Stenographische Protokolle

über die

Sitzungen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

im Jahre 1896.

XI. Session.

XXI. Band.

511. bis 530. Sitzung. (S. 26061 bis 27192.)

Wien, 1897.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 511. Sitzung,

am 1. October 1896.

Inhalt:

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die von demselben aus Anlass des Allerhöchsten Geburtsfestes Seiner Majestät des Kaisers im Namen des Abgeordnetenhauses dargebrachten Glückwünsche, und Ermächtigung des Präsidenten, die gleichen Glückwünsche auch anlässlich des Allerhöchsten Namensfestes Seiner Majestät zum Ausdruck zu bringen (Seite 26063).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die von demselben anlässlich der Verlobung Ihrer k. und k. Hoheit der Frau Erzherzogin Maria Dorothea mit Seiner königlichen Hoheit dem Herrn Herzog Philipp von Orleans namens des Abgeordnetenhauses dargebrachten Glückwünsche (Seite 26063).

Nachrufe aus Anlass des Ablebens der Abgeordneten Prinz Hohenlohe und Lienbacher (S. 26063).

Zuschrift des Reichsgerichtes, betreffend das Ableben des Mitgliedes desselben Hofrathes Lienbacher (Seite 26064).

Zuschrift des Präsidiums der Staatsschulden-Controlcommission, betreffend das Ableben des zweiten Ersatzmitgliedes dieser Commission Klun (Seite 26064).

Zuschrift des Cardinals und Fürsterzbischofs von Wien, betreffend die Abhaltung eines feierlichen Hochamtes am 4. October als dem hohen Namensfeste Seiner k. und k. Apostolischen Majestät (Seite 26064).

Zuschrift des Justizministers, betreffend die Zurückziehung der Regierungsvorlage (445 der Beilagen) bezüglich der Einverleibung von Realitäten in das bestehende Johann Baptist Graf Pergen'sche Realfideicommiss Aspang in Niederösterreich (Seite 26064).

Zuschrift des Finanzministers, betreffend die Wahl der Centralcommission zum Zwecke der Revision des Grundsteuercatasters (Seite 26065).

Regierungsvorlagen, betreffend:

1. die Feststellung der Grenze zwischen Galizien und Ungarn nächst dem sogenannten „Meerauge" im Tatragebirge (1550 der Beilagen. — Zuweisung an den Justizausschuss [Seite 26065]);
2. die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1897 (1551 der Beilagen. — Zuweisung an den Wehrausschuss [Seite 26065]);
3. nachträgliche Änderungen des Finanzgesetzes vom 28. März 1896, R. G. Bl. Nr. 43 (1552 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 26065]).

Angelobung (Seite 26066).

Regierungsvorlagen, betreffend:

1. Den Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz für das Jahr 1897;
2. die Convertirung von Investitionsschulden und die Bedeckung von Investitionsauslagen im Jahre 1897 (1553 der Beilagen);
3. die Ausgabe von Rentenobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für Investitionszwecke (1554 der Beilagen). (Redner: Finanzminister Dr. Ritter v. Biliński [Seite 26066], Abgeordneter Dr. Kaizl [Seite 26084]).

Zuweisung der Wahlacten des Abgeordneten Dr. Peter Klaić an den Legitimationsausschuss (Seite 26085).

Urlaubsertheilungen und Abwesenheitsanzeige (Seite 26085).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Beitritt des Herrenhauses zu einer Reihe von Beschlüssen des Abgeordnetenhauses (Seite 26085).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Sanction einer Reihe von Gesetzentwürfen (Seite 26085).

Petitionen (Seite 26086).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dr. Grafen Kuenburg und Genossen an das Gesammtministerium, betreffend die Begrüßung des vierten allgemeinen österreichischen Katholikentages durch den Statthalter Grafen Thun (Seite 26087);
2. des Abgeordneten Vošnjak und Genossen an den Justizminister, betreffend die Handhabung des Gesetzes über die Creditgenossenschaften vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70 (Seite 26088);
3. des Abgeordneten Dr. Haase und Genossen an den Ministerpräsidenten und Minister des Innern, betreffend den Verkehr über die Brücke zwischen Bielitz und Biala (Seite 26089);
4. der Abgeordneten Biankini, Dapar und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern an den Finanzminister und an den Ackerbauminister, betreffend Maßnahmen zur Linderung des Nothstandes in verschiedenen Gegenden von Dalmatien (Seite 26090);
5. des Abgeordneten Dr. Brzorád und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern und an den Justizminister, betreffend angebliche Übergriffe der Prager Polizeiorgane (Seite 26090);
6. des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen an den Ackerbauminister, betreffend die Herausgabe eines Gesetzes gegen die Zuckerkartelle (S. 26091);
7. des Abgeordneten Thurnher und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, den Finanzminister und den Ackerbauminister, betreffend die Wildbachverbauung im österreichischen Rheingebiete (Seite 26091);

8. des Abgeordneten Dr. Stránský und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die Handhabung der Landtagswahlordnung seitens der mährischen Statthalterei (Seite 26092);

9. der Abgeordneten Bendel, Siegmund, Dr. Funke und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot einer von dem Bunde der Deutschen Nordwestböhmens nach Liboch einberufenen Versammlung (Seite 26092).

Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen, betreffend den Nothstand in den Bezirken Habern, Časlau, Kuttenberg, Kohljanovic und Chotěboř (Redner zur Dringlichkeit: Abgeordneter Dr. Pacák [Seite 26093]. — Annahme der Dringlichkeit. — Erste Lesung. — Zuweisung des Antrages an den Budgetausschuss [Seite 26093]).

Dringlichkeitsanträge in Nothstandsangelegenheiten, und zwar:

a) des Abgeordneten Swiezy und Genossen; (Seite 26094);
b) des Abgeordneten Formánek und Genossen (Seite 26094);
c) des Abgeordneten Dr. Brzorád und Genossen (Seite 26095);
d) des Abgeordneten Dr. Götz und Genossen (Seite 26095);
e) des Abgeordneten Robič und Genossen (Seite 26095);
f) des Abgeordneten Dr. Kokoschinegg und Genossen (Seite 26096);
g) des Abgeordneten Kaltenegger und Genossen (Seite 26096);
h) des Abgeordneten Borčić, Dr. Bulat und Genossen (Seite 26097);
i) des Abgeordneten Oberndorfer und Genossen (Seite 26098);
j) des Abgeordneten Dr. Gregorec und Genossen (Seite 26098);
k) der Abgeordneten Dr. Helcelet, Rozkošný und Genossen (Seite 26098;
l) des Abgeordneten Pfeifer und Genossen (Seite 26099);
m) des Ageordneten Rammer und Genossen (Seite 26100);
n) des Abgeordneten Dr. Lang und Genossen (Seite 26100);
o) des Abgeordneten Peschka und Genossen (Seite 26101).

(Zuweisung dieser Anträge auf Grund des §. 31 G. O. an den Budgetausschuss. — Seite 26101).

Dringlichkeitsanträge, betreffend die nationalen Verhältnisse im Königreiche Böhmen, und zwar:

1. des Abgeordneten Dr. Pergelt und Genossen (Seite 26101);
2. des Abgeordneten Dr. Herold und Genossen (Seite 26101).

(Redner zur Dringlichkeit: die Abgeordneten Dr. Pergelt [Seite 26105], Dr. Herold [Seite 26111], Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf Badeni [Seite 26117], die Abgeordneten Kaftan [Seite 26120], Dr. Russ [Seite 26121]).

Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen, betreffend den Schutz der Immunität der Abgeordneten (Seite 26103).

Dringlichkeitsanträge, betreffend die Reform der Gewerbeordnung, beziehungsweise die Einberufung des permanenten Gewerbeausschusses, und zwar:

1. des Abgeordneten Kaltenegger und Genossen (Seite 26103);
2. der Abgeordneten Březnovský, Adámek und Genossen (Seite 26104).

Antrag des Abgeordneten Parish und Genossen, betreffend die Aufhebung, beziehungsweise Beschränkung des börsemäßigen Terminhandels in landwirtschaftlichen Rohproducten (1555 der Beilagen [Seite 26104]).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dr. Schauer und Genossen an den Finanzminister, betreffend die an die Vereine in Wels vom dortigen k. k. Hauptsteueramte „über Auftrag des k. k. Gebührenbemessungsamtes Linz" ergangene Aufforderung zur Vorlage der Statuten, sowie wichtiger Beschlüsse der Generalversammlungen (Seite 26124);

2. des Abgeordneten Dr. Sláma und Genossen an den Justizminister, betreffend das Vorgehen der Behörden gegen einen Advocatursconcipienten in Trautenau (Seite 26124).

Anfrage des Abgeordneten Dr. Russ an den Obmann des Wahlreformausschusses, betreffend die Berathung des Incompatibilitätsgesetzes (Seite 26125. — Beantwortung durch den Ausschussobmann Dr. Grafen Kuenburg. — Seite 26126).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 25 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký.**

Schriftführer: Dr. Graf **Belcredi, Hütter,** Dr. Ritter v. **Roszkowski, Wachnianyn.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Dr. Kasimir Graf **Badeni,** Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Freiherr **Gautsch** v. **Frankenthurn,** Finanzminister Dr. Leon Ritter v. **Biliński,** Ackerbauminister Johann Graf **Ledebur-Wicheln,** Justizminister Johann Graf **Gleispach,** Handelsminister Hugo Freiherr **Glanz** v. **Eicha,** Minister Dr. Eduard **Rittner,** Eisenbahnminister Feldmarschall-Lieutenant Emil Ritter v. **Guttenberg.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Freiherr v. **Kolbensteiner,** Sectionsrath Dr. **Spitzmüller,** Sectionsrath Dr. v. **Engel,** Ministerialsecretär **Ganglbauer** des Finanzministeriums.

Präsident: Nachdem der auf Grund Allerhöchster Entschließung am 26. Juni l. J. vertagte Reichsrath mit Allerhöchstem Handschreiben vom 18. v. M. auf den 1. October l. J. einberufen worden ist, habe ich die Sitzung für heute 11 Uhr vormittags anberaumt.

Ich erkläre dieselbe für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 15. Juni l. J. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Hohes Haus! *(Die Versammlung erhebt sich.)* Während der Vertagung des Reichsrathes habe ich aus Anlass des Allerhöchsten Geburtsfestes Seiner Majestät, die Gefühle aller Mitglieder dieses hohen Hauses kennend, ersucht, dass auch im Namen des österreichischen Abgeordnetenhauses die heißesten Glück- und Segenswünsche und die Versicherung unverbrüchlicher Treue, Ergebenheit und Loyalität Seiner Majestät zur Kenntnis gebracht werden.

Es ist mir hierauf folgendes Telegramm zugekommen *(liest)*:

„Seine Majestät geruhten die von Euerer Excellenz und dem österreichischen Abgeordnetenhause dargebrachten Glückwünsche und die Versicherung treuer Loyalität huldreichst entgegenzunehmen und haben mich beauftragt, hiefür Allerhöchstihrem wärmsten Danke Ausdruck zu geben.

Braun."

Wir nehmen diese Allerhöchste Kundgebung mit wärmstem Danke zur Kenntnis. Wir haben einen neuerlichen Anlass bei dem bevorstehenden Namensfeste Seiner Majestät des Kaisers, dieselben Gefühle der Loyalität und der innigsten Verehrung, welche das ganze hohe Haus theilt, in tiefster Ehrfurcht zu äußern, welche Gefühle aber nicht nur vom Hause und allen Völkern Österreichs, sondern wie wir es wieder in den letzten Tagen zu unserer großen Befriedigung gesehen haben, auch jenseits der Grenze der Monarchie der Allerhöchsten Person entgegengebracht werden.

Das hohe Haus wird mich ermächtigen, diese Gefühle aus Anlass des Allerhöchsten Namensfestes Seiner Majestät neuerdings in entsprechender Weise zur Allerhöchsten Kenntnis zu bringen. *(Lebhafter Beifall.)*

Es ist im Laufe dieses Sommers auch ein erfreuliches Vorkommnis in dem Allerhöchsten Kaiserhause zu verzeichnen, an welchem ja wir alle wärmsten Antheil nehmen. Ich wurde im höchsten Auftrage ihrer kaiserlichen Hoheiten des Herrn Erzherzogs Joseph und der Frau Erzherzogin Clotilde durch den Herrn Obersthofmeister in Kenntnis gesetzt von der Verlobung Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Maria Dorothea mit Seiner königlichen Hoheit dem Herrn Herzog Philipp von Orleans. Ich habe mich infolge dieser Mittheilung, gewiss auch im Sinne aller verehrten Mitglieder dieses hohen Hauses veranlasst gesehen, für die beglückende Nachricht unterthänigst zu danken und Ihren kaiserlichen Hoheiten, sowie dem durchlauchtigsten Brautpaare meine, sowie des Abgeordnetenhauses ergebensten Glück- und Segenswünsche zur Kenntnis zu bringen, worauf von Seiner Excellenz dem Herrn Obersthofmeister mir telegraphisch im höchsten Auftrage der verbindlichste Dank für diese Glückwünsche ausgedrückt worden ist.

Ich bitte auch dies zur erfreulichen Kenntnis nehmen zu wollen.

Während der Vertagung des Reichsrathes sind die Herren Abgeordneten Egon Prinz zu Hohenlohe als Abgeordneter der Städte Görz, Cormons, Gradiska und der Handels- und Gewerbekammer Görz und Georg Lienbacher als Abgeordneter der Landgemeinden Salzburg gestorben.

Der Tod hat hier unter den jüngeren Mitgliedern dieses hohen Hauses und unter der Reihe der Triarier desselben seine Opfer gefordert. Ersterer starb mit blitzartiger Schnelligkeit, letzterer nach langem schweren Siechthum. Prinz Hohenlohe war Mitglied des Abgeordnetenhauses von 1885 bis 1890 als Vertreter des Görzer Großgrundbesitzes und wurde sohin am 22. October 1895 als Vertreter der Städte Görz, Cormons, Gradiska 2c. und der Handels- und Gewerbekammer Görz neuerdings hieher entsendet. Wir alle erinnern uns mit Wehmuth an diesen liebenswürdigen, in voller Manneskraft stehenden Collegen, der hier im Hause wahrlich keinen Feind hatte, welcher mit offenem Freimuth, jedes Standesvorurtheil hintansetzend, wahrhaft volksthümlich war, sich um das Interesse und das Wohl der Bevölkerung, die er vertrat, warm annahm und an der äußersten südwestlichen Grenze der Monarchie die schwarzgelbe Fahne hochhielt. *(Beifall.)*

Der Herr Abgeordnete Georg Lienbacher hatte bereits einen bedeutenden Ruf in der österreichischen Magistratur sich erworben und an seinen Namen knüpfte sich manche bedeutungsvolle Phase des öffentlichen Lebens, bevor er die politische Laufbahn betrat.

Er wurde im Jahre 1870 zum Abgeordneten des Landtages im Herzogthum Salzburg, im Jahre 1873 zum Reichsrathsabgeordneten von den Landgemeinden Salzburg gewählt und blieb seither Mitglied dieser hohen Körperschaften.

In beiden Eigenschaften wirkte er mit allem Nachdruck für das Wohl der von ihm vertretenen Bevölkerung, für deren materielle Interessen er insbesondere auch in seiner langjährigen Stellung als Präsident der so verdienstlich wirkenden Salzburger landwirtschaftlichen Gesellschaft mit allem Eifer thätig war.

Auch in diesem hohen Hause nahm er eine hervorragende Stellung ein, und hatte als Mitglied einer einflussreichen Parteigruppe häufig Gelegenheit,

sowohl in den Ausschüssen, als im Plenum des hohen Hauses seiner festen und unerschütterlichen Überzeugung Ausdruck zu geben. Und auch als er, der den Schranken des Parteizwanges sich nicht zu fügen vermochte, als keiner Partei angehöriger Abgeordneter hier im hohen Hause wirkte, hat das hohe Haus nicht minder demselben alle Consideration entgegengebracht und denselben als einen ebenso ausgezeichneten Redner, als scharfen Dialektiker immer zu bewundern Gelegenheit gehabt. Wir fühlen schmerzlich, dass der Tod hier eine große Lücke in unsere Reihen gerissen hat.

Wir werden den dahingeschiedenen Collegen ein treues Andenken bewahren, und Sie haben durch Erheben von Ihren Sitzen zugestimmt, dass dieser ehrende Nachruf in dem amtlichen Protokolle der heutigen Sitzung Aufnahme finde. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Vom k. k. Reichsgerichte ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Nach §. 2 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, hat der Präsident des Reichsgerichtes die Erledigung der Stelle eines Mitgliedes oder Ersatzmannes dieses Gerichtshofes jenem Hause des Reichsrathes anzuzeigen, welches den Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stelle zu erstatten hat.

Ich erlaube mir hienach das am 14. d. M. erfolgte Ableben des Herrn Georg Lienbacher, k. k. jubilirten Hofrathes, welcher über den von dem hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 28. März 1882 (Stenographisches Protokoll, Seite 7728) erstatteten Vorschlag von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 7. April 1882 zum ständigen Mitgliede des Reichsgerichtes ernannt worden ist, zur Kenntnis des löblichen Präsidiums zu bringen.

Hieran knüpfe ich die Bitte, es wolle dem löblichen Präsidium gefällig sein, das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Wien, am 16. September 1896.

Der Präsidentstellvertreter des k. k. Reichsgerichtes:

Dr. Habietinek."

Präsident: Ich werde die Wahl in den Ternavorschlag auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Vom Präsidium der Staatsschulden-Controlcommission ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ebenfalls ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium zur hochgeneigten Kenntnis zu bringen, dass infolge des am 7. Juni d. J. erfolgten Ablebens Seiner Hochwürden des Herrn Canonicus Karl Klun die Stelle eines zweiten Ersatzmitgliedes für die Staatsschulden-Controlcommission in Erledigung gekommen ist.

Wien, am 25. September 1896.

Der Präsident:

Hauswirth."

Präsident: Ich werde auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 51, §. 11, die Wahl eines Ersatzmitgliedes ebenfalls auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Vom Cardinal und Fürsterzbischofe von Wien ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Hohes Präsidium!

Am 4. October, als dem hohen Namensfeste Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät, wird für Allerhöchstderselben ewiges und zeitliches Wohl um 11 Uhr vormittags in der Metropolitankirche zu St. Stephan ein feierliches Hochamt mit Te Deum abgehalten werden.

Indem ich höflichst ersuche, hievon Kenntnis zu nehmen, beehre ich mich zugleich, zur Theilnahme an dieser Feier ergebenst einzuladen, und geharre mit dem Ausdrucke der vollkommensten Hochachtung

Anton Jos. Cardinal Gruscha

Fürsterzbischof."

Präsident: Ich bitte diese Zuschrift zur Kenntnis zu nehmen.

Vom Herrn Justizminister ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird die im Wege des Herrenhauses an das hohe Abgeordnetenhaus gelangte Regierungsvorlage eines Gesetzes, womit die Einverleibung von Realitäten in das bestehende Johann Baptist Graf Pergen'sche Realfideicommiss Aspang in Niederösterreich bewilligt wird *(445 der Beilagen)*, von der Regierung zurückgezogen.

Ich gebe mir die Ehre, das löbliche Präsidium hievon zur weiteren gefälligen Veranlassung mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, dass unter einem die gleiche Mittheilung an das Präsidium des Herrenhauses ergeht.

Wien, am 19. September 1896.

Gleispach."

Präsident: Ich bitte dies zur Kenntnis zu nehmen.

Es ist weiters eine Zuschrift vom Herrn Finanzminister eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Gemäß der §§. 3, 5 und 20 des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 121, ist zum Zwecke der Revision des Grundsteuercatasters eine Centralcommission zu bilden, welche aus 48 Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern zu bestehen und ihre Wirksamkeit im Jahre 1897 zu beginnen hat.

Von diesen 48 Mitgliedern und Ersatzmännern hat das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes 24 Mitglieder und 24 Ersatzmänner in der Weise zu wählen, dass auf jeden der 24 Rayons, welche zum Zwecke der Grundsteuerregelung gebildet worden sind, je ein Mitglied und ein Ersatzmann aus der Reihe der Grundbesitzer des bezüglichen Rayons entfällt.

Die 24 Rayons sammt den dazu gehörigen Schätzungsbezirken, beziehungsweise Districten, sind aus der Beilage zu dem Gesetze vom 1. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 3, ersichtlich.

Ich beehre mich, das löbliche Präsidium zu ersuchen, wegen Vornahme dieser Wahlen gefällig das Geeignete veranlassen und mir von den Ergebnissen derselben Mittheilung machen zu wollen.

Wien, am 19. September 1896.

Der k. k. Finanzminister:

Biliński."

Präsident: Nach der in dieser Zuschrift citirten Beilage zu dem Gesetze vom 1. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 3, vertheilen sich die 24 Rayons, welche zum Zwecke der Grundsteuerregelung gebildet worden sind, in nachstehender Weise:

1. Je einen Rayon bilden die Kronländer: Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, Triest, Görz und Gradiska, Istrien, Dalmatien, Mähren, Schlesien und Bukowina;

2. das Kronland Tirol ist in zwei Rayons, und zwar Innsbruck und Trient;

3. das Kronland Galizien in drei Rayons, und zwar Lemberg, Tarnopol, Krakau und schließlich

4. das Kronland Böhmen in fünf Rayons, und zwar Prag, Budweis, Chrudim, Eger und Leitmeritz eingetheilt.

Ich werde die Wahl auf eine der nächsten Tagesordnungen stellen, bis sich die Herren Abgeordneten bezüglich derselben verständigt haben werden.

Vom Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den anruhenden Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung der Grenze zwischen Galizien und Ungarn nächst dem sogenannten „Meerauge" im Tatragebirge *(1550 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Die erläuternden Bemerkungen zu dieser Regierungsvorlage folgen im Anschlusse mit.

Wien, am 18. September 1896.

Badeni."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Justizausschusse zuweisen. *(Nach einer Pause:)* Sie ist zugewiesen.

Weiters ist eine Zuschrift vom Herrn Minister für Landesvertheidigung eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich dem löblichen Präsidium den Entwurf des Gesetzes, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1897 bewilligt wird *(1551 der Beilagen)*, im Anschlusse mit dem Ersuchen zu übersenden, die verfassungsmäßige Behandlung dieser Regierungsvorlage ehethunlich veranlassen zu wollen.

Wien, am 25. September 1896.

Graf Welsersheimb."

Präsident: Diese Regierungsvorlage habe ich ebenfalls in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch erhoben wird, dem Wehrausschusse zuweisen. *(Nach einer Pause:)* Sie ist zugewiesen.

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mit Zuschrift vom 23. September l. J., Z. 21638, eine Regierungsvorlage, betreffend nachträgliche Änderungen des Finanzgesetzes vom 28. März 1896, R. G. Bl. Nr. 43 *(1552 der Beilagen)*, übermittelt.

Ich habe diese Regierungsvorlage sammt Zuschrift in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Nach einer Pause:)* Sie ist zugewiesen.

Der für die Landgemeinden Laibach, Littai, Reifnitz &c. gewählte Abgeordnete Dr. Johann Šusteršič

ist im Hause erschienen und wird die Angelobung leisten.

Ich ersuche um die Verlesung der Angelobungsformel in deutscher und slovenischer Sprache. *(Schriftführer Wachnianyn verliest die Angelobungsformel — Abgeordneter Dr. Šusteršič leistet die Angelobung.)*

Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat sich zum Worte gemeldet. Ich ertheile Seiner Excellenz das Wort.

Finanzminister Dr. Ritter v. **Biliński:** Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, den Staatsvoranschlag für das Jahr 1897 auf den Tisch des hohen Hauses zu legen.

Nach diesem Staatsvoranschlage beträgt das Erfordernis für das Jahr 1897 692,161.138 fl., das heißt gegen das Vorjahr mehr um 26,889.405 fl. *(Hört!)* Die Bedeckung beträgt 692,703.959 fl., das heißt gegen das Vorjahr mehr um 26,697.769 fl. Der Überschuss beträgt 542.776 fl., das ist gegen das Vorjahr weniger um 191.636 fl.

Die Regierung war in der Lage, an der Gestaltung, und zwar sowohl an der meritorischen als an der formalen Gestaltung des nächstjährigen Staatsvoranschlages recht wichtige Änderungen vorzunehmen. Dieselben und die ganze diesfällige Action entsprangen der Rücksicht auf die Erfolge, welche die Staatsrechnungsabschlüsse in den letzten Jahren und namentlich in den letzten fünf Jahren aufweisen.

Wenn man sich diese Rechnungsabschlüsse anschaut, so sieht man, dass in dem Ausgabenbudget jahraus, jahrein regelmäßig sehr bedeutende Überschreitungen zu verzeichnen sind. Ich möchte das hohe Haus nicht zu viel mit Ziffern plagen, aber einiges möchte ich doch anführen.

Ich habe mir die Zusammenstellung der letzten fünf Jahre von 1891 bis 1895 gemacht und alle Daten, die ich im Laufe dieser Rede anführen werde, sind auf diesem Quinquennium aufgebaut.

Da haben wir bei dem Reichsrathe eine ständige Überschreitung, welche im Durchschnitte in den letzten fünf Jahren 279.000 fl. beträgt; bei den gemeinsamen Angelegenheiten haben wir eine ständige Überschreitung — mit Ausnahme des Jahres 1895 — welche im Durchschnitte 4,062.000 fl. beträgt. *(Hört! Hört!)*

Bei dem Ministerium des Innern haben wir eine ständige Überschreitung, welche im Durchschnitte 1,540.000 fl. beträgt, bei dem Ministerium für Cultus und Unterricht eine ständige Überschreitung, welche im Durchschnitte 505.000 fl. beträgt, bei dem Finanzministerium eine ständige Überschreitung von 10,334.000 fl., bei Post und Telegraphen eine ständige Überschreitung, welche im Durchschnitte 3,277.000 fl. ausmacht, bei der Staatseisenbahnverwaltung eine ständige Überschreitung von durchschnittlich 2,908.000 fl. u. s. w. Bei allen Etats zusammengenommen beträgt der Durchschnitt der Überschreitung 22,289.000 fl.

Wenn man diesen Überschreitungen auf ihren Grund geht, so muss man zur Überzeugung gelangen, dass einerseits bei der Präliminirung nicht immer richtig vorgegangen worden sein mag, dass aber anderseits auch in Bezug auf die Gebarung und Wirtschaft nicht mit derjenigen Sparsamkeit in allen Etats vorgegangen worden sein dürfte, wie dies vom Standpunkte der Interessen des Staatsschatzes erforderlich wäre.

In erster Linie ist zu bedenken und festzustellen, dass durchgehends die Methode bestand, bei der Präliminirung womöglich weniger in den Ausgabenetat einzustellen, als thatsächlich nothwendig war.

Die Folge davon war, dass die einzelnen Ressorts, welche mit dem Geld absolut nicht auskommen konnten, allerdings die Ziffern des Staatsvoranschlages überschritten, bei dieser Gelegenheit aber, nachdem sie ohnehin durch den Staatsvoranschlag nicht gebunden sein konnten, in Bezug auf die Überschreitungen ein wenig mehr thaten, als überhaupt nothwendig und zuläßig war.

Auf diese Weise ist einerseits dem Finanzminister die Möglichkeit benommen worden, auf eine ökonomische Gebarung Einfluss zu üben, anderseits aber hat sich auf diese Weise die Übung herausgebildet, dass die gesammten Ressorts weit über diejenigen Gelder hinaus verfügten, die ihnen im Staatsvoranschlage, beziehungsweise im Finanzgesetze bewilligt waren.

Diese Überschreitungen sind nun allerdings immer, und zwar verhältnismäßig leicht gedeckt worden, weil wieder ein Ausweis der letzten fünf Jahre beweist, dass die Einnahmen des österreichischen Staates stetig im Steigen begriffen waren, und dass infolgedessen sich Überschüsse herausstellen, welche nicht bloß jene Überschreitungen zu decken imstande waren, sondern überdies dem Staate noch Nettoüberschüsse lieferten.

Ich erwähne nur beispielsweise das Finanzministerium mit einer Haupteinnahmsquelle, welche im Durchschnitte der letzten fünf Jahre ein Plus gegenüber dem Präliminare von 36 Millionen Gulden ausgewiesen hat. Der Durchschnitt der Mehreinnahmen aus allen Etats beträgt 40 Millionen Gulden rund.

Es wurde auf die Weise präliminirt, dass einerseits durchschnittlich um 22 Millionen zu wenig in die Ausgaben eingestellt wurden und dass anderseits bei der Präliminirung der Einnahmen die Vorsicht soweit gegangen ist, dass die Erträgnisse durchschnittlich rund um 40 Millionen die Präliminarziffern überschritten.

Ich gehe nun von dem Standpunkte aus, dass man nur dann eine regelmäßige, richtige, finanzielle Gebarung schaffen kann und nur dann der ver-

fassungsmäßigen Berechtigung der gesetzgebenden Gewalt entspricht, wenn man das präliminirt, was aller Voraussicht nach thatsächlich nothwendig ist, wenn man also die Einnahmen allerdings im Rahmen der Möglichkeit unter Aufrechthaltung einer Reserve höher präliminirt und darüber wacht und in der Beziehung Maßnahmen trifft, und zwar strenge Maßnahmen, dass die Executivorgane sich genau an das Präliminare halten und Überschreitungen nur in Ausnahmsfällen, wo Naturereignisse oder sonstige unabwendbare Ereignisse es erfordern, platzgreifen. *(Bravo!)*

Von diesem Standpunkte aus ist vor allem andern das Ausgabenbudget zusammengestellt worden. Dasselbe enthält also nicht bloß dasjenige, was bisher darin war, sondern einerseits dasjenige, was nothwendig war, um die bisherigen zu nieder gehaltenen Ansätze einfach zu saniren, was bei den meisten Budgets der Fall war, anderseits alles dasjenige, was von den betreffenden Ressortministern im Einvernehmen mit dem Finanzminister verlangt worden ist, damit die culturellen Aufgaben, welche der Staat zu erfüllen hat, thatsächlich erfüllt werden können.

Ich werde den Herren nicht zu viel Details mittheilen, sondern nur die wichtigeren Punkte nennen.

Bei der Post „Reichsrath“ ist ein Plus von 407.000 fl. zurückzuführen einerseits auf die Sanirung des Budgets, anderseits auf Mehrausgaben, welche infolge der Wahlreform naturgemäß erwachsen.

Bei dem Ministerium des Innern ist ein Plus von 1,649.000 fl. zurückzuführen auf die Sanirung des Budgets in erster Linie, weil bei diesem Ministerium jahrelang thatsächlich zu wenig präliminirt wurde, allerdings — wie ich zugeben will — unter dem Drucke des Finanzministeriums; zweitens weil eine bedeutende Personalvermehrung bei den politischen Behörden stattfinden musste und drittens, weil für die Errichtung von fünf Untersuchungsanstalten für Lebensmittel aus Anlass des neuen Gesetzes vorgesorgt wurde, wie denn auch eine Erhöhung der Credite für Wasser- und Straßenbauten eintrat. Bei den gemeinsamen Angelegenheiten trat ein Plus von 1,864.000 fl. auf Grund der Delegationsbeschlüsse ein. Beim Landesvertheidigungsministerium ein Plus von 1,092.000 fl., für die Ausgestaltung der Landwehr und organisatorische Maßnahmen bei der Gendarmerie. Beim Unterrichtsministerium ein Plus von 1,023.000 fl. zurückzuführen einerseits auf die Sanirung des Budgets, weil hier auch in manchen Partien des Budgets jahraus jahrein zu wenig präliminirt wurde, anderseits aber auf die — ich könnte sagen — sehr opulente Ausgestaltung des gesammten Unterrichtswesens.

Beim Finanzministerium ein Plus von 8,365.000 fl. zunächst für die Sanirung. Damit die verehrten Herren einen Überblick darüber gewinnen, wie wenig hier präliminirt wurde, will ich beispielsweise anführen, dass das Finanzministerium jahraus jahrein mit Bewusstsein eine Million Gulden weniger, als thatsächlich in jedem Jahre nothwendig war, für den Ankauf ausländischer Tabakblätter eingestellt habe. Das ist kein Ersparnis, denn wenn diese Million auch nicht eingestellt war, ausgegeben musste sie werden. Dann sind Personalvermehrungen bei den Steuerämtern und bei einer Reihe anderer Ämter, weiter eine bedeutende Aufbesserung des Status der Finanzprocuraturen mit einem Aufwande von rund 100.000 fl. vorgenommen worden, eine Ausgabe, die dringend nothwendig war, weil mit der Einführung der neuen Processordnung die Finanzprocuraturen einer wesentlichen Personalvermehrung bedürfen werden, und bei den ungünstigen Avancementverhältnissen ein Nachwuchs nicht leicht beigeschafft werden könnte, ohne welchen die Finanzprocuraturen kaum in der Lage wären, gehörig zu functioniren.

Dann ist eine bedeutende Summe von beinahe einer Million für die Grundsteuerregulirung eingestellt worden; ferner 600.000 fl. für die künftige Steuerreform, nämlich für ein halbes Jahr, von den 1,200.000 fl., welche im Gesetze stehen und außerdem hat die Erhöhung der Zuckerexportbonificationen in dieser Summe ihren Ausdruck gefunden.

Beim Handelsministerium ist ein Plus von 1,776.000 fl. eingestellt, zurückzuführen auf die Unterstützung der Handelsmarine auf Grund des 1893er Gesetzes, dann auf eine bedeutende Sanirung des Etats des Post- und Telegraphenwesens, dann eine Verbesserung der Avancementverhältnisse bei der Post.

Beim Eisenbahnministerium ist ein Plus von 4,322.000 fl. Dieses Plus ist allerdings etwas formell, weil das Budget des Eisenbahnministeriums erst mit diesem Jahre auf das reine Bruttoprincip gestellt worden ist, während in früherer Zeit manche Posten nur netto zur Darstellung gelangten. Infolge dessen waren natürlich die Ausgaben früher geringer, während, wenn man das Bruttobudget genau aufstellt, die Ausgaben sich vermehren und dementsprechend auch die Einnahmen.

Außerdem ist eine Erhöhung der Beiträge für Humanitätsinstitute und eine Gehaltsverbesserung des Personals namentlich in den unteren Stufen des Personals nothwendig gewesen.

Das Ackerbauministerium hat ein Plus von 586.000 fl., zurückzuführen auf die Sanirung. Namentlich waren die Vorschüsse an die durch die Reblaus betroffenen Weinbauern bisher nicht präliminirt gewesen — es ist mir nicht bekannt warum — dieselben wurden immer im Wege der Überschreitung gedeckt. Dann ist eine Erhöhung der Subventionen für die Land- und Forstwirtschaft und eine Verbes-

serung der Lage des Forstpersonales in einzelnen Kronländern nothwendig.

Beim Justizministerium ist ein Plus von 1,972.000 fl., zurückzuführen theils auf eine gewisse Sanirung, theils auf eine Menge Personalvermehrungen, die dringend nothwendig waren, weil jahrelang in dieser Beziehung gar nichts gethan wurde; dann rund eine Million für die Durchführung der Civilprocessordnung.

Ich führe dies an zum Beweise, dass die Nachrichten, als ob ich mich gegen die Durchführung der Civilprocessreform irgendwie wehren würde, ganz unrichtige sind, weil selbstverständlich das Gesetz mit 1. Jänner 1898 vollinhaltlich in Kraft treten und infolgedessen schon ein Jahr, beziehungsweise einige Monate vorher alles vollständig fertiggestellt sein muss.

Es sind also im Extraordinarium 600.000 fl. für die Gehalte und 300.000 fl. für Lehrcurse, für die Hinausschickung der Beamten ins Ausland u. s. w. *(Beifall)* eingestellt worden.

Im Pensionsetat ist ein Plus von 2,645.000 fl., zurückzuführen auf das neue Pensionsgesetz. Dem stehen allerdings Mehreinnahmen gegenüber infolge der dreiprocentigen Beiträge, welche die Beamten zu leisten haben.

Das sind, meine verehrten Herren, die wichtigeren Posten der Mehrausgaben. Was für eine Rolle bei diesen Mehrausgaben die Sanirungen spielen, möchte ich mit einigen Ziffern andeuten.

Es war im Reichsrathe, im Ordinarium — und ich habe nur dieses im Auge — durchschnittlich eine Überschreitung von 254.000 fl. Nun stellen wir als Sanirungspost 233.000 fl. ein, also ist die Überschreitung fast gedeckt.

Beim Ministerium des Innern war im Ordinarium durchschnittlich eine Überschreitung von 1,051.000 fl. Wir haben nun allerdings lediglich 678.000 fl. eingestellt, und ich muss sagen: dass nicht mehr eingestellt wurde, ist lediglich das Verdienst des Ministeriums des Innern, welches hofft, das Übrige zu ersparen. Ich habe diesbezüglich meine Zweifel, werde aber selbstverständlich froh sein, wenn die Differenz erspart werden wird. *(Heiterkeit.)* Das Ministerium für Cultus und Unterricht hatte durchschnittlich eine Überschreitung von 113.000 fl. im Ordinarium; wir haben für die Sanirung 192.000 fl. eingestellt, worin allerdings eine gewisse Summe für den Nothfall reservirt wurde, aber die gewissermaßen normalen Überschreitungen sind vollständig gedeckt. Im Finanzministerium war im Ordinarium durchschnittlich eine Überschreitung von 4,835.000 fl., allein davon sind die Verzehrungssteuerbonificationen, die wieder rückerstattet werden, abzuziehen und wenn man diese mit 3,220.000 fl. abzieht, so bekommt man durchschnittlich eine Überschreitung von 1,615.000 fl. Wir haben 1,375.000 fl. für Sanirungen eingestellt, was bestimmt ausreichen wird.

Beim Handelsministerium, speciell bei der Post, war eine regelmäßige Überschreitung von 3,359.000 fl. Wir haben nun allerdings für die Sanirung 2,029.000 fl eingestellt, die Differenz von einer Million und etwas muss durch eine sparsamere Wirtschaft gedeckt werden, und Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat mir auch versprochen, allen seinen Einfluss dahin auszuüben, dass bei der Postverwaltung ebenso ökonomisch gewirtschaftet werden möge, wie bei anderen Zweigen der Staatsverwaltung.

Endlich sind beim Justizministerium Überschreitungen von durchschnittlich 83.000 fl.; wir haben aber 194.000 fl. für Sanirungen eingestellt.

Es zeigt sich da nun, meine Herren, dass infolge dieses Systemwechsels bei den Ausgaben die Steigerungsprocente bedeutend höher sind, als die bisherigen. So hat — um nur einige Ziffern anzuführen — beim Reichsrathe das Steigerungsprocent von einem zum anderen Jahre in den letzten fünf Jahren durchschnittlich 5 Procent betragen, heuer beträgt es 43·7 Procent. Im Ministerium des Innern war das Steigerungsprocent nur 1·8, was unmöglich ausreichen konnte; jetzt haben wir das Steigerungsprocent von 7·2.

Beim Justizministerium war eine Steigerung von bloß 1·7 Procent, was auch unmöglich ausreichen konnte. Wir haben nunmehr 8·5 Procent. Zusammen im ganzen Budget haben wir ein Steigerungsprocent von 3·2 gehabt, jetzt beträgt es 4. Diese Differenz von 0·8 Procent beträgt in Geld 66,629.000 fl.

Wir haben nun dementsprechend, wie ich schon gesagt habe, auch die Einnahmen höher gestellt. Wir haben allerdings bei den directen Steuern nicht mehr einstellen können, weil $2\frac{1}{2}$ Millionen bei der Grundsteuer entfallen; es sind bloß 708.000 fl. mehr. Beim Zoll sind 1,392.000 fl., bei der Verzehrungssteuer 9,659.000 fl. aus dieser großen Reserve, welche eben die wirklichen gesammten Mehreinnahmen von 40,000.000 fl. gegeben haben, mehr eingestellt worden. Beim Tabak 2,694.000 fl., bei den Taxen und Gebüren 3,788.000 fl., beim Post- und Telegraphenbetriebe 3,319.000 fl. Das konnte man ruhig machen, weil die Postverwaltung, welche immer zu wenig in den Ausgaben eingestellt erhielt, infolge dessen auch die Mehreinnahmen geringer einstellte, als sie nach eigener Voraussicht thatsächlich zu erwarten waren; beim Eisenbahnbetriebe 7,469.000 fl. und beim Pensionsetat 1,175.000 fl. Wir haben um 26,000.000 fl. Einnahmen mehr eingestellt. Nachdem aber die Einnahmen ein Plus durchschnittlich von 40,000.000 fl. ergeben haben, so haben wir immer noch eine Reserve von rund 14,000.000 fl., über die eventuell zu verfügen sein wird. Es ist nicht mit der alten Vorsicht präliminirt worden, das heißt nicht

mit Bewusstsein viel zu wenig, allein es ist doch genug vorsichtig präliminirt worden. Wir haben nämlich von dem Erfolg der letzten drei Jahre 1893, 1894, 1895 den Durchschnitt gezogen und dann die Erträgnisse auf allen Gebieten unter diesen Durchschnitt gestellt. Ich kann also mit Beruhigung sagen, wir werden, obwohl das heurige Jahr bedeutend schlechter ist, als die früheren, heuer dieselben Einnahmen erreichen, ja noch mehr, da man über diese Einnahmen auch noch einen gewissen Überschuss haben wird.

Das erste Gesetz also, welches ich dem hohen Hause vorzulegen die Ehre habe, bezieht sich auf den eigentlichen Staatsvoranschlag, welcher diese Einnahmen und Ausgaben, wie ich sie genannt habe, enthält.

Ich habe aber überdies noch zwei Gesetze gleichzeitig dem hohen Hause vorzulegen, welche sich auf das Investitionsanlehen beziehen. Wenn in Bezug auf die richtige Einstellung der Ausgaben und Einnahmen eine wichtige principielle Änderung im künftigen Staatsvoranschlage beabsichtigt wird, so ist ebenso eine große Änderung in der ganzen Gestaltung des Budgets dadurch inaugurirt, dass die Investitionen aus dem allgemeinen Staatsvoranschlage herausgehoben und im Wege eines besonderen Investitionsanlehens gedeckt werden.

Ich will damit nicht gesagt haben, dass das ein vollständig neuer Gedanke ist, denn er ist im Parlamente noch in früherer Zeit, als ich die Ehre hatte, demselben anzugehören, oftmals hier ausgesprochen worden, aber Investitionen in den früheren Jahren sind zumeist nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt worden. Die Deckung der Investitionen war so verschiedenartig, so unsystematisch, dass ich in dieser Beziehung eine Änderung vornehmen zu müssen glaubte. Ich habe mir diejenigen Geldmittel zusammengestellt, welche außerhalb des Budgets für die Investitionen in den letzten fünf Jahren verwendet wurden. Da ist unter anderem in den letzten drei Jahren — aber ich will das für den Durchschnitt der fünf Jahre gelten lassen — eine Summe von 7,247.000 fl. an Investitionspapieren der verstaatlichten Eisenbahnen ausgegeben worden. Das war thatsächlich eine Schuld, die der Staat contrahirte, indem er vor der Verstaatlichung ein Anlehen aufnehmen ließ, infolge dessen den Preis der Eisenbahnen um soviel höher stellte und dann die Papiere zu seiner Verfügung bekam, um Investitionen auf den betreffenden Eisenbahnen vorzunehmen. Ferner ist in den letzten fünf Jahren das System der sogenannten Ressortschulden ziemlich entwickelt gewesen und es ist eine Summe von 17,247.000 fl. an Ressortschulden aufgenommen worden. Es ist weiter aus den Cassenbeständen vorschussweise auf Rechnung der künftigen Ressortschulden die Summe von 3,570.000 fl. ausgegeben worden und in denjenigen Jahren, in welchen ein derartiges Mittel nicht vorhanden war, der Staat aber, namentlich für Bauten im Eisenbahnwesen mehr Mittel in Anspruch nehmen musste, hat die Verwaltung immer ein analoges Mittel gefunden, um noch eine Mehreinnahme zu erzielen aus den verschiedenen Conversionsgewinnen der einzelnen Eisenbahnen, wie zum Beispiel $1\frac{1}{2}$ Millionen bei der Karl Ludwig-Bahn, und die Rückzahlung von Subventionen der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn im Betrage von 3,400.000 fl. u. s. w.

Man hat auf diese Weise eine Summe von 5,106.000 fl. in den letzten Jahren aufgetrieben. Wenn man das summirt, so bekommt man für die letzten fünf Jahre die Gesammtsumme von 33,370.000 fl. Das macht im Durchschnitte 6,634.000 fl., ganz abgesehen von dem, was ich nicht imstande bin, im Capitale herzustellen. Das sind die Fälle von verschiedenartigen Bauten für Staatsrechnung, welche von Privaten unternommen wurden über Einladung der Regierung, für welche dann die Regierung recht namhafte Zinse zu bezahlen gezwungen war, weil sie eben nicht mehr Mittel hatte, um diese Gebäude zu erbauen.

Diese Summe nun allein macht jährlich 6,634.000 fl. Dazu kommt aber noch eine Ziffer. Es ist den Herren bekannt, dass — allerdings auf Grund der bestehenden Gesetze — in den letzten Jahren nicht die gesammte Tilgung der Staatsschuld aus den laufenden Einnahmen vorgenommen wurde, sondern dass jahraus jahrein eine gewisse Summe an Tilgungsrente emittirt wurde. Diese Tilgungsrente ist allerdings nicht für die Investitionen bestimmt gewesen, allein thatsächlich ist in diesen Jahren so und soviel noch aufgenommen worden, was zu dem anderen aufgenommenen Gelde zuzurechnen sein wird, um zu wissen, wie viel in die Wirtschaft des Staates außerhalb der laufenden Einnahmen investirt wurde.

Die Emission der Tilgungsrente hat in den letzten fünf Jahren 39,870.000 fl. betragen, das heißt im Durchschnitte 7,954.000 fl.; wenn man hiezu die anderen schon aufgezählten 6,632.000 fl. summirt, so bekommt man an jährlicher Construirung von Schulden 14,586.000 fl.

Und nun, meine Herren, bitte ich zu bedenken, dass trotzdem bei jeder geringsten Investition die größten Schwierigkeiten waren, so dass der Staat dahingekommen ist, dass er in den meisten oder in sehr vielen Fällen für die Unterbringung seiner eigenen Ämter kein Haus hat, dass er die wichtigsten Ämter zur Miete unterbringen muss, was ja gegen das Ansehen und die Stellung des Staates verstößt *(Zustimmung)*, und dass dort, wo die Volkswirtschaft dringendst einer Investition bedurfte, man einfach deshalb nicht diesem Bedürfnisse entsprechen konnte, weil selbstverständlich die laufenden Einnahmen für diese Zwecke in einem so hohen Maße nicht beansprucht werden konnten.

Nun, meine verehrten Herren, stehe ich aber auf dem Standpunkte, dass, nachdem der österreichische Staat seine Finanzen so weit geregelt hat, dass er bei ruhiger und ökonomischer Gebarung ein Deficit vermeiden kann, dieser Staat jetzt verpflichtet ist, um sich, auch wenn Sie wollen, selbst finanziell zu stärken, eine etwas expansivere Investitionspolitik zu beginnen, von dem Standpunkte ausgehend, dass die Stärkung der Volkswirtschaft zugleich auch eine Stärkung der Finanzwirtschaft ist. *(Beifall.)*

Dass man, wenn man systematisch investiren will, nicht aus den laufenden Einnahmen die bestimmten Ausgaben decken kann, ist so evident, dass ich glaube, einen Beweis hiefür nicht erbringen zu sollen.

Ich bin allerdings der Ansicht, dass man in dieser Beziehung vorsichtig vorgehen und die Investitionspolitik auf eine Reihe von Jahren ausdehnen soll; man muss sich ein Programm machen und sich denken, ob es im Rahmen einer gewissen nicht übermäßigen Summe nicht möglich wäre, jahraus jahrein gewisse wichtige Investitionszwecke zu erfüllen und durch eine Gesammtausgabe von etwas größeren Summen denjenigen Aufgaben gerecht zu werden, die der Staat gegenüber der Volkswirtschaft absolut zu erfüllen verpflichtet ist.

Infolgedessen beabsichtigt die Regierung die Schaffung eines besonderen Titre, lediglich für Investitionen bestimmt. Ich habe in meinem vorjährigen Exposé diese Angelegenheit gestreift und gebe allerdings zu, dass ich mir die Sachen damals in formeller Beziehung und in Bezug auf die Ausgestaltung etwas anders dachte; ich habe namentlich gedacht an einen im Maximum beschränkten Dispositionsfonds und an eine amortisable Schuld.

Was den Investitionsfond anbelangt, so glaubte ich, davon leicht abstehen zu können, weil ich auch damals der Ansicht war, dass dann von diesem Investitionsfond jahraus jahrein — mit Bewilligung der Legislative — ein gewisser Theil verwendet hätte werden sollen.

Nun kann man ja auch ganz gut die umgekehrte Construction acceptiren und sagen, jahraus jahrein wird eine gewisse mäßige Summe investirt, natürlich mit Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt, und daraus bildet sich nachträglich der Investitionsfond. Das ist in merito das Gleiche.

Was die Frage der Amortisirbarkeit der Obligationen anbelangt, muss ich offen gestehen, dass ich theoretisch lieber auf dem Standpunkte der amortisablen Papiere gestanden wäre; allein, meine verehrten Herren, ich musste davon abstehen, erstens aus einem praktischen, dann aber aus einem principiellen Grunde. Aus dem praktischen Grunde, weil ich mich bei einer sehr maßgebenden Stelle erkundigt und erfahren habe, dass das Publicum amortisable Papiere viel weniger liebt, dass sie viel schwerer zu placiren sind, dass das Publicum — und das ist wieder die gute, principiell angenehme Seite — jetzt die Renten allen übrigen Papieren vorzieht. Von diesem Standpunkte aus glaube ich, dass man auf den Charakter der Amortisation verzichten und eine reine Rente schaffen soll.

Diese Rente soll — das ist meine Überzeugung, und so lautet das Gesetz — eine Kronenrente sein und in maximo mit 3½ Procent verzinst werden.

Ich habe nämlich die Überzeugung, dass bei dem gegenwärtigen Stande der europäischen Märkte und bei der verhältnismäßig hohen Entwicklung der Volkswirtschaft in Österreich, ich auf dem Standpunkte stehen darf, unter vier Procent Geld auf dem Markte bekommen zu können.

Wir sehen übrigens, dass unsere vierprocentige Rente über pari steht, wir wissen, dass vierprocentige Papiere einfach schwer unterzubringen sind, und das ist das beste Zeichen, dass unter vier Procent gegangen werden muss. Wir beantragen daher in einem besonderen Creationsgesetze die Schaffung einer Rente, welche nur für Investitionszwecke zu dienen, auf Kronenwährung zu lauten hat und mit höchstens 3½ Procent zu verzinsen ist.

Über die Inanspruchnahme dieser Rente wird durch ein besonderes Gesetz von Jahr zu Jahr Beschluss gefasst werden.

Ein besonderes Gesetz für die Investitionen des heurigen Jahres lege ich jetzt vor. Diese Investitionen werden heuer deshalb mehr betragen, weil es nothwendig ist, die bisher contrahirten Ressortschulden zurückzuzahlen und in dieser Beziehung Ordnung zu schaffen, denn ich glaube mich mit dem hohen Hause in Übereinstimmung zu befinden, wenn ich sage, wiewohl das hohe Haus unter dem Drucke der Nothwendigkeit die betreffenden Gesetze immer beschlossen hat, weil dem hohen Hause an den betreffenden Investitionen gelegen war, so glaube ich nicht, dass das hohe Haus mit großer Vorliebe diese Gesetze beschlossen hat, und dass es viel rationeller ist, durch eine allgemeine Anleihe derartige Bedürfnisse zu decken, als von Fall zu Fall, bald dort, bald hier irgend eine kleine Anleihe zu machen.

Wir können allerdings nicht alles convertiren; vor allem anderen können wir nicht die Summe von 1,130.000 fl. convertiren, weil dieselbe mit 3½ Procent pari verzinst ist, also mit einem Zinsfuß, der wahrscheinlich bei uns nicht erreicht werden könnte. Überdies sind 985.000 fl. unkündbar; die können wir also auch nicht convertiren, dagegen kommen zur Convertirung 23,222.000 fl. Die betreffende Summe ist in dem ersten Artikel des Specialgesetzes als Ermächtigung für den Finanzminister genannt.

Sodann kommen die eigentlichen Investitionen des nächsten Jahres. Diese Investitionen belaufen sich auf die Summe von 25,391.000 fl. Ich habe nämlich ganz unvorgreiflich — man kann das natürlich nicht vorausbestimmen — die Überzeugung, dass

eine Summe von nominal rund 30 Millionen jährlich vollständig ausreicht, um dasjenige zu decken, was die österreichische Volkswirtschaft jahraus jahrein vom Staate erfordert. Diese Investitionen für das nächste Jahr vertheilen sich in nachstehender Weise auf die einzelnen Ressorts.

Das Ministerium des Innern nimmt 3,530.000 fl. in Anspruch. Um einzelnes anzuführen, für Neubauten 530.000 fl., für Wasserbauten 1,180.000 fl., und zwar für Herstellung von Floßhäfen an der Moldau und der Elbe 340.000 fl. und an Ärarialbeitrag zur Canalisirung der Moldau und Elbe in der Strecke Prag—Aussig 840.000 fl., dann kommen Auslagen von zwei Millionen als Staatssubvention für die Gemeinde Prag zu den dort in Aussicht genommenen sehr theueren öffentlichen Bauten.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht nimmt 2,944.000 fl. in Anspruch, das ist auf die einzelnen Theile des Ressorts vertheilt: für die Hochschulen 1,513.000 fl., das sind natürlich zumeist Bauten, für Gymnasien und Realschulen 1,155.000 fl. und an kleineren Posten: Staatsgewerbeschule in Prag 40.000 fl., Lehrerbildungsanstalten 236.000 fl.

Auf das Finanzministerium entfallen 2,643.000 Gulden, davon sind 643.000 fl. für Bauten von Amtsgebäuden und zwei Millionen sind für Kasernenbauten in Galizien bestimmt auf Rechnung des Kriegsministeriums, welches dafür dem österreichischen Ärar vier Procent zahlen wird, das ist eine wirklich gute Investition.

Das Handelsministerium beansprucht eine Summe von 1,268.000 fl., das ist für einen Rettungsdampfer 50.000 fl. und für Bauten beim Post- und Telegraphenwesen 1,218.000 fl.

Das Eisenbahnministerium braucht 13,820.000 Gulden, und zwar für den eigentlichen Staatseisenbahnbau 2,958.000 fl., eine Betheiligung bei Localbahnen mit 3,768.000 fl., dann im Staatseisenbahnbetriebe und für die Erweiterung von Stationen u. s. w. 7,093.000 fl.

Im Ackerbauministerium wird eine Summe von 700.000 fl. gefordert, und zwar sind 500.000 fl. für den Bau von Waldeisenbahnen und Straßen zur leichteren Gewinnung und Exploitirung der Forste bestimmt. Das Ministerium der Justiz hat eine Anforderung von 985.000 fl. gestellt, lediglich bestimmt für verschiedene Bauten in diesem Etat, weil dasselbe in dieser Beziehung am meisten vernachlässigt worden ist. *(Zustimmung.)*

Ich erlaube mir übrigens aufmerksam zu machen, dass das Finanzministerium schon zu dem Zwecke, damit es nicht den Anschein habe, als ob man das Budget unrichtig darstellen und das meiste auf das Anlehen verschieben wollte, sehr viele kleinere Investitionen in dem allgemeinen Staatsvoranschlage belassen hat.

Der Betrag solcher Investitionen beläuft sich in diesem Voranschlage auf 5,759.000 fl., meist Gebäude, so zum Beispiele bei dem Justizministerium 665.000 fl. Außerdem sind derartige Investitionsfonds auch noch bei den verstaatlichten Eisenbahnen, die 7,700.000 fl. betragen, so dass im ganzen für die neuen Investitionen im nächsten Jahre 39,362.000 fl. zur Verfügung stehen werden.

Ich glaube, hohes Haus, dass man von diesem Standpunkte aus, die Sache wirklich als für die Volkswirtschaft günstig bezeichnen kann. Das ist nun eine weitere Änderung in dem Staatsvoranschlage.

Nun wird das Budget des nächsten Jahres nach den Anträgen der Regierung eine dritte Änderung enthalten.

Das hohe Haus hat ja oft Gelegenheit gehabt — und ich habe heute auch darüber gesprochen — dass bei dem Verhältnisse zwischen den Überschüssen der Einnahmen und zwischen den thatsächlichen Ausgaben sich Gebarungsüberschüsse herausstellten und herausstellen, über welche das hohe Haus bisher eine Verfügung nicht treffen konnte. Im Budgetausschusse sind ein paarmal Resolutionen gefasst worden. Ich habe die Ehre gehabt, von diesem Platze zu erklären, dass ich bei Gelegenheit der Vorlage des nächsten Staatsvoranschlages über diese Angelegenheit eine Gesetzesvorlage einbringen werde.

Dieses Wort will ich nunmehr einlösen. Die Gebarungsüberschüsse betrugen bereits in den letzten fünf Jahren durchschnittlich 25 Millionen Gulden. Diese Gebarungsüberschüsse wurden theilweise zur Einlösung der Hypothekaranweisungen und der Staatsnoten verwendet. Es wurden auf diese Weise zusammen 41 Millionen Gulden verwendet und das übrige ist den Cassenbeständen einverleibt worden, und, meine verehrten Herren, ich bitte mir zu glauben, dass dies, abgesehen von dem Rechte des hohen Hauses über diese Überschüsse zu verfügen, materiell genommen ein Nutzen für den Staat war, wenn auch immer über die zu hohen Cassenbestände geklagt wird.

Die Höhe, die sie erst infolge der Eincassirung der Gebarungsüberschüsse erreicht haben, ist erst die richtige und nothwendige. Das ergibt sich daraus, wenn man sieht, wie das Cassenrevirement bei allen Staatscassen kolossal steigt. Vom Jahre 1890 bis 1894 stellt sich die Sache so dar. Die Cassenbestände sind ja nicht für die laufende Gebarung bestimmt. Die baren Cassenbestände betrugen zum Beispiel im Jahre 1890 101 Millionen, das Cassenrevirement, also Ausgabe und Einnahme der ganzen Cassengebarung bei dem Staatsschatze betrug damals 10 Milliarden und 26 Millionen; im Jahre 1891 betrugen die Cassenbestände im baren um 6 Millionen mehr, nämlich 107 Millionen, das Cassenrevirement betrug 10 Milliarden 583 Millionen; im Jahre 1892 betrugen die Cassenbestände 120 Millionen, das Cassenrevirement 11 Milliarden 812 Millionen; im Jahre 1893

waren die Cassenbestände 152 Millionen, das Cassenrevirement 13 Milliarden 142 Millionen: im Jahre 1894 waren die Cassenbestände 164 Millionen, das Revirement 13 Milliarden 518 Millionen.

Es ist also, meine Herren, wirklich nothwendig, die Cassenbestände soweit zu stärken, dass die Regierung nicht in die Lage kommt, eventuell vor Bezahlung eines Coupons in Geldnöthen zu sein, obwohl **der österreichische Staatsschatz, Gott sei Dank, reich** genug ist, um seine Coupons zu bezahlen. **Es ist aber auch noch** etwas anderes aus diesen Überschüssen gedeckt worden, was sich jetzt als Nutzen für den österreichischen Staatsschatz herausstellt. Es ist nämlich seit einer Reihe von Jahren die Übung eingehalten **worden, dass man die Goldeingänge nicht oder nur in** sehr dringenden Fällen verwendet hat, und zwar nur dann, wenn man absolut kein anderes Gold auftreiben **konnte, man thesaurirte die Goldeingänge, um bei der Valutaoperation** nicht wieder an den Geldmarkt **appelliren zu müssen sondern um mit erspartem Gelde** diese Operation vornehmen zu können.

Dieser Goldschatz, wenn ich mich so ausdrücken darf, **betrug am 15. September d. J. 57 Millionen.** Die Steigerung geht sehr rasch. Meine Herren! Ich **bitte mir zugute zu halten, dass mich dies interessirt.** Als ich den Dienst übernahm, betrug dieser Schatz **42 Millionen; er ist also in dieser Zeit um 15 Mil**lionen gewachsen. Diese 15 Millionen sind nicht den Cassenbeständen in dem gewöhnlichen Sinne zugewachsen, denn wir verfügen nicht über das Geld, sondern wir halten das Gold in Reserve, und wie **wir es verwenden werden, darüber werde ich die Ehre** haben, später einiges mitzutheilen.

Nun sage ich, jetzt sind die Staatscassen, ich meine nicht auf alle Ewigkeit, aber für eine gewisse **Zeit saturirt, die Staatscassen sind soweit dotirt, dass** wir eine Reihe von Jahren nicht an das hohe Haus **herantutreten brauchen, um etwa eine neue Dotirung** der Cassenbestände zu verlangen. Infolge dessen kann man sich von vorneherein in Bezug auf die Benützung **oder Verwendung der Gebarungsüberschüsse schon** gesetzlich binden.

Nun entsteht die Frage: Wie soll man das thun? Schon bis jetzt, meine Herren, sind ja die Überschüsse für den Ankauf der Salinenscheine verwendet worden, und zwar über Ermächtigung der gesetzgebenden Gewalt nach dem Gesetze vom Jahre 1894. Wir beabsichtigen auch noch heuer auf Grund dieser Ermächtigung zehn Millionen einzulösen.

Das ist nun jetzt eine Specialbestimmung gewesen mit Rücksicht auf die Valutareform. Die Regierung denkt sich nun, dass sie in Hinkunft die Sache so **machen soll. Ich bitte, zu berücksichten, dass über die Ziffer jedes thatsächlichen Gebarungsüberschusses** erst nach einer längeren Zeit Kenntnis erhalten werden **kann. Die Regierung weiß, wie die Eingänge sind und kann im Laufe dieser Zeit, ja allmählich diesen** Überschuss für gewisse Zwecke verwenden. Allein, dem hohen Hause zu sagen und eine Gesetzesvorlage einzubringen, **ist vorher nicht möglich. Wir construiren** daher einen Artikel des Finanzgesetzes, welcher so **lauten wird: Im Jahre 1897 werden hoffentlich** gewisse Gebarungsüberschüsse vorhanden sein. **Wie hoch sich diese Gebarungsüberschüsse beziffern werden,** wird man erst im Spätherbst des Jahres 1898 wissen. Die Regierung wird daher durch das Gesetz verpflichtet, über den Gebarungsüberschuss des Jahres 1897, sofern derselbe nicht inzwischen zur Abzahlung von Schulden verwendet worden ist, **spätestens mit Ende 1898 dem hohen Hause** eine Specialgesetzesvorlage zu machen. Das heißt also: die Regierung wird im Laufe dieser $1\frac{1}{2}$ oder 2 Jahre nach Maßgabe ihrer Überzeugung, dass Gebarungs**überschüsse da sind, Capitalien der Staatsschuld aufkaufen, also Schulden tilgen und wenn sie dies vielleicht** — ich weiß nicht aus welchem Grunde, sagen **wir, weil der Curs zu hoch gewesen ist, oder aus** irgend einem anderen Grunde — nicht gethan haben sollte, oder wenn sie nicht über den ganzen Gebarungsüberschuss verfügt haben sollte, so kommt sie mit Ende 1898 und sagt: Der Gebarungsüberschuss hat nach den Rechnungsabschlüssen so und soviel betragen, davon sind Staatsschulden in dieser und dieser Höhe abgezahlt worden, der Überschuss ist so und so groß, wir stellen den Antrag, darüber so und so zu verfügen. Es ist also dem hohen Hause die Möglichkeit gewahrt, bis zum letzten Kreuzer über diesen Gebarungsüberschuss zu verfügen, natürlich mit der Voraussetzung — und dagegen wird wohl niemand in diesem hohen Hause etwas einwenden — dass Staatsschulden **getilgt werden. Was getilgt werden soll, ob die** neuen Obligationen des Investitionsanlehens oder **was sonst in die Tilgung einbezogen werden soll, das** hängt von dem Curs sowie davon ab, wie der Finanzminister das Geschäft so vortheilhaft als möglich durchführen kann.

Dagegen — und ich glaube das nicht genug betonen zu sollen — wird die Regierung in diesen **Jahren und hoffentlich auch in den nächsten Jahren** — man kann sich da natürlich auch nicht binden — **dem hohen Hause einen Antrag auf Emission der Tilgungsrente nicht mehr stellen.**

Die Regierung geht nämlich von dem Standpunkte aus, der ordentliche Staatsvoranschlag soll die **Deckung für all dasjenige aus den laufenden Einnahmen** enthalten, was absolut gesetzlich oder volkswirtschaftlich oder finanziell nothwendig ist. Zu diesen **absolut nothwendigen Auslagen, welche die Regierung unter allen Umständen machen muss, gehört die Tilgung.**

Die Tilgung der Staatsschuld soll daher aus den laufenden Einnahmen, nicht durch Begebung einer Rente erfolgen. **Dagegen soll aus dem** Investitionsanlehen **alles bestritten werden, was zwar**

nützlich und nothwendig ist, was aber jeden Augenblick unterlassen werden kann, wenn dies die Ausgaben des Staates erfordern.

In diesem Sinne sind die drei Gesetze verfasst und gehalten, welche ich auf den Tisch des hohen Hauses niederzulegen die Ehre habe.

Das hohe Haus wird es vielleicht interessiren, bei Gelegenheit der Einbringung des Staatsvoranschlages auch noch zu wissen, was in finanzieller Beziehung derzeit im Finanzministerium gearbeitet wird. Ich erlaube mir, nur kurz zu sagen, dass die Arbeiten zur Regelung der Grundsteuer im vollen Zuge sind, und dass wir hoffen, mit dieser wichtigen Reform rechtzeitig fertig zu werden. *(Bravo!)*

Die Regierung nimmt weiters mit aller Bestimmtheit an, dass das Gesetz, betreffend die Reform der Personalsteuern, unter allen Umständen durch diese Legislative zustande gebracht werden wird. *(Beifall.)*

Mit Rücksicht darauf, obwohl das Gesetz bis jetzt noch nicht perfect ist, hat die Regierung, wie gesagt, 600.000 fl. für diesen Zweck schon eingestellt.

Überdies wird das Personale, welches die directen Steuern durchführen soll, instruirt; Instructionen sind ausgearbeitet und jetzt hinausgeschickt worden, damit sich die Beamten informiren; es werden Lehrcurse eingerichtet und es werden Beamte des Finanzministeriums herumreisen und die Beamten instruiren, so dass das Gesetz dann in dem Sinne und dem Geiste ausgeführt werden wird, wie es das hohe Haus beschlossen hat.

Was die Steuereinhebung anbelangt, so habe ich vor allem anderen zu melden, dass dem Wunsche des hohen Hauses betreffs der Steuerzahlung durch die Postsparcasse, welche ja bekanntlich in Niederösterreich bereits eingeführt worden ist, Genüge geleistet wurde, und ich kann nur constatiren, dass das Publicum die Art der Zahlung sehr gerne benützt, und dass sich dieselbe in Niederösterreich sehr gut bewährt hat. Wir haben das allerdings nur dank der Zustimmung Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten des Obersten Rechnungshofes einführen können und ich glaube, es ist ein kleines Opfer, welches er die Güte hatte, uns zu bringen. Aber bewährt hat sich die Sache sehr und wir hoffen, in anderen industriellen Ländern — denn nur dort kann sich diese Sache bewähren — auch dasselbe System mit der Zeit einführen zu können.

Was das Steuereinhebungsgesetz anbelangt, von welchem ich hier bei verschiedenen Gelegenheiten gesprochen habe, und welches auch Bestimmungen über die Entlohnung der Gemeinden für die Steuereinhebung enthält, so ist dasselbe in der Arbeit; ich werde es vorlegen. Ob dieses hohe Haus oder das nächste es beschließen wird, das liegt nicht in meiner Hand.

Ich beabsichtige, dieses Gesetz am 1. Jänner 1898 zugleich mit der Steuerreform in Kraft treten zu lassen. *(Bravo!)* Es ist auch eine Reform des Gefällsstrafgesetzbuches in Arbeit begriffen *(Beifall)*, eines Gesetzes, welches seit vielen Jahrzehnten, und zwar nicht zur Freude der österreichischen Staatsbürger besteht. *(Sehr gut!)*

Die Principien der Reformen dieses Gesetzes sind nun mit dem Justizministerium, und zwar wieder dank dem Entgegenkommen des Justizministeriums, so weit festgestellt worden, dass an die Ausarbeitung eines Gesetzes geschritten worden ist. Wenn ich mich ganz kurz über die Principien aussprechen soll, so möchte ich sagen, dass dem Gefällsstrafgesetze nicht bloß die Übertretungen der indirecten, sondern auch die der directen Steuern unterzogen werden; die Übertretungen sollen ferner in wichtigeren Fällen vor die ordentlichen Gerichte kommen *(Bravo!)* und es wird endlich nicht die formale Beweistheorie, wie es jetzt ist, sondern die freie Beweistheorie bei der ganzen Behandlung der Angelegenheiten zur Geltung kommen.

Ich glaube, dass dieses Gesetz, wenn es zustande kommt, wirklich ein sehr fortschrittliches Gesetz sein wird, und es wird auch dem Wunsche, der vom Herrenhause ausgegangen ist, Rechnung getragen werden, dass eben nicht, wie bisher, bloß die eigentlichen Gefälle, sondern auch die directen Steuern unter das Gefällstrafgesetz fallen werden.

Was die Gebühren anbelangt, so habe ich schon bei früheren Gelegenheiten gesagt, die Reform des Gebürenwesens ist in voller Arbeit. Allerdings muss ich dem hohen Hause sagen, dass dieselbe neben dem Angenehmen auch etwas Unangenehmes wird bringen müssen. Die Justizreform kostet so viel, dass der Staat bei dieser Gelegenheit allein eine oder einundeinhalb Millionen an Gerichtsgebüren verlieren müsste. Eine Reform der Gerichtsgebüren wird daher bei dieser Gelegenheit auch gemacht werden müssen.

Ich glaube, dass das hohe Haus sich auch für die Viehsalzfrage interessirt. *(Sehr richtig!)* Auch diese Frage ist so weit vorgeschritten, dass ich hoffe, dass ich binnen kurzem dem hohen Hause eine Gesetzesvorlage werde bringen können, welche auf nachfolgenden Grundsätzen fußt. Bekanntlich hat man bisher ein Contingent von einer halben Million Metercentner im Gesetze gehabt, welches aber nicht einmal zum zehnten Theile ausgenützt wurde, weil der Vorgang bei der Vertheilung ein kaum möglicher ist.

Es werden nämlich die 500.000 Metercentner auf alle Stücke landwirtschaftlichen Viehes aufgetheilt; da konnte niemand mehr bekommen, als auf sein Vieh nach der Vertheilung entfiel. Das war weniger als das Vieh brauchte.

Anderseits war der Ankauf mit so viel Schwierigkeiten verbunden, dass die meisten lieber darauf ver-

zichteten. Überdies ergab sich auch als Consequenz, dass nur landwirtschaftliches Vieh Salz bekommen durfte, während es doch nicht verstoßen würde, wenn die Pferde der Tramway oder die Cavalleriepferde auch Salz bekämen.

Wir haben daher eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet, welche erst nach Zustimmung des ungarischen Herrn Collegen, die nach dem Zoll- und Handelsbündnisse nothwendig ist, und die ich zuversichtlich zu erlangen hoffe, eingebracht werden kann. Diese Gesetzvorlage wird sehr einfach sein.

Es wird Jeder Viehsalz um 5 fl. pro Metercentner bei den verschiedenen Niederlagen bekommen können, und jeder Mensch kann sich eine Verschleißniederlage errichten und jedes beliebige Quantum Viehsalz verkaufen; wenn er Missbrauch treibt und das Salz zu anderen Zwecken als für das Vieh verwendet, so wird er von amtswegen sehr strenge bestraft werden, dagegen kann wohl niemand im hohen Hause etwas einzuwenden haben. Es soll eben vollständige Freiheit des Verkaufes und Einkaufes bestehen, wie hinsichtlich des Kochsalzes. *(Sehr gut!)* Ich glaube, dass in dieser Richtung den Wünschen des hohen Hauses ganz entsprochen wird.

Endlich kann ich nur sagen, dass diejenigen Grundsätze, welche ich in Bezug auf die Finanzpolitik hier des öfteren zu entwickeln die Ehre hatte, im Finanzministerium immer festgehalten werden, dass wir nämlich immer auf dem Standpunkte stehen, dass der Finanzbeamte im Rahmen des Gesetzes ebensowohl die Interessen des Staatsschatzes als auch die der Steuerträger zu wahren habe. *(Bravo!)* Ich habe zwar irgendwo gelesen, dass ich einmal schlecht aufgelegt war und die Steuern seither sehr stark eingetrieben werden; aber ich kann darauf nur antworten: Wenn ein Rückstand ist, so muss er eingetrieben werden, wenn ich auch noch so gut aufgelegt bin, und der Steuerträger muss human behandelt werden, wenn ich auch noch so schlecht aufgelegt bin. In dieser Beziehung hat sich nichts geändert. *(Sehr gut!)*

So viel hatte ich über die rein finanziellen Fragen zu sagen. *(Rufe: Beamtengehalte!)* Wir werden über diese Frage sprechen.

Dem hohen Hause ist bekannt, dass im ungarischen Reichstage der ungarische Finanzminister Einiges über den Stand der Ausgleichsverhandhandlungen mitgetheilt hat. Ich glaube, dass das hohe Haus sich vielleicht einigermaßen für diese Sache interessiren wird *(Rufe: Bedeutend!)*, und dass ich auch verpflichtet bin, dem hohen Hause diesfalls Einiges mitzutheilen.

Ich weiß nicht, ob es ein Glück war oder das Gegentheil davon, dass ich als Zweiter vom Regierungstische über diese Sache zu sprechen komme. Die Ausführungen des ungarischen Herrn Finanzministers sind in Ungarn mit Recht sehr freudig aufgenommen worden. Ich möchte mir nur erlauben, etwas dazu zu bemerken und möchte nachzuweisen versuchen, dass wieder mit Unrecht in Österreich die dortige Freude als Schaden für Österreich betrachtet wird; denn ich bitte, sich gütigst daran zu erinnern, was von der Regierungsbank aus hier immer gesagt wurde. Wir beabsichtigen einen Ausgleich zu schließen, welcher den beiderseitigen Interessen entspricht, welcher, auf dem Standpunkte der Gerechtigkeit fußend, dasjenige beseitigen wird, was da und dort stört, und dasjenige einführen wird, was da und dort nöthig ist. Collisionen müssen bei derartigen Ausgleichen hie und da vorkommen, sie sind auf irgend eine Weise zu beseitigen; allein im großen und ganzen ist der Ausgleich nur gelungen, wenn beide Parteien zufrieden sind, und ich habe die Überzeugung und werde versuchen darzuthun, dass beide Parteien zufrieden sein können.

Ich habe vor mir den Entwurf des Zoll- und Handelsbündnisses, welches mit der ungarischen Regierung vereinbart wurde. Derselbe enthält vor allem die Beseitigung zweier Institutionen, welche von der einen, beziehungsweise von der anderen Seite sehr stark angegriffen und mit Recht angegriffen wurden.

In Österreich ist über den Mahlverkehr außerordentlich geklagt worden. Es ist uns gelungen, den Mahlverkehr zu beseitigen *(Bravo! Bravo!)*, und ich bin ja für den Beifall, den das hohe Haus ausgedrückt hat, sehr dankbar; aber ich glaube, man wäre viel froher gewesen, wenn das misslungen wäre, weil die Klagen gegen die österreichische Regierung viel stärker gewesen wäre, wenn ihr das misslungen wäre, als wenn man in die Lage kommt, sagen zu müssen, das ist eine Errungenschaft.

Ich kann mich auf die vielen Petitionen und Deputationen berufen, und wir glauben, den Wünschen der österreichischen Landwirtschaft und der Mahlindustrie auf diese Weise entgegengekommen zu sein.

Auf der anderen Seite hat die ungarische Regierung — und wir glauben, auch nicht ohne Berechtigung — den Tiroler Aufschlag beanständet. Der Tiroler Aufschlag ist eine historische Institution, welche nicht so vom Fleck weg aufgehoben werden kann, allein wahr ist es, dass dieser Tiroler Aufschlag, da er zwar das hereinkommende Getreide, nicht aber auch das Tiroler Getreide selbst trifft, eine Durchzugssteuer ist, welche dem Geiste des Zoll- und Handelsbündnisses widerspricht.

Wir haben also zugestimmt, dass der Tiroler Aufschlag aufgehoben werde, allein wir haben im Gegensatze zu der Thatsache, dass der Mahlverkehr schon am 1. Jänner 1898 aufgehoben werden wird, erreicht, dass der Tiroler Aufschlag erst 1903 zu beseitigen sein wird, bis zu welchem Zeitpunkte wir einen Weg finden können, dem Lande einen Ersatz für das zu

schaffen, was dasselbe durch Aufhebung des Tiroler Aufschlags verliert.

Weiters ist bekanntlich außerordentlich viel darüber geklagt worden, dass auf den ungarischen Eisenbahnen die Frachten, die von Österreich kommen, ungünstiger behandelt werden als die ungarischen Frachten. Allerdings muss man sagen, dass von Ungarn her dieselben Klagen gegen Österreich vorgebracht werden, indem es hieß, dass die ungarischen Waren hier schlechter behandelt werden als die österreichischen.

Nach dem Zoll- und Handelsbündnisse, in welchem beide Parteien durch zehn Jahre hoffentlich friedlich beisammen leben wollen, konnten wir nichts anderes thun, als den Grundsatz aufstellen, dass sowohl bei den Localtarifen als bei den Durchzugstarifen die vollständige Gleichheit beiderseitig anerkannt wird. Es sind in Ungarn die österreichischen Waren nicht ungünstiger und in Österreich die ungarischen Waren nicht ungünstiger behandelt, als es heute schon ist. *(Abgeordneter Dr. Scheicher: Dem trauen wir nicht!)*

Ich bitte, wir dürfen doch nicht auf dem Standpunkte stehen — dagegen müsste ich protestiren — dass diejenigen, mit denen wir den Vertrag schließen, denselben nicht einhalten werden. Daraus müsste dann folgen, dass wir den Vertrag nicht abschließen sollen. Die österreichische Regierung steht nicht auf diesem Standpunkte; denn wenn man einen Vertrag abschließt, muss man die ehrliche Durchführung des Vertrages annehmen und wir glauben das, weil die ungarische Regierung ganz mit denselben loyalen Gefühlen in die Verhandlung eingetreten ist, wie wir. Aber in Bezug auf das Eisenbahnwesen, ist speciell für Österreich eine Ausnahme gemacht worden. Österreich wird nämlich in einer großen wichtigen Relation das Recht haben, die Durchzugsware billiger zu führen als die ungarischen Waren.

Es ist also hier zu Gunsten Österreichs eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel gemacht worden.

Es ist weiter soviel geklagt worden darüber, dass die Lieferungen in Ungarn nur an Ungarn vergeben werden und an Österreicher nicht. Auch diese Klage ist zur Sprache gebracht und durch das Zoll- und Handelsbündnis dahin geregelt worden, dass die Nationalität, die Staatszugehörigkeit der Offerenten bei Lieferungen keinen Unterschied macht, und ohne Rücksicht auf die Nationalität nur die Bedingungen des Offertes entscheiden.

Ich bitte, meine Herren, Sie müssen auch daran glauben, dass das ehrlich durchgeführt werden wird, weil sonst ein Ausgleich überhaupt ganz unmöglich wird. Es wurde in der öffentlichen Meinung auch noch die Frage des sogenannten Industriegesetzes besprochen, welches in Ungarn besteht, wornach den einzelnen neu entstehenden Industrien gewisse Steuerbegünstigungen gewährt werden, welche der österreichischen Industrie Concurrenz machen.

Diese Frage ist besprochen worden. Allein den Anforderungen, von der ungarischen Regierung zu verlangen, dass sie in dieser Beziehung das Gesetz aufhebe, war vom Standpunkte der Gerechtigkeit sehr schwer zu entsprechen. Denn, meine Herren, was thut die ungarische Regierung? Sie unterstützt ihre Industrie. Es liegt ganz in unserer Macht, unsere Industrie ebenso zu unterstützen.

Meine Herren! Ich stehe zu Diensten, wenn ich weiß, dass das hohe Haus beschließt, und zwar mit großer Majorität den Wunsch ausspricht, dass neue Industrien Steuerbegünstigungen bekommen. Ich bin der Erste, welcher eine solche Gesetzesvorlage einbringen wird. Ich habe in dieser Beziehung sehr traurige Erfahrungen gemacht.

Als wir das Gesetz anzuwenden hatten in Bezug auf die Hochöfen in Triest, was für eine kolossale Agitation ist da entwickelt worden in allen Ländern, welche eine Concurrenz mit Triest auszuhalten haben.

Wir sind in einer Menge Petitionen angegriffen worden, wir haben von den einzelnen Handelskammern grobe Schreiben bekommen, nur weil wir die Industrie fördern wollten.

Als der Fall eintrat, dass eine ausländische Capitalistengruppe eine chemische Fabrik errichten wollte, sind die Herren zu mir gekommen mit dem Ersuchen um Beistellung von billigem Fabrikssalz. Kaum waren die Herren da, kam eine Deputation der Industriellen: um Gottes Willen, dadurch wird die alte Industrie geschädigt; der Staat darf keinen Unterschied zwischen neuer und alter Industrie machen!

Zum Glücke war ich nach einer alten kaiserlichen Verordnung verpflichtet, dieses Fabrikssalz abzugeben, sonst wären die Fabriken nicht entstanden. Das ist ein Beweis, dass man ein derartiges Vorgehen in Österreich nicht wünscht. Ich begreife das auch vollständig. Ungarn hat eine junge, aufstrebende Industrie. Alles dasjenige, was der Staat an Steuerbegünstigungen ertheilt, schadet niemand und nützt nur jedermann. Was man aber hier der neuen Industrie thut, das schadet der alten. Wenn nun die ungarische Regierung antwortet: Wir haben gar nichts dagegen, dass Ihr auch Euerseits dasselbe macht, so sind wir machtlos und können daher nicht verlangen, dass die ungarische Regierung diese Maßregel aufhebe. Ebenso könnte ja die ungarische Regierung bemängeln, dass wir die Grundsteuer um 2½ Millionen Gulden herabgesetzt haben. Das ist wirklich eine Erleichterung der Concurrenzfähigkeit der österreichischen Landwirtschaft und doch ist es den Ungarn nicht eingefallen, von uns in dieser Richtung etwas zu verlangen.

Übrigens ist es uns in einem Punkte gelungen, etwas zu erzielen, was der Industrie nützlich ist, aber es ist eben ein Malheur, dass der betreffende Industriezweig gerade in Galizien ist, und infolge dessen ver-

liert das nach einem großen Theile der österreichischen öffentlichen Meinung an Wert für die österreichische Finanzwirtschaft. Die Herren werden sich erinnern, was das für schwierige Debatten waren, als es sich um die Festsetzung des Zolles für Kunstöl handelte, und wir mit Recht betheuerten, dass Kunstöl eigentlich reines Öl ist und der Zoll eine ganz ungerechte Concurrenz für die inländische Production bedeutet.

Es ist uns nun gelungen — ich wiederhole aber, leider für Galizien — eine Erhöhung des Zolles für Kunstöl zu erzielen zu dem Zwecke, damit eben die Rohölproducenten besser zu stehen kommen. Ich sage, die Rohölproducenten; die Producenten des Raffinates, diejenigen, die den Preis der fertigen Ware zu bestimmen haben, werden gar nicht gestützt. Auf den Preis der fertigen Ware wird die Rohölzollerhöhung absolut keinen Einfluss haben, weil über den Preis ganz andere Factoren, vor allem der Zoll für das fertige Product entscheiden.

Wir haben nun einer Productionsgruppe geholfen, welche 205 Unternehmungen zählt, 82 Schächte an Ölgewinnung hat, 943 Bohrlöcher besitzt und 3004 Arbeiter beschäftigt. Wie das Kunstöl auf den Rohölpreis gedrückt hat, zeigt sich aus der Zusammenstellung, die ich hier habe. Noch im Jahre 1883 betrug der Preis loco Grube 6 fl.; im Jahre 1887 fiel er schon auf 5 fl. und dann bis auf 3 fl. im Jahre 1894 und jetzt sogar infolge der Überproduction auf viel weniger.

Ich glaube, das da wirklich etwas erzielt wurde, was vom Standpunkte der österreichischen Industrie nur begrüßt werden kann und ich bin überzeugt, wenn zufälligerweise diese Industrie in anderen Ländern Österreichs wäre, wir dafür wirklich Lob geerntet hätten, wogegen man uns jetzt den Consumenten anführt und sagt: Der wird einen höheren Preis zahlen, das ist eine Concession zu Gunsten Galiziens auf Rechnung der armen Schneiderin, die das Petroleum theurer zahlen wird, obwohl der Preis des fertigen Petroleums durch diese Maßnahme gar nicht tangirt wird.

Endlich haben wir gelesen, dass die Consularagenten für landwirtschaftliche und industrielle Zwecke gegen Österreich von Ungarn durchgesetzt wurden. Die Einrichtung ist gerade so für Österreich wie für Ungarn. Ich nehme an, dass es möglich sein wird, dass jede der Regierungen Agenten an die einzelnen Consularstellen sendet, welche die landwirtschaftlichen und industriellen Angelegenheiten zu studiren und darüber dem betreffenden Ministerium zu berichten haben werden. Das ist geradeso eine Errungenschaft Österreichs wie Ungarns, und wenn es auch keine große Errungenschaft ist, so haben wir doch erwirkt, dass das Ministerium des Äußern dem zustimmte, und ich glaube, das ist auch etwas, was wir als Vortheil anführen können.

Das sind die wichtigsten Sachen, die im Zoll- und Handelsbündnisse enthalten sind, die vom Standpunkte Österreichs gerade so günstig sind, wie diejenigen Sachen, welche der ungarische Finanzminister mit Recht als für Ungarn günstig angeführt hat. *(Abgeordneter* ***Schlesinger:*** *Die statistischen Gebüren!)* Diese Angelegenheit ist im Studium, und ich weiß mich nicht auswendig an die betreffenden Daten zu erinnern. *(Abgeordneter* ***Schlesinger:*** *Das geht aber langsam!)* Das muss langsam gehen; ich kann nicht alles auf einmal erzählen.

Ich möchte nun über die Consumsteuer reden. Dieselbe soll erhöht werden, und da könnte man sagen, dass dieser Vortheil nur Ungarn zufließt und nicht uns. Man könnte es sagen, aber mit Unrecht. Der Vortheil Ungarns aus der Erhöhung der Consumsteuer ist nur darin enthalten, dass für die Ungarn, welche zur bisherigen alten Steuer einen Zuschlag erheben, und zwar separat einheben, denselben aber nur mit großer Mühe einheben konnen, dieser Zuschlag aufgehoben wird und sie nur eine gewöhnliche erhöhte Steuer zahlen. Das war früher mit großer Mühe und Kosten verbunden. Diese Mühe und diese Kosten werden entfallen und die Differenz wird zu Gunsten des ungarischen Staatsschatzes einfließen. Für Österreich ist es, wenn man die Sache vom Standpunkt der Steuerträger betrachtet, jedenfalls keine angenehme Aussicht, dass eine Steuer erhöht werden soll; allein man muss die Sache von einem gewissen höheren, wenn Sie wollen, philosophischen Standpunkte auffassen. Wenn die Steuern schon erhöht werden sollen, so muss man sich fragen, haben wir nicht Bedürfnisse, die wir nicht decken können, weil unsere laufenden Einnahmen nicht mehr ausreichen? Ich bitte, für die Civilprocessordnung ist jetzt nur eine Million eingestellt. Aber den weiteren steigenden Aufwand könnte man nicht einstellen, wenn man nicht neue Quellen hätte. Für die Investitionszwecke werden wir zwar Obligationen ausgeben, aber man muss auch für die Verzinsung sorgen. Heuer ist die Verzinsung eingestellt. Aber je mehr wir emittiren, desto mehr müssen wir Zinsen zahlen. Die müssen wieder aus den laufenden Einnahmen, beziehungsweise aus neuen Quellen gedeckt werden.

Nun hat einer der Herren gefragt, was es mit den Beamtenvorlagen ist. Es ist bekannt, dass die Regierung erklärt hat und daran festhalten muss, dass das Zustandekommen des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Beamtengehalte, geknüpft ist an das Zustandekommen der Gesetze, betreffend die Erhöhung der Consumsteuern.

Kommen diese zustande, so ist dies wieder ein Vortheil für Österreich, weil auch diese Frage dann gelöst erscheint. Noch wichtiger ist die Frage der Sanirung der Landesbudgets. Ich habe wiederholt erklärt, dass die Regierung die Absicht habe, durch

größere Zuweisungen an die einzelnen Landesbudgets dieselben zu saniren. Das hohe Haus ist nicht in der Lage, mir eine Quelle nachzuweisen, aus welcher ich das schöpfen könnte, nur die Erhöhung der Consumsteuern ermöglicht es.

Es sind dies wirklich Vortheile für die österreichische Reichshälfte, welche allerdings mit dem Bezahlen einer höheren Steuer, also mit einer Unannehmlichkeit verbunden sind.

Übrigens hat die Regierung Gelegenheit — und hat dies auch erreicht — bei der Durchführung dieser Steuern dasjenige an der Steuer selbst zu repariren und zu reformiren, was im Interesse der betreffenden Steuerträger und insbesondere der Landwirtschaft nothwendig ist.

So ist es zum Beispiel gelungen, bei Brantwein einen höheren Antheil der österreichischen Reichshälfte an dem Gesammtcontingent zu erwirken; so ist auch eine Erhöhung der Bonification für die landwirtschaftlichen Betriebe erreicht worden, es ist gelungen, die Production der landwirtschaftlichen Betriebe auf 12 Monate statt auf 8 Monate auszudehnen. Es werden separate Bonificationen noch über die jetzigen gewährt werden.

Es werden überdies die Fehler, welche im alten Gesetze vorhanden waren, welche beseitigt werden müssen, thatsächlich beseitigt werden. Die schweren Strafen, die eine Menge Unannehmlichkeiten für die Interessenten und Schreibereien für die Behörden enthielten, werden in Hinkunft gemildert werden können. *(Beifall.)* Ferner wird es bei der Biersteuer möglich sein, eine derartige Abstufung zu schaffen, dass die landwirtschaftlichen Bierbrauereien bedeutend weniger getroffen werden und infolge dessen die Concurrenz mit den größeren Brauereien werden aushalten können. *(Beifall.)*

Wir haben uns bei den Interessenten erkundigt, wie die Abstufungen vorgenommen werden sollen und haben ganz im Sinne der Wünsche der Interessenten die Abstufungen mit 5000 Hektoliter und 15.000 Hektoliter gemacht. So haben wir die höchste Stufe erst mit über 15.000 Hektoliter gemacht, die niedrigste unter 5000 Hektoliter und die mittlere zwischen 5000 Hektoliter und 15.000 Hektoliter.

Was die Reform der Zuckersteuer anbelangt, so wäre bei dieser Gelegenheit die Frage zu lösen, über die ich allerdings noch keine Versprechungen machen kann, weil ich selbst noch nicht darüber schlüssig geworden bin, wie man die Sache machen soll; allein die Frage der Kartelle ist jedenfalls eine solche, die bei Gelegenheit der Reform der Zuckersteuer gelöst werden könnte. Ob dies gelingen wird, weiß ich nicht, weil die Frage technisch ungeheuer schwierig ist, und ich gerne etwas Vollkommenes möchte, was effectiv wirkt, nicht aber Bestimmungen über Anzeigen und Strafen, welche auf den Interessenten meritorisch nicht wirken würden.

Es handelt sich also um zahlreiche Momente, welche — ich wiederhole es — trotz der Erhöhung der Steuer für die österreichische Reichshälfte doch gewisse Vortheile bringen, die wir nicht übersehen dürfen.

Was aber die vielerörterte Concession bezüglich der Überweisung und Vergütung bei den Consumsteuern anbelangt, so war dieselbe eine vollkommen gerechte, und wir musſten dieselbe machen, zumal wir in der Brantweinsteuer bereits präjudicirt waren. Hier einen Widerstand zu leisten, wäre ganz zwecklos gewesen.

Nun möchte ich drittens über die Bankfrage einiges sagen. Ich muss über die Bankfrage sprechen, weil über keine Frage so viel gesprochen und über keine Frage so viele Artikel geschrieben wurden, die des Studiums wert waren, weil in jeder Zeile eine Unrichtigkeit war.

Die Bankfrage ist noch schwieriger zu behandeln gewesen, als die gesammten anderen Fragen, weil man es mit zwei Compaciscenten zu thun hatte. Man hat Rücksicht nehmen müssen auf die ungarische Regierung und auf die Bank, und die ungarische Regierung hat Rücksicht nehmen müssen auf uns und auf die Bank. Ich glaube aber, dass die Lösung dieser Frage günstig ausgefallen ist.

Es ist ja richtig, die Sachen sind noch nicht vollständig perfect, es sind noch einzelne Details zu regeln, es muss das Statut redigirt werden; aber das ist eine Sache, die nicht einmal meritorisch von Belang ist. Ich kann daher sagen, die Bankfrage ist auch gelöst.

Nun, meine Herren, möchte ich bei der heikelsten Frage, bei der Organisationsfrage beginnen und daran erinnern, woran ich sehr oft nicht gerade zu meiner Freude, aber schließlich auch nicht zu meinem Schmerze im Laufe des Jahres erinnert wurde, dass ich mich beim vorigen Exposé für die Parität ausgesprochen habe. Man hat es einem gewissen jugendlichen Leichtsinn zugeschrieben, dass ich das gesagt habe. Es ist ja sehr schmeichelhaft, wenn man den Finanzminister für so jugendlich hält, aber leichtsinnig habe ich es nicht gemeint und habe es nicht aufs gerathewohl gesagt, sondern aus verschiedenen Gründen und mit einem objectiven Hintergrund.

Der eine Grund ist der, dass die Parität im Principe in der Form, wie ich sie des Näheren ausführen werde, ganz gerecht ist.

Meine Herren! Die Ungarn haben das Recht, geradeso ein Privileg zu ertheilen, wie Österreich; die Ungarn können, indem sie darauf hinweisen, dass sie eigentlich bei Gemeinsamkeit der Bank kein Privileg ertheilen, sagen, sie wollen wenigstens nach außen in der Organisation der Bank zum Ausdruck bringen, dass sie zu der Ertheilung des Privileges gleichberechtigt waren.

Das ist der eine Grund. Und, meine Herren, wenn Sie sich das letzte Statut anschauen, werden Sie schon einen großen Theil dieser Parität darin verwirklicht sehen.

Es liegt weiters ein zweiter Grund vor. Wer in Österreich wünscht es, dass die Bank getheilt werde, dass nämlich statt einer Bank zwei entstehen mögen? Ich glaube, verhältnismäßig wenige.

Die meisten Österreicher wünschen mit Recht, dass die Einheitlichkeit der Bank aufrecht erhalten werde. Nun wäre die ungarische Regierung nicht imstande gewesen, die einheitliche Bank in ihrem Abgeordnetenhause durchzuführen, wenn man die Parität nicht damit verbunden hätte, weil wieder die ungarischen Oppositionsparteien mit Recht behaupten würden: Wir haben ein Recht, unsere selbständige Bank zu errichten, wenn nicht in der Organisation unsere volle Berechtigung zum Ausdrucke gelangt, errichten wir lieber eine besondere Bank.

Es sind wichtige und hochpolitische Interessen der österreichischen Monarchie, welche die Regierung vermochten, diese Concession bezüglich der Parität zu machen, um das Princip der einheitlichen Bank zu retten.

Aber, meine Herren, es ist auch ein drittes praktisches Motiv. Ich bitte doch nicht mir zuzumuthen, dass ich hieher kam und die Parität an Ungarn versprach, ohne mit den Ungarn darüber gesprochen zu haben. Ein Blatt hat gesagt, ich hätte das im ungarischen — pardon im österreichischen Parlamente gesagt — so ist es geschrieben gewesen. Ja, ich habe das im österreichischen Parlamente gesagt, nicht im ungarischen, und zwar auf Grund einer Abmachung mit dem ungarischen Minister, welchem ich das concedirte, weil er uns andere Sachen concedirt hat und sich verpflichtete, in denjenigen Bankangelegenheiten, welche Österreich am meisten interessiren, uns zu unterstützen, was er auch — ich will das mit Freude sagen — mit vollster Loyalität durchgeführt hat, und wenn wir in der Bankfrage große Concessionen erreicht haben, so haben wir es auch der Unterstützung Ungarns zu verdanken, welche wir gewonnen haben, durch Gewährung der Parität.

Allerdings, wenn diese Parität so weit ginge, dass dadurch die Einheitlichkeit der Bankleitung verloren gehen sollte, dann wäre es von uns ein Unrecht gewesen und hätten wir es lieber darauf ankommen lassen sollen — obwohl das vielleicht schon zweifelhaft ist — zwei Banken errichten zu lassen. Das ist aber nicht geschehen, weil die ungarische Regierung einsichtsvoll genug ist, nur dasjenige zu verlangen, was im Rahmen der einheitlichen Leitung der Bank durch den Generalrath verlangt werden kann.

Erlauben Sie, dass ich Ihnen einiges darüber anführe. Es wird also verlangt, dass im Generalrath die Hälfte Österreicher, die Hälfte Ungarn sind. Das soll nun so unendlich staatsgefährlich sein, dass die Bank darob zugrunde geht.

Ich bin begriffstützig genug, das nicht verstehen zu können. Ich habe mich allerdings erkundigt. Da hat man gesagt: Ja, die Ungarn werden immer zur Sitzung kommen und die Österreicher nicht, da kommen die Ungarn in die Majorität. Da sind dann die Österreicher schuld.

Man hat gesagt, die Ungarn werden solidarisch stimmen, die Österreicher werden sich bekämpfen. Das ist wieder die Schuld der Österreicher. Warum sollen die Ungarn nicht erreichen, was ihnen gebürt, weil die Österreicher zanksüchtig sind? Sie sollen vor der Sitzung zanken, aber in der Sitzung solidarisch vorgehen.

Dass durch die Einflussnahme der Ungarn auf die Verwaltung dieselbe deteriorirt wird, kann ich absolut nicht annehmen.

Das ist unzulässig. Die ungarische Regierung und der ungarische Staat ist an einer gut geleiteten solventen Bank gerade so interessirt, wie wir. Hier obwaltet ein Vorurtheil, welches gerade so fallen wird, wie unzählige Vorurtheile in Österreich. Ich bitte, sich an frühere Zeiten zu erinnern, als die staatliche Verwaltung ganz centralisirt war, als kein Mensch sich in den einzelnen Ländern ohne Bewilligung der Centralregierung rühren durfte, da hat man geglaubt, Österreich geht zugrunde, wenn der Statthalter sich mehr rühren kann. Dann hat sich gezeigt, dass es gut sei, wenn die Verwaltung der Länder etwas selbständiger ist. So ist es auch unmöglich zu begreifen, dass es auf die Bankpolitik schädlich wirken soll, wenn die Hälfte Österreicher und Ungarn im Rahmen einer rationellen Bankpolitik ihren Einfluss ausüben.

Nun kommen wir zu den Directionen. Da ist gesagt worden, die Directionen sollen so ausgestaltet werden, dass hier im Centrale gar nichts bleibt. Infolgedessen werden die Directionen selbständige Banken werden und infolgedessen zwei Banken entstehen.

Ich bitte sich das zurecht zu legen. Wann kann die Wirksamkeit der Directionen überhaupt gefährlich werden?

Dann, wenn die Directionen übermäßige Rechte in Bezug auf Creditgewährung haben, etwa nach verschiedenen Grundsätzen da und dort Credite ertheilen, so dass das Portefeuille der einen Direction schlechter ist als das der anderen und infolgedessen der Wert, die Bedeutung, und die Stellung der Noten deteriorirt wird. Nun, was ist geschehen? Wenn Sie den Artikel 40 der heutigen Statuten ansehen, werden Sie finden, dass die jetzigen Directionen in Bezug auf die Crediterthellung ganz autonom sind. Es heißt: Die Directionen in Wien und Budapest bestimmen von Zeit zu Zeit, in welchem Verhältnisse die für die Escompte- und Darlehensgeschäfte zur

Verfügung stehenden Summen auf die einzelnen österreichischen und ungarischen Bankplätze zu vertheilen sind und setzen von Zeit zu Zeit die äußersten Grenzen fest, bis zu welchen der Bankcredit in jedem dieser beiden Geschäfte von einzelnen Firmen und Personen benützt werden kann.

Das heißt alles in Bezug auf das Creditwesen Wesentliche hat die Direction schon heute in der Hand, ja nach Artikel 63 können die Mitglieder des Censurcomités für den Fall, als es sich um Escomptirung eines Wechsels handelt und der Vorsitzende die Annahme ablehnt, an die Direction appelliren und diese entscheidet endgiltig.

In denjenigen Punkten also, wo die größte Gefahr entstehen könnte, besteht die paritätische Organisation seit zehn Jahren und ich habe nie gehört, dass in dieser Beziehung irgend ein Schaden für die österreichisch-ungarischen Banknoten eingetreten ist.

Was verlangt man nun von ungarischer Seite?

Ganz etwas anderes! Dass die Directionen in anderweitiger Richtung etwas ausgestaltet werden. Wenn die einzelnen Bankanstalten unter die Directionen gestellt werden, ist es ein so großes Unglück, wenn zum Beispiel die Direction das Recht hätte, einem Beamten bei der Filiale 100 fl. Unterstützung zu geben.

Muss sie der Generalsecretär geben? Leidet die Einheit der Bank, wenn die hundert Gulden von Budapest aus dem Vorsteher einer Filiale zur Verfügung gestellt werden? Oder wenn es sich um einen Missbrauch handelt, der disciplinariter behandelt werden soll, wäre es ein Unglück, wenn die Direction eingreift und über das Resultat dem Generalrathe berichten würde, welcher endgiltig zu entscheiden hätte?

Derartige Sachen, wie sie nun auch ausgetragen werden, ob im Sinne der Decentralisirung oder nicht, sind einerseits wirklich minutiös, kleinlich, anderseits sind es Sachen der Grundprincipien des Centralismus und der Decentralisation. Ich stehe immer auf dem Standpunkte, dass, wenn man Organe exponirt hat, dieselben froh sein werden, wenn sie einen entsprechenden Wirkungskreis haben. Sie sollen die Verantwortung tragen, kann man sich nun auf den betreffenden Chef nicht verlassen, gut, dann nehme man einen anderen Chef, aber in ein Amt, in eine Behörde als solche müssen Sie Vertrauen haben.

Wenn ich hinzufüge, dass wir ausdrücklich und überall ins Statut hineinnehmen werden, dass die einheitliche Leitung der Bank durch den Generalrath absolut nicht behindert werden wird, so ist wohl alles geschehen, um einerseits den berechtigten Wünschen der Ungarn entgegenzukommen und anderseits zu retten, was nothwendig ist, um die einheitliche Bank wirklich aufrecht zu erhalten.

Die Regierung muss mit aller Entschiedenheit den tausendmal vorgebrachten Vorwurf, als ob wir die Bank getheilt und als ob wir die Bank ruinirt hätten, zurückweisen; die Regierung weiß gewiss ebenso gut als diejenigen, welche die eben erörterten Vorwürfe machen, was eine einheitliche Bank für Österreich-Ungarn wert ist, und die Regierung hat darüber gewacht. Diejenigen, die seinerzeit thatsächlich die Zweitheilung gemacht haben, mögen die Verantwortung tragen, wenn es überhaupt etwas zu verantworten gibt; aber es ist alles in Ordnung und die Bank wird ganz gut geleitet werden. *(Beifall.)*

Das Zweite ist dann der Staatseinfluss. Ich habe immer geglaubt, dass es in Österreich gewünscht wird, dass das Capital unter dem Einflusse des Staates genommen wird. Ich habe zu meiner Verwunderung gehört, dass die Regierung auch Fehler begangen hat, indem sie trachtet, bei dem Institut, das zur Hälfte ein Staatsinstitut ist, jedenfalls aber staatliche Functionen auszuüben hat, einen staatlichen Einfluss geltend zu machen.

Dieser Einfluss besteht in zwei Richtungen, erstens, dass nicht bloß der Gouverneur durch Vermittlung der Regierung von Seiner Majestät ernannt wird, sondern dass der Vicegouverneur ohne Ternavorschlag seitens des Generalrathes ernannt wird, und dass außerdem, nachdem diese Vicegouverneure die Chefs der Directionen sein sollen, ihnen von der Regierung ernannte Stellvertreter beigegeben werden.

Dann sagt man wieder, diese zwei ungarischen Herren werden mehr Einfluss im Generalrath haben als die zwei österreichischen. Dafür kann niemand einstehen; etwas kann die Regierung machen, dass sie bei der ersten Constituirung Herren ernennt, von denen sie vorausgesetzt, dass sie die Interessen Österreichs energisch wahren werden; wenn sich aber die österreichische Regierung täuschen sollte, so kann niemand dafür, gerade so wie es der ungarischen Regierung einmal passiren könnte, dass sie Leute ernennt, welche sie in ihren Erwartungen täuschen.

Aber, dass es gut ist, dass man fünf Personen im Generalrath hat, auf welche man Einfluss nehmen kann — nicht im schlechten Sinne, sondern im guten Sinne, um gewisse große und wichtige Fragen, zum Beispiel in der Valutafrage, zu beeinflussen — das ist ein Nutzen und kein Schaden.

Die zweite Sache ist das Sistirungsrecht der Beschlüsse seitens der Regierungscommissäre. Bisher hat der Regierungscommissär lediglich das Recht gehabt, derartige Beschlüsse zu sistiren, wenn sie gegen die Statuten verstoßen. Eine anständig geleitete Bank, wie die Österreichisch-ungarische, wird doch nicht gegen die Statuten vorgehen. Es ist ganz gut, dass eine solche Bestimmung in den Statuten steht, aber eine meritorische Bedeutung hat es nicht.

Nun kann es vorkommen, dass die Interessen des Staates bei einem Beschlusse so engagirt sind,

dass es gut wäre, wenn man diesen Beschluss sistiren würde. Es ist auch keine Gefahr: der Commissär hat den Minister in Wien oder kann in vier Stunden in Budapest sein oder er kann telegraphiren: der Commissär kann auch einen Fehler begehen und desavouirt werden, aber um dem Minister die Möglichkeit zu geben, im gegebenen Augenblicke einzugreifen, auf den Generalrath im Interesse des Staates einen Einfluss zu üben, zu diesem Zwecke ist das Sistirungsrecht seitens des Regierungscommissärs, im Falle es das Staatsinteresse erfordert, eine nützliche Institution, und ich glaube, dass sie auch ein Vortheil ist, welchen beide Regierungen erzielt haben. Dass es natürlich nicht gegen die Interessen der Bank benützt werden wird, dass man die Bank nicht schädigen will, ist selbstverständlich, aber das Staatsinteresse muss manchmal über das Interesse der Bank gehen.

Der wichtigste Punkt bei der Bankfrage war für Österreich die finanzielle Frage. Da sind auch eine Reihe von Vortheilen erzielt worden, so dass ich verpflichtet bin, den Herren die Sache etwas näher auszuführen. Ich habe mich auf den Standpunkt gestellt, dass es für Österreich keine wichtigere Frage gibt, als dass die schwere Fessel, welche auf Österreich durch die 80 Millionen-Schuld lastet und welche Österreich der Actionsfähigkeit bei jeder Erneuerung des Privilegiums vollständig beraubt, wenn nicht ganz beseitigt, so doch leichter gemacht werden möge. Ich habe daher gedacht, dass es Pflicht der österreichischen Regierung ist, ihre ganze Kraft auf die Frage der 80 Millionen-Schuld zu werfen und zu diesem Zwecke den Einfluss der ungarischen Regierung mit zu verwenden, damit in dieser Beziehung eine Concession seitens der Österreichisch-ungarischen Bank erzielt werden möge. Wir haben nun infolge dessen an die Österreichisch-ungarische Bank das Begehren gestellt, sie möge die 13½ Millionen Cursdifferenz, welche infolge der Valutaregelung ihr zugewachsen ist, auf Rechnung der 80 Millionen Schuld abschreiben und überdies noch 10 Millionen Gulden.

Ich möchte hier constatiren, dass es sich gar nicht um ein Präcipuum handelt. Ein Präcipuum wurde überhaupt niemals von der Bank verlangt und was darüber erzählt wurde, ist unrichtig, sondern wir haben einfach eine Abschreibung von 23½ Millionen von der Schuld verlangt.

Wir haben dagegen der Bank zum Zwecke der Kräftigung ihres Goldschatzes den Erlag von 40 Millionen Gulden offerirt, und zwar im Verhältnisse von 70 zu 30 zwischen Österreich und Ungarn aufgetheilt. Es sollte nämlich eine Participation am Erträgnisse nach vier Procent sein, und aus diesem Erträgnisse hätte die Bank die 40 Millionen, die ihr vorgeschossen werden sollten, an beide Regierungen abzuzahlen, beziehungsweise diese 40 Millionen zu erwerben.

Ich möchte daher bei dieser Gelegenheit constatiren, dass die Nachricht, als ob die ungarische Regierung der österreichischen offerirt hätte, dass ihr Antheil an den Gewinsten von der 80 Millionen-Schuld abgerechnet werden soll, und dass die österreichische Regierung diesen wunderschönen, aber leider nie gestellten Antrag nicht acceptirt hat, ganz unrichtig ist. Es hätte die ungarische Regierung zwar nichts direct bekommen, aber sie hätte ihren Antheil dadurch erreicht, dass Gold gekauft worden und allmählich die Bank in den Besitz der 40 Millionen gekommen wäre, die für ihre Valutaactionen nöthig sind. Die Österreichisch-ungarische Bank hat nicht zugestimmt. Erstens waren ihr die 23½ Millionen zu hoch, und zweitens hat sie gewünscht, dass die Regierung sofort auf Rechnung der 80 Millionen-Schuld etwas à fonds perdu gebe, weil, wie sie erklärte, nur dann die Möglichkeit vorhanden wäre, nach Einlösung der Staatsnoten 2c. 2c. die Valuta herzustellen. Dem gegenüber konnte sich die österreichische Regierung nicht passiv verhalten, und während früher die ungarische Regierung zusammen mit der österreichischen den Erlag vornehmen wollte, erklärte ich namens der österreichischen Regierung, ich werde die 30 Millionen sofort erlegen, wenn die anderen Punkte geregelt sind. Die anderen Punkte sind derart geregelt, dass zwar nicht 23½, aber 15, beziehungsweise 16½ Millionen abzuschreiben sind, und zwar so, dass die Schuld, welche jetzt 76 Millionen beträgt, im Wege der Abschreibung auf 60 Millionen herabgemindert wird, weiter der österreichische Staatsschatz 30 Millionen abstattet und dass die Schuld von 30 Millionen unverzinslich und ohne Abzahlungsverpflichtung durch 10, beziehungsweise 13 Jahre verbleibt, infolge dessen die Überschüsse über 4, beziehungsweise 4½ Procent an die beiden Regierungen bar ausbezahlt werden, was, wie ich wiederholen muss, für mich das Hauptsächlichste war. Wir haben mit Unterstützung der ungarischen Regierung, welche ich im Wege der Parität gewonnen hatte, erreicht, dass wir an Stelle einer 80 Millionen- nur eine 30 Millionen-Schuld haben. Wie war die Abzahlung bisher? In 10 Jahren haben wir nicht ganz 4 Millionen aus den Überschüssen abgezahlt. Wie stellt sich die Sache in Hinkunft dar? Sie stellt sich finanziell so dar: Für die 30 Millionen, welche die österreichische Regierung von der 80 Millionen-Schuld abzahlt, wird die ungarische Regierung an die österreichische Regierung im Sinne der bestehenden Gesetze 30 Procent zu leisten haben. Das sind 9 Millionen, welche auf 50 Jahre zu vertheilen sind, das macht jährlich 180.000 fl.

Ich habe gelesen von der furchtbaren Niederlage der österreichischen Regierung, welche darin bestehen soll, dass Ungarn nur 180.000 fl. jährlich zahlt. Wäre es mehr gewesen, so wäre es gewiss besser gewesen. Nur konnten wir uns nicht berufen fühlen, den gegenwärtig gesetzlich bestehenden Zustand zu ändern.

Wenn Ungarn dieses Gesetz hat ändern wollen, wäre es ganz recht gewesen, zwingen konnten wir es nicht.

Was die Erträgnisse anbelangt, stellt sich die Sache heute so: Die Bank stellt sich auf den pessimistischen Standpunkt, dass die Einnahmen sich über das heurige Niveau nicht erheben werden. Diesen Standpunkt acceptiren wir, weil es nur eine angenehme Überraschung sein wird, wenn das Erträgnis größer als 7,200.000 fl. sein wird. Von diesem Erträgnisse werden die beiden Regierungen einen Antheil von 1,350.000 fl. bekommen. Es ist der ungarischen Regierung die Concession gemacht worden, ich muss sagen ganz gerne — wir haben kein Bedenken getragen, angesichts der großen Action in der Bankfrage — dass sie an dem Erträgnisse nicht mit 30 Procent, sondern nach Maßgabe des Geschäftserträgnisses der Bank participiren soll. Die ungarische Regierung kann sagen: Es werden so und so viele Geschäfte gemacht; wenn wir eine selbständige Bank hätten, hätten wir das ganze Erträgnis. Dieser Erträgnisantheil Ungarns schwankt zwischen 35 und 40 Procent.

Der Antheil wäre mit rund 40 Procent anzunehmen. Von 1,350.000 fl. würde Österreich daher 810.000 fl. bekommen, den Rest Ungarn.

Wenn man nun, meine Herren, zu den 810.000 fl. dazu noch die 180.000 fl. rechnet, welche die ungarische Regierung zahlt, wird der österreichische Staatsschatz jährlich 990.000 fl. als Antheil bekommen, während bisher der Antheil beider Regierungen höchstens 300.000 fl., in manchen Jahren gar nur 100.000 fl. betrug und dieser Antheil für die Tilgung der 80-Millionen-Schuld verwendet wurde. Es wird also einerseits die Schuld von 80 Millionen auf 30 Millionen herabgesetzt, anderseits haben wir ein Nettoeinkommen von 990.000 fl. geschaffen, ich sage ein Nettoeinkommen, weil es nicht richtig ist, dass der österreichische Staat die 30 Millionen aufzunehmen braucht, um der Bank die Staatsschuld abzuzahlen. Im Gegentheil. Ich habe gesagt, dass wir zu diesem Zwecke über einen Goldschatz verfügen, dieser wird im Vereine mit dem Golde, welches wir aus dem Valutaanlehen haben, sowohl für Valutazwecke ausreichen, als auch für die Bezahlung der 30 Millionen. Wir werden zwar 30 Millionen bezahlen und dafür jährlich 990.000 fl. haben. Wir werden also mehr als 3 Procent von dem Capital haben, welches derzeit unverzinslich in den Cassen liegt.

Allerdings ist noch Eines zu besprechen, die Ablösung. Die Bank hat verlangt — es ist aus den Zeitungen bekannt — dass für den Fall, als es in Zukunft nicht zur Verlängerung des Privilegiums kommen sollte, wir die Actie mit 760 fl. einlösen sollen. Es ist bekannt, dass die Bank ursprünglich die obligatorische Einlösung mit 800 fl. pro Actie verlangt hat. Hierauf konnten die Regierungen nicht eingehen. Sie hat sich mit der facultativen Ablösung zum Betrage von 760 fl. begnügt.

Das wurde angenommen. Nach meiner Überzeugung ist das Geschäft gerecht, weil trotzdem, dass aus dem Reservefonds der Bank 15 Millionen durch Abschreibung verschwinden werden, die Geschäfte der Österreichisch-ungarischen Bank so gut eingerichtet und so wohl accreditirt sind, dass die Actien nach 13 Jahren wahrscheinlich 760 fl. wert sein werden.

Es kommt eine neue Frage hinzu, bei welcher wir Österreich verkauft haben. Die Bank hat im letzten Augenblicke verlangt, dass ihr, wenn weder das Privilegium erneuert, noch die Actie zu 760 fl. eingelöst wird, erlaubt werde, mit ihrem Capital als gewöhnliche Bank weiter zu existiren, dass man diese Concession im voraus ertheilt. Daraus ist gefolgert worden, dass, nachdem in Ungarn kein System der Concessionen besteht und bei uns ein Concessionssystem, wir eigentlich für die Ungarn bezahlen. Das ist wieder eine Logik, die ich nicht verstehen kann.

Einerseits wird jeder, der das Capital besitzt, in Ungarn eine Bank errichten können, und wenn sie für die Ungarn so schädlich ist, so wird sie sie schädigen, anderseits aber ist es möglich, dass Ungarn inzwischen das Concessionssystem einführt, und dann wird Ungarn verpflichtet, geradeso die Concession zu ertheilen. Anderseits ist es wieder möglich, dass wir in den 13 Jahren das Concessionssystem aufheben, und da wird sich dann die Bank ohnehin etabliren können. Aber ich bitte, mir eines zu sagen: Der Zeitpunkt tritt ein, die Bank bekommt kein Privilegium, die Bank wird nicht concessionirt. Es findet sich eine Capitalistengruppe mit 90 Millionen Gulden und sagt: Ich bin hier eingerichtet, ich habe das Capital. Ja, wird dann die Regierung sagen: Du darfst mit den 90 Millionen im Lande nicht wirtschaften? Das ist unmöglich. Die Regierung muss die Concession ertheilen, und man ist froh, wenn die 90 Millionen im Lande bleiben und die Volkswirtschaft befruchten. *(Abgeordneter Purghart: Aber die Ingerenz des Staates!)* Die Ingerenz des Staates wird man nicht brauchen, weil es eine Privatbank ist. Ja, so lange die Bank eine Notenbank bleiben wird, wird die Ingerenz des Staates groß sein, gerade so groß, dass man uns dafür beschimpft, weil man diese Ingerenz geschaffen hat.

Mit der Bank im Zusammenhange steht die Valutafrage. Auch über diese Frage muss ich leider das hohe Haus wenigstens einige Minuten in Anspruch nehmen, weil auch in dieser Beziehung es heißt, dass die österreichische Regierung nicht gehörig ihre Pflichten erfüllt hat. Die Herren werden sich erinnern, dass die ganze Valutaaction durch ein Gesetz, welches speciell dieses hohe Haus geschaffen hat, eingeleitet worden ist. Diese Valutaaction ist in ganz entsprechender Richtung eingeleitet worden, nämlich die sogenannte schwebende Schuld, bestehend aus den Staatsnoten

und aus den Salinenscheinen, zusammen 412 Millionen, muss beseitigt werden. Es ist nun im Jahre 1892 in erster Linie beschlossen worden, ein Anlehen aufzunehmen und 200 Millionen einzulösen. Die Einlösungsmodalitäten sind selbstverständlich den Herren bekannt. Die 200 Millionen sind bis auf einen Betrag von rund 800.000 fl. eingelöst worden. Wir, eigentlich meine Vorgänger, haben Goldanlehen gemacht, und nicht einmal in der vollen Summe, auf welche die Ermächtigung lautet. Es sind nur 150 Millionen Gold aufgenommen worden, und von diesem Golde bleiben noch circa 58 Millionen für weitere Valutazwecke, beziehungsweise für Einlösung von Staatsnoten in diesem Betrage frei.

Nun ist die Frage, ob man die weitere Valutaaction vornehmen soll oder nicht. 150 Millionen Goldgulden sind aufgenommen, 6 Millionen Gulden Gold beträgt die jährliche Zinsenlast aus diesem Anlehen. Nun erlaube ich mir die Frage: Wünscht das hohe Haus, dass diese Zinsen weiter unnöthig gezahlt werden und das Gold weiter in unseren Cassen liegt, oder wünscht das hohe Haus, dass der Nutzen, der beabsichtigt wurde, wirklich endlich einmal zum Vorschein komme und die Volkswirtschaft wenigstens einen Theil dieser sechs Millionen Gulden Gold im Wege der geregelten Währungsverhältnisse wieder dem Staatsschatze zurückerstattet? Die Regierung stand auf dem letzteren Standpunkte und beabsichtigt infolge dessen und hat es mit Ungarn vereinbart, dass mit der weiteren Einlösung der Staatsnoten vorgegangen werden soll. Es bleiben nämlich noch 112 Millionen Staatsnoten übrig. Die Regierungen werden daher ein Gesetz vorlegen, wornach sie ermächtigt werden sollen, die 112 Millionen Staatsnoten wieder im Wege der Bank durch Golderläge einzulösen, und an Stelle dieser 112 Millionen sollen einerseits 80 oder 90 Millionen Banknoten in Appoints zu zehn Kronen treten. *(Bravo!)* Im hohen Hause ist es sehr oft monirt worden, das Publicum klagt sehr über den Mangel an Fünfguldennoten, und es wird sehr vortheilhaft sein, wenn wir die Zehnkronennoten schaffen. Anderseits ist es merkwürdig, dass der Silbergulden sich im Verkehre gar nicht halten will. Wir haben in der Bank einen Silberschatz von 164 Millionen im Juli 1894 gehabt. Derzeit beträgt er 128 Millionen. Es würde also scheinen, dass das übrige in den Verkehr übergegangen ist. Nun hat aber bei Einlösung der 200 Millionen Noten die Regierung 38 Millionen übernommen, so dass also $2^{1}/_{2}$ Millionen Silbergulden in die Bank zurückgeströmt sind. Es ist also jetzt thatsächlich ein ganz unfruchtbarer Schatz von 128 Millionen Silbergulden, der in der Bank ruht, von niemand gebraucht wird und infolge dessen gar nichts nützt. Wir möchten daher versuchen, ob die österreichische Volkswirtschaft nicht mit größerer Münze vorlieb nehmen möchte, umsomehr, als wir sehen, dass in Deutschland die Fünfmarkstücke sich sehr bewähren. Wir möchten daher aus diesem Schatz der Bank für das Gold entweder 22 oder 32 Millionen — darüber haben wir uns noch nicht entschieden, die Sache würde dem hohen Hause unterbreitet werden — Silbermünzen schaffen, und zwar aus den Silbergulden, welche wir in Fünfkronenstücke umprägen. Ich weiß, dass in manchen Gegenden dieses Silber nicht benützt werden wird, dann wird eben der Nachtheil derselbe sein wie heute, wo die Silbergulden in der Bank liegen. Aber ich weiß, dass es viele Kreise der kleinen Gewerbetreibenden, der kleinen Landbautreibenden gibt, welche mit großer Vorliebe größere Silbermünzen nehmen, und zu diesem Zwecke werden diese Fünfkronenstücke hergestellt werden. Wenn diese 112 Millionen abgezahlt sein werden, dann werden auf diese Weise 312 Millionen Staatsnoten eingelöst werden. Es bleiben dann noch die Salinenscheine, welche 100 Millionen betragen haben, und welche infolge der Ermächtigung der gesetzgebenden Gewalten jetzt um 20 Millionen, also auf 80 Millionen vermindert worden sind, und von welchen heuer noch 10 Millionen eingelöst werden, so dass nur mehr 70 Millionen erübrigen. Was diese 70 Millionen anlangt, so bin ich der Überzeugung, dass man dieselben entschieden fundiren, beziehungsweise auch rücklösen muss. Man könnte also durch zehn Jahre je sieben Millionen dafür verwenden und sie beseitigen. Das wäre aber, glaube ich, nicht das Richtige. Denn solange will die österreichische Volkswirtschaft nicht warten, bis sich die Zinsen, die wir für unsere Goldschulden bezahlen, irgendwie rentiren. Denn man muss endlich Ordnung schaffen in den österreichischen Währungsverhältnissen und das Haupthindernis dieser Ordnung, die sogenannte schwebende Schuld, die vom Jahre 1866 bis heute existirt, also diese 70 Millionen tilgen. Wie das nun geschehen soll, das ist allerdings erwägungswert Im Finanzministerium ist die Ansicht aufgetaucht, dass man ein Losanlehen aufnehmen soll. Ich neige vorderhand mehr der Ansicht zu, dass man seinerzeit, in künftigen Jahren, auch das Investitionsanlehen dazu verwenden soll, weil das thatsächlich auch eine Investition ist, wenn eine schlechte, störende, alte Schuld, welche die Regelung der ökonomischen Verhältnisse hindert, zurückgezahlt wird. Das ist übrigens im Augenblicke ziemlich irrelevant, wir werden dasjenige Anlehen aufnehmen, welches uns am günstigsten erscheinen wird auch gegenüber der thatsächlichen Verzinsung der Salinenscheine, welche nicht viel mehr als drei Procent jährlich kosten. Wenn diese Salinenscheine eingelöst sein werden, dann ist erst die Bahn frei, denn dann erst kann man von einer Einlösbarkeit der Banknoten sprechen. Wann eigentlich die Einlösung der Banknoten, die Aufnahme der Barzahlungen stattfinden wird, das soll nach dem neuen Statut durch ein besonderes Gesetz festgestellt werden. Wir wollen nicht präjudiciren, sondern im Gesetze sagen: wenn einmal die Möglichkeit der

Aufnahme der Barzahlungen formell hergestellt sein wird und die Salinenscheine und die Staatsnoten aufhören, dann sollen die beiden Regierungen in den beiderseitigen Parlamenten Gesetzesvorlagen einbringen, in welchen der Termin genau festgestellt wird an welchem die Barzahlungen beginnen. Hiebei wird, noch ein Punkt zu regeln sein: Wenn nämlich die Salinenscheine verschwinden, muss etwas geschaffen werden, um das zu erreichen, was ursprünglich mit den Salinenscheinen beabsichtigt wurde, nämlich Schatzscheine.

Jede Regierung in der Welt, meine Herren, hat das Recht, Schatzscheine zu emittiren mit kurzen Fristen, einlösbar innerhalb des Kalenderjahres, zu dem Zwecke, damit in Zeiten der Ebbe in den Cassen Geld beschafft werden könne. Solange die Salinenscheine bestehen, welche angeblich diesen Charakter haben, möchte ich es nicht thun, damit es nicht heiße, dass man Anlehen auf Anlehen häufe, aber dass es für eine ordentliche Gebarung im Staatsschatze dringend nöthig ist, dass der Finanzminister die Möglichkeit habe auf sechs bis acht Wochen Geld zu bekommen, das unterliegt keinem Zweifel, und mit der Frage der Einlösung der Salinenscheine wird auch die Frage der Schaffung von Schatzscheinen erledigt werden müssen.

Und endlich möchte ich die Quotenfrage mit einigen Worten besprechen. Ich bin ja auch von einen der Herren Zuhörer interpellirt worden, was mit der Quote geschieht. Diese Sache, meine Herren, verhält sich nun, wie folgt:

Die österreichische Regierung ist von allem Anfange an auf dem Standpunkte gestanden, — sie steht auch heute und wird immer auf diesen Standpunkte stehen, — dass, nachdem die wirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich sich leider nicht in dem Maße gebessert haben, als die Verhältnisse in der ungarischen Reichshälfte, — die wir dazu ja nur beglückwünschen können — dass mit Rücksicht darauf die Quote zu Gunsten Österreichs entsprechend geändert werden muss. *(Beifall.)* Das ist die Stellung der österreichischen Regierung, und bei dieser Stellung wird sie immer bleiben.

Allerdings war die österreichische Regierung bisher nicht in der Lage, irgendwelche Vereinbarung in diesem Sinne zu erzielen, und zwar aus einem sehr einfachen Grunde, weil nämlich beide Regierungen von dem Rechtsstandpunkte ausgehen, dass die Quotenfrage vor allem andern durch die beiderseitigen Quotendeputationen behandelt werden muss und dass die beiderseitigen Regierungen erst nach einem eventuellen negativen Abschlusse der Verhandlungen der beiderseitigen Quotendeputationen einzugreifen berechtigt und auch verpflichtet sind; dieser Zeitpunkt ist bisher nicht eingetreten. Trotzdem hat die österreichische Regierung gar keinen Anstand genommen, in die Ausgleichsverhandlungen einzutreten und auch der ungarischen Regierung die Concessionen, über die ich gesprochen habe, zu gewähren, gerade so wie die ungarische Regierung uns Concessionen gewährt hat. Man hätte nicht warten können auf die Lösung der Quotenfrage, weil man sonst mit dem Ausgleiche gar nicht vorwärts gekommen wäre. Eine Gefahr besteht nicht. Wir haben, trotzdem die ungarische Regierung, was ich wahrheitsgemäß bestätigen kann, in Bezug auf die Quote keine Verpflichtung übernommen hat, ihr die erwähnten Concessionen gemacht, weil dieselben ja naturgemäß nur einen provisorischen Charakter haben und weil es ja in der Hand jeder der beiden Regierungen liegt, die der anderen zu gewährenden Concessionen insolange nicht vor das hohe Haus zu bringen, als nicht die Gegenconcessionen erzielt werden können. Und in diesem Sinne ist das in Ungarn so viel besprochene sogenannte Junctim gar nicht erst zu vereinbaren gewesen. Das liegt ja thatsächlich in der Natur der Sache.

Es sind doch zwei selbständige Regierungen, welche selbständig verhandeln, und es kann keine Regierung gezwungen werden, Concessionen ins Haus zu bringen, bevor sie diejenigen Gegenconcessionen erzielt hat, die sie verlangt, aber aus gewissen formellen Gründen bisher zu erlangen noch nicht in der Lage war.

Aber dass die österreichische Regierung in dieser Beziehung, sowie in Bezug auf alle anderen Ausgleichsfragen ihre Pflicht vollständig erfüllt hat, das wird die Regierung bei der meritorischen Behandlung dieser Angelegenheit in der Lage sein, dem hohen Hause unwiderleglich zu beweisen.

So liegt, meine Herren, der ganze Ausgleich, und ich glaube, dass es nicht richtig ist, wenn ohne Kenntnis der Details dieses Ausgleiches immer der Vorwurf erhoben wird, der uns ja in Ungarn nicht nützen kann, dass wir die österreichische Reichshälfte geschädigt, verkauft haben u. s. w. Ich bitte, meine verehrten Herren, sich nur gütigst zu erinnern — und ein großer Theil der Herren war ja vor zehn Jahren da — das war ja leicht mit dem damaligen Ausgleiche. Ich bitte, sich zu erinnern, was die Pièce de resistance des Ausgleiches damals war, ob die Banknoten mit deutschen oder auch mit anderssprachigen Inschriften versehen sein sollen, darüber war die Hauptdebatte in dem österreichischen Parlament. Und eine zweite Frage betraf die finanzielle Seite; dies zeigt, wie wir fortgeschritten sind. Damals wurde von der Regierung die Theilung des Erträgnisses über sieben Procent beantragt.

Durch eine Zufallsmajorität wurde dieselbe auf sechs Procent herabgesetzt. Die Sache wurde im Herrenhause geändert, und ich selbst als Referent habe mich bestrebt, die Erhöhung auf sieben Procent zu erreichen. Das hohe Haus hat dann mit eclatanter Majorität die sieben Procent beschlossen. So standen die Verhältnisse damals. Von Schwierigkeiten, die

man der Regierung macht, von einer Aufregung bei der Bevölkerung, von irgend welchen Feindseligkeiten war gar keine Rede. Unter den allerschwierigsten Verhältnissen haben wir heute den Ausgleich gemacht, und ich kann ruhig sagen, wir sowohl als auch die ungarische Regierung können auf das Resultat dieser Ausgleichsverhandlungen mit Stolz blicken, *(Bravo!)* Ich will auf die Demissionsgerüchte nicht eingehen, ich bin schon so oft todt gesprochen worden, dass ich diese Frage nicht mehr berühren möchte, aber die Regierung hat keine Veranlassung, irgend etwas zu beklagen, sie ist glücklich, dass das alles gelungen ist. *(Bravo! Bravo!)* Allerdings ist ihr eines nicht gelungen: Diesen Ausgleich in diesem hohen Hause durchzubringen. Darin wird eine Niederlage gesehen. Worum handelt es sich? Es handelt sich darum, dass der österreichischen Regierung sehr daran gelegen war, nicht zuzulassen, dass das Zoll- und Handelsbündnis gekündigt werden müsse. Ich glaube, dieses Bestreben der österreichischen Regierung ist so patriotisch gewesen und es war ihr so dictirt von Rücksichten auf die Großstellung der Monarchie, dass man dieses Bestreben der Regierung — wenn ich auch dabei interessirt bin — beloben müsste; und wenn es misslungen wäre, nicht durch unsere Schuld, sondern durch äußere Verhältnisse, auf die wir keinen Einfluss haben, so glaube ich, dies nicht als Niederlage betrachten zu müssen. Zeit wäre genug vorhanden gewesen. Das Statut für die Bank wäre rechtzeitig hergestellt worden, über die Quote hätten die beiden Deputationen verhandeln müssen, und beschlossen hätte das hohe Haus diesen Ausgleich, wenn es die Details so gekannt hätte, wie ich heute auseinanderzusetzen die Ehre hatte. Aus von der Regierung ganz unabhängigen Rücksichten ist das nicht geschehen, und die Regierung kann nur dafür Sorge tragen, dass die österreichische Reichshälfte das Kündigungsrecht bezüglich des Zoll- und Handelsbündnisses nicht verwirke.

Im übrigen muss sich die Regierung der Thatsache fügen, dass dieses hohe Haus den Ausgleich nicht machen wird. Der Inhalt dieses Ausgleiches ist immer gut, und ich wiederhole nochmals, auf den Inhalt dieses Ausgleiches kann die österreichische Regierung ebenso wie die ungarische — und das ist ein Beweis dafür, dass das Werk gelungen ist — stolz sein. *(Bravo!)*

Wenn man im ungarischen Parlamente mit den Ausführungen des Finanzministers zufrieden war, so will ich mich der schwachen Hoffnung hingeben, dass auch das hohe Haus mit meinen Ausführungen nicht unzufrieden sein wird. *(Lebhafter Beifall.)*

Mit Rücksicht schon auf dieses Moment möchte ich glauben, dass die Regierung sich jetzt so viel Verdienste gesammelt hat, um die Bitte stellen zu können, dass man das Budget rasch in Behandlung ziehen möge. Das hohe Haus hat Patriotismus genug, um zu wissen, wie wichtig es ist, das Budget zu behandeln, nicht für die Regierung, nicht einmal für den Staat, sondern für das künftige Parlament, um dasselbe so weit zu entlasten, dass es den großen politischen Fragen, die im Ausgleiche enthalten sind, mit Beschleunigung und sofort sich widmen könne.

Von diesem Standpunkte möchte ich das hohe Haus sehr warm bitten, dem Staatsvoranschlage die Arbeit rasch zuzuwenden und denselben nach dem Antrage der Regierung zu bewilligen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird vielfach beglückwünscht.)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat a) den Entwurf des Finanzgesetzes und Staatsvoranschlages für das Jahr 1897; b) einen Gesetzentwurf, betreffend die Convertirung von Investitionsschulden und die Bedeckung von Investitionsauslagen im Jahre 1897; c) einen Gesetzentwurf, betreffend die Ausgabe von Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für Investitionszwecke vorgelegt.

Wenn kein Widerspruch erhoben wird, werde ich diese Regierungsvorlagen dem Budgetausschusse zuweisen.

(Abgeordneter Dr. Kaizl meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl scheint einen Widerspruch erheben zu wollen; derselbe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Hohes Haus! Ich will Widerspruch erheben und knüpfe an die letztvernommenen Worte an. Ich vermag nicht die Anschauung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers zu theilen, dass es entsprechend gewesen sei, noch diesem Parlamente den Staatsvoranschlag vorzulegen.

Ich glaube, gerade ein von constitutionellem Geiste getragenes Ministerium hätte die Ermächtigung zur Weiterführung der öffentlichen Angelegenheiten *(Sehr richtig!)*, nachdem einmal die Wahlreform von beiden Häusern angenommen wurde, nicht mehr von dem alten Hause verlangt, sondern es hätte sich an das neue Haus gewendet und von diesem diese parlamentarische Ermächtigung erbeten.

Allerdings ist die Regierung anderer Ansicht, und es scheint, dass die lange Verzögerung der Sanctionirung der Wahlreformgesetze dabei eine gewisse Rolle gespielt hat. *(Sehr richtig!)*

Um kurz zu sein, erkläre ich, dass ich dem Antrage des Herrn Präsidenten, das Budget und die daran gehängten sehr wichtigen Gesetze in kurzem Wege dem Budgetausschusse zuzuweisen, widerspreche und das hohe Haus bitte, die erste Lesung dieser Vorlagen vorzunehmen, welche, wie ich glaube, umsomehr angezeigt ist, als ja in dem ganzen Exposé des Finanzministers eine Reihe sehr beachtenswerter

Gesichtspunkte enthalten ist und als es sich überdies um zwei nicht unwichtige Gesetzentwürfe handelt, welche der Präsident soeben hier mitgetheilt hat.

Ich bitte daher die vorgelegten Gesetze auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zur ersten Lesung zu stellen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Da gegen meinen Vorschlag, die genannten Gesetzentwürfe dem Budgetausschusse zuzuweisen, ein Widerspruch erhoben worden ist, werde ich selbstverständlich im Sinne der Geschäftsordnung vorgehen und die erste Lesung dieser Gesetze auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Ich fahre in der Mittheilung des Einlaufes fort.

Die auf die Wahl des Abgeordneten Dr. Peter Klaić bezugnehmenden, dem Präsidium zukommenden Acten, werde ich dem Legitimationsausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zuweisen.

Dem Herrn Abgeordneten Dr. Friedrich Prinzen Schwarzenberg habe ich einen siebentägigen, dem Herrn Abgeordneten Fürnkranz einen achttägigen Urlaub ertheilt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kramář ersucht um einen 14tägigen Urlaub.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Baron Beeß ersucht um einen Urlaub bis Ende October.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Baron Di Pauli ersucht um einen zehntägigen Urlaub.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Bulat ersucht um einen dreiwöchentlichen Urlaub.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Hirsch ersucht aus Gesundheitsrücksichten um einen vierwöchentlichen Urlaub.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kozlowski entschuldigt seine Abwesenheit von der heutigen und den zwei nächsten Sitzungen.

Laut Zuschriften des Präsidiums des Herrenhauses vom 26. Juni l. J. ist dasselbe in seiner Sitzung vom 26. Juni l. J. nachstehenden Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in dritter Lesung beigetreten, und zwar bezüglich der Gesetzentwürfe, betreffend:

Die zeitweise Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes;

die Gewährung eines Darlehens aus Staatsmitteln an das Land Krain aus Anlass des Erdbebens vom Jahre 1895;

die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertrage auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre;

die Verlängerung der mit den Gesetzen vom vom 30. December 1891, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1892 und vom 9. August 1892, R. G. Bl. Nr. 139, verfügten zeitweiligen Sistirung der progressiven Erhöhung der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Reinertragssteuer von den Gebäuden in der Stadt Triest und im Territorium von Triest;

die Aufbringung der Geldmittel für die Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung der oculistischen Klinik der k. k. Krakauer Universität;

die Beschaffung der Geldmittel zum Ankaufe eines Bauplatzes für ein neues Post- und Telegraphengebäude in Karlsbad;

die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Böhmen zu emittirenden Eisenbahnschuldscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien;

den Abschluss eines neuen Übereinkommens wegen Regelung des Verhältnisses des Staates zum istrischen Grundentlastungsfonde unter Abänderung des diesfälligen Übereinkommens vom Jahre 1875 (R. G. Bl. Nr. 72 ex 1875);

die im Jahre 1896 sicherzustellenden Bahnen niederer Ordnung;

die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse;

die Revision des Grundsteuercatasters;

die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1896;

die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbaue.

Laut Mittheilung der k. k. Regierung haben nachstehende Gesetzentwürfe die Allerhöchste Sanction erhalten, und zwar betreffend:

die Befreiung von aus Anlass des Allerhöchsten fünfzigsten Regierungsjahres errichteten Stiftungen und Widmungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren;

Gebürenbegünstigungen in Dienstbotenangelegenheiten;

ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der politischen Behörden;

die Ergänzung des Gesetzes vom 26. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 55, betreffend die Einführung einer Verbrauchssteuer für Mineralöl und betreffend

den steuerfreien Bezug von Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad zum Motorenbetriebe und zum Reinigen von Petroleumschächten;

die Ergänzung des Artikels VIII des Gesetzes vom 27. December 1875, R. G. Bl. Nr. 158, über die Militärversorgung der Personen des k. und k. Heeres, der k. und k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr;

die zeitweise Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes;

die Aufhebung der Ergreiferantheile bei Gefällsübertretungen;

die Verlängerung der mit den Gesetzen vom 30. December 1891, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1892 und vom 9. August 1892, R. G. Bl. Nr. 139, verfügten zeitweiligen Sistirung der progressiven Erhöhung der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Reinertragssteuer von den Gebäuden in der Stadt Triest und im Territorium von Triest;

die Revision des Grundsteuercatasters;

die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse;

die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertrage auf Grund der Bekenntnisse für zwei Jahre;

die Beschaffung der Geldmittel zum Ankaufe eines Bauplatzes für ein neues Post- und Telegraphengebäude in Karlsbad;

die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Böhmen zu emittirenden Eisenbahnschuldscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien;

die Gewährung eines Darlehens aus Staatsmitteln an das Land Krain aus Anlass des Erdbebens vom Jahre 1895;

die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1896;

die Einräumung von Nothwegen;

die im Jahre 1896 sicherzustellenden Bahnen niederer Ordnung;

die zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommenen Darlehen (Meliorationsdarlehen);

die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbau;

den Abschluss eines neuen Übereinkommens wegen Regelung des Verhältnisses des Staates zum istrischen Grundentlastungsfonde unter Abänderung des diesfälligen Übereinkommens vom Jahre 1875 (R. G. Bl. Nr. 72 ex 1875);

die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, beziehungsweise der Gesetze vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40 und vom 12. November 1886, R. G. Bl. Nr. 162, sowie der Reichsrathswahlordnung.

Während der Vertagung des hohen Hauses ist seitens der Ministerien, sowie anderer Behörden und Corporationen an das Präsidium eine Reihe von Druckschriften und Publicationen eingelangt, und zwar:

450 Exemplare der Druckschrift „Die Gebarung und Ergebnisse der Unfallstatistik der Arbeiterunfallversicherungsanstalten im Jahre 1894";

450 Exemplare der Druckschrift über die Gebarung und Ergebnisse der Krankheitsstatistik der Krankencassen der Arbeiter im Jahre 1894;

353 Exemplare der Separatabdrücke aus den Mittheilungen des k. k. Finanzministeriums II. Jahrgang, 2. Heft, betreffend die Ergebnisse der Verzehrungssteuer im Jahre 1894;

50 Exemplare des Berichtes über die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- und Invaliditätsstatistik der Bergwerksbruderladen im Jahre 1893;

10 Exemplare der 5. Lieferung des Werkes „Album der Rinderrassen der österreichischen Alpenländer";

20 Exemplare des 1. Heftes des statistischen Jahrbuches des Ackerbauministeriums pro 1895;

5 Exemplare der Zusammenstellung der Postdampfschiffverbindungen nach außereuropäischen Ländern, 4. Ausgabe 1896;

je 12 Exemplare des 3. und 4. Heftes 44. Bandes, des 1. Heftes 45. Bandes und des 1. Heftes 46. Bandes der österreichischen Statistik;

25 Exemplare des Verlagskataloges der k. k. Schulbücherverlagsdirection;

5 Exemplare des Programmes der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag für das Studienjahr 1896/97;

5 Exemplare des Jahresberichtes der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer pro 1895;

10 Exemplare der Publication „Commercio di Trieste nel 1895";

380 Exemplare der Tabellen zur Währungsstatistik, 2. Ausgabe, 6. Heft, 9. Abschnitt, „Geldumlauf, Edelmetallvorrath".

Heute habe ich vertheilen lassen:

Die Mittheilungen des Ackerbauministers über das Ergebnis der commissionellen Erhebung der Betriebsverhältnisse in dem mährisch-schlesischen Kohlenreviere und die auf Grund dieser Erhebung getroffenen Verfügungen *(1536 der Beilagen)*,

die Anträge der Abgeordneten Dr. Herold und Genossen *(1547 der Beilagen)*,

Steiner und Genossen *(1548 der Beilagen)*.

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest)*:

„Petition der k. k. Linienaufseher der Postdirectionsbezirke Graz, Innsbruck, Triest, Linz, Brünn und Lemberg um Einführung von Stunden-

geldern für die Aufenthaltsdauer auf der Strecke, um Erhöhung des Schreibpauschales und der Bauzulage, um Einführung eines Pelzes statt des Lodenrockes und um dienstliche Unterscheidung von den Aushilfsaufsehern in der Distinction *(überreicht durch Abgeordneten Lorber).*"

„Petition des Matthias Prokop in Bechyn in einer Rechtsangelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Sokol).*"

„Petition des Franz Zibřid, Mühlenbesitzers in Žisov in Böhmen, um Staatshilfe aus Anlass der Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák).*"

„Petition der Gemeinde St. Veit, Bezirk Windischgrätz in Steiermark, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Robič).*"

„Petition des Clerus des Decanates Dobromil in Galizien um Versorgung der Witwen und Waisen nach griechisch-katholischen Geistlichen *(überreicht durch Abgeordneten Romanczuk).*"

„Petition der Gemeinde Hruszow, Bezirk Drohobycz in Galizien um Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Romanczuk).*"

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz um Unterstützung aus Staatsmitteln zum Baue der Localeisenbahn Neutitschein—Stramberg *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Proskowetz).*"

„Petition des Bezirksausschusses Habern, Chotěboř und der Gemeinden Labor, Leskovic, Zbislau des Bezirkes Časlau und Kuttenberg in Böhmen um Staatshilfe aus Anlass der Elementarereignisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák).*"

„Petition der Gemeinde Mnich, Bezirk Bielitz, um eine nicht rückzahlbare Geldaushilfe zur Linderung des bevorstehenden Nothstandes und zum Ankaufe von Saatgut *(überreicht durch Abgeordneten Swieży).*"

„Petition der Gemeinden Tracht, Ober-Wisternitz und Neudek, Bezirk Auspitz in Mähren, um wirksamen Schutz der diesseitigen Landwirtschaft durch entsprechende Neuregelung der zollpolitischen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Götz).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Boskowitz in Mähren in Angelegenheit des österreichisch-ungarischen Ausgleiches *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tuček).*"

„Petition des Stadtrathes in Rakonitz in Angelegenheit der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic).*"

„Petition des Bezirksausschusses in Königinhof an der Elbe in Angelegenheit der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Petition des Bezirksausschusses und der Bezirksvertretung Kaplitz in Böhmen in Angelegenheit der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Nitsche).*"

„Petition der k. k. Straßeneinräumer des Landes Vorarlberg um Lohnerhöhung *(überreicht durch Abgeordneten Thurnher).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Thurnher zum Worte gemeldet, ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Thurnher:** Hohes Haus! Ich hatte heute die Ehre, eine Petition der k. k. Straßeneinräumer von Vorarlberg um Erhöhung ihrer Bezüge im hohen Hause einzubringen.

Ich möchte das hohe Haus bitten, den bezüglichen äußerst misslichen Verhältnissen dieser Staatsbediensteten die wohlwollende Aufmerksamkeit zuzuwenden und damit dieses eher geschehe, stelle ich den Antrag:

„Das hohe Haus wolle gestatten, dass die bezeichnete Petition vollinhaltlich ins stenographische Protokoll aufgenommen werde."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest):*

„Petition der hochwürdigen Geistlichkeit des Graslitzer Vicariats um Erhöhung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Prinzen Liechtenstein).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Prinz Liechtenstein zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Prinz **Liechtenstein:** In Anbetracht der Wichtigkeit der Petition des Clerus des hochwürdigen Vicariates Graslitz um Erhöhung seiner Bezüge bitte ich das hohe Haus, zu beschließen, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang II).*

Im übrigen werden diese Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Gandolf Grafen Kuenburg und Genossen an das hohe österreichische Ministerium.

Wie Blätter verschiedener Richtung, auch solche, die der Regierung nahestehen, übereinstimmend mit-

getheilt haben, hat Seine Excellenz der Statthalter von Salzburg, Herr Graf Siegmund Thun, auf dem vierten allgemeinen österreichischen Katholikentage, der Ende August und anfangs September d. J. in Salzburg abgehalten wurde, im Namen der Regierung eine Begrüßungsrede gehalten, in der er seine Sympathien mit den Zielen des Katholikentages zum Ausdrucke brachte und den Wunsch aussprach, dass die hohen Ziele, welche der Katholikentag sich gestellt habe, ihre Verwirklichung finden mögen.

Seine Excellenz der Herr Statthalter konnte schon nach den prononcirten Persönlichkeiten, welche als die Einberufer des Katholikentages fungirten oder auf demselben sonst eine hervorragende Rolle zu spielen berufen waren, ebenso aus den Tagesordnungen keinen Augenblick im Zweifel sein, dass unter den Zielen, welche der Katholikentag sich gestellt hatte, auch solche sich befinden, deren Verwirklichung mit der bestehenden österreichischen Gesetzgebung, sowie mit der äußeren Politik Österreichs in directem Widerspruche stehe.

Auf dem Salzburger Katholikentage wurden Debatten geführt und Beschlüsse gefasst, welche der österreichischen Reichs- und Landesgesetzgebung auf dem Gebiete der Schule und den Einrichtungen, welche auf Grund dieser Reichs- und Landesgesetze getroffen worden sind, direct widersprechen; ebenso wurden auf dem Salzburger Katholikentage Debatten geführt und Beschlüsse gefasst, welche in offenem Gegensatze zu der von Österreich in solenner Weise kundgegebenen Richtung der österreichischen äußeren Politik stehen.

Die Unterzeichneten stellen sohin die Anfrage:

„„Hat Seine Excellenz der Herr Statthalter die von den Zeitungen, darunter auch von officiösen Blättern mitgetheilte Rede wirklich gehalten, hat er dies im Auftrage oder mit Wissen der hohen Regierung gethan, war die Regierung, falls er nicht im Auftrage der Regierung gehandelt hatte, mit seinen Äußerungen einverstanden?

Wenn aber die Regierung mit den Äußerungen nicht einverstanden war, oder der Statthalter diese Äußerungen nicht gethan hätte, warum wurde dies von der Regierung nicht klargestellt?““

	Dr. Kuenburg.
W. Demel.	Dr. Marchet.
Dr. Menger.	Dr. Hirsch.
Zedtwitz.	Dr. Polak.
Dr. Demel.	Dr. Haase.
Dr Schücker.	Dr. Groß.
Dr. Russ.	Schwegel.
Dr. Götz.	Dr. Hallwich.
Dr. Kraus.	Dr. Funke.
Dr. Knoll.	Kirschner.
Bazant.	Neuber.
Peschka.	Schier.
Siegmund.	Tausche.
Dr. Stöhr.	Dr. Roser.
Wannieck.	Swoboda.
Bohaty.	Dr. Promber.“

„Interpellation des Abgeordneten Bošnjak und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

So wie die übrigen auf Grundlage des Genossenschaftsgesetzes vom 9. April 1873, Reichsgesetzblatt Nr. 70, errichteten Creditgenossenschaften hat auch der Spar- und Vorschussverein („Hranilnica i posojilnica“) in Podgrad (Istrien) in seinen ordnungsmäßig registrirten Statuten die Bestimmung enthalten, dass derselbe auch von Nichtmitgliedern gegen Ausstellung von Einlagsbücheln Spareinlagen annehmen darf.

Nun hat das k. k. Handelsgericht Triest mit Decret vom 8. Mai 1896, Zahl 8170, den genannten Vorschussverein angewiesen, diese Bestimmung aus dem Statute zu eliminiren, weil solche Spareinlagen anzunehmen nur denjenigen Instituten erlaubt sei, welche besonderen Gesetzen und der Staatsaufsicht unterstehen.

Gegen diese Anordnung des genannten k. k. Handelsgerichtes ergriff der Verein den Recurs an das k. k. Oberlandesgericht in Triest, welches sodann mit Erlass Nr. 14917 vom 11. August l. J. den Recurs abweislich dahin erledigte, dass die fragliche Verfügung des Handelsgerichtes darin motivirt sei, weil der fragliche Vorschussverein eine besondere Bewilligung zur Annahme von Spareinlagen von Nichtmitgliedern nicht nachweisen konnte.

Weil aber eine solche specielle Nachweisung unseres Wissens bis nun noch von keinem auf Grundlage des obenangezogenen Reichsgesetzes functionirenden Spar- und Vorschussvereine verlangt wurde und nach unserer Meinung dieselbe durch die staatliche Registrirung der Statuten in das Genossenschaftsregister indirecte ertheilt erscheint, so stellen die Gefertigten an Seine Excellenz die Anfrage, ob das hohe k. k. Ministerium das Entsprechende zu verfügen gewillt sei, dass sowie bis jetzt auch künftighin die auf Grundlage des Reichsgesetzes vom 9. April 1873 gegründeten Spar- und Vorschussvereine lediglich auf Grund ihrer registrirten Statuten, also ohne besonderer staatlicher Genehmigung auch von Nichtmitgliedern Spareinlagen annehmen dürfen?

Wien, am 1. October 1896.

	Bošnjak.
Formánek.	Dr. Ferjančič.
Hájek.	Robič.“

Borčić.	Dr. Gregorec.
Povše.	Pfeifer.
Perić.	Biankini.
Kušar.	Dr. Kaizl.
Dr. Šusteršič.	Dr. Dyk.
Radimský.	König."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Haase und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Minister des Innern.

Nachdem die im Zuge der ärarischen Hauptstraße durch Schlesien nach Galizien befindliche Brücke über den Fluss Biala, welche die Städte Bielitz und Biala, beziehungsweise die Kronländer Schlesien und Galizien mit einander verbindet, in gefahrdrohender Weise schlecht geworden war, entschloss sich die hohe k. k. Regierung an Stelle der alten hölzernen eine neue Brücke mit Eisenconstruction herstellen zu lassen, zu welchem Behufe auch die erforderlichen Geldmittel budgetär bewilligt wurden.

Ende April 1895 wurde der Bau der Bielitz-Bialaer Brücke auch öffentlich und zwar mit der Bedingung ausgeschrieben, dass dieser Bau bis 1. Juli 1896 fertiggestellt sein müsse.

Der Bau der Tragpfeiler wurde von dem Baumeister Karl Korn in Bielitz erstanden, welcher die Verständigung davon jedoch erst im Frühling 1896 erhielt, ohne dass in dem betreffenden Erlasse eine Zeitbestimmung rücksichtlich des Beginnes oder der Fertigstellung der Arbeiten enthalten gewesen wäre. Als der genannte Baumeister Ende Mai bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Biala anfragte, wann er mit dem Bau beginnen solle, erhielt er die Antwort, dass die bezüglichen Acten noch nicht herabgelangt seien, und erst als derselbe die k. k. Statthalterei in Lemberg darauf aufmerksam machte, die Brücke könnte, wenn mit dem Bau nicht am 15. Juni begonnen würde in diesem Jahre nicht mehr fertiggestellt werden, erhielt er den Auftrag sofort mit dem Bau zu beginnen.

Wenn man bedenkt, dass die Bielitz-Bialaer Brücke täglich von vielen Hundert Fuhrwerken und vielen Tausend Menschen passirt wird, so hätte man annehmen müssen, dass die alte Brücke nicht früher abgetragen werden könnte, als bis für eine Nothbrücke vorgesorgt wäre. An eine solche wurde aber nicht gedacht. Der Verkehr wurde einfach gesperrt. Der Wagenverkehr musste über die an der äußersten Grenze der Stadt befindliche Monierbrücke geleitet werden und nur durch die Opferwilligkeit der beiden Stadtgemeinden wurde ein Nothsteig für Fußgeher errichtet.

Aber auch die weitere Annahme, dass unter solchen Verhältnisse die k. k. galizische Statthalterei alles aufbieten würde, um den zum empfindlichsten Schaden der beiden Städte und der Anrainer gesperrten Verkehr im Centrum eines wichtigen Industrieplatzes baldthunlichst wieder zu eröffnen, erwies sich als unrichtig.

Nachdem der directe Verkehr zwischen Bielitz und Biala seit dem 17. Juni d. J. unterbrochen, die Brückenpfeiler seit dem 15. September fertig gestellt waren und man mit Ungeduld erwartet hatte, dass nunmehr mit der Montirung der Eisenconstruction würde begonnen werden, erfährt man, dass davon gar keine Rede, dass die Eisenconstruction noch gar nicht bestellt, ja dass der Plan zu derselben vom hohen k. k. Ministerium noch gar nicht genehmigt worden ist.

Eine durch diese Verschleppung herbeigeführte und noch weiter fortgesetzte Schädigung der ohnedem im harten Kampfe stehenden Industrie der beiden Schwesterstädte Bielitz und Biala und der Interessen der Industriellen und Gewerbetreibenden in denselben wäre geradezu unerhört.

Dazu kommt noch Eines. Mangels der Eisenconstruction wird sich die provisorische Eindeckung der Brücke mit Holz als nothwendig ergeben. Man erfährt aber, dass auch hiefür, trotz des nahenden Winters weder die nöthigen Weisungen erflossen, noch die erforderlichen Geldmittel bewilligt sind.

Im Zuge derselben ärarischen Straße durch Schlesien nach Galizien wurden auf schlesischem Gebiete die große Brücke über die Olsa in Teschen, die Brücke über die Weichsel bei Skotschau in den letzten Jahren gebaut, ohne dass derartige Zustände sich ergeben hätten und man darf sich über die Aufregung nicht verwundern, welche sich der Bürgerschaft der Stadt Bielitz über die geschilderten Verhältnisse des Bielitz-Bialaer Brückenbaues bereits bemächtigt hat.

Die Unterzeichneten sehen sich deshalb veranlasst, an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage zu richten:

„„Sind Seiner Excellenz diese Verhältnisse bekannt und was gedenkt Seine Excellenz zu thun, um weitere Schädigungen des industriellen und überhaupt des öffentlichen Verkehres zwischen den beiden Schwesterstädten Bielitz und Biala hintanzuhalten?""

Dr. Götz.	Dr. Theodor Haase.
Dr. Exner.	Dr. Funke.
Dr. Pergelt.	Dr. Kuenburg.
Siegmund.	Dr. Marchet.
Dr. Stöhr.	Dr. Menger.
Kielmansegg.	Dr. Ruß.
Dr. Promber.	Mauthner.
Dr. Wildauer.	Dr. Hirsch.
Eltz.	Auspitz.
Dr. Sueß	W. Demel.
Dr. Beer.	Dr. Demel.
Wrabetz.	Dr. Polak.
Noske.	Miskolczy.
Hütter.	Dr. Baernreither."

„Interpellation der Abgeordneten Biankini, Dapar und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern Dr. Kasimir Grafen Badeni und an Ihre Excellenzen die Herren Finanzminister Dr. Leo Ritter v. Biliński und den Ackerbauminister Johann Grafen Ledebur-Wicheln.

Für mehrere Ortschaften Dalmatiens wird der kommende Winter ein furchtbarer sein.

Die außergewöhnlichen Regen dieses Jahres, welche oft von Hagel und Wolkenbrüchen begleitet waren, zerstörten in vielen Orten die Ernte von Getreide, Öl und Wein, und wo dieses nicht erfolgte, hat die Peronospora — trotz der riesigen Kosten, welche zu ihrer Bekämpfung angewendet wurden — die Weinernte entweder ganz zerstört oder auf die Hälfte herabgesetzt. In ganzen Steuergemeinden, wie in Lepuri-Kozlovac, Lisičić-Podgradje u. s. w., gibt es heuer gar keine Weinlese. In anderen Steuergemeinden wieder, wie in Perušić, Buković u. s. w. konnte man wegen des vielen Wassers nicht säen.

Und als ob das nicht genug sei, war auch der Sardellenfang heuer ein sehr geringer, und in einigen Dörfern — wie zum Beispiel im Districte von Benkovac — treten sogar Krankheiten unter dem Vieh auf. Infolge dessen kann der Bauer sein Vieh nicht auf den Markt bringen, um sich etwas Geld zu schaffen.

Die Reihe der Dringlichkeitsanträge, welche im Laufe dieses Jahres dem hohen Hause vorgelegt wurden über die in Dalmatien vorgekommenen Schäden ist leider noch nicht geschlossen, indem in den Monaten Juli, August und September neue Elementarschäden über verschiedene unglückliche Ortschaften hereinbrachen, wie Smilčić, Biljane Gornje, Ceranje, Pristeg, Miranje, Radošinovac, Dobravoda, Sopot, Vrana, Okrup, Zedno, Gomilica, Sućurak u. s. w., nicht zu sprechen von Nerežišće, Bobovišće, Ložišće und Umgebung, wo das Wasser alles zerstörte: Weingärten, Olivenpflanzungen, Straßen, Brücken und sogar dem Elemente Menschen zum Opfer fielen.

Trotz diesem traurigen und düsteren Bilde, das jene heimgesuchten Ortschaften bieten, pochen die Diener der Steuerämter unerbittlich an die Thüren der verzweifelten Bauern, um die Steuer einzutreiben, und nehmen, was sie finden, und sequestriren sogar das letzte Stück Vieh, um es auf Licitationswege um den halben Preis oder noch weniger zu verkaufen.

Im Districte von Benkovac, welcher nach den Ortschaften der Insel Brač, der am meisten betroffene ist, will die Domänenverwaltung gerade in diesem unglücklichen Jahre auch noch die seit 1882, 1883, 1884 rückständigen Steuern eintreiben.

Dies bringt die armen Bauern zur Verzweiflung und ist überhaupt im höchsten Grade grausam, es läßt sich nicht vereinbaren mit der Aufgabe einer civilisirten Regierung, welche in solchen Fällen nicht nur verpflichtet ist, die Steuer nachzulassen, sondern auch den armen Verunglückten zu Hilfe zu kommen mit Subventionen und unverzinslichen Darlehen.

Deshalb fühlen wir uns verpflichtet Ihre Excellenzen die Herren Minister des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues zu interpelliren:

„„1. Sind Ihre Excellenzen geneigt anzuordnen, dass in allen jenen Ortschaften Dalmatiens, welche in diesem Jahre von Elementarschäden betroffen wurden, man die gewaltsame Eintreibung der Steuer unterlasse, bis der gesetzliche Nachlass liquidirt wird, und bis die Steuerträger Gelegenheit finden, sich Geld zu schaffen oder bis der Staat ihnen zu Hilfe kommt mit Subventionen oder unverzinslichen Darlehen?

2. Sind Ihre Excellenzen weiter geneigt anzuordnen, dass die Domänenverwaltung in Dalmatien die Eintreibung der von den Jahren 1882, 1883, 1884 rückständigen Steuern in der Gemeinde von Benkovac unterlasse, welche Gemeinde in diesem Jahre von Elementarereignissen schwer geschädigt wurde?““

Wien, 1. October 1896.

Krumbholz.	Biankini.
Dr. Gregorec.	Dapar.
Vošnjak.	Dr. Sláma.
Pfeifer.	Rašín.
Adámek.	Dr. Laginja.
Romanczuk.	Spinčič.
Dr. Ferjančič	Eim.
Dr. Stránský.	König.
Robič.	Dr. Vašatý.
Kaftan.	Čestmír Lang.
Vychodil	Sokol.
Spindler.	Březnovský.
Dr. Kurz.	Dr. Blažek.
Hájek.	Dr. Brzorád.
Dr. Lang.	Perić.
Dr. Dvořák.	Dr. Dyk.
Sehnal	Seichert.
Schwarz.	Formánek.
Dr. Slavík.	Dr. Pacák.
Dr. Kaunic.	Dr. Kaizl.

Interpellation des Abgeordneten Dr. Brzorád und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten Grafen Badeni als Minister des Innern und an Seine Excellenz den Herrn Grafen Gleispach als Justizminister.

In den Nummern 32 und 33 der Prager Zeitschrift „Radikální Listy“ vom 8. und 14. August d. J. wurden zwei Artikel veröffentlicht, in welchen

die Prager Polizei und einzelne Beamte derselben, insbesondere der an dem Prager Ausnahmszustande berüchtigte H. Olič durch Anführung bestimmter Facten an Handlungen beschuldigt werden, welche, wenn sie auf Wahrheit beruhen, den Thatbestand von strafbaren Handlungen bilden und ein wahrlich scandalöses Licht auf die bei der Prager Polizei herrschenden Zustände werfen.

Diese Artikel wurden nicht confiscirt und sie wurden auch in der Hauptsache nicht berichtigt, denn die Berichtigung der Prager Polizei, welche in Nummer 34 der genannten Zeitschrift veröffentlicht wurde, bezieht sich bloß auf einzelne Nebenumstände und gibt theilweise auch die Wahrheit einzelner Behauptungen zu.

Wenn aber die hauptsächlichen Beschuldigungen dieser Artikel auf Wahrheit beruhen, ist es gewiss Pflicht der k. k. Staatsanwaltschaft, gegen die Beschuldigten strafrechtlich aufzutreten, sowie Pflicht des Ministeriums des Innern, solche Zustände bei der Polizei nicht zu dulden.

Wir fragen daher:

„„Sind Euerer Excellenz diese Artikel bekannt?

Sind Euere Excellenz geneigt, Maßregeln zu treffen, dass diese Angelegenheit im gesetzlichen Wege ordentlich untersucht, die Schuldigen bestraft und dass solchen ungesetzlichen Übergriffen bei der Prager Polizei ein Ende gemacht werde?““

Dr. Brzorád.
Dr. Stránský. Dr. Pacák.
Dr. Slavík. Dr. Tuček.
Dr. Herold. Dr. Blažek.
Sehnal. Hájek.
Adámek. Rašín.
Březnovský. Krumbholz.
Čestmír Lang. Kaftan.
Tekly. Vychodil.
Dr. Kaunic. Dr. Engel.
Dr. Dvořák. Dr. Kurz.
Dr. Samánek. Sokol.“

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen an Seine Excellenz den Ackerbauminister, betreffend die Herausgabe eines Gesetzes gegen die Zuckerkartelle.

Bei der vorjährigen Debatte über das Budget des Ackerbauministeriums hat das hohe Haus eine Resolution gefasst, welche das Ministerium aufforderte, einen Gesetzentwurf gegen die Zuckerkartelle vorzulegen.

Im Juli l. J. wurde bei Beschlussfassung der Zuckersteuergesetze diese Resolution in noch schärferer Art zum Beschluss erhoben.

Wir fragen nun:

„„Ist das Ackerbauministerium bereit, einen Gesetzentwurf vorzulegen und in welcher Frist gedenkt es dies zu thun?““

Wien, am 1. October 1896.

Dr. Pacák.
Špindler. Dr. Blažek.
Dr. Engel Dr. Kaizl.
Dr. Brzorád. Dr. Kaunic.
Dr. Samánek. Čestmír Lang.
Hájek. Březnovský.
Kaftan. Rašín.
Vychodil. Dr. Tuček.
Sehnal. Sokol.“

„Interpellation des Abgeordneten Thurnher und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern und an Ihre Excellenzen den Herrn Finanz- und den Herrn Ackerbauminister in Angelegenheit der Wildbachverbauung im österreichischen Rheingebiete.

Nach §. 17 des zwischen Österreich und der Schweiz abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Rheinregulirung verpflichteten sich die Contrahenten vorzusorgen, dass die Wildbachverbauung in den beiderseitigen Rheingebieten durchgeführt werde.

Von Seite der österreichischen Regierung sind bald nach Abschluss des Vertrages in anerkennenswerter Weise weitgehende Erhebungen in dieser Angelegenheit gepflogen und die bezüglichen Kostenvoranschläge und Projecte verfasst worden. Ebenso hat die Landesvertretung bereits in den letzten zwei Sessionen Beschlüsse über die Beitragsleistung des Landes gefasst.

Eine legislative Maßnahme zur Beschaffung der nöthigen Mittel, insoweit deren Aufbringung durch den Staat zu erfolgen hat, ist bisher seitens der hohen k. k. Regierung nicht in Anregung gebracht worden.

Einige der in die Action einbezogenen Wildbäche, die wegen ihrer großen Geschiebeführung nicht nur die Rhein- und Binnengewässercorrection, sondern auch die betreffenden Landestheile zu gefährden bedrohen, sollten rascher Verbauung zugeführt werden. Hieher gehören insbesondere der Alisadonatobel bei Klösterle, der Emsbach, die Dornbirner Ach, die Scesa und der Venser Tobel.

Es sollte daher die Sicherstellung der vom Staate aufzubringenden Kostenbeiträge ehethunlichst durch ein Reichsgesetz erfolgen, damit die dringendsten Arbeiten noch im Laufe des Jahres 1897 in Angriff genommen werden können.

Wir erlauben uns daher folgende Anfrage zu stellen:

„„Ist die hohe k. k. Regierung bereit, ehethunlichst eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche der Regierung die nöthigen Mittel zur Durchführung der Wildbachverbauung im österreichischen Rheingebiete, soweit der Staat an dieser mitzuwirken berufen ist, gewährt werden?““

Wien, 1. October 1896.

Kohler.	Thurnher.
Plass.	Schlesinger.
Biankini.	Borčić.
Dobernig.	Schneider.
Rogl.	Troll.
Zehetmayr.	Jax.
Kaltenegger.	Dapar.
Swiezy.	Peitler.
Steiner.	Hagenhofer.“

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Stránský und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern.

Trotz der klaren Vorschrift des §. 14 der mährischen Landtagswahlordnung, dass nämlich jede Gemeinde des Wahlbezirkes auf je 500 Einwohner einen Wahlmann zu wählen hat, und dass somit die Zahl der Wahlmänner auf Grund der Ziffer der gesammten Einwohner mit österreichischer Staatsbürgerschaft festgesetzt werden muss, hat die k. k. mährische Statthalterei anlässlich der für den 26. October 1896 ausgeschriebenen Wahlen in den mährischen Landtag die Bezirkshauptmannschaften beauftragt, die Zahl der Wahlmänner für die mährischen Landgemeinden nach der Ziffer der in die betreffenden Gemeinden zuständigen Einwohner zu berechnen, wobei die genannte Statthalterei offenbar von einer falschen Interpretation des im §. 29 des citirten Gesetzes vorkommenden Wortes „einheimischen“ Bevölkerung ausgeht, indem sie den Begriff „einheimisch“ mit der „Zuständigkeit“ identificirt, wogegen doch mit Rücksicht auf den Wortlaut des §. 14, der sogar im §. 29 angezogen erscheint, es keinem Zweifel unterliegen kann, dass das Gesetz die „einheimische“ Bevölkerung von den „Ausländern“ unterschieden wissen wollte, welch letzteren überhaupt kein Wahlrecht zusteht.

Die Verfügung der mährischen Statthalterei erscheint somit als eine crasse Wahlrechtseinschränkung, welche umso empfindlicher ist, als das Wahlrecht der Landgemeinden ohnehin sehr karg bemessen ist.

Die Gefertigten stellen daher die Anfrage:

„„Wie kann die Regierung eine derartige Einschränkung der Zahl der Wahlmänner und die damit verbundene Einschränkung des Wahlrechtes überhaupt rechtfertigen?““

Wien, 1. October 1896.

	Dr. Stránský.
Dr. Lang.	Dr. Dyk.
Hajek.	Schwarz.
Dr. Dvořák.	Adámek.
Dr. Kurz.	Bychodil.
Dr. Tuček.	Rožkošný.
Eim.	Sokol.
Čestmír Lang.	Janda.
Dr. Engel.	Dr. Kaizl.
Spindler.	Dr. Vašatý.
Dr. Blažek.	Březnovský.
Dr. Sláma.	Dr. Brzorád.“

„Interpellation der Abgeordneten Bendel, Siegmund, Dr. Funke und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Minister des Innern.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft von Dauba hat durch Erlass vom 24. September 1896, Nr. 1491, eine von dem „Bunde der Deutschen Nordwestböhmens“ geplante und schon am 22. September 1896 der Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige gebrachte Versammlung in Liboch für den 4. October 1896 verboten, „weil am selben Tage die gründende Versammlung der Damenortsgruppe der „Narodni jednota severočeská“ stattfindet.

Es wurde also in dem vorwiegend deutschen Liboch nur deshalb eine deutsche Versammlung, die überdies früher bei der Behörde zur Anzeige gebracht worden sein soll, untersagt, weil es den Čechen beliebte, am gleichen Tage auch eine Versammlung einzuberufen.

Die Unterzeichneten stellen daher an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten die Anfrage:

„„Was gedenkt Seine Excellenz zu veranlassen, um solche auffällige und ungerechte behördliche Zurücksetzungen der Deutschen in Böhmen in ihrem eigenen Sprachgebiete in Zukunft endlich hintanzuhalten?““

Elbl.	Bendel.
Dr. Polak.	Siegmund.
Dr. Demel.	Dr. Funke.
Tausche.	Dr. Pergelt.
Dr. Marchet.	Dr. Stöhr.
Swoboda.	Dr. Fournier.
Dr. Bauer.	Dobernig.
Augsten.	Dr. Nitsche.
Dr. Schücker.	Vincenz Hofmann.
Franz Kirschner.	Johann Kindermann.
Dr. Hallwich.	Dr. Roser.
Bohaty.	Josef Kirschner.
Dr. Knoll.	Křepek.

Dr. Russ.	Böns.
Dr. Kuenburg.	Hütter.
Dr. Götz.	Dr. Habermann.
Peschka.	Dr. Rainer.
Dr. Menger.	Schier.
Dr. Groß.	Habicher."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Es ist mir eine Reihe von Dringlichkeitsanträgen übergeben worden. Ich werde vorerst die Dringlichkeitsanträge in Nothstandssachen in Verhandlung nehmen, beziehungsweise dem hohen Hause zur Kenntnis bringen.

Ich bitte um die Verlesung.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Pacák, betreffend Nothstand in den Bezirken Habern, Časlau, Kuttenberg, Kohl-Janowitz und Chotěboř.

I. Der Bezirk Habern wurde am 30. Juli 1896 von einem Wolkenbruche heimgesucht, welcher einen Schaden von 481.081 fl. 64 kr. anrichtete.

Besonders arg hergenommen wurden folgende Gemeinden: Habern, Heřmanice, Hostoulice, Jiříkov, Kněží, Klášter, Leškovice, Lučice, Miřatka, Prosec, Radostin, Rybnička, Syrákovic, Spitic, Skuhrova, Skreje, Stuparovic, Vilímova, Zběstovic, Fridnavy.

II. Im Bezirke Časlau wurde im Monate August die Gemeinde Zbislav durch die Überschwemmung der Doubravka an Feld und Gut arg geschädigt.

III. Im Chotěbořer Bezirke wurden am 30. Juli 1896 viele Gemeinden durch Wolkenbruch beschädigt und großer Schaden angerichtet, und zwar Sedletin ein Schaden von 8400 fl., Veselá ein Schaden von 4700 fl., Vepříkov ein Schaden von 17.000 fl., Petrovice ein Schaden von 9100 fl.

IV. Im Kohl-Janovicer Bezirke die Gemeinde Křečovice erlitt durch Wolkenbruch und Überschwemmung an Feldfrüchten einen großen Schaden, ebenso in der Gemeinde Žižov. (Frant. Žibřid č. p. 11.)

V. Desgleichen viele Gemeinden im Kuttenberger Bezirke, der Gemeinde Zábořř und andere.

Da in allen diesen Gemeinden Nothstand herrscht, stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, diese Schäden schleunigst untersuchen zu lassen und den geschädigten Gemeinden Staatshilfe zukommen zu lassen.

Zugleich beantragen wir, diesen Antrag nach §. 42 der Geschäftsordnung mit allen Abkürzungen zu behandeln und nach §. 37 an den Budgetausschuss zu weisen.""

Wien, am 1. October 1896.

Dr. Brzorád.	Dr. Pacák.
Dr. Kaizl.	Hájek.
Dr. Herold.	Rašin.
Sokol.	Krumbholz.
Dr. Dvořák.	Dr. Tuček.
Dr. Dyk.	Sehnal.
Spindler.	Dr. Engel.
Dr. Stránský.	Dr. Šamánek.
Dr. Blažek.	Dr. Kaunic.
Čestmír Lang.	Březnovský.
Adámek.	Kaftan.
Vychodil."	

Präsident: Zur Begründung der Dringlichkeit hat der Herr Abgeordnete Dr. Pacák das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Hohes Haus! Ich habe heute einen Dringlichkeitsantrag aus den Gemeinden meines Wahlbezirkes eingebracht, welcher wahrscheinlich die Einleitung zu einer ganzen Reihe von Dringlichkeitsanträgen sein wird. Es sind so ganz anormale Verhältnisse im heurigen Jahre gewesen, dass die Lage der Landwirtschaft wirklich nie so arg war, wie heuer. Die Wolkenbrüche, Hagelschläge und Überschwemmungen waren heuer an der Tagesordnung und man kann sagen, dass vom 5. Mai bis heute nur einige wenige Tage ohne Regen und Niederschläge waren. *(So ist es!)*

Ich werde eine weitere Begründung dieses Antrages nicht vornehmen. Dieser, sowie die weiteren sprechen ganz allein eine sehr herbe Sprache und ich beantrage, es möge dieser mein Dringlichkeitsantrag dringlich behandelt und dem Budgetausschusse zugewiesen werden. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Dringlichkeit sind, dass nämlich der Dringlichkeitsantrag sofort in der ersten Lesung behandelt werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Dringlichkeit ist mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen. Wünscht jemand über das Meritum selbst zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag dem Budgetausschusse zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist zugewiesen.

Es ist überdies eine Reihe von anderen Dringlichkeitsanträgen in Nothstandssachen überreicht worden, welche ich mit Rücksicht auf die

soeben erfolgte Zuweisung nach §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuweisen werde.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Swiezy und Genossen, betreffend die Maßnahmen zur Unterstützung der durch das heurige Missjahr getroffenen Bevölkerung Schlesiens.

Zur Linderung des bevorstehenden Nothstandes in Schlesiens möge die Regierung

1. Eine angemessene Ermäßigung der Grundsteuer für das laufende und künftige Jahr gewähren.

2. Zur Verhütung einer Hungersnoth an die nothleidende Bevölkerung Lebensmittel und

3. mit dem Beginne des Frühjahres Saatgut, namentlich Getreide und Kartoffeln, an die Grundbesitzer vertheilen.

4. Zu diesem Zwecke einen entsprechenden Credit in Anspruch nehmen.

Der Antrag ist mit allen Abkürzungen des §. 42, 1 und 2 der Geschäftsordnung zu behandeln.

Swiezy.

Präsident: Dieser Antrag ist nur vom Herrn Abgeordneten Swiezy unterschrieben. Ich stelle daher die Unterstützungsfrage und ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Formánek und Genossen.

Den 30. Juli dieses Jahres ging in den Gemeinden des Gerichtsbezirkes Pardubitz und Přelouč, und zwar: Břehy, Bèla, Bukovka, Kasalice, Kasalický, Lohenice, Neradu. Neratova, Prav, Přelovic, Vyšenovice a Živanice und weiter in den Gemeinden Habřina Blèi, Bošička, Křičeni a Rohoznice, um 1 Uhr nachmittags so ein Gewitter mit enormem Hagelschlag nieder, welcher auf den Feldern und Wiesen die Ernte, welche im ganzen noch im Freien war, gänzlich vernichtete und auch an Gebäuden, an Fenstern und Dächern großen Schaden anrichtete.

Außerdem wurden viele Bäume entzwei gebrochen und alles Obst total vernichtet.

Weiter ist die Gemeinde Prosička, Bezirkshauptmannschaft Chrudim, durch zwei Hagelschläge, und zwar am 11. Juni und 1. September hart betroffen, und in der Gemeinde Horni Holetin, Gerichtsbezirk Hlinsko durch Regengüsse die Ernte verfault und vernichtet.

In den erstgenannten Gemeinden, und zwar Bèla, Břehy, Bukovka, Kasalice, Kasalicky, Lohenice, Nerad, Neratov, Prav, Přelovice, Vyšenovice und Živanice, ist zu diesem Dringlichkeitsantrage um Staatshilfe ein specieller Ausweis beigelegt von dem Bezirksausschusse in Přelouč, wo die angerichteten Schäden sich auf 128.941 fl. belaufen.

Noch ärger soll die Gemeinde Habřina Blèi daran sein, wo aber leider der Schadenausweis auf der Post und wo anders verloren ging, weiter in der Bezirkshauptmannschaft Pardubic die Gemeinden Křičeni, Bošička und Rohoznice, welche viel gelitten haben, und wo in diesen Gemeinden der Schaden auf 45.000 fl. geschätzt wird.

In den Gemeinden Prosička und Horni Holetin, Bezirkshauptmannschaft Chrudim ist der Schaden auf 6500 fl. geschätzt.

Anbetracht dessen, dass in allen diesen Gemeinden die landwirtschaftliche Bevölkerung im vorigen Jahre eine Missernte hatte, und schon das dritte Jahr auch kleinere Hagelschläge großen Schaden verursachten, außerdem heuer, was nicht gänzlich vernichtet wurde, durch Regengüsse verfault, oder auf den Wiesen das Heu weggeschwemmt wurde, so ist unter diesen traurigen Verhältnissen der landwirtschaftlichen Bevölkerung, was auch die Landesbehörden bei der Abschreibung der Grundsteuer bestätigen müssen, derselben nicht möglich, ihren Pflichten gegen den Staat und gegen andere nachzukommen, infolge dessen es wirtschaftlich sinkt, so dass nur Noth und Elend in der Bevölkerung zu erwarten ist.

Und eben darum, weil der ganzjährige Aufwand und Arbeit vernichtet wurde, hat die Bevölkerung keine Mittel mehr, um sich die Bedürfnisse zum weiteren Bewirtschaften besorgen zu können und somit ihre Existenz zu erhalten, aus diesen Gründen bitten sie um Staatshilfe, durch Beistellung von Futter und Saat oder dass ihnen zum Weiterwirtschaften eine Unterstützung im baren oder ein unverzinsliches Anlehen gewährleistet werde.

Aus allen diesen Gründen erlauben sich die Gefertigten zu **beantragen:**

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die hohe Regierung wird aufgefordert. in den obgenannten Gemeinden schleunigst die Erhebungen über die Elementarschäden zu pflegen und nach Sicherstellung derselben den betreffenden Beschädigten mit Staatsunterstützungen, eventuell mit unverzinslichen Darlehen auszuhelfen.

In formeller Rücksicht wird beantragt, diesen Antrag nach §. 42 der Geschäftsordnung mit allen Abkürzungen zu behandeln und nach §. 31 der Geschäftsordnung dem

Budgetausschusse zur schleunigen Erledigung zuzuweisen.""

Wien, am 1. October 1896.

Dr. Pacák.	Formánek.
Březnovský.	Čestmír Lang.
Dr. Blažek.	Dr. Lang.
Dr. Stránský.	Dr. Vašatý.
Vychodil.	Kaftan.
Adamek.	Rašín.
Dr. Brzorád.	Sokol.
Teklý.	Eim.
Schwarz.	Krumbholz.
Dr. Kurz.	Hájek.
Spindler.	Dr. Sláma.
Dr. Dvořák.	Dr. Kaizl."

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Brzorád und Genossen, betreffend die Abhilfe des eingetretenen Nothstandes in den Bezirken Deutschbrod, Humpolec und Přibyslava.

Am 30. Juli d. J. traf die obenerwähnten Bezirke ein Hagelschlag und Wolkenbruch, welche in einzelnen Gemeinden die ganze Ernte total vernichteten.

Diese Bezirke gehören zu den ärmsten Bezirken des Königreiches Böhmen, und es ist die größte Gefahr vorhanden, dass ohne schleunige Staatshilfe in diesen Bezirken die höchste Noth einbrechen wird, denn es fehlt in einzelnen Gemeinden fast jedes Getreide zur neuen Saat und auch jede Mitteln, dieselbe anzuschaffen.

Aus diesem Grunde stellen wir den Antrag:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in der obenerwähnten Richtung schleunigst Erhebungen zu pflegen und wo nothwendig baldige Hilfe zu gewähren.

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag als einen dringlichen nach §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuzuweisen.""

Dr. Slavík.	Dr. Brzorád.
Čestmír Lang.	Dr. Pacák.
Kaftan.	Dr. Stránský.
Dr. Engel.	Dr. Blažek.
Hájek.	Dr. Tuček.
Adámek.	Sehnal.
Březnovský.	Dr. Dvořák.
Dr. Samánek.	Sokol.
Teklý.	Rašín.
Vychodil.	Dr. Kurz.
Dr. Kaunic.	Krumbholz."

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Götz und Genossen.

Die Stadt Nikolsburg und das zu derselben gehörige Gebiet wurde am 1. September l. J. durch einen furchtbaren Hagelschlag und Wolkenbruch schwer heimgesucht.

Die auf den Feldern, insbesonders den Weingärten, noch befindlichen Früchte wurden zum größeren Theile vernichtet, bebaute Felder verschlemmt, die Ackerkrume aus höher gelegenen Feldern abgeschwemmt, Gebäudetheile eingerissen, Wohnungen überschwemmt und die in selben befindlichen Möbel, Kleidungsstücke und Wäsche theils hinweggetragen, theils unbrauchbar gemacht.

Der Schaden ist ein sehr bedeutender und viele der durch dieses Elementarereignis Beschädigten gehören zu der ärmeren Classe der Bevölkerung und sind dem Nothstande preisgegeben.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sofort die nöthigen Erhebungen über die Folgen des oberwähnten Unwetters vom 1. September 1896 zu veranlassen und den einzelnen beschädigten Bewohnern der Stadt Nikolsburg, insoferne selbe einem Nothstande ausgesetzt sind, aus Staatsmitteln die nothwendige Hilfe zu gewähren.

In formeller Beziehung beantragen wir, diesen Antrag nach §. 42 der Geschäftsordnung mit aller Abkürzung zu behandeln und denselben auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuzuweisen.""

Wien, den 1. October 1896.

Hütter.	Dr. Götz.
W. Demel.	Dr. Haase.
Dr. Kuenburg.	Dr. Funke.
Schier.	Bohaty.
Lorber.	Peschka.
Dr. Hirsch.	Dr. Nitsche.
Dr. Promber	Dr. Klein.
Dr. Pergelt.	Tausche.
Dr. Marchet.	Dr. Groß.
Dr. Hallwich	Noske."

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Robič und Genossen, betreffend Abhilfe des durch Hagelschläge, Wolkenbrüche und Überschwemmungen in vielen Gemeinden des politischen Bezirkes Marburg Umgebung eingetreten Nothstandes.

Im Laufe der Sommermonate dieses Jahres wurden im obbezeichneten Bezirke nicht weniger als 122 Ortsgemeinden, und zwar im Steuerbezirke Marburg 46, St. Leonhard im W. B. 42 und Windisch-

Feistritz 34, von Hagelschlägen, Wolkenbrüchen und Überschwemmungen in so erschreckender Weise getroffen, dass die Ernte in den Wein- und Obstgärten, auf den Feldern und Wiesen vollkommen vernichtet wurde.

Die Wiesen im Pößnitzthale wie in den angrenzenden Thälern wurden wiederholt überschwemmt, so dass den armen Landwirten dadurch sowohl das Heu wie auch das Grummet weggeschwemmt und vernichtet wurde.

Diese Unglücksfälle treffen die Bewohner der obbezeichneten Gemeinden um so empfindlicher, als dieselben fast jährlich von Elementarereignissen heimgesucht werden.

Aus diesem Elende und äußersten Nothstande kann die armen Landwirte nur eine ausgiebige Staatshilfe retten, und stellen die Unterzeichneten mit Rücksicht auf diese bedauerlichen Umstände den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den im politischen Bezirke Marburg Umgebung zu Schaden gekommenen Gemeinden, beziehungsweise den Bewohnern mit Staatsunterstützungen eventuell unverzinslichen Darlehen auszuhelfen.

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dringlich behandelt und dem §. 31 der Geschäftsordnung gemäß dem Budgetausschusse zugewiesen werden.““

Wien, den 1. October 1896.

Višnikar.	Robič.
Vošnjak.	Kaltenegger.
Hagenhofer.	Zehetmayr.
Čestmír Lang.	Dr. Gregorec.
Dr. Ferjančič.	Perić.
Povše.	Dapar.
Kušar.	Pfeifer.
Hájek.	Dr. Lang.
Adámek.	Dr. Dvořák.
Biankini.	Dr. Ebenhoch.“

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Kokoschinegg und Genossen auf Gewährung einer Staatshilfe für die durch Hagel und Wasserschäden getroffenen Gemeinden der politischen Bezirke Marburg, Pettau und Luttenberg.

Im Verlaufe des diesjährigen Sommers gingen über die meisten Gemeinden der politischen Bezirke Marburg, Pettau und Luttenberg wiederholt furchtbare Hagelschläge nieder, welche die diesjährige Ernte nahezu ganz vernichteten und auch im Weingebiete auf Jahre hinaus das Erträgnis zu schädigen geeignet sind. Auch die durch fortgesetzte Regengüsse eingetretenen Wasserschäden sind erhebliche gewesen.

Dadurch wurden die gedachten Gemeinden in einem solchen Umfange getroffen, dass selbst die Heu- und Strohernte zerstört wurde, so dass nicht nur die armen Grundbesitzer selbst mit ihren Familien dem Hunger preisgegeben sind, sondern auch für das Vieh die nöthige Nahrung mangelt.

Gewöhnliche Hilfsmittel, als Steuerabschreibungen genügen nicht, um der Noth zu steuern, da ist es nothwendig, dass der Staat, und zwar rasch und ausgiebig eingreift und Hilfe bringt, soll einer schweren Katastrophe vorgebeugt werden.

Die Gefertigten stellen daher den Dringlichkeitsantrag:

„„1. Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, den durch Hagelschlag und Wasserschäden schwer getroffenen Gemeinden der politischen Bezirke Marburg, Pettau und Luttenberg, beziehungsweise den in Nothlage versetzten Einwohnern derselben ausgiebige Unterstützungen aus Staatsmitteln, und zwar mit möglichster Beschleunigung zu gewähren;

2. in formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag als dringlich zu behandeln und nach §. 42 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuzuweisen.““

Wien, am 1. October 1896.

Dr. Steinwender.	Dr. Kokoschinegg.
Richter.	Polzhofer.
Garnhaft.	Kaiser.
Kraus.	Tschernigg.
Skala.	Forcher.
Dr. Kindermann.	Prade.
Franz Kirschner.	Hackelberg.
Dr. Roser.	Dr. Bareuther.
Rigler.	Lorber.
Morre.	Dobernig.

Johann Kindermann.“

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Kaltenegger und Genossen.

Im Monate August d. J. wurden durch große Wolkenbrüche und Hagelschläge im politischen Bezirke Umgebung Graz 41 Gemeinden und im politischen Bezirke Voitsberg 18 Gemeinden furchtbar schwer heimgesucht. Der erhobene Gesammtschaden beträgt bei 440.000 fl.

Am schwersten geschädigt erscheinen die Gemeinden Arnstein, Geisfeld, Gasselberg, Großwöllmis, Küppling, Hausdorf, Kalchberg, Kleinwöllmis, Kreuzberg, Krottendorf, St. Martin, Moosing, Muggauberg, Neudorf, St. Johann, Oberndorf, Pichling bei Mooskirchen und Thallein.

In diesen Gemeinden ist nicht nur die gesammte heurige Ernte total vernichtet, sondern es sind die Weingärten und Obstbäume durch den schrecklichen

Hagelschlag derart beschädigt, dass dieselben wohl jahrelang keinen Ertrag geben können.

Die ohnehin minder bemittelte Bevölkerung ist durch dieses Elementarunglück aber dem Bettelstabe förmlich preisgegeben, wenn ihnen nicht ehestens ausgiebige Hilfe gebracht wird. Wohl ist die Mildthätigkeit in Steiermark es bereits gewesen, die im raschen und edlen Handeln die erste Noth linderte; aber es war gegenüber dem großen Unglück nur ein Tropfen auf den glühenden Stein. Eine kräftige Staatshilfe ist diesmal unerlässlich und dringend nothwendig.

Die Gefertigten stellen deshalb den Antrag:

„„Die hohe Regierung wird dringend aufgefordert, mit aller Beschleunigung von den Bezirkshauptmannschaften Umgebung Graz und Voitsberg die Schadenerhebungsacten einzuholen und auf Grund derselben den beschädigten Gemeinden und deren Bewohnern eine derartige entsprechende Staatshilfe anzuweisen, dass die Rettung der sonst unfehlbar dem Verderben Verfallenen, ermöglicht werde. In formeller Hinsicht stellen die Gefertigten die Bitte, diesen Antrag auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung des hohen Hauses dem Budgetausschusse zuzuweisen.““

Wien, 1. October 1896.

Kaltenegger.
Hagenhofer. Herk.
Karlon. Robič.
Povše. Dr. Kathrein.
Dr. Gregorec. Pfeifer.
Vošnjak. Oberndorfer.
Zehetmayr. Falkenhayn.
Plass. Perić.
Biankini. Dapar.
Gasser. Borčić.
Karl Max Zedtwitz. Thurnher.
Dr. Zurkan.“

„Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Borčić, Bulat und Genossen.

In der Nacht zwischen dem 28. und 29. August l. J. entlud sich ein furchtbarer Wolkenbruch auf einige Ortschaften der Insel Brač (Brazza) in Dalmatien. Am ärgsten getroffen wurden die Gemeinden Nerezišće (Neresi), Milna, Sutivan (San Giovanni), Supetar (San Pietro) und Postive. Das Wasser, welches in Strömen floss, schwellte die Wildbäche an, die aus ihren Betten sich ergossen und das größte Unheil verrichteten. Die blühenden Weingärten wurden total verheert und die ganze diesjährige Ernte zugrunde gerichtet. Ein großer Theil der Olivenbäume wurde ausgerottet, mehr als 50 Bauernhäuser und alles was sich darin befand, stark beschädigt. Die Bewohner von vielen Häusern mussten wegen Einsturzgefahr delogirt werden, und ein Haus, wo eine arme Witwe mit ihren Kindern, einem Knaben von acht Jahren und einem Mädchen von zwölf Jahren, Unterkunft hatte, wurde bis auf den Grund zerstört. Die Mutter konnte sich noch glücklicherweise retten, nicht so die Kinder, welche von den Wogen weggetragen und später in einer Entfernung von 150 und respective 700 Metern todt aufgefunden wurden.

Seine Majestät, unser allergnädigster Kaiser und König, erwies sich auch bei dieser traurigen Gelegenheit als großherziger Vater seiner Unterthanen, indem Höchstderselbe zur Linderung der durch die Katastrophe verursachten Noth 9000 fl. aus der eigenen Schatulle bestimmte, welche gleich unter den vom Unfalle getroffenen Gemeinden vertheilt wurden.

Sowohl Seine Excellenz der Herr Statthalter als die Landesregierung und der Landesausschuss haben ihrerseits das Möglichste gethan, um der verunglückten Bevölkerung die erste Hilfe zu leisten. Es sind gleich an Ort und Stelle des Unfalles vier Commissionen dirigirt worden, die sich schon ihrer schweren Aufgaben entledigten und die nothwendigen Erhebungen beendet haben.

Die Unterfertigten sind nicht imstande die Höhe der Schäden genau festzustellen, die aber nach den bisher gemachten Berechnungen ungemein groß sein müssen.

Da durch dieses elementare Ereignis beinahe die ganze Bevölkerung der getroffenen Gemeinden in das größte Elend gerathen ist, und die privaten Gaben sowie die Landesmittel unzureichend sind, um allen Bedürfnissen nachzukommen, so ist es dringend nothwendig, dass auch der Staat mit ausgiebigen Geldbeträgen beispringt.

Auf Grund des Gesagten beehren sich die Unterfertigten dem hohen Hause folgenden Antrag zu stellen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, nach Maßgabe der über die Gemeinden Nerezišće, Milna, Sutivan, Supetar und Postive auf der Insel Brač in der Nacht zwischen dem 28. und 29. August l. J. durch einen Wolkenbruch verursachten Schäden bereits beendeten Erhebungen, zur Linderung der dadurch hervorgerufenen Nothlage aller betroffenen Gemeinden geeignete Maßnahmen zu ergreifen und im verfassungsmäßigen Wege ausgiebige Unterstützungen und einen entsprechenden unverzinslichen Credit aus Staatsmitteln zu gewähren.

In formeller Beziehung beantragen selbe, dass dieser Antrag mit allen Abkürzungen des §. 42 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zur Vorberathung und schleunigen Berichterstattung zugewiesen werde.““

Wien, am 1. October 1896.

Borčić.
Dr. Ferjančić. Dr. Bulat.

Dr. Zurkan.	Perić.
Dr. Dostal.	Tapar.
Radimsky.	Kaltenegger.
Pabstmann.	Thurnher.
Biankini.	Dr. Gregorec.
Supuk.	Vošnjak.
Robič.	Pfeifer.
Dr. Vašaty.	Dr. Sláma.
Purghart.	Vychodil.
Rašin.	Rozkošny.
Dr. Blažek.	Krumbholz.
Eim.	Povše."

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Oberndorfer und Genossen.

Am 26. August 1896, 3 Uhr nachmittags brach über die politischen Bezirke Amstetten—Scheibbs ein orkanartiger Sturmwind los, der in gebirgigen Theilen Weizen und Hafer von den Feldern wegtrug und total vernichtete.

Heu wurde nach Tausenden von Metercentnern weggetragen, dass nichts mehr zu finden war.

In den Wäldern und Häusern wurde großer Schaden angerichtet.

Aber den größten, auf viele Jahre hinaus unersetzbaren Schaden hat der Sturm an den Obstbäumen angerichtet, das wenige Obst, was gestanden, ist unreif heruntergerissen, Tausende von Bäumen abgerissen, entwurzelt, die noch stehen geblieben sind, sind so gelockert, dass sie dem Ansehen nach alle zugrunde gehen und absterben.

In Erwägung, dass bei unseren Bauern das Obst dieselbe Einnahmsquelle ist, wie in anderen Theilen der Wein, welche jetzt auf Menschenalter hinaus vernichtet ist,

in Erwägung, dass das heurige Jahr für die hiesige Gegend nahezu ein Missjahr bedeutet,

in Erwägung, dass der Bauer dem Untergange nahe ist,

in Erwägung, dass alle Gesetze, welche bei Elementarereignissen durch Steuerabschreibungen und Nachlässe eine Unterstützung bringen sollen, auf solche Fälle keine Anwendung finden, aber ganz besonders ist das Gesetz vom 12. Juli 1896, Nr. 118 für die Landwirtschaft bezüglich der Steuernachlässe nicht günstig, in hundert Fällen keine Anwendung findet, oft sogar schädlich, stellen die Gefertigten den Antrag:

„„Die Regierung wird dringend gebeten, sobald als möglich den Beschädigten durch eine Staatshilfe oder durch Steuerabschreibungen zu Hilfe zu kommen, um sie nicht dem Untergange preiszugeben.""

Plaß.	Oberndorfer.
Rogl.	Rammer.
Peitler.	Schneider.
Kaltenegger.	Schider.
Zehetmayr.	Gasser.
Wenger.	Hagenhofer.
Jax.	Steiner.
Dr. Ebenhoch.	Doblhamer.
Thurnher.	Troll.
Dr. Gregorec.	Dr. Scheicher."

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Gregorec und Genossen.

„„Die hohe Regierung wird aufgefordert, wie für das Herzogthum Steiermark überhaupt, so den in der Zeit vom 1. Mai bis Ende September l. J. durch Wolkenbrüche, Überschwemmungen, Hagel- und Blitzschläge insbesondere in den Bezirkshauptmannschaften Luttenberg und Pettau und im Gerichtsbezirke St. Leonhart schwer geschädigten und in den traurigsten Nothstand versetzten Besitzern und Gemeinden ungesäumt eine ausgiebige Staatshilfe zukommen zu lassen, wobei besonders mit Wohlwollen auf jene Weingartenbesitzer Bedacht zu nehmen ist, deren mit vielem Aufwande von Arbeit, Zeit und Geld hergestellten amerikanischen Neuculturen schwer beschädigt oder vernichtet worden sind.""

Wien, am 1. October 1896.

	Dr. Gregorec.
Perić.	Robič.
Pfeifer.	Vošnjak.
Tapar.	Kaltenegger.
Biankini.	Borčič.
Herk.	Koblar.
Kušar.	Plaß.
Hagenhofer.	Peitler.
Oberndorfer.	Povše.
Radimsky.	Dr. Ferjančič.
Rammer.	Adámek."

„Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Helcelet, Rozkošný und Genossen.

Die höchst ungünstige, langanhaltende Witterung während der heurigen Getreideernte in Mähren hatte zur Folge, dass das Getreide größtentheils nicht eingebracht werden konnte, auf dem Felde liegen bleiben musste und auswuchs.

Das im nassen Zustande eingebrachte Getreide ist, weil dumpfig und ausgewachsen, zur menschlichen Nahrung ungeeignet, geschweige denn verkäuflich, was namentlich von der Gerste gilt, auf welche als Absatzproduct der mährische Landwirt angewiesen ist.

Aus denselben Gründen hat sich auch die Kartoffelfäule in einem solchen Maße eingestellt, dass in manchen Orten die Kartoffeln gar nicht gegraben werden; auch die Futterkräuter, namentlich Klee,

wurden durch die beständigen Regengüsse größtentheils verdorben, während die Zuckerrübe infolge des nasskalten Wetters einen nur unbedeutenden Ertrag verspricht.

Zu alledem gesellte sich eine ganz außergewöhnliche Mäuseplage, so dass alles, was nicht infolge der Witterung verdorben wurde, von den zahllosen Feldmäusen vernichtet wird, welche auch die Herbstsaaten zu vernichten drohen oder ganz unmöglich machen.

Überdies wurde das Land an vielen Orten von Hagelschlägen, Wolkenbrüchen und Überschwemmungen heimgesucht.

Infolgedessen sind die landwirtschaftlichen Verhältnisse der kleinen Grundbesitzer im Lande Mähren höchst bedenklich; denn die Mehrzahl der Einwohner der hartbetroffenen Gemeinden ist arm, lebt nur von dem Lohn der Händearbeit und ist im Winter auf die Kartoffeln, als das einzige Nahrungsmittel, angewiesen, welche jedoch ganz missrathen sind, so dass in den meisten Gemeinden Noth und Hunger einzutreten droht, weshalb die Staatshilfe unumgänglich nothwendig wird.

Die Gefertigten stellen sonach den dringlichen Antrag:

„„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, diesen Verhältnissen ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und beizeiten die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und Mittel zu schaffen, dass dem im Lande Mähren drohenden Nothstande gesteuert werde.““

Wien, 1. October 1896.

Adámek.	Dr. Helcelet.
Kulp.	Rozkošný.
König.	Dr. Kurz.
Dr. Stránský.	Dr. Žáček.
Svozil.	Vychodil.
Dr. Mezník.	Dr. Vašatý.
Dr. Pacák.	Dr. Dyk.
Kaftan.	Dr. Kaizl.
Janda.	Sehnal.
Dr. Slavík.	Březnovský.“

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Pfeifer und Genossen, betreffend die Gewährung einer Staatshilfe an die durch Elementarunfälle betroffenen Gemeinden Unterkrains insbesondere des politischen Bezirkes Gurkfeld.

Wiederholte Überschwemmungen und furchtbare Hagelwetter haben im heurigen Jahre mehrere Gemeinden von Unterkrain und insbesondere des politischen Bezirkes Gurkfeld schwer heimgesucht und die anzuhoffende Fechsung an Wein, Getreide, Knollenfrüchten und Futtermitteln zerstört.

Das Weinland ist auf Jahre hinaus verheert. Im vergangenen schneefreien Winter wurden viele verlauste Weingärten rigolt und mit veredelten Reben bepflanzt, die Sprossen wurden vom Hagel abgeschlagen, das durchs Rigolen gelockerte Erdreich durch häufige platzregenartige Regengüsse vielfach abgeschwemmt. Die ganze Arbeit und das ausgelegte Geld, welches die meisten Parteien nur als Darlehen erhielten, ist verloren. Aller Mittel entblößt werden gar viele Weingartenbesitzer kaum je wieder in der Lage sein, die Reconstruction der Weingärten aufnehmen zu können. Damit ist bei ihnen die Hoffnung auf die Erschließung der früheren Haupteinnahmsquelle wieder begraben.

Jetzt ist der Nothstand vor der Thüre. Die wenigen Lebensmittel, die an Winterfrucht eingebracht wurden, werden vor Winterseintritt verbraucht. Wovon dann den langen Winter hindurch bis zur nächsten Ernte hinaus leben? Zu verkaufen hat der Landmann nichts, um Geld zu lösen. Was er an Wald hatte, ist meistens schon abgestockt zur Tilgung der Noth in den früheren Jahren und wenn er jetzt den einen landwirtschaftlichen fundus instructus bildenden Viehstand verkauft, wie kann er dann die Grundstücke bearbeiten, den Dünger anschaffen und Jungvieh züchten? Die Schweinezucht, welche sonst etwas abwarf wurde heuer wegen der Schweinepest durch das Verbot der Schweinemärkte und in verseuchten Ortschaften durch das Verbot des Weidetriebes lahmgelegt und nun können wegen Misswachses der Knollenfrüchte auch die Schweine zum Verkauf und zum Hausbedarfe, wie sonst, nicht mehr ausgefüttert werden.

Wegen Geldmangels wird der Landwirt auch keine Dienstboten halten, keine Tagwerker zahlen können, Folge davon ist Auswanderung nach Amerika nicht bloß der Tagwerker, sondern auch der Besitzer von 1/4 und 1/2 Huben, die bei normalen Verhältnissen auf ihren Heimstätten leidlich existiren könnten.

Zu dieser Trostlosigkeit kommen noch Steuern und Schuldzinsen dazu. Wie diese erschwingen? Werden sie auf die nächste Ernte verschoben werden können und wer bürgt dafür, dass diese ausreichen wird, das Erfordernis für zwei Jahre, für das heurige und für das nächste zu decken? In dieser verzweiflungsvollen Lage reichen Gemeinde- und Landesbeihilfe nicht aus, der Calamität des drohenden abnormen Nothstandes kann nur der Staat zu Hilfe kommen, daher ich den Dringlichkeitsantrag stelle:

„„Die hohe k. k. Regierung wird eingeladen, die Erhebungen in den betroffenen Bezirken von Unterkrain zu veranlassen und eine dem Nothstande angemessene Staatsunterstützung hochgeneigtest zu gewähren.

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dringlich behandelt und auf Grundlage des §. 31

der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.""

Wien, 1. October 1896.

Dr. Gregorec.	Pfeifer.
Tapar.	Vošnjak.
Biankini.	Robič.
Dr. Dvořák.	Adámek.
Kohler.	Doblhamer.
Schwarz.	Schwegel.
Koblar.	Kušar.
Nabergoj.	Auersperg.
Dr. Lang.	Hájek.
Čestmír Lang.	Dr. Ferjančič.
Gasser.	Borčič.
Dr. Ebenhoch.	Zehetmayr.
Plaß.	Hagenhofer.
Povše.	Dr. Šusteršič.
Višnikar.	Wenger."

„Dringlichkeitsantrag.

Am 9. August 1896 ist über die Ortschaft Amesschlag, politischer Bezirk Freistadt, Oberösterreich ein verheerender Wolkenbruch, begleitet mit Hagel niedergegangen, welcher 14 Bauerngutsbesitzern sämmtliche Feldfrüchte total vernichtet hat.

Nachdem Amesschlag eine sehr hoch gelegene Gemeinde ist, trifft dieses Elementarereignis die dortige Bevölkerung, welche ohnehin sehr arm ist, umso härter, weil ihnen für das ganze Jahr das Brot und das nöthige Viehfutter vernichtet worden ist.

Man kann wirklich sagen, bei diesen so hart getroffenen Grundbesitzern tritt ein wirklicher Nothstand ein.

Die Gefertigten stellen daher die Bitte das hohe Haus wolle die Dringlichkeit anerkennen und beschließen:

„„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Nothleidenden ehestens auf das kräftigste zu unterstützen.""

Wien, am 1. October 1896.

Radimský.	Rammer.
Dr. Ebenhoch.	Herk.
Vošnjak.	Treuinfels.
Plaß.	Rogl.
Dr. Gregorec.	Kaltenegger.
Wenger.	Gasser.
Jax.	Doblhamer.
Povše.	Peitler.
Hagenhofer.	Zehetmayr.
Spaun.	Rolsberg."

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Ignaz Lang und Genossen, betreffend die Einleitung einer Hilfsaction zu Gunsten der durch Wolkenbruch beschädigten Landwirte in den Catastralgemeinden Božejov, Ouštrašín, Bor, Střítež, Křelovice, Hodějovice, Červena, Řečice, Dubovice, Starý Pelhřimov, Stanovice, Lipice, Lipkova, Voda der Bezirke Pilgram und Kamenitz an der Linde.

Am 27. Juli l. J. wurden die oben angeführten Gemeinden von einem fürchterlichen Wolkenbruche und Hagelschlag betroffen.

In einigen Augenblicken ist nicht nur die gänzliche heurige, hoffnungsvolle Ernte vernichtet, sondern auch der Humus ist fast ganz weggeschwemmt worden, die Wege sind total vernichtet und unfahrbar geworden.

Der Schaden ist ein enormer, bloß die Gemeinde Božejov schätzt den Schaden, ausgenommen den des Großgrundbesitzes, auf 20.000 fl.

Die Lage der so hart getroffenen, schon von Natur aus stiefmütterlich begabten, hohe und rauhe Gegend bewohnenden Bevölkerung, welche noch dazu schon sehr verschuldet ist, ist fürwahr eine trostlose, verzweiflungsvolle und dies um so mehr, da die durch die im Jahre 1893 stattgefundene Katastrophe, durch die bekannte Dürre, geschlagenen Wunden noch nicht geheilt wurden.

Da nun in dieser trostlosen, unverschuldeten Lage eine ausgiebige Staatsunterstützung dieser armen hilflosen Landbevölkerung im Staatsinteresse selbst unumgänglich nothwendig ist, stellen die Gefertigten den Antrag:

„„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Den in den oben genannten Gemeinden des politischen Bezirkes Pilgram durch Wolkenbruch und Hagelschlag verursachten Schaden — im Falle dass es noch nicht geschehen ist — ohne Verzug erheben zu lassen und

2. dem Nothstande der dortigen Bevölkerung durch Gewährung von entsprechender Staatshilfe, eventuell von unverzinslichen Darlehen zu steuern.

In formaler Beziehung beantragen die Gefertigten, diesen Antrag im Sinne des §. 42 der Geschäftsordnung bei Anwendung aller Abkürzungen dem Budgetausschusse zuzuweisen.""

Wien, am 1. October 1896.

Spinčić.	Dr. Lang.
Dr. Sláma.	Dr. Dyk.
Dr. Vašaty.	Purghart.
Dr. Engel.	Spindler.
Březnovský.	Dr. Kurz.
Janda.	Dr. Blažek.
Teklý.	Dr. Stránský.
Dr. Slavík.	König.
Dr. Brzorád.	Sehnal.

Sim.	Seichert.
Krumbholz.	Dr. Herold.
Rozkošný.	Adámek.
Čestmir Lang.	Dr. Pacák.
Formánek.	Hájek.
Sokol.	Dr. Dvořák."

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Peschka und Genossen, betreffend den Nothstand in den Gemeinden Ketzelsdorf und Dittersdorf, Bezirk Leitomischl.

Die Gemeinden Ketzelsdorf und Dittersdorf im Bezirke Leitomischl wurden am 17. Juli d. J. um 3 Uhr nachmittags von einem verheerenden Hagelschlag derart heimgesucht, dass nach den bereits geschehenen Erhebungen die Grundsteuer abgeschrieben wurde. Nachdem die Kartoffelernte durch Fäule gänzlich vernichtet ist, sehen die Bewohner dieser Gemeinden einem Nothstand entgegen.

Wir stellen deshalb den Antrag:

„„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, schleunigst Erhebungen zu pflegen und aus Staatsmitteln raschmöglichste Unterstützung zu gewähren, eventuell unverzinsliche Darlehen zu bewilligen und die nöthigen verfassungsmäßigen Credite in Anspruch zu nehmen.

In formeller Rücksicht beantragen wir nach §. 42 der Geschäftsordnung, diesen Antrag mit allen Abkürzungen zu verhandeln und nach §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuzuweisen.""

Wien, den 1. October 1896.

Dr. Götz.	Peschka.
Swoboda.	Augsten.
Dr. Pergelt.	Bendel.
Dr. Roser.	Elbl.
Dr. Bauer.	Dr. Nitsche.
Dr. Demel.	Dr. Funke.
Hackelberg.	Dr. Kuenburg.
Dr. Beer.	Dr. Exner.
Dr. Russ.	Bohaty.
Moscon.	Vinc. Hofmann.
Neuber.	Franz Kirschner.

Präsident: Diese sämmtlichen Dringlichkeitsanträge sind somit auf Grundlage des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zugewiesen. *(Zustimmung.)*

Es sind ferner einige Dringlichkeitsanträge anderen Inhalts überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Pergelt und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„„I. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ungesäumt geeignete, entschiedene Maßnahmen vorzukehren, damit der besonders in letzter Zeit von Seite eines großen Theiles der čechischen Bevölkerung gegen das deutsche Volk in Böhmen betriebenen maßlosen Verhetzung und Vergewaltigung endlich ein Ziel gesetzt und den Deutschen in Böhmen der verfassungsmäßig gewährleistete nationale Schutz gesichert werde.

II. Dieser Antrag werde mit allen nach §. 42 der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen der Geschäftsbehandlung unterzogen.""

Rottmayer.	Pergelt.
Kirschner.	Bohaty.
Dr. Polak.	Dr. Groß.
Dr. Haase.	Tausche.
Dr. Nitsche.	Dr. Exner.
Dr. Bauer.	Dr. Menger.
Dr. Stöhr.	Dr. Kopp.
Dr. Roser.	Dr. Götz.
W. Demel.	Peschka.
Bendel.	Dr. Russ.
Dr. Funke.	Dr. Baernreither.
Scharschmid.	Dr. Jaksch.
Siegmund.	Dr. Schücker.
Dr. Kuenburg.	Wimhölzl.
Wannieck.	Noske.
Hütter.	Moscon.
Habermann.	Schier.
Teichek.	Dr. Fournier.

Dr. Hallwich."

„Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Herold und Genossen, betreffend den Schutz der böhmischen nationalen Minoritäten.

Nach Artikel I des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Z. 142 R. G. Bl., besteht für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht.

Nach Artikel IV dieses Staatsgrundgesetzes unterliegt die Freizügigkeit der Person keiner Beschränkung.

Nach Artikel XII desselben Staatsgrundgesetzes haben alle österreichischen Staatsbürger das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden.

Desgleichen sind nach Artikel XIX alle Volksstämme des Staates gleichberechtigt und ein jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung

und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

Allein nicht nur diese grundgesetzlichen Bestimmungen, sondern auch sämmtliche für das Königreich Böhmen geltenden Fundamental- und Landesgesetze sichern beiden das Land bewohnenden Nationen nicht nur die vollständige Gleichberechtigung ihrer Sprache, sondern auch das gleiche Recht, überall im Königreiche Böhmen als heimatliche Factoren ihre nationale Eigenart zu wahren, ihre Sprache im Amte und öffentlichen Leben zur Geltung zu bringen und den Unterricht an öffentlichen Schulen und Bildungsanstalten in der Muttersprache zu genießen.

Trotzdem ist jedoch bloß das deutsche Volk in Böhmen im Vollgenusse dieser nationalen Rechte, wogegen der böhmischen Nation dieses Recht auf einem großen Gebiete der Staatsverwaltung überhaupt, insbesondere aber in Gegenden, wo Angehörige der böhmischen Nation in der Minorität sind, vorenthalten wird.

Die deutsche Sprache ist im Königreiche Böhmen im ganzen Lande die Sprache des inneren Dienstes der Staatsbehörden und Verkehrsanstalten, ja auch im äußeren Dienste erfahren die nichtdeutschen Sprachen die empfindlichste Zurücksetzung.

Überall im Lande wird mit den Deutschen deutsch amtirt, für deutsche nationale Minoritäten werden überall, wo nur annähernd die gesetzliche Anzahl von Kindern vorhanden ist, öffentliche deutsche Volksschulen errichtet, ja, es existiren in rein böhmischen Ortschaften deutsche Schulen, welche entweder ganz oder größtentheils von böhmischen Kindern besucht werden, ja mitunter die gesetzliche Anzahl von Kindern nicht einmal ausweisen können.

Deutsche nationale Minoritäten werden in ihren bürgerlichen und nationalen Rechten geschützt und die Anwendung der deutschen Sprache im öffentlichen Leben in böhmischen Gegenden ist anstandslos jedem Bürger gewährt; dagegen sind nationale böhmische Minoritäten in vorwiegend deutschen Gegenden, sobald sie ihre nationale Eigenart wahren und ihre Nationalität bekunden wollen, seit jeher Gegenstand nationaler Anfeindungen und Verfolgungen. In dieser Richtung wird unumwunden ein „geschlossenes deutsches Sprachgebiet“ construirt, in welchem die böhmische Sprache aus den Ämtern und dem öffentlichen Leben verdrängt, das Recht auf Bethätigung nationaler Gesinnung den böhmischen Minoritäten abgesprochen, der Errichtung böhmischer Schulen der größte Widerstand entgegengesetzt wird, und böhmische Versammlungen als Provocationen betrachtet, die Böhmen als Eindringlinge ohne Heimatsberechtigung proscribirt und wegen ihrer nationalen Gesinnung verfolgt und drangsalirt werden.

Insbesondere aber in der letzten Zeit, als die Regierungsorgane — entgegen den Bestimmungen des Gesetzes — das bereits bewilligte Sokolfest in Teplitz verboten haben, wurde dieser Kampf gegen die böhmischen Minoritäten neuerdings auf das heftigste unternommen und die „Reinhaltung“ des sogenannten deutschen Sprachgebietes auf dem Teplitzer Städtetage vom 20. September 1896 als eine „patriotische“ Pflicht und ein besonderes „Hausrecht“ der Deutschen in Böhmen decretirt und proclamirt!

Wir wollen hier nicht die einzelnen bedauernswerten Vorfälle schildern, welche diese Tendenzen unter der deutschen Bevölkerung bereits zur Folge hatten, wir müssen aber auf das entschiedenste erklären, dass an dem jetzigen Stande der Dinge im Königreiche Böhmen die Regierung und ihre Organe Schuld tragen, weil dieselben die sprachlichen Rechte der böhmischen Minoritäten selbst nicht wahren, und weil die Regierungsorgane insbesondere durch Verbote von böhmischen Versammlungen und Festen, deren Programm sich vollständig im Rahmen des Gesetzes bewegte, die Theorie von einem privilegirten Hausrechte der Deutschen unterstützten und die nationale Gehässigkeit gegen diese Minoritäten als einen Grund zur Verkürzung des Rechtes böhmischer Bürger anerkannten!

Diese Verhältnisse beweisen nur, dass gegenüber den böhmischen Minoritäten die obcitirten Bestimmungen der Staatsgrundgesetze nicht zur Geltung gebracht werden, und dass die Regierung diesbezüglich ihre Pflicht versäumt, indem dieselbe nichts unternimmt, um Angehörige böhmischer Nationalität in ihren bürgerlichen, politischen und nationalen Rechten zu schützen.

In Anbetracht dessen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Z. 142 R. G. Bl., gegenüber den böhmischen nationalen Minoritäten im Königreiche Böhmen zur Durchführung zu bringen und diese Minoritäten in ihrem gesetzlichen Rechte auf Bethätigung ihrer Nationalität und auf Durchführung der Gleichberechtigung ihrer Sprache in Amt, Schule und öffentlichem Leben zu schützen.

In formaler Hinsicht ist dieser Antrag als dringlich nach §. 42 der Geschäftsordnung, Absatz D und E zu behandeln.““

Wien, den 1. October 1896.

Dr. Sláma.	Dr. Herold.
Dr. Kurz.	Dr. Stránský.
Schwarz.	König.
Dr. Blažek.	Sehnal.
Dr. Dvořák.	Dr. Kaunic.

Rašín. Sokol.
Seichert. Čestmír Lang.
Dr. Tuček. Dr. Pacák.
Spindler. Eim.
Dr. Kaizl. Dr. Slavík.
Dr. Engel. Adámek.
Janda. Krumbholz.
Dr. Brzorád. Kaftan.
Dr. Dyk. Vychodil.
Dr. Samánek. Březnovský.
Teklý. Hajek."

„**Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen, betreffend den Schutz der Immunität der Abgeordneten.**

Die Nr. 13 des „Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums" vom 4. Juli l. J. brachte ein Gutachten des Obersten Gerichtes als Cassationshofes „über die Immunität der Parlamentsmitglieder und die Zeugnispflicht derselben", welche in folgenden Schlussätzen gipfelte:

1. **Durch die im §. 1 des Gesetzes vom 3. October 1861, R. G. Bl. Nr. 98, und §. 16, Absatz 2, des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, den Mitgliedern des Reichsrathes und der Landtage gewährte Immunität erscheint ein solches Mitglied dieser Vertretungskörper von der Verpflichtung zur Zeugenschaft über den Inhalt seiner unter dem Schutze der Immunität in Vertretungskörpern gehaltenen Reden in einem gegen dritte Personen eingeleiteten Strafverfahren nicht befreit;**

2. ob dasselbe aus Anlass einer derartigen Zeugenvernehmung das Recht in Anspruch nehmen könne, die Antwort auf Fragen zu verweigern, welche darauf abzielen, die Quellen oder die Gewährsmänner für die Informationen, auf welchen seine unter dem Schutze der Immunität gehaltene Rede beruht, zu erforschen, unterliegt nach Maßgabe der Bestimmung des §. 153 St. P. O. der Beurtheilung des Vernehmungsrichters in jedem einzelnen Falle;

3. **auch die Anwendung der im §. 160 St. P. O. für den Fall der Verweigerung der Zeugenaussage oder der Leistung des Zeugeneides vorgesehenen Zwangsmittel erscheint gegen ein als Zeuge im Strafverfahren gegen dritte Personen über den Inhalt einer unter dem Schutze der Immunität in dem betreffenden Vertretungskörper gehaltenen Rede zu vernehmendes Mitglied des Reichsrathes oder eines Landtages nicht ausgeschlossen und nur an die Beschränkung gebunden, dass während der Dauer der Session gegen ein solches Mitglied der genannten Vertretungskörper das Zwangsmittel des Arrestes überhaupt nicht oder zum mindesten nicht ohne Zustimmung des Hauses, welchem dasselbe angehört, in Anwendung gebracht werden darf. Nachdem nun diese vom Obersten Gerichts- als Cassationshofe aufgestellten Grundsätze in der Strafjudicatur als für die Zukunft ausschlaggebend von den** Gerichten angesehen werden, unserer Ansicht nach aber tief in das Immunitätsrecht einzugreifen, ja, dasselbe zu verletzen imstande sind, stellen die Endesgefertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Das Gutachten des Obersten Gerichts- als Cassationshofes über die vom Justizministerium angeregte Frage der Verpflichtung der Abgeordneten zur Zeugenschaft über den Inhalt ihrer unter dem Schutze der Immunität in Vertretungskörpern gehaltenen Reden in einem gegen dritte eingeleiteten Verfahren, welches in der Nr. 13 des „Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums" vom 4. Juli l. J. zur Veröffentlichung gelangte, wird dem Immunitätsausschusse zugewiesen mit dem Bemerken, in Erwägung zu ziehen, ob durch das Gutachten des Obersten Gerichts- als Cassationshofes die Immunität der Abgeordneten des Reichsrathes und des Landtages, respective die §. 16, Alinea 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, und §. 1 des Gesetzes vom 3. October 1861, R. G. Bl. Nr. 98, verletzt erscheine, und im Bejahungsfalle Anträge zu stellen zum Schutze und zur Wahrung der Immunität entweder durch legale Interpretation des Artikels 16, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 98, und §. 1 des Gesetzes vom 3. October 1861, R. G. Bl. Nr. 98, oder durch Nachtragsgesetz zu §. 152 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, und hierüber dem hohen Hause binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten mit den allfälligen Anträgen.

In formeller Rücksicht **beantragen** wir:

„„Diesen Antrag mit allen Abkürzungen nach §. 42 der Geschäftsordnung zu behandeln, allsogleich auf die Tagesordnung zu stellen und an den Immunitätsausschuss zu weisen.""

Wien, am 1. October 1896.

Dr. Pacák.
Dr. Vašatý. Krumbholz.
Dr. Samánek. Rašín.
Dr. Kurz. Spindler.
Formánek. Dr. Dvořák.
Kulp. Dr. Slavík.
Dr. Engel. Sokol.
Kaftan. Janda.
Čestmír Lang. Sehnal.
Teklý. Dr. Blažek.
Dr. Stránský. Dr. Brzorád.
Dr. Tuček. Vychodil.
Dr. Kaunic. Schwarz.
Adámek. Březnovský.
Dr. Kaizl. Dr. Lang."

Schriftführer **Wachnianyn** *(liest)*:

„**Dringlichkeitsantrag.**

Hohes Haus! Eine der dringendsten Gesetzvorlagen, welche das hohe Haus noch in dieser

Session erledigen sollte, ist die von der hohen Regierung dem hohen Hause vorgelegte Gewerbenovelle, womit eine lange Reihe von Bestimmungen der Gewerbeordnung abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden sollen. Diese Gesetzvorlage ist jedoch so umfangreich und so tief einschneidend in das gesammte Gewerbe- und Genossenschaftsleben, dass das hohe Haus kaum mehr die Zeit finden dürfte, die ganze Vorlage während des jetzigen letzten Abschnittes der gegenwärtigen Legislaturperiode zu erledigen.

Hiezu kommt noch, dass die Ansichten der Mitglieder des hohen Hauses über einzelne wichtige Punkte der Vorlage weit auseinandergehen, wodurch naturgemäß ein rasches Fortschreiten der Berathungen ausgeschlossen erscheint, weil die zu gewärtigenden Beschlüsse voraussichtlich nur im Wege von Compromissen zustande zu bringen wären.

Nun aber ist jener Theil der gemeinten Vorlage, welcher sich auf den Ausbau und die Ausgestaltung der Gewerbegenossenschaften bezieht, die eigentliche Grundlage der in Aussicht genommenen Gewerbereform. Und nachdem das hohe Haus gerade in den das Gewerbegenossenschaftswesen betreffenden Fragen ziemlich einheitlichen Anschauungen huldigt und der gesammte Gewerbestand auf diesen Theil der Vorlage das größte Gewicht legt, so erlauben sich die Gefertigten dem hohen Hause nachstehenden Antrag zur dringlichen Behandlung zu unterbreiten:

„„Das hohe Haus richtet an die hohe Regierung das dringliche Ersuchen, dieselbe wolle aus der dem hohen Hause vorliegenden Gewerbenovelle alle jene Bestimmungen herausheben, welche sich auf den weiteren Ausbau, den Zweck und die Wirksamkeit der obligatorischen Gewerbegenossenschaften beziehen, diese Theile zu einer speciellen Vorlage vereinigen und dieselbe ehestens dem Hause zu schleuniger Berathung und Beschlussfassung unterbreiten.““

Wien, 1. October 1896.

Hagenhofer.	Kaltenegger.
Robič.	Biankini.
Dr. Gregorec.	Perić.
Pfeifer.	Davar.
Oberndorfer.	Borčić.
Zehetmayr.	Zedtwitz.
Dr. Kathrein.	Wenger.
Vošnjak.	Dr. Ferjančič.
Falkenhayn.	Thurnher.
Pálffy.	Dr. Ebenhoch.
Kohler.	Herk.
	Pollak.“

„Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Karl Adámek, Březnovský und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den permanenten Gewerbeausschuss zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung sofort einzuberufen.

2. Der permanente Gewerbeausschuss wird aufgefordert, binnen acht Tagen nach seiner Einberufung über die §§. 99, 99b, 100, 114, 115, 115a und 130a bis g einen Specialbericht zu erstatten.

Dieser Antrag ist nach §. 42, Absatz 1 und 2 der Geschäftsordnung zu behandeln.

Wien, am 1. October 1896.

Dr. Šamánek.	Adámek.
Sokol.	Březnovský.
Dr. Pacák.	Dr. Brzorád.
Dr. Herold.	Rašín.
Dr. Dvořák.	Hájek.
Dr. Stránský.	Sehnal.
Dr. Kurz.	Dr. Engel.
Krumbholz.	Dr. Kaunic.
Kaftan.	Čestmír Lang.
Spindler.	Dr. Slavík.
Dr. Sláma.	Dr. Blažek.
Dr. Tuček.	Teklý.
Vychodil.	Dr. Lang.
Janda.	Formánek.“

Präsident: Ich bitte, noch den Antrag des Herrn Abgeordneten Parish zu verlesen, welcher kein Dringlichkeitsantrag ist.

(Schriftführer Noske liest den Antrag des Abgeordneten Parish, betreffend die Aufhebung, beziehungsweise Beschränkung des börsenmäßigen Terminhandels in landwirtschaftlichen Rohproducten [1555 der Beilagen].)

Präsident: Der letztere Antrag, welcher geschäftsordnungsmäßig unterstützt ist, ist kein Dringlichkeitsantrag und wird daher geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Was nun die übrigen Dringlichkeitsanträge anbelangt, so beabsichtige ich, wenn kein Widerspruch erhoben wird, die Verhandlung über den Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pergelt, sowie über den Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Herold und Genossen, nachdem den Herren Antragstellern die Gelegenheit gegeben worden sein wird, ihre Anträge zu begründen, unter einem vorzunehmen und die Dringlichkeit unter einem zur Debatte zu stellen.

Ebenso beabsichtige ich die zwei Dringlichkeitsanträge, welche die Herren Abgeordneten Březnovský und Adámek und der Herr Abgeordnete Kaltenegger eingebracht haben, und welche sich auf die Gewerbeordnung, beziehungsweise auf die Gewerbereform beziehen, nach ihrer Begründung durch die Herren Antragsteller unter einem in die Debatte zu stellen.

Wird keine Einwendung erhoben? *(Nach einer Pause:)* Da dies nicht der Fall ist, werde ich so vorgehen und ertheile zunächst dem Herrn Abgeordneten Dr. Pergelt das Wort zur Begründung der Dringlichkeit seines Antrages.

Abgeordneter Dr. **Pergelt:** Hohes Haus! Die Dinge in Böhmen haben sich in der letzten Zeit in einer Art und Weise entwickelt, dass auch trotz der größten Ruhe und Mäßigung des deutschen Volkes in Böhmen und seiner Vertreter in diesem hohen Hause diese nicht mehr ruhig zusehen und zu dieser Angelegenheit und deren Entwicklung schweigen können, sondern dass sie es als ihre ernste, heiligste und unabweisliche nationale Pflicht erachten, die Dinge, wie sie, ich möchte sagen, historisch in dem Sizilien Österreichs, in Böhmen bestehen, hier zur Sprache zu bringen, zu gleicher Zeit aber auch die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf die Art und Weise zu lenken, wie die Regierungsorgane dieser Entwicklung der Dinge in Böhmen gegenüberstehen.

Freilich ist der Sprecher, der Vertreter des čechischen Volkes in diesem hohen Hause, der Herr Abgeordnete Dr. Herold, der k. k. Regierung durch einen Dringlichkeitsantrag, welchen er unmittelbar nach dem von mir eingebrachten Dringlichkeitsantrage überreicht hat, ich möchte wohl sagen, sehr hilfreich zur Seite gesprungen. Vielleicht will er es nicht expressis verbis sagen, aber indirect thut er es doch, um damit quasi auszudrücken: Nun, liebe, freundliche Regierung, wenn du angegriffen wirst, greife ich dich auch an, und der objective Beurtheiler muss doch sagen: Zwischen den streitenden Parteien steht diese Regierung siegreich und gerecht in der Mitte.

Ich glaube, es wird nicht an Stimmen in diesem Hause fehlen, und am wenigsten wird die Regierung diesen Standpunkt von sich weisen, um aus diesem zweiten Dringlichkeitsantrage der čechischen Reichsrathscollegen ihr Capital zu schlagen. Ich muss aber von vorn herein darauf verweisen, dass von čechischer Seite in diesem hohen Hause seit Jahren, ich möchte sagen, perennirend wie ein rother Faden von Woche zu Woche, von Monat zu Monat Anträge, immer in dem gleichen Sinne, das gleiche Klagelied enthaltend, vorgebracht wurden, dass die deutschen Vertreter es jedoch verschmäht haben, das Parlament mit gleichen Klagen zu behelligen.

Heute aber sind die Dinge bis zu einem Punkte gediehen, dass wir es als eine ernste Pflicht gegenüber unserer Bevölkerung, aber auch als eine Pflicht als Mitglieder dieses hohen Hauses und als eine Pflicht als Reichsrathsabgeordnete gegenüber der k. k. Regierung erachten, diese Angelegenheit hier zur Sprache zu bringen.

Es ist ganz merkwürdig, es ertönt — und dies geht auch aus dem soeben verlesenen Antrage Herold hervor — aus der Mitte des čechischen Volkes, vornehmlich aber aus der Mitte der gegenwärtigen Abgeordneten des čechischen Volkes und ihrer Presse ein Hilferuf zum Schutze der angeblich bedrängten čechischen Minoritäten.

Meine Herren! Wenn man sich die Bedeutung dieses Hilferufes klarlegen will, ist es wohl nothwendig, ein wenig in die Geschichte des österreichischen Staates und in die Geschichte des Kronlandes Böhmen zurückzublicken, um sich ein Bild von dem zu machen, was das čechische Volk vor kaum mehr als 50 Jahren in cultureller, nationaler und politischer Beziehung war und was es heute ist. Es ist ganz merkwürdig, dass von jener Seite, welche seit Beginn dieses Jahrhunderts — ich führe das zurück bis auf die erste literarische Action des Historikers Palacký — stets als die aggressive in Böhmen erschien und welche als solche heute in potenzirtem Maße erscheint, der Ruf nach Hilfe erschallt.

Wir müssen uns doch vergegenwärtigen, dass die Deutschen in Böhmen in den letzten 30 bis 40 Jahren in allen ihren politischen und culturellen Positionen zurückgedrängt worden sind, zurückgedrängt auf einen Punkt, den ich später genauer umschreiben werde.

Die Deutschen haben zunächst Dank einer ihnen feindlich gesinnten Regierung die Majorität im Landtag verloren, sie sind heute in der Vertretung im Landesausschuss, trotzdem die Stellen desselben vermehrt worden sind, auf die Gnade des Großgrundbesitzes angewiesen und haben dort zwei, sage zwei Stellen *(Hört! Hört!)*

In der königlichen Landeshauptstadt Prag, welche den stolzen Titel Landeshauptstadt führt, in einem Lande, in welchem mehr als zwei Fünftel Deutsche wohnen, in einer Stadt, in welcher sich eine große starke deutsche Minorität von mehr als 30.000 Einwohnern befindet, in welcher durch ein königlich böhmisches Privileg die erste Ansiedlung der Deutschen als eine selbständige, mit dem Rechte, sich selbst frei zu verwalten, statuirt wurde, so dass daher die deutsche Ansässigkeit in Prag nicht vi, clam precario erschlichen wurde, sondern auf einem mit königlichen Wort, Brief und Siegel bestätigten Privilegium beruhte, wurden die Deutschen in den letzten zehn Jahren aus der Stadtvertretung gänzlich verdrängt.

Sehen wir die Stellung der Deutschen in Prag heute an! Ich werde noch auf die Worte zurückkommen, die der Herr Abgeordnete Kaftan im Prager Stadtverordnetencollegium — ich glaube, zur

Beruhigung der Erregung in Böhmen — zu sprechen für gut befunden hat. Ich verzeihe es manchmal denjenigen Herren des hohen Hauses und denjenigen Staatsbürgern Österreichs, welche nicht in Böhmen wohnen oder, um noch enger zu sprechen, welche nicht Mitglieder des böhmischen Landtages sind, wenn sie über manche Verhältnisse in Böhmen keine richtige Ansicht haben. *(Gelächter.)* Aber man muss im Landtage nur eine Session gewesen sein, um zu sehen, wie die Deutschen dort im Hause und in der Landesverwaltung als Fremdlinge betrachtet werden. *(Widerspruch und Gelächter. — Zustimmung.)*

Hohes Haus! Das Lachen ist noch nie ein Beweis für die Richtigkeit einer Anschauung gewesen, und wir wissen, in den Massenaufzügen, in den Massendemonstrationen, insbesondere was Zurufe, Geberden, Gesten betrifft, sind die Vertreter des böhmischen Volkes in diesem Hause von einer Schulung, von einer traditionellen Eigenart, die jeder Beschreibung spottet. *(Zustimmung. — Unruhe.)* Bewiesen haben sie aber mit dieser traditionellen Gebarung weder im hohen Hause noch im Landtage irgend etwas. Um zu sehen, ob meine von den čechischen Collegen bewitzelten und belächelten Äußerungen berechtigt sind, brauchen Sie nur die als utraquistisch gegründeten öffentlichen Institutionen und sonstigen gemeinnützigen und wissenschaftlichen Anstalten zu betrachten, das Landesmuseum, die Hypothekenbank, die Landesbank, und Sie werden finden, dass zu Zeiten gar keine Vertretung der Deutschen in diesen Instituten bestand, und wenn sie heute besteht, so beruht sie nur auf einer Gnade und nicht auf dem Rechte des deutschen Volkes, welches seine Steuergulden dazu hergibt. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Ich will nicht weiter auf die Bedeutung des deutschen Volkes in Böhmen und seine Steuerkraft hinweisen. Die numerische Anzahl des deutschen Volkes ist allein ein genug gewichtiger Factor, um das deutsche Volk in Böhmen als ein gleichwertiges zu betrachten, trotz aller — ich möchte sagen — Unterstellungen der Vertreter des čechischen Volkes, welche die Čechen stets als die Unterdrückten, als die Zurückgesetzten und als die Benachtheiligten erklären.

Trotz aller dieser Unterstellungen muss das hohe Haus mir gewiss zugeben, dass wir in den letzten 30 Jahren politisch — und in Bezug auf die Landeshauptstadt Prag social — von Stellung zu Stellung zurückgetrieben, ja — ich möchte sagen — hinausgetrieben worden sind. Dass heute in der Mitte der Prager Stadtvertretung nicht ein einziger Deutscher mehr sitzt *(Lebhafte Zwischenrufe rechts)*, gibt Beweis genug dafür, von welcher Mäßigung, Gerechtigkeitsliebe, von welcher Duldsamkeit das čechische Volk gegenüber den Deutschen beseelt ist. *(Widerspruch rechts. — Ruf rechts: Was ist's mit Brünn?)*

Hohes Haus! Ich will gar nicht darauf hinweisen, dass das čechische Land Gelder, welche zum mindesten zu einem sehr großen Theile aus deutschen Steuergeldern fließen, für specifisch čechische nationale und historische Zwecke verwendet, dagegen für deutsche analoge Zwecke kein Kreuzer bewilligt wird.

Ich will nur kurz daran erinnern, wie benachtheiligt wir bei Subventionirung deutscher Privatschulen gegenüber čechischen Privatschulen in Böhmen sind. *(Rufe: Ist das nachgewiesen?)* Nachgewiesen? Herr Dr. Pacák soll sich die Protokolle durchlesen, dort ist der Nachweis geliefert, für den wird er sich natürlich von seinem Standpunkte aus bedanken. *(Abgeordneter Dr. Pacák: Dr. Lippert hat bewiesen, dass Sie nicht Recht haben, Ihr eigener Landsmann! — Rufe: Lassen Sie den Redner doch sprechen! — Abgeordneter Dr. Pacák: Wir müssen auch antworten!)*

Ich glaube, die verehrten Vertreter des čechischen Volkes haben in diesem hohen Hause volle Redefreiheit, und nachdem ja der Herr Abgeordnete Dr. Herold nach mir zum Worte kommen wird, so werden Sie wenigstens zu ihm das Vertrauen haben, dass er Ihre Anschauungen und Ihre Wünsche, die Sie in Bezug auf meine Ausführungen vorzubringen haben, gewiss genugsam vertreten kann, und ich glaube daher, Sie könnten sich bescheiden und mich in Ruhe anhören. *(Widerspruch.)*

Hohes Haus! Wollen Sie noch weiter hören, welche Fortschritte das angeblich so bedrückte, so verstoßene und so ungerecht behandelte čechische Volk in Böhmen errungen hat? Sie wissen ja, es hat eine eigene Universität, eine eigene Technik erlangt. Sie wissen, das čechische Volk hat die sogenannte Sprachenverordnung erlangt *(Gelächter rechts)*, welche thatsächlich in ihrer praktischen Durchführung eine vollständige Durchlöcherung des gesetzlichen Zustandes in Bezug auf die Gerichtsbehörden in Böhmen herbeigeführt hat, so dass ein Landeskind in Böhmen, welches der čechischen Sprache nicht so vollkommen mächtig ist, um die Richteramtsprüfung in derselben abzulegen, eigentlich von Haus und Hof in Böhmen verwiesen ist, also čechisch lernen muss, wenn es nicht eben präterirt werden will. *(Rufe: Gerechtigkeit!)*

Wir danken für diese Gerechtigkeit. Ich kann mich aber sehr lebhaft erinnern, dass man bei dem Landesgerichte in Prag und bei anderen Gerichtsbehörden in čechischen Gegenden Gerichtsbeamte findet, welche die einfachste deutsche Anfrage nicht verstehen. *(Widerspruch.)*

Es war von der früheren Regierung der Versuch gemacht worden, in diesen unleidlichen politischen und nationalen Dingen in Böhmen, wenn nicht den Frieden, so doch wenigstens einen Waffenstillstand herzustellen, und es wurde von vier Factoren, von

der damaligen Regierung, von den Großgrundbesitzern und von Seite der damaligen Vertreter des čechischen Volkes, sowie des deutschen Volkes eine Vereinbarung, die sogenannten Punctationen, zustande gebracht, welche gewiss weder für uns — das gebe ich zu — noch für das čechische Volk in Bezug auf die beiderseitigen politischen Ziele und Tendenzen eine volle Verwirklichung der Wünsche und idealen Bestrebungen enthielten, welche aber, nachdem ein vollständiger Ausgleich in diesem Belange unmöglich erschien, doch die Grundlage geboten hätten, dass beide Völker nebeneinander friedlich und ruhig sich hätten entwickeln und ausleben können. *(Zwischenrufe: Ja, ausleben!)*

Ihre eigenen Vertreter haben anerkannt, dass die Basis, die in den damaligen Vereinbarungen unter feierlicher Zustimmung geschaffen wurde, die Möglichkeit einer genügenden lebensfähigen Weiterentwicklung des čechischen Volkes, national und politisch, geboten hätte. *(Oho!)* Aber es galt ja der jüngeren Richtung, ans Ruder zu kommen und darin allein, nicht in den wesentlichen Mängeln dieser Punctationen lag der Grund, dass die heutigen Vertreter des böhmischen Volkes, um sich parteimäßig an Stelle der Altčechen zu setzen, diesen Kampf um die Punctationen entbrennen ließen und diesen Kampf in die eigene Nation trugen. Dazu kam traurigerweise, dass diese Punctationen treulos auch von anderer Seite verlassen wurden und heute nur mehr als Gedenkstein für die Deutschen in Böhmen stehen bleiben, den Gegnern nicht zu trauen, was sie auch immer versprechen mögen. *(Sehr richtig!)* Das, glaube ich, steht fest.

Die Dinge sind aber so weit gediehen, dass es eigentlich deutsche Minoritäten im čechischen Landestheile — wenn wir von Prag absehen — gar nicht mehr gibt. Wenn Sie in den Sechziger- und Siebziger-Jahren die Zeitungen lasen, konnten Sie von der Art der Terrorisirung, dem Boycott lesen, mit welchem die kleinen deutschen Minoritäten in čechischen Städten verfolgt wurden, und welcher es zuwege brachte, dass diese Minoritäten allmählich verschwunden sind oder mindestens mundtodt gemacht wurden *(Rufe: Oho! Wo?)*. Ich lasse mich hier nicht auf eine Specificirung und insbesondere nicht auf einen Dialog ein. Ich habe die geehrten Herren Collegen čechischer Nationalität gebeten, es dem Herrn Dr. Herold zu überlassen, ihre Wünsche auszudrücken, aber es scheint ihnen nicht zu passen, mich unwidersprochen zu lassen. Ich muss aber auf das entschiedenste darauf hinweisen, wie heute die noch bestehende deutsche Minorität in der Landeshauptstadt Prag behandelt wird. Sie wissen alle genugsam, welche Entwicklung die Straßentafelfrage genommen hat *(Gelächter)*, Sie wissen, dass diejenigen deutschen Hausbesitzer, welche an ihre Häuser deutsche Bezeichnungen der Straßen anheften oder Firmatafeln mit solchen deutschen Straßenbezeichnungen anbringen ließen, mit Strafe bedroht und bei Nichtbefolgung des diesfälligen Verbotes des Magistrates auch thatsächlich, wie das deutsche Casino, die böhmische Nordbahn und andere Hausbesitzer, mit 50 fl. Strafe belegt wurden. *(Hört! Hört!)* Darauf, welche Haltung die Regierungsorgane diesfalls eingenommen haben, werde ich noch zu sprechen kommen.

Sie wissen auch, in welch traurigem Zustande das deutsche Schulwesen in Prag und Umgebung sich befindet. *(Widerspruch.)*

Das ist der Zustand, in welchen die deutschen Minoritäten von der čechischen Majorität gedrängt werden, das ist die liebevolle Art und Weise, die Gerechtigkeit, mit welcher die deutschen Minoritäten von der čechischen Majorität behandelt werden. Wir wissen — die Herren werden mir nicht widersprechen können — dass die čechischen Vertreter in Prag es für gut befunden haben, als Vertreter der Deutschen in den Prager Bezirksschulrath einen Heinrich zu berufen; eine größere Beschimpfung und Schmach konnten Sie uns nicht zufügen, und das nennen Sie gerecht! Wir danken für diese Gerechtigkeit! *(Lebhafte Unruhe. — Abgeordneter Březnovský macht Zwischenrufe.)*

Herr Präsident, hat der Herr Abgeordnete Březnovský das Wort oder ich?

Ich will nicht weiter darauf hinweisen, dass durch die liebenswürdige Unterstützung einer früheren Regierung die Deutschen die Majorität in den Handelskammern von Prag, Pilsen und Budweis verloren haben, so dass sie heute eigentlich lediglich auf dasjenige Gebiet eingeengt sind, welches wir das geschlossene deutsche Sprachgebiet nennen.

Die čechische Bevölkerung oder ihre Vertreter und ihre Journalistik ist aber mit diesen — ich muss es selber anerkennen — kolossalen Erfolgen der čechischen Expansivpolitik noch immer nicht zufrieden. Was geschah und was geschieht noch weiter? Zuerst werden čechische Agenten in deutsche Gegenden gesendet, den čechischen Agenten folgen čechische Einwanderer, welche flehend kommen, dass sie, da sie in ihrer eigenen Heimat nur dürftig oder gar nicht ihr Brot verdienen können, eine bessere Versorgung, einen besseren Lebensunterhalt im deutschen Lande erhalten.

So lange ihrer wenige sind, geht es in Ruhe und Frieden ab. Aber sobald sie sich wirtschaftlich gestärkt haben und es ihnen besser geht, kommen die Čechisirungsvereine, die Vereine des nationalen Kampfes, und aus den früher friedlichen čechischen Einwanderern werden plötzlich nationale Gegner, welche das bisher genossene Gastrecht den deutschen Gastfreunden gegenüber in der empörendsten Weise missbrauchen. *(Unruhe und Gelächter. — Zustimmung. — Rufe: „Gastfreunde!“ Gehört Böhmen Ihnen?)*

Ich muss gestehen, wenn der Ausdruck fällt: „gehört Böhmen Ihnen?“, dass ich in den čechischen Zeitungen immer gelesen habe: Böhmen für die Böhmen! Unter Böhmen wird da immer nur das čechische Volk verstanden.

Ich werde noch auf die „Národni Listy“, diesen authentischen Interpreten der Gesinnungen des čechischen Volkes, zu sprechen kommen, wie sie uns als Eindringlinge und Räuber hinstellen, wie sie das Land, dass wir besitzen, als geraubten und unrechtmäßigen Besitz hinstellen.

Und da wollen Sie noch gegen meine Bemerkungen opponiren! Ich danke! *(Gelächter.)*

Was ist aber noch die weitere Folge? Es haben sich Čechisirungsvereine gebildet mit dem ausgesprochenen statutarischen Zwecke, die sogenannten Minoritäten in den deutschen Gebieten zu unterstützen, das heißt, die deutschen Gebiete allmählich zu verčechisiren. *(Gelächter und Widerspruch.)* Ich bitte, das steht in Ihren Zeitungen alle Tage zu lesen, das wird von Ihren Vertretern alle Tage in Ihren Versammlungen promulgirt, nur hier wollen Sie es abstreiten. Es ist aber so. Zunächst werden čechische Privatschulen gegründet, daraus werden öffentliche Schulen, Lehrer der Schulen müssen Čechen werden; auf Grund der Sprachenverordnung sind in ganz deutschen Städten gewisse Ämter in übergroßer Anzahl nur mit Čechen besetzt.

So werden čechische Minoritäten gemacht und die Folge ist, dass aus jenen deutschen Theilen des Landes, welche seit mehr als 500 Jahren rein deutsche Gebiete gewesen sind, innerhalb eines Zeitraumes von 10 bis 15 Jahren durch Künste und Machinationen gemischtsprachige Gebiete geschaffen wurden.

In neuester Zeit aber, meine Herren, begnügt sich die čechische congregatio de propaganda nationalitate nicht damit, sondern sie hat auch noch, nachdem sie auf eigenem Boden voll gefestigt erscheint, vielleicht auch noch aus anderer Absicht geradezu nationale Paradezüge nach ruhigen deutschsprachigen Gebieten Böhmens inscenirt.

Es darf nur in irgend einer deutschen Stadt ein deutsches Fest gefeiert werden wollen, sei es in Krumau oder Niemes oder Liboch — was ist die Folge? Sofort finden sich einige čechische Sokolvereine aus weiter Ferne veranlasst, das deutsche Fest durch ihre Anwesenheit zu verschönern und für denselben Tag, für dieselbe Zeit einen Ausflug in eben diese Stadt zu veranstalten. *(Rufe: Das ist schrecklich!)*

Hohes Haus! Es wird hier auf čechischer Seite von Recht gesprochen. Ich erinnere aber an die Scenen von Kuchelbad, ich erinnere an die Scene auf dem Prager Graben, wo ein deutscher friedlicher Bürger, als er mit seiner Familie nach Hause ging, lebensgefährlich angefallen und angeschossen wurde, lediglich aus dem einen Grunde, weil er ein Deutscher war. *(Lebhafter anhaltender Lärm und Zwischenrufe.)*

Präsident: Ich möchte die Herren doch bitten, mit Zwischenrufen einigermaßen einzuhalten. Sie haben ja dann in der Debatte Gelegenheit, Ihre Meinung zum Ausdrucke zu bringen.

Abgeordneter Dr. **Pergelt:** Einigermaßen? — *(Fortfahrend:)* Hohes Haus! Der neuesten Zeit blieb es vorbehalten, solche čechische Invasionszüge, richtig Eroberungszüge in das ruhige deutsche Land, in welchem die čechischen Minoritäten bisher friedlich und ruhig lebten, ihren Erwerb gefunden haben und ruhig ihre staatsbürgerlichen Rechte ausüben konnten *(Widerspruch)*, zu veranstalten.

Nicht einen einzigen Fall werden Sie mir nachweisen können, dass die Čechen im deutschen Landestheile verhindert worden wären an der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte. *(Widerspruch. — Zustimmung.)*

Was ist geschehen? Die letzte oder vorletzte Sitzung des vorigen Sessionsabschnittes wurde ausgefüllt mit einer Debatte über den beabsichtigten Einbruch der Sokolvereine nach Teplitz. *(Abgeordneter Dr. Pacák: Ausflug, nicht Einbruch! — Heiterkeit und Widerspruch.)*

Hohes Haus! Ich werde nur noch kurz hinzufügen, dass auch die Städte Niemes, Krumau, Aussig, Liboch mit ähnlichen Besuchen beglückt werden sollten. *(Rufe: Furchtbar! — Heiterkeit.)* Wir Deutschen in Böhmen sind der Meinung, dass, wenn die čechischen Mitglieder in friedlicher Absicht zu uns kommen *(Lärm. — Ruf: Wir waren ja auch in Berlin! — Abgeordneter Morre: Na, dort hättens Ihna g'liefert! — Lebhafte Heiterkeit. — Lärm.)* . . .

Präsident: Ich bitte doch keine Zwischenrufe zu machen.

Abgeordneter Dr. **Pergelt:** Hohes Haus! Der Fanatismus, welcher im čechischen Volke durch Jahrzehnte genährt wurde, und die wilden Auswüchse desselben, welche sich gegen Deutsche, die sich zu ihrer deutschen Nationalität in čechischen Gegenden bekannten, gekehrt haben, sind zu bekannt.

Unter solchen Umständen verbietet es geradezu der Anstand, das Selbstgefühl, die Würde der deutschen Bevölkerung, solche Invasionen mit ausgeprägt deutschnationalem Charakter in čechische Gebiete zu machen. Die deutsche Bevölkerung in Prag ist in ihrer Bethätigung geradezu auf ihre geschlossenen vier Mauern beschränkt, es wird ihr gar nicht mehr gestattet, in die Öffentlichkeit hinauszutreten *(Lebhafter Widerspruch und lauter Beifall)*, aber natürlich, die alleinberechtigte čechische Nation nimmt sich heraus, in offenbar provocatorischer Absicht nationale Festzüge in deutsches

Gebiet zu veranstalten. *(Ruf: Wo denn?)* Ich habe die Namen der Städte schon wiederholt genannt: Teplitz, Krumau, Wegstädl, Liboch, Niemes und andere.

Damit begnügt sich aber die čechische Propaganda nicht. Der Reichsrathsabgeordnete Kaftan fand es für gut, im Prager Stadtverordnetencollegium zu erklären *(Abgeordneter Dr. Pacák: Ja, nach der Warnsdorfer Zeitung!)* — ich merke mir die Worte des Herrn Abgeordneten Kaftan nicht so auswendig, ich spreche an der Hand eines objectiven, wahrheitsgetreuen Berichtes, welcher aus den „Národni Listy" entnommen worden ist, deren Objectivität allerdings durch Regierungsorgane des Statthalters selbst sehr stark in Frage gestellt wurde. Seine Excellenz der Herr Präsident wird es gestatten, wenn ich diese kurzen Stellen verlese. Also da sagte der Herr Abgeordnete Kaftan *(liest)*: „Die čechische Bevölkerung Prags wird sich nach solchen Vorfällen nur schwer zurückhalten lassen, sich an den Deutschen Prags zu vergreifen". *(Rufe: Das ist eine Lüge! — Abgeordneter Kaftan: Es ist vollständig unwahr, dass ich das gesagt hätte!)* „Die Deutschen haben in den gemischtsprachigen Gebieten über die Čechen den Ausnahmszustand verhängt. Die von den Deutschen geschaffene Verfassung ist gegenüber den čechischen Minoritäten suspendirt." Man müsse sich fragen, ob noch das Gesetz gilt. Wenn dies aber der Fall sei, dann mögen die deutschen Prags nachdenken, wie sie ihre nationale Existenz, wie sie ihr Leben schützen wollen. *(Hört! Hört! — Abgeordneter Dr. Brzorád: Das ist eine Lüge!)*

Meine Herren! So spricht ein čechischer Reichsrathsabgeordneter. Wenn er anders gesprochen hat, so weiß ich dies nicht, ich kann die Národni listy nicht lesen, ich muss diese Rede des Abgeordneten Kaftan aus einem deutschen Blatte nehmen. *(Abgeordneter Dr. Brzorád: Es war aber eine Berichtigung darin!)* In dieser Zeitung nicht. *(Abgeordneter Dr. Brzorád: Ja, in dieser!)*

Präsident: Ich möchte aber doch bitten, den Herrn Redner nicht fortwährend durch Zwischenrufe zu unterbrechen.

Abgeordneter Dr. **Pergelt** *(fortfahrend)*: Ich brauche nicht hinzuzufügen, dass in dieser Sitzung des Stadtverordnetencollegiums der Herr Abgeordnete Březnovský nicht gefehlt hat und dass er womöglich den Herrn Abgeordneten Kaftan in Bezug auf die Provocation der deutschen Nationalität noch überboten hat. Die Dinge entwickelten sich dann in der Weise weiter, dass eine große čechische, ich möchte sagen Parade, eine nationale Heerschau in Poděbrad abgehalten wurde, in welcher der Herr Abgeordnete Dr. Herold eine flammende Rede in demselben Sinne hielt und wo nicht bloß die Treue zur čechischen Nation beschworen wurde, sondern — und den Satz werde ich später aus der Národni listy vorlesen — auch die Gegnerschaft gegen alles Deutsche in Böhmen. Der in seiner Majorität mit Hilfe des Großgrundbesitzes čechische Landesausschuss hat sich bei dieser Lage der Dinge noch veranlasst gesehen, dem deutschen Volke in Böhmen die Demüthigung zuzufügen, die Deutschen zur Mäßigung aufzufordern gegenüber den čechischen Provocationen.

Da muss doch das Maß der Geduld und Langmuth endlich voll werden. Das nennt man Gerechtigkeit, wenn die Majorität des čechischen Landesausschusses in solcher Weise an die provocirten deutschen Gemeindevertretungen herantritt.

Unmittelbar darauf, ich möchte sagen in vollkommen Meininger'scher Art, fand eine Versammlung der čechischen Landtags- und Reichsrathsabgeordneten statt, in welcher der Herr Abgeordnete Dr. Herold alles Unglück in Böhmen nur auf die nationale Überhebung der Deutschen schob. Es wurde die Schaffung eines Nationalfondes angeregt, und sofort wurde im Prager Stadtverordnetencollegium der Antrag angenommen, eine Dotation von 5000 fl., welche doch auch aus dem deutschen Steuergelde fließen würde, für diesen Nationalfond zu bewilligen, und in der Stadtvertretung von Smichov wurde wenige Tage später derselbe Antrag gestellt und mit dem Betrage von 500 fl. angenommen gegen den Protest der deutschen Steuerträger, und so geht es sine fine weiter. Dazu kommt noch die Begleitung, welche diese Versammlungen und diese Reden der čechischen Abgeordneten durch die čechische Presse erhalten und welche darnach angethan ist, ich muss schon sagen, den Hass, welcher in dem čechischen Volke gegen alle Deutschen lebt, noch mehr zu entfachen und zu vergrößern. Es heißt in den Národni listy diesbezüglich, dass von einer Versöhnung beider Nationen hier im Lande keine Rede sein könne.

An einer anderen Stelle dieses Blattes heißt es weiter, dass der Kampf das nationale Erbtheil der Čechen sei, der Kampf gegen alles Deutsche, und dass die Kluft, möge man von Versöhnung oder was immer reden, zwischen den beiden Nationalitäten unüberbrückbar sei und dieser Abgrund lasse sich auch durch die rührendsten Phrasen von einer Verständigung nicht ausfüllen.

Das ist die Sprechweise des anerkannten Parteiblattes der Vertreter der čechischen Nation in diesem Hause. Von diesen Gesinnungen sind ihre Abgeordneten, von diesen Gesinnungen ist das Volk erfüllt.

Nun, hohes Haus, möchte ich doch fragen: Welche Stellung hat denn die hohe Regierung und welche Stellung haben die Regierungsorgane gegenüber dieser Entwicklung der Dinge eingenommen? Sie werden mir doch alle zugeben, dass diese Beschlüsse čechischer Gemeindevertretungen sowohl den eigenen, wie den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden

weit überschreiten, und Sie werden mir wohl zugeben, dass die Votirung von Gemeindegeldern zu dem čechischen Nationalfonde nicht eine Gemeindesache ist. Haben Sie aber je gehört, dass die Regierung oder deren Organe es für gut befunden hätten, diese Beschlüsse, obwohl sie nach §. 102 der Gemeindeordnung für Böhmen das Überwachungs- und Aufsichtsrecht über die Gemeindevertretungen haben, wegen Gesetzwidrigkeit oder Überschreitung des Wirkungskreises aufzuheben?

Mit nichten! Die Regierung hat ruhig die Hände in den Schoß gelegt und diese Entwicklung der Dinge so weiter gehen lassen, und ich muss sie daher eigentlich der Mitschuld hieran begangen durch ihre Passivität anklagen.

In welcher Weise aber haben sich die Regierungsorgane gegenüber den Deutschen in derselben Zeit benommen? Haben wir nicht gehört, dass, wenn ein čechischer Ausflug in einen deutschen Ort gemacht wurde, an welchem zu derselben Zeit, wie zum Beispiel in Liboch, ein deutsches Fest abgehalten wurde, bei diesem Feste keine deutsche Rede gehalten werden durfte. *(Hört! Hört!)* Haben wir nicht gehört, dass die Turnervereine von Königinhof bei einem Ausfluge nicht auf den öffentlichen Straßen von Königinhof, sondern auf Nebenwegen — ich möchte sagen, wie ein Dieb oder sonst ein Verbrecher — aus der Stadt davoneilen mussten, um ein deutsches Fest zu begehen? *(Hört! Hört!)*

Meine Herren! Und welche Stellung hat denn die Regierung gegenüber der Straßentafelfrage in Prag bisher eingenommen? Sind nicht so und so viel Recurse bei der Statthalterei anhängig, wurde nicht von Seite der Deutschen in dieser Angelegenheit an das Ministerium selbst ein Promemoria gerichtet und trotzdem lässt sie es, ohne diese Recurse zu entscheiden und ohne auf dieses Promemoria irgendwie zu reagiren, ruhig geschehen, dass der Prager Magistrat diejenigen deutschen Hausbesitzer, welche das Verbot des Magistrates in Bezug auf die Straßentafelfrage nicht befolgen, mit Strafe belegt und diese Strafen auch exequirt. Das ist eine Unbilligkeit und ich muss schon sagen, vom Standpunkte der Regierung eine Ungerechtigkeit, welche die schärfste Kritik in diesem hohen Hause herausfordert, weil zu dem gesetzlichen Schutze der Deutschen in dieser Richtung nichts geschieht.

Hohes Haus! Es wird eine Interpellation überreicht werden auch noch in anderen Angelegenheiten und ich möchte hier nur noch eine Frage streifen. Mir wurde mitgetheilt, dass in einigen Bezirken des čechischen Sprachgebietes die Ortstafeln der Gemeinden das Idealwappen der Länder der böhmischen Krone tragen. *(Hört!)* Wenn nun ein Deutscher, der zufälligerweise aus irgend einem Anlasse durch diese Gegenden kommt, dieses Idealwappen, welches weder in der gegenwärtigen Verfassung noch auch in der ehemaligen böhmischen Landesordnung auch nur die geringste Berechtigung hat, auf den Gemeindetafeln sieht, so sollte man doch glauben, dass auch die Gendarmen oder Beamten der Bezirkshauptmannschaft es einmal gesehen haben sollten, dass es ihnen zur Kenntnis gekommen sei.

Wir haben es nie und nimmer gehört, dass die Regierung gegen diese unbefugte, gesetzwidrige Führung eines Wappens auf den Gemeindetafeln eingeschritten wäre. *(Rufe: Was für ein Wappen?)* Wir wissen ja, was in solchen Sachen in Böhmen geschieht. Es wird durch 10, 15 Jahre etwas arrogirt, man duldet es, dann wird es als Recht gefordert und man beruft sich auf ein „historisches" Recht. *(Abgeordneter Dr. Pacák: Sie haben es ja auch im Ministerium des Innern! Wie können Sie so reden? Das ist unbegreiflich! — Zwischenrufe.)*

Präsident: Die Herren Abgeordneten haben die Güte gehabt, sich als Redner vorzumerken, vielleicht möchten Sie Ihre Ausführungen diesem Zeitpunkte vorbehalten. *(Heiterkeit.)*

Abgeordneter Dr. **Pergelt:** Hohes Haus! Dieses Verhalten der Regierungsorgane gegenüber den geschilderten Zuständen in Böhmen veranlasst mich, an die Ansprache zu erinnern, welche Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident beim Antritte der Regierung hier in diesem hohen Hause gehalten hat. *(Lebhafte Zustimmung.)* Ich erinnere an die Stelle seiner Rede, worin er von der historischen Bedeutung der Deutschen in diesem Staate und von der Anerkennung derselben gesprochen hat.

Meine Herren! Wir sehen aber aus dieser Haltung der Regierung, dass das, wenn es überhaupt etwas bedeuten sollte, nur ein Artigkeitscompliment war. Wenn von historischer Bedeutung und Anerkennung der Regierung gegenüber dem deutschen Volke mit Ernst in der That gesprochen werden könnte, hätten die Dinge in Böhmen sich nicht soweit entwickeln dürfen, wie ich es bisher geschildert habe. *(Zustimmung.)*

Meine Herren! Für eine solche akademische Anerkennung der Bedeutung des deutschen Volkes in Österreich danke ich höflich und mit solchen schönen Worten werden sich die Vertreter des deutschen Volkes, ob sie dieser oder jener Parteirichtung angehören werden, von keiner Regierung, am wenigsten von der des Grafen Badeni abspeisen lassen. *(Lebhafter Beifall.)*

Hohes Haus! Wir wollen Ruhe und Frieden im Lande. *(Hört! Hört!)*

Wir verlangen, dass die erste Voraussetzung eines jeden geordneten Staatswesens, eine ruhige friedliche Entwicklung aller Staatsbürger innerhalb des Staatsgebietes, auch den Deutschen in Böhmen gewahrt werde. Wir verlangen den Schutz, den uns die Staatsgrundgesetze und sonstigen Gesetze in Österreich

gewähren, und vermissen, dass seitens der Regierungsorgane mit der nöthigen Gerechtigkeit gegen uns vorgegangen wird.

Wenn es sich um angeblich harmlose čechische Veranstaltungen im deutschen Gebiete handelt, so ist immer liebevolle Nachsicht der Regierungsorgane vorhanden; wo es sich aber um die Deutschen handelt, da sind die Regierungsorgane gleich mit unnachsichtlichen Confiscationen und Verboten da. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Hohes Haus! Ob nun die heutigen Vertreter des deutschen Volkes oder andere in dieses hohe Haus eintreten werden, ich kann versichern: alle werden in dem Rufe einmüthig sein, dass die Deutschen in Böhmen ihr Recht wollen *(Lebhafter Beifall)*, und zwar von jeder Regierung — geradeso wie die Čechen ihr historisches Staatsrecht fordern *(Lebhafter Beifall)* — das Recht der vollen Gleichberechtigung im Lande, der Heimatsberechtigung und die Anerkennung ihres geschlossenen deutschen Sprachgebietes.

Von diesem Rechte werden wir nicht lassen, und solange werden wir — und ich erkläre das hier feierlich und ernstlich — in Böhmen keine Ruhe haben, als bis dieses Recht unser wird, und nachdem eine Verständigung mit der čechischen Nation zu einem friedlichen Zusammenleben, wie die historische Entwicklung in Bezug auf die Punctationen gezeigt hat, derzeit gewiss unmöglich ist, und die vorhercitirten Aussprüche der „Národni listy" eine solche Verständigung geradezu als ausgeschlossen darstellen, müssen wir eine Forderung der Gerechtigkeit an die Regierung stellen: dass endlich unseren Anforderungen in Bezug auf nationale Abgrenzung seitens der Regierung Folge gegeben werde. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Lärm und Widerspruch.)*

Ohne nationale Abgrenzung wird es in Böhmen keine Ruhe geben und ohne Ruhe in Böhmen wird auch Österreich nie zu ruhiger Entwicklung gelangen. *(Lebhafter Beifall. — Widerspruch und Zwischenrufe.)*

Wir verlangen von der Regierung keine Gefälligkeit, nur unser Recht, und darum bitte ich Sie, die Dringlichkeit des Antrages, welchen ich dem hohen Hause vorzulegen mir erlaubt habe, zu beschließen und in merito selbst dem Antrage stattzugeben. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Es hat nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Herold das Wort zur Begründung seines Dringlichkeitsantrages.

Abgeordneter Dr. **Herold:** Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete, der vor mir gesprochen hat, hat uns gegenüber vor allem einen leisen Vorwurf gemacht, der sozusagen dahin ausklang, als ob wir unseren Dringlichkeitsantrag nur deshalb gestellt hätten, um der Regierung die Vertheidigung gegen den Antrag, der von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Pergelt gestellt worden ist, zu erleichtern.

Es wird wohl, wenn das hohe Haus nur auf einen Augenblick diesen Ausführungen geglaubt hat, in dem Moment, wo der Herr Abgeordnete Dr. Pergelt seinen Dringlichkeitsantrag durch sogenannte Facten thatsächlich zu erhärten im Begriffe war, und insbesondere in dem Momente, wo er seine Rede geschlossen hat, kaum ein Mensch im hohen Hause sein, der geglaubt hätte, dass es für die Regierung nothwendig ist, seinen Antrag und seine Ausführungen durch einen Gegenantrag zu entkräften; denn, wenn etwas imstande war, den Inhalt und die Tendenz und ich sage auch die hohe Bedeutung des deutschböhmischen Streites zu erniedrigen und in Lächerlichkeiten hineinzuzerren *(So ist es!)*, so waren es die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Pergelt.

Ich muss offen gestehen, ich halte die Sache des deutschen Volkes in Böhmen für ernster und wichtiger, als dass sie durch derartige Argumente vertheidigt werden könnte *(Sehr richtig!)*, und wenn das deutsche Volk nicht fanatisirt wäre durch die verschiedenen journalistischen Artikel, müsste es sich vor allem dagegen wehren, dass seine Sache auf diese Art hier geführt wird. *(Beifall.)*

Ich war überzeugt, dass ich meinen Antrag, den ich auf Grund der gegebenen Staatsgrundgesetze begründet habe, nur mit kurzen Worten werde streifen können; allein nach der Rede, die jetzt hier gesprochen wurde, sei es mir erlaubt, Stück für Stück alle Ausführungen zu berühren, welche gerade das Gegentheil beweisen von dem, was der Herr Abgeordnete Dr. v. Pergelt beweisen wollte.

Zuerst führt der Herr Abgeordnete dem hohen Hause den großartigen Fortschritt des böhmischen Volkes seit dem Anfang des Jahrhundertes bis auf die jetzige Zeit und insbesondere in den letzten 30 oder 40 Jahren; er sagt ferner, was alles das Volk in dieser Zeit errungen hat — und das ist das einzig Wahre in seinen Ausführungen. Ja das böhmische Volk hat in seinen politischen, nationalen und culturellen Bestrebungen manches und einen gewissen Höhepunkt erreicht; allein beweist das etwa, dass es zum Schaden oder — ich möchte sagen — zur Unterdrückung der Deutschen geschehen ist?

Seit wann ist es überhaupt unter Culturvölkern Brauch, dass, wenn ein anderes Volk in demselben Lande dieselbe Culturstufe erreicht, dies dem zweiten Volke zum Schaden gereicht? *(Sehr richtig!)* Ich habe immer geglaubt, dass die Ideenassociation zwischen Culturvölkern dahin geht, dass es die Pflicht der gesammten Bevölkerung aller Nationen wäre, dahin zu streben, dass alle Völker auf gleicher Culturstufe sind. *(Beifall.)* Und darin sehen Sie wieder

eine Erscheinung im ganzen deutsch-böhmischen Conflicte.

Weil wir durch unsere eigene Kraft eine gewisse Culturstufe erreicht haben, die den Deutschen gleichkommt, sind wir schon diejenigen, welche die Deutschen bedrücken und in diesem unseren nationalen Aufschwung sehen die Deutschen ihre Zurücksetzung, die nicht darin enthalten sein kann, weil der Herr Abgeordnete Pergelt nicht behauptet hat, es sei den Deutschen irgend etwas verloren gegangen. Dadurch, dass wir eine Universität bekommen, haben die Deutschen auch nichts verloren, aber die Deutschen sollen fragen: was ist durch 200 Jahre von den Deutschen gegenüber dem böhmischen Volke geschehen, bevor dasselbe es dazu gebracht hat, dass es im Anfange des Jahrhunderts ohne Schule, ohne eine Culturanstalt, ohne politisch-nationale Bedeutung gewesen ist, ein Volk, das in diesem Lande geherrscht, den Primat gehabt hat.

Was haben die Deutschen alles verloren? Er hat gesagt, die Deutschen haben die Majorität im böhmischen Landtage verloren. Jawohl, sie haben sie verloren und wir haben sie nicht. *(Heiterkeit.)* Allein, ist das eine Ungerechtigkeit gegenüber den Deutschen? Sind die Deutschen in der Majorität im Lande? Sie sind ja in einer Minorität im Lande und seit wann ist es Recht und in welchem Codex steht denn, dass die Deutschen auch dort, wo sie in der Minorität sind, die Majorität in den repräsentativen Corporationen haben sollen? Das war eine crasse Ungerechtigkeit, eine Ungerechtigkeit, auf welche man nicht Anspruch erheben kann, wenn man von Recht spricht: dass die Minorität im Landtage die Majorität hat, ist nichts Ungewöhnliches, weil es in Mähren heute noch so ist und die Deutschen dort eine Majorität haben, welche gegen das Recht ist. Aber dass die Majorität im Landtage zur Minorität werden soll, weil sie nicht deutsch ist, das ist wieder einer von den Punkten, welche in dem deutsch-böhmischen Streite so unklar und so unerquicklich sind. Ja, in der königlichen Landeshauptstadt Prag sind die Deutschen in der Minorität. Ja, können wir etwas dafür? Wenn die Deutschen in der Majorität wären, so hätten sie ja die Gemeindevertretung wie in Brünn und in anderen deutschen Städten, aber weil sie in der Minorität sind, können sie die Majorität nicht haben. Die Wahlordnungen für Prag und alle Körperschaften in Böhmen sind nie zu Gunsten der Čechen geschrieben worden, die sind in der Zeit des deutschen Absolutismus gemacht worden, um den Deutschen die Möglichkeit zu geben, auch dort die Majorität zu besitzen, wo sie kein Recht dazu haben.

Die Deutschen werden in Prag als „Fremdlinge" betrachtet. Ich komme auf die Frage der Fremdlinge und des nationalen Gastrechtes in Böhmen zu sprechen. Allein, wenn man schon vom Gastrecht spricht, so soll es am wenigsten der Herr Abgeordnete Pergelt thun, denn der ist ja heutzutage, wenn er nach Prag kommt, nur Gast des Königreiches Böhmen, aber er wird zugestehen, es ist ihm dort nichts Übles geschehen und wenn er in der Landtagsrestauration sitzt, wird er geradeso bewirtet, wie jeder Einheimische. Er hat gesagt, die Landesanstalten seien alle in böhmischen Händen; auch das ist nicht richtig. Wir haben wohl die Landeshypothekenbank und die Landesbank; die Deutschen haben dort in der Direction nicht die Majorität. Warum nicht? Weil sie nicht die Majorität im Landtage haben. Aber ist das etwas Ungerechtes?

Es ist nur insoferne ungerecht, als Sie fortwährend glauben, dass Sie das Recht haben, überall die Majorität zu besitzen. Wenn Sie uns vorwerfen, dass wir als Majorität in den Corporationen die Majorität haben, so mögen Sie lieber den Vorwurf Ihren Landesgenossen in Mähren, wo in den Landesanstalten die Majorität in der Minorität ist, machen, denn dort ist wirklich ein Unrecht geschehen.

Weiters wird davon gesprochen, dass im Landesausschusse die Deutschen nur von Gnaden der Majorität Vertreter haben. Der Herr Abgeordnete Pergelt liest sehr gerne die deutschen Zeitungen, ohne die böhmischen Verhältnisse zu kennen. Deshalb hat er auch behauptet, was in den deutschen Zeitungen gestanden ist, dass die Anzahl der Landesausschussbeisitzer vermehrt worden ist, was absolut nicht richtig ist. Das war der Zweck des Curienantrages; der wurde aber nicht angenommen. *(Zustimmung.)*

Aber abgesehen davon: wenn es sich irgendwie ordnen ließe, dass die Nationen irgend eine gesetzliche Vertretung im Landesausschusse haben sollen, nicht nach der Landesordnung, so wäre es billig, allein man muss fragen, warum sind Sie gerade auf diese gesetzliche Vertretung im Landesausschusse erpicht?

Warum nicht in den Reichsanstalten? Warum sprechen Sie nicht von dem Rechte einzelner Nationen, in der Regierung vertreten zu sein? Warum sprechen Sie nicht von dem Rechte der böhmischen Delegirten, zum Beispiel im Präsidium dieses hohen Hauses vertreten zu sein?

Ein politisches Recht wird immer nach der Majorität gemacht. Wenn dieses Princip, das mitunter recht brutal ist, in den parlamentarischen Corporationen eingehalten wird, warum soll der böhmische Landesausschuss eine Ausnahme machen, weil er zufälligerweise in seiner Majorität böhmisch ist? Warum sprechen Sie nicht von der gesetzlichen Vertretung der Čechen in Schlesien oder in Mähren?

Wenn Sie fortwährend die Prager Straßentafeln als Verkürzung der Deutschen auffassen, lösen Sie die Frage in gerechtem Sinne, dass, wo eine nationale Minorität ist, sie ein Recht darauf hat, dass die öffentlichen Gassenbezeichnungen auch in ihrer Sprache gemacht werden!

Gut, das wäre discutabel! Aber, wenn Sie sagen, Prag ist eine Landeshauptstadt, so müssen wir sagen, Wien ist die Reichshaupt- und Residenzstadt.

Hier gibt es keine mehrsprachigen Straßentafeln, hier wird nicht čechisch amtirt, hier wird den Arbeitern und Kleingewerbetreibenden verboten, in Versammlungen in einer anderen Sprache als in der deutschen zu sprechen. **Wenn Sie von Gastfreundschaft sprechen wollen, so üben Sie sie zuerst bei sich, kommen Sie** aber nicht nach Prag, um diese von einer zurückgedrängten Nation zu verlangen!

Dort wird nicht verboten, in öffentlichen Versammlungen deutsch zu sprechen, in der Landeshauptstadt Prag wird deutsch amtirt, alle Publicationen geschehen in beiden Landessprachen.

Vergleichen Sie die Stellung der Prager deutschen Minorität mit unserer Minorität in Brünn.

Nicht nur die Brünner Čechen, sondern auch die **Prager Majorität wäre mit dieser Stellung zufrieden.** *(Beifall im Saale. — Beifall und Ruf auf der Galerie.)*

Präsident: Ich höre eine Beifallsäußerung und einen Ruf auf der Galerie. Im Wiederholungsfalle werde ich die Galerie räumen lassen.

Abgeordneter Dr. **Herold:** Nun werden Sie, heißt es weiter, im Prager Schulwesen benachtheiligt. Es ist auffallend: wo es sich um eine deutsche nationale Minorität handelt, da hat sie ein vollkommenes Recht auf die Schule. Ich bin derjenige, der immer auf dem Standpunkt steht, und diesen Standpunkt als einen Friedensstandpunkt erklärt, dass jede Nation das Recht hat, dass ihre Kinder in ihrer Muttersprache erzogen werden.

Die Herren, die das Prager Schulwesen nicht kennen, und dazu gehört auch Herr Dr. Pergelt, können es mir aufs Wort glauben, dass für die Prager deutschen Schulkinder mehr Schulen errichtet sind, als sie füllen können.

Wenn die Prager Stadtvertretung sich dagegen stemmt, für böhmische Schulkinder deutsche Schulen **zu errichten, so handelt sie correct. Von sämmtlichen** Kindern, die deutsche Schulen besuchen, sind 40 Procent čechische Kinder. Ich sage offen und deutlich, ich **wünsche den Čechen in Brünn nur eine solche Berücksichtigung ihrer Schulen, wie sie die deutschen Schulen in Prag genießen.**

Ich spreche gar nicht von Wien, wo man es nicht einmal zulassen will, dass eine Privatschule das Öffentlichkeitsrecht erhalte, weil die Unterrichtssprache die böhmische ist, obwohl in Wien eine Minorität von **200.000 Čechen lebt. Wo ist die Gerechtigkeit?** Und wenn Sie sich fortwährend auf Gesetze berufen, die für das ganze Reich gelten, wie kommt es, dass Sie in Prag, wo Sie Paläste von Bürgerschulen, wo Sie eine große Anzahl von Volksschulen haben, als **nationale Minorität mit 30.000 Einwohnern be**drückt sind, und in Wien, wo Sie nicht einmal dulden, dass eine böhmische Privatvolksschule das Öffentlichkeitsrecht erlangt, die böhmische Minorität von **200.000 gar nicht bedrückt sein soll,** da lebt sie vollkommen frei und ganz wirtschaftlich! *(Beifall.)*

Ja, meine Herren, es wird gesagt, eine weitere Bedrängung der Deutschen in Böhmen sei die Sprachenverordnung.

Die Herren haben vielleicht schon vergessen — vor einigen Jahren war über diese Sprachenverordnung in diesem hohen Hause sehr viel die Rede — was es mit dieser Sprachenverordnung ist. Diese Sprachenverordnung geht dahin, dass jede Eingabe bei den Ämtern in Böhmen in derjenigen Sprache erledigt werden soll, in welcher sie eingebracht wurde. Wenn die deutschen Eingaben deutsch, die böhmischen böhmisch erledigt werden, so ist das eine Benachtheiligung der Deutschen! Worin, das weiß niemand auf der Welt. Darin, jetzt wird's gesagt, darin, weil die Beamten in den deutschen Landestheilen gezwungen sind, böhmisch zu lernen. „Es ist ein Zwang und einen solchen Zwang dürfen wir nicht dulden. Wie kommen unsere Landeskinder dazu, dass sie nicht Beamte sein können, weil sie nicht die böhmische Sprache kennen?“ Es ist wohl nicht richtig. Wir haben eine Masse Beamte in Böhmen, welche die böhmische Sprache nicht kennen. Allein, ist es ein Zwang? Ja, meine Herren, es ist ein Zwang. Aber wie kommen die Čechen dazu, dass sie deutsch lernen müssen, wenn sie Beamte sein wollen? Wie kommen alle Nationen dazu, dass sie die deutsche Sprache beherrschen müssen, selbst dann, wenn sie nicht zu einem öffentlichen Amte gehören, schon wenn sie zum Militär gehören bis hinunter zum Unterofficier? Da ist es kein Zwang? Ist es ein Zwang oder nicht?

Wenn also der Staat von staatswegen irgend einen Zwang verlangt, so hat er das Recht, diesen Zwang zu verlangen sowohl gegenüber den Čechen, Polen, Slovenen, Ruthenen, wie gegenüber den Deutschen, denn nicht die Beamten sind gezwungen, Beamte zu sein, aber die Leute sind gezwungen, zum Amte zu gehen *(Sehr richtig!)*, und müssen das Recht haben, in ihrer Sprache die Erledigung zu verlangen. *(Beifall.)*

Sie sagen immer, ja, Sie können die böhmische Sprache nicht so leicht erlernen. Meine Herren! Ich weiß nicht, welcher Deutsche — ich glaube, Grimm war es — über die Schwierigkeiten der böhmischen Sprache so viel geschrieben hat, allein es ist nicht richtig, dass die Deutschen nicht böhmisch lernen können, und es ist auch nicht richtig, dass die Deutschen ein Amt nicht erreichen können. Ich sage, seit der Zeit, wo zum Beispiel auf Grund der Punctationen das Oberlandesgericht in zwei Senate getheilt wurde, werden in den deutschen Senat nur Deutsche aufgenommen, welche die böhmische Sprache nicht kennen, in dem böhmischen Senate aber müssen Alle beide

Landessprachen können, so dass heute schon sieben oder acht Oberlandesgerichtsräthe im böhmischen Senate sich befinden, welche deutscher Nationalität sind. *(Hört!)* Und betrachten Sie das Prager Landesgericht.

Herr College Pergelt sind Advocat und Sie werden vom Präsidenten bis zum letzten Secretär hinunter finden, dass heute bei dem Prager Landesgerichte, in dessen Bereiche nur böhmische Agenden sind, fast alle hervorragenden Stellen von deutschen Beamten besetzt sind. *(Hört! Hört!)*

Meine Herren! Wenn die Deutschen die böhmische Sprache brauchen, lernen sie sie, und wenn sie sie lernen, machen sie ein großes Avancement, weil sie in böhmischen Gegenden an hervorragende Stellen berufen werden.

Für die deutschen Minoritäten gilt also dasselbe, was wir für die böhmischen Minoritäten verlangen. Nun hat uns der Herr Abgeordnete den Kampf geschildert, den die Čechen gegenüber dem sogenannten deutschen Sprachgebiete aufgenommen haben, und der eigentlich die Veranlassung dazu gegeben hat, die ganze Streitfrage vor allem anzufachen, und er hat uns Schaudergeschichten erzählt, wie Agenten in deutsche Städte geschickt werden, wie dann Arbeiter kommen und um Arbeit bitten, wie sie anfangs sehr demüthig sind, und wenn sie sich wirtschaftlich kräftigen, dann nationale Rechte verlangen. Das ist eine Schaudermähr, von der nichts auf der Welt wahr ist. *(Sehr richtig!)*

Ich kenne solche Einwanderer und der Herr College Pergelt wird sie auch kennen, welche nach Böhmen und nach Österreich gekommen sind als einfache Techniker und Chemiker, anfangs sich sehr bückten, nach und nach Capitalien erworben, dann deutsche Fabriken gegründet haben, und sich endlich das Recht anmaßten, böhmische Gegenden zu germanisiren. Gehen Sie in das Iserthal, gehen Sie in verschiedene mährische Städte, und Sie werden von solchen auch nicht eingeschickten, aber freiwillig eingedrungenen Einwanderern sprechen können. Aber heute sind sie Staatsbürger, und niemand auf der Welt wird es einfallen, diese Leute vielleicht als Einwanderer zu betrachten.

Ferner behauptete der Herr Abgeordnete, es werden Čechisirungsvereine errichtet. Was haben diese Vereine eigentlich für einen Zweck? Unter einem Čechisirungsvereine verstehe ich einen Verein, der den Zweck hat, andere Nationale, also Deutsche zu čechisiren. Das hat der Herr Abgeordnete nicht behauptet und auch nicht behaupten können, denn diese Vereine haben den Zweck, die Čechen in ihrer Nationalität gegen die Germanisirung zu schützen. Das sind aber dann keine Čechisirungsvereine, und der Herr Abgeordnete Pergelt soll mir einmal sagen, wie viel deutsche Kinder die Matice školská čechisirt hat *(Sehr gut!)*, wie viele deutsche Bürger diese Vereine čechisirt haben, und wenn er mir nur einen Deutschen in diesem hohen Hause nennt, der durch diese Čechisirungsvereine čechisirt worden ist, so capitulire ich vor ihm und gebe ihm vollständig recht in allen seinen unwahren Ausführungen. *(Beifall.)*

Das werden aber er und seine Kampfesfreunde nicht zustande bringen, sie werden nicht einen einzigen nennen können. *(Sehr richtig!)* Aber es handelt sich um eine ganz andere Frage, und warum Sie gerade in diesem Punkte so aufgereizt sind, das hat nicht darin seinen Grund, weil Sie hier eine Gefahr für das deutsche Volk erblicken. Ich habe es schon einmal in diesem hohen Hause gesagt und werde es tausendmal zur Ehre des deutschen Volkes, obzwar ich nicht deutscher Abgeordneter bin, wiederholen: Das deutsche Volk in Böhmen kann und darf sich nicht vor einer Entnationalisirung fürchten, vor einer Čechisirung; das ist bei einem Volke, welches eine Anlehnung an ein Vierzigmillionenvolk hat, nicht möglich, insbesondere in Österreich nicht.

Aber was fürchten Sie? Sie fürchten, dass das Material, das durch Jahrzehnte der deutschen Bevölkerung aus der böhmischen gegeben wurde, wodurch die deutsche Bevölkerung zum Schaden der böhmischen vermehrt wurde, indem Sie Čechen germanisirt haben, Ihnen entzogen werde. Sie wissen sehr gut, auf welche Weise eine Reihe von deutschen Städten an der Sprachgrenze ihren deutschen Charakter erreicht hat, und Sie fürchten vielleicht, dass es möglich ist, dass der ursprüngliche Charakter dieser Städte zurückkehrt. In der ganzen Frage handelt es sich aber um ein staatsbürgerliches Recht, und das ist dasjenige, was ich begründen will, und womit ich auch meinen Antrag begründe. Um was handelt es sich? Nicht allein um ein paar Raufereien und Gewaltthaten, die den čechischen Minoritäten widerfahren sind. Es handelt sich um die ganz principielle Frage der Auffassung über das nationale Recht in Böhmen. Wir sagen: Die Deutschen haben in Böhmen überall das Recht, ihre Sprache zur Geltung zu bringen, ihre nationale Eigenart zu wahren, überall das Heimatsrecht zu haben, überall sich zu Hause zu fühlen. Es wird keinem Deutschen verwehrt, sei er nun in Časlau, in Pilgram oder anderswo, sich zur deutschen Nation zu melden; wo die gesetzliche Anzahl von deutschen Kindern vorhanden ist, werden deutsche Schulen errichtet, überall, namentlich in den böhmischen Gegenden, wird deutsch amtirt, überall die deutsche Nationalität anerkannt. Es wird niemand einfallen, sich darüber aufzuhalten, dass die Ämter auch in böhmischen Gegenden deutsche Aufschriften haben, es ist bekannt, dass die Verkehrsanstalten, besonders die Post- und Telegraphenämter vor allem deutsch und nur so nebenbei auch ein wenig čechisch amtiren, es wird keine Aufreizung darin erblickt, wenn wir auch in böhmischen Gegenden bei den Eisen-

bahnen die deutsche neben der böhmischen Aufschrift finden.

Weil wir aber dieses Recht den Deutschen zuerkennen, weil wir wollen, dass die Deutschen in Böhmen überall heimatsberechtigt seien und überall ihr nationales Recht zur Geltung bringen können, so verlangen wir auch, dass die Čechen in ganz Böhmen ebenso heimatsberechtigt sind, und das wollen Sie nicht! Sie sagen immer in Ihren Resolutionen der Stadtvertretungen für diejenigen, die die Verhältnisse nicht kennen: Ja, die čechischen Minoritäten, solange sie ihrem Erwerbe nachgegangen sind, waren geduldet, und man hat sie gastfreundlich behandelt. Jawohl, so lange die böhmischen nationalen Minoritäten in den deutschen Gemeindewesen aufgegangen sind, so lange sie sich eben nicht zur böhmischen Nation gemeldet haben, waren sie tüchtige Handwerker, tüchtige Arbeiter, tüchtige Beamte, welche Sie benützen konnten und auch benützt haben. In dem Momente aber, wo jeder gesagt hat: „Ich fühle mich als nationaler Čeche", in diesem Momente waren sie Eindringlinge, Fremde u. s. w., die das Hausrecht verletzen. *(Beifall rechts.)*

Und das können wir nicht dulden, das kann kein Volk auf der Welt dulden, dass die autochthone Bevölkerung des Landes nicht überall im Lande zu Hause ist! Ja, Sie haben auch dieses Recht, und wenn es nur auf die böhmischen Deutschen ankommen möchte, wäre die deutsch-böhmische Frage schon längst erledigt. Die Feindseligkeiten kommen alle von draußen und infolge fremder Einflüsse außerhalb des Landes.

Meine Herren, warum wollen Sie das nicht? Warum? Warum wollen Sie nicht, dass zum Beispiel in Reichenberg mit den Čechen böhmisch amtirt werde? *(Abgeordneter Prade: Weil der Beamte es nicht versteht!)* Also gut, der Reichenberger Magistrat kann nicht böhmisch amtiren, weil der Vicepräsident nicht böhmisch versteht. Aber warum verlangen Sie anderseits wieder vom Prager Vicepräsidenten, dass er deutsch versteht und mit den Deutschen deutsch amtirt? Verlangen Sie das nicht? Möchten Sie nicht ein Mordsspectakel ertönen lassen, wenn man zum Beispiel bei dem Prager Magistrate, wenn es jemand verlangt, nicht in deutscher Sprache amtiren möchte? *(Beifall rechts)*.

Lassen wir aber die Communalbehörden. Warum verlangen Sie von den Staatsbehörden in Časlau, dass deutsch amtirt werde, und wollen nicht dulden, dass in Teplitz böhmisch amtirt werde? *(Rufe links: Das verlangen wir nicht!)* Das verlangen Sie nicht? Hand aufs Herz! Wir verlangen nichts anderes, als dass in böhmischen Angelegenheiten die böhmische Amtssprache eingeführt werde.

Warum wehren Sie sich dagegen? Warum wollen Sie auch die deutsche Sprache überall im ganzen Lande, auch in böhmischen Gegenden als ausschließliche innere Amtssprache? Vielleicht hat Herr Abgeordneter Prade einen separaten Standpunkt, vielleicht will er, dass für deutsche Gegenden nur die deutsche Sprache, für böhmische Gegenden nur die böhmische Sprache gelten soll. Das ist ein Standpunkt, der wenigstens gerecht wäre.

Aber warum sind Sie nicht dafür, dass dies durchgeführt werde? Sie wollen das nicht, und wenn wir einmal dazu kämen und sagen würden, wir wollen in dem sogenannten geschlossenen böhmischen Sprachgebiete die deutsche Sprache vollkommen aus dem öffentlichen Leben, aus Amt und Schule ausschließen, so würden Sie die ersten sein, die sich dem widersetzen würden. Aber so lange das nicht ist, so lange Sie verlangen, dass mit den Deutschen in Böhmen in böhmischen Gegenden deutsch amtirt werde, so lange müssen Sie auch dulden, dass mit den Čechen in deutschen Gegenden čechisch amtirt werde. So lange Sie für Ihre nationalen Minoritäten in Prag, Weinberge, Žižkow, Přibram, Kladno und wie diese Städte heißen, deutsche Schulen verlangen, so lange müssen Sie auch dulden, dass in Teplitz, Dux, Brüx und anderen deutschen Städten die böhmischen Minoritäten böhmische Schulen haben. *(Bravo!)*

So lange Sie verlangen, dass Sie in Prag, Weinberge, Smichow, Žižkow, Přibram u. s. w. Vereine gründen können und überall Ihre Anliegen bei den Behörden in deutscher Sprache zum Ausdruck bringen können, so lange müssen Sie auch dulden, dass die Čechen in Reichenberg böhmisch mit einander verkehren und ihre nationale Eigenthümlichkeit kundgeben. Das ist Gerechtigkeit, und von dieser wollen wir nicht lassen.

Und wenn Sie sich nicht zu dieser Gerechtigkeit emporschwingen können, so müssen Sie auch die Folgen davon tragen; es ist aber staatsgrundgesetzlich vorgeschrieben.

Sie haben auf ihrem Parteitage in Teplitz öffentlich proclamirt, dass Sie von ihrem Hausrechte gegen die böhmischen Minoritäten Gebrauch machen wollen. Sie haben sich gegen die böhmischen Schulen ausgesprochen und von Eindringlingen und Fremden gesprochen. Wir sagen, dass nach den Staatsgrundgesetzen jeder Staatsbürger, wo er im Staate ist, überall seine vollen Bürgerrechte ausüben kann, und jeder nationale Volksstamm volle Gleichberechtigung im öffentlichen Leben, in Amt und Schule haben muss. Wenn Sie in Ihrem Pronunciamento in Teplitz sagen, wir wollen durch diese Festlichkeiten den Schein eines böhmischen Volkslebens in deutschen Städten wecken, so ist das eine Unterstellung. Der Herr Abgeordnete Siegmund ist ja Bürgermeister von Teplitz, er soll mit mir durch Teplitz gehen und er wird da sehen, ob das öffentliche Leben böhmisch oder deutsch ist; er wird da von manchen Gästen kein deutsches Wort hören, höchstens dass sie ihn begrüßen wollen. *(Abgeordneter Siegmund: Es wird sehr wenig böhmisch gesprochen!)*

Ich kann nicht dafür, dass die Bewohner böhmisch sprechen, aber sie thun es, weil sie Böhmen sind; warum wollen Sie für sie keine Schulen haben? Wenn sie Deutsche wären, so hätten sie längst eine Schule. Gerade zur Zeit der passiven Opposition gegen die Schulgesetze haben Sie gegen die Schulgesetze überall an der Sprachgrenze nur deutsche Schulen errichtet und čechische Orte zu deutschen Schulen eingeschult, und wenn nun diese Bevölkerung versucht, aus den deutschen Schulen ausgeschult zu werden, sprechen Sie von Unterdrückung, von nationalen Provocationen. Sie sagen, wir sollen nicht Festlichkeiten und Paraden — wie Sie es nennen — nach Liboch und anderswohin unternehmen. Liboch ist unglücklich gewählt, weil diese Ortschaft, die vor kurzem böhmisch war, vielleicht es in kurzem wieder wird. *(Abgeordneter Dr. Funke: Oho!)*

Herr Abgeordneter Dr. Funke, ich war mehreremale in Liboch, aber ich will sogar sagen, die Bevölkerung soll deutsch sein, warum sollen wir nicht in eine solche herrliche Gegend Ausflüge machen? Die Leitmeritzer und Libocher sollen froh sein, dass die Čechen in die schöne Gegend kommen, um sie zu bewundern und sich dort froh zu fühlen. Kann ein Ausflug den nationalen Charakter ändern? Nein! Wenn aber eine nationale Minorität eine Unterstützung darin sucht und wenn man durch derartige Ausflüge der Nationalität eine Unterstützung geben will, wenn das wahr ist, so geschieht es nur deshalb, weil diese nationale Minorität ohne Anwesenheit von Augenzeugen sich fürchtet, ihren nationalen Sinn und ihre Überzeugung an den Tag zu legen. *(Zustimmung.)*

Die deutschen Minoritäten in den böhmischen Städten fürchten sich nicht, sie werden von allen geschont, und wenn sie niemand anderen hätten, so wachen der Bezirkshauptmann und die Gendarmen über das letzte Haar dieser nationalen Minoritäten. *(So ist es!)*

Ich weiß zum Beispiel Fälle, wo es angestellten Beamten gegenüber ausdrücklich hervorgehoben wurde, dass sie böhmische Zeitungen nicht abonniren und lesen. *(Hört! Hört!)*

Meine Herren vom deutschen geschlossenen Sprachgebiete, wenn wir einen Index darüber aufstellen würden, wie viel Exemplare der „Bohemia“ und des „Prager Tagblatt“ in allen Städten unter den Juden verbreitet sind, und wenn wir eine solche Proscription der Leser aufstellen würden, wie weit kämen wir da?

So stehen die Verhältnisse bezüglich der Minoritäten.

Die Frage liegt also darin: Sind die nationalen Minoritäten bezüglich ihrer bürgerlichen und nationalen Rechte denselben Gesetzen unterworfen, wie die nationale Majorität? Sind sie denselben Gesetzen unterworfen, so ist es Pflicht der Staatsorgane, in jedem Augenblicke, wo eine derartige nationale Minorität in ihren gesetzlichen Rechten verkürzt oder bedroht wird, sie zu schonen und die Gesetze durchzuführen. Wir verlangen von der Regierung keine Unterstützung unseres nationalen Lebens. Wir haben unser nationales Leben seit hundert Jahren mit eigener Kraft geschützt und dies Gott sei Dank getroffen. Die Deutschen brauchen sich gegen die Concurrenz der Čechen nicht zu schützen und dazu brauchen sie auch die Hilfe der Regierung nicht. Ich wundere mich sehr über den Dringlichkeitsantrag, der den Grafen Badeni anruft, er solle die Deutschen gegen die Angriffe der Čechen schützen. *(Heiterkeit.)* Wenn die Deutschen in Böhmen von den Čechen angegriffen werden, so wird ihnen Graf Badeni nicht helfen, und fürchten sie sich vor unseren Angriffen, dann sind sie sowohl mit als ohne den Grafen Badeni verloren. *(Heiterkeit.)* Denn keine Regierung hat noch ein Volk gerettet, wenn dasselbe selbst in Gefahr der eigenen Entnationalisirung gewesen ist. Eher haben die Regierungen in Österreich zur Vernichtung eines Volkes mitgeholfen. *(Sehr gut!)*

Also darin liegt die Frage nicht. Was wir von der Regierung anstreben, ist etwas, was in den Staatsgrundgesetzen, die Sie selbst gegeben haben, enthalten ist. *(Bravo! Bravo!)* Wir verlangen, dass sie nicht Recht gibt denjenigen, die behaupten, dass sie dadurch provocirt und verkürzt seien, wenn Čechen sich in einer deutschen Gegend zu ihrer Eigenart melden und das Versammlungsrecht genießen wollen. *(Bravo! Bravo!)* Wir verlangen von der Regierung, dass auf dem Gebiete des Schulwesens die Böhmen ebenso wie die Deutschen gleich geschützt und geschont werden. *(Beifall.)* Wir verlangen, dass die nationalen Minoritäten sowohl in deutschen wie in čechischen Gegenden im öffentlichen Leben gleichgestellt und gleich behandelt werden. *(Beifall.)* Das ist der Standpunkt der Gerechtigkeit. Und wenn Sie über Bedrückung seitens der Böhmen klagen, so glaube ich berechtigt zu sein, in diesem Hause zu wiederholen — ich habe dies schon mehrmals gethan und thue es auch heute wieder —. Wir Čechen *(Böhmen!)* oder Böhmen — ich schäme mich auch des Wortes Čechen nicht — wir Čechen oder Böhmen in Böhmen und Mähren tauschen in diesem Moment mit Ihnen unsere nationale und politische Stellung. *(Beifall.)*

Wir möchten gerne dasjenige Recht haben, das Sie als Minorität haben, und wir geben Ihnen gerne den Überschuss des Rechtes, den wir als Majorität leider noch nicht besitzen. *(Beifall.)*

Das ist der Standpunkt der Gerechtigkeit für unsere Länder, und wer etwas anderes behauptet, war der Herr Abgeordnete Pergelt; der behauptet eine Sache, die er nicht beweisen kann. *(Beifall.)*

Damit machen Sie sich lächerlich in der ganzen Welt, welche die Verhältnisse Böhmens kennt. Wer die Verhältnisse Böhmens kennt, weiß, dass die Böhmen nicht

viel Luxus an nationalen Rechten haben, um Vorrechte genießen zu wollen.

Um was wir seit vielen Jahren kämpfen, das ist: Ihnen gleichgestellt zu werden auf dem Gebiete des gesammten öffentlichen Lebens, bezüglich der Sprache und der politischen Rechte.

Das ist auch die Lösung der böhmischen Frage, und auch nur in diesem Sinne kann sie gelöst werden im Sinne der Gerechtigkeit, und das soll auch der Standpunkt der Regierung sein. Aus diesen Gründen beantrage ich, dass die Regierung aufgefordert werde, die Staatsgrundgesetze in Böhmen durchzuführen. Dadurch ist die Frage der nationalen Minoritäten zum Schutze beider Nationalitäten und zur Erhaltung des Friedens glücklich gelöst. Ich empfehle die Annahme der Dringlichkeit meines Antrages. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Es hat sich Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident zum Worte gemeldet. Derselbe hat das Wort.

Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Badeni:** Ich habe bereits im Frühjahre, wo die Vorboten der seither erfolgten Bewegung schon sichtbar waren, Gelegenheit gehabt, anlässlich eines ähnlichen Antrages principiell die Anschauung der Regierung zu präcisiren.

Nachdem die Herren es für gut befunden haben, diese Frage abermals hier im hohen Hause aufzurollen, wird selbstverständlich die Regierung auch heute derselben nicht aus dem Wege gehen. Ich möchte aber vor allem für diejenigen Herren, welche vielleicht während der Sommerferien nicht mit voller Aufmerksamkeit den Vorgängen in Böhmen gefolgt sind, mit ganz wenigen Worten den Charakter dieser Vorgänge kennzeichnen. In Böhmen, auf diesem classischen Boden der nationalen Wirren und Conflicte, die diese Reichshälfte fast seit Beginn der constitutionellen Ära in Schach halten und nie zum Frieden kommen lassen, sind im Laufe der letzten Monate die nationalen Gegensätze auf einem neuen Gebiete schärfer aufeinander geplatzt.

Es hat sich nämlich das Bestreben sehr bemerkbar gemacht, an Orten, wo böhmische Minoritäten leben und bis jetzt auch friedlich gelebt haben, größere Festlichkeiten unter Zuziehung von anderwärts wohnenden Angehörigen der böhmischen Nationalität und von böhmischen Vereinen zu veranstalten, zum Beispiel in Teplitz, in Aussig, in Liboch, Kruman, Wegstädtl u. d. gl.

Die Deutschen haben diese Unternehmungen als einen Versuch, sich mitten unter ihnen breit zu machen, angesehen, und infolge der, wie es leicht begreiflich ist, beiderseitigen Erregung kam es bei diesen Anlässen zu Streitigkeiten und leider auch zu Thätlichkeiten. Diese ganz localen Conflicte sind natürlich zum Zwecke der nationalen Agitation gehörig aufgebauscht und schließlich in der bekannten Boykottirungsform auch auf das wirtschaftliche Gebiet hinübergespielt worden.

Eine weitere Etape war die Bewegung, Gelder zu sammeln und zwar zuerst für die angeblich bedrückten böhmischen Minoritäten, später auch für die angeblich bedrückten deutschen Minoritäten.

Es wurden Aufrufe in den Zeitungen publicirt und schließlich sind — was nicht ausbleiben konnte — beide Nationen, durch ihre Abgeordnetenclubs vertreten, mit förmlichen Appellen an die böhmische und deutsche Nation in eine Kampfesstellung getreten.

Merkwürdig dabei ist, dass in diesen Aufrufen und zwar in den böhmischen, der Regierung der Vorwurf gemacht wurde, dass sie das Deutschthum begünstige, und zwar ist der Vorwurf zu derselben Zeit gemacht worden, wo von der andern Seite, allerdings mit eben soviel Berechtigung, der Regierung vorgeworfen wurde, dass sie dem deutschen Elemente feindlich gesinnt sei.

Ich möchte hier auch noch mit wenigen Worten der Haltung eines Theiles der altčechischen Presse erwähnen. Einige Journale haben förmlich eine Hast an den Tag gelegt, es ja nicht zu versäumen, um bei dieser — wie soll ich mich ausdrücken? — unüberlegten Handlung dabei zu sein. Es ist überhaupt merkwürdig, dass dieser Theil der altčechischen Presse sich auf Seite der Jungčechen zu stellen pflegt, sobald letztere im Begriffe sind, etwas recht Radicales zu unternehmen *(Heiterkeit)*, und strenge mit ihnen umspringt, sobald sie einen Ansatz zur Mäßigung zeigen. Ich wollte dies nur nebenbei bemerken *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Dass die Conflicte nicht größere Dimensionen angenommen haben, dies ist, abgesehen von dem Reste des noch unerschütterlich gesunden Sinnes der Bevölkerung *(Ruf: Der Deutschen! — Heiterkeit)*, vor allem der Geduld und der Umsicht der Localbehörden und ferner noch dem Umstande zu verdanken, dass der Versuch, der von böhmischer Seite gemacht worden ist, den Landesausschuss des Königreiches Böhmen in diesen künstlichen Strudel hineinzuziehen, nicht gelungen ist. Es ist nicht gelungen, weil der Landesausschuss meiner Ansicht nach das, was unter den gegebenen Verhältnissen zu thun möglich war, gethan hat, um die aufgestachelten Leidenschaften zu besänftigen.

Es lag der Gedanke nahe, ob man nicht vielleicht gegen diese Geldsammlungen wegen ihres agitatorischen Charakters mit Verboten vorgehen sollte. Nun sind Geldsammlungen für nationale Zwecke in Böhmen, und zwar sowohl von böhmischer, als auch von deutscher Seite, sowohl von Gemeinde-, als auch von Bezirksvertretungen, bis jetzt nicht inhibirt worden. Ich erinnere nur an die Geldsammlungen für den böhmischen Schulverein, für den

deutschen Schulverein, für das Festdenkmal u. s. w. Die Regierung glaubte daher voreiliger- und überflüssigerweise nicht mit Verboten auftreten zu sollen.

Die Regierung könnte aber nicht säumig zusehen, wenn sich etwaige Vereinigungen von autonomen Organen zum angeblichen Schutze der Minoritäten bilden sollten, mit anderen Worten, wenn sich die autonomen Organe eine unstatthafte Einflussnahme auf Angelegenheiten arrogiren sollten, die sich ihrem Wirkungskreise vollkommen entziehen.

Ich hätte gedacht, dass die Interessenten dieses so muthwillig provocirten häuslichen Krieges, dem die Fernstehenden kein Verständnis entgegenzubringen vermögen und der sich auch eines wenig sympathischen Zuges erfreut, keinen Grund hätten, für die Verbreitung dieses Schauspieles Sorge zu tragen, und zwar umsoweniger, als, wie ich ja ganz offen gestehen muss, meiner Ansicht nach das Agitationsfluidum stark mitspielt, besonders mit Rücksicht auf die bevorstehenden Reichsrathswahlen. *(Heiterkeit.)* Nachdem aber die Herren diese hoffentlich vorübergehende Episode ihrer heimischen Fehde einer grelleren Beleuchtung unterzogen haben, kann die Regierung nicht umhin, in unzweideutiger Weise sich darüber auszusprechen.

Insoferne die soeben geschilderte Bewegung eine actuelle politische und vielleicht auch eine gewissermaßen staatsrechtliche Bedeutung für sich beansprucht, kann es sich ja dabei als um den springenden Punkt, um die sogenannte nationale Gleichberechtigung und um die Freizügigkeit des nationalen Rechtes im ganzen Königreiche Böhmen handeln. Die Regierung verkennt nicht einen Augenblick den Standpunkt der Gleichberechtigung und der Gleichwertigkeit beider das Königreich Böhmen bewohnenden Nationalitäten. *(Beifall.)* Sie glaubt auch für sich in Anspruch nehmen zu dürfen, dass sie bis jetzt, so oft sich hiezu Gelegenheit geboten hat, diesem Standpunkte gemäß gehandelt hat; und sie wird auch in der Zukunft es an Beweisen dieser ihrer Auffassung nicht fehlen lassen, die sie dem österreichischen Staatswesen entgegenbringt.

Es ist unstreitig ein theoretisch und staatsgrundgesetzlich begründetes Verlangen, wenn die Einwohner sowohl deutscher als böhmischer Nationalität die Forderung erheben, sich in ganz Böhmen ohne Rücksicht auf das jeweilige Sprachgebiet frei bewegen und ihr nationales Recht wahren und pflegen zu dürfen. Wenn die Einwohner Böhmens böhmischer Nationalität für sich das Recht beanspruchen, sich in ganz Böhmen heimisch zu fühlen, kann ihnen dieses Recht nicht bestritten werden, da sie ja überhaupt das Recht haben, sich in ganz Österreich heimisch zu fühlen. *(Sehr gut!)*

Ich gehe sogar weiter und sage, dass die Behörden verpflichtet sind, jedermann in dem gesetzlichen Gebrauche seines nationalen Rechtes zu schützen. Sobald aber infolge einer vorangegangenen nachhaltigen Agitation der Gebrauch dieses nationalen Rechtes mit einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden ist; sobald die öffentliche Ruhe und Ordnung wirklich bedroht ist; sobald diese Erscheinungen endemisch und epidemisch sich zu gestalten beginnen; sobald die Vermuthung naheliegt, dass es sich hier nicht ausschließlich um die Vertheidigung der eigenen Nationalität, sondern um den Versuch eines demonstrativen Vorstoßes gegen eine andere Nationalität handelt; sobald die Gefahr blutiger Zusammenstöße vorhanden ist: dann ist es Pflicht einer jeden Behörde, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln derartigen Vorkommnissen zu steuern. *(So ist es!)* Dann tritt die politische Frage vollkommen in den Hintergrund, dann handelt es sich nicht darum, ob die Regierung in einem bestimmten Augenblicke, bei einem bestimmten Anlasse dieser oder jener Nationalität recht gibt oder nicht, dann handelt es sich um die auf jeder Regierung lastende Pflicht, für die öffentliche Ruhe und Ordnung zu sorgen. *(Sehr richtig!)*

Das ist, meine Herren, ein administrativer Gesichtspunkt, den keine Regierung außeracht lassen kann, und das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Princip der Ausübung des Rechtes der Wahrung und Pflege seiner Nationalität gehört in demselben Augenblicke in das Reich der Theorie, wo die Köpfe aneinanderschlagen. *(Heiterkeit.)*

Die Einwohner Böhmens stehen sowohl in cultureller wie auch in wirtschaftlicher Beziehung gleich stark und imponirend da und haben glücklicherweise nichts von einander zu besorgen. Wenn sie aber in Frieden neben einander leben wollen, müssen sie das Recht der Compensation durch Nachsicht und Rücksicht gegen einander gelten lassen. Somit, meine Herren, Compensation von Rücksicht zu Rücksicht, oder wenn die Herren die Fäuste gelten und entscheiden lassen wollen, Compensation von Gewalt zu Gewalt.

Bei dieser zweiten Methode von Compensation vermag die Regierung nicht mitzuthun; dass aber die erste Compensation von Rücksicht zu Rücksicht die einzig richtige ist und die einzige ist, die zum Ziele und zum Zwecke führt, ist einleuchtend, und dass die Compensation von Rücksicht zu Rücksicht auch Männern, die in einem ziemlich vorgerückten nationalen Lager stehen, zuspricht, dies beweist eine Rede, deren kurzen Inhalt ich mir hier zu citiren erlauben werde *(liest)*:

„Betrachten wir welches Product immer, das aus den Marken unseres Landes stammt, so sehen wir, dass sich immer deutsches Capital mit böhmischer manueller Arbeit oder böhmischer Unternehmungsgeist mit deutscher Arbeitskraft vereinigt hat. Kurz, wir werden überall eine Verschmelzung der wirtschaftlichen Kräfte beider Völker finden, und ich bin davon überzeugt: Die Verschmelzung der wirtschaftlichen Interessen beider Völker wird in diesem Lande endlich das zustande bringen, was wir so sehnlich wünschen, die Harmonie zwischen beiden Völkern und das nachbarliche

Zusammenleben. In den großen, breiten Schichten der Bevölkerung hat jenes Fundamentalprincip noch immer nicht Anerkennung gefunden, welches dahin geht, dass in unserem Königreiche beide Völker ganz und gar gleichberechtigt und gleichwertig sind. Ich bin überzeugt, dass die wirtschaftlichen Interessen beider Völker es dahin bringen werden, dass dieses Fundamentalprincip, ohne welches ein Ausgleich nicht zustande kommen kann, sich endlich Bahn brechen wird."

Diese schönen, tiefempfundenen Worte sind gesprochen worden vom Herrn Abgeordneten Wohanka als Präsidenten der Prager Handels- und Gewerbekammer, bei der feierlichen Vertheilung der Prämien, die seitens der Weltausstellung in Chicago den Ausstellern des Prager Handelskammerbezirkes zuerkannt wurden. Diese Rede hat der Herr Abgeordnete Wohanka am 4. September gesprochen, also an einem Tage, wo die Bewegung, über die wir heute sprechen, schon in vollem Flusse war. Wenn er also an dem Tage so sprechen konnte, so beweist dies, dass diese Bewegung sich doch nur auf der Oberfläche abspielt *(Widerspruch)* und, Gott sei Dank, das Innerste der Volksseele noch nicht erreicht hat. *(Widerspruch.)*

Ich kann nur vom Herzen wünschen, dass diese schönen, tief empfundenen Worte eine möglichst große Berücksichtigung finden seitens beider Nationalitäten.

Soll das Zustandekommen eines friedlichen Zusammenlebens wirklich ermöglicht werden, so muss die Fortdauer oder Wiederkehr derartiger Vorkommnisse, wie es jene sind, über die wir heute verhandeln, ganz ausgeschlossen sein. Dies ist die Vorbedingung zur Lösung der böhmischen Frage, und die Regierung macht daraus kein Hehl, dass sie dieser Frage näher zu treten ernstlich gesonnen ist.

Wäre es der Regierung möglich, die Herren Abgeordneten geradeso mit Interpellationen zu überschütten, wie es die Herren uns gegenüber thun *(Heiterkeit)* — ich muss sagen, dass die Herren eigentlich ein leichteres Spiel bei der Beantwortung solcher Interpellationen hätten, weil ihre Wähler nicht so strenge zu Gericht über sie sitzen, wie Sie, meine Herren, über uns auf der Ministerbank *(Heiterkeit)* — wenn ich also eine solche Interpellation an die Herren richten könnte, so würde ich Sie fragen: Ziehen Sie denn wirklich feierliche Aufzüge, die nur eine negative Consequenz haben können, der Vorbereitung des Bodens für ein friedliches Zusammenleben vor? Ziehen Sie wirklich den Schein dem Wesen vor? Die Regierung bildet gewiss kein Hindernis, dass beide Nationalitäten ihr nationales Recht auch im anderen Sprachgebiete ausüben können. Und die Statistik beweist, dass diesbezüglich mit einer gewissen Regsamkeit und Emsigkeit vorgegangen wurde, besonders von böhmischer Seite im deutschen Sprachgebiete. So haben die Herren auf dem Gebiete des Vereinswesens und der Presse einen ziemlich ausgiebigen Gebrauch von diesem Rechte gemacht. Aber für eine volle Entfaltung des ganzen nationalen Lebens mit demonstrativen Aufzügen und Festlichkeiten ist unter den gegebenen Verhältnissen kein Raum vorhanden. Es muss hier mit Imponderabilien gerechnet werden, und das Eigenthümliche derselben besteht darin, dass sie sehr schwer ins Gewicht fallen, besonders dann, wenn es sich um Gefühlsmomente handelt.

Solche Verhältnisse müssen schonend behandelt und berücksichtigt werden und daher kommen dann auch diese nothgedrungenen Verbote.

Jene Nation, welche als die erste das Beispiel der Toleranz und der Rücksicht geben wird, die wird dadurch allein segensreich wirken *(Unruhe)*, wird aber auch gleichzeitig die andere Nation ins Unrecht setzen.

Zwei Factoren sind es, welche dazu beitragen müssen, damit einmal der Friede in Böhmen eintritt.

Diese zwei Factoren sind die Regierung einerseits und anderseits die beiden Nationalitäten selbst. Alle unsere besten Absichten und Vorkehrungen müssen fruchtlos bleiben, so lange der zweite Factor, nämlich die beiden Nationalitäten, nicht zur Einsicht gelangen werden, dass sie den Boden für den nationalen Frieden allein vorbereiten müssen.

Je stärker sich eine Nation in ihrem Rechte fühlt, je größer das Recht ist, welches sie für sich beansprucht, desto mehr muss sie den Schein der Gewalt und des Übergriffes vermeiden und desto mehr muss sie auch trachten, eine friedliche Auseinandersetzung anzustreben, eingedenk dessen, dass kein Recht ohne Verzichtleistungen und ohne Opfer seitens der Gegenpartei zu erlangen ist.

Es gibt nicht bloß eine Verantwortung der Minister, es gibt auch eine Verantwortung der Herren Abgeordneten, welche die moralische Pflicht haben, auf die Bevölkerung mäßigend einzuwirken. *(Beifall.)*

Tragen Sie, meine Herren, zur Beruhigung ihrer Heimat bei, an uns wird es nicht fehlen, dort Recht zu schaffen, wo das Verlangen nach demselben begründet erscheint. *(Beifall.)*

Nach dem eben Gesagten ist der Regierung Annahme oder Ablehnung der Dringlichkeit des Antrages irrelevant, und das hohe Haus möge nach dieser Richtung nach eigenem Gutdünken beschließen. Die Regierung ist in das Meritum der Sache eingegangen, hat ihre Anschauung offen und präcise ausgesprochen und hat zu dem Gesagten nichts mehr hinzuzufügen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Zum Worte in der Debatte sind gemeldet gegen den ersten und für den zweiten Antrag die Herren Abgeordneten Kaftan, Dr. Stránský, Dr. Pacák, Purghart und Šamánek; für den ersten und gegen den zweiten Antrag die Herren Abgeordneten Dr. Russ und Dr. Funke.

Das Wort hat zunächst der Herr Abgeordnete Kaftan.

Abgeordneter **Kaftan:** Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Dr. Herold hat die vom Herrn Abgeordneten Dr. Pergelt vorgebrachten Anwürfe gegen die böhmischen Minoritäten im nördlichen Theile des Königreiches Böhmen auf das richtige Niveau zurückgeschraubt und die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Pergelt erhobenen Anschuldigungen in überzeugendster Weise entkräftet, so dass ich mich eigentlich der Verpflichtung überhoben fühlen könnte, auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Pergelt weiter einzugehen. Wenn ich mich trotzdem zum Worte gemeldet habe, so habe ich dies gethan, um auf ein Citat des Herrn Abgeordneten Dr. Pergelt, welches er mir zugeschoben hat, zu reagiren.

Herr College Dr. Pergelt hat eine neue überraschende Variation der alten Fabel von dem Wolf und dem Lamm vorgebracht, wonach das grimmige, blutdürstige Lamm dem sanften versöhnlichen Wolf das Wasser trübt. Dabei ist aber College Dr. Pergelt in seiner langen Rede der Beantwortung der Frage sorgfältig aus dem Wege gegangen, ob im Königreiche Böhmen entsprechend den bisher geltenden Staatsgrundgesetzen die böhmische und die deutsche Nation gleichberechtigt sind, oder ob der einen, respective der deutschen Nation ein größeres Recht als der anderen gebürt.

Meine Herren! Nach diesen Gesetzen sind ja die böhmische und die deutsche Nation vollkommen gleichberechtigt, sowohl was die Sprache, als auch was die Freizügigkeit, das Versammlungsrecht anbelangt.

Auf diesen Umstand hat der Herr College Dr. Pergelt nicht hingewiesen. Die Vorfälle in Wegstädtl, in Gostorf, die Vorfälle in Hohenelbe, wo dem nationalen Fanatismus ein Menschenleben zum Opfer gefallen ist, ferner die Vorfälle in Zirec, zu deutsch Schurz, wo eine böhmische, ruhig sich unterhaltende Gesellschaft attaquirt, die Fenster des Versammlungslocales zertrümmert wurden, ferner die Auflegung von Proscriptionslisten in Tetschen, in Teplitz, worin alle jene Hausherren angeführt werden, in deren Häusern Böhmen wohnen, und zwar zu dem Zwecke, um die Böhmen aus ihren Wohnungen zu vertreiben, liefern zu den „versöhnlichen" Worten des Herrn Collegen Pergelt eine scharfe, jedoch traurige Illustration. Seine Rede war eigentlich eine Negation der Gleichberechtigungsfrage, insoferne dieses Recht dem Böhmen in den gemischtsprachigen Bezirken gebürt und er dieses Rechtes auch dort nach den bestehenden Gesetzen theilhaftig sein soll. Der Herr College Dr. Pergelt hat in seiner Rede zwei Aussprüche citirt, die ich angeblich im Stadtverordneten-collegium der königlichen Landeshauptstadt Prag gethan haben soll und die in der in Warnsdorf erscheinenden „Abwehr" veröffentlicht worden sind.

Diese Aussprüche sind in der vorgebrachten Fassung vollkommen unwahr, und hätte sich der Herr Abgeordnete die Mühe genommen, nicht nur diese Nummer der „Abwehr", sondern auch die nächstfolgende zu lesen, in welcher die Redaction sich veranlaßt sah, diese angeblich von mir gesprochenen Sätze zu berichtigen, so hätte er diese Anwürfe gegen mich nicht erhoben.

Ich habe nämlich in der erwähnten Sitzung nicht gesagt, dass wir, wenn die Bewegung im nördlichen Böhmen in den gemischtsprachigen Bezirken gegen die böhmischen Minoritäten fortdauert, Repressalien gegen die deutsche Bevölkerung in Prag üben werden.

Ich sagte, dass es uns Abgeordneten und Stadtverordneten schwer fallen wird, wenn diese Zustände — nämlich die Verfolgung der böhmischen Minoritäten — im nördlichen Böhmen fortdauern, die Aufregung im böhmischen Volke niederzuhalten.

Nun behauptet der Herr Collega weiter, ich hätte gesagt, „wenn diese Zustände im nördlichen Böhmen andauern, so mögen es sich die Deutschen in Prag überlegen, wie sie ihr Leben und ihre Existenz schützen sollen."

Diese Behauptung ist vollständig unrichtig, ich habe etwas ganz anderes gesagt. Ich habe mich nämlich geäußert, dass, wenn die Regierung ruhig zusehen wird, wie die böhmischen Minoritäten in den gemischtsprachigen Bezirken bedrückt und persecutirt werden, die Slaven und vor allem die Böhmen erwägen müssen, wie sie ihre nationale Existenz und ihr Leben schützen sollen. So habe ich gesprochen; das ist also etwas ganz anderes, als was der Herr Abgeordnete Dr. Pergelt hier behauptet hat und er hätte sich, wie ich schon erwähnt habe, diese Berichtigung ersparen können, wenn er die nächstfolgende Nummer der „Abwehr" gelesen hätte.

Der Herr Collega hat auch behauptet, die Deutschen wären aus der Vertretung der königlichen Hauptstadt Prag vertrieben worden. Als Vertreter der fünf großen Bezirke der königlichen Hauptstadt Prag in diesem hohen Hause fühle ich mich verpflichtet, auch dieser Behauptung entgegenzutreten. Nicht hinausgetrieben haben wir die fünf Stadtverordneten. Dieselben sind selber ausgetreten. Sie haben der Stadtvertretung den Rücken gekehrt, weil der damalige Bürgermeister in seiner Antrittsrede von dem „goldenen slavischen Prag" gesprochen hat.

Auch wurde uns vorgeworfen, dass die Stadtgemeinde Prag in den Landesschulrath den Herrn Dr. Heinrich gesendet habe. *(Rufe: Er ist kein Doctor!)* Ist denn Herr Heinrich ein Böhme von Nation? Er ist doch ein Deutscher und so viel ich weiß, ein vollkommen gerecht denkender Deutscher. Also was ist dabei Anstößiges?

Wir haben unzähligemale hier betont, dass wir aufrichtig den Frieden im Lande wünschen, wir haben unzähligemale unseren deutschen Nachbarn das weiße Blatt gereicht. Warum sind sie, auf unsere, den Frieden beider Nationen gewährleistende Vorschläge nicht eingegangen?

Die Deutschen behaupten, sie wären bedrückt, ja es wird in die ganze Welt hinausposaunt, dass die Deutschen in Böhmen für ihre wirtschaftliche und culturelle Existenz zu fürchten haben. Seit wann fürchten sich denn die Deutschen vor den Böhmen in dem Königreiche Böhmen? Wir haben ja unzähligemale bei deutschen Festversammlungen die Worte Bismarcks citiren gehört: „Die Deutschen fürchten niemand außer Gott!“ und da fürchten Sie sich vor einem — wie Sie sagen — „Häuflein Čechen“ in dem Königreiche Böhmen, welches im Norden und im Westen an das deutsche 50-Millionenreich, im Süden an die deutschen Erzherzogthümer Österreich unter und ob der Enns grenzt, in einer Monarchie, deren Dynastie einem deutschen Geschlechte entstammt, deren Bureaukratie zum großen Theil deutsch ist oder deutschfreundlich gesinnt ist!

Die Industrie Böhmens ist zum großen Theil in deutschen Händen. Woher kommt also diese Angst und Furcht? Es gibt eben keine Unterdrückung der Deutschen seitens der böhmischen Bevölkerung. Wir würden ja jederzeit und gerne mit unseren deutschen Landsleuten Frieden schließen. Niemand sehnt sich nach einer Versöhnung mehr als wir, weil wir ja viele gemeinschaftliche Interessen haben; insbesondere die wirtschaftlichen Interessen sind uns gemeinschaftlich und diese leiden da außerordentlich. Zahlreiche Talente und Kräfte werden durch den nationalen Kampf latent und der fruchtbaren wirtschaftlichen und culturellen Arbeit entzogen, was wir tief bedauern. Ich glaube auch, wir werden Frieden schließen, es wird zur Versöhnung kommen, aber nur mit jenen Deutschen in Böhmen, welche sich als Theil dieser Monarchie betrachten und fühlen, und zwar darum, weil sie denselben Gesetzen, welche auch die Respectirung der Gleichberechtigung betreffen, unterworfen sind, wie wir. Mit Deutschen aber, welche Österreich vielleicht als Dependenz des großen Deutschen Reiches betrachten würden — ich sage: würden, ich behaupte es ja nicht — ist ein Friedensschluss nicht denkbar.

Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident hat zum Schlusse seiner Rede einen sehr schönen Satz ausgesprochen. Er hat versichert, dass die Regierung strenge auf die Einhaltung der bestehenden Gesetze und strenge auf die Durchführung der Gleichberechtigung im Königreiche Böhmen und wie ich auch hoffe, auch in den übrigen Ländern der böhmischen Krone dringen werde.

Ich begrüße mit großer Freude diese Enunciation und ich hoffe, dass die Regierung von nun an nicht nur schöne Worte sprechen, sondern diese schönen Worte auch in Thaten umsetzen wird. Ich stimme für den Antrag **Herold.** *(Beifall.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Russ.

Abgeordneter Dr. **Russ:** Hohes Haus! Wer die Ehre hat, dem hohen Hause so lange anzugehören wie ich, dem stoßen selbstverständlich Vergleichungen auf; in dessen Erinnerung treten Situationen, welche der augenblicklichen ähnlich sind. Die heutige Debatte konnte leidenschaftlicher auch nicht unter der Regierung des Grafen Taaffe geführt werden, und so kann man sagen, dass in der Angelegenheit des böhmischen Streites die Situation eigentlich dieselbe ist, wie sie vor 10 und 15 Jahren war.

Aber das hohe Haus mag auch aus dem Typus der Debatte entnehmen, wie wir Deutsche in Böhmen gestellt sind. Wenn ein Deutscher die Rechte seiner Nation vertritt, wird er von unseren čechischen Landsleuten niedergeschrieen, und was Sie heute hier gehört und mit erlebt haben, mag Ihnen begreiflich erscheinen lassen, was im Mai des Jahres 1893 im böhmischen Landtage sich zugetragen hat. *(Sehr richtig!)* Ich glaube nur wenige gegnerische Zwischenrufe haben dagegen den Sprecher unserer čechischen Collegen unterbrochen. Und sehen Sie, diese Haltung unserer čechischen Collegen ist bestimmend für die Haltung des ganzen čechischen Volkes in Böhmen. *(Sehr richtig!)* Es ist ein aggressiver Charakter, der mit einer gewissen Gewaltsamkeit oder besser Gewaltthätigkeit verbunden ist, einer Gewaltsamkeit und Gewaltthätigkeit, vor der wir uns übrigens noch nie gefürchtet haben und der wir zu begegnen wissen werden, allein es ist nützlich, das hier öffentlich vor dem ganzen Reiche zu sagen, und wer, wie es auch bei dem Herrn Ministerpräsidenten der Fall zu sein scheint, die Verhältnisse in Böhmen anders ansieht, der kennt sie nicht, der weiß nicht, wie ungleichartig die Lage des deutschen und die des čechischen Volkes in Böhmen ist und so kann ich es sagen, so leid es mir thut, es zugestehen zu müssen, wir waren seit Decennien nicht so weit vom nationalen Frieden in Böhmen entfernt als in diesem Augenblicke.

Nun weiß ich wohl, dass dieser alte deutschböhmische Streit in dieser Stunde nicht entschieden werden wird, und maße mir auch nicht an, etwas dazu beizutragen. Denn, wenn wir aufrichtig sein wollen: was heute gesprochen worden ist — mit Ausnahme der neu hinzugekommenen Thatsachen — ist in diesem hohen Hause schon wiederholt ventilirt worden.

Herr Dr. **Herold** hat die Sache, um die es sich in unserem heutigen Antrage handelt, umgangen. Auch er — und ihm kann man es schwer verzeihen — vergisst vollständig die Ungleichheit der Verhältnisse, aus denen die derzeitigen Zustände entstanden sind. Die Behauptung, dass es deutsche Minoritäten

nicht gibt, die sich bedrückt fühlen, ist nahezu wahr, weil es überhaupt keine deutschen Minoritäten im čechischen Sprachengebiete gibt, und daher sind sie auch nicht in der Lage sich bedrückt zu fühlen. *(Sehr richtig!)* Man hat sie schon vollständig umgebracht *(Unterdrückt!)*, nein, umgebracht, denn erst heute oder gestern konnten Sie mit großer Anerkennung in den čechischen Zeitungen lesen, dass es in irgend einem Städtchen, ich weiß nicht in welchem, endlich gelungen sei, soweit zu kommen, dass kein deutscher Vater mehr sein Kind für die deutsche Schule anmeldet. *(Hört!)* Sehen Sie, meine Herren, das ist die Art und Weise, wie dort die deutschen Minoritäten einfach vernichtet werden. Nun gebe ich dem Herrn Ministerpräsidenten zu, dass der Streit für die fernestehenden, nicht direct Betheiligten wenig sympathisch und immer unerquicklich ist. Aber mir scheint, der Herr Ministerpräsident unterschätzt den Streit, weil ihm vielleicht die Symptome nicht stark genug zu sein scheinen. Das sind nur Symptome eines schwer kranken Zustandes, um den selbst es sich handelt, nicht aber um die Symptome in erster Linie. Er unterschätzt den Zustand, wie er in Böhmen besteht, sonst würde er nicht über manche Erscheinungen mit einer gewissen Leichtigkeit und einem feinen Witz vorübergegangen sein. Ja selbst der Umstand, dass beide Theile die Regierung angreifen, hat ihn nicht abhalten können, in Taaffe'scher Erinnerung zu sagen: „Ich bin eigentlich der Gerechte, der Geist Gottes über den Wassern, in denen sich die Elemente streiten."

Dass die Dinge, welche uns zu unserem Antrage geführt haben, wahr sind, hat selbst der Herr Ministerpräsident zugestanden. Es tritt eben der Zustand ein, den der Herr Ministerpräsident recht unparteiisch gekennzeichnet hat: den čechischen Minoritäten in deutschen Städten und Gebieten, welche ganz ruhig leben, und mit welchen auch die Deutschen ganz ruhig gelebt haben, wird plötzlich dadurch ein Größenwahn eingeflößt, dass Mengen von čechischen Vereinen aus nahen oder fernen Gegenden dahinkommen, Festlichkeiten veranstalten und dadurch etwas ausüben, was so lange uns Deutschen in Böhmen vorgeworfen worden ist. Man hat uns, wenn wir irgendwo in einer čechischen Stadt nur deutsch gesprochen haben, das als Provocation ausgelegt. Wenn aber jetzt mit einem großen Aufwande von Festlichkeiten, öffentlichem Gepränge, Musik, Fahnen, Farben und allem was drum und dran hängt, in einer deutschen Stadt, in einer wesentlich deutschen Stadt čechische Veranstaltungen getroffen werden, so provocirt das bei der feinen Empfindlichkeit der deutschen Volksseele, die einmal da ist, und die, wie der Herr Ministerpräsident zugestanden hat, geschont werden muss, die ganze deutsche Bevölkerung.

Nun ist es richtig, was der Herr Abgeordnete Dr. Herold sagt, es gibt ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht. Ja, wie stelle ich mir aber das allgemeine österreichische Staatsbürgerrecht vor? Nicht anders, als dass der Čeche das ihm staatsgrundgesetzlich gewährte nationale Recht in Teplitz nicht mehr und nicht weniger ausüben kann als in Mödling oder in Innsbruck oder in Mürzzuschlag.

Es gibt in unserer Gesetzgebung absolut gar keine Handhabe, kraft welcher das nationale Recht der Čechen in dem deutschen Sprachgebiete Böhmens größer sein soll als in irgend einem anderen nicht čechischen Sprachgebiete irgend eines Kronlandes Österreichs. *(Sehr richtig!)*

Wir kennen keine national-rechtliche Abgrenzung in einem anderen als in einem ethnographischen Sinne. Wenn Sie immer wieder das geschlossene Sprachgebiet sozusagen mit Anführungszeichen im Munde führen und immer mit einem gewissen Anfluge von Ironie aussprechen, sage ich Ihnen, dass Sie die Ziffern sprechen lassen müssen. Ist es Ihnen schon eingefallen, den Bezirk Mödling in Niederösterreich zu einem gemischtsprachigen zu erklären? Gewiss nicht. Und sehen Sie, meine Herren, in Mödling leben 12 Procent Čechoslaven und in den meisten deutschen Bezirken, die wir zum geschlossenen Sprachgebiete rechnen, erreicht die čechische Bevölkerung nicht einmal sechs Procent. *(Hört! Hört!)* Ist Ihnen denn schon eingefallen, aus den sechs Procenten — bei den erwähnten 12 Procenten Mödlings fällt es Ihnen nicht bei — ein gemischtsprachiges Gebiet zu construiren?

Wenn Sie diese Verhältnisse in anderen Reichen und Staaten verfolgen, würden Sie zu noch viel stärkeren Zifferbeweisen kommen.

Wir glauben also, dass in unserem geschlossenen Sprachgebiete, das Sie einmal ziffermäßig anerkennen müssen, gegen das Sie weder staatsrechtlich noch statistisch etwas sagen können, das deutsche Volk in Böhmen seine nationale Heimat hat, und dass man von einem gewissen Gastrechte — national, nicht staatsbürgerlich genommen — sprechen kann und dass im deutschen Sprachgebiete sich Staatsbürger anderer Nationen friedlich und wohl befinden. Deswegen dürfen Sie das Wort „Gastrecht" nicht in einem beleidigenden Sinne auffassen.

Wenn aber dieses unser Verlangen, diese unsere staatsrechtlichen und nationalen Überzeugungen von irgend jemand, sei es in einem Zurufe, in einer verschleierten Äußerung oder gar ausdrücklich als illoyal, als unpatriotisch, als ein Über-die-Grenze-Schielen betrachtet werden will, so erkläre ich, dass mir kein Maß der Verachtung zu groß wäre, mit dem ich eine solche Zumuthung zurückweisen müsste. *(Beifall links.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Herold hat gesagt, es sei noch kein einziger Deutscher čechisirt worden, man solle ihm einen solchen vorführen. Wir führen eine Statistik, die Čechen und die Deutschen, über die Gewinnung kleiner Orte an der Sprachgrenze.

Wissen Sie vielleicht nicht, wie viel solche Orte, an der Sprachgrenze Sie bereits national gewonnen haben?

Also nicht Einzelne, sondern ganze Ortschaften können wir Ihnen nennen, welche auf diese Weise čechisirt worden sind, indem ihre Vertretung, welche bisher eine deutsche war, zu einer čechischen umgewandelt worden ist. Das ist ja nur möglich im Wege der Entnationalisirung, im Wege der Entgermanisirung und Čechisirung.

Wenn Sie daher in diesen Dingen etwas sprechen wollen, machen Sie lieber von Ihrer nationalen Seelenfängerei keine Erwähnung! Sie verlangen immerfort gleiches Recht, das heißt, Sie wollen „Gleichberechtigung" und verlangen eigentlich nichts anderes als gleichen Zwang. Sie sagen: Wir müssen deutsch lernen — was Sie nicht uns zu liebe thun, sondern weil Sie es nothwenig brauchen — dann soll auch der verdammte Deutsche čechisch lernen; das ist nicht Gleichberechtigung, sondern einfach gleicher Zwang, also das Gegentheil vom gleichen Recht.

Die čechischen Einwohner können sich überall national bethätigen; erinnern Sie sich, dass in den Punctationen, welche Sie selbst so sehr bekämpfen, seitens des deutschen Volkes die Errichtung čechischer Minoritätsschulen zugestanden, ja, dass dieselben mit bestimmten Cautelen umgeben worden sind.

Es kann also nicht behauptet werden, dass wir uns in irgend einer Weise gegen die čechischen Minoritäten ungerecht verhalten. Wenn uns aber der verehrte Herr Ministerpräsident Toleranz und Rücksicht empfiehlt: mehr Toleranz und Rücksicht als sprichwörtlich das deutsche Volk hat und die Deutschen in Böhmen schon geübt haben, kann man von einem Volke, ohne es zu degradiren, nicht mehr verlangen. *(Sehr richtig!)* Nur auf diesem Wege sind wir zum Städtetag in Teplitz gekommen und dahin, was der Herr Ministerpräsident selbst angedeutet hat: Gewalt gegen Gewalt. Wenn die Dinge so fortgehen werden, wie bisher, so fürchte ich, wir werden zu Zuständen kommen, wie sie bezüglich des nationalen Streites in Böhmen noch nicht vorgekommen sind.

Der verehrte Herr Ministerpräsident hat mich heute durch eine Fülle kluger Worte an die Erklärungen erinnert, welche die Regierung am 21. October v. J. hier abgegeben hat. Die Regierung hat unter anderem erklärt *(liest)*:

„Da es aber nur dann möglich ist, dieses Ziel zu erreichen und dauernd festzuhalten, wenn das friedliche Zusammenleben der durch Gottes Fügung und durch den weltgeschichtlichen Entwicklungsgang zu einem Ganzen vereinigten Nationen Österreichs gesichert ist, wird die Regierung allen Erscheinungen entgegentreten, welche diesen Frieden zu beeinträchtigen geeignet sind."

Nun erlauben Sie mir, nachdem in derselben Erklärung auch die Regierung sich verantwortlich erklärt hat für Gesetz und Ordnung und nachdem Ordnung und Ruhe durch diese čechischen Feste gestört ist, die Empfindlichkeit des deutschen Volkes Schonung und Achtung verdient, zu sagen, dass die Regierung in Böhmen dieser Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten vom vorigen Jahre nur zum Theil und nur verspätet nachgekommen ist. Wenn die Regierung entsprechend dieser ihrer vorjährigen programmatischen Erklärung von vornherein das in Thaten umgesetzt hätte, was sie heute in sehr schönen Worten durch den Herrn Ministerpräsidenten verkündigte, würden wir soweit nicht gekommen sein, wo wir heute stehen.

Gleichzeitig hat die Regierung die Pflicht, die nationale Bethätigung des deutschen Volkes im eigenen nationalen Heimatsgebiete nicht nur zu gestatten, sondern auch gegen Störungen zu schützen. Der Landesausschuss wird mit uns im böhmischen Landtage zu thun haben. Ich habe daher das, was ich gegen die Erklärung des böhmischen Landesausschusses zu sagen habe, hier nicht anzuführen, aber eine Thatsache glaube ich constatiren zu dürfen, dass nicht der böhmische Landesausschuss in seiner Gänze, sondern nur die Mehrheit desselben es war, welche diese Emanation beschlossen hat, die Mehrheit aus den čechischen Abgeordneten und den Abgeordneten des Großgrundbesitzes, während die deutschen Mitglieder des Landesausschusses für diese Emanation ihre Stimmen nicht abgegeben haben, woraus Sie entnehmen können, dass wir mit dieser Erklärung des Landesausschusses nicht einverstanden sind.

Aber auch Andere sind mit dieser ganzen Haltung des čechischen Volkes in Böhmen nicht einverstanden. Der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl, wenn ich mich recht erinnere, hat in einer Rede vor seinen Wählern ausdrücklich vor der Fortsetzung dieses Beginnens gewarnt; es sei nicht zweckmäßig, könne dem Frieden nicht entsprechen. Auch der „Čech", glaube ich, hat gegen diese Einbrüche in deutsches Gebiet sich ausgesprochen.

Es ist richtig, keine Regierung hat noch ein Volk gerettet; wir brauchen auch die Regierung nicht zur Rettung des Volkes, sondern nur zur pflichtmäßigen Ausübung ihrer Obliegenheit, Erhaltung der Ruhe und Ordnung, wenn sie von irgendeiner Seite gestört werden will; ansonsten werden wir auch auf Selbsthilfe uns verlassen. Wenn sie Formen, welche der Regierung nicht genehm wären, annimmt, so wird es Sache der Regierung sein, darüber zu klagen, nicht aber unsere Schuld, sobald wir dazu gezwungen werden.

Als wir im Jahre 1890 nach den Wiener Punctationen den Landtag, den wir verlassen hatten, nach zwei Jahren wieder betraten, haben wir ausdrücklich erklärt, dass wir unter der Voraussetzung

wieder eintreten, dass die Punctationen von allen Seiten angenommen werden.

Wir stehen daher heute noch im Schoße des böhmischen Landtages auf einem prekären Boden, und wenn die Dinge so fortgehen, wird immer und immer wieder die Frage auftauchen, ob wir an den Arbeiten des böhmischen Landtages weiter theilnehmen sollen: und wenn die Dinge so weit gediehen sein werden, werden die Wellen aus Böhmen auch an die Mauern dieses Hauses schlagen. Ich warne unsere čechischen Collegen, den Streit zu weit zu treiben.

Damit begründe ich die Zustimmung zu dem Antrage, den der Herr Abgeordnete Dr. Pergelt gestellt hat; wenn der Herr Ministerpräsident aber meint, es sei „irrelevant" was deutsch gleichgiltig heißt, ob wir den Antrag zum Beschlusse erheben oder nicht, so möchte ich bitten, an dieser Gleichgiltigkeit nicht festzuhalten, denn wenn die Regierung gegenüber einer möglichen Emanation eines Hauses, worin sie aufgefordert wird, ihrer Schuldigkeit nachzukommen, Gleichgiltigkeit nicht bloß zeigt, sondern von vorn herein ankündigt, wird das zu jenem Verhältnis zwischen Regierung und Haus nicht beitragen, welches in erster Reihe die Regierung herbeiwünschen muss, weil in demselben die Grundlage und Voraussetzung ihrer eigenen Existenz zu suchen ist. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Infolge der vorgerückten Zeit erlaube ich mir, die Verhandlung abzubrechen. *(Zustimmung.)*

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Anfrage des Abgeordneten Dr. Schauer und Genossen an Seine Excellenz den Herrn k. k. Finanzminister.

Sämmtliche Vereine in Wels sind vom k. k. Hauptsteueramte Wels „über Auftrag des k. k. Gebürenbemessungsamtes Linz ddo. 18. September 1896, Z. 27" angegangen worden, „zwei Exemplare der ursprünglichen, sowie der eventuell nachträglich geänderten Statuten, ferner beglaubigte Abschriften von eventuell existirenden notariellen Beurkundungen über wichtige Beschlüsse der Generalversammlungen 2c. 2c." sogleich vorzulegen.

Da diese Aufforderung in keinem Gesetze begründet erscheint, es vielmehr den Anschein gewinnt, als beabsichtige irgendwelche k. k. Behörde aus fiscalischen Gründen gegen die genannten Vereine eine dieselben belästigende und in ihrem freien Bestimmungsrechte beeinschränkende Action einzuleiten, so erlauben sich die Gefertigten die Anfrage zu stellen:

„„1. Ist Seiner Excellenz dieser Vorgang bekannt?

2. Gedenkt Seine Excellenz diesen Vorgang sogleich abzustellen?""

Wien, 1. October 1896.

Swoboda.	Dr. Schauer.
Rottmayr.	Wrabetz.
Peschka.	Dr. Wildauer.
Franz Kirschner.	Dr. Kuenburg.
Dr. Groß.	Bendel.
Lorber.	Dr. Götz.
Siegmund.	Dr. Sueß.
Brenner.	Dr. Funke.
Dr. Schücker.	Wimhölzel.
Dr. Jaksch.	Dr. Demel."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Sláma und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

I. Am 24. November 1895 wurde der Advocaturs-concipient Dr. Stemberka in Trautenau von dem dortigen Polizeiwachmann Illner verhaftet und zwar — wie gerichtlich und auch polizeilich erhoben wurde — ganz grundlos. Der staatsanwaltschaftliche Functionär hat infolgedessen gegen den Wachmann Illner die Anklage wegen Beschränkung der persönlichen Freiheit erhoben. Aber auch der verletzte Dr. Stemberka überreichte beim Trautenauer k. k. Bezirksgerichte die Privatklage gegen den genannten Wachmann wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre.

Bei der Hauptverhandlung wurde sodann über die Privatklage gar nicht verhandelt, und im Hauptverhandlungsprotokolle aber unrichtig constatirt, dass Dr. Stemberka als Privatkläger keinen Strafantrag stellte.

Trotzdem bei der mündlichen Verkündung des Urtheiles die Privatklage des Dr. Stemberka mit keinem Worte erwähnt wurde, ist der Angeklagte in der schriftlichen Ausfertigung des Urtheiles auch von der Anklage wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre freigesprochen worden.

Das k. k. Kreisgericht in Jičín als Berufungsinstanz hat auch thatsächlich dieses Strafverfahren als nichtig aufgehoben, da das Hauptverhandlungsprotokoll, welches dem Urtheile zur Grundlage diente, unwahre Thatsachen enthielt.

Bei der neuen am 19. Juni l. J. trotz dem rechtzeitig überreichten Vertagungsgesuche des Dr. Stemberka — welches Vertagungsgesuch unerledigt geblieben ist — durchgeführten Hauptverhandlung wurde der Angeklagte freigesprochen.

Gegen das freisprechende Urtheil hat Dr. Stemberka die Berufung rechtzeitig angemeldet und ausgeführt; was über diese Berufung aber weiter verfügt wurde, ist dem Privatkläger bis jetzt unbekannt.

II. Am 19. März 1896 haben die Trautenauer Polizisten die Schuhmachergehilfen Franz Kalivoda, Anton Sychnovský und die Wäscherin Anna Sučtivá

ohne jedweden Grund — denn dass diese Personen vor den Polizisten böhmisch sprachen, ist wohl in Österreich nach den geltenden Gesetzen kein Verhaftungsgrund — verhaftet und in die Arrestlocalitäten abgeführt, wobei sie dieselben grob beschimpften und misshandelten. Einer von den Polizisten schrie die Anna Sučtivá an: „Sie gemeine H . . . ., Sie!" Den andern wurde dann zugerufen: „Marsch hinein, ihr verfluchten böhmischen Hunde!" u. s. w. Die genannten verhafteten Personen sind sämmtlich unbescholten, arbeiten bereits in Trautenau durch längere Zeit, wurden aber gar nicht protokollarisch verhört und vom Abend bis Mittag des nächsten Tages im Arreste behalten, woselbst sie im Finstern stehen mussten, da dort keine Bettstätte vorhanden war.

Am 17. Mai l. J. wurde Josef Koser, da er eine Nummer des Blattes „Ruch" bei sich hatte, von einem Polizisten in Trautenau verhaftet, durch längere Zeit arg misshandelt und insultirt und sodann zu Gericht geführt, woselbst der Misshandelte über Verfügung des Richters sofort enthaftet wurde.

Gegen die Polizeiwachleute wurden sodann sowohl öffentliche als auch Privatanklagen erhoben, über welche die Hauptverhandlung auf den 12. Juni l. J. angeordnet, jedoch laut Bescheides vom 9. Juni 1896, Z. 2542, vertagt wurde.

Dem Vertreter der Privatkläger ist aber bis heute nicht bekannt, was in diesen Strafsachen weiter verfügt wurde und ob überhaupt etwas verfügt wurde.

III. Am 9. Juni l. J. wurden in Trautenau von der dortigen Polizei die Schlossergehilfen aus Königinhof, Namens Anton Grübl und Anton Erva, beide bis jetzt unbescholten, aus dem Grunde verhaftet, weil sie fragten, wo die Bezirksverpflegsstation untergebracht ist, in die Polizeiwachstube abgeführt und dort durch 22 Stunden Hungers gehalten, und endlich ohne dass dem Gerichte eine Anzeige über die Verhaftung erstattet worden wäre, mit den Worten enthaftet: „Marsch! Schaut's, dass Ihr weiter kommt!" Der betreffende Polizist wurde dann gerichtlich freigesprochen.

IV. Franz Vydra belangte beim Trautenauer k. k. Bezirksgerichte einen gewissen Siegel wegen Ehrenbeleidigung, begangen dadurch, dass Siegel den Franz Vydra und dessen Gesellschaft mit folgenden Worten anschrie: „Wenn ihr böhmische Hunde seid, soll man euch mit Petroleum begießen und sodann anzünden!"

Der Angeklagte wurde freigesprochen. In den Urtheilsgründen heißt es, „dass der Angeklagte mit diesen freilich etwas bitteren Worten, bloß seiner missliebigen Stimmung gegen die čechische Nationalität Ausdruck gab" — — — (Urtheil vom 3. April 1896, Z. 3189).

Die sämmtlichen hier angeführten Personen, welche den Rechtsschutz bei dem Gerichte angerufen haben, gehören der böhmischen Nationalität an.

Indem die Gefertigten diese Thatsachen, welche nicht nur darthun, dass Personen böhmischer Nationalität in Trautenau sträflichen Insulten und Verfolgungen seitens der städtischen Polizei dortselbst ausgesetzt sind, sondern welche auch geeignet sind, das Vertrauen der Bevölkerung zu der Justiz zu untergraben, constatiren, stellen sie die ergebenste Anfrage:

„„Was gedenkt Seine Excellenz zu verfügen, dass der böhmischen Bevölkerung auch für Trautenau und Umgebung derjenige Rechtsschutz zutheil werde, der ihr nach den Gesetzen gebürt und was gedenkt Seine Excellenz vorzukehren, damit sich solche Fälle, wie wir sie hier erzählt haben, nicht wiederholen?""

	Dr. Sláma.
Dr. Herold.	Dr. Brzorád.
Březnovský.	Eim.
Dr. Stránský.	Teklý.
Dr. Slavík.	Dr. Blažek.
Rašín.	Schwarz.
Špindler.	Purghart.
Formánek.	Sokol.
Čestmír Lang.	König.
Dr. Lang.	Dr. Dvořák.
Krumbholz.	Janda."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den interpellirten Herren Ministern zugefertigt werden.

Zu einer Anfrage an den Obmann des Wahlreformausschusses hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Russ zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Russ:** So bestritten es ist, ob das hohe Haus noch einen Beruf zur Arbeit hat, ebenso sicher ist es, dass dasselbe noch in Anspruch genommen werden kann für ein Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit, dass also diese Vorlage von diesem Hause noch als eine Ergänzung des Wahlreformgesetzes behandelt werden kann.

Von demselben Gesichtspunkte könnte auch ein Gesetz vom Wahlreformausschusse vorberathen und von dem Hause noch beschlossen werden, welches die Unvereinbarlichkeit des Mandates mit gewissen öffentlichen Stellungen ausspricht. Am 14. November des Jahres 1894 ist ein Antrag wegen Änderung des Gesetzes in Absicht auf die Incompatibilität des Abgeordnetenmandates dem Wahlreformausschusse zugewiesen worden, und nachdem ich in der Debatte des Ausschusses über die Wahlreform selbst auf die Incompatibilitätsfrage wiederholt zurückgekommen bin,

so erlaube ich mir, an den Herrn Obmann des Wahlreformausschusses die Anfrage zu stellen, ob er geneigt ist, zu veranlassen, dass der Wahlreformausschuss in eine Berathung über die Änderung des Gesetzes, betreffend die passive Wahlberechtigung, beziehungsweise die Incompatibilität eingehe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Seine Excellenz Graf Kuenburg hat als Obmann des Wahlreformausschusses zur Beantwortung dieser Interpellation das Wort.

Abgeordneter Graf **Kuenburg:** Ich möchte mir auf die an mich gerichtete Interpellation Folgendes zu antworten erlauben.

Ich habe, nachdem ich die Ehre habe, Obmann des Wahlreformausschusses zu sein, die Absicht, für einen der nächsten Tage eine Sitzung des Wahlreformausschusses einzuberufen und zwar aus dem Grunde, um eine größere Zahl von Regierungsvorlagen — ich kann die Zahl derselben nicht auswendig sagen — auf die Tagesordnung zu setzen und Referenten zuzuweisen, Vorlagen, welche bezwecken, infolge von Änderungen in der Gerichtseintheilung die nothwendige Congruenz zwischen den betreffenden Gesetzen und den Bestimmungen der Wahlordnung herzustellen. Ich bin hiebei von der Tendenz geleitet, auf den Wahlreformausschuss und speciell auf mich, in meiner früher bezeichneten Eigenschaft, nicht irgendein Verschulden zu laden, als ob wir der Grund wären, die möglichst rasche Erneuerung des gegenwärtigen Hauses zu behindern.

Bei dieser Gelegenheit werde ich es nicht unterlassen, die Anregung, welche soeben von Seite des Herrn Vorsprechers bezüglich des Incompatibilitätsantrages aus dem Jahre 1894 gegeben wurde, im Ausschusse zur Sprache zu bringen, und dann wird es Sache des Ausschusses sein, darüber zu entscheiden, ob er in die Verhandlung der Sache eingehen will oder nicht.

Von meiner Seite wird irgendein Hindernis, den Gegenstand zur Verhandlung zu bringen, gewiss nicht bestehen, und ich glaube, es kommt auf dasselbe hinaus, wenn ich diesen Weg einschlage oder wenn ich neben einer Reihe von Regierungsvorlagen auch diese Angelegenheit auf die Tagesordnung setze.

Ich glaube, der Herr Interpellant wird diese Antwort zur Kenntnis nehmen.

Präsident: Die nächste Sitzung schlage ich für Samstag, den 3. d. M., 11 Uhr vormittags vor, und als Tagesordnung:

1. Nachwahl eines Mitgliedes in den Budgetausschuss an Stelle des Abgeordneten Klun.

2. Erste Lesung der Regierungsvorlagen:

a) Entwurf des Finanzgesetzes und Staatsvoranschlag für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1897;

b) Gesetzentwurf, betreffend die Convertirung von Investitionsschulden und die Bedeckung von Investitionsauslagen im Jahre 1897 *(1553 der Beilagen);*

c) Gesetzentwurf, betreffend die Ausgabe von Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für Investitionszwecke *(1554 der Beilagen).*

3. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatsverhältnisse), abgeändert werden sollen *(1300 der Beilagen).*

4. Bericht des permanenten Strafgesetzausschusses über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Bareuther auf Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit *(1520 der Beilagen).*

Selbstverständlich geht der Tagesordnung noch die Fortsetzung der Berathung der heutigen Dringlichkeitsanträge voraus.

Die Eintragung in die Rednerliste, besonders zu Punkt 2 der Tagesordnung, wird Samstag um ³/₄11 Uhr in meinem Bureau vorgenommen werden.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 55 Minuten.)

Anhang I.

Petition der k. k. Straßeneinräumer des Landes Vorarlberg um Lohnerhöhung.

An das hohe Abgeordnetenhaus der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Wien.

Die allgemeine Nothlage, in der wir uns in Ehrfurcht gefertigte k. k. Straßeneinräumer des Landes Vorarlberg befinden, zwingt uns um Erhöhung unserer Löhnung bittlich zu werden, und gestatten wir uns zur Begründung unserer Bitte einzelne Daten hier vorzubringen.

Bei Antritt des Dienstes als k. k. Straßeneinräumer haben wir ein Probejahr zu bestehen und werden nach Zurücklegung desselben bei zufriedenstellender Dienstleistung definitiv angestellt und beeidet. — Unserer Diensteсinstruction gemäß haben wir an Wochentagen täglich elf Stunden und nach Erfordernis auch an Sonn- und Festtagen auf der Straße zu arbeiten. Die uns zur ordentlichen Instandhaltung zugewiesenen Straßenstrecken haben eine Länge von durchschnittlich fünf Kilometer.

Bei größeren Arbeiten, wie zum Beispiel Durchführung der Beschotterung sind uns Hilfsarbeiter zugetheilt, welche wir anzuleiten und zu beaufsichtigen und deren geleistete Schichten vorzumerken haben. Obwohl das ganze Land eine Eisenbahn durchzieht, so muss der Verkehr, mit Ausnahme der obersten Strecke über den Arlberg, im ganzen Lande auch während der Winterszeit offen erhalten werden, was streckenweise mit großen Schwierigkeiten und selbst mit Lebensgefahr verbunden ist. Es kommt besonders im innern Klosterthale, in dieser Bergstraße vor, dass durch Lawinen der Verkehr auf der Straße gehemmt oder unterbrochen wird und gleichzeitig eine Verkehrsstörung auf der Arlbergbahn eintritt. In solchen Fällen muss dann der Personen- und zum Theile auch der Frachtenverkehr auf der Straße erfolgen, weshalb dann mit Aufgebot großer Arbeitskräfte und ohne Rücksicht auf jegliche Witterung, bei Sturm und Wind, so rasch als möglich die Straße passirbar hergestellt werden muss. Während der Sommerszeit bei Abgang von Muhren auf die Straße oder bei sonstigen Elementarfällen treten Verkehrsstörungen ein, deren Behebung stets so rasch als möglich erfolgen muss. Dass in solchen Fällen, wie oben dargelegt, an die k. k. Straßeneinräumer keine geringen Anforderungen gestellt werden, braucht wohl nicht näher erörtert werden. Überhaupt macht es der Straßenerhaltungsdienst nothwendig, dass der Einräumer gerade bei schlechter Witterung beständig auf der Straße ist, da ja das Kothabziehen und die Schottereinbettung nur bei Regenwetter erfolgen kann. Dass durch diese Dienstleistung ein größerer Verbrauch an Kleidern und Nahrung erforderlich ist als bei andern, nicht so den Unbilden der Witterung ausgesetzten Arbeitern, und dass der Einräumer hiedurch an seiner Gesundheit bedeutend Schaden leidet und bei nur etwas vorgerücktem Alter die Folgen der schweren Diensteсverrichtungen sehr fühlen muss, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Seit dem Jahre 1893 sind wir in zwei Lohnclassen eingetheilt; die II. Classe bezieht monatlich 18 fl. und die I. Classe 20 fl. Nach zehn zur Zufriedenheit der Herren Vorgesetzten zurückgelegten Dienstjahren erhalten wir 3 fl. und nach 20 Dienstjahren weitere 3 fl. monatlich an Alterszulage.

Der Taglohn eines Einräumers II. Classe beträgt demnach 60 kr. und nach 10 Dienstjahren bei Erhalt der ersten Alterszulage 70 kr., im günstigsten Falle aber bei Vorrückung in die I. Classe und Erlangung der zweiten Alterszulage nach 20 Dienstjahren 86 kr.

In Unfähigkeitsfällen erhalten wir nach einer Dienstzeit von über 10 bis 35 Jahren eine Gnadengabe von täglich 20 bis 54 kr.

Dass wir sammt Familie mit dieser kargen Entlohnung und bei den abnormen Theuerungsverhältnissen Vorarlbergs nur für den nothdürftigsten Lebensunterhalt unmöglich das Auslangen finden können und ins

besondere, wenn noch Krankheitsfälle dazwischen treten, der größten Noth und Elend preisgegeben sind, braucht wohl nicht näher begründet zu werden.

Wir können nicht unerwähnt lassen, dass in Vorarlberg, wo mit Rücksicht auf die große Theuerung überhaupt höhere Löhne bezahlt werden als anderswo, keine Arbeiterclasse besteht, welche so gering entlohnt ist wie wir.

Die auf der ärarischen Straße beschäftigten Hilfsarbeiter erhalten 1 fl. 20 bis 1 fl. 40 kr. und ausnahmsweise selbst 1 fl. 50 kr. Taglohn, also nahezu das Doppelte als der Einräumer. Handlanger bei Meistern bekommen 1 fl. 30 kr. bis 1 fl. 50 kr. und Professionisten 1 fl. 80 bis 2 fl. 20 kr. Taglohn.

Weiters erlauben wir uns noch anzuführen, die Löhne der Einräumer des Nachbarlandes Bayern, wo bekanntlich die Lebensmittelpreise um vieles billiger sind als bei uns in Vorarlberg und welchen Einräumern — so viel uns bekannt ist — bedeutend kürzere Straßenstrecken als uns zur Besorgung übertragen sind.

Dieselben erhalten:

Von 1 bis 3 Dienstjahren	780 Mark	
„ 4 „ 5 „	840 „	
„ 6 „ 10 „	900 „	
„ 11 „ 15 „	945 „	
„ 16 „ 20 „	990 „	
„ 21 „ 25 „	1035 „	und
„ 26 aufwärts	1080 „	

Weiters hat jeder Einräumer jährlich 60 Mark Monturgeld.

Nachdem wir jederzeit und besonders bei Elementarfällen, welche gewiss große Anstrengungen erheischen, unsere Pflichten mit Eifer erfüllt und dem Staate treu gedient haben, glauben wir mit dem Vorgesagten zur Genüge dargethan zu haben, dass unsere dermalige Löhnung nach den heutigen Theuerungsverhältnissen und mit Rücksicht auf unseren anstrengenden Dienst zu gering ist und stellen an das hohe Abgeordnetenhaus die ehrfurchtsvollste Bitte, hochdasselbe wolle beschließen, dass unsere Löhnung den dermaligen Theuerungsverhältnissen und unserer anstrengenden Dienstleistung gemäß ehestens erhöht werde.

Unter Einem wird eine gleichlautende Bittschrift dem hohen Ministerium des Innern unterbreitet.

Altachbauern, Bezirk Feldkirch, am 1. September 1896.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition der hochwürdigen Geistlichkeit des Graslitzer Vicariates um Erhöhung ihrer Bezüge.

Hohes Abgeordnetenhaus des Reichsrathes!

Durch die in der Sitzung vom 26. März 1896 eingebrachte Regierungsvorlage, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, sieht sich der Clerus des Graslitzer fürsterzbischöflichen Vicariates in seinen Hoffnungen auf eine Verbesserung seiner jetzigen gedrückten materiellen Lage bitter enttäuscht.

In dem Motivenberichte zum Congruagesetze vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, welches Gesetz als eine provisorische Maßregel zur Linderung des drückendsten Nothstandes gelten sollte, wurde seitens der damaligen hohen Regierung die Erwartung ausgesprochen, „es werde nach Ablauf des Provisoriums eine ausgiebigere Erhöhung der Dotation möglich sein". Aber in der eingebrachten Regierungsvorlage wird eine ausgiebigere Erhöhung unserer jetzigen kümmerlichen Dotation gänzlich vermisst. Den Meisten von uns stellt die Regierungsvorlage überhaupt keine Aufbesserung in Aussicht. Es soll damit nur das missliche Provisorium stabilisirt werden.

In der begründeten Besorgnis um die künftigen Dinge nimmt die Geistlichkeit des Graslitzer fürsterzbischöflichen Vicariates ihre Zuflucht zum hohen Abgeordnetenhause des Reichsrathes, mit der inständigen Bitte, das hohe Haus möge bei der bevorstehenden Berathung der erwähnten Gesetzesvorlage den Interessen der katholischen Seelsorgegeistlichkeit eine größere Billigkeit widerfahren lassen, als es in der eingebrachten Regierungsvorlage geschieht.

Ihre hauptsächlichsten Wünsche erlaubt sich die gefertigte Vicariatsgeistlichkeit in folgenden drei Punkten zum Ausdrucke zu bringen:

1. Die in dem Schema I der Regierungsvorlage festgestellten Congruabeträge mögen mindestens um 200 fl., das ist Zweihundert Gulden österreichischer Währung, erhöht werden;
2. sämmtlichen Seelsorgegeistlichen mögen zehnprocentige Quinquennalzulagen gewährt werden;
3. die in dem Schema II der Regierungsvorlage aufgestellten Ruhegehalte mögen verdoppelt werden.

So beschlossen in der Pastoralconferenz zu Schönlind am 29. Juli 1896.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 512. Sitzung,

am 3. October 1896.

Inhalt:

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Einlosung des Abgeordneten Šušteršič in die zweite Abtheilung (Seite 26132).

Urlaubsertheilungen und Abwesenheitsanzeigen (Seite 26132, 26134 und 26172).

Regierungsvorlage, betreffend die Hafengebüren und den Entwurf eines damit im Zusammenhange stehenden Gesetzes, betreffend die theilweise Abänderung des Artikels VI des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone (1556 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 26132]).

Petitionen (Seite 26132).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Krumbholz und Genossen an den Handelsminister, betreffend Vorkehrungen zur Abwendung der der böhmischen Industrie infolge der Strikes drohenden Gefahr des Kohlenmangels (Seite 26134);
2. des Abgeordneten Ritter v. Jaworski und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend das Vorgehen der Bezirkshauptmannschaften Krakau und Przemyšl anläßlich der im Laufe des Sommers von Landtagsabgeordneten abgehaltenen Versammlungen (Seite 26135).

Dringlichkeitsanträge in Nothstandssachen, und zwar:

1. des Abgeordneten Freiherrn v. Moscon und Genossen (Seite 26135);
2. des Abgeordneten Dr. Dvořák und Genossen (Seite 26136);
3. des Abgeordneten Rašín und Genossen (Seite 26136);
4. des Abgeordneten Purghart und Genossen (Seite 26137);
(Zuweisung dieser Dringlichkeitsanträge an den Budgetausschuss [Seite 26138]).

Fortsetzung der Verhandlung über die Dringlichkeitsanträge der Abgeordneten Dr. Pergelt und Dr. Herold, betreffend die nationalen Verhältnisse im Königreiche Böhmen (Redner zur Dringlichkeit: die Abgeordneten Dr. Stránský [Seite 26138], Dr. Funke [Seite 26143], Adámek [Seite 26151], Prade [Seite 26156], Dr. Pacák [Seite 26165], Dr. Fux [Seite 26172], Purghart [Seite 26177 und 26179], Dr. Herold [Seite 26178], Dr. Pergelt [Seite 26178], Dr. Nitsche [Seite 26179], — Ablehnung der Dringlichkeit [Seite 26180]. — 1559 und 1560 der Beilagen).

Ersatzwahl eines Mitgliedes in den Budgetausschuss (Seite 26180 und 26188).

Dringlichkeitsanträge:

1. des Abgeordneten Vincenz Hofmann und Genossen, betreffend die Gewährung einer Staatshilfe an die durch Elementarunfälle betroffenen Gemeinden des Bezirkes Staab und des politischen Bezirkes Taus in Böhmen (Seite 26180);
2. des Abgeordneten Tschernigg und Genossen, betreffend Staatshilfe für die durch Hagelschlag betroffene Gemeinde St. Johann am Pressen des politischen Bezirkes St. Veit in Kärnten (Seite 26180. — Zuweisung beider Anträge an den Budgetausschuss [Seite 26181]);
3. der Abgeordneten Erb, Dr. Ebenhoch, Plass und Genossen, betreffend die Bewilligung eines Staatsbeitrages zur Instandsetzung der „Eisenstraße" von Eisenerz nach Steyr (Seite 26181);
4. des Abgeordneten Dr. Lewakowski, betreffend den Schutz der politischen Rechte der galizischen Bevölkerung gegen Übergriffe der Verwaltungsbehörden und die Wahrung der Immunität der galizischen Reichsraths- und Landtagsabgeordneten (Seite 26182).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dr. Vašatý und Genossen, an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern und den Justizminister, betreffend die Verfolgung der Zeitschrift „Osvěta lidu" (Seite 26183);
2. des Abgeordneten Kaiser und Genossen an den Minister des Innern, betreffend eine bessere Instandhaltung der Reichsstraßen des nordwestlichen Schlesien und die Vergebung der bezüglichen Schotterlieferungen in kleinen Partien an die dortigen Landwirte (Seite 26184);
3. des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen an den Justizminister, betreffend die Confiscation der Nr. 34 des Wochenblattes „Der Eisenbahner" (Seite 26185);

4. der Abgeordneten Dr. Geßmann und Genossen an den Handelsminister, betreffend die Besetzung der noch ausständigen 73 Postassistentenstellen und die Berücksichtigung der Wiener Manipulationsdiurnisten bei dieser Besetzung (Seite 26187).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: **Augsten**, Dr. **Ebenhoch**, Dr. **Brzorád**, **Noske**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Dr. Kasimir Graf **Badeni**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Freiherr **Gautsch** v. **Frankenthurn**, Finanzminister Dr. Leon Ritter v. **Biliński**, Ackerbauminister Johann Graf **Ledebur-Wicheln**, Justizminister Johann Graf **Gleispach**, Handelsminister Hugo Freiherr **Glanz** v. **Eicha**, Minister Dr. Eduard **Rittner**, Eisenbahnminister Feldmarschall-Lieutenant Emil Ritter v. **Guttenberg**.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 1. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass der Herr Abgeordnete Dr. Šusteršič in die II. Abtheilung eingelost wurde.

Dem Herrn Abgeordneten Johann Prinzen Schwarzenberg habe ich einen achttägigen Urlaub ertheilt.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Zaleski ersucht um einen dreiwöchentlichen Urlaub. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Urlaub bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Die Herren Abgeordneten Dr. Russ, Richter und Johann Haase haben sich unwohl gemeldet; die Herren Abgeordneten Prinz Liechtenstein und Dr. Lueger entschuldigen ihr Fernbleiben von der heutigen Sitzung.

Vom Herrn Handelsminister ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Augsten** *(liest)*:

„Auf Grund erhaltener Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Hafengebür, und den Entwurf eines damit im Zusammenhange stehenden Gesetzes, betreffend die theilweise Abänderung des Artikels VI des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone *(1556 der Beilagen)* sammt erläuternden Bemerkungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 30. September 1896.

Der k. k. Handelsminister:
Glanz."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Nach einer Pause:)* Sie ist zugewiesen.

Ich habe gestern versenden lassen:

Den Staatsvoranschlag für das Jahr 1897;

die Regierungsvorlagen, betreffend die Convertirung von Investitionsschulden und die Bedeckung von Investitionsauslagen im Jahre 1897 *(1553 der Beilagen)*;

die Ausgabe von Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für Investitionszwecke *(1554 der Beilagen)*.

Ich habe heute vertheilen lassen:

den Bericht des Wehrausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Aushebung des Recrutencontingentes im Jahre 1897 *(1557 der Beilagen)*.

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Ebenhoch** *(liest)*:

„Petition des Vereines „Katolicko-politická jednota na Českém Pošumaví" in Schüttenhofen in Angelegenheit des österreichisch-ungarischen Ausgleiches *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Chotek)*."

„Petition des Bezirksausschusses in Březnic in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý)*."

„6 Petitionen der landwirtschaftlichen Vereine Chrudim, Nasavrky und Hlinsko in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Formánek)*."

„Petition der Gewerbetreibenden in Krakau um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weigel)*."

„Petition der Gewerbetreibenden in Dąbrowa, Pilzno und Mielec in Galizien in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopyciński)*."

„Petition des Bezirksausschusses Březnic in Böhmen gegen die Erhöhung der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý)*."

„Petition der Gemeindevertretung Rosenthal I, Bezirk Reichenberg, um Ablehnung der Regierungs-

vorlage, betreffend die Einführung der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Augsten).*"

„24 Petitionen der Gemeinden der Bezirke Nasavrky und Chrudim in Böhmen gegen die Erhöhung der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Formánek).*"

„Petition der k. k. Gefangenaufseher in Krakau um Verbesserung ihrer Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weigel).*"

„Petition des Centralausschusses des oberösterreichischen Lehrervereines in Linz um Gleichstellung bezüglich der Fahrpreisermäßigungen der öffentlichen Lehrpersonen bei Fahrten auf den k. k. Staatsbahnen mit den k. k. Staatsbeamten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schauer).*"

„Petition des Gemeinde- und Fondsbeamtenvereines für Deutschtirol mit dem Sitze in Bozen um Regelung der Heimatsverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten v. Zallinger).*"

„Petition der Stadt Marienbad in Böhmen um Stempel- und Gebürenbefreiung bezüglich des zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken bei der Landesbank des Königreiches Böhmen aufgenommenen Darlehens per 506.400 fl. österreichischer Währung u. s. w. *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Stöhr).*"

„Petition des Bezirksausschusses Pürglitz in Böhmen um Abschreibung des Staatsvorschusses von 1872 im Betrage per 160.000 fl. *(überreicht durch Abgeordneten Krumbholz).*"

„Petition des Lehrervereines in Vacov, Bezirk Volyn in Böhmen, um Errichtung einer böhmischen Universität in Brünn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý).*"

„Petition der Gemeinde Markt Wöllau, politischer Bezirk Windischgratz, um Gewährung einer Staatsaushilfe aus Anlass von Hagelschäden *(überreicht durch Abgeordneten Vošnjak).*"

„Petition der Gemeinden Lipi, Lodus, Suche und Vrbny, Bezirk Budweis, sowie der Gemeinden Trebetowic und Kališt, Bezirk Lisov in Böhmen, um Unterstützung aus Staatsmitteln, betreffs der Elementarereignisse im Jahre 1896 *(überreicht durch Abgeordneten Purghart).*"

„Petition der Gemeinden Božejov und Oustašin, Bezirk Pelhřimov in Böhmen, um Staatshilfe aus Anlass der Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang).*"

„16 Petitionen der Gemeinden des Bezirkes Přelouč in Böhmen und der Gemeinde Prosič, Bezirk Chrudim, um Staatshilfe aus Anlass des Hagelschlages *(überreicht durch Abgeordneten Formánek).*"

„Petition der Gemeindeinsassen in Kumžak in Böhmen um Staatshilfe aus Anlass der Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Slavik).*"

„Petition des Bezirksausschusses Windisch-Feistritz, betreffend die genaue Beobachtung des Forstgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Robič).*"

„Petition der Genossenschaft der Gastwirte in Bludenz und Lustenau um Abänderung einer Bestimmung des Verzehrungssteuerpatents für Wein *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waibel).*"

„Petition der Gemeinde Nakři des Frauenberger Bezirkes um Staatshilfe, respective um ein unverzinsliches Darlehen zufolge der Elementarereignisse im Jahre 1896 und wegen Retournirung des Petites Nr. 7714/A. H. durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft trotz günstiger Erledigung im Abgeordnetenhause direct an den Petenten *(überreicht durch Abgeordneten Purghart).*"

„Petition der Gemeinde Kočin des Bezirkes Moldauthein um Staatshilfe, respective um ein unverzinsliches Darlehen zufolge der Elementarereignisse im Jahre 1896 und wegen Retournirung des Petites Nr. 7118/A. H. durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft trotz günstiger Erledigung im Abgeordnetenhause direct an den Petenten *(überreicht durch Abgeordneten Purghart).*"

„Petition der Ärztekammer Oberösterreichs in Linz, betreffend die Aufhebung der chirurgischen Gremien und die Übernahme des Vermögens derselben an die Ärztekammer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ebenhoch).*"

„Petition des Archipresbyteriates in Jauernig, Zuckmantel, Freiwaldau und Weidenau in Schlesien um Regelung der Congruagehalte *(überreicht durch Abgeordneten Kaiser).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Kaiser das Wort.

Abgeordneter **Kaiser:** Ich habe die Ehre gehabt, eine Petition zu überreichen von den Pfarrern und Hilfsgeistlichen des Archipresbyteriates in Jauernig, Waidenau, Zuckmantel und Freiwaldau, in welcher dieselben um eine bessere Stellung der Congrua, insbesondere aber um bessere Pensionsverhältnisse bittlich werden.

Ich glaube, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, insbesondere auch mit Rücksicht auf die ausführliche Begründung den Antrag stellen zu können, das hohe Haus wolle beschließen, dass die Petition vollinhaltlich ins stenographische Protokoll aufgenommen werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer Dr. **Ebenhoch** *(liest):*

„Petition des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in Betreff der ge-

planten Änderung des Heimatsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Steiner).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Steiner das Wort.

Abgeordneter **Steiner:** Ich hatte die Ehre, eine Petition des Wiener Gemeinderathes bezüglich Änderung des Heimatsgesetzes zu überreichen. Mit Rücksicht darauf, dass die Vorlage dieses Gesetzes für die Verhältnisse der Gemeinde Wien tief einschneidend ist, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, dass diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen. *(Anhang II.)*

Schriftführer Dr. **Ebenhoch** *(liest):*

„Petition des Gremiums der Kaufmannschaft in Graz um Abschaffung, eventuell Beschränkung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Ludwig).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Ludwig das Wort.

Abgeordneter **Ludwig:** In Anbetracht, dass diese Petition eine sehr wichtige Frage behandelt und durch 23.700 Unterschriften unterstützt ist, erlaube ich mir, das hohe Haus zu bitten, dass diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen. *(Anhang III.)*

Schriftführer Dr. **Ebenhoch** *(liest):*

„Petition des Centralverbandes der Hausbesitzervereine von Wien und Umgebung, IV. Bezirk, Hundsthurmerstraße 1, um Abänderung einiger Bestimmungen der Regierungsvorlage, betreffend die der Staatsverwaltung bei Errichtung und Instandhaltung der Telegraphen- und Telephonanlagen zustehenden Rechte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Dr. Menger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich hatte die Ehre, eine Petition der Wiener Hausherrenvereine in einer nicht unwichtigen Frage zu überreichen, welche in die Eigenthumsrechte stark eingreift. Mit Rücksicht darauf beehre ich mich, den Abdruck der Petition selbst im stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses zu beantragen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen. *(Anhang IV.)*

Schriftführer Dr. **Ebenhoch** *(liest):*

„Petition sämmtlicher Diener der k. k. Post- und Telegraphendirection für Böhmen in Prag um eine ihrem Dienste und den Zeitverhältnissen entsprechende Gehaltsregulirung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gessmann).*"

Präsident: Zu dieser Petition wünscht der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann das Wort. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Gessmann:** Die von mir überreichte Petition ist von mehr als 1200 Postbediensteten unterbreitet. Bei der großen Wichtigkeit, welche diese Angelegenheit für die Betreffenden hat, erlaube ich mir, den Abdruck der Petition selbst im stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses zu beantragen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen. *(Anhang V.)*

Im übrigen werden die Petitionen den betreffenden Ausschüssen zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Theodor Haase entschuldigt seine Abwesenheit.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Augsten** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Krumbholz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

In den Brüx-Duxer Kohlenbergrevieren ist in den letzten Tagen ein Strike der Bergarbeiter ausgebrochen, infolge dessen die Gefahr entstanden ist, dass ein Mangel an Kohle für die Industrie im Königreiche Böhmen eintritt, welche mit ihrem Bedarf an die Kohle aus den obengenannten Kohlenbergrevieren angewiesen ist.

Dieser Kohlenmangel könnte die Einstellung der Arbeit in vielen Industrieunternehmungen zur Folge haben, und wird diese Gefahr noch dadurch vergrößert,

dass aus diesen Kohlenbergrevieren ein großes Quantum von Kohle ins Ausland exportirt wird.

Angesichts dieser der heimischen Industrie drohenden Gefahr stellen die Gefertigten die Anfrage:

„„Ist die k. k. Regierung geneigt, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, damit diese die Industrie im Königreiche Böhmen bedrohende Gefahr vermieden werde und insbesondere ihren vermittelnden Einfluss zur Beilegung des Strikes einzusetzen.““

Wien, am 3. October 1896.

Janda.	Krumbholz.
Dr. Kurz.	Formánek.
Schwarz.	Čestmír Lang.
Dr. Lang.	Dr. Pacák.
Dr. Dvořák.	Březnovský.
Adámek.	Spindler.
Dr. Záček.	Dr. Dyk.
Dr. Kaizl.	König.
Kaftan.	Purghart.
Dr. Engel.	Dr. Brzorád.“

„Interpellation des Abgeordneten Jaworski und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten und Leiter des Ministeriums des Innern.

Es sind den Unterzeichneten drei dem Anscheine nach officielle Actenstücke zur Kenntnis gelangt, und zwar Erlässe der Bezirkshauptmannschaft in Krakau und Przemyśl.

Aus diesen Erlässen ist zu entnehmen, dass im Laufe des verflossenen Sommers von Landtagsabgeordneten Wojcik und Nowakowski Versammlungen abgehalten wurden, in welchen nach Ansicht der politischen Bezirksbehörden die Bevölkerung irregeführt wurde und gegen die bestehenden Vorschriften und Verordnungen aufgetreten worden ist, was geeignet wäre, sociale Feindseligkeiten zu stiften, die Gesellschaftsclassen gegen einander aufzureizen und die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören.

Solche Versammlungen, wie aus den oberwähnten Erlässen zu entnehmen ist, wurden von den politischen Behörden nicht aufgelöst. Dagegen ist den genannten Landtagsabgeordneten die Abhaltung von weiteren Versammlungen in der Voraussicht der Wiederholung ähnlicher Ausschreitungen verboten worden.

Es stellen demnach die Unterzeichneten an Seine Excellenz die Anfrage:

„„1. Sind die oberwähnten Erlässe in der That ergangen, und in bejahendem Falle

2. aus welchem Grunde haben die politischen Behörden in Erfüllung ihrer Pflicht die öffentliche Ruhe und Ordnung zu wahren, statt zu den im Gesetze vorgesehenen Mitteln zu Maßregeln gegriffen, welche den verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten nicht entsprechen.““

Wien, am 3. October 1896.

	Jaworski.
Popowski.	Jedrzejowicz.
E. Abrahamowicz.	Dr. Sokolowski.
Hofmokl.	Dr. Weigel.
Potoczek.	Dzieduszycki.
Kraiński.	Szczepanowski.
Wodzicki.	Dr. Madeyski.
Wachnianyn.	Chrzanowski.
Wielowieyski.	Dr. Lewicki.
Barwiński.	David Abrahamowicz.
Borkowski.	Dr. Chotkowski.
Skarszewski.	Henzel.
Struszkiewicz.	Dr. Kopyciński.
Dr. Milewski.	Klucki.
Rutowski.	Pastor.
Łoś.	Fischer.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den interpellirten Herren Ministern zugefertigt werden.

Es ist mir eine Reihe von Dringlichkeitsanträgen in Nothstandssachen überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Augsten** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Moscon und Genossen auf Gewährung einer Staatshilfe für die durch Hagelschlag und Wasserschäden getroffenen Bewohner des politischen Bezirkes Rann.

Im Verlaufe der Monate August und September wurden die meisten Gemeinden des politischen Bezirkes Rann von einem gewaltigen Hagelschlage, begleitet von Sturm und darnach durch zwei, innerhalb zwei Wochen folgenden Wolkenbrüche in einer bis nun nicht vorgekommenen Weise beschädigt, die Wein-, Mais- und Obsternte total vernichtet, überdies auch an Gebäuden, Straßen, ja sogar in den Waldungen große Schäden angerichtet; anderseits wurden die Thalwiesen total verschlemmt, theilweise sogar vermuhrt.

Der Schaden, der die ohnehin nur ein karges Dasein führenden Grundbesitzer in diesen Gemeinden trifft, ist ein so beträchtlicher, dass viele schon dermalen mit Noth zu kämpfen haben und sicherlich im Laufe des Winters und Frühjahres einer verzweifelten Lage entgegensehen.

Die Steuerabschreibungen erweisen sich solchen Katastrophen gegenüber als völlig unzureichend, und nur die Staatshilfe, die rasch und ausgiebig eingreifen müsste, wäre imstande, um einer gänzlichen Verarmung, einem gräslichen Elende zu steuern.

Die Gefertigten stellen daher den Dringlichkeitsantrag:

„„1. Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, den durch Hagelschlag und Wasserschäden schwer getroffenen Gemeinden im politischen Bezirke Rann, beziehungsweise den in Nothlage versetzten Einwohnern derselben ausgiebige Unterstützungen aus Staatsmitteln, und zwar mit möglichster Beschleunigung zu gewähren.

2. In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag als dringlich zu behandeln und nach §. 42 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuzuweisen.““

Wien, 2. October 1896.

Schwegel.	Mescon.
Hackelberg.	Dr. Groß.
Wurmbrand.	Dr. Knoll.
Dr. Nitsche.	W. Demel.
Auersperg.	Attems.
Augsten.	Dr. Bauer.
Lorber.	Zedtwitz.
Hütter.	Dr. Hallwich.
Schier.	Tersch.
Peschka.	Pfeifer.“

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Dvořák und Genossen.

Infolge des vom Frühjahr bis zum Herbste anhaltenden Regenwetters wurden heuer in den Bezirken Nachod, Eipel, Jaroměř, Böhmisch-Skalic, Neustadt a. M., Opočno und Königgrätz an den Feld- und Wiesensaaten sehr erhebliche Schäden verursacht.

In vielen Gemeinden der genannten Bezirke wurde das Getreide im halbverfaulten Zustande in die Scheuern gebracht, so dass der Landwirt nicht einmal vom Stroh wird Gebrauch machen können.

Auch die Futtersaaten wurden mehr weniger vernichtet, und das zweite Heu steht bei vielen Gemeinden noch jetzt auf den überschwemmten Wiesen im Wasser.

Nicht genug daran, wurde insbesondere die Gebirgsbevölkerung der genannten Bezirke durch den Verlust der ganzen Kartoffelernte in eine höchst kritische materielle Situation für den herannahenden Winter gebracht.

In vielen Gemeinden erreichte die wirtschaftliche Calamität durch wiederholte Überschwemmungen und durch Hagelschlag ihren Höhepunkt.

Wiewohl der Bevölkerung der meisten durch die heurigen Elementarschäden betroffenen Gemeinden durch die Steuerabschreibung die erste Hilfe gewährt wurde, ist dennoch in der größten Zahl der Gemeinden aller genannten Bezirke eine angemessene Unterstützung aus Staatsmitteln dringend geboten und das um so mehr, indem die in den vorangehenden Jahren erlittenen Verluste an Saaten noch nicht sanirt sind.

In Anbetracht dieser Umstände stellen die Gefertigten den Antrag:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert in den Gemeinden der obgenannten Bezirke schleunigst Erhebungen über die erlittenen Elementarschäden zu pflegen und nach Sicherstellung derselben den betreffenden Beschädigten Staatshilfe zukommen zu lassen.

Zugleich beantragen wir, diesen Antrag nach §. 42 der Geschäftsordnung mit allen Abkürzungen und nach §. 31 an den Budgetausschuss zu weisen.““

Wien, den 3. October 1896.

	Dr. Dvořák.
Březnovský.	Formánek.
Adámek.	Dr. Pacák.
Eim.	Rašín.
Dr. Slavík.	Seichert.
Janda.	Teklý.
König.	Purghart.
Spindler.	Sokol.
Pfeifer.	Spinčić.
Radimský.	Dr. Dyk.
Dr. Engel.	Dr. Stránský.“

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Rašín und Genossen infolge Hagelschlag und Regengüsse im Bezirke Nechanitz, Bezirkshauptmannschaft Königrätz, in den Gemeinden Dobřenice, Syrovatka, Roudnice, Lhota pod Lipčany, Zela, Krátonohy, Puhlovice, Trnava, Babice, Bohárna, Zvikov, Kunčice, Radostov, Nechánice, Staré Nechanice, Lodín, Petrovice, Lubno, Popovice, Sobětuš, Suchá, Nerošov, Stračov, Mčany, Tresovice, Mokrovousy, Dohalice, Sovětice, Dub und Klenice, Lhota Stradovská.

Am 30. Juli d. J. ging in den obbenannten Gemeinden, um 2 Uhr nachmittag, so ein Gewitter mit enormem Hagelschlag nieder, welcher auf den Feldern und Wiesen die Ernte, welche ganz noch im Freien war, gänzlich vernichtete und auch an Gebäuden, an Fenstern und Dächern großen Schaden anrichtete.

Außerdem wurden viele Bäume entzweigebrochen und das ganze Obst total vernichtet.

Es war furchtbar, so dass es nicht Gedenkmänner gibt, welche so eine Katastrophe erlebt hätten.

Aus den Wolken fielen Eisstücke 20 bis 30 Dekagramm schwer, das Getreide, welches stand oder bereits gemäht war, ist vollkommen in den Boden eingeschlagen worden und Knollengewächse, ob Rüben

oder Erdäpfel, sind gänzlich mit der Erde geebnet und somit der Schaden sich auf Hunderttausende belaufen wird.

In Anbetracht dessen, dass in allen diesen Gemeinden schon voriges Jahr infolge Hagelschlag eine Misserute war, und heuer, was nicht durch Hagel vernichtet, so durch Regengüsse und Hochwasser verfault ist, und das Heu von den Wiesen weggeschwemmt wurde, was auch die k. k. Behörden bestätigen müssen, so ist unter diesen traurigen Verhältnissen der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht möglich, ihren Pflichten gegen den Staat und auch gegen andere nachzukommen, und nur Noth und Elend in der Bevölkerung zu erwarten ist.

Und eben darum weil der ganzjährige Aufwand und Arbeit vernichtet wurden, hat die Bevölkerung keine Mittel mehr, um sich die Bedürfnisse zum weiteren Bewirtschaften besorgen zu können und somit ihre Existenz zu erhalten; aus diesen Gründen bittet sie um Staatshilfe durch Beistellung von Futter und Saat, oder dass ihr eine Unterstützung in barem oder ein unverzinsliches Anlehen gewährleistet werde.

Aus allen diesen Gründen erlauben sich die Gefertigten zu beantragen:

„„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert in den Gemeinden der Bezirkshauptmannschaft Königgrätz, und zwar: Dobřenice, Syrovatka, Roudnice, Lhota pod Libčany, Zela, Krátonohy, Puhlovice, Trnava, Babice, Bohárna, Zvikov, Kunčice, Radostov, Nechanice, Staré Nechanice, Lodín, Petrovice, Lubno, Popovice, Sobětuš, Suchá, Nerošov, Stračov, Mžany, Třesovice, Mokrovousy, Dohalice, Sovětice, Dub, Klenice und Lhota Stračovská schleunigst Erhebungen über die Elementarschäden zu pflegen und nach Sicherstellung derselben den betreffenden Beschädigten mit Staatsunterstützungen eventuell mit unverzinslichen Darlehen auszuhelfen.

In formeller Rücksicht wird beantragt, diesen Antrag nach §. 42 der Geschäftsordnung mit allen Abkürzungen zu behandeln und nach §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zur schleunigen Erledigung zuzuweisen.““

Wien, am 3. October 1896.

Dr. Engel.	Rašín.
Formánek.	Spindler.
Pfeifer.	Adámek.
Dr. Dvořák.	Krumbholz.
Dr. Samánek.	Dr. Kaizl.
Janda.	Biankini.
Sokol.	Dapar.
Eim.	Dr. Slavík.
Dr. Stránský.	Teklý.
Dr. Pácak.	Březnovský.
Purghart.“	

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Purghart und Genossen, betreffend die Abhilfe eines eingetretenen Nothstandes infolge von Hagelschlag und Hochwasser in den Gemeinden des Bezirkes Budweis: Lipí, Suché-Vrbny und Lodus, ferner der Gemeinden Třeboratic und Kališt des Lischauer Bezirkes, Nakří, des Frauenberger und Kočín des Moldautheiner Bezirkes.

1. Die Gemeinde Lipí des Budweiser Bezirkes wurde im Jahre 1896 zweimal vom Hagelschlage, und zwar im Monate Juni und Juli getroffen, so dass ihre Ernte vollkommen vernichtet wurde. Selbst Grund und Boden wurde nicht verschont. Da diese Gemeinde im Jahre 1895 ebenfalls vom Hagelschlage getroffen und die Landwirte vollkommen um ihre Ernte kamen, ohne eine Unterstützung anzustreben, da sie ferner auch im Jahre 1894 und früher noch durch Elementarereignisse heimgesucht wurden, herrscht Noth und Elend in der Gemeinde. Da diese Verhältnisse von amtswegen den 19. bis 22. August sichergestellt wurden und sich mit 40.000 fl. beziffern, stellt sich eine ausgibige Staatshilfe zur Linderung der Noth und des Elendes höchst nothwendig und die Gemeinde stellt auch in dieser Hinsicht das Ansuchen an das k. k. Ministerium des Innern.

2. Die kleinen Gemeinden Suché-Vrbny und Lodus in demselben Bezirke wurden am 4. August 1896 vom Hagelschlag, der die Saaten und Feldfrüchte vollkommen vernichtete, betroffen. Im vorigen Jahre litten dieselben Gemeinden infolge anhaltender Nässe und Überschwemmungen, so dass die Gründe versandet und verschottert wurden, weswegen selbst die Steuern für dieses Jahr abgeschrieben wurden, daher der Schaden anerkannt ist. Der Schaden im Jahre 1896 wurde in diesen kleinen Gemeinden oberflächlich und nur an den Feldfrüchten auf mindestens 7000 fl. abgeschätzt. Da die meisten Realitäten in diesen Gemeinden schon exequirt sind, müssten die Landwirte zugrunde gehen, falls ihnen in der eingetretenen Noth die nöthige Aushilfe aus Staatsmitteln nicht zutheil werden sollte. In dieser Lage richten sie ein Gesuch um Erhebung dieser Schäden und Unterstützung aus Staatsmitteln.

3. Die Gemeinden Třeboratic und Kališt des Lischauer Bezirkes wurden im Jahre 1896 dreimal von Elementarereignissen getroffen, und zwar am 23. Mai 1896 von einem Wolkenbruche mit Hagelschlag, am 4. August 1896 von einem Hagelschlag, der Stücke von Eis in der Größe eines Taubeneies schleuderte und alles verwüstete. Diese Schäden wurden von amtswegen sichergestellt. Doch selbst die Grummetfechsung und die Saaten pro 1897 wurden durch ein

am 19. September eingetretenes Gewitter vereitelt. So hart betroffen, sehen die Gemeinden einer ausgiebigen Aushilfe aus Staatsmitteln entgegen, damit sie das nöthige Saatgut anschaffen können und wenigstens ihr Leben bis zum Frühjahre dahinfristen können.

4. Auch die Gemeinde Nakří im Frauenberger, die Gemeinde Kočín im Moldautheiner Bezirke wurden durch ähnliche Schäden dieses Jahres heimgesucht. Indem ihre Lage noch trostloser ist, da sie im Vorjahre mit ihren, an das hohe Haus gerichteten Petitionen, trotz günstiger Erledigung ihrer Gesuche, wegen Mangel an Geldmitteln abgewiesen wurden, trotzdem viele Landwirte zugrunde gingen und Noth und Elend sie zur Verzweiflung bringt, flehen sie abermals um ausgiebige Unterstützung das k. k. Ministerium des Innern an, ihre letzte Hoffnung darin hegend.

In Anbetracht dessen, dass die Noth unter der Bevölkerung groß ist und schnelle Hilfe manches retten könnte, stellen die Gefertigten den Dringlichkeitsantrag:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, infolge der sich wiederholenden Hagelschläge und des anhaltenden Hochwassers in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und sogar auch September auf Grundlage der bereits erhobenen Schäden oder noch vorzunehmenden Erhebungen der Elementarschäden aus Staatsmitteln ausgiebige Unterstützungen zu gewähren, eventuell unverzinsliche Darlehen zu bewilligen, um den vollkommenen Ruin der Bevölkerung hintanzuhalten, welche in den Gemeinden Lipí, Suché-Vrbny und Lodus des Budweiser Bezirkes, Třeboratic und Kališt des Lischauer Bezirkes, Nakří des Frauenberger und Kočín des Moldautheiner Bezirkes bedroht.

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag als dringlich zu behandeln und nach §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuzuweisen.““

Wien, den 3. October 1896.

Dr. Dvořák.	Purghart.
Perić.	Dr. Slavík.
Dapar.	Sokol.
Dr. Stránský.	Dr. Březnovský.
Romanczuk.	Rašín.
Biankini.	Adámek.
Dr. Samánek.	Spinčić.
Pfeifer.	Dr. Pacák.
Špindler.	Janda.
Čestmír Lang.	Formánek.
Tekly.	Vychodil.“

Präsident: Ich werde diese Dringlichkeitsanträge im Grunde des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuweisen.

Bevor wir zur Erledigung der Tagesordnung schreiten, werden wir die Verhandlung über die in der letzten Sitzung eingebrachten Dringlichkeitsanträge fortsetzen, und zwar zunächst über die Dringlichkeitsanträge der Herren Abgeordneten Dr. Pergelt und Dr. Herold und es gelangt nun zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Stránský.

Abgeordneter Dr. **Stránský:** Hohes Haus! Es ist sicher eine der traurigsten Erscheinungen im öffentlichen Leben Österreichs, dass die zwei intelligentesten Nationalitäten dieses Reiches, gleich stark an Geist, sowie an Steuerkraft, dass diese zwei wichtigsten und bedeutendsten Völker sich unter einander nicht verständigen können.

Ich kann Sie nur, meine Herren, von der linken Seite, versichern, dass es auf unserer Seite nicht an gutem Willen fehle, diese Verständigung herbeizuführen.

Diese Erscheinung ist deshalb traurig, weil in dem Momente, wo wir uns in den Haaren liegen, die Reaction sich anschickt, ihre schönsten Feste in Österreich wieder zu feiern. *(Sehr richtig!)*

Wir haben es erst in allerjüngster Zeit erlebt, dass die hohe Regierung den Clericalismus begrüßt hat, und wir werden es wahrscheinlich noch erleben, dass eines schönen Tages jene berüchtigte und bekannte oder besser gesagt unbekannte Miss Vaughan von irgend einem Statthalter in Österreich, wenn sie hergekommen sein wird, höflichst wird begrüßt werden. Nun, meine Herren, es muss doch ernstlich daran gegangen werden, die Ursachen, die wirklichen und wahren Ursachen dieses Mangels an Verständigung unter uns herauszufinden. Wenn die hohe Regierung durch den Herrn Ministerpräsidenten die Behauptung aufgestellt hat, dass die Schuld beiderseits vorliege, so können wir mit gutem Gewissen dieser Behauptung entgegentreten, um von uns wenigstens diese Schuld abzuwälzen.

Es ist vor allem nöthig, meine Herren, wenn es zu einer Verständigung zwischen dem böhmischen und deutschen Volke in den Ländern der böhmischen Krone kommen soll — und zu dieser Verständigung muss es kommen, falls Österreich nicht noch einen größeren Schaden erleiden soll — dass die Deutschen ihre bekannte, seit Jahren geübte Überhebung über das böhmische Volk beiseite setzen.

Es ist kein anderes Hindernis vorhanden, als diese nationale Überhebung. Die Theorie von der deutschen Vorherrschaft muss ein Ende nehmen. Es ist traurig genug für Sie von der Linken, dass Sie, eine so alte Partei, die sich rühmt, sie habe dem Reiche die Verfassung gegeben, sie habe uns viele politische

Rechte erkämpft, sich von Seite der Regierung und des Ministerpräsidenten über die Gleichberechtigung und die Gleichwertigkeit des böhmischen Volkes mit dem deutschen belehren lassen muss. *(Rufe: Wir verzichten!)*

Sie verzichten auf die Belehrung, dann müssen Sie aber zugeben, dass es nie und nimmer zu einem Frieden zwischen uns kommen kann. Seien Sie doch aufrichtig und geben Sie zu, dass die sogenannte und angebliche Bewegung in Ihren Gegenden, in dem sogenannten geschlossenen Sprachgebiete, jetzt gemacht worden ist. Sie wurde gemacht, weil Sie sich in einer Situation befinden, in der sich sehr oft Napoleon III. befunden hat. Dieser Kaiser hat, wenn er zuhause in die Enge gerathen war, Conflicte mit dem Auslande gesucht und dadurch, dass er das Land in Kriege verwickelt hat, hat er die Aufmerksamkeit von seiner eigenen Nichtigkeit abwenden wollen.

Nachdem bekannt ist, dass Ihnen seitens der Deutschnationalen der Vorwurf gemacht wird, dass Sie zu wenig national sind, und Sie infolge der Agitation der Deutschnationalen eingesehen haben, dass durch die bevorstehenden Wahlen Ihrer Herrschaft ein Ende gemacht werden wird, haben Sie sich zu Verfechtern eines verletzten Nationalgefühles aufgeworfen und den Dringlichkeitsantrag eingebracht, der keineswegs begründet ist.

Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident hat darauf hingewiesen, dass hüben und drüben das Wahlfluidum die Triebkraft sei. Das ist nicht richtig. Wir können mit Fug und Recht darauf hinweisen, dass nicht wir es sind, die im geschlossenen Sprachgebiete Candidaturen aufstellen. Uns ist es egal, wie die Wahlen im geschlossenen Sprachgebiete ausfallen; aber Sie werden Candidaten aufstellen, und wenn Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident vom Wahlfluidum gesprochen hat, wäre es seine Pflicht gewesen, sich nur auf die deutsche Partei zu beziehen.

Die Bewegung ist im großen und ganzen gemacht, aber richtig ist, dass sie heute darin Nahrung findet, dass seit jeher in der deutschen Bevölkerung eine gewisse Gehässigkeit gegen alles, was böhmisch ist, genährt wurde. Das können Sie nicht abstreiten, dass der Deutsche uns Čechen, wie man sagt, über die Achsel anschaut.

Wir kennen viele Lieder über die Böhmen, wir wissen, warum unsere Leute in den deutschen Gauen sich geniren, sich als Čechen zu declariren, weil sie wissen, dass der čechische Name heruntergerissen wird.

Ich hatte Gelegenheit, im geschlossenen deutschen Sprachgebiet in der Ortschaft Pürstein bei Kaaden, einem angenehmen Luftcurorte, einen Tag zuzubringen. Ich ließ mir das Touristenbuch geben und obenan stand mit großen Lettern ein Vers: „Dort wo die Deutschen singen, kannst du zechen, böse Menschen sind gewöhnlich Čechen." Das die Ansicht der Deutschen über uns Čechen. Mit Ihren gehässigen Bemerkungen über den „Böhm" und das Böhmakeln haben Sie in Ihre Bevölkerung eine Gehässigkeit gegen das Čechenthum hineingetragen und wenn diese Gehässigkeit vorhanden ist, ist es leicht, eine Bewegung künstlich herzustellen.

Es wurden seitens der sehr geehrten Herrn Abgeordneten aus dem geschlossenen Sprachgebiete, namentlich seitens des Herrn Collegen Dr. Pergelt und seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Ruſs Beschwerden und Gravamina vorgebracht, wie es den Deutschen in Böhmen ergeht und es wurde darauf hingewiesen, dass sie um die Majorität im böhmischen Landtage gekommen sind, dass sie im Landesausschuss nur durch die Gnade der böhmischen Abgeordneten vertreten sind, dass sie in öffentlichen Instituten, in der Hypotheken- und Länderbank nicht genügend vertreten sind, dass der Prager Magistrat gegen die Deutschen so verfahre, wie es die Herren geschildert, dass die deutschen Gelder zu böhmisch-nationalen Zwecken verwendet werden u. s. w. Meine Herren! Kommen Sie doch einmal zu uns nach Mähren und da werden sie solche Verhältnisse vorfinden, dass es Ihnen erst recht ersichtlich sein wird, wie die Deutschen mit den Čechen umspringen können.

Sie sind in Böhmen in der Minorität; wenn Sie im Landtage ebenfalls in der Minorität sind, so entspricht dies den natürlichen Verhältnissen. Wir sind aber in Mähren in der großen, überaus großen Majorität und haben nicht die Majorität im Landtage. Wir sind 1,600.000 Čechen gegen 600.000 Deutsche, wir sind also drei Viertel und sie nur ein Viertel der Bevölkerung und dennoch haben wir nicht die Majorität im Landtage. Warum?

Weil Sie sich die Wahlordnung derartig zuzustutzen wussten, dass wir niemals auf Grund derselben im Landtag in der Mehrheit sein können. Sie sagen, Sie hätten von der Gnade der Böhmen nur zwei Sitze im böhmischen Landesausschusse, wir sind aber in Mähren in der Majorität und haben von sechs Landesausschussbeisitzern nur zwei Sitze, obwohl uns vier und den Deutschen zwei gebüren würden. Wir haben in der Direction und im Bureau der mährischen Hypothekenbank keinen einzigen Connationalen, sage keinen einzigen; ich spreche vom Bureau und vom Kanzleipersonale und Herr Collega Fux wird mir das Zeugnis geben, dass auch in anderen großen Landes- und städtischen Instituten, zum Beispiel in der großen mährischen Sparcasse, deren Gelder meist nur böhmische sind, kein einziger böhmischer Beamter ist, und wenn Sie vom Magistrate in Brünn sprechen, so kann und darf kein einziger Čeche — obwohl wir 35.000 sind gegen 60.000 Deutsche, somit wenigstens ein Drittel der Bevölkerung von Brünn bilden — in die Gemeindevertretung gewählt werden, kein Einziger čechischer Gesinnung wird zum Magistratsbeamten ernannt. Der Magistrat gibt nie seine Bescheide und Kundgebungen in beiden Sprachen aus, nur in deutscher Sprache. So wird in

Brünn verfahren; und was die Verwendung von deutschen Geldern zu böhmisch-nationalen Zwecken anbelangt, so können wir Brünner ganz andere Lieder singen. Obwohl wir wenigstens zu einem Drittel zu den Steuern beitragen, hat die Brünner Gemeinde ein deutsches Theater um den Betrag von einer Million Gulden erbaut; aus unserem Gelde ein deutsches Theater! Haben Sie jemals gehört, dass Prag ein böhmisches Theater gebaut hätte aus deutschen Geldern?

Und das Schulwesen in Brünn ist fast ausschließlich deutsch. Wir mussten jede von den drei Schulen, die wir besitzen, in hartem Kampfe erkämpfen, alle Instanzen durchmachen, trotzdem unsere Existenz genügend nachgewiesen wurde und unsere einzelnen Schulen in Brünn mehr besucht sind, als die deutschen Schulen. Dadurch sind wir Čechen in Brünn in die unangenehme Lage versetzt, dass wir aus eigener Tasche auf deutsche Institute, deutsche Theater und Schulen und Kindergärten zahlen müssen; außerdem aber müssen wir aus eigener Tasche noch die eigenen Institute bezahlen, wir zahlen unsere Theater und erhalten sie aus eigener Tasche; wir erhalten unsere Kindergärten. Wir haben keine Bürgerschulen. Sie werden nicht behaupten können, dass die Prager Hauptstadt nicht eine deutsche Bürgerschule für die Deutschen errichtet hätte. *(Hört! Hört!)*

Und, meine Herren, wenn es nur dabei sein Bewenden hätte, dass wir uns unsere Schulen aus den eigenen Taschen erhalten müssen! Was geschieht aber noch? Trotzdem wir heute böhmische Schulen haben, wenn auch nicht in genügender Zahl, wird in der böhmischen Bevölkerung in einer Weise für den Besuch deutscher Schulen agitirt, dass es nicht mehr schön ist. Und das, meine Herren, ist auch ein Grund, warum es nicht zu einer Verständigung kommen kann, und ich werde Ihnen gleich in crasser Weise nachweisen, wer eigentlich der Friedensstörer in diesem nationalen Kampfe ist.

Wenn es wahr ist, dass eine Nationalität die andere in ihrer Entwicklung nicht behindern soll, wenn es ebenso wahr ist, dass die Nationalität eigentlich ein moralisches Gut eines jeden Menschen ist, dann, glaube ich, ist es Pflicht einer jeden Partei, nur dafür zu sorgen, dass ihre eigene Nationalität in ihren Schulen erzogen werde, dann ist es Pflicht der einen, dass sie die andere nicht bestehle und nicht betrüge. *(Zustimmung.)*

Was thun aber die Deutschen in Mähren?

Ich erlaube mir, Ihnen hier ein Placat vorzuweisen *(zeigt dasselbe vor)*, welches in böhmischer Sprache verfasst ist *(Lebhafte Rufe: Hört! Hört!)* und in Brünn verbreitet, an allen Straßenecken affigirt wurde. *(Hört! Hört! — Lebhafte Unruhe.)*

In diesem Placate wurden die böhmischen Eltern und Vormünder in einer rohen und brutalen Weise aufgefordert, ihre Kinder nur in deutsche Schulen zu schicken. *(Lärm. — Rufe: Das ist ein Scandal!)*

Nennen Sie uns, meine Herren, einen Fall, in dem wir mittels deutscher Placate deutsche Kinder für böhmische Schulen geworben hätten! *(Lebhafte Zustimmung.)*

Ist es erhört gewesen, dass man in einer gemischtsprachigen Stadt in böhmischer Sprache böhmische Eltern und Vormünder auffordert, ihre Kinder in deutsche Schulen zu schicken? *(Rufe: Unerhört! — Unruhe.)*

Haben wir es so in Prag gemacht, in Reichenberg, ist so etwas in Teplitz geschehen? Ich frage die Herren von der deutschnationalen Partei, die so sehr auf echtes und unverfälschtes Deutschthum halten, ob es moralisch ist, in solcher Weise in unserer eigenen Muttersprache unsere Kinder in deutsche Schulen zu locken. *(Lebhafte Unruhe.)*

Und was wird, meine Herren, unter anderem in diesem Placate gesagt? Es wird den böhmischen Eltern und Vormündern nahe gelegt, sie mögen ihre Kinder auch aus dem Grunde in deutsche Schulen schicken, weil, wenn diese Kinder deutsche Schulen besucht hätten, sie eine bessere Beförderung in jeder Beziehung zu erwarten haben. *(Hört! Hört!)*

Entweder, meine Herren, es ist wahr, dass thatsächlich unsere Kinder in Österreich eine bessere Beförderung zu erwarten haben, wenn sie deutsche Schulen besuchen, dann sind wir wirklich das inferiore Volk, dann können Sie nicht behaupten, wir wären gleichberechtigt mit Ihnen, sondern wir müssen von Unterdrückung sprechen, oder es ist nicht wahr, dann hat die deutsch-liberale Partei nicht mit solchen unmoralischen Mitteln und Waffen zu kämpfen. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Sie könnten sagen: Ja, das Placat ist nicht unterschrieben, wir sind nicht verantwortlich für solche Placate.

Allein, meine Herren, das Placat ist gedruckt und herausgegeben vom Vicebürgermeister der Landeshauptstadt Brünn, Herrn Rohrer *(Hört! Hört!)*, vom deutschen Landtagsabgeordneten Herrn Rohrer, und ist hervorgegangen aus der Advocaturskanzlei eines der größten, wenn auch dümmsten Agitators der deutsch-liberalen Partei in Brünn. *(Hört! Hört!)* Das alles ist bereits gerichtlich erhoben und Sie können nicht behaupten, dass Sie nicht die Verantwortung tragen für solche unmoralische Waffen.

Nun frage ich noch einmal — und darauf wollen Sie mir gefälligst, bis Sie zum Worte gelangen, antworten — können Sie auf ein solches Beispiel hinweisen, dass wir in deutscher Sprache deutsche Kinder in böhmische Schulen gelockt hätten? Dass wir überhaupt je deutsche Kinder für böhmische Schulen geworben hätten? *(Beifall und Händeklatschen. — Rufe: Das können nur die Deutschen! — Lärm.)*

Bei uns, meine Herren, gibt jedes Jahr die „Matice školská“ den Befehl hinaus, es mögen in die böhmischen Schulen nur böhmische Kinder auf-

genommen werden, Sie aber, meine Herren, wollen Ihren deutschen Acker mit böhmischen Kindern düngen.

Sie wollen die deutsche Cultur mit böhmischem Fleisch und Blut mästen. *(Sehr richtig!)* Wenn nicht diese Praxis wäre, wenn Sie die deutschen Schulen in Brünn nicht seit Jahren mit böhmischen Kindern gefüllt hätten, so gäbe es kein Deutschthum in Brünn und in Mähren. So ist das Deutschthum in Mähren entstanden, für welches Sie sich derart als Kämpen in diesem Hause aufführen. Ich glaube daher, meine Herren, wenn es nichts anderes geben würde, als diese Schandtafel des deutschen Liberalismus, dieses Placat, so wäre der Beweis erbracht, dass Sie diejenigen sind, welche den Frieden im Lande zwischen den beiden Nationalitäten stören und gestört haben. *(Beifall.)*

Sehen Sie, meine Herren, die Partei, welche zu solchen Mitteln greift und mit solchen Waffen kämpft, ist nicht vielleicht nur eine politische Partei, wie andere Parteien, sondern diese ist die herrschende Partei in Mähren, diese Partei erfreut sich auch der größten und weitestgehenden Gunst seitens der Regierung. Dass dies wahr ist, geht am besten aus ihren eigenen Geständnissen hervor. So hat zum Beispiel am 5. Juli d. J. der Deutsche Verein, die größte politische Vereinigung der deutschen Liberalen in Mähren, in Brünn seine Generalversammlung abgehalten und in dieser Generalversammlung wurde von den Führern der deutschen Liberalen gefordert, sie mögen in die Opposition gehen und einmal anfangen, im Reichsrathe ganz anders mit der Regierung zu sprechen. Und was antwortete darauf der vorsichtige College Dr. Promber? Er mahnte zur Vorsicht und sagte unter anderem: „Vergessen Sie nicht, meine Herren, dass wir Deutsche in Mähren an die Gunst der Regierung angewiesen sind." *(Hört! Hört!)* Ja, meine Herren, solche Geständnisse werden offen bei hellem Tage gemacht, seitens der Partei, welche, wie gesagt, mit solchen Mitteln gegen die böhmische Nationalität vorgeht. Dass thatsächlich diese Gunst der Regierung den deutschen Liberalen in Mähren und dem Deutschthum überhaupt dort in reichem Maße zutheil wird *(So ist es!)*, dafür gibt es unzählige Beweise. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, was da alles zum Beispiel bei den verschiedenen Gemeindewahlen in den deutschen Städten getrieben wird, wie da die Listen gefälscht werden, wie da in sehr corruptiver Weise die Wahlen regulirt werden *(So ist es!)*, wie unsere Leute terrorisirt werden, wie es beispielsweise geschehen ist in Gaya, Göding, Weißkirchen, Leipnik, Mährisch-Ostrau, in allen diesen Städten mit großer böhmischer Majorität, wo es aber deutsche Gemeindevertretungen gibt. Und in allen diesen Sachen finden Sie die Landesregierung auf Seite der Deutschen. Es hat zum Beispiel, um auf diese Gunst der Regierung für das Deutschthum hinzuweisen, im vorigen Jahre Seine kaiserliche Hoheit Erzherzog Friedrich sein Gut in Selowitz besucht; da kam auch eine Deputation der Bürgermeister aus den umliegenden Ortschaften, und — es waren meistens böhmische Landsleute, böhmische Bauern — zu dieser Deputation sagte, bevor sie zum Erzherzog kam, der Bezirkshauptmann: „Sprechen Sie bei der Audienz nur deutsch *(Hört! Hört!)*, das ist die Sprache der gebildeten Leute." *(Hört! Hört!)*

Meine Herren! Was den Landesschulrath in Mähren anbelangt, so versichere ich Sie ganz objectiv, dieser Landesschulrath könnte in Berlin gerade so functioniren wie in Brünn; das ist eine durch und durch deutschthümelnde Institution.

Ich erlaube mir hinzuweisen — und der Herr College Dr. Fux muss mir Recht geben — auf die Art und Weise, wie man seitens des Landesschulrathes der böhmischen Stadt Eibenschitz die Errichtung einer fünfclassigen Volksschule in einer so empörenden Weise aufgezwungen hat, dass sogar der Verwaltungsgerichtshof — und der Verwaltungsgerichtshof ist gewiss, wenn es nur halbwegs geht, nicht auf unserer Seite *(Widerspruch)* — den Auftrag des Landesschulrathes cassiren musste. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, was in Freiberg geschehen ist.

In Mistek hat der k. k. Schulinspector, als zur Sprache kam, dass auch eine böhmische Volksschule in Mistek, wo 4500 Čechen nur 1500 oder 1600 Deutschen gegenüberstehen *(Hört!)*, am Platze wäre, erklärt, er sei gegen die Errichtung der böhmischen Volksschule, weil in der böhmischen Volksschule der Keim der nationalen Zwietracht in die Herzen der Jugend gelegt wird. *(Hört! Hört!)*

In dem Berichte, meine Herren, welchen der Gemeinderath von Mistek über diese Schule an den Landesschulrath erstattete, heißt es, die Schule wäre ohnehin nur für Einwanderer und Eindringlinge errichtet. *(Hört!)*

Meine Herren! So lange Sie von uns sogar in Mähren, nicht nur im geschlossenen Sprachgebiet, sondern in der böhmischen Stadt Mistek, als Einwanderern sprechen, gibt es keinen Frieden unter uns.

Ein anderes Gebiet, auf welchem das böhmische Element von dem deutschen unterdrückt wird, finden Sie zum Beispiel bei Gericht. Von dem mährischen Oberlandesgerichte kann ich dasselbe sagen, was ich von dem mährischen Landesschulrath gesagt habe. Böhmische Landesgerichtsräthe werden bei den Ernennungen zu Obergerichtsräthen präterirt und deutsche Landesgerichtsräthe werden ernannt. Und das wird immer so schlau eingefädelt. Es wird nämlich so ein böhmischer Landesgerichtsrath auf drei Monate zur Probe, wie man sagt, dem Oberlandesgericht zugewiesen. Und der Obergerichtspräsident und namentlich der Vicepräsident des mährischen Obergerichtes, welche böhmische Kräfte nicht hineinnehmen wollen, benützen diese dreimonatliche Thätigkeit der böhmisch

gesinnten Landesgerichtsräthe dazu, um dem Betreffenden recht viel Processe aufzubürden, mit denen der Mann nicht fertig werden kann, und dann heißt es in dem Berichte an das Ministerium, der Mann habe sich nicht bewährt, man müsse einen anderen ernennen, und das ist gewöhnlich ein Deutscher.

Und so kommt es, dass die überaus große Majorität der Obergerichtsräthe Deutsche sind, dagegen wir höchstens zwei, drei böhmische Obergerichtsräthe in Brünn haben.

Bei dem Landesgerichte geht es in derselben Weise zu. Der Präsident des Landesgerichtes hat sich neulich gegenüber einem neu eintretenden Praktikanten zu der Äußerung hinreißen lassen, es sei doch eigenthümlich, dass die Hörer, welche von der böhmischen Universität in Prag kommen, so wenig vorbereitet sind für den Dienst.

Meine Herren! Es ist ja allseitig anerkannt und bekannt in Österreich, dass die besten Juristen von der Prager böhmischen Universität kommen. Schüler eines Randa, eines Zucker, eines Ott, eines Kaizl haben es doch nicht nöthig, von dem Brünner Landesgerichtspräsidenten derartige Invectiven hinnehmen zu müssen.

Was thut man aber noch beim Landesgerichte! Der Praktikant Dr. Bulin, welcher bestens conduitirt war, hat ein Gesuch um Ernennung zum Auscultanten eingereicht. Es waren mehrere Gesuche da, alle Candidaten, die hinter ihm waren, wurden ernannt und obwohl er der beste von ihnen war, hat er überhaupt keine Erledigung bekommen. *(Hört!)* Nach einigen Monaten urgirte er die Erledigung, und da sagte ihm der Landesgerichtspräsident: Ich werde Ihr böhmisch verfasstes Gesuch nicht einmal vorlegen; man kann nicht böhmisch um eine Auscultantenstelle einkommen. *(Hört! Hört!)* Nun haben wir, wie man sagt, die Sache ein bisschen aufgemischt und sie in unseren Organen etwas näher beleuchtet. Das Justizministerium hat sich der Sache wohl angenommen und das Oberlandesgericht beauftragt, das Gesuch des Praktikanten Dr. Bulin zu erledigen. Das Oberlandesgericht hat das Gesuch erledigt und hat dasselbe ohne Angabe von Gründen einfach abgewiesen, und der Mann ist, weil er sein Gesuch in böhmischer Sprache abgefasst hat, nicht einmal zum Auscultanten ernannt worden! So geht es zu mit dem Schutze, nicht der Minoritäten, sondern der Majoritäten in Mähren, und wenn Sie wirklich etwas von Bedrückung erfahren und kennen lernen wollen, so kommen Sie zu uns nach Mähren und Sie werden eines anderen belehrt werden.

Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident war so gütig, uns nahezulegen, wir möchten doch trachten, uns untereinander zu verständigen, und Seine Excellenz hat sogar eine Prämie darauf ausgesetzt, indem er darauf hinwies, dass derjenigen Partei von uns, welche mit dem guten Beispiele der Rücksicht und Toleranz vorangehe, die Zukunft gehöre. Ich glaube, die Regierung braucht nicht auf die Lösung der Frage zu warten, welche Partei von uns eigentlich vorangeht mit diesem Beispiele, und Seine Excellenz hat selbst bewiesen, dass er bereits das Beispiel gefunden hat, denn als der Herr Ministerpräsident auf die friedlichen Erscheinungen in diesem nationalen Kampfe hinweisen wollte, war er gezwungen, zu einem Citate aus dem Munde eines böhmischen Abgeordneten zu greifen, eines böhmischen Kammerpräsidenten, und ich erlaube mir, an die hohe Regierung die bescheidene Frage zu stellen: Hat man jemals gehört, dass auch ein deutscher Kammerpräsident so gesprochen hätte, wie der Herr Abgeordnete Wohanka es gethan hat? Gewiss nicht. Wenn daher von unserer Seite derartige Äußerungen in der Öffentlichkeit fallen, wie sie von Seite des Herrn Ministerpräsidenten citirt wurden, dann ist am besten der Beweis erbracht, dass wir es sind, welche mit der Friedensliebe Ihnen entgegenkommen.

Die Regierung hat weiter erklärt, sie werde der Lösung der böhmischen Frage nähertreten. Diese Erklärung wäre recht schön, wenn sie nicht an eine Bedingung geknüpft worden wäre, von der ich schon von vornherein erklären kann, dass sie nicht eintreten werde, und infolge dessen haben wir heute schon die Sicherheit, dass diese Regierung an die Lösung der böhmischen Frage ebenfalls nicht herantreten wird. Seine Excellenz hat gesagt, wenn einmal friedliche Verhältnisse in Böhmen eintreten werden, dann werde die Regierung recht gerne der Lösung der böhmischen Frage nähertreten. Jetzt wird es nur Sache der Herren Deutschen sein, diese friedlichen Verhältnisse nicht eintreten zu lassen und Sie können sicher sein, dass die Herren im geschlossenen Sprachgebiete niemals in Verlegenheit sein werden, um Mittel zu finden und nachzuweisen, dass friedliche Verhältnisse in Böhmen noch immer nicht herrschen, und wir werden der Lösung der böhmischen Frage in Böhmen nie näher gebracht werden.

Sie sprechen von Exodus und drohen uns mit dem Austritte aus dem Landtage, wenn Ihnen nicht Schutz gewährt wird, der Ihnen nicht gebürt und den Sie nicht verdienen. Wir können Ihnen ein Privatissimum darüber geben, was es heißt, wenn ein Volk sich in die Arme der passiven Politik stürzt.

Wir sind da gewissermaßen beeidete Sachverständige und können Sie schon belehren darüber, was es heißt, nicht im Landtage zu sein Sie können sich wohl aus dem Landtage entfernen, Sie können auch ausbleiben, wie vom Herrn Dr. Russ angedeutet wurde, Sie können sogar diesem Reichsrathe fernbleiben, aber der Wirksamkeit der im böhmischen Landtage beschlossenen Gesetze und Verordnungen können Sie sich nicht fernhalten, und somit kann Ihnen der Exodus nichts nützen.

Das einzig richtige Mittel zur Lösung dieser Streitfrage ist Achtung Ihrerseits gegenüber unserer Nationalität, eine Schonung unserer nationalen Gefühle, eine Anerkennung dessen, was Ihnen aus dem Munde der Regierung vorgestern gesagt wurde: die Anerkennung der Gleichberechtigung und der Gleichwertigkeit des böhmischen Volkes mit Ihnen. *(Beifall.)*

Wenn Sie diese Principien nicht bloß theoretisch, wie gewöhnlich die Staatsgrundgesetze, sondern auch praktisch ehrlich nehmen werden, können Sie sicher sein, dass Sie unbehindert der Entwicklung Ihrer Nationalität entgegengehen werden in Ihrem sogenannten geschlossenen Sprachgebiete.

Solange Sie aber der Gleichberechtigung und der Gleichwertigkeit unserer Nationalität nicht Rechnung tragen, solange Sie nur von Überhebung und Vorherrschaft des Deutschthums träumen, sprechen und schreiben werden, werden Sie keine Ruhe und Frieden geben und solange werden Sie von geschlossenem Sprachgebiete und Abgrenzung dieses Sprachgebietes nicht sprechen können. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Funke.

Abgeordneter Dr. **Funke:** Völkerfrieden und Völkerversöhnung waren die tönenden Worte, welche vor Jahresfrist von den Bänken der Jungčechen so oft in diesem Hause erschallt sind, und es ist nicht zu leugnen, dass von einzelnen der jungčechischen Abgeordneten eine ruhige Haltung in Wort und Schrift beobachtet wurde, sodass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen zu sein schien, dass in Böhmen ruhigere Verhältnisse und Ordnung der Verhältnisse wieder geschafft werden könnten.

Mit einer gewissen Hoffnungsfreudigkeit gingen die Abgeordneten des deutschen Volkes in Böhmen in den böhmischen Landtag, und auch dort zu Beginn desselben, wurde in feierlicher Form Ausdruck gegeben der Hoffnung einer friedlichen Verständigung der beiden Nationen — und auch von deutscher Seite, allerdings nur von einem einzelnen, wurde dieser Hoffnungsfreudigkeit Ausdruck gegeben. Die Hoffnung aber hat sich nicht erfüllt und war in dem Momente vereitelt, als die Deutschen daran gingen, wirklich jene Rechte für sich in Anspruch zu nehmen, die ihnen vollwertig im Lande Böhmen gebüren. Solange wirtschaftliche Angelegenheiten verhandelt wurden und solange es sich um die Angelegenheiten einzelner Bezirke und Ortschaften gehandelt hat, waren wir einträchtig und beisammen wie immer; wie aber die Deutschen wieder ihren Curienantrag vor den hohen Landtag gebracht haben, da war mit einemmal die Hoffnungsfreudigkeit verschwunden, mit einemmal traten jene Momente wieder zutage, welche nicht versöhnend, welche nicht entgegenkommend, sondern trennend wirken, und schon bei der Wahl der Commission für die Curien hat sich gezeigt, dass die Deutschen nicht von einem Recht sprechen können im böhmischen Landtage, sondern dass sie bedingungslos der Gnade der Čechen überantwortet sind. Sie haben die Majorität im böhmischen Landtage. Dr. Herold hat gesagt: „Wir haben sie auch nicht!“ Sie haben diese Majorität; Sie haben heute wieder und bei den letzten Sitzungen und zu jeder Zeit haben Sie das in eminenter Weise hervorgehoben, dass die Čechen in Böhmen die Majorität haben.

Herr Dr. Herold hat hinzugesetzt, dass im politischen Leben überhaupt die Majorität zu entscheiden hat, und er hat zugegeben, dass diese Majorität oft eine brutale ist. Ja, es ist eine brutale Majorität, die ausgeübt wird, es ist unerhört, dass ein Volk wie die Deutschen im böhmischen Landtage eigentlich rechtlos sind.

Und sie sind rechtlos, sind nur auf die Gnade der Čechen angewiesen. Wir haben kein Recht, darauf zu dringen, dass einzelne von uns in die Commissionen gewählt werden und an den Arbeiten des Landtages theilnehmen; im Wege der Vereinbarung, im Wege der Gnade haben Sie uns überlassen, dass wir für die Städtecurie die Vertreter in die Commission wählen können, beziehungsweise die Abgeordneten des deutschen Volkes.

Aber, meine Herren, wenn Abgeordnete des deutschen Volkes ihre Candidaten namhaft machen für die Städtecurie, so kommt es vor, dass, trotzdem ein Kartell geschlossen ist, so dass man annehmen könnte, es werde auch eingehalten werden, doch einzelne deutsche Abgeordnete von den Čechen einfach gestrichen werden. Ich selbst bin ein lebendiges Beispiel. Ich war von meinen deutschen Collegen im Landtage vorgeschlagen als Candidat in die Curiencommission. Die čechischen Collegen haben mich aber gestrichen, und als man gefragt hat: warum denn, so hieß es, weil ich ein Unversöhnlicher bin. Ja, ganz richtig, ich bin unversöhnlich, unversöhnlich ihrer „Versöhnlichkeit“ gegenüber, und so sind wir alle, weil Ihre Versöhnlichkeit eben die Unversöhnlichkeit ist. *(Beifall.)*

Meine Herren! Das ist kein rechtlicher Zustand, und wenn die Herren Jungčechen immer von der Gleichberechtigung und Gerechtigkeit sprechen, die sie immer anrufen, nun, meine Herren, wo ist da die Gleichberechtigung und Gerechtigkeit, wo ist die Anerkennung des Rechtes, wenn sie dem Gesetzentwurfe, welchen die Deutschen einbrachten, nämlich dem Curienantrage, ihre Zustimmung versagten, wenn sie uns nicht eine rechtliche Stellung im böhmischen Landtage einräumen wollen? Welches ist der Grund dieses Widerstrebens? Sie können darauf nicht antworten. Wo ist die eigentliche Grund- und die Unterlage eines rechtlosen Zustandes für die Deutschen in Böhmen in der Vertretung des Landes?

Sie haben neulich wiederholt widersprochen, dass wir auf Ihre Gnade und Ungnade angewiesen sind. Wir sind hierauf angewiesen, denn die Thatsachen beweisen es und gegen Thatsachen läßt sich schwer ankämpfen.

Wir haben den Curienantrag eingebracht und an Ihnen wäre es gewesen, an Ihnen, die Sie immer von Gleichberechtigung und Gerechtigkeit sprechen, diesen Antrag zu dem Ihrigen zu machen, denn nur damit können Sie nachweisen, dass Sie das Princip der Gerechtigkeit, das Sie aber den Deutschen gegenüber immer nur im Munde führen, aber nie durch die That bewiesen haben *(So ist es!)*, durchführen wollen.

Der geehrte Herr Dr. Herold hat auch gesagt: Die Deutschen haben das Recht, ihre nationale Eigenart in ganz Böhmen zur Geltung zu bringen; die Cechen — er hat sich hier versprochen, er hat sich aber auch gleich corrigirt und „Böhmen" gesagt. *(Abgeordneter Dr. Pacák: Das ist kleinlich!)* Ich meine das auch, aber Sie legen ja außerordentliches Gewicht darauf — die Cechen wollen, dass die Deutschen ihre nationalen Rechte in ganz Böhmen zur Geltung bringen können. Meine Herren! Das ist gewiss nicht im Ernste gesprochen worden. Was heißt „Geltendmachung der nationalen Rechte?" Nach Ihren Begriffen besteht die Geltendmachung der nationalen Rechte auch darin, dass zum Beispiel die Deutschen in čechischen Städten bei festlichen Gelegenheiten festliche Aufzüge veranstalten können.

Das ist von Ihnen ausgesprochen worden, und es hat einer Ihrer berufensten Redner dies in seiner letzten Rede klar und deutlich gesagt. Wenn nun deutsche Turner mit einer schwarz-roth-goldenen Fahne oder deutsche Sänger in eine čechische Stadt, zum Beispiel Poděbrad kommen würden *(Heiterkeit)*, in das bekannte Poděbrad, wie, wenn sie es gewagt hätten, an jenem Tage, wo der Schwur von 3000 Männern am offenen Marktplatze geleistet wurde, ruhig, still und bescheiden in Poděbrad zu erscheinen? Wie hätten denn diese Deutschen ihre nationalen Rechte in ganz Böhmen — und Poděbrad liegt bekanntlich in Böhmen — zur Geltung bringen können? *(Abgeordneter Březnovský: In Poděbrad ist kein deutscher Turnverein!)* Nun, nehmen wir an, dass der Turnverein von Prag oder Wegstädtl oder von Liboch nach Poděbrad hinkommt? Das sind ja Orte, die für Sie besonders sympathisch sind, und ich werde noch auf die beiden letzteren Orte zu sprechen kommen.

Es wird keinem Deutschen und keinem deutschen Verein einfallen, ein solches nationales Recht im čechischen Gebiete, das wir Ihnen ja vom Herzen gönnen, geltend machen zu wollen.

Herr Dr. Herold hat auch in ganz höhnender Weise gesagt, ein Culturvolk wie die Deutschen darf sich vor der Cechisirung nicht fürchten, und weiter, noch kein einziger Deutscher ist in Böhmen čechisirt worden. Darüber wollen wir nicht streiten. Aber die Cechisirung hat stattgefunden und, meine Herren von der jungčechischen Partei, um das handelt es sich Ihnen auch nicht in erster Reihe, dass Sie einige Deutsche čechisiren, sondern Ihnen handelt es sich um etwas ganz anderes. Ihnen handelt es sich um die Zersetzung des deutschen Sprachgebietes *(So ist es!)*, des geschlossenen deutschen Sprachgebietes. Meine Herren! Das ist Ihre Praxis und die ist außerordentlich glücklich, schlau, mit einer seltenen Ausdauer und Kraft in Scene gesetzt.

Sie wünschen, meine geehrten Herren, dass in rein deutschen Städten čechische Einwohner sich niederlassen, sie gehen auch sehr gerne hin. Ärzte, Advocaten, Geschäftsleute, Gewerbsleute suchen vorzugsweise und sehr gerne deutsche Städte und Gebiete auf, sowie die čechischen Arbeiter, die bei Ihnen gar keinen Platz, gar keine Nahrung und Unterkunft finden könnten. *(Abgeordneter Dr. Šamánek: Warum nehmen Sie sie denn auf?)* Um das handelt es sich im vorliegenden Falle nicht.

Abgeordneter **Morre:** Aber so gib doch keine Antwort! *(Lärm.)*

Abgeordneter Dr. **Funke:** Da hast Du recht!

Präsident: Herr Abgeordneter Morre, ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter **Morre:** Die Herren drüben reden uns immer drein, und da sagen Sie nichts, Herr Präsident. Das ist nicht in Ordnung. Wir haben die Redner der anderen Seite nicht unterbrochen, wir haben sie reden lassen. *(Rufe: Lassen Sie sich Umschläge machen!)* Ich brauche keine Umschläge von Ihnen. Benehmen Sie sich anständig. *(Andauernder Lärm.)*

Präsident *(der wiederholt das Glockenzeichen gegeben hat)*: Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Morre, die Disciplinarbemerkungen mir zu überlassen.

Abgeordneter **Morre:** So machen Sie dieselben doch, Herr Präsident, wenn unsere Redner immer unterbrochen werden.

Präsident: Aber ich bitte, Sie haben doch nicht das Wort. Und nun muss ich die Herren recht sehr bitten, nicht immer die Redner zu unterbrechen.

Abgeordneter Dr. **Funke:** Das wird schwer sein. . . *(fortfahrend)*:

Meine Herren! Die Zersetzung des deutschen Sprachgebietes, das ist Ihre eigentliche Absicht, und durch diese Zersetzung in allen Bevölkerungsclassen wollen Sie es dahin bringen, dass Sie dann nach einer Reihe von Jahren erklären können, was Sie jetzt unberechtigterweise schon thun: Es gibt kein geschlossenes deutsches Sprachgebiet mehr. *(So ist es!)*

Es werden alle Männer von den verschiedensten Berufsclassen in deutsche Städte gesandt und sie gehen selbst sehr gerne hin, dort gelangen sie zu Vermögen. *(So ist es! — Abgeordneter Dr. Šamánek: Durch ihr Verdienst!)* Die Deutschen bieten ihnen aber die Gelegenheit. Ich werde übrigens auf die Herren gar nicht mehr reagiren, ich erkläre, dass von jetzt an die Herren für mich Luft sind. *(Zwischenruf.)*

Präsident: Ich muss nochmals recht sehr ersuchen, diese fortwährenden Unterbrechungen der Redner zu unterlassen. Ein solches immerwährendes Unterbrechen entspricht gewiss nicht dem parlamentarischen Anstande.

Abgeordneter Dr. **Funke** *(fortfahrend):* Und wenn eine größere Anzahl von čechischen Einwanderern — der Ausdruck ist richtig und nicht anders zu gebrauchen — ihre Familien dort gegründet haben, dann ist es selbstverständlich, dass sie auch darnach trachten, Ansehen und Einfluss in den einzelnen Orten und Gemeinden zu erhalten und dadurch soll auch das Gemeindeleben, das öffentliche Leben langsam zersetzt werden, es soll ein gewisser Utraquismus eingeführt werden, der ist aber der erste Anfang zum Čechismus.

Das sind Absichten, die so klar und durchsichtig sind, dass Sie viel besser thäten, wenn die Herren Čechen das zugeben würden; denn ihr ganzer Widerspruch gegen diese offenkundige Thatsache, die sich fast in jedem deutschen Orte und Gebiete und seit einer Reihe von Jahren immer wiederholt, ist so klar, dass Sie ihn gar nicht in Abrede stellen können, und es läßt sich nicht leugnen, dass diese ganzen Agitationen mit sehr viel Glück eingeleitet und mit seltener Ausdauer *(Rufe: Und mit Geld!)*, die Sie besitzen, durchgeführt werden.

Nun erklären wir Ihnen bei dieser Gelegenheit, dass wir dieser Ihrer Ausdauer, dieser Ihrer Kraft eine gleiche Ausdauer, eine gleiche Kraft entgegensetzen, und Ihrer Rücksichtslosigkeit gegenüber uns angewöhnen werden, endlich auch rücksichtslos zu werden. *(Beifall.)*

Meine Herren! Dr. **Herold** hat auch gesagt, Pflicht der Culturvölker sei es, nach gemeinsamer Culturarbeit hinzuwirken. Ja, meine Herren, Dr. **Pergelt** hat Ihren Culturbestrebungen seit einem halben Jahrhunderte die Anerkennung widerfahren lassen, wir anerkennen Ihr Streben, wir anerkennen, was Sie geleistet haben, aber die Culturarbeit, die Sie im heurigen Jahre gegenüber den deutschen Städten in Scene gesetzt haben, das ist eine traurige Culturarbeit *(So ist es!)*, eine Culturarbeit, deren sich kein Volk zu rühmen hat.

Und dann sagt der Herr Abgeordnete Dr. **Herold**, der Friedensstandpunkt ist die Erziehung in der Muttersprache.

Wir haben vom unmittelbaren Herrn Vorredner gehört, dass die Deutschen eigentlich die čechischen Kinder einfangen sollen, um sie zu germanisiren. Das ist auch die ganze Fabel, die von den Prager Schulen aufgeführt wird. Ich werde aber dem hohen Hause einige Beispiele ganz authentischer Natur geben.

Die Herren Čechen sollen sich zuerst an ihre Connationalen wenden und ihnen verbieten, deutsche Schulen zu besuchen. *(So ist es!)* Der gesunde und praktische Sinn der Čechen ist es, welcher sie veranlasst, ihre Kinder in die deutschen Schulen zu schicken. *(Sehr richtig!)* Wir stehen nicht um die čechischen Kinder, und dafür werde ich Ihnen ein Beispiel geben.

Der Leitmeritzer Ortschulrath hat vor drei Jahren die čechischen Kinder, welche sich in großer Anzahl in die Volks- und Bürgerschulen einschreiben ließen, zurückgewiesen, weil er sie als fremde behandelt hat, welche außerhalb des Schulsprengels wohnen. Darob große Aufregung, nicht unter dem Deutschen, die ganz damit einverstanden waren, sondern unter den čechischen Eltern *(Hört! Hört!)* und den Vertretern der čechischen Kinder. *(So ist es!)*

Die sind sofort zum Bezirksschulrath gegangen und der Statthaltereirath von Leitmeritz als Obmann des Bezirksschulrathes hat mir, als dem Obmanne des Ortschulrathes, den Auftrag gegeben *(Hört! Hört!)*, die čechischen Kinder in die deutschen Schulen von Leitmeritz aufzunehmen *(Hört! Hört!)*, weil er von der Ansicht ausging, dass die Kinder keine fremden außerhalb des Schulsprengels sind, nachdem sie einen oder zwei Tage vorher in Leitmeritz Kost und Wohnung genommen haben.

Der Ortschulrath hat den Recurs an den Landesschulrath in Prag ergriffen, wurde aber abgewiesen; es wurde dann der Recurs weiter ans Ministerium ergriffen *(Hört! Hört!)* und nach sehr langer Zeit — das ist begreiflich und nichts Außergewöhnliches bei uns *(Sehr richtig!)* — wurde dieser Recurs im Sinne des Leitmeritzer Statthaltereirathes erledigt, und wir müssen so die čechischen Kinder — und dieselben kommen in großer Zahl zu uns — sowohl in die Knaben- als auch in die Mädchen-Volks- und Bürgerschulen aufnehmen.

Sie kommen aber selbst und alle Agitationen und Drohungen, welche gegenüber den čechischen Eltern ausgesprochen werden, um ihre Kinder nicht in die deutschen Schulen zu schicken, können die praktischen Männer und Mütter bei den Čechen nicht abhalten, ihre Kinder Deutsch lernen zu lassen.

Das ist ein Beispiel und nun noch eines. Die landwirtschaftliche Winterschule in Leitomischl ist eine čechische Anstalt mit čechischer Unterrichtssprache. Sehen Sie nun, sehr geehrte Herren Jungčechen, was thut die Leitung dieser Schule? Sie versendet Placate in deutscher Sprache *(Hört! Hört!)* und ladet deutsche Eltern deutscher Kinder ein, dieselben in diese

böhmische Schule eintreten zu lassen; sie bietet bei einer entsprechenden Anzahl deutscher Schüler auch den utraquistischen Unterricht und sogar in deutscher Sprache an *(Abgeordneter Peschka: Alle Sonntage!)*, ja alle Sonntage, das bleibt sich aber gleich.

Das ist wieder eine Thatsache und eine solche Thatsache ist entscheidend. Darum sprechen Sie nicht immer von dem čechischen Kinderfang und dem Germanisiren! Meine Herren! Sie machen sich einfach lächerlich mit diesen Reden. *(So ist es! und Gelächter links. — Abgeordneter Sokol: Traurig, wenn Sie darüber lachen, Sie sind ganz im Unrecht, Sie verrathen, was in Ihrem Herzen steckt!)*

Präsident *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte um Ruhe.

Abgeordneter Dr. **Funke**: Es war nur eine kleine Excursion.

Nun, meine Herren, treten wir dem eigentlichen Gegenstande der Dringlichkeitsanträge etwas näher. Worin ist denn der Grund gelegen zu diesen Einfällen čechischer Vereine in deutsche Städte? Herr Dr. Herold hat uns die Gründe angegeben, und zwar hat er sich dahin ausgesprochen, dass der Grund der čechischen Besuche — wir nennen es der čechischen Einfälle, der čechischen Einbrüche *(So ist es! links)* — in deutsche Städte gelegen ist in der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, welche Ausübung den Čechen zusteht, und zweitens in der Unterstützung der bedrängten nationalen Minoritäten in den deutschen Städten.

Nun, was versteht man unter Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte? Ich wiederhole es, die Čechen sind in deutsche Städte eingewandert, sind dort aufgenommen worden und haben bis jetzt friedlich gelebt — das hat selbst Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident in seiner vorgestrigen Rede bestätigen müssen.

Diese Thatsachen beweisen wieder, dass die čechischen Einwohner in den deutschen Städten vollständig frei sich entfalten konnten, dass sie alle ihre staatsbürgerlichen Rechte ausüben konnten.

Sobald eine größere Anzahl von Čechen selbständig oder als Gehilfen in einer Stadt versammelt sind, haben sie nichts anderes zu thun — dafür ist hinreichend gesorgt — als eine Anzahl von Vereinen zu bilden; es werden Handwerkervereine, Gesangsvereine gebildet. *(Rufe: Besedas! — Abgeordneter Sokol: Sie haben keine Vereine?)* In jüngster Zeit darf der modern gewordene „Sokol" nicht fehlen, die werden jetzt am meisten propagirt, aus dem einfachen Grunde, weil die Tracht eine etwas malerische — ich will nicht sagen phantastische ist, weil sie außerordentlich auffällt; das sticht etwas hervor und dieses Phantastische, dieses Malerische tritt umsomehr hervor, je größer die Anzahl dieser „Sokole" ist, wie man zu sagen pflegt.

Diese čechischen Vereine in deutschen Städten können sich vollständig frei entfalten, nicht nur innerhalb ihrer vier Mauern, nicht nur die Mitglieder der Beseda. Das ist selbstverständlich, denn, wenn drei Čechen in einer deutschen Stadt sind, wird eine Beseda gegründet; das ist bekannt, das ist historisch, darüber sprechen wir weiter nicht. Aber alle die čechischen Vereine entfalten ihr nationales Leben ganz ungehindert. *(Oho!)* Gewiss! In Leitmeritz ist zum Beispiel auch ein Sokol gegründet worden, ziemlich spät, aber er ist doch gegründet worden. Es ist dort ein čechischer Handwerkerverein; selbstverständlich muss sofort eine Fahne in slavischen Farben angeschafft werden, es dürfen die großen Bandelieres nicht fehlen. Und wenn heute die čechischen Handwerker- und Sokolvereine mit Musik durch die Straßen der Stadt ziehen, wird ihnen gar kein Hindernis in den Weg gelegt, es laufen ihnen jetzt, auch wenn Musik dabei ist, nicht einmal mehr die Kinder nach. *(Heiterkeit links)* Sie entfalten sich ganz ruhig, sie marschiren mit klingendem Spiele und sie kehren bei Nacht wieder mit klingendem Spiele zurück.

Meine Herren! Das nenne ich die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte. Aber, meine Herren, wenn, wie es heuer beliebt und erfunden worden ist, die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte darin bestehen soll, dass čechische Vereine in großen Massen in deutsche Städte eindringen und einbrechen wollen, um dort demonstrative Feste zu feiern, so ist das keine Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte mehr, das ist eine Herausforderung *(Beifall links)*, und insbesondere dann ist es eine Herausforderung, wenn, wie es bei den verschiedenen Festen geschehen ist, in den verschiedenen čechischen und in den deutsch geschriebenen Zeitungen, welche čechische Tendenzen verfolgen, geradezu aufgereizt wird, wenn Aufrufe an die „Widersacher der deutschen Zunge in čechischen Städten" ergehen, dass sie kommen werden, um den in Vertheidigung befindlichen Connationalen zu Hilfe zu eilen.

Diese Aufrufe sind früher, insbesondere vor dem Sokolfeste in Teplitz erschienen. Bei den anderen war es nicht mehr so nothwendig, weil schon čechische Agitatoren dafür gesorgt hatten, dass es nicht mehr nothwendig war, solche Aufrufe zu erlassen. Das wollen Sie und das ist, sagt ein so hervorragender Parlamentarier, wie Herr Dr. Herold, die „Ausübung staatsbürgerlicher Rechte!" Nein, das ist die Verhöhnung staatsbürgerlicher Rechte *(Beifall)*, und eine solche Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte seitens der Čechen in unseren deutschen Städten und Orten lassen wir uns einfach nicht mehr gefallen. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Meine Herren! Was ist der ganze Zweck der Herausforderung? Die ehernen Tritte der čechischen

Sokolvereine sollen in den deutschen Städten erdröhnen und das Lied „Hrom a peklo!“ „Tod unseren Feinden und Widersachern“, sollen den Deutschen in ihrem Heim in den Ohren gellen, damit sie wissen, dass die Čechen Herren in dem ganzen Lande sind und es nur „germanisirtes Gebiet“ ist, in welchem die Deutschen seit Jahrhunderten leben. Und, meine Herren, die Unterstützung der nationalen Minoritäten soll es sein! Haben es denn die nationalen Minoritäten überhaupt nothwendig, unterstützt zu werden. Entfalten sie sich nicht? Haben sie nicht friedlich und gut bei uns gelebt?

Die deutschen Minoritäten, hat Dr. Herold gesagt, werden geschützt durch Bezirkshauptleute und Gendarmen. Meine Herren! Es ist Ihnen schon gesagt worden, dass es deutsche Minoritäten in čechischen Städten gar nicht mehr gibt. Der directe und indirecte Terrorismus hat hinreichend dafür gesorgt, dass sich die Deutschen nur mit Mühe in den vier Mauern noch als Deutsche fühlen können.

Aber es ist ganz anders, wenn es sich um die deutsche Majorität in deutschen Städten handelt, und da hat gerade der heurige Sommer außerordentlich schöne Beispiele, welche die ganze Auffassung der Regierung illustriren, an den Tag treten lassen. Die deutsche Majorität in dem geschlossenen Sprachgebiet wird nicht geschützt. *(Zustimmung.)* Im Gegentheil! Sie wird der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte beraubt, und ich werde Ihnen jetzt den Nachweis durch authentische amtliche Daten liefern.

In Wegstädtl wurde von Seite der Bezirkshauptmannschaft Dauba bei einem deutschen Sängerfest am 14. Juni verboten, öffentliche Reden zu halten *(Hört! Hört!)*, in Wegstädtl, einer Stadt, in welcher 1572 Deutsche und sage 150 Čechen leben. *(Hört! Hört!)* Das sind authentische Daten. Die deutschen Reden, welche gehalten werden sollten, bestanden erstens in einer Begrüßung der Prager deutschen Sänger und zweitens in einer patriotischen Ansprache vor dem Kaiser Josef-Denkmal.

Das wurde den Deutschen in einer so hervorragend deutschen Stadt, wo man nicht einmal von einer Minorität der Čechen reden kann, von der Behörde verboten. *(Hört! Hört! — Abgeordneter Ghon: Wie heißt der Bezirkshauptmann?)* Wegstädtl gehört zu der Bezirkshauptmannschaft Dauba. Ich werde am Schlusse auch auf den Bezirkshauptmann zu sprechen kommen, den ich bei seinen Amtirungen in dieser Angelegenheit einen armen Bezirkshauptmann nennen möchte.

Etwas ganz anderes war es in Liboch. Da wurde der Frauenortsgruppe der Národni jednota severočeská von Bauschowitz, einem Dorfe in der Nähe von Theresienstadt, der Besuch und Ausflug nach Liboch am 14. Juni bewilligt.

Ich bitte: In der rein deutschen Stadt Wegstädtl darf nicht eine patriotische Ansprache vor dem Kaiser Josef-Denkmal gehalten werden, aber der Frauenortsgruppe der Národni jednota severočeská von Bauschowitz wurde gestattet, eine Versammlung abzuhalten. Damit aber diese Frauenortsgruppe eine Unterhaltung am Nachmittag hat, ist gleichzeitig die Občanská Beseda von Liboch eingeschritten und hat für denselben Tag ein Concert bei dem geweihten Brunnen, in einem kleinen Badeorte unweit von Liboch angesagt, was von der Bezirkshauptmannschaft von Dauba auch bewilligt wurde.

Also zuerst der Ernst des Besuches, dann die Unterhaltung. Die Herren Čechen konnten sich am 14. Juni in Liboch, einem vorwiegend deutschen Orte, gut unterhalten und die Deutschen in Wegstädtl mussten am 14. Juni, am selben Tage — ich bitte diesen unparlamentarischen Ausdruck im vorhinein zu entschuldigen — das Maul halten. *(Abgeordneter Peschka: So ist das čechische Volk bedrückt!)*

Noch weiter! Am 5. Juli wurde dem Vereine der Handelstreibenden „Mercur“ in Prag ein Ausflug nach Liboch bewilligt; am 19. Juli demselben Vereine und gleichzeitig auch am 19. Juli dem Turnvereine Sokol in Melnik; für den 8. August wurde dem čechischen Damencomité in Liboch die Abhaltung eines Concertes beim geweihten Brunnen bewilligt. Nun bitte ich anzunehmen, in einem vorwiegend deutschen Orte wie Liboch waren čechische Zusammenkünfte und festliche Veranstaltungen am 7. Juni, 14. Juni, 28. Juni, 5. Juli, 19. Juli und 8. August. Das sind lauter Sonntage.

Wie hat es aber mit den Deutschen ausgeschaut, welche in Liboch die vorwiegende Mehrheit bilden? Am 28. Juni wurde dem Turnvereine in Liboch das Gauturnfest untersagt, weil zu gleicher Zeit die Frauenortsgruppe der Národni jednota severočeská ihre constituirende Versammlung hielt. *(Ruf: Das ist ein Scandal!)* Am 2. August sollte das für den 28. Juni geplante Gauturnfest, diesmal nicht als Gauturnfest, sondern als größeres Turnfest, zu welchem auch andere deutsche Vereine geladen wurden — das ist natürlich der Regierung sehr unangenehm und ein Vergehen — stattfinden. Das wurde auch für den 2. August bewilligt. Was trat ein? Auf einmal wurde es untersagt, weil vorkommende Störungen der Ruhe und Ordnung bei der Erregung der Bevölkerung im Bezirke die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden könnten.

Also, meine Herren, den Deutschen wurde am 2. August das Fest verboten, während dem čechischen Damencomité in Liboch am 8. August eine Veranstaltung gestattet wurde. Das Damencomité hat sich aber doch nicht auf seine Gesellschaft allein beschränkt; es ist erhoben worden, dass am selben Tage eine Anzahl čechischer Vereine in Liboch gewesen ist. Dem deutschen Militärveteranenvereine in Liboch wurde aus dem gleichen Grunde untersagt — in Liboch ist nicht das Geringste vorgekommen, denn die Deutschen

haben sich bei allen ihren Veranstaltungen musterhaft benommen — am 17. und 18. August das Gründungsfest und des Kaisers Geburtstag abzuhalten. *(Hört! Hört!)* Einem Militärveteranenvereine wird in Liboch, in einem deutschen Orte, die Feier der Loyalität und des Patriotismus verboten; in einem vorwiegend deutschen Orte! *(Hört! — Rufe: Infam!)*

Das ist Ernst, meine Herren, und großer Ernst. *(Abgeordneter Peschka: Und dafür wird man noch von der Ministerbank gefrozzelt! — Lebhafte Zustimmung.)* Auf den Ernst folgt jedoch der Humor, meine Herren, und nun bitte ich um Ihr geneigtes Gehör.

Ich habe schon hervorgehoben: Am 28. Juni wurde dem Turnvereine in Liboch die Abhaltung des Gauturnfestes untersagt, weil die Frauenortsgruppe der Národni jednota severočeská ihre gründende Versammlung abhielt.

Nun wurde bekannt und es ist auch eine Eingabe an die Bezirkshauptmannschaft Dauba gerichtet worden, dass am 4. October die Versammlung des Bundes der Deutschen Nordwestböhmens in Liboch stattfinden soll, und auch diese Versammlung wurde wieder untersagt, aber aus welchem Grunde, meine Herren? Weil am selben Tage die gründende Versammlung der Damenortsgruppe der Národni jednota severočeská stattfinden sollte. *(Hört! Hört!)*

Am 28. Juni also war es eine Frauenortsgruppe und ob sie diese die gründende Versammlung abgehalten hat, das weiß ich nicht. Thatsache aber ist es, dass die Versammlung eines großen, mächtigen deutschen Vereines in Liboch am 4. October wiederum verboten wurde, weil die zur Damenortsgruppe avancirte Frauenortsgruppe der Národni jednota severočeská — die früher eine gründende war und jetzt eine constituirende Versammlung wurde — stattfinden sollte. Das, meine Herren, ist geradezu unerhört. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Es empört die ganze Angelegenheit nicht nur mich und wenn ich sage, ein armer Bezirkshauptmann, so ist das ganz natürlich, dass er auf den Herrn und Meister in Prag schaut, auf den mit den Čechen kokettirenden Statthalter in Böhmen. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Dort ist der Geist, von welchem alles durchdrungen ist, und in diesem Sinne beklage ich die politischen Beamten, weil sich so ein armer Bezirkshauptmann in Dauba gar nicht zu helfen weiß.

So ein Verbot aber, meine Herren, wie das hier am 4. October ist unerklärlich und nicht zu rechtfertigen.

Es wurde gestern von den Herren Abgeordneten Bendel, Siegmund und mir in dieser Angelegenheit eine Interpellation eingebracht. Wir haben am 12. Juli auch eine Interpellation eingebracht, weil es dem Wegstädtler Männergesangsvereine verboten worden ist, vor dem Denkmale Kaiser Josefs II. eine Rede zu halten. Die Interpellation ist natürlich bis heute nicht beantwortet — das ist sehr bequem — und die gestrige Interpellation wird auch nicht beantwortet werden. Wegen des Verbotes des Gauturnfestes am 2. August habe ich, weil der Reichsrath nicht versammelt war, an die Statthalterei einen Recurs gerichtet.

Der Recurs ist selbstverständlich noch nicht erledigt, aber ich weiß schon im vorhinein, wie die Entscheidung ausfallen wird. Inzwischen sind einige Monate verflossen und der Recurs wird ebenfalls abgewiesen werden. Das ist die ganze Tendenz und die ganze Strömung, wie sie jetzt bei der Regierung obwaltet, und aus diesem Grunde haben gerade wir Deutschen einen großen Wert auf das zu legen, was Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident vorgestern in diesem Hause gesprochen hat. Man hätte glauben sollen, dass er da in einer offenen, klaren, bestimmten Weise den Standpunkt der Regierung darlegen werde. Nun, meine Herren, was hat der Herr Ministerpräsident, der allerdings nicht im Hause anwesend ist und der jetzt von meinen bescheidenen Ausführungen auch wahrscheinlich kaum Notiz nehmen wird, gethan? Er hat nach einem Jahre seiner Amtsthätigkeit die Lösung der böhmischen Frage in Aussicht gestellt. Was hat er vor einem Jahre, in seiner Antrittsrede am 22. October 1895 gesagt? Dass er dem Complexe der Angelegenheiten, welche man als die böhmische Frage zu bezeichnen pflegt, nicht ausweichen wolle, und dass die Regierung hofft, dass das böhmische Volk und seine Vertreter hilfreiche Hand zu einer für den Staat und die Völker gedeihlichen Entwicklung der Verhältnisse dieses Landes der Regierung bieten werden.

Also das Vorhaben war vorhanden. Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident hat vor einem Jahre noch nicht gewusst, dass es auch Deutsche in Böhmen gibt, denn er hat nur das čechische Volk und seine Vertreter zur Lösung der böhmischen Frage angerufen. Vielleicht nach einem Jahre dürfte er doch zu der Erkenntnis gelangt sein, dass auch Deutsche in Böhmen wohnen, welche gewillt sind, ihre staatsbürgerlichen und nationalen Rechte mit aller Kraft und Rücksichtslosigkeit zur Geltung und Durchführung zu bringen. *(Beifall.)*

Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident hat in seiner vorgestrigen Emanation die ganze Angelegenheit des jetzigen Zwiespaltes „einen häuslichen Krieg“ genannt, welchen die Fernestehenden gar nicht verstehen, eine heimische Fehde, doch hat er sich dahin ausgesprochen, dass in Böhmen, dem classischen Boden der nationalen Wirren und Conflicte, durch diese nationalen Wirren und Conflicte diese ganze Reichshälfte fast seit Beginn der constitutionellen Ära in Schach gehalten und nie zum Frieden kommen wird.

Meine Herren! Wenn ich etwas als eine häusliche Fehde, welche die Fernestehenden nicht verstehen, auffasse und gleich bei derselben Gelegenheit dem ganzen Conflicte eine große Bedeutung beimesse, so ist das ein Widerspruch, der sich schwer erklären läst und bei einer feierlichen Kundgebung eines Ministers kaum vorkommen dürfte.

Meine Herren! Ich wiederhole und komme darauf zurück, was Seine Excellenz eigentlich hervorgehoben hat.

Der Herr Ministerpräsident hat erstlich hervorgehoben, dass sich das Bestreben sehr bemerkbar gemacht hat, an Orten, wo böhmische Minoritäten leben und bisher auch friedlich gelebt haben, größere Festlichkeiten unter Zuziehung von anderwärts wohnenden Angehörigen der böhmischen Nationalität und von böhmischen Vereinen zu veranstalten; zweitens hat der Herr Ministerpräsident hervorgehoben, dass der Versuch, der von böhmischer Seite gemacht worden ist, den Landesausschuss des Königreiches Böhmen in diesen künstlichen Strudel hineinzuziehen, nicht gelungen ist; drittens hat der Herr Ministerpräsident sich dahin ausgesprochen, dass es sich bei allen diesen Veranstaltungen nicht um die Vertheidigung der eigenen Nationalität, sondern um den Versuch eines demonstrativen Vorstoßes gegen eine andere Nationalität handelt, und viertens hat er sich dahin ausgesprochen, dass für eine volle Entfaltung des ganzen nationalen Lebens mit demonstrativen Aufzügen und Festlichkeiten für die Čechen unter den gegebenen Verhältnissen kein Raum vorhanden sei.

Meine Herren! Wenn der Herr Ministerpräsident hier im hohen Hause offen diese vier Punkte hervorhob, so erwartet man die Schlüsse, die er aus diesen vier Prämissen ziehen wird.

Er hat ausdrücklich zugeben müssen, dass hier eine Verletzung der nationalen Rechte der Deutschen stattgefunden hat. Und was ist der Schluss, den Seine Excellenz gezogen hat? Dass es ihm ganz gleichgiltig ist, was eigentlich das hohe Haus in dieser Angelegenheit beschließt.

Die Regierung hat ihren Standpunkt, wie er sich auszudrücken beliebte, gekennzeichnet, das übrige aber ist ihr gleichgiltig.

Es hätte niemals eine österreichische Regierung in die Lage kommen sollen und dürfen, dass ein solcher Dringlichkeitsantrag, wie er von uns eingebracht wurde, in diesem Hause gestellt werden darf. Wenn er aber gestellt worden ist, dann muste der Herr Ministerpräsident im Namen des ganzen Ministeriums offen und mannhaft erklären, dass die Regierung stark und kräftig genug sein werde, um derartigen Vorstößen, wie sie von čechischer Seite heuer erfolgt sind, die neu erfunden wurden, wie der Ministerpräsident sich selbst ausdrückte, mit aller Kraft und Entschiedenheit entgegenzutreten. Die Erklärung der Regierung aber war nicht die richtige Erfüllung ihrer Pflicht und entsprach nicht der großen Verantwortlichkeit, welche der gegenwärtigen Regierung uns gegenüber obliegt und darum konnte uns auch diese ganze Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten in keiner Weise befriedigen und auf Grund solcher Erklärungen kann das deutsche Volk in Böhmen dem Herrn Ministerpräsidenten und der jetzigen Regierung kein Vertrauen entgegenbringen. *(Zustimmung.)*

In klarer, fester und bestimmter Weise muste der Ausspruch erfolgen. Es geht nicht an, sich in solchen ernsten Lagen, wie es jene ist, in welcher das deutsche Volk in Böhmen sich jetzt befindet, damit zu begnügen, auf das hinzuweisen, was der Handelskammerpräsident von Prag gesprochen hat. Schöne Worte hat es der Herr Ministerpräsident genannt.

Ja, schöne Worte, aber sie sind Worte und nichts als Worte geblieben. Goldene Worte hat sie das „Prager Abendblatt" genannt. Wie aber die Deutschen bedrückt worden sind, welche Einbrüche in die deutschen Städte unternommen worden sind, davon haben die officiellen und officiösen Zeitungen nichts zu sprechen gewusst. Nein, wir wurden bekannt gemacht mit den parlamentarischen Zuständen, wie sie in Dänemark herrschen, und mit den Verhältnissen in Japan *(Sehr gut!)*, dazu hatten die officiellen und officiösen Zeitungen Raum. Aber von den Thatsachen, von dem, was vorgegangen ist, und worauf die Leser dieser Zeitungen doch Anspruch haben, es zu erfahren, was im Kronlande Böhmen sich zuträgt, davon hat der Statthalter von Böhmen nichts zu sagen gewusst, der seine schützende und schirmende Hand über diese beiden Blätter hält. Diese Vorschläge, die der Herr Ministerpräsident uns macht, diese Mahnung an die Abgeordneten, nein, meine Herren, das ist nicht der richtige Weg. Man kann sich in solchen ernsten Situationen nicht durchschlängeln.

Das, was hier von Seite des Herrn Ministerpräsidenten als Schluss vorgebracht worden ist, entbehrt der Logik. Minister haben oft keine Logik, sie passt ihnen oft nicht. Aber ein Staatsmann sollte Logik haben, denn die Logik der Thatsachen ist oft auch einem Minister gegenüber eine unerbittliche. Wie wenig Verständnis die Regierung von der ganzen Bewegung hat, das hat der Herr Ministerpräsident auch gezeigt.

Er hat sich zu dem Ausspruche berufen gefühlt, dass die ganze Bewegung in Böhmen sich nur auf der Oberfläche abspiele, dass sie die Volksseele, Gott sei Dank, noch nicht ergriffen habe.

Im Jahre 1880, bei der Debatte über die Sprachenverordnung vom 30. April 1880 im böhmischen Landtage, habe ich es ausgesprochen, dass eine tiefe Bewegung durch das deutsche Volk in Böhmen geht. Damals wurden ich und meine Gesinnungsgenossen von den čechischen Abgeordneten verhöhnt, weil sie gesagt haben, diese Aufregung und Erregung

bestehe gar nicht, die deutschen Abgeordneten nur seien es, welche derselben Ausdruck geben, wir nur hätten die Erregung, aber das ganze deutsche Volk wisse davon gar nichts. Im Laufe der Jahre hat es sich aber dargethan, wie tiefgehend die Erregung im deutschen Volke geworden ist, und wenn heute ein Redner gesagt hat, es sei zu beklagen, dass unter zwei so vorgeschrittenen Nationen nicht ein Ausgleich und eine Versöhnung herbeizuführen sei, so ist das ganz richtig, aber unrichtig ist es, was der Herr College Stránský gesagt hat, dass die Čechen gewillt sind, den wahren Frieden zu erreichen. *(Zustimmung.)*

Das ist unrichtig, ich will nicht ein anderes Wort gebrauchen. Aber die tiefe Bewegung ist schrittweise vorgegangen, schrittweise hervorgerufen durch die immer mehr und kräftiger hervortretende Thatkraft der Čechen, welche sich nicht begnügen, als Culturvolk für sich zu gelten, sondern welche sich als Herren des Landes bezeichnen, und denen man noch entgegengekommen ist durch die schwache, schwankende und oft entgegenkommende Haltung der Regierung. Jetzt hat der Herr College Herold zugegeben, dass das deutsche Volk in Erregung ist, aber er sagt: Es ist bloß erregt, aufgeregt, gereizt und fanatisirt durch die deutschen Zeitungen.

Meine Herren! Fanatismus kennen wir bis jetzt nicht, aber das čechische Volk kennt den Fanatismus und hat auch schon Beispiele von Fanatismus gegeben.

Aber videant, dass nicht auch das deutsche Volk ein wirklich fanatisirtes werde!

Herr Dr. Herold hat weiters gesagt, die ganze Feindseligkeit komme von draußen, von Einflüssen außerhalb des Landes. Kläglicher konnte ein Dr. Herold die Bewegung des deutschen Volkes, der er selbst eine hohe Bedeutung in seiner vorgestrigen Rede beilegte, nicht kennzeichnen: die Bewegung des deutschen Volkes kommt aus dem Herzen desselben, wir brauchen keine Einflüsse von außen. *(Beifall.)*

Graf Badeni kennt die Tiefe der Bewegung nicht, weil er der Ansicht ist, dass sie sich nur auf der Oberfläche abspiele und die Volksseele noch nicht ergriffen habe. Ist dem Herrn Ministerpräsidenten und der ganzen Regierung der deutsche Bezirks- und Städtetag von Teplitz ganz unbekannt? War das eine Versammlung von heißblütigen jungen Männern, die in Aufwallung der Leidenschaft gesprochen haben? Nein, mehr als 300 Vertreter der deutschen Bezirke und Städte, nüchterne, erfahrene, kühle aber deutsche Männer waren dort versammelt; eine solche Kundgebung, gegen welche der Herr Ministerpräsident eine ziemlich feindselige Haltung eingenommen hat und zu welcher er uns ankündigte, dass er die Autonomie der Bezirke und Gemeinden verkürzen wolle, eine solche Versammlung muss maßgebend sein für die ganze Regierung, weil das, was dort gesprochen und beschlossen wurde, als Ausfluss der tiefinnersten Überzeugung eines ganzen Volkes erscheint. *(Lebhafter Beifall.)*

In welcher Weise wurde vorgegangen, um das čechische Volk in der ganzen Angelegenheit aufzuhetzen? In dem Artikel der Národni Listy „Europäischer Skandal“ werden wir Räuber und Mörder genannt, die čechischen Opfer zucken noch vom deutschen Messer *(Gelächter)*, sicilianische Vespern und Bartholomäusnächte werden von uns aufgeführt, catilinarische Existenzen werden wir genannt, irokesische Grausamkeiten werden uns vorgeworfen und zum Schlusse heißt es: Aug um Aug, Zahn um Zahn und dann kam der Ruf: Wo bleiben die Bezirkshauptleute und Staatsanwälte? Und das war der Refrain dieses Brandartikels.

Die Regierung scheint etwas Notiz genommen zu haben und einzelne Staatsanwälte, ähnlich der Affaire in Schurz, diesen Artikel nicht ganz außeracht gelassen zu haben.

Am 21. August waren 71 čechische Reichraths- und Landtagsabgeordnete in Prag versammelt.

Ich citire aus einer deutschen Zeitung, und wenn ich unrecht citire, mögen mich die Herren berichtigen.

Referent war Herr Dr. Herold, und beschlossen wurde die Kundgebung „die deutschen Politiker beabsichtigen ein eigenes deutsches Sprachgebiet zu schaffen, aus welchem die čechische Sprache ausgeschlossen werden sollte“.

„Der ganzen Welt sei es geklagt,“ — die Národni Listy begnügen sich wenigstens mit Europa — „dass Angehörige des čechischen Volkes in manchen Gegenden ihrer Heimat wegen ihrer nationalen Gesinnung von ihren deutschen Landsleuten verfolgt und gepeinigt werden, ja dass sie in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht werden.

Keine Ruhe werde es unter den Nationen geben, so lange die böhmische Frage nicht im Sinne des staatsrechtlichen Ausgleiches mit dem Königreiche Böhmen gelöst sein werde.“

Und wenn das 71 čechische Abgeordnete in Prag ausgesprochen haben, so sagen wir deutsche Reichsraths- und Landtagsabgeordnete: es wird keine Ruhe und kein Friede in diesem Lande werden, als bis die administrative Zweitheilung geschaffen sein wird. *(Bravo! Bravo!)*

Meine Herren! Sie haben uns zu diesem festen Entschlusse gebracht und wir werden nicht abgehen davon und wir werden nicht erlahmen in der Durchführung dessen, was wir zu beanspruchen berechtigt sind. Nicht Sie wollen den Frieden, wir haben Ihnen die Hand geboten zum Frieden. Diese Hand wurde zurückgewiesen.

Nun, meine Herren, wir wollen nichts anderes als die Gleichberechtigung in unserem Sinne, aber wir wollen Ruhe und Frieden im eigenen Hause haben,

und wenn Ruhe und Friede nicht wird, werden wir von unserem Hausrecht Gebrauch machen.

Wir dulden nicht mehr eine solche „Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte“, weil das keine Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, sondern eine Verhöhnung und Herausforderung des deutschen Volkes in Böhmen ist. Wir haben der Regierung den Weg gezeigt, wir verlangen nichts als Gerechtigkeit und Rechtsschutz, und wenn wir diesen Rechtsschutz nicht bei der Regierung finden, dann werden wir diesen Schutz bei uns, beim deutschen Volke suchen und ihn auch zu finden wissen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird vielfach beglückwünscht.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Adámek.

Abgeordneter **Adámek:** Hohes Haus! Es war nicht meine Absicht, an dieser Debatte theilzunehmen, und ich habe es nur dem Entgegenkommen des Herrn Abgeordneten Pacák zu danken, dass ich Gelegenheit finde, auf einige — gelinde gesagt — sonderbare Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Pergelt zurückzukommen, mit welchen er als einjähriges Mitglied des böhmischen Landtages das hohe Haus über die Verhältnisse im Königreiche Böhmen aufzuklären für nothwendig gefunden hat. Es ist sehr schwer, auf Ausführungen zurückzukommen, welche mit einem solchen Selbstbewusstsein und mit einer solchen crassen Unkenntnis der thatsächlichen Verhältnisse in Böhmen in diesem hohen Hause vorgebracht worden sind, ohne von einem Gefühle ergriffen zu werden, welches dazu mahnt, auf eine Entgegnung auf solche Angriffe zu verzichten. Aber ich halte es doch für meine Ehrenpflicht, das Wort zu ergreifen, vor allem um Behauptungen und Anklagen zu berichtigen, welche, wenn sie unerwidert blieben, geeignet wären, namentlich auf die Landesverwaltung in Böhmen ein falsches Licht zu werfen und das hohe Haus irrezuleiten.

Der Herr Abgeordnete Pergelt hat unter anderem gesagt, man müsse im böhmischen Landtage nur eine Session gewesen sein, um zu sehen, wie die Deutschen dort in der Landesvertretung als Fremdlinge betrachtet werden. Durch seine Ausführungen hat er aber sofort nachgewiesen, dass es nicht genügt, ein Jahr im böhmischen Landtage zu sein, um über die Verhältnisse richtig orientirt zu sein und objectiv urtheilen zu können, und dies auch dann nicht, wenn man das Glück hat, wie der Herr Abgeordnete, auch Mitglied des landtäglichen Budgetausschusses zu sein.

Der Herr Abgeordnete hat dem hohen Hause wohl nichts Neues mitgetheilt, als er erzählte, dass das böhmische Volk im Laufe der letzten 50 Jahre auf culturellem und wirtschaftlichem Gebiete große Fortschritte gemacht hat.

Ich füge hinzu, dass wir auf diesen Fortschritt stolz sind und das umsomehr, als er das Resultat unserer Selbsthilfe ist. *(Bravo!)* Wir sind stolz auf diesen Fortschritt, weil derselbe den Nachweis der großen Lebenskraft unseres Volkes liefert, welches unter den misslichsten Verhältnissen, die es je gegeben hat, so Großes auf wirtschaftlichem Gebiete geleistet hat. An dieser gedeihlichen Entwicklung unseres Volkes ist die Wiener Regierung gewiss unschuldig.

Nun hat aber Herr Dr. Pergelt klagend hervorgehoben, dass hingegen die Deutschen in Böhmen in den letzten 30 Jahren auf allen Gebieten zurückgedrängt wurden, er sprach von Unterdrückung, Herr Dr. Russ schon von der Umbringung der deutschen Minoritäten in unseren böhmischen Städten. Diese Frage der deutschen Minoritäten in den böhmischen Städten ist auch in diesem hohen Hause schon so oft aufgeworfen und eingehend behandelt worden, dass ich auf dieselbe heute nicht näher einzugehen brauche. Es wurde zu wiederholtenmalen nachgewiesen, dass die sogenannten deutschen Minoritäten in den böhmischen Städten anfangs dieses Jahres nur aus Spießbürgern, Renegaten und Juden bestanden, und dass diese Minoritäten durch die Entwicklung der Dinge, namentlich durch die Kräftigung des culturellen und nationalen Lebens natürlicherweise und ohne jede Gewalt zerschmolzen sind. *(So ist es!)*

Zur Beleuchtung dieser Verhältnisse sei es mir gestattet, ein einziges Factum anzuführen. Ich glaube, es war im Jahre 1853, als in Chrudim das städtische Theater mit einem deutschen Prolog und einer deutschen Oper eröffnet wurde. Den Prolog sprach der Advocat Pippich, der Vater des gegenwärtigen Landtagsabgeordneten Dr. Pippich, und in der Oper „Stradella“ sangen die Hauptpartien die ehemaligen Reichsrathsabgeordneten Dr. Roth und Klimeš. *(Hört!)*

Aus diesem Factum wird wohl auch Herr Dr. Pergelt nicht ableiten wollen, dass die Deutschen durch das Verschwinden der deutschen Minoritäten in Chrudim und anderen böhmischen Städten in ihren nationalen Rechten verletzt und unterdrückt worden sind. Ähnliche Fälle sind auch in anderen böhmischen Städten vorgekommen. *(So ist es!)*

So sind die sogenannten deutschen Minoritäten in den böhmischen Städten verschwunden. *(Zustimmung.)*

Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Funke soeben dem hohen Hause mitgetheilt, dass es keine deutschen Minoritäten in den böhmischen Städten gibt. Es ist dies eine sehr interessante Mittheilung. Dann ist aber wohl die Frage am Platze: aus welchem Grunde werden unter solchen Verhältnissen deutsche Schulen in den böhmischen Städten errichtet und erhalten? Es ist das ja ein ganz unnöthiger Aufwand. Für unsere Kinder brauchen Sie keine deutschen Schulen zu errichten. *(Bravo!)*

In sonderbarer Weise hat es Herr Dr. Russ für gut befunden, uns nationale Seelenfängerei wieder vorzuwerfen. Beweise dafür ist er allerdings wieder schuldig geblieben.

Herr Dr. Pergelt hat von Boycott und Terrorisirung der deutschen Minoritäten gesprochen. Aber nach der Mittheilung des Herrn Dr. Funke existiren ja diese Minoritäten gar nicht. *(Bravo!)*

Nun erlaube ich mir, den geehrten Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam zu machen, dass es wohl gut wäre, wenn er mit solchen Anwürfen kommt, dass er sich vorher etwas mehr in das Studium der Entwicklung der Dinge in Böhmen vertiefen würde.

Wenn er das thun wird, so wird er finden, dass Boycott und Terrorisiren der nationalen Minoritäten keineswegs unsere Erfindung sind, und dass mit diesen Mitteln namentlich in der goldenen Ära Knotz in allen deutschen Städten gegen unsere Minoritäten gekämpft wurde, so dass wir zur Abwehr schreiten mussten, und er wird finden, dass unsere nationalen Vereine nur zur Abwehr der unseren Minoritäten durch die aggressiven deutschen Organisationen drohenden Gefahren gegründet wurden. *(So ist es!)*

Herr Dr. Pergelt hat auch rühmend die Gastfreundschaft hervorgehoben, deren sich unsere Minoritäten in dem sogenannten deutschen geschlossenen Sprachgebiete erfreuen.

Nun, da wird er mir wohl verzeihen, wenn ich ihm wieder einen Rath gebe — denn ich glaube an seinen Gerechtigkeitssinn — er möge sich die Statistik der eingeschlagenen und eingeschossenen Fensterscheiben der Besedas und der Matice-Schulen verfassen lassen und er wird dann von dieser Gastfreundschaft einen anderen Begriff bekommen. *(Bravo!)* Diese Gastfreundschaft gegen unsere Minoritäten wird auch auf den Friedhöfen geübt, denn auch da wird es verpönt, an den offenen Gräbern von Böhmen böhmische Gebete zu sprechen, und den besten Beweis für diese Gastfreundschaft liefert das Factum, dass von den böhmischen Gräbern auch böhmische Aufschriften entfernt werden mussten. *(Hört!)* Der Herr Abgeordnete Dr. Pergelt hat als Beleg für seine Klagen auf die als utraquistisch gegründeten öffentlichen Institutionen und sonstigen gemeinnützigen und wissenschaftlichen Anstalten hingewiesen. Er hat vor allem das böhmische Landesmuseum, die Hypothekenbank und die Landesbank genannt.

Ferner sprach er von einer die Rechte der Deutschen verletzenden čechischen Majorität des Landesausschusses, von der einseitigen Vertheilung der Landessubventionen und hat sich schließlich zu der ebenso schweren als unbegründeten Anklage emporgeschwungen, dass das čechische Land Landesgelder, welche zumindest zu einem großen Theile aus deutschen Steuergeldern fließen, für specifisch čechische, nationale und historische Zwecke verwendet, dass aber für deutsche analoge Zwecke kein Kreuzer bewilligt wird.

Was den Utraquismus der öffentlichen Anstalten bei uns anbelangt, so würde ich den geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Pergelt einladen, wenigstens einmal diese Anstalten zu besuchen, und er würde finden, dass der Utraquismus, beziehungsweise die nationale Gleichberechtigung an diesen öffentlichen Anstalten in vollem Ernste durchgeführt wird, dass sie nicht bloß in den Statuten und auf dem Papiere steht, sondern thatsächlich auch praktisch durchgeführt wird. Es wäre nur zu wünschen, wenn auch in anderen Ländern ein eben solcher Vorgang beobachtet würde. Dass dies zum Beispiel in Mähren nicht der Fall ist, hat heute Dr. Stránský in einer sehr drastischen Weise nachgewiesen.

Angesichts der Thatsache, dass Abgeordneter Dr. Pergelt nicht bloß Mitglied des Landtages ist, sondern im Vorjahre auch Mitglied des Budgetausschusses war *(Hört!)*, erscheint diese Behauptung über die finanzielle Gebarung des Landes von besonderer Wichtigkeit, und ich fühle mich veranlasst, namentlich auf diese Anklagen des Näheren einzugehen und diese gewagte Anschuldigung des Herrn Abgeordneten Dr. Pergelt, inwieweit dies in dem gegebenen Momente möglich und nothwendig ist, auf das richtige Maß zurückzuführen.

Wie gründlich der geehrte Herr Abgeordnete über die böhmischen Verhältnisse informirt ist, und wie objectiv er über dieselben urtheilt, hat er schon damit bewiesen, dass er die Behauptung aufstellt, dass die Deutschen im böhmischen Landesausschusse, „trotzdem die Mitglieder desselben vermehrt worden sind", immer noch majorisirt werden. *(Gelächter.)* Es ist ihm da ein Malheur passirt, er hat etwas von dem Antrag auf Vermehrung der Mitglieder des Landesausschusses gehört, hat aber übersehen, dass dieser Antrag im böhmischen Landtage nicht erledigt worden ist und die Zahl der Mitglieder des böhmischen Landesausschusses überhaupt nicht vermehrt wurde. *(Sehr gut!)*

Ich glaube, dass dieses einzige Factum schon ein sehr interessantes Streiflicht auf das Wesen und die Tendenz der Ausführungen des Herrn Abgeordneten wirft, welche überhaupt an dem Krebsschaden des Mangels an Wahrheit leiden und deshalb gewiss am allerwenigsten geeignet sind, aufklärend über die böhmischen Verhältnisse zu wirken.

Der Herr Abgeordnete hat es auch unterlassen, seine allgemeinen schweren Anschuldigungen über die Landesverwaltung Böhmens mit irgend welchen Belegen nachzuweisen. Vor allem muss ich seine Behauptung, welche er aufgestellt und welche soeben Abgeordneter Funke wiederholt hat, dass wir im böhmischen Landtage und im böhmischen Landesausschusse eine čechische Majorität haben, als eine Fiction bezeichnen. Es ist eine Thatsache, dass wir in den Landtagscommissionen, und zwar sehr oft auch mit unseren wichtigsten Anträgen durchfallen. Ich mache

nur auf die Geschichte der Commission für Bezirks- und Gemeindeangelegenheiten aufmerksam, deren Mitglied Abgeordneter Dr. Funke war, welcher gegen unsere Anträge so oft mit seinen Gegenanträgen reussirte. Ich constatire ferner, dass auch im böhmischen Landesausschusse dasselbe der Fall ist. *(Hört!)*

Wie man unter solchen Verhältnissen von einer čechischen Majorität im böhmischen Landtage oder Landesausschusse sprechen kann, ist nur dem Herrn Abgeordneten Dr. Pergelt begreiflich. *(Bravo!)* Auf die Anklage, welche derselbe Herr Abgeordnete gegen den böhmischen Landesausschuss im allgemeinen erhoben hat, habe ich einfach zu constatiren, dass die nationale Gleichberechtigung im böhmischen Landesausschusse mit solcher Ängstlichkeit gewahrt wird, dass es unseren deutschen Landsleuten trotz des besten Willens bisher nicht gelungen ist, ein einziges Factum herauszufinden, um diesbezüglich Beschwerden gegen das Gebaren des Landesausschusses geltend machen zu können. *(So ist es!)*

Ich constatire ferner, dass es unrichtig ist, dass im böhmischen Landesausschusse Beamte angestellt worden sind, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, dass es aber richtig ist, dass manche Landesbeamte der böhmischen Sprache in Wort und Schrift vollständig nicht mächtig sind. *(Hört! Hört!)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Pergelt besprach auch die Emanation des böhmischen Landesausschusses betreffs der Förderung des nationalen Friedens in Böhmen, und Dr. Russ hat drohend bekannt gegeben, dass er darüber mit dem Landesausschusse des Landtages des Königreiches Böhmen noch sprechen werde.

Ich will dieser Besprechung des Herrn Abgeordneten Dr. Russ und Genossen nicht vorgreifen, aber nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Russ im hohen Hause mitgetheilt hat, dass die zwei deutschen Mitglieder des böhmischen Landesausschusses mit dieser Emanation nicht zufrieden waren und dagegen gestimmt haben, glaube auch ich constatiren zu dürfen, dass unser Antrag, den wir bei dieser Berathung im Landesausschusse gestellt haben, durchgefallen ist, und zwar gegen die Stimmen der Deutschen und der Großgrundbesitzer. *(Hört! Hört!)*

Das ist wieder der beste Beweis, wie die čechische Majorität im böhmischen Landesausschusse beschaffen ist.

Es ist ferner unrichtig, dass die Spitze des Circulars des böhmischen Landesausschusses nur gegen die Deutschen gerichtet war; es ist an alle Bezirksausschüsse des Landes gerichtet und der Antragsteller hat sich bei der Discussion des Antrages im Landesausschusse ausdrücklich dagegen verwahrt, als ob die Spitze des Antrages gegen die Deutschen gerichtet wäre. *(So ist es!)*

Die schwerste Anklage des Herrn Abgeordneten Dr. Pergelt ist allerdings die, welche er in Betreff der einseitigen Verwendung der Landesgelder zu rein čechischen Zwecken erhoben hat. Dieser Anklage gegenüber muss ich an den Herrn Abgeordneten Dr. Pergelt das ernste Ansuchen stellen, er möge Facten anführen zum Beweise, dass diese seine schwere Anklage auch berechtigt ist; insolange er dies nicht thun wird, behalte ich mir mein Urtheil über ein derartiges Vorgehen im Parlament vor. *(Hört! Hört!)* Nachdem ich aber vollen Grund habe, in Aussicht zu nehmen, dass der geehrte Herr Abgeordnete nicht in der Lage sein wird, solche Facten in absehbarer Zeit dem hohen Hause vorzulegen, will ich auf die finanzielle Gebarung des Landes einige Streiflichter werfen, um schon in diesem Moment die Unhaltbarkeit der Angriffe, welche der Herr Abgeordnete Dr. Pergelt namentlich gegen den böhmischen Landesausschuss unternommen hat, nachzuweisen.

Er hat vor allem betont, dass die Deutschen bei der Vertheilung der Landessubventionen verkürzt werden, und er hat speciell auf die ungenügende Unterstützung deutscher Privatschulen hingewiesen. Zur Unterstützung von Privatschulen in Böhmen werden jährlich 20.000 fl. für evangelische und 22.400 fl. für andere Privatschulen bewilligt; die Vertheilung dieser Subventionen geschieht im Landesausschusse auf Grund der Repartition, welche von einem achtgliederigen Subcomité verfasst wird, in welchem alle drei Parteien des Landtages, beziehungsweise des Landesausschusses gleich vertreten sind, und es ist bisher kein Fall vorgekommen, dass gegen diese Vertheilung eine Reclamation erhoben worden wäre. *(Hört! Hört!)*

In der letzten Landtagssession wurde allerdings der Beschluss gefasst, dass nicht evangelische Privatvolksschulen nur dann aus Landesgeldern unterstützt werden dürfen, wenn die Schüler derselben in ihrer Muttersprache erzogen und unterrichtet werden. Für diesen von allen gewiegten Fachmännern anerkannten Grundsatz der gesunden und vernünftigen Pädagogik hat allerdings der Herr Abgeordnete Dr. Pergelt im böhmischen Landtag nicht gestimmt. *(Heiterkeit.)*

Das Landeserfordernis für Volksschulen wurde für das laufende Jahr rund mit neun Millionen berechnet. Diese Berechnung beruht auf dem Voranschlag der deutschen und böhmischen Section des Landesschulrathes; in dieser Beziehung kann also gegen den Landesausschuss bei der Vertheilung dieser Gelder kein Vorwurf erhoben werden, denn derselbe hat unter den bestehenden Verhältnissen kein anderes Recht, als auf Grund der Landtagsbeschlüsse diese Gelder für Schulerfordernisse zu beschaffen und zur Auszahlung anzuweisen.

Wie sich aber die Verhältnisse in Böhmen auf dem Gebiete des Volksschulwesens gestalten und wie einseitig gegen uns auf diesem Gebiete bisher vorgegangen wurde, mögen Sie, meine Herren, daraus entnehmen, dass, trotzdem das Schulgesetz bereits seit dreißig

Jahren durchgeführt wird, wir im vorigen Jahre den Deutschen gegenüber noch immer um 300 Schulclassen verkürzt waren *(Hört! Hört!)*, und dass noch heute Tausende von böhmischen Kindern der Wohlthaten des Taubstummenunterrichtes in deutschen Schulen theilhaftig werden. *(So ist es!)*

Ferner ist es eine unleugbare Thatsache, dass wir heute noch zahlreiche böhmische Privatschulen errichten und aus eigenem Gelde erhalten müssen, welche längst durch die betreffenden Schulorgane als öffentliche Schulen hätten errichtet werden sollen. Der Landesausschuss hat ferner folgende Pauschaldotationen zu vertheilen: Subvention für Schulbauten 140.000 fl., für gewerbliche Fortbildungsschulen 80.000 fl., für Raiffeisencassen 15.000 fl., für Straßenbauten 110.000 fl., für allgemeine Landesculturzwecke 32.000 fl.

Die Subventionen für Schulbauten und gewerbliche Fortbildungsschulen werden, wie die Subventionen für private Volksschulen auf Grund der Repartition, welche von besonderen Subcomités des Landesausschusses nach einheitlichen Grundsätzen verfasst wird, vertheilt.

Auch in diesen Subcomités sind alle drei Parteien des Landtages gleich vertreten. Auch in Bezug auf die Vertheilung dieser Subventionen sind bisher keine berechtigten Reclamationen erhoben worden. Die Dotationen für Straßenbauten und Raiffeisencassen und zu allgemeinen Culturzwecken werden nach den diesbezüglichen Beschlüssen des Landtages vertheilt. Bezüglich der Raiffeisencassen habe ich hervorzuheben, dass von den bewilligten 15.000 fl. zu diesem Zwecke fast zwei Drittheile an deutsche und bloß ein Drittel an böhmische Cassen vertheilt worden sind. Ähnlich verhält es sich bei der Vertheilung der Subventionen für gewerbliche Fortbildungsschulen. Im Jahre 1894 wurden 122 deutsche Gewerbeschulen mit 22.550 fl. subventionirt und 182 böhmische Schulen mit 47.000 fl. Es entfielen auf einen deutschen Schüler 2 fl. 18 kr. und auf einen böhmischen Schüler 2 fl. 17 kr. So schaut die Verkürzung der Deutschen durch den böhmischen Landesausschuss bei der Vertheilung dieser Subventionen in der Wirklichkeit aus.

Vom Lande werden ferner vier böhmische und acht deutsche Handelsschulen, ein böhmisches, ein deutsches und zwei utraquistische Gewerbemuseen subventionirt.

Die Vertheilung der Dotation zur Förderung des Kleingewerbes, welche mit 15.000 fl. vom Landtage bewilligt wurde, geschieht auf Grund der Beschlüsse von Gewerbeenquêten, in welchen selbstverständlich auch die Deutschen entsprechend vertreten sind, und auch da muss ich constatiren, dass in diesen Enquêten alle diesbezüglichen Beschlüsse einstimmig gefasst worden sind. *(Hört!)*

An den beiden Polytechniken in Prag werden vom Lande culturtechnische Abtheilungen unterstützt, aus Landesmitteln werden eine böhmische und eine deutsche höhere landwirtschaftliche Lehranstalt erhalten. Landwirtschaftliche Mittel-, Ackerbau- und Winterschulen werden im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium nach einheitlichen Grundsätzen errichtet und vom Lande unterstützt. Maßgebend sind dabei auch die Voten des Landesculturrathes für das Königreich Böhmen. Die Vertheilung der Subventionen im Landesculturrathe geschieht selbständig durch die böhmische und deutsche Abtheilung. Das Erfordernis der böhmischen Section des Landesschulrathes wird mit 21.000 fl., das der deutschen mit 20.000 fl. beziffert. Im statistischen und culturtechnischen Bureau des böhmischen Landesculturrathes wird der Utraquismus, beziehungsweise die nationale Gleichberechtigung ebenso ängstlich gewahrt, wie im Landesausschusse selbst. Im Centralcomité des Landesculturrathes haben überdies die Deutschen die Majorität. *(Hört!)*

Um nur ein Factum anzuführen, wie diese Subventionen im Landesculturrathe vertheilt werden, sei mir gestattet anzuführen, dass im Jahre 1895 zur Unterstützung der Viehzucht die böhmische Section bloß 2582 fl., die deutsche Section aber 2718 fl. bekommen hat. *(Hört! Hört!)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Pergelt sprach namentlich von der Verkürzung der Deutschen bei Förderung deutscher wissenschaftlicher und ähnlicher Bestrebungen durch das Land und nannte dabei vor allem das böhmische Museum, eigentlich das Museum des Königreiches Böhmen. Nun, ich muss hervorheben, dass das Museum des Königreiches Böhmen, sowie die vom Lande unterstützte königliche Gesellschaft der Wissenschaften, das Comité für wissenschaftliche Durchforschung Böhmens, die physiokratische Gesellschaft, das Conservatorium, die Gesellschaft der patriotischen Kunstfreunde, welche ebenfalls vom Lande unterstützt werden, utraquistische Anstalten sind, und dass dieser utraquistische Charakter dieser Anstalten auch thatsächlich gewahrt wird. Es wird immer auf das Museum des Königreiches Böhmen angespielt. Ich bitte den Herrn Abgeordneten Dr. Pergelt, einmal dieses Museum zu besuchen, und er wird sich überzeugen, dass alle Aufschriften dieses Museums zweisprachig sind, dass der Museumwegweiser nicht nur in böhmischer, sondern auch in deutscher Sprache herausgegeben ist, und dass auch die Berichte über die Thätigkeit dieser Anstalt in beiden Landessprachen erscheinen u. s. w. *(Hört!)*

Ich möchte ihn einladen, dementgegen zum Beispiel das Gewerbemuseum in Reichenberg zu besuchen, und er wird sehen, wie dort die Gleichberechtigung gewahrt wird. *(Hört!)* Über diese Sache werden wir übrigens noch im böhmischen Landtage sprechen. Wenn vielleicht der Herr Abgeordnete Dr. Pergelt dabei die Unterstützung der böhmischen Akademie für Kunst und Wissenschaft im Sinne hatte, so hätte er nicht übersehen sollen, dass vom Lande

auch die Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur, außerdem der Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen subventionirt wird *(Hört!)*, das hat er allerdings übersehen müssen, denn ich glaube kaum annehmen zu dürfen, dass er sonst den Ausspruch gewagt hätte, dass für deutsche Culturzwecke aus Landesmitteln in Böhmen kein Kreuzer geopfert wird. *(Bravo!)*

Dem Herrn Abgeordneten Dr. Pergelt wird es wohl auch nicht entgangen sein, dass nebst dem böhmischen Landestheater in Prag auch ein deutsches Theater vom Lande erhalten wird und außerdem, dass das Land zwei deutsche und keine einzige böhmische Musikschule unterstützt u. s. w. Die Subventionirung der Restaurirung großer historischer Kunstdenkmäler dürfte auch der Herr Abgeordnete Dr. Pergelt nicht auf Rechnung rein čechischer Unternehmungen stellen.

Dies wird er wohl auch unterlassen in Betreff der Erfordernisse der Landesverwaltung von rund 470.000 fl., für Sicherheitszwecke 577.000 fl., Militärzwecke 139.400 fl., öffentliche Bauten, Eisenbahnen, Straßen, Wasserbauten und Hochbauten 1,500.000 fl., Humanitätsanstalten 2,300.000 fl., für Sanitätszwecke 1,090.890 fl., für Meliorationen 134.241 fl. u. s. w. Oder kann vielleicht auch das Erfordernis für Landesschulen von 667.577 fl. als rein čechische Ausgabe des Landes bezeichnet werden?

Bevor ich von dem Herrn Abgeordneten Dr. Pergelt scheide, muss ich an ihn die Bitte richten, er möge in seinem eigenen Interesse die Erfahrungen, die er als Landtagsabgeordneter in Böhmen sammelt, in einer für einen Abgeordneten geeigneteren und vielleicht würdigeren Weise verwerten *(Sehr richtig!)*, als er dies in seiner vorgestrigen Rede gethan. *(Bravo!)* Den Befähigungsnachweis, als aufklärender Friedensapostel in Böhmen zu fungiren, hat er durch diese seine Rede fürwahr nicht erbracht. *(Beifall.)*

Nun sei es mir noch gestattet, mit wenigen Worten auf die vorgestrigen Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten zu reagiren. Seine Excellenz hat uns versichert, die Regierung sei entschlossen, der böhmischen Frage näher zu treten. Diese Erklärung muss jeder selbstverständlich finden. Es hat nur einer von den Vorgängern Seiner Excellenz den traurigen Muth gehabt, offen zu bekennen, dass er die böhmische Frage nicht kenne, und diese staatsmännische Ignoranz hat ihm viel Ruhm allerdings nicht eingebracht. *(Bravo!)*

Es dürfte wohl keinen ernsten Staatsmann geben, der es künftighin unternehmen dürfte, auf eine solche Weise, wie es der Vorgänger Seiner Excellenz gethan hat, die böhmische Frage lösen zu wollen. Bei dem Studium der böhmischen Frage muss aber Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident etwas weiter zurückgreifen, als bis zu dem Termine seines Regierungsantrittes, und wenn er dies thut, wird er gewiss zu der Überzeugung gelangen, dass die Frage des Schutzes der böhmischen Minoritäten in Böhmen eine höhere Bedeutung hat, als die er ihr anscheinend nach seiner vorgestrigen Erklärung bisher beizulegen scheint. *(Sehr richtig!)* Die Frage der böhmischen Minoritäten ist von so großer nationaler und politischer Bedeutung, dass sie von der böhmischen Frage überhaupt nicht losgelöst werden kann. *(Bravo!)* Das hat heute auch mein unmittelbarer Herr Vorredner gründlich nachgewiesen.

Es ist wohl nicht nothwendig, auf die eigentlichen Ursachen und Ziele des Kampfes unserer deutschen Landsleute gegen unsere Minoritäten heute des näheren zurückzukommen. Diese Frage wurde anlässlich der Budgetberathung in den letzten Jahren so oft erörtert, dass ich sie als allgemein bekannt voraussetzen kann. Auch heute hat zur Aufklärung der Situation der Herr Abgeordnete Dr. Funke in seiner gewöhnlichen Manier wesentlich beigetragen.

Es fällt schwer, auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Funke zu reagiren, aber die Bitte möchte ich doch an ihn richten, er möchte doch nicht immer mit der absonderlichen Behauptung kommen, dass wir in einem Theile des Königreiches Böhmen nur Eindringlinge und Einwanderer seien! *(Beifall.)* Es ist dies eine Behauptung, die nicht bloß uns, sondern das gesammte böhmische Volk auf das tiefste verletzen und empören muss. *(Beifall.)*

Wir haben das Königreich Böhmen gegründet und sind die historischen Repräsentanten dieses Landes und werden es uns nie gefallen lassen, von irgend welcher Seite als Einwanderer oder Eindringlinge auch nur in einem Theile dieses Landes bezeichnet oder behandelt zu werden. *(Bravo!)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Funke hat gesagt, es handle sich uns bei der Frage der böhmischen Minoritäten nur darum, den Zersetzungsprocess des sogenannten rein deutschen geschlossenen Sprachgebietes zu beschleunigen. Es ist dies meiner Überzeugung nach nicht nothwendig, weil es ein rein deutsches, geschlossenes Sprachgebiet im Königreiche Böhmen nie gegeben hat und auch heute nicht gibt. *(Bravo!)*

Im Königreiche Böhmen hat es nie ein geschlossenes deutsches Sprachgebiet gegeben, in welchem unser Volk mit den Deutschen nicht vollständig gleichberechtigt gewesen wäre, oder in welchem die deutsche Sprache ausschließlich Amtssprache gewesen. *(Bravo!)* Durch die amtliche Statistik der Volkszählung, als auch durch die Statistik der Schulen, der Vereine u. s. w. ist nachgewiesen, dass es auch heute ein rein deutsches geschlossenes Sprachgebiet in Böhmen nicht gibt und dass diese Behauptung eine Fiction ist. *(So ist es!)*

Unter diesen Verhältnissen will man nur das Deutschböhmen künstlich construiren, und nachdem

dieser nationalen Zweitheilung des Königreiches Böhmen unsere Minoritäten hindernd im Wege stehen, deshalb müssen sie bekämpft und ausgerottet werden. *(So ist es!)* Und diese Ziele werden mit Mitteln angestrebt, welche auf die so oft gerühmte Humanität und Culturfreundlichkeit der deutschen Nachbarn ein sonderbares Licht werfen.

Die Leidensgeschichte unserer Minoritäten, ihre Unterdrückung in Schule und Kirche, im öffentlichen Leben, ihr harter Kampf um die wirtschaftliche Existenz wurden nicht nur in diesem hohen Hause, sondern auch im böhmischen Landtage bei allen Budgetdebatten behandelt und ich glaube heute auf ihre Schilderung verzichten zu dürfen.

Das gleiche Recht wird uns von unseren deutschen Nachbarn und von der Regierung in Aussicht gestellt, aber mit der theoretischen Anerkennung dieses Rechtes ist unserem Volke wenig gedient, solange in der Praxis der Grundsatz des ehemaligen Führers der Linken, des Herrn Dr. v. Plener, gelten wird. Dr. Plener hat seinerzeit gesagt: „Wir Deutschen können uns mit den Čechen auf der Grundlage des gleichen Rechtes nicht aussöhnen und nicht versöhnen, weil wir in diesem Reiche zu herrschen berufen sind.“ *(Hört!)* Diese Maxime ist das leitende Princip der Politik unserer deutschen Nachbarn und das ist der Hauptgrund, weshalb der Ausgleich in Böhmen nicht perfectionirt werden kann *(So ist es!)*; und solange unsere deutschen Nachbarn an diesem Grundsatze festhalten, können wir mit ihnen keinen Frieden schließen. *(Bravo!)*

In dieser Anschauung werden allerdings die Deutschen in Böhmen auch durch die Regierung und ihre Organe selbst bekräftigt und bestärkt, namentlich durch die einseitige Praxis bei der Durchführung derjenigen Gesetze, welche die sogenannten bürgerlichen Freiheiten gewährleisten, bei der Handhabung und Durchführung der Schulgesetze. Durch diese Praxis wurde in der deutschen Bevölkerung die Überzeugung von ihrer Superiorität geradezu von amtswegen künstlich gekräftigt und dadurch musste in unserem Volke, welches dem anderen Volksstamme im Lande auch durch die Regierungsorgane untergeordnet wurde, die Erbitterung immer mehr vertieft werden. *(So ist es!)*

Dadurch sind auch die nationalen Gegensätze immer mehr verschärft worden.

Und, meine Herren, ein selbstbewusstes Culturvolk wird und kann eine solche Demüthigung nie und nimmer ruhig ertragen und die Rückwirkungen eines solchen Regierens können mitunter verhängnisvoll werden.

Was soll das Volk von der Regierung und von ihren Organen halten, die zur stricten Durchführung der Gesetze berufen und durch ihren Amtseid auch verpflichtet sind, wenn sie diese Gesetze aus nationalen und politischen Gründen nicht durchführen und verletzen, wenn es sich um die Wahrung seiner Interessen und Rechte handelt?

Und eine solche Praxis bestehet bei uns in Böhmen seit Decennien. Die Folgen eines solchen Regierens und solcher Missgriffe können durch die schärfsten repressiven Maßregeln nicht sanirt werden.

Dies hat die Ära Thun am besten bewiesen. Eine Umkehr und Abhilfe muss gesucht werden vor allem durch die objective Wahrung des gleichen Rechtes bei der Durchführung der bestehenden Gesetze beiden Volksstämmen gegenüber. In dieser Richtung ist auch unter der gegenwärtigen Regierung kein Umschwung zum Besseren geschehen. Es wird in der bisherigen Weise weiter verwaltet und Seine Excellenz der Herr Minister kann sich daher nicht wundern, dass seine Worte bei uns keinen sympathischen Widerhall finden werden.

Seine Excellenz betheuert, dass seine Regierung den Standpunkt der Gleichberechtigung und der Gleichwertigkeit beider das Königreich Böhmen bewohnenden Nationalitäten keinen Augenblick verkennt.

Es ist schwer zu fassen, wie mit dieser Zusicherung die Thaten der Mitglieder des Cabinettes in Einklang gebracht werden können. Wie kann mit diesen Grundsätzen vereinbart werden, was der Eisenbahnminister gethan hat, wie können mit diesen Grundsätzen die Anschauungen des Landesvertheidigungsministers über nationale Gleichberechtigung vereinbart werden? Oder hat vielleicht auch der Unterrichtsminister diesen Grundsatz zum leitenden Principe seiner Politik gemacht? *(Lebhafte Zustimmung.)*

Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident möge dessen eingedenk bleiben, dass die böhmische Frage mit bloßen Worten und Versprechungen nicht gelöst werden kann, wenn denselben nicht Thaten folgen werden. An Worte ohne Thaten glaubt im böhmischen Volke niemand mehr und wir werden auch an die Worte Seiner Excellenz so lange nicht glauben, als wir nicht die Thaten sehen werden, welche diesen Worten folgen werden. *(Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Prade.

Abgeordneter **Prade:** Die Reden, die aus Anlass der Einbringung der Dringlichkeitsanträge der Abgeordneten Pergelt und Herold gehalten wurden, hätten mich nicht veranlasst, das Wort zu ergreifen. Diese Veranlassung bot mir lediglich die Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten, der ja gleichzeitig Minister des Innern ist, und der im Namen der Gesammtregierung naturgemäß gesprochen hat.

Auf diese Rede werde ich ja vielleicht theilweise in meinen Ausführungen zurückkommen und auch auf die heutigen Reden habe ich nichts zu

bemerken, denn mich haben in meinen Anschauungen weder die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Stránský noch die des Herrn Landesausschussbeisitzers Adámek irgendwie überzeugt. Wenn uns zum Beispiel Dr. Stránský ein čechisches Placat vorgelegt hat, das in der Kanzlei eines jüdischen Advocaten in Brünn zustandegekommen ist, und wenn er daraus alle möglichen Consequenzen zieht und das mit einer ungeheueren Emphase behandelt und uns Deutsche dafür verantwortlich macht, so kann ich ihm nur zurufen, er möge sich da nur an seine eigenen Connationalen wenden. *(Zustimmung.)*

Wenn aber der Herr Abgeordnete Adámek dem Herrn Abgeordneten Dr. Pergelt zugerufen hat, dass er sich mit dem Studium der Entwicklung der Dinge in Böhmen nicht befasst hat, und wenn er dieses Studium für sich in Anspruch nimmt, indem er eine ganze Reihe von Ziffern aus dem Landesbudget des Königreiches Böhmen vorführt, die ja uns, die wir das Glück haben, längere Jahre Mitglieder des böhmischen Landtages zu sein, sehr genau bekannt sind, so möchte ich auch ihm zurufen, er möge sich einmal mit dem Studium der Entwicklung der Dinge befassen. *(Sehr richtig!)* Und diesen Vorwurf kann ich nicht allein gegen den Herrn Abgeordneten Adámek, diesen Vorwurf muss ich vor allem gegen den Landesausschuss in Böhmen und auch gegen die Landesverwaltung im allgemeinen und die Statthalterei, insbesondere aber auch gegen den Minister des Innern und den Ministerpräsidenten und das Gesammtministerium erheben.

Wie liegen die Dinge in Böhmen thatsächlich?

Der Kampf, der sich dort zwischen dem deutschen und dem čechischen Volke abspielt, ist nicht von heute. Dieser Kampf besteht schon seit Jahrhunderten. Er nimmt nur immer wieder je nach der Entwicklung der Dinge verschiedenartige Formen an. Und wie weit sind die Verhältnisse heute gediehen, und welches sind die Grundursachen aller nebensächlichen Erscheinungen, die zutage treten und welche die Herren immer zur Grundlage genommen haben, die hier gesprochen haben?

Im Lande Böhmen gehören von 944 Quadratmeilen dieses Landes mehr als 100 Quadratmeilen dem fideicommissarischen Besitze. Der landtäfliche Allodialbesitz beträgt dort 2·2 der Gesammtarea, der fideicommissarische Besitz sogar 12·25 Procent derselben. Mehr als ein Neuntel dieses so dichtbevölkerten, in wirtschaftlicher Beziehung an erster Stelle in unserem Staate stehenden Landes gehört also 57 feudaladeligen Familien. *(Hört!)* Etwa 400 Großgrundbesitzer haben also diese kolossalen Latifundien, deren Procentsatz ich Ihnen gegenüber dem Gesammtbesitze angeführt habe. Und auf der anderen Seite? Wir haben hauptsächlich in unserem Deutschböhmen und nur in verhältnismäßig kleiner Zahl auch in čechischen Gegenden mindestens 1600 sogenannte großindustrielle Betriebe und da kann man den Maßstab zwischen der Großindustrie und dem sogenannten Mittelbetriebe schon sehr hoch stellen.

2000 Personen und Familien also verfügen über ein Drittel des gesammten Einkommens des ganzen Landes *(Hört! Hört!)* und die übrigen 5½ Millionen Einwohner haben nur etwa zwei Drittel des gesammten Einkommens des Landes zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes und zur Erhaltung ihrer Familien.

Es ist natürlich, dass die Herren vom Regierungstische und insbesondere auch hohe Personen bei ihren Besuchen, welche sie in Böhmen machen, immer nur mit diesen 2000 Familien des Landes und mit deren Vertretern in Berührung kommen.

Sie sehen dort kolossale Reichthümer, die bei solchen Gelegenheiten oft noch in pomphafter Weise entfaltet werden. *(Sehr richtig!)* Neben diesen Reichthümern finden Sie aber, wie überall in solchen Ländern, das größte Elend, die größte Armut und die größte Nothlage.

Neben dem Palaste des reichen Industriellen und neben dem Schlosse des Feudalherrn steht die Hütte des armen Bergarbeiters und des armen Taglöhners, der in 14 bis 15stündiger Arbeit nicht einmal den nothdürftigen Lebensunterhalt erwirbt. Neben den großen Rathhäusern stehen die Gemeindearreste, die sehr häufig von Vagabunden gefüllt sind, und neben den schönen palastartigen Gebäuden in den Städten die Armenhäuser, neben den feinen, eleganten Restaurationen und Hotels die Brantweinschänken und diese letzteren sind viel zahlreicher besucht als die ersteren. Neben dem Reichthume, der immer hervorgehoben wird und der auch in der Steuerkraft dieses Landes zum Ausdruck kommt, gibt es die größte Armut und das größte Elend.

Ich verweise da vor allem anderen auf die Kohlengebiete und auf die neuesten dort wieder zutagetretenden Erscheinungen. Was ist die Folge dieser Verhältnisse? Die ungeheuere Wanderbewegung in der ganzen Bevölkerung. Was sehen wir da nach dem statistischen Materiale, welches von Seite der Regierung selbst zur Verfügung gestellt wird? In Böhmen beträgt die Zunahme der Bevölkerung in den Jahren 1880 bis 1890 im ganzen 286.695 Personen, die durchschnittliche 478.073 und die Abnahme durch die Wanderbewegung beträgt 191.378 Personen. *(Hört!)*

In einem einzigen Jahrzehnte sind also aus Böhmen 191.378 Personen ausgewandert. Warum? Weil sie dort ihren Lebensunterhalt nicht mehr finden können. Diese Auswanderung geht nun erstens nach dem Ausland, sie geht aber auch nach dem Inlande und insbesondere nach Niederösterreich und Wien. Da geben uns diese statistischen Daten wieder die genauesten Aufschlüsse. In Niederösterreich betrug die Zunahme der Bevölkeung in demselben Jahrzehnte 331.178 Personen, die natürliche Zunahme, der Überschuss

zwischen Geburts- und Sterbeziffer 160.349 und die Zunahme durch Wanderbewegung 170.829 Personen. Diese Wanderbewegung geht aber in noch höherem Grade als nach Niederösterreich im Innern von Böhmen selbst vor sich, und es wäre schon längst Pflicht des Landesausschusses und der Regierung gewesen, doch einmal das diesbezügliche statistische Material zu sammeln und vorzulegen, alle diese Erscheinungen zu beachten und daraus die entsprechenden und naturgemäßen Consequenzen zu ziehen.

Welche Dimensionen diese Wanderbewegung im Innern von Böhmen angenommen hat, will ich aus einem Berichte meiner Vaterstadt Reichenberg vorführen. Nach den statistischen Aufzeichnungen des Meldungsamtes erfuhr die Bevölkerung im Jahre 1895 durch Einwanderung einen Zuwachs von 5670 Personen, 3308 Männern und 2362 Weibern, und durch Auswanderung einen Abgang von 5148 Personen, 2953 Männern und 2195 Weibern.

Ich bitte, bei einer Gesammtbevölkerungszahl von 34.113 stehen über 10.000 Personen in der Wanderbewegung. *(Hört! Hört!)*

Meine Herren! Das sind Zustände, die jeden Minister des Innern und jeden Statthalter von Böhmen zum schärfsten Nachdenken auffordern sollten. Das sind keine Zustände, von denen ein Ministerpräsident oder ein Minister des Innern hier sagen kann, das sei ein kleinlicher Streit, eine heimische Fehde, das sind untergeordnete Sachen, die gehen mich gar nichts an, um die kümmere ich mich gar nicht, das hohe Haus mag in dieser Angelegenheit beschließen, was es will. *(Sehr gut!)* Das sind die socialen Grundursachen dieser Erscheinungen, die sich überall im öffentlichen politischen und nationalen Leben zwischen diesen beiden Völkern bemerkbar machen müssen. Ich leugne ja gar nicht — auch alle Redner von dieser Seite des Hauses haben es anerkannt und die čechischen Redner haben es mit einer gewissen Emphase wiederholt — die hohe Entwicklung des čechischen Volkes und die hohe Culturstufe, die dasselbe erreicht hat, die hohe Entwicklung von Handel, Gewerbe und Industrie auch in den čechischen Gegenden unseres Landes. Ich muss jedoch da die Einschränkung geltend machen, ob die Herren selbst glauben, dass, wenn die Čechen ihre Niederlassungen etwa an den Ufern des Dnieper statt an denen der Moldau, der Elbe gegründet hätten *(Sehr gut!)*, sie gleichfalls diese hohe Culturstufe erreicht hätten, und ob sie dieselbe nicht neben ihrer eigenen Volkskraft wohl auch dem Umstande verdanken, dass sie der am meisten gegen Westen vorgeschrittene Slavenstamm sind und sich mitten in deutschen Gebieten angesiedelt haben. *(Beifall.)* Aber soweit ist die Entwicklung des čechisches Volkes, hauptsächlich auf wirtschaftlichem Gebiete, noch nicht gediehen, wie die Entwicklung der deutschen Bevölkerung im nördlichen Böhmen. Die Ursache liegt speciell in den großen Latifundien und es zeigt sich da die Erscheinung, dass die einheimische čechische Bevölkerung in der eigenen Heimat den Lebensunterhalt nicht findet, dass sie auswandert und natürlich vor allem anderen versucht, in unsere deutschen industrial-gewerblichen Gebiete einzudringen. Dieses Eindringen hat sich im letzten halben Jahrhundert so ziemlich ohne Widerstand seitens der Deutschen vollzogen, und das war ganz natürlich. Die Industrie und das Gewerbe haben in den letzten vier bis fünf Jahrzehnten im nördlichen Böhmen einen solchen Aufschwung zu verzeichnen gehabt, dass wir einfach Hunderttausende von diesen Einwanderern in unsere Gebiete aufgenommen haben.

Sie haben dort Arbeit, Beschäftigung und Erwerb gefunden, sie sind dort Arbeiter, Dienstboten, Handels- und Gewerbetreibende, Beamte geworden, sie sind auch in die gelehrten Stände eingedrungen, sie wurden ruhig immer weiter und weiter aufgenommen. Diese Periode der industrialgewerblichen Entwicklung hat nun ihren Höhepunkt erreicht. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, haben wir es mit einer Stagnation in dieser Beziehung zu thun; die Zunahme der nothwendigen Arbeitskräfte zum Betriebe dieser industrialgewerblichen Unternehmungen wird in den nächsten Jahrzehnten eine sehr geringe sein. Diese hauptsächlich aus čechischen, allerdings theilweise auch deutschen Gegenden — denn die Čechen stehen da nicht allein in dieser Wanderbewegung — stammende Einwanderung hat so ziemlich ihren Abschluss gefunden. Wir haben dort eine so kolossal dichte Bevölkerung, wie wir sie nirgends in Österreich finden, und auch wenn man ganz Europa in Betracht zieht, so muss man sagen, dass die industrialgewerblichen Gebiete Nordböhmens zu den dichtbevölkertsten ganz Europas gehören, und nur in Deutschland von einzelnen Gebieten am Rhein u. s. f. überboten werden. Das kann doch nicht bis ins Unendliche weitergehen. Diese čechische Einwanderung wird daher einfach zurückgeworfen, die Leute kommen nun in ihre Heimat zurück und erzählen natürlich die Erlebnisse, die sie im deutschen Sprachgebiet gemacht haben.

Ich bestreite nicht, dass dies traurige Verhältnisse sind und dass einzelne Familien keine angenehmen Erinnerungen zurückbringen; sie stellen sich immer nur als Märtyrer hin, die von der deutschen Mehrheit unterdrückt wurden, weil man nicht sofort, als sie kamen, ihnen Wohnung und Gewerbe zur Verfügung stellte, so dass sie sich ungehindert hätten ihrem Betriebe hingeben können. Ich leugne nicht, dass da auch die nationale Frage mit hineinspielt. Die von čechischer Seite inscenirten Demonstrationen, die ganze Haltung des čechischen Volkes und seiner Vertreter im ganzen öffentlichen Leben, haben in der deutschen Bevölkerung eine gewisse Empörung hervorgerufen, welche in der Bekämpfung dieser wirtschaftlichen Einwanderer zum Ausdrucke gekommen ist. Ich behaupte,

aber dass es Pflicht jedes Deutschen ohne Unterschied seiner sonstigen Parteistellung in Böhmen ist, in erster Reihe in diesem wirtschaftlichen Kampfe seine eigenen Volksgenossen zu unterstützen. *(Beifall.)*

Wir haben naturgemäß, wenn eine so große Wohnungsnoth wie in Reichenberg herrscht, die Pflicht, zunächst deutsche Parteien zu nehmen, die Čechen sollen in die Umgebung gehen, nicht dass die Reichenberger Familien draußen wohnen müssen. Jeder Deutsche hat die Pflicht, nur deutsche Gewerbetreibende zu unterstützen, bei Deutschen zu kaufen, deutsche Arbeiter zu beschäftigen, deutsche Dienstboten zu nehmen, deutsche Beamte anzustellen. *(Widerspruch.)*

Wie wollen Sie uns an der Bethätigung dieser nationalen Pflichten behindern? Wollen Sie ein Gesetz machen, dass wir als Hausherren verpflichtet seien, in erster Linie čechische Parteien zu nehmen, dann erst deutsche? Ich nehme keine čechische Partei, ich bekomme deutsche genug.

Ebenso ist es mit den Arbeitern, Dienstboten u. s. w. Wenn sich infolge dessen die čechischen Minoriihren bedrückt fühlen, wenn sie in deutschen Gegenden täten Lebensunterhalt suchen, so ist das eine natürliche Consequenz der wirtschaftlichen und nationalen Verhältnisse und der Ausübung unserer nationalen Pflicht.

Wir haben einen großen Theil des überschüssigen čechischen Proletariats, das in seinen eigenen Gebieten und in seiner Heimat nicht leben kann, bei uns aufgenommen, ihm Arbeit, Erwerb und Brot gegeben. Man sollte meinen, dass die berufenen Vertreter dieses Volkes, dem wir nach dieser Richtung einen wesentlichen Dienst erwiesen haben, sich bemüssigt fühlen, bei irgend einem Anlasse dem deutschen Volke Dank und Anerkennung auszusprechen *(Sehr richtig!)*; im Gegentheile, wir werden angegriffen und beschimpft, statt dass Sie sagen: Wir anerkennen, dass das deutsche Volk infolge der hohen Entwicklung durch jahrhundertelange Culturarbeit es ermöglichte, dass auf diesem Gebiete, wo nur Kartoffeln und Hafer gedeiht, zwei Millionen Deutsche und auch noch 100.000 bis 200.000 Čechen leben können.

Was für eine nationale Pflicht hatten aber Sie? Vor allem anderen dafür zu sorgen, dass die wirtschaftliche Thätigkeit in ihren eigenen Gebieten intensiver werde, und dass dieses čechische Proletariat, das alljährlich in die Welt hinaus zu gehen genöthigt ist, um den Lebensunterhalt zu gewinnen, in der eigenen Heimat Erwerb finde.

Es hat mir einen ungeheuer komischen Eindruck gemacht, wie jetzt diese neue Geschichte mit dem Nationalfonde gekommen ist. Wie ich gelesen habe, dass die Stadt Prag 5000 fl. und andere Städte in ähnlicher Weise Beträge votiren, da war ich der erste, der im Stadtverordnetencollegium von Reichenberg diese Idee für praktisch gefunden und dort denselben Antrag gestellt habe. Es ist aber doch ein Unterschied. Sie haben in Ihren Anträgen gesagt: „Zur Unterstützung der čechischen Minoritäten." Sie wollen also das Geld verwenden zur Unterstützung jener Čechen, die sich in unseren deutschen Gegenden niedergelassen haben. Sie unterschieben uns auch dieselbe Tendenz. Wir wollen jedoch diesen nationalen Fond nicht verwenden, um deutsche Minoritäten in čechischen Städten zu unterstützen, sondern um unsere eigenen Kleingewerbetreibenden, Arbeiter und Handeltreibenden, die diesen Kampf mit den čechischen Einwanderern zu bestehen haben, zu unterstützen. *(Beifall.)* Was ist nun die Folge? Sie sammeln Tausende von Gulden, welche zu uns in das geschlossene deutsche Sprachgebiet wandern, und wir geben unser Geld für die Deutschen auch in diesem Gebiete. Sie schicken also noch Geld, damit es in unseren Bezirken verwendet wird. Wir haben gegen solche Einrichtungen, gegen eine solche Art des Kampfes nichts einzuwenden. Ob dies aber den Interessen Ihrer Bevölkerung entspricht, möchte ich auf das lebhafteste bezweifeln. Sie müssen einen Fond gründen dafür, dass in Ihren eigenen Bezirken Einrichtungen und Institutionen geschaffen werden, damit mehr Leute dort leben können und Sie müssen vor allem auch den Kampf aufnehmen — und das wird Ihnen nicht so ungeheuer unangenehm sein — gegen die Latifundienbesitzer. *(Beifall.)*

Auf einem Gebiete, das so ein Schwarzenberg, ein Schönborn, ein Thun und wie diese Herren heißen, in čechischen Gegenden besitzen, könnte meiner Überzeugung nach die drei- und vierfache Bevölkerung leben. Dort müssen Sie Ihre Agitation einsetzen. Da werden Sie aber in Widerspruch kommen mit gewissen einflussreichen Herren, denen Sie mitunter natürlich radical entgegengetreten sind, wie seinerzeit, als wir Deutsche nicht im böhmischen Landtage waren, mit denen aber die maßgebenden Persönlichkeiten Ihrer Partei in politischer Richtung immer wieder so kokettiren, dass man nicht weiß, wer ein größerer Čeche ist, Prinz Schwarzenberg oder Dr. Herold, oder ein anderer Führer der čechischen Partei. *(Heiterkeit.)*

Da wird auch einmal das čechische Volk klar Farbe bekennen müssen, da wird es sich aber auch zeigen müssen, ob Sie ein Volk mit demokratischen Ideen sind. *(Sehr gut!)*

Also frisch in den Kampf und verwenden Sie vor allem die Mittel, die Ihnen die hohe Cultur, die Sie erreicht haben, zur Verfügung stellt, dazu, damit Ihre Bevölkerung in den eigenen Heimatsbezirken leben kann und nicht hinausgeworfen werde in die Fremde.

Wir thun in diesem Kampfe nichts anderes, als unsere nationale Pflicht, wir kennen die Grundursachen aller dieser Erscheinungen im politischen, socialen und nationalen Leben in Böhmen. Da bin ich auch nicht der Ansicht, dass durch einen Ausgleich das Übel beseitigt werden kann. *(Sehr richtig!)*

Wenn sich alle deutschen und alle čechischen Abgeordneten aus Böhmen zusammensetzen und

wieder so schöne Punctationen zustande bringen, wie jene, die seinerzeit nicht durchgegangen sind, wenn dann alles einig ist, wenn die Punctationen in die Gesetzgebung übertragen sind und auch die Regierung ihren Segen gegeben hat, sollten dadurch die Grundursachen dieser Erscheinungen geändert werden? Glauben Sie, dass der Kampf zwischen beiden Nationalitäten aufhören wird? Er wird vielleicht mildere Formen annehmen, die Čechen werden vielleicht nicht mehr solche demonstrative Aufzüge inscenieren, und wir werden vielleicht auch coulanter vorgehen, wobei ich aber bemerke, dass wir in Reichenberg gestattet haben, dass die čechischen Veteranen durch die Stadt zogen. Wir sind deshalb doch Deutsche geblieben. Wir fürchten auch nicht, was Sie uns vorwerfen, dass wir čechisirt werden. Wenn der Herr Abgeordnete Herold dies hier gegenüber der deutschen Bevölkerung ausgesprochen hat, so ist das ganz überflüssig. Sagen Sie das auf einem solchen Parteitage in Poděbrad, anstatt von Fremdlingen und Giftschlangen zu reden. Sagen Sie der čechischen Bevölkerung, deren Vertreter oft zu Tausenden versammelt sind: Hier, an der Grenze des deutschen Reiches wohnt ein Theil der mächtigsten Nation der Welt, ein Theil eines Volkes, das heute 70 Millionen Seelen in allen Welttheilen zählt, das über die mächtigste Armee verfügt, das eine hohe Cultur erreicht hat, und diesen Volksstamm, der hier direct an der Grenze des Staates seiner Mutternation wohnt, wollen wir čechisiren? Das ist ein wahnsinniges Beginnen. Wir können, wenn der Kampf so fortgeht, vielleicht vorübergehende Erfolge erreichen. Das geschieht ja auch. Sie können eine Stadt an der Sprachgrenze, die eine deutsche Gemeindemajorität hat, čechisch machen oder umgekehrt.

Wie Sie Pilsen erobert haben, können Sie vielleicht auch Budweis erobern, aber dauernd werden diese Erfolge nicht sein.

Sie können es ja nicht sein, weil das gegen das Majoritätsprincip, das Sie anführen, ist. Die Čechen sagen: Das Majoritätsprincip gilt in der ganzen Verwaltung: wir beschließen, ihr habt euch unterzuordnen. Die brutale Ziffer gilt noch viel mehr in der Volksbewegung. Was wollen Sie, die 6 Millionen Čechen, den 60 Millionen Deutschen, die in dem Nachbarlande wohnen, thun? Die deutsche Nation im Deutschen Reiche allein hat einen Überschuss der Geburtsziffer über die Sterbeziffer von jährlich 500.000 Seelen.

In zehn Jahren sind also so viele Deutsche mehr als die ganze čechische Nation zählt, und da wollen Sie den Kampf aufnehmen, der bis aufs Messer geführt werden soll und der so weit geht, wie der Herr Ministerpräsident ihn ganz richtig charakterisirt hat, dass man nicht mehr von Concession zu Concession appellirt, sondern — und dort sind wir ja längst angelangt — man appellirt von Gewalt zu Gewalt. Wenn Sie den Kampf auf dieses Gebiet hinüberspielen, dann muss er mit Ihrer Niederlage enden.

Wenn Ihnen die Deutschen in Böhmen einen Ausgleich anbieten, und zwar auf Grund der Abgrenzung der Gebiete, wo in dem einen Gebiete das deutsche Volk und in dem anderen das čechische Volk seine ganze culturelle und wirtschaftliche Kraft entfalten kann, so wäre dies nur im Interesse Ihres Volkes gelegen. Das ist durchaus nicht im Interesse des deutschen Volkes oder im Interesse einer aggressiven, germanisirenden Politik.

Wir befinden uns bei diesem Kampfe, den Sie seit ein paar Jahrzehnten in Böhmen mit den deutschen Insassen führen, ganz wohl.

Was haben wir für eine Einbuße erlitten? Wem es am meisten an den Kragen geht, das sind die ärmsten unter Ihren Volksgenossen. Wenn Sie nach dieser Richtung eine Besserung schaffen wollen, so stimmen Sie ein in die sogenannte Zweitheilung des Landes und die Vorschläge, die wir Ihnen gemacht haben.

Wir sind im Landtage und in den anderen Körperschaften auf Grund der Gnade der Čechen, nicht auf Grund eines Rechtes vertreten. Sie sagen, das ist das Majoritätsprincip.

Nun, wir machen es nicht anders. Dann müssen Sie aber auch dasselbe Majoritätsprincip uns in den deutschen Städten gegenüber den čechischen Minoritäten zugeben. *(Sehr richtig!)* Wir machen auch nichts anderes als Sie. Wir haben dort die Majorität, Sie haben die Majorität im Landtage. Wir wollen die Gleichberechtigung der beiden Nationen, die darin besteht, dass wir sagen, wir wollen auf Grund eines bestimmten Gesetzes, heißen Sie es Curien — wir machen Ihnen auch andere Vorschläge — unsere Vertretung in den Landtagscommissionen, in der Landesverwaltung, im Landesausschusse und in allen den Landesinstituten haben. Das ist eine Forderung, die meiner Auffassung der Gleichberechtigung vollständig entspricht. Sie lehnen das ab. Sie sagen: wir haben die Majorität und machen davon den rücksichtslosesten Gebrauch.

Wir behandeln die Čechen in Reichenberg ebenso. Wir haben die Majorität, wir sind 90 Procent der Bevölkerung. Da könnten Sie sagen: Ihr könnt die Amtssprache des Magistrates, des Stadtverordnetencollegiums u. s. w. beschließen. Wenn wir aber keine čechischen Eingaben annehmen, wenn wir Ihnen deutsche Antworten geben, dann sagen Sie: das ist keine Gleichberechtigung, die Čechen müssen überall im Lande, auch wo sie die geringste Minorität sind, das gleiche Recht haben mit der großen Majorität der Bevölkerung; aber dort, wo Sie natürlich über die Majorität verfügen, sagen Sie: Es ist im politischen

Leben nicht anders, es entscheidet die Majorität, und wir machen von unserer Majorität Gebrauch.

Auch sonst ist die Forderung der Zweitheilung, die Forderung nach Errichtung einer eigenen Statthalterei, nach Errichtung eines deutschen Oberlandesgerichtes, nach Errichtung einer deutschen Abtheilung der Finanzlandesdirection, der Post- und Telegraphendirection, der Eisenbahndirection, des Landesschulrathes, und zwar, wie ich hinzufüge, mit ausdrücklicher Bestimmung des Sitzes in einer deutschen Stadt *(Sehr richtig!)*, eine ganz begründete Forderung des deutschen Volkes in Böhmen und davon werden wir niemals abgehen *(Beifall)*, und zwar nicht nur aus nationalen Gründen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen, weil wir eine geordnete Verwaltung haben wollen.

Wie sieht es aber jetzt in Böhmen aus? Sie haben seinerzeit meine Anträge, meine Resolution wenigstens die Unfallversicherungsanstalt zu theilen, abgelehnt, das Ministerium hat sich dagegen ausgesprochen: Sie haben eine einheitliche Unfallversicherungsanstalt gegründet.

Die Direction der Unfallversicherungsanstalt kommt heute selber zur Überzeugung, dass sie decentralisirt werden müsse, da es im Interesse der Anstalt, der Verwaltung, der Verbilligung liegt, wenn man Filialen in den verschiedenen Städten und Industriebezirken errichtet.

Wie schaut es mit der politischen Verwaltung aus? Sie müssen ein hohes Alter erreichen, wenn Sie heute auf eine Eingabe, die Sie an die Statthalterei in Prag machen, irgend eine Erledigung erleben wollen *(Hört! Hört!)*, die mit politischen Sachen nichts zu thun hat, über die einfachsten Sachen der Welt.

Ich kann Ihnen aus meiner eigenen Amtspraxis manches erzählen. Vor wenigen Tagen haben wir den Consens ertheilt erhalten — der Herr Abgeordnete Šamánek wird es auch kennen, weil die ganze Stadt davon spricht — zum Bau eines Kamins für das Fabriksetablissement in der Hirtengasse. Im Jahre 1886 *(Hört! Hört!)* hat der Magistrat dem Fabriksbesitzer aufgetragen, diesen Kamin machen zu lassen, weil eine Rauchbelästigung vorhanden war.

Bei einer solchen Verfügung ist es in Böhmen, wenn man etwas nicht machen will, ganz einfach, man ergreift den Recurs, sucht um Fristen an, geht von Behörde zu Behörde, zu allen Instanzen. Das hat gerade zehn Jahre gedauert, jetzt endlich hat der Betreffende den Auftrag bekommen, den Kamin zu erhöhen. *(Hört! Hört!)*

Aber noch viel wichtigere Sachen! Die Neiße in Reichenberg ist vollständig unregulirt und überschwemmt im Frühjahre einen Theil der städtischen und auch der umliegenden ländlichen Gebiete.

Wir haben ein Project ausgearbeitet, mit allen möglichen Daten belegt, die erste Commission hat seitens der Bezirkshauptmannschaft stattgefunden, der Act geht endlich an die Statthalterei zur Erledigung. Sechs Jahre lang *(Hört!)* haben wir von der böhmischen Statthalterei nichts gehört, jetzt endlich nach verschiedenen Urgenzen hieß es, das Actenstück sei in Verlust gerathen, es hat sich aber wieder gefunden.

Nun haben wir eine Entscheidung bekommen, aber was für eine Erledigung? So ein Referent macht sich's sehr leicht: er hat eine Unmasse von Acten auf seinem Tische, die er gar nicht bewältigen kann. Jetzt bekommt er diesen Act, er sucht etwas heraus und sagt, es müssen neue Erhebungen gepflogen werden.

Das Köstlichste war aber zum Beispiel bei dieser Erledigung Folgendes: Die Statthalterei sagt: diese Brücke, die im Projecte enthalten ist, darf nicht aus Holz aufgeführt werden, das ist nach unseren technischen Berechnungen nicht möglich; sie ist nicht tragfähig, sie muss aus Eisen hergestellt werden. Die Brücke aber ist seit sechs Jahren fertig — aus Holz; wir konnten ja nicht auf die Statthaltereientscheidung warten *(Schallende Heiterkeit)* und gar keine Brücke dort machen lassen. Bis das ganze Project zur wirklichen Entscheidung gelangen wird, können noch ein paar Jahre hingehen, mittlerweile wird sie baufällig, dann können wir sie durch eine eiserne ersetzen. *(Heiterkeit.)*

So geht es auf allen Gebieten. Auf dem Gebiete der Justiz geht es etwas besser, aber auch sehr schlecht.

In unseren Nachbarländern, zum Beispiel in Bayern bestehen fünf Oberlandesgerichte, im großen Böhmen mit über fünfeinhalb Millionen Einwohnern mit hoher wirtschaftlicher Entwicklung darf nur ein Oberlandesgericht bestehen, die Forderung nach einem zweiten oder die ganz berechtigte nach drei oder vier und die Eintheilung in gewisse Territorien, wo man auf die Nationalität Rücksicht nehmen könnte, das ist gleich Landeszerreißung, Preußenseuchelei, Hochverrath und ich weiß nicht, was noch alles *(Heiterkeit)*, und der Regierung ist die Sache irrelevant.

Ob wir unsere Neiße zehn Jahre früher oder später reguliren, ob die Verfügungen der politischen Behörden zehn Jahre unausgeführt bleiben, was geht das die Regierung an? Sie kann auch die behördlichen Verfügungen nicht überwachen, und diesbezüglich will ich auch gleich wieder einen Fall aus meiner Praxis erzählen, ebenfalls ein nonsens.

Bei uns besteht die Gemeinde Rosenthal, welche sich im Laufe der Zeit so entwickelt hat, dass sie jetzt — ich kann die Ziffer nicht genau angeben — einige tausend Einwohner und gegen 300 schulpflichtige Kinder zählt, welche Kinder seit dem Bestand des Schulgesetzes in Reichenberg in die Schulen gegangen sind. Ich bitte, eine deutsche Gemeinde mit fast 300 Kindern hat keine Schule zu erhalten! Da kommt nicht der Landesschulrath hin, der weiß natürlich

nichts davon, da kommt kein Ukas aus Prag, wo es heißt: „Du Gemeinde musst eine Schule auf deine Kosten erhalten, du kannst die Kinder nicht mehr in die Nachbargemeinde schicken!“ Wenn es sich aber um 40 oder 80 Čechenkinder handelt *(Sehr richtig!)*, sorgen schon die čechischen Agitatoren dafür, dass der Landesschulrath darauf kommt und einen Ukas herausgibt: „Du Gemeinde musst eine Schule für diese Kinder errichten!“ Um die 300 Kinder hat sich nie ein Mensch bekümmert.

In diesem Sommer endlich hat der k. k. Bezirksschulrath unserer Stadt eine Eingabe an den Landesschulrath gerichtet und die Verhältnisse dargelegt, dass das nicht so weitergehen kann. In Kenntnis dieser Sachlage hat nun der Landesschulrath im Mai dieses Jahres einen Erlass hinausgegeben, dass die Gemeinde Rosenthal aus Reichenberg ausgeschult ist und ihr aufgetragen wird, einen Ortsschulrath zu bilden und dafür zu sorgen, dass die Kinder eine Schule erhalten. Gegen diesen Erlass ist nicht recurrirt worden, er ist also für uns vollständig in Rechtskraft erwachsen und verbindlich. Das war im Mai. Im September sind die Schulen eröffnet worden und der Bezirksschulrath hat natürlich beschlossen, die ausgeschulten Rosenthaler Kinder nicht mehr in Reichenberg aufzunehmen.

Nun großes Spectakel! Die Gemeinde Rosenthal hat nämlich gar nichts gemacht, der Landesschulrath natürlich auch nichts gethan *(Abgeordneter Augsten: Er hat die Gemeinde beauftragt!)*, ja beauftragt, aber man muss doch etwas dazu thun, dass die Aufträge durchgeführt werden, es muss der Vertreter zur Gemeinde gehen und sagen: „Jetzt habt ihr sechs Monate Zeit, schreibt die Lehrerstellen aus, miethet ein Locale u. s. w.“ Aber nichts ist geschehen und die 300 Kinder haben heute noch Ferien. *(Hört! Hört!)*

Natürlich hat uns der Landesschulrath — das geschieht dann immer telegraphisch — aufgetragen, die Kinder aufzunehmen, wir haben aber Vorstellungen gemacht, und ich selbst habe darauf hingewiesen, dass diese Kinder aus unserem Schulbezirke ausgeschult sind, der Erlass ist in Rechtskraft erwachsen, und wenn keine Vorsorge getroffen worden ist, dass die Gemeinde etwas thut, so geht das uns nichts an. Wir haben nur die Kinder jener aufgenommen, welche Beziehungen zur Stadt haben oder Gemeindeangehörige sind, deren Väter Beamtenstellen haben: was aber mit den anderen geschehen ist, weiß ich nicht, wahrscheinlich haben sie jetzt noch Ferien.

Das ist die Folge des großen Verwaltungsgebietes. Weder die Mitglieder des Landesschulrathes, noch des Landesausschusses haben eine Idee von unsern Verhältnissen. *(Beifall.)*

Der Herr Abgeordnete Adámek sagt dem Herrn Abgeordneten Dr. Pergelt, der erst seit einem Jahre Mitglied des böhmischen Landtages ist: „Studiren Sie die Entwicklung der böhmischen Dinge!“ Sie, Herr Adámek, sitzen schon so viele Jahre im böhmischen Landtage und auch im Landesausschusse und haben dies noch immer nicht studirt, Sie wissen nichts, höchstens was Sie in čechischen Zeitungen lesen.

Aber, meine Herren, nach Zeitungsberichten — ich glaube nicht einmal, ich sage es offen, was in den deutsch-nationalen, den Zeitungen meiner eigenen Partei steht, viel weniger, was in Blättern anderer Parteien enthalten ist — nach Zeitungsberichten beurtheilen Sie die Verhältnisse unseres Landes.

Die Frage des Schulwesens ist meines Erachtens auch sehr einfach zu lösen: es ist durchaus keine Verpflichtung für das deutsche Volk in Böhmen, in den deutschen Städten, wie das heute geschieht, 100 Minoritätsschulen zu erhalten. Warum denn?

Wenn das čechische Volk soviel ausgeben kann für nationale Zwecke, Parteifondgründung u. s. w., so erhalten Sie auch diese Schulen *(Beifall links)*, wie kommen denn wir dazu? Wenn Sie die autonomen Städte betrachten, wie zum Beispiel Reichenberg, so finden Sie, dass wir die ganzen Lehrergehalte, die ganzen Schulbauten, kurz den ganzen Schulaufwand aus Eigenem bestreiten. Die Landesumlagen aber, meine Herren, die müssen wir gerade so zahlen wie alle anderen. In den Landesumlagen liegt ja natürlich auch die Schulumlage, und der Kostenaufwand für die Schulen in Böhmen beträgt heute bereits einige und 20 Procent der Landesumlagen.

Wir haben eine Extraschulumlage wieder von 19 Procent, wir zahlen also jetzt schon insgesammt 40 Procent Umlagen für das Schulwesen allein, und diese Last mehrt sich von Jahr zu Jahr. Heute sind wir wieder schon so weit, dass die Forderung an uns gestellt wird, eine neue Schule zu bauen, da sollen wir noch Kinder aus der Umgebung aufnehmen, dann sollen wir noch vier Classen für 240 čechische Kinder, die übrigens in einem städtischen Gebäude untergebracht sind, ein eigenes Schulgebäude errichten und das alles sollen wir zahlen.

Wir scheuen uns einer jeden Ausgabe in der Stadtvertretung, oft, wo sie ein paar hundert Gulden beträgt, wir scheuen uns, die Umlage auch nur um ein Procent zu erhöhen, weil wir uns sagen, dass die wirtschaftliche Entwicklung der ganzen Bevölkerung keine sehr günstige ist; das zeigt das sehr mäßige Anwachsen der Steuerkraft, das fortwährende Steigen der Steuern im allgemeinen, auch der indirecten Steuern, auch der indirecten Umlagen, dadurch werden die Lebens- und Erwerbsverhältnisse auch für die ärmsten Familien immer schlechter und schlechter. Das ist so, wie wenn der Finanzminister heute kommt und lobt sein neues Budget und er hat wieder die indirecten Abgaben erhöht, er hat mit Ungarn vereinbart, dass die Zucker-, Brantwein- und Biersteuer und weiß der Himmel was noch erhöht werde. Das alles vertheuert

wieder die Lebenshaltung gerade der ärmsten Classen unserer Bevölkerung.

Das darf nicht so weitergehen, das darf vor allem bei uns in Böhmen nicht so weiter gehen, es darf nicht nur keine Erhöhung der Steuern auf die Lebensmittel stattfinden, es muss direct eine Ermäßigung der heutigen Steuern stattfinden. *(Beifall.)* Vor allem anderen müssen die sogenannten indirecten und Verzehrungssteuern, natürlich nicht auf einmal, aber successive aufgehoben werden. Nur dann ist es möglich, dass die Lebenshaltung der unteren Classen der Bevölkerung wieder einigermaßen eine bessere wird.

Wie stellen sich die Verhältnisse mit der Sprache? Herr Dr. Herold hat schon auf einen Zwischenruf von mir geantwortet und gesagt, dass ich da einen separaten Standpunkt einnehme. Ich nehme da vielleicht einen separaten Standpunkt ein, aber ich möchte hervorheben, dass ich der Anschauung vollständig beipflichte, dass in den deutschen Bezirken, wenn es einmal zu einer solchen Abgrenzung kommen sollte — und da kann man sehr weit gehen in dem Procentsatz der anderssprachigen Bevölkerung — wenn man einen Bezirk als rein deutschen oder rein čechischen bezeichnet, in den deutschen Bezirken in Amt, Schule, Verwaltung und Kirche nur die deutsche Sprache gilt, dagegen bin ich ebenso bereit zuzugestehen, dass in čechischen Bezirken in Amt, Schule, Verwaltung und Kirche nur die čechische Sprache gilt. Meine Herren! Wir, die wir der nationalen Richtung angehören, wir geben Ihnen offen zu, wir sind keine sogenannte Staatspartei, wir werden den Gegensatz zwischen den beiden Nationen, die im Lande wohnen, nicht dadurch verschärfen, dass wir sagen, aus staatlichem Interesse fordern wir zum Beispiel, dass die innere Amtssprache auch in den čechischen Bezirken nicht čechisch sein kann oder wie das hervorgehoben wurde, bei der Einjährig-Freiwilligenprüfung fallen solche Bewerber durch, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Wir wollen das nicht, unserer Anschauung nach soll einer auch Officier werden können, wenn er gar nicht deutsch kann. Wenn die Regierung, wenn der Staat aus ganz anderen und höheren Rücksichten eine solche Bevorzugung der deutschen Sprache fordert, dann soll es der Ministerpräsident vertreten, ich vertrete es nicht. *(Beifall.)*

Wir brauchen es nicht, dann soll sich der Minister des Innern oder der Ministerpräsident oder der Landesvertheidigungsminister mit dieser Forderung in Gegensatz stellen zu der čechischen Nation oder zu den čechischen Abgeordneten, ich thue es nicht; vom Standpunkte des deutschen Volkes in Böhmen, vom Standpunkte einer nationalen Partei, vom Standpunkte einer Volkspartei stellen wir solche Forderungen absolut nicht auf. Wir sind in der Sprachenfrage für die unbedingte Autonomie der Gemeinden. Die Gemeinde und ihre Mehrheit muss die Sprache, die bei ihr im Amte herrscht, bestimmen können. Es kann vielleicht auch noch der Zusatz gemacht werden, dass die qualificirte Mehrheit in der Gemeindevertretung für den Beschluss vorhanden sein muss, aber die Autonomie der Gemeinden muss unbedingt und unter allen Umständen aufrecht erhalten werden. Ich habe schon erwähnt, dass der Minister des Innern wiederholt — das kann ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Šamánek mittheilen — infolge seiner Interpellationen durch die Statthalterei den Auftrag geschickt hat, wir sollen die čechischen Eingaben čechisch erledigen. So lange ich amtire und so lange der Bürgermeister von Reichenberg und die Mitglieder des Stadtrathes amtiren, werden wir keine čechische Erledigung hinausgeben. *(Beifall.)* Was wird der Ministerpräsident machen? Er wird uns vielleicht auflösen. Er kann mich aus der Wählerliste streichen lassen. Er hat es schon gethan. Ich bin ein Jahr nicht im Stadtrathe der Commune Reichenberg gewesen. Er kann den ganzen Stadtrath aus der Wählerliste streichen lassen unter dem Vorwande, dass wir nicht Rechnung gelegt haben. Ein Denunciant findet sich auch, und der Verwaltungsgerichtshof wird zu unseren Ungunsten entscheiden. Ich war damals bis 12. Juli hier in Wien als Abgeordneter, es war so lange Session. Ich war bei jeder Sitzung des Stadtverordnetencollegiums, des Stadtrathes und der Finanzabtheilung, deren Obmann ich war, entschuldigt. Ich habe keiner dieser Sitzungen beigewohnt, außer wenn Ferien waren, zum Beispiel wenn ich zu Ostern nach Hause kam. Dennoch bin ich dafür verantwortlich gemacht worden, dass bis 30. März die Rechnungen für das vorige Jahr nicht gelegt worden sind. Das war eine alte Einrichtung, die seit dem Jahre 1850 bestand. Wir haben die Rechnungen mit 30. März, ein Vierteljahr nachher, geschlossen, um alle Rechnungen, die gewöhnlich erst nach Neujahr einlaufen, in die richtige Rechnung für das Jahr zu bringen; deshalb, weil das draußen geschehen war, während ich als Abgeordneter hier gesessen bin, bin ich aus der Wählerliste gestrichen und des activen und passiven Wahlrechtes für ein Jahr beraubt worden. Der Verwaltungsgerichtshof hat es ruhig bestätigt. Er hat natürlich gar nicht darnach gefragt, ob ich Abgeordneter bin, ob mich andere Pflichten abgehalten haben.

Graf Thun und sein treuer Schüler Graf Coudenhove, der jetzige Statthalter von Böhmen — daraus können Sie seine Gerechtigkeitsliebe gegen uns Deutsche entnehmen — haben es in Ordnung gefunden.

Auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gebe ich gar nichts. Alle diese Gerichtshöfe sind mehr oder weniger von jeder Regierung abhängig, und die Anschauung des betreffenden Ministerpräsidenten oder in diesem Falle des Statthalters oder des Regierungscommissärs kommt in den Beschlüssen des Verwaltungsgerichtshofes oder einer anderen solchen Körperschaft zum Ausdrucke. Umsomehr müssen wir

fordern, dass die Autonomie der Gemeinden unter allen Umständen aufrechterhalten werde gegen solche Übergriffe. Deshalb nehme ich in der Straßentafelfrage in Prag einen separaten Standpunkt ein. Ich habe den Antrag nicht unterschrieben, der im böhmischen Landtage eingebracht wurde.

Ich anerkenne vollständig, dass die Stadtvertretung von Prag das unbestrittene und autonome Recht hat, Straßentafeln zu machen, wie sie will, so unangenehm das für die deutsche Minderheit ist. Wenn hingewiesen wird, dass Prag die Landeshauptstadt ist, so fordern ja wir die Trennung. Wir fordern, dass diese Institute von Prag wegkommen.

Uns ist die einseitige nationale Stellung des Prager Stadtverordnetencollegiums vollständig recht. Wir fordern nicht, dass dasselbe dieses Charakters entkleidet werde. Es wäre freilich eine moralische Pflicht für die Landeshauptstadt gewesen, wo alle Ämter ihren Sitz haben, wo ein ungeheuerer Theil der Steuergelder, natürlich auch der Landesumlagen, verbleibt, der anderen Nation entgegenzukommen. Wenn sie dies aber nicht thut, so anerkenne ich das Recht der Mehrheit und auch das Recht der Autonomie.

Der Standpunkt der Regierung ist meines Erachtens ein vollständig falscher. *(Sehr richtig!)* Die Regierung hat vor allem anderen die Aufgabe, dieser böhmischen Frage nicht bloß näherzutreten, sondern die Aufgabe, die Entwicklung der Dinge, wie sie der Herr Abgeordnete Adámek gesagt hat, entschieden zu studiren.

Sie hat das nothwendige Material zu sammeln über die Bevölkerungsziffer in den deutschen und in den čechischen Bezirken; sie hat das Material zu sammeln, welche Auswanderungsziffern sich in den einzelnen Bezirken ergeben; sie hat nachzuforschen, wo die Hauptursachen dieser Erscheinungen liegen, und auf Mittel und Wege zu sinnen, um Abhilfe zu schaffen.

Sie hat vor allem anderen ein ganz anderes System in unsere Verwaltung zu bringen, sie hat aber auch Böhmen, das reichste Kronland, nicht als eine unerschöpfliche Steuerquelle zu behandeln und — wie es jetzt wieder im Budget ersichtlich ist — ein paar Millionen aus dieser Steuersumme zu nehmen, um in Galizien etwa für die Zuckerfabrik eines Abgeordneten des Großgrundbesitzes eine Bahn zu bauen.

Sie hat die Aufgabe, den socialen Verhältnissen in Böhmen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Meine Herren! Diese Erscheinungen, die dort zutage treten, sind höchst bedenklicher Natur. Wir haben nicht nur die internationale Socialdemokratie, sondern auch eine Anarchistenpartei, die nach meiner Überzeugung Tausende von Anhängern zählt, und wenn die Dinge in Böhmen so weiter gehen, so werden Sie noch andere Sachen erleben. Wir werden Zustände erleben, wie sie in Irland, in Belgien und Sicilien zutage treten, und wenn noch ein Jahrzehnt vorübergehen und die Regierung auf ihren Ministerfauteuils sitzen und sagen wird: Mich geht das nichts an, so werden Sie zur Einsicht gelangen, dass diese Frage zur Lösung gelangen muss.

Sie sehen also, die Grundursachen dieser Erscheinungen sind in den wirtschaftlichen Verhältnissen gelegen. Die weiteren Erscheinungen treten im politischen und nationalen Kampfe dieser Nationen zutage.

Aufgabe der Regierung muss es sein, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die Verhältnisse zu bessern und die Steuerkraft des Landes dazu zu verwenden, um ernstliche sociale Reformen durchzuführen. So kann es nicht weiter gehen! Die Bruderladen haben Deficite nach Millionen, die Unzufriedenheit der bergbautreibenden Bevölkerung ist berechtigt; der Ackerbauminister aber sagt: „Dazu habe ich kein Geld." Er muss Geld haben, um diese Bruderladen zu saniren, wenn die Aufforderung hiezu an ihn ergeht. Geradeso wie in Deutschland, wäre es für ein auf so hoher wirtschaftlicher Stufe stehendes Volk naturgemäß, dass die Altersversorgung, Invaliditätsversorgung auch auf die Arbeiter, die Privatbeamten, auf die Ackerbau- und Gewerbetreibenden ausgedehnt werde. Dazu sind Millionen erforderlich. Diese Millionen müssen uns vor allem zur Verfügung gestellt werden, und wenn die Herren dafür durch einige Jahre keine Eisenbahn in Galizien werden bauen können, so können wir ihnen nicht helfen.

Diese einzelnen Reformen müssen rasch, mit großen Mitteln — ich gebe es zu — mit Millionen von Gulden jährlich, insbesondere vor allem in Böhmen durchgeführt werden, wenn Sie es nicht für ganz Österreich können.

Wenn die Verhältnisse in Galizien, in Podolien ganz andere sind, und wenn diese Länder oder zum Beispiel Tirol und Steiermark das nicht brauchen — gut, wir haben schon so oft Ausnahmsgesetze für Galizien gemacht, machen Sie einmal ein Ausnahmsgesetz für Böhmen, Mähren und Schlesien, vielleicht auch Niederösterreich; bewilligen Sie die erforderlichen Millionen Gulden, um die sociale Reform mit Entschiedenheit durchzuführen, um die Lage der arbeitenden Classen beider Nationen zu fördern und dem Bauern- und Gewerbestande wieder eine behagliche Existenz zu ermöglichen. *(Zustimmung.)*

Das, meine Herren, ist die unbedingte und ernste Pflicht der Regierung, und ich kann daher die Ausführungen, die der Herr Ministerpräsident uns hier zum besten gegeben hat, nicht zur Kenntnis nehmen und werde daher für die Dringlichkeit des Antrages Pergelt stimmen. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(den Vorsitz übernehmend):* Zur formellen Geschäftsbehandlung

hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraiński zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Kraiński:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. Contra ist nur noch der Herr Abgeordnete Dr. Fux zum Worte gemeldet; pro die Herren Abgeordneten Dr. Samánek, Purghart, Janda, Dr. Kurz, Sehnal, Formánek, Dr. Pacák, Dr. Vašatý, Spindler, Dr. Dvořák, Dr. Slavík, Schwarz. Ich ersuche die pro eingetragenen Herren, sich auf einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Zum Generalredner pro ist der Herr Abgeordnete Dr. Pacák gewählt worden; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Hohes Haus! Die Wirkung der zweitägigen Debatte, welche über die beiden Anträge Herold und Pergelt geführt wurde, ist ganz gewiss für beide Parteien und für alle Mitglieder des Hauses keine erhebende. Sie zeigt, wie weit die Verhältnisse in Böhmen gediehen sind, sie zeigt — wenn ich auch nicht mit dem Collegen Pergelt übereinstimme, dass die Kluft zwischen beiden Nationalitäten unüberbrückbar ist — dass wir, um mit den Worten des Abgeordneten Russ zu sprechen, von dem Friedensschlusse weiter entfernt sind, als wir je waren, und dieser Gedanke, dass wir uns von dieser politischen Nothwendigkeit entfernen, ist ein derartiger, dass er jeden politisch denkenden Menschen in eine wehmüthige Stimmung versetzen muss.

Meine Herren! Es ist ja ganz klar und liegt zutage, und die Politiker beider Parteien, sowohl der deutschen als der böhmischen, sehen es ein, dass der Kampf, der zwischen beiden Nationalitäten geführt wird, in wirtschaftlicher und finanzieller Rücksicht beide Nationalitäten schädigt, und dass derjenige, der den Nutzen davon hat, wie Collega Stránský schon gesagt hat, einestheils die Reaction und andere Factoren sind, von denen ich in diesem Augenblicke nicht spreche.

Es ist richtig, meine Herren, und kann von niemand bestritten werden, dass, wenn wir Deutsche und Böhmen im Königreiche Böhmen national uns ausgleichen würden, wir ein mächtiger Factor in Österreich würden, mit dem gerechnet werden müsste *(Sehr richtig!)*, dass wir ein Gegengewicht gegen Ungarn wären *(Sehr richtig!)*, und dass wir diejenigen wären, die Österreich regieren würden.

Seien Sie überzeugt, meine Herren, dass, wenn zwischen den Deutschen und Böhmen ein derartiger nationaler Ausgleich bestünde, niemals von den Ministerbänken ein derartiger Ausdruck gefallen wäre, wie der, dass es für das Ministerium ganz irrelevant ist, ob die Anträge angenommen oder abgelehnt werden, ob die Dringlichkeit zurückgewiesen oder angenommen wird. Das zeigt eben die Wirkungen unseres nationalen Kampfes. Doch die reellen Verhältnisse sind einmal da, da helfen keine Versöhnungsphrasen; wir müssen mit den gegebenen Verhältnissen rechnen, müssen schauen, wie die Verhältnisse sind, und mit diesen weiterrechnen. Da muss ich aber vor allem mit Verwunderung darauf hinweisen, dass Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident die Gravamina sowohl des böhmischen als des deutschen Volkes in einen Topf hineingeworfen und von den angeblich bedrückten Minoritäten sowohl des böhmischen Volkes als des deutschen Volkes gesprochen hat.

Meine Herren! So ist die Sache nicht. Da ist wirklich das Wort, welches der Herr Abgeordnete Dr. Russ gesagt hat, wahr, dass man mit Staunen bemerken muss, dass Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident die Verhältnisse im Königreiche Böhmen nicht gut kennt und insbesondere die ungleiche Stellung des böhmischen und des deutschen Volkes gänzlich verkennt. Es wäre ganz gewiss gut, wenn die Regierung eine unparteiische Untersuchung einleiten würde über den Stand der nunmehrigen nationalen Zwistigkeit in Böhmen und Grund und Ursache derselben. Sie wurde ja gestern von einem unserer Parteiorgane direct aufgefordert, sie möge die nationalen Verhältnisse und die nationalen Kämpfe, welche in letzter Zeit in Böhmen erfolgten, von unparteiischer Seite untersuchen lassen. Wir fürchten nicht den Erfolg dieser Untersuchung, und ich bin fest überzeugt, man würde dann erfahren, wo der Grund aller dieser in der letzten Zeit vorgekommenen Wirren liegt. Ob unsere deutschen Landsleute mit Ruhe dieser Untersuchung entgegensehen könnten, das ist eine große Frage.

Mir kommt die Taktik der Deutschen, die dieselben in diesem neuen Stritte eingenommen haben, gleich jener Taktik vor, wo der Dieb, wenn er ertappt wird und davonläuft, schreit: fangt den Dieb! Er läuft mit, schreit mit und niemand weiß, dass derjenige unter dem Volke der Schuldige ist, welcher schreit: Fangt ihn! Ganz dieselbe Taktik haben die Herren von der deutschen Seite eingeschlagen, indem sie schreien: Fangt den Schuldigen!, und auf uns hindeuten, obwohl sie die Schuldigen sind.

Meine Herren! Der Herr Ministerpräsident spricht von den Provocatoren dieses muthwillig provocirten Streites. Nun schauen wir uns die ganze Sache an!

Wer ist dieser „Provocant" dieses muthwillig provocirten Strittes. Was ist eigentlich der Grund, dass im Sommer alle diese Vorkommnisse sich ereignet haben? Was ist der Grund, dass diese nationalen Zwistigkeiten sich so zugespitzt haben, wie sie heute sind?

Meine Herren! Grund alles dessen ist die Teplitzer Feier. Und was war die Teplitzer Feier? Bei der Teplitzer Feier handelte es sich um nichts anderes, als dass eine Reihe von böhmischen Vereinen zu einem Turnfeste, zu einem böhmischen Sokolfeste nach Teplitz kommen sollten. Die Deutschen protestirten gegen diesen Ausflug, und die Regierung verbot einfach denselben. Diese Teplitzer Angelegenheit ist der Urquell und der Grund alles dessen, aus welchem alle die weiteren Übel erfolgt sind. Und warum? Die Teplitzer Feier war eine ganz harmlose Feier. Hätte die Regierung diese Feier bewilligt, so wäre sie, dessen bin ich fest überzeugt, ganz ohne alle Unruhe abgelaufen, wie in neuester Zeit in Troppau die Sokolfeier ohne alle Schwierigkeiten abgelaufen ist und ganz ruhig stattgefunden hat, so wie ja überall, wo diese böhmischen Festlichkeiten bewilligt wurden, sie ohne jede Störung und Unruhe stattgefunden hatten.

Aber, meine Herren, warum sind die weiteren Festlichkeiten erfolgt? Die weiteren Ausflüge waren eine natürliche Folge des Verbotes der Teplitzer Feier.

Es war wirklich erstens eine Gewaltthätigkeit von Seite der Deutschen, die böhmischen Vereine nicht zu einem einfachen Ausflug hinziehen zu lassen, und und es war zweitens eine Hinderung des böhmischen Volkes an einem staatlichen Rechte, wenn die Regierung es verbot. Um dieses Verbot ad absurdum zu führen und um zu zeigen, dass wir im ganzen Lande unsere nationale Eigenart bethätigen, wurden die weiteren Ausflüge unternommen. Wer ist also die Schuld an der ganzen Geschichte und an dem ganzen nationalen Kampf? Einestheils die Deutschen, weil sie sich gegen die erste Feier in Teplitz stellten, und zweitens die Regierung, welche in diesem Falle keine starke, sondern im Gegentheile eine sehr schwache Hand erwies, denn wäre sie eine führende Hand gewesen, so hätte sie die ganze Feier nicht aus haltlosen Gründen verboten, dieselbe hätte stattgefunden, und alle Folgen wären nicht eingetreten. Wenn uns nun der Herr Ministerpräsident fragt, ob wir feierliche Aufzüge einem friedlichen Zusammenleben vorziehen, so antworte ich ihm: Nein! Uns ist ein friedliches Zusammenleben jedenfalls sehr wichtig.

Aber ein friedliches Zusammenleben, wo ich schweigen muss, wo ich nicht reden darf, wo ich ruhig sein muss, wo ich meine Nationalität nicht bethätigen darf, das ist kein friedliches Zusammenleben, das ist ein Sclavenzusammenleben, und das wollen wir nicht haben. Aber die ganze deutsche Taktik hat sich in der Folge weiter entwickelt in der Art, dass die deutsche Partei es unternahm, die Schuld an verschiedenen Dingen unrechtmäßigerweise auf uns zu wälzen. Die Deutschen haben gesehen, dass sie durch bloße Proteste die Festlichkeiten nicht verhindern werden, weil die Thätlichkeiten, deren man uns beschuldigte, nicht eintreten und deshalb fanden wirklich provocatorische Auftritte von Seite der deutschen Bevölkerung statt. Ich berufe mich darauf, dass in Aussig ganz ruhig gehende Sokolisten verhaftet wurden, bloß deshalb, damit man sagen könne, sie haben Unruhe gestiftet. Es ist ferner in Wegstädtl der Fall vorgekommen, dass zwei ganz ruhig gehende Bürger von der deutschen Bevölkerung misshandelt wurden. In Schurz hat es sich sogar ereignet, dass ganz ruhig sitzende böhmische Bauern oder Arbeiter von deutschen Turnern angefallen und sogar mit Schusswaffen bedroht wurden. Sie sehen also da das ganze System: zuerst wird protestirt, weil man glaubt, dass dadurch Unruhen entstehen, gegen die man protestiren kann, dann aber werden selbst Unruhen geschaffen, damit man für diese Proteste Gründe hat, denn von böhmischer Seite wurde, soviel ich weiß, dazu gar keine Veranlassung gegeben. Blicken wir doch auf frühere Zeiten zurück! Damals haben ja auch Ausflüge aus böhmischen in deutsche und aus deutschen in böhmische Gegenden stattgefunden und niemand hat sie verhindert, niemand hat gegen dieselben protestirt, noch sie verboten. Das wären ja traurige Verhältnisse, wenn die Böhmen nicht mehr in deutsche und die Deutschen nicht mehr in böhmische Gegenden in Böhmen ziehen dürften, das wäre wirklich ein in der ganzen Welt noch nie geschehenes Schandspiel.

Ich erinnere Sie, dass nach dem jetzt verschrienen Trautenau in den Siebziger-Jahren ein Ausflug böhmischer Gesangvereine stattgefunden hat, wo die böhmischen Gesangvereine und Turner von den Deutschen empfangen wurden. Ein ähnlicher Fall war in Krumau. Aber noch schlagender erscheint mir das Folgende: Die deutschen Gesangsvereine haben einen demonstrativen Ausflug nach Prag gemacht und wurden dort von dem Prager Bürgermeister empfangen, ohne Protest, ohne Hindernis, ohne Verbot. Auch ist es nicht lange her, dass deutsche Abgeordnete in Massen nach Kuttenberg kamen, um die Barbarakirche anzusehen, und es niemand einfiel, weil die Herren Deutsche sind, zu remonstriren. In der Schwäche der Regierung und in der Gewaltthätigkeit unserer deutschen Landesgenossen liegt also der Grund dessen, was im Sommer in unserem Vaterlande vorgegangen ist.

Ich stimme mit Herrn Dr. Kufs vollkommen überein, wenn er sagt, dass die schönen Reden des Herrn Ministerpräsidenten nur schöne Reden bleiben. Die Herren Abgeordneten Kaftan, Dr. Stránský und Adámek haben schon gesagt, dass schöne Reden uns nichts helfen, wenn nicht Thatsachen nachfolgen. Wir haben schon viele schöne Reden gehört, und insbesondere ist Graf Badeni auf das schöne Reden eingerichtet, er versteht es, schön, klug und vernünftig zu reden; aber man fühlt nicht die Folgen, und das Volk ist misstrauisch und glaubt dieses Gerede nicht. Ich stimme weiter mit Herrn Dr. Kufs überein, dass der Herr Ministerpräsident die ungleiche Stellung der

deutschen und der böhmischen Nation verkennt, aber nach meiner Ansicht in einem ganz anderen Sinne, als Dr. Russ es meint.

Wenn er die Verhältnisse in Böhmen studiren würde, so würde er zur Einsicht kommen, dass wir in nationaler Hinsicht derart stehen, dass von der Correspondenzkarte bis zum Urtheile des Obersten Gerichtshofes alles deutsch ist und vom Polizeimann bis zum obersten Richter alles deutsch ist.

Wie soll ein Volk nicht im Innersten erregt werden, wenn es sieht, dass trotz aller von ihm gebrachten Opfer in der ganzen Staatsverwaltung nur die deutsche Sprache stets die geltende ist und seine eigene stets herabgesetzt wird? Was möchte Herr Graf Badeni sagen, wenn derartige Verhältnisse in Galizien wären? Dann wäre er nicht zufrieden und würde nicht von der Gleichstellung der deutschen und polnischen Sprache sprechen, dann würde er wie wir darauf dringen, dass die innere Amtssprache nicht die deutsche sei, sondern die Gleichberechtigung der polnischen Sprache anstreben, wie sie durch die galizische Sprachenverordnung von 1869 erfolgte.

Vor 1869 war es in Galizien auch anders als heute, und die Herren würden die Verhältnisse vor dem Jahre 1869 nicht zurückwünschen. Wenn Sie wissen, wie die Verhältnisse in Galizien waren, dann müssen Sie einsehen, dass bei einer derartigen Sachlage, wie sie bei uns besteht, wo vom Kleinsten bis zum Größten alles deutsch ist, die Verbitterung immer größere Kreise zieht.

Der Herr Ministerpräsident hat gesagt, wenn beide Nationen sich ausgleichen, dann gebe er seinen Segen dazu. Ein solcher Regierungsstempel hilft uns nichts.

Der Herr Ministerpräsident muss wissen, dass es vor allem nothwendig ist, dass beide Nationen gleichwertig und gleichberechtigt sind *(So ist es!)* und als gleichberechtigte Völker aneinander treten und miteinander verhandeln. Das ist heute nicht der Fall. So, wie der Herr Ministerpräsident glaubt, wird es nicht gehen, dass man abwartet, bis wir aneinander treten; früher müssen alle Ungerechtigkeiten entfernt werden, welche durch den Absolutismus auf die böhmische Nation gewälzt wurden. Ich frage Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten: Hätten Sie in Galizien die Sprachenverordnung vom Jahre 1869 zustande gebracht, wenn Sie abgewartet hätten, bis die deutschen Beamten in Galizien zugestimmt hätten? Nein. *(Abgeordneter Dr. Ritter v. Lewicki: Aber wir haben keine deutsche Bevölkerung!)* Aber deutsche Beamte hatten Sie dort und wenn Sie auf deren Zustimmung gewartet hätten, hätten Sie bis heute nichts.

Und nun, meine Herren, wie sieht es bei uns aus? Der Deutsche, der wird als beatus possidens niemals verzichten auf das, was er hat. Er hat im ganzen Lande in allen Gerichten die Oberhand. Er denkt, es wäre von seinem egoistischen Standpunkte — denn gerecht ist er nicht — unklug, wenn er darauf verzichten würde.

Will der Herr Ministerpräsident also der böhmischen Frage nähertreten, dann ist es nothwendig, alle Ungerechtigkeiten zu entfernen, welche der Absolutismus über uns verhängt hat, dann ist es nöthig, dass wir gleichgestellt werden den Deutschen in Böhmen und dann erst ist es möglich, dass wir Böhmen und Deutsche aneinander treten als gleichberechtigte Nationen und uns finden. Meine Herren! Ich kann es offen sagen, das würde den Anfang bilden, und da erst könnte man sprechen von einem Nähertreten der böhmischen Frage. Aber abwarten, bis wir uns ausgleichen bei den jetzigen Verhältnissen, und dann den Segensstempel der Regierung darauf zu geben, das ist keine Politik. Die Regierung muss mitwirkend eingreifen.

Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident hat gesagt, dass er diesen Kampf in Böhmen für eine Vorbereitung halte zu den Reichsrathswahlen. Nun, ich will Seiner Excellenz nicht widersprechen.

Es mag sein, dass es eine Vorbereitung ist, aber unserseits ganz gewiss nicht. Wir brauchen das nicht. Sie können überzeugt sein, dass wir das Vertrauen des Volkes ebenso haben, wie wir es gehabt haben, und dass dieser nationale Kampf nur eine Nothwendigkeit war für die verblasste Popularität der Linken.

Meine Herren! Das böhmische Volk glaubt heute keinen schönen Phrasen mehr, mögen sie aus welchem Munde immer ertönen.

Es will aber auch keinen Vorstoß machen gegen andere Nationalitäten und will Rücksicht mit Rücksicht üben. Aber, meine Herren, das kann man doch vom böhmischen Volke nicht verlangen, das wäre eine Verleugnung seiner selbst, wenn es Gewalt mit Zuckerln belohnen sollte.

Das böhmische Volk will niemand etwas nehmen, es läßst sich aber auch nichts nehmen. Es zieht aber ganz gewiss den Kampf einem faulen Frieden vor, und ein solcher fauler Friede waren die Punctationen.

Der Herr College Pergelt hat gesagt, dass die Punctationen dazu da waren, damit wir uns ausleben. Ausleben wollen wir uns aber nicht, sondern weiter leben. Deshalb wollen wir einen solchen faulen Frieden niemals schließen; aber bereit sind wir immer, die Hand zu einem gerechten Frieden zu bieten, ohne unsere nationalen Rechte zu opfern, ohne auf dieselben irgendwie zu verzichten.

Auf unsere nationalen Rechte, insoweit wir sie in unseren Forderungen präcisirt haben, können wir nie verzichten und dieselben nie opfern. Da ist es besser, den Kampf durchzuführen, als einen faulen Frieden zu schließen.

Meine Herren! Es ist Gewohnheit des Generalredners, den einzelnen Rednern näher zu treten, welche in der Debatte gesprochen haben. Ich werde das thun und werde anfangen mit meinem lieben Freunde Pergelt. Ich habe in dieser Angelegenheit mit Collegen Pergelt bereits einen Strauß ausgefochten im Landtage, und ich kann ihm nicht verzeihen, was er gestern im hohen Hause gesprochen hat. Zu wiederholtenmalen ist ihm erwiesen worden, dass alles, was er wieder gestern über die böhmischen Verhältnisse sagte, nicht richtig ist. Im Budgetausschusse des böhmischen Landtages, im Plenum des böhmischen Landtages ist er wiederholt damit gekommen. Nun, College Pergelt, erlauben Sie mir, dass ich Ihnen zu Ihrem gestrigen Erfolge nicht gratulire. Es war nicht ein Erfolg der Rede, sondern ein Lacherfolg auf den Bänken der böhmischen Abgeordneten.

Wir haben Ihnen das im Landtage gesagt: Sie sprechen von den böhmischen Verhältnissen vom Wiener Stephansthurm aus. Man muss sich aber die Dinge ansehen, wie sie wirklich sind, man darf nicht mit einem Fernrohr oder von den Eisenbahnen aus nach Böhmen sehen. Sie haben gesagt, Sie sind ein Fremdling in Böhmen. Es ist wahr: wenn Sie sagen, dass der Landesausschuss um zwei Mitglieder vermehrt worden ist in der letzten Session, dann können Sie nicht geistig gegenwärtiges Mitglied des Landtages gewesen sein, denn das ist nicht geschehen.

Wenn Sie aber sagen, dass wir Sie als Fremdling behandeln, so frage ich Sie, Herr College Pergelt, sind Sie nicht Vorsitzender der Commission der Hypothekenbank? Wählt man Fremdlinge zu Präsidenten?

Sehen Sie, mit Daten kann man Ihnen immer entgegentreten. Wenn Sie sagen, Sie werden in Ihren culturellen Interessen benachtheiligt, so hat Ihnen College Adámek in seiner gewohnten Art und Weise bis auf den Kreuzer nachgewiesen, inwiefern Sie benachtheiligt wurden. Es war ja Ihr eigener Landesgenosse und hervorragender Parteimann Lippert, welcher die bezüglichen Beträge für die Privatschulen vertheilt hat. *(Hört! Hört!)* Er hat gewiss Ihnen es gesagt, und wenn er es Ihnen nicht offen gesagt hat, so ist er vielleicht dem Parteiterrorismus unterlegen; privatim wird er es Ihnen aber gewiss gesagt haben: Lieber Pergelt, hättest Du lieber geschwiegen! *(Abgeordneter Dr. Pergelt: Das ist nicht geschehen!)* Wenn er es nicht gesagt hat, so hat er sichs ganz gewiss gedacht. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Aber, meine Herren, in einem hat mich College Pergelt erfreut: er ist ein aufrichtiger Freund unseres böhmischen Staatsrechtes geworden. Ja, wirklich, er ist ein rechter Staatsrechtler. Er hat gesagt, in Prag kann der Deutsche gar nicht mehr leben, aber die Rechte der Deutschen in Prag sind verbrieft durch alte königliche Privilegien. Ja, wer hat denn diese Privilegien gegeben?

Unsere unglückseligen Přemysliden. Die waren es, welche Sie uns ins Land gerufen haben.

Die Privilegien rufen Sie für sich an, unser Staatsrecht aber wollen Sie nicht anerkennen.

Dass der Herr College Pergelt die königlichen Privilegien anerkannt und die Staatsgrundgesetze aus dem Spiele gelassen hat, das ist sehr erfreulich.

Über die Sprachenverordnung wäre besser nicht gesprochen worden. Sie sagen, dass alle Ämter nur mit böhmischen Beamten besetzt sind. Ich erkläre hier ausdrücklich, dass schon unter dem Coalitionsministerium, und gar unter dem jetzigen Ministerium alle Hauptgerichte im Königreiche Böhmen mit deutschen Beamten besetzt werden.

Das Prager Landesgericht ist mit einem ausgesprochen deutschen Parteimann besetzt, welcher sich bekanntermaßen gegen die böhmische Nationalität in der schärfsten Weise ausgesprochen hat. Wenn man von dem Oberlandesgerichte spricht, so möge man nur in die böhmischen Senate sehen. In den böhmischen Senaten finden Sie jetzt sieben deutsche Herren, die der böhmischen Sprache nicht gut mächtig sind.

Ich bitte also, Herr College Pergelt, schauen Sie sich die Sachen gehörig an und lassen Sie diese Vogelperspective vom Stephansthurm. Gehen Sie nach Böhmen und Sie werden sehen, dass die Verhältnisse ganz andere sind. Wenn Sie uns vorhalten wollen, dass wir Ihre Minoritäten mundtodt machen, so ist das eine Übertreibung. Da könnten Sie zum Beispiel uns auch sagen, dass wir in kleinen böhmischen Städten, wo früher die Gemeindevertretung halb böhmisch, halb deutsch war, auch ihre Minoritäten zugrunde gerichtet haben. Das waren doch keine Deutsche, es waren einfach böhmische Spießbürger, welche nach der damaligen Auffassung glaubten, wenn sie deutsch sprechen, sind sie nobler, welche aber durch den wachsenden nationalen Gedanken weggeschwemmt oder umgeändert wurden. *(Heiterkeit.)* Sie, meine Herren, sollten nicht von Mundtodtmachen der Minoritäten sprechen. Sie, die im Jahre 1868 mit dem Chabrus unser ganzes Volk mundtodt machten und niedergedrückt haben, Sie, die in Ihren Organen predigten: haut sie im Namen der Freiheit — Sie sollten von solchen Dingen nicht reden. Sie kennen das, Herr College Pergelt, ebensogut und wenn Sie sagen, dass Sie die Handelskammern in Pilsen, Prag und Budweis verloren haben, so ist das etwas ganz Natürliches. Sie werden sich noch auf andere Sachen vorbereiten müssen, weil der Anwuchs des böhmischen Volkes die Brutalität der Majorität zur Geltung bringt und bringen muss. Mit dem, meine Herren, müssen Sie sich schon aussöhnen.

Eine alte Geschichte wurde hier aufgewärmt: dass ein Deutscher auf dem Prager Graben angeschossen wurde. Dr. Zucker — es ist schon lange her — hat das

hier entkräftet und nachgewiesen, dass der Attentäter ein Narr war, welcher in das Narrenhaus abgeführt wurde und vielleicht heute noch dort ist. Und dieser Narr dient den Herren immer zum Vorwand, so dass er wie ein Paradepferd vorgeführt wird. Lassen Sie den Narren im Narrenthurm und führen Sie ihn nicht mehr ins Parlament!

Meine Herren! Wie weit die deutsche Gehässigkeit reicht, das hat die Rede des Collegen Pergelt erwiesen, der sogar den böhmischen Löwen oder vielleicht das Wappen der Länder der böhmischen Krone als etwas Unerlaubtes hingestellt und den Polizeidirector gerufen hat, er solle ihn augenblicklich entfernen. Herr College Pergelt, Sie sind besser in Wien bekannt als ich, aber am Judenplatz ist das Ministerium des Innern, auf welchem Sie oben — dort wo früher die böhmische Kanzlei war — den Löwen auf der einen Seite, die beiden Wappen Mährens und Schlesiens auf der anderen Seite finden, da haben Sie das Wappen der Länder der böhmischen Krone. Sagen Sie dem Ministerpräsidenten, er soll das von der Polizei entfernen lassen! Warum macht er es nicht? Weil er es nicht wagen kann, weil es das Wappen eines historischen Gebildes, des Königreiches Böhmen ist, welches den Glanz dem Throne Habsburg und dadurch den Glanz dem ganzen Reiche gegeben hat. *(Beifall.)*

Aber erlauben Sie mir nur noch ein Wort zur Rede des Collegen Pergelt. Es ist eigenthümlich, dass die Liberalen nicht reden können, ohne die Polizei anzurufen. Ich werde Ihnen aus der Rede des Collegen Pergelt aus dem stenographischen Protokolle eine Stelle vorlesen *(liest):*

„Nun, hohes Haus, möchte ich doch fragen: Welche Stellung hat denn die hohe Regierung und welche Stellung haben die Regierungsorgane gegenüber dieser Entwicklung der Dinge eingenommen? Sie werden mir doch alle zugeben, dass diese Beschlüsse čechischer Gemeindevertretungen sowohl den eigenen, wie den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden weit überschreiten, und Sie werden mir wohl zugeben, dass die Votirung von Gemeindegeldern zu dem čechischen Nationalfonde nicht eine Gemeindesache ist. Haben Sie aber je gehört, dass die Regierung oder deren Organe es für gut befunden hätten, diese Beschlüsse, obwohl sie nach §. 102 der Gemeindeordnung für Böhmen das Überwachungs- und Aufsichtsrecht über die Gemeindevertretungen haben, wegen Gesetzwidrigkeit oder Überschreitung des Wirkungskreises aufzuheben?"

Meine Herren! Das ist das traurigste Zeichen des Liberalismus auf der Linken, dass er gegen autonome Körperschaften die Polizei anruft. Aber das Interessanteste ist, dass er die Polizei anruft gegen die böhmischen, aber nicht gegen die deutschen Gemeinden; das ist gut, was die deutschen Gemeinden machen. Er sagt hier ausdrücklich, dass die Regierung daran schuld ist, weil sie das alles nicht verboten hat.

Mit Collegen Russ werde ich nicht viel kämpfen. Er hat in einer ruhigen, obwohl nicht richtigen Art und Weise von den Verhältnissen in Böhmen gesprochen, er hat uns eines aggressiven Vorgehens beschuldigt und gesagt, dass die Deutschen gerade so für die Gleichberechtigung sind, als wie irgend wer.

Ich werde aus der Schrift des Collegen Russ nachweisen, wie die Herren — insbesondere Dr. Russ — für die Gleichberechtigung der Nationalitäten schwärmen. Er hat in seiner Schrift „Der Sprachenstreit in Österreich" — es ist ein Unglück, wenn jemand etwas schreibt und es wird gedruckt — geschrieben *(liest):*

„Das deutsche Volk mache sich gewiss keiner Überhebung schuldig, wenn es seine Gleichstellung mit allen österreichischen Bruderstämmen bezweifelt und bestreitet."

Der Herr Abgeordnete Dr. Russ bestreitet die Gleichstellung mit allen österreichischen Brüderstämmen, er glaubt also, dass die deutsche Nation zu etwas Größerem berufen ist, und wir diejenigen sind, welche das Material geben sollen, damit sie uns beherrscht.

Dr. Russ hat als Beispiel, wie wir terrorisiren, den Fall angeführt, wo in einer Gemeinde kein deutscher Vater zur deutschen Schule angemeldet war. Das ist aber natürlich: weil dort keine deutschen Kinder sind, konnten auch keine angemeldet werden, und das ist Terrorismus. Der einfache Rath, den ich den Deutschen gebe, ist, sie mögen in Holeschowitz, Vrschowitz u. s. w. keine deutschen Schulen errichten, überall dort, wo nur čechische Bevölkerung ist, dann werden sie nicht zu solchen Resultaten kommen. Das ist die Folge der natürlichen Verhältnisse, aber keines Terrorismus.

Der Herr Dr. Russ hat die Stellung der Deutschen im böhmischen Landtag als fraglich hingestellt. Ich fürchte diese Drohung keineswegs, wir haben es gesehen, dass es die deutsche Bevölkerung war, welche die Deutschen im vorigen Jahre in den Landtag zwang, weil es die wirtschaftlichen, finanziellen und culturellen Erfordernisse des Volkes nothwendig machten, dass die Abgeordneten in den Landtag kommen. Übrigens, wenn sie wegbleiben, ist es nur ihr Schaden, das haben wir an uns erfahren, denn der Abwesende hat immer Unrecht.

Aus der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Funke war vieles Interessante zu entnehmen; er hat zugestanden, dass in der letzten Zeit, in einer Reihe von Schriften und Reden der böhmischen Abgeordneten ein ruhigerer Ton zu finden war, welcher dahin ging, einen Friedensschluss mit den Deutschen zustande zu bringen, und er hat ferner darauf hingewiesen, dass von deutscher Seite nur eine solche Stimme zu vernehmen war, aber er hat uns die Schuld zuge-

schoben, dass wir es waren, welche im Landtage diese friedliche Stimmung verdarben.

Doch da sind Sie, meine Herren, in einem großen Irrthum. Sie haben per nefas in den Ausschüssen, trotzdem Sie nur ein Drittel sind, eine Parität der Mitglieder gehabt: wir verlangten nur eine gerechte Gleichstellung der Ausschussmitglieder nach der Bevölkerungszahl, und Sie antworteten gleich mit scharfen Mitteln.

Auch für Ihr Curiengesetz konnten wir nicht stimmen, weil Sie drei Curien verlangten und in Böhmen doch nur zwei Nationen sind, und weil Sie aus dem ganzen Complex der nationalen Streitigkeiten eine Frage herausrissen, die Sie zu Ihren Gunsten erledigt wissen wollten, während Sie uns bei Seite schieben wollten.

Sie wollten befriedigt sein und uns nur unbefriedigt lassen. Das verstehen wir nicht; ein Ausgleich geht von Hand zu Hand, wir müssen unsere Rechte bekommen, wenn Sie Ihre haben wollen! Sie haben ohnehin Alles, was verlangen Sie noch mehr? *(Sehr richtig!)*

Tauschen wir! Wir geben Ihnen unsere Stellung und Sie uns die Ihrige, der Ministerpräsident kann den Segensstempel darauf geben und wir werden damit zufrieden sein.

Aber wenn der Herr Collega Dr. Funke von der Rechtlosigkeit der Deutschen im Landtage spricht, so ist das — er möge mich entschuldigen — eine unwahre Phrase, denn ich saß mit ihm in der Commission, wo er Vorsitzender war oder Vicepräsident: wie kann man solche Phrasen sprechen, wenn man augenblicklich durch solche Thatsachen der Unwahrheit überwiesen wird? Wählt man Rechtlose zu Präsidenten? Sie haben gefragt, ob die deutschen Turner in Böhmen gut aufgenommen würden. Ich bin überzeugt, wenn Sie Ausflüge zu uns gemacht hätten, ohne den bekannten Rumor und die Gehässigkeit, hätten wir keinen Anstand, Sie freundschaftlich aufzunehmen.

Aber, meine Herren, da sind Sie im Irrthum, wenn Sie glauben, es handle sich uns um die Zersetzung des Sprachgebietes. Nein, warum sollten wir es zu zersetzen versuchen? Es ist schon zersetzt, es sind ja, meine Herren, böhmische Minoritäten dort: wenn diese nicht dort wären, dann könnte man davon sprechen, dass wir das deutsche Sprachgebiet zersetzen wollen, aber wir wollen nur diese Minoritäten schützen.

Herr College Dr. Funke hat erklärt, dass Sie uns gegenüber rücksichtslos sein werden. Nun gut, das ist aber etwas so Altes, dass ich mich wundere, dass Sie es uns wiederholen. Denn haben Sie deutsche Landsleute gegen uns in Böhmen Rücksicht genommen, insbesondere zur Chabruszeit, als Sie die Majorität hatten? Niemals, meine Herren! Und das ist das Traurige, meine Herren, dass Sie sich Liberale nannten und nennen und dass Sie die ärgste Reaction, die ärgste Unterdrückung der böhmischen Nationalität in Böhmen prakticirten vom Jahre 1868 bis zu Ihrem Fall. *(Widerspruch links.)* Herr College Schücker, es ist so, ich habe Ihr Bürger Ministerium abgesessen: ich weiß, was Ihre Minister gemacht haben, ich habe es fleißig verfolgt. *(Abgeordneter Dr. Schücker: Aber dass wir reactionär sind, können Sie nicht behaupten; wenn wir deutsch sind, so ist das nicht reactionär!)* Was war denn das anderes? Die Unterdrückung der nationalen Entwicklung eines Volkes, die Niederhaltung der freiheitlichen Regungen des nationalen Geistes ist Reaction. *(Rufe: Ausnahmszustand!)* Herr College Dr. Funke hat seine Ansicht über die Gleichberechtigung damit präcisirt, dass er sagte: Utraquismus ist Cechismus. Da haben Sie es, wie Sie die Gleichberechtigung anerkennen. Dr. Funke hat gesagt, er sei unter den Unversöhnlichen der Unversöhnlichste. Nun gut, aber wohin es kommen wird, das werden Sie sehen. Ihr eigenes Volk wird zur Einsicht kommen, und die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse werden das deutsche Volk nöthigen, sich mit dem böhmischen Volke zu verständigen und einen gerechten Ausgleich zu beschließen, sonst werden Sie und wir wirtschaftlich und finanziell zugrunde gehen und von den Magyaren erdrückt werden, und da hat Ihre Unversöhnlichkeit ihre Grenzen. *(Rufe links: Den Ausgleich haben Sie zerrissen!)* So einen Ausgleich, wie die Punctationen, die ein fauler Frieden waren, wollen wir nicht.

Herr College Dr. Funke hat eine ganze Reihe von Fällen angeführt, durch welche er erweisen wollte, dass die Seelenfängerei auf unserer Seite ist. Er hat zum Beispiel die Leitomischler landwirtschaftliche Winterschule angeführt, und dass dieselbe Prospecte auch in deutsche Gegenden geschickt hat, und auch einen Recurs des Leitomischler Schulrathes, indem er böhmische Kinder nicht aufnehmen wollte. Das sind allerdings zwei schwache Facten, die nichts beweisen, hingegen können Sie nicht bestreiten, dass die Fabrikanten in deutschen Gegenden jedem böhmischen Arbeiter, welcher sein Kind in eine böhmische Schule schickte, mit Entlassung drohten, und zwar nur aus dem Grunde, weil er die Kinder in die böhmische Schule geschickt hat. Und das Placat, welches Herr College Dr. Stránský heute Ihnen vorgeführt hat, spricht eine laute Sprache gegen Sie und zeigt, dass die Seelenfängerei bei Ihnen zum Handwerk geworden ist. *(Rufe: Kinderraub!)*

Der Herr College Dr. Funke hat in einer geschickten Art und Weise — ich will das zugestehen — die Verbote, welche bei deutschen Vereinen erfolgten, hervorgehoben und hat darauf hingewiesen, dass böhmische Vereinsversammlungen bewilligt wurden und deutsche verboten, um dadurch zu zeigen, dass die Regierung gegen die Deutschen parteiisch sei und uns begünstigte.

Nun, meine Herren, auf den ersten Blick nehmen sich die Klagen des Herrn Collegen Dr. Funke sehr schön aus. Es wurde gesagt: Dieser unglückliche parteiische Bezirkshauptmann von Dauba und diese parteiische Regierung! — Aber, meine Herren, so harmlos ist die Geschichte nicht. Sie haben es ja ganz systematisch von Ihrer Seite gemacht. Zuerst haben Sie Proteste erhoben gegen die Versammlungen, dann haben Sie Unruhen arrangirt, vide: Außig, Wegstädtl, Schurz u. s. w., dann haben Sie folgendermaßen gethan: Wenn eine böhmische Versammlung einberufen wurde, haben Sie gleich eine deutsche angekündigt. Warum? Weil das Ministerium, respective der Bezirkshauptmann — er möge mir es verzeihen — so dumm war, darauf einzugehen und beide Versammlungen zu verbieten. So haben Sie es nun bei jeder einzelnen Versammlung gethan, die dann natürlich verboten wurde. Und das war so ein Fall, der uns vom Herrn Collegen Dr. Funke vorgehalten wurde.

Also diese Harmlosigkeit, die er seitens der Deutschen hineingelegt hat, ist keineswegs da. College Funke hat die Lage der Deutschen in Böhmen als ernst geschildert. Soweit ich die Verhältnisse kenne, weiß ich, dass das nicht wahr ist. Ich habe schon gesagt: Tauschen wir, wir fahren dabei nicht schlecht.

Es ist eigenthümlich, dass so schöne Redensarten, wie sie vom Collegen Wohanka gesprochen wurden und die vom Collegen Funke hier persiflirt worden sind, nur von böhmischer Seite und nicht von deutscher Seite gesprochen worden sind? Warum hören wir auf deutscher Seite nur vom Kampf reden? Wir wissen, was das bedeutet, wenn Sie sagen: wir werden unser Hausrecht gebrauchen.

Mit solchen Reden wird der Boden aufgewühlt und die Grundlage für eventuelle friedliche Auseinandersetzungen entfernt. Herr Dr. Funke hat es selbst zugestanden — ich mache ihm keinen Vorwurf — dass er der Unversöhnlichste der Unversöhnlichen ist, das ist öffentlich, aber privatim ist er nicht so bös.

Ich kenne den Collegen Funke. In den Landtagscommissionen ist er ein ganz lieber Mensch. *(Heiterkeit.)* Es ist ein eigenthümliches Verhältnis. Wenn wir in den Commissionen des böhmischen Landtages zusammenkommen, sind wir ganz ruhige Leute und arbeiten zusammen, wenn es aber ins Plenum kommt, wird von beiden Seiten gedonnert. *(Heiterkeit.)* Man sollte einmal diese privaten Herzensansichten mit dieser öffentlichen Ansicht in Einklang bringen.

Ich habe mit manchen von den Deutschen sehr oft über die Friedensbedingungen gesprochen. Sie sehen ein, dass es nothwendig ist, dass zwischen uns ein Ausgleich geschlossen werde, sie sagen: die Reaction hat den Vortheil davon, wenn wir streiten. Duobus litigantibus tertius gaudet! Auch Ungarn hat das Gute. Kommen sie aber zur Debatte ins Plenum des Hauses, da wird mit Emphase gepredigt: Zweitheilung, keine Gleichberechtigung, kein Friede, nie und nimmer!

So hat auch College Funke heute gesprochen und er hat beigefügt: „Wir werden vom Hausrecht Gebrauch machen, und wenn die Regierung nicht Rechtsschutz und Gerechtigkeit übt, werden wir sie üben." Wissen Sie, was Gerechtigkeit, Rechtsschutz und Hausrecht beim Herrn Abgeordneten Funke ist? Das Hinauswerfen der böhmischen Minoritäten!

Die interessanteste Rede in dieser Debatte war gewiss die Rede des Collegen Prade. Ich muss ihm diese Anerkennung zollen, es war eine Rede, die abgesehen vom nationalen Standpunkte eine tiefe Bedeutung besitzt und die von uns allen gut erwogen werden sollte. Sein Hinweis auf den Umstand, wie in wenigen Händen ein ganzes Drittel des Königreiches Böhmen liegt, sollte für uns Böhmen und Deutsche ein Fingerzeig sein, endlich Ordnung zu machen. Aber wohin ist College Prade mit seinen socialen Studien gekommen? Er ist von seinem socialen Anfange dazu gekommen, dass er die nationalen Brutalitäten gegen die böhmischen Minoritäten durch die socialen Verhältnisse quasi noch begründet. Er hat gesagt: Wir sind übersättigt, wir brauchen die böhmischen Arbeiter nicht, wir müssen sie hinausexpediren, und das sind die, welche, wenn sie nach Hause kommen, die Unzufriedenheit schüren. Nein! Dem ist nicht so. Es handelt sich um Leute, die nicht zurückgehen, die im sogenannten geschlossenen Sprachgebiete bleiben und dort national sich nicht bewegen können, trotzdem, dass sie bei Ihnen für Sie Werte erwerben. Sie haben nicht nur Arbeiter, auch Ingenieure &c. im Lande, welche Ihnen Werte erwerben und von Ihnen doch national unterdrückt werden. Sehen Sie, wohin die socialen Studien des Collegen Prade geführt haben, dass er den brutalen Boycott gepredigt hat? Nehmt keinen Čechen in die Wohnung, kauft von keinem Čechen, geht zu keinem čechischen Gewerbsmann! So weit ist es gediehen! Auf einem socialen Vorsatz ist ein Trugschluss ärgster nationaler Voreingenommenheit aufgebaut, der aller Gewaltthätigkeit Ehre macht.

College Prade war offenherzig, er hat gesagt, er sei für keinen Ausgleich. Gut! Auch ein Princip! Doch sind seine Grundsätze consequenter, als jene der Liberalen, insbesondere, wenn er sagt: Im Deutschen deutsch, im Böhmischen böhmisch; das ist doch besser, als wenn man sagt: Im Deutschen deutsch und im Böhmischen auch deutsch.

Ich werde zum Schlusse schreiten und seine übrigen Äußerungen unbeantwortet lassen und möchte nur eines sagen. Es ist curios, wenn dem Collega Adámek, der das Budget Böhmens im kleinen Finger hat, vorgeworfen wird, dass er die Verhältnisse in Böhmen nicht kennt. Wenn Collega Prade gesagt hat, er sei dafür, dass nicht die Bezirke die Lasten der Minoritätsschulen tragen, sondern nur das Land als ganzes, so bin ich damit einverstanden. Wir

wären die ersten, die dies befürworten würden. Einen ähnlichen Antrag hat ja der Abgeordnete Čelakovský im Landtage eingebracht. Stimmen Sie dafür und es wird zur That.

Wenn ferner gesagt wurde, Böhmen wird bald Belgien, Irland oder Sicilien gleichen, so will ich darüber hinweggehen, das ist zuviel des Guten.

College Pergelt hat in seiner Rede folgenden Schluss gebraucht: „Ich erkläre feierlich und ernst, Böhmen wird keine Ruhe haben“ — ich habe dabei bemerkt: solange die Deutschen keine Ruhe geben — „so lange uns nicht unser Recht wird und wir nicht die nationale Abgrenzung erlangen“.

Darauf antworte ich ganz einfach: das böhmische Volk wird ganz gewiss durch seine Kraft und mit Gotteshilfe den nationalen Kampf gegen jene Herren weiter kämpfen und auskämpfen. Es hat schon oft erklärt, dass es bereit ist, Frieden zu schließen, und erklärt es jeden Augenblick im ganzen Lande und in diesem Hause. Es fürchtet auch keinen Kampf, der ihm von der anderen Seite aufgedrungen wird. Auf einer gerechten Basis finden Sie die Hand zum Frieden immer von uns geboten, aber, meine Herren, auf Grund von faulen, lendenlahmen Bedingungen niemals; wir werden nie verzichten oder unsere nationalen Rechte opfern, wir sind aber gerne bereit, auf gerechter Grundlage uns auszugleichen. Will die Regierung eingreifen, so ist es vor allem nöthig, dass sie nicht wartet, bis wir uns die Hand bieten, sondern sie muss selbsthelfend eingreifen, alle Ungerechtigkeiten, welche auf unserer Nation lasten, abwälzen und die Grundlage schaffen, damit unser Volk gleichberechtigt und gleichwertig ist mit der deutschen Nation in Böhmen, dann erst kann der Friede zustande kommen. *(Lebhafter Beifall. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Die Herren Abgeordneten Tausche und Pernerstorfer haben wegen dringender Geschäfte das Haus verlassen müssen und sich bei mir entschuldigt. Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Fux.

Abgeordneter Dr. **Fux**: Der Herr Abgeordnete Dr. Stránský hat mich in seiner Rede bezüglich der Verhaltnisse in Mähren als Zeugen geführt. Es würde so aussehen, als ob thatsächlich seine Angaben durch mich bestätigt würden, wenn ich nicht in der Debatte sofort das Wort nehmen würde.

Ich ergreife daher das Wort, um ein Zeugnis abzulegen über die Verhältnisse, wie sie sich in Mähren zwischen Deutschen und Čechen gestaltet haben. Ich kann jedoch die Wahrheit der Angaben des Herrn Dr. Stránský nicht bestätigen, ich muss von vorneherein an die Spitze meiner Ausführungen die Behauptung stellen, dass seine Darstellungen der Verhältnisse Mährens von Grund aus unrichtig und verkehrt waren *(Hört!)*, dass im Gegentheile die Deutschen heute in der entschiedenen Defensive froh sind, wenn sie ihren Besitzstand mit Mühe und Noth erhalten, und dass sie thatsächlich in ihrer nationalen Kraft kaum ausreichen, dem impetuosen, offensiven Vorstoße der Čechen Stand zu halten. Ich entschuldige diese Darstellung des Herrn Abgeordneten Dr. Stránský theilweise damit, dass er ja kein Mährer und noch nicht so lange in unserem Kronlande ist, um ein verlässliches Urtheil über Mähren zu haben.

Wir Mährer haben uns durch Jahre und Jahre vertragen. Meine Herren! Mähren ist ein Kronland von ganz eigenthümlicher Structur, welches mit Böhmen in keinen Vergleich und keine Parallele gezogen werden kann.

Wir Deutschen in Mähren und bis in die letzten Jahre auch die Čechen unseres Landes und namentlich auch ihre Wortführer im mährischen Landtage, haben immer gesagt, wir werden unsere Angelegenheiten auch unter uns selbständig ordnen, wir wollen gar nicht mit Böhmen in einen Zusammenhang gebracht werden, und das erkläre ich auch jetzt, weil der Herr Abgeordnete Dr. Herold auch in seiner Rede darauf hingewiesen hat, dass in Böhmen ein Ausgleich nicht möglich sei, weil vor allen anderen die Dinge in Mähren geordnet werden müssen.

Meine Herren! Überlassen Sie die Angelegenheiten Mährens uns. *(Sehr richtig!)* Es wird das viel besser sein, denn ich glaube, dass ein nationaler Ausgleich in Mähren viel eher und leichter zustande kommen dürfte, als in Böhmen. Wir können sagen, dass bis jetzt die nationalen Gegensätze in Mähren noch nicht so auf die Spitze getrieben sind, wie in Böhmen, und das macht zunächst eben der Umstand, dass wir solche geschlossene, gewaltige, national und culturell so hervorragend entwickelte Sprachgebiete nicht haben.

In Mähren sind Deutsche und Čechen mehr oder weniger durcheinander gewürfelt. *(Ruf: Bei uns in Böhmen auch!)* Dort ist es ganz anders, ich kenne ja doch Böhmen auch. In Mähren sind die Städte fast ausschließlich deutsche Colonien, welche durch den Fleiß der aus Deutschland zumeist Eingewanderten zu mächtiger Blüte erwuchsen und zweifellos dem Kronlande Mähren einen großen Theil der Wohlhabenheit zuführten. Sie haben lange Zeit attractionskräftig und germanisirend gewirkt.

Das hat bis in die Siebziger-Jahre gedauert. Von da an beginnt der Umschwung einzutreten und viele Städte, die entschieden deutsch waren, werden nach und nach slavisirt, und zwar theilweise auf Grund natürlicher Ursachen, gegen die wir nicht einmal etwas einzuwenden haben können, weil wir die natürliche Entwicklung der Verhältnisse nicht stören können und auch nicht stören wollen. Einzelne Städte deutscher Art, welche zum Beispiel inmitten einer

wohlhabenden slavischen Gegend sich befinden, werden durch eine Einwanderung ganz anderer Art, wie sie für Böhmen der Herr Abgeordnete Prade geschildert hat, nach und nach čechisirt. Aus wohlhabenden čechischen Landgemeinden wandern diejenigen Grundbesitzer, die ihren Besitz an den Sohn abgetreten haben und sich ins Ausgedinge begeben, statt als Ausgedinger in der Heimat zu bleiben, um besser zu leben und vielleicht den anderen Kindern eine bessere Erziehung zu geben, in die Stadt, kaufen dort Realitäten an, Gewerbsleute ziehen aus der benachbarten slavischen Gegend in die deutschen städtischen Gemeinwesen, und so ist es nach und nach geschehen, dass ein sesshaftes čechisches Element sich in den Städten gefunden hat. Nicht ein wanderndes, fluctuirendes Element ist es, wie in Reichenberg, das čechisirt, sondern der Zuzug der wohlhabenden Bevölkerung aus der Umgebung in die Städte. Wir sehen dies an Prossnitz. Prossnitz ist auf diese Art slavisirt worden, indem die wohlhabende Hanna nach Prossnitz eingewandert ist. Wir sehen dasselbe Verhältnis an Olmütz, wo gleichfalls der Zug der Hannaken in die Stadt immer mehr um sich greift, und wo sich dieselben Realitäten kaufen, und derselbe Zug ist mehr oder weniger in fast allen deutschen Städten wahrzunehmen.

Gegen diese wirtschaftliche, mit einer gewissen Naturnothwendigkeit vorgehende Čechisirung müssen wir uns schützen durch unsere Intelligenz, unsere Betriebsamkeit, unseren Fleiß und unsere nationale Wachsamkeit. Dagegen können und wollen wir nichts einwenden, allein in Mähren ist seit den Siebziger-Jahren, und zwar nicht auf mährischem Boden gewachsen, sondern aus Böhmen hereingetragen, eine neue Agitation eingetreten, welche die Čechisirung der Städte herbeigeführt hat, nämlich eine unnatürliche, eine künstliche, eine gewaltsame, eine brutale.

Und wenn Sie da, meine Herren, uns oder nur der hohen Versammlung, welche die Verhältnisse in Mähren nicht so genau kennt, weißmachen wollen, als ob die Čechen in Mähren ein vergewaltigtes, geknechtetes Volk wären, so muss, glaube ich, jeder, der diese Verhältnisse in Mähren kennt, darüber lachen. Es fällt uns Deutschen nicht im mindesten ein, einem Čechen auch nur ein Haar zu krümmen oder nicht anzuerkennen, dass er die volle Gleichberechtigung hat.

Bei uns hat es sich von selbst ergeben, dass jeder öffentliche Beamte beider Landessprachen mächtig sein muss, weil es die Bedürfnisse der zusammengewürfelten Bevölkerung erfordert haben, und es fällt niemand ein, in Mähren die Gleichberechtigung der einen oder anderen Nationalität in Abrede zu stellen. Was machen Sie aber planmäßig? Und wenn Sie das nur nicht auch veröffentlichen würden, aber um den Deutschen zum Schaden auch noch den Spott und Hohn zu geben, füllen Sie die Spalten Ihrer Zeitungen constant seit einer Reihe von Jahren und insbesondere in der letzten Zeit genau mit den Angriffen aus, welche sie gegen deutsche Städte beabsichtigen. Sie sagen, da ist eine Stadt in Mähren, die noch nicht čechisirt ist, eine Stadt, welche von Grund aus deutsch ist und durch deutsche Colonisten durch Jahrhunderte lang erhalten und zu großer Blüte gebracht wurde. Dann heißt es, in dieser Stadt muss noch nothwendig ein čechischer Advocat, in dieser Stadt ein čechischer Arzt angesiedelt werden; in diese Stadt müssen čechische Gewerbsleute kommen. Sie colonisiren und čechisiren also mit Gewalt und mit künstlichen Mitteln. Wenn Sie von harmlosen Aufzügen sprechen, so ist es wahr, wir würden uns nichts daraus machen, wenn sie nicht den Zweck hätten, den Behörden und der Bevölkerung gegenüber, rein deutschen Städten einen gewissermaßen gemischten Charakter mit Gewalt aufzudrängen.

Was haben Sie bei uns gemacht? Auf der südwestlichen Seite unserer Stadt grenzt der čechische Nachbarort Ehrenberg (Sou̇čka), auf der anderen Seite grenzt daran Alttitschein. Das ist gegenwärtig der Sitz der Čechisirungsbestrebungen in unserem Bezirke, die ein jungčechischer, bei uns residirender Advocat, beziehungsweise sein Concipient leitet. Diese Herren veranstalten Sonntag für Sonntag Aufzüge von Sokolisten in rothen Hemden. Ich wundere mich nur, woher die Leute das Geld nehmen; heuer, wo die Ernte vernichtet ist und die Leute hungern, veranstalten sie fortwährend ein Fest nach dem anderen. Wir Deutsche können es nicht, weil wir zu gewissenhaft sind, bei dem Elend und der Noth auch noch nationale Feste und Aufzüge zu machen. Wenn Sie solche Feste unter sich machen, so machen wir uns nichts daraus. Was machen Sie aber? Zwischen Alttitschein und Neutitschein veranstalten Sie nationale Feste. Die Alttitscheiner wollen nun pompös nach Neutitschein ziehen, sich da sammeln und wieder von da nach Ehrenberg ziehen. Sie müssen aber vorher durch Ehrenberg durch. *(Heiterkeit.)* Ist das nicht reiner Muthwille, nicht die brutalste Provocation der Bevölkerung? *(Sehr richtig!)* Da dürfen Sie sich nicht wundern, wenn endlich einmal auch die ruhigste Bevölkerung wild wird und sagt: Das brauchen wir uns nicht gefallen zu lassen.

Wenn Sie, einem wirklich nationalen Bedürfnisse folgend, hin und wieder irgend welche Festlichkeiten veranstalten wollen, so wird gewiss kein Vernünftiger dagegen etwas einwenden, ebensowenig wie wir dies zum Beispiel den Arbeitern verwehren. Bei uns wird Sonntag wieder eine Versammlung unter freiem Himmel sein, und ich habe unseren Arbeitervereinen noch nie etwas in den Weg gelegt, wenn sie mit ihren rothen Fahnen durch die Stadt ziehen. Wir wissen, das ist nicht gegen uns gerichtet, sie mögen ihrer Überzeugung Ausdruck geben, das ist ihr verfassungsmäßiges Recht. Aber hier handelt es sich

nicht darum, der nationalen Überzeugung Ausdruck zu geben, sondern darum, uns zu verspotten und uns, einer deutschen Stadt, gleichsam einen Spahn ins Fleisch zu stoßen, und dass das Erbitterung erzeugt, ist kein Wunder.

Denn wir sind empfindlich geworden durch die Verluste, die wir erlitten haben. Nirgends wurde das deutsche Herz so sehr getroffen, wie in Mähren durch die Verluste, die wir erlitten haben an Schulen und an Städten.

Dr. Stránský sagt, das Schulwesen des Landes ist ausschließlich deutsch. Wem sagt er das? Erinnert er sich nicht daran, dass einst in Freiberg ein uraltes deutsches Piaristengymnasium war, an dessen Stelle heute eine čechische Lehrerbildungsanstalt steht, dass in Strassnitz, gleichfalls an Stelle eines alten deutschen Piaristengymnasiums, die Regierung ein čechisches Gymnasium errichtet hat, dass also solche deutsche alte Culturstätten čechisch geworden sind?

Erinnert sich Dr. Stránský nicht daran, dass in den letzten Tagen Gaya für uns verloren gegangen ist, weil man eine vor sechs Jahren verfasste Wählerliste in Anwendung brachte, wo viele dort verzeichnete Personen, insbesondere Beamten, längst nicht mehr in der Stadt waren, also jedenfalls in ihrem neuen Amtssitze, nicht aber dort, wo sie früher angestellt waren, das Wahlrecht auszuüben hatten. Auf diese Weise haben Sie den ersten Wahlkörper erobert und damit die Stadt zu Fall gebracht.

Und was war die erste That der neuen Gemeindevertretung? Am deutschen Communalgymnasium in Gaya war eine Lehrerstelle erledigt. Der neue Stadtrath schrieb die Stelle aus am deutschen Gymnasium, wissen Sie wie? Nur in čechischer Sprache! *(Hört!)*

Meine Herren! Ist das ein Vorgehen? Ist das nicht wirklich eine Vergewaltigung der Deutschen? Der einfachste Anstand hätte es erfordert, die Stelle doch mindestens doppelsprachig auszuschreiben! Aber an einer deutschen Anstalt eine Stelle nur čechisch auszuschreiben, das beweist am besten, wie lange sie noch dauern wird: man wird einfach in der kürzesten Zeit diese deutsche Culturstätte umbringen und ein čechisches Gymnasium errichten.

So steht die Sache in Mähren, und wenn Herr Dr. Stránský behauptet, das Schulwesen in Mähren sei ausschließlich deutsch, so darf er das doch nicht in meiner Gegenwart behaupten und noch weniger sich auf mich berufen.

Seit dem Jahre 1871 wurden an den mährischen Volksschulen 571 deutsche und 1526 böhmische neue Volksschulclassen errichtet, also dreimal so viel böhmische als deutsche *(Hört!)*, an den Bürgerschulen 99 deutsche und 141 čechische Classen. Wenn die Zahl der čechischen Bürgerschulen noch immer nicht mit jener der deutschen gleich ist, so liegt der Grund darin, dass sich die Čechen, wie Sie wissen, seinerzeit gegen die Bürgerschule als eine deutsche Institution gewehrt und sie mit Hohn und Spott übergossen, sie „Bürgersula" genannt haben u. s. w. Was die čechischen Mittelschulen betrifft, so haben wir deren in Mähren mehr als genug.

In der letzten Zeit wurden errichtet: Ein Gymnasium in Strassnitz, eine Oberrealschule in Neustadtl und eine Oberrealschule in Ungarisch-Brod. Noch jetzt drückt mich das Gewissen, dass ich damals dem Abgeordneten Fanderlik zu Liebe in einem Zeitraum von drei bis vier Tagen die Sache der Erledigung zuführen half. So sieht die Vergewaltigung aus! Dr. Fanderlik hat den Antrag im Landtage eingebracht, binnen 24 Stunden hat der Landesschulrath darüber berathen und in drei bis vier Tagen war die ganze Sache durchgepeitscht, und schon nach einem Jahre musste die Gemeinde an den Landtag um eine Subvention herantreten; wir haben ihr 2000 fl. gegeben.

Während alle anderen deutschen Gemeinden des Landes, mit Ausnahme von Römerstadt, 3800 fl. für eine Mittelschule zahlen, wurden der Stadt Neustadtl, weil man ihre Verhältnisse kennt, nur 2000 fl. aufgetragen; schon nach einem Jahre musste sie die Umlage von 15 Procent auf 65 Procent erhöhen.

Es ist kein Zweifel, dass diese Gemeinde zusammenbrechen wird. Man kann die Mittelschulen nicht überall errichten, wenn die Vorbedingungen für eine Mittelschule absolut nicht vorhanden sind. Am Schaden des čechischen Volkes werden Sie erkennen, dass die überflüssige Anzahl von Mittelschulen ein Fehler ist.

Für die Ausgestaltung des Bürgerschulwesens und des gewerblichen Fachschulwesens bin ich überall eingetreten und werde ich eintreten. Heuer haben wir 16 Schulen, 3 deutsche, 13 böhmische neu errichtet und für die Neusystemisirung von 32 Schulen, davon 2 deutsche, 30 böhmische die Mittel bewilligt.

In Mähren werden also heuer 5 deutsche, 43 böhmische Schulen errichtet. *(Hört! Hört!)* So sieht die Vergewaltigung und Ungerechtigkeit aus! Da dürfen Sie namentlich dem Landesschulrathe nicht solche Vorwürfe machen.

Zehn Jahre stand an der Spitze unserer Statthalterei Minister Graf Schönborn, und sein Ablatus war Hofrath Januschka, beide Mitglieder des Landtages, aber auf der čechischen Seite des Hauses. *(Abgeordneter Dr. Stránský macht eine Handbewegung.)* Der Herr Abgeordnete Dr. Stránský macht eine abwehrende Handbewegung.

Ist das nicht von ungeheuerer Bedeutung für das ganze Land, wenn der Statthalter und der Hofrath mitten im Landtage auf der čechischen Seite sitzen? *(Sehr richtig!)*

Der Landesschulrath ist in seiner Mehrheit čechisch und wird doch so dargestellt, als ob er in Berlin

sitzen könnte. Vom Oberlandesgerichtspräsidenten will ich nicht sprechen. Freiherr Maly von Ivanovic ist gewiss weder pronocirt deutsch noch čechisch, aber er ist der Schwiegervater des Freiherrn v. Pražák und wird den Čechen gewiss nicht wehe thun.

Der Herr Abgeordnete Dr. Stránský hat auch die Landeshypothekenbank als ein rein deutsches Institut dargestellt, welches keine anderen als deutsche Beamte hätte. Wer sitzt im Directorium? Herr Dr. Tuček, der erste Vicepräsident des Jungčechenclubs, Landtagsabgeordneter Dr. Koudela. *(Heiterkeit.)*

Im Landesausschusse ist Herr Dr. Žáček Referent für die Landeshypothekenbank. Die Landeshypothekenbank ist also nicht germanisirt.

Was die mährische Sparcasse betrifft, so ist das ein Institut des ersten Gemeindebezirkes Brünn und selbstverständlich ein deutsches Institut. Dass Sie dieselbe gerne confisciren möchten, ist begreiflich; sie ist das größte finanzielle Institut, welches wir haben und welches es der Stadt Brünn allein ermöglicht, die Verpflichtungen für die Wohlfahrt der Bevölkerung zu erfüllen.

Die Sparcasse hat meist aus patriotischen Anlässen der Stadt Brünn das Geld gegeben, um zum Beispiel die Kronprinz Rudolfs-Schule, die Kaiser-Franz Josefs-Schule u. s. w. zu errichten. *(Abgeordneter Dr. Stránský: Aber böhmische Schulen hat sie nicht errichtet! — Gelächter.)*

Das ist ja klar, weil sie ein deutsches Institut ist. Ich habe noch nicht gehört, dass eine čechische Záložna eine deutsche Schule errichtet habe. *(Bravo!)* Das wäre doch ein Wahnsinn.

Die Stadt Brünn hat gegenwärtig sechs čechische Volksschulen, nicht drei; zwei Übungsschulen an der Lehrerbildungsanstalt und vier communale Volksschulen, eine davon ist mangelhaft untergebracht.

Allein die Stadt Brünn ist, wie Sie ja auch wissen, in einer wirklich nicht günstigen finanziellen Lage. Sie hat zur Einkommensteuer eine progressive Gemeindeumlage bis 60 Procent und bei der Erwerbsteuer von 5 bis 20 Procent. Sie hat ein Anlehen von 10 Millionen im vorigen Jahre aufgenommen für Wasserleitung, elektrische Beleuchtung, Erwerbung der Gasanstalt, Assanirung, Convertirungen u. s. w. Von diesem Gelde sollte auch eine čechische Schule gebaut werden. Wer war aber der heftigste Gegner der Zustimmung des Landtages? Herr Dr. Stránský. *(Heiterkeit.)*

Was die Städte betrifft, so stehe ich ganz auf dem Standpunkte des Collegen Prade. Die Autonomie der Städte lassen wir uns im beiderseitigen Interesse nicht antasten, das soll für uns beide ein noli me tangere sein. Denn nicht mit Unrecht hat Herr Dr. Pacák oder ein anderer Herr gesagt, wir stehen der Reaction vielleicht näher als jemals. Da wird die Autonomie der Gemeinde das letzte Schutzmittel sein für unsere verfassungsmäßigen Freiheiten. Denn alle anderen kann man sistiren, aber diese nicht. Darum sollen wir diese Autonomie nicht antasten lassen. Anderseits können wir aber nicht verlangen, dass diese autonomen Organe über das Gesetz hinausgehen und gezwungen werden, unnöthige Schulanstalten zu errichten.

Herr Dr. Stránský hat die Schauergeschichte von einem Placate erzählt. Dies war ungeschickt. Ich hätte so etwas Dummes nicht gemacht. Aber unrichtig ist es, dass es in der Officin des Brünner Vice-Bürgermeisters gedruckt wurde. Dieser hat die Officin bereits seit Jahren seinem Sohne übertragen, er war auch in der Zeit bei der Berliner Ausstellung und später in Schweden und Norwegen. Herr Dr. Stránský hätte aber auch die Placate, die von čechischer Seite gedruckt wurden, anführen sollen. Diese haben gestrotzt von Beleidigungen und von Gemeinheiten. Ich tadle das eine wie das andere. Warum hat man zu diesen Mitteln gegriffen? Weil sie mit allen, oft verwerflichen Mitteln die Eltern von dem naturgemäßen, dem praktischen Zug, ihre Kinder in deutsche Schulen zu schicken, abhalten. Da wird die Kanzel in Bewegung gesetzt, da wird erklärt, dass alle krüppelhaft werden, die die deutsche Schule besuchen, und diejenigen, die das predigen, schicken ihre Kinder selbst ins Ausland in deutsche Schulen, weil sie wollen, dass dieselben deutsch lernen. Nur deshalb, weil diese Mittel überall gewaltsam angewendet werden, um die Eltern abzuhalten, ist das geschehen. Ich tadle es insbesondere wegen der kolossalen Ungeschicklichkeit, aber soviel dürfen Sie nicht daraus folgern und nicht daraus den Schluss ziehen: gäbe es nicht solche Schandthaten, so gäbe es auch eigentlich keine Deutschen in Mähren.

Der Herr Dr. Stránský hat schon einmal die Kühnheit gehabt, zu sagen, in Mähren gäbe es keine deutschen Bauern.

Wenn er die Brünner Versammlung vom 29. Juni gesehen hätte, so hätten ihn die 2000 deutschen Bauern, die dort beisammen waren, die aber nur einen kleinen Theil der deutschen Bauernschaft bilden, eines Besseren belehren können. So dürfen Sie uns nicht behandeln, dass Sie uns einfach ignoriren und auf ein Viertel herabdrücken, was auch nicht wahr ist. *(Zustimmung.)*

Wir haben in Mähren die eigenthümliche Stellung, die wir im Landtage haben, niemals missbraucht, wir haben aber nicht einmal eine Majorität als Deutsche. Täuschen Sie die Bevölkerung nicht! Wir sind im Landtage 34 Deutsche und 34 Čechen. Dazu kommen 30 Großgrundbesitzer und 2 Virilstimmen. Wir stehen uns also als vollkommen gleichwertige Gruppen gegenüber, wir haben auch im Landtag ganz gleichviel Mandate. Wir haben durch Vereinbarung im Landesausschusse und in allen Commissionen und Ausschüssen gleichviel Mandate und überlassen wechselseitig auch die Ernennung der Aus

schussmitglieder dem betreffenden Theile. Wir haben also gewissermaßen durch diese Dreitheilung, welche die Verhältnisse mit sich gebracht haben, auch eine Dreitheilung aller Mandate herbeigeführt.

Der Herr Abgeordnete hat sich auch bezüglich der Missgunst der Regierung, der Aufgaben der čechischen Gemeinden u. s. w. hinsichtlich der Schulen in Eibenschitz und Freiberg auf mich berufen. Etwas Kühneres hätte ich mir nicht leicht vorstellen können. Gerade diese Schulen sind das begründetste und schreiendste Klagelied dessen, was die Deutschen in den čechischen Städten auszustehen haben. In Eibenschitz hat durch Jahre die dortige deutsche Bevölkerung mit Unterstützung des Deutschen Schulvereines eine Schule erhalten, welche von mehr als 200 Kindern besucht war.

Endlich haben Sie es bei der Statthalterei durchgesetzt, dass der Gemeinde aufgetragen wurde, eine öffentliche Schule zu errichten. Die Gemeinde hat erklärt, sie habe keine Localitäten. Die Privatvolksschule hat gesagt: ich bitte, gegen einen Anerkennungszins von fünf Gulden geben wir auch dieses aus vier oder fünf Zimmern bestehende Gebäude umsonst. Die Gemeinde hat gesagt: nein, das nehme ich nicht, das ist ein verzinstes Gebäude. *(Heiterkeit.)*

Sie hat also keine Localitäten beigestellt. Erst die Statthalterei hat dann die Gemeinde gezwungen, diese Localitäten doch umsonst anzunehmen. Es wurde im vorigen Jahre die Schule eröffnet. Unterdessen hat die Gemeinde an den Verwaltungsgerichtshof recurrirt und der Verwaltungsgerichtshof hat das Verfahren aus einem formalen Mangel aufgehoben. Nun war der August gekommen und wir haben in Eibenschitz keine öffentliche und, nachdem auch die Privatschule aufgehoben war, auch keine Privatvolksschule gehabt. Mehr als 200 Kinder waren ohne Schule.

Es war wieder nichts anderes übrig geblieben, als durch private Opferwilligkeit wieder eine Privatvolksschule zu gründen. Das alles ist nichts anderes als Komödie, denn es ist kein Zweifel, dass alle legalen Bedingungen vorhanden sind und doch weigert man sich durch Jahre und Jahre, in Eibenschitz eine Schule zu errichten.

Was ist in Freiberg geschehen? Dort besteht seit Jahren eine deutsche Schulvereinsschule, die von 300 oder 400 Kindern besucht wird. Der Schulverein hat nun die Öffentlichkeitserklärung derselben verlangt. Der Landesschulrath ist darauf eingegangen. Man hat heuer die Einschreibungen gemacht und trotz der größten Energie der čechischen Gemeindevertretung mit dem Landtagsabgeordneten Peřina an der Spitze haben sich 161 Kinder gemeldet. Der Schulverein hat durch den Fabrikanten Fluß der Gemeinde das Schulgebäude unentgeltlich angetragen.

Die Gemeinde, welche eine Umlage von 70 oder 80 Procent hat, hat das nicht angenommen, sondern hat gesagt, sie werde eigene Localitäten beistellen, und hat gleichzeitig dem Bezirksschulrath gesagt, sie habe keine Localitäten. Infolge dessen ist die Schule nicht eröffnet worden. Auch nur ein Manöver. Die Gemeinde wurde nun gezwungen und sie hat ein für kaum 40 Kinder taugliches Zimmer gemietet, in welches nun 160 Kinder hineingepfercht werden sollen.

So sieht es mit den deutschen Kindern in den čechischen Städten aus. Ich höre, dass in der letzten Zeit in Freiberg eine Wendung zum Besseren eingetreten ist. Sehen wir auf der anderen Seite zum Beispiel nach der böhmischen Schule in Znaim. Dort hat ein čechischer Wortführer in einer öffentlichen Versammlung gesagt, weil sie die Kinder nicht zusammenbringen: Und wenn wir Waisenkinder aus Prag herführen müssten, so werden wir so viel Kinder haben. Mit Wagen werden die Kinder aus den Nachbargemeinden in die Schule und zurückgeführt, damit sie die nöthige Anzahl zusammenbringen.

So sieht es aus! Wenn Sie heute dem Herrn Abgeordneten Prade den Vorwurf gemacht haben, dass er den Boycott predige, dass er gewissermaßen sagt „kauft nur bei Deutschen, nehmt nur Deutsche in Eure Quartiere", so frage ich Sie, von wem haben wir das gelernt? Von Ihnen. Denn nirgends ist wie in Mähren der Boycott in blutigerer, vernichtenderer Weise gehandhabt worden und mit dieser Gewaltthat haben Sie einzelne Städte erobert. Denn schließlich, wenn es dem Einzelnen an die Existenz geht, denkt er sich, das ist mir das Allernächste, sogar näher als meine Nationalität. Ich werde mich von allem zurückziehen, damit ich nicht mein Leben und meine Familie verliere. Ich erinnere Sie, meine Herren, an die Tausende von Placaten, die vor den Wahlen in Proßnitz an allen Telegraphenstangen klebten, mit einem Todtenkopfe und zwei Gebeinen und darunter etwa: „Tod jedem, der bei Juden oder Deutschen kauft!" Ich erinnere an die Büchel, die die Leute in der Umgebung von Wischau vom Nationalcomité bekommen, wo die verlässlichsten Geschäftsleute angeführt sind und jedermann, der in einem Geschäfte kauft, welches in dem nationalen Codex nicht unter den Verlässlichen aufgenommen ist, sofort in allen Blättern und von der Kanzel herab national geächtet wird und in der Gemeinde nicht mehr bestehen kann.

Ich erinnere an Littau — und man sagt, die Statthalterei und das alles sei nur für die Deutschen — was ist geschehen? Der Bezirkshauptmann von Littau ist doch so schnell nach Datschitz versetzt worden. Dort tragen die Geschäfte die Aufschriften: „Čechische Geschäfte", damit die Leute, die in die Stadt kommen, wissen, wo national verlässliche Leute sind.

Machen Sie uns also nicht den Vorwurf, wenn wir hin und wieder etwas von Ihnen gelernt haben. In der nationalen Heftigkeit, in der nationalen Agitation, in der nationalen Organisation und im

nationalen Boycott werden wir Ihnen nie gleichkommen.

Das liegt schon darin, dass wir eine viel ältere Culturnation sind und in dieser Richtung vielleicht auch national weniger impetuös. Eine jüngere, später erst zum Bewusstsein gekommene Nation, wie die Ihrige, ergreift das viel heftiger und daher auch der Ansturm, mit dem Sie gegen uns vorgehen, den ich Ihnen persönlich gar nicht übelnehme, von dem Sie aber anderseits doch begreiflich finden, dass wir uns unserer Haut wehren müssen.

Nun will ich noch, weil mich Herr Dr. Pergelt darum gebeten hat, dem Herrn Dr. Herold antworten. Er hat gesagt, wenn Dr. Pergelt in der Lage ist, ihm einen Ort zu nennen, der durch die Čechisirungsvereine čechisirt worden ist, so capitulirt er vor ihm und gibt ihm vollkommen recht.

Ich werde in der Lage sein, ihm dergleichen mitzutheilen. So haben wir Stikau, eine der letzten Sprachinseln in der Neupacka-Gegend. Die „Národni Listy" haben damals geschrieben: „Umsonst ist euer Zetergeschrei und Ringen, denn was wir erobern, das geben wir nicht heraus!"

Meine Herren! Ganz dasselbe sehen Sie bei den deutschen Städten in Mähren, nur setzen Sie gleich hinzu: Gaya ist gefallen, jetzt muss Ostrau, Mistek, Weißkirchen daran. *(Abgeordneter Dr. Herold: Das sind böhmische Städte! — Lebhaftes Gelächter. — Rufe: Das ist nicht richtig! — Abgeordneter Dr. Herold: Ich bitte mir keine Lüge vorzuwerfen. Wenn ich etwas sage, ist es wahr! — Unruhe.)*

Präsident: Ich bitte den Herrn Abgeordneten Dr. Herold, den Redner nicht zu unterbrechen! *(Abgeordneter Dr. Herold: Der spricht ja jetzt nicht, aber ich lasse mir keine Lüge vorwerfen! — Heiterkeit.)*

Abgeordneter Dr. **Fux:** Ich will schließlich nur noch zusammenfassen und sagen: Die einheimische sesshafte Bevölkerung beider Volksstämme in Mähren ist ruhig und friedlich, die Agitationen werden — und das sage ich hier nochmals — meist aus Böhmen zu uns ins Mährerland hereingetragen. *(Widerspruch.)* Jawohl! Der Hass wird durch Agitationen geschürt, die durchaus nicht am Platze sind. *(Zwischenruf des Abgeordneten Purghart.)*

Präsident: Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Purghart, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter Dr. **Fux:** Trotzdem werden wir es einerseits nicht unterlassen, weiterhin zu arbeiten im culturellen Interesse beider Volksstämme wie bisher; wir hoffen, dass der Landtag dieselbe nationale Zusammensetzung haben wird wie bisher. Wir werden diese Zusammensetzung, selbst wenn wir mit dem Großgrundbesitze wieder die Majorität hätten, gerne benützen, um den nationalen Frieden im Lande herzustellen.

Ich kann Ihnen jetzt schon sagen, dass wir beabsichtigen, in dieser Richtung schon in der ersten Landtagsperiode Ihnen Anträge zu unterbreiten. Wir werden sehen, wie Sie diese Anträge beantworten. Aber mögen wir auch gezwungen sein, den nationalen Kampf auf mährischem Boden auszufechten, ich bin ganz derselben Überzeugung wie Dr. Funke und Prade; selbst ohne Rücksicht auf den Sonnenschein oder die Gunst der Regierung werden wir uns auf unsere eigene nationale Kraft und darauf stützen, dass wir unter allen Umständen, selbst wenn wir zu einer Minorität verurtheilt werden würden, alles daran setzen, mit Ihnen die Plätze, die wir seit Jahrhunderten im Lande innehaben, auch für die Zukunft zu behaupten. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat zunächst der Herr Abgeordnete Purghart das Wort.

Abgeordneter **Purghart:** Ich habe gegenüber dem Herrn Abgeordneten Dr. Pergelt zu constatiren, dass ich als Ausschussmitglied der „Národni jednota pošumavská" in Prag anführen kann, dass wir zwar ein nationaler Verein sind, aber nur unsere Rechte wahren, und dass wir sehr viel Mühe haben, unsere Rechte überall zu wahren.

Beweise hiefür sind zum Beispiel Manetin, wo von deutschen Aufdringlingen Damen die Köpfe zerschlagen werden. *(Hört! Hört!)* Im Rakonitzer Bezirke, der rein böhmisch ist, arbeitet die „Národni jednota severočeská" in Prag, und doch sind dort die Dinge so weit gekommen, dass ein deutscher Lehrer das Gehöft eines — ich möchte sagen — deutschen Eindringlings verwaltet, um agitiren zu können; in der Schule zeigt er sich sehr rar, wie mir mitgetheilt wurde. *(Abgeordneter Dr. Ritter v. Kraus: Wo ist das?)* Das ist im Rakonitzer Bezirke, in Řež.

Ich könnte noch auf sehr viele ähnliche Sachen hinweisen, erlaube mir jetzt aber nur zu erwähnen, wie zum Beispiel der Glasfabrikant Stölzle in Suchdol und Nova ves in einem rein böhmischen Bezirk *(Abgeordneter Dr. Ritter v. Kraus: Wie heißt das?)* Suchdol! *(Abgeordneter Dr. Ritter v. Kraus: Suchenthal heißt der Ort!)* Niemals Suchenthal, es ist ein rein böhmischer Ort, der von jeher Suchdol geheißen hat *(Widerspruch)*. Wie also der Fabrikant von den dortigen Landwirten den Grund und Boden billig bekommen hat, sich ansässig gemacht hat und wie der Mann — ich will hier nur die Gerechtigkeit in Österreich klarstellen — ein Privatpostamt auf ein

Jahr erhalten hat, trotzdem die Dörfer ringsum eine Eingabe um ein öffentliches Postamt eingebracht haben . . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich möchte recht sehr bitten, nur vorgebrachte Thatsachen zu berichtigen und nicht ganz neue vorzubringen. *(Rufe: Das gehört doch zur Sache!)*

Abgeordneter **Purghart**: Ich wollte diese Thatsachen nur anführen, damit ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Pergelt beweise, dass solche Facten uns zu einer derartigen Thätigkeit bemüssigen, und dass wir immer unsere Rechte zu wahren wissen werden. *(Bravo!)*

Präsident: Das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Dr. Herold.

Abgeordneter Dr. **Herold**: Hohes Haus! Vor allem hätte ich eigentlich mit Erlaubnis des sehr geehrten Herrn Präsidenten die Veranlassung, obzwar es gegen die Geschäftsordnung ist und ich auch keinen Vorwurf aussprechen will, den Herrn Präsidenten thatsächlich zu berichtigen, weil er mir — und das ist mir das erstemal geschehen — zugerufen hat, ich solle einen Redner nicht unterbrechen.

Die sehr verehrten Herren werden wohl wissen, dass ich während meiner ganzen parlamentarischen Laufbahn es immer vermeide, einen Redner zu unterbrechen; ich habe es auch nicht gegenüber dem Herrn Abgeordneten Dr. Fux gethan, sondern mich nur dagegen gewehrt, was mir von seinen übrigen Collegen, die nicht zum Worte gemeldet waren, vorgeworfen worden ist: es ist mir nämlich in einer etwas verblümten, aber doch klaren Weise eine Lüge vorgeworfen worden, und da glaube ich, brauche ich nicht so lange zu warten, nachdem bereits ein Redner gesprochen hat, um zu constatiren, dass es keine Lüge war.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Collegen Dr. Fux, die er im Namen des Herrn Abgeordneten Dr. Pergelt vorgebracht hat, will ich nur so viel thatsächlich constatiren, dass es dem Herrn Collegen Dr. Pergelt und dem Herrn Dr. Fux nicht gelungen ist, mir diesen einen bekannten Deutschen oder diese eine deutsche Gemeinde zu nennen, welche von dem Čechisirungsverein čechisirt worden ist; denn, wenn der Name Stikau hier genannt worden ist, so glaube ich constatiren zu müssen, dass das ein Ort mit einer Majorität von böhmischer Bevölkerung ist und dass es nur dieser Majorität gelungen ist, eine in der Majorität böhmische Gemeindevertretung zu erreichen, also ein Vorgang, der keine Čechisirung war, sondern eine Befreiung von der Germanisation. Ebenso kann ich constatiren, dass in Gaya, wo ein außerordentlich winziges Procent deutscher Bevölkerung ist, und wo bisher die Vertretung eine deutsche war, nichts anderes geschehen ist, als dass die Majorität der Bevölkerung jetzt auch die Majorität in der Gemeindevertretung hat und folglich von einer Čechisirung der Stadt Gaya wohl nicht die Rede sein kann. Das eine gestehe ich, Herr College Dr. Fux, dass es eine Čechisirung der Gemeindevertretung ist, aber von solchen Čechisirungen habe ich nicht gesprochen.

Ich bitte daher zur Kenntnis zu nehmen, dass die Herren nicht in der Lage waren, mir etwas nachzuweisen und umsoweniger die unberufenen Zwischenrufer, welche mir eine Lüge vorwerfen wollten.

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Dr. Pergelt das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pergelt**: Hohes Haus! Gegenüber den soeben gehörten Worten des Herrn Dr. Herold erlaube ich mir in thatsächlicher Berichtigung nur kurz zu bemerken, dass der Bericht der „Matice školská“ wie er in den Mittheilungen des Deutschen Schulvereines vom Juni 1895, Nummer 55 wörtlich übersetzt erscheint, nach dieser mir vorliegenden Übersetzung folgendermaßen lautet *(liest)*:

„Diese Gemeinde Seibendorf war ursprünglich deutsch, das heißt germanisirt, in der letzteren Zeit bekam sie jedoch ihr einstiges Antlitz wieder, warf den deutschen Anstrich ab und bei der Volkszählung 1890 wurde dort nur eine unbedeutende deutsche Minderheit festgestellt. Sowohl die Gemeinde als die Eltern haben 1890 die Umänderung der deutschen in eine böhmische Schule verlangt und wurde ihnen die Aussicht eröffnet u. s. w.“

Und im nächstfolgenden Jahresberichte des Deutschen Schulvereines heißt es, dass in der dortigen čechischen Schule nachgewiesenermaßen deutsche Kinder sind. Herr Dr. Herold wird zugeben, dass dieser Bericht der „Matice školská“ gewiss mit seinen Behauptungen, die meines Erachtens von deutscher Seite kein Mensch Lügen genannt hat, sondern nur unrichtige Behauptungen, dass dieser Bericht der „Matice školska“ mit seinen Behauptungen im vollkommenen Widerspruche steht. *(Bravo!)*

Die Conclusionen daraus möge Herr Dr. Herold selbst ziehen.

Im übrigen bemerke ich noch, dass ich bezüglich Stikau das vom Herrn Abgeordneten Fux Vorgebrachte aufrecht erhalte. Die Gemeinde Stikau war in Schule und Amt eine ganz deutsche Gemeinde und ist durch die Nationalisirungsvereine allmählich zu einer čechischen geworden und heute ist sie der Majorität nach eine čechische Gemeinde; das kann aber nur

so der Fall sein, dass, nachdem in wenigen Jahren die Population nicht so stark auf čechischer Seite gegenüber der deutschen Bevölkerung zunehmen kann, die bisher deutsche Bevölkerung, zum Theile wenigstens, zu einer čechischen geworden ist.

Sapienti sat!

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Dr. Nitsche das Wort.

Abgeordneter Dr. **Nitsche:** Dem Herrn Abgeordneten Purghart hat es heute gefallen, über die Herren Stölzle in Suchenthal einige Bemerkungen zu machen. Ich habe nicht alles verstehen können, andere geehrte Herren Collegen haben es auch nicht vollständig erfassen können, was der Herr Abgeordnete gesagt und gemeint hat. Ich habe mir daher erlaubt, ihn persönlich zu fragen, um was es sich ihm eigentlich handelt.

Er hat mir in seiner Liebenswürdigkeit erklärt: „Das werden Sie im Protokolle lesen.“ Ich bin daher nicht in der Lage, in das Detail einzugehen, weil mir die Bedingungen des vollen Verständnisses dessen, was er in deutscher Sprache vorgebracht hat, fehlen. Ich will nur constatiren, und zwar in berufener Weise, da ich mit meinem Wahlbezirke ein nächster Anrainer des immerhin alten deutschen Ortes Suchenthal bin, dass die Firma Stölzle eine wahre Wohlthat für die ganze Gegend ist, sowohl für die deutsche als für die čechische Bevölkerung und dass sie, soferne es sich um Schulverhältnisse handelt, die deutsche Schule für die Kinder der vielen deutschen Arbeiter und Beamten . . . . . *(Abgeordneter Purghart: Das sind alle Böhmen!)* Jetzt reden Sie wieder! Als ich Sie aber in aller Collegialität privat um eine Aufklärung ersuchte, verweigerten Sie die Antwort. Es ist übrigens nicht der Mühe wert, gegenüber dem Abgeordneten Herrn Purghart viele Worte zu verlieren. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat zu einer thatsächlichen Berichtigung der Herr Abgeordnete Purghart.

Abgeordneter **Purghart:** Der Herr Abgeordnete Dr. Nitsche hat behauptet, dass der Ort, den ich genannt habe, Suchenthal heißt.

Ich constatire, dass der Ort Suchdol heißt, dass er rein böhmisch ist, und dass die Arbeiter des Herrn Stölzle fast durchwegs Böhmen sind. Für die Kinder dieser böhmischen Arbeiter ist eine deutsche Schule errichtet worden, und Herr Stölzle nöthigte die böhmischen Arbeiter, ihre Kinder in die deutsche Schule zu schicken, sonst hätte die deutsche Schule fast keine Kinder. Das muss ich dem Herrn Dr. Nitsche richtigstellen.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, da wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)*

Es ist über die Dringlichkeitsanträge Pergelt und Herold unter einem verhandelt worden, es wird aber selbstverständlich über die Frage der Dringlichkeit bezüglich eines jeden der beiden Anträge getrennt abgestimmt, und zwar über die Dringlichkeit des Antrages Pergelt zuerst, weil er der erste eingebrachte Antrag ist, sodann über die vom Herrn Abgeordneten Dr. Herold beantragte Dringlichkeit, in beiden Fällen dahingehend, das hohe Haus möge beschließen, dass sofort in die meritorische Behandlung der Anträge eingegangen werde.

Wir stimmen zunächst ab über die Dringlichkeit des Antrages Pergelt. Zur Abstimmung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Pergelt gemeldet. Derselbe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pergelt:** Ich beantrage die namentliche Abstimmung bezüglich der Dringlichkeit meines Antrages.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt und es wird somit namentlich abgestimmt werden. Ich ersuche daher jene Herren, welche für die Dringlichkeit des Antrages Pergelt sind mit „Ja“, jene welche dagegen sind, mit „Nein“ zu stimmen.

Über Namensaufruf seitens der Schriftführer Augsten, Noske und Wladimir Demel stimmen mit „ja“ die Abgeordneten:

Attems, Auersperg, Augsten, Auspitz, Baernreither, Bareuther, Bauer, Bazant, Beer, Bendel, Böns, Bohaty, Brenner-Felsach, Demel Wladimir, Dobernig, Doblhoff Heinrich, Doblhoff Rudolf, Dötz, Dubsky Adolf, Engel Josef, Erb, Exner, Foregger, Fournier, Fürstl, Funke, Fux Hugo, Ghon, Götz, Groß, Habermann, Habicher, Hackelberg, Hallwich, Hauck, Hofman Vincenz, Hübner, Hütter, Jaksch, Kaiser, Keil, Kindermann Franz, Kindermann Johann Hermann, Kirschner Franz, Kirschner Josef, Klein, Knoll, Kopp, Kraus, Křepek, Kuenburg, Kupelwieser, Lorber, Marchet, Mauthner, Menger, Miskolczy, Moro, Morre, Moscon, Nitsche, Noske, Pattai, Pergelt, Peschka, Pirquet, Polak Otto, Polzhofer, Promber, Proskowetz, Rainer, Roser, Rottmayr, Scharschmid, Scheicher, Schier, Schücker, Schwegel, Siegmund, Skala, Spaun, Spens, Steiner, Steinwender, Stöhr, Sueß, Swoboda, Vielguth, Waibel, Welponer, Wildauer, Wimhölzel, Wrabetz, Wurmbrand, Zedtwitz Karl Moriz.

Mit „nein“ stimmen die Abgeordneten:

Abrahamowicz David, Abrahamowicz Eugen, Adámek, Barwiński, Biankini, Borkowski, Březnovsky, Chotkowski, Chrzanowski, Czaykowski, Deym, Dostal,

Dvořák, Eim, Falkenhayn, Ferjančič, Formánek, Gregorčič, Hagenhofer, Herold, Hohenwart, Horodyski, Jaworski, Jedrzejowicz, Jordan, Kaizl, Kaltenegger, Kathrein, Klucki, Koblar, Kopyczyński, Kraiński, Krynicki, Kušar, Lewicki, Loš, Madeyski, Milewski, Nabergoj, Pabstmann, Pacák, Pfeifer, Podlaszecki, Popowski, Potoczek, Purghart, Radimský, Rašin, Robič, Rutowski, Samánek, Šulc, Šusteršič, Schwarz, Skarszewski, Sokol, Sokolowski, Spinčič, Spindler, Stránský, Struszkiewicz, Szczepanowski, Trachtenberg, Treuinfels, Tyszkowski, Vašatý, Višnikar, Wachnianyn, Weigel, Wiedersperg, Wielowieyski, Wodzicki, Wohanka, Žurkan.)

Es sind im ganzen 169 Stimmen abgegeben worden, davon 95 mit „ja", 74 mit „nein". Da es jedoch zur Annahme der Dringlichkeit einer Zweidrittel-Majorität bedarf, welche 114 betragen würde, so ist die Dringlichkeit abgelehnt und wird dieser Antrag geschäftsordnungsmäßig behandelt werden *(1559 der Beilagen).*

Wir gelangen nun zur Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag Herold. Ich ersuche jene Herren, welche die Dringlichkeit des Antrages anerkennen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Dringlichkeit auch dieses Antrages ist abgelehnt und wird daher auch dieser Antrag geschäftsordnungsmäßig behandelt werden. *(1560 der Beilagen. — Lebhafte Schluss!-Rufe.)*

Wir haben allerdings noch einige Dringlichkeitsanträge zu behandeln, und ich würde wünschen, dass wir rascher vorwärts kommen; dennoch aber will ich zum Schlusse der Sitzung schreiten.

Ich bitte nur noch die Stimmzettel für die Ersatzwahl in den Budgetausschuss abzugeben.

Es sind in Nothstandsangelegenheiten zwei Dringlichkeitsanträge überreicht worden. Ich bitte dieselben zu verlesen.

Schriftführer **Augsten** *(liest):*

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Vincenz Hofmann und Genossen, betreffend die Gewährung einer Staatshilfe an die durch Elementarunfälle betroffenen Gemeinden des Bezirkes Staab und des politischen Bezirkes Taus in Böhmen.

Am 29. Juli d. J. ging über viele Gemeinden des Bezirkes Staab in Böhmen ein verheerender Hagelschlag nieder, welcher einen großen Theil der Ernte vernichtete, und ist denselben nach gepflogenen genauen Erhebungen auch bereits die Grundsteuer abgeschrieben worden. Nachdem nun auch die Kartoffelernte wegen Fäule keinen Ertrag erhoffen läßt, sehen die Bewohner dieser Gemeinden einem Nothstand entgegen, und zwar umsomehr, als viele derselben auch bereits im Vorjahre durch derartige Ereignisse hart betroffen wurden.

Ebenso wurde den bereits im Vorjahre durch Hagelschlag stark mitgenommenen Gemeinden: Běchařov, Miletic, Dlažowitz, Spule und Soustov des politischen Bezirkes Taus am 18. und 20. Juli d. J. durch Wolkenbrüche arger Schaden an Feldern und deren Früchten angerichtet, wodurch selbe in eine traurige Lage versetzt worden sind und Noth und Elend entgegengehen.

Diesbezügliche Petitionen wurden auch bereits dem hohen Hause überreicht.

Wir stellen deshalb den Antrag:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, diesbezüglich Erhebungen zu pflegen und aus Staatsmitteln raschmöglichste Unterstützung zu gewähren.

In formeller Rücksicht beantragen wir nach §. 42 der Geschäftsordnung, diesen Antrag mit allen Abkürzungen zu behandeln und nach §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuzuweisen.""

Wien, am 3. October 1896.

Dr. Bauer.	V. Hofmann.
Ghon.	Böns.
Dr. Hallwich.	W. Demel.
Dr. Roser.	Hütter.
Habicher.	Lorber.
Dr. Habermann.	Dr. Stöhr.
Peschka.	Augsten.
J. Kirschner.	Dr. Jaksch.
Dr. Keil.	Schier.
Franz Kirschner.	Pergelt."

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Tschernigg und Genossen.

In der Nacht vom 5. auf den 6. August l. J. ging über die Gemeinde St. Johann am Pressen des politischen Bezirkes St. Veit in Kärnten ein Hagelschlag nieder, durch welchen die ganze Ernte total vernichtet wurde.

Die Hagelschlossen fielen in der Größe von Taubeneiern, das Getreide, bei welchem eben der Schnitt beginnen sollte, wurde in den Boden gestampft, ja, der Hagel fiel in solchen Mengen, dass nach dem Wetter die ganze Gemeinde förmlich einer ganzen Winterlandschaft glich.

Dazu kommt noch, dass diese Gemeinde auch in den Jahren 1894 und 1895 infolge von Wolkenbrüchen an ihren privaten, sowie öffentlichen Wegen argen Schaden erlitten, durch welche Herstellungskosten die Gemeinde derart in Anspruch genommen wurde, dass, wenn ihr in der jetzt bedrängten Lage nicht von Seite des Staates eine ausgiebige Hilfe zutheil wird, sie sich unmöglich selbst erhalten kann und die Besitzer derselben einem trostlosen Elend entgegengehen.

Die Gefertigten stellen daher den **Antrag**:

„„Die hohe k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, ehestens die nothwendigen Erhebungen einzuleiten und dieser hart betroffenen Gemeinde ehestens eine Unterstützung aus Staatsmitteln angedeihen zu lassen.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag nach §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschuss zuzuweisen.““

Wien, am 3. October 1896.

Dr. Kindermann.	Tschernigg.
Vincenz Hofmann.	J. Kindermann.
Prade.	Polzhofer.
Morre.	Skala.
Dr. Lueger.	Dötz.
Dr. Roser.	Kaiser.
Posch.	Dr. Scheicher.
Schider.	Dobernig.
Forcher.	Schlesinger.
Dr. Steinwender.	Dr. Pattai.

Dr. Gessmann.“

Präsident: Ich werde diese Dringlichkeitsanträge nach §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuweisen.

Es sind zwei weitere Dringlichkeitsanträge eingebracht worden. Ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer **Augsten** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Erb, Dr. Ebenhoch, Plass und Genossen.

Die sogenannte Eisenstraße von Eisenerz nach Steyr ist schon wiederholt Gegenstand der Berathung in diesem hohen Hause gewesen; das letztemal in der 447. Sitzung vom 19. December v. J., in welcher eine Resolution des Abgeordneten Dr. Ebenhoch angenommen wurde, welche von der k. k. Regierung die Incamerirung der genannten Straße fordert.

Es soll hier nicht neuerdings die Bedeutung dieser Straße als einziger Verkehrsweg des Ennsthales zwischen den nördlichen und südlichen Kronländern des Reiches in wirtschaftlicher und strategischer Beziehung hervorgehoben werden.

Auch die Rechtsfrage bezüglich der Erhaltungspflicht soll nicht aufgerollt werden.

Es soll nur darauf hingewiesen werden, dass außer dem anderen Verkehre auch Viehtriebe in großer Zahl und mit vielen Stücken aus Steiermark über die Eisenstraße, aus und durch Oberösterreich nach Böhmen, Bayern und anderen Ländern stattfinden, woraus allein schon die Bedeutung der Eisenstraße für das Reich hervorgeht. Diese Bedeutung ragt weit über den Wert der Straße als Verkehrsmittel zwischen den einzelnen Gemeinden.

Nun ist der Verkehr auf der Eisenstraße unterbrochen; Personen und Eigenthum sind arg gefährdet. Infolge ganz unverantwortlicher Vernachlässigung der Straße seitens der zur Erhaltung zweifelsohne verpflichteten Montangesellschaft haben innerhalb kurzer Zeit bedeutende Abstürze stattgefunden und ist bei einem desselben leider auch ein Menschenleben zugrunde gegangen.

Die Gemeinden, durch deren Gebiet die Eisenstraße zieht, gehören zu den ärmsten des Landes Oberösterreich und sind bei ihren ohnedies außerordentlich hohen Gemeindeumlagen und den gedrückten wirtschaftlichen Verhältnissen absolut außerstande, die Kosten der Wiederherstellung der zerstörten Straße und deren weitere Erhaltung zu tragen.

Der Landesausschuss von Oberösterreich hat angesichts der erfolgten Katastrophen Beiträge aus Landesmitteln gegeben; das Land ist jedoch angesichts der traurigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung nicht in der Lage, die Straße als Landesobject zu übernehmen, dies um so weniger, als wegen ihres Charakters als Reichsstraße dazu auch eine Verpflichtung nicht besteht.

Rasche Hilfe thut dringend noth, wollen die armen Gemeinden und die Reisenden vor weiteren Unglücksfällen verschont und die schließlichen Kosten der Restaurirung nicht noch wesentlich erhöht werden.

Es ist — wenn man auch von der Rechtsfrage ganz absieht — gewiss gerechtfertigt, dass auch der Staat sich der Hilfsaction anschließt, dies umso mehr, als derselbe diese Straße durch Jahrzehnte als sein Eigenthum besaß und auch später zur Erhaltung derselben bedeutende Zahlungen leistete.

Die Gefertigten stellen daher den Dringlichkeitsantrag:

„„1. Die k. k. Regierung wird dringendst ersucht, zur Instandsetzung der Eisenstraße einen hinreichenden Beitrag aus Staatsmitteln sofort den k. k. Statthaltereien in Linz und Graz zur Verfügung zu stellen und die nöthigen Credite in Anspruch zu nehmen.

2. In formeller Beziehung wird beantragt, dass die Beschlussfassung mit Beseitigung der Vorberathung im Sinne §. 42 E der Geschäftsordnung vorgenommen werde.““

Wien, am 3. October 1896.

Dr. Gessmann.	Erb.
Dr. Scheicher.	Dr. Ebenhoch.
Ludwig.	Plass.
Forcher.	Morre.
Skala.	Posch.
Kupelwieser.	Jax.
Lorber.	Schlesinger.
Ghon.	Di Pauli.
Dr. Steinwender.	Doblhamer.
Dötz.	Zehetmayr.
Hauck.	Gasser.

Dr. Bareuther.	Dobernig.
Wimhölzel.	Peitler.
Spaun.	Dr. Pattai.
J. H. Kindermann.	Zallinger.
Rogl.	Oberndorfer.
Rammer.	Dr. Rapp.
Wenger.	Dr. Kathrein.
Moscon.	Rigler.
Dr. Kraus.	Thurnher.
Vielguth.	Kaiser.
Polzhofer.	Dr. Kindermann."

Schriftführer **Noske** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Lewakowski und Genossen.

Nach Artikel XII des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, haben alle österreichischen Staatsbürger das Recht sich zu versammeln.

Nach §. 1, Alinea 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, ist die zeitweise und örtliche Suspendirung des Artikels XII des Staatsgrundgesetzes nur auf Grund eines Beschlusses des Gesammtministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers zulässig, und muss diese Suspendirung nach Alinea 3 dieses Paragraphen kundgemacht werden; nach Alinea 4 des §. 1 ist in der Kundmachung der Umfang des Gebietes, für welches diese Ausnahmsverfügungen zu gelten haben, genau zu bezeichnen.

Nach §. 2, Alinea 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, muss durch das Reichsgesetzblatt, sowie durch die Amtsblätter die Suspendirung der Staatsgrundgesetze und somit auch des Artikels XII des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, publicirt werden.

Nun ist thatsächlich die Suspendirung des Artikels XII der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, in zwei Bezirken Galiziens stattgefunden, und zwar mit Umgehung der Vorschriften des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, indem die Bezirkshauptleute vom Krakauer Bezirke und vom Przemysler Bezirke einfach die Abhaltung von Wählerversammlungen mittels Erlässen verboten haben, welche bloße Befürchtungen aussprechen, dass von Landtagsabgeordneten zusammengerufene Wählerversammlungen die Wähler aufzureizen geeignet sind, ja sogar überflüssig wären, nachdem diese Abgeordneten bereits viele Wählerversammlungen zur Berichterstattung abgehalten haben; es beweisen dies nachstehende, ins Deutsche übersetzte Erlässe dieser Bezirkshauptleute.

So lautet ein Erlass des k. k. Bezirkshauptmannes von Krakau zur Z. 31064 vom 3. September l. J.: An Herrn Franz Wojcik, Landtagsabgeordneter in Wyciąże. Ich habe mich überzeugt, dass Sie bei den im hiesigen Bezirke abgehaltenen Versammlungen anstatt sich an den in der Anzeige ausgedrückten eigentlichen Gegenstand zu halten, das heißt über Ihre Thätigkeit im Landtage Bericht zu erstatten, die Bevölkerung irreführen, gegen die bestehenden Vorschriften und Verordnungen der Behörden auftreten, und dass dieses Ihr Auftreten geeignet ist, sociale Feindseligkeiten zu stiften, indem es die Classen gegeneinander verhetzt. So haben Sie in einer Ortschaft bei einer ähnlichen Versammlung gesagt, die kirchliche Concurrenz wäre unnöthig, weswegen dann die Landsleute dieselbe nicht gutwillig zahlen wollten; in einer anderen Ortschaft, wo ein herrschaftlicher Teich in der Mitte der Gemeinde ist, haben Sie vor der Versammlung behauptet, dass dieser Teich der Gemeinde gehören sollte, wodurch Sie die Gemeinde gegen das herrschaftliche Eigenthum aufreizen wollten; in einer anderen Ortschaft sind Sie gegen das Ansehen der Gendarmen aufgetreten, wie um die Bedeutung dieser nützlichen Institution zu untergraben. Anderswo haben Sie den sanitären Vorkehrungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft zuwider die Bevölkerung beredet, den Dünger vor den Fenstern der Wohnungen zu belassen. Wenn es Ihnen wirklich um eine Berichterstattung als Abgeordneter zu thun wäre, so haben die schon in Liszki, Czernichów, Kościelnicki, Rybna, Wolica, Morawica, Bronowice, Raciborowice und Blechowice stattgehabten Versammlungen vollkommen zur Berichterstattung über Ihre Thätigkeit und zur Erfüllung der Pflichten eines Abgeordneten den Wählern gegenüber genügt. Da also die von Ihnen veranstalteten Versammlungen für das öffentliche Wohl gefährlich sind, so verbiete ich Ihnen auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, die Abhaltung der Versammlungen in Karniów am 6. l. M., in Pleszów am 8. l. M. und in Modlnica am 13. l. M., welche Sie mit dem Gesuche vom 1. l. M. angezeigt haben. Gegen diesen Beschluss steht Ihnen das Recht zu, den Recurs an die k. k. Statthalterei binnen acht Tagen von der Zustellung im Wege der hiesigen k. k. Bezirkshauptmannschaft zu ergreifen. Krakau, den 3. September 1896, gezeichnet der k. k. Hofrath Laskowski m. p.

Der obige Bescheid wurde gleichzeitig den Gemeindevorständen in Karniów, Pleszów und Modlnica mit dem Bedeuten zugestellt, die Abhaltung der Versammlung nicht zuzulassen.

Ein zweiter Erlass des k. k. Bezirkshauptmannes von Krakau, ddo. 15. September 1896, Z. 32400, lautet: An Herrn Franz Wojcik, Landtagsabgeordneten in Wyciąże. Über Ihre Anzeige vom 12. l. M. verbiete ich Ihnen die Abhaltung der Versammlung in Mogiła in der Realität Nr. 3 am 20. September l. J. um 1 Uhr nachmittags, und zwar auf Grund des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, weil Sie bisher in vielen Ortschaften dieses Bezirkes über Ihre Thätigkeit als Abgeordneter Bericht erstattet haben, zweitens vom eigentlichen Gegenstande und Zwecke abweichen und Angelegenheiten besprechen,

welche nicht in innigem Zusammenhange mit Ihrer Thätigkeit als Abgeordneter stehen. Ihr bisheriges Vorgehen bei den Versammlungen ist also, wie dies schon in der hierämtlichen Entscheidung vom 3. l. M., Z. 31064, angeführt wurde, geeignet, die Bevölkerung irrezuführen und die öffentliche Ordnung zu stören, indem sie gegen gewisse Stände aufgereizt wird, was in diesem Falle umso leichter ist, als die von Ihnen projectirte Versammlung während des Mogiler Ablasses stattfinden sollte, zu welchem Ablasse die Bevölkerung auch aus entfernten Gegenden zahlreich erscheint. Da also die von Ihnen projectirte Versammlung für das öffentliche Wohl gefährlich ist, verbiete ich Ihnen deren Abhaltung. Gegen diese Entscheidung kann der Recurs an die hohe k. k. Statthalterei binnen acht Tagen im Wege der hiesigen Bezirkshauptmannschaft ergriffen werden. Krakau, den 18. September 1896. Der k. k. Hofrath Laskowski m. p.

Der obige Bescheid wurde gleichzeitig dem Gemeindevorstande von Mogila mit dem Auftrage zugestellt, die Abhaltung der Versammlung nicht zuzulassen.

Ein dritter Erlass der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Przemyśl lautete: An Herrn Stephan Nowakowski, Landtagsabgeordneten in Torki. In der Eingabe vom 10. September l. J., Z. 34609, bitten Sie um die Bewilligung zur Abhaltung einer Versammlung unter freiem Himmel am 19. September l. J. um 11 Uhr früh in Ruszelczyce im Garten des Andreas Kurasz und zeigen zugleich an, dass diese Versammlung im Falle ungünstiger Witterung im Hause des Andreas Kurasz, Sohnes des Anton, stattfinden wird.

Auf Grund des §. 3, respective §. 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, gebe ich diesem Ersuchen nicht statt und verbiete die Abhaltung der Versammlung in Ruszelczyce am 19. l. M. überhaupt, sei es unter freiem Himmel, oder im Hause des Andreas Kurasz, Sohnes des Anton, denn mit Rücksicht auf die gewohnheitsmäßig agitatorische Art, in der Sie solche Versammlungen veranstalten und deren Abhaltung zu erzwingen suchen, muss ich auch dies als der socialen Ordnung und somit auch dem allgemeinen Wohle und der Sicherheit bedrohlich ansehen. Gegen dieses Verbot dürfen Sie binnen acht Tagen an die hohe k. k. Statthalterei sich berufen, doch wird der eventuelle Recurs keine dieses Verbot hemmende Kraft haben. Przemyśl, 15. September 1896. K. k. Bezirkshauptmannschaft. Gorecki m. p.

Diese Erlässe wurden, wie es einem hohen Hause bekannt sein dürfte, im Wege der Presse im Inlande und Auslande publicirt und von der gesammten Presse in einer für die österreichischen Verwaltungszustände gar nicht schmeichelhaften Weise commentirt. Wenn nun dieselben überall ein gerechtfertigtes Aufsehen erregt haben, in Galizien haben dieselben in allen Schichten der Bevölkerung eine tiefe Beunruhigung hervorgerufen. Man erblickte in denselben mit vollem Rechte den Anfang eines, wenn auch nicht auf gesetzlichem Wege, knapp vor den Wahlen für den Reichsrath und die fünfte Curie eingeführten, jedenfalls aber factisch über diesem Kronlande verhängten Ausnahmszustandes unter Suspendirung gewisser, von dem Staatsgrundgesetze gewährleisteter constitutioneller Rechte. Die Erregung in der Bevölkerung Galiziens hat infolge dieses willkürlichen und gesetzwidrigen Vorgehens der Behörden einen solch hohen Grad erreicht, dass dieselbe leicht leidenschaftliche Ausbrüche der Entrüstung herbeizuführen und die öffentliche Ordnung und Ruhe zu stören geeignet ist. Die Unterzeichneten stellen daher nachfolgenden Dringlichkeitsantrag:

„„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, die galizische Bevölkerung vor den unqualificirbaren Übergriffen seitens der k. k. Verwaltungsbehörden bei der Ausübung ihrer durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten verfassungsmäßigen politischen Rechte zu schützen, so wie das Immunitätsrecht der galizischen Reichsraths- und Landtagsabgeordneten diesen Behörden gegenüber zu sichern, endlich aber die wie oben schuldtragenden Bezirkshauptleute zur Verantwortung und entsprechenden Bestrafung zu ziehen.““

Dieser Antrag ist mit aller nach der Geschäftsordnung zulässigen Beschleunigung der sofortigen Berathung und Beschlussfassung eines hohen Hauses zu unterziehen.

Dr. Lewakowski.
Schlesinger. Romanczuk.
Dr. Scheicher. Dr. Grégr.
Spindler. Purghart.
Sokol. Rašín.
Dr. Kaizl. Dr. Slavík.
Wohanka. Adámek.
Schneider. Teklý.
Pernerstorfer. Čestmír Lang.
Jax. Troll.
Steiner. Dr. Dvořák.“

Präsident: Diese Dringlichkeitsanträge sind gehörig unterstützt. Da aber noch die Behandlung über die Dringlichkeitsanträge der Abgeordneten Pacák, Kaltenegger und Adámek aussteht, so bin ich nicht in der Lage, die soeben verlesenen beiden Anträge noch heute vorzunehmen, sondern werde dieselben in der nächsten Sitzung in Verhandlung bringen.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Augsten** *(liest)*:

„Interpellation an Ihre Excellenzen den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter

des Ministeriums des Innern und den Herrn Justizminister.

In Erfüllung eigener publicistischer Pflicht brachte die in Königgrätz erscheinende periodische Zeitschrift „Osvěta lidu" in Nummer 5 vom 2. d. M. die Nachricht, dass das k. k. Oberlandesgericht mittels des Conformaterkenntnisses vom 14. August 1896 die von der k. k. Staatsanwaltschaft Königgrätz wegen des Artikels „Pan Brynych" verfügte Confiscation bestätigt habe, und dass daher nach §. 493 St. P. O. mangels Anklage gegen eine bestimmte Person das objective Verfahren stattfinde. Da jedoch dem Redacteur des erwähnten Blattes am 29. v. M. vom k. k. Kreisgerichte in Königgrätz eine Vorladung wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung, begangen durch den erwähnten Artikel „Pan Brynych", behändigt worden ist, brachte dasselbe Blatt auch diese Thatsache zugleich zur Kenntnis der Öffentlichkeit mit dem Beisatze, die Vorladung habe nicht überrascht, sondern sei erwartet worden, da die Redaction in Erfahrung gebracht habe, dass Herr Brynych mit dem k. k. Staatsanwalte Herrn Rinda diesfalls Consultationen pflege, wie dem liberalen Redacteur beizukommen.

Da in der Veröffentlichung von wahren, die erwähnte Zeitschrift selbst berührenden Thatsachen eine strafbare Handlung überhaupt nicht erblickt werden kann, die erwähnte Zeitschrift aber, sowie der „Hlas lidu" desselben Herausgebers sowohl seitens des Herrn k. k. Bezirkshauptmannes Cholta als der k. k. Staatsanwaltschaft in Königgrätz systematisch confiscirt werden, indem bisher keine Nummer derselben von der Beschlagnahme verschont wurde, liegt in dem Vorgange der erwähnten k. k. Staatsbehörden eine mit den gesetzlichen Vorschriften nicht zu vereinbarende Praxis, wie solche die Justizverwaltung zu missbilligen wiederholt Anlass genommen hat.

Die Gefertigten stellen daher die Anfrage:

„„Sind die Minister des Innern und der Justiz geneigt, das erwähnte gesetzwidrige Verfahren der beiden erwähnten Staatsfunctionäre untersuchen und dann die erforderliche Abhilfe eintreten zu lassen?""

Wien, den 3. October 1896.

	Dr. Vašatý.
Dr. Šamánek.	Schwarz.
Sokol.	Teklý.
Dr. Kaizl.	Dr. Grégr.
Dr. Lang.	Dapar.
Dr. Slavík.	Spindler.
Formánek.	Purghart.
Romanczuk.	Perić.
Biankini.	Dr. Stránský.
Rašín.	Krumbholz."

„Anfrage des Abgeordneten Kaiser und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Die Reichsstraßen des nordwestlichen Schlesiens befinden sich im Gegensatze zu den meisten Bezirksstraßen in einem nichts weniger als für den Verkehr günstigen Zustande. Da gutes Schottermaterial in nächster Nähe sich befindet, ist dies geradezu unerklärlich. Aber auch bezüglich der Art der Beschotterung der Reichsstraßen bestehen mancherlei Übelstände, so wird das Beschottern der Straßen meist statt im Frühjahre im Herbste vorgenommen, wodurch der Verkehr bei Schneefall sehr schwierig sich gestaltet und auch der Zweck der Beschotterung meist nicht erreicht wird, da die Steine von dem hart gefrorenen Straßengrund durch die Fuhrwerke seitwärts gegen die Gräben hinausgeschleudert werden und so die alten Unebenheiten der Straße wieder zutage treten. Ebenso ruft es wohl begründete Klagen hervor, dass die Schotterlieferung und -Zufuhr einem Generalpächter in Troppau für das ganze nordwestliche Schlesien übergeben wurde, obwohl die Schotterlieferung und insbesondere die Schotterzufuhr billiger und einfacher in kleineren Partien Einzelnen in den betreffenden Bezirken und an den betreffenden Strecken überwiesen werden könnte.

Auf solche Art könnte auch den so sehr der wirtschaftlichen Unterstützung bedürftigen kleinen und mittleren Landwirten Beschäftigung für ihre in dieser Zeit meist weniger in Anspruch genommenen Gespanne und dadurch ein Nebenverdienst geschaffen werden.

Aus diesen Ursachen fragen die Gefertigten Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Minister des Innern:

„„1. Ist Seine Excellenz gewillt, für eine bessere Instandhaltung der Reichsstraßen des nordwestlichen Schlesiens Vorsorge treffen zu wollen?

2. Ist Seine Excellenz geneigt, zu veranlassen, dass die Schotterlieferung und insbesondere die Schotterzufuhr für die Reichsstraßen des nordwestlichen Schlesiens in Hinkunft nicht an einen Generalpächter, sondern in kleinen Partien an die Landwirte der betreffenden Bezirke erfolge, damit unnöthiger vertheuernder Zwischenhandel in dieser Richtung gehindert und den kleineren Landwirten ein Nebenverdienst erschlossen werde?""

Schlesinger.	Kaiser.
Hauck.	Rigler.
Dobernig.	Schneider.
Ludwig.	Dr. Steinwender.
Dr. Kindermann.	Troll.
Dr. Scheicher.	Dr. Bareuther.
Erb.	Morre.
Dötz.	Polzhofer."

Schriftführer **Noske** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen an den Herrn Justizminister.

„Das Wiener Wochenblatt ‚Der Eisenbahner‚ brachte in der Nummer 34 vom 29. September l. J. an erster Stelle folgenden Artikel:

„Eisenbahnminister und Beamte.

Die Saat des Herrn Ritter v. Guttenberg reift schnell. Wir haben wiederholt die Gründe auseinandergesetzt, warum das Personal auf den Bahnen der ärgsten Corruption anheimfallen muss, und es nimmt uns daher auch durchaus nicht Wunder, wenn Herr Guttenberg für sein edles Handwerk der persönlichen Verfolgung unabhängig gesinnter Bediensteten die nöthigen bereitwilligen Helfershelfer findet. Wie sollte das auch anders sein! In einem Lande, wo ein Minister, dessen heiligste Pflicht es doch ist, die Gesetze seines Staates zu respectiren, aus persönlicher Rachsucht sich über dieselben hinwegsetzt und Bedienstete, die, um ihre sociale Lage zu verbessern, in einen behördlich bewilligten Verein eintreten, mit der Hungerpeitsche nicht bloß theoretisch bedroht, sondern sie thatsächlich aus dem Dienste entlässt oder in ungünstige Stellungen versetzt, also sich sogar jener geringen Menge menschlichen Mitgefühls entäußert, die man selbst von einem eingefleischten Conservativen billig erwarten darf, in einem solchen Lande ist es kein Wunder, wenn diesem erhabenen Beispiel, das von so hervorragender Stelle aus gegeben wird, die abhängigen Beamten getreulich folgen und mit den grausamsten Verfolgungen gegen arme, wehrlose, durch Arbeit ohnehin maßlos erschöpfte Arbeiter vorgehen. Wir erwarten von einem Guttenberg, nach den Erfahrungen, die wir mit diesem Herrn gemacht haben, kein socialpolitisches Verständnis, keine moderne Einsicht in unabwendbare Nothwendigkeiten. Aber es haben uns manche gesagt, Herr Guttenberg sei bei all seinen geistigen Mängeln und seinen corporalsmäßigen Manieren ein sogenannter „guter Kerl“, in gutem Sinne gemeint. Er sei nicht böswillig von Natur aus, sondern bloß durch seine militärmäßige Erziehung auf jene schiefe Bahn gerathen, auf der er heute unaufhaltsam abwärts rutscht. Aber die folgenden Thatsachen werden jenen, die diesen Rest von günstigem Urtheil über Seine Excellenz sich bewahrt haben, Gelegenheit geben, dieses Urtheil auf seine Stichhältigkeit zu revidiren.

Es ist bekannt, dass Herr Guttenberg auf seinen Agitationsreisen den Bediensteten, die dem Fachvereine angehören, mit Verweigerung des Avancements und sogar Entlassung droht — aus welchen gesetzlichen Gründen, ist bisher noch nicht klar geworden. Die Wirkung dieses Auftretens ist nun die, dass die Bedientennaturen unter den Beamten — vielleicht auf eine directe Weisung ihres grundgütigen Chefs hin — sich unter den Organisirten gerade die Wehrlosesten aussuchen, um durch deren Maßregelung ein Exempel zu statuiren. So wie Herr Weiser in Ried einen über 60 Jahre alten Oberbauarbeiter Knall und Fall entließ, so that dies auch der Oberingenieur Pleticha in Wessely an der Luschnitz mit dem 58jährigen Oberbauarbeiter Franz Macek, der seit dem Jahre 1872, also 24 Jahre, bei der Bahn bedienstet ist, der in dieser ganzen Zeit nur einmal eine Strafe von 30 kr. bekommen hat und nur einmal sechs Wochen an Rheumatismus krank gelegen war. Er warf ihn eingestandenermaßen lediglich wegen seiner Zugehörigkeit zum Fachvereine aufs Pflaster und weigerte sich sogar, ihm ein Zeugnis zu geben.

Macek kann wegen des damaligen Leidens schwer gehen, seine Sehkraft ist auch schon geschwächt. Wo soll der arme Mann nun Arbeit finden? Zu allem Unglück ist ihm noch soeben seine Frau gestorben, und die Gemeinde will ihn nicht versorgen, mit der Begründung, wenn die Bahn seine Kräfte „ausgearbeitet“ habe, solle sie ihn auf seine alten Tage auch versorgen. Es ist ein herzbrechendes Elend, dem der arme alte Mensch entgegengeht — und was hat er gethan? Er hat dem Fachverein angehört, er ist ein organisirter Eisenbahner. Doch Herr v. Guttenberg ist ein ehrenwerter Mann!

Herr Pleticha aber, diese edle Seele, die sofort ihre eigene Wahlverwandtschaft mit der Guttenbergs entdeckt hat, wird wegen seiner Roheit und Brutalität sogar von den Beamten gemieden. Seine gewöhnlichen Anredeworte sind: Hunde, Gesindel, Bagage &c.

Ein anderer von uns bereits Gezeichneter unter diesen Beamten kleidet seine Drohungen in freundschaftliche Rathschläge: „Ich sage Ihnen als guter Freund &c., Sie werden, wenn Sie nicht aus dem Fachverein austreten, die Kündigung bekommen.“ Zu einem Bediensteten, der sich weigerte, gegen die Vorschrift zu verschieben, sagte derselbe Herr: „Wenn einer mit Decret angestellt ist, so muss er jeden Dienst leisten, der ihm vorgeschrieben wird, ob er verunglückt oder nicht; hätten Sie es nicht angenommen u. s. w.“

Ein ganz besonders charakteristischer Fall jedoch ereignete sich in einer der berüchtigten Betriebsdirection Linz unterstellten Station, also in einem Bezirk, von dem seit jeher die unsaubersten Dinge erzählt werden. Dort wurde ein Wächter wegen seiner Mitgliedschaft beim Fachverein versetzt und in eine Wohnung transferirt, die aus einem kleinen Zimmer und Cabinet besteht. Daselbst ist so wenig Raum, dass die nothwendigsten Möbel darin nicht untergebracht werden können, so dass in drei Betten je zwei Personen schlafen müssen, bei Gewitter sogar drei in je zwei Betten, weil das dritte unter dem Signalapparat steht. Von den Wänden trieft das Wasser, die Möbel sind daher bereits ganz vermorscht. In dem sogenannten

„Keller" steht bis zur halben Höhe das Wasser, eine trübe, wie die Pest stinkende Jauche.

Sowohl ein Bahnmeister als ein Ingenieur erklärten den Aufenthalt in dieser „Wohnung" für absolut unmöglich und todtbringend. Die Wächtersfrau begab sich nun zu Herrn Messerklinger, unserem bekannten Director-Stellvertreter in Linz, mit der Bitte um Abhilfe. Die edle, Herrn Guttenberg so befreundete Seele aber antwortete: „Ich kann Ihnen nicht helfen. Sagen Sie Ihrem Mann, er ist ein Socialdemokrat, bei uns finden solche keine Hilfe, er soll sich an Herrn Tomschik wenden, der soll ihm helfen, wenn er ihm helfen kann. Wir helfen ihm **nicht. Adieu." Als sich darauf der Wächter an einen** Inspector um Abhilfe wandte, fragte dieser, warum er denn transferirt worden sei. Wegen des Fachvereines. „Sehen Sie", sagte der brave Ingenieur, „wenn Sie nicht dem Verein angehört hätten, so wären Sie nicht transferirt worden. Jetzt kommen Sie zu uns und bitten um Hilfe. Sollen Ihnen die Herren helfen, welche im „Eisenbahner" in so niederträchtiger Weise schimpfen. Solche Schimpfereien lassen wir uns nicht mehr gefallen. Wir werden jetzt energische Stellung nehmen gegen den Fachverein."

So weit also ist man schon auf den k. k. Staatsbahnen gekommen. Man versetzt Leute, die sich **zusammenschließen, um ihre Lage zu verbessern,** die den Kampf gegen ihre wirtschaftliche Ausbeutung aufnehmen wollen, zur Strafe für die Benützung des gesetzlich ihnen zustehenden Rechtes der Vereinsangehörigkeit an einen Ort, wo sie mit ihren Kindern krank werden und zugrunde gehen müssen. Im civilisirten Europa weigert man sich, die fabelhaften Gerüchte zu glauben, die über die berüchtigte Feste Schlüsselburg in Russland umgehen, aus welcher Gefangene nie mehr ans Tageslicht zurückkehren sollen. Den civilisirten Europäern sträuben sich die Haare, wenn sie von den Greueln lesen, die in sibirischen Gefängnissen verübt werden. Aber dass ähnliche Dinge mitten in unserem „civilisirten" Staate vor unseren Augen vor sich **gehen, dass ein armer Wächter zur Strafe für seinen** Eintritt in einen Verein, der zwar gesetzlich zu Recht besteht, aber dem Herrn Guttenberg unangenehm ist, an einen Ort gebracht wird, dessen pestartige Ausdünstungen das junge Leben seiner Kinder gefährden, dagegen hat man nichts einzuwenden. Im Gegentheile, diejenigen, die auf solche Dinge hinweisen, werden vom Staatsanwalte gemaßregelt, aber Herr Guttenberg bleibt — **ein ehrenwerter Mann!**

Wir erwarten natürlich wiederum eine Confiscation. **Wann hätten wir je auf eine Gefahr aufmerksam gemacht, ohne dass der gerechte Staatsanwalt** gegen uns, die Warner, seine Macht gekehrt hätte!

Aber **wir können heute bereits den ehrenwerten** Herrn Guttenberg, dessen Eisenbahnregime einen in ähnlichem Sinne unvergänglichen Ruhm davontragen **wird wie die Falkenau- und Ostrauära der Coalition,** versichern, dass wir über die Wirkung seines menschenfreundlichen Auftretens auf unsere Organisation vollständig **beruhigt sind. Wir gestehen offen, dass wir** manchmal angesichts des allzuraschen Anwachsens unserer Organisation oft von Besorgnissen befallen wurden. **So rasche äußere Entwicklung hält in der Regel mit der inneren Festigung nicht gleichen Schritt. Die grausamen Verfolgungen, die unsere** armen Genossen jetzt unschuldigerweise erleiden müssen **— man sucht sie zu treffen, weil man dem Obmanne** der Fachvereinscentrale nicht an den Leib kann: welche edle, echt edelmännische Rache! — werden erzieherischer auf sie wirken. Die jetzt aus dem Fachvereine vermittels der Hungerpeitsche auszutreten Gezwungenen, die entlassen werden, nehmen mit sich das tief eingefressene Bewusstsein unschuldig ihnen zugefügten Unrechtes, widerrechtlich an ihnen begangener Gesetzes**verletzung. Haben sie vielleicht früher bloß dem Zuge** der Masse gefolgt, so werden sie jetzt bewusste Socialdemokraten. Ihr Regiment wird nicht ewig währen, Herr v. Guttenberg! Es ist noch nicht aller Tage Abend!

Anderseits aber sehen wir unter den ehrlichen und unabhängig gesinnten Beamten selbst einen tiefen **Widerwillen gegen die Guttenberg'sche Inquisition sich richten. Der ernste Protest gegen die Kubik'schen Will**kürhandlungen, den wir in der letzten Nummer veröffentlicht haben, spricht eine verheißungsvolle Sprache. **Wir begrüßen mit herzlicher Freude diesen ersten** Keim einer selbstbewussten Erziehung des Standes der Eisenbahnbeamten, diesen ersten Ansatz zu einer reinlichen Scheidung zwischen Männern und Buben unter den Beamten, und wollen nur hoffen, dass die Herren auf diesem Wege weiterschreiten werden. Gegen das edle, menschenfreundliche und ehrenwerte Vorgehen des Herrn Guttenberg gibt es nur einen wirksamen Schlachtruf: „Es lebe die Organisation!"

Dieser Artikel wurde in seiner Gänze confiscirt. **Da der Artikel neben schweren persönlichen Angriffen** noch schwerer wiegende sachliche Anschuldigungen enthält, unter anderen auch die, dass der Herr Eisenbahnminister den Eisenbahnbediensteten das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Vereinsrecht verkümmern will, da es ferner nicht gleichgiltig sein kann, dass die österreichischen Minister auf derartige sachliche Angriffe bloß durch das bequeme Mittel der Confiscation sich zu vertheidigen gewöhnt haben, Gerichtsverhandlungen aber, bei denen das gesetzwidrige amtliche Verhalten von Ministern zur Sprache und zur Beweisaufnahme kommen müsste, offenbar scheuen, fragen die Unterzeichneten ganz präcise:

„„1. Warum hat die Staatsanwaltschaft in diesem Falle die subjective Verfolgung nicht eingeleitet?

2. Gedenkt der Herr Justizminister diese sträfliche Unterlassung noch nachträglich gutzumachen?""

Wien, im October 1896.

	Pernerstorfer.
Dr. Šamánek.	Dr. Kronawetter.
Dr. Pacák.	Dr. Gregr.
Janda.	Spindler.
Tekly.	Dr. Kaizl.
Formánek.	Březnovský.
Purghart.	Dr. Vašatý.
Rašín.	Dr. Slavík."

„Anfrage an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister Hugo Freiherrn Glanz v. Eicha.

Zufolge Budgetberathung pro 1896 wurden 150 Postmanipulationsdiurnistenstellen zur Umwandlung in Postassistentenstellen bewilligt.

Laut der heurigen Prager Ernennung wurden aus dem dortigen Stande der Manipulationsdiurnisten 65 zu Postassistenten befördert, darunter solche mit fünf bis sechs, ja sogar mit drei Dienstjahren.

Der Prager Postdirectionsbezirk erscheint seit dem Jahre 1893 im Verhältnisse zu den anderen Directionsbezirken Österreichs als der bestberücksichtigte und stellt sich die Gesammtzahl der seit dem Jahre 1893 in Prag und in Wien Ernannten folgend zusammen:

Im Jahre 1893 in Prag 30, in Wien 11,
" " 1894 " " 50, " " 4,
" " 1895 " " 68, " " 5,
" " 1896 " " 65, " " 12.

Mithin wurden insgesammt in Prag 213, in Wien aber nur 32 ernannt!

Der Stand der Manipulationsdiurnisten wird jedoch durch diese günstigen Avancementsverhältnisse in Prag nicht kleiner, wie er nach der geplanten und im hohen Abgeordnetenhause besprochenen gänzlichen Auflassung dieser Kategorie werden sollte, sondern bleibt durch die Neuaufnahme nach der Anzahl der Ernannten immer derselbe.

Die Antwort Seiner Excellenz des Herrn Handelsmininisters Dr. Wurmbrand auf eine seinerzeit diesfalls gestellte Anfrage in dieser Sache lautete: „Das Avancement der Wiener Manipulationsdiurnisten könne erst dann besser werden, wenn das entsprechende Verhältnis zwischen Prag und Wien hergestellt ist."

Wie kann und wann soll unter obbezeichneten Verhältnissen eine Besserung für die Wiener Manipulationsdiurnisten eintreten?

In Wien befinden sich von den 180 in Verwendung stehenden Manipulationsdiurnisten circa 80 schon durch Jahre mit allen erforderlichen Prüfungen versehen, von welchen wenigstens 60 eine sechs- bis achtjährige ja sogar neun- bis zehnjährige Dienstzeit aufweisen können und größtentheils mehrere Jahre hindurch zugleich bei dem Wiener Rohrpostamt in Verwendung stehen, welcher Nebendienst nicht zum angenehmsten zählt, von Mittags bis zehn Uhr abends dauert und für welche Mehrleistung keinerlei specielle Vergütung oder Berücksichtigung erstattet wird.

Es geht aus den bisherigen ungleichmäßigen Ernennungen hervor, dass der Wiener Manipulationsdiurnist erst mit dem achten oder zehnten Dienstjahre sein heißersehntes Ziel erreichen kann, während es der Prager mit dem fünften, ja sogar mit dem dritten Dienstjahre erlangt!

In Provinz- und Fachblättern war vor nicht mehr als vier Monaten zu lesen:

Bedarf an Postmanipulationsdiurnisten:

„Nach einer an alle Postprovinzialbehörden gerichteten Mittheilung der Postdirection in Wien ist im dortigen Bezirke ein größerer dringender Bedarf an Manipulationsdiurnisten für den Post- und Telegraphendienst eingetreten. Hiedurch wäre vielen Post- und Telegraphenexpeditoren Aussicht auf eine günstige und sichere Stellung und die Anwartschaft auf die Erlangung einer definitiven Beamtenstelle gegeben 2c. 2c.

Wie kommt eine Postdirection zu solch einer Ankündigung, nachdem in Wien wie schon erwähnt 60 langjährige Diener noch immer auf die definitive Anstellung so schwer warten müssen?

Von den pro 1896 für alle Directionsbezirke vorgeschlagenen und vom hohen Reichsrathe genehmigten 150 Assistentenstellen sind bisher nur 77 besetzt, die übrigen 73 sind noch nicht zur Besetzung gelangt.

Es erlauben sich daher die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister folgende Anfrage zu stellen:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, die noch ausständigen 73 Assistentenstellen ehebaldigst zur Besetzung gelangen zu lassen und hiebei diesmal die Wiener Manipulationsdiurnisten in erster Linie berücksichtigen zu wollen, und zwar speciell jene, welche außer den vorgeschriebenen Prüfungen eine mindestens fünfjährige Dienstzeit nachweisen können?""

Wien, 3. October 1896.

	Dr. Geßmann.
Schlesinger.	Rigler.
Dr. Lueger.	Erb.
Kaiser.	Polzhofer.
Liechtenstein.	Troll.
Schneider.	Thurnher.
Dr. Pattai.	Jax.
Dobernig.	Kohler."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den interpellirten Herren Ministern zugefertigt werden.

Ich habe dem hohen Hause das Ergebnis der Wahl in den Budgetausschuss mitzutheilen. Es wurden im Ganzen 134 Stimmen abgegeben, welche sämmtlich auf Herrn Abgeordneten Povše entfallen, welcher daher gewählt erscheint.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Dienstag den 6. d. M. 11 Uhr Vormittag und als Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlagen:

a) Entwurf des Finanzgesetzes und Staatsvoranschlag für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1897;

b) Gesetzentwurf, betreffend die Convertirung von Investitionsschulden und die Bedeckung von Investitionsauslagen im Jahre 1897 *(1553 der Beilagen)*.

c) Gesetzentwurf, betreffend die Ausgabe von Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für Investitionszwecke *(1554 der Beilagen)*.

2. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatsverhältnisse) abgeändert werden sollen *(1300 der Beilagen)*.

3. Bericht des permanenten Strafgesetzausschusses über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Bareuther auf Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit *(1520 der Beilagen)*.

Präsident: Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall und es bleibt daher bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 40 Minuten.)

Anhang I.

Petitionen des Archipresbyteriates in Jauernig, Zuckmantel, Freiwaldau und Weidenau in Schlesien um Regelung der Congruagehalte.

Hohes Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes!

In Anbetracht dessen, dass die materiellen Verhältnisse des Clerus sich von Jahr zu Jahr schlimmer gestalten, dagegen aber die Anforderungen, welche an denselben gestellt werden, in steter Zunahme begriffen sind, bittet im Vertrauen auf die hohe k. k. Regierung, welche eine anerkennenswerte Fürsorge allen Ständen angedeihen lässt, der hochachtungsvoll gefertigte Clerus des Zuckmantler Archipresbyteriates in geziemendster Weise, es mögen bei der bevorstehenden Regelung der Congrua nachstehende Punkte in gütige Erwägung gezogen werden.

1. Die Congrua der selbständigen Seelsorger vom Jahre 1885 ist um 25 Procent zu erhöhen.

2. Demselben sind fünf aufeinanderfolgende Quinquennalzulagen à 100 fl. zuzuerkennen.

Jedem selbständigen Seelsorger auf einem Posten mit einem systemisirten Hilfspriester ist eine Activitätszulage von 200 fl., welche für jeden weiteren Hilfspriester um 50 fl. zu erhöhen ist, zuzusprechen, jedem selbständigen Seelsorger auf einem Posten ohne systemisirten Hilfspriester aber eine Activitätszulage von 150 fl.

4. An Functionszulagen für Seelsorgestationen mit einer Seelenzahl bis 1000 sind 50 fl. zu gewähren, welche Zulagen sich für jedes weitere volle Tausend um 10 fl. erhöhen.

5. Die Pension ist in humaner und standesgemäßer Weise derart zu erhöhen, dass ein selbständiger Seelsorger nach 35 Dienstjahren mit dem zuletzt bezogenen vollen Gehalte in den Ruhestand treten kann.

6. Der Gehalt der Cooperatoren soll 600 fl. betragen.

7. Den Cooperatoren werden vom Tage ihres Amtsantrittes vier zehnprocentige Quinquennalzulagen zuerkannt.

8. Die Pension für den Cooperator wird gleich im ersten Jahre seiner Anstellung mit 300 fl. normirt, welcher Betrag nach je 10 Jahren um 25 Procent zu erhöhen ist; die Quinquennalzulagen werden nach den Dienstjahren zur Pension zugeschlagen.

9. Stolagebüren, Stiftungen und Manualstipendien haben außer Anschlag zu bleiben.

10. In die Fassion sind alle Steuern und Umlagen als Ausgaben einzusetzen.

11. Die Auszahlung aller unter dem Datum des Anstellungsdecretes anzuweisenden Bezüge hat in Anticipativraten zu erfolgen.

Das hohe Haus geruhe die vorstehende Petition in reifliche Erwägung zu ziehen und den darin ausgesprochenen Bitten thunlichste Berücksichtigung zu gewähren. Den Beschlüssen des hohen Hauses wird auch die hohe k. k. Regierung ihre Zustimmung nicht versagen.

Olbersdorf, am 3. August 1896.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, in Betreff der geplanten Änderung des Heimatsgesetzes.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Der Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in seiner Sitzung vom 1. October 1896 nachstehende Resolution gefasst:

Resolution.

In Erwägung, dass von der Einbringung einer Regierungsvorlage, wonach gleichzeitig mit Änderung der Heimatsgesetzgebung eine Reform der Armengesetzgebung im Sinne der vom Wiener Gemeinderathe bereits im November 1894 beschlossenen Petition angebahnt werden soll, bisher nichts verlautet, demnach die Armenversorgung ausschließlich den Gemeinden verbleiben soll,

in weiterer Erwägung, dass der vom Verwaltungsausschusse des hohen Abgeordnetenhauses beschlossene Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, nur in ganz wenigen und bloß untergeordneten Punkten die vom Wiener Gemeinderathe in obgedachter Petition erhobenen Forderungen berücksichtigt, dagegen die in der Regierungsvorlage enthaltene Festsetzung einer nur zehnjährigen Ersitzungsdauer des Heimatsrechtes für keinerlei directe Steuer bezahlende Ortsfremde unter vollständiger Ignorirung der diesbezüglichen Wünsche der Stadt Wien und der derselben erwachsenden unerschwinglichen Armenversorgungskosten beibehält, ja, diese Ersitzung des Heimatsrechtes sogar auf Ausländer ausdehnt,

in endlicher Erwägung, dass vorgedachter Gesetzentwurf sogar die Regierungsvorlage in einem sehr wesentlichen Punkte, nämlich hinsichtlich des Beginnes der Ersitzungsfristen mit Außerachtlassung des sonst allgemein geltenden Grundsatzes, dass Gesetze nicht zurückwirken, zu Ungunsten der Städte abändert und den Beginn dieser Fristen schon vom 1. Jänner 1891 an festsetzt, wodurch der Gemeinde Wien die bedeutenden finanziellen Mehrlasten der Armenversorgung schon um circa fünf Jahre früher auferlegt werden sollen, als dies durch die Regierungsvorlage geschähe,

spricht der Wiener Gemeinderath seine Überzeugung dahin aus, dass obige Gesetzesvorlage vollständig unannehmbar ist, und stellt daher an die Herren Reichsrathsabgeordneten der Stadt Wien das dringendste Ersuchen: gegen diese Gesetzesvorlage zu stimmen.

Wien, am 2. October 1896.

Der Bürgermeister:

(Folgt die Unterschrift.)

Anhang III.

Petition des Gremiums der Kaufmannschaft in Graz um Abschaffung, eventuell Beschränkung des Hausirhandels.

Hohes Haus!

Über Einladung der löblichen Handels- und Gewerbekammer in Graz hat das gefertigte Gremium unterm 22. Jänner 1896 in Sachen der Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn eine die Ansichten der Grazer Handelswelt enthaltene Eingabe gerichtet, worin unter anderem die leidige Thatsache, dass die Alpenländer und insbesondere die Steiermark zum Nachtheile des stabilen Geschäftsstandes mit Hausirern, wovon nahezu die Hälfte aus Ungarn kommen, überschwemmt werden, betont und die Bitte gestellt wird, es möge bei den im Zuge befindlichen Ausgleichsverhandlungen auf Abstellung dieses Unfuges gedrungen werden.

Der Raum und der Zweck obiger Eingabe ließen es nicht zu, sich des weitern über diese Angelegenheit auszulassen, doch behielt sich das Gremium ausdrücklich vor, diese Sache durch eine eigene Action wieder in Fluss zu bringen.

Um das hohe Haus in dieser so vielseitig und so oft gehörten Sache nicht zu ermüden, erlauben wir uns nur auf den sämmtlichen Länderstellen übermittelten hohen Handelsministerialerlass vom 9. Juli 1877, Z. 25435 ex 1876, sowie auf die hierüber von denselben und den Handels- und Gewerbekammern erstatteten Äußerungen und Gutachten, ebenso auf die seither eingeleitete Action zurückzugreifen. Dieser Aufgabe soll vorliegende Eingabe, welcher sich außer verschiedenen Handels- und Gewerbekammern, über 23.700 Mitglieder der in der Beilage angeführten Handels- und Gewerbegenossenschaften aus Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg, Salzburg, Ober- und Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien aus voller Überzeugung anschließen, entsprechen.

Es ist leider richtig, dass einige Länderstellen, sowie auch mehrere Handels- und Gewerbekammern sich gegen jede Einschränkung oder Aufhebung des Hausirhandels aussprachen, allein in einer so einschneidenden Angelegenheit handelt es sich um den Gehalt und die Motive solcher Äußerungen und Gutachten. Dass sich die Handelskammern von Wien, Prag, Reichenberg, Brünn und Olmütz dagegen aussprachen, hat seinen guten Grund, und zwar darin, dass diese Kammern jene Factoren vertreten, welche dem Hausirhandel die Erweiterung ihrer Absatzgebiete verdanken: Fabrikanten und Handelsreisende, welche zum großen Theile nur durch Hausirer Verkehr und Absatz erzielen.

Die Zahl solcher Industriellen und Handelstreibenden steht aber in keinem Verhältnisse zur großen Zahl derjenigen Geschäftsleute, welche durch den Hausirhandel geschädigt werden. Um so wertvoller sind daher die Stimmen, welche sich für Einschränkung, eventuell Aufhebung des Hausirhandels erheben, und je zahlreicher diese Stimmen sind, desto eher werden die maßgebenden Factoren zur Einsicht gelangen. dass auch diese Stimmen einen Factor bilden, mit welchem gerechnet werden muss.

Den Ausgangspunkt aller dieser Actionen bildet die wohlmotivirte Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer in Linz vom 11. August 1876 an das hohe k. k. Handelsministerium, und könnten wir uns eigentlich darauf beschränken, deren treffliche Ausführungen zu wiederholen; da sich aber die Verhältnisse noch mehr geändert haben, werden wir weiter unten lediglich diese neuen Veränderungen und Umstände betonen.

Obiger Action haben sich in den Jahren 1876 und 1877 die Handels- und Gewerbekammern von Graz, Leoben, Klagenfurt, Feldkirch, Eger, Troppau, Budweis, Laibach und Rovereto angeschlossen und in ihren

Eingaben den Beweis geliefert, dass schon damals die Voraussetzungen, an welche die gesetzliche Gestattung und Regelung des Hausirhandels gebunden waren, ganz oder doch zum größten Theile nicht mehr vorhanden waren.

Desgleichen hat die vom Vereine zur Ermunterung des Gewerbegeistes in Böhmen am 28. September 1879 nach Prag einberufene Versammlung von Vertretern aller böhmischen Gewerbetreibenden, Gewerbevereinen und verwandten Corporationen, in welcher über 150.000 Gewerbetreibende durch ihre Vertreter versammelt waren, eine Resolution auf allmähliche Abschaffung des Hausirhandels durch erwerbsfähige Personen und Controle der reisenden Agenten beschlossen.

Im November 1879 beschloss die Versammlung mährischer und schlesischer Gewerbetreibenden eine Resolution: Der Hausirhandel habe in allen größern Städten und Orten zu entfallen; bei Ertheilung von Hausirpässen seien vor allen erwerbsunfähige Inländer, welche sich mit dem Verschleiße der Erzeugnisse des kleinen Gewerbes befassen, zu berücksichtigen.

Im gleichen Sinne sprach sich der Gewerbegenossenschaftstag für Beschränkung des Hausirhandels aus; der Kremser Kleingewerbetag verlangte ebenfalls die Beschränkung des Hausirhandels, strenge Handhabung der diesfälligen Gesetze, Verbot der Wanderlager u. s. f.

Die Grazer Handels- und Gewerbekammer betonte wiederholt, dass sie die Einschränkung des Hausirhandels befürworte, und drang wiederholt auf genaueste Einhaltung der Hausirvorschriften, um dem bedrängten Gewerbe Erleichterung zu verschaffen.

Die hierüber erflossene Ministerialverordnung vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1882, das einzige Resultat dieser Action, sowie der Handelsministerialerlass vom gleichen Datum, Z. 2049, waren ganz und gar nicht geeignet, das Unwesen im Hausirhandel zu beheben und das Bedürfnis, sowie die Rufe nach einem neuen Hausirgesetze an Stelle des alten, so leicht zu Umgehenden zu befriedigen und aus der Welt zu schaffen.

Welchen Wert der im Jahre 1888 den Handels- und Gewerbekammern zur Begutachtung übermittelte Entwurf eines neuen Hausirgesetzes vom Jahre 1887 hatte, zeigen die hierüber erstatteten Gutachten, welche nahezu nur Abänderungsanträge enthielten und dahin zusammenzufassen sind, dass dieser anlässlich der Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn im Jahre 1887 entstandene Entwurf sich lediglich an das alte Gesetz anlehne, keine wesentliche Neuerung oder Verbesserung enthalte und nur bezüglich der zu erwirkenden Hausirverbote für einzelne Orte den Principien der Gegenseitigkeit Rechnung tragen sollte.

Gleiches muss von dem im März 1894 vorgelegten Gesetzentwurfe zur Regelung des Hausirwesens gesagt werden, auch dieser lehnt sich an das alte Hausirgesetz an und bringt keine wesentliche Verbesserung.

Während in Ungarn Orte mit über 8000 Einwohnern schon das Hausirverbot erwirken können, und thatsächlich außer der Hauptstadt 25 Orte mit dem Hausirverbote belegt sind, haben in Cisleithanien außer den bekannten Bade- und Curorten nur wenige Orte, Prag, Graz, Linz und Innsbruck, die „ganz besonderen“ Gründe nach §. 5 der Vollzugsvorschrift zum Hausirgesetze nachweisen und das Hausirverbot erwirken können; nach den erwähnten Gesetzentwürfen soll nur Orten mit über 10.000 Einwohnern das Ansuchen um solche Verbote zugestanden werden.

Dass solche Bestimmungen den Principien der Gleichheit, respective Gegenseitigkeit in dem allgemeinen, geschlossenen Zoll- und Handelsgebiete nicht entsprechen, ja widersprechen, liegt auf der Hand.

Welche enorme Ausdehnung das Hausirwesen trotz der zahlreichen Petitionen um genaue Überwachung desselben und trotz des erwähnten Erlasses vom 23. December 1881 genommen hat, zeigt uns die Statistik, derzufolge im Kronlande Steiermark allein die Zahl der ausgestellten Hausirpässe von 86 im Jahre 1882 auf 113 im Jahre 1884, die Zahl der vidirten Hausirpässe von 7689 im Jahre 1882 auf 12.577 im Jahre 1884 gestiegen ist.

Solche Ziffern nur für zwei Jahre im Anfange des vorigen Jahrzehnts sprechen eine deutliche Sprache und liefern den Commentar zu der auch von den Behörden mehrfach zugegebenen Thatsache der Reformbedürftigkeit des Hausirwesens und dass die bestehenden Vorschriften nicht entsprechend gehandhabt werden können. Welche Formen der Hausirhandel annehmen kann, um sich der behördlichen Controle und Überwachung zu entziehen, lässt sich auch nicht annähernd beschreiben.

Waren schon in den Jahren 1876 und 1877 die Verhältnisse solche, welche ein Bedürfnis nach dem Hausirhandel nicht mehr erkennen ließen, so liegt dies heute in unendlich größerem Maßstabe vor.

Selbst die entlegensten Gegenden sind mit dem Hauptverkehre, wenn nicht durch Schienenstränge, so doch durch Post- und Telegraphenverkehr in Verbindung gesetzt, so dass Producenten sowohl wie Consumenten entweder direct oder mit Vermittlung des auch in den kleinsten und entlegensten Orten befindlichen stabilen Geschäftsmannes miteinander in Verbindung treten können.

Übrigens sollte man meinen, dass die Anzahl der Hausirer vor allem in jenen Gegenden, in denen die Bevölkerung zerstreut wohnt, groß geworden sei, wo man also eine größere Berechtigung des Hausirhandels

anzunehmen geneigt wäre. Dem ist aber nicht so. Es zeigt sich, dass gerade in Gegenden mit dichter Bevölkerung der Hausirhandel am meisten blüht.

Der Hausirer sucht nicht mehr die Landeinsamkeit auf, sondern die Arbeiterdistricte, die Fabriksstädte, um die Unwissenheit und Leichtgläubigkeit der Leute zu missbrauchen.

Die stete Zunahme der Handelsagenten und Reisenden, die von der stabilen Geschäftswelt in großer Menge ausgesendet werden, die nahezu schon bedeutungslos gewordenen Jahrmärkte, alle diese Umstände sprechen im allgemeinen für die möglichste Einschränkung des Hausirhandels.

Angesichts dieser Verhältnisse fühlen wir uns sogar veranlasst, für eine Einschränkung des nach §. 17 des Hausirpatentes und der nachfolgenden Verordnungen begünstigten Hausirhandels einzutreten, weil auch hiefür die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Gestattung und Regelung des Hausirwesens erfolgte seinerzeit lediglich für gewisse von der Natur vernachlässigte Gegenden, deren Bewohner auf die Verwertung der Erzeugnisse ihrer Hausindustrie oder specieller Bodenproducte angewiesen waren. Dies erfuhr im Laufe der Zeit die Ausdehnung, dass speculative Hausirer für vom Verkehr abgeschiedene Gegenden, in welchen sich noch keine stabilen Geschäftsleute niedergelassen hatten, andere Artikel mit sich führten, um solche mit ansehnlichem Gewinne an den Mann zu bringen.

Ein solcher Zustand, welchem unser geltendes Hausirgesetz volle Rechnung trägt, hatte damals seine Berechtigung, allein jetzt sind die meisten der im §. 17. H. P. und in den Nachtragsverordnungen erwähnten Gebiete infolge Erweiterungen des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehrs (Unterkrainer Bahnen, Valsuganer Bahn, nord- und westböhmische Bahnen), infolge bedeutender commercieller und agrarischer Einrichtungen und Meliorationen längst nicht mehr auf den Hausirhandel als alleinige Erwerbsquelle angewiesen; es liegt daher kein Grund vor, deren Bewohnern fernerhin die erwähnten Begünstigungen zu gewähren.

Wir berufen uns da auf die Äußerung der hohen Landesregierung in Laibach, derzufolge die Bewohner der im Hausirhandel so begünstigten Bezirke oft mehr aus Gewohnheit als nöthigenden, volkswirtschaftlichen Bedürfnissen hausiren und die dabei erzielten Vortheile anderweitig entgelten müssen.

Was nun zum Theile für die Hausirer aus begünstigten Gegenden gesagt werden kann und muss, trifft bei den Hausirern aus nicht begünstigten Gegenden ganz und vollends und unter allen Umständen zu.

Ihre Berechtigung verträgt sich mit den heutigen Verhältnissen nicht mehr und ist ein Hohn auf die stabile Geschäftswelt. Nachdem es kaum mehr Orte geben dürfte, wo sich keine stabilen Geschäftsleute befinden, fällt jedes Bedürfnis nach dem Hausirer weg; was das Gewerbe nicht erzeugt, schafft der Kaufmann zur Stelle.

Trotz der durch die Gewerbefreiheit eingetretenen maßlosen Concurrenz im sesshaften Geschäftsbetriebe, welche auf allen Gebieten den Kampf ums Dasein erschwert, blüht der Hausirhandel mehr als je und zeitigt Früchte und Auswüchse, denen keine behördliche Controle oder Überwachung zu Leibe rücken kann, und welche den Intentionen auch der denkbar günstigsten Hausirgesetzgebung widersprechen.

Nahezu die Hälfte aller Hausirer stammt aus Ungarn, und vorzugsweise diese wissen sich der Vidirung ihrer Documente, somit auch jeder behördlichen Controle zu entziehen. Die Hausirer überschwemmen Stadt und Land mit allen erdenklichen Waren. Wenn man nun bedenkt, dass die Hausirer sich selbst gegenseitig die größte Concurrenz machen, dass sie eben, um nur etwas an den Mann zu bringen, die bei sesshaften Geschäftsleuten üblichen Preise unterbieten müssen, dass sie außer den Reise- und Unterhaltskosten einen nicht zu kleinen Gewinn erzielen wollen, so kann dies eben nur auf Kosten der Qualität der Waren oder zum Nachtheile des Käufers der Waren geschehen, welcher oft exorbitante, den eigentlichen Verkaufswert der Waren um das Doppelte und Dreifache übersteigende Preise zahlen muss.

Dazu kommt noch, dass der Hausirer meistens nur sogenannte Schundware führt, welche gewisse Fabrikanten nur für Hausirer erzeugen und gewisse Geschäftsleute nur für den Hausirer bereithalten.

Man sagt, Schundware bekommt man auch beim stabilen Geschäftsmanne, zum Beispiel in den sogenannten Bazars, allein derjenige, der dort übervortheilt, geschädigt wird, weiß, mit wem er es zu thun hat, er kann sich an den Verkäufer halten. Ganz anders ist es beim Hausirer, der wenigstens in manchen Fällen nach abgeschlossenem Geschäfte auf Nimmerwiedersehen verschwindet. Der Hausirhandel erleichtert auf diese Art den unehrlichen Geschäftsbetrieb, weil die unehrlichen Elemente unter dem Deckmantel der Anonymität handeln können.

Der Hausirhandel ist auch, was den Umsatz betrifft, enorm gewachsen.

Bei den früheren Verhältnissen waren die Hausirer genöthigt, meistens zu Fuß Stadt und Land abzulaufen; heute ermöglichen es die Verkehrsverhältnisse in bestimmten Städten ganze Lager von Waren zu errichten und dann im großen zu hausiren. Der Hausirer bringt heute Ross und Wagen mit.

Es gibt gewisse Fabriken, die sich auf den speciellen Hausirhandel eingerichtet haben und Hausirer in großer Menge aussenden, um ihre ad hoc billig und schlecht erzeugten Waren zu vertreiben.

Uns liegen Beispiele vor, dass Hausirer gewöhnliche Schnitt- und Tuchware in ganz bestimmten kleineren Quantitäten bei stabilen Geschäftsleuten um die der Ware entsprechenden Preise kauften und dann diese angeblichen „Reste" in unmittelbarer Nähe der Stadt, woselbst die Ware gekauft wurde, um die dreifachen Preise an den Mann brachten.

Wir sind in der Lage, Fälle anzuführen, wo Hausirer auf in Gasthäusern gemieteten Zimmern förmliche Warenlager unterhalten und ihre Waren durch eigene Leute, welche allerdings selbst Hausirpässe besitzen, in der Umgebung unserer mit Hausirverbot belegten Stadt verkaufen lassen.

Dass, angelockt durch solche Erfolge des Hausirhandels sich auch stabile Geschäftsleute zu solchen evidenten Umgehungen der Hausirvorschriften veranlasst fühlen, ist eine leider nicht zu leugnende Thatsache. Welche traurige Perspective eröffnet sich da unserer jungen Geschäftswelt, welche zusehen muss, wie der ohnehin schon eng begrenzte Boden, auf welchem sie sich eine eigene Existenz mit Erfolg gründen können, von Tag zu Tag kleiner wird.

Nach §. 12 H. P. sind verschiedene Artikel und Waren aus Sicherheits-, Sanitäts- und gewerbepolizeilichen Rücksichten vom Hausirhandel ausgeschlossen, zum Beispiel Edelsteine, Gold und Silber, um damit so leicht mögliche Täuschungen zu verhüten; nun sind die Fortschritte in fast allen Branchen, besonders in der Textil- und Manufacturindustrie so gewaltige, dass Imitationen erzeugt werden, welche den echten Originalstoffen so täuschend ähnlich sind, dass oft nur gediegene Fachleute den Unterschied erkennen.

Welch großes Feld der Täuschung und Übervortheilung ist da erschlossen, und geradezu unmöglich ist daher die Controle der Hausirer, ob sie nur Waren, welche in ihren Hausirdocumenten enthalten sind, führen, da man doch von den Überwachungsorganen die hiezu nöthigen Kenntnisse nicht voraussetzen und fordern kann.

Wir werden da von unseren Altvorderen beschämt, welche laut Vorschrift vom 1. September 1778 den Hausirhandel mit Tüchern und anderen beträchtlichen Schnittwaren nicht gestattet haben.

Die im Sinne der §§. 10 und 5 der Vollzugsvorschrift zum Hausirpatente von den bereits erwähnten Städten erwirkten Hausirverbote sind nur schwache Palliativmittel gegen diesen Krebsschaden, weil sie einerseits nur local wirken, anderseits nach obigen Vorschriften sehr schwer zu erwirken sind und schließlich sich auf die begünstigten Hausirer nicht erstrecken.

Dass die Strafbestimmungen des Hausirpatentes mit Rücksicht auf die Freizügigkeit der Hausirer sehr schwer, oft auch gar nicht Anwendung finden können, daher nur sehr problematische Wirkung haben, ist eine bekannte Thatsache. Die Handel und Industrie empfindlich treffenden Vorschriften über die Sonntagsruhe berühren trotz des Gesetzes vom 28. April 1895, R. G. Bl. Nr. 68, den Hausirer in der Praxis nicht, im Gegentheile findet er hiedurch leichter Gelegenheit, reiche Ernten zu machen.

Dass die Hausirer auch in Sachen der Besteuerung dem stabilen Gewerbe gegenüber günstig gestellt sind, muss ebenfalls hervorgehoben werden; sie können lediglich zu Staatssteuern herangezogen werden, sie zu Gemeindeabgaben &c. heranzuziehen, ist kaum durchführbar.

Auch die Mitarbeit in der Gemeinde, der Verwaltung &c. fällt nur dem stabilen Geschäftsmanne zu, nur dieser ist berufen, die gesellschaftlichen Pflichten, die Aufgabe, der Vermittler zu sein zwischen den verschiedenen Gesellschaftsclassen, zwischen Armen und Reichen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zu erfüllen; nur bei Ansässigkeit können sich persönliche Beziehungen zwischen dem Käufer und der Kundschaft, zwischen Producenten und Abnehmern bilden.

Alle diese Erörterungen ergeben zusammengefasst, dass

1. die nach §. 17 H. P. und den Nachtragsverordnungen bestehenden Begünstigungen des Hausirhandels zum großen Theile nicht mehr berechtigt erscheinen;

2. dieser Hausirhandel nur auf Gegenstände der Hausindustrie und specielle Bodenproducte einzuschränken ist;

3. in jedem speciellen Falle genaue und verlässliche Erhebung der Erwerbsverhältnisse des Gesuchstellers vorangehen soll;

4. im übrigen jeder Hausirhandel schrittweise aufzuheben sei, was ja mit der Allerhöchsten Resolution vom 16. October 1824 bereits beabsichtigt war.

Unter Berufung auf die angeschlossenen 27 Zustimmungen verschiedener Handels- und Gewerbekammern, von 221 Handels- und gewerblichen Corporationen und 23.700 Unterschriften ihrer Mitglieder aus Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg, Salzburg, Ober- und Niederösterreich, Böhmen, Mähren

und Schlesien erlauben wir uns der Hoffnung Raum zu geben, ein hohes Haus werde unserer hiemit gestellten ergebenen Bitte entsprechen, welche dahin geht:

„Dasselbe wolle auf Grund des dem hohen k. k. Handelsministerium bereits vorliegenden Materiales durch dasselbe eine neue Hausirvorschrift ausarbeiten lassen, nach welcher der Hausirhandel nur auf die Bewohner der jetzt begünstigten Gegenden hinsichtlich der Erzeugnisse ihrer Hausindustrie und gewisser Bodenproducte nach vorgängiger genauer und verläßslicher Erhebung der Erwerbsverhältnisse der einzelnen Gesuchsteller beschränkt, im übrigen aber nach und nach ganz aufgehoben wird."

Graz, im Mai 1896.

Gremium der Kaufmannschaft in Graz.

Der Vorstand:

(Folgt die Unterschrift.)

Anhang IV.

Petition des Centralverbandes der Hausbesitzervereine von Wien und Umgebung, IV., Hundsthurmerstraße 1, um Abänderung einiger Bestimmungen der Regierungsvorlage, betreffend die der Staatsverwaltung bei Errichtung und Instandhaltung der Telegraphen- und Telephonanlagen zustehenden Rechte (XI. Session 1896, Nr. 1466 der Beilagen).

Hohes Haus der Abgeordneten!

Es darf wohl mit Beruhigung als eine feststehende und von keiner Seite mehr angezweifelte Thatsache bezeichnet werden, dass in den im hohen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Realitätenbesitzer überhaupt und jene des städtischen Realbesitzes insbesondere zu den mit Steuern und Abgaben am schwersten belasteten, ja überlasteten Staatsbürgern gehören.

Diese Thatsache wurde denn auch von der competentesten und etwaigen Steuerverminderungen schon gemäß ihrer Bestimmung wohl gewiss am wenigsten geneigten Behörde, dem hohen k. k. Finanzministerium, ausdrücklich und thatsächlich anerkannt, indem dasselbe in richtiger Würdigung dieser Thatsache sich veranlasst gesehen hat, die dem hohen Abgeordnetenhause seit geraumer Zeit vorliegende bekannte Steuerreformvorlage einzubringen, deren vornehmlicher Zweck laut wiederholten übereinstimmenden und unzweideutigen Erklärungen der beiden Herren Finanzminister Dr. Steinbach und Dr. Biliński auf die Erleichterung der Lasten des Grund- und Hausbesitzes durch eine gerechte Vertheilung der Steuerlast gerichtet ist.

Umsomehr musste es überraschen, dass bei der Einbringung der Regierungsvorlage „über die der Staatsverwaltung bei der Errichtung und Instandhaltung der Telegraphen- und Telephonanlagen an öffentlichem Gut und an privatem Eigenthum zustehenden Recht" — (XI. Session 1896, Nr. 1466 der Beilagen) der von der hohen Regierung bereits selbst anerkannte Grundsatz verlassen und neuerlich der Versuch gemacht wird, eine zu Gunsten der gesammten Bevölkerung dienende Last ausschließlich auf die Schultern der Grund- und Gebäudebesitzer zu wälzen.

Denn als nichts anderes, als eine Übertragung einer allgemeinen Last auf eine numerisch verhältnismäßig kleine Zahl von Steuerträgern muss es erscheinen, wenn diesen wenigen allein zugemuthet wird, die Gesammtlast der zur Errichtung von Telegraphen- und Telephonanlagen erforderlichen localen Stützpunkte unentgeltlich beizustellen und wenn ihre Realitäten zu diesem Zwecke ohne ihr Einverständnis mit einer empfindlichen öffentlichen Reallast belegt werden sollen, denn, wenn auch diese Thatsache im §. 11 der bezogenen Regierungsvorlage möglichst zu mildern versucht wird, so handelt es sich im wesentlichen eben um nichts anderes, als um eine öffentliche Reallast, wie dies jedem Juristen bei Erwägung der Bestimmungen der §§. 472, 916 a. b. G. B. sofort klar wird.

Ungeachtet nun der gefertigte Centralverband der Hausbesitzer von Wien und Umgebung als berufener Vertreter der Wiener Hausbesitzerschaft es für seine Pflicht erachten muss, in Vertheidigung der Interessen derselben sich gegen jede weitere Belastung des Wiener Realbesitzes zu erklären, hat derselbe nach reiflicher Überlegung der obwaltenden Umstände, aus patriotischen und gemeinnützigen Erwägungen sich doch entschlossen, gegen die Annahme der fraglichen Vorlage einen principiellen Widerspruch nicht zu erheben. Möge die Gesammtbevölkerung darin einen neuen Beweis erblicken, dass die Wiener Hausbesitzerschaft dort, wo es sich um das wirkliche Wohl der Gesammtbevölkerung handelt, stets opfermüthig bis zu den Grenzen des Erträglichen zu gehen bereit sei.

Allein, wenn der gefertigte Centralverband der Hausbesitzervereine gegen die Regierungsvorlage im ganzen keine Einsprache erhebt, so glaubt derselbe bei der geschilderten Sachlage mit Beruhigung erwarten zu dürfen, dass bei Berathung dieser Vorlage im hohen Abgeordnetenhause den gerechten Wünschen derselben, wegen Abänderung einiger besonders drückender Bestimmungen dieser Vorlage das weitestgehende Entgegenkommen zur Anwendung gebracht werden wird.

Und dies ist unbedingt nothwendig, wenn das zu beschließende Gesetz nicht den einzelnen Haus- und Grundbesitzer mit ganz ungerechtfertigter Härte treffen solle.

So wird im §. 3 der Regierungsvorlage jeder Eigenthümer eines Gebäudes verhalten, die Anbringung von Mauerträgern und Dachständern, sowie die Führung der Leitungsdrähte und die Vornahme der erforderlichen Arbeiten „gegen volle Schadloshaltung“ zu gestatten.

Wem die bei Führung der Entschädigungsprocesse nach den bei uns bestehenden Gesetzen erzielten praktischen Resultate, im Vergleiche zu den in Deutschland, Frankreich und besonders in England üblichen diesfälligen Entscheidungen aus eigener Erfahrung oder der bezüglichen Fachliteratur einigermaßen gegenwärtig sind, der wird ohneweiters zugeben müssen, dass dem nach seiner Meinung geschädigten Hausbesitzer in keinem Falle angerathen werden kann, den dornenvollen und aussichtslosen Weg einer Schadloshaltungsklage zu betreten. Ist es der Regierungsvorlage mit ihrem im §. 11 gethanen Ausspruche wirklich Ernst, dass nämlich durch diese Bestimmungen eine Realservitut nicht begründet werden solle, so ergreife sie den juristisch sonst allein noch zulässigen Ausweg und bestimme, dass für die dauernde Inanspruchnahme eines Theiles des im Privatbesitze befindlichen Gebäudes eine von Fall zu Fall zu vereinbarende, wenn auch noch so minime jährliche Miete zu bezahlen sei.

Eine von Fall zu Fall zu bemessende Entschädigung sei aber überdies nur dann angezeigt, wenn durch effectives Verschulden der mit obigen Vorrichtungen betrauten Organe ein effectiver nachweisbarer Schaden entstanden ist.

Auch wäre nach dem §. 3 ein Beisatz einzuschalten, demzufolge:

„Auf Verlangen des betreffenden Hausbesitzers eine Commission zu entsenden sei, welcher ein aus dem Stande der Hausbesitzer zu wählender Vertrauensmann beizuziehen ist, und welche die Tragfähigkeit des Gebäudes vor Anbringung der betreffenden Einrichtungen zu prüfen habe. Auch sei auf Wunsch des betreffenden Hausbesitzers, aber auf Kosten des hohen Ärars ein absperrbarer Raum zu errichten, von welchem aus der Bedienstete des Telegraphen- oder Telephonamtes, ohne die anderen Bodentheile zu betreten, auf das Dach gelangen kann.

Endlich sei die Staatsverwaltung verpflichtet, für die Ehrlichkeit und Verlässlichkeit ihrer Angestellten zu haften und für allen durch dieselben angerichteten Schaden aufzukommen.“

§. 4 wäre in Übereinstimmung mit dem neustilisirten §. 3 zu bringen und auch in demselben die entsprechende Bestimmung über eine zu vereinbarende Miete sinngemäß; endlich wäre im

§. 10 anstatt des Absatzes, dem gemäß es dem Eigenthümer mangels gütlicher Vereinbarung vorbehalten bleibe seine Ansprüche auf Schadloshaltung im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen, nachstehende Bestimmung aufzunehmen:

„Falls zufolge der Bestimmungen der §§. 3 und 4 ein Einverständnis über die Höhe der zu zahlenden Miete oder eines entsprechenden Schadloshaltungsbetrages im Wege gütlicher Vereinbarung zwischen der Staatsverwaltung und dem betreffenden Haus- oder Grundeigenthümer nicht zu erzielen ist, so entscheidet darüber ein Schiedsgericht. In dasselbe ist ein Vertrauensmann der Regierung und seitens des Haus- oder Grundeigenthümers eine dem Stande der Haus- oder Grundbesitzer des Ortes zu entnehmende Vertrauensperson zu entsenden, welche beiden Schiedsrichter nach eigenem Ermessen einen Obmann zu wählen haben. An die Entscheidung dieses Schiedsgerichtes sind beide Theile unter Verzichtleistung auf jede weitere Beschwerdeführung, §. 273 a. G. O., gebunden.“

Der gefertigte Centralverband der Hausbesitzervereine von Wien und Umgebung stellt demnach an das hohe Abgeordnetenhaus die Bitte:

Bei Berathung der erwähnten Gesetzesvorlage den oben angeführten Erwägungen und Abänderungsvorschlägen die weitestgehende Berücksichtigung angedeihen lassen zu wollen.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang V.

Petition sämmtlicher Diener der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Böhmen in Prag um eine ihrem Dienst und den Zeitverhältnissen entsprechende Gehaltsregulirung.

Hohes Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes!

Da die geplante Gehaltsregulirung der Staatsdiener, von welcher die Diener der k. k. Post- und Telegraphen-Directionen der diesseitigen Reichshälfte nach der Regulirungsvorlage ausgeschlossen werden sollen, von der Annahme der in Aussicht genommenen Erhöhung der Bier- und Brantweinsteuer abhängig gemacht wurde, fühlen wir tiefergebenst gefertigte Bedienstete der k. k. Post- und Telegraphen-Directionen uns doppelt hart getroffen, weil wir hiedurch einerseits zur Beitragsleistung für die Kosten der Regulirung herangezogen werden, andererseits von derselben ausgeschlossen sein sollen und außerdem durch die Einstellung der jährlichen außerordentlichen Staatsaushilfe nach der Regulirung materiell schlechter gestellt sind, als vor derselben.

In weiterer Erwägung, dass gerade die Diener der k. k. Post mit dem schwierigsten und wohl auch verantwortungsvollsten Dienste betraut sind, dass deren tägliche Dienstdauer von der Quantität des zu bewältigenden Materials, ohne jede Rücksicht auf die Arbeitsdauer abhängt, dass ferner dieselben allen Witterungseinflüssen und vielen Zufälligkeiten ausgesetzt sind, was bei anderen Dienern, welche in einem geschlossenen Raume manipuliren, seltener vorkommt, so glauben wir, dass die Gnade einer Ausdehnung der geplanten Regulirung auch auf unseren Stand nicht Unwürdige treffen würde.

Ausgehend von der Erwägung, dass sich schon vor Jahren dem hohen Hause die Überzeugung aufdrängte, dass der schlechten Lage der der Dienerkategorie gehörigen Staatsbediensteten abgeholfen werden sollte und dass sich bis zum heutigen Tage alle Lebensverhältnisse bedeutend verschlechtert haben, wie zum Beispiel durch Erhöhung der Wohnzinse, der Lebensmittelpreise rc. wie es hauptsächlich in Prag und den Vororten der Fall ist, wo durch die Abhaltung zweier Ausstellungen in kurzer Zeit nacheinander, die Lebensverhältnisse sich so verschlechtert haben, und die Mietzinse gesteigert worden sind, so dass der 30procentige Mietzinsbeitrag zu den factischen Preisen der kleineren Wohnungen in keinem Verhältnisse steht, erlauben wir uns, bei dem Umstande, als es nahezu unmöglich ist, bei den derzeitigen Verhältnissen ein Auskommen mit den geringen Bezügen zu finden, folgende Bitte dem hohen Abgeordnetenhause zur huldvollsten Berücksichtigung zu unterbreiten:

A. Gleichstellung des anlässlich der Regulirung in Aussicht genommenen niedersten Beamtengehaltes der k. k. Postbediensteten mit dem höchsten Dienergehalte, wie es bis nun der Fall ist und uns seinerzeit auch für die Zukunft vom gewesenen Herrn Handelsminister, Seiner Excellenz Freiherrn Pino v. Friedenthal zugesichert wurde.

B. Eine den Dienstverhältnissen entsprechende Vermehrung des Personalstandes, wodurch es vermieden würde, dass infolge bedeutender Geschäftsvermehrung derzeit Individuen niederer Kategorie zu Dienstleistungen höherer Kategorie verwendet werden müssen, ohne dass dieselben in absehbarer Zeit des geringen Personalstandes wegen, die Versetzung in die damit verbundenen höheren Gehaltsstufen erhoffen können.

C. Endlich bitten wir unter Hinweis auf die Theuerungsverhältnisse der Stadt Prag und Umgebung um gnädige Erhöhung des Mietzinsbeitrages von bisherigen 30 Procent auf 50 Procent, damit wir in Anbetracht der hiesigen Verhältnisse zu denen des übrigen Böhmens nicht verkürzt würden.

Da das hohe Haus den gerechtfertigten Bitten der k. k. Staatsdiener stets eine hochgeneigte Würdigung angedeihen zu lassen geruhte, so hoffen wir tiefergebenste Bittsteller auf eine gnädige Gewährung dieses in Ehrfurcht unterbreiteten Ansuchens.

Prag, am 25. September 1896.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 513. Sitzung, am 6. October 1896.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeige (Seite 26200).

Zuweisung der auf die Wahl des Abgeordneten Dr. Šušteršič bezughabenden Acten an den Legitimationsausschuss (Seite 26200).

Petitionen (Seite 26200).

Beantwortung von Interpellationen durch den Ministerpräsidenten und Leiter des Ministeriums des Innern Dr. Grafen Badeni, und zwar:

1. der Interpellation des Abgeordneten Dr. Grafen Kuenburg und Genossen, betreffend die Begrüßung des vierten allgemeinen österreichischen Katholikentages durch den Statthalter Grafen Thun (Seite 26202);
2. der Interpellation des Abgeordneten Ritter v. Jaworski und Genossen, betreffend das Vorgehen der Bezirkshauptmannschaften Krakau und Przemyšl anlässlich der im Laufe des Sommers von Landtagsabgeordneten abgehaltenen Versammlungen (Seite 26202).

Beantwortung von Interpellationen durch den Minister für Landesvertheidigung Grafen Welsersheimb, und zwar:

1. der Interpellation des Abgeordneten Dr. Gessmann und Genossen, betreffend die körperliche Beschädigung eines Beamten der k. k. Staatsbahnen in Neu-Sandec durch einen Officier (Seite 26203);
2. der Interpellation des Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen, betreffend die Misshandlung eines Zeitungsredacteurs durch einen Officier in Villach (Seite 26203);
3. der Interpellation des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen, betreffend den Selbstmord des Soldaten Carl Battle (Seite 26204);
4. der Interpellation des Abgeordneten Perić und Genossen, betreffend die Bestrafung eines Infanteristen des 22. Infanterieregimentes (Seite 26204);
5. der Interpellation des Abgeordneten Dr. Menger und Genossen, betreffend eine Lieferungsausschreibung des Reichs-Kriegsministeriums für Monturbedarfsartikel (Seite 26204).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dr. Bendel und Genossen an den Ministerpräsidenten, betreffend die Berufung des Regierungsrathes Lukeš auf den Posten eines Redacteurs der amtlichen „Prager Zeitung“ (Seite 26205);
2. des Abgeordneten Dr. Dyk und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die Verzögerung der Hilfsaction für die beschädigten Landwirte des westlichen Böhmens (Seite 26206);
3. des Abgeordneten Romanczuk und Genossen an den Ministerpräsidenten und Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die Beantwortung von Interpellationen (Seite 26207);
4. des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen an den Justizminister, betreffend die Vorlage der Pressreform (Seite 26208).

Dringlichkeitsanträge der Abgeordneten Grafen Borkowski und Genossen (Seite 26208), Barwiński und Genossen (Seite 26208), Dr. Pacák und Genossen (Seite 26209) und Dr. Bauer und Genossen (Seite 26209) in Nothstandsangelegenheiten. (Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 26210]).

Antrag des Abgeordneten Dr. Roser, betreffend die Verhütung von Alpenunglücksfällen (1561 der Beilagen. — [Seite 26210]).

Verhandlung des Dringlichkeitsantrages des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen, betreffend den Schutz der Immunität der Abgeordneten. (Redner: Abgeordneter Dr. Pacák [Seite 26210], Justizminister Graf Gleispach [Seite 26212], die Abgeordneten Dr. Pergelt [Seite 26213], Dr. Ferjančič [Seite 26214], Dr. Stránský [Seite 26215]. — Annahme der Dringlichkeit und Zuweisung an den Immunitätsausschuss [Seite 26216]).

Verhandlung der Dringlichkeitsanträge der Abgeordneten Adámek, Březnovský und Genossen und Kaltenegger und Genossen, betreffend die Gewerbereform. — (Redner zur Dringlichkeit: die Abgeordneten Adámek [Seite 26216 und 26226], Kaltenegger [Seite 26220], Handelsminister Freiherr v. Glanz [Seite 26220], die Abgeordneten Dr. Exner, [Seite 26221], Březnovský, [Seite 26223], Dr. Pattai [Seite 26223], Hájek [Seite 26225], Steiner [Seite 26225]. — Annahme der Dringlichkeit beider Anträge [Seite 26227]. Annahme des Antrages der Abgeordneten Kaltenegger und Genossen [Seite

26227]. — Redner zum Gegenstande des Antrages der Abgeordneten Adámek und Genossen: die Abgeordneten Dr. Lueger [Seite 26227 und 26229], Dr. Exner [Seite 26228 und 26229], Adámek [Seite 26228], Dr. Pattai [Seite 26228]. — Annahme des Antrages des Abgeordneten Adámek und Genossen [Seite 26230]).

Verhandlung des Dringlichkeitsantrages des Abgeordneten Dr. Lewakowski, betreffend den Schutz der politischen Rechte der galizischen Bevölkerung gegen Übergriffe der Verwaltungsbehörden und die Wahrung der Immunität der galizischen Reichsraths- und Landtagsabgeordneten. (Redner zur Dringlichkeit: die Abgeordneten Dr. Lewakowski [Seite 26230], Romanczuk [Seite 26238], Pernerstorfer [Seite 26241], Regierungsvertreter Ministerialsecretär Simonelli [Seite 26245]).

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Bareuther, Prade und Genossen, betreffend eine Staatsunterstützung für die Gemeinde Nieder-Georgenthal bei Brüx (Seite 26248. — Zuweisung an den Budgetausschuss).

Interpellationen, und zwar:

1. des Abgeordneten Kaiser und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend das Vorgehen bei der Ertheilung von Schankconcessionen (Seite 26248);
2. des Abgeordneten Dr. Šámánek und Genossen an den Minister für Cultus und Unterricht, betreffend das Gebaren des k. k. Bezirksschulrathes für die Stadt Reichenberg (Seite 26249);
3. der Abgeordneten Biankini, Perić und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend das Gebaren des k. k. Bezirkshauptmannes von Makarska, anläſslich der Landtags- und Gemeindewahlen (Seite 26249);
4. des Abgeordneten Edlen v. Burgstaller und Genossen an den Finanzminister und an den Ackerbauminister, betreffend die Gewährung eines Grundsteuernachlasses und einer eventuellen weiteren Staatshilfe für die Triester Grundbesitzer (Seite 26250).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: **Fischer, Demel**, Dr. **Ebenhoch**, Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Dr. Kasimir Graf **Badeni**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Freiherr **Gautsch** v. **Frankenthurn**, Finanzminister Dr. Leon Ritter v. **Biliński**, Ackerbauminister Johann Graf **Ledebur-Wicheln**, Justizminister Johann Graf **Gleispach**, Handelsminister Hugo Freiherr v. **Glanz**, Minister Dr. Eduard **Rittner**, Eisenbahnminister Feldmarschall-Lieutenant Emil Ritter v. **Guttenberg**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialsecretär **Simonelli** des Ministeriums des Innern.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 3. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Eim entschuldigt sein Ausbleiben von der heutigen und der nächsten Sitzung.

Die auf die Wahl des Abgeordneten Dr. Šusteršič bezugnehmenden, dem Präsidium zugekommenen Acten werde ich dem Legitimationsausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zuweisen.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Fischer** *(liest)*:

„Petition des Bezirksausschusses Časlau in Böhmen in Angelegenheit des österreichisch-ungarischen Ausgleiches *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák)*."

„Petition des Bezirksausschusses Polná in Angelegenheit des österreichisch-ungarischen Ausgleiches *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition der Gemeinde Sitbořič, Bezirk Klobouk in Mähren in Angelegenheit des österreichisch-ungarischen Ausgleiches *(überreicht durch Abgeordneten Weber)*."

„Petition des Bezirksausschusses Zbirow in Böhmen in Angelegenheit des österreichisch-ungarischen Ausgleiches *(überreicht durch Abgeordneten Schwarz)*."

„Petition der Bezirksvorstehung in Görkau in Böhmen gegen Erhöhung der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bauer)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaft in Neuhaus in Böhmen gegen Erhöhung der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Slavík)*."

„Petition des Bezirksausschusses Polná gegen Erhöhung der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition der Bezirksvertretung Schluckenau und Bensen in Böhmen gegen Erhöhung der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten J. H. Kindermann)*."

„80 Petitionen der Gemeindevertretungen des Bezirkes Strakonic gegen Erhöhung der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý)*."

„Petition der Genossenschaft der Gastwirte in Neuhaus in Böhmen in Angelegenheit der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Slavik).*"

„Petition der Gewerbegenossenschaft in Pardubic in Angelegenheit der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Sokol).*"

„Petition der Gewerbegenossenschaft in Saybusch in Galizien in Angelegenheit der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Czecz).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Nepomuk um Aufhebung des Mahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dyk).*"

„Petition der Gemeinde Kamen, Gerichtsbezirk Habern in Nothstandsangelegenheiten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák).*"

„Petition der Gemeinde Mirschowitz im politischen Bezirke Mies, der Gemeinden Behanov, Miltic Dlazdov, Spule und Sauskova, Bezirk Neugedein in Böhmen, um Subvention anläslich der großen Elementarschäden am 20. Juni 1895 und 20. Juli 1896 *(überreicht durch Abgeordneten Vincenz Hofmann).*"

„Petition des Clerus des Bezirkes Teltsch in Mähren um Erhöhung der Congrua *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Scheicher).*"

„Petition der Gemeinden Zahorčič und Opalka, Bezirk Klattau, um Staatsunterstützung zur Linderung der Noth *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dyk).*"

„Petition der Gemeinde Plawenn bei Mals in Tirol um Staatshilfe aus Anlass der Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Treuinfels).*"

„Petition des Pfarrcomités von Scherscheniowce, Borszczower Bezirk, in Galizien um eine Unterstützung für die Abbrändler dieses Dorfes *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Borkowski).*"

„Petition der Maria Hulkova und der Anna Kuntošova in Röchlitz in Böhmen um Staatshilfe aus Anlass ihrer Verkrüppelung durch Schusswaffen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Šamánek).*"

„Petition der Genossenschaft der Gastwirte der Gerichtsbezirke Mühlbach und Brüxen in Tirol um Abänderung einer Bestimmung des Verzehrungssteuerpatentes für Wein *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schorn).*"

„Petition des Clerus des Vicariates in Bistritz in Böhmen um Erhöhung der Congrua *(überreicht durch Abgeordneten Weber)*".

„Petition der Gemeindevorstehung in Dolegna des Bezirkes Gradisca im Küstenlande um Unterstützung für die Ausbesserung und Erhöhung der Gemeindestraße von Molinut bis Peternel, als auch Unterstützung für die baldige Errichtung einer neuen schon projectirten Straße am Fuße des Hügels St. Georg bei Brazzano *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gregorčič)*".

„Petition der Stadtrepräsentanz in Kolomea (Galizien) um Gleichstellung der Gymnasien der Provinzstädte mit den Gymnasien der Hauptstädte bei Berathung des Gesetzes über die Bezüge der Staatsdiener und Mittelschullehrer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Trachtenberg)*".

„Petition der Anna Knechtel, Industriallehrerin für Meistersdorf und Ulrichsthal in Deutschböhmen, um Regelung der Rechtsverhältnisse der Industriallehrerinnen durch Schaffung gesetzlicher Bestimmungen, einer definitiven Anstellung mit entsprechenden Gehaltsbezügen, sowie einer Altersversorgung *(überreicht durch Abgeordneten Pernerstorfer)*".

„Petition des Johann Janota, gewesener k. k. Forstwart in Gusswerk bei Maria-Zell in Steiermark, derzeit in Pilsen in Böhmen, um Erhöhung seiner Pension, eventuell einer jährlichen Gnadengabe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dyk).*"

„Petition der Genossenschaft der Gastwirte in Schwaz um Abänderung einer Bestimmung des Verzehrungssteuerpatentes für Wein *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kathrein).*"

„Petition des Actionscomités der Localbahn Tirschnitz—Wildstein—Schönbach um Bewilligung einer Staatssubvention *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Otto Polak).*"

„Petition des Clerus sämmtlicher 20 Decanate der Diöcese St. Pölten um zeitgemäße Aufbesserung der Congrua *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Scheicher.)*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher das Wort.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Meine verehrten Herren! Die Petition, die ich einzubringen die Ehre hatte, ist eine Petition des gesammten Clerus der Diöcese St. Pölten. Ich habe noch eine größere Anzahl von ähnlichen Petitionen aus anderen Ländern und Diöcesen. Es liegt mir jedoch daran, dass das hohe Haus in die Lage kommt, wenigstens im allgemeinen instruirt und informirt zu sein über das, was die Herren wünschen und wollen.

Darum erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, dass die erste Petition, die ich eingebracht habe, vollinhaltlich ins stenographische Protokoll aufgenommen werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer **Fischer** *(liest):*

„Petition der Gemeindevorsteher des Aussig-Karbitzer Bezirkes um Zuweisung eines Äquivalentes

für die Steuereinhebung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bareuther).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bareuther:** Die Petition betrifft die wichtige Frage der Äquivalentzuweisung an die Gemeinden für die Steuereinhebung. Sie ist von sämmtlichen Gemeindevorstehern des Bezirkes unterschrieben und hat allgemeines Interesse. Ich beantrage daher, dass diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen. *(Anhang II.)*

Zur Beantwortung von Interpellationen hat Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident das Wort.

Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Badeni:** Die Herren Abgeordneten Graf Kuenburg und Genossen haben in der Sitzung vom 1. October l. J. mit Bezug auf eine vom Herrn Statthalter in Salzburg auf dem vierten allgemeinen österreichischen Katholikentage gehaltene Begrüßungsrede folgende Anfrage an die Regierung gerichtet:

„Hat Seine Excellenz der Herr Statthalter die von den Zeitungen, darunter auch von officiösen Blättern mitgetheilte Rede wirklich gehalten, hat er dies im Auftrage oder mit Wissen der hohen Regierung gethan, war die Regierung, falls er nicht im Auftrage der Regierung gehandelt hatte, mit seinen Äußerungen einverstanden?

Wenn aber die Regierung mit den Äußerungen nicht einverstanden war, oder der Statthalter diese Äußerungen nicht gethan hätte, warum wurde dies von der Regierung nicht klargestellt?"

Ich habe die Ehre, hierauf Nachstehendes zu antworten:

Es ist thatsächlich richtig, dass der Statthalter von Salzburg den vierten allgemeinen österreichischen Katholikentag in der Eröffnungssitzung namens der Regierung, also selbstverständlich mit meiner Zustimmung, begrüßt hat.

Ich hatte dagegen umso weniger etwas einzuwenden, als derartige Begrüßungen ansehnlicher Körperschaften oder Versammlungen wiederholt vorgekommen sind, um das Interesse der Regierung an den Verhandlungen derselben zu documentiren. *(Beifall.)*

Im vorliegenden Falle musste schon die lebhafte Antheilnahme weiterer Bevölkerungskreise an dem nach Salzburg einberufenen Katholikentage sowie die Wichtigkeit der auf demselben zu verhandelnden Gegenstände die volle Beachtung der Regierung in Anspruch nehmen, so dass nicht die Thatsache der Begrüßung, sondern im Gegentheile das Unterbleiben derselben, angesichts der bisher eingehaltenen Übung, Missstimmung hätte erwecken können. *(Beifall.)*

Die Thatsache der Begrüßung selbst kann also in keiner Weise dahin gedeutet werden, dass sich die Regierung mit allen auf dem Katholikentage geführten Debatten und gefassten Beschlüssen identificire. Aber auch der Wortlaut der Begrüßungsrede, mag derselbe auch zu Missdeutungen Anlass zu geben geeignet sein, vermag nach meiner Ansicht die von den Herren Interpellanten geäußerten Bedenken nicht zu rechtfertigen. *(Zustimmung.)*

Was noch insbesondere die von den Herren Interpellanten geltend gemachten Rücksichten der äußeren Politik anbelangt, so kann die Regierung hiefür die volle Verantwortung übernehmen.

Ich will nur zur Beruhigung der Herren Interpellanten hinzufügen, dass es zwar nicht an Bemühungen gefehlt hat, mit einer vom patriotischen Standpunkt vielleicht anfechtbaren Beflissenheit das Ausland auf die Begrüßungsrede aufmerksam zu machen, dass aber von maßgebender Seite auch nicht der geringste Anstand diesfalls erhoben wurde und die fragliche Kundgebung nur jene Deutung erfahren hat, welche ihr nach der ganzen Sachlage zukommen muss. *(Beifall.)*

In der Sitzung des hohen Hauses vom 3. d. M. haben die Herren Abgeordneten Ritter v. Jaworski und Genossen eine Interpellation eingebracht, welche Versammlungen betrifft, die von den galizischen Landtagsabgeordneten Wojcik und Nowakowski in den Bezirken Krakau und Przemyśl abgehalten, beziehungsweise geplant, jedoch von der Behörde untersagt wurden.

Wiewohl in der Interpellation diese Versammlungen nicht näher bezeichnet sind, so glaube ich doch, dass es sich zunächst hiebei um jene Versammlungen handelt, auf welche sich zwei in den öffentlichen Blättern besprochene Erlässe der Bezirkshauptmannschaft Krakau beziehen.

Durch diese Zeitungsnotizen darauf aufmerksam gemacht, dass die Bezirkshauptmannschaft Krakau die Abhaltung der vom Landtagsabgeordneten Wojcik auf den 6., 8., 13. und 20. September d. J. einberufenen Versammlungen untersagt hatte, habe ich es nicht unterlassen, unterm 16., beziehungsweise 26. September d. J. die Aufmerksamkeit des Herrn Statthalters in Galizien auf die betreffenden Zeitungsnotizen zu lenken und denselben einzuladen, mir über den wahren Sachverhalt und die etwa von ihm getroffenen Verfügungen zu berichten.

Auf Grund der mir vorliegenden Informationen bin ich in der Lage, dem hohen Hause mitzutheilen,

dass die erwähnten Versammlungen thatsächlich untersagt wurden, dass der Einberufer derselben dagegen den Recurs an die Statthalterei ergriffen, und dass diese die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft mit der Begründung bestätigt hat, dass die in dem angefochtenen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Krakau angeführten Thatsachen darthun, dass Wojcik in den von ihm veranstalteten Versammlungen die Bevölkerung gegen die Behörden und einzelne Gesellschaftsclassen aufwiegelt, was Ruhestörungen herbeizuführen geeignet ist.

Alle anderen von der Bezirkshauptmannschaft zur Begründung des angefochtenen Bescheides angeführten Motive, hiernach auch die Bemerkung: „Der Abgeordnete habe schon genügend und an mehreren Orten seinen Rechenschaftsbericht abgelegt", wurden von der Statthalterei als im Gesetze nicht begründet fallen gelassen.

Was die Veranstaltung von Versammlungen im Bezirke Przemyśl von Seite des Landtagsabgeordneten **Nowakowski** anbelangt, so vermuthe ich, dass die Herren Interpellanten die Versammlung im Auge gehabt haben, welche am 19. September l. J. unter freiem Himmel, eventuell bei ungünstiger Witterung in einem Hause in Raszełczyn stattfinden sollte. Diesbezüglich muss ich mich dermalen auf die Mittheilung beschränken, dass gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft der Recurs an die Statthalterei ergriffen wurde, und dass derselbe in den allernächsten Tagen der Erledigung zugeführt werden wird.

Dies ist der Sachverhalt, der den in Beschwerde gezogenen Verfügungen zugrunde liegt. Das Ministerium des Innern ist bisher nicht in die Lage gekommen, instanzmäßig zu entscheiden; sollte ein Ministerialrecurs überreicht werden, werde ich nicht ermangeln, die Sachlage genau zu prüfen und nach Würdigung aller Verhältnisse die dem Gesetze entsprechende Verfügung zu treffen.

Im allgemeinen muss ich mir die Bemerkung erlauben, dass nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Versammlungsrecht, Versammlungen, deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen sind, und dass desgleichen von der Behörde die Auflösung einer Versammlung zu verfügen ist, wenn sich in derselben gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn dieselbe einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

Beide Mittel, sowohl die Untersagung als die Auflösung von Versammlungen, sind im Gesetze gleichmäßig begründet: die Wahl zwischen diesen beiden Mitteln in dem einzelnen Falle muss aber den administrativen Organen der Staatsgewalt anheimgestellt bleiben, welche für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung unmittelbar zu wachen verpflichtet sind. Wenn nun die jeweiligen Verhältnisse oder die kurz zuvor gemachten Erfahrungen danach sind, dass die Behörden die begründete Besorgnis hegen müssen, dass durch die Abhaltung einer Versammlung die Ruhe und Ordnung oder das öffentliche Wohl gefährdet werden, dann ist die Untersagung einer solchen Versammlung ein Gebot der Nothwendigkeit, und ich vermag in einer solchen Maßregel an sich eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Im übrigen kann ich das hohe Haus versichern, dass es der Regierung völlig ferne liegt, die Ausübung des Versammlungsrechtes irgendwie zu beschränken und dass es vielmehr den Unterbehörden bei den verschiedensten Anlässen zur Pflicht gemacht wurde, bei der Handhabung des bezüglichen Gesetzes sich genau an die Bestimmungen desselben zu halten.

Präsident: Zur Beantwortung von Interpellationen hat Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister das Wort.

Minister für Landesvertheidigung Graf **Welsersheimb:** Die Herren Abgeordneten Geßmann und Genossen haben das Vorkommnis körperlicher Beschädigung eines Beamten der k. k. Staatsbahnen in Neusandec durch einen Officier zum Gegenstande der Besprechung und Anfrage gemacht: „ob ich geneigt sei, die oberwähnte Angelegenheit untersuchen zu lassen und meinen Einfluss dahin geltend zu machen, dass der Schuldige zur gebürenden Verantwortung gezogen werde?"

Ich beehre mich hierauf zu antworten, dass laut Mittheilung des Reichskriegsministeriums das Gefragte geschehen ist, eine strenge Untersuchung eingeleitet — der Schuldtragende gerichtlich verurtheilt und bestraft wurde. *(Beifall.)*

Die Herren Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen haben anlässlich einer vorgefallenen körperlichen Misshandlung eines Zeitungsredacteurs durch einen Officier in Villach an mich die Frage gerichtet, ob ich gewillt bin, beim k. und k. Reichskriegsministerium auf eine rasche und strenge Untersuchung des erwähnten Überfalles eines Wehrlosen durch mehrere Officiere zu dringen, darüber dem Abgeordnetenhause Bericht zu erstatten und die erforderlichen Vorkehrungen zu veranlassen, damit ähnliche bedauerliche Vorfälle sich nicht wieder ereignen.

Laut Bekanntgabe des Reichskriegsministeriums bin ich in der Lage, dem hohen Hause mitzutheilen, dass die beregte Angelegenheit gerichtlich erhoben, der Sachverhalt richtig gestellt und nach Maßgabe des Schuldbefundes die Bestrafung der Betreffenden verfügt wurde.

Gegen derlei bedauerliche Vorfälle erscheint durch die bestehenden Vorschriften und die Ahndung fallweiser Überschreitungen thunliche und wohl ausgiebigere Vorsorge getroffen als andererseits gegen Gehässigkeit, Übertreibung und Beleidigung seitens

Organen der Öffentlichkeit, wie solche im besprochenen Falle nachweisbar vorkamen, und gegen welche der vor dem Rencontre vom betroffenen Officier consultirte Rechtsfreund eine prompte und entsprechende Satisfaction im Klagewege nicht in Aussicht zu stellen vermochte.

Die Herren Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen haben die Anfrage an mich gerichtet, ob ich geneigt sei, dem Hause Aufklärung über den am 25. Jänner angeblich wegen Misshandlung erfolgten Selbstmord des Soldaten Karl Bettle, sowie über den Umstand zu geben, dass es den Eltern desselben nicht gelungen ist, in den Besitz des ihnen rechtlich gebürenden Nachlasses ihres Sohnes zu gelangen.

Laut der mir vom Reichskriegsministerium mitgetheilten eingehenden Erhebungen wurde die angeführte Ursache erlittener Misshandlung als irgend eines thatsächlichen Anhaltspunktes entbehrend ganz unbegründet constatirt.

Die Zeugenaussagen der gerichtlich einvernommenen Mannschaft lauten durchgängig übereinstimmend dahin, dass Dragoner Bettle ein gutmüthiger aber nachlässiger und unzuverlässlicher Mann gewesen, keinerlei schlechte, ungerechte Behandlung erfahren und sich auch nie unter seinen Kameraden über solche beklagt habe. Allseits erscheint dessen schon im dritten Monate seiner Dienstleistung durch das Vergehen einer eigenmächtigen Entfernung bethätigte Unlust zum Militärdienste als einzig erklärliche Ursache des vollbrachten Selbstmordes angegeben.

Die Nachlasseffecten des Verstorbenen waren an dessen Mutter per Post expedirt und laut veranlassten Nachfrageschreibens richtig zugestellt worden, und ist es daher auch nicht zutreffend, dass es den Eltern nicht gelungen sein soll, in den Besitz des ihnen rechtlich gebürenden Nachlasses ihres Sohnes zu gelangen.

Die Herren Abgeordneten Perić und Genossen haben das Vorkommnis wiederholter Bestrafung eines Infanteristen des 22. Infanterieregimentes wegen Simulation zur Sprache gebracht und daran eine die Untersuchung der Angelegenheit, das Schicksal des betreffenden Mannes und die Hintanhaltung von Willkür und Soldatenmisshandlung betreffende Interpellation geknüpft.

Auf Grund der vom Reichskriegsministerium eingeleiteten Erhebungen und mitgetheilten betreffenden Acten bin ich in der Lage, den Sachverhalt wie folgt zu resumiren:

Infanterist Turič wurde im Herbst 1893 eingereiht, legte vom Beginn an große Unlust zum Dienen an den Tag, erzeugte sich alsbald durch erwiesene künstliche Kalkeinstreuung eine Augenentzündung, wodurch er zwei Wochen undienstbar war und meldete sich in der Folge wiederholt, ohne nachweisbaren Grund, marod.

Im Februar 1895 zog er sich einen Bronchialkatarrh zu und wurde nach seiner Genesung zu leichten Arbeiten im Augmentationsmagazine zu Spalato bestimmt. Erst dort, im März 1895, erschien er mit einemmale gekrümmt, mit der Aussage, dieses Übel sich durch einen Fall beim Turnen während der Recrutenabrichtung zugezogen zu haben, welcher Fall jedoch nicht erwiesen zu werden vermochte.

Der Superarbitrirungscommission vorgestellt, wurde er von derselben als diensttauglich erkannt, indem eine einzig constatirte, geringfügige seitliche Krümmung an einer Stelle der Wirbelsäule, die von ihm beobachtete gekrümmte Haltung nicht begründend, das Übel auch nicht möglicherweise von dem fraglichen Falle abzuleiten befunden wurde und vielmehr alle Indicien auf eine Simulation hinwiesen.

Nachdem der Mann bei seiner gekrümmten Haltung verblieb, folgte eine umständliche gerichtliche Untersuchung, später eine neuerliche Beobachtung im Truppenspitale zu Zara, dann eine Untersuchung bei der chirurgischen Abtheilung des Garnisonsspitals Nr. 1 in Wien, eine wiederholte Superarbitrirung, dann Beurlaubung des Mannes in seine Heimat, von wo derselbe im October 1895 unter der Angabe, erwerbsunfähig zu sein, wieder einrückte.

Nach dessen nunmehrigem Zustande wurde sich ärztlicherseits für dessen Dienstuntauglichkeit ausgesprochen, ohne dass die Frage, wie das Übel entstanden und inwieweit der Mann durch seine Haltung willkürlich zu dessen Ausbildung mitgewirkt hatte, mit völliger Sicherheit ausgetragen zu erscheinen vermochte.

In Berücksichtigung dieser Umstände wurde im neuerlich eingeleiteten gerichtlichen Verfahren die strafrechtliche Untersuchung eingestellt und der bezügliche Beschluss vom Militärobergerichte ratificirt. Bei der neuerlichen Superarbitrirung wurde Infanterist Turič als „invalid, bürgerlich erwerbsunfähig, waffenunfähig" classificirt und vom Reichskriegsministerium dessen Betheilung mit der normalmäßigen bleibenden Invalidenpension verfügt.

Was den letzten Fragepunkt der Interpellation betrifft, so geht aus dem dargestellten Sachverhalte keine Spur einer Willkür oder Misshandlung, sondern vielmehr die Thatsache hervor, dass der vorgekommene Fall auf das eingehendste, formell umständlichste behandelt und mit gewissenhaftester Rücksichtnahme finalisirt wurde.

Die Herren Abgeordneten Dr. Menger und Genossen haben in Betreff der Lieferungsausschreibung des Reichskriegsministeriums vom 24. October 1891 auf fünf Jahre für verschiedene Monturssbedarfsartikel eine Interpellation an das Gesammtministerium gerichtet,

worin der bezügliche Vorgang als dem Geiste des Zoll- und Handelsbündnisses und der aus diesen folgenden Gleichberechtigung der Bürger beider Reichstheile auf wirtschaftlichem Gebiete widersprechend aufgefasst erscheint.

Die zu weiterer Verfügung mir übermittelte Interpellation habe ich nicht ermangelt, dem Herrn Reichskriegsminister mitzutheilen, dessen den Gegenstand betreffende Antwort ich die Ehre habe, im Wortlaute folgend dem hohen Hause bekanntzugeben:

„Die in dieser Interpellation zur Sprache gebrachte und im Amtsblatte der „Wiener-Zeitung“ vom 24. October 1891 enthaltene Lieferungsausschreibung betrifft nicht — wie man nach dem Wortlaute der Interpellation annehmen müsste — bloß das Erfordernis für das Monturdepot Nr. 2 in Budapest, sondern hatte die Sicherstellung des gesammten Erfordernisses an Bekleidungs- und Ausrüstungssorten aus Leinen und Baumwolle und somit auch das bezügliche Erfordernis für die im diesseitigen Staatsgebiete befindlichen drei Monturdepots zum Gegenstande.

Da nach den von der Heeresverwaltung bei derlei Lieferungen — auf Grund diesfälliger Resolutionen der Delegation des ungarischen Reichstages — seit jeher festgehaltenen Gesichtspunkten die Betheiligung der Industrie der beiden Staatsgebiete an der ausgeschriebenen Gesammtlieferung in demselben Verhältnisse in Aussicht genommen war, in welchem beide Staatsgebiete zu den Kosten des gemeinsamen Staatshaushaltes beitragen, das ist im Verhältnisse von 70:30, so wurde das Erfordernis für das Monturdepot Nr. 2 in Budapest, welches beiläufig einer Quote von 30 Procent des Gesammterfordernisses entspricht, von Haus aus für die ungarische Industrie reservirt und daher in die Lieferungsausschreibung die Bestimmung aufgenommen, dass auf das Erfordernis für dieses Monturdepot bloß Offerte von solchen Industriellen berücksichtigt werden, welche in Ungarn ansässig und steuerpflichtig sind.

Die in der Interpellation gebrauchte Bezeichnung „ungarischer Staatsbürger“ kommt in der Ausschreibung nicht vor.

Es blieb sonach das Erfordernis für die übrigen drei Monturdepots den Industriellen des diesseitigen Staatsgebietes vorbehalten.

Dieser Umstand wurde in der Lieferungsausschreibung nicht speciell erwähnt, weil es nach den bei den bisherigen Sicherstellungen gemachten Erfahrungen so gut wie ausgeschlossen erschien, dass auf das Erfordernis für die in der diesseitigen Reichshälfte befindlichen Monturdepots auch Offerte von ungarischen Industriellen einlangen. Thatsächlich hat sich diese Annahme auch bestätigt, und es erhielten die drei aus Industriellen des diesseitigen Staatsgebietes bestehenden Lieferungsgesellschaften, welche sich auf Grund der in Rede stehenden Ausschreibung gebildet hatten, eine Quote von 70 Procent des Gesammterfordernisses zur Lieferung zugewiesen.

Der in der Interpellation weiter beregte Umstand, dass zum Bereiche des Monturdepots Nr. 2 in Budapest auch Ergänzungsbezirke der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder — jedoch nicht, wie in der Interpellation erwähnt, niederösterreichische und mährische, sondern galizische Ergänzungsbezirke — gehören, ist für das Ausmaß, in welchem die Industrie der beiden Staatsgebiete an den Heereslieferungen participirt, von gar keinem Belange, da die Auftheilung unter allen Umständen im Verhältnisse von 70 zu 30 Procent des Gesammterfordernisses stattfindet und die Weisung der einzelnen Lieferungsgesellschaften an die verschiedenen Monturdepots lediglich durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit bedingt ist, wie es ja umgekehrt thatsächlich oft vorkommt, dass die aus Industriellen der diesseitigen Reichshälfte bestehenden Lieferungsgesellschaften Lieferungen in bedeutendem Umfange für das Monturdepot Nr. 2 in Budapest zu effectuiren haben.“

Präsident: Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Bendel und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten.

In der ersten Hälfte der Siebziger-Jahre trat in die Redaction der „Politik“ in Prag ein gewisser Johann Lukeš ein, der seine militärische Charge als Oberlieutenant quittirt hatte. Da sich nach einiger Zeit die Redaction der „Politik“ von der Unzuverlässigkeit seiner Mittheilungen überzeugt hatte, wurde Lukeš entlassen. Er gründete sodann ein Concurrenzblatt der „Politik“, die „Nation“, welches in deutscher Sprache die Tendenzen der Sladkovskypartei vertreten sollte. Das Blatt zeichnete sich durch rohe Sprache und durch leidenschaftliche Angriffe gegen die Deutschen und die Altčechen aus, besonders wurden Dr. Rieger und Fürst Karl Schwarzenberg verunglimpft und geschmäht. Zugleich aber versuchte es der vormals altčechische, jetzt jungčechische Lukeš auch, Subventionen von der damaligen verfassungstreuen Regierung zu erlangen. Das Pressbureau wies jedoch sein Ansuchen zurück, und zwar in der ungewöhnlichsten Weise: Der Amtsdiener dieses Bureau, namens Zapletal, wurde beauftragt, das Ansuchen des Johann Lukeš abschlägig zu beantworten. Sein Schreiben gerieth der „Politik“ in die Hände, die nicht zögerte, dasselbe der Öffentlichkeit zu übergeben. Die ganze altčechische und jungčechische Journalistik besprach diese Angelegenheit in schärfstem Tone, und Lukeš verschwand aus Prag. Später tauchte er Wien in der Redaction der Blätter „Der Parlamentär“ und „Die Tribüne“ auf, deren extrem panslavistische

Richtung und Propaganda für den Übertritt der Czechen zur russischen Kirche bekannt sind. Hier arbeitete er in Gemeinschaft mit Dr. Zivny, sowie mit Dr. Neminar, dessen Verurtheilung noch in lebhafter Erinnerung steht.

Mit diesem Manne bringen nun Gerüchte, die in Prag umlaufen, den jetzigen Leiter des deutschen Amtsblattes in Böhmen, der „Prager Zeitung“ in nahe Verbindung. Der Name Johann Lukeš ist allerdings in Böhmen nicht selten, und die Unterzeichneten geben daher der Hoffnung Raum, dass der k. k. Regierungsrath Johann Lukeš und der oben gekennzeichnete Herausgeber der „Nation“ nicht identisch sind. Denn sie vermögen nicht anzunehmen, dass die k. k. Regierung eine bei allen politischen Parteien in Prag derart compromittirte Persönlichkeit zur Führung gerade des deutschen Amtsblattes für Böhmen berufen könnte Um nun Klarheit in diese Sache zu bringen, stellen die Unterzeichneten die Anfrage:

„„1. Ist der jetzige verantwortliche Redacteur der deutschen amtlichen Zeitung für Böhmen, der „Prager Zeitung“, k. k. Regierungsrath Johann Lukeš identisch mit dem früheren Herausgeber der Zeitschrift „Die Nation“ in Prag?

Und falls dies wider Erwarten sich so verhält:

2. Wie vermag die k. k. Regierung die Berufung gerade dieses Mannes auf den Posten eines Leiters der deutschen Amtszeitung in Prag zu rechtfertigen, und welche Maßnahmen gedenkt sie zu treffen, um einen derartigen argen Missgriff mit möglichster Raschheit wieder gut zu machen.

	Bendel.
Lorber.	Dr. Demel.
Dr. Marchet.	Dr. Nitsche.
Stöhr.	Johann H. Kindermann.
Rottmayr.	Hütter.
Zedtwitz.	Křepek.
Dr. Götz.	Kirschner.
Dr. Groß.	Böns.
Dr. Menger.	Dobernig.
Dr. Pollak.	Elbl.
Pergelt.	Teichek.
Dr. Fournier.	Dr. Keil.
Dr. Haase.	Kyrle.
Dr. Russ.	W. Demel.
Dr. Knoll.	Dr. Bauer.
Swoboda.	Bohaty.
Schier.	Dr. Funke.
Dr. Schücker.	V. Hofmann.
Miskolczy.	Jaksch.“

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Dyk und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern wegen Verzögerung der Hilfsaction für die beschädigten Landwirte im westlichen Böhmen.

In der XI. Session des Abgeordnetenhauses haben die Gefertigten mehrere Dringlichkeitsanträge, betreffend die Gewährung von Staatsunterstützungen für die durch Elementarereignisse im Jahre 1896 betroffenen Landwirte in mehreren Bezirken des westlichen Böhmens überreicht.

So wurden insbesondere Dringlichkeitsanträge, betreffend die Gewährung von Staatsunterstützungen für die in den politischen Bezirken Přeštic und Klattau betroffenen Landwirte vom Abgeordnetenhause erledigt und der k. k. Regierung mit der Aufforderung abgetreten, die k. k. Regierung möge die durch Elementarereignisse entstandenen Schäden mit möglichster Beschleunigung erheben lassen und den Beschädigten aus Staatsmitteln ausgiebige Unterstützungen gewähren.

Trotzdem dass seit Erledigung dieser Anträge mehrere Monate verstrichen sind, so wurden dennoch — nach Inhalt der uns aus den Kreisen der nothleidenden Landwirte zugekommenen Beschwerden — für das Jahr 1896 bisher gar keine Unterstützungen gewährt, ja in den politischen Bezirken Klattau und Přeštic wurden in den meisten Gemeinden die Schäden von den unteren Instanzen nicht einmal erhoben.

In dem politischen Bezirke Pilsen wurden die Schäden zwar erhoben, die beschädigten Landwirte erhielten aber trotzdem keine Unterstützungen.

In Anbetracht dessen, dass die Nothstandsaction, falls sie von Erfolg begleitet sein soll, eine rasche und ausgiebige Hilfe den Nothleidenden bringen muss, und in weiterer Erwägung, dass der Verzug der bisherigen Nothstandsaction durch gar nichts gerechtfertigt ist, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„„1. Wie kann es die k. k. Regierung rechtfertigen, dass die über Beschluss des Abgeordnetenhauses im Jahre 1896 angeordneten Erhebungen der durch Elementarschäden den Landwirten verursachten Schäden in den politischen Bezirken Přeštic und Klattau in den meisten der beschädigten Gemeinden bis heute nicht vorgenommen wurden und dass die ganze Nothstandsaction in diesen Bezirken und im politischen Bezirke Pilsen verzögert wird?

2. Ist die k. k. Regierung geneigt, die rasche Vornahme der Erhebungen und die Finalisirung der eingeleiteten Nothstandsaction anzuordnen und durchzuführen?““

Wien, 6. October 1896.

	Dr. Dyk.
Rašín.	Formánek.
Eim.	Čestmír Lang.
Adámek.	Dr. Brzoráb.

Dr. Pacák.	König.
Dr. Kaizl.	Biankini.
Seichert.	Dr. Kurz.
Romanczuk.	Hájek.
Spindler.	Březnovský.
Dr. Laginja.	Dr. Vašatý.
Krumbholz.	Teklý.
Purkhardt.	Dapar."

„Interpellation des Abgeordneten Romanczuk und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten und Leiter des Ministeriums des Innern.

Das Gesetz vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, legt im §. 12 den Ministern die Verpflichtung auf, die an sie gestellten Interpellationen entweder sogleich zu beantworten oder die Antwort für eine spätere Sitzung zuzusichern oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung abzulehnen.

Diese gesetzliche Bestimmung wird aber von den Ministern sehr wenig berücksichtigt, indem dieselben die an sie gestellten Interpellationen zum großen, ja zum größten Theile gar nicht beachten. So hat der Herr Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern von den an ihn im verflossenen Sessionsabschnitte (1895—1896) gestellten 162 Interpellationen nur 6 beantwortet, alle übrigen aber ganz unbeachtet gelassen, ohne auch nur irgend einen Grund dafür anzugeben.

Sollte indess vielleicht behauptet werden, dass das Interpellationsrecht von den Abgeordneten übermäßig in Anspruch genommen werde und dass der Gegenstand mancher Interpellationen der auf ihre Beantwortung verwendeten Mühe nicht entspreche, so müsste im Falle der Richtigkeit dieser Behauptungen eine Abhilfe nur auf dem Wege einer Gesetzesänderung, nicht aber auf dem einer Gesetzesverletzung gesucht werden, abgesehen davon, dass auch gar viele solche Interpellationen nicht beantwortet worden sind, deren Wichtigkeit in die Augen springt.

Da nun ein solches Missachten der Gesetze von Seite derjenigen, welche vor allen andern verpflichtet sind, die Gesetze sowohl selbst durchzuführen, als auch über deren genaue Durchführung zu wachen, das Ansehen der Gesetze überhaupt untergräbt und auf das ganze öffentliche Leben, namentlich aber auf das Gebaren der den Ministern unterstehenden Organe geradezu demoralisirend einwirkt;

da ferner durch ein solches Verfahren dem Abgeordnetenhause und dessen einzelnen Mitgiedern die ihnen gesetzlich zukommenden Rechte illusorisch gemacht werden und dadurch auch das Ansehen des Abgeordnetenhauses geschädigt wird, so stellen die Unterzeichneten an Seine Excellenz die Anfrage:

„„1. Gedenkt dieselbe die an sie bisher gestellten Interpellationen noch zu beantworten?

2. Ist Seine Excellenz gewillt, wenigstens von nun an sich streng an die Bestimmung des §. 12 des oberwähnten Gesetzes zu halten und auch die übrigen Mitglieder der Regierung dazu zu veranlassen?""

Wien, am 3. October 1896.

Dr. Dvořák.	Romanczuk.
Bendel.	Dr. Fux.
Zedtwitz.	Dr. Funke.
Rašín.	Kupelwieser.
Sueß.	Dr. Hallwich.
Sokol.	Dr. Kopp.
Spindler.	Dr. Pacák.
Eim.	Dr. Grégr.
Dr. Kaizl.	Janda.
Purghart.	Franz Kirschner.
Schwarz.	Jos. Kirschner.
H. Doblhoff.	Březnovský.
Hackelberg.	Vinc. Hofmann.
Scharschmid.	Bohaty.
Teichek.	Dr. Marchet.
Dr. Menger.	Dr. Slavík.
Dr. Foregger.	Dr. Pergelt.
Joh. H. Kindermann.	Skala.
Dr. Dyk.	Salvadori.
Biankini.	Peschka.
Kušar.	Dr. Kindermann.
Dapar.	Dr. Vašatý.
Perić.	W. Demel.
Adámek.	Siegmund.
Dr. Kopp.	Dr. Herold.
Kaiser.	Wrabetz.
Morre.	Moscon.
Steiner.	Dr. Habermann.
Rigler.	Dr. Nitsche.
Schneider.	Ludwig.
Dr. Lueger.	Pernerstorfer.
Dr. Gessmann.	Dr. Bareuther.
Schlesinger.	Troll.
Hauck.	Erb.
Dötz.	Dr. Lang.
Böns.	Dr. Samánek.
Swoboda.	Wohanka.
Noske.	Dr. Roser.
Dr. Scheicher.	Dobernig.
Fax.	Polzhofer.
Thurnher.	Prade.
Dr. Lewakowski.	Spinčič.
Dr. Pattai.	Ghon.
Nabergoj.	Dr. Kraus.
Borčič.	Malfatti.
Koblar.	Campi.
Dr. Steinwender.	Debiasi.
Dr. Ferjančič.	Dr. Groß.
Dr. Polak.	Dr. Engel.
Dr. Gregorčič.	Posch."

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister, betreffend die Vorlage der Pressreform.

Seine Excellenz der Herr Justizminister hat in der letzten Sitzung des Pressausschusses erklärt, dem Hause eine Pressgesetznovelle vorlegen zu wollen.

Die öffentlichen Blätter brachten die Nachricht, dass diese Pressgesetznovelle im Justizministerium fertig und dem Hause demnächst vorgelegt werde.

Wir fragen:

„„Sind diese Zeitungsberichte begründet, wird die Pressgesetznovelle diesem Hause vorgelegt oder eventuell wann?““

Wien, am 6. October 1896.

Dr. Vašatý.	Dr. Pacák.
Březnovský.	Adámek.
Rašín.	König.
Spindler.	Tekly.
Dr. Laginja.	Barwiński.
Dr. Gregorec.	Dr. Dyk.
Romanczuk.	Seichert.
Biankini.	Dr. Brzorád.
Dr. Kaizl.	Formánek.
Wachnianyn.	Dr. Kurz.
Hájek.	Robič.
Dr. Stránský.	Dr. Ferjančič.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den interpellirten Herren Ministern zugefertigt werden.

Es ist mir eine Reihe von Dringlichkeitsanträgen in Nothstandssachen überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Grafen Borkowski und Genossen.

Am 20. September 1896 brach eine Feuersbrunst in der Gemeinde Szerszeniowce, Bezirk Borszczów, gerade zu der Zeit, wo die Einwohner dieses Dorfes der bischöflichen Consecration der neuaufgebauten Kirche im benachbarten Dorfe Gleboczek beiwohnten, durch Unvorsichtigkeit einer Wirtin, die das Brod buk, aus, und verheerte alles Hab und Gut, 118 Landwirte, dabei 152 Familien, 699 Seelen obdachlos und brodlos zugrunde vernichtete.

Vernichtet sind im ganzen 118 Hausnummern und 362 Wirtschaftsgebäude sammt der ganzen diesjährigen Fechsung. Der allgemeine Schade ist berechnet auf 85.606 fl., unbeachtet des herrschaftlichen Schadens der 43.000 fl. beträgt.

Assecurirt waren im ganzen nur eilf Parteien.

In Anbetracht dieser Umstände stellen die Gefertigten nachstehenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die hohe Regierung wird aufgefordert, in der Gemeinde Szerszeniowce, Bezirk Borszczów, schleunigst die nöthigen Erhebungen einzuleiten, die directen Steuern, sowohl die Grundsteuer als Hausclassensteuer für dieses Jahr in Abschreibung zu bringen und den Einwohnern eine ausgiebige Unterstützung aus Staatsmitteln zu gewähren.

In formeller Rücksicht wird beantragt, diesen Antrag nach §. 42 der Geschäftsordnung mit allen Abkürzungen zu behandeln und nach §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuzuweisen.““

Wien, am 6. October 1896.

Henzel.	Borkowski.
Dr. Madeyski.	Dr. Chotkowski.
David Abrahamowicz.	Dr. Trachtenberg.
Popowski.	Dr. Kopyciński.
Dr. Milewski.	Potoczek.
Struszkiewicz.	Dr. Rapoport.
Wielowieyski.	Szczepanowski.
Dr. Kozłowski.	Dr. Weigel.
Dr. Kraiński.	Dr. Dzieduszycki.
Tyszkowski.	Dr. Rutowski.
Gołuchowski.	Wachnianyn.
Łoś.	Czaykowski.
Chrzanowski.	Barwiński.
Fischer.	Pastor.
Hofmokl.	Dr. Piętak.
Dr. Lewicki.	Skarszewski.
Dr. Sokołowski.	Jaworski.“

„Dringlichkeitsantrag.

Laut telegraphischer Meldung ist das Städtchen Szczurowice im Bezirke Brody durch einen furchtbaren Brand vollständig eingeäschert worden. Sämmtliche Herrschaftshäuser, die Propstei, Kirchen, Schulen und 118 Häuser wurden ein Raub der Flammen, 698 Bewohner campiren auf dem Felde und der verursachte Schaden soll sich auf 300.000 fl. belaufen. In Erwägung dessen, dass dieser Ort am 19. Juni 1895 von einem schweren Gewitter und Hagelschlag, wodurch sämmtliche Feldfrüchte vernichtet wurden, heimgesucht war und von diesem schweren Schicksalsschlag sich noch nicht erholt hat, jetzt aber wieder von hartem Unglück betroffen wurde, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Angelegenheit des Brandschadens in Szczurowice schleunigst Erhebungen zu pflegen und zur Linderung des Nothstandes einen entsprechenden Credit aus Staatsmitteln in Anspruch zu nehmen.

2. In formeller Beziehung beantragen die Gefertigten: Dieser Antrag ist auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung ohne Begründung dem Budgetausschusse zuzuweisen mit dem Auftrage, darüber binnen acht Tagen mündlich zu berichten. (G. O. §. 48.)

Wien, am 6. October 1896.

Dr. Kraiński.	Barwiński.
Wachnianyn.	Jaworski.
David Abrahamowicz.	Jedrzejowicz.
Madeyski.	Fischer.
Borkowski.	Potoczek.
Dr. Kopyciński.	Dr. Wielowieyski.
Tyszkowki.	Loś.
Dr. Sokołowski.	Eugen Abrahamowicz.
Hofmokl.	Henzel.
Dzieduszycki.	Dr. Piętak."

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen, betreffend den Nothstand in der Gemeinde Kamen, Gerichtsbezirk Habern.

In der Sitzung vom 1. October 1896, Seite 26093, stenographisches Protokoll, habe ich einen Dringlichkeitsantrag eingebracht rücksichtlich des Nothstandes in vielen Gemeinden des Bezirkes Habern, wobei irrthümlicherweise die Gemeinde Kamen, Gerichtsbezirk Habern, politischer Bezirk Časlau ausgelassen wurde.

Diese Gemeinde Kamen wurde am 30. Juni l. J. mit den in meinem Antrage aufgezählten Gemeinden von Wolkenbruch und Wasserschäden heimgesucht, so dass der Schaden daselbst an Feldfrucht den Betrag von 17.080 fl. erreichte. Die Gemeinde gehört zu den ärmsten des Bezirkes und der Nothstand daselbst ist groß.

Wir stellen deshalb den Antrag:

„„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, diesen Schaden schleunigst erheben zu lassen und mit Staatsunterstützungen helfend einzugreifen.

In formaler Rücksicht beantragen wir nach §. 42 der Geschäftsordnung, den Antrag mit allen Abkürzungen zu verhandeln und nach §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuzuweisen."

Wien, am 5. October 1896.

Čestmír Lang.	Dr. Pacák.
Hájek.	Formánek.
Adámek.	Březnovský.
König.	Spindler.
Dr. Kaizl.	Dr. Dyk.
Teklý.	Rašín.
Seichert.	Dr. Laginja.
Dr. Kurz.	Dr. Stránský.
Dr. Lang.	Dr. Slavík.
Romanczuk.	Dr. Brzorád.
Dr. Vašatý.	Biankini."

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Bauer und Genossen, betreffend einen Nothstand im Komotauer Bezirke.

In der Nacht vom 9. auf den 10. September l. J. ging im Gebiete des sogenannten Saubaches im Komotauer Bezirke, und zwar insbesondere in den Gemeinden Grün, Plassdorf, Deutsch-Kralup, Retschitz, Naschau, Prahn, Priesen, Tenetitz, Holletitz, Ströjau, Prenzig und Hagensdorf ein mit Hagelwetter verbundener schwerer Wolkenbruch nieder, welcher für die genannten Ortschaften zu einer Katastrophe wurde.

Die mit rasender Geschwindigkeit daherbrausenden Wassermassen rissen in ihrem Laufe alles mit sich fort und nur durch schnelles Flüchten zumeist auf die Böden konnten die Menschen ihr nacktes Leben retten. An ein Bergen von Hab und Gut war gar nicht zu denken. Häuser, Brücken, Dämme rc. wurden theils niedergerissen, theils stark beschädigt. Die Wohnungen wurden verschlemmt, die Einrichtungsgegenstände fortgeschwemmt, die eingefechste Ernte in den Scheuern und Schupfen vernichtet und das Grummet entweder fortgerissen oder mit Schlamm durchsetzt und so zur Fütterung untauglich.

Welch großen Umfang der durch dieses außergewöhnlich heftige Elementarereignis entstandene Schaden angenommen hat, bestätigt am besten der von dem Herrn k. k. Bezirkshauptmann für Komotau ad Z. 25092 persönlich erlassene und gefertigte Aufruf an die Bürgermeister und Gemeindeämter zur Sammlung für die Nothleidenden im Saubachthale, in welchem es unter anderem lautet:

„Beiläufig 50 Häuser und 80 Scheuern wurden überflutet; stellenweise erreichte der Wasserschwall eineinhalb Meter. Die Felder, namentlich im Oberlande des Bachgebietes wurden vielfach versandet und vermuhrt. In Prahn stieg die Wasserflut in einem Gehöfte bis 1·93 Meter. In der Flut ertranken circa 50 Schweine, 25 Rinder, 1 Pferd, 8 Ziegen u. s. w. Der bisher von den Gemeinden erhobene Schaden beträgt im Ortsraume der betreffenden Ortschaften allein etwa 60.000 fl., ganz abgesehen von den an Feldern und Communicationen angerichteten Schaden. Mehr als ein Dutzend Familien sind wirtschaftlich ganz ruinirt; größer ist noch die Zahl jener Familien, welche in ihrer Wirtschaftsfähigkeit vorübergehend gestört sind. Über Antrag der betroffenen Gemeinden bewillige ich die Einleitung einer öffentlichen Sammlung im Bezirke."

Durch diesen ämtlichen Aufruf erscheint die volle Wahrheit und besondere Schwere des über die genannte Gegend plötzlich hereingebrochenen unverschul-

deten Unglückes klar nachgewiesen. Dasselbe wird umso tiefer empfunden, als die harten Wunden, welche die schreckliche Dürre im Jahre 1893 und die große Mäuseplage des Jahres 1895 schlugen, noch nicht verharrscht sind und bei der überaus ungünstigen Lage der Landwirtschaft ohne fremde Hilfe auch nicht heilen können.

Mit Rücksicht auf den großen Nothstand, welcher zufolge des beschriebenen Elementarunglückes in den angeführten Gemeinden entstanden ist, die Gefahr des Ruines für viele wirtschaftliche Existenzen und daher die Nothwendigkeit schleunigster Hilfe wird daher beantragt:

„„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die k. k. Regierung sei anzugehen, die entstandenen Schäden sofort und unter Rücksichtnahme auf den Bestand zur Zeit der Katastrophe erheben und nach deren Ergebnis den geschädigten Gemeinden eine rasche und ausgiebige Unterstützung aus Staatsmitteln zukommen zu lassen.

2. Dieser Antrag ist nach §. 42 der Geschäftsordnung mit allen Abkürzungen zu behandeln und nach §. 37 an den Budgetausschuss zu weisen.““

Wien, 6. October 1896.

Vincenz Hofmann.	Dr. Bauer.
Böns.	Augsten.
Swoboda.	Rottmayr.
Josef Kirschner.	Elbl.
Dr. Groß.	Pergelt.
Dr. Götz	Dr. Funke.
Teichek.	Dr. Roser.
Dr. Nitsche.	Ghon.
Bendel.	Hütter.
Dr. Beer.	Schier.
Dr. Russ.	Dr. Schücker.“

Präsident: Ich werde diese Dringlichkeitsanträge im Grunde des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuweisen.

Es ist mir ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Roser überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest den Antrag des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Verhütung von Alpenunglücksfällen, 1561 der Beilagen).*

Präsident: Dieser Antrag ist nur von dem Herrn Antragsteller unterzeichnet. Ich muss daher die Unterstützungsfrage stellen und ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Roser unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und wird daher geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Wir gelangen zur Behandlung der noch nicht erledigten Dringlichkeitsanträge und zwar zunächst zur Behandlung des Dringlichkeitsantrages des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen, betreffend den Schutz der Immunität der Abgeordneten.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák hat zur Begründung der Dringlichkeit das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Hohes Haus! Ich habe in der ersten Sitzung am 1. October einen Dringlichkeitsantrag eingebracht, betreffend den Schutz der Immunität der Abgeordneten. Es ist dies nicht der erste Antrag, den ich in dieser Beziehung in diesem Hause einbringe, und wahrscheinlich auch nicht der letzte. Es ist ein eigenthümlicher Zug der Zeit, dass allseits sowohl in der Judicatur, als in der Administrative, ja sogar in der Legislatur der Zug dahin geht, die Immunität der Abgeordneten, die in einer früheren Zeit in der Art, wie sie heute besteht, ausgestaltet wurde, einzuschränken. Meine Herren! Bezüglich der Judicatur berufe ich mich auf das letzte Urtheil des Obersten Gerichtshofes, betreffend die Veröffentlichung der Auszüge aus den Reden. In administrativer Richtung ist der Fall Spinčić ja bekannt, und bezüglich der Regierungskreise weiß man ja, dass insbesondere zu Zeiten Schönborns eine Reihe von Immunitätsverletzungen stattfand und in der Legislatur *(Unruhe.)* . . .

Ich bitte, Herr Präsident, es ist mir unmöglich, den Lärm zu überschreien.

Präsident *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte, meine Herren, um Ruhe.

Abgeordneter Dr. **Pacák** *(fortfahrend)* . . . in der Legislatur sehen wir ja, dass auch dieselbe Tendenz vorhanden war. Wir erinnern uns an die Vorgänge hier im hohen Hause, welche auf eine Einschränkung der Geschäftsordnung drängten, und welche nichts anderes waren als ein Ausfluss derselben Tendenz. Dieses Geschäft war, wie schon gesagt, insbesondere unter dem gewesenen Coalitionsministerium stark.

Seit dem Falle dieses Ministeriums hatten wir bisher keinen Fall als denjenigen, welcher uns heute vorliegt. Wir wissen und erinnern uns sehr gut, dass unter dem Grafen Schönborn keine Woche verging, in der wir nicht über eine Immunitätsstörung zu klagen gehabt hätten. Als heuer das Haus vertagt wurde und wir in die Ferien gingen, da erschien das Verordnungsblatt des Justizministeriums und darin fanden wir ein Gutachten des Obersten Gerichtshofes vom 4. Juli, in welchem auf eine Anfrage des Justizministers darüber ein Gutachten abgegeben wurde, ob ein Abgeordneter über eine immune Rede, die er hier

im Hause gehalten hat, in einer Untersuchung gegen dritte Personen vor dem Strafrichter verhört werden könne.

Die Angelegenheit betraf einen in Niederösterreich oder Böhmen vorgekommenen Fall, glaube ich, und der Herr Justizminister hat wahrscheinlich infolge einer Anfrage des Gerichtes, welches die Untersuchung führte, das Gutachten vom Obersten Gerichtshofe abverlangt.

Der Vorgang ist ganz richtig, dagegen kann man keinen Vorwurf erheben. Aber nun kommt das Gutachten des Obersten Gerichtshofes, und in demselben kommt die Tendenz der Einschränkung der Immunität in so crasser Art und Weise zum Ausdruck, dass wir ganz gewiss nothwendig prüfen müssen, ob dieses Gutachten des Obersten Gerichtshofes mit den Bestimmungen über die Immunität übereinstimmt.

Der Oberste Gerichtshof hat in drei Rücksichten sein Gutachten abgegeben: In dem ersten Absatze sagte er, dass nach den Bestimmungen der Staatsgrundgesetze über die Immunität sowohl der Reden hier in diesem Hause als in den Landtagen ein solches Mitglied dieser Vertretungskörper von der Verpflichtung zur Zeugenschaft über den Inhalt seiner unter dem Schutze der Immunität in Vertretungskörpern gehaltenen Reden in einem gegen dritte Personen eingeleiteten Strafverfahren nicht befreit ist.

In dem zweiten Absatze sagt der Oberste Gerichtshof weiter: „Ob das Mitglied aus Anlass einer derartigen Zeugenvernehmung das Recht in Anspruch nehmen könne, die Antwort auf Fragen zu verweigern, welche darauf abzielen, die Quellen oder Gewährsmänner für die Informationen, auf welchen seine unter dem Schutze der Immunität gehaltenen Rede beruht, zu erforschen, unterliegt der Beurtheilung des Vernehmungsrichters in jedem einzelnen Falle."

Der Oberste Gerichtshof ist noch weiter gegangen und hat im dritten Absatze seines Gutachtens gesagt: „Wenn der betreffende Reichsraths- oder Landtagsabgeordnete die Angabe der Quellen oder der Gewährsmänner der Informationen verweigert, hat der Untersuchungsrichter sogar das Recht, gegen ihn mit Zwangsmitteln, Geld- und Arreststrafen vorzugehen, und es ist davon nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn der betreffende Vertretungskörper tagt."

Wie hat der Oberste Gerichtshof diese seine Ansicht begründet?

Ich werde die Sache ganz kurz streifen, weil ich es heute nicht nothwendig habe, das hohe Haus überzeugen zu wollen und zu müssen, und mit Freuden endlich einmal gesehen habe, dass alle Mitglieder und Clubs dieses hohen Hauses dazu gelangt sind, die Immunität der Abgeordneten in Schutz zu nehmen.

Es ist dies gewiss wenigstens in einer Rücksicht eine Besserung gegen die früheren Zeiten, wo solche Immunitätsanträge immer abgelehnt wurden. Der Oberste Gerichtshof sagt nun in seinen Gründen: „Bei dem §. 151 St. P. O. wurden vom Gesetzgeber jene Personen angeführt, welche von der Zeugnispflicht befreit erscheinen, respective jene Personen, welche bei sonstiger Nichtigkeit nicht einvernommen werden dürfen." Im §. 152 hat hingegen der Gesetzgeber diejenigen Personen, welche von der Zeugnispflicht aus verschiedenen Gründen befreit werden können, angeführt, und unter diesen Personen sind die Abgeordneten nicht aufgezählt." Das ist richtig und lässt sich nicht bestreiten. Der Oberste Gerichtshof sagt nun weiter: „Und deshalb, weil die Abgeordneten nicht angeführt sind, können sie vom Vernehmungsrichter in diesen Fällen verhört werden, denn sonst hätte ganz gewiss der Gesetzgeber auch diese Personen in das Gesetz hineingenommen."

Nun, meine Herren, ich glaube, es ist ein Fehlschluss. Der Artikel XVI der Staatsgrundgesetze sagt ausdrücklich, dass ein Abgeordneter über seine Reden von niemand anderem zur Verantwortung gezogen werden kann, als vom Hause. Also von niemand anderem. Der Artikel XVI macht da keinen Unterschied, ob in eigener Sache oder in Sachen eines Dritten. Er sagt: von niemand. Und wo das Gesetz nicht unterscheidet, können auch wir nicht unterscheiden. Es steht in den §§. 151 und 152 auch nicht, dass der Abgeordnete auch in eigener Sache über eine immune Rede nicht verhört werden dürfe; da könnte man ja auch nach diesem Schlusse des Obersten Gerichtshofes den Abgeordneten, weil er in den §§. 151 und 152 nicht vorkommt, auch da strafgerichtlich verhören. Zu solchen Schlüssen würde das Gutachten des Obersten Gerichtshofes führen.

Ich glaube, dass schon damals, als die Strafprocessordnung gemacht wurde, der Gesetzgeber den Artikel XVI der Staatsgrundgesetze vor Augen hatte und der Ansicht war, dass es nicht nothwendig war, dies in den §§. 151 und 152, St. P. O., besonders aufzunehmen, weil es schon im Staatsgrundgesetze enthalten ist. Nun werde ich Ihnen zeigen, wie dieser Grundsatz, den der Oberste Gerichtshof im Gutachten aufgenommen hat, bei der Untersuchung gegen dritte Personen missbraucht werden könnte.

Nach diesem Gutachten könnte man jeden Abgeordneten über den Inhalt seiner immunen Reden verhören, wenn man wollte, wenn man es nur pfiffig anstellt. Man braucht es nur derart zu veranlassen, dass eine Anzeige, sei es gegen eine Person, die im Verdachte ist, den Gewährsmann abgegeben oder Informationen geliefert zu haben oder gegen irgend einen Unbekannten eingebracht werde, und wenn eine Anzeige vorliegt, ist dann das Gericht berechtigt, diesbezüglich weiter zu verfahren, zu verhören, denn es liegt eine Untersuchung gegen dritte Personen vor. Meiner subjectiven Ansicht nach ginge durch dieses Gutachten die ganze Immunität in Fetzen. Aber, ich bitte, wem übergeben Sie da die Immunität, wenn der Untersuchungsrichter berufen ist, darüber zu entscheiden, ob der Abgeordnete davon befreit ist, die

Gewährsmänner oder die Quelle für seine Information anzugeben? Ich halte durch das Gutachten des Obersten Gerichtshofes die Immunität für sehr gefährdet. Ist aber die Ansicht des Obersten Gerichtshofes rücksichtlich der §§. 151 und 152 St. P. O. richtig? — Welche Fälle sind möglich?

Entweder hat der Gesetzgeber bei Schaffung der Strafprocessordnung den Artikel XVI vor Augen gehabt und deshalb den Abgeordneten nicht hineingenommen, oder es ist in dem Gesetze eine Lücke. Das eine oder das andere ist möglich. Ich will darüber selbst nicht entscheiden, ich will es dem Immunitätsausschusse überlassen, dieses zu entscheiden. Meine Absicht ist, diese Gefahr für die Immunität zu entfernen.

Ist der Fall vorhanden, dass der Artikel XVI wirklich das getroffen hat, dann würde eine legale Interpretation durch das Haus, respective durch den Gesetzgeber hier genügen. Ist aber eine Lücke im Gesetze, dann ist es nothwendig, dass ein Nachtragsgesetz, betreffend die §§. 151, eventuell 152, geschaffen werde. Das überlasse ich natürlich dem Immunitätsausschusse und dem hohen Hause. Ich bin fest überzeugt, dass, wenn wir uns der Sache annehmen, es nicht geschehen wird, dass die Immunität derart in Frage gestellt wird, wie in dem obcitirten Gutachten des Obersten Gerichtshofes.

Als dieses Gutachten erschien, habe ich gleich damals diesen Standpunkt in den „Národni listy" präcisirt und diesen Dringlichkeitsantrag zugesagt, welchem Versprechen ich heute nachkomme. Auch gleich nach dem Erscheinen dieses Gutachtens hat der Laibacher Landtag zu demselben Stellung genommen und ist zu der Ansicht gekommen, dass zu §§. 151 und 152 St.-P.-O. eine Zusatznovelle gemacht werden müsse, um die Immunität der Abgeordneten zu schützen. Ich werde nicht des weiteren sprechen, die Sache spricht selbst für sich, und stelle den Antrag, es möge das Gutachten des Obersten Gerichtshofes an den Immunitätsausschuss gewiesen werden, mit dem Bemerken — ich sage nicht mit der Weisung — also nach seinem freien Ermessen, er möge durch eine legale Interpretation oder durch einen Zusatzantrag zu §. 151 oder zu §. 152 der Strafprocessordnung Abhilfe schaffen und die Immunität der Abgeordneten in Schutz nehmen.

Endlich stelle ich auch noch den Antrag, es möge dem Immunitätsausschusse eine Frist von 14 Tagen gegeben werden, binnen welcher er uns seinen Bericht erstattet.

Meine Herren! Sie wissen, die Auflösung hängt über unseren Köpfen. Wer weiß, wie lange es dauern wird, dass wir beisammen sind. Das Eine wissen wir, dass es bestimmt kommt, aber Tag und Stunde sind uns unbekannt. Aber ich möchte nicht gerne, dass wir in die Wahlen gehen mit dem vollgiltigen Gutachten des Obersten Gerichtshofes, sondern dass wir die Immunität schützen, solange wir noch beisammen sind. Daher stelle ich das Ersuchen, Sie mögen geneigtest auch diese vierzehntägige Frist dem Immunitätsausschusse geben und meinen Dringlichkeitsantrag annehmen. *(Beifall.)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. Graf **Gleispach:** Ich habe die Ehre, zu erklären, dass die Justizverwaltung sich an den Berathungen des von dem Herrn Abgeordneten Dr. Pacák angeregten Dringlichkeitsantrages, falls derselbe vom hohen Hause zum Beschlusse erhoben wird, sehr gerne betheiligen wird, und dass sie auch gegen die angeregte Dringlichkeit nichts einzuwenden hat. Ich bin dem geehrten Herrn Redner sehr dankbar, dass er den Vorgang der Justizverwaltung als einen correcten bezeichnet hat, in der Frage, die eben die Anregung zu diesem Gutachten des Obersten Gerichtshofes geboten hat, und ich erlaube mir nur mit wenigen Worten den Hergang zu skizziren, nachdem er mehrfach in der Publicistik angegriffen wurde.

Bei einem Bezirksgericht wurde ein Abgeordneter vorgeladen und über den Inhalt einer Rede, welche er in einem Vertretungskörper gehalten hat, als Zeuge einvernommen. Der Abgeordnete weigerte sich, Zeugnis abzulegen, und behauptete, keine Zeugnispflicht zu haben. Der Bezirksrichter wendete sich an das Oberlandesgericht um Interpretation der bezüglichen Gesetzesstellen, weil er sich über seine Rechte im Unklaren war. Das Oberlandesgericht legte wieder diese Frage dem Justizministerium vor. Ich bin von der Ansicht ausgegangen, dass es sich hier um eine Frage der Judicatur und nicht der Verwaltung handelt und habe daher den einzig gesetzlichen Weg eingeschlagen und das Gutachten des Obersten Gerichtshofes eingeholt.

Es sei mir nur noch vergönnt, gegenüber dem, was der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Pacák vorgebracht hat, zu betonen, dass ich glaube, dass nach dem geltenden Recht und nach den Materialien zu den bestehenden Gesetzen es keinem Zweifel unterliegen dürfte, dass ein Abgeordneter die Zeugnispflicht hat, nachdem die Gesetze ihn nur von der Verantwortung über den Inhalt von Reden loszählen, die er im Abgeordnetenhause oder in einem anderen Vertretungskörper gehalten hat, aber nicht von der Pflicht, Zeugenschaft abzulegen. Die Materialien zu den Verfassungsgesetzen bezeugen das in sonnenklarer Weise.

Es sei mir weiter gestattet, darauf hinzuweisen, dass in Deutschland und in Italien ganz ähnliche Gesetze bestehen wie bei uns in Österreich, und dass

auch in diesen Reichen an der Zeugnispflicht der Abgeordneten in keiner Weise gezweifelt wird.

Ich möchte weiters darauf hinweisen, dass ganz analoge Bestimmungen auch in Frankreich und England bestehen, dass sich jedoch allerdings in diesen Reichen die Praxis anders ausgebildet hat. In Frankreich besteht die Zeugnispflicht der Abgeordneten praktisch nicht, in England wird sie mit Zustimmung des Parlamentes anerkannt oder nicht anerkannt. Ich betone das hier nur aus dem Grunde, weil ich den von dem geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Pacák angedeuteten Weg einer authentischen Interpretation, abgesehen von principiellem Bedenken, für nicht durchführbar halte, sondern das, was er anstrebt, nur im Wege einer Novelle erreichbar wäre.

Präsident: Ich eröffne die Debatte über die Dringlichkeit.

Zum Worte sind gemeldet, und zwar für die Dringlichkeit die Herren Abgeordneten Dr. Pergelt und Dr. Ferjančič.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pergelt hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pergelt:** Hohes Haus! Von Seite meiner politischen Freunde bin ich ermächtigt, unsere Stellung gegenüber dem Dringlichkeitsantrage Pacák zu begründen.

Seine Excellenz der Herr Justizminister hat in dankenswerter Weise soeben den Vorgang der Justizverwaltung in Bezug auf den praktischen Fall, welcher zu diesem Gutachten des Obersten Gerichtshofes geführt hat, klargelegt und hat — gegenüber anderen Äußerungen, die wir in der letzten Zeit von der Ministerbank gehört haben, habe ich dies mit großer Freude vernommen — sich bereit erklärt, an den diesfälligen Berathungen des Ausschusses theilzunehmen, und hat dadurch eine gebürende Anerkennung des Parlamentarismus seitens der hohen Regierung documentirt, die wir in letzter Zeit manchmal zu vermissen Gelegenheit hatten.

Ich bin der Ansicht, dass das Gutachten des Obersten Gerichtshofes zunächst formell vollkommen in competenter Weise erflossen ist, denn sowohl das kaiserliche Patent vom 7. August 1850 über die Begründung und Einrichtung des Obersten Gerichtshofes, als auch die kaiserliche Entschließung vom 3. October 1854 geben ihm vollkommen das Recht dazu. In ersterem heißt es im §. 10: In Beziehung auf Erlassung oder Abänderung von Gesetzen erstattet der Oberste Gerichts- und Cassationshof auf Verlangen des Justizministeriums die von demselben abverlangten Gutachten. Ja, auch aus eigener Initiative kann er solche Gutachten, wenn er sie für nothwendig erkennt, erstatten.

Nach der hohen Stellung des Obersten Gerichtshofes in diesem Staate sind wir von der Überzeugung erfüllt, dass der Oberste Gerichtshof bei Abgabe des Gutachtens auf Grund der bestehenden Gesetze sich in loyalster Weise nur von seiner innersten Rechtsüberzeugung hat leiten lassen, und ich glaube diesen Standpunkt unserer politischen Gesinnungsgenossen öffentlich zum Ausdruck bringen zu sollen, dass der Oberste Gerichtshof bei Abgabe des Gutachtens vollkommen bona fide gehandelt hat.

Ganz anders stellt sich die Frage, wenn Bedenken aufgeworfen werden, ob durch ein solches Gutachten des Obersten Gerichtshofes, welches ertheilt wurde, um zu einer Gleichförmigkeit der Rechtsprechung im ganzen Staate zu führen, nicht möglicherweise auch solche Consequenzen abgeleitet werden könnten, welche die bestehende Immunität der Abgeordneten des Reichsrathes und der Landtage in Frage zu stellen geeignet sind, und da stehen wir auf dem Standpunkte, dass wir die hiemit aufgeworfene Frage der Immunität der Abgeordneten unter allen Umständen für dringlich erachten, das heißt unter allen Umständen für die Dringlichkeit der Behandlung aller jener Fragen, welche die Immunität des Abgeordnetenhauses und seiner Mitglieder involviren, stimmen, daher wir, wenn auch die Session schon sehr weit vorgeschritten ist, sowohl für die Dringlichkeit der Behandlung des Antrages Pacák als auch in merito für denselben sind, und es für absolut nothwendig erachten, dass der Immunitätsausschuss, nachdem die Möglichkeit der Gefahr von allen Seiten anerkannt wird, dass aus einem derartigen Gutachten durch Missbrauch der Gesetze eine Einschränkung oder Einengung der Befugnisse der Abgeordneten herbeigeführt werden könnte, binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten hat.

Ich bin aber nicht der Anschauung, und erlaube mir das gleich anzuführen, dass der Immunitätsausschuss als solcher, beziehungsweise dieses hohen Hauses als solches, kraft seiner verfassungsmäßigen Institution berechtigt ist, eine legale Interpretation des Gesetzes vorzunehmen. Eine legale Interpretation des Gesetzes — und ich wende mich hier gegen die Ausführungen des Herrn Dr. Pacák — kann nur der Gesetzgeber selbst vornehmen.

Der Gesetzgeber ist aber dieses hohe Haus allein nicht, sondern es ist dazu die Zustimmung des anderen Hauses und die Sanction der Krone erforderlich.

Ganz ohne Rücksicht auf die Frage, ob es etwa vom Hause aus beabsichtigt gewesen ist, die zur Erfüllung des parlamentarischen Berufes so nothwendige Immunität in irgendeiner Weise einzuschränken, sind wir der Anschauung, dass, wenn die bestehende Gesetzgebung den Anlass zu Bedenken gibt, ob in der Judicatur die so nothwendige Immunität nicht eingeschränkt werden könnte, der Immunitätsausschuss dem hohen Hause in der angegebenen Frist Bericht darüber erstatte, ob und welche Ergänzungen der bestehenden Gesetze er, im Falle, als er der Anschauung ist, dass

durch dieses Gutachten des Obersten Gerichtshofes eine Einschränkung der Immunität zu besorgen ist, zum Schutze der bedrohten Immunität vorzuschlagen findet.

Wir werden daher für die Dringlichkeit und auch in merito für den Antrag Pacák selbst stimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Ferjančič.

Abgeordneter Dr. **Ferjančič:** Hohes Haus! Gestatten Sie mir, dass auch ich zu dieser Frage, mit einigen ganz kurzen Ausführungen Stellung nehme. Es ist selten für einen Antrag in diesem Hause die Dringlichkeit mit so viel Berechtigung beansprucht worden, wie für diesen Antrag. Die Immunität wird in allen Parlamenten hochgehalten, und sie ist die Gewähr einer ersprießlichen Führung der öffentlichen Angelegenheiten. Es ist auch in Österreich nicht vorgekommen, dass man das Recht der Immunität dem Wortlaute nach je angetastet hätte. Ich erinnere hier an den im Hause noch immer pendenten Fall Spinčić. Auch in diesem Falle hat man sich gehütet, den Wortlaut des Gesetzes anzutasten, und man hat in diesem Falle versucht, dem Abgeordneten in einer anderen Weise, auf dem Disciplinarwege an den Leib zu rücken. Das ist ein großer und wesentlicher Unterschied dieses Falles von jenen Fällen, welche sich auf Grund des Gutachtens des Obersten Gerichtshofes entwickeln würden, wenn nicht die Legislative dagegen Stellung nimmt und Abhilfe schafft. In dem Falle Spinčić hat es sich um einen Abgeordneten gehandelt, der einer bestimmten Kategorie der Staatsbediensteten angehört; da hat man auf dem Umwege des Disciplinarverfahrens dasjenige zu erreichen gesucht, was man anstrebte. Durch das Vorgehen, wie es das Gutachten des Obersten Gerichtshofes inaugurirt, würde jedoch jeder Abgeordnete, mag er welcher Berufssphäre immer außer dem Parlamente angehören, gerichtlich angegangen werden können. Da es sich im vorliegenden Falle nur um die Dringlichkeit handelt, werde ich mich in eine juristische Erörterung der Frage nicht einlassen, sondern werde mir erlauben, hier nur ein paar Worte zu den Schlussfolgerungen des Obersten Gerichtshofes zu sprechen.

Der Oberste Gerichtshof fasst seine Argumentation in drei Punkte zusammen und sagt erstens: „Der Abgeordnete kann über den Inhalt seiner Reden als Zeuge einvernommen werden.“ Der Inhalt der Reden der Abgeordneten geht ja aus der stenographischen Aufzeichnung derselben hervor. Die Reden sowohl im Reichsrathe, wie auch meines Wissens jene in den Landtagen, werden stenographisch niedergeschrieben. Wenn nun der Oberste Gerichtshof dem Gerichte das Recht vindicirt, den Abgeordneten über den Inhalt seiner Reden einzuvernehmen, so muss damit gesagt sein, dass er damit etwas mehr will, als aus dem nackten Wortlaut der Rede hervorgeht. Wenn er aber etwas mehr will, so kann das nichts anderes sein, als dass der Abgeordnete seine Rede erkläre, dass er die Rede des weiteren ausführe, kurz, dass er die Rede rechtfertige und verantworte. Das ist doch in aller Welt Verantwortung, und dieses Zurverantwortungziehen ist eben im Artikel 16 des Staatsgrundgesetzes ausdrücklich untersagt.

Der Oberste Gerichtshof sagt weiter, dass der Abgeordnete verhalten werden könne, die Quellen und die Gewährsmänner seiner Informationen anzugeben. Das ist, glaube ich, das Gefahrvollste an der Interpretation des Obersten Gerichtshofes. Jeder Abgeordnete ist auf Quellen, ist auf Informationen angewiesen. Niemand spricht bloß über das, was er selbst gesehen und gehört hat. Wenn nun der Abgeordnete verhalten wäre, seine Gewährsmänner dem Richter anzugeben, so wird er sich die Sache sehr überlegen, eben der Gewährsmänner wegen und nicht seiner eigenen Person willen.

Der Abgeordnete ist nicht nur berechtigt, er ist geradezu verpflichtet, an den öffentlichen Zuständen Kritik zu üben. Diese Kritik, und mag sie noch so schonend sein und bona fide geschehen, stößt immer bei einem gewissen Kreise von Personen an. Diese Personen fühlen sich, wenn auch nicht beleidigt, so doch unangenehm berührt. Was liegt nun näher, als dass diese Personen dann jene Rache nehmen, die überhaupt möglich ist, dass sie den Abgeordneten citiren lassen, Zeugenschaft abzulegen: wer hat dir das gesagt u. dgl. Dadurch würde aber den Chicanen seitens jener Kreise, die sich durch irgend eine Rede eines Abgeordneten tangirt erachten, Thür und Thor geöffnet sein. *(Sehr richtig!)* Wenn nun der Abgeordnete nicht gutwillig Rede und Antwort steht, wenn er nicht freiwillig seine Informanten nennt, so braucht man Gewalt, so nimmt man Zuflucht zu Geldstrafen bis zu 100 fl., die wiederholt werden können, und bei fernerer Weigerung geht man auch, wie sich das Gesetz ausdrückt, mit Arrest vor. Der Arrest geht nach dem Gesetze bis zu sechs Wochen und kann wiederholt werden, bis der Zeuge kirre wird. Allerdings hat der Oberste Gerichtshof die Verhängung des Arrestes als Zwangsmittel zur Erzielung der Aussage an die Bedingung geknüpft, dass der Arrest während der Session nicht vollzogen werden kann, und dass der Arrest nicht ohne Beistimmung des Hauses stattfindet.

Das Abgeordnetenhaus würde zu den hergebrachten Fällen noch diese neue Art von Fällen bekommen *(So ist es!)*, nämlich Gesuche von Gerichten um Gestattung der Arrestirung des Abgeordneten, weil er sich nicht gutwillig zur Zeugenschaft herbeiließ.

Sie werden zugeben, dass darin hauptsächlich die Dringlichkeit liegt. Es soll nur dieses Gutachten so recht bekannt werden. Es soll nur die Parlaments-

session, sei es im Reichsrathe, sei es im Landtage, angehen, es würden genug der Reden sein, die anstoßen werden da oder dort, und da werden die Abgeordneten fleißig zu Gerichte wandern, es wird von ihnen dort Zeugenschaft verlangt werden, und ich dürfte mich nicht täuschen, wenn ich sage, dass, wenn es bei diesen Verhältnissen verbleibt, wie sie der Cassationshof durch sein Gutachten geschaffen hat, wir sehr häufig da hinüber ins graue Haus wandern werden, um auf die Anfrage des Untersuchungsrichters Rede und Antwort zu stehen.

Es ist schon erinnert worden, dass der Landtag von Krain gegenüber einem Antrage, der dieselbe Tendenz verfolgt wie der in Verhandlung stehende, sich einstimmig ohne Unterschied der Partei erhoben hat. Mit Freude und Genugthuung begrüße ich es, dass Seine Excellenz der Herr Justizminister auch eine freundliche Stimmung diesem Antrage gegenüber gezeigt hat.

Da, wie es scheint, auf allen Seiten des Hauses die Bereitwilligkeit besteht, hier eine Reform zu schaffen, die die Immunität präcisirt und sichert — nachdem nicht genügend oft betont werden kann, dass das Immunitätsrecht nicht ein persönliches Recht des Abgeordneten ist *(Sehr richtig!)*, nicht eine persönliche Auszeichnung desselben, sondern vielmehr ein öffentliches Interesse hat und gegeben sein muss, wenn es eine Freiheit der Rede und der Kritik der öffentlichen Zustände im Parlamente und ein unerschrockenes Vertreten der Interessen geben soll: so kann man, wenn man alle diese Momente zusammenfasst, nur der Dringlichkeit des Antrages zustimmen.

Ich glaube daher, dass die Sache mit Beruhigung in die Hände des Immunitätsausschusses gelegt werden kann, der auch in vierzehn Tagen wird darüber berichten können, und die richtige Formel für den Schutz der Immunität dem Hause vorschlagen wird. Ich und meine Gesinnungsgenossen werden also für die Dringlichkeit stimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Es hat sich noch der Herr Abgeordnete Dr. Stránský zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Stránský:** Hohes Haus! Die Interpretation seitens des Obersten Gerichtshofes, sowie seitens Seiner Excellenz des Herrn Justizministers über den Begriff der Immunität entspricht eben einer in Österreich seit jeher geübten Engherzigkeit in der Auslegung der Gesetze. Es hat ganz richtig bereits Herr College Ferjančič erklärt, dass es egal sein kann, ob ich über etwas als Zeuge oder Beschuldigter einvernommen werde in dem Momente, wo ich thatsächlich gegenüber dem Richter mich darüber zu äußern habe, woher ich eine bestimmte Nachricht besitze.

Nun aber ist die Interpretation des Herrn Justizministers schon deshalb auch eine falsche, — und hiemit erlaube ich mir ein neues Argument zu den Argumenten der Collegen Dr. Ferjančič und Dr. Pacák hinzuzufügen — weil es im §. 16 ausdrücklich heißt *(liest)*: „Die Mitglieder des Reichsrathes können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmung niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden."

Nun sagt der Herr Justizminister, „Verantwortung" heißt soviel als strafrechtliche Verantwortung. Ich sage aber: Nein. Denn wenn unter dem Ausdrucke der Verantwortung des §. 16 des Staatsgrundgesetzes die strafrechtliche gemeint wäre, so könnte ja nicht in demselben Paragraphen von einer Verantwortung vor dem Hause die Rede sein, weil ja unser Haus niemand strafrechtlich zur Verantwortung ziehen kann. *(So ist es!)* Es ist daher klar, dass unter dem Begriff „Verantwortung" des §. 16 eine jede wie immer geartete Verantwortung und Aussage zu verstehen sei. *(Sehr richtig!)*

Aber die Frage hat auch eine praktische Seite. Wir sind hier nicht nur um Gesetze zu beschließen und an der Gesetzgebung mitzuarbeiten, sondern auch um Controle über die Administrative und Executive des Staates zu üben, und nun frage ich, wie ist das möglich? Wie kann uns irgend ein Beamter etwas, einen Unfug oder eine Unzukömmlichkeit mittheilen, damit wir sie in diesem hohen Hause vorbringen, wenn er Gefahr laufen muss, dass wir dann etwa gezwungen werden, vor Gericht seinen Namen bekannt zu geben? *(Beifall.)*

Und was würde denn in der Praxis geschehen, wenn das so richtig wäre? Heute theilt mir ein Beamter etwas mit, damit ich eine Interpellation an den Minister richte oder damit ich das, was dort im Amte gegen das Gesetz vorgekommen ist, dem hohen Hause mittheile. Die Minister oder Präsidenten jener Behörde, wo der Beamte ist, haben eine Ahnung, dass ein gewisser Beamter es sein dürfte, der das hinausgetragen und dem Abgeordneten mitgetheilt hat. Es braucht nur gegen den Beamten eine Disciplinaruntersuchung eingeleitet und der Antrag gestellt zu werden, es möge der Abgeordnete darüber einvernommen werden, von welchem Beamten des betreffenden Ressorts er eigentlich die Mittheilung erhalten hat. Das wissen dann die Beamten, dass sie Gefahr laufen, genannt zu werden, und Sie können versichert sein, dass wir dann gar nichts erfahren, was in den Ämtern vorgeht. *(So ist es!)*

Ich gebe zu, dass es unseren Ministerien und der hohen Regierung sehr angenehm wäre, wenn dies der Fall wäre, aber ich glaube, dass das Controlrecht des hohen Hauses damit sehr eingeschränkt werden würde, und wenn der §. 151 der Strafprocessordnung

die Staatsbeamten unter diejenigen Personen subsumiren konnte, welche zur Zeugenaussage über all dasjenige nicht verhalten werden können, was im Amte vorgeht, so darf man nicht übersehen, dass, wenn auch der Abgeordnete kein Staatsbeamter ist, er doch ein Mensch ist, welcher öffentliche Angelegenheiten besorgt, und zwar von noch wichtigerem Charakter als der Beamte, und er hat auch ein Interesse daran, dass dasjenige, was in seiner Küche gebraut wird, nicht irgend wo in einem Gerichte im Wege der Zeugenschaft gegessen wird.

Wenn also die Staatsbeamten von jenen Personen eximirt werden sollen, welche keine Zeugenpflicht haben, muss man das umsomehr von den Abgeordneten sagen, und ich staune, wie der Herr Justizminister, welcher ebenfalls bedacht sein sollte auf das weitestgehende Recht der Ausübung des Mandates, den §. 16 des Staatsgrundgesetzes so engherzig auslegen konnte.

Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Das ist nicht der Fall, wir werden daher abstimmen und ich ersuche deshalb die Herren, die Plätze einzunehmen. *(Nach einer Pause:)*

Ich ersuche jene Herren, welche der Dringlichkeit des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák, dass der Gegenstand sofort in Verhandlung gezogen werde, obwohl er nicht zur ersten Lesung auf der Tagesordnung steht, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat, ich glaube, einstimmig, die Dringlichkeit beschlossen. *(Bravo!)*

Wünscht jemand zu dem Antrage auf Zuweisung zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Das ist nicht der Fall, und ich ersuche jene Herren, welche den Antrag dem Immunitätsausschusse zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen und somit der Gegenstand erledigt.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Ich bitte, es ist noch nicht über die 14tägige Frist abgestimmt.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, ist das mündlich beantragt?

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Nein, es steht im Antrage darin.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, ich habe das übersehen. Der Herr Antragsteller beantragt ferner, dass dem Ausschusse eine 14tägige Frist zur Berichterstattung aufgetragen werde.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Frist annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen, somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir gelangen zu den zwei Dringlichkeitsanträgen der Herren Abgeordneten Březnovský, Adámek und Genossen und des Herrn Abgeordneten Kaltenegger und Genossen, betreffend die Reform der Gewerbeordnung.

Wir werden über beide Anträge unter einem verhandeln, weil sie denselben Gegenstand betreffen.

Zur Begründung der Dringlichkeit seines Antrages hat zunächst der Herr Abgeordnete Adámek das Wort.

Abgeordneter **Adámek:** Hohes Haus! Die Geschichte der Reform unseres Gewerbegesetzes bildet eine der sonderbarsten Episoden dieser Legislaturperiode und wirft ein scharfes Licht nicht bloß auf das Wesen unseres Parlamentarismus, sondern auch auf den Ernst, mit welchem die Actionen zur wirtschaftlichen Hebung und Kräftigung der mittleren producirenden Classen bei uns in den maßgebenden Kreisen unternommen werden. Ich glaube, es ist nicht nothwendig, die Geschichte dieser Reform heute eingehend wieder zu behandeln. Aber ich kann dennoch nicht umhin, auf einige Momente auch heute hinzuweisen, um das zu beweisen, was ich anfangs gesagt habe.

Das hohe Haus hat die Nothwendigkeit der Reform des Gewerbegesetzes namentlich dadurch anerkannt, dass dasselbe im Jahre 1893, am 14. März, den permanenten Gewerbeausschuss zur beschleunigten Durchberathung dieses Reformwerkes eingesetzt hat. Dieser Gewerbeausschuss ist sofort an die Arbeit gegangen und hat die große Gewerbeenquête eingeleitet und dieselbe am 10. August 1893 geschlossen.

Im Monate Mai 1894 hat der damalige Handelsminister im Gewerbeausschusse die Erklärung abgegeben, dass die Regierung die Novelle zur Gewerbeordnung auf Grund des in der Enquête gesammelten Materiales verfassen und im Herbste 1894 zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen werde. *(Hört!)* Nachdem aber die Regierung im Herbste 1894 diesem Versprechen nicht nachgekommen ist, haben wir durch die Dringlichkeitsanträge vom 21. November 1894, 21. März 1895 und 14. April und 19. Juli 1895 die Vorlage dieses Regierungsantrages urgirt *(Hört!)* und sind auch durch Interpellationen an den Obmann des Gewerbeausschusses als auch an den Handelsminister für die beschleunigte Erledigung dieser wichtigen Reform eingetreten. Das hohe Haus hat am 4. April 1895 einstimmig den Handelsminister aufgefordert, den Regierungsentwurf bezüglich der Gewerbegesetznovelle noch im Laufe des Sessionsabschnittes 1895 vorzulegen und den Gewerbeausschuss vor Beginn der Herbstsession 1895 zu einer solchen Zeit einzuberufen, dass derselbe die Vorberathung jener Regierungsvorlage noch vor Beginn der Haussitzungen durchzuführen in der Lage sei. Gleichzeitig wurde der Gewerbeausschuss auf-

gefordert, seine Anträge in der ersten Plenarsitzung des nächsten Sessionsabschnittes vorzulegen. Nachdem nun aber die Regierung auch diesem Beschlusse des hohen Hauses keine Folge gegeben hatte, haben wir die Vorlage der Gewerbegesetznovelle am 29. October 1895 durch einen Dringlichkeitsantrag wieder urgirt und bei der Berathung dieses Antrages darauf hingewiesen, dass durch die weitere Verzögerung der Einbringung dieser Vorlage die Durchführung dieser Reform in dieser Legislaturperiode überhaupt in Frage gestellt werde. Nun hat die Regierung endlich am 20. December 1895 die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des Gewerbegesetzes vorgelegt. Diese Vorlage wurde sofort an den permanenten Gewerbeausschuss gewiesen, dieser hat dieselbe einem Referenten zugetheilt, welcher, wie bekannt, sehr bald mit seinem Bericht fertig war, so dass der Gewerbeausschuss an die Durchberathung dieses Entwurfes hätte schreiten können.

Es ist aber auch bekannt, dass der permanente Gewerbeausschuss in der vorigen Session an diese Arbeiten nicht geschritten ist und dass somit in dem vorigen Sessionsabschnitte diese wichtige Aufgabe gar nicht in Angriff genommen wurde. *(Hört!)*

Dadurch ist — wie wir vorausgesehen und auch rechtzeitig warnend hervorgehoben haben — in der Behandlung dieser wichtigen Reform eine Verzögerung eingetreten, durch welche der von manchen Seiten gehegte Wunsch in Erfüllung gehen dürfte, dass dieser Gesetzentwurf in dieser Legislaturperiode wird nicht mehr erledigt werden können.

Nun haben wir es versucht, noch im letzten Augenblicke, und zwar am Schlusse des vorigen Sessionsabschnittes, nämlich am 5. Juni 1896, die Durchführung dieser Reform durch die Anfrage an den sehr geehrten Herrn Obmann des permanenten Gewerbeausschusses zu beschleunigen, welche College Březnovský, um die rechtzeitige Durchberathung des Entwurfes im permanenten Gewerbeausschusse zu sichern, gestellt hat. Damals hat der geehrte Herr Obmann des Gewerbeausschusses mitgetheilt, dass nach der Mittheilung des Herrn Handelsministers der permanente Gewerbeausschuss vor Einberufung des Reichsrathes im Herbste eine oder zwei Wochen früher einberufen werden wird, um diesen Entwurf zu erledigen. „Im September werde ich der Regierung die Anzeige machen", sagte der Obmann des Gewerbeausschusses, „den permanenten Gewerbeausschuss für den September, allenfalls für die erste Hälfte desselben einzuberufen!" *(Hört!)* Diese befriedigende Antwort des Herrn Obmannes des Gewerbeausschusses wurde damals mit Bravorufen begrüßt.

Nun ist bereits die letzte Session dieses hohen Hauses einberufen worden. Das hohe Haus tagt, aber der Gewerbeausschuss wurde im September nicht einberufen und stehen wir heute bereits vor der unabweisbaren Thatsache, dass an die vollständige Durchberathung des ganzen Gewerbegesetzes nicht mehr gedacht werden kann *(So ist es!)*, allerdings eine Eventualität, die wir schon vor Jahren vorausgesehen haben und die leider nach unseren Voraussetzungen nunmehr eingetreten ist.

Die Vorberathungen zur Erledigung der Gewerbegesetznovelle sind nicht durchgeführt worden, und heute erscheint die Möglichkeit der Durchführung dieses wichtigen Reformwerkes in dieser Legislaturperiode als vollständig ausgeschlossen, was umsomehr beklagt werden muss, als durch diese geradezu absichtlich herbeigeführte Vertagung auch der Gesundungsprocess unseres dahinsiechenden Kleingewerbes gefährlich verzögert wird.

Unter solchen Verhältnissen kann es wohl nicht wundernehmen, dass in den weitesten Bevölkerungsschichten, namentlich unter den Interessenten bereits die Überzeugung platzgreift, dass durch diese geradezu absichtliche Verzögerung die Reform des Gewerbegesetzes, überhaupt die ganze Reform in dieser Legislaturperiode vereitelt werden soll.

Durch diese Unterlassungssünden wird auch die Sanirung des Zersetzungsprocesses des im Niedergange befindlichen Kleingewerbestandes verzögert und dadurch auch die Hoffnungen auf die günstige Wendung in den bestehenden Verhältnissen vereitelt, das Selbstvertrauen untergraben und die Selbsthilfe gelähmt. *(So ist es!)*

Es kann daher nicht wundernehmen, dass unter solchen Verhältnissen auch der zersetzende Pessimismus in diesen Kreisen immer mehr um sich greift. Mit diesen Thatsachen und Folgen sollte man endlich rechnen in den Kreisen, von denen wir so oft warme Worte, aber nur Worte hören über die Nothwendigkeit, dass endlich dem Kleingewerbestande geholfen werden solle und dass dem Zersetzungsprocesse, an welchem er leidet, Einhalt gethan werden müsse.

Ein solches Vorgehen kann allerdings auch das Ansehen des Parlamentarismus nicht heben und unter solchen Verhältnissen kann es auch nicht wundernehmen, dass das Vertrauen der wichtigen Berufsclasse der Kleingewerbetreibenden zu unserem Parlamente unter solchen Verhältnissen fast vollständig verschwunden ist. *(So ist es!)*

Ja, es werden schon Klagen laut, dass unser Parlament durch die fortwährende Vertagung der gedeihlichen Lösung auch der wichtigsten Fragen und Aufgaben der Gewerbepolitik an der fortschreitenden Proletarisirung unseres Kleingewerbestandes, die auch von den extremen Socialistenparteien angestrebt wird, mitschuldig sei.

Unter diesen Verhältnissen halten wir es für unsere Pflicht, noch in dem letzten Momente zu retten, was unserer Überzeugung nach gerettet werden kann, um wenigstens eine partielle Durchführung des Reformwerkes herbeizuführen. Unser Antrag geht also dahin, dass aus der großen Vorlage wenigstens die-

jenigen Partien herausgegriffen werden, deren Wichtigkeit allgemein anerkannt wird und gegen welche keine principiellen Bedenken erhoben werden und auch nicht erhoben werden können.

Es sind dies unserer Überzeugung nach die §§. 99, 99a und 100, welche die Hebung des gewerblichen Bildungswesens und die §§. 114, 115 und 130, welche die Ausgestaltung der gewerblichen Genossenschaften betreffen.

§. 99 bestimmt, dass sich der Gewerbeinhaber in den Lehrverträgen verpflichten müsse, falls er, wie dies in erster Reihe bei Fabriksbetrieben vorkommen kann, nicht selbst in den Fertigkeiten eines Gewerbes bewandert ist, den Lehrling durch einen hiezu befähigten Stellvertreter unterweisen zu lassen.

Ferner sollen künftighin die Lehrverträge protokollirt werden, wodurch die Evidenzhaltung der Lehrlinge bei den Genossenschaftsvorstehungen, beziehungsweise bei den Gemeindebehörden ermöglicht werden wird.

§. 99b enthält ferner die stricte Bestimmung, dass die Lehrlinge zum Besuche des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes angehalten werden müssen. Für jene Lehrlinge, welche den Fortbildungsunterricht wiederholt, und zwar aus eigenem Verschulden vernachlässigen, kann seitens der Gewerbebehörde auf Grund der von dem betreffenden Schulaufsichtsorgane erstatteten Anzeige die statutenmäßig festgesetzte regelmäßige Dauer der Lehrzeit verlängert werden.

Eine solche Verlängerung der Lehrzeit kann von der Gewerbebehörde über Anzeige der Genossenschaft auch dann verfügt werden, wenn der Lehrling die durch das Statut der Genossenschaft vorgeschriebene Lehrlingsprüfung nicht besteht. Ferner wird nach §. 100 der Regierungsvorlage den Lehrherren zur Pflicht gemacht, jenen Lehrlingen, welche den gewerblichen Fortbildungsunterricht noch nicht erfolgreich absolvirt haben, die zum Besuche der zur Ertheilung desselben bestimmten Anstalten erforderliche Zeit einzuräumen, sie zum Besuche dieser Schulen zu verhalten und den regelmäßigen Schulbesuch zu überwachen. Die Vernachlässigung dieser Verpflichtung soll nach §. 137 des Entwurfes mit dem zeitweisen und selbst dauernden Verluste des Rechtes, Lehrlinge zu halten, bestraft werden. Es ist wohl nicht erst nothwendig, eingehender nachzuweisen, dass diese Bestimmungen der bezogenen Paragraphen namentlich für die Hebung des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes von außerordentlicher Bedeutung sind.

Es ist wohl nicht nothwendig, des weiteren darüber zu sprechen, wie wichtig es ist, dass namentlich das gewerbliche Fortbildungswesen bei uns nicht bloß gehoben, definitiv organisirt, sondern auch verallgemeinert werde. Der anhaltend gute und regelmäßige Besuch der Fortbildungsschulen ist grundlegend für die gedeihliche Entwickelung dieses wichtigen Zweiges des gewerblichen Bildungswesens als auch für die dringend nothwendige Hebung der Fortbildung des gewerblichen Nachwuchses. Der wohlthätige Einfluss der gewerblichen Fortbildungsschulen auf die Disciplin der Lehrlinge wird allgemein gewürdigt. In der großen Gewerbeenquête wurde von allen Seiten darauf hingewiesen, dass es unerlässlich nothwendig wäre, den Besuch der Fortbildungsschulen obligatorisch einzuführen. Es wurde von allen Seiten der Wunsch ausgesprochen, dass es dringend nothwendig ist, dass in dieser Beziehung Ordnung geschaffen werde, dass der Besuch den Lehrlingen ermöglicht werde durch das Hinzuthun der Gewerbetreibenden u. s. w. Ich glaube überhaupt, dass diese Frage so oft behandelt worden ist, und dass die Nothwendigkeit und Wichtigkeit derselben so allgemein anerkannt wird, dass die dringliche Behandlung der bezüglichen §§. 99, 99a und 100, wie sie in unserem Antrage aufgenommen sind, auch in diesem hohen Hause allgemein anerkannt wird. *(Zustimmung.)*

Nicht minder wichtig sind auch die Paragraphen, welche sich auf die Hebung und Ausgestaltung der gewerblichen Genossenschaften beziehen.

Mit vollem Rechte wird beklagt, dass die Genossenschaften in unserem Gewerbewesen überhaupt, namentlich aber in wirtschaftlicher Beziehung die erwarteten Erfolge nicht aufweisen können, dass die Ursachen dieser bisherigen Misserfolge derselben vor allem in den diesbezüglichen Bestimmungen unserer Gewerbeordnung gelegen seien.

Diesen Missständen soll nun gesteuert werden insbesondere durch die §§. 114, 115, 115a und 130 der Regierungsvorlage. Diese Paragraphen haben eine große Bedeutung für die Ausgestaltung der genossenschaftlichen Organisation, namentlich aber für die gesunde Entwicklung der Bethätigung der Genossenschaften zur wirtschaftlichen Hebung ihrer Mitglieder.

Nach §. 115a werden künftighin die Genossenschaften die Errichtung der im §. 114, Alinea 1, erwähnten Unternehmungen für gemeinschaftliche Rechnung, und zwar Vorschusscassen, Rohstofflager, Magazinsvereine, Verkaufs- und Meisterhallen, gemeinschaftliche Maschinenanlagen, Meisterunterstützungscassen und Meisterkrankencassen, sowie die Betheiligung der Genossenschaften an solchen Unternehmungen und die materielle Förderung derselben aus den Mitteln der Genossenschaft von der Genossenschaftsversammlung anstatt wie bisher mit Stimmeneinhelligkeit mit einer Majorität von drei Viertheilen der anwesenden Mitglieder beschließen können.

Durch diese taxative Aufzählung der Unternehmungen für gemeinschaftliche Rechnung im §. 115a wird zur Klarheit dieser Bestimmung des Gesetzes wesentlich beigetragen.

Unter denselben Modalitäten wird die Genossenschaft nach §. 115a auch beschließen können, dass der Meisterunterstützungs- und Meisterkrankencasse, welche sie für ihre Mitglieder selbst errichtet, und welcher sie

beitritt, alle Mitglieder der Genossenschaft anzugehören haben.

Nach §. 114 wird den Genossenschaften das Recht zur Bildung von Verbänden über die Gemeinde- und Bezirksgrenzen eingeräumt und die Vereinigung mehrerer Genossenschaften behufs Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern geschaffen. §. 130 a bis g regelt die Einrichtung von Genossenschaftsverbänden, durch welche das Genossenschaftswesen überhaupt gekräftigt und seine gedeihliche Entwicklung gefördert werden soll.

In diesen Verbänden wird ein wichtiges Bollwerk der gesunden Organisation und Widerstandsfähigkeit des Kleingewerbes in den Kämpfen um seine Existenz geschaffen werden. Die unabweisliche Nothwendigkeit der rationellen Ausgestaltung unseres so sehr im argen liegenden gewerblichen Genossenschaftswesens wird allgemein anerkannt; diese Verhältnisse werden mit jedem Tage trostloser. Darin liegt der Grund für die möglichst beschleunigte Erledigung dieser Paragraphen des neuen Gewerbegesetzes, welche sich auf die gedeihliche Ausgestaltung unserer Genossenschaften beziehen. Die Dringlichkeit der Erledigung der §§. 114, 115, 115 a und 130 a bis g dieser Regierungsvorlage ist namentlich dadurch begründet, dass es den Genossenschaften erst nach der Annahme dieser Abänderungen unserer Gewerbeordnung möglich sein wird, ihren großen wirtschaftlichen Aufgaben gerecht zu werden.

Unser Dringlichkeitsantrag ist nur eine Consequenz der Zwangslage, in der wir uns befinden, und deckt sich auch mit dem vom Landtage des Königreichs Böhmen am 25. Jänner 1896 gefassten Beschlusse, als auch mit den einhelligen Beschlüssen der landtäglichen Gewerbecommission, als auch mit der Petition, welche im Vorjahre von der Handels- und Gewerbekammer Prag in diesem hohen Hause am 21. Mai 1895 eingebracht und dem Protokolle vom 29. Mai vorigen Jahres beigedruckt wurde.

Die Gewerbecommission des Landtages des Königreiches Böhmen, welche nach dem Landtagsbeschlusse diese Regierungsvorlage mit besonderer Berücksichtigung der §§. 99, 114, 115 und 130 in Berathung ziehen sollte, hat in ihrem Berichte vom 2. Februar 1896 dem Landtag folgende Anträge gestellt:

I. Der Landtag des Königreiches Böhmen erklärt die Bestimmungen, welche in den §§. 99, dann 114, 115 und 130 des Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, enthalten sind, als dem Gewerbestande nützliche und erwartet deren baldige legislative Durchführung.

II. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 99 des Entwurfes der Gewerbegesetznovelle erscheint die allgemeine Verbreitung gewerblicher Fortbildungsschulen und deshalb die definitive Organisirung derselben im Wege der Landesgesetzgebung dringend nothwendig.

Es ist daher unberechtigt, wenn uns vorgeworfen wird, dass wir nur aus Agitation die Anträge eingebracht haben. *(Beifall!)* Nein, meine Herren! wir haben sie aus der vollen Überzeugung eingebracht, dass es unsere Pflicht ist, womöglich in dieser Legislaturperiode für die Hebung des Kleingewerbes das zu thun, was gethan werden kann, und es ist unter den gegebenen Verhältnissen auch möglich, noch diese beiden Partien der Gewerbeordnung zu erledigen; allerdings nur dann, wenn an diese Arbeit unverzüglich geschritten und sie mit dem nöthigen Ernst auch durchgeführt wird. *(Zustimmung.)*

Die Dringlichkeit der möglichst beschleunigten Erledigung der in unserem Antrage bezeichneten Paragraphen der Gewerbegesetznovelle muss jeder Kenner der Verhältnisse und jeder aufrichtige Freund unseres Handwerkerstandes anerkennen.

Nachdem in Bezug auf diese Partien der Novelle keine principiellen Differenzen bestehen dürften, so erscheint auch die Erledigung derselben noch in dieser Legislaturperiode nicht unmöglich, wenn sie ohne irgendwelche Verzögerung und mit der nothwendigen Energie und Ernst in Angriff genommen werden wird. *(Zustimmung.)*

Der Antrag Kaltenegger und Genossen, welcher eine ähnliche Tendenz verfolgt, steht in keinem principiellen Widerspruche mit unserem Antrage, doch erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass unser Antrag der gegenwärtigen parlamentarischen Situation mehr Rechnung trägt als der Antrag Kaltenegger, durch welchen unserer Auffassung nach eine Verzögerung herbeigeführt werden könnte, die im Interesse der Sache vermieden werden muss.

Nach dem Antrage Kaltenegger soll man erst abwarten, bis die Regierung eine neue Vorlage bringt, und dann soll erst der permanente Gewerbeausschuss in Action treten. Unserer Meinung nach ist dies nicht nothwendig; es ist ja sehr leicht, und dem Referenten des Gewerbeausschusses wird es am allerwenigsten Schwierigkeiten bieten, wenn er eventuell auch weitere Bestimmungen über das Genossenschaftswesen aus der Vorlage herauslöst und sie als einen Specialentwurf dem Gewerbeausschusse vorlegt.

Wenn aber der Gewerbeausschuss abwarten soll, bis die Regierung eine solche Vorlage einbringt, so wird dadurch eine Verzögerung herbeigeführt, die unter den gegebenen Verhältnissen, nachdem ja die Tage der Session gezählt sind, die ganze Action zum Scheitern bringen kann. *(Zustimmung.)*

Wir erheben keinen grundsätzlichen Widerspruch gegen den Antrag Kaltenegger, möchten aber doch den Herren zu überlegen geben, ob sie nicht unseren Antrag vorziehen sollten, nachdem es ja dem Gewerbeausschusse unbenommen bleibt, falls er hiezu Zeit finden wird, seine Aufgabe auch noch weiter über

die durch unseren Antrag gezogenen Grenzen auszudehnen.

Ähnlich wurde ja schon in vielen anderen Fällen vorgegangen und ein solcher Vorgang könnte auch diesmal platzgreifen. Dadurch wäre jede bedenkliche Verzögerung der Action vermieden. *(So ist es!)*

Unter den gegebenen Verhältnissen müssen wir das größte Gewicht darauf legen, dass mit dieser Arbeit sofort begonnen werde, umsomehr, als nur dann dieser Antrag von praktischem Erfolge begleitet werden wird, wenn es gelingt, die Durchführung dieses Antrages in diesem hohen Hause noch vor der in Aussicht genommenen Berathung des Budgets, welche Berathung wohl den Schlussstein dieser Legislaturperiode bilden wird, durchzusetzen.

Sollte dies aber nicht gelingen, so ist diese ganze Action verloren. Heute liegt das Schicksal dieses Antrages und damit das einer partiellen Reform der Gewerbeordnung in den Händen der Majorität dieses hohen Hauses und der Regierung, sie werden aber auch die Verantwortung dafür zu tragen haben, wenn es nicht gelingt, wenigstens — wie ich nachgewiesen habe — auch in den gegebenen Verhältnissen das zu retten, was gerettet werden kann. Ich bitte daher die Dringlichkeit unseres Antrages und den Antrag selbst anzunehmen. *(Lebhafter Beifall. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Zur Begründung der Dringlichkeit seines Antrages hat der Herr Abgeordnete Kaltenegger das Wort.

Abgeordneter **Kaltenegger:** Hohes Haus! Ich kann mich bei der Begründung meines Antrages ganz kurz fassen, da ja der Herr Vorredner in ausführlichster Weise über den Gegenstand, der in Verhandlung steht, gesprochen hat. Ich will zur Begründung der Dringlichkeit meines Antrages nur anführen, dass nach meiner Meinung mein Antrag insoferne leicht durchführbar ist, als er ganz bestimmte Partien der Gewerbegesetzgebung herausnimmt, die alle in einem bestimmten Verhältnisse zu einander stehen und die nach meiner Meinung infolgedessen auch leicht durchgeführt werden können.

Ich halte dafür, dass die Dringlichkeit umso nothwendiger sei, als gerade mein Antrag für die Gewerbepartei insofern wichtig ist, als er die allerwichtigsten Bestimmungen, die sich auf die Ausgestaltung der Genossenschaften beziehen, enthält.

Die Gewerbepartei legt das größte Gewicht darauf, dass gerade diese Partien endlich durchgeführt werden, und wenn einigermaßen guter Wille vorhanden ist, den ich bei dem hohen Hause voraussetze, weil wiederholt den Gewerbetreibenden gesagt wurde, dass das hohe Haus die Gewerbereform durchführen wolle, so zweifle ich keinen Augenblick, dass das durchgeführt werden könne.

Wenn von Seite der hohen Regierung, wie des hohen Hauses meinem Antrage zugestimmt wird, fürchte ich nicht, dass damit eine Verzögerung in der vom Herrn Abgeordneten Adámek befürchteten Weise eintreten könnte. Im Gegentheil wird es ganz gut möglich sein, dass, wenn die hohe Regierung will, mit dem Gewerbeausschusse diese Angelegenheit erledigt werden kann. Es wird das in einigen Tagen möglich sein, und von diesem Standpunkte aus bitte ich, auch meinem Dringlichkeitsantrage Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Handelsminister.

Handelminister Freiherr v. **Glanz:** Hohes Haus! Die Regierung hat im December vorigen Jahres den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, in diesem hohen Hause eingebracht. Sie hat diesen Gesetzentwurf eingebracht unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen, welche seit dem Inslebentreten der Gewerbenovellen vom Jahre 1883 und 1885 gemacht wurden, und nach einer sorgfältigen und ich darf wohl sagen, vorurtheilslosen Prüfung der Wünsche und Bestrebungen, die sich auf diesem Gebiete geltend gemacht haben.

Die Regierung kann daher nur lebhaft wünschen — und das ist eigentlich etwas, was sich von selbst versteht — dass der von ihr eingebrachte Gesetzentwurf je eher zur Verhandlung und Annahme gelange, und sie wird, was an ihr liegt, gerne thun, um diesem Ziele näher zu kommen.

Die beiden vorliegenden Dringlichkeitsanträge gehen, in der Hauptsache übereinstimmend, von dem Gedanken aus, dass ein Theil der Bestimmungen der Gewerbenovelle, und zwar jener, welcher das Genossenschaftswesen betrifft, aus der Gewerbenovelle herausgehoben, und dass diese Bestimmungen noch während dieser Tagung abgesondert berathen und beschlossen werden sollen.

Wenn ich auch eine Reihe anderweitiger Bestimmungen, welche die Gewerbegesetznovelle enthält, für nicht minder wichtig erachte als diese, und wenn ich die Durchführung der ganzen von der Regierung initiirten Reform als erstrebenswertes Ziel festhalten muss, so kann ich mir doch nicht verhehlen, dass die Zeit, die zur Verfügung steht, für die Berathung eines so umfangreichen und in die gewerblichen Verhältnisse tief eingreifenden Gesetzentwurfes kaum hinreichen würde.

Anderseits kann ich mich auch nicht auf den Standpunkt stellen, dass, weil und insolange dieses Ziel in seiner Totalität nicht erreicht werden kann, auch nicht ein Theil der Maßnahmen verwirklicht werden soll, welcher sich die Verbesserung der Lage des Kleingewerbes zur Aufgabe stellt.

Dass unter den ins Auge gefassten Maßnahmen auch jene in den Vordergrund treten, welche eine Stärkung und Belebung der genossenschaftlichen Organisation bezwecken, das habe ich mir schon vor einigen Monaten, als ich Gelegenheit hatte, im hohen Hause gewerbepolitische Fragen zu berühren, hervorzuheben erlaubt. Ich kann mich daher gegenüber dieser Anregung, welche die Verwirklichung dieser Maßregel anstrebt, nicht ablehnend verhalten, wohl aber muss ich darauf aufmerksam machen, dass die einzelnen Bestimmungen der Gewerbenovelle untereinander in einem engen Zusammenhange stehen, in einem Zusammenhange, welcher nicht willkürlich auseinandergerissen werden kann, wenn man es vermeiden will, ein lückenhaftes Werk zu schaffen oder Gefahr zu laufen, auch mit dieser partiellen Reform nicht zur rechten Zeit fertig zu werden.

Nun bildet das Capitel über das Genossenschaftswesen allerdings ein in der Gewerbeordnung in sich abgeschlossenes Ganze. Was dagegen die Heraushebung anderer Fragen, zum Beispiel nur eines Theiles der Bestimmungen über das Lehrlingswesen oder der Frage des Maximalarbeitstages betrifft, muss ich ergebenst darauf aufmerksam machen, dass dies zur Voraussetzung hätte, dass auch einige weitere, mit diesen Fragen im Connexe stehende Bestimmungen der Gewerbenovelle gleichzeitig zur Verhandlung kommen. Es lassen sich solche vereinzelte Sachen nicht aus ihrer natürlichen Verbindung herausreißen.

Ich wäre daher der Ansicht, dass eine partielle Reform des Gewerberechtes, wenn an dieselbe geschritten werden soll, sich zu beschränken hätte auf den Abschnitt über das Genossenschaftswesen. Wenn diese Auffassung getheilt wird und gleichzeitig die Hoffnung vorhanden ist, mit dieser partiellen Reform noch innerhalb der gegebenen Zeit fertig zu werden, so wäre ich sehr gerne bereit, zur Erreichung dieses Zieles meinerseits mitzuwirken, und mich zu diesem Zwecke mit dem permanenten Ausschusse für Gewerbeangelegenheiten in Verbindung zu setzen.

Ich glaube den Antrag nicht so aufzufassen, dass die Regierung eine eigene Novelle oder Novellette einzubringen hätte, sondern es wird genügen, im Ausschusse jene Paragraphen herauszugreifen, welche den Gegenstand der Berathung bilden sollen.

Was die Dringlichkeit anbetrifft, so habe ich nach dem Vorausgeschickten selbstverständlich nichts dagegen einzuwenden. *(Beifall.)*

Präsident: Ich eröffne die Debatte über die Dringlichkeit beider Anträge.

Das Wort hat zunächst der Herr Abgeordnete Dr. Exner.

Abgeordneter Dr. **Exner:** Ich habe nur eine Constatirung vorzubringen. Der materielle Inhalt der Anträge des Herrn Abgeordneten Adámek ist mir im höchsten Grade sympathisch. Wenn ich dies hier ausspreche, so darf ich mich nur auf mein Referat berufen, aus welchem hervorgeht, dass meine Referentenanträge bezüglich der Paragraphen, die der Dringlichkeitsantrag Adámek präcise anführt, im allgemeinen die Annahme der von der Regierung gestellten Propositionen befürworten. Ich selbst muss ausdrücklich hervorheben, dass ich besonders auf jenen Paragraphen Wert legen würde, welcher den obligatorischen Besuch der Fortbildungsschulen normirt, und auf die Abänderung des §. 115, welcher dem Genossenschaftswesen jede wirtschaftliche Thätigkeit und Wirksamkeit bisher behinderte. Man hat, glaube ich, mit der Schaffung des §. 115, wie er jetzt im Gesetze enthalten ist, einen großen Fehler gemacht.

Man hat nämlich Organisationen geschaffen und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit benommen, innerhalb dieser Organisationen das große Gebiet ihrer Thätigkeit zu bebauen. Ich habe mich in dieser Beziehung wiederholt geäußert; ich kann auf eine Reihe von Reden verweisen, die ich gehalten habe, insbesondere auch auf mein Referat, und ich glaube nicht, einen ausführlichen Beweis antreten zu müssen, dass ich in meritorischer Beziehung mit dem Herrn Abgeordneten Adámek vollständig übereinstimme.

Ich muss auch gestehen, dass mir der Antrag Adámek zweckmäßiger erscheint, als der scheinbar identische Antrag des Herrn Abgeordneten Kaltenegger. Der Herr Abgeordnete Kaltenegger verlangt nämlich die Behandlung aller auf das Genossenschaftswesen bezüglichen Paragraphen, und er wird bei einiger Aufmerksamkeit bemerken, dass es sich da um viel mehr Paragraphen handeln würde, als die, welche in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Adámek enthalten sind.

Der Herr Abgeordnete Adámek proponirt, wenn ich ihn recht verstanden habe, die beiläufige, wenn auch nicht unveränderte Annahme der §§. 99, 99b und 100, welche nach dem Referentenantrage mit den Anträgen der Regierung im wesentlichen übereinstimmend behandelt worden sind; dann der §§. 114 und 115, von welch letzterem ich gerade gesprochen habe, und 115a, welche die dringendste Remedur enthalten, eine Angelegenheit, die so wichtig ist, dass man diesen Paragraphen allein herausfassen könnte, wenn nichts anderes zu erreichen ist.

Es ist unbegreiflich, dass man den Genossenschaften die Möglichkeit nimmt, auf wirtschaftlichem Gebiete etwas zu leisten, wenn man sie schon geschaffen hat.

Endlich spricht der Herr Abgeordnete Adámek noch von dem §. 130a bis g. Diese letztere Partie ist allerdings in einer Beziehung bedenklich.

Ich habe die Meinung, dass die Behandlung der vorliegenden Gewerbegesetznovelle deshalb in diesem

hohen Hause in ihrer Totalität nicht mehr möglich ist, weil sie einen sehr bedeutenden socialpolitischen Inhalt hat und weil sie eine Reihe von Bestimmungen enthält, welche sich auf jene Classen der Bevölkerung beziehen, die dermalen im hohen Hause noch nicht vertreten sind, denen aber durch das sanctionirte und publicirte Gesetz über die Wahlreform das Wahlrecht vollständig zuerkannt worden ist.

Gerade diejenigen Personen, um die es sich in vielen dieser Bestimmungen handelt, haben heute das Wahlrecht bereits absolut und unanfechtbar, nicht bloß theoretisch, nicht bloß von ihnen gefordert, sondern zugestanden und sind nicht durch ihre legalen Vertreter hier im Hause repräsentirt.

Ich muss sagen, dass die Einwendung, die man gegen die Behandlung dieser Bestimmungen des Gesetzes macht, mir als eine vollständig berechtigte erscheint. Diese Einwendung wäre vielleicht nicht berechtigt zu einer Zeit, wo man das Wahlrecht reclamirt hat, aber zu einer Zeit, wo man das Wahlrecht bereits gesetzlich gegeben hat, ist die Einwendung eine berechtigte, dass man solche Bestimmungen nicht beschließen darf ohne Anwesenheit der legalen Vertreter.

Die §§. 99, 99 b), 100, 114, 115, 115 a) enthalten keine einschneidenden Bestimmungen über die Stellung der industriellen Lohnarbeiter. Diesen Paragraphen gegenüber kann daher, glaube ich, diese früher erwähnte Einwendung nicht erhoben werden. Dagegen enthält der §. 130 a bis g Bestimmungen über die Genossenschaftsverbände und man wird zugeben, dass man Genossenschaftsverbände nicht organisiren kann, ohne dabei auch auf die Gehilfenausschüsse Rücksicht zu nehmen. Ich habe daher in meinen Anträgen auf diese Angelegenheit Rücksicht genommen und habe auch bezüglich der Constituirung der Gehilfenausschüsse bei den Genossenschaftsverbänden analog zu der Vergesellschaftung der Vorstände Anträge gestellt, deren Unzulänglichkeit ich sehr gerne zugebe, denn es ist wahrhaftig keine leichte Aufgabe, diese ganze Organisation durchzuführen. Es scheint mir nun, dass die Einbeziehung des §. 130 a bis g durch die Complicirtheit der Verhältnisse und durch die Reihe von Anträgen, welche dazu gehören, zum Beispiel bezüglich der Schaffung der Landesgewerberäthe, der Bestimmung des Wirkungskreises dieser Genossenschaftsverbände und vor allem bezüglich der Frage, ob sie obligatorisch oder facultativ sein sollen, ein so schwieriges, ein so complicirtes Gebiet ist, dass ich fürchten muss, dass, — und ich bitte das als eine aufrichtige Darlegung des Sachverhaltes aufzufassen — so sehr ich auch die Regelung dieser Angelegenheit wünschen würde, durch die Einbeziehung dieser Paragraphen der vom Herrn Abgeordneten Adámek angestrebte Zweck nicht erreicht, sondern im Gegentheile gehindert werden wird. Ich bitte sich nur beiläufig vorzustellen, wie viel Sitzungen der Permanenzgewerbeausschuss halten kann, wie die Dinge liegen, wie viel Wochen Lebensdauer in dieser Session, wie viel Sitzungen in einer Woche, dass er die Beschlussfähigkeit mit der Zweidrittelzahl der Mitglieder haben muss. Ich werde Ihnen gleich eine Geschichte erzählen, welche die Sache drastisch beleuchtet. Was soll geschehen, wenn §. 130 a bis g in der zugemessenen Zeit erledigt werden soll, wenn man ernstlich — und der Herr Abgeordnete Adámek hat ja fortwährend von dem Ernst gesprochen — will, dass diese Bestimmungen in Kraft treten? Ich habe eine Geschichte angekündigt.

Als ich die Ehre hatte, den Referentenentwurf im Gewerbeausschusse vorzulegen — und das war doch gewiss eine wichtige Sitzung über eine wichtige Angelegenheit — waren von 18 Mitgliedern des Gewerbeausschusses 13 anwesend. Eines dieser Mitglieder entfernte sich während der Debatte und wir waren noch 12, das heißt noch beschlussfähig. Nachdem nun in einer sehr weitläufigen Auseinanderlegung der Referentenentwurf dargelegt worden ist, entfernte sich von diesen 12 Mitgliedern noch eines, ein Landsmann, engerer College und Gesinnungsgenosse des Herrn Abgeordneten Adámek, der Herr Abgeordnete Březnovský, weil er, wie er angab, in eine gleichzeitig stattfindende Sitzung des „Český Club“ gehen musste. Ich zweifle natürlich nicht an der Richtigkeit dieser Angabe, Thatsache aber ist, dass nach einer sehr langwierigen und eingehenden Debatte der Ausschuss beschlussunfähig wurde und der Antrag über das Eingehen in die Specialdebatte über den Referentenentwurf, der bis heute noch nicht zum Beschluss erhoben ist, nicht erledigt werden konnte. Wenn Sie solche Zufälle — denn der Herr Abgeordnete Březnovský hatte ja doch gewiss nicht die Absicht, die Verhandlung des Ausschusses aufzuhalten — in Betracht ziehen, und wenn Sie wirklich etwas von dieser Novelle wollen, wenn Sie, wie der Herr Minister gesagt hat, statt einer Novelle eine Novellette wollen, dann machen Sie nicht eine kleinere Gewerbenovelle, sondern nur ein Gesetz, das sich ausschließlich auf ein kleinstes Gebiet beschränkt. Nach meiner Ansicht — und nach dem, was wir von dem Herrn Abgeordneten Adámek bei der Begründung gehört haben, ist er derselben Ansicht — ist das allerdringendste die Änderung des §. 115. Denn diese Änderung gibt den Genossenschaften die Möglichkeit, auf eine wirtschaftliche Thätigkeit überzugehen, und wenigstens eine solche Thätigkeit zu entwickeln, wie sie heute die freien Genossenschaften in Deutschland thatsächlich entwickeln, und ich würde es daher für das Zweckmäßigste halten, wenn wir die Änderung der §§. 114 und 115 ins Auge fassen. Mir wird man es gewiss glauben, dass ich sicherlich auch gerne die Paragraphen, die sich auf das Fortbildungsschulwesen beziehen, geändert haben möchte, und dass ich mindestens auch diese facultativen Genossenschaftsverbände wünschen würde. Ich befinde mich hier auf

derselben Linie, wie der Herr Abgeordnete Adámek und Personen, die meine Wirksamkeit näher kennen, werden mir es glauben, dass ich seine Wünsche theile. Ich werde auch keinen Gegenantrag stellen, im Gegentheil, ich werde für die Dringlichkeit und für seinen Antrag selbst stimmen, und meine Gesinnungsgenossen und Collegen, die meiner Partei angehören, werden dasselbe thun. Der Antrag wird also jedenfalls angenommen. Aber ich wollte nur jetzt schon in diesem Stadium darauf aufmerksam machen, dass es zweckmäßig wäre, wenn im Gewerbeausschusse der Antrag gestellt würde — ich selbst werde ihn nicht stellen — die §§. 114, 115 und 115a in der Form einer Gewerbenovelle unter Dach und Fach zu bringen.

Ich habe kürzlich die Ausstellung in Dresden besichtigt, welche von Innungen veranstaltet wird, allerdings von Innungen in Zusammenhang mit dem dortigen Kunstgewerbeverein, und ich war erstaunt über die Wirksamkeit dieser Reste der alten Innungen.

Es scheint mir, dass, wenn bei freiwilligen Bildungen — und als solche müssen bei dem Zustande in Sachsen auch die Innungen aufgefasst werden — schon solche alle Attribute des modernen Schaffens entwickeln können, man den Zwangsgenossenschaften mindestens dieselbe Berechtigung geben müsste, und darum scheint mir die Annahme der §§. 115 und 115a in der Fassung der Regierung und mit den geringen Abänderungen des Referentenentwurfes dringend wünschenswert.

Ich möchte noch eine ganz persönliche Bemerkung, eine Art Abwehr gegen künftige Anwürfe, die vielleicht erfolgen könnten, machen. Die Anträge Adámek und Kaltenegger sind mir schon vor 14 Tagen nicht als Anträge dieser Herren, sondern als beabsichtigte Anträge überhaupt bekanntgegeben worden, und es wurde mir nahegelegt, auch einen solchen Antrag zu stellen.

Ich habe ein solches Bedürfnis nicht empfunden, ich habe überhaupt keinen Sinn für Wettrennen. Wenn Anträge gestellt werden und sie sachlich richtig sind, so werde ich sie immer acceptiren. Aber ich hatte gehofft, dass die Anträge sich auf die §§. 115 und 115a beziehen und es dem Gewerbeausschusse überlassen, noch etwas hinzuzufügen.

Wir sollten mit gutem Beispiele schon jetzt vorangehen und diese Verhandlungen auch nicht lange aufhalten; denn wenn die Situation des Parlamentes die Erledigung im hohen Hause gestatten sollte, so ist die Vorbedingung dafür, dass der Gewerbeausschuss in kürzester Frist mit dem gegebenen Auftrage zu Ende komme, und ich muss sehr bitten, dass auch im Gewerbeausschusse auf diesen Umstand das Augenmerk gerichtet werde.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(den Vorsitz übernehmend)*: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Březnovský.

Abgeordneter **Březnovský**: Ich möchte nur wünschen, dass die Gewerbetreibenden, welche auf die Erledigung dieses wichtigen Gesetzes warten, der heutigen Sitzung beiwohnen würden *(Hört! Hört!)*, damit sie sehen, wie sich die Herren hier um sie kümmern.

Das Haus ist ganz leer; manche Abgeordneten kennen die Gewerbetreibenden nur dann, wenn sie ihre Stimme bei den Wahlen brauchen. *(Redner setzt nun seine Rede in böhmischer Sprache fort. — Rufe: Ja wir wollen auch etwas davon verstehen!)* Sie verstehen ja sehr gut böhmisch. *(Heiterkeit. — Redner fährt böhmisch fort.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Pattai.

Abgeordneter Dr. **Pattai**: Ich möchte den Standpunkt der Partei, der ich angehöre, dahin kennzeichnen, dass dieselbe gleichfalls in hohem Grade mit der Dringlichkeit des vorliegenden Antrages und der Tendenz desselben einverstanden ist.

Die Sache ist heute in der That so dringend geworden, dass, nachdem man durch mehr als anderthalb Jahre eine Gewerbeenquête abgehalten und aus den Thatsachen das breiteste Material geschöpft hat, man sich heute zu dem traurigen Einbekenntnis veranlasst sieht, dass die Gewerbereform nicht mehr fertig wird.

Das ist an und für sich eine bedauerliche Sache. Ich muss sagen, es wäre viel dringender gewesen, sich schon früher mit den Arbeiten des Gewerbeausschusses zu befassen, als manche andere Debatten hier abzuführen.

Wir hätten beispielsweise gerne auf die vielen Debatten über die Goldwährung verzichtet *(Sehr richtig!)*, auch auf jene über das Heimatsgesetz und selbst über die Steuerreform, wenn man endlich auf die Gewerbeordnungsnovelle eingegangen wäre, für die so viel vorgearbeitet ist. Nun aber liegt die Sache so, dass, während der Bauernstand dringend der Gründung des Genossenschaftswesens bedarf, in dieser Frage gar nichts geschieht, und die Entwürfe der Regierung durch die ganze Zeit auf dem Tische des Hauses gelegen sind, ohne dass es sich damit befasste und dass sich der Gewerbestand mit einer bescheidenen Abschlagszahlung begnügen muss. Diese bescheidene Abschlagszahlung, die dem Gewerbestande zugedacht wird, macht es hypersubtil, wenn man jetzt schon wieder befürchtet, wie der Herr Abgeordnete des ersten Bezirkes, dass ja nicht etwa Capitel einbezogen werden, welche auch diejenigen tangiren, die heute hier noch nicht vertreten sind.

Wenn man sieht, wie wenig im Laufe der Jahre für diejenigen geschehen ist, die hier vertreten waren, so könnte man sich über diese Gefahr vielleicht noch hinwegsetzen.

Jedenfalls werden wir uns aber mit einer Sache ohne weitere Rücksicht befassen müssen, mit der Regelung des Genossenschaftswesens, mit der Activstellung der Genossenschaften. Wir müssen die Genossenschaften — und darin stimme ich mit dem Herrn Abgeordneten aus dem ersten Wiener Bezirke überein — besonders im Punkte der §§. 114 und 115, endlich mit denjenigen Attributen modernen wirtschaftlichen Schaffens — so lautete sein Ausdruck — ausstatten, ohne welche sie nie und nimmer zur Anlage von Rohstoffhallen, Warenhäusern 2c., mit einem Worte zur materiellen Unterstützung und einem wirklichen und wohlthätigen Eingreifen in die gewerbliche Production schreiten können.

In dieser Richtung muss ich eines sagen. Ich glaube dem Herrn Abgeordneten des ersten Bezirkes, und er weist ja auf Reden hin, die er gleichfalls in diesem Sinne gehalten hat, dass er für diese genossenschaftliche Unterstützung der Production eingenommen ist.

Aber seinerzeit, wie die Gewerbeordnungsnovelle in den Achtziger-Jahren hier berathen wurde, hat der seither verstorbene damalige Referent, Herr Abgeordneter Graf Egbert Belcredi uns gegenüber wiederholt erklärt, dass, wenn er die Zustimmung der Mitglieder der liberalen Partei im Gewerbeausschusse gehabt hätte, damals schon nicht jene Beschränkung in das Gesetz gekommen wäre, welche sagt, dass die obligatorischen Gewerbegenossenschaften nur dann wirtschaftliche Unternehmen im Interesse ihrer Mitglieder machen dürfen, wenn zu denselben die volle Einstimmigkeit erzielt wird. Das war allerdings eine Bestimmung, von der man im voraus ermessen konnte, dass dann solche Unternehmungen nie und nimmer in die Wirklichkeit übergehen werden.

Denn wenn die Großindustrie oder die unlautere Speculation ein Interesse daran hat, dass der Gewerbestand nicht genossenschaftlich als wirtschaftlicher Producent auftritt, so wird sich immer aus dem Gewerbestande einer finden, den man zur Absentirung bewegen kann und damit ist das ganze Unternehmen gescheitert.

Es ist richtig, dass damals die Regierungsvorlage nicht weiter gegangen war, als das schließliche Gesetz; im Gegentheil, die Regierungsvorlage hatte noch einen Schritt weniger gemacht und hatte nur in einem allgemeinen Paragraphen über „freiwillige Unternehmungen" der Genossenschaften gesprochen, zu der sie auch Einstimmigkeit erforderte. Aber die Bestrebungen des verstorbenen Gewerbereferenten — und ich constatire das hier gerne, denn Graf Belcredi war ein Mann, der den Gewerbestand Österreichs, trotz mancher Widerwärtigkeiten zu dauerndem Danke verpflichtet hat — waren damals schon dahin gerichtet, diese unsinnige Bestimmung über die Einstimmigkeit für solche Unternehmungen aus dem Gesetze zu eliminiren.

Was speciell die Stellung unserer Partei betrifft, so kann ich mich auf die zahllosen Urgenzen berufen, welche in derselben Angelegenheit von uns hier im Hause ausgegangen sind, und darauf, dass eigentlich unsere Partei die Priorität dafür in Anspruch nehmen kann, dass immer die Ausgestaltung des Genossenschaftswesens einer ihrer ersten Programmpunkte gewesen ist.

Es wäre nur noch zu erwägen, welcher von den Anträgen der praktischere ist, der des Herrn Abgeordneten Kaltenegger oder des Herrn Abgeordneten Adámek.

Ich muss sagen, dass ich an dem Antrage des Herrn Abgeordneten Kaltenegger Vorzüge finde. Derselbe beschränkt sich auf ein bestimmt umschriebenes Gebiet, das mit Leichtigkeit in seinen Grenzen zu fassen ist. Er verlangt von der Regierung, dass sie die sämmtlichen auf das Genossenschaftswesen — was allseits als der reformbedürftigste Theil anerkannt wird — bezüglichen Bestimmungen herausnehme und dem Ausschusse, respective dem Hause zur Beschlussfassung vorlege.

Das scheint mir auch damit übereinzustimmen, dass wir hier vor einer Regierungsvorlage stehen und daher die Regierung die Aufgabe hat, die bezüglichen Bestimmungen herauszufassen.

Das scheint mir auch mit einem Präcedens übereinzustimmen, indem schon in den Achtziger-Jahren die Gewerbeordnungsnovelle in zwei Etapen gemacht worden ist. Auch damals hat man sich nicht auf einen einzelnen Paragraphen bezogen, sondern ein ganzes Gebiet herausgenommen, und das wird immer der Einheitlichkeit der Gesetzgebung nützen.

Wenn ich den Antrag Adámek gegenüberstelle, so gebe ich vollkommen zu, dass auch die anderen Punkte, die er berührt hat, von großer Dringlichkeit sind; aber er hat schon aus der Antwort des Herrn Abgeordneten für den I. Bezirk gesehen, dass hier ein Dissens eintritt. Denn der Herr Abgeordnete für den I. Bezirk hat gewiss gegen einzelne Punkte Bedenken, andere Bedenken werden sich von anderer Seite finden, und es dürfte dann das Ganze auf einen minimalen Erfolg zusammenschrumpfen, dass wir nur eine Veränderung der bezüglichen Paragraphen 114 und 115 des Genossenschaftswesens erzielen; und so nützlich und schätzenswert das wäre, meine ich, soviel Zeit haben wir noch, dass wir das ganze Genossenschaftswesen durchberathen.

Für den Regierungscommissär, der die Sache durchgearbeitet und alle Thätigkeit des Ausschusses mitgemacht hat, ist das eine Arbeit von einigen Tagen, dies zusammenzustellen.

Man kann dann rasch eine Ausschussitzung einberufen. Ich hoffe, dass es bei derselben nicht so zugehen wird, wie es der Herr Abgeordnete Exner schilderte, nämlich wie bei der Haydn'schen Abschiedssymphonie *(Sehr gut!)*, wo ein Instrument nach dem

anderen sich entfernte, bis endlich die Beschlussunfähigkeit glücklich erreicht war, sondern der Gewerbeausschuss wird auch mit Rücksicht darauf, dass es ein dringender allseitiger Wunsch großer Wählerclassen ist, dass etwas geschehe, hübsch beisammenbleiben und in einer Debatte von wenigen Tagen werden dann wir im Hause ein socialpolitisches Werk geschaffen haben, das sich ansehen lassen kann und wenn wir auch nicht alles haben, so wird doch ein wichtiges einheitliches Gebiet geregelt sein.

Ich befürworte daher die Dringlichkeit bezüglich beider Anträge und die Annahme des Antrages Kaltenegger. *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Hájek.

Abgeordneter **Hájek:** Zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Adámek erlaube ich mir nur zu bemerken, dass ich in demselben den Wunsch vermisse, dass der permanente Ausschuss auch über den §. 104 b, betreffend die Arbeitszeit beim Handelsgewerbe, einen Specialbericht erstatten möge.

Ich habe schon am 17. April 1891 einen diesbezüglichen Antrag dem hohen Hause überreicht, dass beim kaufmännischen Hilfspersonale die zwölfstündige Arbeitsdauer gesetzlich eingeführt werde, welcher Antrag ja auch am 24. April 1891 dem Gewerbeausschusse zur Durchberathung und Berichterstattung zugewiesen wurde.

Es ist daher nicht minder wichtig, dass auch über §. 104 b der Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, der permanente Ausschuss sofort einen Specialbericht erstatte.

Es wird doch jedermann zugeben müssen, dass es höchst an der Zeit ist, endlich einmal die Arbeitszeit beim Handelsgewerbe zu regeln, da, wie bekannt, dort bis heute bei einigen Handelsgewerben die Arbeit bis 17 Stunden täglich betrieben wird.

Ich stelle daher sowohl an den Gewerbeausschuss als auch an die hohe Regierung das Ansuchen, dazu beizutragen, damit der §. 104 b der Regierungsvorlage ebenfalls einer raschen Erledigung zugeführt werde. *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Der Herr Abgeordnete Steiner hat das Wort.

Abgeordneter **Steiner:** Hohes Haus! Beim Zusammentritt des Reichsrathes wurden auch in der Allerhöchsten Thronrede vom 11. April 1891 Reformen auf dem gewerblichen Gebiete versprochen.

Einige Zeit darauf wurde hier im hohen Hause bekanntlich der Beschluss gefasst, eine Enquête einzuberufen und die Gewerbetreibenden zu befragen, was ihnen eigentlich fehle, obwohl die Herren, welche diesen Beschluss fassten, kurze Zeit vorher candidirten und jeder von ihnen erklärte, er sei mit den Interessen des Gewerbestandes vertraut und entschlossen, dieselben zu vertreten.

Die Gewerbetreibenden nun, welche die Berathungen und Beschlussfassungen des hohen Hauses heute insbesondere mit Rücksicht auf die traurige Lage des Gewerbestandes genau verfolgen, sind darüber einig, dass von diesem hohen Hause in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung sociale Reformen im Interesse des Gewerbestandes nicht beschlossen werden und es ist meine innerste Überzeugung, dass selbst, wenn die gestellten Dringlichkeitsanträge auch in merito heute beschlossen werden sollten, sie wahrscheinlich nicht werden erledigt werden.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat erklärt, er sei sehr gern bereit, alles zu unterstützen, was im Interesse des Gewerbestandes gelegen ist; ich als Gewerbetreibender kann ihn versichern, dass er dann geradeso von Tausenden von Gewerbetreibenden unterstützt werden wird, wie Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister mit der Gesetzvorlage über die berufsgenossenschaftliche Organisation von den Bauern unterstützt wird, und dass er dann des Dankes der Gewerbetreibenden sicher sein kann.

Der Ausbau der Genossenschaften ist schon darum ein dringender Wunsch sämmtlicher Gewerbetreibenden, weil es dann leichter möglich sein wird, ein Gutachten von Seite der hohen Regierung oder des Ausschusses, welcher zur Berathung der einen oder anderen Gesetzesvorlage eingesetzt wird, zu verlangen, nicht aber, wie das jetzt vorkommt, dass das Gutachten von der Handels- und Gewerbekammer gefordert wird.

Ich gestehe, dass der Gewerbestand mit der Vertretung seiner Interessen durch die Handels- und Gewerbekammer in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung nicht einverstanden ist, und dass insbesondere dem Gutachten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer bezüglich des Hausirhandels das größte Misstrauen entgegengebracht wird.

Leider hören wir wieder, dass es zu spät und nicht mehr möglich ist, alles zu berathen. Aber jetzt tagt der Reichsrath das sechste Jahr, warum hat er die ganze Periode vorübergehen lassen, ohne etwas gemacht zu haben? Wenn man nun sagt, jetzt sei es bereits zu spät, es sei in dieser Session noch Verschiedenes zu erledigen, es müsse das Budget erledigt werden 2c., was hätte denn gehindert, den Reichsrath einen Monat früher einzuberufen? Wenn wirklich die Interessen des Gewerbestandes den maßgebenden Factoren am Herzen liegen würden, so wäre es schon möglich gewesen, den Reichsrath früher zusammenzuberufen, um diese Angelegenheiten früher zu erledigen.

Es ist traurig, dass vom Reichsrath eigentlich alles das erledigt wurde, was nicht versprochen worden ist, so die Goldwährung, die Subventionirung des „Lloyd" und der Donau-Dampfschiffahrtsgesell-

schaft, was nicht versprochen, aber doch prompt durchgeführt worden ist: für den Gewerbestand ist aber gar nichts geschehen.

Ich schließe mich daher dem Antrage Kaltenegger mit dem Wunsche an, dass wenigstens etwas geschieht, und wenn diese Frage aufgerollt wird, man darüber sprechen kann. Glauben kann ich daran nicht, denn nach dem, was ich in der kurzen Zeit, welche ich die Ehre habe, dem hohen Hause anzugehören, erfahren habe, glaube ich, wird es so gehen, wie im vorigen Jahre im Sommer 1895 zum Schlusse des vergangenen Sessionsabschnittes, als von Seite des Herrn Collegen Dr. Lueger der Antrag gestellt wurde, es möge der Gewerbeausschuss während der Vertagung des Hauses seine Sitzungen abhalten, um bei der Einberufung des Reichsrathes ein fertiges Elaborat demselben zur Begutachtung vorzulegen. Damals wurde der Antrag mit Hilfe der Linken und der Conservativen abgelehnt. Wenn die Herren es so ernst mit dem Gewerbestande nehmen, hätten auch die Conservativen seinerzeit dafür stimmen können. Jetzt vor den Wahlen entdeckt jeder sein gewerbefreundliches Herz und zum Schlusse heißt es: es ist keine Zeit. Wir Gewerbetreibende lassen uns aber durch solche Redewendungen nicht mehr täuschen. Wir wissen, dass früher nichts geschehen wird, als bis hier rücksichtslose Vertreter einziehen, welche auch nach jeder Richtung rücksichtslos die Interessen des Gewerbestandes vertreten. *(Beifall).*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend):* Das Wort hat der Herr Abgeordnete Adámek.

Abgeordneter **Adámek:** Ich kann nicht umhin, auf die Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers, aus welchen ein gewisses Entgegenkommen der von uns eingeleiteten Action in Betreff der Erledigung der wichtigsten Partien der Gewerbenovelle herausgeklungen ist, kurz zu reagiren.

Trotz dieser entgegenkommenden Tendenz der Erklärung Seiner Excellenz kann ich dennoch den Standpunkt, den Seine Excellenz in dieser Frage eingenommen hat, nicht acceptiren.

Wir haben uns in unseren Anträgen auf Grund der gesammelten Erfahrungen nur auf diejenigen Paragraphen des Gesetzes beschränkt, welche von der allergrößten Wichtigkeit für den Gewerbestand sind, deren Wichtigkeit und baldige Erledigung von keiner Seite in Abrede gestellt werden kann, und bei deren Berathung die principiellen Gegensätze kaum aneinanderplatzen dürften. Wir stehen hier auf dem Standpunkte des böhmischen Landtages, der Prager Handels- und Gewerbekammer und einer Reihe von Gewerbetagen, und es ist unsere tiefste Überzeugung, dass, wenn es gelingen würde, diese paar Paragraphen der Gewerbenovelle zu erledigen, damit ein bedeutendes Werk zur Hebung des Kleingewerbestandes geschehen würde. *(Bravo!)*

Wenn wir aber den Standpunkt des Herrn Handelsministers acceptiren sollten, dass nämlich alle Bestimmungen, welche sich auf das Genossenschaftswesen beziehen, mit in Berathung gezogen werden sollen, so müssen wir befürchten, dass es nicht gelingen würde, auch diese partielle Reform in dieser Legislaturperiode zum Abschluss zu bringen. *(So ist es!)* Es handelt sich da um eine Reihe von Paragraphen, welche in unserem Antrage nicht enthalten sind: §§. 115 b, 117, 118, 119, 120, 122, 123, 126 und 127 und um die Organisation der Krankencassen, welche ein eigenes Gebiet umfasst, aber doch mit dem Genossenschaftswesen in engstem Zusammenhange steht.

Wenn es beliebt werden sollte, die Aufgabe des Gewerbeausschusses in dieser Richtung auszudehnen, ist es von vorneherein ausgeschlossen, dass der Gewerbeausschuss in der Lage wäre, in ein paar Tagen, die ihm zur Verfügung stehen, mit den Vorberathungen fertig zu werden. Man müsste die Vorberathungsfrist bedeutend erstrecken und dann ist die Möglichkeit ausgeschlossen, überhaupt in dieser Legislaturperiode etwas zu leisten. Diese Bedenken muss ich auch gegen den Antrag Kaltenegger, als auch gegen die Vertheidigung, welche die äußerste Linke diesem Antrage angedeihen ließ, geltend machen. Herr Dr. Pattai hat darauf hingewiesen, dass ein ähnlicher Vorgang im Jahre 1883 beliebt wurde, dass man damals die neue Regierungsvorlage abgewartet hat. *(Zustimmung.)* Das ist nicht richtig. Ich habe die Ehre gehabt, damals Mitglied des Gewerbeausschusses zu sein. Es wurde derselbe Vorgang eingehalten, wie wir ihn vorschlagen. Der damalige Referent Graf Belcredi hat die einzelnen wichtigsten Partien der Gewerbeordnung herausgenommen und nachdem er und die Majorität eingesehen hatte, dass es nicht möglich sei, die ganze Gewerbeordnung in einem Zuge zu reformiren, hat er sich auf diese Capitel beschränkt, welche die 1883er Novelle bilden. Man hat damals keine Regierungsvorlage abgewartet. Der Gewerbeausschuss ist aus eigener Initiative vorgegangen und das beantragen wir auch jetzt. Das Abwarten einer neuen Regierungsvorlage ist nicht nöthig, weil die diesbezüglichen Bestimmungen in der bereits eingebrachten Regierungsvorlage enthalten sind.

Das wäre eine unnöthige Verzögerung der Action. Der Gewerbeausschuss kann sofort in Action treten, umsomehr, als es dem Gewerbeausschusse nicht benommen ist, mit der Regierung sich ins Einvernehmen zu setzen und auf kurzem Wege die ganze Geschichte zu erledigen. *(Zustimmung.)* Wir halten fest daran, dass, wenn wir überhaupt Positives leisten wollen, die Aufgabe des Gewerbeausschusses genau abgegrenzt werden muss. Aus diesem Grunde erlaube ich mir,

unseren Antrag dem hohen Hause wieder aufs wärmste zu empfehlen.

Vergessen wir nicht, dass das Bessere der ärgste Feind des Guten ist, und dass wir das zustande bringen sollen, was unter den gegebenen Umständen zustande gebracht werden kann. *(Zustimmung.)*

In Bezug auf die Ausführung des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Exner muss ich erklären, dass auch wir das größte Gewicht vor allem auf die Erledigung der §§. 114 und 115 legen, weil dadurch erst unsere Gewerbegenossenschaften auf wirtschaftlichem Gebiete actionsfähig werden können. *(Beifall.)* Das ist der Cardinalpunkt, und wir müssen alle unsere Kräfte darauf concentriren, dass vor allem diese Frage einer günstigen Erledigung zugeführt werde. Gelingt das, so haben wir für die Ausgestaltung des Genossenschaftswesens viel gethan. Ich bin überzeugt, dass der Gewerbeausschuss, von dem hohen Ernste seiner Pflicht und Verantwortlichkeit durchdrungen, gewiss nicht ermangeln wird, soferne es unter den gegebenen Verhältnissen möglich sein wird, auch weitere Partien der Vorlage in den Bereich der Berathung zu ziehen. Damit schließe ich und empfehle nochmals im Interesse der Sache, ohne jede Agitationsabsicht — diese liegt uns ferne, und wir brauchen sie nicht — die Annahme meines Dringlichkeitsantrages. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(den Vorsitz übernehmend)*: Da niemand mehr zum Worte gemeldet ist, ist die Debatte geschlossen.

Wir werden zuerst über die Dringlichkeit des Antrages Kaltenegger abstimmen.

Ich ersuche jene Herren, welche für die Dringlichkeit des Antrages Kaltenegger stimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität die Dringlichkeit des Antrages Kaltenegger angenommen.

Wünscht jemand das Wort zum Meritum des Antrages? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen, und wir werden über das Meritum des Antrages Kaltenegger abstimmen.

Der Herr Abgeordnete Kaltenegger beantragt:

„Das hohe Haus richtet an die hohe Regierung das dringliche Ersuchen, dieselbe wolle aus der dem hohen Hause vorliegenden Gewerbenovelle alle jene Bestimmungen herausheben, welche sich auf den weiteren Ausbau, den Zweck und die Wirksamkeit der obligatorischen Gewerbegenossenschaften beziehen, diese Theile zu einer speciellen Vorlage vereinigen und dieselbe ehestens dem Hause zur schleunigen Berathung und Beschlussfassung unterbreiten."

Ich ersuche jene Herren, welche für den soeben vorgelesenen Antrag stimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich ersuche die Herren Schriftführer, die Auszählung vorzunehmen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Kaltenegger ist mit 59 gegen 50 Stimmen angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrages der Abgeordneten Adámek und Březnovský.

Ich ersuche jene Herren, welche für die Dringlichkeit des Antrages der Herren Abgeordneten Adámek und Březnovský stimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität die Dringlichkeit des Antrages Adámek beschlossen.

Zum Meritum des Antrages hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lueger.

Abgeordneter Dr. **Lueger**: Nachdem von Seite des Präsidiums soeben die Annahme des Antrages Kaltenegger verkündet wurde, ist es wohl nicht möglich, dass wir den Antrag Adámek zum Beschlusse erheben. Das hohe Haus hat seinen Willen dahin kundgegeben, dass die Regierung eine neue Vorlage einbringen solle. Wir können doch nicht den permanenten Gewerbeausschuss auffordern, dass er einen Specialbericht über die §§. 99, 99 b, 100, 114, 115, 115 a und 130 a—g, erstatten möge. Diese Paragraphen, wenigstens die letzteren, umfassen nämlich das gesetzgeberische Gebiet, welches von Seite des Herrn Abgeordneten Kaltenegger behandelt worden ist. Wir können doch nicht einmal so beschließen und dann wieder anders. Übrigens ist meiner Ansicht nach ein Irrthum im Antrage Adámek. Er beantragt, die Regierung wird aufgefordert, den permanenten Gewerbeausschuss einzuberufen. Ich bin der Anschauung, dass der permanente Gewerbeausschuss durch die Einberufung des Hauses selbst auch einberufen erscheint und einer besonderen Einberufung nicht bedarf; er bedarf nur dann einer besonderen Einberufung, wenn diese außerhalb eines Sessionsabschnittes geschehen soll.

Nach meiner Meinung ist also der erste Antrag ganz unmöglich, weil er lautet: Die Regierung wird aufgefordert, den permanenten Gewerbeausschuss zur Vorberathung der Regierungsvorlage einzuberufen.

Ich hätte für den zweiten Antrag gestimmt und zwar in der Weise, dass der permanente Gewerbeausschuss aufgefordert wird, binnen acht Tagen über die verschiedenen Paragraphen Bericht zu erstatten. Das wäre der einzig zutreffende Weg gewesen; wenn die Regierung einverstanden gewesen wäre, hätte sie das ruhig dem Gewerbeausschusse erklären können, und jeder Ausschuss eines Hauses ist auch berechtigt, einen Theil einer Vorlage zu erledigen, beziehungsweise darüber Bericht zu erstatten. Das ist mir jetzt aber unmöglich gemacht, da der Antrag Kaltenegger bereits vom hohen Hause beschlossen ist. Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen.

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Exner.

Abgeordneter Dr. **Exner**: Was der Herr Abgeordnete Dr. Lueger gesagt hat, ist formell juristisch richtig, aber es handelt sich doch um das Wesen der Sache. Im Wesen der Sache stimmen die Anträge Kaltenegger und Adámek vollständig überein. Sowohl Kaltenegger will einen Theil der Gewerbegesetzgebung erledigt wissen, und zwar denjenigen, der sich auf die Genossenschaften bezieht, als auch Adámek. Nur hat Adámek in seinem Antrage den Vorzug einer rascheren Erledigung geschaffen, indem er erstens nicht das ganze Genossenschaftswesen behandelt wissen will und zweitens dem Gewerbeausschusse die Aufgabe überträgt, diese Sache selbst zu erledigen und nicht erst eine neue Regierungsvorlage abzuwarten.

Bei aller Hochachtung für den Minister und den Referenten und selbst bei der Beflissenheit des betreffenden Departements glaube ich, dass der Apparat der Einbringung einer neuen Regierungsvorlage, welche für die Einbringung an die Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers gebunden ist, ein etwas schwerfälliger ist, da man die Vorlage auch nicht einbringen kann, ohne Verhandlungen zwischen den einzelnen Ministerien herbeizuführen; hier sind es mindestens zwei Ministerien, die in Frage kommen: das des Innern und des Handels. Die Art des Vorganges, welche Kaltenegger vorschlägt, wird ganz gewiss nicht zum Ziele führen, weil schon 14 Tage vorübergehen, bevor die neue Regierungsvorlage eingebracht werden kann.

Er ist allerdings schon vom hohen Hause beschlossen worden, aber ich habe es schon erklärt und bin überzeugt, dass dieser Vorschlag nicht durchgeführt werden kann. Ich bin vollkommen sicher, dass der Kaltenegger'sche Antrag nicht zur Durchführung kommen wird. Nachdem nun der Adámek'sche Antrag im Wesen dasselbe will, aber einen expeditiveren Weg einschlägt und bloß einen stilistischen Fehler enthält, der ganz leicht beseitigt werden kann — das bezüglich der Einberufung des Ausschusses durch die Regierung — muss ich bitten, dass das hohe Haus den Antrag Adámek doch annehme und damit dem Gewerbeausschusse den vom Abgeordneten Adámek vorgeschlagenen Weg frei lasse.

Nach meiner Ansicht müssten die Herren, welche auf dem Standpunkte stehen, der hier von den Rednern ausgesprochen worden ist, für den Antrag Adámek stimmen, trotz der bereits erfolgten Annahme des Antrages Kaltenegger. Ich empfehle daher die Annahme des Antrages Adámek auch in meritorischer Beziehung.

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Adámek.

Abgeordneter **Adámek**: Dem Herrn Abgeordneten Dr. Lueger muss ich erwidern, dass er im Irrthume ist, wenn er glaubt, dass mein Antrag durch die Annahme des Antrages Kaltenegger umgebracht worden sei.

Zwei wichtige Bestimmungen unseres Antrages sind in dem Antrage Kaltenegger nicht enthalten.

Mein Antrag bezweckt auch die Erledigung der §§. 99, 99 b und 100 und enthält eine bestimmte Fristbestimmung für die Arbeiten des Ausschusses.

Was den ersten formellen Punkt unseres Antrages anbelangt, nämlich die Einberufung des Gewerbeausschusses, habe ich mich davon leiten lassen, dass im Jahre 1893 — allerdings ist damals der permanente Gewerbeausschuss gewählt worden — derselbe speciell einberufen wurde.

Ich nehme aber keinen Anstand, nachdem gegen diesen Absatz Widerspruch erhoben worden ist, den ersten Punkt meines Antrages zurückzuziehen, nachdem ich voraussetze, dass der Herr Obmann des permanenten Gewerbeausschusses nicht ermangeln wird, wie er es immer gewissenhaft that, seiner Pflicht nachzukommen und nach den heutigen Beschlüssen des hohen Hauses den permanenten Ausschuss sofort einzuberufen.

Die anderen Punkte unseres Antrages halte ich aber aufrecht. *(Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Pattai.

Abgeordneter Dr. **Pattai**: Ich will nicht auf die posthume Debatte zurückgreifen, welcher der Anträge, ob Kaltenegger oder Adámek, zweckmäßiger ist.

Ich glaube in der eigentlichen Debatte genügend begründet zu haben, warum ich der Meinung bin, dass der Antrag Kaltenegger eine sehr schnelle und einfache Lösung zuläſst, und selbst wenn da mehrere Ministerien conferiren und die Regierungsvorlage einbringen müssen, ist alles eine Sache, die sich in wenigen Tagen machen läſst. Wohl aber möchte ich jetzt hervorheben, dass die Annahme beider Anträge zugleich noch einen logischen Widerspruch in sich schließt.

Es kann doch nicht dasselbe Haus, welches soeben die Regierung aufgefordert hat, über eine bestimmte Gruppe von Paragraphen der Gewerbeordnung eine neue Vorlage einzubringen, unter einem den Gewerbeausschuss beauftragen, eine andere Gruppe von Paragraphen, die sich aber zum Theile mit den ersteren decken, herauszuheben und darüber einen speciellen Bericht zu erstatten.

Damit schaffen Sie eine vollständige Verwirrung. Der Gewerbeausschuss weiß nun nicht, soll er auf die Regierungsvorlage warten oder sich augenblicklich in Thätigkeit setzen und die Regierung könnte vielleicht

wieder auf den Gewerbeausschuss warten. Es wird eine vollkommene Unklarheit durch zwei solche Beschlüsse, welche einander widersprechen, herbeigeführt.

Ich möchte daher bitten, bei dem Beschlusse, der ja unabänderlich ist, bei dem Antrage Kaltenegger, der schon angenommen wurde, zu beharren, und nicht einen zweiten Beschluss zu fassen, welcher entweder beiderseitige Unthätigkeit oder aber dasjenige schaffen würde, was der Herr Abgeordnete für den ersten Bezirk nicht liebt, nämlich ein Wettrennen, wobei aber beide Theile vielleicht vom Start gar nicht weggehen, weil keiner weiß, ob schon abgeläutet ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat nun das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Der Herr Vorredner hat Recht, wenn er der Meinung Ausdruck gegeben hat, dass eigentlich die ganze Sache durch die Abstimmung über den Antrag Kaltenegger erledigt ist. Wenn aber das hohe Haus der Meinung ist, dass es in demselben Athemzuge den Antrag Kaltenegger und auch den Antrag Adámek zum Beschlusse erheben kann, so habe ich vom Standpunkte eines Oppositionsmannes dagegen gar nichts einzuwenden. Ich habe gegen den Antrag Kaltenegger deswegen gestimmt, weil ich den Antrag Adámek für den richtigeren gehalten habe.

Nachdem nun, wie es scheint, eine meritorische Würdigung dieses Antrages stattfinden wird, so beantrage ich, dass — Punkt 1 des Antrages ist schon zurückgezogen — im Punkte 2 die Worte „nach seiner Einberufung" und überdies die „§§. 99, 99b und 100" gestrichen werden. Diese Paragraphen beziehen sich auf das Hilfspersonal, und Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat ausdrücklich erklärt, dass er nur dann für eine glatte Durchführung der Angelegenheit eintreten könnte, wenn sich die Beschlussfassung auf das Genossenschaftswesen selbst beschränkt, das sind die §§. 114, 115, 115a und 130a bis g.

Wenn die geehrten Herren meinem Antrage zustimmen, so bin ich der Meinung, dass noch irgend etwas in diesem Sessionsabschnitte geschaffen wird. Ich bezweifle es zwar, denn wir wissen alle nicht, wann der große Zauberer, welcher der Herr Ministerpräsident ist, uns nachhause schicken wird. Besen, Besen, seids gewesen! Wir müssen nachhause und wir wissen überhaupt nicht, ob wir noch zu einer gesetzgeberischen Thätigkeit gelangen. Wenn Sie aber meinen Antrag zum Beschlusse erheben, dann ist es doch noch möglich, irgend etwas Positives zu schaffen. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Abgeordneter Dr. Exner meldet sich.)* Der Herr Abgeordnete Dr. Exner hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Exner:** Ich muss für die unveränderte Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Adámek noch ein Wort sagen. Ich muss mich auch da gegen den Herrn Abgeordneten Dr. Lueger wenden, welcher die §§. 99, 99b und 100 ausgelassen wünscht, und zwar deshalb, weil, wenn jetzt wirklich die Weglassung dieser Paragraphen aus dem Antrage Adámek beschlossen wird, der Gewerbeausschuss eine gebundene Marschroute hat und nicht in die Lage kommt, selbst für den Fall, als Zeit erübrigt, an der Hand dieses Antrages diese Sache zu erledigen.

Die genannten Paragraphen beziehen sich nicht, wie der Herr Abgeordnete Dr. Lueger sagte, auf das gesammte Hilfspersonale, sondern nur auf die Lehrlinge, und ich muss schon sagen, dass die obligatorische Pflicht des Besuches der Fortbildungsschulen ebenfalls sehr wichtig ist, wie die Abänderung des §. 115 und in dieser Hinsicht besteht im Gewerbeausschusse gar kein Widerspruch. Diese drei Paragraphen werden im Gewerbeausschusse unverändert, vielleicht in einem Augenblicke erledigt. Warum wir diese Gelegenheit dem Gewerbeausschusse nehmen sollten, sehe ich nicht ein.

Ich habe diesen Theil des Antrages Adámek mit Befriedigung begrüßt und ich bitte daher im Gegensatze zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger um unveränderte Annahme des Antrages Adámek mit Ausnahme des Punktes 1, welchen der Herr Antragsteller selbst zurückgezogen hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Nitsche hat nun das Wort.

Abgeordneter Dr. **Nitsche:** Mit Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Exner verzichte ich auf das Wort.

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, wir schreiten sonach zur Abstimmung.

Nachdem der Herr Abgeordnete Adámek Punkt 1 seines Antrages zurückgezogen hat und infolge dessen auch einverstanden ist, dass aus dem Punkte 2 die Worte „nach seiner Einberufung" entfallen, welche sich auf Punkt 1 beziehen, so bleibt nur Punkt 2 Gegenstand der Abstimmung. Bezüglich dessen hat der Herr Abgeordnete Dr. Lueger die getrennte Abstimmung über die Worte 99, 99 b und 100 beantragt.

Ich werde daher den Punkt 2 mit vorläufiger Auslassung dieser eben erwähnten Paragraphen zur Abstimmung bringen und sodann auch diese Bestimmung.

Es wird also zunächst abgestimmt werden über den Antrag Adámek in folgender Fassung *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen, der permanente Gewerbeausschuss wird aufgefordert, binnen acht Tagen über die §§. 114, 115, 115a) und 130a) bis g) einen Specialbericht zu erstatten.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche auch die Worte, beziehungsweise die Paragraphenzahlen 99, 99 b) und 100 in diesen Antrag aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch diese Paragraphen sind in den Antrag aufgenommen, somit der Antrag Adámek in dieser Fassung zum Beschlusse erhoben.

Der Reihenfolge nach käme jetzt der Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Erb und Genossen, betreffend die „Eisenstraße“ zur Verhandlung. Der Herr Abgeordnete Erb ist aber damit einverstanden, dass diese Angelegenheit erst, nachdem die Frage der Zuweisung des Voranschlages an den Budgetausschuss erledigt sein wird, zur Verhandlung gelange.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Erb wird daher bis dahin vertagt und wir gelangen nun zum Dringlichkeitsantrage des Herrn Abgeordneten Dr. Lewakowski und Genossen, welcher bereits in der letzten Sitzung verlesen worden ist.

Zur Begründung der Dringlichkeit ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lewakowski.

Abgeordneter Dr. **Lewakowski**: Hohes Haus! Nachdem im Kronlande Galizien schon seit längerer Zeit die Verfassungsgesetze thatsächlich missachtet wurden und die gesammte Bevölkerung von uns polnischen und ruthenischen Abgeordneten verlangt, dass wir diese Zustände vor das hohe Haus bringen, und dies mit einer Vehemenz und mit einer Erbitterung, die ihresgleichen kaum aufzuweisen hat, kam ich hieher nach Wien mit den Behelfen und Schriften, die es beweisen, dass es nothwendig ist, einen solchen Dringlichkeitsantrag einzubringen. Nun erfuhr ich, dass meine Landsleute aus Galizien eine diesbezügliche Interpellation bereits eingebracht haben. Ich erbot mich sofort, diese Interpellation zu unterzeichnen, und zwar nicht nur um zu beweisen, dass ich bei allen mein Land angehenden Actionen, die wirklich so nothwendig und begründet sind, wie diese Interpellation, mit dem polnischen Club immer gehe und gehen werde; aber auch aus einem anderen Grunde, denn ein solcher Schritt vom polnischen Club mit seiner großen conservativen Mehrheit erfüllt mich mit Genugthuung, mit einem — ich könnte sagen — stolzen Bewusstsein, dass, so sehr auch alle Parteien in Galizien über die Wahl der Mittel zur Erreichung des gemeinsamen Zieles auseinandergehen, wenn sich eine polnische Volksvertretung wo findet, wenn sie wo immer und wann immer berufen ist, die höchsten Güter der Menschheit, die Freiheit, die constitutionellen Rechte zu vertheidigen, sie sich immer zusammenfinden werde. Und gibt es denn unter allen Nationen irgend eine andere Nation, deren bitteres Los sie mehr dazu verhalten sollte, als wie die polnische Nation? Ich war mir dessen bewusst, wie schwer es dem polnischen Club komme, mit einer solchen Anklage — und es ist ja nichts anderes — heute vor das Parlament zu treten, zu einer Zeit, während welcher die eigenen Söhne unseres Vaterlandes sowohl an der Spitze der Landesverwaltung, als auch des Staates stehen, in welcher die unmittelbar Schuldtragenden, die Bezirksleute, auch Polen sind. Und, glauben Sie mir, meine Herren, dass ich mit demselben schweren Herzen an die Erfüllung meiner Pflicht herangetreten bin, wie ich diesen Dringlichkeitsantrag eingebracht habe. Der Inhalt dieser Interpellation wurde mir erst knapp vor deren Einbringung bekanntgegeben: freilich hätte ich eine solche Interpellation, wie dieselbe von dem Polenclub eingebracht wurde, nie unterzeichnet! Ich hätte sie nicht unterzeichnet, weil sie notorische, erwiesene Thatsachen in Zweifel zieht: ich hätte sie nicht unterzeichnet, weil diese Interpellation vollkommen ungerechtfertigte, vom Hörensagen stammende, gegen Landtagsabgeordnete erhobene Beschuldigungen auf das bloße Wort der Bezirkshauptleute als Thatsachen anerkennt: Beschuldigungen, welche diese Landtagsabgeordneten an ihrer Ehre angreifen, gegen welche diese Volksvertreter sich in Recursen an die Statthalterei sofort verwahrt haben, weil ihnen an ihrer Ehre gelegen war, als wahr annimmt, ohne auch nur die Erledigung der Recurse abzuwarten, und darauf gestützt, der Regierung förmlich einen Vorwurf macht, warum sie jene Versammlungen nicht aufgelöst hat.

Diese Interpellation hätte ich nie unterzeichnen können; sie war nicht einer so großen politischen Partei würdig; sie war nicht aufrichtig, offen, selbstbewusst. Aber diese Interpellation, so sehr sie auch vorsichtig, geschickt und verclausulirt abgefasst ist, und bloß für die Einhaltung der gesetzlichen Formen in den Amtshandlungen eintritt, ist eine ernste Verwarnung an die Regierung, eine Verwarnung, welche beweist, dass schon sogar die conservativsten Sphären einsehen, dass die gegenwärtige galizische Landesverwaltung, in ihrer consequenten Hemmung der Bevölkerung, in der Ausübung ihrer constitutionellen Rechte doch schon zu weit gehe.

Ich bin fest überzeugt, dass es dem Polenclub ernst damit war; dass es unwahr ist, dass der Club einer Pression gewichen ist; einzelnen Abgeordneten kann eine Pression ihrer Wähler, die Nähe kommender Wahlen imponiren, aber ein Club, welcher eine Regierung unterstützt, entschließt sich nur dann, ihre Amtshandlungen anzugreifen, wenn ihn die Nothwendigkeit dazu zwingt, wenn ein so schwerer Grund

dazu vorhanden ist, wie der gegenwärtige, ein Verfassungsbruch! Oder ist es etwas anderes, wenn sich kleine Bezirkshauptleute herausnehmen, sich Attribute beizumessen, welche laut des klaren Wortlautes der Verfassung nicht einmal dem vollen Ministerrath ohne Zustimmung des Kaisers zustehen? wenn sie von Landtagsabgeordneten zusammenberufene, rechtzeitig angezeigte Wählerversammlungen, ja sogar Wähler- und Volksversammlungen überhaupt in ihren Bezirken verbieten, obgleich für diese Bezirke kein solcher Ausnahmszustand vom vollen Ministerium unter Zustimmung des Kaisers decretirt, geschweige denn in dem Reichsgesetzblatt und den amtlichen Landesblättern publicirt wurde? — Dies wurde auch von der Interpellation des Polenclubs constatirt, indem es in derselben heißt: dass die Regierung zu Maßregeln gegriffen habe, welche den verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten der Bevölkerung nicht entsprechen. Wie aber immer diese Interpellation des Polenclub verfasst worden wäre, ihr Zweck kann doch kein anderer gewesen sein, als hier im österreichischen Parlamente diese Übergriffe der Verwaltungsbehörden in Galizien zur Sprache zu bringen, ihrem gesetzwidrigen Vorgehen einen Damm zu setzen, um dadurch die Regierung zu veranlassen, dass sie die Schuldigen zur Verantwortung ziehe, und für die Zukunft solche Missbräuche der Amtsgewalt verbiete. Nun erschien mir aber dieser von meinen Landsleuten gewählte Weg einer Interpellation deswegen nicht als der richtige, weil, wie es doch Ihnen, meine Herren, wohlbekannt ist, seit dem Bestande der gegenwärtigen Regierung die unconstitutionelle Praxis eingeführt wurde, auf unbequeme Interpellationen keine Antwort zu ertheilen, wodurch ein höchst wichtiges constitutionelles Recht der Abgeordneten, durch Interpellationen an die Regierung die Controle der Verwaltung auszuüben, vollkommen illusorisch wird. Nun übt eine auf diese Weise gestellte Interpellation dann die entgegengesetzte Wirkung, wenn eine Discussion über eine gestellte Interpellation nicht zulässig ist. Die Regierung schweigt, und derjenige Beamte, gegen welchen im Wege einer Interpellation Beschwerde geführt wurde, gewinnt die Überzeugung, dass er geradezu auf die Billigung seiner Übergriffe seitens der Regierung rechnen könne, dass sein angefochtenes Vorgehen den Intentionen der Regierung entspricht *(So ist es!)*, und wird dann umso geneigter, in derselben gesetzwidrigen Weise fortzufahren. Deshalb habe ich mich entschlossen, ungeachtet der vom Polenclub bereits eingebrachten Interpellation, über dieselben Vorgänge einen Dringlichkeitsantrag zu stellen, damit die Regierung gezwungen werde, sofort zu dieser Frage Stellung zu nehmen, klar einzugestehen, dass hier durch Beamte vorgenommene Gesetzesübertretungen stattfanden, damit schließlich doch das Parlament, wenn auch am Schlusse und wahrscheinlich am baldigen Ende seiner Thätigkeit, hier Gelegenheit bekomme, darüber zu debattiren, sich zu äußern. Der Dringlichkeitsantrag bezweckt ja eins und dasselbe, was die Interpellation bezweckt, nur führt er sicherer und rascher zum Ziele. Nachdem ich nicht den mindesten Grund habe, zu zweifeln, dass der Polenclub diese Interpellation im vollen Ernste gestellt habe, hoffe ich, dass meine Landsleute auch diesen Dringlichkeitsantrag unterstützen und für denselben stimmen werden.

Warum sollte dies nicht geschehen? Die Antwort des Herrn Ministerpräsidenten, wie sie erfolgt ist, ist vollkommen unbefriedigend. Der Minister hat nicht gesagt, dass die Bezirkshauptmannschaft Krakau mit den Thatsachen, die sie anführt, im Rechte sei. Die Leute verlangen eine Untersuchung. Die Untersuchung wird nicht geführt. Worauf gründet der Minister die Behauptung, dass die Beschuldigung eines Landtagsabgeordneten, dass diese Thatsache, die ein Bezirksvorstand vom Hörensagen nachsagt, wirklich zu Recht besteht und so war, wie sie in diesem Erlasse enthalten ist.

Ja, meine Herren, das ist eine sehr wichtige Sache, denn auf solche Verbote kommen Recurse. Dieser Recurs wurde jetzt erst schnell erledigt. Da ist aber noch ein anderer Recurs vom Abgeordneten Nowakowski, der noch gar nicht erledigt ist. Meistens, meine Herren, werden diese Recurse gar nicht erledigt, und zwar aus dem Grunde, weil ein solcher Recurs, der auf eine ungerechte, unbillige, der Constitution widersprechende Weise von der Statthalterei erledigt wird, an den Verwaltungsgerichtshof kommen kann. Wenn er aber nicht erledigt wird, kommt er eben nicht an den Verwaltungsgerichtshof *(Heiterkeit)* und die Sache ist erledigt.

Der Minister meint, er müsse im allgemeinen bemerken, dass nach den Bestimmungen des Gesetzes Versammlungen, deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit und das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen sind und dass desgleichen von der Behörde die Auflösung einer Versammlung zu verfügen ist, wenn sich in derselben gesetzwidrige Vorgänge ereignen.

Das war keine solche Versammlung, auf die sich hier der Minister bezieht. Seine Excellenz vergisst, dass Versammlungen, welche von Abgeordneten einberufen werden, um Bericht zu erstatten, unter dieses Gesetz nicht fallen. *(Widerspruch.)* Die Wählerversammlungen, in denen Bericht erstattet wird, können nur aufgelöst, aber nicht verboten werden. *(Widerspruch.)* Sie können nur aufgelöst werden. *(Rufe: Sie können auch verboten werden!)* Wie kann es wahr sein, wie der Polenclub auch selbst bemerkt, wie kann es wahr sein, dass dort solche Sachen vorgekommen sind? Wenn diese Versammlungen, bei denen ja immer Bezirksorgane erscheinen, gar nicht auf-

gelöst werden, so ist das ein Beweis, dass das unwahr ist, was im Erlasse steht.

Ich dringe hier darauf und bitte den Herrn Minister, er möge die diesbezüglichen Erhebungen ja sicher pflegen lassen und dem Herrn Landtagsabgeordneten seine Ehre auf diese Weise nicht abschneiden lassen. Denn der Abgeordnete Nowakowski hat dies von der Landesbehörde verlangt, und die Erhebungen wurden gar nicht gepflogen.

Man kann mit Zeugen beweisen, dass das eine Unwahrheit gewesen ist und nur ein Mittel, diese Versammlung nicht gewähren zu lassen. Das ist die Antwort des Ministers. Umsomehr brauchen wir eine Discussion darüber. Diese Antwort kann ja — ich bin überzeugt — auch Sie, meine Herren, nicht zufriedenstellen.

Mit Recht hat sich der Polenclub beeilt, diese Interpellation schon zu Beginn der Reichsrathssession einzubringen.

Mit einer gewissen Wehmut und Scham schauen wir in Galizien auf jenen glorreichen Augenblick zurück, als uns Seine Majestät der Kaiser von Österreich die Constitution gegeben hat. Ja, was hatten wir durch diese lange Reihe von Jahren von dieser Constitution?

Welche Brocken jener Rechte hat man uns gewährt?

Seit Beginn der constitutionellen Ära wurden die Gesetze, welche allen österreichischen Staatsbürgern die verfassungsmäßigen Rechte sichern, in Galizien in einer Weise gehandhabt, die dem klaren Wortlaute dieser Gesetze widerspricht. Man könnte an der Hand unwiderlegbarer Thatsachen nachweisen, dass dieses Kronland seit der Einführung der Verfassung in Bezug auf Wahlfreiheit, in Bezug auf das Vereins- und Versammlungsrecht, ja sogar in Bezug auf die persönliche Freiheit und das Hausrecht ausnahmslos ganz anders behandelt wurde als alle anderen Provinzen Österreichs, geschweige denn so wie die deutschen Provinzen. Es bildete sich allmählich eine solche Praxis aus, die dann zu solchen exorbitanten Missbräuchen geführt hat, wie sie sich in diesen Verboten zeigen.

Wenn man heute mit Recht von allen Kronländern Österreichs behaupten kann, dass sie die constitutionellen Rechte niemals im vollen Maße genossen haben, so kann man von Galizien sagen, dass dieses Kronland kaum die ersten Rudimente einer constitutionellen Verwaltung besitzt.

Die Missachtung der verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger, die Missbräuche und Übergriffe der politischen Behörden haben sich aber niemals zuvor zu jener Höhe emporgeschwungen als in den letzten Jahren, zu jener Zeit, wo Seine Excellenz der Herr Minister des Innern Statthalter war, und auch jetzt. Es ist mir doppelt peinlich, heute an diesen Umstand erinnern zu müssen, aber ich muss es thun. Obwohl die Sache hier schon ausführlich behandelt worden ist, muss ich doch näher darauf eingehen, weil wir eine sofortige Änderung dieses Zustandes verlangen und mit allem Nachdrucke verlangen werden. Wir müssen ja auch darauf dringen, dass die betreffenden Beamten gemaßregelt werden. Wie schwer wird es aber dem Herrn Minister des Innern fallen, diese Leute zu maßregeln, die ja eigentlich aus seiner Schule stammen! Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident hat uns wiederholt die Erklärung gegeben, dass dergleichen Vorgänge auch von ihm missbilligt werden. Seine Excellenz hat einfach geleugnet, dass jene zahllosen Gesetzesüberschreitungen, welche in den letzten Jahren in Galizien vorfielen, mit seinem Vorwissen geschehen sind. Seine Excellenz hat versprochen und feierlich zugesagt, was man auch nicht anders von ihm erwarten konnte, dass sie sich unter seiner Regierung niemals wiederholen werden. Wie kommt es, dass auf einmal eine mächtige Partei Galiziens, die conservative Partei, die ja in diesem Club die Stimme führt und auf deren Schultern sich der Herr Minister zu seiner Stelle emporgeschwungen hat, mit einer solchen Anklage gegen ihn auftritt, eine Partei die solidarisch mit den anderen Parteien des Polenclubs ist und trotzdem, dass sie die Regierung unterstützt hat, jetzt mit dieser Anklage vor das Parlament kommt?

Das ist kein Wunder, meine Herren. Mit Ausnahme der Stanczykenpartei hat keine Partei im Lande einen Zweifel darüber, alle haben sie schließlich eingesehen, dass gerade unter der Regierung Seiner Excellenz die maßlosesten Übergriffe der Behörden in Bezug auf unsere constitutionellen Rechte platzgegriffen haben, dass es sich heute bereits um die fundamentalen Begriffe, um die Grundlage handelt.

Alle anständigen Leute unserer politischen Parteien, so sehr sie sich auch gegenseitig befeinden, so sehr sie gegen einander kämpfen, verurtheilen dergleichen Maßregeln, welche bloß gegen Leute und Parteien angewendet werden, die nicht genehm sind, verurtheilen sie, weil dieselben einem jeden anständigen Menschen die Schamröthe ins Gesicht treiben. Und wenn schon ein solches systematisches Vorgehen besteht, welches ja an und für sich allein schon unconstitutionell und verwerflich ist, und wenn es vielleicht in gutem Glauben angewendet wird, warum wird dann dieses System nur gegen gewisse, diesen Personen unbeliebte Parteien angewendet?

Ein Minister, ein Statthalter darf kein Parteimann sein. Warum wird dieses System bloß auf jene Leute und jene Parteien beschränkt? Glauben denn diese untergeordneten politischen Functionäre, dass die Vorschriften der Verfassung bloß für eine politische Partei, ja nicht einmal für eine Partei, sondern für ein Häuflein privilegirter Leute, denen es gelungen ist, durch eine ungerechte und reactionäre Wahlordnung die Macht im Lande an sich zu reißen *(Bravo!)*, nicht

aber für die große Masse des arbeitenden Volkes und für die Bauern vorhanden sind?

So knapp uns die österreichische Verfassung constitutionelle Rechte zugemessen hat, das spartanische Institut des Helotenthums hat unsere Verfassung nicht eingeführt.

Wenn nun Confiscation auf Confiscation der Presse den Mund knebeln, wenn angesehene Leute, Staatsbürger, die nichts verbrochen haben, wirklich ohneweiters verhaftet werden können, sogar Landtagsabgeordnete, um dann sofort wieder freigelassen zu werden, weil nicht einmal der leiseste Vorwand da ist, um sie in Haft behalten zu können, kein Grund einer strafbaren Handlung vorhanden ist, wenn sich ganz untergeordnete Organe der Regierung, ja sogar Gendarmen, erlauben, jeden Tag das Hausrecht zu verletzen, ruhige Bürger zu insultiren *(Hört!)*, meilenweit zu schleppen *(Hört! Hört!)*, um sie unverrichteter Dinge wieder nach Hause zu schicken, dann muſste freilich schließlich erst ein Verfassungsbruch vorkommen und erwiesen werden, damit die Sache vor das Haus kommt.

Die in meinem Dringlichkeitsantrage in wörtlicher Übersetzung vorgebrachten Erlässe, die ich alle drei hier habe, vom Bezirkshauptmann von Krakau und Przemyśl, beweisen, daſs diese beiden Bezirkshauptleute schriftliche Anordnungen getroffen haben, deren Erlassung laut Staatsgrundgesetz vom 21. December 1869, R. G. Bl. Nr. 142, bloß einem vollen Ministerrath unter Zustimmung des Kaisers vorbehalten ist, indem eine örtliche Suspendirung der Verfassung nur dann ins Leben treten kann, wenn sie im Reichsgesetzblatte und in den Amtsblättern gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, bereits erfolgt ist; ja, kennen denn diese Herren Bezirkshauptleute den Artikel XII des Staatsgrundgesetzes gar nicht, und ist ihnen das Gesetz vom 5. Mai 1869 auch unbekannt? *(So ist es!)* Die Vorschriften des Gesetzes über die Verhängung des Ausnahmszustandes sollten doch solch hohen politischen Functionären bekannt sein! Und sind ihnen diese Gesetze bekannt gewesen, dann haben sie, außer der Verletzung der Verfassungsgesetze, auch noch ihren Diensteid gebrochen, weil sie beim Antritte ihres Amtes auf die Staatsgrundgesetze geschworen haben.

Ich will hier nicht vorgreifen, welche Mittel der Herr Minister des Innern, ja auch der Herr Justizminister ergreifen soll, um solche Schritte der Herren Beamten zu bestrafen; ich könnte wirklich mit gutem Gewissen nicht auf eine strenge Bestrafung dieser Herren dringen und zwar aus dem Grunde, weil die Bezirkshauptleute, weil diese untergeordneten politischen Organe alle Befehle dazu in einem Circulare erhalten *(Hört!)*, weil sie in einer Zwangslage sind, weil sie Familien haben, weil es bei ihnen oft Ekel erregt und sie sich offen darüber aussprechen, aber es doch thun müssen und oft, wenn sie die Leiden und die Misère der Bevölkerung sehen, sogar Thränen vergießen. *(Hört! Hört!)*

Man soll auf die Hände sehen, die dieses Schwert führen, und nicht auf das Schwert, welches eigentlich bloß ein Werkzeug ist. Ja, davon haben Sie wirklich keinen Begriff; nicht nur solche Behörden, natürlich diese schon gar, sondern auch die Post- und Steuerbehörden u. s. w., die kleinsten Briefträger sogar, wenn sie sich nicht dieser Partei gefügt und nicht geschwiegen haben, bei einer jeden politischen Handlung dieser einzigen Partei, die über das ganze Land herrscht, seien es autonome Beamte, seien es k. k. Beamte, sie wurden über das Land hinweggeschickt *(Hört!)*, oft viele Meilen weit bis sie ruinirt waren, ihre Stellungen verloren haben. Das ist während der letzten Wahlen geschehen und geschieht auch noch heute. Ja, ich muſs hier einen Fall, der auch dem Herrn Minister bekannt ist, erzählen, der einen ganz gewöhnlichen polnischen Gemeindevorstand betrifft.

Derselbe kommt nach Wien und beschwört mich, ihn zum Kaiser zu führen. Und was war die Sache? Dieser Michael Pardik war ein sehr anständiger Gemeindevorstand, der jahrelang die Achtung der ganzen Gemeinde genoß, für den sich sogar der Pfarrer der Gemeinde in dieser Angelegenheit eingesetzt hat. Nun wird dieser Gemeindevorstand auf einmal seines Amtes aus dem einfachen Grunde enthoben, weil er es sich herausgenommen hatte, anstatt für den Candidaten des Landes-Centralwahlcomités für einen Bauern zu stimmen. *(Hört! Hört!)*

Man hat ihm natürlich das gesagt, aber man konnte ihm diese Begründung nicht schriftlich zustellen; er bekommt also eine schriftliche Zustellung: er wurde des Amtes enthoben, weil er vor zwölf Jahren sich eines Fischereidelictes schuldig gemacht habe und zu einem Tage Arrest verurtheilt gewesen sei, auf welchen Arrest die Behörden damals nicht gedrungen haben. *(Hört! Hört!)* Diesen Erlaſs habe ich Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern selbst übergeben. Aber Seine Excellenz hat das Wort nicht gehalten, daſs den Bauern ihr Recht werden wird.

Da haben Sie einen kleinen Beweis, aber ich könnte Ihnen Hunderte von solchen Beweisen liefern. Ich kann Ihnen die Namen der gemaßregelten Beamten nennen, die bloß wegen solcher Delicte, weil sie einer politischen Partei angehört haben, irgendwo offen ihre Überzeugung ausgesprochen haben, bestraft, versetzt, degradirt wurden. Doch will ich das nicht thun, es könnte das den Leuten noch mehr schaden. Aber es ist Thatsache, und ich sage das hier als Abgeordneter, der niemals dem hohen Hause eine Unwahrheit vorbringen möchte.

Diese beiden Bezirkshauptleute von Krakau und Przemyśl setzen sich in ihrem Diensteifer über die Gesammtregierung, sogar über die Krone, welcher nicht einmal das Recht der Suspension der Verfassung zusteht, sondern nur zusammen mit dem Ministerrathe,

sie erachten sich nicht einmal verpflichtet, die Form zu wahren, die sogar der Ministerrath, wenn er die Verfassung suspendirt, wahren muss, sie haben den Ukas gar nicht publicirt, in welchem sie die Verfassung suspendiren. Das scheint wirklich unmöglich. Aber das sind Zustände, die sich bei uns wiederholen, und man sagt da: Ja, was! Das geht die Bauern an, da geht man nicht so stricte vor.

Hohes Haus! Diese Zustände dürfen in Galizien nicht, sie dürfen an keinem Orte in Österreich herrschen, solche Übergriffe staatlicher Functionäre müssen in der Bevölkerung Galiziens Erregung und Erbitterung erzeugen, schon deswegen, weil dieselben ungeahndet und unbestraft bleiben. Aber sie sind auch geeignet, der Bevölkerung die Überzeugung zu verschaffen, dass sich in Österreich schon gar niemand findet, an den man sich um Schutz wenden könnte. Ja, ein hohes Haus wolle sich die Consequenzen derartiger von k. k. Functionären dem Volke beigebrachter Überzeugungen vorstellen, Überzeugungen über Begriffe von Rechtschutz und Gerechtigkeit. Ist denn das nicht eine Untergrabung jeglicher staatlichen Autorität, eine Erziehung des Volkes zur Gesetzlosigkeit und Anarchie? Und die Rollen der Erzieher haben da nicht etwa gefährliche Agitatoren, Demagogen! K. k. Beamte! Ich muss da zu meinem aufrichtigen Leidwesen constatiren, dass diese Unterwühlung der staatlichen Autorität, diese Minirarbeit seitens staatlicher Functionäre bereits solche Dimensionen angenommen hat, dass man diesen Bureaukraten zurufen muss: Bis hieher und nicht weiter!

Man denke sich einen polnischen oder ruthenischen Bauern, welcher sich vorstellt, ein Beamter wäre da, um eine Angelegenheit vollkommen unparteiisch zu entscheiden. Nun findet er aber, dass Bezirkshauptleute, ja noch viel höher gestellte Beamte, jetzt nicht mehr staatliche, sondern Parteiinteressen vertreten, dass sie so auftreten, damit eine politische Partei zufriedengestellt werde, die Stańczykenpartei, so wie diese Bezirkshauptleute von Krakau und Przemyśl und andere aufgetreten sind, was ich noch beweisen werde: was denken sich diese Bauern dann? Mit einer unglaublichen Aufopferung und mit einer Ausdauer, die ihresgleichen kaum finden kann, hat die polnische Volkspartei die Bauern über ihre politischen Rechte aufgeklärt. Wir haben hunderte und hunderte von Versammlungen zusammenberufen. Davon weiß niemand etwas. Davon wurden drei Viertel nicht zugelassen und wir haben nicht aufgehört. Hier habe ich eine Versammlung, die von demselben Herrn, der gestern eine verboten hat, heute doch gewährt wurde, weil er gehört hat, dass wir die Sache vor das Haus bringen, und wir werden nicht aufhören, wir werden das Land voll aufklären, was es für constitutionelle Rechte hat.

Die polnische Landbevölkerung versteht es nun, was der Unterschied zwischen einem absolutistischen Systeme und zwischen dem constitutionellen Österreich bedeutet. Es können heute nicht mehr Fälle vorkommen wie vor ein paar Jahren, dass sich polnische Bauern mit einer Petition in einer Civilprocessangelegenheit an den Czaren gewendet haben; wer hat diese Bauern denn dazu gebracht, mit ihren Anliegen nach auswärts zu blicken, als eben jene Partei mit ihrer Herrschsucht und Rücksichtslosigkeit! Vom rein österreichischen Standpunkte sollte diese verschrieene Volkspartei, welche zu vertreten mir die Ehre zutheil wurde, von den Staatsbeamten als höchst conservativ angesehen werden: nun wird sie aber als radical und staatsgefährlich bezeichnet. Vom Anbeginn wird diese Partei immer und immer von der Regierung verfolgt, unsere Versammlungen werden aufgelöst, trotzdem, wenn wir eine Versammlung zusammenberufen, sie nichts anderes, als nur die Bauernangelegenheiten betrifft, trotzdem wir, wenn wir eine solche Versammlung einberufen, alle Großgrundbesitzer auch einladen und an vielen Versammlungen, wo ich präsidirt habe, Großgrundbesitzer theilgenommen haben. Warum sie nicht das Wort ergriffen haben, weiß ich nicht. Entweder haben die Bauern recht gehabt oder sie haben nicht recht gehabt, aber niemand hat den Vorwurf erhoben und kein Wort ist auf einer solchen Versammlung gefallen, welches wirklich und ehrlich als staatsgefährlich bezeichnet werden könnte. Ich bitte Sie, meine Herren, ich muss Ihnen, nachdem da zwei Landtagsabgeordnete wegen ihrer Staatsgefährlichkeit von diesen Herren Bezirkshauptleuten angeklagt sind — Beweise sind keine da — über diese beiden Abgeordneten einiges sagen; es sind die Abgeordneten Franz Wojcik und Nowakowski.

Der polnische Bauer Wojcich ist vor allem ein polnischer Patriot; fortschrittlich in seinen politischen Überzeugungen, ist er dennoch wie ein jeder Bauer, was die Religion, die Sitte, die socialen Einrichtungen anbetrifft, höchst conservativ; und dies ist dem Herrn Bezirkshauptmanne von Krakau genau bekannt. Worin denn liegen seine radicalen Übergriffe? Er bereist fleißig seinen knapp an der russischen Grenze gelegenen Wahlbezirk, hält dort Wähler- und Volksversammlungen ab, in welchen die Wünsche und Beschwerden der Bauern besprochen werden, und bespricht jene Forderungen, welche im Landtage von der Volkspartei gestellt wurden. Er belehrt seine Wähler über ihre Rechte. Darin liegt die Sünde. Aber jene Grenzbauern erfahren da, dass sie in einem constitutionellen Staate leben, dass sie ihre Wünsche öffentlich vorbringen können, dass sie dafür nicht nach Sibirien geschickt werden oder in den Kerker kommen können, sie stellen Vergleiche an mit der Lage ihrer Nachbarn im Czarenreiche und sie lernen Österreich lieben. Das ist doch vom rein österreichischen Standpunkte nur ein gutes Wirken, ein conservatives aber kein staatsgefährliches Wirken.

Und nun der ruthenische Bauer Nowakowski; auch dieser Landtagsabgeordnete ist nach Ansicht der Stanczykenpartei und des Herrn Bezirkshauptmannes von Przemyśl staatsgefährlich. Wegen dieser seiner Staatsgefährlichkeit wird er mit Processen verfolgt, von einem Conceptspraktikanten verhaftet und ihm die Abhaltung von Wählerversammlungen verboten.

Seine Staatsgefährlichkeit besteht aber in Wirklichkeit darin, dass er so frech war, sich um ein Landtagsmandat zu bewerben und — es ist unerhört — sogar gegen einen fürstlichen Candidaten gewählt wurde! Ich will nicht hier die Parteiverhältnisse im Schoße unseres Brudervolkes, der Ruthenen besprechen, aber eines muss ich hervorheben, dass es dort eine, wenn auch noch so kleine, russophile Partei gibt; nun wird aber Herr Nowakowski gerade von dieser Partei ebensosehr gehasst und bekämpft wie von den Stanczyken, und zwar nicht ohne Grund, denn er vertritt die Anschauung, dass die Ruthenen eine Nation bilden, welche von den Russen ebensogut zu unterscheiden ist als von den Polen; denn er verkündet den ruthenischen Bauern, dass die ruthenische Sprache kein Idiom ist, und dass die Ruthenen in Petersburg und Moskau nichts zu suchen haben; und dies weiß der Herr Bezirksvorsteher von Przemyśl ganz genau; *(Widerspruch seitens des Abgeordneten* **Pastor** *und verschiedener anderer Abgeordneter.)* Da haben Sie auch Recht! Freilich ist der Landtagsabgeordnete **Nowakowski**, was seine Anschauungen in Bezug auf die Rechte des Bauernvolkes anbelangt, anderer Meinung als Sie, Herr Collega, er ist ebenso radical, wie die Stanczykenpartei in Bezug auf die Rechte des Großgrundbesitzes. Aber die in dieser Interpellation berufenen Fälle sind bloß crasse Beispiele der Vergewaltigung der constitutionellen Rechte der Staatsbürger in Galizien durch die politischen Behörden; es geschehen zahllose andere Missbräuche, von denen ich doch einige wenige hier anführen muss. Aus den letzten Landtagswahlen, welche hier ausführlich besprochen wurden, will ich nur einen Fall besprechen. Im Landwahlbezirke Gorlice standen sich die Candidaten, der Bauer Furmanek und Graf Skrzynski gegenüber und es ist nicht wahr, dass es sich bei dieser Wahl um einen Kampf zwischen zwei Großgrundbesitzern von Beginn an gehandelt hat, wie es im Landtage und hier fälschlich behauptet wurde; dies geschah erst nachdem der Bauer Furmanek, da gegen ihn während der Wahlperiode grundlos eine Strafuntersuchung eingeleitet war, die erst einen Tag nach der Wahl eingestellt wurde, zurückgetreten ist. *(Heiterkeit.)* Ich will hier nicht hervorheben, welche Machtmittel dem Herrn Grafen Skrzynski bei dieser Wahl zu Gebote standen, aber es geschah, dass außerdem jene Wähler, die ihn unterstützten, die Wahlmänner einfach bestechen wollten, sie gaben ihnen factisch Geldbeträge. Und diese Bauern gingen zum Staatsanwalt, deponirten diese Gelder und verlangten die Einleitung des Strafverfahrens wegen Wahlbestechung.

Was that nun die k. k. Staatsanwaltschaft in Jaslo? *(Rufe: Sie sperrte die Anzeiger ein? — Heiterkeit.)* Sie that eben nichts und ließ bloß diese von den Bauern als angebotene Bestechung erlegten Gelder den Erlegern einfach zurückstellen. Damals wurden unzählige Wähler ohne allen Grund verhaftet, sogar angesehene Leute im Auftrage der Bezirkshauptleute ohne Angabe des Grundes verhaftet und zur Bahn abgeschoben.

So wurde der Secretär des demokratischen Vereines Herr J. Stopinski, welcher im Auftrage der Volkspartei und als Journalist allen Versammlungen beiwohnte, damals beinahe fünfzehnmal verhaftet und abgeschoben, um dann freigelassen zu werden.

Am 26. Juni vorigen Jahres wurde er sogar in einer Bahnrestauration verhaftet. In dem Orte war eine Bezirksrathswahl und da war er als Reporter des Kurier Lwowski dahin gekommen. Jetzt dachte er sich: Wenn ich hingehe zur Wahl, wird mich der Gendarm abschieben. Er geht also in die Bahnhofrestauration, wo er Briefe schrieb. Er schrieb auch die Namen derjenigen Personen, von welchen die Volkspartei wünschte, dass sie gewählt würden. Was geschieht? Es kommt der Gendarm, verhaftet ihn, nimmt ihm alle seine Schriften und Papiere, ja selbst versiegelte Briefe weg, um sodann nach mehreren Stunden und nach Zurückstellung der erbrochenen Briefe und der Papiere freigelassen zu werden, ohne dass ihm der Grund seiner Verhaftung bekannt gegeben worden wäre. *(Hört! Hört!)*

Und erst die Versammlungen selbst! Diese wurden die meisten unter den nichtigsten Vorwänden verboten, so dass dann die Wähler fortwährend zu vertraulichen Versammlungen greifen mussten; scrupulös wurden da alle Einladungen namentlich ausgeschrieben, alle Gesetzesvorschriften eingehalten, aber auch dies half nichts. Am 19. September d. J. wurde die vertrauliche Versammlung in Lezajsk, am 20. in Gorlice einfach durch Gendarmen auseinandergetrieben, welche keinen andern Grund angaben, als den, dass sie einen solchen Auftrag von den Bezirkshauptmannschaften haben. Ja, mehrere Bezirkshauptmannschaften richteten sogar Circulare an die Gemeindevorstände, in welchen denselben einfach aufgetragen wurde, auf Grund des §. 2 des Vereinsgesetzes einberufene Versammlungen auf ihrem Gemeindeterritorium nicht zuzulassen.

Es hat zum Beispiel der k. k. Bezirkshauptmann von Biala ein solches Circular vom 22. August 1896 unter Zahl 27064 erlassen, und da bitte ich wohl zu merken, wie sich Beamte aus dieser Schule die Gesetze zurechtlegen. Ich will das ganze Circular nicht vorlesen, sondern nur die Begründung herausnehmen. Da sagt der Bezirkshauptmann den Gemeinde-

vorständen, wie eine solche Versammlung aussehen soll. In diesem Circulare heißt es wörtlich *(liest)*:

„Unter einer Versammlung, die nicht zur Kenntnis der Behörden gebracht werden muss, kann nur eine solche Versammlung verstanden werden, die auf geladene Personen beschränkt ist, also eine Versammlung, die nicht jedem, sondern nur einem Kreise naher Bekannter zugänglich ist, in der nur Sachen zur Berathung gelangen, die ihrer Natur nach eine streng vertrauliche Berathung erheischen."

Dann schreibt der Bezirkshauptmann, was vertrauliche Sachen sind, und am Ende sagt er: Der Gemeindevorsteher hat dafür zu sorgen, dass keiner der Redner Ausfälle gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit sich gestatte.

Der Gemeindevorsteher, der nicht eingeladen ist, hat also das Recht, hineinzugehen — ein neues Gesetz, welches von diesem Herrn geschaffen wurde — *(liest)*:

„Für den Fall aber, wenn die Versammlung nicht vertraulich ist, wenn jedem, der erscheint, Einladungen in die Hand gedrückt werden, ist der Vorsitzende zur Auflösung der Versammlung aufzufordern und im Falle des Widerstandes die zwangsweise Räumung des Saales durchzuführen. Bei der Durchführung dieser eventuellen Anordnungen wird den Gemeindevorstehern die k. k. Gendarmerie, an die entsprechende Verordnungen gleichzeitig abgehen, Hilfe leisten."

Was immer auch die Ansicht des Herrn Ministerpräsidenten sein mag, der Herr Justizminister kann sich doch eine solche Auffassung der Vereinsgesetze niemals gebildet haben.

Der unermüdliche Herr Bezirkshauptmann von Krakau hat außer den zwei bereits in dem Dringlichkeitsantrage von mir vollinhaltlich angeführten Erlässen noch einen dritten Ukas an den Landtagsabgeordneten unter dem 26. September, Z. 32584, erlassen, in welchem es heißt: In Erledigung Ihrer Anmeldung vom so und sovielten verbiete er ihm auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, die Abhaltung dieser auf den 27. September nach Modlnice einberufenen Versammlung.

Und der Grund? Da bezieht sich dieser Herr auf die Gründe, die er in seinem früheren ihm unter Z. 31064 gegebenen Erlasse bekannt gegeben hat, das heißt er bezieht sich auf den Grund, dass dieser Abgeordneter eigentlich schon genug Bericht erstattet hat. *(Heiterkeit.)* Meine Herren! Wenn es nicht so traurig wäre, wäre es wirklich lächerlich.

Einer anderen Procedur bedient sich der Bezirkshauptmann von Krosno.

Am 19. v. M. wurde in einer Gemeinde eine Versammlung, und zwar eine vertrauliche Versammlung auf Grund des §. 2 des Vereinsgesetzes zusammenberufen, in welcher die kommenden Reichsrathswahlen besprochen wurden.

Verbrochen wurde also gar nichts: nichts destoweniger gehen dort die Gendarmen von Haus zu Haus und conscribiren die Theilnehmer dieser Versammlung. Offenbar ist dieser Vorgang darauf berechnet, diese Leute zu terrorisiren *(Hört!)*, dass sie in Zukunft sich ja nicht erkühnen, in solche Versammlungen zu gehen. Es ist ein Kniff, denn geschehen kann doch den Leuten nichts, aber was bezweckt denn der Herr Bezirkshauptmann damit? Ein ganz eigenthümliches ist wieder das Vorgehen des während der letzten Landtagswahlen zu einer traurigen Berühmtheit gelangten Bezirkshauptmannes von Gorlice, Gubatta. Derselbe richtete am 30. Juni l. J. einen Ukas an die Gemeindevorstände, in welchem er ihnen aufträgt, jede Gemeindesitzung bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

Hat ein Bezirkshauptmann dieses Recht, einen Gemeindevorstand zu zwingen, dass die Sitzungen der Gemeinde jedesmal nicht stattfinden dürfen, wenn sie bei der Bezirkshauptmannschaft nicht angezeigt sind? Er befürchtet offenbar, dass vielleicht sogar bei den Gemeindeberathungen politische Staatsgefährlichkeiten vorkommen könnten. Die Folge davon ist, dass diese Gemeinden fast gar keine Gemeinderathssitzungen halten. *(Hört!)* Natürlich leiden die Gemeinden unter diesem durch nichts gerechtfertigtem Verfahren.

Einen noch besseren Spaß als der Bezirkshauptmann von Krosno, erlaubte sich der von Nisko, welcher alle Theilnehmer einer in Ulanów stattgefundenen vertraulichen Versammlung durch den Bezirkscommissär vorladen ließ und ihnen mit Arrest drohte, wenn sie in der Zukunft sich je unterstehen sollten, solche vertrauliche Versammlungen zu besuchen oder abzuhalten. Das sind Thatsachen, und es sind Zeugen dafür vorhanden. Wenn das von der Regierung negirt wird, so stelle ich Zeugen und lasse sie beschwören, dass solche großartige Missbräuche in Galizien vorkommen.

Der Bezirksvorsteher von Wieliczka operirt noch mit einer alten, längst aufgegebenen Waffe, nämlich mit dem Mittel der Epidemien *(Heiterkeit)*. In diesem Gebiete sind bereits zwei Epidemien ausgebrochen, in einem Bezirke, und daraufhin wird natürlich die Versammlung untersagt.

Es liegen mir noch eine Masse solcher Thatsachen vor, die ich Ihnen nicht alle aufzählen kann. Ich werde mir aber erlauben, doch noch einiges anzuführen, so beispielsweise über den Bezirkshauptmann von Mielec.

Der Abgeordnete Krempa berief am 28. Juni eine Versammlung ein und erhielt vom Bezirkshauptmann die Antwort, dass er eine Versammlung nicht zulassen könne, und zwar wissen Sie, meine Herren, aus welchem Grunde? Diese Versammlung wurde in das Protokoll des Bezirkshauptmannes am 24. Juni eingeschrieben. Nun hat aber der Herr Bezirkshaupt-

mann das erst am 27. oder nach dem 27. Juni zur Kenntnis zu nehmen für gut befunden und hat nun aus dem Anlasse, weil die Anzeige nicht rechtzeitig erfolgt sei, die Versammlung untersagt.

Das ist also ein neues Mittel. Was kann denn einer machen, als dass er die Versammlung ins Protokoll einschreiben lässt und dabei den Termin einhält? Nein, ich habe es nicht gewusst, nicht gelesen, ich verbiete die Versammlung!

Ich sehe, dass die Herren nicht mehr alles hören wollen, Eines muss ich aber doch noch sagen. Wir haben in Lemberg eigentlich nur ein Local, wo man große Versammlungen abhalten kann und das ist das Local des Rathhauses und man muss sagen, der Magistrat und die jeweiligen Bürgermeister sind in dieser Beziehung äußerst liberal, was auch der Gemeinderath ist, und ohne Unterschied der Parteien wird jedem dieser Saal zur Verfügung gestellt.

Socialisten verlangen diesen Saal, sofort wird ihnen das gewährt. Nun wird aber aus Ursachen der öffentlichen Ordnung, weil der Saal sehr besuchten Stellen zu nahe ist, die Versammlung verboten. Es ist kein anderer großer Saal vorhanden, im Freien kann man keine Versammlung abhalten; aber das Verbot wird jahraus jahrein wiederholt. Diese specielle Partei, und mag sie noch so sehr Socialistenpartei sein, ist eine Partei im Staate und besteht nicht aus Verbrechern; sie ist zwar eine Partei, mit der ich nicht gehe, ich habe meine anderen Überzeugungen, aber die Socialisten sind doch nicht Leute, denen ein Bezirkshauptmann verbieten kann, sich zusammenzufinden, unter dem Vorwande, dass der Saal zu nahe am Markte ist, während in diesem Saale alle anderen Versammlungen immer abgehalten werden. *(Hört! Hört!)* Was ist das für eine parteiische, ungerechte Behandlung einer Partei!

Ich werde nun den Schluss ziehen.

Dieser Praxis liegt also ein System zugrunde, offenbar ist es ein Befehl von oben *(Sehr richtig!)*, sonst könnten ja nicht so viele Beamte, welche ja alle auf die Verfassung den Diensteid geschworen haben, den Bauern ihre constitutionell verbürgten Rechte so leichtfertig entziehen. Die Zahl der unserer polnischen Volkspartei seit zwei Jahren verbotenen Versammlungen ist Legion und deshalb klage ich auch diese Beamten, von welchen viele offen diese Zustände missbilligen, nicht an — ich klage hier diejenigen an, die dieses System eingeführt haben, und heute vor den Wahlen mit verdoppeltem Eifer durchzusetzen befahlen *(Hört! Hört!)*. Ich weiß es, der Herr Ministerpräsident wird negiren, dass ein solches systematisches Vorgehen existirt, aber ich habe es ja bewiesen und ist es ihm ernst damit, so soll er doch in Galizien Ordnung schaffen.

Ich appellire an das Gesammtministerium, welchem gemeinsam das Schicksal dieses Reiches anvertraut ist. Sie, meine Herren auf der Ministerbank, dürfen so etwas nicht weiter dulden, es ist Ihre heilige Pflicht, für die Rechtsordnung im Staate einzutreten, mit aller Energie die Rechtsbeuger, die Rechtsbrecher unschädlich zu machen. *(Beifall.)* Und speciell wende ich mich an den Herrn Justizminister, an den aus dem Richterstande hervorgegangenen Hüter der Gesetze, welchem ja ganz Österreich die vollste Anerkennung zollt, und bitte ihn, er möge des Wahlspruches: Magnus amicus Plato, sed magis veritas eingedenk, alle Rücksichten von sich weisen, und seine eminente Gesetzeskunde, seine bewährte Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit im Rathe der Krone geltend machen, auf dass dieser, in Bezug auf die Verfassung rechtlose Zustand einer großen Anzahl Staatsbürger in Galizien endlich aufhöre. Mit derselben Bitte wende ich mich an das hohe Haus. Die Verfassung wird in Galizien missachtet und gebrochen, die Verfassung, unser höchstes Gut, der Boden, auf welchem dieses Parlament aufgerichtet ist, auf welchem fußend, wir für das Wohl der einzelnen Länder, für die Macht und Größe Österreichs wirken können.

Und wenn auch die Tage der Dauer unserer Mandate gezählt sind, besser können wir sie nicht verwenden, als wenn wir wie ein Mann, gegen jede Verkürzung jener Charte eintreten, welche den Völkern Österreichs die Rechte der Freiheit sichert.

Ihr vor allem, Italiener, Ihr Serben, Slovenen und Rumänen, erinnert Euch an jene Zeiten, wo es genügte, einen deutschen Namen zu haben, damit man überall in Österreich befehlen könne; beschützet die Verfassung, den Hort der Minoritäten.

Ihr Deutsche, die Ihr einst in Österreich das große Wort geführt habt und nun auch die Bitterkeit einer Minorität verkostet, es war die große Idee der Freiheit, die in der Vergangenheit Euere Stärke gebildet hat, solange Ihr sie selbst nicht verleugnet habt, solange Ihr Euch nicht den bloßen Namen einer Verfassungspartei beigelegt, nicht in eine Staatspartei Euch umgewandelt habt, die zuletzt eine klägliche Coalitionspartei wurde. *(Heiterkeit.)* Du einst so stolze, so mächtige deutsche Linke, erhebe Dein Haupt. Menschen fallen und gehen unter — eine große Idee stirbt nie! Verjüngt wird noch einst eine deutsche wahrhaft freisinnige Partei ja sicher in dieses Haus einziehen, und wenn die alten Führer, die einst in Ehren für jene Idee gekämpft haben, untergehen sollen, so mögen sie sterben, wie jener Löwe, welchen Canova in den Felsen Luzerns gehauen hat, mit dem gebrochenen Lanzenschafte im Leibe, aber mit der gewaltigen Tatze auf dem Schilde der Verfassung und der Freiheit.

An Euch Stammesbrüder und Freunde, an Euch Böhmen brauche ich keinen Appell zu richten, Ihr seid ja Demokraten, das Volk Böhmens hat niemals seine unverrückbaren freiheitlichen Grundsätze verleugnet, Ihr werdet meinen Dringlichkeitsantrag unterstützen und für denselben stimmen, wie Ihr es immer gethan

habt als freiheitliches Volk, wie Ihr immer unverrückbar an den Grundsätzen der Freiheit und der Constitution festgehalten habt. Ich hoffe, dass Ihr mich unterstützen werdet *(Zustimmung)* und ich hoffe, dass ihn das gesammte Parlament annehmen werde; niemals zuvor war es so nothwendig, die Verfassung so eifersüchtig zu bewachen wie heute.

Wir stehen unter dem unverkennbaren Zeichen des Krebses *(Heiterkeit)*; die Reaction beginnt sich breit zu machen, vielen großen Herren ist der ungeheuere Friedensstand der Armee in den Kopf gestiegen! Es wird ja fort und fort versichert, dass der Friede in Europa auf lange Zeiten gesichert sei: wozu dann dieser so kostbare Apparat? Oder hofft man ihn innerhalb des Reiches zu verwerten? *(So ist es!)* Wir stehen vor Neuwahlen und da wird mit voller Kraft gearbeitet, auf dass die Neuwahlen so reactionär ausfallen als nur möglich.

Geschieht dies aber, so ist die Zukunft, ja sogar der Bestand dieses Reiches gefährdet! Niemand kann an der Anhänglichkeit, an der Liebe aller Völker Österreichs zur Dynastie zweifeln; die Machtfülle dieser Monarchie hat sich noch niemals zu einer solchen Höhe emporgeschwungen als wie heute; aber Österreichs Zukunft ist ja mit dem Bestande dieser Gefühle verbunden.

Ein Reich wie Österreich, zusammengesetzt aus so vielen, selbst unbewusst nach außen gravitirenden Völkerschaften, welche die Sprache, die Sitten, der Culturunterschied, geschichtliche Traditionen scheiden, kann nur durch eine große Idee, nur durch ein volksthümliches, gemeinsames Ziel zusammengehalten werden, und das haben die Deutschen begriffen, wie sie einst die Führerschaft übernahmen, durch ein Ziel, welches im praktischen Leben der Völker denselben allen ihre wahre Freiheit sichert, allen Gesellschaftsclassen dieser Völker gleiche Rechte, gleiche Behandlung gewährleistet. Keine andere Monarchie Europas kann diese absolute Nothwendigkeit einer solchen gemeinsamen bis zum innersten Wesen wahrhaften Regierungsform aufweisen als wie gerade Österreich, welches doch kein Nationalstaat ist, welches doch kein Nationalgefühl zu erwecken imstande ist, wie zum Beispiel Deutschland, Frankreich oder Russland, die den nationalen Chauvinismus als Surrogat für Menschenwürde, für freiheitliche Rechte schaffen können, die Gloire, das Prestige des nationalen Staates.

Und bei Gott, es braucht aber dazu nicht erst eine Republik geschaffen zu werden wie die Schweiz, damit Deutsche, Franzosen und Italiener sich überglücklich fühlen in ihren Bergen und weder nach Frankreich noch nach Deutschland oder Italien gravitiren. *(Sehr gut!)* Gleiches kann unter dem Scepter Seiner Majestät des Kaisers von Österreich geschehen! Was hält diese verschiedenen Nationen zusammen? Es ist jene magnetische Kraft der vollen bürgerlichen Freiheit und Gleichberechtigung, die keine Nationalität, keinen privilegirten Stand, keine Religionsunterschiede, keine Parteien kennt, wenn es sich um Menschenrechte, um die verfassungsmäßig verbürgten Gesetze handelt. Es ist das starre Festhalten an der Constitution, der eiserne Wille, durch welchen alle Versuche einer Reaction sofort im Keime erstickt, sofort niedergeworfen werden. Blind ist der Staatsmann, welcher das Reich Österreich auf andere Wege führt; er führt es zu Kämpfen und Wirren, denn die Völker Österreichs werden nie und niemals jene Rechte aufgeben, welche sie mit dem Blute ihrer edelsten Söhne erkämpft haben.

Ja, keine Kanonen, keine Mannlicher, keine Statthalter, keine Ministerpräsidenten mit eisernen Händen *(Heiterkeit)* werden uns davon abhalten. Damit schließe ich. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Ich eröffne die Debatte über die Dringlichkeit. Ich möchte aber vorerst ersuchen, dass sich die Herren Redner nur auf die Dringlichkeit der Frage beschränken, nachdem die Sache bereits in ausführlicher Weise behandelt worden ist.

Pro sind eingetragen die Herren Abgeordneten Romanczuk, Pernerstorfer und Purghart. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Romanczuk.

Abgeordneter **Romanczuk:** Der Gegenstand, welcher heute vor dieses hohe Haus kommt, nämlich die Suspendirung der Staatsgrundgesetze in Galizien, ist leider keine neue Sache. Am 21. April d. J. wurde ein ähnlicher von mir gestellter Dringlichkeitsantrag, in welchem ich mich über die Verbote und Auflösungen der Volksversammlungen in Galizien beklagte, vom hohen Hause durchberathen. Bei dieser Gelegenheit hat nun Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident das Wort ergriffen und Folgendes gesagt *(liest)*:

„Ich verpflichte mich, die eingehendsten Erhebungen zu veranlassen; ich werde das ganze Materiale, welches heute hier vom Herrn Abgeordneten Romanczuk vorgebracht wurde, dem Statthalter übermitteln und, falls es sich herausstellen sollte, dass in dem einen oder anderen Falle eine Behörde oder ein Beamter gesetzwidrig vorgegangen ist, unbedingt das Nöthige veranlassen."

Aus dem Gegenstande der heutigen Verhandlung zeigt es sich aber, dass entweder die Erhebungen, welche Seine Excellenz in Aussicht gestellt hat, nicht eingeleitet wurden oder das „Nöthige" ist nicht veranlasst worden, oder die Regierung hat keine Autorität gegenüber den galizischen Behörden. *(Hört! Hört!)*

Welcher von diesen drei Fällen der richtige ist, will ich heute nicht erörtern. Aber Factum ist es, dass bald nach diesem Dringlichkeitsantrage und bald nach dieser Versprechung Seiner Excellenz wieder ähnliche Fälle sich ereigneten, welche mich veranlasst haben, am 13. Juni d. J. eine Interpellation an Seine

Excellenz zu richten und ihn zugleich an das gegebene Versprechen zu erinnern. Die Interpellation ist bis auf den heutigen Tag, wie dies leider seit längerer Zeit bezüglich der Interpellationen überhaupt regierungsüblich ist, nicht beantwortet worden, aus welchem Grunde ich heute an die hohe Regierung eine Interpellation zu stellen mir erlaubte, in welcher ich von ihr Aufklärungen verlange, warum sie in der Regel die Interpellationen zu beantworten unterläßt, indem ich nachweise, dass von 162 an den Herrn Ministerpräsidenten gestellten Interpellationen nur sechs beantwortet *(Heiterkeit)* und 156 keiner Beantwortung gewürdigt worden sind. *(Hört! Hört!)*

Nachdem nun auch jene Interpellation, die ich am 13. Juni gestellt habe, sowie ähnliche Interpellationen anderer Abgeordneter nicht beantwortet wurden, haben offenbar die galizischen Behörden hierin, wie aus dem ganzen Gebaren der Regierung, nur die Überzeugung geschöpft, dass ihr Verfahren sich einer Billigung der Regierung erfreue. *(So ist es!)* Das kann man ja offenbar daraus ersehen, dass die früheren Fälle nicht nur nicht aufgehört haben, sondern noch neue und stärkere Fälle hinzugekommen sind. Viele davon hat der Herr Vorredner angeführt und hiebei auch der Interpellation Erwähnung gethan, welche der Polenclub gestellt hat.

Ich muss auch auf diese Interpellation des Polenclub als auf ein wichtiges Factum hinweisen. Wenn sich der Polenclub gezwungen sah, eine diesbezügliche Interpellation zu stellen, wie weit muss es in Galizien gekommen sein! *(Sehr richtig!)*

Allerdings ist diese Interpellation nicht nur überaus zahm und kunstvoll, sondern sie ertheilt, wenn man richtig zwischen den Zeilen liest, pro praeterito der Regierung einen Vorwurf *(So ist es!)*, warum sie überhaupt Volksversammlungen geduldet hat *(Hört! — Heiterkeit)*, und pro futuro den Rath, zwar Volksversammlungen nicht zu verbieten, sie aber aufzulösen. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Mit einer solchen Interpellation können sich Abgeordnete, denen es wirklich darum zu thun ist, dass die Freiheiten und die constitutionellen Rechte beobachtet werden, gewiss nicht befriedigt erklären, und deshalb war es ganz recht, dass der Herr Vorredner in dieser Angelegenheit einen Dringlichkeitsantrag gestellt hat. Irrthümlich hat er aber darin von einer Suspendirung der Staatsgrundgesetze nur in zwei Bezirken Galiziens gesprochen. Denn er hat ja selbst in seiner Rede eine Menge von Bezirken angeführt, wo die Staatsgrundgesetze thatsächlich nicht beobachtet werden.

Auch ich könnte aus der Fülle des Materiales, das mir zu Gebote steht, eine Masse Facten aufzählen *(Hört! Hört!)*, will mich aber jetzt auf einige wenige beschränken, und zwar will ich bloß einige Verbote von Volksversammlungen kurz besprechen.

Da war zunächst in Stanislau — ich werde namentlich Fälle aus Ostgalizien, und zwar aus dem letzten Monate, berücksichtigen, während der Herr Vorredner mehr die Fälle aus Westgalizien besprochen hat — für den 3. des vorigen Monates eine Volksversammlung einberufen worden. Die Bezirkshauptmannschaft untersagt dieselbe mit der Motivirung, dass der Saal zu klein und überhaupt ungeeignet sei. *(Heiterkeit.)*

Nun ist aber der Saal überhaupt zu Versammlungen bestimmt und wurde auch sehr oft zu denselben benützt. Durch einen Zufall wurde nun das schriftliche Verbot der Bezirkshauptmannschaft der Volksversammlung nicht rechtzeitig eingehändigt. Die Leute hielten demnach die Volksversammlung, da sie von der Untersagung nichts wussten, ab, und die Bezirkshauptmannschaft, welche eben wegen dieser Untersagung sicher war, merkte dieses gar nicht.

Nun aber hat sich, wie die Versammlung abgehalten wurde, hiebei keiner von den Umständen gezeigt, welche die Bezirkshauptmannschaft als Grund ihres Verbotes angeführt hat, nicht die Enge des Saales, nicht sonst das Ungeeignete desselben.

Es waren an 600 Personen anwesend und hatten genug Raum, der Saal hat sich aufs neue als ganz geeignet bewährt.

Es wird häufig von Seite der Regierung, und es wurde auch heute vom Herrn Ministerpräsidenten bei der Beantwortung der Interpellation des Polenclub auf den Recursweg hingewiesen. *(Heiterkeit.)*

Es ist nun, trotzdem die Versammlung in Stanislau thatsächlich stattgefunden hat, um des Principes willen der Recurs ergriffen worden. Es sind jetzt vier Wochen vorüber und meines Wissens ist der Recurs noch nicht erledigt und es wird vielleicht noch viel Zeit vergehen, bis derselbe einmal erledigt wird.

Nun werden aber Volksversammlungen zu bestimmten Zwecken einberufen, und dieser Zweck wird verfehlt, wenn die Versammlung später stattfindet. So zum Beispiel war der Zweck dieser nach Stanislau einberufenen Volksversammlung unter anderem die Besprechung der Revision des Grundsteuercatasters. Bis man also im Recurswege gestattet, die Versammlung abzuhalten, könnte die Sache schon verspätet sein und die günstige Erledigung des Recurses hätte keinen praktischen Wert.

Es kamen weiters schlimmere Fälle vor. Für den 20. v. M. war eine Volksversammlung nach Sambor einberufen. Der erste, welcher die diesbezügliche Anzeige unterfertigt hat, war ein Realitätenbesitzer in der Nähe der Stadt. Der Bezirkshauptmann fährt nun zu ihm aufs Land hin und sucht ihn zu bewegen, er möge doch die Anzeige zurückziehen.

Es gäbe jetzt, meinte der Bezirkshauptmann, keine Veranlassung, Volksversammlungen zu veranstalten. Da aber dem Manne dieses nicht einleuchtete, suchte

ihn der Bezirkshauptmann mit anderen Gründen zu überzeugen. Sehen Sie, Sie werden die Verantwortung für alles tragen, was in der Volksversammlung geschehen könnte! Und als auch das nicht verfing, gab er zu merken, dass es seinem Sohne, der in der politischen Carrière steht, schaden könnte, wenn sein Vater Volksversammlungen veranstaltet. *(Hört! Hört!)*

Der Mann hat sich sonach bewegen lassen, die Anzeige zurückzuziehen, also die Versammlung zu widerrufen. Den nächsten Tag kommt er aber nach Sambor und es gereute ihn seine That, es war indes zu spät. Da haben jedoch statt seiner andere dieselbe Volksversammlung, nur auf einen späteren Tag, den 24., einberufen. Nun hat aber der Bezirkshauptmann die Versammlung untersagt und das Verbot auf nachstehende Weise begründet:

„Zahl 22862. An den Herrn Dr. Cornel Czaykowski, u. s. w.

Ich untersage diese Versammlung, denn die Veranstalter derselben geben mir keine genügende Gewähr, dass die zu besprechenden Angelegenheiten nicht den Rahmen des vorgelegten Programmes überschreiten." *(Heiterkeit und Hört! Hört!)*

Also Gewähr wird verlangt und angeblich vermisst! Und zwar bei welchen Personen? Der eine ist ein pensionirter Gerichtsadjunct, der andere ein Gemeindevorsteher, der dritte ein Advocaturs-concipient, sämmtliche unbescholtene und geachtete Männer.

Noch einen crassen Fall will ich anführen. In Żydaczów war für den 29. v. M. eine Volksversammlung einberufen worden. Die Bezirkshauptmannschaft hat dieselbe untersagt, weil sie in dem Programme einen Punkt gefunden hat, der ihr gefährlich schien. Es hieß nämlich dort: Die Besprechung der laufenden politischen und ökonomischen Angelegenheiten. *(Gelächter.)*

Die Einberufer strichen nun diesen Punkt und zeigten die Versammlung wieder für denselben Termin und in demselben Locale an. Es schien nun, dass jetzt kein Grund oder Vorwand mehr zu einem weiteren Verbote vorhanden sei, nachdem ja der einzige Grund weggefallen war. Und doch untersagte die Bezirkshauptmannschaft wiederum die Versammlung, und zwar jetzt mit der Motivirung, dass diese Versammlung von einem politischen Vereine einberufen war, welchen, sowie dessen Statuten die Bezirkshauptmannschaft nicht kennt, was jedoch für dieselbe bei der ersten Anzeige kein Grund zur Untersagung war. Und als nun infolge dessen eine auf geladene Gäste beschränkte vertrauliche Versammlung auf denselben Tag einberufen wurde, und zwar in einem Privathause, in dem Hause des dortigen Pfarrers, erschien ein Gendarm und trieb die Leute auseinander. *(Hört! Hört!)*

Es fanden auch sonst noch Verbote anderer Volksversammlungen statt, so in Drohobycz und anderswo. Ich will dieselben aber nicht weiter besprechen, weil ich Sie mit Wiederholungen nicht ermüden will.

Ich will nur auf die Frage eingehen, aus welchem Grunde und zu welchem Zwecke dieses ganze Verfahren der galizischen Behörden stattfindet; der Grund und der Zweck ist offenbar der, erstens, um gegenüber dem terrorisirten und mürbe gemachten Volke die Herrschaft der Partei, welche in Galizien jetzt dominirt, zu erhalten und zu sichern, und dann vornehmlich, um die nächsten Wahlen in den Reichsrath ohne allzu schwere Mühe nach Wunsch der Regierung und jener Partei durchzuführen. Und dass dies der Zweck ist, dafür kann ich noch einen Beleg anführen.

Im vorigen Monat hat ein Major der Gendarmerie Eberhard Chanowarda Edler v. Fana aus Przemyśl den Samborer Bezirk bereist und die dortigen Wachposten der Gendarmerie inspicirt. Bei dieser Gelegenheit hat er für die dortigen Gendarmen, wie der Ausdruck lautet, Schule gehalten und ihnen Belehrungen und Weisungen ertheilt, und zwar unter andern über das Thema, wie sie sich bei den nächsten Wahlen zu verhalten haben. *(Heiterkeit.)*

Er hat nämlich die Frage aufgestellt, ob bei den Wahlen die Gendarmen verpflichtet sind, dem Bezirkshauptmann zu gehorchen und activ an der Wahlcampagne theilzunehmen, wenn es sich auch nicht stricte um die öffentliche Ruhe handeln sollte, und hat diese Frage selbst mit Ja beantwortet, und seine Antwort in nachfolgender Weise begründet.

Jetzt trachten, meinte er, in den Reichsrath Leute zu gelangen, welche unruhige Geister sind *(Heiterkeit)*, welche gegen die Regierung auftreten wollen, das könne aber für die Regierung nicht wünschenswert sein. *(Heiterkeit)*

Einem Gendarmen könne nichts dafür geschehen, dass er sich auf die eine Seite stelle. Dafür hat der Major auch Beispiele angeführt, und zwar den Fall eines bekannten Processes in Krakau, wo die Gendarmen in Liszki zur Zeit der Landtagswahlen auf eine brutale Weise gegen das Volk aufgetreten sind, ohne dass sie dafür bestraft worden wären.

Nun, eine solche Belehrung dürfte, glaube ich, ihre Früchte schon tragen; sie wird gewiss nicht ohne Einfluss auf das Verhalten der Gendarmerie bleiben. Es könnte aber vielleicht jemand einwerfen: Sind denn die Volksversammlungen so gar nothwendig? Warum und wozu veranstalten die Leute so gar viele Volksversammlungen? Dieser Einwurf ist leicht zu beantworten. Vor allem haben die Leute ein Recht dazu, und dieses kann man ihnen doch nicht nehmen. Das Veranstalten von Volksversammlungen ist aber auch ersprießlich und ist ferner nothwendig. Die Leute sind geradezu in einer Nothwehr, eben weil man ihnen

ihre Rechte versagt, weil man sich sogar Übergriffe ihnen gegenüber erlaubt, weil man sie zum Beispiel zwingt, solche Vertreter zu wählen, welche nicht nach ihrem Willen sind. Sie müssen sich also dagegen wehren, sie müssen trachten sich untereinander zu verständigen, das Volk über dessen Rechte aufzuklären.

Aus diesen und ähnlichen Gründen werden Volksversammlungen veranstaltet, und wenn die Regierungsbehörden ihr Verhalten gegenüber dem Volke ändern würden, wenn sie aufhören würden, auf diese Weise, wie es jetzt geschieht, das Volk geradezu zu maltraitiren, so würde auch die Nothwendigkeit entfallen, so viel Volksversammlungen, wie sie jetzt veranstaltet werden, abzuhalten.

Der Herr Ministerpräsident hat sich heute ausnahmsweise beeilt, die Interpellation des Polenclubs zu beantworten. Es war dies eine sonderbare Antwort. Ich weiß nicht ob sie die Herren vom Polenclub befriedigt hat. (*Heiterkeit.*) Sie konnte aber niemand befriedigen, der noch für Freiheit und Recht des Volkes Sinn hat. (*Hört!*) Der Herr Ministerpräsident hat zum Beispiel der galizischen Statthalterei Recht gegeben, als diese den Recurs des Landtagsabgeordneten Wójcik mit der Motivirung verwarf, weil derselbe, wie die Bezirkshauptmannschaft in Krakau behauptete, in den Versammlungen das Volk gegen die einzelnen Behörden und Gesellschaftsclassen aufgewiegelt habe. Wenn das wirklich geschehen wäre, so hätten die Behörden, wie schon mein Vorredner ausführte, die Versammlungen gewiss aufgelöst.

Sie hätten dies gethan, wenn nur das geringste Derartige vorgekommen wäre. Ja, sie hätten wohl auch nicht unterlassen und wären sogar verpflichtet, einen solchen gefährlichen Aufwiegler vor Gericht zu ziehen.

Der Herr Ministerpräsident hat weiters gesagt, es müsse der Behörde überlassen werden, ob sie eine Volksversammlung untersagen oder auflösen solle. Der Herr Ministerpräsident hat wohl offenbar gemeint, dass die Untersagung oder Auflösung das Gewöhnliche und die Bewilligung oder Duldung die Ausnahme bilden solle. Nach unseren Gesetzen ist aber das Gegentheil der Fall. Die Bezirkshauptmannschaft hat nicht einmal eine Versammlung zu bewilligen, sie hat dieselbe nur zur Kenntnis zu nehmen und nur in Ausnahmsfällen, wenn für den Staat, für die öffentliche Ruhe wirklich eine Gefahr droht, was jedoch nur äußerst selten vorkommen kann, sollte sie zum Verbote oder zur Auflösung schreiten.

Es ist doch wirklich lächerlich, von der erstbesten Bauern- oder Volksversammlung, wie sie so häufig untersagt wird, eine Gefahr für den Staat oder für das allgemeine Wohl zu befürchten! Vor etwa zwei Monaten ist eine sonderbare Erscheinung zutage getreten, es hat sich in Galzien das Gerücht verbreitet. dass über das Land vor den nächsten Reichsrathswahlen ein Ausnahmszustand verhängt werden soll. Ein polnisches liberales, nicht etwa radicales, sondern nur liberales Blatt hat diese Nachricht gebracht. Allerdings hat sich die Befürchtung oder Erwartung bis zur Zeit nicht erfüllt. Es ist aber auch gar nicht nöthig, einen Ausnahmszustand über Galizien erst zu verhängen, nicht nur weil nicht der geringste Grund dazu vorhanden ist, sondern auch weil dort ohnedies ein Ausnahmszustand existirt, wie man an einem größeren Theile des Landes nachweisen kann. (*Hört!*)

Wenn ich nun die gegenwärtigen Verhältnisse betrachte, wenn ich sehe, wie man die Rechte, welche dem Volke durch die Verfassung gegeben wurden, einschränkt und ihm entzieht, dann kommt mir ein Erlass einer früheren Regierung in Erinnerung, welcher damals herausgegeben wurde, als eben die Gesetze vom 15. November 1867 über das Vereins- und Versammlungsgesetz promulgirt wurden. Es hieß nämlich in jenem Erlasse des damaligen Ministeriums des Innern (*liest*):

„Die Gesetze vom 15. November 1867 über das Vereins- und Versammlungsrecht bezeichnen den Beginn einer neuen Ära auf einem der wichtigsten Gebiete des öffentlichen und socialen Lebens. Durch die Gestattung von politischen Vereinen und Versammlungen wird den Staatsbürgern gesetzlich die Gelegenheit geboten, sich auch außerhalb des Kreises der verfassungsmäßigen Körperschaften an der Erörterung von öffentlichen Angelegenheiten zu betheiligen u. s. w., u. s. w."

Der Erlass schließt mit folgenden Worten (*liest*):

„In diesem Geiste sind die erwähnten Gesetze aufzufassen, und haben die Behörden dieser Auffassung in ihrem tactvollen Vorgehen einen entsprechende Ausdruck zu geben."

Wie weit sind wir zurück! 30 Jahre Verfassungslebens haben uns in der freiheitlichen Entwicklung nicht vorwärts, sondern zurückbewegt.

Trachten wir deshalb, meine Herren, dass uns nicht auch der Rest der Freiheit entwunden wird; trachten wir, dass wir unsere durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten Rechte gegenüber jeder Regierung schützen und aufrechterhalten. (*Bravo! Bravo!*)

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Pernerstorfer.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Wenn ein halbwegs reinlicher Mensch heute bei der jetzigen Verhandlung anwesend ist, so muss er vor allem anderen den Eindruck empfinden: Wie ist es denn möglich, dass gegenüber diesen Fällen härtester Anschuldigungen der Herr Ministerpräsident und die Herren Minister gleichgiltig lächelnd spazieren gehen und sich zum größten Theile, ich möchte sagen, den blauen Teufel darum kümmern, was die Herren Lewakowski und Romanczuk sagten?

Der erste und stärkste Eindruck hätte der sein müssen, dass gegenüber diesen unglaublichen Anschuldigungen von Seite der Minister in gewissem Sinne gierig der Augenblick gesucht würde, um das Wort zu ergreifen und sich zu entschuldigen oder zu versprechen, dass sie die Dinge untersuchen lassen oder überhaupt irgend etwas zu thun bereit sind. Sie haben aber mit ihrem bisherigen Schweigen bewiesen, dass sie an allem schuld sind, was in Galizien österreichische Verwaltungspraxis heißt und was wir gehört haben.

Und wir haben es nicht zum erstenmale gehört; das sind nicht Dinge, bezüglich deren man sich mit einer unrichtigen Gesetzesauslegung ausreden kann oder damit, dass die Intelligenz und das Wissen dieser Herren Beamten nicht genügend ist.

Was wir gehört haben, das sind effective Unverschämtheiten und Cujonnerien der Behörden in Galizien.

Präsident *(unterbrechend)*: Ich möchte den Herrn Redner recht sehr bitten, sich in den Ausdrücken zu mäßigen. Ich kann derartige Äußerungen, durch welche die Behörden beschimpft werden, absolut nicht zulassen.

Abgeordneter **Pernerstorfer** *(fortfahrend)*: Ich wünschte wahrhaftig, dass es eine Instanz in Österreich gäbe, welche solche Dinge, wie sie in Galizien geschehen, nicht zulassen würde, aber nicht die Bezeichnung dieser Dinge kritisirt, wenn man sie so nennt, wie sie genannt werden müssen, wenn man von einem höheren moralischen Standpunkte die Dinge betrachtet. Wer hätte aber auch einen Augenblick gezweifelt, dass die Dinge anders verlaufen werden als sie heute verlaufen, nachdem wir die Antwort des Herrn Ministerpräsidenten heute gehört haben! Der Polenclub hat einen wahrhaft mannhaften Entschluss gefasst, nach Jahren endlich auch einmal in der Frage der politischen Freiheit etwas zu thun und den Minister zu fragen. Die Interpellation selbst ist schon charakterisirt worden und auch die Antwort des Herrn Ministerpräsidenten. Was hat denn aber der Herr Ministerpräsident eigentlich gesagt? Wieder das alte Lied vom bureaukratischen Schimmel, vom instanzmäßigen Zuge, und zum Schlusse wieder die Versicherung, dass es der Regierung vollkommen ferne liegt, das Vereinsrecht und das Versammlungsrecht zu inhibiren. *(Heiterkeit.)* Das ist genau so, wie wenn jemand Einem eine Ohrfeige gibt und ihm dann versichert, dass er ihm hat gar nichts thun wollen *(Heiterkeit)*, er sei ganz freundlich ihm gegenüber. Es ist das dieselbe Praxis, die wir in Österreich, seit wir zurückdenken können, immer und immer wieder ausgeübt sehen. Die Herren aus Galizien mögen sich mit dem einen trösten: nicht Galizien allein ist es, welches etwa auf diese Praxis ein Privilegium genommen hat.

Aber allerdings, in Galizien haben sich die Dinge excessiv zugespitzt, und Sie werden ja die Früchte davon einheimsen. Sie können durch Jahre hindurch die Protokolle unseres Hauses bei den Berathungen über das Budget, und zwar Ministerium des Innern, durchlesen. Seit Jahren habe ich mich selbst immer an den betreffenden Debatten betheiligt. Der Fälle der Gesetzesverletzung, der bewussten Gesetzesverletzung von Seite behördlicher Personen sind eine schwere Menge. Aber da muss man noch immer sagen, eine Masse von solchen Dingen kommt vor, die niemals zu unserer Kenntnis gelangen und viele Dinge, die zu unserer Kenntnis gelangen, sind wir nicht in der Lage, vorzubringen, es sind also immer nur verhältnismäßig wenig Fälle, die wir in der Lage sind, hier zu citiren.

Ich erinnere mich an einen sehr crassen Fall, bezüglich dessen ich am 3. März 1893 interpellirt habe. Damals hat es sich nicht um einen galizischen Fall gehandelt, sondern um einen Fall in Böhmen. In Böhmen haben wir ja auch solche Bezirkshauptleute, die das Gesetz auslegen, wie es ihnen passt. Und damals habe ich den betreffenden Bezirkshauptmann Grimm in Trautenau in der Interpellation angenagelt, die unerhörte, unglaubliche Thatsachen mittheilte. Es werden auch da Vereinsversammlungen verboten, nicht auf Grund einer rechtsirrthümlichen Auffassung, sondern weil der betreffende Bezirkshauptmann sich sagt, er will nicht, dass Versammlungen abgehalten werden. Und dann greift er nicht allein zu den Mitteln, welche ihm unser Gesetz ohnehin an die Hand gibt, sondern er frozzelt die Leute noch überdies, er höhnt und verspottet sie in seinen Decreten. Und da verlangen Sie in Österreich, dass die Staatsbürger die Gesetze immer einhalten und dass sie Respect haben sollen vor solchen Bezirkshauptleuten, die nach meiner, eines Laien Meinung vor Gericht gehören würden, wenigstens vor das Disciplinargericht, und die wegen Missbrauch der Amtsgewalt anzuklagen wären, weil sie sich erfrechen, den österreichischen Staatsbürgern die gewährleisteten Rechte zu verkümmern.

Präsident: Ich muss doch nochmals recht sehr bitten, sich einer parlamentarischen Ausdrucksweise zu bedienen. Derartige Ausdrücke, wie sie der Herr Redner jetzt gebraucht, kann ich keinesfalls zulassen.

Abgeordneter **Pernerstorfer** *(fortfahrend)*: Ich habe ganz bestimmt nur jene Bezirkshauptleute hier angegriffen und kann von meinem Worte nicht abstehen, welche sich solcher Dinge schuldig machen. Man hat hier einmal von Seite des Polenclubs in einer ganz unerhörten Weise Leute angegriffen, welche der arbeitenden Classe angehören. Da haben wir nichts von einer Unterbrechung und von einem Ordnungsrufe gehört *(Sehr gut!)*, da haben sie sie

beschimpft und gesagt, die Leute wollen nichts als essen und trinken, aber arbeiten wollen sie nicht.

Wenn man aber jene Leute angreift, welche dazu da und bestimmt sind, über das Gesetz zu wachen, wenn man jene Leute deswegen angreift, weil sie das Gesetz verletzen und weil sie den Staatsbürgern die gesetzlich gewährleisteten Rechte verkümmern, kann man sich keiner solchen Redeweise mehr bedienen wie das gewöhnlich der Fall ist, man muss die Dinge bei ihrem Namen nennen, und ich stehe nicht an, offen zu bekennen, dass ich da auf dem Standpunkte des heiligen Augustinus stehe, welcher sagte: wenn die Wahrheit ein Scandal ist, so werde die Wahrheit gesagt und der Scandal geschehe! *(Sehr gut!)* Diese Thaten der Herren Gorecke und Laskowski, diese Erlässe, die wir gehört haben, sind nichtswürdige Bübereien, und den Herren Bezirkshauptleuten muss das ins Gesicht gesagt werden. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident *(unterbrechend)*: Jetzt muss ich aber doch ernstlich bitten *(Widerspruch und Zwischenrufe)* .... Ich bitte um Ruhe, meine Herren! Ich werde jede Kritik zulassen, aber derartige Äußerungen, wie sie der Herr Redner jetzt vernehmen ließ, sind entschieden ungehörig, und ich rufe ihn daher zur Ordnung.

Abgeordneter **Pernerstorfer**: Es besteht gar kein Verhältnis zwischen der Ungehörigkeit meiner Worte und der Ungehörigkeit des Benehmens dieser Bezirkshauptleute in Galizien, welche der Herr Ministerpräsident durch sein Stillschweigen fortwährend vertheidigt, so dass er sich zum Mitschuldigen aller dieser Attentate auf die Rechte des Volkes macht. *(Zustimmung.)*

Sie haben heute bereits eine Reihe von wirklich empörenden Fällen gehört: Sie schweigen dazu. Die Regierung schweigt dazu, oder wenn sie redet, so wird sie wieder leere Worte reden, leere, nichtssagende Worte, wie wir sie in Bezug auf diese Dinge gehört haben durch Jahre hindurch, bis zum Überdruss. Wir haben eine Reihe von empörenden Fällen gehört. Ich wäre auch in der Lage, diese Fälle noch ins Ungemessene zu vermehren. Sie müssen mir daher erlauben auch wenigstens ein paar Fälle anzuführen, und die betreffenden Decrete können jederzeit zur Verfügung gestellt werden; ich citire nur die Verbotsgründe daraus, um nicht langweilig zu werden.

In Krakau wird eine Versammlung verboten, weil sie um 7 Uhr abends einberufen worden ist *(Heiterkeit)*, gar kein anderer Grund: um 7 Uhr abends.

In Krakau wird eine Versammlung verboten, eine Versammlung im Garten, also unter freien Himmel, weil dort nahe das Officiercasino und die Feuerwehrkaserne ist und weil der Eingang in den Garten schmal ist. Dieser Eingang ist aber zweieinhalb Meter breit. *(Heiterkeit.)*

In Krakau verbietet der Bezirkshauptmann Laskowski, derselbe Gentleman, von dem wir heute reden, das Affigiren rother Placate — offenbar eines von den Individuen, denen die rothe Farbe in den Kopf steigt.

In Tarnow verbietet der Bezirkshauptmann Dunajewski — ein bekannter Name, der Sohn unseres vielgeliebten Dunajewski — Volksversammlungen, wenn gleichzeitig, wie er angibt, kirchliche Processionen stattfinden, welche Processionen aber vom Versammlungsorte etwa einen halben Kilometer weit entfernt sind.

In Bochnia verbietet der Bezirkshauptmann Versammlungen, weil das Versammlungslocal nahe bei der Kirche ist.

In Bochnia verbietet der Bezirkshauptmann Versammlungen, weil Kinder im Bezirk an Diphtheritis krank sind. Zu gleicher Zeit finden aber Jahrmärkte und andere Versammlungen ungehindert statt.

In Podgorze verbietet die Polizeiexpositur Volksversammlungen, weil es passiren könnte, dass die Leute von der Versammlung und von der Kirche gleichzeitig auf die Straße herausgehen, wodurch eine Ruhestörung entstehen könne. *(Heiterkeit.)*

In Plaszow verbietet der Bezirkshauptmann von Wieliczka Versammlungen, weil die Dorfwirtschaft überhaupt kein sich schickendes Local für die Volksversammlung ist.

In Plaszow verbietet der Bezirkshauptmann von Wieliczka Versammlungen, weil angeblich ein Cholerafall vorgekommen sei. Nachher hat es sich gezeigt, dass ein Bauer gestorben ist, weil er sich bei einer Flussbrücke durch Überanstrengung beschädigt hat.

Derselbe Laskowski bereist seinen Bezirk — das wird mir mitgetheilt und dafür übernehme ich nur insofern die Verantwortung, als ich demjenigen, der mir das gesagt hat, glaube, und auch gewiss bin, dass er in der Lage ist, das zu erweisen — und hält an die zusammenberufenen Bauern agitatorische Reden, deren Sinn darauf hinausläuft, dass die Bauern das Recht haben, jeden von der Stadt zugereisten Agitator festzunehmen und auf die nächste Gendarmerie abzuliefern.

Sie sehen, das ist nur eine ganz kleine Blütenlese. Ich erhalte gestern folgendes Telegramm *(liest)*: „Przemysl. Vergewaltigung des Gesetzes, heute hat Concipist Gawronski eine bewilligte Volksversammlung aufgelöst, weil Vorsitzender den Bauern Eintritt erlaubte, alles ist empört, für die Wahrheit bürgen die Gefertigten."

Das geschieht tagtäglich in Galizien, das ist der Zustand, in dem Galizien politisch lebt, und der Herr Ministerpräsident redet nicht gerne darüber, weil er die Sachen so genau weiß und so genau kennt. Es scheint sogar, dass die Bemerkung nicht ganz unrichtig

ist, die von einem Vorredner gemacht wurde, dass das seine Schule ist. Wenn das wirklich seine Schule ist, wie soll er sich gegen die Dinge empören? Das sind dann witzige Dinge, die die Herren machen. Warum nicht, wenn man die Macht hat und die Leute sie fühlen lässt, noch Hohn dazu? Es ist auch, wie ich eingestehe, viel besser und übt eine noch besser erziehende Wirkung auf die Volksmassen aus, aber eine erziehende Wirkung, deren Früchte wir einheimsen werden, nicht Sie. Es ist vom Herrn Abgeordneten Dr. Lewakowski geradezu behauptet worden, dass die Leute von oben her zu diesen Gesetzesübertretungen befohlen werden: er hat durchschimmern lassen, dass er in der Lage wäre, den Nachweis zu liefern durch solche behördliche Personen, welche sich diesem Zwange nur ungerne fügen. Wären wir ein Parlament, welches auf seine Rechte sieht, so würden wir diese Leute uns kommen lassen und ihnen die Existenz garantiren, um zu hören, ob es wahr ist, dass das Übel nicht etwa bloß in den unteren Behörden sitzt, sondern von oben her diese Dinge anbefohlen werden.

Als der Herr Abgeordnete Dr. Lewakowski sagte: Wir haben hunderte von Versammlungen abgehalten, ist Heiterkeit unter seinen Landsleuten ausgebrochen, wie wenn sie hätten sagen wollen: Also, was willst du noch mehr? Die Herren haben kein Verständnis dafür, dass es sich nicht darum handelt, ob hunderte von Versammlungen bewilligt werden, sondern darum, welche Versammlungen und unter welchen Gründen sie verboten werden. Sie haben nicht die moralische Empfindung dafür, dass ein Unrecht, wenn es auch einmal geschieht, ein Unrecht ist, das gesühnt werden muss. Sie schweigen dazu; es scheint Ihnen im Gegentheil lieb zu sein. Als vom Landtagsabgeordneten Nowakowski gesprochen wurde, hat Herr Abgeordnete Pastor gemeint, Herr Dr. Lewakowski solle nur alles sagen, was er weiß. Herr Dr. Lewakowski hat gemeint, dass Nowakowski ein radicaler Politiker sei. Ich habe Herrn Collegen Pastor zugerufen, er solle aufstehen und sagen, was an dem Manne ist. Was kann die politische Behörde berechtigen, gegen den Mann so vorzugehen? Wenn er selbst Socialist wäre, was ich von ihm nicht vermuthe, ich kenne den Mann nicht — wäre das ein Grund, dass die Behörde gegen ihn so vorgeht, wie sie es eben gethan hat? Das ist derselbe Abgeordnete, der verhaftet wurde. Es gibt ein Immunitätsgesetz. Was geschieht dem Menschen, der ihn verhaftet hat? Jener hat offenbar gesagt, er sei Landtagsabgeordneter, und hat wohl seine Legitimation gezeigt.

Wenn das einem Polizeimanne in Wien passirt, wird er entlassen und bekommt eine schwere Strafe. Aber jener ist wahrscheinlich ein Mensch, den man nicht entbehren kann, ein gefügiges Werkzeug der Gewalt, das man nicht zur Verantwortung zieht.

Die Dinge, die wir insbesondere von Herrn Dr. Lewakowski gehört haben über den Fall Furmanek, vom Staatsanwalte, der die Bestechungsgelder zurückgibt, vom Herrn Stabinski, von der Gendarmerie, das sind alles criminelle Fälle, und wenn ich Ministerpräsident wäre, ich würde keinen Augenblick länger im Amte sitzen wollen, solange ich nicht die Gewähr gegeben hätte, dass die Dinge unparteiisch untersucht werden, nicht dadurch dass ich meine Commission hinausschicke, sondern das Haus auffordere, Controle mit zu üben. Wenn die Dinge wahr sind, frage ich: Wo ist in diesem Ministerium der Justizminister; hat er von dieser Rede nichts gehört? Wenn heute irgend ein kleiner Mensch, ein Arbeiter, dem anderen eine Zeitung gibt, die vielleicht verboten ist, dann läuft der Gendarm in voller Rüstung hinter ihm her; er kann nicht warten und läuft ihm stundenlang nach, rechts und links gehen die Diebe und Mörder ab — er läuft immer dem nach, der das verbotene Blatt hat, und wenn er ihn endlich hat, dann schleppt er ihn stundenweit ins Gefängnis und der Mann wird dann wirklich zu 2 fl. Strafe verurtheilt.

Ja, es ist der Fall vorgekommen, dass ein College aus dem Hause unlängst eine Vereinsversammlung abgehalten und eine Rede, die er im Parlamente gehalten hat, vertheilt hat. Weil er natürlich nicht hat herumgehen wollen, hat er die Leute gebeten, sie mögen die Rede von einem Tische zum anderen geben. Da sind zwei angeklagt worden, weil sie die Rede von einem Tisch zum anderen gegeben haben. *(Hört! Hört!)*

Sehen Sie, da haben wir die harte und erbarmungslose Justiz. Was ich immer sage: Wenn es sich in Österreich um den kleinen Verbrecher, um die kleinen Leute handelt, da sind wir fix bei der Justiz; wenn es sich aber um die großen Gauner handelt, finden wir keinen Weg; da geht es nicht vorwärts.

Präsident *(unterbrechend)*: Ich möchte doch bitten, die österreichische Justiz nicht in dieser Weise vor der Öffentlichkeit herabzusetzen.

Abgeordneter **Pernerstorfer** *(fortfahrend)*: Ich bitte dafür zu sorgen, dass diese Gaukler verfolgt werden, welche dem Volke die politischen Rechte nehmen und welche heute eine verantwortungsvolle politische Stellung haben.

Ich bitte dafür zu sorgen, dass man gegen diese Leute Stellung nimmt. Wir haben es satt, und werden es dem Volke immer wieder sagen: Lasse Dich nicht betrügen von einer Regierung, die mit Deinen Feinden im Bunde ist! *(Beifall.)*

Präsident: Ich rufe den Herrn Redner zur Ordnung.

Das Wort hat der Herr Regierungsvertreter Ministerialsecretär Simonelli.

Regierungsvertreter Ministerialsecretär **Simonelli:** Hohes Haus! Der Dringlichkeitsantrag, der eingebracht wurde, lautet dahin, dass die Regierung aufgefordert wird, die Bevölkerung Galiziens vor den unqualificirbaren Angriffen von Seite der Behörden zu schützen, und dass die Immunität der Abgeordneten desgleichen geschützt werde.

Die Fälle, welche in der schriftlichen Begründung dieses Dringlichkeitsantrages angeführt sind, sind die drei Erlässe, von welchen heute in der Beantwortung der Interpellation des Polenclubs von Seite des Herrn Ministerpräsidenten bereits Erwähnung geschehen ist.

Aus diesem Erlasse des Herrn Bezirkshauptmannes in Krakau wird von dem Herrn Antragsteller die Consequenz gezogen, dass in einzelnen Bezirken Galiziens und speciell im Bezirke Krakau die Verfassung sistirt sei, und dass der Ausnahmszustand mit Umgehung aller Gesetze bereits proclamirt erscheine.

Ich erlaube mir, der Ansicht Ausdruck zu geben, dass diesen Erlässen in dieser Hinsicht doch eine viel zu weitgehende Bedeutung beigelegt wird. Denn durch diese Erlässe, welche in einem Theile von Seite der Statthalterei Galiziens bereits richtig gestellt wurden, werden doch nicht für die Ewigkeit oder für eine unbestimmte Zeit alle Versammlungen untersagt, sondern es ist doch nur von bestimmten Fällen die Rede, in welchen von Seite der Behörde das Verbot ausgesprochen wurde.

Es mag richtig sein, dass es auch wirksam gewesen wäre, wenn in dem einen oder anderen Falle bei der Abhaltung dieser Versammlungen, wovon in diesem Erlasse Erwähnung geschehen ist, von Seite des anwesenden behördlichen Abgeordneten, wenn ein solcher thatsächlich anwesend war, bei den Angriffen, die das Maß des Erlaubten überschritten, Einsprache erhoben worden wäre.

Allein ich bitte das hohe Haus, auch die schwierige Lage eines behördlichen Abgeordneten bei einer Versammlung nicht zu unterschätzen. Der behördliche Abgeordnete darf sich nicht an den Redner wenden, er muss erst durch Vermittlung des Vorsitzenden der Versammlung mit den einzelnen verkehren, er muss aber gleichzeitig für die Verfassung einer Relation sorgen, die er der vorgesetzten Behörde zur eventuellen weiteren Verfügung vorzulegen hat.

Man rechne damit, dass nicht jede Natur gleichmäßig energisch veranlagt ist und dass nicht alle Beamten wie auch sonstige andere Menschen gleichartig begabt sind, und man wird daher in manchen Fällen eine Entschuldigung für den behördlichen Abgeordneten, der vielleicht nicht rechtzeitig eingeschritten ist, finden.

Was die Versammlungen anbelangt, aus welchen die erwähnten Consequenzen gezogen werden, so sind in dem betreffenden Erlasse des Bezirkshauptmannes in Krakau doch vier Fälle angeführt, von welchen behauptet wird, dass in den Versammlungen gegen die kirchliche Concurrenz, gegen die Gendarmerie, gegen andere Behörden aufgereizt wurde.

Es fragt sich nun, ob die angeführten Thatsachen und Momente erwiesen sind; die Statthalterei in Galizien, welche jedenfalls ein reichhaltiges Material vor Augen gehabt hat, hat diese Frage bejaht und hat infolge dessen den Recursen keine Folge gegeben.

Wenn diese Motivirung dem Herrn Antragsteller, beziehungsweise irgend einer Partei nicht recht ist, und wenn sie glauben, dass Thatsachen nicht richtig gewürdigt wurden, so ist das von Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten erwähnte Mittel vorhanden: der Recurs an das Ministerium des Innern. Das Ministerium des Innern wird dann in der Lage sein, anlässlich der Vorlage des gesammten Materials zu prüfen, ob wirkliche Gründe vorhanden waren, die die Behauptung rechtfertigen, dass durch die Abhaltung irgend einer Versammlung eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung mit Recht zu besorgen war.

Der Herr Antragsteller hat von Verhaftungen gesprochen, welche durch die Gendarmerie eigenmächtig vorgenommen worden, von der Verletzung des Briefgeheimnisses u. s. f., ohne jedoch für alle diese Behauptungen concrete Belege anzuführen.

In dieser Richtung ist infolge dessen die Aufgabe der Regierung erschwert, indem sie ohne concrete Thatsachen auch nicht mit der erforderlichen Wirkung die Erhebungen einleiten kann. Wenn die Antragsteller die Behauptung aufgestellt haben, dass Recurse wohl ergriffen, aber nie erledigt werden, so scheint mir dies doch zu weit zu gehen. Thatsachen wurden auch hiefür nicht angeführt; es möge ein Fall genannt werden, wo ein Recurs wirklich überreicht und nicht erledigt wurde, und die Regierung wird das Entsprechende vorkehren, damit Recurse auch rechtzeitig vorgelegt und rechtzeitig erledigt werden.

Ich kann aus der Zeit von beiläufig October vorigen Jahres bis Mai dieses Jahres anführen, dass in ganz Galizien nur neun Recurse der Statthalterei vorgelegt wurden; drei von diesen Recursen wurde Folge gegeben, sechs wurden zurückgewiesen. In allen diesen Fällen wurde es unterlassen, an das Ministerium zu recurriren; das letztere war daher auch nicht in der Lage, die eventuell erforderliche Remedur zu treffen. In einem einzigen Falle wurde es versucht, und dieser Recurs wurde abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat sich an das Reichsgericht gewendet, und dieses hat die Entscheidung des Ministeriums als im Gesetze begründet erkannt.

Es wurde oft behauptet, dass das Recursrecht nicht das richtige Mittel sei, um zu seinem Rechte zu gelangen.

Demgegenüber erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass, wenn der Gesetzgeber vermuthet hätte, dass die erste Instanz immer das Richtige treffen werde, und dass jeder behördliche Abgeordnete immer in der Lage sein werde, das Gesetz richtig anzuwenden, dann wahrscheinlich nicht ein ganzer Instanzenzug mit drei Instanzen vorgesehen worden wäre. Die Instanzen sind vorhanden und müssen durchgemacht werden.

Nicht genug daran! Es ist auch die Institution des Reichsgerichtes ins Leben gerufen worden, welches berufen ist, bezüglich der Verletzung politischer Rechte sich auszusprechen.

Wenn nach Durchmachung aller dieser Instanzen nachgewiesen sein wird, dass die Regierung ihre Pflicht nicht gethan hat, dass sie bewusst ein Gesetz verletzt hat, dann wird es jedenfalls Aufgabe des hohen Hauses sein, eine gerechte Kritik zu üben. Solange aber das Ministerium des Innern von allen diesen Verhältnissen nicht in Kenntnis gelangt, ist dasselbe auch nicht in der Lage, Verfügungen zu treffen.

Es möge dem hohen Hause zur Beruhigung dienen, dass das Ministerium des Innern mit der größten Sorgfalt alle Zeitungsnotizen in Bezug auf die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes verfolgt, dass jede Beschwerde, welche in irgend einem Blatte vorgebracht ist, zum Gegenstande einer eingehenden Erhebung gemacht wird, und dass das Ministerium des Innern auch in jenen Fällen, wo von Seite der Parteien ein Recurs nicht ergriffen wird, von amtswegen die entsprechende Belehrung ertheilt.

Dass Circularerlässe an die Bezirkshauptleute speciell in Galizien ergangen sind, um sie zu veranlassen, das Gesetz zu verletzen im Interesse irgend einer Partei, ist thatsächlich unrichtig. Im Gegentheil, wie Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident bei Beantwortung der heutigen Interpellation betont hat: es wurde consequent bei den verschiedensten Anlässen den Unterbehörden zur Pflicht gemacht, bei der Handhabung des Versammlungsgesetzes sich strenge an die Bestimmungen desselben zu halten. Für jeden einzelnen Fall im voraus zu sorgen, für jeden Fall zu wissen, wie derselbe sich thatsächlich in der Praxis gestalten wird, und im voraus den einzelnen behördlichen Abgeordneten eine Weisung zu geben, das ist wohl nicht im Bereiche der Möglichkeit.

Es diene aber dem hohen Hause zur Beruhigung, dass das Ministerium des Innern sich consequent und ausnahmslos an die Aussprüche, die in Bezug auf das Vereins- und Versammlungsrecht, sei es von Seite des Reichsgerichtes, sei es von Seite des Obersten Gerichts- und Cassationshofes gefällt wurden, strenge und stets gehalten hat, dass alle diese Aussprüche dieser Obersten Gerichtshöfe den betreffenden Landesstellen zur Danachachtung mitgetheilt wurden, und dass in jedem einzelnen Falle, wo zur Kenntnis der Regierung gelangt ist, dass der eine oder andere eine solche Weisung nicht befolgt hatte, dies dem Betreffenden ausgestellt wurde.

Der Herr Antragsteller hat der Ansicht Ausdruck gegeben, dass die Untersagung der Versammlungen, die von ihm in der Begründung des Dringlichkeitsantrages angeführt wurden, schon deshalb eine ungesetzliche war, weil es sich, abgesehen von allem anderen, um Wählerversammlungen gehandelt habe, die von der Wirksamkeit des Gesetzes exemt sind.

Demgegenüber erlaube ich mir, richtigzustellen, dass im vorliegenden Falle es sich nicht um eine eigentliche Wählerversammlung handelt, sondern um Versammlungen, die irrthümlich Wählerversammlungen genannt werden, weil ein Herr Abgeordneter seinen Rechenschaftsbericht dabei erstattet. Es handelt sich nicht um Wählerversammlungen. Wählerversammlungen sind von dem Gesetze nur soferne, als es sich um Wählerversammlungen zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen handelt *(lebhafter Widerspruch)*, ausgenommen.

Darüber, hohes Haus, habe ich nicht meine Meinung auszusprechen, das ist im Gesetze sehr klar ausgedrückt *(Widerspruch)*, darüber hat aber auch, und zwar im Sinne meiner Ausführungen, das Reichsgericht entschieden. Diese Ausnahme besteht nur für die Versammlungen, welche zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen stattfinden. Die anderen Wählerversammlungen sind nichts mehr und nichts weniger als Volksversammlungen, als allgemein zugängliche Versammlungen, welche nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zu behandeln sind.

Es wurde ferner von vertraulichen Versammlungen gesprochen und es ist hiebei betont worden, dass vertrauliche Versammlungen vom Gesetze ausgenommen sind. Das ist thatsächlich richtig: allein es fragt sich in dem concreten Falle, ob eine Versammlung auch wirklich eine auf geladene Gäste beschränkte ist.

Ob sie als solche anzusehen ist, ist ein quaestio facti, die in dem einzelnen Falle eben gelöst werden soll unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Aussprüche des hohen Reichsgerichtes und des Obersten Gerichts- und Cassationshofes. Wenn aber eine Versammlung nur als eine auf geladene Gäste beschränkte angegeben wird, um das Gesetz zu umgehen, wenn dabei jeder, der sich meldet, im Versammlungslocale eingelassen wird — wie zum Beispiel bei einem Falle in Galizien am 17. September, wo jeder, der sich gemeldet hat, bei der Thüre mit einer Einladungskarte im letzten Moment versehen wurde; wenn zum Beispiel — wie in anderen Fällen — die Leute, die in einem Locale sind, als sie erfahren, dass sie nicht darin bleiben dürfen, wenn sie keine Einladungskarten haben, hinausgehen und sich vom ersten Besten Karten ausstellen lassen und mit der noch nicht trockenen Einladungs-

karte in das Local wiederkommen; wenn man solche Versammlungen für vertraulich erklären wollte, dann wären sie nicht mehr die Ausnahmen im Gesetze, sondern die Regel und würde es ganz und gar von der Beobachtung einer kleinlichen Formalität abhängen, ob das Gesetz consequent umgangen werden soll oder nicht.

Der Herr Abgeordnete Romanczuk hat im Anfang seiner Rede davon Erwähnung gethan, dass Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident am Schlusse der vorigen Session das Versprechen abgegeben hat, bezüglich der von dem genannten Herrn Abgeordneten zur Begründung seines damaligen Dringlichkeitsantrages vorgebrachten Beschwerden die entsprechenden Erhebungen einzuleiten und dann das Entsprechende zu verfügen, und er ist zur Consequenz gelangt, dass die spätere Praxis in Galizien gelehrt hat, dass entweder diese Erhebungen nicht gepflogen oder die Weisungen nicht ertheilt wurden, oder die Behörden in Galizien die Autorität der Regierung nicht anerkennen.

Nichts von alledem ist geschehen, sondern die Fälle, die von dem Herrn Abgeordneten Romanczuk angeführt wurden, waren nach dem Ergebnisse der Erhebungen nicht derart, dass die Regierung die Consequenzen hätte ziehen können, welche der Herr Abgeordnete gewünscht hat.

Es hat sich herausgestellt, dass in jedem einzelnen von den sechs angeführten Fällen ein gesetzlicher Grund vorhanden war, um die Abhaltung der Versammlungen zu untersagen.

Es ist vielfach bekrittelt worden, dass seitens der Behörden in Galizien manchmal der Ausbruch von Epidemien als Untersagungsgrund geltend gemacht wird; wenn ich aber gerade einen der vom Herrn Abgeordneten Romanczuk angeführten Fälle zur Kenntnis des hohen Hauses bringe, so hoffe ich, dass eingesehen werden wird, dass das kein bloßer Vorwand, sondern ein berechtigter Untersagungsgrund war.

Es handelte sich um die Versammlung in Tarnopol, welche am 31. März d. J. abgehalten werden sollte. Diese Versammlung wurde wegen der Typhusepidemie, die im Bezirke herrschte, untersagt. Durch die Erhebungen erscheint sichergestellt, dass diese Epidemie in Gemeinden des Bezirkes, welche nur zwei Kilometer von Tarnopol entfernt sind und von welchen ein großer Zuzug zur Versammlung zu gewärtigen war, und zwar mit Rücksicht auf das Interesse, welches diese Versammlung für diese Kreise hatte, derart ausgebreitet war, dass die Behörden gezwungen waren, die Abstellung der Stellungspflichtigen am Assentplatze und die Einberufung der Reservisten zu verschieben. Wenn also selbst militärische Rücksichten weichen mussten, so war wohl auch die Untersagung der Versammlung in Tarnopol für diesen Fall berechtigt.

Die Situation wurde derart dargestellt, als ob in Galizien die Abhaltung einer Versammlung eine Sache der Unmöglichkeit wäre. Ich erlaube mir, dem gegenüber zu constatiren, dass vom 1. October 1895 bis Mai 1896 in Galizien 73 Volksversammlungen angezeigt wurden *(Hört! Hört!)*, von denen 50 anstandslos abgehalten *(Gelächter)*, 23 untersagt wurden; allein von diesen 23 betrafen 5 in Krakau eine und dieselbe Versammlung an einem und demselben Tage mit derselben Tagesordnung, so dass eigentlich nur ein Verbotsfall vorliegt. 6 Fälle sind diejenigen, die vom Herren Abgeordneten Romanczuk zur Begründung seines Dringlichkeitsantrages angeführt wurden, wo nach der Sachlage eine Untersagung nach Ansicht der Regierung sich als gerechtfertigt darstellt.

Wenn man diese 11 Fälle abrechnet, bleiben eigentlich nur 12, in welchen eine Untersagung erfolgt ist, welche, da es unterlassen wurde, den Recurs zu ergreifen, und sie auch sonst nicht näher bezeichnet wurden, überhaupt zur Kenntnis der Regierung nicht gelangt sind.

Der Herr Abgeordnete Romanczuk selbst hat nach einem mir vorliegenden Actenstücke in der Versammlung in Bobrka am 18. Juli d. J. sich zu der Äußerung bestimmt gefunden, dass die Regierung der Abhaltung von Bauernversammlungen kein Hindernis mehr in den Weg legt. Der Herr Abgeordnete Romanczuk hat selbst am 4. und 5. September in den Bezirken Dolina und Kalusz seine Versammlungen anstandslos abgehalten. Ende September wurde der Parteitag der ruthenischen Radicalen in Lemberg abgehalten, der auf zwei Tage anberaumt war. Eine Arbeiterversammlung, die von 500 Personen besucht war, wurde am 30. September in Krakau abgehalten und da haben Daszinski und Pater Stojalowski anstandslos gesprochen. *(Hört! Hört!)* Alle diese Fälle beweisen, dass es richtig sein mag, dass in dem einen oder dem anderen Falle eine Untersagung erfolgte, aber es ist nicht richtig, dass consequent die Ausübung des Versammlungsrechtes eine Unmöglichkeit sei.

Auf die einzelnen Beschwerdefälle, die heute vorgebracht wurden, bin ich selbstverständlich nicht in der Lage, zu reagiren. Die betreffen ganz neue Fälle, die in den letzten Tagen sich ereignet haben, dem Ministerium des Innern unbekannt waren, infolge dessen es demselben nicht möglich gewesen ist, die entsprechenden Erhebungen zu pflegen.

Der Herr Ministerpräsident hat dem hohen Hause bereits die Erklärung abgegeben, dass er bereit ist, jeden einzelnen Fall auf das genaueste zu prüfen und die entsprechenden Verfügungen zu treffen. Desgleichen hat der Herr Ministerpräsident die Versicherung gegeben, dass es der Regierung völlig fremd ist, die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes unmöglich zu machen, dass bei den verschiedensten

Anlässen den Unterbehörden die strenge objective Handhabung des Gesetzes zur Pflicht gemacht wurde.

Das Ministerium des Innern wäre auch jetzt nicht in der Lage, eine andere Verfügung zu treffen, als im allgemeinen den Unterbehörden zur Pflicht zu machen, das Gesetz auf das genaueste zu befolgen. Infolgedessen erlaube ich mir, das hohe Haus um Zurückweisung der Dringlichkeit des Antrages zu bitten. *(Unruhe und Widerspruch.)*

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Das geht ja Sie nichts an! Das ist doch merkwürdig! So ein junger Herr sagt, wir sollen die Dringlichkeit zurückweisen! Das ist doch stark!

Präsident *(das Glockenzeichen gebend):* Ich bitte um Ruhe! Ich werde mir nun erlauben, die Verhandlung zu unterbrechen, da abends Ausschussberathungen stattfinden.

Es ist ein Dringlichkeitsantrag in Nothstandssachen überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest):*

„Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Bareuther, Prade und Genossen auf Gewährung einer Staatsunterstützung der durch eine schwere Katastrophe heimgesuchten Gemeinde Nieder-Georgenthal bei Brüx in Böhmen.

Durch die im Jahre 1894 und 1895 in der Gemeinde Nieder-Georgenthal bei Brüx eingetretene Bodensenkung wurden die Kirche und mehr als 20 Gebäude schwer beschädigt. Die Kirche und mehrere Gebäude wurden geräumt und gesperrt.

Der Schaden der ohnehin nur ein karges Dasein führenden Grundbesitzer und derjenige, der die Gemeinde selbst trifft, ist ein sehr erheblicher.

Die Frage ob die Nordböhmische Kohlenwerksgesellschaft in Brüx für diesen Schaden voll und ganz haftpflichtig gemacht werden kann, ist Gegenstand eines sehr langwierigen Processes.

Gegenüber der Nothlage der Gemeinde und ihrer Insassen ist aber eine rasche und ausgiebige Staatshilfe unerlässlich, um den traurigen Zuständen und der fortschreitenden Verarmung zu steuern.

Die Gefertigten stellen daher den Dringlichkeitsantrag:

1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der durch eine Bodensenkung schwer getroffenen Gemeinde Nieder-Georgenthal bei Brüx in Böhmen beziehungsweise den dortigen in Nothlage versetzten Einwohnern eine ausgiebige Unterstützung aus Staatsmitteln schleunigst zu gewähren.

2. In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag als dringlich zu behandeln und ihn nach §. 42 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, den 6. October 1896.

	Dr. Bareuther.
Dr. Scheicher.	Prade.
Dr. Steinwender.	Polzhofer.
Richter.	Pernerstorfer.
Dötz.	Skala.
Dr. Foregger.	Erb.
Hauck.	Tschernigg.
Posch.	Dobernig.
Kaiser.	Dr. Kindermann.
Kraus.	Joh. H. Kindermann.
Garnhaft.	Fax."

Präsident: Ich werde diesen Dringlichkeitsantrag im Grunde des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuweisen.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest):*

„Anfrage des Abgeordneten Kaiser und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Minister des Innern.

Die von den Gefertigten in der 376. und 421. Sitzung gestellten Anfragen über das derzeitige Vorgehen der politischen Behörden bezüglich Ertheilung von Schankconcessionen für gebrannte geistige Getränke und über den so viele Nachtheile verursachenden und auch nicht gut ausreichend zu überwachenden Kleinhandel mit gebrannten geistigen Getränken haben bisher keine Beantwortung und auch keinerlei sonstige Erledigung gefunden.

Da das derzeitige Vorgehen der politischen Behörden bezüglich Schankconcessionen für gebrannte geistige Getränke sich für viele Orte und die betheiligten Personen sehr nachtheilig erweist und der derzeit unconcessionirte Kleinhandel mit gebrannten geistigen Getränken nicht nur die Gastwirte schwer schädigt, sondern auch im allgemeinen dadurch große Nachtheile aufweist, weil derselbe die Trunksucht fördert, fragen die Gefertigten neuerdings in Wiederholung der Anfrage in der 376. und 421. Sitzung Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern:

„„Gedenkt die k. k. Regierung endlich bezüglich der Ertheilung von Schankconcessionen von den derzeit festgehaltenen Grundsätzen abzulassen und den Kleinhandel mit gebrannten geistigen Getränken ausreichend zu beschränken?““

	Kaiser.
Dobernig.	Dötz.
Plass.	Peitler.
Posch.	Tschernigg.
Garnhaft.	Dr. Kindermann.

Scheicher. Troll.
Johann H. Kindermann. Oberndorfer.
Jax. Prade."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister.

Der k. k. Bezirksschulrath für die Stadt Reichenberg ist nicht nur kein Freund und Gönner der ihm unterstellten böhmischen vierclassigen Volksschule, sondern sogar ihr ausgesprochener Gegner schon seit Gründung derselben. Besonders im laufenden Jahre ließ er ihr diese seine Feindschaft fühlen:

1. Er gab den Eltern auf keine Weise bekannt, wann, wo und wie die Einschreibung in dieselbe geschieht, während für die deutschen Schulen durch Placatirung in der Stadt und Annoncirung in den Tagesblättern im ausgiebigsten Maße vorgesorgt wurde;

2. saß während der Einschreibung nebst dem Leiter der Schule im selben Locale noch ein Mitglied des k. k. Bezirksschulrathes, welches in ungesetzlicher und herausfordernder Weise die Eltern vom Beschicken der böhmischen Schule abmahnte und sich ihre Adressen notirte:

3. entlässt er gegen alles Gesetz Schüler, die ordentlich eingeschrieben waren und die böhmische Schule schon längere Zeit besuchen, aus dieser Schule und veranlaszt ihre Aufnahme an deutschen öffentlichen Schulen der Stadt, lediglich zu dem Zwecke, um die böhmische Schule zu schädigen: so wurde die Schülerin Arlt, welche die III. Classe der böhmischen Schule auf Grund vollständig legaler Aufnahme schon durch 14 Tage besuchte, auf Geheiß des k. k. Bezirksschulrathes am 29. September d. J. aus derselben entlassen und in eine deutsche Schule in demselben Schulbezirke aufgenommen;

4. unterstützt der k. k. Bezirksschulrath die in letzter Zeit betriebene allen Humanitätsrücksichten spottende Agitation gegen die böhmische Schule in ausgiebigster Weise dadurch, dass einzelne seiner Mitglieder das genaue Verzeichnis der die böhmische Schule besuchenden Kinder, sowie ihrer Eltern sammt Stand und Wohnung den Zeitungen und Agitatoren in die Hände spielen, damit die Pfleger der Kinder durch Kündigung der Wohnung und Arbeit gezwungen werden, diese aus der böhmischen Schule zu nehmen und in deutsche Schulen zu geben. Dabei berufen sich die Hetzer ausdrücklich auf den Bürgermeister Herrn Dr. Baier mit dem Bedeuten, dass dieser als Vorsitzender des k. k. Bezirksschulrathes den Eltern den oben angedeuteten Wechsel der Schule ermöglichen wird;

5. auch einzelne Lehrer der deutschen Schulen missbrauchen ihr Amt in der Weise, dass sie in der Schule während des Unterrichtes und nach demselben die böhmischen Kinder ausfragen, ob irgend welche Geschwister derselben die böhmische Schule besuchen; ich nenne vorläufig den Lehrer Kloss der Altstädter Schule.

Um die durch oben bezeichnetes Vorgehen seitens des k. k. Bezirksschulrathes, seiner einzelnen Mitglieder und der deutschen Lehrer bewirkte Schädigung der böhmischen Schule hintanzuhalten, fragen die Gefertigten:

„„Ist Eure Excellenz bereit, das gesetzwidrige Gebaren des k. k. Bezirksschulrathes für die Stadt Reichenberg und der ihm unterstellten Lehrer sogleich und für immer unmöglich zu machen, und den erfolgten Übertritt der Schüler aus der böhmischen Schule in die deutschen öffentlichen Schulen jenes Bezirkes während des Schuljahres rückgängig zu machen?""

Wien, am 6. October 1896.

Dr. Pacák. Dr. Šamánek.
Borčić. Dr. Vašatý.
Rašín. Dr. Kurz.
Hájek. Dr. Kaizl.
Spindler. Sokol.
Dapar. Perić.
Březnovský. Weber.
Purghart. Formánek.
Dr. Stránský. Biankini."

„Interpellation der Abgeordneten Biankini, Perić und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten Dr. Kasimir Grafen Badeni als Minister des Innern.

Die Hoffnungen der dalmatinischen Kroaten, dass mit der Regierung des Grafen Badeni eine Ära der strengen Unparteilichkeit, der allseitigen Achtung vor den Staatsgrundgesetzen und eine lebhafte Bewegung zu Gunsten des culturellen und materiellen Fortschrittes für das Volk anbrechen werde, haben sich bislang nicht im mindesten erfüllt.

Obgleich es sprichwörtlich geworden ist, dass Dalmatien durch das ganze Jahrhundert in jeder Beziehung von der österreichischen Regierung vernachlässigt wurde, und trotzdem es allseitig anerkannt ist, dass es angemessen und gerecht wäre, dass auch für dieses Land etwas geschehe — vergehen Jahre, Minister kommen und gehen, ohne dass etwas Ernstes und Beachtenswertes geschehen wäre, um der alten Vernachlässigung abzuhelfen.

Bei dem allgemeinen materiellen Niedergange empfindet das Volk umso schwerer das Unrecht, welches es von der fremden italienischen Sprache in der öffentlichen Verwaltung zu leiden hat, und auch von dem Regierungssystem, welches alles eher ist, als constitutionell.

Was nun aber das Ärgste und Traurigste ist, ist der Umstand, dass sich die Organe der Regierung rücksichtslos einmengen in den Zwist der Parteien, so dass das Volk an die Gerechtigkeit und Heiligkeit des Gesetzes zu zweifeln beginnt.

Die im Vorjahre abgewickelten Landtagswahlen in Dalmatien sind ein lebendes Zeugnis dafür, bis zu welchem Grade von Gesetzverletzung die Regierungsorgane gelangen können, wenn sie nicht strenge, gerecht und unparteiisch vorgehen, wenn es sogar möglich war, dass man dem Candidaten der Rechtspartei und gewesenen Abgeordneten Herrn M. Šarić mit der Gewalt der Gendarmen verbieten konnte, den Wahlplatz Vergorac zu betreten, um mit seinen Wählern zu sprechen.

Jedermann hat gehofft, dass mit der Regierung des Grafen **Badeni** solche Gewaltacte aufhören und dass endlich auch in Dalmatien die Wahlen gesetzlich zustande kommen werden.

Doch nein! Durch die Gemeindewahlen in Gradac, zu Gornje Primorje, von Makarska, im letzten August, begingen die Regierungsorgane und ließen vor ihren Augen solche Gesetzwidrigkeiten geschehen, dass jeder ehrlich Denkende davor erschaudern muss. Aber von diesen berühmten Wahlen wollen wir jetzt nicht reden, um nicht dem ordentlichen Strafgerichte vorzugreifen, das sich mit denselben beschäftigt. Jedenfalls wird die Sache seinerzeit zur Sprache gelangen.

Heute handelt es sich uns darum, dass endlich einmal die Wahlscandale in Dalmatien aufhören, und dass endlich das bisherige asiatische System, welches bei Ausübung des Wahlrechtes angewendet wird, ein Ende finde.

In wenigen Tagen sollen die Communalwahlen in Makarska stattfinden. Alle Vorbereitungen deuten offenbar darauf hin, dass sich auch bei dieser Gelegenheit die üblichen schändlichen Gewaltthaten erneuern werden. Politische Beamte sind seit langem dort die tüchtigsten Agitatoren. Der Bezirkshauptmann Blessich — bekannt im ganzen Lande wegen der Wahlmissbräuche und Wahlverbrechen, die bei den vorjährigen Landtagswahlen und bei den Wahlen vom letzten August in Gradac begangen wurden — terrorisirt die Wähler öffentlich und droht dem Volke, er werde Soldaten in die Dörfer schicken, welche die Bauern bezahlen müssen, sofern sie nicht stimmen, wie er wolle.

Im Vorjahre hat dieser Bezirkshauptmann während der Landtagswahlen in Dalmatien zur allgemeinen Erregung das Militär mobilisiren lassen, angeblich aus Gründen der öffentlichen Ordnung, in Wahrheit jedoch aus Terrorismus und um die Wähler zu zwingen, für solche Leute zu stimmen, denen er Geld schuldig ist und die mit ihm in geschäftlichem Verhältnisse stehen.

Es war soviel Gefahr für die öffentliche Ruhe und Ordnung in diesem einem der ruhigsten Districte von Dalmatien, dass durch die ganze Wahlperiode und auch später nicht eine einzige ernste Ruhestörung vorgefallen ist.

Die Blätter, die dieses parteiische Auftreten des Bezirkshauptmannes von Makarska in diesen Tagen besprachen, wurden confiscirt. Das ist die alte Methode in Dalmatien, die Regierungsorgane der öffentlichen Controle zu entrücken.

Aber ein solcher Zustand darf nicht länger bestehen, will die Regierung nicht auch alle letzten Funken von Autorität verlieren und verantwortlich werden für die Unruhe, welche das ungesetzliche Vorgehen der Regierungsorgane in dem erbitterten Volke hervorzurufen imstande ist.

Deswegen fühlen wir uns gedrungen, an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten, als Leiter des Ministeriums des Innern, die **Fragen** zu richten:

„„I. Sind Seiner Excellenz die vom k. k. Bezirkshauptmann von Makarska in Dalmatien im Laufe der vorjährigen Landtagswahlen und der Gemeindewahlen in Gradac vom August d. J. begangenen Gesetzwidrigkeiten bekannt?

II. Ist es Seiner Excellenz bekannt, dass auch jetzt vor den Gemeindewahlen in Makarska der k. k. Bezirkshauptmann die Bevölkerung terrorisirt und mit militärischer Invasion auf Kosten der Bewohner droht, falls sie nicht nach seinem Willen wählen?

III. Welche Maßnahmen gedenkt Seine Excellenz zu treffen, um der dem Ansehen der Regierung in Dalmatien schädlichen Erregung zu steuern, damit dem Volke ermöglicht werde nach seiner Überzeugung zu stimmen?““

Wien, am 6. October 1896.

	Biankini.
Perić.	Dr. Stranský.
Dapar.	Sokol.
Dr. Brzorád.	Rašín.
Dr. Vašatý.	König.
Dr. Šamánek.	Dr. Kaizl.
Seichert.	Spindler.
Dr. Dyk.	Kaftan.
Dr. Kurz.	Romanczuk.
Březnovský.	Adámek.
Schwarz.	Teklý.
Dr. Laginja.	Dr. Žáček.
Weber.	Dr. Gregorec.
Dr. Tuček.	Rozkošný.
Purghart.	Spinčić.
Dr. Pacák.	Hájek.“

„Interpellation des Abgeordneten Edlen v. Burgstaller-Bidischini und Genossen an Ihre Excellenzen die Herren Finanzminister Dr. Leon Ritter v. Biliński

und Ackerbauminister Johann Grafen Ledebur-Wicheln.

Die abnormen Witterungsverhältnisse des heurigen Sommers, welche sehr oft von starken Niederschlägen und Stürmen begleitet waren, haben im Gebiete der Stadt Triest an der Ernte im allgemeinen nicht geringen Schaden angerichtet.

Insbesonders aber haben die Weingärten, wo die Reben stark mit Peronospora und Oidium behaftet waren und da deren Bekämpfung mit Kupfervitriol und Schwefel, was erhebliche Auslagen erheischte, sehr wenig Erfolg hatte, außerordentlich viel gelitten, so zwar, dass fast alles vernichtet wurde und überhaupt von einer Weinlese nicht gesprochen werden kann.

In Anbetracht nun, dass der Wein das Hauptproduct, ja man kann behaupten die einzige Einnahme der zumeist der bäuerlichen Bevölkerung angehörenden kleinen Landwirte des Triester Territoriums bildet, so bedeutet diese Missernte für die besagten unbemittelten Grundbesitzer, welche den Grund und Boden selber bearbeiten, eine wahre Calamität, und es ist leider die Möglichkeit vorhanden, dass im bevorstehenden Winter unter der Landbevölkerung Nothstand herrschen wird.

Es ist mithin eine unabweisliche Nothwendigkeit, dass die hohe Staatsverwaltung vorderhand auf die Grundsteuer Verzicht leiste und dass sie den Beschädigten nöthigenfalls mit Subventionen oder mit unverzinslichen Darlehen hilfreich entgegenkomme.

Angesichts dieser Sachlage erlauben sich die Gefertigten folgende Anfrage zu stellen:

„„Ist die hohe Regierung gesonnen, nach gepflogenen diesbezüglichen Erhebungen anzuordnen, dass den Triester Grundbesitzern, welche im heurigen Jahre von Elementarschäden betroffen worden sind, die Grundsteuer nachgelassen werde und eventuell der geschädigten Landbevölkerung angemessene Staatshilfe durch Subventionen oder unverzinsliche Darlehen zukommen zu lassen?““

Wien, 6. October 1896.

Dr. Bazzanella.	Burgstaller.
Bonda.	Proskowetz.
Salvadori.	Dr. Rizzi.
Stalitz.	Dr. Bartoli.
Dr. Roser.	Luzzatto.
Dr. Theodor Haase.	Bohaty.
Dr. Bazant.	Ludwigstorff.
Adolf Dubsky.	H. Doblhoff.
Mauthner.	Dr. Marchet.
Auersperg.	Ciani.
Marini.	Malfatti.
Campi.	Dr. Steinwender.
Ghon.	Dr. Lewakowski.

Dr. Debiasi.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den interpellirten Herren Ministern zugefertigt werden.

Der Budgetausschuss hält heute abends ½7 Uhr eine Sitzung mit der Tagesordnung:

Bericht des Subcomités über die Regierungsvorlagen, betreffend die Regulirung der Gehalte der Beamten u. s. w.

Der Immunitätsausschuss hält morgen, den 7. October 1896, abends 7 Uhr auf Abtheilung V eine Sitzung.

Gegenstand: Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Pacák.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen, Mittwoch, den 7. d. M., 11 Uhr vormittags, mit der heutigen Tagesordnung.

Wird keine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 45 Minuten.)

Anhang I.

Petition des Clerus sämmtlicher 20 Decanate der Diöcese St. Pölten um zeitgemäße Aufbesserung der Congrua.

Hohes Haus der Abgeordneten!

In dem Gesetzentwurfe über definitive Regulirung der Congrua des katholischen Seelsorgeclerus, welcher seitens der hohen k. k. Regierung dem hohen Abgeordnetenhause in der heurigen Frühjahrssession vorgelegt wurde, vermag der unterfertigte Seelsorgeclerus der Wiener Kirchenprovinz keine entsprechende Rücksichtnahme auf die in der Petition des Curatclerus der Diöcese St. Pölten vom October 1894 vorgebrachten Wünsche zu erkennen.

Das einzige Moment der Freigebung der Stiftungsbezüge an die durch den Willen der Stifter Berechtigten kann doch ganz unmöglich als eine zeitgemäße Aufbesserung der materiellen Lage des Curatclerus angesehen werden.

Diese Freigebung kann als nichts anderes aufgefasst werden, denn eine Rückkehr zu der vor dem provisrischen Congruagesetz geübten Gerechtigkeit, der gemäß der Staat nicht Bezüge für sich behalten kann, für welche er die Pflichten — geistliche Obliegenheiten, nicht erfüllt, ja nicht einmal zu erfüllen imstande ist.

In allen anderen Punkten sollen der Hauptsache nach die Ansätze des provisorischen Gesetzes auf Jahrzehnte, ja vielleicht noch weit darüber hinaus definitiv werden.

Und doch hat schon bei Berathung des provisorischen Congruagesetzes im Jahre 1885 die hohe k. k. Regierung darauf hingewiesen, dass die Nothlage des Seelsorgeclerus zu einem Grade gestiegen sei, dass der Staat schon um seiner selbst willen Hilfe bringen müsse, dass unter solcher Lage des Curatclerus auch die Autorität und das Interesse des Staates leide.

Thatsächlich ist der Priesterstand vorzugsweise dazu berufen in der Gesellschaft die gewissenhafte Pflichterfüllung sowohl gegen Obrigkeiten als im gegenseitigen Verkehre in den Herzen der Staatsbürger wach zu erhalten.

Welche trüben Erfahrungen müssen aber gemacht werden?

Die Zahl der Abiturienten von den Gymnasien, welche sich dem Priesterstande zuwenden, ist eine verschwindend kleine. Neben manchen beachtenswerten Factoren, welche diese Erscheinung erklären, ist eine Hauptursache die thatsächlich triste materielle Lage, welche sich dem jungen Manne im priesterlichen Berufe für die Zukunft bietet.

Die der Gerechtigkeit nicht entsprechenden Entbehrungen, welche er für die Zukunft zu ertragen haben wird, contrastiren zu stark zu den geistigen und materiellen Opfern, welche in der Vorbereitungszeit gebracht werden musston. Die materielle Vernachlässigung des Priesterstandes gegenüber der Fürsorge, welche anderen gebildeten Ständen zutheil wird, die Geringschätzung, welche der Staat in der unzureichenden Dotation des Seelsorgeclerus zum Ausdrucke zu bringen scheint, wirken gewiss in nicht geringem Grade nachtheilig auf den Nachwuchs im Seelsorgeclerus. Daher auch die betrübende Erscheinung des Priestermangels, daher die Erscheinung, dass so manche kleinere Pfarren im Falle der Erledigung keine Competenten finden.

Die hohe k. k. Regierung anerkannte weiters im Jahre 1885: dass die Preise aller Lebensbedürfnisse in den mehr als 90 Jahren, seit welchen das alte Congruaausmaß sich gleich geblieben, auf das Vierfache gestiegen seien, die öffentlichen Abgaben aber, von denen mindestens die indirecten auch auf Congruen lasten, sich in einem noch weit höherem Verhältnisse gesteigert haben.

Trotz dieser Erkenntnis hatte aber die hohe k. k. Regierung dazumal (1885) keine entsprechende Regulirung der Congrua gewähren können. Es bestanden eben damals noch bedeutende Differenzen im Staatshaushalte.

Seit dem Jahre 1885 haben aber die Preise aller Lebensmittel eine proportional viel höhere Richtung genommen und scheinen den Höhepunkt durchaus noch nicht erreicht zu haben, anderseits hat sich aber der Staatshaushalt so weit consolidirt und in den neuen Steuergesetzen, welche durch die neue Einkommensteuerbemessung nicht einmal die Congrua bei 700 fl. belassen werden, sich eine so reichliche Quelle geschaffen, dass wohl der bisher am meisten zurückgesetzte, für die gesellschaftliche Ordnung, sowie für die ewige Bestimmung des Menschen aber gewiss mit allen anderen gebildeten Ständen gleichwertige Priesterstand hoffen darf, entsprechend berücksichtiget zu werden.

Mögen die gesetzgebenden Körperschaften sich von diesen, wohl unwiderleglichen Erwägungen leiten lassen, bei Berathung und Beschlussfassung folgender, schon im Jahre 1894 in Form einer Petition des Curatclerus der Diöcese St. Pölten vorgebrachten und hier wiederholten Wünsche und Ansprüche.

1. Jeder selbständig jurisdictionirte Seelsorger erhalte einen Gehalt von mindestens 1000 fl. (tausend Gulden) und je aufeinanderfolgende, in die Pension separat einzubeziehende Quinquennien zu je 100 fl. (hundert Gulden).

a) Wie vorher erwähnt, hat die hohe Regierung im Jahre 1885 selbst anerkannt, dass seit 90 Jahren die Lebensbedürfnisse auf das Vierfache im Werte gestiegen seien; im abgelaufenen Decennium jedoch haben sich die Verhältnisse in proportionirt noch viel höherem Maße ungünstiger gestaltet; wir glauben darum nicht unbescheiden zu sein, wenn wir auch dementsprechend die Congruaansätze des vorigen Jahrhunderts entsprechend erhöht wünschen.

b) Nicht jedem Seelsorger ist es möglich mit den Jahren auf besser dotirte Pfründen vorzurücken, wegen der verhältnismäßig sehr geringen Zahl der letzteren. Bei diesen letzteren aber ist gar wohl zu berücksichtigen, dass das Einkommen derselben durch die Grundsteuer, durch Gemeindeumlagen, durch das Gebürenäquivalent und namentlich durch die Religionsfondsbeiträge derart verringert wird, dass es den Inhabern derselben kaum möglich ist, die bei dem Antritte derartiger Pfründen contrahirten unausweichlichen großen Schulden abzutragen.

Es soll aber auch denjenigen, welche zurückbleiben müssen oder aus Liebe zu ihren Pfarrkindern selbst wollen, möglich gemacht werden, den steigenden Ansprüchen des Alters genügen zu können; darum scheint der Wunsch nach 6 (sechs) aufeinanderfolgenden Quinquennien wohl gerechtfertigt. Hiedurch würde auch dem Pfründenwechsel, welcher gewiss nicht zum Nutzen gereicht, nach Möglichkeit vorgebeugt.

c) Durch den Ansatz von 1000 fl. für Städte und Curorte hatte die hohe Regierung im Jahre 1885 anerkannt, dass für Seelsorger in genannten Orten dies ein Existenzminimum sei, und bei Ansetzung von 700 fl., respective 800 fl. für das flache Land ging sie von der Ansicht aus, dass auf letzterem billiger zu leben sei. Diese Annahme ist gegenwärtig ganz und gar nicht zutreffend. Für den Städter sind seine Erfordernisse an Ort und Stelle nach selbsteigener Auswahl erhältlich; er zahlt keinen Botenlohn und bekommt eine seiner Ausgabe entsprechende Ware. Der Seelsorger in abgelegenen Dörfern hat nebst der Ausgabe für zu beschaffende Waren einen unverhältnismäßig großen Botenlohn zu bezahlen und bekommt dann erst noch mindere und mindeste — von den Städtern verschmähte — Ausschussware, aber auch zu Städtepreisen. Er zahlt also dreifach: Ware, Botenlohn und Wertverkürzung. Was er im Orte selbst bekommt, ist nicht gleiche Qualität wie in den Städten; der Landmann weiß recht gut, dass er nur das Beste auf den Markt bringen darf; das Mindere verkauft er im Orte, aber auch zum Preise, wie die Zeitungen ihm berichten; und der Dorfseelsorger muss es nehmen, wenn der Botenlohn die Ware über den städtischen Wert hinaus unverhältnismäßig vertheuern würde. Die Zeiten, wo die Pfarrlinge mit ihrem Seelsorger rücksichtsvoll handelten sind längst vorüber; die Noth lehrt und zwingt sie eben, auf ihren eigenen Vortheil möglichst bedacht zu sein. Beweis für die Wahrheit des Gesagten ist, dass Sommerfrischler vielfach ihre Lebensbedürfnisse von Wien her sich besorgen, und trotz Transport billiger kommen.

Bahn- und Postsendungen erhält der Städter gegen eine Kleinigkeit ins Haus gestellt; der Landseelsorger muss die Abholung durch einen theueren Gangboten oder durch eine noch theuere Fahrtgelegenheit sich besorgen lassen. Der Städter erreicht seine Behörde ohne viel Zeit- und Geldaufwand; der Landbewohner hat, um sein Recht zu sichern und zu finden, zumeist unverhältnismäßig große Weg- oder Fahrkosten und große Zeitversäumnisse zu erleiden. Der Städter findet Zeitungen in öffentlichen Localen oder er bestellt solche und zeitgemäße Druckschriften im Vereine mit Gesinnungsgenossen; er hat öffentliche oder Privatbibliotheken zur Benützung; der Landseelsorger muss all' dieses auf eigene Kosten allein sich verschaffen.

Die ärztliche Hilfe! Wie hoch kommt diese dem Landbewohner, welcher solche aus den Städten sich besorgen muss, gegenüber dem Städter? Kurz: Hinsichtlich der meisten Lebensbedürfnisse ist der Landseelsorger gegenüber dem Städter zu größeren Auslagen gezwungen. Wolle demnach der bisherige Ansatz per 1000 fl. für Städter in Zukunft mindestens auch für Landseelsorger gewährt werden.

Sollten die Seelsorger in Städten und Curorten nun mit diesen bisherigen 1000 fl. wirklich nicht auskommen können, so möge auch ihnen eine Erhöhung der Bezüge von 1000 fl. auf 1200 fl. gewährt werden.

d) Der im provisorischen Congruagesetze beachtete Unterschied zwischen Pfarrer mit und ohne Hilfspriester gründete sich auf die mit Rücksicht auf letzteren nothwendig erscheinende bessere Tischführung und Bedienung.

Dieses Moment ließe sich alteriren dadurch, dass dem Hilfspriester ein seinem Stande entsprechender Gehalt — wie unten sub V — ad personam zuerkannt und die Verköstigung &c., welche vom Pfarrer zu leisten ist, dem beiderseitigen Übereinkommen anheimgestellt würde, der Pfarrer jedoch, wenn er ohne Hilfspriester die ganze Seelsorge allein zu besorgen hat, erst für diese Mehrleistung eine entsprechende Mehrentlohnung erhielte. (X.)

II. Bei den Pfarren, an welchen der Gehalt der an selben angestellten Cooperatoren, eventuell Aushilfspriester, aus dem Pfarreinkommen zu bestreiten war, ist der Mehrbetrag, um welchen künftighin der Cooperatorengehalt gegenüber den Bestimmungen des provisorischen Congruagesetzes erhöht wird, von dem Religionsfonde zu leisten, so lange jener Priester das Pfarrbeneficium inne hat, welcher am Tage der Sanction des neuen Congruagesetzes Pfarrer ist.

III. Jedem selbständigen Seelsorger auf einer Station mit einem systemisirten Hilfspriester wird eine Activitätszulage mit 200 fl., welche für jeden weiteren Hilfspriester um 50 fl. zu erhöhen ist, jedem selbstständigen Pfarrer auf einem Seelsorgeposten ohne systemisirten Hilfspriester aber ein Activitätszulage von 150 fl. zugesprochen.

IV. Die Stolgebüren bleiben gänzlich frei, nach dem Grundsatze: „In congruam non sunt imputanda, quae debentur parocho ratione laboris.

Den Herren Beamten &c. werden ihre Diäten nicht in den Gehalt einbezogen, obwohl selbe mit relativer Gewissheit zu den fixen Bezügen hinzugerechnet werden können, denn ihnen gegenüber kann sich gegebenenfalls niemand der Diätenzahlung entziehen; uns gegenüber jedoch steht es jedermann frei, die Börse geschlossen zu halten; und thatsächlich vermindern sich die Einnahmen in Stolgebüren in gleichem Verhältnisse mit der zunehmenden Verarmung der Bevölkerung, so zwar, dass viele verlangte Conducte hinterher gar nicht beglichen werden, ja dass selbst die im josefinischen Stolpatente normirten Beträge in vielen Gegenden gar nicht mehr einbezahlt werden oder nicht bezahlt werden können.

Die Stolbezüge erscheinen von Jahr zu Jahr ungewisser, mögen daher in das mit gewissen Beträgen rechnende Gesetz gar nicht aufgenommen werden; vielmehr möge einem jeden Seelsorger zunächst eine gleiche Existenzgrundlage gegeben werden, damit jeder auch ohne Stolbezüge standesgemäß leben könne: wo noch Stolaerträgnisse sich ergeben, i. e. in größeren Orten, dort mögen selbe dem auch größeren gesellschaftlichen Ansprüchen ausgesetzten Seelsorger zur Befriedigung derselben freigelassen werden.

V. Die Stiftungen mögen alle gänzlich freigelassen werden, wie die Regierungsvorlage beantragt. Dieselben sind ja von den Stiftern, i. e. Erblassern, in der Absicht errichtet, ihre Pfarre zu verbessern und den Priester für die Persolvirung zu entlohnen. Der Staat respectirt ja sonst die letztwilligen Anordnungen seiner Unterthanen, er wird wohl keine Ausnahme machen wollen in einer Sache, welche den katholischen Priestern zugute kommen soll.

Die Gesetzgeber erkennen wohl das Unbillige ein, welches darin liegt, dass der Staat zuerst von den Unterthanen — hier Testatoren — das Capital entgegennimmt (entlehnt), hierauf die Zinsen dieses Capitales zurückbehält, welche nach dem Willen der Testatoren dem persolvirenden Priester rechtlich gehören und zuletzt noch den enteigneten Berechtigten zu einer nochmals schädigenden Gratisdienstleistung zwingt, dadurch, dass er durch die erzwungene Gratispersolvirung der Stiftungen ihm die Möglichkeit der Annahme von Manualstipendien benimmt.

Einen ähnlich vorgehenden Einzelnbürger würde derselbe Staat gerichtlich zwingen, die Interessen des entlehnten Capitals dem Berechtigten bar hinauszuzahlen und für eine erzwungene Gratisleistung (damnum emergens) obendrein noch bestrafen.

VI. Ein Gleiches gilt von den sogenannten Religionsfonds-Messen; sie waren ursprünglich Stiftungen, deren Capitalien vom Staate eingezogen worden sind; der Staat möge aus den eingezogenen Capitalien an Interessen mindestens das Diöcesan-Stipendium auswerfen, i. e. in die Ausgabe zu stellen gestatten.

VII. Auch Messen, wofür kein Stipendium vorhanden, sogenannte Dotationsmessen, mögen aus selbigen Gründen entfallen und es möge der Staat für dieselben das diöcesanübliche Stipendium auswerfen. Durch die im provisorischen Congruagesetze normirte Einbeziehung der Stiftungen ist der mit solchen oder mit Religionsfon`s- oder Dotationsmessen onerirte Priester gegenüber einem solchen mit freien Intentionen um ebenso viele Manualstipendien verkürzt, was nach dem Vorerwähnten der Gerechtigkeit gänzlich widerspricht.

VIII. Bei keiner Beamtenkategorie findet sich die Verpflichtung, zu Bauherstellungen mitcontribuiren zu müssen; es möge diese Verpflichtung (sarta tecta) daher enfallen, weil die Congrua schmälernd.

IX. Die Manualstipendien bleiben, wie bisher, frei.

X. Für doppelt geleistete Seelsorgedienste bei einer Vacanz einer systemisirten Hilfspriesterstelle hat der Pfarrer gesetzlichen Anspruch auf eine Remuneration, welche der Hälfte der durch das neue definitive Congruagesetz festgestellten Congrua des betreffenden Hilfspriesters gleichkommt.

XI. Als portio canonica hat die durch das definitive Congruagesetz statuirte Congrua zu gelten.

XII. Die Provisoren erledigter Pfründen erhalten einen beim Antritte der Provisur beim zuständigen Steueramte anzuweisenden Gehalt von 70 fl. monatlich; Excurrendo-Provisoren aber im selben Sinne einen Gehalt von 35 fl. monatlich.

XIII. Entsprechend dem Punkte V haben Provisoren, sowie Excurrendo-Provisoren die in die Zeit der Vacanz fallenden Stiftungen nur gegen Erhalt der vollen Stiftungsgebüren zu persolviren.

XIV. Sogenannte Überschüsse aus dem localen Kirchenvermögen dürfen in die Congrua der Seelsorger nur dann hinübergenommen werden, wenn nach zehnjährigem Durchschnitte der jährliche Cassarest wirklich einen mindesten ebenso großen Überschuss ausweist; denn Fälle, dass wegen der in die Congrua hinüberfließenden fälschlich genannten Überschüsse die Kirche selbst ein jährliches Deficit aufweist, sind sehr häufig; in solchen Fällen obliegt dann bei der Weigerung der Patrone und der Gemeinden die Deckung derselben dem Pfarrer, welcher somit durch diese Nothwendigkeit um den Betrag des Deficites in seiner Congrua geschädigt wird.

XV. Die Hilfspriester mit Hochschulbildung empfinden tief die Demüthigung, bisher pecuniär fast den Taglöhnern oder Gerichtsdienern mit wohlfeilster Bildung gleichgestellt gewesen zu sein. Sie glauben, die Bescheidenheit nicht zu verletzen, wenn sie mindestens in die Kategorie der Lehrer mit 700 fl. Gehalt und je sechs aufeinanderfolgenden Quinquennien zu je 100 fl. gesetzt zu werden wünschen, wobei das Quartiergeld ja selbst entfällt.

XVI. Hilfspriester, welche einem wegen Krankheit oder Alter dienstunfähig gewordenen Pfarrer beigestellt werden, oder deren Anstellung durch sonstige Gründe nöthig wird, erhalten ihren Gehalt aus dem Religionsfonde.

XVII. Die Einkünfte, welche ein Seelsorger ad personam bezieht (Wegentschädigungen, Entlohnungen für katholischen Unterricht 2c.), dürfen die Congrua nicht schmälern.

XVII. Das Minimum der Pensionsgebür eines selbständigen Seelsorgers betrage ohne Unterschied der Dienstjahre bis zum vollendeten 24. Dienstjahre 600 fl., von da an soll sich dieselbe jährlich um 2½ Procent der Congrua (25 fl. von 1000 fl,) steigern, bis zum vollendeten 50. Dienstjahre die volle Congrua als Pensionsgebür erreicht ist. Die Quinquennalzulagen, welche der Pensionist am Tage seiner Pensionirung bezieht, sollen voll und ganz ausbezahlt werden.

XIX. Die entsprechende Pensionsgebür ist ein Recht des Seelsorgers, welches ohne weitere Umstände (ärztliche Untersuchungen, Erkundigungen um Privatverhältnisse 2c.) in Kraft tritt, sobald derselbe darum bittlich wird und seine Bitte von der kirchlichen Behörde als begründet bezeichnet wird.

XX. Jeder dauernd dienstunfähig gewordene Hilfspriester erhält vor Ablauf des ersten Jahres seiner definitiven Anstellung einen jährlichen Ruhegehalt von 500 fl. zugesprochen, welcher Betrag sich nach Ablauf jedes vollen Dienstjahres um 2½ Procent dieses ursprünglichen Ruhegehaltes und für je ein Quinquennium um 20 fl. erhöht.

XXI. Zeitweilig dienstunfähig gewordene Seelsorger treten mit ihren letzt innegehabten Bezügen in diese zeitweilige Ruhe.

XXII. Der Ruhegehalt darf in keinem Falle aus der letzt innegehabten Pfründe entnommen werden.

XXIII. Active Seelsorger, Pfarrer und Hilfspriester entrichten einen fünfprocentigen Betrag ihrer Congrua an den Pensionsfond für dienstunfähig gewordene Priester.

XXIV. Die Ruhegehalte der bereits im Deficientenstande befindlichen Curatpriester sind im Sinne dieser Pensionsnormen zu ergänzen.

XXV. Ein bei einer Säcularpfarre Hilfsdienste leistender Regulare hat für die Zeit dieser Dienstleistung Anspruch auf die dem betreffenden Posten zugesprochene Congrua.

XXVI. Das Gesetz habe rückwirkende Kraft.

XXVII. Die Bezirksdechante sollen eine Functionszulage von 200 fl. aus dem Religionsfonde erhalten, dafür haben die Bezüge aus den Kirchenladen der im Decanate befindlichen Pfarren zu entfallen.

XXVIII. Priester, welche ein Beneficium curatum innehaben, also in der Seelsorge thätig sind, genießen nebst ihrem Einkommen aus dem Beneficium die Congrua eines Hilfspriesters der betreffenden Pfarre.

XXIX. Alle Bezüge, ohne Ausnahme, werden gleichzeitig mit der Anstellungsdecretausfertigung angewiesen und in Anticipativraten ausbezahlt, da ja auch Aufforderungen zur Entrichtung der Antrittstaxen und sonstiger Gebüren niemals auf sich warten lassen; womit soll Zahlung geleistet werden, wenn keine Einnahmen noch gemacht werden?

Stadt Pöchlarn, im August 1896.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition der Gemeindevorsteher des Aussig-Karbitzer Bezirkes um Zuweisung eines Äquivalents für die Steuereinhebung.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Es ist allbekannt, in welch hohem Maße die Gemeinden mit Arbeiten des übertragenen Wirkungskreises überbürdet werden. Ja, es kann ruhig behauptet werden, dass diese schon viel bedeutender sind als jene des selbständigen Wirkungskreises.

Große, theilweise unerschwingliche Opfer an Zeit und Geld müssen von den Gemeinden, respective deren Vorständen gebracht werden, um allen jenen Anforderungen zu entsprechen, die seitens der löblichen Behörden gestellt werden.

Selbst der eigene Erwerb muss unter dem Drucke der Amtsgeschäfte leiden, ohne entsprechend entschädigt zu werden, denn meistens sind die Landgemeinden nicht in der Lage, ihre Vorsteher für die großen Arbeitsleistungen entsprechend zu entlohnen oder aber denselben Schreibkräfte beizustellen.

Unmöglich ist es, den Gemeinden neue Opfer aufzuerlegen, unmöglich, dem an und für sich mit der Existenz kämpfenden Bauern-, Gewerbe- und Kleinhandelsstand durch Erhöhung der Vorstehergehalte noch mehr zu belasten.

Mit der Überbürdung der Gemeinden mit Arbeiten des übertragenen Wirkungskreises kann es nicht so fortgehen, wie bisher. Im Gegentheile, diese müssen den Gemeinden abgenommen werden, wenn hiefür keine entsprechende Entschädigung geleistet wird.

Außer den durch Landes- und Reichsgesetze den Gemeinden, gemäß §. 29 der Gemeindeordnung zugewiesenen Arbeiten des übertragenen Wirkungskreises sind viele andere Arbeiten nach und nach zugewachsen, welche weder durch allgemeine noch durch Landesgesetze den Gemeinden überwiesen erscheinen.

Hierunter ist vor allem anderen die Steuereinhebung zu erwähnen, welche Arbeit von den Gemeinden in geradezu bewunderungswürdiger Weise geleistet und sich dabei noch allen behördlichen Weisungen als: „Festsetzung des Tages und der Stunde der Steuerabfuhr, Vorschreibung über die Führung der Tagesverzeichnisse 2c." ruhig gefügt wird, trotzdem kein Zwang vorliegt.

Es kommt gewiss nicht selten vor, dass von den Vorstehern fast der meisten Gemeinden selbst Nachtstunden zur Einhebung der Steuern verwendet werden, um einerseits sich durch Vernachlässigung der eigenen Berufe nicht noch mehr zu schädigen und um anderseits — den behördlichen Verordnungen gemäß — die Steuern zur festgesetzten Zeit in Abfuhr bringen zu können.

Groß ist die Mühe, der sich jeder Steuereinheber unterzieht, groß ist die Verantwortung, die er trägt — wenig oder gar nichts ist der Lohn, der ihm zufällt.

Will jemand eine Remuneration für die Steuereinhebung haben, wie solche im Aussiger Bezirke schon in der Höhe von 5, 10 und 15 fl. (den letzten Betrag bei einer directen Steuer per 17.300 fl. ö. W.) bewilligt wurden, muss der Betreffende erst ein mit einem Fünfzigkreuzer-Stempel versehenes Bittgesuch unterbreiten.

Wird weiters der Quittungsstempel in Anrechnung gebracht, so wird — ganz abgesehen von der Schreiberei — die Remuneration auf jenes Niveau herabgedrückt, dass es vielseitig ganz unterbleibt, eine solche anzustreben.

Nachdem die hohe Regierung jetzt daran geht, Millionen zur Aufbesserung der Beamtengehalte zu verwenden, damit diese von materiellen Sorgen bewahrt bleiben und berufsfreudig ihres Amtes walten,

so muss es doch als ein gerechtes Verlangen gelten, wenn die Gemeindevorstände für die Steuereinhebung eine Entlohnung verlangen, denn das Amt des Gemeindevorstehers ist ganz gewiss ein ebenso verantwortungsvolles, wie das sehr vieler Staatsbeamten.

Mit Rücksicht auf die angeführten Gründe wurde in der Versammlung der Gemeindevorsteher des Aussig-Karbitzer Bezirkes am 6. Juni 1896 der einstimmige Beschluss gefasst, an das hohe Abgeordnetenhaus mit der Bitte heranzutreten:

Hochdasselbe geruhe bei geneigter Erwägung des Angeführten den Gemeindevorständen, respective den Steuereinhebern für die Einhebung und Abfuhr der k. k. Steuern ein Äquivalent nach einem bestimmten Procentsatze zuzuweisen.

Aussig, am 7. Juni 1896.

Im Auftrage der sämmtlichen Vorsteher des Aussig-Karbitzer Bezirkes:

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 514. Sitzung,

am 7. October 1896.

Inhalt:

Urlaubsertheilung und Abwesenheitsanzeigen (Seite 26259 und 26260).

Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes St. Florian in einer Immunitätsangelegenheit des Abgeordneten Plass (Zuweisung an den Immunitätsausschuss [Seite 26260]).

Petitionen (Seite 26260).

Antrag des Abgeordneten Grafen Kuenburg auf Eröffnung der Debatte über die Interpellationsbeantwortung des Ministerpräsidenten und Leiters des Ministeriums des Innern, Dr. Grafen Badeni, vom 6. October d. J., bezüglich der Begrüßung des vierten allgemeinen österreichischen Katholikentages durch den Statthalter Grafen Thun (Seite 26260 — Ablehnung des Antrages [Seite 26261]).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Zurückziehung des in der Sitzung vom 6. October d. J. vom Abgeordneten Barwiński gestellten Dringlichkeitsantrages in Nothstandsangelegenheiten (Seite 26261).

Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Rašín und Genossen, betreffend Staatshilfe für die durch Hagelschlag und Regengüsse arg geschädigten Gemeinden Obědovic und Hrádek, Bezirk Nechanitz, Bezirkshauptmannschaft Königrätz (Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 26261]).

Verhandlung des Dringlichkeitsantrages des Abgeordneten Dr. Lewakowski, betreffend den Schutz der politischen Rechte der galizischen Bevölkerung gegen Übergriffe der Verwaltungsbehörden und die Wahrung der Immunität der galizischen Reichsraths- und Landtagsabgeordneten. (Redner: die Abgeordneten Dr. Ritter v. Madeyski [Seite 26261], Purghart [Seite 26265], Wachnianyn [Seite 26267 und 26287], Minister Dr., Rittner [Seite 26268], die Abgeordneten Dr. Vašatý [Seite 26270], Dr. Funke [Seite 26273], Dr. Lewakowski [Seite 26277], Romanczuk [Seite 26281], Dr. Lueger [Seite 26283]. — Ablehnung der Dringlichkeit [Seite 26287]. — 1562 der Beilagen).

Erste Lesung der Regierungsvorlagen:

a) Entwurf des Finanzgesetzes und Staatsvoranschlag für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1897;

b) Gesetzentwurf, betreffend die Convertirung von Investitionsschulden und die Bedeckung von Investitionsauslagen im Jahre 1897 (1553 der Beilagen);

c) Gesetzentwurf, betreffend die Ausgabe von Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für Investitionszwecke (1554 der Beilagen — Redner: Abgeordneter Schlesinger [Seite 26288]).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein.**

Schriftführer: Dr. Graf **Belcredi, Hütter,** Dr. Ritter v. **Roszkowski, Wachnianyn.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Dr. Kasimir Graf **Badeni,** Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Freiherr **Gautsch** v. **Frankenthurn,** Finanzminister Dr. Leon Ritter v. **Biliński,** Ackerbauminister Johann Graf **Ledebur-Wicheln,** Justizminister Johann Graf **Gleispach,** Handelsminister Hugo Freiherr v. **Glanz,** Minister Dr. Eduard **Rittner,** Eisenbahnminister Feldmarschall-Lieutenant Emil Ritter v. **Guttenberg.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Freiherr v. **Kolbensteiner** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 6. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Wolfarth ersucht um einen vierwöchentlichen Urlaub.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Wolfarth diesen Urlaub ertheilen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat diesen Urlaub bewilligt.

Folgende Mitglieder des hohen Hauses entschuldigen ihre Abwesenheit von der heutigen Sitzung durch ihre Theilnahme an dem Begräbnisse des Dr. Julius Grégr:

Dr. Blažek, Eim, Dr. Engel, Dr. Eduard Grégr, Dr. Herold, Janda, Kaftan, Dr. Graf Kaunic, König, Krumbholz, Čestmír Lang, Sehnal, Dr. Sil, Dr. Slavík, Sokol, Spindler, Dr. Tuček, Wohánka.

Vom k. k. Bezirksgerichte St. Florian ist eine Zuschrift in einer Immunitätsangelegenheit gegen den Abgeordneten Johann Plass eingelangt.

Ich werde diese Zuschrift sammt Beilagen dem Immunitätsausschusse zuweisen.

Vom k. k. Handelsministerium sind fünf Exemplare der Zusammmenstellung der Postdampfschiffverbindungen nach außereuropäischen Ländern, 5. Ausgabe, 1896, eingelangt.

Ich habe heute vertheilen lassen:

die Anträge der Abgeordneten Dr. Pergelt und Genossen *(1559 der Beilagen)* und Dr. Herold und Genossen *(1560 der Beilagen).*

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines in Chrudim um Aufhebung des Mahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Formánek).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Nechanic in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Rašín).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Polna und Vlašim in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Radnic in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dyk).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Böhmisch-Skalic in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Prag in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Friedrich Prinzen Schwarzenberg).*"

„Petition der Bezirksvertretung in Hořovic gegen die Erhöhung der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten König).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines für die Bezirke Hlinsko, Nasavsky und Chrudim in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Formánek).*"

„Petition der landwirtschaftlichen Vereine in Nechanic und Roth-Pečky in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Rašín).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Radnic in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dýk).*"

„Petition der Stadtvertretung Strakonitz und des politischen Vereines Taus in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kurz).*"

„Petition der landwirtschaftlichen Centralgesellschaft in Prag in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Friedrich Prinzen Schwarzenberg).*"

Petition der Stadtgemeinde Stanislau in Galizien um Gleichstellung des Gymnasiums in Stanislau mit dem Gymnasium in Podgorze bei Berathung der Bezüge der Mittelschullehrer *(überreicht durch Abgeordneten Hofmokl).*"

„Petition des Handelsgremiums Strakonitz in Böhmen um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kurz).*"

„Petition des Decanates Schlan und Pohoř in Böhmen um Regelung der Congrua *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Friedrich Prinzen Schwarzenberg).*"

„Petition der Genossenschaft der Gastwirte in Thüringen um Abänderung einer Bestimmung des Verzehrungssteuerpatentes für Wein *(überreicht durch Abgeordneten Thurnher).*"

„Petitionen der Gemeinden Věže, Vadin, Brezinka, Heraletz, Volešnic, Okroulitz, Volešne, Bezirk Deutschbrod und Uttendorf, Bezirk Přibislau in Böhmen um Staatshilfe aus Anlass der Elementarereignisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád).*"

„Petition der Ärztekammer in Prag um Ablehnung der Errichtung von Meisterkrankencassen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák).*"

„Petition des politischen Vereines Taus und Umgebung in Böhmen um Ablehnung des Zündhölzchensteuergesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kurz).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Zur Stellung eines Antrages im Sinne des §. 69 der Geschäftsordnung hat Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Graf Kuenburg das Wort.

Abgeordneter Graf **Kuenburg:** Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident hat in der gestrigen Sitzung die an ihn gerichtete Interpellation in Betreff der Vorkommnisse beim letzten Katholikentage in Salzburg beantwortet. Im Namen und Auftrage der Partei, welcher anzugehören ich die Ehre habe, stelle ich gemäß des §. 69 der Geschäftsordnung den Antrag, diese Interpellationsbeantwortung auf

die Tagesordnung der nächsten Sitzung zur Debatte zu stellen. *(Beifall.)*

Präsident: Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen; es ist über diesen Antrag auf Grund des §. 69 der Geschäftsordnung ohne Debatte abzustimmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grafen Kuenburg auf Eröffnung einer Debatte über die gestrige Interpellationsbeantwortung Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten, betreffend den Salzburger Katholikentag, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte die Herren, stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben. *(Nach einer Pause:)* Der Antrag ist mit 86 gegen 68 Stimmen abgelehnt.

Ich habe noch mitzutheilen, dass der Herr Abgeordnete Barwiński, nachdem nach einer telegraphischen Meldung der Brand in Szczurowice, dessentwegen er einen Dringlichkeitsantrag gestellt hat, nicht stattgefunden hat, diesen Antrag zurückzieht.

Dagegen liegt mir ein Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Rašín und Genossen in Nothstandssachen vor, um dessen Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Rašín und Genossen infolge Hagelschlages und Regengüsse im Bezirke Nechanitz, Bezirkshauptmannschaft Königgrätz in den Gemeinden Obědovice und Hrádek.

In den obgenannten Gemeinden ging am 30. Juli um 2 Uhr nachmittag so ein Gewitter mit enormem Hagelschlag nieder, welcher auf den Feldern und Wiesen die Ernte, welche ganz im Freien war, gänzlich vernichtete und auch an Gebäuden großen Schaden anrichtete.

Es gibt nicht Gedenkmänner, welche so eine Katastrophe erlebt hätten.

Nicht nur Getreide, aber auch die Knollengewächse waren in den Boden vom Hagel eingeschlagen und somit der Schaden sich auf viele tausende Gulden belaufen wird.

In beiden diesen Gemeinden war schon im vorigen Jahre infolge Elementarereignisse eine Missernte und heuer, was nicht durch Hagel vernichtet, so durch Regengüsse und Hochwasser verfault ist, was auch die k. k. Behörden bestätigen müssen, und so ist unter diesen traurigen Verhältnissen unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung nur Noth und Elend zu erwarten.

Aus diesen Gründen bittet die Bevölkerung um Staatshilfe und zwar durch Beistellung von Futter und Saat, oder dass ihr eine Unterstützung in barem oder ein unverzinsliches Anlehen gewährleistet werde.

Aus diesen Umständen erlauben sich die Gefertigten zu beantragen:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die hohe Regierung wird aufgefordert, in den Gemeinden des Gerichtsbezirkes Nechanitz, und zwar Obědovic und Hrádek schleunigst Erhebungen über die Elementarschäden zu pflegen und nach Sicherstellung derselben den betreffenden Beschädigten mit Staatsunterstützungen, eventuell mit unverzinslichen Darlehen auszuhelfen.

In formeller Rücksicht wird beantragt, diesen Antrag nach §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zur schleunigen Erledigung zuzuweisen.““

Wien, am 7. October 1896.

Adámek.	Rašín.
Dr. Dyk.	Formánek.
Romanczuk.	Dr. Dvořák.
Perić.	Dr. Pacák.
Biankini.	Čestmír Lang.
Borčić.	Dr. Kurz.
Dapar.	Purghart.
Dr. Sláma.	Seichert.
Dr. Stránský.	Teklý.
Dr. Brzorád.	Vychodil.“

Präsident: Dieser Dringlichkeitsantrag ist gehörig gezeichnet und ich werde denselben auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuweisen.

Wir gelangen nunmehr zur Fortsetzung der Debatte über den Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lewakowski, und es hat nunmehr das Wort Seine Excellenz Herr Abgeordneter Dr. Ritter v. Madeyski.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Madeyski:** Hohes Haus! Angesichts der Dimensionen, welche die gestrige Debatte angenommen hat, möge mir zunächst gestattet sein, in Erinnerung zu bringen, dass es sich in dem vorliegenden Dringlichkeitsantrage um Erledigung von in der Begründung des Antrages speciell angeführten concreten Vorfällen handelt, in welchen die Bezirkshauptmannschaften Krakau und Przemyśl gewisse Versammlungen unter Angabe gewisser Gründe untersagt haben.

Die Partei, der anzugehören ich die Ehre habe, hat sich bekanntlich mit dieser Angelegenheit bereits befasst und eine Interpellation an die Regierung gerichtet, welche von Seite Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten in der gestrigen Sitzung beantwortet wurde.

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der eine der von uns beanständeten Untersagungsgründe im Instanzenzuge bereits von der galizischen Statthalterei behoben wurde.

Bezüglich des anderen Falles, von welchem wir soeben vernommen haben, dass er sich im Recurswege befindet, sehen wir selbstverständlich einer diesbezüglichen Entscheidung der Oberbehörde entgegen; im übrigen nehmen wir die Erklärung, welche Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident abgegeben hat *(liest)*:

„dass es der Regierung völlig ferne liegt, die Ausübung des Versammlungsrechtes irgendwie zu beschränken und dass es vielmehr den Unterbehörden bei den verschiedensten Anlässen zur Pflicht gemacht wurde, bei der Handhabung des bezüglichen Gesetzes sich genau an die Bestimmungen desselben zu halten,"

ernst und in Vertrauen entgegen *(Bravo!)*, mit der zuversichtlichen Hoffnung, dass es sich die Regierung wird angelegen sein lassen, die in dieser Erklärung niedergelegten Directiven in der Handhabung der bezüglichen Gesetze wirklich einzuhalten.

Das Versammlungsrecht ist eine Institution, ohne welche eine Entfaltung des constitutionellen Lebens undenkbar ist. Infolge dessen halten wir dieses kostbare Gut des freiheitlichen Lebens hoch. *(Bravo!)* Allerdings sind wir der Überzeugung — und diese bekennen wir immer offen — dass das Versammlungswesen ebenso wie jede der Freiheit entsprungene Institution, nur insolange segensreich zu wirken vermag, als es sich innerhalb einer gewissen Grenze bewegt, von welcher an Ausschreitungen und Missbräuche eintreten, welche thatsächlich in das Gegentheil der Freiheit ausarten. *(Beifall.)* Auch der österreichische Gesetzgeber hat zum Behufe der Überwachung der erforderlichen Grenze der Executivgewalt gewisse Mittel zu Gebote gestellt. Die Wahl der Mittel steht, sowie es Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident erklärt hat, den politischen Behörden zu, und diese Mittel sind so zu handhaben, dass einerseits das öffentliche Leben in der normalen ruhigen Entwicklung seines Wesens nicht gewaltsam gestört, anderseits aber dem öffentlichen Leben die Möglichkeit geboten wird, die Erscheinungen desselben, welche irgend einen Wert repräsentiren, an die Oberfläche gelangen zu lassen.

Was den Dringlichkeitsantrag selbst anbelangt, so kann die Partei, der ich anzugehören die Ehre habe, demselben ihre Zustimmung nicht ertheilen.

Uns erscheint dieser Antrag in seiner Totalität genommen, als eine unbegründete Generalisirung von bestimmten, hiezu nicht geeigneten Vorfällen und jeder der drei in dem Antrag enthaltenen Puncte ist für uns, jeder aus einem anderen Grunde, unannehmbar.

Der erste Punkt, in welchem verlangt wird *(liest)*:

„die galizische Bevölkerung vor den unqualificirbaren Übergriffen seitens der k. k. Verwaltungsbehörden bei der Ausübung ihrer durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten verfassungsmäßigen politischen Rechte zu schützen,"

scheint uns in der That eine in den erwähnten Vorfällen nicht begründete Übertreibung zu sein.

Der zweite Punkt, in welchem verlangt wird, *(liest)*:

„das Immunitätsrecht der galizischen Reichsraths- und Landtagsabgeordneten diesen Behörden gegenüber zu sichern,"

entbehrt der thatsächlichen Unterlage. Von einer Verletzung des Immunitätsrechtes ist in diesen Fällen nicht gesprochen worden, oder wenn davon gesprochen wurde, so war das eben unbegründet.

In dem dritten Punkte dagegen wird nach unserer Anschauung eine Unmöglichkeit verlangt. Man verlangt nämlich, dass die betreffenden Bezirkshauptleute als Schuldtragende zur Verantwortung und entsprechenden Bestrafung gezogen werden. Nachdem nun alle die erwähnten Fälle, welche den Ausgangspunkt für diesen Antrag gebildet haben, sich in dem gegenwärtigen Momente in dem Zuge der gesetzlich vorgesehenen Instanzen befinden, nachdem daher über die Hauptvorfrage, ob die Amtshandlung der bezüglichen Bezirkshauptleute gesetzlich war oder nicht, definitiv nicht abgesprochen wurde, so ist eine Bestrafung und ein zur Verantwortung Ziehen derselben ausgeschlossen.

Infolge dessen werden wir gegen den Dringlichkeitsantrag stimmen.

Ich hatte ursprünglich die Absicht, mich lediglich auf diese sachlichen Bemerkungen, welche den Dringlichkeitsantrag selbst betreffen, zu beschränken. Allein die gestrige Debatte, und namentlich die Reden der zwei Abgeordneten aus Galizien, welche gestern vorgebracht wurden, zwingen mich leider zu einer Entgegnung.

Es ist von den beiden Herren Rednern eine Menge von angeblichen thatsächlichen Vorfällen in crassen Farben geschildert worden. Dieselben wurden übereinstimmend von einem und demselben Gesichtspunkte aus beleuchtet und endlich wurde, wieder übereinstimmend, die politische Verwaltung in Galizien als eine vollständige Vergewaltigung der constitutionellen Rechte der Staatsbürger, als ein thatsächlicher Belagerungszustand — wie es die genannten Herren zu nennen beliebten — dargestellt.

Als ich diese Ausführungen hörte, habe ich wahrgenommen, dass das hohe Haus denselben ein lebhaftes Interesse entgegenbringt. Das hat mich nicht nur nicht gewundert, es hat mich auch gefreut. Denn, wenn auch das hohe Haus von mancher Seite dem Vorwurfe ausgesetzt wird, gegenüber Verletzungen von politischen Rechten der Staatsbürger gleichgiltig dazustehen, so ist es und war es zu allen Zeiten meine Ansicht, dass das Interesse für die kostbaren Güter der Freiheit im hohen Hause immer rege und wach war und es auch bleibt. *(Beifall.)*

Es handelt sich nur darum, ob es sich in einem bestimmten Falle um die Freiheit oder um den Missbrauch der Freiheit handelt. *(Zustimmung.)* Trotz der gestern gemachten Wahrnehmung war ich, offen gesagt, noch immer nicht entschlossen, mich in eine Polemik mit den Herren Rednern einzulassen.

Auf mich und meine Gesinnungsgenossen haben diese Ausführungen gar keinen Eindruck gemacht. Wir sind es gewohnt *(Heiterkeit)*; wir hören dieselben Phrasen, dieselben Pauschaldenunciationen und Pauschalverdicte ja seit Jahr und Tag, seit dem Momente nämlich, als die beiden Herren Redner persönlich eine selbständige politische Rolle in Galizien zu spielen versuchten. *(Zustimmung.)*

Wir hören es in allen den Herren zu Gebote stehenden Journalen und in allen von ihnen — wie von ihrer Seite selbst bestätigt wurde — massenhaft abgehaltenen Versammlungen. Überdies widerspricht es unseren politischen Auffassungen und auch meinem persönlichen Geschmacke, das, was man häusliche Familienangelegenheiten eines Landes nennt, vor den hohen Reichsrath zu bringen. *(Bravo! Bravo! — Oho!)*

Allein ich musste mir doch die Frage stellen: Was sagen diejenigen dazu, welchen die Verhältnisse unseres Landes, die darauf Bezug haben, nicht genügend bekannt sind, und welche solche Reden im guten Glauben anhören oder lesen? Überdies klang aus den Ausführungen beider Herren Redner — und dies wieder übereinstimmend — ein bestimmter charakteristischer Ton heraus, der mich und meine Partei geradezu provocirt hat, in die Polemik einzugehen.

Es ist nämlich von den Herren Rednern das Land Galizien in zwei Lager eingetheilt worden. In das eine Lager versetzt man die beiden Herren Redner, die ja thatsächlich, wie allgemein bekannt ist, an der Spitze von zwei radicalsten, sogenannten Volksparteien stehen. *(Widerspruch und Zustimmung.)* Neben ihnen stehen ferner ihre engeren politischen Parteigenossen. Angeschlossen hat man ihnen auch die Bauernschaften der beiden Nationen des Landes. In das zweite Lager versetzte man die sogenannte „regierende Partei", oder wie sich die Herren deutsch ausgedrückt haben, man versetzte „uns" dahin, wobei man unter „uns" diejenigen socialen Elemente des Landes verstanden hat — und ich nehme diesen Ausdruck auf — welche vermöge der geschichtlichen Entwicklung, vermöge der historischen Macht der Ereignisse selbst jeweilig dazu berufen waren und berufen sind, die normale organische Fortentwicklung des nationalen und culturellen Lebens der das Land bewohnenden Völker und des gesammten Landes selbst zu leiten und zu fördern *(Beifall)*, und die sich in patriotischer Pflichterfüllung dieser schwierigen und mühseligen Pflicht opferwillig unterzogen haben. Ad usum delphini hat man auch alles, was im Lande Galizien irgend eine Macht repräsentirt: den Statthalter, die politischen und Justizbehörden, Gendarmen und Briefträger, kurz alles Mögliche dieser regierenden Partei bei ihrer öffentlichen Thätigkeit in den Dienst gestellt. Die der Regierung ins Gesicht geschleuderte Anklage einer Vergewaltigung durch die politische Verwaltung ist so ziemlich ein Vorwand. Der Kampf gilt uns, dieser sogenannten „regierenden Partei". Es ist das also eine Angelegenheit eines specifisch galizischen Parteikampfes, wie ja die Herren in ihrer Rede selbst eingestanden haben, also eine häusliche Familienangelegenheit des Landes. Dieselbe ist in das hohe Haus gegen unseren Willen und in einer Weise hineingetragen worden, dass nunmehr nach unserer Empfindung der gute Ruf des Landes, die Ehre desselben auf dem Spiele steht. *(Bravo! Bravo!)*

Uns obliegt nun die Pflicht, uns, die wir unter schwierigen Verhältnissen stets bestrebt waren, das Gesammtinteresse des Landes zu erfassen und zu wahren, wohl nach unseren Principien und nach unserer Überzeugung, unserem Heimatlande treu, ehrlich und gewissenhaft zu dienen, die wir unablässig darauf bedacht waren, unserem Lande nach außen hin Achtung zu verschaffen *(Beifall)*, an uns liegt gegenwärtig die Pflicht, die nicht von uns verletzte Ehre des Landes, sei es auch gegenüber eigenen Söhnen desselben, zu vertheidigen. *(Bravo! Bravo!)*

Es ist, wie ja allgemein bekannt sein dürfte, in den letzten Jahren in Galizien eine Bauernbewegung bemerkbar geworden. Doch alsbald bemächtigten sich dieser frischen und an sich gesunden Bewegung die radicalsten Strömungen des Landes. *(So ist es!)* Es sind Parteiorganisationen gebildet worden, und wurde eine Thätigkeit, eine emsige Thätigkeit begonnen, welche thatsächlich in nichts anderem besteht, als nur in einer ausdauernden, ununterbrochenen, fieberhaft geführten und die gesammte Bevölkerung des Landes in stetiger Spannung erhaltenden Agitation. *(Zustimmung.)* Der Agitation wegen — rein negirend und alles Bestehende vernichtend!

Als Mittel der Agitation dienen: Unrichtigkeiten, Entstellungen, Verdrehungen, Verdächtigungen, Insinuationen. Der nächstliegende sichtbare Zweck der Agitation geht dahin, die Bauernschaften der beiden Nationen, die bisher friedlich mit den anderen Bevölkerungsclassen gelebt, denselben zu entfremden, sie durch eine Scheidewand des Classenhasses zu trennen *(Beifall)* und dieselben in ihre Hand zu bekommen. *(So ist es!)*

Und wie verhalten wir uns gegenüber diesem Treiben? Wir beklagen zunächst aufs tiefste und aufrichtigste die unglückselige Verquickung der echten Bauernbewegung mit dem radicalen Treiben. *(So ist es!)* Die Bauernbewegung, meine Herren, also eine Thätigkeit, die darauf abzielen würde, die Bauernschaften über das ihnen in der Volksschulbildung

gebotene Niveau, über das Niveau der durch ihre Selbsterfahrung im praktischen Leben gesammelten Kenntnisse hinaus zu bringen und zu heben, das Selbstbewusstsein der Bauernschaften zu wecken, dieselben in den Genuss und in die Ausübung ihrer politischen Befugnisse einzuführen, ihnen den Gesichtskreis der öffentlichen Pflichten zu erweitern, im allgemeinen alles dasjenige zu thun, was die politische Reife erfordert, ja, kann denn irgendjemand wirklich glauben, dass es auch nur einen ernsten, patriotischen Politiker unter uns geben könnte, der eine solche Bewegung nicht von seinem ganzen Herzen begrüßen würde *(Beifall und Händeklatschen)* und der nicht aufrichtig gewillt wäre, eine solche mit aller Kraft zu unterstützen? *(Beifall.)* Waren doch wir es, meine Herren, das heißt die sogenannte „regierende Partei im Lande“, die ja durch ihre langjährige Thätigkeit die Vorbedingungen dazu geschaffen hat, dass überhaupt die Möglichkeit geboten wurde, dass das Volk zu dem Selbstbewusstsein gelangt.

Waren wir ja in unserer langjährigen Thätigkeit auf manchen Gebieten des öffentlichen Lebens bestrebt, die Bauernschaften intellectuell durch Verbreiterung und Vertiefung der Bildung zu heben, dieselben in die Bethätigung ihrer Selbstbestimmung einzuführen und infolgedessen ihrer politischen Reife immer näher zu rücken *(So ist es!)*. Gründung von Volksschulen, wo sie leider bei uns nicht bestanden *(Zustimmung)*, eine gründliche Reorganisirung der bestandenen, nach Maßgabe der überhaupt im Lande verfügbaren Lehrkräfte *(Zustimmung)*, eine seit jeher aufrichtige Unterstützung und Kräftigung der Selbstverwaltung der Bauernschaften in der Gemeinde, ein entgegenkommendes Heranziehen der Bauernschaften zur Verwaltung der Bezirksangelegenheiten in den Bezirksvertretungen, eine Förderung ihrer materiellen Interessen durch Regelung des bäuerlichen Creditwesens, durch Gründung einer Menge von verschiedenartigen Genossenschaften, Gauvereinen und dergleichen mehr — das sind und waren ja Mittel, welche wir ins Leben gerufen haben, und welche eben die Möglichkeit zu diesem Erwachen geboten haben. *(Sehr richtig!)*

Und da scheinen die Herren Redner unerklärlicher-, aber, ich bitte um Verzeihung, auch unverzeihlicherweise vergessen zu haben, mit welcher Mühe, mit welcher selbstlosen Aufopferung überhaupt unter den gegebenen Verhältnissen dieser Zweck bei uns zu Lande zustande zu bringen war. *(So ist es!)* Es gab immense Schwierigkeiten, mit welchen zu kämpfen war, Schwierigkeiten, die theilweise in den eigenartigen Verhältnissen des Landes liegen und deren Grund auf eine entlegene Vergangenheit zurückzuführen ist *(Zustimmung)*, aber auch Schwierigkeiten, die sich jeweilig aus den parlamentarischen und politischen Verhältnissen von selbst ergeben.

Wenn nun, meine Herren, eine derartige organische, harmonische und segensreiche Thätigkeit durch heftige und erschütternde Agitationseingriffe unterbrochen und gestört, wenn das erwachte Selbstbewusstsein der Bauernschaften von liebloser Hand sofort auf Abwege geführt und mit einer Schärfe gegen die übrigen Bevölkerungsclassen, ja, wie es auch vorgekommen ist, manchmal gerade gegen die in bauernfreundlicher Thätigkeit ergrauten Männer gerichtet wird *(So ist es!)*, wenn die sociale Einheit der Nationen zerrissen, das Land zerklüftet und die demselben naturgemäß innewohnende Kraft geschwächt oder erschüttert wird, so kann eine solche Thätigkeit nicht gebilligt werden.

Einer solchen Thätigkeit muss jedermann, der sich einer öffentlichen Pflicht und Verantwortung bewusst ist, entgegentreten. *(Sehr richtig!)* Wenn ich von dem Entgegentreten spreche, so habe ich nicht in erster Linie und nicht ausschließlich die pflichtgemäße Ingerenz der Organe der Executivgewalt, ich habe überdies auch eine organisirte, abwehrende und gleichzeitig positiv schaffende Thätigkeit der besonnenen und friedliebenden Gesellschaftselemente selbst im Auge. *(Bravo!)* Aber das Entgegentreten ist unabweislich, denn es ist ja ganz natürlich, dass durch eine derartige rein agitatorische und zersetzende Thätigkeit der normale Fortschritt des gesammten Landes unterbunden, die Productivität derjenigen Factoren, welche derzeit das Heft in den Händen haben, gehemmt, ja, was das Schmerzlichste ist, die in dem erwachten Selbstbewusstsein der Bauernschaften selbst liegende Kraft in ihrer natürlichen frischen Entfaltung gehindert wird. *(Zustimmung.)*

Allein wir verzweifeln durchaus nicht an der natürlichen Widerstandsfähigkeit unserer Bauernschaften. *(Beifall.)* In dem gesunden Verstande, dem klaren Blicke, dem praktischen Sinn, der angestammten Vaterlandsliebe und in allen jenen nicht leicht zu bezeichnenden Gefühlen, die man eine nationale Tradition der Bauernschaften in Galizien nennen kann *(Beifall)*, finden wir eine ruhige Gewähr dafür, dass unsere Bauernschaften trotz momentaner Verirrungen ganz bestimmt die Wahrheit von der Unwahrheit *(Lebhafter Beifall)*, Verdienste von Verlockungen selbst werden zu unterscheiden wissen *(Erneuerter Beifall)* und einen Weg finden werden, auf welchem sie in friedlicher Eintracht mit den übrigen Bestandtheilen der Nationen die schwierige Arbeit der Fortentwicklung der Cultur und des nationalen Lebens ganz bestimmt mit uns aufnehmen werden. *(Zustimmung.)*

Wir werden uns herzlich freuen, die damit verbundenen Rechte halten und die Verantwortung der schwierigen Aufgabe mit Ihnen brüderlich theilen zu können. Bis dahin ruht die Verantwortung für die Interessen des Landes und für die Wahrung der verletzten Ehre desselben, sofern dies überhaupt in unserer Macht steht, auf unseren Schultern.

Um diese Interessen zur Geltung zu bringen, muss ich angesichts der in dieser Weise vorgebrachten Reden der zwei Abgeordneten aus Galizien nunmehr an die Regierung das dringende Ersuchen stellen, die Regierung möge alle in der gestrigen Debatte vorgebrachten Vorfälle und Thatsachen auf das genaueste erheben lassen. *(Lebhafte Zustimmung.)* Nicht wir sind es, welche die Wahrheit zu scheuen haben. *(Beifall.)* Sie wird uns hoffentlich ein getreues Bild jener unglückseligen Thätigkeit des gewissen politisch-agitatorischen Lagers entrollen und auf Grund desselben wird jedem dem Lande Galizien wohlwollend Gesinnten, von Voreingenommenheit nicht Geblendeten und eines selbständigen, ruhigen und objectiven Urtheils Fähigen die Möglichkeit geboten, sich ein Urtheil darüber zu bilden, was die gegen uns geführten Angriffe und was derlei pauschalirte Anklagen, welche aus diesem Lager kommen, zu bedeuten haben und welches Maß der Bedeutung ihnen beizumessen ist. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Das Wort erhält nunmehr der Herr Abgeordnete Purghart.

Abgeordneter **Purghart** *(beginnt seine Ausführungen in böhmischer Sprache und fährt sodann fort):*

Hochverehrte Herren! Da diese Sache so interessant ist, dass ich bedauern müsste, wenn nicht alle Herren das verstehen könnten, so sehe ich mich gezwungen, auch in deutscher Sprache das auseinanderzusetzen, was ich soeben in böhmischer Sprache erklärt habe.

Ich habe nämlich erklärt, dass im Königreiche Galizien die Rechte der Staatsbürger sistirt sind. Dass dies factisch wahr ist, dafür ist der beste Beweis der, dass wir ein Circulare bekommen haben, in welchem uns diese Verhältnisse klar gelegt werden. Dieses Circulare deutet an, was in Galizien und Russisch-Polen geschieht. Aber es geschieht dies auch anderswo und auch bei uns im Königreiche Böhmen. Es wurde zwar bei uns der Ausnahmszustand aufgehoben und die politischen Verbrecher amnestirt, aber es wurden auch manche Ausnahmen gemacht. So zum Beispiel befinden sich, wie mir mitgetheilt wurde, obzwar andere politische Vergehen durch die Amnestie annullirt wurden, heute noch, wenn ich nicht irre, ein 15jähriger Knabe, Zdeněk Matějíček, dessen Gesundheit in dem Kerker untergraben wird, dann Ziegeloser und andere im Kerker.

Meine Herren! Dass wir den Collegen Herren Dr. Lewakowski, Romanczuk und Pernerstorfer vollkommen glauben, darüber dürfen Sie sich nicht wundern, weil mir selbst aus Galizien von unbekannter Seite derartige Mittheilungen zugekommen sind. Ich war nie in Galizien, habe auch keine Bekannten dort und trotzdem habe ich als Abgeordneter Mittheilungen erhalten, welche ein crasses Licht auf die in Galizien herrschenden Verhältnisse werfen. Meine Herren! Wenn wir auch nicht durch die Reden der vorgenannten Herren überzeugt worden wären, so wären wir doch dessen gewiss, weil Leute, welche nicht um ihr Recht zu kämpfen haben, sich nicht mir nichts dir nichts an ihnen unbekannte Abgeordnete wenden würden. Dass aber dies geschehen ist, das ist ein Beweis, dass die Dinge nicht so sein müssen, wie sie uns Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Madeyski geschildert hat. Es geschieht auch unter dem Regime des Grafen Badeni Ähnliches, wie unter den früheren Regimen, nämlich das Gesetz wird nicht beobachtet, gegen das Gesetz werden verschiedene Erlässe gegeben, und aus vielem von demjenigen, was ich schon in böhmischer Sprache hier mitgetheilt habe, will ich nur manches erwähnen, zum Beispiel was mir selbst in meinem Wahlbezirke geschah.

Ein angesehener Bürger berief eine Volksversammlung ein, der ich mich als Candidat für die ausgeschriebenen allgemeinen Landtagswahlen vorstellen sollte. Der Bürger hat gefehlt, er hat es nicht anzeigen müssen, aber er hat sich gedacht, es ist besser, wenn ich es anzeige.

Nun, meine Herren, was geschah? Man hätte sich denken können, dass wenigstens die Eingabe ignorirt, und wenn nicht ignorirt, wenigstens die Versammlung zur Kenntnis genommen werde. Aber was geschah? Die Versammlung wurde verboten. Warum? Weil ich mich als Candidat vorstellen sollte und der andere Herr Candidat vielleicht als ein bequemerer Mann für die Regierung erschien. Es wurde nun recurrirt, der Recurs wurde auch günstig erledigt; aber wann? Nach vier Monaten, wo der andere Herr, der candidirt hat, schon bequem im Landtage gesessen ist. Wir brauchen also nicht so weit zu gehen, denn da sieht man, wie die Netze, welche manchmal auch sehr fein gesponnen sind, auch unter dem Regime Badeni ausgebreitet werden. Denn dazu sollte sich wenigstens eine Regierung nicht erniedrigen, dass sie agitirt; hier hat sie sich zum Agitiren herbeigelassen. Eine Regierung soll doch nicht einen Agenten spielen; in dieser Sache hat sie sich zu einem Agenten hergegeben.

Ich will nicht auf die anderen Sachen eingehen, die ich hier geschildert habe; aber der Herr Regierungsvertreter hat gemeint, es wären in Polen 73 Versammlungen abgehalten worden und 50 seien anstandslos geblieben; ja sogar der Herr Pater Stojalowski habe eine Versammlung abgehalten, in welcher er anstandslos reden konnte.

Nun, wie mir aus den Zeitungen bekannt ist, schaut es ein bisschen anders mit Pater Stojalowski aus; denn man weiß ja, meine Herren, wie er verfolgt wird, und dass er auch erklärt hat, dass er im Kerker nichts zu sich nehmen will, wenn er auch Hungers

sterben sollte. Warum? Erklären Sie sich das, wie Sie wollen, ich habe mir meine Erklärung schon gemacht.

In neuerer Zeit sehen wir aber auch verschiedene Rechte gekürzt. Es sind ja zum Beispiel die Erlässe bekannt, welche von den Ministern herausgegeben werden. Fragen Sie die k. k. Staatsbeamten und sie werden Ihnen sagen, dass ihnen verboten ist, in irgend einen Verein einzutreten. Wo ist da also das Vereinsrecht?

Wie kann man sich seitens der Minister erlauben, einen Erlass herauszugeben, in welchem den Staatsbürgern verboten wird, sich an Vereinen zu betheiligen, welche vielleicht nicht zu tendenziösen Zwecken, sondern zur Belehrung oder sonst zu einem gemeinnützigen Zwecke gegründet werden?

So weit geht also das Recht des Staatsbürgers in Österreich, dass, wenn er das Brot des Staates isst, er dafür in seinem Versammlungsrechte gehindert wird.

Meine Herren! Den Lehrern geht ja es nicht besser, die Lehrer haben einen Erlass bekommen, in welchem ihnen zum Beispiel verboten wird, sich in Vereine, zum Beispiel die Sokolvereine u. s. w. . . . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich möchte doch bitten, die Lehrer betreffende Angelegenheiten nicht in die Debatte zu ziehen und sich auf den Gegenstand und auf die Dringlichkeit zu beschränken.

Abgeordneter **Burghart**: Ich wollte nur eben erklären, wie das Vereinsrecht beschränkt wird, und dazu musste ich als Beweis anführen, dass sogar Erlässe von obersten Verwaltungen das Vereinsrecht schmälern. Das geht aber noch viel weiter.

Ich habe hier die Erledigung einer Eingabe einer Ortsgruppe der „Národní jednota pošumavská“ in Forbes, welche ich früher im Böhmischen vorgelesen habe und welche lautet:

„Ctěný místní odbor ohlásil ve smyslu §. 3. zákona ze dne 20. března 1891, zemsk. zák. čís. 20, a §. 5. vyhlášení c. k. místodržitelství pro Čechy ze dne 7. června 1893 zemsk. zák. čís. 46 právo volební k volbě spolkového delegáta pro český odbor zemědělské rady pro království české.

Poněvadž však právo toto dle procitovaného zákonného ustanovení přísluší pouze spolkům, které dle stanov povolány jsou k podporování zemědělství neb některého odvětí jeho neb některého hospodářského průmyslu, a poněvadž dále samozřejmo jest, že ku přiřknutí práva voličského nutno jest, aby spolek dotyčný tomuto úkolu svému ve vydatné míře vyhovoval, a poněvadž konečně národní jednota pošumavská a následovně též její místní odbory dle stanov svých hlavně činnost národní za účel si obrala, ku podporování zemědělství neb některého odvětí jeho neb některého hospodářského průmyslu ve skutečnosti vydatně nepřispívá, odepírám ctěnému místnímu odboru právo voličské pro volbu delegátů spolkových do rady zemědělské pro království České zde ohlášené.

Z tohoto výměru lze se do 14. dnů zdejší cestou k vys. c. k. místodržitelství v Praze odvolati.“

Da wird nämlich einem Vereine, welcher früher immer das Recht hatte, in den Landesculturrath zu wählen, dieses Recht abgestritten, und es ist dies ein Verein, welcher die Landescultur in materieller Beziehung fast ebenso unterstützt wie der Landesculturrath selbst.

Präsident: Ich möchte doch bitten, diese Details der Beziehungen Ihres Vereines zum Landesculturrath haben mit dem Gegenstande gar keinen Zusammenhang. Ich rufe Sie daher zum zweitenmale zur Sache.

Abgeordneter **Burghart**: Ich wollte nur beweisen, dass selbst Vereine, welche der Landescultur dienen, Verbote bekommen, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben können, und da meine ich, bin ich ja bei der Sache, denn es wird ihnen das Recht, welches sie haben, abgestritten, und das gehört gewiss zur Dringlichkeit.

Denn sonst dürften wir ja in dieser Hinsicht unsere Beschwerden überhaupt nicht vorbringen. Ich wollte nur mittheilen, dass hier das Recht, welches der Verein besitzt, abgestritten wird, und ich möchte den Herrn Ministerpräsidenten schon ersuchen, dass er in diese Sache eintritt, und nachdem die Wahl schon in vierzehn Tagen vorgenommen werden soll, dass er sofort diesen Gegenstand eruirt und ihn erledigt, sowie es ihm seine Pflicht auferlegt.

Herr College Lewakowski hat einen Appell an alle Seiten dieses Parlamentes gerichtet und gemeint, es sei nicht nöthig, diesen an uns böhmische Abgeordneten zu richten. Ich versichere ihn, dass unser Volk den Namen Lewakowski kennt und ihn auch zu schätzen weiß, es vergisst auch nicht jene Zeit, wo das böhmische Volk die polnischen Emigranten in Schutz nahm und gewiss werden noch viele wahre Patrioten dieses Volkes dieser Gastfreundschaft eingedenk sein.

Nun, es möge Herr Dr. Lewakowski dem polnischen Volke, welches das böhmische Volk kennt und kennen will, sagen, dass wir auf Grundlage der wahren Gleichheit, Freiheit und Bruderschaft zusammenkommen werden, auf Grund jener großen Ideen, die die Bahn brechen werden, die uns vereinen, denen jedoch jetzt noch Hindernisse in den Weg gewälzt werden, welche zu beseitigen die Pflicht jedes denkenden Menschen ist.

Ein freies, in seiner nationalen und culturellen Entwicklung nicht behindert sein wollendes böhmisches

Volk bewillkommnet den, der in dieser Hinsicht auch in Polen arbeitet, und nachdem ich aus den Ausführungen der Herren Collegen Lewakowski, Romanczuk und Pernerstorfer entnommen habe, dass hier durch den Antrag nur das Recht des Volkes gewahrt werden soll, werde ich für denselben stimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Es hat sich als Pro-Redner der Contra-Redner Abgeordneter Wachnianyn eintragen lassen. Derselbe hat das Wort.

Abgeordneter **Wachnianyn:** Nur ungern greife ich in die gegenwärtige Debatte ein, umso mehr ungern, als ich so manches des hier gestern Vorgebrachten berichtigen muss.

Ich verwahre mich dabei gegen den eventuellen Anwurf, als übernähme ich die Rolle eines Anwaltes oder Vertheidigers der Regierung oder der hier angeschuldeten Bezirkshauptleute.

Ich will nur dem hohen Hause, das bald das Urtheil in der ganzen Sache fällen soll, auch die Kehrseite des Bildes in kurzem schildern, das gestern und heute so grau in Grau gemalt wurde.

Ich beschränke mich dabei nur auf Fälle, die im Przemysler Bezirk in neuester Zeit sich zugetragen haben.

Und da stellen sich die Sachen folgendermaßen dar.

Seit dem Schlusse des galizischen Landtages, Mitte Februar dieses Jahres bis Mitte September (also in einem Zeitraume von sieben Monaten), hat der Landtagsabgeordnete Stefan Nowakowski 59 Wählerversammlungen einberufen, um angeblich vor seinen Wählern den Rechenschaftsbericht über seine parlamentarische Thätigkeit zu erstatten.

Von dieser Zahl der Wählerversammlungen waren im ganzen 3 öffentliche. Die übrigen 56 waren Versammlungen von Vertrauensmännern, davon der weitaus größte Theil, an 30 solcher Versammlungen, über deren Stattfinden die Bezirkshauptmannschaft in Przemysl nicht einmal Nachricht bekam. *(Hört! Hört!)* Diese Daten entnehme ich dem eigenen Berichte des Landtagsabgeordneten Nowakowski, welchen Bericht er am 26. September d. J. einer Versammlung der ruthenischen Radicalen in Lemberg erstattet hat. Er sagte unter anderem *(liest)*:

„Trotzdem" — das ist wörtlich citirt — „die Przemysler Bezirkshauptmannschaft unserer radicalen Propaganda mit Schritt und Tritt entgegenarbeitet, wächst die radicale Bewegung im Przemysler Bezirke fortwährend an, und als Beweis dafür führe ich an, dass wir im letzten halben Jahre trotz aller Verbote 59 Versammlungen veranstalteten *(Heiterkeit)*, und dass unsere Anhänger 268 Arresttage abgebüßt haben dafür, dass sie an diesen verbotenen Conventikeln theilgenommen haben." *(Abgeordneter Pernerstorfer: Verbotene?)* Weil sie nicht angezeigt waren.

Also handelte es sich bei der ganzen Sache nicht um Rechenschaftsberichte, sondern, wie der Herr Landtagsabgeordnete selbst eingesteht, einfach um eine radicale Propaganda, die gewiss nicht das Wohl des Volkes, umsoweniger des Landes und des Staates zum Ziele haben dürfte.

Der Abgeordnete Nowakowski hat gar nicht nöthig gehabt, 59 Wählerversammlungen einzuberufen *(Abgeordneter Pernerstorfer: Das ist großartig!)*, — ja es ist großartig — um den Wählern über seine Thätigkeit im galizischen Landtage Bericht zu erstatten. Seine Thätigkeit im Landtage war gar nicht ausgiebig. Dieselbe beschränkte sich auf eine kurze Rede in Schulangelegenheiten, auf eine Rede über die Wahlvorgänge in Śniatyn und auf fünf Interpellationen.

Damit konnte er, wenn nicht in einer, so doch in zwei bis drei Wählerversammlungen fertig werden. *(Abgeordneter Pernerstorfer: Das zu kritisiren ist unerhört! Das ist doch seine Sache! — Abgeordneter Kopyciński: Das sind die Streber der Freiheit! Lassen Sie ihn doch reden! — Abgeordneter Pernerstorfer: Ich nehme ihm das Wort nicht!)* Nun ja, das ist seine Sache. Und welche Tendenzen verfolgt die radicale Partei in Galizien? Atheismus, gesellschaftlichen Umsturz, wenn es auch möglich sein sollte, Communismus. *(Abgeordneter Pernerstorfer: Abgeordneter Lewakowski Communist?)* Ich spreche nicht über Abgeordneten Lewakowski, sondern über Abgeordneten Nowakowski. Dem gegenüber muss sich jede Behörde, ja die ganze bürgerliche Gesellschaft berechtigt fühlen, entsprechende Mittel anzuwenden.

Das Versammlungsrecht als solches wird hie und da gestört, das gebe ich zu, aber anderseits wird das Versammlungsrecht auch missbraucht.

Wenn man sich auf den Parteistandpunkt stellt, so hat die Sache den Anschein, als hätten sich alle Mächte der Welt gegen die Bauern verbündet: die Armen wollen das constitutionelle Recht auch für sich in Anspruch nehmen, wissbegierig, wie sie meist sind, wollen sie erfahren, was doch in der weiten Welt geschieht, sie streben nach Aufklärung und da tritt ihnen der eine oder der andere Bezirkshauptmann in den Weg.

Aber, objectiv geurtheilt, verfolgen diese Versammlungen ganz andere Zwecke. Es ist das eine durch und durch ungesunde und dabei künstlich hervorgerufene Bewegung. Sie geht nicht aus der Seele des Volkes, sie hat ihren Beweggrund anderswo. *(Zustimmung.)* Werden ja doch in solchen öffentlichen Versammlungen — was in Conventikeln geschieht, das weiß ich nicht — Fragen aufgeworfen, ob es nicht rathsam wäre, das josephinische Patent gegen die Geistlichkeit wieder ins Leben zu rufen, ob es nicht rathsam wäre, die Staatsdomänen unter das Volk zu vertheilen? *(Hört! Hört!)* Und da wird jede Autorität

in den Staub gezerrt, da wird auch das Haupt der ruthenischen Kirche mit Schmähungen überhäuft. Und da wird auch dem Landmanne seine Religion, sein Glaube genommen. *(Sehr richtig!)* Wenigstens sucht man ihn in dieser Richtung wankend zu machen.

Und da wird auch den Bauern gesagt, dass zum Beispiel die heilige Eucharistie ein Schwindel der Pfaffen sei.

Nicht Bauern veranstalten diese Unterströmung, nicht bäuerliche Landtagsabgeordnete. Alles dies wird durch specielle, junge, heißspornige, radicale Agenten hervorgerufen. Diese schieben das Volk hin und her, um im Trüben zu fischen.

Was die europäische „Internationale" in den Fabriksländern Österreichs mit den Arbeitern thut, das wollen unsere radicalen Elemente mit der armen Bauernschaft thun. Das Volk selbst geht aber, Gott sei Dank, seine eigenen Wege. Es verlangt wohl socialwirtschaftliche Reformen für sich, es verlangt Erleichterung so mancher materiellen Lasten, eine gleichmäßigere Vertheilung derselben, aber es will mit den genannten radicalen Elementen keine gemeinsame Hand haben.

Das Volk weiß auch sehr gut zu unterscheiden, wer sein reelles Wohl fördert und anstrebt, wer sich für dasselbe einsetzt.

Ich glaube, es wird auch bald einsehen, dass die genannte Bewegung ganz andere Ziele verfolgt, nämlich die, das Volk auf Irrwege zu führen. Und wenn deshalb hie und da dieser radicalen Bewegung natürliche Hemmnisse in den Weg gelegt werden, so können wir dagegen nicht protestiren.

Aus diesen kurzen Ausführungen wird wohl das hohe Haus die Überzeugung gewinnen wollen, dass im gegebenen Augenblicke es sich weniger um Verbote von Versammlungen handelt, die eine Aufklärung der Bauern und das Wohl derselben bezwecken, als vielmehr darum, dass radicale Strömungen unser Volk nicht irre führen. Wir ruthenischen Abgeordneten sind so vielemale in diesem Hause für die Förderung der bauernschaftlichen Interessen eingetreten und ich glaube, dass dies unsere Aufgabe ist, nicht aber jener jungen Leute, die nur angeblich sich als Freunde des Volkes vorstellen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Minister Dr. Rittner.

Minister Dr. **Rittner:** Das hohe Haus möge es mir zugute halten, wenn ich die Debatte, welche schon den zweiten Verhandlungstag in Anspruch nimmt, auch noch ein wenig verlängere. Es könnte dies umso überflüssiger erscheinen, als sich der Standpunkt der Regierung in dieser Frage schon aus der denselben Gegenstand behandelnden Beantwortung der Interpellation des Polenclubs ergibt und die thatsächliche Seite der Angelegenheit gestern vom Regierungstische aus beleuchtet wurde. In dieser Beziehung ist dem Gesagten auch wirklich wenig hinzuzufügen. Es wurden angebliche Rechtsverletzungen angeführt und zu deren Begründung sich auf concrete Fälle berufen. Nun hat die Regierung dargethan, dass die einen derselben thatsächlich unrichtig sind, die andern einer regelrechten instanzenmäßigen Judicatur unterzogen wurden und hinsichtlich anderer die Sache noch einer Aufklärung bedarf. In Bezug auf die ersteren ist also eine weitere Verfügung nicht nothwendig. Die zweiten müssen ihren gesetzlichen Verlauf nehmen, und was die dritten anbelangt, so hat die Regierung diese Erhebungen und Untersuchungen theils bereits angeordnet, theils in sofortige Aussicht genommen. Die Feststellung des Thatbestandes und zwar des genauesten Thatbestandes in allen diesen Fällen wird sich die Regierung angelegen sein lassen und wird Remedur schaffen, wo es nötig ist, sei es um die Verletzung individueller Rechte hintanzuhalten, sei es um einer anderweitigen Vernachlässigung der Amtspflichten entgegenzutreten.

Diese Zusicherung ist selbstverständlich, und nicht deshalb habe ich mir erlaubt, das Wort zu ergreifen. Einen Anlass hiezu, hohes Haus, gibt mir nur die Art und Weise, wie von mancher Seite in diesem hohen Hause über Galizien und galizische Angelegenheiten verhandelt und abgesprochen wird. Es kommt ja vor, dass auch bezüglich anderer Länder wirkliche oder vermeintliche Missbräuche in Beschwerde gezogen werden, dass Vorkommnisse, welche als gesetzwidrig bezeichnet werden, hier zur Sprache gebracht werden. Während aber anderwärts solche Beschwerden als das behandelt werden, was sie wirklich sind, als einzelne Fälle, welche auf den gesammten Zustand des Landes keinen Schluss zulassen, wird, sobald es sich um Galizien handelt, gleich generalisirt und jeder Anlass benützt, um die Zustände im Lande als abnormale, willkürliche, gesetzwidrige zu bezeichnen. Wer sich aus den Verhandlungen ein Bild über die Zustände im Lande machen wollte, der müsste ja annehmen, dass in Galizien ganz besondere legislative und administrative Einrichtungen bestehen, dass Galizien eine Sonderstellung einnehme, welche überhaupt solche Abnormitäten ermöglicht. Ja, meine Herren, sind etwa die verfassungsrechtlichen Bestimmungen für Galizien andere, sind die Einrichtungen der Justiz und der Verwaltung in Galizien verschieden von denen in den übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sind etwa die Behörden anders organisirt, sind sie mit anderen Attributen ausgestattet, sind sie minder verantwortlich, sind sie nicht in gleichem Maße wie anderwärts der Aufsicht und Controle der Centralbehörde unterstellt? Sind jene Rechte und Rechtsmittel, welche die Verfassung gewährleistet, in Galizien weniger wirksam, als anderwärts? Ist jemand in

Galizien der Weg verlegt, die Hilfe der obersten Gerichte in Anspruch zu nehmen, und läst sich annehmen, dass bei dem Bestande dieser verfassungsmäßigen Rechtsmittel es überhaupt möglich ist, dass die Bevölkerung des ganzen Landes in dieser Weise bedrückt werde, wie hier in so drastischer Weise dargestellt wird? *(Sehr gut!)*

Dass so etwas behauptet werden kann, ist ja erklärlich. Nichts ist leichter, als irgend eine Erzählung vorzubringen, die immer einer momentanen Wirkung sicher sein kann, weil ja gewöhnlich die Regierung auch nicht in der Lage ist, sofort die Thatsachen ins Klare zu stellen. Dass dies behauptet wurde, ist, wie gesagt, erklärlich. Auffallender ist es, dass diese Behauptungen so viel Glauben finden. *(Sehr richtig!)* Ja, meine Herren, Galizien hat von jeher das Missgeschick gehabt, dass nur wenig Fremde Land und Leute aus eigener Anschauung kennen gelernt haben, und es mag sein, dass diese Unkenntnis der Verhältnisse auch die irrigen Vorstellungen hervorgerufen hat.

Sie werden mir aber sagen, meine Herren, dass das gerade Landesangehörige sind, welche die Zustände in Galizien angeklagt haben. Ich habe alle Achtung vor der Selbständigkeit des Urtheiles eines jeden Abgeordneten. Aber ich bitte, meine geehrten Herren, nur das zu erwägen: Galizien wird verfassungsmäßig durch 63 Abgeordnete in diesem hohen Hause repräsentirt.

Wenn nun zwei oder drei Abgeordnete hier irgend welche Behauptungen vorbringen, denen von allen übrigen Abgeordneten dieses Landes ohne Rücksicht auf die Parteistellung und wie wir erst jetzt gesehen haben, ohne Rücksicht auf die Nationalität entschieden widersprochen wird, ja, meine Herren, welche Auffassung werden diejenigen Herren, welche es aus unmittelbarer Anschauung nicht kennen, ihrer Anschauung zugrunde zu legen haben?

Gestatten Sie mir noch, dass ich mit einigen Worten bei diesen Beschwerden verbleibe, welche den unmittelbaren Anlass zu dem Dringlichkeitsantrage gegeben haben.

Denjenigen Herren, welche Gelegenheit hatten, den Verhältnissen Galiziens näher zu treten, wird es nicht entgangen sein, dass das Land in den letzten Jahrzehnten in cultureller und wirtschaftlicher Beziehung einen sehr bedeutenden Aufschwung genommen hat. Im Zusammenhange damit steht der Umstand — vielleicht ist es auch auf andere Ursachen zurückzuführen, aber hauptsächlich ist es dieser Grund — dass weitere Bevölkerungsschichten, welche bis vor kurzem den öffentlichen Angelegenheiten gegenüber sich ganz gleichgiltig verhalten haben, nunmehr regen Antheil an dem öffentlichen Leben nehmen. Das ist im allgemeinen ein sehr erfreuliches Zeichen des allgemeinen Fortschrittes, aber es ist dann unvermeidlich, dass in einer solchen Übergangszeit, zumal sie ziemlich unvermittelt eingetreten ist, gewisse Mängel der allgemeinen und der politischen Bildung zur Geltung kommen, welche einen Missbrauch der constitutionellen Freiheiten herbeiführen.

An sich hat das nicht viel zu bedeuten und es ist dann vielleicht der Einfluss der politisch besser geschulten Gesellschaftskreise, es ist dann ein kluges mäßiges Vorgehen der Behörden geeignet, diese gewissen Unebenheiten auszugleichen. Die Gefahr tritt aber erst dann ein, wenn diese natürliche Entwicklung durch irgend welche von außen eintretende Einflüsse gestört wird, und zwar auch dann — ich bitte mir da die Offenheit nicht zu verargen — wenn diese Einflüsse von der parlamentarischen Tribüne ausgehen. Die Herren Antragsteller und diejenigen Herren, welche diesem Antrage in so vehementer Weise beigetreten sind, haben gewiss das freundliche Bestreben gezeigt, sei es der Regierung Verlegenheiten zu bereiten oder missliebigen Beamten oder Behörden möglichst unangenehm zu werden.

Das wäre das geringste; aber dass jedes Vorkommnis, mag es noch so unbedeutend sein, gleich zu einem großen politischen Ereignisse gestempelt wird, dass jeder Missgriff der Behörden, welchem vielleicht im Beschwerdewege einfach abzuhelfen wäre, dazu benützt wird, um maßlose Angriffe gegen die Staatsverwaltung im allgemeinen vorzubringen, ist sehr bedauernswert, ist eine verhängnisvolle Beeinflussung des gesunden Sinnes der Bevölkerung. *(Zustimmung.)*

Meine geehrten Herren! Sie haben sehr oft da verschiedene Ausführungen zu hören bekommen über die retrograden reactionären Gelüste und Tendenzen in Galizien. Wer die polnische Nation kennt, wird Ihnen bestätigen, dass im Wesen der Nation der Sinn für freiheitliche und constitutionelle Einrichtungen tief eingewurzelt ist *(Beifall)*, und es ist ein fruchtloses Beginnen, diesen zu erschüttern. Aber die bittere Erfahrung der Geschichte hat auch gezeigt, dass der Bestand der Regierung ohne Autorität der gesellschaftlichen und politischen Ordnung nicht aufrecht zu halten ist *(Beifall)*, und diesen Standpunkt muss jeder gewissenhafte Politiker im Lande einnehmen, und diesen Standpunkt nimmt auch die Regierung nicht bloß für Galizien, sondern für alle Länder ein.

Wahrung der constitutionellen, freiheitlichen Einrichtungen, Schutz der individuellen verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte, aber auch Schutz der Autorität der Gesetze und der Staatsverwaltung.

In dieser Beziehung scheut die Regierung keine Controle des hohen Hauses, muss aber bitten, dass diese Controle nur auf Grund feststehender positiver Thatsachen ausgeübt werden.

Da nun der vorliegende Antrag eine solche Grundlage nicht bietet, muss ich im Namen der Regierung das bereits gestellte Ansuchen wiederholen,

das hohe Haus wolle den Dringlichkeitsantrag ablehnen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý.

Abgeordneter Dr. **Vašatý** *(beginnt seine Rede in böhmischer Sprache und fährt sodann fort):* Ich erlaube mir vor allem zu bemerken, dass mich die Bemerkungen Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten, die er gegen meinen Collegen Purghart während seiner Rede durch zweimalige Unterbrechung gemacht hat, sehr unangenehm berührt haben.

Meine Herren! Andere Herren, die Herren Lewakowski, Romanczuk, Pernerstorfer, Madeyski, haben etwa die zur Dringlichkeit gesprochen? Alle möglichen Fälle von Ungerechtigkeiten haben sie angeführt und der gewesene Minister Madeyski hat selbst eine Lobrede über sein engeres Vaterland und seine politischen Collegen gehalten, aber am wenigsten zur Dringlichkeit gesprochen. Keiner von diesen Herren wurde durch den Herrn Präsidenten Chlumecký unterbrochen. Es musste erst der Herr College Purghart als Opfer dazu auserkoren werden. Meine Herren! Wenn andere zur Dringlichkeit wenig oder gar nicht sprechen, soll man auch gegen einen Abgeordneten, da es zwischen uns keine Unterschiede gibt, die gleiche Rücksicht üben! *(So ist es!)*

Ich möchte nur einige Worte über die Ausführungen des vorletzten Redners aus Galizien sagen.

Derselbe hat auch nicht zur Dringlichkeit gesprochen, er hat internationale, sociale Strömungen und allgemeine Angelegenheiten, die sein Vaterland schädigen könnten, berührt, er hat vor allem geglaubt, sich uns vorstellen zu müssen als einer, der kein Regierungsanwalt ist *(Gelächter)*, der nicht die Regierung vertheidigen wird. Nun, sein ganzes Plaidoyer, seine eigenthümliche Darstellungsweise hat auf mich den Eindruck gemacht, dass er die strengste, überschwenglichste Rolle eines wahren Staatsanwaltes hier übernommen hat, und zwar um die ungereimtesten, gewaltsamen, ungerechtfertigten, verwerflichen Zustände in seinem Vaterlande zu vertheidigen.

Meine Herren! Er hat sogar das Versammlungsrecht, wie es in Galizien von seinen politischen Gegnern ausgeübt wird, als einen Missbrauch darzustellen versucht.

Meine Herren! Soweit hat sich nicht einmal ein Mann von der polnischen Regierung hier vergessen; das sei constatirt zur Kennzeichnung dieses Vertreters. *(Zwischenruf seitens des Abgeordneten Dr. Brzorád in böhmischer Sprache.)*

Darüber habe ich nichts gehört, ob er sein Mandat vom Bezirkshauptmann übernommen hat oder nicht. Aber nach dem Auftreten, das er uns heute zum Besten gegeben hat, wäre darüber kein Zweifel.

Ich habe gedacht: Da nach den heftigen gestrigen Anklagen die Regierung, welche durch drei polnische Minister hier vertreten war, nicht das Wort ergriffen hat, wird schon niemand sich ihrer annehmen im Bewusstsein ihrer vollständigen Schuld. Aber heute ist wenigstens ein gewesener Minister als Anwalt aufgetreten.

Hohes Haus! Er hat durch seinen scholastischen Vortrag von den ungesetzlichen schwerwiegenden Beschuldigungen, die gestern hier angeführt wurden, nicht ein Jota widerlegt. Er hat das alles als unbegründete Generalisirung darzustellen versucht, während er gar nicht den geringsten Umstand von der Anschuldigung zu widerlegen imstande war. Er nahm sogar die zwei bekannten Bezirkshauptleute in Schutz, die ich nicht nennen will, von Krakau und Przemyśl, und sprach dabei von den kostbaren Gütern des Versammlungs- und Vereinsrechtes. *(Gelächter.)*

Meine Herren! Diese Worte machten auf uns als kühle Beobachter natürlich den Eindruck, dass es hier wirklich difficile est satiram non scribere. Er wollte das ganze, um jeder wirklichen Vertheidigung auszuweichen, als eine häusliche Angelegenheit Galiziens, als einen einfachen Hauszwist darstellen. Er hat auch von verletzter Landesehre des Landes Galizien gesprochen. Das sind doch für alte Parlamentarier, wenn dieselben auch nicht die höchsten Stufen des Parlamentarismus erklommen haben, leere Behauptungen, leere Phrasen. Es sind dort nach den angeführten Thatsachen die zwei Beamten offenbar nicht gut zu classificiren. Es sind sicherlich nicht gute Beamte. Aber, wenn dies alles in Ordnung ist, so möchte ich den Herrn Abgeordneten Seine Excellenz v. Madeyski fragen: Was haben denn die zwei bäuerlichen Landtagsabgeordneten Nowakowski und Wojcik zu thun, wenn ihnen alle Wählerversammlungen unter der nichtigen Ausflucht verboten werden, dass sie schon viele abgehalten haben, und dass sie nur agitiren?

Auch einen bloßen Wahrscheinlichkeitsbeweis hat man nicht erbracht, dass wirklich nur radical agitirt, oder dass überhaupt eine schädliche Wirksamkeit entfaltet worden wäre. Das kann also als keine reelle Vertheidigung von Seite des Herrn v. Madeyski gelten. Er hat der Sache, nach meiner Überzeugung, nur sehr geschadet, und dies besonders durch das Selbstlob, durch Anpreisung der eigenen Partei und durch das Lob der Staatsbeamten in Galizien.

Wir haben es wirklich nicht als etwas Ernstes angesehen, dass derart im Parlament gesprochen wird. Niemand kann es glauben, wenn Herr v. Madeyski behauptet, dass er und seine Partei die eigentlichen Freunde des bäuerlichen Volkes sind, dass sie dessen eigentliche Führer sind. *(Gelächter.)* Es ist ja vielmehr ihre allergrößte Aufgabe und Mühe bei allen

Wahlen gewesen, dass ja nur keine Landleute gewählt werden, dass nur Bauern nicht herkommen. *(Beifall)*, und daraus ersieht man das Wahre, was man unter dem Worte „Bauernfreundschaft" des Herrn v. Madeyski zu denken hat.

Wir haben gestern aus den Reden der Herren Dr. Lewakowski und Romanczuk wirklich Unerhörtes vernommen. Es war für mich umsomehr unerwartet, als ich mir nunmehr dachte: Es war ja früher der Herr Ministerpräsident, der so gepriesene Staatsmann, Statthalter von Galizien.

Ich habe mir immer vorgestellt, dieses Land Galizien, wo ein so ausgezeichneter Staatsmann durch Jahre Statthalter war, muss das gesegnete Land, das gelobte Land jeder Ordnung und Sitte sein. Jetzt kommen aber diese schweren Anklagen ins Haus. Diese Anklagen schienen mir umsomehr als unwahrscheinlich, ja als unmöglich, als wir ja sehen, dass die Herren Abgeordneten von Galizien, welche das ganze Volk von Galizien zu vertreten behaupten und auch in der That fast alle Mandate in der Hand haben, heute den Kern der Regierungspartei bilden und bei jeder Regierung gebildet haben, dass diese Herren Abgeordneten auf die Leitung der Geschicke dieses Reiches den größten Einfluss nehmen und der unwiderleglichste Beweis dessen davon ist, dass die Mitglieder ihrer Partei derzeit sechs der einflussreichsten Ministerien verwalten.

Nun sind aber die schweren Beschuldigungen im hohen Hause und wir müssen an dieselben glauben, da sich die Herren Redner von gestern auf ihre Abgeordnetenpflicht ausdrücklich berufen haben und ihre Ausführungen nicht widerlegt wurden.

Wir erlebten dazu die seltsame Thatsache, dass sich von drei anwesenden polnischen Ministern bei so schweren Anklagen, wo die Regierung ordentlich blutig geschlagen wurde, niemand auch nur zur Widerlegung meldete. Es machte auf mich gestern den Eindruck — und heute wurde er durch die Rede des Ministers Rittner nicht verwischt — dass die Regierung wirklich keine Waffen hat, um sich zu rechtfertigen. *(Sehr gut!)*

Es mag, meine Herren, auch wirklich schwer sein, bei der schweren Wucht der vorgebrachten Anschuldigungen und nach der Vergangenheit der Polenpartei irgendwelche Entschuldigungsgründe gegen diese Anklagen einmal vorzubringen und dann auch Glauben zu finden. Erinnern Sie sich nur, meine Herren, der Umstände, dass Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident den Antritt seiner Ministerpräsidentschaft verlegt hat, um nur die galizischen Landtagswahlen persönlich auch leiten zu können. Er hat sie auch wirklich bis zum Schlusse geleitet. Es ist nach deren Abschließung sofort in den Zeitungen eine große Reihe von schweren Anklagen zu lesen gewesen, dass bei diesen Wahlen auffallende Ungesetzlichkeiten, crasse Gesetzesverletzungen und strafbare Handlungen mit Wissen der Regierungsorgane begangen worden sind. *(Hört! Hört!)* Nach einigen Wochen kam aber Seine Excellenz — ich glaube mich recht gut an diesen Gegenstand zu erinnern — in Krakau darauf zu sprechen und da sagte er öffentlich, noch als Statthalter, dass an dem ganzen Gerede über die vorgefallenen Gesetzwidrigkeiten gar kein wahres Wort sei. *(Hört!)* Nun kam aber, meine Herren, die Eröffnung des Reichsrathes, es kamen betreffs derselben Vorfälle die Interpellationen Pernerstorfer und Romanczuk, es kam, meine Herren, eine Broschüre heraus, welche in Galizien herausgegeben und nicht confiscirt wurde, worin die durch die Tagesblätter früher veröffentlichten Ungesetzlichkeiten chronologisch angeführt und des Näheren beleuchtet werden.

Wir haben aber, meine Herren, von der Regierung weder auf die Interpellationen noch auf diese bestätigten Thatsachen irgend eine Widerlegung im hohen Hause erfahren. Das bedeutet aber nach der gewöhnlichen Erfahrung im Leben, dass die Regierung wirklich bei den Wahlen die gesetzlichen Vorschriften in der drastisch geschilderten Weise verletzt hat, dass die behaupteten Ungesetzlichkeiten geschahen, dass Gesetze getreten und strafbare Handlungen begangen wurden. *(So ist es!)*

So ist der historische allgemeine Sachverhalt! Heute haben wir nur eine Ausgabe, eine Behandlung fortgesetzter Ungesetzlichkeiten, die Erörterung derselben galizischen Sünden, begangen durch die Organe dieser Regierung. Könnte man wohl da irgendwelchen Versicherungen der Regierung, wenn sie stattgefunden hätten, glauben, dass wieder alles unwahr sei? Heute glaubt allen den kläglichen Versuchen von Reinwaschungen und Versicherungen niemand mehr, mögen sie vom Herrn Abgeordneten v. Madeyski oder vom Minister Rittner kommen. Man hat auch ihnen gegenüber keinen Glauben und kein Zutrauen mehr. *(So ist es!)* Meine Herren! Die Regierung, welche auf so schwere Anklagen, die in den Interpellationen gegen sie erhoben wurden, ein ganzes Jahr schweigt, hat sicher kein gutes Gewissen.

Und nun, damit ich die Dringlichkeit des Antrages begründe, will ich den galizischen Ausnahmszustand, welcher thatsächlich durch die Nichtbeobachtung der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Freiheiten der Staatsbürger ohne Widerlegung dort besteht, verlassen und mich ein wenig in meinem engeren Vaterlande umsehen.

Es wurde schon heute angeführt, dass bei uns der verhängte Ausnahmszustand zwar aufgehoben wurde, aber, meine Herren, einen ähnlichen Ausnahmszustand, wie er in Galizien besteht, haben wir auch im Königreiche Böhmen. Es sind dieselben Zustände, nur in anderer Art und Weise. Es ist daher dringend, dass Ungesetzlichkeiten und Willkür auch in Böhmen abgestellt werden.

Ich werde keine langen Auseinandersetzungen über die Verletzungen des Versammlungsrechtes recitiren. Sie haben sie bei den Anträgen der Abgeordneten Dr. Herold und Dr. Pergelt umständlich gehört, aber das eine bemerke ich nur, dass es kein behördliches Verbot irgend eines Ausfluges einer deutschen Gesellschaft, eines deutschen Vereines in ein böhmisches Gebiet in Böhmen gegeben hat, während das umgekehrt in Betreff Teplitz, zum Beispiel bei den böhmischen Turnern der Fall war. Sie dürfen in das sogenannte geschlossene deutsche Sprachgebiet nicht gehen; zwei Instanzen haben das zwar bewilligt, aber die dritte Instanz des Grafen Badeni hat es verboten. Dies eine kleine Beleuchtung der willkürlichen Praxis des Vereinsrechtes bei uns. Schulkinder in Brüx, an einer böhmischen Schule, natürlich auch im sogenannten geschlossenen deutschen Sprachgebiete, ersuchen durch ihre Lehrer bei der Bezirkshauptmannschaft, zur Erfrischung einen Sommerausflug unternehmen zu dürfen.

Nachdem aber die Bewilligung oder die Erledigung des Gesuches überhaupt dem Lehrer nicht rechtzeitig zugeht, unternimmt derselbe, ohne die Erledigung in der Hand abzuwarten, mit den Kinder den Ausflug. Erst am zweiten Tage, nachdem der Ausflug ganz ruhig stattgefunden hatte, bekam er jedoch die Erledigung von der Bezirkshauptmannschaft, dass der Ausflug verboten sei, weil er der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährlich wäre. *(Gelächter.)*

Meine Herren! Das ist irgendwelchen deutschen Schulkindern in Böhmen noch nie geschehen und vielleicht noch nirgends in dieser Reichshälfte vorgekommen. So wird bei uns das Vereinsrecht prakticirt, wenn es sich um das geschlossene deutsche Sprachgebiet, um die böhmischen Minoritäten daselbst, oder oft auch wenn es sich um das böhmische Gebiet handelt. In dem sogenannten geschlossenen deutschen Sprachgebiete herrschen vollständig die Staatsgrundgesetze und die dadurch verbürgten staatsbürgerlichen Rechte. Ich habe wenigstens kein Beispiel kennen gelernt, wo ähnliche, wie die erwähnten Verbote, vorgekommen wären. *(Zu Dr. Funke gewendet:)* Ich weiß, dass bei Ihnen die Gesetze beachtet werden, aber bei uns kennen wir deren zahllose Verletzungen.

Ähnlich verhält es sich auch mit dem Vereinsrechte. Diesbezüglich auch nur ein Beispiel. In Wien besteht im IV. Bezirke ein Verein von Hausbesitzern, dessen Statuten von der niederösterreichischen Statthalterei unter dem 11. November 1893, Z. 79755, bestätigt worden sind, und dieser Verein hat in seinen Statuten, nach §. 2 derselben, auch den Zweck der Betheiligung an den Gemeinderaths- und Bezirksausschusswahlen durch Aufstellung selbständiger Candidaten, Versendung von Wahlaufrufen und Veranstaltung von Wählerversammlungen aufgenommen. Dieser Verein wurde, wie gesagt, bestätigt. Ein gleicher Verein in Böhmen, in den Königlichen Weinbergen, ersuchte auch um die Bestätigung von Statuten mit demselben Wortlaute; er wurde aber von allen Instanzen abgewiesen, und zwar vom Ministerium unter dem 20. August dieses Jahres, Z. 2043, aus dem Grunde, dass man die Genehmigung einer politischen Thätigkeit nicht zu bewilligen findet. Und doch waren die Wiener Statuten dem Ministerialrecurse beigelegt, welche anstandlos genehmigt worden waren. *(Hört!)* Das ist eine auffallende Verschiedenheit der Praxis über die staatsbürgerlichen Rechte, und Sie werden mir doch zugestehen, dass in Wien, Niederösterreich, dasselbe Vereinsgesetz gilt, wie im Königreiche Böhmen. Und doch haben die böhmischen Hausbesitzer in der Praxis nicht dieselben Rechte, wie die Wiener. Das ist ein kleines Beispiel auch dafür, dass Recurse an die Regierung gar nichts helfen, ein Zeichen, dass hier die Willkür und nicht das Gesetz maßgebend ist. Die Consequenz davon, meine Herren, ist, dass unter dieser Regierung die durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten staatsbürgerlichen Freiheiten bei uns in der Praxis ganz verschieden, nach Belieben gehandhabt werden.

Wir haben dem Angeführten zufolge in Böhmen ein zweifaches Versammlungs- und ein zweifaches Vereinsrecht, je nach dem Gebiete. Im sogenannten deutschen geschlossenen Sprachgebiete sind die verfassungsmäßigen Freiheiten für Deutsche in Übung, die böhmischen Minoritäten daselbst werden aber wegen öffentlicher Ordnung hievon ausgeschlossen, und dasselbe trifft auch die böhmische Bevölkerung in Bezug auf das sogenannte deutsche geschlossene Gebiet.

Das bedeutet unter dieser Regierung, dass die territoriale, von der böhmischen Mehrheit so sehr perhorrescirte Trennung des Landes sehr eifrig betrieben wird. Betreffs der immer betonten Gerechtigkeit und Einhaltung der Staatsgrundgesetze aber bedeutet die Praxis der Regierung, und deren Thaten beweisen es, dass die im Regierungsprogramme abgegebenen Erklärungen derzeit eine offene Unwahrheit sind, und dass nur die Deutschen, die Minorität im Lande, als Staatsbürger erster Classe, als vollberechtigte Staatsbürger gelten, während die slavische Majorität zu Staatsbürgern zweiter Classe degradirt ist.

So ist es auch mit der Pressfreiheit. Ich will auch hier nur ein Beispiel anführen, weil sich der Fall gerade in diesen Tagen abgespielt hat.

In Königgrätz erscheinen zwei Zeitschriften, die „Osvěta lidu“ und der „Hlas lidu“. So viel ich weiß, sind alle Nummern, die bis jetzt erschienen sind, von der Staatsanwaltschaft oder von der Bezirkshauptmannschaft confiscirt worden.

Aber das Auffallendste, meine Herren, ist die letzte Confiscirung am 2. d. M. Es handelt sich um einen ganz geringfügigen Artikel; darin veröffentlicht der Redacteur die Entscheidung des Oberlandesgerichtes, beziehungsweise das Conformaterkenntnis vom

14. August 1896, durch welches Conformaterkenntnis das Confiscationserkentnis des Kreisgerichtes in Königgrätz bestätigt und zugleich bemerkt wird, dass daher nur das objective Verfahren, nicht aber die subjective Verfolgung stattfinde. Am selben Tage aber erhält der Redacteur eine Vorladung zum Kreisgerichte in Königgrätz wegen angeblichen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre, welchen Vergehens er sich schuldig gemacht haben sollte durch den Artikel „Pan Brynych“ und das Blatt wurde confiscirt, weil dem erwähnten Berichte die Thatsache beigefügt war, dass man durch diese Anklage des Herrn Brynych — es ist nämlich der Bischof von Königgrätz — nicht überrascht war, weil die Redaction ganz zuverlässig erfahren habe, dass derselbe den Staatsanwalt Rinda schon längere Zeit consultire, um den Redacteur unter Riegel und Verschluss zu bringen. Die Anführung einer so geringfügigen Bemerkung ist für den Staatsanwalt ein hinlänglicher Grund zur Confiscation. So wird also die Pressfreiheit bei uns bezüglich der böhmischen unbeliebten Zeitungen prakticirt. Wegen einer einfachen Anführung, dass man davon wusste, dass die Anklage eingebracht werden wird, wird eine Zeitung confiscirt. Ich weiß nicht, ob das nicht in irgend einem Zusammenhange damit steht, dass der Herr Ministerpräsident auch bei der in Salzburg jüngst debutirenden Partei, der sogenannten clericalen, einen weiteren Succurs sucht; dann wäre man wirklich, wie man gestern hier bemerkt hat, unter dem Zeichen des Krebses.

Ich will, meine Herren, nachdem es sich um die Dringlichkeit des Antrages Lewakowski handelt, über die Verletzung der sprachlichen Gleichheit in meinem Vaterlande nicht sprechen, das werde ich an einer anderen Stelle thun; aber das eine bemerke ich noch, dass unter dieser Regierung, welche die Staatsgrundgesetze einzuhalten versprochen hat, überall die deutsche Sprache als Staatssprache im ganzen Lande einzuführen gesucht wird, während die böhmische Sprache, als Sprache der Mehrheit, auf die zweite Stufe degradirt wird, indem selbst in böhmischen Angelegenheiten im inneren Dienste die deutsche Sprache immer noch fungirt.

Nationale Reibungen gab es in unserem Vaterlande sehr oft; aber wir haben noch nie die traurige Erfahrung gemacht, die in der letzten Debatte hervorkam, dass die böhmischen Minoritäten im sogenannten deutschen geschlossenen Sprachgebiete des Schutzes der Regierung, zu welchem diese gesetzlich verpflichtet ist, bar wären. Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident erklärte, es sei für ihn diese Frage irrelevant. Nun, meine Herren, es waren schon in Wien in der verfassungstreuen Ära Regierungen, welche in Böhmen den Belagerungszustand eingeführt haben, die sogenannten Kolleriaden; aber das muss ich doch sagen, dass selbst damals der Schutz der Person und des Vermögens nicht als irrelevant behandelt wurde.

Nach den wenigen praktischen Beispielen der doppelten Verwaltung im Königreiche Böhmen, die ich angeführt habe, werden für die deutsche Minorität in Böhmen die Staatsgrundgesetze eingehalten. Dagegen herrscht gegen die böhmischen Minoritäten im sogenannten geschlossenen deutschen Sprachgebiete und in vieler Beziehung selbst gegen die Mehrheit des böhmischen Volkes, im sogenannten böhmischen Gebiete, unter dem Regime des Grafen Badeni nicht Gesetz sondern Willkür. Die böhmischen Minoritäten im deutschen Gebiete sind überdies ganz schutzlos. *(So ist es!)* Ein Jahr hat sich Seine Excellenz mit seiner Regierung durch Versprechungen, durch stete Betonung der Gleichberechtigung, durch Versprechen des gleichen Rechtes für Alle immer beholfen.

Ich glaube, dass nach unseren Erfahrungen, und die wir gestern betreffs der gegen die Regierungsbank geschleuderten schweren Anklagen gehört haben, die Versicherungen seitens der Regierung immer mehr an Wert verlieren werden, und hoffen wir daher, dass in nicht ferner Frist selbst jegliches Vertrauen zu dieser Regierung schwinden wird. *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(den Vorsitz übernehmend)*: Der Herr Abgeordnete Dr. Funke hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Funke**: Hohes Haus! Die Mittheilungen, Ausführungen und Enthüllungen, welche von verschiedenen Rednern über den Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lewakowski dem hohen Hause gemacht worden sind, rechtfertigen vollständig, dass diese Angelegenheit als eine dringliche behandelt werde. Es hat einerseits der Herr Abgeordnete Ritter v. Madeyski und anderseits der Landsmannminister für Galizien ausdrücklich ausgesprochen, dass eine strenge Untersuchung und alle Erhebungen über jeden einzelnen Fall platzgreifen würden. Wenn das richtig ist, dann scheint es mir, dass alle Mitglieder dieses hohen Hauses, und insbesondere auch die Mitglieder des Polenclubs, für die Dringlichkeit stimmen sollten. Ihnen, meine Herren, handelt es sich, wie Sie gesagt haben, um die Ermittlung der Wahrheit, des wahren Standes und der eigentlichen Zustände, und dasselbe Verlangen haben auch wir. Darum, weil Klarheit, volle Klarheit in allen diesen Angelegenheiten zutage treten muss, wird auch jener Club, welchem ich anzugehören die Ehre habe, für die Dringlichkeit des Antrages Lewakowski stimmen. *(Beifall.)*

Nicht um die häuslichen Familienangelegenheiten, von welchen der Herr Abgeordnete Ritter v. Madeyski gesprochen hat, nicht auch um einen häuslichen Krieg oder um eine heimische Fehde, als welche jüngst der Herr Ministerpräsident die böhmischen Angelegenheiten charakterisirte, handelt es sich vornehmlich, sondern es handelt sich, wie der Herr Abgeordnete Ritter v. Madeyski gesagt hat, um die kostbaren Güter

der Freiheit *(Beifall)*, und das ist der Standpunkt, den wir in der vorliegenden Frage einnehmen. Es handelt sich um einen Schutz der kostbarsten Güter der Freiheit, und eines der wichtigsten constitutionellen Rechte ist das Vereins- und Versammlungsrecht. Es ist dies mit der Grund und die Unterlage der freien Entwicklung und Entfaltung des ganzen Volkslebens. *(Zustimmung.)* Wir können uns noch genau daran erinnern, als noch kein Vereins- und Versammlungsrecht in Österreich bestand, als die absolute Herrschaft und die Polizeiwillkür herrschte, wie damals das Leben des Volkes beschaffen war, und wie wenig oder gar nicht sich die Volksseele entfalten konnte. Das waren Zustände, welche die heutige Generation in Österreich gar nicht mehr begreifen und fassen kann. Aber diejenigen, welche sich an jene Zeiten des Absolutismus und der Polizeiwillkür genau erinnern, welche darunter gelitten haben, wie wir, wo beispielsweise von den Rechten eines akademischen Bürgers keine Spur vorhanden war, wo ein Polizeicommissär mir als Juristen sagen konnte: ein Jurist hat kein Ehrenwort, weil ich mich in der Sylvesternacht etwas lustiger in Wien bewegt habe; wer das alles miterlebt hat, wird mir zustimmen, wenn ich sage: diese Zeiten sollen nicht wiederkehren, und darum müssen wir, denen es sich um den Schutz der Befugnisse handelt, welche das Vereins- und Versammlungsrecht bietet, dieses Recht wahren und schützen.

Es hat die Regierung auch ihren Standpunkt bezüglich des Versammlungsrechtes zu kennzeichnen und das ist eigentlich die Ursache, aus welcher ich mir das Wort erbeten habe.

Das hohe Haus hätte nach all den gestern im hohen Hause vorgebrachten Ausführungen vielleicht erwartet, dass der Herr Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern noch einmal das Wort ergriffen hätte, um den Standpunkt der Regierung zu kennzeichnen, den er in der Interpellationsbeantwortung viel zu kurz und keineswegs ganz constitutionell gekennzeichnet hat. Zumindest aber hätte das hohe Haus erwarten können, dass ein erfahrener höherer Beamter das Wort ergreifen wird, um den principiellen Standpunkt der Regierung über das Versammlungsrecht darzulegen. So aber hat die Regierung es für gut befunden, eine jüngere Kraft ins Treffen zu führen, und einer jüngeren Kraft war es vorbehalten, den sehr ernsten Standpunkt der Regierung hinsichtlich des Versammlungsrechtes, welches für uns alle von größter Wichtigkeit ist, darzulegen.

Mit jugendlichem Feuer hat der Vertreter der Regierung — und darob wollen wir ihm nicht zürnen, wir können ihn wenigstens um die Jugend beneiden *(Heiterkeit)* — den Standpunkt der Regierung vertreten, er ist auch mit einer sehr großen Bestimmtheit aufgetreten *(Zustimmung)*, er hat der Regierung eine Stellung als Partei vindicirt, welche die Regierung eigentlich bei derartigen Anträgen niemals einnehmen sollte, denn die Regierung hat in solchen Fällen nach constitutioneller Auffassung nicht das Recht, sei es für den einen, sei es für den andern Antrag in der Weise einzutreten, dass sie förmlich den Antrag stellt, nicht den Wunsch ausspricht, gegen die Dringlichkeit zu stimmen. *(Zustimmung.)*

Nun, meine Herren, handelt es sich aber um den Standpunkt und um die Stellung der Regierung, und das, was Herr Ministerialsecretär Simonelli gestern ausgesprochen hat, müssen wir jedenfalls als den Standpunkt der Regierung aufnehmen. Da gestatten Sie mir, weil die Angelegenheit etwas Klarheit über das Vereins- und Versammlungsrecht und die Rechte, die uns, und insbesondere uns als Abgeordneten, zustehen, zu bringen geeignet ist, die Sache doch etwas näher zu beleuchten.

Die Ausführungen des Herrn Ministerialsecretärs waren außerordentlich belehrend. Er hat uns mitgetheilt, dass bei uns in Österreich in politischen Angelegenheiten drei Instanzen bestehen *(Gelächter)*, und dass auch ein Reichsgericht besteht. Das sind lauter Sachen, die wir früher nicht gewusst haben. *(Sehr gut!)*

Es hat erst der feierlichen Erklärung von Seite der Regierungsbank bedurft, dass wir zur Kenntnis kommen, dass wir wirklich drei Instanzen in politischen Angelegenheiten haben und dass, wenn wir uns im Vereins- und Versammlungsrechte verletzt fühlen, uns ein Beschwerderecht zusteht. *(Sehr gut!)* Er ist noch weiter gegangen und hat gesagt: Aber dem ganzen Abgeordnetenhause steht gar keine Kritik früher zu, es darf sich gar nicht aussprechen *(Lachen)*, sondern erst müssen alle die drei Instanzen durchgemacht sein; denn er sagt *(liest)*:

„Wenn nach Durchmachung aller dieser Instanzen nachgewiesen sein wird, dass die Regierung ihre Pflicht nicht gethan hat, dass sie bewusst ein Gesetz verletzt hat, dann wird es jedenfalls Aufgabe des hohen Hauses sein, eine gerechte Kritik zu üben." *(Gelächter)*.

Also früher darf das Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes niemals eine Verfügung irgendwelcher k. k. Bezirkshauptmannschaft einer Kritik unterziehen, weil erst alle Instanzen durchgemacht werden müssen; dann erst, wenn nachgewiesen ist, dass bewusst ein Gesetz verletzt wurde! *(Zwischenrufe. — Lachen.)*

Das ist jedenfalls ein sehr schöner Standpunkt, welcher da dem hohen Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsrathes eingeräumt wird. *(Zustimmung.)* Aber die Regierung wird ganz gewiss nicht böse sein darüber, wenn wir diese Anschauung der Regierung — und als solche muss ich sie auffassen — jedenfalls nicht befolgen werden. Es ist nun außerordentlich schön gewesen, dass der Herr Regierungsvertreter sich veranlasst gefühlt hat, zur Beruhigung unseres Gewissens uns eine Versicherung zu geben.

(Heiterkeit.) Er hat zweimal gesagt: „Es diene zur Beruhigung des hohen Hauses." *(Erneuerte Heiterkeit.)* Nun, meine Herren, das aber, was er gesagt hat, hat nicht zur Beruhigung des hohen Hauses gedient. *(So ist es!)* Es hat das eigentlich einen zweifachen Sinn.

„Es diene zur Beruhigung" kann heißen: Es hat sich eine gewisse Beunruhigung im hohen Hause geltend gemacht und erhoben, was thatsächlich gestern, und ich glaube, mit vollem Rechte eingetreten zu sein schien; es kann dies aber auch den Sinn haben, dass die Regierung — das könnten wir ihr auch gar nicht verübeln — einen gewissen patriarchalischen Standpunkt eingenommen und gemeint hat: Seid nur ruhig, beruhiget Euch! *(Sehr gut!)* Das ist jener patriarchalische Standpunkt, den ein sehr sorgsamer Hausvater seinen Kindern gegenüber, insbesondere den etwas wild gewordenen Knaben gegenüber einnimmt. Das scheint nun der patriarchalische Standpunkt der Regierung gewesen zu sein. Aber thatsächlich müssen wir sagen, dass die Beruhigung, welche der Regierungsvertreter uns beibringen wollte, thatsächlich nach den heutigen Reden und nach dem, was sich gestern innerhalb und außerhalb des Hauses abgespielt hat, nicht eingetreten ist.

Es ist uns auch weiterhin mitgetheilt worden, dass die Regierung eine außerordentliche Fürsorge hat, wenn irgend eine Beschwerde auch nur in den Zeitungen steht. Das ist rührend gewesen. *(Heiterkeit.)* Er sagt nämlich, dass jede Beschwerde, welche in irgendeinem Blatte — also in den Zeitungen — vorgebracht wird, zum Gegenstande einer eingehenden Erhebung gemacht wird, und dass das Ministerium des Innern auch in jenen Fällen, wo von Seite der Parteien ein Recurs nicht ergriffen wird, von amtswegen die entsprechende Belehrung ertheilt.

Ja, meine Herren, das genügt aber den Parteien nicht, deren Recht verletzt worden ist. Die Belehrung nützt auch im einzelnen Falle nicht — ich werde dann noch darauf zu sprechen kommen — weil es sich nicht um die Belehrungen, sondern um den Geist handelt, von welchem die politischen Beamten durchdrungen sind. *(Beifall.)*

Ist es aber auch richtig, dass die Regierung wirklich allen Beschwerden, welche vorgebracht werden, eine solche Aufmerksamkeit entgegenbringt? Ich habe zum Beispiel mit meinen Freunden am 13. Juni hier im hohen Hause eine Interpellation wegen Verletzung des Versammlungsrechtes in Wegstädtl überreicht. Nun sollte man denken, das das hohe Haus an Öffentlichkeit auch gewissermassen einer Zeitung gleichkommt *(Sehr gut!)* und dass es doch, wenn hier Beschwerden vorgebracht werden, eigentlich mehr Gewicht haben sollte, als wenn eine Beschwerde in irgend einem Localblättchen im Norden oder Süden der Monarchie vorgebracht wird.

In dieser Interpellation, wo es sich wirklich um die Verletzung des Versammlungsrechtes gehandelt hat, hieß es, dass nicht einmal gestattet worden ist, vor dem Kaiser Joseph-Denkmal eine Rede, eine patriotische Ansprache zu halten. Ich weiß nicht, ob Erhebungen gepflogen worden sind, aber das eine weiß ich, dass diese Interpellation von Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern nicht beantwortet wurde. *(So ist es!)*

Ich weiß auch nicht, hochgeehrte Herren, ob der betreffende politische Beamte — ich muss wieder auf den armen k. k. Bezirkshauptmann von Dauba zu sprechen kommen — eine Belehrung erhalten wird. Ich glaube nicht, denn nach den Entscheidungen, die er getroffen hat, wo er wiederholt ohne Grund und Ursache eine Reihe von Versammlungen einfach untersagt hat, und zwar schon mit Vorrathsblanketten untersagt hat, kann die Belehrung nicht groß sein. *(Heiterkeit.)*

Das Verbot jener Versammlung, bezüglich des Turnfestes am 2. August, ist nämlich gerade auf demselben Blankette ausgefertigt, mit welchem das Verbot der Versammlung des Militärveteranenvereines Liboch am 18. August untersagt wurde. Oder vielleicht besteht die Belehrung der Regierung darin, dass eine ganze Reihe von vorräthigen Belehrungen in Form von Verbotblanketten hinausgegeben wird?

Also, meine Herren, diese Mittheilungen, welche der Herr Regierungsvertreter gestern dargelegt hat, haben uns auch nicht sehr beruhigt. Noch weniger ist dasjenige, was er weiter gesagt, was auch Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident bei der Beantwortung der Interpellation außerordentlich scharf hervorgehoben hat, beruhigend. So hat sowohl der Herr Ministerpräsident, als auch der Regierungsvertreter, Ministerialsecretär Simonelli, sich dahin ausgesprochen, es sei den politischen Beamten zur Pflicht gemacht worden, sich bei der Handhabung des Versammlungsgesetzes strenge nach den Bestimmungen desselben zu halten. Nun, meine Herren, sollte es sich doch von selbst verstehen, dass, nachdem die Gesetze ja da sind, um befolgt und ausgeübt zu werden, es nicht außerordentlich strenger Aufträge, insbesondere an die politischen Beamten bedürfte, um sie an die Handhabung des Versammlungsrechtes zu erinnern. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Und, meine Herren, wie das Versammlungsrecht gehandhabt wird, darüber können wir Deutsche in Böhmen auch ein Wort sagen. Ich will nicht auf jene Ausführungen meines geehrten Collegen Dr. Vašatý heute zurückkommen, in welchen er ein Bild der Verhältnisse in Böhmen, nämlich in Böhmisch-Böhmen entrollt hat. *(Ruf: Čechisch-Böhmen!)* In Čechisch-Böhmen. *(Abgeordneter Dr. Brzorád: Da haben Sie sich geirrt jetzt! — Heiterkeit.)* Weil ich immer entgegenkommend bin. *(Erneuerte Heiterkeit.)* Ich will

nicht darauf zurückkommen, weil das eigentlich eine vergessene Rede ist, die er heute gehalten hat. Aber, meine Herren, als Staatsbürger erster Classe, die wir armen Deutschen in Böhmen sein sollen — als solche sieht uns die Regierung und auch die Herren Čechen nicht an. Wir sind froh, wenn wir die Ausübung des Versammlungsrechtes in einer solchen Weise in Anspruch nehmen könnten, wie es im Gesetze wirklich enthalten ist.

Meine Herren, die ganzen Ausführungen des Regierungsvertreters, sein Hervorheben des Instanzenzuges, auf welchen auch heute der Herr Landsmannminister für Galizien ein so großes Gewicht gelegt hat, das zeigt die bureaukratische Auffassung der Regierung vom Vereins- und Versammlungsrechte. *(Lebhafte Zustimmung.)* Von dem Geiste des Gesetzes, dem constitutionellen Geiste, von welchem nicht nur die Abgeordneten, nicht nur das Volk durchdrungen ist, sondern von welchem auch die Beamten, insbesondere die politischen Beamten durchdrungen sein sollen, meine Herren, von diesem Geiste ist in den Ausführungen keine Spur, und ich fürchte, es ist auch bei der gegenwärtigen Regierung von diesem constitutionellen Geiste nicht gar übermäßig viel zu finden. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Späte Erkenntnis! — Abgeordneter Scheicher: Aber gut, wenn sie überhaupt gekommen ist!)*

Meine Herren! Es handelt sich da um einen wichtigen Gegenstand, es handelt sich um jene Versammlungen, welche die Abgeordneten in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete abhalten, die Wählerversammlungen. Man nennt es Wählerversammlungen, aber der Regierungsvertreter hat gesagt: Das ist unrichtig „Wählerversammlungen“, sondern das sind Versammlungen, welche ein Abgeordneter hält, und die nur gewöhnliche Volksversammlungen sind.

Nun, meine Herren, dürfte es doch den Anschein haben, als ob wir auch etwas vom Versammlungsrecht wissen und als ob uns auch einige Erfahrungen in diesen Angelegenheiten zur Seite stehen würden. Die Ausführungen, welche gestern der Regierungsvertreter gemacht hat, klammern sich aber nur an den Buchstaben des Gesetzes und zeigen ein solches Verkennen des ganzen Geistes, von welchem die Verfasser des Gesetzes über das Versammlungsrecht durchdrungen waren, dass man sein Erstaunen nicht verhehlen kann.

Es heißt im §. 2 des Gesetzes über das Versammlungsrecht: Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muss dies vorher bei der Behörde anzeigen. Eine Volksversammlung ist also eine Versammlung, welche im Gesetze entgegengehalten wird einer Versammlung überhaupt, ohne Beschränkung auf geladene Gäste. Die Regierung sagt: wenn ein Abgeordneter außer der Zeit der Ausschreibung der Wahlen eine Versammlung einberuft, so ist das eine Volksversammlung oder wird wie eine Volksversammlung behandelt. Das ist ganz unrichtig. Vielleicht könnte es noch dem Wortlaute des Gesetzes entsprechen, wenn man sagt, er will eine allgemein zugängliche Versammlung abhalten ohne Beschränkung auf geladene Gäste. Sie wird aber eine andere Versammlung als eine Volksversammlung, weil das schon das Gesetz unterscheidet.

Nun, meine Herren, werden Sie, und ich thue es auch, zu der Zeit, wo Sie einen Rechenschaftsbericht erstatten wollen, an die Reichsraths-, beziehungsweise Landtagswähler eine Einladung erlassen. Damit ist doch angedeutet, dass ich nicht eine allgemein zugängliche Versammlung einberufen, sondern dass ich nur meine Herren Wähler einladen will. Im Gesetze ist aber nicht ausgesprochen, dass diese Einladung mittels Einladungskarte geschehen muss. Es heißt nur „geladene Gäste“. Um ein populäres Beispiel zu nehmen: Es kommt häufig vor, dass man eine Einladung zu einem sehr guten Diner bekommt. Ich glaube nun nicht, dass Sie zu dem Diner nicht gehen werden, wenn die Einladung mündlich erfolgt. Ich kann Ihnen aus Erfahrung sagen, dass bei Versammlungen, in welchen ich meinen Wählern meinen Rechenschaftsbericht erstattet habe, Personen, welchen das Wahlrecht nicht zustand, ganz einfach von den Wählern selbst zur Thür hinausexpedirt wurden, weil sie sagten, dass der Rechenschaftsbericht nur für die Wähler und dies keine öffentliche Versammlung in dem Sinne wie eine Volksversammlung sei. Das kann sehr schwerwiegende Consequenzen haben, wenn die Regierung an diesem Standpunkte festhalten will. Bei der ersten besten Gelegenheit kann, wenn nach der Ansicht der Regierung die öffentliche Ruhe und Ordnung durch die Einberufung einer solchen Versammlung gestört werden könnte, dann diese Versammlung verboten werden; bei einer anderen Gelegenheit kann, wenn der Abgeordnete etwas oppositionell aufgelegt ist, oder wenn er etwas schärfere Kritik übt, die Regierung oder deren Organe oder der Bezirkshauptmann selbst, wenn er der Versammlung die Ehre seiner Anwesenheit angedeihen läßt, sagen, dass dadurch die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört werde — das ist ein außerordentlich dehnbarer Begriff — und die Versammlung aufheben.

Haben die Reichsrathswähler nicht ein Recht als Bürger eines constitutionellen Staates, ihren Abgeordneten anzuhören? Sie haben ein Recht darauf, ihn zu befragen, sich mit ihm ins Einvernehmen zu setzen. Durch die Ausführungen der Regierung ist aber sofort die Möglichkeit geboten, eine solche Versammlung entweder zu untersagen oder sie aufzuheben. Das ist eine Verletzung eines außerordentlich wichtigen Rechtes und da müssen wir dafür sorgen, dass eine solche Auslegung nicht platzgreifen kann und nicht platzgreifen darf.

Denn dann ist wieder eines der wichtigsten Rechte, welches nicht nur die gesammte Bevölkerung, sondern insbesondere die Wählerschaften für den Reichsrath oder für den Landtag haben, unterbunden und illusorisch gemacht. Eine solche Auffassung darf es in einem wirklich constitutionellen Staate nicht geben. Es hat diese Auffassung auch noch niemals platzgegriffen, im Gegentheil, ich kann Ihnen sagen, dass es politische Beamte gegeben hat und sehr tüchtige politische Beamte, die es gar nicht für nothwendig gefunden haben, dass eine solche Versammlung angezeigt werde. Das ist auch eine Auffassung gewesen. Wenn aber schon der Abgeordnete die Anzeige erstattet, dann kann man doch nicht sagen: jede Versammlung, welche ein Abgeordneter einberuft, um seinen Rechenschaftsbericht seinen Wählern zu erstatten, ist nichts anderes als eine gewöhnliche Volksversammlung und muss unter die drakonische Bestimmung des Gesetzes fallen.

Das ist nicht die richtige Auffassung, das ist nicht constitutioneller Geist, von welchem eine Regierung durchdrungen sein soll, und wenn solche Auffassungen, wie sie von der Ministerbank uns mitgetheilt wurden, von der Regierung feierlich ausgesprochen werden, dann muss man wirklich auch zu dem Glauben berechtigt sein, dass das Versammlungsrecht nicht überall — und ich spreche hier wieder nicht von dem häuslichen Zwiste der Parteien in Polen — und in ganz Österreich so gehandhabt wird, wie es gehandhabt werden sollte und dass es unsere Pflicht ist, darauf zu dringen, dass wir jenen constitutionellen Geist, von welchem die jetzige Regierung vielleicht nicht durchdrungen ist, für uns in Anspruch nehmen, wenn wir auch bedauern müssen, dass überhaupt solche Kundgebungen, wie sie gestern und auch heute von der Regierungsbank über das Versammlungsrecht erflossen sind, wirklich möglich sind. Dann muss man annehmen, dass die hochgeehrten Mitglieder der jetzigen Regierung vielleicht doch bei dem Antritte ihrer Regierungsgeschäfte an das Fläschchen constitutionellen Öles vergessen haben, dessen aber kein österreichischer Minister mehr entbehren darf. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Kaltenegger zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Kaltenegger:** Ich beantrage Schluss der Debatte. *(Gelächter.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich ersuche die Herren Schriftführer, die Auszählung vorzunehmen.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Schluss der Debatte ist mit 88 gegen 79 Stimmen abgelehnt. *(Lebhafter Beifall.)*

Es hat nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Lewakowski das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lewakowski:** Hohes Haus! Es war doch selbstverständlich, dass ich nach der Rede des Herrn Vertreters der Regierung das Wort ergreifen musste, um denn doch diesen Behauptungen widersprechen zu können, aber die — ich muss offen gestehen — geistvollen Worte meines Herrn Vorredners haben mir die gewichtigsten Argumente benommen, ja ich könnte mir nicht denken, dass ich diese Angelegenheit klarer und wirkungsvoller hätte besprechen, oder die Ansichten des Herrn Regierungsvertreters klarer und eindringlicher hätte bestreiten können, als dies der Herr Vorredner Dr. Funke gethan hat.

Aber ich muss doch einige Worte hinzufügen, und zwar hat sich der Herr Vorredner natürlicherweise vor allem beeilt, anzufragen, warum der Herr Ministerpräsident das Wort nicht ergriffen hat; in Wirklichkeit haben schon gestern mehrere Collegen auf diesen Umstand hingedeutet, indem sie meinten, Graf Badeni wollte mir hiedurch einen Beweis seiner Nonchalance, meinem Antrage und meiner Person gegenüber, geben. Dieser Vermuthung ist auch in mehreren Organen der Presse Raum gegeben worden.

Da muss ich denn doch den Herrn Ministerpräsidenten dagegen in Schutz nehmen und ihn von diesem Verdachte befreien.

Der gewesene Bezirksvorsteher von Krakau und spätere Statthalter von Galizien konnte gestern persönlich in einer Debatte über die Versammlungs- und Vereinsfreiheit, oder überhaupt über sonstige constitutionelle Freiheiten das Wort aus dem Grunde nicht ergreifen, weil er erst eine kurze Zeit hier in den westlichen Provinzen Österreichs verweilt, weil er solche Reden, wie sie hier seit Einbringung des Dringlichkeitsantrages gehalten wurden, nicht gehört hatte, um begreifen zu können, dass diese Dinge, die vielleicht für Galizien ihm belanglos erscheinen könnten, hier in diesem Parlamente, in den westlichen Provinzen ganz anders hochgehalten und geschätzt werden, als sie von dem Herrn Ministerpräsidenten in Galizien gehandhabt wurden.

Dieselben waren ihm nicht geläufig, er hatte sich eben während seiner amtlichen Carriere damit sehr wenig befasst und hat darin keine Praxis.

Das ist die wahre Ursache, warum der Herr Ministerpräsident nicht selbst das Wort ergriffen, sondern einen jüngeren Ministerialbeamten abcommandirt hat, welcher — ich will ihm dadurch gar nicht

nahe treten — in diesem hohen Hause ja so wenig bekannt ist. Nun ist mir dieser Herr, und das muss ich wieder hervorheben, gestern vorgekommen wie ein Ex-offo-Vertheidiger. *(Heiterkeit.)* Jemand musste hier das Wort zur Vertheidigung ergreifen und ich will damit beileibe nicht positiv behaupten, dass keiner von den Collegen des Ministers das Wort dazu ergreifen wollte.

Dieser Herr Vertreter hat uns eine schöne Vorlesung über Wählerversammlungen gehalten. Hätte er den Dringlichkeitsantrag, wie ich ihn mit Paragraphen begründet hier gestellt habe, gelesen, er hätte gesehen, dass ich auf Grund des Versammlungsrechtes und nicht auf Grund der Bestimmungen über die Wählerversammlungen während der Wahlen meinen Antrag gestellt habe. Er hat nämlich seinen juristischen Scharfsinn in der Richtung angestrengt, zu beweisen, dass Wählerversammlungen nur zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen ungehindert — nämlich durch politische Beamte — stattfinden können, dass dagegen Wählerversammlungen zum Zwecke der Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von Abgeordneten den Vorschriften über das Versammlungsrecht überhaupt unterliegen. Nun, das haben wir ja alle gewusst und ich habe nun freilich im Laufe der Debatte auch darüber gesprochen, dass der Geist der Gesetzgebung diesen Vorschriften widerspreche und dass dadurch das Immunitätsrecht der Abgeordneten leide. Von allen Seiten hörte ich auch Zurufe, dass es so ist, trotzdem es mir und dem ganzen Hause wohl bekannt ist, dass man infolge einer solchen Interpretation des Gesetzes Wählerversammlungen mit Commissären beschickt, die in solchen Versammlungen die Berichterstattung eines Abgeordneten unterbrechen, Versammlungen auflösen und auf diese Weise das Immunitätsrecht eines Abgeordneten schädigen.

Zu jener Zeit, wo Fürst Bismarck aus Posen nicht österreichische Unterthanen überhaupt, sondern die Polen, die aber österreichische Unterthanen waren, auswies, herrschte in Galizien eine natürliche Erbitterung. Ich wollte diese Angelegenheit vor das Haus bringen. Ich konnte nur im Club reden, und da wurde die Sache wirklich ernst genommen. Wie ich das aber in der Wählerversammlung vorbrachte, dass wir keinen Schutz von der österreichischen Regierung genossen haben und eine Reciprocität gegen diese Übergriffe Deutschlands verlangen und in Anspruch nehmen müssen, da wurde durch den Commissär meine Rede fünfmal unterbrochen und meine Rede wurde confiscirt.

Nun habe ich sie besonders drucken lassen und gegen die Confiscation Einsprache erhoben. Auf diese Einsprache hin hat das Gericht entschieden, die Confiscation wäre berechtigt, es sei darin ein Hochverrath, eine Störung der öffentlichen Ruhe gelegen. Ich habe diese Sache vor den Polenclub gebracht und eine Interpellation verlangt, weil ich während der öffentlichen gerichtlichen Verhandlung meinen Vertheidiger beauftragt habe, vor Gericht zu erklären: Diese hier vorliegende Rede sei von Dr. Lewakowski in einer öffentlichen Versammlung voll und ganz gesprochen worden und ist in seinem Verlage erschienen.

Nun wurde das Papier verurtheilt. Ich wurde aber nicht zur Verantwortung gezogen. Das sind die Folgen dieser ganz constitutionswidrigen Auffassung des Geistes der Verfassung.

Nun handelt es sich in meinem Dringlichkeitsantrage um gar nichts anderes, als dass das Versammlungsrecht durch diesen Erlass wirklich verletzt wurde. Das ist das Wesen meines Antrages, und dafür, dass das Verbot derart war, ist der Beweis, dass der Herr Bezirkshauptmann von Krakau dem Abgeordneten Wojcik im Erlasse sagt, dass es ihm für die Zukunft nicht erlaubt sei, Versammlungen abzuhalten. *(Hört! Hört!)*

Nun hat der Herr Regierungsvertreter noch weiter angeführt, dass die Statthalterei in Galizien, der jedenfalls ein reichhaltiges Material vorgelegen ist, die Frage, ob der Abgeordnete Wojcik aufreizende Reden gehalten hat oder nicht, bejaht hat. Der Abgeordnete Wojcik verlangte eine Untersuchung, er stellte Zeugen und verlangte, dass ihm Gerechtigkeit geschehe. Daraufhin hat die Statthalterei geantwortet — wie es immer geschieht —: wir haben einen solchen Bericht, darauf bejahen wir die Schuld, und die Schuld ist vorhanden.

Ich habe mich auf diese Erlässe berufen, und damit bewiesen, dass das Versammlungsrecht von diesen Bezirkshauptleuten suspendirt wurde, und berief mich auf Artikel XII des Gesetzes. Dies und nicht der Charakter der Versammlungen als Wählerversammlungen, bildet das Wesen meines Antrages.

Der Herr Regierungsvertreter sagt sogar, ich hätte keine concreten Thatsachen angeführt.

Meine Herren! Das ist denn doch so weit gegangen, dass es unglaublich ist. Ich habe aus dem Grunde keinen Namen nennen wollen, weil ich diese Leute nicht gewissenhaft verdammen kann, da sie dazu gezwungen waren. Ich habe einen jeden der Bezirke genau angegeben, habe die Zahl und Nummer dieser Ukase genannt und alle Thatsachen der Verletzung der Constitution angeführt; sie sind in meiner Rede enthalten, ja ich hätte viel mehr citiren können und der Herr Regierungsvertreter hat kein Recht zu behaupten, dass ich keine concreten Thatsachen vorgebracht habe. Aber gerade mit Rücksicht auf den Charakter dieses hohen Hauses und auf die Art seiner Beantwortung dieser Frage werde ich dieselbe nicht des weiteren erörtern, sie ist ja ohnehin so geistvoll von meinem Vorredner kritisirt worden, dass ich nichts mehr hinzuzusetzen habe.

Indem ich zur Behandlung des Gegenstandes durch die Abgeordneten im Hause schreite, muss ich

zunächst die Rede des Herrn Collegen, des Abgeordneten Madeyski einer wohlverdienten Kritik unterziehen. Ich muss diese Rede in zwei Theile theilen.

Er hat erstens die Gründe angegeben, warum der Polenclub diesen Dringlichkeitsantrag nicht unterstützt, zweitens hat er in der Folge seine eigenen oder eigentlich die Ideen seiner engsten Gesinnungsgenossen im Hause zum Besten gegeben.

Der Beweis, dass dies nicht die Ansicht des ganzen Clubs ist, liegt darin, dass nicht nur einer von meinen früheren Collegen dieses Clubs einen Antrag im Club gestellt hat, diesen Dringlichkeitsantrag zu unterstützen, sondern auch mehrere Collegen mir persönlich gesagt haben, sie werden dieselbe Ansicht im Club vertreten, weil dieser Antrag viel präciser sei, und besser zum Ziele führe.

Warum will aber der Club meiner Landsleute diesen Antrag nicht unterstützen?

Er will ihn nicht unterstützen, weil er als erwiesen ansieht, dass — nachdem ja der Recurs des Abgeordneten Wojcik erledigt und zwar verneinend erledigt wurde, folglich der Grund des Verbotes gerechtfertigt war — das Verbot gerechtfertigt sei. Nun konnte sich Seine Excellenz doch nicht aus dieser Frage herauswickeln, weil noch ein zweiter Recurs, der des Nowakowski, der ja auch Gegenstand der dringlichen Behandlung bildet, noch gar nicht erledigt ist, somit nur eine Vermuthung darüber bestehen kann, dass auch dieser zweite Landtagsabgeordnete aufreizende Reden gehalten hat und dass auch dieser schuldig sein muss; deshalb glaubte der Polenclub, dass man auch diese Angelegenheit nicht dringlich zu behandeln hat.

Der zweite Grund ist, dass in dem gerügten Vorgehen keine Immunitätsverletzung gelegen sei. Ja, meine Herren, wenn ein Landtagsabgeordneter grundlos verhaftet, wenn er sogar eingesperrt wird, das soll keine Immunitätsverletzung sein? (*Heiterkeit und Sehr richtig!*)

Diese Thatsache habe ich ja vorgebracht, sie kann nicht negirt werden, sie ist ja dem hohen Hause seit langem bekannt, sie war in allen Zeitungen.

Ich finde aber auch eine Immunitätsverletzung in dem Vorgehen anlässlich der Wählerversammlung. Wenn ein Abgeordneter eine Wählerversammlung zur Berichterstattung beruft, so überlässt er auch einen Theil seiner Immunität der Versammlung, die ihn kritisirt, aus der er ja hervorgegangen ist, die ihn gewählt hat. Das ist der Geist der Constitution, und diesen Geist sollte auch der Polenclub in sich aufnehmen und nicht glauben, dass das keine Immunitätsverletzung sei.

Der dritte Grund war, dass ich eine Bestrafung beantragt habe. Nun, wahrscheinlich thut das der Polenclub aus dem Grunde, weil er meinen Ansichten beipflichtet, die ich ausgesprochen habe, dass diese Leute eigentlich nicht streng bestraft werden können, weil sie sich fügen, weil sie bloß gehorchen, weil sie ein System durchführen, das von oben gebilligt wird.

Alle diese Gründe meiner Landsleute, des Polenclubs, will ich hier nicht weiter besprechen, es wird sie die öffentliche Meinung im Lande Galizien selbst beurtheilen, und auch Sie, meine Herren, haben sich eine Überzeugung darüber gebildet, aus welchen Gründen der Club, der die Sache eingebracht hat, nicht die Dringlichkeit anerkennt, ob das jene Gründe sein können.

Aber der zweite Theil der Rede des Herrn Abgeordneten Madeyski hat mich an meiner Ehre tief gekränkt. Ich glaube auch, der Herr Abgeordnete Romanczuk muss das Gleiche empfunden haben. Er hat mich tief an meiner Ehre gekränkt, weil ich von einem gewesenen Collegen, von einem Abgeordneten, und erst einem, der die Verhältnisse des Landes so genau kennt und mich kennt, auf einen solchen Angriff nicht gefasst war; ich bin nun 13 Jahre Abgeordneter der Stadt Lemberg, der Hauptstadt des Landes, wurde viermal wiedergewählt und hier wurde ich so hingestellt, als ob ich ein bloßer Streber wäre, der in das Land hinausgeht, auf eine gewissenlose Art agitirt, um nur obenauf zu schwimmen!

Nun, meine Herren, so beleidigend eine solche Zumuthung ist, vorgebracht durch diesen Herrn, kann Sie keine Flecken an meiner Ehre lassen!

Dieser Herr College ist aus demselben demokratischen Lager wie ich, und auf Grund seiner großen Beredsamkeit, mit welcher er die freiheitlichsten Grundsätze öffentlich vor seinen Wählern vertheidigte, kam er zum erstenmale ins Haus und in den Polenclub.

Wie so bald hat aber dieser Herr seine Grundsätze so verleugnet, dass er unter den Conservativen einer der Conservativsten wurde!

Diesem conservativen Lager hat, wie Ihnen genau bekannt ist, mein Herr College durch lange Jahre treu gedient. Aber im letzten Augenblicke, als der Minister Dunajewski gefallen ist, war er der erste, der sich in das neue Lager, in das Lager der Deutschen Linken begeben hat, um auf einmal eine doch so ganz verschiedene Politik zu vertreten. Glaubt er mir aber einen Vorwurf deswegen machen zu können, dass ich seinen Wegen nicht folgte, weshalb ich auch keine Excellenz geworden bin, dann gereicht es mir nur zur Ehre.

Aber, meine Herren, dieser Herr hat mir außerdem einen viel größeren Vorwurf gemacht, der mich noch viel tiefer berühren muss. Er sagte, ich hätte die Ehre des Landes, die Ehre des Polenclubs angegriffen.

Das erinnert mich an ein Gespräch, das ich vor mehreren Jahren einmal mit einem der conservativsten Landsleute gehabt habe, wo wir über den Untergang des polnischen Reiches gesprochen haben. Es war

dies ein etwas religiös angehauchter, ein sehr conservativer Herr, aber ein großer polnischer Patriot, und dieser sagte: Ja, schaut's, damals wurde die Religion gar nicht befolgt, damals waren die Sitten sehr verfallen, es war ein so schrecklicher Sittenverfall, dass aus den höchsten Classen die Leute sich wirklich zu den unglaublichsten Sachen hergegeben haben. Es gab keine Moral, keine wahre Vaterlandsliebe, alles trachtete nur hinaufzukommen, ja sogar innerhalb der ersten Familien wurde auf die Sittenreinheit nicht geachtet und so fort, und seht, da hat Gott uns gestraft. Deshalb ist Polen zugrunde gegangen.

Darauf antwortete ich ihm: Ich glaube an Gott, ich habe eine Vorstellung von Gott als dem gerechtesten Richter und ich kann mir einen Gott nicht so vorstellen, dass er das gesammte polnische Volk, alle Bauern und Bürger, die gerade damals so sehr religiös waren, wo die Sittenreinheit unter dem Bauernvolke und unter den Bürgern am höchsten gestiegen ist, auf eine so grausame Weise für die Sünden einer Classe Menschen, für eine Classe, die infolge unserer geschichtlichen Entwicklung zur Macht und Stärke gelangt ist, bestrafen sollte.

Meine Herren! Dieselbe Anwendung gilt ja auch hier. Es ist nicht die Ehre des Landes, die Ehre des Polenclub, es ist auch nicht die Ehre der Beamten im Lande angegriffen worden, — obgleich ich an Stelle eines solchen Beamten mich niemals zu solchen Ausschreitungen hergeben möchte — sondern es ist durch die Thatsachen, die ich hier vorgebracht und vor dem Hause bewiesen habe, die Ehre einer Partei angegriffen, der Stanczykenpartei, die auf Grund eines vollkommen reactionären Wahlrechtes langsam die gesammte Macht in ihre Hände bekommen hat und nun das Land beherrscht.

Nein, meine Herren, es war nicht immer so, es leben ja noch viele alte Abgeordnete und sitzen hier, im österreichischen Parlamente, die sich daran erinnern werden, dass Sie von den Polenbänken eine andere Sprache gehört haben, dass sie anderen Meinungen und einem ganz anderen Gedankengang von Seite meiner Landsleute begegnet sind, als es diejenigen sind, welche wir seit Jahren jetzt nur zu oft zu hören bekommen.

Waren hier nicht wahre, echte Volksvertreter im alten Polenclub? Aber heute? Langsam hat sich dieser Zustand geändert, langsam hat er sich so entwickelt, wie er heute ist, und nicht der gesammte Club denkt so.

Nicht die Ehre des Club wollte ich angreifen, nicht die Ehre meines Landes, nicht die Ehre vieler Landsleute, die gezwungen sind, so zu handeln, sondern die Ehre jener Partei, die dazu drängt und die Macht besitzt. — Weiters werde ich auf die Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Madeyski kein Wort verlieren.

Heute hat aber doch ein k. k. Minister das Wort ergriffen, es war der Herr Minister ohne Portefeuille.

Ich kann aber gegen seine Rede auch nicht unbefangen reagiren, denn dieselbe beweist nur, dass er wirklich so sehr ohne Portefeuille ist *(Heiterkeit)*, denn seine Lage ist eben keine andere, als wie die des gegenwärtigen Landeschefs, des im Lande jedenfalls sehr hochgeschätzten und beliebten Fürsten Sanguszko, von welchem man mit Recht sagen kann, er hat die Zügel in Galizien aus seinen behandschuhten Händen nicht ausgelassen, weil er dieselben niemals in den Händen ganz und voll gehabt hat. *(Sehr gut!)* Nun hat aber wieder der Herr Minister hier eine Bemerkung gemacht, die einen gewissen Eindruck hier im Hause machen musste. Minister Rittner sagt: Schaut, da sind 60 Abgeordnete aus Galizien und dennoch haben nur zwei Herren von dieser großen Anzahl auf jene Weise gesprochen und Beschwerden geführt, folglich kann dies alles nicht wahr sein. Nun, ich habe Ihnen ja schon früher gesagt, wie sich das so entwickeln konnte, dass unser so wenige sind: die strenge, im Club eingeführte Solidarität, welche ursprünglich ganz andere Zwecke verfolgte, ist ausgeartet in das, was der Club heute ist, die Leute wurden gebrochen, sie werden oft gezwungen, zu schweigen.

Und glauben Sie mir: der nächste polnische Club wird solidarisch sein, aber ein anderer polnischer Club, als derjenige, den Sie hier sehen.

Nun hat auch der Herr Wachnianyn gesprochen. Ich muss hier gestehen, es ist mir schwer, ihm zu antworten und zwar aus folgendem Grunde: Es ist vielleicht niemand im Polenclub und niemand in meinem Lande, und das ist bekannt aus meinem ganzen politischen Wirken, welcher für das ruthenische Volk so sehr eintritt, wie ich. Ich habe immer die vollkommene Parität zwischen den Polen und Ruthenen anerkannt.

Ich habe immer laut verkündet: Die Ruthenen haben gleiche Rechte mit uns Polen, und habe auch die Ruthenen immer in ihren Wünschen und gerechten Forderungen unterstützt. Aber unter allen ruthenischen Parteien schätzte und liebte ich am meisten jene Partei, zu welcher der Herr Abgeordnete Wachnianyn sich bekennt, weil es jener Theil des ruthenischen Volkes ist, welcher einsieht, dass nicht nur die gesammte Vergangenheit dieses Volkes mit der unserigen innigst verbunden war, sondern dass die Zukunft beider Nationen von ihrer gegenseitigen Liebe und ihrem Zusammenwirken abhängt.

Nun muss ich aber sagen — der Herr Abgeordnete Wachnianyn möge mir es verzeihen, ich verdächtige ihn nicht, ich will es vollkommen glauben, dass er nur aus Überzeugung ein solcher übereifriger Parteigänger der gegenwärtigen Regierung ist — dass man wirklich seine hier vorgebrachten Reden mit großer Vorsicht aufnehmen muss.

Ich nehme auch diese Rede nicht ernst und werde auf dieselbe nicht antworten, worüber er sich nicht

wundern darf, denn sie bleibt ja bloß seine persönliche Ansicht, nachdem ihn seine eigenen Wähler verleugnet haben, nachdem seine eigenen Wähler, in einer Wählerversammlung, ihn aufgefordert haben, sein Mandat niederzulegen. *(Hört!)* Aus diesem Grunde antworte ich ihm nicht.

Ich schließe mit der Bitte, das hohe Haus wolle nicht etwa aus anderen, sondern aus den von mir vorgebrachten Gründen, und zwar aus dem Grunde, weil es sich wirklich um einen Verfassungsbruch handelt, weil wirklich und wahrhaftig die constitutionellen Institutionen in Galizien systematisch nicht beachtet und stetig verletzt werden, für meinen Dringlichkeitsantrag stimmen.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Der Herr Abgeordnete Romanczuk hat das Wort.

Abgeordneter **Romanczuk:** Der Herr Ministerpräsident hat sich gestern, wie auch schon früher in anderen Fällen, in seiner Voraussicht getäuscht. Er hat geglaubt, die ganze Sache bagatellmäßig behandeln zu können, und statt selbst aufzutreten, hat er einen jungen Ministerialbeamten ins Treffen geführt. Seitdem hat er sich aber doch überzeugt, dass die Sache eine wichtigere ist, und da musste er erst Succurs von zwei Abgeordneten aus Galizien erhalten und dann musste ihm auch noch ein anderer Minister beispringen.

Was zunächst die Rede des Herrn Ministerialsecretärs betrifft, so ist derselbe auch auf einen früher von mir eingebrachten ähnlichen Dringlichkeitsantrag zurückgegangen und hat da gemeint, wiewohl der Herr Ministerpräsident die versprochenen Erhebungen auch wirklich veranlasst habe, so sei doch kein Grund zu einem Einschreiten gewesen, weil das Resultat der Erhebungen sich als dazu nicht geeignet erwiesen hätte. Wie hat er das aber nachgewiesen? Einen der von mir angeführten Fälle hat er ganz ungenügend und fünf Fälle hat er gar nicht behandelt! Das ist die Widerlegung der Regierung.

Heute hat als Vertheidiger der Regierung zuerst Seine Excellenz der frühere Minister Ritter v. Madeyski das Wort ergriffen. Er hat sich oder seine Partei gewissermaßen mit der Regierung identificirt. Nun, ich habe immer einen Unterschied gemacht zwischen den Polen im allgemeinen und der Regierung, aber die Handlungen der Regierung nimmt jetzt die polnische Regierungspartei auf sich. Herr v. Madeyski hat sich übrigens am meisten damit befasst, eine Vertheidigung seiner Partei zu führen und alle die Wohlthaten aufzuzählen, welche diese Partei dem galizischen Bauernstand erwiesen hat. Ich glaube, dieses Lob war nicht im rechten Munde. *(Sehr gut!)* Das Lob hätte er jemand anderem, einem Unbefangenen, überlassen, nicht aber selbst als unmittelbar Interessirter aussprechen sollen. Er hätte dieses Lob den Bauern überlassen sollen, welche ja für die vielen Wohlthaten doch dankbar sein müssen. *(Heiterkeit.)* Leider aber sprechen sich die Bauern bei jeder Gelegenheit anders aus. Wenn man diese vielen Wohlthaten, von denen er gesprochen hat, überblickt, so findet man etwas ganz anderes. Wenn er von der Bildung spricht, welche erst seine Partei unter das Volk gebracht haben soll, so weise ich darauf hin, dass viele aufgeklärten Polen es seiner Partei und der Regierung verübeln, dass sie jetzt gerade dem Volke den Zutritt zu den mittleren und höheren Lehranstalten hemmen, dass sie deshalb die Uniformen für die Schüler eingeführt haben, damit die ärmeren nicht in die Mittelschulen gelangen können *(Hört!)*, dass sie eine Änderung des Lehrplanes und der Eintheilung der Volksschulen gemacht haben, welche es denjenigen, welche eine Landschule besuchen, beinahe unmöglich macht, in eine Mittelschule überhaupt zu kommen. Noch viele andere Dinge könnte ich anführen. *(Abgeordneter Dr. Ritter v. Kozłowski: Das ist nicht richtig!)*

Ich bitte, die Zeitschrift „Museum“, das Organ der Mittel- und Hochschullehrer anzuschauen, dort werden Sie von Männern, deren Patriotismus Sie nicht bezweifeln können, diesbezügliche Artikel finden. *(Hört! Hört! — Abgeordneter Dr. R. v. Kozłowski: Zeigen Sie Verordnungen, nicht Artikel!)* Ich bitte nur in dem betreffenden Organ nachzuschauen.

Und erst das materielle Wohl des Volkes! Worüber beklagen sich denn die galizischen Bauern, die polnischen und die ruthenischen ohne Unterschied? Dass ihnen die Lasten aufgebürdet, aber die Rechte genommen werden. *(So ist es!)* Ein Zeichen der ganzen Behandlung des Bauernstandes von Seite der Regierung und der privilegirten Classen ist unter anderem auch die massenhafte Bauernauswanderung nach Brasilien. *(Zustimmung.)* Der Herr v. Madeyski hat sogar gesagt: Den Bauern räumt man so viel ein, dass man sie gar in die Bezirksvertretung wählt! Ja, meine Herren, der Bauer hat doch das Recht, nicht nur in die Bezirksvertretung, sondern auch in den Landtag und den Reichsrath gewählt zu werden; aber Sie verwehren ihm dieses Recht, durch verwerfliche Mittel verwehren Sie es, und er kann nicht zu seinem Rechte gelangen. Wieviel Bauern gehören denn den Bezirksvertretungen an? Beinahe nirgends soviele, als sogar nach dem für sie ungünstigen Gesetze gelangen können. *(Hört! Hört!)*

Der Herr v. Madeyski hat die ganze im Lande herrschende Erregung den Radicalen in die Schuhe geschoben.

Ich gehöre nicht der radicalen Partei an, aber ich muss sagen, dass die polnischen Radicalen, wenn man sie als wirkliche Radicale bezeichnen darf, insoferne ein Glück für die Polen sind, als vielleicht sie am meisten die polnischen Bauern die Vaterlandsliebe gelehrt haben, die Vaterlandsliebe, auf welche sich der Herr v. Madeyski berufen hat. Jetzt kann der polnische Adel ferner sicher sein, dass sich solche traurige

und schreckliche Scenen, welche sich vor 50 Jahren von Seite der polnischen Bauernschaft gegen den Adel ereignet haben, nicht wiederholen werden, und zwar unter anderem auch aus diesem Grunde nicht, weil die Führer der polnischen Bauern, die sogenannten Radicalen, sie nicht zulassen würden.

Seine Excellenz hat zuletzt gesagt, dass auch er und seine Partei von der Regierung verlangen, sie möge eine Untersuchung einleiten.

Nun, wir haben das ja längst verlangt, deshalb haben wir ja Interpellationen gestellt, Dringlichkeitsanträge eingebracht: aber Untersuchungen sind nicht veranlasst worden *(Hört! Hört!)*, oder wenn sie veranlasst wurden, so wurden sie auf solche Weise geführt, dass kein positives oder kein richtiges Resultat herauskommen konnte, weil diejenigen, welche angeklagt waren, hier die Untersuchung leiteten, also zugleich als Untersuchungsrichter fungirten. *(Gelächter.)*

Ein anderer Abgeordneter aus Galizien, mein Stammesgenosse, hat wiederum über die ruthenische radicale Partei gesprochen.

Nun, wie gesagt, ich gehöre der radicalen Partei nicht an und ich will auch nicht als ihr Vertheidiger auftreten, sie wird sich schon wo anders und auf ihre Weise zu vertheidigen wissen. Aber es hat mich doch sehr unangenehm berührt, dass er auch den Landtagsabgeordneten Nowakowski, der ihm dazu doch sicherlich keine Veranlassung gegeben haben kann, in einer solchen Weise angegriffen hat.

Was der Herr Abgeordnete Nowakowski im Landtage oder auch außerhalb desselben gethan hat, das soll er vor seinen Wählern verantworten: dass aber ein anderer Abgeordneter darüber zu Gerichte sitzt und noch dazu an einem Orte, wo jener sich nicht vertheidigen kann, das finde ich nicht honett. *(Zustimmung.)*

Und noch eines muss ich zur Aufklärung sagen. Er hat die ruthenischen Radicalen, und auch den Abgeordneten Nowakowski, weil er ihn auch zur radicalen Partei zählt, des Atheismus und Gott weiß welcher Dinge beschuldigt. Die Radicalen aber haben vor länger als einem Jahre erklärt, dass sie in Religionsangelegenheiten sich gar nicht einmischen, dass sie auch gegen die Geistlichkeit als solche nicht auftreten wollen, und in der That pflegen sie sich daran zu halten. *(Abgeordneter Barwiński: In Stanislau gegen den Cardinal!)* Das wurde als nicht gegen die Kirche oder den Kirchenfürsten, sondern als gegen die Politik gerichtet erklärt.

Übrigens abgesehen davon, dass die Radicalen doch gleiche Rechte mit den übrigen Parteien haben sollen, beziehen sich die Fälle von der Untersagung von Versammlungen, die ich gestern und früher hier angeführt habe, zum größten Theile auf Versammlungen, die nicht von radicalen, sondern von gemäßigten, ja sogar von conservativen Elementen, zum Beispiel von ruthenischen Geistlichen veranstaltet wurden, welche Geistliche ja nach der Meinung des Herrn Vorredners von den Radicalen so angefeindet werden. Ohne Unterschied, ob eine Versammlung von radicalen oder nichtradicalen ruthenischen Patrioten einberufen war, wurde sie auf gleiche Weise behandelt, nämlich untersagt.

Als letzter der Redner, welcher die Vertheidigung für die Regierung geführt hat, ist heute Seine Excellenz der Herr Minister Dr. Rittner aufgetreten. Er hat uns auch, wie schon der gestrige Vertreter der Regierung, auf den Instanzenweg gewiesen. Ich muss nun darauf Einiges entgegnen.

Wir Ruthenen haben Erkenntnisse des Reichsgerichtes zu unseren Gunsten, wir haben zum Beispiel ein Erkenntnis aus dem Jahre 1885 oder 1886 — ich erinnere mich nicht genau — betreffend die Reichsrathswahlen in Złoczow aus jener Zeit.

Das Reichsgericht hat zu Recht erkannt, dass da Ungesetzlichkeiten vorgekommen sind. Infolge deren hätte die ganze Wahl annullirt werden sollen, aber der in gesetzwidriger Weise gewählte polnische Candidat ist doch auch ferner durch fünf Jahre Abgeordneter geblieben, indem, so viel ich mich erinnere, das Abgeordnetenhaus diese Wahl überhaupt gar nicht verificirt hat. *(Hört! Hört!)*

Ein anderer Fall. Zwei oder drei Jahre früher hat das Reichsgericht zu Recht erkannt, dass dem §. 19 der Staatsgrundgesetze gemäß die Ruthenen das Recht haben, nicht nur in ihrer Sprache, sondern auch mit ihren Schriftzeichen die Erledigung ihrer Eingaben von den Behörden zu beanspruchen.

Trotzdem wird bis auf den heutigen Tag bei der Erledigung ruthenischer Eingaben in sehr vielen, vielleicht sogar in den meisten Fällen von den Behörden, wenn schon überhaupt die ruthenische Sprache, so doch jedenfalls nicht die ruthenischen, sondern die lateinischen Schriftzeichen angewendet.

Wenn die Ruthenen also sehen, wie in wiederholten Fällen trotz des Erkenntnisses des Reichsgerichtes eine andere Übung besteht, wie diese Erkenntnisse nicht respectirt werden, da verlieren sie am Ende die Lust, immer bis zum Reichsgericht zu gehen, was ja sowohl mit Mühen als auch mit Kosten verbunden ist.

Wenn aber der Herr Minister von einzelnen Fällen sprach, die man nicht generalisiren dürfe, so wäre das richtig, wenn es wirklich nur einzelne Fälle wären.

Aber es sind das nicht einzelne Fälle, es ist das eine ganze Masse von Fällen, es ist das ein System, gegen welches wir uns wehren müssen.

Endlich hat der Herr Minister gesagt: Nur zwei oder drei Abgeordnete aus Galizien vertreten diese Ansicht, alle übrigen aber stehen ihnen entgegen.

Ja, da bitte ich, sich anzuschauen, wie die Wahlordnung für Galizien beschaffen ist und dann wie die

Wahlpraktiken ausgeübt werden, mit welchen Mitteln gearbeitet wird, damit nur solche Abgeordnete gewählt werden, welche der Regierung und der herrschenden Partei genehm sind.

Ich muss Ihnen, meine Herren, hier zwei Documente mittheilen, welche die letzten Landtagswahlen in Galizien betreffen *(Hört! Hört! — Liest)*:

„Erklärung. Ich bestätige hiemit, dass übereinstimmend mit der vom Reichsrathsabgeordneten Julian Romanczuk im Reichsrathe an Seine Excellenz den Herren Ministerpräsidenten gestellten Interpellation, mir vor den Wahlen in den galizischen Landtag in Kalusz am 25. September des Jahres 1895 dafür, damit ich für den Regierungscandidaten stimme, in der Bezirkshauptmannschaft, in der Kanzlei des Schulinspectorats für meine Stimme und die Stimme zweier anderer Wahlmänner aus Pijko 150 fl. angeboten wurden." *(Hört! Hört!)* Ich setze hinzu, dass derjenige, welcher die 150 fl. angeboten hat, der Schwiegersohn des Bezirkshauptmannes war." *(Hört! Hört!)*

„Ich habe jedoch diese Summe nicht angenommen."

Ein einfacher Bauer, welcher 150 fl. nicht annehmen wollte! „Als ich dann später am 25. November desselben Jahres, zur Bezirkshauptmannschaft nach Kalusz vorgeladen wurde, hat man mich dort gefragt, ob mir jemand vor den Wahlen 130 fl. angeboten hat. Dieses habe ich verneint und als man mir eine diesbezügliche Erklärung unterschob, habe ich dieselbe unterschrieben, in der Erwartung, dass man mich noch weiter über die 150 fl. befragen werde. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Diese Frage hätte ich der Wahrheit gemäß bejaht, aber man fragte mich nicht weiter, sondern hieß mich nach Hause gehen. Ich erkläre jedoch hiemit noch einmal, dass mir 150 fl. für die Stimmen meiner Wahlmänner geboten wurden." Folgt die Unterschrift: Luć Koblowskyj, wie ich glaube, ein Gemeindevorsteher. Mit unterschrieben sind vier Zeugen, vor denen er diese Erklärung abgegeben hat.

Noch etwas anderes und noch Interessanteres. *(Heiterkeit. — Liest)*: „Hiemit erkläre ich und bin zu jeder Verantwortlichkeit bereit, dass, als ich in der Nacht vom 24. auf den 25. September 1895 — das war gerade zu der Zeit, wo die Wahlen stattfanden — nach Kalusz als Wahlmann kam, mich der Eigenthümer der Gutsherrschaft Bereznycia, Juda Henik, in die Bezirkshauptmannschaft rief und der Herr Bezirkshauptmann mich zu bewegen suchte, damit ich für den Regierungscandidaten" — dessen Name folgt hier — „die Stimme abgebe. Als er aber erkannte, dass ich einer anderen Ansicht und eines anderen Willens bin, hat mir der Herr Bezirkshauptmann ein Papier in die Hand gedrückt, welches ich später als eine Zehnguldennote erkannte. *(Heiterkeit. — Bewegung.)* Der Herr Bezirkshauptmann hat mir diese Zehnguldennote eigenhändig in die Hand gegeben, weil der Jude Hirsch, an den er sich wandte, dies nicht thun wollte." *(Heiterkeit und Sehr gut!)* Folgen die Unterschriften jenes Wahlmannes Fedor Kanij und dreier Zeugen.

Das sind zwei Fälle, meine Herren. Ich habe noch einen dritten, den ich jedoch nicht mehr vorbringen will. Diese Fälle sind aus einem einzigen Bezirke. Wie viele Fälle mögen aber noch vorgekommen sein, die man gar nicht in Erfahrung gebracht hat und auch nicht in Erfahrung wird bringen können! *(Sehr richtig!)* Etwas muss ich noch hinzusetzen. Glauben Sie etwa, der Bezirkshauptmann, der das gethan hat, hat es aus persönlicher, politischer oder nationaler Animosität gegen den ruthenischen Candidaten gethan? Durchaus nicht. Er war weder ein persönlicher, noch ein politischer, noch ein nationaler Gegner des Candidaten, aber man verlangte von ihm, er solle durchaus den Regierungscandidaten durchsetzen, und da sah er sich gezwungen, zu Mitteln zu greifen, die allerdings am wenigsten einem Bezirkshauptmann zukommen.

Ich glaube, wenn solche Facta vorgebracht werden, dann sollte man die Vertheidigung der politischen Verwaltung in Galizien als eine vergebliche aufgeben. Damit schließe ich. *(Beifall.)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lueger.

Abgeordneter Dr. **Lueger**: Meine Herren! Der Gedanke, mich in dieser Debatte zum Worte zu melden, ist mir gestern während der Rede des Herrn Regierungsvertreters Ministerialsecretärs Simonelli gekommen. Ich bin nämlich der Meinung, dass das Haus der Abgeordneten, welches ja immer als ein „hohes Haus" angesprochen wird *(Sehr gut!)*, denn doch auch nach der Würde eines hohen Hauses behandelt werden soll, und dass es meiner Überzeugung nach nicht besonders geeignet erscheint, die Würde des hohen Hauses zu heben, wenn ein Minister einen wahrlich sehr jungen Herrn ins Treffen schickt und ihn zur Abgabe von Regierungserklärungen in einer hochwichtigen Angelegenheit ermächtigt. *(Sehr richtig!)* Der geehrte Herr Ministerialsecretär Simonelli hat seinen Vortrag in einer so selbstgefälligen Weise gehalten, dass ich sagen muss: wenn der Mann auf diesem Gebiete Fortschritte macht, so wird er vielleicht noch den Ministerpräsidenten Badeni verdrängen. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Auf den meritorischen Inhalt der Rede des Herrn Ministerialsecretärs Simonelli will ich nicht näher eingehen, weil ich heute in der angenehmen Lage bin, zu sagen, dass ich mit den diesbezüglichen Ausführungen eines Mitgliedes der Vereinigten deutschen Linken einverstanden bin. *(Heiterkeit und Sehr gut!)* Es passirt mir das so selten *(Heiterkeit)*, dass, wenn es mir passirt, es mir eine außerordentliche Freude macht, eine derartige Erklärung abgeben zu können.

Es hat der geehrte Herr Abgeordnete für Leitmeritz den Herrn Ministerialsecretär Simonelli in einer ganz ausgezeichneten Weise zerfasert, und ich will mich wirklich mit den Überresten des Herrn Ministerialsecretärs nicht weiter beschäftigen. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Nur Eines gestatten Sie mir noch zu bemerken. Ich bin der Meinung, dass darüber, ob ein Antrag dringlich zu behandeln ist oder nicht, nur das Haus ohne weitere Beeinflussung entscheiden sollte. *(Sehr richtig!)* Es hat mich schon eigenthümlich berührt, wenn Minister erklärt haben, sie seien gegen die Dringlichkeit, weil ich der Meinung bin, die Minister haben in solchen Fragen Aufschluss zu geben, aber über die Frage, ob etwas dringlich ist oder nicht, hat das Haus zu entscheiden. *(So ist es!)* Dass aber, meine Herren, ein Ministerialsecretär erklärt, er bitte das hohe Haus, die Dringlichkeit abzulehnen, das kann wirklich nur in Österreich vorkommen, und die einzige richtige Antwort auf derartiges wäre, wenn das Haus einstimmig die Dringlichkeit beschließen würde. *(So ist es!)*

Meine Herren! Die Wähler haben uns nicht hieher geschickt, dass wir von einem noch so jungen Herrn derartige Vorlesungen entgegennehmen, wie die gestern gehaltene eine gewesen ist. Sie haben uns nicht hieher geschickt, dass wir dem freilich in Form einer Bitte vorgebrachten Begehren, die Dringlichkeit abzulehnen, entsprechen, sondern sie haben uns hieher geschickt, die Rechte des Volkes zu vertreten, und nachdem das Volk in Österreich ohne Unterschied der Nation verhältnismäßig wenig Rechte besitzt, so dürfen wir uns nicht durch den Herrn Ministerialsecretär nahelegen lassen, eine Verletzung solcher Rechte für etwas so Geringfügiges zu halten, dass es nicht dringlich ist, die Rechte zu schützen. *(Beifall!)*

Bevor ich nun auf die einzelnen Herren übergehe, erlauben Sie mir, dass ich einen Grundsatz vorausschicke, den ich eigentlich für selbstverständlich halte. Es wird sehr häufig und speciell auf den Bänken der geehrten Herren Polen von der Wahrung der Autorität gesprochen. Autorität wird als etwas hingestellt, was unter gar keiner Bedingung verletzt werden darf. Nun hätte diese Anschauung vielleicht etwas Richtiges, wenn in richtiger Weise vorgegangen würde. Wenn aber die Autorität, oder nicht so sehr die Autorität, sondern die Person, welche zufälligerweise mit der Autorität bekleidet ist, Handlungen begeht, die nach dem Gesetze nicht gebilligt werden können und sich mit dem Gesetze im directen Widerspruche befinden, dann schützt man nicht die Autorität, indem man solche Handlungen vertheidigt, sondern man untergräbt dadurch nur die Autorität. *(Sehr richtig!)*

Und diejenigen Herren, welche soviel Angst und Besorgnis vor dem Umsichgreifen der socialdemokratischen Partei oder — wie sie die geehrten Herren nennen — der „radicalen Propaganda" haben, sollten am meisten darauf sehen, dass die Bezirkshauptleute nach dem Gesetze vorgehen; denn jede Ungesetzlichkeit fördert nur die radicale Propaganda und Sie werden später vielleicht die traurige Erfahrung machen, dass es vernünftiger gewesen wäre, derlei Ungesetzlichkeiten eher abzustellen, als unter jeder Bedingung zu vertheidigen. *(Beifall.)*

Erlauben Sie mir nun, dass ich auch auf die heutigen Reden etwas näher eingehe, das heißt nicht näher, denn mir steht die Zeit nicht zur Verfügung, welche ich hiezu benöthige, aber einige Streiflichter möchte ich auf die Personen werfen, welchen die Vertheidigung der Regierung, beziehungsweise der Bezirkshauptleute anvertraut worden ist.

Der Eine war der gewesene Minister Dr. R. v. Madeyski.

Ich kann dem Polenclub nur den Rath geben, dass er diesen geehrten Herrn so selten als möglich aus seiner derzeitigen Abgeschiedenheit hervorholen möge. *(Heiterkeit und Sehr gut!)* Herr Madeyski darf nicht von Streberthum sprechen, denn, wenn es einen Menschen gibt, der ein Künstler auf der Leiter aufwärts zu steigen ist, so ist es Herr Madeyski. *(Heiterkeit.)* Der Mann darf anderen Personen den Vorwurf, Streber zu sein, unter gar keiner Bedingung machen *(So ist es!)*, denn die Gewandtheit, die Madeyski besitzt, hat hier im hohen Hause gar kein anderer, ja nicht einmal ein Mitglied der Vereinigten Linken würde mit solcher Grazie hinauffliegen, wie Madeyski hinaufgeflogen ist. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Daher werden Sie es begreiflich finden, wenn wir Belehrungen von dieser Seite mit aller Entschiedenheit zurückweisen.

Der geehrte Herr Madeyski hat aber auch von Pauschalverdächtigungen gesprochen. Wenn in einem Falle wirklich concrete Thatsachen angeführt worden sind, so ist es diesmal geschehen, von einer Pauschalverdächtigung kann daher nicht im geringsten gesprochen werden; das ist nur eine Ausrede, um über diese ganze Sache hinwegzukommen; man sucht die Angelegenheit zu schminken, damit sie eine andere Farbe bekomme, und damit die Bevölkerung irre werde, um was es sich denn eigentlich handelt.

Es ist ganz leicht zu sagen: „Pauschalverdächtigung", man findet dieses Wort auch in denjenigen Blättern, welche ich immer als „Judenblätter" bezeichne, darin wird auch immer von Pauschalverdächtigungen gesprochen. Gewöhnen Sie sich doch nicht diesen *(Abgeordneter Schneider: Jargon der Juden! — Heiterkeit)* — das wollte ich nicht sagen — diesen Sprachschatz der Juden an; es ist nicht gut und macht auf die Bevölkerung keinen guten Eindruck.

Aufgabe des Polenclub wäre es vielmehr gewesen — so fasse ich es auf — auf die einzelnen Behauptungen und concreten Thatsachen einzugehen und an der Hand von Acten nachzuweisen, was

richtig ist und was unrichtig ist. Das wäre Aufgabe der Herren gewesen, das ist aber nicht geschehen.

Ein anderer Vertreter hat mich noch mehr interessirt. Es war dies der Herr Abgeordnete Wachnianyn. Es ist bereits erwähnt worden, dass es eigenthümlich gewesen ist, dass der geehrte Sprecher ein Mitglied des galizischen Landtages hier kritisirt hat, das wir nicht kennen; ich glaube, das betreffende Mitglied heißt Nowakowski. Er hat sich entsetzt darüber, dass der Herr Nowakowski 59 Versammlungen einberufen hat. Meine Herren, berufen Sie auch 59 Versammlungen ein! *(Lebhafte Heiterkeit.)* Wenn die Agitation des Herrn Nowakowski verwerflich ist, setzen Sie dieser Agitation Ihre gesunde Agitation entgegen! *(Heiterkeit.)* Wenn er eine Versammlung einberuft, thun Sie es auch, es ist ja kein Hindernis! *(Sehr gut!)* Sehen Sie, ich mache es so auf der Welt und es geht mir ganz gut bei der Sache. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Was würde der Herr Wachnianyn erst sagen, wenn er wüsste, wie viele Versammlungen ich im Jahre abhalte. Er würde offenbar in mir einen Teufelsbraten erkennen, welcher sobald als möglich vom Teufel geholt werden sollte. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Das ist löblich von dem Nowakowski, dass er so fleißig ist und das Volk aufklären will.

Aber es ist interessant, wie der Abgeordnete Wachnianyn es rühmend hervorgehoben hat, dass die Theilnehmer an diesen Versammlungen 268 Arresttage ausgestanden haben. *(Hört! Hört!)* Meine Herren, diese 268 Arresttage charakterisiren so recht das Vorgehen. Offenbar hat man die sogenannten §. 2-Versammlungen dann nicht nach §. 2 behandelt, sondern als Versammlungen erklärt, die hätten angemeldet werden sollen, und hat die Betreffenden eingesperrt. Der Herr Abgeordnete Wachnianyn findet, dass diese 268 Arresttage offenbar das Symbol der politischen Freiheit in Galizien sind. *(Heiterkeit.)* Das sind denn doch Anschauungen, die ein Abgeordneter gar nicht haben sollte. Ich muss gestehen, es nimmt mich Wunder, wie ein Reichsrathabgeordneter dazu kommt, das noch in förmlich rühmender Weise hervorzuheben.

Er hat dann von radicaler Propaganda gesprochen: die Versammlungen dienen nur dazu, um Propaganda zu machen, aber nicht um Rechenschaftsberichte zu erstatten. Jedermann kann Propaganda machen für seine politischen Anschauungen. Wer in Österreich kann das verbieten? Wie können Sie jemand verbieten, Propaganda zu machen? Ich werde auch immer Propaganda für meine Anschauungen machen, ich nehme es auch anderen nicht übel, wenn sie Propaganda machen. Darauf beruht das ganze politische Leben. Sie machen auch Propaganda, meine Herren, nur machen Sie sie durch die Bezirkshauptleute, die Gendarmen und den Arrest. Aber Propaganda machen Sie auch, das können Sie doch nicht leugnen. *(Heiterkeit.)*

Komisch war, wie der Herr Abgeordnete gesagt hat, der Herr Nowakowski hätte mit zwei oder drei Versammlungen fertig werden können. Ja, das geht doch die geehrten Herren gar nichts an! *(Heiterkeit und Sehr gut!)* Was hat er sich denn um den Herrn Nowakowski zu kümmern? Er soll vor seiner eigenen Thüre kehren, den Herrn Nowakowski aber soll er in Ruhe lassen, und wenn der Herr Nowakowski wirklich, wie er gesagt hat, Communismus predigt, soll er dem Herrn Nowakowski nachgehen, und wenn er irgendwo Communismus gepredigt hat, Individualismus à la Wachnianyn predigen. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Vielleicht dringt er durch. *(Heiterkeit.)*

Er erklärte die Bewegung für eine ganz ungesunde und nicht aus der Seele des Volkes hervorgehende.

Wenn dem so ist, müsste es umso leichter sein, der Agitation des Herrn Nowakowski in wirksamer Weise entgegenzutreten. Er hat uns darauf hingewiesen, dass das Verbot sich dadurch rechtfertige, dass dieser Herr Nowakowski die katholische Religion, beziehungsweise die unirte griechische Religion, verunglimpfe, sogar über die Dogmen abfällig urtheile und über die Eucharistie in einer unangenehmen Weise spreche. Aufrichtig gesagt, die katholische Religion, die griechisch-unirte Religion und die heiligen Sacramente brauchen nicht die Vertheidigung durch die Bezirkshauptleute. *(Beifall.)* Nein, meine Herren, sie vertheidigen sich selbst, und wenn jemand in ungebürlicher Weise über so heilige Dinge spricht, dann möge der Richter seines Amtes walten. Wenn er das Gesetz verletzt, dann möge er gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden. Ich bin überzeugt, er wird dann auch zur gebürenden Strafe herangezogen werden. Dass man aber zu derartigen Mitteln greift, wie sie uns hier dargestellt wurden, das ist eines halbwegs freiheitlich denkenden Mannes, eines halbwegs freiheitlich denkenden Volkes unwürdig. In der Weise wird man gefährliche Umtriebe nie beseitigen können. Im Gegentheil! Man wird ihnen nur in den Augen des armen Volkes eine gewisse Berechtigung verleihen. Und nun frage ich Sie alle, alle von den Polenbänken: Glauben Sie denn wirklich, dass die polnischen oder die ruthenischen Bauern so gefährlich sind oder so leicht zu einer gefährlichen Partei hingeneigt werden können? Ich glaube es nicht und ich kenne speciell die Polen als ein außerordentlich religiöses Volk, als ein Volk, bei welchem die Religiosität bis in die untersten Schichten des Volkes gedrungen ist und sich dort erhalten hat *(Abgeordneter Romanczuk: Bei den Ruthenen auch!)* und bezüglich der Ruthenen gilt gewiss das Gleiche.

Glauben Sie denn wirklich, dass derartige Agitationen halbwegs Boden fassen können unter einem so treuherzigen, einem so erbarmungswürdigen Volke!

Aber ich denke, die Herren thäten besser, an die Lage des galizischen Bauern zu denken, ohne Unterschied, ob er Pole oder Ruthene ist. *(Beifall.)* Sie thäten besser, darüber nachzudenken, wie das Los dieser armen Leute gemildert werden kann. Wer die Auswanderer aus Galizien gesehen hat, wer Zeuge der Scenen war, welche sich am Südbahnhofe und in den umliegenden Gasthöfen abgespielt haben, der muss unendliches Mitleid mit dem Volke empfinden, dessen erster Stand, der Bauernstand, zu einem solchen Schritte gezwungen wird.

Nein, werfen Sie nicht die Steine auf die Agitatoren, auf den A oder B, sondern denken Sie nach in der Geschichte Ihres Volkes, ob Sie nicht Mittel und Wege finden, den Fluch von dem galizischen Bauer zu nehmen, der jetzt auf ihm lastet. *(Beifall.)*

Freilich, wenn man bedenkt, dass es einen Bezirkshauptmann in Galizien gegeben haben soll, ich glaube, er ist der Bruder Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers, der jenen Bauer, der gegen den Schnapsgenuss gepredigt hat, einsperren ließ — wenn ich mich recht erinnere — oder ihm mindestens die Agitation verboten hat, wenn man bedenkt, dass so etwas möglich ist, dann muss man sagen, der Bauer ist ja förmlich rechtlos überliefert jenen Leuten, welche ihm den Schnaps liefern, und welche dem Volke die letzte Kraft aus dem Hirne und die letzte Kraft aus den Muskeln nehmen. So etwas wird geduldet!

Ja, meine geehrten Herren, ändern Sie hier Ihr Verhalten, wirken Sie dahin, dass nicht der Jude mit dem Schnaps und mit dem Wucher herrscht *(Beifall)*, und Sie werden den Bauern mehr dienen, als wenn Sie irgend etwas anderes veranlassen.

Es wird uns förmlich als ein crimen laesae majestatis Poloniae hingestellt, wenn in diesem hohen Hause über galizische Zustände überhaupt gesprochen wird. Es wird erklärt: Das geht Euch nichts an!

Seine Excellenz der Herr Minister mit Gehalt und ohne Portefeuille *(Heiterkeit)* hat uns erklärt: Es ist merkwürdig, dass wir einem oder zweien glauben, dass wir aber nicht den übrigen 60 glauben.

Es ist nicht so merkwürdig, Excellenz, als es vielleicht scheint. Im Gegentheil. Sehen Sie, weil Sie die Verhältnisse in Galizien immer mit einem Schleier bedecken wollen, weil Sie die Verhältnisse in Galizien als ein noli me tangere erklären, deswegen wird vielleicht mehr geglaubt, als nothwendig ist. Sie dürfen auch nicht übersehen, dass wir denn doch über manche Wahlen unterrichtet sind, darüber unterrichtet sind, wie sie zustande gekommen sind.

Meine Herren! Es sind uns ja hier Dinge erzählt worden, die unglaublich sind, auch jetzt hat wieder der Herr Abgeordnete Romanczuk derartige Fälle erzählt, die — ich muss sagen — geradezu haarsträubend sind. Ich frage nun: Ist's wahr oder ist's nicht wahr? Sie geben mir darauf zur Antwort: „Es ist nicht dringend."

Wir wollen aber wissen, ob es wahr ist oder nicht. Sie sollen die Feststellung für dringend halten, ob es wahr ist oder nicht. Wenn Sie es nicht für dringend halten, so dürfen Sie niemand den Vorwurf machen, dass er mehr glaubt, als zu glauben ist. Es ist ganz merkwürdig, dass Sie uns förmlich verwehren wollen, über galizische Verhältnisse zu sprechen. Ja, sagen Sie mir, zahlen wir denn nicht für Galizien? *(Zustimmung.)* Sie sprechen von dem culturellen und wirtschaftlichen Aufschwunge Ihres Landes; ja, wer hat Ihnen denn die Bahnen gebaut? *(Lebhafte Zustimmung.)* Wer hat denn das Geld zu den Regulirungen hergegeben? Sie nicht! Sie nicht! Sie haben keines, gar keines, Sie hätten daher auch eigentlich gar nichts zu reden, wenn es auf den Grundsatz ankäme, dass nur der zu reden hat, der zahlt *(Lebhafte Heiterkeit)* und merkwürdigerweise reden Sie in Österreich Alles und wir, die zahlen, reden nichts. *(Lebhafte Heiterkeit und Zustimmung.)* Das muss anders werden. Galizien ist ebenso ein Bestandtheil Österreichs, wie Böhmen, Niederösterreich oder Steiermark u. s. w. und wenn über diese Länder gesprochen werden kann, da kann auch über Galizien gesprochen werden, weil wir ja auch aus Galizien unsere Minister haben. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Wir müssen doch wissen, wie die Geschichte in Galizien zugeht. Dann werden wir wissen, was unser Freund Badeni hier machen wird, was der Biliński machen wird und was der Goluchowski machen wird. Das müssen wir wissen; wir sind daher berechtigt, nachzuschauen, was dort eigentlich geschieht. *(Heiterkeit.)*

Sie werden daher unsere Neugierde entschuldigt finden und ich hoffe, Sie werden auch für die Dringlichkeit stimmen; ich bitte Sie darum, Sie haben es am allernöthigsten und ich erkläre: wenn Sie heute wieder gegen die Dringlichkeit stimmen werden, dann wird man in Österreich ohne Unterschied der Nation das alles, was von Seite der Abgeordneten Lewakowski, Romanczuk und Pernerstorfer vorgebracht worden ist, für vollständig wahr halten *(Abgeordneter Pernerstorfer: Und noch mehr!)* und noch mehr, denn die Phantasie kommt ja natürlich noch dazu *(Lebhafte Heiterkeit)*; man wird glauben, dass es schon deswegen wahr ist, weil Sie es gar nicht wagen, über diese Dinge sprechen zu lassen. *(Sehr gut!)* Ich könnte noch auf manches hinweisen, was in der Debatte vor sich gegangen ist; ich hoffe aber, dass das hohe Haus in dem vorliegenden Falle dem Ministerium und auch dem Polenclub beweisen wird, dass die beiden nicht unbedingt zu befehlen haben, sondern dass hier noch unabhängige Männer sitzen, welche ohne Rücksicht auf Minister und ohne Rücksicht auf den Polenclub dasjenige thun, wozu sie nach ihrer Pflicht als Abgeordnete geradezu verpflichtet sind. Unsere Pflicht ist es

— und damit schließe ich — die Rechte des Volkes zu vertreten, unsere Pflicht ist es auch, die Rechte des galizischen Volkes zu vertreten, des polnischen und des ruthenischen Volkes, und daher empfehle ich die Annahme der Dringlichkeit. Damit aber gar kein Zweifel ist, wer dafür und wer dagegen ist, damit volle Klarheit herrsche in Österreich, wer sich beugt und wer sich nicht beugt, beantrage ich die namentliche Abstimmung über die Dringlichkeit. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wachnianyn zu einer thatsächlichen Berichtigung. Ich bitte sich aber auf eine thatsächliche Berichtigung zu beschränken.

Abgeordneter **Wachnianyn:** Hohes Haus! Der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Lewakowski hat in seinen Ausführungen erklärt, dass er auf die Vorfälle, die ich hier speciell über einen Landtagsabgeordneten angeführt habe, gar nicht reagiren will aus dem Grunde, weil es ihm das Herz zu schwer macht, weil er die Partei, der ich angehöre, äußerst lieb hat, und weil ich von meinen Wählern ein Misstrauensvotum erhalten habe.

Ich berichtige thatsächlich, dass ich meine Wähler am 19. und 27. vorigen Monats vor mir hatte, dass dieselben, zu Hunderten versammelt, mir einstimmig ein Vertrauensvotum entgegengebracht haben *(Bravo!)*, und dass nur eine Parteiversammlung, wo ein radicaler und russophiler Anstrich zu ersehen war, auf Vorschlag eines radicalen Bauern mir ein Misstrauensvotum gegeben hat, obwohl ich in dieser Versammlung nicht anwesend war und man meinen Rechenschaftsbericht nicht zu Ohren bekommen hatte. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen, da wir nunmehr abstimmen. *(Nach einer Pause:)*

Gegenstand der Abstimmung ist zunächst die vom Herrn Abgeordneten Dr. Lewakowski beantragte Dringlichkeit für seinen meritorischen Antrag, dass nämlich dieser Gegenstand sofort in die Vollberathung des Hauses gezogen und verhandelt werde, obwohl er nicht auf der Tagesordnung steht.

Zur Abstimmung darüber hat der Herr Abgeordnete Dr. Lueger den Antrag gestellt, dass dieselbe namentlich erfolge.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und wir werden daher namentlich abstimmen und ich bitte die Herren, hiebei sich möglichst ruhig zu verhalten.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche die beantragte Dringlichkeit annehmen wollen, mit „ja", diejenigen, welche dagegen sind, mit „nein" zu antworten.

Ich bitte die Herren Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen.

(Über Namensaufruf seitens der Schriftführer Hütter und Dr. Brzorád stimmen mit „ja" die Abgeordneten:

Auersperg, Augsten, Auspitz, Baernreither, Bareuther, Bauer, Bazant, Beer, Bendel, Brenner-Felsach, Březnovský, Brzorád, Demel Leonhard, Dobernig, Doblhoff Heinrich, Doblhoff Rudolf, Dvořák, Elbl, Engel Josef, Erb, Exner, Foregger, Formánek, Fournier, Fürstl, Funke, Garnhaft, Gessmann, Götz, Groß, Haase Johann, Haase Theodor, Hackelberg, Hájek, Hallwich, Hauck, Heinemann, Hofmann Vincenz, Hütter, Jaksch, Jax, Kaiser, Kaizl, Keil, Kindermann Franz, Kindermann Johann Hermann, Kirschner Josef, Kraus, Křepek, Kuenburg, Kupelwieser, Kurz, Kyrle, Lewakowski, Liechtenstein, Lorber, Lueger, Mauthner, Menger, Miskolczy, Neuber, Nitsche, Noske, Pacák, Pattai, Pergelt, Pernerstorfer, Polak Otto, Polzhofer, Posch, Prade, Proskowetz, Purghart, Rainer, Rašín, Rigler, Romanczuk, Roser, Rottmayr, Russ, Samánek, Scharschmid, Schauer, Scheicher, Schier, Schlesinger, Schneider, Schücker, Schwarz, Seichert, Skala, Sláma, Spens, Steiner, Steinwender, Stöhr, Svozil, Swoboda, Teklý, Tersch, Tschernigg, Vašatý, Waibel, Wrabetz, Zedtwitz Karl Moriz, Zurkan.

Mit „nein" stimmen die Abgeordneten:

Abrahamowicz David, Abrahamowicz Eugen, Barwiński, Baumgartner, Borčić, Borkowski, Burgstaller, Byk, Chotek, Chotkowski, Chrzanowski, Czaykowski, Czernin, Deym, Doblhamer, Dubsky Adolf, Dzieduszycki, Ebenhoch, Falkenhayn, Fischer, Fuchs Victor, Gasser, Goluchowski, Hayden, Henzel, Hohenwart, Jaworski, Jedrzejowicz, Jordan, Kathrein, Klucki, Kopyczyński, Kozlowski, Krainski, Lewicki, Loś, Ludwigstorff, Luzzato, Madeyski, Marini, Milewski, Pabstmann, Pálffy, Parish, Pastor, Piętak, Piniński, Plass, Popowski, Potocki, Potoczek, Radimský, Rammer, Rapoport, Rapp, Rolsberg, Rosenstock, Rutowski, Šulc, Schwarzenberg Friedrich, Skarszewski, Skrzyński, Stalitz-Valrisano, Stephanowicz, Straszewski, Swiezy, Szczepanowski, Trachtenberg, Treuinfels, Tyszkowski, Wachnianyn, Wenger, Wiedersperg, Wielowieyski, Wlodek, Wolkenstein, Zedtwitz Karl Max, Zehetmayr.

Der Herr Abgeordnete Wladimir Demel hat sich während der Abstimmung noch gemeldet; da aber der Aufruf seines Namens bereits erfolgt war, als er erschien, kann seine Stimme nicht mehr gezählt werden.

Es sind 106 Stimmen mit „ja" und 78 Stimmen mit „nein" abgegeben worden. Von 184 würde

die Zweidrittelmajorität 123 betragen. Da nur 106 Abgeordnete mit „ja“ gestimmt haben, ist die erforderliche Zweidrittelmajorität für die Dringlichkeit nicht vorhanden. Es wird daher der Antrag geschäftsordnungsmäßig behandelt werden. *(1562 der Beilagen.)*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlagen:

a) Entwurf des Finanzgesetzes und Staatsvoranschlag für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1897;

b) Gesetzentwurf, betreffend die Convertirung von Investitionsschulden und die Bedeckung von Investitionsauslagen im Jahre 1897 *(1553 der Beilagen)*;

c) Gesetzentwurf, betreffend die Ausgabe von Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für Investitionszwecke *(1554 der Beilagen)*.

Ich muss das hohe Haus auf die Bestimmung der Geschäftsordnung bezüglich der ersten Lesungen aufmerksam machen, wie dies auch im letzten Falle geschehen ist, wo eine erste Lesung einer Regierungsvorlage im Hause stattgefunden hat. Ich muss nämlich auf die Bestimmung der Geschäftsordnung verweisen, dass in einem solchen Falle eine Debatte erfolgt, welche sich jedoch lediglich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze des beantragten Gesetzes zu beschränken hat. Ich ersuche die Herren Redner, welche zu diesem Gegenstande eingetragen sind, sich genau an diese Bestimmung der Geschäftsordnung zu halten, weil das Präsidium, so wie damals, auch jetzt Absicht hat, diese Bestimmung der Geschäftsordnung genau anzuwenden.

Zu diesem Gegenstande sind zum Worte gemeldet und zwar contra die Herren Abgeordneten Schlesinger, Dr. Kaizl, Dr. Pacák, Steiner, Fax, Hauck, Dr. Steinwender, Dr. Scheicher; pro die Herren Abgeordneten: Graf Falkenhayn, Ritter v. Jaworski, Dr. Groß, Dr. Sueß, Dr. Menger, Szczepanowski, Barwiński, Johann Kindermann, Dr. Fux, Auspitz, Dr. Ebenhoch, Graf Palffy.

Der erste Contra-Redner, Herr Abgeordneter Schlesinger, hat das Wort.

Abgeordneter **Schlesinger:** Sehr geehrte Herren! Ich bin sehr erfreut darüber, dass es diesmal beim Finanzgesetz oder bei der Behandlung des Budgets zu einer ersten Lesung kommt und zwar aus dem Grunde, weil es dadurch möglich ist, eine Reihe von Anschauungen zum Ausdrucke zu bringen, welche, bevor das Budget im Ausschusse zur Behandlung kommt, für den Ausschuss und für die Regierung zu wissen nothwendig sind.

Ich will gleich von vornherein erklären, dass ich für die Bewilligung des Budgets für das ganze Jahr bin und nicht etwa für ein Budgetprovisorium. Ich hege die Meinung, wir sollen für das zukünftige Parlament Raum zur Berathung schaffen, welcher Raum umso dringender nothwendig sein wird, da ja das neue Haus 72 Abgeordnete mehr haben wird, und daher auch viel mehr Personen zu sprechen verlangen werden.

Ich will nun mehrere allgemeine Gesichtspunkte entwickeln, und zwar will ich zuerst über die Höhe des Budgets sprechen.

Wenn wir die Reihe der Ziffern betrachten, welche die Budgets im Laufe der Jahre ausgewiesen haben, so finden wir im Jahre 1890 die Ziffer von 545 Millionen Gulden und für das Jahr 1897 sind 692 Millionen Gulden eingesetzt. Das gibt eine Differenz von 147 Millionen Gulden. Daher kommt während dieser sieben Jahre auf das Jahr ein Durchschnitt von 21 Millionen Gulden.

Dieses Budget von 692 Millionen Gulden hat schon eine ganz bedenkliche Höhe erreicht. Wenn man eine Bevölkerung von rund 25 Millionen annimmt, so kommt schon auf den Kopf der Bevölkerung ein Betrag von 27 fl. 30 kr. Die Steigerung ist eine bedeutende. Von 1890 auf 1896 sind es 117 Millionen Gulden, also im Durchschnitt 19·5 Millionen Gulden pro Jahr. Jetzt wird eine Steigerung von 1896 auf 1897 mit 26 Millionen Gulden präliminirt.

Wenn ich diese Durchschnitte, wie sie sich im Laufe der vergangenen Jahre ergeben haben, mit der Steigerung vergleiche, welche von 1896 auf 1897 eingetreten ist, so muss ich sagen, dass diese Steigerung nicht gerade eine so übermäßig hohe ist, und ich kann mich daher jenen Stimmen in der öffentlichen Meinung, welche von einer ganz außerordentlichen Steigerung des Budgets in diesem Jahre gesprochen haben, nicht anschließen, wenn ich auch nicht gerade darüber erfreut bin, dass eine Steigerung um einen wirklich ziemlich beträchtlichen Betrag stattgefunden hat.

Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat gesagt, er müsse das Budget für das Jahr 1897 und, soweit es ihm noch gegönnt sein wird, jene in den anderen Jahren in einer anderen Weise behandeln, als es bisher seine Vorgänger gethan haben.

Er kündigt an, und er hat es dann auch ausgeführt, er wünsche eine Veränderung im Meritum der Sache und eine Veränderung in der Form.

Ich finde die Klagen, welche Seine Excellenz der Herr Finanzminister gegen seine Vorgänger und gegen den Budgetausschuss, wenn auch in sehr zarter Weise, ausgesprochen hat, berechtigt. Man ist bei der früheren Art der Budgetirung nicht ganz richtig vorgegangen und ich kann es nur anerkennen, dass Seine Excellenz der gegenwärtige Herr Finanzminister getrachtet hat,

eine andere Methode in der Budgetirung einzuführen. Worin bestand die schlechte Budgetirung?

Sie bestand darin, dass die Ausgaben viel zu klein angesetzt wurden und die Einnahmen noch viel kleiner, und aus diesen Differenzen hat sich dann ein Gebarungsüberschuss ergeben, und die Summe der Gebarungsüberschüsse im Laufe der Jahre hat eine beträchtliche Höhe erreicht. Ich weiß nicht, ob es noch so ist, es waren 215 Millionen Gulden früher; wie hoch sie jetzt sind, weiß ich nicht genau, bis 200 Millionen Gulden.

Seine Excellenz hat die unrichtige Budgetirung ziffermäßig ausgedrückt. Er sagt, dass die Ausgaben im Laufe der letzten fünf Jahre im Durchschnitte um 22 Millionen Gulden, die Einnahmen hingegen um 40 Millionen Gulden zu niedrig angesetzt wurden. Das bringt auch offenbar eine Anschauung über das jeweilige Budget hervor, welche nicht als eine klare bezeichnet werden kann.

Unser Herr Schatzmeister geht daher ganz richtig von der Voraussetzung aus, dass die Budgetirung den Verhältnissen entsprechen soll; soweit es eben überhaupt möglich ist, die Ausgaben zu ermitteln, soll man die Ausgaben auch nach dieser Ermittlung ansetzen und desgleichen bei den Einnahmen. Auf diese Weise wird eine ganz unrichtige, ich könnte fast sagen, eine Schwindelbudgetirung, wie sie durch mehrere Jahre bestanden hat, beseitigt werden.

Die richtige Budgetirung, auf das Jahr 1897 angewendet, findet einen ziffermäßigen Ausdruck. Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat es gerügt, dass man den verschiedenen Ministerien die Mittel, die sie unbedingt für die Aufrechthaltung ihres Dienstes nothwendig hatten, nicht gewährt hat, und dass sie infolgedessen genöthigt waren, auf ihre eigene Faust Anlehen zu machen und dadurch die sogenannten Ressortschulden herbeizuführen. Es ist die Bemerkung des Herrn Finanzministers ganz richtig, wenn er sagt, dass er auf diese Weise die eigentliche Vorstellung über die Anforderungen und über die Einnahmen nicht klar übersieht, und er betonte, dass diese Art und Weise, dass die einzelnen Ressortminister selbst Schulden gemacht haben, dazu führte, dass manche Minister mehr des Guten gethan, mehr Schulden gemacht haben, als unbedingt nothwendig war.

Würden diese Verhältnisse verschwinden und würden die Ressortminister ihr Auslangen mit dem finden müssen, was ihnen gewährt wird, so würde eine klare Übersicht der Verhältnisse jedenfalls geschaffen sein.

Wenn ich nun die durchschnittliche Höhe von 22 Millionen Gulden pro Jahr als zu niederen Ansatz vorfinde und jetzt eine Mehrausgabe von 26·9 Millionen Gulden für das Jahr 1897 angesetzt sehe, und wenn die Einnahmen um 26·7 Millionen Gulden höher präliminirt werden, so finde ich, dass hier nicht gerade eine besondere Verschlechterung des Budgets stattgefunden hat.

Ich finde, dass sich Seine Excellenz der Herr Finanzminister innerhalb der Grenzen des Nothwendigen hält. Haben die Ressorts zu wenig bekommen, so muss man ihnen mehr geben und ich finde es begreiflich, dass er, weil ja in allen Ressorts die Bedürfnisse sich steigern, auch in dieser Richtung für die einzelnen Budgets einen etwas höheren Betrag angesetzt hat.

Unser Herr Finanzminister will reinen Tisch machen, er will eine solche Finanzgebarung durchgeführt wissen, die ihm vollständig klar ist, nicht dass andere noch neben ihm Staatsschulden machen, die schließlich doch bezahlt werden müssen. Er verlangt daher, dass ihm zur Tilgung der Ressortschulden ein Betrag von 23,222.296 fl. zur Verfügung gestellt werde, und ebenso wünscht er, dass ihm ein Betrag von 25,391.690 fl. für Investitionen bewilligt werde; und zur Erhaltung dieser Beträge stellt er den Wunsch, dass ein Anlehen geschaffen werde, welches sich aus der Summe dieser beiden Posten zusammensetzt.

Ich gebe Seiner Excellenz Recht, wenn er das wünscht, aber ich bin nur nicht mit der Art und Weise einverstanden, wie er diese Summe zustande gebracht wissen will, dass nämlich dieser Betrag durch ein Anlehen gedeckt werde, denn man muss doch nur bedenken: wodurch sind diese Ressortschulden entstanden? Aus den zu geringen Ansätzen für die betreffenden Ressorts. Die Folge davon war, dass sich dann die Gebarungsüberschüsse weit höher stellen mussten, als sie sich sonst vielleicht gestellt hätten. Daher muss ich sagen, dass die Gebarungsüberschüsse, welche zu einer Erhöhung der Cassenbestände und zu Ansammlung von Geld gedient haben, weil eben die Gebarungsüberschüsse aus einer Erhöhung der niedrigeren Einnahmen entstanden sind, aus den Summen gedeckt werden, aus welchen sie entstanden sind. Ich kann mich also nicht für das Anlehen erklären, sondern muss sagen, dass die Gebarungsüberschüsse, die Cassenbestände und andere vorräthige Beträge zur Tilgung dieser Schuld verwendet werden sollen.

Seine Excellenz hat dann auch gesagt, er will sein Budget in formaler Beziehung verändern, welche Veränderung darin besteht, dass er die Investitionen, welche für den Staat gemacht werden sollen, aus dem Budget ausscheidet. In dieser Hinsicht wurde Seine Excellenz in der öffentlichen Meinung stark angegriffen; ich muss jedoch sagen, dass ich in einer gewissen Hinsicht die Meinung Seiner Excellenz theile, ich bin nämlich dafür, dass das Budget viel besser, als es bis jetzt geschehen ist und als es die ersten Anläufe gezeigt haben, in zwei Budgets getheilt werde, und zwar in ein Budget für die allgemeine Verwaltung und in ein Budget für die Geschäfte, bei welchen doch der Staat

gewissermaßen als Industrieller oder als Geschäftstreibender auftritt.

Wir sollten also zu einem Verwaltungsbudget und zu einem Geschäftsbudget gelangen. Wenn dem so sein würde, dann würde man zweierlei Investitionen zu unterscheiden haben, nämlich eine Verwaltungs- und eine Geschäftsinvestition, und es wäre bei dieser Gelegenheit auch sehr erwünscht, wenn von Seite der Regierung ein genaues Inventar — es wird wohl bestehen, aber es kommt nicht so recht zum Ausdruck — aufgenommen würde über alles das, was der Staat in der Verwaltung besitzt, und über das, was er in seinen Geschäften besitzt, also zum Beispiel im Staatseisenbahnbetriebe, bei der Post- und Telegraphenverwaltung u. s. w.

Wenn man nun zwei solche Budgets hätte, so müsste man dann erkennen, welches eigentlich die Verluste sind, die im Staate eintreten, ob im Verwaltungsbudget ein Deficit entsteht und ob im Geschäftsbudget ein Deficit entsteht oder ob sich Überschüsse ergeben.

Jedenfalls würde man beim Geschäftsbudget erkennen, dass man dort Anlagen gemacht hat, welche wirklich erträgnisreich sind, während man von den Anlagen, welche in der Verwaltung gemacht werden, nicht sagen kann, dass sie erträgnisreich sind.

Indirect kann man es sagen, denn wenn beispielsweise zwei Millionen für Kasernenbauten verwendet werden, so hat das auch eine gewisse Berechtigung, weil dadurch das Militär besser untergebracht wird, die Mannschaft weniger leidet und eine Stärkung des Staates eintritt. Man kann sagen, es ist das auch ein gewisser Nutzen, der hier geschaffen wird, nur nicht in dem Sinne, wie man ihn bei Geschäften auszudrücken pflegt.

Meine Herren! Wenn die Einnahmen, welche der Staat macht, nicht zureichen, um alle Ausgaben zu decken, dann stehen wir vor einem Deficit und wenn wir annehmen, was Seine Excellenz an sogenannten Investitionsauslagen fordert, wo ich also jetzt zweierlei Investitionen unterscheide, muss ich sagen, dass diese in das Investitionsbudget eingestellten Posten nach dem alten Budget eigentlich zu den sogenannten außerordentlichen Auslagen gehören.

Würde Seine Excellenz diese rund 25 Millionen Gulden, welche er zu diesem Investitionsbudget fordert, zum allgemeinen Budget einsetzen und sie vergleichen mit den Einnahmen, so hätten wir entschieden ein Deficit von rund 25 Millionen. Denn diese 500.000 fl., die jetzt ausgerechnet werden, sind ein so minimaler Betrag, dass sie hier nicht in Betracht kommen. Aber, meine Herren, ich glaube, wir stehen mit dem Deficit noch nicht so, wie es hier nach dem Gesagten den Anschein hat, denn Seine Excellenz verfügt noch über sehr hohe Cassenbestände und eine hohe Summe, welche für Valutazwecke bestimmt ist. Wenn man nun aus diesen Beträgen die 25 Millionen Gulden anreihen würde, so würde sich dadurch noch immer kein Deficit ergeben.

Ich finde daher, dass wir noch nicht finanziell gar so schlecht stehen, als es von gewisser Seite gesagt wird.

Aber mein Wunsch ginge doch dahin, dass der Budgetausschuss sich dazu entschließen möchte, dem Wunsche der Regierung, ein Anlehen in der Höhe von 48,613.986 fl. aufzunehmen, nicht zu entsprechen, eben aus dem Grunde, weil diese Posten sich aus den Cassenbeständen decken lassen würden. Mein Herren! Die österreichische Regierung hat, wie Seine Excellenz der Herr Finanzminister gesagt hat, 57 Millionen Gulden in Gold aus den Einnahmen, wie sie sich eben ergeben haben, thesaurirt. Da ist also eine Summe vorräthig, welche todt liegt, und es hat nun Seine Excellenz selbst an einer Stelle seiner Rede gefragt, ob wir denn wirklich den Wunsch hätten, dass eine so hohe Summe todt liege. Ich bin auch der Ansicht, dass eine so hohe Summe nicht todt liegen soll, nur glaube ich, dass wir sie anders verwenden wollen, als Seine Excellenz meinte. Ich meine nämlich, dass wir diese Summe verwenden, um diese Ressortschulden zu tilgen und denjenigen Betrag zu gewähren, welcher das Budget als Investition gefordert wird.

Thun wir das nicht und machen wir ein Anlehen in der Höhe von rund 49 Millionen Gulden, so müssen wir dieses Anlehen ganz gewiss mit 4 Procent verzinsen. Ich glaube kaum, dass es mit $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen gehen wird. Dann werden aber gewiss Prämien in Anspruch genommen werden, so dass das Effective, das Geld mit 4 Procent verzinst werden wird. Dann müssen wir nahezu 2 Millionen Gulden jährlich aufbringen, um die Zinsen für diese Anleihe zu bezahlen, während, wenn man das Geld aus dem Schatze nimmt und die betreffenden Summen bezahlt, wir uns diese zwei Millionen Gulden ersparen, und es ist gewiss der Fall vorhanden, das das Geld gewinnbringend angelegt ist. Wir haben ja dann keine solchen Schulden, die die Höhe von 49 Millionen Gulden erreichen.

Seine Excellenz hat einen guten Gedanken ausgesprochen. Er sagte, er wolle die Volkswirtschaft durch Investitionen stützen. Insoferne er von den 25 Millionen Gulden einige Millionen nimmt und sie dem Eisenbahnbau oder ähnlichen productiven Unternehmungen zuführt, wird er gewiss die Volkswirtschaft stützen und es ist ganz richtig, wenn er die Behauptung aufstellt, dass durch eine Stärkung der Volkswirtschaft auch eine Stärkung der Finanzwirtschaft erfolgt. Nur bin ich nicht der Meinung, dass Auslagen, wie die schon erwähnten, der Kasernenbau, der Bau von Gerichtshäusern u. dgl. zur Hebung der Volkswirtschaft wesentlich beitragen.

Nun will ich Seiner Excellenz sowohl als dem Budgetausschusse beweisen, dass mit den Investitionsanleihen, wie sie eben geplant werden, weder der Volkswirtschaft, noch der Finanzwirtschaft geholfen

werden kann. Staat und Volk sind zu sehr verschuldet, denn wir haben 4200, oder sagen wir rund 4000 Millionen Staatsschulden, an 3000 Millionen Hypothekarschulden, welche auf landwirtschaftlichen Besitzen und Häusern intabulirt sind, das macht zusammen 7 Milliarden Gulden Schulden und diese erfordern sicher mehr als 300 Millionen Gulden Zinsen, die jährlich aufgebracht werden müssen. Dazu kommen noch als Auslagen für das Volk — denn das Volk muss diese 300 Millionen bezahlen — die riesigen Steuern für den Staat, die ja außer der Bezahlung der Schuldzinsen noch gezahlt werden müssen, um das übrige Budget aufzubringen; dazu kommen die Landesumlagen, welche das Volk bezahlen muss, die Bezirksumlagen von verschiedener Art, Armenversorgung, Straßenerhaltung u. s. f., dann kommen die Gemeindeumlagen dazu, die ja bei manchen Gemeinden riesig hoch sind, und jetzt denken wir uns noch, dass auch verschiedene Leute Privatschulden von beträchtlicher Höhe haben und dass das Volk ja überhaupt verschuldet ist, denken wir an die verschiedenen Wechsel, welche circuliren und an sonstige Privatschulden, so sieht man, dass das Volk wahrhaft furchtbare Lasten zu tragen hat und da will ich jetzt beweisen, dass eine furchtbare Vermögensverschiebung zustande kommt, welche die zukünftigen Finanzminister in die traurigste Lage versetzen wird.

Meine Herren! Es ist nothwendig, und zwar sowohl für den Finanzminister, als auch für den Budgetausschuss und den Reichsrath, einen Blick auf die Vermögensverhältnisse der Volksgesammtheit zu werfen. Wir müssen an die Zukunft appelliren. Der Herr Finanzminister sagte ja auch bezüglich der Staatsschulden, wir sollen doch daran denken, dass die Vortheile der Investitionen nicht bloß der Gegenwart zugute kommen, sondern dass auch die Zukunft daran zu participiren hat.

Seine Excellenz appellirt daher an die Zukunft und wenn sowohl Seine Excellenz als auch der Reichsrath und der Budgetausschuss an die Zukunft appelliren, so müssen wir doch daran denken, ob unsere Nachkommen imstande sein werden, diejenige Schuldenlast zu tragen, welche ihnen von uns überwälzt wird, und da ist es denn nun nothwendig, dass wir uns ein Bild davon machen, wie es bezüglich der Einnahmen in der Zukunft unseres Volkes bestellt sein wird. Denn würde Seine Excellenz finden, dass die Zukunft eine solche ist, dass man mit den Staatsschulden behutsam sein muss — und behutsam will er ja sein — so würde er ja auch vielleicht die jetzige Forderung nicht stellen.

Meine Herren! Prüfen wir die Einnahmen, welche ein Volk erzielt, so finden wir: diese Einnahmen werden erzielt durch Handarbeiten und geistige Arbeiten einerseits und durch Erträgnisse materiellen Capitales anderseits. Wir haben also Arbeitserträgnisse und Capitalserträgnisse. Von den Arbeitserträgnissen will ich hier nicht sprechen; obwohl die Arbeitserträgnisse sehr hohe sind, so kommen sie doch nicht so in Betracht, wie die Capitalserträgnisse. Die Capitalserträgnisse sind nun die Zinsen der vorerwähnten sieben Milliarden, dann — kann man sagen — Zinsen von sechs oder mehr Milliarden Wertpapieren, die nicht vom Staate verzinst werden. Denken wir da an die Wertpapiere, welche von den Bahnen ausgegeben worden sind. Prioritäten, Actien u. s. w., zum Beispiel der Nordbahn, Südbahn, Nordwestbahn. Denken wir an die anderen großen Unternehmungen, von denen viele eine hohe Summe von Milliarden in sich aufgenommen und welche Prioritäten und Actien unter dem Publicum verbreitet haben, und man wird dann zugeben, dass diese 13 Milliarden Gulden Erträgnisse sind, welche von dem Großcapitale — Großcapital im größeren Sinne gefasst, nicht bloß auf einige wenige Personen beschränkt — eingenommen werden. Rechnen wir dann noch die Erträgnisse hinzu, welche von dem wirklich schuldenfreien Großbesitze sich ergeben, Beträge, die ja auch bis in die Milliarden gehen, so können wir wohl sagen, dass hier vielleicht auch sechs bis sieben Milliarden Capital vorhanden sind, welche derlei Zinserträgnisse liefern.

Es würden sich da circa zwanzig Milliarden ergeben. Nun rechne ich von diesen zwanzig Milliarden die Hälfte weg, indem ich mir denke, es gibt Wertpapiere, welche nichts tragen und es gibt Besitzer von Wertpapieren, welche die Zinsen zum Verzehren, zum Leben brauchen. Wenn ich diese zehn Milliarden wegrechne, so bleiben mindestens noch zehn Milliarden übrig, welche Zinsen tragen, die vollständig als neues Capital angewendet werden können, und ich werde nicht fehlgehen, wenn ich folgenden Satz aufstelle.

In Österreich besteht ein Capital von mindestens zehn Milliarden Gulden, das sich mit fünf Procent verzinseszinst. Die Zinseszinsen bestehen natürlich nicht aus Geld, sondern aus realen Gütern, die mit den jährlichen Zinseinnahmen gekauft werden, oder neu geschaffenen Industrialwerten, welche diese Erträgnisse liefern. Nun müssen wir hier, weil wir an die Zukunft appelliren, auch einen längeren Zeitraum der Zukunft ins Auge fassen, und ich sage daher: Wenn wir diesen Zuwachs betrachten, der 500 Millionen Gulden pro Jahr beträgt und immer auf Zinseszinsen angelegt wird, wie gestaltet sich dieser Vermögenszuwachs bis zum Jahre 1950? Das wären also 54 Jahre. Es ergibt sich durch eine gar nicht schwere Rechnung, dass der Vermögenszuwachs bis zum Jahre 1950 eine Höhe von 119 Milliarden und 385 Millionen oder sagen wir rund 120 Milliarden beträgt. Da sollte man doch meinen, dass der Vermögenszuwachs, der doch dem Volke angehört und im Staate sich befindet, es ermöglichen sollte, gegenwärtig schon ziemliche Schuldenlasten auf die Zukunft zu werfen, denn diese 120 Milliarden müssten das tragen. Es ist aber, meine Herren, ganz verfehlt, wenn wir glauben,

dass wir auf diese Weise in die Lage kommen würden, in der Zukunft die Zinsen für die Schulden zu ertragen. Gestatten Sie mir, meine Herren, dass ich, weil sich diese Zahl von 120 Milliarden zwar als eine sehr große darstellt, sie etwas näher analysire, um doch zu sehen, was eigentlich die 120 Milliarden in sich schließen. Ich habe hier einen Entwurf einer Vermögenszuwachstabelle für Schluss des Jahres 1950 für solche Familien berechnet, deren jetziges Gesammtvermögen zehn Milliarden beträgt und sich eben mit fünf Procent verzinseszinst.

Da nun diese 120 Milliarden nicht in Geld vorhanden sein werden — wir haben nur circa 1000 Millionen Gulden, über welche wir verfügen — so wird sich der Vermögenszuwachs in Gütern ausdrücken, welche sich in den Händen desjenigen Großcapitals befinden, welches über zehn Milliarden verfügt. Daher muss ich, um die 120 Milliarden Vermögenszuwachs einigermaßen zur bildlichen Darstellung zu bringen, das specialisiren. Hören Sie Folgendes an. Wir könnten 50 neue Industrialwerke im durchschnittlichen Werte von je 60 Millionen innerhalb 50 Jahren errichten und das würde erst drei Milliarden ausmachen.

Wir könnten tausend Industrialwerke mit einer Dotation von zehn Millionen errichten, und das würde zehn Milliarden geben. Dann könnten wir 10.000 Industrialwerke mit nur einer Million errichten, so wären das zehn Milliarden; und ich möchte bemerken, meine Herren, dass Industrialwerke mit einer Million Gulden und Investition schon ganz beträchtliche Werke sind, das sind schon Werke, welche zwei- bis drei- und mehrhundert Personen beschäftigen. Dann denke ich an die verschiedenen bäuerlichen Grundbesitze, die zum Verkaufe kommen, und fort und fort hören wir ja, dass der bäuerliche Besitz und solcher Besitz verkauft wird, welcher sich in den Händen von kleinen städtischen Bürgern befindet, welche neben einem kleinen Gewerbe noch eine Bauernwirtschaft betreiben. Nehmen wir an, man hätte aus diesen kleinen Besitzen 50 große Herrschaften neu gebildet, jede im Werte von 20 Millionen Gulden, so ist das nur eine Milliarde; dann 5000 neugebildete Großherrschaften zu zwei Millionen, das wären 10 Milliarden, dann 20.000 Herrschaften kleineren Grades zu 500.000 Gulden, so wären das zehn Milliarden. Nehmen wir nun 20.000 große Stadt- und Curhäuser zu einer Million, so wären das 20 Milliarden, 300.000 kleinere Stadthäuser zu 30.000 Gulden wären neun Milliarden, 50 en-gros-Handelsgeschäfte zu 20.000 Gulden machen 1 Milliarde, 100.000 Handelsgeschäfte, jedes zu 100.000 Gulden, machen zehn Milliarden, 500.000 Handelsfilialen jede zu 20.000 Gulden macht zehn Milliarden; dann 1000 neu errichtete Bank- und Wechselhäuser zu fünf Millionen Gulden macht fünf Milliarden. Und da bleibt noch für sonstigen Besitz an diversen Obligationen an Actien, an Gold und Silberbarren und barem Gelde ein Betrag von 21 Milliarden übrig.

Meine Herren, so würde es im Jahre 1950 aussehen, wenn eine solche Zinsesverzinsung stattfinden würde. Nun wird man mir offenbar von jener Seite, welche diese Rechnung nicht wird gelten lassen, vielleicht auf das Beispiel kommen, was ein Kreuzer wert wäre, wenn man ihn zu Zinseszins bei Christi Geburt angelegt hätte. Nun, dem ist aber nicht so; wir müssen hier rechnen, dass wir es thatsächlich mit bestimmten Geldempfängen zu thun haben, die ja heute in der That 50 Millionen Gulden ausmachen; wir müssen darauf rechnen, dass diese Beträge ja immerfort verwendet werden, um neue Güter anzuschaffen, und wir müssen darauf rechnen, dass ja eine ganze Reihe von Mitteln noch von Seite eines gewissen Großcapitals angewendet wird, um eine hohe Verzinsung herauszubringen.

Wir wissen, dass wir es mit Ringen zu thun haben, wir wissen, dass wir es mit Wucherern zu thun haben im großen und kleinen Stil, und alles das zusammengefasst ist es gewiss berechtigt, zu sagen, diese zehn Milliarden werden sich mit fünf Procent verzinseszinsen.

Meine Herren, wenn wir uns den Entwurf dieser Vermögenstabelle ansehen, auch wenn er nicht ein vollkommen zutreffender ist, so beweist er uns doch das eine drastisch, dass eine kolossale Vermögensverschiebung bis dorthin eingetreten sein muss, wenn nicht noch zur rechten Zeit Mittel angewendet werden, um einer so furchtbaren Vermögensverschiebung entgegenzutreten. Es gibt zwei derartige Mittel, und ich möchte dem Budgetausschusse, sowie der Regierung empfehlen, diese Mittel eingehend zu prüfen. Es sind dies erstens eine systematische Staatsschuldentilgung und zweitens die Entwindung der Geldmacht aus den Händen der Hochfinanz.

Ich muss dem hohen Hause sagen, dass ich sehr erfreut bin, dass der Herr Finanzminister die Staatsschuldentilgung etwas energischer ins Auge gefasst hat als seine unmittelbaren Vorgänger. Er will ja die Staatsschuldentilgung direct aus den Einnahmen erzielen, in Zukunft nicht mehr Staatsschuldentilgungsrenten ausgeben, das heißt, er will nicht Schulden zahlen, um auf der anderen Seite wieder neue Schulden zu machen. Es würde dabei auch noch der Fehler gemacht werden müssen, dass die alten Schulden in Papier oder Silber zu zahlen wären, während die neuen Schulden in Gold angelegt werden müssen. Über die systematische Staatsschuldentilgung habe ich schon in früheren Jahren gesprochen, und ich verweise heute nur darauf.

Heute will ich nur von dem zweiten Punkte sprechen, nämlich von der Entwindung der Geldmacht durch das Volksgeld, das ich gleichfalls bereits besprochen habe, und auf das ich heute nicht des weiteren eingehen will.

Gestatten Sie mir, dass ich auf den Punkt übergehe, bei welchem der Finanzminister jene Staatsschulden tilgen will, welche unter dem Namen schwebende Schuld bekannt sind. Diese bestand aus 412 Millionen Gulden Staatsnoten und zwar in zweierlei Weise gegeben: 312 Millionen basirten auf dem allgemeinen Credit und für 100 Millionen waren drei österreichische Salinen verpfändet. Diese Verpfändung war mittels der sogenanten „Salinenscheine" durchgeführt. Die Tilgung will nun Seine Excellenz folgendermaßen vornehmen. Er sagt: Wir müssen ein Anlehen aufnehmen. Dieses Anlehen ist schon früher bewilligt worden; wenn ich nicht irre, waren es 193 Millionen alte Goldgulden.

Von diesem Betrag sind bereits, wenn ich nicht irre, 150 Millionen thatsächlich zur Rückzahlung verwendet worden, der Rest befindet sich noch in den Händen des Staates. Wenn nun die 312 Millionen getilgt sein werden, dann handelt es sich noch um die Tilgung der Salinenscheine.

Diese sind Staatsschuldscheine, welche auf drei Staatssalinen haften. 100 Millionen Gulden Notengeld sind ausgegeben und da sagt man, diese 100 Millionen Gulden Staatsnotengeld sind fundirt durch Salinen. Sie sehen, dass hier der Staat selbst etwas Ähnliches eingeführt hat, wie ich das thun will. Ich will haben, dass das Staatsnotengeld auf Hypotheken fundirt werde, und hier sind 100 Millionen Gulden auf drei Salinen: Ischl, Gmunden und Hallstadt hypothecirt. Die Salinenscheine haften darauf. Die Salinen müssten hergenommen werden, wenn nicht Mittel von Seite des Staates gefunden werden, um diese 100 Millionen Gulden zu bezahlen. Wenn diese 100 Millionen Gulden in der Weise ausgegeben worden wären, dass man auf sie beispielsweise aufgedruckt hätte: S. S. Salinenscheine oder S. N. Salinennoten, würde man, wenn man solche Noten in die Hand bekäme, wissen, sie sind indirecte durch die sogenannten Salinenscheine intabulirt, nämlich auf jene Salinen durch die gegenwärtig bestehenden Salinenscheine.

Wenn aber jene Salinenscheine gar nicht bestünden, so wären die so ausgezeichneten Staatsnoten Salinenscheine, welche auf den Salinen hafteten, und wären das, was ich Volksgeld nenne; nur müssten, wenn die Salinen Reinerträgnisse liefern, diese nicht dem Staate zu Verfügung gestellt werden, sondern in Form von Salinennoten jedesmal verbrannt werden. Dadurch wird ein Theil der Schuld amortisirt und schließlich wird so viel Reineinkommen vorhanden sein, dass diese 100 Millionen Gulden getilgt und die betreffenden Noten verbrannt worden sind, und jetzt hätte man nichts anderes als Salinenscheine gehabt, welche amortisirbar sind und amortisirt worden sind, und ganz dasselbe will ich mit dem Volksgelde. Dieses sind Schuldnoten, intabulirt auf bestimmte Realitäten, aber Noten, welche beim Einlaufe des Reinerträgnisses amortisirt werden. Das Volksgeld ist also nichts anderes, als ein amortisirbares, vertilgbares Staatsnotengeld.

Ich bin nicht der Anschauung, dass wir diese Noten tilgen und dass es recht war, dass bereits 200 Millionen Gulden Staatsnoten durch Gold oder Goldeswert getilgt wurden, und dass man den Rest damit noch tilgt und dass man die Salinenscheine auf diese Weise tilgt. Diese 412 Millionen Staatsnoten zusammen haben in Österreich Wunder gewirkt, denn gerade während der Herrschaft dieses Geldes hat sich Österreichs Volkswirtschaft erholt. Wir haben nicht ein Geld gehabt, welches thatsächlich durch Barzahlungen hätte beglichen werden können, sondern nur ein allgemeines Creditgeld und mit diesem haben wir uns außerordentlich geholfen. Wenn ich nur 400 Millionen Gulden zu vier Procent annehme, so ist das ein Ersparnis von 16 Millionen Gulden Zinsen, die wir — ja wir hätten noch mehr zahlen müssen, wenn im Jahre 1866 die Regierung bei den Geldfürsten Geld ausgeliehen hätte. Jetzt könnten wir vielleicht etliche 30 Millionen zahlen.

Ich bin also nicht dafür, dass Seine Excellenz der Herr Finanzminister und der Reichsrath mit der Staatsnoteneinlösung in dieser Weise fortfährt. Es ist das, was ich Ihnen hier sage, ja gewiss ein großer Gesichtspunkt, ein Gesichtspunkt, welcher die größte Erwägung verdient, ein Gesichtspunkt, welcher, wenn er befolgt und richtig gehandhabt wird, dazu führen muss, die Einnahmen des Staates bedeutend zu steigern.

Nun, möchte ich Sie, sehr geehrte Herren, auf folgende Umstände aufmerksam machen, und bitte da um Ihre Aufmerksamkeit. Wenn 312 Millionen Gulden Staatsnoten ausgegeben worden sind, und wenn diese Staatsnoten jetzt zurückbezahlt werden, so hätten doch alle jene, in deren Händen sich solche Staatsnoten befinden, das Recht, von dem Finanzminister die Einlösung, das heißt Goldgeld zu verlangen.

Was geschieht nun? Es geschieht das, dass die österreichisch-ungarische Bank die Staatsnoten einzieht, wie sie ihr durch die Geschäfte zugehen, und dass die österreichisch-ungarische Bank zur Regierung geht, diese Staatsnoten präsentirt und sagt: Du, Regierung, jetzt gib mir statt dieser — bis jetzt 200 Millionen Gulden — das entsprechende Goldgeld! Wie kommen diese Leute, welche die Actionäre der Österreichisch-ungarischen Bank sind, dazu, für sich das Recht in Anspruch zu nehmen, dass sie für die Staatsnoten Gold als Einlösung empfangen? Das ist ein Unrecht, welches hier geübt wird.

Das ganze Volk, welches solche Gelder besitzt, hätte ein Recht darauf. Sie sehen also, wie das Großcapital geneigt ist, wo es nur immer geht, die Interessen des Volkes zu schädigen und die Gelder, die dem Volke zufließen sollten, für sich in Anspruch zu nehmen.

Ich halte daher diese Einlösung für einen schweren Fehler, wie ich denn überhaupt die ganze Einführung der Goldwährung als einen der schwersten Fehler betrachte, welche Österreich-Ungarn hat begehen können.

Ich bin der Auffassung, dass, wenn der Staat und wenn die Regierung so ungeheuere Lasten zu tragen hat, der Staat der Herr des Geldes wird, und nicht dass ein Kreis von Bankleuten und Verbündeten, nämlich die Österreichisch-ungarische Bank die Herren des Geldes sind. Warum soll denn nicht eine Staatsbank bestehen, welche allen Nutzen, welchen die Herrschaft über das Geld bringt, an sich zieht?

Seine Excellenz der Herr Finanzminister ist nicht für diese Einlösung, er ist nicht für die selbstständige Staatsbank, denn wir sehen es ja bei den Ausgleichsverhandlungen, wie er mit der Österreichisch-ungarischen Bank in Unterhandlung steht. Ich halte dafür, dass Seine Excellenz der Finanzminister sich selbst und allen seinen Nachkommen ein starkes Zeugnis von Misstrauen ausstellt. Denn hätte er ein Vertrauen zu sich, hätte er ein Vertrauen zu seinen Nachfolgern, so müsste er sagen: wir Staat, wir Functionäre des Staates sind schon selbst imstande, die Staatsbank richtig zu handhaben, wir brauchen keine Privatbank, wir können den Nutzen, welchen die Privatbank besitzt, schon selbst dem Staate zuwenden.

Ja, meine Herren, wenn wir dem Finanzminister nicht trauen können, wenn der Finanzminister selbst das Misstrauen gegen sich und seine Nachfolger ausspricht, so machen wir es doch gleich lieber einfach so, und sagen: Übertragen wir die Finanzgebarung gleich dem Hause Rothschild, wozu brauchen wir ein Herrscherhaus, dem wir die Rechte nehmen, wenn eine Finanzmacht, wie es die Rothschilds ist, imstande ist, die ganze Geldwirtschaft zu führen? Also Rothschild an die Spitze, das wäre die beste Lösung nach Ansicht der Herren, welche die Goldwährung eingeführt haben.

Ich bin also, meine Herren, entschieden gegen die österreichisch-ungarische Staatsbank und nur für die Einrichtung einer österreichischen Staatsbank, aber damit wir den Klauen der Hochfinanz entrinnen, ist es unbedingt nothwendig, dass wir ein Notengeld einführen, welches Notengeld seine volle Fundirung in den Realitäten des Staates besitzt. Es wird im Anfange derlei Staatsnotengeld bestehen müssen, wie ja jetzt auch, während die 412 Millionen Gulden circulirten, 312 Millionen auf dem allgemeinen Staatscredit beruhten und 100 Millionen auf den Salinen verpfändet waren.

Und so würde es auch für eine Zeit lang der Fall sein müssen, dass wir Staatsnoten, auf dem allgemeinen Credit des Staates beruhend, haben, und einen anderen Theil, welcher auf Hypotheken fundirt ist, welche Staatsnoten sich aber von den anderen dadurch unterscheiden, dass sie amortisirbar sind. Dadurch unterscheidet sich das Volksgeld vom gewöhnlichen, dass es amortisirbar ist. Dann sollten wir, meine Herren, überhaupt ein anderes Princip der Wirtschaftsführung in Österreich zustande bringen, nämlich alle großen, öffentlichen Unternehmungen haben dem Staate Reinerträgnisse zu liefern. Von allen großen Unternehmungen, wie es die Eisenbahnen sind, und so manchen anderen Unternehmungen sollen die Reinerträgnisse dem Staate zugute kommen und wenn es möglich wäre, dass wir solche Betriebsunternehmungen schuldenfrei bekommen könnten, dann könnten wir wohl sagen, dass das Volk niemals von der Steuerschraube so hart zusammengepresst werden könnte, als wie es heutzutage zusammengepresst wird.

Ich muss immer noch hinweisen, und zwar aus dem Grunde, weil ja der Bau einer neuen großen Bahn, der Tauernbahn, in Aussicht steht, auf das Beispiel, welches ich schon einmal angeführt habe, auf die Erwerbung der österreichischen Nordwestbahn.

Wenn seinerzeit die österreichische Nordwestbahn von dem Staate mit Hilfe des Volksgeldes gebaut worden wäre, welches Volksgeld durch das Gesetz mit dem Zwangscurs behaftet gewesen wäre, so hätten wir, wie ich auseinandergesetzt habe, in 20 Jahren die ganzen 120 Millionen Gulden Volksnoten amortisirt. Sie wären nicht da, sie wären entweder verbrannt, oder man hätte sie unter Verschluss gestellt, um sie für andere Fälle vielleicht verbrauchen zu können, und jetzt wäre die österreichische Nordwestbahn frei in unseren Händen. Der Staat hätte sie schuldenlos in Händen. Wenn aber jetzt die Verhandlungen mit der österreichischen Nordwestbahn zustande kommen, so können wir hundert und weiß Gott wie viel Millionen für diese Bahn bezahlen. Das Geld fließt den Großcapitalisten zu, und wenn wir mit Hilfe des Volksgeldes gebaut hätten, so würde dieses Geld nicht den Großcapitalisten zufließen, sondern es wäre amortisirt worden und so kann es auch mit der Tauernbahn geschehen und ich möchte die Regierung und das hohe Haus bitten, wenn diese Sache zur Sprache kommt, daran zu denken, dass wir die Tauernbahn mit Hilfe eines solchen Volksgeldes ganz gut bauen können. Es wird zwar davon abhängen, wie groß das Reinerträgnis sein wird. Aber in 15 oder 20 Jahren ist diese Bahn gewiss schuldenfrei in den Händen des Staates.

Denken Sie sich, meine Herren, wenn diese Idee des Volksgeldes schon zu der Zeit bestanden hätte, als die Nord- und Südbahn u. s. w. gebaut wurden, so wären nun diese Bahnen in den Händen des Staates und die Rieseneinkommen, welche heute die Großcapitalisten beziehen, die sich zu Milliardären heranfüttern. Alle diese Milliarden würden dem Staate zugute gekommen sein. Und nun können Sie

sich denken, in welch günstigen Verhältnissen Österreich und Ungarn jetzt würden stehen müssen.

Es soll doch eine Aufgabe der Regierung sein, die Steuern möglichst zu vermindern. Warum also nicht die Staatsbank einführen? Warum nicht das Handelsgeschäft, das Wechselgeschäft, das Bankgeschäft in den Händen des Staates concentriren, natürlich unter entsprechender Controle, damit nicht ein Missbrauch seitens des Staates getrieben werden kann. Meine Idee hat das zur Voraussetzung.

Nun, meine Herren, wir haben noch sehr große Auslagen zu machen. Wir haben jetzt 26 Millionen mehr im Budget und es ist nicht im geringsten daran gedacht worden, irgendwie seitens des Staates den Gewerbetreibenden zu Hilfe zu kommen, sie anzueifern, dass sie vielleicht Genossenschaftsunternehmungen bilden. Nichts ist geschehen und Seine Excellenz hat ja versprochen, dass er es durchführen will, die Beamtengehalte zu reguliren. Dabei muss ich aber verlangen, dass der dreiprocentige Abzug für die Pension insolange, als die neuen Pensionsbezüge noch nicht in Wirksamkeit getreten sind, vom Staate getragen werde. Es werden zu dieser Regulirung vielleicht 12 oder 15 Millionen erforderlich sein. Dazu muss man doch die Mittel haben, aber wie sollen die Mittel beschafft werden? Seine Excellenz sagt: dadurch, dass man die Consumsteuern erhöht. Ja, wie kann der Reichsrath dafür stimmen, dass eine allgemeine Volksbelastung eingeführt wird? Wenn wir eine Erhöhung der Consumsteuer einführen, trägt der kleinste Mann, der sich nur wenige Kreuzer im Tage verdient, dazu bei, jeder, der ein Seidel Bier oder ein Gläschen Schnaps trinkt, muss mitzahlen und von diesem elend erworbenen Geld will Seine Excellenz die Beamtengehalte erhöhen!

Ja noch mehr. Er hat ja in seiner Budgetrede gesagt, es gibt noch andere wichtige Auslagen. Er will, dass die Länder größere Einnahmen bekommen und da will er auch den Ländern aus der Erhöhung der Consumsteuern einen Betrag zuwenden. Das ist ja ganz unerhört, so etwas kann nicht geschehen, dem können wir nicht zustimmen und wir müssen sagen, da muss sich Seine Excellenz schon um andere Mittel umsehen.

Ich habe eben erwähnt, dass ich bezüglich des Bankgeschäftes mir denke, dass sich der Staat hier viele, viele Millionen erwirbt.

Es ist noch ein Punkt, wo auch der Staat noch ziemliche Mittel sich erwerben kann. Meine Herren! Es sind mir zwei Artikel in die Hand gekommen, sie standen in der „Neuen Freien Presse“ am 3. und 5. September 1895, von einem Fachmanne Josef Ritter v. Venusz geschrieben. Dieser Mann, ein ehemaliger Eisenbahndirector, der mit dem Eisenbahnwesen sehr vertraut ist — er lebt im Ruhestand — besucht die Vorlesungen von Inama-Sternegg und hat ein großes Interesse an statistischen Verhältnissen. Dieser Mann hat sich nun darüber hergemacht und die verschiedenen Eisenbahntarife herausgesucht, wie Personenfahrten und wie Frachten bei den Bahnen im In- und im Auslande bezahlt werden und da fand er heraus, dass — mit einer einzigen Ausnahme glaube ich — die österreichischen Staatsbahnen die niedrigsten Tarife haben. Diese Tarife sind von dem ehemaligen Generaldirector der Staatsbahnen Herrn v. Czedik eingeführt worden, offenbar in der Meinung, dass, wenn die Tarife verbilligt werden, in demselben Verhältnisse auch die Personen- und Frachtenbeförderung steigen werde. Und nun hat er an einer Reihe von Jahren den Beweis erbracht, dass bei allen Bahnen, wo höhere Fahrgebüren für Personen und Frachten bestehen, die Beförderungen gestiegen sind. Es ist das dort nachzulesen.

Es haben gerade dort die größeren Personenbeförderungen stattgefunden, wo die Tarife für die Personen höher waren und dort ein größerer Frachtenverkehr, wo die Frachtung höher war. Natürlich, man kann den Verkehr nicht mit dem Tarife allein reguliren, der Verkehr bildet sich in jenen Gegenden aus, wo eine größere Dichtigkeit der Bevölkerung ist und große industrielle Etablissements bestehen. Dort werden die Bahnen höhere Fracht- und höhere Personentarife vertragen.

Die niedrigen Tarife, die bei den österreichischen Staatsbahnen eingeführt wurden, haben zu großen Schaden geführt und dieser Schaden, welcher dadurch entstanden ist, dass Czedik bei den Staatsbahnen so tief heruntergegangen ist, ist auf circa 100 Millionen Gulden im Laufe dieser Jahre zu beziffern.

Ich bin der Ansicht, dass die Preise möglichst niedrige sein sollen. Man soll billig fahren und billig verfrachten können. Allein ein Staat, welcher die Staatsbahnen so theuer einlöst, wie er sie eingelöst hat, der so viel aufbringen muss, um die Zinsen für diese Summen zu bezahlen, kann sich nicht auf den Standpunkt eines reichen Staates stellen und Bahnfrachtungen billig geben; gerade die reichen Staaten haben nicht so billige Frachten- und Personentarife wie Österreich. Österreich hat unbegründet niedrige Tarife. Ich bin nicht dafür, dass wir die Personentarife erhöhen; es ist schwer, wenn einmal ein niedriger Stand gegeben worden ist, mit den Tarifen wieder hinaufzugehen. Wir haben gesehen, wie sich das Volk gleich aufgehalten hat, als nur eine ganz kleine Erhöhung stattgefunden hat.

Es ist unpopulär, über eine solche Frage zu sprechen und höhere Personentarife zu verlangen, aber wir können eine Steigerung der Tarife beim Güterverkehr verlangen.

Die preußischen Staatsbahnen haben einen Tarif, der nahezu um $^{1}/_{10}$ — genau um 0·09 — Kreuzer per Tonnenkilometer höher ist, das heißt die Verfrachtung einer Tonne einen Kilometer weit; die österreichischen Staatsbahntarife sind also um so viel niedriger — sie sind seit Czedik schon gestiegen — was bei dem riesigen Verkehr jährlich einen Verlust von 2·7 Millionen Gulden ausmacht und wenn der Verkehr noch um etwas steigt, 3 Millionen Gulden.

Wozu sollen wir das aber den Leuten schenken? Wenn auf anderen Bahnen theuer verfrachtet wird, warum sollen die Staatsbahnen billiger sein? Das kommt ja nur darauf hinaus, dass wir das, was wir bei den Staatsbahnen weniger einnehmen, von den anderen, welche nicht fahren oder verfrachten, zahlen müssen und also denen mithelfen müssen, zu zahlen, die fahren und verfrachten.

Wir müssen also in dieser Richtung auf eine Erhöhung hinarbeiten. Ich habe schon erwähnt, dass nur der Staat Bahnen bauen soll; im Laufe dieses Jahres ist der Bau einer ganzen Reihe von Localbahnen bewilligt worden. Wer aber gibt das Geld her? Das Geld hiezu kommt aus dem Publikum, und zwar gerade von jenem Theile, welcher in der Regel das Geld nicht anlegt, um von den Zinsen zu leben, sondern es sich erübrigt, um damit neue Capitalsanlagen zu machen.

Warum soll aber nicht der Staat dieses Geld einnehmen? Wir haben wohl dazu beizutragen, dass der Staat sich solche Einnahmsquellen erobert.

Ich habe aber noch einen anderen Gedanken, der sich allerdings nicht so plötzlich durchführen ließe, wie es mit dem Volksgelde in ein oder zwei Jahren geschehen könnte; ich meine nämlich, dass wir dem Bauern- und Gewerbestand durch Darlehen helfen, für welche sie nur 4 Procent zu zahlen hätten, von denen 2 Procent zur Amortisirung des Darlehens verwendet würden.

Warum sollte der Staat das nicht thun, wenn die Leute kommen und sagen: „Du, Staat, gib mir Geld, damit ich meine Schuldensätze auf Haus und Realität zurückzahlen kann und dir nur 2 Procent zu zahlen brauche.“ Der Staat kann dann sagen: „Bis zu dieser und dieser Höhe ist es mir gestattet, dich mit Volksgeld zu versehen.“

Könnten nicht im Laufe der Jahre Tausende von Millionen auf einmal ausgegeben werden und die Zinsen dem Staate als Nutzen zufließen und mit den 2 Procent das Geld amortisirt, respective verbrannt werden? Könnten wir nicht so riesige Einnahmen erzielen und wäre es nicht möglich, dass, wenn der Bauer seine Schulden nur mit zwei Procent verzinst, er die anderen Procente, die er ersparte, verwenden kann zur Hebung seiner Unternehmung? Und wenn der Bauernstand auf diese Weise wohlhabender wird, wird da nicht auch der Gewerbestand gehoben, weil, wenn der Bauer Geld hat, er sich damit Verschiedenes aus der Industrie anschafft? Aber heute muss der Bauer hohe Procente zahlen und diese fließen in die Cassen des Großcapitales, welches diese Zinsen wieder zur Capitalisirung verwendet.

Gestatten Sie mir nur noch mit einigen Worten der Valutafrage zu erwähnen, über die ja der Herr Finanzminister gesagt hat, dass er im Einvernehmen mit seinem ungarischen Collegen es ermöglichen wird, in geeigneter Zeit — allerdings können noch Jahre verfließen — die Barzahlungen aufzunehmen.

Ich bitte Sie, meine Herren, folgender Erwägung Gehör zu schenken. Die Großcapitalisten haben durch die Einführung der Goldwährung — und da rede ich nicht von Österreich allein, sondern von ganz Europa und Nordamerika — eine Preisherabdrückung des Silbers bewirkt, die ja jetzt schon doppelt so groß ist, als früher. Früher konnte man mit 1 Kilogramm Gold $15\frac{1}{2}$ Kilogramm Silber kaufen, jetzt bekommt man 32, 33 Kilogramm dafür. Als die Goldwährung eingeführt und die Silberpreise so tief herabgesetzt wurden, nahmen die Länder im Osten jenseits des Oceans davon keine Notiz. Sie, die die Silberwährnng hatten, blieben dabei, mit kleinen Ausnahmen, die auch ein sehr trauriges Ende nahmen, ich brauche nur auf Argentinien hinzuweisen, das die Goldwährung eingeführt hatte. Die Folge davon war, dass die Producte, welche in jenen Staaten, Japan, China u. s. f. erzeugt wurden, die Preise beibehielten, die sie zu jener Zeit hatten, als wir noch die Silberwährung hatten.

Nachdem nun die Silberpreise so außerordentlich gedrückt waren, konnten die Weltmarkthändler — und Sie wissen ja, welche Capitalisten das sind *(Abgeordneter Schneider: Das sind die Juden!)* ja, sie sind vorzugsweise Juden, es ist ganz richtig bemerkt — das Export-, beziehungsweise Importgeschäft in die Hand nehmen.

Sie haben nun für das Gold, welches sie hatten, Silber gekauft und bekamen für dasselbe Quantum Gold doppelt so viel Silber als früher. Daher konnten sie mit diesem doppelten Quantum Silber in jenen überseeischen Ländern, in Asien u. s. w. doppelt soviel Waren einkaufen und diese Waren sind vorzugsweise landwirtschaftliche Erzeugnisse. Der Effect war daher der, dass sie für dasselbe Quantum Gold in Europa doppelt soviel Waren bekommen haben, wie in den asiatischen Ländern und wir hatten wieder den Eindruck, als ob die Waren in den asiatischen Ländern um den halben Preis gesunken wären. Wenn nun diese landwirtschaftlichen Producte dort zum halben Preise zu haben waren, so konnte es leicht möglich sein, dass ein Transport nach Europa und eine Concurrenz in Europa eintritt, und nun ist das in der That geschehen, man hat eine große Anzahl landwirtschaftlicher Producte: Getreide, Fleisch, Schafwolle, Seide herüber transportirt und ist herüben mit einem Preis gekommen, der weit hinter den Preisen ist, welche die europäischen Producte desselben Namens hatten, und nun war es den Exporteuren und Importeuren darum zu thun, ihre Waren in Europa zu verkaufen. Darum haben sie diese Waren billiger gegeben und wenn sie billiger waren, mussten die Händler in Europa offenbar nach den billigeren Waren greifen und wenn sie diese billigen Waren an sich brachten, hatten die europäischen Waren keinen

Absatz. Da aber die Europäer auch das Geld für ihre Waren, die sie erzeugen, brauchen, müssen die Europäer mit ihren Preisen noch tiefer heruntergehen, als es die Importeure und Exporteure gethan hatten; und als sie dies gethan hatten, sind die Exporteure und Importeure wieder tiefer heruntergegangen, und so haben sich die beiden Gruppen gegenseitig unterboten und nun hing es davon ab, wer bei diesem Unterbieten am weitesten gehen kann. Leider waren dies in den meisten landwirtschaftlichen Producten die Exporteure und Importeure, und dies hat die Folge nach sich gezogen, dass wir in Europa eine allgemeine landwirtschaftliche Krise haben, welche auch bei uns in Österreich besteht.

Diesen Großcapitalisten, welche eine solche Krisis herbeigeführt haben und es in der Macht haben, das Geldwesen in der Hand zu behalten, ist es gelungen, das Volk in immer tiefere Verschuldung hineinzubringen; man borgt den Leuten Geld, man wendet das Princip an: „Volk, ihr müsst eure Verhältnisse verbessern“ und verleitet Staat und Volk zum Schuldenmachen.

Es werden Paläste gebaut und Institutionen geschaffen. Sie sind sehr erwünscht, aber sie sind von Schaden, weil wir Schulden machen und durch die Schuldenmacherei kommen die Großcapitalisten dazu, ihre Capitalien theilweise zu kündigen und wo die Capitalien und die Zinsen nicht gezahlt werden können, bringen sie die Realitäten an sich und so kommt es, dass diese gewisse Gruppe von Leuten an Vermögen fort und fort ins Endlose zunimmt, während die Volksmassen immer mehr verarmen. Wie ist es dann zu empfehlen, dass wir dem Finanzminister jetzt die 49 Millionen-Anleihe bewilligen?

Es ist das nicht rathsam, sondern schlecht, und im Interesse der Volkswirtschaft muss ich Sie bitten, diese Anleihe abzulehnen.

Nun ist da noch ein Gesichtspunkt hervorzuheben. Das ist nämlich der Gesichtspunkt, dass wir in der Industrie vorwärts kommen.

Ja, wenn die Landwirtschaft niedergeht, müssen wir die Industrie haben, damit, was dem Volksvermögen auf der einen Seite verloren geht, auf der anderen Seite gewonnen wird. Ungarn, mit dem wir jetzt in Ausgleichsverhandlungen stehen, hat das Bestreben, sich eine große Industrie heranzuziehen, und es hat in diesen letzten Jahrzehnten außerordentlich viel dazu gethan.

In welchem Verhältnisse sind denn Österreich und Ungarn gestanden? Österreich, welches der Consument der verschiedenen landwirtschaftlichen Producte im großen Stile gewesen ist, war das Absatzgebiet für Ungarn und umgekehrt Ungarn war ein Agrarstaat, Ungarn hat wieder die industriellen Production von uns gekauft. Da war ein Ausgleich vorhanden; das war recht und billig. Wenn der eine Staat ein Agriculturstaat ist und der andere Staat ein industrieller und sie haben einen gegenseitigen Austausch wenigstens nahezu im Gleichgewicht — so ist das recht und billig. Aber wie sind die Verhältnisse jetzt geworden? In Ungarn haben wir eine hochentwickelte Industrie. Wir sehen das ja aus den Ausweisen, welche die Handels- und Gewerbekammern und andere Institute und Gewerbevereine geliefert haben, wie die österreichischen industriellen Importerzeugnisse tief, ja so tief sinken, dass es dahin kommt, dass bereits ungarische Producte zu uns heraufkommen, wie dies beim Zucker der Fall ist, und nur noch eine wesentliche Industrie haben wir, die noch Absatz nach Ungarn hat, die Textilindustrie. Aber auch da wird es im Laufe der Jahrzehnte gelingen, die Textilindustrie in Ungarn zu heben. Dann sitzen wir da; wir müssen aber essen und Waren absetzen.

Ungarn wird seine Waren bei uns absetzen, aber wir, die wir österreichische Industrieerzeugnisse haben, können sie in Ungarn nicht unterbringen, weil Ungarn selbst seine Industrie hat.

Das ist ein ungleichmäßiger Zustand, dem wir nur mit Bangen entgegengehen können. „Ja“, wird es heißen, „concurrirt doch mit dem Auslande!“ Wie können wir denn concurriren? Wir in Österreich haben ja das Geld so theuer in den Händen, dass uns alles furchtbar hoch kommt.

Wir haben indirecte Steuern, die so furchtbar hoch sind, und die auf den Erzeugnissen lasten, eine directe Steuerumlage u. s. f. Das alles lastet auf unseren Erzeugnissen, wie sollen wir da mit dem reichen Auslande concurriren?

Unsere Concurrenz wird null und schauen Sie, meine Herren, die Handelsbilanz an, wir haben Ende der Achtzigerjahre 196,000.000 fl. Überschuss, also nahezu 200,000.000 fl. Handelsüberschuss. Wir haben um soviel mehr Geld hereinbekommen, als wir auszahlen mussten. Voriges Jahr hatten wir noch ein Activum von 15 Millionen. Im Laufe dieses Jahres ist die Handelsbilanz — wenigstens mehrere Monate hindurch — ganz passiv gewesen und jetzt hat sie sich nur wenig über Null erhoben. Wo sollen wir unsere Waren unterbringen? Wir können es nicht wegen der Concurrenzunfähigkeit. Noch mehr, meine Herren! Der Großcapitalismus, welcher sich in Österreich ausgebreitet hat, hat soviel Geld errungen, dass er sein Geld in Europa nicht mehr unterbringen kann. Die Engländer haben nämlich so viel Geld und was haben sie gethan? Sie sind in überseeische Länder gegangen, wo noch Uncultur ist und dort haben sie große Einrichtuugen sowohl auf dem Gebiete der Landwirtschaft, als auch der Industrie getroffen. In Ostindien befinden sich jetzt Baumwollspinnereien, welche Producte abliefern, die nach England geführt werden und den Engländern im eigenen Lande Concurrenz machen.

Meine Herren! Unsere europäische Industrie wird durch den Großcapitalismus, welcher in seiner Habgier dahin geht, in überseeischen Ländern große Werke der Industrie zu schaffen, die schwerste Concurrenz erleiden und wir können sagen, dass die Zeit nicht gar so ferne ist, wo zu der landwirtschaftlichen Krise, die wir in Europa und auch bei uns haben, sich eine Industriekrise wird hinzugesellen müssen, und alles infolge der Habsucht der Großcapitalisten.

Wenn nun ein solcher Preisdruck stattfinden wird, was werden denn dann die verschiedenen Großindustriellen thun?

Sie werden ihre Waren um noch billigere Preise in Europa selbst an Mann zu bringen suchen. Werden wir dann imstande sein, dort mit diesen Großcapitalisten, mit diesen Industriellen zu concurriren? Noch viel weniger als jetzt. So bietet sich ein furchtbar trauriges Bild der Zukunft dar, indem wir eine furchtbare Vermögensverschiebung in die Hände Einzelner bekommen, indem eine landwirtschaftliche Krisis noch von einer industriellen Krisis begleitet sein wird.

Nun, meine Herren, komme ich zu dem letzten Punkte meiner Ausführungen, nämlich zum Ausgleiche mit Ungarn.

Der Ausgleich mit Ungarn ist gewiss im Interesse der Gesammtmonarchie zu wünschen. Wir wünschen eine gegenüber dem Auslande kräftig dastehende, eine in ihren Geldmitteln und in ihren verschiedenen Erzeugzeugnissen gewaltige Monarchie. Wie aber die Verhältnisse heute liegen, ist eine solche Monarchie nicht denkbar. Und wenn Seine Excellenz der Herr Finanzminister sagt, dass er stolz darauf ist, Österreich sei noch nicht so arm, dass es, wenn gewisse Coupons gezahlt werden sollen, dazu kein Geld hätte, so kann Österreich im Augenblicke in dieser Beziehung ziemlich gut situirt dastehen, so zwar, dass es imstande ist, die Coupons zu zahlen, ohne zu einer neuen Anleihe schreiten zu müssen. Was wird aber in den nächsten Jahren, in einem Jahrzehnte und darüber hinaus werden? Dann wird das rein unmöglich werden.

Wir Österreicher gehen an der landwirtschaftlichen und an der industriellen Krise zugrunde, und Ungarn wird auch an der industriellen und vielleicht auch an der landwirtschaftlichen Krise leiden. Es ist auch jetzt schon dabei betheiligt. Wenn Ungarn die landwirtschaftliche Krise noch nicht so stark empfindet, wie wir Österreicher, so kommt dies daher, dass in Ungarn ein ungeheuer großer Grundbesitz sich in solchen Händen befindet, welche denselben zu einem höchst billigen Preise erworben haben. Wir haben ein Comitat, ich glaube, es ist das Trencsiner Comitat, wo ein gewisser Pollak ist, dem alle Waldungen und alles, was dort ist, gehört; wir hören, in welcher Weise in Comitaten in Ungarn, die an Österreich grenzen, die gewissen Leute vorwärts schreiten, wie die Weingartenbesitzer ihre Weingärten verlieren, andere Leute ihre Äcker und Häuser u. s. w.

Ich habe vor einigen Tagen in der Zeitung gewisse Vorgänge veröffentlicht, welche im Herkulesbad bei Mehadia stattgefunden haben. Da sehen wir, in welcher Weise die Leute vorgehen und wie wir dazu kommen, unser Hab und Gut verlieren zu müssen. Wie wird dann Österreich imstande sein, die Zahlungsfähigkeit der Steuerträger aufrecht zu erhalten? Das wird eine totale Unmöglichkeit sein.

Ja, meine Herren, der Ausgleich mit Ungarn hat eine sehr merkwürdige Seite. Ungarn war ein Agrarstaat, das ungarische Volk ist ein agrarisches Volk, und es liebt auch die Politik, das ist richtig, da sind die Ungarn zu Hause, aber in industrieller Hinsicht ist das wirklich ungarische Volk, nämlich die geborenen Ungarn, kein Volk für Industrie, und seitdem die gewisse Freiheit entstanden ist, die Freiheit der Bewegung in ganz Österreich, hat es ein verhältnismäßig kleiner Theil der dortigen Bevölkerung, dem damals die Freizügigkeit nicht gewährt war, welches damals nicht überall wohnen und nicht erwerben konnte, so viel es wollte, verstanden, die Industrie auf diese Bahn zu bringen.

In Verbindung mit Geldmächten, welche desselben Ursprunges sind, war es diesen Leuten in Ungarn, die ja jetzt mit Hilfe von Fünfzigkreuzer-Gesuchen sich zu nominellen Ungarn machen, möglich, die Industrie hinaufzuschrauben, war es möglich, den Staat zu nöthigen, ihn zu zwingen, es dem Staate plausibel zu machen, dass diesen Unternehmungen große Erleichterungen zugestanden werden. Und so sind diese Leute dazu gekommen, eine Industrie hinauf zu bringen, welche die größten Begünstigungen seitens des Staates genießt, Begünstigungen, welche uns schaden, denn wir haben nicht ausgemacht, dass Österreich solche Begünstigungen der dortigen Industrie gewähren soll, auf dass unser Export nach Ungarn förmlich unterbunden wird.

Ich weiß nicht, ich kann es nicht recht begreifen, wie Seine Excellenz der Herr Finanzminister dazu kommen sollte, ich weiß nicht, ob es die Ungarn erwähnt haben, aber ich glaube, es ist ein Gedanke von Seiner Excellenz selbst, dass er sagte, die Ungarn hätten ja auch dagegen protestiren können, wenn wir $2^1/_2$ Millionen an Grundsteuer nachlassen.

Meine Herren! Dass ist etwas ganz anderes. Wir schaffen nicht eine neue Industrie, sondern wollen nur haben, dass die bestehenden ackerbautreibenden Unternehmungen am Leben erhalten werden; dort aber handelt es sich um neue Schöpfungen, wo nur gewisse Leute einen großen Nutzen erzielen.

Und, meine Herren, diese Leute führen in Ungarn das große Wort, und sie sind es, welche die Treibenden sind; und die ungarische Regierung ist getrieben, die ungarische Regierung muss dem Willen dieser Leute möglichst entgegenkommen, möglichst

gerecht werden, und so sehr sich vielleicht die gewiss nicht anzuzweifelnde Ehrenhaftigkeit der Mitglieder der ungarischen Regierung dagegen sträubt, sie kann nicht, die Männer der Regierung können nicht anders, sie werden getrieben und so werden sie auch späterhin getrieben werden. *(Abgeordneter Schneider: Sie werden ja bestochen!)*

Ich darf das Schlimmste doch nicht sagen. *(Abgeordneter Schneider: Aber ich sage es!)* Denken kann man sich's ja. Wenn daher Seine Excellenz der Finanzminister oder vielleicht auch der Herr Ministerpräsident auf dem Standpunkte steht, den Ungarn nicht zu trauen. . .

Präsident: Ich möchte den Herrn Redner doch bitten, sich auf den Gegenstand der ersten Lesung, nämlich auf das Budget zu beschränken und nicht die Ausgleichsfrage einzubeziehen. Ich habe dem Herrn Redner in seinen Ausführungen außerordentliche Freiheit gewährt, möchte ihn also umso angelegentlicher bitten, zum Gegenstande der Verhandlung zurückzukehren.

Abgeordneter **Schlesinger:** Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat ja über diese Dinge auch gesprochen. *(Fortfahrend:)* Ich will also gesagt haben, dass der ungarische Ausgleich uns nicht zur Möglichkeit führen wird, den Bedürfnissen unseres Budgets gerecht zu werden.

Ich kann da im Interesse Österreichs nur wünschen, dass wir wirtschaftlich selbständig gemacht werden.

Unser Budget und das ungarische Budget — mögen beide auch noch so verschieden von einander sein — müssen wir so einrichten, dass wir die Mittel dazu finden in der Volkswirtschaft des Staates. Ein Ausgleich aber mit Ungarn, wie er angestrebt wird, wird uns nie- und nimmer dazu führen, uns diese Mittel zu gewähren.

Ich hätte noch manches zu besprechen, dessen Seine Excellenz noch erwähnt hat, aber ich behalte mir das für die Specialdebatte vor.

Lassen Sie mich demnach schließen, indem ich dem Gedanken Ausdruck gebe, dass sowohl die Regierung als auch der Budgetausschuss bei ihren Berathungen auf diese Umstände, die ich in meiner Rede hervorgehoben habe, gebürend Rücksicht nehmen zum Wohle des Staates. *(Bravo!)*

Präsident: Ich erlaube mir nunmehr, den Schluss der Sitzung zu beantragen.

Ich habe nachstehende Ausschusssitzungen zu verkünden:

Der Budgetausschuss hält Sitzung am Donnerstag, den 8. October, abends ½7 Uhr. Tagesordnung: Specialdebatte über die Regierungsvorlagen, Beilage 1146, 1147, 1148, 1150 und 1151.

Der permanente Gewerbeausschuss hält Freitag, den 9. d. M., abends 7 Uhr in Abtheilung I Sitzung. Tagesordnung: Dringlichkeitsanträge der Abgeordneten Kaltenegger und Adámek.

Das Redactionscomité des Civilprocessausschusses hält heute, 7. d. M., abends 7 Uhr, in Abtheilung I Sitzung.

Der Immunitätsausschuss hält anstatt heute, morgen, den 8. October 1896, 7 Uhr abends, auf Abtheilung V Sitzung.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen, Donnerstag, den 8. d. M., 11 Uhr vormittags, mit der heutigen Tagesordnung.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt also bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 5 Uhr 30 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

1986

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 515. Sitzung,

am 8. October 1896.

Inhalt:

Urlaubsertheilungen und Abwesenheitsanzeigen (Seite 26302).

Regierungsvorlage, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes (1563 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 26302]. — Redner: Dr. Dyk [Seite 26304]).

Petitionen (Seite 26302).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen an den Justizminister, betreffend die Diurnistenfrage (Seite 26302).
2. des Abgeordneten Dr. Sláma und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend das Vorgehen der Gendarmerie anlässlich einer Confiscation in Dobruška (Seite 26302).

Fortsetzung der ersten Lesung der Regierungsvorlagen:

a) Entwurf des Finanzgesetzes und Staatsvoranschlag für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1897;

b) Gesetzentwurf, betreffend die Convertirung von Investitionsschulden und die Bedeckung von Investitionsauslagen im Jahre 1897 (1553 der Beilagen);

c) Gesetzentwurf, betreffend die Ausgabe von Rentenobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für Investitionszwecke (1554 der Beilagen. — Redner: Die Abgeordneten Graf Falkenhayn [Seite 26304], Dr. Kaizl [Seite 26307], Ritter v. Jaworski [Seite 26315], Finanzminister Dr. Ritter v. Biliński [Seite 26318], die Abgeordneten Jax [Seite 26329], Dr. Sueß [Seite 26335]).

Anfrage des Abgeordneten Dr. Ebenhoch an den Obmann des Sanitätsausschusses, betreffend die Regierungsvorlage bezüglich der Aufhebung der chirurgischen Gremien und der Überweisung des Vermögens an die Ärztekammern. (Seite 26346 — Beantwortung durch den Ausschuss-Obmann Dr. Ritter v. Wiedersperg [Seite 26347]).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dr. Kurz und Genossen an den Unterrichtsminister, betreffend die Einberufung einer wissenschaftlichen Commission zur Prüfung der Dr. Jezek'schen Versuche über den Blutkreislauf (Seite 26347).
2. des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen an das Gesammtministerium, betreffend die Vorsorge gegen die Herabsetzung der landwirtschaftlichen Arbeiten durch Staatsorgane (Seite 26347);
3. der Abgeordneten Kyrle, Wimhölzl und Genossen an den Finanzminister und den Leiter des Ministeriums des Innern bezüglich Einhebung der sogenannten „Lände-Haftgelder" für Wasserfahrzeuge an der oberen Donau (Seite 26348);
4. des Abgeordneten Biankini und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern und an den Finanzminister, sowie den Ackerbauminister, betreffend das Vorgehen der Steuerbeamten in der vom Hagel heimgesuchten Gemeinde Katuni, Gerichtsbezirk Omiš in Dalmatien (Seite 26349).

Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Vašatý und Genossen, betreffs Abhilfe wegen des in den Gemeinden Hořijani und Osló im politischen Bezirke Strakonic eingetretenen Nothstandes (Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 26350]).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: **Augsten**, Dr. **Brzorád**, **Noske**, Freiherr v. **Wassilko**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Dr. Kasimir Graf **Badeni**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Freiherr **Gautsch** v. **Frankenthurn**, Finanzminister Dr. Leon Ritter v. **Biliński**, Ackerbauminister Johann Graf **Ledebur-Wicheln**, Justizminister Johann Graf **Gleispach**, Handelsminister Hugo Freiherr v. **Glanz**, Minister Dr. Eduard **Rittner**, Eisenbahnminister Feldmarschall-Lieutenant Emil Ritter v. **Guttenberg**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Freiherr v. **Kolbensteiner**, Sectionsrath Dr. v. **Engel**, Sectionsrath Dr. **Spitzmüller**, Regierungsrath **Hann**, Ministerialsecretär **Ganglbauer** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 6. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Das Protokoll über die Sitzung vom 7. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Graf Goluchowski ersucht um einen dreiwöchentlichen Urlaub.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Grafen Goluchowski diesen Urlaub ertheilen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat diesen Urlaub bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Schwab ersucht krankheitshalber um einen vierzehntägigen Urlaub.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Schwab den Urlaub ertheilen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat diesen Urlaub bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Wenger entschuldigt seine Abwesenheit von der heutigen und der nächsten Sitzung.

Der Herr Abgeordnete Baron Suttner entschuldigt sein Ausbleiben von der heutigen Sitzung durch Unwohlsein.

Vom Herrn Ministerpräsidenten und Leiter des Ministeriums des Innern ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Augsten** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium die auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, erlassene kaiserliche Verordnung vom 24. August 1896, R. G. Bl. N. 155, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes, sammt den Motiven *(1563 der Beilagen)*, zur gefälligen Einleitung der verfassungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.

Wien, 1. October 1896.

Badeni."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Nach einer Pause:)* Sie ist zugewiesen.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest)*:

„Petition der Gewerbetreibenden in Alt-Sandec in Galizien um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Potoczek).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Štěpanov in Böhmen gegen die Erhöhung der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád).*"

„Petition des Bezirksausschusses Podersam rücksichtlich der Biersteuererhöhung *(überreicht durch Abgeordneten Křepek).*"

„Petition des Clerus des Kamenitzer Vicariates, betreffend die Regelung der Congrua *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Brünn um Aufhebung des Mahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Vychodil).*"

„Petition der Gemeinde Luka, Bezirk Konic in Mähren, um Staatshilfe aus Anlass der Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Svozil).*"

„Petition des griechisch-katholischen Decanates Horożanka in Galizien um Aufbesserung der Congrua *(überreicht durch Abgeordneten Barwiński).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Lomnic und Třebon um Aufhebung des Mahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Purghart).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Příbram um Aufhebung des Mahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Březnovský).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Es sind zwei Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Augsten** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister, betreffend die Diurnistenfrage.

Die öffentlichen Blätter bringen die Nachricht, dass der beim k. k. Bezirksgerichte in Aussig durch dreißig Jahre, sage durch dreißig Jahre bedienstete Diurnist Bauer seines hohen Alters wegen entlassen wurde und da er unterstands- und mittellos dastand, durch Selbstmord sich dem Elende entzog.

Diese Localnachricht beleuchtet die Diurnistenfrage in ihrer ganzen Misère.

Dreißig Jahre diente der Mann treu und ehrlich dem Staate und in seinem Alter wird er mittellos an die Thür gewiesen. Das ist ein hartes, herzloses Vorgehen.

Der Herr Finanzminister hat in vorgestriger Sitzung des Budgetausschusses erklärt, dass man in den entscheidenden Kreisen daran gehe, die Diurnistenfrage in der Art zu erledigen, dass man die Diurnisten für Altersrenten, Pensionen ꝛc. versichern wolle von staatswegen. Bevor es zu dieser Versicherung kommt, könnten jedoch viele derartige Fälle sich wiederholen wie jene in Aussig. Und es wäre nur recht und billig, dass auch bis zum Zeitpunkt der allgemeinen Versicherung für die einzelnen verdienten Diurnisten, eventuell im Gnadenwege Vorsorge getroffen werde.

Wir wenden das Augenmerk Seiner Excellenz auf diesen grellen traurigen Fall und fragen:

„„Ist Eure Excellenz bereit, vor der allgemeinen Regulirung der Diurnistenverhältnisse in einzelnen besonders beachtenswerten Fällen mit Gnadenanträgen vorzugehen und die k. k. Gerichte anzuweisen, ihm dieselben zur Kenntnis zu bringen, damit solche die Justiz nicht ehrende Fälle, wie jene in Aussig, nicht vorkommen.

Wien, am 8. October 1896.

Adámek.	Dr. Pacák.
Dr. Sláma.	Rašín.
Hájek.	Dr. Šamánek.
Purghart.	Spindler.
Schwarz.	Dr. Brzorád.
Dr. Lang.	Dr. Kurz.
Eim.	Dr. Kaizl.
Dr. Dyk.	Čestmír Lang.
Dr. Herold.	Svozil."

Schriftführer **Noske** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Sláma und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Über Beschwerde, welche etwa 400 Bürger von Dobruška an den Landesausschuss des Königreiches Böhmen bezüglich der uncorrecten Gemeindewirtschaft gerichtet haben, wurde von Seite dieses Landesausschusses die Erledigung dem Herrn Emil Vopršálek in Vertretung der Beschwerdeführer am 21. August l. J. zugestellt; in dieser Erledigung werden die vom Landesausschusse festgestellten Uncorrectheiten angeführt und wird dem Bezirksausschusse in Opočno aufgetragen, binnen drei Monaten die Revision der Gemeinderechnungen durchzuführen.

Diesen Erlass des Landesausschusses des Königreiches Böhmen hat nun Herr Emil Vopršálek in Druck legen lassen, und zwar ohne jeden Beisatz, und hat diese Druckschrift sohin den Beschwerdeführern nach einem Verzeichnisse durch einen Boten zustellen lassen.

Über Ansuchen des Bürgermeisters von Dobruška erging jedoch von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neustadt an der Mettau der Auftrag an die k. k. Gendarmerie, die Druckschrift zu confisciren!

Diese Confiscation wurde nun von Seite der Gendarmerie auf folgende Art durchgeführt:

Der Gendarm Roztočil in voller Ausrüstung, begleitet von dem städtischen Polizeicommissär und von einem Sicherheitswachmanne, haben zuerst die Verhaftung des die Druckschrift an die interessirten Beschwerdeführer austragenden Boten vorgenommen, obwohl ihnen dieser sofort die sämmtlichen Druckschriften übergeben hatte, und führten ihn durch die Gassen und über den Stadtplatz aufs Rathhaus, wobei er auch wiederholt gestoßen worden ist.

Hierauf ist der genannte Gendarm in Begleitung der städtischen Polizei in die Häuslichkeiten der einzelnen Bürger eingedrungen und forderte die Herausgabe des erwähnten, bereits im Privatbesitze befindlichen Erlasses!

Am selben Tage nachmittags wurde der auf Sommerfrische dort befindliche Verleger H. J. L. aus Prag, welcher spazieren ging und zufällig den Erlass für sich las (wie er auch Zeitungen und Correcturen zu lesen pflegt), von dem Gendarmen angehalten und befragt, woher er die Druckschrift erhalten habe, wobei der Gendarm auch die Drohung ausgestoßen hat, dass er auch berechtigt sei, die Leute niederzuschießen.

Am nächsten Tage drang der genannte Gendarm in Begleitung des städtischen Polizeicommissärs in die Wohnung der Eltern des erwähnten Prager Verlegers ein, frug grober Weise nach dem Verleger und als ihm die Wohnung des letzteren mitgetheilt wurde und er den Verleger gleich darauf in der Kirchengasse begegnete, sprach er den Verleger barsch an: „Im Namen des Gesetzes verhafte ich Sie, kommen Sie mit mir aufs Rathhaus!"

Nun führte der Gendarm, der keinen Haftbefehl hatte, den genannten Verleger wie einen Verbrecher über den Stadtplatz unter großer Menschenansammlung und bedeutender Aufregung der Bevölkerung aufs Rathhaus, obwohl der Verleger sofort bei der Verhaftung seinen Namen und Beschäftigung unter gleichzeitiger Bestätigung durch zwei anwesende Zeugen angab. Im Rathhaus eforderte nun der Gendarm vom verhafteten Verleger die Ausfolgung der Druckschrift und entließ ihn sodann, obwohl sich der Verleger anständig und ruhig verhielt, mit groben Drohungen.

Hierauf fuhr der erwähnte Verleger mit zehn Bürgern aus Dobruška nach Neustadt zum k. k. Bezirkshauptmann, welcher ganz entschieden in Abrede stellte, der Gendarmerie in Dobruška den Auftrag zu Verhaftungen und Hausdurchsuchungen ertheilt zu haben, was er sich auch durch den Gendarmeriebezirkswachmann bestätigen ließ!

Der Herr Bezirkshauptmann hat auch seiner Verwunderung über die groben Missgriffe Ausdruck gegeben und ersuchte vor den sämmtlichen Zeugen den

erwähnten Verleger, mit der Satisfaction sich zu begnügen, dass der Gendarm sofort seines Dienstes enthoben werde. Trotzdem ist aber der genannte Gendarm noch immer im Dienste.

Nachdem in den geschilderten Handlungen des genannten Gendarms und des städtischen Polizeicommissärs eine grobe Verletzung des Gesetzes über die persönliche Freiheit und über den Schutz des Hausrechtes gelegen ist, erlauben sich die Gefertigten die Anfrage:

„„Wurde von Seite der Bezirkshauptmannschaft die pflichtgemäße Anzeige gegen die schuldtragenden Personen beim Gerichte bereits erstattet?

Was gedenkt Seine Excellenz überdies gegen die schuldtragenden Personen vorzukehren, damit dieselben auch im Disciplinarwege der gerechten Strafe nicht entgehen?““

Dr. Pacák.	Dr. Sláma.
Biankini.	Vychodil.
Tekly.	Perić.
Rašin.	Dr. Dvořák.
Dr. Dyk.	Hájek.
Dr. Kvekić.	Dr. Samánek.
Dr. Kurz.	Seichert.
Dr. Kaizl.	Schwarz.
Purghart.	Dr. Brzorád.
Svozil.	Březnovský.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den interpellirten Herren Ministern zugefertigt werden.

Zur Stellung eines Antrages im Sinne des §. 42, lit. f, Alinea a der Geschäftsordnung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Dyk das Wort erbeten. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dyk:** Hohes Haus! Nunmehr haben wir endlich die kaiserliche Verordnung vom 24. August 1896 und die auf derselben beruhende Regierungsvorlage erhalten, womit die Frage der Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes unter der Landbevölkerung erledigt wird. Diese Regierungsvorlage wurde nach der Enunciation des Herrn Präsidenten dem Budgetausschusse zur Berichterstattung zugewiesen. Nachdem es geschehen könnte, dass diese Sache, welche sehr dringend ist, und welche bereits von der Regierung mehrere Monate verzögert wurde, auch im Budgetausschusse verzögert werden könnte, stelle ich mit Rücksicht auf die Dringlichkeit den Antrag, dass diese Sache im Sinne des §. 42, lit. f, Alinea a dem Budgetausschusse zugewiesen, demselben jedoch aufgetragen werde, hierüber binnen acht Tagen Bericht zu erstatten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Dyk dem Budgetausschusse für die Erledigung der heutigen Regierungsvorlage, betreffend die kaiserliche Verordnung, womit eine Nothstandssumme votirt werden soll, eine achtägige Frist zugewiesen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das hohe Haus hat dem Budgetausschusse zur Erledigung dieser Vorlage eine achttägige Frist zugesetzt.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der ersten Lesung der Regierungsvorlagen:

a) Entwurf des Finanzgesetzes und Staatsvoranschlag für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1897;
b) Gesetzentwurf, betreffend die Convertirung von Investitionsschulden und die Bedeckung von Investitionsauslagen im Jahre 1897 *(1553 der Beilagen)*;
c) Gesetzentwurf, betreffend die Ausgaben von Rentenobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für Investitionszwecke *(1554 der Beilagen)*.

Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Graf Falkenhayn.

Abgeordneter Graf **Falkenhayn:** Hohes Haus! Ich habe mich ursprünglich am vorigen Donnerstag nur zu einer thatsächlichen Berichtigung zum Worte gemeldet. Dieselbe war aber damals nicht zulässig und heute bin ich nicht in der Lage, die betreffende Stelle zur Verlesung zu bringen. Ich verzichte daher darauf und dies umso leichter, als es mir ja in der Debatte gegönnt ist, auch ein polemisches Wort zu sprechen, und ich auch die Stellung kennzeichnen will, welche der Club der Conservativen in dieser Angelegenheit einnimmt. Der Club der Conservativen wird selbstverständlich für die Zuweisung an den Budgetausschuss stimmen, und zwar erstens deshalb, weil Provisorien nach seinen Ansichten niemals die aufrechte und vollständige Erledigung des Budgets ersetzen können, niemals also den gleichen, ruhigen Gang der Verwaltung so sichern können, wie die Erledigung des Budgets selbst, und zweitens, weil die Verweigerung der Zutheilung an einen Ausschuss nur eine Demonstration, und zwar eine Demonstration entweder gegen die Regierung, die dazu nicht die geringste Veranlassung gegeben hat, oder gegen den Budgetausschuss wäre, wenn etwa beschlossen werden sollte, nicht diesem, sondern einem anderen Ausschusse das Budget zur Vorberathung zu übertragen.

Auch dieser hat ebensowenig wie die Regierung eine Veranlassung hiezu gegeben. Die Demonstration im ersten Falle wäre noch dazu ein vollständiger Luft-

hieb, denn es müsste dann die Zuweisung ex praesidio erfolgen; der conservative Club thut überhaupt bei Demonstrationen nicht mit. Deshalb wird derselbe, wie ich schon gesagt habe, für die Zuweisung an den Budgetausschuss stimmen, natürlich ganz unpräjudicirlich für die Behandlung dort und für die Behandlung und Beurtheilung des Meritums der Vorlage.

Ich komme nun zu den polemischen Bemerkungen und werde mich bemühen, auch da kurz zu sein, aber doch so lange sein müssen, dass ich klar sein kann. Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat in seinem Exposé, nachdem er die Überschreitungen dargestellt hatte, welche im Verlaufe der Zeiten sich ereigneten, laut stenographischem Protokoll, Seite 26066, Folgendes gesagt *(liest)*:

„Wenn man diesen Überschreitungen auf ihren Grund geht, so muss man zur Überzeugung gelangen, dass einerseits bei der Präliminirung nicht immer richtig vorgegangen worden sein mag, dass aber anderseits auch in Bezug auf die Gebarung und Wirtschaft nicht mit derjenigen Sparsamkeit in allen Etats vorgegangen worden sein dürfte, wie dies vom Standpunkte der Interessen des Staatsschatzes erforderlich wäre.

In erster Linie ist zu bedenken und festzustellen, dass durchgehends die Methode bestand, bei der Präliminirung womöglich weniger in den Ausgabenetat einzustellen, als thatsächlich nothwendig war.

Die Folge davon war, dass die einzelnen Ressorts, welche mit dem Gelde absolut nicht auskommen konnten, allerdings die Ziffern des Staatsvoranschlages überschritten, bei dieser Gelegenheit aber, nachdem sie ohnehin durch den Staatsvoranschlag nicht gebunden sein konnten, in Bezug auf die Überschreitungen ein wenig mehr thaten, als überhaupt nothwendig und zulässig war.

Auf diese Weise ist einerseits dem Finanzminister die Möglichkeit benommen worden, auf eine ökonomische Gebarung Einfluss zu üben, anderseits aber hat sich auf diese Weise die Übung herausgebildet, dass die gesammten Ressorts weit über diejenigen Gelder hinaus verfügten, die ihnen im Staatsvoranschlage, beziehungsweise im Finanzgesetze bewilligt waren."

Jedermann, hohes Haus, der diese Worte hört, muss den Eindruck gewinnen, dass in der vergangenen Zeit, von der die Rede ist, eine wahrhaft türkische Wirtschaft geherrscht haben muss, in allen Ressorts und auch in toto. Denn es heißt: „Durchgehends bestand die Methode, bei der Präliminirung womöglich weniger in den Ausgabenetat einzustellen, als thatsächlich nothwendig war. Die gesammten Ressorts verfügten weit über diejenigen Gelder hinaus, die ihnen im Staatsvoranschlage, beziehungsweise im Finanzgesetze bewilligt waren." Wenn eine Überschreitung stattfand, so wurde dann auch noch mehr gethan, „als überhaupt nothwendig und zulässig war" und „dem Finanzministerium war die Möglichkeit benommen, auf eine ökonomische Gebarung Einfluss zu üben."

Hohes Haus! Wenn man die Ehre gehabt hat, wie sie mir zutheil gewesen ist, durch einen Zeitraum vom Jahre 1879 bis 1895, die jährlichen Zusammenstellungen des eigenen Ressorts zu machen und bei der Zusammenstellung des ganzen Budgets mitzuwirken, so muss man tief ergriffen sein von diesem Nachrufe. Und Seine Excellenz und auch das hohe Haus wird es begreiflich finden, dass ich nachzuweisen suche, dass diese Beschuldigungen nicht gerechtfertigt sind. Ich beschränke mich da natürlich auf mein Ressort, denn mir als einzelnem Mann war es nicht möglich, in der kurzen Zeit — ich musste ja schon Dienstag bereit sein, zu sprechen — weitere Nachforschungen zu machen, als diejenigen, die sich auf mein eigenes Ressort beziehen.

Ich habe zu diesem Zwecke sämmtliche Daten aus den Rechnungsabschlüssen von 1891 bis 1894 — die für 1895 sind noch nicht publicirt — ausgezogen und habe auch deshalb über die ganzen Auslassungen nicht mehr zu sprechen, weil ich glaube, dass heute eine solche Beurtheilung des Ganzen übereilt wäre.

Ich will beginnen mit der Methode der Präliminirung. Ich habe mir für die Widerlegung dieser Aufstellung die Rechnungsabschlüsse vom Jahre 1880 bis 1895 ausgezogen für den Posten Phylloxera, und zwar habe ich das gleich am Donnerstag der Vorwoche gethan, eben zu der damals beabsichtigten thatsächlichen Berichtigung.

Ich will diese Daten für jenen Zweck benützen. Der Credit betrug im Jahre 1880 5000 fl., wurde pro 1881 auf 22.000 fl., also auf mehr als das Vierfache erhöht, im Jahre 1882 und 1883 auf 20.000 fl. festgesetzt, und als sich jedesmal höhere Erfordernisse herausstellten, im Jahre 1884 auf 30.000 fl. erhöht, auf welcher Höhe er bis 1887 verblieb, in welchem Jahre er auf 23.500 fl. herabgesetzt wurde, nachdem in den letzten drei Jahren jedesmal größere Ersparnisse stattgefunden hatten. Als sich diese Summe als nicht ausreichend erwies, wurde sie im Jahre 1889 auf 36.000 fl. erhöht, in den Jahren 1889 und 1890 wurden wieder Ersparungen erzielt. Im Jahre 1891 zeigte sich wieder ein Abgang und es fand pro 1892 eine Erhöhung auf 42.000 fl., pro 1893 auf 85.000 fl. und pro 1894, obwohl über 8000 fl. erspart worden waren, eine solche auf 100.000 fl. statt. Auch diese Ziffer gab ein Ersparnis von circa 6000 fl. Das Resultat pro 1895 kenne ich nicht,

In dieser Art wurde präliminirt, immer sich anschmiegend an die Nothwendigkeit, und so wurde auch die Sparsamkeit in der Durchführung geübt. Wenn aber eine Überschreitung stattfindet — und dies, hohes Haus, wird immer vorkommen — dann wurde nicht etwa, wie es gesagt worden ist, einfach diese Über-

schreitung gemacht und noch dazu in höherem Maße, „als überhaupt nothwendig und zulässig war“, sondern es muſste eine ganz genaue Darstellung des ganzen Sachverhaltes verfaſst, und auf Grund desselben die Zustimmung des Finanzministeriums und des obersten Rechnungshofes zu der Überschreitung eingeholt werden.

Ich gehe nun zum Erfolge über. Ich habe mir da, wie gesagt, die Rechnungsabschlüsse 1891 bis 1894, also vier Jahre, Posten für Posten ausgezogen und vom Ackerbauministerium folgendes Bild erhalten:

Es fanden Überschreitungen von Crediten statt im Jahre 1891 mit . . . . fl. 247.420·19
1892 „ . . . . „ 384.061·99
1893 „ . . . . „ 356.018·10 1/2
1894 „ . . . . „ 364.178·83

in Summe . . . . fl. 13,516.791·11 1/2 und im Durchschnitt von . . „ 337.919·77 83/100,
hingegen fanden Ersparnisse von Crediten statt im Jahre 1891 mit . . . . fl. 756.475·37
1892 „ . . . . „ 1,216.651·39 1/2
1893 „ . . . . „ 1,024.592·39 1/2
1894 „ . . . . „ 1,174.486·94 1/2

in Summe . . . . fl. 4,172.206·10 1/2 und im Durchschnitt von . . „ 1,043.051·52
es wurden daher im Durchschnitt jährlich im Präliminare erspart fl. 705.131·74.

Und wenn man etwa, wie es vielleicht bei den Berathungen, die dort vorlagen, geschah, die Creditreste außer Rechnung lassen wollte, was aber meiner Ansicht nach nicht richtig wäre, denn diese übertragenen Creditreste standen eben zur Disposition, dann würde diese Summe allerdings geringer werden, aber noch immer in die Hunderttausende der Ersparnis gehen.

Es ist daher nicht gerechtfertigt, wenn auf Seite 26067 des Protokolls gesagt wird *(liest)*:

„Das Ackerbauministerium hat ein Plus von 586.000 fl., zurückzuführen auf die Sanirung.“

Denn wenn meine Rechnung auch nur bis zum Jahre 1894 reicht, so kann sich doch jedermann leicht ausrechnen, welche stattliche Anzahl von Millionen nothwendig wäre, um das durchschnittliche Ersparnis von 705.000 fl. auf eine Überschreitung von 586.000 fl. zu bringen.

Es ist übrigens — wie ich erhoben habe — auch im Jahre 1895 ein bedeutender Überschuſs. Es ist ferner nicht gerechtfertigt, wenn es weiter heißt *(liest)*:

„Namentlich waren die Vorschüsse an die durch die Reblaus betroffenen Weinbauern bisher nicht präliminirt gewesen — es ist mir nicht bekannt warum — dieselben wurden immer im Wege der Überschreitung gedeckt“,

so daſs diese Post etwa diese Sanirung nothwendig machte, denn erstens kommt diese Post im Jahre 1893, das ist im dritten Jahre des angeführten Quinquenniums und zweitens ist sie für das Jahr 1897 nach dem neuen System, also gewiſs sehr profus erst mit 80.000 fl. präliminirt. Nachdem der Durchschnitt der Credite von 1891 bis 1894 17,718.719 fl. betrug, so war das jährliche Ersparnis beinahe genau 4 Procent dieser Summe.

Ich glaube durch diese Darstellung nachgewiesen zu haben, daſs es nicht gerechtfertigt war, zu sagen, daſs durchgehends die Methode bestand, bei der Präliminirung womöglich weniger in den Ausgabenetat einzustellen, als thatsächlich nothwendig war, daſs die einzelnen Ressorts die Ziffern des Staatsvoranschlages überschritten, bei dieser Gelegenheit aber in Bezug auf die Überschreitungen ein wenig mehr thaten, als überhaupt nothwendig und zulässig war, noch auch, daſs dem Finanzminister die Möglichkeit benommen wurde, auf eine ökonomische Gebarung Einfluſs zu üben, noch auch, daſs die gesammten Ressorts weit über diejenigen Gelder hinaus verfügten, die ihnen im Staatsvoranschlage, beziehungsweise im Finanzgesetze bewilligt waren.

Seine Excellenz der Herr Finanzminister und auch das hohe Haus wird es daher begreiflich finden, und Seine Excellenz, dessen liebenswürdigen Charakter und dessen Leichtigkeit, die schwierigsten Materien zu behandeln, ich ja seit einer langen Reihe von Jahren kenne, wird es entschuldigen, wenn ich, wie ich schon im Anfange gesagt habe, mich tief ergriffen fühlen muſste, daſs er für die Erhöhung des Budgets keine andere Erklärung gab, als die, welche ich anführte.

Seine Excellenz ist ja doch, als er zur Begründung der Investitionen kam, auf Seite 26070 dazu gekommen, die stolzen Worte zu sprechen *(liest)*:

„Nun, meine verehrten Herren, stehe ich aber auf dem Standpunkte, daſs, nachdem der österreichische Staat seine Finanzen soweit geregelt hat, daſs er bei ruhiger und ökonomischer Gebarung ein Deficit vermeiden kann, dieser Staat jetzt verpflichtet ist, um sich, auch wenn Sie wollen, selbst finanziell zu stärken, eine etwas expansivere Investitionspolitik zu beginnen, von dem Standpunkte ausgehend, daſs die Stärkung der Volkswirtschaft zugleich auch eine Stärkung der Finanzwirtschaft ist.“

Und weiter *(liest)*:

„Diese Rente soll — das ist meine Überzeugung, und so lautet das Gesetz — eine Kronenrente sein und in maximo mit 3 1/2 Procent verzinst werden.“

Darin, hohes Haus, liegt die Begründung der Erhöhung der Ziffern des Budgets und wenn sie darin nicht zu finden ist, so ist eine Erhöhung des Budgets überhaupt nicht zu begründen. Und ich denke, daſs die Regierungen der früheren Zeit, welche den Zustand herbeigeführt und, nachdem er errungen war, aufrechterhalten haben durch zähes, unnachgiebiges Festhalten an den Zielen und Aufgaben, die da

geschildert werden — die Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalte, die vollen Cassen, ein Staatscredit, der es möglich macht, zu sagen: mehr als 3½ Procent Zinsen zahle ich nicht — keine so schlechte Wirtschaft geführt haben können und es nicht verdient haben, so behandelt zu werden, wie es geschehen ist. *(Beifall.)*

Wenn so etwas von einem Parteimann gesagt wird oder in einer heftigen Debatte infolge von Provocationen, lässt mich dies kalt, anders aber wenn es von jenem Platze geschieht und wie ich glaube zum erstenmale in diesem hohen Hause. Regierungen, hohes Haus, kommen und Regierungen gehen. Selten wird es einer derselben vergönnt sein, die Früchte dessen zu genießen, was sie gesäet hat. Neidlos überlässt sie das ihrer Nachfolgerin und freut sich der Erfolge, die sie erringt. Sie verlangt auch keine besondere Anerkennung von Seite ihrer Nachfolger, denn sie hat ja nur einfach ihre Pflicht gethan und überdies noch jedesmal von Seite Desjenigen diese Anerkennung vollauf erhalten, der sie berufen und in Gnaden entlassen hat. Das aber, hohes Haus, kann und das muss sie verlangen, dass die Mitglieder der neuen Regierung, welche die Früchte pflückt, durchdrungen sind von der Überzeugung, dass die Männer der alten zu gut sind zur Verwendung als Flitter — Rauschgold nennt man das in Wien — zum Aufputz einer Bescherung und sei es selbst eine solche der Erhöhung des Budgets um 26 Millionen.

Ich schließe mit dem aufrichtigen und warmen Wunsche an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister, es möge ihm niemals beschieden sein, das bittere Gefühl kennen zu lernen, das ein Nachruf etwa über das neue System in ihm hervorrufen müsste ähnlich dem, wie wir ihn über das alte anhören mussten. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Hohes Haus! Ich glaube, wenn es je am Platze war, das vorgelegte Budget einer ersten Berathung zu unterziehen, war es diesmal angezeigt, nachdem ja eine Reihe sehr wichtiger Neuerungen und sehr bemerkenswerter Reformmaßnahmen seitens des Finanzministeriums angekündigt worden ist.

Ich werde, der Weisung des Herrn Präsidenten folgend, mich jeder politischen Discussion enthalten und ich glaube das mit ruhigem Gewissen thun zu können, nachdem ja die zweite Lesung der eigentliche Tummelplatz für politische Debatten zu sein pflegt und nachdem schließlich gerade die Opposition anerkennen muss, dass eine wirklich sachliche Besprechung des Budgets doch endlich einmal angezeigt ist.

Ich habe allerdings keine Veranlassung, in den thränenseligen Ton zu verfallen, welchen mein Herr Vorredner angeschlagen hat. Die Thatsache bleibt doch aufrecht — nehmen Sie den letzten Rechnungsabschluss von 1894 zur Hand — dass gegen das Präliminare Überschreitungen von mehr als 22 Millionen thatsächlich stattgefunden haben, und möge der Herr Finanzminister seinen Vorwurf so oder so fassen, es ist berechtigt, zu sagen, dass bisher das Präliminare nicht eingehalten wurde. Wir haben von dieser Angelegenheit im Budgetausschusse gesprochen und der Herr Abgeordnete Dr. Beer wird sich wohl erinnern, dass auch er es gewesen ist, der sogar gegen seinen Parteimann, den damaligen Finanzminister Dr. v. Plener die Beschuldigung der Überschreitung des Ausgabepräliminares erhoben hat.

Auf einen Kampf mit nicht ausgesprochenen Eventualitäten, wie wir ihn aus der Rede des Herrn Vorredners anklingen sahen, als ob zum Beispiel jemand ein Budgetprovisorium verlangen oder beantragen wollte, oder als ob es sich darum handeln sollte, das Budget absichtlich zu verzögern, auf eine Polemik mit einer noch nicht gesprochenen Rede eines Nachredners will ich mich jetzt nicht einlassen. Vielleicht wird sich thatsächlich derartiges in der Debatte vorfinden und es werden dann die Redner, die nach mir kommen, die Aufgabe haben, zu polemisiren. Ich von meinem Standpunkte beschränke mich darauf, zunächst zu erklären, dass wir diesem Budget so wie den bisherigen ablehnend gegenüberstehen, und zwar aus dem Grunde, weil das Budget der getreue Ausdruck jener so weit getriebenen Centralisation ist, welche wir von unserer Partei aus gerade am meisten bekämpfen.

In den Ziffern des Staatsvoranschlages zeigt es sich, wie die centralistischen Bestrebungen noch weit über den Wortlaut der Verfassung vom December 1867 hinausgehen, und zwar in der Verwaltung und Administration des Staates. Die Folge dieser Centralisation ist selbstverständlich, dass die Königreiche und Länder in ihrem Machtbereiche sowohl, als in ihren finanziellen Behelfen beschränkt sind und es sind nicht nur die Königreiche und Länder als solche, sondern es sind insbesondere die einzelnen Völkerschaften beschränkt.

Auch unsere Nation gehört zu denen, welche nicht nach ihren Bedürfnissen und Ansprüchen genügend berücksichtigt erscheinen. Das ist der eine Grund, weshalb wir dem Budget ablehnend gegenüberstehen. Der zweite Grund ist der, dass wir einer Regierung gegenüberstehen, der wir das Vertrauen durch die Bewilligung des Budgets nicht zu votiren vermögen. Ich erblicke in dem Votum des Staatsvoranschlages — erlauben Sie mir, einige Worte darüber zu verlieren — thatsächlich ein Vertrauensvotum für die Regierung.

Meine Herren! Nicht dem Staate wird das Budget bewilligt, sondern der Regierung wird es bewilligt und die Theorie ist nicht richtig, welche

behauptet, die Budgetverweigerung bedeute beiläufig soviel wie Revolution: das ist die Ansicht derjenigen Wissenschaft, welche sich in den Dienst der Maßnahmen Bismarcks gestellt hat, der ja im Anfange der Sechziger-Jahre, eben zur Zeit des Verfassungsconflictes, ohne Budget regiert hat. Nach der Bestimmung der Staatsgrundgesetze in Österreich ist das Votum des Budgets nichts anderes als eine Frage des Vertrauens oder Misstrauens zur Regierung, und wenn Sie fragen, welche Sanirung besteht, wenn ein Parlament den sogenannten revolutionären Boden der Budgetverweigerung betreten wollte, und alle die Übelstände, Schrecknisse heraufbeschwört, dass man dann die Beamten nicht zahlen könne, dass man die Staatsschulden nicht zahlen könne, dann weist ja das constitutionelle System eine Möglichkeit, nämlich die drei Factoren in Einklang zu bringen und dies ist dadurch zu erzielen, dass die Führung der Staatsgeschäfte einer Regierung anheim gestellt wird, welche das Vertrauen des Parlamentes genießt und imstande ist, eine Majorität im Parlamente herzustellen.

Soviel zur principiellen Begründung unserer Stellungnahme zum Staatsvoranschlage. Aus dem, was ich angeführt habe, geht, glaube ich, hervor, dass unsere ablehnende Haltung nicht alterirt werden kann, selbst in dem Falle, wenn noch so große Fortschritte und noch so namhafte Verbesserungen in dem uns vorliegenden Staatsvoranschlage, respective in den einzelnen fachtechnischen Anordnungen desselben beständen und ich will gerne anerkennen, dass dies gerade in dem letzten uns vorgelegten Budget der Fall ist.

Ich möchte hervorheben — ich darf es vielleicht als Mitglied der Opposition ohne Ruhmredigkeit thun — dass eine Reihe von fortschrittlichen Novationen dieses Voranschlages wohl zum großen Theile mit ein Verdienst der Opposition ist. Ich verweise zum Beispiel auf die stetig beanständete unrichtige Präliminirung insbesondere in den Staatseinnahmen. *(Hofrath Beer macht eine abwehrende Bewegung.)* Ich bitte, Herr Hofrath, ich wurde im Budgetausschusse deshalb als Regierungsmann gescholten, weil ich angeblicherweise gegen den constitutionellen Gebrauch darauf gedrängt habe, dass die Staatseinnahmen in der Weise präliminirt werden, wie es der Staatsrechnungsabschluss hinterher als gerechtfertigt erscheinen ließ.

Ich glaube, meine Herren, auch die Frage der Verwendung der Casseüberschüsse wurde von der Opposition sehr energisch verlangt, und der Herr Finanzminister stellt diesmal ein Gesetz über deren Verwendung in Aussicht und bestimmt bereits im Artikel VIII des Finanzgesetzes eine derartige Eventualität.

Auch die zugesagte Reform des Gefällsstrafgesetzes dürfen insbesondere wir auf diesen Bänken als unser Verdienst vindiciren, denn es war, glaube ich, eine der besten Leistungen unserer Opposition gegen die Steuerreform, abgesehen von der Lungentüchtigkeit und Ausdauer unserer Herren Redner, dass wir die absolute Unhaltbarkeit der strafgesetzlichen und strafprocessualen Bestimmungen der Steuerreformgesetze nachgewiesen haben. Schließlich hat die Opposition auch ihren Antheil daran, dass die Frage des Viehsalzes endlich einer acceptablen Lösung zugeführt wird. Ich sage also, es gibt eine Reihe von Momenten, welche sich thatsächlich als eine wesentliche Besserung und als ein Fortschritt präsentiren. Aber das Bedeutendste und Beachtenswerteste an diesem Voranschlage sind zwei wirklich radicale Maßnahmen. Ich glaube, der Herr Finanzminister wird es mir nicht übel nehmen, dass ich ihm dieses Prädicat beilege, sowie wir es nicht übel genommen haben, wenn wir als Radicale bezeichnet worden sind. Die Maßnahmen, welche in der Sanirung des Staatsvoranschlages bestehen und in der Creirung eines Investitionsfondes vorzufinden sind, sind wirklich radical.

Lassen Sie mich, meine Herren, zunächst einige Worte von der sogenannten Sanirung sprechen. Ich habe schon gesagt, wir wollten es ja immer haben, es möge aufrichtig präliminirt werden, es mögen nicht unter die Staatsausgaben und auch unter die Staatseinnahmen zu niedrige Ansätze hineingenommen werden, so dass dann eine Differenz herauskommt, welche absolut nicht vorauszusehen war.

Wenn der gewesene Herr Ackerbauminister sich dagegen sträubt, dass er durch die Vorwürfe des Herrn Finanzministers getroffen ist, so mag er in seinem Falle zum Theile Recht haben. Ich habe den Staatsrechnungsabschluss nachgesehen und da beim Etat des Ackerbauministers gefunden, dass er zum Beispiel im Jahre 1894 einen Nettoüberschuss von mehr als einer halben Million aufzuweisen hatte, welcher Überschuss allerdings bei Berücksichtigung der auf das nächstfolgende Jahr übertragenen Creditreste sich auf eine Viertelmillion herabminderte. Was uns aber der gewesene Herr Ackerbauminister weiter erzählte, bedeutet doch auch insoferne keine correcte Budgetgebarung, als er selbst zugestand, dass er in einigen Etats bedeutende Überschreitungen aufgewiesen und dafür in andern Etats noch bedeutendere Ersparnisse erzielt hat. Das Resultat war dann ein Gesammtüberschuss; aber ich glaube, es kann die ganze Manipulation nicht ohne einschneidende Virements vor sich gegangen sein. Und derartige Virements sind ja nach der weitgehenden Specialisirung unseres Staatsvoranschlages gewiss ebenso unzulässig, wie Überschreitungen im Etat der Ausgaben, respective wie Ersparnisse im Etat der Einnahmen. Und im allgemeinen, meine Herren, halte ich das für keinen Vorzug und für kein Verdienst eines Ressortministers, wenn bedeutende Ersparnisse erzielt werden. Ich glaube, es ist Aufgabe des betreffenden Ressortministers und es ist auch die Intention des Budgets und des Parlaments, dass

diejenigen Summen, welche zur Verausgabung eingestellt werden, auch thatsächlich verausgabt werden; sonst, meine Herren, könnten ja Ressortminister in einem großen Ersparungseifer dazu kommen, wirklich im Budget präliminirte Ausgaben einfach nicht zu effectuiren und ich glaube, dann wäre den Intentionen der Legislative in keiner Weise entsprochen. *(Sehr richtig!)* Doch ich will mich, meine Herren, in gar keine Details einlassen und nur erklären, dass ich in der Sache der sogenannten Sanirung im Erfordernisse nach den Ausführungen des Herrn Finanzministers eigentlich nicht ganz klar sehe. Der Herr Finanzminister sagt, es wurden in der Regel etwas mehr als 22 Millionen über das Präliminare ausgegeben, und er sagt, er wolle nun saniren. 4·7, sagen wir rund 5 Millionen, gibt er aus oder gesteht er für die Zukunft an Überschreitungen zu, welche nach Maßgabe der in das Budget eingestellten Posten, jedoch über diese Posten hinaus vorgefallen sind; es bleiben dann etwa noch 17 und einige Zehntel Millionen von diesen Überschreitungen.

Jetzt stelle ich die Frage: Werden alle diese 17½ Millionen jetzt in das vorliegende Budget aufgenommen oder nicht, oder bleiben noch solche, bisher gemachte Überschreitungen auch in diesem Budget aufrecht, das heißt, haben die Ressortminister, wenn ich so sagen darf, auch in Hinkunft die Versuchung, derartige bisher gewohnte Überschreitungen zu machen, oder nicht?

Ich weiß es, der Herr Finanzminister wird sagen, er konnte diese ganzen 17½ Millionen nicht ins Budget aufnehmen, weil er ja eine Reihe von ganz neuen Ausgaben aufgenommen hat, so zum Beispiel das Neuerfordernis für die Justizreform, für die Steuerreform, für Pensionen u. s. f. Ich stelle dem gegenüber aber die Posten, welche im Investitionsfond sind, und welche diese Nova in den Ausgaben gewiss zu einem großen Theile, wenn nicht noch mehr als paralysiren.

Der Herr Finanzminister wird vielleicht auch auf das Erfordernis für die Tilgungsrente von etwa 7 Millionen verweisen. Nun möchte ich da ganz nebenbei meiner rein persönlichen Meinung hinsichtlich dieser Tilgungsrente Ausdruck geben. Ich glaube, da ist der Herr Finanzminister überflüssigerweise splendid. Wenn man ein derartiges Budget vorlegt, wie es das gegenwärtige ist, bei welchem — ich will nicht übertreiben — aber bei welchem es doch etwas knapp ausgeht, dann halte ich es, meine Herren, nicht für — sagen wir — klug, von etwas abzulassen, was, um mit den Worten des Herrn Präsidenten zu reden, durch eine rechtsbildende Gewohnheit — der Herr Präsident hat hier von einer rechtsbildenden Gewohnheit gesprochen, als er sagte, „sofort“ bedeute auch so viel wie „später“ *(Heiterkeit)* — eingeführt wurde. Also eine rechtsbildende Gewohnheit, meine Herren, hat er zugestanden, dass, sagen wir, diese Praktik geübt wird, dass nämlich Tilgungsrente ausgegeben wird, und so der Bedarf für die nicht unificirte, in Staatslosen u. dgl. bestehende alte Schuld getilgt wird.

Warum die 7 Millionen aus dem Budget ausscheiden?

Ich bin kein Gegner der Staatsschuldentilgung, im Gegentheil, ich werde später Gelegenheit haben, für dieselbe zu plaidiren. Aber ein Staatsvoranschlag, welcher so knapp ausgeht, hätte ganz gut ohne diese Auslassung der Tilgungsrente auskommen können und das Budget hätte vielleicht dadurch einen etwas kräftigeren Gesichtsausdruck erhalten. Doch, meine Herren, ich verlasse dieses Gebiet und bitte den Herrn Finanzminister um Aufklärung hinsichtlich der Behandlung dieser 22·2 Millionen von Überschreitungen, wie sie bisher in der Staatsgebarung vorgekommen sind.

Ich komme nun zu der Sanirung hinsichtlich der Staatseinnahmen. Da sagt auch der Herr Finanzminister, trotzdem er die Einnahmen des Finanzministeriums bedeutend hinaufgesetzt, hätte er doch noch eine Einnahmenreserve von circa 14 Millionen. Ich beanstände diese Ziffer und behaupte, diese Reserve sei viel höher. Wir kommen — und es ist dies vielleicht ein mir sehr beliebter Gegenstand — aus dem alten Übelstand, dass wir die Einnahmen zu niedrig präliminiren und infolge dessen für die Casseüberschüsse arbeiten, auch in der jetzigen Periode nicht heraus.

Ich will meinen Zweifel und meine Behauptung beweisen. Die gesammten präliminirten Ausgaben im Etat des Finanzministeriums betragen mit Ausnahme der Capitel Centrale, Staatscassengebarung und Staatsdruckerei, welche sich aber doch nur auf etwa 7½ Millionen beziffern, im vorgelegten Budget 486 und nach der Präliminirung pro 1896 467 Millionen, das heißt, heuer sind um 19 Millionen in diesen Capiteln mehr präliminirt.

Nun führt aber der Generalberichterstatter für das Budget pro 1896 an, es ergebe sich bei der Nettoeinnahme — da sind also die Ansätze noch geringer als bei den Bruttoziffern, mit denen ich jetzt manipulire — in den Jahren 1889 bis 1894 eine normale jährliche Erhöhung bei diesen Steuereingängen von 10½ Millionen. Ich gehe wohl gar nicht fehl, wenn ich statt 10½ bei der Bruttogebarung 11 Millionen ansetze. Vergleichen wir jetzt den Überschuss, den der Finanzminister bei den Einnahmen des Jahres 1897 gegenüber 1896 präliminirt hat, nämlich die 19 Millionen erstens mit dieser Ziffer von 11 Millionen an normalem Zuwachs in den Steuereinnahmen, und rechnen wir hiezu noch die fünf Millionen, welche aus einer neu bewilligten Steuer resultiren, ich meine nämlich die um 2 fl. pro Metercentner erhöhte Zuckersteuer. *(Widerspruch.)* Nehmen wir einen Consum von 2½ Millionen Metercentner an, multipliciren wir das mit 2, so ergibt sich

die Erhöhung von fünf Millionen. Wir haben also 11 Millionen normalen Zuwachs und 5 Millionen Zuwachs an der erhöhten Zuckersteuer, zusammen 16 Millionen, woraus sich, wenn wir diese 19 Millionen in Vergleich ziehen, eine effective Sanirung, wenn ich es so nennen darf, von nur drei Millionen ergibt; der Staatsrechnungsabschluss beweist aber Jahr für Jahr mindestens 30 Millionen an Mehreinnahmen an Steuern gegenüber dem Präliminare. Ich glaube, ich gehe nicht fehl, wenn ich behaupte, dass die Steuerreserve des Finanzministers auch nach dem Voranschlage pro 1897 nicht 14, sondern mindestens 24 Millionen und mehr betragen wird. Man ist also, glaube ich, nicht so vorgegangen, wie man bei einer Sanirungsaction hätte vorgehen sollen: man hätte die Staatseinnahmen mit höheren Ansätzen ins Budget aufnehmen sollen. Sagen Sie nicht, es sei nicht oppositionell, für eine Erhöhung der Staatseinnahmen zu plaidiren. Mir ist es doch viel angenehmer, als Oppositionsvertreter für eine offene Budgetirung der Staatseinnahmen zu plaidiren, als dann der Regierung die unbegrenzte Verfügung über die Cassebestände, über die durch die factisch erzielten Mehreinnahmen sich ergebenden Überschüsse zu überlassen. Diesfalls ist wohl eine beruhigende Auskunft seitens des Herrn Finanzministers erforderlich; ich glaube aber nicht, dass er imstande sein wird, sie zu geben, ich befürchte, wir arbeiten wieder für die Casseüberschüsse. *(Finanzminister Dr. Ritter v. Biliński: Nicht möglich!)* Gewiss, wir werden nach Artikel VIII vielleicht ein Verfügungsrecht über die Überschüsse bekommen, aber dieses ist durch das Pouvoir beschränkt, welches Artikel VIII zunächst der Regierung ertheilt, mit den Überschüssen nach eigenem Ermessen Tilgungen zu vollführen oder nicht.

Ich komme nun auf die zweite durchgreifende Maßregel, welche der Herr Finanzminister uns proponirt, nämlich die Frage, betreffend den Investitionsfond. So wie die Regierung den Investitionsfond behandelt, so wie sie die Investitionsfond-Ausgaben, freilich nur implicite, definirt, so kann ich mit der Auffassung der Regierung nicht übereinstimmen. Ich weiß wohl, es sind das berühmte finanzwissenschaftliche Doctorsfragen: Was sind außerordentliche Einnahmen und außerordentliche Ausgaben, was ist Investition oder nicht? Aber, wenn man sich in den Staatsvoranschlägen anderer Staaten und auch bei uns umsieht: eine Scheidung in ordentliche Ausgaben und außerordentliche Ausgaben ist überall. Wir haben eine Definition der außerordentlichen Ausgaben im Staatsvoranschlage, welche durchaus nicht stichhältig ist. Bei uns ist außerordentlich alles, was einmalig ist. Ja noch mehr, wir haben auch fortlaufende außerordentliche Ausgaben, kurz, wir haben eine absolute Verwirrung hinsichtlich des Begriffes außerordentliche Ausgaben. Andere Staaten nehmen fortlaufende außerordentliche Ausgaben und einmalige Ausgaben und unterscheiden in den einmaligen Ausgaben ordentliche einmalige Ausgaben und außerordentliche einmalige Ausgaben. Ordentliche einmalige Ausgaben sind gewiss zum Beispiel die verschiedenen Erfordernisse für Neubauten der Verwaltungen: Bauten von Amtsgebäuden u. dgl.; ebenso — das will ich ausdrücklich hervorgehoben haben — zum Beispiel Auswechslung schadhaft gewordener Eisenbahnschienen oder Nachschaffung des abgebrauchten Fahrbetriebsmateriales, das sind gewiss ordentliche einmalige Ausgaben oder — wie man anderwärts zu sagen pflegt — einmalige Ausgaben des ordentlichen Budgets. Dagegen gibt es einmalige Ausgaben, welche in das Extraordinarium gehören, zum Beispiel Neugründungen von staatlichen industriellen Unternehmungen, Eisenbahnbauten, Canalbauten u. s. f.

Die Regierung scheint auf den bei uns üblichen Begriff Extraordinarium einfach ihren Begriff, den Investitionsfond, wenn ich so sagen darf, aufgebaut zu haben. Denn wenn wir den Investitionsfond respective sein Budget ansehen, dann finden wir ein buntes Sammelsurium von allen möglichen Ausgaben in demselben.

Wir finden sowohl die gewissen jährlich wiederkehrenden Erfordernisse für Neubauten, für Amtslocalitäten, wir finden einen Bedarf für Auswechslung von Schienen, für Beschaffung von Waggons u. s. w., das alles in bunter Reihenfolge mit solchen Ausgaben, welche wirklich einmalige außerordentliche Ausgaben sind und bleiben müssen. Ich will des Umstandes gar nicht gedenken, dass der Finanzminister in einem Ausblicke auf die Zukunft sogar die Möglichkeit besprochen hat, die Außerverkehrsetzung der Salinenscheine mit Hilfe des Investitionsfondes zu bewirken. Mit diesem weiten Begriffe der außerordentlichen Ausgaben und dem auf sie gestützten Begriffe der Investitionen können wir unser Auskommen nicht finden. Ich will dagegen nicht engherzig und doctrinär sein in der Definirung des Investitionsfondes, respective der Investitionen. Denn mit Doctrinarismus richten wir wirklich wenig aus.

Und ich beuge vielleicht einer möglichen Einwendung der Regierung vor, wenn ich sage: Nein, ich will kein Principienreiter sein und will nicht sagen: Unter Investition verstehe ich nur die fruchtbringende Anlage, welche der Staat in seiner Eigenschaft als Unternehmer in der eigenen Wirtschaft vollzieht. So Investition zu definiren, wäre vielleicht schulgemäß correct, aber in Anbetracht der bestehenden Verhältnisse, der Knappheit des Budgets und der Anspannung unserer Steuerkräfte wäre es sehr unpolitisch und unklug, auf einer derartigen Definition von Investitionen zu bestehen.

Ich will als Investition nicht nur das auffassen, was der Staat in seinen Eisenbahnen, Tabakfabriken und Bergwerken investiren soll, sondern möchte jede Ausgabe für volkswirtschaftlich werbende Capitals-

anlagen als Investition betrachten, also gewiss zum Beispiel Canalbauten, Unterstützungen von Eisenbahnbauten, welche der Staat selbst nicht vornimmt, Straßenbauten, Meliorationen, Wasserbauten, Telephon, Telegraphen, Post u. dgl. Alles dies sind meiner Ansicht nach werbende Capitalsanlagen, wenn sie leider auch bei uns wenigstens bisher nicht viel erwerben, wie zum Beispiel unsere Eisenbahnen, aber ich möchte dafür den Investitionsfond zulassen. Ja ich gehe in meiner Aversion gegen den Doctrinarismus noch weiter und möchte für den Investitionsfond noch eine Gruppe von Ausgaben zulassen, auch wieder einer rechtsbildenden Gewohnheit dieses hohen Hauses folgend, welches für Schulzwecke schon früher Investitionsanlehen bewilligt hat. Und ich glaube, der außerordentliche Charakter dieser Ausgaben ist schon durch den ganzen Entwicklungsgang unseres Schulwesens dargethan, denn es ist ja wirklich eine moderne Umwälzung der ganzen Productions- und Absatzordnung, welche den Staat zwingt, gerade für das industrielle Bildungswesen bedeutende Investitionen zu unternehmen. Ich will von der directen oder indirecten Fruchtbarkeit nicht sprechen, das ist vielleicht viel zu viel Theorie, ich sage offen, ich betrachte das nicht als directe Productionsanlage, aber ich verlange, dass auch für diese Unterrichtszwecke der Investitionsfond dienstbar bleibe. So glaube ich, wird es nothwendig sein, den Investitionsfond und seine Zwecke thatsächlich festzusetzen und zu beschränken.

Dass ein Investitionsfond als solcher nothwendig, ja geradezu unumgänglich ist, das meine Herren, glaube ich, braucht in diesem hohen Hause, wo von allen Seiten so viel nach Investitionen gerufen zu werden pflegt, nicht bewiesen zu werden; und dass der Staatsvoranschlag erst durch den Investitionsfond die erforderliche — ja, ich will sagen — überhaupt erst eine Spannkraft erhält, das, glaube ich, braucht auch nicht bewiesen zu werden, denn ich frage ad hominem, wo wären denn zum Beispiel die Erfordernisse für Neubauten, oder neue Verkehrsanlagen zum Beispiel in Prag, wo wären denn die großen Erfordernisse für die Flussregulirungen und Canalisirungen speciell auch in Böhmen, wo wären denn die Erfordernisse für neue Localbahnbauten, wo wären die zu decken aus dem ohnehin knapp und nach der Sanirung noch etwas knapper ausgehenden Budget, wenn das Budget gerade durch den Investitionsfond nicht die erforderliche Spannkraft erhalten würde?

Allerdings erkläre ich damit die bisher allzugroße Sparsamkeit für nicht gerechtfertigt, denn wir haben jetzt geknausert, weil die Staatscassenüberschüsse aufgefrischt werden mussten.

Wenn der Finanzminister jetzt das Budget sanirt und die Einnahmen namhaft erhöht und wenn für die Cassenüberschüsse irgendwelche Verwendung zunächst zur Tilgung der Staatsschuld normirt werden soll, dann gibt es ohne einen Investitionsfond jene Investitionsthätigkeit nicht, welche von allen Seiten des hohen Hauses begehrt wird. Aber, meine Herren da komme ich wieder zurück auf diejenigen Bemerkungen, mit denen ich meine Ausführungen über den Investitionsfond eingeleitet habe. Mit dem Investitionsfondpräliminare — da braucht es nicht eines Abgeordneten der Opposition — glaube ich, kann auch der enrangirteste Anhänger der Regierung nicht einverstanden sein. Ich habe schon gesagt: In buntem Durcheinander sieht man hier regelmäßige Ausgaben, welche nicht in das außerordentliche Budget gehören, vermischt mit wirklich neuen Investitionsausgaben. Sie sehen hier die kleinlichsten Dinge, welche bisher im ordentlichen Budget waren und bleiben sollten, mit großen Neuanlagen vermischt. Und nicht einmal darin ist Consequenz vorhanden, sondern wir sehen eine Post derselben Natur im ordentlichen Budget und dann eine Post ganz derselben Natur im Investitionsfond, zum Beispiel gewisse Neuanschaffungen für Eisenbahnen.

Nehmen Sie das Budget des Eisenbahnministeriums, Sie finden da einen Bruchtheil des Erfordernisses, und einen Bruchtheil desselben Erfordernisses im Investitionsbudget.

Sie finden, meine Herren, sogar Erfordernisse für neue Amtsgebäude einmal im ordentlichen Verwaltungsbudget, das anderemal wieder im Investitionsbudget.

Es ist dem Budgetausschusse diesmal eine wichtige Aufgabe zugewiesen, die Aufgabe, irgend ein festes Princip, oder — wollen Sie das gelehrter sagen — irgend eine Definition der Investitionen zu liefern, sei sie, wie sie wolle.

Ich habe diesfalls meine Anschauungen kundgegeben, ich habe gesagt, was ich als Investition ansehen möchte; aber sei sie, wie sie wolle, eine Definition muss hier sein. Denn wissen Sie, meine Herren, was die Consequenz davon wäre, wenn man ohne festes Princip mit den Investitionen wirtschaften wollte? Die Consequenz wäre einfach, dass der Investitionsfond nichts anderes wäre als ein Abzugscanal in welchen man jedesmal, wenn die Gefahr des Deficites droht im ordentlichen Budget, dieses Deficit hineinleiten *(Sehr richtig!)* und den wahren Stand der Staatsfinanzen maskiren könnte. Es ist das also zunächst die Aufgabe des Budgetausschusses, welcher als Hüter der budgetären Gebarung berufen ist, hier ein klares Wort zu sprechen und, wie ich schon sagte, eine Definition der Investitionen, eine feste Regel zu statuiren. Vielleicht wird man auf diese oder jene Regel submittiren können, aber eine Regel muss da sein, sonst kommen wir zu den Consequenzen, welche ich angedeutet habe.

Soviel, meine Herren, über das Meritum des Investitionsfondes. Formal muss wohl jeder auf die Einwendung kommen, dass heuer vielleicht das erstemal uns ein Staatsvoranschlag vorgelegt wurde, welcher nicht auf bestehenden Gesetzen basirt. Sie haben, um das ganz klar zu beweisen, zum Beispiel in dem Etat der Staatsschulden auf Seite 17, sub Zahl 4, eine Post von einer Million Gulden als Ausgabe.

Das ist die Verzinsung des Investitionsfondes. Der Investitionsfond ist bisher gesetzlich nicht bewilligt, die Ausgabe schwebt daher, wenn man so sagen darf, in der Luft. Dafür ist aber im Staatsvoranschlage eine weitere Consequenz des Investitionsprincipes nicht gezogen, nämlich die bisherigen alten Ressortschulden, welche nach dem uns vorgelegten Gesetze zu convertiren sind, sind mit den alten Beträgen in den Staatsvoranschlag eingestellt. Sie sehen also, auf der einen Seite wird die Consequenz dieses Gesetzentwurfes Nr. 1553 der Beilagen gezogen, auf der andern Seite wird diese Consequenz nicht gezogen.

Ein anderer formaler Fehler, der allerdings auch bedenkliche materielle Folgen hat, ist der, dass das Budget heuer in zwei Theile zerrissen erscheint. Das hat zur Folge, dass die Übersichtlichkeit der ganzen Gebarung und die Controlsthätigkeit des Parlamentes gefährdet ist. Denn es ist eigenthümlich: wenn man zum Beispiel die Thätigkeit der Administrative in Wasserbauangelegenheiten verfolgen will, dann hat man zunächst das ordentliche — wenn ich so sagen darf — Verwaltungsbudget zu studiren. Da findet man einen Theil dieser Thätigkeit in Ziffern ausgedrückt. Dann muss man in das Investitionsbudget hinübergehen; da findet man die weiteren Capitel. Nicht nur die Ziffernansätze sondern auch die Erläuterungen und Motivirungen sind auf diese Weise gespalten.

Ich glaube, das ganze Vorgehen ist leicht zu vermeiden, und auch da wird der Budgetausschuss die Aufgabe haben, dafür zu sorgen, dass die Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit des Budgets hergestellt werde. Die Investitionsanlehen und Investitionen werden dadurch nicht gefährdet.

Ich stelle mir die Sache so vor, dass einfach jedes Budget jedes Ressorts einheitlich dargestellt wird und es wird gesagt, zum Beispiel Wasserbauten, das Erforderliche für Flussregulirungen zum Beispiel Moldau 40.000 fl., Elbe 40.000 fl. u. s. f., dann für die Canalisirung des Flussgebietes von Prag bis Melnik respective Aussig so und so viel, aber es wird in das Erfordernis im ordentlichen Budget nicht das ganze Capital, sondern nur der zur Verzinsung und Amortisirung des auszugebenden Investitionsanlehens erforderliche Betrag eingestellt, so dass wir also die gesammte Verwaltungsthätigkeit einheitlich und nicht zerrissen vor uns sehen werden und dass wir auch aus dem Budget sofort ersehen werden, so und so viel wurde in diesem Zweige investirt, und als budgetäre unmittelbare Consequenz dieser Investirung dann das Erfordernis für die Verzinsung der Investitionsanlehen erblicken.

So, meine Herren, ist man auch in den letzten zwei Jahren vorgegangen. Wir haben ja auch schon investirt, wenn wir auch keinen Investitionsfond hatten. Wir hatten bekanntermaßen Ressortschulden entrirt und wie wurde da vorgegangen? Man hat einfach in dem betreffenden Verwaltungsetat das Erfordernis für die Verzinsung und Amortisation der Ressortschulden eingestellt.

So wurde es einige Jahre ausschließlich gehandhabt. Dann hieß es mit Recht: Ja, dann entgehen der Staatsschuldencontrole und der Übersicht über den gesammten Stand der Staatsschuld diese Ressortschulden! So hat man sich denn in letzterer Zeit dazu entschlossen — und wenn Sie das Präliminare der Staatsschuld ansehen, so finden Sie das auf Seite 25 — das Erfordernis für die Verzinsung und Amortisirung der Schuld nicht nur in dem betreffenden Ressort einzustellen, sondern dasselbe auch in die Staatsschuld aufzunehmen. Man hat dann gesagt: Der Etat der Staatsschuld empfängt in der Einnahme vom Ressort das Erfordernis für die Zinsen und Amortisation, und gibt es in der Ausgabe für die Staatsschuld aus. So hat man als durchlaufende Post Verzinsung und Amortisirung der Ressortschulden auch in den Etat der Staatsschuld aufgenommen und Sie finden auch auf Seite 25 des heurigen Budgets die Bemerkung, dass dies geschehen ist, um „ein richtiges Bild der Gebarung dieser Verwaltungszweige zu erhalten". Dieses richtige einheitliche Bild verlange ich auch jetzt und darum schlage ich die Art der Präliminirung vor, welche ich eben angedeutet habe.

Eine weitere Frage hat sich mir aufgedrängt: ob das Investitutionsbudget ein reines Ausgabenbudget sein soll. Diesmal hat sich eine Bedeckungspost, ich glaube 500.000 fl. für eine galizische Localbahn, eingefunden.

Es wäre wohl zu erwägen, ob ein derartiges Investitionsbudget nicht vielmehr ein bloßes Ausgabenbudget sein sollte und ob es entsprechend ist, in das Investitionsbudget derartige Einnahmen einzustellen.

Allerdings ist dies eine Frage, welche schließlich von nebensächlicher Bedeutung ist, umso nebensächlicher, wenn meine Anschauung angenommen werden sollte, dass man kein separates Investitionsbudget aufzustellen, sondern das Ganze in das einheitliche Budget aufzunehmen hätte.

Nun noch einige Bemerkungen zu dem Capitel der Investitionen, nämlich zu der Art der Emission eines Investitionsanlehens. Der Herr Finanzminister hat zu meiner großen Überraschung ein Rentenanlehen in Vorschlag gebracht, anstatt, wie füglich alle

Welt, zumal nach seinen eigenen Ausführungen, hätte erwarten sollen, ein amortisirbares Obligationsanlehen in Vorschlag zu bringen.

Meine Herren! Wenn man sich den Charakter von Investitionen vergegenwärtigt, so ist die Deckung von Investitionen durch eine Rentenschuld beinahe eine contradictio in adjecto. *(Sehr richtig!)* Denn soll es sich der Hauptsache nach um fruchtbringende oder, wie ich sagte, werbende Capitalsanlagen handeln, dann muss man auch Einkünfte von diesen Anlagen erwarten und dann ist doch der Blick aller darauf gerichtet, dass diese Einkünfte zunächst zu einer Tilgung der ad hoc contrahirten Schuld verwendet werden sollen. *(Sehr richtig!)*

Meine Herren! Ich habe aber einen noch schlagenderen Grund für die Creirung eines amortisirbaren Obligationsanlehens und der besteht darin, dass ich in der Nothwendigkeit, jahraus jahrein einen bestimmten Beitrag zwangsweise als Tilgung einzustellen, einen Zaun sehe gegen eine geradezu uferlose Ausgabe von Staatsmitteln zu verschiedenen Investitionszwecken. *(Sehr richtig!)*

Ich sage uferlos kann die Ausgabe sein, wenn keine Amortisation eingestellt wird. Nicht, dass ich glauben würde, dass in den verhältnismäßig kleinen Beträgen, welche die Amortisation jahraus jahrein erfordert, ein so mächtiger Hemmschuh gegen weitere Ausgaben zu erblicken wäre.

Ich lege vielmehr Nachdruck auf den moralischen Eindruck, welchen die Amortisirung, die Jahr für Jahr erfolgen muss, macht und welcher dazu führt, Maß zu halten in den Ausgaben.

Wenn Sie, meine Herren, noch in Betracht ziehen die Gefahren, die ich früher hervorhob und welche aus der Undefinirtheit des Begriffes „Investitionen" hervorgehen, welche mich zu der Bemerkung veranlassten, dass das Investitionsbudget ein Abzugscanal für alle möglichen Deficite sein kann, so werden Sie mit mir darin übereinstimmen, dass die Rente nicht die richtige Methode ist, um ein Investitionsanlehen aufzunehmen. *(Sehr richtig!)*

Für eine Rente, welche der Finanzminister ins Auge gefasst hat, ist mir ein 3½procentiger Typus — ich sage es ganz offen, obgleich ich vielleicht von den Fanatikern des niedrigen Zinsfußes werde angegriffen werden — zu niedrig.

Meine Herren! Österreich sollte gewitzigt sein durch die Ausgabe von übermäßig niedrig verzinslichen Staatsrenten. Was uns an Millionen der Luxus gekostet hat, dass wir vor 15, 20 Jahren 5-, 6procentige Papiere herausgegeben haben, das sollte einmal in diesem hohen Hause behandelt werden.

Wir haben bei 3½procentigen Renten jetzt, wo der Zinsfuß um 4 Procent oscillirt, die übergroßen Gefahren allerdings nicht zu riskiren, die wir zu riskiren hatten, als wir 5- oder 6procentige Papiere zum Curse von 55 hintangegeben haben, wie das bekanntlich in den Sechziger-Jahren bei dem in England begebenen Anlehen der Fall gewesen ist. Aber ich betrachte jeden Gulden, den wir bei den Emissionscursen verlieren, als Nachtheil, dem wir füglich entrinnen sollten. Allerdings, die Börse liebt den niedrigen Zinsfuß. Warum? Je niedriger der Zinsfuß, desto sicherer wird der Inhaber der Rente in dem langen Bezuge des zugesagten Zinsfußes bleiben; wenn er 3½procentige mit zum Beispiel 93 fl. gekauft hat, so bleibt er in dem Bezuge dieses Zinses, auch wenn der Zinsfuß noch eine Weile weiter fällt, ehe die Amortisationsmöglichkeit gekommen ist. Weiters haben die Gläubiger die angenehme Möglichkeit vor sich, bei fallendem Zinsfuß an Capital zu profitiren in der Differenz zwischen Emissionscurs und Paricurs, den das Papier schließlich einmal erreicht.

Also, meine Herren, deshalb ist ja die Börse immer für den niedrigeren Zinsfuß gewesen. Der Spielraum ist größer, die Gewinnstchance viel höher, und ich sage, der ruhige Genuss des ungebürlich hohen Zinses länger garantirt. Aber, meine Herren, der Herr Finanzminister hat sich als Argument gegen die amortisirbaren Papiere auf irgendwelche Gutachten, ich glaube von Fachmännern, berufen; er sagte, er sei von der Amortisirbarkeit selber abgegangen aus dem praktischen Grunde, „weil ich mich bei einer sehr maßgebenden Stelle erkundigt und erfahren habe, dass das Publicum amortisable Papiere viel weniger liebt und sie viel schwerer zu placiren sind" u. s. f., und in den Motiven zu dem Gesetze über die Rentenobligationen heißt es, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Rente besser anzubringen ist und dass die Vortheile der amortisablen Obligationen für den Gläubiger nicht im Verhältnisse zu jenen Lasten stehen, welche durch die Verpflichtung zu einer fixen und planmäßigen Amortisation auferlegt sind.

Ich glaube, der Herr Finanzminister hat sich da an keine gute Adresse gewendet. Es ist so, wie wenn ein Jagdbesitzer sich an einen Wildschützen wenden würde mit der Frage, wie er sich sein Revier einrichten soll. *(Ruf: Der versteht es ja sehr gut!)* Ja, der versteht es gut, aber nicht zum Vortheile desjenigen, der ihn fragt. Ich glaube, das Missverständnis, dem der Herr Finanzminister zum Opfer gefallen ist, liegt klar zutage.

Die Börse, meine Herren, und die betreffenden Fachmänner, welche befragt wurden, lieben die amortisablen Rentenpapiere nicht, aber unter einer Voraussetzung: nämlich, dass ihr Zinsfuß ein so hoher ist, dass die Papiere bereits das Pari erreicht haben; dann allerdings lieben die Herren nicht die Papiere, weil sie erstens gar nichts mehr an Capital bei der Amortisation zu gewinnen haben, sondern im Gegentheil nur zu verlieren; auch aus dem Grunde lieben sie sie nicht, weil des weiteren die Papiere als amortisable Papiere ihnen noch die Last der halb-

jährigen Revision der Ziehungslisten auferlegen. Deshalb liebt der im Grunde zwar gewinnsüchtige aber träge Rentier derartige hoch verzinsliche, amortisirbare Obligationen nicht. Aber, meine Herren, ganz anders steht es mit den 3½procentigen amortisablen Rentenobligationen. *(Sehr richtig!)*

Meine Herren! Da wird die Trägheit des Rentners paralysirt und überflügelt durch den Profitdurst; denn, wenn er eine 3½procentige amortisirbare Obligation für, sagen wir, 93 pro 100 kauft, dann läuft er bei der Verlosung nicht das Risico eines Capitalsverlustes, sondern er hat die Chance des Capitalsgewinnes und, meine Herren, deshalb ist das Argument, das der Finanzminister gegen die amortisablen Papiere angeführt hat, nicht richtig.

Im Gegentheile, alle diese Sachen sprechen für die Emission von amortisablen Renten, und dass die Papiere, welche als Rente begeben werden, ungünstiger angebracht werden, als amortisable Obligationen, das beweist, meine Herren, wenn Sie sich die Mühe nehmen, die Entwicklung der Curse bei uns in den letzten Zeiten nachzuforschen, die ganze Geschichte unserer Finanzpapiere. Also, meine Herren, ich sehe nicht ein, warum man die Rente ausgeben und nicht amortisirbare Obligationen emittiren will.

Ich sagte, dass mir 3½ Procent etwas zu niedrig sind, und ich hätte es lieber gesehen, wenn der Staat größere Privatunternehmungen hätte veramortisiren lassen mit der Creirung dieser niedrig verzinslichen Typen; ich glaube nicht zu irren, dass jetzt zum Beispiel die Nordbahn eine 4procentige Anleihe zu emittiren sich anschickt, und ich kenne bisher wenige Papiere zu so niedrigem Zinsfuß. *(Abgeordneter Formánek: Böhmische Hypothekenbank!)*

Ich werde darauf noch zu sprechen kommen. Vielleicht hat der Herr Finanzminister das Bedürfnis empfunden, einen Typus zu creiren, welcher — ich möchte sagen — bahnbrechend sein sollte für die Convertirung unserer 4·2procentigen Obligationen, aber dazu ist wohl ein derartiger Typus, wie er jetzt errichtet werden soll, überflüssig; denn ob der Staat jetzt 3½procentige Rente emittirt oder nicht, das wird die Bewegung des Zinsfußes und die Möglichkeit der Convertirung unserer einheitlichen Notenrente in keiner Weise beeinflussen, weder beschleunigen, noch retardiren. Damit kann also, glaube ich, doch wohl nicht argumentirt werden.

Ich sagte, der 3½procentige Typus als Staatspapier, selbst wenn ich mich auf den Rentenstandpunkt des Herrn Finanzministers stelle, ist verfrüht. Ich kenne zum Beispiel die 3½procentigen Pfandbriefe der böhmischen Hypothekenbank, welche wenigstens in Böhmen nicht recht Anklang finden. *(Finanzminister Dr. Ritter v. Biliński: Weil sie amortisirbar sind!)*; nein — ich bitte um Entschuldigung — ich glaube nicht wegen der Amortisirbarkeit. Sie stehen heute über 93¾.

Ich habe nun noch eine Frage zu berühren, sie betrifft die Emission. Ich habe es in den Ausführungen des Herrn Finanzministers sehr vermisst, dass er nicht ein Wort über die Form der Emission dieses Darlehens gesprochen hat. Hier handelt es sich um einen verhältnismäßig geringen Betrag von Staatspapieren; aber wenn je, so wäre wohl jetzt die Gelegenheit geboten, es auch in Österreich einmal mit der öffentlichen Subscription zu versuchen, anstatt sich wieder an Bank- oder großcapitalistische Consortien zu wenden. *(Sehr richtig!)* Die Versuche, welche in der letzten Zeit mit öffentlichen Subscriptionen gemacht wurden, sind, wenn wir den ganz geringen Betrag — es handelt sich ja um 50 Millionen Gulden — in Betracht ziehen, gewiss nicht abschreckend und es wäre ein sehr schönes Präcedens, bei dieser Gelegenheit einmal den Staatscredit offenkundig zu emancipiren von der Haute finance. *(Sehr richtig!)* Also ich bitte, meine Herren, auch diese Idee in Erwägung zu ziehen. Ich glaube, es wäre die Gelegenheit dieser Veranlassung eine sehr günstige.

Das sind im Ganzen und Großen die Bemerkungen, welche ich zu dem Staatsvoranschlage, besonders zu den zwei Punkten Investitionsanlehen und Sanirung zu machen mir erlauben wollte.

Ich hätte gerne noch von den Staatseisenbahnen gesprochen, allein es wäre zu weitläufig und wir haben ja weitere Veranlassung, dieses Budget noch zu besprechen. Nur zwei Worte möchte ich noch sagen hinsichtlich von Angelegenheiten, von denen eine im Exposé berührt wurde, die zweite nicht.

Ich vermisse auch heuer einen ausgiebigen Griff in die Staatscasse zu socialpolitischen Zwecken.

Ich hätte überhaupt in dieser Hinsicht irgendwelche Fortschritte im Exposé gesucht. Ich erachte es als nächste Etape, abgesehen von der erheblichen Correctur bei der Kranken- und Unfallversicherung, dass wir zur Altersversicherung schreiten. *(Sehr richtig!)* Allein ich erachte es für ganz verfehlt, die Altersversicherung in diesem Hause und für den ganzen Staat einführen zu wollen.

Wenn wir zu einer Altersversicherung kommen wollen, welche gut vor sich gehen soll, so ist sie einzig und allein von den Ländern zu machen *(So ist es!)*, und ich glaube, die einzige Aufgabe des Staates in dieser Hinsicht wird es sein, zu zahlen, das heißt, in den Staatsvoranschlag einen ergiebigen Beitrag für die von den Ländern zu errichtenden Altersversicherungsfonde einzustellen. Ich stelle diese Erwägungen und diese Idee dem Herrn Finanzminister anheim und ich hoffe, er wird sich in dieser Hinsicht den Ländern gegenüber nicht ablehnend verhalten, zumal ohnehin die Länder finanziell so schlecht daran sind und er gewiss nicht die Nothwendigkeit eines Fortschrittes auf socialreformatorischem Gebiete verkennen wird.

Ein Zweites und Letztes, was ich berühren will, betrifft die Steuerreform. Der Herr Finanzminister hat von derselben gesprochen, er hat auch erwähnt — wir finden es ja im Staatsvoranschlage — dass neuerliche Mehrerfordernisse wegen der Steuerreform eingestellt worden sind. Allein, meine Herren, ich möchte Sie gleich jetzt darauf aufmerksam machen, dass die Steuerreform sich jetzt an einer Klippe befindet, welche der ganzen Action den Untergang bereiten kann und und das ist nichts anderes, als die von Seite der Herrenhauscommission erfolgte Beanständung der Publicität der Einkommensteuerregister. Die Publicität dieser Register ist geradezu ein conditio sine qua non des Gedeihens dieser Reform. *(Beifall.)*

Schon Finanzminister Dr. Steinbach hat in seinem einleitenden Motivenberichte und in den Bemerkungen hier ausführlich dargelegt, es sei in Österreich endlich die Steuermoral zu heben, es seien die falschen Fassionen, die Verheimlichungen u. s. f. hintanzuhalten. Wenn dieser §. 217 die Publicität eliminirt, so heißt das so viel, als dass Thür und Thor diesem alten österreichischen Unfug geöffnet werden, und das möge nicht nur die Regierung, das möge sich das hohe Haus zu Herzen nehmen, bevor es an die seinerzeit zu gewärtigende Erledigung dieses Berichtes vom anderen Hause schreiten wird.

Ich bin nun mit meinen Ausführungen zu Ende. Ich erkläre, wie ich es in meiner Einleitung gethan habe, dass wir diesem Budget ebenso ablehnend gegenüberstehen, wie den bisherigen Budgets. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Zum Worte gelangt Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Ritter v. Jaworski.

Abgeordneter Ritter v. **Jaworski:** Hohes Haus! Es ist keine besonders angenehme Aufgabe, sich an einer Debatte zu betheiligen, deren Endresultat nicht in eine Annahme oder eine Verwerfung irgendeines Antrages oder Gesetzesprojectes ausläuft, sondern wo es sich nur, wie hier bei dem vorliegenden Gegenstande, der als Regierungsvorlage unbedingt an einen Ausschuss geleitet werden muss, um einen sozusagen akademischen Gedankenaustausch und um Meinungsäußerungen handelt.

Nichtsdestoweniger ergreife ich schon bei der ersten Lesung des Budgets das Wort, um unsere Haltung gegenüber dem Budget und den mit dem Budget eingebrachten zwei Regierungsvorlagen, sowie dem diese drei Gegenstände begleitenden Exposé Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers klar zu stellen. Ich bin mit meinem unmittelbaren Herrn Vorredner in der Hinsicht vollkommen eines Sinnes, dass der Schwerpunkt der Berathung des Budgets nicht in der ersten Lesung, sondern hauptsächlich im Budgetausschusse zu suchen sei, wo Kritik geübt, von der Regierung Erklärungen gefordert und erhalten werden können — dies hat der unmittelbare Herr Vorredner hervorgehoben, obwohl ich bemerken muss, dass er sich doch ungeachtet dieser seiner Ansicht, obzwar er auch Mitglied des Budgetausschusses ist, in Einzelheiten eingelassen hat, welche sehr interessant waren, welche aber vorzubringen eigentlich der Budgetausschuss der richtige Platz gewesen wäre. Diese kleine Bemerkung wollte ich vorausschicken.

Ich schreite nun zu meiner Aufgabe. In dreifacher Richtung wollte ich das Exposé Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers besprechen; erstlich in finanzieller Richtung, dann hinsichtlich der eingebrachten Vorlagen und drittens bezüglich der finanziellen Seite des uns vom Herrn Finanzminister mitgetheilten Resultates der bisherigen Verhandlung über den Ausgleich mit Ungarn. Ich glaube, Seine Excellenz der Herr Präsident wird es auch mir gestatten, dass ich, obwohl er sagte, dass politische Discussionen vermieden werden sollen, der finanziellen Seite des ungarischen Ausgleiches, welche schließlich auch im Exposé des Herrn Finanzministers berührt wurde, einige Worte widme.

Was die finanzielle Seite des Budgets anbelangt, muss ich im Namen meiner Parteigenossen erklären, dass es uns als eine unbedingte Nothwendigkeit erscheint, dass das Budget gründlich, aber sobald als möglich durchberathen und erledigt werde. *(Bravo!)* Ich will mich, meine Herren, nicht in eine nähere Besprechung jener Divergenz einlassen, welche der heutige erste Herr Redner, Seine Excellenz Graf Falkenhayn hinsichtlich der Überschreitungen vorgebracht hat. Ich glaube, es ist dies eine Angelegenheit, welche zwischen Seiner Excellenz dem Herrn Grafen Falkenhayn und dem Herrn Minister des Finanzwesens klarzustellen ist. So viel aber muss ich im Namen meiner Gesinnungsgenossen erklären, dass wir mit der Methode, welche Seine Excellenz der Herr Finanzminister bei der Verfassung des Budgets pro 1897 angewendet hat, vollkommen einverstanden sind, nämlich mit der Methode des Fallenlassens der systematischen Überschreitungen.

Ob ihm das gelingen wird, das ist seine Sache, ob überhaupt Überschreitungen zu vermeiden möglich sein wird, das zu erwägen ist seine Sache, jedenfalls aber: die Überschreitung in jene Grenzen einzudämmen, dass das Budget ein aufrichtiges, ein wahres sei. das, glaube ich, ist die Intention Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers und mit dieser Intention sind wir vollkommen einverstanden. *(Beifall.)*

Ein Budget, meine hochverehrten Herren, das nicht rechtzeitig im Hause erledigt wird, ein Budget, über das gesprochen wird, nachdem bereits die Hälfte oder manchmal zwei Drittel der Auslagen gemacht sind, ein Budget, das nicht alles das und nur dasjenige enthält, was unbedingt für die einzelnen Ressorts nothwendig ist, ein solches Budget ist eine Fiction *(Sehr richtig!)*, und eine Debatte über ein solches

Budget, so interessant sie auch sein mag, ist eine Illusion. *(Beifall.)*

Der Herr Finanzminister ist nun bestrebt, ein wahres Budget zustande zu bringen, oder wie er sich ausdrückt, die chronisch gewordenen Überschreitungen zu saniren. Wir sind damit aus dem Grunde einverstanden, den ich Ihnen schon angeführt habe und noch aus einem anderen Grunde, und zwar, weil ein solches Budget nach meiner Ansicht vielleicht auch als ein Musterbudget für die Budgets der einzelnen Landtage gelten könnte. *(Sehr gut!)*

Außerdem wurden von Seite unseres Herrn Schatzkanzlers zwei Vorlagen, betreffend die Investitionen und die Bedeckung dieser Investitionen eingebracht. Auch hier gilt dasselbe, was ich über das Budget sagte, vielleicht noch mehr, weil dies, wie wir eben aus den Ausführungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners vernommen haben, Gegenstände sind, welche im Budgetausschusse sehr reiflich erwogen und geprüft werden müssen.

Über dasjenige, was der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl gesprochen hat, will ich mir nicht erlauben, jetzt eine Meinung auszusprechen, und zwar hauptsächlich deswegen, weil ich im Namen aller meiner Clubgenossen zu sprechen berufen bin, und daher meine persönliche Ansicht darüber nicht aussprechen möchte. Ich will mich deshalb hier nur auf allgemeine Bemerkungen beschränken.

Sie wissen, meine hochverehrten Herren, dass in den Budgetreden unseres seit einigen Jahren fungirenden Herrn Generalberichterstatters, in den Reden der einzelnen Herren Abgeordneten, ja, auch — wenn ich nicht irre — in der Einleitungsrede Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers, immer und fortwährend darauf hingewiesen wurde, dass eine ordentliche, ersprießliche Gebarung des Staatshaushaltes nicht möglich ist, wenn alles in das Budget hineinkommt, und wenn nicht außerhalb desselben durch eine Investitionsanleihe oder auf anderem Wege dem Staate und den einzelnen Ländern an die Hand gegangen wird, um jene in cultureller und volkswirtschaftlicher Beziehung nützlichen Einrichtungen zu fördern, welche nach Ansicht der Regierung unbedingt nothwendig sind. *(Bravo!)*

Dies war die Ansicht vieler Redner dieses hohen Hauses und, wie ich glaube, auch die Ansicht des gewesenen Herrn Generalberichterstatters für das Budget, und es wurde dies auch seitens Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers hervorgehoben. Und nach einer kurzen Dauer, während welcher Seine Excellenz im Amte ist, hat er sein Wort eingelöst und ein solches Gesetz über die Investitionsanleihe vorgelegt. *(Bravo!)*

Ich freue mich sehr und wir alle freuen uns, dass dieses Gesetz eingebracht wurde. Wir würden uns auch sehr freuen, wenn es noch in dieser Legislaturperiode zustande kommen könnte, schon aus dem Grunde, weil es sich dabei um viele Einrichtungen handelt, welche den einzelnen Königreichen und Ländern zugute kommen *(Beifall)*, und weil, wenn es jetzt nicht zustande kommen wird, mehr als ein ganzes Jahr verfließen müsste, ehe man davon irgend einen Nutzen haben wird. *(Zustimmung.)*

Ich will mich nicht näher in die Frage einlassen, die der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl aufgeworfen hat, ob die hiezu nöthigen Fonds im Wege einer Rentenemission, wie es die Regierung vorschlägt, oder im Wege einer amortisirbaren Obligationenemission zu beschaffen sind. Das ist eine Frage, welche unbedingt im Ausschusse gelöst werden muss, und wenn die Sache in zweiter Lesung im Hause zur Austragung gelangen wird, werden wir auch in dieser Hinsicht nicht ermangeln, unsere Meinung auszusprechen.

Auch dasjenige, was der Herr Finanzminister hinsichtlich der Verwendung der sogenannten Gebarungsüberschüsse in seinem Exposé erwähnt hat, und was er bereits im Finanzgesetze im Artikel VIII infolge der Anregungen hier in diesem Hause, denen er willig und von Herzen gefolgt ist, in Aussicht gestellt hat, auch das will ich jetzt nicht besprechen, begrüße es aber mit großer Genugthuung und Freude. *(Bravo! Bravo!)*

Seine Excellenz hat uns außerdem ein Steuereinhebungsgesetz in Aussicht gestellt.

Es ist dies sehr nothwendig, und ich zweifle nicht, dass es sobald als möglich eingebracht werden wird. Ob dieses Haus sich noch mit demselben zu befassen imstande sein wird, weiß ich nicht, aber jedenfalls hoffe ich, dass dieses Gesetz derart beschaffen sein wird, dass einerseits der Staat bald, regelmäßig und ohne große Auslagen zu den ihm gebürenden Steuersummen gelangt, sei es durch Überweisung an die Postsparcassen oder auf anderem Wege, wie es schon mehrmals angeregt wurde, dass aber anderseits gegenüber den Steuerschuldnern nicht nur die stricte Einhaltung der Steuerzahlung, sondern auch die möglichste Schonung, die angezeigt ist, ausgesprochen werde. *(Beifall.)* Und noch etwas, meine hochverehrten Herren — und das ist vielleicht das Wichtigste, denn das ist ein Gegenstand, der von uns Abgeordneten aus Galizien, die wir den Polenclub bilden, und denen immer und immer vorgeworfen wird, dass wir die Interessen unseres Landes, die Interessen der Bevölkerung aus dem Auge lassen, in erster Linie angeregt und von uns immer und immer urgirt wurde — will ich besprechen.

Ich freue mich, dass der Herr Finanzminister diesem Gegenstande wieder seine Aufmerksamkeit geschenkt hat, das ist nämlich die Regelung des Gebürenwesens, bestehend in einer Zusammenfassung der vielen auseinandergehenden Bestimmungen, hauptsächlich aber — und das haben wir immer gefordert und werden wir immer fordern — in einer Erleichterung

für den kleinen Mann *(Beifall)* hinsichtlich der ungemein lästigen und drückenden Nachlasssteuer.

Ich begreife es, dass Seine Excellenz sagt, dass die Justizreform so viel koste und dass der Staat bei dieser Gelegenheit viel an Gerichtsgebüren verlieren müsste; eine Reform der Gerichtsgebüren würde daher bei dieser Gelegenheit vorgenommen werden müssen.

Das begreife ich hinsichtlich der Gerichtsgebüren; aber durch eine Reform der Nachlassgebüren wird sich der Herr Finanzminister ein großes Verdienst um den Staat, speciell um unser Land erwerben, wenn den armen Familien, die ihr Oberhaupt verloren haben, nicht noch die Gefahr droht, dass sie wegen der Gebüren von Grund und Boden expropriirt werden. *(Lebhafter Beifall.)*

Seine Excellenz hat uns in der Frage des Viehsalzes eine Überraschung bereitet. Wir haben durch eine lange Reihe von Jahren, und wahrlich nicht im Interesse des Großgrundbesitzes, sondern in dem des kleines Mannes, diesfalls unsere Wünsche vorgebracht, da bis jetzt immer das Hindernis in der Vereinbarung mit Ungarn gefunden wurde; jetzt wird endlich für das galizische Vieh das nöthige Viehsalz zu bekommen sein. *(Bravo! Bravo!)*

Noch einige Worte hinsichtlich des vom Herrn Finanzminister über den Ausgleich mit Ungarn Vorgebrachten. Über diese Frage wird ein anderes Haus zu entscheiden haben. Aber ich möchte bei dieser Gelegenheit die Meinung des jetzigen Polenclub aussprechen über das uns vom Finanzminister mitgetheilte Resultat seiner Verhandlungen über den Ausgleich mit Ungarn.

Seine Excellenz hat uns das Resultat dieser Verhandlungen mit dankenswerter Offenherzigkeit und bis in die kleinsten Details geschildert, und wir theilen vollkommen die Ansicht Seiner Excellenz, dass ein Ausgleich einzig und allein nur ein Compromiss ist. Vortheil und Nachtheil müssen gleichmäßig auf beide Seiten vertheilt werden; überwiegt der Vortheil oder der Nachtheil auf der einen oder der anderen Seite, so ist das kein Ausgleich mehr, ebensowenig kann man von einem Ausgleich sprechen, der zwar zustande gebracht, aber von der einen oder der anderen Seite nicht ehrlich eingehalten wird.

Ebenso begrüßen wir mit großer Freude, dass es endlich einmal gelungen ist, eine Frage, welche das hohe Haus so viel beschäftigt hat, aus der Welt zu schaffen, das ist die Frage des Mahlverkehres. *(Beifall.)*

Desgleichen muss ich mich damit einverstanden erklären, dass es Seiner Excellenz gelungen ist, gegenüber der ungarischen Regierung ein von uns sehr oft vorgebrachtes Gravamen wenigstens theilweise abzuschwächen, ich meine die Behandlung der Bahntarife.

Seine Excellenz hat gesagt, dass hinsichtlich dieser Behandlung hier, aber auch in Ungarn Klagen geführt werden. Das ist richtig, nur mit einem Unterschiede, Excellenz: in Ungarn wird geklagt, aber dort spürt man es nicht; wir klagen weniger, aber wir spüren es mehr. *(Beifall.)* Und ich glaube, dass, wenn Seine Excellenz dem Grundsatze wird Geltung verschaffen wollen, dass den Localtarifen und den Durchzugstarifen in Österreich und in Ungarn vollständige Gleichheit beiderseits gewährt wird, er auch den Dank sehr zahlreicher Kreise sich wird erworben haben. *(Beifall.)*

Seine Excellenz hat erwähnt, dass es ihm gelungen ist, in diesen Verhandlungen mit Ungarn eine Concession zu erlangen, wodurch ein wichtiger Productionszweig unseres Landes, die Erdölgewinnung, einen gewissen Vortheil erlangen wird. Unseren Dank dafür auszusprechen, ist unsere Pflicht. Aber es ist auch meine Pflicht, mein Bedauern über die Worte auszusprechen, mit welchen Seine Excellenz die Ankündigung dieses Erfolges begleitet hat. Ich begreife Seine Excellenz vollkommen, wenn er — ich kenne ihn sehr gut — rücksichtsvoll wie er ist — ich würde dies sogar Schüchternheit nennen — wenn er also, sobald es ihm gelungen ist, eine Concession für die einzige in Galizien neben der Brantweinbrennerei bestehende Industrie, nämlich die winzige Erdölgewinnung, für das Kunstöl zu erlangen, mit großer Schüchternheit — ich glaube, das ist der Grund — hinzufügt: „Das ist eben ein Malheur, dass der betreffende Industriezweig gerade in Galizien ist." Seine Excellenz wiederholte es nochmals. „Es ist uns nun gelungen — ich wiederhole aber, leider für Galizien — . . ." Ich begreife Seine Excellenz sehr wohl. Eingeschüchtert durch diese fortwährenden Ausfälle gegen Galizien in den Zeitungen, Witzblättern und hier in diesem hohen Hause, durch Ausfälle, die ohne irgend welchen erheblichen Grund unausgesetzt gegen uns erhoben werden, dahingehend, wir wollen uns nur auf Kosten Österreichs bereichern *(Sehr gut!)*, hat Seine Excellenz — ich begreife das sehr gut — diese Worte gesprochen, und ich fühle den Schmerz, den er empfunden haben muss, als er diese Worte sprach. *(Beifall.)*

Meine hochverehrten Herren! Aber traurig ist es, dass man sich nicht die Mühe gibt, mit dem Bleistift in der Hand zu berechnen, ob dasjenige, was uns immer und immer wieder vorgeworfen wird, auch richtig ist, sondern dass man die durch nichts begründeten Vorwürfe immer wieder gegen uns erhebt. Seine Excellenz hat von einem Industriegesetze gesprochen. Er hat gesagt, dass er für seine Person sehr gerne für ein solches Industriegesetz wäre, aber Zweifel hegt, ob der Brotneid oder die Concurrenz der schon bestehenden Fabriken sich nicht gegen ein solches Begünstigungsgesetz auflehnen würde.

Nun da muss ich Seine Excellenz bitten, sich nicht einschüchtern zu lassen. Ein solches Gesetz ist nothwendig, und bestehende Industrien werden dadurch gewiss nicht tangirt, wohl aber Industrien

ins Leben gerufen, welche jetzt unter dem Drucke der unmöglichen Capitalsbeschaffung, unter dem Drucke aller möglichen steueramtlichen Vexationen nicht aufkommen können.

Ich erwähne nur eines Umstandes. Nach dem Gesetze vom Jahre 1888, nach der abgeänderten Methode der Steuereinhebung für Spiritus, ist der Anbau von Knollengewächsen in unserem Lande sehr zurückgegangen. Das ist ein wichtiger Factor in der Landwirtschaft.

Meine Herren! Ich wüsste nicht, warum in Galizien nicht alles Nothwendige zu finden wäre, um zu ermöglichen, dass zum Beispiel Galizien seinen Bedarf an Zucker aus Landesproducten decke? Das sind Dinge, denen durch solche Gesetze sehr abgeholfen werden kann.

Was die Verzehrungssteuer betrifft, meine Herren, so muss ich da mit der größten Reserve sprechen. Seine Excellenz hat eine Reform der Verzehrungssteuer von Bier, Branntwein und Zucker angekündigt.

Diese Gesetze werden nicht von uns, sondern vom neuen Hause entschieden werden, und ich muss mich daher enthalten, darüber meine Meinung auszusprechen. Ein Urtheil über die Vorlagen muss dem Momente vorbehalten werden, in dem sie bekannt sein werden.

Etwas wollte ich Seine Excellenz bitten. Es ist unmöglich, sich bei den Anforderungen, welche Sie an Galizien stellen — ich sage Galizien, weil in Galizien hauptsächlich die Branntweinproduction besteht — auf den philosophischen Standpunkt zu stellen. Da würden Sie nichts erreichen, denn die galizische Branntweinbrennerei, die galizische Branntweinproduction ist bereits an der Grenze ihrer Existenzfähigkeit angelangt. Aber was uns die geplante Erhöhung der Spiritussteuer annehmbar machen würde, das wäre die Verwendung des diesbezüglichen Ertrages zur Aufbesserung der Beamtengehalte.

Auch hinsichtlich der Bank möchte ich im Namen meiner Collegen eine Bemerkung machen. Es ist dies ein Gegenstand, der in unseren agricolen Vereinen, sowohl in den landwirtschaftlichen Vereinen der einzelnen Bezirke als auch im Centralvereine von Galizien sehr oft und nachdrücklich ventilirt wurde, dass den Landwirten — nicht nur den protokollirten Firmen — sobald die Creditfähigkeit vorhanden ist, auch ein billiger Credit von der österreichisch-ungarischen Bank eingeräumt werde. *(Zustimmung.)* Wenn jetzt die Verhandlungen über die Statutenänderungen gepflogen werden, würde ich den Herrn Finanzminister inständigst bitten, dass Seine Excellenz unsere Interessen in dieser Hinsicht vertrete. *(Beifall.)*

Schließlich noch einige Worte hinsichtlich der Quote, weil auch Seine Excellenz davon gesprochen hat. Ich bin ganz einverstanden mit dem, was in dieser Beziehung Seine Excellenz gesagt hat, dass — und ich freue mich, dass dies von Seite der Regierung ausgesprochen wurde — entsprechend den Ansichten, welchen die Quotendeputation in ihren Nuntien Ausdruck gegeben hat — und auch ich habe die Ehre, dieser Deputation als Mitglied anzugehören — die österreichische Regierung von allem Anfang an, jetzt und immer auf dem Standpunkte steht, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich sich leider nicht in dem Maße wie die Verhältnisse in der ungarischen Reichshälfte gebessert haben. Was das Endresultat sein wird, will ich jetzt nicht aussprechen. Auf diesem Standpunkte stehen wir und es ist dies der richtige Standpunkt und ich freue mich, dass auch die hohe Regierung diesen Standpunkt einnimmt.

Ich bin zu Ende und kann nur noch eine allgemeine Bemerkung hinsichtlich dessen, was der Herr Finanzminister in Betracht des Ausgleiches gesagt hat, vorbringen.

Seine Excellenz hat, nachdem er uns die Details mitgetheilt hatte, gesagt, dass sowohl er als sein College in Ungarn mit Stolz auf das Endresultat dieser Verhandlungen hinblicken. Er hat auch vollkommen recht. Die beiden Herren Minister können stolz sein, wenn es ihnen gelungen sein wird, ein solches Verhältnis für zehn Jahre in diesen wichtigen Angelegenheiten zwischen Österreich und Ungarn zu schaffen, dass Vortheile und Nachtheile gleichmäßig vertheilt sind, dass der Ausgleich ehrlich gehandhabt wird und statt Fehde und Hader Friede und einträchtiges Zusammenleben bestehen werden.

Er hat recht, stolz zu sein, und mit Entrüstung habe ich in den Zeitungen gelesen, dass ihm aus diesen seinen Worten, die er hier in diesem Sinne gesprochen hat, ein Vorwurf gemacht wird. Wenn ich dem Herrn Finanzminister einen Vorwurf machen wollte, so wäre es nur der, dass er zu bescheiden und zu aufrichtig ist.

Ich bin zu Ende, meine Herren. Ich zweifle nicht, und ich brauche wohl keinen Appell in dieser Hinsicht auszusprechen, dass, sobald das Budget in den Ausschuss geleitet wird, der Budgetausschuss sich mit dem Gegenstande rasch und gründlich befassen wird, so dass das Budget so bald als möglich in das Plenum des Hauses gelangen wird. Dann werden wir uns bei der zweiten Lesung über das Elaborat des Budgetausschusses hinsichtlich des Budgets und der beiden Regierungsvorlagen äußern. Ich habe gesprochen. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(den Vorsitz übernehmend)*: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Finanzminister.

Finanzminister Dr. Ritter v. **Biliński:** Hohes Haus! Wiewohl die Regierung das naturgemäße Bestreben hat, den Staatsvoranschlag so schnell als möglich behandelt, folglich denselben so schnell als möglich an den Budgetausschuss geleitet zu sehen, so

kann ich offen und ehrlich die verehrten Herren versichern, dass ich persönlich herzlich froh bin, dass sich durch die erste Lesung die Gelegenheit ergeben hat für die hochverehrten Herren, ihre Ansichten über dieses Budget zum Ausdruck zu bringen, und für die Regierung, die Vertheidigung dieses Budgets schon in diesem Augenblicke zu unternehmen.

Wir wissen alle, die wir lange schon Gelegenheit haben, in diesem hohen Hause zu verkehren, dass bei dem Finanzexposé ein großer Theil des hohen Hauses dem ersten Theile desselben verhältnismäßig weniger Aufmerksamkeit schenkt, weil man annimmt, dass es sich nur um ziffermäßige Ansätze handelt, bei welchen der Finanzminister diese und jene Begründung vorzubringen hat.

Dieser verhältnismäßige Mangel an Aufmerksamkeit ist auch heuer zutage getreten, obwohl heuer zufälligerweise gerade der erste Theil des Exposés wichtiger war, weil derselbe Gelegenheit gab, die Neuerungen im Budget zu begründen.

Das ist der Grund, warum ich glaube, dass in vielen Kreisen dieses hohen Hauses noch verhältnismäßig weniger günstige Anschauungen über die neue Gestaltung des Budgets vorherrschen, und da möchte ich, bevor die Sache noch gründlich im Ausschusse durchberathen werden wird, auch hier darüber einiges vorbringen. Ich möchte aber vor allem anderen das hohe Haus bitten, meiner Versicherung zu glauben, dass es mir absolut ferne lag, sowohl bei der Vorlage dieses Budgets als bei der Begründung desselben, irgend jemand von irgend einer früheren Regierung verletzen zu wollen.

Ich bitte gütig zu bedenken, dass man ja nie irgend einen Reformvorschlag im öffentlichen Leben machen könnte, wenn man befürchten müsste, dass dadurch derjenige verletzt wird, der in einer früheren Zeit die Sache anders machte.

Es hat doch jedes Gesetz, jede Einrichtung, ja jede Contrasignatur irgend eines Ministers eine Änderung zu bedeuten. Es könnte sohin nie ein folgender Minister irgend eine Reform vorschlagen.

Ich kann ja irren, ich habe aber die Überzeugung und werde versuchen, das hohe Haus davon zu überzeugen, dass dasjenige, was wir hier vorschlagen, gut ist und besser als das frühere.

Schließlich hat jeder Mensch, der irgend eine öffentliche Stellung einnimmt und nicht von Natur aus ganz passiv ist, naturgemäß das Bestreben, in seinem Ressort etwas Besseres zu leisten, nicht zu dem Zwecke, um seine Vorgänger zu verdunkeln oder zu verletzen, sondern weil er glaubt, dass der Fortschritt etwas Naturgemäßes ist. *(Sehr richtig!)*

Ich bitte, meine Herren, wenn ich einen meiner Amtsvorgänger hätte verletzen wollen, so hätte sich zum Beispiel mein jetziger College der Herr Unterrichtsminister auch getroffen fühlen müssen, weil zu der Zeit, in der er früher Unterrichtsminister war, auch oft Überschreitungen stattgefunden haben.

Ja noch mehr! Wenn man auf diese Weise argumentiren wollte, so müsste man ja annehmen, dass ich einen meiner Amtsvorgänger, sagen wir den früheren Herrn Finanzminister Dunajewski auf diese Weise verletzen wollte, obwohl seine hervorragenden Verdienste um die österreichischen Finanzen nicht von mir hervorgehoben zu werden brauchen, weil sie in ganz Europa bekannt sind, und obwohl ich persönlich der größte Bewunderer gerade seiner finanziellen Staatskunst bin.

Und trotzdem sage ich: Geradeso wie er und seine Nachfolger die Pflicht hatten, in ihrem Ressort zu versuchen, an Stelle des Bisherigen, was gut war, Besseres zu schaffen, geradeso ist dies auch meine Pflicht und von dieser Pflicht kann ich mich nicht abbringen lassen. *(Sehr gut!)*

Was speciell Seine Excellenz den Herrn Grafen Falkenhayn anbelangt, der als früherer Ackerbauminister gesprochen hat, so war es mir vollständig ferne, nachdem ich überdies glaube mich seiner persönlichen Freundschaft rühmen zu dürfen, ihn irgendwie verletzen zu wollen. Ich habe im allgemeinen gesagt, dass Überschreitungen stattfanden. Ich will gerne zugestehen, dass gerade beim Ackerbauministerium nie große Überschreitungen vorkamen, im Gegentheil, nämlich im Saldo sogar Ersparungen.

Ich habe infolge dessen das Ackerbauministerium, als ich in meiner Budgetrede im allgemeinen von Creditüberschreitungen sprach, nicht einmal genannt. Es haben sich nämlich im Saldo Überschreitungen nur von netto 245.000 fl. in diesem fünfjährigen Durchschnitt ergeben. Aber der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl hat mit Recht schon darauf hingewiesen, dass dieses Saldo infolge einzelner sehr großer Überschreitungen entstanden ist, welche Seine Excellenz selbst für ein einzelnes Jahr mit 1,200.000 fl. angegeben hat.

Das beweist, dass die Präliminirung nicht ganz genau war. Aber es fällt mir gar nicht ein, deshalb Seiner Excellenz irgend einen Vorwurf zu machen, dazu habe ich kein Recht.

Ich habe daher im Zusammenhange mit der Budgetsanirung, als ich die Ziffern nannte, die speciell für einzelne Ressorts in Aussicht genommen sind und aus denen sich die von mir genannte Sanirungspost von 4,703.000 fl. zusammensetzt, über die ich noch später sprechen werde, nur den „Reichsrath", das „Ministerium des Innern", „Ministerium für Cultus und Unterricht", das Finanz-, Handels- und Justizministerium genannt, weil nur hier eine effective Sanirung, nämlich im ganzen, nothwendig erschien.

In einzelnen Theilen des Ackerbauministeriums ist allerdings eigentlich auch eine Sanirung nothwendig, das bezieht sich — wie ich gesagt habe — auf die Phylloxera. Ich gestehe gerne zu, dass ich in meiner ersten

Rede mich nicht ganz genau ausgedrückt habe. Ich habe nämlich nicht erwähnt, dass bei der Phylloxera zwei Kategorien von Crediten vorkommen, nämlich die Credite für Subventionen und dann die staatlichen Vorschüsse.

Die Subventionen sind thatsächlich präliminirt worden, wie dies auch Seine Excellenz Graf Falkenhayn ausdrücklich hervorhob, allein die Vorschüsse sind bisher nicht präliminirt worden.

Was die Subventionen anbelangt, so sind sie präliminirt, und manchmal, wenn auch nicht um viel, überschritten worden.

Es wurden

im Jahre 1891 präliminirt	36.000 fl.,	die Überschreitung betrug	2.800 fl.
„ „ 1892 „	42.000 „	„ „ „	15.000 „
„ „ 1893 „	85.000 „	erspart wurden	8.100 „
„ „ 1894 „	100.000 „	„ „	4.900 „
„ „ 1895 „	100.000 „	die Überschreitung betrug	67.000 „

Meine Bemerkung bezog sich selbstverständlich nur auf die Vorschüsse.

Damit wollte ich keinen Vorwurf erheben, und wenn, so hätte er sich nur gegen das Finanzministerium gerichtet, weil es die Vorschüsse nicht präliminiren ließ; man ging von der Ansicht aus, es bestehe in Bezug auf die Vorschüsse das 1892er Gesetz, welches die Verwaltung deckt, folglich brauchen wir nicht zu präliminiren, und thatsächlich wurden an Vorschüssen aus Anlass von Reblausschäden im Jahre 1893 24.500 fl. verausgabt, 1894 61.721 fl., 1895 58.700 fl., 1896 — bis jetzt schon — 95.062 fl. 50 kr., ohne dass eine Präliminirung stattgefunden hätte.

Das ist der Grund, warum ich auch an meinen Herrn Collegen vom Ackerbau die Bitte richtete, ins Präliminare auch diese Post einzustellen, welche thatsächlich heuer mit 80.000 fl. eingesetzt erscheint.

Ich möchte daher Seine Excellenz den Herrn Grafen Falkenhayn bitten, mir dies zugute zu halten und mir zu glauben, dass es mir absolut ferne lag, ihm oder irgend einem der Herren, die früher im Amte waren, zu denen ich übrigens noch als Abgeordneter Jahre hindurch in innigsten politischen Beziehungen stand, einen Vorwurf zu machen.

Ich werde daher das bittere Gefühl, von dem Seine Excellenz gesprochen hat, auch als gewesener Minister nie haben, weil ich solche Angelegenheiten nie so tragisch nehme, sondern mich auf den Standpunkt stellen werde, dass mein Nachfolger viel reformiren wird von dem, was ich jetzt für gut finde, und zwar mit Recht, weil ich nicht für alle Ewigkeit etwas schaffen kann.

Der vorliegende Staatsvoranschlag charakterisirt sich vor allem anderen dadurch, dass wir — ich bitte mir zu glauben, dass das nicht gegen irgend jemand gerichtet ist — in das ordentliche Erfordernis mehr einstellen werden, als es bisher der Fall war.

Man kann es keinem Finanzminister verübeln, dass er, wenn er ins Amt tritt und sich die Statistik ein wenig anschaut und wenn er sieht, dass jahraus jahrein starke Überschreitungen stattfinden, denen wieder sehr starke Mehreinnahmen gegenüberstehen, sich fragt, ob nicht irgend etwas geschehen sollte, um diesen im Grunde etwas anormalen Zustand zu beseitigen.

Diese Erscheinungen sind allerdings erst vom Jahre 1891 an so stark zum Ausdrucke gelangt. Ich habe Zusammenstellungen aus den früheren Jahren — 1888, 1889, 1890 — und da sind diese Überschreitungen bedeutend geringer, weil 1888 noch finanzgesetzlich ein Deficit gewesen ist.

Erst für 1889 ist das Deficit zum großen Ruhme Österreichs beseitigt worden.

Im Jahre 1890 war noch dieser — wenn ich so sagen darf — zitternde Zustand, wo man fürchtete, es könnte das Deficit wieder erscheinen, und wo man daher mit großer Genauigkeit auf die ganze Gebarung sah.

Im Jahre 1888 sind auch Überschreitungen vorgekommen, nämlich 3,700.000 fl., im Jahre 1889, wo schon kein Deficit war, 5,700.000 fl. und im Jahre 1890, wo es schon recht gut ging, 11,700.000 fl.

Was die Bedeckung anbelangt, so bestand noch im Jahre 1888 ein Manco gegenüber dem Voranschlage und zwar im Betrage von 4,111.000 fl.

In den weiteren zwei Jahren 1889 und 1890 — es war damals die Reform der Brantwein- und Zuckersteuer durchgeführt — ergaben sich schon bedeutende Mehreinnahmen, und zwar im Jahre 1889 16,700.000 fl. und im Jahre 1890 32,994.000 fl. Es ist also im Durchschnitte eine Überschreitung gewesen von 7,109.000 fl. und im Durchschnitte Mehreinnahmen von 15,203.000 fl., so dass im Durchschnitte jener Jahre eine Plusreserve von circa 7,000.000 fl. sich herausstellte. Aber erst seit 1891 hat sich das Verhältnis vollkommen befestigt und man fieng an, ein klein wenig zu investiren und erst da sind die erwähnten Erscheinungen zu verzeichnen. Das ist begreiflich: solange man mit dem Deficit zu kämpfen hatte, hat man lediglich diesen höchsten Zweck vor Augen gehabt, das Deficit zu beseitigen, und wenn auch eine Investition noch so dringend nothwendig war, konnte sie aus dieser Rücksicht nicht ausgeführt werden.

Seit 1891 beginnt also dieses Verhältnis, aus welchem sich schließlich herausstellt, dass für das Quinquennium 1891—1895 der Durchschnitt der Mehrauslagen 22 Millionen und jener der Mehreinnahmen 40 Millionen beträgt.

Man hat sich nun in dieser ganzen Zeit mit einer gewissen Freude nur daran gehalten, dass man über eine so große Reserve an Mehreinnahmen verfüge. Man hat namentlich nicht an die Überschreitungen gedacht, sondern immer gesagt, wir nehmen eine so starke Unterpräliminirung der Einnahmen vor, dass wir gegen alles gewappnet sind, weil wir ja circa 40 Millionen in Reserve haben. Allein ich bin nicht der Ansicht, dass man diese Selbsttäuschung weiter fortsetzen soll. Ich glaube zwar, dass man auch künftig bei der Präliminirung eine Reserve halten solle; allein diese Reserve muss in einer mehr oder weniger nüchternen Weise construirt werden. Wie die frühere Reserve eigentlich thatsächlich war, beweisen die einzelnen Jahre. Diese 22 Millionen bilden nämlich nur einen Durchschnitt. Aber nehmen Sie die einzelnen Jahre. Im Jahre 1894 betrug die Überschreitung 26 Millionen, also um vier Millionen mehr als der Durchschnitt, die Mehreinnahmen dagegen betrugen 37 Millionen, also um drei Millionen weniger als der Durchschnitt, es war also eigentlich eine Reserve von nur 11 Millionen thatsächlich vorhanden, während wir uns immer in der Hoffnung wiegten, dass wir 40 Millionen haben.

Im Jahre 1892 betrugen die Überschreitungen 25,600.000 Gulden und die Mehreinnahmen 30,800.000 Gulden, die Reserve thatsächlich nur 5,200.000 Gulden und doch hatte es den Anschein, als ob wir 40 Millionen hätten. Die Pflicht des Finanzministers ist es, für eine objective Auffassung des Budgets Sorge zu tragen und ich glaube darin etwas so Selbstverständliches zu sehen, dass ich deshalb keinen Vorwurf verdiene.

In dieser Beziehung bin ich verschiedenartigen, oft widersprechenden Vorwürfen ausgesetzt. Als ich bei Gelegenheit der Frage der Herabsetzung der Grundsteuer um zweieinhalb Millionen nach meinem Gewissen ein etwas schwarzes Bild der künftigen finanziellen Lage entwarf, wurde einfach gesagt: Ja, er malt in Schwarz, damit das Haus veranlasst werden möge, nicht zweieinhalb Millionen, sondern eineinhalb Millionen an der Grundsteuer zu streichen.

Jetzt ist man ein wenig darüber enttäuscht, dass das Budget nicht günstig genug erscheint. Ich kann nichts anderes thun, als die Wahrheit sagen; das ist meine Pflicht. Allerdings ist es auch meine Pflicht, wenn ich etwas Ernsteres oder Düsteres sehe, zu sagen, was man thun soll. Aber das hohe Haus in Hoffnungen zu wiegen, ist ebenso gegen meine Überzeugung als anderseits zu schwarz zu malen, das habe ich nie gethan.

Von dem Standpunkte dieser Erfahrungen aus habe ich das eigentliche Budget, den eigentlichen Staatsvoranschlag zusammengestellt und nun haben wir in diesem Staatsvoranschlag ein Plus an Ausgaben von rund 26 Millionen Gulden. Ich habe hier Gelegenheit, dem Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl für dessen Ausführungen trotz der Kritik oder vielleicht auch wegen derselben meinen herzlichsten Dank auszusprechen. Ich bin außerordentlich dankbar, nicht bloß wenn etwas anerkannt wird, worauf ich stolz bin, sondern auch wenn etwas kritisirt wird, weil ich versuchen will, dieser Kritik, insoweit sie als berechtigt anerkannt werden muss, Rechnung zu tragen.

Ich habe nämlich Gelegenheit, jetzt auch auf die Frage des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl zu antworten, was in diesen 26 Millionen enthalten ist. Es ist mir ja in der öffentlichen Kritik vorgeworfen worden: das ist keine Kunst, es ist um 22 Millionen überschritten worden, man nimmt diese Ziffer, gibt vier Millionen dazu und so ist das Budget sanirt. So habe ich das nicht gedacht.

Wenn ich meine Herren Collegen von den einzelnen Ressorts intim darüber fragen würde, so wären sie damit vielleicht einverstanden, ich aber als Finanzminister könnte nicht in dieser Weise vorgehen. In diesen 26 Millionen sind vor allem andern enthalten 4,700.000 fl. für die eigentliche Budgetsanirung. Diese Sanirung bezieht sich der Hauptsache nach auf die Überschreitungen im Ordinarium.

Die Tabelle, welche ich dem hohen Hause in meinem Exposé zur Kenntnis gebracht habe, in der ich die bisherigen Überschreitungen den künftigen Sanirungen entgegenstellte, bezieht sich nämlich auf die Gebarung im Ordinarium jener sechs Etats, die ich heute bereits genannt habe. Diese Überschreitungen sind es, welche auf jene Weise beseitigt werden sollen, nämlich jene Überschreitungen, welche jeder Ressortminister machen musste, weil er sowohl wie der Finanzminister bei gewissen Posten des Ordinariums von vornherein zu wenig präliminirt hatte. In der Gesammtsumme der Überschreitungen von durchschnittlich 22 Millionen sind aber auch andere Überschreitungen enthalten, welche nie zu vermeiden sein werden, Elementarereignisse &c. Man kann für Straßen- oder Wasserbauten noch so sachgemäß präliminiren, wenn Calamitäten eintreten, müssen dennoch Überschreitungen stattfinden. Denen kann niemand vorbeugen. Diese Post der Überschreitungen, um nun gleich darauf zu reflectiren, werden wir nie zu beseitigen imstande sein. Ich kann nicht sagen, dass das 26 Millionen-Plus nicht überschritten werden wird, wenn Elementarereignisse eintreten. Es kommen weiters Überschreitungen vor, die theilweise entschuldigt werden können, soferne es sich um Beträge handelt, welche dem Staate Mehreinnahmen liefern und nach Maßgabe der Mehreinnahmen selbstverständlich auch Mehrausgaben erfordern. Wenn zum Beispiel die

Staatsbahnen über den präliminirten Betrag hinaus dem Staate Einnahmen bringen sollen, so werden die Staatsbahnen gezwungen sein, wenn sie mehr Züge einlegen, mehr Kohle zu verwenden, mehr Stundengelder den Conducteuren und mehr Kilometergelder den Locomotivführern zu bezahlen u. s. w., mehr Ausgaben zu machen. Dasselbe ist bei allen anderen Betrieben der Fall.

Ich sage, meine Herren, vorausgesetzt, dass dies so gemeint ist, wie ich sagte, nicht aber, dass die betreffende Mehrausgabe bloß in der Hoffnung, dass dadurch ein Mehrerträgnis erzielt wird, gemacht wurde.

Es muss genau darauf gesehen werden, gerade bei den staatlichen Betrieben, die in dieser Beziehung gefährlicher sind, als die eigentliche Staatsverwaltung, dass alle Executivorgane möglichst sparsam wirtschaften. Insoferne aber thatsächlich eine höhere Einnahme erzielt wird, wird auch eine höhere Regieausgabe zu rechtfertigen sein.

Diese erhöhten Ausgaben sind in den 22 Millionen schon enthalten und werden auch eventuell über die 26 Millionen hinaus noch zum Vorscheine kommen.

Weitere Überschreitungen, meine Herren, entstanden durch das Entgegenkommen des Finanzministeriums, welches sie zugegeben hat, Überschreitungen, die ich aber, solange ich die Ehre habe, im Amte zu sein, nicht zugeben werde.

Es handelt sich hier um Überschreitungen, die nicht durch Elementarereignisse und nicht durch eine mangelhafte Präliminirung, nicht durch Mehreinnahmen bei Betrieben veranlasst sind, sondern um solche, die veranlasst sind durch die natürliche Tendenz eines jeden Ressortministers, soviel als möglich für sein Ressort zu verwenden. Wenn mich der Herr Abgeordnete fragt, ob diese Versuchung für den einzelnen Minister nicht mehr existiren wird, über das Präliminare auszugeben, so darf ich wohl im Namen aller meiner Herren Collegen sagen, dass die Versuchung vielleicht vorhanden sein wird, allein es wird getrachtet werden — und ich glaube, dass die einzelnen Herren Minister für diesen großen staatlichen Zweck, die Einhaltung des Budgets, auch ihr persönliches Interesse haben — dass Überschreitungen nicht stattfinden. Und, meine Herren, es handelt sich gar nicht um den Minister, denn der Minister ist schon politisch interessirt, dass die finanzielle Gebarung in dem Cabinete, dem er angehört, eine gute und correcte ist, es handelt sich vielmehr darum, dass den untersten Instanzen, den Executivbehörden dieser Geist eingeflößt werde, dass man nicht einen halben Kreuzer ausgeben darf, wenn er nicht präliminirt ist. Wenn man das aber erzielen will, muss man vor allem andern gut präliminiren, anderseits muss die Bewilligung zur Überschreitung einer Budgetpost beim Ressortminister erwirkt werden. Diese Bewilligung darf nach einem vom Ministerrathe gefassten Beschlusse ohne Zustimmung des Finanzministers nicht ertheilt werden.

Auch ein Virement darf nicht stattfinden ohne Zustimmung des Finanzministers, wenn nicht feststeht, aus welchen Ersparungen bei anderen Posten dieses Virement gedeckt werden kann.

Wir haben volle Hoffnung, dass wir nur dort überschreiten werden, wo thatsächlich eine Begründung dafür vorhanden ist; ich wiederhole, dass eine Überschreitung nur dann geschehen soll, wo sie durch ganz außergewöhnliche Verhältnisse, wie Elementarereignisse u. s. w. oder bei staatlichen Betrieben im Zusammenhange mit sicheren Einnahmen veranlasst wird.

Es sind also, ich wiederhole, in den 26 Millionen nur 4,700.000 fl. für die Sanirung enthalten; die Frage, wie der Rest von 22 Millionen entstanden ist, ist eigentlich in diesem hohen Hause weniger am Platze, weil dasjenige, was zupräliminirt wird, großentheils auf Beschlüsse des hohen Hauses zurückzuführen ist. Wir haben 4,700.000 fl. für Sanirungen, es sind ferner 1,300.000 fl. für die Civilprocessreform, ferner 1 Million für die Grundsteuerregulirung, dann etwas mehr als 600.000 für die Personaleinkommensteuer, dann 2,400.000 für Pensionen, wir sprechen da vom Bruttobudget; bekanntlich stehen diesen Ausgaben die dreiprocentigen Einzahlungen gegenüber.

Ich muss hier auch mit einigen Worten auf die Frage der Tilgungsrente eingehen, das heißt auf jene 7 Millionen, welche aus den laufenden Einnahmen zu tilgen sein werden, weil man die Tilgungsrente nicht begibt.

Es bedeutet dies einen Einnahmenausfall, beziehungsweise eine Nettomehrausgabe. Nun sagt allerdings der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl, ich wäre da zu splendid gewesen. Ich glaube das nicht, denn einerseits war das praktische Moment zu beachten und ich habe gegenüber der Ansicht des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl die Überzeugung, dass 4·2 Procent für Österreich nicht mehr der richtige Zinsfuß ist; es ist auch richtig, man soll daher die Tilgungsrente nur mit der größten Vorsicht begeben.

Ich habe auch heuer die 1896er Tilgungsrente nicht begeben, und ich muss offen gestehen, dass wenigstens ich mich darüber freue, wenn sich auch andere darüber nicht freuen. Ich hoffe, ich werde sie auch in Hinkunft nicht begeben müssen, obwohl ich das Recht dazu hätte, zumal es bei den heutigen Verhältnissen schwer angehen wird, ein 4·2 procentiges Papier zu begeben. *(Abgeordneter Dr. Kaizl: Al pari!)* Ja, dann verliere ich ja, denn die Rente steht ja über pari.

Dann sagt der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl, es sei das unpraktisch oder unrichtig gewesen, weil das Budget eine zu große Spannung hat. Gleichzeitig aber hat er mir die freudige Botschaft gebracht, dass

wir eine viel größere Reserve haben, als wir annehmen. Wenn das der Fall ist, dann kann man um so ruhiger auf die Tilgungsrente verzichten.

Ich will mir lieber diesen Vorwurf gefallen lassen, als dass die Herren gesagt hätten: das ist ein seltsamer Vorgang, da wird eine neue Rente geschaffen und werden neue Schulden eingegangen, trotzdem werden aber wieder Schulden für die Tilgung gemacht. Das hätten mir die Herren sicherlich nicht verziehen und mir daraus einen Vorwurf gemacht.

Wenn man die hier in Betracht kommenden Bruttoauslagen summirt und wenn man weiter zu diesen Posten eine Million für Verzinsung neuer Obligationen, ferner für die gemeinsamen Angelegenheiten, rund 2,800.000 fl., dazu rechnet, so bekommt man circa 20,000.000 und von dem Gesammtplus von 26 Millionen bleiben nur fünf bis sechs Millionen. Diese sechs Millionen sind dasjenige, was für den culturellen Fortschritt auf den Gebieten der gesammten Ressorts als Mehr in die Ausgaben eingestellt wurde. Allerdings sind daneben noch die Investitionen, über welche ich noch sprechen werde. Diesen sechs Millionen und selbstverständlich den gesammten 26 Millionen steht die Reserve gegenüber, welche wir haben. Ich rechne die Reserve mit 14 Millionen, weil ich nur mit gegebenen Thatsachen rechnen will. Ich sage, durchschnittlich haben wir ein Plus von 40 Millionen; nachdem wir 26 Millionen vorwegnehmen, bleiben 14 Millionen. Die Eingänge im laufenden Jahre sind nicht übermäßig gut, sie übersteigen allerdings das Präliminare und ich werde mich unendlich freuen, wenn es wahr sein wird. Der Herr Abgeordnete meint, da hätte man mehr präliminiren sollen. Das glaube ich nicht, das ist nicht nothwendig.

Wir brauchen nur so viel zu präliminiren, als für die nützlichen und nothwendig erkannten Bedürfnisse nöthig ist. Es bleiben allerdings wahrscheinlich Überschüsse. Der Herr Abgeordnete sagt, es werde für die Cassenbestände unterpräliminirt. Nein, denn der Artikel VIII des Finanzgesetzes trägt dafür Sorge, was mit den Überschüssen geschehen soll. Wenn man also das Ausgabebudget recht opulent macht — es wird mir zum Vorwurfe gemacht, dass ich bis auf ein Plus von 26 Millionen gekommen bin — und wenn man an Einnahmen so viel präliminirt, als man braucht und wenn man dann weiter sagt, es zeigt sich trotzdem ein Gebarungsüberschuss, welcher so und so zu verwenden ist, so ist es ganz irrelevant, ob man den Überschuss in die Einnahmen als Plus einstellt und sagt, mit diesem Plus hat das und jenes zu geschehen oder ob man beide Posten bilanzirt und sagt: wenn ein Überschuss sich herausstellt — wir wissen nicht, wie hoch er sein wird, weil wir doch die Möglichkeit außerordentlicher Überschreitungen im Auge behalten müssen — wird er in dieser oder jener Weise zu verwenden sein.

Ich kann also nach den ausgezeichneten Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl mit allem Nachdrucke hier dagegen protestiren und nicht nur vor Österreich, sondern vor ganz Europa erklären, dass die Einwendung, als ob in dem heurigen Budget etwa ein Deficit in verschleierter Form im österreichischen Staatshaushalte vorhanden sei, vollständig falsch und unrichtig ist, und dass wir gerade so den großen Schatz der Ordnung in den Staatsfinanzen weiter hüten, als es bisher der Fall war, nur dass wir Ausgaben, die bisher durch Überschreitung gedeckt worden sind, in der richtigen Höhe präliminiren. Ich mache übrigens aufmerksam, dass im Jahre 1896, wo noch nach der alten Methode präliminirt worden ist, überschritten werden wird und dass ich trotz aller persönlichen Abneigung diesen Überschreitungen zustimmen muss, weil sie in dem Manco des betreffenden Ausgabenbudgets begründet sind.

So viel über das eigentliche ordentliche Budget.

Nun erlauben Sie mir, hohes Haus, in Bezug auf die Investitionen zu dem, was ich schon gesagt habe, etwas zu bemerken. Es fällt mir ja gar nicht bei, zu behaupten, dass ich entweder in der Theorie das Investitionspapier erfunden hätte, oder aber dass ich für Österreich etwas ganz Neues schaffen möchte; ich will nur dasjenige, was bisher unregelmäßig, gewissermaßen in wilder Form geschah, in gewisse geregelte Formen bringen und dabei allerdings auch ein gewisses Plus dazu geben, weil ich eben der Ansicht bin, dass der Staat, der im Jahre 1889 sein Deficit beseitigt und sich seither immer mehr gekräftigt hat, jetzt die Pflicht hat, etwas larger zu investiren. Dass man in früherer Zeit auch investirt hat, weiß ich, ich habe die Ehre gehabt, hier in diesem hohen Hause selbst als Generalberichterstatter über das Budget zu fungiren, ich weiß genau die Art, wie investirt wurde. Die budgetäre Form jedoch war eine solche, die mir nicht convenient ist. Ich habe dem hohen Hause in einer früheren Rede gesagt, dass im Durchschnitte der fünf Jahre circa 14½ Millionen investirt wurden aus Capitalien, die nicht laufenden Einnahmen entsprangen. Ich muss das noch berichtigen im Sinne einer Erhöhung.

Wir sind noch nachträglich auf eine Post gekommen, welche ganz besonders zeigt, dass man eben in einer Weise investirte, dass die Sache nicht ganz klar war. Bevor man die Carl Ludwig-Bahn verstaatlicht hat, hat man ein zweites Geleise bauen lassen, welches der Staat brauchte und da hat die Carl Ludwig-Bahn 20 Millionen aufgenommen, welche dann der Staat übernahm. Dies wäre, wenn Sie es auf fünf Jahre vertheilen, wieder eine jährliche Investition von vier Millionen Gulden, so dass der Durchschnitt 28 Millionen betragen würde.

Es gab aber Jahre, wo mehr investirt wurde. Im Jahre 1893 zufälligerweise ist in nachfolgender Weise investirt worden: Papiere von verstaatlichten Bahnen — also eine durchlaufende Post — rund

2½ Millionen, Anlehen der einzelnen Ressorts beiläufig 5,400.000 fl., aus den Cassenbeständen geborgt gegen Refundirung 714.000 fl. Nun war das aber ein Jahr, wo sehr viel im Eisenbahnbau geleistet werden musste. Ich war ja damals im Amte, und ich darf ja dieses Geheimnis verrathen, es ist nichts so Schlimmes. Der Finanzminister hat gemeint, wenn das Bahnwesen so viel Geld für Bauten braucht, so muss das Eisenbahnressort selbst doch irgend eine besondere Bedeckung hiezu beschaffen. Da hat man Folgendes herausgefunden. Man hatte erstens einen Convertirungsgewinn der damals verstaatlichten Carl Ludwig-Bahn, im Betrage von 438.000 fl., dann hatte man bei der Süd-norddeutschen Verbindungsbahn, welche damals gerade ihre Obligationen convertirte, bei der Conversion für den Staat aus Gebüren und Steuern einen Entgang zu verzeichnen und hat sich dafür 206.000 fl. bezahlen lassen, außerdem ist die Süd-norddeutsche Verbindungsbahn gerade damals veranlasst worden, auf die Vorschüsse des Staates 3,400.000 fl. zurückzuzahlen. Das ist alles in die laufenden Einnahmen eingestellt worden. Es macht das zusammen 12,766.000 fl. Ich bitte dazu die Tilgungsrente zu rechnen, da man doch eigentlich aus den laufenden Einnahmen tilgen soll und die Tilgungsrente mithin im Grunde zu Investitionszwecken verausgabt wurde, das sind wieder acht Millionen, welche im Jahre 1893 investirt wurden. Ich bitte, es hat kein Mensch damals irgend einen Angriff auf den Finanzminister deshalb gemacht, weil er diese Schulden aufgenommen hat und es haben auch wenige diese Ziffern beim Budget überhaupt besprochen. Das ist nur so nebenbei gelaufen. Es besteht auch bisher immer noch diese Übung.

Ich werde dann speciell über die Localbahnen sprechen. Das Localbahngesetz beauftragt, respective ermächtigt die Regierung, da und dort Schulden zu machen.

Was machte das Handelsministerium oder das Eisenbahnministerium bis jetzt? Es wird — ich bitte um Entschuldigung für den Ausdruck — ganz lustig gepumpt, bei der einen Bank ein paar hunderttausend Gulden, bei der andern Bank wieder ein paar hunderttausend Gulden. Beim Budget wird natürlich davon nicht gesprochen, die paar tausend Gulden Zinsen, die nimmt man so hin, fragt nicht danach und so werden ohne Aufheben Schulden gemacht für wichtige Investitionen. Es werden — ich werde mir erlauben, später darauf noch zurückzukommen — zum Beispiel Annuitätengeschäfte vorgenommen, die gar nicht im Staatsvoranschlage vorkommen, diese entsprechen auch einem gewissen großen Capitale und ich werde die Ziffern sogleich anführen. Wenn man irgend etwas kaufen oder bauen will, aber kein Geld dazu hat, so wird ein Annuitätenkauf gemacht. Wir haben zum Beispiel im Jahre 1892 65.000 fl. solche Annuitäten contrahirt, im Jahre 1893 62.000 fl., im Jahre 1894 57.000 fl., im Jahre 1895 56.000 fl. und im Jahre 1896 77.000 fl. Sie sehen also, dass wir durchschnittlich etwa um 70.000 fl. solche Annuitäten schuldig geworden sind, das entspricht beiläufig einem Capitale von 1½ Millionen. Nun sagt kein Mensch, dass das Schulden sind, sondern das sind ganz unschuldige Ankäufe. Ich bin also bestrebt, in dieser Beziehung Ordnung zu machen; wenn es das hohe Haus nicht will, so soll es beim Alten bleiben, aber meine Pflicht ist es, darauf zu sehen, dass das hohe Haus einmal im Jahre weiß, diese und diese Schulden wird man machen für diese und diese Zwecke und es kann überhaupt kein Ressortminister mehr borgen, sondern es muss der Finanzminister für den betreffenden Zweck herangezogen werden. Ich habe gesagt, 18 Millionen ist der Durchschnitt; im Jahre 1893 waren es 21 Millionen. Wir wollen nun 25 Millionen investiren, das heißt Investitionsschulden aufnehmen. Es werden demnach um circa sieben Millionen mehr investirt, als bisher durch Schuldenaufnahme durchschnittlich investirt wurde, und um vier bis fünf Millionen mehr als im Jahre 1893.

Ich bitte jetzt zu den anderen Ziffern zurückzukehren. Da wir jetzt 14 Millionen Reserve haben — nach meiner Rechnung — da wir also uns auch in dem Rahmen von 26 Millionen sehr gut bewegen können, so werden Sie sehen, dass diese sieben oder acht Millionen ganz gut noch in den 14 Millionen unterzubringen sind, dass wir also die Ziffern ins Budget einsetzen können, wenn wir uns nicht principiell auf den Standpunkt stellen wollen, dass Investitionen durch Anleihen zu decken sind.

Es ist also — und das ist der beste Beweis — nicht etwa auch nur die geringste Gefahr eines Deficits vorhanden, das formell durch die neue Investitionsvorlage beseitigt werden wollte, und es waren wirklich nur principielle Gründe maßgebend. Wir werden heuer thatsächlich aus dem Investitionsanlehen um sieben Millionen mehr verwenden, wenn diese Vorlage zum Gesetze wird, als dies bisher im Durchschnitt der letzten fünf Jahre der Fall war. Wenn wir also diesen Vorgang heuer nicht geändert hätten, so hätten wir diese sieben Millionen aus der Reserve herübergenommen, die noch da ist, und der Rest wäre geborgt worden — natürlich wieder einzelweise. Allerdings, meine Herren — und da höre ich von verschiedenen Seiten auch privatim Vorwürfe, und auch der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl hat diesbezügliche Anstände erhoben — ist die Art, wie wir die Ausgaben zwischen dem eigentlichen Staatsvoranschlag und dem Investitionspräliminare getheilt haben, beanständet worden. Ich stimme vollständig mit der Anschauung des Herrn Dr. Kaizl überein, erstens, dass wir es hier mit keiner Theorie zu thun haben, zweitens dass der Budgetausschuss oder das hohe Haus irgend ein Princip wird acceptiren müssen, nach welchem vorgegangen werden muss. Ich bin weit entfernt davon, zu sagen,

dass das von uns acceptirte Princip das allein richtige ist, das hohe Haus wird diesfalls zu urtheilen haben. Aber ich bitte, nicht zu glauben, dass man so pêle mêle diese Auslagen hieher, jene Auslagen dorthin gesetzt hat, sondern wir haben nach einem Principe, das ich gleich dem hohen Hause mitzutheilen mir erlauben werde, die Theilung vorgenommen. Ich werde vor allem anderen dasjenige begründen, was im eigentlichen Staatsvoranschlage an Investitionen geblieben ist. Nehmen wir die durchlaufenden Posten. Ich glaubte, dass die durchlaufenden Posten aus den alten Investitionspapieren der Eisenbahnen im alten Budget aussterben sollen. Ich bitte, nicht zu glauben, dass die Investitionsfonds der Bahnen lange dauern, es ist selbstverständlich, dass sie bald aufgebraucht sein werden. Also zum Beispiel bei den Bahnen ist heuer eine Post per 2,782.820 fl. durchlaufend, bedeckt durch Interessentenbeiträge und die Investitionsfonde der verstaatlichten Bahnen; ich habe diese noch darinnen belassen und die Verbuchung der Investitionspapiere bleibt so wie bisher. Die $1^1/_2$ Millionen für den Ausbau der Bukowinaer Localbahnen, welche aus dem Fonde der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn zu bedecken sind, habe ich im Voranschlage belassen. Die durchlaufenden Posten, die auf dem Aussterbeetat sind, bleiben also im alten Voranschlage; dann gewisse Investitionen, die so constant alljährlich in ungefähr derselben Höhe wiederkehren, dass es sicher — wie sich ein Herr Abgeordneter ausdrückte — eine Maskirung des Deficits wäre, wenn man sie in das Investitionsgesetz aufnehmen würde, es sind das nämlich die Kosten für Straßen- und Wasserbau. Dass das auch Investitionen sind, ist kein Zweifel, aber die 634.000 fl. für Straßenbau und die 2,401.000 fl. für Wasserbau sind wiederkehrende Auslagen, und ich glaubte, sie mit Recht im Staatsvoranschlage belassen zu sollen. Dann kommen die Kirchenbauten und sonstige Neubauten, die aus speciellen Fonden, den Religionsfonden zu decken sind, das sind Kosten, die nicht eigentliche Staatsinvestitionen sind; sie sind auch hier belassen. Weiters kommt eine ungezählte Menge kleiner Bauten und Annuitäten beim Etat des Unterrichtsministeriums; da ist eine Extraordinarialpost: 1,012.000 fl., welche, wie gesagt, aus einer Unzahl kleiner Posten von 1000 fl., 2000 fl. u. s. w. besteht. Gerade deswegen, damit man nicht meine, ich wollte irgend ein Deficit bemänteln, habe ich die Post von 1,012.000 fl. im allgemeinen Voranschlage belassen, wie überhaupt von der Ansicht ausgegangen wurde, dass kleinere Posten, auch wenn sie den Charakter von Investitionen haben, im Voranschlage bleiben sollen. Nun kommen sehr große Posten, die mit Rücksicht auf das Hauptprincip im Staatsvoranschlage geblieben sind. Ich habe mir die Sache theoretisch so zurechtgelegt: Alle Auslagen, nicht bloß laufende Auslagen, sondern auch Investitionen, welche mit dem laufenden Betriebsgeschäfte der staatlichen Betriebe verbunden sind, und die naturgemäß auch jeder Privatunternehmer aus seinen Einnahmen deckt, soll das laufende Budget decken. Das bezieht sich auf die gesammten Betriebe. Ich werde die Ziffern nennen. Beim Salzgefälle sind Neubauten und kleine Betriebsauslagen, Maschinenaufstellung u. s. w. 606.000 fl., im Staatsvoranschlage geblieben, weil der Betrieb die Pflicht hat, das aus seinen Einnahmen zu decken. Beim Tabak: 325.000 fl., betreffend einzelne Bauten von 20.000 fl., 40.000 fl. u. s. w., die der Betrieb sich selbst decken soll.

Bei Montanwerken: 419.000 fl., fast lauter kleinere Bauten, die aus dem Betriebe als eigentliche Betriebsanlagen gedeckt werden sollen.

Bei der Postanstalt sind Auslagen von 171.000 fl., auch lauter kleinere Beträge.

Und nun kommen die Eisenbahnen. In Bezug auf diese möchte ich ein klein wenig ausführlicher antworten, weil hier am leichtesten die Kritik angewendet werden kann, dass man willkürlich das eine hier, das andere dort eingestellt hat. Wir haben eine Summe von 3,034.830 fl., also über drei Millionen an Investitionen für die Staatseisenbahnen im Staatsvoranschlage gelassen; ich habe diese Ausgaben persönlich einer eingehenden Durchsicht unterzogen und bin zu der Überzeugung gekommen, dass es sich nur um solche Posten handelt, die jede Bahn aus ihren laufenden Einnahmen decken soll.

Ich werde einige dieser Ziffern nennen. Da sind nun Telegraphenleitungen, Fernsprechleitungen 54.000 fl., „Durchführung von Versuchen und Neuerungen“ 30.000 fl., „für das Einlegen von Flussstahlschienen“ 723.000 fl. — in letzterer Beziehung steht man auf dem Standpunkte, dass die Bahn verpflichtet ist, schlechteres Material durch besseres zu ersetzen; die Flussstahlschienen haben eigentlich einen größeren Wert als die Eisenschienen, welche ersetzt werden, folglich könnte man im Grunde genommen einen Theil der Kosten auf den Investitionsfond nehmen, weil eine Steigerung erfolgt — „für das Einlegen von Weichen mit eisernen Unterlagen“ 60.000 fl., „für das Einlegen von imprägnirten oder harten Schwellen“ 112.000 fl., diese sind ja mehr wert als die weichen Schwellen, so dass ein gewisses Plus von Mehrwert des Vermögens entsteht, trotzdem wurden diese Posten in das allgemeine Budget eingestellt. „Für die Verstärkung bestehender Oberbausysteme,“ also bessere Schienen, 227.000 fl., „für die Auswechslung von Holzbrücken“ 70.000 fl., eine größere Summe noch „für Versicherungsarbeiten bei Bahnen und Böschungen“ 300.000 fl., „für Brückenverstärkungen“ 150.000 fl., „für Erweiterungen, Herstellungen von Industriegeleisen“ 300.000 fl., „für Erneuerung von nicht mehr reparaturfähigen Fahrbetriebsmitteln“ 800.000 fl. Diese hätte man ganz gut herübernehmen und sagen können: Sind die

Fahrbetriebsmittel schlecht, muss man neue herstellen. Trotzdem haben wir gesagt: wo es sich nur um Ersetzung alter Fahrbetriebsmittel durch neue handelt, soll das im allgemeinen Budget bleiben.

Ich fasse also zusammen: Wir haben sehr große Summen von wirklichen Investitionsauslagen in dem allgemeinen Staatsvoranschlage belassen, von dem Standpunkte ausgehend, dass alles, was durchlaufend ist, zweitens, was constant wiederkehrt und drittens, was jeder Betrieb eigentlich sich selbst an Investitionen aus den Einnahmen decken soll, in den allgemeinen Staatsvoranschlag hineingehört.

Nun bitte ich, mir zu erlauben, von diesem Standpunkte aus das Gesetz, betreffend die Investitionsanlagen, zu besprechen. Es ist gesagt worden, wir haben in das Gesetz, betreffend die Investitionsauslagen kleinere Posten hineingenommen, das sei unpassend.

Ich bitte, verehrte Herren, wir haben einzelne kleine Posten nicht hineingenommen, wir haben nur die kleineren Posten als Theile von größeren hineingenommen.

Ich könnte mich übrigens auf frühere Beispiele für die Einstellung auch an sich kleinerer Posten berufen.

Das hohe Haus hat mit Gesetz vom 8. Mai 1888 für die Herstellung einer Staatsgewerbeschule in Brünn die Aufnahme eines Anlehens von 57.200 fl. beschlossen. Es wurde damals mit keinem Worte erwähnt, dass das eine kleine Investitionsanleihe sei, welche eigentlich aus den laufenden Einnahmen zu decken wäre; und erst heuer, am 13. April, ist für das Staatsobergymnasium in Neu-Sandec und für Adaptirung desselben ein Anlehen von 68.000 fl. beschlossen worden. Also auch bisher war es Sitte, kleinere Posten hereinzunehmen.

Ich habe sie nur dort hereingenommen, wo principielle Rücksichten dafür sprechen, dass man sie hereinnimmt.

Ich werde also an der Hand des Investitionsvoranschlages den Herren mittheilen, wie wir motiviren, dass die Einstellung hieher kommt.

Dass die Auslagen für Wasserbauten, nämlich Floßhäfen an der Moldau, Canalisirung der Moldau als neue Investitionen zu behandeln sind, kann niemand bezweifeln.

Dass die zwei Millionen für die Stadtgemeinde Prag für öffentliche Zwecke, Investitionen im höheren Sinne sind, wird niemand bestreiten, das sind also unzweifelhaft Investitionen.

Nun kommen Auslagen für Cultus und Unterricht im Betrage von 29,444.000 fl. Man könnte darüber streiten, ob dies ein Investitionsaufwand sei oder nicht. Der hochverehrte Herr Abgeordnete, welcher unser Investitionsbudget bemängelt, hat diese Post nicht bemängelt; und ich kann mich hier auf die Vergangenheit berufen. Was ist früher geschehen?

Es sind zwei theoretische, akademische Gesetze beschlossen worden, wonach für Universitäten acht Millionen und für Mittelschulen drei Millionen aufzunehmen sein werden, um die betreffenden Gebäude herzustellen.

Mein College vom Unterricht war wahrscheinlich im ersten Augenblick außerordentlich froh, als die 11 Millionen votirt wurden; als er sich aber an das Finanzministerium wendete, da hieß es: das Gesetz ist wohl da, aber das Geld nicht; jetzt muss man erst Specialanlehen machen, um die 11 Millionen zu beschaffen. Und für den Unterrichtsminister sind die effectiven 2,944.000 fl., die wir hier einstellten, viel mehr wert, als die anderen 11 Millionen, die in theoretischen Gesetzen stecken. *(Heiterkeit.)* Ich wiederhole, ich habe nichts anderes gethan, als denjenigen zu folgen, was das hohe Haus seit Jahren in dieser Richtung thut.

Beim Finanzministerium sind Bauten eingestellt, unter anderem zwei Millionen für Kasernenbauten. Man hat dies bemängelt, weil es schien, dass dies eine Auslage sei für gemeinsame Militärzwecke, während das — ich bitte um Entschuldigung für den Ausdruck — eine ordinäre Investition ist, denn sie trägt direct Geld. Wir bekommen dafür vom Kriegsministerium vier Procent Entschädigung, geradeso wie wenn eine Partei die Bauten herstellen würde, und nachdem diese Post bezahlt werden muss, ist es besser, dass wir aus den gemeinsamen Einnahmen, zu denen wir ja beitragen, die vier Procent bekommen als eine Privatpartei. Es liegt übrigens auch im öffentlichen Interesse, dass diese Kasernenbauten beschleunigt werden. Diese zwei Millionen können gewiss nicht bemängelt werden, am wenigsten kann man verlangen, dass sie ins allgemeine Budget eingestellt werden.

Jetzt kommt das Eisenbahnministerium. Beim Eisenbahnministerium sind zunächst Bauten von Bahnen erster Ordnung, von großen Bahnen. Diese Bahnen, meine Herren, waren ja früher im allgemeinen Staatsvoranschlag immer enthalten als Ausgabe, dass aber dem immer als Einnahmen verschiedenartige Anlagen und ähnliche Quellen gegenüberstanden, habe ich die Ehre gehabt, dem hohen Hause heute mitzutheilen. Dann kommen die kleineren Bahnen. Vielleicht würde das hohe Haus die Güte haben, dieser Frage ein wenig näher zu treten. Das hohe Haus pflegt mit solchem Eifer die Localbahngesetzvorlagen zu erledigen, beziehungsweise sogar zu erweitern, dass es auch an die Consequenzen dieses Gesetzes denken sollte.

Die ganze Localbahnaction ist mir, wenn ich es offen sagen soll, ein klein wenig zu ausgedehnt, ich hätte dieselbe lieber eingeschränkt. Es soll dies gewiss kein Vorwurf gegen irgendwen sein. Aber die Sache hat denn doch eine unangenehme, eine missliche Seite. Es ist sehr angenehm, Localbahnen zu beschließen, das

kostet zunächst keinen Kreuzer Geld, nachträglich werden aber recht artige Rechnungen dem hohen Hause präsentirt.

Das sind Bahnen, die nicht heuer, sondern in früheren Jahren beschlossen wurden. Wie einmal die Interessenten am Papier, respective im Gesetze Bahnen haben, welche — ich wiederhole — im ersten Jahre nichts kosten, dann kommen sie und verlangen das Geld.

Was wir unter diesem Titel eingestellt haben, das kann man alles streichen. Denn der Eisenbahnminister bekommt das Geld überall bei den Landesbanken; ob es aber nicht besser ist, für Localbahnen direct aus dem Staatssäckel vorzusorgen, das glaube ich nicht beweisen zu sollen.

Jetzt kommen verschiedene Herstellungen bei den Staatsbahnen, zweite Geleise an drei Stellen und dann Erweiterung der Stationen. Da könnte man sagen — darauf wird sicher Gewicht gelegt werden — bisher waren alle diese Erweiterungen im allgemeinen Budget. Das ist wahr, weil man kein Investitionsbudget hatte.

Dem gegenüber stand aber wieder die mehrmalige Aufnahme von Schulden. Allein, meine verehrten Herren, alle diese Auslagen — und da stehe ich für jede derselben ein, auch für die kleinste, die bemängelt wurde, wie zum Beispiel die Auslage für die Station Klein-Schwechat mit 30.000 fl. — alles das sind nicht laufende Investitionen des Betriebes, sondern das sind wirkliche volkswirtschaftliche Investitionen. Wie oft wird denn geklagt, dass der Verkehr nicht glatt abgewickelt wird, dass die Ware warten muss, dass man nicht rechtzeitig die Kohle oder die Rübe abfertigt, dass das Getreide nicht rechtzeitig hinauskommt, obwohl zum Beispiel gute Conjuncturen sind — leider sind sie jetzt im Augenblick nicht gut. Wie oft wird über diese Sachen geklagt! Welches Mittel gibt es nun dagegen, als die Stationen entsprechend zu erweitern. Das ist nur ein kleines Partikelchen von dem, was die Staatsbahnen thatsächlich brauchen. Wir haben seinerzeit bei den Staatsbahnen eine Rechnung zusammengestellt: nicht weniger als 32 Millionen brauchen die Staatsbahnen, um ihre Stationen, Werkstätten, Heizhäuser rc. auf denjenigen Stand zu bringen, dass sie imstande sind, der Volkswirtschaft so zu dienen, wie es dieselbe erfordert. Wenn das keine Investitionen sind, dann verstehe ich nicht, was eine Investition ist. Eine Erweiterung einer Station, welche den Zweck hat, einerseits zu vermeiden, dass einzelne Stationen, wie es leider bisher der Fall ist, direct Mausefallen sind, die jeden Tag das Leben der Reisenden bedrohen, und anderseits diese Stationen in die Lage zu setzen, den Verkehr so abzuwickeln, wie es die Volkswirtschaft mit Recht verlangt — wenn das keine Investitionen sind, dann braucht man überhaupt keine Investitionen zu machen. Wir haben übrigens unter anderem 2,250.000 fl. für den Ankauf von Wagen im Budget. Das wurde ohnehin immer aus Darlehen bedeckt, darüber ist kein Zweifel.

Wir haben ferner Erweiterungsanlagen aus Anlass des Anschlusses der Localbahnen, 200.000 fl., lediglich infolge des neuen Gesetzes, welches das den Staatsbahnen aufbürdet. Es sind dies Investitionen zu Gunsten der Localbahnen. Diese wirken nicht direct, aber indirect auf die Entwicklung der Volkswirtschaft.

Bemängelt wurden von Herrn Dr. Kaizl auch die 300.000 fl. für Wohngebäude für die Beamten und Diener. Das ist aber wieder eine sogenannte ordinäre Investition. Ganz abgesehen davon, dass es nützlich und nothwendig ist, dass der Beamte und Diener die Wohnung hat, die er braucht — es steht ja dem gegenüber die Ersparnis an den Quartiergeldern — und es werden immer die Calculationen so gestellt, dass man bei den Quartiergeldern noch immer eine kleine Ersparnis hat gegenüber der Verzinsung, welche das Capital braucht, das für den Bau dieser Häuser verwendet wird.

Nun noch eine Investition beim Ackerbauministerium, die ja doch niemand wird anzweifeln können. Das sind die 500.000 fl. für die Staatsforste, zum Bau von Eisenbahnen und Straßen zu dem Zwecke, damit man das Holz leichter in die Ebene herunter bringen kann.

Es bleibt nur eines, es bleiben noch die Bauten, Diese Bauten sind im Etat des Finanzministeriums und Bauten von circa einer Million beim Justizministerium. Ich könnte in dieser letzteren Beziehung mich einfach darauf berufen — ohne weiters zu argumentiren — dass ich nicht daran schuld bin, dass eine neue Civilprocessordnung eingeführt werden wird, welche eine riesige Vermehrung der Baulichkeiten erfordert, dass das eine einmalige Auslage ist, und dass ich infolge dessen mehr eingesetzt habe. Ich werde aber nicht einmal diese Argumente gebrauchen, sondern ich bitte mir zu erlauben, zu behaupten, dass das eine sehr nützliche und eine sehr vernünftige Investition ist, wenn der Staat für seine Ämter sich selbst Gebäude baut, ganz abgesehen von dem principiellen Gesichtspunkte, den ich immer, seit ich im öffentlichen Leben zu wirken habe, bekannt habe, dass der Staat als die ewige Person speciell nach außen hin dies auf die Weise documentiren soll, dass er mit seinen Ämtern nicht bei fremden Leuten zu Miete wohnt, sondern dass er sein Haus sich selbst bestellt. Das ist ja allgemein bekannt, dass der Mietzins für den Staat immer der höchste ist. Wenn der Staat ein Gebäude mietet, so muss er es erstens in Stand setzen, zweitens muss er hohe Mietzinse zahlen, drittens nach Ablauf einer gewissen Periode erhöhte Mietzinse bezahlen und viertens, wenn ihm gekündigt wird, wieder eine restitutio in integrum machen und auf eigene Kosten die Wohnung übergeben. Das nimmt nun so überhand, dass es geradezu erschreckend ist. Wir haben im Jahre 1890 an Mietzins

2,848.000 fl. gezahlt. Diese Ziffer allein ist schon kolossal und beweist, wie wenig gebaut wird; namentlich gilt dies vom Justizetat. Ich begreife, dass dies geschah: weil man den Staatsvoranschlag vor dem Deficit retten wollte. Heute aber hört das auf. Wieviel beträgt für das Jahr 1897 der Mietzins? 4,034.000 fl. In den sieben Jahren ergibt sich eine Steigerung an Mietzins von 1,185.000 fl. Etwas ist ja darin auf Rechnung der Vermehrung der Locale vorhanden, ich weiß nicht, für neue Ämter oder Erweiterung der alten Amtslocale. Aber das Gros dieser 41·6 Procent betragenden Steigerung ist lediglich der Erhöhung der Mietzinse zuzuschreiben, und der Staat ist vollständig machtlos.

Jeder Mensch kann sich leichter retten, indem er eine andere Wohnung bezieht, als der Staat, welcher gewissermaßen glebae adscriptus ist, wenn er sich irgendwo in Miete einsetzt.

Dies zu beseitigen, entsprechend anständige Gebäude zu schaffen und diesen Mietzins zu ersparen, welcher bestimmt größer ist, als die Verzinsung des aufzuwendenden Capitales — wenn das keine Investition ist, dann weiß ich nicht, wie ich einen Investitionsfond machen soll.

Dies sind die Gründe, welche mich veranlasst haben, das Investitionsbudget so zusammenzustellen. Ich bin durchaus nicht der Ansicht, dass diese unfehlbar sind, ich werde mich im Budgetausschusse fügen, wenn die Herren dies und jenes dort vom Standpunkte eines Principes verschieben wollen. Aber dagegen muss ich mich wehren, dass es heißt, man habe die kleinen Sachen principienlos hinübergenommen, nur um das Deficit zu decken. Es gibt kein Deficit, es war nichts zu decken, es war also überhaupt keine Veranlassung, eine solche Maskirung vorzunehmen.

Ich könnte damit schließen, wenn der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl nicht noch zwei Einwendungen gemacht hätte, auf die ich zurückkomme. Erstens bemängelt er in formaler Beziehung die Aufstellung eines besonderen Gesetzes.

Meine Herren! Wir sind im Finanzministerium auch Gott sei Dank nicht auf den Kopf gefallen. Diese Frage ist auch sehr genau nach allen Richtungen erwogen worden. Aber nach dem, was ich heute gehört habe, wie sich der Herr Abgeordnete das vorstellt, glaube ich, wäre eine solche Unklarheit und eine solche Confusion im Budget, dass ich mich schon deshalb dagegen ausspreche. Wie sollte man dann unterscheiden, für welche Zwecke das Investitionsanlehen aufgenommen und für welche Zwecke die laufenden Einnahmen verwendet werden sollen, wenn alles pêle mêle im allgemeinen Staatsvoranschlage drinnen wäre? Da müsste man wahrscheinlich Sternchen oder dergleichen machen, um zu bezeichnen: das und das ist für Investitionsanleihen bestimmt.

Eine bessere Klarheit kann man nicht gewinnen, als indem man sagt: Das und das will der Staat durch ein Anlehen decken, alles andere, was er macht, ist aus den laufenden Einnahmen zu decken. Dass der betreffende Abgeordnete oder Interessent, wenn er nachschauen will, in zwei Heften nachschaut, ist kein Mangel der Übersichtlichkeit. Aber das muss ich schon für mich in Anspruch nehmen: übersichtlicher ist die Zusammenstellung bei den Investitionsanlehen im Vergleiche zu den bisher beliebten einzelnen Ressortschulden, die im Laufe des ganzen Jahres vorgenommen wurden, ohne dass dieselben im Budget zum Vorschein gekommen wären.

Ich glaube also nicht, dass das hohe Haus eine solche Änderung wird treffen können und dass dies der Übersichtlichkeit dienen könnte, wenn man, ohne in merito etwas zu ändern, diese Sachen annehmen und einen Artikel beschließen würde, in dem es heißt: dies und jenes haben wir in Aussicht genommen und zur Deckung dessen wird ein Investitionsanlehen aufgenommen — ganz abgesehen, dass nach außen, namentlich dem Auslande gegenüber es scheinen könnte, als ob das ein Deficit wäre, während, wenn jedermann sowohl Einnahmen als Ausgaben sieht, er genau wissen wird, dass es nur für Investitionen bestimmt ist.

Der Herr Abgeordnete hat aber in technischer Beziehung gegenüber dem Investitionsanlehen noch zwei Einwendungen gemacht, die ich kurz besprechen möchte.

Er bemängelte es, dass wir die Papiere nicht amortisabel machen wollen. Ich habe ja meine Gründe angegeben, indem ich sagte: es ist einfach schwer zu begeben, die Börse liebt diese Sachen nicht. Das gibt mir der Herr Abgeordnete zu und es ist auch thatsächlich richtig und auch in Frankreich besteht die Erfahrung, dass man die amortisirbaren Papiere beseitigt hat; man bringt dadurch — und das möchte ich betonen — gewissermaßen die Ewigkeit des Staates zum Ausdruck, indem man sagt, der Staat gibt nichtamortisirbare Papiere aus. Aber abgesehen davon ist es Thatsache, dass die Börse das nicht mag, und der Herr Abgeordnete bestätigt das.

Trotzdem will er dieses Argument nicht gelten lassen. Aber ganz abgesehen davon, wie man das Anlehen begeben wird — und das hohe Haus wird es mir schon erlauben, dass ich nicht im voraus sage, wie ich es begeben will, geradeso wie ich heute nicht den Curs nennen kann — aber abgesehen davon, ohne die Leute auf der Börse werden wir doch nicht 50 Millionen begeben, selbst wenn wir zu der Methode der allgemeinen Subscription greifen würden.

Wenn man nun die Börse dazu braucht, und die — sagen wir — die Laune der Börse in dieser Beziehung kennt, und da man bei der Begebung eines nichtamortisirbaren Papieres denn doch auch gewisse

wichtigere principielle und weiter reichende Zwecke verfolgen kann, so weiß ich nicht, warum man nicht auf das theoretisch richtige Princip der Amortisation verzichten sollte. Theoretisch richtig, denn, was man amortisirt, ist in der Praxis schließlich nur eine kleine Last für den Staat.

Und wenn der Herr Abgeordnete sagte, es wäre sonst eine uferlose Ausgabe zu befürchten, so stimmt das nicht, denn der Herr Abgeordnete selbst hat gesagt, dass eigentlich nur das moralische Element dabei wirkt. Dieses moralische Element muss auf ewig wirken, denn wenn sich einmal Parlament und Regierung die Hand geben und sagen: „Geben wir so und so viele 100 Millionen aus“, so werden sie ausgegeben werden, trotz aller anderweitigen moralischen Rücksichten.

Es liegt also immer in der Hand der gesetzgebenden Gewalt, und deshalb muss ich offen gestehen, dass ich keine Scrupel gehabt habe, eine solche Investitionsanleihe zu schaffen, trotzdem man sagte, es wachsen die Appetite; wenn die Appetite beiderseits sind, dann ist die Sache erledigt; aber wenn der Appetit nur auf einer Seite, bei der Regierung oder beim Parlament ist, dann kommt das Gesetz nicht zustande und das Anlehen wird nicht ausgegeben werden.

Mit Rücksicht auf die Zustände auf der Börse muss ich also für das nichtamortisirbare Papier sein. Und an wen hätte ich mich anders wenden sollen, wenn nicht an Fachleute? Ich kann doch nicht einen Nichtfachmann fragen. Es liegt ja in meiner Hand, wie weit ich ihm vertrauen soll; aber fragen kann ich auf diesem Gebiete niemand anderen als Fachleute, und auf diese Umfrage habe ich meine Anträge gestützt.

Was endlich den Zinsfuß anlangt, so muss ich schon dabei bleiben, dass ich nicht bei 4 Procent stehen bleiben konnte. Ein Papier zu emittiren, welches bei Pari oder beinahe über Pari steht, ist eine höchst unbequeme Sache. Wenn ein Staatspapier ständig über Pari steht, so ist das doch ein Beweis, dass sich sein Credit so weit gehoben hat, dass man etwas darunter gehen kann. Nun aber sagt der Herr Abgeordnete: Auf diese Weise ist es schade um jeden Gulden, um den die Rente unter Pari begeben wird. Das ist wohl ein Trugschluss. Was heißt das: „jeder Gulden“ ist verloren? Das hohe Haus wird mir nicht zumuthen, dass ich hier über den Curs, zu dem begeben werden wird, spreche.

Also rein theoretisch gesprochen. Wann ist der Gulden verloren oder nicht? Wenn die 4procentige Rente — sagen wir — auf rund 100 steht, so entspricht das einer Parität der $3\frac{1}{2}$ procentigen von 88, weil ja $\frac{1}{2}$ Procent ein Achtel ist, das ist von 100 $12\frac{1}{2}$, also genau $87\frac{1}{2}$. Wenn der Herr Abgeordnete nun meint, wir werden unter $87\frac{1}{2}$ verkaufen — was Gott sei Dank nie der Fall sein wird — dann freilich wird um jeden Gulden schade sein, aber jeder Gulden, der darüber ist, ist Nettogewinn und Profit. Also man kann es nicht anders auffassen, als so.

Das ist richtig, dass die Börse gerne niedrigprocentige Papiere haben will; auch das ist richtig, dass das deshalb geschieht, weil sie auf die Marge zwischen Emissions- und Paricurs rechnet.

Sie soll nur darauf rechnen, das ist ihr gutes Recht, wenn man nämlich diese Papiere zu irgend einem Curse in der Mitte zwischen 100 oder 88 oder $87\frac{1}{2}$ begibt, zu einem theueren, besseren Curse, als wenn man die alten 4procentigen zu 100 begibt, und keinen anderen Zweck kann man verfolgen, als dass man das neue Papier besser anbringt als das bisherige alte Papier.

Das ist also der Grund, warum ich mich auf die $3\frac{1}{2}$procentige Rente beschränken muss und zur alten 4procentigen nicht mehr greifen kann.

Ich habe mir also erlaubt, dem hohen Hause nachzuweisen, nach meinem besten Wissen und Gewissen, von welchen Principien ausgegangen wurde, sowohl bei der Zusammenstellung des allgemeinen Budgets als bei den Investitionen.

Wir werden das gewöhnliche ordentliche Budget saniren und die Überschreitungen vermeiden. Wir werden keine Tilgungsrente ausgeben und wir werden genau besprochene Investitionen aus der Begebung einer Rente decken, welche billiger ist als alle österreichischen Staatsrenten, die bisher gewesen sind. Von diesem Standpunkte aus bitte ich das hohe Haus den Staatsvoranschlag zu beurtheilen. Denn das muss ich wiederholen: die Regierung wird keine Ruhe geben, wird solange dem hohen Hause ihre Gründe und Argumente vorbringen, bis sich das hohe Haus überzeugt haben wird, dass wir finanziell durchaus nicht schlechter stehen, weil das Budget so gestellt ist, dass wir für die Zukunft mehr vorarbeiten und auf diese Weise einen Fortschritt einführen, welcher, wie ich hoffe, für die Finanzen Österreichs segenbringend sein wird. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(den Vorsitz übernehmend)*: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Jax.

Abgeordneter **Jax**: Hohes Haus! Ich erkläre gleich im Anfange, dass ich selbstverständlich für die Zuweisung des Budgets an den Budgetausschuss sein werde, und dass ich auch den Standpunkt einnehme, dass das Budget ordnungsgemäß vor dem 1. Jänner des Jahres berathen sein soll, für welches es Giltigkeit haben soll. Es ist eine geregelte Staatshauswirtschaft gar nicht möglich, wenn es, wie jetzt so häufig und insbesonders voriges Jahr, vorkommt, dass die Budgetberathung erst beginnt um Mitte Juni für das Jahr, für welches das Budget bereits Giltigkeit haben

soll. *(Sehr richtig!)* Es heißt das, die parlamentarische Controle und den Constitutionalismus auf den Kopf stellen, es ist das absolut verwerflich und ich werde dafür sein, dass das Budget heuer noch zur Berathung und Beschlussfassung kommt, soweit es möglich ist.

Es hat dem Herrn Finanzminister beliebt, eine ganz neue Form des Budgets aufzustellen und ich kann in vieler Richtung nur meine Zustimmung geben, obwohl ich in einzelnen hervorragenden Punkten doch gegen seine Aufstellung sein muss. Insbesondere sind mir gleich bei seinem Exposé aufgefallen die etwas scharfen Angriffe, welche gegen die früheren Ministerien gemacht worden sind und welche heute vom ersten Redner eine Zurückweisung erfahren haben. Ich erwähne nur: Wie kann ein Finanzminister oder überhaupt ein Ministerium vom Reichsrathe und von der Bevölkerung verlangen, dass sie seinen Worten glaube, wenn es selbst die früheren Regierungen in einer solchen Weise angreift, wie es der schärfste Oppositionsmann bisher gegenüber den Regierungen beinahe nicht gethan hat? Es wird hier officiell constatirt auf Seite 26067 des stenographischen Protokolls, dass das Finanzministerium bewusst für den Einkauf der ausländischen Tabaksorten per Jahr über eine Million Gulden weniger eingestellt hat, obwohl es gewusst hat, dass es jedes Jahr um diese Million und darüber mehr brauchen werde.

Wir müssen unter allen Umständen darauf bestehen und voraussetzen, dass das, was uns von Seite der Regierung officiell mitgetheilt wird, auch vollkommen wahr ist und ich bedauere, dass aus dem Exposé des Herrn Finanzministers mit Recht bei vielen der Zweifel laut werden musste, dass das, was uns hier officiell mitgetheilt wird, nicht der vollen Wahrheit entspricht.

Wenn ich das Budget selbst betrachte, so befällt mich eigentlich ein gelinder Schrecken. Im Jahre 1860, nach dem unglücklichen Feldzuge von 1859 und nachdem es seine reichste Provinz verloren hatte, hatte Österreich-Ungarn ein gemeinsames Ausgabebudget von nicht ganz 400 Millionen Gulden. Im Jahre 1891 hatten wir Ausgaben von nicht ganz 550 Millionen Gulden und heute stehen wir im Budget auf Ausgaben von 692 Millionen, und nehmen wir die Investitionen dazu, von 717 bis 718 Millionen. Es hat sich also das Budget in den letzten fünf Jahren um circa 150, beziehungsweise 170 Millionen und gegen das Jahr 1860, wenn ich Ungarn dazu rechne, von 400 Millionen auf 1200 Millionen, also auf das Dreifache vermehrt. Wenn ich nun rechne, dass im Jahre 1860 der Metercentner Weizen durchschnittlich 12 bis 13 fl. gekostet hat, dann komme ich zu dem Resultat, dass im Jahre 1860 in Österreich-Ungarn zusammen die Staatsbürger an Steuern ein Quantum von circa 30 Millionen Metercentner zu leisten hatten. Sie konnten mit diesem Quantum die Staatsauslagen decken. Rechnen wir das auf die heutigen Verhältnisse für Österreich-Ungarn um, so kommen wir zu dem Resultate, dass heute zwischen 180 und 200 Millionen Metercentner Weizen nothwendig sind, um den Staatshaushalt Österreich-Ungarns für ein Jahr zu decken.

Es wird mir jedermann zugeben, dass der innere Wert des Weizens, des wichtigsten Handelsartikels der Welt und des Wichtigsten für die Volks- und Viehernährung, im Jahre 1860 der gleiche ist wie heute. Der heutige Mensch ist nicht imstande, mehr zu consumiren und er bedarf auch nicht mehr, als er im Jahre 1860 bedurft hat. Wenn wir nun das Budget von diesem Standpunkte aus betrachten, so finden wir, dass sich die Staatsauslagen seit dem Jahre 1860 versechsfacht, beziehungsweise versiebenfacht haben. Wohin sollen wir kommen? Wir sehen, dass eine Verarmung der Mittelstände in ungeheuerer Weise eintritt und dass die Staatslasten in so kolossaler Weise in die Höhe gehen.

Es wird uns aber gesagt, die Staatseingänge sind im Steigen. Es ist das wohl theilweise kein Wunder, wenn man die Mittel beobachtet, mit welchen die Steuerschraube in Bewegung gesetzt wird, um noch factisch den letzten Kreuzer von der Bevölkerung herauszubekommen. Ich habe schon Gelegenheit gehabt, mehrere solche Fälle hier vorzubringen.

Ich erlaube mir nun wieder, einen solchen grellen Fall aus jüngster Zeit zur Kenntnis zu bringen, weil es mir vielleicht nicht mehr möglich werden wird, anlässlich der Budgetdebatte zu sprechen, nachdem ich vielleicht bei 20maligem Melden nur zweimal zum Worte gekommen bin.

Ein kleiner Tischler, der größtentheils allein und nur mit einem Lehrbuben arbeitet, der Familie hat, wurde vom Steuerinspector vorgefordert und dieser hat ihm ins Gewissen geredet, was er an Einkommen hat, um dem entsprechend die Steuer zu bemessen.

Er lebt sehr arm und sehr schlecht und endlich hat ihn der Steuerinspector hinaufgebracht und gesagt: Sie müssen 720 fl. Einkommen per Jahr haben, wenn Sie mit ihrer Familie leben wollen.

Er unterschreibt das diesbezügliche Protokoll und es steht ihm in Aussicht, dass er für ein Einkommen von 720 fl. die Steuer zu bezahlen haben wird. *(Hört! Hört!)*

Rechnen Sie, meine Herren, nach, wenn man für 720 fl. die Steuer zu bezahlen hat, so macht das 5 Procent — also 36 fl., 5 Procent Zuschläge, zusammen 72 fl. und nahezu 100 Procent Zuschläge für das Land, die Gemeinde und den Bezirk, so kommen Sie bei einer Bruttoeinnahme von 720 fl. auf eine Steuer von 150 fl. *(Hört! Hört!)* Solche Zustände sind unerhört und meiner Überzeugung nach in den Steuergesetzen nicht begründet.

Bei der Einkommensteuer ist einfach wie bei den Actiengesellschaften vom factischen Überschuss zu

rechnen, welcher nach den effectiven Auslagen für das Geschäft verbleibt.

Wenn nach dem Bruttoeinkommen gerechnet wird, so müsste man die Steuer nehmen, wie dies bei den Beamten der Fall ist, wo ein Einkommen bis 630 fl. steuerfrei ist und von diesem Betrage an erst die Einkommensteuer beginnt. Seine Excellenz hat voriges Jahr erwähnt, dass unser Gewerbe blüht; es sind die Steuersätze über 40 fl. in einem Jahre, um etwa 100 fl. gestiegen, da ist es kein Wunder, wenn es vorkommt, dass die Steuer von radicirten Gewerben, welche durch Jahrzehnte mit 10 fl. besteuert waren, über Nacht auf 100 fl. hinaufgeschraubt worden ist. Übrigens ist die Äußerung des Herrn Finanzministers sehr bedenklich, dass die Casseneingänge geringer sind, als sie in früheren Jahren waren.

Es bedeutet das, dass eine Erschöpfung eingetreten ist in der Bevölkerung und dass das kolossale Anziehen der Steuerschraube von Seite der Steuerinspectoren kaum imstande ist, noch größere Summen aus der Bevölkerung herauszupressen.

Ich will auch noch auf einen großen Übelstand aufmerksam machen, der bei der Einkommensteuer in unserem Bezirke sich geltend macht.

Es ist in dem Finanzgesetze enthalten, dass nur von den Steuern über 30 fl. der 100procentige Zuschlag zu bezahlen und bei einer Steuer unter 30 fl. nur ein 70procentiger Zuschlag zu entrichten ist. Bei uns ist es Usus, dass, wenn einer 5 fl. Steuer zahlt oder weniger, ihm ein 100procentiger Zuschlag vorgeschrieben und von ihm auch bezahlt wird. Die Leute kennen das Gesetz nicht und ergreifen in der Regel keinen Recurs. Ich habe in den letzten Jahren selbst 40 bis 50 solcher Steuervorschreibungen in die Hände bekommen, wo ungerechtfertigterweise ein 100procentiger Zuschlag statt eines 70procentigen berechnet war.

Es hat Seine Excellenz der Herr Finanzminister auch gesagt — als ihm der Zuruf gemacht wurde, wie es mit den Beamtengehalten aussehe —: die Beamtengehalte werden wir erhöhen, die Vorlagen sind vorhanden, wenn vom Reichsrathe die entsprechende Deckung geschaffen sein wird. Es ist ganz eigenthümlich: wenn es sich um die Entlohnung von Arbeiten handelt, — des Staates sowohl als von anderen — da hat man kein Geld, da wird einfach gesagt, wir müssen früher Deckung schaffen, und zwar wird in solchen Fällen die Deckung in drei-, vier- und fünffachen Quanten geschaffen, als effectiv zur Verwendung nöthig wäre.

Wie es sich aber um großcapitalistische Sachen handelt, da wird nicht gefragt: wo ist die Deckung? Erst wird die Auslage beschlossen und dann heißt es, das Parlament gebe Deckung her. *(Sehr richtig!)*

Ich habe schon einmal hier diese Frage gestreift: die Beamtengehaltsregulirung wäre sehr leicht durchzuführen gewesen mit den Mitteln, welche von der Regierung für andere Zwecke beansprucht und vom Reichsrathe bewilligt worden sind.

Nehmen Sie nur an, wir haben 150 Millionen Gulden Goldrente emittirt, um die sogenannte Goldwährung in Österreich einzuführen, eine Währung, welche, wie ich dann später noch citiren werde, von Bryan, dem Präsidentschaftscandidaten von Nordamerika, direct ein Verbrechen an dem Menschengeschlechte genannt worden ist, und welche eigentlich gar nichts ist, als die Währung des Geldwuchers für den Geldwucherer. Es hat Seine Excellenz der Herr Finanzminister auch darauf hingewiesen, dass für die 150 Millionen Gulden Goldrente 6 Millionen Gulden in Gold an Zinsen pro Jahr gezahlt werden müssen, und dass wir diese Summe für die producirenden Stände Österreichs productiv machen sollen, indem sie in den Verkehr kommt.

Hier muss ich etwas corrigiren. Für die 150 Millionen Gulden Goldrente, die emittirt wurden, hat Österreich nicht 6 Millionen Gulden Zinsen zu zahlen, wie der Herr Finanzminister angab — das wären nämlich die alten Goldgulden, 8 Goldgulden zu 20 Francs — sondern wir haben, auf das heutige Budget und auf Kronen berechnet, 7,200.000 fl. bei einem Agio von circa 20 Procent zu zahlen. Wir haben also für das Anlehen, welches eigentlich zwecklos aufgenommen wurde, eine jährliche Belastung von 7,200.000 fl. und durch die Einführung der Goldwährung bei dem einzigen Silberbergwerke in Přibram und Joachimsthal einen Verlust von über eineinhalb Millionen Gulden durch die sogenannte Entwertung des Silbers, aber eigentlich durch die Wertsteigerung des Goldes hervorgerufen, und durch die Erhöhung der Zinsen der Salinenscheine im Interesse der Goldwährung ist auch eine jährliche Ausgabe von wenigstens 500.000 fl. nothwendig geworden. Wir haben also die Ausgaben, wenn man diese Summen zusammenrechnet, schon im Betrage von 9,200.000 fl. bewilligt.

Hätten Sie die Beamtengehalte um den Betrag von 12 bis 13 Millionen erhöht — mit dieser Erhöhung wären die Beamten wahrscheinlich zufrieden gewesen — so hätten Sie von diesen Ausgaben wenigstens 30 Procent in der Form von indirecten Steuern, Hauszinssteuer u. s. w. wieder zurückbekommen, und es wäre daher die Beamtengehaltsregulirung von 12 Millionen Gulden höchstens auf etwas über 9 Millionen zu stehen gekommen. Diese 9 Millionen haben Sie nun für großcapitalistische Zwecke ausgegeben, für die Beamten haben Sie sie aber nicht! *(So ist es!)*

Sie werden für die Beamtengehaltsregulirung das Geld erst bewilligen, wenn die Deckung dafür vorhanden ist. *(Bravo! Sehr gut!)* Es hat diese Sache aber auch eine große socialpolitische Seite. Was der Beamte bekommt, das verzehrt er wieder; das Geld kommt

ins Rollen, der Gewerbsmann und der Landmann wird seine Einnahmen vermehren können, weil der Beamte auch consumfähiger wird. Das Geld aber, welches für die Anlehen, die absichtlich im Auslande emittirt worden sind, der Staat zahlen muss, wandert ins Ausland und Österreich sieht davon wahrscheinlich keinen Kreuzer wieder. *(So ist es!)*

Seine Excellenz der Herr Finanzminister sagte auch, die Silbergulden halten sich nicht in dem Verkehre, sie strömen immer an die österreichisch-ungarische Bank zurück, und es haben die beiderseitigen Regierungen die Absicht, Fünfkronenstücke in Silber zur Ausprägung zu bringen und die Österreichisch-ungarische Bank von diesem Silberquantum zu entlasten und ihr dafür Gold zu geben. Ich habe schon im Jahre 1894 anlässlich der Berathung des Gesetzes über die Einlösung der Staatsnoten darauf hingewiesen, dass durch die Einlösung der Staatsnoten und durch den Golderlag bei der Österreichisch-ungarischen Bank dieser Bank ein Geschenk gemacht wurde, welches einen Wert von 100 Millionen Gulden repräsentirt. *(Hört!)* Es ist dies bis heute nicht widersprochen worden und es ist auch nicht zu widerlegen möglich, weil ich den ziffermäßigen Nachweis meiner Behauptung jede Minute zu liefern in der Lage bin.

Ich möchte mir da an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage erlauben, in welcher Weise und auf welchen Inhalt er die Fünfkronenstücke ausprägen will. Will Seine Excellenz die Fünfkronenstücke vielleicht auf Basis der jetzigen Silbergulden ausprägen? Dann haben wir den horrenden Fall, dass wir Fünfkronenstücke als Scheidemünze haben, welche einen effectiven Metallwert haben von höchstens 1 fl. 40 kr. bis 1 fl. 50 kr., während unter unserer früheren Währung die 25 kr. Stücke schon den vollen Metallwert hatten und eine effective Courantmünze waren. Wir kommen also — das muss wieder ausgesprochen werden — wenn wir auf der verhängnisvollen Bahn der Valutaregulirung, auf die ich später noch zurückkommen werde, fortschreiten, wieder auf das Unerhörte, dass wir eine Währung für die Großcapitalisten schaffen und gegenüber den Kleinen Falschmünzerei treiben bezüglich des Wertes der Münzen, indem wir Münzen unter dem Nominalwerte in Circulation setzen, wie dies auch zum Beispiel bei Schaffung der Nickelmünzen der Fall war. Unsere früheren Scheidemünzen, die Silber-10 kr.- und 20 kr.-Stücke haben mehr den Charakter von Courantmünzen gehabt, sie hatten verhältnismäßig mehr Metallwert als gegenwärtig unsere Silbergulden, von den Silberkronen gar nicht zu sprechen, die nur 40 Procent des Nominalwertes in effectivem Metall in sich enthalten.

Ich will nun weiter gehen und auch einige Worte über die Investitionsanleihe sprechen. Es wurde bezüglich derselben vom Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl sehr viel gesprochen und ich stimme seinen Ausführungen im großen und ganzen bei: ich will also Wiederholungen vermeiden. Ich halte es trotz der letzten Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers für bedenklich, dass wir wieder mit einer inamortisablen Rente beginnen, wenngleich ich es vollkommen begründet finde, dass wir von den kleineren Schulden, insoferne sie ungünstiger zu begeben sind, als eine Rente, absehen sollten, und dass die bisher gemachten Schulden, welche heute noch bis 6 Procent Zinsen erfordern, convertirt, beziehungsweise zurückgezahlt, respective durch eine billiger verzinsliche Schuld amortisirt werden sollen.

Ich muss mich übrigens den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl anschließen, welcher sagte, eine $3\frac{1}{2}$procentige Rente ist für die jetzigen Verhältnisse etwas verfrüht.

Man soll nicht eine so große Cursdifferenz zwischen dem Nominalwerte und dem Emissionscurse hervorrufen, da diese wieder nur den Staat belastet und dem Großcapital zunutze kommt; man soll immer trachten, den Emissionscurs so nahe als möglich dem Nominalwerte der Obligationen zu bringen.

Wenn Seine Excellenz der Herr Finanzminister sagte, es sei ein Gewinn, wenn $3\frac{1}{2}$procentige Renten zu einer Zeit, wo 4 procentige Renten auf 100 stehen, über $87\frac{1}{2}$ emittirt werden, so wäre das nur für den Fall richtig, wenn der Zinsfuß durch lange Zeit gar keine Änderungen erleiden würde, denn wenn, was ich hoffe, der Bimetallismus weltherrschend werden wird, so ist es auch keine Frage, dass der Zinsfuß sinken wird und bei sinkendem Zinsfuße tritt nicht ein, was Seine Excellenz der Herr Finanzminister sagte, dass dies ein Gewinn ist, sondern das wird ein effectiver Verlust werden, indem dann in kürzerer Zeit $3\frac{1}{2}$procentige Papiere vielleicht zum Nominalwerte anzubringen sein werden.

Wenn nun $3\frac{1}{2}$procentige Renten mit $87\frac{1}{2}$ begeben werden, so bedeutet das dann in einem bis zwei Jahren einen Capitalsverlust von $12\frac{1}{2}$ fl. per 100 fl. Nominale. Wir haben dies ja auch bei unserer 4procentigen Kronenrente gesehen, welche mit 92 an ein Finanzconsortium begeben wurde und heute über 100 notirt. Wir sehen dasselbe auch bei der 4procentigen Goldrente, welche auch zu einem Curse mit etlichen 90, die letzten 50 Millionen zum Curse von 96 Procent begeben wurde, und heute über pari notirt.

Bezüglich der Tilgungsrente muss ich mich den Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers anschließen. Ich finde es unzulässig, im Interesse des Staatsschatzes und im Interesse des Staatscredites, dass der Staat 4·2 procentige Papiere vergibt, wenn 4 procentige Renten schon über hundert

Nominale an der Börse notiren. Es ist hier auch der Ausgleich mit einigen Worten gestreift worden, und obwohl Seine Excellenz ausdrücklich gesagt hat, man solle politische Fragen nicht berühren und ich auch dem sehr genau nachkommen will, so muss ich doch einige dieses Thema berührende Fragen besprechen, weil sie für unsere Finanzen von größter Bedeutung sind und den Niedergang verschiedener unserer Industriezweige hinreichend illustriren und beleuchten. Es ist von dem Ausgleich gesprochen worden, und da hat es Seine Excellenz in erster Linie als einen großen Erfolg hervorgehoben, dass der Mahlverkehr mit Ungarn am 1. Jänner 1898 aufhören soll. Ich sehe darin sehr wenig Erfolg, denn ich glaube, ehrlich und loyal zu sein hat jeder Vertragschließende die Pflicht und wenn Einer in einem Moment aufmerksam gemacht wird, dass er nicht loyal vorgegangen ist, so hat er auch in derselben Minute dieses illoyale Vorgehen abzustellen. *(Lebhafte Zustimmung.)* Es ist dies ganz leicht möglich. Ebenso wie im heurigen Frühjahr es durch eine Ministerialverordnung abgestellt worden ist, dass für je 100 Kilogramm importirten Weizen nur 70 Kilogramm Mehl für den Veredlungsverkehr exportirt werden dürfen, sondern für 100 Kilogramm Weizen 100 Kilogramm Mehl, ebenso haben es auch beide Ministerien jeden Augenblick in der Hand, den Mahlverkehr aufzuheben. Ich habe schon gesagt, wenn einer auf eine illoyale Handlung aufmerksam gemacht wird, so hat er dieselbe gegenüber dem vertragschließenden Theile sofort einzustellen. *(Sehr richtig!)* Ich kann daher keinen Erfolg darin sehen, wenn die Ungarn sich nach langem Streite dazu herbeigelassen haben, nach 1 ½ Jahren einen Diebstahl, den sie beinahe an den österreichischen Mühlen begangen haben, einzustellen. *(Lebhafte Zustimmung.)* Wir haben im österreichischen Parlamente, nachdem die Landtage vorangegangen sind, darauf gedrungen, dass das Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn gekündigt werde und es ist hier diesbezüglich auch ein Dringlichkeitsantrag eingebracht worden. Der Herr Handelsminister hat darauf geantwortet, dass auch er auf dem Standpunkt steht, dass, wenn nicht der Ausgleich mit Ungarn rechtzeitig erneuert werden sollte, das Zoll- und Handelsbündnis gekündigt werden solle. Wir haben heute den 8. October. Ich glaube, es ist vollkommen ausgeschlossen, dass das Zoll- und Handelsbündnis und der Ausgleich mit Ungarn rechtzeitig erneuert werden kann, und ich möchte daher an den Herrn Handelsminister die dringende Bitte richten, seiner Zusage, das Zoll- und Handelsbündnis zu kündigen, welche er über einstimmigen Beschluss des Hauses gegeben hat, auch bald möglichst nachzukommen, denn das wird auch die Position der österreichischen Regierung bei den weiteren Verhandlungen in ausgiebiger Weise fördern und stärken. *(Sehr richtig!)*

Es hat der Herr Finanzminister auch gesagt, dass wir gegen die Unterstützungen, welche Ungarn seiner Industrie gewährt, keine Reclamationen erheben dürfen, und dass Ungarn seine Industrie unterstützen könne, wie es ihm beliebt. Aber nach den jetzt gegebenen rechtlichen Verhältnissen ist nach meiner Überzeugung Ungarn im Sinne des Zoll- und Handelsbündnisses gar nicht berechtigt, solche Unterstützungen zu geben, weil sie die Wirkung eines Schutzzolles für die ungarischen Producte haben *(Sehr richtig!)*, indem sie die Gestehungskosten heruntersetzen zum Schaden der Österreicher. Die Ungarn sollen ihre Industrie unterstützen, wie sie wollen; wenn aber ihre Industrie blühend ist, so soll das auch bei dem neuen Ausgleiche seinen Ausdruck finden in der entsprechend höheren Quote *(So ist es!)*, die sie für die gemeinsamen Auslagen zu leisten haben *(Zustimmung)*, und dann werde ich gar nichts dagegen haben, wenn Ungarn auch die blühendste Industrie hat, eventuell sogar die unsere überflügelt. Aber der Sinn des Vertrages muss loyal eingehalten werden, solange der Vertrag noch in Kraft ist. *(Sehr richtig!)*

Dass wir auch mit den Ungarn sehr vorsichtig sein müssen, beweist, dass sie ganz vertragswidrig bezüglich der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft und des Lloyd gehandelt haben. Sie haben die gemeinsamen Institute, welche bestanden haben, einfach den Österreichern an den Hals geworfen und selbständige Institute geschaffen, wo es in ihrem Interesse gelegen ist, und haben sogar gegen das Völkerrecht von der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft eine Transportsteuer eingehoben, die wir in Form einer Subvention an die Donaudampfschiffahrt begleichen. Einem solchen Lande gegenüber muss man jedenfalls vorsichtig sein, wenn wir unsere Bilanzen nicht ins Unerhörte schädigen und unsere Volkswirtschaft vollkommen dem Ruine entgegenführen wollen. *(Zustimmung.)*

Ich komme nun auf die Bankfrage. Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat mit großer Befriedigung hervorgehoben, dass die Ungarn ihren Finanzminister beglückwünscht haben, und dass auch wir eigentlich unseren Finanzminister zu den großen Erfolgen beglückwünschen sollen, die bereits im Ausgleiche erzielt wurden. Ich bin ein friedliebender Mensch und stehe auf dem Standpunkte, dass man womöglich jeden Krieg vermeide, denn dieser schädigt beide Theile. Bei loyalem Entgegenkommen sind wir viel aufeinander angewiesen, und ergänzen uns in vielen Richtungen. Es darf aber nicht der eine über den anderen herrschen und seinen Partner nur zu seinem egoistischen Interesse ausbeuten.

Was der Herr Finanzminister bezüglich der Bankverhandlungen sagte, war sehr interessant, aber er hat von Anfang an dadurch einen großen Fehler gemacht, dass er auf dem Standpunkte stand, wir müssen eine gemeinsame österreichisch-ungarische Bank haben, und dass er von diesem Standpunkte aus die Verhand-

lungen mit Ungarn geleitet hat. Die Ungarn haben uns gegenüber leichtes Spiel. Sie sagen immer: Wir haben das Recht auf eine selbständige ungarische Bank, und wenn ihr uns nicht die entsprechenden Concessionen macht, richten wir uns eine eigene Bank ein, und die gemeinsame geht flöten.

Wenn der österreichische Minister und die österreichischen Abgeordneten auf dem Standpunkte stehen, dass eine gemeinsame Bank unbedingt nothwendig ist, so heißt das, von vornherein sagen: Ungarn, verlangt, was ihr wollt, wir bewilligen alles, denn unser Grundprincip ist, wir wollen eine gemeinsame Bank haben und daher müssen wir, um euch zu dem Verzichte zu bringen, gewähren, was ihr nur überhaupt begehrt. *(Sehr richtig!)*

Dieser Standpunkt ist vollkommen unrichtig. Ich gestehe den Ungarn das Recht der eigenen Bank zu, in derselben Richtung hat es aber auch Österreich. Wir brauchen gar nicht eine gemeinsame Bank. Im Jahre 1857 hatten wir mit den deutschen Staaten einen Münzvertrag geschlossen, es hat die lateinische Münzunion bestanden und wir in Österreich und Ungarn haben dieselbe Währung. Wenn Ungarn finanziell prosperirt und Österreich finanziell prosperirt, so kann jeder Staat seine eigene Bank haben und es kann, wenn die Bank solvent ist, im kurzen Wege herbeigeführt werden, dass die österreichischen Staatscassen angewiesen werden, Noten der ungarischen solventen Bank anzunehmen, und ebenso umgekehrt.

Es würden dann viel weniger Zwistigkeiten zwischen beiden Staaten zum Ausdrucke kommen können. Wir müssen aber bei der Bank immer etwas vorsichtig sein. *(Sehr richtig!)* Durch den Einfluss der Bank wurden im Jahre 1879 die Silberprägungen eingestellt und wir sind dadurch zu der verhängnisvollen Goldwährung gekommen. Die Bank hat aus den österreichischen Ländern schon enormen Gewinn gezogen und für uns verhältnismäßig sehr wenig geleistet. *(So ist es!)*

Wenn Seine Excellenz sagt, er will jetzt weitere 30 Millionen in Gold der Bank übergeben, und die Bank soll 16 Millionen Gulden abschreiben und die sogenannte 80 Millionenschuld wird auf 30 Millionen heruntergesetzt, und die Bank würde der österreichischen Regierung ein Reineinkommen von circa 900.000 fl. pro Jahr überweisen, wodurch er ein ganz gutes Geschäft machen würde, so hat er meiner Ansicht nach in diesem Falle vollkommen Unrecht. Denn erstens ist es doch klar, dass wir die Bank, wie wir jetzt das Übereinkommen treffen sollen, nicht vergleichen können mit dem Zeitpunkte vor zehn Jahren, wo die Zinsfußverhältnisse vollkommen andere waren. Vor zehn Jahren stand man noch auf dem Standpunkte des Vorrechtes der Bank, sieben Procent Zinsen zu nehmen und erst die Überschüsse des Gewinnes zu halbiren.

Heute ist der Zinsfuß so weit zurückgegangen, dass man mit 4 Procent hinreichend zufrieden sein kann, und machen diese 3 Procent Zinsen Differenz, das ist 1½ Procent für den Staat aus, bei einem Actiencapitale von 90 Millionen Gulden 1,335.000 fl., welche der Staat nur infolge des Rückganges des Zinsfußes als Mehrgewinn von der Bank beanspruchen könnte. Wenn aber 30 Millionen Gulden aus dem Vermögen des Staates, aus seinen mobilen Goldbeständen der Bank übergeben werden, und der Staat von der Bank nur 900.000 fl. zurückgezahlt bekommt, so macht er dabei ein ungeheuer schlechtes Geschäft. Jetzt sind pro Jahr einige Procente von der gemeinsamen Schuld abgeschrieben worden, und diese 30 Millionen, die er der Bank gibt, kann er in anderer Weise, mindestens zu 3½ bis 4 Procent in eigenen Staatspapieren anlegen und bekommt 1,200.000 fl. Er braucht sein Gold nicht der Bank zu geben, um einen höheren Betrag aus den Cassenbeständen zu bekommen, als er ihn in dieser Weise hat. Da beliebte es Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister, es so hinzustellen, als ob die 900.000 fl. ein Geschenk seitens der Bank wären, welches die Bank auf Grund des neuen Übereinkommens dem Staate machen wollte. Das Umgekehrte ist die Wahrheit: der Staat macht der Bank ein Geschenk, wenn er die 30 Millionen in Gold übergibt und damit seine Schulden theilweise zurückzahlt. Es ist auch hier in Aussicht genommen, dass die 112 Millionen, welche noch übrig bleiben, amortisirt werden sollen, um dem Standpunkte der Aufnahme der Barzahlungen näher zu rücken. Ich habe schon einmal gesagt, Österreich hat seine besten Zeiten gehabt, wie wir noch unser Staatsnotengeld im Curs gehabt haben, vor dem Jahre 1892. Unsere Staatsnoten hatten einen Wert von 36 bis 40 Procent über der gesetzlichen Münze, und ohne dass sie fundirt waren, wurden sie im Auslande besser bezahlt als die gesetzliche Münze in Österreich. Was haben wir uns nun geleistet? Wir haben die Staatsnoten eingezogen und dafür eine verzinsliche Schuld aufgenommen. Wenn jemand hergeht und unverzinsliche Schulden mit Geldern zahlt, die er verzinsen muss, wird ihn jeder einen Verschwender nennen, bei uns aber wird das ganz loyal und ruhig durchgeführt.

Ich will nur noch mit ein paar Worten über die Valutafrage selbst sprechen. Im Zusammenhange mit der Bankfrage steht die Valutafrage. Es wird darauf hingewiesen, man braucht eine unabhängige Bank, um unsere Währung gesichert zu haben, und wir sollen auch die 112 Millionen Gulden, welche noch als unfundirte Staatsschulden existiren, in Form von Salinenscheinen und Staatsnoten wieder zurückzahlen. Wir haben schon im Jahre 1892 gewarnt und gesagt, es sei verhängnisvoll, in einem Zeitpunkte der Unklarheit so wichtige Actionen wie die Einführung der Goldwährung in Österreich vorzunehmen. Wenn es

schon dazumal verhängnisvoll war, so ist es heute zweifellos unerklärlich, wie man auf diesem Wege fortschreiten kann, nachdem sich die Ansichten der ganzen Welt so weit geklärt haben, dass keiner für die reine Goldwährung eintritt.

In Amerika, wo die Präsidentenwahl vor der Thüre steht, sind alle parteipolitischen Zänkereien, alle politischen Fragen gegenüber der Währungsfrage zurückgetreten. In Amerika gibt es nur zwei Lager, und zwar das des Bimetallismus und das der freien Silberwährung.

Die reine Goldwährung traut sich in Nordamerika niemand zu vertreten, und Amerika ist doch finanziell und industriell und auch bezüglich seiner Einwohnerzahl ein anderes Land als Österreich. Die Amerikaner sind so klarsehend, dass sie nie die Goldwährung angenommen haben und gegen die reine Goldwährung entschieden Stellung nehmen, und wir lassen uns noch immer weiterführen am Gängelband des Großcapitalismus, um das eigene Volk, die producirenden Classen desselben auszusaugen und zu unterdrücken. *(Sehr gut!)*

Ich erlaube mir, aus der letzten Rede des amerikanischen Präsidentschaftscandidaten eine Stelle vorzulesen.

Präsident *(der den Vorsitz wieder übernommen hat — unterbrechend)*: Ich möchte doch bitten, sich an den Gegenstand der heutigen ersten Lesung, nämlich an die Besprechung des Budgets zu halten.

Abgeordneter **Jax:** Ich spreche ja auch über das Budget, und dasjenige, was ich jetzt vorbringe, steht mit demselben im innigsten Zusammenhange. Ich werde übrigens nur sechs Zeilen vorlesen.

Präsident: Ich muss wiederholt bitten, bei der ersten Lesung des Budgets nicht in solcher Weise sich über andere Angelegenheiten zu verbreiten.

Abgeordneter **Jax:** Ich werde nur einige Sätze lesen und dann in kürzester Zeit schließen. Dieselben lauten *(liest)*:

„Das große Publicum will nicht die Regierung sich zu Gunsten privater Vortheile prostituiren sehen. Und die Anhänger der Chicagoer Plattform entschuldigen zwar nicht den kleinen Diebstahl, halten aber auch den Großdiebstahl für ein Verbrechen, halten für ebenso schlimme Verbrecher den Wegelagerer wie den Mann, der, sich auf Gesetze stützend, für sich den Verdienst von anderer Leute Arbeit verwendet."

Ich bin sogar der Meinung, dass er hier zu wenig gesagt hat. Denn derjenige, der in dieser Weise vorgeht, verdient eine ärgere Strafe als der Wegelagerer, der, seiner Noth gehorchend, einen anderen Menschen ausraubt. Ich mache noch darauf aufmerksam, dass, wenn in der verhängnisvollen Valutaregulirung so fortgeschritten wird, die Steuerkraft von Österreich wie von den anderen europäischen Ländern in kürzester Zeit enorm zurückgehen wird.

Wenn wir die enormen Fortschritte betrachten, welche die asiatischen Länder, welche Silberwährung haben, machen, so dass Japan zwei Millionen Spindeln in den letzten anderthalb Jahren in Betrieb gesetzt hat, dass China Ähnliches thut, dass Japan innerhalb der letzten Jahre England aus ganz Centralasien und Australien mit dem Kohlenhandel vertrieben hat, dass die Japaner schon mit den Velocipedes die Amerikaner in der Union schlagen und bereit sind, mit den Europäern zu concurriren, so ist es klar, dass unsere Industrie zugrunde geht und die Steuerkraft derselben — die der Landwirtschaft ist schon ruinirt — ruinirt werden muss.

Ich möchte aber bei diesem Anlasse auch die Regierung warnen, zu voreilig mit dem Abschlusse des Handelsvertrages mit Japan zu sein. Wir haben überhaupt einen geringen Export dorthin, und es dürfte das ein ebenso großes Danaergeschenk sein, wie seinerzeit die Änderung der Währung, und anstatt dass Österreich nach Japan exportirt, wird es sich beim Abschluss des Handelsvertrages einstellen, dass Japan kolossal nach Österreich importirten wird zum Schaden und zum Ruin der österreichischen Industrie.

Wir haben im Jahre 1892 anlässlich der Berathung der Handelsverträge ausdrücklich hervorgehoben, dass dieselben unsere Industrie und Handelsbilanz schädigen werden. Wir haben leider Recht behalten, und unsere Handelsbilanz, welche seinerzeit mit circa 200 Millionen Gulden activ war, fängt an, passiv zu werden. Fügen Sie noch Handelsverträge mit Silberstaaten hinzu und Sie können sicher sein, dass Österreich nicht nur eine passive Handelsbilanz haben wird, sondern dass alle Opfer, welche Sie jetzt zum drittenmale zu Gunsten der Valutaregulirung gemacht haben, unnöthig waren und nur zum Schaden und Ruin der Österreicher geführt haben. Damit habe ich geschlossen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Sueß.

Abgeordneter **Sueß:** Hohes Haus! Lassen Sie mich meine Freude über die außerordentlich ruhige und fachmännische Debatte aussprechen, welche wir bei der ersten Lesung des Budgets dieses Jahres haben.

Bei der so liebenswürdigen und höflichen Art, mit welcher der verehrte Herr Finanzminister in die Debatte eingegriffen hat, glaube ich hoffen zu dürfen, dass er auch jene Punkte meiner Rede, in welchen ich mit seinen Ansichten nicht einverstanden bin, als den Ausfluss einer ruhigen Überlegung ansehen und sie einer fachgemäßen Prüfung unterziehen wird.

Was heute über Überschreitungen, über die Nothwendigkeit einer Sanirung des Budgets gesagt worden ist, ist insofern lehrreich, als es das hohe Parlament daran erinnert, in welcher Weise eigentlich hier das erste Recht des Volksvertreters, nämlich das Recht der Controle der Einnahmen und Ausgaben ausgeübt wird. Sie wissen, mit welcher Gründlichkeit unser Finanzausschuss arbeitet, Sie wissen, dass er dicke Hefte vorlegt, die Zeichen des Fleißes unserer Berichterstatter, Sie wissen, mit welch noch größerer Gründlichkeit das hohe Plenum des Hauses gewöhnlich das Budget behandelt, so dass dasselbe in seinen stenographischen Protokollen ich möchte sagen zu einem Potpourri wird, in welchem die verschiedenen Redner ziemlich heterogene Dinge besprechen, neben untergeordneten localen Gegenständen wieder Gegenstände von hoher principieller Bedeutung und wie dann, wenn das Budget einmal bewilligt ist, sich sehr wenige Mitglieder des hohen Hauses darum kümmern, wie seinerzeit der Rechnungsabschluss aussieht und ob die gegebenen Bewilligungen auch wirklich eingehalten worden sind oder nicht. Insoferne ist die Rede Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers sehr lehrreich, und ich glaube, sie wird auch die Mitglieder unserer Staatsschuldencontrolcommission sehr interessiren, namentlich in Bezug auf das, was er mit so großem Freimuthe über die Finanzgebarung in unserem Eisenbahndepartement mitgetheilt hat.

Wenn man aber die Art der Budgetberathung betrachtet, so muss man sagen, dass sie eigentlich doch einen so großen Theil der Zeit des hohen Hauses in Anspruch nimmt, dass man sich ernstlich fragen muss, ob nicht die Leistungsfähigkeit des hohen Hauses überhaupt zum Nachtheile des Landes durch die sehr bedeutenden Zeitläufte leidet, welche der Berathung des Budgets bis ins Einzelne gewidmet werden und ich glaube, wenn ein künftiges Haus zusammenkommt und es sich dann darum handelt, demselben ein gewisses Maß von Arbeitsfähigkeit zu sichern, die hohe Regierung und das Haus selbst daran denken wird müssen, irgend eine Änderung in dem bisherigen Verfahren eintreten zu lassen, entweder, indem es das abgekürzte englische Verfahren bei der Berathung des Budgets platzgreifen läßt, oder dass wenigstens das Verwaltungsjahr nicht am 1. Jänner, sondern sei es wie in England am 1. April oder am 1. Juli beginnt und dass auf diese Art die Nothwendigkeit, jährliche Provisorien zu bewilligen, vermieden wird. Denn dass das Haus im October zusammenkommt, bleibt fest und dass es am 1. Jänner nicht fertig ist, das ist auch eine langjährige Thatsache. Wenn man also nicht von vornherein sich dazu zwingen will, jährlich Provisorien zu bewilligen, welche doch immer außerhalb der normalen Gebarung des Budgets liegen, so wird man sich entschließen müssen, einen anderen Kalenderanfang für unser Budget zu wählen.

Wenn nun das Budget selbst und die erste Lesung desselben wegen seines großen Umfanges, wegen der Mannigfaltigkeit und der Art, wie man es hier zu behandeln pflegt, schon eine nicht geringe Sache ist, so erschwert sich die ganze Angelegenheit außerordentlich in dem heurigen Jahre dadurch, dass Seine Excellenz der Herr Finanzminister die Güte gehabt hat, in ähnlicher Weise wie sein College in Ungarn bei seinen einleitenden Worten eine Reihe von Mittheilungen über den Stand der Verhandlungen mit Ungarn zu machen, ja dass er nicht nur Mittheilungen gemacht, sondern sich in eine Discussion einer gewissen Anzahl von Punkten eingelassen hat, von welchen ein großer Theil unreif ist und heute überhaupt nicht mehr besprochen werden kann, von welchen wir uns überhaupt vor Augen halten müssen, dass ihre Erledigung gar nicht Sache dieses Hauses, sondern des nächsten Parlamentes ist.

Ich kann mich also auf Weniges beschränken und werde, wenn ich über diese Verhandlungen spreche, nur diejenigen Punkte hervorheben, welche mit unserem Budget in einem mehr unmittelbaren Connex stehen und vielleicht, wenn es gestattet ist, eine Anzahl von historischen Reminiscenzen anknüpfen, wie sie einem älteren Mitgliede des hohen Hauses, welches nun schon zum drittenmale vor einer ähnlichen Situation steht, sich bei der heutigen Sachlage aufdrängen.

Seine Excellenz sagt uns, er könne sich Glück wünschen.

Wenn man von allem dem, was er gesagt hat, die Nebendinge, so wichtig sie an sich auch sonst sein mögen, abstreift, so steht die Sache so: die große politische Frage, die Frage, die im Interesse des Gesammtreiches lag, war die, dass der Zoll- und Handelsvertrag nicht gekündigt werde. Diese Absicht ist gescheitert; dieses Ziel ist nicht erreicht worden.

Ich will die Gefühle der Befriedigung Seiner Excellenz nicht beeinträchtigen, umsoweniger als ich gestehen muss, dass sich die Sache immer so abgespielt hat. Immer sind die Ressortminister zuerst zusammengetreten, haben versucht, die Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses zu vermeiden, haben die Quotendeputationen ein wenig in den Schatten gestellt und selbst die Sache in die Hand genommen: immer ist die Sache gescheitert, immer sind dann die Parlamente in erste Linie gerückt und dann hat die Nervosität auf beiden Seiten mehr oder weniger zugenommen und die Pressionen, dann sind die sogenannten Zwangslagen gekommen, endlich hat sich namentlich bei Gelegenheit der ersten Erneuerung des Ausgleichs die Sache so sehr verschärft, dass nach einer eigenthümlichen Bestimmung der uns bindenden Gesetze die Gefahr nahelag, dass die Krone selbst in den Streit geführt werde, und jedesmal ist, glaube ich, dem unbefangenen Beobachter, mir wenigstens schon vor 20 Jahren, der Eindruck zurückgeblieben,

dass hier irgend etwas fehle, ein advocatus imperii, irgend eine dritte Person, nennen Sie sie den ehrlichen Makler, wenn Sie wollen, jemand, der wenigstens formell die Sache zusammenfügt, wenn, sagen wir, zwei Minister in ihren Berathungen soweit auseinander gekommen sind, dass sie schmollend Wochen und Wochen auseinander bleiben.

Damals habe ich von einem Reichskanzler gesprochen. Sehen Sie heute die Lage des Reichsfinanzministers an. Der Reichsfinanzminister heißt so, aber er hat nicht einmal ein Recht, in irgend einer Weise dafür zu sorgen, dass die Finanzen des Reiches, zum Beispiel die gemeinsamen Einnahmen, in irgend einer Form gesichert werden. Und wenn dieser Reichsfinanzminister, der hervorragende Mann, der an diesem Posten steht, nicht heute mit einer anderen Aufgabe betraut wäre, welche er zum größten Ruhme Österreichs-Ungarns ausführt, es würde vollkommen hinreichen, wenn Sie einen einfachen Rechnungsbeamten an diese Stelle setzen. *(Sehr richtig!)*

Also wir sprechen von Reichsfinanzen; es ist aber nicht ein, sondern zwei Persönlichkeiten heute in diese Sorge getheilt, und ich könnte vielleicht nachweisen, dass diese Idee eigentlich nicht die ursprüngliche ist.

Bei den ersten Verhandlungen, welche zwischen Österreich und Ungarn unmittelbar nach den großen politischen Ereignissen eingetreten sind, ward eine Commission gebildet, in welcher — nebenbei gesagt — Österreich durch Hübner und Belcredi vertreten war.

Diese vom Kaiser eingesetzte Commission hatte die Aufgabe, die Mittel und Wege zu suchen, wie die ungarische Verfassung und bis zu welcher Grenze wieder ins Leben zu rufen sei; und da finde ich noch im §. 18 Folgendes *(liest)*:

„Der königlich ungarische Finanz-Landesminister wird die jetzt bestehenden Rechtsverhältnisse der Nationalbank, bis die im Sinne des landtäglichen Commissionsoperates diesfalls vertragsmäßig festzustellenden Bestimmungen geregelt sein werden, weder auf administrativem, noch auf legislativem Wege beirren. Dagegen wird bis zu diesem Zeitpunkte auf das Reichsfinanzministerium bei allfälligen, namentlich die Notencommission berührenden Fragen, das Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanz-Landesministerium pflegen."

Damals war die Ausgestaltung der Competenz des Reichsfinanzministeriums noch nicht so weit gediehen, wie sie jetzt ist, und indem das Reichsfinanzministerium heute von der Vertretung in den beiderseitigen Parlamenten ausgeschlossen ist, ergibt sich für uns leider die eigenthümliche Folge, dass ein drittes Element fehlt, welches in den schwierigsten Zeiten irgendwie vermittelnd eingreifen könnte.

Man sagt uns oft und oft und mit Recht, dass die Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses für unsere äußeren Beziehungen nicht günstig, noch angenehm wäre, aber der Herr Minister des Äußern hat gar keinen Einfluss darauf, diesen ihm so unangenehmen Zwischenfall irgendwie zu verhüten.

Indem ich nun auf diesen Punkt hier aufmerksam gemacht habe, bitte ich mir zu gestatten, auf eine andere Frage zu kommen, die auch der verehrte Herr Vorredner berührt hat, nämlich die Bankfrage. Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat, als er sich in diesem hohen Hause das erstemal einführte — ich glaube, es war bei dieser Gelegenheit — davon gesprochen, dass Ungarn in Bezug auf die Bank die Parität zuzugestehen sei, und er hat neulich erwähnt, dass ihm deshalb Vorwürfe gemacht worden seien, dass diese Äußerung aber nicht leichtfertig geschehen sei, sondern nach Verhandlungen mit Ungarn.

Ich weiß nicht, ob Seine Excellenz geglaubt hat, durch diese zweite Mittheilung den Eindruck der ersten abzuschwächen. Ich gestehe, dass diese Mittheilung auf mich einen bedrückenden Eindruck gemacht hat. Wer die Verhältnisse kennt, unter welchen die heutigen Zustände herangewachsen sind, wer bedenkt, welche außerordentliche Bedeutung die Bank für unser ganzes Geldwesen hat und dass ja dieses ganze Budget, wie wir es hier machen, seinen Boden verliert, wenn kein festes Geldwesen darunter liegt, und wenn wir nicht wissen, was der Gulden ist, der wird begreifen, von welcher Art der Eindruck war, den ich eben erwähnt habe.

Und weil aus der ganzen Art und Weise, wie diese Sache auch heute wieder hier verhandelt worden ist, mir hervorzugehen scheint, dass denn doch über diese Sachlage, wie sie sich entwickelt hat, nicht volle Klarheit herrscht, so will ich mir erlauben, einige Worte darüber zu sagen.

Dem geehrten Herrn Vorredner gegenüber aber will ich Folgendes bemerken: Er sagte, wenn die Ungarn eine Bank machen wollen, so sollen sie eine machen. Die Sache steht ja so: Ob eine eigene selbständige Bank für Ungarn zweckmäßig ist oder nicht, das weiß ich nicht, habe ich nicht zu beurtheilen. Dass eine selbständige Bank für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vortheilhaft wäre, das will ich glauben. Aber für das Gesammtreich wäre sie nicht vortheilhaft. Denn stellen Sie sich einmal vor, dass wir zwei Banken hätten mit Wertzeichen, die einen verschiedenen Curs haben. Sie werden zuerst sehen, dass die erste Voraussetzung zweier selbständigen Banken, unter welchen überhaupt in Österreich ein geregeltes gemeinsames Geldwesen möglich ist, die längere Aufrechthaltung derselben Barzahlungen ist, deren Eröffnung der Herr Vorredner ja mit vollem Rechte als gefährlich bezeichnet. Und nur vom gesammtstaatlichen Standpunkte aus muss man diese Sache behandeln, wenn man überhaupt zu einem haltbaren, beiden Theilen des Reiches zweckmäßigen und entsprechenden Resultate kommen will.

Seine Excellenz hat die Frage des staatlichen Einflusses hervorgehoben und hat das als etwas Selbstverständliches — er möge es mir verzeihen — mit einer gewissen chevaleresken Leichtigkeit hingestellt, dass niemand die Vermehrung des staatlichen Einflusses in der Bank als etwas Schädliches ansehen werde.

Ich weiß nicht, ob alle Meinungen da mit einander übereinstimmen. Beim Beginne der verfassungsmäßigen Ära im Jahre 1861, als Ignaz v. Plener Finanzminister war, war in der Allerhöchsten Thronrede ein Satz enthalten, der folgendermaßen lautete: „Ihrer erleuchteten und reiflichen Erwägung empfehle ich die Vorschläge zur Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der Nationalbank, mit denen vor allem die Sicherstellung der Unabhängigkeit der letzteren bezweckt wird.“ Die damalige Regierung war also genau der entgegengesetzten Ansicht, als diejenige, welche jetzt hier viele Vertreter findet. Sie war der Ansicht, dass die Bank als eine selbständige Anstalt, unabhängig von den Einflüssen der Regierung, eine Säule unseres Credites sein solle. Die Bank hatte sehr bald Gelegenheit, sich als solche zu bewähren.

Das war 1861; 1862 ist das Statut zustandegekommen, 1865 hatten wir die sogenannte Sistirungsepoche, da begann der politische Horizont sich zu verdunkeln. Man wollte die Bank von gewisser Seite veranlassen, eine größere Menge von Papiergeld auszugeben, nachdem sie damals schon begonnen hatte, Bargeld zu sammeln zur Eröffnung der Barzahlungen und die Bank war es, welche damals im allgemeinen Interesse und zum Schutze unseres Geldwesens gegen diese berührten Einflüsse ihre Selbständigkeit zu wahren imstande war.

Dann kamen die großen Ereignisse von 1866 und die Verhandlungen mit Ungarn, und wer die Einzelheiten, oder wenigstens die allgemeinen Grundzüge der damaligen Vorgänge nicht kennt, ist, behaupte ich, nicht in der Lage, den heutigen Stand der Dinge zu beurtheilen. Denn es war ganz anders als man es sich gewöhnlich vorstellt, gerade in Bezug auf die Bank.

Mit den Verhandlungen waren damals betraut von ungarischer Seite der prädestinirte Finanzminister Lonyay, Andrássy und selbstverständlich Deák.

Graf Lonyay war eine sehr eigenthümliche Persönlichkeit, eine sehr kühne, sagen wir eine verwegene Persönlichkeit. Er hat es selbst in seinen Publicationen ausgesprochen, dass um die Wende von 1866/67 Dinge möglich gewesen wären, die man heute nicht einmal erwähnen darf. Er hat es selbst ausgesprochen, dass er damals einen gewaltsamen Eingriff in das österreichische Geldwesen vorhatte. Er hat selbst gesagt, was er wollte. Drei Milliarden Schuldpapiere waren damals draußen, der Curs war so gesunken, dass sie nur 1600 und einige 40 Millionen wert waren. Er wollte Papiere ausgeben, auf welchen statt des Nominalwertes der Curswert stehen sollte und wollte statt fünfprocentiger sechsprocentige Werte geben und mit einem Schlage die österreichische Staatsschuld um 1400 Millionen verringern. Zur Ehre unserer Nachbarn in Ungarn sei es gesagt, dass weder Deák noch Andrássy für diese Idee des Grafen Lonyay zu gewinnen waren. Er wollte dabei die Bank liquidiren, die Barzahlungen auf Grund des Franc eröffnen und so fort. Die Folge dieser Meinungsverschiedenheit unter den Ungarn ist es gewesen, dass die Bankfrage im Jahre 1867 unerledigt geblieben ist, und nicht weil ein Vergessen oder sonst etwas vorlag, sondern weil Graf Lonyay, wie es scheint, verdrossen war über das Misslingen seiner größeren Pläne. Hierauf hat sich dann bis zum Jahre 1876, bis zur Erneuerung des Ausgleiches ein eigenthümlicher Kampf zwischen der ungarischen Regierung und der österreichischen Bank entsponnen. An der Spitze der österreichischen Bank stand damals ein Mann, wie sie leider in Österreich selten sind, Generalsecretär Lucam, welcher mit einer Festigkeit ohne gleichen die Rechte und die Stellung der Bank, vielleicht in einigen Schritten ein wenig zu weit gehend, vertheidigte, und so ist es gekommen, dass, als wir im Jahre 1876 an die Erneuerung des Ausgleiches schritten, zwischen der Bank und Ungarn eine sehr tiefe Kluft bestand, und dass die ganze öffentliche Meinung Österreichs auf der Seite des Generalsecretärs Lucam stand, welcher damals eine der populärsten Persönlichkeiten war. Sie können sich denken, welche Schwierigkeit es gab, überhaupt ein Programm zustande zu bringen. Während diese schwierige Angelegenheit in Bewegung war, tauchten wieder Schwierigkeiten an dem politischen Horizonte auf. Es begannen die ersten Bewegungen, welche den russisch-türkischen Krieg zur Folge hatten und in den ersten Septembertagen des Jahres 1876, als Seine Majestät unser Kaiser sich zu einer Begegnung mit dem russischen Kaiser nach Reichsstadt begeben sollte, wurde über Nacht, sagen wir binnen 24 Stunden, ein neues Bankstatut gemacht. Man wollte die Sache fertig haben.

Dieses Statut ist später unter dem Namen der Punktationen bekannt geworden und als es bekannt wurde, hat es die einstimmige Verwerfung aller politisch denkenden Kreise Österreichs gefunden.

Ich kann die damalige Stimmung nicht besser kennzeichnen als durch einige Worte, welche unser leider verewigte College Neuwirth über diesen Gegenstand geschrieben hat, welcher hier mit viel größerer Fachkenntnis zu sprechen berufen wäre als ich: „Mehr als ein Aufsichtsrecht“ — und nun bitte ich um Verzeihung, wenn ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf jedes einzelne Wort lenke, weil diese Dinge für das Wesen unseres Geldes von Bedeutung sind — „in Betreff der Erhaltung und

Erfüllung der gesetzlichen Normen von Seite des Bankinstitutes kann und wird die Gesetzgebung der diesseitigen Länder der Staatsverwaltung niemals zuerkennen. In Ungarn aber besteht in diesem Punkte nicht bloß in Regierungskreisen eine davon gründlich verschiedene Anschauung. Dort denkt man sich unter Aufsichtsrecht der Regierung ein Interventionsrecht, welches unter Umständen die Handhabe bietet, um Staatsbedürfnisse mit Hilfe der Notenpresse der Bank zu befriedigen u. s. w." Dies war unser Standpunkt. Und Sie können sich denken, wie himmelweit er entfernt ist von dem Standpunkte, welchen der Finanzminister einnimmt, indem er es so leichthin als eine Errungenschaft darstellt, dass der Einfluss der Regierung in der Bank vermehrt wird. Nun, es ist ein Übereinkommen damals zustande gekommen, aber ein ganz anderes, als die sogenannten Reichsstädter Punktationen. Es wäre aber das auch nicht zustandegekommen, wenn nicht im letzten Momente im Schoße der Abgeordneten selbst einige Zweifel an der thatsächlichen Selbständigkeit der Bank entstanden wären. Man hat eingesehen, dass das doch auch nur eine Actiengesellschaft sei, welche auf ihren Gewinn sehen müsse und dass, wie ich früher sagte, die Lucam's selten seien; und so ist damals das Ausgleichsmittel getroffen worden, dass die Vicegouverneure und zwei Mitglieder von der Regierung ernannt wurden, und acht vom Plenum gewählt wurden.

Nun ist aber das Merkwürdige, was uns der Herr Finanzminister vorlegt — soweit man es kennt — das sind die Reichsstädter Punktationen, das ist so ziemlich dasselbe, was damals als unmöglich bezeichnet wurde und der Umschwung liegt nur darin, dass man damals die Selbständigkeit der Bank für nothwendig hielt und in der Vermehrung des Regierungseinflusses hauptsächlich eine Vermehrung des ungarischen Einflusses sah, während man jetzt diese Dinge von einer ganz anderen Seite ansieht, von einer Seite, von der ich nicht behaupten will, dass sie einen höheren Standpunkt bezeichnet als derjenige war, den wir damals einnahmen.

Seine Excellenz sagte ganz offen: „Der wichtigste Punkt der Bankfrage war für Österreich die finanzielle Frage."

Das ist nicht richtig; der wichtigste Punkt für Österreich ist nicht, ob die Bank einige Millionen mehr oder weniger von der 80 Millionenschuld abschreibt, sondern der wichtigste Punkt ist der, dass die Bank eine gute Organisation hat und wir ein gesichertes Geldwesen, und da kommen die fiscalischen Dinge sehr in den Hintergrund. Aber leider scheint es den Eindruck zu machen — ich bin nicht genug orientirt, um darüber eine Meinung auszusprechen — als ob auch die Bank selbst ihr fiscalisches Interesse mehr im Auge gehabt hätte als die hohen Interessen, welche wir früher ihr anzuvertrauen für gut hielten, und daraus — ich möchte sagen — aus einer Senkung des Diapason der ganzen Angelegenheit, aus dem Herabgehen vom höheren staatlichen Standpunkte zu diesem minimen Standpunkte der Abhandlung über Geld, ist endlich — wie mir scheint — das Elaborat, welches wir ausführlich noch nicht kennen, welches wir auch hier nicht im Detail durchzuberathen haben werden, hervorgegangen. Ich habe mich für verpflichtet erachtet, diese wenigen Worte der Erinnerung zu sagen, damit man dereinst wisse, wie diese Dinge entstanden sind, wie verschieden der Standpunkt von damals war und damit ein späteres Haus sich darüber ein Urtheil schaffe, welche Gegenstände wichtiger sind, die Selbständigkeit der Bank und die Sicherung des Geldumlaufes oder eine gewisse Anzahl von Millionen und ein etwas größerer Einfluss der Regierungen, unter welchem allerdings vielleicht im Jahre 1865 der Widerstand gegen eine größere Emission von Papierzeichen nicht vorhanden gewesen wäre, welchen damals zum Vortheile des Reiches die Bank geleistet hat.

Wir haben in England ein Beispiel, wo eine große Bank ohne jeden Einfluss der Regierung einen mächtigen Einfluss ausübt, und die Bank und durch sie zum Theile auch England haben einen höheren Credit als irgend ein anderes Land. Wir haben ein Beispiel in Frankreich, wo unter dem Einflusse der Regierung von der Bank zu Paris im Gegensatze zu London ebenfalls die Geschäfte vortrefflich geführt werden, und die Pariser Bank hat nach dem letzten Kriege ein fast unglaubliches Beispiel der Vortrefflichkeit ihrer Leitung gegeben. Wir haben in Deutschland ein Beispiel, wo eine Reichsbank unter dem Einflusse nicht einer Regierung, sondern des Bundesrathes steht, der gemeinsam eine Anzahl von Stellen in der deutschen Reichsbank besitzt, etwa so, wie wenn bei uns das gemeinsame Ministerium auf die Bank Einfluss hätte. Davon aber haben wir auf der ganzen Welt kein Beispiel, dass zwei concurrirende Regierungen in einer Privatgesellschaft gleichzeitig nebeneinander Einfluss ausüben wollen. *(Sehr gut!)* Ich bin zu wenig Banktechniker; ich gestehe offen, ich weiß nicht, wie diese Sache in der Wirklichkeit sich bewähren soll, und überlasse es dem künftigen Parlamente, darüber nachzudenken und sich ein Urtheil zu bilden.

Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat nun im weiteren Verlaufe seiner Rede drei Punkte hervorgehoben, welche sich auf die Barzahlungen, auf die Schaffung eines Investitionsfondes und auf die Ausprägung von Fünfkronenstücken beziehen.

Der letzte Gegenstand ist ein solcher, der sich seinem Wesen nach von den anderen abtrennen läßt.

Mir ist die Sache aufgefallen. Es weiß jedermann, der in Deutschland war, dass es nicht wahr ist, dass sich die Fünfmarkstücke dort bewähren. Es nimmt

sie niemand, man sieht sie nicht im Verkehre. Es sind ziemlich viel davon ausgeprägt worden, aber man weiß, dass sie vom Landvolke thesaurirt werden. Das ist der Zweck dieser großen schweren Stücke, aber im Umlaufe gehen sie nicht. Nun frage ich: Was ist da der hohen Regierung eingefallen, dass sie glaubt, dass diese schweren Stücke sich im Verkehre halten werden, wenn sich der Gulden nicht hält? Da sagt man mir: weil zweieinhalb Millionen Gulden in die Cassen zurückgeflossen sind.

Diese wären auch zurückgeflossen, wenn sie in Fünfkronenstücken geprägt wären. Die Sache ist anders. Man weiß nicht, wie viele Gulden es gibt. Im Ganzen prägte man 380 Millionen Gulden.

Wie viel davon eingeschmolzen oder ins Ausland gewandert sind, wie viele davon thesaurirt wurden und jetzt bei dem neuen Umlaufe des Silbers wieder zum Vorschein gekommen sind, das weiß niemand.

Der verehrte Herr Referent für die Valutagesetze hat seinerzeit die Menge auf 250 bis 200 Millionen geschätzt; heute sagt man rund 200 Millionen. Es können um 50 Millionen mehr oder weniger sein. Die Tabellen, die wir da haben, geben für den wirklichen Umlauf im Publicum nur 66 Millionen an, was ich wenig finde. Von dieser großen Menge ist nun zu einer bestimmten Zeit eine Anzahl von 2½ Millionen mehr in der Bank gelegen, als man erwarten sollte. Ob sie morgen nicht wieder weggehen, das weiß niemand. Das ist kein Argument.

Es möge mir Seine Excellenz der Herr Finanzminister verzeihen, dass ich meine, dass man der Sache eine etwas längere und aufmerksamere Prüfung hätte zuwenden und warten sollen, ob mehr Gulden zurückkommen.

Sie finden im Budget im Capitel X. Finanzministerium, Seite 19, Ordinarium, Programm der Ausprägung für dieses Jahr: 100 Millionen Kronen in Silber. Sind das die ersten 10 Millionen Fünfkronenstücke oder sind das noch 10 Millionen Einkronenstücke? Man weiß das nicht, namentlich nach dem, was der Herr Minister gesagt hat.

Nun will ich auf Folgendes aufmerksam machen. In der ganzen Darlegung und auch in seiner heutigen Rede hat Seine Excellenz der Herr Finanzminister nicht darauf aufmersam gemacht, dass er das ja nach dem bestehenden Gesetze gar nicht thun darf, dass man erst ein neues Münzgesetz machen muss. Das Reichsgesetz von 2. August 1892, betreffend die Kronenwährung, sagt im Artikel XII: „Außer den Landesgoldmünzen werden zunächst folgende Münzen der Kronenwährung geprägt: 1. Silbermünzen, Einkronenstücke“, sonst nichts. Der Artikel XIX stellt fest, dass hinsichtlich des Privatverkehres Einkronenstücke nur bis zum Betrage von 50 Kronen angenommen werden u. s. w., eine ganze Reihe von Bestimmungen, die sich aber ausdrücklich alle nur auf Einkronenstücke beziehen. Auch die Ausprägungsverträge mit Ungarn beziehen sich alle nur auf Einkronenstücke. *(Abgeordneter Auspitz: Es muss ein neues Gesetz kommen!)* Jawohl, es muss ein neues Gesetz kommen, in welchem der Finanzminister bevollmächtigt wird, Fünfkronenstücke zu prägen. Wenn nun das neue Gesetz kommt, dann wird die Frage entstehen, was will der Herr Finanzminister? — eine Frage, die der Herr Vorredner schon angeregt hat. Will er einfach die Gulden umprägen zu Fünfkronenstücken, will er sie also 900 in 1000 fein machen, wie unsere Gulden, oder will er sie wirklich als Kronenstücke prägen, das heißt nur mit einer Feinheit von 835 : 1000 und dabei einen gewissen Münzgewinn einheimsen? Da sage ich Folgendes.

Wenn Sie die Kronen prägen zu $^{900}/_{1000}$ fein, so haben Sie damit die reine Goldwährung im Gesetze beseitigt und eine hinkende Währung und eine schwere Silbermünze von voller Feinheit geschaffen. Die Deutschen haben zu ihrer Währung den Thaler aus einer früheren Währung ererbt, die Franzosen haben das Fünffrancsstück aus ihren bimetallistischen Gesetzen, aber principiell hat noch kein Goldwährungsstaat eine schwere Courantmünze geprägt.

Wollen Sie das Andere, wollen Sie sie weniger fein prägen, nämlich zu $^{835}/_{1000}$, dann werden Sie Folgendes erleben. Erstens wird man Ihnen vorwerfen, dass es doch ein schweres Unrecht sei, eine Silbermünze, welche anerkannt durch Thesaurirung des Landvolkes ihre Verwendung findet, mit einem minderen Silberwerte auszuprägen, und zweitens, was noch wichtiger ist, werden Sie durch Schaffung dieser Münze den letzten Faden abreißen, welcher uns noch zu einer künftigen Besserung unserer ganzen metallischen Währung führen kann. Und das ist der Gulden, der Gulden ist das Pivot, auf welchem einmal der Friede wieder hergestellt werden wird, und wenn Sie diesen Gulden vernichten, dann begehen Sie damit einen Schritt, welchen ich als guter Österreicher Ihnen nicht anrathen könnte.

Und wenn Sie nun wissen, wie untergeordnet — Sie verzeihen den Ausdruck — die Begründung ist, welche der Vorschlag des Herrn Finanzministers hat, wenn Sie wissen, dass Sie durch die Einbringung dieses Gesetzes die gesammte Währungsfrage hier wieder zur Discussion stellen, so erlauben Sie mir die ganz bescheidene Anfrage, ob denn das Resultat wirklich der Mühe wert ist, und ob es nicht im Interesse der Beschleunigung unserer Arbeiten besser wäre, wenn wir, ehe wir an die Prägung dieser Fünfkronenstücke gehen, noch ein bisschen abwarten, ob vielleicht mehr Silbergulden aus dem Verkehr treten, und noch abwarten, bis das nächste Parlament mehr Muße haben wird, solche wirklich nicht sehr wichtige Dinge zu besprechen.

Seine Excellenz der Herr Minister will Zehnkronennoten herausgeben. Dem Bedürfnis entspricht das ganz bestimmt, aber ich glaube, es würde dem Bedürfnis besser entsprechen, wenn er, solange nicht die Kronenwährung obligat eingeführt ist, lieber Fünfguldennoten herausgeben würde. *(Zustimmung.)* Denn denken Sie sich die Confusion, wenn wir zweierlei Noten haben, wo auf jeder steht „zehn!" Haben wir denn noch nicht genug mit diesen 20 Hellerstücken, wo niemand weiß, was das eigentlich ist? Ich habe es selbst erlebt, wie auf einem Bahnhof ein Kellner einem Fremden 20 Hellerstücke als 20 Kreuzerstücke herausgegeben hat. Entweder oder! Sind Sie imstande, heute die obligate Kronenwährung einzuführen, so machen Sie Kronennoten; solange Sie dazu nicht imstande sind, so machen Sie keine 10 Kronennoten, sondern Fünfguldennoten, die brauchen wir, und die versteht auch das große Publicum.

Ich fürchte, dass ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses vielleicht zu sehr in Anspruch nehme, wenn ich jetzt an die Besprechung einer Frage gehe, die mehr als alles andere unser ganzes Geldwesen, unser Budget und alles, was damit zusammenhängt, berührt, das ist die Frage der Barzahlungen.

Seine Excellenz sagt: „6 Millionen Gulden Gold beträgt die jährliche Zinsenlast aus diesem Anlehen. Wünscht das Haus, dass diese Zinsen weiter unnöthig gezahlt werden, dass das Gold weiter in unseren Cassen liegt, oder dass der Nutzen, der damals beabsichtigt wurde, wirklich endlich einmal zum Vorschein komme, und dass die Volkswirtschaft wenigstens einen Theil dieser sechs Millionen wieder im Wege der geregelten Währungsverhältnisse dem Staatsschatze zurückerstatte?" Und weiter sagt Seine Excellenz in Betreff der Fundirung der Salinenscheine: „Man könnte dies so thun, dass man, wie bisher, jedes Jahr 10 Millionen darauf verwendet. Das ist aber nicht das Richtige; so lange will die österreichische Volkswirtschaft nicht warten, bis sich die Zinsen, die für die Goldschuld bezahlt werden, irgendwie rentiren." Leider kommt es nicht darauf an, was wir wünschen und ob wir warten wollen.

Man kann verschiedener Meinung darüber sein, ob das Währungsgesetz, das wir seinerzeit gemacht haben, gut oder schlecht war; darüber aber kann niemand im Zweifel sein, dass es ein unendlich verhängnisvoller Irrthum wäre, wenn wir zu früh an die Activirung der Barzahlungen gehen würden. Auf unsere Wünsche und unser Geduldmaß kommt es also nicht an.

Wenn jemand den Fuß gebrochen hat und gehen möchte und es macht ihm jemand alle Thüren im ganzen Hause auf, so kann er doch nicht gehen, bevor er nicht gesund ist. *(Heiterkeit.)*

Wenn Sie alle Staatsnoten einziehen und alle Salinen fundirt haben, so sind das nur die kleinen, formellen, fiscalischen Hindernisse, die großen Hindernisse liegen zum Theile auf fiscalischem, zum großen und schwierigsten Theile aber auf volkswirtschaftlichem Gebiete.

Wenn Sie ein Reservoir voll Wasser haben und Sie lassen dieses ab, wird das Reservoir abrinnen, bis es leer ist und dann nicht mehr; nur dann, wenn dieses Reservoir constanten Zufluss hat, können Sie auch auf constanten Abfluss rechnen, das heißt mit andern Worten, mit angekauftem Gold hat noch niemand eine Barzahlung eröffnet *(Sehr richtig!)*, Sie müssen vorerst die Sicherheit haben, dass unsere internationalen Zahlungen active sind und dass uns immerfort Gold zufließt. *(Beifall.)* Die Sache mit der Fundirung der Salinen — allen Respect vor dem Herrn Finanzminister — mag sehr gut sein, sie ist nichts anderes, als wenn Sie jenem Patienten eine Thüre aufmachen.

Es kommen zwei Dinge in Betracht, durch welche dieser Zustand gebessert werden kann, Sie brauchen viele Jahre viel Geduld, viel unparteiische Eintracht des hohen Hauses, wenn Sie ein so großes Ziel erreichen wollen; von Gold und Silber spreche ich heute nicht.

Erstens müssen unsere Zahlungen gegen das Ausland geringer werden und zweitens muss der Export unserer Waren größer werden. Wie kann unsere Verpflichtung gegen das Ausland geringer werden? Dadurch, dass wir alle Jahre 25 Millionen neue Investitionsschulden ausgeben? Ich weiß nicht, ob dies der Weg ist, ich glaube schwerlich. Aber doch hat die Vorlage Seiner Excellenz etwas Gutes. Die Verminderung kann nur eintreten durch das Sinken des Zinsfußes.

Wir haben auf einen sehr großen Theil der auswärtigen Schulden gar keinen Einfluss, auf die 100 Millionen von Prioritäten der Südbahn, der Staatsbahn, auf alle ungarischen Pfandbriefe und ungarischen Schulden haben wir keinen Einfluss, sondern nur auf unser Staatspapier. Daran, unser 4·2 procentiges Staatspapier heute zu convertiren, denkt niemand in diesem Augenblicke und wenn der Augenblick dazu da wäre, möchte ich nicht davon sprechen.

Aber allerdings scheint es mir nach den in anderen Ländern gemachten Erfahrungen zweckmäßig und entsprechend, dass man beginne, das Publicum an einen niedrigeren Zinsfuß zu gewöhnen und dass man also, sagen wir, ein Papier zu $3^1/_2$ Procent ausgibt. Ich weiß, dass die sehr guten Pfandbriefe der böhmischen Hypothekenbank mit $3^1/_2$ Procent jetzt auf 95·50 stehen.

Also, ob wir heute Paricurs erreichen, weiß ich nicht, aber nichtsdestoweniger halte ich aus diesem Grunde die Emission solcher Renten für gut. Dass Seine Excellenz die Amortisirbarkeit aufgegeben hat, halte ich auch für gut, denn wären es amortisirbare Papiere, dann würde eben der Vergleich mit der

4·2 procentigen Rente nicht vorhanden sein, und das Publicum würde das nicht fühlen, was ich möchte, dass es das Publicum fühle. In anderer Beziehung bin ich allerdings — ich bedauere es sagen zu müssen — der Meinung Seiner Excellenz nicht. Ich glaube, dass er diese kleineren Ressortschulden durch diese 3½ procentige Rente decken soll. Gut! Aber ich glaube nicht, dass diese Beträge aus den einzelnen Ressorts herauszuheben sind, und glaube nicht, dass er diese Rente als eine Investitionsrente ausgeben soll.

Denn wenn Sie sie als eine Investitionsrente ausgeben, verhüllen Sie die Deutlichkeit des ganzen Budget. Ich erinnere mich sehr gut an ein Gespräch, welches ich vor vielen Jahren mit unserem unvergesslichen Brestl hatte. Es war zu einer Zeit unserer größten finanziellen Schwierigkeiten; ich sprach mit ihm darüber und über seine vortreffliche Haltung in allen diesen Dingen und er erwiderte mir darauf: Wir haben schwere Zeiten, aber wenigstens haben wir nicht das französische Extraordinaire-Budget, und wenn wir unser Heft anschauen, weiß man, woran man ist.

Und dieses französische Extraordinaire-Budget ist es, das uns heute vorgeschlagen wird. Dieses — ich will nicht sagen — Kunterbunt, diese Menge von übertragbaren Baucrediten, Crediten anderer Art — es hat sogar einen Moment gegeben, wo Seine Excellenz geglaubt hat, Salinen seien Investitionen — das ist nicht gut.

Er möge mir verzeihen, wenn ich hier über Frankreich ein Wort sage. Zu einer Zeit, als man zum erstenmale nach dem Sturze des großen Napoleon das Budget in Frankreich machte, hatte man Budgets A, B und C.

A waren die Schulden, da durfte nichts gerührt werden, man glaubte, dass das der Bewilligung gar nicht bedürfe; B war die Verwaltung, C das Extraordinarium, das waren die verschiedenen mehr oder weniger militärischen oder Entschädigungsansprüche, welche aus den großen Kriegen zurückgeblieben waren. Aus diesem C ist dann unter mannigfachen Abänderungen unter Napoleon III. im Jahre 1863 das budget extraordinaire hervorgegangen, welches ein Investitionsbudget im Sinne Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers ist, und damals bestand vielleicht nicht die Absicht, das Budget deutlicher zu gestalten. Ich werde mit Erlaubnis des Herrn Finanzministers das kurze Urtheil eines unbefangenen Fachmannes, des beberühmten Nationalökonomen Leroy-Beaulieu über das budget extraordinaire hier aussprechen.

Es liegt in drei Worten, die sich leider sehr leicht übersetzen lassen: Complication, Confusion, Illusion. *(Heiterkeit.)*

Das ist das Resulat des budget extraordinaire. Man hat auch gefragt: Was ist eigentlich extraordinaire? Wenn man zum Beispiel weiß, dass eine Justizverwaltung durch eine lange Reihe von Jahren jährlich, sagen wir, 1 oder 2 Millionen für Häuser gebraucht hat, oder wenn das Unterrichtsministerium für Schulen durch eine lange Reihe von Jahren 2 oder 3 Millionen gebraucht hat, sind diese Ausgaben wirklich extraordinaire? Das einzelne Object mag es sein, aber das Gesammte gehört offenbar in die laufenden Bedürfnisse hinein, und derjenige, der die laufenden Auslagen aus den laufenden Einnahmen nicht zu befriedigen imstande ist, hat eben kein actives Budget. Deshalb hat man dem budget extraordinaire Frankreichs von fachmännischer Seite eine andere Bezeichnung gegeben, man hat es genannt: budget ordinaire facultatif im Gegensatze zu den Verwaltungsauslagen, die nicht facultativ sind; das heißt es sind ordinäre Auslagen, welche aber einer gewissen Verschiebung fähig sind, die bei Beamtengehalten oder Schuldcoupons nicht möglich ist. Wenn wir eine geordnete Finanzverwaltung haben wollen, so muss ein sehr großer Theil dessen, was hier auf das Investitionsbudget gesetzt ist, thatsächlich in die laufenden Ausgaben eingesetzt werden. Wenn das aber nicht der Fall ist, wenn wir nicht stark genug sind, um das zu thun, müssen wir Rente emittiren, und es ist sehr gut, wenn man anstatt 4·2 jetzt anfängt 3½procentige Rente zu emittiren.

Um also zu wiederholen: ich bin mit dem Zinsfuß Seiner Excellenz einverstanden, mit der Emission auch, aber mit der Schaffung eines eigenen Investitionsbudgets kann ich mich unmöglich einverstanden erklären und zwar auch aus folgenden Gründen:

Wenn Sie eine bestimmte Ziffer, zum Beispiel 25 Millionen nehmen — und Seine Excellenz hat ja an den Eisenbahnbauten schlagende Beweise gegeben — so wird in einem Jahre diese Summe nicht ganz nothwendig sein. Dann wird die Versuchung da sein, überflüssige Auslagen zu machen, und in einem anderen Jahre wird ein factisches Bedürfnis vorhanden sein und da wird man überschreiten. Das lehrt die Erfahrung allerorts.

Ein solches Extraordinärbudget ist nicht nur keine Verbesserung unseres Budgets, sondern es ist eine Gefahr für dasselbe. Ich will auf das Weitere nicht eingehen, ich will nicht sprechen von der Begehrlichkeit gewisser Wählerkreise, von der geringen Widerstandsfähigkeit einzelner Abgeordneter, von der Macht der Clubs, von der von Zeit zu Zeit eintretenden Abhängigkeit der Regierung.

Ich spreche im Interesse des Budgets, folglich auch im Interesse Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers. Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat schon so viele Zeichen von Nachgiebigkeit gezeigt, manchmal vielleicht nicht ganz im Interesse des Budgets, zum Beispiel bei der Bestimmung der Quote des Überschusses aus der Einkommensteuer an die Länder, oder bei den Abstrichen an der Grundsteuer, dass es ihm nicht schwer fallen sollte, nachdem er schon die Amortisirung fallen gelassen, nachdem er, wie ich höre, die Sache mit den Salinenscheinen fallen

gelassen, auch dieses letzte Opfer im Interesse der Sicherheit unserer Gebarung zu bringen, darauf zu verzichten, ein Investirungsbudget zu schaffen, sondern sich darauf zu beschränken, die künftigen Schuldtitres anstatt mit 4·2 mit 3·5 Procent zu emittiren. Wenn Sie das nicht thun, wenn Sie sich entschließen auf die Ideen des Herrn Finanzministers einzugehen und zu sagen, wir sind bereit, jetzt alle Jahre 25 Millionen, das heißt in den nächsten zehn Jahren 250 Millionen neue 3·5procentige Schulden zu machen, meine Herren, fürchte ich, es wird die Zeit kommen, wo das, was ich Ihnen heute sage, sich als richtig bewähren wird, darum habe ich es für meine Pflicht gehalten, ein Wort der Warnung zu sagen.

Man wird mir erwidern, dass es in Ungarn auch besteht. In Ungarn besteht etwas anderes. In Ungarn besteht ein ordentliches Budget, ein Transitionsbudget, ein Investitionsbudget und dann noch ein Budget für die außerordentlichen gemeinsamen Ausgaben. Mir steht es nicht zu, ein Urtheil darüber auszusprechen, ob diese Einrichtung zur Durchsichtigkeit des Budgets beiträgt und ob sie sich bewährt. Jeder von Ihnen kann aber ungarische Abgeordnete befragen und unbefangene Personen werden ihm auch ein unbefangenes Urtheil darüber abgeben.

Nachdem Sie mir nun gestattet haben, über die Frage des Investitionsbudgets zu sprechen, möchte ich, aber allerdings wie ich die Zeit fortschreiten sehe, viel kürzer als ich es ursprünglich beabsichtigte, ein Wort über die Handelsbilanz sagen.

Einige Ziffern hat schon der Herr Vorredner erwähnt. Im Jahre 1888 haben wir noch 195 Millionen Überschuss gehabt, im vorigen Jahre 15 Millionen. Im vorigen Jahre allein ist der Eingang um 80 Millionen gefallen, heuer ist es vielleicht ein klein wenig besser. So viel ist sicher, dass die Sache heute nicht auf dem Wege ist, der zur Eröffnung der Barzahlungen führt. Umso sorgfältiger haben wir zu prüfen, was denn geschehen könnte, um in dieser Beziehung eine Besserung herbeizuführen. Ich muss aber sagen, zu einem nicht geringen Theile liegt die Schuld an dem gänzlichen Mangel an commercieller Initiative in unserer Bevölkerung.

Wir haben im vorigen Jahre nicht mehr Fabrikate exportirt als vor zwei Jahren. Der Commerz stagnirt und es kann ja nicht anders sein in einem Lande, in welchem die Betheiligung am Commerz von vorneherein beinahe als ein Makel an der persönlichen Ehre erscheint. Wann hat man das je erhört, in unsere Zollgrenzen, unmittelbar an der Grenze, hat man uns ein ganzes Königreich einverleibt und es kümmert sich kein Mensch um dasselbe, und vor unseren Grenzen, in Serbien, Bulgarien und der Walachei drängt überall der deutsche Handel vor und der unserige geht zurück.

Der Herr Vorredner hat von Japan gesprochen und vom Lloyd.

Er hat gar gesagt, dass uns die Ungarn den Lloyd an den Hals geworfen haben. Wir haben den Lloyd erst übernommen, nachdem das hohe Haus und die Delegationen zwei oder dreimal Resolutionen in diesem Sinne gefasst haben. Wir haben diese Last auf uns genommen, damit wir die Schiffe des Lloyd in der Weise dirigiren können, die unserem Exporte von Vortheil ist, und als wir dann die höheren Gebüren einführten, da erhob sich ein Lärm in der ganzen Welt.

Das Parlament wurde der Corruption, der Sclaverei gegen das Großcapital und ich weiß nicht wessen noch beschuldigt. Ja, wie will der Herr Vorredner das machen, wenn er will, dass wir in Japan concurrenzfähig sind, wenn die Unterstützung des Lloyd eine Corruption ist?

Ich habe hier einige Ziffern. Der österreichische Lloyd bezieht per Meile 1 fl. 50 kr, der norddeutsche Lloyd bezieht 3 fl. 26 kr. *(Hört!)*, die französische Messageries bezieht 5 fl. 88 kr. Gold. Die gesammte Subvention, welche der Lloyd mit Inbegriff der Suezgebüren von uns bezieht, beträgt 2·9 Millionen, die Messageries, welche eine geringere Schiffszahl haben, beziehen 4,960.000 fl. Gold. Jetzt liegt eine Gesetzesvorlage in Frankreich vor, durch welche die Subvention für die Messageries auf zehn Millionen Gulden, 25 Millionen Francs, erhöht werden soll.

Ich weiß nicht, ob das auch ein Zeichen der Corruption ist, aber wohin sollen wir kommen, wenn in den großen Fragen des Welthandels jene Ansichten herrschend werden, welche in diesem hohen Hause ausgesprochen werden?

Wie sind die Verhältnisse unseres Exportes? Unser Zucker geht nicht über Triest. Der Lloyd hat keine Zuckerfracht. Der Zucker, der nach Indien geht, geht nach Hamburg, obwohl er in Hamburg 13½ fl. zahlen muss, während er in Triest nur 4 fl. zahlt. Das ist der große Unterschied, welchen die Wasserstraßen im Innern herbeiführen. Was die Rückfracht von Asien betrifft, so hat der Herr Vorredner von der Gefahr eines Importes aus Japan gesprochen. Die Fracht von Bombay nach einen europäischen Hafen kostet heute so viel wie von Wien nach Wiener-Neustadt. *(Sehr gut!)* Wie steht es weiter? Bleiben wir bei Japan. Auch die letzten Münztabellen haben sich besonders auf Japan bezogen.

Der großbritannische Handel ist von einem Jahr auf das andere, von 1894 auf 1895, von 20 Millionen Yen, das ist 4¼ Francs, auf 45 Millionen gestiegen, der französische von 2·8 auf 5 Millionen, der deutsche von 5 auf 12 Millionen und der österreichische ist so gering, dass er gar nicht in den Tabellen besprochen wird. *(Heiterkeit.)* Da sprechen Sie von Barzahlungen und machen uns Vorwürfe wegen des Lloyd und doch, meine Herren — bleiben wir noch bei Japan — sind es nur mehr ganz bestimmte Artikel, die man nach Japan exportiren kann: Eisenbahn-

material, Dampfschiffe, einzelne Gewebe, mit anderen fängt Japan selbst schon an zu concurriren.

Ich habe hier die Berichte. Bekanntlich ist Singapore die Station, wo im sogenannten straits-settlements von West und Osten her die Waren anlangen.

Englisches Fabrikat in Singapore Sicherheitshölzer 25 bis 32 Dollar, japanische Producte 14 bis 17 Dollar; Regenschirme gewöhnliche englische 5¹/₄, japanische 3; Messingnägel englische 32, japanische 20; Handtücher englische 65, japanische 30; Unterjacken gewöhnliche per Dutzend englische 4 Dollar 60 Cents japanische 2 Dollar, u. s. w. u. s. w. eine ganze Reihe von Artikeln, die heute schon in Concurrenz kommen.

Vor etwas mehr als zwanzig Jahren habe ich es gewagt, in dem hohen Hause von der amerikanischen Concurrenz zu sprechen, und ein hochgeehrtes, seither verstorbenes Mitglied des hohen Hauses — wissen Sie, was er mir für eine Antwort gegeben hat? Mit dem Finger hat er an den Kopf gegriffen! *(Heiterkeit.)*

Was will der Professor da sagen? Sie sehen, wie die Geschichte mit Amerika gegangen ist, Sie werden die Geschichte mit Ostasien ebenso erleben, und wenn Sie nicht noch den letzten Augenblick benützen, um in irgend einer Weise unseren großen, überseeischen Handel zu beleben — wer weiß, wie lange dazu noch die Möglichkeit gegeben ist.

Ich möchte jetzt nur noch ein Wort über die inneren Wasserstraßen und über ihren Einfluss auf den Export sagen.

Es kann kaum etwas Bezeichnenderes für das Stadium der Stagnation unseres Commerzes geben, als dass das Eiserne Thor eröffnet wird und die Actien der Dampfschiffahrtsgesellschaft fallen. *(Hört!)* In jedem anderen Lande sollte man glauben, dass eine ähnliche alte große Unternehmung sich auf die neu eröffneten Märkte werfen wird. Gar nichts geschieht! Sie fürchten im Gegentheile, dass die serbischen und die allerdings hochsubventionirten russischen Schiffe in die Donau hineinkommen, und es ist, wie wenn in allen unseren Kreisen der Muth der Initiative verschwunden wäre, als würden wir uns in einen Pelz hüllen und glauben, wir leben nicht in Europa.

Das geht nicht, meine Herren, und wer nicht den Muth hat, diesen Ansichten entgegenzutreten, wer nicht die Kraft hat, neue Initiative in das Volk zu bringen, der darf nicht von Eröffnung der Barzahlungen sprechen.

Ein Wort über unseren Export in Cerealien. Sie wissen, wie derselbe zurückgegangen ist. Wir haben aber wenigstens vor einer Reihe von Jahren versucht, in Wien einen Centralmarkt zu schaffen.

Wir sind von der Ansicht ausgegangen, dass es die Rolle der Donau sei, die großen Rohproducte des Ostens mit den Industrieproducten des Westens auszutauschen, und dass Wien der Ort des Marktes sei.

Wir haben also vor allem gesucht, den Getreidehandel hier zu concentriren; die Donau ist corrigirt, es sind Lagerhäuser gebaut worden, man hat eine Börse und ein Schiedsgericht errichtet, wir haben einen Moment gehabt, wo wir wirklich über die Ungarn gesiegt haben, denn wir haben den Markt von Wieselburg und Raab nach Wien gebracht, aber das wird zerstört.

Und warum wird das zerstört? Aus Ansichten, die man nicht gelten lassen darf, wenn man Österreich wirklich auf einen höheren Standpunkt des Commerzes bringen will. *(Sehr richtig!)*

Aber noch weiter. Jeder von uns weiß — und es ist hier hundertmal gesagt worden — dass diese Donau eine Sackgasse ist und wenn wir nicht den Schiffahrtcanal bekommen, der uns irgendwo über die Wasserscheide hinüberträgt, es nicht möglich ist, der Donau die Aufgabe zuzumuthen, welche ihr von Natur vorgeschrieben ist.

Sie werden bemerkt haben — es wäre das freilich zuviel gesagt — dass ich seit einiger Zeit über diesen Gegenstand hier nicht gesprochen und an den betreffenden Debatten mich nicht betheiligt habe. Jene Herren des hohen Hauses, welche Mitglieder des niederösterreichischen Landtages sind, werden vielleicht bemerkt haben, dass ich bezüglich des Schutzes des unteren Theiles des Marchfeldes mir eine Reserve auferlegt habe; heute aber, nachdem in Ungarn für den Bau des Donau-Odercanals ein sehr unerfreuliches Junctim geschaffen ist, will ich einen Gegenstand erwähnen, der bisher noch nicht besprochen wurde.

Ich berufe mich nämlich auf eine Äußerung des ungarischen Handelsministers; derselbe hat über eine Interpellation des Abgeordneten Thaly am 22. September d. J. unter anderem Folgendes geantwortet *(liest)*:

„. . . . wenn das Project so verwirklicht werden sollte, dass der Canal bei Wien in die Donau münden sollte, wird die Regierung auch ihrerseits Schritte thun in der Hinsicht, dass entweder dieser Canal durch einen Seitencanal mit Theben verbunden, oder die March bis Theben in einen schiffbaren Zustand versetzt werde. Dies wird jedenfalls auch mit Opfern für das Land verbunden sein, aber keinesfalls mit so großen, als wenn wir auf den Bau des Donau-Odercanales unmittelbaren Einfluss nehmen wollten."

Das heißt mit anderen Worten: Baut ihr ruhig den Canal, wir werden sehen, dass wir dann bei Angern oder anderswo durch die March einmünden.

Die Bedeutung dieser Äußerungen für die Interessen speciell der Stadt Wien brauche ich hier nicht auseinanderzusetzen. Es erhellt, dass Ungarn die Absicht hat, den aus Wieselburg und Raab ausgewanderten Getreidehandel nunmehr in Pressburg zu concentriren und von dort aus ohne die Berührung von Wien in den Donau-Odercanal zu leiten.

Besonders bezeichnend scheint mir aber die Äußerung, dass es mit geringeren Kosten für die ungarische Regierung verbunden sei, wenn die Einmündung später erfolgt.

Jene Herren nun, welche so großen Wert darauf legen, dass der Kornhandel nicht in Wien sei, können mit dieser Auskunft der ungarischen Regierung zufrieden sein *(Heiterkeit)*, aber es wird auch bei ihnen — bis zu einem gewissen Grade wenigstens — die Verantwortlichkeit erwachsen für das, was sie der Stadt Wien als solcher schuldig sind, und dass sie mit mir der Ansicht sein werden, dass es im Interesse der Stadt Wien liegt, dass diese Sache geordnet werde, bevor der Canal zur Ausführung gelangt. In eine nähere detaillirte Erörterung des Wertes dieser Ableitung will ich mich für den Augenblick nicht einlassen.

Ich habe davon gesprochen, dass eine ganz sonderbare Stagnation des commerciellen Lebens in Österreich herrscht, nicht vielleicht ganz ebensosehr des industriellen. Da haben wir in Böhmen ja eine Reihe neuer Gründungen gehabt.

Diese Umstände bringen noch etwas anderes mit sich, was für das ganze Staatswesen überaus schädlich ist, und ich möchte namentlich diejenigen Herren, welche in wirtschaftlicher Beziehung anderer Ansicht sind als ich, bitten, den Auseinandersetzungen zu folgen, die ich mir jetzt gestatten werde.

Die Consumsteuern erhöhen den Preis des Kaffees, Zuckers u. s. w. einer ganzen Reihe nothwendiger Nahrungsmittel. Wir haben ja wieder gehört von einer bevorstehenden Erhöhung der Consumsteuern, wir mussten jetzt die Zuckersteuer erhöhen, um die Prämien zu erhöhen. Neben den Consumsteuern sehen wir überall auf der Welt, namentlich aber auch in Österreich die Großindustrie sich zu Cartellen vereinigen für eine Reihe der allerwichtigsten Lebensmittel, und diese Cartelle führen ebenso zu einer Vertheuerung des Lebens. Ich habe hier ein Beispiel, welches ich nur deshalb anführe, weil es mir besonders schlagend scheint. Vor einiger Zeit las man in den Zeitungen folgende Notiz: „Die cartellirten österreichischen Sodafabrikanten haben die bosnische Sodafabrik, welche früher als scharfe Mitbewerberin aufgetreten war, in das bestehende Kartell aufgenommen und derselben eine Contingentziffer von 1000 Waggons per Jahr zugewiesen. Um den Entgang, welcher den cartellirten Firmen durch die Zuweisung dieses Contingentes an die bosnische Fabrik entstanden ist, wieder hereinzubringen, wurden die Preise für das Ammoniak und Leblangsoda und für Ätznatron um 1 fl. per Metercentner erhöht.“

In einem anderen Lande wird die Ware, wenn eine neue Fabrik entsteht, billiger, bei uns um so viel theurer, weil man in einem abgeschlossenen Bezirke lebt, und innerhalb dieses abgeschlossenen Bezirkes die Summe von Fabriken denselben Ertrag haben will, wie er früher war. *(Abgeordneter Neuber: 15procentige Schutzzölle!)* Ja, das sind die Folgen. Da haben Sie die Consumsteuer, darunter die Cartelle, unter diesen noch die Cartelle zweiter, dritter, vierter, fünfter Ordnung. Was machen denn die Fleischhacker? *(Heiterkeit und Zustimmung.)* Ist das etwas anderes? Dasselbe! *(Zustimmung.)* Und diese Cartelle dritter, vierter, fünfter Ordnung drücken vielleicht noch directer und noch mehr auf das Publicum, als die großen Cartelle. *(Zustimmung.)* Was soll der arme Schuster aber thun? Er muss seinen Rock theurer zahlen, weil ein Schutzzoll darauf ist, weil der Schneider theurer lebt, er muss seinen Kaffee u. s. w., seine Lebensbedingnisse theurer zahlen. Da schlägt er auf seine Schuhe darauf, damit er existiren kann. Er glaubt den Leuten, die ihm sagen, es wird besser, wenn er schaut, dass sein Kundenkreis nicht kleiner wird. Es ist alles beengt, es steigt im ganzen durch diese Summe aller Erscheinungen die Lebenshaltung überhaupt und es wird immer theurer und theurer zu leben und jeder denkt, dass er nur Producent ist und vergisst, dass er auch Consument ist.

Da nun diese allgemeine Steigerung der Lebenshaltung, wie sie sich aus unserer eigenthümlichen Abgeschlossenheit ergibt, nicht auf eine gleichförmige Weise vor sich geht, entsteht in verschiedenen Kreisen der Bevölkerung das unbestimmte Gefühl der Unzufriedenheit, die man sich nicht zu erklären weiß und welche dann in verschiedenen politischen Erscheinungen ihren Ausdruck findet. *(Sehr richtig!)*

Wer wird am härtesten getroffen? Derjenige, der dieser aufsteigenden Bewegung nicht folgen kann, der Beamte. Er muss von seinem fixen Gehalt leben, er kann nicht wie der Schuster auf seine Ware mehr hinaufschlagen.

Wenn nun die hohe Regierung immer gesagt hätte, dass eine Erhöhung der Beamtengehalte überflüssig sei, dass sie genug haben, würde ich schweigen, aber die Regierung hat seit Jahren zugestanden, dass die Erhöhung der Beamtengehalte nothwendig ist, und sie ist bis zum heutigen Tage nicht durchgeführt.

Jetzt komme ich zu einem Gegenstande, über den ich absichtlich noch nicht gesprochen habe, und ich spreche dies in einem Augenblicke, in dem man mir nicht zumuthen kann, dass ich auf meine Wähler einen Einfluss ausüben will.

Ich komme auf einen der größten Fehler, welchen nach meiner Ansicht die vorige Regierung begangen hat und den die heutige Regierung wiederholt hat. Die hohen Herren müssen im Auge behalten, dass in dieser Frage ein gewisses psychologisches Moment mitspielt. Wo anders betrachtet die Regierung die Beamten als ihre Beamten, sie ist verantwortlich dafür, dass diese Beamten gut gezahlt werden und leben können. Sie geht in der Initiative voran und sie betrachtet es als eine Nachgiebigkeit des hohen

Hauses, wenn es bereit ist, ihren Beamten aus Staatsmitteln die Möglichkeit einer höheren Besoldung zu geben.

Bei uns stellt die Regierung Bedingungen. Was spricht sie damit implicite aus? Sie spricht damit implicite aus, dass diese Abgeordneten ein besonderes Interesse haben müssen, dass es ihren eigenen Beamten besser gehe, und sie öffnet selbst die Pforten für Fürsprecher, von denen ich nicht untersuchen will, wie weit ihre Berechtigung zu dieser Fürsprache geht.

Dann dürfen Sie sich nicht wundern, wenn bei so abnormalen Verhältnissen Erscheinungen vorkommen, welche den alten schönen Traditionen der österreichischen Bureaukratie direct widersprechen und wenn man Demonstrationen, bei der Wahlurne Dinge erlebt, wie sie noch nie in Österreich und vielleicht in keinem anderen Staate vorgekommen sind. Indem ich mich wieder an Seine Excellenz wende, bitte ich ihn im Auge zu behalten, dass dadurch, dass er gestern im Budgetausschusse neuerdings die Bewilligung an Bedingungen geknüpft hat, ein Fehler geschehen ist. Um einen kleinen taktischen Vortheil, um eine Erleichterung in der Bewilligung der Consumsteuer zu erlangen, gibt er ein großes Princip preis und verwischt die Grenze zwischen Executive und Legislative, welche jeder Regierung, welcher Partei sie angehören mag, heilig sein muss.

Und jetzt komme ich zum Schlusse.

Ich möchte auch eine Parität hier wünschen, eine Parität mit Ungarn in Bezug auf die Einigkeit und in Bezug auf das allgemeine einheitliche Vaterlandsbewusstsein, welches alle ungarischen Parteien erfüllt.

Einen Theil des Inventars eines jeden großen und alten Reiches bilden nicht nur die Häuser, die man gebaut hat und die Eisenbahnen, auch die Traditionen bilden ein Stück eines großen Inventars.

Wenn die Herren, welche so gerne von Böhmen sprechen und auch ihr schönes Land loben, nach Wien fahren, da kommen sie bei dem Hügel von Kolin vorbei und kommen über das ruhmbedeckte Feld von Aspern, sie kommen vor die Tegetthoffsäule und müssen sich denken, es ist doch ein schönes großes Reich, in dessen Legislative wir das Recht haben, zu sitzen und mitzuberathen. Allerdings, wenn ich von Kolin rede, erinnere ich mich daran, dass unter der großen Theresia und unter Josef, als noch kein Suezcanal bestand und es keine Dampfschiffe gab, die österreichischen Flaggen in der Delagoabai in Südafrika und auf den Nikobaren geweht haben. Und wenn heute unsere Lloydschiffe nach Hongkong in China kommen, finden sie dort noch hölzerne Schupfen, welche von Österreichern im vorigen Jahrhundert errichtet worden sind. Das macht ein Reich, das in sich einig ist und welches große Ziele mit Begeisterung zu verfolgen imstande ist.

Nur eine Regierung, die sich von solchen Ideen erfüllen läßt, die darf hoffen, dass wir auch aus diesen finanziellen Calamitäten herauskommen.

So lange es nicht geschieht, dass alle wahrhaft fortschrittlichen patriotischen Parteien sich die Hand zu reichen imstande sind, solange wird immer dieses Parlament eine Gruppe von Parteien und ausgezeichneten Menschen bilden, aber dasjenige, was ein Parlament eigentlich bildet, das ist die Gemeinsamkeit der großen vaterländischen Ideen. Aber eine Partei bleibt stecken im 13. Jahrhundert, die andere in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und moderne Staaten können doch nur von modernen Menschen regirt werden. Solange nicht natürliche Vereinigungen zusammentreten, solange gibt es immer unnatürliche Vereinigungen und diese sind immer mit der Compromittirung einer Partei und einem furchtbaren Aufbrauch der besten unter den wenigen guten Menschen, über die wir zu verfügen haben, verbunden. Und der Minister selbst, wenn er so große Dinge, wie dieses Budget und den Ausgleich durchführen will, er ist genöthigt, sich Anschlussflächen nach jeder Seite offen zu halten und ist dies nicht die wahre Bedeutung mancher Ereignisse, die wir in den letzten Tagen gesehen haben? Also, hohes Haus, die erste Bedingung für alle diese Dinge, die uns der verehrte Herr Finanzminister in Aussicht stellt, ist, dass die Eisrinde zerschmettert wird, die über unserem ganzen Handelswesen liegt, dass man die Vorurtheile beseitigt, welche dahin gehen, dass man glaubt, wenn man ein Land abschließt, man es reicher machen könne, während doch nur eine fortwährende Vertheuerung aller Lebensmittel eintritt.

Und jetzt schließe ich, meine Herren! Suchen wir eine solche Parität mit Ungarn anzustreben, dann wird auf beiden Seiten Sympathie und Hochachtung vorhanden sein, und das ist das wahre Öl, durch welches manche Frictionen verhindert werden, die sich bei ähnlichen Verhandlungen sonst leicht einstellen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Ich werde mir erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Zu einer Anfrage an den Herrn Obmann des Sanitätsausschusses hat der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ebenhoch:** Ich habe in einer der letzten Sitzungen eine Petition der Ärztekammer von Oberösterreich eingebracht, deren Petitum dahin geht, dass die Regierungsvorlage, betreffend die Aufhebung der chirurgischen Gremien und Überweisung des Vermögens derselben an die Ärztekammer, möglichst rasch einer Erledigung zugeführt werde. Diese Regierungsvorlage ist am 11. Mai 1896 dem Sanitätsausschusse zugewiesen worden.

Da ich nun fürchte, dass diese Petition unter der Masse der Petitionen leicht verschwinden könnte, so erlaube ich mir, an den Herrn Obmann des Sanitätsausschusses die höfliche Anfrage zu richten, ob diese Regierungsvorlage im Ausschusse schon zur Berathung gekommen ist und ob er nicht andernfalls geneigt ist, dieselbe dahin zu beschleunigen, dass noch in diesem Sessionsabschnitte diese Regierungsvorlage zur Gesetzeskraft gelangen könne.

Präsident: Zur Beantwortung dieser Anfrage hat der Obmann des Sanitätsausschusses, der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wiedersperg, das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Wiedersperg:** Auf die Anfrage des verehrten Herrn Collegen kann ich nur anworten, dass ich, nachdem die Vorlage, wie er selbst sagte, am 11. Mai dem Sanitätsausschusse zugewiesen wurde, für den 19. Mai eine Sitzung anberaumt habe. Leider sind von den 24 Mitgliedern des Ausschusses nur sieben Mitglieder zu dieser Sitzung erschienen, und der Sanitätsausschuss, über den ein ganz besonderer Fluch der häufigen Nichtbeschlussfähigkeit herrscht, konnte infolge dessen nichts mehr thun.

Dass ich in den letzten Tagen der vergangenen Session, wo Sitzung auf Sitzung des Hauses folgte, einen weiteren Versuch nicht mehr unternommen habe, das werden mir die Herren verzeihen, denn dieser Versuch wäre gewiss ebenso fruchtlos gewesen, als es der erste gewesen ist, und man muss auch mit dem Umstande rechnen, dass nicht zu verlangen ist, dass die Herren Vertreter der Regierung immer eine bis anderthalb Stunden warten, um dann unverrichteter Dinge nachhause zu gehen.

Ich werde, wenn ich durch Umfrage in Erfahrung gebracht haben werde, dass die Herren geneigt sind, in eine Sitzung zu kommen, in den allernächsten Tagen eine solche einberufen, wo dann die in Rede stehende Vorlage, die auf die Tagesordnung gesetzt sein wird, ihre Erledigung finden dürfte.

Präsident: Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Augsten** *(liest)*:

„Anfrage des Abgeordneten Dr. Kurz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister.

Im Chemiegebäude der Berliner Gewerbeausstellung werden täglich öffentliche Vorträge über die Entdeckung Dr. Ježeks gehalten. Dr. Ježek ist durch seine Schriften „Umsturz der Harvey'schen Lehre vom Blutkreislauf“ und „Anregung zur Reform der Physiologie“ bekannt. Die Firma L. Reimann in Berlin hat unter anderem auch einen Apparat ausgestellt, mit welchem Dr. Ježek eben die Blutcirculation an lebenden Versuchsthieren studirte und zu dem Ergebnisse kam, dass die Lehre vom Blutkreislauf, wie sie bisher erklärt wurde, ein wissenschaftlicher Irrthum sei.

Ohne uns hier mit der wissenschaftlichen Begründung der neuen Lehre zu befassen und in dieser Hinsicht auf die citirten Schriften verweisend, stellen wir an Seine Excellenz die Anfrage:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, eine wissenschaftliche Commission aus Fachmännern in der Physiologie einzuberufen, deren Aufgabe es wäre:

1. diejenigen Versuchsergebnisse Dr. Ježeks, welche zum Umsturze der Harvey'schen Lehre vom Blutkreislaufe geführt haben, auf ihre Richtigkeit zu prüfen,

2. die Ježek'schen Grundsätze, auf welchen die neue Physiologie aufgebaut ist, experimentell zu studiren, und

3. mit Dr. Ježek, beziehungsweise mit dessen Bevollmächtigten in Verbindung zu treten, um die richtige Vorstellung von der neuen Lehre zu gewinnen.““

Wien, den 8. October 1896.

Dr. Kurz.
Svozil. Schwarz.
Hájek. Dr. Pacák.
Adámek. Dr. Dyk.
Dr. Herold. Purghart.
Dr. Samánek. Formánek.
Dr. Vašatý. Dr. Kaizl.
Březnovský. Spindler.
Dr. Dvořák. Rašín.“

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen an das Gesammtministerium zu Handen Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten, betreffend die Vorsorge gegen die Herabsetzung der landwirtschaftlichen Arbeiten durch Staatsorgane.

Der Reserveofficier Herr Karl Černík, Sohn des Grundbesitzers aus Ovčar im Koliner Gerichtsbezirk, verrichtete während seines Aufenthaltes im Hause seines Vaters verschiedene landwirtschaftliche Arbeiten, welche mit der Bewirtschaftung eines Landgutes und Grundbesitzes nothwendigerweise verbunden sind.

Ein dem betreffenden Reserveofficier feindlich gesinnter Redacteur Slaný einer landwirtschaftlichen Zeitung „Hlas rolníka“ denuncirte anonym den Herrn Karl Černík bei seinem competenten Regimente „dass er als Reserveofficier, denselben entehrende landwirtschaftliche Arbeiten in seinem Vaterhause unternehme“.

Gegen den Reserveofficier wurde das ehrengerichtliche militärische Verfahren eingeleitet und wie die öffentlichen Blätter berichten: „wurde er nur deshalb freigesprochen, weil nicht erwiesen war, dass er die bezüglichen Arbeiten verrichtete".

Bei einer Schlussverhandlung, welche in einer mit dieser Affaire zusammenhängenden Verhandlung beim Prager Landes- als Strafgericht stattfand, äußerte sich der Vorsitzende „dass es mit der Officiersehre unvereinbar ist, mit derselben Hand, mit welcher er den Säbel hält, die Heugabel zu führen", wobei er den Herrn Karl Černík fragte, ob er auch „geackert und Stroh aufgeladen hat", wodurch er offenbar auch diese Arbeiten zu jenen mit der Officiersehre unvereinbar rangirte.

Dieses ganze Verfahren, welches eine Herabsetzung der landwirtschaftlichen Arbeiten involvirt, hat eine große Aufregung in den Kreisen des Bauernstandes, nicht nur im Koliner Bezirk sondern überhaupt veranlasst, so dass wir von vielen Seiten eben dieses wichtigen und zahlreichen Standes aufgefordert wurden, in diesem hohen Hause die Sache zur Sprache zu bringen.

In jedem Staate ist der Bauernstand die Hauptgrundlage der Kraft des Staatsganzen und seine Arbeit schafft Werte, auf Grund welcher die übrigen Stände basiren. Er ist der Nährstand, von welchem insbesondere der Wehrstand alle Subsidien bezieht und durch ihn erhalten wird. In allen Zeiten wurde die landwirtschaftliche Arbeit geachtet und geehrt, so dass die höchsten Personen im Staate sich bestrebten, auf verschiedene Art, zu verschiedenen Zeiten ihre Achtung der Bauernarbeit kundzugeben.

Es ist daher natürlich, dass diese Ereignisse, welche mir hier sowohl aus den militärischen als aus den gerichtlichen Kreisen mitgetheilt wurden, in den landwirtschaftlichen Kreisen die tiefste Erbitterung hervorgerufen haben, welche Erbitterung nur durch die Erkenntnis sanirt werden könnte, dass Vorkehrungen getroffen werden, um derlei Vorkommnisse unmöglich zu machen.

Sind in den Codexen der ehrenräthlichen Gerichte der Officiere, welche ja durchwegs geheim sind, derartige Grundsätze vorhanden, dann ist ganz gewiss deren Entfernung im Gesetzgebungswege nothwendig.

Sind derlei Grundsätze in gerichtlichen Kreisen verbreitet, dann ist unbedingt nothwendig, dieselben im geeigneten Wege abzuschaffen, respective zu corrigiren. Und es ist gewiss nothwendig, dies schnell und gründlich zu thun, um die große Erregung, welche diesfalls in dem Bauernstande Böhmens entstand, zu bannen.

Wir bringen diesen schreienden Fall zur Kenntnis des Gesammtministeriums zu Handen des Ministerpräsidenten und fragen:

„„I. Ist der Sachverhalt richtig? und

II. Ist das Ministerium eventuell bereit, alles zu thun, damit eine derlei Entehrung der landwirtschaftlichen Arbeit in der Zukunft unmöglich gemacht werde?""

Wien, am 8. October 1896.

Schwarz.	Dr. Pacák.
Dr. Brzorád.	Perić.
Dr. Kurz.	Dr. Laginja.
Dr. Vašatý.	Spindler.
Teklý.	Dr. Kaizl.
Kulp.	Dr. Lewakowski.
Rašín.	Purghart.
Březnovský.	Formánek."

„Anfrage der Abgeordneten Kyrle, Wimhölzl und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister und an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern bezüglich Einhebung der sogenannten „Ländehaftgelder" für Wasserfahrzeuge an der oberen Donau.

Die Hauptzollstation an der oberen Donau ist Engelhartszell, bei welcher sich sämmtliche in der Bergfahrt begriffenen Schiffe der Austrittszollrevision durch Landung an der öffentlichen ärarischen Anlände zu unterziehen haben. Die von Passau kommenden Dampfer haben nur bedingungsweise zu landen, und zwar dann, wenn die Zollabfertigung in Passau nicht vollständig durchgeführt werden kann. Alle Ruderschiffe, Flöße und anderen Fahrzeuge, welche die Zollstätte passiren wollen, müssen landen, und haben hiefür das sogenannte „Lände-Haftgeld" zu entrichten. Im Jahre 1895 haben zu Berg 1129 Schiffe, zu Thal 1141 Schiffe verkehrt, welche alle als haftgeldpflichtig behandelt wurden. Die eingenommenen Beträge sollten der Erhaltung und dem Ausbaue der ärarischen Anlände zugewendet werden, was aber nicht geschieht, wovon der verwahrloste Zustand des Ufers Zeugnis gibt.

Diese Anlände ist im Sinne des Gesetzes vom 23. Juni 1852, Artikel 8 P. C. als eine öffentliche Anstalt zu betrachten, und werden die dieselbe benützenden Schiffe zur Beitragsleistung herangezogen.

Bei der gänzlichen Unzulänglichkeit des Uferbaues kamen aber die wenigsten Schiffe zum wirklichen Anheften, und müssen besonders die großen Dampfschiffe mit den Schleppschiffen zumeist 30 bis 50 Meter vom Ufer entfernt vor Anker gehen, so dass die zollämtliche Revision durch Kahnfahrten vermittelt wird, welcher Umstand bei Nacht und Sturm und Hochwasserstand für die Zollbeamten zur lebensgefährlichen Aufgabe wird.

Auch diese Schiffe, welche weit vom Anlandeplatze entfernt sind, selben demnach nicht benützen können, müssen das Haftgeld entrichten, nicht minder die von Passau abgefertigten, frei passirenden Schiffe.

Noch schlimmer als den Dampfschiffen ergeht es den Ruderschiffen, und insbesondere den Flößen, welche je nach der Anzahl der Bäume für ein mittelgroßes Floß 5 bis 8 fl. Haftgeld zu entrichten haben, wiewohl selben nur das bis auf 9 Meter eingebrochene Ufer zum Anlanden zur Verfügung steht.

Diese misslichen Verhältnisse schädigen aber den geschäftlichen Verkehr zwischen Schiffahrern und ansässigen Geschäftsleuten in dem Maße, dass die Steuerkraft des Marktes in den letzten Jahren stets im Rückgange begriffen ist, was der hohen Finanzverwaltung bekannt sein muss.

Es müsste daher dem Staate, den Schiffahrtsinteressenten, den Uferbewohnern und den Zollbehörden wesentlich gedient werden, wenn den beregten Übelständen endlich und baldigst abgeholfen würde, was durch Herstellung eines zweckentsprechenden Anlandeplatzes geschehen kann.

Angesichts dieser berechtigten Beschwerden erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister, sowie an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage:

„„A. Ist der Herr Finanzminister geneigt, die Einhebung der sogenannten „Ländehaftgelder“ strenge nach dem Sinne der Verordnung vom 28. Juni 1852 zu veranlassen, wonach nur wirklich angehaftete Schiffe zahlungspflichtig erscheinen, und die Vorschreibung für Flöße in einer Art zu reguliren, dass selbe für die Schiffahrtsunternehmer minder drückend wird.

B. Ist Seine Excellenz der Herr Minister des Innern geneigt, zu veranlassen, dass die ärarische Donaulände in Engelhartszell in einer Weise hergestellt werde, welche den Anforderungen des Verkehres und der persönlichen Sicherheit entsprechen.““

Dr. Nitsche. Kyrle.
Augsten. Wimhölzl.
Lorber. Dr. Kuenburg.
Dr. Schücker Dr. Pergelt.
J. H. Kindermann. Jos. Engel.
Dr. Waibl. Schier.
Kirschner Josef. Dr. Funke.
Dr. Bauer. Swoboda.
Hofmann Vincenz. Dr. Roser.
W. Demel Dr. Demel.
Dr. Schauer. Spaun.
Hütter.“

Schriftführer **Noske** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten J. Biankini und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten Dr. Kasimir Grafen Badeni als Leiter des Ministeriums des Innern und an Ihre Excellenzen die Herren Finanzminister Dr. Leon Ritter v. Biliński und Ackerbauminister Johann Grafen Ledebur-Wicheln.

Den Bewohnern von Katuni im Gerichtsdistricte von Omiš in Dalmatien hat der Hagel die ganze diesjährige Ernte vernichtet.

Die Regierungsorgane haben schon diese traurige Thatsache constatirt, nachdem sich eine besondere Commission an Ort und Stelle des Unglückes begeben hatte.

Trotzdem wollen jetzt die Steuerbeamten die Steuer mit Gewalt eintreiben, obwohl das Volk in jener Ortschaft kein Geld zur Verfügung hat und in großer Besorgnis sich befindet, wie es sich das tägliche Brot verschaffen wird.

Gestern ist der Steueramtsdiener von Omiš nach Katuni gekommen und treibt gewaltsam die Steuern ein, plündert die armen Bauern, was er Wertes in ihren Häusern noch findet.

Der Ortsvorsteher, wie aus dem beiliegendem Telegramme zu ersehen ist, befindet sich in großer Verlegenheit, wie er die Bevölkerung zu beruhigen hat, und bittet im Namen derselben um die Sistirung der gewaltsamen Eintreibung der Steuer. Wenn der Staat nicht verzichten könnte auf die diesjährigen Steuern der armen Bewohner von Katuni — fügt das Telegramm hinzu — erklären wir uns bereit, die diesjährigen Steuern in dem nächsten Jahre zu zahlen.

Angesichts dieser Sachlage finden wir uns verpflichtet, an Ihre Excellenzen die Herren Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, Finanzminister und Ackerbauminister die Anfrage zu stellen:

„„I. Sind Ihre Excellenzen geneigt, die gewaltsame Eintreibung der Steuern, die gestern in der in diesem Jahre ohne Ernte gebliebenen Ortschaft Katuni, im Gerichtsdistricte Omiš in Dalmatien, angefangen wurde, telegraphisch sistiren zu lassen?

II. Sind Ihre Excellenzen gewilligt, denselben Bewohnern aus Staatsmitteln zuhilfe zu kommen, damit sie im nächsten Winter nicht vor Elend und Hunger sterben?““

Wien, am 8. October 1896.

Dr. Scheicher. Biankini.
Dr. Kaizl. Dr. Gessmann.
Dapar. Koblar.
Purghart. Seichert.
Dr. Ferjančič. Dr. Dyk.
Kulp. Povše.
Višnikar. Robič.
Březnovský. Schwarz.
Dr. Lueger. Formánek.
Perić. Dr. Pacák.

Pfeifer.	Teklý.
Svozil.	Rašín.
Dr. Tuček.	Dr. Dvořák.
Dr. Samánek.	Dr. Kurz.
Dr. Brzoráд.	Vychodil.
Dr. Vašatý.	Spinčič.
Dr. Laginja.	Steiner.

Sokol."

Präsident: Diese gehörig gezeichneten Interpellationen werden den interpellirten Herren Ministern zugefertigt werden.

Die Herren Abgeordneten Dr. Vašatý und Genossen haben einen Dringlichkeitsantrag überreicht, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Noske** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Vašatý und Genossen, betreffend Abhilfe wegen des in den Gemeinden Hořijany und Osli im politischen Bezirke Blatná und Maňovice im politischen Bezirke Strakonic eingetretenen Nothstandes.

Im Monate Juni und wiederholt auch im Juli d. J. wurde die Gemeinde Hořijany (Gerichtsbezirk Březnic) von einem so verheerenden Hagelschlage mit Gussregen heimgesucht, dass die Saaten zerstört, die Gründe verwüstet und so der ganze diesjährige Ertrag von Grund und Boden vernichtet worden ist.

Dieselbe Gemeinde, sowie der ganze Bezirk Březnic hat überdies durch die im Jahre 1893 anhaltend herrschende Dürre, sowie durch die Überschwemmung vom 20. Juni 1895 großen Schaden erlitten, während die nothwendige staatliche Aushilfe ausgeblieben ist.

Durch die erwähnten Elementarereignisse und insbesondere durch eine am 29. März d. J. eingebrochene Überschwemmung wurde namentlich auch der Mühlbesitzer Josef Junger in Osli desselben Gerichtsbezirkes in wahre Nothlage versetzt.

Auch in der Gemeinde Maňovice im nachbarlichen Gerichtsbezirke Horažďovic wurden in den erwähnten Juni- und Julitagen dieses Jahres durch Stürme mit Wolkenbrüchen und Hagelschlag sowohl Saaten als Gründe vernichtet, beziehungsweise verwüstet.

In den erwähnten und auch zahlreichen anderen Gemeinden der genannten Bezirke droht ohne schleunige Staatshilfe die höchste Noth einzubrechen, weil den Betroffenen sowohl das Korn zur neuen Saat, als auch die Mittel zur Anschaffung derselben völlig abgehen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich Erhebungen zu pflegen und baldmöglichst die nothwendigste Unterstützung zu gewähren.

In formeller Beziehung möge dieser Antrag im Sinne des §. 31 Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.""

Wien, am 6. October 1896.

Spinčič.	Dr. Vašatý.
Krumbholz.	Formánek.
Dr. Laginja.	Biankini.
Dr. Kaizl.	Perić.
Březnovský.	König.
Rašín.	Purghart.
Dr. Samánek.	Schwarz.
Teklý.	Sokol.
Romanczuk.	Dapar.
Dr. Pacák.	Koblar."

Präsident: Ich werde diesen Dringlichkeitsantrag auf Grundlage des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuweisen.

Ich habe folgende Ausschussitzung zu verkünden:

Der landwirtschaftliche Ausschuss hält Samstag, den 10. October, vormittag 10 Uhr, in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Specialdebatte über die Regierungsvorlage, betreffend die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen, Freitag, den 9. d. M., um 11 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der ersten Lesung der Regierungsvorlagen:

a) Entwurf des Finanzgesetzes und Staatsvoranschlag für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1897;

b) Gesetzentwurf, betreffend die Convertirung von Investitionsschulden und die Bedeckung von Investitionsauslagen im Jahre 1897 *(1553 der Beilagen)*.

c) Gesetzentwurf, betreffend die Ausgabe von Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für Investitionszwecke *(1554 der Beilagen)*.

2. Nachwahl eines Mitgliedes in den permanenten Gewerbeausschuss an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Klun.

3. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December

1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatsverhältnisse) abgeändert werden sollen *(1300 der Beilagen)*.

4. Bericht des permanenten Strafgesetzausschusses über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Bareuther auf Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit *(1520 der Beilagen)*.

Ist etwas hiegegen zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es verbleibt somit bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 55 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

1990*

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 516. Sitzung,

am 9. October 1896.

Inhalt:

Zuschrift des Ministerpräsidenten, betreffend die Entgegennahme der zur Namensfeier Seiner Majestät des Kaisers dargebrachten Glückwünsche des Abgeordnetenhauses (Seite 26354).

Petitionen (Seite 26354).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dr. Kaizl und Genossen an den Ministerpräsidenten, betreffend die Einberufung der Landtage der Königreiche und Länder vor Ausschreibung der Reichsrathswahlen (Seite 26355).
2. des Abgeordneten Dr. Vašatý und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die Nichtgenehmigung der Statuten des Vereines der Hausbesitzer in den Königlichen Weinbergen (Seite 26355).

Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Bauer und Genossen, betreffend einen Nothstand in Deutsch-Kralup im Bezirke Komotau in Böhmen. (Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 26356]).

Fortsetzung der ersten Lesung der Regierungsvorlagen:

a) Entwurf des Finanzgesetzes und Staatsvoranschlag für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1897;

b) Gesetzentwurf, betreffend die Convertirung von Investitionsschulden und die Bedeckung von Investitionsauslagen im Jahre 1897 (1553 der Beilagen);

c) Gesetzentwurf, betreffend die Ausgabe von Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für Investitionszwecke (1554 der Beilagen — Redner: die Abgeordneten Dr. Menger [Seite 26356], Dr. Ebenhoch [Seite 26368], Barwiński [Seite 26369], Szczepanowski [Seite 26371], Graf Falkenhayn [Seite 26377]. — Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 26378]).

Nachwahl je eines Mitgliedes in den Gewerbe-, in den permanenten Gewerbeausschuss und in den Wehrausschuss (Seite 26378 und 26390).

Verhandlung des Dringlichkeitsantrages der Abgeordneten Erb, Dr. Ebenhoch, Plass und Genossen, betreffend die Bewilligung eines Staatsbeitrages zur Instandsetzung der „Eisenstraße" von Eisenerz bis Steyr (Redner: Abgeordneter Erb [Seite 26379], Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Roža [Seite 26380]. — Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 26382]).

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dobernig, Dr. Steinwender, Ghon und Genossen auf Übernahme der Kärntner Eisenwerke der österreichischen Alpinen Montangesellschaft durch den Staat (Seite 26382). — (Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 26383]).

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatsverhältnisse) abgeändert werden sollen (1300 der Beilagen. — Redner in der Generaldebatte: Berichterstatter Schwarz [Seite 26383], die Abgeordneten Swoboda [Seite 26384], Adámek [Seite 26386]).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Mandatsniederlegung des Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof (Seite 26390).

Abwesenheitsanzeige und Urlaubsbewilligungen (Seite 26390).

Zuweisung des Antrages des Abgeordneten Parish und Genossen auf Aufhebung, beziehungsweise Beschränkung des börsenmäßigen Terminhandels mit landwirtschaftlichen Rohproducten (1555 der Beilagen) an den landwirtschaftlichen Ausschuss (Seite 26390).

Dringlichkeitsanträge:

1. des Abgeordneten Adámek und Genossen, betreffend einen Nothstand in der Gemeinde Jeleni, Gerichtsbezirk Hohenmauth (Seite 26391);

2. des Abgeordneten Lupul und Genossen, betreffend die Gewährung einer Staatshilfe an mehrere Landgemeinden in der Bukowina aus Anlass des durch Hagelschlag eingetretenen Nothstandes. (Seite 26391). — [Zuweisung an den Budgetausschuss].

Anfrage des Abgeordneten Schneider an den Obmann des Gewerbeausschusses, betreffend die Erledigung des Hausirgesetzes (Seite 26391).

Interpellationen:

1. der Abgeordneten Richter, Kaiser, Tschernigg und Genossen an den Handelsminister, betreffend die Aufhebung des Mahlverkehres im Verordnungswege bis längstens 1. Jänner 1897 (Seite 26392);

2. des Abgeordneten Koblar und Genossen an den Finanzminister, betreffend die Ernennungen bei der k. k. Finanzdirection in Krain (Seite 26392).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**.

Schriftführer: **Demel**, Dr. **Ebenhoch**, **Fischer**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Dr. Kasimir Graf **Badeni**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Freiherr **Gautsch** v. **Frankenthurn**, Finanzminister Dr. Leon Ritter v. **Biliński**, Ackerbauminister Johann Graf **Ledebur-Wicheln**, Justizminister Johann Graf **Gleispach**, Handelsminister Hugo Freiherr v. **Glanz**, Minister Dr. Eduard **Rittner**, Eisenbahnminister Feldmarschall-Lieutenant Emil Ritter v. **Guttenberg**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Freiherr v. **Kolbensteiner**, Sectionsrath Dr. v. **Engel**, Sectionrath Dr. **Spitzmüller**, Regierungsrath **Hann**, Ministerialsecretär **Ganglbauer** des Finanzministeriums; Sectionschef Dr. **Roza** und Sectionsrath Freiherr v. **Schwarz** des Ministeriums des Innern.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 7. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Das Protokoll über die Sitzung vom 8. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten ist mir nachfolgende Zuschrift zugekommen *(liest)*:

„Seine k. und k. Apostolische Majestät haben laut der an mich herabgelangten Allerhöchsten Entschließung vom 6. October d. J. die von Eurer Excellenz im Namen des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes dargebrachten Glückwünsche zur Allerhöchsten Namensfeier dankend zur Allerhöchsten Kenntnis zu nehmen geruht.

Ich erlaube mir, Eurer Excellenz hievon mit Bezug auf das sehr geschätzte Schreiben vom 1. October d. J., Z. 5834, A. H., Mittheilung zu machen.

Wien, am 8. October 1896.

Badeni."

Wir nehmen diese Zuschrift zur erfreulichen Kenntnis.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Die Erläuterungen zum Bericht des permanenten Civilprocessausschusses über das Gesetz, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden *(1564 zu 1549 der Beilagen)*;

die Anträge der Abgeordneten:

Dr. Roser *(1561 der Beilagen)*;

Dr. Lewakowski und Genossen *(1562 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Ebenhoch** *(liest)*:

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Jaroměř in Böhmen um Aufhebung des Mahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Kohljanowitz in Böhmen um Aufhebung des Mahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák)*."

„Petition des politischen landwirtschaftlichen Vereines in Mšeno und Umgebung um Aufhebung des Mahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Spindler)*."

„Petition des nordwestböhmischen Mühlenverbandes in Kaaden und Saaz um Aufhebung des Mahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition des westschlesischen Mühlenverbandes in Freiwaldau um Aufhebung des Mahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Kaiser)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Brandeis an der Elbe um Aufhebung des Mahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Adámek*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Kohljanowitz in Böhmen gegen die Erhöhung der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák)*."

„Petition der Großgrundbesitzer der Gemeinde Groß-Kaaden, Bezirk Jägerndorf in Schlesien um eine allgemeine Grundsteuerabschreibung wegen einer

vollständigen Fehlernte im laufenden Jahre *(überreicht durch Abgeordneten Kaiser).*"

„Petition des Josef Junger, Mühlenbesitzers in Oki, Bezirk Březnic, um Staatshilfe wegen Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý).*"

„Petition der Gemeindevertretung Hořizany, Bezirk Březnic, um Staatshilfe wegen Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý).*"

„Petition der Gemeinde Zaborz, Bezirk Bielitz, um eine unrückzahlbare Geldaushilfe aus Reichsmitteln zur Bekämpfung des bevorstehenden Nothstandes und zum Ankauf von Saatgut fürs Frühjahr *(überreicht durch Abgeordneten Swieży.)*"

„Petition der Gewerbetreibenden in Žižkov um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Herold.)*"

„Petition der Gewerbetreibenden in Przemyśl in Galizien um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Lewicki.)*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Lewicki zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Lewicki:** Ich möchte bitten, dass diese Petition dem permanenten Gewerbeausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Die Petition ist dem permanenten Gewerbeausschusse zuzuweisen. Die übrigen Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Es sind zwei Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Kaizl und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten, betreffend die Session der Landtage.

Nach den Bestimmungen der Wahlreformnovelle vom 14. Juni 1896, Z. 169, hängt die Art der Wahl in den Reichsrath zu einem bedeutenden Theile von den über die Art der Wahlen in den Landtag getroffenen, respective zu treffenden Beschlüssen der Landtage ab.

Es ist sohin als Consequenz der Reichsrathswahlreform anzusehen, dass den Landtagen der Königreiche und Länder vor Ausschreibung der Reichsrathswahlen die Möglichkeit geboten werde, die Landtagswahlordnung in Erwägung zu nehmen und eventuelle Reformbeschlüsse zu fassen.

Wir stellen sohin die Anfrage:

„„Ist Euere Excellenz bereit, dieser Consequenz der Reichrathswahlordnung Rechnung zu tragen und in Seiner Competenz dahin zu wirken, dass die Landtage der Königreiche und Länder vor Ausschreibung der Reichsrathswahlen auf jeden Fall zu einer Tagung einberufen werden?""

Wien, am 9. October 1896.

Rašín.	Dr. Kaizl.
Seichert.	Schwarz.
Svozil.	Dr. Brzorád.
Dr. Dvořák.	Kaftan.
Hájek.	Dr. Kurz.
Dr. Vašatý.	Teklý.
Dr. Lang.	Formánek.
Dr. Pacák.	Březnovský."

„Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern.

Das Ansuchen des Vereines der Hausbesitzer in den Königlichen Weinbergen, seine mit dem Zusatze ergänzten Statuten: „Betheiligung an den Gemeinde- und Bezirksausschusswahlen durch Aufstellung selbstständiger Candidaten, Versendung von Wahlaufrufen und Veranstaltung von Wählerversammlungen" zu genehmigen, wurde auch vom k. k. Ministerium des Innern in dritter Instanz mittels Erlasses vom 20. August 1896, Z. 20043, unter Hinweisung auf die Vorschriften der §§. 30, 31 und 33 des Gesetzes vom 15. November 1867, Z. 134, R. G. Bl., abschlägig beschieden.

Die angeführten Gesetzesstellen sind jedoch auf die Statuten des gedachten Vereines gar nicht anwendbar und wohl lediglich aus Versehen in Anwendung gebracht worden. Dann die Hervorhebung des Momentes, als ob der Verein ein politischer wäre, ist lediglich fingirt und müsste lediglich zu einer ganz grundlosen Beschränkung des Vereinsrechtes führen.

Ein handgreiflicher Beweis, dass der citirte Ministerialerlass dem Geiste des erwähnten Gesetzes nicht entspricht, liegt in der ganz entgegengesetzten Praxis zum Beispiel der k. k. Statthalterei von Österreich unter der Enns, indem diese Statuten von Vereinen derselben Art wie es jener obengenannte in den Königlichen Weinbergen ist, obwohl deren Statuten den obangeführten Ergänzungssatz wörtlich enthalten, bisher immer genehmigt hat.

Als Beispiel sei hier der Erlass vom 11. November 1893, Z. 77975, angeführt, mittels dessen die Statuten des Vereines der Hausbesitzer im IV. Bezirke in Wien bestätigt worden sind.

Da es aber doch nicht angeht, dass im Grunde derselben gesetzlichen Vorschriften die politischen, einer und derselben Centralbehörde unterstehenden Behörden

in einer und derselben Angelegenheit eine ganz entgegengesetzte Praxis üben und der oben erwähnte Ministerialerlass mit dem citirten Gesetze nicht in Einklang gebracht werden kann, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„„Ist Eure Excellenz geneigt, wegen Einhaltung einer einheitlichen, gesetzentsprechenden Praxis betreffs Anwendung der angeführten gesetzlichen Vorschriften das Nothwendige zu veranlassen?““

Wien, 8. October 1896.

Dr. Kurz.	Dr. Vašatý.
Dr. Kaizl.	Dr. Kaunic.
Sokol.	Purghart.
Dr. Tuček.	Rašin.
Dr. Slavík.	Teklý.
Formánek.	Březnovský.
Wohanka.	Kaftan.
Dr. Dvořák.	Dr. Samánek.
Dr. Brzorád.	Svozil.
Janda.	Dr. Dyk."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden den interpellirten Herren Ministern zugefertigt werden.

Es ist mir ein Dringlichkeitsantrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Bauer und Genossen, betreffend einen Nothstand in Deutsch-Kralup im Bezirke Komotau in Böhmen.

Der in dem Dringlichkeitsantrage des obgenannten Abgeordneten sammt Genossen vom 6. October l. J. beschriebene große Wolkenbruch mit Hagelschlag im Gebiete des sogenannten Saubaches hat in gleicher Weise mit seinen verheerenden Folgen auch Deutsch-Kralup (Bezirk Komotau) betroffen und hier insbesondere durch starke Beschädigungen der Gebäude, Verwüstung der Handelsgärten, sowie Vernichtung von Waren und Getreide hart gehaust. In der Stadt allein beträgt nach einer Aufnahme durch eine Gemeindecommission der Schaden 17.685 fl. 90 kr. Der durch die Wasserfluthen an Grundstücken und den Hagel an noch auf dem Felde befindlichen Früchten angerichtete Schaden, welcher ebenfalls tausende von Gulden umfasst, erscheint hiezu nicht gerechnet. Die entstandenen Verheerungen wirken um so empfindlicher, als die Beschädigten zumeist der unbemittelten Classe der sogenannten Häusler und den ganz armen Schichten angehören.

Es wird daher gebeten, die auf Grund des Dringlichkeitsantrages vom 6. October l. J. hinsichtlich des Nothstandes im Saubachthale einzuleitenden Erhebungen und danach zu gewährende Staatsunterstützung auch auf die Stadt Deutsch-Kralup auszudehnen und demnach wie dort der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„„1. Die k. k. Regierung sei anzugehen, die entstandenen Schäden sofort und unter Rücksichtnahme auf den Bestand zur Zeit der Katastrophe erheben und nach dem Ergebnis den Geschädigten eine rasche und ausgiebige Unterstützung aus Staatsmitteln zukommen zu lassen.

2. Dieser Antrag ist nach §. 42 der Geschäftsordnung mit allen Abkürzungen zu behandeln und nach §. 37 an den Budgetausschuss zu weisen.““

Wien, am 9. October 1896.

Dr. Habermann.	Dr. Bauer.
Swoboda.	Dr. Schücker.
W. Demel.	Schier.
Dr. Nitsche.	Dr. Menger.
Augsten.	J. Haase.
Dr. Kuenburg.	Proskowetz.
Rottmayr.	Dr. Roser.
Dr. Götz.	Dr. Bazant.
Dr. Groß.	Dr. Polak.
Neuber.	Joh. H. Kindermann.
Hütter.	Dr. Engel.
Křepek.	Elbl."

Präsident: Dieser Dringlichkeitsantrag ist gehörig gezeichnet und werde ich denselben auf Grundlage des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuweisen.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der ersten Lesung der Regierungsvorlagen:

a) Entwurf des Finanzgesetzes und Staatsvoranschlag für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1897;

b) Gesetzentwurf, betreffend die Convertirung von Investitionsschulden und die Bedeckung von Investitionsauslagen im Jahre 1897 *(1553 der Beilagen)*;

c) Gesetzentwurf, betreffend die Ausgabe von Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für Investitionszwecke *(1554 der Beilagen)*.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Menger.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Meine Herren! Wir befinden uns bei der ersten Lesung des Budgets.

Es sei mir gestattet, hier die Erklärung abzugeben, dass wir in der Zuweisung des Budgets an den Ausschuss kein Präjudiz für unsere politische Haltung, sondern lediglich die Durchführung einer geschäftsordnungsmäßigen Bestimmung sehen. Diese Erklärung abzugeben, scheint mir um so nothwendiger, weil eine wichtige Interpellation, die wir vor kurzem stellten, in einer uns unbefriedigenden Weise beantwortet wurde. *(Sehr richtig!)*

Das heurige Budget kann wohl nicht in die Reihe jener Staatsvoranschläge gerechnet werden, von denen einzelne Staatsrechtslehrer behaupten, dass sie eigentlich keine Gesetze seien, weil sie ja nichts anderes als längst bekannte, nach feststehenden Capiteln, Titeln und Paragraphen eingetheilte Ziffern enthalten. Das gegenwärtige Budget wurde von dem Herrn Finanzminister mit einer Rede vorgelegt, in welcher er eine Reihe von Änderungen in Bezug auf das Budget selbst in Aussicht stellte, indem er erklärte, dass das Budget bisher in Bezug auf die Ausgaben nicht ganz genau war und demgemäß auch die Einnahmen nicht ganz genau sein durften, um die Fehler bei Budgetirung der Ausgaben zu verbessern. Er hat dann ein neues Institut, welches wir in Österreich wohl in merito, aber in dieser Form noch nicht kannten, nämlich das Investitionsbudget vorgelegt. Außerdem wurde von ihm eine Reihe von Aufklärungen über den gegenwärtigen Stand der Ausgleichsfrage gegeben.

Ich werde in derselben Reihenfolge, in der Seine Excellenz seine Ausführungen über das Budget und die mit demselben im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten gebracht hat, auf die einzelnen Gegenstände eingehen.

Ich spreche zuerst vom Budget und von der — wie Seine Excellenz erklärte — nothwendigen Sanirung desselben in Bezug auf die Ausgaben, mittelbar auch in Bezug auf die Einnahmen.

Da, meine Herren, kann ich nicht umhin hervorzuheben, dass das Abgeordnetenhaus selbst in den Ausführungen Seiner Excellenz eigentlich keinen Vorwurf sehen kann, weder das Abgeordnetenhaus, noch sein Budgetausschuss. Die Aufgaben einer Volksvertretung in Bezug auf das Budget sind ja durch die Praxis und die Natur der Sache genau bestimmt. Die Ausgaben höher zu stellen, kann nie die Aufgabe eines Abgeordnetenhauses, kann nie die Aufgabe eines Budgetausschusses sein. Die Aufgabe dieser Factoren kann nur sein, die Ausgaben, wenn sie dem Abgeordnetenhause oder seinem Organ zu hoch erscheinen, zu vermindern.

In dieser Richtung haben ja die Abgeordnetenhäuser verschiedener Staaten ihre Thätigkeit oft geübt. Dagegen für die Erhöhung der Ausgaben einzutreten, das ist fast nie Aufgabe eines Abgeordnetenhauses oder seines Budgetausschusses, es wäre denn in dem ausnahmsweisen Falle, wenn das Abgeordnetenhaus oder sein Organ wünschen würde, dass irgend eine Seite des Staatslebens neu gepflegt, besonders berücksichtigt werde, und dies gegen das Ministerium durchsetzen müsste. Dann müssten natürlich auch die Kosten hiefür in das Ausgabenbudget eingesetzt werden.

Die regelmäßige Aufgabe des Abgeordnetenhauses kann also nur in der Verminderung der Ausgaben bestehen. Die Ausgaben in der genügenden Höhe zu verlangen, muss der Natur der Sache nach die Aufgabe der Regierung im ganzen und der einzelnen Ministerien sein. Wenn daher von der Regierungsbank geklagt wird, dass die Ausgaben in so geringer Höhe votirt wurden, dass eine gewisse Unordnung und Ungenauigkeit in dem Budget entstand, so trifft dieser Vorwurf in keiner Weise das Abgeordnetenhaus, noch weniger den Budgetausschuss. Ja man kann sagen, dass darin sogar eine gewisse Anerkennung des Budgetausschusses und des Hauses liege, dass die Einnahmen in solcher Höhe votirt wurden, dass die Fehler, welche die Ministerien in Bezug auf die Ausgabenposten wirklich oder angeblich begangen hatten, hiedurch corrigirt wurden.

Das Abgeordnetenhaus hat, was ja eigentlich nicht seine Aufgabe ist, derartige — wenn man so sagen darf — hereditäre Fehler der verschiedenen Ministerialbudgets gebessert und sogar mehr als gebessert. Dass also ein ehemaliger Minister auf die Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Ministers reagirte, finde ich sehr begreiflich, dass aber ein Abgeordneter dagegen in so gereizter Weise spricht, das finde ich ganz und gar unbegründet. Es liegt ja eigentlich in dem, was ausgeführt wurde, ein Lob für uns. Von uns aus ist daher nur eine streng sachliche Behandlung der betreffenden Ausführungen angezeigt.

Wenn ich allerdings an die sachliche Behandlung der Ausführungen Seiner Excellenz zu diesem Theile seiner Rede gehe, so kann ich nicht leugnen, dass die Rechnungen, auf die er seine Ausführungen basirt hat, gar manche Mängel enthalten.

Ich kann auch nicht leugnen, dass die Schlussfolgerung des Herrn Ministers, so sehr ich die Tendenz billige, dass das Budget sich möglichst dem muthmaßlichen und wirklichen Ausgaben- und Einnahmenbetrage nähern soll, anders lautet als das Resultat, das ich aus der betreffenden Untersuchung ziehen werde. Ich sage, die Rechnungen sind nicht ganz richtig.

Als Schlussfolgerung seiner Ausführungen erklärt Seine Excellenz, im ganzen Budget haben wir zusammen ein Steigerungsprocent von 3·2 Procent gehabt, jetzt beträgt es 4 Procent. Diese Differenz von 0·8 Procent beträgt in Geld 66,629.000 fl. *(Rufe: 6 Millionen!)* An einer anderen Stelle aber erklärt der Minister, die eigentliche Differenz betrage 4,700.000 fl. Von 66 Millionen kann selbstverständlich

keine Rede sein, wenn dies auch sowohl im Abzuge als auch im stenographischen Protokolle steht.

Das ist ein offenbarer Irrthum, der hätte corrigirt werden sollen. Aber auch die 4,700.000 fl., wenn sie mit der Ausgabensumme des Budgets vom Jahre 1896 verglichen werden, was ja da sicher gemeint ist, betragen durchaus nicht 0·8 Procent, sondern etwa 0·7 Procent.

Auch die Ausführungen in Bezug auf die einzelnen Ministerien sind nicht richtig. Ich will da nur ein Ministerium hervorheben, und zwar jenes Ministerium, welches durch die Reagirung Seiner Excellenz des Herrn Grafen Falkenhayn für das Haus eine gewisse Bedeutung erhalten hat. Es ist dies das Ministerium des Ackerbaues. In Bezug auf das Ministerium des Ackerbaues hat der Herr Minister gesagt, dass es ein Plus von 586.000 fl. habe, zurückzuführen auf die Sanirung.

Dies ist wahrscheinlich anders zu verstehen, als es in der Rede selbst heißt. Wenn man es so auffasst, wie es hier lautet, so bedeutet es nichts anderes, als dass im heurigen Jahre 586.000 fl., sei es im Ordinarium, sei es im ganzen Betrage des Ackerbauministeriums mehr eingesetzt sind als im Vorjahre. Das ist aber nicht richtig.

Wenn Sie Seite 63 und 64 des Staatsvoranschlages ansehen, so werden Sie finden, dass im Jahre 1896 — ich werde die Hunderter weglassen — 17,938.000 fl. der Gesammtbetrag der Ausgaben war. Im Jahre 1897 beträgt der Gesammtbetrag der Ausgaben für das Ackerbauministerium 17,722.000 fl. Demgemäß beträgt er ja um 216.000 fl. weniger und nicht um 586.000 fl. mehr.

Vielleicht ist hier das Ordinarium genommen. Aber auch, wenn Sie das Ordinarium nehmen, so kommen Sie zu dem Resultate, dass 1,109.000 fl. heuer mehr eingesetzt sind. Der Betrag von 586.000 fl. ist wohl nicht richtig.

Ich werde sehr einverstanden sein, wenn die hohen Ministerien verhalten werden, ihre wirklichen Ausgaben ordentlich zu budgetiren, anderseits aber auch diese Budgets so wenig als möglich zu überschreiten. Aber das lässt sich doch nicht verkennen, dass der Versuch, derartige Überschreitungen durch höhere Budgetirung allein zu beseitigen, aller Wahrscheinlichkeit nach fehlschlagen wird.

Jedes Budget ist ja gewissermaßen ein organisches Wesen, wie es die Ausgaben und die Einnahmen in Rücksicht auf einen so großen Organismus, wie es der Staat ist, zum Ausdrucke bringt. Während des Jahres treten sehr oft nicht bloß Naturereignisse ein — was auch der Herr Finanzminister zugegeben hat — sondern auch viele andere Umstände, welche unvorhergesehene Ausgaben erfordern.

Wenn man also versuchen wollte, durch erhöhte Budgetirung jede Überschreitung zu beseitigen, so müsste man über den durchschnittlichen normalen Anspruch hinausgehen, den das Ministerium mit Recht zu stellen hat. Man würde daher successive und von Jahr zu Jahr in ungebürlicher Weise die Ansprüche steigern. Auch die Theoretiker über das Budget und — was aber viel wichtiger ist — die gesetzgebenden Körper der verschiedenen europäischen Staaten stehen auf diesem Standpunkte, und daher haben viele von ihnen eine Institution eingeführt, welche vielleicht viel besser geeignet wäre, als die bloße Erhöhung — sie mag ja in vielen Fällen vollständig berechtigt sein — um eine genaue Budgetirung zu ermöglichen.

In verschiedenen deutschen Staaten, auch in außerdeutschen Staaten, wird theils für das ganze Budget, theils auch für die einzelnen Ministerien ein Reservefond für unvorhergesehene Ausgaben eingestellt, und das, meine Herren, glaube ich, entspricht am besten den Intentionen, welche in Bezug auf die ungewöhnlichen Fälle zu den Vorschlägen Seiner Excellenz des Herrn Ministers geführt haben.

Ich gebe zu, dass auch nebenbei eine mäßige Erhöhung der Ausgaben stattfinden kann und soll; aber nie wird man dieser Schwierigkeit, wie sie hier angeführt wird, gründlich abhelfen, wenn nicht ein Reservefond eingestellt wird. Dieser Reservefond ist in manchen Staaten recht bedeutend, er beträgt 1,200,000, 2,000.000, auch mehr.

Die Gebarung mit diesem Reservefond ist derart, dass, wenn ein Minister eine unvorhergesehene Ausgabe vertreten zu können glaubt, er nicht das Recht hat, kurzweg über den Reservefond zu verfügen, sondern an den Ministerrath gehen muss. Im Ministerrathe wird die betreffende Angelegenheit erörtert und über die Summe, die der Minister wünscht, verfügt.

Das, meine Herren, wäre eine Institution, welche auch für Österreich wünschenswert wäre. Wir leben in einer ganz besonderen Zeit, in einer Zeit rascher Entwicklung der Volkszahl, der Cultur, demgemäß auch selbstverständlich in einer ziemlich raschen Entwicklung der Staatsausgaben, denen im ganzen auch die vermehrten Staatseinnahmen zur Seite stehen.

Der Fortschritt in einem Jahre ist derzeit bei den verschiedenen Ausgaben und bei den Einnahmen größer, als er sonst in drei, vier, fünf Jahren gewesen ist. Demgemäß kann ja sehr schwer derart budgetirt werden, dass die Auslagen für alle möglichen Entwicklungen schon in das ordentliche Budget aufgenommen werden, und daher wäre die Einsetzung eines Reservefonds, eines Betrages für unvorhergesehene Ausgaben, und zwar — obwohl ich weiß, dass in einigen Staaten für das einzelne Ressort dies stattfindet — für das ganze Budget sehr angezeigt.

Ich empfehle dies doch einigermaßen zu berücksichtigen; sonst, meine Herren, wird, was von der Regierung vorgeschlagen wird, kaum zu dem gewünschten Resultat führen.

Seine Excellenz selbst erklärt, dass die Vermehrung für das ganze Budget 0·8 Procent beträgt, thatsächlich beträgt sie 0·7 Procent und sogar etwas weniger. Was bedeutet dies? Dass auf 100 fl. eine Mehrausgabe von 70 kr. stattfinden kann. Und vergegenwärtigen Sie sich die Vermehrung der Bevölkerung und ihrer Bedürfnisse, alle unvorhergesehenen Bedürfnisse und Ausgaben, so werden Sie finden, dass dies außerordentlich wenig bedeutet, und dass somit die erwähnte Action kaum einen großen Erfolg haben kann. Will man ein befriedigendes Resultat erlangen, so könnte dies nur durch die Votirung eines Betrages für unvorhergesehene Aufgaben geschehen.

Seine Excellenz ging sodann über auf die Erörterung der Einnahmen und erklärte, dass dieselben von ihm im Budget in der Art festgestellt worden seien, dass die Einnahmen der letzten drei Jahre aus den einzelnen Ressorts zusammenaddirt wurden, dass daraus der Durchschnitt gezogen und manchmal auch darunter gegangen wurde. Schon diese Art der Budgetirung, welche ja vorsichtig ist, beweist, dass große Gebarungsüberschüsse eintreten müssen, denn bei den meisten Einnahmen findet ja mit der Vermehrung der Bevölkerung, insbesondere in den Friedensjahren, in denen wir jetzt leben, eine Vermehrung der Einnahmen des Staates von Jahr zu Jahr statt.

Wenn nun der Durchschnitt der letzten drei Jahre genommen wird, so ist derselbe insbesondere bei den Ressorts, wo es sich um recht viele Millionen handelt, wie zum Beispiel bei der Verzehrungssteuer, um viele Millionen niedriger als die wirklich zu erwartenden Einnahmen. Allerdings muss ich gestehen, dass der Herr Minister im Budget von dem Grundsatz, den er aufgestellt hat, abgegangen ist. Eine der wichtigsten Einnahmen, welche das österreichische Budget kennt, ist jene über die indirecten Abgaben. Dieselben bilden einen sehr großen Theil der Einnahmen und sie betrugen im vorigen Jahre 116,633.000 fl., im laufenden Jahre sind 126,292.000 fl. eingestellt. Wenn nun unter den letzten drei Jahren die Jahre 1893, 1894 und 1895 verstanden gewesen wären, dann wäre die Budgetirung um 7 Millionen unrichtig, denn dann hätte ein Drittel im Durchschnitt 119,700.000 fl. ausgemacht, daher ist dies nicht anzunehmen, sondern eher der Durchschnitt aus den Jahren 1894, 1895 und 1896, dann kommen Sie aber zu folgendem Resultat: Im Jahre 1894 118,683.000 fl., im Jahre 1895 125,142.000 fl., für 1896 sind selbstverständlich die Rechnungen noch nicht abgeschlossen, man muss sich daher auf die Wahrscheinlichkeitsziffer beschränken, welche sich aus der Tabelle ergibt, die im vierten Heft des Finanzministeriums abgedruckt ist. Dieselbe zeigt, dass in der Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. April 1896, also in einem Dritteljahre die Einnahmen aus den indirecten Steuern sich um 1½ Millionen gehoben haben, daher man mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit annehmen kann, dass sich im ganzen Jahre das Dreifache ergeben wird. Dazu kommt noch die bekannte Erhöhung durch die Gesetzgebung des letzten Jahres.

Wenn in einem Dritteljahre die Revenue sich um 1½ Millionen gehoben hat, kann man annehmen, dass die Revenue sich in einem Jahre um 4½ Millionen, bei Berücksichtigung aller Umstände höchstens um 7 Millionen heben werde. Dies würde aber die Summe nicht ergeben, welche seitens Seiner Excellenz eingestellt ist, sondern eine geringere. Es hat also Seine Excellenz entweder angenommen, dass im Jahre 1896 eine höhere Revenue sein wird, als die Daten, die uns vorliegen, anzunehmen berechtigen, oder er ist über den dreijährigen Durchschnitt hinausgegangen. Dasselbe habe ich als Referent gethan.

Ich bin wiederholt über den dreijährigen Durchschnitt hinausgegangen und halte dies bei der Verzehrungssteuer auch für ganz gerechtfertigt, bemerke aber nur, im Budgetausschuss wurde, soviel ich weiß, über den dreijährigen Durchschnitt wiederholt hinausgegangen, obwohl der Grundsatz aufgestellt worden war, den dreijährigen Durchschnitt festzuhalten.

Aber bei ganz eclatanten Fällen ist er über den dreijährigen Durchschnitt hinausgegangen und das hat auch Seine Excellenz ganz richtig gethan.

Ich komme auf den Vorschlag zu sprechen, welchen Seine Excellenz der Herr Finanzminister gemacht hat und der dahin ging, dass nicht etwa ein Investitionsanlehen, nicht etwa eine besondere Rubrik im Budget in Bezug auf die Investitionsposten, sondern dass ein gesondertes Investitionsbudget vorgelegt werde.

Ich bemerke, dass der Vorschlag auf Convertirung der Ressortschulden vollständig zu billigen ist; diese Convertirung scheint mir geradezu eine Nothwendigkeit zu sein. Ebenso glaube ich, dass die Aufnahme eines Investitionsanlehens für gewisse große Culturmittel, welche einen Fortschritt in der Culturentwicklung bedeuten, und welche eine sehr bedeutende Summe in Anspruch nehmen, nothwendig ist, da es in weitaus den meisten Fällen unmöglich ist, solche Ausgaben aus dem laufenden Budget zu begleichen. Unter solchen Ausgaben verstehe ich insbesondere die Eisenbahnanlehen, die Anlehen für die Localbahnen. Derzeit, wo jede Stadt ihre Localbahn haben muss, wenn sie auf dem Weltmarkte mit ihren Waren irgendwie concurrenzfähig sein will, wo die alten Straßen durch Bahnen ersetzt werden müssen, muss die Ausbauung des Localbahnnetzes rasch geschehen.

Ganz unmöglich kann irgend ein Staat, wenn er seine Bürger nicht sehr stark belasten will, dazu greifen, aus dem laufenden Budget die betreffenden Ausgaben zu decken. Das würde nur dazu führen, dass das betreffende Budget übermäßig belastet oder falls man dies nicht wollte, dass die Localbahnen langsamer gebaut würden, als es die culturliche Entwicklung

des Landes erheischt. Ich bin daher vollständig damit einverstanden, dass Seine Excellenz sowohl durch das Investitionsanlehen für die Convertirung der Ressortschulden gesorgt hat, wie auch damit, dass, was die Bahnen betrifft, ein besonderes Investitionsanlehen geschaffen wird.

Ebenso, meine Herren, bin ich damit einverstanden, dass die Kosten für gewisse Bauten, wie zum Beispiel für die Kasernenbauten, welche sich ja, wenn man das Gesetz über die Einquartierung berücksichtigt, gut verzinsen werden, im Wege der Investitionsanleihe beschafft werden. Bisher wurden die Kasernen zumeist in der Art gebaut, dass die Gemeinden es übernahmen, die Kasernen zu erbauen und dafür vom Staate eine hohe Verzinsung bekamen: durch den Eigenbau wird eine gewisse Ersparnis bewirkt.

Dagegen kann ich die Einsetzung zahlreicher anderer Posten in das Investitionsbudget nicht billigen. Ich kann es nicht billigen, dass gewisse, gar nicht kostspielige Bauten, wie die Lehrerbildungsanstalten oder gewisse Amtsgebäude, ferner Waldwege u. dgl. auf das Investitionsbudget entfallen.

Irgend ein Grundsatz ist festzustellen, welcher für die Entscheidung, ob irgend eine Ausgabe in das Investitionsbudget oder ins laufende Budget zu setzen ist, maßgebend zu sein hat. Es scheint mir, dass der maßgebende Grundsatz sein muss, dass jene Ausgaben, welche aus der nothwendigen Entwicklung irgend einer culturlichen Aufgabe des Staates folgen, welche Entwicklung nicht so rapid ist, dass sehr große Ausgaben erfolgen, auf das laufende Budget zu übernehmen sind. Jene Ausgaben dagegen, welche rapid erfolgen, welche eine so große Summe ausmachen, dass sie das laufende Budget nicht ertragen kann, mögen auf das Investitionsanlehen genommen werden.

Wie aber das gegenwärtige Budget uns vorliegt, scheint es mir, dass irgend ein bestimmter Grundsatz überhaupt nicht festgehalten wurde.

Es sind Ausgaben für Localbahnen und für andere Culturbedürfnisse, welche durch Investitionsanleihen gedeckt werden sollten, auf das laufende Budget genommen worden. Dagegen wurden auf das Investitionsbudget einzelne Raten und kleine Ausgaben gestellt, was sich in keiner Weise rechtfertigen läßt.

Ich glaube, dass daher eine gewisse Sichtung stattfinden muss, und dass ein fester Grundsatz von der Gesetzgebung aufzustellen ist, welcher für die Trennung die nothwendige Grundlage schafft.

Ich besorge, dass, wenn dies nicht geschieht, Übelstände entstehen werden, welche auf die Sicherheit und die Gesundheit unseres Budgets einen sehr üblen Einfluss nehmen. Es darf ja nicht verkannt werden, dass eine solche Art der Budgetirung dem modernen Leben und den Ansprüchen, die dieses stellt, auch der Disciplin des Budgets widerspricht und, wenn ich so sagen darf, mit Rücksicht auf gewisse Strömungen in der Volksvertretung gefährlich werden kann.

Jeder Staat hat die Aufgabe, alljährlich die Kosten einer gewissen Ausdehnung der culturellen Mittel, die er seinen Bürgern bietet, durch das laufende Budget zu bedecken. Geschieht dies nicht, dann werden ja die Investititionsanlehen, das heißt die Passiven des Staates in ganz ungebürlicher Weise erhöht. Selbst die Richtigkeit des Budgets könnte in Zweifel gesetzt werden, denn das Abgeordnetenhaus, wenn es in irgend einer Verlegenheit bei dem Budget wäre, würde die betreffenden Beträge aus dem ordentlichen Budget in das Investitionsbudget übertragen. Eine heillose Verwirrung könnte da einreißen. Darum, meine Herren, ist auch ein Investitionsbudget, wie es uns vorliegt, nämlich ganz abgesondert vom Budgetgesetze, meines Wissens nur in den seltensten Fällen eingeführt worden, und war gewöhnlich die Einleitung für den Niedergang der Finanzen in dem betreffenden Staate. Ich glaube daher, dass wir bei der Behandlung der betreffenden Vorlage uns bei jeder Post fragen müssen: Gehört diese Post zu jenen, welche regelmäßig wiederkehren, welche Culturbedürfnisse, die mit der langsamen regelmäßigen Entwicklung verbunden sind, werden durch sie bedeckt? Aber ist es nothwendig, dass wegen der Größe der betreffenden Aufgabe, wegen der Rapidität der Entwicklung das Mittel der Investitionsanleihe platzgreife? Wenn aber die Investitionsanleihe aus den erwähnten Gründen gewährt werden muss, dann scheint es mir wohl nothwendig, dass man in irgend einer Form für die Amortisirung vorsorge. Denn es darf ja nicht übersehen werden, dass derartige große Ausgaben von Zeit zu Zeit in der Culturentwicklung der Staaten immer wiederkehren.

Vor nicht langer Zeit, vor weniger als einem Jahrhundert war es nothwendig, in den Staaten Straßen zu bauen, da wäre eine Investitionsanleihe, wenn wir damals ein Budget gehabt hätten, zu diesem Zwecke voll berechtigt gewesen. Die Staaten bauten damals die nöthigen Straßen. Die Industrie der einzelnen Städte entstand und kräftigte sich auf Grund dieser Straßennetze. Nun kamen die Bahnen: Es ist nothwendig, dass jede Stadt eine Bahn hat, weil eine Stadt, die keine hat, nicht mehr auf dem Weltmarkte mit concurriren kann.

Es ist nothwendig, die Bahnbauten rascher durchzuführen, als dies mit den Mitteln des ordentlichen Budgets möglich wäre. Eine Investitionsanleihe zum Zwecke der Localbahnen ist durchaus gerechtfertigt.

Während wir im Bau der Localbahnen begriffen sind, harrt ja unser schon eine neue große Culturaufgabe, es werden wiederum neue Culturmittel verlangt. Wenn nicht alles täuscht, wird ja die Elektricität als bewegende Kraft bei großen und kleinen Unternehmungen eine solche Rolle spielen

dass ganz ohne Zweifel die Elektricität wie die Eisenbahnen durch Staatsmittel gefördert und allen jenen, die sie benützen wollen, zugänglich gemacht werden. Es ist nothwendig, wenn ein Staat nicht in schwere Verlegenheiten kommen will, wenn er nicht in Friedenszeiten seine Schulden stark vermehren will, dass für die Amortisation der betreffenden Investitionsanleihe gesorgt werde. Ob dies nun dadurch geschehe, dass eine amortisable Anleihe ausgegeben wird, oder dass gewisse Theile der Einnahmen für die Amortisation überwiesen werden, will ich nicht untersuchen. Aber es muss dafür gesorgt werden, sowie häufig vorkommende Ausgaben im laufenden Budget ihre Bedeckung finden, so soll auch jedenfalls die Investitionsanleihe im Wege der Amortisation in längerer oder kürzerer Frist — das ist Sache der Ausführung — gleichfalls ihre Bedeckung finden.

Der Herr Finanzminister wendete sich nun zur Besprechung der Gebarungsüberschüsse; er wies darauf hin, dass die Gebarungsüberschüsse bisher dazu verwendet worden seien, um die Cassenbestände zu vermehren. Diese seien saturirt und daher folge er einer Anregung seitens des Abgeordnetenhauses in dem Sinne, dass diese Gebarungsüberschüsse in Zukunft nicht mehr den Cassenüberschüssen zugewendet, sondern der Bestimmung des Abgeordnetenhauses überlassen werden.

Ich bemerke, dass es nach unserem Budgetrechte, nach unserem Staatsrechte nicht ganz richtig ist, dass das Abgeordnetenhaus bisher in Bezug auf die Cassenüberschüsse keinerlei Ingerenz hatte. Denn mit den Centralrechnungsabschlüssen wurde mitgetheilt, wie die Cassenüberschüsse verwendet wurden, und das Abgeordnetenhaus hatte die Gelegenheit, einen Beschluss zu fassen.

Zugegeben ist, dass dieser Beschluss nur platonisch war. Die Überschüsse waren schon im vorhinein verwendet, und dem Abgeordnetenhause blieb in der Regel nichts übrig, als einen bestätigenden Beschluss zu fassen.

In Artikel VIII des Finanzgesetzes wird seitens der Regierung vorgeschlagen — ich selbst hatte die Ehre, im Budgetausschusse durch eine von mir gestellte Resolution dahin zu drängen — dass in Bezug auf die Verwendung der Cassenüberschüsse alljährlich ein Antrag seitens der Regierung gemacht werde.

Es sei mir aber gestattet, hier zu bemerken, dass die Art, wie die Frage im Artikel VIII gelöst wird, den Intentionen meines Antrages nicht ganz entspricht, vielleicht auch nicht ganz zweckmäßig ist und auch dem Budgetrechte des Hauses nicht genügt. Im Artikel VIII heißt es nämlich, dass der Finanzminister sich das Recht vorbehält, nach seinem Gutdünken, soweit Cassenüberschüsse vorhanden sind, aus denselben Schuldtitel zu kaufen. Nur über den Rest soll das Abgeordnetenhaus ein Verfügungsrecht haben.

Darin wäre wohl eine gewisse Einschränkung des Budgetrechtes des Hauses gelegen. Nach meiner Ansicht besteht das Budgetrecht des Hauses darin, dass es über sämmtliche Mittel zu verfügen hat, demgemäß auch über jene Summen, welche aus den Gebarungsüberschüssen hervorgehen. Es wäre nicht richtig, dass das Abgeordnetenhaus zusehen müsste, wie diese Gebarungsüberschüsse nach dem Gutdünken eines Finanzministers — man weiß ja nicht, wer Finanzminister in der Zukunft sein wird — verwendet werden. Darum glaube ich, dass dies vom Budgetausschusse wohl zu überlegen wäre. Wenn das Finanzministerium glaubt, dass die ganzen Überschüsse oder ein Theil derselben zur Bedeckung von Schulden in der Art zu verwenden sind, dass dafür Schuldtitel gekauft werden, so kann es den Vorschlag machen, und es wird wohl kaum ein Abgeordnetenhaus sein, welches, wenn die Umstände dieses Verlangen rechtfertigen, dem entgegentreten würde. Aber gewissermaßen eine solche Vollmacht einem Finanzminister zu geben, das schiene mir dem Budgetrechte des Hauses zu widersprechen.

Ich glaube, dass dies auch der Natur der Sache widerspricht. Denn, meine Herren, was ist der Zweck der ganzen Institution? Diese Institution erinnert an gewisse Einrichtungen, welche sich in England in hohem Grade bewährt haben. In England schlägt der Finanzminister bei Vorlage des Budgets vor, wie die Überschüsse zu verwenden sind, wobei freilich dort nicht die Gebarungsüberschüsse, sondern die Budgetüberschüsse in Frage kommen.

Wir sind vorsichtiger, wir gehen nur auf die Gebarungsüberschüsse. Die Verwendung erfolgt in England zuweilen zur Tilgung von Schulden, häufig aber dazu, dass besonders lästige Steuern beseitigt werden. Diese Verwendungsart, meine Herren, sollte man in Österreich zum mindesten nicht ganz außeracht lassen, in einem Lande, wo wir zum Beispiel die Petroleumsteuer oder das für die Landwirtschaft so ungeheuer lästige Salzmonopol oder das Lottoregal haben. Man sollte also, wie ich glaube, ohne selbstverständlich die Deckung von Schulden auszuschließen, doch auch die andere Art der Verwendung ermöglichen, man sollte es der Initiative der Regierung und dem Beschlusse des Hauses überlassen, wie die Gebarungsüberschüsse zu verwenden sind.

In Bezug auf die Tilgungsrente wurde hier ein Kampf geführt in der Art, dass behauptet wurde, es sei eine zu große Noblesse des Finanzministeriums, wenn die Tilgungsrente ganz und gar nicht zur Bedeckung eines Theiles der Ausgaben des Budgets verwendet wird. Nun gestehe ich zu, dass nach streng budgetmäßigen Grundsätzen es genügen würde, wenn höchstens ein solcher Betrag emittirt würde, dessen Zinsen den Zinsen jener Schuldtitel gleichkommen,

welche in dem betreffenden Jahre amortisirt werden. Das würde, glaube ich, den Grundsätzen einer verständigen Budgetirung entsprechen.

Wenn aber die Regierung selbst den Antrag stellt, dass keine Tilgungsrente zu emittiren ist, dass diese Tilgungsrente in Ersparnis zu bringen sei, so wäre es doch ein etwas sonderbares Abgeordnetenhaus, welches die Regierung zwingen würde, diese Schuldtitel zu emittiren. Da müsste ein ganz besonderer Grund dafür vorhanden sein. Ein Vergnügen macht es doch den Völkern Österreichs nicht, wenn jährlich 7 bis 8 Millionen Gulden mehr Schuldtitel in Umlauf gesetzt werden, als es sonst geschieht, abgesehen von der Schwierigkeit mit der 4·2procentigen Verzinsung. Ich bin also in Bezug auf die Tilgungsrente mit dem Herrn Finanzminister einverstanden.

Von den Gesetzen, welche im Finanzministerium in Ausarbeitung begriffen sind, hat Seine Excellenz der Herr Finanzminister vor allem eines genannt, in Bezug auf welches ich gleichfalls nicht eine Resolution, sondern schon eine ganze Reihe von Resolutionen — ich glaube, die Gesammtzahl derselben wird 10 oder 15 betragen — unter den verschiedenen Finanzministern eingebracht habe.

Wann ein neuer Finanzminister kam, meine Herren, so hoffte ich nicht, dass die Jugendlichkeit desselben — denn es waren ja meist alte Herren — sondern die frische Thatkraft, die der neue Minister haben soll, auch dieses Gesetz fördern werde.

Es war dies das Gesetz, betreffend die Steuereinhebung. Es ist ja durchaus nicht im Interesse des Abgeordnetenhauses oder allein im Interesse der Bevölkerung, es ist, meine Herren, ganz entschieden im Interesse des Staates, weil ja der Verwaltungsgerichtshof bekanntermaßen entschieden hat, dass die Gemeinden nicht verpflichtet seien, die Steuern einzuheben. Es ist nur ein gewisser Patriotismus, der gute Wille der Gemeinden, dass sie die Steuern einheben.

Es ist also im lebhaftesten Interesse der Regierung, dass endlich diese Seite unseres Finanzrechtes geordnet werde. Trotzdem sind schon 10 oder 15 Jahre vorüber gegangen, seitdem ich die erste Resolution eingebracht habe. Jedesmal wurde mir versprochen, das Gesetz sei in Ausarbeitung begriffen, dasselbe werde demnächst vorgelegt werden. Ich habe keinen Grund, an den Worten des Herrn Finanzministers zu zweifeln, hoffe aber, dass er sein Wort besser halten wird, als alle früheren Herren Minister.

Ich möchte dabei eine Angelegenheit besprechen, welche von großer Wichtigkeit für die gesammte Geschäftswelt ist, und deren Regelung der Herr Finanzminister mit einer gewissen Beschränkung in Aussicht gestellt hat, die ich ganz und gar nicht für berechtigt halte.

Gleichfalls durch eine ganze Reihe von Jahren, zehn bis zwölf Jahre hindurch dringe ich darauf, dass die Zahlung der Steuern in ganz Österreich im Wege der Postsparcasse gestattet sei. Ich weiß nicht, ob alle Herren die näheren Details dieser Frage kennen.

Wenn Sie aber diese Details kennen würden, so würden Sie geradezu nicht begreifen, wie diese große Beihilfe für jeden Geschäftsmann so lange verzögert werden kann. Durch zehn bis fünfzehn Jahre dringe ich darauf. Endlich hat der gegenwärtige Herr Finanzminister — ich muss dies anerkennen — zugesagt, dass er einen Versuch machen werde. Und er hat diesen Versuch gemacht.

Ich kann nicht leugnen, dass nach meiner unmaßgeblichen Meinung der Versuch nicht ganz glücklich ist. Denn derselbe erfolgte durch Steuerscheine, welche nicht ganz richtig verfasst sind, welche dem Gebrauche eine gewisse Schwierigkeit bieten, während es nach meiner Meinung ganz genügt hätte, wenn man jedem, der ein Checkbuch besitzt, die Freiheit eingeräumt hätte, dass er mit den gewöhnlichen Checks zahlen kann.

Wenn er auf der Rückseite der Checks wirklich eine nicht genügende Bezeichnung gegeben hätte, so wäre das ja seine Schuld gewesen, die Leute wären durch den Schaden klug geworden. Übrigens ist ja die Sache überaus einfach. Nur jene Leute, welche kein Checkbuch haben, sollen sich der Steuerzahlungsscheine bedienen. Aber ich bin doch sehr dankbar, dass wenigstens diesfalls ein Versuch gemacht worden ist. Seine Excellenz erklärte uns, dass dieser Versuch heuer sehr gut gelungen sei.

Der Versuch wurde nur in Niederösterreich gemacht, sollte aber auch in anderen Kronländern gemacht werden. Hier hat nun Seine Excellenz eine Beschränkung beigefügt, und zwar eine solche auf die industriellen Kronländer, denn nur für diese tauge angeblich diese Institution.

Diese Beschränkung ist nicht berechtigt. Man kann nicht behaupten, dieses Kronland sei industriell, jenes nicht. Man kann höchstens sagen, dieses Kronland hat mehr Industrie, jenes weniger.

Nehmen Sie zum Beispiel Galizien; dieses hat doch auch eine Industrie und würde hart leiden, wenn es dieser Wohlthat entbehren müsste, ebenso Krain, Dalmatien u. s. f. Diese Länder haben vielleicht nur eine mäßige Industrie, dafür aber viel Handel, und dieser bedarf doch ebenso dieser Institution. Ich glaube daher, dass in ganz Österreich diese Institution eingeführt werden sollte. Die benachtheiligten Kronländer würden sonst sehr entschieden die Einführung dieser Institution begehren. Ich möchte sogar behaupten, dass die Landwirtschaft, wie sie heute besteht, diese Institution mindestens ebenso braucht wie der Großindustrielle in der Stadt. Erwägen wir, wie es einem Großindustriellen oder Hausbesitzer in der Stadt bisher mit der Steuerzahlung ergangen ist. Er musste zuerst den Schein an die Postsparcasse schicken, dort hat ein Beamter den Schein genommen, geprüft,

das Geld zugezählt und an das Postamt geschickt. Dort bekam der Steuerzahler das Geld, musste damit zum Steueramt gehen, wo wieder ein Beamter das Geld zählte und ihm eine Bestätigung darüber gab. Dann erst war die Sache in Ordnung.

Dass hiebei sehr viel Arbeitskraft verschwendet und insbesondere die umlaufenden Geldzeichen in einer Weise in Anspruch genommen wurden, wie es nicht nothwendig ist, brauche ich den Sachkundigen nicht erst auseinanderzusetzen. Derzeit nehme ich den betreffenden Steuerschein, da ich leider meinen Postcheck nicht benützen darf — was mir auch nicht einleuchtet — schreibe darauf die betreffende Anweisung, sende sie mit einem Postcheck an das Postamt und dort wird die Summe von meinem Conto auf das Conto der betreffenden Steuer überschrieben. Man braucht also dazu keine große Arbeit und auch keine Geldzeichen, und man braucht vor allem nicht die Zeit des Staatsbürgers in so hohem Maße in Anspruch zu nehmen. Wäre das nicht auch bei dem Landwirt ein großer Vortheil? Dieser muss heute, wenn er bei der Postsparcasse Geld hat, zuerst an diese seinen Schein schicken. Dann bekommt er eine Anweisung bei irgend einem Postamt, das sich natürlich nicht immer am Wohnorte des Landwirtes befindet. Er muss also einspannen lassen, oder wenn er keinen Wagen zur Verfügung hat, zu Fuße bis zum nächsten Postamt gehen. Dann muss er erst zum Steueramt, das sich fast nie an seinem Wohnort befindet, dort das Geld erlegen, und dann erst ist die Sache erledigt. Während also den Industriellen oder Hauseigenthümern in einer großen Stadt die Manipulation einen halben Tag kostet und er jetzt durch die neue Einführung einen halben Tag erspart, was auch eine schöne Sache ist, werden bei dem Landwirt oft $1\frac{1}{2}$ Tage durch diese Manipulation in Anspruch genommen. Ich begreife also nicht, warum gerade ein Finanzminister eines Cabinets, welches die Unterstützung der Landwirtschaft ankündigte, die landwirtschaftlichen Kreise von einer Wohlthat ausschließen will, welche diese viel mehr brauchen, wenn auch nicht so oft, aber im einzelnen Falle mit größerer Intensität als irgend ein anderer.

Ich bitte daher, nicht zu glauben, dass diese Institution auf die industriellen Kronländer zu beschränken wäre.

Wenn ich hierüber längere Zeit gesprochen habe, so sei dies dadurch gerechtfertigt, dass ich seit vielen Jahren die Anregung zu dieser Änderung gegeben habe. *(Beifall.)*

Ich komme nun zu den Ausführungen Seiner Excellenz über den Ausgleich. Dass der Mahlverkehr beseitigt ist, ist in hohem Grade anzuerkennen, dass der Tiroler Aufschlag fällt, wird von manchen stark localpatriotisch gefärbten Kreisen bedauert werden. Doch läßt es sich im hohen Grade rechtfertigen, dass eine Institution, welche ein Binnenzoll ist, entfällt.

Ebenso ist die Action in Bezug auf die Tarife in hohem Grade zu billigen. Dass dem Verlangen des Abgeordnetenhauses, dass bei Lieferungen, die das ungarische Ministerium ausschreibt, nicht erklärt werde, dass nur geborene Ungarn liefern können, Rechnung getragen wird, ist sicher zu billigen.

In Einem muss ich entschieden anderer Meinung sein, als der Herr Finanzminister. Seine Excellenz ist sehr leicht hinweggegangen über die ungarischen Industriegesetze; er erklärte, Ungarn thue nichts anderes, als die Industrie fördern, das können wir auch.

In solcher Weise können wir es nicht, weil wir schon eine Industrie haben. Mir scheint dieser Standpunkt vollständig unrichtig zu sein, und ich würde Seine Excellenz ersuchen, sich mit der betreffenden Gesetzgebung im Detail bekannt zu machen. Die betreffenden ungarischen Gesetze rühren aus dem Jahre 1881 her, dann wurde im Jahre 1890 durch Gesetzartikel XIII noch eine Reihe von Begünstigungen ertheilt.

Fast alle Fabriken in Ungarn bekommen nicht nur Nachlässe der Staatssteuern, Gemeindeumlagen, der Handelskammergebüren, des Einkommensteuerzuschlages, der Municipalstraßensteuer, sondern auch Baumaterialien, Maschinen und Maschinenbestandtheile werden vom Staate auf Selbstkosten befördert, Grund und Boden wird zu Gunsten der Fabriken expropriirt u. s. w., u. s. w.

Ich glaube, dass Seine Excellenz sich vergegenwärtigen sollte, was für ein Verhältnis zwischen beiden Staaten eintreten müsste, wenn solche Gesetze in beiden Staaten bestünden. Wenn auch Österreich beginnen wollte, die Industrie auf solche Weise zu fördern, so würde wohl für Österreich nothwendigerweise eintreten, dass bestehende Industrien in härtester Weise geschädigt würden. Denn wenn der Staat bei einer schon bestehenden Industrie noch die weitere Anlage von Fabriken durch Staatsmittel fördert, dann würden die bestehenden Industriellen in härtester Weise geschädigt.

Wenn aber Ungarn eine Industrie fördert, welche in Österreich besteht, und auch Österreich neue Fabriken zu fördern unternehmen würde, dann würde ein Kampf zwischen beiden Staaten entstehen, der zur Erbitterung führen würde. Die österreichische Industrie würde durch den Versuch, in gleicher Weise vorzugehen, erheblich geschädigt.

Ich kann daher nicht umhin, ganz entschieden hervorzuheben, dass das Gesetz zum Schutze und zur Förderung der Industrie, wie es in Ungarn besteht, und die späteren Novellen hiezu, ebenso wie das Gesetz über die statistische Gebür, gegen den Geist und die Absicht des Zoll- und Handelsbündnisses gehen.

Das Gesetz über die statistische Gebür erheischt eine gewisse Zahlung und außerdem erklärt es für nothwendig, gewisse Angaben zu machen. Dies ist eigentlich ja auch nichts anderes als ein Binnenzoll.

Wenn Ungarn verlangt hat, dass der Tiroler Getreideaufschlag als Binnenzoll beseitigt werde, war Ungarn in seinem vollen Rechte. Ebenso ist aber auch Österreich in seinem vollen Rechte, wenn es verlangt, dass die statistische Gebür beseitigt werde.

Es ist, wie ich glaube, ein irrthümlicher Standpunkt des Herrn Finanzministers, wenn er diese Thatsache nicht berücksichtigt, wenn er weder in Rücksicht auf die statistische Gebür, noch in Rücksicht auf das Gesetz zur Förderung der Industrie in Ungarn irgendwie bei dem Ausgleiche seine Stimme erhoben hat. Ich hoffe, dass das österreichische Abgeordnetenhaus diese Unterlassung verbessern wird.

Auch noch eine weitere Bemerkung scheint mir berechtigt. Unter den Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers habe ich einen Gegenstand nicht angeregt gefunden, von dem ich glaube, dass er in höchstem Grade berücksichtigungswürdig ist. Hier im Hause und außer dem Hause wurde sehr oft hervorgehoben, dass die Gesetze über die Arbeiterwohlfahrt, Gesetze über die Krankencassen, über Unfallversicherung u. s. f. am besten durch internationale Übereinkunft zu regeln wären. Mehrere Herren von verschiedenen Seiten des Hauses haben dies hervorgehoben, social-politische Congresse haben die betreffenden Beschlüsse gefasst. Nun ist es nicht zu leugnen, dass unsere Industriellen durch die Gesetze über Unfallversicherung u. s. f. Lasten tragen, von denen es doch wünschenswert wäre, dass sie auch in Ungarn eingeführt werden. Wenn nun gewünscht wird, dass in ganz Europa im internationalen Wege diese Institutionen eingeführt werden, wäre es doch dringend wünschenswert im Interesse der Humanität wie im Interesse der österreichischen Industriellen gelegen, dass bei Abschluss des Zoll- und Handelsbündnisses die Mühe dahin gewandt werde, dass auch in Ungarn ähnliche Gesetze in Bezug auf Krankenversicherung und Unfallversicherung gegeben würden, wie sie in Österreich bestehen. Wie groß die betreffende Last ist, kann Ihnen jeder Industrielle sagen. Die betreffenden Lasten betragen bei manchen Industriellen mehr als die gesammten directen Steuern.

Die Verwüstung des Menschenmateriales, die darin liegt, dass diese wichtigen Institutionen in gewissen Staaten nicht eingeführt sind, bewirkt allerdings eine Besserung der Concurrenzverhältnisse für diesen oder jenen Staat, widerspricht aber der Rücksichtnahme auf die endgiltige Volkskraft und ganz besonders der Humanität.

Daher hätte ich sehr gewünscht, dass neben der Besprechung des Gesetzes über die statistischen Gebüren und über das Gesetz zur Förderung der Industrie Seine Excellenz sich es auch hätte angelegen sein lassen, dass das Gesetz über die Unfall- und Krankenversicherung endlich auch in Ungarn eingeführt werde. Eine Opposition dagegen sollte man doch von einem so vorgeschrittenen und einsichtsvollen Ministerium, wie es derzeit in Ungarn besteht, nicht erwarten.

Seine Excellenz kam dann auf die Nationalbank und die diesfalls mit Ungarn gepflogenen Verhandlungen zu sprechen. Es wird vom Finanzministerium angekündigt: der Einfluss der Regierung wurde durch die Ernennung einer Anzahl von Functionären seitens der österreichischen und ungarischen Regierung garantirt. Die betreffenden Bestimmungen sind nur zu billigen. Denn die Bank wird eine unter staatlichem Einfluss stehende, wenn auch nicht eine vollständige Staatsbank sein. Sie wird den Geldumlauf und die Valuta zu wahren haben. Da ist es sehr begreiflich, dass die beiden Staaten sich einen gewissen Einfluss wahren. Das, was uns sonst über die Gleichberechtigung beider Staaten gesagt wurde, zeigt, dass in dieser Richtung den Wünschen Ungarns vollständig Rechnung getragen wurde. Es zeigt aber auch, dass jener Vortheil, der eigentlich doch Österreich zufallen sollte, der nämlich aus dem Umstande fließt, dass weitaus der größere Theil des Bankcapitals, der Bankactien in österreichischen Händen ist, dass dieser Vortheil ganz und gar nicht in dem betreffenden Gesetze seinen Ausdruck findet. So wie es billig ist, dass der staatliche Einfluss ebenso von Ungarn ausgeübt wird, wie von Österreich, dass beide Staaten eine gleich große Anzahl von Functionären ernennen, ebenso wäre es billig, dass auch der Umstand, dass ein viel größerer Theil des Capitals in Österreich ist, bei den Wahlen in den Generalrath zumindestens einen gewissen Ausdruck findet. Dass das nicht geschehen ist, kann in der Praxis allerdings zu erheblichen Missständen führen.

Seine Excellenz erklärte, dass er Ungarn die Gleichberechtigung gewährt habe, weil er das Hauptaugenmerk darauf richtete, dass finanzielle Vortheile ihm von der Bank gewährt werden. Da bitte ich aber um Aufklärung. Ich habe hin und her gerechnet — vielleicht liegt es an meiner bescheidenen Begabung in Bezug auf derartige Berechnungen, wenngleich ich schon sehr viel derartiges gearbeitet habe — ich habe aber weder in Bezug auf die Zinsen, noch in Bezug auf das Capital gefunden, dass durch das Übereinkommen, wie es uns mitgetheilt wurde, der österreichische Staat irgend einen Vortheil gehabt hätte. Zuerst in Bezug auf die Zinsen.

Es erklärte Seine Excellenz, dass 60 Procent der Hälfte des Reinertrages der Bank über einen gewissen Procentsatz hinaus Österreich zufalle. Österreich bekommt somit 810.000 fl., wenn der Reinertrag so hoch sein wird wie derzeit, wenn er sich nicht vermindert und nicht vermehrt. Ungarn erhält 40 Procent, also etwa 540.000 fl. Außerdem erklärte Seine Excellenz, dass à conto der 30 Millionen, welche Österreich an die Bank zahlen wird, alljährlich 1/50 von 30 Procent dieser Summe von Ungarn an Österreich gezahlt wird, das ist 180.000 fl., und er erklärte

dies gleichfalls als eine Einnahme Österreichs aus dem Übereinkommen mit Ungarn. Er addirt also zu den 810.000 fl. noch die 180.000 fl., so dass also für Österreich 990.000 fl. hervorkommen. Es wäre möglich, zu bestreiten, dass diese 180.000 fl. wirklich Revenuen sind, da sie eine Capitalsabzahlung à conto der 30 Procent sind und so lange Jahresraten stattfinden, dass selbst, wenn sie die Verzinsung bedeuten würden, diese eine minimale wäre, nur zwei Procent des Capitals. Indessen will ich darüber hinweggehen und diese 180.000 fl. zu den 810.000 fl. hinzuaddiren. Ich will auch nicht davon sprechen, obwohl dies schon in den Calcul einbezogen werden sollte, dass die Bank schon jetzt einen Theil ihrer Revenuen Österreich zuzuwenden hat, nur in der Form, dass die Schuld, welche Österreich-Ungarn an die Bank hat, hiedurch amortisirt wird. Bisher konnte dieser Betrag auf etwa 300.000 fl. jährlich angenommen werden.

Aber einen Umstand hat Seine Excellenz übersehen, welcher doch sehr wichtig ist, dass nämlich auf Grund des Übereinkommens 30 Millionen Gulden Gold, welche der österreichische Staat besitzt, der Bank ausgefolgt werden. Diese 30 Millionen Gulden Gold, meine Herren, würden, wenn hiefür nur 4·2 procentige österreichische Rente, wenn hiefür irgend ein anderes österreichisches Staatspapier gekauft würde, nicht 990.000 fl., sondern 1,100.000 fl. und vielleicht mehr jährlich an Zinsen tragen.

Demgemäß ist der Calcul, wenn er nüchtern und vollständig gemacht wird, derart: Wir haben bisher eine Einnahme von etwa 300.000 fl. gehabt, wir geben ein Capital hin, welches uns jährlich mindestens 1,100.000 fl. tragen würde. Dafür bekommen wir 810.000 fl. sicher, die weiteren 180.000 fl. sind ihrer Qualität nach zweifelhaft. Wenn wir also noch so vortheilhaft für die Regierung und ihre Ansichten rechnen, so kommen wir zu dem Resultate, dass dem Betrage von 990.000 fl. mindestens 1,100.000 fl. entgegenstehen, das ist, dass wir nicht nur schlechter daran sind als derzeit, sondern dass wir überhaupt bei dieser Action in Bezug auf die Zinsen keinen finanziellen, ich sage: finanziellen Gewinn, haben.

Doch vielleicht wiegt der Vortheil irgendwie in Bezug auf das Capital vor? In Bezug auf das Capital ist das Übereinkommen folgendes: 15 bis 16 Millionen Gulden — ich will die höheren Ziffern annehmen — 16 Millionen Gulden werden von der Schuld abgeschrieben. 30 Millionen Gulden zahlt Österreich an die Bank. Für diese 30 Millionen Gulden bekommt eben Österreich von Ungarn die 9 Millionen Gulden in 50 Jahresraten, die wir schon bei den Zinsen gerechnet haben, mit 180.000 fl. Wie stellt sich nun die Rechnung? Man kann als Vortheil für Österreich die 16 Millionen Gulden rechnen, wenngleich nicht ganz, weil 30 Procent davon auf Ungarn zu rechnen sind, welches 30 Procent davon, wenn diese nicht nachgelassen worden wären, hätte zahlen müssen. Demgemäß hat Österreich einen Vortheil von 11,200.000 fl. Das ist ein unzweifelhafter Vortheil. Die 30 Millionen Gulden kann man weder als einen Vortheil in Bezug auf das Capital für Österreich rechnen, noch als einen Nachtheil. Österreich zahlt eine Schuld damit, um das wird die Schuld verringert. Der Vortheil beschränkt sich auf 11,200.000 Gulden. Nun ist aber da zu erwägen, was für eine andere Verpflichtung Österreich übernommen hat, welche hier nach ihrer finanziellen Bedeutung bisher nicht besprochen wurde.

Österreich hat sich verpflichtet, die Bankactien nach Ablauf von zehn oder zwölf Jahren — da sind die Äußerungen unbestimmt, ich hörte sogar einmal etwas von dreizehn Jahren — zum Curse von 760 einzulösen, das ist um 160 Gulden über Pari.

Was betragen diese 160 Gulden über Pari? Diese betragen keine kleine Summe, denn es handelt sich um 150.000 Actien.

Hier stehen 24 Millionen Gulden in Frage. Dem Vortheile von 11,200.000 Gulden stehen also 24 Millionen Gulden gegenüber. Dagegen kann man freilich einwenden: wenn nach zehn oder zwölf Jahren die Bank liquidirt, so wird, wenngleich jetzt der Reservefond erschüttert wird, wie uns auch mitgetheilt wurde, das Geschäft der Bank soviel wert sein, und werden vielleicht Fonds da sein, welche einen Theil dieses Betrages oder den ganzen Betrag bedecken. Das wurde uns von der Regierungsbank gesagt. Aber mir scheint, dass diese Erwartung keine ganz richtige ist, und dass es sehr wünschenswert wäre, dass man sich die ganze Situation vergegenwärtige, da wie der Herr Finanzminister so jedes Mitglied des hohen Hauses bei so ungeheuren Geschäften im Interesse des Staates vorsichtig vorzugehen die Pflicht hat.

Wie wird sich nach zehn oder zwölf Jahren die Angelegenheit stellen? Welches werden die Activa der Bank sein?

Die Activa der Bank werden vorzüglich in einem starken Wechselportefeuille und in Hypotheken bestehen, denen aber wieder die Pfandbriefe entgegenstehen.

Was werden das für Hypotheken sein? Wenn man nach dem gegenwärtigen Stande urtheilt, werden weitaus die ungeheuere Mehrzahl, das ist 108 Millionen von 131 Millionen, ungarische Hypotheken sein.

Was das Wechselportefeuille betrifft, so sind die letzten Ausweise der Bank derartige, dass die Ziffern die ernsteste Erwägung aller Staatsmänner in Anspruch nehmen sollten, insbesondere jener Herren, die unmittelbaren Einfluss auf die österreichische Regierung nehmen.

Meine Herren! Der letzte Bankausweis, den ich in Händen habe, vom 30. September d. J., weist darauf hin, wie viel die einzelnen Bankanstalten Ende September 1896 an Escompte haben. Da zeigt

es sich, dass Wien 39,144.000 fl. Escompte hat. Wissen Sie, wie viel Budapest hat? Budapest, eine viel kleinere Stadt als Wien, hat nicht weniger als 43,911.000 fl., das ist 4,800.000 fl. mehr. Es ist gar kein Zweifel, dass diese Entwicklung weiter gehen wird.

Derzeit haben noch die ungarischen Filialen weniger als die österreichischen Filialen, derzeit hat noch Wien mit den österreichischen Filialen zusammen mehr als Budapest und die ungarischen Filialen. Aber der Unterschied ist nicht mehr so groß. Budapest und die ungarischen Filialen haben, wenn ich richtig berechnet habe, etwa 80 Millionen Gulden Escompte, Wien und die österreichischen Filialen etwa 98 Millionen Gulden.

Thatsache ist aber, dass der Escompte in Pest schon namhaft größer ist als in Wien. Gegen Ende der Periode, für welche die Bank die Concession hat, werden selbstverständlich die meisten Wechsel eingezogen werden, aber ein Theil der Wechsel bleibt immer in solchen Fällen zurück. Es ist bekanntlich das Wechselportefeuille einer liquidirenden Bank immer weniger wert als das einer in Geschäftsaction befindlichen Bank. Demgemäß werden die Activa namentlich in ungarischen Hypotheken und zum großen Theile in ungarischen Wechseln bestehen.

Ich glaube, man wird sehr zufrieden sein können, wenn diese Hypotheken und Wechsel bedeckt werden mit Hilfe der anderen Activposten. Vielleicht wird ein gewisser Überschuss bleiben, aber ein sehr großer Überschuss wird kaum bleiben. Nun stehen wir in Bezug auf das Capital so da, dass die Regierung einerseits 24 Millionen Gulden versprochen und anderseits einen Vortheil von 11,800.000 fl. für den Staat errungen hat.

Ich sehe also den Vortheil auch nicht in Bezug auf das Capital, so wenig, als ich ihn in Bezug auf die Zinsen gesehen habe und würde wohl glauben, dass dieses Übereinkommen sehr genau zu prüfen und sehr eingehend zu erwägen sei, ob man darauf einzugehen hat.

Ich erlaube mir auf eine Äußerung ganz kurz zurückzukommen, die hier gemacht wurde. Es wurde uns hier vorgeworfen, dass die Vereinigte Deutsche Linke eine Partei sei, von der einzelne mit besonderer Grazie emporzukommen wissen; es war bei Gelegenheit der Besprechung der Rede des Abgeordneten Madeyski. Nun, meine Herren, ist ja Grazie immer eine schöne Sache, und es ist immer schöner, wenn jemand etwas mit Grazie thut, als wenn er es plump thut.

Aber wenn damit gesagt werden wollte, dass unter der Linken Streberthum zuhause sei, so möchte ich bemerken, dass das gerade bei dieser Partei, die so lange in Opposition war, ganz und gar nicht der Fall ist und vielleicht — ohne einer anderen Partei nahezutreten — kaum wieder eine Partei sich finden dürfte, welcher so viele Männer angehören, die hingebend, ohne jede Rücksicht auf ihre äußere Existenz, nur aus Liebe zum Staate und zum Volke, ihre besten Kräfte eingesetzt haben. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Und derartige Vorwürfe sollten doch nicht von einem Manne gemacht werden, der geradezu in seine Heimatstadt die Brandfackel geworfen und dann einen Kampf entfesselt hat, der schon jetzt verhängnisvolle, kaum wieder gut zu machende Folgen für Wien, seine wirtschaftliche Stellung und Prosperität gebracht hat, nur um zu einer städtischen Würde zu gelangen. Der Mann sollte uns solche Vorwürfe sicherlich nicht machen. *(Sehr richtig!)*

Ich komme nun zu einer weiteren Ausführung, welche Seine Excellenz der Herr Finanzminister gemacht hat in Bezug auf die Valuta. Er hat uns erklärt, dass er daran denke, Fünfkronenstücke einzuführen. Aus seinen Ausführungen ging hervor, dass er der Ansicht sei, dass eine baldige Durchführung der Goldwährung in den Intentionen der beiden Regierungen liege. Hier sei mir gestattet, eine Bemerkung zu machen, von der ich wünsche, dass sie nicht missverstanden werde.

Meine Herren! Österreich-Ungarn muss es sich klar machen, dass seine volkswirtschaftliche Stellung in Europa keine derartige ist, dass Österreich-Ungarn eine führende Rolle in Bezug auf die doch unzweifelhaft internationale Valutafrage einnehmen könnte. Österreichs Aufgabe muss die sein, den Gang der Ereignisse zu beobachten und dann an die Ausführung der definitiven Ordnung in der Valutafrage zu gehen, wenn endlich einmal die Valutafrage in jenen Staaten, welche jedenfalls ein gewichtiges Wort mitzureden haben, in England, Deutschland, Nordamerika und Frankreich eine feste Gestalt angenommen hat.

Jetzt ist, wie die Dinge stehen, die Valutafrage in sehr starker Bewegung. Ich glaube, dass das Endresultat der Valutabewegung aller Wahrscheinlichkeit nach sein wird, dass das Gold wohl Wertmesser bleiben, aber dem Silber ein viel größerer Spielraum gewährt werden wird als bisher. Derzeit den Goldumlauf zu forciren, könnte zu bitteren Enttäuschungen führen. Darum wünsche ich sehr, dass man die internationale Gestaltung der Valutafrage betrachte und mit Rücksicht auf den Stand derselben in Österreich vorgehe, aber nicht vereinzelte Actionen hier versuche, welche zu sehr harten Enttäuschungen führen könnten.

Und noch zu einer zweiten Frage sei mir gestattet, das Wort zu ergreifen, zu den Erklärungen Seiner Excellenz in Bezug auf die Fünfkronenstücke. Meine Herren! Es ist eine ziemlich allgemeine Erscheinung, dass das Silber im Verkehre nur bis zu einem gewissen Grade geduldet wird, nicht nur Österreich-Ungarn, sondern noch viel mehr Nordamerika und andere Staaten machen dieselbe Erfahrung. Auch ich würde wünschen, dass das Silber mehr im Verkehre wäre. Aber man muss sich klar machen, dass solche

Dinge nicht erzwungen werden können und am wenigsten durch ungeeignete Mittel. Der Versuch, durch die Fünfkronenstücke den Silberumlauf zu vermehren, würde, soweit ich mir da ein Urtheil erlauben kann, wohl kaum zu einem günstigen Resultate führen. Meine Herren! Warum gewinnt denn das Silber hier in Österreich weniger Bedeutung für den Umlauf, als wünschenswert wäre? Weil die Österreicher durch ein halbes Jahrhundert das Papiergeld hatten, welches zwar sehr große Gefahren für den Geldumlauf, die Stabilität der Werte und anderes mehr hat — wir alle wissen ja, was in dieser langen Zeit geschehen ist — welches aber bequem war. Diese Bequemlichkeit hat der Österreicher schätzen gelernt. Jetzt soll er das schwere Silbergeld bei sich tragen!

Darum wird der Versuch, Fünfkronenstücke zu prägen, wohl kaum einen großen Erfolg haben.

Der Silberumlauf könnte aber auf einem andern Wege vielleicht gefördert werden, welcher Weg, wenn man Kleines mit Großem vergleichen kann, in Nordamerika ins Auge gefasst wurde.

Eine bestimmte Summe Silbers sollte bei der Bank erlegt werden und diese dann auf Grund dieser Depots Silber-Depotscheine ausfolgen, aber so, dass für jeden Depotschein die volle Deckung bei der Bank erliegt; dann wäre es möglich, nicht nur Zehnkronenbanknoten, was der Verkehr dringend wünscht, sondern auch Fünfkronenbanknoten auszugeben.

Das sollte ins Auge gefasst werden, denn der Versuch der Prägung von Fünfkronenstücken wird, abgesehen von der Schwierigkeit in Bezug auf unsere Valutagesetzgebung, praktisch kaum einen Erfolg haben.

Außerdem aber wäre noch eine Aufgabe beim Zoll- und Handelsbündnisse seitens der Regierung ins Auge zu fassen, dass nämlich endlich jene Verwirrung aufhört, welche im österreichischen Verkehre eingetreten ist und noch fortwirkt dadurch, dass wir eigentlich zwei Währungen haben, eine gesetzliche Kronenwährung und eine historisch begründete Guldenwährung.

Ich habe vor kurzer Zeit die Äußerungen eines russischen Journalisten, des wohlbekannten Fürsten Metscherski, gelesen, welcher lange Zeit nicht in Berlin war. Das erstemal war er dort, als noch die Thalerwährung in Geltung war, jetzt kam er nach Berlin, wo nun Mark und Pfennig im Umlauf sind. Er ist erstaunt über den Einfluss, welchen, obwohl Berlin seither eine viel größere Stadt geworden ist und man somit glauben sollte, dass die kleinen Nothwendigkeiten des Lebens theurer sind, die Markwährung auf die Kosten der kleinen Lebensbedürfnisse genommen hat.

Ich will den Herren nicht wiederholen, was er darüber anführt, aber es sind ganz auffallende und merkwürdige Thatsachen, die er da ins Feld führt. Und dieselbe Wohlthat könnten auch unsere beiden Regierungen den Völkern durch thatsächliche Einführung der Kronenwährung gewähren und darum wäre es wünschenswert, wenn sich die Verhandlungen der Regierungen auch in dieser Richtung bewegen würden.

Bezüglich der Quote hat uns die hohe Regierung erklärt, dass sie dafür eintrete, dass die ungarische Quote höher werde. Dem gegenüber muss ich nun erklären, dass dies in nicht unbedeutendem Maße der Fall sein muss, wie auch unsere Quotendeputation dieser Rechtsüberzeugung der österreichischen Reichshälfte Ausdruck gegeben hat. Ich bitte doch zu erwägen, welche Vortheile Ungarn durch die neuerlichen Abmachungen erhält.

Der Herr Finanzminister hat uns mitgetheilt, dass Ungarn die Auftheilung der indirecten Steuern nach dem Consum erhält. Dies ist ein Vortheil für Ungarn von über zwei Millionen Gulden jährlich. Ungarn bekommt dann 40 Procent vom staatlichen Antheile am Bankertrage, auch etwas mehr, als es bekommen sollte. Wenn man alle Verhältnisse in Erwägung zieht und gleichzeitig berücksichtigt, dass die meisten Opfer für die Ordnung der Bank von Österreich getragen werden, so sind das erhebliche Vortheile.

Ich bemerke, dass es ja, wie der Herr Finanzminister gesagt hat, ganz gerecht sein kann, dass die indirecten Steuern nach dem Consum aufgetheilt werden. Aber dagegen muss wieder eingewendet werden, dass ja bei früheren Ausgleichen stets der Vortheil, den diesfalls Österreich hatte, bei der Quote berechnet wurde, und dass, wenn dieser Vortheil wegfällt, die Quote entsprechend erhöht werden muss. Ich kann mir nicht denken, dass irgendein gewissenhaftes Abgeordnetenhaus und auch eine gewissenhafte Regierung den Ausgleich schließen könnte, ohne dass in der Quote einerseits die großen Vortheile, welche Ungarn durch den Ausgleich seitens unseres Ministeriums in Aussicht gestellt werden, anderseits aber auch die relativ raschere wirtschaftliche Entwicklung Ungarns zum Ausdrucke kommt.

Dies alles zusammengefasst, muss man zu dem Resultate kommen, dass die Erhöhung der Quote nicht etwa ein Gegenstand wilder Agitation in Österreich, nicht etwa ein Gegenstand leidenschaftlichen Auftretens dieser oder jener Politiker sein soll, sondern dass die Erhöhung der ungarischen Quote geradezu eine Überzeugung aller jener Männer sein und bleiben muss, welche sich ein Herz für Österreich gewahrt haben und welche wirklich Einsicht in die Verhältnisse haben. *(Sehr richtig!)*

Ich schließe mit den Worten: ich wünsche, dass das Budget, welches uns die Regierung vorgelegt hat, in ernster Arbeit mit jener eingehenden Sorgfalt betrachtet werde, welche bei einem Budget, das so viele Änderungen vorschlägt, nothwendig ist.

In Bezug auf den Ausgleich wünsche ich ferner, dass nicht zurückgewichen werde von der Überzeugung,

welche die der gesammten hiesigen Bevölkerung sein sollte, dass ohne namhafte Erhöhung der Quote ein Ausgleich mit Ungarn nicht möglich ist. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch.

Abgeordneter Dr. **Ebenhoch:** Hohes Haus! Namens der „Katholischen Volkspartei" habe ich in der gegenwärtigen Debatte nur einige allgemeine Bemerkungen vorzubringen, und werde mich entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung und folgend dem Beispiele der sehr geehrten Herren Vorredner, aller politischen Erwägungen enthalten.

Die „Katholische Volkspartei" wird für die Berathung des Voranschlages noch in diesem Sessionsabschnitte eintreten, und zwar aus zwei Gründen: einmal deswegen, weil wir dafür halten, dass das gegenwärtige Abgeordnetenhaus nicht bloß berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, den Staatsvoranschlag zu berathen *(Sehr richtig!)*, um die Staatsverwaltung für das künftige Jahr sicher zu stellen. Allein aus noch einem praktischen Grunde treten wir für die Berathung des Budgets noch in diesem Sessionsabschnitte ein, und das ist der Grund, damit das zukünftige Haus wenigstens theilweise schon von einer Arbeit entlastet werde, welche die Zeit desselben in ziemlich ausgedehntem Maße in Anspruch nehmen würde. *(Beifall.)*

Indem ich diese Erklärung abgebe, füge ich jedoch sofort bei, dass aus dieser Erklärung nicht etwa geschlossen werden darf, als ob wir mit allen Details des Voranschlages, als ob wir insbesondere auch vielleicht mit dem neuen System, das eingeführt worden ist, in allen Punkten einverstanden wären. Wir behalten uns die diesbezüglichen Ausführungen sowohl für den Budgetausschuss als für die zweite Lesung des Staatsvoranschlages vor.

Bei auch nur oberflächlicher Betrachtung des Staatsvoranschlages, der uns vorliegt, hat sich uns eine gewisse Besorgnis aufgedrängt, die sich auch der Bevölkerung bemächtigt hat. Wir glauben, dass jeder Staatsvoranschlag sowohl den Verhältnissen als auch der Leistungsfähigkeit der Bevölkerung immer und jederzeit entsprechen oder wenigstens möglichst entsprechen solle. Die Verhältnisse der Bevölkerung, meine Herren — das ist ja jetzt nicht näher auszuführen und allgemein bekannt — sind wirtschaftlich schlecht und die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung ist auch schon an die Grenze der Möglichkeit gekommen. Diese Verhältnisse der Bevölkerung verlangen eine Schonung ihrer finanziellen Kräfte einerseits, und anderseits eine Stärkung derselben. Inwieweit diese Schonung und Kräftigung in den Positionen des Staatsvoranschlages ausgesprochen und berücksichtigt ist, will ich jetzt nicht besprechen; es wird bei der zweiten Lesung Gelegenheit sein, darüber zu reden. Was speciell das neue System, das Investitionsbudget betrifft, so wissen auch wir, dass bei einer fruchtbringenden Investition das Geld gewiss nicht umsonst hinausgeworfen ist, und dass derartige Investitionen die Volkswirtschaft und Volkswohlfahrt nur heben.

Allein, es ist auch ganz gewiss ebenso richtig, dass es Investitionen gibt, welche nur scheinbar fruchtbringend sind und welche nur scheinbar das Volkswohl und die Volkswohlfahrt fördern; solche Investitionen — und es sind deren auch in dem Investitionsgesetze enthalten — werden wir unbedingt ablehnen müssen.

Die ersteren Investitionen, welche fruchtbringender Natur sind, werden wir einer gewissenhaften und gründlichen Berathung unterziehen und nach Maßgabe der vorhandenen Deckung zu bewilligen gewiss nicht abgeneigt sein. Es ist aber eine nothwendige Voraussetzung, dass die Deckung vorhanden sei, bevor an die Bewilligung derartiger Investitionen geschritten werden kann.

Diese Deckung muss aber nicht nur vorhanden sein, sie darf unter gar keinen Umständen auf die Schultern der breiten Bevölkerungsschichten geladen werden *(Sehr richtig!)*, und sollte vielleicht die Absicht vorhanden sein, derartige Investitionen oder Verbesserungen aus der Erhöhung der bisherigen oder der Schaffung neuer Consumsteuern zu decken, so kann ich heute schon die Erklärung abgeben, dass wir demgegenüber sehr vorsichtig und sorgsam vorgehen müssten.

Auch wir schließen uns ganz gewiss dem Bestreben ernstlich an, wie es andere Herren Redner gethan haben, die Handelsbilanz unserer Monarchie zu fördern, damit der Credit und die Finanzen des Staates wesentlich gefördert werden.

Allein, meine Herren, indem wir diese Förderung anstreben und den Export der österreichischen Industrie heben wollen, können wir nicht umhin, auch darüber unser Bedauern auszusprechen, dass die österreichische Industrie, insbesondere die Großindustrie, wenigstens zum großen Theile, ihre Zwecke nicht darin findet und ihr Ziel nicht darin erblickt, die österreichische Industrie auf ausländischen Märkten zur Ehre zu bringen und dort mit dieser Ehre auch den nöthigen Gewinn nach Hause zu bringen. Sonst würde sie darauf verzichten können, das Handwerk auf dem inländischen Markte durch ihre Producte zu verdrängen.

Wir sind, meine Herren, nicht im 13. Jahrhundert stecken geblieben, wie uns ein hervorragender Redner der linken Seite des hohen Hauses gestern vorgeworfen hat. Auch wir leben mit Ihnen, unter Ihnen, auch wir wollen den Fortschritt, wie Sie; aber wir wollen einen gesunden Fortschritt, der die Kräfte des Volkes nicht auffaugt, sondern stärkt. *(Sehr gut!)*

Wir müssen vom ganzen Herzen wünschen, dass über den großen Zielen der Finanzpolitik des sehr verehrten Herrn Schatzkanzlers die täglichen Kümmernisse und Sorgen des kleinen Mannes nicht vergessen werden, jenes kleinen Mannes, dem diese hohen Ziele vielfach als nichts anderes erscheinen und wirklich auch nichts anderes sind, als eine Erhöhung der alten Lasten, an denen er an der Wende des vielgepriesenen 19. Jahrhunderts zugrunde zu gehen droht.

Ich kann, meine verehrten Herren, meine Ansicht dahin aussprechen, dass die Mit- und Nachwelt an dem Herrn Finanzminister viel mehr als die Einführung eines neuen Symstems die Einhaltung und Beobachtung der alten Sparsamkeit loben wird. Ich kann nur wünschen, dass sich Seine Excellenz der Herr Finanzminister dieses Lob in recht hohem Maße erwerben würde.

Wir werden also, meine Herren, unter dem Gesichtspunkte und unter der Devise der Schonung und Stärkung der finanziellen Kräfte der Bevölkerung in die Detailberathung des Budgets eintreten und ganz gewiss keinerlei Schwierigkeiten machen, damit das Budget noch im Laufe dieses Sessionsabschnittes erledigt werden könne. Sparsamkeit jedoch ist es vor allem, wofür wir im Interesse der Bevölkerung vom ganzen Herzen bei der Durchberathung des Budgets überall werden eintreten müssen. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Barwiński hat nunmehr das Wort.

Abgeordneter **Barwiński:** Hohes Haus! Nach den ausführlichen Auseinandersetzungen einer ganzen Reihe von Rednern werde ich mich nur auf einige Bemerkungen beschränken, um den Standpunkt des Ruthenenclubs näher zu präcisiren. Ich werde mich daher auf jenes weite Gebiet finanzwissenschaftlicher Doctorfragen, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl genannt hat, nicht einlassen und bin mit ihm derselben Ansicht, dass die Feststellung der Grundsätze der Budgetirung, die Entscheidung, was ordentliche oder außerordentliche Ausgaben, was Investitionen sind u. dgl., dem Budgetausschusse anheimgestellt werden soll. Wenn hier mit Recht von verschiedenen Seiten des hohen Hauses der Wunsch ausgesprochen wurde, dass das Budget ein wahres und aufrichtiges, ein deutliches und übersichtliches sein soll, so muss man dies Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister als Verdienst anrechnen, dass er den Muth gehabt hat, einmal der Sache auf den Grund zu gehen und ganz offen einzugestehen, dass in den bisherigen Präliminarien die Ausgaben zu niedrig präliminirt waren, was nothwendig bedeutende Überschreitungen zur Folge haben musste, und er handelt ganz constitutionell, wenn er dem Reichsrathe Gelegenheit bietet, sich über diese Ausgaben zu äußern, dieselben legislatorisch zu bewilligen, während bei der bisherigen Überschreitungswirtschaft die Möglichkeit, auf eine ökonomische Gebarung Einfluss zu üben, dem Reichsrathe benommen war.

Obwohl nun die im vorliegenden Staatsvoranschlage für das Jahr 1897 eingeführte Änderung der Budgetirung, das Investitionsanlehen und die ganze Investitionspolitik Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers einer scharfen Kritik unterzogen wurde, so muss ich doch vom Standpunkte meines Heimatlandes Galizien im allgemeinen und der culturellen und wirtschaftlichen Bedürfnisse des ruthenischen Volkes insbesondere, diesen ersten Schritt der Regierung, eine expansivere Investitionspolitik zu beginnen, nur billigen.

Mit Recht stellt der Herr Finanzminister den Grundsatz auf, dass eine Stärkung der Volkswirtschaft auch eine Stärkung der Finanzwirtschaft ist. Man muss die Absichten der Regierung nur aufrichtig begrüßen, dass dieselbe einmal aus dem bisherigen Stillstande herausgetreten ist und sich verpflichtet fühlt, jahraus jahrein gewisse Investitionszwecke und Aufgaben zu erfüllen, die der Staat der Volkswirtschaft schuldig ist. Es ist sehr erfreulich, dass unsere Regierung einmal den Beschluss gefasst hat, Österreich von dieser cameralistischen und privatwirtschaftlichen Auffassung des Staates zu befreien, die darin ihre höchste Weisheit gesucht hat, dass der Staat nur solche Ausgaben machen könne, für welche im ordentlichen Budget die Bedeckung vorhanden ist. *(So ist es!)* Es wurde bisher bei uns nicht gefragt, ob diese oder jene Ausgabe nothwendig ist, um eine dringende und wichtige Staatsaufgabe zu erfüllen, sondern ob der Finanzminister die Bedeckung hat. *(Sehr richtig!)* Es wurde hier öfters so viel und auch gestern vom Herrn Professor Sueß über das Stagniren des österreichischen Handels und die bedenklichen Consequenzen desselben geklagt; allein man denkt gar nicht an die Erbauung des Donau-Oder- und des Donau-Elbecanals, was hier vor langer Zeit angeregt wurde, oder auch des ebenso wichtigen Dniester-Weichselcanals, man geht nicht an die Schaffung eines ganzen systematischen Wasserstraßennetzes. Warum? Weil man darüber in Österreich nicht vom Standpunkte des Handelsministeriums entscheidet, sondern vor allem fragt: Hat der Finanzminister die Bedeckung?

Wir haben jetzt die hochwichtige Civilprocessreform zustande gebracht; es kann aber geschehen, dass dieselbe zum großen Theile auf dem Papiere bleiben wird, wenn nicht entsprechende Mittel zur Vermehrung des Gerichtspersonals und der Gerichte und zur entsprechenden Unterbringung derselben aufgebracht werden.

Seit Jahrzehnten verlangt die bäuerliche Bevölkerung eine Ermäßigung des Salzpreises, aber alle Bemühungen in dieser Beziehung scheiterten an dem Veto des Finanzministers. Unsere Reichshälfte hatte

immer eine gewisse Scheu vor Investitionen. Ganz anders geht es in der jenseitigen Reichshälfte. *(Sehr richtig!)* Wir bewundern zwar den mächtigen wirtschaftlichen Aufschwung Ungarns, wollen aber nicht einsehen, dass derselbe der klugen und expansiven Investitionspolitik im großen Stile zugeschrieben werden muss.

Es ist demnach nur anerkennenswert, dass die Finanzverwaltung eine Änderung der bisherigen Finanzpolitik anzubahnen bestrebt ist. Wenn man dauernde Steuerkräfte erzeugen und erziehen will, so muss man vor allem der vaterländischen Industrie Begünstigungen gewähren *(Sehr richtig!)*, frei von fiscalischer Engherzigkeit, und durch vorübergehende Erwerbsteuerbefreiung den privaten Unternehmungsgeist, diesen mächtigsten Trieb und Factor des modernen Wirtschaftslebens, fördern. *(Bravo!)*

Man soll aber auch dem Handel, diesem nothwendigen Bindegliede zwischen Production und Consumtion, die zu seiner Entwicklung nothwendige Freiheit gewähren und durch entsprechende Maßnahmen für deren und für unsere Standpunkte neue Absatzgebiete erschließen.

Die Staatsbahnen sollen wirklich in den Dienst der Volkswirtschaft, nicht aber der fiscalischen Finanzpolitik gestellt werden *(Sehr richtig!)* und durch beschleunigte und billige Erledigung des Güterverkehres auf Staats- und Privatbahnen kann ein bedeutender Aufschwung der Production und des Handels herbeigeführt werden. Sollen aber unsere Verkehrswege diese wichtige Aufgabe lösen, so müssen dringend unsere Bahnen eine Ergänzung durch ein entsprechendes Wasserstraßennetz erfahren. Schließlich sollen die beiderseitigen Regierungen dahin bestrebt sein, durch eine kluge Politik die Balkanländer für unseren Export zu gewinnen. Bis nun haben wir leider in dieser Beziehung das gerade Gegentheil zu erreichen gewusst und dadurch verursacht, dass dort deutsche und englische Production den Markt beherrschen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl vermisst mit Recht in dem Programm des Herrn Finanzministers Investitionen zu sozialpolitischen Zwecken und verlangt, dass etwas für die Altersversicherung und die zu diesem Zwecke von den Ländern zu errichtenden Altersversicherungsanstalten gethan werden soll. Es liegt mir ferne, die wichtige Bedeutung einer solchen sozialpolitischen Aufgabe zu unterschätzen, allein bei weitem dringender erscheint es mir, dass die Regierung einmal mit der Einführung der allgemeinen Feuer- und sonstigen Elementarschädenversicherung ernst mache und mit den bezüglichen Landesversicherungsanstalten in dieser Beziehung eine entsprechende Action unternehmen sollte. Dadurch könnten enorme Summen, welche der Staat in Nothstandsangelegenheiten alljährlich verausgabt, erspart und anderseits die Bevölkerung vor dem Nothstand geschützt werden. Besonders dringend wäre es, etwas für die allgemeine Viehseuchenversicherung zu thun. Es ist nachgewiesen, dass infolge der herrschenden Viehseuchen durch gegenseitige Absperrung der einzelnen Länder oder auch der Staatsgrenze vor den Nachbarstaaten unser Export leidet und dass wir dadurch jährlich an 100 Millionen Gulden verlieren. Dadurch wird unsere Handelsbilanz passiv, unsere Steuerkraft geschwächt, der Staats- und Privatcredit unterbunden. *(Sehr richtig!)*

Der Herr Finanzminister hat in seinem Exposé dargelegt, dass man die Investitionspolitik auf eine Reihe von Jahren ausdehnen soll. Das ist richtig und rationell, und darum erlaube ich mir, die Aufmerksamkeit der hohen Regierung darauf zu lenken, dass in allen diesen Investitionsbestrebungen der Bauernstand, der doch die Grundlage des Staates bildet, am meisten in Verfall gerathen ist und aus diesem Grunde einer schleunigen Sanirung bedarf, beinahe unbeachtet geblieben ist. Freilich wäre zu einer gründlichen und ersprießlichen Durchführung einer Investitionspolitik behufs Sanirung unserer landwirtschaftlichen Verhältnisse vor allem eine Organisation der Landwirte nothwendig, wie sie in der vom landwirtschaftlichen Ausschusse berathenen Regierungsvorlage, betreffend die landwirtschaftlichen Genossenschaften vorgesehen ist. Es wäre wirklich an der Zeit und im Interesse der Landwirtschaft, dass diese Vorlage noch in der laufenden Legislaturperiode zum Gesetze erhoben und dadurch eine feste Grundlage für eine ersprießliche Investitionspolitik zu Gunsten der Landwirtschaft geschaffen werde. *(Sehr richtig!)* Dies muss ich besonders im Interesse meines Heimatlandes Galizien und unserer Bauernschaft mit Nachdruck betonen. *(Zustimmung.)* Es wäre die Errichtung einer Centralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalcredites, an welcher der Staat mit einer bedeutenden Einlage sich betheiligen möchte, dringend nothwendig *(Lebhafte Zustimmung)*, um der Bauernschaft die Tilgung der Hypothekarschulden, den Ankauf von Grundstücken, die Durchführung von Meliorationen zu ermöglichen.

Wir haben zwar hier in der vorgestrigen Debatte, und dies nicht zum erstenmal, von jener Seite des hohen Hauses schöne Worte des Mitleids, welches angeblich mit dem ruthenischen und polnischen Bauernstand von diesen gutherzigen Herren empfunden wird *(Sehr gut!)*, gehört, wir haben öfters von diesen Herren sehr belehrende Mahnworte über die culturelle Vernachlässigung unseres Landes, über die erschreckende Anzahl von Analphabeten gehört. Aber unter Einem haben wir ebenfalls in diesem hohen Hause gehört: wir geben nicht unsere Millionen nach Galizien. *(So ist es!)* Sind denn also diese rührenden Worte des unendlichen Mitleids mit unserem Bauernstand nicht pure Bauernfängerei? *(Zustimmung.)* Ja, wenn es Ihnen mit dem Elend unseres Bauernstandes in Galizien Ernst ist, wenn dies nicht nur schöne Phrasen bleiben sollen, welche dem Volke durch Vermittlung

von Zeitungen sein Elend versüßen sollen, dann verlangen wir, dass diese Gefühle des Mitleids auch bethätigt werden *(Zustimmung)*, und dass, wenn es sich darum handelt, für das Volk in Galizien etwas zu thun, die Herren nicht sagen: wir geben nicht unsere Millionen nach Galizien.

Unser Land war Jahrzehnte lang stiefmütterlich behandelt worden *(Sehr richtig!)* — ich will nicht einen schärferen und richtigeren Ausdruck gebrauchen — während die anderen Königreiche und Länder aus dem allgemeinen Staatssäckel reichlich investirt wurden. Ich will nicht die Gründe dieser Politik der früheren Regierungen, welche Galizien als einen verlorenen oder zu verlierenden Posten betrachtet haben, näher erörtern: ich bemerke nur, dass noch vor wenigen Jahren diese Ansicht auch in strategischen Kreisen vorgewaltet hat oder vielleicht noch vorwaltet. Aber auch jetzt, wo es sich nur um den Bau einer Lehranstalt oder einer Bahn oder dergleichen handelt, werden hier große Debatten inscenirt, um dies zu vereiteln. *(Sehr richtig!)*

Ich will nur einige Beispiele dieser angeblichen Bevorzugung unseres Landes, dieser großen Fürsorge für die Hebung des Wohlstandes in Galizien anführen. Während in anderen Ländern für das industrielle Bildungswesen Enormes geleistet wurde, haben wir erst seit ein paar Jahren eine Staatsgewerbeschule in Lemberg und bis nun keine staatliche Handelsschule. *(So ist es!)*

Unsere Gemeinden errichten Volksschulen, die aber zu Hunderten jährlich unbesetzt bleiben wegen Lehrermangels, weil wir zu wenig Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen haben, welche dem Andrange der Lehramtscandidaten genügen könnten.

Im laufenden Jahre haben sich zum Beispiel in der Bildungsanstalt für Lehrerinnen — das ist die einzige für ganz Ostgalizien — 230 Candidatinnen für den ersten Jahrgang gemeldet, von denen nur 60 aufgenommen werden konnten, weil finanzielle Rücksichten es nicht gestatten, für Ostgalizien eine zweite Lehrerinnenbildungsanstalt zu errichten. Ebenso müssen die Lehrerbildungsanstalten in Lemberg und Sambor ungeachtet der dort bestehenden Parallelclassen viele Candidaten zurückweisen wegen Raummangels. Ist es dann zu verwundern, wenn Lehrermangel herrscht, wenn Volksschulen unbesetzt bleiben, und die Volksaufklärung nicht fortschreitet? *(Sehr richtig!)*

Wenden wir uns zum Beispiel zum Straßenbau. Seit einem Vierteljahrhundert wurde in Galizien nicht ein einziger Kilometer Reichsstraße gebaut. Ist das auch eine Bevorzugung? Und was hat man zur Hebung der Landwirtschaft, der Vieh- und Pferdezucht aus Staatsmitteln gethan? Im Verhältnisse zu anderen Ländern so viel wie gar nichts *(So ist es!)*, und warum? Weil die Regierung dem Vorwurfe entgehen will, dass man das Land, welches Jahrzehnte lange vernachlässigt wurde, welches daher einer intensiveren Investition bedarf, berücksichtige, weil sie vor den Protesten: Wir geben unsere Millionen nicht nach Galizien, zurückscheut. Wir werden die Absichten des Herrn Finanzministers, welcher eine expansivere Investitionspolitik machen will, nur unterstützen, obwohl noch doctrinäre Differenzen über den Begriff „Investition“ bestehen, und verlangen von der Regierung, dass dieselbe bei Investirungen von wirklichen Bedürfnissen sich leiten lasse und nicht zurückscheue, wenn dies oder jenes auch „leider für Galizien“ wie sich der Herr Finanzminister ausgedrückt hat, geschehen muss oder soll. *(Sehr gut!)*

Schließlich erkläre ich im Namen meiner Parteigenossen, dass wir für die schleunige Erledigung des Budgets eintreten werden und uns vorbehalten, bei der zweiten Lesung des Staatsvoranschlages die Bedürfnisse des ruthenischen Volkes vorzubringen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat der Herr Abgeordnete Ritter v. Stalitz das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Stalitz:** Ich beantrage den Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Stalitz beantragt den Schluss der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche Schluss der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben *(Geschieht.)*

Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Ich ersuche die noch pro eingetragenen Herren Abgeordneten Johann Kindermann, Dr. Fux, Szczepanowski, Grafen Pálffy, Eugen Ritter v. Abrahamowicz, Grafen Piniński und Dr. Ritter v. Kraiński, sich auf einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Zum Generalredner erscheint der Herr Abgeordnete Szczepanowski gewählt. Derselbe hat das Wort.

Abgeordneter **Szczepanowski:** Hohes Haus! Ich glaube, die Budgetdebatte, welche soeben ihrem Ende zugeht, dürfte dem hohen Hause eine allgemeine Überraschung gebracht haben. Als wir uns versammelten, hieß es, das Haus sei in gar keiner Verfassung, über solche gleichgiltige oder objective Gegenstände zu berathen wie das Budget, es wäre so voll von verschiedenen Leidenschaften und politischen Strömungen, dass eine sachliche und ruhige Berathung solcher Gegenstände ausgeschlossen wäre. Es scheint, dass die letzten Dringlichkeitsanträge so eine Art Sicherheitsventil gebildet haben, wo der überschüssige Dampf abgeblasen wurde. *(Heiterkeit und Sehr gut!)* Denn seit zehn Jahren, da ich die Ehre habe, dem hohen Hause anzugehören, habe ich noch nie eine so

ruhige und sachliche Budgetdebatte gehört, wie gerade in diesem Sessionsabschnitte *(Zustimmung)*, in welchem das Haus von so vielen Seiten zur Erledigung des Budgets als überhaupt unfähig bezeichnet worden ist. *(Sehr richtig!)* Nun, vielleicht wird auch der weitere Verlauf der Verhandlung über das Budget ein analoges Beispiel zu dieser ersten Überraschung bilden.

Eine andere Überraschung ist auch die, dass das Budget im großen Ganzen im Hause selbst, trotz der leidenschaftlichen Opposition, von welcher gesprochen wird, viel gelinder behandelt worden ist, als in gewissen Sphären außer dem Hause. *(Sehr gut!)* Ich erinnere mich auch wieder nicht an ein Budget, welches im großen Ganzen im Hause von so vielen Rednern der allerverschiedensten Parteien in den Grundlagen wirklich angenommen wurde, und als ein Fortschritt betrachtet wurde, wobei nur Detailbemängelungen vorgebracht wurden, welche eben im Budgetausschusse erörtert werden müssen, und von welchen keine derart ist, dass sie nicht im Budgetausschusse vollständig ausgetragen werden könnte.

So hat sich zum Beispiel der heutige Redner der Linken, Herr Abgeordneter Dr. Menger, auf den principiellen Standpunkt des gegenwärtigen Budgets gestellt; er befürwortet eine Investitionsanleihe, er befürwortet nothwendige Investitionen, er hat im großen Ganzen nichts gegen die Präliminirung einzuwenden. Es ist ihm auch vollständig recht, wenn die Ausgaben voll präliminirt werden, und alle seine Bemerkungen sind eben sachliche Bemerkungen zur Verbesserung des gegenwärtigen Budgets, die eben im Budgetausschusse dann den Gegenstand unserer Berathungen bilden werden.

Obwohl ich also mit dem Herrn Redner in sehr vielen Sachen übereinstimme, so bin ich doch, was einen Gesichtspunkt anbelangt, nicht ganz derselben Meinung und da ziehe ich die andere vom Herrn Professor Sueß ausgesprochene Meinung vor.

Dr. Menger meint nämlich, wenn vielfach bis jetzt die Ausgaben niedrig präliminirt worden sind, so wäre dies durch eine ebenfalls niedrige Präliminirung der Einnahmen ausgeglichen worden. Es wäre überhaupt nicht Aufgabe des Hauses, die Ausgaben zu erhöhen, so dass dem Budget gegenüber das Vorgehen des Hauses eigentlich ein Lob verdienen würde. Der Minister sollte mit einem solchen Hause ganz zufrieden sein, welches ihm Ausgaben und Einnahmen in einem solchen Verhältnisse liefert, dass wohl beide zu niedrig präliminirt worden sind, dass aber schließlich doch ein großer Überschuss der Einnahmen erfolgt. Nun, ich glaube, der Herr Professor Sueß hat die richtigere Meinung geäußert, wenn er aussprach, dass eigentlich der gegenwärtige Budgetvoranschlag eine Kritik, eine verdiente Kritik desjenigen Verfahrens ist, welches das hohe Haus in der Behandlung des Budgets seit einer Reihe von Jahren beobachtet hat.

Ich theile diese Meinung vollständig, denn in der Behandlung des Budgets ist es ja merkwürdig, dass wir unverhältnismäßig viel Zeit den Voranschlägen gewidmet haben, den Voranschlägen, von denen wir jetzt hören, dass sie so mangelhaft vorbereitet waren und aus der Berathung des hohen Hauses in einer so mangelhaften Weise zum Gesetze geworden sind. Dagegen hat das hohe Haus den Rechnungsabschlüssen beinahe gar keine Aufmerksamkeit geschenkt. *(Zustimmung.)* Denn wenn wir, wie es das naturgemäße Verfahren gewesen wäre, immer ein jedes Budget mit der Beobachtung des letzten Rechnungsabschlusses eingeleitet hätten, so wären wir selbst, und nicht das Ministerium zuerst, darauf gekommen, dass wir vielleicht in unseren Ausgaben, wie in unseren Einnahmen in dem Präliminare große Veränderungen machen können.

Ich glaube, vielleicht dürfte diese Erfahrung eine Warnung sein für das hohe Haus, ich will nicht sagen für das gegenwärtige Budget, mag sein, aber überhaupt für die Budgetberathung im hohen Hause und auch im Budgetausschusse, wo oft außerordentlich lange und heftige Discussionen über Positionen von ein paar Tausend Gulden geführt werden, wo aber über die wichtigsten Cardinalfragen, die oft viele Millionen erheischen, beinahe gar kein Wort verloren wird.

Bevor ich nun zur Beleuchtung der einzelnen Budgetziffern komme, möchte ich nur einige Ziffern der letzten Herren Redner ein bisschen corrigiren. So zum Beispiel hat der Herr Abgeordnete Dr. Menger gemeint, es wäre ein Fehler, wenn der Finanzminister beim Ackerbauministerium einen Ausgabenüberschuss von 560.000 bis 580.000 fl. erwähnt hätte. Ein solcher existire nicht, im Gegentheil, es wären die factischen Ausgaben um 200.000 fl. kleiner. Das ist nur dadurch geschehen, weil eine Post im heurigen Budget noch fehlt, nämlich 800.000 fl. für Meliorationsarbeiten, die man noch hinzufügen muss. Sowie dies geschieht, bekommen wir die 560.000 fl., von welchen der Herr Finanzminister gesprochen hat.

Dann hat der Herr Abgeordnete auch die Präliminirung der Verzehrungssteuern bemängelt. Ich glaube, er hat sich doch füglich einverstanden erklärt, dass in Anbetracht der wachsenden Bevölkerung vielleicht die Verzehrungssteuern auf den Betrag wirklich präliminirt werden können, mit welchem sie im Budget eingestellt sind, aber das entspricht nicht der Theorie des Herrn Finanzministers, der bei jeder Post in der Regel den Durchschnitt der Jahre 1893 bis 1895 genommen hat, so dass es etwa dem Jahre 1894 entsprechen sollte. Aber ich glaube, da hat der Herr Abgeordnete doch nicht die Veränderung des Steuerfußes in der Zuckersteuer von 11 fl. auf 13 fl. berücksichtigt. Die Erhöhung von 2 fl. bei 2 1/2 Mil-

lionen Zuckerconsum gibt, wie schon der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl dargelegt hat, eine Post von fünf Millionen Gulden, die ja ganz wesentlich auf die heutige Bemessung der Verzehrungssteuer Einfluss nimmt. Es ist auch in Wirklichkeit so. Wenn wir die Verzehrungssteuern im heurigen Präliminare 1897 mit den factischen Resultaten des Jahres 1894 vergleichen, so finden wir nur einen ganz unwesentlichen Unterschied.

Im Jahre 1894 unter Berücksichtigung der geringen Summen, welche noch in dem Quartal bis zum 31. März gezahlt wurden und welche zur Ergänzung des Budgets für das Jahr 1894 dienen müssen, betrugen die Nettoeinnahmen aus den Verzehrungssteuern 107,300.000 fl. Wenn wir nun die Erhöhung des Steuerfußes berücksichtigen, und zwar das Nettoresultat der Erhöhung, nämlich die Erhöhung um fünf Millionen minus Erhöhung der Bonificationen um 1,800.000 fl., so müssen wir diese Ziffer um 3,200.000 fl. höher stellen, das sind 110½ Millionen.

Dem gegenüber war das factische Präliminare für 1897 111·3 Millionen, der ganze Unterschied ist die ganz bagatellmäßige Ziffer von 800.000 fl.

Auf andere Detailbemerkungen werde ich nicht eingehen, und möchte sofort dem hohen Hause den Eindruck schildern, welchen das Budget auf mich gemacht hat. Ich werde mich hiebei nicht viel mit Polemik und den Ziffern, welche hier vorgebracht worden sind, abgeben. Ich habe seit einer Reihe von Jahren, noch lange bevor ich die Ehre hatte, Berichterstatter über das Budget zu sein, alle österreichischen Budgets nach gewissen Schemata zusammengestellt, welche die Nettoziffern enthalten und welche ziemlich übersichtlich das Wesen des Budgets darstellen. Denn, wenn auch das Bruttobudget sehr wichtig für die Controle ist — ohne Bruttobudget wäre jede Controle illusorisch — so ist zum wirklichen Verständnis des Budgets und namentlich der budgetären Erhöhungen das Nettobudget viel geeigneter als das gewöhnliche Bruttobudget.

Den Hauptpunkt in der Rede Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers und den Hauptpunkt in der Erwägnng des hohen Hauses bildeten die Investitionen. Ich muss sagen, das ist es nicht, was mich in dem Budget am meisten berührt hat und mir am meisten aufgefallen ist, denn die Investitionen sind am Ende schon seit einer Reihe von Jahren aus den gewöhnlichen Einnahmen bestritten worden. Schon zur Zeit Dunajewskis sind nahezu 20 Millionen mitunter aus den gewöhnlichen Einnahmen bestritten worden. Später haben wir verschiedene Investitionsfonde und maskirte Anlehen, welche diese Investitionen gedeckt haben, gehabt.

Das war nicht der wichtigste neue Factor, der für mich bei der Erwägung des Budgets hinzugetreten ist. Für mich war das wichtigste, was ich den Erörterungen des Herrn Finanzministers entnommen habe, die Budgetirung der Schuldentilgung, welche in diesem Budget beginnt, und welche in einigen Jahren zu einem ganz bedeutenden Ausdruck kommen wird.

Ich erinnere, dass wir in unserem laufenden Budget bereits für das nächste Jahr zwei ziemlich große Posten von Schuldentilgung eingestellt haben, eine Post mit nahezu 11 Millionen Gulden für die alte Staatsschuld und die andere Post mit nahezu fünf Millionen Gulden für die Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Das ist zusammen nahezu 16 Millionen Schuldentilgung. Anderseits ist durch den Artikel 8 des Finanzgesetzes in Aussicht gestellt worden, dass die Gebarungsüberschüsse wesentlich auch zum Zwecke der Schuldentilgung verwendet werden. Denn, wenn es auch in diesem Artikel heißt, was der Herr Abgeordnete Menger richtig bemängelt hat, dass diese Gebarungsüberschüsse entweder nach Belieben der Regierung der Schuldentilgung oder anderen Zwecken zugeführt werden können, für welche die Regierung doch vorerst die Erlaubnis des hohen Hauses erhalten müsste, so glaube ich aus den Ausführungen des Herrn Finanzministers zu entnehmen, dass die Schuldentilgung für ihn der vornehmste Zweck der Verwendung der Gebarungsüberschüsse sein soll. Nun ich bitte, diese Gebarungsüberschüsse sind ja eine ziemlich greifbare Ziffer, wir brauchen uns da nicht in hypothetische Calculationen einzulassen. Wir wissen ja doch, dass wir seit dem Jahre 1889 fortwährend Gebarungsüberschüsse haben, und zwar im Jahre 1889 11 Millionen, im Jahre 1890 über 20 Millionen, im Jahre 1891 über 13 Millionen, im Jahre 1892 7 Millionen, im Jahre 1893 29 Millionen, im Jahre 1894 20 Millionen Gulden und ich glaube, dass in dem Rechnungsabschlusse pro 1895, welcher uns noch nicht vorliegt, die Summe von einigen 30 Millionen Gulden enthalten sein dürfte.

Das sind ganz reelle, greifbare Ziffern, die wir schon jetzt seit einer Reihe von Jahren haben. Ich habe jetzt sieben Jahre aufgezählt und diese sieben Jahre zeigen, dass wir factisch mehr oder weniger große Überschüsse unter normalen Verhältnissen erzielen werden. Diese zeigen allerdings auch, dass es ganz verfehlt wäre, aus diesen Überschüssen die Regel abzuleiten, dass sie etwa ein Naturgesetz sind und in jedem Jahre kommen müssen. Wir haben ein Jahr gehabt, 1892, mit nur sieben Millionen Gulden Überschuss, und ich habe damals im Budgetberichte gezeigt, wie nahe wir schon vor einem Deficit gestanden sind.

Aus der Thatsache der Budgetüberschüsse kann man nicht die Regel ableiten, dass es gut wäre, irgendwelche regelmäßige laufende Ausgaben auf Grund dieser Budgetüberschüsse zu entnehmen und deren Deckung aus diesen Überschüssen zu erwarten. Gerade die Thatsache, dass wir in einem Jahre auf

nur sieben Millionen Gulden gesunken sind, zeigte, dass unsere gegenwärtige Methode des Präliminirens die richtige ist. Denn das vorsichtige Präliminiren soll uns die Zusicherung geben, dass wir auf keinen Fall in ein Deficit kommen und das erreichen wir unter den gegenwärtigen Methoden der Präliminirung.

Aber auf eine Reihe von Jahren hinaus, unter normalen Verhältnissen, können wir doch auf eine bedeutende Summe aus diesen Überschüssen rechnen. Der beste Beweis ist, dass sehr bedeutende Summen aus den Cassebeständen entnommen werden können. Wir haben im Laufe der letzten vier Jahre aus den Cassebeständen 28 Millionen Gulden für Silberkronen zur Tilgung der Einsernoten bestimmt. Es sind bereits 20 Millionen Salinen getilgt worden, weitere 10 Millionen werden jetzt getilgt werden, 30 und 28 sind schon 58, und jetzt haben wir gehört, dass weitere 30 Millionen zur Abzahlung der Bankschuld verwendet werden sollen.

Wir haben also im Laufe einiger Jahre aus den Cassebeständen 88 Millionen entnommen und für Staatszwecke verwendet. Also diese Gebarungsüberschüsse sind kein Mythus, sie bestehen factisch, kommen jetzt zur Verwendung und werden hoffentlich, wenn nichts Unvorhergesehenes eintritt und die wirtschaftliche Entwicklung ebenso normal verläuft wie bis jetzt, auch in der Zukunft sich einstellen.

Der Herr Finanzminister selbst hat diese Gebarungsüberschüsse auf nahezu 25 Millionen Gulden jährlich präliminirt. Das ist factisch in den letzten Jahren eingetroffen. Wenn also diese Summe von 25 Millionen Gulden auch in den nächsten Jahren eintreffen sollte, so hätten wir zur Schuldentilgung erstens die 16 Millionen, welche bereits in unserem gewöhnlichen Budget enthalten sind, und die 25 Millionen mehr oder weniger erwarteten Gebarungsüberschüsse. Das ist zusammen eine Summe von 40 Millionen zur Schuldentilgung. Das ist für mich das eclatanteste Resultat der heurigen Budgetvorlage gewesen und ist ein Resultat, welches so überraschend ist, welches in Österreich in diesem Umfange überhaupt noch nicht dagewesen ist. Es genügt ja, darauf hinzuweisen, dass die ganze Schuldentilgung im Jahre 1892, also vor nur ein paar Jahren nicht mehr als 4 Millionen betragen hat, und anstatt dieser 4 Millionen werden wir im Laufe der nächsten Jahre über 40 Millionen zur Tilgung verwenden können.

Das ist die wirkliche Sanirung des Budgets, das ist ein ebenso merkwürdiges und zufriedenstellendes Resultat, wie es vor acht Jahren das Verschwinden des Deficits gewesen ist.

Wenn ich nun mit dieser großen und — wie gesagt — nahezu sicheren Post der Schuldentilgung die proponirten Investitionen vergleiche, welche für das nächste Jahr im gegenwärtigen Budget mit etwa 25 Millionen angesetzt werden und deren durchschnittlichen Betrag für die nächsten Jahre der Herr Finanzminister auf etwa 30 Millionen geschätzt hat, so erlaube ich mir, vorerst zu constatiren, dass diese Post, welche durch ein Investitionsanlehen gedeckt werden soll, bedeutend kleiner ist als jene Schuldentilgungen, die uns der Finanzminister in Aussicht gestellt hat.

Wir werden also im großen und ganzen eine Investitionspolitik betreiben, dabei wird aber unser Schuldbuch nicht vergrößert, sondern voraussichtlich von Jahr zu Jahr kleiner werden, was unter den gegenwärtigen Umständen, wo wir unter anderem immer an unsere Handelsbilanz und an die Herstellung der Valuta denken müssen, eine Politik ist, die ich aus ganzem Herzen befürworten möchte und von der ich wünschen würde, dass sie auch für die späteren Budgets die Regel sein sollte.

Ich bin gewiss für sehr große Investitionen, ich weiß ja, wie sehr wir diesbezüglich gegenüber Deutschland zurückstehen, wie auch in den Wasserstraßen um ein Vierteljahrhundert hinter dem anderen Europa, aber so lange wir nicht die Valuta hergestellt haben, würde ich es außerordentlich beklagenswert finden, wenn unser Staatshaushalt aus irgendeiner, auch aus der besten Absicht zur Vermehrung der Schuldenlast führen würde.

In diesem Budget liegt eben für mich etwas Zufriedenstellendes und Sicherndes, weil ich eben finde, dass die neuen Anlehen voraussichtlich bedeutend kleiner sein werden als die Schuldentilgung.

Wenn ich nun zur Betrachtung der Detailziffern des Budgets übergehe, so ist wohl dieser Hauptgesichtspunkt maßgebend, um viele Streitfragen nunmehr als ziemlich unwesentlich zu erkennen; denn so lange ich überhaupt weiß, dass die Staatswirtschaft positiv ist, das heißt, dass ich überhaupt keine Schulden contrahiren, im Gegentheile die alten vermindern werde, erscheint mir eine, wenn auch berechtigte Kritik und Bemängelung von dem, was man Investition nennen soll, von viel geringerer Wichtigkeit, weil ich das, was ich auf der einen Seite ausgebe, in viel höherem Maße mit der anderen Hand tilge.

Gewiss wäre es gut, wenn der Budgetausschuss auf diese Frage seine Aufmerksamkeit lenken würde und unter der Zustimmung des hohen Hauses ein Kriterium aufgestellt wird, um die Investitionsauslagen von anderen Auslagen zu trennen, aber das alles verschwindet für mich vor der Thatsache, dass wir überhaupt weniger investiren, als wir Schulden tilgen.

Um nun auf das Detail überzugehen, so glaube ich, dass unserem Präliminare viel zu viel Aufmerksamkeit geschenkt und ihm ein viel zu großer Einfluss auf das wirkliche Resultat unserer Gebarung zugeschrieben wurde. Ich verweise zum Beispiel auf die 4·7 und noch andere Millionen, welche die sogenannte Sanirung des Ausgabebudgets ausmachen; das ist nur ein Privatvergnügen, welches wir uns beim Präliminare gönnen, denn diese Sanirung wurde eben dadurch Sanirung genannt, weil diese Ausgaben in

der That immer eingetroffen sind, das Geld ist ausgegeben worden. Also in unseren Rechnungsabschlüssen — und alle meine Ansichten über die österreichische Staatswirtschaft basiren nur auf den Rechnungsabschlüssen — haben alle diese Sanirungen gar keinen Einfluss.

Denn wie diese Summen factisch ausgegeben worden sind, so werden diese Summen nun nicht mehr ausgegeben werden. Also alles das, was wir aus dem Grunde über eine ungeheuere Erhöhung der Staatsausgaben jetzt gehört haben, verschwindet vollständig in einer wirklich rationellen geschäftsmännischen Besprechung des Budgets.

Unsere Erwartungen sind etwas überrascht worden durch die großen Summen, die haben aber thatsächlich bestanden, nur haben wir davon nichts gewusst. Aber wenn wir die Rechnungsabschlüsse der Reihe nach vergleichen, wird diese Post der Sanirung gar nicht selbständig darin erscheinen, weil sie darin schon enthalten ist. Anderseits finde ich, dass man bei der Besprechung des Budgets sich auch viel zu viel mit dem Exposé des Finanzministers beschäftigt hat und nicht mit dem Budget selbst.

Das Exposé wäre ja nur eine Einleitung zum Budget, das eigentliche Werk des Herrn Finanzministers ist nicht seine Rede bei der Einreichung des Budgets, sondern das Budget, und ich glaube, wenn wir das prüfen, werden wir finden, dass der größte Theil der Befürchtungen wirklich der Begründung vollständig entbehrt.

So zum Beispiel, wenn ich wieder nicht das Bruttobudget betrachte, sondern nur das Nettobudget, finde ich in den Zahlen gar nichts besonders Beunruhigendes. Im Gegentheile. Ich finde zum Beispiel, dass im Vergleiche zum vorigen Jahre die Vermehrung der Ausgaben für die gemeinsamen Angelegenheiten ungefähr die gleiche ist. Im Vorjahre betrug die Vermehrung 3·1 Millionen, in diesem Jahre 3 Millionen.

Bei den gewöhnlichen Verwaltungsauslagen: Reichsrath, Reichsgericht, Ministerrath, Ministerium des Innern, Ministerium für Cultus und Unterricht, Finanzministerium, Handelsministerium, Ackerbauministerium, Justizministerium, Ministerium für Landesvertheidigung, betrug die Zunahme im vorigen Jahre 4,600.000, in diesem Jahre 10,300.000 fl., das ist 5½ Millionen mehr infolge der sogenannten Sanirung, indem wirkliche Auslagen, die immer gemacht wurden, einmal factisch eingestellt werden. So viel auf Seite der Auslagen.

Auf Seite der Einnahmen finde ich, dass die bisherige Vorsicht in der Präliminirung der Einnahmen durchaus beobachtet worden ist. Zur Bekräftigung dieser Ansicht erlaube ich mir an die Ziffern zu erinnern, welche ich bei Gelegenheit des vorjährigen Budgets vorgelegt habe, nämlich dass das Präliminare für 1896 beinahe vollständig den factischen Einnahmen des Jahres 1893 entspricht, ich spreche nur für die directen und indirecten Steuern und den Zollvertrag, die wirklichen Staatseinnahmen, und will die Rechnung nicht durch die Staatsbetriebe compliciren, die nicht in das eigentliche Budget gehören, sondern Posten außerhalb des gewöhnlichen Budgets sind.

Wenn ich in derselben Weise die präliminirten Einnahmen für 1897 mit den factischen Einnahmen des Jahres 1894 vergleiche, so finde ich, dass der Vergleich sogar noch zu Gunsten des diesjährigen Präliminares ist, nämlich die Steuern und Zolleinnahmen des Jahres 1894 betragen nach gewissen Correcturen, die nothwendig sind, weil man damals das Budgetjahr zum erstenmale Ende December und nicht Ende März abgeschlossen hat, 423 Millionen, dagegen beträgt das gesammte Präliminare für das Jahr 1897 419·9 Millionen, rund 420 Millionen, das ist um 3 Millionen weniger, als im Jahre 1894 factisch eingegangen sind. Allerdings kann man sagen, es ist ein Grundsteuerabstrich im Betrage von 2½ Millionen vorgenommen worden. Ganz richtig! Diese 2½ Millionen sind die Ursache, dass die directen Steuern nur eine geringe Zunahme aufweisen, aber es kommt ja dann bei den indirecten Steuern die von mir erwähnte Ziffer der Erhöhung der Consumsteuer vom Zucker, deren Nettoeffect 3·2 Millionen beträgt, also mehr als der Abstrich an der Grundsteuer.

Wenn wir also im Präliminare für das nächste Jahr drei Millionen weniger haben, als factisch die Einnahmen des Jahres 1894 betragen haben, so ist das ein Beweis, dass wir die dreijährige Reserve, welche der Budgetausschuss im vorigen Jahre als eine nothwendige Reserve zur vorsichtigen Präliminirung der österreichischen Einnahmen betrachtet hat, in demselben Ausmaße, vielleicht noch in einem größeren Ausmaße in dem Voranschlage dieses Jahres besitzen, als es in dem früheren gewesen ist. Wenn ich dabei bei den Ausgaben eine Consequenz ziehe, die mir aus den Erörterungen des Herrn Finanzministers berechtigt erscheint, glaube ich beweisen zu können, dass wir für die Zukunft sogar eine noch bessere Situation des Budgets haben werden, als wir in der Vergangenheit gehabt haben, denn die sogenannte Sanirung des Budgets wird auf die Schlussziffern insoweit kein Resultat haben, als die factischen Ausgaben nicht um diese 4·7 Millionen höher erscheinen werden, sondern sie werden ein anderes Resultat haben.

Alle die Vorkehrungen, Vorschriften und Instructionen, welche durch den gegenwärtigen Finanzminister erlassen worden sind, um eine stricte Einhaltung des Ausgabenpräliminares zu sichern, und um alle Überschreitungen, die nicht den allernothwendigsten und allerklarsten Gründen entsprechen, unmöglich zu machen, dieses veränderte Verfahren in unserem Ausgabenpräliminare dürfte eher zu einer Verminderung der Auslagen und Überschreitungen in der Zukunft führen.

Wenn wir also unsere Einnahmen ebenso vorsichtig präliminirt haben, wie früher, wenn anderseits die Überschreitungen bei unseren Ausgaben hoffentlich kleiner sein werden, glaube ich, dass das thatsächliche Resultat auf Grundlage der gegenwärtigen Principien eher besser sein wird, als es früher gewesen ist.

Ich werde die Budgetbetrachtung nun mit einer ganz kurzen Bemerkung schließen, die handgreiflich jedem zeigt, dass es vollständig aus der Luft gegriffen wäre, bei Gelegenheit des jetzigen Voranschlages an irgend ein Deficit oder an irgendeine Verschlechterung der österreichischen Finanzen zu denken.

Betrachten wir uns den gegenwärtigen Staatsvoranschlag, so sind darin enthalten 5·8 Millionen Investitionen, welche aus diesem Voranschlage und nicht aus dem Investitionsanlehen zu decken sind. Es sind weiter enthalten 7·7 Millionen Investitionen, welche aus verschiedenen Investitionsfonden gedeckt werden, Investitionsfonden, welche ja durch das neue Anlehen amortisirt werden. Es fehlen im gegenwärtigen Voranschlage etwa 6½ Millionen Investitionen, die im Budget von 1896 enthalten waren und im Voranschlage von 1897 nicht da sind und welche jetzt auf Rechnung der Investitionsanlehen gehen werden. Da kann man sehen, dass eine Entlastung des Budgets eintritt, weil man sonst ein Deficit gehabt hätte! Durchaus nicht, meine Herren, es fehlt ja eben die Einnahmepost von 7¼ Millionen Schuldentilgung. Es wäre ja nichts leichter gewesen für den Finanzminister, trotz der sogenannten Sanirung des Ausgabenbudgets, als denselben Betrag für Investitionen in diesem Jahre einzusetzen, den er voriges Jahr gehabt hat, die Tilgungsrente zu begeben, und da hätte er ein ganz gewöhnliches hausbackenes Budget gehabt und von einem Deficit wäre gar keine Rede gewesen. Noch eine weitere Bemerkung über die allgemeinen Vortheile, welche wir aus dem Ensemble der Vorschläge des Herrn Finanzministers für die österreichische Volkswirtschaft ziehen können: Es ist unzweifelhaft, dass das, was der Herr Finanzminister uns vorgelegt hat, vielleicht in einer anderen Weise hätte erreicht werden können, in einer Weise, welche gewiss beim Hause auf keine principiellen Bedenken gestoßen und welche auch finanzpolitisch ganz gesund gewesen wäre, nämlich, wenn wir es so machen würden wie die Ungarn, welche beinahe in jedem Jahre oder in jedem zweiten Jahre ein Gesetz haben, um aus den Cassabeständen gewisse Investitionen zu decken. Wenn also der Herr Finanzminister einfach gewartet hätte, bis die Cassaüberschüsse eingetroffen wären, und dann die erwarteten Cassaüberschüsse im Betrage von etwa 25 Millionen jährlich — das ist genau die Ziffer seiner Investitionsanleihe — für Investitionen gegeben hätte, so wäre genau dasselbe erreicht worden, wir hätten im Budget die Schuldentilgung von 16 Millionen und unsere Investitionen aus den normalen Gebarungsüberschüssen bestritten.

Er hätte dann auf der einen Seite nicht die große Schuldentilgung, auf der anderen Seite nicht das neue Investitionsanlehen.

Ich glaube, der Name „Investitionsanlehen“ ist nicht ganz glücklich, weil wir uns unter diesem Anlehen wahrscheinlich etwas ganz anderes denken, und weil es zu einer ganz anderen Entwicklung in der Zukunft bestimmt ist, als aus dem Namen Investitionsanlehen sich ergibt.

Wir bringen nämlich einen ganz neuen Typus eines österreichischen Staatspapieres auf den Markt, und zwar denjenigen Typus, welcher wahrscheinlich in der nahen Zukunft bestimmt ist, das Gros der österreichischen Staatsschuld zu bilden. Denn wenn die Verhältnisse sich so weit verbessern, dass wir unsere alte 4½procentige Schuld convertiren können, so wird es wahrscheinlich nach diesem Typus einer 3½procentigen Anleihe geschehen. Indem wir diesen Typus bereits auf dem Markte besitzen, haben wir ein Barometer, an dem wir ermessen können, wann und in welchem Umfange die große Operation der allgemeinen Convertirung der österreichischen Staatsschuld möglich sein wird, und anderseits, indem wir für Tilgungszwecke eine Summe von etwa 40 Millionen Gulden zur Verfügung haben werden, wird der Herr Finanzminister oder werden die zukünftigen Finanzminister ein mächtiges Mittel haben, um den Markt in demjenigen Zustande zu erhalten, der für eine Conversion nothwendig ist: ich sehe also in diesen Investitionsanlehen und in den damit verbundenen großen Tilgungsbeträgen die Vorbereitung für die nächsten großen Schritte und den nächst großen Fortschritt der österreichischen Finanzen, das ist für die allgemeine Conversion der österreichischen Staatsschuld.

Mit dieser Bemerkung schließe ich meine Betrachtungen über das Budget und werde nun nur sehr wenig über die anderen Sachen sprechen. Denn es ist gerade meine Aufgabe, als Budgetberichterstatter das Möglichste zu thun, um die Budgetberathung zu beschleunigen. Ich will also durch eine lange Discussion über nichtactuelle Gegenstände die Zeit des hohen Hauses nicht in Anspruch nehmen, ich möchte aber über den Ausgleich mit Ungarn nur eine Bemerkung machen.

Es ist sowohl in Ungarn, als auch in dieser Reichshälfte so viel von verschiedenen Streitfragen gesprochen worden, die zwischen den beiden Reichshälften bestehen, es sind so stark die verschiedenen Interessen der beiden Reichshälften betont worden, dass es doch gerathen ist, auch einmal einen Appell in entgegengesetztem Sinne zu richten, nämlich auf die großen gemeinsamen Interessen hinzuweisen, welche hier auf dem Spiele stehen. *(Sehr gut!)*

Meine Herren! Gesetzt, es käme zustande, was viele Fanatiker diesseits und jenseits der Leitha wünschen, eine wirkliche Trennung des Zoll- und Handelsgebietes, so glaube ich, wären wir am Vor-

abende einer großen wirtschaftlichen Katastrophe sowohl auf dieser als auf jener Seite der Leitha. Auf dieser Seite würde unsere Industrie, auf jener Seite die Landwirtschaft leiden. Ich bitte, meine Herren, es ist nicht so leicht, für 350 Millionen Gulden Industrieproducte abzusetzen, wie sie die österreichische Industrie in Ungarn absetzt.

Einen solchen Markt zu finden, ist außerordentlich schwer und wenn Sie einen Beweis haben wollen, welchen Einfluss unter solchen Verhältnissen eine Zollschranke bilden kann, so gehen Sie nur wenige Meilen nördlich von Krakau. Dort ist die Grenzstation Sosnowice zwischen Preußisch-Schlesien und dem Königreich Polen, dort ist eine Zollgrenze und Sie finden, dass dort ein großer Theil der preußischen Fabriken aus Schlesien einfach über die Zollgrenze oft nur wenige Meter weit übertragen worden ist; zum großen Theile wohnen noch die Beamten und Directoren und auch die Arbeiter auf preußischer Seite, die Fabrik aber ist schon jenseits der Grenze. Andere große Fabriken sind nicht in der Nähe, sondern wieder weiter irgendwo etablirt; eine ganze Reihe von preußischen, deutschen und belgischen Etablissements ist transferirt an den Bonecfluss u. s. w., das hat einfach die Zollgrenze bewirkt.

Wollen die Herren aus Böhmen, wenn Sie den wirtschaftlichen Krieg mit Ungarn als einen Vortheil für ihr Land ansehen, sich einem solchen Experimente aussetzen? Ich hoffe, dass Sie es nicht dazu bringen werden. Und wieder die Ungarn. Die Ungarn brauchen nur einen gesicherten Absatz ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Österreich mit dem Absatze der wirtschaftlichen Erzeugnisse Rumäniens, Bulgariens und der Balkanländer zu vergleichen, so werden sie finden, welcher kolossale Unterschied in dem Werte ihrer eigenen landwirtschaftlichen Producte und jener ihrer Nachbarländer besteht. Auf der ganzen Welt gibt es keinen Bezirk, welcher für den Verkauf und Absatz der landwirtschaftlichen Producte besser ist, wo die Preise höher sind als die Schweiz, Süddeutschland und Österreich, und namentlich die inneren Provinzen von Österreich sind es, wo die höchsten Preise für landwirtschaftliche Producte zu erzielen sind. Von einem solchen Absatzmarkte sich durch eine Zollschranke zu trennen, das wäre ein waghalsiges Unternehmen, welches ich für unverantwortlich finden würde. *(Sehr richtig!)*

Ich werde noch eine Bemerkung hinzufügen. Wissen Sie, meine Herren, dass es doch trotzdem in Österreich ein Land gibt, welches aus einer solchen Zollschranke zwischen Ungarn und Österreich einen Vortheil ziehen würde? *(Rufe: Galizien!)* Ja, meine Herren, Galizien ist die einzige Provinz, welche aus einem solchen wirtschaftlichen Kriege zwischen Ungarn und Österreich Vortheil ziehen würde.

Wir haben keine Industrie, die leiden könnte, die nach Ungarn emigriren müsste, wir haben aber eine Landwirtschaft, die durch das Absatzgebiet, welches wir dann in Österreich bevorzugt hätten, einen ungeheuren Fortschritt machen könnte. Galizien ist das einzige Land, welches an einem wirtschaftlichen Kriege Interesse hätte; und wenn ich trotzdem mein Wort im Sinne des Friedens erhebe, so glaube ich nicht, dass ich von meinen Collegen werde desavouirt werden, sondern dass wir im Interesse des Reiches, im Interesse der Wohlfahrt der Monarchie handeln, die ein Schutz und ein Hort ist für die verschiedenen Nationalitäten. *(Lebhafter Beifall.)*

Ich bitte bei diesem Gegenstande diese Momente nicht außer Betracht zu lassen und ich glaube, dass wir dann auch in der sehr schwierigen Quotenfrage viel früher zu einem Einvernehmen kommen werden, als es jetzt erscheinen mag. Ich habe geschlossen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Graf Falkenhayn das Wort.

Abgeordneter Graf **Falkenhayn:** Hohes Haus! Ich erlaube mir, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses für einige Augenblicke in Anspruch zu nehmen, um zwei Äußerungen, welche der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Kaizl in seiner gestrigen Rede gemacht hat, durch Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse richtig zu stellen.

Der geehrte Herr Abgeordnete hat gemeint *(liest)*:

„Was uns aber der gewesene Herr Ackerbauminister weiter erzählte, bedeutet doch auch insoferne keine correcte Budgetgebarung, als er selbst zugestand, dass er in einigen Etats bedeutende Überschreitungen aufgewiesen und dafür in anderen Etats noch bedeutendere Ersparnisse erzielt hat."

Und weiter *(liest)*:

„Und im allgemeinen, meine Herren, halte ich das für keinen Vorzug und für kein Verdienst eines Ressortministers, wenn bedeutende Ersparnisse erzielt werden."

Dieses Zweite ist einfach, was meine Person anbelangt, dadurch zu widerlegen, dass ich bemerke, es dürfte dem geehrten Herrn Abgeordneten nicht gelingen, eine Stelle aufzufinden, wo ich mir der angeführten Ersparnisse wegen ein Verdienst vindicirt hätte.

Was aber das nicht correcte Gebaren im Budget anbelangt, so möchte ich eben darstellen, wie sich die Sachen thatsächlich verhalten, um dadurch die Richtigstellung zu bewirken.

Wenn der sehr geehrte Herr Abgeordnete das Budget untersucht und nachsieht, wo diese Überschreitungen und Ersparungen vorkommen, so wird er finden, dass sie nahezu ausschließlich, jedenfalls überwiegend in denjenigen Posten liegen, welche Betriebe führen. Nun, hohes Haus, ist ein großer Grund, dass

die Ansätze in diesen Posten nicht immer das Richtige treffen können, die parlamentarische Behandlung, denn wegen der parlamentarischen Behandlung des Budgets — möge mir dieser Ausdruck von einem Parlamente verziehen werden — ist es nothwendig, das Budget nicht etwa im Monate December, sondern schon im Monate Mai zu machen, also bei solchen Departements, welche einen Betrieb führen, zu einer Zeit, wo es ganz unmöglich ist, die Verhältnisse des nächsten Jahres sowohl in den Ausgaben als in den Einnahmen mit Genauigkeit zu präliminiren.

So kommt es, dass im Ackerbauministerium die größten Überschreitungen im eigentlichen Staatsaufwande und auch die größten Ersparnisse zu gleicher Zeit zu finden sind für den Posten: Meliorationsfond.

Wenn es während einer längeren Zeit in einer Gegend, wo viel gearbeitet wird, regnet, so werden dort Hunderttausende erspart, die müssen im nächsten Jahre wieder eingebracht werden, und das verursacht dann Überschreitungen. Trotzdem jedes Jahr Hunderttausende von Überschreitungen und von Ersparnissen eingestellt werden, ist der Meliorationsfond nicht um einen Kreuzer überschritten und nicht ein Kreuzer erspart. Es ist nie eine höhere Summe als die 7,750.000 fl. angesprochen worden. Das ist Eines.

Nehmen Sie die Pferdezuchtanstalten. Da sind über 4000 wertvolle Pferde, meist Hengste zu verpflegen, sowie die Mannschaft, die dazu gehört. Wenn der Einheitspreis, der angenommen worden ist, in dieser Zeit sich nur um einen halben Gulden ändert, so macht dies um Hunderttausende von Gulden Ersparnisse oder Überschreitungen, je nachdem dieser halbe Gulden hinauf- oder hinuntergeht.

Nehmen Sie ferner die wirtschaftlichen Betriebe, zum Beispiel das Montanwesen. Ein Wassereinbruch in einem Kohlenbergwerk erfordert ungeheuere, nicht vorhergesehene Auslagen — denn wenn wir sie vorhersehen könnten, würden wir sie verhindern — und anderseits beschränkt er auch wieder in ungeheurer Weise die Einnahmen. Durch das Feuer in Přibram wurden 400 Mann außer Arbeit gesetzt, es konnte nicht gefördert werden, es wurden riesige Ersparnisse in den Löhnen gemacht, es erfolgte natürlich aber auch ein sehr großer Ausfall in den Einnahmen. Ist es möglich, derartige Ereignisse ein Jahr vorher zu sehen? Oder nehmen wir einen großen Betrieb in der Forstwirtschaft. Es wird eine große Abholzung im Budget vorgesehen, und während der Zeit mag irgend wo eine neue bessere Communication eröffnet worden sein, es kommt nun ein Geschäftsmann, ein Holzhändler und sagt: ich biete Ihnen an, dass ich die ganze Abstockung übernehme, und das Ärar erspart dabei zwar die gesammten Auslagen, nimmt aber natürlich auch nicht die Hälfte von dem bar ein, was präliminirt worden ist.

Sie sehen, so liegen die thatsächlichen Verhältnisse bei einem Präliminare für jede Wirtschaft und es ist ganz unmöglich, so zu präliminiren, dass nicht bedeutende Ersparnisse oder bedeutende Überschreitungen vorkommen. Ich behaupte sogar, dass es nicht einmal bei den Coupons möglich ist, bis auf einen Gulden richtig zu präliminiren, denn jedes Jahr werden eine gewisse Anzahl nicht eingelöst, die dann erst im nächsten Jahr nachträglich kommen, so dass Ersparnisse, beziehungsweise Überschreitungen entstehen.

Ich wollte dies nur zur Richtigstellung vorbringen, indem der Umstand, dass Überschreitungen und Ersparnisse stattfinden, einen incorrecten Vorgang nicht involvirt.

Präsident: Nachdem ein formaler Antrag auf Zuweisung der in Verhandlung stehenden Regierungsvorlagen, das ist

des Entwurfes des Finanzgesetzes und Staatsvoranschlages für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1897;

des Gesetzentwurfes, betreffend die Convertirung von Investitionsschulden und die Bedeckung von Investitionsauslagen im Jahre 1897 *(1553 der Beilagen)*, und

des Gesetzentwurfes, betreffend die Ausgabe von Rentenobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für Investitionszwecke *(1554 der Beilagen)*

nicht gestellt worden ist, weise ich auf Grundlage des §. 35 der Geschäftsordnung diese drei Regierungsvorlagen dem Budgetausschusse zu.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Nachwahl je eines Mitgliedes in den Gewerbe- und in den permanenten Gewerbeausschuss an Stelle des Abgeordneten Klun.

Ich wurde aufmerksam gemacht, dass im Wehrausschusse gleichfalls eine Nachwahl stattzufinden hat und es ist der diesfällige Wahlvorschlag auch bereits erstattet.

Wird von irgend einer Seite ein Einwand erhoben, dass auch diese Wahl im Verein mit der Wahl in den Gewerbeausschuss stattfinde? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall und ich nehme daher an, dass das hohe Haus einhellig beschließt, dass auch diese Wahl vorgenommen werde, obwohl sie nicht auf der Tagesordnung steht. Ich bitte also die Wahlen unter einem vorzunehmen. *(Die Stimmzettel werden abgegeben.)*

Ich werde das Scrutinium sofort vornehmen lassen und wir übergehen, wenn die Herren einverstanden sind, zum dritten Punkte der Tagesordnung, das ist: Bericht des Verwaltungsausschusses

über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatsverhältnisse), abgeändert werden sollen *(1300 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

(Nach einer Pause:)

Der Herr Referent ist im Saale nicht anwesend. Wenn die Herren einverstanden sind, werden wir inzwischen den Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Erb, Dr. Ebenhoch, Plass und Genossen, betreffend die Bewilligung eines Staatsbeitrages zur Instandsetzung der „Eisenstraße“ von Eisenerz nach Steyr in Verhandlung ziehen. *(Zustimmung.)*

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Erb das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter **Erb**: Hohes Haus! Die „Eisenstraße“ ist eine der ältesten Straßen der Monarchie und ihr Ursprung und ihre Entstehung ist nicht bekannt, wohl aber, dass im XIII. und XIV. Jahrhunderte schon zahllose Lasten auf derselben befördert wurden.

Schon im XVI. Jahrhundert hat der Staat die Abgaben pro 100 Centner von 48 kr. auf 38 kr. und später, zu Anfang dieses Jahrhunderts auf 10 kr. erniedrigt und der Staat, respective die seinerzeitige Hofkanzlei 2c., hatten speciell erwähnt, dass diese Erniedrigung auf Grund der Erhaltung der Straße erfolgte.

Der Staat hat mithin schon dadurch angezeigt, dass er an der Straße ein Interesse habe, indem er für sie eine Subvention in Form von Steuernachlässen ertheilt hat. Der Staat hat später einen großen Theil des Erzberges und der dazu gehörigen Waldungen in eigenen Besitz bekommen, dieser ging aber an einen anderen Factor über, und hier liegt eigentlich das Verschulden des Staates.

Bei der Übertragung des Besitzes wurden Verfügungen bezüglich der Eisenstraße übersehen. Schon heute vor 60 Jahren waren die Streitigkeiten auf der Tagesordnung.

Im Jahre 1838 schon hatte die damalige Hofkanzlei mit der Innerberger Hauptgewerkschaft Streit hinsichtlich der Erhaltung der Straße; dieser Streit verlief mehr oder weniger im Sande.

Im Vorjahre erklärte nun die Alpine Montangesellschaft die Straße nicht mehr zu erhalten. Die Alpine Montangesellschaft hatte auch an der Straße Mauten, welche sie selbst einhob, und auf Grund dieser wollte der Staat die Erhaltung der Straße auf die Alpine Montangesellschaft überwälzen. Nach einigen Unglücksfällen, die sich auf der Straße ereignet hatten, sah sich die Bezirkshauptmannschaft Steyr veranlasst, die Straße abzusperren, und die Alpine Montangesellschaft wurde verpflichtet, die Straße zu erhalten. In zwei Instanzen behielt die politische Behörde Recht, beim Verwaltungsgerichtshofe aber erhielt die Alpine Montangesellschaft Recht.

Ich muss hier nun einen häufig unterlaufenen Irrthum corrigiren: Es heißt, die Alpine Montangesellschaft wäre im Rechte geblieben, und die Straße wird von niemand mehr erhalten, die Alpine Montangesellschaft hätte nicht die Verpflichtung zur Erhaltung der Straße. So lautet der Ausspruch des Verwaltungsgerichtshofes nicht, sondern er geht dahin, dass die politischen Behörden der Alpinen Montangesellschaft die Erhaltung der Straße nicht auftragen konnten. Damit ist aber die Sache nicht beendet, sie muss im Processwege ausgeglichen werden. Wer wird der Kläger sein? Entweder der Landesausschuss von Oberösterreich, respective Steiermark oder die betheiligten Gemeinden. Der Landesausschuss von Oberösterreich hat nun gegen Regress verschiedene Ausbesserungen an der Straße provisorisch vorgenommen, verwahrt sich aber dagegen, dass diese Straße dem Lande zur Erhaltung übergeben werde. Wer soll also die Straße erhalten? Ich glaube, selbst die richterlichen Instanzen werden es absolut nicht für möglich finden, hier eine Entscheidung zu treffen, weil in Documenten, Schriften nichts vorliegt und kein Mensch weiß, wem die Verpflichtung zur Erhaltung der Straße eigentlich und sicher obliegt. Die Straße ist mehr als 100 Kilometer lang, geht von Steyr bis Eisenerz, der größte Theil läuft in Oberösterreich längs des Ennsthales, es liegen an ihr viele Gemeinden, die durch die Verhältnisse in der Eisenindustrie kolossal gelitten haben. Wer heute durch das Ennsthal geht und die leerstehenden Werke und Ruinen sieht, wo seinerzeit Hochöfen und Hammerwerke waren, die heute leerstehen, kann sehen, welchen Rückgang die einzelnen Gemeinden hatten; sie haben übergroße Umlagen und es besteht fast keine Fabrication mehr, so dass ansässige Leute fast keinen Verdienst haben.

Ich erwähne dies nur deshalb, um hervorzuheben, dass diese Gemeinden die Straße unmöglich erhalten können. In der Gemeinde Weyer, um nur ein Beispiel hervorzuheben, zieht sich die Straße in einer Länge von 4½ Gehstunden. In der Gegend besteht Rutschterrain, es müssen Pfosten eingezogen, Brücken gebaut werden, und da können die Gemeinden die Straße unmöglich erhalten. *(Sehr richtig!)*

Der zweite Factor ist, dass das Land Oberösterreich finanziell auf keiner besonders hohen Basis steht. Es läuft nur so an dem Deficit vorbei. Wer soll nun die Straße erhalten? Sie ist keine Reichs-, keine Land-, keine Bezirksstraße. Sie ist einfach nicht kategorisirt. Der Privatbesitzer der Straße erklärt, er thue auch nichts dazu. Man muss bedenken, dass diese Straße der einzige Verkehrsweg im Ennsthale ist. Es bleibt nichts anderes übrig, als dass die Bewohner

Oberösterreichs und Steiermarks hilfeflehend — möchte ich sagen — zum Staate kommen. Die Straße verbindet Steiermark, Oberösterreich und findet ihre Fortsetzung über Budweis nach Böhmen. Sie muss infolge dessen als Reichsstraße erklärt werden.

Wenn wir heute auch nicht mit diesem Antrage kommen, so ist dies nur deshalb geschehen, damit die Sache wirklich dringlich behandelt wird. Wir brauchen schnelle und rasche Hilfe. Denn, meine Herren, von zehn, zwölf großen Gemeinden ist der Verkehr einfach unterbrochen.

Es kann niemand auf der Straße gehen, und was das für ein großer Schaden für die Landbevölkerung ist, muss man daraus ersehen, dass auf der Straße der Viehtrieb von Steiermark über Oberösterreich theils nach Baiern und Böhmen geht, und dass der Viehtrieb gerade jetzt im Herbste am stärksten ist. Wo sollen die Leute mit dem Vieh hinaus? Sie müssten den Umweg über den Pyhrn machen. Was für ein Umweg das ist, weiß jeder, der die dortige Gegend kennt.

Es erübrigt mir noch, nachdem ich die Verhältnisse kurz geschildert habe — ich will das hohe Haus nicht lange aufhalten — beiläufig einen Kostenüberschlag für die dringendsten Herstellungen vorzubringen, damit das hohe Haus weiß, was die erste Hilfe beanspruchen wird. Da bediene ich mich der Erhebungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Steyr im Juni dieses Jahres über jene Arbeiten, die zur Aufrechthaltung des Verkehres unaufschiebbar noch vor Eintritt des Winters zur Ausführung gebracht werden müssen.

Seit Herbst 1894 wurde die Straße nicht mehr beschottert. Jetzt können Sie sich, meine Herren, die Straße vorstellen, wie die ausschaut.

Der Kostenvoranschlag der k. k. Bezirkshaupthauptmannschaft ist folgender:

1. Für Beschaffung des Deckstoffes .	2.260 fl.
2. „ Hilfsarbeiter	886 „
3. „ Straßenherstellungen . . .	2.915 „
4. „ die allgemeine Aufsicht bei diesen Arbeiten	139 „
	6.200 fl.

Werden die ad 3 angeführten Straßenherstellungen in definitiver Art, also aus besserem Materiale und in dauerhafter Weise zur Ausführung gebracht, so muss diese Post um 50 Procent erhöht werden. Also Totalsumme in diesem Falle 7.657 fl.

Ich bitte, meine Herren, das war im Juni dieses Jahres. Wie weit es aber gehen kann, wenn man nicht vom Anfang an ausbessert, das möge jetzt Folgendes beleuchten.

In der Nacht vom 10. auf den 11. September ist im Gebiete der Gemeinde Weyr, welche die Eisenstraße in einer Länge von $4^1/_2$ Gehstunden durchläuft, nächst dem sogenannten Pfaffensteine eine bedeutende Stützmauer und der Straßenkörper selbst in einer Länge von 11 Metern in die Enns abgestürzt, infolge dessen sofort eine Nothbrücke längs des abgestürzten Theiles der Straße hergestellt werden musste; ebenso muss die Stützmauer wieder hergestellt werden und die Straße selbst, wodurch sich die Gesammtkosten auf 7000 fl. belaufen werden, ohne den erwähnten Zuschlag von 50 Procent bei dauerhafter Herstellung.

Es würde also die ganze Herstellung, wenn sie, wie gesagt, dauerhaft sein soll, auf beiläufig 10.000 fl. kommen.

Das ist nur die oberösterreichische Strecke, welche viel schlechter ist als die steierische, obzwar auf dieser gerade so viel geschieht wie auf der oberösterreichischen, nämlich nichts. *(Heiterkeit.)*

Zur Ermöglichung des Verkehres auf der Eisenstraße überhaupt, wurde vom Landesausschusse in Oberösterreich für die allerdringendsten Herstellungen an der Straße ein Betrag von 4840 fl. und zur Herstellung einer Nothbrücke ein Betrag von 300 fl., gegen Regress an die Alpine Montangesellschaft bewilligt.

Man hat den Landesausschuss Oberösterreichs — wie dies in solchen Fällen überall häufig geschieht — gewisser Angriffe gewürdigt. Der Landesausschuss als solcher aber hat seine Pflicht gethan und musste erst abwarten, ob nicht jemand zu finden sei, den er dazu verhalten könnte, die Straße herzurichten.

Nach dem Urtheilsspruche des Verwaltungsgerichtshofes musste der Landesausschuss von Oberösterreich selbstverständlich sofort eingreifen und die Straße selbst nothdürftig ausbessern. Der Landesausschuss aber ist nach dem Gesagten ebensowenig wie die Gemeinden zur Erhaltung der Straße verpflichtet, jemand anderen kann man nicht dazu zwingen und so sind wir in Oberösterreich und Steiermark genöthigt, das hohe Haus zu bitten, es möge schleunigst die nöthigen Mittel bewilligen, dass die Eisenstraße wieder auf die Dauer dem Verkehre übergeben werden kann. Nachdem das Budget bereits zugewiesen ist, bitte ich meinen Antrag auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Lorber hat einen eigenen Antrag gestellt, welcher sich in seinem ersten Punkte mit jenem des Herrn Abgeordneten Erb deckt, in welchem jedoch ein zweiter Punkt aufgenommen ist, welcher lautet *(liest)*:

„2. Die genannte Straßenstrecke in die staatliche Erhaltung und Verwaltung zu übernehmen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Zum Worte gelangt der Herr Sectionschef Dr. Roža.

Regierungsvertreter Sectionschef Dr. **Roža:** Die sogenannte Eisenstraße, welche, wie erwähnt wurde,

von Eisenerz in Steiermark über Hieflau nach Steyr in Oberösterreich führt, wurde seit jeher von dem jeweiligen Besitzer der Werke der ehemaligen Innerberger Hauptgewerkschaft erhalten, zuletzt seit dem Jahre 1881 seitens der Alpinen Montangesellschaft, welche diese Werke erworben hat.

Es mag dahingestellt bleiben, welche Gründe es veranlasst haben, dass die Montangesellschaft an dem weiteren Bestande oder sagen wir an der Benützung der Straße nicht mehr das frühere Interesse findet; kurz und gut, sie hat die Straße seit Mai vorigen Jahres aus ihrer Obsorge gelassen, allerdings gegen vorherige Anzeige an die politische Behörde. Die politischen Behörden waren nun der Rechtsanschauung, dass die Alpine Montangesellschaft rechtlich verpflichtet sei, die Straße weiter zu erhalten, und haben in Handhabung des ihnen auf Grund der betreffenden Straßengesetze zukommenden Aufsichtsrechtes die Alpine Montangesellschaft zur Instandsetzung der Straße verhalten.

In diesem Sinne sind im Instanzenzuge auch Entscheidungen des Ministeriums des Innern im vorigen Jahre erflossen und zwar vom Mai bezüglich der oberösterreichischen und vom September bezüglich der steiermärkischen Strecke. Nun wurden diese Ministerialentscheidungen über die dagegen eingebrachte Beschwerde der Alpinen Montangesellschaft seitens des k. k. Verwaltungsgerichtshofes behoben. Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich in der Erwägung, dass diese Straße weder eine Ärarialstraße noch eine nach den bezüglichen Straßengesetzen kategorisirte Straße sei, ausgesprochen, — ich citire hier wörtlich — dass sich der Charakter der Eisenstraße als öffentliche Straße nicht aufrecht erhalten lasse und die politische Behörde niemanden zur Erhaltung dieser Straße verhalten, sondern höchstens dieselbe im Interesse der öffentlichen Sicherheit im Nothfalle für den öffentlichen Verkehr ganz oder theilweise absperren könne.

Die Situation ist allerdings eine eigenthümliche. Die Straße dient unbestritten seit jeher dem öffentlichen Verkehre, ebenso unleugbar besteht das anerkannte Verkehrsbedürfnis nach dem weiteren Bestande dieser Straße. Die Straße erscheint aber vom Standpunkte der Straßengesetzgebung als ein Nonsens, und die politischen Behörden sind streng genommen momentan gar nicht in der Lage, in positiver und directer Weise in Bezug auf die Erhaltung der Straße einzugreifen.

Um nun aus diesen unhaltbaren Verhältnissen herauszukommen, war und ist die Regierung bestrebt, die autonomen Körperschaften dazu zu bestimmen, dass sie diese Straße kategorisiren, das heißt, dass diese Straße auf Grund der bestehenden Straßengesetze als Landesstraße beziehungsweise als Bezirksstraße erklärt und anerkannt werde. Die Verhandlungen in dieser Beziehung wurden schon vor längerer Zeit eingeleitet.

Die autonomen Körperschaften, namentlich der Landesausschuss von Steiermark, haben sich bisher der Kategorisirung gegenüber ablehnend verhalten, wie ich glaube, einerseits wohl in der Voraussetzung der vermeintlichen Verpflichtung der Montangesellschaft zur Erhaltung dieser Straße, anderseits wohl in der Hoffnung auf die Möglichkeit einer Incamerirung dieser Straße.

Ich brauche nicht weiter auseinanderzusetzen, dass die erste Voraussetzung infolge des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes entfallen ist. Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, dass im Falle der Kategorisirung der Straße die Alpine Montangesellschaft auf Grund des Straßengesetzes zur Concurrenz herbeigezogen werden kann. Aber dermalen kann angesichts des von mir öfters erwähnten Verwaltungsgerichtshofs-Erkenntnisses von einer bestehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der Montangesellschaft zur Erhaltung der Straße nicht die Rede sein.

Was aber die Frage der Incamerirung anbelangt, so bin ich leider bemüssigt, im Namen der Regierung zu erklären, dass die Regierung eine Incamerirung dieser Straße nicht in Aussicht nimmt und auch nicht in Aussicht nehmen kann. Die Eisenstraße, welche in ihrem ganzen Zuge längs einer Hauptbahn führt, fällt für den allgemeinen Verkehr nicht mit jener Bedeutung in Betracht, dass die gänzliche Übernahme der Kosten ihrer Erhaltung auf den Staatsschatz gerechtfertigt wäre.

Ich muss da namentlich erwähnen, dass die Anforderungen für Straßenzwecke von Jahr zu Jahr steigen und an den Staatsschatz in nahezu erdrückendem Maße herantreten, und erlaube mir nur nebenbei zu bemerken, dass der soeben vorgelegte Entwurf des Staatsvoranschlages neuerdings eine Steigerung von mehr als einer halben Million Gulden für den Straßenbau aufweist. Die Regierung muss daher bei Fragen, wo es sich um Incamerirung von Straßen handelt, mit größter Rigorosität vorgehen, und dass im vorliegendem Falle die Bedingungen der Incamerirung nicht vorhanden sind, in dieser Beziehung kann ich mich auf das Zeugnis des Budgetausschusses dieses hohen Hauses berufen, welcher in seiner Sitzung vom 5. Juli v. J. ausdrücklich erklärt hat, dass die Bedingungen für die Incamerirung in dem gegebenen Falle nicht vorhanden sind.

Unter den geänderten Verhältnissen — ich habe da das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes und die heute soeben im Namen der Regierung abgegebene Erklärung bezüglich der Unthunlichkeit der Incamerirung der Straße vor Augen — werden wohl die autonomen Körperschaften der Frage der Kategorisirung der Straße nähertreten und sie werden das umso leichter thun können, als, wie ich ermächtigt bin im Namen der Regierung zu erklären, die Regierung in

Würdigung des öffentlichen Interesses, welches sich an den Bestand dieser Straße knüpft, und in Berücksichtigung der bedrängten Lage eines Theiles der Interessenten bereit ist, für die Instandhaltung und Erhaltung dieser Straße eine Staatssubvention im entsprechenden Ausmaße zuzuwenden.

Nun wird aber die Durchführung der Kategorisirung der Straße, da hiezu die Einholung der Beschlüsse der Landesvertretungen nothwendig ist, jedenfalls nicht vor mehreren Monaten erfolgen können; anderseits thut rasche Abhilfe noth, und deshalb hat der Herr Statthalter in Steiermark bezüglich der steiermärkischen Strecke die Schaffung eines Provisoriums durch die Bildung einer vorläufigen Concurrenz in Aussicht genommen.

Die Regierung billigt diesen Gedanken der Schaffung eines Provisoriums, und um das Zustandekommen einer solchen provisorischen Concurrenz zu erleichtern, bin ich weiter ermächtigt, zu erklären, dass die Regierung auch einer solchen provisorischen Concurrenz mit einem angemessenen Staatsbeitrage unter die Arme greifen wird.

Es bleibt mir nur noch übrig, die Hoffnung auszusprechen, dass die dankenswerte Initiative des Herrn Statthalters in Steiermark bei den autonomen Körperschaften und sonstigen Interessenten auf das entsprechende Verständnis und auf ein von raschem Handeln begleitetes Entgegenkommen treffen möge. Es wird sich wohl empfehlen, die Anregung, welche in Steiermark bezüglich der Schaffung einer provisorischen Concurrenz gegeben worden ist, auch auf Oberösterreich zu übertragen, und in dieser Beziehung hat die Regierung in einem heute an den Statthalter in Linz gerichteten Erlasse bereits die entsprechenden Weisungen hinausgegeben. *(Beifall.)*

Präsident: Ich werde diesen Dringlichkeitsantrag, welcher nunmehr als ein Zusatzantrag zur Budgetpost „Straßenbau" erscheint, auf Grundlage des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuweisen und selbstverständlich auch den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Lorber zu diesem Antrage. *(Zustimmung.)* Sie sind also zugewiesen.

Es ist mir ferner folgender mit dem soeben erledigten Dringlichkeitsantrage im Zusammenhange stehender Dringlichkeitsantrag der Herren Abgeordneten Dobernig, Dr. Steinwender, Ghon und Genossen überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Ebenhoch** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dobernig, Dr. Steinwender, Ghon und Genossen auf Übernahme der Kärntner Eisenwerke der Österreichisch-Alpinen Montangesellschaft durch den Staat.

Der langsame, aber stete Rückgang der uralten Eisenindustrie Kärntens, welcher sich in der systematischen Betriebsverminderung bei den der Österreichisch-Alpinen Montangesellschaft gehörigen Werken ausdrückt, und die leider nur zu begründete Besorgnis wachgerufen hat, dass allmählich sämmtliche dortigen Werke aufgelassen werden dürften, hat dem Landtag von Kärnten schon im Vorjahre zur Stellungnahme veranlaßt.

Bei der in der 26. Sitzung der V. Session am 8. Februar 1895 geführten Debatte wurde von mehreren Seiten hervorgehoben, dass die einzige Rettung für die Eisenindustrie des Landes in ihrer Übernahme durch den Staat liege, der als Besitzer eines ausgedehnten Eisenbahnnetzes der größte Eisenconsument des Reiches ist und darum auch ein geschäftliches Interesse an der Erhaltung dieser Industrie hat. Der Landtag hat denn auch einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Landesausschuss wird beauftragt, sich an die hohe k. k. Regierung zu wenden, damit der Rückgang der Eisenindustrie in Kärnten aufgehalten werde.

1. Zu diesem Zwecke ist die Regierung um die Erwerbung und den Betrieb der Kärntner Eisenwerke der Österreichisch-Alpinen Montangesellschaft durch den Staat zu bitten, weiters zu bitten, dass

2. Den Unternehmungen auf Kleineisenindustrie im Lande alle zulässigen Begünstigungen zugewiesen werden."

Der Landesausschuss hat diesen Beschluss mit Note vom 6. Juni 1895, Z. 1823/95 der Landesregierung zur Kenntnis gebracht mit der Bitte, denselben dem hohen k. k. Finanzministerium zur geneigten Erwägung und Beschlussfassung befürwortend zu unterbreiten. In Erfüllung dieses Ansuchens hat die Landesregierung den Landtagsbeschluss dem Finanzministerium mit Beischluss eines ausführlichen Exposé mitgetheilt. Eine Erledigung hierauf ist jedoch von Seite des Ministeriums nicht erfolgt.

Da die Verhältnisse immer ungünstiger sich gestalteten, so beschloss der Landtag in der 30. Sitzung, VI. Session am 11. Februar 1896 auf Antrag des Abgeordneten Ghon nachstehende Resolution:

„Der Landtag erneuert den in der 26. Sitzung am 8. Februar 1895 gefassten Beschluss bezüglich des Rückganges der Eisenindustrie in Kärnten und ersucht den Landesausschuss, der hohen Regierung diese Resolution bekannt zu geben."

Diesem Auftrage ist der Landesausschuss mit Note vom 23. April d. J., Z. 1848/96 nachgekommen, ohne dass bisher die hohe k. k. Regierung sich zu einer Gegenäußerung veranlasst gefunden hätte.

Inzwischen wurden die Befürchtungen, welche im Jahre 1895 im Landtage ausgesprochen worden

waren, durch die Thatsachen leider bestätigt, indem der Betrieb beim großen Hochofenwerke Praevali dieser Tage wesentlich reducirt wurde und voraussichtlich ganz eingestellt werden wird. Die natürliche Folge dieser Betriebseinstellung wäre eine Verminderung der Eisenerzförderung am Hüttenberger Erzberge und weiters die Lahmlegung der übrigen Werke in Lölling und Heft, womit die ganze rühmlichst bekannte Eisenindustrie des Landes, deren jährliche Production im Jahre 1894 noch einen Wert von mehr als 2·3 Millionen Gulden repräsentirte, völlig zum Stillstande gelangen würde.

Wie schwer die theilweise Auflassung des Eisenwerkes Praevali nicht nur die große Gemeinde Praevali allein, sondern die ganze Umgebung und im weiteren natürlich das ganze Kronland Kärnten trifft, geht aus einer mit reichem statistischen Materiale belegten Petition hervor, welche die Gemeinde Praevali mit 18 Nachbargemeinden an die hohe Regierung im Juli dieses Jahres gerichtet hat. Der Kärntner Landesausschuss sah sich bemüssigt, auch diese Petition mit Note vom 30. Juli 1896 beim k. k. Finanzministerium auf das nachdrücklichste zu unterstützen. Eine Antwort ist auch hierauf nicht erfolgt.

Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat bei Besprechung des Staatsvoranschlages am 1. October d. J. seine vollste Bereitwilligkeit ausgesprochen, dem Beispiele Ungarns folgend, die Industrie in Österreich kräftigst zu unterstützen. Da es sich im vorliegenden Falle um die Erhaltung einer Jahrhunderte alten, lebensfähigen Industrie handelt, deren Erwerb durch den Staat nicht nur ein ganzes Land vor dem wirtschaftlichen Ruine schützen, sondern auch dem Staate die Möglichkeit bieten würde, gleichwie in Ungarn den Eisenbedarf der Staatsbahnen oder anderer Staatsunternehmungen in eigenen Werken zu decken, stellen die Gefertigten den dringlichen Antrag:

„„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Regierung wird aufgefordert, das Ansuchen der Kärntner Landesvertretung um Übernahme der Eisenwerke der Österreichisch-Alpinen Montangesellschaft in Kärnten in die Staatsverwaltung ehethunlichst zu prüfen und im Reichsrathe die entsprechenden Anträge einzubringen.

2. Dieser Antrag ist nach §§. 31 und 42 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zur schleunigsten Berichterstattung zuzuweisen.““

Wien, am 6. October 1896.

Joh. H. Kindermann.	Dobernig.
Garnhaft.	Dr. Steinwender.
Kraus.	Ghon.
Tschernigg.	Skala.
Kaiser.	Morre.
Dr. Rainer.	Hauck.
Posch.	Ludwig.
Elbl.	Dr. Kindermann.
Moscon.	Prade.
Dr. Bareuther.	Fr. Kirschner."

Präsident: Ich nehme keinen Anstand, die Zuweisung auch dieses Dringlichkeitsantrages nach §. 31 der Geschäftsordnung an den Budgetausschuss auszusprechen.

Es folgt nunmehr als dritter Punkt der Tagesordnung der Bericht des Verwaltungsausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatsverhältnisse), abgeändert werden sollen *(1300 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Referenten, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Schwarz** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Der Gegenstand, den ich hier zu vertreten die Ehre habe, ist so wichtig und einschneidend im öffentlichen Leben, dass es selbstverständlich ist, wenn sich die allgemeine Meinung zum gegenwärtigen Zeitpunkte kehrt, in welchem eine Abänderung des Heimatgesetzes in Angriff genommen werden soll.

Der frühere Referent über diese Angelegenheit, der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dr. v. Fuchs, hat, der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend, einen sehr gediegenen und ausführlichen Bericht verfasst, und ich habe demselben nichts hinzuzufügen, als dass ich mir nach dem Verlaufe der Generaldebatte das Weitere vorbehalte.

Ich empfehle sohin dem hohen Hause das Eingehen in die Specialdebatte.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte über diesen Gesetzentwurf und habe zunächst die Ehre, als Regierungsvertreter den Herrn Sectionsrath Freiherrn v. Schwarzenau dem hohen Hause vorzustellen.

Zu diesem Gegenstande sind zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten: Swoboda, Dr. Fournier, Steiner, Dr. Scheicher, Dr. Ritter v. Kraus, Prade, Dr. Funke, Dr. Keil, Dr. Schücker, Erb, Noske, Dr. Lueger, Dr. Groß, Dr. Kronawetter, Dr. Bauer, Herk, Pernerstorfer, Edler v. Burgstaller, Dr. Pattai, Dobernig; pro die Herren Abgeordneten: Adámek, Dr. Roser, Potoczek, Pfeifer, Dr. Pacák, Kaiser, Dr. Fux, Peitler,

Tschernigg, Peschka, Dr. Gasser, Formánek, Wenger, Březnovský, Ritter v. Czaykowski, Povše, Dr. Piętak.

Zum Worte gelangt der erste Herr Contra-Redner, der Herr Abgeordnete Swoboda; er hat das Wort.

Abgeordneter **Swoboda**: Es ist mir das zweifelhafte Glück zutheil geworden, der erste Redner in dieser hochwichtigen Debatte zu sein; es wäre mir lieb und vielleicht besser gewesen, wenn ich hätte zuwarten können, um erst die Anregungen und Einwendungen anderer Mitglieder des hohen Hauses entgegenzunehmen.

Ich habe mich contra gemeldet, bin aber heute nicht mehr in der Lage, dieses Wort ganz einzulösen. Aus den Kreisen meiner Wähler sind so energische Kundgebungen an mich gelangt, dass ich in dieser Richtung meine Haltung den Wünschen meiner Wähler anzubequemen verpflichtet bin. *(Hört!)*

Ich schwärme nicht für unser bestehendes Heimatgesetz. Mit Bezug auf dasselbe könnte man sich ganz wohl einer Variante nach Schiller bedienen: „Der Österreicher hat ein Heimatgesetz, er schämt sich dessen und er hat Ursach', sich zu schämen".

Die erste gesetzliche Bestimmung über das Heimatrecht ist bekanntlich durch die Hofentschließung Maria Theresias vom 16. November 1754, also vor ungefähr 150 Jahren erflossen. Wenn wir sagen würden, dass wir seit der Zeit einen Fortschritt gemacht haben, würden wir der Unwahrheit dienen. Im Gegentheile, seit dieser Zeit wurde ein kolossaler Rückschritt gemacht. Denn schon in dieser Hofentschließung ist vorgesehen eine zehnjährige Ersitzung des Heimatrechtes und des Rechtes auf Armenunterstützung.

Die zweite diesbezügliche gesetzliche Bestimmung ist das Conscriptions- und Recrutirungspatent Franz II. vom 25. October 1804. Und das ist eigentlich das Freisinnigste, was in diesem Sinne in Österreich geschaffen wurde.

Dieses Patent bestimmt schon die Ersitzung durch zehnjährigen Aufenthalt und durch Nationalisirung. Wer in einer Gemeinde als militärpflichtig ausgehoben wurde, Grundstücke erwarb, das Bürgerrecht oder Meisterrecht erlangte, war heimatberechtigt.

Einen Rückschritt macht schon das kaiserliche Patent vom 17. März 1849; es sagt: „Wer in einer Gemeinde durch vier Jahre ohne Heimatschein oder mit einem ungiltigen Heimatschein geduldet wird, hat das Heimatrecht ersessen". Diese Bestimmung war also auch zugleich eine Art von Bestrafung für nachlässige Gemeinden.

Das kaiserliche Patent vom 24. April 1859 geht wieder etwas weiter. Nach einem ununterbrochenen Aufenthalte von vier Jahren kann dem, der sonst vor dem Strafgesetze unbeanständet geblieben und der Armenversorgung nicht verfallen ist, ferner die Steuern gezahlt hat, das Heimatrecht nicht verweigert werden.

Das Gesetz vom 3. December 1863, also das neueste, wirft alle diese Möglichkeiten beiseite und setzt an deren Stelle die Omnipotenz der Gemeinde. Nur in dem absoluten Belieben der Gemeinde liegt es, irgend jemand in den Gemeindeverband aufzunehmen oder nicht und dagegen gibt es absolut keine Berufung. Das Gesetz ist also freisinnig, indem es der Autonomie der Gemeinde ein überaus großes Recht einräumt, nicht freisinnig, indem es gegen alle Humanität anderen zugewanderten Staatsangehörigen unbedingt verweigert werden kann, dort die Heimatzuständigkeit zu erlangen, wo man sich ein Recht darauf erworben hat und wo es wirklich nothwendig und wünschenswert wäre. Wir haben also, wie ich schon am Beginne meiner Rede betonte, seit 150 Jahren in Bezug auf die Heimatgesetzgebung keinen Fortschritt, sondern einen kolossalen Rückschritt gemacht. Unser Heimatgesetz ist vielleicht — ohne Übertreibung kann man das sagen — das schlechteste von allen civilisirten Ländern der Welt.

Was für Consequenzen ergeben sich daraus, wenn ich mir nur die Verhältnisse meines Wahlkreises vor Augen führe. Nehmen wir nur einen Fall: Ein junger Mann wandert aus in die Großstadt, arbeitstüchtig, mit kräftigen Armen, ein robuster Mann, um sich dort sein Brot zu verdienen. Er findet dort sein Brot, verlebt glückliche Zeiten, ernährt sich gut, erwirbt sich etwas, bringt etwas vor sich und gründet sich einen Hausstand. Nun aber kommt die Kehrseite. Als alter Mann geräth er in missliche Verhältnisse, durch Erkrankungen, Unglücksfälle kommt er nicht bloß um sein Vermögen, sondern er hat auch keinen Verdienst mehr und setzt sein Erworbenes zu. Und nun kommt die Großstadt wie ein Vampyr, packt diesen Mann und er wird, geradezu barbarisch ist das, in seine Heimatgemeinde gewaltsam abgeschoben.

Die Heimatgemeinde hat den Mann vielleicht 40 Jahre nicht gesehen, kennt ihn und seine Familie nicht, hat nie etwas mit ihm zu thun gehabt, hat nie einen Vortheil von ihm genossen, und nun wird die ganze Familie in die ihr gänzlich unbekannte, wildfremde Heimatgemeinde abtransportirt. Die unschuldige Heimatgemeinde wird gezwungen, bloß deshalb, weil der Mann dort geboren ist, ihn und seine Angehörigen zu übernehmen und zu versorgen. Die Großstadt, die den Vortheil seiner Arbeit genossen, die Großstadt, der er seinen ganzen Verdienst zugewendet hat, die Großstadt, die schließlich auch noch sein erworbenes Vermögen absorbirt, und da tausende und abertausende solcher Fälle in ihr vorkommen, sich dadurch gehoben hat, indem Handwerker, Kaufleute, Gastwirte u. s. w. dadurch, das heißt aus der Frucht dieser Arbeit ihren Erwerb mitgefunden haben, die Großstadt, die sich dadurch erweitert hat und reich und schön geworden

ist, begeht diesen unbarmherzigen Act, und darf ihn ausüben kraft des Gesetzes an diesen armen Menschen. Das ist aber eine Ungerechtigkeit auch noch nach einer anderen Seite hin, denn hätte man den Mann vielleicht nur noch eine Weile in der Großstadt oder an dem Orte seines Erwerbes gelassen, so hätte er wahrscheinlich dort doch wieder einen neuen Erwerb gefunden, während er in der elenden Gebirgsgemeinde, die ihn aufnehmen muss, einen Erwerb zu finden nicht mehr in die Lage kommt.

Aber noch etwas. Meine Herren, denken Sie sich die Lage eines solchen Mannes, der Jahrzehnte in einer Großstadt gelebt hat und dann in solchen Verhältnissen in seine Heimatsgemeinde, in eine arme Dorfgemeinde aufgenommen werden muss. Mit welchen Gefühlen wird der Mann und seine Familie in dieser Gemeinde empfangen, die, obgleich sie selbst nicht viel oder nichts hat, nun für ihn sorgen soll und sorgen muss!

Wer das kennt und Erfahrungen hat, wie diese Armenversorgung in den Gemeinden aussieht, der wird begreifen und zugeben, dass dieses Gesetz nicht länger mehr fortbestehen darf. Das Verhältnis der Einheimischen zu den Fremden hat sich durch dieses Gesetz allenthalben in einer unerhörten Weise verschoben.

Ich habe aus dem Berichte des Verwaltungsausschusses jene Daten herausgezogen, welche dies crass illustriren. Wien hat doppelt so viel Fremde als Einheimische, Prag dreimal so viel Fremde als Einheimische, die Königlichen Weinberge haben 60mal so viel Fremde als Einheimische, Žižkov 107mal so viel Fremde als Einheimische, Linz mehr als zweimal so viel Fremde als Einheimische u. s. w.

Dagegen ergibt das Verhältnis in den industrielosen Landgemeinden eine entgegengesetzte Proportion. In den meisten derselben ist das Verhältnis so, dass die Summe der sesshaften Einheimischen weit geringer ist als die der Heimatsberechtigten, welche in der Ferne leben. Also auch in diesem Falle ist wohl eine Änderung dieses Gesetzes wünschenswert, ja unerlässlich.

Ich will bei dieser Gelegenheit eines Falles erwähnen, welcher gewiss nicht zu den crassesten zählt, aber es ist mir nahegelegt worden, denselben hier zur Sprache zu bringen. Er betrifft die Stadt Einsiedl bei Marienbad. Von dieser Stadt ist vor 25 Jahren ein gewisser Franz Utschig nach Karlsbad ausgewandert und dort in den Dienst der Gemeinde getreten. Er hat sich dann als Kutscher recht gut ernährt und ehrlich und brav durchs Leben geschlagen. Im reiferen Alter ist es dem Manne in den Sinn gekommen, sich eine Geliebte zu nehmen und mit ihr im Concubinate zu leben. Diesem unehelichen Verhältnisse sind vier Kinder entsprossen. Der Mann kommt im Alter in unglückliche Verhältnisse und wie es ans Sterben geht, stehen die unehelichen Kinder und ihre Mutter an seinem Lager.

Auf welchen Einfall kommt nun die fromme Gemeinde Karlsbad? Ich weiß nicht, ob sie auch in allen anderen Dingen so fromm ist, aber da ist sie außerordentlich fromm gewesen, denn sie hat den geistlichen Herrn, der dem Kranken die letzte Ölung ertheilt hat, bestimmt, es zu vermögen, dass sich dieser gute Christ auf dem Todtenbette trauen lässt. Das ist auch gelungen.

Die Folge davon war natürlich, dass die fromme Gemeinde Karlsbad durch diesen Act der Religiosität diese arme Familie, die unehelichen Kinder, losgeworden ist und dass die Stadt Einsiedel als Erbschaft die ehelichen Kinder übernehmen musste. *(Heiterkeit.)*

Ich bin seit mehr als 20 Jahren Bürgermeister von Tachau, einer wenig industriellen, mehr Landwirtschaft treibenden Stadt, und da habe ich es kennen gelernt und bitter ausgekostet, was die Armenversorgung für solche Orte bedeutet. Bei der großen Auswanderung müssen ganz enorm große, unverhältnismäßige Unterstützungen, oftmals Hunderte von Gulden im Jahre an eine Familie nach auswärts geschickt oder den Heimgeschobenen zugewendet werden. Die Armenversorgung bildet in dem Haushalte der Gemeinde die stärkste Post, eine geradezu unerschwingliche Last. Ich bin aber auch lange Leiter der Bezirksvertretung gewesen und die Erfahrungen, die ich in dieser Stellung gemacht habe, sind erst recht trostlose. Blutarme Waldgemeinden mit einer Gesammtsteuerleistung von 200 bis 300 fl., aber einer verhältnismäßig starken Seelenzahl brauchen doppelt und dreimal so viel für die Armenpflege, als für ihren ganzen Gemeindehaushalt.

Es wäre gewiss das Beste, wie ich glaube, wenn es möglich wäre, dass man die Armenversorgung vom Heimatsrechte trennt. Die Armenversorgung sollte Landessache sein, in den Landtagen erst gesetzlich geregelt und reformirt werden, und dann erst sollte hier im Reichsrathe das Heimatgesetz an die Reihe kommen.

Dann würden sich gewiss sehr viele dazu verstehen, dieser Änderung des Heimatsgesetzes weiter nicht viel Opposition zu machen.

Unter allen Umständen aber hätte vor der Berathung des Heimatsgesetzes eine gesetzliche Bestimmung geschaffen werden sollen, welche genau normirt, bis zu welcher Grenze der Leistungsfähigkeit, durch Gemeindeumlagen u. s. w. die Gemeinde bezüglich der Armenversorgung nur belastet werden darf, und von welchem Procentsatze an das Land der überbürdeten Gemeinde zu Hilfe zu kommen hat. So können die Zustände nicht bleiben. Dann würden auch die Wiener Herren und andere Großstädter und Industrieplätze weniger wild sein, obgleich es ja nicht weggeleugnet werden kann, dass diese großen Orte, welche den Verdienst der gedachten Eingewanderten Jahrzehnte lang genossen haben, eigentlich eine größere Verpflichtung haben, das Heimatsrecht auf sich zu nehmen und bei

Verarmung ein Opfer zu bringen, als die Heimatgemeinden. Wer die Lust hat, soll auch die Last haben.

Eine Ersitzungsfrist bezüglich des Heimatrechtes muss also geschaffen werden.

In der Vorlage des Verwaltungsausschusses ist die Ersitzungszeit mit 10 Jahren festgesetzt, aber es wird bestimmt, dass die Ersitzungszeit schon mit 1. Juni 1891 beginnen, das heißt, dass dieses Gesetz von diesem Tage an wirksam sein soll.

Nun sind schon sechs Jahre herum und nur noch vier Jahre übrig. Diese Bestimmung kann meiner Ansicht nach nicht stehen bleiben, das müsste abgeändert werden.

Die Armenversorgung ist eine große sociale Frage und vom humanitären Standpunkte aus nicht als Sache einzelner Gemeinden zu betrachten, sondern als etwas gemeinsam Menschliches, als Sache des Staates oder wenigstens des Landes.

In der Regel haben die armen Gemeinden die meisten Armen, welche auswandern, während in den Städten, wo Reichthum und Wohlstand herrschen, wo ein beträchtliches Gemeindevermögen vorhanden ist, in der Regel viel weniger Arme zu finden sind. *(Lebhafter Widerspruch. — Abgeordneter Prade: Je größer die Stadt, desto größer die Armut! — Abgeordneter Dr. Lueger: Der redt, wie der Blinde von der Farb! Freilich das schmeckt ihnen nicht.)*

Sie reden als Wiener und vertreten andere Interessen, und ich rede von den armen Landgemeinden und betrachte die Sache von einem anderen Standpunkte aus. Jeder, wie es ihm passt.

Ich sage: Es wäre mir am liebsten, wenn ein Rückverweisungsantrag gestellt würde. Dafür würde ich stimmen können. *(Rufe: Stellen Sie selbst den Antrag!)* Ich selbst stelle ihn nicht, aber indem ich dies erkläre, rechtfertige ich, weshalb ich mich als Contra-Redner eintragen ließ. So viel ich aber weiß, dürfte ein solcher Rückverweisungsantrag gestellt werden. Geschieht dies, so werde ich demselben zustimmen. Fällt aber derselbe, dann kann ich diese Gesetzesabänderung, wie sie vorliegt, nicht ablehnen, weil ich eine Verschleppung ins Endlose vor meinem Gewissen und vor meinen Wählern nicht rechtfertigen könnte. Es ist fraglos, dass für uns Deutschböhmen in diesem Falle auch ein nationales Moment ins Gewicht fällt; denn in dem Augenblick, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, dürfte die čechische Invasion in deutsche Städte zunehmen. Dagegen wird also eine Schutzwehr geschaffen werden müssen. Und ich glaube, sie kann geschaffen werden.

Dieser Besorgnis wegen auch hätte ich gewünscht, dass zuerst die Armenversorgung im Wege der Landesgesetzgebung zeitgemäß geregelt und dann erst das Heimatgesetz berathen werde.

Ich wiederhole am Schlusse, dass ich einem Rückverweisungsantrage zustimmen, im Falle der Abweisung desselben aber für die Anträge des Verwaltungsausschusses votiren werde. Damit bin ich fertig. *(Lebhafter Beifall. — Widerspruch.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Adámek.

Abgeordneter **Adámek:** Hohes Haus! Wenn alle Contra-Redner den vorliegenden Gesetzentwurf auf die Art und Weise bekämpfen werden, wie es der Herr Vorredner gethan hat, dann könnten wir Pro-Redner uns alle sofort streichen lassen *(So ist es!)*, denn ich glaube, niemand kann für die Vorlage in so wirkungsvoller Weise sprechen, als es der Herr Vorredner gethan hat, abgesehen vielleicht von dem letzten großen Argumente, mit welchem er diese Reform auf das nationale Gebiet hinüberspielen wollte, indem er die Deutschen auf die große Gefahr aufmerksam machte, dass sich nach Annahme dieses Entwurfes vielleicht hie und da ein Čeche sogar in einer deutschen Gemeinde das Heimatrecht erwerben könnte. *(Hört!)*

Wir, meine Herren, fürchten uns in unseren Gemeinden nicht davor, wenn ein Deutscher bei uns das Heimatrecht erwirbt, und es muss um die Deutschen von der Sorte des geehrten Herrn Vorredners sehr arg bestellt sein, wenn er eine heillose Furcht empfindet, dass auf Grund dieser Vorlage das Unglück geschehen könnte, dass in seiner Heimatgemeinde vielleicht nach zehn Jahren einige Čechen heimatberechtigt werden könnten. *(Sehr gut!)*

Trotz alledem glaube ich, dass diese geplante Reform, zu deren Berathung wir schreiten, von einer so großen Bedeutung ist, dass sie mit vollem Ernste behandelt werden muss und nicht auf die Art und Weise, wie es der politisch angehauchte Herr Vorredner gethan hat. *(So ist es!)*

Meine Herren! Es geht nicht an, dass in diesem hohen Hause so große Reformfragen, wie es unbedingt die Reform des Heimatgesetzes ist, auf eine solche Art bagatellisirt werden, wie es der Herr Vorredner zu thun beliebt. *(Sehr gut!)*

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wenn ich dem Beispiele des Herrn Vorredners folgen würde und heute vielleicht versuchen wollte, die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der rationellen Reform unseres Heimatrechtes des Weiteren zu erörtern. Es wäre dies schon deshalb überflüssig, weil der Verwaltungsausschuss in seinem bekannten Vorberichte die Geschichte dieser Reform etwas gründlicher und ausführlicher behandelt hat, als es der Herr Vorredner gethan hat. Überdies ist es auch nicht minder bekannt, dass die Regierung bereits im Jahre 1872 es für nothwendig erachtet hat, die Reform des Heimatrechtes in Angriff zu nehmen, dass seither fast alle Landtage der Königreiche und Länder unserer Reichshälfte für diese Reform eingetreten sind *(So ist es!)*, und dass namentlich der Landtag des Königreiches Böhmen

im Jahre 1883 die Durchführung dieser Reform auf das entschiedenste und energischeste urgirte. Leider sind diese Bemühungen bisher erfolglos geblieben und so ist die Lösung dieses Problems durch die Verzögerung immer brennender und nothwendiger geworden. *(Zustimmung.)*

Die Reform unseres Heimatrechtes ist angesichts der verschiedenartigen, historisch entwickelten Verhältnisse in den Königreichen und Ländern an sich sehr schwierig, wird aber namentlich dadurch erschwert, weil heute den eigentlichen Inhalt des Heimatrechtes der Anspruch auf Versorgung in der Armut bildet. Die Armenlasten der Heimatgemeinden sind in den letzten Decennien nicht bloß absolut ungewöhnlich gewachsen, sondern sie sind auch auf die einzelnen Gemeinden durch die Versorgung der sich außerhalb derselben ständig aufhaltenden Angehörigen so ungleichmäßig vertheilt und verschoben worden, dass denselben namentlich die ärmeren Gemeinden erliegen. *(Zustimmung.)* Und diese Belastung der Gemeinden ist in stetigem Wachsen begriffen. Die Armenlasten der Landgemeinden in Böhmen sind, soferne dieselben überhaupt beziffert werden können, von 1879 bis 1891 von 1,021.908 fl. auf 1,168.203 fl. gestiegen; die Landesausgaben für Humanitätszwecke sind in Böhmen in den Jahren 1862, 1875 und 1895 gestiegen von 799.000 auf 1,648.000, beziehungsweise 1,946.964 fl., also in dem genannten Zeitraume um 1,148.000 oder um 143·6 Procent. *(Hört!)* Die Reform unseres Heimatrechtes ist vor allem anderen durch die Consequenzen des Gesetzes vom 3. December 1863 zur unabweisbaren Nothwendigkeit geworden. Nach der Aufhebung der Ersitzung des Heimatrechtes durch den vierjährigen Aufenthalt durch das Gesetz vom Jahre 1863 haben sich die Incongruenzen der Heimat- und Aufenthaltgemeinde in dem Maße gehäuft, dass dadurch die gedeihliche, gesunde Entwicklung des Gemeindelebens mitunter sehr gefährdet wurde.

Die Gemeinden sind aus Furcht vor dem progressiven Anwachsen der Armenlast bei der Verleihung des Heimatrechtes sehr zurückhaltend gewesen und es sind auch Fälle vorgekommen, dass selbst Gemeindevorstehern in derselben Gemeinde, in welcher sie Vorsteher waren, das Heimatrecht nicht verliehen wurde. *(Hört!)* In den Gemeinden des Königreiches Böhmen hat sich in den Jahren 1869 bis 1880 die Zahl der Nichtzuständigen um 795.986 vermehrt, und nur an 11.083 wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung das Heimatrecht verliehen. In unserer Reichshälfte waren in den Jahren 1857, 1880 und 1890 heimatberechtigt 16,405.889, 15,437.343 und 15,265.952 Einwohner, nicht heimatberechtigt waren in jenen Jahren 1,754.447, 6,356.888 und 8,207.104 Einwohner.

Die Zahl der Heimatberechtigten hat abgenommen in den Jahren 1857 bis 1880 in Böhmen um 20·2 Procent, Salzburg um 22·6 Procent, Kärnten um 25·7 Procent, Niederösterreich um 29·5 Procent, Steiermark um 31·5 Procent.

Von den heimatberechtigten Einwohnern haben sich in ihren Heimatgemeinden aufgehalten in den Jahren 1869, 1880 und 1890 in der ganzen Reichshälfte 74·5 Procent, beziehungsweise 65·4 Procent und 46·4 Procent. Im Königreiche Böhmen ist dieses Verhältnis 62·4 Procent, 33·3 Procent und im letzten Jahre bloß 8·3 Procent. *(Hört!)*

Nach der Volkszählung vom Jahre 1890 waren von 23,895.413 Einwohnern unserer Reichshälfte in ihren Heimatgemeinden anwesend nur 15,265.952 Personen.

In den meisten Gemeinden in Böhmen sind die heimatsberechtigten Einwohner in der Minorität, und zwar waren im Jahre 1890 heimatberechtigt in Prag 42.934, fremd 132.897, in Königliche Weinberge 583, fremd 33.948, in Žižkov 387, fremd 40.849, in Smichov 2.530, fremd 30.136.

Aus diesen Ziffern ist zu ersehen, wie schnell dieser Zersetzungsprocess des Heimatverbandes in den betreffenden Jahren vor sich gegangen ist.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen wird auch die Sicherstellung des erworbenen Heimatrechtes mit jedem Jahre schwieriger, weil der Zeitraum zwischen dem Acte des selbständigen Erwerbes des Heimatrechtes und dem Zeitpunkte der Sicherstellung desselben ein immer längerer wird und es daher immer schwerer ist, die Thatsache des selbständigen Erwerbes zu erweisen.

Bekannt sind die allgemein beklagten Missstände und Verwirrungen, die daraus für die Gemeindeverwaltung resultiren. *(Zustimmung.)*

Je größere ethische und socialpolitische Bedeutung und Wichtigkeit dem Heimatrechte innewohnt, desto verheerender sind die Folgen dieser Lockerung des Heimatverbandes für die Entwicklung des Gemeindewesens.

Durch den längeren Aufenthalt in einer Gemeinde entsteht eine wechselseitige Interessengemeinschaft unter den Mitgliedern und ein reges Interesse an dem Gedeihen des Gemeindewesens, dessen große Bedeutung wohl nicht unterschätzt werden darf.

In der Liebe zur Heimatgemeinde wurzelt auch die heilige und erhebende Liebe zum Vaterlande *(Beifall)*, und es würde daher die Lockerung dieser Bande und die Schwächung dieser edlen Gefühle, für das Gemeinwesen, für den Staat eine große Gefahr heraufbeschwören.

Und diese ethische und socialpolitische Bedeutung geordneter Heimatverhältnisse muss auch bei der mit dem vorliegenden Entwurfe angestrebten Reform höher gestellt werden, als die materiellen Vor- und Nachtheile, welche aus derselben für einzelne Gemeinden resultiren dürften. *(Beifall.)*

Der vorliegende Gesetzentwurf bedeutet im allgemeinen einen großen Fortschritt auf dem Gebiete unseres Heimatrechtes, weil durch die Wiederaufnahme des Titels der Ersitzung des Heimatrechtes durch einen längeren Aufenthalt in der Gemeinde die Möglichkeit der Erwerbung dieses Rechtes für jedermann geschaffen wird.

Nachdem im Sinne dieses Gesetzentwurfes durch den qualificirten Aufenthalt in der Gemeinde ein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde erworben wird, werden endlich auch die Incongruenzen zwischen Heimat und Aufenthalt, aus welchen so viele Missstände resultiren, immer mehr verschwinden und es werden auch die Fälle des unnachweislichen Heimatrechtes in der Art abnehmen, dass die Zuweisung der Heimatlosen, die eine so große Last für die betreffenden Gemeinden geworden sind, nur in den seltensten Fällen eintreten wird.

Der Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes auf Grund des qualificirten Aufenthaltes in der Gemeinde kann sachlich überhaupt nicht angefochten werden, und auch der geehrte Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, wie ungerecht es ist, wenn Personen, welche sich längere Zeit in einer Gemeinde aufgehalten haben und so persönlich und wirtschaftlich der localen Interessensphäre derselben angehören, nicht einen vollbegründeten rechtlichen Anspruch auf Aufnahme in ihren Heimatsverband haben.

Es ist gewiss eine der größten und härtesten Ungerechtigkeiten, welche unter den bestehenden Verhältnissen unsere Heimatgemeinden dadurch erdulden, dass sie verpflichtet sind, für ihre verarmten Angehörigen auch dann aufzukommen, wenn dieselben ihr Leben lang die Heimatgemeinde nie betreten haben und wenn sie in anderen, fremden Gemeinden zeitlebens gearbeitet haben und in denselben auch arbeitsunfähig geworden sind. *(Zustimmung.)*

Meine Herren! Diese Fälle treffen ja vor allem die ärmsten unter den armen Gemeinden. Die Erwerbung des Heimatrechtes durch den qualificirten Aufenthalt in der Gemeinde ist auch eine Consequenz und ein Postulat der Freizügigkeit, welche aus naheliegenden Gründen weder direct- noch indirect beschränkt werden darf, nachdem die Ursachen der Fluctuation, namentlich der arbeitenden Bevölkerung in den allgemeinen wirtschaftlichen Erwerbsverhältnissen gelegen sind. Ich glaube, dass man auch bei dieser Frage und bei der Reform, die durch diesen Gesetzentwurf angestrebt wird, diese Rücksicht nicht außeracht lassen darf.

Es wird auch die Befürchtung ausgesprochen, dass durch die geplante Reform des Heimatrechtes eine Verschiebung der Armenlasten zu Ungunsten der großen Städte und Industrialorte eintreten wird. Ich unterlasse es heute, die wirtschaftlich und socialpolitisch wichtige Frage der Centralisation des wirtschaftlichen Lebens in den großen Städten und Industrialorten aufzurollen. Es wird sich hiezu wohl in der Specialdebatte Gelegenheit bieten. Aber Eines glaube ich doch hervorheben zu sollen, dass nämlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Unzahl kleiner und armer Gemeinden für die in Großstädten und Industrialorten arbeitsunfähig gewordenen und verarmten Angehörigen aufzukommen haben und dass diesen Aufwand mitunter Steuerträger bestreiten müssen, welche selbst den härtesten und schwersten Kampf ums Dasein führen.

Zur näheren Aufklärung dieser Verhältnisse sei es mir gestattet, nur einige Facten anzuführen, aus welchen wohl das hohe Haus entnehmen wird, dass der Standpunkt, den wir in dieser Frage einnehmen, gewissermaßen eine historische Berechtigung hat. Zu Zeiten Maria Theresias mussten die Armen dort versorgt werden, „wo sie verarmten und wo sie die Gemeindelasten tragen halfen.“

In der für Niederösterreich erlassenen Verordnung vom 1. August 1725 wird unter anderem angeordnet, dass die Armen dort zu verpflegen sind, wo sie sich lange Zeit wohnungsweise aufgehalten, mithin ihre meisten Lebenstage und Kräfte consumirt haben oder bald consumiren werden.

Kaiser Joseph II. hat mit Hofdecret vom Jahre 1789 verordnet, dass die Armenanstalten zu berücksichtigen haben, ob sich die Armen in der Gemeinde durch zehn Jahre aufgehalten haben, und dass nur solche Arme in der Gemeinde zu unterstützen seien. Alle übrigen, welche sich durch zehn Jahre nicht in der Gemeinde aufgehalten haben, seien in ihre Geburtsgemeinde zu verweisen.

Nicht uninteressant ist in dieser Beziehung auch das Gutachten, welches die böhmische Statthalterei im Jahre 1881 über die Frage der Reform des Heimatrechtes abgegeben hat, und es wäre gut, wenn dieses bedeutende Schriftstück von Seite der Gegner der Vorlage etwas mehr gewürdigt würde, als dies bisher der Fall war. In diesem Gutachten heißt es unter anderem:

„Die Heimatsgemeinde hat keinerlei Rechte gegenüber den Heimatberechtigten, dagegen sind ihr alle Pflichten gegenüber denselben geblieben, insbesondere hat sie die Pflicht der Armenversorgung, ohne dass der Heimatberechtigte als solcher zu den Lasten der Gemeinde etwas beiträgt.“

Namentlich aus den Landgemeinden ziehen jahraus, jahrein zahlreiche junge und arbeitskräftige Elemente in die größeren Städte.

Häufig sind es auch die intelligenteren Kräfte, welche ihr Glück in der Fremde suchen.

Hier wirken sie an dem industriellen und wirtschaftlichen Aufschwunge der großen Städte mit, sie erhöhen die Consumtionskraft und damit den Wohlstand derselben.

Wenn diese Personen sich in der großen Stadt eine sichere Existenz gründen, in derselben consumtionsfähig und steuerfähig werden, so kommt aller Vortheil hieraus der großen Stadt zugute, die Heimatgemeinde participirt in keiner Weise an demselben.

Wenn dagegen diese Personen oder auch die der Heimatgemeinde gänzlich unbekannten Nachkommen derselben verarmen, alt und arbeitsunfähig werden, oder — wie dies die großen Städte so häufig verschulden — moralisch zugrunde gehen, so muss die Heimatgemeinde, selbst nach dem Verlaufe vieler Jahre und Decennien, die Armen versorgen, die Vagabunden und Prostituirten übernehmen, die Findelkinder erziehen. *(Hört!)*

Die vielen Tausende von Gulden, welche zum Beispiel das Land Böhmen alljährlich an die Humanitätsanstalten in Wien für Personen zahlen muss, die längst aufgehört haben, noch irgendwelchen Zusammenhang mit der Heimatgemeinde zu haben, müssen als eine in den natürlichen Verhältnissen nicht begründete Last angesehen werden.

Diese Missstände werden sich natürlicherweise bei dem dermaligen Stande unserer Gesetzgebung immer vermehren u. s. w.

Es gibt bereits große Städte, in welchen die Anzahl der Fremden, wenn auch zumeist dauernd ansässiger Personen, die Zahl der Heimatberechtigten erreicht, ja, übersteigt.

De lege steht dem nichts entgegen, dass im Laufe der Zeit in einer Stadt mit Ausnahme öffentlicher Bediensteter nur mehr Fremde wohnen.

Die Sicherstellung des Heimatrechtes wird von Jahr zu Jahr schwieriger, weil der Zeitraum zwischen dem Acte des selbständigen Erwerbes des Heimatrechtes und dem Zeitpunkte der Sicherstellung ein immer längerer wird, und es daher immer schwerer wird, die Thatsache des selbständigen Erwerbes zu erweisen.

Ich glaube, dass diese officielle Kundgebung von einem Organe, wie es die böhmische Statthalterei ist, wohl sehr schwer in die Wagschale fällt bei Lösung der Aufgabe, vor der wir stehen. Der Titel der Ersitzung des Heimatrechtes durch den qualificirten Aufenthalt ist, wie in dem Berichte des Verwaltungsausschusses eingehend nachgewiesen ist, weder in unserer, noch in den fremden Gesetzgebungen neu, und hat eine historische Berechtigung. Strittig kann nur die Frage sein, wie lange dieser Aufenthalt dauern solle? Und über diese Streitfrage werden wir wohl bei dem betreffenden §. 2 in der Specialdebatte ausführlicher zu reden haben.

Von diesem Gesichtspunkte muss die große allgemeine Bedeutung der rationellen Reform und Ausgestaltung unseres Heimatrechtes anerkannt werden, und deshalb muss auf das lebhafteste bedauert werden, dass noch immer Stimmen laut werden, welche in dieser Kräftigung und Läuterung unserer Heimatsverhältnisse, die wir vor allem mit dieser Reform anstreben, nur die einseitige Förderung und Wahrung materieller Interessen der Landgemeinden erblicken. Diese materiellen Interessen sollten doch, wie ich bereits hervorgehoben, der großen ethischen und socialpolitischen Bedeutung dieser Reform untergeordnet werden. *(Sehr richtig!)* Es wurde auch angeregt, dass zur Erleichterung der Armenlasten für die Ertheilung des Heimatrechtes eine besondere Gemeindeabgabe eingehoben werden soll. Gegen diese Erschwerung der Erwerbung des Heimatrechtes müssen wir uns aber principiell erklären. Es handelt sich gerade darum, dass den weitesten Schichten der Bevölkerung die Erwerbung des Heimatrechtes erleichtert werden soll und deshalb dürfen wir nicht eine Abgabe einführen, die ebenso unrationell und unpopulär wäre wie das Schulgeld. Im Gegentheil, es ist Pflicht der Gesetzgebung, wenn einmal das Princip, auf welchem diese Reform basirt, angenommen wird, auch alle Consequenzen daraus zu ziehen und alle Erleichterungen zu schaffen, dass diese Reform nicht nur auf dem Papiere bleibe, sondern auch in der Praxis zu den entsprechenden Consequenzen führe. Es darf auch nicht außeracht gelassen werden, dass diese Reform vor allem im allgemeinen Interesse der Gesellschaft und des Staates durchgeführt wird. *(So ist es!)* Principiell müssen wir für den im Bericht enthaltenen Grundsatz eintreten, dass die eventuelle Beschlussfassung über die Frage, ob eine solche Gebür eingehoben werden solle oder nicht, den Landtagen vorbehalten bleiben muss.

Durch die geplante Reform des Heimatrechtes wird allerdings nur die Erwerbung des Heimatrechtes erleichtert, aber an dem Inhalte des Heimatrechtes wird keine Änderung vorgenommen. Durch die Annahme dieses Entwurfes wird wohl — das ist nicht zu bezweifeln — die Reform des Armenwesens, welches so sehr im Argen liegt, erleichtert, was jeder aufrichtige Menschenfreund nur mit Freuden begrüßen muss. Es wird allgemein anerkannt, dass eine durchgreifende Reform unseres Armenwesens nicht bloß ein Postulat der Humanität, sondern auch eine wirtschaftliche und socialpolitische Nothwendigkeit geworden ist und deshalb mit aller Energie angestrebt werden muss. Bei der bisherigen Organisation unseres Armenwesens wird der Bettel nicht bloß nicht eingeschränkt, sondern geradezu künstlich gezüchtet. *(Zustimmung.)*

Bei uns in Böhmen wurde so oft der Versuch gemacht, das Armenwesen zu regeln, aber immer ist man zur Überzeugung gelangt, dass, solange die heimatrechtlichen Verhältnisse nicht geregelt werden, an eine rationelle Reform des Armenwesens nicht wird geschritten werden können. *(Sehr richtig!)*

Die Reform des Armenwesens ist allerdings Aufgabe der Landtage, und es liegt uns ferne, bei

dieser Berathung und bei Berathung über diese Reform den diesbezüglichen Beschlüssen der Landtage irgendwie vorgreifen zu wollen.

Aufgabe der Landtage wird es sein, zu beschließen, ob die Armenversorgung ganz oder theilweise von den Heimatsgemeinden auf andere Schultern wird überwälzt werden sollen.

Daran können wir aber wohl festhalten, dass die dauernde Reform des Armenwesens vor allem durch die Übertragung der Armenversorgung auf wirtschaftlich stärkere Organe, als es die jetzigen Heimatsgemeinden in der Regel sind, wird angestrebt werden müssen, wodurch auch manche Härten, welche aus der in Berathung stehenden Reform für manche Gemeinde resultiren dürften, wesentlich gemildert werden. *(Zustimmung.)*

Die entsprechende Armenversorgung hat längst aufgehört, ausschließlich nur das unmittelbare Interesse der Heimatsgemeinde zu sein.

Übrigens ist in dieser Beziehung in unserer Zeit durch Einführung der Arbeiterversicherung viel geschehen, und es ist nur zu wünschen, dass diese Reformaction in einem beschleunigteren Tempo ausgedehnt und vertieft werde *(Zustimmung)*; wenn dies gelingt, dann wird auch die Reform des Armenwesens viel leichter zu lösen sein, als gegenwärtig, und wir sind die allerletzten, welche die Hand zur Ausgestaltung dieser Institution nicht bieten würden. *(Zustimmung.)*

Wir halten es im Gegentheile für unsere Pflicht, für die Ausgestaltung der Arbeiterversicherung nach jeder Richtung zu allen Zeiten einzutreten.

Eine wesentliche Entlastung der Gemeinden und Länder auf diesem Gebiete könnte auch leicht herbeigeführt werden, wenn unsere im böhmischen Landtage gemachten Anregungen in den maßgebenden Kreisen Gehör finden und die Überschüsse der cumulativen Waisencassen zur Errichtung von Anstalten zur Erziehung der verwahrlosten Jugend verwendet würden. Welchen materiellen Effect dies haben könnte, kann man daraus entnehmen, dass diese Cassen bei Activen in der Höhe von 114·3 Millionen Gulden gegenwärtig 15·3 Millionen Reservefond besitzen, von welchen ein großer Theil zu diesen wohlthätigen Zwecken hätte verwendet werden können.

Wir haben diesbezügliche Anträge im böhmischen Landtage gestellt und werden gewiss auch in diesem hohen Hause für die Erledigung derselben, insoweit es in unseren Kräften steht, zu allen Zeiten eintreten.

Ich beschränke mich auf diese wenigen Bemerkungen und behalte mir vor, auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes noch in der Specialdebatte zurückzukommen.

Wir anerkennen, dass dieser Entwurf einen Fortschritt auf dem Gebiete des Heimatsrechtes bedeutet, wir halten eine rationelle Reform des Heimatsrechtes für eine der wichtigsten Aufgaben unserer Gesetzgebung, und deshalb ist es unsere Pflicht, alles zu thun, dass diese Reform wenigstens in dem durch den Entwurf des Ausschusses gezogenen Rahmen zur That werde. *(Zustimmung.)*

Deshalb werden wir auch den Entwurf zur Grundlage der Specialdebatte annehmen. *(Lebhafter Beifall. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Mit Rücksicht auf die heute stattfindende Obmännerconferenz und eine Sitzung des Budgetausschusses werde ich mir nunmehr erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Ich habe das Resultat der vorgenommenen Wahlen in die Ausschüsse zu verkündigen.

Für den Gewerbeausschuss wurden abgegeben 118 Stimmen. Gewählt erscheint der Herr Abgeordnete Dr. Šusteršič mit 112 Stimmen, 6 Stimmen entfielen auf den Herrn Abgeordneten Jax.

Für den permanenten Gewerbeausschuss wurden abgegeben 118 Stimmen. Gewählt erscheint der Herr Abgeordnete Dr. Šusteršič mit 112 Stimmen, 6 Stimmen entfielen auf den Herrn Abgeordneten Jax.

Für den Wehrausschuss wurden abgegeben 109 Stimmen. Gewählt erscheint der Herr Abgeordnete Janda mit 106 Stimmen. 3 Stimmen entfielen auf den Herrn Abgeordneten Rigler.

Vom Herrn Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof habe ich eine Zuschrift erhalten, wornach derselbe mir mittheilt, dass er das Reichsrathsmandat für den Bezirk „Graz, Innere Stadt" in die Hände seiner Wähler zurückgelegt hat.

Ich werde von dieser Mittheilung die hohe Regierung wegen Ausschreibung der Nachwahl in Kenntnis setzen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Hofmann v. Wellenhof gehörte dem Press-, dem Steuer-, und dem permanenten Steuerausschusse an und war auch Schriftführer des hohen Hauses. Die Nachwahlen für die genannten Functionen werde ich auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wildauer hat sich unwohl gemeldet.

Der Herr Abgeordnete Vielguth hat einen dreitägigen, der Herr Abgeordnete Dr. Rizzi einen achttägigen Urlaub angesucht und von mir erhalten.

Vom Herrn Abgeordneten Parish und Genossen ist unter Nr. 1555 der Beilagen ein Antrag gestellt worden auf Aufhebung, beziehungsweise Beschränkung des börsemäßigen Terminhandels mit landwirtschaftlichen Rohproducten.

Nachdem der landwirtschaftliche Ausschuss sich bereits mit diesem Gegenstande beschäftigt, indem

ein diesfälliger Antrag des Herrn Abgeordneten Tausche dort in Verhandlung steht, weise ich mit Zustimmung der Herren Antragsteller diesen Antrag auf Grundlage des §. 31 der Geschäftsordnung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zu. *(Zustimmung.)*

Es sind mir Dringlichkeitsanträge in Nothstandsangelegenheiten übergeben worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Lupul und Genossen, betreffend die Gewährung einer Staatshilfe an mehrere Landgemeinden in der Bukowina aus Anlass des durch Hagelschlag eingetretenen Nothstandes.

Im Laufe des heurigen Sommers sind in der Bukowina mehrere Landgemeinden, insbesondere im politischen Bezirke Kotzman, Storozynetz und Gurahumora von einem verheerenden Hagelschlage heimgesucht worden. Die Saaten wurden zerstört, die Gründe verwüstet und der diesjährige Ertrag an Feldfrüchten ist infolgedessen vollständig vernichtet worden.

In den von diesem Elementarereignisse heimgesuchten Gemeinden droht ein Nothstand einzutreten, welcher mit Rücksicht auf den herannahenden Winter für die Bevölkerung der betreffenden Gemeinden von verderblicher Wirkung sein kann.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„„Die k. k. Regierung wird angegangen, unverzüglich die erforderlichen Erhebungen pflegen zu lassen und möglichst bald die nothwendige Unterstützung zu gewähren.

In formeller Beziehung möge dieser Antrag im Sinne des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.““

Wien, am 9. October 1896.

Parish.	Lupul.
Chotek.	Tittinger.
Dr. Kathrein.	Dr. Zurkan.
Miskolczy.	Pálffy.
Dr. Rapp.	Wolkenstein.
Pfeifer.	Zehetmayr.
Dr. Ebenhoch.	Kohler.
Gasser.	Rammer.
Stephanowicz.	Dr. Wolan.
Plass.	Czernin.“

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Adámek und Genossen.

Die Gemeinde Ober-Jeleni (Gerichtsbezirk Hohenmauth) wurde heuer infolge der anhaltend ungünstigen Witterung, wolkenbruchartiger Regengüsse u. s. w. von einer allgemeinen Missernte heimgesucht, außerdem sind in dieser Gemeinde am 15. Juli 1896 39 Gebäude abgebrannt, wodurch 76 Familien mit 341 Köpfen obdachlos geworden.

Unter diesen Verhältnissen ist diese arme Bevölkerung von harter Noth bedroht und die Gemeinde selbst hat keine Mittel um ihnen hilfreich beizustehen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, diese Verhältnisse in der Gemeinde Ober-Jeleni unverzüglich erheben und den nothleidenden Einwohnern die entsprechende Unterstützung aus Staatsmitteln zukommen zu lassen.““

Wien, am 9. October 1896.

Březnovský.	Adámek.
Teklý.	Svozil.
Dr. Dyk.	Dr. Slavík.
Sokol.	Dr. Herold.
Kaftan.	Dr. Kurz.
Formánek.	Janda.
Rašín.	Hájek.
Dr. Tuček.	Krumbholz.
König.	Dr. Pacák.
Čestmír Lang.	Dr. Kaunic.“

Präsident: Ich weise diese beiden Anträge auf Grundlage des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zu.

Zu einer Anfrage an den Obmann des Gewerbeausschusses hat der Herr Abgeordnete Schneider das Wort.

Abgeordneter **Schneider:** Ich erlaube mir, an den Herrn Obmann des permanenten Gewerbeausschusses die Anfrage zu richten, wie weit die Berathungen über das neue Hausirgesetz gediehen sind, und ob es im Laufe der Session möglich sein wird, dieses Hausirgesetz, das ein frommer Wunsch und ein langjähriger Wunsch der gewerbetreibenden Bevölkerung ist, endlich einmal zu erledigen.

Präsident: Der Herr Obmann des Gewerbeausschusses, der momentan nicht anwesend ist, wird wohl Anlass nehmen, diese Anfrage in der nächsten Sitzung des hohen Hauses zu beantworten.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Anfrage der Abgeordneten Franz Richter, Kaiser, Tschernigg und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Die bedeutenden Nachtheile des sogenannten Mahlverkehres für die österreichische Mühlenindustrie und die österreichisch-ungarische Landwirtschaft wurden dadurch anerkannt, dass zwischen den Regierungen beider Reichshälften aus Anlass der im Zuge befindlichen Verhandlungen über den Ausgleich ein Übereinkommen getroffen wurde, wonach dieser Mahlverkehr künftig aufgehoben werden soll.

Da jedoch allgemein die Ansicht verbreitet ist, dass diese Aufhebung erst mit Abschluss der Ausgleichsverhandlungen erfolgen werde, derselbe aber vor Jahresfrist kaum zu erwarten ist, da anderseits der Mahlverkehr seinen Ursprung in einer Ministerialverordnung vom 29. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 50, hat und wesentliche Einschränkungen desselben wieder durch eine Ministerialverordnung vom 6. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 7, vorgenommen wurden, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch die volle Aufhebung des Mahlverkehres durch eine Ministerialverordnung geschehen kann, und zwar zu einem bestimmten Termine.

Als solcher wäre spätestens der 1. Jänner 1897 zu wählen, da bis dahin alle Vorbereitungen zu dieser Maßregel getroffen sein können.

Die Unterzeichneten stellen daher an Seine Excellenz, den Herrn Handelsminister die Anfrage:

„„Ist die k. k. Regierung bereit, die Aufhebung des Mahlverkehres bis längstens 1. Jänner 1897 im Verordnungswege durchzuführen?““

Wien, 9. October 1896.

Dötz.	Franz Richter.
Hauck.	Kaiser.
Prade.	Tschernigg.
Dobernig.	Dr. Roser.
Dr. Steinwender.	Erb.
Ludwig.	Garnhaft.
J. H. Kindermann.	Dr. Bareuther.
Jax.	Dr. Kindermann.“

„Interpellation des Abgeordneten Koblar und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Die „Reichspost“ vom 21. Juli l. J., Nr. 180, brachte nachstehenden Artikel „Beamtenklagen aus Laibach“.

„Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 15. Juni 1895 für den directen Steuerdienst wurden mehrere Stellen der IX., X. und XI. Rangsclasse neu systemisirt. Der Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 29. December 1895, Z. 37610, betont ausdrücklich hiebei, dass diese Stellen nach Maßgabe der Rangsverhältnisse und Eignung zu besetzen sind. Wie bekannt, sind die Avancementsverhältnisse der k. k. Steuerbeamten die denkbar traurigsten und man wird es begreiflich finden, wenn sie diese Allerhöchste Entschließung mit Freuden begrüßten. Doch wurden die Beamten enttäuscht, als die ersten Ernennungen erfolgten. Von den beiden in die IX. Rangsclasse beförderten Beamten übersprang der eine 3, der zweite 16, sage sechzehn Vordermänner, welcher vor fünf Jahren auch eine gleiche Anzahl strebsamer und tüchtiger Collegen zu überspringen die „Protection“ hatte. Von den gleichzeitig zu Officialen in die X. Rangsclasse beförderten Steueramtsadjuncten überging der eine 7, der zweite 8, der dritte sogar 20 Vordermänner. Der letztere hatte es als Referent in „Gebäudeangelegenheiten“ besonders weit gebracht, indem er nach kaum zweijähriger Probedienstzeit und nach dreijährigem Militärdienste im Jahre 1894 zum Adjuncten und 1896 zum Official befördert wurde. Allein es kommt immer besser. Von den zu Adjuncten beförderten Praktikanten übersprang einer 8 rangsältere Collegen und ein nicht anspruchsberechtigter Unterofficier sogar 30 Vordermänner. Dieser Herr, welcher bereits das 42. Lebensjahr überschritten hat, wurde trotz seiner zwölfjährigen Militärdienstzeit nicht mit Certificat, sondern nur mit einer Invalidenpension entlassen. Tüchtige Arbeiter mit fünf- bis sechsjähriger Dienstzeit wurden diesem Protectionskinde zuliebe einfach zur Seite geschoben und können wieder jahrelang im Dienste des Staates treu und fleißig arbeiten, bis sie Gnade in den Augen des Personalreferenten Herrn Finanzrathes Jenny finden dürften.

Wenn die ganze Angelegenheit nicht so traurig wäre, könnte man eine Satire über derartige Zustände schreiben. Doch die Sache ist zu ernst, und wir brauchen nicht erst auf die Folgen einer derartigen Protectionswirtschaft hinzuweisen.

Die Beamten verlangen keine Protection, sie wollen nur Gerechtigkeit. Der Byzantinismus wird aber eben durch eine derartige Willkür groß gezogen und der Beamte auf Gnade und Ungnade ausgeliefert. Oft hat sich eben der Finanzrath, bekanntlich ein Liberaler neuester „Häutung“ und „gewässerter Protestant“ aus dem Morgenlande gebrüstet, dass er infolge seiner angeblichen Verbindungen bald die Stelle seines Chefs als Finanzdirector einnehmen werde, was bei dem natürlichen Geschäftssinn dieser Sorte nicht zu bezweifeln ist.

Doch so leicht soll es ihm nicht ankommen, und es darf nichts unversucht gelassen werden, um diesem Herrn nahezulegen, dass Krain nicht ein so geeignetes Object für seine Geschäftsthätigkeit sei, wie beispielsweise Tarnopol oder eine ähnliche Domäne der „Unartenlosen“.

Reine Ironie sind weiter im Vergleiche zur Wirklichkeit die Worte des Finanzministers, mit

welchen er versichert, er sei ein großer und gerechter Freund der Beamten, vor allem in Bezug auf ein sehr gerechtes Avancement und er hasse jede Protection.

Dieser Artikel wurde auch im „Slovenec“, „Slovenski Narod“ und „Domovina“ besprochen, ohne dass die amtliche „Laibacher Zeitung“ bisher die in den erwähnten Blättern vorgebrachten Beschwerden und Klagen auch nur mit einem Worte dementirt hätte.

Außer diesen öffentlich besprochenen Thatsachen, durch welche die Beamtenschaft der k. k. Finanzdirection in Krain in eine gewiss berechtigte Aufregung versetzt wurde, ist noch als Folge dieser öffentlich gerügten Zustände von Seite der protegirten Beamten nachstehendes Vorgehen zu verzeichnen, welches in einem selbstbewussten Beamtenkörper niemals vorkommen sollte. Um die Macht der gegen Finanzrath Jenny vorgebrachten öffentlichen Anklagen abzuschwächen, wurde im politischen Bezirke des vom Herrn Finanzrathe Jenny protegirten derzeitigen Steuerinspectors Jordan, welcher Ende Juni 1896 mit Übergehung des rangsälteren Dr. Rupnik vom Finanzconcipisten zum Steuerinspector avancirte, eine Vertrauensadresse den Steuerbeamten in Kronau und Radmannsdorf zur Unterschrift vorgelegt, in welcher die Beamten das Bedauern über die in den Blättern erfolgten Angriffe auf den Herrn Finanzrath Jenny aussprechen und ihn ihrer vollständigen Ergebenheit und ihres Vertrauens versichern sollen. Welcher Mittel man sich hiebei bediente, um diese Unterschriften zu erlangen, beweist drastisch der Fall, dass einem Beamten in Radmannsdorf wegen seiner Weigerung die Vertrauensadresse zu unterschreiben, bedeutet wurde, dass für den Fall seiner Weigerung der in seiner Qualificationstabelle eingetragene „Verweis“ nicht gelöscht werden würde.

Ähnliche Adressen wurden verschiedenen Steuerämtern Krains behufs Unterschriftenbeisetzung zugesendet, jedoch von den meisten Beamten zurückgewiesen.

Wie weit schon diese Ergebenheit (!) der vom Herrn Finanzrathe Jenny protegirten Beamten gediehen war, beweist die Thatsache, dass ein über 20 Vordermänner avancirter Steueramtsofficial die Beamten versichert habe, sie mögen auf jeden Fall unterschreiben, denn ähnliche „Trostschreiben“ seien dem Finanzrathe bereits von allen Seiten eingelaufen, und es mögen die Beamten auch eine Deputation zum Zwecke einer Vertrauenskundgebung absenden.

Es muss weiters constatirt werden, dass, nach der Concursausschreibung zu schließen, die beförderten Beamten für den directen Steuerdienst bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften, respective Steuerlocalcommissionen bestimmt sind, und dennoch erfolgte die Zutheilung von zwei sich am meisten der Gunst des Herrn Finanzrathes Jenny erfreuenden Protectionskindern ins Bureau des gedachten Herrn Finanzrathes.

Man spricht auch, dass der kürzlich zum Steuerinspector beförderte Jordan zum Finanzcommissär in Laibach ernannt wird.

Diese jedem Gerechtigkeitsgefühle hohnsprechenden Beförderungen werden vom Finanzrathe Jenny dadurch motivirt, dass in einigen Fällen die Eignung der betreffenden Beamten hervorgehoben wird, in anderen Fällen hingegen die Dienstzeit berücksichtigt wird, je nachdem es dem Herrn Finanzrathe für seine Zwecke convenirt.

Außerdem wird aber auch dasjenige, worauf die Vertreter des slovenischen Volkes stets gedrungen haben und dringen werden, nämlich die gebürende Berücksichtigung der Kenntnis der slovenischen Sprache bei den Ernennungen für die Finanzdirection in Krain mit Füßen getreten. So wurde vor nicht geraumer Zeit der zu Allen diesen Beschwerden Anlass gebende rangsjüngere, weniger Dienstjahre zählende und der slovenischen Sprache nicht mächtige Finanzrath Jenny nach Laibach ernannt und der einheimische, selbstverständlich der slovenischen Sprache kundige und auf diesem Posten anspruchsberechtigte Finanzrath Dobida musste nach Bozen in Tirol auswandern.

Es werden ferner in neuester Zeit Stellen bei der k. k. Finanzdirection in Krain derart orakelhaft ausgeschrieben, dass selbst der slovenischen Sprache vollkommen unkundige als Beamte in Krain ernannt werden können Es wird nur „die Nachweisung der Sprachkenntnisse“ und nicht „die Kenntnis beider Landessprachen“ gefordert. Auch wurde beispielsweise die Kenntnis der deutschen und slovenischen Sprache bei dem gleich vom Diurnisten zum Adjuncten avancirten 42 Jahre alten Josef Franz lediglich aus dem Militärpasse nachgewiesen.

Die Gefertigten erlauben sich daher auf Grund dieser bisher öffentlich besprochenen, aber noch nicht dementirten Thatsachen Seine Excellenz den Herrn Finanzminister zu fragen:

„„1. Sind Seiner Excellenz diese den Beamtenstand schwer schädigenden und die Beamtenschaft sowie das slovenische Volk beunruhigenden Verhältnisse bei den Ernennungen der k. k. Finanzdirection in Krain bekannt?

Wenn nicht:

2. Was gedenkt Seine Excellenz zu thun, um seiner Antrittsrede, worin es heißt: „Er sei ein warmer Freund der Beamten, namentlich in Bezug auf ein gerechtes Avancement und er hasse jede Protection, Nachdruck zu verleihen, damit derartige Vorkommnisse bei einer k. k. Behörde nicht mehr sich ereignen?““

Wien, am 9. October 1896.

Koblar.

Rašín. Dr. Ferjančič.

Janda. Borčič.

Sokol.	Višnikar.
Dr. Kurz.	Tekly.
Kaftan.	Spinčic.
Dr. Herold.	Dr. Dvořák.
Purghart.	Formánek.
Dr. Scheicher.	Dr. Pacák.
Pfeifer.	Nabergoj.
Dr. Brzorád.	Dr. Slavik."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet, und werden daher den interpellirten Herren Ministern zugefertigt werden.

Ich habe noch zu verkünden:

Der Budgetausschufs hält heute abends, 1/2 7 Uhr eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Debatte über die Beamtengehaltsvorlagen.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Montag, den 12. October, 11 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse) abgeändert werden sollen. *(1300 der Beilagen.)*

2. Bericht des permanenten Strafgesetzausschusses über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Bareuther auf Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit. *(1520 der Beilagen.)*

3. Bericht des Wehrausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1897 bewilligt wird. *(1557 der Beilagen.)*

Ist etwas dagegen zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage und erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 15 Minuten.)

Berichtigung.

Im stenographischen Protokolle der 515. Sitzung am 8. October, Seite 26306, Spalte links, Zeile 16 von oben, soll die Summe der Überschreitung von Crediten statt: 13,516.791 fl. 11 1/2 kr. richtig lauten: 1,351.679 fl. 11 1/2 kr.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Abgeordnetenhaus XI. Session, 517. Sitzung,

am 12. October 1896.

Inhalt:

Urlaubsertheilungen und Abwesenheitsanzeigen (Seite 26396).

Petitionen (Seite 26396).

Antrag des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen, betreffend die Pensionsverhältnisse der Bergarbeiter (1566 der Beilagen [Seite 26397]. — Zuweisung an den Montanausschuss [Seite 26397]).

Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Janda und Genossen, betreffend eine Staatshilfe für die von Elementarschäden betroffene Gemeinde Hoření Dobrá Voda bei Hořic (Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 26397]).

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Hauck, Dötz und Genossen, betreffend die Einberufung der Landtage behufs Beschlussfassung über die Vornahme directer Wahlen in den Landgemeinden bei den bevorstehenden Reichsrathswahlen (Seite 26397).

Beantwortung der vom Abgeordneten Schneider in der 516. Sitzung bezüglich der Verhandlung des Hausirgesetzes gestellten Anfrage seitens des Obmannes des Gewerbeausschusses Dr. Weigel (Seite 26398).

Interpellation des Abgeordneten Bendel und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die Handhabung des Versammlungsrechtes seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Dauba (Seite 26398).

Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse) abgeändert werden sollen (1300 der Beilagen. — Generaldebatte — Redner: die Abgeordneten Noske [Seite 26399], Dr. Roser [Seite 26411], Dr. Scheicher [Seite 26413], Potoczek [Seite 26419]).

Bericht des Wehrausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1897 bewilligt wird (1557 der Beilagen. — Redner: die Abgeordneten Janda [Seite 26420], Biankini [Seite 26421], Dr. Brzorád [Seite 26423], Dr. Ebenhoch [Seite 26424], Dr. Vašatý [Seite 26425], Dr. Menger [Seite 26429], Dr. Scheicher [Seite 26431], Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf Welsersheimb [Seite 26433], Abgeordneter Tausche [Seite 26436], Steiner [Seite 26438], Noske [Seite 26440], Berichterstatter Popowski [Seite 26441]. — Zweite und dritte Lesung [Seite 26442]).

Zuschriften des Herrenhauses, betreffend dessen Beitritt zu den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über die Gesetze, betreffend:

1. die directen Personalsteuern;
2. die Betheilung der Gemeinde Wien aus dem Ertrage der Linienverzehrungssteuer von Wien und des Biersteuerzuschlages von der Biererzeugung daselbst (Seite 26442).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend eine Reihe von Beschlüssen des Herrenhauses (Seite 26442).

Dringlichkeitsanträge in Nothstandsangelegenheiten, und zwar:

1. des Abgeordneten Dr. Dyk und Genossen, betreffend die Gemeinden Stražow (Drosau) und Umgebung, Záhorčice und Opalka im politischen Bezirke Klattau (Seite 26442);
2. des Abgeordneten Formánek und Genossen, betreffend die Gemeinde Rosice, Bezirk Pardubitz (Seite 26443);
3. des Abgeordneten Pastor und Genossen, betreffend mehrere Gemeinden des politischen Bezirkes Jaroslau (Seite 26443). — (Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 26444]).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Purghart und Genossen an den Eisenbahnminister, betreffend die Bezeichnung der

Station Nová ves (Neudorf) an der Strecke Pilsen—Gmünd (Seite 26444);

2. des Abgeordneten Dr. Klaić und Genossen an den Eisenbahnminister, betreffend den Bau der Eisenbahnlinie Split—Aržano (Seite 26444);

3. der Abgeordneten Hauck, Dötz und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die Auflösung der akademischen Burschenschaft „Germania“ in Innsbruck (Seite 26445).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz.**

Schriftführer: **Hütter**, Dr. Graf **Belcredi**, Dr. Ritter v. **Roszkowski**, **Wachnianyn.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Dr. Kasimir Graf **Badeni**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Freiherr **Gautsch** v. **Frankenthurn**, Finanzminister Dr. Leon Ritter v. **Biliński**, Ackerbauminister Johann Graf **Ledebur-Wicheln**, Justizminister Johann Graf **Gleispach**, Handelsminister Hugo Freiherr v. **Glanz**, Minister Dr. Eduard **Rittner**, Eisenbahnminister Feldmarschall-Lieutenant Emil Ritter v. **Guttenberg.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionsrath Freiherr v. **Schwarzenau** des Ministeriums des Innern.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 8. und 9. d. M. sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Dem Herrn Abgeordneten Fürnkranz habe ich einen achttägigen, dem Herrn Abgeordneten Dr. Lewakowski einen sechstägigen Urlaub bewilligt.

Die Herren Abgeordneten Dr. v. Bazant und Dr. Knoll entschuldigen ihre Abwesenheit von der heutigen Sitzung.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Petition der Gemeinde Lipkova voda in Böhmen um Staatshilfe aus Anlass der Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang).*“

„Petition der Gemeinde Hoření Dobrá Voda, Bezirk Hořic in Böhmen, um Gewährung einer Unterstützung aus Staatsmitteln infolge der Elementarereignisse *(überreicht durch Abgeordneten Janda).*“

„Petition der Stadtgemeindevertretung Gottschee um Verstaatlichung der Fachschule für Holzindustrie in Gottschee *(überreicht durch Abgeordneten Povše).*“

„Petition der Postmanipulationsdiurnisten und der Postexpeditoren des mährisch-schlesischen Postdirectionsbezirkes in Olmütz um Verbesserung ihrer Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*“

„8 Petitionen der Gemeinden des Bezirkes Deutschbrod in Böhmen um Staatshilfe aus Anlass des Nothstandes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád).*“

„Petition des Bezirksstraßenausschusses von Wigstadtl, Österreichisch-Schlesien, Bezirkshauptmannschaft Troppau, um Gewährung einer Subvention aus Reichsmitteln zur Herstellung inbezeichneter, durch die Hochwässer des Monates Juni und August zerstörten Straßenzüge und Brücken *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Rolsberg).*“

„Petition der Genossenschaft der Gastwirte in Wilten bei Innsbruck und Kufstein um Abänderung einer Bestimmung des Verzehrungssteuerpatentes für Wien *(überreicht durch Abgeordneten Gasser).*“

„Petition der Advocaturs- und Notariatsbeamten Österreichs durch den Verein der Advocaturs- und Notariatsbeamten Mährens, in Brünn, um Gewährung gesetzlichen Schutzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tuček).*“

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Jungvožic in Böhmen um Aufhebung des Mahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang).*“

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Leitomischl in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák).*“

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Altstadt-Holic in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Sokol).*“

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Groß-Losenic, Bezirk Přibislau in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád).*“

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines in Pilgram in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Jungvožic in Böhmen gegen die Erhöhung der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines in Pilgram in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal).*"

„Petition der Gemeinde Třeboratic in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Janda).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák hat einen Antrag eingebracht, um dessen Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest den Antrag des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen, betreffend die Änderung des Bruderladengesetzes hinsichtlich der Provisionsberechnung — 1566 der Beilagen).*

Präsident: Der Herr Antragsteller wünscht, dass dieser Antrag auf Grundlage des §. 31 der Geschäftsordnung dem Montanausschusse zugewiesen werde.

Mit Rücksicht auf den Zusammenhang mit den dort in Verhandlung stehenden Gegenständen nehme ich keinen Anstand, diesem Antrage zu entsprechen.

Der Herr Abgeordnete Janda hat einen Nothstandsdringlichkeitsantrag, betreffend die Gemeinde Hořeni Dobrá Voda bei Hořic in Böhmen eingebracht.

Ich werde diesen Antrag auf Grundlage des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuweisen und ersuche um dessen Verlesung.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Janda und Genossen.

Die Gemeinde Hořeni Dobrá Voda bei Hořic in Böhmen wurde heuer infolge der wolkenbrüchigen Regengüsse, fürchterlichen Hagelschlages und der anhaltend ungünstigen Witterung von einer allgemeinen Missernte heimgesucht.

Der Schaden, den die Gemeindebewohner erlitten haben, beziffert sich auf mehr als 22.000 fl.

Unter diesen Verhältnissen ist die Bevölkerung von harter Noth bedroht, da die Gemeinde keine Mittel hat, um ihr beizustehen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, diese Verhältnisse unverzüglich erheben und den Nothleidenden entsprechende Unterstützung aus Staatsmitteln zukommen zu lassen.""

Wien, 12. October 1896.

	Janda.
Eim.	Seichert.
König.	Dr. Kurz.
Čestmír Lang.	Dr. Brzorád.
Dr. Blažek.	Schwarz.
Dr. Stránský.	Sokol.
Formánek.	Purghart.
Kaftan.	Dr. Vašatý.
Dr. Pacák.	Dr. Dyk.
Rašín.	Dr. Dvořák.

Dr. Tuček."

Präsident: Es ist ein Dringlichkeitsantrag von Seite der Herren Abgeordneten Hauck, Dötz und Genossen gestellt worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten W. Ph. Hauck, A. Dötz und Genossen.

In Erwägung, dass in dem Gesetze vom 14. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 141, wodurch die Reichsrathswahlordnung abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird, Bestimmungen enthalten sind, welche die Art, in der die Wahlen vorgenommen werden, von Beschlüssen der Landtage abhängig machen;

in Erwägung, dass durch die Auflösung des Reichsrathes und die Ausschreibung der Wahlen und Vornahme derselben ehe ein neuerlicher Zusammentritt der Landtage und eine Allerhöchste Bestätigung der von denselben gefassten Beschlüsse in Hinsicht auf die Vornahme der Wahlen ohne Wahlmänner, §. 82, stattgefunden hat, eine durchaus nicht zu rechtfertigende Verkürzung des Selbstbestimmungsrechtes der Wähler, eine Beraubung nun schon halb zugestandener freiheitlicher Bestimmungen erfolgen würde,

stellen die Gefertigten den Antrag:

„„Das hohe Haus wolle als dringlich beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Landtage noch rechtzeitig genug einzuberufen, damit dieselben nicht nur vor der Neuwahl des Reichsrathes in Bezug auf die Vornahme der Wahlen in der Richtung beschließen können, ob dieselben mit oder

ohne Wahlmänner stattzufinden haben, sondern auch, dass diese Beschlüsse die Allerhöchste Genehmigung vor den Reichsrathswahlen erlangen können.

Dieser Antrag ist als dringlich nach §. 42 der Geschäftsordnung, Absatz D und E zu behandeln.““

Wien, 12. October 1896.

Dötz. Hauck.“

Präsident: Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen, weil dieser Antrag nicht gehörig unterstützt ist und ich daher die Unterstützungsfrage zu stellen habe. *(Nach einer Pause:)* Ich ersuche jene Herren, welche den eben verlesenen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

(Nach einer Pause:)

Der Antrag ist genügend unterstützt und wird am Schlusse der heutigen Sitzung in Verhandlung gezogen werden.

Zur Beantwortung der neulich vom Herrn Abgeordneten Schneider an den Obmann des Gewerbeausschusses gestellten Anfrage hat der Herr Abgeordnete Dr. Weigel das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weigel:** Hohes Haus! Als am Freitag hier zum Schlusse der Sitzung die Anfrage des Herrn Abgeordneten Schneider an den Obmann des Gewerbeausschusses wegen der Reform des Hausirgesetzes an mich gerichtet wurde, war ich zwar im Hause anwesend, aber zufällig in den Sprechsaal abberufen. Ich komme daher heute dazu, auf die diesbezügliche Anfrage zu antworten. Der Gewerbeausschuss, zu dem die Sache gehört, hat sowohl den Gesetzentwurf über die Reform des Hausirgesetzes, wie er aus dem Subcomité hervorgegangen, wie auch das Referat des Collegen Dr. Habermann bereits wiederholt in Berathung gehabt und wäre bereit, den Gesetzentwurf demnächst einzubringen, wenn nicht die Strömungen und Gegenströmungen der Gegenwart, Meinungen und Gegenmeinungen über diese Reform, wie sie eben herrschen, eine nochmalige Durchsicht und Revision des Referates nothwendig machen würden, wozu sich Professor Habermann als Referent bereit erklärt hat. Ich bin daher in der Lage, wenn hiezu etwa noch eine bis zwei Sitzungen nöthig sein und stattgefunden haben werden, vielleicht noch im Laufe dieses Monates den Gesetzentwurf vor das hohe Haus zu bringen. *(Zustimmung.)*

Präsident: Zu einer Anfrage an den Obmann des Wahlreformausschusses hat der Herr Abgeordnete Hagenhofer das Wort. *(Nach einer Pause:)* Da derselbe im Hause nicht anwesend ist, so verliert er das Wort.

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Interpellation der Abgeordneten Bendel und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Dauba in Böhmen scheint in dem an der Sprachgrenze gelegenen deutschen Orte Liboch nur mehr čechische Versammlungen gestatten zu wollen.

Die Unterzeichneten fanden sich schon veranlasst, am 1. October eine Anfrage an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten wegen des Verbotes einer vom „Bunde der Deutschen Nordwestböhmens“ nach Liboch für den 4. October einberufenen Versammlung zu richten, für welches als einziger Grund angeführt war: „weil am selben Tage die gründende Versammlung der Damenortsgruppe der „Narodni jednota severočeská“ stattfinde“.

Der Obmann des „Bundes der Deutschen Nordwestböhmens“ meldete nun bei der genannten Bezirkshauptmannschaft am 4. October eine Versammlung in Liboch für den 11. October an. Auch diese Versammlung fand die k. k. Bezirkshauptmannschaft Dauba zu verbieten, indem sie sich des bureaukratischen Grundsatzes erinnerte: „Quod non est in actis, non est in mundo“. Das Verbot wurde nämlich damit motivirt: „weil der Nachweis des rechtlichen Bestandes des Vereines nicht beigebracht wurde und ferner nicht erwiesen ist, dass der Anmelder der Versammlung thatsächlich Obmann des Bundes der Deutschen Nordwestböhmens ist“. Bei dem Verbote der für den 4. October einberufenen Versammlung war dieser Grund der k. k. Bezirkshauptmannschaft noch nicht eingefallen.

Der in Rede stehende Erlass der k. k. Bezirkshauptmannschaft Dauba war dem Obmann des „Bundes der Deutschen Nordwestböhmens“ am 8. October zugestellt worden. Derselbe sandte die verlangten amtlichen Nachweise sofort express ein. Trotzdem wurde die Versammlung zum drittenmal untersagt, „weil die am 9. d. M. hieramts eingelangte Anzeige von der am 11. d. M. geplanten Versammlung nicht innerhalb der im §. 2, Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135 normirten dreitägigen Frist eingereicht wurde“.

Die Unterzeichneten stellen daher an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten die Anfrage:

„„Ist derselbe gewillt, der k. k. Bezirkshauptmannschaft Dauba dieses gesetzwidrige parteiische und chicanöse Vorgehen, das gewiss nicht geeignet ist, die nationale Erregung zu beschwichtigen, endlich zu untersagen?““

Habicher. Bendel.
Nitsche. Dr. Marchet.
Vincenz Hofmann. Dr. Russ.
Dr. Rainer. Kuenburg.
Swoboda. Dr. Stöhr.
Dr. Otto Polak. Ghon.
Rottmayr. Dr. Gross.
Dr. Fux. W. Demel.
Dr. Bauer. Zedtwitz.
Dr. Roser. Hütter.
Miskolczy. Schier.
Dr. Hallwich. Dr. Fournier.
J. Engel. Tittinger.
Tausche. J. Haase.
Eltz. Kirschner.
Bohaty. Dobernig.
Hübner. Pergelt.
Lorber. Dr. Menger.
Prade.“

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird dem Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern zugefertigt werden.

Wir übergehen nun zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse) abgeändert werden sollen *(1300 der Beilagen).*

(Berichterstatter Schwarz besteigt die Tribüne.)

Ich bemerke, dass wir in den Nachmittagsstunden, wenn kein Widerspruch erhoben wird, die Verhandlung über das Recrutengesetz vornehmen werden. *(Nach einer Pause:)* Es wird kein Widerspruch erhoben, ich werde demnach so vorgehen.

Es gelangt zum Worte, nachdem jüngst ein Pro-Redner gesprochen hat, der zweite Contra-Redner, und zwar der Herr Abgeordnete Noske, da dieser in der Reihenfolge der Redner mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Fournier getauscht hat.

Abgeordneter **Noske:** Hohes Haus! Ich verdanke es der Freundlichkeit eines der verehrten Herren Collegen, dass ich als der einzige Abgeordnete der Stadt Wien, welcher dem Verwaltungsausschusse angehört, Gelegenheit habe, schon heute über das Heimatgesetz das Wort zu ergreifen, über ein Gesetz, dessen sehr beträchtliche Rückwirkung auf die Verhältnisse der Gemeinde Wien nicht in Abrede gestellt werden kann. Der Tausch im Worte hat sich umso leichter durchführen lassen, als ich zu wissen glaube, dass ein nicht unbeträchtlicher Theil der Herren Abgeordneten aus Deutschböhmen jene Anschauungen theilt, welche ich die Ehre haben werde, im Verlaufe meiner Ausführungen rücksichtlich der in Rede stehenden Gesetzesvorlage zu entwickeln.

Bevor ich aber auf das Meritorische des Gesetzes selbst eingehe, möchte ich mir erlauben, eine allgemeine Bemerkung vorauszuschicken, welche die Frage betrifft, ob es denn zweckmäßig, beziehentlich ob es in der Competenz des hohen Hauses gelegen sei, eine Angelegenheit von solcher Wichtigkeit in diesem Stadium in Behandlung zu ziehen. Ich spreche da selbstverständlich nicht von der Competenz vor dem Gesetze, welche ja mit Rücksicht darauf, dass das Haus in seiner neuen Construction erst nach Erledigung der Session des gegenwärtigen Hauses zusammentritt, zweifellos ist, ich spreche von einer Art billiger Rücksichtnahme, welche es mir zweckmäßig erscheinen ließe, dass eine Angelegenheit, die speciell jene Interessengruppen berührt, die künftighin im Hause durch die neuen 72 Deputirten vertreten sein werden — ich sage, dass eine solche Angelegenheit erst behandelt würde, wenn dieses neue Haus zusammengetreten sein wird. Ich begründe die Meinung, dass speciell die Interessengruppen, die durch die neuen Deputirten vertreten sein werden, an diesem Gesetze lebhaft betheiligt sind, damit, dass nach der letzten Volkszählung von je 100 in Wien geborenen und lebenden Personen rund 31 Procent selbständige, 11 Procent angestellte, 51 Procent qualificirte Arbeiter und 6 Procent Taglöhner und Dienende für persönliche Zwecke sind, während dieser Ziffer von 6 Procent, welche von 100 in Wien geborenen und lebenden Personen dem dienenden Stande angehören, unter den Zugereisten eine Anzahl von 18 Procent gegenübersteht und nur 42 Procent auf qualificirte Arbeiter entfallen.

Es beweisen diese Ziffern, dass unter den gebürtigen Wienern die qualificirten Arbeiter die größte, und die Taglöhner und Dienstleistenden für persönliche Zwecke die geringste Rolle spielen, dass also diejenigen, welche in Wien geboren sind, von den Ausländern abgesehen, die ich hier nicht in Betracht ziehen will, die höheren socialen Schichten besetzt halten, während der Zuzug zunächst die unteren socialen Schichten, also gerade diejenigen Schichten besetzt, welche durch die neuen Deputirten in hervorragender Weise vertreten sein werden. Es schiene mir daher eine gewisse Billigkeitsrücksicht zu sein, dass man ein Gesetz, rück-

sichtlich dessen die Zahlen dafür sprechen, dass gerade die neuen Abgeordneten hauptsächlich die Interessen in dieser Richtung zu vertreten haben werden, nicht jetzt in Verhandlung ziehe, sondern erst dann, wenn diesen neuen Abgeordneten Gelegenheit gegeben sein wird, ihre Anschauungen in dieser Frage geltend zu machen, sowie es im allgemeinen eine schwere Belastungsprobe ist, der das Haus dadurch ausgesetzt wird, dass es im gegenwärtigen Stadium und in der Verfassung, in der es sich befindet, mit großen gesetzgeberischen Aufgaben, mit der Erledigung des Budgets u. s. w. belastet wird.

Ich will einschaltungsweise bemerken, dass ich es zum Beispiel begreiflich finde, dass man die so wichtige Justizreform, welche so lange das hohe Haus in Anspruch genommen hat, welche einem Wunsche der gesammten Bevölkerung ohne Unterschied der Parteien entspricht, noch in diesem Hause unter Dach und Fach bringen will. Ich glaube aber, dass dieses Haus vielleicht nicht mehr geeignet, und dass es vielleicht auch nicht geneigt sein wird, große gesetzgeberische Arbeiten zu bewältigen, und dass auch in der Frage des Budgets noch manches aufzuklären wäre, bevor in dieser Richtung eine Entscheidung fallen kann. Ich habe es in dieser Beziehung sehr bedauert, dass das hohe Haus dem von unserer Partei letzthin gestellten Antrage auf Eröffnung einer Debatte über die Interpellationsbeantwortung, betreffend den Katholikentag nicht zugestimmt hat.

Aber das clair obscur, in welches sich die Regierung rücksichtlich dieser Frage hüllt, die ungeklärten Fragen, welche diesbezüglich noch bestehen, die Heftigkeit, mit welcher die clericalen Kreise diese Interpellationsbeantwortung und damit den Standpunkt der Regierung für sich reclamiren, hätten es sehr erwünscht gemacht, dass in dieser Frage Klarheit geschaffen werde, erwünscht ebensosehr für die hohe Regierung, als auch für die Parteien dieses hohen Hauses, insbesondere für unsere Partei.

Wenn ich diesen Gegenstand nicht weiter berühre sondern nur andeutungsweise auf denselben zu sprechen, komme, so geschieht es deswegen, weil ich mich nicht zu weit von dem Gegenstande, der eigentlich in Berathung des hohen Hauses steht, entfernt halten will, und weil ich nur im allgemeinen darauf hindeuten wollte, dass noch verschiedene Klärungen vorzunehmen sein werden, ehe sich herausstellen kann, ob das hohe Haus in der Lage und geneigt sein wird, den parlamentarischen Frohndienst zu leisten, der von ihm noch verlangt wird.

Es ist aber nicht nur der Standpunkt allein, dass dieses Gesetz für die Abgeordneten der fünften Curie von besonderer Wichtigkeit ist, welcher dafür sprechen würde, dass dieses Haus diese Angelegenheit nicht mehr verhandeln soll, sondern es ist die ungeheuere Wichtigkeit, welche das Gesetz auch für die derzeit im hohen Hause vertretenen Interessengruppen in Anspruch nimmt, eine Wichtigkeit, die daraus hervorgeht, dass das Gesetz sich eigentlich auf die Verhältnisse von 8,600.000 Personen oder 36 Procent, das ist mehr als ein Drittel der Gesammtbevölkerung als sogenannte Heimatfremde bezieht, welche nicht in ihrer Aufenthaltgemeinde heimatberechtigt sind.

Wenn ich vom Standpunkte eines Wiener Abgeordneten sprechen will, so sind die einschlägigen Ziffern die, dass 476.000 Einheimischen 888.000 Heimatfremde gegenüberstehen. Nun sollen wir jetzt dieses Gesetz in Berathung ziehen, in der letzten Stunde des Zusammenseins dieses Parlamentes, wo es sich um die Angelegenheiten von rund 9 Millionen Menschen handelt?

Ich gebe aber zu, dass dieses Argument auch gegentheilig verwertet werden, und dass man sagen kann: gerade weil es sich um die Interessen von so vielen Staatsbürgern handelt, und weil die Reform wirklich eine dringende ist, so soll dieser Schritt nicht aufgeschoben, sondern die Arbeit noch durch dieses Haus bewältigt werden.

Das bisherige Heimatgesetz — und damit komme ich zu dem principiellen Standpunkt, den ich dem Gesetze gegenüber einnehme — hat zu einer vollständigen Verschiebung jenes natürlichen Verhältnisses geführt, das im großen und ganzen darin bestehen soll, dass jemand dort, wo er eine lange Zeit sich aufhält, beziehentlich wo er geboren ist, auch seine Heimat oder jene Ansprüche befriedigt findet, die aus dem Heimatrecht hervorgehen. Von den früher erwähnten 8,600.000 Heimatfremden sind nach der Statistik der letzten Volkszählung nur 39 Procent in ihrer von der Heimatgemeinde verschiedenen, aber doch ihre Geburtsstätte bildenden Gemeinde heimatberechtigt, 33 Procent Heimatfremde sind nicht in ihrem Heimatorte, sondern in ihrem Aufenthaltsorte geboren, und bei 28 Procent fällt die Heimatberechtigung weder mit dem Aufenthaltsorte noch mit dem Geburtsorte zusammen.

Diese letzteren 28 Procent, also von 8 Millionen ungefähr von $2\frac{1}{2}$ bis 3 Millionen sind diejenigen, die eigentlich so recht die verkehrten Wirkungen des bestehenden Heimatgesetzes kennzeichnen. Bei diesen ist die Heimat, die sie wirklich haben, eigentlich nur eine gesetzliche Fiction.

Ein Zehntel der Bevölkerung Österreichs ist in ein ganz widernatürliches Verhältnis gezwängt, während nur ein Drittel der Bevölkerung dort, wo sie arbeitet und Steuern zahlt, auch seine Heimat und die damit verbundenen Rechte findet. Welche Wirkungen dieses ungesunde Verhältnis nach verschiedenen Richtungen ausübt, um das zu zeigen, sei mir nur

gestattet auf einiges hinzuweisen. Bei der Heeresergänzung ist die Evidenzhaltung ungemein erschwert, weil nur 54 Procent der Bevölkerung in der Heimatgemeinde geboren und anwesend sind; für die übrigen 46 Procent, also fast für die Hälfte aller in Evidenz zu haltenden, hat man keine Evidenz, weil sie nicht in der Heimatgemeinde geboren sind und daher in den Matrikeln der Heimatgemeinde nicht vorkommen. Wie mangelhaft naturgemäß die Evidenz auf diesem Gebiete sein muss, und zu wie unnatürlichen Consequenzen dieses Verhältnis in der Praxis führt, dafür ist auch bei der letzten Volkszählung ein ungemein lehrreiches und interessantes Beispiel gegeben worden. Nach den Angaben der Heimatgemeinden waren nämlich bei der letzten Volkzählung als von ihren Heimatgemeinden abwesend angegeben 467.000 Personen, und als darauf die Stichprobe gemacht und untersucht wurde, welche Personen sich in den Aufenthaltsgemeinden als von ihren Heimatgemeinden abwesend fatirt haben, hat sich die Ziffer von 4,936.000 herausgestellt, also zehnmal so viel als nach den Angaben der Heimatgemeinden von der Heimatgemeinde abwesend waren. Das zeigt, wie sehr diese Verschiebung der Heimatverhältnisse sich in der Verwaltung fühlbar macht und auf alle Verhältnisse der Verwaltung rückwirkt und die Evidenthaltung, Statistik und eine Reihe anderer mit der Verwaltung zusammenhängender Aufgaben erschwert und hemmt.

Ein ähnliches Verhältnis besteht bezüglich der Landsturmrollen, wo die Conscribirung der Landsturmpflichtigen nach der Heimatberechtigung und die Einberufung nach dem Aufenthaltsorte erfolgt. Wenn ich auf diese ungeheuere Differenz zwischen den von der Heimatgemeinde und den von den Aufenthaltsgemeinden als abwesend Angegebenen hinweise, so zeigt sich, dass die Controle beim Landsturme vollständig illusorisch ist.

Daraus ergibt sich aber auch ein großer Übelstand für die Bevölkerung, denn zu Zeiten der Assentirung beginnt eine förmliche Völkerwanderung von einem Ende der Monarchie zum andern, wo man die jungen Leute hin- und herschiebt, um sie in den fictiven Heimatsort, den sie häufig nie gesehen und dessen Namen sie nur aus den Documenten kennen, zu bringen und sie einer Dienstleistung zuzutheilen in einem Orte, wo sie ortsfremd sind, obwohl das ihre sogenannte Heimat ist.

Eine wesentliche Wirkung haben diese ungesunden Verhältnisse auch in Bezug auf das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Aufenthalts- und Freizügigkeitsrecht. Das Aufenthaltsrecht wird eigentlich gegenüber zwei Dritteln der Bevölkerung illusorisch, denn, wenn jemand in einem Orte nicht heimatsberechtigt ist — und die Statistik ergibt, dass das bei zwei Dritteln der Staatsbürger in Österreich der Fall ist — kommt ihm gegenüber das Aufenthaltsrecht in Wegfall, und es ist die Möglichkeit gegeben der Ausweisung wegen nicht entsprechenden Lebenswandels oder weil der Betreffende der Mildthätigkeit anheimfällt, und aus diesem Verhältnisse ergibt sich, warum das Schubwesen einen so ungeheueren Umfang angenommen hat, dass es in Wien 9000 Personen — 4000, die zugeschoben, und 5000, die abgeschoben werden — umfasst, und dass in Niederösterreich noch im Jahre 1886 eine Zahl von 36.000 Menschen dem Schubgesetze unterworfen wurde, eine Summe, die inzwischen durch die Wirkung der in Niederösterreich und in anderen Kronländern eingerichteten Naturalverpflegsstationen bis zum Jahre 1890 auf 15.000 sich vermindert hat.

Wenn aber in Niederösterreich allein die Ziffer, sagen wir, heute nur mehr 10.000 beträgt, so lässt sich denken, welchen ungeheueren Umfang diese Frage in ganz Österreich annimmt, und welchen Umfang sie in Ländern annimmt, welche noch nicht durch die Wohlthätigkeitseinrichtungen und Naturalverpflegsstationen eine Hilfe für die Versorgung armer Reisender geschaffen haben und wie sehr daher diese ungesunden Heimatverhältnisse auch eine Einrichtung wie das Schubwesen fördern, die an sich selbst nicht gesund und nicht zweckentsprechend ist, nicht zweckentsprechend deshalb, weil man ein arbeitsscheues, nicht arbeiten wollendes Individuum aus einem Orte, wo es eingelebt ist und gewisse Beziehungen hat und auch leichter und entsprechender zur Arbeit herangezogen werden könnte, in einen anderen Ort abschiebt, wo es vollkommen fremd ist und sein Erscheinen als unwillkommene und höchst beschwerliche Last empfunden wird, und wo er selbst den Wunsch hat, wieder zurückzukehren an den Ort, an welchen ihn manche Beziehungen knüpfen, das heißt, er wird durch die unnatürliche Anwendung des Gesetzes zur Reversion gezwungen.

Man muss den Bericht — ich spreche da speciell von den Verhältnissen in meinem Heimatlande, die mir genauer bekannt sind — des niederösterreichischen Landesausschusses über diese Verhältnisse lesen, um zur klaren Erkenntnis zu kommen, zu welch unbegreiflichen Verschrobenheiten die Wirkungen des Heimatgesetzes führen. Es ist mir ein Fall erinnerlich, wo jemand, dem eigentlich gar nichts zur Last gelegt werden konnte, nur weil man seine Zuständigkeit nicht eruiren konnte, und zwar deswegen, weil er irgendwo in den Niederlanden geboren war — es war ein anständiger Handwerker, dessen Zuständigkeit schwer zu eruiren war — drei Vierteljahre in Haft gesessen ist und endlich freigelassen werden musste, weil man eingesehen hat, dass man einen Menschen, der nichts gethan hat, nicht immer in Haft halten kann, bloß um seine Zuständigkeit zu eruiren.

Die Geschichte von den Zigeunern, welche eingefangen wurden und vierzehn, fünfzehn Monate in

verschiedenen Arresten herumgeschoben wurden, denen dann endlich ein gefälliger Gefängniswärter die Thüre offen ließ, damit sie die Freundlichkeit hätten, endlich zu entfliehen und die Gemeinde von der Last der Versorgung zu befreien, ist eine drastische Illustration zu den Wirkungen des Heimatgesetzes, vielleicht ebenso drastisch wie die Geschichte, die erst jüngst vorgekommen ist, nämlich die, dass ein Gemeindediener auf dem Lande einen Zigeuner einfängt, in die Ortschaft bringt, wo die Bauern, die eben zum Kirchgang bei der Kirche versammelt sind, in dem Augenblicke, wo der Gemeindediener mit dem Zigeuner kommt, in helle Entrüstung ausbrechen und verlangen, dass der Zigeuner nur schnell laufen gelassen werde, damit er nicht in die Versorgung der Gemeinde zu kommen brauche.

Ich glaube durch diese Ausführungen dargelegt zu haben, dass ich der Reform des Heimatgesetzes nicht feindselig gegenüberstehe, dass ich vielmehr vollständig die Nothwendigkeit der Reform des Heimatgesetzes anerkenne. Und ich kann im allgemeinen bemerken, dass auch die Partei, der ich anzugehören die Ehre habe, dem Standpunkte einer Abänderung des Heimatgesetzes in der großen principiellen Richtung, dass an Stelle der Aufnahme in die Heimat durch den Gemeindevorstand die Ersitzung des Heimatrechtes tritt, sympathisch gegenübersteht.

In dieser Richtung, glaube ich, besteht keine Verschiedenheit der Meinung zwischen den Land- und Stadtgemeinden. In dieser Richtung ist alles einig, und es können daher auch jene Ausführungen, welche ich nun gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes zu richten die Ehre haben werde, nicht aufgefasst werden als eine principielle Stellungnahme gegen das Gesetz, und ich hoffe auch, dass der Antrag, den ich stellen werde, nicht etwa als Versuch aufgefasst werden wird, dieses Gesetz zu hintertreiben, sondern nur als Versuch, dieses Gesetz so zu gestalten, dass es dem wahren Zwecke entspricht, ohne eine unnöthige Belastung der Gemeinden und — ich darf wohl als Wiener Abgeordneter auch davon sprechen — der Gemeinde Wien herbeizuführen.

In welcher Weise die Gemeinde Wien in dieser Beziehung interessirt ist, dafür möchte ich — damit man nicht immer diese Behauptung nur im allgemeinen aufstellt, sondern auch Belege aus den Ziffern der letzten Volkszählung beibringt — einige Beweise anführen.

Diejenigen Gemeinden werden von diesem Heimatgesetze am meisten belastet werden, in welchen der Zuzug am größten ist, also die Zahl der im Orte Geborenen die geringste ist. Da stellt sich nun heraus, dass in Wien von 1000 anwesenden Personen daselbst 447 geboren sind, der Zuzug demnach 553 pro Tausend beträgt.

In Niederösterreich, worauf also die Verhältnisse von Wien einwirken, sind von 1000 Ortsanwesenden im Orte 508 geboren, 492 ist Zuzug. Ein ähnliches Verhältnis besteht in Steiermark, wo 446 ortsgeboren sind, und 554 der Zuzug beträgt, und in Böhmen, wo auf Prag und Umgebung diese Verhältnisse lebhaft einwirken, kamen auf 399 Ortsgeborene 601 Zuzügler.

In allen übrigen Ländern übersteigt die Zahl der im Aufenthaltsorte Geborenen die Zahl der Zugereisten. Von 508 in Niederösterreich angefangen, steigt die Zahl bis zur Ziffer von 600 bis 700 in Mähren, Schlesien und Triest, 700 bis 800 in Tirol, Krain, Görz und Gradiska, 800 bis 900 in Galizien, Istrien und der Bukowina und über 900 in Dalmatien. Dementsprechend gibt Wien von 1000 Personen seiner Geburtsbevölkerung nur 153 ab. Am meisten geben ab Steiermark, Kärnten, Böhmen, Oberösterreich, Mähren und Schlesien.

Dieser große Zug nach den Großstädten macht sich nach den Studien, die ich in der Statistik angestellt habe, insbesondere bemerkbar bei Wien und Triest. Begreiflicherweise, weil Wien das Centrum des Staates und Triest der einzige große Seehafenplatz ist, der also alle Elemente anzieht, die mit dem überseeischen Verkehr zu thun haben. Und dieser Zuzug der Bevölkerung macht sich bei Wien und Triest so geltend, dass derselbe interprovinziell ist, dass also aus allen Provinzen Leute Wien und Triest zuströmen, während derselbe bei den übrigen Städten, die hier in Betracht kommen, das sind Lemberg, Krakau, Prag mehr einen provinziellen Charakter hat, indem diese Städte die Bevölkerung aufsaugen aus den Ländern deren Hauptstädte sie sind. Diese ungeheuere Fluctuation der Bevölkerung, welche insbesondere durch die Hebung und Verbreiterung des Verkehres, durch den lebhaften Güter- und Arbeitsaustausch bedingt ist, markirt sich am sprechendsten in dem Gewinne beziehentlich Verluste, der sich beim Austausche der Bevölkerung für einzelne Orte und Länder ergibt; dieser Gewinn ist in Niederösterreich bewirkt durch Wien derart, dass von je 10.000 Personen Geburtsbevölkerung beim Bevölkerungsaustausch mit den übrigen Ländern für Niederösterreich ein Gewinn von 2563 Personen sich ergibt; in Salzburg ein solcher von 1009 Personen, dann noch ein kleiner Überschuss in Steiermark, Tirol, Vorarlberg und der Bukowina, schwankend zwischen 380 und 270. Alle übrigen Länder verlieren bei diesem Bevölkerungsaustausch, das heißt sie geben mehr Bevölkerung ab, als sie bekommen.

Wenn man aber vergleicht, dass die die Bevölkerung abgebenden Länder an alle übrigen empfangenden Länder 30 Procent der Bevölkerung abgeben, und dass sie an Niederösterreich und Wien allein 25 Procent, also an Wien nur um fünf Procent weniger

als an alle übrigen Länder, die im Gewinn sind, zusammengenommen abgeben, so ist das ein sprechender Beweis für die Attraction, welche Wien bis jetzt — wie lange das unter den gegebenen Verhältnissen vorhalten wird, will ich nicht untersuchen — auf die Provinz geübt hat. Es ist das aber auch ein sprechender Beweis dafür, dass Wien an dieser Frage, an der Regelung des Heimatrechtes ein eminentes Interesse hat, ein Interesse, welches fast so groß ist, wie das Interesse aller übrigen in Betracht kommenden Länder zusammen.

Die Anziehung von Wien ist so stark gewesen, dass sie sogar den Zuzug im inneren Verkehr der Länder in Böhmen, Mähren übersteigt. Es ziehen mehr Leute aus Böhmen und Mähren nach Wien, beziehungsweise Niederösterreich, als aus jedem einzelnen Theile von Böhmen in einen anderen Theil Böhmens ziehen, und aus Schlesien gehen fast soviel Leute nach Wien, als in das benachbarte Mähren übersiedeln. Es ergibt sich daraus, dass Wien an dieser Frage ungemein interessirt ist und dass es eine berechtigte Forderung eines Wiener Abgeordneten ist, wenn er bei der Berathung dieses Gesetzes verlangt, dass die finanziellen und sonstigen Interessen Wiens in dieser Sache sehr berücksichtigt werden.

Dieses Verlangen braucht durchaus nicht in der Absicht gestellt zu werden und wird nicht in der Absicht gestellt, etwa diese Reform zu hintertreiben, und es wird dabei nicht verkannt, dass es eine Nothwendigkeit ist, diese Reform herbeizuführen, und dass für die kleineren Gemeinden des flachen Landes diese Reform ein nothwendiger Schritt ist, aber es darf verlangt werden, dass diese Reform nicht so gemacht wird, dass sie express zu einer Belastung der großen, größeren Gemeinden und der größten Gemeinde des Reiches führt, und dass in das Gesetz nicht unnöthige Belastungen und Erschwerungen aufgenommen werden, Belastungen, die nicht einmal dem Gesetzeszwecke dienen und die nur dazu führen, dass die Lasten, welche das Gesetz, für Wien und die großen Gemeinden bringen wird, noch empfindlicher und drückender gemacht werden, als sie der Natur der Sache nach sind und sein müssen.

Sehen wir uns an, in welcher Weise der Entwurf des neuen Heimatgesetzes den Zweck erreichen will, der mit der Reform angestrebt wird. Dieser Entwurf kehrt, wenn ich absehen will von dem Maria Theresianischen Patent, welches nach zehnjährigem Aufenthalte in der Gemeinde die Armenversorgung zugesichert, welches also eigentlich nur einen Theil des Heimatrechtes herausgegriffen hat, zu jenem Standpunkte zurück, welchen das Conscriptionspatent vom 25. October 1804 eingenommen hat und nach fast auf den Tag genau 92 Jahren kommt man zur vollständigen Rückkehr zu einem Princip, welches vor 92 Jahren in der Form, wie es heute wiedereingeführt werden soll, aufgestellt wurde, nämlich zu dem Princip, dass das Heimatrecht ersessen werden soll, dass es nicht an die Bewilligung der Gemeinde zu binden sei, und dass eine gewisse Anwesenheit in der Gemeinde genügt, um das Heimatrecht zu sichern.

Die kaiserlichen Patente vom Jahre 1849 und 1859 haben gleichfalls dieses Recht der Ersitzung, und zwar nach einer Zeit von vier Jahren gekannt. Dann ist plötzlich die Umwälzung durch das Heimatgesetz vom Jahre 1863 gekommen, welches zu einem ganz anderen Princip gelangt ist, nämlich zu dem Princip: die Aufnahme in den Gemeindeverband kann nur durch die Bewilligung erfolgen und kann nicht ersessen werden. Offenbar sind damals an der Gesetzgebungsmaschine Idealisten gesessen, welche der Meinung gewesen sind, dass es nie dazu kommen werde, dass dieses Recht der Aufnahme in die Gemeinde, in einer solchen Weise mit Füßen getreten werde wie es heute in einer großen Gemeinde des Reiches, in der größten Gemeinde, in Wien geschieht. Das waren Idealisten, welche geglaubt haben, dass die Gemeindeautonomie nie dazu führen wird, dass mit derselben ein horrender Missbrauch getrieben wird, indem man nicht mehr, wie es im Geiste des Gesetzes gelegen ist, untersucht, ob der Einzelne qualificirt sei, in die Gemeinde aufgenommen zu werden, sondern indem man sich, vielleicht nicht gegen den Wortlaut, gewiss aber gegen den Geist des Gesetzes herausnimmt, ganze Kategorien gleichberechtigter Staatsbürger von der Aufnahme auszuschließen, wie man es jetzt leider in Wien jeden Tag beobachten kann.

Wenn etwas es mir unangenehm macht, gegen dieses Gesetz sprechen zu müssen, weil die unannehmbaren Bestimmungen, welche dasselbe enthält, einen zwingen, gegen dasselbe aufzutreten, so bedaure ich dabei, dass nicht jetzt schon dieser Grundsatz der Ersitzung in das Gesetz aufgenommen ist, damit jenen Leuten das Handwerk gelegt wird, welche in einer missbräuchlichen und verwerflichen Anwendung des jetzt bestehenden Rechtes ganze Kategorien gleichberechtigter Staatsbürger von der Aufnahme in den Gemeindeverband ausschließen.

Während aber früher in dem alten Patent das Heimatrecht bloß als das Recht der Ersitzung hingestellt war, ist in das neue Gesetz ein neues Princip, ein Novum unter allen europäischen Gesetzgebungen, soweit ich Gelegenheit hatte, sie in der Richtung zu studiren, aufgenommen und zwar nicht in die Regierungsvorlage aufgenommen, sondern durch den Ausschuss, der in dieser Richtung weiter gegangen ist als die Regierungsvorlage. Es wird nämlich in diesem Gesetze nicht nur das Princip der Ersitzung des Heimatrechtes, sondern das Princip der Aufzwingung des Heimatrechtes eingeführt und ich komme damit auf den wundesten Punkt dieses Gesetzes zu sprechen, der

allein schon hinreicht, um gegen dasselbe Front machen zu müssen.

Während in dem jetzigen Heimatrechte die Heimat überhaupt nur erworben werden kann durch Aufnahme in den Gemeindeverband, fällt man jetzt von dem einen Extrem in das andere. Bis jetzt war die Beschränkung: Du kannst überhaupt nicht heimatberechtigt werden, wenn der Gemeindevorstand dich nicht aufnimmt. In Zukunft: Nicht nur kannst du die Heimat ersitzen durch längeren Aufenthalt, sondern die Gemeinde, in der du glaubst und in der du vielleicht den Willen hast heimatberechtigt zu sein, kann dich zwingen, in einer anderen Gemeinde, in der du dich eine gewisse Zeit aufgehalten hast, dich aufnehmen zu lassen und kann dir dadurch das Heimatrecht, dass du vielleicht haben willst, wegnehmen.

Mit dieser Bestimmung wird noch eine zweite Bestimmung verknüpft, welche so recht eine solche ist, die vollkommen überflüssig ist und meiner Überzeugung nach in der Praxis vollkommen wirkungslos bleiben und nur dazu dienen wird, speciell den Gemeinden, insbesondere Wien, eine ganz überflüssige Last aufzuerlegen.

Von diesen Heimatzwänglingen, möchte ich sie nennen, weil sie wider ihren Willen gezwungen werden, irgend eine Heimat zu nehmen, die sie vielleicht nicht wollen und weil dadurch ihre Freizügigkeit und ihr Aufenthaltsrecht, welches ihnen staatsgrundgesetzlich gewährleistet ist, beschränkt wird — muss die nachfolgende Heimatgemeinde, die vielleicht gar kein Interesse hat, dieselben in ihrer Mitte aufzunehmen, im Gegentheil vielleicht den Wunsch hat, sie als Heimatberechtigte nicht zu bekommen, dann, wenn der Betreffende sich ein Jahr in ihrer Mitte aufgehalten hat, oder — man höre und staune — dieselbe verlassen hat oder wenn er in ihren Heimatverband aufgenommen ist, die frühere Gemeinde davon verständigen, das heißt, wenn in die Gemeinde Wien irgend jemand von wo andersher zieht, der zum Beispiel in Stixneusiedl heimatberechtigt ist, dorthin kommt, sich ein Jahr lang aufhält oder Wien wieder verlässt, so muss die Gemeinde Wien, die gar kein Interesse daran hat, dass der Mann ihr Heimatberechtigter werde, deren Interesse vielleicht ein gerade gegentheiliges ist, den betreffenden conscribiren, ihm nachlaufen und fragen, wo er eigentlich hingegangen ist, damit sie gefälligst der Gemeinde, die ihn losbringen und auf den Rücken der Gemeinde Wien schieben will, Auskunft geben kann.

Abgesehen davon, dass dies nicht geschehen wird, da die Praxis eine sehr laxe sein wird, ohne dass es eine Sanction einer Vernachlässigung in dieser Richtung gibt, ist es widersinnig, einer Gemeinde zuzumuthen, dass sie in einer Sache, die gegen ihr Interesse ist, alles mögliche thun soll, um das Interesse einer anderen Gemeinde zu fördern.

Es ist aber in Wien auch ganz undurchführbar, weil einerseits die Competenzen nicht zusammenfallen — denn das Meldungswesen wird bekanntlich in Wien von der Polizei besorgt und nicht von der Gemeinde — und weil Wien einen Fremdenverkehr der Ab- und Zureisenden von circa 600.000 Personen hat und man unmöglich verlangen kann, dass man zum Zwecke der Evidenz für die kleinen Gemeinden, die die Heimatberechtigten los werden wollen, den ungeheueren Fremdenverkehr katalogisire und über sie Erhebungen pflege, wozu ein eigenes Bureau nothwendig sein wird.

Es wird also die Bestimmung wirkungslos sein. Sie ist aber, insoweit sie ausgeübt werden wird, eine ganz unnöthige Erschwerung, eine in sich widersinnige Belästigung für jede Gemeinde und insbesondere für die Gemeinde Wien.

Ich glaube, man hat hier Dinge verwechselt, die durchaus nicht verwechselt werden dürfen, indem man den Zwang ausspricht, dass auch die frühere Heimatgemeinde und nicht nur der freie Wille des das Heimatrecht Suchenden entscheidend dafür sei, welcher Heimat jemand angehören soll. Man hat den Unterstützungswohnsitz, wie er nach dem deutschen Gesetz vom 6. Juni 1870 beziehentlich nach der Novelle vom 12. März 1894 besteht, und das Heimatrecht verwechselt.

Das deutsche Gesetz bestimmt — und das kann man ganz begreiflich finden — *(liest)*:

„Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre, zwei Jahre ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz."

Ich kann ganz gut begreifen, dass man festsetzt: Wenn jemand eine gewisse Zeit irgendwo gelebt hat, dann ist die Gemeinde, wo er gelebt hat, verpflichtet, ihn im Verarmungsfalle zu unterstützen. Aber ich begreife nicht, dass man das Heimatrecht, dieses kostbare Recht, welches nicht nur die Armenversorgung, sondern auch das Recht des Aufenthaltes in sich verknüpft, bei dem auch politische Rechte, kostbare nationale Interessen ins Spiel kommen, endlich ein ethischer Gesichtspunkt ins Spiel kommt, dass man jeden zwangsweise aus dem Orte entfernt, in dem er alle seine Beziehungen hat und von dem er nur durch das Schicksal auf gewisse Zeit entfernt worden ist, dass man jemand die Heimat expropriiren will, die er das Recht hat sich freiwillig zu wählen kraft des Staatsgrundgesetzes.

Wo ist denn ausgesprochen, dass jemand deswegen, weil er zehn Jahre aus dem Orte, in dem er

geboren ist und seine Familienbeziehungen hat, abwesend ist, dieser Heimat verlustig gehen soll? Ist es bei den heutigen Verhältnissen nicht denkbar, dass jemand, der bei den Wiener Verkehrsanlagen als Ingenieur beschäftigt ist oder der künftighin bei den großen Gasanstalten seinen Verdienst findet — ich erinnere daran, dass die Gemeinde Wien vor drei, vier Jahren einen Gasingenieur angestellt hat, der die Aufgabe hat, die Erbauung der Gaswerke vorzubereiten und fortzuführen bis zu dem Augenblicke, wo dieselben eröffnet werden können — zehn Jahre von der Heimat abwesend ist, ohne dass er seine Familienbeziehungen verliert, im Gegentheile den Wunsch hat, dass der Augenblick bald kommen möge, wo er wieder in diese Heimat zurückkehren kann, da er diese Heimat nur ungern verlieren würde?

In diesem Augenblicke, wo er sich sehnt, in die Heimat zurückzukehren, kommt das harte, grausame Gesetz und nimmt ihm diese Heimat gewaltsam weg, schiebt ihn in eine andere Heimat hin, mit der er nichts zu thun haben will und mit der er nur durch die Aufgabe, sich zu erhalten, eine gewisse Zeit in Verbindung gestanden ist. Wo bleibt das Recht der Freizügigkeit und die Rücksichtnahme auf jene ethischen Momente — ich will da nicht Idealismus treiben, wenn ich ein Dichterwort anführe — die aber zu dem Ausspruche berechtigen: „Wohl oft find' ich, was Aug' und Herz ergötzt — doch nie was meine Heimat mir ersetzt." Sind wir denn so realistisch geworden, dass wir auf dieses ethische, in der Menschenbrust wohnende Heimatsgefühl keine Rücksicht zu nehmen haben, rein aus grausamen materiellen Rücksichten, weil die Gemeinde befürchtet, vielleicht jemand in die Armenversorgung zu bekommen? Ist hier nicht auch ein socialpolitisches Moment von größter Wichtigkeit in Frage? Wer werden diejenigen sein, welche die Gemeinden losbekommen wollen; bezüglich deren sie mit Sorgfalt und wachsamem Auge darauf achten werden, dass in dem Augenblicke, wo der Betreffende 10 Jahre in einer anderen Gemeinde abgesessen hat, diese auch verpflichtet werde, ihn in ihren Heimatsverband aufzunehmen? Das wird nicht der Reiche, mit Glückgütern Gesegnete sein, denn den wird die Gemeinde für sich behalten, weil er zu dem Gemeindesäckel beisteuert, sondern dieser Fluch des Herumwanderns von Heimat zu Heimat wie ein ewiger Jude wird die Ärmsten treffen.

Und während man auf der einen Seite bestrebt ist, alle socialpolitischen Maßregeln zu ergreifen, um den Armen zu entlasten, den wirtschaftlich Schwachen zu schützen und zu fördern, will man ein Gesetz schaffen, welches so überflüssig grausame, tyrannische Maßregeln, die vom ethischen, moralischen und socialpolitischen Standpunkte aus verwerflich sind, einführt. Was in Zukunft geschehen wird, wird einfach das Umgekehrte von dem sein, was bis heute geschehen ist. Bis jetzt hat man die Leute von einem Orte in die Heimat abgeschoben und jetzt wird man sie aus der Heimat abschieben an einen Ort, der ihre Heimat werden muss. Es wird nur der umgekehrte Schub sein, der aber noch viel mehr dem menschlichen Gefühle widerstreiten wird, als der bisherige. Diese Bestimmung zeigt einen Punkt in dieser Frage, auf welchen ich mit einigen Worten zu sprechen kommen muss, weil er geeignet ist, die ganze Situation, welche dieses Gesetz im hohen Hause vorfinden wird, einigermaßen zu beleuchten, und weil ich aus den Ziffern, welche ich die Ehre haben werde anzuführen, die Hoffnung schöpfe, dass der Antrag, mit welchem ich zu schließen beabsichtige, rücksichtlich der Annahme oder Nichtannahme sich mindestens auf der Schneide bewegen wird, und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein dürfte, dass das hohe Haus den Ausführungen, welche diesen Antrag zu unterstützen geeignet sind, dadurch seine Förderung angedeihen lassen wird, dass es diesen Antrag annimmt.

Der Antrag, dass die Heimatsgemeinde berechtigt sei, für den Heimatsrechtwerber und gegen dessen Willen unter Umständen das Heimatsrecht anzusuchen und dass die neue Heimatsgemeinde verpflichtet ist, für die alte Heimatsgemeinde alle diesbezüglichen Erhebungen zu pflegen, ist eine Bestimmung, die lediglich den Landgemeinden auf den Leib geschrieben und bestimmt ist, die Gemeinde Wien — ich sage: in rücksichtslosester Weise zu belasten.

Ich habe schon gesagt, dass die Gemeinde Wien nicht in der Lage sein wird, bei 600.000 Fremden einerseits die Evidenz für die Landgemeinden einzuführen, anderseits aber auch nicht allen ihren Heimatsangehörigen in die verschiedensten kleinsten Orte nachlaufen wird können, wohin sich dieselben verlieren mögen, daher sie auf der einen Seite nur die Last haben wird, für die kleinen Gemeinden Erhebungen zu pflegen, anderseits nicht die Möglichkeit haben wird, von dem Vortheile, den dieses Gesetz ihr bieten könnte, Gebrauch zu machen.

Wie da die Interessen gegen einander stehen, zeigt sich aus Folgendem:

Ich nehme an, dass diejenigen Länder, in welchen weniger als zwei Drittel in ihrem Aufenthalt geboren sind, einen starken Zuzug von außen haben müssen, und dass jene, wo mehr als zwei Drittel in den Aufenthaltsgemeinden geboren sind, diejenigen sind, welche keinen Zuzug haben; wenn ich nun beide Interessengruppen, jene, die zahlreiche Auswanderer in andere Länder haben, also ihre Heimatberechtigten wegbringen wollen, und diejenigen, welchen Heimatberechtigte zuwachsen werden, einander gegenüber stelle, so ergibt sich, dass die Länder mit einem Zuzug 50 Procent der Gesammtfläche von Österreich und 58½ Procent der gesammten Bevölkerung ausmachen, denen die Länder ohne Zuzug im Ausmaß von

49 Procent der Gesammtfläche und 41½ Procent der gesammten Bevölkerung gegenüberstehen.

Und wenn man untersucht, aus welchen Orten die Abströmung von Menschenmaterial und wohin sie stattfindet, so ergibt sich, dass in kleineren Ortschaften, die bis 5000 Einwohner haben, von 1000 Personen in der Aufenthaltsgemeinde geboren sind 697, in Ortschaften mit über 5000 bis 20.000 Einwohnern nur 510 und in Orten mit über 20.000 Einwohnern 431; somit findet die Abströmung aus den kleineren in die größeren Orte statt, welcher Interessengegensatz, der in dieser Richtung besteht, sich hart auf der Schneide bewegt. 58 Procent der gesammten Bevölkerung sind für die eine und 41 Procent für die andere Seite der Frage interessirt, woraus ich zweierlei ableiten darf: dass einerseits auch jene, denen die Änderung des Heimatgesetzes Vortheile zu bringen berufen wäre, die Pflicht haben, schonungs- und rücksichtsvoll und mit sorgfältiger Abwägung aller Interessen vorzugehen, in der Belästigung derjenigen, welche die neuen Lasten übernehmen sollen, nicht brutal, sondern rücksichtsvoll sich zu zeigen, und nicht mehr thun, als nothwendig ist, um diese, ich wiederhole es, erforderliche Reform durchzuführen, und ich leite daraus weiter ab, dass bei dieser Gruppirung in diesem hohen Hause diesem Gesetzentwurfe gegenüber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass ein Antrag die Zustimmung des hohen Hauses finden würde, welcher darauf hinaus geht, dass dieses Gesetz einer neuerlichen Prüfung, von den in der Generaldebatte entwickelten Gesichtspunkten ausgehend, unterzogen werde.

Die geringe Berücksichtigung des Standpunktes, dass die Interessen einander scharf gegenüberstehen und ziemlich gleichwertig gegenüberstehen, tritt auch in dem Momente zutage, dass in diesem Gesetze eine Rückwirkung ausgesprochen wird, die mit einem rein äußerlichen Grunde, mit dem Zusammenfallen des Beginnes der Frist der Ersitzung mit der letzten Volkszählung begründet wird. Wenn man diese Rücksicht so ausschlaggebend findet, gibt es noch einen Ausweg, dass man nämlich von der nächsten Volkszählung beginne oder zwar von der letzten Volkszählung beginne, aber die Frist entsprechend verlängere, um den Übergang in die neuen Verhältnisse zu erleichtern und den betroffenen Gemeinden zu ermöglichen, sich auf die neuen Verhältnisse einzurichten. Es ist auch gar nicht richtig, dass gerade ein zehnjähriger Aufenthalt allein das Kriterium ist dafür, dass sich jemand eine neue Heimatgemeinde suchen wollte und man wird, wenn ich an die früher gegebenen Beispiele erinnere, nicht umhin können zuzugeben, dass derjenige, der sich 12 und 15 Jahre in einer Gemeinde aufgehalten hat, viel eher als ein solcher angesehen werden kann, der zweifellos in dieser Gemeinde seine zukünftige Heimats- und Aufenthaltsstätte finden will als derjenige, der sich nur zehn Jahre daselbst aufgehalten hat. Es ist ebenso zweifellos, dass durch die Verlängerung der Frist, zusammenfallend mit der Rückdatirung des Beginnes dieser Frist, eine wesentliche Erleichterung für die großen Gemeinden, denen neue Lasten zufallen werden, geschaffen wird, eine Erleichterung, die den Übergang wesentlich einfacher gestalten und es diesen Gemeinden möglich machen wird, mit freiem und vollem Herzen dieser Reform zuzustimmen, während sie heute, selbst wenn sie beschlossen werden sollte, dieselbe als eine ungerechtfertigte, ihnen neu auferlegte Last, für die keine Compensation gegeben wird, emfinden werden.

Ich muss nun auf einen Punkt zu sprechen kommen, der eigentlich in dieser Angelegenheit unbegreiflich ist.

Man weiß, dass mit diesem Gesetze einer großen Anzahl von größeren Gemeinden und von Industrialorten eine solche Last auferlegt wird, dass man gar nicht absehen kann, wie sie dieselbe erschwingen sollen. Die Ziffern bezüglich Wiens sind bekannt, man spricht von drei bis vier Millionen, welche neu den Lasten der Armenversorgung zuwachsen werden. Es sind bei dem österreichischen Städtetage Beispiele angeführt worden, dass sieben Gemeinden Oberösterreichs ihre Gemeindeauflagen um 20 kr. erhöhen müssen, dass die Gemeinde Linz ihre Auflage um 50 Procent zu erhöhen gezwungen ist, und wie sich das in jenen Orten, wo eine große Fabrik mit ein paar hundert oder mit hundert Arbeitern besteht, gestalten wird, ist ganz unabsehbar. Man sagt, bei der großen Fabrik wird der Fabriksherr zur Versorgung der Armen beitragen müssen, oder man wird vielleicht einwenden, dass die Arbeiter der Fabrik nicht in dem Orte der Fabrik wohnen, sondern in anderen Gemeinden wohnen und sie würden dort das Heimatrecht erlangen.

Ich glaube, dass das ein Fehlschuss und noch schlimmer wäre, wenn die Arbeiter nicht in dem Orte wohnen, der von der Fabrik Nutzen zieht, wenn sie nicht in der Gemeinde heimatberechtigt werden sollen, welcher sie den Vortheil zuführen, dass sie dort ihren Consum haben, dass die Fabrik ihre Bedarfsartikel dort bezieht, dass überhaupt der wirtschaftliche Erfolg erzielt wird, den jetzt das Ansiedeln großer Fabriken in einem Orte bewirkt.

Das Argument, das man gebraucht, um anscheinend die Lasten der neuen Armenverpflegung für solche Industrialorte geringer erscheinen zu lassen, ist ein Argument gegen diese Belastung und ein Beweis, dass diese Belastung eine umso empfindlichere sein wird. Nun ist im Ausschusse, am Städtetag, in früheren Resolutionen und Petitionen von großen Gemeinden, deren eine Unzahl in dieser Sache vorliegen, überall die Frage angeregt worden, es müsse früher die Armenversorgung, beziehungsweise die

Vertheilung der Lasten der Armenversorgung geregelt werden.

Man muss unterscheiden zwischen Armenversorgung und den Lasten der Armenversorgung. Es ist meines Wissens nirgends der Gedanke ausgesprochen, dass die Armenversorgung zum Theile auf Staat und Land übergehen soll, sondern es ist daran festgehalten worden und mit Fug und Recht, dass die Armenversorgung bei den Gemeinden verbleiben und nur betreffs gewisser Kategorien von Armen, welche nun den Gemeinden zuwachsen werden, die Versorgung zum Theile von dem Lande, zum Theile von dem Staate übernommen werden soll.

Der Ausschussbericht ergeht sich in dieser Beziehung in historischen, staatsgrundgesetzlichen Darlegungen, in welchen er auf Grund der Competenzen zwischen Staat, Land und Gemeinde auseinandersetzt, dass das nicht angehe, dass es nicht zweckentsprechend sei, und dass es auch in der Form nicht durchführbar wäre, dass sohin die Vertheilung der Armenversorgung auf Staat und Land nicht der Anschauung des Ausschusses entsprechen könne, und sagt zum Schlusse — in dieser großen, den Kern der ganzen Angelegenheit bewegenden Frage — nur ganz kurz, dass, nachdem der Ausschuss diese Bedenken gegen die Überwälzung der Armenlast auf Staat und Land gehabt habe, er sich der Regierungsvorlage angeschlossen habe.

Meine Herren! Damit ist nur eine Frage, die ganz nebensächlich ist, beantwortet; der Ausschuss meint nämlich, es könne eine Überwälzung eines Theiles der Armenlast auf Staat und Land nicht stattfinden, aber die große Frage, welche den Kern des ganzen Gesetzes bildet, ist nicht erledigt. Wie sollen die Gemeinden die Last tragen, was soll geschehen, damit die heute ungerechte Vertheilung der Armenlast, die aber in Zukunft ebenso ungleichmäßig überwälzt werden wird, die Gemeinden, die heute schon unter der Sorge für den finanziellen Haushalt erdrückt werden, nicht zu hart treffe, was soll geschehen, damit die Gemeinden diese finanzielle Sorge nicht nur überwinden, sondern dass sie auch die wichtigen Aufgaben der Armenversorgung in entsprechender Weise durchführen können? Man wird sich doch nicht, wenn man eine Reform von solcher Tragweite, von so einschneidender finanzieller Wirkung in Betracht zieht, welche den Haushalt gewisser Gemeinden ganz umkehren wird, welche die Gemeinden in die Lage versetzen wird, ihre Lasten auf einmal um 50 Procent erhöht zu sehen, des Gedankens entschlagen können, dass man diese Frage nicht umgehen darf, dass irgend etwas geschehen muss, um, bevor man diese Lasten auf den Rücken der Gemeinden wälzt, wenigstens annähernd dafür zu sorgen, dass diesen Gemeinden eine finanzielle Beihilfe, eine Erleichterung geboten werde. Diese finanzielle Beihilfe kann nicht in dem einzigen Momente, in welchem den Wünschen der Gemeinden Rechnung getragen wurde, nämlich in der Einführung der Gebür erblickt werden. Diese Gebür wird in Wien nach den von mir angestellten Berechnungen höchstens ein Zehntel der übernommenen Lasten compensiren. Was geschieht mit den übrigen neun Zehnteln der Lasten in Wien, was geschieht mit den Lasten in den anderen Gemeinden? Ich will mich auf die Erörterung der Frage, ob es zweckmäßig ist, dass ein Theil der Lasten der Armenversorgung auf Staat und Land überwälzt wird, gar nicht einlassen, es würde zu weit führen. Ich stehe auch nicht auf dem Standpunkte, den das neueste Gutachten des Wiener Gemeinderathes einnimmt, dass es speciell die Regelung der Armenversorgung und ihrer Last sein muss, in welcher die Compensation gefunden werden muss.

Ich habe schon im Ausschusse eine Reihe von Wegen angeregt, auf welchen man den Gemeinden eine Erleichterung schaffen kann, zum Beispiel die Einführung von Luxussteuern, die Zuwendung einer Entschädigung für den übertragenen Wirkungskreis, die Zuweisung eines Theiles der Verzehrungssteuer. Dieser Antrag ist im Ausschusse — bezeichnend genug — mit 16 gegen 2 Stimmen abgelehnt worden.

In solcher Weise waren die Interessen der größten und der am meisten betroffenen Stadt des Reiches, die Interessen aller in ähnlicher Lage sich befindenden Städte und Industrialorte in der Minderheit gegenüber einer offenbar großen Anzahl von Landgemeindenvertretern, die aber nicht den richtigen Standpunkt der Ausgleichung der Interessen, sondern den Standpunkt der einseitigen Belastungen der großen Gemeinden eingenommen und damit, wie ich glaube, einen Fehler begangen haben. Ich stehe auf dem Standpunkte, dass es unmöglich ist, diese Frage einer Lösung entgegenzuführen, solange nicht, und zwar gleichzeitig die andere Frage, die Zuwendung finanzieller Mittel an die Gemeinden gelöst ist. Wer diese große Reform will — und die Regierung hat ja diese Reform initiirt — wer mit uns einig ist in dem Sinne, dass diese Reform durchgeführt werden soll, weil sie von den verschiedensten Gesichtspunkten aus betrachtet eine Nothwendigkeit ist, der muss auch das andere wollen, weil das eine ohne das andere nicht denkbar ist, weil es bei der gespannten finanziellen Situation, wie wir sie in so vielen Gemeinden Österreichs vorfinden, einfach unmöglich ist, eine solche Last auf den Rücken der Gemeinden zu wälzen, ohne auch nur mit einem Worte sich darüber zu äußern und sich schlüssig zu werden, wie diese Last von den Gemeinden getragen werden soll. Wollen Sie, meine Herren, auf der einen Seite eine social-politische Reform von der größten Wichtigkeit durchführen und auf der anderen Seite die Gemeinden in die Unmöglichkeit versetzen, die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen aus dieser Reform werden?

Wollen Sie, dass das Armenwesen, dem Sie aufhelfen wollen, durch diese Reform heruntersinke auf

einen der europäischen Cultur nicht würdigen Standpunkt, weil die Gemeinden einfach nicht in der Lage sein werden, eine solche Armenversorgung zu bieten, wie sie sein soll, und weil sie nicht nur nicht in der Lage sein werden, eine Verbesserung der Armenpflege herbeizuführen, sondern auch nicht das Wenige zu bieten, was sie heute bietet, sondern weil sie sich dann gegenüber dem massenhaft anströmenden Menschenmateriale, das sie zu versorgen haben werden, darauf werden beschränken müssen, in ganz unzulänglicher Weise diese Armenversorgung zu bewältigen, ja in noch unzulänglicherer Weise, als sie heute geschieht, weil einfach ihre finanziellen Mittel nicht ausreichen?

Ich bitte also, meine Herren, diesen Gesichtspunkt festzuhalten und sich darüber klar zu werden, dass alle diejenigen, welche diese Reform aufrichtig wollen — und die Regierung und das ganze hohe Haus wollen sie aufrichtig — dieselbe nicht machen können und dürfen, ohne dass sie gleichzeitig in irgendeiner Weise dafür sorgen, dass den Gemeinden eine Erleichterung, eine finanzielle Beihilfe gewährt werde. Ich stelle mich da nicht auf den Standpunkt derjenigen, welche ausdrücklich sagen, es muss das gerade auf dem Wege geschehen, dass die Last der Armenversorgung zum Theil auf Staat und Land übergehe. Ich würdige die Schwierigkeiten, welche im Ausschussberichte angeführt sind, ich würdige die Thatsache, dass es unendlich lange dauern wird, bis diese wichtige und schwer zu lösende Frage einer Lösung entgegengeführt wird, und ich möchte nicht den Anhängern des Gesetzes die Möglichkeit geben zu sagen, dass man, indem man sich speciell auf den Punkt beschränkt, es müsse die Last der Armenversorgung auf Land und Reich übertragen werden, deswegen den Hinterhalt habe, das Gesetz auf unabsehbare Zeit vertagen zu wollen. Es sind der Wege genug angedeutet, ich will aber die Regierung in ihrem Vorschlage gar nicht beschränken — vielleicht weiß die Regierung einen besseren Weg — aber die Thatsache steht fest, dass dieses Gesetz nicht gemacht werden kann, ohne dass ein solcher Weg gefunden wird, und dieser Anschauung gebe ich auch dadurch Ausdruck, dass ich am Schlusse meiner Rede den Antrag stelle, dass die Regierung aufgefordert werde, einen diesbezüglichen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen den Gemeinden eine finanzielle Beihilfe geboten wird, und ich setze voraus, dass das hohe Haus, ohne dass dies im Antrag förmlich ausgesprochen wird, für den Fall, als der Antrag genehmigt wird, schon den Standpunkt acceptirt, dass es in die weitere Berathung des Heimatgesetzes nicht eingehen könne, wenn nicht gleichzeitig und noch zuvor die Frage der finanziellen Beihilfe für die Gemeinden gelöst sein wird. Ich bitte aber, meine Herren, die Wichtigkeit dieser Sache nicht aus dem Auge zu verlieren, auch nicht, dass es sich um das Interesse einer ganzen großen Reihe von Gemeinden handelt, und dass man über dieses Interesse nicht einfach mit einigen staatsrechtlichen Bedenken hinübergehen kann, dass man darüber nicht hinübervoltigiren kann, sondern dass man diese Bedenken ins Auge fassen und lösen, respective beseitigen muss, bevor man zu einer solchen Reform schreitet.

Gegenüber diesen hauptsächlichsten Einwendungen, welche das Gesetz provocirt, sind einige andere untergeordneter Art, die ich nur kurz streifen will. Die Einwendung etwa, dass gegen den Antrag des Städtetages und ohne jede Nothwendigkeit, weil diese Nothwendigkeit auch bis heute nicht vorhanden gewesen ist, der Punkt aufgenommen wurde, dass auch die Ausländer auf die gleiche Art das Heimatrecht ersitzen sollen, wie es die Inländer können.

In Wien sind 209.000 Ungarn, ich nehme an, wir wollen diesen eine Erleichterung geben, weil sie aus einem verbündeten Reiche sind; es sind aber hier 202.000, nach anderen Angaben bei der Volkszählung 150.000 Ausländer aus anderen Staaten. Warum müssen wir diesen Ausländern auch diese Erleichterung geben? Es können nicht Rücksichten des internationalen Verkehrs sein, die dazu führen, denn heute haben sie dieses Recht auch nicht und warum müssen wir es in Zukunft geben und damit wieder ein Viertel aller Ortsfremden der Gemeinde Wien — und so werden die Verhältnisse in anderen Gemeinden vielfach auch liegen — der Gemeinde Wien als Heimatberechtigte zuführen, wenn man auch zugeben muss, dass die Heimatberechtigung in diesem Falle Ausländern gegenüber sich nicht so rasch vollziehen wird, weil die Ausländer erst die Entlassung aus dem Staatsverbande bekommen müssen, ehe sie in einer Stadt in Österreich das Heimatrecht erlangen können.

Ein kleiner Punkt, aber ein bezeichnender, ist folgender: Nicht nur muss, wenn einer in eine Gemeinde einzieht, die künftig seine Heimatgemeinde werden könnte, in einem Jahre — das heißt, wenn er nur ein Jahr seinen Aufenthalt dort hat — die präsumtive Heimatgemeinde seine frühere Heimatgemeinde verständigen, sondern wenn er das Heimatrecht ersessen hätte und von der Anmeldung keinen Gebrauch macht, gibt man ihm noch zwei Jahre Frist, ehe er den Anspruch verliert, und weil man weiß, dass es sich nur um eine Belastung der großen Städte, Industrialorte und Wiens handelt, läßt man ihm zwei Jahre Zeit zu überlegen, ob er von dem ersessenen Heimatrechte Gebrauch machen will oder nicht, während man in dem anderen Falle nur ein Jahr gelten läßt und schon während dieses einen Jahres Erhebungen durch die Gemeinde anordnet.

Und noch eine solche, vielleicht nicht so sehr ins Gewicht fallende Bestimmung, die aber wirklich bezeichnend ist. Ich habe erwähnt, dass in Wien bei dieser Frage 888.000 Fremde in Betracht kommen. Es sind Orte in dem Berichte angeführt — ich brauche ja das nicht zu wiederholen — wo gegenüber der

Einwohnerzahl 1/3, 2/3, 60 Procent, 55 Procent und 50 Procent Ortsfremde stehen. Nun soll die Aufnahme in den Gemeindeverband erfolgen und man muss sich vorstellen, welches Einströmen von Tausenden und Tausenden von Gesuchen — in Wien werden es Hunderttausende sein — stattfinden wird, in dem Augenblicke, wenn erst die Frist, wie lange immer sie bestimmt sein wird, abgelaufen sein wird, in dem Augenblicke, wo das Gesetz wirksam wird und eine ungeheuere Anzahl von Staatsbürgern das ersessene Heimatrecht wird geltend machen wollen.

Und für die Erledigung dieser Gesuche gibt man den Gemeinden sechs Monate Zeit, während es bekannt ist, dass heute bei einer einfachen Aufnahme in den Heimatverband jede solche Erledigung — wenigstens mir ist es aus meiner Kenntnis der Verhältnisse ersichtlich geworden — jede soche Erledigung unter ganz normalen Verhältnissen sieben bis acht Monate, auch ein Jahr dauert.

Ich habe über Hunderte von Gesuchen im früheren Stadtrathe referirt, die älter als ein Jahr gewesen sind. Und zur Bewältigung dieser ungeheueren Arbeit gibt man sechs Monate Zeit, eine Zeit, in der die Gesuche vielleicht nicht einmal registrirt sein werden, wo aber gewiss die Erhebungen nicht gepflogen sein können, wonach die Gemeinde schlüssig werden kann, ob sie das Heimatrecht gibt oder nicht. Wenn sie aber innerhalb der sechs Monate nicht schlüssig wird, entscheidet die politische Behörde, dass heißt de facto wird in diesem Falle die politische Behörde entscheiden, weil, wie jeder Kenner der Verhältnisse zugeben wird, die Gemeinden außerstande sein werden, in dieser allzu kurz bemessenen Frist diese ungeheuere Arbeitslast zu bewältigen. Man wird jedoch über diese Detailfragen leichter hinwegkommen, wenn man sich einmal über das Princip klar geworden sein wird, dass diese Frage nicht erledigt werden kann, solange nicht für eine finanzielle Beihilfe zu Gunsten der Gemeinden gesorgt ist.

Es wäre eine große Verlockung, darauf hinzuweisen, welch ungeheuere Verschiebung dieses Gesetz auch in nationaler Beziehung zur Folge haben kann. Es ist zweifellos, dass in 10, 15, 20 Jahren dieses Gesetz eine von uns allen noch nicht geahnte Umwälzung auf nationalem Gebiete zur Folge haben wird, welche, wie ich fürchte, dazu beitragen wird, die nationalen Gegensätze zu verschärfen, den nationalen Kampf in Gegenden zu tragen, welche bisher von demselben verschont geblieben sind, und diese Gebiete mit Elementen zu durchsetzen, welche nicht geneigt sein werden, den nationalen Frieden in Gegenden zu erhalten, die bisher den Nationalitätenstreit nicht gekannt haben, weil sie in so überwiegendem Maße von einer Nation bewohnt waren, dass ein solcher nationaler Krieg nicht entstehen konnte. Ich werde jedoch die nationale Seite der Frage nicht berühren, weil ich nicht in diese rein sachliche Debatte über eine socialpolitische Reform ein politisches Element hineintragen möchte und weil ich der Überzeugung bin, dass die einzelnen Gruppen dieses hohen Hauses — wie dies insbesondere die Haltung gewisser nationaler Gruppen zeigt — bei ihren Abstimmungen und Entschlüssen dieses Moment in genügender Weise berücksichtigen, auch wenn man es nicht ausdrücklich in Debatte zieht.

Wenn ich resumiren will, um zu meinem Schlussantrage zu kommen, so glaube ich, dass alle meine Äußerungen den Beweis geliefert haben, dass ich eine Reform auf diesem Gebiete aufrichtig wünsche und dass — ich glaube es sagen zu können — auch alle meine Parteigenossen dieser Reform sympathisch gegenüberstehen und geneigt sind, die Hand dazu zu bieten, dass die Versöhnung der in dieser Frage einander gegenüberstehenden finanziellen Interessen zustande komme, dass die Landgemeinden ihr Recht finden, aber unter der Voraussetzung, dass man die Stadtgemeinden nicht unnöthig und überflüssig belastet.

Ich stehe nicht auf dem engherzigen Standpunkte, dass eine Gemeinde, wie Wien, lediglich den Standpunkt der finanziellen Interessen in dieser Frage gelten lassen dürfe. Eine Stadt, wie Wien, die dazu berufen wäre, eine Weltstadt im vollen Sinne des Wortes zu werden — von den momentanen Verhältnissen, die das verhindern, abgesehen — hat nicht allein die Aufgabe, ihre Finanzen in Ordnung zu halten, sondern auch große Aufgaben des Verkehrs und des Welthandels, und wenn sie die Männer an der Spitze finden würde, von denen man auch voraussetzen könnte, dass sie Sinn und Geist und Empfindung für diese großen Aufgaben hätten, wäre sie berufen, eine große Rolle im Weltverkehre zu spielen und eine Weltstadt zu werden. Eine solche Weltstadt muss den Zuwachs an Arbeits- und Geisteskraft durch die Menge von auswärts Kommender offen aufnehmen und darin eine Stärkung ihrer eigenen Kraft und eine Verjüngung derjenigen Kräfte, die in ihrer Mitte sind, finden. Nur auf diesem Wege der Wechselwirkung wird der zwischen Stadt und Land nothwendige innige Contact hergestellt, jene Beziehungen des Verkehrs, des Handels und der Industrie und der Austausch der geistigen Meinungen sich vollziehen, welche einer großen Stadt Leben und Kraft und Bewegung geben und den Kampf ums Dasein erleichtern.

Der kleinliche Standpunkt des finanziellen Interesses wird in den Kreisen, denen ich nahestehe, nicht eingenommen, aber bei aller Bereitwilligkeit des Entgegenkommens darf doch verlangt werden, dass die Interessen der Stadt so weit als möglich und so weit geschont werden, als es die Durchführung einer solchen Reform noch überhaupt zuläßig erscheinen läßt.

Es liegen drei Äußerungen der Gemeinde Wien vor, welche sich mit diesem Gegenstande beschäftigen und die in gewisser Weise von einander differiren. Der frühere Gemeinderath hat noch vor

dem Städtetage eine Petition in dieser Richtung gemacht, in welcher es heißt, dass das Heimatgesetz nicht früher in Kraft treten soll, als bis für die Mehrbelastung ein Äquivalent geboten ist. Der Städtetag hat verlangt, dass ein Theil der Last der Armenversorgung auf Staat und Land übertragen werde. Ich theile diesen Standpunkt nicht vollständig, weil es ziemlich gleichgiltig ist, auf welchem Wege die Entlastung geboten wird, nur muss sie geboten werden.

Der jetzige Gemeinderath hat auch eine Resolution beschlossen, die einige Gesichtspunkte festhält, welche die frühere Gemeindevertretung ausgesprochen hat, die sich aber von dieser dadurch unterscheidet, dass man nur sagt, deswegen, weil das nicht geschehen ist, was damals erwartet wurde, solle man gegen das Gesetz stimmen. Ein Remedium, wie dieses Heimatgesetz, das von der früheren und auch von der jetzigen Gemeindevertretung als Nothwendigkeit anerkannt wird, doch zustande kommen soll, wird nicht gegeben, und ich muss, wenn ich eine allgemeine Bemerkung machen darf, sagen: Diese Opposition in den der jetzigen Gemeindemajorität nahestehenden Kreisen von Abgeordneten nehme ich nicht besonders ernst, die Opposition erscheint mir als nichts anderes, als eines der zahlreichen Mittel der Agitation, welche angewendet werden, um die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf sich zu lenken. Wenn auf der einen Seite in den Kreisen dieser Abgeordneten darüber geklagt wird, dass der deutsche Charakter der Stadt Wien leiden könnte, und ich mir anderseits vor Augen halte, dass diese Abgeordneten sich mit den Čechen in Wien gegen die deutschen Stammesbrüder verbunden haben, um dieselben niederzuringen — die Circulare habe ich in der Hand, wo die Deutschen, nicht nur deutsche, sondern deutschnationale Abgeordnete extremer Richtung von den Čechen zur Wahl empfohlen werden — wenn ich mir auf der anderen Seite vor Augen halte, dass die Abgeordneten dieser Richtung für einen 12 Millionen-Grundsteuernachlass gestimmt haben und diese Abgeordneten sich dabei wohl vor Augen halten mussten, dass von sämmtlichen directen Steuern Österreichs, von 112 Millionen Wien 28 Millionen, also ein Viertel bezahlt, und dass das Viertel des Nachlasses genau die 3 Millionen ausmacht, welche das neue Heimatgesetz als Belastung bringen wird; wenn wir sehen, wie diese Abgeordneten auf der einen Seite, wo es sich um den Wähler- und Stimmenfang gehandelt hat, ungeheuer bereitwillig 3 Millionen durch ihre Abstimmung preisgeben, dann wird man mir es nicht übel nehmen und es nicht einmal als eine besondere Animosität gegen die Herren erachten dürfen, wenn ich sage: Ich kann an den Ernst der Opposition nicht glauben, die auf der einen Seite Zeter und Mordio schreit, wenn das Heimatgesetz 3 Millionen kostet, und auf der anderen Seite 3 Millionen leichten Herzens weggibt, um vor den Landtagswahlen die Stimmen der bäuerlichen Bevölkerung zu fangen.

Ich verlasse also das Gebiet der Forderung, welche die jetzige Gemeinderathsmajorität geglaubt hat aufstellen zu sollen, indem ich nur weiter bemerke, dass ich für meine Person für meine Abstimmung über das Heimatgesetz nicht der jetzigen Gemeinderathsmajorität, auch nicht der früheren, sondern nur meinen Wählern verantwortlich bin, und ich halte mich in meinen Schlussanträgen, zu welchen ich nun komme, an das, was die frühere Gemeinderathsmajorität am Städtetag vorgelegt hat, weil das die Anschauung ist, welche ich mir erlaubt habe, zu der meinigen zu machen.

Ich resumire: Die Reform ist nothwendig, die Reform wird allseitig gewünscht und soll nicht verzögert werden, sie soll aber auch nicht unnöthige Belastungen und Erschwerungen in sich schließen, welche die betroffenen Gemeinden nicht zu überwinden vermögen, und es soll eine entsprechende Übergangszeit eingeräumt werden, in welcher diese Gemeinden Gelegenheit haben, sich auf den neuen Fuß einzurichten und auf Mittel und Wege zu sinnen, durch welche sie in eigenem Wirkungskreise die Schwierigkeiten der neuen Lage überwinden können.

Es muss aber — und das ist das Grundprincip — vorgesorgt werden, dass den Gemeinden finanzielle Beihilfe werde.

So sehr ich also die Reform wünsche, glaube ich nicht nur meinen Anschauungen nach, sondern auch ziffermäßig nachgewiesen zu haben, dass der vorliegende Gesetzentwurf diesen Anforderungen, welche ich an ein solches Gesetz stelle und welche, glaube ich, gestellt werden müssen, nicht entspricht, dass er an Mängeln und Gebrechen leidet, die principieller Natur sind, und an solchen Bestimmungen, die man ruhig weglassen kann, ohne damit dem hauptsächlichen Zwecke dieser Reform irgendwie nahezutreten, und ich glaube daher sagen zu dürfen, dass der vorliegende Ausschussbericht, respective der Gesetzentwurf nicht spruchreif ist, dass er nicht geeignet ist, jetzt schon vom hohen Hause in Debatte gezogen zu werden, ganz abgesehen von den Competenzeinwendungen, welche ich im Anfange meiner Ausführungen erhoben habe. Ich sehe mich daher aus diesen Gründen veranlasst, dem hohen Hause einen Antrag zu unterbreiten, dahin gehend, dass auf der einen Seite die Regierung aufgefordert wird, einen Gesetzentwuf vorzulegen, durch welchen den Gemeinden eine finanzielle Beihilfe wird und dass auf der anderen Seite der Ausschuss ersucht wird, das Gesetz einer nochmaligen Berathung zu unterziehen, um aus demselben alle jene Härten und Unebenheiten zu entfernen, welche heute noch darin enthalten sind und unnöthigerweise die Gemeinden belasten.

Um aber auch denjenigen Herren, welche für dieses Gesetz schwärmen und diese Reform durch-

geführt wissen wollen, wirklich zu beweisen, dass es mir und denjenigen Herren meiner Partei, die dem Antrage zustimmen werden, allerdings um eine Reform zu thun ist, habe ich mir erlaubt, in den Antrag eine Stelle aufzunehmen, welche die principielle Anerkennung des Grundsatzes der Ersitzung des Heimatrechtes in sich schließt.

Ich will damit denjenigen, welche auf der einen Seite an dem Gesetzentwurfe festhalten, auf der anderen Seite aber geneigt sind, billige Rücksichten gegenüber den großen Gemeinden walten zu lassen, eine Brücke bauen, weil sie aus dem Beschlusse des hohen Hauses, wenn er diesem Antrage zutheil werden sollte, ersehen werden, dass das hohe Haus sich grundsätzlich auf den Standpunkt stellt, den übrigens schon früher verschiedene Resolutionen eingenommen haben, es solle mit den jetzigen Heimatverhältnissen gebrochen werden und eine Änderung in dieser Richtung eintreten.

Ich erlaube mir daher dem hohen Hause folgenden Antrag zur geneigten Annahme zu empfehlen *(liest)*:

„1. Der Entwurf eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden, wird unter principieller Anerkennung des Grundsatzes der Ersitzung des Heimatrechtes an den Verwaltungsausschuss mit dem Auftrage zurückgeleitet, denselben in dem Sinne umzuarbeiten, dass für die durch die finanziellen Wirkungen der beabsichtigten Reform zumeist betroffenen Gemeinden eine entsprechende Erleichterung der einschlägigen Bestimmungen und des Überganges in die durch das Gesetz zu schaffenden neuen Verhältnisse geboten und jede nicht unbedingt erforderliche Belastung und Erschwerung vermieden werde.

2. Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen den Gemeinden für die ihnen durch die Reform des Heimatgesetzes erwachsende Mehrbelastung ein entsprechendes Äquivalent geboten wird."

Ich gebe mich der Hoffnung hin, dass, wenn das hohe Haus in dieser Frage Billigkeit und Gerechtigkeit wird walten lassen, dieser Antrag die Zustimmung des hohen Hauses finden wird. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche densoeben vernommenen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Roser.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Meine Herren! Seit Jahren streben insbesondere die Landgemeinden die Regelung der Heimatverhältnisse an, seit Jahren wird die Abänderung des Gesetzes vom 3. December 1863 gewünscht und darauf hingewiesen, dass dasselbe ganz und gar veraltet ist, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entspricht und nicht allein den Gemeinden große Lasten aufbürdet, sondern auch zu unliebsamen Processen, zu Streitigkeiten und Schwierigkeiten zwischen den einzelnen Gemeinden und zwischen den Parteien führt.

Meine Herren! Ich habe bereits im Jahre 1872 und 1884 auf die Wichtigkeit der Abänderung dieses Gesetzes vom Jahre 1863 aufmerksam gemacht, leider ohne Erfolg. Ich habe auch am 26. Februar 1894 einen Antrag gestellt, der dahin ging, die Regierung werde aufgefordert einen diesbezüglichen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung ehethunlichst vorzulegen. Nun heute liegt der Bericht vor und ich habe mir das Wort erbeten, um den Standpunkt zu kennzeichnen, den ich in der Frage der Regelung der Heimatverhältnisse einnehme, und ich werde mir erlauben, bloß die marcantesten Momente zu besprechen.

Meine Herren! Das Freizügigkeit- und Ansiedlungsrecht, die Entwicklung der Industrie, die Steigerung des Verkehres, der Niedergang der Landwirtschaft, welche früher die einzige Erwerbsquelle der Landbevölkerung war, bestimmten die Bewohner des flachen Landes, die großen Städte und Fabriksorte aufzusuchen, wo sie sichere und lohnendere Arbeit zu finden glaubten und auch wirklich fanden. In diesen Orten blieben sie solange, als es die Arbeitsverhältnisse gestatteten, und im Falle ihrer Erwerbsunfähigkeit wurden sie und im Falle ihres Todes ihre Hinterbliebenen auf Grund des Heimatrechtes jener Gemeinde zugeführt, in welcher sie eigentlich zuständig waren. Auf diese Art bildete sich im Laufe der Jahre ein stetig fortschreitendes Missverhältnis zwischen Einheimischen und Fremden heraus.

Nach den Tabellen, die dem Hause von der Regierung vorgelegt wurden, kamen auf 100 Einheimische im Jahre 1869 21·5, im Jahre 1880 schon 41·2 und im Jahre 1890 bereits 53·5 Fremde. Aus diesen Tabellen ergibt sich nun, dass eine stete Abnahme der einheimischen anwesenden und eine stete Zunahme der nicht heimatberechtigten fremden Bevölkerung sich geltend machte. Das sind Missverhältnisse, welche die Reformnothwendigkeit des Heimatgesetzes rechtfertigen.

Wie bekannt, gewährt das Heimatrecht den Anspruch auf Armenversorgung, und die Gemeinden haben die Pflicht der Verabreichung des nothwendigsten Unterhaltes und der Verpflegung im Erkrankungsfalle. Diese großen Pflichten machen den Gemeinden auch Auslagen. Ohnedies wird von den Landgemeinden viel zu viel verlangt: sie sollen die Sicherheit schützen, sie sollen die Straßen und Wege herstellen,

sie sollen in Sanitätsangelegenheiten und anderen Verwaltungsfragen stets am Platze sein, ohne irgend einen Anspruch auf Entschädigung zu haben. Sie werden aber außerdem noch durch hohe landesfürstliche Steuern, durch Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen, durch Taxen und Gebüren, Gerichtssporteln und Giebigkeiten aller Art belastet. Die agrarischen Verhältnisse haben sich leider sehr zu Ungunsten der Landgemeinden geändert. Die Getreidepreise haben einen Rückgang erfahren, wie er in der Geschichte der Volkswirtschaft fast nie zu verzeichnen war. Die arbeitende Bevölkerung ist mit ihren Lohnansprüchen bedeutend in die Höhe gegangen, es ist ein großer Mangel an Arbeitskräften vorhanden und die gesündesten und kräftigsten Theile der landwirtschaftlichen Bevölkerung werden dem Militärdienste zugeführt, ein Umstand, der den Bauern zur Zeit der Ernte und der Feldarbeit in die größte Verlegenheit versetzt, und alle Petitionen, Resolutionen und Anträge nützen nichts, wenn die Leute um die Beurlaubung einkommen, und es sieht beinahe so aus, da man mit den Beurlaubungen so geizt, als ob der Krieg schon vor der Thür stunde. Wir werden vielleicht heute noch in die Berathung des Gesetzes über die Recruten eingehen und da wäre es nothwendig, dass einer der Herren Abgeordneten den Herrn Landesvertheidigungsminister wenigstens interpelliren würde, warum man trotz des §. 4 des Landwehrgesetzes vom Jahre 1893 die Soldaten während der Ernte zu den Waffenübungen einberuft.

Außer den misslichen Verhältnissen, in welche die Landgemeinden versetzt sind, haben sie auch noch durch die Brandschatzungen der in Scharen herumziehenden Zigeuner zu leiden.

Es ist enorm, was die Landgemeinden von denselben zu leiden haben, besonders in Böhmen und in meinem Wahlbezirke Königinhof lagern die Zigeuner und Vagabunden in Scharen herum, in der Nacht stehlen sie, bei Tag quälen sie die Leute und verlangen von ihnen natürlich, dass sie ernährt werden.

Wissen Sie, meine Herren, wieviel in Niederösterreich im Jahre 1886 die aufgenommenen, verpflegten und weiter expedirten Vagabunden betrugen? 41.800 Mann! Bedenken Sie — in einer Provinz — was das ausmacht, wenn man diese Zahl mit 17 multiplicirt! Wie kommen die Landgemeinden dazu, einzelne Personen, ja ganze Familien, die sich vor Decennien in anderen Orten niederließen, wo sie ihre Kräfte, ihre Gesundheit, ja ihr Leben zum Opfer brachten und wo sie Steuern gezahlt, zu erhalten und zu versorgen? Und mit Recht sagt man in der Landbevölkerung, das Gesetz vom Jahre 1863 wäre nur dazu da, um für die von den Großstädten und Fabriksorten ausgenützten Arbeitskräfte Versorgungsanstalten abzugeben.

Meine Herren! Die Regelung der Heimatsverhältnisse ist sehr wichtig, sowohl für den Staat als für den einzelnen; für den Staat wegen der Evidenzhaltung der Wehrpflicht, für den einzelnen, weil das Heimatrecht demselben das Bewusstsein der Stabilität verleiht, während die Heimatlosigkeit ein schmerzhaftes Gefühl erweckt und zur Erbitterung und Vagabundage führt, und mit Recht sagt man: „Nicht zuständig sein ist bitter."

Meine Herren! Ein Heimatgesetz kann aber nur dann die Gemeinden finanziell entlasten oder gründliche Abhilfe schaffen, wenn die Frage des Armenversorgungsrechtes, die mit der Heimatzuständigkeit eng verknüpft ist, gut gelöst wird.

Unser Armenwesen entspricht den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr. Es werden zwar jährlich große Summen gespendeten Geldes verwendet, allein die Nothleidenden und wirklich Hilfsbedürftigen bekommen sehr wenig. Weiters muss aber auch — wenn das Heimatgesetz gründliche Abhilfe schaffen soll — eine Alters- und Invaliditätsversicherung eingeführt werden. *(Zustimmung.)*

Es muss weiters auch dafür gesorgt werden, dass die Arbeitslosigkeit energisch bekämpft werde, theils durch Errichtung zahlreicher staatlicher Zwangsarbeitsanstalten und theils durch eine zweckmäßige Organisation der Arbeitsvermittlung. Aber die Arbeitsvermittlung darf nie Unterstützung, sondern wo immer möglich Arbeitsbeschaffung sein, und ich möchte die Worte Leibnitz' anführen, welcher sagt: Man bessert die Menschen, wenn man sie beschäftigt, und die Menschen beschäftigen, heißt sie verhindern, Laster zu begehen.

Meine Herren! Seien Sie versichert, Meliorationen und Assanirungsarbeiten haben sich noch nach Jahren in sanitärer und wirtschaftlicher Beziehung segensreich gezeigt.

Wie wäre es, wenn die Vagabunden zum Baue von Straßen, Eisenbahnen und Flussregulirungen in Bosnien und der Hercegovina verwendet würden, wozu jetzt unsere Soldaten, die hiezu nicht verpflichtet sind, verwendet werden.

Wenn die mit dem Heimatgesetze verbundenen Agenden und insbesondere das Schubwesen, welches den Gemeinden enorme Lasten aufbürdet, entfielen, dann würde dem Staat, den Ländern und besonders den Gemeinden sehr viel Arbeit und Geld erspart bleiben.

Wissen Sie, meine Herren, was in Niederösterreich die Schubkosten betragen haben? 147.000 fl.! Multipliciren Sie diese Summe mit 17, der Zahl der Provinzen des Reiches, von denen übrigens einzelne noch viel höhere Kosten haben, so bekommen Sie 2,499.000 fl.

Meine Herren! Wenn die Alters- und Invaliditätsversicherung, überhaupt die Frage der Armenversorgung gut gelöst würde, dann ist jedes Heimatgesetz überflüssig, dann ist es gleichgiltig, wohin jemand zuständig ist.

Ich wollte mich über die Vorlage überhaupt nicht ins Meritorische einlassen, sondern nur die Nachtheile des Gesetzes vom Jahre 1863 schildern, aber ich will doch nur kurz den §. 2 besprechen. Er lautet *(liest)*:

„Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat."

Diese Bestimmung wird von der Landbevölkerung getheilt, denn die meisten derselben sind mit der Ersitzung des Heimatrechtes nach zehn Jahren vollkommen einverstanden, wovon die unzähligen Petitionen — ich selbst habe sehr viele überreicht — das beste Zeugnis abgeben.

Ich habe im Beginne meiner Rede darauf hingewiesen, dass die Landbevölkerung durch die scharenweise herumziehenden Vaganten und Zigeuner sehr zu leiden hat, und erlaube mir folgende Resolution zu beantragen *(liest)*:

„In Erwägung, dass besonders die Landbevölkerung durch die Brandschatzungen der in Scharen herumziehenden Vagabunden und Zigeuner enorm zu leiden hat, wird die k. k. Regierung aufgefordert, die Frage in reifliche Erwägung zu ziehen, ob und welche Maßnahmen behufs Eindämmung dieser Landplage zu treffen wären."

Insbesondere die bäuerliche Landbevölkerung würde es freudig begrüßen, wenn diese Resolution nicht allein ein Beschluss bleiben, sondern auch durchgeführt würde.

Meine Herren! Wenn auch das vorliegende Gesetz nur einigermaßen die Frage der Heimatzuständigkeit regelt, so werde ich doch dafür stimmen, weil ich hoffe, dass dasselbe mit der Zeit eine Erweiterung bringen und dass es Abgeordnete geben wird, die sich der Sache annehmen werden, die versirter sind in dieser Frage als ich, und Mittel und Wege angeben werden, damit dieses Gesetz endlich zustande kommt. Ich empfehle die Resolution und das Eingehen in die Specialdebatte. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche die Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Roser unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist gehörig unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Da in der Reihenfolge der Redner der Herr Abgeordnete Steiner sich hat streichen lassen, hat der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher das Wort.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Meine verehrten Herren! Ich nehme gerade den entgegengesetzten Standpunkt ein, wie mein verehrter Herr Vorredner. Er hat gemeint, im Interesse der Landgemeinden sei es gut, dass die Heimatverhältnisse wenigstens in einer ähnlichen Weise, wie sie in der Gesetzesvorlage zum Ausdruck kommt, geordnet werden.

Ich werde im Verlaufe meiner Rede auseinandersetzen, dass diese Voraussetzung durchaus nicht zutrifft, und die Landgemeinden gar keinen Anlass haben, sich für diese vorgeschlagene Ordnung zu echauffiren, im Gegentheile, dass sie sich dagegen verwahren müssen. Das mag auch der erste Herr Vorredner, Collega Noske zur Kenntnis nehmen. Er war in seinen Auseinandersetzungen leider auch ein bisschen einseitig und ich glaube auch, dass er Dinge hineingebracht hat, die damit gar nicht in Verbindung stehen.

Er hat nämlich allen denjenigen Herren des hohen Hauses, welche seinerzeit für die 2½ Millionen Grundsteuernachlass gestimmt haben, Vorwürfe gemacht, als wenn diese damit Wien geschädigt hätten.

Ich muss aufrichtig gestehen, ich begreife nicht, wie man den Grundsteuernachlass hier zur Sprache bringen konnte, zumal er ein so minimaler, erbärmlicher war, dass es eigentlich gar nicht der Mühe wert ist, dass man ihn hier nennt. Ich bitte die Herren, sich zu erinnern, dass niemand geringerer als Seine Excellenz der Herr Finanzminister gesagt hat: bei dem Nachlasse von einer Million kommt auf einen Bauer ungefähr drei bis fünf Kreuzer Nachlass, also bei 2½ Millionen Nachlass 12, 13 Kreuzer. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Aber die Cavaliere!)* Ja, die Cavaliere bekommen das meiste davon, das ist vollständig richtig.

Ich meine weiter, dass Collega Noske auch keinen Grund gehabt hätte, deswegen auf die Landgemeindenvertreter im voraus loszuhauen, nachdem er gar nicht gewusst hat, welche Stellung wir dem Gesetze gegenüber einnehmen.

Auch ich bin Vertreter von Landgemeinden und werde den Herren sagen, wie sich in meinen Augen und in den Augen meiner Wähler dieses Gesetz darstellt.

Ich glaube übrigens, der verehrte Collega Noske hat nach einer gewissen Richtung hin nur vorbauen wollen, er wollte ein obstaculum gegen etwas Gewisses setzen. Er hat sich nämlich gefürchtet, dass bei Besprechung des nationalen Momentes auf die Juden hingewiesen werden könnte, und um ja diese im voraus zu schützen, hat er uns etwas von den Čechen erzählt.

Er hat uns vorgeworfen, dass die Herren Deutschnationalen — ich weiß nicht, wen speciell er gemeint hat — mit den Čechen verbunden seien.

Meine sehr verehrten Herren! Das haben wir gleich verstanden, warum das gesagt worden ist. Noske wollte uns die Čechen hinwerfen; er wollte dabei doch in erster Linie die Juden geschützt haben.

Ich kann darauf vorläufig nicht weiter eingehen; ich werde später meinen Anschauungen in der Beziehung ganz rückhaltslos Ausdruck geben.

Das was der verehrte Herr College Dr. Roser gesagt hat, trifft, wie ich gleich im Eingange erwähnt habe, in der Form nicht zu. Es wird den Landgemeinden, meine verehrten Herren, durch die Heimatgesetzordnung in der Weise dieses Gesetzentwurfes nicht geholfen.

Gehen wir jedoch näher nun in die Sache ein. Meine verehrten Herren, es besteht kein Zweifel daran, dass eine Heimat und ein wohnliches Heim in dieser Heimat zu haben, als eine der größten Annehmlichkeiten für einen jeden Menschen, der nicht einem Nomadenvolke angehört, betrachtet werden muss. Auch der Staat, auch die Gesellschaft müssen es nicht bloß als nützlich, sondern direct nothwendig finden, dass jeder ihrer Staatsbürger und Gesellschaftsangehörigen in dem Staate eine Stelle habe, wo er gerne wohnt, eine Stelle im Vaterlande, an welcher er, ich möchte sagen, mit allen Fasern seines Herzens hängt.

Es war durchaus nicht gut und ist keine erfreuliche Errungenschaft unserer Zeit, dass sie durch die Entwicklung besonders der Industrie und zum Theile, wie ich noch weiter auseinandersetzen werde, auch der Landwirtschaft Tausende und Abertausende, Hunderttausende ja sogar Millionen gezwungen hat, so eine Art Ewigen-Juden-Daseins zu führen und zu wandern von einem Ort zum andern, wo eben gerade Arbeit und damit Brot zu finden ist.

Meine verehrten Herren! Es ist wahr, unsere Dichter preisen das Wandern, das Herumziehen in der Welt. Sie wissen, wir haben ein deutsches Lied, in welchem es heißt: „O, welche frohe Lust, in einemfort zu wandern, O, welche hohe Lust, von einem Ort zum andern, u. s. w."

Ja, meine verehrten Herren, es mag das Herumwandern ja für diejenigen, die eine Heimat haben, in welche sie nach Belieben zurückkehren können, in gewissen Jahren sehr angenehm sein, allein der Mensch muss dabei eben eine Heimat haben. Es ist traurig, dass manche Leute kein Gefühl für die Heimat haben und es ist noch trauriger, dass man jetzt bei uns in Österreich dieses Nichtgefühlhaben für eine Heimat gewissermaßen zum Gesetze machen will. Gerade das Gegentheil von dem tritt ein, als was die hohen Herren, die vor mir gesprochen haben, dieses Heimatgesetz erklärt haben, wie ich Ihnen auseinandersetzen werde.

Meine verehrten Herren! Auch rückständige Völker, die Kulis der Chinesen, unsere Ziegelarbeiter aus Welschland u. s. w., alle diese haben ein großes Heimatgefühl, und wenn sie längere Zeit, auch jahrelang bei uns gewesen sind, sind sie froh, schließlich in ihre Heimat zurückzukehren.

Meine verehrten Herren! Unsere industriellen und gewerblichen Verhältnisse, habe ich früher gesagt, und zum Theile auch die landwirtschaftlichen Verhältnisse haben eine Entwicklung genommen, welche mitten in den Culturländern eine Art neuer Nomaden geschaffen hat. Man wolle mich nicht missverstehen und mir etwa nachsagen, dass ich nicht wüsste, was ein Nomade sei. Ich weiß es sehr genau, ich weiß, dass das Hirtenvölker waren. Ich weiß, woher das Wort stammt, von νομή, was bekanntlich so viel als pascua oder pabulum heißt, und dieses wieder stammt von νομεῖν, was so viel heißt als weiden oder pascere.

Nun sehen Sie, meine verehrten Herren, die alten Nomaden hatten keine bleibende Stätte, sie konnten eine solche auch nicht haben, weil sie mit ihren Herden herumziehen mussten. Für die alten Nomaden war es also gerade nicht sehr schlimm, dass sie nicht an einer Stätte bleiben konnten, allein wenn man die Arbeiter jetzt auch Nomaden nennen muss im uneigentlichen, übertragenen Sinne des Wortes, so muss ich aufrichtig gestehen, dass das geradezu eine öffentliche Calamität für unsere Zeit ist. Die Alten, wie Sie wissen, haben es einst einer guten Gottheit, einer weisen Gottheit zugeschrieben, dass sie Nomaden sesshaft gemacht hat; sie haben das Aufhören des Nomadenzustandes und den Beginn eines stabilen Wohnsitzes als eine große Culturerrungenschaft angesehen. Wir sind leider bei dem entgegengesetzten Extreme angekommen. In unserer Zeit betrachtet man die Entwicklung der industriellen und gewerblichen Verhältnisse als großen Fortschritt, obgleich wir es trotz aller Fortschritte dahin gebracht haben, dass unsere Arbeiter wieder zu Nomaden geworden sind, die rastlos herumziehen müssen, von einem Orte zum andern, suchend, wo sie Arbeit und Brot finden können.

Meine sehr verehrten Herren! Ich glaube, es ist nicht zu viel gesagt, wenn ich das als einen Schritt zurück in die Barbarei erkläre. *(So ist es!)* Wenn es in unserem Staate so stehen würde, wie es im Interesse unseres Renommée und der Glückseligkeit unserer Zeitgenossen stehen sollte, so würden wir jetzt berathen, wie wir jedermann seine Heimat erhalten könnten, und würden uns nicht mit einem Gesetze beschäftigen, durch das eine Art Stiefheimat für die Armen statuirt werden soll.

Meine Herren! Für die Heimat, für den stabilen Wohnsitz hat die ungesunde Entwicklung der Verhältnisse eine Art Surrogat, subrogatum, geschaffen, das ist die Zuständigkeit. Diese hat die zweifelhafte Güte aller Surrogate, und das umsomehr, als sie nur beschränkt ist und keinen anderen Zweck hat, als jemand zu finden, dem man die Last aufladen könnte, einen alt Gewordenen oder Arbeitsunfähigen zu erhalten. Die Zuständigkeit wurde vom Staate nur darum eingeführt, um einen Unterstützungswohnsitz zu schaffen.

Sehen Sie, das Wort „Unterstützungswohnsitz" enthüllt uns die ganze Misère dieser Angelegenheit. Reiche, wohlhabende Leute, meine Herren, finden die Zuständigkeit sehr schnell, ich möchte sagen, die

Gemeinden reißen sich geradezu darum, ihnen die Zuständigkeit, auch das Bürgerrecht, wenn sie ein solches zu vergeben haben, zuzuerkennen. Aber sehen Sie, meine hochverehrten Herren, gerade die wohlsituirten, die wohlhabenden Leute wollen oft gar nicht zuständig werden, sie wollen sich auch nach den zehn Jahren gewiss nicht eine neue Heimat zudictiren lassen, sondern bleiben nur solange an einem Orte sitzen, als es ein Zweck erheischt; später wollen sie in ihre Heimat zurückkehren. Viele wollen also die Zuständigkeit gar nicht haben. Das ist einer der Gründe, warum so viele Ortsfremde in manchen Orten sich aufhalten.

Meine Herren! Ich glaubte dies erwähnen zu sollen, weil es nach dem Ausschussberichte scheinen könnte, dass diese große Zahl der Ortsfremden einzig und allein nur von der Herzenshärte der bis jetzt Gemeindezuständigen käme, die Fremde nicht aufnehmen wollen. Es mag dies zum Theile Wahrheit sein, aber die ganze Wahrheit ist es nicht. Ich gehöre auch schon ein paar Perioden einer Gemeindevertretung an und ich kann Sie versichern, wir waren sehr selten in der Lage, ein Ansuchen um die Zuständigkeit zurückzuweisen. Allerdings gebe ich zu, dass manche von den ärmeren Leuten gerade darum nicht eingeschritten sein dürften, weil sie fürchteten, abgewiesen zu werden.

Meine Herren! Mein Verhalten diesem Gesetzentwurfe gegenüber ist gegeben, und ich kann die Herren versichern, dass ich, obwohl ich Landgemeindenvertreter bin, nicht zu fürchten habe, dass ich mit irgend einem Menschen meines Wahlbezirkes in Conflict komme durch mein Verhalten und meine Abstimmung.

Ich kann den Herren hier nebenbei verrathen, dass ich wahrscheinlich in Polen als ein sehr gefährlicher Mensch angesehen würde, weil ich am gestrigen Tage die 67. Versammlung des Jahres abgehalten habe und heute die 68. halten werde. Ich habe also viele Gelegenheit gehabt, meinen Wählern gegenüber die Sache selbst zur Besprechung zu bringen. Ich habe auch die Leute abstimmen lassen, was sie von diesem neuen Heimatgesetze halten. Man hat mir unter anderem gestern wieder in einer sehr zahlreich besuchten Wählerversammlung aufgetragen, einfach gegen das Gesetz in seiner jetzigen Form zu stimmen.

Es kann selbstverständlich kein Zweifel sein, dass der gegenwärtige Zustand absolut nicht haltbar ist. Nachdem die Ortsfremden in manchen Orten nicht bloß die Mehrzahl der Bewohner bilden, sondern auch unter Umständen die Mehrzahl in der Vertretung der Gemeinde haben, ja es auch vorkommen könnte, dass Nichtzuständige die gesammte Gemeindevertretung in der Hand haben könnten — ich zum Beispiel bin selbst auch nicht an dem Orte zuständig, wo ich schon ein paar Perioden der Gemeindevertretung angehöre — so kann dies ganz gewiss niemand als eine richtige und gesunde Ordnung ansehen. Eine Neuordnung also scheint auch mir ein Bedürfnis zu sein. Allein ich glaube, es muss dabei ängstlich darauf gesehen werden, dass durch eine solche nicht schlimmere Zustände geschaffen werden, als sie heute bereits vorhanden sind. Man spricht in der heutigen social-politischen Sprechweise gerne vom „Racker Staat". Man will damit sagen, dass alle Lasten gerne auf die Schultern des Staates gewälzt werden. Ich gebe zu, der Racker Staat wird sehr stark in Anspruch genommen. Allein ich bin überzeugt, dass man mit viel größerem Rechte von der „Racker Gemeinde" sprechen könnte. Auf die Gemeinde schiebt man alle Lasten, auf sie schiebt auch der Staat die Lasten. Er weiß vielfach gerade dasjenige, was er nicht tragen mag, auf die verschiedenen Gemeinden abzuwälzen. Wenn es einen Racker gibt, so ist es wirklich die Gemeinde. In diesem Hause sind viele Gemeindevorstände, Bürgermeister, die mir da ohneweiters zustimmen werden. Wir haben zwar ein Heer von Beamten; wenn es sich aber um gewisse Detailarbeiten handelt, so werden die Gemeinden in Anspruch genommen. Von Seite der politischen Behörde wird immer wieder an die Gemeinde fast jede Sache zur Äußerung, Aufklärung und so weiter hingegeben, so dass unsere Bürgermeister nicht bloß unbesoldete Schreiber der Bezirkshauptmannschaften sind, sondern auch noch mehrere Schreiber zahlen müssen, um für den Staat aufzukommen.

Meine Herren! So gerne ich zugebe, dass eine Neuordnung des Zuständigkeitsverhältnisses nothwendig ist, so decidirt muss ich immer wieder sagen, dass für mich die Art der Neuordnung, wie sie hier vorgeschlagen wird, nicht annehmbar ist. Ich glaube, dass man bei Beurtheilung dieser Vorlage sich vor einem doppelten Extrem hüten muss, dass man nämlich weder auf diejenigen Menschen, welchen man eine Zuständigkeit zuerkennen will, allein schaut oder nur auf die Gemeinden, welchen diese zugeschrieben werden sollen. Ich sage, nicht auf diejenigen allein, denen eine Heimat erst zuerkannt wird, sondern auch auf die Gemeinden, und umgekehrt nicht auf die Gemeinden allein, sondern auch auf die Menschen. Auch die Gemeinden bestehen aus Menschen.

Dieses ganze Gesetz soll nicht ein einfaches Rechenexempel sein, es soll sich nicht nur um einige Zahlen handeln. Man soll nicht sagen: so und so viele Menschen haben keine Heimat, also müssen sie irgendwo zugeschrieben werden, nein, meine Herren, man muss zuerst abwägen, was für die Menschen und was für die Gemeinden spricht.

Es ist ja sehr leicht — ich glaube, das ist die schwächste Seite der ganzen Vorlage — über eine momentane Schwierigkeit hinauszukommen. Man sagt einfach: Wir weisen jetzt, weil so viel über die Verhältnisse der Armut u. s. f. geklagt wird, die verarmten Leute solchen Körperschaften oder Gemeinden zu, die noch etwas leistungsfähig sind. Und da wird gar kein Zweifel sein, dass durch ein paar Jahre die

großen Städte, Fabriksorte oder die Gemeinden, die bis jetzt die Lasten nicht getragen haben, dieselben auch wirklich ertragen können.

Es wird da, ich möchte sagen ein Moratorium geschaffen, ein Moratorium, das einzuführen nicht ein Zeichen der Weisheit ist.

Ich glaube, das Abgeordnetenhaus soll sich daher auch mit einem solchen Moratorium in Wirklichkeit nicht abgeben.

Es ist ganz gewiss: wenn Leute da sind, die einer Hilfe bedürfen, so muss ihnen dieselbe auch gegeben werden. Wenn Nomaden in der Gesellschaft da sind, die keine Heimat haben, so muss man sie irgendwo unterbringen und man wird vielleicht nicht immer fragen können, wo man diese Leute am besten einquartire. Wenn man es mit sehr braven, mit reinlichen Leuten — wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf — zu thun hat, wird man allenfalls einer Gemeinde leicht den Befehl geben können: Du musst diese Leute aufnehmen! Wenn du sie allein nicht erhalten kannst, werde ich, der Staat oder das Land, dir beispringen und helfen. Aber eine Grenze müssen wir haben; es muss auch einer Gemeinde in Zukunft noch möglich sein, gewisse — ich möchte sagen — nicht reinliche Leute von sich fernzuhalten. Weiteres bespreche ich dann später.

Ich habe schon einmal gesagt, es sei unrichtig, dass dieses Gesetz im Interesse der Landgemeinden pure et simple gelegen sei. Das ist in dieser Allgemeinheit ganz unrichtig. Ich behaupte, drei Momente sind vorhanden, welche für die Mehrzahl der Gemeinden, auch der Landgemeinden, die Vorlage mehr schädlich als nützlich erscheinen lassen. Das erste ist gewiss die Verbindung der Zuständigkeit mit dem Unterstützungswohnsitze, das zweite sind die unabsehbaren nationalen Folgen, welche bei unveränderter Annahme der Vorlage eintreten müssten, und endlich das dritte Moment sind die großen Streitigkeiten, die großen Kosten, welche gerade dieses Gesetz jenen machen wird, denen man durch dasselbe zu Hilfe kommen wollte.

Schauen wir uns in erster Linie manche Landgemeinden an. Der Gedanke, die einstmalige Gepflogenheit, die Zuständigkeitsberechtigung mit dem zehnjährigen Aufenthalte ersitzen zu lassen, wie dies bis zum Jahre 1863 der Fall war, ist aus der natürlichen Erwägung hervorgegangen, dass man doch nicht gut eine Gemeinde zwingen könne, jemand, der vielleicht in jungen Jahren ausgewandert ist, der seine ganze Kraft in der Fremde zu Gunsten von fremden Gemeinden aufgewendet hat, wenn er nicht mehr arbeiten kann, wenn er hilfsbedürftig ist, wenn er erhalten werden muss, wieder in die Gemeinde aufzunehmen und ihn dort zu verpflegen.

Es ist ja vorgekommen, dass manche nicht bloß Jahrzehnte fort waren, sondern dass eine Familie Generationen lange schon abwesend war, und dann hat man die Mitglieder der Familie, als sie arm waren, in ihre Heimatgemeinde zurückgeschickt.

Ich weiß aus eigener Erfahrung ein Beispiel, wo eine Witwe und ihre Kinder aus unserer Gegend abgeschoben worden sind, und zwar nach Böhmen, in eine Gegend, wo die Leute die Sprache der Witwe und der Kinder gar nicht verstanden haben. Das ist daher gekommen, dass der verstorbene Vater, der ein Arbeiter war, nach Böhmen zuständig war.

Nachdem die Mutter mit ihren kleinen Kindern sich nicht erhalten konnte, hat man sie von uns abgeschoben, und ich kann mir denken, wie man sie in einer Gegend, wo man ihre Sprache nicht verstand, und sie die Sprache der Leute nicht verstanden hat, aufgenommen haben wird.

Das ist ein Fall und solcher Fälle sind viele vorgekommen, die ganz zweifellos dafür sprechen, dass da irgend eine Änderung geschaffen werden muss.

Es geschehen noch andere, geradezu grausame Dinge, gerade bei den gegenwärtigen Verhältnissen. Mir hat zum Beispiel gestern ein Wähler in Neulengbach gesagt, dass dort eine alte Bedienerin ist, die, glaube ich, schon etliche 70 Jahre zählt, noch hie und da als Bedienerin verwendet wird, und von den Frauen, bei denen sie früher gearbeitet hat, sehr gerne unterstützt wird. Als diese Frau nun um eine Pfründe aus der Armenunterstützung angesucht hat, so hat man ihr gleich gesagt, sie müsse von diesem Orte fort und in ihre Heimatgemeinde gehen.

Das wäre gewiss eine Grausamkeit, eine Frau, die über 30 Jahre an einem Orte gelebt hat, die dort Anknüpfungspunkte hat und von den Frauen unterstützt wird, einfach abzuschieben, damit sie in ihrer Heimatgemeinde eine Pfründe von zwei oder drei Gulden bekommen könne! Das ist eine Sache, die man nicht ertragen kann. Bis zu einem Punkte, glaube ich also, werden wir wohl alle einig sein. Gewiss ist es auch für eine Gemeinde traurig, dass sie oft Arme zu erhalten bekommt, an deren Verarmung sie nicht schuld ist, und von denen sie auch während der ganzen Zeit nie etwas gehabt hat. Das trifft nicht bloß in den Städten zu, sondern oftmals auch auf dem flachen Lande. Es wäre irrig zu glauben, dass durch die Ersitzung des Heimatrechtes nur die großen Städte und diese mit Recht belastet, die kleinen Landorte aber sämmtlich entlastet würden. Der Herr Referent scheint das anzunehmen und auch die vielen Petitionen der Landgemeinden setzen dies voraus.

Auch in meinem Wahlbezirke sind einzelne Gemeinden, die sagen können: wenn die Ersitzung eintritt, so werden wir viele Leute los, die von uns ferne leben, von denen wir nie etwas gehabt haben; dass bei uns jemand das Heimatrecht ersitzt, ist nicht anzunehmen, weil eben bei uns niemand einwandert. Aber die Mehrzahl der Gemeinden in meinem Wahlbezirke und wohl auch in allen anderen Bezirken Niederösterreichs ist in einer ganz anderen Lage. Wir

haben eine große Anzahl von Fabriksetablissements, und die Herren wissen, wie es diesbezüglich steht, beziehungsweise wie es bis vor kurzem noch gestanden ist.

Bis vor wenigen Jahren konnte irgend ein großer Unternehmer in Wien seine Fabriken außerhalb Wiens als Filialen erklären, für welche er Steuern und Umlagen in Wien zahlte. In der Gemeinde, welche infolge Errichtung der Fabrik oft hunderte von Schulkindern übernehmen musste, für die Errichtung neuer Straßen, Vermehrung der Polizeiorgane 2c. 2c. sorgen musste, zahlte er keinen Kreuzer an Steuern und Umlagen. Jetzt ist das allerdings etwas anderes, indem ein, wenn auch nicht ganz entsprechender Theil der Steuern in der betreffenden Gemeinde gezahlt wird, welche daher auch davon Umlagen einheben kann. Aber nehmen Sie an, dass nach 10- oder 15jährigem Bestande die Fabrik gesperrt wird, niederbrennt oder aufgelöst wird, dann würden alle Arbeiter, von welchen gewiss viele schon alt sein dürften, dort zuständig werden und Anspruch haben, von der Gemeinde erhalten zu werden. Wie kommt jedoch die Gemeinde dazu, diese alle zu erhalten, von denen sie früher keinen Vortheil hatte? Dazu kommt noch, dass eine große Anzahl der Arbeiter gar nicht in der Gemeinde wohnt, wo die Fabrik ist, sondern in den Nachbarorten, in kleinen Landgemeinden von 300 bis 400 Einwohner. Dorthin würden dann unter Umständen 10 bis 20 solcher Familien, die verarmen, zuständig sein. Wie kommt diese Gemeinde dazu?

Glaubt endlich jemand, dass er dabei einem Arbeiter etwas Gutes thut, wenn er ihn zuständig macht in einer Gemeinde, wo jener, der genügend Erdäpfel zu essen hat, am lucrativsten gestellt sein muss, wo die Leute selbst so arm sind, dass sie nichts abgeben können? Ich glaube, Sie werden zugeben, dass das gewiss nicht der Fall ist. Die Sache der Heimatberechtigung muss daher nicht als einfaches Rechenexempel angesehen werden. Auf der einen Seite stehen die zu Unterstützenden, auf der anderen die Gemeinde.

Gewiss ist es Christenpflicht, die Verarmten zu unterstützen, aber unterstützen muss derjenige, der das leisten kann und für den die Leute ihre Kraft einst aufgewendet haben.

Die speciell für diesen Fall vom verstorbenen Baron Vogelsang veröffentlichten vielen Schriften scheinen ganz spurlos für unsere Generation vorübergegangen zu sein. Er sagte immer, die Industrie und die große Landwirtschaft müssten selber für ihre Leute aufkommen und die in derselben Beschäftigten für Alter und Unglück sicherstellen. Da muss eingegriffen werden, nicht aber den armen Landgemeinden oder auch den Stadtgemeinden, die deswegen vielfach nicht besser stehen, das Ganze an den Hals geworfen werden. Diejenigen, welche die Kräfte ausgebraucht haben, werden Millionäre, Milliardäre, aber die Menschenabfälle — ich bitte um Entschuldigung für dieses Wort, ich schaue sie nicht als solche an, man behandelt sie nur so — will keiner erhalten.

In dieser Form also kann es nicht gehen. Da kommt der Großbetrieb zuerst in Frage, denn der kleine Landwirt kommt nicht in die Lage, viele fremde Leute zu beschäftigen. Ehe man ein Heimatgesetz mit Nutzen geben kann, muss nicht nur der Unterstützungswohnsitz geregelt werden, denn das ist immerhin nur ein Nothbehelf, der wenig ausgibt, sondern auch die Versorgung für Alter und Krankheit ins Auge gefasst werden. Ich kann mich der Ansicht des Ausschusses, dass wir mit Annahme des vorliegenden Heimatgesetzes etwas Gutes thun, nicht anschließen, ich fürchte sogar, dass wir etwas sehr Schlechtes thun würden. Denn wir werden dieses Nothmittel dann jahrelang haben. Den schreiendsten Fällen wird man abgeholfen haben, aber den anderen, die durch das neue Gesetz hervorgerufen werden, wird ein anderes Abgeordnetenhaus vielleicht nach vielen Jahren erst abhelfen.

Wir in Niederösterreich haben allerdings ein Armengesetz, wonach die Armen, wenn sie die Zuständigkeit erlangt haben, deswegen nicht den einzelnen Gemeinden zufallen, sondern sie treten in den Armenbezirk ein. Dieser hat bis jetzt eine Armenumlage von 10 Procent zu tragen.

Aber, meine verehrtesten Herren, die Abgeordneten aus Niederösterreich, die da sind, wissen es und den anderen kann ich es sagen: Erstens ist unser Armengesetz so verhasst im ganzen Lande, dass wir überzeugt sind, der nächste Landtag wird eine Änderung treffen müssen, und zweitens sind unsere Leute auch viel zu klug, als dass sie nicht wissen würden, es sei ziemlich gleich, ob ein Armer unmittelbar der Gemeinde zugeschrieben wird oder dem Bezirke, ob sie für ihn aufzukommen hat im Wege der Gemeindeumlagen oder Bezirksumlagen, oder, wenn auch die nicht hinreichen, im Wege der Landesumlagen. Denn alle diese Umlagen müssen immer von denselben Personen gezahlt werden. Ehevor nicht der Unterstützungswohnsitz geordnet ist, ehevor nicht socialpolitische Gesetze der Industrie sowohl als der Landwirtschaft auch das Ihre zu leisten auferlegt haben, halte ich eine Regelung des Heimatsgesetzes für nicht ersprießlich.

Nun gehen wir zu einem zweiten Punkte über, das ist die nationale Umwälzung. Ich habe wohl die Meinung, dass das Nationale für sich allein gewiss nicht den Ausschlag geben kann, aber berücksichtigt muss dieser Umstand auch werden. Ich war im heurigen Jahre in einigen Orten Polens und ich kann Ihnen sagen, mir sind diese Ortschaften, ich möchte sagen, so gewissermaßen „gesprengelt“ vorgekommen. Nationale Trachten sind an sich sehr schön. Wenn man unter den modernen Trachten so manche

malerische Nationaltracht durchschimmern sieht, so macht sich das gewiss sehr schön und gut.

Aber in Polen — ich glaube, die Herren aus Polen werden mir Recht geben — habe ich auch nationale Trachten gesehen, wo ich gemeint habe: Armes Land, du kännst nicht sehr dankbar denjenigen sein, welche es zustande gebracht haben, dass in jedem Orte, in jeder Stadt und in jedem Markte gerade die Langröcke die Majorität ausmachen.

Ich will gewiss den Juden kein Unrecht zufügen, ich will aber auch meinen eigenen Landsleuten, unserer deutschen Nation keines zufügen. Ich will ihr wenigstens die Möglichkeit gewahrt haben, dass sie sich schützen könnte gegen ein polnisches Aussehen. Wenn der Unterstützungswohnsitz gerecht geordnet sein wird, wenn die großen Lasten der Unterstützung nicht unbilligerweise auf die Gemeinden gewälzt werden, dann können Sie überzeugt sein, werden unsere Gemeinden gar nicht hart sein in der Aufnahme von solchen Ortsfremden, die zu ihrem Stamme gehören, auch wenn es nur Arbeiter und **Taglöhner sind, sie werden sie sehr gerne aufnehmen.**

Aber das können Sie doch niemanden zumuthen, dass jemand seine Heimat preisgibt und der Gefahr aussetzt, dass nach zehn Jahren aus einem Orte, der jetzt ein deutscher Ort ist, zu zwei Drittel ein jüdischer **Ort geworden ist.**

Das können Sie von uns nicht begehren. Das ist also der Grund für die Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfes. Überall in Niederösterreich, wohin sie gehen, können sie das finden. Wenn man sagt, dass nur **in Wien eine Gefahr eintrete, so ist das nicht wahr.**

Sobald die Gefahr der Judenüberschwemmung in Wien eintritt, kommt sie auch aufs Land. Auch die große Stadt kann nur einen bestimmten Procentsatz von diesem Stamme aufnehmen. Weil dieser sich erfahrungsgemäß exclusive auf eine bestimmte Gattung des Erwerbes wirft, kann die Stadt eben nur einen bestimmten Procentsatz aufnehmen. Dann ist die Lösung, möchte ich sagen, saturirt. Was geschieht dann? Dann gehen Sie zu uns hinaus, und dann würden die Gemeinden wahrscheinlich in die Lage kommen, welche die Polen jetzt gewiss bedauern und beklagen. Wenn wir daher den einen helfen **wollen, lassen Sie deshalb den anderen kein Unrecht zufügen.**

Auch der Abgeordnete Noske möge uns zustimmen: Schauen wir auf unser Volk auch! Wir haben auch ein Recht, unser eigenes Volk zu lieben aus ganzem Herzen, es nicht preiszugeben aus einer allgemeinen gewissen Humanitätsidee. Denn, meine Herren, wir vergönnen anderen Völkern ihre Heimat, wollen aber auch die unsere erhalten.

Ich kann es recht gut begreifen, dass auch die Fremden eine Heimat haben wollen. Sie sollen dieselbe haben, ich stimme dafür, aber weil wir es ihnen vergönnen, so müssen wir es auch unseren eigenen **Leuten, unserem eigenen Volke vergönnen.**

Da ist aber noch etwas. Ich habe gesagt, dass ich fürchte, durch dieses neue Heimatgesetz werde auch **den armen Leuten nicht sehr geholfen werden.** Ich bitte Sie, meine Herren, das Gesetz genau zu lesen **und Sie werden mir dann recht geben, dass es so ist.** Nach dem Gesetze hat jemand nach zehn Jahren, beziehungsweise nach fünf Jahren erst das Recht, zu beanspruchen, dass ihm die Zuständigkeit verliehen werde.

Nun sehen Sie meine Herren, diejenigen, bei denen es sich um fünf Jahre handelt, die eine gewisse Steuer gezahlt hatten, die werden die Ersitzungszeit ganz leicht nachweisen können. Ich fürchte, es wird sogar das geschehen, was wir bei den letzten Wahlen in Wien, besonders in der Leopoldstadt gesehen haben. **Sie kennen ja die Geschichte, wo in einem einzigen Hause fünf bis sechs Schapira, die gar nicht da waren,** als Wähler eingetragen erschienen. Es hatte Ihnen jemand die Mittel zur Verfügung gestellt, den Hausirpass zu lösen und in Wien sich als Wähler eintragen zu lassen. Diese würden jetzt in Wien zuständig, obwohl **sie gar nicht hier gewesen sind, sondern irgendwo** hausirt haben. Denen würde durch dieses Gesetz geholfen sein. Aber nachzuweisen, dass einer zehn Jahre immer an einem und demselben Orte gewohnt hat, der **keine Steuer gezahlt, das wird gerade den Arbeitern** am schwierigsten sein. Die werden daher Hilfsmittel haben müssen, sie werden zum Advocaten laufen **müssen, sie werden eine Menge Schreibereien haben,** und es wird trotzdem oft für sie gar nicht möglich sein, nachzuweisen, dass sie an einem Orte zehn Jahre ununterbrochen gewohnt haben. Ganz abgesehen da**von, dass es bei unseren Nomadenzuständen der Großindustrie leider so selten ist, dass jemand zehn Jahre** an einem und demselben Orte beschäftigt wird. Wenn dem also ist, wenn die Arbeiter die Zeit nicht nachweisen können, oder nur mit großen Schwierigkeiten **nachweisen können, so ist ja den Arbeitern am wenigsten geholfen.**

Wenn einer sagt: Ja, die Sache wird sehr einfach sein, denn wir haben in das Gesetz einen Paragraphen aufgenommen, nach welchem jede Gemeinde, **wenn ein Arbeiter sich dort ansässig macht, nach ein** oder zwei Jahren die Anzeige an dessen Heimats**gemeinde machen muss, so sage ich, das Gesetz, wenn Sie es geben, wird nicht ausgeführt werden, weil es nicht ausgeführt werden kann, weil wir gar nicht die** Bürgermeister und die Schreibkräfte haben, die das **imstande wären. Das bleibt wieder einzig und allein** auf dem Papier. Ich möchte die Gemeinde kennen, und **wäre es selbst die Stadtgemeinde, der ich angehöre, die imstande wäre, an alle Gemeinden der vielen Tausende von Arbeitern, die im Laufe von ein oder zwei Jahren sich dort ansässig gemacht haben oder**

beschäftigt worden sind, zu schreiben. Das geschieht nicht, weil es einfach nicht möglich ist. Und wie soll denn der Arme den Nachweis des zehnjährigen Aufenthaltes liefern?

Aus diesen drei Gründen, die auseinanderzusetzen ich mir die Freiheit genommen habe, bin ich gegen die Ordnung der Heimatverhältnisse in der Weise, wie dieselbe uns vorgelegt worden ist. Ich fürchte meine Herren, wenn Sie trotzdem die Vorlage annehmen, so wird es nicht lange anstehen, und ein Zukunfts-Seidl wird irgend einmal singen:

„Traute Heimat meiner Lieben,
Denk ich still an Dich zurück,
Wird mir weh' und trüben
Bitt're Thränen meinen Blick."

Es wird dann den Deutschen nicht mehr wohl sein im Vaterlande, wir werden von uns selber sagen: Fuimus Troes — wir sind Deutsche gewesen; jetzt sind aber Fremde gekommen und haben die Stätten mit Beschlag belegt, auf denen unsere Vorfahren gelebt haben. Darum bin ich gegen diese Vorlage. *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat nunmehr Abgeordneter Potoczek.

Abgeordneter **Potoczek:** Hohes Haus! Eine der wichtigsten Angelegenheiten, deren Erledigung seit langer Zeit die ländliche und kleinstädtische Bevölkerung herbeisehnt, ist die Regelung oder richtiger die Änderung des bisherigen Gesetzes über die Gemeindezugehörigkeit.

Mit Ausnahme der großen Städte, denen das bisherige Gesetz Vortheile brachte, gibt es nicht eine Gemeinde, insbesondere keine galizische Dorfgemeinde, welche infolge der ungerechten Bestimmungen des bisherigen Gesetzes über die Heimatberechtigung nicht großen Schaden erlitten hätte.

Die Herren wissen ja, dass nach dem in Kraft stehenden Gesetze jedermann dorthin zuständig ist, wo sein Vater heimatberechtigt gewesen, und dass auf die Frau die Berechtigung des Mannes übertragen wird, und uneheliche Kinder werden dort gemeindezugehörig, wo ihre Mutter zuständig ist.

Auf diese Weise ist es vorgekommen, dass Leute, welche in ihrer Jugend aus der Heimatgemeinde ausgewandert sind und mehrere Jahrzehnte in großen Städten zugebracht haben, in ihrem Alter, sei es infolge von Unglücksfällen oder Krankheiten, erwerbsunfähig geworden, in ihre Heimatgemeinde abgeschoben wurden.

Und dies geschieht nicht allein mit den Arbeitern oder Dienern, sondern auch mit jenen, welche in den Städten verschiedene größere Geschäfte führten und jahrelang Steuer zahlten, wenn sie infolge von Unglücksfällen in Noth und Elend geriethen.

Ich muss hier noch hinzufügen, dass es jetzt bei der Landwirtschaft sehr schwierig ist, Dienstboten zu bekommen, denn alles, was kräftiger und gesünder ist, geht nach den Städten und in die Fabriken.

Infolge dessen leidet die Landwirtschaft sehr und geht dabei zugrunde.

Ungeachtet dessen sind die Landgemeinden gezwungen, dann solche aus den Städten abgeschobene Personen zu erhalten, obgleich dieselben ihre Kräfte und ihre Gesundheit in den Städten und in den Fabriken verbraucht haben. *(So ist es!)*

Besonders in der jetzigen Zeit mehren sich solche Fälle, da infolge der Erleichterung des Verkehres, infolge des raschen Wachsthumes der größeren Städte und der Entwicklung der Industrie und anderer Unternehmungen, die Landbevölkerung in Massen nach den Städten in die Fabriken geht, sich dort ansiedelt, dort die schönste Zeit des Lebens verbringt, ihre Kräfte und Gesundheit verbraucht, und dann, wenn sie zugrunde gerichtet ist, wird sie nach der Heimatgemeinde in brutaler Weise verfrachtet, wo so ein unglückliches Geschöpf niemand mehr kennt. *(Sehr richtig!)*

Zur Bekräftigung dessen werde ich mir erlauben, folgendes Ereignis anzuführen: Vor einigen Jahren wurde von Wien aus dem Krankenhause ein Weib namens Tokarczyk nach der Gemeinde Popowice, Bezirk Neu-Sandez, abgeschoben, wohin dieselbe angeblich zuständig gewesen ist. Diese Frauensperson hatte seit ihrer frühesten Jugend in größeren Städten gedient, verbrachte in Wien nahezu 30 Jahre, wurde schließlich krank, und kam in das Krankenhaus, woher sie, wie erwähnt, nach ihrer Heimatgemeinde abgeschoben wurde, mit der Zugabe, dass man die arme Dorfgemeinde, wohin sie zuständig gewesen ist, noch obendrein für ihre Heilung im Spital 665 Gulden zahlen ließ *(Hört! Hört!)*, wobei die betreffende Gemeinde noch lebenslänglich sie versorgen muss. Solcher Fälle könnte ich aus Galizien tausende erzählen.

Welche Lasten infolgedessen auf die Gemeinden fallen, kann man sich auf diese Weise leicht vorstellen. Da es bei uns in Galizien arme Gemeinden gibt, die nicht imstande sind, Armenhäuser und Krankenhäuser zu errichten, so fällt es ihnen ungemein schwer, solche Abgeschobene zu erhalten, und es erregt umsomehr Unwillen, als man diese Leute gar nicht kennt, Leute die niemand im Dorfe auch den kleinsten Dienst erwiesen haben. *(Sehr richtig!)*

Anderseits ist es auch für diese Armen peinlich, die durch verschiedene Schicksalsschläge in die Lage versetzt wurden, dass sie auf Kosten anderer erhalten werden müssen.

Sie sind sich dessen wohl bewusst, dass sie es in keiner Weise verdient haben und dass sie Anderen im Zwangswege zur Last fallen und deshalb sind sie moralischen Leiden ausgesetzt.

Denn, jeder Mensch unbeschadet seines Ehr- und Gerechtigkeitsgefühls, kann von demjenigen, dem er seine Kräfte, seine Gesundheit, ja sein Leben geweiht hat, eine Unterstützung verlangen, er thut es auch ohne Beklemmung und leichten Herzens.

Ebenso wird eine Unterstützung oder ein Almosen, welches im Namen der christlichen Gottes- und Nächstenliebe gegeben wird, freudig und dankbar angenommen.

Aber unangenehm und gar bitter ist es für den Armen, eine erzwungene, oft mit Widerwillen gespendete Unterstützung, die er nicht verdient hat, zu empfangen.

Und eine derartige abstoßende Unterstützung erhalten die Armen auf Grund des jetzt geltenden Heimatgesetzes. *(So ist es!)*

Es möge also einmal Gerechtigkeit in dieser Richtung geübt werden für beide Theile, für die Armen und für die Gemeinden; den ersteren soll ihr Recht werden, ihre Unterstützungen von Denjenigen zu empfangen, denen sie schwer gedient und zu deren Nutzen sie ihre Kräfte und ihre Gesundheit verbraucht, oder wo sie ihr Glück und Vermögen verloren haben. Den Letzteren dagegen soll eine ungerechte und drückende Last abgenommen werden. *(Sehr richtig!)*

Deshalb erkläre ich, dass ich für den uns vorgelegten Gesetzentwurf der Ordnung einer neuen Heimatberechtigung stimmen werde *(Bravo!)*, wornach jeder in der Gemeinde, in der er durch zehn Jahre stabil wohnte und sich durch Arbeit ernährte, auch die Zuständigkeit erhält.

Ein derartiges Gesetz ist gerecht, denn auf Grund desselben wird jeder in seinem Alter dort einen Schutz und eine Unterstützung finden, wo er seine Gesundheit verbraucht hat. *(So ist es!)* Durch dieses Gesetz werden auch die Gemeindeverwaltungen angespornt, darüber zu wachen, dass in moralischer Beziehung und bezüglich der Sicherheitsvorkehrungen nicht üble Schlamperei und laxe Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen herrscht; denn beim neuen Gesetze werden sie selbst einen beträchtlichen Theil der Kosten hiefür bezahlen müssen. *(Sehr richtig!)*

Ich schließe und hoffe, dass das hohe Haus, in welchem ich so viele Reden von Gerechtigkeit und von humanitären Gefühlen gehört habe *(Sehr gut!)*, auch jetzt aus humanitären Rücksichten für das uns vorgelegte neue Heimatgesetz einstimmig eintreten werde. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Wir werden nunmehr die Debatte über das Heimatgesetz abbrechen und den Gesetzentwurf, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1897 bewilligt wird (1557 der Beilagen) in Angriff nehmen. Wünscht der Herr Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten? *(Berichterstatter Popowski verzichtet.)* Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Ich eröffne die Debatte, und zwar fällt die General- und die Specialdebatte zusammen, da das vorliegende Gesetz nur eine meritorische Bestimmung enthält. Es haben sich, und zwar contra zum Worte gemeldet: die Herren Abgeordneten Janda, Biankini, Dr. Brzorád, Dr. Vašatý und Dr. Scheicher.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Janda.

Abgeordneter **Janda:** Hohes Haus! Wenn ich heute das Wort ergreife, so thue ich das wirklich nicht in der Hoffnung, dass ich vielleicht durch meine Rede eine Änderung im Antrage des Wehrausschusses hervorbringen werde, sondern weil ich es als meine Pflicht und Schuldigkeit erachte, unsere Bedenken und die verschiedenen Gravamina, welche insbesondere unsere Partei gegenüber dieser Regierungsvorlage und auch gegenüber dem Ausschussantrage hat, hervorzuheben.

Wir haben in der Debatte über das Heimatgesetz so scharfe Reden gegen die ländliche Bevölkerung insbesondere von den Vertretern der deutschen Städte vernommen — auch von einem Vertreter der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien — dass es sehr peinlich ist, darauf bei dieser Gelegenheit und insbesondere bei dem Antrage, den uns der Wehrausschuss vorlegt, zu antworten.

Wenn wir erwägen, welche Opfer an Militärlasten, an Gut und Blut von der Landwirtschaft verlangt werden, so muss es immerhin jeden Freund und Vertreter der Landwirtschaft befremden, wenn er hört, dass gegen ihre berechtigten Wünsche seitens der Vertreter der deutschen Städte so vorgegangen wird, wie wir es eben aus ihren Reden vernommen haben. *(Sehr richtig!)*

Der Herr Referent war so gütig, uns verschiedene Nachweisungen zu geben über die Ergebnisse der Stellung und Nachstellung im Jahre 1895, darunter auch die Zahl der zur Stellung gelangten und derer, die zum k. und k. Heere und zur k. k. Landwehr assentirt wurden.

Wir müssen nun dringend verlangen, dass diese Nachweisungen noch ergänzt werden, indem wir wissen wollen, wie viele Leute von der Landwirtschaft und dem landwirtschaftlichen Gesinde zum Heere assentirt werden. Es wird sich zeigen, dass fast die ganze Last des Militärdienstes auf der Landwirtschaft ruht. *(So ist es!)* Und wenn wir noch erwägen, dass ein Fall vorgekommen ist, wie zum Beispiel der, über welchen der geehrte Freund Dr. Pacák in der vorletzten Sitzung interpellirt hat, so müssen wir Vertreter der Landwirtschaft sagen, dass dieser Stand nicht so respectirt wird, wie er es wirklich verdient. *(Beifall.)* In der Interpella-

tion des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák wird gesagt *(liest)*:

„Der Reserveofficier Herr Karl Černík, Sohn des Grundbesitzers aus Ovčar im Koliner Gerichtsbezirke, verrichtete während seines Aufenthaltes im Hause seines Vaters verschiedene landwirtschaftliche Arbeiten, welche mit der Bewirtschaftung eines Landgutes und Grundbesitzes nothwendigerweise verbunden sind. *(Hört! Hört!)*

Gegen den Reserveofficier wurde das ehrengerichtliche militärische Verfahren eingeleitet, und wie die öffentlichen Blätter berichten, wurde er nur deshalb freigesprochen, weil nicht erwiesen war, dass er die bezüglichen Arbeiten verrichtete." *(Hört! Hört!)*

Ich brauche den Fall hier wohl nicht näher auseinanderzusetzen, vielleicht hat Seine Excellenz diese Interpellation schon gelesen.

Erwägt man nun, dass schon in alten Zeiten, zum Beispiel durch Kaiser Josef II. die landwirtschaftliche Arbeit geehrt wurde oder ein Fürst in Böhmen vom Pflug weg auf den Thron berufen wurde *(Sehr richtig!)*, so ist die Erregung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Böhmen wohl erklärlich; und wenn man von derselben Gut und Blut verlangt, so ist das gut, wenn aber ein Reserveofficier landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet, findet man dies „mit der Standesehre eines österreichischen Officiers unvereinbar".

Ich glaube nicht, dass diese Angelegenheit so entschieden wurde, und freue mich daher, dass Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister anwesend ist; derselbe wird hoffentlich das Wort ergreifen und seine Ansicht über diese Sache kundgeben und so zur Beruhigung der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch seine Auseinandersetzungen beitragen.

Wir haben in dieser Angelegenheit sehr viele Zuschriften bekommen und in der letzten Plenarsitzung der böhmischen Section des Landesculturrathes wurde der Beschluss gefasst, von der Gesammtregierung eine Aufklärung über diese Angelegenheit zu verlangen. In der Schwurgerichtsverhandlung, die wegen dieser Sache eingeleitet wurde, da wegen einer Denunciation eine Ehrenbeleidigungsklage anhängig gemacht wurde, sagte der Vorsitzende, dass es mit der Ehre eines Officiers unvereinbar sei, mit derselben Hand, mit welcher er den Säbel halte, die Heugabel zu führen. *(Hört! Hört! — Abgeordneter Dr. Kronawetter: Wovon soll man Steuern zahlen, wenn man keine Heugabeln führen darf!)* Dieser Zwischenruf hat mich der Mühe enthoben, darüber weiter zu sprechen. Ich glaube, dass Seine Excellenz Auskunft geben wird.

Meine Herren! Es wäre sehr verlockend, die allgemeinen Klagen, welche über die Recruteneinberufung zur Zeit der landwirtschaftlichen Arbeit, über die Controlversammlungen und die Waffenübungen zur Zeit des Schnittes und des Rübenbaues, wo viele Kräfte gebraucht werden, immer vorgebracht werden, zu wiederholen.

Aber wir haben das an anderem Orte gethan und wir müssen sagen, dass unsere Wünsche in dieser Richtung gar nicht berücksichtigt werden. *(Zustimmung.)*

Ich muss noch erklären, dass wir auch für diese Regierungsvorlage wegen unserer oppositionellen Stellung nicht stimmen können. Es wäre das eine Vertrauenskundgebung für die Regierung, und weil diese nicht einmal die Grundsteine gelegt hat zur Befriedigung des böhmischen Volkes, ist es den Vertretern des unbefriedigten böhmischen Volkes auch nicht möglich, für diese Vorlage zu stimmen. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Biankini.

Abgeordneter **Biankini** *(beginnt seine Rede in kroatischer Sprache und fährt dann fort)*: Hohes Haus! Ich will heute nicht lange sprechen und nicht die alten Klagen wiederholen über die Ungerechtigkeiten, die der kroatischen Nation auch in der Armee zugefügt werden. Allein ich muss doch constatiren, dass die Übelstände in dem Heere und der Kriegsmarine, über welche wir Kroaten uns wiederholt beschwert haben, leider noch immer fortbestehen. *(Hört!)*

Unserer Sprache gibt man nicht die gebürende Achtung, die kroatischen Soldaten werden malträtirt *(Hört! Hört!)*, die kroatische Jugend wird von den militärischen Bildungsanstalten absichtlich zurückgewiesen und besonders in der Kriegsmarine werden uns in dieser Beziehung die größten Ungerechtigkeiten zugefügt.

Es ist die Zeit nicht weit, wo es in der Kriegsmarine, obwohl die Mannschaft vorwiegend kroatischer Nationalität ist, nicht mehr einen kroatischen Officier geben wird. *(Hört! Hört!)*

Die Marineakademie in Rieka (Fiume) scheint ausschließlich für die Magyaren und die Deutschen da zu sein. Die kroatische Jugend aus Dalmatien und Istrien wurde bisher von der Akademie unter dem Vorwande zurückgewiesen, dass sie nicht der deutschen Sprache mächtig ist, und in diesem Jahre wurde ein neuer Vorwand erfunden für diejenigen jungen Kroaten, die deutsch können. Ein Kroate aus Dalmatien, ein Muster an körperlicher Stärke und Gesundheit, ist in diesem Jahre zurückgewiesen worden, weil man gefunden hat, dass eine Schulter einen halben Centimeter höher ist als die andere. *(Hört! Hört! — Gelächter.)*

Was werden wir noch erleben in dieser schönen Zeit des Dualismus und der Sterneck'schen Wirtschaft in der k. und k. Kriegsmarine?

Aber es ist unleugbar, meine Herren, dass mit dieser Wirtschaft der alte Geist, der unsere Marine belebte zur Zeit des weiland Erzherzogs Maximilian

und Tegetthoff's, der sie führte zu den glorreichen Schlachten von Helgoland und Lissa, immer mehr verschwindet. *(Sehr richtig!)*

Die einzige Hoffnung, dass jener Geist wieder erwachen wird, war der Viceadmiral Erzherzog Karl Stephan. Er wusste die seltenen Tugenden der kroatischen Matrosen zu schätzen, er wusste mit ihnen in ihrer Muttersprache zu verkehren, er kannte keinen Nationalhass. Aber es scheint, dass auch diese letzte Hoffnung verschwunden ist, nachdem man dieser Tage in verschiedenen Zeitungen lesen konnte, dass auch der Viceadmiral Karl Stephan der Sterneck'schen Wirtschaft zu weichen für gut gefunden hat, dass er sich von der Kriegsmarine zurückzieht *(Hört!)* und sich in Galizien der Verwaltung seiner Güter widmen will.

Meine Herren! Das sind traurige Thatsachen, die jedem wahren Patrioten viel zu denken geben müssen, umsomehr, wenn man sieht, wie trotz der strengen Disciplin der Armee, das waltende politische System der Monarchie auch auf die Armee selbst seine verhängnisvollen Einflüsse kundgibt. *(Sehr richtig!)*

Geben wir uns, geehrte Herren, keinen Illusionen hin! Wenn man nicht sobald als möglich in der ganzen Monarchie ein gerechtes politisches Regierungssystem für alle Königreiche und Länder, für alle Nationalitäten einführt, so wird der bedauerliche Nationalhass wie eine epidemische Krankheit auch unsere tapfere Armee verseuchen. *(So ist es!)*

Die Vorzeichen sind schon da, und ich will nur eines, um von den andern heute nicht zu sprechen, hier vorbringen.

Der „Magyar Hirlap“, der „Pester Lloyd“ und mehrere andere magyarische Journale veröffentlichten sehr beunruhigende und ernste Nachrichten über einen blutigen Conflict, welcher bei Gelegenheit der Manöver in Nevesinje in der ersten Hälfte September dieses Jahres, zwischen magyarischen und kroatischen Soldaten stattgefunden haben soll.

So viel die besagten Journale erzählen, sollen während der Ruhepause die kroatischen Officiere des 78. Infanterieregimentes Baron Sokčević mit den magyarischen Officieren des 38. Infanterieregimentes Baron Mollinary in Streit gerathen sein und sogar zu raufen angefangen haben. Der Commandant des Regiments Mollinary soll Allarm schlagen und auf die kroatischen Soldaten haben feuern lassen. *(Hört!)* Beide Bataillons, das kroatische und das magyarische, sollen einen heftigen Kampf begonnen haben, welcher nicht früher geendet haben soll, als „bis ein Viertel des kroatischen Bataillons in seinem Blute auf dem Boden lag“. *(Hört! Hört!)*

Meine Herren! Wenngleich diese Notizen aus magyarischen Quellen auf den ersten Blick etwas übertrieben erscheinen, so sind dieselben an und für sich nicht minder ernst und können nicht umhin, jeden kroatischen Patrioten zu allarmiren, welcher jeden Tag Gelegenheit hat, zu constatiren, wie sein Vaterland immer mehr und mehr der magyarischen Präpotenz preisgegeben ist und seinem sicheren Ruin entgegen geht.

Aber, wenn der Conflict von Nevesinje ganz wahr ist, so dürfte dies leider bedeuten, dass selbst in der Armee sich jener Geist brutaler magyarischer Präpotenz auszubreiten anfängt, welcher aus dem alten Königreiche Kroatien, trotz seiner hundertjährigen verbürgten Rechte, ein magyarisches Comitat machen will, zur Verbitterung aller Kroaten von der Drau bis zur Adria. *(Bravo! Bravo!)*

Deshalb bin ich — im Interesse der Armee selbst, sowie zur Beruhigung der kroatischen Mütter, deren Söhne unter die Waffen treten müssen, um den Thron und das Vaterland zu vertheidigen, nicht aber, um in Zeiten des Friedens massacrirt zu werden — verpflichtet, Seine Excellenz den Herrn Minister für Landesvertheidigung zu fragen:

I. Wie viel wahres ist an den Nachrichten, welche der „Magyar Hirlap“, der „Pester Lloyd“ und mehrere andere magyarische Journale über den blutigen Vorfall zwischen den kroatischen und magyarischen Soldaten zur Zeit der Manöver im letztvergangenen September in Nevesinje veröffentlicht haben?

II. Ist es wahr, dass auf das kroatische Bataillon Baron Sokčević Feuer gegeben wurde, bis ein Viertel desselben „in seinem Blute am Boden lag?“

III. Wenn diese Nachrichten nicht wahr, oder wenn sie übertrieben sind, warum wurden sie nicht von amtswegen dementirt oder auf den wahren Sachverhalt zurückgeführt? *(Sehr richtig!)*

IV. Welche Maßregeln gedenkt man zu nehmen, damit so beklagenswerte Conflicte sich nicht wiederholen, oder wenn sie sich leider wiederholen, dass sofort die volle Wahrheit bekannt werde?

Meine Herren! Mag mir Seine Excellenz der Herr Minister für Landesvertheidigung was immer für eine Antwort geben, so bleibt doch der Grundsatz fest, dass, wenn man ernstlich den Frieden und die Einhelligkeit des vaterländischen Geistes in der Armee bewahren will, man zuerst den Frieden und die Einhelligkeit den Völkern ermöglichen muss durch ein Regierungssystem, welches allen Nationen streng gerecht würde, welches ihre staatsrechtlichen und nationalen Rechte in gleicher Weise achten und schützen würde. *(Beifall.)*

Ohne ein solches System, meine Herren, werden wir auch in der Armee viele Enttäuschungen erleben und eines Tages die Fehler einer langen politischen Blindheit schwer zu büßen haben *(Zustimmung)*, weil die psychologischen Gesetze keine Ausnahme für die Armee kennen und keine militärische Disciplin so stark ist, dass sie sich den Wellen der nationalen Erbitterung und Verzweiflung auf die Dauer wiedersetzen könnte.

(Bravo! Bravo!) Videant consules! *(Lebhafter Beifall. — Redner wird beglückwünscht.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Der Herr Abgeordnete Dr. Brzorád hat nun das Wort.

Abgeordneter **Dr. Brzorád:** Hohes Haus! Es hat schon College Janda den Standpunkt unserer Partei gegenüber dieser Regierungsvorlage gekennzeichnet und auch die allgemein politischen Gründe dargelegt, warum wir gegen das Recrutencontingent stimmen. Wir erachten diese Vorlage als eine Vertrauensfrage gegenüber der Regierung *(So ist es!)*, und dass wir zur jetzigen Regierung das nöthige Vertrauen nicht haben können, ist aus den Thaten dieser Regierung evident. *(So ist es!)*

Die Regierung des Herrn Grafen Badeni hat wahrlich noch keine einzige That aufzuweisen, aus welcher man den Schluss ziehen könnte, dass sie weniger centralistisch gesinnt sei als die früheren Regierungen, gegen welche wir in strammer Opposition standen, und es kann daher nur ein politisches Kind erwarten oder uns supponiren, dass wir dieser Regierung gegenüber uns anders stellen könnten oder wollten, als es früher der Fall war. *(So ist es!)*

Abgesehen aber von der politischen Stellung der Regierung hat dieselbe auch in den nationalen Fragen in der Wirklichkeit, das ist in der Praxis dem böhmischen Volke gegenüber keinen gesetzlicheren Standpunkt eingenommen als die früheren Regierungen.

Und in dieser Frage handelt es sich gar nicht um eine Wendung des ganzen politischen Systemes, sondern um nichts mehr als um die Einhaltung und Durchführung der bestehenden und geltenden Gesetze, der jetzigen ohne uns und gegen uns erlassenen Verfassung.

Meine Herren! Diese Verfassung hat in ganz klarer Weise die volle Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit aller in dieser Reichshälfte wohnenden Nationen und landesüblichen Sprachen statuirt und es ist eigentlich eine selbstverständliche Pflicht jeder Regierung, diese Verfassung, so lange sie in Wirksamkeit ist, auch einzuhalten.

Das thut aber auch die jetzige Regierung in fast gar keiner Richtung. Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident hat zwar in seiner letzten Rede theoretisch anerkannt, dass im Königreiche Böhmen die böhmische Nation mit der deutschen gleichberechtigt und gleichwertig sei; die Wirklichkeit aber zeigt uns in jedem Belange des öffentlichen Lebens, dass dieser Ausspruch des Herrn Ministerpräsidenten nur eine Phrase war, die nicht wahr ist, denn sie steht in einem crassen Widerspruch zu den wirklichen Zuständen in den Ländern der böhmischen Krone. Bei allen Ämtern und Behörden ist die deutsche Sprache die allein herrschende in dem ganzen Umfange des inneren Dienstes, und bei den meisten öffentlichen Anstalten, wie zum Beispiel bei der Post, bei den Eisenbahnen, bei politischen und Finanzbehörden ist die Gleichheit der Sprachen auch nicht in dem äußeren Verkehr durchgeführt.

Es ist wirklich unerklärlich, wie ein Ministerpräsident in Einem ein solches Princip öffentlich im Parlamente ansprechen und zugleich dulden kann, dass alle die diesem Principe diametral widersprechenden Zustände aufrecht bleiben.

Eine solche principielle Anerkennung ohne praktische Resultate hat für uns nicht den mindesten Wert und mir persönlich wenigstens wäre eine offene Verweigerung der Rechte lieber als diese leere Phrase, welcher keine Thaten folgen, denn ein offener Feind ist besser als jemand, der süß spricht, aber ungerecht handelt. *(Sehr richtig!)*

Die Nichtrespectirung unseres Volkes und unserer Sprache tritt aber am crassesten auch bei der Militärverwaltung hervor. Wie es bei der Militärverwaltung mit der Geltung der böhmischen Sprache ausschaut, ist jedem bekannt. Die Officiere dürfen untereinander nur in deutscher Sprache verkehren. Wenn eine militärische Besatzung in eine rein böhmische Stadt kommt, so schaut es wie die Besatzung eines fremden Staates aus *(Sehr richtig!)*, denn die ganze Militärverwaltung stößt so von der anderen Bevölkerung ab, dass wirklich manchmal gar keine Vereinigungspunkte bestehen. Wir sehen das zum Beispiel in Brünn, wo die Officiere nur in deutschen Gesellschaften verkehren, wo sie nur ins „Deutsche Haus“ kommen, wo die Militärmusik nur in deutschen Vergnügungslocalen spielt u. s. w. Es ist daher ganz augenscheinlich, dass wir schon von diesem Standpunkte aus nicht für Militärvorlagen in diesem Hause stimmen können.

Ich habe mir aber eigentlich das Wort erbeten, um in einer anderen Richtung einige Bemerkungen zu machen. In keinem Parlamente der Welt werden die Militärvorlagen so klanglos und mit so einer Bereitwilligkeit votirt, wie in unserem, so dass es wirklich so aussieht, als ob bei uns fast niemand den unerbittlichen Druck des überspannten Militarismus fühlen würde, unter dem doch die ganze Bevölkerung ächzt und leidet.

Wer aber in die Lage kommt, mit dem Volke in regem Verkehr zu stehen, wird bei jeder Gelegenheit hören, dass die breitesten Schichten des Volkes ganz gut fühlen, dass die immer wachsenden Militärlasten der hauptsächliche Grund unserer tristen wirtschaftlichen Verhältnisse sind. Gehen Sie nur einmal unter das Volk und Sie werden sehen, welcher Grad von Erbitterung gegen den sogenannten bewaffneten Frieden überall herrscht.

In anderen Staaten sind es Mitglieder der größten Parteien, welche in dieser Hinsicht ihre Stimme erheben, und nur bei uns überläßt man es

den sogenannten extremen Parteien, Warnungsrufe ertönen zu lassen. *(Sehr gut!)*

Ich weiß ganz gut, dass man über die, welche diese Anregungen hier vortragen, mitleidig die Achseln zucken und von Utopisten sprechen wird, welche Unmögliches verlangen: das kann uns aber nicht abschrecken, unsere Pflicht zu thun und gegen die Ausschreitungen des Militarismus Protest zu erheben. *(Zustimmung.)*

Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister hat in einer Rede hier den immer wachsenden Militarismus „die Krankheit der Zeit" genannt *(Hört!)*, er gibt also selbst zu, dass der jetzige Zustand ein ungesunder und schädlicher ist. Der ehemalige Kriegsminister Bauer hat es schon im Jahre 1890 ausgesprochen, dass wir infolge des immer wachsenden Militarismus einer Katastrophe entgegensehen. Wenn dies aber auch von den höchsten militärischen Kreisen anerkannt ist, so wäre es eine Pflichtverletzung der entscheidenden Kreise, wenn sie der Krankheit indolent zuschauen würden und sie zu einer Epidemie anwachsen ließen. Da ist es doch unumgänglich nothwendig, nach Arzneien zu suchen, welche geeignet wären, die Krankheit zu heilen. *(So ist es!)*

Sagen Sie nicht, dass dies unmöglich sei; es muss möglich werden, denn der jetzige Zustand ist auf die Dauer unhaltbar *(Zustimmung)* und kann nur zum vollständigen Ruine des ganzen wirtschaftlichen Lebens führen.

Der Aufwand für die Militärlasten beträgt ja bei uns mehr, als alle directen Steuern tragen, und macht jede größere wirtschaftliche Action unmöglich. Daher soll jeder vernünftige Freund des Volkes energisch dafür arbeiten, dass endlich einmal von einer Seite die Initiative zur Umkehr ergriffen werde. *(So ist es!)*

Es handelt sich in dieser Hinsicht eben nur darum, dass einmal wenigstens ein Versuch gemacht werde, eine internationale Einigung behufs Errichtung eines Völkerschiedsgerichtes zustande zu bringen. Die Sache, um welche es sich handelt, ist wahrlich genug groß und wichtig, um auf die Tagesordnung gebracht zu werden, und sie würde dem Staatsmanne, welcher vor den Schwierigkeiten dieser Aufgabe nicht erschrecken und wenigstens den ersten Schritt durchsetzen würde, mehr Ruhm und Segen einbringen, als irgend eine andere diplomatische That. *(Zustimmung.)*

Es wurden in dieser Hinsicht in den vorigen Jahren auch von jener Seite des hohen Hauses Anregungen gebracht, und der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher hat zwei diesbezügliche Resolutionen beantragt, welche aber leider nicht angenommen wurden.

Meine Herren! Stellen Sie sich daher nicht, wie in den früheren Jahren kühl, und ablehnend dieser großen Idee gegenüber, die zwar noch in ihren Anfängen steht, aber zu der wirklich einmal gegriffen werden muss. In dieser Hinsicht erlaube ich mir, da es heuer der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher nicht gethan hat, eine Resolution dem hohen Hause vorzulegen, mit der Bitte, für dieselbe stimmen zu wollen. Ich glaube, das hohe Haus wird dadurch keinen Fehler begehen. Die Resolution lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, über die Frage der Errichtung eines Völkerschiedsgerichtes in geeigneter Weise mit den europäischen Mächten in Verhandlung zu treten." *(Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist **unterstützt** und steht daher in Verhandlung.

Es hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch pro eintragen lassen. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ebenhoch:** Hohes Haus! Meine Gesinnungsgenossen haben mich beauftragt, in der gegenwärtigen Debatte einige Worte zu sprechen, welche unsere Haltung in dieser Frage kennzeichnen und kurz begründen sollen. Wir werden für die Vorlage stimmen; indem wir aber diese patriotische Pflicht erfüllen, müssen wir auch alle berechtigten Wünsche und Forderungen der Bevölkerung auf das entschiedenste betonen, welche dieselbe in Bezug auf die Durchführung des Militärwesens in unserer Zeit immer ernster und dringender stellt.

Hauptsächlich drei Punkte werden in dieser Beziehung gefordert. Zunächst die Ermöglichung der Erfüllung der religiösen Pflichten, dann humane Behandlung der Mannschaft und endlich Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Volkes.

Die erste Forderung wird insbesondere von der Bevölkerung der Alpenländer erhoben, sowie auch, dass diese Erfüllung jedem einzelnen Soldaten nicht vorenthalten werde. So sehr die Militärverwaltung ihrerseits hier im Abgeordnetenhause und auch in den Delegationen wiederholt ihre Bereitwilligkeit aussprach, in dieser Beziehung alles Mögliche und Thunliche vorzusorgen, sind dennoch in jedem Jahre Klagen erhoben worden und mehren sich von Jahr zu Jahr, dass den Soldaten wiederholt die Erfüllung der religiösen Pflichten selbst dann, wenn es der Allerhöchste Dienst nicht erforderte, unmöglich war. Vor ungefähr 14 Tagen hat an einem Sonntage in Oberösterreich — wenn ich recht unterrichtet bin — die Traintruppe einen Übungsmarsch veranstaltet, der in aller Frühe begann und spät abends endete.

Die Bevölkerung sieht diesem Schauspiele betrübt zu, sie verlangt auf das allerdringendste Abhilfe, umsomehr, als sie schon wiederholt die Geneigtheit der Militärverwaltung diesfalls im Reichsrathe und in den Delegationen aussprechen hörte.

Die Bevölkerung ist weiters sehr betrübt darüber, dass es sehr häufig noch an humaner Behandlung des Mannschaftsstandes seitens der Officiere fehlt. Ich will im allgemeinen dem Officierscorps unserer Armee nicht zu nahe treten, aber ich kann nur wünschen und hoffen, dass die noch bestehenden Ausnahmen noch weniger werden und die Klagen in dieser Beziehung verstummen mögen.

So sehr uns auch von Seite der Militärverwaltung in dieser Beziehung das größte Entgegenkommen gezeigt wird, so scheint dieses Entgegenkommen doch nicht immer jene Macht und Kraft zu besitzen, welche ausreichen würde, um diese Auswüchse und Ausnahmen gänzlich zu beseitigen. Das ist aber eine traurige Thatsache, sehr geehrte Herren, und das Volk fühlt diese Thatsache umsomehr, als die Lasten des Militarismus, wie der Vorredner ausgeführt hat, insbesondere es sind, welche auf die Bevölkerung außerordentlich drücken. Es ist deshalb der Wunsch und die Forderung der Bevölkerung nach einer humanen Behandlung der Mannschaft seitens des Officierscorps ganz gewiss gerechtfertigt und ich kann nur wieder in dieser Beziehung den Wunsch aussprechen, dass die Zusage und die entgegenkommenden Versprechungen, die ich ja anerkenne, in Wirklichkeit auch jenen Erfolg haben, welcher die diesbezüglichen Klagen in Zukunft verstummen machen wird. Die Mannschaft, die Soldaten repräsentiren ja die Bevölkerung, es sind Söhne des Volkes, welche unter den Waffen stehen, ebenso wie das Officierscorps aus dem Volke hervorgegangen ist, und es sollte nie übersehen werden, dass dadurch der innige Zusammenhang zwischen Armee und Volk nicht gefördert, sondern eigentlich recht sehr und bedauerlicherweise beeinträchtigt wird.

In dritter Linie verlangen wir die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Volkes. Insbesondere ist in dieser Beziehung schon wiederholt von dem hohen Hause und von den einzelnen Rednern in der Delegation hervorgehoben worden, dass die Einberufung zur Erntezeit möglichst hintangehalten werde, und es sind auch in dieser Beziehung sehr gütige Zusagen seitens der Militärverwaltung gemacht worden, allein auch in dieser Hinsicht macht man sehr traurige Erfahrungen; so sehr die Militärverwaltung gütigst entgegenkommt, zeigt sich in der Praxis selbst häufig die Erscheinung, als ob diese Zusagen und dieses Entgegenkommen keinen Erfolg hätten.

Ich habe es heuer beispielsweise in Oberösterreich erlebt, und es sind mir wiederholt Klagen zugekommen, dass von einzelnen Bauernhöfen nicht nur die Bauernknechte, sondern auch die Bauern selbst einberufen worden sind, so dass die landwirtschaftliche Arbeit absolut stille stehen musste. Ich bin in dieser Beziehung zwar wirklich verpflichtet, Seiner Excellenz dem Herrn Landesvertheidigungsminister den Dank dafür auszusprechen, dass er in dieser Richtung das größte Entgegenkommen gezeigt und überall dort, wo es überhaupt noch möglich war, in einzelnen Fällen über mein Ersuchen Abhilfe geschaffen hat. Allein Abhilfe in einzelnen Fällen ist zwar sehr wünschenswert, aber im allgemeinen nützt dies doch nichts. Es wird Sache der Militärverwaltung sein, in dieser Hinsicht strenge dasjenige durchzuführen, was von Seite der Bevölkerung ganz gewiss mit vollem Rechte verlangt wird.

Diese drei Punkte habe ich nur in Kürze der Militärverwaltung und Seiner Excellenz dem Herrn Landesvertheidigungsminister neuerdings im Namen der von uns vertretenen Bevölkerung nahelegen wollen, damit der Tag nicht eintrete, an dem auch wir dereinst gezwungen wären, uns gegen die verschiedenen Vorlagen der Militärverwaltung auszusprechen. Indem wir aber unsere patriotische Pflicht in dieser Beziehung erfüllen und indem wir anderseits die Wünsche und berechtigten Forderungen der Bevölkerung aufstellen, sind wir überzeugt, dass wir damit eine wirklich patriotische Pflicht erfüllen, weil wir vom ganzen Herzen nur den einen Wunsch haben, dass der Patriotismus, die Opferwilligkeit und Opferfähigkeit der Bevölkerung stets in derselben Höhe erhalten und nicht durch derlei Vorkommnisse seitens des Militärs irgendwie getrübt werden.

Ich bitte daher Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister und die Militärverwaltung im ganzen in dieser Beziehung den berechtigten Wünschen der Bevölkerung nachzukommen und Rechnung zu tragen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý.

Abgeordneter Dr. **Vašatý** *(beginnt seine Rede in böhmischer Sprache und fährt sodann fort)*: Hohes Haus! Als das Wehrgesetz vor vielen Jahren in diesem hohen Hause verhandelt wurde, war ich, wie ich mich gut erinnere, vielleicht der einzige, der für dasselbe mit Hintansetzung alles Druckes und mit Verschmähung jedes Einflußes nicht stimmen wollte und nicht gestimmt hat, obwohl man damals ein großes Gewicht darauf legte, dass das Wehrgesetz einstimmig angenommen werde.

Es hat mich damals schon befremdet, dass die Regierung das Recrutencontingent auf zehn Jahre im voraus bestimmt haben wollte; man wollte das Haus beruhigen, wie gewöhnlich von den Regierungsbänken, dass eigentlich das Haus an seiner constitutionellen Prärogative sich gar nichts vergebe, weil ja immer jedes Jahr eine Vorlage demselben zukommt, wo es über die Bewilligung des Contingentes abzustimmen in der Lage sein werde.

Aber wie geht es nun diesfalls derzeit bei unserem Constitutionalismus? Es geht soweit, dass die Regierung, wenn sie eine so wichtige Vorlage vor

das Haus bringt, es nicht einmal mehr der Mühe wert findet, auch nur ein Wort der Begründung ihrer Vorlage beizufügen. Und doch handelt es sich um eine so wichtige Vorlage, welche die Blutsteuer betrifft. Aber unsere constitutionelle Regierung verträgt es sehr gut, dass sie eine solche Vorlage ohne jede Begründung einbringt. Es ist schon bei uns der Constitutionalismus seit Decennien zu der Bedeutung gelangt, dass es gleichsam sein Attribut ist, fort und fort zu rüsten. Man glaubt nach diesem Principe freilich, auch keine Gründe mehr einer solchen Vorlage beifügen zu müssen.

Aber das zahlende Volk, welchem es je weiter umso ärger in wirtschaftlicher Beziehung geht, möchte doch gerne die Gründe einer solchen Vorlage kennen. Denn es denkt sich, es sind doch die Umstände und Zeitverhältnisse nicht dieselben, welche bei Annahme des Wehrgesetzes vor vielen Jahren waren. Und dieser Überzeugung muss ein unvoreingenommener Beobachter vollständig beipflichten und — ich sage es offen heraus — dass diese ganze Regierungsvorlage betreffs des Recrutencontingentes in seiner verlangten Höhe eine ganz unnöthige und überflüssige ist.

Meine Herren! Es wird diese Vorlage aus alter Gewohnheit gemacht. Schon das starr-absolute Österreich hat es sich zur ersten Aufgabe gestellt, fort und fort zu rüsten, und wir sehen, dass unser Constitutionalismus diesfalls nur zu große Fortschritte gemacht hat.

Man hat früher bis 1848 und 1849 ohne Unterbrechung gerüstet, ja dies als den Hauptzweck der staatlichen Thätigkeit betrachtet, aber der Erfolg war, dass man nach den ganzen Rüstungen nicht einmal imstande war, die Integrität des Reiches selbst zu wahren, sondern, dass man den großen Nachbarstaat zu Hilfe rufen musste, um ihm nach wenigen Jahren durch eine ganz entgegengesetzte Frontwendung gegen ihn den Dank dafür fühlen zu lassen.

Meine Herren! Ich werde die weiteren Rüstungen nicht im Detail berühren und bemerke nur, dass in den Jahren 1853 und 1854 das große sogenannte freiwillige, thatsächlich aber erzwungene Nationalanlehen von sovielen Hunderten von Millionen ohne jede Controle verrüstet wurde, dass man es in das Festungsviereck in Italien und anderwärts verbaut hat, aber trotzdem dann nach Magenta und Solferino den Verlust der Lombardei zu betrauern hatte.

Aber kaum dass man sich nur etwas erholt, hat man wieder den Spaziergang nach Schleßwig-Holstein unternommen und ist als Entlohnung von Preußen hiefür Sadowa nachgefolgt mit dem Verluste von Venedig. Das geht so fort und fort.

Es wurde aber auch progressiv gerüstet bis zum Berliner Congresse und, weil man schon satt gerüstet war, hat man Bosnien und Hercegovina erobert.

Dann kam natürlich die Progression noch stärker mit dem Dreibund. Seit dieser Zeit ist das Rüsten in steter Progression begriffen, so zwar, dass nicht einmal das immer erhöhte Präliminare eingehalten wird, sondern dass sowohl bei der Kriegsverwaltung als auch bei der Landesvertheidigung jährliche Überschreitungen vorkommen, wie dies ja in den Acten des hohen Hauses ausgewiesen erscheint.

Die Zeiten werden jedoch immer noch schlimmer. Vor wenigen Jahren haben wir noch von der Ministerbank in Anbetracht dieses Treibens mit den Rüstungen — es sei das zur Ehre des damaligen Ministers Steinbach gesagt, der, um mit Herrn Dr. Lueger zu sprechen, kein Streber war — die offenen Worte gehört, obwohl er ein Sufficit ausgerechnet hat: „Unser Budget ist labil und unverläßlich und die fortwährenden Rüstungen sind eine große Unart.“ Das waren die Worte eines Ministers, heute aber hören wir so etwas nicht mehr. *(Sehr richtig!)*

Aber auch der Abgeordnete und nachmalige Finanzminister v. Plener — das sei ihm, obwohl er ein deutsch-nationaler Parteimann nach seiner Farbe war, zur Ehre gesagt — hat über die Rüstungen hier im hohen Hause mit schwerem Herzen gesprochen, und zwar gelegentlich der Vertheidigung seiner Steuervorlagen. Er sagte unter anderem, dass wir — ich werde nur einige Stellen verlesen — leider vor einer weiteren Steigerung des allgemeinen Erfordernisses stehen, durch die mit Regelmäßigkeit sich vollziehende Vermehrung der Militärlasten.

„Ich muss“ — sagte er — „jetzt darauf aufmerksam machen, dass man wegen der grundsätzlichen Organisation des Heeres neue Erfordernisse stellen wird.“ Und an einer anderen Stelle wieder, dass „trotz der Cassaständе, die sich angehäuft haben, angesichts der Steigerung der Militärlasten die Mittel zur Bestreitung von Investitionen fehlen.“

So offen hat Herr v. Plener wenigstens gesprochen, aber heute hat noch kein Mitglied der Regierung auch nur das Wort genommen, und auch beim Budget wurde darüber tiefes Stillschweigen beobachtet.

Vor Jahren haben die Volksvertreter neugierig gefragt, warum man denn immer rüstet und die Rüstungen immer steigere, nachdem doch der Dreibund, der Bund des Friedens sei. Und was hat man endlich in den Delegationen officiell verkündet? Dass das eigentlich gegen Russland gerichtet sei. *(Hört!)* Nach wenigen Jahren wurde aber wieder verkündet, dass die Beziehungen zu Russland viel besser stehen; doch ein Nachlass bei den Rüstungen war nicht zu bemerken. Und heute, im Jahre 1896, ist die ganze politische und denkende Welt davon überzeugt, dass der Friede thatsächlich wie mathematisch sichergestellt ist, und zwar auf viele Jahre hinaus.

Wenn irgend ein Zweifel darüber früher noch gewaltet haben sollte, so wurde derselbe durch den Besuch des jugendlichen russischen Kaisers, den man allgemein den wahren Friedensengel nennt, völlig zerstreut, denn auch in Wien hat man während seines Besuches die freundschaftlichen Bande besonders betont. Und wenn man noch einer

höheren Befestigung des Glaubens an den Frieden bedurft hätte, so wurde sie durch die feierliche Verkündigung des Zweibundes zwischen Frankreich und Russland in Paris und Chalons in den jüngsten Tagen jeglichem Zweifel entrückt, und an dieselbe wird auch geglaubt, weil der so besiegelte Friede ein solcher Friede ist, den niemand, auch wenn er der Verwegenste und Übermüthigste wäre, derzeit zu stören wagen wird. *(Beifall.)*

Trotzdem bekommen wir aber eine unveränderte hohe Vorlage betreffs des Anspruches auf das Recrutencontingent wie in früheren Jahren. Wozu hat das aber Österreich-Ungarn in dieser derzeit friedlichen Lage nöthig? Gegen Frankreich sicher nicht, denn mit dem haben wir gar keine collidirenden Interessen, und Russland wird auch gewiss Österreich nicht angreifen, weil es von ihm keinen Länderzuwachs begehrt; Österreich-Ungarn wird aber umsoweniger Russland angreifen, es wird sich vor diesem Koloss wohl hüten, es zu thun! denn es hat mit ihm höchstens nur am Balkan collidirende Interessen. Und wenn man da wirkliche Interessen für dieses Reich gefunden zu haben glaubt, so kann man sie im Friedenswege austragen. Jeder ist davon überzeugt, dass Russland vor einer friedlichen Austragung nie zurücktreten, sondern dieselbe befördern wird, weil in Anbetracht seiner immensen Größe ein Länderzuwachs Österreichs am Balkan für dasselbe von gar keinem Belange wäre. Ich muss wohl ja nicht auf die Pariser Weltausstellung, welche für das Ende dieses Jahrhunderts vorbereitet wird, als Beweis dafür hinweisen, wie tief der lange Friede befestigt ist. Und da muss doch jeder schlichte Mann fragen: Um Gottes Willen, wozu dann noch immer diese unausgesetzten Rüstungen wie vor sieben, acht Jahren, wo man eine Gefahr von Russland erwartet hat. *(Sehr richtig!)*

Ich bin überzeugt, dass kein österreichischer Staatsmann, möge er auch noch so einsichtig sein, einen anderen Grund finden kann, als dass Deutschland bei der großen Macht der französischen Republik sich nicht sicher genug fühlt, die annectirten Länder selbst zu erhalten. Das wird aber der Öffentlichkeit nicht gesagt. Man kann wohl sagen „Deutschland, Russland und Frankreich rüste auch so. Man darf da aber den Umstand nicht übersehen, dass, obwohl Österreich-Ungarn eine Großmacht ist, es in finanzieller Beziehung im Vergleiche zu den erwähnten Großmächten doch eine Großmacht zweiten Ranges ist. *(Sehr gut!)*

Die ganze wirtschaftliche besonders derzeitige Lage deutet darauf hin, dass die österreichisch-ungarischen Steuerzahler das anhaltende Steigen der Rüstungsauslagen wie in Frankreich und Deutschland nicht auszuhalten werden imstande sein. Wir sind ja industriell gegenüber Deutschland sehr zurück. Wir werden von Deutschland durch den Abschluss des Handelsvertrages, gegen welchen wir aus vollster Überzeugung gestimmt haben, ausgesogen, wir können mit Ungarn nicht concurriren, und nach den Ausführungen des Herrn Finanzministers wird der Ausgleich wieder mutatis mutandis unter den früheren Modalitäten zustande kommen. Da wird aber die Steuerkraft noch weiter sinken! und bei dieser wirtschaftlichen Misère soll das hohe Recrutencontingent immer ein und dasselbe bleiben? Das ist unnatürlich. Die fieberhaften Rüstungen sind gegen das Gesammtstaatsinteresse und das hat sich an dem Dritten im Dreibunde, an Italien schon praktisch sehr traurig erwiesen, indem dadurch seine Finanzen vor Jahren zusammengebrochen sind. Wenn wir aber insbesondere unsere darniederliegende Landwirtschaft betrachten, müssen wir sagen, wir gehen demselben Schicksale entgegen, wenn das bei uns so fortgehen sollte. Soll ich noch weitere Beweise anführen? Unsere Finanzen halten das auch nicht aus, und daher ist diese Vorlage für die Steuerzahler und für das Gesammtinteresse sehr schädlich. Sehen wir uns nur unser letztes Budget an, das man mit einem kleinen Sufficit abgeschlossen hat, aber künstlich, indem man einen Theil der Ausgaben in ein separates Budget gestellt hat. Hätte man nach dem durch dreißig Jahre üblich gewesenen Modus budgetirt, so wäre ein ansehnliches Deficit hervorgekommen. Ich habe immer erwartet, dass der Finanzminister, wie er sein Budget anempfohlen hat, auch etwas über die wirtschaftliche Misère, über den sinkenden Wohlstand sprechen wird.

Selbst Plener hat es gethan, aber ich habe das diesmal vom Finanzminister nicht gehört.

Seine Excellenz hat sich anstatt über die wirtschaftliche Krisis zu sprechen, auf einmal die Frage gestellt: „Ja, was macht man denn im Finanzministerium?" Als ob dem Abgeordnetenhause einzig und allein daran gelegen wäre, wie sich die Herren dort amusiren. Es arbeitet an der Steuerreform, es macht die Vorberathungen und Instructionen für dieselbe, es arbeitet am Gebürengesetze, also bloß an neuen Steuern. Weil das Budget krank ist, weil es mit einem Deficit droht, eigentlich schon damit behaftet ist, hat der Herr Finanzminister nach weiteren Quellen sich umgesehen, ohne aber die Hauptsache zu berühren, ob auch die Steuerträger die vorgeschriebenen Steuern später zu zahlen werden imstande sein. *(Sehr richtig!)*

Denn was nützt die Vorschreibung, wenn bald die Zeit kommt, wo man nicht wird zahlen können. Es ist daher nicht bloß der Regierung, sondern eines jeden vaterlandsfreundlichen Politikers Pflicht, die landwirtschaftlichen Verhältnisse, die wirtschaftliche Lage überhaupt, deren Sinken zu betrachten, wenn man an die Behandlung derartiger Vorlagen kommt, durch welche die Militärlasten weiter bestehen, ja noch anwachsen sollen.

Meine Herren! Ich habe schon erwähnt, dass die Lage der Landwirtschaft vom gewesenen Minister Plener im Jahre 1894 als eine sehr traurige bezeichnet wurde. Ich will das im Jahre 1894 von ihm Gesagte nicht lesen, um das hohe Haus nicht aufzuhalten und bemerke nur, dass seit dieser Zeit im

Jahre 1895 die großen Überschwemmungen großartige Schäden verursacht haben, dass in dem laufenden Jahre die fortwährende Nässe geschadet hat, dass die Frühsaaten nicht aufgegangen sind, dass die spärliche Ernte nicht eingeheimst werden konnte, und zum großen Theile völlig wertlos geworden ist.

In dieser misslichen Lage des Hauptzweiges der wirtschaftlichen Production, der Landwirtschaft hat uns die Regierung neben den geforderten Recrutencontingent nun auch eine Vorlage präsentirt, nach welcher 200.000 fl. für die Nothleidenden vertheilt werden sollen. Um die Sache mit einem Worte zu bezeichnen, heißen diese 200.000 fl., wenn man nur einige wenige Bezirke in Böhmen in Betracht zieht, so viel als gar nichts.

Präsident *(unterbrechend):* Aber ich bitte, Herr Abgeordneter, Sie besprechen nun schon durch längere Zeit alle möglichen Gegenstände: das Budget, die auswärtige Politik, jetzt wieder verschiedene Regierungsvorlagen, was im Rahmen einer Debatte über das Recrutenbewilligungsgesetz denn doch nicht zulässig ist. Ich möchte recht sehr bitten, bei der Sache zu bleiben.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Wenn ich nachweisen soll, dass die Vorlage schädlich ist, dass ich daher gegen dieselbe stimme, so muss ich doch sagen, warum nach der wirtschaftlichen Lage heute für eine solche Vorlage ein Abgeordneter aus Böhmen nicht stimmen kann. Darf ich das nicht sagen, so verbieten Sie jede Opposition, so ist der Constitutionalismus nicht einmal ein Scheinconstitutionalismus. Ich bitte also um Freiheit des Wortes, nachdem ich nach meiner innersten Überzeugung bei der Sache bin.

Präsident: Ich muss nochmals darauf aufmerksam machen, dass es in dieser Debatte nicht angeht, alle möglichen, der Vorlage fernliegenden Gegenstände durchzubesprechen. Ich bitte neuerdings, sich an die Sache zu halten.

Abgeordneter Dr. **Vašatý** *(fortfahrend):* Ich sage, dass eine derartige Vorlage betreffs des unverändert großen Recrutencontingentes nicht an der Zeit ist, weil die Noth der Bevölkerung groß ist, und weil die Erhaltung des Militärs in dem gegenwärtig hohen Stand in der Zukunft nicht möglich sein wird, und da muss ich bemerken, dass sich die Regierung gar nicht bemüht hat, der wirtschaftlichen Seite einige Aufmerksamkeit zu schenken. Wenn man die Lage der Landwirtschaft heute kennen will, so muss man unter die Bevölkerung gehen, dann wird man erst die Rathlosigkeit und die Aussichten für die Zukunft sehen. Ich war unter meinen Wählern in gebirgigen, ärmeren Bezirken im südlichen Böhmen und ich wurde mit der Frage bestürmt: „Was wird denn geschehen? Wird man uns helfen? Was wird man thun?"

Nun, meine Herren, das ist doch keine Abhilfe, wenn die Regierung mit demselben Recrutencontingent, wie im vorigen Jahre kommt. Die Regierung soll sagen, wie es ihre Amtspflicht ist, was sie wenigstens zur Linderung der Nothlage zu thun gedenkt, nicht aber nur belastende Vorlagen unterbreiten. Die früheren Jahre hat man noch die Steuern gezahlt, weil noch die Realitäten nicht so verschuldet waren. Heute aber, meine Herren, ist alles überschuldet, und ich sage bei dieser Gelegenheit nur, dass die Hypothekenbanken nicht mehr die Agenden haben wie in früheren Jahren, weil es keine Realitäten gibt, auf die man ein Anlehen noch geben könnte, um die Zahlung der Steuern zu ermöglichen. Es wird also immer schlechter und nach meiner Überzeugung ist nur der Staat allein in der Lage, hier zu helfen. Dadurch wird aber nicht geholfen, dass man mit derartigen weiter schwer belastenden Vorlagen, welche nicht nothwendig sind, vor das Haus kommt. *(Sehr richtig!)*

Der Staat allein ist imstande zu helfen, weil er über Cassenüberschüsse, welche nach der letzten Darstellung über 200 Millionen betragen, verfügt Diese lagern aber zinsenlos in den Staatscassen. Da kann der Staat allein für die landwirtschaftliche Bevölkerung etwas thun.

Präsident *(unterbrechend):* Ich möchte doch wieder bitten, sich nicht über Fragen zu verbreiten, die mit dem Gegenstande der Verhandlung in keinem Zusammenhange stehen. Sie stellen hier in ausführlicher Weise den landwirtschaftlichen Nothstand dar, der mit dem Recrutengesetze *(Widerspruch.)* . . . . .

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Ich bitte, Excellenz . . . . .

Präsident: Ich bitte mich ausreden zu lassen. Sie besprechen hier ausführlich den Nothstand, der mit der Recrutenvorlage in keinem directen Zusammenhange steht. Ich muss Sie daher abermals zur Sache rufen.

Abgeordneter Dr. **Vašatý** *(fortfahrend):* Ich werde diesfalls keinen Antrag stellen, aber die erwähnten 200.000 fl. sind keine Aushilfe. Wenn man diese Recrutenvorlage annehmen will, so muss man auf der anderen Seite denjenigen etwas zukommen lassen, von denen man im Übermaß aus ihrem Vermögen eingehoben hat. Man gewähre ihnen eine ansehnliche Steuerabschreibung. Als ich meinen Rechenschaftsbericht an die Wählerschaft erstattet habe, sind dieselben an mich herangetreten mit dem Ersuchen, diesen einzigen Weg, wo die Regierung ihre Pflicht thun soll und kann, zu betreten, und die Grundsteuerabschreibung zu erwirken.

Ich werde aber heute keinen solchen Antrag stellen, weil ich weiß, dass eine Majorität dafür nicht zu finden wäre, weil Graf Badeni jede Majorität durch seine Künste zustande bringt.

Um aber bei der hier herrschenden Redefreiheit zum Schlusse zu eilen, schließe ich mit dem, was College Dr. Brzoráď hervorgehoben hat. Auch ich habe zur Regierung kein Vertrauen, und kann zu ihr kein Vertrauen haben; auch ich betrachte die Vorlage als Vertrauenssache und muss auch gegen diese Vorlage stimmen, denn man kann nicht sagen, dass diese Vorlage dem Staate bewilligt wird. Würde ich auch darauf submittiren, meine Herren, kann ich dennoch für eine solche Vorlage nicht stimmen, solange Österreich und Ungarn von einer Regierung verwaltet wird, unter der die Mehrheit der Bevölkerung, hier Slaven, dort Slaven und Rumänen, bedrückt und vor dem Gesetze rechtlos ist. Ich füge noch hinzu, dass wir zu dieser Regierung kein Zutrauen haben können, weil sie im Militärwesen keine nothwendigen Reformen eingeführt.

Wir erwarten und betreiben schon jahrelang die Reform des Militärstrafprocesses, aber es ist ganz vergebens. In Frankreich und Russland ist eine solche bereits seit 30 Jahren eingeführt, in Deutschland wird sie eingeführt, und ich glaube, dann kommt auch die Reihe an das verbündete Österreich-Ungarn, indem dieselbe von Deutschland abgeschrieben wird.

Die zweijährige Dienstpflicht wird bei uns gar nicht ventilirt, obwohl dies mit der Gesetzvorlage im Zusammenhange behandelt und bei unseren zerrütteten Finanzen eine Pflicht der Regierung bilden sollte.

Meine Herren! Nicht einmal Gesetze, positive gesetzliche Bestimmungen werden bei unserer Armee eingehalten. Es ist doch eine gesetzliche Vorschrift, dass die Dienstpflicht drei Jahre dauert, und wenn die drei Jahre um sind, dass der Soldat entlassen werden soll. So geschah es dieser Tage in Königgrätz beim achten Dragonerregimente, dass diejenigen, welche ihre drei Jahre ausgedient haben, entlassen worden sind; zweien aber wurde vom Rittmeister Dachhausen bekannt gegeben, als sie sich auch um den Abschied meldeten, dass er noch Arbeit für sie habe und sie noch bleiben müssten. *(Hört!)*

Nun, meine Herren, ich glaube, dass diese Handlungsweise, dieses Zurückhalten nach den abgedienten drei Jahren eine Willkür ist, sonst würde das Gesetz gar keinen Sinn haben, und ich füge nur noch bei, dass die betreffenden zwei Soldaten während ihrer dreijährigen Dienstzeit nicht einmal einen Verweis, nicht eine Stunde Arrest bekommen haben.

Ich bringe diese Angelegenheit Seiner Excellenz zur Kenntnis mit dem Ersuchen, dieselbe untersuchen zu lassen und dem Gesetze Geltung zu verschaffen. Ich glaube, dass ich die zwei Soldaten nicht nennen muss, weil nach unseren Erfahrungen auch jemand, wenn er sich beim Militär um sein Recht meldet, gestraft wird. Es wäre ein trauriges Zeichen, wenn jemand, der einen gesetzlichen Anspruch in anständiger Form geltend gemacht hat, dafür gestraft würde. Ich glaube, dass wir am Schlusse dieser Session das doch nicht erleben werden.

Als Vertreter von böhmischen Wählerschaften kann ich auch aus dem vom Herrn Abgeordneten Dr. Brzoráď angegebenen Grunde für diese Regierung nicht das mindeste Vertrauen haben. Ich spreche nicht von der böhmischen Frage, aber ich erinnere nur daran, dass die Regierung versprochen hat, staatsgrundgesetzlich und nach Gerechtigkeit zu regieren. Wir haben aber soeben gehört, dass sie nicht einmal geltende Gesetze, nicht einmal Reichsgesetze befolgt, dass sie nicht einmal ihre Amtspflicht thut, wie es ihr durch den Amtseid auferlegt ist. *(Hört!)*

Meine Herren! Eine solche Regierung, welche nicht einmal das thut, was ihre Amtspflicht ist, zeigt nicht den guten Willen, die böhmische Frage zu lösen und deswegen, so lange diese Regierung nicht wenigstens ihre Amtspflicht thun wird, werde ich gegen jede derartige Vorlage stimmen und zugleich unentwegt die begründeten Beschwerden des böhmischen Volkes hier wiederholen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Es gelangt nun zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Menger.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Hohes Haus! Von verschiedenen Seiten hörte ich Anregungen in Bezug auf internationale Schiedsgerichte, in Bezug auf die internationale Regelung der Verhältnisse zwischen den einzelnen Völkern und viele andere Anregungen, die wohl bei den humanen Männern aller Zeiten und aller Nationalitäten warme Sympathien finden. Ich besorge nur, dass sehr lange Zeit verfließen wird, bis diese Ziele, wenn überhaupt, erreicht werden.

Und darum, meine Herren, gestatten Sie mir, dass ich einige Reformen anrege, von denen ich, soweit meine sehr bescheidene Einsicht auf diesem Gebiete reicht, glaube, dass sie schon bei der Änderung unseres Militärgesetzes, über welches ja schon die Berathungen im Zuge sein müssen, wohl berücksichtigt werden könnten und immerhin dem Staate und dem Volke einen nicht unbedeutenden Nutzen bringen könnten.

Wir haben, meine Herren, die dreijährige Dienstpflicht. In verschiedenen Staaten ist man schon von der dreijährigen zur zweijährigen Dienstpflicht gekommen, in Österreich wird jedoch derartigen Plänen immer entgegengesetzt, dass hier Schwierigkeiten bestehen, wie kaum in einem anderen Lande, Schwierigkeiten insbesondere in sprachlicher Beziehung, welche eine längere Ausbildung des Soldaten erheischen. Dieser Grund — ich will nicht untersuchen, ob er berechtigt ist oder nicht — ist aber zum mindesten in Bezug auf

verschiedene Kategorien von Dienstpflichtigen nicht zutreffend. Ich weise darauf hin, dass alle die Schüler der Gewerbeschulen, der Bürgerschulen, der Fachschulen, der Fortbildungsschulen, der landwirtschaftlichen Schulen u.s.w. ganz wohl eine solche Vorbildung besitzen, dass der Grund, den ich angeführt habe, auf sie keine Anwendung finden kann und dass es vollständig gerechtfertigt wäre, ihnen die zweijährige Dienstpflicht zu ermöglichen.

Es hätte dies auch in anderer Beziehung einen großen Nutzen. Wenn Sie die statistischen Daten ins Auge fassen in Bezug auf den Besuch der Mittelschulen, so werden Sie finden, dass der Besuch der Mittelschulen in Österreich in so rapider Weise gewachsen ist, dass man, wenn man die Anzahl der Mittelschulen und der aus ihnen hervorgehenden Besucher der verschiedenen Hochschulen vergleicht, zu dem Resultate, kommt, dass wir um einen sehr bedeutenden Procentsatz mehr an Mitgliedern der gelehrten Stände producieren, als unsere Verhältnisse unbedingt erheischen.

Die Folge davon ist Jammer und Elend in diesen Kreisen, die gewiss Sympathie verdienen, weil sie ihr Bestes und langjährige Arbeit eingesetzt haben, um sich für den Staatsdienst oder andere, gelehrte Fächer vorzubereiten. Der Grund davon liegt mit — nicht allein aber mit — darin, dass diejenigen, welche diese Laufbahn erwählt haben, einen Vorzug in Bezug auf die Militärdienstpflicht haben, wogegen die Schüler der Schulen, die ich erwähnt habe, und noch anderer Schulen, deren Zahl sich ja jeder der Herren ergänzen kann, gar keine Bevorzugung in Bezug auf die Militärpflicht genießen. Ist es denn nicht sehr wünschenswert, eine Maßregel zu treffen, wodurch das übermäßige Drängen zu den gelehrten Schulen und Facultäten einigermaßen vermindert und die jungen Leute jenen Fächern und Schulen zugeleitet würden, welche die Vorbereitung bieten für Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, Industrie? Ich glaube, dass, wie die Dinge stehen, das Kriegsministerium schon das neue Wehrgesetz vorbereiten muss. Ich wünsche, dass gar manche Änderungen in dem neuen Wehrgesetze vorkommen.

Ganz besonders würde ich wünschen, meine geehrten Herren, dass auch diese Anregung berücksichtigt werde, dass die zweijährige Dienstpflicht jenen Dienstpflichtigen zugewendet werde, die doch eine solche Vorbildung haben, dass niemand zweifelt, dass sie binnen zwei Jahren allen Anforderungen der leitenden Militärpersönlichkeiten vollständig entsprechen können.

Es wird uns mit dieser Angelegenheit so gehen, wie es in Preußen mit der zweijährigen Dienstpflicht gegangen ist. Da hieß es durch eine Reihe von Jahren, die zweijährige Dienstpflicht sei ganz undenkbar, ganz unmöglich. Dann zeigte es sich, dass es ganz gut ging. Und die Reform, welche ich mir in Anregung zu bringen erlaube, bezieht sich ja nur auf einen Theil der Dienstpflichtigen, nämlich nur auf jenen Theil derselben, bei denen es ganz zweifellos ist, dass sie in zwei Jahren genügende Ausbildung erhalten können.

Die zweite Angelegenheit, derentwegen ich hier meine Stimme erhebe, ist eine, über welche in der Delegation viele Herren — auch meine Wenigkeit — gesprochen haben, und über welche auch hier in diesem hohen Hause schon manches Wort fiel.

Es ist, meine Herren, eine absolute Nothwendigkeit, dass unsere Militärstrafprocessordnung endlich reformirt werde. Ich will nicht die Folgen darlegen, welche aus der gegenwärtigen Militärstrafprocessordnung hervorgehen.

Alle jene Vorsichtsmaßregeln, welche die moderne Strafprocessordnung dem unglücklichen Angeklagten einräumt, damit er nicht ungerecht verurtheilt werde, fehlen dem Militärstrafprocesse.

Nur die Humanität der Vorgesetzten und der Auditore bewirkt es vielleicht, dass nicht so viel Unrecht vorkommt, als man glauben sollte, dass aus diesem Gesetze unbedingt folgen müsse. Ich habe schon wiederholt darüber gesprochen und will schon Gesagtes nicht wiederholen. Ich hörte auch vor ein oder zwei Jahren, es sei die Militärstrafprocessordnung in der Ausarbeitung begriffen. Ich bitte dringend alle Herren Minister und sonstigen Functionäre, die mit dieser, seit vielen Jahren in Ausarbeitung begriffenen Strafprocessordnung zu thun haben, doch diese Ausarbeitung etwas zu beschleunigen. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Muss denn hier in Österreich jedes Gesetz durch 10, 20 und 25 Jahre ausgearbeitet werden, wo wir doch ausgezeichnete Muster in der Gesetzgebung anderer Länder haben? *(Sehr richtig!)*

Es sei mir zum Schlusse gestattet, ganz kurz auf eine etwas epidemische Angelegenheit zurückzukommen, aber es ist Pflicht eines Abgeordneten, wenn er schon das Wort hat, eine solche Angelegenheit zu besprechen.

In verschiedenen Zeitungen las man, dass ein Reserveofficier vom Ehrengericht in Untersuchung gezogen worden war, weil er zu Hause landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet habe. Ich bitte um Entschuldigung, wenn die Angelegenheit nicht wahr ist. Wenn dem so wäre, wäre es mir selbst am liebsten. Aber sie wurde, soviel ich weiß, nicht officiell dementirt und die Angelegenheit steht daher aufrecht. Wenn der Vorfall aber wahr ist, dann zeigt es sich, dass in manchen Kreisen, welche eine so hohe Vertrauensstellung einnehmen, ich meine nicht in der Diensthierarchie, aber in Bezug auf die Gegenstände, die sie zu behandeln haben, indem sie Mitglieder von Ehrengerichten sind, Ansichten verbreitet sind, welche nicht etwa mit der modernen Volksüberzeugung, sondern mit jener Überzeugung, die schon vor Tausenden von Jahren bestand, nicht bloß mit der Ansicht eines gebildeten Volkes, sondern mit der Ansicht selbst von Chinesen in vollem Widerspruche stehen.

Meine Herren! Der Kaiser von China — und China ist ja ein altes Reich, das seit Jahrtausenden besteht — führt den Pflug an Feiertagen vor seinem Volke, um anzuzeigen, wie hoch er die landwirtschaftliche Arbeit, diese Grundlage der Staaten ehrt. Das thut der Kaiser von China, der großmächtige Herscher von 300 Millionen Menschen. Und nun heißt es, dass ein Ehrengericht in irgend einer österreichischen Stadt zusammenkam und erklärte „jemand sei gewissermaßen nicht anständig, weil er eine landwirtschaftliche Arbeit verrichtet." Vielleicht ist diese Ansicht der Chinesen etwas chinesisch *(Heiterkeit)*; aber gehen Sie auf ein anderes Volk über, das ja bekanntermaßen durch seine großen geistigen Arbeiten, insbesondere durch seine Auffassung vom Staate und die großen praktischen Leistungen, die es da bewiesen hat, noch immer eine der Grundlagen unserer jetzigen Cultur bildet, nämlich zu den Römern, und zwar nicht zu einer Zeit, wo sie schon in der Decadenz waren, wo sie schon sich selbst herabwürdigten, sondern zu den Römern, wie sie auf der Höhe ihrer Entwicklung waren, in der Zeit der Republik.

Wissen Sie, was diese Römer damals thaten? Sie holten den Feldherrn, der in den schwierigsten Verhältnissen den Staat zu retten hatte, sie holten den Dictator vom Pfluge weg *(So ist es!)*; Cincinnatus und andere wurden von ihnen vom Pfluge weggeholt. Das geschah in Rom.

Und, meine Herren, Kaiser Joseph hat — und das war vor hundert und mehr Jahren — öffentlich den Pflug geführt, um anzudeuten, wie hoch er die landwirtschaftliche Arbeit ehre. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Ich möchte aber nicht sagen: die landwirtschaftliche Arbeit; jede Arbeit ehrt den Mann! *(Beifall.)* Was wäre das für ein Volkshaus, in dem man sich nicht darüber klar wäre, dass nur etwas verunehrt, und das ist der Müßiggang, der arbeitslose Genuss von der Arbeit anderer. *(Lebhafte Zustimmung.)* Die Arbeit, welche es immer sei, muss als ehrend betrachtet werden, und wir haben uns gegen jede Strömung im Staate zu erheben, welche die Ansicht verbreiten will, die Arbeit sei unehrlich oder sie entehre einen Herrn Officier, der doch nur vielleicht die Rolle eines Untercenturio im römischen Heere gehabt hätte *(Lebhafte Heiterkeit und Sehr gut!)*, aber nicht die eines Dictators wie Cincinnatus, der ja nach den heutigen Begriffen Generalfeldmarschall war. *(Erneuerte Heiterkeit.)* Ich sage: jede Arbeit ehrt.

Meine Herren! Am schroffsten war die Ansicht von der Allmacht der Könige und Herrscher ausgebildet in der alten französischen Monarchie. Le roi soleil hat sich Ludwig XIV. genannt und sein Wort l'etat c'est moi ist ein Wahrspruch, der in der Geschichte Frankreichs eine verhängnisvolle und sehr bekannte Rolle spielte.

Wissen Sie, meine Herren, was Übung war im französischen Königshause? Dass jeder Prinz ein Handwerk lernen musste. So war Ludwig XVI. Drechsler, ein anderer Prinz war Buchbinder u. s. w. Man war der Ansicht, dass die Arbeit auch den König und die königlichen Prinzen ehrt. Wenn irgendwo dies im Auge behalten werden sollte, so ist es in Österreich, wo insbesondere in Bezug auf die landwirtschaftliche Arbeit einer der größten Dichter Österreichs, Anastasius Grün, ein Lied gesungen hat, welches die Arbeit in so schöner Art und Weise feiert, wie es kaum von einem andern geschehen ist.

Darum möchte ich Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungs-Minister dringend bitten, uns darzulegen, ob der erzählte Vorfall wahr ist. Am liebsten wäre es mir, wenn er nicht wahr wäre; sollte die Nachricht nicht wahr sein, dann bitte ich sie zu dementiren, denn die Ansichten des Ehrengerichtes wären ein schroffer Widerspruch mit der Überzeugung — wie ich hoffe — der gesammten Volksvertretung und der gesammten, einigermaßen einsichtsvollen Bevölkerung Österreichs.

Deshalb habe ich das Wort ergriffen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Einige Vorredner haben mir große Freude bereitet.

Collega Dr. Ebenhoch hat Seiner Excellenz für das größte Entgegenkommen gedankt, dass dieser ihm oder anderen Herren mehrfach erwiesen habe. Ich habe den Herrn Collegen geradezu beneidet, denn ich und mehrere meiner Nachbarn um mich haben leider dieses Entgegenkommen niemals gefunden. College Dr. Roser hat schon seit acht Jahren Resolutionen eingebracht auf Beurlaubung des Militärs zu einer bestimmten Zeit, in welcher die Landleute die Arbeitskräfte benöthigen. Es ist nichts geschehen. Das „größte Entgegenkommen" bestand darin, dass niemand beurlaubt wurde. Der Herr Abgeordnete Riegler und ich haben im Vorjahre gerade zu einer Zeit, wo unsere Wähler an uns um Arbeitskräfte herantraten, auch beantragt, man möge einige Leute beurlauben. Das „größte Entgegenkommen" uns gegenüber bestand wieder darin, dass nichts geschah. Ich beneide einen andern nicht, ich wünsche jedem, dass ihm auch in Zukunft das größte Entgegenkommen bewiesen werde; aber vielleicht helfen die Herren auch uns, dass auch wir das erreichen, was wir für unsere Verhältnisse und unsere Länder wünschen müssen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Brzorád hat mit einer Abänderung die von mir schon seit zwei Jahren beantragte Resolution aufgenommen und vorgelegt. Da könnte man wirklich meinen, es werde mit der Zeit doch noch zu tagen anfangen.

Mir wurde, als ich vor zwei Jahren die Resolution beantragte, vom Herrn Referenten und von Seiner Excellenz gesagt, es ginge wohl, es wäre recht schön, aber es gehe doch nicht. (*Sehr gut!*) Jetzt hat also auch eine andere Fraction dieses hohen Hauses dieselbe Resolution über das Völkerschiedsgericht aufgenommen. Vielleicht darf ich annehmen, dass in künftiger Zeit vielleicht auch der Herr Referent — ich glaube, im Vorjahre war es einer aus Polen und heuer ist es wieder derselbe — sagen wird: wenn die Deutschen und die Böhmen dafür sprechen, so werden auch wir Polen mit ihnen gehen, und wenn die Herren Böhmen, Polen und Deutschen einig sind, so ist gar kein Zweifel, dass wir es auch noch zu einem Völkerschiedsgericht bringen.

Ich würde mich damit begnügen, dass die Resolution des Herrn Collegen Brzorád angenommen werde und wenn dies geschähe, hätte ich weiter nichts zu erwähnen. Aber des Princips wegen erneuere ich heute zum drittenmale die von mir formulirte Resolution und beantrage (*liest*):

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, bei den befreundeten Mächten die Idee eines Völkerschiedsgerichtes unter dem Vorsitze des Papstes" — darin unterscheidet sich meine Resolution von der des Herrn Abgeordneten Dr. Brzorád — „anzuregen, beziehungsweise zu fördern."

Weiter habe ich aber auch seit zwei Jahren immer und immer die Aufforderung an die hohe Regierung gerichtet, unseren Landleuten, die Mangel an Arbeitskräften haben, entgegen zu kommen. Unsere Landleute leiden ganz außerordentlich daran, dass sie niemand bekommen können, der die nothwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten besorgen hilft.

Es ist aber auch ebenso sicher, dass so manche zum Militär assentirte junge Leute nicht wissen, wo sie Arbeit finden können. Diese finden sich vielfach in die Ersatzreserve eingetheilt. Diese Leute suchen Arbeit, finden aber keine. Mancher Bauer oder Handwerker **aber hätte für seinen Sohn Arbeit, er braucht ihn** nothwendig zur Erhaltung der Familie. Aber sein **Sohn kann nicht in die Ersatzreserve kommen.** (*So ist es!*)

Ich habe schon mehrmals den Antrag gestellt, die hohe Regierung aufzufordern, den Bauernsöhnen und Handwerkersöhnen, welche bei der Landwirtschaft oder **im** Gewerbe nothwendig sind, **welche zu Hause** zur Erhaltung der Familie nothwendig sind, das Recht zu geben, ich lege auf das Wort Gewicht, das Recht zu geben, dass sie begehren können, in die Ersatzreserve **versetzt zu werden. Ich werde auch für heuer wieder** dieselbe Resolution beantragen und erwarte, dass das ganze hohe Haus derselben **zustimmen wird.**

Dieselbe würde lauten (*liest*):

„**Die hohe Regierung wird dringend auf**gefordert, den assentirten Söhnen von Bauern und Handwerkern, welche zur Führung der Wirtschaft und Erhaltung der Familie zu Hause **nothwendig sind, das Recht zuzuerkennen, die** Versetzung in die Ersatzreserve zu beanspruchen."

Unmittelbar mit dieser Resolution hängt noch eine zusammen, welche im Vorjahre von dem Collegen Rigler, mir und Genossen gestellt, aber nicht erhört worden ist, dass Beurlaubungen zur Zeit der Ernte zu erfolgen haben.

Ich beantrage:

„**Die hohe Regierung wird dringend auf**gefordert, zur Zeit der landwirtschaftlichen Aussaats- oder Erntearbeiten umfangreiche Beurlaubungen von Söhnen der Landwirte eintreten zu lassen."

Das wären die Resolutionen, welche zu stellen ich mir erlauben möchte.

Nun nur noch einige wenige Bemerkungen. Herr College Ebenhoch hat einige Klagen über die Behandlung des Militärs von Seite der Officiere vorgebracht. Nun, es ließe sich da so manches Wort anfügen. Wenn man nicht bloß Officier, sondern **vielleicht noch mehr Unterofficier sagen würde, würde** man mehr als einmal eigentlich erst das Richtige treffen.

Allein das Capitel mag ja abgethan sein, und es wird Seine Excellenz hoffentlich das Seinige thun.

Allein es muss uns allen etwas aufgefallen sein. Im vorigen Jahre ist bekanntlich ein Racheact oder ein Verzweiflungsact in einer Militärabtheilung gegen **einen Wachtmeister vorgekommen. Derselbe ist, glaube ich, erschossen worden. Davon waren durch Wochen,** Monate hindurch alle Zeitungen **voll, was** mit den Soldaten zu geschehen habe, welche diesen Verzweiflungsact begangen haben, ob sie zu begnadigen, zu **hängen oder zu erschießen seien.**

Ich habe das gelesen und immer wieder gelesen. Ich habe mir gedacht, wir werden ja zum Schlusse erfahren, was geschehen ist.

Seine Excellenz wird mir gestatten, dass es mich und sehr viele Kreise aus dem Volke noch mehr interessirt hätte, wenn uns auch gesagt worden wäre, was **jenem Corporal geschehen ist, dessen That ich in diesem Hause im vorigen Jahre erzählt habe,** der einen aus der Mannschaft an das Pferd angebunden und zu Tode geschleift hat. Keine Zeitung hat davon mehr etwas gebracht, ich wenigstens habe nichts davon gelesen.

Ich kann Seine Excellenz versichern, es ist nicht gut, wenn unser Volk in der Richtung misstrauisch gemacht wird.

Ich würde daher sehr ersuchen, dass Seine Excellenz uns auseinandersetzte, was demjenigen **geschehen ist, der einen Untergebenen gemartert und zu Tode geschleift hat.**

Endlich, meine verehrten Herren, muss ich auch auf die Manöver des letzten Jahres zurückkommen.

Ich würde Seiner Excellenz sehr dankbar sein, wenn er dasjenige, was mir von sehr verlässlicher Seite gesagt worden ist, ein wenig des näheren auseinandersetzen wollte. Es sollen nämlich bei den Manövern in Czakovac den Reservemännern etwas zu starke Entbehrungen auferlegt worden sein. *(Zustimmung.)* Es sollen — ich sage sollen, obwohl es mir von einer in hoher Stellung befindlichen Persönlichkeit gesagt worden ist — es sollen Fälle vorgekommen sein, dass die Reservisten nicht einmal Brot zu essen bekamen *(Hört! Hört!)*, es sollen auch ungefähr 100 Soldaten aus Noth und Elend gestorben sein. Das würde ein Vorfall sein, der, wenn seine Darstellung hinausdringt unter das Volk — und sie scheint hinausgedrungen zu sein, denn der Herr, welcher mir die Sache erzählte, hat die Nachrichten auch von den Leuten empfangen — außerordentlich schlimm wirken würde.

Ich könnte von vielen anderen Dingen, von den böhmischen Manövern und auch von denen in anderen Ländern erzählen, allein, letztere sind mir nicht so — wie soll ich sagen — begründet und verlässlich erzählt worden. Ich lasse sie daher.

Ich meine dafür Seine Excellenz ersuchen zu sollen, uns auch ein wenig Aufschluss zu geben, ob alles sein muss, wie es ist, ob die Soldaten auch in Friedenszeiten bei den Manövern soweit trainirt werden müssen, dass sie selbst den Tod aushalten müssen. *(Zustimmung.)* Ich meine, das hätte doch Zeit, wenn wirklich einmal ein Feldzug kommt, dann wird es ja so nicht zu vermeiden sein, dass manche getödtet, erschossen und erschlagen werden, manche vielleicht aus Mangel an Nahrung und Not zugrunde gehen etc.

Ich schließe mit dem Ersuchen, die drei Resolutionen, die ich gestellt habe, anzunehmen. *(Bravo!)*

Präsident: Ich ersuche, diejenige Herren, welche diese Resolutionen unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolutionen sind gehörig unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Seine Excellenz der Herr Minister für Landesvertheidigung hat das Wort.

Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb:** Hohes Haus! Da es sich um eine Vorlage handelt, welche jährlich wiederkehrt und zu entsprechenden Discussionen Anlass gibt, glaube ich, mich hier auf jene Bemerkungen beschränken zu dürfen, welche mit Bezug auf die Ausführungen der geehrten Herren Vorredner für das hohe Haus von besonderem Interesse erscheinen.

Es ist von mehreren geehrten Herren Rednern die Nothwendigkeit der Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Kreise betont worden.

Es ist das ein Thema, welches ich mit Recht an die Spitze meiner Ausführungen setzen zu dürfen glaube, weil es in der That ein wichtiges Interesse des Staates ist, dass die Landwirtschaft gedeihe. Ich glaube aber doch, mich darauf berufen zu dürfen, dass ich bei jeder Gelegenheit nicht nur die Erkenntnis dieser Interessen betont habe, sondern dass ich auch, soweit dies bei meinem beschränkten Wirkungskreise möglich war, diesen Interessen entgegengekommen bin, wie dies ja auch im hohen Hause selbst bestätigt worden ist. Dass es nicht möglich ist, so weitgehende Rücksichten zu üben, als es gewünscht wird, habe ich auch schon auseinandergesetzt, da wir bisher unsere militärischen Friedensleistungen viel weniger weitgehend gestaltet haben, als dies in anderen Ländern der Fall ist.

Unsere Präsenzstände sind ohnehin geringer, als jene der anderen großen Staaten Europas, und infolge dessen ist es auch schwierig, active Soldaten zu jener Zeit zu entbehren, wo gerade ihre Ausbildung am allerwichtigsten ist und am allerbesten gefördert zu werden vermag.

Einer der geehrten Herren Vorredner hat sich darauf berufen, dass ich gesagt hätte, es sei das Rüstungsfieber eine Krankheit der Zeit. Ich halte das Wort vollkommen aufrecht.

Nur muss man sich eben fragen, wo denn die Möglichkeit der Heilung einer solchen Krankheit liegt, und wenn ein Arzt erkennt, dass er mit seiner geringen Macht gegen die Macht der Verhältnisse nicht aufzukommen vermag, welche eben die Krankheit bedingen, so ist es seine Pflicht, jene Mittel in Betracht zu ziehen, welche die Krankheit zu mildern vermögen, und man darf von einem Arzte auch nicht mehr verlangen, als dass er das thut, was er thun kann.

In dieser Beziehung bitte ich überzeugt zu sein, dass es mein Bestreben ist, in der Richtung Erleichterungen, wenn sie auch nur fallweise sind, anzubahnen, welche in meinem Wirkungskreise gelegen erscheinen, dass ich es begrüßen würde, wenn in Zukunft die Verhältnisse sich so gestalten würden, dass vielleicht eine leichtere Praxis in den Beurlaubungen platzgreifen könnte.

Aber, ich sage es ganz offen, das würde nur der Fall sein, wenn eine erhöhte Heranziehung der Recruten im Rahmen des Heeres thunlich sein und hiedurch die Möglichkeit geboten würde, auch liberaler bei Beurlaubungen vorzugehen. Ich habe es immer erklärt, dass es wünschenswert wäre, wenn es im Gesetze thunlich wäre, die Eintheilung zwischen Ersatzreserve und stehendem Heere so zu treffen, dass alle diejenigen, welche besonders berücksichtigungswürdig sind, in die Ersatzreserve fielen und alle diejenigen, welche den Heeresdienst leichter durchzumachen in der Lage sind, dem Präsenzdienste zugeführt werden. Das ist, ich möchte sagen, ein Gebrechen unseres Wehrsystemes, dass es das nicht vollständig durchführbar erscheinen

lässt. Dieses Gebrechen liegt aber in unserer Verfassung, welche vorschreibt, dass die Zahl der Recruten jährlich bewilligt werden muss. Würde die Heeresleitung, wie in anderen Ländern, zum Beispiel gerade in Deutschland, in der Lage sein, das ganze verfügbare Recrutenmaterial aufzunehmen und nach eigenem Ermessen jene zu berücksichtigen, welche es am meisten verdienen, und würde sie nicht in dieser Beziehung an gesetzlich beschränkte Ziffern gebunden sein, so wäre das allerdings leichter möglich. Nachdem das aber eine Frage ist, welche wohl heute zu discutiren ausgeschlossen bleiben muss, so glaube ich, dass wir uns darauf beschränken müssen, eben das Thunliche ins Auge zu fassen, und dass dies geschehe, dafür trete ich immer ein.

Es ist von mehreren Seiten auch der angeblich vorgekommene Fall hervorgehoben worden, dass ein Officier dem ehrenräthlichen Verfahren unterzogen worden sei, weil er sich mit der Landwirtschaft beschäftigt hat, und dass auch, wenn ich nicht irre, bei Gericht eine diesbezügliche Äußerung über die Ehrenhaftigkeit einer solchen Beschäftigung gefallen sei. Es ist hierüber an das Gesammtministerium eine Interpellation eingebracht worden, welche mir heute von Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten zugekommen ist. Ich bin also natürlich nicht in der Lage, über diesen Fall heute Auskunft geben zu können, ich werde ihn eruiren und vielleicht später darauf zurückzukommen vermögen. Heute muss ich sagen, dass ich mich natürlich mit dem concreten Falle nicht befassen kann. Nachdem es mir aber angemessen erscheint und im hohen Hause gewünscht worden ist, dass ich darüber eine Ansicht ausspreche, so will ich damit gar nicht zurückhalten. Welche Bedingungen mit der Bekleidung einer Anstellung verbunden sind, das festzustellen ist im Rahmen des Heeres nach dem Gesetze ausschließlich der obersten Heeresleitung anheimgestellt. Das ist ihr Recht, wie es ja bei allen Anstellungen nothwendig ist, gewisse Bedingungen festzustellen. Dies kommt hier außer Frage. Aber das kann ich ganz offen sagen, dass von einer Frage der „Ehrenhaftigkeit“ irgend eines Berufes, und insbesondere des landwirtschaftlichen Berufes in einem solchen Falle absolut gar keine Rede sein kann, und dass, wenn ein solcher Ausdruck gefallen wäre und wenn eine solche Auffassung platzgegriffen hätte, dies nur ein Missverständnis sein kann. Das glaube ich im Namen der ganzen Armee erklären zu können, dass wir den landwirtschaftlichen Beruf hochschätzen und uns eine Ehre daraus machen, auch den Bauernstand als Tüchtige unter Tüchtigen in unserer Mitte zu sehen. *(Beifall.)*

Von einem anderen Herren Vorredner ist über eine nicht gebürende Beachtung der kroatischen Sprache Klage geführt worden. Eine ähnliche Klage ist im Abgeordnetenhause auch von böhmischer Seite erhoben worden. Ich war wohl schon in der Lage, meine verehrten Herren, in dieser Beziehung hier zu sprechen und Sie zu versichern, dass von Seite der Heeresleitung gewiss in dieser Richtung keine Hintansetzung irgend einer Nationalität geduldet und eine gleichmäßige Achtung und Pflege aller Nationalitäten als ein wichtiges Princip der Heeresleitung erkannt und gepflegt wird.

Insofern aber hier auf Zurückweisungen hingewiesen worden ist, welche erfolgt sein sollen, weil der Betreffende einer gewissen Nationalität angehört hat — ich kann das nur für eine höhere militärische Bildungsschule annehmen und es ist namentlich die Marine erwähnt worden — so möchte ich doch sagen, dass in allen Militärbildungsanstalten und, wie ich weiß, namentlich auch in den Marineanstalten die Pflege der Nationalsprachen als ein obligatorischer Gegenstand behandelt wird, dass speciell in der Marine die Kenntnis der kroatischen Sprache von allen Officieren verlangt wird, dass es daher geradezu ungereimt wäre, vorauszusetzen, man wolle das kroatische Element nicht in die Marine aufnehmen, wo man ja doch die Kenntnis des Kroatischen als eine Bedingung in den Schulen verlangt. Das ist gewiss nicht der Fall.

Es könnten sich vielleicht bei der Aufnahme Schwierigkeiten ergeben haben, in Bezug auf die genügende Kenntnis jener Sprache, in welcher der Unterricht stattfinden muss, und da möchte ich doch den Wunsch aussprechen, dass auch betreffs jener jungen Leute, welche sich eben der militärischen Carrière widmen, getrachtet werde, dass sie wenigstens soweit die unentbehrlichen Kenntnisse der gemeinsamen Armeesprache mitbrächten, als ihnen zum Fortkommen nothwendig ist.

Ich kann sagen, dass die militärische Unterrichtsverwaltung sehr bestrebt ist, in der Beziehung das irgend Mögliche zu thun, um die Schwierigkeiten den jungen Leuten zu erleichtern, eigene Unterrichtsstunden und Curse für sie vorzunehmen, um die Erlernung der Armeesprache bei ihnen in jenem Maße zustandezubringen, welches eben für das Fortkommen nothwendig ist. In der Armee bestehen also — ich resumire — einerseits die Anforderungen an die jungen Leute, welche überhaupt vorwärts kommen wollen, dass sie außer der Armeesprache einer nationalen Sprache kundig sind, anderseits das Bestreben, dass diejenigen, welche nicht der Armeesprache in genügendem Maße kundig sind, im Unterrichte und im Berufe dieselbe thunlichst erlernen.

Ich glaube, das ist das einzig richtige und nothwendige Mittel für den Bestand einer Armee, welche einerseits aus verschiedenen Nationalitäten besteht, die wir alle gleich schätzen und achten, und welche anderseits eine einheitliche Armee sein und bleiben muss.

Ich bin gefragt worden, ob mir ein Conflict mit blutigem Ausgang bekannt ist, welcher im Occu-

pationsgebiete zwischen Soldaten verschiedener Nationalitäten stattgefunden haben soll.

Ich möchte glauben, dass ein solcher Conflict wohl nicht so weitgehend stattgehabt haben konnte, wie er hier geschildert worden ist, auf Grund der empfangenen Angaben der betreffenden Herren, weil ich doch wahrscheinlich sonst etwas davon erfahren haben würde, obwohl der Fall nicht in meinem Ressortbereiche vorgekommen sein soll.

Ich kann aber versichern, dass, wenn ein solcher Conflict stattgefunden hätte, gewiss mit aller Entschiedenheit dagegen aufgetreten und jeder Schuldtragende aufs strengste zur Verantwortung gezogen worden ist. Denn das ist unser eigenstes Interesse in der Armee, dass namentlich die nationalen Streitigkeiten nicht dazu führen, dass die Angehörigen der Armee gegen einander kämpfen, sondern dass wir vielmehr alle Nationalitäten vereinigen, um zusammen gegen einen eventuellen gemeinsamen Gegner zu kämpfen.

Wenn Streitigkeiten vorkommen, so wird dagegen, ich kann versichern, mit allem Nachdruck eingeschritten und ich darf die Bitte daran knüpfen: wenn die Herren in dieser Beziehung die Armee unterstützen wollen, so wirken Sie dahin, dass auch diejenigen, die in die Armee kommen, nicht mit feindseligen Gefühlen gegen ihre Brüder in die Armee eintreten. Damit werden Sie ein dankbares Werk vollbringen, indem Sie nicht nur die Rechte Ihrer Nationalitäten begründetermaßen vertreten, sondern auch dahin wirken, dass wir dahin kommen, was die Lebensbedingung eines Staates erheischt: dass wir zusammenwirken im gemeinsamen Zusammenleben und uns nicht thatsächlich bekämpfen. Auf politischem Gebiete sind Kämpfe unvermeidlich, aber auf militärischem Gebiete muss der innere Kampf aufhören, da darf die Politik nicht mitsprechen und je weniger sie von außen in die Armee hineingebracht wird, umso dankbarer wird die Armee dafür sein. Ich bitte überzeugt zu sein, dass die Armeeverwaltung politischen Streitfragen gewiss vollkommen ferne steht.

Es ist hervorgehoben worden die Missstimmung in der Bevölkerung über die wachsenden Militärlasten und es ist begreiflich, wenn allgemein dasjenige oft empfunden wird, was — ich wiederhole es — die Krankheit der Zeit bildet. Aber ich glaube auch anderseits, dass es schwer wäre, wenn wir, die Angehörigen eines Staates, welcher schon durch die Verhältnisse darauf gewiesen ist, absolut von anderen nichts zu begehren und nur zu verlangen, dass wir in Frieden leben und uns entwickeln können, eines Staates, welcher mit dem Rüstungsapparat im Frieden lange nicht so weit gegangen ist, als die meisten großen anderen europäischen Staaten, mit der Abrüstung beginnen sollten. Denn, dass wir uns wehrlos machen sollen, wo alles andere fortrüstet, das kann niemand verlangen und ich kann es mir nicht denken, dass es möglich sein würde, hinter den fortgesetzten Rüstungen anderer Staaten weiter zurückzubleiben.

Es ist ferner als wünschenswert betont worden, dafür vorzusorgen, dass die religiösen Pflichten von den Soldaten erfüllt werden können; es ist ein Beispiel citirt worden, wo an einem Sonntag ein Übungsmarsch stattgefunden haben soll. Es ist mir von der Sache nichts bekannt, ich möchte aber den verehrten Herren mittheilen, dass kürzlich der Reichskriegsminister Gelegenheit genommen hat, die bezüglichen reglementarischen Vorschriften auf das schärfste in Erinnerung zu bringen und die unterstehenden Commanden anzuweisen, dafür Vorsorge zu treffen, dass den Militärmannschaften die Zeit und Gelegenheit geboten werde, ihren religiösen Pflichten nachzukommen. *(Bravo!)* Ich bin bereit, den Erlass, den ich hier habe, jedermann einsehen zu lassen und wollte nur bemerkt haben, dass, wenn bei der beregten oder einer andern Gelegenheit eine Unzukömmlichkeit wirklich platzgegriffen haben sollte, derlei gewiss im Sinne dieses Erlasses entschieden abgestellt werden würde.

Ich komme nun zum Thema der humanen Behandlung der Soldaten. Auch darüber sind Wünsche im allgemeinen ausgesprochen und es sind ja von früher her zahlreiche Interpellationen darüber eingebracht worden, welche zu beantworten ich in der Lage war, indem ich rückhaltslos sagte, wo wirklich ein Anlass war, einen Übelstand abzustellen, und es anderseits richtig stellte, wenn eben Entstellungen oder unbegründete Gerüchte vorgebracht wurden.

Ich bitte das hohe Haus, überzeugt zu sein, dass die humane Behandlung der Soldaten nicht erst des Nachdruckes von Seite des Parlamentes bedarf, dass sie vielmehr das allereigenste Interesse der Heeresleitung selbst betrifft.

Die österreichische Armee besteht seit Jahrhunderten und hat sich stets durch den guten Geist, die opferwillige Hingebung ihrer Soldaten und durch die Anhänglichkeit derselben an ihre Führer und Vorgesetzten im Glück und Unglück ausgezeichnet; das ist eine solche traditionelle Erscheinung, die zeigt, dass die Armeeleitung sich stets ihrer Aufgabe bewusst war, nicht nur die körperlichen Leistungen, sondern auch die Herzen ihrer Soldaten zu gewinnen. *(Sehr richtig!)*

Wir alle sind Menschen und ich habe es wiederholt betont, dass wir die letzten sind, zu glauben, es sei niemand unter uns, der fehlt, aber wir dürfen wohl auch beanspruchen, dass man die Armee gerecht beurtheilt als ein Muster des guten Geistes, welcher nicht bestehen würde, wenn in der Behandlung im allgemeinen Übelstände zu beklagen wären.

Eine Anregung ist hier auch gefallen, welche die Änderung des Wehrgesetzes betrifft; der verehrte Herr Abgeordnete der Stadt Jägerndorf hat in dieser Richtung einen Wunsch ausgesprochen, von dessen einge-

hender Erörterung das hohe Haus mir wohl gestatten wird abzusehen, weil es sich eben um die Änderung eines Gesetzes handelt, welches nicht auf der Tagesordnung steht.

Aber eines möchte ich hier nur bemerken. Es handelt sich hier um eine specielle Begünstigung, die für die Frequentanten von Vorbereitungsschulen für die Landwirtschaft, die Gewerbe und Industriezweige in Anspruch genommen wird. Es sind nun im hohen Hause heute so kräftige Worte über die Gleichberechtigung und Gleichheit des Anspruches aller gefallen, namentlich auch der breiten Schichten der Bevölkerung, und da glaube ich dafür eintreten zu sollen, dass eben diese Gleichberechtigung auch in die höheren Stände hinaufwirken muss, dass der Vortheil einer höheren Bildung auch höhere Leistungen bedingt und dass man in dieser Beziehung nicht allein von dem Standpunkte ausgehen darf, dass der Betreffende nur jene Zeit dienen soll, die er zu seiner Ausbildung braucht, sondern, dass der Staat auch berechtigt ist, zu erwarten, dass gerade die gebildeten Elemente auch im Dienste etwas leisten. Wir legen Wert auf die gebildeten Elemente und wir lassen von ihnen nicht gerne, weil auch wir sie brauchen. Das müssen Sie dem Militärstande nicht für übel nehmen.

Eine Anfrage ist auch an mich gerichtet worden wegen der Militärstrafprocessordnung. Auch über diesen Gegenstand ist ja soviel gesprochen worden und ich habe mich zu wiederholtenmalen der Mühe unterzogen, darüber einiges zu sagen, obwohl die Frage nicht in meinem Ressort gelöst werden kann und deren Vertretung nicht dem Landesvertheidigungsminister zukommen wird.

Es ist eben nicht leicht, bei verschiedenen Regierungen und verschiedenen parlamentarischen Körperschaften zu einer Übereinstimmung zu gelangen, aber ich wiederhole, und es ist heute erwähnt worden: Die militärischen Factoren waren bereits vor Jahren über die Grundzüge eines Militärstrafverfahrens unter sich vollkommen einig, und es sind die Schwierigkeiten, die Verzögerung, welche seither entstanden ist, daraus abzuleiten, dass im Schoße der Regierungen Bedenken über die Möglichkeit der Vertretung obgewaltet haben gegenüber den sehr weitgehenden Wünschen, welche in den Parlamenten geäußert worden sind.

Ich sage hier vor allem die Gründe, warum eine gewisse Vorsicht, eine gewisse Beschränkung bei voller Anerkennung des Principes der Mündlichkeit, des contradictorischen Verfahrens, eines gewissen Grades der Öffentlichkeit nothwendig wird. Bei einem richtig gebrauchten und aufgefassten Militärstrafverfahren hat die Disciplin und die Armee nichts zu fürchten, denn die Armee überhaupt soll so sein und, ich glaube, sie ist es, dass jeder durch und durch schauen kann. Was aber gefährlich ist, das ist der Missbrauch, und da haben wir leider mit Erscheinungen zu thun, welche die Militärleitung nöthigen, dafür vorzusorgen, dass eben das Verfahren von Elementen, welche der Armee feindlich gesinnt sind, nicht missbraucht werde. Aber wenn es die Meinung des Hauses ist, dass das Haus bereit wäre, sich mit dem zu befassen, was wenigstens von militärischer Seite als thunlich und als zu bieten befunden wird, so würde es vielleicht meine Stellung im Schoße der k. k. Regierung erleichtern, wenn ich mich darauf berufen könnte. Ich bin dazu vollkommen bereit, aber ich muss betonen, dass wir eben nicht die Einzigen sind, welche über das Zustandekommen dieser Vorlage zu entscheiden haben.

Ich möchte schließen mit einigen kurzen Worten in Bezug auf die Erklärung, welche von Seite der geehrten Herren vom böhmischen Club bei Votirung dieses Gesetzes abgegeben wurde: dass dieselben infolge ihrer oppositionellen Stellung zur Regierung nicht in der Lage sind, das Recrutencontingent zu votiren, da sie der Regierung das Vertrauen nicht schenken. Ich muss natürlich diese Auffassung dem Ermessen der betreffenden Herren überlassen.

Ich glaube mich nur verpflichtet, in dieser Beziehung wiederholt zu betonen, dass die Armee und mit der Armee ihr Vertreter der actuellen Politik vollkommen ferne stehen, dass es für die Armee nur zu wünschen bleibt, je weniger mit der Politik zu thun zu haben, dass die Politik je weniger in ihre Reihen hineingetragen werde, dass sie nur für die Aufgabe bestehen möge: vorzusorgen für die unabhängige Existenz des Staates, vorzusorgen dafür, dass wir wünschenswerte Freunde und nicht wünschenswerte Gegner werden, und dass unter allen Umständen eine Macht im Staate bestehe, welche es ausschließt, dass auf eine unglückliche oder gesetzwidrige Weise Fragen gelöst werden, sondern dass stets die Stimme von Recht und Vernunft zur Geltung gelange. Von diesem Standpunkte, glaube ich, verdient die Armee die Sympathie und das Vertrauen des hohen Hauses und von diesem Standpunkte bitte ich um die Votirung des Recrutencontingentes. *(Beifall. — Der Minister wird beglückwünscht.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Tausche.

Abgeordneter **Tausche:** Es ist noch nicht lange her, dass bei der Bewilligung des Recrutencontingents auch zu anderen militärischen Dingen und Verhältnissen gesprochen werden kann, und man muss diese parlamentarische Behandlung dieser Vorlage nur bestens begrüßen, weil die Gelegenheit, sich über alle Wünsche des Volkes zu verbreiten, sehr günstig ist.

Es ist das auch jedenfalls ein Fortschritt in der parlamentarischen Vertretung der Volksinteressen, und es ist sonach dann eine Unverfrorenheit, wenn ein Redner heute 1½ geschlagene Stunden in einer čechischen und dann in deutscher Rede auf Dinge zurückkommt, die mit der Recrutenbewilligung gar

nichts zu thun haben und so hievon entfernt sind, wie die Astronomie von der Stenographie.

Nun, meine Herren, das konnte sich eben Herr Dr. Vašatý, dem alle Extreme im Parlamente gewissermaßen erlaubt sind, erlauben, und uns um die kostbare Zeit bringen, gute Dinge für die Armee und militärische Verhältnisse zu berühren.

Wir leben in einem Staate, wo, wenn einmal mobilisirt werden wird, wenn ein Kriegsfall eintritt, mindestens eine Million Mannschaft unter die Waffen kommt, und da gäbe es wohl noch für ganz andere Dinge vorzusorgen, damit wir dann wirklich schlagfertig sind, und damit auch unsere Bevölkerung, Gattinen, Kinder, welche zu Hause bleiben und sich weiter ernähren müssen, in der Lage sind, auszukommen oder es zu thun.

Was sind das nicht für große Fragen: die bessere Ernährung unseres Soldatenstandes, ein besseres Frühstück und ein frugales Nachtmahl und noch viele andere Momente, welche sich förmlich dem Beobachter aufdrängen, Fragen, die gelöst werden müssen, um auch in unserer Armee Zustände herbeizuführen, die gewissermaßen würdig sind unserer fortgeschrittenen Cultur und unserer großen Militärlast, die für die Armee geleistet werden muss.

Ich will auf das zurückkommen, was der Herr Abgeordnete Ebenhoch gesagt hat. Es ist eben von Seiner Excellenz dem Herrn Landesvertheidigungsminister berichtigt worden, dass das k. und k. Kriegsministerium für eine bessere oder größere Ausübung der religiösen Pflichten an Sonn- und Feiertagen gesorgt hat. Freilich ist da etwas unterlaufen, was der Herr Minister nicht gesagt hat, und was wir im Interesse unseres Mannschaftsstandes und überhaupt bedauern. Es stand dies in einzelnen Zeitungen, wonach das Kriegsministerium verfügt hat, dass an Sonn- und Feiertagen vormittags sich die Mannschaften einem größeren Religionsdienste hinzugeben haben — also wahrscheinlich der obligaten Anhörung einer heiligen Messe, einer Predigt — oder die Theilnahme zu bethätigen haben, aber nachmittags haben sie zuhause in der Kaserne zu bleiben. *(Hört! Hört!)*

Aber, meine Herren, das kommt in der ganzen Welt nicht vor, dass an Sonntagen nachmittags die Mannschaft, außer bei Strafe, in der Kaserne bleiben muss. Wann ist denn die Zeit der Erholung, des nothwendigen geselligen Verkehres, Gang zu Verwandten und Bekannten als an Sonn- und Feiertagen nachmittags? Ich glaube, es würde sich vielleicht ermöglichen lassen, dass man diese Verordnung dahin etwa modificirt, dass man dem Soldaten an Sonn- und Feiertagen nachmittags doch eine kleine Erholung gestattet *(Sehr richtig! So ist es!)* und ihn nicht in die Kaserne bannt, die bekanntlich nicht immer jenes Institut ist, wo sich die moralischen Eigenschaften der Militärs ausbilden.

Ich komme nun auf etwas zurück, was schon so oft erörtert wurde, nicht auf die inhumane Behandlung, denn diese ist schon oft erörtert worden, und mit der fortschreitenden Cultur unserer jungen Bevölkerung werden auch diese Verhältnisse mit der Zeit besser werden, sondern auf die Erntearbeiten. Diese Angelegenheit ist sowohl hier als auch in den Delegationen schon öfters besprochen worden.

Was nun die Verwendung der Mannschaften bei der Ernte betrifft, so wurden unter der Wirkung hier und in den Delegationen eingebrachter Petitionen, gestellter Anträge und gehaltener Reden schon kleinere Erfolge erzielt, aber diese Aushilfen sind nicht jedes Jahr nöthig oder herbeizuwünschen, denn die Nothwendigkeit, in der Erntezeit alle mögliche Unterstützung in der Noth an landwirtschaftlichen Arbeitern auch durch Militär herbeizuführen, tritt meist in dürren Jahren mit heißer Erntezeit ein. Wenn die Erntezeit so dürr und heiß ist, dass das Getreide in kurzer Zeit reift, ausfällt und die Landwirte nicht in der Lage sind, dasselbe rechtzeitig unter Dach und Fach zu bringen, oder wenn nach der dürren Zeit noch Nässe zu befürchten ist, dem wenigen, mühsam gebauten Körnlein das Verderben droht, dann müssen alle zugänglichen Arbeiter und alle Mannschaften, die landwirtschaftlich arbeiten können, aufgeboten werden, um zu helfen.

Man hat draußen, zum Beispiel in Bayern, im Militärgesetze den sogenannten „Ernteurlaub", eine Einrichtung, die dort amtlich-militärisch festgestellt ist. Sie werden, meine Herren, gar nicht glauben, wie durch verzögerte Ernten und Fechsungen die Frucht auf dem Felde leiden würde, wenn sie nicht hurtig eingeheimst wird, oder überhaupt bei dürren Erntezeiten in Bayern das Militär bei den landwirtschaftlichen Arbeiten in Verwendung tritt. Immer will man ja das nicht haben, man verlangt nur eine Berücksichtigung der herrschenden Ernteverhältnisse, wodurch bei immer mehr auftretender Noth an Arbeitern, dem Landwirte sein Ernteertrag zugrunde zu gehen droht oder auch theilweise auch geht.

Meine Herren! Eine andere wichtige Angelegenheit, die bisher zu erörtern unterlassen wurde, ist auch folgende: Zwei junge Leute widmen sich gemeinsam dem Studium. Der eine und der andere bleibt nicht zurück, sie sind gleichzeitig ins Gymnasium eingetreten und treten nach gleichzeitiger Studienzeit aus der Universität aus. Nun passirt Folgendes, und zwar hundertmal in jedem Jahre: Der eine, der mit dem anderen gleichzeitig fertig wird, macht sein Freiwilligenjahr oder muss, weil assentirt, sein Jahr oder seine Dienstzeit ableisten und dann bis zu seinem 40. Jahre der Militärpflicht, den Waffenübungen, den Controlen beiwohnen, kurz seinen militärischen Pflichten nachkommen.

Er hat als Freiwilliger oder, wenn er auch nicht Freiwilliger ist, als Militär überhaupt die größeren

Pflichten zu erfüllen, macht seinen Eltern große Auslagen, er macht auch später große Auslagen, er hat aber gar keinen Vorzug der Anrechnung im Staatsdienste, im Gegentheil, jener, der gar kein Militärjahr als Freiwilliger oder als Ersatzreservist hat oder anderntheils nur für ein Jahr oder gar nicht einberufen wird, gewinnt ein Jahr, indem er schon im Staatsdienste ist, während der Freiwillige erst um ein Jahr, ja bisher oft um zwei Jahre später in denselben eintreten kann, daher in der Rangstellung und Pensionsfähigkeit zurücksteht.

Zu den Auslagen, die wohl in die Million gehen, welche aus der Tasche der Eltern fließen, kommt nun noch das Moment der Ehre dazu. Wie muss sich ein Reserveofficier im Civilleben benehmen? Er darf in keiner Weise seinen Stand außeracht lassen, er muss alles Mögliche zu vermeiden suchen, was seinem Stande und Namen schaden könnte.

Da ist der andere, der mit ihm gleichzeitig die Universität absolvirt hat und in einen Staatsdienst getreten ist, fast vollkommen frei. *(Rufe: Oho!)* Ich bitte sehr, er hat nicht diese Rücksichten zu nehmen, das haben wir heute entnommen aus dem Falle mit der landwirtschaftlichen Arbeit, welche einen Reserveofficier vor das Ehrengericht und auch Strafgericht führte, welcher Fall bis jetzt jedoch nicht erledigt ist.

Der Staatsbeamte kann auch eine Landwirtschaft haben, kann den Urlaub mit landwirtschaftlicher Arbeit zu bringen, kann Obstpflücken, kurz, er hat gewisse Arbeiten frei, und auch in Betreff öffentlicher Lustbarkeiten oder Folgen von Genüssen hat er doch fast keine Verantwortung.

Das ist beim Militär, wenn er in der Reserve ist, nicht der Fall und rasch gravirt ist die Conduite eines Reserveofficiers; das ist ein großer Unterschied, wenn die Staatsdienstzeit und Vorrückung keine Schädigung erleidet, welche bei dem angehenden jungen Staatsbeamten vorkommt, welcher doch gleichviel an Jahren und Vorbildung hat, und es wäre nothwendig, dass von Seite des hohen Ministeriums darauf hingewirkt werde, dass das eine Jahr, welches der betreffende junge Mann, der dann in den Staatsdienst übertritt, beim Militärdienst zubringt, ihm in seine Staatsdienstzeit, beziehungsweise bei der Pensionszeit eingerechnet werde.

Das liegt so klar da, dass man wirklich staunen muss, dass bis jetzt in dieser Rücksicht keine Reformen vorgenommen wurden.

Es kommt zu den großen Auslagen, die ein Vater für seinen Sohn hat, der Einjährig-Freiwilliger oder Reserveofficier ist, dazu, dass er, wenn dieser zum Beispiel nach der Hercegovina zur Waffenübung versetzt wird, mehr Geld zu seiner Unterstützung und Existenz braucht, dass überhaupt das Freiwilligenjahr sehr viel Geld kostet, wenn der Sohn anständig mit den Officieren gemeinsam dienen und nur unter ihnen sich bewegen will, damit er jenen Esprit und jenen Geist annehme, den er später als Officier braucht.

Ein anderer zahlt bloß eine kleine Militärtaxe. Meine Herren! Die Militärtaxe ist auch eine lächerliche Einrichtung. Dieselbe sollte etwas tragen. Aber, meine Herren, wenn man so ein bisschen in der Bevölkerung steht und hört, was für eine kleine Militärtaxe Söhne reicher Leute oder junge Männer, welche ein großes Einkommen aber gar keine Militärverpflichtungen haben, zahlen, dann muss man den Militärtaxfond mit seinen ganzen Zwecken nur bedauern. Das ist auch etwas, dem von der Volksvertretung etwas mehr Beachtung geschenkt werden sollte.

In einer Zeit, wo überhaupt viel verdient wird — auf welchem Wege immer — kann man nicht leugnen, dass wir auch bei uns in Österreich in Friedenszeiten eine höhere Militärtaxe tragen können, da in Kriegszeiten die Militärfreiheit wohl noch ein größeres Opfer rechtfertigt, und es könnte viel auf dem Altare des Vaterlandes zu dem Fonde geopfert werden, aus dem die Auslagen bestritten werden sollen für die Pflege der Verwundeten, für Pensionirungen, für Unterstützungen, für die Zukunft besonders der Frauen und Kinder, wenn eine große Mobilisirung erfolgt, damit da ein größerer Fond zur Verfügung steht. *(Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Steiner.

Abgeordneter **Steiner:** Hohes Haus! Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister hat in Bezug auf die von den Herren Collegen Dr. Brzorád und Dr. Scheicher gestellten Resolutionen erklärt, es ginge nicht an, dass wir allein mit der Abrüstung beginnen, weil wir ja dadurch wehrlos würden. Wir alle verfolgen gewiss die Debatten in den Parlamenten aller Großstaaten und von Seite der dortigen volksfreundlichen Redner lesen wir nur allzuoft, dass die zu große Militärlast auch in den anderen Staaten die Bevölkerung so drückt, dass überall der Wunsch ausgesprochen wird, es möge an die Abrüstung geschritten werden. Dies geschieht im deutschen Parlament, in der französischen und italienischen Kammer. Aus diesem Grunde sind auch die gestellten Resolutionen zeitgemäß, und es wäre gut, wenn sie vom hohen Hause zum Beschlusse erhoben würden.

Seine Excellenz hat weiters in Bezug auf die vom Herrn Dr. Pacák gestellte Interpellation und die von Herrn Dr. Menger geführte Urgenz bezüglich des Reserveofficiers, der angeblich landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet haben soll, erklärt, dass dies wohl nicht richtig sein dürfte, und dass die Landwirtschaft gar kein Hindernis bilde zur Erlangung einer Officierscharge. Nun bin ich Vertreter von Gewerbetreibenden und erlaube mir die Frage, ob dies auch

für den Gewerbestand gilt. Ich werde mir erlauben, einen Fall anzuführen, wo man diesbezüglich eine Ausnahme zu machen scheint. Der Sohn eines Zuckerbäckers war im Geschäfte seines Vaters thätig und hatte die nöthigen Vorstudien, welche ihn nach Ablegung der Prüfung zum Reserveofficier qualificirten. Er konnte aber nicht früher Reserveofficier werden, als bis sein Vater die Zuckerbäckerei in eine Canditenfabrik umwandelte und er als Buchhalter in derselben figurirte.

Die Landwirte, deren Söhne Reserveofficiere sind, sind wohl meistens Großgrundbesitzer und reiche Leute. Es ist äußerst selten, dass der Sohn eines kleinen Bauern Reserveofficier wird. Da dies beim Gewerbestand sich nicht so verhält, so möchte ich sehr bitten, dass Seine Excellenz vielleicht bei Berathung des Budgets auch in Bezug auf den Gewerbestand bei Erlangung der Officierscharge Aufklärungen gebe.

Seine Excellenz hat auch bemerkt, dass bei einer nur zweijährigen Dienstzeit die Schlagfertigkeit und die Ausbildung der Truppen leiden würde. Seine Excellenz möge verzeihen, wenn ich da widerspreche. Ich habe activ gedient, war nach elf Monaten wirklicher Zugsführer, bin dann sitzen geblieben, habe während der übigen zwei Jahre nichts mehr gelernt und nach meiner Beurlaubung nichts vergessen. Ebenso wird es auch andere geben, welche in der Volksschule etwas gelernt haben; sie sind nach längstens zwei Jahren vollkommen ausgebildet; sie könnten beurlaubt werden, und es wäre also hier eine Reducirung des hohen Friedensstandes wünschenswert.

Seine Excellenz hat auch bemerkt, dass gelegentlich der Ernte die Beurlaubung nicht so leicht durchzuführen sei. Der Herr Vorredner hat bemerkt, dass in Deutschland zur Erntezeit das Militär sogar zur Unterstützung der Bauern commandirt werde, und es wird doch niemand im Hause behaupten, dass die deutsche Armee weniger schlagfertig und ausgebildet sei als die österreichische. Was nun in Deutschland möglich ist, könnte wohl auch in Österreich möglich sein. Insbesondere sollte bei den Einberufungen zu den Waffenübungen bei der Landwehr nach §. 4 des Landwehrgesetzes vom Jahre 1893 darauf Rücksicht genommen werden, dass zu dieser Zeit die Söhne von Bauern nicht einberufen werden. Hier im Hause hat Herr Collega Dr. Roser, seit er die Ehre hat, dem Parlamente anzugehören, achtmal bezügliche Anträge gestellt, im Laufe des Sommers hat Collega Rigler einen gleichen Antrag gestellt, aber offenbar liegen alle diese Anträge in dem großen Kasten im Präsidialbureau wie so viele andere volksfreundliche Anträge, und werden wahrscheinlich nach der Auflösung des Hauses dorthin wandern, wohin sie gewöhnlich wandern.

Ich habe mich aber hauptsächlich zum Worte gemeldet, weil an dem neuen Wehrgesetze schon in den maßgebenden Kreisen gearbeitet wird, um etwas Berücksichtigenswertes zur Sprache zu bringen. Wenn das Kind armer Eltern assentirt wird und einrückt, wird der Betreffende, wenn er tadellos gedient hat, nach dreijähriger Dienstzeit beurlaubt und kann gehen, wohin er will. Das ist recht schön. Wenn er aber keine Subsistenzmittel und kein Fortkommen hat, was soll er dann machen?

Wenn jemand eine dreijährige Strafe abgebüßt hat, findet er eher eine Unterstützung, welche ihm über die erste Zeit hinaushilft. Wenn aber der Mann vom Militär kommt — sein Anzug ist ihm zu klein geworden — und er steht ohne Wäsche und Kleidung da, dann läuft er vielleicht Gefahr, wenn er nicht eine Unterstützung findet, per Schub in die Heimat abgeschickt zu werden. Das sind unwürdige Zustände. Es sollte auch hier helfend eingegriffen werden.

Ich komme auf etwas anderes, das nicht nur in Wien, sondern auch in der Provinz gefühlt wird. Bei Berathung des gegenwärtig bestehenden Gesetzes wurde bei der Bestimmung über die Controlversammlungen der Landsturmpflichtigen die größte Rücksicht statuirt. Die Nachtragsverordnungen haben die Sache aber viel härter gemacht. Es wird niemand von der stattfindenden Controlversammlung verständigt, bei einem Bezirksamte in Wien nur die Kundmachung placatirt, niemand weiß wo und wann.

Auch ich hatte die Ehre, im Vorjahre mit 2 fl. Strafe belegt zu werden, weil ich nicht rechtzeitig bei der Controlversammlung erschien. Ich habe es nicht gewusst und so wussten es auch tausend andere nicht. Hier muss Abhilfe geschaffen werden; entweder müssen die betreffenden verständigt oder seitens der Behörden Nachsicht geübt werden, denn man hat nicht täglich Zeit, zu lesen, wann die Controlversammlungen der Landsturmpflichtigen stattfinden.

Es sollte auch bei Einberufung der Mannschaft zur activen Dienstleistung oder Waffenübung von Seite der Militärärzte humaner vorgegangen werden; wenn jemand nicht todtkrank ist, oder nur einen halben Fuß hat, muss er unbedingt einrücken. Ich hatte heuer in einem hiefür sehr charakteristischen Falle zu interveniren.

Ein verheirateter Maurer, Vater von drei Kindern, der bei einem Baue verunglückt war und gar nicht gehen konnte, wurde zur Waffenübung einberufen; er meldete dem dienstthuenden Regimentsarzte, er sei krank. Die Herren, die beim Militär waren und zur Waffenübung einrückten, werden, trotz der Ableugnung Seiner Excellenz, dass Beschimpfungen nicht vorkommen, bestätigen, dass der Betreffende zumindest als Schwindler declarirt wird, wenn er erklärt, er könne seiner Pflicht nicht nachkommen.

Der Mann, von dem ich spreche, musste einrücken, die Manöver mitmachen, wurde ins Spital abgegeben und nach sechs Wochen beurlaubt. Das Weib kam mit den zwei Kindern zu mir, und ich

musste, weil sie nicht hier zuständig war, im Armendepartement bitten, dass sie durch eine Spende wenigstens vor Hunger geschützt werde.

Wenn man bei den Waffenübungen so rücksichtslos vorgeht und wenn auf den geringen Mannschaftsstand hingewiesen wird, so kann man doch nicht jemand aus seiner Existenz herausreißen. Und wenn man sagt, die Schlagfertigkeit leidet darunter, wenn man die Leute zur Waffenübung nicht einberuft, so sage ich: in 13 und 21 Tage trainiren Sie gar niemand. Wenn Sie die Leute aus der Kanzlei oder Werkstätte herausreißen und solche Strapazen mitmachen lassen, wie bei den heurigen Manövern, so kommen die Leute arbeitsunfähig zurück, sie sind so ausgemartert und geschwächt, dass sie nicht in der Lage sind, ihrem Berufe nachzugehen. Es muss da besonders vorsichtig vorgegangen werden und in berücksichtigungswerten Fällen sollte von Seite der Militärverwaltung der Bevölkerung etwas coulanter entgegengekommen werden. Versprechungen hören wir alle Jahre von Seiner Excellenz gelegentlich gestellter Anträge, aber eine Besserung tritt nicht ein und es wird Sache des hohen Hauses sein, sich hier endlich einmal auf einen energischen Standpunkt zu stellen, und nach den Versicherungen des Friedens in allen Ländern, die bei allen Thronreden gegeben werden, ist eine Belästigung der Bevölkerung bei einem großen Friedenstande nicht gerechtfertigt. Ich würde das hohe Haus bitten, die gestellten Resolutionen anzunehmen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Noske.

Abgeordneter **Noske:** Von den Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Landesvertheidigungsministers haben mich insbesondere jene interessirt, welche sich auf die Frage der humanen Behandlung der Mannschaft und auf die Frage der Reform des Militärstrafprocesses, beziehentlich wohl im Zusammenhange damit stehend, auf die Reform des Militärstrafgesetzes und des einschlägigen Reglements bezogen haben.

Wie alljährlich seit einer Reihe von Jahren hat Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister warme Worte des Schutzes für die Mannschaft, warme Worte dafür gefunden, dass die Mannschaft nicht inhuman behandelt werden soll. Ich möchte aber mit wenigen Worten die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf den Umstand lenken, dass mit dieser principiellen Geneigtheit Seiner Excellenz des Herrn Landesvertheidigungsministers, eine humane Behandlung der Soldaten zu sichern, das Gesetz selbst, wie es heute besteht — ich spreche jetzt nicht von der Praxis, nicht von der Art der Durchführung dieses Gesetzes — in flagrantem Widerspruche steht. Man war bei der Reform des Civilstrafgesetzbuches bestrebt, eine gewisse Anzahl von Härten und menschenunwürdigen Strafen abzuschaffen. Ich erinnere daran, dass man dem Verbrecher gegenüber die Milde gehabt hat, und zwar vollkommen berechtigt, die Kettenstrafe abzuschaffen. In unserem Armeestrafgesetzbuche aber und auch in den bezüglichen Reglements werden Strafen zugelassen — und diese Strafen werden in der Praxis noch strenger ausgeführt — Strafen, die nicht anders als mit dem Namen barbarische bezeichnet werden können.

Das Anbinden und Krummschließen zum Beispiel sind solche Strafen, welche geradezu an die mittelalterliche Tortur erinnern und welche unter Umständen eine solche Schädigung der Gesundheit zur Folge haben, dass man nur staunen kann, dass unsere heutige humane Zeit sich noch nicht zu dem Gedanken aufzuschwingen vermochte, dass diese Strafen in die Zeit der allgemeinen Wehrpflicht nicht mehr passen, die aus der alten Zeit wie eine Ruine in die jetzige Zeit herüberragen, und dass wir zunächst damit anfangen müssen, aus dem Gesetze diese Bestimmungen auszumerzen, damit das Strafgesetz und die Militärstrafjustiz dem humanen Gedanken der Jetztzeit entsprechend reorganisirt werden.

Ich habe aus diesem Grunde, seitdem ich dem hohen Hause anzugehören die Ehre habe, gegen das Recrutencontingent gestimmt und werde auch heute dagegen stimmen, leider nicht, weil ich mir davon einen Erfolg versprechen kann, sondern, weil ich den Gedanken zum Ausdruck bringen will, dass meiner Ansicht nach ein Volksvertreter es nicht verantworten kann, wenn er die Kinder des Volkes, deren jedes einzelne männlichen Geschlechtes zur Dienstleistung berufen ist, einer so harten, grausamen und barbarischen Strafe aussetzt. *(Bravo!)*

Es ist in dieser Richtung zu bemerken, dass diese Strafen nicht nach irgend einem ordentlichen Verfahren, sondern oft nur auf Übungsmärschen verfügt werden, weil sie eben, wie es scheint, die bequemsten sind. Es sind mir von den Herren, die das mitgemacht und mitangesehen haben, Fälle erzählt worden, in denen einer, der eine gewisse Zeit die Strafe des sogenannten Anbindens erlitten hat, als er vom Ring herabgenommen wurde, einfach wie ein Stück Holz bewusstlos umgefallen ist. Meine Herren! Dazu sind die Kinder des Volkes nicht da, dass sie in solcher Weise behandelt werden dürfen, dass das Gesetz die Möglichkeit bietet, dass eine solche Behandlung Platz greife. Durch zwanzig Jahre sorgt die Sorgfalt der Eltern, die Zärtlichkeit der Mutter, die Sorge des Vaters dafür, dass aus dem Sohn etwas tüchtiges, dass aus ihm ein gesunder Mensch werde und dann kommt vielleicht — es ist wenigstens nicht ausgeschlossen — das momentane Übelwollen, die momentan üble Laune eines Vorgesetzten und bringt diesen Menschen in eine Lage, welche seine Gesundheit in empfindlichster Weise schädigt, bringt ihn in eine — ich muss sagen — menschenunwürdige Strafe. Diese Strafarten sind nicht mehr würdig, sie sind überlebt, sie

müssen ausgemerzt werden und es muss unsere Aufgabe sein, dies so lange zu verlangen, bis es geschehen ist. Es wird immer bei der Recrutenbewilligung gesagt, es sei patriotische Pflicht, dass man die Wehrkraft der Monarchie erhalte, dass man sie nicht schädige, nicht einschränke. Ich anerkenne diese Pflicht, welche die Söhne des Vaterlandes gegen das Vaterland haben, aber anderseits darf nicht verkannt werden, dass das Vaterland auch Pflichten gegen seine Söhne und Pflichten gegen deren Eltern hat, welche Mühe und Sorge nicht darauf verwendet haben, dass solche barbarische Überbleibsel aus einer vergangenen Zeit aufrecht erhalten werden. *(Bravo!)*

Wenn ich daher aus Princip gegen die Recrutenbewilligung stimme, mögen Sie es immerhin politischen Idealismus nennen. Es wäre aber dringend zu wünschen, dass alle diesen politischen Idealismus aufwenden würden, und wir hätten dann Zustände abgeschafft, deren Abschaffung — wie ich glaube — von niemand als nicht dringend bezeichnet werden kann. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Es ist niemand mehr in der Rednerliste eingetragen. Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte ist daher geschlossen.

Vor Schluss der Debatte hat mir der Herr Abgeordnete Vincenz Hofmann folgende Resolution überreicht:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Waffenübungen bei der Landwehr im eilften und zwölften Dienstjahre aufzuheben."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Resolution unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist gehörig unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Popowski:** Meine Herren! Ich muss vor allem hervorheben, dass die heutige Debatte, mit Ausnahme einer einzigen Frage, die hineingezogen wurde, eine durchaus sachliche war.

Nur ein Redner hat gegen die Rüstungen gesprochen, hat versichert, dass der Friede gesichert ist und dass insbesondere Paris und Chalons eine Gewähr für den Frieden gegeben haben, so dass wir überhaupt keine große Armee brauchen, und dass ein viel kleineres Contingent bewilligt werden könnte.

Ich weiß nicht wie man Paris und Chalons für die Verringerung des Contingentes ins Treffen führen kann, ich glaube jeder Staat muss auf seinen eigenen Füßen stehen und für seine Interessen selbst sorgen. Denn ein Staat, der sich bloß auf die Allianz oder das Bündnis zweier anderer Staaten verlassen würde, wäre in die Hand derselben gegeben und müsste ganz auf seine Selbständigkeit verzichten. Aus diesem Grunde glaube ich, dass wir bei dem gesetzmäßig fixirten Recrutencontingente verbleiben müssen.

Nachdem ich mit dieser einzigen Frage fertig bin, wende ich mich, den seitens einzelner Abgeordneter erfolgten Anregungen zu, wobei ich erkläre, dass mir die meisten sehr berücksichtigungswert erscheinen, und dass es im Interesse des Heeres und der Militärverwaltung liegt, diese Fragen und Wünschen womöglich mit den militärischen Bedürfnissen in Einklang zu bringen.

So wurde zum Beispiel die Frage der Beurlaubung während der Erntezeit besprochen und eine zeitgemäße Einberufung zu den Waffenübungen verlangt. Es wurde ferner hingewiesen, auf die zweijährige Dienstzeit der Schüler von Fachschulen. Ich möchte hinzufügen, dass auch die Frage der Einjährig-Freiwilligen eine Erwägung verdient. Bei diesen haben wir schon einen großen Vortheil erreicht, indem, wie wir aus der Tabelle II ersehen, von den Freiwilligen 339 Freiwillige, welche die Prüfung nicht bestanden haben, doch beurlaubt wurden.

Das sind alles Fragen, welche wirklich allen Ernstes erwogen werden müssen, und ich hoffe, dass auch ein großer Theil derselben sich lösen lassen wird, derart, dass das Interesse des Heeres geschont und dabei der Bevölkerung ein großer Vortheil erwachsen wird.

Auch die Frage wurde besprochen, dass die Söhne der Bauern in die Ersatzreserve kommen sollten, während die Leute, welche durch den Militärdienst nicht geschädigt sind, activ bleiben könnten.

Das ist eine Frage, welche, wie der Herr Landesvertheidigungsminister schon angedeutet hat, im neuen Wehrgesetze berücksichtigt werden könnte. Deswegen glaube ich heute am Vorabend der neuen Verfassung diese Fragen berühren zu sollen und hoffe, dass gelegentlich der Berathung des Budgets des Landesvertheidigungsministeriums wir dieselben ausführlich besprechen werden.

Eine ganze Serie von Wünschen werde ich mir selbst gelegentlich der Debatte über das Landesvertheidigungsministerium vorzubringen erlauben. Heute will ich diese Fragen nur streifen.

Was die Frage der Reform der Militärstrafprocessordnung anbelangt, so ist dies ein alter Wunsch von uns.

Wir haben zahlreiche Resolutionen eingebracht und soweit mir der Stand der Verhandlungen bekannt ist, dürfte die Frage baldigst gelöst werden, so dass wir schon im nächsten Jahre uns mit einer neuen Militärstrafprocessordnung befassen werden.

Bezüglich der Wünsche des Herrn Abgeordneten Dr. Ebenhoch muss ich sagen, dass ich mit ihm vollkommen übereinstimme. Er sprach in erster Linie von der Erfüllung der religiösen Pflichten der Soldaten

und ich kann nur den Erlass des Herrn Kriegsministers wärmstens anerkennen. Dabei muss ich eine Bemerkung des Abgeordneten Tausche berichtigen.

Es ist hier gar nicht gesagt, dass die Soldaten an Sonn- und Feiertagen nachmittags nicht beurlaubt werden dürfen. Zur Erfüllung der religiösen Pflicht ist der Vormittag, die Nachmittagsausgänge bleiben aber nach wie vor, die werden nicht tangirt. Ich habe den Erlass genau durchgelesen und ich versichere Sie, dass die Nachmittagsausgänge ebenso stattfinden werden, wie sie bisher stattgefunden haben.

Was die humane Behandlung der Soldaten betrifft, so ist dies ein allgemeiner Wunsch. Wir sehen aus den Daten, welche der Herr Landesvertheidigungsminister vorgebracht hat, dass die Regierung in dieser Hinsicht alles mögliche thut, um dieselbe immer mehr und mehr auszurotten und jeder wird zugeben müssen — und ich kann dies aus eigener Anschauung aussprechen, da ich vor einigen Wochen den Manövern beiwohnte — dass der humane Geist seit 20 Jahren wirklich große Fortschritte gemacht hat.

Über die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Verhältnisse ist schon gesprochen worden.

Was den Wunsch des Herrn Abgeordneten Steiner betrifft, dass mittellose Soldaten bei ihrer Beurlaubung Unterstützungen bekommen sollen, so glaube ich, dass diese Frage erwägenswert wäre und dass es ganz gerecht wäre, wenn solche Leute aus dem Taxfond unterstützt würden.

Die beantragten Resolutionen kann ich nicht sofort dem hohen Hause zur Annahme empfehlen, und zwar aus dem Grunde, weil solche Fragen genau erwogen werden müssen. Eine Resolution kann nur dann sofort angenommen werden, wenn das ganze hohe Haus überzeugt ist, dass die Sache auch durchführbar ist. Ich empfehle daher dem hohen Hause diese Resolutionen dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)* Wie der Herr Vicepräsident bereits die Güte gehabt hat zu verkünden, entfällt die Abstimmung über das Eingehen in die Specialdebatte, weil diese Gesetzvorlage nur einen meritorischen Artikel enthält.

Wir gelangen daher sofort zu Artikel I. Ich ersuche jene Herren, welche Artikel I, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Artikel II, Titel und Eingang annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II, Titel und Eingang sind angenommen.

Bezüglich der Resolutionen beantragt der Herr Referent, dass dieselben dem Wehrausschusse zugewiesen werden. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen und somit ist das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter **Popowski:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wünscht jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall und ich ersuche jene Herren, welche der Dringlichkeit zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Die Dringlichkeit ist mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das Gesetz, betreffend die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1897, ist nunmehr auch in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1557 der Beilagen)* und somit dieser Gegenstand erledigt.

Wir werden nunmehr die Sitzung abbrechen, nachdem der Herr Antragsteller Hauck sich einverstanden erklärt hat, dass über seinen Dringlichkeitsantrag mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde erst in der nächsten Sitzung verhandelt werde.

Laut Zuschrift des Präsidiums ist das Herrenhaus in seiner Sitzung vom 10. d. M. den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die directen Personalsteuern und die Betheiligung der Gemeinde Wien aus dem Ertrage der Linienverzehrungssteuer von Wien und des Biersteuerzuschlages von der Biererzeugung daselbst beigetreten.

Es sind Dringlichkeitsanträge überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Dyk und Genossen, betreffend die Einleitung einer Hilfsaction zu Gunsten der durch Hochwasser und Überschwemmung geschädigten Landwirte in den Gemeinden Stražow (Drosau) und Umgebung, ferner in den Gemeinden Záhorčice und Opálka im politischen Bezirke Klattau.

In den Tagen am 18. und 20. Juni l. J. ging in der Stadt Stražov und Umgebung und in den Gemeinden Záhorčice und Opálka ein mit Hagelwetter verbundener schwerer Wolkenbruch nieder, welcher für diese Gemeinden zu einer Katastrophe wurde.

Durch denselben wurden an Feldern, Wiesen, ja sogar an Straßen und Gebäuden kolossale Schäden verursacht, die Felder und Wiesen wurden vielfach versandet und die Fechsung zum größten Theile vernichtet.

Nach der Schätzung der autonomen Organe betragen die Schäden in den Gemeinden Záhorčice und Opálka einen Betrag von mehr als 16.000 fl. und in der Stadt Trojau mehr als 8.000 fl.

Die beschädigten Landwirte haben unverzüglich nach Eintritt der Katastrophe eine Eingabe an die competente politische Behörde und an das Ministerium des Innern unterbreitet, in welchen sie um Erhebung der Schäden und Gewährung von Staatsunterstützungen zur Linderung der Noth ersuchten.

Trotz dieser rechtzeitig überreichten Eingaben wurden bisher keine Erhebungen gepflogen, geschweige denn, dass Unterstützungen gewährt worden wären.

Mit Rücksicht auf den großen Nothstand, welcher zufolge dieses Elementarereignisses in diesen Gemeinden entstanden ist, stellen die Gefertigten nachstehenden Dringlichkeitsantrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die in diesen Gemeinden durch Elementarereignisse entstandenen Schäden unverzüglich erheben zu lassen und dann nach deren Ergebnisse den geschädigten Gemeinden aus Staatsmitteln ausgiebige Unterstützungen zu gewähren.““

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag auch dringlich zu behandeln und nach §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 12. October 1896.

	Dr. Dyk.
Krumbholz.	Dr. Pácak.
Perić.	König.
Borčić.	Čestmír Lang.
Formánek.	Hájek.
Dr. Dvořák.	Purghart.
Dr. Kaizl.	Seichert.
Dr. Blažek.	Dr. Brzorád.
Dr. Kurz.	Schwarz.
Dr. Vašatý.	Eim.
Dr. Laginja.	Dr. Stránský.“

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Formánek und Genossen, betreffend einen Nothstand infolge Hochwassers in der an der Elbe liegenden Gemeinde Rossitz, Bezirk Pardubitz.

Infolge der anhaltenden Regengüsse im Frühjahre ist die Elbe aus den Ufern gestiegen, und die ganzen Niederungen in der Gemeinde Rossitz waren durch längere Zeit überschwemmt, und die ganze Feldfrucht vernichtet.

Der Schaden in dieser Gemeinde, nach einer Aufnahme durch die Gemeindecommission beträgt 20.790 fl.

Die entstandenen Hochwasserschäden sind um so empfindlicher, als die Beschädigten den unbemittelten Classen angehören, und demnach stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die entstandenen Schäden sofort und unter Rücksichtnahme auf den Bestand zur Zeit der Katastrophe erheben, und nach dem Ergebnisse den Geschädigten eine rasche und ausgiebige Unterstützung, eventuell ein unverzinsliches Darlehen zukommen zu lassen.““

Dieser Antrag ist nach §. 42 der Geschäftsordnung mit allen Abkürzungen zu behandeln und nach §. 31 der Geschäftsordnung an den Budgetausschuss zu weisen.

Wien, am 12. October 1896.

	Formánek.
Dr. Kaizl.	Rašín.
Dr. Kurz.	Purghart.
Dr. Blažek.	Dr. Vašatý.
Dr. Brzorád.	Dr. Dyk.
Janda.	Vychodil
König.	Sokol.
Schwarz.	Teklý.
Krumbholz.	Dr. Tuček.
Čestmír Lang.	Eim.
Dr. Pacák.	Kaftan.“

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Pastor und Genossen.

Am 25. Juli d. J. ging über etliche zehn Gemeinden des politischen Bezirkes Jaroslau in Galizien ein Hagelschlag nieder, durch welchen fast die ganze heurige Ernte vernichtet wurde.

Die Hagelschloßen fielen in der Größe von Hühnereiern, und zwar mit so großer Heftigkeit, dass das Getreide förmlich in den Boden gestampft wurde und die durch das Unglück getroffene Gegend von 4 Uhr bis 8 Uhr nachmittags, also durch vier Stunden förmlich einer Winterlandschaft glich.

Die unglücklichen Bewohner der betreffenden Gemeinden stehen trostlos da und sehen einem Nothstande entgegen und dies umsomehr, da in der Umgebung keine Arbeit in der Winterszeit zu finden ist.

In dieser bedrängten Lage ist die Inanspruchnahme der Staatshilfe unentbehrlich, daher stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die hohe Regierung wird dringendst aufgefordert, ehestens die nothwendigen Erhebungen einzuleiten und diesen hart betroffenen Gemeinden ehestens eine Unterstützung aus Staatsmitteln angedeihen zu lassen.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag nach §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, am 12. October 1896.

Sokolowski.	Pastor.
Popowski.	Henzel.
Dr. Lewicki.	W. Gniewosz.
Ruczka.	Potoczek.
Jaworski.	Ochrymowicz.
Fischer.	Jedrzejowicz.
Czecz.	Abrahamowicz.
Weigel.	Loś.
Dr. Rapoport.	Dr. Piniński.

Dr. Wielowieyski."

Präsident: Ich werde diese Nothstandsanträge auf Grundlage des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Purghart und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Eisenbahnminister.

Heurigen Jahres wurde an der Strecke Pilsen-Gmünd die Station „Nová ves", in einem rein böhmischen Orte, aus einer Haltestelle neu erbaut und mit dem Namen „Neudorf" voran versehen.

Da die umliegenden Gemeinden rein böhmisch sind, und die Aufschrift als geradezu beschämend und aufreizend für die böhmische Nation erachtet wird, petirten die Gemeinden Nová ves, Borovnice, Strižov, Doudleby, Plavo, Hurka, Zborov, Střížkovice, Komařice und Římov bei der Direction der k. k. Staatsbahnen in Pilsen um Abänderung der Aufschrift, so dass „Nová ves" voran und „Neudorf" nachfolgend gestellt werde.

Die Erledigung dieser Petitionen lautete folgend:

Nr. 26140/J.

„Žádosti Vaši stran nápisů na zastávce „Nová ves" zdvořile sděluji, že nápisy tyto podle stávajících předpisů pro c. k. státní dráhy zřízeny jsou a že se v tom ohledu nějaká změna zavésti nemůže.

Řiditel c. k. státních dráh:
Pátek."

Da die anderen Aufschriften entlang der obgenannten Strecke den Verhältnissen der Bevölkerung entsprechen, da aber auch in dieser Verletzung die Strecke Rakonic—Protivin zu leiden hat, fragen die Gefertigten an:

„„1. Wieso ist es gekommen, dass ein solcher, die Bevölkerung verletzender Erlass gegeben wurde?

2. Ist Euere Excellenz geneigt, diese Ungerechtigkeit abzuschaffen und für die Zukunft zu verhüten?""

Wien, den 12. October 1896.

	Purghart.
Peric.	Dr. Kaizl.
Borčić.	Formánek.
Janda.	Dr. Blažek.
Koblar.	Sokol.
Rašín.	König.
Dr. Kurz.	Dr. Dyk.
Seichert.	Dr. Brzorád.
Dr. Vašatý.	Dr. Dvořák."

„Anfrage des Abgeordneten Dr. Klaić und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Eisenbahnminister Ritter v. Guttenberg.

Seit vielen Jahren verlangt die Bevölkerung Dalmatiens durch ihre Vertreter, dass die dort bestehende Eisenbahn mit dem Eisenbahnnetze der Monarchie verbunden werde. Alle diesbezüglichen Anträge, Resolutionen sowie Erklärungen seitens der Minister hier anzuführen, würde es zu lang sein. Die Gefertigten wiederholen in dieser Beziehung die Anfrage, welche der Abgeordnete Dr. Bulat und Genossen in der Sitzung vom 19. October 1894 gestellt haben, beziehungsweise womit dieselben den Herrn Handelsminister fragten, wie weit die Arbeiten bezüglich des Projectes Split—Aržano und Aržano—Bugojno fortgeschritten und welche Unterhandlungen zu diesem Behufe durch die k. k. Regierung mit dem k. und k. Reichsfinanzministerium gepflogen wurden.

Es schien, dass der projectirte Bau der Eisenbahn Split—Aržano doch ausgeführt werden würde.

Das hohe Handelsministerium, mit Bescheid vom 9. September 1895, Z. 38966, in der irrigen Annahme, dass die Bahn Split—Aržano als Localbahn zu betrachten sei, wollte, dass auch Dalmatien aus seinen Einkünften zu den Baukosten verhältnismäßig beizutragen hätte. Nachdem der dalmatinische Landesausschuss eine solche Forderung mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Landes als unmöglich annehmbar darthat, habe das benannte Ministerium in Einvernahme mit jenem der Finanzen seinen Anspruch zurückgenommen.

Solche Entscheidung wurde dem Landesausschusse mit Bescheid vom 4. Juni 1896, Z. 15105, seitens der k. k. Statthalterei für Dalmatien zugestellt. In diesem Bescheide wird seitens der dalmatinischen Statthalterei Folgendes angeführt:

„„Die hohe Regierung wird sich die Mühe geben, dass der Bau der Eisenbahn Split—Aržano sobald als möglich durch verfassungsmäßige Mittel sichergestellt sein würde.""

Mit Zuschrift vom 11. September 1896, Z. 3255, hat sich der dalmatinische Landesausschuss

an Seine Excellenz den Statthalter mit der Bitte gewendet, er solle sich bei dem hohen Ministerium verwenden und veranlassen, dass noch in dieser Herbstsession dem Abgeordnetenhause die Gesetzvorlage bezüglich des Baues der Eisenbahn Split—Aržano eingebracht werde und zu diesem Zwecke die schon angefangenen technischen Arbeiten ausgeführt werden.

Es war zu erwarten, dass das hohe Ministerium solchem Wunsche entgegenkommen und sowohl die Gesetzvorlage einbringen, als die Mittel für die Ausführung der Arbeiten in das nächstjährige Budget einsetzen werde. Leider vergebens, denn die Vorlage wurde nicht eingebracht und auch im Budget wurde kein Betrag für die Ausführung der technischen Arbeiten eingestellt. Dass durch ein solches unerklärliches Vorgehen der Bevölkerung Dalmatiens eine unverhoffte Enttäuschung vorbereitet wurde, ist selbstverständlich, wenn man erwägt, welche große Bedeutung die Eisenbahnverbindung für die ökonomischen Verhältnisse des Landes hat, für welches sie eine wahre Lebensbedingung ist.

Deswegen fragen die Gefertigten Seine Excellenz:

„„1. **Aus welchen Gründen wurde in dieser Herbstsession dem hohen Abgeordnetenhause die Gesetzvorlage, betreffend den Bau der Eisenbahn Split—Aržano nicht eingebracht?**

2. Gedenkt Seine Excellenz eine solche Vorlage noch im Laufe dieser Session einzubringen?““

Wien, 12. October 1896.

Eim.	Dr. Klaić.
Dr. Pacák.	Dr. Bulat.
Spinčić.	Borčić.
Dr. Gregorčič.	Supuk.
Pfeifer.	Perić.
Dr. Kaizl.	Dapar.
Dr. Vašaty.	Biankini.
Dr. Kvekvić.	Dr. Laginja.
Povše.	Dr. Ferjančič."

„**Anfrage der Abgeordneten Hauck, Dötz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten Grafen Badeni als Leiter des Ministeriums des Innern.**

Die Innsbrucker akademische Burschenschaft „Germania" wurde von der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg wegen angeblicher Überschreitung ihres satzungsgemäßen Wirkungskreises aufgelöst.

Der Sachverhalt, welcher dieser Verfügung zugrunde liegt, ist in Kürze folgender:

In einem Aufrufe, welcher im Monate Juni veröffentlicht wurde, forderte die Burschenschaft „Germania" die gesammte deutsche Studentenschaft in Österreich auf, einen im Monate October einzuberufenden allgemeinen deutschen Studententag recht zahlreich zu besuchen, auf welchem dem Streben Ausdruck gegeben werden sollte, echt deutsches Wesen an unseren Hochschulen wieder zur Geltung zu bringen und den deutschen Studenten die ihnen gebürenden Rechte zu verschaffen.

Dieser Zweck des in Vorschlag gebrachten Studententages wird in dem Aufrufe noch weiter auseinandergesetzt und begründet, hiebei jedoch ausschließlich auf die an den Universitäten derzeit bestehenden Verhältnisse, auf die Interessen der deutschen Studentenschaft und auf die Nothwendigkeit, die deutschen Hochschulen dem Deutschthume wieder zu gewinnen, hingewiesen. Tagesfragen werden nicht berührt und, wie gesagt, nur rein akademische Gesichtspunkte erörtert.

Die Statthalterei begründet nun höchst merkwürdigerweise die Auflösung der Burschenschaft „Germania" damit, dass nach Inhalt des Aufrufes der Studententag Mittel und Wege finden soll, nicht nur, um die Hochschulen dem Deutschthume wieder zu gewinnen, sondern auch um für Freiheit und Recht des deutschen Volkes einzutreten.

Davon ist aber in dem Aufrufe mit keinem Worte die Rede.

Die Statthalterei beliebte somit, von einer vollständig unrichtigen, ja geradezu erfundenen thatsächlichen Voraussetzung auszugehen.

Allerdings konnte sie auch nur auf diesem Wege zu der Schlussfolgerung gelangen, dass eine Überschreitung der Satzungen stattgefunden hat, denn dass akademische Bürger, eine Vereinigung deutscher Studenten, berufen ist, sich in einem Aufrufe an die gesammte deutsche Studentenschaft zu wenden und diese aufzufordern, sich zu sammeln und für ihre Rechte und Interessen einzutreten, ist selbstverständlich. Dazu bedarf es nicht erst einer besonderen Bestimmung in den Satzungen.

In den Satzungen sämmtlicher akademischen Vereinigungen wurden übrigens die nationalen Bestrebungen dieser Vereine hervorgehoben.

Da die Begründung einer behördlicher Verfügung durch Verdrehung oder unrichtige Darstellung des wahren Sachverhaltes nicht bloß bei den unschuldig Betroffenen, sondern in weiten Kreisen größte Erbitterung hervorrufen muss, und alles Vertrauen in eine würdige Handhabung der gesetzlichen Vorschriften verloren gehen muss, wenn nicht Abhilfe geschaffen wird, bringen die Gefertigten den Vorfall zur Kenntnis und richten zugleich die Anfrage an Seine Excellenz:

„„**Ist Seine Excellenz geneigt, sich über den im Vorstehenden auseinandergesetzten Vorfall sofort Bericht erstatten zu lassen und**

sodann die geeigneten Verfügungen zu treffen, sowie hierüber diesem hohen Hause zu berichten?""

	Hauck.
Skala.	Döß.
Prade.	Dr. Bareuther.
Tschernigg.	Rigler.
Schider.	Richter.
Dr. Kindermann.	Kaiser.
Dobernig.	Morre.
Erb.	Posch."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den interpellirten Herren Ministern zugefertigt werden.

Ich habe folgende Ausschussitzungen zu verkündigen:

Wegen Verhinderung des Herrn Berichterstatters findet heute keine Sitzung des Budgetausschusses statt, dagegen morgen den 13. d. M. vormittag 10 Uhr. Tagesordnung:

Kaiserliche Verordnung, betreffend den Nothstand. Centralrechnungsabschluss 1892.

Beamtengesetze, Beilagen 1449, 1450, 1451.

Staatsvoranschlag und Investitionsvorlagen (Generaldebatte).

Der Wahlreformausschuss hält Mittwoch, den 14. October, abends 7 Uhr in Abtheilung II Sitzung. Tagesordnung: Generaldebatte über die Regierungsvorlagen und deren Zuweisung an die Referenten.

Der Montanausschuss hält Donnerstag, den 15. d. M., vormittag 10 Uhr in Abtheilung III eine Sitzung. Tagesordnung:

Vertheilung der Referate über den Einlauf.

Berichterstattung über den Antrag der Abgeordneten Grafen Kaunic und Schwarz.

Petitionen.

Der permanente Gewerbeausschuss hält Dienstag, den 13. d. M., abends 7 Uhr in Abtheilung I Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Verhandlung über die Dringlichkeitsanträge der Abgeordneten Kaltenegger und Adámek.

Der Permanenzausschuss für die Civilprocessordnung hält Montag, 12. d. M., abends 7 Uhr in Abtheilung I Sitzung. Tagesordnung: Beschlüsse der Commission des hohen Herrenhauses, betreffend die Gesetze über die Gerichtsverfassung und die Gewerbegerichte.

Der landwirtschaftliche Ausschuss hält Donnerstag, den 15. October, vormittags 10 Uhr in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Specialdebatte über die Regierungsvorlage, betreffend landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften. (Berichterstatter Baron Rolsberg.)

Die nächste Sitzung beantrage ich für Mittwoch, den 14. d. M. um 11 Uhr vormittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Ersatzwahl eines Schriftführers an Stelle des Herrn Dr. Hofmann v. Wellenhof.

2. Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse), abgeändert werden sollen *(1300 der Beilagen)*.

3. Bericht des permanenten Strafgesetzausschusses über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Bareuther auf Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit *(1520 der Beilagen)*.

Ist etwas hiegegen zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es verbleibt somit bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 5 Uhr 5 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 518. Sitzung,

am 14. October 1896.

Inhalt:

Urlaubsertheilung und Abwesenheitsanzeigen (Seite 26448).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend eine Zuschrift des Bezirksgerichtes Allentsteig in einer Immunitätsangelegenheit gegen den Abgeordneten Dötz (Zuweisung derselben an den Immunitätsausschuss [Seite 26448]).

Petitionen (Seite 26448).

Interpellationen:
1. des Abgeordneten Sokol und Genossen an den Justizminister, betreffend die Strafanstaltsschulen und die Lage der Lehrer an denselben (Seite 26449);
2. des Abgeordneten Purghart und Genossen an den Handelsminister, betreffend das Verhalten der Postmeisterin in Schwarzbach (Seite 26450);
3. des Abgeordneten Rašín und Genossen an den Justizminister, betreffend die Anwendung der Kettenstrafe bei einem Sträflinge in Kuttenberg (Seite 26450).

Ersatzwahl eines Schriftführers (Seite 26491 und 26502).

Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863 R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse) abgeändert werden sollen (1300 der Beilagen. — Generaldebatte. — Redner: Abgeordneter Dr. Ritter v. Kraus [Seite 26451], Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf Badeni [Seite 26460], die Abgeordneten Kaiser [Seite 26462], Prade [Seite 26468], Dr. Pacák [Seite 26474], Dr. Funke [Seite 26479], Povše [Seite 26482], Dr. Keil [Seite 26487]).

Anfrage des Abgeordneten Morre an den Präsidenten, betreffend die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Antrages des Abgeordneten Dr. Lewakowski, bezüglich der Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechtes in Galizien (Seite 26491). — Beantwortung der Anfrage durch den Präsidenten Freiherrn v. Chlumecký [Seite 26491]).

Interpellationen, und zwar:
1. des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen an den Minister für Cultus und Unterricht, betreffend die Ausgabe böhmisch verfasster Drucksorten für böhmische Fach- und Fortbildungsschulen (Seite 26491);
2. des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot einer für den 11. d. M. in Neutitschein einberufenen Volksversammlung (Seite 26492);
3. des Abgeordneten Prade und Genossen an den Minister für Cultus und Unterricht, betreffend die Errichtung einer Volksschule in Rosenthal bei Reichenberg (Seite 26492);
4. des Abgeordneten Dr. Klaić und Genossen an den Handelsminister, betreffend den Bau eines Landungsmolo in Orebić (Seite 26494);
5. des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen an den Justizminister, betreffend die Confiscation des Beiblattes der Wochenschrift „Die Zeit" vom 10 d. M. (Seite 26495);
6. des Abgeordneten Herk und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die socialdemokratischen Versammlungen im politischen Bezirke Judenburg in Steiermark (Seite 26500).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein.**

Schriftführer: Dr. **Brzorád, Augsten, Noske,** Freiherr v. **Wassilko.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Dr. Kasimir Graf **Badeni,** Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Freiherr **Gautsch** v. **Frankenthurn,** Finanzminister Dr. Leon Ritter v. **Biliński,** Ackerbauminister Johann Graf **Ledebur-Wicheln,** Handelsminister Hugo Freiherr v. **Glanz,** Minister Dr. Eduard **Rittner,** Eisenbahnminister

Feldmarschall-Lieutenant Emil Ritter v. **Guttenberg.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionsrath Freiherr v. **Schwarzenau** des Ministeriums des Innern.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 12. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Dem Herrn Abgeordneten Grafen Wodzicki habe ich einen achttägigen Urlaub ertheilt.

Die Herren Abgeordneten Eim, Wenger, Graf Falkenhayn, Ritter v. Proskowetz entschuldigen ihre Abwesenheit von der heutigen Sitzung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger entschuldigt sein Fernbleiben vom Beginne der heutigen Sitzung wegen einer Verhandlung beim Verwaltungsgerichtshofe.

Vom k. k. Bezirksgerichte Allentsteig ist eine Zuschrift in einer Immunitätsangelegenheit gegen den Abgeordneten August Dötz eingelangt.

Ich werde diese Zuschrift sammt Beilagen dem Immunitätsausschusse zuweisen.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Bericht des Permanenz Gewerbeausschusses, betreffend das Gesetz zur Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung *(1567 der Beilagen)*.

Ich bitte um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest)*:

„Petition der Gemeinde Holetina, Bezirk Hlinsko in Böhmen, um Staatshilfe aus Anlass der Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Formánek)*."

„16 Petitionen der Gemeinden der Stadt Nechanitz, Alt-Nechanitz, Roudnin, Obedovic, Hradek, Kratonoh, Bohernj, Mžany, Kunčic, Sobětuš-Tan, Stranov, Klenin, Nerošov, Srodin, Sucha und Labno in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Rašin)*."

„Petition des Müllerverbandes in Brünn um Aufhebung des Mahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tuček)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Březnic in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý)*."

„Petition der Gemeinden Lhota, Lasenice, Rosicke, Hadravoz, Bezirk Pelhřimov in Böhmen in Angelegenheit des österreichisch-ungarischen Ausgleiches *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang)*."

„Petition der Gemeinden Lhota, Lasenice, Rosicke, Hodravoz, Bezirk Pelhřimov in Böhmen gegen die Erhöhung der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Březnic in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Groß-Losenic in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád)*."

„27 Petitionen der landwirtschaftlichen Vereine in Nepomuk, Milevsko, Lomnic, Mšeno, Probliz, Vlašim, Polna, Modšic, Smichov, Dlouhe-Lhota, Hermanic, Mlečic, Humpolec, Patzau, Kampf, Knežic, Neu-Strašic, Brandeys, Taus, Ričan, Zbuzan, Senftenberg, Vrbna, Modřan, Davli, Böhmisch-Aicha und Rokycan in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Friedrich Prinzen Schwarzenberg)*."

„Petition der Gemeindevertretung Rosenthal, II. Bezirk, Reichenberg in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Augsten)*."

„Petition der Gemeinden Strejčkov und Chrast, Bezirk Blatna in Böhmen um Staatshilfe aus Anlass der Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Friedrich Prinzen Schwarzenberg)*."

„Petition der galizischen k. k. Postexpeditoren in Lemberg um Organisirung, Regelung ihrer Bezüge und Pensionsbefähigung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Piętak)*."

„Petition der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Innsbruck um Ablehnung oder Abänderung der Gesetzesvorlage über das Heimatsrecht *(überreicht durch Abgeordneten Dr. R. v. Wildauer)*."

„Petition des Vereines der Hausbesitzer im IV. Gemeindebezirk von Wien, betreffend die zwangsweise Benützung der im Privateigenthume stehenden Realitäten für Zwecke der Telegraphen- und Telephonleitungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kronawetter)*."

„Petition der Gefangenwachaufseher in Krakau um Regelung ihrer Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weigel)*."

„Petition des Bürgermeisters der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in Vertretung der Gemeinde Wien um Ablehnung der Regierungsvorlage, betreffend die der Staatsverwaltung bei der Errichtung und Instandhaltung der Telegraphen- und Telephonanlagen am öffentlichen Gute und am privaten Eigenthume zustehenden Rechte *(überreicht durch Abgeordneten Steiner)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Steiner zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Steiner:** Ich habe die Ehre, namens der Gemeinde Wien eine Petition zu über-

reichen gegen die Regierungsvorlage bezüglich der Verwendung von Privat- und öffentlichem Gut bei Leitung des Telephons. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Petition erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen, dass diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle beigedruckt werde.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen *(Anhang).*

Die Petitionen werden im übrigen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung übermittelt werden.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Augsten** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Sokol und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister, betreffend die Lehrer der Strafanstaltschulen.

Euere Excellenz! Die Gefertigten erlauben sich, die Aufmerksamkeit Euerer Excellenz auf die Übelstände der Strafanstaltschulen und auf die schwere Lage ihrer Lehrer zu lenken. Die Strafanstaltschulen sollten jenen Sträflingen, welche das Ziel der Volksschulen nicht erreicht haben, jenes Maß der Kenntnisse und Fertigkeiten darbieten, welche der Lehrplan einer vollständigen Volksschule in sich fasst, sie sollten jedoch auch ihren Pfleglingen soviel moralische Kraft geben, damit sie wieder nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft werden können.

Diese Aufgabe können die Strafanstaltschulen einestheils deshalb nicht erfüllen, weil sie der Verwaltung von Beamten unterstehen, welche keine pädagogische Bildung haben, die Bedeutung dieser Schulen nicht fassen und die Lehrer in ihrer Wirksamkeit nicht nur nicht unterstützen, sondern denselben sehr oft hinderlich im Wege stehen, einestheils aber auch wegen der übermäßigen Überbürdung der Lehrer mit Pflichten, die ihnen sowohl in als auch außer der Schule auferlegt werden, verbunden mit der materiellen Nothlage, der die Lehrer der Strafanstaltschulen bei ihrer aufreibenden Anstrengung ausgesetzt sind.

Es würde über den Rahmen einer Interpellation weit hinausgehen, wenn man alle die pädagogischen, didaktischen und hygienischen Mängel, mit welchen die Strafanstaltschulen behaftet sind, hier anführen sollte. Es sei nur bemerkt, dass die Directoren der Strafanstaltschulen sich der Aufsicht der Fachinspectoren zu entziehen wussten, um ihre Weisungen nicht beachten zu müssen, dass die Strafanstaltschulen nach keinem Lehrplan sich richten, dass sie der nothwendigsten Lehrmittel entbehren, nach veralteten Lehrbüchern den Unterricht ertheilen und nicht einmal im Besitze eigener, dem Alter der Sträflinge angemessener Lesebücher sich befinden.

Die neuen Schulgesetze haben in den Strafanstaltschulen keine Verbesserung hervorgebracht außer jenen, dass sie bei den Sträflingen die Schulpflicht einführten und sie bis zum 35. Jahre des Lebensalters ausdehnten. Die Strafanstaltschule ist die Schule der alten Verfassung mit allen ihren Mängeln und überflüssigen Zieraten, als da sind die zwecklosen Semestralprüfungen und die ebenso unnützen Probeschriften. Was die hygienische Seite anbelangt, darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Schulferien, die nur einen Monat dauern, nicht in die heißeste Jahreszeit, sondern in den Monat October fallen, der doch dem Unterrichte nicht ungünstig ist, dass die Classen oft überfüllt sind, und dass in denselben gesunde Menschen oft mit solchen zusammenkommen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

Die Hauptursache jedoch, warum die Strafanstalten ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind, ist die traurige Lage ihrer Lehrer. Der Lehrer der Strafanstaltschulen soll die Qualification für Volksschulen haben. Überdies soll er sich durch einen eigenen pädagogischen Takt auszeichnen, um auf sittlich verkommene Individuen wohlthuend einwirken zu können. Es wird von ihm viel mehr Arbeit gefordert, als dies in normalen Verhältnissen bei Volksschullehrern der Fall sein kann, was jedoch die Einnahmen anbelangt, so steht er weit hinter den Lehrern der Staatsübungsschulen, ja, sogar oft hinter jenen der gewöhnlichen Volksschulen.

Was dem Lehrer der Strafanstaltschulen in und außerhalb der Schule auferlegt wird, erreicht an 50 (fünfzig) Stunden wöchentlich, was jedenfalls die menschlichen Kräfte übersteigt, besonders, wenn man das beherzigt, dass schon der bloße Verkehr mit moralisch vernachlässigten Individuen weit mehr physische und geistige Kraft in Anspruch nimmt, als der regelmäßige Unterricht von sittlich unverdorbenen Kindern.

Die Ferien dauern ihm nur einen Monat; jedoch nicht einmal diese sehr kurz zugemessene Zeit kann er zu seiner Erholung benützen, weil ihm da Pflichten obliegen, die einige Stunden täglich in Anspruch nehmen. Und bei diesem ungeheueren Aufwand von Kraft und Zeit gehört er in die XI. Rangsordnung mit 600 fl. jährlichem Gehalt. An Quinquennalzulagen erhält er nach vierzigjähriger Dienstzeit 200 fl., dazu kommen seit dem 1. Jänner 1895 noch 200 fl. Dienstalterszulage, so dass er nach vierzigjähriger Dienstanstrengung, die sich nicht mühevoller denken lässt, mit 1000 fl. in die Pension tritt. Diese traurige materielle Lage verbunden mit einer ebenso traurigen Aussicht auf die alten Ruhetage kann keine Anspornung zu einer freudigen Pflichterfüllung sein. Überdies genießt der Strafanstaltlehrer bei den übrigen Beamten der Strafanstalt nicht jener Achtung, die er

zur Unterstützung seiner Autorität bei den Sträflingen nothwendig braucht. Man behandelt ihn wie einen gewöhnlichen Sträflingsaufseher, ja oft noch gröber.

In Erwägung dieser Umstände fragen die Gefertigten:

„„1. Ist Euere Excellenz gewillt, den Strafanstaltschulen jene Einrichtung zu geben, welche sie nöthig haben, um ihr Ziel zu erreichen, und ist sie gewillt, dieselben der Aufsicht von erfahrenen Fachinspectoren zu unterordnen?

2. Gedenkt Euere Excellenz dafür zu sorgen, dass die Lehrer der Strafanstaltschulen in ihrem Gehalte den Lehrern der Staatsübungsschulen gleichgestellt werden?““

Wien, am 14. October 1896.

Dr. Brzorád.	Sokol.
Purghart.	Dr. Dyk.
Krumbholz.	Dr. Pacák.
Rašin.	Čestmír Lang.
Dr. Blažek.	Kaftan.
Spindler.	König.
Březnovský.	Tekly.
Wohanka.	Janda.
Formánek.	Vychodil.“

„Interpellation des Abgeordneten Purghart und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister, betreffend das Verhalten der k. k. Postmeisterin Jegr in Schwarzbach.

Es ist eine Anomalie, dass für die böhmischen Ortschaften Suchdol mit 2411 Einwohnern, Klikov mit 1136 Einwohnern, Hrdlořez mit 342 Einwohnern und Julienhein mit 576 Einwohnern, nach der Zählung vom Jahre 1890, welche im Königreiche Böhmen wohnen, bloß das k. k. Postamt in Schwarzbach existirt und, trotzdem die obgenannten Ortschaften um ein selbständiges k. k. Postamt eingeschritten sind, abgewiesen wurden.

Einen Beweis, wie es den Einwohnern, die auf ein solches k. k. Postamt angewiesen sind, ergeht, liefert folgender Vorfall.

Ein intelligenter Mann hat das k. k. Postamt über eine Angelegenheit der Mehrbefrankirung befragt, natürlich als ein Böhme in seiner Muttersprache. Die k. k. Postmeisterin Jegr in Schwarzbach antwortete auf dieses Einschreiten auf demselben Papiere mit überstriechener Adresse so:

„Euer Wohlgeboren!

Bedauere auf böhmische Anfragen keine Antwort geben zu können, weil ich der böhmischen Sprache nicht mächtig bin. In Niederösterreich ist die Amtssprache deutsch.“

Schwarzbach 30. September 1896.

Jegr m. p.
k. k. Postmeisterin.“

Da die obgenannten Ortschaften nicht gesonnen sind, sich von amtswegen so abfertigen zu lassen und ihr Recht aufrechthalten im Königreiche Böhmen vom k. k. Postamte, wenn sie auch auf ein solches in Niederösterreich angewiesen sind, in ihrer Muttersprache verkehren zu können, fragen die Gefertigten an:

„„1. Ist Euere Excellenz bereit, das k. k. Postamt, solange selbes für die obgenannten rund 5000 Einwohner in Niederösterreich besteht, mit einem Beamten zu besetzen, der sich mit diesen Einwohnern zu verständigen imstande ist?

2. Ist Euere Excellenz bereit anzuordnen, dass die Errichtung eines k. k. Postamtes, welches den obgenannten Ortschaften gelegen wäre, günstig erledigt werde, falls den geforderten Ansprüchen Rechnung getragen wird?““

Wien, den 14. October 1896.

	Purghart.
Dr. Brzorád.	Vychodil.
Kaftan.	Tekly.
Wohanka.	Dr. Blažek.
Spindler.	Dr. Kurz.
Rašin.	Schwarz.
Březnovský.	König.
Sokol.	Peric.
Formánek.	Krumbholz.
Dr. Dyk.	Dr. Vašaty.“

Schriftführer **Noske** (*liest*):

„Interpellation des Abgeordneten Rašin und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Der in die Gemeinde Alt-Kolin zuständige 21jährige Knecht Wenzel Adamec wurde im August 1895 in Kuttenberg wegen Veruntreuung zum neunmonatlichen Kerker verurtheilt und veranlasst, die Strafe sogleich anzutreten. Er saß in Kuttenberg mit drei Genossen bis zum 2. Februar 1896, wo er mit denselben einen Fluchtversuch verabredete. Dies ist jedoch gleich den zweiten Tag darauf, bevor noch die Flucht versucht werden konnte, durch einen der Betheiligten verrathen worden. Dem erwähnten Wenzel Adamec sind darauf fünf Kilo schwere Ketten angelegt und vernietet worden. Die Fesseln waren ganz rostig und inwendig mit vielen Sprüngen behaftet, so dass durch ihre Anlegung die Füße verwundet wurden.

Nach etwa einer Woche beklagte sich der Sträfling über große durch die Fesseln verursachte Wundgeschwüre. Der Arzt verschrieb ihm eine Salbe, mit der er sich die Wunden inwendig der Fesseln einreiben sollte. Dies war jedoch nicht recht möglich, da ihm die Fesseln belassen wurden und die Füße unterdessen geschwollen waren. Trotz der wiederholten Klagen über unerträgliche Schmerzen musste er bis zum 20. April

1896 die Fesseln tragen. Erst an dem Tage sind ihm dieselben abgeschlagen worden.

Die Geschwüre sind unterdessen so fortgeschritten, dass das Bein davon angegriffen wurde. Der Sträfling musste in das Krankenhaus transportirt werden, wo ihm beide Füße über den Knöcheln amputirt wurden. Da jedoch die Blutvergiftung schon überhand genommen hat, so ist es zu befürchten, dass an dem Verstümmelten, der jetzt im Koliner Krankenhause liegt, noch eine zweite Amputation wird vorgenommen werden müssen.

Man erschrickt wahrlich über diese Art der österreichischen Criminaljustiz, welche kaum in den gräßlichen Zeiten des rauhen Mittelalters ihresgleichen finden dürfte. So dürfen doch nicht einmal die Mörder und ähnliche Verbrecher behandelt werden. Die Schuld fällt nur auf die Criminalverwaltung, und es erfordert die Gerechtigkeit, dass dieser fast unglaubwürdige und doch auf erwiesenen Thatsachen beruhende Fall der strengsten Untersuchung unterzogen werde, und dem unschuldig Verstümmelten, der sich nicht ernähren kann und seinem Heimatsorte zur Last fällt, ein Ersatz und eine Staatsunterstützung zutheil werde.

Die Gefertigten erlauben sich daher die Anfrage:

„„1. Ist Euere Excellenz gewillt, diesen Fall streng untersuchen zu lassen und Mittel zu treffen, damit künftighin nichts Ähnliches vorfallen könnte?

2. Welchen Ersatz ist Euere Excellenz geneigt dem so hart Betroffenen angedeihen zu lassen.““

Wien, am 14. October 1896.

König.	Rašín.
Dr. Brzorád.	Kulp.
Dr. Dyk.	Dr. Kurz.
Dr. Slavík.	Dr. Sil.
Dr. Kaunic.	Březnovský.
Dr. Kaizl.	Dr. Vašatý.
Krumbholz.	Teklý.
Formánek.	Svozil.
Kaftan.	Janda.
Dr. Blažek.	Dr. Pacák.
Dr. Záček.	Spindler.
Dr. Sláma.	Seichert.
Vychodil.	Schwarz.
Sokol.	Dr. Lang.
Purghart.	Čestmír Lang.
Perić.	Dr. Dvořák.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den interpellirten Herren Ministern zugemittelt werden.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse), abgeändert werden sollen. *(1300 der Beilagen. — Berichterstatter Schwarz besteigt die Tribüne.)* Es gelangt nunmehr zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraus.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Kraus:** Hohes Haus! Wenn ich auch in der Liste der Contra-Redner erscheine, so sehe ich mich doch veranlasst, von vorneherein zu erklären, dass ich mich den Ausführungen der Vorredner, welche das Schlechte und Unhaltbare des jetzigen Zustandes rückhaltslos zugegeben haben, ebenfalls anschließe.

Sie werden nach den wenigen kurzen Bemerkungen, denn ich kann mich auf kurze Bemerkungen beschränken, . . . *(Unruhe.)*

Präsident *(das Glockenzeichen gebend):* Ich bitte, meine Herren, um Ruhe.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Kraus:** . . . . . nachdem in dieser Beziehung meine Vorredner schon manches sehr Zutreffendes vorgebracht haben, Sie werden also sehen, dass ich kein laudator temporis acti und auch kein Lobredner des gegenwärtigen, durch das Gesetz vom Jahre 1863 geschaffenen Zustandes bin. Ich gebe zu, dass das Gesetz vom Jahre 1863 Incongruenzen der bedenklichsten Natur geschaffen hat. Wenn wir nichts anderes wüssten, als den Inhalt der von Seite der Regierung dem Regierungsentwurfe beigegebenen Listen, betreffend die Vertheilung der Heimatberechtigten und Heimatfremden nach Orten und Kronländern, so würde das schon eine beredte Sprache gegen den jetzigen Zustand sprechen. Wir wissen, welche Kosten mit den Abschiebungen verbunden sind, wir wissen, welche Härten, welche Grausamkeiten oft denjenigen zugedacht sind, welche einer gefühllosen Armenversorgung in einer Gemeinde, die nur mit Widerwillen einen ihr Wildfremden aufnimmt, theilhaftig werden.

Es ist bezeichnend, was mir in dieser Beziehung, nicht aus einer Landgemeinde, sondern aus einer städtischen Gemeinde geschrieben wurde *(liest)*:

„Weiters erlauben wir uns noch auf den weiteren, einer gründlichen Abänderung auf gesetzlichem Wege erheischenden Übelstand hinzuweisen, welcher die in vielen Gemeinden herrschende, ganz unmenschliche Behandlung ihrer Gemeindearmen betrifft. Diese Beklagenswerten, welche in sehr vielen Fällen darauf angewiesen sind, von Haus zu Haus zu wandern, um ihre ärmliche Kost und Wohnung — wenn die hiefür gewählten Lagerstätten überhaupt noch diesen Namen verdienen — zu suchen, müssen oft in den kältesten Wintertagen, wenn sie auch noch so alt, gebrechlich und kränklich sind, in Ställen, Tennen und

anderen kaum glaublichen Orten nächtigen, wo sie der Kälte und den schlimmsten Witterungsverhältnissen vollständig preisgegeben sind. Und doch kann man diese Übelstände nicht so sehr den Gemeinden und deren Bewohnern zur Last schreiben, weil dieselben thatsächlich oft nicht imstande sind, ihren Armen etwas Besseres zu bieten."

Ich gebe auch zu, dass die Städte, in welchen sich eine Verschiebung zu Ungunsten der Heimatzuständigen vollzogen hat, Wien an erster Stelle, auch in Bezug des Recrutirungscontingentes stark benachtheiligt werden.

Es ist eine bekannte Thatsache, meine Herren, dass das Recrutencontingent auf die Länder und von den Ländern, dann auf die Bezirke, beziehungsweise die größeren Gemeinden, auf Grund der Bevölkerungsziffer vertheilt wird. Es muss daher auf Grund der Bevölkerungsziffer ein bestimmtes Recrutencontingent in einer Gemeinde, zum Beispiel in Wien, aufgebracht werden. Dieses Recrutencontingent ist berechnet auf Grundlage der Bevölkerungsziffer; aufgebracht wird es aber nur aus der Gruppe der Zuständigen. Dadurch, dass nur die 400.000 Zuständigen in Wien für das Recrutencontingent aufkommen müssen, liegt zweifelsohne eine Belastung, da die Berechnung unter Zuzählung der sehr vielen Heimatsfremden erfolgt.

Ich weiß, dass das Concubinat Begünstigung findet durch die heutigen Zustände bei Versorgung der Armen. Man erzählt mir einen Fall, in dem ein Mann, der mit einer Frau eine Reihe unehelicher Kinder gezeugt, die Mutter dieser Kinder nur deshalb nicht heiratete, weil er mit Recht fürchtete, dass seine Kinder nicht nach Wien, der Zuständigkeit der Mutter, sondern nach irgend einer armen kleinen böhmischen Gemeinde im Falle seines Ablebens abgeschoben würden. Das sind Härten, die unumwunden zugestanden werden müssen und diese Härten besagen sehr viel, genug, um das Gesetz vom Jahre 1863 als ein schlechtes bezeichnen zu können.

Nun kommen wir im Jahre 1896 zu einer Sanirung dieser Zustände und ich muss sagen: diese Sanirung ist nach meiner Überzeugung in echt österreichischem Sinne ausgefallen. Nachdem man früher ein Gesetz machte, welches ohne Rücksicht auf die historische Entwicklung der Dinge vom Jahre 1863 bis zu diesem Jahre mit seinen Wirkungen die Dinge geradezu auf den Kopf stellte, greift man jetzt zu demselben Mittel; man springt mit beiden Füßen herzhaft in das gegentheilige System über und stellt für die nächste Folgezeit vom Jahre 1896 ab die Dinge abermals auf den Kopf, und es ist recht österreichisch, wie man bei der Construction des Gesetzes im Jahre 1895, dem Jahre der Regierungsvorlage, vorgegangen ist. Man nimmt einfach das in Bayern bestehende Heimatgesetz her und schreibt es, man kann sagen nicht wörtlich, aber doch vollständig dem Sinne nach ab, ein Gesetz, das in Bayern am 6. April 1868 erlassen wurde und dem am 20. Februar 1872 eine Novelle nachfolgte. Aber man lässt diejenigen Bestimmungen, die in bestimmten Fällen die Verpflichtung des Staates oder der übergeordneten höheren Verbände in Bezug auf die Armenversorgung statuiren, einfach weg, indem der Staat hier erklärt, nicht in der Lage zu sein, irgendwelche Lasten übernehmen zu können.

Auch das ist bezeichnend für unsere österreichischen Zustände, dass man in diesem Augenblick die Regierungsvorlage des Jahres 1895 beräth, wo Bayern durch seine Heimatgesetzreform im Juni 1896 sein altes Gesetz verlassen und eine Reihe von Ergänzungsbestimmungen aufgenommen hat.

Meine Herren! Sie wissen ja, wie sich die Dinge auf der ganzen Welt, naturgemäß also auch in Österreich, auf dem Gebiete der socialen Gesetzgebung seit dem Jahre 1870, also durch mehr als ein Vierteljahrhundert entwickelt haben. Es ist doch gar kein Zweifel, dass die Entwicklung auf diesem Gebiete Postulate socialreformatorischer Natur zutage förderte, an denen wir nicht mehr achtlos vorübergehen können. Wir stehen inmitten dieser Bewegung. Diese Bewegung kann nicht zum Stillstande kommen, und sie wird auch dann, wenn die Vertreter der fünften Curie hier im Hause erscheinen werden, erst recht in den Berathungen Ausdruck finden. Man kann angesichts dieser tiefgehenden socialen Bewegung sagen, dass die Berathung eines Gesetzentwurfes, welcher die durch das Gesetz vom Jahre 1863 geschaffenen Zustände geradezu in das Gegentheil verkehrt, viel zu spät aufgenommen wird.

Ich schließe mich auch dem Bedenken an, welches von einem Contra-Redner vorgebracht wurde, dass es doch nicht gut angeht, so zwischen Thür und Angel, im letzten Augenblicke, wo das Haus bereits auf seine Verabschiedung wartet, ein so hochwichtiges, tief einschneidendes Gesetz zu beschließen, von dem man bestimmt sagen kann, dass die hiebei in kürzester Zeit zutage tretenden Härten sofort eine Remedur erheischen werden, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass eine solche Remedur naturgemäß in Österreich durch die bereits vorangegangenen Gesetzesacte sehr erschwert wird. Wenn ich mich auf den Standpunkt des Jahres 1910, also 24 Jahre voraus, stelle, und von da zurückschauend frage: Welches ist die Wirkung des Gesetzes vom Jahre 1896 — vorausgesetzt, dass dieses Gesetz sanctionirt werden sollte — so müsste ich von dieser Warte ausblickend Folgendes sagen: Zuerst haben wir im Jahre 1863, die historische Entwicklung auf dem Gebiete des Heimatwesens jäh unterbrechend und sofort ins Gegentheil abspringend, ein Gesetz geschaffen, welches große Härten zeitigte und einen unhaltbaren Zustand herbeiführte. Ich gehe auf die historische Entwicklung des Heimatrechtes vor dem Jahre 1863 nicht ein — mit demselben haben sich hier sowohl Redner, als auch der Regierungsentwurf

und der Bericht des Ausschusses beschäftigt — nur muss ich da einen Fehler corrigiren. Wenn immer darauf hingewiesen wird, dass das Ersitzungsmoment eine große Bedeutung in der österreichischen Heimatgesetzgebung seit 150 Jahren spielt, so gilt das nur in einem beschränkten Sinne. Die Verpflichtung, welche aus der Ersitzung, allerdings unter bestimmter Voraussetzung, sich ergab, fiel nicht den Gemeinden, das ist wohl zu beachten, sondern den damals bestehenden Dominien — und das ist etwas ganz anderes als die Gemeinden — zu.

Zweitens würde ich aber von der Warte des Jahres 1910 zurückblickend sagen: Gerade in einer Zeit der Entwicklung, welche zu neuen Zuständen gebieterisch hinüberführte, also in einer Periode, in der neue sociale Probleme gebieterisch Postulate auf dem Gebiete der Wohlfahrtseinrichtungen aufstellten, entschloss man sich, ein so tief einschneidendes und mit der socialen Bewegung in Widerspruch stehendes Gesetz zu erlassen; drittens würde ich vom Standpunkte des Jahres 1910 sagen: Man machte, unbekümmert um diesen nunmehr seit den Jahren 1863 bis 1896 gegebenen neuen historischen Entwicklungsgang, genau denselben Fehler, welchen der Berichterstatter des Jahres 1896 in seinem Berichte constatirte: Ohne jede Rücksichtnahme auf den historischen Entwicklungsgang 1863 bis 1896 beschloss man hier ein Gesetz. *(Lebhafte Zustimmung.)* Und endlich wird dann selbstverständlich der Beobachter des Jahres 1910 ruhig sagen können, das Gesetz vom Jahre 1896 war ein schlechtes Gesetz. Wir im Jahre 1910 leiden nun unter den Folgen dieses schlechten Gesetzes und — was wohl das Bedenklichste ist — an der durch diese Gesetzgebung gerade auf social-reformerischem Gebiete damit gezeitigten Rückständigkeit.

Der neue Gesetzentwurf ist nach meiner Meinung auch schlecht, weil er sich auf einen vollständig einseitigen Standpunkt stellt; und er theilt diese Eigenschaft mit seinem Bruder, dem Gesetze vom Jahre 1863, er trägt von vorneherein genau so wie das Gesetz vom Jahre 1863 an der Stirne den Stempel des Kampfes einer Interessengruppe gegen die andere *(Sehr richtig!)*, und deswegen wird das Gesetz vom Jahre 1896 genau so zu verurtheilen sein, wie das vom Jahre 1863.

Es wird sehr häufig behauptet, es handle sich hier bloß um eine ausgleichende Gerechtigkeit in den Wechselbeziehungen zwischen den Landgemeinden und den größeren Städten und Industrialorten.

Wenn Sie, meine Herren, das nur sehr spärliche Material, welches uns die Regierung auf statistischem Gebiete zur Verfügung stellt, durchgehen, so finden Sie, dass obige Auffassung einigermaßen einer Correctur bedarf. Es handelt sich hier — und ich bitte die geehrten Vertreter der Landgemeinden, namentlich die der Landgemeinden aus deutschen Gegenden, das auch zu beachten — nicht bloß um eine Controverse zwischen Land und Stadt, es handelt sich hier auch um Controversen von Land zu Land und durch einige wenige Ziffern wird das Ihnen sehr leicht anschaulich zu machen sein.

Auf die eine Seite stelle ich Niederösterreich, Steiermark und Salzburg, auf die andere Böhmen und Galizien.

Sehen Sie, meine Herren, in den niederösterreichischen Gemeinden finden Sie 787.383 Menschen, welche ihre Heimatberechtigung in anderen Ländern außer Niederösterreich haben, dagegen finden Sie in Niederösterreich in den Gemeinden Menschen, welche ihre Heimatberechtigung entweder in Gemeinden desselben Bezirkes oder in solchen anderer Bezirke des Landes Niederösterreich haben, also Angehörige des eigenen Landes, die heimatfremd sind, 370.000, in den steiermärkischen Gemeinden sind aus anderen Ländern heimatfremde 123.000, eine sehr bedeutende Ziffer gegenüber der Ziffer von 326.000, welche als Heimatfremde aus dem eigenen Lande in verschiedenen Gemeinden sitzen.

In salzburgischen Gemeinden sind Heimatfremde aus anderen Ländern 35.000 und aus dem eigenen Lande 46.000. Wie stehen nun aber die Verhältnisse in Böhmen und Galizien?

Sie werden aus der Gegenüberstellung der Ziffern sofort merken, dass es sich hier um eine Verschiebung von Land zu Land handelt. Heimatfremde, aus anderen Ländern stammend, sind in Böhmen im ganzen nur 63.468, dagegen aus dem eigenen Lande 2,600.000.

In Galizien sind Heimatfremde, aus anderen Ländern stammend, nur 40.000, dagegen aber Heimatfremde aus Galizien selbst über eine Million. Galizien und namentlich Slavisch-Böhmen will also, kurz gesagt, die Last auf Niederösterreich, Steiermark und Salzburg wälzen.

Es muss hier auch die Frage aufgeworfen werden: Ist denn der Satz uneingeschränkt zuzugeben, dass den Zuwanderungsorten nach allen Seiten hin Vortheile aus der Zuwanderung erwachsen? Man sagt: Die großen Orte, die Industrialorte ziehen die Menschen an sich, nützen ihre Arbeitskraft aus und stellen sie dann sozusagen wie ausgequetschte Citronen der Armenlast der Landgemeinden zur Verfügung. *(Ruf: So ist es auch!)* Das ist nur bis zu einem gewissen Grade richtig; es ist hier auch eine Einschränkung nothwendig. Wollen Sie doch nicht übersehen, dass aus der Zuwanderung von Heimatfremden auf Grund unseres Reichsvolksschulgesetzes die Verpflichtung zur Errichtung von Schulen und zur Erbauung sehr kostspieliger Schulhäuser erwächst. Vergessen Sie nicht, dass der ganze Verwaltungsapparat durch die Zuwanderung der Heimatfremden ein umso kostspieligerer wird.

Es stehen also den Vortheilen auch anderseits wesentliche Lasten gegenüber. Auch macht man sich

häufig falsche Vorstellungen, indem man immer glaubt, dass diejenigen regsamen Hände, welche nach den Industrialorten kommen, wirklich durch ihren Consum diesen Industrialorten Vortheile zuwenden. Gibt es denn in Österreich nicht genug Industrialorte, wo die Kräfte, welche diese anziehen, außerhalb derselben wohnen?

Ich verweise da zum Beispiel auf Brünn. Dort existirt eine sehr große Industrie, welche aber ihre Kräfte aus einer ganzen Reihe benachbarter Dörfer bezieht. Wenn nun dieses Gesetz in Kraft tritt, so wird nicht Brünn, sondern es werden diese Nachbardörfer wesentlich belastet werden. *(Abgeordneter Prade: Auch in Reichenberg!)* Das gilt auch, wie der Herr Collega Prade im Augenblicke bemerkt, von Reichenberg. Die Verhältnisse sind eben sehr verschieden. Ganz umgekehrt liegen sie zum Beispiel in Iglau. Dort wohnen merkwürdigerweise die Arbeiter, welche die Fabriken in den Landgemeinden um und von Iglau bedienen, innerhalb des Stadtgebietes. Ich führe diese Beispiele nur an, um zu zeigen, dass es nicht angeht, auf einem solchen Gebiete mit einfachen Schlagworten zu arbeiten. Die Verhältnisse sind zu mannigfach, und es können daher nach jeder Richtung Einwendungen gemacht werden. Ich frage insbesondere die Herren Landgemeindenvertreter aus Deutschböhmen: Werden denn nicht viele kleine Landgemeinden in Böhmen, wo durch eine Art amerikanischen Systems ein Entwicklungsprocess über Nacht zutage gefördert wird, in ihrer ganzen Existenz bedroht?

Ich werde Ihnen ein Beispiel aus Böhmen anführen, das in dieser Beziehung drastisch ist. Ich kenne einen ganz kleinen Ort, eine Bauerngemeinde in Böhmen, die noch vor vier bis fünf Jahren mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Bauernkinder einer eine halbe Stunde weit entfernten Schule zugeschult war. Nun wurde in der Nähe ein Bergwerk erschlossen, eine Masse von Bergarbeitern strömte herbei, und die Folge war, dass im Laufe von fünf Jahren in dem Orte, wo bisher keine Schule bestand, zwei Schulhäuser für Deutsche und Čechen erbaut werden mussten, jedes mit vier Classen, mit einer beiläufigen Belastung der Gemeinde von 48.000 fl., weil die Kosten für die Erbauung der Schulhäuser der armen Bauerngemeinde zufielen.

Merken denn die Herren nicht die große nationale Gefahr, welche ihnen aus der Aufnahme dieser von der Sprachgrenze her gegen den deutschen Gürtel drängenden Elemente, zum Beispiele in den Braunkohlenrevieren des nordwestlichen Böhmens droht?

Ja, meine Herren, dürfen wir uns, die wir an der ungarischen Grenze wohnen, nicht auch gegen die Folgen dieses Gesetzes wehren, wenn wir die eigenartige Interpretation des Heimatrechtes von Seite unserer freundlichen ungarischen Nachbarn ins Auge fassen, wobei wir zum Beispiel in Fürstenfeld nur geringen Vortheil aus dem Betrieb der großen Ärarialfabrik haben. Denn die Vortheile kommen eigentlich doch nur dem Staate zugute, sie drücken sich in dem 86 Millionen Bruttoerträgnisse unserer Tabakregie aus. Der Staat und die Tabakregie thut nach meiner Überzeugung auf dem social-reformatorischen Gebiete für die Altersversorgung der Aufseher, Arbeiter und Arbeiterinnen noch immer viel zu wenig. Diese Leute kommen aus der ungarischen Nachbarschaft herbei. Sie werden da einfach, wenn sie eine Reihe von Jahren hier arbeiten, in Ungarn nicht mehr als heimatberechtigt angesehen, sie verlieren die ungarische Staatsbürgerschaft und fallen der kleinen Fürstenfelder Gemeinde zur Last. Das sind Bedenken schwerwiegendster Art.

Aber der vorliegende Entwurf ist auch schlecht, weil er nach meiner Meinung nicht auf dem einzig richtigen Principe der Trennung der Heimatrechtsfrage von der Armenunterstützungsfrage aufgebaut ist. *(Sehr richtig!)* Das ist der springende Punkt *(So ist es!)*, und es ist ganz unglaublich, und ich verstehe das Departement des Ministeriums des Innern nicht, dass es sich mit den Erfahrungen, die man nicht nur in unserer Nachbarschaft, in Bayern, im Deutschen Reiche, sondern ich kann sagen, in der ganzen Welt gemacht hat, so wenig beschäftigte, dass man angesichts der Entwicklung auf dem Gebiete der Armenunterstützungsfrage in Deutschland und anderwärts noch immer glaubt, mit so kläglichen Gesetzentwürfen das Auslangen finden zu können. *(Sehr richtig!)*

Meine Herren! Es ist ganz merkwürdig, wie der Verfasser des Motivenberichtes der Regierungsvorlage, ich möchte sagen, wie der Hahn über glühende Kohlen hinwegeilt, indem er uns die merkwürdige Mittheilung macht, man hätte an das deutsche Bundesamt eine Anfrage gerichtet und von demselben eine Antwort erhalten, in welcher sich offenbar nur die große Controverse, welche auf dem Gebiete der Armengesetzgebung in Deutschland thatsächlich existirt, wiedergespiegelt haben möge. Da brauchte man nicht an das Bundesamt zu gehen. Wenn man Jolly, . . . Reitzenstein, Münsterberg, Addickens, das heißt die von diesen verfassten Schriften gelesen hat, müsste man sich darüber vollkommen klar sein, dass man in Deutschland fleißig hinterher ist, die Wirkungen des Gesetzes — ich weiß momentan nicht, in welchem Jahre dasselbe erlassen wurde — auch nach der Seite einzelner Schädigungen zu verbessern.

Die Klagen, welche in Deutschland erhoben werden, beziehen sich wesentlich nur auf die Frage des Überhandnehmens der sogenannten Heimatlosen, eine Frage, welche naturgemäß in Deutschland auftauchen musste, weil hier im Gegensatze zu unserem Gesetzentwurfe an dem Principe des Verlustes des Heimatrechtes festgehalten wurde. In Deutschland erwirbt man nämlich den Unterstützungswohnsitz, wenn man zwei Jahre ununterbrochen unter gewissen Voraussetzungen sich in der Gemeinde aufhält, wenn man aber

unter bestimmten Voraussetzungen zwei Jahre von der Gemeinde entfernt ist, verliert man ihn. Naturgemäß — es liegt das auf der Hand — muss die Zahl der Heimatlosen sehr wachsen, und das ist in Bezug auf die Unterstützungswohnsitzfrage, nicht in Bezug auf die Frage des Heimatrechtes eine allerdings sehr bedenkliche Erscheinung. Indem man auf Erfahrungen, wie sie beispielsweise in Deutschland gemacht wurden, in dem vorliegenden Gesetze gar keine Rücksicht nahm, musste man naturgemäß zu einer Reihe ganz horribler Bestimmungen in den einzelnen Paragraphen unseres Gesetzentwurfes kommen. Zu diesen horriblen Bestimmungen rechne ich vor allem anderen die, dass man jemand zwangsweise eine Heimat zutheilt.

Meine Herren! Wir Deutschen sind ja stolz auf das Wort Heimat. Man kann das Wort Heimat schwer in eine andere Sprache übersetzen; jeder Mensch fixirt sich seine Heimat. Für den Einen sind es die Fluren, in denen er selige Kinderjahre verbrachte, wo er in die Schule ging, wo er — ich möchte sagen — mit dem Geschick jedes Baumes und Strauches vertraut ist; jene wunderbaren Erinnerungen, die sich aus dem deutschen Gemüthsleben erklären, die einen in den ältesten Tagen immer wieder zu der Stätte der Jugend hintreiben. Wollen Sie, meine Herren, so tief eingreifen durch eine Bestimmung, durch welche Sie jemand wider Willen zwingen, eine ihm lieb gewordene Heimat aufgeben zu müssen? Das, meine Herren, ist eine ganz horrible Bestimmung. Ich gehe auf Einzelheiten dieser Bestimmung nicht ein, weil schon der Herr Abgeordnete Noske darüber gesprochen hat. Ich muss aber bemerken: Die Heimatfrage muss man eben von der Armenunterstützungsfrage zu trennen wissen. Die Heimatfrage ist immer etwas, was sich auf ein Recht eines Individuums bezieht, und worin auch das ärmste Individuum in diesen seinen Rechten geschützt sein soll. Wenn wir eine etwas freisinnigere Regierung, ein freisinnigeres Parlament hätten, würden wir mit den Bestimmungen in Bezug auf die Ausweisung längst aufgeräumt haben, und es müsste diese Bestimmung den Inhalt bekommen, dass jemand nach relativ kurzer Zeit einfach nicht ausgewiesen werden soll.

Wenn wir einmal auf gesetzgeberischem Gebiete wirksam arbeiten wollen, wird es nach dieser Richtung, in Bezug auf die Einschränkung des Abschiebungs- und Ausweisungsrechtes geschehen müssen. Ich bemerke aber gleich, man möge doch auf Dinge — vielleicht um mir Einwendungen zu machen — nicht immer wieder zurückkommen, indem man auf Deutschland hinweist.

Die Unterstützungswohnsitzfrage ist nämlich eine Frage, die eigentlich fast gar nichts mit dem betreffenden zu unterstützenden Individuum zu thun hat. Die Unterstützungswohnsitzfrage begründet fast nichts anderes, als das rechtliche Verhältnis der zur Unterstützung verpflichteten Verbände untereinander, regelt dieses Verhältnis der Verbände zu einander und hat fast gar nichts mit dem einzelnen unterstützten Individuum zu thun.

Es folgt aus diesem Gesetze noch eine weitere horrible Bestimmung, nämlich die den Gemeinden auferlegte Anzeigepflicht. Sie haben den §. 3, Alinea 2, im Ausschusse gemacht und Sie müssen sich doch selbst zugestehen, dass schon die Textirung dieses §. 3, Alinea 2, so recht das Zeichen der Verlegenheit, in der Sie sich befanden, an der Stirn trägt. Sie sagen — und ich bitte doch hier nur dem Wortlaute nachzugehen — „jede Gemeinde ist zur Anzeige an die Heimatgemeinde verpflichtet . . . . wenn Personen diese Gemeinde verlassen haben“. Jeder Jurist, meine Herren, jeder gesetzeskundige Verwaltungsbeamte wird daraus folgern, dass aus dem Umstand, dass voran steht „wenn er sich vorher durch ein Jahr aufgehalten hat“, nicht gefolgert werden kann, dass das Jahr sich auch für den Fall des Verlassens des Ortes bezieht, dass also ein Jahr abgelaufen sein muss beim Verlassen, sondern wenn er sie überhaupt verläßt.

Jemand betritt eine Stadt, bleibt drei, vier, fünf Tage dort, dann verläßt er sie. Sofort tritt die Anzeigepflicht ein. Ich bitte, meine Herren, es ist gar keine andere Interpretation möglich. Schon nach einem drei-, vier-, fünftägigen Aufenthalt ist daher die Gemeinde verpflichtet, die Heimatgemeinde von der Abreise oder dem Verlassen des nicht Heimatberechtigen zu verständigen.

Ja, meine Herren, glauben Sie angesichts dieser Thatsache — Sie müssten denn eine andere Stilisirung wählen — glauben Sie ernstlich, dass es je möglich sein wird, irgend eine Gemeinde, auch die kleinste zur Durchführung des §. 3, Alinea 2, zu verhalten? Sie müssen da für eine ausgiebige Strafsanction sorgen, das wird nothwendig sein.

Ich weiß nicht, wie Sie in dieser Weise durchkommen werden.

Es ist ganz merkwürdig, dass im Ausschussberichte der Herr Berichterstatter ein Langes und Breites über die Schwierigkeiten, die Armengesetzgebung von der Heimatrechtsfrage zu trennen, erzählt und die Schwierigkeiten, die sich aus der reichsgesetzlichen und landesgesetzlichen Competenz ergeben, hervorhebt.

Ich bin kein Jurist, ich spreche nur mit dem einfachen Laienverstande, aber ich muss offen sagen, dass angesichts unserer social-reformerisch bewegten Zeit diese Auffassung des Herrn Berichterstatters mir etwas merkwürdig vorkam. Ich leugne nicht, dass im §. 11, Staatsgrundgesetz, taxativ alle jene Gesetzesmaterien aufgezählt sind in Punkt a bis o, welche der Competenz der Reichsgesetzgebung vorbehalten sind; ich stelle auch nicht in Abrede, dass §. 12, Staatsgrundgesetz, ganz deutlich sagt: „Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind,

gehören in den Wirkungskreis der Landtage und so fort."

Nur denke ich als Laie, dass man doch nur jene Materien ins Auge fassen konnte, welche zur Zeit der Erlassung der Staatsgrundgesetzgebung vorhanden waren. Ich werde Ihnen das an einem schlagenden Beispiele darthun. Die Menschheit kümmert sich in ihrer weiteren Entwicklung selbst auch um ein Staatsgrundgesetz nicht. Es treten neue Erscheinungen auf, welche in der Gesetzgebung gebieterisch nach einem gesetzgeberischen Ausdrucke ringen. Beispielsweise haben wir nach dem Jahre 1869 die Staatsgewerbeschulen ins Leben gerufen. Wenn Sie nun §. 11, Staatsgrundgesetz, lesen, wonach eigentlich die Reichscompetenz nur auf das Unterrichtswesen bezüglich der Volksschulen, der Gymnasien und die Gesetzgebung hinsichtlich der Universitäten sich bezieht, alles andere aber den Landtagen vorbehalten ist, könnte daraus jemand folgern, dass die Gesetzgebung über die Staatsgewerbeschulen nicht dem Reichsrathe vorbehalten sei?

Und sehen Sie, meine Herren, wir sind viel praktischer. Wir haben sie der Competenz des Reiches unterstellt. In demselben Paragraphen des Staatsgrundgesetzes wird von Telegraphen und Post geredet. Was ist denn mit dem Telephon? Das können Sie weder unter §. 11, noch unter §. 12, Staatsgrundgesetz, subsumiren.

Ich sage nun Folgendes: Haben wir nicht inzwischen eine sociale Wohlfahrtsgesetzgebung begonnen, allerdings mit sehr bescheidenen Ansätzen? Wo finden Sie im Staatsgrundgesetze etwas, was sich auf die Competenz des Reiches in Bezug auf Wohlfahrtsgesetzgebung bezieht?

Wenn wir die Staatsgrundgesetzgebung statt im Jahre 1867 im Jahre 1896 gemacht hätten, dann würden wir hier an Punkt o einen Punkt p angeschlossen haben, in welchem die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Wohlfahrtsgesetzgebung ausdrücklich genannt wäre. Wir haben uns aber dadurch doch nicht hindern lassen, das Wenige in Socialreform im Wege des Reichsgesetzes durchzuführen. So haben wir auch die Gesetze über Unfall- und Krankenversicherung hier initiirt, und es fiel niemand ein, einen Anstoß daran zu nehmen. Wir müssten aber folgerichtig eine Revision der Staatsgrundgesetzgebung vornehmen. Warum wir dieselbe nicht vornehmen? Das brauche ich Ihnen und dem geehrten Herrn Berichterstatter nicht auseinanderzusetzen.

Ich frage: Was ist sociale Wohlfahrtsgesetzgebung? Für mich ist sie nichts anderes, als die Gesetzgebung zur Hintanhaltung von Armut im Alter und Ersatz für das aus körperlicher Unfähigkeit sich ergebende Unvermögen, sich einen Verdienst zu verschaffen. Dahin gehören die bescheidenen Anfänge auf dem Gebiete der Unfall- und Krankenversicherung und — die Zeit drängt zur Lösung dieser Frage — der Invaliditäts- und Altersversorgung der industriellen Arbeiter, welche endlich auch auf landwirtschaftliche Arbeiter ausgedehnt werden muss. Wenn wir auf diesem Gebiete fortschreiten, dann haben wir jenen großen Complex von Gesetzen, welchen Sie meinetwegen sociale Wohlfahrtsgesetzgebung nennen werden, welcher aber nichts anderes ist, als die Lösung der Armengesetzgebungsfrage auf indirectem Wege.

Dann werden wir uns nicht darum kümmern, was des Landes und des Staates Rechtens ist, sondern die Sache wird sich Gott sei Dank, weil die Dinge stärker sind als selbst der Scharfsinn einzelner Juristen, gebieterisch nach der einen Richtung entwickeln. Im Jahre 1867 gab es einfach keine sociale Gesetzgebung. Sie selbst erinnern sich, dass es ganz kurze Zeit darauf ein österreichischer Staatsmann hier im Parlamente wagen konnte, ohne auf Widerspruch zu stoßen, zu sagen: Meine Herren, die sociale Frage hört bei Bodenbach auf!

Ich möchte gerne wissen, ob Seine Excellenz der Herr Minister des Innern Graf Badeni heute es auch wagen würde, zu sagen: Meine Herren, die sociale Frage hört bei Bodenbach auf. Die Zeiten haben sich wesentlich geändert, wir stehen nicht mehr auf dem Standpunkte des Jahres 1867.

Ich habe gesagt, die sociale Frage spielt hier mächtig in die Frage der Armengesetzgebung hinein, und auch einige meiner geehrten Herren Vorredner haben sich veranlasst gesehen, die sociale Frage zu streifen. Zuerst Herr College Roser, welcher aus diesem Anlasse einen Resolutionsantrag einbrachte, der auf das Überhandnehmen des Vagabundenwesens offenbar in Böhmen Bezug nahm und nach der Polizei rief, das heißt, den Staat fragte, welche Maßnahmen er ergreifen wolle, um dem Vagabundenwesen und der Zigeunerplage entgegen zu treten. So ganz einverstanden bin ich mit dem Herrn Collegen Roser nicht. Vagabunden? Was ist das eigentlich? Mir widerstrebt es immer, wenn man zum Beispiel jemand, der im Herbste auf die Jagd, im Winter in die Riviera und, wenn es kälter wird, weiter südwärts geht, dann auf einige Monate im Fasching und vielleicht auch später am Turf sich den Genüssen der Stadt weiht, um dann so rasch als möglich sich wieder die Wohlthaten eines herrlichen Sommeraufenthaltes auf möglichst hohen Bergen zu verschaffen, nicht in die Kategorie der Vagabundirenden einreiht, und zwar deshalb nicht, weil er Geld hat, während der andere, der eben kein Geld hat, kurzweg als verbrecherischer Vagabund genommen wird. Man sollte mit dem Ausdrucke „Vagabund" etwas vorsichtiger sein. Ich wundere mich auch, dass Herr College Dr. Roser in dieser Beziehung Bedenken vorbringen konnte.

Wir in Steiermark — und ich berufe mich da auf meine steiermärkischen Collegen — waren infolge des Gesetzes über die Naturalverpflegsstationen,

welches wir ja im Jahre 1888 gemacht haben, in der Lage, die Spreu vom Weizen zu sondern. Jenes fahrende Volk, welches jeden Augenblick geneigt ist, gewaltthätig und brutal in die Hütte des armen Bauern einzubrechen und ihm unter Umständen den rothen Hahn aufs Dach zu setzen, verschwindet heute mehr und mehr auf der Heerstraße, und im größeren Maße findet sich der solid dahinziehende Handwerksbursch in den Naturalverpflegsstationen ein. Ich erkläre mir das nur dadurch, dass die Wirkungen des Gesetzes über die Naturalverpflegsstationen in Böhmen noch nicht recht zutage getreten sind *(Widerspruch)*, nachdem das Gesetz im Jahre 1895 gemacht wurde. Ich bin ja selbstverständlich vollkommen einverstanden, dass man dahin wirke, die Zigeuner — übrigens ein in sich selbst geschlagenes Volk — durch eine gute Gendarmerie — das ist die Hauptsache — von den Bezirken fernzuhalten.

Die Zigeuner müssen ja zugrunde gehen, weil sie naturgemäß absterben, wenn sie an dem nomadisirenden Leben festhalten oder indem sie sich einem höheren Niveau der Cultur anschließen und daher aufhören, Nomaden zu sein.

Das ist eine Frage der Zeit, die ihre naturgemäße Lösung finden wird. Man soll aber mit den Bettlern — vielfach die offene Anklage gegen unsere selbstverschuldete Wirtschaftsordnung — nicht gar zu scharf vorgehen. Mich erinnert das immer an England, wo man im Übergang vom XV. zum XVI. Jahrhundert glaubte, durch sehr strenge Bettlergesetze gegen die Bettler aufkommen zu können. Ich weiß nicht, ob der humane College Dr. Roser einverstanden wäre, wenn das prakticirt würde, was in England geschah. Da war eine sehr prompte Procedur. Wurde der Bettler beim Betteln das erstemal betreten, so wurde er ausgepeitscht; wurde er ein zweitesmal betreten, so wurden ihm die Ohren gestutzt und wurde er ein drittesmal betreten, so war die Procedur sehr einfach: man hing ihn an dem nächsten Baume auf.

Ich kann daher nur mit einer gewissen Einschränkung diesem Resolutionsantrage gegenüberstehen. Auch mein verehrter College Dr. Scheicher, von dem ich ganz gerne anerkenne, dass er mit einem Tropfen socialen Öles gesalbt ist *(Abgeordneter Dr. Scheicher: Es waren schon mehr!)* — die Zahl der Tropfen zu zählen bin ich nicht in der Lage — er hat sich auch zur Begründung seines ablehnenden Urtheiles über dieses Gesetz mit der socialen Frage beschäftigt und sagte *(liest)*:

„In unserer Zeit betrachtet man die Entwicklung der industriellen und gewerblichen Verhältnisse als großen Fortschritt, obgleich wir es trotz aller Fortschritte dahin gebracht haben, dass unsere Arbeiter wieder zu Nomaden geworden sind, die rastlos herumziehen müssen, von einem Orte zum andern suchend, wo sie Arbeit und Brot finden können."

Ich gebe ihm diesfalls ganz Recht *(liest weiter)*:

„Meine sehr verehrten Herren! Ich glaube, es ist nicht zu viel gesagt, wenn ich das als einen Schritt zurück in die Barbarei erkläre."

Nicht dass ich es beim Collegen Scheicher annehme, was ich jetzt sage, aber ich sage, man sollte im Hinblicke auf eine mögliche Irreführung doch beim Gebrauche eines solchen Satzes etwas vorsichtig sein. Es gibt heute noch manche — ich bedaure das — welche auf dem Standpunkte der englischen Arbeiter des Jahres 1830 stehen, die sagen: Die Maschine erdrückt uns, stehen wir alle auf, stürmen wir die Maschine, zerschlagen wir die Maschine! Der geehrte Herr Dr. Scheicher sagt das gewiss nicht, es gibt aber viele, welche noch an ein solches Ziel glauben können.

Ich sage das im Augenblicke, weil unlängst auf einem agrarischen Tage von allerdings radical-conservativer Seite, von einem sehr gebildeten Menschen, einem Professor Freiherrn v. Goltz, ganz ernstlich die Erwägung vorgebracht wurde, ob es nicht gut wäre, zur Hintanhaltung der agrarischen Krisis die Dreschmaschinen wieder durch den Dreschflegel zu ersetzen.

Ich bemerke gleich, dass dagegen auf dem etwas mehr social veranlagten Flügel der agrarischen Partei sofort Front gemacht wurde. In diesem Augenblicke sollte man eigentlich ohne weiteres Eingehen über die Gefahren der industriellen Entwicklung nicht sprechen, wo zum Beispiel auf der Berliner Gewerbeausstellung — ich sage das in Bezug auf das Kleingewerbe — in einem Saale das merkwürdige Schauspiel geboten wurde, dass acht Handwerksmeister nur mit Zuhilfenahme von kleingewerblichen Maschinen innerhalb acht Stunden 70 Paar Stiefletten fertig brachten. Eine sehr erschreckende Production, welche da die Werkmeister mit kleingewerblichen Maschinen zustande brachten. Wir müssen hier wirklich sagen, wir stehen vor einer wirtschaftlichen Revolution, es wird gelten, durch entsprechende Maßnahmen unseren schwer bedrängten Kleingewerbetreibenden aber auch wirksam zu helfen.

Der geehrte Herr College Scheicher wird daher ganz gewiss sehr oft, wie Pfarrer Naumann, den ich mir hier zu citiren erlaube, auch schon im stillen Kämmerlein die Frage aufgeworfen haben: Ist mit Rücksicht auf die Armenversorgung und das Entstehen der Armut mit der Maschine Glück in die Welt gekommen? Und er wird gewiss mit Naumann zugleich sagen, dass „um die Maschinen herum das leise Weinen wohnt, unter den hohen Essen die Klage kauert." „Mit der Maschine", wird er sagen, „kamen die Thränen und sehr viel gebrochenes Glück." Aber es ist doch ganz interessant, zu hören, welche Stellung ein Naumann, der einem abgeklärten christlichen

Socialismus zugeneigt ist, zu der Frage einnimmt. Naumann wirft folgende Frage auf *(liest)*:

„Inwiefern schadet die rückwärts gerichtete Stimmung vieler Christen? Sie schadet, weil die besseren Köpfe unseres Zeitalters, die Köpfe, die mit den Maschinen um die Wette sich regen, durch das Verhalten der Christen den Eindruck bekommen, als sei das Christenthum ebenso verstaubt und veraltet wie das Spinnrad und die Postkutsche. Das Christenthum wird durch thörichte Vertreter zu einer Sache für Lebensmüde, Denkfaule, für schwache Existenzen und halbe Kräfte gestempelt, zu einer Angelegenheit, die man ohne Bedenken den Großmüttern und den jungen Mädchen überlassen kann. Eine solche Auffassung der christlichen Religion ist aber ihrem Ursprunge ganz zuwider. Das Christenthum kam als Kraft der Erneuerung in die Welt, als Kraft der Umgestaltung, als Begeisterung thatkräftiger junger Männer.

Die Maschine ist nichts Unchristliches, denn Gott will sie, Gott redet zu uns durch die Thatsachen der Geschichte. In Thatsachen hat er seit Jahrzehnten lauter und lauter zum Christenvolk gesprochen: Ich will die Maschine. Wer konnte sie aufhalten, da Gott sie wollte? Alle Seufzer der Christen haben den Fortschritt nicht hemmen können. Sie kommt, sie kommt, die neue Zeit, sie kommt von Gott. Das ist die Hauptwahrheit, die wir uns heute einprägen wollen: Gott will den technischen Fortschritt, er will die Maschine.“

In diesem Sinne kann man ganz gut mit Naumann sagen, dass jeder Erfinder nichts anderes ist als ein Hilfsarbeiter Gottes. Vor die Frage gestellt: entweder die Maschine muss weichen oder die heutige Geldeinrichtung muss geändert werden, kann die Antwort nicht schwer fallen, denn sie kleidet sich einfach in die Frage: welches von beiden wird Gottes Wille sein?

Es ist gar kein Zweifel, dass, wenn Sie an eine glückliche Lösung der Armenversorgung gehen wollen, Sie, wie ich eingangs meiner Ausführungen sagte, die Industrien heranziehen und veranlassen müssen, Opfer zu bringen, welche nothwendig sind, um die Segnungen der bestehenden Maschinen, gegen welche wir den Kampf nicht aufnehmen können, erst recht zu genießen.

Der Gesetzentwurf ist aber auch schlecht, weil durch ihn auf das Princip der sogenannten übergeordneten Unterstützungsverbände gar keine Rücksicht genommen wird. Gerade dadurch allein, dass man diese Verbände schafft, mögen sie nun von den Bezirken, den Ländern oder vom Staate gebildet werden, kann eine billige Ausgleichung der Lasten in diesem Kampfe zwischen den Städten und Landgemeinden herbeigeführt werden; deshalb ist es bezeichnend, dass gerade dieser Punkt aus dem bayerischen Gesetze nicht abgeschrieben wurde. Wir haben doch diesbezüglich die schönsten Muster; wir können nach Deutschland gehen, wo Vorschläge gemacht wurden, die ich im einzelnen nicht erörtern will. Endlich muss man der Frage nähertreten, ob nicht bezüglich der Armenversorgung und der Loszählung von der Versorgungspflicht die längere Abwesenheit von der Heimatgemeinde maßgebender sein soll.

In dieser Beziehung verweise ich zunächst auf Belgien, wo man den Unterstützungswohnsitz verliert, wenn man eine Reihe von Jahren von dem Orte weg war, es fällt dann die Unterstützungspflicht dem sogenannten fonds commun zu. In Schweden gewährt der Staat nach fünfjähriger Heimatabwesenheit dem zu Unterstützenden Hilfe.

Ich gehe nun nicht so achtlos vor den Anträgen des Städtetages vorüber, bei dem die Frage erwogen wurde, ob nicht für den Fall, wenn jemand zehn Jahre von der Gemeinde abwesend war, jedoch in demselben Lande bleibt, er diesem, und wenn er nicht Angehöriger dieses Landes ist, dem Staate zur Last fällt.

Es handelt sich um das Wie? Es wird eine Form gefunden werden, um die Gemeinden zu entlasten, wo Bezirk, Land und Staat entsprechend herbeigezogen werden. Ich verweise diesbezüglich auf die Schweiz, wo in jüngster Zeit von maßgebender Seite auf das Eintreten des schweizerischen Staates in die Unterstützungsfrage hingewiesen wurde.

Überhaupt hat nach meiner Meinung die Frage der Landescompetenz mit der Frage der Regelung des Armenwesens gar nichts zu thun. Warum sollte denn der Staat nicht die Lasten, die aus der Armenversorgung sich ergeben, in gewissem Ausmaße übernehmen? Es ginge das sehr einfach. Der Staat sagt: Ich biete hier einen Gesetzentwurf, in welchem nur einige Hauptprincipien fixirt sind. Bist du Land im Wege der Landesgesetzgebung in der Lage, auf Grund dieser Principien ein Armengesetz zustande zu bringen, bin ich bereit, dich auf diese und diese Weise zu unterstützen. Mittel zur Befriedigung finden wir auch, wie in anderen Ländern. Ich will darauf hinweisen, dass in England den Grafschaften das Recht eingeräumt ist, eine Erbsteuer einzuführen. In anderen Ländern ist die Hundesteuer überwiesen, in Frankreich besteht eine Besteuerung der Belustigungen aller Art, in Sachsen werden sogar die in Wirtshäusern abgehaltenen Hochzeiten zu Gunsten der Armencassen besteuert.

Wir haben die cumulativen Waisencassen und das Erträgnis derselben, und eine ausgiebigere, die Reichen etwas stärker treffende Erbschaftssteuer scheint mir etwas, dem man gar nicht so aus dem Wege gehen müsste.

Dem Einwand, dass die Verwaltung zu complicirt werden wird, begegne ich mit der Bemerkung: man mache die Sache möglichst einfach.

Dem Einwand, dass durch eine allzusehr in den Vordergrund tretende Geldwirtschaft eine Verschleuderung der Gelder namentlich dann eintritt, wenn die Gemeinden kein unmittelbares Interesse zum Sparen

haben, entgegne ich: Man mache die Gemeinde mitinteressirt durch einen kleinen Procentsatz als Beitrag zur Armenlast. Dann wird sie schon bedacht sein, nicht allzu splendid vorzugehen. Ich habe auch nichts gegen die Naturalwirtschaft, wo sie sich erhalten läſst. Ich verweise in dieser Beziehung auf Norwegen, das bis heute eine ziemlich fortgeschrittene Armengesetzgebung, das System der Lägs, das Einlegersystem erhalten hat.

Das sind Einwände, welche zwar ebensoviele Schwierigkeiten darstellen, von denen man aber nicht behaupten kann, daſs sie nicht aus der Welt geschafft werden könnten.

Das Gesetz ist aber auch schlecht, weil es uns den Ausbau der socialen Gesetzgebung — nicht versperrt — aber auf Jahre verrammelt. Ich bin überzeugt, wenn wir dieses Gesetz annehmen, wird das nicht wenig dazu beitragen, daſs wir auf dem Gebiete der Gesetzgebung in Bezug auf Invaliditäts- und Altersversorgung auf ein Decennium zurückgeworfen werden.

Es gibt daher keine Regelung vor Einführung der Invaliditäts- und Altersversorgung für Industrielle und wo möglich auch für Arbeiter des Großgrundbesitzes unter Heranziehung der Industrien und des großen Besitzes. In dieser Beziehung muſs aber auch der Staat mit gutem Beispiele vorangehen.

Ich habe früher von den Tabakfabriken gesprochen und auf den unwürdigen Zustand hingewiesen, daſs es dort noch viele brave Diener gibt, welche ihre Kraft durch 40 Jahre dem Staate zur Verfügung gestellt haben und am Ende ihrer Tage eine elende Provision bekommen und der Gemeinde zur Last fallen, ein unwürdiger Zustand, weil der Staat als der größte Fabrikant mit einem Nettogewinn von 56 Millionen arbeitet. Der Staat gehe voran, er führe eine ordentliche Alters- und Invaliditätsversorgung ein.

Wenn auch von den Einnahmen ein paar Millionen verloren gehen und wenn auch — ich bin ein starker Raucher und kann dieses Stimulans schwer entbehren — die Cigarren um einen Kreuzer theurer werden sollten, es bleibt nichts anderes übrig, als den Weg der socialen Reform herzhaft zu beschreiten.

Aus dieser Vorlage ist also das auf die Armenversorgung Bezug nehmende Material auszuscheiden. So wird die Frage der Heimatberechtigung nichts anderes werden, als die Frage der Zuständigkeit, als die Frage eines möglichst ungehinderten Aufenthaltes und die Frage des Conscriptionsortes. Da werden wir uns über die Frage, wie lange einer seſshaft sein muſs, damit er nicht ausgewiesen werden kann, leicht verständigen, dann werden wir den Streit in Bezug auf die zehn und fünf Jahre Ersitzungsfrist, welche vom bayrischen Gesetze herübergenommen wurde — Gott sei Dank, hat der Ausschuſs diese Zweitheilung nicht angenommen — nicht zu führen haben.

Ich muſs gleich bemerken, daſs ich mich jedem auf Zurückweisung dieses Gesetzentwurfes an den Ausschuſs hinzielenden Antrage aus vollem Herzen anschließen werde. Wenn aber dennoch die Mehrheit des Hauses das Eingehen in die Specialdebatte beschließen sollte, werde ich selbstverständlich alles dazu beitragen, um meinerseits die großen Härten dieses Gesetzes mildern zu helfen. Obwohl ich gar nicht glaube, daſs die Erhöhung der Ersitzungsfrist von zehn Jahren auf 15 Jahre und die Festsetzung des Fristenlaufes vom Jahre 1895 angefangen, um den Herren, welche Ordnungssinn haben und welche wollen, daſs der Abschluſs zusammenfalle mit der Volkszählung, gerecht zu werden, als wesentliche Errungenschaft aufzufassen sei, werde ich selbstverständlich für einen solchen Antrag stimmen, eventuell ihn einbringen.

Ich will Einzelheiten im Gesetze übergehen. Ich streife nur, daſs der Staat diese Gelegenheit benützt, um auf einmal ein gutes Stempelgebürengeschäft zu machen, daſs Schreibereien ohne Erfolg und ohne Ende die nothwendige Folge dieses Gesetzes sind, daſs die Neigung in den Landgemeinden, Leute, welche neun Jahre dort sitzen, abzuschieben, nur eine umso größere sein wird, daſs diese Abschiebungen sich häufen werden, daſs, trotzdem viele Leute drei-, vier- und fünfmal, sagen wir je neun Jahre in je einem Orte ansässig sind, also noch immer auf die alte Heimat angewiesen werden, mit der sie allen Zusammenhang verloren haben, daſs bei dem Triebe zum Wandern viele Leute, namentlich aus der armen Bevölkerung der angeblichen Wohlthaten des Gesetzes nicht theilhaftig werden.

Ich will nebenbei bemerken, daſs auch die Landgemeinden in Bezug auf die Ersitzungsfrist sehr verschiedener Meinung sind. Es ist mir von Seite eines Bezirksobmannes in Steiermark eine Zuschrift zugekommen, aus der ich einige Ziffern vorführen will. Er hat nämlich alle Landgemeinden in diesem Bezirke um ihre Wohlmeinung gefragt. Eine Gemeinde war für den fünfjährigen Aufenthalt, 29 Gemeinden für den zehnjährigen, 9 für den 15 jährigen, 16 für den 20 jährigen Aufenthalt und 6 Gemeinden waren für Beibehaltung des jetzigen Heimatgesetzes. Rechnen Sie die 6 zu den 25, so haben sich 31 gegen die hier im Gesetzentwurfe fixirte Fristdauer ausgesprochen; gegenüber 30, welche sich für den fünf-, beziehungsweise zehnjährigen Aufenthalt erklärten. Das ist eine sine ira et studio innerhalb des betreffenden Bezirkes aufgenommene Erhebung. Das zeigt, daſs die Frage auch bei den Landgemeinden eine controverse ist.

Ich glaube dargethan zu haben, daſs ich Recht habe, wenn ich gegen dieses Gesetz stimme und mich jenen anschließe, welche meinen, daſs es das Beste wäre, wenn dieses Gesetz von der Bildfläche des hohen

Hauses so bald als möglich verschwinden würde. *(Beifall.)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Dr. Graf **Badeni:** Hohes Haus! Dem vorliegenden Gesetzentwurfe wird mit vollem Rechte eine große praktische Bedeutung beigemessen. Gestatten Sie mir daher, dass ich mich auch mit wenigen Worten an der Debatte betheilige. Ich kann mich kurz fassen, weil die Regierungsvorlage und der eingehende Bericht des Ausschusses die Genesis der beantragten Reform und die leitenden Motive derselben genau entnehmen lassen.

Übrigens dürfte auch noch die weitere Discussion der Regierung Gelegenheit bieten, sich über einzelne Punkte näher zu äußern. Ich möchte hier jetzt vor allem dasjenige anführen, was meiner Ansicht nach zur Klärung der Debatte beizutragen vermag.

Ich habe aus der bisherigen parlamentarischen und publicistischen Behandlung des Gegenstandes den Eindruck gewonnen, dass hier Meinungsverschiedenheiten obwalten, die nicht so sehr auf einen principiellen Gegensatz, als vielmehr auf missverständliche Auffassung zurückzuführen sind.

Es wird mit den angeblichen Postulaten der Autonomie opponirt, und da wäre es vor allem nothwendig, sich darüber auseinander zu setzen.

Es ist merkwürdig, dass man gerade bei uns, wo seit Beginn der Verfassung die Autonomie die Parole des politischen Kampfes bildet, über den Umfang dieses Begriffes unklaren Vorstellungen begegnet. Dies rührt vielleicht daher, dass von Anfang an der Ausdruck Autonomie — nicht ganz richtig — auf zwei wesentlich verschiedene Verhältnisse Anwendung gefunden hat. Autonomie ist vorerst ein politisches Princip, welches in der Anerkennung der Individualität der einzelnen Königreiche und Länder und in der Bestimmung der legislativen Competenz der Landtage seinen verfassungsmäßigen Ausdruck findet. Hie und da begreift man aber auch unter Autonomie bei uns nicht ganz passend das Princip der Selbstverwaltung, auf der Idee beruhend, dass gewisse öffentliche Angelegenheiten nicht unmittelbar von den staatlichen Organen, sondern von den betreffenden Interessenkreisen, also vor allem hier auch von den Gemeinden zu verwalten sind. Beides, Autonomie im politischen Sinne und Selbstverwaltung, sind auseinanderzuhalten. Man kann ein Gegner der Autonomie und ein Anhänger einer weitgehenden Selbstverwaltung sein: man kann aber auch anderseits die Autonomie hoch halten und nichtsdestoweniger der Selbstverwaltung im allgemeinen oder der Selbstverwaltung gewisser Körperschaften engere Grenzen setzen.

Jenes ist ein Princip im politischen Sinne, dieses ist ein Princip der praktischen Verwaltung.

Diesen Unterschied, bitte ich Sie, meine Herren, in der vorliegenden Angelegenheit im Auge zu behalten und sich zu vergegenwärtigen, inwieferne dieser Entwurf das Gebiet der Autonomie im politischen Sinne und inwieferne er jenes der Selbstverwaltung berührt.

In ersterer Beziehung ist uns ein Berührungspunkt dadurch geboten, dass die Regelung der Heimatverhältnisse in enger Wechselbeziehung zur Regelung des Armenwesens steht, diese aber der Competenz der Landesgesetzgebung anheimfällt. Diese Grenzen sind in der Regierungsvorlage und auch in dem Berichte des Ausschusses strenge eingehalten worden und Sie werden, meine Herren, keine einzige Bestimmung in dem Entwurfe finden, welche der verfassungsmäßigen Competenz der Landesgesetzgebung in irgendeiner Weise vorgriffe.

Ich erkläre auch, dass schon aus diesem Grunde die Regierung sich allen Anträgen gegenüber, welche in den Entwurf Bestimmungen bezüglich der Vertheilung der Armenversorgungspflicht und bezüglich der Übertragung derselben auf die Länder u. dgl. aufgenommen wissen wollen, ablehnend verhalten hat und ablehnend verhalten wird. Vom eigentlich autonomistischen Standpunkte, sowie vom Standpunkte der legislativen Competenz der Landtage, kann daher gegen diesen Entwurf kein Einwand erhoben werden.

Man behauptet aber, dass dieser Entwurf auch die Gemeindeautonomie verletze, und da wäre es auch nothwendig, sich auseinanderzusetzen.

Die Verfasser des Gesetzes vom Jahre 1863 gingen von der Voraussetzung aus, dass die Aufnahme in den Heimatverband ein Ausfluss des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinde sei, dass die Gemeinde hierüber mit Ausschluss jeder Berufung entscheide. Es wurde jede andere Erwerbungsart ausgeschlossen, kaum dass eine Ausnahme bezüglich des Antrittes eines öffentlichen Amtes zugelassen wurde. Ich werde die theoretische Anfechtbarkeit dieser bereits während der Verhandlungen im Jahre 1863 bekämpften Anschauung gar nicht darlegen; ich möchte nur bemerken, dass es nicht richtig ist, die Aufnahme in den Heimatverband ausschließlich nur vom Standpunkte der Gemeindezugehörigkeit zu betrachten und dessen sonstige ethische, sociale und staatsbürgerliche Bedeutung außeracht zu lassen. Es ist unstreitig ein Recht der Gemeinde, das Heimatrecht frei und selbständig zu verleihen, und dieses Recht soll auch in der Zukunft der Gemeinde unverkümmert bewahrt bleiben, es ist aber nichtsdestoweniger auch Pflicht der Gesetzgebung, dafür zu sorgen, dass dort, wo es das öffentliche Interesse oder der staatlich gewährleistete Schutz der individuellen Rechte erheischt, das Heimatrecht auch gegen den Willen der Gemeinde erworben werden könne. *(Beifall.)*

Wenn man dies auch vom theoretischen Standpunkte bestreiten wollte, der Thatsache wird sich aber

schon heute niemand verschließen können, dass eine mehr als 30jährige Erfahrung die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Systems über jeden Zweifel erhärtet hat. *(Sehr richtig!)* Erwägungen praktischer Natur drängen zur Abhilfe und zur Beseitigung dieses crassen Misstandes, dass eine noch solange währende Beziehung zur Aufenthaltsgemeinde das Heimatrecht in derselben nicht zu begründen vermag. *(Zustimmung.)*

Ich werde mich hier über diese Verhältnisse nicht verbreiten, nachdem ja diese Missstände in dem Berichte der Ausschusses eine lichtvolle Beleuchtung gefunden haben.

Es ist auch ganz richtig, wenn in dem vorliegenden Gesetze für gewisse Fälle die Aufnahme in den Heimatverband imperativ angeordnet wird, und es ist darin eine Verletzung oder Beeinträchtigung der Gemeindeautonomie nicht zu erblicken.

Es ist bezeichnend und mag auch vielleicht beitragen zur Bekräftigung dessen, was ich schon über Autonomie gesagt habe, dass während der Verhandlung im Jahre 1863 die eifrigsten Vertreter des centralistischen Systems sich einer jeden Beeinträchtigung und Beschränkung der Gemeinde in dieser Richtung widersetzten, während gerade die Autonomisten — ich nenne hier beispielsweise Kaiserfeld — eben unter Berufung auf diese ihre politische Gesinnung es eifrig bestritten, dass der Grundsatz der Gemeindeautonomie die ausschließliche Competenz der Gemeinde in Angelegenheiten der Aufnahme in den Heimatverband begründet. *(Sehr richtig!)*

Es ist aber auch noch eine andere Bestimmung, welche vom Standpunkte der Autonomie angegriffen und angefochten wird, und es liegt sogar ein Minoritätsvotum diesbezüglich vor, nämlich zu §. 6 des Entwurfes, wonach als höhere Instanz in Angelegenheit der Aufnahme in den Heimatverband die politischen Behörden zu entscheiden haben. Das Minoritätsvotum will, dass die höheren autonomen Behörden hier entscheiden. Darüber wäre Folgendes zu bemerken.

Es ist nur zweierlei möglich: entweder fasst man die Verleihung des Heimatrechtes als einen Ausfluss der Gemeindeautonomie oder als die Realisirung eines gesetzlich normirten Anspruches auf.

Im ersten Falle ist jedwede Berufung ausgeschlossen; die Gemeinde handelt hier wirklich autonom, und diese Autonomie wäre geradeso verletzt durch ein Eingreifen der politischen Behörde, wie auch durch ein Eingreifen der höheren autonomen Behörde. Im zweiten Falle ist von einer Gemeindeautonomie gar keine Rede und es kann auch von diesem Standpunkte aus die Competenz der höheren autonomen Behörde durchaus nicht begründet werden.

Ich glaube vielmehr, dass die Sache sich folgendermaßen verhält. Der Entwurf statuirt die Erwerbung des Heimatrechtes auf Grund eines längeren qualificirten Aufenthaltes. Nun könnte bestimmt werden, dass, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen eingetroffen sind, auch die Erwerbung ipso jure eintritt.

Erwägungen administrativer Ordnung haben sowohl die Regierung, als auch den Ausschuss veranlasst, von einer derartigen Regelung abzusehen, weil es sowohl für die staatliche Verwaltung als auch für die Gemeinde ein wesentliches Interesse ist, dass die Thatsache dieser Erwerbung fixirt und auf diesem Wege auch zukünftigen Streitigkeiten vorgebeugt werde.

Deshalb ist auch in dem Entwurfe die Bestimmung enthalten, dass die Erfüllung dieser gesetzlichen Voraussetzungen nicht ein Recht, sondern nur einen Rechtsanspruch begründet, welcher erst durch einen formellen Act realisirt wird. Dieser Act stellt sich äußerlich als die Verleihung des Heimatrechtes dar, ist aber eigentlich eine Entscheidung, eine amtliche Constatirung gewisser rechtsbegründender Thatsachen.

Ebenso, wie überhaupt in Streitfällen in Heimatangelegenheiten die politischen Behörden zu entscheiden haben, so ist auch in diesem Falle die Competenz der politischen Behörde begründet, und es ist nur eine aus Opportunitätsrücksichten und im Hinblicke auf das Interesse der Gemeinden getroffenen Ausnahme, dass die Entscheidung in erster Instanz der Gemeinde übertragen wird. Diese Entscheidung aber auch in den höheren Instanzen den autonomen Behörden zu übertragen, dafür fehlt es an jeder rechtlichen Begründung.

In den bisherigen Auffassungen finde ich mich in voller Übereinstimmung mit den Anträgen des geehrten Ausschusses; in einem Punkte aber, glaube ich, ist der Ausschuss dieser Auffassung nicht treu geblieben. Nachdem nämlich die Aufnahme in den Heimatverband in den Fällen der §§. 2 und 4 des Entwurfes nicht auf einer freien Verleihung der Gemeinde beruht, so ist auch die Einführung einer Gebür für diese Aufnahme hier unstatthaft, ebenso wie in allen anderen Fällen der unmittelbaren gesetzlichen Erwerbung. Ich kann daher diese vom Ausschusse im Gegensatze zur Regierungsvorlage im §. 9 getroffene Bestimmung umsoweniger billigen, als ja unter Umständen die Statuirung einer hohen Gebür den Erfolg der beabsichtigten Reform des Heimatgesetzes in Frage stellen könnte. *(Zustimmung.)*

Ich beschränke mich vorderhand auf diese Bemerkungen, weil sie, wie ich glaube, genügen, um die principielle Stellungnahme der Regierung gegenüber dem Entwurfe zu kennzeichnen. Weitere Änderungen, die vorgeschlagen sind oder vorgeschlagen werden sollten, wird die Regierung noch in der Specialdebatte zu besprechen Gelegenheit haben. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kaiser hat das Wort.

Abgeordneter **Kaiser:** Meine Herren! Was die Nothwendigkeit der Änderung des derzeitigen Heimatrechtes betrifft, so brauche ich wohl keine Worte mehr zu verlieren. Diese Nothwendigkeit wurde in der bisherigen Debatte nicht nur von den Rednern vertreten, welche für das Gesetz gesprochen haben, sondern auch von allen jenen Herren, welche sich gegen das Gesetz aussprachen. Diese Nothwendigkeit geht aber auch daraus hervor — und deshalb erscheint mir der starke Widerstand gegen den Entwurf etwas unerklärlich — dass ja seit dem Inslebentreten des derzeitigen Gesetzes im Jahre 1863 ein fortwährender Widerstand gegen dasselbe sich in fast allen Kronländern und Vertretungskörpern geltend gemacht hat. Ich will nicht auf alle Äußerungen der verschiedenen Landtage eingehen, welche diesbezüglich gemacht worden sind. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass sich zum Beispiel der Landtag in der Bukowina für den Unterstützungswohnsitz ausgesprochen hat, dass eben dasselbe im steierischen Landtage im Jahre 1881 der Fall war.

Der damalige Grazer Bürgermeister Kienzl hat schon damals offen und rückhaltlos ausgesprochen, dass er dadurch eine starke Mehrbelastung für Graz befürchte, aber doch glaube, dass diese Änderung aus Humanitäts- und Billigkeitsrücksichten werde eintreten müssen. Ganz ähnliche Äußerungen hat auch der mährische Landtag abgegeben. Der schlesische Landtag, dessen Beschlüsse für mich hauptsächlich zu berücksichtigen sind, hat keine Sitzungszeit vorübergehen lassen, ohne gegen das derzeit bestehende Heimatrecht Stellung zu nehmen und ebenfalls den Unterstützungswohnsitz als Grundlage zu verlangen. Diesen Äußerungen, sowie auch denen des böhmischen Landtages stehen allerdings diejenigen der Landtage von Ober-, Niederösterreich, Salzburg, Tirol, gegenüber aber entscheidend ist hier, dass, während die ersteren Landtage ihre Beschlüsse einstimmig fassten, die letzteren eine Einstimmigkeit nicht zustande brachten.

Das spricht gewiss für die Nothwendigkeit der Reform.

Das große Missverhältnis — namentlich in den größeren Gemeinden — zwischen den ortsanwesenden Heimatberechtigten und Nichtberechtigten erfordert dringend eine Abänderung, noch mehr aber erfordert sie die Belastung der Landgemeinden, wie namentlich in den armen kleinen Gemeinden die Armenlasten jährlich sich steigern, so dass viele Gemeinden bereits an der Grenze der Leistungsfähigkeit sind.

Wenn gesagt wird, es sei ein Unglück, wenn jemand in einer kleinen Gemeinde heimatberechtigt ist und dort eine Unterstützung finden muss, weil diese in unzureichendem Maße und in grausamer Weise gegeben werde, dann muss man bedenken, dass das Wort „grausam“ nicht berechtigt ist, denn die Leute können eben nicht mehr leisten. In den statistischen Ausweisen ergibt sich dies insbesondere hinsichtlich Vorarlbergs, es ist aber auch in Schlesien und anderen Kronländern der Fall.

Die Armenlast macht heute mehr als ein Drittel, in manchen Landgemeinden die Hälfte der Umlagen aus.

Wenn vom Egoismus der Landgemeinden gesprochen wird, so muss ich dagegen Verwahrung einlegen. Wir sind bezüglich der Armenversorgung ganz ungerechtfertigt bis an die äußerste Grenze der Leistungsfähigkeit herangezogen worden, wir sind es satt und fordern eine Erleichterung.

In diesem hohen Hause wurden nicht nur schon während der Berathungen im Jahre 1863 sehr gewichtige Einwendungen gegen die Ordnung des Heimatrechtes geltend gemacht, sondern auch in späteren Zeiten wiederholt erhoben.

In der X. Session habe ich einen Antrag auf Änderung des Heimatrechtes eingebracht unter vollem Beifall meiner Wählerschaft; nachdem dieser Antrag damals nicht zur Verhandlung gelangte, habe ich in der XI. Session sogleich neuerdings einen solchen Antrag eingebracht, und es ist daher meine Pflicht, auch heute den in meinem genannten Antrage eingenommenen Standpunkt zu vertreten.

Mein Abänderungsantrag deckt sich keineswegs mit dem Antrage des Ausschusses. Ich habe mir eine solche Änderung nicht gedacht, und ich habe auch sehr viel Bedenken gegen die Art der Änderung, wie sie der Verwaltungsausschuss vorgeschlagen hat. Ich habe auch im Verwaltungsausschusse diesbezüglich meine Pflicht gethan und meinen gegentheiligen Standpunkt geltend gemacht. Leider umsonst. Meine Meinung war die, dass man einen Unterstützungswohnsitz schaffen, dass ein Unterstützungswohnsitz nach einer kürzeren Frist erworben werden soll, und dass es nicht genügt, wenn man einfach sagt, dass der Unterstützungswohnsitz durch den Aufenthalt in einer Gemeinde durch eine Anzahl von Jahren erworben wird, sondern dass als Ergänzung eine Bestimmung hinzutreten müsse, durch welche — wie dies das deutsche Gesetz macht — dieser erworbene Unterstützungswohnsitz nach einer gewissen Anzahl von Jahren der Abwesenheit verloren geht. Ich werde darauf später noch eingehen; insbesondere habe ich es für meine Pflicht erachtet, darauf hinzuweisen, dass die Änderung des Heimatgesetzes nur dann von voller und ganzer Wirkung für die Landgemeinden sein wird, wenn man durch Errichtung von Verbänden oder anderen Einrichtungen Vorsorge trifft, dass nicht der Fall eintrete, dass die einzelnen Gemeinden durch die neuen Bestimmungen nicht nur nicht entlastet, sondern in viel ärgerer Weise belastet werden, als sie bisher bei den Armenlasten in Anspruch ge-

nommen wurden. Ich werde auf das später noch eingehen.

Es ist hier wiederholt gesagt worden, und darauf möchte ich nur etwas eingehen, dass sich die ganzen Verhandlungen zu einem Kampfe entgegenstehender Interessen, zu einem Kampfe der Städte gegen die Landgemeinden zuspitzen. Wenn schon von einem Kampfe gesprochen wird, so ist es ungerechtfertigt, von einem Kampfe zwischen Stadt und Land zu sprechen, sondern man muss richtiger sagen, es ist ein Kampf zwischen jenen Gemeinden, welche hauptsächlich landwirtschaftlichen Betrieb und jenen Gemeinden, welche vorherrschend Industriebetrieb aufweisen. Der Gegensatz hat sich herausgebildet aus materiellen Interessen, und wenn insbesondere die Vertreter der großen Städte gegen jede Änderung des Heimatgesetzes sind, nehmen sie aus materiellen Interessen diesen Standpunkt ein.

Man möge da nichts anderes vorschieben. Ich will dem hohen Hause daraus auch keinen Vorwurf machen; ich möchte dies nur hervorheben, weil ein Abgeordneter von Wien, der Herr Abgeordnete Noske, gesagt hat — er glaubte nämlich auch diese Gelegenheit wahrnehmen zu müssen, um gegen seine politischen Gegner zu sprechen — einen so einseitigen materiellen Standpunkt, wie ihn die derzeitige Majorität des Wiener Gemeinderathes einnehme, könne er nicht einnehmen, Weltstädte müssen einen anderen, einen idealen Standpunkt vertreten.

Wohin ist nun der Herr gekommen? Er ist dahin gekommen, zu sagen: Ich bewillige die Vorlage nur dann, wenn uns Wienern etwas gezahlt wird. Das ist also doch ein rein materieller Standpunkt. Wenn er von dem nationalen Standpunkt gesprochen hat, muss ich sagen, dass mich auch da etwas bei ihm als einem Deutschen gewundert hat.

Er hat gesagt: Wen werden wir aufnehmen müssen? Eine Menge Ungarn — die werden wir allerdings gerne aufnehmen, weil sie aus dem befreundeten, verbündeten Reiche kommen. Ich glaube, die Stadt Wien hätte viel mehr Anlass, Ausländer, die aus dem deutschen Reiche kommen, mit Freude aufzunehmen als gerade die Ungarn. Er hat da verrathen, dass es ihm auch mit den nationalen Gründen, die ihn da bewegen, eigentlich wenig ernst ist.

Ich weise weiter darauf hin, dass man den Landgemeinden den Vorwurf macht, dass sie zu viel verlangen, dass sie den Städten Lasten aufgehalst wissen wollen, die den Städten nicht zufallen, die aber die Landgemeinden recht gut weiter tragen könnten.

Ich möchte dem entgegen mit wenigen Worten ausführen, dass das Bestreben der Landgemeinden, da eine Entlastung zu erfahren, gerecht ist und von keiner Seite mit Gründen bestritten werden kann. Heute besteht ein mächtiger Zug nach der Stadt, nach den Industrieorten. Die Landgemeinden werden in erster Linie dadurch geschädigt, dass ein sehr schädlicher Arbeitermangel für sie eintritt. Die Landwirtschaft treibenden Landgemeinden wissen sich heute nicht mehr zu helfen; sie haben keine entsprechenden Dienstboten, sie finden keine Hilfsarbeiter, alles strömt in die Stadt. Die Landgemeinde ist in erster Linie geschädigt, denn sie verliert ihre Arbeitskräfte, sie kommt in die schwierigsten Verhältnisse, weil sie nicht genügende Arbeitskräfte zur Verfügung hat. Die Arbeitskräfte werden in den Industrieorten ausgenützt, wenn diese sie aber ausgenützt haben, schieben sie sie zurück, und dann sind die Heimatgemeinden, die Landgemeinden wieder gut genug, um neuerdings durch die Versorgung der Leute geschädigt zu werden.

Meine Herren! Wenn mich weiter etwas allein schon bestimmen könnte, für eine Änderung des Heimatgesetzes einzutreten, so ist es die ganz inhumane und unvernünftige Einrichtung unseres Schubwesens. Es ist mir unbegreiflich, dass man auch nur einen Tag eine Einrichtung aufrecht erhalten konnte, durch welche derjenige, den das Unglück getroffen hat, unterstützungsbedürftig zu werden, gleichsam in eine Linie mit dem Verbrecher gestellt und mit diesem abgeschoben werden kann und dass man sich weiter gar nicht darum kümmerte, was das Abschieben in eine Gemeinde, die der Betreffende oft gar nicht gekannt hat, für diesen und seine Familie für traurige Folgen hat. Es wird ja nicht nur der abgeschoben, der einmal selbst in der Gemeinde gewesen ist. Nach den derzeitigen Bestimmungen des Heimatrechtes kann der Enkel, ja sogar der Urenkel in die Lage kommen, wieder in die Heimatgemeinde zurückgeschoben zu werden.

Leute sollen in eine Gemeinde abgeschoben werden, deren Sprache sie nicht kennen und daselbst eine angenehme und freundliche Aufnahme erwarten können!

Meine Herren! Es ist auch darauf hingewiesen worden, dass solche Leute dadurch sehr oft aus der Möglichkeit, einen Erwerb zu finden, herausgerissen werden. Sie finden den Erwerb in der Heimatgemeinde nicht, den sie vielleicht in der Gemeinde, wo sie so und so lange zu Hause waren, leicht gefunden hätten. Ich weiß, was es für einen Schrecken geradezu in mancher Familie verursacht, wenn man erfährt, dass die Kinder der Gemeindeversorgung überwiesen werden müssen, weil der Vater gestorben ist. Diese sollen nun in ein weit entferntes Dorf wandern, das die Mittel nicht hat, andere zu versorgen, weil die dort Lebenden ohnedies schon mit Noth kämpfen; diese sollen dort freundliche Aufnahme finden, wo sie sich gar nicht verständigen können, wo sie gar keine Anknüpfungspunkte besitzen!

Die Städte sollen das Unrecht nicht gar so groß machen, das ihnen angeblich dadurch zugefügt wird, dass sie eine größere Armenlast übernehmen sollen. Ich glaube, wenn die Städte eine größere Be-

lastung erfahren, so ist das nur voll und ganz begründet.

Meine Herren! Wem nützen denn diese eingewanderten Arbeitskräfte? Sie nützen nicht den Heimatgemeinden, den Landgemeinden, wo sie nicht wohnen, sie nützen eben den Städten, wo sie wohnen; dort wurden sie hingezogen, dort hat man sie als Arbeitskräfte gebraucht. Nicht nur in der Industrie, sondern auch in verschiedenen anderen Berufen hat man sie ausgenützt. Daraus erwächst naturgemäß aber auch die Pflicht der Unterstützung daselbst.

Meine Herren! Erlauben Sie mir, dass ich darauf hinweise, dass die Städte auch in der Lage sind, in größerem Maße Armenunterstützungen zu gewähren.

Ein Redner hat gesagt, in den Städten sei weniger Armut als in den kleinen Gemeinden. Das ist gewiss nicht richtig. Jeder weiß, dass es — ich möchte sagen — zu den kennzeichnenden Erscheinungen der großen Städte gehört, dass neben dem üppigsten Luxus, dem größten Reichthum auch die größte Armut, das größte Elend zu finden ist.

Man kann aber sagen, die Städte haben entschieden viel mehr Hilfsquellen als die kleinen Gemeinden, die nur Landwirtschaft betreiben, wo nur Kleingewerbetreibende sind, wo — wie alle zugeben werden — ein sehr spärliches Dasein für den einzelnen zu finden ist und dem einzelnen auch nichts übrig bleibt, um noch für andere vorzusorgen. Die großen Städte haben die Großindustrie, sie haben eine Menge großer Unternehmungen, wodurch sie an und für sich schon leistungsfähiger sind. Die Großstadt ist auch der Sammelpunkt der reichen und reichsten Leute; die können herangezogen werden, während solche in den kleinen Gemeinden nicht herangezogen werden können, weil sie dort wenig, meist gar nicht vertreten sind.

Denken Sie, meine Herren, an den Antrag des Abgeordneten Sueß, den er uns vorgelegt hat und der die Einführung einer Armensteuer bezweckt durch einen steigenden Zuschlag zur Einkommensteuer. Ja, wenn Sie das als eine Entschädigung für die Armenlasten zugestehen würden, sagen Sie mir, was würde das den kleinen Landgemeinden nützen? Dort sind Leute, die keine Einkommensteuer oder eine nicht bedeutende Einkommensteuer entrichten, aber den Städten würde das etwas nützen. Freilich hat der Herr Abgeordnete Sueß — das kann ich ihm nicht ersparen — und mit ihm diejenigen, welche den Antrag mitunterschrieben haben, sich in einen argen Widerspruch durch ihren Antrag mit ihren früheren Handlungen gesetzt. Denn jene Herren, welche den Antrag gestellt haben, zum Besten der Armenpflege die Einkommensteuer mit einem Zuschlage zu belegen, waren es, welche, als man sagte, die Einkommensteuer vertrage eine Steigerung oder sie brauche nicht von den Zuschlägen freigelassen zu werden, meinten, das könne durchaus nicht zugestanden werden, und doch spricht nun dieser Antrag davon, dass die Einkommensteuer indirect weiter erhöht werden könne, dass auf diese Zuschläge gelegt werden könnten.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass zum Beispiel die Entschädigung für die Geschäfte im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden, welche ich ebenfalls in einem Antrage, der leider trotz des erstatteten Berichtes noch nicht erledigt ist, beantragt habe, auch den kleinen Landgemeinden zukommen sollte. Diese leiden darunter viel mehr als die großen, und einer einseitigen Hilfe für die großen Gemeinden könnte ich daher unbedingt nicht zustimmen.

Denken Sie auch daran, dass der Landwirt in den Landgemeinden seine Steuerobjecte dem Auge des Steuerinspectors viel weniger entziehen kann als die anderen Steuerträger, dass er also stets härter von der Steuerschraube getroffen wird; denken Sie daran, dass das Land in größerem Ausmaße zur Blutsteuer herangezogen wird als die großen Städte. Der Herr Abgeordnete Kraus hat mit Recht darauf hingewiesen, dass bei der Aufbringung des Recrutencontingentes bezüglich der Berechnung nach der anwesenden Bevölkerung und nicht nach der Zahl der Heimatberechtigten ein Missverhältnis besteht.

Aber dagegen bedenke man Folgendes: Sie wissen, wie die Industrie die Leute herunterbringt, Sie wissen, dass die Städte das Contingent nicht aufbringen können und da sind dann wieder die Landgemeinden gut genug, das Material für die Armee zu liefern, und so werden die Landgemeinden in vielen Richtungen härter als die größeren Gemeinden, die Städte, getroffen.

Weiter muss ich sagen, dass die Städte vom Lande ohnehin eine sehr große Gegenleistung empfangen, indem die Städte die natürlichen Mittelpunkte des Verkehres sind. Tragen vielleicht die Städter viel Geld auf das Land hinaus? Ja, in einzelne Orte, die landschaftliche Reize haben oder in der Nähe großer Städte liegen. Die Landgemeindenbewohner tragen aber ausnahmslos ihr Geld in die Städte und müssen es thun. Die Stadt ist der Sitz der Creditinstitute, sie ist der Ort, wo der Bauer dies und jenes einkauft oder seine Ware absetzen kann, er muss dabei in die Stadt und muss dort zehren. Denken Sie daran, dass der Landgemeindenbewohner in seiner Gemeinde nicht immer ausreichende ärztliche Hilfe hat, er muss, wenn er sie braucht, in die Stadt, ins städtische Spital gehen.

Die Städte sind weiter der Mittelpunkt für Feste, Versammlungen, neuester Zeit auch für Bauerntage! Die Städter halten dagegen keinen Städtetag auf dem Lande ab.

Es wird also das Geld vom Lande in die Stadt getragen, ohne dass es von dort wieder zurückkommt. Ich mache den Städten daraus keinen Vorwurf, sie haben keine Veranlassung dazu, aber es muss doch

anerkannt werden, dass das Land befruchtend auf die Städte wirkt, es aber umgekehrt nicht der Fall ist.

Wenn von einer theilweisen Überwälzung der Lasten auf die Städte gesprochen wird, so erachte ich das als ganz gerecht, weil die Landgemeinden aus allen diesen dargestellten Verhältnissen weniger leisten können als die Städte. Es wurde schon der Einwurf gemacht, dass das Gesetz nicht in der Form des Unterstützungswohnsitzes oder der Ersitzung gemacht werden könne, weil das gegen die Autonomie der Gemeinden verstoße.

Nun hat man im Jahre 1863 diesen Standpunkt der Autonomie der Gemeinden selbst nicht aufrecht erhalten. Dieser Standpunkt wurde durch Aufnahme der Bestimmung durchlöchert, dass die Beamten dort heimatberechtigt sind, wo sie ihren Dienstort haben. Diejenigen Herren, welche heute den Standpunkt der Autonomie vertreten, sind es selbst gewesen, welche wiederholt hier Anträge gestellt haben, man möge diese Durchlöcherung weiter fortsetzen und auch die Amtsdiener, Notare, die Gemeinde- und Bezirksbeamten so im Heimatrechte behandeln. Sie haben also selbst den Grundsatz der Autonomie durchlöchert, zerrissen. Ich glaube aber auch, dass der Grundsatz der Autonomie der Gemeinden nie so weit ausgedehnt werden darf, als man hier vorschlägt.

Die Gemeinde soll ihr Recht haben, aber sie muss doch immer zugleich als ein Glied des Staates angesehen werden. Wie die Gemeinde so zahllose Wohlthaten von der Gesammtheit erhält, so muss sie dafür das Ihrige auch an die Gesammtheit geben, daher nie ihre Autonomie soweit ausdehnen, dass sie sich unbedingt von der anderen Gesellschaft abschnürt und einen Kreis bildet, der für einen anderen unzugänglich erscheint.

Nachdem ich so im allgemeinen gesagt habe, was für das Gesetz spricht, erlauben Sie mir auch zu sagen, dass gegen das Gesetz ganz gewiss sehr viel geltend gemacht werden kann, wie ich auch selbst in meinem Antrage einen ganz anderen Standpunkt, als der Ausschuss einnimmt, vertreten habe. Die Entlastung der Landgemeinden, die wir anstreben müssen, wird erstens nach den derzeitigen Bestimmungen nur sehr unzureichend erfüllt und zweitens wird der Fall eintreten, dass viele Landgemeinden nicht nur keine Entlastung erfahren werden, sondern eine größere Belastung.

Erlauben Sie mir, dies mit wenigen Worten auszuführen. Erstens einmal die zehnjährige Frist, welche die Wirkung des Gesetzes auf ein ganz geringes Maß herabdrücken wird. Bei der heutigen raschen Bewegung der Bevölkerung kommt es sehr selten vor, dass jemand in einer Gemeinde zehn Jahre bleibt, und das trifft gerade für jene Kreise der Bevölkerung, die zur Last fallen — Arbeiter und Dienstboten — zu; wenn jemand aber nicht zehn Jahre in einer Gemeinde bleibt, erwirbt er kein neues Heimatrecht und bleibt daher dort heimatberechtigt, wo er es früher war, und ebenso auch seine Nachkommen.

Viele Landgemeinden werden aber auch mehr belastet werden. Erlauben Sie mir, dass ich auch das beweise. Dies trifft erstens natürlich bei großen Gemeinden, den Städten, wo viel Industrie und viel Menschenzufluss ist, zu, zweitens aber auch bei Landgemeinden ohne Industrie. Es sind jene Gemeinden, die in der Nähe von großen Städten und Industrieorten liegen.

Ich will ein Beispiel aus meinem Wahlbezirke anführen. Nehmen Sie zum Beispiel die engumliegenden Gemeinden von Freiwaldau, wo eine bedeutend entwickelte Industrie ist.

Wo wohnen die vielen Arbeiter? Nicht in Freiwaldau, sondern, weil es billiger ist, in den Landgemeinden um die Stadt. Die Arbeiter nützen durch ihre Arbeit der Stadt. In Freiwaldau besteht wie in anderen Orten zum Beispiel für die Arbeiter ein Consumverein, die Arbeiter sind daher auch Consumenten der Stadt. Aber den Landgemeinden sind sie heute schon zur Last, diese müssen zum Beispiel statt zwei schon vier Schulclassen errichten und statt zwei jetzt vier Lehrer anstellen, und nun werden sie außerdem nach zehn Jahren diese ansässigen Arbeiter in die Unterstützung aufnehmen müssen.

Es steht also fest, dass diese Orte allerdings stärker in Mitleidenschaft gezogen werden. Wie aber könnte dem abgeholfen werden? Dadurch, dass, wie von vielen Rednern ganz mit Recht hervorgehoben wurde, diejenigen Kreise zur Unterstützung herangezogen werden, die eigentlich in den meisten Fällen die Unterstützungsbedürftigkeit veranlasst haben, und das ist die Industrie.

Ich halte es daher für eine nothwendige Ergänzung, dass man eine Alters- und Invaliditätsversorgung schafft und in erster Linie für die industriellen Arbeiter. Wenn wir für die Änderung dieses Heimatgesetzes sind, welche zweifellos die Städte sehr stark treffen wird, so wird das wohl ein Ansporn sein, dass auch solche Kreise, welche heute sich noch ziemlich kühl gegen die Schaffung einer Alters- und Invaliditätsversorgung verhalten, dieses Mittel doch schaffen helfen.

In fünf Jahren tritt erst, wenn es bei den Zeitbestimmungen der Vorlage bleibt, die Wirkung des Gesetzes ein, und daher kann und muss auch in dieser Zeit diese Vorsorge getroffen werden. Der Herr Abgeordnete Noske denkt sich das freilich anders, denn als ich bereits im Ausschusse diesen Standpunkt vertrat, und eine diesbezügliche Resolution ankündigte, welche die Regierung neuerdings auffordert, baldmöglichst an die Alters- und Invaliditätsversorgung zu schreiten, hat dies der Herr Abgeordnete als ein Ding der Unmöglichkeit bezeichnet und so hingestellt, als ob nur jemand so sprechen könne, der das gar

nicht versteht und nur unsinnige und unerfüllbare Forderungen aufstellt.

Nein, die Alters- und Invaliditätsversorgung muss und wird eintreten, und zwar nach meiner Ansicht früher, wenn wir die Städter und weitere Kreise dazu zwingen, ein Interesse daran zu haben. *(Abgeordneter Skala: Und die ländlichen Arbeiter auch!)* Mit der Industrie muss begonnen werden, dann werden die ländlichen Arbeiter folgen, und ich kann Sie versichern, dass die ländlichen Kreise gegen die Einführung der Alters- und Invaliditätsversorgung gar keine Schwierigkeiten machen werden, ich kann im Gegentheil darauf hinweisen, dass ich in Versammlungen wiederholt aufgefordert worden bin, für die Alters- und Invaliditätsversorgung auch der ländlichen Arbeiter hier einzutreten.

Nun ist aber auch noch ein zweites Mittel diesbezüglich gegeben, welches — ich darf es wohl verrathen — in einem mir sympathisch und richtig scheinenden Antrage des nach mir folgenden Redners, des Herrn Abgeordneten Prade zum Ausdruck kommen wird, wonach die Armenversorgung auf größere Kreise übernommen werden soll. Wenn Sie sich aber gefälligst meines Antrages erinnern, so war darin bereits dieser Gedanke ausgesprochen, dass unbedingt dafür vorgesorgt werden muss, dass, wenn durch besondere örtliche Verhältnisse die Armenlasten einer Gemeinde eine gewisse Grenze, die man in Procenten der Umlagen festsetzen kann, überschreiten, größere Kreise eintreten, und das wäre Land und Staat.

Ich habe das auch im Ausschusse vorgebracht, aber übereinstimmend mit der Haltung des Herrn Ministerpräsidenten hat der Regierungsvertreter und der Ausschuss in seiner Mehrheit den Standpunkt vertreten, dass das hier nicht erledigt werden könne, weil die Armengesetzgebung in den Bereich der Landtage falle.

Das ist eine sehr traurige Erscheinung, und wir müssen wieder durch das Gesetz, welches in jedem Lande für einzelne Gemeinden sehr schwierige Verhältnisse schaffen wird, dazu pressen, dass auch in dieser Richtung Vorsorge geschaffen und die Armenverbände ins Leben gerufen werden. Für einzelne Kronländer genügen dieselben nicht, weil — wie der Herr Abgeordnete v. Kraus schon richtig erwiesen hat — nicht nur die Bevölkerung im Lande herumzieht, sondern vielfach in andere Länder auswandert, folglich gerechterweise auch weitere Kreise als das eigene Kronland herangezogen werden müssen.

Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, dass ich im Ausschusse außer der kürzeren Frist und dem Erlöschen des Heimatrechtes nach einer gewissen Zeit, insbesondere den Standpunkt vertreten habe, dass das Heimatrecht auch ipso jure nach einem längeren Aufenthalt erworben werden solle, welcher Standpunkt auch im schlesischen Landtage eingenommen wurde und mir im Gegensatze zur Äußerung des Herrn Ministerpräsidenten wohl geeignet erscheint, die Sache zu erleichtern und die Wirkung für die Landgemeinden zu verstärken.

Ich fürchte nämlich sehr, dass dadurch die Wirkung vermindert werden wird, dass sich die Betheiligten nicht melden werden und die Gemeinden ihr Recht nicht werden ausüben können, weil sie doch sehr oft nicht wissen werden, wo ihre Leute sind. Die im Gesetze aufgestellte Anzeigepflicht der Gemeinden bei Zu- und Abzug ist also wohl eine Voraussetzung, etwas Nothwendiges, aber ob es sehr leicht durchführbar sein wird und ob wirklich die großen Städte und Gemeinden die Anzeigepflicht bei jedem Einzelnen einhalten werden, das ist eine Frage, die eine bestimmte beruhigende Beantwortung heute von niemand wird erfahren können. Ich glaube, jedenfalls müsste, wenn das Gesetz angenommen würde, zugleich eine einheitliche Regelung des Meldewesens platzgreifen, denn ohne diese hängt die ganze Anzeigepflicht der Gemeinden eigentlich in der Luft.

Es wurde schon von der Autonomie gesprochen. Erlauben Sie, dass ich da noch auf eine Bestimmung der Vorlage eingehe, nämlich auf jenen Paragraphen, welcher bestimmt, dass auch Ausländern nach zehnjährigem Aufenthalte das Heimatrecht gegeben, rücksichtlich zugesichert werden müsse. Ich finde es — wie ich bereits sagte — ganz ungerechtfertigt, wenn eine Gemeinde so weit gehen will, dass sie gar keinen Eingriff dulden will. Aber in der Richtung hätte man die Gemeindeautonomie soweit aufrecht erhalten können, dass man das Recht bezüglich der Aufnahme der Ausländer nach den derzeitigen Bestimmungen hätte bestehen lassen. Ich glaube, dass die Gemeinde, in der ein Ausländer sich aufhält, viel eher in der Lage sein wird, zu beurtheilen, ob derselbe ein Element ist, welches mit Vortheil der Gemeinde und dem Staate eingefügt werden kann, als eine Behörde vom grünen Tische aus.

Ich glaube, es ist daher unvernünftig, den Gemeinden jedes Bestimmungsrecht über die Aufnahme der Ausländer zu nehmen. Die Behörde, die meist außerhalb der Gemeinde ihren Sitz hat, kann unmöglich ein so richtiges Urtheil fällen wie die Aufenthaltsgemeinde, und ich glaube, nicht zum Schaden der Gemeinden und des Staates wurden bisher manche Elemente ferngehalten, die sich nach der Vorlage nun nach zehn Jahren in der Gemeinde einnisten könnten.

Es sind auch nationale Bedenken ausgesprochen worden und es ist selbstverständlich Pflicht eines Abgeordneten, der einer nationalen Partei angehört, auch auf diese Bedenken mit einigen Worten einzugehen.

Ich leugne nicht, dass dieses Gesetz für uns Deutsche in nationaler Hinsicht nicht überall gute Wirkungen haben wird. Es wäre ganz gut, wenn da in irgend einer Weise Abhilfe geschaffen werden könnte.

Aber dass manche Gemeinden durch andere Nationale bedroht werden, liegt doch in erster Linie in der Gemischtsprachigkeit unseres Staates. Wir Deutsche selbst sollen uns aber bewusst sein, dass wir auch durch andere Mittel eine nationale Schädigung von unserem Gemeinwesen fernehalten können und sollen. Heute hat es das Gemeinwesen in der Hand, andere Nationale nicht aufzunehmen. Was nützt das aber, wenn solche, die sich als gute Deutsche hinstellen und als solche angesehen sein wollen, große Unternehmer, Fabrikanten ihre Beamten und Arbeiter ausschließlich aus slavischen Kreisen nehmen, wenn wir uns nicht bei der Regierung kräftig dagegen wehren, dass sie Beamte für deutsche Gegenden aus den Slaven nimmt?

In neuester Zeit wird wieder versucht, in Schlesien gewaltsam zu slavisiren, die Eisenbahnbeamten, die Gerichts- und politischen Beamten und Notare werden mit Vorliebe aus den slavischen Elementen genommen. Erst unlängst wurde ein Notar für Zuckmantel, also eine rein deutsche Stadt mit rein deutscher Umgebung, ernannt — es wurde ernannt ein Slave.

Ich gehe nicht soweit, zu sagen, der Slave solle zurückgesetzt werden. Er hat als Staatsbürger auch das Recht auf eine staatliche Anstellung, aber es ist gewiss keine unberechtigte Forderung in nationaler Beziehung und auch gegenüber den Deutschen insoferne Rücksicht zu nehmen, dass man für deutsche Bezirke deutsche Beamte gebe.

Der nur Deutsch kann, kann nicht in slavischen, auch nicht in slavisch-deutschen Gegenden angestellt werden.

Wenn nun der Slave in rein deutschen Gegenden Beamter wird, so wird dadurch den Deutschen jede Aussicht, in den Staatsdienst zu kommen, erschwert. Helfen wir uns selber; jede Gemeinde, jeder Unternehmer, der ein Deutscher ist, mache es sich zur Pflicht, wo immer es angeht, nur Leute aus seinem Volke anzustellen, und treten wir auch der Regierung so thatkräftig und mannhaft entgegen, dass sie endlich gezwungen ist, unseren nationalen Anforderungen bezüglich der Ernennung von Beamten Rechnung zu tragen und auch in dieser Hinsicht uns nicht zu schädigen. Durch die Beamten der Fabrikanten und durch die Staatsbeamten werden die Führer der slavischen Agitation in unsere deutschen Gemeinden gebracht — die Arbeiter fügen sich meist, gewiss aber eher und oft recht gut den Verhältnissen des Aufenthaltsortes ein.

Ich glaube daher meine Stellungnahme einfach also kennzeichnen zu können:

Ich als Antragsteller bin für die Einführung des Unterstützungswohnsitzes mit einer kürzeren Frist und dafür eingetreten, dass auch das Heimatrecht nach einer gewissen Zeit der Abwesenheit verloren gehen solle.

Endlich trat ich dafür ein, dass größere Kreise zur Tragung der Armenlasten geschaffen werden müssen für den Fall, wenn einzelne Gemeinden überlastet sind.

Deshalb kann ich natürlich der derzeitigen Vorlage meine volle Sympathie nicht entgegenbringen.

Die Landgemeinden sind derzeit durch das Heimatgesetz auf das tiefste geschädigt, sie sind an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angekommen *(Sehr richtig!)* und die Landgemeinden verlangen daher — und ich begreife es vollständig — nach der Hilfe zu greifen und wenn sie auch vorderhand nur eine ganz kleine ist. Ich werde daher für das Gesetz stimmen und mich bei den einzelnen Paragraphen um entsprechende Änderungen bemühen, werde aber insbesondere meinem Standpunkte, dass das Gesetz keine ausreichende Hilfe gibt und dass ich wünsche, dass die Armenlasten in einer anderen Weise geordnet werden, dadurch Ausdruck geben, dass ich eine Resolution beantrage, in welcher ich einerseits die Schaffung von größeren Armenverbänden beantrage, anderseits beantrage, dass die Regierung energisch aufgefordert werde, so bald als möglich die Schaffung einer Alters- und Invaliditätsversorgung vorzunehmen. Die Resolution lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird mit Rücksicht auf die theilweise Änderung des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 neuerdings dringendst aufgefordert, ohne Verzug die Errichtung einer staatlichen Alters- und Invaliditätsversorgung auf möglichst breiter Grundlage oder zum mindesten so bald als möglich für die industriellen Arbeiter zu veranlassen."

Die zweite Resolution lautet *(liest)*:

„In Anbetracht dessen, dass durch die Änderung einiger Bestimmungen des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 die in der Nähe von größeren Städten und Industrieorten gelegenen Gemeinden eine nicht gerechtfertigte schwere Mehrbelastung erfahren werden, wird die k. k. Regierung dringendst aufgefordert, baldigst Maßnahmen zu treffen, dass im Gesetzwege dafür vorgesorgt werde, dass Gemeinden mit besonders hohen Armenlasten (über ein festzusetzendes Ausmaß Procent der Umlagen) von größeren leistungsfähigeren Kreisen, von Land und Staat, Beiträge für die Armenversorgung erhalten."

Ich empfehle diese beiden Resolutionen der Annahme. Sollte es zur Rückverweisung kommen, wo wir zunächst eine principielle Abstimmung verlangen werden, werde ich natürlich für die Anträge stimmen, die Herr Abgeordneter Prade vorbringen wird, nicht für die Anträge, welche Herr Abgeordneter Noske vorbrachte.

Sollte das Gesetz nicht zurückverwiesen werden, so werde ich, weil ich die Interessen meiner Wähler-

schaft hier zu vertreten verpflichtet bin, für das Gesetz stimmen, weil ich glaube, dass die Landgemeinden in einer solchen Lage sind, dass auch die kleinste Hilfe nicht abgewiesen werden kann. Von diesem Standpunkte werde ich mich also leiten lassen. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Resolutionen unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Resolutionen sind unterstützt.

Ich mache dem hohen Hause die Mittheilung, dass der Herr Abgeordnete Hauck mit Rücksicht auf den Umstand, dass mehrere seiner engeren Parteigenossen heute verhindert wären, dem Schlusse der Sitzung anzuwohnen, mich ersucht hat, dass sein Dringlichkeitsantrag heute nicht zur Verhandlung komme. Er wird daher am Freitag in der zweiten Hälfte der Sitzung zur Verhandlung kommen und es steht somit heute der ganze Tag für die Debatte, die im Zuge ist, zur Verfügung. Ich wollte das nur zur Kenntnis bringen, damit die verehrten Herren dazu Stellung nehmen.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Prade das Wort.

Abgeordneter **Prade:** Hohes Haus! Wir leben gegenwärtig in einer Zeit der socialen Reformen auf allen Gebieten des öffentlichen und Privatrechtes, des wirtschaftlichen und socialen Lebens, des Straf- und Civilrechtes, des Gewerbe- und Handelsrechtes, des Heimat- und Armenwesens, des Wahlrechtes u. s. w., alle sind reformbedürftig, und wir haben uns ja in den letzten Jahren mehr als einmal mit derartigen Reformen in diesem hohen Hause beschäftigt.

Auch die Reformbedürftigkeit des Heimatrechtes wird keiner von uns leugnen. Die statistischen Daten der Volkszählung, nach welcher im Jahre 1869 auf hundert Heimatberechtigte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 25·5 Procent Fremde, im Jahre 1880 41·2 Procent und im Jahre 1890 53·6 Procent Fremde entfielen, sprechen gewiss nach dieser Richtung eine deutliche Sprache.

Meine Herren! Was beweist das? Daraus wird immer die Unduldsamkeit der städtischen Gemeinden gefolgert, weil sich in diesen dieses Verhältnis noch schroffer zeigt. Wenn man das hätte beweisen wollen, so hätte die Regierung weitere statistische Daten vorlegen müssen, dahin gehend: Wer hat in den städtischen Gemeinden um das Heimatrecht angesucht und welcher Procentsatz von ihnen ist von der Gemeindevertretung abgewiesen worden?

Aus diesen Ziffern würde man ersehen haben, dass verhältnismäßig sehr wenige um das Heimatrecht angesucht haben und ein noch geringerer Procentsatz derjenigen, die angesucht haben, abgewiesen worden ist. Das zeigt uns, dass die Reformbedürftigkeit nicht so sehr für das Heimatrecht gilt und dass das Bestreben der Leute und insbesondere auch derjenigen, welche glauben unterstützungsbedürftig zu werden, nicht so sehr dahin geht, das Heimatrecht zu erwerben: die Reformbedürftigkeit bezieht sich in erster Reihe wesentlich und hauptsächlich auf das Armenrecht und das Armenwesen.

Der vorliegende Gesetzentwurf, der schon nach seinem Titel „Gesetz, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, abgeändert werden“, einen Schluss gestattet, entspricht in keiner Weise unseren Anschauungen von einer socialen Reform des Heimatrechtes oder gar des Armenwesens. Wir haben ja in neuerer Zeit überhaupt schlechte Gesetze gemacht — gestehen wir uns das nur offen ein — und haben auf dem Gebiete der socialen Reformen, bei dem Unfallversicherungs- und Krankenversicherungsgesetze keine glückliche Hand gehabt. Der vorliegende Gesetzentwurf aber ist wohl, wenn man daran die Kritik der socialen Reform anlegt, der schlechteste dieser Art.

Die Regierung macht sich das sehr leicht: sie löst die ganze Frage des Heimatrechtes und der Armenversorgung in den §§. 2, 3 und 4 dieses Gesetzes: die Regierung anerkennt schon durch die Einbringung dieses Gesetzes und im Motivenbericht, den sie dazu geliefert hat, die Reformbedürftigkeit des Heimatrechtes und der Armenversorgung, aber der ganze Tenor aller Begründungen, der Bericht des Ausschusses gehen immer nur auf die Armenversorgung hinaus, vom Heimatrechte höre ich nicht sprechen oder doch verhältnismäßig nur sehr wenig. Der Ministerpräsident hat heute in seiner Rede erklärt, dass in gar keiner Weise die autonomen Rechte eingeschränkt werden sollen: die Regierung behauptet auch, dass das Gesetzgebungsrecht der Landtage nicht angegriffen worden sei; ja, formell ist dies richtig, man hat wieder Umwege gemacht, aber thatsächlich wird doch die Armenlast in den einzelnen Kronländern zwischen den einzelnen Gemeinden und auch zwischen den Kronländern wesentlich verschoben. Durch dieses Gesetz wird indirect in die Competenz der Landtage eingegriffen, denen allein das Recht zusteht, die Frage des Armenrechtes und der Armenversorgung im Gesetzgebungswege zu lösen. Das stimmt ja gar nicht: wie denken Sie sich denn die weitere Ausführung, wenn die einzelnen Landtage thatsächlich daran gehen, in ihrer Competenz — und diese Competenz hat ihnen der Herr Ministerpräsident heute ausdrücklich zugestanden — die Fragen des Armenwesens zu lösen, und wenn zum Beispiel der niederösterreichische Landtag es im Wege der Landesgesetzgebung ablehnt, für alle jene, die aus anderen Ländern gekommen sind und hier ihren Aufenthalt haben, eine Armenversorgung vorzukehren, wenn der niederösterreichische Landtag zum Beispiel ein Gesetz beschließt: die Armenversorgung wird überhaupt nicht mehr von den Gemeinden besorgt, sondern von dem Lande auf seine Kosten über-

nommen, aber nur für jene, die in Niederösterreich heimatberechtigt sind? Wenn dann ein anderer Landtag wieder etwas anderes beschließen würde, so käme es da zu den ärgsten Conflicten zwischen den einzelnen Landesgesetzgebungen.

Was sagt aber die Regierung? Sie legt einfach diese Last den Gemeinden auf, ohne sich im mindesten darum zu kümmern, wo denn die Gemeinden die Bedeckung dafür hernehmen. Wenn hier ein neues Gesetz gemacht wird — ich erinnere an die Regulirung der Beamtengehalte — das den Staatssäckel um einige Millionen belastet, so erhebt sich sofort der Finanzminister, trotzdem wir in den letzten Jahren thatsächliche Überschüsse im Budget zu verzeichnen haben, und sagt: „Ich kann dieses Gesetz nicht eher der Allerhöchsten Sanction unterbreiten, als bis ich die Bedeckung dafür habe."

Wenn Sie aber den einzelnen Gemeinden neue Lasten auferlegen oder ihnen Einnahmen wegnehmen — und das haben Sie bei der Steuerreform und überhaupt bei allen neueren Gesetzen gethan, bei der Unfallversicherung, bei der Krankenversicherung 2c. und das thun Sie jetzt wieder beim Heimatgesetze — wenn Sie die Gemeindelasten, wie sie gegenwärtig bestehen, zu Gunsten der einen und zu Ungunsten der anderen vollständig verschieben, da fragt die Regierung durchaus nicht: Wo sollen die Gemeinden die Bedeckung hernehmen? *(Zustimmung.)*

Aufgabe einer Regierung, welche die Interessen des Gesammtstaates im Auge hat, muss es immer sein, nicht bloß das Staatsbudget im Auge zu behalten, sondern auch die Budgets der einzelnen Kronländer, der einzelnen Gemeinden und insbesondere der größeren Gemeinden.

Was sehen wir aber heute? Wir sehen, dass alle größeren Gemeinden, insbesondere die Landeshauptstädte, von nichts anderem leben, als vom Schuldenmachen. Es ist nicht möglich, dass die Gemeindebudgets heute durch ihre normale Bedeckung, durch die Umlagen und indirecten Abgaben ihr Gleichgewicht finden, sie machen regelmäßig Anleihen, und das geht so fort bei allen Großcommunen, bei den Landeshauptstädten; insbesondere bei der Reichshauptstadt steigt das Deficit von Jahr zu Jahr, und die Gemeinden können gar nicht daran denken, ihre Schulden zu bezahlen.

Das ist doch eine Aufgabe, mit der sich die Regierung endlich beschäftigen sollte. Wir sehen allerdings, dass im heurigen Budget eine Landeshauptstadt, das ist die Landeshauptstadt Prag — und da ist wieder merkwürdig, dass man gerade diese herausgreift, deren finanzielle Situation meines Erachtens eigentlich nicht gar so schlecht ist, denn die Lage von Wien, Graz oder Brünn ist viel schlechter — herausgegriffen worden ist und man dieser Stadt eine Subvention von zwei Millionen gegeben hat.

Da müssen Sie aber auch für die Budgets der anderen Landeshauptstädte, insbesondere der Reichshauptstadt in gleicher Weise versorgen, und wenn Sie derartige Gesetzgebungsacte vollziehen, wie der vorliegende, Millionen in das Budget einstellen.

Wie wird nun aber die Frage gewöhnlich dargestellt und wie steht sie thatsächlich? Sie wird dargestellt als ein Kampf der Landgemeinden gegen die Städte. Das, meine Herren, ist vollständig unrichtig. Gerade den Landgemeinden im allgemeinen und natürlich gewissen Landgemeinden insbesondere wird dieses Gesetz keinen Vortheil, sondern directe Nachtheile bringen.

Wir haben hier von einem Vertreter von Landgemeinden aus Galizien klagen gehört: Die Arbeiter ziehen nach den Städten, unser Land wird entvölkert, die Löhne werden höher, die landwirtschaftlichen Producte billiger; wenn es auf diesem Wege weiter geht, muss die Landwirtschaft zugrunde gehen.

Meine Herren! Machen Sie nun ein Gesetz, dessen Tendenz dahin geht, einen Rückfluss der Arbeiter aus den Städten in die landwirtschaftlichen Bezirke zu vollziehen?

Nein! Sie machen ein Gesetz, durch welches den Arbeitern, die in die Städte gehen, eine viel bessere Armenversorgung in Aussicht gestellt wird, als sie sie heute haben. *(Rufe: Das ist ja sehr gut!)* Ich habe auch gegen dieses Princip nichts einzuwenden, aber ich sage nur: was wird denn die Folge sein?

Dass die Arbeiter nur umsomehr und besonders solche, die eine größere Familie haben, in die Städte drängen und gerade in diejenigen Städte — das kommt schon heute vor — welche die beste Armenversorgung haben. Ich kann Ihnen aus meiner eigenen Erfahrung sagen — das können Sie auch in Wien, wenn Sie unter die Bevölkerung hinausgehen, vielfach sehen — dass kleine Pensionisten, Beamte u. s. f., die irgend einen Ruhegenuss zu verzehren haben, in größere Städte gehen, sich dort ansiedeln, um das Heimatrecht daselbst zu erwerben und eventuell eine bessere Armenversorgung für ihre Kinder in diesen Städten zu erzielen, als sie auf dem Lande hätten.

Sie erzielen mit diesem Gesetze nur das eine, dass das Land immer mehr entvölkert wird, und dass das wassersuchtartige Anschwellen der großen Städte — meiner Ansicht nach die größte sociale Gefahr — noch mehr gefördert wird.

Aber es sind noch andere Verhältnisse in Betracht zu ziehen, zum Beispiel die Militärlast. Wien trägt heute die Militärlast für die ganze Bevölkerung von 1,500.000 Menschen, die hier wohnen. Es wird zwar nach den Volkszählungsziffern die Militärlast auf die einzelnen Territorien aufgetheilt, thatsächlich leistet aber diese Militärlast die Stadt Wien, respective die in Wien rechtlich anwesende Bevölkerung von 600.000 Menschen. Die Bevölkerung in den großen Städten und speciell die Bevölkerung in Niederösterreich

leistet also heute eine viel größere Militärlast, als zum Beispiel die Bevölkerung in Böhmen oder die Bevölkerung in Galizien oder die in den Landgemeinden. Wenn es nun umgekehrt sein wird, wenn alle hieher zuständig sein werden, entfallen alle Assentirungen, welche zum Beispiel in Wien jedes Jahr stattfinden zu Gunsten aller der Heimatgemeinden, wo sie heute noch Gemeindeangehörige hier finden. Was bringen Sie Ihren Landwirten? Eine Erleichterung von ein paar Gulden durch die Entlastung von der Armenversorgung bezüglich jener wenigen Leute, die etwa in ihre Heimatgemeinde zurückkommen, Sie bringen aber den Gemeinden höhere Militärlasten nach Hause. Die Söhne Ihrer Bauern und natürlich auch die Knechte derselben werden viel stärker und schärfer zur Militärlast herangezogen werden als heute.

Erklären Sie das einmal Ihren eigenen Landwirten und Bauern und fragen Sie sie, was ihnen lieber ist: Ein paar Gulden Beitrag zur Armenversorgung oder eine höhere Militärlast? Sie werden Ihnen eine ganz andere Antwort geben, als wie es gegenwärtig immer als ihre Auffassung dargestellt wird.

Es wird dann weiter immer gesagt: Ja, unsere gesunden, kräftigen Leute gehen in die Stadt, werden dort beschäftigt, werden ausgenützt, ausgepresst u. s. w.; als alte, hilfs- und unterstützungsbedürftige Leute kommen sie wieder in die Landgemeinden zurück. So ist die Sache auch nicht. Ich habe es hier schon mehrmals gesagt, die Städte haben ja nur eine begrenzte Aufnahmsfähigkeit und auch Wien ist ja so ziemlich an der Grenze dieser Aufnahmsfähigkeit angelangt.

Es ist gar kein Vortheil mehr für die Gemeinde Wien als solche — wenn ich Vertreter oder Bürgermeister dieser Stadt wäre, würde ich auch nie und nimmer sagen, dass es ein Vortheil ist — dass immer wieder neue Massen von Leuten, insbesondere auch von Proletariern aus den verschiedenen Königreichen und Ländern sich in dieser Stadt ansiedeln. Das ist kein Vortheil für die Gesammtheit und die Gemeinde. Auch die Thätigkeit dieser Leute ist nicht immer ein Vortheil. Sie stellen nur immer den einfachen, schlichten Mann hin, den Sohn des Bauern, der sich abarbeitet und dann wieder abgeschoben wird. Es kommen aber nicht bloß diese in die Städte; es kommen oft gerade die schlechtesten Elemente aus den Landgemeinden; diejenigen, welche die Landgemeinden draußen haben wollen, die schon in den Landgemeinden nie etwas Ordentliches geleistet haben, die sucht man vor allem anderen zu veranlassen, dass sie in die große Stadt gehen oder sie gehen aus eigenem Antriebe, weil sie glauben, dasselbe Leben, welches sie zu Hause gewohnt sind, dort weiter fortführen zu können. Das sind doch keine vortheilhaften Elemente.

Für wen arbeiten denn übrigens die Leute? Arbeiten sie etwa für die Gemeinde? Nützt sie die Gemeinde aus? *(Ruf: Die Gemeindemitglieder!)* Die Arbeiter, die in diese großen Gemeinden kommen, stehen hauptsächlich — wenn wir speciell Wien ins Auge fassen — im Dienste der großen Actienunternehmungen und der großen Industrieunternehmungen u. s. w. Nützt sie da die Gemeinde aus? Die betreffenden Unternehmer haben den wesentlichsten Vortheil von der Ausnützung dieser Arbeitskraft, sie haben auch naturgemäß meines Erachtens die unbedingte Pflicht, für den wesentlichsten Theil der Kosten der Alters- und Invalidenversorgung dieser Arbeiter beizutragen. Thun Sie das mit dem vorliegenden Gesetze?

Sie sehen also, meine Herren, die Sache steht gar nicht so, und es ist der Unterschied nicht einfach zwischen Landgemeinde und Stadtgemeinde, wie auch schon hervorgehoben wurde, sondern es wird eine ganze Masse von Landgemeinden horrend belastet werden, so dass für sie jede Möglichkeit fehlen wird, die Altersversorgung durchzuführen.

Es gibt gerade bei uns in dem industriellen Theile von Nordböhmen ganze Gemeinden, wo hauptsächlich nur Arbeiter und höchstens nur — eigentliche Bauern kennen wir nicht mehr, der Grundbesitzer, der 10 bis 15 Joch Grund hat, heißt bei uns Bauer — eine kleine Anzahl solcher Bauern, Gastwirte, Lebensmittelhändler und ein paar Häusler wohnen. Wie soll eine solche Gemeinde für die Kosten der Altersversorgung aufkommen? Das ist einfach nicht möglich. *(Berichterstatter Schwarz: Das Armengesetz muss das regeln!)* Das kann auch das Armengesetz nicht regeln; das kann nur geregelt werden durch die Einführung der Alters- und Invalidenversorgung zum mindesten für die industriellen Kreise. Die großen Fabrikanten — das ist auch ganz verschieden, es ist nicht immer so, dass die große Fabrik in der Stadt ist und die Arbeiter auf dem Lande wohnen, sondern oft ist auch, wie auch schon hervorgehoben wurde, die Fabrik am Lande und die Arbeiter wohnen in der Stadt — müssen dazu herangezogen werden, denn das vorliegende Gesetz wäre eine vollständige Verschiebung der Last.

Das alles geht heute nicht mehr. Wenn Sie mit der Änderung des Heimatgesetzes nur eine Verschiebung der Armenlast vornehmen wollen, so machen Sie ein so reactionäres Gesetz, welches man unter den heutigen Verhältnissen nicht annehmen kann. Die ganze Entwicklung der Maschinen, der Technik, der Industrie u. s. w. hat den alten Standpunkt der Verquickung des Heimatrechtes mit der Armenversorgung vollständig überholt, und diesen Standpunkt kann man heute nicht mehr aufnehmen. Da könnten Sie ebensogut, wenn immer von den alten Verordnungen gesprochen wird, nach welchen die Dominien die Armenversorgung zu tragen hatten, auf diese Verordnungen zurückgreifen und sagen: Die Herrschaftsbesitzer haben die ganze Armenlast zu tragen. Das vorliegende Gesetz wäre ein ähnlicher Standpunkt. Das ist für unsere Verhältnisse vollständig veraltet und undurch-

führbar, weil die einzelnen Gemeinden gar nicht in der Lage sein werden, die Armenlast zu übernehmen, und sie daher auch keine leisten werden.

Es liegt hier weiters ein Gegensatz vor, nicht zwischen Stadt und Land, aber ein Gegensatz von Kronland zu Kronland, und da wird der Conflict, den ich früher angedeutet habe, zum Ausbruch kommen, wenn Sie die Armengesetzgebung den Kronländern überweisen. Auf der einen Seite stehen Oberösterreich, Kärnten, Krain, Istrien, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Dalmatien, und diese Länder werden die Vortheile dieses Gesetzes haben; auf der anderen Seite stehen Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Triest, Vorarlberg, welche Länder die Nachtheile dieses Gesetzes haben werden. Was die Alpenländer anbelangt, so sind auch diejenigen von ihnen, die einen Vortheil haben, gar nicht interessirt. Ich werde gleich dem Herrn Abgeordneten Ghon sagen, dass in Kärnten in den letzten zehn Jahren vom Jahre 1880 bis 1890 die Abnahme durch die Wanderbewegung im Ganzen 6608 Personen, also jährlich 660 Personen betrug. Für diese 660 Personen oder einen Theil derselben hätten Sie nach diesem Gesetze die Armenversorgung nicht mehr zu leisten. Aber einzelne Kronländer haben ein sehr wesentliches Interesse daran. Ein solches ist hauptsächlich Niederösterreich. In Niederösterreich hat in den zehn Jahren die Bevölkerung im Ganzen um 331.178 Personen, durch den natürlichen Überschuss der Geburten über die Todesfälle bloß um 160.349 Personen zugenommen, durch die Wanderbewegung um 170.829. In Böhmen hat die Bevölkerung in den zehn Jahren um 286.695 zugenommen durch die natürliche Zunahme, um 478.079 durch die Wanderbewegung, das heißt: aus Böhmen sind 191.378 Personen ausgewandert. In Mähren ist die Ziffer 124.096 zu 177.517, also ausgewandert sind 53.421 Personen. In Galizien ist die Ziffer 642.780 zu 710.240, also sind in den zehn Jahren 67.460 Personen ausgewandert.

Obenan steht also auf der einen Seite Böhmen, dann Galizien und Mähren, auf der anderen Seite Niederösterreich, das den größten Theil dieser Auswanderung aufgenommen hat. Nach dem gegenwärtig bestehenden Gesetze blieben diese alle in Böhmen, Mähren und Galizien zuständig, nach dem vorliegenden Entwurfe würden sie nach Niederösterreich zuständig werden. *(Abgeordneter Schwarz: Nicht alle!)* Aber ein großer Theil; Niederösterreich und hauptsächlich Wien haben dann die betreffenden Lasten zu tragen. Da muss und wird der Landtag von Niederösterreich und insbesondere die Stadtgemeinde Wien Stellung dagegen nehmen; sie werden jedenfalls im Wege der Landesgesetzgebung wenigstens versuchen, ein Gesetz zu machen, worin diese Last aus anderen Ländern nicht übernommen wird, oder Sie müssen wenigstens aus Staatsmitteln eine Entschädigung dafür geben, wenn Sie ihnen das durch ein Gesetz aufoctroyren.

Meines Erachtens geht es nicht an, dass so weitgehende Gegensätze socialer, nationaler und wirtschaftlicher Natur zwischen ganzen Kronländern, wo also der Vortheil auf Seite einer Anzahl von Kronländern, der Nachtheil aber nur auf Seite eines einzigen Kronlandes steht, mit ein paar Stimmen Majorität, die Sie vielleicht erreichen werden, über die Interessen eines Kronlandes, vielleicht des wichtigsten und des Stammlandes der Monarchie stipulirt werden und dass einfach decretirt wird: Von jetzt ab gilt dieses oder jenes Gesetz! Vor allem wäre es Aufgabe des Ministeriums, vermittelnd einzugreifen und ein Compromiss zwischen den schroff gegenüberstehenden Interessengruppen zu schaffen, denn die gegenseitigen Interessen müssen einen Ausgleich finden. Sonst geschah dies ja auch im Gesetzgebungswege.

Die ganze politische Laufbahn ist — möchte ich sagen — mit Compromissen gepflastert; nur hier auf einmal stützt man sich auf diese Stimmenmehrheit — ich weiß nicht, wie viel Stimmen Majorität Sie haben werden — und geht über berechtigte Interessen eines ersten Kronlandes, des Erbkronlandes der Monarchie und der Reichshauptstadt einfach zur Tagesordnung über.

Wie soll man nun diese Frage regeln und welches soll das Vorgehen sein in dieser Angelegenheit, um zu besseren Resultaten zu gelangen, als nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe? Früher hat man nach §. 8 des Gesetzes vom 3. December 1863 den Grundsatz aufgestellt, es gelte in dieser Frage die Gemeindeautonomie uneingeschränkt, ohne Recurs. Heute stellt man als Grundsatz das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Freizügigkeitsrecht auf. Das ist der Grundtenor des heutigen Systems.

Der Ausschussbericht spricht wohl davon *(liest)*: „wenn man die Heimatfrage in ihrer ganzen Bedeutung und Tragweite beurtheilt, so wird man zugeben müssen, dass dieselbe ihrem Inhalte und ihrer Consequenz nach in erster Linie eine sociale Frage ist und dass erst in zweiter Linie hiebei die Gemeindeautonomie in Frage kommt“. Auch aus den Ausführungen des Ministerpräsidenten geht das hervor, der auch auf dem Standpunkte steht, das müsse man von einem höheren staatlichen, socialen Standpunkt auffassen und da könne man eventuell auch die Gemeindeautonomie brechen. Ich bemerkte schon, die Frage der Gemeindeautonomie komme nur dann in Betracht, wenn Sie das Heimatgesetz so regeln wollen, wie in dem vorliegenden Gesetzentwurfe; wenn Sie das Heimatgesetz aber von der Armenunterstützung loslösen wollen, wird es nicht nothwendig sein, diese Autonomie so zu brechen.

Wir werden uns über die Änderung der Heimatgesetze und natürlich auch über die Frage des Schubwesens, das ich jetzt nicht näher kritisiren will und

das ich auf das Schärfste verurtheile, sehr leicht verständigen können.

Aber eine andere Frage ist die: Wie regeln Sie die Armenversorgung und das Armenwesen? Und da stehe ich nun auf einer ganz anderen grundsätzlichen Anschauung als die Regierung und der Ausschuss. Ich bin der Ansicht, dass diese Frage nur nach folgenden Grundsätzen geregelt werden kann. Es sind Heimatrecht und Armenversorgung von einander vollständig zu trennen. Das Heimatrecht — das ist meine persönliche Anschauung, die ich hier ausspreche — sollte meines Erachtens nur durch Geburt und darüber hinausgehend nur durch ausdrückliche Aufnahme von Seite der Mehrheit der Gemeindevertretung in den Gemeindeverband erworben werden, und da will ich ein einziges Zugeständnis, wie es heute schon besteht, nach der Richtung machen, dass Staats-, Landes-, Gemeinde- und Militärbeamte das Heimatrecht mit ihrem definitiven Dienstantritte erwerben. Ich bin dafür, dass das Heimatrecht nur durch Geburt erworben wird, weil ich einen viel zu hohen Begriff von dem Namen „Heimat" habe, und ich kann mir das gar nicht vorstellen, wie man eine Bestimmung in ein Gesetz aufnehmen kann, wie dies auch hier in einem Paragraphen geschieht, demzufolge man jemand gewaltsam seiner Heimat beraubt.

Ich bin überzeugt, es gibt hier in Wien und in jeder größeren Stadt hunderte und tausende Personen, die man mit Vergnügen in den Gemeindeverband aufnehmen würde, wenn sie darum ansuchen würden; sie thun es aber nicht, sie wollen immer, wenn sie sich auch Jahrzehnte lang außer ihrer Heimat ihrer Geschäfte halber aufhalten, dort heimatberechtigt bleiben, wo sie geboren wurden, wo sie ihre Kindheit verlebt haben, wohin sie familiäre Beziehungen weisen.

Diesen Begriff der Heimat werden Sie zum mindesten aus dem Herzen aller wirklich Gutgesinnten und aus dem Herzen des deutschen Volkes niemals herausreißen. Da müssen Sie mit solchen Imponderabilien eines ganzen Volkes in der Gesetzgebung rechnen, da können Sie nicht mit nackten Paragraphen kommen und sagen: Die Heimatgemeinde ist berechtigt, wenn ich hier in Wien aus materiellen Rücksichten zehn Jahre zu leben gezwungen bin, um das Fortkommen für meine Familie zu finden, mich einfach meines Heimatrechtes in meinem Geburtsorte zu berauben und mich wo andershin zuständig zu machen. Wenn Sie die Geburt als Grundlage annehmen, kommen Sie schon zu viel besseren Ziffern, als die heutigen Verhältnisse sind. Und wenn Sie den Überschuss in Betracht ziehen, der dann noch verbleiben wird, so sind das größtentheils Leute, die überhaupt in der Wanderbewegung stehen und die sich überhaupt zehn Jahre nicht an einem Orte ununterbrochen aufhalten, für die Sie also den Zweck der Erwerbung des Unterstützungsrechtes durch dieses Gesetz auch nicht erreichen werden.

Weiters muss die Regelung des Armenwesens, und zwar theils im Wege der Reichs-, theils im Wege der Landesgesetzgebung, je nach der Competenz nach folgenden Grundsätzen geschehen. Es muss erstens für Privatbeamte, für Arbeiter bei der Großindustrie, beim Bergbau und Großgrundbesitz die Alters- und Invaliditätsversorgung obligatorisch eingeführt werden.

Ich würde natürlich sehr gerne noch weiter gehen und sagen: Es soll die Alters- und Invaliditätsversicherung überhaupt im allgemeinen eingeführt werden auch für die landwirtschaftlichen Arbeiter, für alle Arbeiter ohne Unterschied, ich würde noch weiter gehen und sagen: selbst den Bauern und den Gewerbetreibenden könnte es nicht schaden, wenn man sie in diesen Versicherungszwang einbeziehen würde, wenn es also möglich wäre, ihnen auf alle Fälle die Alters- und Invaliditätsversorgung zu garantiren. Das übersteigt aber einfach die materiellen Mittel unseres Staates. Wir können zu diesem großen Endziel, das uns vorschwebt, dass jeder eigentlich eine Alters- und Invaliditätsversorgung haben soll, nur allmählich und schrittweise gelangen. Da kann man aber wenigstens das nachahmen, was heute in Deutschland geschaffen worden ist, nämlich ein Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz für die Arbeiter der Großindustrie, für die Arbeiter des Bergbaues und für die Arbeiter, die bei dem Großgrundbesitze beschäftigt sind. Die Kosten dieser Alters- und Invaliditätsversicherung werden, wie dies ja auch bei dem im deutschen Reiche seit 1. Jänner 1891 bestehenden Gesetze der Fall ist, von den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und theilweise auch durch die Beiträge des Staates beschaffen. Die Beitragsleistung des Arbeitnehmers rechtfertigt sich durch die Erwägung, dass die allmähliche Verminderung und das endliche Schwinden der Erwerbsfähigkeit das natürliche Loos jedes Arbeiters ist, gegen welches er nach seinen Kräften und Mitteln Vorsorge zu treffen aus sittlichen und aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt verpflichtet ist. Diese Beitragsleistung wird zumeist denjenigen auferlegt werden müssen, die in erster Reihe an der Sicherstellung des Looses der Arbeiter Interesse haben, das sind die Arbeitsgeber. Sie sind umsomehr dazu verpflichtet, da von dem Arbeitsertragsantheile, der ihnen als Unternehmergewinn zufällt, die Auslage für die Invaliditäts- und Altersversorgung in erster Reihe zu bestreiten ist. Aber auch der Staat muss etwas beitragen. Denn durch ein solches Gesetz wird eine weitgehende und nothwendige Entlastung der öffentlichen Armenpflege und vor allem der Gemeinden herbeigeführt. Es tritt eine Behebung einer großen socialen Gefahr ein, es wird eine Ausgleichung gegenüber den die unteren Classen so sehr belastenden indirecten Steuern herbeigeführt, und es wird das berechtigte Bedürfnis der Arbeiter nach einer staatlichen Fürsorge befriedigt.

Diese Invaliditätsrente beginnt im Deutschen Reiche an dem Tage, an welchem die Erwerbsunfähig-

keit eintritt und die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres und entfällt, sobald der Bezugsberechtigte eine Invaliditätsrente erhält. Diese Rente wird pro Kalenderjahr berechnet, und außerdem gibt der Staat jedem einzelnen Rentner einen Zuschuss von 50 Mark pro Jahr.

Der Invalidenrente wird ein Betrag von 60 Mark zugrunde gelegt und sie steigt mit jeder Beitragswoche

in der 1. Lohnclasse um 2 Pfennige,
" " 2. " " 6 "
" " 3. " " 9 "
" " 4. " " 13 "

Die Altersgrenze steigert sich von Woche zu Woche und beträgt zuzüglich des Reichszuschusses

in der 1. Lohnclasse 106·40 Mark,
" " 2. " 134·60 "
" " 3. " 162·80 "
" " 4. " 191 "

Im Jahre 1889 schon war die Zahl der versicherungspflichtigen Arbeiter im Deutschen Reiche 11,018.000. Der Reichszuschuss, den der Staat zu leisten hat, beträgt im ersten Jahre 3,830.000, im fünften Jahre 10,110.000, und wird im 30. Jahre 52,750.000 und im 80. Jahre, wo der sogenannte Beharrungszustand eintritt, 79,230.000 Mark betragen.

Die Versicherungsanstalten zahlen an Jahresrenten im ersten Jahre 7·66 Millionen, im fünften Jahre 20·22, und im 80. Jahre 158·56 Millionen aus.

Im fünften Jahre werden schon 100.000 Arbeiter, im 80. Jahre 800.000 Arbeiter rentenbezugsberechtigt sein. Wenn wir bedenken, dass wir im weitesten Sinne des Wortes genommen, in Österreich 7 Millionen Arbeiter haben, und dass, wenn wir das Gesetz nur auf die Kreise ausdehnen, die heute das Deutsche Reich einbezogen hat, wir etwa drei Millionen Arbeiter dieser Wohlthat theilhaftig werden lassen würden, so müssen wir uns sagen, dass auf diesem Wege thatsächlich eine Besserung der socialen Verhältnisse herbeigeführt wird.

Das wäre eine sociale Reform, ganz abgesehen davon, dass das kein Almosen ist, was die Leute hier zu fordern haben, dass es keine Unterstützung ist, die ihnen widerwillig und widerwärtig gewährt wird, nicht wie heute, wo alle Mittel angewendet werden, um ihrer ledig zu werden, sondern dass hier ein Recht statuirt wird, auf Grund dessen derjenige, der gearbeitet hat, auch einer Alters- und Invalidenversicherung theilhaftig wird, wozu er selbst, der Arbeitsgeber und auch der Staat beitragen muss. Es ist umso nothwendiger, wenn man die ganze Entwicklung der Dinge bei uns ins Auge fasst, dass wir endlich rasch daran gehen, das durchzuführen, weil wir ja mit dem Auslande, mit der Industrie des Auslandes concurriren müssen. Die Folge des heutigen Zustandes, namentlich in den Grenzgebieten, ist, dass die besten und tüchtigsten Arbeiter in das Deutsche Reich hinausgehen. Wenn sie dort nur irgend einen Verdienst oder eine Anstellung finden, so gehen sie selbst dann hinaus, wenn sie damit keinen höheren oder vielleicht sogar einen niedrigeren Lohn erzielen, weil sie eben an dieser Alters- und Invalidenversicherung theilnehmen. Wir können da nicht mehr länger zuschauen und warten, bis uns vielleicht die besten Kräfte unter den industriellen Arbeitern ausgewandert sind und die Productionsfähigkeit unserer Industrie nachläßt, wir zurückgehen und überhaupt nicht mehr concurrenzfähig sind.

Die einzige gerechte Verringerung der Armenlast ist meines Erachtens nur in dem Sinne zu suchen, dass die geschlossene Armenpflege den Gemeinden überantwortet wird, dass es der Gemeinde obliegt, die Pflicht der Armenversorgung ihrer Gemeindeangehörigen, die in der Heimatgemeinde ihren Wohnsitz haben und für diejenigen Gemeindeangehörigen, die nicht länger als zehn Jahre aus der Heimatgemeinde abwesend sind, zu erfüllen.

Für diejenigen, die länger als zehn Jahre abwesend sind und die nicht inzwischen in einer anderen Gemeinde das Heimatrecht erworben haben, soll die Armenversorgung an dasjenige Kronland übergehen, wo der Aufenthaltsort des Unterstützungsbedürftigen liegt. In diesem Falle würden dem Lande Niederösterreich wieder sehr weitgehende Lasten auferlegt werden und da füge ich eben hinzu, zu diesem Zwecke sind Landesarmenfonds zu schaffen, zu welchen der Staat einen entsprechenden Beitrag zu leisten hätte und hauptsächlich zu dem Landesarmenfonde von Niederösterreich einen entsprechenden Beitrag zu leisten hätte, weil wir im Sinne der Gerechtigkeit nicht verlangen können, dass dieses Kronland für die Armen aus den anderen Kronländern, besonders aus Böhmen, Mähren und Galizien aufzukommen hätte.

Was die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes betrifft, so will ich heute nicht darauf eingehen, dieselben eingehend zu besprechen. Ich habe schon erwähnt, dass es doch ganz unmöglich ist, dass man das aufrecht erhält, dass die Geltendmachung des Anspruches der Aufnahme in den Heimatverband im Sinne des §. 2 nicht bloß der Bewerber, beziehungsweise seine Nachfolger sondern auch die bisherige Heimatgemeinde haben soll. Das ist eine so ungeheuerliche Bestimmung, dass sie unbedingt eliminirt werden muss. Insbesondere muss ich mich auf das entschiedenste gegenüber den Bestimmungen des §. 5 aussprechen, wo die Begünstigung des §. 2 auch auf Ausländer ausgedehnt wird, wenn sie das österreichische Staatsbürgerrecht erworben haben. Ich muss mich dagegen aussprechen, und auch dagegen, dass auch den Ungarn eine solche Begünstigung eingeräumt werde, oder dass man unsere Gemeinden auch noch zwingen will, auch Aus-

länder aufzunehmen und ihnen das Gemeinderecht und die Armenversorgung zutheil werden zu lassen.

Die Gründe hiefür sind mir auch vollständig unverständlich.

Mit Rücksicht auf unsere nationalen, wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse fordern wir daher eine vom wirklich socialpolitischen Geiste getragene Reform des Heimatrechtes in dem Sinne meiner Ausführungen. Die rasche Durchführung dieser socialen Reformarbeit liegt im Interesse aller Söhne des Reiches und insbesondere aller Söhne des deutschen Volkes und sie ist die nothwendige Grundlage unserer weiteren wirtschaftlichen Entwicklung.

Alle deutschen Volksvertreter und alle deutschen Städte- und Landgemeindenvertreter sind meiner Ansicht nach an dem Zustandekommen einer derartigen Socialreform in dem Sinne, wie ich sie ausgeführt habe, auf das allerwesentlichste interessirt.

Vor allem anderen sind daran natürlich die Vertreter der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien interessirt. Wir theilen nicht die pessimistische Anschauung, die unser früherer College Baron Dumreicher einst ausgesprochen hat, dass Wien im 21. Jahrhundert eine slavische Stadt geworden sein werde. Aber wir wollen mit unserer Hilfe Dämme aufführen, um den deutschen Charakter Wiens und aller deutschen Städte, der durch diese Einwanderung fremder Elemente, wie sie hier zutage tritt, durchbrochen werden soll, aufrecht zu erhalten. Wir wollen Wien und alle unsere deutschen Städte gegen den Zufluss aus den slavischen Gegenden, gegen den Andrang der Völker aus dem Orient schützen, und weil wir diesen Schutz am bestem erreichen können durch eine energische zielbewusste sociale Reform, werden wir nur solchen Anträgen unsere Zustimmung geben, die diese Socialreform herbeiführen.

Denn in einer glücklichen Socialreform sehen wir eine glückliche Zukunft des deutschen Volkes in Österreich und eine glückliche Zukunft des Staates.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, stelle ich daher folgenden Antrag *(liest)*:

„Der Gesetzentwurf, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden, wird an den Verwaltungsausschuss zurückgewiesen mit dem Auftrage, einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

1. Das Heimatrecht und die Armenversorgung sind von einander vollständig zu trennen.

2. Die Regelung des Armenwesens hat im Wege der Reichs- und Landesgesetzgebung zu geschehen nach folgenden Grundsätzen:

a) Für die Privatbeamten, für die Arbeiter bei der Großindustrie, beim Bergbau und Großgrundbesitze wird eine Alters- und Invalidenversorgung obligatorisch eingeführt.

b) Jeder Gemeinde obliegt die Pflicht der Armenversorgung gegenüber ihren Gemeindeangehörigen, die in ihrer Heimatgemeinde ihren Wohnsitz haben, und für diejenigen Gemeindeangehörigen, die nicht länger als zehn Jahre aus ihrer Heimatgemeinde abwesend sind.

Die Pflicht der Armenversorgung für jene Personen, die länger als zehn Jahre aus ihrer Heimatgemeinde abwesend sind, übergeht, wenn sie nicht inzwischen das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde erworben haben, an das Kronland, in dem der Aufenthaltsort des Unterstützung Suchenden liegt.

Zu diesem Zwecke sind Landesarmenfonde zu bilden, zu welchen der Staat einen angemessenen Procentsatz beizutragen hat."

Ich bitte diesen meinen Antrag anzunehmen. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Der Herr Abgeordnete Prade stellt folgenden Antrag *(wiederholt denselben)*.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den soeben vernommenen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Pacák; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Hohes Haus! Die Vorlage über das Heimatgesetz ist zu einem Kampfe zwischen Stadt und Land geworden. Ich wundere mich nicht, dass dies der Fall ist. Es ist richtig und kann von niemand bestritten werden, dass die Wirkungen des Gesetzes derartige sein werden, dass die Städte gegenüber dem heutigen Zustande in eine andere Lage kommen, als sie es nun waren.

Das begreife ich also, wenn die Städte sich wehren, diese Last auf sich zu nehmen.

Aber was ich nicht begreifen kann, ist, dass Vertreter von Landgemeinden gegen diesen ganz gerechten Standpunkt auftreten und dass insbesondere von Seite der antisemitischen Landgemeindenvertreter dagegen Stellung genommen wurde, ebenso wie ich nicht begreifen kann, wenn man einen Humanitätsgedanken anerkennt, ihn aber bei der Nationalität und dem Religionsunterschied Halt machen läßt. *(Hört!)*

Doch auch den Standpunkt, der hier poussirt wurde, kann ich nicht begreifen, wenn man sagte: es

ist eine Wohlthat für die kleinen Leute; deren Vertreter sind aber hier nicht vertreten; warten wir also damit, bis deren Vertreter ins Haus kommen, oder wie der Herr Abgeordnete Noske gesagt hat: Ja, das alte Gesetz ist schlecht, es erfordert eine schnelle Remedur, aber trotzdem legen wir es nun zurück, bis die Vertreter des kleinen Mannes herkommen.

Diese Debatte über ein so wichtiges Gesetz wurde freilich in einer ganz eigenthümlichen Weise eingeleitet, indem ein Abgeordneter, der gegen die Vorlage eingetragen war, dafür gesprochen und betont hat: Ich werde nicht sagen so und nicht sagen so, damit man nicht sagt, ich habe so oder so gesprochen. *(Heiterkeit.)*

Das erinnert mich an ein hiesiges Blatt, welches erst gegen eine hiesige Industrieunternehmung und nach 14 Tagen wieder für dieselbe geschrieben und auf eine Anfrage, wie das komme, die Antwort gegeben hat: Da zeigt sich eben die Objectivität. *(Heiterkeit.)*

Ich muss es hier hervorheben, dass gerade die böhmischen Städte diesen Kampf gegen die Landgemeinden nicht aufgenommen *(Beifall)*, sondern anerkannt haben, dass es der Gerechtigkeitssinn erfordere, dass eine gerechtere Vertheilung der Lasten, welche die Landgemeinden seit 33 Jahren getragen haben, eintrete.

Aus den Worten im Kampfe, welcher von dem Herrn der linken Seite geführt wurde, in denen die Befürchtung ausgesprochen wurde, es werde in Hinkunft ein nationaler Zuzug in die Städte erfolgen, tönt eine solche nationale Gehässigkeit hervor *(Sehr richtig!)*, dass es fast anwidert.

Glauben Sie mir, meine Herren: wir Böhmen stehen auf einem anderen Standpunkte, nämlich auf dem, dass es den verschiedenen böhmischen Gemeinden, wenn Deutsche dorthin zuwandern und das Heimatrecht erwerben werden, nie einfallen wird, solch hässliche nationale Tiraden zu führen. *(Sehr richtig!)*

Der Herr Abgeordnete Prade hat die heute beantragte Reform der Heimatgesetze eine geradezu schlechte genannt. Wenn der Herr Abgeordnete Prade gerecht sein will, so muss er wohl zugestehen, dass durch diese Vorlage dem herrschenden — ich möchte sagen — anarchistischen Zustande der heutigen Heimatverhältnisse ein Ende gemacht wird.

Wir sind die letzten, die nicht anerkennen wollten, dass durch die gegenwärtige Reform die sociale Reform im großen Sinne, wie der Herr Abgeordnete Prade sie sich vorstellt, nicht geschaffen ist, aber es wird wenigstens die Grundlage hiezu geschaffen *(So ist es!)*, denn die gegenwärtigen Heimatverhältnisse und damit im Zusammenhang das Armenwesen sind in einem förmlich anarchistischen Zustande. Wir sind uns wohl bewusst, dass durch die Statuirung des Heimatrechtes und die Pflicht der Armenversorgung nach der Vorlage den Städten Lasten auferlegt werden, die bisher zumeist die Landgemeinden zu tragen hatten, aber wir sind ebenso sicher, dass die Städte darauf dringen werden, dass diese durch das neue Gesetz entstehenden Verhältnisse durch nachträgliche Armen- und Altersversicherungsgesetze ergänzt werden.

Ich erinnere nur daran, dass es im Jahre 1863 ebenfalls die Vertreter der Städte waren — lesen Sie nur die Protokolle nach — die in dem Gesetze von 1863 den Ersitzungstitel nicht aufgenommen haben wollten. Die Städte, respective deren Vertreter werden es nun ebenso verfechten, dass erstens die Altersversicherung eingeführt wird als Krone der Socialreform und zweitens, dass die Armengesetzgebung außer der Gemeinde auf die weitere Basis der Bezirke und Länder gewälzt werde. Aber die Armenlast durch den Staat tragen zu lassen, das lassen Sie sich ja nie beifallen, das ist eine der unglückseligsten Ideen, die je im Hause vorgebracht wurden. Und wenn Sie sich da auf die englische poor rate berufen, so schauen Sie sich die dortigen Verhältnisse an: dort werden die reichen Bezirke zur Unterstützung der armen verhalten und ebenso wird es bei den Ländern sein.

Bleiben Sie nur alle in dieser Rücksicht die reinsten Autonomisten. Denn, wenn wir eine Armenstaatssteuer beschließen oder die Deckung der Armenlasten auf den Staat überwälzen, werden wir dahin kommen, dass die reichen Länder die Steuern für die armen Länder zahlen würden. Das möge sich nun jedes Land selbst decken.

Ich kann es nicht begreifen, wie College Prade darauf hinweisen konnte, dass durch die Einführung des Gesetzes Widersprüche mit der Landesgesetzgebung entstehen. Er hat gesagt, wie wird es nun sein? Niederösterreich habe es im Landesgesetze abgelehnt, diejenigen zu unterstützen, die nicht heimatberechtigt sind. Das sei nun ein Zwiespalt zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung. Das gerade Gegentheil ist wahr. Nach dem neuen Gesetze wird ja das Heimatrecht durch Ersitzung erworben werden, also die Heimatberechtigung präciser fixirt und dadurch eben ist dieser angebliche Widerspruch in der Reichs- und Landesgesetzgebung gebrochen.

Herr Abgeordneter Prade hat weiter gefragt: was nützen die, welche in die Stadtgemeinde einwandern, der Gemeinde? Sie arbeiten in Actienunternehmungen und Fabriken ꝛc. Das nützt aber nicht der Gemeinde selbst. Vergessen Sie nicht, meine Herren, dass die Arbeiter das in den Industriecentren erworbene Geld in den industriellen Centren wieder verzehren und dass sie dort Werte schaffen helfen. Und wenn auch nicht die Gemeinde directen Nutzen daraus zieht, einen indirecten hat sie immer. Die Gemeinde besteht ja aus den Gemeindemitgliedern, bei denen die Arbeiter ihr Geld verzehren, bei den Gewerbsleuten ꝛc., so dass

abgesehen von anderem Nutzen hiedurch die Gemeindemitglieder einen großen Nutzen haben.

Ich glaube auch, dass durch dieses Gesetz der Kampf zwischen Kronland und Kronland abgeschwächt wird, weil wir den Titel der Heimatberechtigung auf festen Boden stellen, wohingegen wir das heute nicht haben.

Wenn ein Antrag im Hause vorliegen würde — um auf die Rede des Collegen Kaiser zurückzukommen — auf Einführung des Unterstützungswohnsitzes, ich glaube, es gäbe nicht viele Abgeordnete, die dafür stimmen würden.

Dieses Princip ist aus der belgischen in die deutsche Gesetzgebung herübergenommen worden, im neuen belgischen Gesetze ist es aber bereits verlassen und in Deutschland ist es — das bestätigt auch der Ausschussbericht — Veranlassung gewesen zu den größten Intriguen von Gemeinde gegen Gemeinde. Ich glaube, es wäre auch eine schwerere Last sowohl für die Stadt- als die großen Landgemeinden, wo Fabriksetablissements bestehen, als der Zustand, welcher durch das neue Gesetz geschaffen wird.

Nun hat Abgeordneter Kaiser auch den deutschnationalen Leierkasten wieder aufgemacht und wieder angefangen mit dieser alten Leier, dass die Städte sich gegen die Slavisirung durch Zuzug der Slaven wehren sollten. Einen so traurigen Standpunkt sollten wir doch nicht einnehmen, und die Herren, welche die Verhältnisse kennen, sollten nicht behaupten, dass die Regierung, sei es auch die Regierung des Grafen Badeni, die slavischen Beamten patronisirt. Es ist nicht wahr. Ich sage es Ihnen offen, auch unter dem Minister Gleispach finden wir, dass in böhmischen Gegenden deutsche Beamten angestellt werden, und selbst bei den Oberbehörden in Prag. Machen wir uns also nicht so unnütze Vorwürfe, welche auf keinen wahren Grundlagen beruhen.

Der Abgeordnete Potoczek hat einen Fall erzählt, welcher die Heimatverhältnisse in Galizien in ein scharfes Licht stellt. Wir könnten aus den böhmischen Ländern Böhmen, Mähren und Schlesien auch Tausende von Fällen vorführen, aber ich werde Ihnen nur einen schreienden Fall erzählen. Aus Bystritz in Mähren wanderte ein dortiger Insasse nach Ungarn aus, heiratete dort eine Ungarin, welche geistig krank wurde und in das Irrenhaus kam. Im Irrenhause wurde sie von einem Unbekannten genothzüchtigt und bekam einen Sohn. Dieser Sohn wurde in dem ungarischen Irrenhause erzogen. Es wurde nicht nach dem unehelichen Vater nachgeforscht. Nach zwölf Jahren kam die ungarische Gemeinde zur Gemeinde Bystritz, sie möge ihr erstens die Kosten für die Mutter, zweitens die Kosten der Erziehung des Sohnes mit einem Betrage von 1400 fl. bezahlen. *(Hört! Hört!)* Die erste Instanz hat dieses Gesuch abgewiesen, die zweite und dritte Instanz haben aber die Gemeinde verurtheilt. Ich weise auf diesen Fall nur hin, um zu zeigen, dass wir auch mit einer ganzen Reihe derlei Fälle dienen könnten.

Was die Sache selbst anbelangt, kann ich mich nach der eingehenden und ausgezeichneten Rede unseres Collegen Adámek, welche ja mit einer Masse von statistischen Daten belegt war, kurz fassen. Ich müsste nur das wiederholen, was er gesagt hat.

Wir haben unseren Standpunkt bei der Begründung unseres Antrages am 12. Februar 1892 in diesem Hause präcisirt, denn wir waren es, welche das Princip der Ersitzung mit diesem Antrage im Jahre 1891 ins Haus getragen haben. Ich will es gerne zugestehen, es war nicht unser Antrag, sondern der des böhmischen Landtages vom 2. August 1883, welchen dieser beschlossen und wiederholt urgirt hat, und wenn heute mit der Regierungsvorlage dieser Titel der Ersitzung ins Haus gebracht wird, können wir mit Genugthuung sagen, dass diese Partei des hohen Hauses es in dieser Session war, welche diesen neuen Titel in dem Heimatgesetze haben wollte und denselben ins Haus brachte. Mit Genugthuung könnten auch jene hierauf hinblicken, welche das Gesetz vom Jahre 1863 nicht gemacht haben, das heißt, welche gegen dieses Gesetz, respective gegen die Eliminirung des Ersitzungstitels gesprochen haben.

Am 9. und 10. October 1868 wurden in diesem Hause die Debatten geführt, und da waren es die Abgeordneten Poche, Pratobevera und Tinti, welche verlangten, dass der längere Aufenthalt zum Titel des Anspruches des Heimatrechtes gemacht werde, wogegen Dr. Rechbauer den Grundsatz aufgenommen haben wollte, dass die Erwerbung des Heimatrechtes ipso facto durch den längeren Aufenthalt stattfinde. Der damalige Referent — es ist gut, an diese Dinge zu erinnern — Dr. Berger kämpfte gegen diese Grundsätze damit an, dass er glaubte, „es werde durch diesen Ersitzungstitel eine Bresche in die Gemeindeautonomie geschossen“.

Ich werde über dieses Thema nicht sprechen; damals wurde weit und breit darüber gesprochen, und von der Regierungsbank war es Minister Lasser, welcher dafür plaidirte. Heute haben wir einen ganz anderen Grundsatz vertheidigen gehört, welcher den damaligen Verhältnissen schnurstracks widerspricht. Ich stimme nicht etwa mit dem Ministerpräsidenten, sondern nur mit dem Principe der Autonomie, das er zum Ausdruck gebracht hat, überein und ich glaube, dass dies der richtige Standpunkt ist. Dieser theoretische Grundsatz der Vertheidigung der Autonomie, welcher damals von Seiten der damals sogenannten Verfassungstreuen eingenommen und welcher nur in der Theorie, nicht aber in der Praxis vertreten wurde, hat dazu geführt, dass es beinahe so weit gekommen wäre, dass wir in den Gemeinden bald nur Fremde und keine Heimatberechtigten hätten. Ich will nicht die statistischen Daten alle zur Begründung dessen herbeiziehen; der Um-

stand, dass wir im Jahre 1869 25 Procent und im Jahre 1890 53 Procent Fremde in den Gemeinden schon hatten, weist genügend darauf hin, wohin wir gelangt wären, wenn dieses Gesetz noch 30 Jahre in Geltung geblieben wäre.

Es ist ja schon im Ausschussberichte beispielsweise darauf hingewiesen worden, dass wir in Žižkov bei 387.000 Einheimischen 40.000 Fremde und in den Weinbergen bei 583.000 Einheimischen 33.000 Fremde haben. Sehen Sie aber, meine Herren, das ist ganz gewiss horrend. Diese Stadtgemeinden Böhmens werden quasi als die abschreckendsten Beispiele angeführt, wie sich die Verhältnisse gestaltet haben. Und zur Ehre dieser Städte sei es gesagt, keine einzige hat dagegen protestirt, dass das Heimatrecht auf diese gerechte Grundlage gestellt werde, wie es die Vorlage bezweckt.

Das ist, meine Herren, eine Solidarität einer ganzen Bevölkerung, die zur Nachahmung dienen kann.

Meine Herren! Bei Ihnen *(zur Linken)*, seien Sie dessen versichert, wird der Sturm in den Landgemeinden kein geringerer gegen Sie sein, dass Sie gegen die Vorlage stimmen, weil die Landgemeinden sehen werden, dass Sie die Lasten, welche auf den Landgemeinden in ungerechter Weise lasten, nicht einmal in gerechter Weise vertheilen lassen wollen, um nichts zu tragen und den armen Landgemeinden alles zu überlassen.

Aber, meine Herren, es ist mir auch der Umstand eigenthümlich vorgekommen, dass der Abgeordnete Noske, wie ich schon im Anfange anführte, gesagt hat: „Diese ganze Vorlage wird eine Wohlthat für den ganz kleinen Mann sein, und weil der kleine Mann keine Vertreter hier hat, sollten wir das Gesetz vertagen, bis die Vertreter des kleinen Mannes hereinkommen."

Ich glaube aber, der kleine Mann wird das Gesetz auch ohne Vertreter annehmen und würde es gewiss bedauern, wenn wir über dieses Gesetz nicht gleich beschließen würden.

Auch von den Socialdemokraten ist schon der Standpunkt gegen das Heimatgesetz aufgegeben worden, den man früher einnahm, weil man eingesehen hat, dass der Ersitzungstitel für die kleinen Leute von besonders guter Wirkung sein werde. Das Heimatgesetz enthält nicht nur die Heimatberechtigung, sondern auch die Armenversorgung, und das war ja der Grund, warum unsere Städte die sich Meldenden nicht aufnehmen wollten, und ich muss dem widersprechen, was der Herr Abgeordnete Prade gesagt hat, dass, wenn man die Daten sich vor Augen hält, wie viele sich in den Städten gemeldet haben und abgewiesen wurden, das ein ganz geringes Maß wäre. Ich bin so und so viele Jahre auch in der Gemeindevertretung einer Gemeinde und ich weiß sehr viele Fälle, wo wir eine ganze Reihe von Leuten zurückgewiesen haben, und ich erinnere mich an einen alten Herrn in unserer Gemeindevertretung, der immer fragte: Wie viele Kinder und wie viel Vermögen hat der betreffende Bewerber? Der Grundsatz, den dieser alte Herr bei der Aufnahme in den Gemeindeverband hatte, kommt in allen Städten zur Geltung, denn solche alte Herren gibt es in jeder Stadt.

Meine Herren! So sehen wir aus dieser Anomalie, dass die Gemeinden jetzt eigentlich nicht von den Gemeindeberechtigten, sondern von Fremden verwaltet werden. *(So ist es!)*

Sehen Sie sich die Gemeindevertretungen überall an, fast überall werden Sie zwei Drittel Fremde haben.

Ich will nicht sagen, dass Fremde die Gemeinden schlecht verwalten werden.

Ich glaube aber doch, dass derjenige, welcher an der Heimat durch Geburt oder durch Heimaterwerbung hängt, und dem die betreffende Gemeinde zu einer zweiten Heimat geworden ist, mit ganz anderen Gefühlen für dieselbe erfüllt sein wird.

Hier in diesem hohen Hause hat einmal ein Abgeordneter gesagt, dass derjenige nur die Gemeinde gut verwalten kann, der, wie die böhmischen Stadtrechte schön sagen: „in ihr lebt und webt (zije a tyje).

Es wurde ein zweites Moment gegen das jetzige Heimatgesetz angeführt. Es wurde eine Abtrennung des Heimatrechtes vom Armenrechte verlangt und die Idee des Unterstützungswohnortes poussirt. Ich habe darüber schon gesprochen und kann füglich darüber hinweggehen. Weiters wurde auch schon von der Überweisung der Armenversorgung an die Länder gesprochen, und ich werde auch darüber nicht mehr sprechen, weil ich mich darüber schon ausgesprochen habe.

Die Frage des Unterstützungswohnortes war damals am 15. Juli 1891, zur Zeit, als wir unseren Antrag einbrachten, noch nicht in den entscheidenden Kreisen und insbesondere auch nicht in den Regierungskreisen geklärt. Als wir unseren Antrag einbrachten, da erschien in der alten „Presse" ein höchst offiziöser Artikel, welcher gegen unseren Antrag Stellung nahm und für den Unterstützungswohnort kämpfte.

Das war zu einer Zeit, wo in Belgien in dessen Armengesetze dieser Standpunkt des Unterstützungswohnortes schon verlassen war und in Deutschland der Kampf der Gemeinde gegen Gemeinde stattfand. Auch hier im Hause waren die Ansichten darüber nicht geklärt, sowie sie es auch heute nicht sind. Damals lag schon der Antrag Kaiser auf Einführung des Unterstützungswohnortes vor, und wenn ich nicht irre, hat auch im Verwaltungsausschusse der Unterstützungswohnort mehrere Anhänger gehabt.

Es fand sich auch ein kleiner Anklang dafür im damaligen Referentenentwurfe vor, was bewies, dass der Unterstützungswohnort einige Anhänger im Hause hat. Heute ist damit gebrochen.

In der Regierungsvorlage haben wir den Ersitzungstitel. Ich habe schon gesagt, es kann nicht bestritten werden, dass die Wirkungen dieses Gesetzes ganz enorme sein werden, was man schon daraus entnehmen kann, wenn man die Wirkungen des jetzt geltenden Gesetzes mit denen, welche durch das neue Gesetz entstehen, vergleicht. Es wurde hier schon oft gesagt: Die arme Bevölkerung der Dörfer zieht sich immer in die industriellen Centren und die reichen Städte, arbeitet daselbst, erwirbt Werte und verhilft dadurch den Gemeindemitgliedern dazu, reich zu werden und kehrt dann wieder in die Landgemeinden zurück arm und entkräftet, und die Last der Armen tragen dann ausschließlich nur die Heimatlandgemeinden *(So ist es!)* und 33 Jahre haben die Landgemeinden diese Last widerstandslos getragen.

Wie wird es nun sein? Nun wird freilich ein großer Theil der Last der Landgemeinden auf die Städte überwälzt werden. Ich gestehe es zu, wenn die Last auf einmal kommen würde, würde ich sagen, ja, es ist nothwendig, dafür eine Remedur zu schaffen, damit die Städte nicht überlastet werden: denn wir müssen doch gerecht sein, meine Herren: wenn wir den einen Theil entlasten, dürfen wir doch den anderen Theil nicht so belasten, dass er es nicht ertragen kann.

Aber, ich bitte, die Frist zur Erwerbung des Heimatrechtes ist eine zehnjährige: wir haben eine fünfjährige beantragt, der Landtag von Böhmen eine achtjährige. Sie werden mir einwenden, ja, die Geltung des Gesetzes erstreckt sich zurück auf den 1. Jänner 1891, dadurch ist diese Frist eine vierjährige. Das ist richtig. Aber es ist doch ein Zeitraum von vier Jahren. In einem Zeitraume von vier Jahren kann ja sowohl die Altersversicherung in den Landtagen als auch das Armengesetz in den Landtagen geschaffen werden. *(Widerspruch.)*

Sie sagen nein, ich glaube ja und ich folgere es daraus, weil Sie, die Städtevertreter es sein werden, die darauf drängen werden, weil die Lasten, welche mit dem Gesetze auf die Städte überwälzt werden, sich fühlbar machen werden und weil Sie, wenn Sie gewissenhaft die Städte vertreten, im Reichsrathe und im Landtage mit allen Mitteln darauf drängen werden, dass die Altersversicherung und das Armenrecht geschaffen werde. Deshalb, glaube ich, wird Ihnen dadurch kein Unrecht geschehen. Vergessen Sie nicht, dass für Sie, für die reichen Städte die Landgemeinden über 33 Jahre die Lasten getragen haben. Ich widerhole zum drittenmale, vergessen Sie nicht, dass diese Vertheilung eine beiweitem gerechtere ist, und dass Sie in dieser Art, wie Sie es thun, gegen dieselbe nicht auftreten sollten.

Dieses neue Gesetz, wie es beantragt wird, hat auch theilweise eine Rechtscontinuität mit dem früheren Heimatrechte. Ich persönlich wäre dafür gewesen, dass im Gesetze, so wie es in unserem Antrage im Landtage der Fall ist, nicht der Anspruch auf das Heimatrecht statuirt werde, sondern dass das Heimatrecht ipso facto durch die Ersitzung erworben werde.

Ich glaube, meine Herren — und vielleicht wird uns die Zukunft darüber belehren — dass die verschiedenen Bestimmungen, die in dem neuen Heimatgesetze vorkommen, über den Verlust des Heimatrechtes bei zweijähriger Entfernung &c. dazu führen werden, dass wieder Incongruenzen bei der Evidenzhaltung entstehen.

Ich will aber auch zugestehen, dass die Evidenzhaltung in der Art, wie sie im neuen Gesetzentwurfe eingeführt ist, leichter ist, das will ich nicht in Abrede stellen.

Ich werde deshalb keinen Antrag stellen, sondern mich mit diesem salvavi animam meam begnügen, weil ich dem Gesetze keine Schwierigkeit machen will, ich glaube aber, es wäre besser gewesen, es in diesem Sinne zu thun. Es würde auch der Rechtscontinuität der österreichischen Gesetze entsprechen, weil wir diese Ersitzung ipso facto sowohl in den Gesetzen vom 16. Mai 1754, vom 25. October 1804 und vom 17. März 1849 hatten und dieser Anspruch, wie wir ihn jetzt feststellen, nur in dem Gesetze vom 24. April 1859 vorkommt.

Gegen eines muss ich mich aussprechen: es hat dies auch schon der Herr Abgeordnete Dr. v. Kraus gethan, nämlich, dass bei einem Gesetze, wie es dieses Heimatgesetz ist, welches eigentlich herausgewachsen ist aus alten österreichischen Gesetzen, dass — sage ich — statt eine selbständige Vorlage aufzubauen, von dem bayerischen Gesetze die Hauptsache abgeschrieben wurde.

Die Verbesserungen, welche im Gesetze sind, datiren vom Ausschusse. Es ist ja nicht schlecht, wenn Gesetze aus der Fremde importirt werden, wenn sie gut sind. Aber bei einer solchen Vorlage fremde Gesetze zu importiren, das ist denn doch zu viel. Wir haben zu viel importirt und zu wenig exportirt. *(Zustimmung.)*

Sehen Sie die Regierungsvorlage an! Sie ist — und darauf wurde auch in der Publicistik hingewiesen — eine Abschrift des bayerischen Gesetzes, und der Herr Abgeordnete Kraus hat mit Recht darauf hingewiesen, dass noch dazu der Lapsus unterlaufen ist, dass dieses bayerische Gesetz, das wir abgeschrieben haben, unterdessen durch die bayerische Gesetzgebung abgeändert worden ist.

Ich möchte da der legislatorischen Abtheilung in den Ministerien den Wunsch aussprechen, man möge bei derartigen Gesetzen nicht so viele Abschreibungen aus fremden Gesetzen vornehmen. Wir haben das Strafgesetz abgeschrieben, im Civilprocessgesetze ist vieles abgeschrieben worden, jetzt sollen wir auch noch so kleine Gesetze abschreiben; ja, wohin kommen wir

denn dann mit dem Rufe der österreichischen Legislatur?

Ich werde für das Eingehen in die Specialdebatte und auch für das Gesetz stimmen, weil ich der Überzeugung bin, dass durch die Einführung des Titels der Ersitzung eine wirkliche Verbesserung der bisherigen Zustände auf dem Gebiete des Heimatrechtes zustande kommt, weil es eine Grundlage für weitere sociale Reformen bietet, und weiterhin auch, dass die überlasteten Gemeinden dadurch entlastet werden, und weil ich auch nicht befürchte, dass die Stadtgemeinden überlastet werden. Denn, wenn die Herren gehörige Vertreter der Städte sind, so werden sie bei Zeiten dafür sorgen, dass die Altersversicherung zustande komme, und auch die Armenlast auf die breitere Grundlage der Bezirke und der Länder gestellt werde. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Funke hat das Wort:

Abgeordneter Dr. **Funke:** Hohes Haus! Die Debatte über den Bericht des Ausschusses hat einige nicht uninteressante Ereignisse im Gefolge. Erstens hat eine große Anzahl von Rednern, welche sich als Pro-Redner eintragen ließen, nicht mit einer großen Bestimmtheit, sondern mit einer gewissen Schüchternheit und Bescheidenheit für die Vorlage gesprochen. Zweitens ist hervorzuheben, dass eigentlich die ganze Debatte nicht so sehr eine Debatte über das Heimatrecht und das Heimatgesetz, sondern über das Armenrecht und die Armenpflege war. *(Ruf: Das ist auch der Hauptinhalt!)* Das ist leider der Hauptinhalt; denn Heimat ist ein wunderbarer Klangname der deutschen Sprache. Heimat ist dasjenige, was das Herz eines jeden Menschen berührt, Heimat erfüllt vollständig und ganz die Seele des Kindes. Von der Heimat reißt sich nur schwer der Jüngling, und der ernste wetterharte Mann wird weich und mild, wenn er an seine Heimat denkt, und der Greis in wehmutsvoller Stimmung hat den letzten Wunsch, in der Heimat zu sterben.

Wenn in einem Orte jemand die Erfüllung seiner Wünsche erreicht hat, wenn er sich dort wohl und heimisch fühlt, so hat er dann seine zweite Heimat in diesem Orte gewonnen. Aber in jenem Sinne der tiefen Gefühls- und Gemütsbewegung sprechen wir ja nicht von der Heimat; wir sprechen von der Heimat in einem — ich möchte sagen — traurigeren Sinne, indem es sich lediglich um jene handelt, welche einer Armenversorgung bedürfen, denn der eigentliche Inhalt der Heimat, wie wir ihn hier verhandeln, und wie ihn das Gesetz auffasst, ist nur die armenrechtliche Zugehörigkeit zu irgend einer Gemeinde *(So ist es!)*, aber mit dem großen ethischen Inhalt, der mit dem Worte und dem Begriffe Heimat verbunden ist, rechnen wir nicht und haben wir leider auch nicht zu rechnen.

Es handelt sich immer nur um die Armenversorgung, und es ist nicht richtig, wenn man sagt, wir knüpfen an die Rechtscontinuität an. Nein, wenn wir die ältere Geschichte der Armenversorgung ins Auge fassen, so finden wir, dass nicht die Gemeinde die Pflicht zur Armenversorgung hatte. Im Alterthume bestanden überhaupt nicht geregelte Verhältnisse der Armenversorgung, in Athen hatten es nur die Bevorrechteten, und wir können davon auch nicht hinsichtlich Roms sprechen, wo panis et circenses geboten wurden. Auch das Mittelalter kannte die Institution nicht, erst die christliche Kirche ging so weit, dass sie das Kirchengut als Armengut behandelte, und selbst wenn wir auf die spätere Zeit gehen, so ist richtig, was der geehrte Herr Berichterstatter in seinem Berichte — mit einer sehr glücklichen Benützung des Conrath'schen Staatswörterbuches *(Heiterkeit)* — sagt, dass schon in der Polizeiordnung Ferdinand II. der Grundsatz galt, dass jede Commune selbst ihre Armen erhalten und ernähren musste.

Vom ersten Herrn Redner in der Debatte ist insbesondere auf die Entschließung Maria Theresiens vom Jahre 1754 hingewiesen worden. Aber ich bitte, nicht zu vergessen, dass das Institut der Pfarrarmen, wie es unter Kaiser Josef II. eingeführt wurde, durchaus nicht ein Localarmeninstitut war, sondern dass es getragen war von kosmopolitischem Geiste, und dass allerdings Kaiser Josef II. wie in vielen anderen Dingen nachgegeben hat, so dass aus den Pfarrarmeninstituten die Localarmeninstitute wurden. Es ist also nicht richtig, wenn von Rechtscontinuität gesprochen wird, und wenn Herr Abgeordneter Dr. Pacák auf einmal bedauert, dass sie nicht festgehalten wurde. Das Heimatrecht und das Armenrecht kann nicht zusammengefügt werden und es war vielleicht einer der unglücklichsten Gedanken, dass im Laufe der Zeit, insbesondere seit dem 16. Jahrhundert sich dieser Grundsatz auf dem ganzen Continente geltend machte. England hatte eine außerordentlich ausgeprägte Staatsgewalt und da galt und gilt das Staatsarmenrecht.

Ein Theil von Ihnen, meine Herren, würde dies nicht wünschen, das hat heute der Herr Abgeordnete Dr. Pacák mit gewohnter Aufrichtigkeit uns mitgetheilt: Wir wollen dem Reiche nichts geben, sonst könnte ein reiches Kronland an ärmere Kronländer etwas abgeben müssen.

Diesen Grundsatz haben wir allerdings nicht, wir stehen auf einem anderen politischen Standpunkte und auch in dieser Richtung auf einem anderen Humanitätsstandpunkte. Diesen Grundsatz haben wir nicht. Die Nothwendigkeit einer Verbesserung der gesetzlichen Bestimmungen oder, wie die Vorlage sagt, einiger Bestimmungen ist gegeben durch eine Unzahl

von Petitionen, welche sich im Laufe der Jahre angesammelt haben, und durch eine wirklich tiefe Verstimmung, die sich seit dem Jahre 1864, seit dem Inslebentreten des Gesetzes in den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung kundgegeben hatte. Nach den Reden der verschiedenen geehrten Herren, welche diese Angelegenheit besprochen — und das ist auch im Berichte niedergelegt — besteht der eigentliche Grund und die eigentliche Ursache einer sogenannten Verbesserung des Heimatgesetzes darin, dass die Landgemeinden entlastet und diese Lasten auf die Städte gewälzt werden sollen. *(Abgeordneter Dr. Götz: Das ist auch nicht der Grund!)* Ich bitte, der Grund ist im Motivenberichte ausgedrückt. Der Grund ist heute vom Herrn Abgeordneten Dr. Pacák hervorgehoben worden. Meine Herren, seien wir aufrichtig: der eigentliche Grund und die eigentliche Ursache besteht in dieser ganz materiellen Auffassung. Ich nehme das den Vertretern der Vorlage in gar keiner Weise übel. Aber, wenn immer von socialreformatorischen Gesetzen gesprochen wird, davon, dass wir die Aufgabe haben, mit der socialen Gesetzgebung vorwärts zu gehen, kann man das wirklich als socialreformatorischen Fortschritt und socialreformatorisches Gesetz bezeichnen, und kann man die Auffassung als eine berechtigte darstellen, dass, wenn die Lasten, wirklich nur auf einen Theil der Bevölkerung, also die Landgemeinden ungerecht vertheilt waren, man dann sagt: Nun haben diese die Lasten durch 33 Jahre getragen *(Abgeordneter Dr. Pacák: Gerechtere Vertheilung!)*, jetzt kann das auf die Städte gewälzt werden? Nein, das kann keine gerechte Vertheilung sein und ist auch keine.

Die Gesetzgebung soll, wenn sie wirklich socialreformatorisch ist, ausgleichend wirken. Das ist meiner Ansicht nach der richtige Grundsatz. *(Zustimmung.)*

Wenn die Landgemeinden sagen, wir haben durch eine lange Reihe von Jahren ungerechte große Lasten getragen, wir vermögen sie nicht mehr zu erschwingen, werden sie also auf die Städte überwälzen *(Abgeordneter Dr. Pacák: Gerechtere Vertheilung!)*, das ist keine gerechte Vertheilung. Diese kann nur im Wege einer gründlich durchdachten Socialreform eingeleitet werden *(Sehr richtig!)*, und das ist der Kernpunkt der ganzen Sache. *(Zustimmung.)*

Es hat der Herr Abgeordnete Adámek gesagt: Diese Vorlage ist die Grundlage der Reform auch des Armenrechtes. Der Abgeordnete Dr. Pacák ist aber schon weiter gegangen, er sagt schon, dieses Gesetz ist die Grundlage zur Socialreform. Umgekehrt, meine Herren! Es ist der Herr Abgeordnete Adámek, den ich gewiss in Bezug auf seine wirtschaftlichen Ansichten schätze, uns den Beweis schuldig geblieben, inwieferne denn diese Novelle die Grundlage zur Reform der Armengesetzgebung, zur Verbesserung derselben bilden kann. Aber noch mehr ist uns der Abgeordnete Dr. Pacák den Beweis schuldig geblieben, dass dieses Gesetz schon die Grundlage für eine Socialreform sein soll. Erst muss die Socialreform durchgeführt werden.

Sie werden gewiss so viel Scharfsinn haben und haben sich mit diesen Studien so vielseitig beschäftigt — obwohl ich die Ausnahme mache, dass sie für mich nicht Luft gewesen sind — dass Mittel und Wege werden gefunden werden.

Es sind heute außerordentlich schätzbare Anregungen gegeben worden. Vor allem wird es Sache der Regierung sein, dass sie in dieser Richtung mit Initiativanträgen vorgehe. Schauen Sie sich die Gesetzgebung des Deutschen Reiches an, in welcher Weise ist diese Gesetzgebung vorgegangen? *(Ruf: Sie ist misslungen!)* Man kann darüber reden, wie man will. Kümmern wir uns doch nicht so sehr um die Deutschen im Reiche und um ihre Gesetzgebung, die werden schon damit fertig werden. Aber dass das Princip, der Grundsatz, ein gesunder und richtiger ist, und dass sie Mittel und Wege finden werden, und dass sie schon durch andere socialreformatorische Gesetze einen großen Vorsprung vor uns haben, das lässt sich nicht leugnen.

Also in dieser Richtung lassen Sie diese Vorwürfe ganz und nehmen Sie den Standpunkt nicht ein, welchen die Motive der Regierungsvorlage eingenommen haben. Denn, wenn Sie die Motive durchlesen, so werden Sie sehen, dass die Motive eigentlich mit einer Polemik gegen den Unterstützungswohnsitz des Deutschen Reiches beginnen, und dass sie dann auf eine kurze Geschichte zurückkommen, die ja sehr interessant ist und die in dem Principe und in der Anschauung gipfelt, dass eine wirkliche Verbesserung nur in der von der Regierung vorgeschlagenen Weise möglich ist.

Meine Herren! Wenn diese socialreformatorischen Angelegenheiten zu gleicher Zeit würden in Angriff genommen worden sein, wenn das Gesetz über das Heimatrecht den Schlusspunkt der ganzen Sache bilden würde, dann wäre das nach allen Richtungen hin auch vollständig richtig. Aber, meine Herren! Wir sind ja keine Gegner der Vorlage, nämlich der Verbesserung des jetzt bestehenden Heimatgesetzes. Das hat keiner der Redner hervorgehoben, dass er principiell ein Gegner einer Verbesserung und Umänderung der jetzt geltenden Bestimmungen über das Heimatrecht wäre. Nein! Wir wollen nur die Rechtskraft dieser Bestimmungen zu einer Zeit erst ins Leben treten lassen, wo die ausgleichende Gerechtigkeit vorhanden ist, wo nicht jene ungerechte und ungerechtfertigte Überlastung auf die Städte gewälzt wird, zu deren Berechtigung wirklich gar kein Grund vorliegt.

Ich wiederhole noch einmal: Ich nehme das denjenigen Herren gar nicht übel welche jetzt als Vertreter der Landgemeinden dafür eintreten, ich rechte mit Ihnen nicht darüber, aber sie können die Gründe, die wir vorbringen, der socialreformatorische Stand-

punkt hätte erst oder zumindestens gleichzeitig durchgeführt werden sollen, nicht entkräften.

Die Gründe, welche der Berichterstatter und durch ihn der Verwaltungsausschuss geltend gemacht hat, sind auch neuerdings hervorgehoben worden. Also, warum etwas in Abrede stellen, was wirklich besteht?

Es handelt sich also nur noch um die Autonomie der Gemeinden, und da hat Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident uns einen interessanten Vortrag gehalten, dass die Autonomie erstens ein politisches Princip enthält und zweitens die Selbstverwaltung.

In ersterer Beziehung ist eigentlich der Name Autonomist nicht mehr anwendbar. Denn die Herren, welche die Autonomie der einzelnen Kronländer für sich in Anspruch nehmen, sind Föderalisten, und diejenigen, welche für die Autonomie, für die Selbstverwaltung der einzelnen Bezirke und Gemeinden eintreten, wir, meine Herren, sind die wahren eigentlichen Autonomisten.

Ich erinnere Sie daran, dass ich im böhmischen Landtage weit mehr für diese Autonomie eingetreten bin, als diejenigen, welche die Autonomie der Kronländer auf ihre Fahne als politisches Princip geschrieben haben, und da erscheint immer eine Thatsache, welche auch hier wieder erwähnt wird, dass, wenn es sich um die Autonomie der Bezirke und Gemeinden handelt, sehr große Anhänger der staatlichen autonomistischen Grundsätze durchaus keinen Anstand nehmen, diese autonomistischen Grundsätze der Bezirke und Gemeinden etwas zu beschneiden und einzuschränken. Dann tritt entweder das öffentliche Recht hervor, oder es heißt, dass die Autonomie der Bezirke und Gemeinden ihre Grenze haben soll. Ich spreche auch gar nicht in dem vorliegenden Falle von einer Verletzung der Autonomie der Gemeinden.

Es ist auch der Grund nicht richtig, dass es nicht möglich ist, eine große Reform des Armenwesens durchzuführen, weil die Gesetzgebung, betreffend das Heimatrecht, dem Reiche und die Gesetzgebung über das Armenwesen den Ländern zusteht. Wenn das als ein entscheidender Grund dargethan würde, dann wäre es ja überhaupt nicht möglich, gewisse große sociale Reformen durchzuführen.

Eine Regierung kann auch den Ländern gegenüber die Initiative ergreifen, und wenn alles das, was im Regierungsentwurfe steht, den Anschauungen der Regierung seit einer langen Reihe von Jahren entspricht, dann wäre es ihre Sache gewesen, jene Reformen rücksichtlich des Armenwesens schon seit einer Reihe von Jahren durchzuführen und nicht jetzt zu sagen, es gehe aus dem Grunde nicht, weil eine Collision zwischen dem Reiche und den einzelnen Ländern vorhanden ist. Lassen Sie die Autonomie der Armengesetzgebung den Ländern, rütteln Sie nicht daran. Aber dann muss eine starke und kräftige Regierung auch selbst die Initiative ergreifen, wenn sie eine so große Reform, betreffend das Heimatrecht durchführen will.

Sie können, meine Herren, es uns nicht übelnehmen, dass wir die geschlossene Stellung der jungčechischen Partei mit einigem Misstrauen ansehen. Es ist auch nicht richtig, wenn gesagt worden ist, dass in den čechischen Städten ein so außerordentliches Entgegenkommen herrscht. Da führe ich wieder nur eine Thatsache an. Es gibt und gab eine große Anzahl von hervorragenden Industriellen und anderen Personen, welche sich in den besten Vermögensverhältnissen befinden. Diese Personen gehören zumeist dem Deutschen Reiche an, sind demgemäß Deutsche und streben, nachdem sie hier ansässig sind, nachdem sie zum Beispiel die Stadt Prag zu ihrer zweiten Heimat ersehen haben, die Staatsangehörigkeit an. Dazu bedürfen sie bekanntlich der Zusicherung seitens einer Gemeinde, dass sie dieselbe in den Heimatverband aufnehmen wolle. Nun möchte ich wirklich die einzelnen Fälle kennen, in welchen angesehene, hervorragende und materiell sehr gut gestellte Personen, Deutsche, von der Stadt Prag die Zusicherung erhalten haben, dass die Stadt Prag sie in den Gemeindeverband aufnehmen wolle. In dieser Richtung wird ein sehr scharfer Gegensatz beobachtet. Es ist auch ganz unrichtig, was Herr Dr. Pacák gesagt hat, dass jetzt Fremde die Gemeinde verwalten. Wenn Männer, die seit einer langen Reihe von Jahren in einer Gemeinde sind, welche durch ihren Besitz, ihren Fleiß, ihre Strebsamkeit und ihr Wissen hervorragen, wirklich in den Ausschuss einer Gemeinde gewählt werden, so kann man sie nicht mehr als Fremde in dem Sinne betrachten, weil sie formell das Heimatrecht nicht erhalten haben, schon deshalb nicht, weil, wenn sie den Wunsch ausgesprochen hätten, in den Gemeindeverband aufgenommen zu werden, dies gewiss geschehen wäre, nachdem sie ja der Ehre theilhaftig geworden sind, von ihren Mitbürgern in den Gemeindeausschuss gewählt zu werden.

Es ist auch das kein tröstlicher Ausblick, den uns der Herr Abgeordnete Dr. Pacák gemacht hat, dass die großen Lasten, welche den Städten obliegen, nicht auf einmal kommen werden, weil vom Jahre 1891 zurückgerechnet, noch immer ein Zeitraum von vier Jahren erübrigt, und in einem solchen Zeitraume, ungeachtet des Drängens der Vertreter der Städte, von welchem Herr Dr. Pacák gesprochen hat, die großen socialreformatischen Aufgaben einerseits und anderseits die Regelung des Armenwesens nicht durchgeführt sein wird.

Abgesehen davon, dass dies nicht allein Sache der Vertretungen ist, sondern dass auch die Regierung in all diesen Angelegenheiten ihren Standpunkt sehr scharf kennzeichnen kann, und dass voraussichtlich derartige Gesetze nicht in einer, besonders für Österreich verhältnismäßig so kurzen Zeit angenommen werden, ist das mehr eine akademische Vorlesung gewesen und

ein Trost, den er uns geben wollte, an den er aber wahrscheinlich selbst nicht geglaubt hat.

Nein, meine Herren, es ist eine sehr wichtige und ernste Aufgabe, welche das österreichische Parlament in diesem gegenwärtigen Augenblicke zu erfüllen hat, und wenn gewisse Bestimmungen des Heimatgesetzes nicht mehr zeitgemäß sind und sich nicht rechtfertigen lassen, so muss immer darauf zurückgekommen werden, dass es sich essentiell nicht um den Begriff des Heimatrechtes, sondern um die Folgen desselben durch die Armenversorgung handelt, und wenn zwei so wichtige Angelegenheiten miteinander verknüpft sind, so kann man eine von der anderen nicht trennen.

Es ist vom Herrn Abgeordneten Dr. Pacák auf das bayerische Heimatgesetz hingewiesen worden. Am 16. April 1868 ist „das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt" erflossen, das ist dasjenige Gesetz, von welchem der Beginn einer geistreich geschriebenen Brochure als schlecht abgeschrieben unsere Novelle bezeichnet. Am 29. April 1869 ist aber schon das Gesetz über öffentliche Armen- und Krankenpflege erflossen. Hier ist deutlich ausgedrückt gewesen, dass in Bayern der Unterstützungswohnsitz nicht Geltung hat, sondern Bayern in dieser Beziehung vom Deutschen Reiche als Ausland bezeichnet wurde und das Reservatrecht hat, dass aber ganz genau Heimatrecht und Armenpflege als ein Ganzes aufgefasst worden sind.

Nachdem sich bezüglich des Heimatgesetzes und Armenwesens auch die Nothwendigkeit ergeben hatte, insbesondere mit Rücksicht auf den Verkehr mit dem Deutschen Reiche, Abänderungen zu treffen, so waren alle Anträge und alle Petitionen, welche eingebracht worden sind, immer nur auf das Heimatrecht und Armenwesen zugleich gerichtet.

Jetzt hat auch die Novelle, welche vor wenigen Wochen in Bayern Gesetzeskraft erlangt hat, sich immer darauf bezogen, dass sie nicht beide Begriffe getrennt, sondern zusammengefasst behandelt hat, und es ist ganz gewiss, dass Vorschläge, welche wirklich socialreformatorischer Natur sind, im hohen Hause gemacht worden sind. Es drängt nicht, dass das Heimatgesetz am Schlusse der jetzigen Session wirklich Gesetz wird. Es mag für ganze Parteien vielleicht als Nothwendigkeit erscheinen, weil sich sonst kaum erklären ließe, dass Vertreter, deren Wähler durch dieses Gesetz auf das empfindlichste geschädigt werden, dennoch für dieses Gesetz stimmen, so dass eigentlich die Abstimmung mancher größeren oder kleineren Partei in diesem Falle nur als eine politische Action angesehen werden muss.

In der Sache selbst sind wir einig, aber in den Mitteln, um das Heimatrecht entsprechend durchzuführen und die Armenversorgung auch entsprechend zu regeln, sind wir nicht einig. Wenn Sie diese Frage wirklich als eine socialreformatorische Frage ansehen, dann muss ein jeder von Ihnen in diesem hohen Hause sich selber sagen, dass der erste Grundsatz einer Socialreform die Ausgleichung der Gegensätze ist: wo aber keine solche Ausgleichung stattfindet, sondern wo Lasten einfach und in einem noch weit größeren Maße übertragen werden, kann von einer Socialreform nicht gesprochen werden. Aus diesem Grunde werde ich gegen das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Povše.

Abgeordneter **Povše:** Hohes Haus! Es wird mir etwas schwer fallen, für die Gesetzesvorlage wesentlich neue Begründungen vorzubringen, denn sowohl der Ausschussbericht, als auch die bisherigen Pro-Redner haben für die Annahme der Vorlage alles mögliche Gute ins Feld geführt; dennoch sei es mir, nachdem zu diesem wichtigen Gesetze noch kein Vertreter der südlichen Länder zum Worte gelangt ist, gestattet, einige Verhältnisse aus den Südländern vorzuführen, um unsere Stellung diesbezüglich vollauf zu rechtfertigen.

Bisher haben alle Vertreter von Landgemeinden, die zum Worte gelangten, pro gesprochen, mit Ausnahme eines Herrn, des geehrten Vertreters der St. Pöltner Landgemeinden; es sei mir daher gestattet, ihm gegenüber einige Worte zu sprechen.

Der Herr Abgeordnete hat in seiner Rede hervorgehoben, dass es sich bei diesem Gesetze so wenig um etwas Erhabenes und Edles, das Heimatgefühl, die Liebe zur Heimat, handle. Möge er versichert sein, dass ich der erste wäre und mich glücklich schätzen würde, wenn das Wort Heimatliebe noch immer im wahren Sinne und in seiner vollen Bedeutung in den Herzen der Bevölkerung leben würde; allein die Zeiten sind andere worden, was ich im Nachstehenden zu beweisen mir erlauben werde.

Bei uns zulande war das Verhältnis zwischen den Arbeitenden und den Besitzenden bis vor einigen Decennien wohl das glücklichste und innigste. Unsere Knechte und Dienstboten fühlten sich Eines mit der Familie, in deren Diensten sie standen, und es sind nicht wenige Fälle — ich selbst kann aus meinem eigenen Familienhause solche anführen — wo Knechte und Mägde 20, 30, ja 40 und mehr Jahre in einem Hause gedient haben; sie hingen mit Liebe daran und betrachteten sich als Mitglieder der Familie, sie haben stets das wachsamste Auge auf das Interesse des Bauern und seines Hofes gehabt, aber sie haben auch nie Angst oder Sorge gehabt, wie sie ihre alten Tage werden zubringen müssen, denn sie wussten, dass sie in dem Bauernhause ruhig ihr Alter, sozusagen als Glieder der Familie, zubringen können.

Seither haben sich nun die Verhältnisse sehr geändert. Es sind seitdem Industriecentren entstanden — und ich bin der letzte, der sagen würde, die

Industrie solle sich nicht entwickeln, denn gut ist es für den Ort, wo sie entsteht — und haben es mit sich gebracht, dass unsere Leute heute nicht mehr jenen Zug der Liebe zur Heimat und zu Grund und Hof haben, sondern dass sie bei dem geringsten Wort des Hausherrn sofort von dannen ziehen, weil sie anderweitig bessere Löhne finden.

Und, wenn ich Nachschau halten möchte, so würde ich sehr wenige Diener finden, die eine zehnjährige Dienstzeit aufweisen können. Die benachbarten Kronländer selbst werden mir das Zeugnis geben, dass sie gerade die krainischen Arbeiter gern nehmen, weil sie sich durch Anhänglichkeit an Haus und Hof auszeichnen.

Dem ist jetzt nicht mehr so und daraus erklären sich die geänderten Verhältnisse. Wir sehen es ja auch in der Statistik, welche uns die Belege bietet. Je mehr Industrien entstanden sind und je mehr die Industrie befruchtende Bahnen gebaut wurden, desto verschiedenartiger sind die Verhältnisse zwischen den Heimatberechtigten und den Nichtzuständigen geworden; da sehen wir, dass zum Beispiel neben Niederösterreich mit der höchsten Zahl der Fremden Triest 456 Heimatberechtigte von je 1000 Einwohnern aufweist, während in Dalmatien, wo der Verkehr noch gering ist, die Bahnen nur in geringer Zahl vorhanden sind und dieses Königreich förmlich vom Herzen der Monarchie getrennt erscheint, unter 1000 Einwohnern 936 heimatberechtigt sind.

Die Verhältnisse haben sich also geändert und wir müssen den geänderten Verhältnissen Rechnung tragen.

Ein verehrter Herr Redner hat in seiner Sorge um das Heimatgefühl das Wort fallen lassen: Der wird wohl eine Stiefheimat haben. Ich gebe das zu, allein nach dem jetzigen Gesetze findet der Betreffende noch viel mehr eine Stiefheimat, wenn er in die Heimat seines Großvaters zurückgeschickt wird, wo er kein bekanntes Gesicht findet und vielleicht nicht einmal die übliche Sprache kennt.

Bei uns zumal im Küstenlande gehen die Slovenen massenhaft nach Triest, sie eignen sich die italienische Sprache in kurzer Zeit an, und werden sie dann nach Hause einmal zurückgeschoben, so sprechen sie nur italienisch. Das ist eine Stiefheimat im wahren Sinne.

Der hochwürdige Herr Vorredner aus den Landgemeinden Niederösterreichs wird mir zugeben, dass, wenn in einem Dorfe ein Armer umherzieht, den die Bauern als ehemaligen treuen Knecht kennen, sie ihn zum Abendessen einladen, ihn bei sich übernachten lassen und ihm Frühstück geben und ihn dann mit einer kleinen Gabe weiterziehen lassen. Diese Gefühle, glaube ich, sollte man schonen.

Wir sehen, dass die Industriecentren immer mehr wachsen. Einer der Herrn Redner hat gesagt, dass das uns Landwirten Nachtheile bringt. Alles, was kräftig und rüstig ist, zieht bei uns nach Triest, nach der Seehafenstadt. Was schwach ist, bleibt zurück. *(Zustimmung).*

Es ist sehr schwer, tüchtige, robuste Leute für den landwirtschaftlichen Betrieb zu bekommen. *(Zustimmung.)* Heuer mussten wir das wenige, was wir ernten konnten, förmlich vom Felde stehlen. Dazu aber war es nöthig, rasch Arbeiter zu finden und die zu haben, kostete Geld. In den nördlichen Ländern wieder gehen die Leute nach der Residenzstadt Wien. Wir haben einen Herrn Redner aus dieser Stadt gehört, welcher für die Vorlage Stellung nahm. Ich anerkenne ja, dass er verpflichtet ist, für die Interessen dieser Stadt einzutreten. Aber gestatten Sie mir, dass ich da über Triest als von jenem Gebiete spreche, in welches unsere besten Arbeitskräfte gehen.

Wenn wir die amtlichen statistischen Ausweise nachschauen, sehen wir, dass auf 100 Heimatberechtigte in Triest 89 nicht Berechtigte kommen. Noch auffallender ist eine andere Zahl in dem statistischen Ausweise.

Ich bitte nur in der Begründung der Regierungsvorlage nachzuschlagen. Sie werden finden, dass in Triest fast niemand Aufnahme gefunden hat und ich kann aus eigener Erfahrung sagen, dass wohlhabende Leute um die Aufnahme gebeten haben; sie wurden aber kurzweg abgewiesen, weil sie slavischer Nationalität waren. Das kleine Land Krain zahlt jährlich zwischen 70.000 und 90.000 fl. an das Triester Spital für die kranken Krainer, die dort verpflegt werden.

Das sind Ziffern, die wir ins Feld führen können, allein ich werde Ihnen auch finanziell vollauf den Beweis erbringen, dass wir berechtigt sind, für diese Gesetzesvorlage zu sein.

Die Vertreter der großen Städte sagen, dass enorme Lasten ihrer warten. Wir Landwirte, wir Vertreter der Landgemeinden müssen sagen, wie es richtig Herr Dr. Pacák gesagt hat, dass wir 33 Jahre lang enorme Lasten getragen haben. *(Zustimmung.)* Sie kämpfen, da sie vor den enormen Lasten Furcht haben. Wir werden aber den Beweis erbringen, dass wir über drei Decennien schwere, wirklich oft enorme Lasten zu tragen hatten. *(Sehr richtig!)*

Ich werde Ihnen, meine Herren, nur einen kleinen Beweis dafür aus dem vergangenen Jahre erbringen, wo ich als Mitglied des Landesausschusses Gelegenheit gehabt habe, diese Verhältnisse näher zu prüfen.

Eine kleine Gemeinde Dvor bei Seisenberg in Unterkrain bekam den Zahlungsauftrag auf mehr als 800 fl. für eine Person, deren Großvater in Hof in der Gemeinde Dvor heimatberechtigt war. Er zog nach Budapest, dort war er Maschinenarbeiter, er verunglückte und es blieben seine Frau und ein Kind zurück. Nun wurde der Gemeinde die Rechnung von

800 und so viel Gulden zugeschickt. Diese Gemeinde hat aber eine directe Grundsteuervorschreibung von 710 fl. Das beweist, dass sie nur für einen einzigen Fall über 100 Procent Umlage machen muss, um das zu decken. Der Landesausschuss war so gewissenhaft und coulant, dass er ihr geholfen hat, dass sie das in Ratenzahlungen abtragen kann, und dass er eine Quote übernahm.

Gestatten Sie mir, dass ich Ihnen von der Provinz Görz anführe, was sie durch so lange Zeit für ihre Armen zu leisten hatte, die in Triest ihre beste Arbeitskraft aufgerieben haben. Noch seit der Zeit, da ich Mitglied des Landtages in Görz war, erinnere ich mich aus den Ausweisen, aus den Buchhaltungsausweisen gelesen zu haben, dass nicht wenige, sondern die meisten Gemeinden 100 und 150 Procent Umlagen auf die directen Steuern nur zur Deckung der Armenversorgung haben.

Der Abgeordnete der Landgemeinden von Görz erzählte mir soeben, dass heuer eine Gemeinde 230 Procent Umlagen erheben musste *(Hört! Hört!)*, um nur die Lasten der Armenversorgung zu decken. Das sind, glaube ich, doch Ziffern, die mehr sprechen als jede noch so gewandte Rede. Ich glaube, meine Herren, es ist Zeit, dieses Unrecht abzuschaffen, welches, sei es eine unvorsichtige oder vielleicht dieses beabsichtigende Regierung vor 30 Jahren den Landgemeinden als Angebinde gegeben hat.

Es ist überhaupt die ganze Richtung seit drei Decennien gewesen, nur die Großstädte zu fördern. *(Sehr richtig!)* Schauen Sie den Rückgang der Landgemeinden, überhaupt des Wohlstandes der Landwirtschaft seit jener Zeit an!

Ich werde dieses Thema nicht weiter behandeln, sondern so weit als möglich jedes Abschweifen auf die Seite vermeiden, namentlich das missliche Politische und Nationale in diese Frage hineinzutragen, die kein von wirtschaftlicher und socialer Bedeutung sein sollte. Ich muss bedauern, dass die liberalen Gesetzgeber im Jahre 1863 jene schon im Jahre 1754 unter der Maria-Theresianischen Regierung ganz richtig gehandhabte Auffassung wegen der Heimatberechtigung verließen.

Damals hat das Gesetz vom Jahre 1754 sehr richtig den socialpolitischen Grundsatz ausgesprochen, dass der ordentliche Wohnsitz in einer Gemeinde jenen Personen zugeschrieben werden muss, welche sich in einer fremden Gemeinde sesshaft gemacht und dort ihre Bürgerpflichten und Steuerleistung erfüllt haben oder auch ohne eigentliche Behausung ihre Position ehrlich ausgefüllt und hiedurch zu den Gemeindelasten beigetragen haben.

Diese Bestimmung hat man im Jahre 1863 zum großen Nachtheile der Landgemeinden abgeschafft und dafür eine Bestimmung eingesetzt, die, wie ich schon beschrieben habe, denselben großes Unrecht auferlegt hat.

In merito für das Gesetz zu sprechen, ist schwer, denn ich muss aufrichtig gestehen, dass der Motivenbericht des Ausschusses vollauf von der richtigen Erfassung der Aufgabe Zeugnis ablegt und hiedurch jedwede mögliche Einwendung a priori widerlegt.

Eines begrüße ich aber besonders, dass nämlich der Ausschuss den Unterschied im §. 2 fallen gelassen hat, den die Regierungsvorlage aufweist, dass nämlich für die Steuerzahlenden fünf Jahre und für die nicht Steuerzahlenden zehn Jahre zur Ersitzung des Heimatrechtes erforderlich sein sollen.

In der heutigen Zeit ist es wohl angezeigt, die Verhältnisse und die Unterschiede nicht zu verschärfen und dann, meine Herren, ist es de facto unberechtigt, wenn man keine Minimalgrenze der Steuerleistung festgesetzt hat. Denn, dann wäre es möglich, dass einer, der die minimalste Steuer von 2 fl. 10 kr. zahlt, nach §. 2 der Regierungsvorlage das Heimatrecht schon nach fünf Jahren zu fordern berechtigt wäre, während der andere, der keine directe Steuer zahlt, zehn Jahre warten müsste. Dieser zweite aber hat vielleicht durch seine Verhältnisse und Familie an Consumsteuern das Drei- oder Vierfache von dem geleistet, was der andere, der die minimalste directe Steuer zahlt, geleistet hat.

Ich muss, sosehr ich meiner Anschauung und meinem öffentlichen Auftreten nach conservativ bin, dieses Fallenlassen des Unterschiedes nur begrüßen: ebenso muss ich aufrichtig gestehen, dass ich wünschen würde, dass der §. 9 eine Abänderung erfahre, und ich werde diesbezüglich, falls Abänderungsanträge zu §. 9 gestellt würden, für dieselben stimmen, nachdem es der Ausschuss für gut befunden hat, gewisse Beitragsgebüren zu normiren.

Meine Herren! Der §. 9 wird in der Praxis so manches illusorisch machen. Sie wollen allen ihr Recht werden lassen. Wenn es aber den Gemeinden überlassen wird, autonom die Gebür zu bestimmen, so wird sie so hoch sein, dass sie die unbemittelten, ärmeren Classen nicht werden zahlen können.

Ich bin überzeugt, dass das Municipium von Triest die höchste Ziffer ansetzen wird, um den Fremden die Erwerbung dieses Rechtes zu erschweren. Wenn auch zugegeben werden muss, dass den großen Städten eine wesentliche Mehrbelastung entstehen wird — das wollen wir, die Freunde dieser Vorlage, ja nicht verkennen — so ist es doch unzulässig, dass wir noch weiter den ungerechten Zustand andauern lassen müssen, bis, wie die Herren sagen, die Vertheilung der Armenlast überhaupt durchgeführt sein wird. Es handelt sich hier darum, ein altes schweres Unrecht zu beheben, ein Unrecht, welches nicht nur die Landgemeinden, sondern auch die enorme Anzahl der eine Heimat suchenden Bevölkerung trifft.

Ein Vertreter der Landgemeinden, und das war bisher der einzige, dem diese Gesetzesvorlage nicht gefallen hat, hat erwähnt, dass einige Landgemeinden

hart getroffen werden; das gebe ich sehr gerne zu, namentlich die Landgemeinden, in welchen eine starke industrielle Entwicklung herrscht; aber eines ist wahr: über 95 Procent der Landgemeinden werden entlastet und ich glaube, das Verhältnis 5 : 95 spricht so deutlich, dass auch derjenige, der in seinem Wahlkreise solche Landgemeinden hat, im Interesse der großen erdrückenden Mehrheit der Landgemeinden es denn doch vorziehen muss, die große Mehrzahl zu entlasten, als ein paar Gemeinden dadurch zu retten. *(Bravo!)* Ich werde mich aber gewiss, so lange ich Mitglied des Parlaments oder der Landesvertretung sein werde, nie einer Action verschließen, dass den Landgemeinden sowohl als auch den Stadtgemeinden, wenn sie abnorm oder besser gesagt enorm belastet werden sollten, geholfen werden muss. Weit härter als die Städte werden die Landgemeinden mit Industriecentren getroffen werden. Die Städte können ihre Umlagen machen, können dieselben auch progressiv gestalten, mit einem Worte, sie werden noch irgend welche Hilfsquellen haben. In zweiter Linie werden jene Landgemeinden getroffen, in welchen sich Industriecentren gebildet haben.

Bei uns im Küstenlande und in Krain gibt es wenige solche Gemeinden. Diese Gemeinden werden aber einen theilweisen Regress an den Umlagen bekommen können, welche sie aus der Einkommensteuer der betreffenden Fabriken beziehen werden. Viel schlimmer aber werden die um diese Centren herumliegenden Landgemeinden daran sein. Denn es ist wahr, der Zuzug zu den Industriecentren vollzieht sich ganz regelmäßig, solange nicht dort solche Verhältnisse entstehen, welche den Wegzug der Massen bedingen, indem diese dort nicht mehr billige, gesunde Wohnungen finden können, und sich daher in die umliegenden Landgemeinden ablagern, welche dann hart getroffen werden, weil sie für den Bau von Schulen und sonstigen Anstalten nicht Umlagen auf die der betreffenden Fabrik als Großindustrie vorgeschriebenen Steuern machen können. Es wird daher jedenfalls eine Aufgabe der Landesgesetzgebung sein, dass sie einen Bezirks- und Landesverband herstellt, in welchem allen derartig überbürdeten Gemeinden Hilfe geschaffen werden soll, und ich glaube, dass es wenige Vertreter in diesem hohen Hause geben wird, welche einer solchen gerechten Forderung nicht ihre Zustimmung geben möchten.

Ein Mittel ist es doch, um mit meinem unmittelbaren Herrn Vorredner zu sprechen, dass wir die ganze Frage soweit als möglich gelinde ausführen, und ihr eine Lösung angedeihen lassen, die auch Trost gewährt, es ist das der Ausbau der Versicherung.

Nachdem schon mehrere Redner, sowohl Pro- als Contra Redner diese Frage berührt haben, so werde ich mich diesbezüglich kurz fassen; nur eines sei mir gestattet anzuführen, nämlich das Resultat, wie man überhaupt über die Kranken- und Unfallversicherung urtheilen soll.

Ich bin gewiss nicht derjenige, der den theueren administrativen Gang dieser Körperschaften bewundern möchte, ich muss sagen, dass ich immer mit Unwillen lese, was für horrende Procente für die Administration abfallen müssen. *(Zustimmung.)* Freilich ist es wahr, dass die ganze Unternehmung noch eigentlich mehr in den Kinderschuhen ist, und wenn die betreffenden Kreise: das Parlament und die Regierung, ihre Pflicht thun und auf eine Verbesserung drängen werden, so wird manches Überflüssige abgeschafft werden können.

Es ist wahr, im Jahre 1893 — nur von diesem Jahre stehen mir die Daten zur Verfügung — wurde an 8886 invalide Arbeiter die hübsche Summe von 660.907 fl. ausgezahlt und die Krankencassen haben in demselben Jahre über 11 Millionen Gulden an Krankengeldern verabfolgt, immerhin eine Summe, welche groß genannt werden muss, welche Tausende von Thränen getrocknet, so manche Armut beseitigt, und schließlich auch so manche Gemeinde mit harten Umlagen für die Versorgung dieser unglücklichen Menschen verschont hat. *(Zustimmung.)* Ich muss aufrichtig gestehen, dass ich mich, so sehr ich der politisch-conservativen Richtung angehöre, nicht verschließen könnte, einer Action, welche im großen Stile ihr Ziel in der Lösung der socialen Fragen sich setzen möchte, beizustimmen, und ich glaube, dass wir, die Volksvertretung, besonders darauf drängen sollten, dass die Kranken- und Unfallversicherung immer weiter ausgebaut und vervollständigt werde.

Allein wir werden die Arbeit, wenn sie auch enorm schwer zu sein scheint, nämlich die der Altersversicherung, vorsichtig ins Auge fassen müssen, ähnlich wie Deutschland schon an die Arbeit gegangen ist. Es sind viele schwierige Jahre, die Deutschland jetzt an Erfahrungen zählt; allein wer die ganze Bewegung der Altersversicherung in Deutschland verfolgt, muss zugeben, dass sich von Jahr zu Jahr diese Verhältnisse bessern. Die ganze Unternehmung ist in Deutschland in großem Stile angelegt und ich glaube, dass bei unseren Industrieverhältnissen in Österreich gar nicht so weit geschritten zu werden braucht, und wir werden so manches Große erzeugen. Wenn der Staat seinen Dienern die Altersversorgung in Form von Pensionen zusichert — und wir zählen ja Tausende von Staatsdienern auch bei den Eisenbahnen, wo in jüngster Zeit, als noch Seine Excellenz Dr. Ritter v. Biliński Präsident der Staatsbahnen war, Tausenden von Bahnbediensteten die Altersversicherung zutheil wurde — wenn zum Beispiel Körperschaften, Privatbahnen, ja selbst private Fabriken in dieser Weise vorgehen — ich führe zum Beispiel die Brünner Fabriken an, welche sich in einen Verband vereinigt haben und schon Hunderttausende, ja Millionen an Alters-

versorgungs- und Krankengeldern gezahlt haben — wenn dies möglich ist, dann ist es bei gutem ernsten Willen jedermann möglich, zur Lösung dieser Frage beizutragen, und ich glaube, wenn Parlament und Regierung ihre Pflicht thun, so stehen wir nicht vor einer unbezwingbaren Arbeit, sondern sie wird vollbracht werden, damit aber auch die ganze Härte der Last, welche das Heimatgesetz den großen Städten bringen wird, gemildert. *(Zustimmung.)*

Ein Wort würde ich mir an die Herren aus den Landgemeinden zu richten erlauben, welche nicht sehr begeistert sind für diese Vorlage. Mögen Sie sich nicht den Sirenenklängen jener Herren hingeben, welche die Rückverweisung beantragen. Dieser Antrag scheint sehr lieb und ganz verlockend zu sein: die betreffenden Herren erkennen an, dass das Heimatgesetz reformbedürftig sei und sagen, dass ein noch viel besseres herauskommen werde.

Meine Herren! Verschließen Sie sich nicht dem Umstande, dass Sie für Ihr gutes Recht arbeiten und kämpfen, und wer im Rechtsbewusstsein handelt, der braucht sich keinen solchen Sirenenklängen preiszugeben. *(So ist es!)*

Es handelt sich auch um etwas mehr, und da spreche ich zu allen Vertretern der Landgemeinden.

Wenn einmal das Heimatgesetz angenommen ist, glauben Sie mir sicher, Sie finden ausgezeichnete Verbündete für den weiteren Ausbau und die Ausgestaltung der socialen Reform. Warum? Gerade in der Frage der Alters- und Invaliditätsversorgung werden Sie die besten Verbündeten finden, denn leider, aber wahrheitsgemäß gesprochen, vermögen die Vertreter die Städte viel agiler im Parlamente aufzutreten, als die Vertreter der Landgemeinden und ich bin überzeugt, dass diese Frage mit einem Ruck in Fluss gebracht werden wird.

Bleiben wir aber bei dem alten Heimatgesetze, dann werden Sie sehen, dass das laissez faire, laisser aller eintreten wird, und es werden Jahre vergehen, bis an eine ernste Lösung dieser Frage geschritten werden wird. *(Sehr richtig!)*

Die Vertreter der großen Städte bitte ich aber, mir zu gestatten, dass ich folgende Worte sprechen darf: Verübeln Sie uns nicht unser Verlangen nach Entlastung und nach unserem guten Rechte. Unsere besseren Leute ziehen von dannen, die Landgemeinden erziehen sie zu kräftigen Arbeitern, und wenn sie dem Staate die Militärpräsenzzeit abgedient haben, glauben Sie, sie kehren zu uns zurück? Nein, sie verlassen uns und ziehen fort. Wohin? In die großen Centren.

Eben das Küstenland und Krain, die beiden Triest benachbarten Kronländer, sind diejenigen, welche das beste Material an Menschen an die Hafenstadt Triest abgeben. Da glaube ich wohl berechtigt zu sein: wenn Sie unsere tüchtig erzogenen Landleute bekommen, welche durch vier Jahrzehnte arbeiten und ihre ganze Manneskraft aufgerieben und aufgeopfert haben in Ihren Städten, zum Zwecke der Bereicherung der betreffenden Classen und Geschäftskreise, dann bitte ich Sie, seien Sie so mitfühlend und christlich denkend, dass Sie sagen: diese Leute sind bei uns ausgenützt worden, wir wollen sie auch verpflegen für den Fall ihrer Verarmung. *(Beifall.)*

Stoßen Sie uns nicht zurück, handeln Sie nicht so wie der Mann, der eine Citrone, nachdem er ihr den Saft entnommen, auf den Kehrichthaufen zum Fenster hinauswirft. *(Lebhafte Zustimmung.)* Sie werden aber bei uns Landgemeindenvertretern auch gerecht denkende Anhänger für alle Anträge finden, welche auf die Lösung socialer Fragen hinzielen.

Aber auch an jene, welche die Rückverweisung beantragen, also an die Städtevertreter möge mir ein ganz kurzes Wort gestattet sein.

Glauben Sie, dass Sie dadurch einen Vortheil erringen werden? Ich glaube, berechtigt zu sein, sagen zu können: Nein! Wir stehen vor der Auflösung, unsere Tage sind gezählt. In das neue Parlament werden andere Männer mit anderen Anschauungen einziehen, und glauben Sie, dass sich da nicht leichter eine Majorität finden wird für eine eventuelle Bestimmung einer nur fünfjährigen Zeit für die Ersitzung des Heimatrechtes? *(Zustimmung.)*

Ich glaube, voraussagen zu können: ja! Also auch diese Argumentation verspricht Ihnen keinen Vortheil. Sie stemmen sich gegen die Bestimmung, dass mit dem Jahre 1891 die Zeit beginne, wo die Ersitzung des Heimatrechtes anfängt. Sie werden vielleicht im neuen Hause die Erfahrung machen, dass Sie selbst noch sehr rasch zu dieser Pflicht herangezogen werden können, bezüglich deren Ihnen aber diese Vorlage ein Respiro von so vielen Jahren bietet.

Bevor ich schließe, erkläre ich mich noch für die beiden beantragten Resolutionen. Die Resolution Kaiser geht dahin, die Regierung aufzufordern, alle möglichen Vorlagen zur Berathung zu bringen, welche auf sociale Reformen, insbesondere auf die Invaliditäts- und Altersversicherung hinzielen.

Dass ich diese Resolution befürworte, habe ich wohl schon durch meine Rede bewiesen. Ebenso erkläre ich mich für die Resolution Roser, welche die Vagabunden und Zigeuner betrifft. Einer der Herren Städtevertreter hat heute gegen diese Resolution gesprochen und sich auf merkwürdige Weise bemüht, Beweise dagegen zu erbringen. Er sagte nämlich, ein Theil der Zigeuner werde sich den verschiedenen Nationen assimiliren, der andere werde aussterben. Ich beglückwünsche und beneide jene Nationen nicht, mit welchen sich die Zigeuner assimiliren, vermischen werden. *(Heiterkeit.)* Was aber das zweite betrifft, dass nämlich die Zigeuner aussterben würden, so muss ich sagen: das ist eine sehr fruchtbare Race. *(Erneuerte Heiterkeit.)*

Wer diese Zigeunerbanden gesehen hat — und ich glaube, der betreffende Städtevertreter dürfte wohl

selten das Glück haben, diese Horden zu finden — der wird sehen: da ist alles am Buckel beladen mit jungen Leutchen; da ist nicht daran zu denken, dass sie so rasch aussterben. *(So ist es!)*

Wenn die Regierung darnach trachtet, dass diese wirklich große Landplage beseitigt werde, so wird sie ein sehr großes Bene den Landgemeinden thun, welche, wie ich bereits ausgeführt habe, unter den schweren Lasten ohnehin genug zu leiden haben. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Keil hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Keil:** Hohes Haus! Der letzte Herr Abgeordnete, der das Wort genommen hat, sprach von einer baldigen Auflösung des Abgeordnetenhauses und droht mit derselben gegen den Antrag auf Rückverweisung dieses Gesetzes an den Ausschuss. Der Herr Abgeordnete und viele Vorsprecher, die für dieses Gesetz eingenommen sind, stellen es als dringend nothwendig dar, diese Vorlage noch unter Dach und Fach zu bringen. Diese Vorlage nennt sich „Abänderung einiger Bestimmungen des Heimatgesetzes". Das ist der Titel, die Wirklichkeit ist aber: „Gesetz über die Überwälzung der Armenversorgungslasten." So stellt sich diese Vorlage dar.

Würde man §. 1 des bestehenden Heimatgesetzes dahin abändern, dass es hieße: „Das Heimatrecht in einer Gemeinde gewährt in derselben das Recht des ungestörten Aufenthaltes, nicht aber den Anspruch auf Armenversorgung" — hier heißt es: „und den Anspruch auf Armenversorgung" — dann hätte es auf keinen Fall Dringlichkeit oder Nothwendigkeit.

Würde die gegenwärtige Vorlage im §. 1 ungefähr so heißen: „Das Heimatrecht wird durch die Aufnahme in den Heimatverband erworben, gewährt aber in den Fällen der §§. 2 und 3 einen Anspruch auf Armenversorgung nicht", dann würden wir gar keine Eile haben, dieses Gesetz zu votiren. Daraus geht hervor, dass es ein solches Gesetz ist, welches die Überwälzung der Armenlast von einer Gemeinde auf die andere, von einem Lande auf das andere bezweckt. Ich persönlich stehe auf dem Standpunkte, welcher sich gegen diese Vorlage ausspricht, und stehe damit ganz in Übereinstimmung mit meinem Wählerkreise und dem Lande, dem anzugehören ich die Ehre habe.

Die von der Regierung eingebrachte Vorlage hat auch, ohne dieselbe näher zu prüfen, im Lande Salzburg eine gewisse Hoffnung auf Verringerung oder wenigstens gerechtere Vertheilung der Armenlast im Lande erweckt. Infolge dessen wurden an den Landtag des Jahres 1894 Petitionen eingereicht, in der Meinung, dieser Hoffnung werde endlich Erfüllung werden.

Infolge dessen hat sich wahrscheinlich auch ein Abgeordneter von Salzburg bewogen gefunden, diese Vorlage, nämlich den Bericht, zu unterschreiben, respective im Ausschusse hier zu vertreten. Allein, die Verhältnisse haben sich in Salzburg durch die Aufklärung in einer Weise geändert, dass das Land Salzburg **in toto** gegen diese Vorlage ist. Die Gemeinden und auch die Landgemeinden haben durch Einsicht in diese Vorlage ersehen, dass sie von der Armenlast nicht nur nichts abwälzen, sondern sogar eine größere Armenlast bekommen werden. Und so kam es, dass der Landtag vom Jahre 1895 sich für eine Petition um Ablehnung, eventuell gründliche Verbesserung der Vorlage entschieden hat.

In den Siebziger-Jahren hat die Regierung Umfrage gehalten, wie sich die Länder und Gemeinden bezüglich der Änderung des Heimatgesetzes verhalten würden. Da haben Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Tirol und Vorarlberg sich dahin ausgesprochen, dass sie gegen die Abänderung des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 sind. Im Jahre 1895 hat das Land Salzburg Erhebungen angeordnet über die Vorlage des Reichsrathes, wie sich die Armenlasten denn wirklich stellen werden. Ich war Referent im Landesausschusse und dieser hat sämmtlichen Gemeinden des Landes die Frage vorgelegt, wie es sich mit der Armenversorgung in gewisser Beziehung verhält, und es wurde gefragt, wie viel jede Gemeinde an Armenversorgungslasten leiste, wie viel sie an solche Personen leiste, welche versorgt werden müssen, nachdem sie zehn Jahre oder länger abwesend waren und zurückkehren und der Armenversorgung anheimfallen, wie viel sie an solche Personen an Armenversorgung zu leisten habe, die im Kronlande und außerhalb der Gemeinde ihre Arbeitszeit und ihren Aufenthalt durch längere Zeit hingebracht haben und endlich, wie es sich mit jenen verhält, die außer Landes gearbeitet haben.

Diese Frage haben 157 Gemeinden, mit wenigen Ausnahmen, die überhaupt nicht geantwortet haben, dahin beantwortet, dass in Summa die Gemeinden des Landes im Jahre 1864 eine Gesammtarmenlast von 207.590 fl. getragen haben, und von diesen betragen die Auslagen für jene Arme, die großjährig sind und unmittelbar vor der Übernahme in die Armenpflege der Heimatgemeinde zehn Jahre in einer oder mehreren anderen Gemeinden sich ununterbrochen aufgehalten haben, in Summa nur 47.000 fl. und unter diesen machen die Auslagen für jene Arme, die in Städten oder Fabriken oder außerhalb des Landes zehn Jahre voraus gearbeitet haben, da machen die Auslagen der 157 Gemeinden 10.420 fl. im ganzen Jahre aus. Die Gemeinden des Landes Salzburg haben daher gefunden, dass für sie mit der Annahme dieses von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzes nicht nur keine Entlastung, sondern eine Belastung erwachsen wird, da ungefähr 50 Procent Fremde im Lande sind.

Wenn ich nun von der Stadt Salzburg selbst spreche, so hatte die Kronlandshauptstadt Salzburg im

Jahre 1894 eine Armenversorgung zu leisten von rund 98.000 fl., im Jahre 1895 von 108.051 fl., das heißt die Gemeinde der Stadt Salzburg zahlt an Armenlasten dermalen bei dem gegenwärtigen Heimatgesetze 3³/₄ fl. Armenlast pro Kopf der Einwohnerschaft. Nun sind diese Verhältnisse im Landtage von Salzburg in den Jahren 1895/96 zur Sprache gekommen, und man hat sich den Begründungen der eingelaufenen Petitionen nicht verschließen können. Die Petitionen der Landgemeinden sprechen sich gegen das Gesetz aus, weil es die Autonomie der Gemeinde auf das empfindlichste schmälert und viele Gemeinden mit enormer Armenlast und überdies mit einer enormen Vielschreiberei überbürdet werden, denselben auch noch durch das ihnen einzuräumende Ausstoßungsrecht eine unbillige Härte zugemuthet wird, und weil schließlich die Unmöglichkeit einer ordentlichen Durchführung hinzutritt.

Der Landtag des Herzogthumes Salzburg hat seine wesentliche Begründung gegen die Regierungsvorlage, gegen den Ausschussantrag und für die Einbringung einer Petition um Ablehnung dieser Vorlagen auch darauf gefußt, dass zwar eine Reform des Heimatgesetzes in dem Sinne erwünscht sei, dass ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung des Heimatrechtes in einer fremden Gemeinde begründet wird, wenn der Fremde während seines längeren Aufenthaltes daselbst durch seine Steuer- oder Arbeitsleistung, durch seine tadellose Aufführung sich einer solchen Verleihung würdig gemacht hat, dass aber diese Verleihung nur auf Ansuchen des Fremden erfolgen und dem Bewerber im Falle der Abweisung die Berufung, und zwar nicht an die politische Behörde, sondern an den Landesausschuss vorbehalten werden soll.

Es ist weiters ausgeführt in diesem Berichte des Landtages, dass es denn doch wohl nicht angeht, von allen Erfordernissen bezüglich der Ersitzung und Aufnahmsnothwendigkeit abzusehen, dass man gewissen catilinarischen Existenzen das Veto entgegensetzen darf, dass man eine Unbescholtenheit fordern soll, welche die Vorlage nicht fordert.

Es ist auch noch von einem anderen Erfordernisse in der vorliegenden Ausschussvorlage nicht die Rede, welches in der Regierungsvorlage noch enthalten ist, nämlich von der Unbescholtenheit und Steuerleistung des Bewerbers. Es heißt dort weiter, dass der Bewerber keine dauernde Armenversorgung genossen haben darf und sich durch tadellose Aufführung die Aufnahme verdienen muss. So besteht in Salzburg ausnahmslos in allen 157 Gemeinden die Anschauung, dass diese Vorlage abzulehnen, respective abzuändern sei.

Ich habe schon im Eingange meiner Auseinandersetzung gesagt: Es handelt sich hier nicht um das Heimatrecht, sondern um die Abwälzung der Armenlast. Das Land Salzburg und die Gemeinden sind in vorwiegender Zahl der Bevölkerung nach in der Abnahme begriffen, und zwar in bedeutender Abnahme, nur wenige Gemeinden haben zugenommen, nämlich die Gemeinden in der Umgebung der Stadt Salzburg, wo sich Fabriken entwickelt haben. Die Bevölkerung des Landes Salzburg, mit Ausnahme der Städte, documentirt sich ungefähr in der Weise, dass 50 Procent heimatberechtigt und 50 Procent nicht heimatberechtigt sind.

Von diesen nicht Heimatberechtigten ist ein großer Theil nicht einmal aus dem Lande Salzburg. Die Verhältnisse im Lande Salzburg bezüglich der ländlichen Arbeiter sind gerade so, wie sie der Vorredner bezüglich Krains geschildert hat und wie sie auch einzelne andere Abgeordnete der Landgemeinden dargelegt haben, nämlich, dass die landwirtschaftlichen Arbeiter — was aber nicht richtig ist — nur schwer zu bekommen seien, da sie nach den Städten und Fabriksorten, wo der Verdienst besser ist, ziehen. Es ist aber durchaus unrichtig, dass diesem Übelstande durch diese Vorlage abgeholfen wird, weil sich jeder dort niederlassen kann, wo er besseren Verdienst findet.

Es will die ländliche Bevölkerung ein solches Heimatgesetz, wie es hier vorgeschlagen wird, nicht. Man begründet also dieses Gesetz mit der Armenlast. Um kurz zu sein, bedeutet das eigentlich einen gemeindeweisen und mitunter einen provinzweisen Egoismus, wenn dieser Egoismus auch, wie er heute zutage tritt, ein negativer ist in der Weise, dass man den Egoismus hat, die Versorgungsbedürftigen, die auswärts sind, möglichst auf jene Gemeinden, wo sie sich aufhalten, abzuwälzen.

Man sagt, das Heimatgesetz müsse man abändern, weil es zu unendlichen Streitigkeiten führt, man müsse einen Ersitzungstitel in dasselbe bringen. Nun, ich habe schon unter dem Gemeindegesetze vom Jahre 1849 prakticirt und habe gefunden, dass diese unbedingte Ersitzung, wie sie im Gemeindegesetze vom Jahre 1849 enthalten war, zu unendlich vielen Zuständigkeitsstreitigkeiten geführt hat, von denen die wenigsten entschieden worden sind. Man hat auch gefunden, dass sich diese Verhältnisse möglichst bald ändern müssen, und man hat sie auch geändert. Es wurde schon im Jahre 1859 am 24. April ein Gesetz gegeben und darin ist eine Remedur gegenüber der unhaltbaren Ersitzung vom Jahre 1849 geschaffen worden. Sie musste geschaffen werden, um einigermaßen eine Ordnung in die Verhältnisse des damaligen Heimatrechtes zu bringen. Was verlangt dieses Gesetz? Der Betreffende soll die volle Befugnis haben, über sein Vermögen zu verfügen, zweitens in dem Rechte zum Aufenthalte in der Gemeinde weder durch die Polizeivorschriften, noch durch andere gesetzliche Anordnungen beschränkt sein, drittens wenigstens vier Jahre unmittelbar vorher ununterbrochen und freiwillig in der Gemeindegemarkung seinen Wohnsitz haben und während dieser Zeit der Armenversorgung nicht zur Last fallen, zugleich sich eines unbescholtenen

Rufes erfreuen, mit landesfürstlichen Steuern und Gemeindeabgaben nicht im Rückstande haften und den Besitz eines ihn und seine Familie sichernden Vermögens oder wenigstens einen durch vier Jahre fortgesetzten selbständigen Betrieb eines Nahrungszweiges, wodurch sein und seiner Familie Unterhalt gesichert ist, nachweisen — das waren die Ersitzungserfordernisse vom Jahre 1859. Einem solchen war dann das Heimatrecht nicht zu verweigern.

Wenn ein ähnliches Gesetz gegenüber dieser Ersitzungsliebhaberei geschaffen werden musste, so spricht das dafür, dass wir mit dem heutigen Gesetze wenig zu ändern oder zu verbessern in der Lage sind. Würde eine ähnliche Bestimmung in der heutigen Vorlage enthalten sein, oder würde in der heutigen Vorlage nur der §. 2 der Regierungsvorlage aufgenommen sein, so ließe sich besser darüber sprechen.

Was wird durch die Ersitzung oder durch die Verjährung eigentlich verhindert? Welche Streitigkeiten werden verhindert? Wer je im administrativen oder gerichtlichen Dienste judicirt hat, der wird wissen, dass die Capitel über die Ersitzung und Verjährung im bürgerlichen Gesetzbuch zu den schwierigsten gehören, dass Processe in dieser Materie sehr häufig sind und dass gerade hier die Beweisführung am allerschwierigsten ist. Im Verwaltungsrechte ist es nicht anders. Es wird ausgeführt, die Ersitzungsstreitigkeiten werden sich vermindern und die Schubcalamitäten werden aufhören. Nein, die Ersitzungsstreitigkeiten werden sich nach meiner Anschauung vermehren und die Schubverhältnisse werden wenigstens in der ersten Zeit das Doppelte ausmachen, denn jede Gemeinde wird sich bestreben, die gewissen Existenzen, wo es noch möglich ist, um die zehnjährige Ersitzungszeit nicht eintreten zu lassen, thatsächlich fortzubringen. Man sagt, wo der kräftige Mensch sich verdient gemacht hat, dort soll er bleiben und seine Armenversorgung bekommen. Wenn diese Vorlage zur Wirklichkeit wird, so wird zum Beispiel — und solche Beispiele gibt es in jedem Lande — nicht bloß die Stadt Salzburg belastet, sondern auch die Gemeinden ihrer Nachbarschaft Morzg, Maxglan, Gnigl, Liefring werden von der Armenlast erdrückt. In diesen Gemeinden sind mindestens zwei Drittel Arbeiter, die in der Kunstwollefabrik oder am Bahnhofe im Stadtrayon ihren Erwerb und Verdienst, in der Landgemeinde aber ihren Aufenthalt haben. Es ist daher unrichtig, wenn man den Städten vorwirft, dass sie allein die Gegner des Gesetzes sind, nein, auch die Landgemeinden sind es, in Salzburg sämmtliche Gemeinden. In Hallein zum Beispiel ist eine Cigarrenfabrik, der Bahnhof und die Holzstoffabrik. Weiter in der nächsten Gemeinde Golling wird auch eine Fabrik errichtet. In Bischofshofen ist es mit den Bahnverhältnissen ebenso. Haben denn diese Gemeinden einen Vortheil dabei? Nein, es wird eine größere Polizeilast erfordert und größere sanitäre Vorkehrungen, Schulen &c. Wer geht denn aus seiner Heimat, wenn er dort einen ordentlichen Verdienst hat? Wenn er aber einen ordentlichen Verdienst hat, dann bleibt jeder in der Heimatgemeinde und sie hat keinen Nachtheil; wenn er aber keinen hat, muss sie ihn mit Familie erhalten während der Zeit, als er sich wo anders fortbringt. Man spricht von Humanität. Ich nenne das keine Humanität. Ein §. 3, der das Ausstoßungsrecht normirt, welches Recht gegen jeden ehrenhaften braven Arbeiter, der zehn Jahre abwesend ist, geübt werden könnte, ist eine Grausamkeit. Es ist schon hervorgehoben worden, dass jeder ordentliche Mann an die Heimat gebunden ist durch Geburts- und Verwandtschaftsverhältnisse und dadurch, dass er dort, wo seine Angehörigen zur Erde gebettet sind, auch ruhen will. Das soll ihm auch nicht mehr gegönnt sein, jetzt wird er ausgestoßen. Das Menschenmaterial, das einem anständigen Erwerb nachgeht, wird im Lande Salzburg über Ansuchen aufgenommen. Es ist dem Landesausschusse und den Behörden nicht zur Kenntnis gekommen, dass man mit der Aufnahme in den Gemeindeverband spärlich oder hart vorgeht, im Gegentheil, so oft man die Verzeichnisse der Stadt liest, sieht man die äußerst large Behandlung bei der Aufnahme in den Gemeindeverband.

In der Generaldebatte dürfte es wohl gestattet sein, einige Bestimmungen des Gesetzes zu streifen, mit welchen die Gemeindevorstehungen ihr Auslangen finden müssen. Die meisten sind aber Vorsteher von Landgemeinden und haben nicht jene Organe zur Verfügung, denen man eine hinreichende Rechtsbildung zumuthen könnte, sie haben auch selbst ihren Beruf, dem sie nachgehen müssen.

Im §. 1 heißt es *(liest)*:

„Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben."

Der Kopf wird nicht so oft gelesen und der Vorsteher glaubt, dass dies die einzige Art der Heimatberechtigung ist. Da ist doch die alte Bestimmung viel leichter, wonach das Heimatrecht begründet wird durch die Geburt, Verehelichung, Aufnahme und öffentliches Amt.

Diese Gesetzestechnik wie in der Vorlage kann weder mir, noch wahrscheinlich dem Gemeindevorsteher auf dem Lande zusagen; daher ist der alte §. 5, den ich eben verlesen habe, und §. 8 vorzuziehen, in welch letzterem es heißt *(liest)*:

„Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben. Über das Ansuchen hierum entscheidet mit Ausschluss jeder Berufung lediglich die Gemeinde."

Dieser §. 8 ist nun nicht in vortheilhafter Weise abgeändert worden. Ja, der §. 2 des Gesetzes hat nicht einmal das Erfordernis der Unbescholtenheit, weshalb jeder, der sich zehn Jahre in einer Gemeinde aufhält und um die Aufnahme ansucht, aufgenommen werden muss, wenn er auch bescholten wäre.

Und was versteht man unter „vorübergehender Armenversorgung“? Wenn jemand drei Monate die Versorgung genießt, so ist das auch vorübergehend: das kann aber in zehn Jahre zehnmal vorkommen. Was ist die freiwillige Unterbrechung? Wie wird man herausfinden, ob jemand sich entfernt hat, um dauernd oder nur zeitweilig in der Fremde zu bleiben, namentlich, wo es sich um den Beweis handelt, wann der Zeitpunkt eintritt, in welchem einer mit zehn Jahren den Anspruch auf das Heimatrecht sich ersessen hat?

Unverzeihlich hart ist auch der §. 3. Wenn es wenigstens heißen würde, dass einer ausgestoßen werden kann, und dass die bisherige Heimatsgemeinde nur mit seinem Einverständnisse die Aufenthaltsgemeinde zwingen kann, ihn aufzunehmen: aber gegen seinen Willen kann er zum Verlassen seiner Gemeinde gezwungen werden, und muss in die Fremde hinausgehen.

Welcher Controlapparat und welche Schreibereien **werden durch diesen §. 3 erwachsen!**

Die Autonomie soll durch dieses Gesetz nicht geschädigt werden?!

Der Herr Ministerpräsident hat gesagt, es bestehe kein Zweifel darüber, dass die Gemeinden das autonome Recht der Aufnahme haben. Handelt es sich hier im ganzen Gesetze etwa nicht um die Aufnahme? §§. 2 und 3 handeln von der Aufnahme, auch §. 6, wo davon die Rede ist, dass die politischen Behörden zu entscheiden haben, spricht von der Aufnahme.

Wenn die Gemeinden über die Aufnahme nicht entscheiden, geht die Entscheidung auf die politische Behörde, nicht aber auf den Landesausschuss über.

Was ist dazu für ein Grund vorhanden? Hat man nicht im Gemeindegesetz Mittel gefunden, die Gemeinde zu verhalten, binnen sechs Monaten zu entscheiden, wenn die nothwendigen Erhebungen in der Zeit gepflogen werden konnten, was äußerst selten **der Fall sein wird? Das Heimatgesetz ist aufgebaut** auf den grundsätzlichen Bestimmungen des Gesetzes **vom Jahre 1862. Das bietet Mittel genug, die Ge-**meinde, die nicht functionirt, zu zwingen. Wenn die Gemeinde nicht entscheidet, geht die Beschwerde an den Landesausschuss. Dieser straft nach §. 90 des Gemeindegesetzes den Vorsteher und wenn das nichts fruchtet, kann die Gemeindevertretung einverständlich **mit der Regierung aufgelöst oder der Gemeinde-**vorsteher abgesetzt werden.

Warum soll sich die politische Behörde auf einmal einmischen? Das Selbstverwaltungsrecht der **Armenversorgung wird geschädigt.**

Artikel II endlich lautet: Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Der **Beginn des Laufes der im Artikel I, §§. 2 und 5 festgesetzten Fristen wird auf den 1. Jänner 1891** festgesetzt. Das datirt um mindestens fünf Jahre zurück! *(Abgeordneter Wenger: Um sechs!)*

In dem Falle um sechs, weil das schon solange vorliegt. Die Gemeindevorstehung wechselt, der Gemeindeschreiber auch. **Wie soll da eine Vormerkung stattfinden? Und am 31. December 1890 fand die** Volkszählung statt, am Tage darauf tritt das Gesetz in Wirksamkeit bezüglich dieser Fristen zurück auf den 1. Jänner 1891. Soll die Gemeindevorstehung da **zwischen Abend und Morgen eine Verfügung treffen?** Richtiger wäre es, wenn der Artikel II wegbleiben **und wenn es heißen würde: Dieses Gesetz hat der** Minister durchzuführen. Dann weiß ich, das Gesetz **tritt 45 Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.** Oder bestimmen Sie wenigstens eine fünfzehnjährige **Frist im §. 2. Solche Dinge sind eine Über**stürzung, und es ist ganz richtig, wenn dieses Gesetz an den Ausschuss **mit der Aufforderung zurück**gewiesen wird, es zu verbessern.

Ja, da vertröstet man uns, dass wir es hier auch verbessern können. Diese Meinung theile ich nicht. Es ist sehr schwer, ein Gesetz in einer Vollversammlung überhaupt zu verbessern. In der Regel tritt das ein, dass mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes nicht in Übereinstimmung stehende Beschlüsse gefasst werden. Es kommt nichts Einheitliches, organisches Ganzes heraus, weil es nur zufällige Majoritäten gibt. Man sieht ja, wie das Haus häufig besetzt ist. Man kommt her und stimmt über etwas ab: man weiß nicht, ob das in das Gefüge des Gesetzes passt oder nicht. Solche Zufälligkeiten müssen ausgeschlossen sein bei einem Gesetze, wo es sich um das Wohl und Wehe von Tausenden von Gemeinden handelt. Da gibt es kein Octroyiren, sondern es ist Pflicht der Regierung, ausgleichende Gerechtigkeit zu üben, damit **jede Gemeinde die Mittel hat, ihre Obliegenheiten** zu erfüllen.

Das Land Salzburg — gewiss ein finanzschwaches Land — hat beschlossen, die Bier- und Schnapssteuerzuschläge für das Land wieder einzuheben wie in den früheren Jahren. Das Gesetz wurde beschlossen, kam **aber im Juli d. J. wieder zurück: wird der Sanction** nicht empfohlen.

Woher sollen wir denn im nächsten Jahre die Mittel nehmen, um den Ausfall von 42.000 fl. zu decken? Das Gesetz wurde wahrscheinlich deshalb nicht sanctionirt, weil die Regierung daran geht, die Bier- und Brantweinsteuer selbständig zu erhöhen und dann den Ländern gewisse Antheile der Erhöhung zuzuweisen. Bis uns etwas zugewiesen wird, können wir lange warten, aber die Lasten der Armenversorgung, die um zwei Drittel größer werden, können wir gleich tragen.

Galizien hat das gleiche Gesetz: dort gilt es bis 1899. **Das Land Salzburg hat ein Gesetz beschlossen,** das bis 1900 gelten soll. Wegen dieses Jahres Unter**schied hätte man es uns auch bewilligen oder sagen** können: Machet ein anderes Gesetz von kürzerer Dauer, das wir dann bewilligen werden! Steiermark hat in

demselben Jahre Zuschläge bewilligt erhalten, aber nicht in der Höhe von 30 kr. wie hier, sondern von 1 fl. 33 kr.

Ich bin diesem Lande nicht neidig, aber warum bewilligt man uns nicht die Mittel, um mit unseren Gemeinden etwas humaner verfahren zu können?

Seien Sie gerecht, Sie können nicht von einem Unrecht sprechen, das Ihnen widerfahren ist, denn jedermann hat gesetzlich das Recht auf individuelle Freizügigkeit dorthin, wo er Erwerb zu finden gehofft hat. Dieses Recht soll ihm auch in Zukunft bleiben, abgesehen davon, dass das von der Freizügigkeit nicht stimmt, wenn die §§. 2 und 3 der Vorlage in Wirksamkeit treten. Es ist gerecht, dass derjenige, der seinen Willen ausführen will, ihn auch ausführen kann. Ich stimme daher für den Antrag Noske, beziehungsweise Prade. Ich bin nicht in der Lage, für dieses Gesetz zu stimmen, wenn es nach dieser Vorlage angenommen wird. *(Beifall.)*

Präsident: Ich erlaube mir nunmehr zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. Ich bitte die Diener die Stimmzettel, die behufs der Wahl eines Schriftführers vertheilt wurden, einzusammeln. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Die Stimmzettel sind eingesammelt, das Scrutinium wird sofort vorgenommen werden.

Zu einer Anfrage an den Präsidenten hat der Herr Abgeordnete Morre das Wort.

Abgeordneter **Morre:** Der Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lewakowski über gewisse Vorkommnisse in Galizien ist in der Sitzung vom 7. October bezüglich der Dringlichkeit abgelehnt worden. Es hat jedoch der Herr Präsident die Zusage gemacht, dass dieser Antrag nun der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden wird.

Ich erlaube mir nun an Seine Excellenz den Herrn Präsidenten die Frage zu richten, ob dieser Antrag geschäftsordnungsmäßig dem Justizausschusse oder einem anderen Ausschusse zugewiesen worden ist. . . . . *(Abgeordneter Pernerstorfer: Es muss doch erst die erste Lesung stattfinden!)*

Präsident: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter **Morre:** . . . . oder ob und wann das Haus die erste Lesung dieses Antrages zu erwarten hat. Ich stelle diese Anfrage aus dem Grunde, weil ein außerordentliches Interesse in der Bevölkerung dafür besteht, die Erledigung dieses Gegenstandes so rasch als möglich zu erfahren.

Präsident: Was die an mich gestellte Anfrage anbelangt, so erlaube ich mir, Folgendes zu erwidern. Die geschäftsordnungsmäßige Behandlung besteht darin, dass der Antrag gedruckt und vertheilt und wie ein gewöhnlicher Antrag behandelt wird, der dann bei der ersten passenden Gelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen ist. Der Antrag ist bereits gedruckt und vertheilt und eine Zuweisung an einen Ausschuss könnte ich nur auf Grundlage des §. 31 der Geschäftsordnung vornehmen, wozu mir aber eine Handhabe bei diesem Antrage fehlt.

Was die weitere Anfrage anlangt, ob und wann ich den Antrag auf die Tagesordnung setzen werde, so kann ich diesbezüglich eine Zusage aus dem Grunde nicht machen, weil diesem Initiativantrage eine so überaus große Zahl anderer nicht minder wichtiger Initiativanträge vorangeht, bezüglich deren ich absolut nicht in der Lage bin, anzugeben, wann dieselben auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Augsten** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister für Cultus und Unterricht.

Die k. k. Statthalterei für das Königreich Böhmen versendet alljährlich an die Leiter aller gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache folgende Drucksorten nur mit deutschem Texte zur Ausfüllung:

„Statistische Jahresnachweisung für Zeichenschulen und für gewerbliche und fachliche Fortbildungschulen;“ Drucksorte für industrielle Lehranstalten Nr. 4 2c.

Ähnlich müssen die Leiter der böhmischen Fortbildungsschulen die, auch nur deutsch, auf der ersten Seite verfassten Inspectionstabellen und andere deutschen Drucksorten ausfüllen.

Nachdem dieser Vorgang der Regierungsorgane dem klaren Wortlaute des §. 19, St.G.G. widerspricht, fragen die Gefertigten:

„„Ist Eure Excellenz geneigt, anzuordnen, dass für böhmische Fach- und Fortbildungsschulen schon in diesem Schuljahre nur böhmisch verfasste Drucksorten herausgegeben werden?““

Wien, am 13. October 1896.

	Dr. Šamánek.
Purghart.	Dr. Brzorád.
König.	Wohanka.
Dr. Vašatý.	Rašín.
Dr. Dvořák.	Dr. Blažek.
Dr. Slavík.	Dr. Lang.
Dr. Šil.	Janda.
Kaftan.	Sokol.
Dr. Sláma.	Teklý.“

„Interpellation des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen an den Herrn Ministerpräsidenten als Minister des Innern.

Eine für Sonntag den 11. d. M. unter freiem Himmel in Neutitschein einberufene Volksversammlung wurde von dem Bezirkshauptmanne Herrn Grafen Romer wegen einer in Neutitschein herrschenden Scharlachepidemie verboten. Am 10. d. M. fand jedoch eine Wählerversammlung des Abgeordneten Dr. Fux anstandslos statt, desgleichen an demselben Tage ein stark besuchtes Tanzkränzchen. Am 11., am Tage des citirten Versammlungsverbotes, fanden in Neutitschein zwei Dilettantentheatervorstellungen statt, eine im deutschen katholischen und eine im čechischen katholischen Gesellenverein. Diese Vorstellungen werden immer von so viel Leuten besucht, dass die allerdings kleinen Locale ganz gefüllt sind. An demselben Tage wurde auch noch ein Tanzkränzchen abgehalten.

Diese Zusammenstellung beweist, dass das Vorgehen des genannten Bezirkshauptmannes tendenziös gegen die socialdemokratische Arbeiterschaft gerichtet ist. Es reiht sich würdig jenen vielen hunderten von gesetzwidrigen Versuchen an, die von Seite einzelner politischer Behörden gemacht werden, um für einen Theil der Staatsbürger die staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte illusorisch zu machen.

Wir fragen den Herrn Minister, ob er dem Herrn Bezirkshauptmann die, wie es scheint, für ihn so nothwendigen Belehrungen ertheilen will?

Wien, 14. October 1896.

Dr. Kurz.	Pernerstorfer.
Spindler.	Dr. Kronawetter.
Tekly.	Steiner
Dr. Blažek.	Dr. Scheicher.
Dr. Šil.	Janda.
Formánek.	Dr. Brzorád.
Dr. Pacák.	König.
Sokol.	Dr. Dyk.
Čestmír Lang.	Wohanka.“

„Anfrage des Abgeordneten Prade und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister für Cultus und Unterricht.

Die Gemeinde Rosenthal, I. Theil, bei Reichenberg in Böhmen, die über 200 schulpflichtige Kinder besitzt, hat entgegen allen gesetzlichen Bestimmungen bis zum heutigen Tage keine eigene Volksschule errichtet. Die Rosenthaler Kinder besuchen seit 30 Jahren die städtischen Schulen in Reichenberg, obwohl diese Stadt einen eigenen Schulbezirk und einen eigenen politischen Bezirk bildet, während Rosenthal zum politischen Bezirke der Reichenberger Landgemeinden gehört.

Wie groß die Last ist, welche die Stadt Reichenberg im allgemeinen und durch die Kinder aus Rosenthal im besonderen zu tragen hat, geht aus Folgendem hervor:

Die Stadt Reichenberg als eigener Schulbezirk hat alle Schullasten, auch die Lehrergehalte aus eigenem zu bestreiten und erhält dafür aus Landesmitteln eine Subvention von circa 10.000 fl. Die Schulumlagen sind daher, obwohl die Steuerleistung der Bevölkerung 400.000 fl. pro Jahr überschreitet, auf 19 Procent gestiegen. Die Landesumlagen, welche ja zum größeren Theile wieder auf Schulauslagen zurückzuführen sind, hat unsere Bevölkerung ebenfalls in gleicher Höhe wie alle anderen Orte (39 Procent) zu tragen. Dabei beträgt die Schuldenlast der Bezirksschulcasse der Stadt Reichenberg bereits 90.000 fl.

Zu allen diesen Lasten hat die Gemeinde Rosenthal, I. Theil, welche über 200 Kinder in die Reichenberger Schulen schickt, seit nahezu 30 Jahren gar nichts beigetragen; ja noch mehr, über 50 Procent der Rosenthaler Kinder wurden alljährlich vom Schulgelde befreit und mit Lehrmitteln betheilt. Die 10 Procent Schulumlage der Gemeinde Rosenthal I. aber in der beiläufigen Höhe von 450 fl. jährlich ist stets in die Schulcasse des Landschulbezirkes Reichenberg geflossen.

Diese unerhörten, ungerechten und ungesetzlichen Zustände waren öfters Gegenstand von Beschwerden der Gemeindevertreter im Reichenberger Stadtverordnetencollegium.

Infolge dessen sah sich der k. k. Bezirksschulrath in Reichenberg veranlasst, den k. k. Landesschulrath in Prag um Abhilfe anzugehen.

Statt nach Recht und Gesetz der Gemeinde Rosenthal I. die sofortige Errichtung einer Schule aufzutragen, wurde mit Entscheidung des k. k. Landesschulrathes vom 7. Februar 1895, Z. 4754 angeordnet, dass die Kinder aus Rosenthal I. bis zur Errichtung einer eigenen Schule daselbst nach wie vor in die städtischen Schulen Reichenbergs bedingungslos aufzunehmen sind.

Endlich am 13. Juni 1896 erhielt die Stadtvertretung von Reichenberg folgende Zuschrift:

Z. 1342 / B. S. R.

„„Der hochlöbliche k. k. Landesschulrath hat mit dem Erlasse vom 30. Mai 1896, Z. 17615 die Errichtung einer selbständigen Volksschule in Rosenthal I., und zwar als einer dreiclassigen bewilligt und die Gemeinde Rosenthal I. mit Rücksicht auf die Schule in die V. Lehrergehaltsclasse und die Schule daselbst in die IV. Schulgeldclasse eingereiht und die selbständige Schulgemeinde Rosenthal I. dem Landesschulbezirke Reichenberg zugewiesen.

Hievon geschieht mit dem Beifügen die Verständigung, dass ein etwaiger Recurs gegen diese Entscheidung binnen 14 Tagen an das hohe k. k.

Ministerium für Cultus und Unterricht zulässig und hieramts einzubringen wäre.

K. k. Bezirksschulrath des Landbezirkes Reichenberg am 13. Juni 1896.

Der Vorsitzende:
Dr. Czerny.""

Derselbe Erlass ist ohne Zweifel auch an die Gemeinde Rosenthal I. gegangen; beide Theile haben einen Recurs nicht eingelegt, derselbe ist daher in Rechtskraft erwachsen. Die Stadtgemeinde Reichenberg und der k. k. Bezirksschulrath hatten also keine Verpflichtung mehr für Lehrer und Schullocalitäten für die Rosenthaler Kinder vorzusorgen, sondern diese Verpflichtung ging nach diesem Erlasse auf den Bezirksschulrath des Landschulbezirkes und auf die Gemeinde Rosenthal I. über.

Der k. k. Bezirksschulrath der Stadt Reichenberg hat mit dieser Thatsache gerechnet und angenommen, dass eine Entlastung der Reichenberger Schulen mit Beginn des Schuljahres 1896/97 eintritt, weil die Gemeinde Rosenthal I. aus dem Stadtschulbezirke endlich ausgeschult wurde.

Der k. k. Bezirksschulrath des Landbezirkes Reichenberg und der Gemeinde Rosenthal I. haben auch nichts gethan, um die neue Schule zu errichten, obwohl die Miete von geeigneten Schullocalitäten und die Anstellung der Lehrer sehr leicht möglich gewesen wäre.

In Rosenthal I. wurde nur ein Ortsschulrath gebildet und der Bau eines Schulgebäudes beschlossen.

Mitte September l. J. forderten die Rosenthaler Eltern neuerlich die Aufnahme ihrer Kinder in die Reichenberger Schulen, und da dieselbe über Beschluss des k. k. Bezirksschulrathes verweigert wurde, richtete das Gemeindeamt Rosenthal I. eine grobe, mit allerlei nationalen Anspielungen gewürzte Zuschrift an den Reichenberger Magistrat und eine telegraphische Beschwerde an den Landesschulrath. Infolge dieser Beschwerde erhielt der Bürgermeister von Reichenberg unter dem 19. September l. J., Z. 32291 einen neuerlichen Erlass des Landesschulrathes, welcher den früher citirten Erlass derselben Behörde vom 30. Mai 1896, Z. 17615 theilweise aufhebt und sich wieder auf den alten Erlass vom 7. Februar 1895, Z. 44432 beruft in der Stadt Reichenberg neuerlich die Verpflichtung auferlegt, die schulpflichtigen Kinder wohlgemerkt der bereits aus dem Stadtschulbezirke ausgeschulten Gemeinde Rosenthal I., insolange sie nicht in ihrer eigenen Schule unterrichtet werden können, unverweigerlich in die städtischen Schulen aufzunehmen.

Auf die Gegenvorstellung des Bürgermeisters von Reichenberg vom 20. September 1896, Z. 775, B. S. R., welche sich auf den Erlass des Landesschulrathes vom 30. Mai 1896, Z. 17615, beruft und hervorhebt, dass die Zahl der die Reichenberger Schulen besuchenden Kinder an 4000 beträgt, dass es nicht angehe schon aus sanitären Rücksichten noch alle 200 Rosenthaler Kinder den städtischen Schulen einzuverleiben, und wo die Bitte gestellt wird einen Theil der 200 Kinder der Reichenberger und einen Theil der Haberndorfer Schule zuzuweisen, antwortete der k. k. Landesschulrath für Böhmen unter Z. 32989 mit folgendem Ukas.

„An den Herrn Bürgermeister als Vorsitzenden des k. k. Bezirksschulrathes in Reichenberg.

Aus dem Berichte vom 20. September 1896, Z. 775 geht hervor, dass Euer Wohlgeboren dem hierortigen Auftrage vom 19. September 1896, Z. 32291 die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder aus Rosenthal I. Theil in die dortigen städtischen Volks- und Bürgerschulen anzuordnen, nicht oder wenigstens nicht vollständig entsprochen haben. Da durch die Nichtbefolgung dieses Auftrages die Interessen der Schule und des Unterrichtes wesentlich geschädigt worden, findet der k. k. Landesschulrath Euer Wohlgeboren zu eröffnen, dass er, wenn seinem Erlasse vom 19. September 1896, Z. 32291 binnen drei Tagen nicht vollständig entsprochen und die Vollzugsanzeige erstattet ist, sich bemüssigt sehen würde, im Sinne des §. 28 sub a des Schulaufsichtsgesetzes vom 27. Februar 1873 die weiteren Schritte zu thun, um die Durchführung seiner Anordnung zu erzwingen.

Den Ausführungen des Berichtes gegenüber wird bemerkt, dass der Gemeinde Rosenthal I. mit dem hierortigen Erlasse vom 30. Mai 1896, Z. 17615 lediglich die Bewilligung zur Errichtung einer eigenen Volksschule ertheilt wurde, dass aber diese Volksschule noch nicht errichtet ist, dass daher der k. k. Bezirksschulrath der Stadt Reichenberg infolge des rechtskräftigen Erlasses vom 7. Februar 1895, Z. 44432 verpflichtet ist, die schulpflichtigen Kinder aus Rosenthal I. in die städtischen Schulen bedingungslos aufzunehmen."

Hiebei sei nebenbei erwähnt, dass es in dem Erlasse des böhmischen Landesschulrathes vom 15. Juli 1896, Z. 23764 mit Rücksicht auf die Rosenthaler Schule ausdrücklich heißt: „Die errichtete Schule u. s. w."

Die Gefertigten lenken die Aufmerksamkeit Seiner Excellenz des Ministers für Cultus und Unterricht vor allem auf die drakonische Strenge, mit welcher der böhmische Landesschulrath gegenüber dem k. k. Bezirksschulrathe und gegenüber der Stadt Reichenberg auftritt, die doch gewiss keinerlei gesetzliche Verpflichtung haben für die Schule der Gemeinde Rosenthal zu sorgen, und mit welcher Milde dieselbe Landesbehörde den k. k. Bezirksschulrath des Landbezirkes Reichenberg und der Gemeinde Rosenthal I. behandelte, die doch mehrere Monate Zeit hatten eine neue Schule in gemieteten Localen zu errichten.

Sonderbar nimmt sich dieses Vorgehen des k. k. Landesschulrathes für Böhmen gegenüber der Errichtung einer deutschen Schule in Rosenthal I. aus, wenn man damit das Vorgehen derselben Behörde bei Errichtung der öffentlichen čechischen Volksschule in Reichenberg vergleicht.

Der Gemeinde Rosenthal wurde lediglich die Bewilligung ertheilt eine eigene Volksschule zu errichten, sie ist aber noch nicht errichtet, also muss die Stadt Reichenberg für die Schulbedürfnisse von Rosenthal I. nach wie vor sorgen.

Bei Eröffnung der čechischen Schule in Reichenberg hieß es in dem landesschulräthlichen Erlasse vom 9. Februar 1885, Z. 8007: „Der k. k. Bezirksschulrath hat nunmehr weger Eröffnung der genannten Schule beziehungsweise wegen Beistellung der Localitäten und der sachlichen Erfordernisse für diese Schule unverzüglich die geeigneten Verfügungen zu treffen, er hat sofort zu veranlassen, dass ein Leiter bestellt, und über die Verfügungen binnen 14 Tagen zu berichten." Als die vierte Classe dieser Schule errichtet wurde, hieß es in dem Erlasse vom 18. December 1885, Z. 38035, dass behufs Eröffnung der vierten Classe an der gedachten čechischen Schule nunmehr sofort Verfügungen getroffen werden.

Gestützt auf diese Thatsachen richten die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Minister für Cultus und Unterricht die Anfragen:

„„1. Sind die Erlässe des böhmischen Landesschulrathes vom 30. Mai 1896, Z. 17615 und vom 15. Juli 1896, Z. 23764 rechtskräftig oder nicht?

2. Ist die Gemeinde Rosenthal I. aus dem Stadtschulbezirke Reichenberg ausgeschult oder nicht und wer hat die gesetzliche Verpflichtung für die schulpflichtigen Kinder der Gemeinde Rosenthal eine Schule zu erhalten?

3. Gedenkt Euere Excellenz Verfügungen zu treffen, damit die Schulgesetze durchgeführt und unverzüglich in Rosenthal I. eine Volksschule errichtet wird?

4. Gedenkt Euere Excellenz Verfügungen zu treffen, damit die Stadtgemeinde Reichenberg für ihre zu Gunsten einer fremden Gemeinde gemachten Auslagen entschädigt werde und ihr die durch circa 30 Jahre eingehobene Schulumlage von zehn Procent der Gemeinde Rosenthal überwiesen werde?

5. Wie vermag Seine Excellenz das Vorgehen des k. k. Landesschulrathes in Böhmen zu rechtfertigen, und gedenkt dieselbe diese Behörde zu verhalten, dass sie alle Schulbehörden, alle Gemeinden nach dem Gesetze gleichmäßig behandle und vor allem bei der Errichtung deutscher und čechischer Schulen in gleicher Weise vorgeht?""

Wien, 14. October 1896.

Morre.	Prade.
Dr. Kindermann.	Dobernig.
Kraus.	Dr. Bareuther.
Dr. Scheicher.	Dr. Steinwender.
Steiner.	Forcher.
Fax.	Richter.
Erb.	Rigler.
Posch.	Kaiser.
Dötz.	Tschernigg.
Ludwig.	Skala."

„Anfrage des Abgeordneten Dr. Klaic und Genossen an Seine Excellenz den Handelsminister Hugo Freiherrn v. Glanz.

Es ist allgemein bekannt, welchen Aufschwung die Segelmarine in der Halbinsel Pelješac (Dalmatien) genommen hatte, bis die Dampfer ihr einen tödtlichen Schlag versetzten, wodurch die arbeitsame Bevölkerung jener Halbinsel ökonomisch hart mitgenommen wurde. Trotz der veränderten Verhältnisse wusste sich der Unternehmungsgeist jener Bevölkerung zu helfen und in denselben sich zurechtzufinden. Die Firmen Brailli und Bielić von Orebić bauten in kurzer Zeit drei große Dampfer und gedenken noch andere zu bauen, damit die Marine ihrer Heimat wieder auflebe.

Solche anerkennenswerten Versuche finden kein Entgegenkommen seitens jener Factore, welche die Pflicht haben dafür zu sorgen, dass die Marine ihren jetzt verlorenen Aufschwung wieder erobere. Zu den Mitteln, einen solchen Zweck zu erreichen, gehört auch der Bau nöthiger Ufer und Landungsmoli, damit die Schiffe ihre Operationen vollführen können.

Vor 28 Jahren baute die k. k. Seebehörde in Triest mit Unterstützung der Gemeinde Orebić (Halbinsel Pelješac) in diesem Orte einen Wellenbrecher (diga), welcher wegen der Lage und des Baues nicht zweckentsprechend ist. Die Dampfer, die Segelschiffe und auch die k. und k. Torpedoboote können sich diesem Wellenbrecher nicht nähern, noch an demselben landen, um die nöthigen Schiffsoperationen auszuführen.

Orebić also, der wichtigste Ort an der obgenannten Halbinsel, besitzt nicht einen anständigen und zweckentsprechenden Landungsort, trotzdem derselbe die größten Dampfer der Monarchie hat.

Die Gemeinde Orebić bittet seit vielen Jahren, dass man ihr diesen unerträglichen und ihre ökonomischen Verhältnisse sehr schädigenden Zustand behebe, aber vergebens. Alles bleibt beim alten.

Die Ausführung einer solchen Arbeit erscheint umso wichtiger, wenn man erwägt, dass jetzt einige privaten Dampfschiffahrtsgesellschaften im Begriffe

stehen, einen Dampferverkehr mit Orebić herzustellen.

Deswegen fragen die Gefertigten Seine Excellenz:

„„1. Gedenkt Seine Excellenz zu veranlassen, dass sobald als möglich der Wellenbrecher (diga) in Orebić auf der Halbinsel Peljesac (Sabbioncello) brauchbar und zweckentsprechend hergestellt werde?

2. Im Falle, dass eine solche Arbeit aus technischen und maritimen Rücksichten unausführbar wäre, ist Seine Excellenz gesonnen im Interesse des Seeverkehres einen Landungsmolo in dem dortigen Hafen bauen zu lassen?““

Wien, am 14. October 1896.

	Dr. Klaić.
Perić.	Supuk.
Spinčić.	Borčić.
Dr. Šusteršič.	Dapar.
Kušar.	Biankini.
Laginja.	Dr. Gregorec.
Purghart.	Dr. Vašatý.
Sokol.	Rašín.
Dr. Blažek.	Krumbholz.“

Schriftführer **Noske** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen an den Herrn Justizminister.

Das „Censurfreie Beiblatt“ der Nummer 106 der Wiener Wochenschrift „Die Zeit“ vom 10. October 1896 wurde wegen eines Artikels: „Vom Bezirksefendi zum Großvezier. Ein unberufener Beitrag zur Biographie des Grafen Badeni“ von der k. k. Staatsanwaltschaft Wien mit Beschlag belegt.

Unter all den Gesetzwidrigkeiten, welche die Confiscationspraxis der k. k. Staatsanwaltschaft Wien in so reicher Zahl bisher zutage gefördert hat, bedeutet diese Confiscation vielleicht das stärkste Stück. Denn der angeführte Artikel besteht in der Hauptsache lediglich aus einer pragmatischen Aneinanderreihung von thatsächlichen Mittheilungen aus dem amtlichen Vorleben des gegenwärtigen Ministerpräsidenten Grafen Badeni, welche durchwegs auf Grund von öffentlichen, allgemein zugänglichen Quellen dargestellt sind, und der eigene Commentar, den der Artikel diesen sensationellen Enthüllungen beifügt, ist im Vergleich zu den vorgeführten Thatsachen von einer geradezu erstaunlichen Mäßigung und Objectivität getragen.

Um diese Anführung zu begründen, genügt es, einfach hier den vollen Wortlaut des Artikels mitzutheilen, wobei die incriminirten Stellen durch Klammern kenntlich gemacht werden. Der Artikel lautet:

„Die Debatte über die Missbräuche in der galizischen Verwaltung, welche das Abgeordnetenhaus in dieser Woche beschäftigt hat, konnte ihre natürliche Frucht nicht austragen. Sie hat nur einen Affect, aber keine That geboren, weil sie allzu flüchtig improvisirt war. Man regte sich über einige kleine Copistendelinquenten da draußen in der Provinz auf, während der wahre, große, eigentliche und Originaldelinquent der galizischen Verwaltungsmissbräuche unter dem Incognito eines Ministerpräsidenten als Richter dasaß. Das Incognito des Grafen Badeni muss aber nun allmählich gelüftet werden. Als Graf Badeni vor einem Jahre aus Lemberg nach Wien kam, war er uns so unbekannt wie der Mann im Monde. Was wir damals über ihn erfuhren, waren lediglich die Barnum-Reclamen, mit denen wohlbezahlte Federn ihn einem unkundigen Publicum anzupreisen suchten. Die es damals glaubten, wissen heute, dass sie getäuscht worden sind. Als was er uns damals aufgeschwätzt werden sollte, das ist Graf Badeni sicherlich nicht, nicht ein Staatsmann, nicht ein erfolgreicher Politiker, nicht ein tüchtiger Verwaltungsbeamter, nicht einmal einfacher Westeuropäer. Was er aber wirklich ist, das müssen wir erst noch lernen. Je schneller, desto besser für uns. Wir müssen — wie schwer dies auch für Nicht-Polen sein mag — sein Vorleben erforschen, um zu erfahren, was wir von ihm zu erwarten haben. Graf Badeni hat eine zwanzigjährige Beamtenlaufbahn in Galizien hinter sich, von ihren unscheinbaren Anfängen an reich an turbulenten Episoden, die selbst hier in Westösterreich vorübergehend Sensation machten, aber seither in Vergessenheit geriethen. Einige charakteristische von diesen Episoden sollen, durchwegs auf Grund von Quellen, die jedermann zugänglich, auch ihrerzeit unconfiscirt und unwiderlegt geblieben sind, hier wieder erzählt werden, auf dass jedermann sich sein Urtheil über die Qualification des gegenwärtigen Ministerpräsidenten bilden könne. Den besten Anknüpfungspunkt dafür wird uns die letztwöchentliche Parlamentsdebatte über die galizischen Verwaltungsscandale bieten.

*

Eine ähnliche galizische Scandaldebatte, nur in den kürzeren und sanfteren Formen jener Zeit, hat unser Abgeordnetenhaus vor zwanzig Jahren bereits erlebt. Man sprach damals über die Reform der politischen Verwaltung. Dem Hause lagen mehrere autonomistische Vorschläge vor, welche die politischen Beamten von den Centralbehörden unabhängiger stellen wollten. Der schärfste Widerspruch gegen diese Ideen erhob sich gerade aus dem Lande, welches das größte Maß von Autonomie genoss, aus Galizien. Nicht ein polnischer oder ruthenischer Demokrat wie die Herren Dr. Lewakowski und Romanczuk unserer Tage, sondern ein polnischer Aristokrat, ein echter Schlachzize, aber auch ein Mann von untadeligem

Charakter, Graf Mierozowski war es, der schon damals die eiserne Disciplin des Polenclubs durchbrach und die Geheimnisse der politischen Verwaltung Galiziens vor Gesammtösterreich enthüllte. Den Haupt- und Schlusseffect seiner sensationellen Rede bildete die abschreckende Erzählung der Thaten eines Bezirkshauptmannes, der sich bereits in jungen Jahren durch seine selbst bis auf den heutigen Tag noch nicht und nirgends übertroffenen Wahlmissbräuche damals in ganz Österreich einen wenig schmeichelhaften Ruf geschaffen hatte. Graf Mieroszowski sprach (Stenogr. Protokolle des Abgeordnetenhauses vom 17. November 1876, Seite 7046 f.) darüber, wie folgt:

„Ein anderes Mittel (zur Reform der Verwaltung), das angegeben worden ist — und ich muss sagen, mit Schrecken habe ich es gehört — geht dahin, man solle den politischen Beamten eine derartige selbständige Stellung geben, wie den richterlichen. Ich sagte, mit Schrecken habe ich es gehört; denn dann könnte das, was ich jetzt als specielles Factum gehört habe, vielleicht zur Regel werden, das Factum, dass so ein ganz kleiner und junger Bezirksefendi (Heiterkeit) auf die Wahl in den Landtag nach seinem Gutdünken einen Einfluss ausgeübt und seine Machtsphäre sehr überschritten hat, infolgedessen Wähler selbst nach Wien gekommen sind. Die Sache muss doch ziemlich wichtig gewesen sein, wenn selbst Seine Excellenz der Herr Minister des Innern darüber ein Protokoll hat aufnehmen lassen. (Rufe: Hört!) Als die Leute nach Hause kamen, hat der Bezirksefendi durch seine Kawasse, ich will sagen Gendarmen, einen derselben durch das ganze Dorf schleppen lassen (Rufe: Hört!) und gesagt: „Ich will Dich lehren, nach Wien zu gehen und gegen mich zu klagen." (Rufe: Hört!) Dieser Bezirksefendi ist nun als Kläger aufgetreten, auf seinen Befehl wurde die Untersuchung wegen Beleidigung der Wahlcommission gegen jenen eingeleitet. Dann ist er aufgetreten als Zeuge in demselben Processe (Rufe: Hört!), und es wurde jener zu vierzehntägigem Arrest verurtheilt. Und wer hat dieses Urtheil ausgefertigt? Derselbe Efendi! (Rufe: Hört!)"

Was in unseren Tagen dem Krakauer Hofrath Laskowski und dem Przemysler Bezirkshauptmann Gorecki vorgeworfen wird: Die paar Versammlungsverbote, das ist doch wahrlich nichts im Vergleich zu der — mit dem Grafen Mieroszowski zu sprechen — türkischen Wirtschaft, die da schon anno 1876 ein galizischer Bezirkshauptmann in seinem Bezirke eingeführt hatte. Und was Graf Mieroszowski gesprochen, wie ungeheuerlich muss die Wahrheit gewesen sein. Obzwar der persönliche Freund und Cliquengenosse des betreffenden Bezirkshauptmannes, der damalige Abgeordnete, spätere Finanzminister Dr. v. Dunajewski in der folgenden Sitzung des Abgeordnetenhauses die Regierung öffentlich und mit aller Energie aufforderte, „den Beamten zu schützen und solche Angriffe zurückzuweisen", weil sonst „jedermann, der Ehrgefühl besitzt, gegenüber solchen Angriffen zögern wird, sich dem Staatsdienste zu widmen"; obzwar der damalige Minister des Innern Baron Lasser selbst bekanntlich ein sehr starker Wahlmacher war, hat die damalige Regierung, die sich sonst sehr lebhaft an der Debatte betheiligte, für den vom Grafen Mieroszowski gezeichneten Bezirkshauptmann — charakteristisch genug — auch nicht das leiseste Wort der Abwehr verloren. Und wer war dieser selbst von einem Lasser preisgegebene Wahlmacher und Bezirksefendi? Der damalige Bezirkshauptmann von Rzeszow, wie wir aus Dunajewskis Rede entnehmen. Und wie hieß er? Hier ist die Antwort! Am 5. November 1876 finden wir in der „Neuen Freien Presse" unter dem Titel: „Wahlumtriebe in Galizien" die folgende pikante Notiz:

„Dieser Tage hatte eine Deputation galizischer Bauern, an ihrer Spitze Graf Arthur Rey, eine Audienz beim Minister des Innern, in welcher sie demselben ein Memorandum überreichte. Dasselbe bezieht sich auf die im Wahlbezirke Rzeszow-Glogow jüngst vorgenommenen Landtagswahlen. Die Petenten führen gegen den Bezirksvorsteher von Rzeszow Kasimir Grafen Badeni Klage, dem sie vorwerfen, er habe, um der Candidatur des Eduard v. Jedrzejowicz zum Siege zu verhelfen, zwanzig Personen, die zur Wahl nicht berechtigt waren, fälschlich als wahlberechtigt hingestellt. Ferner habe derselbe einen Theil der Wahlmänner auf den 24. October um 8 Uhr früh, einen anderen Theil derselben aber für 10 Uhr morgens zur Wahl beordert. Als die letzteren zur Wahl erschienen, wurde ihnen bedeutet, dass der Wahlact bereits geschlossen, das Scrutinium bereits beendet sei. Gegen dieses Vorgehen wurde im Namen der hiedurch betroffenen Wahlmänner vom Grafen Arthur Rey sofort vor der Wahlcommission Protest erhoben und Statthalterei und Ministerium um Abhilfe im telegraphischen Wege angegangen, wobei der ganze Wahlact als ungiltig bezeichnet und gegen das ganze Vorgehen und die Zusammensetzung der Wahlcommission Einspruch erhoben wurde."

Der Wahlmacher — um nicht ein näherliegendes Wort zu gebrauchen — der Wahlmacher von Rzeszow 1876 war also der Graf Kasimir Badeni, und sein erstes großes Kunststück auf dem Gebiete der Wahlmacherei, auf dem er später seinen Ruhm und seine Größe begründen sollte, galt dem Herrn Eduard v. Jedrzejowicz, einer „Nichte", das heißt einem Verwandten des Grafen Kasimir Badeni. Herkules hat schon in der Wiege zwei Schlangen erwürgt. Graf Kasimir Badeni hat bereits 1876 als kaum Dreißigjähriger, als kleiner Bezirkshauptmann Wahlstückchen ausgeführt, die weder vor ihm, noch seither ein anderer in Österreich, ja selbst in Galizien zusammengebracht hat. Es müssen sehr starke Dinge gewesen sein, die

schon in jenen dunklen Zeiten, und bloß um einer Landtagswahl willen, eine galizische Bauerndeputation zum Minister nach Wien zu gehen veranlassten. Es müssen sehr starke Dinge gewesen sein, die selbst einem Lasser es nothwendig erscheinen ließen, ein Protokoll mit galizischen Bauern gegen einen hocharistokratischen Regierungsbeamten aufzunehmen. Es müssen sehr starke Dinge vorgefallen sein, dass ein alter polnischer Edelmann, wie Graf Mieroszowski, nicht umhin konnte, die Verwaltung seines Vaterlandes vor aller Welt mit der türkischen Wirtschaft zu vergleichen. Es müssen sehr starke Dinge vorgefallen sein, dass selbst ein so autoritärer Bureaukrat, wie Lasser, der deutlichen, ja geradezu heftigen Provocation Dunajewskis Trotz bot und so unerhört schwere Beschuldigungen und verletzende Bezeichnungen stillschweigend auf einem seiner politischen Beamten sitzen ließ. Was die von Lasser anscheinend eingeleitete Untersuchung ergab, ist unseres Wissens der Welt nie bekannt geworden. Es wird auch nicht der Rede wert gewesen sein. Man weiß ja, welch' hoffnungslos untaugliche Mittel die Ministerien in der Regel anwenden, um Disciplinaruntersuchungen gegen compromittirte Beamte zu führen: das Ministerium verlangt von der Statthalterei Bericht, die Statthalterei verlangt von dem beschuldigten Beamten Bericht, der Angeklagte sitzt über sich selbst zu Gericht. Officiell kommt ja dabei nie etwas heraus, besonders wenn es sich um einen Mann wie den Grafen Kasimir Badeni handelt, der schon damals eine glänzende gesellschaftliche Position besaß, die Hoffnung der Schlachzizenclique war und von der ganzen polnischen Strebersippe wie von einer undurchdringlichen Phalanx geschützt wurde. Doch Baron Lasser muss seine eigene intime Überzeugung über den Fall gehabt haben. Denn er hat dem Grafen Badeni eine Strafe ertheilt, wie sie empfindlicher einen Beamten von Ehrgefühl — mit Herrn Dr. v. Dunajewski zu sprechen — wohl nicht treffen kann. Die Strafe war sein Schweigen.

*

Nach den angeführten Äußerungen seines Freundes Dunajewski hätte man meinen sollen, dass Graf Badeni, nachdem ihm durch den Minister öffentlich ein so schwerer Affront angethan war, sich beleidigt aus dem Staatsdienst zurückziehen würde. Aber Graf Badeni spielte schon damals den Empfindlichen nicht. Er blieb im Amte, seine scandalöse Wahlgeschichte von 1876 gerieth allmählich in Vergessenheit, und der einstige Bezirksefendi von Rzeszow, der, wie wir aus dem Munde des Grafen Mieroszowski wissen, schon als junger Mann vor Gericht das seltene Universalgenie bewährt hatte, gleichzeitig öffentlicher Ankläger, Zeuge und Richter in derselben Sache in einer Person zu sein, hat denn auch seitdem die glänzendste Carriere in der österreichischen Beamtenhierarchie gemacht. Man sieht, das Genie bricht sich Bahn selbst in Österreich, wenn es auch freilich manchmal seine eigenen Wege geht, auf welchen die Mitlebenden, wie die Rede des Grafen Mieroszowski zeigt, ihm nicht immer folgen können.

Mit einem Kassandrarufe, dessen prophetische Bedeutung der alte Mann selbst damals wohl kaum geahnt haben mochte, schloss Graf Mieroszowski seine Rede am 17. November 1876. Er sprach noch vom damaligen Bezirkshauptmann Grafen Badeni, wie folgt:

„Es glaubt vielleicht der kleine Efendi, dass er mit der Zeit zu einem Landespascha erwachsen werde (Heiterkeit); davor aber wird uns Gott und die kaiserliche Regierung schützen."

Der fromme Wunsch des Grafen Mieroszowski ist nicht in Erfüllung gegangen. Nach wenigen Jahren ist der einstige Bezirkshauptmann von Rzeszow Graf Kasimir Badeni bereits zum Bezirkshauptmann von Krakau, Hofrath und Statthaltereidelegaten für Westgalizien aufgestiegen. Das ist aber, nach der eigenthümlichen Verwaltungsorganisation von Galizien, um mit dem Grafen Mieroszowski zu sprechen, bereits der halbe Landespascha, fast so viel wie der Statthalter für die westliche Hälfte des Kronlandes. Auch in dieser Stellung wieder bewährt er sich als der Wahlmacher ohnegleichen. Auch in dieser Stellung brillirt er schließlich mit einem Wahlkunststück, das weit außerhalb der Grenzen des Kronlandes in ganz Österreich ein, wenigstens nach westeuropäischen Begriffen für den Grafen Badeni abermals nicht gerade schmeichelhaftes Aufsehen macht.

Im Anfang 1886 finden in Galizien die Wahlen zum Reichsrath statt, dabei geht es in dem ganzen weiten Amtssprengel des Grafen Badeni, in ganz Westgalizien, außerordentlich „interessant" zu. Alles bisher Dagewesene wird aber übertroffen durch die weitaus „interessantesten" Vorgänge, welche sich kurz nachher bei der am 15. und 16. April vorgenommenen Reichsrathsersatzwahl der Stadtcurie, am Sitze des Grafen Badeni selbst, in Krakau, ereignen. Am 27. April 1886 bringt die „Wiener Allgemeine Zeitung" — damals das über galizische Verhältnisse meist und best informirte Wiener Blatt — ein Telegramm aus Lemberg, folgenden Wortlautes:

„Wie der „Kurjer Lwowski" meldet, beabsichtigt eine große Anzahl Krakauer Wähler eine Deputation an den Kaiser zu entsenden, um über die bei der am 15. und 16. April d. J. in Krakau vorgenommenen Reichsrathswahl vorgekommenen ungeheueren Missbräuche und Gesetzesverletzungen seitens der Stanczyken Klage zu führen und den Monarchen um Schutz gegen die bei dieser Wahl von einigen öffentlichen Functionären angewendeten Pressionen zu bitten."

Haben wir schon 1876 in Rzeszow vor dem Bezirkshauptmann Badeni alle Achtung gehabt, dessen

Wahlmache eine galizische Bauerndeputation auf den Weg zum Minister nach Wien führt, so müssen wir umsomehr den Krakauer Hofrath Badeni von anno 1886 bewundern, der durch seine Wahlactionen eine Anzahl Krakauer Bürger auf die ganz ungewöhnliche Idee einer Bittfahrt zum Kaiser bringt. Höher geht's ja doch nicht mehr hinauf.

Aber was ist denn eigentlich in Krakau geschehen? **Hören wir! Um das erledigte Reichsrathsmandat** bewarben sich unter anderen der Regierungscandidat Dr. Machalski und der damals populärste Mann Galiziens, der seither zur Regierungskrippe übergegangene Demokrat Romanowicz. Als gewählt wurde enunciirt Dr. Machalski. Das Weitere erfahren wir, soweit hier von Interesse, aus einer vom 30. April **1886 datirten Krakauer Correspondenz, welche in der** „Wiener Allgemeinen Zeitung" am 5. Mai erschien. Sie lautet:

„Gestern ist von hier ein von mehreren hundert Wählern unterfertigter Protest gegen die Wahl des Dr. Machalski an das Abgeordnetenhaus abgegangen. In diesem Proteste sind achtzig Facta angeführt, **welche die von der Stanczyken-Clique bei der hier am 16. d. M. durchgeführten engeren Wahl geübten** Missbräuche drastisch illustriren. (Folgt zunächst eine detaillirte Wiedergabe des Stimmenverhältnisses bei den Wahlgängen, welche uns hier nicht interessirt; sodann): In diesem Proteste sind viele Fälle des Stimmenkaufs (in der Vorstadt Kasimir sollen förmliche Wahlbörsen bestanden haben) angeführt. Ferner führen die Wähler Romanowicz' zahlreiche Zeugen an, welche aussagen, dass die Beamten von ihren Vorgesetzten gezwungen wurden, für Machalski zu stimmen. Die Controle über diese Classe „freie Wähler" soll auf diese Weise geübt worden sein, dass in der ersten Section (Rathhaussaal) der Vorsitzende der Wahlcommission in jeden abgegebenen Stimmzettel **hineinschaute, um zu sehen, für wen der be**treffende Wähler stimme, und dass in einer anderen Section (in der Sparcasse) der Commissär Przybielecki von der Commission verlangte, die von Staatsbeamten abgegebenen Stimmzettel zu markiren. **Die Protestführenden behaupten ferner, dass am 16. April während der Mittagspause zwischen 2 und 3 Uhr in** der ersten Section — wo eben Machalski eine Majorität von 149 Stimmen erlangte, während er in den übrigen drei Sectionen in Minorität blieb — die Wahlurnen geöffnet wurden. Unerklärlich ist das Verschwinden von 400 Wahllegitimationen von Abwesenden, **Gestorbenen u. s. w., die nicht zugestellt werden** konnten und von den Gemeindedienern dem Magistrat thatsächlich zurückgegeben worden sind. Es würde zuviel Raum einnehmen, wollte ich alle oder nur einen Theil weiterer im Proteste mit Berufung auf die Zeugenschaft vieler hochangesehener Bürger angeführten Thatsachen hier aufzählen."

Soweit der Auszug aus dem Wahlprotest. Achtzig incriminirte Wahlmissbräuche, Stimmenkauf in Massen, die Beamten gezwungen den Regierungscandidaten zu wählen, Öffnung, Markirung der Stimmzettel, heimliche Öffnung der Wahlurne während **der Mittagspause und 400 ungiltige Wahllegitima**tionen, welche „unerklärlicherweise" beim Magistrat abhanden **gekommen, wahrscheinlich also in der Mittagspause für den Regierungscandidaten in die** heimlich geöffnete Wahlurne geworfen worden sind: **Man wird zugeben, dass gegenüber dem Krakauer Hofrath Badeni von 1886, unter dessen Leitung eine** solch' unerhörte **Wahl** gemacht wurde, die **paar Ver**sammlungsverbote der Herren Laskowski und Gorecki, über welche sich das Abgeordnetenhaus in dieser Woche zwei Tage lang erhitzt hat, unschuldiges Kinderspiel sind. **Selbst die Rzeszower Wahlgeschichte des Bezirks**hauptmannes Badeni von 1876 ist **nichts im Ver**gleich **zu dem vom Hofrath Badeni 1886 in Krakau** entwickelten **Großbetrieb** aller Arten von Wahlmissbräuchen, die der menschliche **Geist** bisher ersonnen **hat. Man sieht, Graf Badeni ist in den 10 Jahren** von Rzeszow bis **Krakau nicht stehen geblieben. Es wächst der Mensch mit seinen höheren Zwecken!**

Aber freilich, diesmal sollte die Wahlgeschichte dem Grafen Badeni nicht so glimpflich ausgehen als in Rzeszow 1876. Diesmal handelte es sich nicht nur um dumme Bauern, sondern um angesehene Bürger. Nicht zum Minister wollten sie fahren, sondern zum Kaiser. Und die Sache hatte noch eine ganz andere, außerordentlich ernste Seite. Zur selben Zeit im April 1886 brachen nämlich just in Westgalizien Bauernunruhen aus, welche lebhaft an die entsetzliche Bauernrevolte des Jahres 1846 erinnerten. Die Bauern drohten, die Schlösser und die Kirchen einzuäschern, und es mussten im Wirkungsgebiet des Grafen Badeni Truppendislocirungen vorgenommen werden, um die Ruhe aufrecht zu erhalten. Die Zeitungen stritten über die Ursachen der Unruhen. Die einen, die „Patrioten", sagten, es seien russische Anstiftungen. Die anderen, die Oppositionellen, erklärten, dass keinerlei ausländische Einflüsse zu constatiren seien, dass vielmehr „die Landtags- und Reichsrathwahlen eine Verbitterung zurückgelassen" hätten, welche durch die damals cursirenden, von den Bauern missverstandenen „christlich-socialen" Petitionen um Sonntagsheiligung und anderen Unsinn noch vermehrt worden sei. In diesen Streit der Meinungen griff am 25. April die halbamtliche „Wiener Abendpost" ein, indem sie ausländische Einflüsse kategorisch in Abrede stellte. Also hatte die Opposition recht. Und die Bauernbewegung in Galizien war gerade damals sehr fatal, da der Krieg mit Russland auf des Messers Schneide stand. Das beliebte österreichische Vertuschungssystem nützte nichts. Es musste etwas geschehen, um die Bevölkerung Westgaliziens zu beruhigen. Und was geschah? Einen Tag,

nachdem der Protest der Krakauer Wähler nach Wien abgegangen war, schon am 30. April wird der „Wiener Allgemeinen Zeitung" (Ausgabe vom 1. Mai) aus Krakau gemeldet:

„Dieser Tage trifft hier der Vicepräsident der Lemberger Statthalterei, Hofrath Löbel ein, um eine Disciplinaruntersuchung gegen mehrere bei dieser Wahl compromittirte Beamte durchzuführen."

Und wer mag es gewesen sein, der in der Disciplinaruntersuchung als schuldig befunden wurde? Die „Wiener Allgemeine Zeitung" bringt bereits am 9. Mai das folgende aufklärende Telegramm:

„Lemberg, 8. Mai. Das Gerücht erhält sich, wonach der Statthaltereidelegat Hofrath Badeni von seinem hiesigen Posten zurücktritt und sich ins Privatleben zurückzieht. Veranlassung hiezu sollen die Vorkommnisse bei der jüngsten hier stattgefundenen Reichsrathswahl gegeben haben."

Graf Badenis Austritt aus dem Staatsdienst war der Ölzweig, welcher der aufgeregten bürgerlichen Bevölkerung Westgaliziens geboten wurde. Der Boden seines Heimatlandes war dem Grafen Badeni heiß geworden. Seine Freunde in der Presse candidirten ihn erst für den zur Erledigung kommenden Landespräsidentenposten von Schlesien, später für den von der Bukowina. Es wurde nichts daraus, trotzdem Graf Badeni an seinem Freunde Dunajewski, der damals gerade auf der Höhe seiner Macht als Finanzminister stand, sicherlich einen warmen Anwalt beim Grafen Taaffe hatte. „Es weht ein ungünstiger Wind", schrieb damals das Stanczykenorgan, der Krakauer „Czas". Graf Badeni ging 1886 aus dem Staatsdienste und zog sich in Privatleben zurück. Ein höherer Wille als der des Grafen Taaffe soll es damals so gewollt haben.

Doch Graf Badeni verzweifelte nicht. Er ließ sich von seinen Standesgenossen in den galizischen Landtag wählen und that sich durch eine auffallende Militärfreundlichkeit hervor. Die Bauernunruhen waren vorüber, die russische Kriegsgefahr seit 1887 auch. Die ganze Stanczykenpresse ermüdete nicht, den Grafen Badeni als großen Staatsmann und Retter Galiziens anzupreisen. Im Jahre 1888 geschah auch, was gerade die Eingeweihten für unmöglich gehalten hatten: Graf Badeni wurde Statthalter von Galizien, voller Landespascha, um mit dem Grafen Mieroszowski zu sprechen.

Wie Graf Badeni als Statthalter von Galizien in Wahlsachen gearbeitet hat, ist glücklicherweise seit Jahresfrist hinlänglich bekannt. Seit Rzeszow waren zwölf Jahre vergangen. Der untergeordnete Bezirkshauptmann von 1876 war der Vorgesetzte aller Bezirkshauptleute des Kronlandes geworden. Jetzt brauchte er keine Disciplinaruntersuchungen wegen Wahlscandale zu befürchten. Im Gegentheil, er hatte es in der Hand, Bezirkshauptleute, die seine Wahlpraktiken von Rzeszow und Krakau nicht nachahmten, selbst zu disciplinären, und so hat er sich auch die politische Beamtenschaft ganz Galiziens erzogen. Was 1876 noch erst nur ein „specielles Factum" war, wie Graf Mieroszowski sagte, ist, wie er „mit Schrecken" voraussah, seither „zur Regel" in Galizien geworden. Die Bezirkshauptleute in Galizien richten sich alle nach dem Vorbilde des einstigen Bezirksefendi von Krakau, wenn auch nicht jeder mit seinen Kräften es vollständig zu erreichen vermag. Als Statthalter von Galizien hatte es Graf Badeni nicht mehr nöthig, wie 1876 in Rzeszow, mit eigener Hand in den schmutzigen Wahlkampf einzugreifen. Das besorgte das Heer der ihm untergeordneten Bezirkshauptleute von selbst. Graf Badeni hatte Schule gemacht. Die unglaublichen Vorgänge bei den galizischen Landtagswahlen des Jahres 1895 sind zuerst in der „Zeit" Nr. 53 von Franko concret dargestellt und seither oft genug von Romanczuk und Lewakowski im Abgeordnetenhause beleuchtet worden. Die Deputation, welche die Ruthenen mit einem Memorandum über die Wahlmissbräuche im vorigen Jahr an den Kaiser schickten, und der beispielloser Aufschwung der radicalen Bauernbewegung in Galizien bildeten den angemessenen Abschluss der Wahlmacherthätigkeit des Grafen Badeni als Statthalter von Galizien.

*

Im October 1895 kam er als Ministerpräsident nach Wien, was in der türkischen Terminologie des Grafen Mieroszowski ungefähr soviel ist als Großvezier. Als Ministerpräsident hat er noch keine Wahlen gemacht. Das steht uns erst bevor. Aber wir können uns schon heute vorstellen, was wir, seiner ganzen Vergangenheit nach, von ihm in dieser Richtung zu erwarten haben. Die Badeni'schen Wahlpraktiken, und mit ihnen untrennbar verbunden die ganze „türkische Wirtschaft", die bisher ein trauriges Vorrecht des Kronlandes Galizien gewesen sind, werden jetzt auf das ganze Reich ausgedehnt werden. Beamte, die sich zur Wahl commandiren lassen, werden nicht mehr bloß in Galizien, sie werden in ganz Österreich zuhause sein, wenn es dem Grafen Badeni gestattet wird, seine Regierungsmethode auf höchster Stufenleiter durchzuführen. Und was von den Wahlen, gilt auch von den anderen Verwaltungszweigen. Die Ministerpräsidentschaft des Grafen Badeni muss die Frage zur Entscheidung bringen, ob wir Westösterreicher auf das niedrigere Niveau der politischen Moral des mit uns staatsrechtlich verbundenen Galizien herabsinken sollen, oder ob wir die Kraft der Abwehr finden werden, auf dass wir bleiben, was wir bisher waren, ein Stück Europa, und durch unseren Einfluss auch das zurückgebliebene Galizien zu diesem unserem Niveau allmählich emporheben.

Der Kampf ist nicht aussichtslos. Das Schicksal, welches der erste westösterreichische Schüler des Grafen Badeni, Ministerialsecretär Simonelli, jüngst im

Abgeordnetenhaus gefunden hat — eine Warnung für alle politischen Beamten in Westösterreich — lässt annehmen, dass wir denn doch noch nicht so ganz ein verfaulter Ast am Baum der europäischen Cultur sind. Zeit haben wir nicht mehr zu verlieren, denn die allgemeinen Reichsrathswahlen sind im Anzug. Gerade im Hinblick auf die kommenden Wahlen aber ist diese Skizze der Thätigkeit des Grafen Badeni als Wahlmacher von den ersten Anfängen des Bezirkshauptmannes in Rzeszow bis zur letzten Phase des Statthalters in Galizien zusammengestellt worden. Für die Bürger dieses Landes gibt es heute keine wichtigere politische Frage als die, ob der Mann, der heute die Regierung leitet, Graf Kasimir Badeni, nach seiner bisher bei uns in Westösterreich unbekannten, hier zusammengefassten Vergangenheit, der Geeignete ist für die höchste politische Vertrauensmission, die allgemeinen Wahlen zu leiten, ob er die untadelige Autorität besitzt, dass ihm der Vollzug des dem Abgeordnetenhause vorliegenden Gesetzes gegen die Wahlmissbräuche anvertraut werden darf. Pflicht, dringlichste Pflicht insbesondere der volksfreundlichen Abgeordneten, so lange sie noch tagen, ist es, diese moralische Frage des Grafen Badeni vor der weitesten Öffentlichkeit in vollstem Umfang mit aller Rücksichtslosigkeit zur Erörterung zu bringen. Das ist viel wichtiger als die sterilen professoralen Discussionen über den „Begriff" der Investition. Die Anknüpfung ist durch die dieswöchentliche galizische Debatte schon ohnedies gegeben. Die bevorstehende Berathung des Gesetzentwurfes gegen die Wahlmissbräuche würde vollends zur Farce ausarten, wenn nicht erst einmal die moralische Competenz des zur Leitung der nächsten Wahlen berufenen Grafen Badeni als Hort der Wahlfreiheit in die Discussion gestellt werden würde. Wenn dieselben Abgeordneten, welche über die kleinen Versammlungsscherze der Herren Laskowski und Gorecki sich diese Woche entrüstet haben, über die hier dargestellte Wahlmache des Grafen Badeni schweigen, dann sind sie gerichtet. Möchte auch Graf Badeni 1876 als Bezirkshauptmann in Rzeszow den öffentlichen Ankläger, Zeugen und Richter in einer Person geben: der Würde des Abgeordnetenhauses wäre ein gleichartiges Verfahren in dieser Sache nicht angemessen. Was in den dieswöchentlichen galizischen Scandaldebatten unterlassen wurde, muss jetzt nachgeholt, die Rollen müssen fein säuberlich geschieden werden. Angeklagter ist diesmal Graf Badeni. Ankläger sind alle volksfreundlichen Abgeordneten. Zeugen sind die Thaten des Grafen Badeni. Und der Richter? Wir hoffen, dass auch er sein Wort zu rechter Zeit sprechen wird.

Wie aus obigem hervorgeht, sind hier selbst Telegramme und Notizen, welche vor zehn Jahren unbeanständet in Wiener Tagesblättern erschienen waren, mitconfiscirt, wo sich doch in der Zwischenzeit nicht die österreichische Pressgesetzgebung, sondern nur die Stellung des Grafen Badeni geändert hat, der vom untergeordneten Beamten einer Provinz zum Ministerpräsidenten aufgestiegen ist.

Schon diese Erwägung legt den Gedanken nahe, den eine genauere Prüfung des Artikels vollends bestätigt, dass diese Confiscation lediglich einen persönlichen Verfolgungsact und einen incompetenten Eingriff des Ministerpräsidenten in den Gang der Justizverwaltung bedeutet, der in einem Rechtsstaat nicht geduldet werden darf, sowie auch der (übrigens misslungene) Versuch zur Unterdrückung der Wahrheit über das amtliche Vorleben des Ministerpräsidenten, nicht gerade geeignet ist, dessen moralische Autorität zu befestigen.

Die Unterzeichneten stellen die Anfrage:

„„Wie vermag der k. k. Justizminister die gedachte Confiscation gesetzlich zu rechtfertigen?""

Wien, 14. October 1896.

Sokol.	Pernerstorfer.
Dr. Slavik.	Dr. Kronawetter.
Dr. Sil.	Steiner.
Dr. Kaunic.	Dr. Scheicher.
König.	Dr. Brzorád.
Wohanka.	Dr. Kaizl.
Dr. Pacák.	Spindler.
Čestmir Lang.	Dr. Kurz.
Dr. Blažek.	Rašin.
Březnovský.	Janda."

„Interpellation des Abgeordneten Herk und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die socialdemokratischen Versammlungen im politischen Bezirke Judenburg in Steiermark.

Wie mir von mehreren und ganz verlässlichen Seiten berichtet wurde, halten in neuerer Zeit die Socialdemokraten im politischen Bezirke Judenburg von Zeit zu Zeit von Ort zu Ort, ja sogar in ausschließlich von bäuerlicher Bevölkerung bewohnten Dörfern Versammlungen ab. Sie stacheln die Arbeiter gegen ihre Arbeits- und Brotgeber auf, säen Zwietracht und Uneinigkeit unter die Arbeiter, suchen die Ehrfurcht und Liebe des Volkes gegen die Religion und Geistlichkeit bald auf feinere bald auf gröbere Art zu untergraben, um ihren socialistischen Grundsätzen Eingang zu verschaffen.

Um jedoch das Maß ihrer Geringschätzung gegen alles, was sowohl jedem Gläubigen als Christen, und jedem Österreicher als treuem Unterthan Seiner Majestät des Kaisers heilig und ehrwürdig ist, voll zu machen, so hielten dieselben am Sonntag, den 4. October l. J. von ½9 Uhr vormittags an, also gerade am Namensfeste Seiner kaiserlichen und königlichen

Apostolischen Majestät, und zwar während in der Kirche der feierliche Hochgottesdienst für das zeitliche und ewige Wohl Seiner Majestät des Kaisers gehalten wurde, in nächster Nähe der Pfarrkirche der Stadt Knittelfeld im Beisein eines k. k. Commissärs eine Volksversammlung ab, um in obbesagter Weise die Bevölkerung für ihre Grundsätze zu gewinnen.

In Anbetracht, dass ein solches Vorgehen bei dem noch gut gesinnten Theile der Bevölkerung tiefste Entrüstung und besorgniserregende Gefühle hervorrufen muss, und in Erwägung, dass die hiezu gewählte Zeit geeignet war, die Leute von der Beiwohnung des öffentlichen Festgottesdienstes abzuziehen, und

in endlicher Erwägung, dass hiedurch den jungen und unerfahrenen Leuten ein Beispiel der Geringschätzung oder mindestens der Gleichgiltigkeit gegenüber der dem Allerhöchsten Landesfürsten schuldigen Ehrerbietung statuirt wird, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„„1. Sind Euere Excellenz mit dem eben geschilderten Vorgang einverstanden? und wenn nicht

2. Was gedenken Euere Excellenz zu veranlassen, um diese die Ruhe der Bevölkerung und den Besuch des sonn- oder festtäglichen Gottesdienstes beeinträchtigenden Versammlungen hintanzuhalten.““

Wien, 14. October 1896.

Dr. Gregorčič.	Herk.
Perić.	Dr. Gregorec.
Povše.	Dr. Ferjančič.
Karl Max Zedtwitz.	Fabian.
Pfeifer.	Wiedersperg.
Kohler.	Sulc.
Hagenhofer.	Radimský.
Kaltenegger.	Kušar.
Dr. Zurkan.	Dr. Šusteršič.
Parish.	Wolkenstein.
Hayden.	Karlon.

Treuinfels."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Ich habe nachfolgende Ausschussitzungen zu verkünden, beziehungsweise über Ausschüsse Mittheilung zu machen.

Die Sitzung des Wahlreformausschusses findet nicht heute, sondern morgen Donnerstag, den 15. d. M., abends 7 Uhr in Abtheilung II mit der bekanntgegebenen Tagesordnung statt.

Infolge eingetretener Hindernisse hält der landwirtschaftliche Ausschuss Donnerstag, den 15. October nicht vormittags 10 Uhr, sondern ½7 Uhr abends in Abtheilung I eine Sitzung.

Der Sanitätsausschuss hält morgen Donnerstag, den 15. October um 10 Uhr vormittags in Abtheilung V eine Sitzung, Tagesordnung: Die Regierungsvorlage über die Verfügung mit dem Vermögen der chirurgischen Gremien.

Budgetausschuss. Donnerstag, den 15. October, vormittags 10 Uhr. Tagesordnung: Staatsvoranschlag und Investitionsvorlagen (Generaldebatte) Finanzverwaltung. Kozlowski. Unbewegliches Staatseigenthum, Verwaltung der Staatsschuld. Dr. Bareuther. Aichdienst, Oberster Rechnungshof. Dr. Fux.

Der Justizausschuss hält am Freitag, den 16. d. M., um 7 Uhr abends, in Abtheilung III Sitzung. Tagesordnung:

1. Vertheilung der Referate,
2. Beschluss des Herrenhauses, betreffend das Czartoryski'sche Familienfideicommis, eventuell
3. Regierungsvorlage, betreffend die Notariatscandidaten in Dalmatien und
4. Bericht über die Petition Nr. 169.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Freitag, den 16. October d. J. um 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung die Fortsetzung der heutigen Tagesordnung, nämlich die Punkte 2 und 3 derselben.

Zur Tagesordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Dyk das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dyk:** Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, dass als erster Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gestellt werde der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Gewährung von Unterstützungen für die nothleidenden Landwirte, und zwar mit Rücksicht auf den bereits vorliegenden Beschluss des hohen Hauses, dass dieser Bericht binnen acht Tagen dem hohen Hause erstattet werde. Nachdem nun am Freitag diese Frist abläuft, stelle ich den Antrag, dass dieser Bericht als erster Punkt auf die Tagesordnung der Freitagsitzung gestellt werde.

Präsident: Ich möchte den Herrn Antragsteller darauf aufmerksam machen, dass meines Wissens der Bericht noch nicht einmal vertheilt ist.

Abgeordneter Dr. **Dyk:** Er wurde aber nach der bisherigen Übung immer mündlich erstattet. *(Widerspruch.)*

Präsident: Das ist ein Irrthum. Es handelt sich nicht um Nothstandsanträge, sondern um Genehmigung der mit Allerhöchster Entschließung auf Grund des §. 14 erfolgten Verordnung, betreffend die Vertheilung einer bestimmten Summe an durch Nothstand betroffene Gemeinden. Bezüglich dieser Vorlage ist ein Beschluss auf mündliche Bericht-

erstattung nicht gefasst worden, der Budgetausschuss hat daher einen schriftlichen Bericht innerhalb der ihm auferlegten Frist erstattet, und es muss erst die Drucklegung und Vertheilung desselben erfolgen. Ich möchte daher den Herrn Antragsteller bitten, diesen Antrag vielleicht nicht aufrecht zu erhalten.

Abgeordneter Dr. **Dyk:** Gegenüber dieser Aufklärung des Präsidiums werde ich auf meinem Antrage nicht beharren, spreche aber den Wunsch aus, dass dieser Gegenstand, wenn möglich, als erster Punkt auf die Tagesordnung der Montagssitzung gesetzt und dem Budgetausschusse aufgetragen werde, die achttägige Frist einzuhalten.

Präsident: Der Budgetausschuss hat bereits seine Pflicht erfüllt, ich werde aber jedenfalls diesen Wunsch berücksichtigen.

Ich habe noch mitzutheilen, dass der Herr Abgeordnete Dobernig mit 126 Stimmen zum Schriftführer gewählt wurde.

Ist sonst noch etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt also bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 40 Minuten.)

Anhang I.

Petition des Bürgermeisters der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in Vertretung der Gemeinde Wien um Ablehnung der Regierungsvorlage, betreffend die der Staatsverwaltung bei der Errichtung und Instandhaltung der Telegraphen- und Telephonanlagen am öffentlichen Gute und am privaten Eigenthume zustehenden Rechte.

Hohes Abgeordnetenhaus!

In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 3. Juni 1896 ist der Bericht des Justizausschusses des hohen Abgeordnetenhauses über die von der hohen Regierung eingebrachte Vorlage, mit welcher ein Gesetz, „betreffend die der Staatsverwaltung bei der Errichtung und Instandhaltung der Telegraphen- und Telephonanlagen am öffentlichen Gute und am privaten Eigenthume zustehenden Rechte“ beantragt wird, in die Debatte gezogen worden.

Dieser Gesetzentwurf ist mit Bestimmungen von außergewöhnlicher Tragweite für die sämmtlichen Vertretungskörper ausgestattet, und es ist daher auch die Gemeinde Wien genöthigt, zu demselben Stellung zu nehmen, weil diese Vorlage nicht nur dem hohen Reichsrathe eine Competenz einräumen will, die demselben gesetzlich gar nicht zukommt, sondern auch weil dieselbe das öffentliche Gut, das unbewegliche Vermögen der Gemeinde und auch das unbewegliche Vermögen der Gemeindemitglieder trifft und in einer bisher noch nicht dagewesenen Art und Weise zu Gunsten einer von der hohen Staatsverwaltung nicht lediglich im öffentlichen Interesse, sondern vorwiegend auch im Interesse der möglichst hohen Realisirung von Einnahmen aus dem Betriebe der staatlichen Telegraphen- und Telephonanlagen — also einer gewinnbringenden Einrichtung der hohen Staatsverwaltung — das öffentliche Gut und den Immobilarbesitz belastet, und weil schließlich diese Vorlage auch einen eclatanten Eingriff in die sei es von der Gemeinde, sei es von dritten Personen der hohen Staatsverwaltung gegenüber erworbenen Rechte bedeutet.

In erster Linie gestattet sich die Gemeinde Wien, und zwar in formeller Beziehung, auf Folgendes zu verweisen:

Der §. 11 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141 — Grundgesetz über die Reichsvertretung — zählt genau und taxativ jene Angelegenheiten auf, welche in den Wirkungskreis des hohen Reichsrathes fallen.

Die erwähnte Regierungsvorlage enthält nun in ihren sämmtlichen Bestimmungen nicht eine einzige Anordnung, welche auch nur annäherungsweise ihrem Inhalte nach eine der Competenz des hohen Reichsrathes zugewiesene Materie betreffen könnte oder würde.

Da nun §. 12 des angeführten Gesetzes ausdrücklich die Bestimmung enthält, dass alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in demselben dem hohen Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gehören, so geht es nicht an, die Competenz des hohen Reichsrathes in dieser Angelegenheit, welche gesetzmäßig genau abgegrenzt ist, bloß im Wege einer Regierungsvorlage, also eines Gesetzentwurfes festsetzen, respective erweitern zu wollen, und es könnte diese Vorlage das hohe Abgeordnetenhaus nur dann beschäftigen, wenn nach den

Bestimmungen des §. 12 des mehrerwähnten Gesetzes ein Landtag beschlossen hätte, dass dieser ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im hohen Reichsrathe behandelt werden solle.

Wenn sich die hohe Regierung diesbezüglich auf das ihr zustehende „Telegraphen- und Telephonregal" beruft, so muss dem gegenüber bemerkt werden, dass die gesetzliche Definition des Wortes „Regal" nirgends zu finden ist, dass somit auch jene Rechte, welche der hohen Staatsverwaltung hieraus erwachsen sollen, nirgends bezeichnet sind, und dass bei der gesetzmäßig festgestellten Competenz der Landtage in Straßen- und Gemeindeangelegenheiten, worunter doch Verfügungen über Landes- und Gemeindestraßen gehören, diese durch ein angebliches „Regal" nicht alterirt werden kann und darf.

Dass aber dieser Gesetzentwurf den Landtagen zur verfassungsmäßigen Erledigung vorzulegen gewesen wäre, geht nicht nur aus den angeführten Gesetzesbestimmungen, sondern auch aus dem Gesetzentwurfe selbst hervor.

Diese Vorlage will der hohen Staatsverwaltung weitgehende Rechte an dem öffentlichen Gute, also den Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen, sowie an dem Gemeindegute, dem Gemeindevermögen einräumen.

Die Entscheidung über das Straßenwesen steht, soweit es sich nicht um Reichsstraßen handelt, ausschließlich dem Landtage zu, und es kann die Gemeinde Wien zum Nachweise der Richtigkeit ihrer Behauptungen sich darauf beschränken, auf die zahlreichen, speciell in Niederösterreich auf dem Gebiete des Straßenwesens erflossenen Gesetze hinzuweisen, welche sämmtlich vom Landtage berathen und beschlossen worden sind.

Wollte die hohe Regierung etwa für die hinsichtlich dieses Gesetzentwurfes von ihr dem hohen Reichsrathe zugesprochene Competenz darin eine Begründung finden, dass diese Regierungsvorlage, wie ihr Titel besagt, auch „die am privaten Eigenthume der hohen Staatsverwaltung hinsichtlich der Errichtung und Instandhaltung von Telegraphen- und Telephonanlagen zustehenden Rechte" betreffe, so kann dies für sich allein als ein stichhältiger Grund, dem hohen Reichsrathe die Competenz bezüglich der Berathung und Beschlussfassung über diesen Entwurf zuzuerkennen, nicht angesehen werden.

Die Gemeinde Wien erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass Gesetze, welche auch das Privateigenthum, soweit dasselbe von Normen im Interesse des öffentlichen Wohles getroffen wird, berühren, von den Landtagen berathen und beschlossen worden sind; so die Bauordnung, die Feuerpolizeiordnung, und es lag daher vom Standpunkte der Erlassung von Normen hinsichtlich der Heranziehung des Privateigenthums für Zwecke der Staatsverwaltung für die hohe Regierung kein Anlass vor, diesen Gesetzentwurf der Entscheidung des hohen Reichsrathes zu unterbreiten.

Was nunmehr die von der hohen Staatsverwaltung in diesem Gesetzentwurfe für die Errichtung und Instandhaltung von Telegraphen- und Telephonanlagen am öffentlichen Gute und am Privateigenthume angestrebten Rechte betrifft, so sind dieselben so weitgehenden Inhaltes, dass die Gemeinde nicht umhin kann, gegen die Vorlage auch vom Standpunkte des materiellen Rechtes auftreten zu müssen.

Die hohe Staatsverwaltung soll das Recht erhalten, ohne die Zustimmung der Gemeinde einzuholen, ja ohne dieselbe überhaupt nur zu befragen, unbedingt nach ihrem Belieben und ohne die Gewährung einer und sei es auch der geringfügigsten Entschädigung mit den Gemeindestraßen für die Zwecke der staatlichen Telegraphen- und Telephonleitungen zu verfügen.

Die hohe Staatsverwaltung soll diese Straßen im Interesse einer Institution, die, wenn auch deren Gemeinnützigkeit in keiner Weise bestritten werden kann, zweifellos den Zweck verfolgt, ihr eine ergiebige Einnahmsquelle zu sein, in Besitz nehmen und darüber verfügen können, wie sie will, und dem gegenüber müssen die Zwecke, welche die Gemeinde mit dem Baue und der Erhaltung ihrer Straßen anstrebt, zurücktreten, ja die im Interesse der Öffentlichkeit, des öffentlichen Wohles, der Gesundheit der Bevölkerung, im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres von der Gemeinde herzustellenden Anlagen auf dem Gebiete der Canalisirung und Beleuchtung, der Assanirung und Wasserversorgung der Gemeinde müssen hinter den Anlagen für Telegraph und Telephon, die doch an Wichtigkeit und Gemeinnützigkeit für die Bevölkerung diesen weit nachstehen, zurückbleiben.

Die Consequenzen dieses Gesetzentwurfes sind schließlich die, dass die hohe Staatsverwaltung auf Grund der in dieser Vorlage ihr zugedachten Rechte auch befugt ist, die ihr bei der Anlage oder Ausgestaltung der Telegraphen- und Telephonleitungen im Wege stehenden communalen Objecte aus dem Straßenkörper einfach herauszunehmen oder die Umlegung derselben von der Gemeinde zu begehren.

Auch kann die hohe Staatsverwaltung die Leitungen der Gemeinde beschädigen, ohne hiefür zu einem Ersatzanspruche herangezogen werden zu können, kurz die Gemeinde ist hinsichtlich ihres anerkannten Eigenthums an den Straßen und an den darin eingebetteten, mit den größten finanziellen Opfern hergestellten Anlagen und Objecten dem Belieben der Organe der hohen Staatsverwaltung preisgegeben, sie ist mit einem Worte ihnen gegenüber vogelfrei.

Und wie steht es mit den Häusern in Wien, sind dieselben Eigenthum der Gemeinde Wien oder der Gemeindeangehörigen?

Auch in dieser Beziehung vindicirt die Regierungsvorlage der hohen Staatsverwaltung alle Vortheile, ohne ihr die mit ihren Rechten correspondirenden Verbindlichkeiten aufzuerlegen.

Der Staat kann über die Realitäten vollkommen frei verfügen, seine Organe brauchen die vorherige oder nachfolgende Zustimmung seitens der Eigenthümer zur Führung der Telegraphen- und Telephonanlagen über ihre Häuser nicht einzuholen, sie sind auch nicht gehalten, sich mit den Hauseigenthümern diesbezüglich in das Einvernehmen zu setzen und deren durch die jeweilig bestehenden localen Verhältnisse begründete Einwendungen oder Wünsche auch nur entgegenzunehmen und zu prüfen, geschweige denn, denselben Berücksichtigung entgegenzubringen.

Den Organen der hohen Staatsverwaltung, rücksichtlich ihr selbst sollen durch diesen Gesetzentwurf Rechte eingeräumt werden, welche das Eigenthumsrecht des Hausbesitzers in vielen Punkten geradezu illusorisch machen.

Es soll den staatlichen Organen frei stehen, wann immer in die zur Führung, respective zum Tragen von Telegraphen- und Telephonanlagen bestimmten Häuser zu kommen, durch die von der hohen Staatsverwaltung zur Ausführung von derlei Arbeiten bestellten Unternehmer oder deren Bedienstete beliebig oft den Zustand der Apparate, den Stand der Arbeiten für Installirung oder Entfernung oder Auswechslung controliren zu lassen, Ausbesserungen an den Leitungen und deren Bestandtheilen vorzunehmen und dergleichen, ohne dass der Hauseigenthümer davon Kenntnis zu erhalten braucht.

Diese Rechte des Staates sind wohl geeignet, die Sicherheit des Realbesitzes in der Richtung, dass die Sicherheit der Person und des Eigenthumes leidet, zu gefährden.

Die Unvorsichtigkeit von Arbeitern kann dem Hauseigenthümmer großen, oft uneinbringlichen Nachtheil an seinem Gebäude bringen, die in vielen Fällen nicht bekannte und daher nicht controlirbare Thätigkeit von oft nur karg entlohnten Arbeitern oder Individuen, die sich für solche ausgeben, kann Diebstähle an dem Eigenthum des Hausbesitzers oder seinen Parteien zur Folge haben.

Abgesehen aber davon kann die hohe Staatsverwaltung, weil sie eben ohne Zustimmung der Hauseigenthümer ihre Realitäten zur Führung von Telegraphen- urd Telephonanlagen benützen darf, schrankenlos in dieser Beziehung vorgehen, sie darf zur Anbringung solcher Objecte den ihr hiefür am geeignetsten erscheinenden Raum des Hauses in Anspruch nehmen und dies wird in vielen Fällen die Folge zu haben, dass die Hauseigenthümer in der Verwendung und Verwertung von Räumlichkeiten ihrer Häuser gänzlich behindert sind.

Was wird aber durch diese Rechte der hohen Staatsverwaltung gewährt?

Nicht mehr und nicht weniger als eine Enteignung der Gemeinde an ihren Straßen und ihrem Privateigenthum und eine Expropriation der Gemeindeangehörigen an deren Realbesitze, und zwar wird dem Staate ein Enteignungsrecht gewährt ohne die Pflicht, den Enteigneten für die Schmälerung oder Entziehung seines Eigenthums zu entschädigen.

Die Regierungsvorlage widerspricht demnach in ihrer Tendenz und in ihrer Fassung vollständig den Bestimmungen des Artikels 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, denn dieser Artikel bestimmt:

„Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.“

In dieser Beziehung aber ist der im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche im §. 365 enthaltene Rechtsgrundsatz maßgebend, wenn es „das allgemeine Beste erheischt, muss ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten“.

Alle Gesetze auf dem Gebiete des Bau-, Straßen-, Eisenbahn- und Wasserwesens halten an diesem Grundsatze bezüglich der Bestimmungen über Expropriation fest, und es muss daher als höchst bedenklich und allen Rechtsgrundsätzen widersprechend und als die Sicherheit des Eigenthums tief erschütternd angesehen werden, wenn derartige Bestimmungen verwirklicht werden sollten, umsomehr, als es sich bei Anlage von Telegraphen- und Telephonleitungen nicht bloß um das „allgemeine Beste“, sondern vornehmlich auch um eine dem Staate gewinnbringende Institution auf Kosten der Gemeinde und ihrer Angehörigen mit möglichst geringen Auslagen weit auszugestalten handelt.

Ganz das Gleiche gilt von der im Gesetzentwurfe vorgesehenen Aufhebung der vertragsmäßig festgestellten Entschädigungen und sonstiger Vergütungen bezüglich der bestehenden Telegraphen- und Telephonanlagen.

Auch diese Entschädigungen und sonstigen Vergütungen sind ein Eigenthum der diesbezüglich Berechtigten, welches ihnen nur gegen Expropriation, also gegen Schadloshaltung entzogen werden kann.

In dieser Beziehung aber widerspricht die Vorlage nicht nur den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eigenthum und die Enteignung, sondern sie setzt sich mit den Bestimmungen des §. 5 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Widerspruch, welcher besagt: „Gesetze wirken nicht zurück, sie haben daher auf . . . . . vorher erworbene Rechte keinen Einfluss“.

Da diese Gesetzesbestimmung bisnun nicht aufgehoben ist, so ist die Regierungsvorlage in diesem Punkte als wider das Gesetz verstoßend zu bezeichnen.

Und was folgt nun — um diesen Gesetzentwurf von allen Seiten in der Bedenklichkeit einer Bestimmungen für die Gemeinde und Gemeindeangehörigen in ihren Eigenthum und Realbesitze zu beleuchten — an Stelle einer Entschädigung für die Enteignung?

Nichts; es sei denn, dass in dem Motivenberichte rücksichtlich der Vorlage von einer „Schadloshaltung“ die Rede ist.

Diese „Schadloshaltung“ ist wohl die Entschädigung des Eigenthümers für den Nachtheil, den er durch die Anlage oder den Bestand der Telegraphen- oder Telephonanlagen in seinem Eigenthum an demselben erlitten hat.

Diese Verpflichtung ist aber schon in dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche in den Bestimmungen des 30. Hauptstückes zum Ausdrucke gebracht; es bedarf daher diese Verpflichtung keiner neuerlichen Anordnung und Festsetzung in einem Gesetzentwurfe.

Bedenklich ist auch, dass die Vorlage in dieser Beziehung gar keine Bestimmungen über die Art und Führung des Beweises seitens desjenigen, der durch solche Anlagen einen Schaden erlitten hat, enthält.

Wie kann und soll der Eigenthümer nachweisen, dass die Anbringung, der Bestand oder die Entfernung von Telegraphen- oder Telephonanlagen sein Haus schädige, in seinem Bestande deteriorire, wie soll er nachweisen, dass Blitzschläge durch den Bestand dieser Objecte hervorgerufen worden seien, oder dass die mangelhafte Ausführung der Anlage, die nicht im Verhältnisse zu der Tragfähigkeit oder ohne Rücksicht auf den langjährigen, beziehungsweise alten Bestand seiner Realität war und vielleicht wesentlich dazu beigetragen hat, dass das Haus demolirt werden muss?

Wie schwierig gestaltet sich die Erbringung eines solchen Nachweises, weil schon das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch im §. 1296 die Bestimmung enthält, „im Zweifel gilt die Vermuthung, dass eine Schade ohne Verschulden eines andern entstanden sei“, wann gelangt ein hierüber angestrengter Process zur Entscheidung in letzter Instanz, welche Kosten sind damit für den Hauseigenthümer verbunden, und besteht nicht für ihn die Gefahr der Sachfälligkeit und die Verpflichtung zum Kostenersatze, wenn er sein gutes Recht nicht in allen Punkten klar erweisen kann?

Und wie misslich gestalten sich erst die Verhältnisse, wenn der Eigenthümer eines Hauses, worauf eine staatliche Telegraphen oder Telephonleitung besteht, wahrnimmt, dass selbe umzustürzen droht, oder seinem Hause infolge ihrer schlechten Beschaffenheit Schaden droht, und der Staat die Anlage nicht entfernt, so dass der Besitzer des Hauses, zur Selbsthilfe gezwungen, Änderungen an der Anlage oder deren Entfernung veranlassen muss, oder wenn die Anlage unverzüglich wegen drohender Einsturzgefahr des betreffenden Hauses entfernt muss und in einem dieser Fälle die Anlage etwa Schaden leiden würde.

Dann hätte der Eigenthümer des Hauses noch zu befürchten und zu gewärtigen, dass er sich wegen Beschädigung staatlicher Telegraphenanlagen vor dem Strafgerichte zu verantworten haben wird.

Schon diese Ausführungen dürften wohl den Nachweis erbracht haben, dass diese Regierungsvorlage in ihrer gegenwärtigen Form mit Rücksicht auf die in ihr enthaltenen geradezu unermesslichen Folgen hinsichtlich der Einschränkung des Dispositionsrechtes der Gemeinde über das Gemeindegut und das Gemeindevermögen und des Eigenthumrechtes der Gemeindeangehörigen an ihren Häusern unannehmbar ist und ein solches Gesetz die Gemeinde bei Errichtung und Ausgestaltung öffentlicher im Interesse der Bevölkerung nothwendiger Anlagen geradezu lahmlegen würde.

Nur der Vollständigkeit wegen, und um an einzelnen Beispielen zu zeigen, wie hart und lückenhaft die Bestimmungen der Regierungsvorlage sind, will die Gemeinde, ohne den Standpunkt aufzugeben, dass der Gesetzentwurf in seiner Gänze unannehmbar ist, und unter Festhalten an der Anschauung, dass diese Vorlage einerseits nicht in die Competenz des hohen Reichsrathes gehört und anderseits auch durch Amendements nicht verbessert werden kann, einige Bestimmungen desselben in Erörterung ziehen.

So wird durch die Bestimmungen des §. 1 das freie Dispositionsrecht der Gemeinde über die ihr gehörigen Straßen illusorisch gemacht, die Gemeinde wird sogar der Gefahr ausgesetzt, für etwa nothwendig gewordene Umlegungen ihrer Leitungen in ihren Straßen die Genehmigung der hohen Staatsverwaltung zu erwirken und diese Arbeiten auf ihre Kosten ausführen zu müssen.

§. 3 lässt eine Bestimmung darüber vermissen, wer dafür sorge, dass die baupolizeilichen Normen eingehalten werden.

In §. 5 ist die Bestimmung, dass die Eigenthümer der Gebäude u. s. w. nicht weiter als für den erwähnten Zweck nothwendig ist, beeinträchtigt werden, zu allgemein gehalten, und fehlt eine Definition des Begriffes, „erwähnter Zweck".

Ebenso fehlt in diesem Paragraphen eine Bestimmung, ob der Private, wenn er durch den Bestand einer Telegraphen- oder Telephonanlage an seiner Realität geschädigt wird, zur Behebung dieses Schadens an der Anlage selbst etwas vorkehren dürfe, weil er ja durch derartige Handlungen mit dem Strafgesetze in Collision gerathen würde.

§. 6 enthält keine Bestimmung über die Art und Weise, wie die politischen Behörden in solchen Fällen zu verfahren haben, auch fehlt jede Norm über die Competenz der Behörden.

In §. 7 ist die Bezeichnung „Aufsichtsorgan" viel zu vag, man kann darunter jeden Straßeneinräumer und Hausbesorger verstehen, die denn doch nicht als zur Vertretung der Gemeinde, respective der Hauseigenthümer befugte Personen angesehen werden können.

§. 9 der Vorlage enthält Bestimmungen, die gar nicht in derselben hätten Aufnahme finden sollen, da die „höhere Gewalt" von der in demselben die Rede ist, nicht gehindert werden kann und das Eintreten einer solchen jede Gesetzesbestimmung illusorisch macht.

§. 10 des Entwurfes hätte wohl auch eine Bestimmung darüber enthalten sollen, dass der Gemeinde, respective den Hauseigenthümern die Befreiung von der Tragung der Commissionsgebüren zugestanden wird.

Auch aus dieser nur exemplificativen Aufzählung dürfte hervorgehen, dass der Gesetzentwurf so drückende Bestimmungen aufweist, dass dessen Ablehnung im Interesse der Gemeinde und der Hauseigenthümer unbedingt geboten ist.

Weder von Seite der Gemeinde noch von Seite der Gemeindeangehörigen wird die Gemeinnützigkeit des Telegraphen und Telephon bestritten, ja von beiden Theilen wird die Ausgestaltung dieses im Interesse des Handels und Verkehres gewiss wichtigen Verbindungsmittels gewünscht.

Die Gemeinde hat, von diesem Standpunkte ausgehend, der hohen Staatsverwaltung die Straßen Wiens und die städtischen Häuser für die Führung von Telegraphen- und Telephonleitungen unentgeltlich zur Verfügung gestellte und erst jüngst einem Projecte der k. k. Post- und Telegraphen-Direction zur Ausgestaltung des Telephonnetzes unter sehr günstigen Bedingungen zugestimmt, und auch die Hauseigenthümer in Wien haben, wie dies auch seitens der hohen Staatsverwaltung selbst zugeben wird, ihr die Häuser zur Führung von Telegraphen- und Telephonanlagen überlassen.

Wenn schon ein derartiges Entgegenkommen die Erlassung eines solches Gesetzes wenigstens für die Reichshaupt- und Residenzstadt entbehrlich gemacht hat, so erscheint es umso weniger geboten, dass die hohe Regierung eine Vorlage vorbereitet hat, die derartige Härten gegen das Gemeindegut und den Realbesitz mit sich bringt.

Der Gemeinderath hat denn auch in der Plenarsitzung vom 6. October 1896 in Ausübung des ihm durch das Gemeindestatut gewährleisteten Petitionsrechtes den Beschluss gefasst, im Interesse des Schutzes der Gemeinde und der Gemeindeangehörigen in dem Gemeindegute und sonstigem unbeweglichen Vermögen um Ablehnung dieses Gesetzentwurfes zu petitioniren, und es wird demnach die Bitte gestellt, das hohe Abgeordnetenhaus geruhe die von der hohen Regierung in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 3. Juni 1896 eingebrachte Vorlage, mit welcher ein Gesetz, betreffend die der hohen Staatsverwaltung bei der Errichtung und Instandhaltung der Telegraphen- und Telephonanlagen an öffentlichem Gute und an privatem Eigenthum zustehenden Rechte beantragt wird, abzulehnen.

Wien, am 9. October 1896.

(Folgt die Unterschrift.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 519. Sitzung,

am 16. October 1896.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeige (Seite 26510).

Petitionen (Seite 26510).

Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse), abgeändert werden sollen (1300 der Beilagen. — Redner: die Abgeordneten Dr. Fux [Seite 26511], Dr. Groß [Seite 26521], Ritter v. Czaykowski [Seite 26524], Berichterstatter Schwarz [Seite 26526]).

Verhandlung des Dringlichkeitsantrages des Abgeordneten Hauck und Genossen auf Einberufung der Landtage zur Beschlussfassung über die Einführung directer Wahlen in den Landgemeinden, beziehungsweise in der fünften Curie für den Reichsrath. (Redner zur Dringlichkeit: die Abgeordneten Hauck [Seite 26534 und 26538], Morre [Seite 26535], Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf Badeni [Seite 26536], die Abgeordneten Kaiser [Seite 26536], Dr. Schücker [Seite 26537], Dr. Brzorád [Seite 26538], Pernerstorfer [Seite 26539], Dr. Bareuther [Seite 26540]. — Ablehnung der Dringlichkeit [Seite 26541]. — 1575 der Beilagen).

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Dr. Kaizl und Genossen, betreffend die Einberufung der Landtage zur Beschließung directer Wahlen für den Reichsrath in den Landgemeinden, beziehungsweise in der fünften Curie — durch den Ministerpräsidenten und Leiter des Ministeriums des Innern Grafen Badeni (Seite 26536).

Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Schlesinger und Genossen, betreffend die einstweilige Nachsicht der von Staatsbeamten der vier untersten Rangsclassen behufs Erhöhung der Witwenpensionen zu leistenden und die Rückvergütung der bereits geleisteten dreiprocentigen Beiträge (Seite 26541. — Redner zur Dringlichkeit: Abgeordneter Schlesinger [Seite 26542], Finanzminister Dr. Ritter v. Biliński [Seite 26542], die Abgeordneten Dr. Beer [Seite 26544], Steiner [Seite 26544]. — Ablehnung der Dringlichkeit [Seite 26545]. — 1576 der Beilagen).

Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Šusteršič und Genossen, betreffend die Berechtigung der auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, errichteten Spar- und Vorschussvereine, auch von Nichtmitgliedern Spareinlagen anzunehmen (Seite 26546. — Redner: Abgeordneter Dr. Šusteršič [Seite 26546], Regierungsvertreter Ministerialrath Freiherr v. Call [Seite 26548], die Abgeordneten Dr. Laginja [Seite 26549], Dr. Exner [Seite 26551], Szczepanowski [Seite 26552]. — Annahme der Dringlichkeit und Zuweisung des Antrages an den Justizausschuss [Seite 26552]).

Dringlichkeitsanträge der Abgeordneten Formánek und Genossen (Seite 26552) und Dr. Pacák und Genossen (Seite 26553) in Nothstandssachen. (Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 26553]).

Interpellationen, und zwar:

1. der Abgeordneten Grafen Hompesch, Ritter v. Czecz und Genossen an den Finanzminister, betreffend die Herabsetzung des Verkaufspreises für Kainit (Seite 26553);
2. des Abgeordneten Dr. Sláma und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit in Schurz (Žirec) (Seite 26554);
3. des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen an den Minister für Cultus und Unterricht, betreffend die Ernennung des Unterlehrers Josef Richter zum Lehrer in Reichenberg (Seite 26555);
4. des Abgeordneten Dr. Ferjančič und Genossen an den Finanzminister, betreffend die Einstellung von Theuerungszulagen für die Staatsbediensteten in Laibach (Seite 26556);
5. des Abgeordneten Dr. Sláma und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die raschere Erledigung von an die politischen Behörden gerichteten Beschwerden (Seite 26556);
6. des Abgeordneten Biankini und Genossen an den Justizminister, betreffend die Confiscationen der Presse in Dalmatien (Seite 26557);
7. des Abgeordneten Richter und Genossen an den Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend das Auftreten einer als Maul- und Klauenseuche bezeichneten Krankheit der Rinder mit tödtlichem Ausgange in Matzen (Seite 26559).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 5 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz.**

Schriftführer: **Fischer, Demel, Dobernig,** Dr. **Ebenhoch.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Dr. Kasimir Graf **Badeni,** Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Freiherr **Gautsch** v. **Frankenthurn,** Finanzminister Dr. Leon Ritter v. **Biliński,** Ackerbauminister Johann Graf **Ledebur-Wicheln,** Justizminister Johann Graf **Gleispach,** Handelsminister Hugo Freiherr v. **Glanz,** Minister Dr. Eduard **Rittner,** Eisenbahnminister Feldmarschall-Lieutenant Emil Ritter v. **Guttenberg.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionsrath Freiherr v. **Schwarzenau** des Ministeriums des Innern; Ministerialrath Freiherr v. **Call** des Justizministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 14. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Vošnjak hat sich unwohl gemeldet.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten abgeändert werden *(1565 der Beilagen)*;

den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die provisorische Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener mit Ausnahme der Diener der Post- und Telegraphenanstalt *(1568 der Beilagen)*;

den Bericht des Budgetausschusses über die kaiserliche Verordnung vom 24. August 1896, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes *(1569 der Beilagen)*;

den Antrag des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen *(1566 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Fischer** *(liest)*:

„Petition des Bezirksausschusses Bechin in Angelegenheit des österreichisch-ungarischen Ausgleiches *(überreicht durch Abgeordneten Čestmir Lang)*."

„Petition der Gemeinde Mysletin, Bezirk Deutschbrod in Böhmen, um Staatshilfe wegen Nothstand *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád)*."

„Petition der genossenschaftlichen Krankencasse in St. Georgen bei Obernberg am Inn, Oberösterreich, um die gesetzliche Gleichstellung der Genossenschafts- mit den Bezirkskrankencassen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ebenhoch)*."

„Petition sämmtlicher k. k. Postamtsexpedienten in Graz um Besserung ihrer Gehalts- und sonstigen Verhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Skala)*."

„Petition der Gemeinde und des landwirtschaftlichen Casinos in Bransdorf (Schlesien) um Staatshilfe wegen Missernte *(überreicht durch Abgeordneten Kaiser)*."

„Petition des Julius Zabauer in Tabor um Ertheilung einer Staatsunterstützung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Neu-Benatek gegen die Erhöhung der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Teklý)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines „Zvon" in Počatek gegen die Erhöhung der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Slavík)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Vodňan und Veseli a. d. L. in Böhmen um Aufhebung des Mahlverkehrs *(überreicht durch Abgeordneten Purghart)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Sedlčan und Milevsko in Böhmen um Aufhebung des Mahlverkehrs *(überreicht durch Abgeordneten Čestmir Lang)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Neu-Benatek und Roudnic in Böhmen um Aufhebung des Mahlverkehrs *(überreicht durch Abgeordneten Teklý)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Kuttenberg in Böhmen um Aufhebung des Mahlverkehrs *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines „Zvon", Bezirk Počatek in Böhmen, um Aufhebung des Mahlverkehrs *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Slavík)*."

„Petition der Gewerbetreiben in Neu-Bydschow um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Šil)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaft in Neuhaus um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Slavík)*."

„Petition der Vertreter verschiedener Vereine und Wähler des Bezirkes Moldauthein um Durchführung der Bahn Vodňan—Moldauthein *(überreicht durch Abgeordneten Purghart)*."

„Petition der Stadtgemeinde Brünn, betreffend die Änderung des Heimatgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Wannieck)*."

„Petition des Bezirksausschusses Pettau in Untersteiermark um Staatshilfe wegen Elementarschäden an den Weinbauculturen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gregorec).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Dr. Gregorec das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gregorec:** Hohes Haus! Ich beantrage, es möge beschlossen werden, dass die Petition des Bezirksausschusses Pettau in Steiermark um Staatshilfe wegen Elementarschäden an den Weinbauculturen dem stenographischen Protokolle vollinhaltlich beigedruckt und dann dem Budgetausschusse zur Verhandlung zugewiesen werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer **Fischer** *(liest):*

„Petition des Bezirksausschusses in Nechanic und der Gemeinden Groß-Petrovic, Prichlovic und Babic, Bezirk Nechanic, um Staatshilfe wegen Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Rašin).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Rašin das Wort.

Abgeordneter **Rašin** *(hält eine Rede in böhmischer Sprache und fährt dann fort):* Ich beantrage die Beidruckung der Petition des Bezirksausschusses von Nechanic zu dem heutigen stenographischen Protokolle.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang II.)*

Die Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Fachausschüssen zugewiesen werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse), abgeändert werden sollen. *(1300 der Beilagen. — Berichterstatter Schwarz besteigt die Tribüne.)*

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Fux.

Abgeordneter Dr. **Fux:** Der Herr Abgeordnete Dr. Funke hat als charakteristisches Merkmal der bisherigen Debatte angeführt, dass alle die Redner, welche für die Reform, die uns beantragt wird, gesprochen haben, gewissermaßen nur schüchtern für dieselbe eingetreten seien. Hätte er den Redner gehört, der ihm gefolgt ist, so hätte er diese Behauptung wohl kaum mehr aufstellen können. Denn der Herr Abgeordnete Povše hat nach dem Abgeordneten Dr. Funke in klarer, lichtvoller, sachlicher und überzeugender Weise, glaube ich, den Standpunkt derjenigen vertreten, welche für die Reform des Heimatgesetzes sind. Ich glaube auch meinerseits nun den Beweis erbringen zu können, nicht nur dass diese Reform nothwendig ist, sondern dass es wirklich auch in diesem Hause überzeugte Anhänger derselben gibt, welche keinen Anstand nehmen, mit voller Kraft des inneren Bewusstseins für eine gerechte Sache einzutreten, für dieselbe ihr Wort zu erheben.

Im Gegensatze dazu hat sich das Sonderbare ereignet, dass alle jene, welche contra gesprochen haben, vor allem zugestehen mussten, dass das gegenwärtige Gesetz schlecht ist. Unter allen Rednern war die einzige Ausnahme der Abgeordnete für Salzburg, welcher den Grundsatz aufgestellt hat, dass auf Grund der Erhebungen und Beschlüsse im Lande Salzburg eine Änderung nicht nothwendig sei. Ich schätze das Land Salzburg glücklich, dass dort das Bedürfnis nach einer Änderung der gegenwärtigen Verhältnisse nicht vorhanden ist. Bei uns aber — und ich vertrete hier ja in erster Reihe mein Heimatland Mähren — hat sich dieses Bedürfnis in einer solchen Weise fühlbar gemacht, dass der Landtag sich bereits durch nahezu 20 Jahre mit dieser Angelegenheit beschäftigt hat. Schon mein Vorgänger im Landtag für die Stadt Neutitschein — ich vertrete im Landtag eine Stadt, eine Industriestadt *(Hört!)* — hat sich von unserem Gemeinderath die Ermächtigung erbeten, für die Änderung des Heimatgesetzes eintreten zu können, und unser Gemeinderath hat ihm diese Ermächtigung gegeben, weil, ungeachtet wir 75 mit Dampf betriebene Unternehmungen mit zahlreichen Arbeitern haben, man sich doch nicht der Überzeugung verschließen konnte, dass die Aufrechthaltung des gegenwärtigen Zustandes eine Unmöglichkeit sei. Ich vertrete auch heute noch im Landtage die Stadt Neutitschein — ich bin dort nicht Landgemeindenvertreter — und trotzdem habe ich seit dem Jahre 1884 fast jährlich für die Änderung des Heimatgesetzes gestimmt und im Jahre 1888 an dem Beschlusse des Landtages mitgewirkt, der ja in dem Berichte der Regierung erwähnt ist, dass wir nämlich auf dem Standpunkte stehen, dass die Ersitzung, und zwar auf Grund des zehnjährigen Aufenthaltes den Titel oder die Erwerbung des Heimatrechtes begründen soll. Sie sehen, dass ich, wenn irgend jemand in dieser Frage, objectiv bin, denn ich vertrete hier Landgemeinden, im Landtag

eine Industriestadt. Ich habe mich auch in dieser Richtung immer von jenem Standpunkte ferngehalten, der hier einen großen Theil der Debatte beherrscht hat, nämlich von dem Standpunkte: Wer hat die Lasten der Armenversorgung zu tragen? Es wird gerade uns Anhängern des neuen Heimatrechtes imputirt, dass wir von vornherein die ganze Frage verschoben hätten, indem wir das Heimatgesetz mit der Armenversorgung in Verbindung gebracht hätten, und der Herr Abgeordnete Dr. Keil hat auch gesagt, die ganze Reform sollte den Titel haben: Überwälzung der Armenlast im Wege der Heimatgesetzgebung.

Diesen Standpunkt habe ich nicht oder wenigstens nicht in erster Reihe eingenommen. Ich stehe auf dem Standpunkte, dass zunächst, ganz abgesehen von der Frage der Armenversorgung, die Reform unserer Heimatgesetzgebung unter allen Umständen stattfinden muss. Das Heimatrecht ist nicht nur ein ideales Recht, ein Begriff, der gewissermaßen das uns theuerste nächst der Familie beinhaltet, Heimat, ein Wort, das die deutsche Sprache so traulich wie kaum irgend eine andere ausdrückt. Allein das Heimatrecht oder die Zuständigkeit hat auch wichtige andere Rechte zufolge, zum Beispiel das Recht auf den Genuss des Gemeindevermögens, das Recht auf den unbehinderten, unbestrittenen Aufenthalt, und auch wichtige politische Rechte. So erlangt jener, der akademische Bildung hat und heimatberechtigt ist, das Wahlrecht ohne Rücksicht auf eine Steuerleistung, während jeder andere, selbst der Doctor, eine Steuerleistung nachweisen muss, wenn er kein Gemeindeangehöriger ist. Bei uns in Mähren sind die allerwichtigsten politischen Rechte damit verknüpft. So zum Beispiel wird nach §. 29 unserer Landtagswahlordnung und damit prakticire ich ja jetzt, weil wir mitten in unseren Landtagswahlen stehen, die Zahl der Wahlmänner in den Landgemeinden bestimmt nach der Zahl der Einheimischen. So kommt es zum Beispiel, dass die Gemeinde Witkowitz bei Mährisch-Ostrau, welche eilf Tausend und einige Hundert Einwohner zählt, nur einen Wahlmann zu den Wahlen stellt *(Hört! Hört!)*, weil sie nur 300 bis 400 einheimische Einwohner hat. Die Gemeinde Přiwoz bei Mährisch-Ostrau zählt beiläufig 10.000 Einwohner und stellt gleichfalls nur einen Wahlmann. *(Hört! Hört! Abgeordneter Prade: Ja, die Wahlordnung ist schuld daran!)* Jawohl! *(Abgeordneter Dr. Stránský: Nein, die falsche Interpretation!)* Der Herr Dr. Stránský sagt: das sei eine falsche Interpretation; Sie könnten vielleicht glauben, dass das zu Gunsten der Deutschen geschieht. Witkowitz würde mindestens 10, Přiwoz mindestens 20 deutsche Wahlmänner stellen und der Landgemeindewahlbezirk Mistek-Ostrau wäre sehr gefährdet für die Čechen, während er ihnen jetzt gar nicht bestritten werden kann. Sie sehen, meine Herren, das ist nicht einseitig. Aber ich wollte das nur als Beispiel anführen, wie wichtige gesetzliche Folgen sich an die Zuständigkeit knüpfen, und welche unsinnigen Verhältnisse das gegenwärtige Gesetz geschaffen hat. Ist denn das vernünftig, dass in einer Gemeinde von 11.000 Seelen nur 300 Einheimische sind? Die haben eigentlich nach dem Gesetze allein das Recht auf den Genuss des Gemeindevermögens. Haben die aber das Gemeindevermögen geschaffen?

Wer hat denn in Witkowitz das Rathhaus, die Kirche, die Schule und alles, was dort ist, geschaffen? Die Chalupen, die da seinerzeit gestanden, waren nichts. Das haben alles die 11.000 Menschen geschaffen, die seit 20 oder 30 Jahren dort wohnen, oder hat es die Großindustrie, oder haben es allein Guttmann und Rothschild geschaffen? Nein! Die 11.000 Menschen, Ingenieure, Architekten, Maschinenbauer und Arbeiter, die dort sind, haben das geschaffen, was heute dort steht.

Solche Verhältnisse nun, die den Begriff Heimat geradezu auf den Kopf gestellt haben, sind doch unhaltbar. Sie werden vielleicht sagen, das ist nur bei solchen Industrieorten, die in 20 Jahren nach amerikanischen Verhältnissen geschaffen wurden, der Fall. Ostrau zum Beispiel hat heute 26.000 bis 28.000 Einwohner und höchstens 3000 bis 4000 Einheimische. Wir sehen dies aber auch im Süden. Marburg hat nach den Ausweisen der Regierung nicht einmal 15 Procent Einheimische. Ist es aber berechtigt, dass 15 Procent allein das Recht haben sollen, aus allen Gemeindeanstalten Stiftungen, und allen möglichen Einrichtungen Nutzen zu ziehen? Ist ja auch der Bezug der meisten Wohlfahrtseinrichtungen an den Begriff der Zugehörigkeit geknüpft. Ist das gerecht? Dabei kommt noch in Betracht, was noch niemand in der Debatte erwähnt hat, dass in der Rubrik „Einheimische“ in den statistischen Ausweisen nach dem Volkszählungsgesetz nicht nur diejenigen, welche ihr Heimatrecht ausweisen, sondern auch alle diejenigen, deren Heimatrecht bei der Volkszählung nicht ausgewiesen werden konnte — die sogenannten Heimatlosen — gezählt erscheinen.

Es ist also die thatsächliche Zahl der Einheimischen noch unter den Ziffern anzunehmen, welche in den statistischen Ausweisen der Regierung vorkommen. Das sind Dinge, die geradezu das Verhältnis der Heimat auf den Kopf stellen. Sobald einmal mehr als 90 Procent aller in der Gemeinde Wohnenden nicht mehr dort heimatberechtigt sind, sich als Ortsfremde betrachten müssen, so können solche gesetzliche Bestimmungen, die das zulassen, nur als verfehlt bezeichnet werden.

Wenn ich eine Reform zu prüfen habe, um nach meinem Gewissen sagen zu können, kannst du dafür sein, oder musst du dich dagegen aussprechen, so muss ich mich zuerst fragen: Ist das bestehende Gesetz gut oder nicht gut?

Diese Frage wurde fast ausnahmslos von allen Contra-Rednern in dem Sinne beantwortet: Nicht

gut. Das Gesetz ist auch schlecht, es bedarf einer Reform.

Nun möchte ich auf die Einwendungen übergehen. Eine Einwendung wurde schon von Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten berührt, nämlich die Verletzung der sogenannten Gemeindeautonomie, und da kann ich dem, was Seine Excellenz gesagt hat, nur vollinhaltlich beistimmen. Wenn man die Verhandlungen dieses Hauses und des Herrenhauses vom Jahre 1863 liest — und ich habe die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vor mir — so sieht man sofort, dass dieses neue Gesetz aus einem Doctrinarismus, wie man seinesgleichen kaum findet, beschlossen wurde. Herr Dr. Funke hat bestritten, was von einzelnen Pro-Rednern gesagt wurde, dass auch die Rechtscontinuität, die Entwicklung des Heimatrechtes in Österreich darauf hinweist, dass die Reform auf dem Wege zu suchen sei, den wir jetzt vorschlagen. Er hat aber Unrecht, denn die Rechtscontinuität knüpft nicht an das Mittelalter oder das Alterthum an, sondern an dasjenige, was unmittelbar vor dem Gesetze bestand, welches den früheren Bestand änderte. Nun können wir uns darauf berufen, seit Kaiserin Maria Theresia, seit dem Rescript vom Jahre 1754 war es die Rechtsüberzeugung des österreichischen Volkes und der österreichischen Gesetzgebung bis zum Jahre 1863, die Ersitzung zuzulassen *(Sehr richtig!)* und den Erwerb des Heimatrechtes durch den Antritt eines Gewerbes oder die Erwerbung einer Realität zu begründen. Erst das Jahr 1863 hat damit aufgeräumt. Nicht einmal der Besitz einer Realität oder der Antritt eines Gewerbes sollte die Heimatzuständigkeit begründen, nur der souveräne Wille der Gemeindevertretung sollte maßgebend sein.

Zur Entschuldigung kann man anführen, dass die Gesetzgeber vom Jahre 1863 in ihrer idealen Auffassung der Verhältnisse — die ja an manchen gesetzlichen Missverhältnissen, welche nachträglich eingetreten sind, schuld sind — der Meinung waren, es sei ganz unglaublich, dass die Gemeinden von diesem Rechte, welches man ihnen einräumt, einen so schreienden Missbrauch machen werden, wie es thatsächlich geschehen ist.

Allein, ein Mann hat schon damals diese Verhältnisse geschildert, das war Kaiserfeld, den auch Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident genannt hat. Der führte in der Debatte merkwürdigerweise Beispiele an, die zu citiren sehr interessant wären. Jemand ist in A geboren, ist in B lange Jahre Bürgermeister, ist aber nach C zuständig, weil seine Vorfahren dort zuständig waren. Nun wird vielleicht in 50 oder 60 Jahren von seinen Nachkommen die Armenversorgung angesprochen und es muss von der Gemeinde C, welche die Familie nicht mehr kennt, die Armenversorgung geleistet werden.

Damals hat Minister Lasser mit einer ironischen Bemerkung erwidert, das seien Dinge, die man sehr leicht ausdenken kann, die aber in der Praxis absolut keine Begründung haben. Die Praxis in diesen 33 Jahren hat aber Fälle gezeitigt, die noch viel schreiender sind, als jene, die damals der Abgeordnete Kaiserfeld angeführt hat.

Wenn man an dem Gesetze vom Jahre 1863 noch stricte festgehalten hätte, nur an dem Titel der Verleihung durch die Gemeinde, so wäre das wenigstens consequent gewesen. Damals hat aber der Gesetzgeber an diesem Standpunkte nicht festgehalten, denn bekanntlich wird auch nach dem Gesetze vom Jahre 1863 durch die Verehelichung oder durch den Antritt eines öffentlichen Amtes die Zuständigkeit erworben. Den Beamten hat man die Zuständigkeit gegeben. Die Beamten sind heute da, morgen dort, sie wechseln ihre Zuständigkeit.

Sind die Beamten etwa mehr mit der Bevölkerung verwachsen, als die Geschäftsleute, die ein Gewerbe betreiben und die 30 Jahre an allen Lasten theilnehmen? *(Beifall.)* Ist es also gerecht, dass ein Beamter, ein vielleicht gar nicht der betreffenden Nation Angehöriger, ohneweiters kraft seiner Ernennung durch den Staat die Zuständigkeit erlangt, aber der behauste, sesshafte Gewerbsmann nicht? *(Beifall.)*

Das Gesetz vom Jahre 1863 hat deshalb schon an sich den Cardinalfehler gemacht, dass es das Princip, welches es aufgestellt hat, die Gemeindeautonomie, selbst durchbrochen hat und es muss daher umso fehlerhafter erscheinen, dass dieses Princip nicht auch auf andere Arten der Erwerbung, welche ganz adäquat sind dem Antritte eines öffentlichen Amtes, ausgedehnt wurde, so auf den Antritt eines Gewerbes, auf die Erwerbung einer Realität &c.

Ich glaube also bewiesen zu haben und ich bin davon überzeugt, dass das gegenwärtige Gesetz unhaltbar ist, ganz abgesehen von der Armenversorgung.

Es hat nämlich weiters dieses Gesetz die außerordentlich nachtheilige Folge, dass wir heute noch in den meisten strittigen Fällen nicht nach diesem Gesetze über die Zuständigkeit urtheilen können, sondern nachforschen und dieselbe nach dem Gesetze vom Jahre 1859 oder 1849 oder nach dem Conscriptionspatent oder gar nach dem Rescript der Kaiserin Maria Theresia beurtheilen müssen.

Das Gesetz vom Jahre 1863 enthält außer dem öffentlichen Amte nur die Aufnahme in den Gemeindeverband. Ich kenne Fälle, wo selbst diese Aufnahme keinen Schutz geboten hat. Ich habe einen solchen Fall, der wahrscheinlich demnächst vor den Verwaltungsgerichtshof kommt.

Es hat eine Gemeinde jemand aufgenommen und ihm das Decret ausgefertigt: Über Ihr Ansuchen werden Sie in den Gemeindeverband der Gemeinde X aufgenommen. In den Gemeinderechnungen kommt sogar vor, dass der Betreffende zwei bis drei Eimer Bier aus Anlass der Aufnahme hat bezahlen müssen.

Nach langen Jahren wendet sich nun ein Mitglied seiner Familie an die Gemeinde um Ausstellung eines Heimatscheines — das wird ihm verweigert, es findet sich kein Ausschussprotokoll mehr. Im Gemeindeausschussprotokolle ist nirgends enthalten, dass der Mensch aufgenommen wurde und ungeachtet seines Decretes wurde er von allen politischen Behörden mit seinem Ansuchen um Anerkennung der Zuständigkeit abgewiesen. *(Hört!)*

Würde ein anderes Kriterium möglich sein, durch Ersitzung, so könnten solche Streitigkeiten gar nicht vorkommen. Fragen Sie den Landbürgermeister, fragen Sie auch die Städte, namentlich solche mit lebhafter Bewegung, die haben fast ununterbrochen mit den Erhebungen und Streitigkeiten in Heimatzuständigkeiten zu thun.

Das, meine Herren, sind Verhältnisse, die unhaltbar sind. Was soll nun an Stelle des jetzigen Gesetzes treten? Da sage ich nur das, was der erste Redner gesagt hat; trotzdem er den Antrag auf Rückverweisung an den Ausschuss gestellt hat, hat er selbst in seinen Antrag aufgenommen: unter Feststellung des Principes der Ersitzung. Ein gerechteres Princip wird man nicht finden können.

Es könnte nur die Frage erhoben werden: Soll diese Ersitzung pur et simple durch den Aufenthalt begründet werden, soll sie, wie die ältere Gesetzgebung verlangt hat, nicht an den Antritt eines Gewerbes oder Erwerb einer Realität oder wie die Regierungsvorlage wollte, an die Leistung einer directen Steuer anknüpfen? Ich glaube, es wird sich kaum jemand im Hause finden, der eine solche Scheidung unter den heutigen Verhältnissen aufrechthalten würde, und es bleibt daher nichts anderes übrig, als die Ersitzung, den ordentlichen ununterbrochenen Aufenthalt als Erwerbungsart zuzulassen.

Wenn dieses Princip einmal angenommen ist, dann verstehe ich den Rückverweisungsantrag nicht mehr. Denn dann ist es uns möglich, im Hause jene Amendements zu stellen, welche die Vorlage acceptabler auch für die Gegner machen könnten, und gewiss wird sich kein Anhänger der Reform sträuben, Abänderungsanträge eventuell gerne zuzulassen, wenn sie nicht das Wesen der Sache berühren.

Denn nachdem wir einen Zeitraum von zehn Jahren — das ist doch eine kolossale Spanne Zeit — feststellen, über welchen hinaus ja die Anhänger der Reform gehen könnten, so lässt sich ja auch darüber sprechen, wie auch über den Zeitpunkt des Inslebentretens des Gesetzes und über den Zwang, auch solche Leute in einer Gemeinde aufzunehmen, respective zurückzuweisen, welche das Heimatrecht nicht verlangen u. s. w.

Derlei Amendements lassen sich wohl stellen, aber darum die Vorlage zurückweisen, das hieße sie im Archiv des hohen Hauses begraben, und ich wundere mich, dass thatsächlich jemand den Muth haben sollte, dem es wirklich um eine zweckmäßige und gerechte Änderung der gegenwärtigen Zustände zu thun ist, einen solchen Antrag zu stellen.

Ich will nicht bitter werden, aber jene, die für die Rückverweisung stimmen wollen, werden es nicht verhindern können, dass ihnen engherzige und kleinliche Motive unterschoben werden, wie die Rücksichtnahme auf die angeblichen finanziellen Überlastungen der Städte, welche durch dieses Gesetz erwachsen würden. Es wird deshalb vorgeschlagen, zuzuwarten, bis die Armenversorgung in den Landtagen, oder die Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter gesetzlich durchgeführt ist.

Das ist aber wieder eine Vertröstung ins Unendliche. Die Heimatgesetzgebung steht zweifellos dem Reichsrathe zu, die Armengesetzgebung wieder den Landtagen, von denen zwei — der niederösterreichische und der steirische — eine solche bereits beschlossen haben; sollen deshalb die anderen Länder mit der Reform des Heimatgesetzes warten oder der Staat, der doch an der Stabilisirung der Verhältnisse das wichtigste Interesse hat? Ist das gerecht, und stellen Sie denn damit nicht das Landesrecht weit über das Reichsrecht?

Vor allem ist wohl die Änderung des Heimatgesetzes nothwendig, dann wird die Armenversorgung von selbst kommen, und die Invaliden- und Altersversorgung der Arbeiter muss auch kommen. Wenn Sie nicht heute die socialen Wohlfahrtsgesetze schon theilweise durchgeführt hätten, wenn Sie nicht schon die Krankenversicherung, die 11 Millionen Gulden ausgezahlt hat, und die Unfallversicherung hätten, so hätten Sie über das gegenwärtige Heimatgesetz einen solchen Sturm der Entrüstung erlebt, dass Sie es schon längst abgeändert haben würden. Das waren noch die Mittel, welche die Härten des bisherigen Gesetzes gemildert haben.

Wir können uns somit von den Ländern nicht abhängig machen, noch warten, bis alle Länder fertig sind. Ich glaube, dass wenigstens wir in Mähren in den noch fehlenden fünf Jahren sicherlich ein Armengesetz durchgebracht haben werden, weil beide Volksstämme in dieser Frage, die durchaus keine nationale ist, ohne Zweifel einmüthig vorgehen werden.

Aber noch ein anderer Grund spricht gegen die Verquickung des Heimatgesetzes mit der Armengesetzgebung. Wenn die Loslösung der Armenversorgung von der Heimatgesetzgebung — wie dies hier auch gesagt wurde *(Abgeordneter Dr. Funke: Das ist ein Gesetz!)*, das ist nicht gesetzlich — gemeint wurde, so halte ich das für das Allerschlimmste, denn dadurch würden die Städte und Langemeinden in ganz unerhörter Weise überlastet werden.

Bekanntlich hat Rotteck in seinem Staatslexikon den Grundsatz aufgestellt, dass es einer Heimat überhaupt nicht bedarf, indem das Staatsbürgerrecht auch das Heimatrecht ersetzen soll, und so gewissermaßen

das ganze Reich als Heimat zu betrachten wäre. Das entspricht aber den österreichischen Anschauungen entschieden nicht.

Denken Sie sich nun die Armenversorgung losgelöst von der Heimatzuständigkeit! Dann reichen unsere Mittel in Stadt und Land nicht hin, die Armenversorgung zu bezahlen. *(Zustimmung.)*

Denn, was wird die Folge sein? Ein großer Theil der Armenversorgung in den Gemeinden, derjenigen nämlich, die in den Gemeinden wohnen, wird heute seitens der Gemeinden sehr billig geleistet. Diejenigen, die in der Gemeinde wohnen, haben doch manchmal irgendein Obdach, Verwandte, die ihnen das Essen geben die ihnen hin und wieder eine Unterstützung zutheil werden lassen. Mir ist es als Bürgermeister möglich, sehr viele einheimische Arme mit einer verhältnismäßig ganz unbedeutenden Armenportion zu erhalten. In dem Momente, wo Sie die Armenversorgung von dieser Gemeinde und dieser Scholle losreißen und sie direct dem Lande unterstellen, werden die Ansprüche der Armen ins Ungemessene steigen und sehr viele, die nicht einmal so arm sind, dass sie das Land brauchen, würden sich an das Land um Versorgung wenden. Selbst in einer kleinen Stadt ist es oft schwer, bei Schulgeldbefreiungen und anderen Armenunterstützungen zu eruiren, ob wirklich die Armut so groß ist. *(Abgeordneter Prade: Nehmen Sie das Elberfelder System an!)* Das ist für Gemeinden ganz gut, ob es sich aber im Lande bewähren wird, müssten wir sehen. An das Land werden ungemessene Ansprüche gestellt werden, und weder der Staat noch das Land wird das bezahlen können. Denn dann hört jede Rücksicht auf. Von der Gemeinde, in der man 20, 30 Jahre gelebt hat, scheut man sich, wenn nicht die äußerste Noth da ist, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Gegen das Land wird man auf das rücksichtsloseste vorgehen. Denn den Landessäckel betrachten alle Leute wie etwas, in das man immer, wie in etwas Unerschöpfliches hineingreifen kann.

Warum werden an uns ungemessene Ansprüche gestellt? Weil man glaubt, dass der Reichssäckel ungemessen ist und kein Loch hat. Und doch müssen wir das alles selbst bezahlen *(Zustimmung)*, und ich würde nichts mehr bedauern, als wenn die Landesgesetzgebung mit der Armenversorgung dahin käme, dass sie alle Armen des Landes einfach übernimmt. Dann wären wir in Mähren nicht imstande, diese Kosten aufzubringen.

Ich denke mir die Armenversorgung ganz anders. Sie muss zunächst aufgebaut sein auf der Heimatgemeinde. Die hat die Armen zu versorgen, und zwar nicht nur die, welche in der Gemeinde wohnen, sondern auch die, welche ihr eventuell von auswärts zugewiesen werden, und der Kreisverband oder das Land hat einzugreifen, wenn es bemerkt, dass irgend ein Bezirk oder eine Gemeinde nicht imstande ist, die anwachsenden Lasten zu übernehmen. Das Armenversorgungsbedürfnis ist auch nicht ein gleichmäßiges.

Es treten Momente ein, wo eine Gemeinde ungeheuer überlastet wird, durch einen Zufall. Nehmen wir an, jemand wird in einem Spitale, welches das Recht hat, von der Gemeinde Ersatz zu verlangen, monatelang verpflegt. Dann werden von der Gemeinde auf einmal 300, 400, 500 fl. verlangt. Die Gemeinde bringt das nicht zusammen, und da hat das Land subsidiarisch einzutreten, wie wir es schon heute in Mähren gemacht haben, indem wir jedes Jahr im Landtage überlasteten Gemeinden Subventionen zur Tragung der Armenlast bewilligt haben, auch ohne Gesetz. *(Ruf: Das soll gesetzlich normirt werden!)* Damit bin ich ganz einverstanden, aber nicht schablonenmäßig darf das geschehen. Die Herren am grünen Tische haben manchmal ganz besondere Begriffe.

Es wird sich in der Praxis zeigen, dass man niemals genaue Vorschriften machen kann. Das wird den Verwaltungen dieser Fonde überlassen werden müssen, welche dem entsprechend die Vertheilung vornehmen werden.

Aber warnen möchte ich davor, die Armenversorgung direct auf das Land übernehmen zu lassen. Das wäre das Verderblichste, was man machen könnte.

Hier kommt noch eine andere Frage zur Erwägung. Die Herren sprechen von Armengesetzgebung. Ja, es gibt genug Gemeinden in Mähren, namentlich gerade die Städte, die sich mit aller Kraft gegen eine Übernahme der Armenversorgung durch die Länder wehren würden, weil dies zur Folge hätte, dass alle ihre großartigen Fonds und Stiftungen von diesen Landesarmenfonds gewissermaßen incamerirt und confiscirt würden. *(Sehr richtig!)* Das spielt bei der Frage der Lasten auch eine große Rolle. Diese Gemeinden würden sich sehr bedanken, wenn dann seit hundert Jahren von Wohlthätern der Gemeinde angesammelte Summen plötzlich in dem großen Sacke des Landesarmenfonds verschwinden würden.

Es wurde weiters der Vorschlag gemacht, die Armenversorgung von der Heimatgemeinde loszulösen und den Unterstützungswohnsitz nach preußischem Muster einzuführen zugleich mit dem Verluste der Heimatzuständigkeit durch längere Ersitzung nach dem Antrage Kaiser.

Meine Herren! Das ist etwas, wovor ich auf das eindringlichste warnen müsste, nachdem die Zustände in Preußen noch viel schlechter sind als bei uns; die Gemeinden und insbesondere die Städte würden noch viel schwerer getroffen. Wenn wir nach einem zweijährigen Aufenthalte schon unterstützen müssten, da würden die Städte schön in die Tinte fallen. Hier wehrt man sich gegen eine zehnjährige Ersitzung, und doch will man uns imputiren, schon nach

einem zweijährigen Aufenthalte die Unterstützung zu gewähren? Die Streitigkeiten unter den Kreisverbänden in Preußen, welche die Unterstützung von einem auf den anderen oder auf die Commune überwälzen, die Vermehrung der Heimatlosen ins Unendliche, ist das ein wünschenswerter Zustand?

Wir wollen ja eine Reform, um denjenigen eine Heimat zu geben, die zwar noch eine Heimat haben, aber auf dem Papier oder auch nach dem Gesetze, die aber eine solche gerne dort erwerben möchten, wo sie jahrelang wohnen und wo sie zu sterben gedenken. Nun sollen wir die Zahl der Heimatlosen ins Ungemessene steigern. Sie wissen, zum Antritt eines öffentlichen **Amtes, zur Aufnahme auf die Universität, zu tausend** Anlässen braucht der österreichische Staatsbürger einen Heimatschein. Wie peinlich ist es für ihn, wenn er einen solchen nicht beschaffen kann, wenn er ein **Heimatloser ist, wenn er jahrelang sich um die Gemeinde, der er angehören will, streiten muss.**

Es kommt so weit, dass ein ehemaliger Festungscommandant von Olmütz sich an mich gewendet hat mit den Worten: „Da ein Verwandter von mir in Neutitschein in Garnison gewesen und dort gestorben ist und begraben liegt, so gibt mir das den Muth, Sie zu ersuchen, ob Sie mich und meine Familie nicht in den Heimatverband aufnehmen können. Ich bin nicht in der Lage, meine Zuständigkeit nachzuweisen, ich stamme aus einer Generation von Officieren. Ich kann es nicht. Ich bitte, nehmen Sie uns auf." In Olmütz wollte er sich nicht darum bewerben, weil er **sich als ehemaliger Festungscommandant der Stadt genirt hat, dort einzureichen.**

Wir haben ihm die Aufnahme bewilligt, es hat sich damals um die Aufnahme seiner Söhne in irgendeine Militäranstalt gehandelt. So sieht es aus.

Es ist also nicht nothwendig, die Zahl der Heimatlosen zu vermehren, sondern im Gegentheil, eine Änderung eintreten zu lassen.

Nun komme ich zur Frage der Überwälzung der Lasten. Ist die gegenwärtige Tragung der Lasten eine berechtigte, und wird die Überwälzung thatsächlich **stattfinden, ist die Überwälzung eine ungerechte, und sind die Städte in der Lage, diese Überwälzung zu tragen oder nicht? Das ist die Frage, mit der wir** uns beschäftigen müssen, und mit der ich mich infolge meiner Stellung intensiver beschäftigen muss.

Dass die gegenwärtige Tragung der Lasten aus**wärtiger Armen ganz und gar ungerecht ist, dass sie** Zustände zeugt, die unseres Vaterlandes unwürdig sind, und dass sich jeder humane Mensch dessen schämen muss, das ist Thatsache. Ich kann dafür einige Beispiele **anführen. Man sagt, wenn die Landgemeinden ihre** Kräfte hinausschicken, so ist das ein bedauerlicher Zustand, denn es gibt gewissermaßen ein neues Nomadenthum, wie es der Herr Abgeordnete Dr. **Scheicher** bezeichnet hat.

Meine Herren! Das sind nicht Nomaden, das sind Männer, die auf Grund des Gesetzes, nachdem **sie durch die Verhältnisse im allgemeinen nicht mehr** in der Lage sind, auf der Scholle ihrer Väter ihren **Erwerb zu finden, die Heimat verlassen, um irgendwo anders Brot und Erwerb zu finden. Es sind nicht** immer die schlechten, es sind oft die besten Elemente ***(Beifall)*, die das Land verlassen und irgendwo anders** ihren Erwerb suchen; so werden die Centren immer mächtiger, sie saugen förmlich das **Blut** aus der Provinz aus, und diese Centren sagen dann: „Das ist für uns kein Vortheil!"

Meine Herren! Das ist kein Vortheil? Sehen Sie sich nur einmal die Städte an; wir haben auch in Mähren solche Städte, wohlhabende Städte — ich will sie nicht nennen — kleine Städte, die sich dadurch auszeichnen, dass ihre ganze Volksbewegung sozusagen Null ist. Was sehen Sie in diesen Städten? Ein Pfahlbürgerthum ohnegleichen, kein Handel, keine Industrie, ein totales Rückwärtsgehen des geisti**gen und wirtschaftlichen Niveaus.**

Die Städte aber, die Tausende von Arbeitern und anderen Leuten angesaugt haben, werden mächtiger, wohlhabender, entwickeln sich und schaffen Institutionen und dergleichen, und das sollte nicht in die **Wagschale fallen bei der Frage, wer nach 20, 30 oder 40 Jahren die Lasten der Armenversorgung zu tragen** hat? Sie brauchen sich ja nur Eines zu sagen, die **Städte saugen nicht nur die Arbeiter an sich, Wien** zum Beispiel zieht die besten deutschen intelligenten Kräfte an sich.

Schauen Sie sich die **Hunderte von intelligenten Leuten in allen Berufen, Beamte, Lehrer und Geistliche an, die uns entzogen werden; wir haben ja fast** keinen deutschen Geistlichen mehr im Lande, weil die Deutschen es vorziehen, nach Niederösterreich, wo auch Noth an Geistlichen herrscht, auszuwandern, und so fehlen sie uns im Lande. Ich kann gar nicht sagen, wie wehe **es mir oft thut, wenn ich sehe, dass so zahlreiche intelligente Kräfte die Zahl der Deutschen im Lande noch** dadurch schwächen, dass sie Niederösterreich oder Wien **aufsuchen, weil sie hier natürlich einen besseren materiellen Erwerb finden, da wir nicht in der Lage** sind, ihnen solche Bedingungen des Lebens zu gewähren; diese Kräfte nun behalten die Städte für immer. Die wohlhabenden und **intelligenten Kräfte nehmen sie, wenn sie um Aufnahme in den Gemeinde**verband ansuchen, sehr gerne und willig auf. **Was schicken sie denn den Landgemeinden und dem anderen Lande zu? Die Kräfte, die ausgenützt nach 20 oder** 30 Jahren siech mit ihren Familien **zurückkommen.** ***(Beifall.)***

Meine Herren! Ist das gerecht? Diejenigen, welche die Intelligenten und Reichen behalten, die durch ihren Erwerb, durch ihren Fleiß, durch Talent oder Glück hinaufgekommen sind, sollten auch diese **Kräfte behalten; die besseren schicken sie uns nicht**

mehr zurück. Dieses Calcul allein zeigt, welches crasse Unrecht gegenwärtig besteht, ganz abgesehen von der Überlastung der Landgemeinden; ich sage, moralisch ist es ein Unrecht, dass die Städte oder industriellen Orte jene Kräfte, welche sie ausgenützt haben, nicht auch behalten, wenn sie siech und elend geworden sind. *(Zustimmung.)*

Man sagt nun, es ist kein Vortheil, denn man muss — wie der Herr Abgeordnete v. Kraus sagte — für diese Leute Schulen und andere Wohlfahrtseinrichtungen errichten.

Ja, meine Herren, wenn Sie Schulen bauen müssen für diese Fremden, bauen Sie diese Schulen nicht auch für Ihre eigenen Kinder und genießen diese nicht infolge dessen eine bessere Erziehung, weil Sie durch den Zulauf mehrclassige und höhere Schulen errichten müssen?

Gerade vom Standpunkte der Schule — und das ist ja mein Leibfach — muss ich sagen, dass die Centren insbesondere auf diesem Gebiete unendliche Vortheile genießen.

Sehen Sie sich zum Beispiel Wittkowitz an, das 300 Einwohner hatte, das hätte gewiss nicht mehr als eine vierclassige Schule; heute hat der Ort bei 11.000 Einwohnern, eine deutsche Knabenvolks- und Bürgerschule, eine Mädchenschule, seit kurzem auch eine čechische Privatbürgerschule. Sie haben also höhere Schulanstalten und die eigenen Kinder können diese Anstalten auch genießen.

Selbst die Vororte von Industriestädten, die allerdings durch dieses Gesetz härter getroffen werden, als die Industriestädte selbst, haben bedeutende Vortheile, denn es ist nicht das allein, dass jemand dort wohnt, er zahlt ja auch Hauszinssteuer oder er ermöglicht es durch seine Arbeit und durch sein Dasein, dass gebaut wird und steuerkräftige Objecte errichtet werden. Es ist eine Verdrehung der Thatsachen, wenn behauptet wird, dass alles, was aus der Provinz kommt, die Existenz der Städte gewissermaßen erschwere, und dass es für sie kein Vortheil sei.

Meine Herren! Was wäre Wien ohne die halbe Million Einwohner, die fremd sind?

Wären nicht Tausende von hervorragenden, intelligenten Kräften weniger und wären nicht Hunderttausende von arbeitskräftigen Leuten weniger? Wie viele Häuser würden weniger stehen, wie viel Verkehrsmittel weniger würden in Bewegung gesetzt werden?

Das geht so fort ins Unendliche. Abgesehen von der Armenversorgung ist es eine Barbarei, was gegenwärtig besteht.

Wer gegen das Gesetz gesprochen hat, der hat noch nie Gelegenheit gehabt, mit jenen Leuten zu sprechen, die zurückgewiesen und immer in ihre Heimatgemeinde abgeschoben wurden. Ich habe als Bürgermeister die Gelegenheit gehabt und da kann ich Ihnen beispielsweise einen drastischen Fall mittheilen, der so recht zeigt, wie unrichtig das ist, was hier behauptet wurde.

Eine Frauensperson, die aus einer Familie stammt, welche in Neutitschein ganz unbekannt war, bezüglich deren wir erst lange Erhebungen machen mussten, bis wir wirklich eruirt haben, dass ihr Großvater oder Urgroßvater einmal in gewisser Zeit eine Realität in Neutitschein besessen hätte, wird nach Neutitschein abgeschoben. Der Umstand, dass diese Frauensperson vielleicht rücksichtlich ihrer Abstammung auch die Zuständigkeit in der Gemeinde hätte, hat es mit sich geführt, dass sie als zuständig anerkannt wurde. Sie ist eine schwachsinnige Person, welche sich in irgend einer Fabrik in einem Wiener Vororte mühselig erhalten hat. Nun ist sie krank geworden und nach ihrer Krankheit hat man natürlich nichts anderes zu thun gehabt, als sie von der hiesigen Gemeinde der Gemeinde Neutitschein zuzuschicken.

Ich bemerke hier, dass es auch dringend nothwendig wäre, dass dieses wirklich vorsintflutliche und den heutigen Verhältnissen ganz und gar nicht entsprechende Schubwesen endlich einmal beseitigt wird, dass Leute, die nichts anderes haben als das Unglück, arm und erwerbsunfähig zu sein, auch noch den Makel, mittels Schub in die Gemeinde kommen zu müssen, auf sich zu nehmen haben. *(Beifall.)* Denken Sie sich, wie der Mensch ausschaut, der in eine Landgemeinde per Schub kommt. Der ist dreifach geschlagen.

Diese Frauensperson kam nun, nachdem sie, wie gesagt, als schwachsinnige Person wirklich Spuren geistiger Krankheit gezeigt hat, in die Beobachtungsabtheilung unseres öffentlichen Krankenhauses. Die Ärzte haben constatirt, diese Person sei nicht irrsinig, sondern nur schwachsinnig und durchaus nicht gefährlich, und sie musste aus dem Krankenhause heraus. Wir haben sie in unser Armenhaus aufgenommen, haben ihr die Armenportion wie unseren Kranken gegeben und haben auch getrachtet, sie in einer Fabrik unterzubringen, wo sie leichte Arbeiten machen konnte.

Die Person ist aber durchgegangen. Wir haben sie durch einen Amtsdiener auf Ersuchen der Gemeinde wieder abgeholt. Ich bitte, sie hat mir gesagt: Um Gottes Willen, was verlangen Sie von mir, hier kenne ich keinen Menschen. Das ist nicht meine Heimat, ich will dorthin zurück, wo ich meine Leute habe — sie wird vielleicht eine Vierzigerin sein — wo ich 30 Jahre bin, hier verstehe ich die Leute nicht — sie ist wohl deutsch, spricht aber einen anderen Dialect — hier habe ich keinen Menschen, mir ist bange, ich halte es nicht aus, ich gehe wieder zurück in meine Heimat.

Wie ich diese Person gehört habe, habe ich mir gedacht: Müssen wir uns da nicht schämen, dass diese Person mich eines Besseren belehrt hat? Sie findet den Ort als ihre Heimat, wo sie geboren ist, wo sie 40 Jahr sich aufgehalten; nein, man octroyirt ihr auf

Grund eines Gesetzesparagraphen eine andere Heimat, die sie nicht kennt und nicht mag und von der sie immer weggeht. Meine Herren! Was sollen wir mit dieser Person machen? *(Abgeordneter Prade: Geburt!)* Nein, die Geburt nicht, das falsche Gesetz ist schuld daran.

Nach dem neuen Gesetze würde sie nach zehnjährigem Aufenthalte das Heimatrecht erlangt haben in jener Gemeinde, wo sie war. Mit Sophistereien werden Sie dagegen nicht aufkommen.

So weiß ich nicht einen, sondern außerordentlich viele erschütternde Fälle, und die Engherzigkeit der Gemeinden zeigt folgender Fall. Man hat mich vielfach im Reiche für den Referenten des Gesetzes gehalten, weil der Herr Abgeordnete Dr. v. Fuchs Referent gewesen und man die beiden Namen immer verwechselt, und so bekam ich eine Menge Briefe, unter anderen einen Brief von einem Bürgermeister in Oberösterreich, der mir mittheilte, er sei zehn Jahre Bürgermeister in der Gemeinde und habe sich gedacht, nun sei es doch einmal, da er nicht daselbst zuständig war, an der Zeit, um die Zuständigkeit einzuschreiten. Er ist dort auch Realitätenbesitzer, aber der Gemeindeausschuss hat ihm die Zuständigkeit verweigert *(Hört! Hört! — Lebhafte Heiterkeit)* die ganze Gemeindevertretung besteht jedoch selbst aus Solchen, die nicht zuständig sind. *(Erneuerte lebhafte Heiterkeit.)* Dieser Brief, meine Herren, den ich als Curiosum in unser Museum geben werde, hat mir wieder drastisch die Unmöglichkeit und Unhaltbarkeit der heutigen Zustände gezeigt.

Sprechen wir nun von der Belastung der Landgemeinden. Da haben wir immer im Finanzausschusse des Landtages eine Reihe von solchen erschütternden Fällen gehabt, dass wir im Landtage uns veranlasst gesehen haben, einzelnen Gemeinden Subventionen bis zum Betrage von 900 fl. zu geben.

Der Herr Abgeordnete Povše hat erzählt, dass in Krain die Landgemeinden 200- bis 300procentige Umlagen für Alters- und Armenversorgung einheben. Bei uns ist das auch schon wiederholt der Fall gewesen.

Wir haben Gemeinden mit einer Steuerleistung von tausenden Gulden, aber auch solche, deren Steuerleistung weit heruntergeht, ja solche, deren Steuerleistung 167 fl. und einige Kreuzer beträgt.

Stellen Sie sich nun eine solche Gemeinde vor.

Ich habe als Schulreferent zum Beispiel folgenden Fall gehabt. Ein alter Aushilfslehrer, der nicht mehr nach dem Jahre 1870 angestellt werden konnte, weil er keine Prüfung hatte, ist wegen Trunkenheit nach mehr als 40jähriger Dienstzeit entlassen worden; infolge dessen hat er auch keine Pension bekommen. Er wurde von der Gemeinde nicht mehr erhalten und wurde in seine Heimatgemeinde abgeschoben, die ihn nie gesehen hatte, in eine kleine Gebirgsgemeinde im Weißkirchener Bezirke, von welcher noch dazu in den letzten Jahren die Hälfte der Einwohner nach Amerika ausgewandert ist. Dieser Mann hat eine geisteskranke Frau, einen krüppelhaften Sohn, eine krüppelhafte Tochter und noch zwei Kinder. Diese Gemeinde war sozusagen bankerott und ganz außerstande, ihn zu erhalten. Die Leute haben dort nach steirischem Muster das sogenannte „Einlagersystem" gehabt, das heißt sie haben solche verarmte Gemeindemitglieder jede Woche bei einem andern Grundbesitzer eingelagert.

Wie arm, wie elend! Die Gemeinde ist endlich an den Landtag gekommen und hat gesagt: Wir können das nicht ertragen; wir sind durch eine Missernte und durch die Auswanderung der wohlhabenden Leute nach Amerika so stark getroffen; gebt doch dem Manne eine Pension. Ich als Referent musste sagen: Eine Pension kann ich nicht geben, weil der Mann wegen Trunkenheit entlassen wurde.

Was sollten wir also machen? Wir müssen der Gemeinde eine Subvention geben zur Erhaltung dieser Familie. Solche Fälle erschütterndster Natur kommen vor und es muss einen wirklich wundernehmen, dass die Bevölkerung es noch erträgt.

So arg ist es, meine Herren, in dieser Beziehung bestellt. Im Mittelalter hat man den Fremden genannt den Wildfang oder den Elenden im Gegensatze zu den behausten Einheimischen. Meine Herren! Elend ist auch heute der Ortsfremde, der zurückkommt nach 30- bis 40jähriger Abwesenheit oder als Sohn oder Enkel eines solchen Fremden, elend, denn in der Regel ist er siech, sonst behält ihn die Gemeinde; so lange er was hat, hält ihn die neue Gemeinde, die sich weigert, ihm die Zuständigkeit zu ertheilen.

Erst wenn er nichts mehr hat, erst wenn er ein überflüssiges Glied der menschlichen Gesellschaft geworden ist, wirft man ihn der alten Gemeinde zu als Elenden; und als Elender wird er dort aufgenommen. Es besteht ein großer Conservativismus in unseren Landgemeinden, sie fühlen noch immer eine Scheu gegen alles Fremde. Jetzt kommt nun ein solcher fremder Mensch noch dazu als eine Last! Ihre eigenen Ortsarmen werden die Gemeinden human behandeln, denn so weit ist die Civilisation bei uns schon fortgeschritten.

Bei diesem Fremden aber, nicht weil sie nicht mitleidig sind, sondern weil sie das schreiende Unrecht empfinden, ohne sich darüber klar zu werden, welches darin liegt, dass die Gemeinde, welche ihn ausgenützt hat, nicht verpflichtet wird, ihn zu erhalten, ist den Landgemeinden die Verpflegung desselben so bitter, weil sie eben das Unrecht fühlen, das ihnen da wirklich zugefügt wird. Dagegen hilft kein Sophismus, es ist eine unbedingte Forderung der Humanität. *(Zustimmung.)*

Jetzt, meine Herren, frage ich: Ist denn die Belastung, welche den Städten durch das vorliegende Gesetz auferlegt werden soll, wirklich eine so große?

Ist es eine gerechte Vertheilung der Lasten, die wir anstreben? Und sind die Städte fähig, diese Belastung zu tragen? Das muss ich gleichfalls bejahen. Es ist ganz und gar unrichtig, ich sage dies aufs entschiedenste, dass die Überlastung durch dieses Gesetz so weit gehen würde.

Nein, meine Herren, und zwar bei allen Städten. Diese Berechnungen beruhen nämlich auf dem merkwürdigen Calcul, dass alle Fremden, die da sind, sofort auch heimatberechtigt und auch unterstützungsbedürftig sein würden *(Lebhafte Zustimmung)*, und infolge dessen die Stadt gleich nach Millionen in Anspruch nehmen werden. Das ist aber doch nicht wahr, meine Herren, täuschen Sie sich und die Bevölkerung darüber nicht.

Wenn wir den zweijährigen Unterstützungswohnsitz angenommen hätten oder die zweijährige Erwerbungsart, so könnten Sie das noch vielleicht mit einem Anschein von Recht behaupten. Sie selbst, einzelne von den Contra-Rednern haben aber nachgewiesen, dass kaum 30 Procent der Ortsfremden zehn Jahre ununterbrochen in einem Orte wohnen. *(Abgeordneter Prade: Dann nützt ja das Gesetz nichts!)* Da nützt das Gesetz nichts? Da schütten Sie ja wieder das Kind mit dem Bade aus. Wenn wir 30 Procent dieser Leute dazu verhelfen können, das Heimatrecht in der Gemeinde zu erwerben, wo sie wohnen und arbeiten, so ist damit auch etwas gethan. *(So ist es! — Abgeordneter Prade: Aber die Leute, die in der Wanderbewegung stehen!)* Wer wandern will, der kann wandern, das ist seine Sache; der weiß dann aber auch, dass er nach dem Gesetze das Heimatrecht, die Zuständigkeit nicht erwirbt. Aber wer sesshaft ist, der weiß, dass er damit ein Recht erwirbt, und das wird dazu beitragen, die Sesshaftigkeit der Bevölkerung zu erhöhen *(Zustimmung)*, und das ist ja auch ein ausschlaggebendes Motiv.

Wir wünschen, dass die Bevölkerung sesshaft wird, dass sie ein Interesse hat an der Gemeinde, wo sie existirt. Wir müssen wünschen, dass sich jene, welche sich in einer Gemeinde aufhalten, der übrigen sesshaften Bevölkerung assimiliren. *(So ist es!)* Daher können wir, wenn auch nur 30 Procent dieses Recht erhalten, mit gutem Gewissen für dieses Gesetz stimmen.

Warum sollen wir diesen 30 Procent das Recht nicht geben? Warum? Ich sehe das nicht ein. Und werden denn diese 30 Procent, wenn sie nach zehn Jahren die Zuständigkeit erhalten, alle die Armenversorgung in Anspruch nehmen? Gerade von diesen Sesshaften, die zehn Jahre in einer Gemeinde wohnen, von denen wird sicher nicht die Hälfte in die Lage kommen, jemals auf eine Armenversorgung Anspruch zu machen. Folglich wird die Frage der Armenversorgung vielen, vielen Städten gar nicht so schwer fallen. *(So ist es!)* Die Geschichten von der Überlastung, das sind Märchen. *(Zustimmung. — Gelächter.)*

Jawohl, meine Herren, lachen Sie nicht! Bei mir ist es wirklich die innere, felsenfeste Überzeugung, für eine gute Sache einzutreten. *(Beifall.)* Ich kann nur sagen, dass ich glaube, dass die Überlastung der Städte eine minimale sein wird.

Und wenn sie eintritt, ist sie dann ungerecht? Nein! Die bisherige Überlastung der Landgemeinden ist ungerecht. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Es handelt sich hier um die Sühnung eines Unrechtes, welches 33 Jahre lang an den Landgemeinden begangen worden ist, und welches mit jedem Jahre ärger, crasser und schreiender wird. *(Lebhafte Zustimmung.)* Und wenn wir verlangen, dass nur einen kleinen Theil dieser Lasten die Städte übernehmen sollen, ist das ein Unrecht? Nein, es ist die Übernahme von Verpflichtungen, die sie längst hätten übernehmen sollen. *(Beifall.)*

Der Widerstand der Städte gegen dieses Gesetz hat auf mich denselben Eindruck gemacht, wie der Widerstand des Großcapitales gegen die Steuerreform. Vergebens werden sich jene, welche heute den Besitz haben, ihren Verpflichtungen zu entziehen suchen. *(Zustimmung.)*

Mit unaufhaltsamer Gewalt schreitet die Zeit vor und sagt: Derjenige, der etwas besitzt, ist verpflichtet, dafür auch etwas zum allgemeinen Besten zu leisten, und wenn man die Städte den Landgemeinden gegenüberhält . . . *(Abgeordneter Prade: Nicht die Städte, sondern die großen Fabrikanten sollten die Lasten tragen!)* Die werden sie ohnehin tragen. Wer trägt denn die großen Lasten der Kranken- und Unfallversicherung? Die Industriellen! Wenn wir an die Alters- und Invaliditätsversorgung gehen, wer wird wieder die Hauptlasten tragen? Die Industriellen! Und ich werde nicht zögern, dafür einzutreten. Aber dass man auch die Armenlast den Industriellen aufbürden will, das wundert mich gerade von dem Herrn Abgeordneten Prade, der ja aus Reichenberg stammt. Weiß er denn nicht, dass unsere Industriellen in dem schwersten Kampfe mit der deutschen und englischen Concurrenz liegen, und Sie wollen ohneweiters und ohne zu fragen, ob es recht ist, die ganze Armenversorgung den Industriellen aufbürden? *(Abgeordneter Prade: Für ihre Arbeiter!)*

Für die Arbeiter werden Sie ohnehin die Alters- und Invalidenversorgung beschließen. Ich werde vielleicht daran nicht mehr mitarbeiten, aber sie wird beschlossen werden, und die Industriellen werden dann gewiss an den Lasten theilnehmen.

Unsere Zeit ist nicht darnach angethan, dass man die Industriellen schonen sollte, und das nächste Abgeordnetenhaus wird das gewiss nicht thun. Aber wogegen wir uns wehren, das ist, dass wir die allgemeine Armenversorgung nicht loslösen wollen von dem Begriff der Heimat, der gerade uns so theuer ist, von dem wir nur wünschen können, dass er sich vertiefe und erweitere in der Bevölkerung.

Umsoweniger können wir ihn loslösen und die Lasten einzig und allein auf die Schultern der Fabrikanten legen.

Das ist ein Schlagwort: Fabrikanten! Wer soll die Tausende von Arbeitern im Kleingewerbe versorgen? Etwa die Kleingewerbetreibenden? *(Abgeordneter Prade: Die Gemeinden!)*

Die Gemeinden, also da dürfen wir uns nicht gegen ein Gesetz sträuben, das da halbwegs eine Änderung trifft.

Sind denn die Städte nicht ganz anders in der Lage, die Armen zu versorgen? *(Zustimmung. — Abgeordneter Prade: Bei uns trifft die Last die Landgemeinden!)*

Auch hinsichtlich der Landgemeinden kann man die große Mehrzahl nicht vergleichen. Diese Vororte von Industriestädten sind auch selbst Städte, wenn sie auch noch nicht das Städterecht erworben haben. *(Sehr richtig!)*

Die Landgemeinden und die Städte! Nehmen Sie eine Stadt in Mähren, die halbwegs ihre Entwicklung hat und die bemüssigt ist, zum Beispiel 500 oder 1000 fl. zu zahlen. Eine solche Stadt kann das nicht in Verwirrung setzen in ihren finanziellen Verhältnissen, das ist für sie mehr oder weniger eine nebensächliche Ausgabe.

Aber wenn unsere Landgemeinden 500 fl. oder 1000 fl. zahlen sollen, müssen sie ein Anleihen aufnehmen und es vielleicht jahrelang verzinsen, es bleibt für sie eine immerwährende Last. Abgesehen von der großen Steuerkraft der Stadtgemeinden sind auch noch große Fonde und Institute da. Unsere Kreisstädte in Mähren haben gewiss mehr an Stiftungen und Fonden als alle Landgemeinden des ganzen Landes zusammen.

Wir in Neutitschein haben eine halbe Million Stiftungen, Wohlthätigkeitsinstitute u. s. w., in Brünn hat erst vor einigen Jahren ein Mitbürger eine Million Gulden für wohlthätige Institute gewidmet. *(Hört! Hört!)* In den Landgemeinden kommt so etwas sehr selten vor, und daher glaube ich mit aller Bestimmtheit mich dahin aussprechen zu können, dass die Überlastung für die Städte nur sehr unbedeutend sein wird, und hier die Herstellung eines gerechten Zustandes zu finden sein wird, keineswegs aber ein Unrecht, und dass die Städte überdies in der Lage sind, diese Belastung mit Leichtigkeit zu tragen. Es handelt sich hier nicht um Überlastung und Überwälzung, sondern um ein Gebot der Humanität. *(Beifall.)*

Hören Sie nur auf das Volk! Wenn Sie bei uns die Bauern, die Arbeiter, das Volk befragen, werden Sie als einmüthige Antwort erfahren: Wir müssen eine Änderung anstreben und das Heimatrecht erlangen.

Gerade unter den Arbeitern habe ich dies gefunden und ich bin nicht fremd in diesen Kreisen, sondern bin gerade Einer, der sich stolz darauf beruft, dabei zu sein, wenn es möglich ist, für die Kleinen und Schwachen einzutreten. Liegt es nicht auch im Interesse der Städte, dass die Kräfte, welche sie herangezogen haben, sich assimiliren und ihnen das Bewusstsein, dass sie in der Gemeinde fremd sind, genommen werde? Ich weiß es von unseren Arbeitern, dass sie stolz wären, wenn sie sagen könnten: Wir sind hier Mitbürger und heimatberechtigt. Wenn sie ipso jure, auf Grund des Gesetzes dies erreichen können, werden sie sich doppelt als Kinder der Stadt fühlen und auch doppelt gerne an den Lasten theilnehmen; wenn sie aber als Fremde behandelt werden, so ist das, vom Standpunkte der Landgemeinden ausgedrückt, der capitalistische Zug, der mehr oder weniger in uns allen steckt und in demjenigen der Gesetze .... *(Abgeordneter Prade: Die Arbeiter wohnen nicht in der Stadt!)* Sie wohnen dort, und die nicht dort wohnen, werden das thun, wenn sie eben das Recht erwerben wollen. Aber Sie wollen nicht diesen Kreisen das Recht zugestehen, welches meiner Ansicht nach naturgemäß ist, auf Grund des Aufenthaltes oder des Erwerbes das Heimatrecht zu erlangen; denn der Erwerb vermehrt ja die Wohlhabenheit der Gemeinde. Alle Gemeinden müssten erstarren, wenn die Zahl der Heimatberechtigten nicht zunähme, sie müssten absterben und geistig und finanziell zurücksinken, und die anderen wollen die Vortheile davon haben, sie wollen aber nicht den kleinen Nachtheil übernehmen. Das ist inhuman.

Ich glaube, die Auffassung, die hier gegen das Gesetz geltend gemacht wird, ist eine — ich bitte zu verzeihen, dass ich das sage — ziemlich engherzige und kleinliche. Man wird später einmal in einer etwas objectiveren Weise über diese Frage urtheilen; ganz gewiss, glaube ich, wird man sagen: alle jene, die damals schon ihre Stimme für eine Änderung des Gesetzes erhoben haben, haben für eine gerechte Sache gekämpft, für eine Sache, die in Zukunft unter allen Umständen den Sieg erringen wird.

Ich möchte mit dem Abgeordneten Povše sagen: Wenn Sie diesmal die Reform verhindern — das nächste Parlament und jedes zukünftige wird kaum billigere Bedingungen stellen *(Beifall)*; es wird eher schärfere Bedingungen aufstellen.

Auch darum, glaube ich, ist es im Interesse der Städte, dass sie jetzt offen und loyal sagen: Wir haben die Vortheile und wir wollen daher auch einen Theil der Lasten übernehmen. Auf diesem Standpunkte stehe ich. Ich bin in doppelter Eigenschaft für das Gesetz, als Bürgermeister und als Abgeordneter von Landgemeinden.

Ich werde für das Eingehen in die Specialdebatte und gegen jeden Vertagungsantrag stimmen, weil ich glaube, dass jeder Vertagungsantrag nichts anderes zur Folge haben kann, als eine Verschleppung ad kalendas Graecas.

Denn unser nächstes Abgeordnetenhaus wird vor so großen Aufgaben stehen, dass es für diese nicht mehr Zeit haben wird. Wenn man uns vorwirft, dass wir in letzter Stunde so wichtige Gesetze beschließen, sage ich: Dieses sterbende Parlament hat noch viel wichtigere Angelegenheiten beschlossen. Wir haben nach der Wahlreform noch die Steuerreform beschlossen, wir haben noch die Justizreform beschlossen, wir wollen noch 14 Millionen für Beamtengehalte votiren, und dieses Gesetz, auf welches die Landbevölkerung sehnsüchtig so viele Jahre wartet, sollen wir zurückstellen? Nein! Mit voller Überzeugung trete ich auch jetzt noch in diesem letzten Momente für dieses Gesetz ein und bitte Sie, dasselbe anzunehmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pastor hat zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort.

Abgeordneter **Pastor:** Ich beantrage den Schluss der Debatte.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche Schluss der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluss der Debatte ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche contra eingetragen sind, sowie jene Herren, welche pro eingetragen sind, sich auf je einen Generalredner zu einigen.

Contra sind eingetragen die Herren Abgeordneten: Dr. Schücker, Erb, Dr. Fournier, Dr. Lueger, Dr. Groß, Dr. Bauer, Herk, Pernerstorfer, Edler v. Burgstaller, Dr. Pattai, Dobernig, Skala, Elbl, Kyrle, Wimhölzel, Dr. Vielguth, Spaun, Bendel, Dr. Polak, Wladimir Demel.

Pro sind eingetragen die Herren Abgeordneten: Peitler, Tschernigg, Peschka, Gasser, Formánek, Wenger, Březnovský, Czaykowski, Dr. Piętak, Rigler, Tittinger, Dr. Sokołowski, Dr. Roszkowski, Fischer, Dr. Ritter v. Wielowieyski, Dr. Trachtenberg, Graf Zedtwitz, Dr. Gregorec, Dr. Rutowski, Henzel, Ritter v. Abrahamowicz, König, Zehetmayr, Dr. Šusteršič, Dr. Roszkowski, Doblhamer, Hagenhofer, Povše, Sokołowski, Rammer, Pastor, Dr. Kopyciński, Swiezy, Rašín, Teklý, Skarszewski, Dr. Lewakowski, Ochrymowicz, Ruczka, Dr. Ritter v. Kozłowski und Dr. Milewski.

(Nach einer Pause:)

Zum Generalredner contra erscheint der Herr Abgeordnete Dr. Groß, zum Generalredner pro der Herr Abgeordnete Ritter v. Czaykowski gewählt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Groß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Groß:** Hohes Haus! Unter den zahlreichen Reden, die wir in den letzten Sitzungen über das Heimatgesetz gehört haben, verdient gewiss diejenige Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten die meiste Beachtung.

Aber ich glaube nicht so sehr wegen dessen, was der Herr Ministerpräsident gesagt hat, sondern vielleicht wegen dessen, was er nicht gesagt hat. Graf Badeni hat uns einen Vortrag gehalten über die verschiedenen Begriffe der Autonomie, von dem ich dahingestellt sein lassen will, ob derselbe vom Standpunkte des Staatsrechtes so ganz einwandfrei gewesen ist. Er hatte auch nur den Zweck, der Autonomie der Länder seine Reverenz zu erweisen und die Unantastbarkeit derselben neuerdings zu proklamiren. Aber ich hätte erwartet, dass, wenn der Ministerpräsident in dieser Debatte das Wort ergreift, er sich nicht ausschließlich beschränkt auf die trockenen Paragraphen dieses Gesetzentwurfes, sondern dass er doch auch über die großen socialen Fragen, über die wir hier seit mehreren Tagen, gleichsam hinter der spanischen Wand des Heimatgesetzes sprechen, seine Meinung mitgetheilt hätte, dass er uns sein Programm mitgetheilt hätte über die Fragen, die heute die Welt bewegen. Denn die Frage des Heimatrechtes ist nur eine kleine Frage inmitten der großen socialen Reformen, die heute die Welt bewegen. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Dieses Schweigen hat mich beinahe auf die Vermuthung gebracht, dass der Ministerpräsident am Ende gar kein Programm in dieser Frage hat *(Sehr gut!)*, eine Vermuthung, die ich allerdings zurückdrängen muss, denn ein Ministerpräsident, der führen wollte — ich weiß nicht, ob er es noch will — der muss über die Socialreform ein Programm besitzen, und ich halte es für wünschenswert, dass wir sobald als möglich von diesem Programm etwas erfahren, und ich hoffe, dass das in der Specialdebatte noch der Fall sein wird.

Ich halte es deshalb für wünschenswert, weil die Bevölkerung Anspruch darauf hat, zu wissen, wie die Regierung sich zu diesen Fragen stellt, und ich halte es deshalb für wünschenswert, weil geheime Kriegspläne bei uns nicht sehr gut angeschrieben sind. *(Sehr gut!)*

Was nun die übrigen Herren Redner in dieser langen Debatte betrifft, so sind dieselben — wie dies ja bei unserem Wahlmodus ganz begreiflich, ja, selbstverständlich ist — zumeist auf dem Standpunkte der Interessenvertretung gestanden. Es haben die einen für die Landgemeinden, die anderen für die Städte gesprochen, man hat Landgemeinden und Städte, man hat kleine Gemeinden und große Gemeinden gegeneinander ausgespielt. Ich glaube, nicht ganz mit Recht. Es handelt sich doch um etwas anderes. Wenn mein unmittelbarer Vorredner College Dr. Fux gesagt hat, die Überlastung der Städte werde gar nicht so groß

sein, gebe ich ihm Recht. Ich glaube auch nicht, dass die Überlastung der Städte groß sein wird. Ich glaube aber auch nicht, dass die Entlastung der Landgemeinden groß sein wird. Wenn die Überlastung der Städte nicht groß sein wird, wo soll denn die Belastung der Landgemeinden herkommen? Das ist ein vollständiger Widerspruch.

College Noske hat gesagt, er halte es für richtiger, dieses Gesetz der Berathung des neuen Hauses zu überlassen, indem dann die hauptsächlich interessirten Bevölkerungskreise auch entsprechend vertreten sein werden. Ich stimme ihm da zu. Ich glaube aber auch, dass, wenn wir heute schon an der Berathung des Gesetzes sind, man die ganze Frage nicht vom Standpunkte der Interessen der Landgemeinden, nicht vom Standpunkte der Interessen der Stadt oder des Dorfes, sondern vom Standpunkte derjenigen zu behandeln hat, die zuerst davon betroffen werden und das sind diejenigen, welche die Armenversorgung in Anspruch zu nehmen leider gezwungen sind.

Wir haben sehr viel von der Heimat, sehr viel von dem schönen, ethischen Begriffe der Heimat gehört, aber täuschen wir uns doch nicht darüber, dass es sich bei der ganzen Sache ausschließlich um die Armenversorgung handelt, das andere ist Nebensache. Darum handelt es sich, wer die Armenversorgung tragen soll und wie sie durchgeführt werden soll. Über die Unhaltbarkeit der heutigen Zustände der Armenversorgung sind wir alle einig, und wenn College Dr. Fux gesagt hat, dass derjenige, der gegen das Gesetz stimmt, sich dem Vorwurf der Hartherzigkeit aussetze, so weise ich das mit Entschiedenheit und voller Berechtigung zurück. *(Beifall.)* Ich glaube, darüber, dass die heutigen Zustände unhaltbar sind, sind wir einig, es fragt sich nur, wie sie geändert werden sollen und es fragt sich, ob dieses Gesetz überhaupt etwas daran ändert. Die Armenversorgung ist ja heute in den Städten verhältnismäßig noch besser, wenn auch keine ideale.

Die Städte tragen ja schon heute zum großen Theile schwere Armenlasten, und auch die Landgemeinden tragen oft Lasten, die für ihre Verhältnisse als unerträgliche bezeichnet werden müssen. Darin stimme ich ja den Vertretern der Landgemeinden vollständig zu und trotzdem können sie eine wirkliche Armenversorgung nicht schaffen, weil unser ganzes System unsinnig und mangelhaft ist, weil die Schultern der einzelnen Gemeinden zu schwach sind, um die Last der Armenversorgung zu tragen. Wer nur einmal sich damit etwas näher beschäftigt hat, wie unsere Armenversorgung aussieht, wie man die Leute als Einleger geradezu verhungern läßt, der wird gewiss dem zustimmen, dass eine Änderung eintreten müsse.

Das heutige Gesetz aber steht auf einem verfehlten Standpunkte. Das ganze Um und Auf der Weisheit unserer Verwaltungsbehörden ist, wie auch einige Herren Vorredner ausgeführt haben, der Schubwagen. Dann kommt der Unglückliche in eine Gemeinde, in der er nicht bekannt ist, und wird wieder weggejagt. Alles das aber bleibt nach wie vor. Ich mache den Behörden daraus keinen Vorwurf, dass sie immer wieder auf die Abschiebung zurückgreifen. Sie können eben, wie die Dinge liegen, nichts anderes thun. Man hat aber auch zur Abschiebung gegriffen in Fällen, wo es sich um strikende Arbeiter, also nicht um Lumpen gehandelt hat. Das ist jedenfalls ein grober Missbrauch dieses unglückseligen Institutes.

Es sind — und mit vollem Rechte — hier Klagen über die Belästigung der Landbevölkerung durch die Vagabunden und Landstreicher vorgebracht worden. Ja, gewiss sind viele schlechte Subjecte darunter, aber vergessen Sie nicht, dass dem Schubwagen, dieser entehrenden und schimpflichen Behandlung auch viele anheimfallen, die nichts begangen haben, als dass sie nichts besitzen und keine Arbeit finden. Wie viel Elend und wie viel Jammer in einem solchen Schubwagen concentrirt ist, davon machen wir, die wir hier versammelt sind, uns wahrscheinlich keine Vorstellung, und deshalb glaube ich — und ich glaube, wir alle ausnahmslos hier im Hause — dass hier Wandel geschaffen werden muss.

Nun sind die Anhänger dieses Gesetzes und die Regierung mit ihnen der Meinung, dass eine Reform auf diesem Gebiete durch dieses Gesetz angebahnt werden soll. Das bestreite ich ganz entschieden. Ich halte dieses Gesetz nicht für geeignet, die schweren bestehenden Übelstände zu beseitigen. Die Frage, ob durch einen längeren Aufenthalt das Heimatrecht erworben werden soll, war vielleicht vor Jahrzehnten eine brennende, heute ist sie es kaum mehr. Sie ist es deshalb kaum mehr, weil unsere ganze moderne Gesellschaft eine andere Gestalt angenommen hat, und sie ist es deshalb kaum, weil diejenigen Personen, die hauptsächlich in Frage kommen, die in erster Reihe die Armenversorgung in Anspruch nehmen würden, nicht dazu kommen, das Heimatrecht und damit das Recht auf die Armenversorgung in der betreffenden Gemeinde zu erwerben. Durch die Entwicklung unserer Verkehrsmittel, durch die Entwicklung der Großindustrie und den Maschinenbetrieb ist die Arbeiterbevölkerung eine fluctuirende geworden, es ist keine sesshafte Bevölkerung mehr. Es mag dies traurig sein, wir bedauern es, aber wir haben mit dieser Thatsache zu rechnen. Der Arbeitsmarkt ist nicht mehr auf einzelne Gemeinden beschränkt, sondern ausgedehnt über die ganze Monarchie und darüber hinaus. Darauf müssen wir Rücksicht nehmen und darum werden solche Reformen nicht geschaffen werden können, wenn man sich an die einzelnen Gemeinden anklammert, sondern nur, wenn man das große Ganze zusammenfasst, wenn man eine Arbeitsvermittlung schafft, die es den Arbeitern ermöglicht, Arbeit zu finden und durch welche Angebot und Nachfrage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgeglichen wird, und man auch daran geht, eine Alters- und Invaliditäts-

versicherung zu schaffen. Die Kranken- und Unfallversicherung, die da gewiss einen großen Theil der Lasten gemindert, vieles in Bezug auf die Altersversorgung gebessert hat, genügt nicht, wir müssen auch für den Invaliden, der nicht durch ein Unglück in der Fabrik invalid geworden ist, sorgen. *(Sehr richtig!)*

Und wenn man immer hört: Wir haben kein Geld dazu — so sehen Sie sich doch unser Budget an! Der Herr Finanzminister will aus den laufenden Einnahmen alte Schulden zahlen, will keine Tilgungsrente begeben. Er hat soviel Cassenbestände, dass er daraus einen Theil der 80 Millionen-Schuld an die Bank zurückzahlen wird *(Hört!)*, und für unsere Arbeiterinvaliden sollen wir kein Geld haben?!

Das ist eine Reform, die durchgeführt werden muss *(Zustimmung)* und die das Haus durchführen muss, und wenn die Regierung nicht will, so wird die Reform über kurz oder lang erzwungen werden. *(Beifall.)*

Und nun, meine Herren, auf diesen großen Gebieten wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf auch nicht einen Schritt weiter gekommen. *(Sehr richtig!)* Es bleiben die ganzen Übelstände zu ihrem großen Theil fortbestehen. Nichts anderes wird beabsichtigt als eine Verschiebung der Armenlast von einer Gemeinde auf die andere. Dass beide Gemeinden zu schwach sind, die Last zu tragen, das übersieht man. *(So ist es!)* Es handelt sich auch nicht darum, wie mein verehrter unmittelbarer Herr Vorredner gesagt hat, die Armenversorgung den Ländern zu übertragen, daran denkt niemand, es wird immer die Gemeinde die Armenversorgung durchzuführen haben. Aber die Last der Armenversorgung können die Gemeinden auf die Dauer nicht tragen.

Nun wird gewiss eingewendet werden, die Armenversorgung sei Sache der Landesgesetzgebung. Ich habe keinen solchen Respect vor der heiligen Autonomie wie der Herr Ministerpräsident; aber auch wenn ich ihn hätte, so ist dieser Einwand, dass die Armenversorgung Sache der Landesgesetzgebung ist, wohl ganz hinfällig, und wenn es zehnmal im Büchel steht — ich weiß ja, dass dies im Büchel steht — so hat das gar keine Bedeutung.

Die Fragen, um die es sich hier handelt, und die einschneidenden Reformen werden niemals die Länder lösen können, dazu fehlt ihnen die materielle, die ethische Kraft; für diese kann nur das Reich einstehen mit seinen großen materiellen Mitteln, mit seiner großen moralischen Autorität. *(Sehr richtig!)*

Wir haben kürzlich von einem gewiss waschechten Autonomisten, von Professor Kaizl gehört, das Reich müsse für die Alters- und Invaliditätsversicherung das Geld hergeben, die Länder sollen es durchführen. Er braucht also jedenfalls die Mittel des Reiches und die Gesetzgebung des Reiches dazu.

Bei der geplanten Verschiebung der Armenlast liegt der Grundgedanke vor, es solle jene Gemeinde, in welcher der Betreffende gearbeitet hat, in welcher er von der Gemeinde oder anderen ausgenützt worden ist zur Armenversorgung herangezogen werden, es solle die Steuerkraft der betreffenden Arbeitsgeber herangezogen werden. Die Tendenz ist ganz richtig, aber wird die Absicht durch das Gesetz erreicht? Ist denn heute Wohnsitz und Arbeitsstätte noch identisch? In sehr vielen Fällen nicht. Wir haben mit der Entwicklung unserer Verkehrsmittel zu rechnen, die es mit sich bringt, dass die Menge der Arbeiter durchaus nicht mehr am Orte der Arbeit selbst wohnt, sondern oft stundenweit von der Fabrik entfernt. Ich habe mir in einigen Fabriken die diesbezüglichen Daten verschafft und weiß zum Beispiel von einer Fabrik, die 14.000 Arbeiter beschäftigt, dabei einen Theil der Arbeiter in eigenen Arbeiterhäusern untergebracht hat, dass von den 14.000 nur 400 in der Gemeinde wohnen. *(Hört! Hört!)* Tausende von Arbeitern wohnen außerhalb der Gemeinde, und dort wird die Armenlast ebensogut später dem kleinen Dorfe zufallen wie jetzt.

Diese Verhältnisse kehren sehr häufig wieder. Wenn der unmittelbare Herr Vorredner gesagt hat, auch die Vororte der Industrieorte haben einen Vortheil dabei, so handelt es sich doch nicht bloß um die Industrieorte, sondern um eine Menge kleiner Orte, wo Fabriken stehen.

Nehmen Sie an, dieses Gesetz würde vor Schaffung von Groß-Wien in Kraft getreten sein. Hätte es für Wien irgendeine Bedeutung gehabt? Ich glaube nicht, denn die meisten Leute, welche für die Armenversorgung in Frage kommen, wohnen außerhalb der alten Linie. So wäre das ganze Resultat sehr minimal.

Noch mehr wird aber die Wirkung dadurch eingeschränkt, dass jene Leute, um welche es sich bei der Armenversorgung handelt, nur in den seltensten Fällen zehn Jahre an einem Orte bleiben werden. Der Herr College Dr. Fux hat Witkowitz als Beispiel angeführt, wo gegen 400 Einheimische auf 11.000 Einwohner kommen. Wie viel werden von diesen 11.000 in zehn Jahren zur Gemeinde gehören? Das wird wohl kein wesentlicher Procentsatz sein. Wenn Sie sich die Verhältnisse in den Fabriken ansehen, und die Umstände der Fabriksarbeiter sind ja in erster Reihe maßgebend, so variirt die Anzahl der Arbeiter, welche ununterbrochen in einer Fabrik zehn Jahre beschäftigt sind, von 10 bis 30 und ausnahmsweise bis 40 Procent; dabei machen aber die Leute, welche so lange in derselben Fabrik arbeiten, die aufsteigende Classenbewegung mit *(Sehr richtig!)*, kommen also für die Frage der Armenversorgung gar nicht in Betracht.

Wir haben letzthin von einem Vertreter der Landgemeinden, dem Herrn Abgeordneten Povše, die bittere Klage gehört, dass die ländlichen Dienstboten

nicht dort aushalten, man überhaupt große Schwierigkeiten hat, sich Dienstboten zu verschaffen, und die Zeiten vorbei sind, wo ländliche Dienstboten 20 und gar auch 40 Jahre in einem Hause waren. Das beweist am besten, dass auch dann das Gesetz wirkungslos sein wird.

Aber ich habe noch ein Bedenken. Wenn der Entwurf zum Gesetze wird, so ist es gar nicht ausgeschlossen, dass insbesondere die Landgemeinden ihre Nichteinheimischen im neunten Jahre zum Tempel hinausjagen werden. *(Sehr richtig!)* Und ist es ganz und gar ausgeschlossen, dass man sich bei dem sehr begreiflichen Egoismus scheut, die Zuständigkeit erwerben zu lassen?

Wer wird also von diesen Bestimmungen Vortheil ziehen? Die besitzenden Classen. *(Sehr gut!)* Der von Herrn Dr. Fux erwähnte Bürgermeister, welcher zehn Jahre in der Gemeinde war, wird die Zuständigkeit erwerben und der Festungscommandant von Olmütz, von dem er ebenfalls erzählt hat, wird die Zuständigkeit nie erwerben, weil er niemals zehn Jahre in einer Garnison sein wird.

Heute ist leider die Heimat im höheren Sinne auch ein Privilegium des Besitzes geworden, das nicht geändert, sondern eher petrificirt werden soll. Wir werden also durch dieses Gesetz für eine wirkliche sociale Reform so gut wie gar nichts schaffen. *(Sehr richtig!)* Sie werden mir nun entgegnen, wenn das Gesetz keine Wirkung hat, kann man es doch gewiss annehmen, denn dann schadet es nicht.

Das Gesetz schadet wenigstens indirect dadurch, dass infolge dessen andere Reformen verhindert werden *(So ist es!)*, und wenn das Gesetz heute oder morgen im Reichsgesetzblatt steht — und ich fürchte sehr, dass es drinnen stehen wird — so wird man sagen, man muss jetzt erst die Wirkung desselben abwarten. *(Sehr gut!)* Diese Wirkung wird bei dem Gesetze, wenn es auch bis zum Jahre 1899 rückwirkt, erst im Jahre 1905 oder 1906 zur vollen Geltung kommen, so lange wird man also studiren, bis es zu einer weiteren Reform kommt.

Ich bitte aber nicht zu vergessen, dass die Regierungen die ganze Zeit seit dem Jahre 1872 gebraucht haben, um das vorliegende Gesetz zu schaffen; wie lange wird es nun währen, bis eine gute Reform geschaffen wird?

Bei uns ist man um einen Vorwand, eine Reform auf die lange Bank zu schieben, nicht verlegen, und so müssen wir auch bei diesem Gesetze diesen Vorwand fürchten und deshalb bin ich vom socialpolitischen Standpunkte gegen das Gesetz. *(Beifall.)*

Das Gesetz hat aber auch noch eine andere Seite für uns. Ich habe gesagt, die Besitzenden werden daraus Vortheil ziehen und das Heimatrecht in den Gemeinden erwerben; das geht insbesondere die deutschen Gemeinwesen an. Meine Herren! Wir haben von der čechischen Invasion gerade genug in den deutschen Städten. *(Zustimmung.)* Die Last der Armenversorgung, die den Städten durch dieses Gesetz auferlegt wird, schreckt uns nicht, weil sie oft kaum merkbar sein wird. Wir würden aber erreichen, dass die Čechen, die in unseren Gemeinden reich geworden sind, die dadurch wohlhabend und besitzend geworden sind, dass sie den Deutschen das Brot weggenommen haben, wohlhabend auf Kosten der Deutschen, auch heimatberechtigt werden. Ist es nicht genug, dass wir mit den deutschen Steuergulden čechische Schulen bauen sollen, müssen die Čechen, die vielleicht vom Hausmeister zum Hausherrn avancirten, auch noch heimatberechtigt werden, müssen auf diese Weise auch unsere deutschen Städte ihres nationalen Wesens ganz entkleidet werden? *(Abgeordneter Dr. Funke: Das Gesetz ist nur für die Jungčechen gut!)* Gewiss, das ist der einzige Grund, warum die Jungčechen, auch die städtischen Vertreter, dafür stimmen.

Weil ich in dem Gesetze eine nationale Gefahr erblicke und vom socialen Standpunkte nicht den geringsten Fortschritt, sondern lediglich eine Gefahr, dass andere Reformen dadurch verhindert werden, werde ich gegen das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Generalredner pro Ritter v. Czaykowski.

Abgeordneter Ritter v. **Czaykowski:** Verehrte Herren! Die Lage des Generalredners, namentlich des Generalredners pro ist durch den Verlauf der Generaldebatte wesentlich erleichtert worden. Die besten Argumente für die Vorlage sind bereits sowohl schriftlich, als mündlich, sowohl von den Pro- als — ich betone es — von den Contra-Rednern vorgeführt worden, so dass es überflüssig wäre, noch einmal den Beweis zu führen, dass, indem wir im Jahre 1863 das Princip der Ersitzung im Heimatrechte verlassen haben, die Heimatverhältnisse Österreichs sich nicht gebessert haben.

Gewiegte Parlamentarier haben das schon im Jahre 1863 vorher gesagt, dass dieses Experiment gefährlich wäre. Seither wurden unzählige Stimmen in diesem Hause und außerhalb des Parlamentes laut, welche die Wiederherstellung des Principes des älteren Rechtes verlangten. Wie endlich 1894 der gewesene Minister Excellenz Bacquehem vor den Ausschuss mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe trat, verlief die ganze Sitzung mit lauter Anerkennungskundgebungen und Danksagungen sowohl von der rechten, als von der linken Seite des hohen Hauses.

Es schien die Sache sehr leicht durchzugehen. Man beschloss einstimmig die größte Eile und beauftragte den Berichterstatter, dass er in einigen Wochen vor das hohe Haus mit dem fertigen Referate trete, in der Hoffnung, dasselbe würde einstimmig oder mit ungeheuerer Majorität angenommen werden.

Auch unser galizischer Landtag hat in der vorjährigen Session eine Resolution beschlossen, dahin gehend, dass die Regelung der Heimatverhältnisse baldmöglichst im Sinne der Regierungsvorlage beschlossen werde. Warum diese Eile? Weil, seitdem wir das Princip der Ersitzung preisgegeben haben, die Heimatverhältnisse in Österreich sich derart verschlechtert haben, dass sie heuzutage nicht mehr haltbar sind. *(Zustimmung.)* Die statistischen Daten, die in dem Berichte vorliegen, die hier von namhaften Rednern vorgebracht wurden, sind ja schlagende.

Wir sind in Österreich dahin gekommen, dass es Städte nahezu ohne Heimatberechtigte gibt; solche Städte sind Žižkov, wo auf 40.000 Einwohner nur circa 400, Königliche Weinberge, wo auf 35.000 Einwohner nur circa 600 Heimatberechtigte kommen.

Diese Unwahrheit, dieser innere Widerspruch, der der Natur der Dinge Hohn spricht, kann ohne große sociale Schäden nicht länger geduldet werden. *(Sehr richtig!)*

Das Princip des alten Rechtes, das Princip, wonach man durch Ersitzung den Titel zum Heimatrechte erwirkt, muss baldmöglichst wieder hergestellt werden. Das haben die Herren Contra-Redner in ihrer Majorität bewiesen und ich danke für die loyale Vertheidigung dieses Principes dem Herrn Vertreter der Stadt Wien, dem Herrn Abgeordneten Noske, der es in seiner Rede ausdrücklich hervorgehoben hat.

Wir dringen also auf die Erledigung, alle wollen das Gesetz, woher komme nun die Verzögerung? Die Regierungsvorlage liegt zwei Jahre vor uns, ohne dass wir vorwärts schreiten können.

Ich glaube, man hat die Sache auf einen falschen agitatorischen Weg geleitet. *(Sehr richtig!)* Der geehrte Herr Generalredner contra hat, so viel ich ihn verstanden habe, gesagt, dass die Sache vom Standpunkte der Interessen der durch dieses Gesetz Betroffenen behandelt werden soll. Sociale Fragen von dieser Bedeutung dürfen aber nur von einem unparteiischen Standpunkt beurtheilt werden *(Sehr gut!)*, nicht vom Standpunkte eines Interessenkampfes, der stets die Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit überwuchert. Ich habe, obwohl ich von den Landgemeinden gewählt worden bin, sowohl im Ausschusse, als hier den Standpunkt eingenommen und ich zögere nicht, es zu sagen, dass den gerechten Wünschen der Städte Rechnung getragen werden muss. Die Städte wünschen eine eventuelle Entlastung, wenn sie durch dieses Gesetz mit großen Lasten erdrückt werden.

Auf diese Frage können wir eingehen. Die Städte wollen eine Regelung der Armengesetzgebung. Die Frage steht offen. Wir können ruhigen Herzens auch auf diese Frage eingehen. Aber eines muss ich bemerken. Diese zwei Fragen, die Frage der Ersitzung des Heimatrechtes und die Frage der Entlastung müssen separat behandelt werden, weil diese zwei Fragen nicht zu gleicher Zeit actuell sind. Die Frage der Ersitzung ist actuell, das hat Herr Noske bewiesen. Er sagte, es thut ihm leid, dass dieses Princip nicht schon in das frühere Gesetz aufgenommen wurde. Die Frage der Entlastung ist aber nicht actuell. Wenn Sie dieses Gesetz heute beschließen, werden die Städte gleichzeitig überlastet?

Die ersten Gesuche um das Heimatrecht werden ja erst im Anfange des künftigen Jahrhunderts einlaufen und viele von diesen Gesuchen werden im negativen Sinne erledigt, und wenn sie im positiven Sinne erledigt werden, werden denn die Städte schon gleichzeitig überlastet? Nein! Nur wenn diese Heimatberechtigten vielleicht erst nach 30 Jahren arm geworden sind. Die Frage der Überlastung der Städte ist also eine Frage, welche erst um die Mitte des 20. Jahrhunderts, vielleicht im Jahre 1920, actuell sein wird, und da haben die Herren Vertreter der Städte noch Zeit genug, in diesem hohen Hause die Armengesetzgebung zu regeln und eine eventuelle Entlastung zu bewirken. *(Sehr gut!)*

Können wir aber auch warten? Nein, meine Herren, denn wir haben Bestimmungen in dem Gesetze, welche einfach Confiscationen von Hab und Gut einer kleinen Gemeinde formell zulassen. *(Sehr richtig!)* Das ist gar nicht ausgeschlossen, und da wende ich mich nun zu Seiner Hochwürden den Herrn Dr. Scheicher, den ich leider hier nicht sehe. Er hat vom antisemitischen Standpunkte aus die Vorlage bekämpft und da will ich ihm folgenden Fall citiren. Unsere Bauern und überhaupt die Bauern sind nicht sehr der ärztlichen Hilfe zugänglich, im Gegensatze zu den Israeliten, welche ein Verständnis für die Fortschritte der Arzneikunst haben.

So kam es vor, dass ein Israelit, ich habe den Namen vergessen, lange Zeit in einem Spitale einer größeren Stadt curirt wurde und die Kosten sich auf etwa 1200 fl. beliefen. Es war aber in Galizien eine sehr arme Gemeinde, die kaum 200 fl. an Gemeindesteuern aufzubringen imstande war: Diese christliche Gemeinde bekam plötzlich den Auftrag, 1200 fl. für einen unbekannten Israeliten zu zahlen. Das hat dem gesunden Bauernverstande widersprochen, und die Leute sagten, wir leben doch in einem Rechtsstaate, wir haben nichts verschuldet, das darf nicht geschehen. Sie appellirten vergeblich an die höchsten Instanzen. Es musste jedoch dem formellen Rechte Folge geleistet werden. Ist dies nicht eine Güterconfiscation und ist es etwa ausgeschlossen, dass mehrere solche Israeliten zu gleicher Zeit curirt werden, und dass dann das ganze Hab und Gut einer kleinen Gemeinde confiscirt werde? Ist es mit dem Gewissen eines Abgeordneten vereinbar, derartige Bestimmungen auch nur eine Minute aufrecht halten zu wollen?

Noch einem Anwurf hat der hochwürdige Dr. Scheicher hier vorgebracht. Er sprach von der Gefahr einer Nationalitätenumwälzung; er sagt, er fürchte,

dass die deutschen Städte so aussehen würden, wie die polnischen Städte, wo die Langröcke in der Mehrzahl sind. Da muss ich Seiner Hochwürden erwidern, dass die Ursache, dass so viele Juden in Polen sind, doch mit irgendwelcher Bestimmung des Heimatrechtes in keinem Zusammenhang steht, und dass der Grund hiefür darin liegt, dass die Juden, welche in ganz Europa verfolgt wurden, von einem polnischen Könige gastfreundlich aufgenommen wurden. *(Zustimmung.)*

Nun weiter, der verehrte Herr Abgeordnete scheint sich vorzustellen, dass irgend eine Bestimmung des Heimatrechtes imstande ist, eine Volksemigration zu verursachen, und er fürchtet sich vor der Einwanderung der Juden. Ich glaube, er irrt sich sehr stark, es sind nur zwei Momente, welche die Einwanderung fördern.

Das erste Moment ist das Recht der Freizügigkeit und das zweite Moment ist die Interessensphäre, welche ihre Anziehungskraft auf die Israeliten ausübt. Wollte er, dass die Juden nicht nach Wien kommen, so müsste er das Recht der Freizügigkeit aufheben oder die beiden Börsen schließen, die Geld- und Fruchtbörse.

Wie wenig das Heimatgesetz die Einwanderung beeinflusst, dies beweisen auch andere statistische Daten. Die Königlichen Weinberge hat 35.000 Eingewanderte, die kein Heimatrecht haben und trotz der ungünstigsten Bestimmungen des Heimatrechtes geniren sie sich nicht, dort zu wohnen und sich dort einheimisch zu fühlen.

Der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Keil hat gesagt, der Titel des Gesetzes sollte umgeändert werden — das hat er wahrscheinlich ironisch gemeint — dasselbe hätte zu lauten: Gesetz, betreffend Überwälzung der Armenversorgung. Dagegen muss ich protestiren. Ich glaube, der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Keil wird mir Recht geben, dass es sich uns nicht um einfache Überwälzung, sondern um die gerechte Vertheilung der Lasten handelt *(So ist es!)*, und der verehrte Herr Abgeordnete müsste sich zunächst die Frage beantworten, was gerechter ist: ob ein Mann, der in einer Stadt sein Leben verbringt, dort seine besten Kräfte aufwendet und, wie man hier auch schon hundertmal wiederholt hat, seine Steuer zahlt, daselbst consumirt und producirt, in dieser Gemeinde auch, falls er arm ist, unterstützt wird oder dass er in einer ganz fremden Gemeinde die Unterstützung erhält.

Ich komme nun noch zum ersten Contra-Redner. Der erste Contra-Redner, der Herr Abgeordnete und Bürgermeister Swoboda, der für viele Contra-Redner bahnbrechend wurde, hat uns die besten Argumente für das Gesetz geliefert. Er hat zunächst darauf hingewiesen, dass die statistischen Daten beweisen, dass in einzelnen Städten ein Missverhältnis zwischen den Heimatberechtigten und den Fremden herrscht, und hat dann auf die Ungerechtigkeit hingewiesen, wie die Lasten auf die armen Gemeinden überwälzt werden.

Endlich hat uns der verehrte Herr Abgeordnete eine Illustration gegeben und hat von einem Karlsbader Fiaker, der als Fuhrmann glücklich durch das Leben fuhr, erzählt, wie dieser am Todenbette seine Freundin, die ihn mit fünf Kindern beglückte, geheiratet hat, und dann, als er ins bessere Jenseits hinübergefahren war, die arme Gemeinde Neusiedl die große Last tragen musste, die arme Witwe und die fünf Kinder zu unterstützen.

Welche Ungerechtigkeit, meine Herren, und da glaubten wir, dass der Herr Redner endlich sagen werde: Meine Herren! Entfernt sobald als möglich diese Ungerechtigkeit. Der verehrte Herr Redner hat sich aber mit einem anderen Antrage begnügt, nämlich mit dem Antrage auf einem Schieber. Indem ich mir erlaube, seine Argumente mir anzueignen, so wird er mir gestatten, dass ich aus diesen seinen Argumenten auch die logischen Consequenzen ziehe und den Herren Contra-Rednern zurufe: Beseitigt diese Ungerechtigkeiten, beschließt dieses Gesetz!

Wir werden für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. *(Beifall. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat nunmehr das Schlusswort.

Berichterstatter **Schwarz:** Hohes Haus! Die soeben beendete Generaldebatte hat den Nachweis geliefert, dass der Gesetzentwurf über die Regelung des Heimatrechtes, wie er dem hohen Hause vorliegt, im Princip die Zustimmung aller Mitglieder dieses hohen Hauses mit wenigen Ausnahmen erhalten hat. Sie hat aber leider gleichzeitig auch Gegensätze hervortreten lassen, welche nicht in der Absicht derjenigen lagen, die an dem Gesetzentwurfe gearbeitet haben.

Es ist das insbesondere der Gegensatz, welcher zwischen den Landgemeinden und den Städten in dieser Frage zum Vorscheine kam und sich ganz eigenartig schon des Umstandes wegen ausnimmt, dass auch Vertreter von Landgemeinden sich gegen die Bestimmungen des Gesetzentwurfes aussprechen haben, weil sie in demselben eine neue Belastung dieser Gemeinden erblicken. Ich glaube aber, dass durch diesen Gegensatz nur der Widerstand gegen ein Gesetz verdeckt werden wollte, durch dessen Bestimmungen das Verhältnis des einzelnen Individuums gegen die Gemeinde und gegen den Staat neu geregelt werden soll.

Um dieses große und allgemeine Interesse handelt es sich bei dieser ganzen Frage und dieselbe muss auch von diesem Standpunkte, nicht aber von dem rein finanziellen beurtheilt werden.

Es ist unzweifelhaft und es wurde auch von allen Rednern in der Generaldebatte anerkannt, dass

das bisherige Verhältnis ein unhaltbares ist, und eine Änderung in der Erwerbung des Heimatrechtes geschaffen werden muss, damit die staatliche Gesellschaft wieder in geordnete Zustände komme; denn es liegt klar am Tage, dass in den Städten, wie die Sachen jetzt gehen, die einheimischen Einwohner immer mehr und mehr verschwinden, die auswärtigen dagegen immer mehr und mehr überhandnehmen werden, und dass in absehbarer Zeit in dieser Beziehung ein Chaos zu gewärtigen ist, welcher sowohl die öffentliche Armenversorgung als auch die wichtigsten staatlichen Functionen schädigen wird.

Wie schreiend dieses Verhältnis sich zeigt, wurde von vielen Seiten durch praktische Beispiele beleuchtet. Ich kenne aber einen so schreienden Fall in dieser Beziehung, dass ich nicht umhin kann, ihn hier anzuführen. Einer kleinen Gebirgsgemeinde, deren Steuerleistung etwa 600 fl. beträgt, wird ein Individuum als Gemeindeangehöriger zugewiesen, dessen Großvater in den Zwanziger-Jahren sich nur durch drei Jahre in dieser Gemeinde aufgehalten und dort das Schneidergewerbe betrieben hat.

Er zog aus, die Familie war vom Horizonte verschwunden, und auf einmal kommt nach 50 bis 60 Jahren der Enkel des Großvaters als Heimatangehöriger in die Gemeinde zurück mit einer Rechnung von der Residenzstadt Wien, wonach diese kleine Gemeinde der Stadt Wien die Summe von 2600 fl. an Kosten für dessen und seiner Kinder Verpflegung zu ersetzen habe. *(Hört! Hört!)*

Nun, meine Herren, die Forderung der Residenzstadt Wien ist jedenfalls eine ganz berechtigte; aber wie die kleine Gemeinde da auskommen wird, ist eine andere Frage. Es wird wohl in diesem Falle der Landtag des Königreiches Böhmen eingreifen müssen, damit die Gemeinde dadurch nicht zugrunde gehe.

Was die Armenversorgung in Bezug auf die auswärts Unterstützten betrifft, so wird allgemein anerkannt, dass diese Art der Unterstützung eine der schwächsten Seiten des Armenwesens bildet, weil sie nicht individuell, das heißt nicht persönlich wirkt.

Durch das Überhandnehmen der Auswärtigen in den städtischen Gemeinden wird aber diese Art der Unterstützung immer häufiger vorkommen und das öffentliche Armenwesen schädigen.

Was endlich die Behauptung betrifft, dass wichtige staatliche Functionen unter den gegenwärtigen Zuständen arg leiden, so brauche ich nur darauf hinzuweisen, dass dem dem Individuum durch das Heimatgesetz zugestandenen Rechte des ungestörten Aufenthaltes in der Heimatgemeinde auch gegenüber dem Staate die Pflicht der Heimatgemeinde entspringt, die persönlichen Verhältnisse des Individuums in steter Evidenz zu halten. Es ist ja gegenwärtig die Heimatgemeinde sozusagen ein Actenfascikel in der Registratur der Evidenzhaltung der gesammten Bevölkerung des Staates, und will der Staat über irgend eine Person etwas erfahren, so muss er sich an die betreffende Heimatgemeinde wenden, sowie umgekehrt, wenn irgend eine Person etwas bei einer öffentlichen Behörde zu thun hat, auch diese ihre Ausweise aus der Heimatgemeinde herholen muss.

Dadurch entsteht zwischen dem Staate, den Heimatgemeinden und den einzelnen Individuen eine Wechselseitigkeit, welche ihnen viel Arbeit und nicht geringe Kosten verursacht. Da weiterhin die Kosten des Erscheinens zur Losung und Stellung jeder Stellungspflichtige selbst zu tragen hat, und wenn er mittellos ist, dieselben von seiner Heimatgemeinde getragen werden, und da auch die Landsturmpflichtigen in ihre Heimat evidenzzuständig sind, so erhellt daraus, dass durch die angestrebte Regelung des Heimatrechtes, welche den Zweck hat, dass womöglich die Heimat mit der Aufenthaltsgemeinde zusammenfalle, in dieser Beziehung eine bedeutende Ersparnis an Arbeit und Kosten erfolgen wird.

Nach dieser Klarlegung ist es nothwendig darauf hinzuweisen, in welchen Beziehungen der vorliegende Gesetzentwurf zu den bisher geltenden Bestimmungen, sowie auch zu den älteren Gesetzen über das Heimatrecht steht.

Wenn der Abgeordnete **Roske** gesagt hat, der Gesetzentwurf enthalte ein Zurückgreifen auf die Verhältnisse, wie sie unter Maria Theresia bestanden, insbesonders auf die Bestimmungen des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804, so ist das nicht richtig, indem von einem Heimatrechte füglich erst seit dem provisorischen Gemeindegesetze vom Jahre 1849 gesprochen werden kann.

Die Nationalisirung hat ja zur Voraussetzung, dass der Betreffende in ein dauerndes, stabiles Lebensverhältnis eingetreten ist, während nach der vorliegenden Novelle diese Voraussetzung vollkommen wegfällt.

Das gleiche gilt von dem 1849er Gesetze und dem Patente aus dem Jahre 1859. Während das Gemeindegesetz vom Jahre 1849 die Ersitzung des Heimatrechtes an die Bedingung knüpfte, dass sich der Betreffende entweder ohne oder mit einem erloschenen Heimatscheine in der Gemeinde aufgehalten hat und es daher in die Hand der Aufenthaltsgemeinde gab, die Zahl solcher Personen einzuschränken, erkennt der vorliegende Gesetzentwurf die Thatsache des qualificirten Aufenthaltes an sich schon als den Titel zur Erwerbung des Heimatrechtes an.

Und während das kaiserliche Patent vom Jahre 1859 bei Zugrundelegung des letzteren Principes die Ersitzung nur bei Personen zulässt, welche Vermögen besitzen, oder einen Nahrungszweig selbständig betreiben, stellt der Gesetzentwurf diese wirtschaftlichen Verhältnisse ganz außer Betracht und bedingt die Ersitzung nur mit der Eigenberechtigung des Betreffenden und mit dem Umstande, dass derselbe während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der Armen-

versorgung nicht anheimgefallen ist, schließt also von derselben nur Personen aus, welche ihre wirtschaftliche Selbständigkeit sich nicht zu erhalten gewusst haben.

Damit ist die Erwerbung des Heimatrechtes auf die möglichst breiteste Basis gelegt, es ist aber damit auch dem Grundprincipe der gegenwärtigen socialen und wirtschaftlichen Ordnung vollends Rechnung getragen, wonach nur derjenige fähig ist, öffentliche Rechte zu erwerben, welcher seine Individualität durch die erreichte und weiter zu erhaltende wirtschaftliche Selbständigkeit in dem socialen Gefüge zur Geltung zu bringen vermag.

Dieses Grundprincip ist in diesem Falle umsomehr am Platze, als es sich bei dem Heimatrechte nach der Bestimmung des §. 1 des Heimatgesetzes, welche natürlicherweise unberührt bleibt, um ein wichtiges wirtschaftliches Moment, die Armenversorgung, handelt, sonach durch die Erwerbung des Heimatrechtes der betreffenden Gemeinde gegenüber dem Erwerber desselben wirtschaftliche Pflichten erwachsen.

Und dies ist auch der Grund, weswegen die Erwerbung des Heimatrechtes an einen mehrjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Gemeinde gebunden werden soll.

Bei der Festsetzung der Dauer dieses Aufenthaltes musste also vor Allem die Frage aufgeworfen werden, in welcher Durchschnittzeit das Einfügen des einzelnen Individuums in die socialen Verhältnisse der Gemeinde und die Bethätigung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit in einem solchen Maße zu erwarten ist, dass ein Zurlastfallen der Armenversorgung — Unglücksfälle und hohes Alter ausgenommen — ausgeschlossen erscheint.

Der Gesetzentwurf setzt diese Durchschnittzeit auf 10 Jahre fest, also auf ein Maß, welches diesen Umständen mehr als Rechnung trägt.

Im Laufe eines ununterbrochenen Aufenthaltes von 10 Jahren wird sich in dem Individuum ein inniges Heimatgefühl für die Gemeinde schon entwickelt haben, die socialen Beziehungen werden es zur Erhaltung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit anspornen, und wenn dasselbe durch diese ganze Zeit seine wirtschaftliche Selbständigkeit zu erhalten wissen wird, so verdient es in vollem Maße, in die Gemeinde aufgenommen zu werden.

Die Behauptung, welche vorgebracht wurde, dass die Leute infolge der beabsichtigten Reform in Städten sich ansiedeln werden, verlockt durch die Aussicht, dort eine bessere Armenunterstützung zu erhalten als auf dem Lande, gehört zu jenen vielen Behauptungen, welche hier von den Gegnern der Vorlage vorgebracht wurden, ohne begründet worden zu sein.

Ein psychologisches Räthsel wurde uns da vorgelegt. Leute sollten in die Stadt einziehen und sich dort wirtschaftlich durch 10 Jahre bethätigen aus dem einzigen Grunde, um eine bessere Armenversorgung dort zu erhalten. Nachdem die wirtschaftliche Bethätigung in Arbeit besteht und die Arbeit Menschen veredelt, so dürfte die Bestimmung über die Erwerbung des Heimatrechtes eher in einem ganz entgegengesetzten, ich möchte sagen veredelnden Sinne wirken.

Es ist sonach das wirtschaftliche Moment, insoweit es die aus der Armenversorgung resultirenden Lasten betrifft, in dem Gesetzentwurfe in vollem Maße berücksichtigt worden.

Und trotzdem besteht die markanteste Einwendung, welche gegen das Gesetz erhoben wird, darin, dass durch diesen Gesetzentwurf die Armenlasten mit Handumdrehen von den Landgemeinden auf die Städte und Industrieorte umgewälzt und letztere an den Ruin gebracht werden.

Diese Behauptung erheischt eine eingehende Beleuchtung und Widerlegung.

Die Sache, meine Herren, steht nicht so, dass durch die Regelung des Heimatrechtes ein finanzieller Echec in Bezug auf die Gemeinden direct hervorgebracht werden soll. Was die Länder als wirtschaftliche Körper betrifft, gebe ich eine solche Wirkung zu. Allein, meine Herren, da jedes Land das Recht besitzt, sein Armenwesen im legislativen Wege zu ordnen, so kann ja eine solche Ordnung auch in dem Sinne erfolgen, dass die Städte, welche heute dem Gesetzentwurfe die übelsten Folgen nachsagen, mit demselben später vielleicht vollkommen einverstanden sein werden.

Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident hat in dieser Frage die Linien der Competenz zwischen Reichs- und Landesvertretung scharf gekennzeichnet, und will man objectiv die Sache beurtheilen, so muss man sich an diese Grenzlinie halten. Es wurde viel dagegen gesprochen seitens des sehr geehrten Herrn Abgeordneten Prade und als Beweis, dass auch das Armenwesen mit in das Gesetzgebungsrecht des Reichsrathes einbezogen werden kann, der Umstand angeführt, dass ja mit dem Gewerbeschulwesen dasselbe geschieht, dass nach dem Staatsgrundgesetze das Gewerbeschulwesen in die Competenz der Königreiche und Länder gehört, während sich heutzutage der Staat ausschließlich mit demselben befasst.

Meine Herren! Die Ansicht des Herrn Abgeordneten Prade ist nicht ganz richtig; es stimmt dieser Vergleich ganz und gar nicht. In finanzieller Beziehung ist es ja selbstverständlich, dass der Staat seine Mittel auch zur Hebung des Gewerbeschulwesens hergeben kann. Wenn es sich aber darum handeln wird, das Gewerbeschulwesen in gesetzliche Formen zu bringen, so muss nach dem Staatsgrundgesetze dies durch die Landesgesetzgebung geschehen und kann nie die Reichsgesetzgebung dies thun. Mit dem Armenwesen aber ist es noch etwas ganz anderes, da ja das Gemeinde- und Armenwesen ausdrücklich der Landes-

competenz zugewiesen ist. Hält man also die Competenzen, um die es sich hier handelt, auseinander, so muss man zum Schlusse gelangen, dass es sich hier nur um die Änderung der Heimatverhältnisse handelt, und dass alle Folgerungen, die aus dieser Änderung für das Armenwesen der Länder resultiren, in den betreffenden Landesgesetzen gezogen werden müssen.

Damit wäre die Sache abgethan, wenn nicht concrete Anträge auf Regelung des Heimatrechtes und des mit ihm verbundenen Armenwesens hier gestellt worden wären. Diese Anträge wollen näher beleuchtet und widerlegt sein. Da ist vor allem die Einführung des Unterstützungswohnsitzes der mit ihm verbundenen Landarmen, ferner die Forderung, es möge der Staat zu den Lasten des Armenwesens auch beitragen. Was den Unterstützungswohnsitz betrifft, so hat Herr College Dr. Fux, der in der Generaldebatte pro gesprochen hat, diese Frage gründlich auseinandergesetzt. Ich habe dem nur hinzuzufügen, dass die Erfahrungen, welche man in den deutschen Ländern mit dem Unterstützungswohnsitze gemacht hat, derartige sind, dass sie eine Nachahmung dieses Institutes vollkommen ausschließen. Es ist sehr bezeichnend, dass über die Folgen des Unterstützungswohnsitzes im Königreiche Sachsen der ehemalige Minister von Nostitz-Wallwitz sich dagegen ausgesprochen hat und hauptsächlich das Landarmenwesen, welches durch diese Institution hervorgerufen wurde, ein durch und durch entsittlichendes nannte und meinte, dass es den Ortsvorstehern regelmäßig an jedem Interesse gebreche, auf die Verminderung der Landarmen hinzuwirken. Desgleichen meint Adickes, die neuerdings beklagte Vermehrung des Bettelwesens hänge mit dem Unterstützungswohnsitz zusammen.

Auch Niederösterreich wird mit seinen Landarmen viel zu thun haben. Es ist bei der allgemein anerkannten Ansicht, dass die Gemeinde die einzig richtige Körperschaft ist, welche die individuelle Armenversorgung ausführen kann, von besonderer Wichtigkeit, dass dann die Landarmen nach den gemachten Erfahrungen sich als etwas höheres mit einer größeren Distinction ausgestattetes betrachten werden, als die Gemeindearmen, und wenn wir vielleicht dazu noch, wie es die Herren meinen, Staatsarme bekommen würden, so würde wohl damit das Avancement unserer Armen gesichert sein.

Was aber die Folgen davon wären, ist eine andere Frage. Es ist bekannt, dass die Selbstverwaltung, was die Administrationskosten anbelangt, doch die billigste Art der Verwaltung ist.

Meine Herren! Was die autonome Verwaltung umsonst thut, das, in berufspflichtige Hände gegeben, müsste neue und bedeutende Kosten verursachen. Einen Beweis hiefür liefert die Neuregelung des Armenwesens in Niederösterreich. Ich bitte zu vergleichen, wie die Verwaltungskosten des Armenwesens in diesem Lande bereits gewachsen und noch im Weiterwachsen begriffen sind. Es ist doch unstreitig, dass die Selbstverwaltung das Gebiet ist, wo aufopfernde Männer sich dem Dienste der Wohlthätigkeit oder überhaupt der Förderung des öffentlichen Wohles widmen können, und dass sie dies thun, ohne ein Entgelt hiefür zu beanspruchen. Also auch von diesem Standpunkte aus ist es gar nicht zu wünschen, dass der Staat oder das Land das Armenwesen in eindringlicher Weise selbst in die Hand nehme.

Was dem Staate gebüren würde, um helfend einzugreifen, das ist die schon oftmals hier wiederholte Forderung der baldigen Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung. Ich bin zwar nicht der Ansicht des sehr geehrten Herrn Abgeordneten Prade, welcher diese Angelegenheit auch als ein Mittel zur Regelung des Armenwesens ansieht, und zwar deshalb nicht, weil es sich ja dabei doch um keine directen Armenzwecke handelt; dass es aber ein probates Mittel ist, einen großen Theil unserer socialen Frage, insbesondere in der Richtung, in welcher sie sich auf dem Gebiete des Armenwesens bewegt, helfend mitzulösen, das ist unstreitig. Es ist auch unstreitig, dass auch die bisherigen wirtschaftlichen socialen Gesetze ihren Einfluss auf das Armenwesen zeigen. Ich will das aus der Erfahrung, welche in dieser Beziehung in Deutschland gewonnen wurde, nachweisen. Der Präsident des Reichsversicherungsamtes Bödiker sagt in seinem Buche über die Arbeiterversicherung darüber, inwieferne durch die Arbeiterversicherung eine Erleichterung der öffentlichen Armenlast stattgefunden hat, Folgendes *(liest)*:

„Das Bürgermeisteramt in Mannheim theilte vor kurzem den Stadtverordneten mit, dass die Wirkungen der Versicherungsgesetze sich für die Stadt sowohl hinsichtlich des Armenaufwandes, als auch hinsichtlich des Zuschusses zur Erhaltung des Krankenhausbetriebes als ganz erheblich ausgewiesen haben und belegte das mit folgenden Zahlen: Vor Einführung der obligatorischen Versicherungen im Jahre 1880 betrug der Armenaufwand pro Kopf der Bevölkerung jährlich 3·20 Mark. Derselbe fiel im Jahre 1890 bis auf 2·70 Mark und dann, als die Wirkung der Alters- und Invalidenrenten hinzukam, im Jahre 1893 auf 2·30 Mark. „Das Fortschreiten der Zahl der Rentenberechtigten aus dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz“ heißt es in dem Bericht „dürfte noch ein weiteres Sinken des Armenaufwandes erwarten lassen.“ Kranken- und Unfallversicherung haben in Mannheim den städtischen Zuschuss zur Krankenhauscasse, der im Jahre 1884 noch 64.000 Mark betrug, sinken lassen auf 38.700 Mark im Jahre 1890, auf 6500 Mark im Jahre 1892, und im Jahre 1893 war gar kein Zuschuss der Stadtcasse mehr erforderlich. Die gleichen Erfahrungen werden aus anderen Städten berichtet, so zum Beispiel Elberfeld, dessen öffentliche Armenpflege mustergiltig organisirt ist. Auch hier sind die Armenlasten heruntergegangen, obgleich im Jahre 1891 (mit Rücksicht auf die durch die Arbeiterversicherung bereits eingetretene und noch zu erwartende Erleichterung der Last) eine Erhöhung der Armenleistungen

um etwa 17 Procent eingeführt wurde. Im Königreiche Sachsen wurden bereits umfassendere Untersuchungen dieserhalb angestellt, die zu dem gleichen Resultate führten."

Unsere öffentliche Statistik ist bisher leider nicht derart entwickelt, dass wir aus derselben auch schon derartige Erfahrungen in Ziffern auszudrücken imstande wären.

Dies über die allgemeinen Einwürfe, welche im Laufe der Generaldebatte gegenüber dem Gesetzentwurfe gemacht wurden. Nebstdem hat jedoch der sehr geehrte Herr Abgeordnete Roske noch Specialanträge gestellt. Bevor ich auf dieselben eingehe, muss ich noch ein Streiflicht auf das Armenwesen der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien werfen.

Es sind bedeutende Hilfsquellen, welche Wien in Bezug auf die Armenlast hat. Nach amtlichen Aufzeichnungen betrug das Capital der Armenstiftungen im Jahre 1893 fl. 11,718.001·77.

Auch Legate kommen stetig vor; sie betrugen in den Jahren 1889 bis 1893 540.253 fl.

Daraus ist ersichtlich, dass die Armenstiftungen in Wien derart im Steigen begriffen sind, dass mit der Zeit große Capitalien hier angehäuft sein werden.

An Spenden über 1000 fl. wurden für Arme in derselben Zeit 247.642 fl. gewidmet; ferner hat Wien allein das Privileg einer jährlichen Armenlotterie, welche im Jahre 1893 ein Bruttoerträgnis von 134.263 fl. hatte.

Ich bitte das im Auge zu behalten, um sich ein Urtheil zu bilden, ob bei dieser Art der gesammelten Mittel dieselben nur für die einheimischen Armen von Wien zu verwenden sind, oder ob auch den auswärtigen ein Antheil an denselben nicht gebürt. Nebstdem erhebt die Gemeinde Wien eine einprocentige Gebür von allen Verlassenschaften zum Wiener allgemeinen Versorgungsfond, und wurde hiefür in das Präliminare pro 1896 der Betrag von 750.000 fl. eingestellt. Wenn ich hinzufüge, dass das Armencontingent nach dem Präliminare von Wien einen Zuschuss von 1,600.000 fl. erfordert, so kann ich feststellen, dass bei einer Einnahme von jährlich 29,500.000 fl., welche aus den Umlagen fließen, die Auslagen für das Armenwesen nur ein Dreizehntel dieser Einnahmen der Gemeinde Wien ausmacht. Was das Bevölkerungsverhältnis anlangt, stellt sich die Sache wie folgt: Wien zählt 476.718 Einheimische und 888.130 Auswärtige. Es läßt sich nun nach der Statistik des böhmischen Landesausschusses für Böhmen vergleichsweise feststellen, wieviel Auswärtige auf Grund der Novelle in Wien das Heimatrecht erwerben würden. Nach dieser Statistik beträgt die Zahl derjenigen, die sich über zehn Jahre außerhalb der Gemeinde aufhalten, 42 Procent der Bevölkerung, das macht in Wien 373.015, und daraus folgt, dass nach dem Gesetzentwurfe in Wien höchstens 849.433 Einheimische und noch immer über 515.115 Auswärtige zu erwarten wären. Die Zukunft Wiens sieht also nicht so schwarz aus, wie sie geschildert wurde, und das umsomehr als es nicht richtig ist, was der Herr Abgeordnete Prade behauptet hat, dass die Aufenthaltsgemeinde von den angesessenen Auswärtigen keinen Vortheil zieht.

Meine Herren! Ich weise darauf hin, dass alle diese Einnahmen, die ich hier angeführt habe, die Legate, die Spenden, nicht nur von der einheimischen Bevölkerung geleistet werden, sondern dass auch gleichmäßig zu denselben neben der einheimischen auch die auswärtige Bevölkerung Wiens beiträgt.

Die Herren, die heute gegen den Gesetzentwurf Stellung nehmen, würden hierüber gewiss ihre Ansicht ändern für den Fall, wenn auf einmal die 800.000 Auswärtigen, die hier leben und weben, Wien verlassen wollten. Es lassen sich die Vortheile, welche in einer rasch aufblühenden Stadt wie Wien die Gemeinde von den ansässigen Auswärtigen hat, dahin präcisiren, dass die Grundstücke als Baugründe wertvoller, die Häuser erträgnisreicher werden, dass die Producte des Gewerbes mehr Absatz finden und die Großindustrie genügend Arbeitsmateriale hat.

Nun, meine Herren, das sind ja wirtschaftliche Vortheile, welche nicht zu leugnen sind, welche ja in den Ziffern effectiv ausgedrückt werden. *(Präsident gibt das Glockenzeichen.)*

Ich muss aber in dieser Beziehung meiner Verwunderung Ausdruck geben, dass bei Anführung der verschiedenen Palliativmittel zum Aufhelfen der Finanzen in Bezug auf das Armenwesen alle Herren einen Antrag übergangen haben, der aus ihrer Mitte und von einem Manne hervorgegangen ist, der sich die Humanität zum Ziele seines Lebens gemacht hat, es ist dies der Antrag des Herrn Abgeordneten Sueß, betreffend die Einführung einer Armensteuer in Form einer Umlage zu der progressiven Personaleinkommensteuer. Es ist dies umsomehr zu verwundern, als ja, soviel ich mich erinnere, die Gemeindevertretung von Wien schon im Jahre 1885 den Anlauf genommen hat, eine progressive Armensteuer für die Gemeinde einzuführen. Jetzt wäre sie da. Das wäre insbesondere bei einer Stadt wie Wien eine reiche Quelle für die nothwendigen Mittel zur Deckung der Armenlasten, und ein so praktischer Antrag bleibt unberücksichtigt.

Ich hätte nur gegen die Form des Antrages, wie er vorliegt, große Competenzbedenken. Ich kann es verstehen, wenn der Antrag dahin lauten soll, dass die autonomen Behörden als Armenbehörden berechtigt sind, bis zu 20 Procent der Personaleinkommensteuer, eine Armensteuer einzuheben, aber dass durch ein Reichsgesetz auch die Art und Weise bestimmt werden sollte, wie derartige Mittel verwendet werden sollen, das liegt außerhalb der Competenz des Reichsrathes.

Aus dieser Quelle wäre eine Remedur in einer entsprechenden Regelung des Armenwesens zu erhoffen, außerdem aber müsste eine weitere Regelung des

Armenwesens dahin stattfinden, dass die Armenlasten unter die Gemeinden, unter die kleineren und größeren Armenverbände und auf das Land entsprechend vertheilt werden.

Ich bitte, mich nicht misszuverstehen — nicht Armenverbände, welche sich den bestehenden Verwaltungsverbänden vollkommen anschließen, wie dies zum Beispiel in Niederösterreich geschehen ist; derartige Armenverbände verfehlen immer ihren Zweck, wie es auch hier der Fall war —, sondern Armenverbände, welche sich den wirtschaftlichen Verhältnissen und Momenten anschmiegen. Und hier, meine Herren, komme ich zu der oft ventilirten Frage, die auch gegen den Entwurf, als ein wichtiges Motiv angeführt wurde, dass der Entwurf nämlich nicht nur den großen und industriellen Gemeinden, sondern auch ihren Vordörfern und Vorstädten schädlich sein wird.

Meine Herren! Ein jedes industrielle oder wirtschaftliche Centrum hat eine gewisse Zone um sich, welche unter seiner Einwirkung steht. Wenn nun, meine Herren, solche zonenartige Armenverbände gebildet werden, welche in sich Gemeinden fassen, die eine wirtschaftliche Einheit bedeuten, so ist damit erstens geschehen, dass das Centrum Beiträge zu den Kosten, welche das Armenwesen in derartigen Vordörfern oder Vororten verursacht, mitträgt und zweitens, dass überhaupt das Armenwesen vom wirtschaftlichen Momente nicht getrennt erscheint, was doch die Hauptsache ist. Die weiteren größeren Armenverbände hätten nur die geschlossene Armenpflege zu behandeln, während das Land — und wir haben es ja schon in Böhmen — in das Armenwesen nur in der Richtung eingreift, wo dasselbe wie bei den Sanitätsanstalten eine gewisse technische Fertigkeit erfordert. Wenn nun, meine Herren, alles dies geschieht, wenn auf Grund des zum Gesetz gewordenen Entwurfes das Armenwesen in den einzelnen Königreichen und Ländern derart organisirt wird, dass wirtschaftliche Einheiten auch Verwaltungseinheiten für das Armenwesen wären, wenn höhere Verbände für die Armenpflege geschaffen werden und die Länder für Armenpflege eintreten, wenn ferner die größeren Verbände noch zur Unterstützung der schwachen Einheiten herangezogen werden und der Staat die Invaliditäts- und Altersversorgung übernimmt, dann ist es wohl mehr als unberechtigt, darauf hinzuweisen, dass die Städte zufolge dieses Gesetzes zu leiden haben werden.

Ich bin überzeugt, dass die Regierung in dieser Richtung auch activ eingreifen muss und auch eingreifen wird und dass die Drohung, welche der sehr geehrte Herr General-Contra-Redner in dieser Beziehung ausgesprochen hat, wirkungslos bleibt. Ich muss mich nur wundern, dass, solange die Herren beim Hefte waren und der Finanzminister aus ihrer Mitte war, sie gar nichts davon wussten, dass bei uns eine Alters- und Invaliditätsversorgung einzuführen wäre und dass die Staatsmittel zu deren Durchführung auch vorhanden seien. Heute sprechen Sie von Hülle und Fülle und bringen Sachen vor, welche von Ihnen schon längst hätten durchgeführt werden können.

Es wurde endlich, meine Herren, bei dieser Frage auch das nationale Moment berührt. Wir haben dies nicht gethan. Unsere industriellen und städtischen Gemeinden haben, obzwar sie sich wohl bewusst sind, dass die Gesetzesänderung eine Vermehrung ihrer Armenlasten hervorrufen wird, doch ihre Zustimmung zu derselben gegeben, weil es sich um die Ordnung eines allgemein gefühlten außerordentlich wichtigen öffentlich rechtlichen Verhältnisses handelt. Es handelt sich da um ein allgemeines staatsbürgerliches Recht und schon von diesem Standpunkte aus ist es selbstverständlich, dass man kleinliche Einwendungen bei Seite stellen soll. Es ist dies um so nothwendiger, als es ja traurig ist, was der Herr Abgeordnete Dr. Groß hier soeben gesprochen hat, indem er von einem Reichwerden der Čechen aus deutschem Gelde sprach und einen Ton anschlug, der wohl eher alles andere als ein Friedenston war. Man könnte ihm wohl darauf auch von einem Reichwerden der Deutschen vom čechischen Gelde antworten.

Auf die weiteren Einwendungen, welche gegen den Gesetzentwurf erhoben wurden und nicht principieller Natur sind, werde ich in der Generaldebatte nicht eingehen und mir nur noch eine Bemerkung erlauben, betreffend die Einwendung, wonach die Bestimmung, dass die Heimatgemeinde nach Ablauf der Ersitzungsfrist das Recht haben soll, die Aufnahme der betreffenden Person in ihre Aufenthaltsgemeinde anzustreben, wenn diese selbst es nicht thut, dem ethischen Inhalte des Heimatrechtes und der gewährleisteten Freizügigkeit widerspricht.

Nun, meine Herren, der ethische Inhalt des Heimatrechtes wird damit einseitig ausgelegt. Derselbe ist das Band, welches das Individuum in familiärer, socialer und wirtschaftlicher Beziehung an die Heimatgemeinde fesselt; er hört auf zu bestehen, sobald dieses Band sich lockert oder vollends verschwindet, und hievon wird ebenso das Individuum wie die Gemeinde selbst berührt.

Wenn nun, meine sehr geehrten Herren, dem Individuum das Recht eingeräumt wird, sich seine Heimatgemeinde zu wählen, so wird es ja auch nicht der Gemeinde verwehrt sein können, die Aufnahme ihrer Angehörigen in seiner Aufenthaltsgemeinde zu verlangen, sobald der Fall eintritt, dass die familiären, socialen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dieser Gemeinde und dem Individuum vollständig aufgehört haben. Der sehr geehrte Herr Abgeordnete für Wien, Herr Abgeordneter Noske, hat als Beispiel angeführt, wie man es rechtfertigen könnte, einen Ingenieur, der nach Wien kommt um bei den Stadtbahnbauten mitzuwirken und sich hier durch zehn Jahre aufhalten würde, nach dem Verlaufe der Ersitzungsfrist aus seiner Heimatgemeinde auszustoßen.

Darauf antworte ich Folgendes. Wenn der betreffende Ingenieur während seines zehnjährigen Aufenthaltes in dieser Stadt die familiären, socialen und wirtschaftlichen Beziehungen, die ihn an seine Heimatgemeinde fesseln, weiter pflegen wird, so ist es ja nicht zu denken, dass die Heimatgemeinde seine Ausstoßung beschließen würde.

Nehmen wir aber den Fall, dass der Ingenieur sein Vermögen verliert, mittellos wird und der Armenversorgung bedarf, dann wäre es nur gerecht, wenn so ein Mann in Wien verbliebe und da, wo er durch zehn Jahre wirtschaftlich gewirkt hat, auch versorgt werde.

Aus dem Gesagten, meine Herren, ist zu ersehen, dass alle die Gründe, welche gegen den Entwurf und gegen das Eingehen in die Specialdebatte angeführt wurden, nicht stichhältig sind, im Gegentheile, dass es die Humanität erfordert, ja dass es eine wahre staatliche Nothwendigkeit ist, dass endlich in unseren heimatrechtlichen Verhältnissen Ordnung geschaffen werde.

Dieser Entwurf ist darnach angethan, Ordnung zu schaffen, und es ist nicht richtig, was der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dr. Groß in dieser Beziehung gesagt hat, indem er dem Entwurfe jede socialpolitische Bedeutung absprach.

Es ist unzweifelhaft, dass infolge der Bestimmung des Gesetzentwurfes, wonach in der Zukunft die Ersitzung einen Anspruch auf das Heimatrecht erwerben soll, im Laufe der Zeit die bisherigen verworrenen Verhältnisse sich nach und nach lösen und ordnen werden. Es wird von vielen Seiten immer mit dem kleinen Manne kokettirt. Wenn es sich aber darum handelt, dem kleinen Manne in seinen öffentlichen Angelegenheiten behilflich zu sein, dann hat man Einwände und Ausflüchte. Dies ist auch hier der Fall.

Es wurde gesagt, dass der Gesetzentwurf sein Ziel nicht erreichen werde. Die letzten Tage haben gezeigt, dass die Arbeiter einer anderen Ansicht darüber sind, nämlich dass sie, was ihnen nach der gegenwärtigen Gesetzgebung abgeht, auf Grund dieses Entwurfes doch nach und nach zu erreichen hoffen, nämlich die Möglichkeit, dort, wo sie wirtschaftlich gewirkt haben, auch einmal heimatberechtigt zu werden.

Der Gesetzentwurf entspricht also vollständig dem Zwecke, zu welchem er gemacht ist, und ich erlaube mir, dem hohen Hause das Eingehen in die Specialdebatte zu empfehlen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Ich bitte, meine Herren, die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)*

Im Laufe der Generaldebatte sind zwei Rückverweisungsanträge gestellt worden, welche daher vor der Abstimmung über das Eingehen in die Specialdebatte zur Abstimmung zu bringen sind. Der ersteingebrachte war der Antrag des Herrn Abgeordneten Noske, welcher lautet *(liest)*:

„1. Der Entwurf eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden, wird unter principieller Anerkennung des Grundsatzes der Ersitzung des Heimatrechtes an den Verwaltungsausschuss mit dem Auftrage zurückgeleitet, denselben in dem Sinne umzuarbeiten, dass für die durch die finanziellen Wirkungen der beabsichtigten Reform zumeist betroffenen Gemeinden eine entsprechende Erleichterung der einschlägigen Bestimmungen und des Überganges in die durch das Gesetz zu schaffenden neuen Verhältnisse geboten und jede nicht unbedingt erforderliche Belastung und Erschwerung vermieden werde.

2. Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen den Gemeinden für die ihnen durch die Reform des Heimatgesetzes erwachsende Mehrbelastung ein entsprechendes Äquivalent geboten wird."

Der Herr Abgeordnete Prade stellt folgenden Antrag *(liest)*:

„Der Gesetzentwurf, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden, wird an den Verwaltungsausschuss zurückgewiesen mit dem Auftrage, einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

1. Das Heimatrecht und die Armenversorgung sind von einander vollständig zu trennen.

2. Die Regelung des Armenwesens hat im Wege der Reichs- und Landesgesetzgebung zu geschehen nach folgenden Grundsätzen:

a) Für die Privatbeamten, für die Arbeiter bei der Großindustrie, beim Bergbau und Großgrundbesitze wird eine Alters- und Invalidenversorgung obligatorisch eingeführt;

b) jeder Gemeinde obliegt die Pflicht der Armenversorgung gegenüber ihren Gemeindeangehörigen, die in ihrer Heimatgemeinde ihren Wohnsitz haben, und für diejenigen Gemeindeangehörigen, die nicht länger als zehn Jahre aus ihrer Heimatgemeinde abwesend sind.

Die Pflicht der Armenversorgung für jene Personen, die länger als zehn Jahre aus ihrer Heimatgemeinde abwesend sind, übergeht, wenn sie nicht inzwischen das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde erworben haben, an das Kronland, in dem

der Aufenthaltsort des Unterstützung Suchenden liegt.

Zu diesem Zwecke sind Landesarmenfonde zu bilden, zu welchen der Staat einen angemessenen Procentsatz beizutragen hat."

Ich sehe den Antrag Prade als weitergehend an und wir werden daher zunächst über diesen Antrag und sodann über den Rückverweisungsantrag Noske abstimmen. Zur Abstimmung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Pacák.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Ich beantrage namentliche Abstimmung über den Antrag Noske. *(Beifall.)*

Präsident: Zur Abstimmung hat das Wort der Herr Abgeordnete Prade.

Abgeordneter **Prade:** Ich beantrage namentliche Abstimmung auch über meinen Rückverweisungsantrag. *(Beifall.)*

Präsident: Zur Abstimmung hat das Wort der Herr Abgeordnete Noske.

Abgeordneter **Noske:** Ich möchte mir die Bitte erlauben, dass über die zwei Theile meines Antrags getrennt abgestimmt werde.

Präsident: Ich werde diesem Wunsche Rechnung tragen und nehme an, dass der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák auf namentliche Abstimmung über den Antrag Noske sich nur auf den ersten Punkt, die Rückverweisung, bezieht. *(Zustimmung.)* Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag Pacák auf namentliche Abstimmung über den ersten Theil des Rückverweisungsantrages Noske unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag Prade auf namentliche Abstimmung auch über seinen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist nicht genügend unterstützt; es wird daher bloß über den Rückverweisungsantrag Noske namentlich abgestimmt werden.

Ich ersuche jene Herren, welche die Rückverweisung auf Grund des Antrages Prade annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Wir werden nunmehr über den Rückverweisungsantrag Noske abstimmen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach Punkt 1 des Antrages Noske die Rückverweisung annehmen wollen, mit „Ja", die Herren, die dagegen sind, mit „Nein" abzustimmen.

(Über Namensaufruf seitens der Schriftführer Demel und Dobernig stimmen mit „Ja" die Abgeordneten:

Bareuther, Bauer, Bendel, Bohaty, Burgstaller, Demel Wladimir, Dobernig, Dötz, Erb, Exner, Forcher, Foregger, Fournier, Funke, Garnhaft, Gessmann, Groß, Haase Johann, Habermann, Habicher, Hallwich, Hauck, Heinemann, Herk, Jax, Keil, Kindermann Franz, Kindermann Johann Hermann, Knoll, Kokoschinegg, Kopp, Kraus, Kronawetter, Kuenburg, Kupelwieser, Kyrle, Liechtenstein, Lorber, Lueger, Luzzato, Mauthner, Menger, Neuber, Nitsche, Noske, Oberndorfer, Pattai, Pergelt, Polak Otto, Polzhofer, Posch, Prade, Rainer, Richter, Rigler, Russ, Schauer, Scheicher, Schier, Schlesinger, Schneider, Schücker, Skala, Stalitz-Valrisano, Steiner, Steinwender, Stöhr, Suttner, Swoboda, Troll, Vielguth, Waibel, Wannieck, Welponer, Wildauer, Wimhölzl.

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten:

Abrahamowicz David, Abrahamowicz Eugen, Adámek, Attems, Auersperg, Augsten, Auspitz, Baernreither, Baumgartner, Beer, Berchtold, Biankini, Blažek, Böns, Borčić, Brenner-Felsach, Březnovský, Brzorád, Byk, Chotek, Chrzanowski, Czaykowski, Czecz, Czernin, Demel Leonhard, Deym, Doblhamer, Doblhoff Heinrich, Doblhoff Rudolf, Dostal, Dubsky Adolf, Dvořák, Dyk, Dzieduszycki, Eim, Elbl, Eltz, Engel Emanuel, Engel Josef, Fabian, Falkenhayn, Ferjančič, Fischer, Formánek, Fries, Fürstl, Fux Hugo, Gasser, Ghon, Gniewosz Eduard, Gniewosz Wladimir, Götz, Gregorčič, Gregorec, Grégr, Hagenhofer, Hájek, Helcelet, Henzel, Herold, Hofmann Vincenz, Hofmokl, Hohenwart, Hompesch, Hormuzaki, Hübner, Hütter, Jaksch, Janda, Jaworski, Jedrzejowicz, Jordan, Kaftan, Kaiser, Kaizl, Kaltenegger, Kathrein, Kaunic, Kielmansegg, Kirschner Franz, Kirschner Josef, Klein, Klucki, Koblar, König, Kohler, Kopyciński, Kozlowski, Kraiński, Krumbholz, Krynicki, Kübeck, Kulp, Kurz, Kušar, Kvekvič, Laginja, Dr. Lang, Lewicki, Lilgenau, Ludwig, Ludwigstorff, Lupul, Marchet, Marini, Mezník, Milewski, Miskolczy, Morre, Moscon, Ochrymowicz, Pabstmann, Pacák, Pálffy, Parish, Pastor, Peitler, Perić, Pernerstorfer, Peschka, Pfeifer, Piętak, Piniński, Pirquet, Pollak Leopold, Potocki, Potoczek, Povše, Promber, Proskowetz, Purghart, Radimský, Rammer, Rapoport, Rapp, Rašín, Robič, Rolsberg, Romanczuk, Roser, Roszkowski, Rott, Rozkošný, Ruczka, Rutowski, Samánek, Schider, Šil, Šulc, Šusteršič, Schwarz, Schwarzenberg Friedrich, Schwarzenberg Johann, Schwegel, Sehnal, Seichert, Serényi, Skarszewski, Sláma, Slavík, Sokol, Spens, Spinčič, Spindler, Stephanowicz, Stránský, Straszewski, Sueß, Svozil, Swiezy, Sylva-Tarouca, Szczepanowski, Tausche, Teklý, Tittinger, Trachtenberg, Treuinfels, Tschernigg, Tuček, Tyszkowski, Vašaty, Višnikar, Vychodil, Weber, Wenger, Wieders-

perg, Wielowieyski, Wohanka, Wolan, Wolkenstein, Zedtwitz Karl Max, Zedtwitz Karl Moriz, Zehetmayr, Zurkan, Záček.)

Der erste Punkt des Antrages Noske auf Zurückverweisung an den Ausschuss wurde mit 195 gegen 76 Stimmen abgelehnt. *(Beifall.)*

Es gelangt nunmehr der zweite Punkt des Antrages Noske zur Abstimmung, welcher lautet *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen den Gemeinden für die ihnen durch die Reform des Heimatgesetzes erwachsende Mehrbelastung ein entsprechendes Äquivalent geboten wird."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen sich zu erheben *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den vorliegenden Gesetzentwurf zur Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das hohe Haus hat das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen.

Ich werde mir nunmehr mit Rücksicht auf mehrere vorliegende Dringlichkeitsanträge den Vorschlag zu machen erlauben, dass wir die Verhandlung abbrechen. Wir gelangen zunächst zum Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Hauck, welche lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle als dringlich beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Landtage noch rechtzeitig genug einzuberufen, damit dieselben nicht nur vor der Neuwahl des Reichsrathes in Bezug auf die Vornahme der Wahlen in der Richtung beschließen können, ob dieselben mit oder ohne Wahlmänner stattzufinden haben, sondern auch, dass diese Beschlüsse die Allerhöchste Genehmigung vor den Reichsrathswahlen erlangen können.

Dieser Antrag ist als dringlich nach §. 42 der Geschäftsordnung, Absatz D und E zu behandeln."

Es gelangt zunächst der Herr Antragsteller, der Herr Abgeordnete Hauck zum Worte. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter **Hauck**: Hohes Haus! Ich hatte mich schon bei der ersten Lesung des Staatsvoranschlages in der festen Absicht zum Worte gemeldet, um von der Regierung zu verlangen, dass sie noch vor der Auflösung des Hauses die Landtage einberufe, damit darüber beschlossen werden könne, ob die künftigen Reichsrathswahlen mit oder ohne Wahlmänner stattfinden sollen.

Ich verzichtete damals auf das Wort, weil ich nur einen Wunsch hätte aussprechen können, ich jedoch durch genügende Erfahrung genau weiß, dass bei unserer Regierung auf Wünsche sehr wenig gegeben wird, man daher mit einem gewissen Druck kommen muss, um von ihr überhaupt etwas zu erreichen und insbesondere, wenn es sich um freiheitliche Fragen handelt.

Einen Druck können wir aber auf die Regierung erst dann ausüben, wenn wir zur Berathung beziehungsweise Beschlussfassung über den Staatsvoranschlag gelangen und zur Frage, ob wir der Regierung das Vertrauen schenken oder nicht. Da aber diese Ausschussberathung noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, so ist die Gefahr vorhanden, dass vielleicht nicht mehr Zeit genug übrig bleiben wird, die Landtage einzuberufen, wenn wir endlich hier im Hause über den Staatsvoranschlag Beschluss fassen können: daher sah ich mich gezwungen, zu dem Dringlichkeitsantrage zu greifen.

Es wird wohl auch die Zeit viel besser ausgenützt, wenn die Berathungen des Hauses unterbrochen würden, obwohl wir noch viele Wohlfahrtsgesetze wünschen möchten: aber ich weiß, dass die Regierung die Tagung wünscht und auf die ehebaldigste Bewilligung des Staatsvoranschlages dringt, um dann das Haus nach Hause schicken zu können. Es wäre somit besser, sogleich die Landtage einzuberufen, um ihnen Gelegenheit zu geben, über den erwähnten Punkt meines Antrages zu einem Beschluss zu gelangen.

Ich brauche wohl die Dringlichkeit dieser Angelegenheit nicht weiter zu begründen. Dem hohen Hause ist kein langes Leben mehr beschieden, es ist — wie ich schon bei einer früheren Berathung gesagt habe — auch nicht mehr fähig, für das Gedeihen des Volkes Beschlüsse zu fassen; daher wäre es das Richtigste, nachdem das Gesetz festgestellt ist, nach welchem neue Wählerkreise herangezogen werden, diesen Kreisen auch zur Berathung und Beschlussfassung Gelegenheit zu geben.

Nun sollen aber doch diese neuen Kreise nach einem einheitlichen Grundsatze wählen. Es soll nicht von der neuen Gruppe, welche in das Haus kommt, der eine Theil durch Wahlmänner, der andere Theil ohne solche gewählt werden.

Ich stelle meinen Antrag in der Hoffnung, dass es noch genug freiheitlich gesinnte Männer hier im Hause gibt oder wenigstens rechtlich gesinnte Männer, welche die durch das Gesetz gegebene Gelegenheit den Landtagen wirklich einräumen wollen, damit die Neuwahlen ohne Bevormundung durch die Wahlmänner stattfinden.

Es ist aber nicht nur nöthig, zu beschließen, dass die Regierung aufgefordert werde, die Landtage einzuberufen, wir müssen die Regierung auch dazu auffordern, dafür zu sorgen, dass für die Beschlüsse der Landtage vor Ausschreibung der Neuwahlen in den

Reichsrath auch die Allerhöchste Genehmigung erreicht wird.

Und darin unterscheidet sich mein Antrag von einer Anfrage, die sich nur mit der Einberufung der Landtage vor den Neuwahlen beschäftigt.

Ich habe mich zu einem Dringlichkeitsantrage entschlossen und nicht mit einer Anfrage begnügt, weil ich sehr wenig Vertrauen in die Worte der Herren Minister setze, die uns schon sehr viel versprochen, aber sehr wenig gehalten haben. Und da jedes Ministerium, auch das Ministerium Badeni vergänglich ist, für uns Deutsche es sehr erwünscht wäre, wenn es sehr bald vergehen möchte, und auch wenn ein anderes gebildet wird, wohl nichts Besseres nachkommt, und das neue Ministerium sagen würde, was Badeni versprochen hat, geht uns nichts an, möchte ich, dass ein Beschluss des Hauses vorliegt.

Ich habe die Dringlichkeit begründet und möchte nur noch wünschen, dass die Abstimmung namentlich erfolge, damit wir jene Herren kennen lernen, welche, wie kürzlich der Herr Abgeordnete für Wiener-Neustadt gesagt hat, die Minister und ihre Untergebenen ermuthigen, das Volk um seine freiheitlichen Rechte zu begaunern, denn eine Begaunerung um ein Recht liegt darin, wenn die Landtage nicht vor den Neuwahlen in den Reichsrath einberufen werden.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Morre.

Abgeordneter **Morre:** Hohes Haus! Ich begrüße den Antrag des Abgeordneten Hauck umsomehr, als ich selbst Willens gewesen bin, einen ähnlichen Antrag einzubringen. Ich stimme auch seinen Ausführungen zu, erlaube mir aber nur noch zu bemerken, dass dieser Gegenstand wirklich sehr dringlich ist, weil bisher die Landtage in einer ihrem großen Wirkungskreise durchaus nicht entsprechenden Weise behandelt wurden.

Der steiermärkische Landesausschuss ist wiederholt in die Zwangslage gekommen, die Regierung zu bitten, in den letzten Tagen des Jahres für einige Tage Sitzungen zu gestatten, damit für das Budget theilweise vorgesorgt werde. Über Anregung des Landmarschalls von Böhmen, welche Anregung an alle Landtage gerichtet worden ist, hat der steiermärkische Landtag an die hohe Regierung die Bitte gerichtet, rechtzeitig, nach Thunlichkeit womöglich noch im Monate November die Landtage einzuberufen.

Ich weiß nicht, welche Erledigung diese Eingabe gefunden hat oder finden wird. Ich sage nur, dass ich nach meiner langjährigen Erfahrung als Mitglied des steiermärkischen Landtages behaupten kann, dass es eine Rücksichtslosigkeit gegen das Volk und gegen die Wähler ist, wenn man Körperschaften wählen läst, ihnen Aufgaben zuweist und dann ihnen die Möglichkeit benimmt, ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Im steiermärkischen Landtage geschieht es regelmäßig, dass in den letzten zwei Tagen zwangsweise die wichtigste Aufgabe des steiermärkischen Landtages erledigt werden muss, es ist dies das Budget.

Um das Budget anständig zu berathen, haben wir nie Zeit, weil die Regierung immer schon früher den Tag bestimmt, wann der Landtag zu leben aufhört. Nach meiner Überzeugung leisten die Landtage für das Volk viel mehr als dieses hohe Haus. Die Herren können einer anderen Überzeugung sein. Ich bin aber schon eines so beschränkten Verstandes, dass ich Ihnen sage, ich finde, dass wohl die Landtage für das Wohl des Volkes sorgen, dass aber hier nur für die Regierung gesorgt wird. *(Heiterkeit und Beifall.)*

Mit Rücksicht darauf, dass das Gesetz über die Wahlreform sanctionirt ist, sind wir ohnehin bereits einbalsamirte Abgeordnete. Wir sind nur mehr Mumien *(Heiterkeit)*, denn — wieder nach meiner Überzeugung — muss ich mir sagen: Wir haben hier gar nichts mehr zu suchen, wir versitzen anderen Leuten die Plätze, denn wir sind mit unserer Aufgabe schon fertig und waren es an dem Tage, an welchem dieses Gesetz sanctionirt wurde. Allein, wir bleiben noch immer hier — auch ich *(Heiterkeit)* — weil die Juristen beweisen, dass wir hier bleiben können. Ich bin kein Jurist, aber ich bin überzeugt, wenn ich ein Jurist wäre, würde ich Ihnen beweisen, dass ein Schimmel ein Fuchs und ein Fuchs ein Schecke ist.

Ich aber lasse mir auch von Juristen so etwas nicht beweisen, weil ich — wie gesagt — einen sehr beschränkten Verstand habe. Ich kann nur das begreifen, was ich wirklich vor mir sehe, und das ist, dass ich mit der Sanctionirung der Wahlreform ein einbalsamirter Abgeordneter bin und mich eigentlich von jedem auslachen lassen muss, der nachdenkt, warum ich hier noch meine Diäten beziehe.

Die Herren können vielleicht anders denken, aber leider denkt der größte Theil des Volkes geradeso wie ich, und so wird über Sie draußen nicht am besten gedacht.

Ich komme nun zum Schlusse und erkläre, dass ich deswegen für die Dringlichkeit bin, weil dieser Antrag, wenn er nicht dringlich behandelt wird, in diesem Jahrhundert nicht mehr zur Behandlung kommt.

Ich habe absichtlich in der letzten Sitzung an Seine Excellenz den Herrn Präsidenten die Anfrage über einen anderen Dringlichkeitsantrag, der gefallen ist, gerichtet und da wurde mir über meine geschäftsordnungswidrige Anfrage die geschäftsordnungsmäßige Antwort zu theil: In dem Jahrhundert nimmer mehr!

Nun, meine Herren, ist es ja doch Schade um jeden Dringlichkeitsantrag, dass wir ihn einbringen und uns um die Zeit bringen, wenn wir voraus wissen, dass der Antrag, wenn nicht die Dringlichkeit angenommen wird, überhaupt nicht mehr als Initiativ-

antrag vor das Haus kommt. Darum bitte ich Sie im Interesse Ihrer Wähler den vom Herrn Abgeordneten Hauck gestellten Dringlichkeitsantrag anzunehmen.

Dieser Antrag ist so wichtig, so entscheidend für das Volk und die Steuerträger, von so namhaften und bedeutenden Folgen, dass ich jedem, der dagegen stimmt, Freiheitsliebe bestreite *(Widerspruch)*, dass er überhaupt die Absicht habe, die Rechte seines Volkes dort zu vertreten und dort zu schützen, wo sie in erster Linie geschützt werden müssen.

Das Hemd ist mir näher als der Rock und der Landtag liegt mir näher als das Abgeordnetenhaus. Dort können wir für unser Land und unser Volk wirken, mehr als hier und somit empfehle ich Ihnen den Antrag zur Annahme. *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Es hat das Wort Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident Graf Badeni.

Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Dr. Graf **Badeni:** Ich glaube, die Stellung der Regierung zu dem eben verlesenen Dringlichkeitsantrage am besten dadurch zu kennzeichnen, dass ich mir die Ehre gebe, die in der Sitzung des hohen Hauses vom 9. October 1896 eingebrachte, denselben Gegenstand betreffende Interpellation des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl und Genossen mit Nachfolgendem zu beantworten:

Die in dieser Interpellation gestellte Frage lautet: „Ist Eure Excellenz bereit, dieser Consequenz der Reichsrathswahlordnung Rechnung zu tragen und in seiner Competenz dahin zu wirken, dass die Landtage der Königreiche und Länder vor Ausschreibung der Reichsrathswahlen auf jeden Fall zu einer Tagung einberufen werden?"

Die Regierung hat ihren principiellen Standpunkt zu der Frage des directen Wahlmodus bereits aus Anlass der Berathungen über die Wahlreform klargestellt, und dieser Standpunkt hat nunmehr in den Gesetzen vom 14. Juni 1896 seinen Ausdruck gefunden. In diesem Sinne wird die Regierung selbstverständlich gegenüber eventuell zu fassenden Landtagsbeschlüssen vorgehen.

Sofern jedoch die Anfrage dahin geht, ob die Landtage noch vor Ausschreibung der nächsten allgemeinen Reichsrathswahlen zu einer Tagung einberufen werden, vermag die Regierung nur zu erwidern, dass sie derzeit noch nicht in der Lage ist, ein feststehendes Programm für die zeitliche Abfolge der Verhandlungen der legislativen Körperschaften aufzustellen, sondern dies vielmehr von dem weiteren Verlauf der parlamentarischen Thätigkeit abhängig machen und darauf hinweisen muss, dass es Aufgaben des Reichsrathes gibt, welche ihrer Dringlichkeit und Wichtigkeit wegen verfassungsmäßig keinen Aufschub in ihrer parlamentarischen Erledigung zulassen.

Mit Rücksicht auf diese Darlegung muss ich auch das hohe Haus ersuchen, die Dringlichkeit des in Verhandlung stehenden Antrages abzulehnen.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kaiser.

Abgeordneter **Kaiser:** Hohes Haus! Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident hat soeben die Stellung der Regierung gegenüber dem Dringlichkeitsantrage des Abgeordneten Hauck gekennzeichnet, indem er eine Anfrage, die vor einigen Tagen eingebracht wurde, beantwortete. Zunächst möchte ich doch auf den Umstand hinweisen, dass die Regierung in den meisten Fällen fast immer erst dann zu einer Interpellationsbeantwortung schreitet, wenn sie durch irgend ein anderes parlamentarisches Mittel dazu gezwungen wird.

Seine Excellenz konnte ja ganz gewiss an dem Tage, als die Interpellation eingebracht wurde, oder am nächsten Tage das wissen, was er heute weiß, nämlich, dass er noch nicht weiß, was er thun wird.

Ich bewundere überhaupt die Herren dieses Hauses, dass sie immer so eilen, wenn der Herr Ministerpräsident eine Erklärung gibt, denn ich kann wohl behaupten, dass wir uns die Erklärung, die er gibt, stets im vorhinein denken können. Er sagt, er wird Erhebungen pflegen, er weiß nicht, wie sich die Sache entwickeln werde und dergleichen; eine bestimmte, beruhigende Antwort über noch so wichtige Fragen haben wir von Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten noch gar nie erfahren.

Nun, meine Herren, glaube ich weiter, dass auch die Antwort Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten von einem anderen Gesichtspunkte aus so zu erwarten war. *(Sehr richtig!)* Wir wissen alle, dass es der Regierung nicht darum zu thun ist, und dass Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten nach seiner Vergangenheit und Gegenwart am wenigsten daran gelegen sein kann, dass wirklich politisches Recht zur Herrschaft kommt, dass wirklich die weitesten Volkskreise ungehindert ihrer Meinung Ausdruck geben können.

Nein, die Regierung ist die Vertreterin jener Richtung, welche auf alle mögliche Weise nur Scheinrechte, Scheinfreiheiten der Bevölkerung geben will. Deswegen ist die Regierung dagegen, dass in der fünften Curie und in den Landgemeinden direct gewählt werde; und dagegen dafür, dass bei der Wahl durch Wahlmänner die möglichste Beeinflussung platzgreifen kann, welche Seine Excellenz Graf Badeni in Galizien so eingehend gelernt und unterstützt hat. Deswegen ist die Regierung gegen alle solche Anträge, wie der des Herrn Abgeordneten Hauck.

Ich will mich weiter an die Regierung gar nicht wenden, denn es wäre lächerlich, wenn man glauben sollte, durch einen Antrag oder eine Rede die Regierung zu bewegen, dass sie für die directen Wahlen freie Bahn schaffe. Sie will nicht die directen Wahlen *(So ist es!)*, sie will nicht das ungehinderte Volksrecht, und da werden wir sie nicht anders machen.

Wenn wir da etwas erzielen wollten, gienge es nicht mit der Regierung, sondern nur über die Regierung. Deswegen wende ich mich ausschließlich an die Vertreter des Volkes im Hause. *(Abgeordneter Pernerstorfer: Wo sind sie?)* Der Einwurf des Herrn Abgeordneter Pernerstorfer ist ganz richtig. Wo sind denn hier die Vertreter des Volkes? Ich habe seinerzeit bei der Wahlreform, nachdem ich in erster Linie für das directe Wahlrecht überhaupt in allen Curien gestimmt habe, den Antrag gestellt, dass wenigstens den Landgemeinden das directe Wahlrecht gegeben werde.

Meine Herren! Erinnern Sie sich der Verhandlung, welche hier bereits im Jahre 1891 stattfand, wo alle Parteien — ich führe da insbesondere auch die liberale Partei an — mit dem Versprechen hervortraten, es müsse das alte Unrecht der Landgemeinden fallen, man müsse endlich den Landgemeinden das gleiche Recht gegenüber den Städten geben und in denselben das directe Wahlrecht einführen. Meine Herren! Als aber die Wahlreform zur Verhandlung gekommen ist, haben fast alle Parteien ihr Versprechen vergessen und haben den Antrag auf das directe Wahlrecht auch in dem beschränkten Umfange für die Landgemeinden niedergestimmt. Freilich war wieder eine Ausrede zur Hand.

Man hat gesagt: Wir sind nicht gegen die directen Wahlen, aber wir glauben, es sind in den einzelnen Königreichen und Ländern sehr verschiedene Verhältnisse, wir wollen die Sache nicht erschweren, jedem Kronlande soll sein Recht gewährt werden u. s. w., und deshalb wollen wir den Landtagen das Recht geben, die directen Wahlen einzuführen, und man ließ gleichsam durchleuchten, dass man in den Landtagen liberal sein werde, was man hier leider nicht war. Jetzt ist die Gelegenheit dazu. Zeigen Sie, dass es Ihnen mit Ihren Worten im Jahre 1891 und später auch wirklich ernst war; zeigen Sie, dass Sie wirklich der Bevölkerung das directe Wahlrecht geben wollen. Das können Sie, indem Sie dafür stimmen, dass die Landtage einberufen werden, um noch vor den nächsten Reichsrathswahlen das directe Wahlrecht einzuführen. Ich betone ausdrücklich, um einem Missverständnisse vorzubeugen, dass ich dafür bin, und dass ich hoffe, dass die Landtage eintreten werden für das directe Wahlrecht in allen Curien! Das indirecte Wahlrecht ist eigentlich gar kein Wahlrecht.

Da wird den großen Massen gar kein Wahlrecht gegeben, da wird das politische Recht so verwässert, dass daraus gar nichts herauskommt. Wenn Sie aber schon Angst vor der fünften Curie haben, die ganz gewiss nicht besser für Sie gesinnt sein wird, wenn sie ihr das directe Wahlrecht noch einige Zeit vorenthalten, dann müssen Sie wenigstens für die Landgemeinden eintreten, dann dürfen Sie nicht dulden, dass neuerlich sechs Jahre ins Land gehen und wieder das alte Unrecht bestehen bleibt, dann dürfen Sie nicht dulden, dass das Versprechen, welches Sie wiederholt feierlich hier und Ihren Wählern gegenüber gemacht haben, wieder nicht erfüllt wird, und dann dürfen Sie nicht unter dem Vorwande, Sie haben viel zu thun, neuerdings auf sechs Jahre in den Landgemeinden weiter indirect wählen lassen.

Wenn Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident gesagt hat: wir können die Einberufung der Landtage nicht versprechen, und zwar weil wir hier im Hause eine Menge wichtige Sachen noch zu erledigen haben, so stimme ich dem im Nachsatze vollkommen bei, und ich wünsche und hoffe, dass noch Manches, was sehr nothwendig ist, hier erledigt werde. Aber, meine Herren, für die Landtage bedarf es ja zunächst keiner langen Tagung. Mögen die Landtage einberufen werden ausschließlich zu dem Zwecke, um über die Frage der directen oder indirecten Wahlen zu entscheiden, das ist eine Sache von einigen Tagen, und es würde daher dadurch die Thätigkeit des Parlaments keineswegs allzusehr gehindert werden.

Ich will nicht unnöthig viel Worte machen, ich möchte Ihnen nur sagen: überlegen Sie die heutige Abstimmung. Stimmen Sie gegen den Antrag, dann beweisen Sie neuerdings, dass Sie das alte Unrecht der indirecten Wahlen insbesondere in den Landgemeinden bestehen lassen wollen, dass Sie es mit Ihren Worten über die wirklichen politischen Rechte nicht ernst nehmen. Stimmen Sie aber dafür, dann ist Ihre Aufgabe im Landtage bestimmt, dann werden Sie im Landtage Ihr Versprechen einlösen müssen und dann werden Sie zeigen können, dass das wirklich wahr ist, was Sie versprochen haben.

Ich möchte Ihnen also dringendst die Annahme des Dringlichkeitsantrages Hauck empfehlen. *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Schücker.

Abgeordneter Dr. **Schücker:** Hohes Haus! Als die Wahlreform hier im hohen Hause in Debatte stand, bin ich dafür eingetreten, dass das directe Wahlrecht sowohl den Landgemeinden als auch der fünften Wählercurie zugestanden werde, weil das heute eine Forderung der Gerechtigkeit ist, und es als eine Benachtheiligung erscheint, dass so intelligente Volksclassen, die man heute vollständig gleichstellen muss den anderen Wählern, in ihrem Wahlrechte dadurch verkürzt sein sollen, dass sie nicht direct wählen.

Ich habe mich damals ablehnend verhalten gegen die Anschauung, dass die Zuerkennung des directen Wahlrechtes abhängig gemacht werden soll von einem Beschlusse der Landtage, weil dies überhaupt meinen politischen Anschauungen widerspricht und ich meine, dass das Abgeordnetenhaus, welches die Wahlreform zu beschließen hat, auch gleichzeitig jenes berufene Organ ist, um zu bestimmen, in welcher Weise die einzelnen Wähler zu wählen berechtigt sind, und dass es nicht angeht, dass Landrecht stärker sein soll als Reichsrecht.

Nachdem aber das hohe Haus einmal so beschlossen hat, so muss jeder, der für das directe Wahlrecht eintritt, auch wollen, dass schon für die bevorstehenden Reichsrathswahlen thatsächlich der Beschluss der Landtage dahin eingeholt werde, ob die Wähler direct oder indirect zu wählen haben. Ich glaube, das ist ein Postulat, welches unbedingt aufgestellt werden muss, und ich hoffe, dass auch die Landtage sich der Erkenntnis nicht verschließen werden, dass das directe Wahlrecht diesen Wählerkreisen zuzusichern ist.

Ich begrüße daher den Antrag, welcher vom Herrn Abgeordneten Hauck gestellt worden ist, und ich finde auch, dass die Dringlichkeit dieses Antrages voll begründet ist: sie ist deswegen begründet, weil ja die Reichsrathswahlen bevorstehen, und es gewiss wünschenswert ist, dass schon bei den jetzt bevorstehenden Reichsrathswahlen ein diesbezüglicher Beschluss vorliege und ausgesprochen sei, in welcher Weise diese Wählerclassen zu wählen haben.

Wenn ich jetzt im Zweifel gewesen wäre, ob für die Dringlichkeit zu stimmen wäre oder nicht, so wäre ich über jeden Zweifel hinausgehoben worden durch die Erklärung, welche Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident abgegeben hat. *(Beifall.)*

Er hat sich dieser vitalen Frage gegenüber so gleichgiltig verhalten wie so mancher anderen Frage gegenüber, und wir haben wahrlich Ursache, darüber in heftiger Weise zu klagen.

Meine Herren, es geht absolut nicht weiter, dass die politische Situation immer unklarer und verworrener werde, dass ein großer Theil der Abgeordneten die Lust an der Arbeit verlieren muss, weil man factisch nicht weiß, wo die Sache hinausgeht. Wer nicht den eingeweihten Kreisen angehört, und nicht vielleicht durch unmittelbare Mittheilung Kenntnis erhält von den politischen Vorgängen, die förmlich mit einem Schleier überzogen sind, ist in diesem Hause vollständig blind in Bezug auf die Tendenz, welche eigentlich hier verfolgt wird. Und das ist eine Situation, die ein Abgeordneter, der es mit seinem Mandate gewissenhaft nimmt, absolut nicht mit seinem Pflichtgefühl vereinbaren kann.

Auch die jetzige Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten ist gerade so unklar gewesen wie die früheren, und wir verlangen in einer solchen Frage, die von so eminenter Wichtigkeit ist, Klarheit und gerade von dem Leiter des Ministeriums eine klare und bündige Antwort. Nachdem sie uns nicht geworden ist, glaube ich, hat das hohe Haus durch seinen Beschluss zu documentiren, dass es mit dieser Äußerung nicht zufrieden ist, und dass es für die Dringlichkeit dieses Antrages stimmt. Ich erkläre daher, dass ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Hauck für vollständig begründet ansehe und für die Dringlichkeit desselben stimmen werde. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Brzorád.

Abgeordneter Dr. **Brzorád:** Hohes Haus! Unsere Haltung gegenüber dem Dringlichkeitsantrage des Herrn Collegen Hauck ist schon durch unsere ganze Haltung in der Wahlreformfrage und durch unsere Interpellation gegeben. Meine Herren! Die Antwort des Herrn Ministerpräsidenten auf unsere Interpellation kann uns in gar keiner Hinsicht befriedigen. Denn nach der Antwort Seiner Excellenz ist die Eventualität gegeben, dass vielleicht die Landtage vor der nächsten Reichsrathswahl nicht einberufen werden. Seine Excellenz hat gesagt: Der Reichsrath hat sehr wichtige Angelegenheiten zu berathen, und je nachdem er sie beräth oder zu Ende führt, kann ich erst über die Einberufung der Landtage entscheiden. Ich glaube, dass diese Stellung der Regierung ganz unrichtig ist. Unserer Ansicht nach ist es eine selbstverständliche Pflicht der Regierung, dafür zu sorgen, dass nicht früher die Wahlen in den nächsten Reichsrath vorgenommen werden, bevor den Landtagen Gelegenheit gegeben wird, sich darüber zu entscheiden, ob in der fünften Curie, respective auch in den Landgemeinden direct oder indirect gewählt wird. Auch vom autonomistischen Standpunkte ist es nothwendig, darauf zu dringen, dass, bevor die Wahlen in den Reichsrath vorgenommen werden, den Landtagen Gelegenheit gegeben wird, über diese Sache zu entscheiden. Mögen sie dann entscheiden nach ihrer eigenen Überzeugung. Wenn aber den Landtagen die Möglichkeit dieser Entscheidung nicht gegeben wird, so wird ihnen ein wichtiges Recht genommen. Das sollte der Reichsrath nicht zulassen.

Aus diesen einfachen Gründen werden wir für die Dringlichkeit des Antrages stimmen, denn die Dringlichkeit ist ja durch die Antwort Seiner Excellenz am besten bewiesen. *(Bravo!)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Der Herr Abgeordnete Hauck hat das Wort.

Abgeordneter **Hauck:** Ich konnte wohl gar nicht im Zweifel darüber sein, dass die Regierung gegen diesen Antrag sein wird, weil sie ja schon von Haus-

aus dagegen war, dass die directen Wahlen überhaupt eingeführt werden. Sie hat uns damit vertröstet, dass sie gesagt hat: die Landtage sollen darüber beschließen, in den verschiedenen Ländern sind verschiedene Verhältnisse, und so wurde dieser Punkt in das Gesetz aufgenommen. Wenn es daher auch nicht geradeaus gesagt wurde, so muss es doch für jeden rechtlich denkenden Menschen als bindend anerkannt werden, dass, bevor die Neuwahlen stattfinden, die Landtage darüber abzustimmen haben, wie gewählt werden soll. Wenn der Ministerpräsident etwas anderes sagt, so beweist er, dass er damals hinterhältig war und heute ebenfalls hinterhältig ist. Er will nicht die freiheitlichen Rechte bewilligen, die wir für uns in Anspruch nehmen.

Es ist dies wirklich eine Begaunerung um ein Recht, welches uns gebürt. Wenn vielleicht auch die Polen nicht für das directe Wahlrecht sein werden, und in der fünften Curie Abgeordnete zweiter Gattung hereinbekommen wollen, so mögen sie das mit ihrem Gewissen und mit der Bevölkerung ausmachen. Es gibt aber noch andere Landtage, welche das directe Wahlrecht einführen wollen, und diesen muss Gelegenheit gegeben werden, sich auszusprechen. Es handelt sich auch nicht bloß um die directen Wahlen, sondern um das mündliche Wahlverfahren.

Solange diese Verhältnisse aufrecht bestehen, wird auch mündlich gewählt werden. Welches gewaltige und schreiende Unrecht durch das mündliche Wahlverfahren entsteht, das haben wir gesehen, als wir dadurch den Abgeordneten Hofmann verloren haben.

Der frühere Abgeordnete Türk, welcher sich für die Volksrechte treu und aufrichtig eingesetzt hat, ist auch auf ähnliche Weise nicht in das Haus gekommen, weil viele sich noch nicht so weit aufraffen können, auch mündlich gegen die Regierung ihrer Überzeugung Ausdruck zu geben. Die Regierung will diese Wahlrechtsübung aufrechthalten, weil sie dadurch mehr Einfluss hat, um, wenn auch nicht in so großem Maßstabe wie in Polen, so doch in anderer Weise ihre Untergebenen, ich will keinen böseren Ausdruck gebrauchen, hereinzubekommen, welche nicht die Rechte des Volkes vertreten, sondern nur die Rechte der bevorzugten Classen im Auge haben. Weil ich nun gewusst habe, wie die Regierung gesonnen ist und was die Herren vom Ministertisch beabsichtigen, so habe ich nicht einen Wunsch ausgesprochen, wie der Herr Abgeordnete von den Bänken der Jungčechen, sondern geradezu den Antrag gestellt, den jeder befürworten muss, der nur noch eine Spur von Freiheitsgefühl besitzt. Ich bitte daher für die Dringlichkeit meines Antrages zu stimmen. Ich werde auch die namentliche Abstimmung beantragen, damit man jene gewissen Herren endlich kennen lernt, welche gegen jedes freiheitliche Recht sich stemmen. *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer.

Abgeordneter **Pernerstorfer**: Als bei der Berathung der Wahlreform hier im Hause über das directe und indirecte Wahlsystem gesprochen wurde, ist von mehreren Seiten ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass eine gleichmäßige Entscheidung des Hauses, die für alle Länder giltig sein solle, hier deswegen nicht platzgreifen solle, weil dadurch die Autonomie der Länder geschädigt würde. *(Hört! Hört!)* Wir werden heute wahrscheinlich das Schauspiel erleben — denn ich kenne meine Pappenheimer *(Heiterkeit!)* — dass Leute, welche für die Autonomie schwärmen, wie man nur schwärmen kann, gegen die Dringlichkeit des Antrages stimmen werden, obwohl dieser Antrag im höchsten Sinne des Wortes die Achtung vor der Autonomie der Landtage bekundet. Was wird damit neuerlich gezeigt sein? Es wird neuerlich der Beweis geliefert werden in diesem Hause, dass die Unaufrichtigkeit in politischen Principien hier sozusagen eine Brutstätte hat. Sie sind Autonomisten mit fürchterlichen Redensarten. Wenn es sich aber dann darum handelt, gegenüber der Regierung die Autonomie der Landtage aufrecht zu erhalten, vergessen Sie alle Ihre Principien und sind wieder von dem dringenden Wunsche beseelt, Lakaien jeder Regierung zu sein. *(So ist es!)*

Dieser Zug der Unwahrhaftigkeit und Unaufrichtigkeit ist das Hässliche, Gemeine in unserem öffentlichen Leben. Sagen Sie rund heraus, dass Sie geborene Feinde des Volkes sind . . .

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(unterbrechend)*: Ich möchte doch den Herrn Redner ersuchen, in der Weise nicht zu sprechen; eine derartige Ausdrucksweise und eine derartige Behandlung des Parlamentes kann ich nicht dulden.

Abgeordneter **Pernerstorfer** *(fortfahrend)*: Sagen Sie, dass Sie von vorneherein Feinde des Volkes sind: man wird Sie bekämpfen, aber man wird Sie respectiren als Männer. Aber sich immer aufzuspielen als Freunde des Volkes und bei jedem volksfreundlichen Antrage alles Mögliche zu thun, um ihn zum Falle zu bringen, ist jene Art und Weise, die uns nicht gefällt, und die wir, wo sie auch immer uns begegnen mag, verachten.

Das charakteristische an der kurzen Debatte ist aber doch die Haltung der Regierung. Der Herr Graf Badeni kann sich mit dem Hause erlauben, was er will; wenn er dem verehrten Hause eine Ohrfeige auf die rechte Backe gibt, so hält es in echt christlicher Weise die linke hin. *(Sehr gut!)* Es wird keinen Menschen in diesem Hause geben, der aus den Verhandlungen über die Wahlreform und aus allem, was vorhergegangen ist, nicht die Überzeugung geschöpft

hätte, dass das Ministerium bei seinen Erklärungen sagen wollte: Es ist eine selbstverständliche Sache, dass die Landtage über die directe oder indirecte Wahl entscheiden werden. Es wird niemand im Hause, der die Verhandlungen aufmerksam verfolgt hat, auch im Schlafe eingefallen sein, dass es möglich sein könnte, dass das Haus aufgelöst und die Wahlen ausgeschrieben werden können, bevor sich die Landtage über die directe oder indirecte Wahl geäußert haben. Der Herr Ministerpräsident, der ja auch dieselbe Art der politischen Bethätigung hat, wie die Mehrheitsparteien in diesem Hause, hat nicht ja und nicht nein gesagt, diesmal etwas vorsichtiger, als bei seinen principiellen Erklärungen im Frühjahre, die wenigstens den Eindruck machten, als wollte er ja sagen.

Aber soviel hat er im politischen Leben hier, wie es scheint, gelernt: Das Allerunangenehmste ist, etwas Bestimmtes zu sagen, und weil er auch das hohe Haus kennen gelernt hat, hat er gedacht, dem Hause kann ich Alles bieten, es steckt Alles ruhig ein, und so hat er dem Hause keine bestimmte Erklärung ertheilt, sondern er hat gesagt: Wir werden schon sehen, wie die Sachen gehen werden. Aber es ist schon heute zweifellos, dass es der Regierung principiell gar nicht einfallen wird, die Landtage zu befragen. Das Äußerste, wozu sie sich vielleicht entschließen wird, wird sein, dass sie vielleicht, wenn außerparlamentarische Einflüsse sich geltend machen werden, einen Landtag, der durchaus das Bestreben haben wird, die directen Wahlen einzuführen, einberufen wird.

Aus dieser kleinen Episode des parlamentarischen Lebens erhellt wieder die grenzenlose Misère unseres politischen Lebens und die grenzenlose Nachgiebigkeit dieses Hauses, die ich schon früher gekennzeichnet habe, jene Nachgiebigkeit, die bis zur Verleugnung aller politischen Principien geht, ja, Sie erlauben mir das zu sagen, bis zur Verleugnung dessen, was doch jede Corporation haben sollte, jeder Selbstachtung. Denn das Haus könnte sich das nicht bieten lassen, es müsste darauf bestehen, dass den Landtagen das Recht gegeben werde, sich über eine Frage zu entscheiden, die von reichsrathswegen, von gesetzeswegen ihnen zugewiesen worden ist.

Jene, die darüber im Zweifel waren, haben neuerlich den Beweis erhalten, dass Graf **Badeni** in der Reihe jener Ministerpräsidenten figurirt, welche allen Forderungen, allen wahren großen Forderungen des Volkes einen hartnäckig erbitterten Widerstand entgegensetzen, dass er einer jener Minister ist, die alle Freunde des Volkes auf das energischeste und ablehnendste bekämpfen müssen. *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bareuther:** Ich war etwas sanguinischer als die beiden geehrten Herren Vorredner. Ich dachte wirklich, dass die Antwort der Regierung auf die Interpellation des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl anders lauten wird, als sie gelautet hat.

Ich dachte, die Regierung wird sagen: Ich habe diese Wahlreformvorlage eingebracht, in dieser Wahlreformvorlage habe ich beantragt, dass die Entscheidung der Frage der directen und geheimen Wahl davon abhängig gemacht werde, wie die Landtage sich entscheiden werden, ich Badeni halte es daher für meine ganz selbstverständliche Pflicht, dass die Landtage einberufen werden, damit sich dieselben darüber äußern können, und zwar, bevor die Wahlen für den Reichsrath ausgeschrieben werden. Ich habe in dieser Beziehung schon in der Clubobmännerconferenz an Seine Excellenz diese Anfrage gerichtet, er antwortete auch damals ausweichend.

Wenn nun die Regierung ihre Pflicht nicht versteht, so sollte doch wenigstens das Abgeordnetenhaus seine verfluchte Pflicht und Schuldigkeit zu thun verstehen. *(So ist es!)*

Ich werde daher für die Dringlichkeit des Antrages Hauck stimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden.

(Nach einer Pause:)

Gegenstand der Abstimmung ist zunächst die Dringlichkeit, welche der Herr Abgeordnete Hauck zu seinem meritorischen Antrag wünscht. Er will nämlich, dass dieser Gegenstand sofort in die Vollberathung des hohen Hauses gezogen werde.

Zur Abstimmung wünscht der Herr Abgeordnete Hauck das Wort. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Hauck:** Ich beantrage die namentliche Abstimmung über die Dringlichkeit, und wenn dieselbe abgelehnt werden sollte, die Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist unterstützt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die vom Herrn Abgeordneten Hauck beantragte Dringlichkeit annehmen wollen, beim Namensaufrufe mit „Ja“, diejenigen, welche dagegen sind, mit „Nein“ zu antworten.

Ich bitte nunmehr um den Namensaufruf.

(Über Namensaufruf seitens des Schriftführers Dobernig stimmen mit „Ja" die Abgeordneten:

Adámek, Augsten, Bareuther, Bauer, Bendel, Biankini, Böns, Bohaty, Brzorád, Demel Wladimir, Dobernig, Dötz, Dvořák, Eim, Elbl, Eltz, Engel Emanuel, Engel Josef, Erb, Forcher, Formánek, Fournier, Funke, Fux Hugo, Gessmann, Ghon, Götz, Haase Johann, Habermann, Habicher, Hájek, Hallwich, Hauck, Helcelet, Herold, Hofmann Vincenz, Hübner, Janda, Jax, Kaiser, Kaizl, Kaunic, Kindermann Franz, Kindermann Johann Hermann, Kirschner Franz, Kirschner Josef, Knoll, König, Kokoschinegg, Kraus, Kronawetter, Kupelwieser, Kurz, Kyrle, Laginja, Lorber, Ludwig, Marchet, Menger, Morre, Nitsche, Noske, Oberndorfer, Pacák, Pattai, Perić, Pernerstorfer, Peschka, Polak Otto, Polzhofer, Prade, Purghart, Rašín, Rigler, Rott, Rozkošný, Russ, Samánek, Scheicher, Schider, Sil, Schlesinger, Schneider, Schücker, Schwarz, Sehnal, Seichert, Skala, Sokol, Steiner, Steinwender, Svozil, Tausche, Teklý, Tittinger, Troll, Tschernigg, Tuček, Vašatý, Waibel, Wildauer, Wohanka, Žáček.

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten:

Abrahamowicz David, Abrahamowicz Eugen, Aresin-Fatton, Auersperg, Auspitz, Baumgartner, Bazzanella, Beer, Byk, Chrzanowski, Czaykowski, Czecz-Lindenwald, Deym, Doblhamer, Doblhoff Heinrich, Doblhoff Rudolf, Dubsky Adolf, Dzieduszycki, Fabian, Falkenhayn, Fischer, Fries, Gniewosz Wladimir, Gregorčič, Gregorec, Hagenhofer, Henzel, Herk, Hofmokl, Hohenwart, Hompesch, Hormuzaki, Jaworski, Jedrzejowicz, Kathrein, Kielmansegg, Klein, Klucki, Kobler, Kopyciński, Kozłowski, Kraiński, Krynicki, Kuenburg, Kušar, Lewicki, Lilgenau, Ludwigstorff, Lupul, Madeyski, Marini, Milewski, Moscon, Ochrymowicz, Pabstmann, Pálffy, Parish, Pastor, Pfeifer, Pietak, Piniński, Pirquet, Potocki, Potoczek, Povše, Radimský, Rammer, Rapoport, Rapp, Robič, Roszkowski, Ruczka, Rutowski, Scharschmid, Šulc, Šusteršič, Schwarzenberg Friedrich, Schwarzenberg Johann, Serényi, Starszewski (Zuk), Sokolowski, Stephanowicz, Straszewski, Suttner, Sylva-Tarouca, Szczepanowski, Trachtenberg, Treuinfels, Tyszkowski, Višnikar, Wanniek, Wiedersperg, Wielowieyski, Wolan, Wolkenstein, Zedtwitz Karl Moriz, Zehetmayr, Žurkan.)

Es haben für die Dringlichkeit 103, gegen dieselbe 98 Herren gestimmt. Es fehlt daher die erforderliche Zweidrittel-Majorität und es wird dieser Antrag geschäftsordnungsmäßig behandelt werden *(1575 der Beilagen)*.

Der Herr Abgeordnete Schlesinger hat einen Dringlichkeitsantrag gestellt, um dessen Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Schlesinger und Genossen, betreffend die dreiprocentigen Gehaltsabzüge der k. k. Staatsbediensteten.

„„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit größter Beschleunigung eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche die von den Gehalten der k. k. Staatsbediensteten der vier unteren Rangsclassen für die Erhöhung der Witwenpensionen in Abzug gebrachten drei Procente so lange Zeit hindurch vom Staate zu tragen sind, bis die projectirte Gehaltserhöhung eingetreten sein wird. Auch sind die bisherigen und bis zur Gehaltserhöhung noch erfolgenden dreiprocentigen Abzüge zurückzuvergüten. Gründe:

1. Dass die k. k. Staatsbeamten der unteren Rangsclassen ganz unzulängliche Gehalte beziehen und großen Entbehrungen ausgesetzt sind, ist zu bekannt, weshalb auch die Gehaltserhöhung in Aussicht genommen wurde. Demnach ist es eine an den Staatsbeamten begangene Ungerechtigkeit, ihnen, bevor noch die Gehalte erhöht sind, einen dreiprocentigen Gehaltsabzug aufzuerlegen.

2. Diese Abzüge, das Gegentheil der Gehaltsaufbesserung, treffen die Staatsbeamten so hart, dass dieselben noch weit mehr wie ehedem, der schwersten Noth und der Gefahr des Abschlusses von Schulden ausgesetzt sind.

3. Nachdem im Budget pro 1897 für die Gehaltserhöhung gar nicht vorgesorgt ist und nach den Reden des Herrn Finanzministers die Gehaltserhöhung mit der Erhöhung der Consumsteuern in Verbindung gebracht wird und daher langwierige Verhandlungen verursachen; und weil es

4. sogar sehr fraglich ist, ob das Abgeordnetenhaus auf solch eine Bedeckung der Erfordernisse zur Gehaltserhöhung eingehen wird, so erscheint es um so dringender, dass das hohe Haus und die k. k. Regierung dem vorliegenden Antrage bereitwilligst entgegenkommen.

Dieser Antrag ist dem Budgetausschusse zur dringlichen Behandlung zuzuweisen, wie es im Sinne des §. 42 der Geschäftsordnung gelegen ist.""

Schlesinger.

Richter.	Schneider.
Dr. Pattai.	Dr. Lueger.
Biankini.	Prade.
Polzhofer.	Erb.
Dr. Scheicher.	Dr. Kraus.

Liechtenstein.	Dobernig.
Dr. Laginja.	Steiner.
Daņar.	Jax.
Pernerstorfer.	Dr. Gessmann.
Perić.	Dr. Klaic.
Březnovský.	Borčić."

Präsident: Dieser Antrag ist gehörig gezeichnet. Der Herr Abgeordnete Schlesinger hat das Wort zur Begründung der Dringlichkeit.

Abgeordneter **Schlesinger:** Sehr geehrte Herren! Die Frage der Erhöhung der Beamtengehalte zieht sich schon lange dahin und sehnsüchtig harren die Beamten jener Stunde, in welcher ihnen eine Erhöhung ihrer so dürftigen Bezüge gewährt werden wird. Allein, wie die Verhandlungen zeigen, ist es noch lange nicht zu erwarten, bis den Beamten diese freudige Stunde schlagen wird. Wir sehen aus den Einwänden, welche im Budgetausschusse von Seite Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers erhoben worden sind, dass die Schwierigkeiten, die Beamtengehalte zu erhöhen, außerordentliche sind.

Seine Excellenz hat die Erhöhung davon abhängig gemacht, dass die Consumsteuern von Brantwein, Bier und vielleicht noch von einigen anderen Consumgegenständen erhöht werden sollen.

Wir Vertreter der Massen des Volkes können uns unmöglich damit einverstanden erklären, dass eine so große Belastung, die vielleicht mehr als 30 Millionen Gulden pro Jahr betragen kann, den Volksmassen aufgebürdet wird, und auch die Beamten selbst sind gewiss nicht diejenigen, welche haben wollen, dass ihre Gehalte auf Grund der Erhöhung der Consumsteuern erhöht werden. Unter solchen Umständen ist es schwer zu erwarten, dass die Erhöhung der Beamtengehalte zum Gesetze erhoben wird. Die Verhandlungen, welche bezüglich der Erhöhung der Consumsteuern auch mit Ungarn zu pflegen sind, werden sich noch lange Zeit hinziehen, und es ist nicht einzusehen, dass noch dieses Haus die Beamtengehaltsvorlage erledigen wird. Wir werden warten müssen, bis ein neues Haus kommt; was aber dieses dann bezüglich der Consumsteuern beschließen wird, ist heute noch vollständig unbestimmt. Während der Zeit aber, als die Verhandlungen sich hinziehen, wird den Beamten eine beträchtliche Last auferlegt. Ich meine damit den dreiprocentigen Abzug wegen der Erhöhung der Witwenpensionen. Dieser Abzug ist, was das Wesen der Sache anbelangt, gewiss begründet, und man kann nicht dagegen sein, dass der Beamte selbst, dem die Wohlthaten des Witwenpensionsgesetzes zugute kommen, in entsprechender Weise beitrage. Allein, es ist diese Last nur dann gerechtfertigt, wenn den Beamten vorher die Gehalte erhöht werden. Nun sind sie nicht erhöht worden, sondern dieselben unzureichenden geblieben.

Die Beamten, namentlich der untersten vier Kategorien befinden sich in trostlosen Zuständen. Sie sind mehr als je darauf angewiesen, Schulden zu machen. Denn kamen sie früher mit ihren Gehalten nicht aus, so können sie jetzt, wo ihnen drei Procent in Abzug gebracht werden, noch weniger ihr Auslangen finden.

Es ist daher billig und gerecht, dass die Staatsbeamten von dieser ihnen auferlegten, schweren Last befreit werden. Es ist so dringend nothwendig, wie es ungerecht war, dass man ihnen eine solche Belastung auferlegt hat. Ich bin daher dafür, dass der Staat während der Zeit, als den Staatsbeamten die Gehalte nicht erhöht werden, sich veranlasst fühle, den dreiprocentigen Abzug, der den Beamten gemacht worden ist und gemacht wird, auf sich zu nehmen, und zwar nicht nur bis zu dem Momente, wo die Beamtengehalte erhöht werden, sondern ich wünsche auch, dass die Abzüge, welche ihnen bereits gemacht wurden, ihnen ersetzt werden.

Wenn im Budgetausschusse darauf hingewiesen wurde, dass ein Theil des Erfordernisses zur Beamtengehaltserhöhung von den Cassenüberschüssen genommen werden soll, bis die Beamtengehaltsregulirung zum Gesetze wird, so glaube ich, könnte diese verhältnismäßig geringe Belastung, welche ich beantrage, bis dahin auch aus dem Staatsschatze genommen werden.

Es wäre möglich, auf diese Weise den Beamten wirklich eine Belastung, die sie außerordentlich schwer trifft, abzunehmen.

Ich will daher das hohe Haus und die hohe Regierung bitten, dass sie diesen tristen Umstand der Beamten würdigen und den Antrag, den ich gestellt habe, als dringlich anerkennen und darauf eingehen, die Beamten in dieser Weise zu entlasten. Dass dies geschehe, ist mein innigster Wunsch, und hiemit schließe ich. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Finanzminister.

Finanzminister Dr. Ritter v. **Biliński:** Hohes Haus! Der Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Schlesinger kann nur so aufgefasst werden, dass die Regierung allerdings dringlich befragt wird, ob sie den ihr bei der Gesetzgebung legitim zustehenden Einfluss dahin ausüben wolle, dass das Gesetz, welches im Mai die Allerhöchste Sanction erhalten hat, in einer wichtigen Bestimmung abgeändert werden möge.

Die Regierung wäre nun nicht in der Lage, an einer solchen Änderung des Gesetzes theilzunehmen, und zwar kann sie dem nicht zustimmen sowohl aus finanziellen, als auch aus principiellen Gründen.

Die Regierung kann es aus finanziellen Gründen nicht thun, weil ja das hohe Haus mit Bewusst-

sein die Mehrkosten der neuen Pensionsgesetze zwischen Staat und Beamte getheilt hat.

Ich bin ja gerne bereit, mitzutheilen, wie viel diese Mehrkosten in den vier Rangsclassen, welche der Herr Antragsteller im Auge hat, betragen. Dieselben betragen 977.000 fl., und zwar in der XI. Rangclasse 175.000 fl., in der X. Rangclasse 239.000 fl., in der IX. Rangclasse 372.000 fl. und in der VIII. Rangclasse 189.000 fl.; es ist also beinahe eine Million Gulden.

Nachdem nun 1,300.000 fl. im ganzen die Beiträge der Beamten derzeit nach dem heutigen Stande der Gehalte betragen, so würde dies bedeuten, dass eigentlich der Staat beinahe ganz auf die Beiträge der Beamtenschaft verzichtet. Ich will nun darauf hinweisen, dass das eine finanzielle Mehrlast ist, die man nicht so rundweg, wie der Herr Abgeordnete meinte, aus den Cassenbeständen decken könnte; das wäre wieder eine Mehrlast, die wieder in den Staatsvoranschlag eingestellt werden müsste, der entsprechende Einnahmen entgegengestellt werden müssten, die derzeit nicht so leicht zu finden sind.

Die Regierung glaubt aber, dass auch abgesehen von der finanziellen Seite der Frage, dieser Antrag nicht angenommen werden sollte. Es ist das ja an und für sich ein Princip, und ich glaube, kein ungerechtes Princip, dass zur Pension, zur Altersversicherung die Beamten auch ihrerseits etwas beitragen. Es ist das ein Princip, welches bei allen großen Privatunternehmungen, auch bei den Staatseisenbahnen besteht. Dieses Princip wurde zu einer Zeit eingeführt, wo die Gehalte auch nicht übermäßig hoch waren, und niemals fiel es der Beamtenschaft ein, zu verlangen, dass die Beiträge für sie durch den Staat, beziehungsweise bei den Privatbahnen durch die Unternehmung gezahlt werden sollen. Eine Ausnahme davon würde nun hier eintreten, die, wie ich glaube, nicht begründet ist.

Der Herr Abgeordnete begründet diese Ausnahme durch die noch nicht zustande gekommene Erhöhung der Gehalte. Meine Herren! Ich habe schon so oft über diese Frage hier gesprochen, dass ich nicht das hohe Haus nochmals mit diesen bekannten Ausführungen belästigen möchte.

Die Regierung hat die Vorlage, betreffend die Erhöhung der Beamtengehalte, in der Hoffnung eingebracht, dass es gelingen werde, im Laufe des Jahres 1896 den Ausgleich und somit auch die damit in Zusammenhang stehende Erhöhung der Consumsteuern durchzubringen. Hätte die Regierung diese Hoffnung nicht gehabt, so hätte sie wahrscheinlich mit der Einbringung etwas gezögert und die Vorlage erst dann eingebracht, bis die Deckung sicher gewesen wäre. Auf eine andere Deckung kann die Regierung nicht eingehen. Man kann sehr leicht über eine andere Deckung reden, aber wenn man die Sachen berechnen und durchführen wollte, würde sich zeigen, dass alle anderweitigen Deckungen kleine Summen geben, jedoch nicht die großen Summen, welche da nothwendig sind. *(Abgeordneter Schlesinger: Einkommensteuer!)* Die Personaleinkommensteuer wird ja erst im Jahre 1898 eingeführt werden. Ja, das hohe Haus hat eine Personaleinkommensteuer mit einer bis zu fünf Procent gehenden Scala acceptirt, in einer Höhe, die sonst in Europa nicht vorkommt. Dieses Gesetz wird hoffentlich bald die Allerhöchste Sanction erhalten, wird aber erst im Jahre 1898 in Kraft treten, und zwar in dem Jahre, in welchem für eine Menge kleiner Steuerträger sofort vom 1. Jänner des Jahres 1898 an sehr bedeutende Steuernachlässe werden gewährt werden.

Ich hoffe und werde mich unendlich freuen, wenn die Einkommensteuer in erster Linie die Nachlässe decken wird, ich bin überzeugt, dass mit der Zeit sich dieselbe einbürgern wird, allein, der hochverehrte Herr Abgeordnete wünscht sofort diese Ausnahme für die Gehaltserhöhungen, beziehungsweise für die Bezahlung der Beiträge. Die Einkommensteuer können wir nicht leichthin sofort einführen. Die Regierung wünscht nun, dass die Gesetze, betreffend die Gehaltsregulirung, so schnell als möglich perfect werden. Es ist nicht unmöglich, und wir wollen es hoffen, dass im Laufe des Jahres 1897 der Ausgleich zustande kommt, und dann ist die Deckung vorhanden.

Allein, meine Herren, die Regierung muss auf dem Standpunkte stehen, dass, insolange die von ihr in Aussicht genommene Deckung nicht beschafft ist, sie nicht mit einer großen Mehrauslage vor das Haus kommen kann. Denn auf ein Deficit hin können wir die Erhöhung nicht vornehmen und so patriotisch sind alle Staatsbeamten Österreichs, dass sie auf ein Deficit hin eine Erhöhung ihrer Gehalte nicht verlangen. *(Abgeordneter Schlesinger: Aber diese drei Procent könnte man ihnen doch nachlassen!)* Diese drei Procent betragen, ich wiederhole, eine Million und das sind wir nicht imstande. Sie wollen das Budget um eine Million verschlechtern, das sind wir absolut nicht imstande. Die Regierung wäre also nicht in der Lage, an einer solchen Änderung des Gesetzes vom Mai dieses Jahres mitzuwirken. Ich glaube daher, dass die Dringlichkeit, wenn sie angenommen werden sollte, keinen Zweck haben könnte, weil die Regierung bei allem Respect, welchen sie naturgemäß vor dem Parlamente hat, nicht gezwungen werden kann, ein Gesetz in einer Richtung zu ändern, welche der Überzeugung der Regierung widerspricht. Von diesem Standpunkte aus würde ich bitten, die Dringlichkeit abzulehnen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich eröffne die Debatte über die Dringlichkeit.

Zu derselben haben sich zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Beer und Steiner.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Beer.

Abgeordneter Dr. **Beer:** Ich sehe mich leider genöthigt, einige Worte gegen den Dringlichkeitsantrag zu sprechen.

Wie dem hohen Hause bekannt ist, ist heute von Seite des Budgetausschusses die erste Vorlage über die Aufbesserung der Bezüge der Beamten dem Hause eingeliefert worden.

Das hohe Haus hat dem Budgetausschusse den 15. October als Termin gestellt und wir sind also vor diesem Tage mit zwei der wichtigsten Gesetze derart fertig geworden, dass dem hohen Hause nunmehr die Beschlussfassung darüber obliegen wird.

Auch mit den übrigen Gesetzen werden wir wahrscheinlich morgen so weit fertig werden, dass wenigstens hinsichtlich der Bezüge der Mittelschulprofessoren, der Professoren an den gewerblichen Bildungsanstalten und an den Lehrerbildungsanstalten im Laufe der nächsten Tage dem hohen Hause die Vorlagen zugehen werden. Das hohe Haus wird also in der Lage sein, bei der Berathung über diese Gesetze auch diese Frage des geehrten Herrn Abgeordneten Schlesinger mit in Betracht zu ziehen. Wenn das hohe Haus den Anträgen des Budgetausschusses beistimmen sollte, dass schon vom 1. Juli 1897 an die erhöhten Bezüge für die Beamten ausgezahlt werden sollen, dann ist meiner Meinung nach der Antrag des Herrn Abgeordneten Schlesinger vollständig hinfällig; denn die Bezüge der Beamten, selbst in den untersten Rangsclassen sind derart erhöht, dass sie die Gebüren, welche sie für die Versorgung ihrer Angehörigen zu zahlen haben, aus dem Mehrbetrage, den sie bekommen, wohl zu entrichten in der Lage sein werden, denn, um nur ein Beispiel anzuführen, für die XI. Rangsclasse ist ein höherer Gehalt eingestellt, als zum Beispiel von Seite der Stadt Wien oder von Seite des Landes Niederösterreich.

Würde aber das hohe Haus oder die Regierung im Einverständnisse mit den anderen Factoren der Gesetzgebung sich gegen den 1. Juli 1897 aussprechen, dann würde noch immer für den Herrn Abgeordneten Schlesinger Zeit sein, die Frage im hohen Hause anzuregen, indem nämlich bei Berathung des Budgets ein höherer Betrag für die Subsistenzzulagen eingestellt werden könnte.

Ich kann es aber durchaus nicht als zweckmäßig anerkennen, einfach im Vorübergehen die Regierung durch einen Dringlichkeitsantrag aufzufordern, wieder einen Gesetzentwurf einzubringen, um ein kurz zuvor, vor einigen Monaten, beschlossenes Gesetz nach diesem Antrage wieder abzuändern.

Es ist das ein ähnlicher Antrag, wie sie im hohen Hause öfters von manchen Parteien gestellt zu werden pflegen, nämlich Überbietungsanträge *(Sehr richtig! — Beifall)*, um ihre außerordentliche Beamtenfreundlichkeit nach außen zu zeigen und um zu zeigen, dass sie die anderen Parteien im hohen Hause in vielfacher Beziehung durch derartige Anträge übertreffen. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Was die Beamten anbelangt, so dürfen alle Parteien des hohen Hauses überzeugt sein, dass wir insgesammt im hohen Hause bereit sind, alles dasjenige zu thun, was der Staat im gegebenen Momente zu leisten imstande ist.

Allein durch einen derartigen Dringlichkeitsantrag solche vitale Bestimmungen zu treffen, halte ich für unzweckmäßig und deshalb werde ich und meine Parteigenossen gegen den gestellten Antrag stimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Steiner.

Abgeordneter **Steiner:** Meine sehr geehrten Herren! Seine Excellenz der Herr Finanzminister, sowie der unmittelbare Herr Vorsprecher sind der Meinung, dass das vor einem halben Jahre beschlossene Gesetz über die Aufbesserung der Pensionen der Witwen und Waisen der Staatsbeamten aus einem Grunde nicht geändert werden könne.

Ich erlaube mir Seine Excellenz, sowie den Herrn Vorsprecher darauf aufmerksam zu machen, dass bei Berathung des genannten Gesetzes, sowie bei dem von mir im Sommer gestellten Dringlichkeitsantrage Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident mit Bestimmtheit der Hoffnung Ausdruck gegeben hat, dass im Herbste das Gesetz über die Regelung der Staatsbeamtengehalte zur Durchführung kommen dürfte. Es ist das eine jener Versprechungen, welche nicht nur der Beamtenschaft während der Wahldauer dieses hohen Hauses, sondern auch dem Gewerbestande und auch der Bauernschaft gegeben worden sind.

Es hat einer der geehrten Herren bei der Rede des unmittelbaren Herrn Vorredners den Zwischenruf „Wahlmanöver" gemacht. Nun, meine sehr geehrten Herren, ich heiße das ein Wahlmanöver, wenn jemand vor der Wahl seinen Wählern, ob sie nun dem Bauern-, Gewerbe- oder Beamtenstande angehören, etwas verspricht, und es dann in dem Vertretungskörper, wohin er entsendet worden ist, nicht hält. Wenn aber derjenige, der seinen Wählern etwas verspricht, hier im Hause das vertritt, so ist das kein Wahlmanöver, sondern meiner bescheidenen Ansicht nach ist man verpflichtet, das zu thun, was man versprochen hat. *(Beifall.)*

Bezüglich der Einhebung eines Abzuges von drei Procent für die Pensionen kann Österreich unter allen Staaten die Priorität für sich in Anspruch nehmen, denn kein zweiter Staat hebt derartige Abzüge ein, und es sind auch alle Staatsrechtslehrer und Nationalökonomen darüber einig, dass diese Last

von Seite des Staates getragen werden sollte. Warum führt man da auch eine Ungleichheit zwischen den Civilbeamten und den Militärgagisten ein? Das Militärwitwengesetz ist rückwirkend, und den Militärgagisten werden keine drei Procent abgezogen. Es hat auch Seine Excellenz darauf hingewiesen, dass das eine Ungleichheit wäre gegenüber den Beamten der Privatinstitute und Eisenbahnen. Ich erlaube mir auch darauf hinzuweisen, dass die Privatinstitute und auch die Eisenbahnen in der munificentesten Weise diese Pensionsinstitute unterstützen, dass aber auch die Beamten in den Privatinstituten bedeutend höhere Gehalte beziehen, als die Staatsbeamten.

Seine Excellenz hat auch darauf hingewiesen, dass die Beamtenschaft sich selbst bereit erklärt hat — ich glaube, es war dies auf dem Beamtentage vom Jahre 1889, — Beiträge zum Pensionsfonde zu leisten. Ich erlaube mir anzuführen, dass die Beamtenschaft damals nicht beschlossen hat, 3 Procent beizutragen, sondern sie hat beschlossen: für die XI. und X. Rangsclasse ½ Procent; für die IX. und VIII. Rangsclasse 1 Procent; für die VII. und VI. Rangsclasse 1½ Procent; für die V., IV. und III. Rangsclasse 2 Procent; für die II. und I. Rangsclasse 3 Procent. Dazu hat sich die Beamtenschaft übrigens nur dadurch bewogen gefühlt, weil damals noch nicht so hohe Cassenüberschüsse vorhanden waren, wie heute, und der Regierungsvertreter Hofrath Habdank v. Hankiewicz in der Sitzung vom 10. Mai 1889 im Abgeordnetenhause die Erklärung abgegeben hat, dass die Regierung nicht in der Lage sein werde, diese Angelegenheit zu unterstützen. Der Herr Finanzminister hat die Erklärung abgegeben, dass die Bedeckung für die 900.000 fl. nicht vorhanden wäre. Ich erlaube mir an das hohe Haus die Frage, ob denn nach der Bedeckung hier gefragt wird, wenn das Heereserfordernis jährlich um vier Millionen steigt? *(Sehr gut!)* Für das Kriegführen im Frieden haben wir immer Geld. Wer hat bei der Einführung der Goldwährung gefragt, ob das Geld da ist? *(Sehr richtig!)*

Aber wenn man sich darauf ausredet, die Gehaltsregulirung komme am 1. Juli 1897, so erlauben Sie mir, dass ich offen und ehrlich meiner Meinung Ausdruck gebe. Ich glaube dass, wenn auch das hohe Haus ein Gesetz beschließen sollte, dass das Gesetz über die Gehaltsregulirung am 1. Juli 1897 in Kraft treten sollte, auch keine Bedeckung da sein wird, es wird kein Ausgleich sein, es wird keine Biersteuer sein, es wird keine Brantweinsteuer sein, aber wissen Sie, was vorüber sein wird? Die Reichsrathswahlen werden vorüber sein, und dann wird man mit den Beamten dasselbe Spiel getrieben haben, das man bis jetzt mit den anderen Ständen getrieben hat. Wenn die Reichsrathswahlen vorüber sind, dann wird sich niemand mehr um die Beamten kümmern. Dies wollen Sie, meine Herren Gegner, welche uns das Wort Wahlmanöver zugeschleudert haben, freundlichst zur Kenntnis nehmen. Wir werden der Bevölkerung mittheilen, dass das Versprechen, dass im Herbste die Gehalte der Staatsbeamtenschaft regulirt sein werden, nicht durchgeführt worden ist, dass man in die Bevölkerung hinausschreit, dass für die Beamten so viel geschieht, und dass hier nur Mehrbelastungen eingetreten sind. Es ist ungerecht, derartige Belastungen weiter einzuheben, wenn der Staat nicht auf der anderen Seite die Beamtengehalte regulirt, und aus diesem Grunde stimme ich für den Antrag Schlesinger. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Wenn niemand mehr das Wort wünscht *(niemand meldet sich)*, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Gegenstand der Abstimmung ist die von dem Herrn Abgeordneten Schlesinger für seinen Antrag beantragte Dringlichkeit, auf Grund deren derselbe heute sofort in die Vollberathung des Hauses genommen werden soll.

Wir werden nun darüber abstimmen.

Zur Abstimmung ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Schlesinger das Wort.

Abgeordneter **Schlesinger:** Ich beantrage namentliche Abstimmung. *(Gelächter.)*

Präsident: Ich ersuche, die Plätze einzunehmen, weil ich die Unterstützungsfrage stellen werde. *(Nach einer Pause:)*

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist nicht genügend unterstützt.

Ich ersuche jene Herren, welche die Dringlichkeit des Antrages Schlesinger anerkennen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Abgeordneter **Schlesinger:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Ich bitte die Herren, stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, weil die Constatirung des Stimmenverhältnisses verlangt wird. *(Nach einer Pause:)* Die Dringlichkeit ist mit 141 gegen 21 Stimmen abgelehnt. Der Antrag wird daher geschäftsordnungsmäßig behandelt werden *(1576 der Beilagen)*.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Während der Verhandlung über den Dringlichkeitsantrag Hauck hat sich der Herr Abgeordnete Hauck eines Ausdruckes bedient, der die parlamentarische Würde verletzt. Er hat namentlich gesagt: „Begaunerung liegt darin, wenn der Landtag u. s. w." Ich finde mich verpflichtet, diesen Ausspruch zu rügen und dem Herrn Abgeordneten Hauck den Ordnungsruf zu ertheilen. *(Beifall.)*

Wir gelangen nun zum Dringlichkeitsantrage Šusteršič. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer **Dobernig** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Šusteršič und Genossen, betreffend die Berechtigung der auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, errichteten Spar- und Vorschussvereine, auch von Nichtmitgliedern Spareinlagen anzunehmen.

Der auf Grund des Genossenschaftsgesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, errichtete Spar- und Vorschussverein „Hranilnica in posojilnica" in Podgrad, welcher in seine Statuten die Bestimmung aufgenommen hatte, dass er auch von Nichtmitgliedern gegen Ausstellung von Einlagebücheln Spareinlagen annehme, wurde vom k. k. Handels- und Seegerichte in Triest mit Bescheid vom 8. Mai 1896, Z. 8170, angewiesen, die erwähnte Bestimmung aus seinem Statute zu eliminiren, weil solche Spareinlagen anzunehmen nur denjenigen Instituten erlaubt sei, welche besonderen Gesetzen und der Staatsaufsicht unterstehen.

Der von dem betreffenden Spar- und Vorschussvereine gegen diese Verfügung ergriffene Recurs wurde vom k. k. Oberlandesgerichte in Triest mit der Entscheidung vom 11. August 1896, Z. 14917, mit der Motivirung verworfen, dass der fragliche Vorschussverein eine besondere Bewilligung zur Annahme von Spareinlagen von Nichtmitgliedern nicht nachweisen konnte.

In neuester Zeit wurde vom k. k. Kreisgerichte in Görz (mit dem Bescheide vom 3. October 1896, Z. 3460) mit der gleichen Motivirung die Registrirung des Spar- und Vorschussvereines „Hranilnica in posojilnica" in St. Peter bei Görz verweigert.

In Erwägung, dass diese dem Gesetze und der bisherigen Judicatur widersprechende Praxis geeignet erscheint, die so erfreuliche creditgenossenschaftliche Bewegung der Mittelstände, insbesondere des Bauernstandes zu behindern, beehren sich die Gefertigten nachstehenden Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung werde dringend aufgefordert, im geeigneten Wege zu veranlassen, dass die creditgenossenschaftliche Bewegung nicht durch eine engherzige Praxis der Gerichte behindert werde.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag mit allen Abkürzungen nach §. 42 der Geschäftsordnung zu behandeln, alsogleich auf die Tagesordnung zu stellen und an den Justizausschuss mit dem Auftrage zu verweisen, dass er hierüber binnen 14 Tagen Bericht erstatte.""

Wien, 14. October 1896.

Dr. Laginja.	Šusteršič.
Pfeifer.	Supuk.
Povše.	Kušar.
Wolkenstein.	Tekly.
Parish.	Dr. Klaić.
Kaltenegger.	Schnal.
Zurkan.	Biankini.
Pálffy.	Plaiš.
Svozil.	Jax.
Fabian.	Rašin.
Baumgartner.	Dr. Šil.
Zehetmayr.	Březnovský.
Radimský.	Dr. Kaunic.
Šulc.	Dr. Kaizl.
Treuinfels.	Kaftan.
Hagenhofer.	Dr. Slavík.
Karl Max Zedtwitz.	Stephanowicz.
Friedr. Schwarzenberg.	Dr. Ferjančič.
Dr. Gregorec.	Dr. Rapp.
Dr. Gregorčič.	Dr. Fuchs.
Herk.	Wiedersperg.
Morsey.	Dr. Tuček.
Seichert.	Spinčič.
Gasser.	Sokol.
Hayden.	König.
Koblar.	Wohanka.
Tapar.	Formánek.
Purghart.	Hájek.
Kohler.	Dr. Brzorád.
Peitler.	Krumbholz.
Leopold Pollak.	Dr. Blažek.
Dr. Pacák.	Vychodil.
Jordan.	Janda.
Perić.	Dr. Dyk.
Dr. Dvořák.	Kulp."

Präsident: Der Herr Antragsteller hat zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abgeordneter Dr. **Šusteršič** *(beginnt seine Rede in slovenischer Sprache und fährt dann fort)*: Hohes Haus! Das Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873 gehört infolge seiner eminent socialpolitischen Tendenz zweifellos zu den besten Gesetzen, welche wir besitzen. In dem Rahmen dieses Gesetzes ist eine freie wirtschaftliche Organisation, insbesondere der arbeitenden Mittelstände, des Bauern- und Gewerbestandes, möglich.

Es ist nur zu bedauern, dass von dieser Möglichkeit gerade in diesen Ständen — ich meine da vor allem den Bauernstand — erst so spät Gebrauch gemacht wurde.

Die ersten Anfänge dieser Organisation des Bauernstandes reichen nicht weiter zurück, als bis zum Jahre 1886, in welchem Jahre die ersten sogenannten Raiffeisencassen in Österreich gegründet wurden.

Dass diese Bewegung seit 1886 einen ungeheueren Aufschwung genommen hat, beweist, welche thatkräftige Initiative in unserem Bauernstande ruhte, und dass es nur eines einzigen Anstoßes bedurfte, des Anstoßes, welchen Raiffeisen gegeben hat, um diese schlummernde Initiative zu erwecken und ihr eine lebensvolle und segensreiche Gestaltung zu entlocken.

Wir haben heute in Cisleithanien sicherlich schon mehr als Tausend Raiffeisenvereine, meine Herren, und es ist nur zu bedauern, dass einzelne Länder in dieser Entwicklung noch weit zurückgeblieben sind. Zu diesen Ländern, welche darin zurückgeblieben sind, gehört vor allem das Küstenland. Erst in letzter Zeit versuchte man dort, Raiffeisenvereine ins Leben zu rufen und was geschah?

Das Handels- und Seegericht Triest kam auf die Idee, dass die Spar- und Vorschussvereine nach dem Genossenschaftsgesetze vom 9. April 1873 nicht berechtigt seien, von Nichtmitgliedern Spareinlagen anzunehmen, und in jüngster Zeit trat dieser merkwürdigen Gesetzesinterpretation auch das Kreisgericht Görz bei. Das Oberlandesgericht Triest hat den betreffenden Bescheid des Handels- und Seegerichtes Triest bestätigt, und so haben wir es mit einer formell rechtskräftigen Entscheidung zu thun, einer Entscheidung, welche die creditgenossenschaftliche Organisation, vor allem des Bauernstandes, auf das empfindlichste behindert und schädigt.

Wenn man den Spar- und Vorschussvereinen, und insbesondere den Raiffeisenvereinen, welche auf der unbeschränkten Haftung beruhen, das Recht nehmen will, Spareinlagen auch von Nichtmitgliedern anzunehmen, dann, meine Herren, ist diese Bewegung einfach erstickt, sie ist einfach unmöglich gemacht. *(So ist es!)*

Eine Raffeisencasse, welche nicht berechtigt ist, von Nichtmitgliedern Spareinlagen anzunehmen, ist ein todtgeborenes Kind, denn die Raiffeisenvereine sind ja Vereinigungen von Creditbedürftigen, welche durch ihre solidarische Haftung Credit von anderen bekommen sollen. Nun wird ihnen geradezu untersagt, diesen Credit sich von anderen zu holen. Wenn die Creditbedürftigen selber die Geldmittel aufbringen sollen, dann brauchen sie keine Raiffeisenvereine, dann sind sie überhaupt keine Creditbedürftigen mehr.

Diese Judicatur, beziehungsweise diese Ansicht der küstenländischen Gerichtshöfe widerspricht ebensowohl der ganzen bisherigen Judicatur, als auch dem Gesetze. Es wurden, meine Herren, bis heute in Österreich an 3000 Spar- und Vorschussvereine, welche dieselbe Bestimmung enthielten, nämlich, dass sie von Mitgliedern und Nichtmitgliedern Spareinlagen annehmen dürfen, anstandslos registrirt und entfalten seit Jahren ihre segensreiche Thätigkeit.

Alle Gerichte in Cisleithanien waren also durchwegs der Meinung, dass das Genossenschaftsgesetz den Spar- und Vorschussvereinen die Annahme von Spareinlagen auch von Nichtmitgliedern gestattet. Was das Gesetz anbelangt, meine Herren, so meint das Kreisgericht Görz in seinem Bescheide vom 3. October des heurigen Jahres, Z. 3460, dass das Genossenschaftsgesetz vom 9. April 1873 den Spar- und Vorschussvereinen die Annahme von Spareinlagen von Nichtmitgliedern verbietet.

Ich ersuche, dieses Gesetz durchzulesen; es steht kein Wort davon darin. Es ist mir ganz unbegreiflich, wie das betreffende Gericht oder der betreffende Referent auf diese merkwürdige Idee kommen konnte.

Vielmehr haben wir ein späteres Gesetz, welches sich allerdings nur auf die den Vorschusscassen, speciell den Raiffeisenvereinen gewährten Gebürenbegünstigungen bezieht, in welchem mit dem Umstande, dass die Vorschussvereine berechtigt sind, Spareinlagen anzunehmen, als mit einer feststehenden Thatsache gerechnet wird. Das ist das Gesetz vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, welches im §. 1 sagt: Den Credit- und Vorschussvereinen, Spar- und Darlehenscassen kommen außer den Steuer- und Gebürenbegünstigungen, welche ihnen u. s. w. eingeräumt sind, noch nachstehende Begünstigungen zu, wenn nach den Statuten — letztes Alinea — der Darlehenszinsfuß den Zinsfuß der Spareinlagen höchstens um 1 1/2 Procent übersteigt. Da haben wir ein Reichsgesetz, welches sozusagen direct die Berechtigung der Spar- und Vorschussvereine, Spareinlagen anzunehmen, anerkennt, ein Gesetz, welches allerdings den küstenländischen Gerichtshöfen nicht bekannt zu sein scheint.

Angesichts dieser Stellungnahme der küstenländischen Gerichte gegenüber den Spar- und Vorschussvereinen, insbesondere gegenüber den Raiffeisenvereinen, habe ich mich veranlasst gefühlt, meinen Dringlichkeitsantrag einzubringen. Der Antrag ist sehr allgemein gehalten. Er lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung werde dringend aufgefordert, im geeigneten Wege zu veranlassen, dass die creditgenossenschaftliche Bewegung nicht durch eine engherzige Praxis der Gerichte behindert werde."

Es ist hier der Regierung die Möglichkeit geboten, in verschiedener Weise das Interesse der Creditgenossenschaften zu wahren. Möglich, dass hier durch die Provocirung eines principiellen Beschlusses des Obersten Gerichtshofes Ordnung geschaffen werden könnte. Sollte jedoch der Oberste Gerichtshof sich merkwürdigerweise der Ansicht der küstenländischen Gerichtshöfe anschließen, dann bliebe freilich nichts übrig, als dass die hohe Regierung eine Vorlage einbringe, durch welche, sei es als authentische Inter-

pretation des §. 1 des Gesetzes vom 9. April 1873, sei es als neuer Rechtssatz decidirt ausgesprochen wird, dass die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ohne weiters berechtigt sind, auch von Nichtmitgliedern Spareinlagen anzunehmen.

Mein Antrag hat übrigens noch eine besondere Spitze, und ich muss das ganz offenherzig hier auseinandersetzen. Man munkelt nämlich, dass gewisse Landeschefs den Raiffeisenvereinen nicht geneigt sind, und man munkelt, dass zwischen den Landeschefs und den Präsidenten von Gerichtshöfen in dieser Hinsicht Noten gewechselt worden sind. Es handelt sich also hier — wenn das auf Wahrheit beruhen sollte, beweisen kann ich es nicht, aber die hohe Regierung wird schon auf die Wahrheit kommen — es handelt sich also, wenn das wahr ist, direct um einen ganz unzulässigen Eingriff der Executive in die Jurisdiction. Ich glaube das noch besonders betonen zu müssen, dass mein Antrag keine Spitze gegen die Centralregierung besitzt. Wir wissen ja, dass bei uns in Cisleithanien die Landeschefs eine gewisse Selbständigkeit besitzen und hie und da sehr selbständig vorgehen, ohne dass die Centralregierung davon auch nur eine Ahnung hätte.

Ich möchte darum die hohe Centralregierung auffordern, der Sache auf den Grund zu gehen, und möchte die hohe Regierung bitten, insbesondere heute schon die decidirte Erklärung abzugeben, dass sie geneigt und entschlossen ist, die creditgenossenschaftliche Bewegung im Bauern- und Gewerbestande auf das entschiedenste zu fördern, und dass nach ihrer Meinung diese Entscheidungen der küstenländischen Gerichtshöfe durchaus nicht dem Gesetze entsprechen.

Schon mit dieser Erklärung allein wird bedeutend geholfen sein. Es handelt sich hier um eine Sache, meine Herren, welche, so kleinlich sie in ihren Anfängen für unseren Bauernstand ist, doch von ungeheuerer Wichtigkeit ist. *(Sehr richtig!)*

Ich weiß ganz genau, dass der kranke Bauernstand durch die Raiffeisencassen nicht curirt wird, das ist nicht möglich. Der Bauernstand musste infolge einer verfehlten Wirtschaftspolitik logischerweise, ob er wollte oder nicht, er mochte dagegen machen was er wollte, in Schuldknechtschaft gerathen.

Die Raiffeisencassen sind nun dasjenige Mittel, durch das die größten Härten der Schuldenlast wenigstens zum Theil gemildert werden. Die Raiffeisencasse ist zum Bankier des Bauern geworden. Dort, wo Raiffeisencassen bestehen, sie abzuschaffen, wäre ein Elend für die ganze Gegend.

Die Raiffeisencasse ist, möchte ich sagen, eine Krücke, mit welcher sich der kranke Bauernstand wenigstens einige Zeit noch weiter behelfen kann, und hoffen wir, dass er sich mit dieser Krücke solange weiter behelfen kann, bis die Regierenden einmal einzusehen beginnen, dass das Wohl des Bauernstandes in Österreich die Hauptsache ist und dass dies das hauptsächlichste Ziel einer gesunden österreichischen Wirtschaftspolitik sein muss. *(Zustimmung.)*

Die Sache ist außerordentlich dringend, dringend deshalb, weil in einem Lande, in welchem die creditgenossenschaftliche Bewegung des Bauernstandes leider noch so geringe Fortschritte gemacht hat, durch diese gesetzwidrigen Entscheidungen die ganze Bewegung zumindest um Monate zurückgestaut ist; und das allein bedeutet für die betreffenden betheiligten Kreise einen schweren effectiven Verlust an ihrem wirtschaftlichen Vermögen.

Ich bitte Sie daher, meine Herren, in dieser Frage, welche frei von jedem politischen und nationalen Momente ist, die rein wirtschaftlich ist und wo es sich um das Interesse des Volkes und insbesondere des so schwer bedrückten Bauernstandes handelt, einhellig für die Dringlichkeit zu stimmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Das Wort hat Regierungsvertreter Herr Ministerialrath Freiherr v. Call.

Regierungsvertreter Ministerialrath Freiherr v. **Call:** Ehe ich über den eingebrachten Antrag des Herrn Abgeordneten spreche, möchte ich mir erlauben, noch kurz in thatsächlicher Beziehung einige Ergänzungen zu der Darstellung des Herrn Abgeordneten vorzubringen.

Der Regierung ist der erste Fall, welcher in dem Dringlichkeitsantrag besprochen ist, bereits aus einer Interpellation, welche vor circa acht Tagen hier im hohen Hause eingebracht worden ist, bekannt. Es ist damals eine Aufforderung an die Regierung gerichtet worden, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Registrirung dieser Raiffeisencasse in Istrien mit Recht verweigert wurde oder nicht.

Die Regierung hat zunächst die Gerichte zur Berichterstattung aufgefordert und hiedurch in Erfahrung gebracht, dass seitens der betreffenden Genossenschaft selbst der Revisionsrecurs an den Obersten Gerichtshof eingebracht worden ist, welcher Recurs bekanntlich in derartigen Angelegenheiten, die zum Verfahren außer Streitsachen gehören, zulässig ist. Es steht also zu gewärtigen, dass in nächster Zeit die Rechtsfrage, welche den Verfügungen des Handelsgerichtes in Triest zugrunde liegt, eine ganz autoritative Interpretation erfahren wird.

Aus diesem Grunde ist es der Regierung nicht möglich, zu dieser Rechtsfrage Stellung zu nehmen. Ich muss ausdrücklich betonen, dass dies eine Frage der Judicatur ist, die sich daher dem Wirkungskreise des Justizministeriums entzieht. Dagegen bin ich hinsichtlich der anderen Ausführungen des Herrn Abgeordneten ermächtigt, im Namen der Regierung zu erklären, dass sie gewiss mit größtem Wohlwollen auch ihrerseits die Förderung der genossenschaftlichen

Bestrebungen im allgemeinen und ganz speciell der Raiffeisencassen sich angelegen sein läſst.

Ich darf darauf hinweisen, daſs bereits seit länger als einem Jahre speciell das Justizministerium sich mit der Regelung dieser Materie befaſste, und einige Herren Mitglieder des hohen Hauses werden sich an die Enquête erinnern, welche über diese Angelegenheit im Justizministerium stattgefunden hat, und werden sich hiebei die Überzeugung verschafft haben, daſs die Regierung — ich möchte nicht einmal sagen: mit Wohlwollen, nein mit der vollen Überzeugung von der Nothwendigkeit, alles zu thun, was zur Förderung der Genossenschaften beitragen kann, diesen Bestrebungen gegenübersteht.

Aus diesem Grunde ist seitens der Regierung eine Einwendung gegen die dringliche Behandlung des gestellten Antrages nicht zu erheben. *(Beifall.)* Es wird im Justizausschusse Gelegenheit sein, der angeregten Frage näher zu treten, und es ist zu gewärtigen, daſs das Judicat des Obersten Gerichtshofes bis dahin vorliegen wird, so daſs man über den eigentlichen Stand der Dinge klarer sehen wird. *(Beifall.)*

Ich möchte zum Schlusse noch eines gleichfalls auftragsgemäß erklären, daſs nämlich, falls eine Auffassung durch die Judicatur stante lege zur Geltung gebracht werden sollte, von der wir selbst glauben, daſs sie der Entwicklung des Genossenschaftswesens nicht günstig wäre, die Regierung bereit sein würde, ein interpretatives Gesetz einzubringen, welches den Intentionen des geehrten Herrn Antragstellers in diesem Punkte vollständig entsprechen dürfte. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Ich eröffne die Debatte über die Dringlichkeit. In derselben sind zum Worte gemeldet pro die Herren Abgeordneten Dr. Laginja, Dr. Exner und Szczepanowski. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Laginja.

Abgeordneter Dr. **Laginja:** Hohes Haus! Zunächst sei mir gestattet, meiner großen Freude darüber Ausdruck zu geben, daſs unser jüngster Gefährte und Connationale, der Herr Antragsteller Dr. Šušteršič, sich dem hohen Hause in seiner Muttersprache, welche auch unsere Sprache ist, vorgestellt hat. *(Beifall.)* Ferner sei mir auch eine Bemerkung an jene Herren des hohen Hauses erlaubt, welche auf diesen Theil der Rede des genannten sehr geehrten Herrn Abgeordneten mit Schluſs-Rufen herangetreten sind.

Diese Schluſs-Rufe sind verfrüht. Nach meiner Ansicht könnten dieselben ganz richtig in diesem hohen Hause zur Anwendung kommen erst in dem Momente, wo wir Slaven, insbesondere wir Slovenen und Kroaten, aufhören, deutsch zu sprechen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)* Ich bitte sich das zu merken.

Was den Gegenstand selbst anbelangt, bin ich mit vollster Überzeugung für den Antrag des Abgeordneten Šušteršič und für die dringliche Behandlung desselben aus Gründen, die sich mir aus der eigenen Erfahrung aus dem Lande, welches er selbst auch erwähnt hat, aufgedrängt haben.

Wie der sehr geehrte Herr Abgeordnete habe ich auch von der Posojilnica in Capodistria über denselben Gegenstand eine Beschwerde erhalten mit der Bitte, mich der Sache als Abgeordneter, und falls das nicht geht, als Advocat anzunehmen. *(Ruf: Das ist eine Steigerung!)* Natürlich, wenn es sich um solche Institutionen handelt, sind wir, obwohl arme Leute, doch bereit, früher als Abgeordnete unsere Pflicht zu thun und dann als Advocaten.

Die Posojilnica in Capodistria ist eine auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, errichtete und auf Grund der Entscheidung des Handels- und Seegerichtes Triest vom 6. Juni 1884 anstandslos ins Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaft. Es war bisher weder der politischen Behörde, welche die Aufsicht über solche Vereine führt, noch der Gerichtsbehörde je eingefallen, irgend etwas gegen die Statuten dieser Genossenschaft einzuwenden. Heuer aber, also nach zwölf Jahren eines für die nächste Umgebung von Capodistria segensreichen Bestandes der Genossenschaft, fiel es dem Handels- und Seegerichte in Triest mit Entscheidung vom 18. September 1896, Z. 17611, ein, auf das Gesuch um Registrirung des neugewählten Vorstandes, an die besagte Genossenschaft nachstehende Erledigung zu richten *(liest):*

„Z. 17611. Unter Hinweisung auf die in der gegenwärtigen Note, 12. September 1896, Z. 16883/I, der k. k. Statthalterei in Triest angegebenen Erwägungen, welche als dem Gesetze entsprechend von diesem k. k. Handels- und Seegerichte vollkommen getheilt werden, wird der Genossenschaft „Posojilnica in Hranilnica v Kopru ukujisena zadruga z neomljenim poroštvom“ mittels Post aufgetragen, sofort eine außerordentliche Generalversammlung der Consortisten behufs Beschluſsfassung der Abänderung der Statuten im obigen Sinne einzuberufen und die beschlossene Abänderung binnen längstens 90 Tagen gerichtsordnungsmäßig hiergerichts anzumelden.

Hievon wird über Rathschlag als Note die löbliche k. k. Statthalterei in Triest verständigt.“

Aus diesem Bescheide ersehen wir zuerst, daſs die Eingabe ohne Zuthun und Ansuchen von Seite der Genossenschaft von der Gerichtsbehörde an die politische Landesstelle begleitet wurde, damit dieselbe wahrscheinlich auf Grund eines vorausgegangenen Einvernehmens das Ihrige sage, ob die neuerwählten Mitglieder des Vorstandes zu registriren sind oder nicht. Anstatt, daſs das Handels- und Seegericht die Registrirung der angemeldeten neuen Vorstandsmitglieder vorgenommen hätte, wie es seine gesetzliche Pflicht wäre, sendet es der Genossenschaft den vorgelesenen

Bescheid, in welchem nicht weniger angeordnet wird, als eine Änderung der Statuten in dem Sinne, in welchem die Statthalterei durch ihre an das Handels- und Seegericht am 12. September 1896, Z. 16883/I, gerichtete Note ihren Standpunkt präcisirt. Es heißt in dieser Note, dass nach der Bestimmung des §. 6 der Statuten der Posojilnica von Capodistria Spareinlagen auch von Nichtmitgliedern angenommen werden dürfen, was allerdings wahr ist. Es ist in den Statuten in der That nicht gesagt, dass die Spareinlagen nur von Mitgliedern angenommen werden dürfen.

Wie gesagt, bestand diese Bestimmung unbeanständet seit zwölf Jahren. Dann heißt es weiter, dass im Artikel 15 des Genossenschaftsstatutes oder Genossenschaftsvertrages bestimmt wurde, dass, wenn der betreffende Schuldner im Rückstande bleibt, die sogenannte Privat- oder außergerichtliche Execution nach der Ministerialverordnung vom 28. Juni 1865 — es ist schlecht citirt, es soll heißen 28. October — Anwendung zu finden hat, endlich dass nach demselben Artikel die Genossenschaft auch Darlehen auf Pretiosen gewähren kann. Das ist allerdings wahr und die Genossenschaft hat in ihren Statuten alle diese Bestimmungen aufgenommen.

Nun ist die k. k. Statthalterei in Triest und das Handels- und Seegericht, welches die erste Registrirung vorgenommen, also die Statuten als gesetzmäßig aufgefasst hat, erst nach zwölf Jahren zur Ansicht gekommen, dass solche Sachen angeblich nicht bewilligt werden können, dass sie nach dem Gesetze nicht statthaft sind.

Meine Herren! Ich kann geradeso wie der Herr Vorredner auch nicht untersuchen, inwieweit das amtliche Zusammengehen Ihrer Excellenzen der Chefs der verschiedenen Behörden in Triest, im Küstenlande stattfindet. *(Abgeordneter Biankini: Sie sind nicht Excellenzen!)* Der eine wenigstens ist Excellenz, der andere ist nahe daran, es zu werden. *(Heiterkeit.)*

Aber es ist unstreitig, dass die Gerichtsbehörde die Eingabe der Genossenschaft von Capodistria an die politische Behörde gegen Recht und Gesetz und mit Hintansetzung ihrer eigenen Selbständigkeit geleitet hat.

Es ist ebenso unstreitig, dass die politische Behörde, welche da gar nichts dreinzureden hat, an die Gerichtsbehörde gewisse Weisungen gab *(Hört! Hört!)* und dass die Gerichtsbehörde ohne weiters diese Weisungen als ein Gesetz vollkommen begründet angenommen und auf Grund dessen der Genossenschaft die Änderung der Statuten und die Vorlage derselben innerhalb einer festgesetzten Frist angeordnet hat, anstatt die Registrirung der neuen Vorstandsmitglieder vorzunehmen.

Nun sei es mir erlaubt, ganz kurz den Gründen der Statthalterei — sie gibt eigentlich keine Gründe an — also der Meinung der Statthalterei in dieser Beziehung entgegenzutreten, und zwar auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.

Es heißt in jener Entscheidung, dass die Posojilnica von Capodistria, und das gilt für sämmtliche anderen nach dem oben citirten Gesetze gegründeten Creditvereine, nicht eine besondere Concession von Seite der politischen Behörde für die Führung einer Sparcasse erworben habe, und dass sie Sparcassebüchel, welche auf Namen der Inhaber lauten, ausgibt, was nach der Meinung der Statthalterei gesetzwidrig sei, und dass sie nicht gewerbemäßig auf Pretiosen Darlehen zu gewähren berechtigt sei. Wir finden in dem Gesetze über die Errichtung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873 im §. 93, dass die staatliche Bewilligung, also die Concession insbesondere zur Ausgabe von Pfandbriefen, von Schuldverschreibungen, die auf Inhaber lauten, von verzinslichen Cassenanweisungen und zum Betriebe von Versicherungsgeschäften erforderlich ist. Hohes Haus! Ich bin vollkommen einverstanden damit, ich gebe zu, dass, wenn eine Posojilnica, eine Creditgenossenschaft, eine Vorschusscasse sich mit Versicherungsgeschäften beschäftigen wollte, sie jedenfalls dafür eine Concession erwerben müsste; ebenso wenn sie die Ausgabe von Pfandbriefen zu ihrem Geschäfte machen, wenn sie Schuldverschreibungen, die auf Inhaber lauten, ausgeben wollte, in allen diesen Fällen ist jedenfalls eine Concession nothwendig, aber unsere Posojilnica befasste sich ja mit diesen Dingen gar nicht, und wenn die Statthalterei weiter sagt, dass die Posojilnica nicht gewerbemäßig, sondern nur ausnahmsweise auf Pretiosen Darlehen gewähren könne, so ist das auch nicht stichhältig, denn, wenn eine solche Genossenschaft, welche gesetzlich anerkannt und registrirt wurde, fünfmal oder fünfhundertmal im Jahre Darlehen auf Pretiosen bestellt, so müsste dies der politischen Behörde überhaupt gleichgiltig sein.

Nun ist noch die Frage zu lösen, ob man die verzinslichen Cassenanweisungen als einen Stein des Anstoßes zu betrachten habe, weil da die k. k. Statthalterei die Sparbüchel als verzinsliche Cassenanweisungen und als Papiere auf den Inhaber ansieht.

Nun ist nach meiner unmaßgeblichen Ansicht dasjenige richtig, was verschiedene Herren darüber gesagt haben. Vielleicht ist der Ausdruck nicht ganz parlamentarisch; ich gebrauche ihn auch selbst nicht, sondern erzähle nur, was andere Herren sagen; ich habe es einigen erzählt, der eine sagte: es ist eine Dummheit, der andere sagte: Blödsinn u. s. w.

Meine Herren! Die Sparcassebüchel der Posojilnica lauten ja immer auf bestimmte Namen und das sind doch nicht Papiere au porteur, wie man es nennt. Und wenn das Geld ausgefolgt wird gegen Vorzeigung eines solchen Sparcassabüchels, so bedeutet dies nicht, dass die Posojilnica dem Vorzeiger das

Geld hergibt, deswegen, weil sie ihn juristisch für den Eigenthümer hält, sondern deswegen, weil sie in den Statuten die Bestimmung hat, dass sie nicht verpflichtet ist, die Legitimation zur Behebung weiter zu prüfen. Das ist ein großer juristischer Unterschied.

Man kann auch nicht sagen, dass ein Sparcassabüchel eine verzinsliche Cassenanweisung sei: nach meiner Ansicht ist eine Cassenanweisung, sei sie verzinslich oder unverzinslich, ein ganz anderes Ding.

Präsident: Ich möchte doch den Herrn Redner bitten, sich daran zu halten, dass lediglich die Dringlichkeit der Zuweisung eines Antrages in Verhandlung steht und solche weitschweifige Ausführungen über Sparcassenfragen nicht zum Gegenstande gehören. *(Unruhe.)* Ich bitte, meine Herren, um Ruhe!

Abgeordneter Dr. **Laginja:** Ich bin gleich fertig, Excellenz. *(Fortfahrend:)* Ich wollte nur sagen, dass eine Cassaanweisung etwas ganz verschiedenes von einem Sparcassabüchel ist. Die Folgerung sieht man am besten daraus, dass, wenn ich eine Spareinlage von der Cassa nicht bekomme, ich sie gewiss nur durch die Actio ex deposito einklagen kann, während ich die Einlösung oder Zahlung einer Cassaanweisung unstreitig nur damit einklagen kann und muss, dass ich behaupte, ich habe das und jenes, diesem und jenem Handelsmanne oder dieser und jener Genossenschaft gegeben, es wurde mir als Entgelt dafür ein Cassenschein ausgefolgt, welchen ich angenommen habe, ich verlange nun die Auszahlung desselben. Das wird, meine Herren, die juridische Seite sein, in welche ich heute nicht mehr weiter eingehen will. Ich werde mich nur noch auf die Bemerkung beschränken, dass die Sache wirklich, wie schon vom Herrn Vorredner erwähnt wurde, äußerst wichtig und dringlich ist. Warum? Der von mir angeführte Fall beweist am besten die Dringlichkeit durch sich selbst. Wir stehen vor einem Falle, wo der neu gewählte Vorstand einer Creditgenossenschaft von Seite der Gerichtsbehörde nicht registrirt werden soll, obwohl die Gerichtsbehörde in dem Gesetze über die Errichtung der Genossenschaften gar keine Grundlage, keine Ursache dafür hat, die angemeldete Registrirung nicht vorzunehmen.

Die Sache ist ferner aus ökonomischen und socialpolitischen Gründen wichtig, weil die nationalökonomische Aufgabe, welche diese Vereine bei uns lösen, nicht eine Minute, nicht eine Secunde gehemmt werden darf.

Ich werde Ihnen den besten Beweis für die hohe Bedeutung und Nothwendigkeit solcher Genossenschaften, solcher Verbindungen bei uns damit liefern, wenn ich Ihnen sage, dass beispielsweise in Pola eine solche Genossenschaft im September 1891, also vor fünf Jahren mit einem lächerlichen Capitale — im ganzen sind gleich anfangs nur 1200 fl. dafür zusammengebracht worden, in so vielen Geschäftsantheilen pro 10 fl. — gegründet wurde und am Ende des Jahres 1895 die mit solch' kläglichen Mitteln begonnene Genossenschaft Istarska Posojilnica in Pola mit einem Giro von 260.000 fl. geendet hat. *(Bravo! Bravo!)*

Dasselbe Verhältnis im Wachsen des Umsatzes sieht man bei der Posojilnica in Podgrad. Es wird in derselben Proportion weiter gehen. Mit etwas geringerem Giro, aber vielleicht fester und mit einem schönen Reservefonde arbeitet die dritte, vorläufig leider nur die dritte solche Genossenschaft, nämlich jene von Capodistria.

Diese Genossenschaften sind sämmtlich in der Hand von Slaven, ein weiterer Beweis, dass die sogenannte Cultur dort unten nicht immer recht verstanden wird.

Die Sache ist dringend, weil solche Vereine bei uns eine höchst edle Aufgabe haben und sie verrichten. Es sind bei uns nicht seltene Fälle, meine Herren, wo Sie in den Grundbüchern auf erstem Satze, auf erster Hypothek Darlehen zu 14, 16 und 20 Procent finden. *(Hört! Hört!)*

Das sind hypothecirte Schulden. Nicht hypothecirte Schulden gehen sogar auf 1000 pro Jahr. Das will man nicht glauben. Man will auch nicht glauben, dass wir, die angeblichen Barbaren, die inferiore Race, die Zinsen zahlen und solche Verzinsungen und Capitalien von einer anderen, in der Cultur angeblich sehr vorgeschrittenen Seite herrühren.

Gegen eine Entscheidung, wie die hier besprochene, da sie im Verfahren außer Streitsachen erlassen wird, kann auch nach der 14tägigen Frist ein Recurs an die höheren Behörden eingebracht werden. Wir können uns hier nicht in die Judicatur einmischen, aber wir können von der Centralregierung verlangen, dass sie in gutem Sinne das thue, was die ihr untergeordneten Behörden in schlechtem Sinne gethan haben, dass sie sich nämlich ein wenig mit den oberstgerichtlichen Behörden auseinandersetze, damit nicht solche juridische Fehlgriffe begangen werden zum Schaden und zum Unglück der Bevölkerung. Mit diesen Bemerkungen empfehle ich wärmstens die Annahme des Dringlichkeitsantrages. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Exner.

Abgeordneter Dr. **Exner:** Ich kann mich jetzt darauf beschränken, dem zuzustimmen, was der Herr Regierungsvertreter sagte, und zu bestätigen, dass namentlich die Tendenz des Justizministeriums, wie sie sich durch die Abführung der Enquête und die Vorbereitung zu dem neuen Gesetze documentirt hat, diejenige ist, die alle im Sinne der Entwicklung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften begrüßen müssen. Es wird vielleicht auch diese Bestätigung dem Herrn Regierungsvertreter von einer Seite willkommen sein, die selbst den Berathungen angewohnt

hat. Ich bin nicht in der Lage, mich in eine Beurtheilung der vorgebrachten Fälle einzulassen, noch weniger vielleicht als die Herren, welche sie vorgebracht haben. Das würde mich auch allein noch nicht bestimmen, für den Dringlichkeitsantrag zu votiren. Es ist auch mir eine Reihe solcher Fälle theils gerüchtweise, theils in anderer Art bekannt geworden. Ich höre schon seit Wochen und Monaten von solchen Fällen erzählen, dass thatsächlich den Raiffeisencassen und ähnlichen Bildungen die Annahme von Spareinlagen von Nichtmitgliedern untersagt oder sonst unmöglich gemacht wurde. Nachdem diese Gerüchte sich fortwährend erhalten und nicht in authentischer Weise widerlegt wurden, so spricht die Wahrscheinlichkeit für die Angaben der beiden Herren Vorredner. Da es sich hier um eine wirtschaftliche Frage ersten Ranges handelt, so muss ich im eigenen Namen und im Namen einer großen Zahl von Gesinnungsgenossen erklären, dass wir schon vor der Kundgebung der Regierung entschlossen waren, für die Dringlichkeit zu stimmen, weil auch die Fassung des Antrages eine solche ist, die uns behagt. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Szczepanowski hat das Wort.

Abgeordneter **Szczepanowski:** Auch ich kann aus eigener Erfahrung bestätigen, dass im Justizministerium wirklich das größte Verständnis für die Bedürfnisse der Genossenschaften herrscht, und dass der Geist, welcher die Verhandlungen der Enquête beseelte, wirklich ein für die Genossenschaften außerordentlich günstiger war. Wenn ich trotzdem mir ein paar Worte zur Begründung unserer Haltung erlaube, so geschieht dies, weil ich auf zwei Argumente hinweisen will, welche die außerordentliche Wichtigkeit der Sache beleuchten. Die Annahme von Einlagen von Nichtmitgliedern ist wirklich die Grundlage der Organisation aller auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften. Wenn man ihnen diese Grundlage entzieht, so gibt es gar kein Genossenschaftsleben *(So ist es!)* und ich erlaube mir hier das zu wiederholen, was ich bei Gelegenheit der Steuerreform ziffermäßig begründet habe, dass, wie klein auch die einzelnen Genossenschaften sind, der Gesammtverkehr der Genossenschaften viel größer ist, als der Verkehr der österreichisch-ungarischen Bank *(Hört!)* und ich glaube, es ist gar keine Frage, dass eine Angelegenheit, die diese unendlich kleinen finanziellen Transactionen, welche die Transactionen der großen Masse des Volkes sind, betrifft, ebenso wichtig ist, wie die Angelegenheit, welche die österreichisch-ungarische Bank, also den allgemeinen Geldverkehr betrifft. Das zeigt die finanzielle Wichtigkeit für die Volkswirtschaft.

Aber ein zweites Argument zeigt die finanzielle Wichtigkeit für den Staat.

Ich glaube, jeder Finanzminister in der gegenwärtigen Zeit, wo so viele Ansprüche an den Staat herantreten, muss ja ein gewisses Gefühl von Dankbarkeit haben für diejenigen, welche noch auf Selbsthilfe rechnen *(Sehr richtig!)*, denn diejenigen, welche durch Selbsthilfe all den gegenwärtigen Übelständen vorbeugen wollen, entlasten den Staat und das Budget. Also sowohl aus dem Grunde großer finanzieller Wichtigkeit für die Volkswirtschaft als auch der finanziellen Wichtigkeit für die Staatsgebarung bin ich dafür, dass die Frage wirklich rasch entschieden und in günstigem Sinne erledigt werde, und ich kann nur die Erklärungen, welche seitens der Regierung gegeben wurden, begrüßen, dass in dem Falle, als die gegenwärtige Gesetzgebung nicht ausreichen sollte, eventuell ein bezügliches Gesetz oder eine Novelle eingebracht werden soll. Die Regierung konnte nicht mehr sagen und wir begrüßen es, dass die Regierung diesen Standpunkt eingenommen hat. Wir werden für die Dringlichkeit stimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre also die Debatte für geschlossen.

Der Herr Abgeordnete Šusteršič beantragt, dass sein Antrag auf Grund des §. 42 der Geschäftsordnung heute sofort in die erste Lesung genommen werde, obwohl derselbe nicht auf der Tagesordnung steht.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Dringlichkeit, die der Herr Abgeordnete Šusteršič für seinen Antrag in Anspruch nimmt, anerkennen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität die Dringlichkeit beschlossen. *(Rufe: Einstimmig!)*

Wünscht jemand zu dem Antrage auf Zuweisung zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Šusteršič zustimmen, dass dieser Antrag dem Justizausschusse mit dem Auftrage zugewiesen werde, darüber binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat diesen Antrag angenommen und somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Ich erlaube mir nun, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Es sind zwei Dringlichkeitsanträge überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Formánek und Genossen um Staatshilfe für die landwirtschaftliche Bevölkerung infolge Regengüsse und Nässe im Bezirke Nasavrchy, Bezirkshauptmannschaft Chrudim.

Durch Regengüsse und Nässe hat die landwirtschaftliche Bevölkerung in dem obbenannten Bezirke

viel gelitten in der Richtung, dass in dieser armen Gebirgsgegend nicht nur die Getreidefrucht sondern auch die Hauptnahrung der Bevölkerung, nämlich die Erdäpfeln verfault sind und somit Noth und Elend zu erwarten ist.

Aus diesen Gründen bittet die Bevölkerung um Abschreibung der Steuern und Staatsunterstützung, um ihre weiteren Bedürfnisse decken zu können.

Infolge dessen stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Schäden durch Regengüsse und Nässe im Bezirke Nasavrchy unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung erheben zu lassen und nach dem Geschehenen der nothleidenden Bevölkerung aus Staatsmitteln Unterstützungen zu gewähren.““

In formeller Hinsicht beantrage ich den Antrag nach §. 31 mit allen Abkürzungen dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 16. October 1896.

Seichert.	Formánek.
Dr. Sláma.	Dr. Scheicher.
Dr. Samánek.	Eim.
Sokol.	Dr. Blažek.
Dr. Pacák.	Adámek.
Krumbholz.	Dr. Engel.
Dr. Kaunic.	Dr. Kurz.
Březnovský.	Teklý.
Wohanka.	Dr. Lang.
Dr. Dvořák.	Dr. Dyk.
L. Pollak.	Purghart.“

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen, betreffend Nothstand in der Gemeinde Rohožec im Časlauer Bezirk.

Die Gemeinde Rohožec im Časlauer Bezirk ist im heurigen Jahre von argen Elementarunfällen heimgesucht worden. Die Flüsse Doubrava und Bislenka haben dreimal die Felder überfluthet, die Ackerkrume weggespült und die ganze Ernte auf die Hälfte des Catasters vernichtet. Die im heurigen Jahre in Böhmen durch die ganze Zeit herrschenden Regengüsse haben die weitere Ernte vernichtet, so dass nun die Vertreter dieser Gemeinde wörtlich schreiben: Die Steuern zu zahlen sind wir nun außer Stande, die schuldigen Steuern und Gebüren werden von uns schonungslos eingetrieben, wir haben aber nichts zu verkaufen, so dass bei uns schon Hunger herrscht. Hilfe thut hier Noth.

Wir stellen deshalb den Antrag:

„„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert diesen Fall schleunigst untersuchen zu lassen, mit Staatshilfe vorzugehen und hiefür die Staatscredite in Anspruch zu nehmen.

In formali wird beantragt, diesen Antrag mit allen Abkürzungen des §. 42 der Geschäftsordnung zu behandeln und nach §. 31 der Geschäftsordnung an den Budgetausschuss zu weisen.

Wien, am 15. October 1896.

Krumbholz.	Dr. Pacák.
Dr. Blažek.	Teklý.
Šehnal.	Dr. Dvořák.
Dr. Slavík.	Formánek.
Dr. Engel.	Sokol.
Dr. Lang.	Dr. Dyk.
König.	Seichert.
Dr. Šil.	Spindler.
Dr. Samánek.	Dr. Kurz.
Dr. Brzorád.	Dr. Kaunic.
Vychodil.	Dr. Stránský.
Biankini.	Rozkošný.“

Präsident: Ich werde diese Anträge auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuweisen.

Es sind ferner Interpellationen überreicht worden; ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Hompesch, Czecz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Der Bund der Landwirte in Deutschland und anderer Interessentenkreise entwickeln in jüngster Zeit eine intensive Thätigkeit, um die deutsche Reichsregierung zu veranlassen, auf sämmtliche Kalidungsalze einen Ausfuhrzoll einzuführen.

Motivirt wird dieses Verlangen damit, dass durch den enormen Export von Kalisalzen aus Deutschland die Concurrenzfähigkeit der betreffenden Importländer gesteigert wird und der Vorrath an Kali in Deutschland in absehbarer Zeit sich erschöpfen dürfte.

Es ist bekannt, welch großen Antheil die Landwirtschaft Österreichs an dem Bezuge von Kalidungsalzen aus Deutschland nimmt und wie einzelne Productionszweige und einzelne Bodengattungen absolut auf Kalidünger angewiesen sind, welchen sie aus Stassfurt beziehen müssen, weil der Bezug derselben viel besser calculirt wie der Bezug aus Kalusz, wo übrigens einige Gattungen der Dungsalze gar nicht hergestellt werden.

Es wäre daher die Vertheuerung der Kalisalze aus Stassfurt durch einen Ausfuhrzoll eine namenlose Calamität für die österreichische Landwirtschaft, wenn nicht durch energische Mittel seitens der hohen k. k. Finanzverwaltung die nöthige Hilfe geschaffen wird.

Diese Hilfe dürfte lediglich in einer Verbesserung und Verbilligung der Kaliproduction in Kalusz zu suchen sein.

Infolge dessen erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn k. k. Finanzminister höflichst anzufragen:

„„1. Gedenkt Seine Excellenz den Verkaufspreis für Kainit auf einen solchen Betrag herabzusetzen, dass derselbe den Bezug für die österreichische Landwirtschaft noch möglich macht, wobei wir auf die einschlägige Resolution des hohen Abgeordnetenhauses hinweisen?

2. Gedenkt Seine Excellenz ehemöglichst die Erzeugung concentrirter Kalidungsalze in Kalusz einzuführen und dieselben zu einem Limitopreise ausschließlich an österreichische Lanwirte abzugeben?

3. Gedenkt Seine Excellenz darauf hinzuwirken, dass die Grube Kalusz und die etwa zu errichtenden Fabriksgebäude mit der Bahnstation durch einen Schienenstrang verbunden werde und alles dasjenige zu veranlassen, damit Kalusz eine dem modernen Anspruche entsprechende Productionsstätte von Kalisalzen wäre, was im gegenwärtigen Momente angesichts des zu schaffenden Investitionsfondes wohl leichter fallen dürfte, als jemals bisher.““

Czecz. Hompesch.
Rigler. Fax.
Jedrzejowicz. Serényi.
E. Abrahamowicz. Lilgenau.
Krynicki. Dr. Kepyciński.
Czaykowski. Dr. Milewski.
Wielowieyski. Kraiński.
Wolkenstein. Chrzanowski.
Dr. Kozłowski. Skarszewski.
König. Dr. Madeyski.
Pálffy. J. Schwarzenberg.
Sylva-Tarouca. Mucki.
Ochrymowicz. Tekly.
Potocki. Dr. Piętak.
Dr. Rapoport. Szczepanowski.
Dr. Herold. Dzieduszycki.
Liechtenstein. Swiezy.
Dr. Engel. Tyszkowski.
Seichert. Potoczek.
Sehnal. Formánek.
Dr. Scheicher. Dr. Dvořák.
Dr. Vašatý. W. Gniewosz.
Dr. Tuček. Henzel.
Ludwigstorff. Dr. Kaunic.
Adámek. Hofmokl.
Dr. Kaizl. Eim.
Steiner. Jaworski.
Dr. Lewicki. Dr. Šusteršič.
Karl Max Zedtwitz. Dr. Gregorec.
Parish. Robič.
Dr. Trachtenberg. Dr. Marchet.
Dr. Roszkowski. Hübner.
L. Pollak. Böns.
Dr. Rutowski. Dr. Nitsche.
Dr. Pacák. Kaiser.
Troll. E. Gniewosz.
Peschka. Hütter.
Povše. Schier.
Pfeifer. Dr. Polak.
Dr. Piniński. Dr. Fux.
Sule. Vincenz Hofmann.
Dr. Byk. Dr. Czernin.
Hagenhofer. Pastor.
Zehetmayr. Fischer.
Jordan. Radimský.
Peitler. Pabstmann.
Dr. Kuenburg. Elbl.
Spinčić. Wiedersperg.
Doblhamer. Fr. Schwarzenberg.
Stephanowicz. Rolsberg.
Biankini. Joh. H. Kindermann.
Dr. Kindermann. J. Kirschner.“

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Sláma und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Minister des Innern.

Es dürfte bereits auch der hohen Regierung nicht unbekannt sein, dass am 9. August l. J. das böhmische Wirtshaus in Schurz (Žirec) durch fanatisirte Individuen deutscher Nationalität überfallen, mit Steinhagel bombardirt, ja, dass sogar geschossen wurde, obwohl die im Wirtshause sich ruhig unterhaltenden Gäste zu diesen verbrecherischen Ruhestörungen keinen Anlass gegeben, so dass auf Grund der durchgeführten Voruntersuchung einzelne von den Übelthätern bereits von der k. k. Staatsanwaltschaft wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit in den Anklagestand versetzt wurden.

Trotzdem kümmert sich das Gemeindeamt in Schurz um die öffentliche Ruhe und Ordnung und um die persönliche Sicherheit der böhmischen Einwohner auch weiter ganz und gar nicht, wie auch aus dem nachfolgenden Vorfalle erhellt:

Über Wunsch der böhmischen Bevölkerung von Schurz hat das hochwürdige bischöfliche Consistorium verordnet, dass in dieser Gemeinde jeden zweiten Sonntag der Gottesdienst in böhmischer Sprache abgehalten werde, und wurde infolge dessen am 13. September in der Kirche verkündet, dass der böhmische Gottesdienst das erstemal am 20. September stattfinden werde.

Es war dies daher in dieser Gemeinde allgemein bekannt, was auch daraus geschlossen werden muss, dass dem Herrn Dechant gedroht wurde, wenn der Gottesdienst böhmisch abgehalten werden sollte, werde von den Deutschen in der Kirche ein solcher Krawall arrangirt werden, dass kein böhmisches Wort gehört werden dürfe.

Es wäre daher Pflicht des Gemeindevorstehers gewesen, bei Zeiten Vorkehrungen zu treffen, dass die beabsichtigten Ausschreitungen am geheiligten Orte verhindert und die böhmische Bevölkerung in Ausübung ihrer Religion nicht gestört werde. Der Gemeindevorstand hat jedoch leider den bedauernswerten Brutalitäten der verhetzten deutschen Bevölkerung vollkommen freien Lauf gelassen.

Als der Geistliche von der Kanzel herab das erste Begrüßungswort „Pochválen" aussprach, standen die Deutschen ostentativ auf und verließen mit vielem Spectakel die Kirche, worauf sie sich vor die Kirche postirten und dort wie auf einem Jahrmarkte schrien. Einzelne Mädchen haben auch beim Verlassen der Kirche ostentativ ausgespuckt. Vor der Kirche selbst haben sich schon früher die Arrangeure aufgestellt, dieselben forderten nun die Jugend auf, zu schreien und hielten die in die Kirche Eilenden zurück. Dadurch ist es den Arrangeuren auch wirklich gelungen, dass die Predigt nicht mit voller Aufmerksamkeit angehört werden konnte.

Als das letzte Wort von der Kanzel gesprochen wurde, kamen die deutschen Mädchen wieder in die Kirche, drängten die in den Bänken sitzenden böhmischen Kinder heraus, wobei sie dieselben beschimpften und ohrfeigten.

Einzelne böhmische Kinder sind aus den Bänken förmlich herausgeflogen, wobei ein Kind schwer körperlich beschädigt wurde. Hiebei riefen die fanatisirten Deutschen, dass die Bänke bloß für die Deutschen da seien, die Böhmen gehören in den Schweinestall u. s. w. Beim nachfolgenden Gebete „Anděl Páně" wurde deutsch hineingeschrien, um das böhmische Gebet zu überschreien.

Die Gefertigten erlauben sich daher die Anfrage:

„„Ob dieser Vorfall vom 20. September der hohen Regierung bekannt sei und was die k. k. politische Behörde dem Gemeindevorstande in Schurz gegenüber diesbezüglich verfügt hat? ferner

Was gedenkt die hohe Regierung vorzukehren, damit in Schurz in Hinkunft die gesetzliche Ruhe und Ordnung aufrechterhalten und die Böhmen dortselbst vor solchen Ausbrüchen brutaler Leidenschaften geschützt werden?""

Dr. Dyk. Dr. Sláma.
Dr. Stránský. Spindler.
Sokol. Wohanka.
Rašín. Dr. Brzorád.
Dr. Kurz. Kaftan.
Purghart. Rozkošný.
Biankini. Dr. Helcelet.
Formánek. Dr. Dvořák.
Březnovský. König.
Hájek. Teklý.
Dr. Blažek."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister für Cultus und Unterricht.

Nach §. 30 des Schulgesetzes für das Königreich Böhmen vom 13. Mai 1894, Z. 36, können Unterlehrer, welche seit Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung ununterbrochen als Lehrkraft durch zehn Jahre dienen, unter Zustimmung derjenigen, welche den Aufwand für die betreffende Schule tragen, zu Lehrern an jener Schule ernannt werden.

Der Unterlehrer der öffentlichen böhmischen Schule in Reichenberg, Herr Josef Richter, welcher schon durch dreizehn Jahre als Lehrkraft wirkt und schon über zehn Jahre und vier Monate die Lehrbefähigungsprüfung abgelegt hat, reichte am 13. September 1895 im Wege des k. k. Bezirksschulrathes der Stadt Reichenberg auf Grund des oben citirten Landesgesetzes ein Gesuch um Ernennung zum Lehrer an genannter Schule ein. Dieses wurde erst nach Ablauf eines ganzen Jahres, am 30. September 1896, vom obgenannten k. k. Bezirksschulrathe dahin erledigt, dass demselben wegen zu großer Anzahl von Bewerbern nicht willfahrt werden könne.

Dieses Vorgehen des k. k. Bezirksschulrathes ist als ein vollständig unrichtiges zu bezeichnen, da derselbe bezüglich des Gesuches des Herrn Unterlehrers Josef Richter überhaupt keine entsprechende Amtshandlung eingeleitet hat: es wäre nämlich seine Pflicht gewesen, das Gesuch der Stadtvertretung zur Begutachtung zu übergeben und dann, wenn auch diese ungünstig gelautet haben würde, den ganzen Act dem hohen k. k. Landesschulrathe zur Entscheidung abzutreten. Das Gesuch aber aus eigener Machtvollkommenheit abschlägig zu bescheiden, dazu war obiger k. k. Bezirksschulrath nie und nimmer berechtigt.

Ganz anders verhielt sich derselbe k. k. Bezirksschulrath gegenüber den Gesuchen, welche die Unterlehrer der deutschen öffentlichen Schulen in derselben Angelegenheit einreichten: in der Sitzung vom 19. September l. J. hatte nämlich derselbe k. k. Bezirksschulrath sieben solche Gesuche von deutschen Unterlehrern nicht a limine abgewiesen — wie jenes des böhmischen Unterlehrers — sondern beschlossen, das Stadtverordnetencollegium um sein Gutachten und die nothwendige Bedeckung anzugehen.

Dies zeigt deutlich, wie weit es der k. k. Bezirksschulrath in seinem nationalen Hasse gegen einen ver-

dienstvollen Lehrer gebracht hat aus dem einzigen Grunde, weil er ein Böhme ist.

Schließlich bemerken wir, dass genannter Unterlehrer nach vierzehnjähriger Dienstzeit nur 650 fl. fixen Gehalt hat und dass derselbe durch das geschilderte parteiische Vorgehen des k. k. Bezirksschulrathes der Stadt Reichenberg um 300 fl. jährlichen Einkommens verkürzt ist.

Deshalb fragen die Gefertigten:

„„Was gedenkt Euere Excellenz vorzukehren, dass dem Herrn Unterlehrer Josef Richter von Seite des k. k. Bezirksschulrathes der Stadt Reichenberg sein unantastbares Recht wiedergegeben werde?““

Wien, am 16. October 1896.

	Dr. Šamánek.
Dr. Dyk.	Dr. Kaizl.
Adámek.	Dr. Brzorád.
König.	Dr. Žáček.
Dr. Dvořák.	Dr. Kaunic.
Dr. Pacák.	Dr. Slavík.
Rašín.	Krumbholz.
Dr. Kurz.	Vychodil.
Dr. Blažek.	Dr. Stránský.
Seichert.	Březnovský.
Purghart.	Dr. Šil.
Čestmír Lang.	Dr. Engel.“

„Anfrage des Abgeordneten Dr. Ferjančič und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Durch die Verhältnisse, wie sich dieselben in Laibach infolge der Erdbebenkatastrophe des Jahres 1895 herausgebildet haben, sind die Lebensbedingungen im allgemeinen schwieriger geworden. Insbesondere sind die Wohnungszinse gestiegen, und es wird noch geraume Zeit dauern, bevor diesbezüglich in Laibach normale Verhältnisse wiederkehren. Der Wiederaufbau schreitet langsam vor, viele zur Demolirung bestimmte Gebäude sind noch gar nicht niedergerissen, die wiederaufgeführten noch nicht beziehbar hergestellt. Die schwierigen Wohnungsverhältnisse, wie sie nach dem Erdbeben eingetreten sind, und im laufenden Jahre andauerten, werden noch im nächsten Jahre und voraussichtlich noch weiter hinaus anhalten.

Die Regierung hat diese ungünstigen Lebens- und Wohnungsverhältnisse, welche für die auf fixe Bezüge angewiesenen Staatsbediensteten besonders fühlbar sind, gewürdigt und hat den Staatsbediensteten in den Jahren 1895 und 1896 in dankenswertester Weise außerordentliche Unterstützungen zukommen lassen.

In Beantwortung einer Anfrage des Gefertigten hat Seine Excellenz der Herr Finanzminister in der Sitzung vom 5. December 1895 in Aussicht gestellt, dass eventuell nach Maßgabe der weiteren Gestaltung der Verhältnisse die Zuwendung von außerordentlichen Zulagen auch für das Jahr 1897 erfolgen werde.

In der Erwägung, dass sich die Verhältnisse nicht günstiger gestaltet haben, dass aber demungeachtet in dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1897 ein Betrag für diese Zulagen nicht eingestellt erscheint, stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, in Würdigung der fortdauernd schwierigen Lebens- und Wohnungsverhältnisse in Laibach dafür zu sorgen, dass in dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1897 im Zuge der Berathung desselben ein entsprechender Betrag für Theuerungszulagen an die Staatsbediensteten in Laibach eingestellt werde?““

Wien, am 16. October 1896.

	Dr. Ferjančič.
Dr. Laginja.	Rozkošný.
Dr. Gregorec.	Dr. Žáček.
Dr. Helcelet.	Koblar.
Borčić.	Višnikar.
Perić.	Pfeifer.
Dr. Gregorčič.	Dr. Dvořák.
Dr. Engel.	Leopold Pollak.
Kušar.	Povše.“

Schriftführer **Dobernig** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Sláma und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Minister des Innern.

Die Functionsperiode der gegenwärtigen Gemeindevertretung in Dobruška war bereits im Frühjahre 1895 zu Ende.

Gegen die Wahllisten, welche zahlreiche Uncorrectheiten enthielten, wurden in der Reclamationsfrist vom 3. bis 11. Juli 1895 Recurse an die Reclamationscommission gerichtet und als diese keinen Erfolg hatten, wurden die Beschwerden an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Neustadt an der Mettau im Juli 1895 ergriffen, welche Beschwerden aber erst nach Ablauf eines Jahres, nämlich am 16. Juli 1896 von der k. k. Bezirkshauptmannschaft erledigt worden sind.

Durch diese Erledigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft wurde die Richtigkeit der Beschwerden anerkannt und eine neue Zusammenstellung der Wahllisten nach §. 103 der Gemeindeordnung verordnet.

Die dagegen vom Gemeindevorstande am 26. Juli 1896 eingebrachte und an die k. k. böhmische Statthalterei gerichtete Beschwerde wurde bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Neustadt an der Mettau durch volle sieben Wochen liegen gelassen, bis sie end-

lich der k. k. Statthalterei vorgelegt wurde, welch letztere bis jetzt keine Entscheidung getroffen hat.

Die Gefertigten stellen demnach die Anfrage:

„„Was gedenkt Seine Excellenz vorzukehren, damit in der Hinkunft die Beschwerden rascher vorgelegt und der Erledigung zugeführt werden?““

Dr. Šil.	Dr. Sláma.
Dr. Grégr.	Dr. Lang.
Dr. Dvořák.	Spindler.
Formánek.	Dr. Pacák.
Březnovský.	Dr. Kaunic.
Dr. Slavík.	Krumbholz.
König.	Dr. Brzorád.
Spinčić.	Kaftan.
Dr. Dyk.	Dr. Blažek.
Biankini.	Sehnal.
Dr. Kurz.	Dr. Engel.“

„Interpellation des Abgeordneten J. Biankini und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister Johann Grafen Gleispach.

Zu den Gründen für die traurigen materiellen und moralischen Misserfolge der österreichischen Verwaltung in Dalmatien in diesem Jahrhunderte zählt auch die große Entfernung der Centralbehörden, die das Land ungenügend erkannt und controlirt haben. Die seltenen Besuche höherer Beamten erfolgen nach bureaukratischer Schablone, sie kommen nicht in Berührung mit dem Volke, alles wird ihnen in Ordnung gezeigt, und so hat man von dem traurigen Zustande Dalmatiens in Wien niemals Kenntnis erlangt. Die Beschwerden einzelner helfen wenig, denn anstatt, dass sie an Ort und Stelle von unparteiischen Factoren geprüft und untersucht werden, kommen sie in die Hände jener Regierungsleute, gegen welche sie gerichtet waren, und so kommt eben die Wahrheit niemals ans Licht.

Durch Corruption und Terrorismus bei den Wahlen strebt man dahin, dass in die repräsentativen Körper nicht solche Leute gelangen können, die immer gesonnen und geeignet wären, rücksichtslos die Wahrheit zu sagen, und wenn es endlich doch nicht zu verhindern geht, dass einige unabhängige Abgeordnete gewählt werden, so werden unzählige Mittel angewendet, um denselben in Erfüllung ihrer Pflichten hinderlich zu sein, und sie als Aufwiegler und Reichsfeinde hinstellt.

Die einzige öffentliche Presse bliebe noch als letzte heilbringende Arznei in den orientalischen Verhältnissen Dalmatiens, aber in Dalmatien hat das Pressgesetz niemals zu Recht bestanden, noch besteht es heute. Auch in Pressachen herrscht in Dalmatien die größte Willkür. Der Staatsanwalt in Zadar (Zara) betrachtet sich im allgemeinen als Mitglied des Statthaltereipräsidiums. Der Presse in Dalmatien ist lediglich gestattet den Bruderkampf zu schüren und gegenseitige Gladiatorenparteikämpfe auszuführen, aber unter keinen Umständen ist es ihr gestattet, selbst in mildester Form an der Wirksamkeit der Regierungsorgane Kritik zu üben. Diese Überzeugung ist in der dalmatinischen unabhängigen Journalistik schon so felsenfest, dass sie selten versucht, etwas über die Verwaltung zu schreiben, weil es ja ohnehin vergeblich wäre, und wenn es dennoch versucht würde, ist die Confiscation sicher.

Damit sich Seine Excellenz der Herr Justizminister überzeuge, wie in Dalmatien mit der Presse verfahren wird, legen wir in wortgetreuer deutscher Übersetzung einige Beispiele der letzten Confiscationen vor.

Nummer 77 des „Narodni List“ vom 23. September d. J. wurde wegen nachfolgender Bruchstücke aus dem Leitartikel beschlagnahmt:

„Wenn man die dienstlichen Berichte des Bezirkshauptmannes v. Blessich hört und sein Vorgehen sieht, würde man glauben, der Bezirk von Makarska sei der Herd von Aufwieglern und Räubern, gegen welche Ausnahmszustände nothwendig sind, wie irgend im übrigen Dalmatien, damit einmal diesen Umstürzlern und Verbrechern das Handwerk gelegt werde.“

„Es bedürfe der Feder eines Victor Hugo, um die Stürme zu beschreiben, die im Schädel des Bezirkshauptmannes Blessich toben, im Augenblicke, wo er glaubt, seine Aufgabe zu erfüllen, indem er die armen Küstenbewohner von Makarska der Verzweiflung und der größten Erbitterung zuführt.“

„Wenn es heute in der Gegend von Makarska Anarchie gibt, so herrscht sie insoweit, als dort keine ordentlichen Gesetze walten, sondern die uneingeschränkteste Willkür des Bezirkshauptmannes Blessich.“

„Es gibt nichts Ärgeres, als wenn ein Mensch, der am Ruder ist, das Gleichgewicht verliert. In Makarska ist heute unter der Verwaltung des Bezirkshauptmannes Blessich alle Unparteilichkeit verloren gegangen, es entstand offene Parteinahme zu Gunsten des einen und zu Ungunsten des anderen. Dort ist die Person des Bezirkshauptmannes Blessich der Mittelpunkt, der Hauptmotor einer Parteiaction, und diese Action erfüllt er mit dem ganzen Apparate jener Macht, die ihm seine amtliche Stellung verleiht.“

„Herr Blessich ist der Meinung, dass er berufen sei, in Makarska und dem Küstengebiete, wir wissen nicht über wessen Auftrag, die Aufgabe zu erfüllen, alles das zu vernichten, was die patriotische Thätigkeit des verblichenen Pavlinović aufzurichten vermochte. Dieses vaterländische Wirken Pavlinović bestand darin, dass er seine Küstenländer erziehe für das kroatische Bewusstsein, für den nationalen Stolz und die politische Ehrlichkeit. Für einen bestimmten Zweck suchte man einen Herostratos, dass er alles zerstöre, und diese unrühmliche Aufgabe fiel Herrn Blessich zu, der

nach dem Herrn Professor und Landtagsabgeordneten Mrkušić zu einer doppelten Rolle berufen erscheint, die „„Umtriebe der Fratres““ zu ersticken und ihm das Abgeordnetenmandat zu sichern. So beschenken sich gegenseitig die Pathen. Es ist nur schade, dass Herr Mrkušić in diesen seinen Bestrebungen einen hochgestellten Nebenbuhler hat, dem nicht weniger der Mund wässert nach den großen politischen Verdiensten des Herrn Professors."

„In der nächsten Nummer werden wir versuchen, alle Thaten des Bezirkshauptmannes Blessich kurz zu zeichnen, in denen er sich in der Geschichte der traurigen Verwaltung Dalmatiens geradezu verewigt hat, so dass sich die gegenwärtige Zeit mit voller Berechtigung die Ära Blessich nennen kann, nach dem Namen ihres ausdrucksvollsten Vertreters."

Nummer 78 des „Narodni List" vom 26. September d. J. war wegen des folgenden Theiles des Leitartikels über den k. k. Bezirkshauptmann Blessich mit Beschlag belegt worden:

„Wollen wir freimüthig etwas über Herrn Blessich sagen, so ist es deshalb, damit wir verhüten, dass Blessich ungehindert solches thue, was er mit Bezug auf seine Stellung nicht thun darf."

Übrigens ist das, was wir vom Herrn Blessich zu sagen wüssten, schon im Landtage und in den Zeitungen gemeldet worden, und wir halten dafür, dass es uns erlaubt ist, das zu wiederholen, was schon jedermann weiß, was sogar seine Vorgesetzen wissen, ohne dass sie ihn hindern würden, zu thun, was er will.

In der letzten Session unseres Landtages wurde hervorgehoben und auch von den Zeitungen gebracht, wie dieser Herr bei den letzten Landtagswahlen viele ad pedes berief, vielen wehrte, anderen wieder Belohnungen versprach, wenn sie in einem bestimmten Sinne wählen. Bekannt ist ferner, dass im Amte der Bezirkshauptmannschaft von Makarska, in der berühmten Triedorenfrage, Gegendemonstrationen arrangirt wurden. Bekannt ist auch, wie Herr Blessich, mit offenkundiger Verletzung des §. 4 der Staatsgrundgesetze, dem Landtagscandidaten Sarić die Reise nach Vrgorac verboten hat. Bekannt ist auch, dass Herr Blessich willkürlich solche in den Kerker werfen ließ, gegen welche die Staatsanwaltschaft von Split (Spalato) keinen Anlass fand, strafrechtlich vorzugehen, dieselben vielmehr als unschuldig freiließ. Bekannt ist weiters, dass Herr Blessich, obwohl er für jede Kleinigkeit das Bach'sche Patent zu Felde führt, offenkundig ein Kesseltreiben gegen seine angeblichen Feinde zuläßt, wie dies anlässlich der letzten Gemeindewahlen in Gradac der Fall war. Allgemein weiß man, dass jeder im Bezirke vom Gemeindevorstande bis zum Knecht sich damit brüstet, Blessich in der Tasche zu haben und in dessen Namen droht, dass in jedes Dorf Gendarmen und Soldaten kommen werden, um jene ins Kühle zu bringen, die nicht gewillt wären, für Mrkušić zu stimmen, dem Blessich den Sohn Zvonimir oder Kresimir über das Taufbecken hielt. Was aber nicht allgemein bekannt ist, ist ein Fall, der sich in den letzten Tagen in Makarska ereignet hat.

Abgeordneter Biankini kam nach Bereisung seines Wahlbezirkes nach Makarska, überall war er begeistert aufgenommen und begrüßt, ohne dass irgendwer deshalb von Gendarmen oder von einem k. k. Bezirkshauptmann behelligt worden wäre. Aber der Herr Blessich nahm die Sache anders. Er verurtheilte zwei junge Leute zu Arreststrafen, die bei der Ankunft des Herrn Biankini „Zivio" gerufen hatten. Seine Entscheidung motivirte er mit „uncorrectem Vorgehen". Und so ist für Herrn Blessich die „Uncorrectheit" — wenn man in einem solchen Falle davon sprechen darf — ein strafbares Verbrechen geworden.

Aber wir wollen deswegen keineswegs Herrn Blessich beschuldigen, denn, wenn er noch auf seinem Platze verbleibt, ist dies ein Zeichen, dass er beauftragt und ermächtigt ist, in solchem Sinne vorzugehen. Doch sollten sich diejenigen, die es wissen sollten, merken, dass man den Bogen nicht allzustraff spannen darf und dass für alles das, was sich ereignen könnte — wir wünschen aber das sich nichts ereignen soll — diejenigen verantwortlich sind, welche all das dulden und geschehen lassen, die den Bogen in Händen halten, der, wenn er springt, ihr eigenes Antlitz treffen könnte.

Und als ob dies alles nicht genügen würde, confiscirt man die einfachsten Dinge, wie zum Beispiel die folgende Nachricht des „Journal de Débats", die in der kroatischen Übersetzung in Nummer 78 des Zadarer „Narodni List" gedruckt war.

Unter dem Titel „Briefe aus Dalmatien" beschreibt Herr Paul Gautier die Reise französischer Ausflügler auf dem Dampfer „Senegal" und ihre Eindrücke in Dalmatien.

Man sieht, dass die gelehrten Franzosen von dem Empfange und der Gastfreundschaft des kroatischen Volkes in Dalmatien begeistert waren und den besten Eindruck empfingen. Besonders erfreut hat sie der Empfang der Spalatiner Kroaten.

Der gefeierte Schriftsteller berichtet hierüber, wie folgt: „Der Empfang in Split (Spalato) war glanzender als in Zadar (Zara). Dies geschah, weil wir hier in durchaus kroatischem Lande waren und machen die Gefühle, die in letzter Zeit Frankreich den slavischen Nationen darbrachte, alle Herzen höher schlagen. Überall waren französische und kroatische Fahnen gehisst. Bei unserer Abfahrt entwickelte sich ein feierlich, liebenswürdiger Anblick. Alles trug kroatische und französische Fahnen, und als sich unser Schiff in Bewegung setzte, warfen alle unter Abspielen der Marseillaise die Fahnen auf das Schiff und es erfolgte ein Blumenregen. Die Begeisterung war eine

außerordentliche. Wir waren schon weit vom Ufer entfernt und hörten noch die Zivioruse, sahen das Schwenken der Hütte und Tücher, das Abbrennen der bengalischen Lichter und Raketen, womit man uns bis zum letzten Augenblicke die Freundschaft erwies." Der gelehrte Franzose constatirt weiters, dass diese Kundgebungen dem elementaren Erwachen des slavischen Bewusstseins der letzten Zeit entsprechen, welches Bewusstsein in Split am kräftigsten zu beobachten ist. In diesen Kundgebungen stellt Frankreich die Idee der Freiheit und der Entwicklung des einzelnen und der Stämme ohne Bedrückung und Tyrannei dar.

Es verdient erwähnt zu werden, dass dieselbe Notiz von verschiedenen Journalen Cis- und Transleithaniens gebracht wurde, und dass kein Staatsanwalt, mit Ausnahme desjenigen von Zadar (Zara), dieselbe confiscirt hat, was neuerdings von den Rechtszuständen in Dalmatien Zeugnis gibt und eine Perspective eröffnet dafür, was sich in diesem Lande der Ausnahmszustände alles ereignen kann.

Wir sind verpflichtet Seine Excellenz den Herrn Justizminister auf diese schweren Pressverhältnisse in Dalmatien aufmerksam zu machen und fragen deshalb:

„„I. Billigt Seine Excellenz die angeführten Confiscationen der öffentlichen Presse in Dalmatien, und wenn dies der Fall ist, wie mag er sie auf Grund der bestehenden Gesetze zu rechtfertigen?

II. Im verneinenden Falle: welche Maßnahmen gedenkt Seine Excellenz zu ergreifen, um den abnormalen Verhältnissen der Presse in Dalmatien abzuhelfen?""

Wien, am 16. October 1896.

Laginja.	Biankini.
Rozkošný.	Janda.
Dr. Kaizl.	Dr. Pacák.
Spindler.	Dr. Engel.
Dr. Gregorčič.	Dr. Tuček.
Dr Lang.	Dr. Gregorec.
Weber.	Dr. Vašatý.
Dr. Záček.	Krumbholz.
Teklý.	Dr. Šamánek.
Seichert.	Sehnal.
Dr. Slavík.	Adámek.
Svozil.	Romanczuk.
Dr. Grégr.	Sokol.
Dr. Kurz.	König.
Dr Blažek.	Rašín.
Koblar.	Eim.
Dr. Sláma.	Dr. Kaunic.
Purghart.	Hájek.
Dr. Šil.	Vychodil.
Perić.	Formánek.
Spinčić.	Březnovský.
Dapar.	Dr. Dyk.
Dr. Brzorád.	Dr Stránský.
Wohanka.	Dr. Dvořák.
Kaftan.	Dr. Ferjančič."

„Anfrage des Abgeordneten Richter und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

In den letzten Wochen ist im Gerichtsbezirke Matzen, wie behauptet wird, die Maul- und Klauenseuche so heftig aufgetreten, dass in wenigen Tagen zahlreiche Rinder und Schweine verendeten. Da bei dieser Krankheit sonst ein tödtlicher Ausgang nur selten vorkommt und in einigen Fällen auch Milzbrand constatirt wurde, viele Landwirte sogar die Besorgnis hatten, dass es sich um Rinderpest handle, so erlauben sich die Unterzeichneten an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage:

„„Ist die k. k. Regierung in Kenntnis von der im Gerichtsbezirke Matzen als Maul- und Klauenseuche bezeichneten, jedoch zumeist mit tödtlichem Ausgange auftretenden Krankheit der Rinder, und welche Vorkehrungen wurden getroffen, um dieser Krankheit entgegenzuwirken und die so schwer bedrohten Viehbesitzer zu schützen?""

Wien, den 16. October 1896.

	Richter.
Ludwig.	Dötz.
Dr. Scheicher.	Dobernig.
Morre.	Skala.
Garnhaft.	Tschernigg.
Dr. Steinwender.	Kaiser.
Prade.	Rigler.
Polzhofer.	Troll."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Der Budgetausschuss hält Sitzung Samstag, den 17. d. M., vormittags 10 Uhr. Tagesordnung:

Regierungsvorlagen, betreffend die Gehaltsregulirungen. *(1450, 1448 der Beilagen.)* Beer.

Unbewegliches Staatseigenthum. Verwaltung der Staatsschuld. Bareuther.

Aichdienst. Oberster Rechnungshof. Fux.

Hafen- und Seesanitätsdienst. Stalitz.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Montag, 19. October, 11 Uhr vormittags mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Budgetausschusses über die kaiserliche Verordnung, betreffend die Gewährung von Unterstützungen zur Linderung des Nothstandes *(1569 der Beilagen).*

Als Punkt 2 und 3 die Punkte 1 und 2 der heutigen Tagesordnung.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre daher die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 5 Uhr 10 Minuten.)

Anhang I.

Petition des Bezirksausschusses Pettau in Untersteiermark um Staatshilfe wegen Elementarschäden an den Weinbauculturen.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Die Bevölkerung des Bezirkes Pettau betreibt fast ausschließlich Feld- und Weinbau. Schon seit Jahren verwüstet aber die Reblaus die Weingärten in der Kolos und ist dieselbe bereits in sämmtlichen weinbautreibenden Gemeinden des rechten Draufers constatirt. Im letzten Jahre wurde dieselbe auch in zwei Gemeinden des linken Draufers aufgefunden, und in kurzer Zeit dürften sämmtliche Weingärten des Bezirkes verseucht sein.

In der Kolos ist ein großer Theil der Weingärten total vernichtet, in den verseuchten, aber noch nicht vernichteten der Ertrag stark zurückgegangen und dürfte bald auf Null herabsinken.

Mit der Reconstruction der vernichteten Weingärten geht es nur langsam vorwärts, hauptsächlich aus dem Grunde, weil den Besitzern die Mittel dazu fehlen, um die Reconstruction im größeren Umfange vornehmen zu können.

Die schon ohnehin triste Lage der weinbautreibenden Bevölkerung hat sich im heurigen Jahre bedeutend verschlimmert. Zahlreiche heftige Regengüsse in den Monaten Mai und Juni schwemmten einen großen Theil der lockeren Erde in die Thäler und verschlämmten die dort befindlichen Wiesen; weiters bewirkten sie, dass der Beerenansatz an den Trauben ein recht schütterer wurde. Dazu kamen in den Monaten Juli und August zahlreiche mehr oder minder starke Hagelschläge in fast allen Gemeinden des Bezirkes, die nicht nur jede Hoffnung auf einen Ertrag der Weingärten auf eine Reihe von Jahren vernichteten, sondern auch die Feldfrüchte, die schon infolge der zu großen Nässe der früheren Monate Schaden gelitten hatten, derart schädigten, dass in vielen Gemeinden der Ausbruch der Hungersnoth zu befürchten ist.*)

Da seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft alle Schritte gethan worden sind, um zur Linderung des Nothstandes die nöthige Geldsumme an maßgebender Stelle zu erwirken, glaubt der Bezirksausschuss an das hohe Abgeordnetenhaus nur die Bitte stellen zu sollen, es möge die bezüglichen Anträge der hohen Regierung annehmen.

Dagegen glaubt der Bezirksausschuss das hohe Abgeordnetenhaus darauf aufmerksam machen zu sollen, dass in mehreren Gemeinden, auch in solchen, die noch nicht verseucht sind, die Weingärten durch den Hagelschlag derart gelitten haben, dass an einen Ertrag durch einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren nicht zu denken ist, wogegen sie auch in dieser Zeit bearbeitet werden müssen.

Gewiss wäre es sowohl für die Besitzer als auch für das hohe Ärar am besten, wenn solche Weingärten sogleich mit amerikanischen Reben bepflanzt würden, statt so lange unsere heimischen Reben umsonst zu bearbeiten, die vielleicht schon von der Reblaus angegriffen sind oder doch sicherlich bald angegriffen werden.

Aber zu dieser Arbeit fehlen fast allen Besitzern die nothwendigen Mittel, und die wenigsten sind in der Lage, sich solche zu beschaffen.

Für die Reconstruction der durch die Reblaus vernichteten Weingärten wird zwar seitens des Staates und seitens des Landes alljährlich eine gewisse Summe als unverzinsliches Darlehen bewilliget. Von dieser

---

*) Der Schaden infolge von Hagelschlag und Überschwemmung wurde im Bezirke Pettau ämtlich mit 180.000 fl. beziffert; der Schaden bei denjenigen allein, welche infolge der Elementarschäden in Noth gerathen sind, im Bezirke Pettau wurde ämtlich mit 80.000 fl., in der ganzen Bezirkshauptmannschaft Pettau aber mit 200.000 fl. angesetzt.

Summe ist den Besitzern im hiesigen Bezirke bisher nur ein minimaler Betrag zugute gekommen. Allerdings sind auch die Gesuche von hiesigen Besitzern nicht zahlreich gewesen, hauptsächlich wohl aus dem Grunde, weil die meisten anfänglichen Gesuchsteller abweislich beschieden wurden, wodurch die große Masse der Besitzer abgeschreckt wurde, solche Ansuchen einzubringen.

Sollte künftig seitens der Behörden ein coulanteres Vorgehen beobachtet werden, werden gewiss auch aus hiesigem Bezirke Hunderte von Gesuchen um unverzinsliche Darlehen eingebracht.

Dann dürfte die zur Verfügung stehende Summe bei weitem nicht genügen, um alle bedürftigen Darlehenswerber berücksichtigen zu können.

Da aber das Land Steiermark, welches ja durch die Wetterschäden selbst in seinen Einkünften sehr geschädigt ist, nicht imstande sein wird, die erforderlichen Summen zur Verfügung zu stellen, so wird der Staat zu Hilfe kommen müssen, und zwar rasch und ausgiebig.

Dabei wird aber noch zu berücksichtigen sein, dass nach dem bisherigen Gesetzesstande nur Besitzer von durch die Reblaus vernichteten Weingärten Anspruch auf unverzinsliche Darlehen haben, nicht aber auch Besitzer, deren Weingärten durch Hagelschlag, wenn auch nicht auf immer vernichtet, aber doch auf mehrere Jahre hinaus ertraglos geworden sind.

Um auch solchen die Reconstruction ihrer Weingärten durch Bewilligung von unverzinslichen Darlehen zu ermöglichen, wird entweder eine entsprechende Abänderung der diesbezüglichen Gesetze nothwendig sein oder, was gewiss noch besser ist, diese Action der Staat allein ohne Beiziehung des Landes vornehmen müssen dadurch, dass er dem Bezirke ein dem Bedürfnisse entsprechendes Nothstandsdarlehen bewilligt, dessen Höhe je nach den Berichten des Steueramtes über nothwendige Steuerabschreibungen und über den Umfang der vernichteten Weingärten sich wird bemessen lassen.

Der unterzeichnete Bezirksausschuss stellt daher an das hohe Abgeordnetenhaus die Bitte, beim hohen Ministerium dahin wirken zu wollen:

1. Dass für die Reconstruction der durch die Reblaus vernichteten Weingärten eine größere Summe zur Verfügung gestellt und bei der Bewilligung von unverzinslichen Darlehen ein coulanteres Vorgehen beobachtet werde, insbesondere auch, dass die diesbezüglichen Gesuche in möglichst kurzer Zeit erledigt werden und nicht wie bisher länger als ein volles Jahr unerledigt bleiben.

2. Dass für die Reconstruction der durch die Reblaus noch nicht vernichteten, wohl aber durch den Hagelschlag auf eine längere Reihe von Jahren ertraglos gewordenen Weingärten eine größere Summe zu Handen der k. k. Bezirkshauptmannschaft bewilliget werde, damit seitens der letzteren den betroffenen Besitzern unverzinsliche Darlehen gewahrt werden können.

Bezirksausschuss **Pettau** am 10. October 1896.

(Folgt die Unterschrift.)

Anhang II.

Petition des Bezirksausschusses in Nechanic und der Gemeinden Groß-Petrovic, Puchlovic und Babic, Bezirk Nechanic, um Staatshilfe wegen Elementarschäden.

Vysoká sněmovno poslanců rady říšské!

Rolnictvo okresu našeho pocítilo letošní rok jako metlu Boží.

Již od jara panuje v okresu našem počasí pro rolníka nejnepříznivější, střídáť se pravidelně a hustě za sebou dešť, veliké přívaly vod a bouře.

Trvalými lijáky zdrženo rolnictvo při obdělávání a osívání pozemků, některé plodiny jako brambory dříve ještě nežli klíčiti začaly shnily, takže znova zaorány a sázeny býti musely.

Úmornou prací docíleno aspoň toho, že oseté pozemky se zazelenaly a rolnictvu kynula naděje, že nebude postiženo hladem.

Dne 30. července as kolem 1. hodiny polední zahalil oblohu z jižní strany se valící mrak, který již blížením se naplňoval obyvatelstvo děsnou hrůzou.

V malém okamžiku nastala tma, v níž sotva bylo lze viděti, blížící se hukot vzrostl na ohlušující lomoz tou měrou, že nebylo sebe otužilejšího člověka, který by ve chvíli té neočekával zdrcení svého života, nastala bouře, kterou z obyvatelstva na živě jsoucího žádný ještě nepřežil.

Prudký vítr vyvracel stromy mohutných kmenů, bořil stavení, kroupy, vážící 20 až 40 dekagramů ano i půl kilogramu těžké, jako trhané kusy ledu různých tvarů vytloukly okna, poškodily střechy a úrodu na pozemcích urostlou do země zatloukly, takže úroda naprosto zničena, namnoze i s prstí přívalem odnešena.

Pohled na zuboženou krajinu po katastrofě této byl zdrcující a nebylo viděti než uplakané oči všeho obyvatelstva.

Nastala bída, hlad a jsme na pokraji záhuby; rolnictvo nemající potřebné výživy, postrádá jak samo zřejmo též potřeb, jimiž by mohl pozemky své osíti.

Výbor okresní v náležité úctě podepsaný jakožto zákonní zástupce poškozeného obyvatelstva okresu Nechanického usnesl se dovolávati se pomoci, na níž existence jeho jest závislou i klade slušnou prosbu:

Vysoká sněmovno poslanců rady říšské račiž poškozenému a v nouzi se nalezajícímu obyvatelstvu okresu Nechanického rychlou a vydatnou podporu z důchodů státních dobrotivě vymoci.

Výbor okresní v Nechanicích, dne 12. října 1896.

(Folgt die Unterschrift.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Abgeordnetenhaus XI. Session, 520. Sitzung, am 19. October 1896.

Inhalt:

Urlaubsertheilung und Abwesenheitsanzeige (Seite 26565).

Regierungsvorlage, betreffend die Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis (1577 der Beilagen. [Seite 26565]).

Petitionen (Seite 26566).

Bericht des Budgetausschusses über die kaiserliche Verordnung, betreffend die Gewährung von Unterstützungen zur Linderung des Nothstandes (1569 der Beilagen. — Redner: die Abgeordneten Dr. Dyk [Seite 26567], Dr. Bauer [Seite 26570], Swiezy [Seite 26573], Formánek [Seite 26574], Kaiser [Seite 26575], Kaftan [Seite 26577], Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Roza [Seite 26579], die Abgeordneten Biankini [Seite 26581], Purghart [Seite 26582 und 26585], Vincenz Hofmann [Seite 26584], Berichterstatter Dr. Steinwender [Seite 26585 und 26586]. — Annahme des Ausschussantrages [Seite 26586]).

Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse) abgeändert werden sollen (1300 der Beilagen. — Specialdebatte §. 1. — Redner: die Abgeordneten Noske [Seite 26586], Gasser [Seite 26592], Dr. Nitsche [Seite 26598], Formánek [Seite 26600], Dr. Schücker [Seite 26604], Franz Kirschner [Seite 26607]).

Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus und Genossen, betreffend die beschleunigte Berichterstattung des Gewerbeausschusses über die Regierungsvorlage hinsichtlich des Hausirhandels (Seite 26609 — Redner: die Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus [Seite 26609], Adámek [Seite 26610]. — Annahme des Antrages [Seite 26610]).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen, an den Justizminister, betreffend die Confiscationspraxis der k. k. Staatsanwaltschaft in Prag (Seite 26611);
2. der Abgeordneten Edlen v. Burgstaller, Stalitz und Genossen an das Gesammtministerium, betreffend die Lösung der Triester Eisenbahnfrage (Seite 26611).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: Dr. Graf **Belcredi**, **Hütter**, Dr. Ritter v. **Roszkowski**, **Wachnianyn**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Dr. Kasimir Graf **Badeni**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Freiherr **Gautsch** v. **Frankenthurn**, Finanzminister Dr. Leon Ritter v. **Biliński**, Ackerbauminister Johann Graf **Ledebur-Wicheln**, Handelsminister Hugo Freiherr v. **Glanz**, Minister Dr. Eduard **Rittner**, Eisenbahnminister Feldmarschall-Lieutenant Emil Ritter v. **Guttenberg**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. **Roza** und Sectionsrath Freiherr v. **Schwarzenau** des Ministeriums des Innern.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 16. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Dem Herrn Abgeordneten Fürnkranz habe ich einen Urlaub von acht Tagen ertheilt.

Der Herr Abgeordnete Augsten hat sich krank gemeldet.

Vom Herrn Finanzminister ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes wegen Verabfol-

gung von Viehsalz um ermäßigten Preis *(1577 der Beilagen)* sammt erläuternden Bemerkungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 17. October 1896.

Der k. k. Finanzminister:

Biliński."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen.

(Abgeordneter Kaiser meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Kaiser hat das Wort.

Abgeordneter **Kaiser:** In Anbetracht der Wichtigkeit der Frage, und weil ich glaube, dass das Haus Stellung nehmen muss, weil diese Vorlage einen Theil der Ausgleichsfrage betrifft, möchte ich den Antrag stellen, dass über diese Vorlage eine erste Lesung vorgenommen werde.

Präsident: Sobald ein solcher Antrag gestellt wird, muss ich demselben Rechnung tragen. Ich werde daher die Vorlage vorläufig nicht zuweisen, sondern das hohe Haus wird Gelegenheit haben, eine erste Lesung derselben vorzunehmen.

An Druckschriften sind eingelangt: 50 Exemplare des dem X. österr. Advocatentage erstatteten Gutachtens über den Gesetzentwurf, betreffend die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Bericht des Budgetausschusses über den Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1892 *(1571 der Beilagen)*.

Es sind Petitionen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest)*:

„Petition des Leopold v. Beckh-Widmanstetter, k. und k. Hauptmanns im Ruhestande in Marburg um Abhilfe gegen Schädigungen theilweise verursacht durch Irrungen bei den Organen der Justizverwaltung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gregorec).*"

„Petition der Gewerbsgenossenschaften in Beroun um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Březnovský).*"

„Petition der Gemeinde Ždař in Mähren um Abänderung des Heimatsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Stránský).*"

„Petition der Genossenschaft der Gastwirte in Nauders und Graun (Pinsgau) Tirol um Abänderung einer Bestimmung des Verzehrungssteuerpatentes für Wein *(überreicht durch Abgeordneten Gasser).*"

„Petition der Gemeinde Zbožice und Knyk, Bezirk Deutschbrod in Böhmen um Staatshilfe aus Anlass der Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád).*"

„Petition der Gemeinde Suchov in Mähren um staatliche Unterstützung der Bewohner dieser Gemeinde und Behebung des Nothstandes *(überreicht durch Abgeordneten Rozkošný).*"

„Petition der Gemeinde Račov in Böhmen um Staatshilfe wegen Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Johann Prinzen Schwarzenberg).*"

„Petition des Centralverbandes der Hausbesitzervereine von Wien und Umgebung gegen die Regierungsvorlage, betreffend der Staatsverwaltung bei der Errichtung und Instandhaltung der Telegraphen- und Telephonanlagen am öffentlichen Gute und am Privateigenthume zustehenden Rechte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Přibislau in Böhmen um Aufhebung des Mahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Seč in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dýk).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Kolin und Nimburg in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Teklý).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Pohrlitz in Mähren in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Götz).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Svobodné-dvory bei Königgrätz in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Formánek).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Schwarzkostelec in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel).*"

„Petitionen der landwirtschaftlichen Vereine in Münchengrätz, Jičin, Locekov, Zenov und Ždař in Böhmen in Angelegenheit des österreichisch-ungarischen Ausgleiches *(überreicht durch Abgeordneten Teklý).*"

„Petition der Gemeinden des Bezirkes Weißkirchen in Mähren in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Stránský).*"

„Petition der landwirtschaftlichen Vereine in Winterberg, Wallern und Bergreichenstein in Böhmen gegen die Erhöhung der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Johann Prinzen Schwarzenberg).*

„Petition der Stadtvertretung Teltsch in Mähren in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Stránský).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Kolin und Nimburg in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Teklý).*"

„Petition des Clerus des Hořowitzer Vicariates um Regelung der Congrua *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Našavrky in Böhmen um Staatshilfe wegen Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Formánek).*"

„Petition der Gemeinden Sovetic, Popovic, Bezirk Nechanic in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Rašin).*"

„Petition von 21 Gemeinden des Bezirkes Prachatitz in Böhmen um unentgeltliche Zustellung der Postsendungen in Landgemeinden, sowie dieselben in Städten durch die k. k. Briefträger besorgt werden *(überreicht durch Abgeordneten Johann Prinzen Schwarzenberg).*"

„8 Petitionen der Gemeinden Javurek, Ostrovaci, Hwozdec, Mezircek, Rudec, Martinkow, Kuroslep und Jaromeric in Mähren um Errichtung einer Universität in Brünn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Stránský).*"

„Petition der Wiener Schriftstellergenossenschaft um Abänderung, rücksichtlich Ergänzung des pressgerichtlichen Berichtigungsverfahrens *(überreicht durch Abgeordneten Steiner).*"

„Petition des Gemeinderathes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend eine Abänderung des §. 60 der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Steiner).*"

Präsident: Zu diesen beiden Petitionen hat sich der Herr Abgeordnete Steiner zum Worte gemeldet. Er hat das Wort.

Abgeordneter **Steiner:** Ich hatte die Ehre, zwei Petitionen zu überreichen, die erste der Schriftstellergenossenschaft, rücksichtlich Ergänzung des pressgerichtlichen Verfahrens, die zweite ist eine Petition der Stadt Wien, betreffend die Änderung des §. 60 der Gewerbeordnung in Bezug auf den Hausirhandel. Nachdem die von Seite der Stadt Wien gestellten Forderungen sehr dringend sind, erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, dass beide Petitionen vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigefügt werden.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das hohe Haus hat diesem Antrage zugestimmt. *(Anhang I und II.)*

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest):*
„Petition der Gemeinden des Bezirkes Jaroměř um Grundsteuerabschreibung für das Jahr 1896 und um Ertheilung einer Unterstützung aus Staatsmitteln *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Dvořák zum Worte gemeldet. Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dvořák:** Hohes Haus! Ich habe mir erlaubt, eine Petition aller Gemeinden des Bezirkes Jaroměř um Ertheilung einer angemessenen Staatsunterstützung infolge von heurigen Elementarschäden zu überreichen. Indem diese Petition ein getreues Bild der verzweifelten Lage der Landwirte eines im vorigen Jahre von der Regierung gänzlich unberücksichtigt gebliebenen Bezirkes gibt, erlaube ich mir, an das hohe Haus die Bitte zu stellen: „Das hohe Haus wolle beschließen, dass diese Petition dem heutigen stenographischen Protokolle vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Der Antrag ist angenommen. *(Anhang III.)*

Die Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist der Bericht des Budgetausschusses über die kaiserliche Verordnung, betreffend die Gewährung von Unterstützungen zur Linderung des Nothstandes *(1569 der Beilagen. — Berichterstatter Dr. Steinwender besteigt die Tribüne).*

Zur Vermeidung von Irrthümern mache ich darauf aufmerksam, dass Gegenstand der heutigen Verhandlung lediglich der Antrag des Budgetausschusses auf Genehmigung der kaiserlichen Verordnung vom 24. August 1896 ist, dass dagegen die Verhandlung über jene Dringlichkeitsanträge in Nothstandssachen, welche sehr zahlreich von vielen der Herren Abgeordneten eingebracht worden sind, heute nicht, sondern erst dann stattfinden wird, bis der Budgetausschuss darüber seine Anträge erstattet haben wird.

Wir werden also über diese Nothstandsanträge eine separate Verhandlung haben.

Wünscht der Herr Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten? Es ist nicht der Fall.

Zu diesem Gegenstande haben sich zum Worte gemeldet — ich weiß nicht, ob unter der Voraussetzung, dass auch über die künftigen Anträge debattirt werde, oder nicht — die Herren Abgeordneten Dr. Dyk, Dr. Bauer, Swiezy, Formánek, Kaiser. Kaftan, Biankini, Rašin, Dr. Dvořák, Vincenz Hofmann, Dr. Brzorád und Franz Kirschner,

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Dyk.

Abgeordneter Dr. **Dyk:** Hohes Haus! So gerne ich jederzeit daran gehe, als Vertreter der Landgemeinden meine Pflicht zu erfüllen, wenn es sich um

die Interessen der Landbevölkerung handelt, so muss ich zugestehen, dass ich diesmal sehr ungern das Wort ergreife. Ich habe schon zu wiederholtenmalen Gelegenheit gehabt, bei Behandlung von Vorlagen, betreffend die Nothstandsaction für die Landbevölkerung, die Regierung auf die traurige Lage der Landwirtschaft aufmerksam zu machen und an die Regierung die dringende Mahnung ergehen zu lassen, sie möge denn doch einmal daran gehen, auch der Landbevölkerung gegenüber ihre Pflicht zu thun. Leider sind alle unsere bisherigen Bemühungen ohne Erfolg geblieben. Das Resultat der bisherigen Nothstandsactionen gab hiefür den besten Beweis. Die Regierung anerkennt, dass die Nothlage der Landwirtschaft eine dringende ist, ja sie anerkennt auch, dass von Tag zu Tag diese Nothlage im stetigen Steigen und Wachsen begriffen ist.

Aber, meine Herren, wenn es sich darum handelt, auch mit Thaten das nachzuweisen, so bleiben unsere Bemühungen, dass auch praktisch etwas für die Landbevölkerung geschehe, umsonst. Die Agrarpolitik der Regierung ist eine durchaus verfehlte. Die Regierung ist bisher nicht einmal daran gegangen, allen Ernstes etwas zu unternehmen, um diese Nothlage der Landbevölkerung zu prüfen und, wenn möglich, die Beschädigten zu betheilen. Überhaupt wurden die Forderungen der Landwirte bisher von allen österreichischen Regierungen stiefmütterlich behandelt. Der beste Beweis dafür sind die traurigen Erfahrungen, welche wir mit den bisher zu Gunsten der Landwirtschaft eingeleiteten Nothstandsactionen gemacht haben. Ich will zum Beweis dessen nur auf die Verhältnisse in meinem Wahlbezirke hinweisen.

Die Nothstandsactionen im Jahre 1895 zeigen so recht drastisch das Wohlwollen der Regierung gegenüber der Landbevölkerung. Nach den amtlichen Erhebungen, welche die Organe der Finanzbehörde vorgenommen haben, nicht die autonomen Organe, wurden im Jahre 1895 in meinem Wahlbezirke die durch Elementarereignisse verursachten Schäden, und zwar im Gerichtsbezirke Blovic auf 300.000 fl. abgeschätzt, im Gerichtsbezirke Rokycan auf 180.000 fl. und im Gerichtsbezirke Přestic auf mehr als 100.000 fl.

Nun frage ich, was war das Ergebnis der Nothstandsaction? Der Bezirk Blovic, der einen Schaden von 300.000 fl. erlitten hat, hat im ganzen 2400 fl. Staatsunterstützung erhalten *(Hört! Hört!)*, also viel weniger als 1 Procent des von den Regierungsorganen abgeschätzten Schadens. Der Bezirk Rokycan, der eine Schadenziffer von 180.000 fl. nachweist, hat 2000 fl. bekommen, also kaum 1 Procent. Und der Gerichtsbezirk Přestic, in welchem der Schaden über 100.000 fl. betragen hat, hat keinen Kreuzer bekommen. *(Hört! Hört!)* Und das nennt die Regierung eine Nothstandsaction zur Linderung der Nothlage unter der Landbevölkerung! Das klingt wirklich wie Hohn, und wir würden uns nicht wundern, wenn wir uns in die Zeit der deutschliberalen Ära zurückversetzt denken würden, wo man die Landwirtschaft als etwas ganz Überflüssiges behandelt hat, und wo man für die Interessen der Landwirtschaft gar nichts gethan hat.

Wie sieht es nun mit der Nothstandsaction für das Jahr 1896 aus? Ich bitte, sich einmal die in unseren Händen befindliche kaiserliche Verordnung vom 24. August d. J. und die dazu gegebenen Motive anzusehen und ebenso den heutigen Bericht des Budgetausschusses mit seinen Motiven. Es wird im ganzen ein Betrag von 200.000 fl. votirt und damit soll der Nothlage in sieben Kronländern gesteuert werden.

Was die Vertheilung anbelangt, so wird in dem Motivenberichte gesagt, es sei bis zur Erlassung dieser kaiserlichen Verordnung, also bis zum 24. August, nach den amtlichen Erhebungen constatirt worden, dass Elementarschäden in fünf Kronländern stattgefunden haben und zwar in Niederösterreich, Küstenland, Mähren, Schlesien und Dalmatien. Ferner ist noch der Brandkatastrophe in Rudnik Erwähnung gethan. Es ist selbstverständlich, dass auch diese in die Action einbezogen wurde.

Nun komme ich auf das Königreich Böhmen, und da ist es höchst angezeigt, dass wir recht gründlich diese Motive prüfen. Es wird gesagt: bis zur Erlassung dieser Verordnung sind keine positiven Anträge auf Gewährung von Nothstandsunterstützungen aus dem Königreiche Böhmen vorgelegen.

Wie sollen wir uns das deuten? Soll man glauben, es seien keine Beschädigungen gewesen? Haben die Gemeinden sich nicht gemeldet? Sind sie an die Regierung nicht herangetreten und hat auch das Abgeordnetenhaus, was das Königreich Böhmen anbelangt, bis zum 24. August keine Anträge gestellt? Das ist entschieden nicht richtig und widerspricht den Thatsachen, im Gegentheil, ich werde an der Hand der stenographischen Protokolle nachweisen, dass nur von mir allein acht Dringlichkeitsanträge *(Hört! Hört!)* in der Zeit von Mai bis Ende Juni überreicht wurden und über diese schweigt die kaiserliche Verordnung ganz. Diese Anträge wurden hier erledigt, über einstimmigen Beschluss des Abgeordnetenhauses der Regierung abgetreten, damit sie dringlich über dieselben Erhebungen einleite und den Beschädigten aus Staatsmitteln eine ausgiebige Unterstützung gewähre.

Nun sagt uns aber der Bericht der Regierung, am 24. August l. J. wären noch gar keine Dringlichkeitsanträge gestellt worden. Ich kann mir die Sache nicht anders erklären, als dass die ganze Action bei der Statthalterei in Prag in den Sand verlaufen ist. Der frühere Statthalter Graf Thun gehört politisch zu den Todten, aber es scheint, dass sein Geist in der Statthalterei noch lebt, weil wir es uns sonst anders nicht erklären können, warum die Regierung Dringlichkeitsanträge in so wichtigen, die Landwirtschaft betreffenden Sachen einfach ignorirt und einstimmige Beschlüsse des Hauses vom Mai bis August einfach

unberücksichtigt liegen läſst. Das Charakteristische dabei ist, daſs in den meisten Fällen nicht einmal Erhebungen eingeleitet worden sind. *(Hört! Hört!)*

Wie soll da die Sache reparirt werden? Ich verweise hier auf einen Fall von Elementarereignissen in drei Gemeinden des Bezirkes Planic: Čihán, Hradiště und Lukoviste.

Wie mir der Herr Landtagsabgeordnete Kovářík, Vertreter des Bezirkes mittheilt, haben die in diesen drei Gemeinden allein durch Überschwemmungen und Hagelschlag verursachten Schäden, wie sie von den autonomen Organen erhoben wurden, approximativ 60.000 fl. betragen.

Am selben Tage wurde ein Ersuchschreiben an die politische Behörde in Klattau, eine Petition an das Ministerium und eine an mich gerichtet, infolge deren ich hier im Hause den Dringlichkeitsantrag gestellt habe. Bis heute ist aber von der politischen Behörde gar keine Antwort an diese drei Gemeinden abgegangen. *(Hört! Hört!)*

Wie wird man heute nach acht Monaten diese Schäden erheben können? Wie ist dies möglich in einem constitutionellen Staate? Wie wird dies die Regierung verantworten können, wenn eine solche große Zahl von beschädigten Landwirten, die sich in Nothlage befinden, eines Anspruches verlustig werden, der ihnen nach dem Gesetze und dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses von rechtswegen zukommt? *(Sehr richtig!)*

Wenn also durch das Verschulden der politischen Behörden oder der Statthalterei in Prag bis August dem Ministerium keine Anträge vorgelegt wurden, so ist das eine Sache, die reparirt werden muſs, und ich glaube, es ist Pflicht des Abgeordnetenhauses, in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen.

Meine Herren! Ich habe nur ein Beispiel angeführt. Ich und meine Collegen könnten aber gleich eine ganze Reihe von solchen dringlichen Fällen anführen, die in den beiden Berichten ganz ignorirt werden, und der Berichterstatter des Budgetausschusses hat sich die Sache sehr commod gemacht. Er hat die Dringlichkeitsanträge pro futuro aus Böhmen citirt, angefangen vom 2. October, aber weder in der kaiserlichen Verordnung, noch im Berichte des Budgetausschusses geschieht irgendwelche Erwähnung, was mit den Dringlichkeitsanträgen vom Anfang Mai bis 24. August geschehen ist. Was hat die Statthalterei mit diesen Anträgen zu thun gehabt?

Ich muſs doch vermuthen, daſs, wenn ein Beschluſs des hohen Hauses an das Ministerium des Innern im Mai gelangt, das Ministerium diesen Antrag an die Statthalterei in Prag als dringend hingeschickt und gesagt hat: „Du Statthalterei, laſs diese Schäden durch die Dir untergeordneten Organe als dringend erheben!“ Am 24. August sind schon vier Monate verflossen gewesen und nun sagt die hohe Regierung, es sei am 24. August noch kein einziger Antrag seitens der Statthalterei vorgelegen. Wenn die Statthalterei die Erhebungen vorgelegt und gesagt hätte, die Schäden seien übertrieben und es liege keine Voraussetzung für eine Unterstützung vor, so hätte das einen Sinn und die Bevölkerung hätte gewuſst, woran sie ist. Aber es geht nicht an, daſs man so wichtige Sachen ignorirt und es unmöglich macht, daſs die Landwirte eine Entschädigung erhalten. Ich weise darauf hin, daſs ich in der 493. Sitzung am 12. Mai d. J., betreffend die Gemeinde Boškov, einen Dringlichkeitsantrag eingebracht habe. Die Schäden durch die Überschwemmung des Uslavaflusses belaufen sich auf Tausende Gulden.

Diese Schäden wurden am 12. Mai 1896 von der Bezirkshauptmannschaft Pilsen erhoben und es wurde anerkannt, daſs sich die Bewohner in einer Nothlage befinden; aber bis 24. August hat man von dieser ganzen Beschädigung noch keine Erwähnung gethan.

Ich habe in der 499. Sitzung am 20. Mai d. J. für die beschädigten Gemeinden Ždár und Zboriv einen Dringlichkeitsantrag überreicht. Dieser Antrag wurde hier erledigt und der Regierung als dringlich abgetreten. Nach den mir zugekommenen Beschwerden wurden aber diese Schäden gar nicht erhoben. In der 505. Sitzung am 2. Juni habe ich einen Dringlichkeitsantrag betreffend die Gemeinden Čihán, Hradiště, Lukoviste, Přivozec, Chotiměr, Elstyń, Týnec überreicht und wie mir heute Abgeordneter Kovařík, der diesen Bezirk im Landtage vertritt, mittheilt, ist bis heute noch gar keine Erhebung gepflogen worden.

Am selben Tage habe ich, betreffend die beschädigten Landbezirke in der Stadtgemeinde Přeštic einen Dringlichkeitsantrag überreicht, worin eine Katastrophe geschildert wird, die sich sozusagen vor den Augen des Herrn Bezirkshauptmannes zugetragen hat. Es ist nämlich der Angelfluſs, der leider nicht regulirt ist, aus den Ufern ausgetreten, hat einen Damm durchbrochen und sich durch die umliegenden besten Grundstücke ein anderes Bett gemacht. Hier haben die betheiligten Landwirte bei der Bezirkshauptmannschaft sofort um die Vornahme der Erhebungen angesucht. Auch hier im Hause wurde die Sache als dringlich erledigt. Nach dem Berichte des Bürgermeisteramtes ist aber bis heute gar nichts erhoben worden.

So verhält sich die Sache auch bezüglich meiner übrigen Dringlichkeitsanträge vom 5. Juni 1896, Z. 507, betreffend die Gemeinden Bezděkov, Poborovic, Kal, Tenvilkom und Zelená, vom 15. Juni 1896, Z. 5010 bezüglich der Gemeinden Pnelic, Osvračím, Lohovčic und Čermá, vom 13. Juni 1896, bezüglich der Gemeinden, Strejčkovic, Radkovic, Přichovic, Snapausov, Vlčí, Jino, Trehbecma, Břeskovic, Birkov, Roupov, Vojtešič, Kor, Porucí. Alle diese Anträge sind bis heute unerledigt.

Auch anderen Herren Collegen ergieng es so. Insbesondere hat Collega Dr. Brzorád mir mitgetheilt, dass er auch einen Dringlichkeitsantrag überreicht hat, und zwar im Monate Juni dieses Jahres bezüglich der Gemeinde Mysletin im Bezirke Humpolec und mehrerer Gemeinden im Bezirke Přibyslav. Auch ihm kommen Klagen zu, dass bis heute keine Action zu Gunsten der Landwirte eingeleitet worden ist.

Als ich den damaligen Herrn Berichterstatter Dr. Kathrein zur Rede stellte, hat er mich im eigenen Namen und namens der Regierung vertröstet, es sei die Action im Jahre 1895 hier im hohen Hause noch nicht abgeschlossen, die Regierung werde später Nachtragscredite in Anspruch nehmen, und diejenigen Gemeinden, welche präterirt wurden, würden nachträglich Unterstützungen erhalten. Es wurden aber gar keine Nachtragscredite in Anspruch genommen, und diese Action ist auch im Sande verlaufen.

Vielleicht wird man mich wieder trösten, es seien auch Petitionen überreicht worden und die Anträge werden durch das Ministerium nachträglich erledigt werden. Aber da haben wir viel zu traurige Erfahrungen gemacht.

Ich kann einen drastischen Fall vorführen, wie Nothstandspetitionen erledigt werden. Im Jahre 1895 hat der Müller Franz Tobiáš in Manetin durch eine Überschwemmung kolossale Schäden erlitten. Seine Petition wurde hier nach einem Referat des Herrn Collegen Hofmann günstig erledigt und der Regierung zur möglichsten Würdigung und Berücksichtigung empfohlen. Die Petition blieb jedoch bis zum Jahresschluss liegen, darnach wurde sie durch die politische Behörde dem Müller zurückgestellt, und zwar mit dem Bemerken, es sei kein Geld vorhanden. So kann die Regierung jede Action des Abgeordnetenhauses illusorisch machen, indem sie einfach unsere Anträge und Petitionen bis Ende des Jahres liegen läist, wonach sie sie den Petenten zurückstellt mit dem Bemerken, es sei kein Geld vorhanden. Es wäre doch Pflicht der Regierung gewesen, wenn sie gesehen hat, dass die bisherige Nothstandsaction unzulänglich war, die nothwendigen Credite vom Hause nachträglich zu verlangen.

Nachdem es nun formell nicht möglich ist, bei der Berathung über diese unzulängliche Summe von 200.000 fl. eine Erhöhung zu verlangen; nachdem diese Summe auf einer kaiserlichen Verordnung beruht, die eben Giltigkeit hat, weil sie zu einer Zeit erlassen wurde, wo der Reichsrath nicht beisammen ist, so will ich den drückenden Beschwerden in folgender Resolution abzuhelfen suchen *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auch auf diejenigen Länder und Bezirke, rücksichtlich welcher bis zur Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 24. August noch keine Anträge der k. k. Landesstellen wegen Gewährung von Nothstandsunterstützungen vorgelegen sind, in denen aber die im Laufe des Jahres 1896 stattgefundenen Elementarereignisse eine Nothstandsaction nothwendig erscheinen lassen, entsprechenden Bedacht zu nehmen, den in Nothlage befindlichen Beschädigten ausgiebige Staatsunterstützungen zu gewähren und nach Inanspruchnahme des hiefür nothwendigen Credites dem Abgeordnetenhause hierüber binnen Monatsfrist Bericht zu erstatten."

Ich habe ausdrücklich den Passus hineingenommen, dass die Regierung verpflichtet sein soll, im Abgeordnetenhause hierüber Bericht zu erstatten, und zwar mit Rücksicht auf die traurigen Erfahrungen, die wir mit derlei Anträgen bis jetzt gemacht haben; es herrscht nämlich bei der Statthalterei eine Art Geheimthuerei in solchen Sachen, ja sogar eine gewisse Feindseligkeit.

Es herrscht dort noch der Geist des Grafen Thun. Wenn ein Abgeordneter fragt, ob der betreffende Bezirk in die Nothstandsaction einbezogen worden ist, so sind die Herren dort sehr zugeknöpft und sagen, das sei Amtsgeheimnis; also der Abgeordnete darf nicht einmal erfahren, ob für eine von ihm vertretene Gemeinde eine Action wegen des Nothstandes eingeleitet worden ist oder nicht. Durch die Aufnahme dieses Passus sollen wir und unsere Wähler wissen, woran wir sind und wie wir uns gegen eine solche Regierung zu verhalten haben.

Zum Schlusse aber rufe ich der Regierung zu: „Thun Sie Ihre Pflicht, solange es noch Zeit ist, es tritt schon die Dämmerung ein, auch die Nacht wird bald hereinbrechen!" *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche die Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Dyk *(wiederholt dieselbe)* unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Bauer.

Abgeordneter Dr. **Bauer:** Hohes Haus! Der Herr College Dr. Dyk hatte in der That mit seinen Ausführungen recht, denn die mit 200.000 fl. bemessene Summe zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den von Nothstand bedrohten Gegenden unserer Reichshälfte ist derartig minimal und gegenüber dem thatsächlichen Bedürfnisse vollständig ungenügend, dass man sie wirklich mit einem Tropfen Wasser auf einen heißen Stein vergleichen muss. Kaum ein paar Kreuzer könnten da auf den einzelnen Geschädigten entfallen.

Es erscheint daher als eine Pflicht, sich gegen eine derartige Behandlung zu wehren und Protest zu erheben im Namen gerade der in den letzten Jahren so schwer leidenden landwirtschaftlichen Bevölkerung,

gegen eine derartige, ich möchte sagen, beschämende Behandlung, welche man ihr angedeihen lässt. *(Sehr richtig!)*

Ich muss offen gestehen, ich kann nicht begreifen, wie die hohe Regierung mit einer derartigen kleinlichen Vorlage kommen konnte, zumal ich nicht glauben kann, dass ihr die thatsächlichen Verhältnisse nicht bekannt sein sollten, dass sie zum Beispiel nicht wissen sollte, dass im Jahre 1893 eine enorme Dürre, im Jahre 1895, wenigstens im Nordwesten Böhmens, der Mäusefraß großartige Schäden angerichtet hat, die noch heute nicht geheilt sind, auch in langer Zukunft nicht geheilt sein werden und die eine Menge von wirtschaftlichen Existenzen zugrunde gerichtet haben.

Ich sollte auch glauben, die Regierung müsste selbst einsehen, dass mit einem so minimalen Betrage gar nichts gethan ist, weil ihn die Schadensziffer, welche nur in einzelnen Bezirken dieser beschädigten Gebiete vorgekommen ist, wenigstens im nordwestlichen Böhmen oft um das Doppelte, mitunter selbst um das Drei- bis Vierfache überschritt, ferner weil ein einziger Wolkenbruch, wie er im vorigen Monate im Saubachthale im Komotauer Bezirke sich entlud, die erwähnte Hilfssumme allein zur Sanirung benöthigt und damit noch nicht genug gethan wäre.

Ich glaube, die hohe Regierung sollte sich eine solche Behandlung der mit Noth und Kummer kämpfenden kleinen Landwirte nicht zuschulden kommen lassen, sie handelt da ungerecht und zugleich unvorsichtig, denn so wird in den breiten Schichten der zur Erkenntnis ihrer unwürdigen Lage gelangen den Landbevölkerung böses Blut erregt, und das sollte vermieden werden, da es schon vorhanden ist.

Ich habe diese letztere Mahnung nicht mit Unbedacht ausgesprochen, denn sie beruht auf einer Erfahrung, welche ich erst im letzten Monate im Saazer Bezirke gemacht habe, wo eine starke Unzufriedenheit zunächst mit dem dermaligen k. k. Bezirkshauptmanne besteht, weil er — wie mir gesagt wird — anstatt sich durch Bereisung mit den Verhältnissen desselben praktisch thunlichst vertraut zu machen, den Klagen der Landwirtschaft ein bereitwilliges Gehör zu schenken, dieselben auf ihre Richtigkeit selbst zu prüfen und im Falle der Bewahrheitung energisch nach oben hin zu vertreten, einfach vom Schreibtisch hinweg dieselben als unbegründet erklärt und abweist.

Auch werden Bittschriften der Nothleidenden um Steuernachlass und Staatssubvention, gerichtet an die betreffenden Ministerien und durch die Bezirkshauptmannschaft eingereicht, von letzterer nicht an die gewünschte hohe Stelle geleitet, sondern entweder in erster Instanz abweislich verbeschieden oder die Abweisung durch die k. k. Statthalterei besorgt. Ein solcher Mangel an Entgegenkommen muss verstimmen.

Dass dies thatsächliche Verhältnisse sind, muss ich aus dem Grunde glauben, weil mir die Angaben von ehrenhaft dastehenden Männern gemacht worden sind, welchen Misstrauen entgegenzubringen nach keiner Richtung hin eine Veranlassung vorliegt.

Aber auch ohne sich in Details zu verlieren, sind denn nicht ganz im allgemeinen die Verhältnisse, unter welchen die heutige Landwirtschaft schmachtet und die Behandlung derselben von allen Seiten äußerst traurige?

Die Preise der landwirtschaftlichen Producte sinken — von geringfügigen Schwankungen abgesehen — immer tiefer, die Gestehungskosten steigen stets höher, es tritt ein wirklicher Mangel an Arbeitskräften ein.

Die Misswirtschaft in unserem Dienstbotenwesen wird zum Schaden der Besitzer immer größer, infolge alles dessen wächst ganz naturgemäß die Verschuldung großartig an, so dass zahlreiche wirtschaftliche Existenzen an den Rand des Ruines gebracht werden.

Würde, meine Herren, in den Zeitungen eine Rubrik bestehen, in welcher getreulich alle jene Fälle aufgezählt würden, wo Landwirte durch Unglück und Ungunst der Verhältnisse, also ganz unverschuldet zugrunde gegangen sind, die dann in die Reihen des Proletariates einrücken müssen, wahrlich die Länge dieser traurigen Liste würde Staunen erregen!

Und welche Sanirungsmaßregeln sind dem gegenüber ergriffen worden? Die Grundsteuer bleibt dieselbe, indem die $2^1/_2$ Millionen Nachlass nur zur Ausgleichung der Prägravationen bestimmt wurden und weiter keinen Einfluss auf die Verminderung der Grundsteuer haben. Die zehn- bis fünfzehnprocentige, aus dem eventuellen Erträgnis der künftigen Personaleinkommensteuer sich ergebende Minderung haben wir noch nicht, und wenn wir sie haben werden, wird davon blutwenig Erleichterung zu spüren sein. Das landwirtschaftliche Genossenschaftsgesetz hat keine Aussicht auf Erledigung in diesem Hause, bezüglich des Ausgleiches mit Ungarn gibt es nur Befürchtungen statt Hoffnungen, die Hilfen des Viehsalzlieferungsgesetzes sind an dem schwerfälligen Durchführungsmodus gescheitert, das Meliorationsdarlehensgesetz ist theoretisch recht hübsch, wird sich aber praktisch nur sehr schwierig und kostspielig durchführen lassen, und so bleiben als einzige schwache Lichtpunkte am finsteren Himmel der landwirtschaftlichen Gesetzgebung der letzten Zeit das Nothwegerecht und das Grundsteuernachlassgesetz übrig.

Das Nothwegerecht nun ist zwar für viele Lagen sehr nützlich und daher aufrichtig zu begrüßen, aber es vermag deshalb keinen Hungernden satt zu machen, und das Grundsteuernachlassgesetz, welches thatsächlich das alte Gesetz wesentlich verbessert, kann allein auch nicht helfen, insbesondere dann nicht, wenn schwere elementare Unglücksfälle vorkommen, wie sie

in den letzten Jahren zum Beispiel durch abnorme Dürre und Mäusefraſs so häufig auftraten, wo es nicht genügt, bloß Nachlässe an der Grundsteuer eintreten zu lassen, und wo dann staatliche Subventionen erforderlich sind, um die Existenzen zu erhalten.

Auch die Praxis der Anwendung des Gesetzes hat insofern eine große Bedeutung, als dabei nämlich gerecht und wohlwollend oder einseitig, drückend und hindernd vorgegangen wird. Die erstere Methode dürfte wohl nicht die Regel, sondern die Ausnahme bilden.

Im März dieses Jahres hat das hohe Haus meinen Dringlichkeitsantrag auf Gewährung einer staatlichen Subvention wegen des großen Mäusefraſsschadens im nordwestlichen Böhmen angenommen, die diesbezüglichen Erhebungen wurden wohl mehr oder weniger eingehend gepflogen, aber bis zum heutigen Tage warten die schwer Geschädigten vergebens auf eine Unterstützung. Und was soll man zu Folgendem sagen: Als ich meinen letzten Dringlichkeitsantrag bezüglich des kolossalen Wolkenbruches im Saubachthale des Komotauer Bezirkes zur Unterstützung circuliren ließ, muſste ich mir von den Collegen sagen lassen: „Schade um die Tinte, es nützt erfahrungsgemäß doch nichts!"

Und warum nützt es nichts? Weil, wie der vorliegende Gesetzentwurf beweist, der staatlicherseits eingeräumte Unterstützungsbetrag so lächerlich klein ist, daſs kaum der eine oder der andere befriedigt werden kann, und dann die übrigen Petenten mit allerlei Ausflüchten, Vielschreiberei, die Zeit verziehenden Erhebungen, oder wenn es nicht mehr anders geht, auch mittelst rücksichtsloser directer Abweisung abgespeist werden.

Ja, sagt der Herr Finanzminister, ich kann da nicht mehr votiren, denn ich habe nicht die Mittel dazu, ich muſs sparen.

Meine Herren! Eine solche Ausflucht ist nicht bloß ungerecht, sie ist — ich möchte sagen — in gewissem Sinne geradezu unmoralisch. Wenn es einer Classe von Staatsbürgern so schlecht geht, daſs es sich um die Frage ihrer Existenz handelt, wenn diese Krisis noch dazu ohne das geringste Verschulden der Geschädigten eintritt, wenn es sich dabei außerdem um die Erhaltung eines Standes handelt, welcher geradezu die Grundfeste der gesammten wirtschaftlichen Organisation unseres Staatswesens bildet, dann muſs der Finanzminister zur Aushilfe Geld haben, dann muſs er sich Geld verschaffen, und müſste er es sich auch nach dem Beispiele Deutschlands aus einer noch bedeutend erhöhungsfähigen Börsen- und Rentensteuer herausschlagen.

Ernstlich warnen möchte ich aber bei dieser Gelegenheit vor der herzlosen Lehrmeinung, daſs ja die Steuerobjecte bleiben, wenn auch die Besitzer derselben wechseln. Ich sage es offen heraus, der Beibehalt einer solchen Anschauung und die andauernde Verweigerung ernster Hilfe für die schwer nothleidenden Landwirte und namentlich für die kleinen Landwirte wird dieselben binnen kurzem in das Lager der Socialisten treiben, welche bereits die Verhältnisse durchblicken, und welche sich auch, und zwar in erfolgreicher Weise, bemühen, die kleinen Landwirte für sich zu gewinnen.

Im böhmischen Mittelgebirge, gerade im Herrschaftsrayon des Herrn Ackerbauministers, wurden zu diesem Behufe in der letzten Zeit bereits viele socialistische Versammlungen abgehalten und diese wurden leider von den Bauern bei weitem zahlreicher besucht, als die zu gleicher Zeit stattfindenden wirklich fachlichen landwirtschaftlichen Versammlungen, und darum möchte ich der Regierung auch in dieser Richtung zurufen: Caveant Consules!

Meine Herren! Mit Eifer ist in der letzten Zeit der Budgetausschuſs an die Lösung der Frage der Erhöhung der Beamtengehalte herangetreten, wozu die Regierung eine weitere lange Reihe von Vorlagen dem hohen Hause unterbreitete. Es handelt sich dabei um zunächst rund 15 Millionen ohne vorläufige Bedeckung. Nichtsdestoweniger dringt der Ausschuſs mit aller Gewalt auf das Zustandekommen der Gesetze. Möge doch derselbe Ausschuſs, das hohe Haus und die hohe k. k. Regierung, ganz besonders aber die letztere einen gleichen Eifer und eine gleiche Rührigkeit auch für die Behebung der Noth der Landwirtschaft entwickeln, sonst werden die bösen Folgen nicht bloß den Stand der Landwirte, sondern in allerschwerster Weise die Regierung und den Staat selbst treffen.

Ich erwarte daher mit Bestimmtheit, daſs die hohe Regierung nicht säumen wird, in allernächster Zeit dem hohen Hause einen weiteren Antrag auf Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes aus Anlaſs von Elementarschäden und zwar mit einem Betrage einzubringen, welcher sich doch einigermaßen der erhobenen Schadenziffer nähert.

Schließlich ersuche ich dringendst die hohe Regierung und zwar unter Hinweis auf diese meine Ausführungen und den Inhalt der von mir am 5. März und ferner am 6. und 9. October d. J. eingebrachten Dringlichkeitsanträge, betreffend den Nothstand wegen des großen Mäusefraßes im nordwestlichen Böhmen und des außergewöhnlich heftigen Wolkenbruches im Saubachthale im Komotauer Bezirke, um Berücksichtigung derselben und Zuwendung eines entsprechenden Betrages als Unterstützung an die Geschädigten.

Ich stelle in dieser Richtung keine Resolution, deren Wirkung auch nur eine sehr problematische wäre, ich apellire aber so warm, als ich nur kann, an die hohe Regierung, mein dringendes Ersuchen nicht zu übergehen. *(Beifall.)*

Die Landwirte bilden den Kern des Volkes, eine weise Regierung aber wird ganz gewiſs das Volk durch gerechtes Entgegenkommen für sich zu gewinnen suchen,

nicht aber durch geizige Härte es abstoßen und sich so selbst den festen Boden unter den Füßen entziehen. Darum gleiches Recht für alle! *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Swiezy.

Abgeordneter **Swiezy:** Hohes Haus! Ich habe mir das Wort erbeten, um nachzuweisen, dass die bereits gewährte Unterstützung von 200.000 fl. viel zu klein ist, um der Nothlage abzuhelfen, und die Hoffnung auszusprechen, die hohe Regierung werde mit der Forderung eines viel höheren Credites an das hohe Haus schon in nächster Zeit herantreten, um die Nothlage wirklich zu lindern.

Meine Herren! Es ist bekannt, dass der Witterungscharakter des heurigen Jahres ein sehr nasser und regenreicher war. Die Folgen davon machten sich überall fühlbar, namentlich aber bei uns in Ostschlesien, weil hier ein undurchlässiger Lehmboden den Grund bildet. Dessenungeachtet standen die Feldfrüchte bis Ende Juli sehr schön und berechtigten zu den schönsten Hoffnungen. Es gelang auch, das Korn einzuheimsen, alle übrigen Körnerfrüchte indessen gingen zugrunde. Den ganzen August regnete es fast Tag für Tag und so fingen die Früchte an, zu faulen und zu verderben, so dass der ganze Hafer, Weizen, Gerste zugrunde gerichtet wurden. Nicht besser erging es den Kartoffeln, welche bei uns die Hauptnahrung des armen Mannes bilden.

In gewöhnlichen Jahren hat bei uns auch der ärmste Mann einen Vorrath an Kartoffeln, der nicht bloß zu seinem Bedarfe hinreicht, sondern ihn auch in die Lage versetzt, ein Stück Borstenvieh zu mästen, welches dann seine einzige Fleischnahrung bildet. Heuer wird er nicht bloß dieser Fleischnahrung entbehren müssen, sondern er wird auch für seinen eigenen Bedarf keine Kartoffeln besitzen. Zu diesen Calamitäten kommen noch andere.

Es grassirt bei uns in hohem Grade die Maul- und Klauenseuche und ebenso die Schweinepest. Die Viehzucht und der Erlös daraus hätte noch die einzige Einnahmsquelle des Landmannes gebildet, durch die er sich etwas hätte retten können; diese Einnahmsquelle ist nun auch versiegt. Die Schweinezucht wird bei uns in ziemlich hohem Grade betrieben und bildet einen ertragreichen Erwerbszweig der Landwirtschaft, namentlich die jungen Thiere werden verkauft, gut bezahlt und ausgeführt; ebenso bringt die übrige Viehzucht hie und da nicht unbedeutende Einnahmen.

Heute wird der Landmann nicht bloß dieses Vieh nicht verkaufen können, weil wegen dieser Krankheiten die Jahrmärkte verboten sind, sondern er muss dasselbe auch unnöthigerweise halten und es verzehrt ihm noch unnützerweise den letzten Rest von Viehfutter.

Und endlich kommt noch dazu, dass einige Gemeinden, zum Glück allerdings nur sehr wenige, total verhagelt wurden und somit auch noch das letzte, was aus der allgemeinen Nässe hätte gerettet werden können, vernichtet wurde. Solche Gemeinden sind zum Beispiel im Schwarzwasserbezirke: Meich, Zaborze, Zablatsch und Chybiz.

Auch im Odrauer Bezirke soll es einige solche geben. Unter solchen Umständen ist die Lage des Landmannes bei uns eine geradezu trostlose. Woher, frage ich, soll derselbe seine Steuern und die verschiedenen Umlagen bezahlen? Getreide und Kartoffeln kann er nicht verkaufen, denn das wenige, was eingeerntet wurde, ist nicht marktfähig, niemand würde ein solches ausgewachsenes und verdorbenes Getreide kaufen oder auch gebrauchen können.

Aus der Viehzucht löst er auch nichts, weil, wie schon erwähnt wurde, wegen der Krankheiten das Vieh nicht auf den Markt gebracht und verkauft werden kann. Woher wird er seine übrigen Bedürfnisse bestreiten und die Dienstboten bezahlen können? Er wird nicht einmal für sich Nahrungsmittel haben können und wird dieselben kaufen müssen. Schon jetzt steht fest, dass eine Hungersnoth im Anzuge ist; im Winter wird sie sich noch weiter zeigen und im Frühjahr zur vollen Entwicklung gelangen. Ja, noch mehr! Die Folgen des heurigen Missjahres werden sich auch noch im nächsten Jahre zeigen, denn das Getreide ist zur Aussaat nicht entsprechend, auch die geernteten Kartoffeln sind zum Anbaue nicht geeignet.

Ein Anlehen aufzunehmen ist dem Landmann nicht möglich. Die Zahl der schuldenfreien Grundstücke ist eine geringe und ein solches gehört heutzutage zu den Seltenheiten.

Überdies hatten wir und auch andere Länder in den letzten 15 Jahren drei bis vier ähnliche Jahre. Einmal wurden ganze Gegenden total verhagelt, ein anderesmal ging die Ernte durch die zu große, andauernde Dürre, ein anderesmal durch allzugroße Nässe zugrunde.

Damals schon mussten Nothstandsdarlehen aufgenommen werden und sie sind bis heute vielfach noch nicht bezahlt. Das Land und die Landbevölkerung haben sich bis heute von diesen Katastrophen noch nicht erholt.

Es ist also nicht möglich und wenige werden imstande sein, von dem Auskunftsmittel des Anlehens Gebrauch zu machen und sich auf diese Weise zu retten. Das Land wird da auch wenig thun können. Früher strengte es die Kräfte an, um bei den früheren Elementarereignissen Hilfe und Linderung zu bringen, heute ist das Unglück und die Noth allgemein. Würde das Land eine Unterstützung gewähren, so hieße dies so viel, als dass ein Verunglückter einen zweiten Verunglückten unterstützen solle.

Im Landesausschusse von Schlesien kam die Sache bereits zur Sprache und mit Bedauern musste

constatirt werden, dass die Kräfte des Landes erschöpft sind und das Land nicht ausreichend Hilfe wird gewähren können. Unter den Mitteln, mit denen die Regierung helfend einzugreifen verpflichtet wäre, befindet sich auch die Steuerabschreibung, und zwar würde ich die dringende Bitte an die hohe Regierung richten, sie möge diese Steuerabschreibungen nicht überall von der Erfüllung gewisser Formalitäten abhängig machen.

Diese Formalitäten zu erfüllen, ist nicht immer möglich, abgesehen von der Unkenntnis, in der die Landbevölkerung über solche Sachen sich befindet.

Ich gebe zu, dass es bei einem Hagel sehr leicht möglich ist, die Schäden zu constatiren. Die Commission kommt hinaus und schätzt den Schaden.

Anders verhält sich die Sache bei zu großer Nässe.

Die Commission sieht den Schaden am Getreide, welches auf dem Felde liegt, aber der Regen hört nicht auf, und nach 14 Tagen ist der Schaden viel größer oder das Getreide total vernichtet. Ebenso ist es hinsichtlich der Kartoffeln. Daher haben auch einsichtigere Bezirkshauptleute das eingesehen und würden einen solchen Steuernachlass, auch wenn die Bedingungen formell nicht erfüllt sind, befürworten. Andere sind in dieser Beziehung etwas unzugänglich und difficil. Der Schaden beträgt an den Feldfrüchten ungefähr 60 Procent im Durchschnitte; ich sage im Durchschnitte, denn bei einigen Gemeinden dürfte er 30 bis 40 Procent, bei anderen dagegen 70, 80, 90 Procent betragen. Das Nothwendigste aber wird sein, dass für die Landleute Saatgut angeschafft und vertheilt werde.

Wie ich schon erwähnte, sind das geerntete Getreide und die geernteten Kartoffeln zum Anbau und zur Aussaat nicht geeignet. So würde ich denn wünschen, dass die Regierung bald mit einem viel höheren und ganz ausgiebigen Creditanspruch an das hohe Haus herantrete.

Es gehört nicht zu den angenehmeren Pflichten eines Abgeordneten, Hilfe für Nothleidende zu beanspruchen und gewiss würde jeder Abgeordnete vielmehr wünschen, dass sich die Nothwendigkeit solcher Unterstützungen gar nicht ergebe, als dass es ihm gelingt, noch so hohe und glänzende Unterstützungen zu erlangen. Ich muss jedoch diese Pflicht erfüllen und richte somit dringend einen Appell an die Regierung und an das hohe Haus, einer Bevölkerung zu Hilfe zu kommen, die fleißig, arbeitsam und sparsam ist und über die ohne ihr Verschulden diese Katastrophe hereingebrochen ist. Ich hoffe, dass dieser Appell nicht vergeblich sein wird. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Abgeordnete Formánek.

Abgeordneter **Formánek:** Seine Excellenz der Herr Präsident hat erwähnt, dass in dieser kaiserlichen Verordnung nicht die Dringlichkeitsanträge enthalten sind, welche nach dem 24. August eingebracht wurden, und dass der Budgetausschuss über die weiteren Dringlichkeitsanträge, die erst im Herbste eingebracht wurden, noch später Bericht erstatten und eine zweite Nothstandsvorlage noch vor das hohe Haus kommen wird. Ich will von diesen späteren Dringlichkeitsanträgen nicht Erwähnung thun, aber ich kann trotzdem nur den Ausführungen, insbesondere des Herrn Abgeordneten Dr. Dyk zustimmen.

Ich muss bedauern, dass in den Motiven, welche zu jener kaiserlichen Verordnung gegeben wurden, nicht gleich am Anfange des Königreiches Böhmen Erwähnung gethan wird, sondern erst am Ende derselben anerkannt wurde, dass man auf das Königreich Böhmen einen entsprechenden Bedacht nehmen soll. Ich erlaube mir nur zu bemerken, dass bis zum 24. August l. J. im hohen Hause aus Böhmen folgende Dringlichkeitsanträge gestellt wurden, und zwar: Dr. Dyk, Bezirk Nepomuky und Nova Kdyně; Dr. Vašatý, Bezirk Volyn, Strakonice und Vodňany; die Abgeordneten Purghart, Rašín bezüglich der Gemeinden in dem Bezirke Kolin; Abgeordneter Adámek, Bezirk Hohenmauth; Abgeordneter König, Bezirk Dobříš; Abgeordneter Dr. Dyk, Bezirk Přestic; die Abgeordneten Purghart, Dr. Slavík, Bezirk Wodňan-Svidnic; Abgeordneter Dr. Pačák, Bezirk Kutná Hora; die Abgeordneten Adámek, Formánek, Bezirk Chrudim und Vysokémýto; Dr. Dyk, Čestmír Lang, Bezirk Benešov; Abgeordneter Brzorád, Bezirk Humpolec, Něm. Brod; Abgeordneter Dr. Kramář, Nová Paka; Abgeordneter Dr. Vašatý, Bezirk Blatná; die Abgeordneten Kulp, Rozkošný Bezirk Uher Hradiště, Kyjov (Gaja); die Abgeordneten Dr. Tuček, Rozkošný, Bezirk Auspitz, Gaja, Neustadt, Ungarisch-Hradisch; Abgeordneter Dr. Brzorád, Bezirk Přibislav; Abgeordneter Dr. Dyk, Bezirk Planic, Klattau, Přestic, Bischofteinitz; Abgeordneter Formánek, Bezirk Holic, Pardubic; Abgeordneter Dr. Pacák, Bezirk Polička; Abgeordneter Dr. Lang, Bezirk Počátky, Tabor; Abgeordneter Formánek, Bezirk Přelouč, Pardubice; Abgeordneter Dr. Herold, Bezirk Říčany; Abgeordneter Čestmír Lang, Bezirk Říčan; Abgeordneter Purghart, Bezirk Netolice, Rašín, Chlumec; Abgeordneter Spindler, Bezirk Melnik, König, Rokycany; Abgeordneter Purghart, Bezirk Lomnitze a. Lujnic; Abgeordneter Teklý, Bezirk Velvary; Abgeordneter Dr. Vašatý, Bezirk Strakonice, Písek, Blatná; Abgeordneter Krumbholz, Bezirk Smichov, Karolinenthal, Abgeordneter Purghart, Bezirk Budějovice, Frauenberg, Vesely; Abgeordneter Rašín, Bezirk Poděbrady; Abgeordneter Kaftan, Bezirk Holešovice; Abgeordneter Dr. Pacák, Bezirk Čáslau; Abgeordneter Janda, Bezirk Vinohrady, Smichov, Velvary; Abgeordneter Dr. Dvořák, Bezirk Nové Město

a. Met., Hradec Král., Jaroměř, Böhmisch-Skalitz. Eipel: Abgeordneter Rašín, Bezirk Königstadtl; die Abgeordneten Dr. Pacák, Rašín, Purghart, Bezirk Nechanic, Kohljanovic, Frauenberg; Abgeordneter Dr. Brzorád, Bezirk Vlasim.

Alle diese Dringlichkeitsanträge wurden, solange der Reichsrath im Frühjahre beisammen war, eingereicht. Die Regierung wurde in denselben aufgefordert, die Schaden zu erheben, was aber in den meisten Fällen nicht geschehen ist. Dies wirft ein sehr schiefes Licht auf die ganze Verwaltung, besonders auf die Verwaltung Böhmens von Seite der Statthalterei, wo wirklich in dieser Beziehung Hunderttausende von Schäden angerichtet wurden, und wo die Bevölkerung wirklich unter den heutigen traurigen Verhältnissen ihren Pflichten nicht wird nachkommen können, und wo infolge dessen Nothstand eintreten muss, und ich bin versichert, dass, wenn die Bevölkerung nicht durch ihre Nothlage dazu gezwungen wäre, sie sich jedenfalls nicht an den Abgeordneten wenden würde.

Ich will die übrigen Anträge, die nach dem 24. August hier im Hause eingebracht wurden, nicht erwähnen. Aber jedenfalls muss ich bemerken, dass wir heuer in Böhmen ein Jahr zu verzeichnen haben, welches auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der ganzen Bevölkerung auf Jahre hinaus sehr traurig wirken wird. *(Zustimmung.)* Besonders im östlichen Böhmen hat es vom 5. Mai bis Ende September jeden Tag weniger oder mehr geregnet und sogar gehagelt, so dass die Ernte zumeist verfault ist und dieselbe nicht verwertet werden kann.

Ich will noch auf die Motive zurückkommen. Hier wird gesagt *(liest)*:

„Im ganzen erschien der Betrag von 200.000 fl. unbedingt erforderlich, um bei größter Sparsamkeit und Rigorosität den in Rede stehenden Elementarschäden, beziehungsweise den durch dieselben hervorgerufenen Nothlagen durch Gewährung einer den allerdringendsten Bedürfnissen entsprechenden Staatshilfe Rechnung zu tragen."

Ich bin auch für die größte Sparsamkeit und Rigorosität, aber leider fassen die k. k. Behörden in jeder Bezirkshauptmannschaft die Nothlage der Bevölkerung verschiedenartig auf.

Man findet dies bei den Grundsteuerabschreibungen, und auch wesentlich bei Gewährung von Staatshilfe gegen Nothstand.

Bei uns ist es eine Seltenheit, dass die Behörden eine Nothlage anerkennen wollen.

Ich weiß nicht, ob sie es deshalb nicht thun wollen, weil es ihnen Arbeit oder Schererei macht, aber die Behörden wollen die Nothlage eben nicht so leicht anerkennen, trotz der großen Verschuldung des Bauernbesitzes. Sieht jemand von der Behörde noch ein Stück Vieh im Bauernbesitze, so denkt die Behörde, das kann man verkaufen und die Nothlage wird behoben sein.

Aber auf wie lange und was für Folgen es hat, wenn der Bauer seine Wirtschaft nicht führen kann, wenn er nicht anbauen, nicht düngen kann u. s. w., darum kümmert sich niemand. *(Sehr richtig!)*

Unter solchen Umständen muss der Bauer dem Ruin entgegengehen.

Es wäre daher wünschenswert, die k. k. Behörden dahin zu instruiren, dass die Nothlage nach allen Umständen beurtheilt werde, und zwar derart, dass der Beschädigte und eventuell Unterstützte so viel Mittel haben muss, dass er bis zur künftigen Ernte seine Bedürfnisse erschwingen kann, denn wenn ihm diese Möglichkeit nicht geboten wird, dann ist er verloren und muss zugrunde gehen.

Ich wollte nur bemerken, dass der hier beantragte Betrag jedenfalls zu klein ist, wenn es auch nicht möglich ist, ihn heute höher zu stellen. Hoffentlich wird der Budgetausschuss die künftige Vorlage in Bezug auf den Betrag besser stellen. Jedenfalls steht Geld für andere Zwecke zur Verfügung; wo es sich aber um Unterstützung des kleinen Bauernstandes handelt, wo man Tausende von Existenzen retten kann, da ist wenig Geld vorhanden. Wie gesagt, ich erwarte, dass der Budgetausschuss eine neue und günstigere Vorlage vorlegen wird, mit welcher der Bevölkerung eine ausgiebigere Unterstützung zutheil werden könnte. Hiemit schließe ich. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kaiser.

Abgeordneter **Kaiser:** Hohes Haus! Zunächst habe ich das Wort bei der in Verhandlung stehenden Regierungsvorlage deswegen ergriffen, weil auch ich — wie der erste Herr Vorredner bereits gesagt hat — darauf hinweisen kann, dass in der Regierungsvorlage nicht alle Dringlichkeitsanträge einbezogen wurden, welche vor dem 24. August hier eingebracht worden sind.

Ich verweise darauf, dass auch ich einen Dringlichkeitsantrag eingebracht habe bezüglich des Nothstandes in der Gemeinde Markersdorf, und dass auch von diesem Antrage in dem Motivenberichte nichts zu finden ist.

Ich muss daher dem Herrn Abgeordneten Dr. Dyk vollkommen beistimmen, wenn er sagt, dass es ganz merkwürdig ist, dass die Erledigung der Dringlichkeitsanträge so oberflächlich, mangelhaft und unzureichend erfolgt ist.

Ich muss ebenso, wie er, dringend fordern, dass dasjenige, was früher vorgebracht worden ist, Berücksichtigung erfahre. Allerdings habe ich insoferne anderes zu verzeichnen, als der Herr Abgeordnete Dr. Dyk, da in meinem Falle Erhebungen stattgefunden haben.

Aber, meine Herren, obwohl diese Erhebungen den Nachweis geliefert haben, dass der Nothstand

thatsächlich eingetreten ist, dass mehrere Grundbesitzer in schwierige, wahrscheinlich für lange Zeit hinaus sehr schwierige und unheilvolle Verhältnisse gebracht worden sind, hat man ihnen gesagt: Man könne sie nicht unterstützen, denn diese Unterstützungen treten erst dann ein, wenn Landwirte vollkommen zugrunde gegangen sind. *(Gelächter.)* Das ist geradezu lächerlich. Wenn man helfen will, muss man Hilfe bringen, solange noch überhaupt etwas zu erzielen ist. *(Zustimmung.)*

Ich möchte also hier dringendst an die Regierung die Bitte richten, sich doch bewusst zu sein, dass die Hilfe rechtzeitig und ausreichend kommen muss, und dass nicht abgewartet werden darf, bis jemand zugrunde gegangen ist, weil dann auch die Regierung wahrscheinlich nicht imstande ist, diese Existenzen in bessere Bahnen zu lenken.

Nun, meine Herren, habe ich auch bereits im Laufe der letzten und jetzigen Sitzungszeit die Gelegenheit gehabt, nicht nur in Dringlichkeitsanträgen, sondern auch in Petitionen auf den großen Nothstand einzelner Gemeinden des westlichen Schlesien hinzuweisen.

Ich verweise diesbezüglich nur auf die Eingabe von Groß-Raden in Schlesien, Bransdorf in Schlesien, weiter auf die großen Missstände, welche eingetreten sind, nicht nur infolge der Missernte, sondern auch infolge der Überschwemmung und Zerstörung von Brücken in Rothwasser und Umgebung, in Böhmischdorf im Freiwaldauer Bezirke u. s. w., und ebenso auf die großen Schwierigkeiten, welche sich durch Missernte in Altstadt und anderen Orten um Freudenthal, und zwar infolge eines gerade in diesen ungünstigen Zeiten vielfach ausbrechenden Ausstandes der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte gezeigt haben.

Meine Herren! Wenn man alles zusammenzieht, was die Landwirtschaft heute bedrängt, so muss man sagen: Es ist die größte Grausamkeit, es ist aber auch vom Standpunkte des Staates und der wirtschaftlichen Entwicklung aus die größte Kurzsichtigkeit, wenn da nicht sobald als möglich in ausreichender Weise eingegriffen wird.

Wir haben in den meisten Gemeinden Fälle gänzlicher Missernte bezüglich der Sommerung; die Winterung ist nur in einzelnen Fällen gut gediehen, dagegen herrschten, wie der Herr Vorredner aus Schlesien bereits hevorgehoben hat, in sehr vielen Fällen äußerst ungünstige Verhältnisse bei der Einbringung der Frucht. Das Getreide ist, nachdem es geerntet war, auf dem Felde ausgewachsen und verdorben.

Weiter müssen Sie bedenken, dass in Schlesien die Hauptnahrung, diejenige Frucht, auf der wir am meisten fußen müssen, die Kartoffel, ist; diese ist aber fast ausschließlich missrathen. Die Ernte gibt meist nicht einmal die Menge des Saatgutes, und außerdem ist die Qualität der Kartoffel so, dass es fraglich ist, ob sie längere Zeit sich wird halten können.

Was da für Verhältnisse eintreten werden, wenn die Leute im Frühjahr einerseits kein Saatgut haben, und anderseits keine Deckung für ihre Lebensmittel, das kann heute eigentlich noch gar nicht vorausgesehen werden.

Es ist mir ganz unerfindlich, wie man mit so kleinlichen Mitteln, wie sie vorgeschlagen werden, über diese schwierigen Verhältnisse hinauskommen will. Dazu haben wir, wie ein früherer Herr Redner aus Schlesien, Monsignore Swiezy erwähnt hat, vielfach Viehseuchen bei uns, so dass auch der Landwirt in diesem Theile seiner Wirtschaft geschädigt erscheint und ihm auch da eine Einnahmsquelle versiegt. Dazu kommt die Verschuldung, kurz es ist eigentlich dem Landwirt gar keine Möglichkeit trotz Sparsamkeit und Vorsicht geboten, mit seinen eigenen Mitteln weiterzukommen.

Das Land kann nichts leisten, weil es wiederholt stark in Anspruch genommen worden ist, und weil ja das, was das Land leistet, wieder durch die Landesumlagen aus dem Lande selbst gezogen werden muss. Es wäre dies eine Unterstützung, die derjenige, der unterstützt wird, mehr oder weniger selbst mitgibt.

Ich möchte aber auch noch auf etwas hinweisen. Wir haben auch in Schlesien eine sehr schlechte Futterernte gehabt. Nicht, als wenn gar kein Futter gewachsen wäre, aber in sehr vielen Gemeinden war die Einbringung des ersten Futters total verdorben, und in noch mehr Gemeinden die Einbringung des zweiten Futters.

Nun wird dem hohen Hause in den nächsten Tagen eine Eingabe aus einer Gemeinde des westlichen Schlesien, der Gemeinde Hermannstadt vorgelegt werden, einer Gemeinde, welche in allen ihren Verhältnissen zeigt, wie die Landwirtschaft mit Riesenschritten niedergegangen ist, einer Gemeinde, die einmal wirklich zu den wohlhabendsten bäuerlichen Ortschaften gehört hat. Diese Gemeinde schreibt, dass sie zunächst gar nichts anderes verlange, als dass ihr in ausreichender Weise billiges Salz verabfolgt werde. Wenn das geschieht, kann das Futter in entsprechender Weise hergerichtet werden, so dass das Vieh nicht krank wird und über den Winter hinausgebracht werden kann. Wenn dieses Mittel fehlt, so muss das Vieh mit schlechtem Futter, und zwar ohne oder mit nicht ausreichender Beimengung von Salz gefüttert werden und da ist es zweifellos, dass Seuchen und andere Krankheiten auftreten werden, die neuerdings die Landwirte arg schädigen.

Ich glaube also, die Unterstützung sollte nicht nur durch Barvorschüsse oder Darlehen erfolgen und nicht nur dadurch, dass man Saatgut gibt, sondern auch dadurch, dass man die Erhaltung des Viehstandes fördert, und dies würde dadurch geschehen, dass man den Landwirten ermöglicht, die schlechte Beschaffenheit des heurigen Futters zu verbessern indem man ihnen gutes und billiges Salz verabfolgt.

Nun möchte ich nur noch kurz auf zwei Dinge eingehen. Das erste ist, dass ich mir auf das Gesetz hinzuweisen erlaube, welches wir vor kurzer Zeit bezüglich der Grundsteuernachlässe bei Missernten beschlossen haben.

Dieses Gesetz wurde auch im hohen Hause dankbarst begrüßt, weil dadurch der Kreis der Steuernachlässe erweitert worden ist. Nicht nur bei Hagel, sondern auch wenn infolge von Nässe eine Missernte oder eine geringere Ernte eintritt, soll auf Grund dieses Gesetzes ein Nachlass erfolgen.

Wenn sich bisher nur wenige Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes gemeldet haben, so ist das darauf zurückzuführen, dass dasselbe erst seit kurzer Zeit in Geltung steht und noch zuwenig Kenntnis davon in die landwirtschaftlichen Kreise gedrungen ist.

Ich meine aber, dass die Regierung die Unkenntnis der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht ausnützen sollte, sondern, wenn es ihr mit dieser Vorlage ernst ist, sie die Gemeinden belehren sollte. Da wäre eine kräftige Handhabe gegeben, die Nothlage zu lindern und sie soll, wie es das Gesetz vorschreibt, überall dort, wo durch die Nässe der Ertrag wesentlich eingeschränkt wurde, auch den Steuernachlass gewähren.

Ich schließe damit, dass ich darauf hinweise, was Monsignore Swiezy früher gesagt hat. Auch ich empfinde es als sehr unangenehm, dass wir gleichsam betteln müssen, obwohl ich glaube, dass die verlangte Hilfe als keine Gnade anzusehen ist, sondern als eine Forderung, die wir aufstellen können, denn diejenigen, die dem Staate geben, was sie geben können, können in anderer Weise auch gewiss fordern, dass in der Noth ihre Existenz gesichert werde.

Es ist aber überhaupt traurig, dass wir so oft über Nothstandaushilfen hier im Hause verhandeln, und ich möchte darauf hinweisen, dass ich wiederholt bei früheren Anlässen schon den Wunsch ausgesprochen habe, es möge ein anderes Mittel platzgreifen. Es wäre nämlich dringend, dass die Regierung daran denke, eine Elementarversicherung einzuführen.

Dadurch würde einerseits für die Leute das Unangenehme wegfallen, gleichsam betteln gehen zu müssen, wenn sie unverschuldet in Noth gekommen sind und dann würde gewiss die Nothstandsaushilfe, die jetzt beim besten Willen nie gleichmäßig und gerecht vertheilt werden kann, in gleichmäßigerer und gerechterer Weise vertheilt werden. Ich glaube daher, dass die vielen Nothstandscreditvorlagen die Regierung auf den Weg hinweisen sollten, eine Elementarschadensversicherung für den Grundbesitz in Angriff zu nehmen.

Es wäre dies ganz gut durchführbar, denn nicht jedes Jahr ist wie das heurige, so, dass fast überall Schäden eintreten. Meistens sind Elementarschäden auf einzelne Gebiete beschränkt. Da kann billigerweise ein Gebiet für das andere Unterstützung gewähren.

Mit dieser Anregung schließe ich und möchte, wie die Herren Vorredner insbesondere mein Vorredner aus Schlesien, auch hervorheben, dass der Betrag für den landwirtschaftlichen Nothstand von 200.000 fl. wovon nach der Vorlage 50.000 fl. für die Wiedererrichtung von Gebäuden in Abstrich kommen, ganz unzureichend ist.

Wir brauchten zur wirklichen Beseitigung der Noth in Schlesien über zwei Millionen, aso das Zehnfache dessen, was hier für alle Kronländer beantragt wurde. Ich möchte also bitten, dass die Regierung bei der Vorlage, die sie demnächst einzubringen in Aussicht gestellt hat, einen Betrag uns vorschlage, der wenigstens halbwegs zur Beseitigung des Nothstandes ausreicht. Wenn ich mich an die früheren Nothstandsvorlagen erinnere, so waren die Beträge schon für die einzelnen Gebiete viel größer, so zum Beispiel für ein Gebiet 80.000 fl.

Meine Herren! Was hier vorliegt, ist ein ganz ungenügendes Unternehmen. Wenn ein Haus zusammenzufallen droht, weil das Dach schlecht ist und die Nässe auf das Mauerwerk einwirkt, und man würde nur so viel bewilligen, um ein Drittel des Daches auszubessern, so würde trotzdem das Zugrundegehen des Hauses nicht aufgehalten werden. Es wäre das keine Sparsamkeit, das Aufgewendete wäre vergeudet.

Man muss ausreichende Hilfe bringen, dann wird man die bedrohten Existenzen sichern und die Steuerkraft der Bevölkerung gewiss zum Vortheile des Staates erhalten. Ich möchte also dringendst empfehlen, dass die Vorlage angenommen wird, dass aber die Regierung auch baldigst einen ausreichenden Betrag für alle Königreiche und Länder, wo eine Nothlage in einer so traurigen Weise eingetreten ist, einbringen möge. *(Bravo!)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat Herr Abgeordneter Kaftan.

Abgeordneter **Kaftan:** Die kaiserliche Verordnung vom 24. August 1896, mit welcher die Regierung ermächtigt wurde, zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den vom Nothstande bedrängten Gegenden der einzelnen Königreiche und Länder, Beträge aus Staatsmitteln bis zum Gesammtbelaufe von 200.000 fl. zu verausgaben, hatte den Zweck, den Nothleidenden die erste Hilfe nach dem Grundsatze: bis dat qui cito dat zu bringen, sie sollte den gesunkenen Muth der Verunglückten heben und beleben *(So ist es!)* und schließlich auch die stete Begleiterin jedes Unglücks, die Verzweiflung, von ihnen bannen. Allerdings ist der angewiesene Betrag im Verhältnis zur Größe des Unglücks zu gering und gewiss unzureichend; wird ja doch der durch Elementarereignisse

im vorigen und heurigen Jahre im Königreiche Böhmen allein verursachte Schaden, wobei ich auf den durch Dürre unserer Landwirtschaft verursachten Verlust keine Rücksicht nehme, auf zwei Millionen geschätzt. *(Hört! Hört!)*

Aber auch dieser geringe Betrag gelangte bis jetzt nicht zur Vertheilung, aus dem einfachen Grunde, weil die amtlichen Erhebungen noch nicht zum Abschlusse gelangt sind. Diese behördlichen Erhebungen in Österreich!

Ich will nicht behaupten, dass darin System und Absicht liegt, aber Thatsache ist, dass diese Erhebungen in der Regel so lange dauern, bis der vom Unglücke Heimgesuchte entweder durch Beerbung eines reichen Onkels vermögend wird *(Heiterkeit)*, was allerdings sehr selten geschieht, oder bis der Betreffende zugrunde gegangen ist, was zumeist der Fall ist, und wo ihm natürlich nicht mehr zu helfen ist. Allerdings die Steuereintreibung und die Vorlagen für das Militärbudget werden viel rascher effectuirt.

So erhielt, um ein Beispiel anzuführen, die Stadt Rožmitál, welche durch Überschwemmung vom 20. Juni 1895 und 9. März 1896 stark heimgesucht wurde, und allein durch Scartirung von Gemeindebrücken und Wegen einen Verlust von circa 30.000 fl. erlitten hat, zu welchem Zwecke sie ein Anlehen aufnehmen musste, bis jetzt keinen Kreuzer an Unterstützung ausbezahlt. Ebenso verhält es sich mit der Stadtgemeinde Blatná und Lnář (Schlüsselburg), wo bekanntlich durch die vorjährige Katastrophe zahlreiche Häuser, das einzige Hab und Gut der dürftigen Besitzer, binnen wenigen Minuten durch die hereinbrechenden Hochfluten weggespült wurden.

Ich bin kein Freund des bloßen Almosengebens seitens des Staates, wodurch nur die augenblickliche Noth gelindert wird; die Verpflichtung des Staates geht viel weiter. Dem Nothpfennige muss auf dem Fuße eine nachhaltigere Unterstützung des Staates folgen, und diese besteht in rationellen wirtschaftlichen Investitionen.

Darum gründeten Menschen Staaten, Bezirke und Gemeinden, um große Aufgaben, zu deren Durchführung die Kraft eines einzelnen nicht ausreicht, lösen zu können und damit im Nothfalle und bei Nothständen das Ganze dem einzelnen helfend beispringe. Staat, Land und Gemeinde sollen also in solchen Zeiten der wirtschaftliche Regulator, das Schwungrad an der Maschine sein, wodurch ihr ruhiger Gang gewährleistet wird.

Wie aber diese Bestrebungen von den staatlichen Gewalten unterstützt werden, darüber erlassen Sie mir weitere Ausführungen. In den von der vorjährigen Wasserkatastrophe heimgesuchten Bezirken Rožmitál, Blatná und Nepomuk wurde durch die Munificenz des böhmischen Landtages, welcher für den Bau von Localbahnen in diesen Bezirken 75 Procent des nothwendigen Capitales garantirt, und durch außerordentliche Beitragsleistungen der gewiss nicht sehr reichen Gemeinden dieser Bezirke und deren Bevölkerung das Zustandekommen der Localbahnen Březnic—Strakonic, ferner Blatná—Nepomuk, sowie Březnic—Rožmitál sichergestellt, doch konnte bis heute mit dem Baue leider noch nicht begonnen werden, weil von den hiezu berufenen Behörden die Concession zur Allerhöchsten Genehmigung noch nicht vorgelegt wurde, obzwar die Interessenten den gesetzlichen Verpflichtungen vollkommen nachgekommen sind. Aber auch dann könnte der Bau nicht angefangen werden, weil die Frage der von der Regierung auf Grund des Artikels VII des Localbahngesetzes beanspruchten, überflüssigen staatlichen Superaufsicht bei der Begebung von Eisenbahnobligationen der Landesbank des Königreiches Böhmen aus formellen Gründen noch nicht erledigt ist.

Ich sage: aus formellen Gründen, denn diese Vorlage wandert ohne Verschulden der Landesbank seit fünf Vierteljahren durch alle Ministerien, und kann wie der Ahasver keine Ruhe, noch eine Erledigung finden.

Ich kann diesfalls dem Herrn Eisenbahnminister keine Verantwortung aufbürden, sondern muss im Gegentheil constatiren, dass er bestrebt ist, den Localbahnbau zu fördern; die Hauptschuld trägt vielmehr der Formalismus, die Unentschlossenheit und die Unentschiedenheit der betreffenden Behörden, und aus diesem Grunde habe ich wohl Recht gehabt, als ich in einer meiner früheren Reden die österreichische Staatsmaschine mit einem Gasmotor verglich, welcher nur durch stete Impulse und stetige Explosion im Gang zu erhalten ist. *(Sehr gut!)*

Durch rasche Vornahme des Bahnbaues in diesen von Elementarschäden hart betroffenen Gegenden würde denselben in wirtschaftlicher Hinsicht gewiss mehr geholfen werden, als auf dem Wege des bei uns so beliebten Almosengebens, obwohl ich gerne die wohlthätige Wirkung einer augenblicklichen Aushilfe in solchen außerordentlichen Fällen anerkenne.

Unter den Dringlichkeitsanträgen, welche im Berichte des Budgetausschusses angeführt sind, vermisse ich meinen Dringlichkeitsantrag, den ich in der 493. Sitzung des hohen Hauses am 12. Mai d. J., hier vorgebracht habe und welcher lautet:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die geschilderten Hochwasserschäden im VII. Prager Bezirke und auf der Libner Insel sofort erheben, den arg betroffenen Grundbesitzern und Pächtern dortselbst eine ausgiebige Staatshilfe zukommen und durch k. k. Geometer unentgeltlich die zerstörten Besitzgrenzen der Parcellen ermitteln zu lassen und zu diesem Zwecke im verfassungsmäßigen Wege einen entsprechenden Credit in Anspruch zu nehmen."

Dieser Antrag wurde entsprechend dem §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zur Berichterstattung überwiesen und ich zweifle nicht daran, dass

der Budgetausschuss seine Pflicht gethan und diesen Antrag auch in entsprechend kurzer Zeit und auch günstig erledigt hat. Was aber seit der Zeit mit diesem Antrage geschah, davon haben wir nichts erfahren können.

Es steht auch gar nichts darüber in dem uns vorliegenden Berichte des Budgetausschusses. Sicher ist es jedoch, dass die von der Wasserkatastrophe in Holleschowitz Betroffenen bis heute keinen Kreuzer Entschädigung bekommen haben.

Meine Herren! Ich sage absichtlich Entschädigung, weil die Hauptursache des großen Hochwasserschadens auf der Liebener und auf der Holleschowitzer Insel in den bisher dort bestehenden mangelhaften wasserbautechnischen Anlagen am Moldauflusse liegt. Ich muss der Wahrheit Zeugnis geben, dass in diesem Falle das Ministerium des Innern und seine Organe im Ministerium des Innern nicht die Schuld tragen, sondern vielmehr die Organe bei der Statthalterei des Königreiches Böhmen, wie schon Herr College Dyk in entsprechender Weise ausgeführt hat; denn bis jetzt blieben die diesbezüglichen, seitens des Ministeriums des Innern an die Statthalterei des Königreiches Böhmen erlassenen Anordnungen ohne Erfolg.

Die Bevölkerung von Prag hat sich schon lange daran gewöhnt, die technische Abtheilung der Statthalterei in deren bisheriger Zusammensetzung als das Grab all ihrer Hoffnungen, betreffend die Vornahme rationeller Wassermeliorationen am Moldauflusse, zu betrachten. Wir aber haben keine Lust, an diesem Grabe als Leidtragende für alle Ewigkeit stehen zu bleiben und zu jammern. Deshalb stelle ich an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten die Bitte, diese Angelegenheit baldigst über den todten Punkt hinüber zu bringen. *(Bravo!)*

Vielleicht ist der Herr Referent des Budgetausschusses in der Lage, mir über das Schicksal meines Dringlichkeitsantrages etwas mitzutheilen. Ich werde ihm dafür sehr dankbar sein.

Der beantragte Betrag von 200.000 fl. zur Sanirung der bis 24. August d. J. durch Katastrophen entstandenen Schäden ist allerdings, wie ich schon bemerkt habe, ein recht geringer. Wenn ich keinen Antrag auf Erhöhung dieses Betrages stelle, so geschieht es aus dem Grunde, weil uns die amtlichen Erhebungen über die Schäden noch nicht vorliegen. Ich habe den Wunsch, und ich glaube, dieser Wunsch wird von dem ganzen hohen Hause getheilt, dass diese Erhebungen sehr bald abgeschlossen werden und dass das Resultat derselben hierauf sofort vorgelegt werde, damit das hohe Haus in die Lage komme, in Bezug auf die Höhe der Unterstützung der von der Katastrophe betroffenen Bezirke das Nöthige zu veranlassen und die entsprechenden Summen zu votiren. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Roža:

Regierungsvertreter Sectionschef Dr. **Roža:** Hohes Haus! Seit einigen Jahren nimmt die Gepflogenheit immer mehr überhand, dass fast bei jedem erwähnenswerten Elementarereignisse, wenn dasselbe auch eng begrenzt bleibt, die Hilfe des Staates in Anspruch genommen wird und es scheinen, wie ich dies insbesondere auch aus den Ausführungen jenes Herrn Redners entnommen habe, welcher als erster heute in die Debatte eingetreten ist, weitere Kreise der Bevölkerung in der irrigen Annahme befangen zu sein, als ob es gleichsam Pflicht des Staates wäre, Schäden, welche Elementarereignisse verursacht haben, sei es ganz, sei es zum Theile, nach einem gewissen Procentsatze zu vergüten. Dieser irrigen Anschauung ist die Regierung bereits wiederholt bei jedem Anlasse entgegengetreten. Es fand dies zum letztenmale statt bei der Debatte vom 29. November vorigen Jahres, wo der Regierungsvertreter unter anderem speciell hervorgehoben hat, dass die Höhe der Schadensziffer keineswegs einen richtigen Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Frage bietet, ob Nothstandsunterstützungen und in welchem Maße sie zu gewähren seien.

Ich muss nun vom Standpunkte der Regierung auch heute daran erinnern, dass eine Inanspruchnahme der Mittel des Staates für Nothstandsunterstützungen nur dann zulässig und gerechtfertigt erscheint, wenn es sich um einen Nothstand von solcher Ausdehnung und Intensität handelt, dass die Mittel der zur Hilfeleistung zunächst berufenen Factoren und insbesondere die Mittel der Länder zur Bekämpfung oder Linderung der Noth nicht hinreichen. *(Widerspruch.)*

Es darf eben, meine Herren, nicht aus den Augen gelassen werden, dass die Heranziehung des Staatsschatzes für Nothstandsunterstützungen sich als das letzte und äußerste Mittel darstellt, welches nur in Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen soll. *(Widerspruch.)*

Ich muss auch darauf hinweisen, dass auch die Begriffe Noth und Nothstand strenge dahin aufzufassen sind, dass dem in diesen Zustand ohne sein Verschulden Gerathenen der gänzliche wirtschaftliche Ruin unbedingt bevorstehen müsste, wenn ihm nicht Hilfe von außen zutheil würde. In diesem Sinne — und ich darf wohl sagen, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, welche wiederholt auch der verehrte Herr Vicepräsident dieses hohen Hauses, Abgeordneter Dr. v. Kathrein, der so oft als Referent für Nothstandsangelegenheiten in diesem hohen Hause fungirte speciell auch in der von mir erwähnten Sitzung vom 29. November vorigen Jahres als diejenigen, von welchen man sich bei einer Nothstandsaction leiten lassen soll, unter Zustimmung der großen Majorität

dieses hohen Hauses in überzeugender Weise auseinandergesetzt hat — in diesem Sinne hat die Regierung auch die heurige Nothstandsaction eingeleitet, und wird sie in diesem Sinne durchführen.

Es ist selbstverständlich, dass dabei Hunderte und Aberhunderte von den Betroffenen, welche allerdings sehr empfindliche Schäden erlitten haben mögen, und welche vielleicht erst nach jahrelangen Mühen unter Entbehrungen sich auf die früher von ihnen innegehabte wirtschaftliche Stufe wieder emporschwingen können, leer ausgehen werden, aber es ist besser, dies von hier aus laut zu verkünden und den Geschädigten die Devise vorzuhalten: „Hilf Dir selbst und Gott wird Dir helfen." ..... *(Abgeordneter Purghart: Aber die Leute hängen sich ja schon auf!)*

Präsident: Ich bitte den Herrn Abgeordneten Purghart, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter **Purghart:** Aber man darf doch die Wahrheit sagen!

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, nur wenn Sie beim Worte sind.

Regierungsvertreter Sectionschef Dr. **Roza:** .... Es dünkt mir dies besser, als durch unrealisirbare Versprechungen die unter misslichen Verhältnissen umsomehr erforderliche eigene Thatkraft der Heimgesuchten zu lähmen und zu beirren. Gestatten Sie, meine Herren, dass ich nach diesen allgemeinen Bemerkungen mich speciell jenen Herren Rednern zuwende, welche heute die Nothstandsaction in Böhmen — nach der Überzeugung der Regierung ohne zureichenden Grund — in so abfälliger Weise besprochen haben. *(Widerspruch.)* Ich meine da speciell die Ausführungen der Herren Abgeordneten Dr. Dyk und Formánek. Insbesondere wurde darüber Klage geführt, dass die Erhebungen sich verspäten und über viele Dringlichkeitsanträge gar keine Erhebungen eingeleitet wurden. Demgegenüber kann ich die Versicherung abgeben, dass die Regierung alle Dringlichkeitsanträge, welche in diesem hohen Hause eingebracht werden, mit dem entsprechenden Ernste würdigt und prüft. Ich muss aber doch die Herren darauf aufmerksam machen, dass die politischen Behörden nicht erst die Dringlichkeitsanträge abwarten, sondern vielmehr ihrer Pflicht gemäß nach Eintritt solcher Elementarereignisse diese Erhebungen vornehmen, und dass es oft vorkommt, dass zur Zeit der Dringlichkeitsanträge die Erhebungen bereits durchgeführt waren und den Regierungsorganen eine genügende Basis für das weitere Verfahren boten, so dass es auch Ausnahmefälle gibt, in welchen eine weitere Erhebung über Dringlichkeitsanträge nicht mehr nothwendig erscheint.

Der Herr Abgeordnete Dr. Dyk hat es insbesondere beanständet, dass, wie es hier in den Motiven der kaiserlichen Verordnung heißt, zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung die Erhebungen in Böhmen noch nicht zu Ende geführt waren. Wenn der Herr Abgeordnete die Güte hat, die ersten Einleitungsworte dieser Erläuterungen sich vor Augen zu halten, so heißt es da: „während der letzten Monate". Diese kaiserliche Verordnung bezieht sich eben auf jene Elementarereignisse, welche in den letzten Monaten vor ihrem Erscheinen eingetreten sind — dazu kann man die Monate August, Juli, Juni und etwa die letzten Tage des Monates Mai rechnen — und sie darf daher nicht auf Dringlichkeitsanträge, welche einer früheren Periode angehören, bezogen werden. Die Statthalterei in Böhmen ist mit der erwünschten Raschheit vorgegangen, denn sie hat im September dieses Jahres einen umfassenden und eingehenden Bericht erstattet, welcher — ich kann es wohl sagen — den Intentionen der Regierung *(Gelächter)* hinsichtlich der von mir früher angeführten Grundsätze, welche bei der Beurtheilung eines Nothstandes und einer Nothlage zu beachten sind, entspricht.

Die Regierung war daher in der angenehmen Lage, die Anträge des Statthalters von Böhmen voll zu berücksichtigen und ihm die angesprochenen Beträge bereits anzuweisen.

Wenn der Bericht des Statthalters erst im September eingelangt ist, so kann von einer ungebürlichen Verzögerung nicht die Rede sein, denn es handelt sich um Ereignisse, welche eben in den letzten Monaten Juni, Juli und August stattgefunden haben.

Die Herren Abgeordneten aus Böhmen kamen heute immer auf die Nothstandsaction vom Jahre 1895 zurück. Ich muss sagen, diese Nothstandsaction ist bereits abgeschlossen, und wenn viele von den Beschädigten dabei leer ausgegangen sind, so bitte ich sich das vor Augen zu halten, was ich schon früher auszuführen die Ehre hatte. Ich darf noch bemerken, dass von dem gesammten Credite von 400.000 fl., welcher der Regierung mit dem Gesetze vom 28. December vorigen Jahres zur Verfügung gestellt wurde, der Betrag von 325.000 fl. dem Lande Böhmen — es war allerdings auch die Katastrophe von Brüx dabei — zugewendet wurde.

Ich konnte den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Dyk nicht im Detail folgen und alle von ihm als nicht berücksichtigt genannten Gemeinden im Gedächtnisse behalten, aber speciell ist mir die Gemeinde Bozkov in Erinnerung geblieben und da habe ich in aller Eile in meinen Notizen nachgesehen und darin gefunden, dass gerade für diese Gemeinde sowie für einige Gemeinden der Gerichtsbezirke Pilsen, Blowitz und Wlašim noch im letzten Augenblicke, am 27. Mai 1896, zu den 325.000 fl. ein Specialcredit von 1500 fl. aus den damals noch zur Verfügung stehenden, allerdings geringen Mitteln hinzugeschlagen wurde.

Es wurde von Seite mehrerer Herren Redner hervorgehoben, dass der Betrag von 200.000 fl., welcher mit kaiserlicher Verordnung bewilligt wurde, zu gering sei. Ich muss da allerdings zugeben, dass die Regierung wahrscheinlich mit diesem Betrage das Auslangen nicht finden wird

Es sind eben erst im Laufe der letzten Wochen oder eigentlich vor einer Woche die Berichte aus Steiermark und Dalmatien eingelangt, welche die Zuwendung einer weitergehenden Hilfe aus Staatsmitteln nothwendig erscheinen lassen, als dies zur Zeit der Vorbereitung der kaiserlichen Verordnung im August vorausgesehen werden konnte. Ich erinnere speciell daran, dass die beklagenswerte und tiefgehende Wetterkatastrophe, welche über die Insel San Giovanni della Brazza hereingebrochen ist, erst nach dem Erscheinen dieser Verordnung in der Nacht vom 28. auf den 29. August d. J. stattgefunden hat.

Die Schlussfassung über die Höhe der Creditforderung, mit welcher die Regierung eventuell noch an den hohen Reichsrath herantreten wird, sowie über den Zeitpunkt, in welchem dies geschehen soll, muss sich die Regierung jedoch noch vorbehalten, weil eben die vorliegenden Anträge noch einer reiflichen Prüfung unterzogen werden müssen, und die Regierung überhaupt die Art und Weise der Fortsetzung der Nothstandsaction auch von den zu gewärtigenden Beschlüssen der betreffenden Landesvertretungen über die Betheiligung der Länder an dieser Action abhängig machen muss. Das, was ich soeben gesagt habe, involvirt aber keine unzulässige Verzögerung der Hilfsaction, weil abgesehen davon, dass erfahrungsgemäß in jenen Gegenden, welche vom Nothstande heimgesucht sind, dieser gegen das Frühjahr am intensivsten fühlbar wird, die vorhandenen Mittel eben genügen, um sozusagen in dem ersten Stadium und für die Zeit der Einleitung der Action das Erforderliche beizustellen.

Wie ich bereits erwähnt habe, wurde dem Statthalter in Böhmen das von ihm anlässlich der Elementarereignisse dieses Sommers Verlangte zur Verfügung gestellt, ebenso hat die Regierung auch bereits für Mähren, Schlesien, Niederösterreich und für das Küstenland sowie für die von einer verheerenden Brandkatastrophe betroffene Marktgemeinde Rudnik in Galizien die angemessenen Beträge den betreffenden Landeschefs flüssig gemacht.

In Steiermark erscheint, wie ich bereits im Budgetausschusse hervorzuheben die Ehre hatte, vorläufig noch aus der großherzigen Spende der Grazer Sparcasse ein namhafter Betrag dem Herrn Statthalter disponibel, so dass man sich wohl daselbst über die erste Zeit hinweghelfen könnte. Behufs Einleitung einer entsprechenden Nothstandsaction für Dalmatien aber, speciell für die von mir erwähnte Insel Brazza, wird die Regierung noch im Laufe dieses Monates einen angemessenen Betrag dem Herrn Statthalter in Dalmatien anweisen.

Sollte auf Grund von Erhebungen, welche über die in letzter Zeit so zahlreich eingelangten Dringlichkeitsanträge jedenfalls eingeleitet werden, sich noch die Nothwendigkeit ergeben, auch in weiteren, von mir heute nicht genannten Ländern oder in jenen Gegenden, welche in den bereits vorliegenden Berichten nach der damaligen Lage der Verhältnisse nicht berücksichtigt worden sind, eine Nothstandsaction aus Staatsmitteln einzuleiten, so wird die Regierung nicht verabsäumen, bei der von mir erwähnten eventuellen neuen Creditforderung darauf entsprechende Rücksicht zu nehmen, falls die allerdings nur ganz geringfügigen Reservemittel, welche aus dem Credite der kaiserlichen Verordnung vom 24. August d. J. noch zur Verfügung stehen werden, nicht hinreichen sollten, um begründete und unabweisbare Anforderungen zu befriedigen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Biankini.

Abgeordneter **Biankini** *(beginnt seine Rede in kroatischer Sprache und fährt dann fort)*: Hohes Haus! Ohne Zweifel wird das ganze Haus einstimmig der kaiserlichen Verordnung vom 24. August d. J., betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes, die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen.

Wenn an dieser Verordnung etwas zu bemerken ist, so ist es das allein, dass die mit ihr angewiesene Summe von 200.000 fl. karg ist gegenüber den vielen Elementarschäden, welche die verschiedenen Königreiche und Länder im Sommer dieses Jahres und besonders im Spätsommer trafen. *(Sehr richtig!)*

Insbesondere was Dalmatien anbelangt, muss ich offen constatiren, dass es auch bezüglich der angewiesenen Summe von 200.000 fl. bisher sehr schlecht berücksichtigt war *(Hört!)*, was übrigens gewöhnlich, ja ich sage, regierungsüblich Dalmatien gegenüber ist.

Meine Herren! Mehr als 40 Ortschaften Dalmatiens wurden im Sommer dieses Jahres von Elementarschäden getroffen, und einige, wie zum Beispiel mehrere Ortschaften der Insel Brač (Brazza) haben nicht nur die Ernte, sondern auch das fruchtbare Erdreich, die Straßen, die Brücken und alles verloren. *(Hört! Hört!)*

Wie ich schon in meiner Interpellation vom 1. October d. J. Ihren Excellenzen den Herren Ministern des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues bewiesen habe, sind es ganze Steuergemeinden in Dalmatien, wo in diesem Jahre keine Weinlese stattfand. In anderen Steuergemeinden konnte man wegen des vielen Wassers nicht säen.

Alle die Elementarschäden, welche Dalmatien in diesem Jahre in Wein, Öl, Getreide, Tabak, Straßen

und überhaupt in landwirtschaftlichen Objecten erlitten hat, könnte man auf Millionen beziffern.

Und doch, meine Herren, wissen Sie, wieviel von den mit kaiserlicher Verordnung vom 24. August d. J. angewiesenen 200.000 fl. zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in Dalmatien bisher vertheilt wurde? — Nur die miserable Summe von ein tausend Gulden! *(Hört! Hört!)* Unglaublich, aber wahr!

Es ist wahr, dass zur Zeit der Erlassung der Verordnung vom 24. August der Centralregierung noch nicht alle positiven Anträge auf Gewährung von Nothstandsunterstützungen vorlagen, aber das ist auch bedauerlich, das beweist, wie wenig die politischen Behörden in den Königreichen und Ländern sich um die arme bäuerliche Bevölkerung kümmern. *(Sehr richtig!)*

Wenn irgendwo die Eile am Platz ist, so ist es in Fällen der Elementarschäden, die sofort von den politischen Behörden constatirt werden müssen, um die nöthige Abhilfe zu gewähren. Aber das geht nicht so! Die Elementarschäden, den Nothstand der armen bäuerlichen Bevölkerung betrachten sie als eine Nebensache, mit der es nicht der Mühe wert ist, sich viel den Kopf zu zerbrechen. Die Erstickung der verfassungsmäßigen Freiheiten, die Verfolgung jeder echt patriotischen Bewegung, die Verdrehung des Volkswillens bei einer politischen oder administrativen Wahl ist für die politischen Behörden in den Provinzen um sehr viel wichtiger, als ein Nothstand. *(Zustimmung.)*

Ja, meine Herren! So geht es überhaupt in Dalmatien, aber unter gewissen Umständen geht es noch ärger. Unter gewissen Umständen weiß die politische Behörde in Dalmatien auch die Nothstandsunterstützungen zum Zwecke der parteiischen Agitation anzuwenden. *(Hört! Hört!)* Und eben das ist jetzt der Fall.

Infolge des Dringlichkeitsantrages vom Mai dieses Jahres, den mein geehrter College Perić eingebracht, hat die hohe Centralregierung der vom Nothstande bedrohten Gemeindefraction Velikobrdo bei Makarska die Unterstützung von ein tausend Gulden angewiesen, und das ist die einzige Summe, welche von den 200.000 Gulden zur Linderung des Nothstandes bisher in Dalmatien vertheilt wurde.

In nächster Woche müssen in Makarska die Gemeindewahlen stattfinden. Diese Wahlen sind sehr wichtig, weil von ihnen das Resultat der Wahlen für den Reichsrath im Wahlbezirke Sinj-Imotski-Vrgorac-Neretva-Makarska abhängt, den jetzt unser College Perić hier repräsentirt. Der k. k. Bezirkshauptmann von Makarska, Blessich, missbraucht jetzt die erwähnte Nothstandssumme der Gemeindefraction Velikobrdo zu Agitationszwecken *(Hört! Hört!)*, und sagt unverschämt den Wählern, dass es ein Verdienst seiner Parteigenossen sei — bei uns in Dalmatien sind die Bezirkshauptmänner und auch die Regierungsräthe vortreffliche Politiker — wenn sie die tausend Gulden bekommen, und dass sie daher für seine Partei stimmen müssen. *(Hört! Hört!)* Und so hat dieser musterhafte Bezirkshauptmann das feine moralische Gefühl, unseren Collegen Perić zu unterminiren in seinem Wahlbezirke, missbrauchend gegen ihn auch die Nothstandsunterstützung, für welche eben der Abgeordnete sich hier so viel bemüht hat. *(Hört! Hört!)*

Aber, meine Herren, die Heldenthaten dieses Bezirkshauptmannes sind so interessant, dass es der Mühe wert sein wird, sie hier einmal ex professo zu illustriren.

Ich muss heute Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern nur bitten, nicht weiter zu gestatten, dass in solcher scandalöser Weise auch die Nothstandsunterstützung in Dalmatien missbraucht werde. *(Sehr richtig!)*

Ferner bitte ich, für Dalmatien eine ausgiebige Summe anzuweisen, nach Maßgabe der wirklich großen Bedürfnisse der armen bäuerlichen Bevölkerung und der bedeutenden Elementarschäden. Das ist, meine Herren, eine Frage der Gerechtigkeit!

Nachdem der geehrte College Dr. Dvořák nicht mehr zum Worte kommen kann, erlaube ich mir, auch in seinem Namen anzusuchen, bei den Erhebungen der Elementarschäden und bei der Vertheilung der Staatsdotation seine sieben arg heimgesuchten Bezirke zu berücksichtigen.

Nun noch ein paar Worte über Dalmatien und dann schließe ich.

Bedauerlicherweise, meine Herren, wollen die Elementarschäden in Dalmatien noch nicht ein Ende nehmen. Vorgestern habe ich in der officiellen Zeitung der dalmatinischen Regierung gelesen, dass auch am 13. d. M. in Turanj, bei Biograd na Moru, ein Wolkenbruch drei Häuser zerstört hat. *(Hört!)* Drei ganze Familien sind obdachlos geblieben, und eine Frau wurde aus den Ruinen ganz verwundet ausgegraben. Diese Verunglückten brauchen auch die Unterstützung aus Staatsmitteln.

Gebe man sie ihnen und allen anderen, die ihrer wirklich bedürftig sind, aber rasch, ausgiebig und vor allem frei von parteiischen Agitationen der k. k. Bezirkshauptmänner! *(Beifall.)* Denn, wenn schon die parteiische Agitation von Seite der Behörden immer ein großes Übel ist, bei Gelegenheit des Nothstandes ist sie eine himmelschreiende Profanation der Größe der Volksleiden! *(Lebhafter Beifall. — Redner wird vielfach beglückwünscht.)*

Präsident: Es hat nunmehr der Herr Abgeordnete Purghart das Wort, da er mit dem Herrn Abgeordneten Rašín in der Reihe der Redner getauscht hat.

Abgeordneter **Purghart:** Der Herr Regierungsvertreter hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, dem hohen Hause mitgetheilt, es wären unser-

seits ungerechtfertigte Beschuldigungen der Staatsverwaltung bezüglich der Elementarschäden gemacht worden. Nun, meine Herren, ich könnte etliche Stunden den Herrn Regierungsvertreter mit meinen Ausführungen entkräften und den Gegenbeweis liefern, wenn ich überhaupt Hoffnung hätte, dass unsere Beweise im österreichischen Parlamente noch etwas gelten. Es ist jämmerlich, wenn wir hier Klagen vorbringen, welche vollkommen gerechtfertigt sind, und wenn auf solche Klagen geantwortet wird, der Staat habe für das Elend und die Noth, für die Armen, welche Hunger leiden, für Leute, welche sich schon hängen . . . . *(Abgeordneter Dr. Steinwender: Na! Na!)* Ich bitte, ich habe Beweise hier: wenn Sie böhmisch verstehen, lesen Sie sich den Brief als Beweis, dass es wahr ist.

Erlauben Sie mir, dass ich den Brief des mit seinem Gesuche hier abgewiesenen Franz Kadlec aus Groß-Temelín Ihnen mittheile als Beweis dessen, was ich Ihnen gesagt habe. Er schreibt mir: „Herr, ich bin in einem Elend, welches unbeschreiblich ist. Das Elend ist so groß, dass wir die Steuern nicht zahlen können. Die Steuern werden gepfändet, und wir — ich mit meiner Familie — gehen zugrunde. Mein Nachbar hat sich zufolge erlittener Schäden zweimal gehängt" *(Gelächter.— Abgeordneter Sokol: Da ist gar nichts zu lachen!)* Nun, er hat sich zweimal gehängt, nachdem er nichts zum Lebensunterhalte und nichts zur Saat hatte, wurde aber zur rechten Zeit gerettet.

Abgeordneter **Sokol:** Es ist sonderbar, dass man darüber lachen kann. Wenn ein Regierungsvertreter das thut, wissen wir, warum das geschieht, wenn aber Abgeordnete das thun, so ist es unverzeihlich!

Präsident: Sie haben nicht das Wort!

Abgeordneter **Purghart:** Nun, meine Herren, ich nehme das Gelächter an. Ich bedauere nur, dass es vorkommen kann, dass Abgeordnete zu einem solchen Elend noch lachen können. Wenn dies vom Regierungsvertreter geschieht, so weiß ich, warum es geschieht; weil er den Säckel schon voll und unsere reinen 70 Millionen jährlich schon in der Tasche hat. Wenn es aber von Abgeordneten geschieht, so ist das bedauerlich. *(Berichterstatter Dr. Steinwender: Wir lachen ja nicht darüber, wir lachen nur über die Art Ihrer Ausführungen!)*

Der Mann, der mir das geschrieben hat, heißt Franz Kadlec. Er schrieb ferner: „Ich werde das nicht thun, ich bin noch nicht in Verzweiflung, ich hege noch die Hoffnung, dass Sie uns helfen werden, dass Sie durch Ihre Worte die Vertreter im Parlament noch dazu aufmuntern werden, uns im Elende zu helfen."

Meine Herren! Er schreibt weiter: „Ich wurde sogar um 59 fl. 10 kr. gepfändet. Es wurde mir gesagt: Wir werden Dir alles abnehmen, was du hast, wenn du nicht zahlst."

Meine Herren! Die Petition dieses Mannes wurde hier günstig erledigt und der Regierung zur Würdigung abgetreten. Und was geschah mit dieser Petition? Die Petition des Franz Kadlec von Groß-Temelín wurde durch die Bezirkshauptmannschaft dem Petenten zurückerstattet mit der lakonischen Bemerkung, dass seine Petition kurz zurückgestellt wird. *(Hört! Hört!)*

So werden also Sachen erledigt, welche die Unterschrift des Dr. Kathrein als Referenten tragen, welche die Nummer 6797 des Abgeordnetenhauses tragen, welche hier im Parlamente günstig erledigt wurden und der Regierung zur günstigen Erledigung abgetreten werden.

Meine Herren! Das ist aber nicht der einzige Fall. Ein zweiter Beweis, dass wir Recht haben, ist der, dass hier eine Reihe von Petitionen aus dem Schweinitzer Bezirke, der Gemeinden Pěčin, Trutmann, Schweinitz, Břeže, Loiště, Nežetice, Strádov, Todně, Sedlo, Komařice und Pašnovice eingebracht und auch günstig erledigt wurden. Es ist aber bis jetzt nirgends dieser, durch den Ausschuss günstig erledigten Dringlichkeitsanträge Erwähnung gethan, und der Schaden wurde, wie mir mitgetheilt wurde, nicht erhoben, außer was die Grundsteuerabschreibung anbelangt.

Dies gilt auch von einer Petition, welche von den Bezirken Frauenberg und Netolitz eingebracht wurde und die laut stenographischen Protokolles der 433. Sitzung, Seite 21690, zusammen mit den Dringlichkeitsanträgen Nr. 4713, 4714, 4715, 4726, 4727, 4728, 4729, 4730, 4741, 4758, 4770, 4778, 4789, 4799 und 4801 der Regierung abgetreten und nicht günstig erledigt wurde.

Nun, meine Herren, das ist auch anderen Gemeinden geschehen. Es ist auch dem Dringlichkeitsantrage, welcher von mir am 13. Mai eingebracht wurde, geschehen.

Dieser Antrag betraf die Gemeinde Záluzic, im Bezirke Frauenberg, wo ein Teich, Bezedrev, durch die Regengüsse so gefüllt wurde, dass seine Dämme losgegangen sind und die ganze Gegend unter Wasser gesetzt wurde. Die Gemeinden Záluzic, Munic, Zliv, Pištin, Česnovic haben dadurch sehr zu leiden. Die Gemeinde Záluzic hat rechtzeitig von der Überschwemmungsgefahr bei der Bezirkshauptmannschaft Anzeige gemacht.

Als die Vertreter der Gemeinde Záluzic ihr Recht wahrten, war nur der k. k. Bezirkssecretär zu finden und der hat ihnen erwähnt: Ihr habt ein Gesuch eingebracht. Dieses Gesuch ist unstatthaft. Wir werden euch deshalb, weil ihr ein Amtssiegel, welches euch nicht gebürt, gebraucht — dieses Siegel

war ein ordentliches Siegel, es war das Siegel der Gemeinde — verfolgen, und ihr werdet deswegen noch bestraft werden.

Das ist die Hilfe des Staates. Hohes Haus! So helfen die Beamten den armen Leuten. Das ist das, was uns der Herr Regierungsvertreter vormachen wollte, dass mit allen Gesuchen und Dringlichkeitsanträgen objectiv vorgegangen wird.

Noch ein weiterer Beweis. Die Gemeinden Křepic und Stožic im Wodnianer Bezirke wurden so beschädigt, dass eine acht Metercentner schwere Dreschmaschine auf eine Viertelstunde Weges davon getragen wurde, dass ganze Häuser einstürzten, dass die Fechsung aus den Scheuern davongetragen wurde, dass die Felder gar keine Ackerkrume mehr an sich hatten, so dass nur der freie und pure Felsen übrig blieb. Auch diese Gemeinden haben hier petitionirt, und ich habe in der Zeit, welche ich eben erwähnt habe, vom Monate Mai bis zu der Action, welche eben in Rede steht, einen Dringlichkeitsantrag eingebracht, und auch dieser Dringlichkeitsantrag ist nicht erledigt worden. Das ist doch ein Schaden, wie er nicht größer sein kann, wenn der Bauer um seine Ernte, um seine Inventarien und um seine Ackerkrume gekommen ist. Was kann ihm denn noch Ärgeres geschehen? Ich bitte also, Herr Regierungsvertreter, sagen Sie der Statthalterei in Böhmen, sie möge auch ein bisschen objectiver die Sachen eruiren, welche ihr abgetreten werden, und nicht die Landwirte abfertigen und sie im Elend belassen.

Auch bezüglich der Gemeinde Plavo im Budweiser Bezirke wurde ein Dringlichkeitsantrag eingebracht, ohne erledigt zu werden.

Ich meine, das ist der beste Beweis, wie die Noth und das Elend heuer in meinem Wahlbezirke grassirt haben und ich bedaure, dass man die Worte von der Regierungsbank fallen lassen konnte, wir hätten hier mitgetheilt, was nicht richtig gewesen wäre. Nun, meine Herren, ich glaube dem Herrn Regierungsvertreter — er war recht aufrichtig und ich will ihm glauben — dass die Erhebungen den Intentionen des Staates gemäß geschehen sind und vollkommen den Intentionen des Staates entsprochen haben. Es ist aber ein himmelweiter Unterschied, ob sie auch den Intentionen des Volkes entsprechen. Ich bin ein Volksvertreter und ich erachte es für meine heilige Pflicht, gegen solche Aussagen hier aufzutreten und dem Herrn Regierungsvertreter ins Gesicht zu sagen, dass er in dieser Hinsicht Unwahrheiten gesprochen hat. Ich bin zu Ende. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich muss den Herrn Redner wegen dieser Äußerung zur Ordnung rufen. Zur formellen Geschäftsbehandlung hat der Herr Abgeordnete Višnikar das Wort.

Abgeordneter **Višnikar:** Ich beantrage den Schluss der Debatte.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag auf Schluss der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das hohe Haus hat den Antrag auf Schluss der Debatte angenommen.

Es sind noch — und zwar sämmtlich pro — eingetragen die Herren Abgeordneten Dr. Dvořák, Vincenz Hofmann, Dr. Brzorád, Franz Kirschner, König, Dr. Vašatý, Dr. Marchet, Hütter, Dr. Götz, Dr. Nitsche, Dr. Funke, Ritter v. Brenner, Böhs, Johann Hermann Kindermann, Dr. Pergelt und Josef v. Engel.

Ich ersuche diese Herren, sich auf einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Zum Generalredner wurde gewählt der Herr Abgeordnete Hofmann. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter **Hofmann:** Wäre ich nicht in die unangenehme Lage versetzt worden, gleich im vorigen Jahre einen Dringlichkeitsantrag in Nothstandsangelegenheiten einzubringen, ich hätte gewiss das hohe Haus mit meinen kurzen Ausführungen verschont. Aber die Durchführung der Action, wie solche im vorigen Jahre eingeleitet wurde, konnte niemand befriedigen, denn trotzdem diese Dringlichkeitsanträge hier im hohen Hause auf das günstigste erledigt wurden, erhielten die betreffenden Gemeinden, denen im Vorjahre durch Elementarschäden die Feldfrüchte zum weitaus größten Theile vernichtet, die Futtermittel verdorben und weggeschwemmt wurden, welche Thatsachen übrigens durch Abschreibung der Grundsteuer zum Ausdruck gelangten — und dies geschah nicht in leichtfertiger Weise — durch die Statthalterei die Verständigung, dass ein Nothstand nicht bestehe und eine Unterstützung nicht zu erwarten sei. Die betreffenden Gemeinden wendeten sich natürlich wieder an mich mit der Frage, wieso es komme, dass man sie einfach dem Ruin entgegengehen lasse, ohne sie staatlich zu unterstützen, trotzdem ihre Nothlage eine unverschuldete sei. Ich konnte nur antworten, dass sich nichts machen lasse und die Erhebungen jedenfalls ein negatives Resultat ergeben haben. Nun wusste aber niemand, ob, durch wen und wann eine diesbezügliche Erhebung stattgefunden habe und sie baten mich, ich möchte selbst hinauskommen, das Elend anzuschauen. Ich will auf eine Schilderung dessen nicht näher eingehen, aber das kann ich sagen, dass in vielen Wirtschaften mehr als die Hälfte des unbedingt nothwendigen Zuchtviehes verkauft werden musste und trotz dieses Mehrerlöses, der sich sonst auf drei bis vier Monate vertheilte, noch bedeutende Schulden gemacht werden mussten, welche Umstände zusammen gewiss in der Lage sind, die Entwicklung einer solchen

Wirtschaft auf viele Jahre hinaus zu unterbinden, ja bei manchen für immer zu verhindern.

Zweck meiner wenigen Worte ist, von der hohen Regierung Auskunft darüber zu erbitten, wann sie den Nothstand bei einem bäuerlichen Grundbesitzer als eingetreten erachtet: ob dann, wenn die Hälfte des unbedingt nothwendigen Nutzviehes verkauft werden muss, um das andere zu erhalten, und dabei noch Schulden gemacht werden müssen, oder ob sie einen Nothstand nicht anerkennt, sobald noch ein Stück Vieh im Stalle und ein Stück Brot zum Essen vorhanden ist.

Danach werde ich mich richten, falls wieder, wovor mich übrigens Gott behüten solle, die Nothwendigkeit an mich herantreten sollte, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen. Ich werde einfach sagen: Ich mache nichts, ich will nicht Hoffnungen erwecken, die dann nicht erfüllt werden; bekommen thut ihr ohnehin nichts; geht nur lieber einfach und langsam zugrunde! *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Steinwender:** Gegen den vom Budgetausschusse gestellten Antrag wurde selbstverständlich von keiner Seite eine Einwendung erhoben. Nur wurde von mehreren der geehrten Redner hervorgehoben, dass durch diese kaiserliche Verordnung zu wenig geboten sei, um dem in so zahlreichen Gegenden auftretenden Nothstand abzuhelfen.

In Steiermark allein ist erst nach dieser kaiserlichen Verordnung das große Unwetter eingetreten, welches dort einen Schaden von circa sechs Millionen angerichtet hat. Man wird also mit diesen 200.000 fl. nicht auslangen, und es wird an der Hand der noch vorliegenden Dringlichkeitsanträge eine weitere Unterstützung gewährt werden müssen, soll die Aushilfe nicht eine bloß formale und nominelle bleiben.

Ich glaube, die meisten verehrten Herren werden dem zustimmen, was der Herr Abgeordnete Hofmann gesagt hat: Es darf nicht gewartet werden, bis der Bauer bereits zugrunde gegangen ist, denn dann kommt die Hilfe schon zu spät.

Und auch dem, was derselbe Herr Abgeordnete hervorgehoben hat, kann ich nicht widersprechen, dass in der Erledigung der vom hohen Hause empfohlenen Angelegenheiten häufig von den Behörden nicht mit jener Gründlichkeit vorgegangen wird, wie es offenbar erwartet werden darf. In mehreren Gemeinden ist es nicht einmal zu Erhebungen gekommen, und wo es dazu gekommen ist, ist vielleicht auch manchmal dort nichts geschehen, wo es nothwendig gewesen wäre. Ich gebe gerne zu, dass das Reich nicht bei jedem Unfalle helfen kann; nur dort, wo der Unfall so groß ist, dass durch die Umgebung selbst und durch das Land eine Abhilfe nicht geleistet werden kann, muss das Reich eintreten. Aber etwas, glaube ich, muss von den Ländern selbst geschehen. In Steiermark zum Beispiel ist in dieser Beziehung etwas geschehen. Wenn der Landesausschuss auch mangels an, ihm zu Gebote stehenden Mitteln nur 5000 fl. herzugeben in der Lage war, so hat wenigstens die steiermärkische Sparcassa 50.000 fl. hergegeben.

In Böhmen aber ist gar nichts geschehen, dort erwartet man alles vom Reich, da werden die Herren auf einmal centralistisch.

Die Länder müssen also vorangehen, und erst wenn die Länder und die großen Institute in den Ländern etwas thun, wird für das Reich der Maßstab vorhanden sein, sich selbst zu betheiligen; sonst müssten wir den Versuchen, nur aus dem großen Reichssäckel zu schöpfen, entgegentreten.

In den Alpenländern ist man gewohnt, alle Jahre Verheerungen zu erleben. Da kommt man auch nicht gleich mit Petitionen und Dringlichkeitsanträgen. Es sollten also jene Gegenden, in denen solche Unfälle nicht so häufig sind, nicht bei jeder Gelegenheit an das Reich appelliren.

Der geehrte Herr Abgeordnete, der früher gesprochen hat, hat sich darüber aufgehalten, dass ich gelacht habe. Das ist nicht wegen der Armen geschehen, welche betroffen waren, sondern wegen der Art, wie der geehrte Herr Abgeordnete sich derselben angenommen hat. Denn er hat hier Geschichten erzählt von einem, der sich zweimal aufgehängt hat *(Abgeordneter Purghart: Das ist nicht wahr!)*, von einem, der wegen 1 fl. 50 kr. gepfändet wurde, und solchen Dingen, die nicht hieher gehören. Er hat vom Herrn Regierungsvertreter gesagt, dass er 70 Millionen Gulden in der Tasche habe. Es ist das jedenfalls eine Neuigkeit für uns und geeignet, Heiterkeit zu erregen.

Ich glaube daher, nicht darin, dass der geehrte Herr Abgeordnete sich seiner Wähler angenommen hat, liegt das Komische, sondern wie er das gethan hat.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Zur thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Purghart das Wort.

Abgeordneter **Purghart:** Hohes Haus! Ich muss gegenüber dem Herrn Berichterstatter thatsächlich berichtigen, dass ich nicht gesagt habe, dass ein Bürger sich zweimal aufgehängt hat, sondern dass er sich zweimal hängte und immer gerettet wurde, und der Herr Abgeordnete nur auf gewisse Sachen abgezielt hat, die sich hier sehr oft ereignen, dass man nämlich ganz andere Worte sagt, welche dann verdreht werden und draußen ganz anders wiederschallen.

Ich muss dem Herrn Berichterstatter sagen, dass es von ihm gar nicht schön ist, wenn er Worte verdreht. Ich constatire thatsächlich, dass ich gesagt habe,

dass sich ein Landwirt zweimal gehängt hat — und das steht auch im stenographischen Protokolle, davon können sich die Herren überzeugen — und dass er noch rechtzeitig Hilfe erhalten hat, sonst aber in diesem Falle ein Opfer gefallen wäre.

Das habe ich gesagt und muss es hier constatiren. Auch ist es nicht Sache des Herrn Berichterstatters, sich des Regierungsvertreters anzunehmen. *(Bravo!)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Dr. **Steinwender:** Ich möchte das hohe Haus noch bitten, der Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Dyk zuzustimmen.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen. Gegenstand der Abstimmung ist der Antrag des Budgetausschusses, welcher lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Der kaiserlichen Verordnung vom 24. August 1896, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes, wird die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt.““

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Derselbe ist angenommen.

Abgeordneter **Noske:** Ich bitte um die Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Diesem Wunsche werde ich bei der Abstimmung über den Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dyk Rechnung tragen. Der Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dyk lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auch auf diejenigen Länder und Bezirke, rücksichtlich welcher bis zur Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 24. August noch keine Anträge der k. k. Landesstellen wegen Gewährung von Nothstandsunterstützungen vorgelegen sind, in denen aber die im Laufe des Jahres 1896 stattgefundenen Elementarereignisse eine Nothstandsaction nothwendig erscheinen lassen, entsprechenden Bedacht zu nehmen, den in Nothlage befindlichen Beschädigten ausgiebige Staatsunterstützungen zu gewähren und nach Inanspruchnahme des hiefür nothwendigen Credites dem Abgeordnetenhause hierüber binnen Monatsfrist Bericht zu erstatten.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Ich bitte die Herren stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, weil die Constatirung des Stimmenverhältnisses verlangt wurde.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Die Resolution des Herrn Abgeordneten Dyk wurde mit 108 Stimmen einstimmig angenommen. *(Bravo!)*

Wir gelangen nunmehr zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, das ist die Specialdebatte über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse) abgeändert werden sollen *(1300 der Beilagen)*.

Zu §. 1 haben sich zum Worte gemeldet und zwar contra die Herren Abgeordneten Noske, Dr. Nitsche, Dr. Schücker und Dobernig, pro die Herren Abgeordneten Gasser, Formánek, Franz Kirschner, Peitler und Dr. Menger.

Ich ertheile das Wort dem ersten Contra-Redner, Herrn Abgeordneten Noske.

Abgeordneter **Noske:** Hohes Haus! Jene Beschlussfassung über das Heimatgesetz, welche als eine in der Hauptsache entscheidende für das fernere Schicksal dieses Gesetzes angesehen werden kann, ist erfolgt, und es hieße die Thatsachen hinwegleugnen wollen, wenn man nicht constatiren wollte, dass eine sehr starke Majorität, eine über zwei Drittel hinausgehende Majorität des hohen Hauses sich für das Eingehen in die Specialdebatte ausgesprochen hat.

Es hat das hohe Haus damit zu erkennen gegeben, dass es der Meinung sei, es müsse die Regelung der Heimatverhältnisse unverzüglich ins Auge gefasst werden, und das ist eine Meinung, über deren Berechtigung oder Nichtberechtigung gewiss eine verschiedene Auffassung sich geltend machen kann. Man kann sich dem Glauben hingeben, dass es möglich sei, die Heimatverhältnisse sofort und ohne Rücksicht auf die Regelung der Armenversorgung zu ordnen. Man kann auch der Anschauung sein, dass das eine mit dem anderen untrennbar verbunden sei und dass das Gesetz dann seinen Zweck und seine Wirkung verfehlen muss, wenn es so durchgebracht wird, dass ohne Berücksichtigung der finanziellen Lage der Städte, ohne Rücksichtnahme auf die mit der Regelung der Heimatverhältnisse zusammenhängende Regelung der Armenversorgungsverhältnisse, die Heimatgesetzgebung geregelt wird.

Ich will also nicht darüber sprechen, dass die Auffassung, es müsse sofort an die Regelung der Heimatverhältnisse geschritten werden, die Majorität des hohen Hauses gefunden hat, aber ein Umstand ist gewiss auffällig und dieser auffällige Umstand erschwert es denjenigen, welche Vertreter der zunächst betroffenen Gemeinden sind, in dieser Frage eine con-

ciliante Haltung einzunehmen. Es ist dies nämlich der Umstand, dass nicht nur der Rückverweisungsantrag vom hohen Hause abgelehnt wurde, sondern dass auch ein ganz unschuldiger Antrag, ein Antrag, welcher nichts als einen Wunsch ausgesprochen hätte, vom hohen Hause mit derselben Majorität abgelehnt wurde, nämlich der Antrag, dass die hohe Regierung aufgefordert werde, einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch den betroffenen Gemeinden für die ihnen durch die Regelung der Heimatverhältnisse erwachsenden Lasten eine Entschädigung oder eine finanzielle Beihilfe geboten werden soll. Ich habe selbst diesen Antrag gestellt und habe es bei diesem Antrage mit Rücksicht auf die Stimmung des hohen Hauses sorgfältig vermieden, irgenwelche Details anzuführen.

Ich habe es sorgfältig vermieden, irgend ein Programm in der Richtung zu entwickeln, wie die Entschädigung der Gemeinden gedacht werden soll, ob von Seite des Staates, ob von Seite des Landes, ob von beiden Seiten, ob für gewisse Fälle der Armenversorgung, ob nur dann, wenn die Armenversorgung ein gewisses Erfordernis überschreitet u. s. w. Ich habe alle diese Fragen deswegen nicht in dem Antrage berührt, weil ich dadurch die Beschlussfassung des hohen Hauses ermöglichen, erleichtern wollte, und weil ich geglaubt habe, dadurch herbeiführen zu können, dass das hohe Haus diesen einen doch gewiss bescheidenen und gerechtfertigten Wunsch der betroffenen Gemeinden erfülle. Die Abstimmung ist anders ausgefallen, als man es in dieser Richtung erwarten durfte.

Ich habe in meiner ersten Rede über diesen Gegenstand an der Hand der Statistik nachgewiesen, dass das Interesseverhältnis in dieser Frage ungefähr so steht, dass gleich viele Interessen für und gegen die jetzt geplante Reform des Heimatgesetzes sprechen, dass die Interessen der Landgemeinden und die Interessen der kleineren und größeren Städte sich ungefähr in gleichem Maße gegenüberstehen.

Dieses Verhältnis der Gleichartigkeit der Interessen hat sich einigermaßen zu Gunsten des Heimatgesetzes und zu Ungunsten der Anschauung derjenigen, welche glauben, dass durch dieses Heimatgesetz die von ihnen vertretenen Gemeinden betroffen sind, verschoben, indem auch die Vertreter solcher kleinerer Stadtgemeinden — einen solchen Vertreter haben wir ja in dieser Debatte sprechen gehört — sich auf die Seite der Förderer des Heimatgesetzes geschlagen haben, welche zwar vorgaben, dass die Interessen ihrer Gemeinden betroffen werden, die aber, wie mir scheint, damit nur etwas vorgeben, was in der That nicht eintreten wird; denn sonst könnte ich mir nicht erklären, dass sie, trotzdem so gewichtige finanzielle Interessen gegen die Regelung des Heimatgesetzes in der geplanten Art sprechen, für die Regelung der Heimatverhältnisse in diesem Sinne eintreten.

Auf die Seite der Förderer des Heimatgesetzes haben sich auch die Idealisten geschlagen, welche aus allgemein ethischen Gründen die Regelung der Heimatverhältnisse wünschen und bei denen dieser Punkt ein so durchschlagender und gewichtiger ist, dass er alle anderen Bedenken finanzieller und nationaler Natur überwiegt.

Dadurch ist das Kräfteverhältnis verschoben und es ist eine noch größere Majorität für das Eingehen in die Specialdebatte gewonnen worden. Wenn irgendeinmal der Vorwurf, dass es sich in diesem hohen Hause, wenigstens in dem speciellen Falle, um eine Interessenvertretung handle, ungerechtfertigt erschienen ist, so müsste man glauben, dass die Abstimmung über das Heimatgesetz dies nachweise, denn wenn es sich um eine Vertretung von verschiedenen Interessen handelt, dann müsste man annehmen, dass ein Haus, welchem nachgesagt oder vielfach auch vorgeworfen wird, dass es eine reine Interessenvertretung sei, diese Interessenvertretung so auffasse, dass ein Interesse gegen das andere sorgfältig abgewogen und kein Interesse auf Kosten der Förderung des anderen geradezu verletzt werde.

Das ist aber im gegenwärtigen Falle geschehen. Es hat Fälle gegeben, in denen das hohe Haus die Interessen einzelner Classen, einzelner Stände und Berufsarten mit mehr Sorgfalt vertreten und mit größerer Schnelligkeit und größerem Nachdruck zu wahren verstanden hat, als es in diesem Fall gegenüber dem Interesse der großen Gemeinden und größeren Städte geschehen ist. Ich will keine bitteren und keine höhnenden Worte in die Debatte werfen, sonst würde ich einen jener flagranteren Fälle aus den letzten Beschlussfassungen des hohen Hauses anzuführen in der Lage sein, wo man über ein nicht so gewichtiges finanzielles Interesse einer Gruppe von Staatsbürgern weitaus nicht mit jener leichten Grazie hinübergeschwebt ist, welche das hohe Haus bei Beurtheilung der Frage der betroffenen großen Stadtgemeinden ausgezeichnet hat.

Was hat der Antrag verlangt, den ich mir dem hohen Hause zur Annahme zu unterbreiten erlaubte? Er hat einfach eine Aufforderung an die Regierung gerichtet. Man weiß, wie viele Aufforderungen an die Regierung gerichtet werden und wie wenig solchen Aufforderungen die Regierung entweder zu entsprechen willens oder in der Lage ist. Es bezweckte dieser Antrag nichts anderes, als den Gedanken, die Absicht des hohen Hauses zum Ausdruck zu bringen, dass den von der Last den Armenversorgung betroffenen Gemeinden eine Entschädigung gewährt werde. Man weiß, welch ungeheuere Schwierigkeiten die Maschine der Gesetzgebung und das Zusammengreifen der drei Factoren, welche in der Gesetzgebung zu entscheiden haben, bietet, bis aus einem solchen Gedanken die That wird, bis aus einem solchen Gedanken sich ein Gesetz herauskrystallisirt, welches endlich die erbetene

Entschädigung in diesem Falle gewährt hätte, und man ist wohl nicht zu sehr Pessimist, wenn man sagt, die zehn Jahre der Ersitzung des Heimatrechtes wären zweifellos dahingegangen, bis dieser Gedanke zur Frucht einer gesetzgeberischen That ausgereift wäre. Aber das hohe Haus in seiner Begeisterung, die Interessen der Landgemeinden auf Kosten der großen Städte zu fördern, hat auch diesen Gedanken abgewiesen. Es hat also gesagt, es sei nicht nothwendig, dass die großen Gemeinden für die ungeheuren ihnen erwachsenden Lasten entschädigt werden, und hat bedauerlicherweise entgegen der Aufgabe, die ihm, wenn es eine Interessenvertretung ist, geworden wäre, einen Gegensatz zwischen ländlichem und städtischem Interesse in dieser Frage bis zu einer Schärfe statuirt, welche, wenn die Vertreter der großen Gemeinden und größeren Städte, die von dem Heimatgesetze in seiner neuen Fassung getroffen werden sollen, nicht so loyale Mitglieder dieses hohen Hauses wären, sie wohl dazu führen müsste, alle erlaubten Mittel der parlamentarischen Geschäftsordnung anzuwenden, um dieses Gesetz wenigstens nur mit aller möglichen Schwierigkeit zur Vollendung zu bringen. *(Abgeordneter Gasser: Vielleicht geschieht es noch!)* Was in der Zeiten Hintergrund schlummert, um auf diesen Einwurf zu antworten, das hängt vielleicht von der Haltung des hohen Hauses gegenüber einer neuen dringlichen Vorstellung ab. Es ist doch anzunehmen, dass, wenn das hohe Haus, welches vielleicht, weil diese beiden Anträge unter einem gestellt worden sind, auch unter einem dasselbe Stimmenverhältnis walten ließ, neuerdings und unter Hinweis auf die in Betracht kommenden Verhältnisse aufmerksam gemacht wird, dass es hier ein Unrecht gegen die großen Städte begeht, es doch in einem späteren Stadium der Beschlussfassung eines anderen Sinnes werden und den großen Gemeinden wenigstens diesen unscheinbaren unschuldigen Anhaltspunkt gewähren wird, der darin liegt, dass an die hohe Regierung eine Aufforderung gerichtet wird, an deren Erfüllung man sie im Laufe der Zeit mahnen kann.

Was hier geschehen ist, hohes Haus, das ist die Vertretung des nackten Standpunktes der Interessen der Landgemeinden und kleinen Städte gegenüber dem Standpunkte der großen Städte.

Und es ist dieser Vorgang umso unbegreiflicher und umsomehr bedauerlich, als es wahrlich an Entgegenkommen seitens der Vertreter der großen Städte nicht gemangelt hat.

Es ist meines Wissens bei aller Heftigkeit des Widerstandes und der Agitation, welche gegen das Heimatgesetz in einer Reihe von Städten — Hunderte von Petitionen sind Zeuge dafür — geführt wird, in diesem hohen Hause niemand aufgetreten und hat etwa gesagt, wir wollen von der Revision des Heimatgesetzes nichts hören, wir wollen uns damit überhaupt nicht befassen, weil das unsere Interessen schädigen könnte; im Gegentheile, alle Vertreter, alle Gegner gewisser Bestimmungen des Gesetzes haben die Revisionsbedürftigkeit des Gesetzes anerkannt und haben nichts gethan, als auf die Schwierigkeiten der finanziellen Durchführung — ich spreche zunächst nur von dieser — hingewiesen und eine billige Rücksichtnahme für die Interessen der großen und größeren Städte verlangt, und diese billige Rücksichtnahme haben sie verlangt in der denkbar bescheidensten Weise und das hohe Haus hätte wahrlich seiner Absicht, dieses Heimatgesetz zur gesetzgeberischen That werden zu lassen, nichts vergeben, wenn es dieser billigen Rücksichtnahme Rechnung getragen und nicht in einer schroff ablehnenden Weise selbst eine so unschuldige, unscheinbare Begünstigung den großen Städten und den betroffenen Gemeinden zugewendet hätte. So werden Interessen nicht vertreten, dass man das eine Interesse hart und schroff dem anderen gegenüberstellt und rücksichtslos, weil man die Majorität in einer Frage in Händen hat, das andere Interesse zu Boden tritt, sondern, wenn ein solches Haus seine Aufgabe erfüllen soll, muss es einen Ausgleich der Interessen herbeizuführen suchen und nicht, auf das Machtmittel der Majorität pochend, einfach sich damit begnügen, zu sagen, so will ich es, so muss es geschehen, ohne die wichtigsten finanziellen Fragen, an denen die Gemeinden an Jahrzehnten kranken werden, auch nur so weit in den Kreis seiner Erörterungen zu ziehen, dass es einen Wunsch oder eine Absicht, in dieser Richtung eine Besserung eintreten zu lassen, kundgibt. Ganz so wie das hohe Haus, hat auch ein hochverehrter Clubgenosse von mir, der Herr Abgeordnete aus Neutitschein, die Angelegenheit behandelt. Die wichtigsten finanziellen Fragen, welche einzelnen Gemeinden Millionen kosten werden, welche — das ist erwiesen — zu 50procentigen Erhöhungen der Umlagen führen werden, welche kleine Gemeinden mit großen Industrien an den Rand des finanziellen Abgrundes bringen werden, die hat der Herr Abgeordnete für Neutitschein einfach damit abgethan, dass er gesagt hat: Na, bitte, das wird ja nicht so arg werden, die Geschichte wird sich ganz gut machen, und die großen Gemeinden haben ja schon seit 30 Jahren das Geld eingenommen — wie er meint, eigentlich unberechtigterweise — so sollen sie halt jetzt schauen, wie sie daraus kommen und dieses, wie er meint, unberechtigterweise von ihnen genommene Benefiz dadurch ausgleichen, dass die Armenversorgung von ihnen in Zukunft in einem bedeutend erhöhten Maße zu tragen ist. Das ist ein sehr leichtes Auskunftsmittel. Der Herr Abgeordnete Dr. Fux hat den Ziffern gegenüber, welche in dieser Richtung beispielsweise rücksichtlich jener Gemeinde vorliegen, die ich zu vertreten die Ehre habe, sich die Aufgabe sehr leicht gemacht, er hat keinen Gegenbeweis gebracht, dass diese Ziffern unrichtig sind, er hat nicht etwa erwiesen, dass das

alles nicht so sein wird, wie der Magistrat in seinem Berichte sagt; o nein, er begnügt sich einfach damit, zu sagen, es werden nicht alle gleich um das Heimatrecht einkommen, und wenn nur ein Theil einkommt, wird die Last geringer sein. Aber er vergisst dabei, dass die Mehrbelastung, welche für Wien angegeben wird, schon auf diesem Calcul basirt, dass der Magistrat bei seinen Berechnungen gar nicht angenommen hat, dass auf einmal alle die 880.000 Fremden um das Heimatrecht einkommen werden, sondern dass er von diesen nur eine Anzahl von circa 400.000 bis 500.000, also ungefähr ½ bis ⅔ dieser Gesammtzahl, der hereinströmenden Heimatswerber in seine Rechnung gezogen hat.

Wenn daher der Herr Abgeordnete für Neutitschein denjenigen, welche gegen das Heimatgesetz, und zwar — ich betone es wiederholt — nicht gegen das Princip der Revision, sondern gegen die odiosen, zwecklosen und unnöthig verschärfenden Bestimmungen dieses Heimatgesetzes aufgetreten sind, sagt: Sie werden von dem Vorwurfe sich nicht freimachen, dass man Ihnen ein kleinliches und engherziges Verhalten in die Schuhe schieben wird, so erwidere ich ihm darauf: Sie werden sich des Vorwurfes eines leichtsinnigen Verhaltens gegenüber den von Ihnen zu vertretenden Interessen und Gemeinden schuldig machen und mit Recht dieses leichtsinnigen Verhaltens schuldig erklärt werden, wenn Sie nicht alles dafür thun und den Kampf bis zum letzten Augenblick fortführen werden, bis es gelingt, dieses hohe Haus zur Erkenntnis zu bringen, dass es im Begriffe steht, ein Unrecht zu begehen und mäßige Forderungen abzuweisen, welche die Erfüllung in vollkommenem Maße verdienen würden.

Der Herr Abgeordnete für Neutitschein sagt, es werde nicht so arg werden. Der Bericht des Magistrates an den vor zwei Jahren stattgehabten Städtetag bringt ganz positive, unwiderlegliche Daten, welche nachweisen, dass zum Beispiel der Gemeinde Wien — und sie ist hier nur ein Vorbild für alle Gemeinden, denen es ebenso gehen wird, bei denen im Verhältnisse zu ihren Einnahmen das Missverhältnis genau so eintreten wird, wie in Wien — enorme Lasten erwachsen werden. Es heißt in jenem Berichte *(liest)*:

„Nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom Jahre 1890 waren von den am 31. December 1890 in Wien gezählten 1,364.548 Bewohnern 476.418 (34·8 Procent) in Wien heimatberechtigt, 737.460 (54·1 Procent) in fremden Gemeinden zuständige Österreicher und 150.670 (11·1 Procent) Ausländer. Die Bruttoausgabe für die Armenversorgung im Jahre 1892 belief sich auf 3,134.081 fl. 40 kr.; die zur theilweisen Deckung derselben berufenen Einnahmen aus den Fonden ꝛc. beliefen sich auf 1,858.028 fl. 8½ kr., so dass die Gemeinde aus eigenen Mitteln eine Nettoausgabe von 1,276.053 fl. 31½ kr. bestritt, welche Auslage sich nach dem Rechnungsabschlusse pro 1893 noch steigerte . . .“ mit welchen Details ich das hohe Haus nicht behelligen will. Zum Beweise, dass der Magistrat nicht übertrieben hat, sondern dass er sich ganz wohl vor Augen gehalten hat, dass nicht alle Heimatberechtigten auf einmal einkommen und der Gemeinde zur Last fallen werden, hat er nur in Rechnung gezogen, dass, wenn sich nun bei 34·8 Procent heimatberechtigten Bewohnern eine Auslage von über drei Millionen für die Armenversorgung ergab, sich diese Auslage hoch über die dermalige Summe erheben wird, da als unbestritten angenommen werden muss — und das ist ein Argument, welches vollkommen berechtigt ist — dass sich unter den neuaufzunehmenden Bewohnern viel mehr Unterstützungsbedürftige befinden werden, als dies bisher der Fall war und dass dieselben, wenn sie das Heimatrecht einmal in der Stadt Wien erlangt haben, wahrscheinlich dieses Recht zu erhalten suchen werden, schon aus dem Grunde, um die damit verbundene Armenversorgung nicht mit einer schlechteren vertauschen zu müssen.

Das sind zwei Argumente, die bei der ganzen Frage, namentlich rücksichtlich Wiens außeracht gelassen wurden.

Gerade der Umstand, dass in den Städten mehr an Armenversorgung geboten ist, als auf dem flachen Lande, pflegt geradezu die Last für größere Städte noch ärger zu machen, weil zweifellos nur ein Zuströmen von Heimatberechtigten und beziehentlich von Unterstützungsbedürftigen in die großen Gemeinden stattfinden wird, während ein Abströmen aus den großen Gemeinden nicht Platz haben, also die jetzt bestehende Last der Armenversorgung nur vermehrt, auf keine Weise aber vermindert wird. Wenn daher der Magistrat annimmt, dass von den 880.000, 500.000 zuwachsen werden und, während man für die 34 Procent der Bevölkerung drei Millionen gebraucht hat, man in Zukunft sechs Millionen brauchen wird, so ist das meines Erachtens eine sehr bescheidene Annahme, welche umsomehr übertroffen werden wird durch die thatsächlichen und wirklichen Verhältnisse, als auch noch ein Moment in Betracht kommt, welches gerade bei den großen Städten eine Rolle spielt, nämlich das berechtigte und von jedem Menschenfreunde gewiss zu begrüßende Bestreben, die Armenversorgung immer mehr zu verbessern. Sehen wir uns den ganzen Complex von Einrichtungen zum Zwecke der Armenversorgung an, so wird man glücklicherweise — das ist ein Fortschritt, den die Menschheit freudig zu begrüßen Ursache hat — sehen, dass diese Einrichtungen mehr vervollkommnet sind und mehr denjenigen begünstigen, den das mühselige Los trifft, von der öffentlichen Wohlthätigkeit erhalten zu werden. Aber man wird auch finden, dass diese Verbesserung der Armenversorgung mit unverhältnismäßig immer mehr steigenden Kosten verknüpft ist.

Wenn nun alle diese Momente zusammenwirken, wenn man weiß, dass einerseits das Zuströmen zu den großen Gemeinden, die Verbesserung der Armenversorgung, der Entfall eines Abströmens aus den großen Gemeinden zusammenwirken, und wenn dazu der natürliche Zuzug, der nach den Centren des Handels sich ergibt, zusammenwirkt, um die großen und größten Städte des Reiches unverhältnismäßig zu belasten, wenn man ein Beispiel vor Augen hat, das bei einer großen und tragfähigen Gemeinde, wie Wien, diese Summe ein Fünftel des ganzen 30 Millionenbudgets der Gemeinde umfasst, so steht man geradezu vor einer Unbegreiflichkeit, wenn man die Sorglosigkeit ins Auge fasst, mit welcher das hohe Haus geneigt ist, die Frage der Regelung der Heimatverhältnisse zu inauguriren, ohne nur auch in seinen Beschlüssen ein Wort zu verlieren darüber, was denn geschehen soll. Kann man sich einem solchen Verhältnisse wie einem Fatum gegenüberstellen und gleich dem Araber sagen: „Kismet!“ Wir werden sehen, was kommt?

Ist es nicht vielmehr Aufgabe einer vernünftigen Gesetzgebung und einer vernünftigen Verwaltung, dafür zu sorgen, dass man sich beizeiten darüber Gedanken macht, wie diese Frage gelöst werden soll? Das ist vielleicht ein großer Fehler unserer Gesetzgebung überhaupt, dass sie immer ein Stück herausgreift, dieses unter dem Ach und Wehe, unter dem die parlamentarische Maschine ächzt, erledigt und glaubt, eine große That gemacht zu haben. Wenn dann ein solches Stückwerk, herausgerissen aus dem Complex zusammengehöriger Fragen, erledigt ist und der Act ins Archiv gewandert ist, und das Gesetz in das praktische Leben übersetzt werden soll, kommen die Hunderte von Fällen, die bei der Berathung des Gesetzes nicht genügend berücksichtigt wurden.

Es entstehen Schwierigkeiten und es zeigt sich, dass man anstatt einer Reform eine Quelle neuer Verlegenheiten und Schwierigkeiten geschaffen hat und man kommt aus dem Reformiren nicht heraus; während, wenn man sich Mühe, Zeit und Geneigtheit nehmen wollte, eine solche Frage nicht aus dem Zusammenhang zu reißen, sondern im Zusammenhang mit allen Fragen zu behandeln, die bei derselben in Betracht kommen, man vielleicht weniger schnell und noch mit mehr Aufwand von Reden und Auseinandersetzungen erst eine gesetzgeberische Reform zuwege brächte, dafür aber die Beruhigung hätte, dass sich dieses Gesetz ohne Schwierigkeiten in die Bedürfnisse der Verwaltung und Bevölkerung einleben würde und dass man wirklich das geschaffen hätte, was man so nur scheinbar und mit einem Halb- oder einem Drittelerfolg schafft, nämlich eine wirksame und haltbare Reform des Heimatgesetzes.

Von dieser Reform des Heimatgesetzes, wenn sie so aussehen wird, wie sie nach dem Ausschussberichte aussehen soll, und wie das hohe Haus sie anzunehmen geneigt zu sein scheint, kann man voraussagen, dass in 10 oder 15 Jahren, wenn dieses Gesetz in Fleisch und Blut der Bevölkerung übergehen soll, es zu so vielen Schwierigkeiten in finanzieller und nationaler Beziehung führen wird, dass davon, dass das Gesetz eine Reform bedeuten soll, nicht wird die Rede sein können. In dem Augenblicke, wo man glaubt, dass die angebliche Gerechtigkeit dieses Heimatgesetzes zu wirken anfängt, wird man erkennen, wie viele ungerechte Belastungen und Ungerechtigkeiten in diesem Gesetze enthalten sind, und dass man von vorneherein wieder wird anfangen müssen zu reformiren, anstatt sich die Sache gründlich zu überlegen, heute alle Verhältnisse in Betracht zu ziehen, welche in Betracht gezogen werden müssen, wenn man nicht mit einer gewissen — ich will den Ausdruck Leichtfertigkeit nicht gebrauchen — Sorglosigkeit über die wichtigsten in Betracht kommenden Dinge hinweggehen will. Schaffen Sie daher eine vollständige Reform, aber machen Sie dieselbe so, dass jeder, der für dieselbe im Principe eingenommen ist, sich sagen muss, das ist nicht eine Reform, die mit unnöthigem Schnörkelwerk von Verzierungen, wie die einen meinen, wie die anderen meinen, von Verunzierungen umgeben ist.

Der Herr Abgeordnete für Neutitschein hat gemeint, es ist ein unrechtmäßiger Vortheil gewesen, den die großen Gemeinden jetzt dadurch gehabt haben, dass sie von den vielen Heimatfremden, die aber doch in Mitte der Gemeinde gelebt haben, dort den Consum vollzogen haben, Steuern gezahlt, die Arbeitskraft verwendet haben, den Vortheil gezogen haben, ohne die Lasten der Armenversorgung zu tragen. Er meint, das neue Heimatgesetz sei nichts anderes als die Gutmachung dieses von ihm vorausgesetzten Unrechtes und die großen Gemeinden dürfen sich darüber nicht beklagen.

Diese Argumentation wäre sehr schön und richtig, wenn erstens nicht die großen Gemeinden in voller Ausnützung eines gesetzlich eingeräumten Standpunktes gehandelt hätten. Man kann in einem Augenblick, wo jemand den Vortheil einer gesetzlichen Verfügung benützen will, nicht sagen, dass er ein Unrecht begeht, denn er handelt nach dem Gesetze, und es gibt eine Reihe von Gesetzen, die den großen Gemeinden schwere Lasten auferlegen, die sie auch tragen müssen, weil es eben Gesetz ist.

Ich gehe weiter und sage, der Herr Abgeordnete für Neutitschein hätte Recht, wenn die großen Gemeinden alle Ersparnisse, die sie auf diesem Wege hätten zurücklegen können, aufgesammelt hätten, und wenn sie die Summe für die Armenversorgung einer anderen Heimatgemeinde Anheimgefallener, aber in Wien oder einer anderen großen Gemeinde wohnhaft gewesener Staatsbürger in einen Reservefond hätten legen können und auf diese Weise aufgehalten hätten.

Da hätte der Herr Abgeordnete Recht und da könnte man sagen: jetzt sollen sie den Reservefond auf-

brauchen, den sie sich geschaffen haben. So liegen aber die Verhältnisse bekanntlich nicht. Die großen Gemeinden haben ihr sehr stark belastetes Budget mit Rücksicht auf die kolossalen Anforderungen, die gerade an die großen Gemeinden gestellt werden und von denen die Landgemeinden in der Regel keine Ahnung haben.

Die großen Gemeinden haben ihr Budget auf dem Fuße eingerichtet, dass sie diese Zweidrittel Heimatfremde nicht in die Armenversorgung bekommen. Sie haben das Geld leider Gottes nicht thesauriren können und haben dasselbe aufbrauchen müssen. Es geht nicht an, sich einfach über eine solche Situation mit einem theoretischen Grundsatze hinwegzuhelfen mit dem Bewusstsein, dass es richtig wäre, da sie anscheinend ihnen nicht Gehörendes eingenommen haben. Damit können sie in Zukunft die Lasten der Armenversorgung nicht bezahlen; dazu brauchen sie Geld, dieses haben sie nicht, weil sie es ausgegeben und zu verschiedenen öffentlichen Zwecken verwendet haben.

Es ist eine sehr schöne, schillernde Redewendung, wenn man diejenigen, die der Anschauung sind, dass es ein Unrecht seitens der großen Gemeinden gewesen ist, damit zu bestechen sucht, dass man sagt, die Gemeinden mögen das, was sie früher bekommen haben, herausgeben.

Das muss man aber auch haben; man kann aber nicht drei Millionen in Wien und x Hunderttausende in anderen großen Städten einfach hinausgeben und sagen: Sie sollen schauen, wie sie sich es richten.

Das ist nicht der Standpunkt des Gesetzgebers, das ist nicht der Standpunkt desjenigen, der eine Reform schaffen will, die Halt haben soll, welche nicht zu größeren Schwierigkeiten führen soll, als jene sind, die aufgehoben werden sollen.

Ich möchte daher dem hohen Hause noch einmal Gelegenheit geben, diese Frage in freundliche, und zwar in freundlichere Erwägung zu ziehen, als dies bisher geschehen ist. Ich möchte aus der Reihe von Fragen, die mit diesem Gesetze zusammenhängen, noch einmal die Frage der Entschädigung der Gemeinden herausgreifen.

Vielleicht wird sie im hohen Hause in der Specialdebatte, in welcher man nicht von großen reformatorischen Gesichtspunkten mehr getragen zu sein braucht, weil ja dieser Gesichtspunkt schon in einer Abstimmung seinen Ausdruck gefunden hat, sondern, wo man sich mehr mit den Details der Gesetzesarbeit befassen kann und wo man mehr eindringen kann in die Schwierigkeiten, welche einzelne Bestimmungen des Gesetzes mit sich führen werden, ein geneigtes Ohr finden und ich möchte dem hohen Hause Gelegenheit geben, diese Detailerörterungen und diese neuerliche Aufmerksamkeit dem Gegenstande der Belastung der großen und größten Gemeinden des Reiches noch einmal zuzuwenden, weil ich die Hoffnung nicht aufgebe, dass dieser Standpunkt, der wirklich ein Standpunkt der Gerechtigkeit und Billigkeit ist, alsdann wirklich mehr zum Durchbruch kommen wird und dass man sich mehr als bisher damit beschäftigen wird, zu untersuchen, ob es möglich sei, eine solche Frage einfach einseitig zu lösen, ohne die wichtigsten dabei in Frage kommenden finanziellen Fragen der geringsten Beachtung zu würdigen.

Um dem hohen Hause die Beschlussfassung in dieser Sache noch mehr zu erleichtern, und um dem hohen Hause zu zeigen, dass es denjenigen, welche dieses Heimatgesetz bezüglich einzelner Bestimmungen bekämpfen, nicht darum zu thun ist, das Heimatgesetz und das Princip desselben zu Falle zu bringen, sondern nur darum zu thun ist — indem sie bereit sind, große Opfer für die Durchführung dieser Reform anzunehmen — dass ihnen gegenüber auch billige Rücksicht geübt werde. In dieser Erwägung habe ich den Antrag, welcher in der Generaldebatte gestellt und vom hohen Hause abgelehnt wurde, noch mehr restringirt, und eingeschränkt. Es soll nicht mehr die hohe Regierung aufgefordert werden, im allgemeinen ein Gesetz zu erlassen, welches den Budgets der Gemeinden eine Entschädigung bietet, weil im hohen Hause vielleicht die Meinung ist, dass das nicht möglich sein wird, dass das zuviel kosten wird, dass die Regierung sich nicht bereit finden wird u. s. w. Aber das Minimum dessen, was man doch verlangen kann und was man kaum zu verlangen brauchte, weil es aus der Praxis selbst herauswachsen wird, ist doch das, dass jenen Gemeinden geholfen wird, bei denen es sich herausstellt, dass sie diese Belastung nicht zu tragen imstande sind. Ich bitte, was soll der Staat überhaupt machen, wenn das auch nicht vom hohen Hause beschlossen wird? Was werden die Landtage machen gegenüber den Gemeinden, von denen sich herausstellt, dass sie die durch die neue Heimatgesetzgebung ihnen erwachsenden Lasten der Armenversorgung finanziell nicht zu tragen vermögen? Wird ein Landtag, wird die Regierung diese Gemeinde in Concurs gehen lassen? Das gewiss nicht. Man wird — sowie schon vom Abgeordneten für Neutitschein erzählt worden ist, dass es geschehen ist — zu dem Mittel greifen müssen dass man diese Gemeinden subventionirt. Auch der niederösterreichische Landtag hat solche Mittel bereits ergriffen und hat Gemeinden, denen eine unverhältnismäßige Last aus den jetzt bestehenden Bestimmungen des Gesetzes erwachsen war, finanziell unterstützt. Was ich anstrebe, ist, dass ein Zustand, der zum Theil in einigen Ansätzen schon besteht, gesetzlich geregelt wird, dass ein Zustand gesetzlich geregelt wird, welcher aus der Natur der Dinge sich ergeben wird. Denn wenn wir in Zukunft einer Gemeinde gegenüberstehen werden, welche außerstande sein wird, ihre Armenversorgung aus eigenen Mitteln zu leisten, so wird irgend jemand helfend einspringen

müssen, es wird entweder das Land oder der Staat einspringen müssen. Ich möchte nur, dass bei Schaffung des neuen Heimatgesetzes wenigstens der Grundsatz ausgesprochen werde, dass es gewissermaßen nicht eine Gnadengabe ist, die man einer solchen Gemeinde gibt, sondern dass sie gesetzlichen Anspruch darauf hat, wenn ein gewisses Missverhältnis zwischen den Einnahmen und den aus dem neuen Heimatgesetze ihr erwachsenden Armenlasten sich herausstellt, dass dieses Missverhältnis durch einen Beitrag des Staates ausgeglichen werde, der, wie gesagt, ohnedies wird geleistet werden müssen, weil man zwar eine Privatperson, nicht aber eine Gemeinde in Concurs gehen lassen kann.

Ich glaube, bescheidener, reservirter in der Anforderung auf Billigkeit und Gerechtigkeit seitens des hohen Hauses kann man nicht mehr sein, als indem man diesen Grundsatz, auf ein solches Maß reducirt, dem hohen Hause zur Beschlussfassung vorlegt, den Grundsatz, der in dem Antrage Ausdruck findet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen des Inhaltes, dass einer Gemeinde für den Fall, als sie durch die ihr infolge des neuen Heimatgesetzes zuwachsende Armenversorgung außer Verhältnis zu ihrem Einkommen belastet wird, ein entsprechender Beitrag seitens des Staates geleistet werde."

Sie wissen, meine Herren, dass dieser Antrag, wenn er vom hohen Hause beschlossen wird, noch immer weit bis zu seiner Durchführung braucht. Er ist zunächst nur eine Aufforderung an die hohe Regierung und man wird ja warten müssen, welche Stellung die Regierung diesem Antrage gegenüber, wenn er vom hohen Hause beschlossen wird, einnehmen wird.

Man wird auch warten müssen, welche Form sie dafür finden wird, wenn dieser Gesetzentwurf eingebracht werden soll und es wird eine — ich gebe das zu — nicht ganz einfach zu lösende Frage sein, das Kriterium festzustellen, in welchem Augenblick die Unterstützungswürdigkeit oder wenn Sie wollen, der Beitrag zur Armenversorgung einer Gemeinde einzutreten habe. Ich kann mir denken, dass dieses Kriterium darin liegen soll, dass ein gewisses Missverhältnis zwischen ihren regelmäßigen Einnahmen und den für die Armenversorgung regelmäßig zu bestreitenden Ausgaben stattfindet. Wenn ein solches Missverhältnis in der betreffenden Gemeinde zutage tritt, dann wäre der Fall gegeben, in welchem die Unterstützung oder die Beihilfe des Staates einzutreten hätte.

Es ist zweifellos auch in dieser Richtung noch eine Schwierigkeit dahin gehend zu bekämpfen, dass man ein gewisses Ausmaß, eine gewisse Minimalarmenversorgung feststellen wird, denn es ist eine bekannte Thatsache, dass namentlich die größeren Gemeinden, unterstützt durch Stiftungen und Widmungen, in humaner und anerkennenswerter Weise bestrebt sind, möglichst viel in der Armenversorgung zu leisten. Ich sehe nun ganz gut ein, dass, wenn dieser Grundsatz acceptirt werden sollte, der Staat nicht für eine solche Armenpflege aufkommen könnte, die über das Minimalmaß dessen, was zu einer menschenwürdigen Existenz überhaupt geboten ist, hinausginge. Es müssten in einem solchen Gesetzentwurfe auch gewisse Merkmale, gewisse Punkte angegeben sein, aus welchen gewissermaßen die gesetzliche Minimalarmenpflege hervorgeht. Wenn aber alle diese Momente zusammentreffen, wenn die Gemeinde nur das Allernothwendigste den von ihr zu Versorgenden gibt, wenn sich herausstellt, dass infolge der Wirkungen des neuen Heimatgesetzes ein solches Missverhältnis zwischen ihren Einnahmen und den denselben gegenüberstehenden Ausgaben für die Armenpflege eingetreten ist, dass sie nicht imstande ist, ohne Aufwendung einer ganz besonderen finanziellen Inanspruchnahme ihrer Mitbürger diese Armenlast zu bestreiten, dann scheint mir aber auch das Minimum der Forderung gegeben, die man berechtigt ist, hier zu stellen, der Forderung, dass dann die Hilfe des Staates, wenn Sie wollen, auch die Hilfe des Landes einzutreten habe.

Indem ich das hohe Haus bitte, dass es diese Frage noch einmal einer gründlichen und sorgfältigeren Untersuchung unterziehen möge, die sie reichlich verdient; indem ich an das Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl des hohen Hauses appellire, und indem ich das hohe Haus warne, im Interesse sowohl seiner Verhandlungen als auch im Interesse der Durchführung dieses Gesetzes, nicht den nackten Interessenstandpunkt in dieser Frage an die Stelle der Versöhnung der Interessen zu setzen, erlaube ich mir, dem hohen Hause die Bitte zu unterbreiten, diesen von mir nun gestellten, auf ein so außerordentlich bescheidenes Maß reducirten Antrag, welcher nichts als die Geneigtheit des hohen Hauses, den großen Städten einen Gedanken der Hoffnung für die Zukunft an die Hand zu geben, ausdrücken soll, zum Beschlusse zu erheben. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gasser.

Abgeordneter **Gasser:** Hohes Haus! Durch die Einbringung der heute endlich in Verhandlung stehenden Vorlage hat Seine Excellenz der frühere Minister des Innern Marquis Bacquehem mit anerkennenswerter Raschheit einem im Frühjahre des Jahres 1894 im Schoße des Verwaltungsausschusses gefassten Resolutionsantrage entsprochen, der dahin geht:

„Die hohe Regierung wird mit allem Nachdrucke aufgefordert, in Hinblick auf die allgemein als dringend anerkannte Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Abänderung des Heimatgesetzes, dem Abgeordnetenhause eine diesbezügliche Vorlage zur verfassungsmäßigen Erledigung in möglichst kurzer Zeit zu unterbreiten.“

Obwohl nun die Überzeugung von der Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Zustände eine allgemeine ist und obwohl die Regierung frei von allem Radicalismus und pietätsvoll gegenüber dem Bestehenden nur eine einzige Bestimmung des Heimatgesetzes zu ändern in Vorschlag bringt, begegnete die Vorlage einem heftigen Widerspruch, zum mindesten einer getheilten Aufnahme.

Betrachtet man die Sache objectiv, so läſst sich nicht in Abrede stellen, daſs die Tendenz der Vorlage im allgemeinen eine zu billigende ist und daſs wir der Regierung gewissermaßen zum Dank verpflichtet sind dafür, daſs sie einen Schritt unternommen hat, der einigermaßen dazu beitragen wird, ganz unnatürliche Verhältnisse in unserem Gemeindeleben zu beseitigen.

Es liegen uns auch Kundgebungen und eine stattliche Anzahl von Petitionen verschiedener Stadtcommunen vor, welche sich beschweren über die Mehrauslagen, welche ihnen durch das Zustandekommen des Gesetzes erwachsen, und als gewissenhafte Politiker fragen wir, sind diese Beschwerden begründet?

Worum handelt es sich? Während nach dem bestehenden Gesetze das Heimatrecht mit Ausnahme der Erlangung desselben durch familienrechtliche Thatsachen und Verleihung eines öffentlichen Amtes nur durch einen arbiträren Act der Gemeinderepräsentanz erlangt werden kann, gegen welchen keine Beschwerde zulässig ist, soll in Hinkunft der Gemeinde die Verpflichtung erwachsen, die Aufnahme in den Gemeindeverband — das Heimatrecht — beim Vorhandensein eines qualificirten Aufenthaltes ertheilen zu müssen, wenn es von der betreffenden Person oder von der bisherigen Zuständigkeitsgemeinde verlangt wird.

Das ist im wesentlichen der Inhalt der Vorlage.

Meine Herren! Wenn in einer Zeit, in welcher die Wogen der Bevölkerungsfluctuation so hoch gehen und in welcher ein ungewöhnlich großer Bevölkerungstheil ferne vom heimatlichen Herde seine Lebensstellung sucht, eine Erscheinung, die zum Beispiel dadurch illustrirt wird, daſs die von der Heimat abwesende, aber in Österreich sich aufhaltende Bevölkerung 8,197.000 Seelen betrug, während die Fälle wirklicher Ertheilung des Heimatrechtes verschwindend gering waren, so ist das ein unnatürlicher Zustand, und es ist gewiss zu missbilligen, wenn Leute, die an einem Ort sich niederlassen, ein Geschäft entriren, Besitz erwerben, Familien gründen und verwandtschaftliche Bande knüpfen, mit der ausgesprochenen Absicht, dort dauernd zu bleiben, das Heimatrecht daselbst, sei es infolge eigener Indolenz nicht erlangen wollen oder dasselbe nicht erlangen können, weil diese Gemeinde sich principiell ablehnend gegen die Aufnahme von Neubürgern verhält.

Bei aller Hochachtung des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden ist es doch nothwendig, Bresche zu legen in eine solche Souveränität, die es so meisterhaft versteht, sich wohl der Vortheile der zugewanderten Bevölkerung zu erfreuen, aber alle damit verbundenen Nachtheile sich vom Leibe zu halten.

In früheren Zeiten gewährte das Heimatrecht das Recht auf unbeschränkten Aufenthalt, die Gewerbeausübung, den Mitgenuſs am Gemeindegute, endlich Armenunterstützung im Bedarfsfalle.

Heutzutage bei dem Principe der Freizügigkeit, der Gewerbefreiheit ꝛc. hat sich der Inhalt des Heimatrechtsbegriffes verflüchtigt; geblieben ist von allem als Residuum das Recht, im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit dieselbe bei der Heimatgemeinde zu beanspruchen. *(So ist es!)*

Mit einem Worte, das Armenversorgungsrecht ist der wesentliche Inhalt des heutigen Heimatrechtes, und nothgedrungen frägt man, wer ist berufen die Armenversorgung zu leisten?

Es wurde nun auch die These aufgestellt, die Armenversorgung sei eine Staatspflicht und der Staat, die Gesammtheit haben für die Beschaffung der hiezu erforderlichen Mittel zu sorgen.

Nun, meine Herren, ich will mich in eine Erörterung der Motive dieser Behauptung nicht einlassen; ich beschränke mich darauf, die Thatsache zu constatiren, daſs das Experiment der staatlichen Armenversorgung ja bereits versucht wurde und die dabei gemachten Erfahrungen sind fürwahr nicht darnach angethan uns zu ermunternd, diesen Weg zu betreten.

Es ist ja bekannt, daſs die in Frankreich mit Conventsbeschluſs vom 19. März 1793 eingeführte staatliche Armenversorgung die Ansprüche in der unglaublichsten Weise steigerte, und daſs die Gemeinden, denen das Motiv — im eigenen Interesse, der Verarmung ihrer Mitbürger zu begegnen — benommen war, nur einen Anlaſs zur Steigerung der Unterstützungsansprüche hatten.

Eine Verstaatlichung der Armenpflege, die das Budget selbstverständlich in der unglaublichsten und unberechenbarsten Weise belasten müſste, erachte ich als absolut ausgeschlossen.

Ich erkläre aber auch offen, daſs es mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die diesbezüglich gemacht wurden, sogar höchst bedenklich erscheint, die Armenversorgung von der Gemeinde auch nur theilweise loszulösen und auf mehr oder weniger größere Verbände

zu legen, wie dies der österreichische Städtetag vorschlug.

Davon muss uns einigermaßen die Erfahrung warnen, welche zum Beispiel in Deutschland mit dem sogenannten Landarmenwesen gemacht wurde.

Das Institut der sogenannten Landarmen wird von Sachkundigen als eine Pflanzschule des Vagabundenthums bezeichnet, wobei die Gemeinden kein Interesse hätten, diese Leute zur Selbständigkeit zu erziehen. Ihre Verpflegung kommt außerdem auf circa 40 bis 50 Mark pro Monat, während die Ortsarmenunterstützung höchstens 9 bis 15 Mark beträgt. Die Belastung durch das Landarmenwesen ist eine enorme.

Im Königreiche Sachsen sind zum Beispiel die diesbezüglichen Auslagen von 21.605 Mark im Jahre 1872 auf 695.739 Mark im Jahre 1892 gestiegen. *(Hört!)* Ich habe hier ein interessantes Gutachten des Landesarmenverbandes von Pommern, welches ich den Schriften des deutschen Vereines für Armenpflege und Wohlthätigkeit (Band 1890) entnehme.

Ich will die Herren nicht mit der Vorlesung desselben ermüden. Ich beschränke mich einfach darauf anzuführen, dass hier mitgetheilt wird, dass die Landarmen zu einer förmlichen Landplage, zu einer socialen Gefahr sich auszubilden drohen, dass ihnen das Gefühl der Beschämung, aus öffentlichen Mitteln unterstützt zu werden, vollkommen abhanden gekommen sei, und dann heißt es *(liest)*:

„Ihr ganzes Streben geht nur dahin, möglichst viele und möglichst hohe Unterstützungen fortdauernd zu erhalten, sich jeder Arbeitsleistung nach Kräften zu entziehen, und bei diesem Streben wird ihnen leider oft auch genug seitens der Ortsarmenverbände Vorschub geleistet."

Und wir brauchen, um uns diesbezüglich zu belehren, nicht einmal über unsere Reichsgrenze hinauszugehen. Sehen Sie nur auf das Kronland, wo wir uns befinden.

Niederösterreich hat im Jahre 1885 ein Gesetz geschaffen, betreffend die Errichtung eines Landarmenverbandes, demzufolge letzterer die Versorgung der nach Niederösterreich zuständigen, jedoch volle zehn Jahre außerhalb ihrer Heimatsgemeinde wohnhaften Armen zu tragen, beziehungsweise zu vergüten hatte. Wien blieb dabei außer Betracht.

Das Gesetz wurde mit einem solchen Sanguinismus behandelt, dass man mit einem jährlichen Betrage von 10.000 fl. das Auslangen zu finden glaubte.

Und was glauben Sie, dass der Landesarmenverband, obwohl nur ein Theil der Gemeinden von der Wohlthat der neuen Schöpfung Gebrauch gemacht hatte, für einen Aufwand erforderte?

Im Jahre 1886 15.163 fl.; im Jahre 1887 66.503 fl.; im Jahre 1888 137.693 fl. *(Hört! Hört!)*; im Jahre 1889 158.155 fl.; im Jahre 1890 195.421 fl.; im Jahre 1891 239.222 fl. und im Jahre 1894 wurden 380.000 fl. präliminirt. *(Hört! Hört!)*

Dieses lawinenartige Anwachsen der Kosten war die Veranlassung, dass selbst die bisherigen Verfechter des Gesetzes dasselbe entschieden bekämpften, und zwar umsomehr, da nach den Worten des Landesausschussberichtes (Beilage 14, 1890): „Bei gleichzeitig ungeheuerer Belastung des Landesarmenfondes das Los der Armen sich geradezu verschlechtert hatte, ohne dass dabei die mittellosen Gemeinden in irgend erheblicher Weise entlastet worden wären." *(Hört!)*

Ebenso erklärte der gewesene Abgeordnete Dr. Borschke in seiner Rede am 10. Jänner 1891 *(liest)*:

„Das Geld ist hinausgeworfen und die Lage des Armen ist geradezu verschlechtert." *(Sehr richtig!)*

Solche Erfahrungen sind wenig geeigenschaftet, uns für derartige neue Reformvorschläge zu begeistern. *(So ist es!)* Und ob durch das neue Gesetz vom 13. October 1893, das von dem Grundgedanken ausgeht, dass die Armenpflege den Gemeinden gänzlich abgenommen und den sogenannten Bezirksarmenverbänden übertragen wird, mit dem complicirten Apparate von Bezirksarmenräthen und Secretären, Armenpflegern, Armencommissionen und Inspectionen, wobei mindestens — nach den Worten des niederösterreichischen Landtagsabgeordneter Dr. Kopp — 7500 Personen beschäftigt waren und in einem halben Jahre über 10.000 Schriftstücke durchzuarbeiten waren, die Sache erheblich besser und billiger wird, das wird erst die Zukunft lehren.

Ich selbst kenne nicht die Verhältnisse und erlaube mir daher darüber auch kein Urtheil, aber für die Stimmung einigermaßen bezeichnend ist wohl ein Wort des Abgeordneten Schöffel, das er in der Sitzung vom 8. Februar 1896 im niederösterreichischen Landtag gesprochen und womit er die allgemeine Stimmung gekennzeichnet hat *(liest)*:

„Jetzt heißt es allgemein: Nieder mit dem Armengesetz, und wer für das Armengesetz ist, wird nicht mehr gewählt!" *(Hört! Hört!)* Ich kann mir nicht denken, dass diese Drohung der liberalen Partei in Niederösterreich derart in die Glieder gefahren ist, dass sie sich nur deshalb bestimmt gefunden hat, in dem Aufrufe zu den Landtagswahlen, den wir gestern in der „Neuen Freien Presse" zu lesen bekommen haben, den Passus aufzunehmen *(liest)*:

„Das bestehende Armengesetz ist einer eingehenden Reform zu unterziehen." *(Heiterkeit.)*

Eine gedeihliche Armenpflege beruht auf dem Einblick in die örtlichen Zustände und persönlichen Verhältnisse und kann deshalb naturgemäß nur eine locale und individuelle sein *(Sehr richtig!)* und gerade aus dem Grunde hat sich das sogenannte Elberfeldersystem eminent bewährt. *(So ist es!)*

Freilich ist aber nicht die Gemeinde in erster Linie berufen, die Armenunterstützung zu leisten; bei einer industriellen Bevölkerung ist es vorerst der Arbeitsgeber, der die Kräfte des Arbeiters oft ungebürlich ausnützt, weshalb er in Fällen von Arbeitsunfähigkeit zur Hilfeleistung verpflichtet erscheint. *(Sehr richtig!)*

Unstreitig hat die Gesetzgebung der letzten Jahre diesbezüglich vieles geleistet; dessenungeachtet dürfen wir die sociale Gesetzgebung damit nicht als abgeschlossen betrachten. *(Zustimmung.)*

Eine entsprechende Invaliditäts- und Altersversorgung wird sich immer dringender als eine Nothwendigkeit herausstellen. *(So ist es!)* Hieher gehört auch die Versicherung der Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeiter, die ich indes der Landesgesetzgebung vorbehalten haben möchte. *(So ist es!)*

In zweiter Linie ist die Armenunterstützung unstreitig eine Verpflichtung desjenigen Gebietes oder Gemeinwesens, dem die Arbeitsleistung des betreffenden Subjectes in mehr oder minder unmittelbarer Weise zugute gekommen ist und das außerdem durch eine directe oder indirecte Besteuerung Vortheile genossen hat. *(Bravo!)*

Es verdient hervorgehoben zu werden, dass sogar städtische Vertretungskörper die Unhaltbarkeit unseres gegenwärtigen geltenden Rechtes anerkennen. *(Sehr richtig!)*

„Es kann nicht geleugnet werden“ — heißt es in der vorliegenden Petition der Stadt Salzburg vom 1. December 1894 — „dass der gegenwärtige Zustand der gesetzlichen Armenversorgung ein unhaltbarer ist, und dass es nur gerecht ist, dass jene Gemeinde, welche den Vortheil von der Arbeit des einzelnen hatte *(Hört! Hört!)*, auch im Falle der Erwerbsunfähigkeit für denselben sorge.“ *(Hört! und Sehr richtig!)* Und welcher nur halbwegs billig Denkende wird leugnen wollen, dass die gegenwärtigen Zustände die größten Härten und Unbilligkeiten im Gefolge haben?

Das Land entvölkert sich — beispielsweise haben wir in Tirol Landstriche, wo die Bevölkerung um sechs Procent — gegen die Volkszählung vom Jahre 1880 abgenommen hat. Die Städte dagegen wachsen ins Unförmliche.

Gerade die Großstädte entziehen dem Lande die besten und leistungsfähigsten Arbeitskräfte; sie nutzen sie aus, und wenn sie abgerackert und arbeitsunfähig sind, so schickt man sie in die sogenannte „Heimat“ und diese, die sie zwar großgezogen, im übrigen aber nie etwas von ihnen genossen, sie vielleicht jahrzehntelang nie zu Gesicht bekommen, kann sie erhalten.

Den Zuzug der ländlichen Bevölkerung in die Großstadt läßt man sich gerne gefallen und gegenüber den Klagen der Agrarier über den Mangel an Arbeitskräften hat man nur ein schalkhaftes Lächeln. *(Sehr gut!)*

Aber wenn schon diese Wanderlust in die Großstädte sich nicht hindern läßt, so sollten die Herren nebenbei doch auch bedenken, dass jemand da sein muss, der das Feld bestellt und der für sie die Ochsen mästet. *(Heiterkeit.)*

Am allerwenigsten darf man aber von den Landgemeinden verlangen, dass sie die in großstädtischen Diensten invalid gewordenen Subjecte versorgen.

Das Monströse und die rücksichtslose Härte unseres derzeitigen Heimatgesetzes hat von verschiedenen Herren Rednern eine grelle Beleuchtung erfahren und erspare ich mir, dieselbe mit concreten Fällen zu beleuchten.

Um so komischer wirkt es, wenn die Petition des Linzer Gemeinderathes gegenüber der Regierungsvorlage den Vorwurf der „Inhumanität, einer gewaltsamen Expatriirung“ erhebt.

Gerade das Gegentheil ist der Fall. Flottwell hat mit Rücksicht auf die Härte der heimatrechtlichen Bestimmungen, die mit dem Freizügigkeitsprincip unvereinbar sind, das Heimatrecht nicht anders als das „Hinauswerfungsrecht der Bürgermeister“ bezeichnet. Und nicht etwa ein Landgemeindevertreter, sondern ein hervorragender Abgeordneter der Reichshauptstadt hat schon am 22. October 1881 im niederösterreichischen Landtage den Ausspruch gethan: „Es gibt in ganz Österreich kein grausameres Gesetz als dasjenige, welches ausspricht, dass durch einen längeren ununterbrochenen Aufenthalt in einer Gemeinde weder das Heimatrecht noch der Titel zum Heimatrecht erworben werde. Dieser Grundsatz ist die „nackte Barbarei“.

Ist dem so, dann sind auch die bezüglichen Gesetzesbestimmungen Anomalien und es wirft ein eigenthümliches Schlaglicht auf den Billigkeitssinn jener Stadtvertretungen, die da schwärmen für die Conservirung dieser Zustände.

Wie ganz anders bestellt ist es doch mit der diesbezüglichen Gesetzgebung in anderen Culturstaaten?

In Frankreich gibt es längst kein eigentliches Heimatrecht mehr. Arbeitslose werden nicht der Heimatgemeinde zugeschoben, sondern in Gemeindehospizen untergebracht, wenn sie auch nur ein Jahr sich in der Gemeinde aufhalten.

Auch in Italien ist die Geburtsgemeinde nur zur Unterstützung derjeniger Armen verpflichtet, welche nicht durch fünfjährigen Aufenthalt in einer anderen Gemeinde einen Unterstützungswohnsitz anderwärts erlangt haben.

In England wird derjenige, der ein Niederlassungsrecht nicht besitzt, im Laufe der ersten 21 Tage unterstützt, sodann auf Kosten des Kirchspiels, wo er vorgefunden wurde in seinen Heimatort geschickt; ein dreijähriger Wohnsitz am Orte befreit von der Ausweisung.

In Preußen wurde bereits durch das Gesetz vom 31. December 1842 bestimmt, dass die Gemeinden verpflichtet sind zur Unterstützung Hilfsbedürftiger, welche daselbst einen Wohnsitz erworben oder sich durch drei Jahre vor ihrer Verarmung aufgehalten haben.

Nur noch in Bayern ist das Heimatrecht die rechtliche Voraussetzung des Ausspruches auf Armenunterstützung.

Aber das starre Heimatprincip ist in verschiedener Weise durchbrochen, da das bayerische Gesetz die Krankenunterstützung in ausgedehntem Maße der Gemeinde des Arbeitsortes auferlegt, außerdem das Heimatrecht demjenigen gewährt, der eine gewisse Zeit — 7, respective 4 Jahre — hindurch in einer Gemeinde seinen Aufenthalt gehabt hat.

Im ganzen übrigen Deutschland — mit Ausnahme der Reichslande — ist durch das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes, der durch einen zweijährigen Aufenthalt begründet wird, an die Stelle der Heimatgemeinde getreten.

Gegenüber diesen in einer modernen Auffassung begründeten Bestimmungen in anderen Staaten verräth die Regierungsvorlage noch ein sehr altfränkisches Gesicht, und trotzdem finden manche, dass sie zu radical sei!

Freilich wird das Gesetz die Großcommunen nicht unerheblich belasten; aber die Großstädte, welche vor allem die Vortheile unserer modernen Entwicklung genießen, werden es billigerweise nicht ablehnen können, auch einen entsprechenden Nachtheil mit in den Kauf zu nehmen. Je rascher, je intensiver die Entwicklung, umso größer wird auch die Belastung sein, und das finde ich auch ganz in Ordnung.

Allerdings sind auch in den Großstädten die Umlagen oft beträchtlicher, vielfach infolge eines kostspieligen Haushaltes und infolge eines unnöthigen Luxusbedürfnisses.

Aber wie sieht es denn in den Landgemeinden aus?

Die wichtigsten und nothwendigsten Bedürfnisse müssen unbefriedigt bleiben, weil den Gemeinden keine finanziellen Mittel zugebote stehen und die Bevölkerung ohnehin unter der Wucht der Zuschläge seufzt.

Ich werde es nicht unternehmen, ausführliche statistische Daten vorzubringen.

Wenn ich aber zum Beispiel anführe, dass in Tirol sich 118 Gemeinden befinden, welche 300 Procent, 44 Gemeinden, welche 400 Procent, 43 Gemeinden, welche 500 Procent, 16 Gemeinden, welche 600 Procent Gemeindeumlagen erheben — die bezüglichen Daten sind der statistischen Monatsschrift vom Jahre 1892 entnommen — so glaube ich, hat der Herr Abgeordnete von Wien, mein unmittelbarer Herr Vorredner, wahrhaftig keinen Grund, über die Belastung zu klagen, welche gerade den großen Städten droht.

Die Einbringung der Vorlage hat die Vertretung unserer Großstädte in eine fieberhafte Aufregung gebracht.

Ein Mitglied des Wiener Gemeinderathes hat seinerzeit in einem Artikel der „Neuen Freien Presse“ vom 27. November 1894 sich sogar dahin ausgesprochen, dass die Beschlüsse dieser Corporation in Betreff der Heimatgesetzreform aufzufassen seien „als ein Verzweiflungsact, an den der Maßstab ruhiger, humaner, vernünftiger Erwägung und Beurtheilung nicht gelegt werden darf“.

Und wenn der Gemeinderath von Innsbruck — ein Ort, für den ich aus naheliegenden Gründen gewiss die denkbar besten Sympathien hege — einerseits in einer vorliegenden Petition behauptet, dass der Stadt durch die in Verhandlung stehende Vorlage eine derartige Armenlast aufgebürdet würde, dass dieselbe „unter dieser Bürde zusammenbrechen müsste“, während er anderseits in einer an den Landesausschuss gerichteten, im Gemeinderathe vom 5. Jänner 1895 beschlossenen Eingabe die Finanzlage der Stadt in nachfolgender Weise schildert:

„Die Landeshauptstadt Innsbruck wird die Baukosten erschwingen — es handelt sich hier nämlich um den Bau einer Mädchenschule der die Bagatelle von 200.000 fl. erfordert — ohne die Gemeindeumlagen zu erhöhen, so gut das große Spital, der Friedhof, die Gewerbeschule, die Bürgerschule für Knaben und die Volksschulen in St. Nikolaus und Dreiheiligen, die Stadtsäle, die Wasserversorgung, die Ausstellungshalle, die Theateradaptirung und verschiedene andere Bauten erschwungen worden sind, wovon manche doch weit mehr als die fragliche neue Mädchenschule, welche nun einmal nothwendig ist, gekostet haben und dennoch keine Steuererhöhung herbeiführten,“ so scheinen mir das zwei Behauptungen, die sich, gelinde gesagt, nicht gut zusammenreimen lassen.

Dass aber diese Befürchtungen wegen übermäßiger Belastung der Großcommune zum mindesten sehr übertrieben sind, ergibt sich wohl aus den in Deutschland gemachten Erfahrungen, wo die Bevölkerungsconcentration eine viel erheblichere und die Unterstützungspflicht an eine viel kürzere Zeit gebunden ist.

Nach den dort gewonnenen statistischen Erhebungen ergibt sich nach Münsterberg Folgendes:

Ich unterlasse es, ziffermäßige statistische Daten vorzuführen, sie finden sich in dem classischen Werke des Autors über die deutsche Armengesetzgebung.

1. Es ist nicht erwiesen, dass die Armenlast im höheren Maße als die Bevölkerung gewachsen ist;

2. es ist nicht erwiesen, dass sie infolge der Gesetzgebung gestiegen ist; dieselbe musste über-

haupt infolge der wirtschaftlichen Veränderungen wachsen;

3. die Armenlasten sind erwiesenermaßen weniger gewachsen als die übrigen Erfordernisse der Städte. Sie nehmen nun in den kleinen, armen Orten die erste oder zweite, in den größeren Städten die dritte vierte oder eine noch spätere Stelle ein.

Wie gesagt, in den bezüglichen statistischen Tabellen wird dieser Nachweis ziffermäßig geführt und daraus ergibt sich das Unberechtigte der Forderungen meines unmittelbaren Herrn Vorsprechers, welcher nur Vorsorge treffen will für die großen Städte und alle übrigen Gemeinden, die es unbedingt viel nothwendiger hätten, nicht in Berücksichtigung zieht.

Dagegen ist viel eher zu besorgen, dass einzelne Landgemeinden in der Nähe der Industrialorte durch das Gesetz hart mitgenommen werden können. Doch sind das mehr oder weniger Ausnahmen, auf welche wohl nicht in erster Linie Rücksicht genommen werden kann.

Wenn die Invaliditäts- und Altersversorgung in Angriff genommen wird — und dazu wird das vorliegende Gesetz ein Stimulus sein — und wenn die Landtage im Sinne des §. 22 des Heimatsgesetzes die Regelung des Armenwesens in die Hand nehmen. so werden auch diese einzelnen Härten sich ziemlich ausgleichen.

Auf eine Staatshilfe möchte ich vorläufig verzichten, von dem Staate, von der Reichsgesetzgebung möchte ich nur eines verlangen, dass man nämlich uns nicht so tief in die Tasche greift, dass zur Befriedigung der Landes- und Gemeindebedürfnisse überhaupt nichts mehr übrig bleibt. *(Bravo! Bravo!)* Der Vorwurf kann der Reichsgesetzgebung nicht erspart werden, dass sie eigentlich ein Nimmersatt und nur dazu da ist, den Gemeinden neue Lasten aufzulegen, ihnen aber keine Mittel gewährt, um ihre nothwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen. *(Beifall.)*

Ich muss anerkennen, dass die Gegner der Vorlage im Hause sich einer maßvollen und besonnenen Sprache befleißigt haben, welche vortheilhaft absticht von den Worten, welche in den Petitionen zum Ausdrucke gekommen sind.

Allein, gestatten Sie mir, meine Herren, da doch noch ein Wort, und das möchte ich insbesondere gegenüber meinem unmittelbaren Herrn Vorsprecher bemerkt haben. Der niederösterreichische Landtag hat es zu wiederholtenmalen versucht, der Lösung der Armenfrage näherzutreten.

Wien hat es bisher stets unterlassen, gegenüber allen diesen im niederösterreichischen Landtage gemachten Anstrengungen, betreffend die Reform des Armenwesens, Stellung zu nehmen. Die Gemeinde Wien hat es zu wiederholtenmalen sogar nicht einmal der Mühe wert gefunden, auf mehrfache Anfragen des niederösterreichischen Landesausschusses eine Antwort zu geben. Stets war es den Herren nur darum zu thun, die ganze Sache dilatorisch zu behandeln, nachdem ihnen begreiflicherweise der jetzige Zustand außerordentlich convenirt, wo sie von den 65·2 Procent Fremden, welche sich in Wien aufhalten, alle Vortheile genießen und keinerlei Lasten dabei zu tragen haben. Erst als der Entwurf des späteren niederösterreichischen Gesetzes vom 1. Februar 1885 bereits im Landtage eingebracht wurde, wandte sich die Reichshauptstadt mit einer Petition vom 2. October 1884 an den Landtag mit dem Ersuchen *(liest)*:

„Den Gesetzentwurf auf Gründung eines Landesarmenverbandes abzulehnen und mit der Regelung des Armenwesens solange zu warten, bis durch die Reichsgesetzgebung die im Zuge befindliche Revision des Heimatgesetzes vom 3. December 1862 beendet sei . . ., welche umso gewisser ehebaldigst“ — ich bitte, diese Petition stammt aus dem Jahre 1884 — „stattfinden müsse, als gewaltige Factoren zu einer energischen Action auf dem Gebiete der Socialpolitik treiben, welche die Reichsvertretung zur baldigsten Lösung dieser Frage drängen.“

Und ganz in derselben Weise äußerte sich auch im steiermärkischen Landtage am 10. Februar d. J. der Abgeordnete der Stadt Graz Dr. Portugall *(liest)*:

„Man weiß noch nicht, wie das neue Heimatgesetz ausfallen wird; trotzdem will man darauf das neue Armengesetz aufbauen.“

Heute, wo das Heimatrecht in Verhandlung steht, will man wieder das Gegentheil, nämlich erst Regelung des Armenwesens. Derartige Forderungen können doch nicht ernst genommen werden und zielen nur darauf ab, die ganze Sache zu verschleppen. *(So ist es!)*

Wenn endlich noch eingewendet wird, dass die Vorlagen einen Eingriff in die Gemeindeautonomie enthalten und die Selbständigkeit der Gemeinde präjudiciren, so möchte ich denn doch entgegnen, dass Autonomie das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Grenze ist, dass es jedoch — wie schon Dr. Rechbauer am 13. October 1863 hervorhob — nicht die Gemeindeautonomie gefährdet, wenn im Gesetze selbst die Fälle bestimmt sind, wodurch jemand Gemeindemitglied werden kann, sonst müsste man ja auch sagen, wer durch Geburt heimatberechtigt wird, gefährdet die Gemeindeautonomie. Und so wie die Städtevertretungen die Gemeindeautonomie jetzt aufgefasst wissen wollen, in einem solchen Sinne haben die Begründer und Vorkämpfer derselben sie keineswegs verstanden.

Rechbauer zum Beispiel vertrat die Ansicht, dass es ein nothwendiges Correlat des Principes der Freizügigkeit sei, dass das Heimatrecht durch einen längeren Aufenthalt in der Gemeinde ipso facto erworben werde und stellte bei der Berathung des Heimatgesetzes, um, wie er sagte, alle Bedenken gegen-

über einer zu weit getriebenen Gemeindeautonomie zu beseitigen, am 10. October 1863 den Zusatzantrag:

„Durch einen freiwilligen ununterbrochenen und unbeanständeten fünfjährigen Aufenthalt in der Gemeinde wird das Heimatrecht erworben, ohne dass es einer besonderen Aufnahmsbewilligung bedarf."

Und dieselbe Ansicht vertrat auch Kaiserfeld, dieser „Erzautonomist", wie er sich selber nannte, indem er bemerkte: „Die Gemeinde muss auch fordern, dass niemand mehr als Mitglied derselben angesehen werde und ihr zur Armenunterstützung zufalle, der der Gemeinde durch lange Abwesenheit fremd geworden."

Und noch eine historische Reminiscenz möchte ich mir erlauben.

Ich citire hier Bluntschli, er sagt *(liest)*:

„Dem Wesen der mittelalterlichen Gemeinde entsprach es, wenn jede Gemeinde die Bedingungen festsetzen konnte, an die sie den Erwerb des Bürgerrechtes knüpfte. Die mittelalterliche Stadt beanspruchte eine selbständige politische Corporation zu sein und nur wenig beschränkt durch Kaiser und Reich oder den Landesherrn. Ausfluss dieser Unabhängigkeit war die Befugnis, über die Aufnahme neuer Bürger zu entscheiden. Der moderne Staat kann auch der einzelnen Gemeinde nicht mehr überlassen, den Kreis der Bürger zu schließen oder nach Gutdünken zu erweitern. Die gemeindebürgerlichen Rechte und Pflichten müssen für jeden Staatsbürger zu erwerben sein und jeder Staatsbürger muss unter Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen in jeder Gemeinde zum Bürgerrechte zugelassen werden. Durch Reichsgesetze müssen diese Bedingungen festgestellt sein. Dieser Grundsatz ist fast in allen Gesetzen durchgeführt" — mit Ausnahme der österreichischen muss man beisetzen.

Und was bemerken wir heute? Dass die große Mehrzahl der Vertreter jener Bevölkerungskreise, die sich mit Vorliebe als die Intelligenz bezeichnen und nicht selten mit einiger Geringschätzung auf längst entschwundene Zeiten zurückblicken, krampfhaft an veralteten und unerträglichen, die berechtigtsten Ansprüche der Individuen verletzenden, die Landgemeinden in ungerechtester Weise belastenden, geradezu mittelalterlichen Verhältnissen festhält. *(So ist es!)*

Das sind im allgemeinen die Gründe, warum wir für das Gesetz gestimmt haben. Was die Details desselben betrifft, so erkläre ich offen, dass ich selbst mit manchen derselben nicht einverstanden bin, allein wie viele unserer Arbeiten ist auch diese das Resultat eines Compromisses und ich möchte bitten, alle wohl oder übel gemeinten Rückverweisungs- und Abänderungsanträge abzulehnen und die Anträge des Ausschusses anzunehmen.

Und nun bitte ich, mir zum Schlusse noch eine kurze allgemeine Bemerkung zu gestatten.

Das Heimatrecht hat nothwendig auch eine Besprechung über das Armenwesen und die Armenpflege zur Folge gehabt, und groß fürwahr ist die Noth und das Elend, das es zu lindern gilt, und so wird es auch in Zukunft noch sein, trotz der goldenen Berge, die von gewisser Seite einer, ihren Führern gegenüber sehr leicht- gläubigen Menge versprochen werden.

Lange reichten zur Linderung der Noth die Werke christlicher Mildthätigkeit aus, und wenn man gerecht sein will, muss man zugeben, dass speciell im Mittelalter die Kirche und der christliche Sinn Großartiges in der Bethätigung der Mildthätigkeit geleistet hat, so dass von gegnerischer Seite der Kirche der Vorwurf gemacht werden konnte, dass sie zu vieles geleistet und dass es planlos vertheilt wurde.

Durch die Reformation wurde der Kirche infolge der Säcularisation der Boden entzogen; außerdem lähmte der Protestantismus durch das Aufgeben der Lehre von den guten Werken die private Mildthätigkeit und den Stiftungseifer, und bekannt ist Luthers Klage: „Unter dem Pabstthum waren die Leute milde und gaben gerne, aber unter dem Evangelio gibt niemand mehr, sondern ein jeder schindet nur den andern, und jeglicher will alles allein haben."

Je mehr die christlichen Grundsätze zu verblassen begannen, um so rascher musste der Zwang in Anwendung kommen, und gerade in protestantischen Ländern finden wir zuerst die Armensteuern. Wenn das vielfach als ein gewaltiger Fortschritt betrachtet wird, so möge es anderseits doch gestattet sein, darauf zu verweisen, dass selbst Roscher den Ausspruch thut: „Wenn die freiwillige Armenpflege hinter der gesetzlichen verschwindet, so ist das in der That viel mehr ein Zeichen sittlichen Sinkens als politischen Steigens."

Der moderne Staat endlich hält sich kräftig genug, um die Beihilfe der Kirche entbehren zu können; er hat die letztere aus dem öffentlichen Leben mehr und mehr verdrängt, und ihr die freie Thätigkeit vielfach erschwert.

Und doch erscheint gerade in erster Reihe die Kirche berufen, wenn es sich um die Milderung menschlichen Elendes handelt, nicht nur wegen des geistlichen Trostes, den sie spendet, sondern insbesondere deshalb, weil der wirtschaftliche Ruin oft die Folge moralischer Verirrung ist, und die Hebung durch sittliche Mittel erfolgen muss.

Und so schließe ich mit einem Worte eines protestantischen Historikers, das allgemein, für den vorliegenden Gegenstand aber besonders gilt, mit einem Worte Friedrich Böhmers:

„Der Staat braucht die Kirche, und es wird der Tag kommen, wo er sich bettelnd um ihre Hilfe bemühen wird." *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Nitsche.

Abgeordneter Dr. **Nitsche:** Hohes Haus! Obwohl ein städtischer Abgeordneter, habe ich bei verschiedenen Anlässen im öffentlichen Leben nie unter-

lassen, gerechten und billigen agrarischen Fragen und Wünschen der Landgemeinden entgegenzukommen, denn ich glaubte und meine, Gerechtigkeit und Billigkeit verlangen derartige Berücksichtigung. Auch bei der Behandlung dieser Angelegenheit vor beiläufig 2½ Jahren — es war im April des Jahres 1894 — hatte ich als Berichterstatter der deutschen Section des böhmischen Landesculturrathes die Aufgabe, ein Gutachten für die hohe Regierung auszuarbeiten, in welcher Weise sich diese Corporation in ihren Wünschen einer künftigen Gestaltung der Heimatgesetzgebung gegenüberstellen werde. Ich habe nach allen meinen Erfahrungen und allen Erfahrungen, die ich im Kreise meiner verehrten Mitarbeiter sammeln konnte, mich im ganzen und großen auf jenen Standpunkt gestellt, den die dermalige Regierungsvorlage, beziehungsweise der dermalige Ausschussentwurf einnimmt. Es war mir klar, dass die Belastung der Landgemeinden im Laufe von dreißig und noch mehr Jahren eine unverhältnismäßig große geworden ist und dass in dieser Richtung eine Änderung platzzugreifen habe. Wenn auch diese Vorlage, wie sie hier ist, was schon von anderen in ernster und launiger Weise behauptet wurde, nur eine Verschiebung, eine Anrufung des Salzburger Sprichwortes vom heiligen St. Florian ist, so kann man sich doch nicht der Erwägung entziehen, dass, wenn schon nicht im Momente anders geholfen werden kann, pro tempore die Landgemeinden wenigstens für einige Zeit entlastet und die städtischen Gemeinden belastet werden. Denn, tragen die anderen dreißig Jahre lang Lasten, so mögen das nun diese übernehmen. *(Abgeordneter Dr. Funke: Christlicher Grundsatz! — Heiterkeit.)* Aber sehr praktisch und infolge dessen nicht so unbillig. Ich rede so, wie es wahr ist und wie ich es mir denke. Ich habe auch nicht geglaubt, mich als städtischer Abgeordneter den mir anvertrauten Interessen gegenüber einer besonderen Felonie schuldig zu machen, indem wir im böhmischen Armengesetze ausdrücklich die freilich nicht gehandhabte Bestimmung haben, dass den Gemeinden der Bezirk und den Bezirken das Land unterstützend entgegenzukommen hat. Ich habe gedacht, eine solche Änderung der Heimatgesetzgebung werde Veranlassung werden, dass diese bisher nicht bethätigte Praxis in Böhmen zu wirklicher Bethätigung werde. Ich habe auch geglaubt, dass jene großen socialreformatorischen Anschauungen, wie sie die Abgeordneten Dr. Funke, Dr. Groß und andere zur Sprache gebracht haben, eher zur Lösung kommen werden, wenn ein gewisser Druck auf die städtischen Corporationen sich geltend machen werde, und es würde sohin einem allgemeinen Zusammenarbeiten aus Stadt und Land gelingen, jenen großen Reformgedanken zu entsprechen. Wenn ich heute mit schwerem Herzen eine andere Stellung im hohen Hause eingenommen und sie gekennzeichnet habe, als es sich um die Frage des Eingehens in die Specialdebatte handelte, so sind dies Erwägungen ganz anderer Art.

Vor 2½ Jahren standen wir einer Regierung gegenüber, welche sich ausdrücklich feierlich dahin erklärte und verbürgte, dass am nationalen Besitzstande nichts geändert werden dürfe. *(Widerspruch.)* Darum handelt es sich. *(Zustimmung.)* Haben Sie Respect vor meinem nationalen Empfinden! Ich habe die vollste Achtung vor Ihren nationalen Empfindungen.

Männer, die nationales Empfinden haben, müssen sich auf diesem Punkte immer begrüßen, wenn sie auch auf anderen Punkten sich bekämpfen.

Nach dieser kleinen Excursion will ich zu meinem Thema zurückkommen. Vor 2½ Jahren standen wir einer Regierung gegenüber, welche auf ihre Fahne geschrieben hatte, dass am nationalen Besitzstande nichts geändert werden dürfe. Ich war vertrauensselig und glaubte, sie werde dieses Wort einlösen — ich will nicht von Cilli sprechen, ich bin in der Specialdebatte — und ich glaubte auch, dass jede künftige österreichische Regierung diesen nationalen Besitzstand rechts und links aufrecht erhalten werde.

Ich habe mich getäuscht, habe es bereut und büße auch heute noch. Heute stehe ich einer hohen Regierung gegenüber, bei der ich in diesem Punkte noch nie auf das Stadium der Vertrauensseligkeit gekommen bin, jedenfalls auf einem vorsichtigeren Standpunkte als vor 2½ Jahren.

Wie stehen unsere Verhältnisse im böhmischen Lande? Dass der Anprall und das entschiedene Eingreifen Ihrerseits, unser deutsches Sprachgebiet und unsere deutschen Bezirke national zu durchsetzen und zu erobern, so heftig und gut instruirt ist, wie noch nie, brauche ich nicht auseinander zu setzen.

Ich appellire an die Herren: Nehmen Sie die Rednerliste, Sie haben da die Vertreter von Prag und Pilsen u. s. w.

Ist ein einziger unter Ihnen als Contra-Redner zu finden? — und ich bezeige Ihnen da meine Hochachtung. Ich bin nicht ein sogenannter politischer Deutschnationaler, ich bin wirklich und einfach deutschnational und verstehe nationale Regungen.

Haben Sie, meine Herren čechischer Zunge, nicht alle die materiellen Interessen, die Sie so gut zu schützen hätten, wie ich, zurückgedrängt und zurückgesetzt, um den großen Anforderungen Ihres čechischen Volksthums zu entsprechen?

Das verstehen wir Deutschböhmen; wenn auch andere Herren im Hause es nicht verstehen, wir empfinden es. Sie haben heute einen liebenswürdigen Referenten, der sich hingibt für die Sache, er ist Angehöriger der Stadt Pilsen. Sie wird die Folgen materiell bedauern, aber er hat nationales Gefühl und tritt mit aller Entschiedenheit für die Vorlage ein.

Wenn man also nichts anderes wüsste, sondern nur die Rednerliste kennen würde und wüsste, welche speciellen Interessen jeder einzelne böhmische Herr zu vertreten hat, so müsste man wissen, was für einen Standpunkt ein national empfindender deutscher Abgeordneter hier im hohen Hause einzunehmen habe. Dazu kommt noch, das ist für mich jedoch nicht von principieller Bedeutung, die Behauptung, dass den Landgemeinden sammt und sonders geholfen werde: das ist nicht so der Fall; zum Beispiel in Dux, Brüx u. s. w., wo die großen Kohlenwerke sind, dort werden die Landgemeinden die Lasten nicht nur in nationaler und socialer Beziehung, sondern auch in materieller Beziehung schwer zu empfinden haben, ebenso wird es sich in Südböhmen gestalten.

Mit der Erschließung der dortigen Bezirke durch die fortschreitende Communicationen werden Industrien entstehen. Ich kann vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus nur aufrichtig wünschen, dass in diesen noch immer zurückstehenden Landestheilen mehr Verkehr und Wohlsein Einkehr halten möge: aber bei der dünn gesäeten deutschen Bevölkerung dort ist es ganz begreiflich, dass die čechischen Arbeitskräfte, welche einwandern, mit den im vollen christlichen Sinne des Wortes conservativen Bauern und Bürgern im Böhmerwalde auch in socialer Hinsicht nicht homogen sind, und sie werden dort sesshaft werden. Das ist es, warum Sie seit Jahr und Tag verlangen, dass das Heimatgesetz auf die Tagesordnung gesetzt werde (*Zustimmung*), damit aus unserer sogenannten fluctuirenden Bevölkerung in fünf, sechs, sieben Jahren eine sesshafte gemacht werde. Nehmen Sie mir es nicht ungütig auf, ich kann da nach meiner Auffassung nicht mitthun und dermalen, so lange die Verhältnisse so zugespitzt sind, wie sie es sind, meinen sonstigen anderen Anschauungen, die mich nicht ganz auf die Seite der städtischen Vertreter stellen, nicht nachkommen. Ich erlaube mir daher, diesen meinen Tendenzen, Zwecken und Zielen einen fassbaren Ausdruck zu geben, und um die Sache nicht zu verwirren, einfach an den bestehenden §. 8 des gegenwärtigen Heimatgesetzes anzuknüpfen und den Antrag zu stellen, dass bei Paragraph 1 als Alinea 2 beigesetzt werde (*liest*):

„Über das Ansuchen hierum entscheidet mit Ausschluss jeder Berufung lediglich die Gemeinde.“

Damit entspreche ich einem großen autonomen Principe. Die Herren auf der deutschen und čechischen Seite wissen, dass in dem Kampf, den sie und wir gegen die Regierungen im Laufe von bald vier Decennien geführt haben, die Autonomie der Gemeinde der größte Schatz für uns gewesen ist. Diesen erhalte ich! Nur nebenbei: für uns und für Sie, meine Herren, und in zweiter Linie constatire ich, dass ich für meine Person die materiellen Interessen gegenüber den großen Anforderungen des deutschen Volksthums zurückstelle.

Ich mache niemand einen Vorwurf, es hat niemand das ganz gleiche Empfinden, niemand die absolut ganz gleiche Anschauung: aber so ist einmal mein Empfinden, und daran haben auch die pöbelhaften Angriffe, die Leute meiner Anschauung und Abstammung zu erleiden hatten, nichts geändert.

Wir sind treue Söhne des deutschen Volkes, darum treten wir unter allen Umständen für dasselbe ein, wie ich seit 40 Jahren dafür gekämpft habe. Ich wünsche nur das eine, dass meine nationalen Befürchtungen dieser Vorlage gegenüber sich in Zukunft als zu pessimistisch herausstellen. Ich dürfte mich aber leider damit nicht täuschen. Hiemit bin ich fertig. (*Beifall.*)

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Der Herr Abgeordnete Noske hat folgende Resolution zu §. 1 überreicht (*liest*):

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen des Inhaltes, dass einer Gemeinde für den Fall, als sie durch die ihr infolge des neuen Heimatgesetzes zuwachsende Armenversorgung außer Verhältnis zu ihrem Einkommen belastet wird, ein entsprechender Beitrag seitens des Staates geleistet werde.“

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Dieselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Nitsche hat folgenden Zusatzantrag zu §. 1 eingebracht (*liest*):

„Über das Ansuchen hierum entscheidet mit Ausschluss jeder Berufung lediglich die Gemeinde.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Derselbe ist unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Kaiser hat zu §. 1 folgenden Antrag eingebracht (*liest*):

„Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme und durch zehnjährigen Aufenthalt nach den Bestimmungen des §. 2 erworben.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Derselbe ist unterstützt und steht mithin in Verhandlung.

Im weiteren Verlaufe der Debatte gelangt der Herr Abgeordnete Formánek zum Wort.

Abgeordneter **Formánek:** Auch bei §. 1 wurden von den Contra-Rednern keine neuen Gründe gegen das Gesetz geltend gemacht. Es sind wiederum nur nationale Rücksichten einerseits, die Interessen der Städte gegen die Landgemeinden anderseits zum Ausdruck gelangt. Auch wenn der Antrag des letzten Herrn Vorredners, des Herrn Abgeordneten Nitsche, der zu

§. 1 den Zusatzantrag einbrachte, dass die Gemeinde über die Aufnahme in den Gemeindeverband ohne Berufung entscheiden soll, angenommen würde, wäre ja eine Umänderung durch das neue Gesetz gar nicht nöthig, sondern es bliebe beim alten, das ist fast annähernd dasselbe, was der Herr Abgeordnete Noske angeführt hat. Er hat vorerst bedauert, dass beinahe zwei Drittel des Hauses sich dafür ausgesprochen haben, dass diese Vorlage über das Heimatgesetz sofort erledigt werde, ohne Rücksicht auf die Armenversorgung. Ich für meine Person bedaure diesen Beschluss des hohen Hauses nicht. Jedenfalls werden meine Ansichten und die des Herrn Abgeordneten bei dieser Vorlage nicht einig werden. Er hat auch darüber geklagt, dass die Interessen der einzelnen Stände und Städte besonders bei der Abstimmung verletzt worden sind.

Jedenfalls haben nach Ansicht des Abgeordneten Noske die Stände und Städte andere Pflichten, als ich es meine. Es ist nämlich Pflicht des Eigenthums und Vermögens, dass man auch den Minderbemittelten ihre Pflichten erleichtert. Abgeordneter Noske meinte auch, der heutige Zustand sei für die großen Städte und Landgemeinden ein Unrecht; meiner Ansicht nach ist er nicht nur für die Städte, sondern für die Landgemeinden ein Unrecht, welches unhaltbar und unmöglich ist.

Weiter hat Abgeordneter Noske gesagt, das hohe Haus möge die Berathung über diesen Paragraphen vertagen. Daraus ist zu ersehen, dass er nur den Wunsch hat, dass die ganze Vorlage verschleppt werde, und er stellte zuletzt den Antrag, der, wie er sagte, auf ein Minimum beschränkt ist, dass die Landtage verpflichtet sind, Gemeinden, welche in finanzielle Missverhältnisse kommen, finanziell zu unterstützen. Nach unserer Ansicht ist dies Pflicht der Landtage, und aus diesem Grunde stimmen wir seinem Antrage zu, in der Meinung, dass diese ganze Angelegenheit in die Competenz der Länder und Landtage gehört und somit nicht vor den Reichsrath, wo wir für seine Ansichten nicht stimmen können.

Mit dieser Vorlage sollen die Heimatverhältnisse geregelt werden.

Meiner Ansicht nach wird es noch genug unzureichend sein, und was die Frist anbelangt, etwas zu langsam vor sich gehen, und wenn man dieser kleinen Gesetzesvorlage nicht einen zu großen Erfolg beilegt, so ist dieselbe für Millionen und Millionen Menschen sehr wichtig, für das sociale Leben viel zu ernst und in die socialen Verhältnisse tief eingreifend.

Es ist zu bedauern, dass ein Haus, welches so gerne von sich sagt, dass man die Volksinteressen hier vertreten soll, sich es so lange gefallen ließ, dass diese trostlosen Verhältnisse des bisherigen Heimatgesetzes, durch welche die Bevölkerung so viel leidet, nicht abgeschafft wurden und dass das Haus nicht schon längst darauf gedrängt hat, entweder selbst diese wichtige Angelegenheit für Millionen Mitbürger zu erledigen oder durch alle Mittel die Regierung zur Erledigung zu drängen, da es das Interesse der Menschheit und der Gerechtigkeit verlangt.

Es ist wohl wahr, dass das Haus bereits im Jahre 1872 die Regierung aufgefordert hat, dieselbe solle eine Revision des Heimatrechtes vom Jahre 1863 vornehmen.

Die Regierung hat zwar damals versprochen, ehethunlichst dieser Aufforderung nachzukommen, aber wie das „ehethunlichst" von der österreichischen Regierung verstanden wird, ersehen wir daraus, dass wir heute nach 23 Jahren nicht bestimmt sagen können, dass eine Vorlage zustande kommt. Hiebei muss ich bemerken, dass die Regierung nicht aus eigenem Antrieb sich dazu entschlossen hat, es zu erledigen, sondern fast alle Landtage und besonders der Landtag vom Königreich Böhmen, welchen es empfindlich berührt, haben um Abhilfe angesucht. Weiter hat man Tausende von Petitionen überreicht, in welchen man einmüthig verlangte, dass man nach mehrjährigem ununterbrochenen Aufenthalte in einer Gemeinde das Heimatrecht erlangen kann, welcher Grundsatz auch in eine Vorlage aufgenommen wurde.

Auch heuer im Frühjahre, wie das Haus beisammen war, hat man widerholt versichert, dass trotz des Widerstandes der großen Städte und industriellen Gegenden, welche eine Überlastung mit der Armenpflege befürchten, das Heimatgesetz erledigt wird. Und heute ist schon October und das Gesetz liegt noch im Hause, ja Rückverweisungsanträge werden gestellt, damit es überhaupt nicht zustande komme. Bei dieser Gelegenheit will ich nur kurz noch darauf hinweisen, weil es mit dem Heimatgesetze in Verbindung steht, wie sich die Armenpflege bei uns entwickelt hat.

Zu Ende des vorigen Jahrhunderts war bestimmt, dass die Armenpflege unter der Aufsicht der Gemeinde geschehen soll.

Diese Bestimmung war zuerst eingeführt im Königreiche Böhmen und später hat man sie auch den übrigen Ländern empfohlen.

Auf diese Art sind Armeninstitute entstanden, welche man nach Pfarrgemeinden vertheilte, und der Pfarrer war Vorstand des Armeninstitutes im Orte und hatte die sogenannten Armenväter zur Seite.

Die Staatsverwaltung hat diesem Zwecke alle wohlthätigen und privaten Stiftungen angewiesen und bewilligt, dass verschiedene Geldstrafen und auch Gebüren in die Armencassa fließen.

Dass die Regelung der Armenpflege in dieser Reichshälfte den Landtagen zugehört, wird im Berichte des Verwaltungsausschusses anerkannt.

Nach den bisher geltenden Gesetzen über die Armenpflege vom Jahre 1868 und dem Heimatgesetze vom Jahre 1863 ist es die Pflicht der Gemeinden, dass sie die zuständigen Armen unterstützen und versorgen.

Diese Pflicht, dass die Gemeinden ihre Zuständigen unterstützen und versorgen sollen, wurde schon längst durch verschiedene Decrete anerkannt, besonders durch das Hofdecret Josef II. aus dem Jahre 1789, wo bestimmt wird, dass die Armeninstitute dafür sorgen sollen, dass, wenn die Armen im Orte oder in der Gemeinde einen zehnjährigen Aufenthalt haben, ein jeder Arme, welcher zehn Jahre im Orte war — insoferne die gesammelten Almosen ausreichen — unterstützt werde, wogegen man jene Arme, welche so lange im Orte den Aufenthalt nicht hatten, zur Unterstützung an ihren Geburtsort anweisen soll.

Also schon damals hat man diesen Grundsatz, der für die Menschheit so wichtig ist, anerkannt, und heute am Ende des 19. Jahrhunderts gibt es noch große Städte und industriereiche Gegenden, welche gegen diesen humanen Grundsatz Widerstand leisten.

Inzwischen wurden, wie bekannt, diese Armeninstitute nach den Pfarren in eigene Organe der Gemeindearmenverwaltung umgeändert, also in die Gemeindeämter.

Das Heimatrecht enthält in sich alle Rechte aus der Zuständigkeit zu einer Gemeinde, welche im Gesetze bestimmt sind.

Nach dem bisherigen Gesetze waren die Heimatverhältnisse geregelt im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 5. März 1862.

Nach diesem Gesetze gibt das Heimatrecht den Anspruch, in der Gemeinde ungestört zu wohnen, und zugleich Anspruch auf die Armenpflege.

In diesen beiden Richtungen erscheint eine große Härte des Gesetzes, nicht nur für den einzelnen Bürger, sondern auch für die Gemeinden gelegen. In den guten alten Zeiten waren die Zuständigen der Gemeinde zum größten Theil an ihren Grund und Boden gebunden und in kleinen Gemeinden war es seinerzeit ein besonderes Ereignis, wenn ein Zuständiger in die Welt fortging, um sich eine Existenz zu suchen.

Für solche vereinzelte Fälle war es für die Gemeinde kein Unglück noch, wenn er auch weiterhin zuständig blieb, und auch somit Anspruch auf die Armenunterstützung von dieser Gemeinde hatte.

Heute aber, wo wir bei der schnellen Entwicklung der Industrie zugleich die massenhafte Zuwanderung der arbeitenden Bevölkerung in manchen Städten, Bezirken und Ländern sehen und so auch das Anwachsen der nicht zuständigen Bevölkerung, welche, insoferne sie den ärmeren Classen angehört, in ihrer Heimatgemeinde nur zum kleinen Theil ihre Existenz und Beschäftigung findet, weiter die Concurrenz bei der Anfrage nach Arbeit, wo besonders die Arbeiter der Landgemeinden sich nicht mit dem Lohne zufriedenstellen, welchen der Bauer unter den misslichen landwirtschaftlichen Verhältnissen heute zahlen kann, ziehen die besseren Arbeiter vom Lande in die Städte, wo das Großcapital leicht wieder Geld verdient und somit einen besseren Lohn geben kann; das sind die Ursachen, dass dem Landmann die Arbeiter fortziehen, um in der Stadt bessere Existenz sich zu suchen.

Außerdem hatten die Freizügigkeit und andere Umstände, welche mit diesen geänderten Verhältnissen herbeigeführt wurden, einen großen Umsturz in der Bevölkerung zur Folge, womit der Grundsatz von der Pflicht der Heimatgemeinde, dass sie die armen Zuständigen unterstütze, welche inzwischen ihr ganz fremd geworden sind, weiterhin unhaltbar geworden, nicht nur für die Gemeinden, sondern auch für den Zuständigen, welcher die Heimatsgemeinde in seinem Leben nie gesehen hat, und das muss die verschiedenen Unzukömmlichkeiten und großen Schwierigkeiten für die Gemeinde und für den Zuständigen zur Folge haben. Man könnte hier Tausende von haarsträubenden Fällen anführen.

Hunderttausende, ja Millionen von Staatsbürgern, wie statistisch im Berichte des Verwaltungsausschusses angeführt wird, haben sich außerhalb der Heimatsgemeinde durch ihre eigene Arbeit und eigenen Fleiß einen neuen Herd gegründet; der Ort ist zugleich ein Mittelpunkt aller ihrer Lebensverhältnisse geworden, sie haben eine neue Heimat gefunden; aber trotz alledem: verfällt einer zufälliger Weise in eine momentane Noth, oder hat er Verdrießlichkeiten mit den verschiedenen Behörden, so wird er fortgeschafft, manchmal auch fortgejagt *(Heiterkeit!)*, manchmal in Gegenden oder Gemeinden, welche freilich nach den bestehenden Verhältnissen seine gesetzliche Heimat sind, wo er aber ganz fremd ist, wo er keine Verwandten oder sonst Bekannte hat, wo der Name seiner Voreltern ganz verschollen ist.

Und eben darin, dass Gemeinden gezwungen sind, solche entfremdete Zuständige aufzunehmen, liegt die große Härte und Ungerechtigkeit des jetzigen Gesetzes für die Gemeinden. *(Sehr richtig!)*

Es ist ein Unrecht, was für Lasten mit dem bisherigen Heimatgesetze den Gemeinden durch die Armenversorgung auferlegt werden, wo heute jeder übersiedeln kann, wohin er will und kann, Auswanderer, welche vor Jahren in voller Lebens- und Arbeitskraft in die Fremde gingen, um das tägliche Brot sich zu verdienen, und wo ihre Leistung und Fähigkeit weit von der Heimatgemeinde verbraucht wurde, welche somit in ihrem ganzen Leben zu ihrer eigenen Heimat mit nichts beisteuern konnten.

Mit dieser Vorlage, meine Herren, soll die Erwerbung des Heimatrechtes durch Ersitzung normirt werden, und zwar durch freiwilligen und ununterbrochenen Aufenthalt in der Gemeinde in zehn Jahren, welche Frist meiner Ansicht nach viel zu lange ist.

Aber hiemit nähern wir uns dem Grundsatze, welcher schon vor hundert Jahren anerkannt wurde, und wo es gegolten hat, dass Arme dort, wo dieselben bis zu ihrer Verarmung die Gemeindelasten zu tragen mitgeholfen haben, auch ihre Versorgung finden sollen.

Und die Ansicht derjenigen Herren, welche sagen, die Armenlast solle bloß auf die Städte überwälzt werden, ist nicht richtig.

Denn auch der Arbeiter, welcher nicht directe Steuern zahlt, muss zu den Gemeindelasten beitragen: er zahlt die Wohnung, und somit indirect die Hauszinssteuer mit allen ihren Zuschlägen, und überhaupt dadurch, dass er in der Gemeinde wohnt und seinen Verdienst dort verzehrt, hilft er den übrigen Mitbürgern, dass dieselben die Gemeindelasten tragen können.

Nach dem Ausweis des ersten Semesters 1896 hat der Liniensteuerzuschlag für Bier 1,743.512 fl. für Wien betragen.

Das ist eine Einnahme, die nicht von den Reichen, sondern von den Armen bezahlt wird.

Somit soll auch der Arbeiter nach Recht und Billigkeit Anspruch haben, wenn derselbe zu den Gemeindelasten beisteuert, auch die Unterstützung von der Gemeinde zu verlangen, wenn es auch Städte sind.

Und es könnten sich die Städte und besonders große Städte nicht so entwickeln, wenn nicht der Zufluss vom Lande wäre. Wenn dieser Zufluss nicht wäre, müssten die großen Städte langsam aussterben.

Und dann nicht alle, sondern nur der kleinere Theil der Zuzügler in den Städten macht im Alter Anspruch auf Unterstützung, weil es meistens gute und wirtschaftliche Kräfte sind.

Sollten, meine Herren, vielleicht mit dem in der Vorlage ausgesprochenen Grundsatze, welcher bereits vor 100 Jahren anerkannt wurde, manche Gemeinden überlastet werden, so ist eine Ausgleichung dadurch möglich, dass die Armenrayons größer werden, was hier schon erwähnt wurde, und zwar könnten Armeninstitute sich für den ganzen Bezirk, eventuell für das ganze Land entwickeln.

Man muss bedauern, dass man bei uns bis jetzt die Armenpflege auf Gemeinden überwälzte, welche gewöhnlich unter den armen Gemeinden die ärmsten sind, und diese sollen nun die größten Armenlasten tragen.

In anderen Staaten ist es anders; so hat man in Dänemark mit dem Gesetze vom 9. April 1891 für eine Altersversorgung vorgesorgt, und zwar wenn jemand 60 Jahre alt ist und in den vorangegangenen zehn Jahren von der öffentlichen Wohlthätigkeit nicht unterstützt wurde und unbescholten ist, so hat er Anspruch auf Unterstützung, welche zur Hälfte der Staat gibt, damit der Arme vor der Noth geschützt werde.

Aber mit dieser Unterstützung werden seine politischen und anderen Rechte nicht im geringsten eingeschränkt.

Frankreich als Staat unterhält selbst manche wichtige Armeninstitute.

Meine Herren! Wir stehen jedenfalls auf dem Standpunkte, dass die Armenversorgung vor den Landtag gehört; weil aber leider der Centralismus alle Steuern für sich einnimmt, hat das Land keine Mittel, welche zu Armenunterstützungen dienen könnten. Aus diesem Grunde wird es Pflicht des Staates sein, zur Deckung der Armenbedürfnisse den Ländern von seinen großen Einnahmen beizusteuern.

So zahlt der böhmische Landesfond für alle in das Königreich Böhmen zuständige die Krankheitsauslagen für ihre Behandlung in den Spitälern des ganzen Reiches und auch in den Instituten im Auslande, welche von den österreichischen Consulaten erhalten werden, obzwar die Krankheit gewöhnlich die Folge der anstrengenden Arbeit ist, welche Arbeit der betreffende Arme dem anderen Lande oder Reiche überlassen muss.

Man soll nur bedenken, dass die Ausgaben des Landesfondes im Königreich Böhmen für die allgemeine Armenversorgung, also auf Wohlthätigkeitsinstitute, und der Aufwand auf Spitäler den vierten Theil der ganzen Einnahmen des Königreiches Böhmen ausmachen, respective weil das Königreich Böhmen keine Einnahmen hat, also ein Viertel der Landesausgaben, welche, wie bekannt, durch die hohen Landeszuschläge zu den directen Steuern erworben werden.

Ich muss mich aber wundern, dass manche Herren von der Deutschen Linken, welche sich als die jetzige Fortschrittspartei repräsentirt, und dann die Herren Antisemiten, welche sich als Volkspartei repräsentiren wollen, gegen die Vorlage Stellung nehmen und besonders auf den nationalen Standpunkt hinweisen.

Es ist wahr, dass besonders ein großer Theil des böhmischen Volkes in früheren Jahren und vielleicht noch jetzt in die Fremde ging, um dort seine Existenz zu suchen. Die Nachfolger dieser Auswanderer haben aber ihre Nationalität meistens verloren; leider aber konnte auch ein großer Theil derselben, vielleicht dass sie nicht in ihrer Muttersprache in der Schule erzogen wurden, nicht gut fortkommen, und dadurch sind viele von ihnen unnützliche, ja schädliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft geworden.

Traurige Beispiele davon finden wir in den Correctionsanstalten im Königreiche Böhmen, wo der größte Theil dieser unglücklichen Leute der deutschen Nationalität angehört.

Und das kann das deutsche Volk nicht zulassen, dass seine Mitglieder durch unvernünftige Erziehung die menschliche Gesellschaft schädigen könnten. Durch diese Vorlage wird das theilweise eingeschänkt, weil die Heimatgemeinde als der nähere Factor für eine bessere Erziehung der einzelnen wird sorgen können. Ich komme zu Ende und will noch bemerken, dass das Recht auf die Heimat nicht ein leeres Wort bleiben soll, als ob es nicht von Wichtigkeit wäre.

Im Gegentheil, die Heimat soll in der Erziehung der breiten Schichten der Bevölkerung ein wichtiger Factor sein; denn die Liebe zur heimatlichen Gemeinde

ist ein Unterbau zur weiteren Heimat, aus welcher auch die Liebe zum Vaterlande entquillt.

Wer könnte von dem armen arbeitenden Volke eine Liebe zur Heimatgemeinde und zum Vaterlande verlangen, wenn man demselben verweigern wollte, das Heimatrecht zu geben dort, wo der Mann eine Reihe von Jahren gearbeitet, wo er seine körperlichen und geistigen Kräfte dem Orte geopfert hat? Darum laßt ihn nicht heimatlos, laßt ihn nicht als Gehetzten und Geächteten ohne Heimat bleiben, dass sein Lebensgeschick und seine Familie nicht herumgeschleudert wird von Ort zu Ort! *(Sehr richtig!)*

Wir als eine Volkspartei wollen, dass dieses Gesetz zustande kommt, weil wir es als eine Sache der Gerechtigkeit anerkennen; und wie wir die Gerechtigkeit für das ganze Volk verlangen, so müssen wir sie auch verlangen für die breitesten und ärmsten Schichten unseres Volkes. *(Beifall.)* Und wenn das geschieht, so wird es erst ein kleiner Schritt sein zur Aufbesserung und Regelung unserer so traurigen socialen Verhältnisse. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Schücker.

Abgeordneter Dr. **Schücker:** Trotz des Vorwurfes, der von mancher Seite des hohen Hauses gegen uns Gegner dieses Gesetzes erhoben worden ist, dass wir ungerechterweise handeln, fühle ich mich in meinem Gewissen als Abgeordneter von deutsch-böhmischen Städten hier vollständig frei von jedem Vorwurf und glaube mit vollem Recht gegen dieses Gesetz, beziehungsweise gegen die Einleitung der Specialdebatte gestimmt zu haben. Ich halte uns Vertreter der deutsch-böhmischen Städte geradezu für verpflichtet, in ganz entschiedener Weise gegen dieses Gesetz Stellung zu nehmen. Ich glaube auch, dass es mit dem Standpunkte der Gerechtigkeit nicht vereinbar ist, einfach zu sagen: Die Landgemeinden haben durch 33 Jahre eine Last getragen, jetzt überwälzen wir diese Last durch eine fortgesetzte Reihe von Jahren auf die Städte. Dieser einseitige Standpunkt ist der Sache entschieden nicht förderlich, weil man, wie mit Recht schon hervorgehoben wurde, dabei vollständig übersieht, jene Factoren zur Lösung der großen socialreformatorischen Aufgaben heranzuziehen, die mit Rücksicht auf den großen Zug unserer Zeit allein zur Lösung dieser Aufgaben berufen sind. Diese großen Factoren, das Land und das Reich, lässt man ruhig beiseite und bleibt bei dem alten engherzigen System stehen, dass die Gemeinden mit ihren geringen Mitteln die heute unverhältnismäßig ausgedehnten Kosten tragen sollen.

Wenn wir auf diesem Standpunkte verbleiben, werden wir in socialreformatorischer Hinsicht nicht weiter kommen, sondern gegenüber den großen und wichtigen Aufgaben, deren Lösung sich in diesem hohen Hause vollziehen soll, unsere Hände ruhig im Schoße liegen lassen.

Wir Vertreter der deutsch-böhmischen Städte sind uns dessen klar bewusst, welche Consequenzen und Nachtheile aus diesem Gesetze, wenn es wirklich zustande kommen sollte, unserer deutsch-böhmischen Bevölkerung erwachsen werden, und zwar nicht nur der in den Städten, sondern auch der in den Landgemeinden.

In Böhmen ist das Bild thatsächlich ein derartiges, dass sich dort eine Völkerwanderung im kleinen vollzieht. In die deutschen Städte und Industrialorte, die heute eine hochentwickelte Industrie aufweisen und einer armen Bevölkerung Verdienst, Arbeit und Erwerb verschaffen können, wandert die Bevölkerung aus dem Osten des Reiches, aus Gegenden, wo es keine Industrie gibt und die Landwirtschaft heute nicht mehr das Erträgnis früherer Jahre abwirft, in das deutsche Sprachgebiet Böhmens ein. Dort bilden diese der čechischen Nation angehörigen Einwanderer einen nicht aus dem Auge zu lassenden Factor in der Bevölkerung, denn sie haben nicht nur das Streben, sich Verdienst und Erwerb zu suchen, sondern auch sesshaft dort zu werden und innerhalb der deutsch-böhmischen Bevölkerung in diesem Gebiete eine nationale Rolle zu spielen.

Heute ist die Schaffung der Heimatberechtigung und deren gesetzliche Folgen keine rein fiscalische Frage mehr, es handelt sich bei uns in Böhmen heute nicht einzig und allein darum, ob die deutsch-böhmischen Städte imstande sind, die schweren fiscalischen Opfer der Heimatberechtigung zu tragen, sondern heute muss auch darauf Rücksicht genommen werden, dass es ein nationaler Ansturm ist, welcher mit dem Heimatgesetz gegen den deutschen Besitzstand in Böhmen ausgeführt wird und dem gegenüber wir verpflichtet sind, voll und ganz Widerstand zu leisten.

Es ist gar keine Frage, dass mit der Annahme des Principes, dass die heute noch fluctuirende čechische Bevölkerung, welche durch eine Reihe von Jahren in dem deutsch-böhmischen Gebiet sich niedergelassen hat, um dort Erwerb zu finden, das Heimatrecht erlangen kann, ein sehr wichtiger Schritt geschieht. Durch die Dauer des zur Ersitzung qualificirenden Aufenthaltes, wie ihn das Gesetz vorschreibt, wird die Heimatberechtigung und Sesshaftigkeit im deutschen Sprachgebiet erlangt, dieses durchsetzt und die Gefahr der Verschärfung nationaler Forderungen geschaffen. Was wir Deutsche in Böhmen vor allem für nothwendig halten und uns zu schützen wissen müssen, wofür wir auch mit allen Kräften einzutreten haben, ist die Wahrung unseres geschlossenen Sprachgebietes. Wir fürchten, dass dieses kostbare Gut für uns verloren gehen würde. Deshalb werden Sie wohl begreiflich finden, dass wir auch trotz aller Vorwürfe, die uns gemacht werden, auf dem Standpunkte beharren, dieses Gesetz abzulehnen. Alle schönen

Reden, die diesbezüglich gegen uns gehalten worden sind, können uns von diesem Standpunkte nicht abbringen und uns auch nicht von der Richtigkeit des gegnerischen Standpunktes überzeugen. Auch dann nicht, wenn diese Reden in der Vertröstung ausklingen, dass wir uns die Sache nicht so gefährlich vorstellen sollen, und wenn uns die Folgen dieses Gesetzes in einem schöneren Lichte dargestellt werden, als sie thatsächlich sein werden. Wir Deutschen in Böhmen sind durch eine harte Schule gegangen und wir vergessen nicht, wie wir schon oft behandelt wurden. Wenn wir nicht aus unserer eigenen Volkskraft die erforderliche Widerstandsfähigkeit gewinnen, ist es um uns schlecht bestellt. Wir sind uns auch vollständig im Klaren gegenüber der heutigen politischen Situation, gegenüber dem Verhalten der Regierung zu uns, dass wir auf unsere eigene Volkskraft angewiesen sind und dass wir daher auch die uns eigene Volkskraft bei jeder Gelegenheit mit aller Entschiedenheit einsetzen müssen, um unseren nationalen Besitzstand zu wahren und zu schützen. *(Beifall.)* Dieser Standpunkt, den wir einnehmen, ist ja nur, möchte ich sagen, das Ausklingen der allgemeinen Stimmung in unseren deutschböhmischen Städten, wie sich solche ja in Tausenden von Kundgebungen und Petitionen manifestirt hat. Wir würden entschieden gegen den Willen unserer Mandanten handeln, wenn wir nicht mit aller Entschiedenheit hier gegen das Zustandekommen dieses Gesetzes einträten.

Meine Herren! Es nützen uns auch gehaltene schöne Reden nichts, selbst wenn sie mit humoristischem Beigeschmack verbunden sind und hiemit wohl einige Stimmen für sich gewonnen haben, jedoch nicht überzeugen, es sei der heutige Zustand, den übrigens niemand als vollkommen billigt, der aber doch nicht so grell ist, wie er jetzt darzustellen versucht wird und der auf diesem hier eingeschlagenen Wege gewiss nicht besser gemacht werden wird, schuld an einer Reihe hervorgehobener Übelstände.

Wenn darauf hingewiesen wird, es sei der heutige Zustand ein derartiger, dass ohne Abänderung des Heimatgesetzes eine Reihe von Verhältnissen nicht mehr haltbar ist, wenn darauf hingewiesen wird, wie es von einem Herrn Redner geschehen ist, dass in einer Gemeinde der Fall vorgekommen sei, einem Gemeindevorsteher, welcher durch zehn Jahre Bürgermeister gewesen ist, sei schließlich, als er nach zehn Jahren um die Heimatberechtigung in der Gemeinde angesucht hat, von dem Gemeindeausschusse, dessen Mitglieder zur Gänze in der Gemeinde nicht heimatberechtigt waren, die Aufnahme in den Heimatverband verweigert worden, so muss wohl zugegeben werden, dass es allerdings abnorme Fälle gibt, welche eine Abhilfe erheischen.

Allein ich glaube nicht, dass dagegen eine Abhilfe geschaffen würde durch die Abänderung des Heimatgesetzes. Ich glaube nicht, dass die Ursache solcher Erscheinungen und Verhältnisse in der Mangelhaftigkeit des Gesetzes gelegen sei.

Die Ursache für solche Fälle dürfte in ganz besonderen Verhältnissen, welche hier nicht zum Ausdrucke gebracht wurden, gelegen und zu suchen sein. *(So ist es!)*

Weiters ist ein solcher humoristischer Aufputz einer Rede damit gegeben worden, dass in derselben gesagt wurde, es sei ein Unicum, wenn in einer Gemeinde, die 11.000 Einwohner hat, bei der Wahl nur ein Wahlmann gewählt werde, weil diese Gemeinde nur 300 Einheimische zählt.

So etwas kommt bei uns in Böhmen nicht vor. Wenn thatsächlich in Mähren der Fall so liegt, dann ist es nicht der richtige Weg, dass man das Heimatgesetz abändert, sondern man möge dann einfach die Wahlordnung abändern, denn es ist thatsächlich ein Nonsens, dass bei einer Bevölkerungszahl von 11.000 Seelen nur ein Wahlmann gewählt werden soll.

Das sind also keine Argumente, die man meines Erachtens dafür vorbringen kann, dass es nothwendig ist, das Heimatgesetz abzuändern, noch dazu in einer solchen Weise, wie es hier geschieht, dass gleichzeitig die Frage, welche das Hauptaugenmerk des hohen Hauses in Anspruch nimmt, nämlich jene der Armenversorgung, nicht so gesetzlich geregelt wird, dass dieselbe den betroffenen Gemeinden nützt, respective dieselben entlastet.

Meine Herren! Es sind außer diesen allgemeinen Bedenken auch noch sehr namhafte Anstände gegen das Gesetz, betreffend seine textuelle Abfassung, geltend zu machen. Es ist auffallend, dass eine ganze Reihe von Pro-Rednern, welche für das Gesetz stimmen werden und für das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt haben, voraussichtlich eine Reihe von Abänderungsanträgen stellen und bemüht sein werden, durch Abänderungen die Schwächen dieser Vorlage zu ihren Gunsten zu mildern. Es ist diese Vorlage des Ausschusses auch vielfach abweichend von der diesbezüglichen Regierungsvorlage, und dies ist ein Beweis dafür, dass die Regierung selbst ursprünglich nicht auf den Standpunkt sich gestellt hat, welcher heute den Ausschussbericht kennzeichnet. Es wäre nur zu wünschen, dass die Regierung gerade, was zum Beispiel den Artikel II dieser Vorlage anbelangt, mit Entschiedenheit ihren Standpunkt dort geltend mache, wo es sich darum handelt, mit welchem Zeitpunkte der Lauf der Ersitzungsfrist zu beginnen hat. Dieser Zeitpunkt ist im Ausschussberichte auf den 1. Jänner 1891, in der Regierungsvorlage auf den Tag der Kundmachung dieses Gesetzes festgesetzt, beziehungsweise soll der Zeitpunkt des Beginnes des Fristenlaufes nicht vor dem Tage der Kundmachung des Gesetzes eintreten.

Ich glaube, es ist kein einziger Paragraph dieses kurzen Gesetzes derart gehalten, dass er nicht abände-

rungsbedürftig wäre. *(Zustimmung.)* Es ist daher mit vollem Rechte der Antrag gestellt worden, es möchte diese ganze Vorlage an den Ausschuss zurückgewiesen werden, damit er die Gesichtspunkte, welche hier im Laufe der Generaldebatte zutage getreten sind und welche auch in der Specialdebatte werden geltend gemacht werden, zum Ausdrucke bringe und eine neue Vorlage dem Hause mache. Es ist auch mit Recht hervorgehoben worden, dass es außerordentlich misslich ist, hier im Hause erst zu den einzelnen Paragraphen Abänderungsanträge zu stellen und das ganze Gesetz erst hier im Hause umzuändern. Dadurch werden leicht Widersprüche entstehen und das Gesetz wird unmöglich zu einem harmonischen Ganzen gestaltet werden.

Nachdem aber die Rückverweisung an den Ausschuss abgelehnt wurde, muss man wohl der Frage näher treten, ob es thatsächlich gerechtfertigt ist, Abänderungsanträge zu stellen und ob thatsächlich die Ausschussvorlage derart beschaffen ist, dass Abänderungsanträge zu stellen sind, beziehungsweise ob die Vorlage, so wie sie ist, angenommen werden kann oder ob, respective welche Änderungen an derselben vorgenommen werden sollen.

Ich habe mich hier nur mit §. 1 der Vorlage zu befassen, zu dem ich zum Worte gemeldet bin. §. 1 der Vorlage lautet *(liest)*:

„Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben.“

Diese Bestimmung ist meines Erachtens einerseits nicht nothwendig und hier nicht zutreffend, andererseits aber ist sie auch unwahr und unaufrichtig, wie überhaupt nach meinem Dafürhalten dieses Gesetz den Charakter der Unaufrichtigkeit an sich trägt.

Ich halte diese Bestimmung deswegen nicht für nothwendig, weil ja durch dieses Gesetz nicht zur Gänze das alte Gesetz vom December 1863 abgeändert wird, sondern nur einzelne Paragraphe, und namentlich wird nicht die Bestimmung des §. 5, Absatz 3, abgeändert, welche lautet *(liest)*:

„Das Heimatrecht wird begründet: durch Geburt, durch Verehelichung, durch die Aufnahme in den Heimatverband und durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes.“

Es ist also in dieser Bestimmung des bestehenden und bestehen bleibenden Gesetzes bereits enthalten, dass durch die Aufnahme in den Heimatverband das Heimatrecht thatsächlich begründet wird.

Es ist aber weiters auch im §. 7 des vorliegenden Entwurfes die Bestimmung aufgenommen *(liest)*:

„Außer den in den §§. 2 bis 4, beziehungsweise 5 bezeichneten Fällen entscheidet über Ansuchen um ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband mit Ausschluss jeder Berufung die Gemeinde.“

Es ist also auch auf Grund des bestehen bleibenden Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochen, dass das Heimatrecht durch Aufnahme in den Heimatverband erworben wird, und dass über die Aufnahme in den Heimatverband mit Ausschluss jeder Berufung die Gemeinde zu entscheiden hat.

Mit Rücksicht darauf glaube ich, dass die Statuirung einer solchen Bestimmung im §. 1 dieses Gesetzes, welches ja nur eine Novelle zum Heimatgesetze bildet, nicht nothwendig ist. Auf der anderen Seite aber entspricht eine derartige Bestimmung auch nicht der Wahrheit. Von einem Gesetze verlangt man doch, dass es wahrhaftig sei und thatsächlich erfülle, was es normirt. Nun ist der §. 2 ein solcher, der den §. 1 sofort wieder aufhebt und die Bestimmung, dass das Heimatrecht durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben wird, illusorisch macht, weil es im §. 2 ausdrücklich heißt:

„Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde nicht versagt werden, wenn diese und jene Bedingungen eintreten.“

Es ist somit gesagt, dass, obwohl vorher steht, dass durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband das Heimatrecht erworben wird, dieses Recht auch ohnedies erworben werden kann, wenn die hiefür vorgesehenen Bedingungen gegeben sind. Noch weiter. Der §. 6 dieser Vorlage sagt *(liest)*:

„Wenn die Aufenthaltsgemeinde es unterlässt, über den geltend gemachten Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband (§§. 2, 3 und 4), beziehungsweise die Zusicherung desselben (§. 5) innerhalb einer Frist von sechs Monaten, von der Einbringung des Anspruchsgesuches an gerechnet, zu entscheiden, fällt die Entscheidung der vorgesetzten politischen Behörde zu.“

Hiemit statuirt das Gesetz auch den Fall, dass nicht die Gemeinde zu entscheiden hat über die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband, sondern dass diese Entscheidung der politischen Behörde auf Grund von außerhalb der ausdrücklichen Aufnahme in den Heimatverband gelegenen Thatsachen zufällt. Hierin liegt auch eine Unwahrheit und Unaufrichtigkeit der Gesetzesvorlage.

Wenn man sich entschließen wollte, zu sagen, durch die Ersitzung ipso jure, ipso facto werde das Heimatsrecht erworben, dann wäre die Sache anders. Wenn man sich aber dazu nicht entschlossen hat, und man nur den Städten zu Liebe, um ihnen noch etwas Honig um den Mund zu schmieren, sagt, der Gemeinde solle das Recht der Aufnahme zustehen, und durch die Aufnahme in den Heimatverband solle das Heimatrecht erworben werden, aber außerdem die Erwerbung des Heimatrechtes unter anderen Voraussetzungen und ohne Mitwirkung, ja, gegen den Willen der Gemeinde zulässt, so gibt man mit der einen Hand etwas und mit der anderen nimmt man es

wieder. Besteht für die Erwerbung des Heimatrechtes eine qualificirte Ersitzungsdauer, so kann man dem betreffenden Bewerber um das Heimatrecht das Recht nicht benehmen, vielmehr wird derjenige, der sich durch die entsprechende Anzahl von Jahren in der Gemeinde aufhält, dieses Recht auch gegen den Willen der Gemeinde und durch die politische Behörde erhalten.

Es ist also das Gesetz schon von allgemeinen Gesichtspunkten verwerflich und insbesondere ist der §. 1 derartig, dass er mir nicht annehmbar erscheint. Würde jedoch der §. 1 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Nitsche dahin abgeändert, dass über das Ansuchen um das Heimatrecht die Gemeinde mit Ausschluss jeder Berufung entscheide, dann **würde ich sofort für den §. 1 stimmen, weil dann** das alte Gesetz wieder hergestellt und dasjenige, was wir erreichen wollen, erreicht ist. Wenn jedoch **der §. 1 so stehen bleibt, wie er hier vom Ausschusse vorgeschlagen ist, dann erkläre ich, dass ich nicht nur gegen den §. 1, sondern gegen das ganze Gesetz stimmen werde und ich glaube dieses mit gutem Gewissen** meinen Wählern gegenüber, welche von uns kategorisch verlangen, dass wir gegen dieses Gesetz **stimmen, verantworten zu können.** *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Franz Kirschner.

Abgeordneter Franz **Kirschner:** Hohes Haus! Es sind schon so viele Argumente für und gegen die in Verhandlung stehende Regierungsvorlage vorgebracht worden, dass es den Anschein hat, als ob man factisch nichts Neues mehr zur Debatte beitragen könne. Aber je mehr Redner sprechen, desto mehr neue Argumente kommen wieder hervor und es reizt einen wieder, die verschiedenen Gründe, die für oder gegen diese Vorlage vorgebracht wurden, auf ihre Stichhältigkeit zu prüfen und besonders die Gründe, die gegen die Vorlage sprechen, einer näheren Erörterung zu unterziehen.

Ich will nicht direct gegen meinen unmittelbaren Herrn Vorredner polemisiren, besonders nicht insoferne, als derselbe sich mit der Nationalitätenfrage in Verbindung mit der Heimatsfrage beschäftigte. Ich gebe zu, dass das vorliegende Gesetz in Bezug auf die Nationalitätsgrenzen 2c. in manchen Ländern viele Nachtheile mit sich bringen wird. Ich will nur gegen die Argumente, die gegen die heutige Vorlage vorgebracht worden sind, Stellung nehmen, und komme da zu der Wahrnehmung, dass gegen die Änderung des Heimatgesetzes als solchen nur sehr wenige Gründe vorgebracht worden sind, die meisten Gründe haben sich gegen die finanziellen Wirkungen des neuen Heimatgesetzes gewendet, respective die Redner haben darauf hingewiesen, dass das Heimatgesetz immer in Verbindung steht mit der Armenlast, und haben darauf hingewiesen, dass diese Armenlast sich verschieben wird zu Ungunsten der Städte und Industrialorte. Gegen die Änderung des Heimatgesetzes kann man ja eigentlich nicht viel sagen und alle Gründe, die angeführt wurden, sind größtentheils ethischer Natur, und zwar solcher Natur, dass man leicht mit viel größerem Rechte Gegengründe ebenso ethischer Natur, für die Vorlage vorbringen könnte. Man hat zum Beispiel hingewiesen auf das Heimatgefühl, es könne einem nach zehn Jahren das Heimatrecht genommen werden, man werde einer wildfremden Gemeinde zugewiesen werden können. In wie seltenen Fällen wird das aber zutreffen, dass einer, der in einer Gemeinde irgend ein Gewerbe sich gegründet hat, von der Heimatgemeinde gezwungen wird, an dem Orte seiner Thätigkeit die Zuständigkeit zu erlangen.

Diese Fälle werden so selten eintreten, wie nur irgend etwas. Meistens wird der Betreffende selbst sich schon in der neuen Heimat solche Verhältnisse geschaffen haben, dass er gerne in jener Gemeinde die Zuständigkeit erwirbt. Wohl aber stehen dem andere Verhältnisse gegenüber, die wirklich crass sind.

Wenn einer in irgend einer fremden Gemeinde ein Gewerbe gegründet hat, oder dort in Arbeit steht, dort geheiratet und eine Familie gegründet hat, daselbst Verwandte besitzt und sich in die Verhältnisse eingelebt hat, und er wird dann erwerbsunfähig, und in die alte Heimatgemeinde, welche er als Kind verlassen hat, zurückgeschoben, so ist das viel grausamer und noch viel grausamer für die Kinder, die vielleicht nicht einmal den Namen der Heimatgemeinde kennen, wenn dieselben aus gewohnten Verhältnissen und aus dem Kreise der Verwandten, die sie dort besitzen, gerissen, und in eine Gegend und Gemeinde geschoben werden, die sie nie gekannt haben.

Das sind grausame Fälle, gegen diese soll man sich verwahren. Es ist in dem jetzt bestehenden Heimatgesetze wirklich ein unmoderner Zug, denn dasselbe sagt einfach das, was, natürlich in viel crasserer Form, die alte Leibeigenschaft bestimmte, nämlich diejenigen, die in einer Gemeinde sind, dürfen wo anders nicht heimatberechtigt werden, sie werden eingekettet, ihre Kinder und Kindeskinder dürfen nicht weg. Das widerspricht der modernen Freizügigkeit und den modernen Verhältnissen vollständig. Die ethischen Gründe also, die angeführt wurden gegen die Änderung des Heimatgesetzes, sind wirklich nicht haltbar.

Die finanziellen Gründe wenden sich aber, wie früher bemerkt, einfach nur gegen die Verbindung der Armenversorgung mit dem Heimatgesetze.

Ich bin da nahezu der gleichen Anschauung mit den Vertretern der Städte; diese zwei Fragen sollen wirklich separat gelöst werden. Diese Anschauung habe ich immer in allen Versammlungen vertreten und dieselbe kommt auch in dem Beschlusse des Kärntner Landtages in der vorjährigen Session zum Ausdruck, in welchem ausdrücklich verlangt wird, dass die

Armengesetzgebung getrennt werde von der Heimatszuständigkeit.

Nun möchte ich den Argumenten entgegentreten, die da sagen: Dieses Gesetz darf deshalb nicht berathen werden, weil es als Schlussstein der diesbezüglichen Gesetzgebung dienen soll, nicht aber als Beginn derselben. Die Regierung hat nun zuerst dieses Gesetz eingebracht.

Ich will nicht untersuchen, ob dieser Vorgang berechtigt war oder nicht, aber versäumt wurde damit nichts. Die erste Ersitzung beginnt nach diesem Gesetze nach fünf Jahren, die Wirkung des Ersitzungsfalles erst viel später. Die erste Wirkung, dass die Städte und Märkte für die Armenversorgung etwas zu leisten haben, wird erst nach 7, 10, 20 oder 30 Jahren eintreten, aber nicht plötzlich. Diese Jahre nun hat man Zeit, um an dem weiteren Ausbau dieser Gesetzgebung zu arbeiten, und das ist eines der Argumente für mich, für das Gesetz einzutreten, weil, wenn das Heimatgesetz beschlossen wird, wir Landgemeindenvertreter, die wir immer auf eine Regelung des Armengesetzes, der Alters- und Invaliditätsversorgung hinarbeiten, in diesem Kampfe um die Änderung dieser Gesetze die Beihilfe der Vertreter der Städte bekommen werden. Sie werden dann mit uns mitwirken, dass endlich Ordnung geschaffen werde in diesen Angelegenheiten. Jetzt freilich stehen sie uns in diesem Kampfe fremd gegenüber, weil sie mit Recht fürchten, dass sie bei jeder Änderung dieser Gesetze und Gepflogenheiten durch Landes oder Reichsumlagen stärker herangezogen werden.

Es wird eine Menge von Fragen noch zu besprechen geben. Ich möchte nur noch auf eines kommen. Es herrscht unter den Vertretern der Städte eine Erregung, weil in 5, 6, 10 Jahren die Armenumlagen der Städte und Märkte steigen werden. Ja, das besteht ja bei den Landgemeinden schon lange und diese sind diesfalls bereits weitaus über die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gekommen. Jetzt müssen die Landgemeinden für die Armenversorgung jener eintreten, welche ihre Arbeitskraft in den Städten verbraucht haben, wie schon oft hervorgehoben wurde.

Heute hat der Vertreter der Stadt Wien nachgewiesen, dass, trotzdem so viele Fremde in Wien mitarbeiten und die Gemeindelasten mittragen, drei Millionen für die einheimischen Armen ausgegeben werden, das ist also beiläufig der elfte Theil des Budgets der Stadt Wien und er sagte, dass, wenn die 54 Procent Fremde das Heimatrecht ersitzen werden, die Armenlast auf fünf Millionen und noch höher steigen wird. Bei den Landgemeinden ist es gerade umgekehrt. Hier zahlen jene, die auswärts sind, zu den eigenen künftigen Lasten, für die Altersversorgung nicht mit, dafür müssen die Einheimischen aufkommen. In dem Budget fast jeder Landgemeinde übersteigen im Durchschnitt die Kosten der Armenversorgung das übrige Budget. Hier in Wien fällt nur der sechste Theil der Umlagen zu Lasten der Armenversorgung, in den meisten Landgemeinden aber mehr, als die übrigen Gemeindesteuern zusammen betragen. Dieses Verhältnis ist entschieden ungesund. Wenn der Herr Abgeordnete für Wien gesagt hat, man kann doch nicht eine Gemeinde in Concurs bringen, so frage ich: Wer hat danach gefragt, wenn eine Landgemeinde nicht weiter kann? Man hat einfach gesagt: Denen geht es gut genug, sie haben noch Erdäpfel zu essen! *(Heiterkeit.)*

Man muss also bloß bei solchen Fragen ruhig Blut bewahren und zuerst zusehen, wie es bei den Landgemeinden aussieht. Man hat gesagt, dass die Städte für Canalisirung, Wasserleitung, Gasbeleuchtung, elektrische Beleuchtung aufkommen müssen. Ja, das ist ein Vortheil für die Mitbürger der Städte, weil sie das alles brauchen, und sie haben ja steuerkräftige Leute, die ganze Industrie ist bei ihnen concentrirt u. s. w. Bei uns muss dagegen jeder einzelne dafür aufkommen: für die Beleuchtung, für Wege, für die Canalisirung u. s. w. Was wir nicht thun können, müssen wir unterlassen und wir leiden unter den unerquicklichen Verhältnissen. Oder glauben Sie, meine Herren, dass wir nicht auch lieber Straßen mit Trottoirs, Theater u. s. w. hätten? Leider aber fehlt es uns an Geld für diese Zwecke. Wenn jetzt schon unsere Lasten so steigen, dass wir zum Beispiel in Kärnten 45 bis 50 Procent Gemeindeumlagen im Durchschnitte für Arme bezahlen müssen, und können deshalb zu unserer Bequemlichkeit nichts thun, dann soll man uns nicht Vorwürfe machen, wenn die Vertreter der Städte für die Bequemlichkeit ihrer Mitbürger alles Mögliche schaffen und dafür zahlen müssen.

Ich möchte nun auf den Procentsatz der Zuständigen und der Nichtzuständigen hinweisen. Er ist viel größer in den Städten als in den Landgemeinden. In den Landgemeinden kommen wir auf für Altersversorgung, Kindererziehung u. s. w. hinsichtlich solcher Leute, die vollständig unbekannt sind. Wer zahlt eigentlich für diese Leute? Die Einheimischen und die Fremden, größtentheils aber die Fremden. Wenn in einer Gemeinde 75 Procent Fremde sind, so leisten sie geradeso zu den Armenlasten und den übrigen Ausgaben, wie die Einheimischen, ohne eine Aussicht auf Altersversorgung zu haben. Das sind schiefe Verhältnisse, wie sie schiefer und schlechter nicht sein können. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Sie haben alle Gemeindeanstalten! Sie haben die Gasbeleuchtung, den unentgeltlichen Unterricht an den Volksschulen, sie haben die Wasserleitung, geradeso wie alle anderen Gemeindeangehörigen!)*

Sie sollen ja zahlen, ich habe nichts dagegen, dass sie zahlen, aber sie zahlen auch für die Altersversorgung, also für etwas, was sie nie brauchen werden, weil sie es nach dem alten Heimatgesetze nie in Anspruch nehmen können. Sie werden, wenn sie auf Alter- und Invaliditätsversorgung Anspruch machen, in ihre

Heimat abgeschoben. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Das ist eine andere Sache; sie haben wie jeder andere Gemeindeangehörige an allen Vortheilen der Stadt Antheil; sie gehen auf unserem Pflaster, wie jeder andere!)* Ich habe nur die Armenversorgung im Auge. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Alles andere haben sie aber! Was geben wir für unsere Schulen aus für Leute, welche uns vom Lande hereinkommen und nicht einen Kreuzer Schulgeld zahlen!)*

Die Landgemeinden zahlen aber für alle anderen Schulen und Angelegenheiten u. s. w., die ihre Kinder nicht brauchen. Was kostet es uns, wenn wir unsere Kinder zum Beispiel in die Realschule geben? Wir müssen sie hier in Kost geben und alles Mögliche thun, während die Städter es hier sehr leicht haben. Überdies aber — dies gilt von Wien nicht, wohl aber von den kleineren Städten — werden die Gymnasien und Realschulen vom Staate, also aus dem allgemeinen Steuersäckel erhalten. Zu diesen steuern wir bei wie zum Post- und Telegraphenwesen und so fort, das wir Landgemeinden viel weniger in Anspruch nehmen als die Städter. Dasselbe gilt von den Krankenhäusern u. s. w.

Ich hätte noch mehreres zu besprechen, weil aber die meisten anderen Argumente schon mehr oder weniger von anderer Seite besprochen wurden, so schließe ich und hätte nur noch die eine Bitte: halten Sie sich nicht gar so ablehnend gegen das Zustandekommen dieser Vorlage, helfen Sie uns mit zur Schaffung dieses Gesetzes, damit die Härten des bestehenden Gesetzes, die so oft schon betont worden sind, behoben werden, dann werden wir auch gemeinsam die Frage der Altersversorgung, der Invaliditätsversicherung u. s. w. durchführen, dann wird die heutige Debatte nicht überflüssig gewesen sein, aber die üblen Folgen des heute zu beschließenden Gesetzes werden behoben sein. *(Beifall.)*

Präsident: Ich werde mir nunmehr erlauben, die Verhandlung abzubrechen und zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Es hat der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraus einen Dringlichkeitsantrag eingebracht, welchen ich zu verlesen bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus und Genossen.

Am 11. Jänner 1894 hat die hohe Regierung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Hausirhandel *(813 der Beilagen)* eingebracht und wurde dieser Entwurf bereits am 22. Februar 1894 dem Gewerbeausschuss zur Vorberathung zugewiesen. Über eine in der Sitzung vom 6. November 1895 gestellte Anfrage erklärte der Obmann des Gewerbeausschusses seine Bereitwilligkeit, den Bericht dem hohen Hause ehestens vorzulegen. Inzwischen ist abermals nahezu ein Jahr verflossen. Wie nun verlautet, ist die Fertigstellung des betreffenden Berichtes von Seite des Berichterstatters des Gewerbeausschusses noch in dieser Woche zu gewärtigen und steht, nachdem sich der Gewerbeausschuss schon vorher mit dem Meritum der Angelegenheit eingehend beschäftigt hat, der raschen Erledigung dieses Berichtes im Gewerbeausschusse nichts im Wege.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes, auf das in zahlreichen Petitionen um Aufhebung, beziehungsweise Einschränkung des Hausirhandels zutage tretende dringende Verlangen nach Beseitigung bestehender Übelstände, endlich mit Rücksicht auf die Kürze der dieser Legislaturperiode noch zugewiesene Zeit stellen die Unterzeichneten folgenden Dringlichkeitsantrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Der Gewerbeausschuss wird beauftragt, den Bericht über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Hausirhandel (Regierungsvorlage Nr. 813 der Beilagen des stenogr. Protokolles) noch im Laufe der nächsten 14 Tage dem hohen Hause vorzulegen.““

Wien, 19. October 1896.

Dr. Kraus.

Dr. Bareuther.	Vinc. Hofmann.
Dobernig.	Romanczuk.
Jax.	Elbl.
Kaiser.	Bendel.
Schider.	Hauck.
Prade.	Steiner.
Skala.	Frz. Kirschner.
Dr. Steinwender.	Dr. Groß.
Dr. Scheicher.	Schlesinger.
	Dr. Haase.“

Präsident: Mit Rücksicht auf die bestehende Übung, dass bezüglich solcher Anträge auf Ertheilung einer Frist sofort die Behandlung des Antrages selbst stattfindet, ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus in diesem Sinne das Wort zur Begründung seines Antrages, dass dem Gewerbeausschuss diese vierzehntägige Frist ertheilt werde.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Kraus:** Hohes Haus! Bei der Eigenartigkeit des Gegenstandes kann ich mich wohl auf einige wenige Worte beschränken; wenn auch nicht im Sinne der Geschäftsordnung zur Dringlichkeit gesprochen werden kann, wird niemand im hohen Hause in Abrede stellen, dass einige Worte mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes mehr als gerechtfertigt erscheinen.

Der Gegenstand ist wichtig, denn er wird von Seite des gesammten Gewerbestandes nicht etwa seit $2^3/_4$ Jahren, seit die Regierungsvorlage auf der Tagesordnung steht, fortgesetzt urgirt, vielmehr ist das Verlangen nach Abänderung der jetzt giltigen

Bestimmungen in Bezug auf den Hausirhandel eine, man kann sagen, seit Jahrzehnten auf der Tagesordnung der gewerblichen Forderungen stehende Sache. Der Gegenstand ist ungemein wichtig und werden unsere Gewerbetreibenden fort und fort auf denselben, so lange er nicht erledigt ist, zurückkommen.

Ich glaube, das hohe Haus ist verpflichtet, diesen Gegenstand, angesichts der vorliegenden Regierungsvorlage ehestens zu erledigen. Welch ein großer Wert von Seite der Gewerbetreibenden auf eine Regelung des Hausirhandels gelegt wird, geht aus der Unzahl Petitionen hervor, welche nicht nur in der Zeit bis zur Einbringung der Vorlage, sondern auch seither dem hohen Hause übergeben wurden. Ich verweise in dieser Beziehung speciell auf Steiermark, von wo unser geehrter College Ludwig erst vor kurzer Zeit in der Lage war, ein vier Kilogramm schweres Paket dem hohen Hause zu übergeben, welches Petitionen enthielt, auf welchen sich nicht weniger als 26.000 Unterschriften befinden. Ich glaube daher, dass schon die Rücksicht auf die zahlreichen hier eingebrachten Petitionen die Dringlichkeit und Wichtigkeit dieses Gegenstandes vollauf rechtfertigt.

Drittens erlaube mir noch auf etwas hinzuweisen. Wir stehen am Ende der Legislaturperiode; wir haben nunmehr mit der Kürze der uns noch erübrigenden Zeit zu rechnen.

Wenn wir daher ein diesbezügliches Gesetz noch rechtzeitig unter Dach und Fach bringen wollen, sind wir verpflichtet, so rasch wie möglich an die Erledigung der Gesetzesvorlage zu schreiten. Dass in Bezug auf das von mir gestellte Verlangen, wonach der Gewerbeausschuss innerhalb einer Frist von 14 Tagen den Bericht dem hohen Hause vorlegen soll, keine Schwierigkeiten bestehen, dazu erlaube ich mir Folgendes zu bemerken: Der von der Regierung eingebrachte Entwurf, betreffend den Hausirhandel, wurde dem Hause vor rund 2¾ Jahren übergeben, dem Gewerbeausschusse zugewiesen und der Gewerbeausschuss hat sich mit seinem meritalen Inhalt in eingehender Weise beschäftigt, der von Seite des Gewerbeausschusses bestellte Berichterstatter über den Gesetzentwurf hat — und ich berufe mich da auf eine mir von ihm selbst gemachte Mittheilung — die Absicht, diesen Bericht im Laufe der nächsten Tage fertigzustellen. Wenn ich annehme, dass der Entwurf in meritorischer Beziehung nach schon geschehener Erörterung im Gewerbeausschusse weiter keine Arbeit verursacht, sondern jetzt in wenigen kurzen Sitzungen des Gewerbeausschusses wird behandelt und gebilligt werden können, so glaube ich, ist das Verlangen nach Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ein vollkommen zulässiges.

Ich hatte in dem Seiner Excellenz überreichten Dringlichkeitsantrage ursprünglich noch einen Schlusssatz folgenden Inhaltes eingefügt: „und es ist der Gegenstand in der darauffolgenden Woche auf die Tagesordnung des hohen Hauses zu setzen und daselbst zur zweiten Lesung zur bringen". Seine Excellenz der Herr Präsident hat jedoch geschäftsordnungsgemäß die Beibehaltung eines solchen Passus im Dringlichkeitsantrage abgelehnt, und ich bemerke, dass ich mir daher vorbehalte, für den Fall, wenn, dem Dringlichkeitsantrag stattgebend, im Laufe der nächsten 14 Tage von Seite des Gewerbeausschusses der Bericht über das Hausirgesetz vorgelegt werden sollte, seinerzeit den Antrag zu stellen: Es möge auf eine der dieser Überreichung nachfolgenden Sitzungen dieser Gegenstand zur zweiten Lesung hier im Hause gebracht werden.

Ich glaube, meine Herren, dass ich damit in diesem Stadium der Behandlung das Wesentlichste zur Begründung der Wichtigkeit meines Antrages vorgebracht habe.

Präsident: Zu diesem Dringlichkeitsantrage hat ferner das Wort der Herr Abgeordnete Adámek.

Abgeordneter **Adámek:** Diesen Dringlichkeitsantrag müssen wir auf das wärmste begrüßen, weil wir von der Überzeugung durchdrungen sind, dass die rationelle Regelung, beziehungsweise Einschränkung des Hausirhandels für unsere sesshaften und soliden Gewerbs- und Kaufleute von außerordentlicher Wichtigkeit ist, ja dass die rechtzeitige Durchführung der Reform des Hausirwesens geradezu die Lebensinteressen vieler Gruppen der Klein- und Handelsgewerbe tangirt. *(Bravo!)*

Die praktische Durchführung dieses Antrages wird auf keine großen Hindernisse stoßen, nachdem der Gewerbeausschuss mit der meritalen Behandlung dieser Vorlage bereits im vorigen Sessionsabschnitte fertig geworden und es nicht schwer fallen wird, den diesbezüglichen Bericht mit möglichster Beschleunigung definitiv zu erledigen und dem hohen Hause vorzulegen.

Ich unterstütze diesen Antrag in der Überzeugung, dass es gewiss möglich sein und dem hohen Hause gelingen wird, auch diese wichtige Reformfrage im Interesse des sesshaften und soliden Gewerbe- und Kaufmannsstandes der Erledigung noch in diesem Sessionsabschnitte zuzuführen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Ich werde nunmehr zur Abstimmung schreiten.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus, es sei dem Gewerbeausschusse zur Berichterstattung eine vierzehntägige Frist zu gewähren, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat die vierzehntägige Frist genehmigt.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Die Confiscationspraxis in Prag seit der Amtirung des k. k. Staatsanwaltes Merhaut ist eine wahrhaft chicanöse zu nennen. So geschieht es, dass die Polizei selbst dann die Druckerei besetzt und die Zeitungsauflage auszutragen verbietet, wenn auch die erforderlichen Censurexemplare vorgelegt worden sind. Das Landesgericht befiehlt, dass die Confiscationserkenntnisse an erster Stelle der ersten Seite veröffentlicht werden, obwohl der §. 20 des Pressgesetzes nur von der ersten Seite des Zeitungsblattes spricht. Bei einer angeordneten Confiscation werden sogar die Redactionsexemplare — also das Privateigenthum der Redacteure — mitconfiscirt und das Gericht weist letztere an, dass sie bei Gericht in den confiscirten Artikel einsehen sollen.

Zudem werden die unschuldigsten Artikel, welche nur die reine Wahrheit bringen, confiscirt. So geschah es, dass die erste Nummer der Zeitung „Ruch" vom 15. October l. J. wegen des folgenden Artikels confiscirt wurde:

„Zu der verderblichen Wirkung des Militarismus. Im Berliner Reichstag sind während der letzten Sitzung über die Unsittlichkeit des Heeres bittere Klagen erhoben worden. Die Kaserne wurde eine Schule der Unzucht und der Unkeuschheit genannt, und man wies auf eine große Anzahl der geschlechtlichen und der geheimen Krankheiten in der deutschen Armee. Zur Vertheidigung der Ehre der deutschen Armee brachte das „Militärische Wochenblatt" als Organ des Kriegsministeriums des Deutschen Reiches die Nachricht, dass in der österreichischen Armee ähnliche Erkrankungen 2·31 mal häufiger vorkommen als in der deutschen. Die österreichischen Organe schweigen bis jetzt dazu — wahrscheinlich müssen sie es thun. Das ist daher wieder ein Beleg dazu, wie der Militarismus zum körperlichen und sittlichen Verfall der Völker beiträgt, und es ist nöthig, dass gegen diesen gefährlichen Feind aller Cultur und Humanität alle christlich denkenden Menschen in einen entschiedenen Kampf treten."

Neben dieser wahren und unschuldigen Äußerung hat man auch folgende Zeilen der genannten Zeitschrift in derselben Nummer beanständet:

„Ich frage, wird sich dies auch künftiges Jahr wiederholen? Wird auf dem Platze, der den Namen des M. Hus trägt, der ein Muster eines festen Charakters und einer großen sittlichen Kraft war, auch jener Heilige gefeiert werden, von dem die Historie beweist, dass er persönlich nicht existirt hat?"

Es ist wahrhaftig sehr weit in Böhmen gekommen, wenn ein Beamter, der von der Geschichte nichts versteht, sich erkühnt, das zu confisciren, was sie durch unwiderlegbare Documente nachgewiesen hat. — Bekanntlich haben Eure Excellenz zu wiederholtenmalen erklärt, dass Sie Ihre unterstehenden Organe bei der Confiscation zur mildesten Auslegung der Gesetze halten wollen; deshalb fragen die Gefertigten:

„„Ist Eure Excellenz geneigt, auch die Prager Staatsanwaltschaft anzuweisen, dass in Hinkunft nicht mehr solche schreiende Gesetzesauslegungen bei den Confiscationen von derselben erfolgen?""

Wien, 19. October 1896.

Dr. Brzorád.	Dr. Šamánek.
Čestmír Lang.	Dr. Šil.
Dr. Pacák.	Dr. Dvořák.
Krumbholz.	Teklý.
Sokol.	Dr. Vašatý.
Formánek.	Rašín.
Kaftan.	Adámek.
Seichert.	Spinčič.
Dr. Kaizl.	Purghart."

„Interpellation der Abgeordneten v. Burgstaller, Stalitz und Genossen an das k. k. Gesammtministerium.

Seit Jahrzehnten bei verschiedenen Anlässen wurde sowohl im Reichsrathe als von vielen Landesvertretungen und sonstigen competenten Körperschaften, ja von der hohen Regierung selbst, die unabweisliche Nothwendigkeit anerkannt und ausdrücklich hervorgehoben, dass zur Hebung des Seeverkehres Österreichs und zum Schutze seines wichtigsten Reichshafens Triest gegen die stetig wachsende und erdrückende Concurrenz der ausländischen Seehäfen und von Fiume so rasch als möglich die zweckentsprechenden Vorkehrungen zu treffen seien.

Allseits wurde aber in allererster Linie die Herstellung zweckentsprechender Eisenbahnverbindungen Triests mit seinen Hinterländern und den bedeutendsten Handels- und Productionscentren Mitteleuropas als das unentbehrlichste Mittel zur Erreichung dieses großen Zieles bezeichnet; denn es steht fest, dass die Betheiligung Österreichs am Welthandel mit der Lösung dieser Communicationsfrage innigst zusammenhängt.

Zur Wahrung nun dieses allgemeinen staatlichen Interesses und zum Wohle Triest's, des Küstenlandes und der südwestlichen Alpenländer, sowie der einheimischen Seeschiffahrt thut rascheste und kräftigste Abhilfe dringendst noth.

Es ist mithin unbedingt eine der dringendsten und wichtigsten Aufgaben des Staates, die einzig noch fehlende Ergänzung des Staatseisenbahnnetzes in südwestlicher Richtung vorzunehmen.

In diesem Sinne hat das Abgeordnetenhaus unzählige Resolutionen beschlossen und die hohe k. k. Regierung wurde wiederholt aufgefordert, behufs endgiltiger Lösung der bedeutsamen Frage, in welcher Weise die selbständige Verbindung Triests mit den

Hinterländern und Centraleuropa zu bewerkstelligen wäre, die nothwendigen Studien sofort vorzunehmen und auf Grund der gewonnenen Resultate entsprechende Gesetzesvorlagen dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung mit thunlichster Beschleunigung vorzulegen.

In diesem Sinne wurde in der Sitzung vom 28. April 1896 des Eisenbahnausschusses an den Herrn Eisenbahnminister eine Anfrage gerichtet, auf welche Seine Excellenz Feldmarschallieutenant Ritter v. Guttenberg auf die eingeleiteten Studien der Tauernbahn, bezüglich welcher bereits die ersten Conferenzen zwischen den Ministerien stattgefunden haben, verwies und zugleich erklärte, dass die Angelegenheit nicht aus dem Auge gelassen werde und die Regierung dann mit einem bestimmten Antrage herantreten wird.

Trotzdem hat bisher die hohe Regierung die nothwendigen diesbezüglichen Gesetzesvorlagen leider noch nicht eingebracht.

Unlängst beehrten Ihre Excellenzen der Herr Ministerpräsident Graf Badeni und Eisenbahnminister Feldmarschallieutenant Ritter v. Guttenberg Triest mit ihrem willkommenen Besuche und bei dieser Gelegenheit werden sie sich gewiss von den wirklich traurigen Handelsverhältnissen des österreichischen Seeemporiums de visu haben überzeugen können und es ist mithin zu hoffen, dass die hohe Regierung nunmehr mit aller Energie die brennende Triester-Eisenbahnfrage zu einer gedeihlichen Lösung herbeizuführen bemüht sein wird.

Niemand unterschätzt die finanzielle Tragweite dieser Frage, aber niemand kann und darf sich der innigsten Überzeugung verschließen, dass die weitestgehende Bedeutung dieser Aufgabe im wohlverstandenen Interesse der ganzen Monarchie und ihrer Völker die Opfer weit überwiege, die zur Erhaltung der Stellung und Unabhängigkeit des Reiches im wirtschaftlichen Wettkampfe mit der fremden Concurrenz gebracht werden müssen.

Übrigens könnten doch die ersten Kosten für diesen Bahnbau vermittels Betheiligung an der schon vorgelegten Investitionsanleihe ohne finanzielle Schwierigkeiten bestritten werden.

Durch die Herstellung dieses neuen Schienenweges würden nicht weiter vom Staate den ohnehin von der Natur spärlich begünstigten Alpen- und Küstenländern jene unentbehrlichen Mittel zur Hebung ihres Wohlstandes versagt werden, die sie unbedingt zu ihrem wirtschaftlichen Aufschwunge benöthigen und was andere Kronländer schon lange im reichsten Ausmaße erreicht haben.

Mit Rücksicht nun auf alle diese Erwägungen und Thatsachen, welche die sofortige Lösung dieser Lebensfrage insbesonders für den einheimischen Reichshafen erheischen, stellen die Unterzeichneten die dringendste Anfrage:

„„Gedenkt die hohe k. k. Regierung noch im Laufe der gegenwärtigen Herbstsession die Gesetzesvorlagen, betreffend die Lösung der Triester Eisenbahnfrage im Reichsrath zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen?““

Wien, 18. October 1896.

Tersch.	Burgstaller.
Dr. Sueß	Stalitz.
Malfatti.	Schider.
Richter.	Noske.
Campi.	W. Demel.
Luzzatto.	Dr. Kvekić.
Dr. Rizzi.	Borčič.
Dr. Hallwich.	Dr. Scheicher.
Dr. Roser.	Franz Kirschner.
Wrabetz.	Di Pauli.
Dr. Bazzanella.	J. H. Kindermann.
Elbl.	Dr. Götz
Marini.	Kaiser.
Dr. Wildauer.	Adolf Dubsky.
Ludwigstorff.	Eltz.
Perić.	Dr. Kronawetter.
Bohaty.	Bonda.
Peitler.	Dr. Rapp.
Proskowetz.	Dr. Polak.
Dr. Klein.	Dr. Baernreither.
Kielmansegg.	Lorber.
Vincenz Hofmann.	Dr. Nitsche.
Dr. Steinwender.	Tittinger.
Prade.	Polzhofer
Dr. Bareuther.	Zierotin.
Jax.	Herk.
Rigler	Dr. Debiasi.
Dr. Groß.	Dr. Funke.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den interpellirten Herren Ministern übermittelt werden.

Das Subcomité des Budgetausschusses für die Investitionsvorlagen versammelt sich nach dem Wunsche seiner Mitglieder Dienstag, den 20. l. M., vormittags 10 Uhr in Abtheilung II.

Der landwirtschaftliche Ausschuss hält Mittwoch, den 21. d. M., um 6 1/2 Uhr abends in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Specialdebatte über die Regierungsvorlage, betreffend landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Mittwoch, den 21. October 1896, um 11 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimat-

verhältnisse) abgeändert werden sollen. *(1300 der Beilagen.)*

2. Bericht des permanenten Strafgesetzausschusses über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Bareuther auf Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit. *(1520 der Beilagen.)*

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 4 Uhr 25 Minuten.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 519. Sitzung am 16. October 1896, Seite 26558, Spalte links, Zeile 19 von unten, soll es statt „Triedorenfrage" heißen „Tricolorenfrage".

Anhang I.

Petition der Schriftstellergenossenschaft um Abänderung rücksichtlich Ergänzung des pressgerichtlichen Berichtigungsverfahrens.

Hohes Haus der Abgeordneten des Reichsrathes!

In einer periodischen Druckschrift muss jede Berichtigung von darin mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer Behörde oder betheiligten Privatperson in das nach gestelltem Begehren zunächst erscheinende oder zweitfolgende Blatt oder Heft aufgenommen werden, in welcher der zu berichtigende Artikel zum Abdrucke gebracht war.

Der nöthige Schutz, der durch diese Vorschrift des §. 19 unseres Pressgesetzes dem Betheiligten vor Übergriffen der periodischen Presse gewährt wird, ist im §. 21 desselben Gesetzes dadurch gewährleistet, dass bei grundloser Weigerung des Abdruckes der Berichtigung der Richter zu einem schleunigen Erkenntnis über das Berichtigungsbegehren veranlasst werden kann, und dass jener Weigerung, beziehungsweise der Nichtbefolgung des richterlichen Erkenntnisses wirksame Sanctionen entgegengestellt sind.

Es liegt der unterzeichneten Schriftstellergenossenschaft ferne, die Nothwendigkeit des gegenüber den Ausschreitungen der periodischen Presse dem Publicum gewährten Schutzes in Abrede zu stellen, oder das in Zweifel zu ziehen, dass die Raschheit der Berichtigung eine Bedingung ist, der entsprochen werden muss, wenn jene Erfolg haben soll.

Allein während also dem Schutze des Publicums gebürend Rechnung getragen ist, erscheint in den bezüglichen geltenden gesetzlichen Bestimmungen jene Aufgabe der Rechtsnorm außeracht gelassen, vermöge welcher auch dafür gesorgt werden muss, dass der Schutz ein Schutz, die Wehr eine Wehr bleibe, und ein frivoler Missbrauch derselben zur Chikane möglichst verhindert werde. Ein solcher Missbrauch ist wider die Absicht und den Zweck des Gesetzes.

Durch denselben verkehrt sich die Rolle des Betheiligten und der Presse im Berichtigungsfalle dergestalt, dass letztere die schutzlose, die zu schützende Betheiligte wird, während der Berichtigende als der Angreifer erscheint, wider dessen Chikane, um ein mildes Wort zu gebrauchen, es eine Schutzmauer zu errichten gilt.

In der That hat es der Mangel dementsprechender gesetzlicher Bestimmungen mit sich gebracht, dass die periodische Presse in Hinsicht auf den Berichtigungszwang immer mehr Ausschreitungen ausgesetzt ist, denen sie hilflos preisgegeben erscheint.

Die eine Ursache dieser Erscheinung liegt darin, dass der §. 19 des Pressgesetzes rücksichtlich der zu berücksichtigenden Thatsachen keine Grenze zieht, so dass die unübersehbare Reihe von minimalen Umständen und gänzlich irrelevanten Kleinigkeiten, die in einem Berichte zufällig Erwähnung finden, ohne dass ihret-

halben eine peinliche Controle in Hinsicht auf ihre Thatsächlichkeit auch nur denkbar wäre, ein ebenso unabsehbares Feld für die Berichtigungschikane abgeben.

Es ließen sich hier aus der letzten Zeit Unsummen ganz humoristischer Berichtigungen zusammentragen. Jedoch die Absicht der Petenten, auf diese eine Ursache des Berichtigungsunfuges bloß hinzuweisen, da eine weit gewichtigere andere Ursache eine energische Remedur erfordert, auf welche Ursache nun verwiesen werden soll, und rücksichtlich welcher Abhilfe dringend geboten erscheint.

Es ist nämlich nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen jedermann in die Hand gegeben, die Berichtigung der zutreffendsten wahrsten Berichte wider besseres Wissen zu erzwingen. Einen Schutz der mala fides kann aber kein Gesetz beabsichtigen, und es ist daher schon aus dem Gesichtspunkte der allgemeinsten legislatorischen Principien eine gesetzliche Remedur, respective eine Ergänzung hier erforderlich. Denn wo der Berichtigungszwang ein Mittel gerade in den Händen der Unverschämtheit und Scrupellosigkeit wird, ist er nicht am Platze.

Es kann und darf freilich nicht daran gedacht werden, zur Vorbedingung der Aufnahme einer Berichtigung den Wahrheitsbeweis seitens des Betheiligten zu fordern. Eine solche Forderung würde die ganze Sachlage auf den Kopf stellen. Die Last des Beweises ist ganz mit Recht der Presse zuzutheilen, die es eben zu verantworten hat, wenn sie in der Aufnahme von Berichten oberflächlich, leichtgläubig, oder gar dolos vorgeht. Allein gerade diese Pflicht der Gewissenhaftigkeit bedingt auch das Recht, auf die Wahrheit pochen zu dürfen und ein Mittel zu besitzen gegen die mala fides anderer.

Es scheint also nur gerecht und billig zu sein, wenn der Presse gegenüber unwahren Berichtigungen das Mittel des Wahrheitsbeweises gewährt wird, so dass das Gelingen desselben von der Aufnahmspflicht der Berichtigung entbindet. Zwar muss die Führung dieses Beweises in der Weise präcisirt werden, dass die Raschheit des Verfahrens keine Einbuße erleidet; dass dies aber durchführbar ist, das zeigen ja zur Genüge Beispiele aus anderen Rechtsgebieten, wie in nachstehendem ganz kurz ausgeführt werden soll.

So gestattet das Bestandverfahren (§. 15 b) den Beweis durch Zeugen, deren Vernehmung binnen acht Tagen erfolgen kann. Ähnlich bestimmt das Besitzstörungsverfahren (§. 13), dass über die streitigen Gegenstände nöthigenfalls sogleich Zeugen oder Kunstverständige von amtswegen zu Protokoll zu vernehmen sind. Dieser Gesichtspunkt ist auch in die neue Civilprocessordnung übergegangen, deren Motive (zu §§. 560 bis 576) ausdrücklich constatiren, dass dann nach Vorschriften, wie sie der vorbezeichnete §. 15 b des heutigen Bestandverfahrens enthält, nur deshalb kein Bedürfnis mehr sein wird, weil der Richter in den ihm zustehenden Processleitungsbefugnissen Mittel genug haben wird, um zu erzielen, wozu bisher allerdings eine positive Gesetzesbestimmung nothwendig war, und weil auch die Parteien in dem Rechte, die Festsetzung von Fristen für Beweisaufnahmen zu begehren, ein Mittel haben werden, um zu bewirken, dass das Verfahren nicht in die Länge gezogen werde.

Dies alles gilt leider nicht für das Berichtigungsverfahren, in welchem doch auch unter Umständen der Beweis schnell hergestellt sein kann. Der nach §. 21 des Pressgesetzes erkennende Richter darf sich in eine Beurtheilung der Wahrheit oder Unwahrheit der zu berichtigenden Thatsachen deshalb nicht einlassen, weil dadurch eine Verzögerung seiner Entscheidung herbeigeführt würde, die ja häufig gar nicht eintreten müsste, sondern weil durch den Berichtigungszwang nicht die Wahrheit direct klargestellt werden soll; es soll nur auch der Gegner zu Worte kommen, damit der einzig zur letzten Entscheidung berufene Richter, das Publicum nicht zu einem einseitigen, parteiischen Urtheilsspruche verleitet werde. Der Richter hat die Aufnahme der Entgegnung auch dann anzuordnen, wenn er überzeugt ist, dass sie ein Gewebe der plumpsten Lügen enthält; darum ist der Wahrheitsbeweis unbedingt ausgeschlossen". (Liszt, Pressrecht.)

Abgesehen von der Frage, ob der Zwang zu einem solchen Erkenntnisse des Richters würdig ist, erscheint die ratio jener gesetzlichen Unmöglichkeit einer Einwendung als eine ganz einseitige und berücksichtigt nicht die eingangs dargelegten schwerwiegenden Verhältnisse. Ja noch mehr; dieselbe vermindert den Wert des Berichtigungsrechtes in bedenklicher Weise, indem sie dasselbe zu einer ganz formalen Sache macht, während gerade die heutige Richtung im Rechtsleben dahin geht, im Gegensatze zu dem bloß formellen Elemente der materiellen Wahrheit die Bahn frei zu machen.

Es gestattet sich daher die unterfertigte Wiener Schriftstellergenossenschaft hiermit die ergebene Bitte:

Das hohe Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes geruhe die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises im pressgerichtlichen Berichtigungsverfahren in einem die Raschheit desselben nicht tangirenden

Maße anzuerkennen und zu diesem Zwecke nachstehende Novelle zum Gesetze vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863, respective vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen:

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863.

§. 1. Die Aufnahme einer Berichtigung im Sinne des §. 19 des Pressgesetzes kann dann verweigert werden, wenn diese Weigerung binnen 24 Stunden nach Empfang der Berichtigung zuhanden des im Berichtigungsverfahren competenten Gerichtes geschieht und hinsichtlich jener Thatsachen, deren Berichtigung verweigert wurde, unter einem ein Wahrheitsbeweis angetreten wird, der binnen acht Tagen, vom Tage des Eintreffens der Berichtigung gerechnet, durchführbar erscheint.

§. 2. Der Richter hat die Verständigung des Betheiligten von der Weigerung zu verfügen und unter einem über die Zulassung des Beweises oder die Abweisung der Weigerung, welche Abweisung zu begründen ist, zu entscheiden. Im Falle der Zulassung des Beweises ist derselbe mit möglichster Beschleunigung durchzuführen und ist sohin ohne Verzug zu erkennen.

§. 3. Die Verständigung von der Nichtzulassung des Beweises, respective vom abweislichen Erkenntnisse hat mit aller Beschleunigung zu erfolgen. In der dieser Verständigung nachfolgenden nächsten oder zweitnächsten Nummer des betreffenden Blattes ist sodann die Berichtigung zum Abdrucke zu bringen. Ein Rechtsmittel begründet diesbezüglich keinen Aufschub.

§. 4. Dieses Gesetz tritt binnen acht Tagen nach seiner Kundmachung in Kraft.

Die gefertigte Wiener Schriftstellergenossenschaft erlaubt sich schließlich die Bitte: Das hohe Haus der Abgeordneten möge diese Petition einer geneigten Würdigung unterziehen.

Der Ausschuss der Wiener Schriftstellergenossenschaft:

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition des Gemeinderathes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend eine Abänderung des §. 60 der Gewerbeordnung.

Hohes Haus!

Die Frage der Regelung des Hausirwesens bildet schon schon seit vielen Jahren den Gegenstand der öffentlichen Discussion und es hat sich so ziemlich allgemein die Überzeugung Bahn gebrochen, dass diese Art des Handelsbetriebes in ihrer jetzigen Gestaltung unhaltbar geworden ist.

Der Hausirhandel, welcher in den früheren Epochen zweifellos eine wichtige Rolle gespielt hat, indem derselbe oft die einzige Form des Güteraustausches bildete, hat naturgemäß überall dort, wo Handel und Verkehr sich zu einer gewissen Höhe entwickelt haben, an Bedeutung verloren.

Wenn die Versorgung des Consumenten mit allen erdenklichen Gegenständen des Bedarfes durch das sesshafte Gewerbe in ausreichender und bequemer Weise bewerkstelligt werden kann, dann hat der Hausirhandel keine Existenzberechtigung mehr.

Das gilt insbesondere für Wien, wo Handel und Gewerbe einen solchen Grad von Leistungsfähigkeit erlangt haben, dass es des Hinzutretens des ambulanten Gewerbebetriebes nicht bedarf, um allen Ansprüchen des consumirenden Publicums volle Befriedigung zu verschaffen.

Aber nicht bloß überflüssig ist der Hausirhandel, er muss vielmehr mit Rücksicht auf die mehr oder minder allen Wandergewerben anhaftenden Schäden und Unzukömmlichkeiten als geradezu nachtheilig bezeichnet werden.

Gegen den Fortbestand des Hausirhandels sprechen polizeiliche, sanitäre und nationalökonomische Rücksichten.

In ersterer Beziehung muss hervorgehoben werden, dass der Hausirhandel der Scheu vor ernster Arbeit und dem Hange zum unstäten Herumtreiben Vorschub leistet, und dass er, weil unter dem Schutze der Anonymität betrieben, der Täuschung des Käufers freien Spielraum läfst; er begünstigt die Hehlerei, ermöglicht verbotene Spiele und führt zur unerträglichen Belästigung des Publicums.

Was die sanitären Bedenken anbelangt, so sei nur erwähnt, dass der Hausirer sowohl durch seine Person, als durch seine Waren Verbreiter von gesundheitsschädlichen, insbesondere Infectionsstoffen werden kann.

Am wichtigsten sind wohl die Gründe, welche in volkswirtschaftlicher Beziehung gegen den Hausirhandel sprechen.

Es ist eine Erfahrungsthatsache, dass das Publicum durch den Hausirhandel zu unwirtschaftlichen Einkäufen verleitet wird, theils zu Einkäufen von Gegenständen, welche ohne das Vorhandensein eines Bedürfnisses lediglich wegen der überraschenden Billigkeit gekauft werden, theils zum Einkaufe von Gegenständen, welche trotz ihrer scheinbaren Billigkeit zu theuer sind. Dadurch wird das Publicum an den in volkswirtschaftlicher Beziehung verwerflichen Gebrauch von geringwertigen Gegenständen gewöhnt und dadurch auch das sesshafte Gewerbe zur Erzeugung und zum Handel mit derlei minderwertigen Waren gezwungen.

Die Hauptsache aber ist, dass weder der Detailhändler noch der Handwerker mit dem Hausirer, welcher nahezu keine Regiekosten zu tragen hat, concurriren können.

Daher mehren sich auch von Jahr zu Jahr die Klagen der stabilen Geschäftsleute, dass durch den Hausirhandel das Kleingewerbe in allen seinen Zweigen geschädigt und immer mehr dem Ruine entgegengeführt werde.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat der Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in seiner Sitzung vom 2. October 1896 beschlossen, bei dem hohen k. k. Handelsministerium in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 10 des Hausirpatentes, beziehungsweise des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben um die Sperre der Stadt Wien gegen den Hausirhandel zu petitioniren.

Wenn nun auch — woran nicht zu zweifeln ist — dem gestellten Ansuchen durch Erlassung eines Hausirverbotes für die Stadt Wien Folge gegeben werden sollte, so wird durch ein solches Verbot gleichwohl der auf den Bestimmungen der Gewerbeordnung beruhende Hausirhandel nicht getroffen.

Durch die Bestimmungen des §. 60/1, Alinea 2 und 3 der Gewerbeordnung wurde nämlich das Feilbieten von Gegenständen des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus von den strengeren und einschränkenden Bestimmungen des Hausirpatentes ausgenommen, beziehungsweise für kleinere Gewerbsleute die Begünstigung geschaffen, mit Bewilligung der Gewerbsbehörde ihre Erzeugnisse innerhalb des Gemeindegebietes, in welchem sie ansässig sind, von Haus zu Haus feilbieten zu dürfen.

Diese Bestimmungen bezweckten, dem wirtschaftlich schwächeren Theile der gewerbetreibenden Bevölkerung einen Ersatz für die Beschränktheit seiner Mittel durch die ihm eingeräumte größere Beweglichkeit und durch die Möglichkeit, den Absatz seiner Waren im Wege des Aufsuchens des Consumenten zu fördern, zu bieten.

Es haben diese Bestimmungen an Orten, wo die Voraussetzungen der vollen Befriedigung des Consumenten durch das stabile Gewerbe nicht vorhanden sind, eine unbestreitbare Berechtigung.

In Orten jedoch, wie Wien, wo die Versorgung der Consumenten mit allen Gegenständen des Bedarfes durch die große Anzahl der stabilen Industrie- und Handelsgeschäfte und durch die mächtigen Hilfsmittel des modernen Verkehrswesens im ausreichenden Maße gewährleistet erscheint, hat auch diese Art des Hausirhandels jede Berechtigung verloren.

Dieselben Bedenken, welche gegen den Hausirhandel im allgemeinen sprechen, müssen auch gegen den hier in Rede stehenden ambulanten Handel geltend gemacht werden, und sind es insbesondere wichtige Gründe sanitärer Natur, welche die Aufhebung des Hausirhandels mit Nahrungs- und Genussmitteln gebieterisch verlangen.

Schließlich darf der Umstand nicht unbetont bleiben, dass beim Fortbestande des im §. 60 der Gewerbeordnung gestatteten, von dem eigentlichen Hausirhandel gar nicht unterscheidbaren Handels von Haus zu Haus eine wirksame Überwachung und Unterdrückung des unbefugt betriebenen Hausirhandels erschwert, ja nahezu unmöglich sein wird, während dies nicht der Fall ist, wenn jeder ambulante Warenverkauf gleichmäßig verboten ist.

Der ergebenst gefertigte Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien stellt demnach die ehrfurchtsvolle Bitte:

„Das hohe Haus wolle eine Abänderung der Gewerbeordnung, dahin gehend, beschließen, dass die Regierung ermächtigt ist, im Verordnungswege die Bestimmungen des §. 60, Alinea 2 und 3, für einzelne Gebiete außer Kraft zu setzen."

Wien, am 14. October 1896.

Für den Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien:

(Folgt die Unterschrift).

Anhang III.

Petition der Gemeinden des Bezirkes Jaroměř um Grundsteuerabschreibung für das Jahr 1896 und um Ertheilung einer Unterstützung aus Staatsmitteln.

Vysoká sněmovno poslanců rady říšské ve Vídni!

Budoucnost teskná otvírá se před zraky rolnického lidu českého. Ohromná soutěž ciziny, především pak ničím neobmezená a spíše různými prostředky podporovaná záplava uherského obilí a mouky rok od roku vždy níže a níže stlačuje ceny veškerých zdejších výrobků zemědělských a kdežto na jedné straně výnos lopotně obdělávané půdy úžasně klesá, na straně druhé v tom samém poměru náklady výroby vzrůstají. Neutuchující zakládání nových a rozšiřování stávajících závodů průmyslových odebírá rolnictvu vždy více a více jeho síly pracovní, následkem čehož při velikém jich nedostatku služné čeledě a mzda dělnictva hospodářského velice stoupá, ano na mnohých místech, zejména poblíže měst a míst se závody průmyslovými dostoupily věci tak daleko, že rolníku ani čeledě ani denních pracovníků i za vysokou mzdu zjednati nelze, což má za velice zhoubný následek, že práce obdělávací na polích zavčas vykonati a sklízeň plodin polních v příhodnou dobu předsevzíti a skončiti se nemůže.

A k těmto neblahým útrapám a svízelům, které vrozenou zálibu na zemědělství a lásku rolníka ku zděděné hroudě v míře povážlivě otřásají a vlastní práci pro nezmožitelný nával její čím dále tím více nechutnější činí, dostavují se již po více let takřka soustavně veliké začasté přímé katastrofy působící pohromy živelní, které celoroční tak namahavou a lopotnou práci rolníka obratem ruky téměř úplně ničí a tu nejkrásnější úrodu polní, do které nejen množství po většině vypůjčeného kapitálu vložil, ale i nejlepší naděje své kladl, a od níž aspoň částečnou odměnu za své namahání očekával, na prahu sklízně maří.

Tak veškeré obce okresu Jaroměřského stíženy byly před třemi roky velikým suchem, které vývin všech plodin hospodářských překazilo a zejména na sklízeň píce a chov dobytka — odvětví to za dnešní doby pro rolníka velmi důležité — následky velmi zhoubné dosud nezacelené zanechalo.

Rok na to nebylo mnohem lépe a příroda štědré ruky své tak neotevřela, aby ztráty roku předešlého aspoň částečně nahradila.

Roku lonského nebylo již dosti na zhoubě jedné, zhoubě, která se pravidělně přihází v době vývinu plodin polních na jaře neb v letě, ale přišla ještě také zhouba zimní, záležející v tom, že pod ohromným množstvím sněhu na půdě nezamrzlé ozimé obilí, zejmena žito, úplně vyhynulo a zaoráno býti muselo, a když pak rolník dozralou úrodu z pole, na němž v běhu jednoho roku po dvakráte osívati musel, klíditi se chystal, přišlo děsné nepamětné krupobití, zasáhlo více méně veškeré obce zdejšího okresu a nejen že veškeré celoroční přičinění rolníka, veškerou jeho námahu a veškeré jeho naděje rázem zmařilo ale u veliké míře prostředky k jeho vlastní výživě a k plnění povinností a závazků, které se mu různými činiteli ukládají, odejmulo.

Nadešel rok letošní. Úroda překrásna, jakou již po léta nebylo pozorovati a zraky rolnictva toužně obracely se k nebesům, aby úroda polní aspoň jedenkráte od pohromy byla ušetřena. Však ani tentokrát neměl politování hodný rolník před hroznými ztrátami býti uchráněn. Začátkem měsíce července přišly

ohromné lijáky a průtrže mračen. úroda polní, která věštila tu nejkrásnější žeň, byla z větší části zmařena, klasy obilné, které slibovaly nejjemnější zrno, do země v pravém slova smyslu zatlučeny a tam, kde rolník před tím domníval se kliditi zrno jako zlato, nesklidil ani nejšpatnější zadinu; klidil za žně velice nepříznivé a stále deštivé, klidil velmi draho, poněvadž nebylo lze do země zatlučené obilí téměř ani pokositi, námaha sekáčů, jichž nedostatek vždy více a více se pociťuje, musela býti proti letům dřívějším více než dvojnásobně honorována, kdežto místo očekávaného množství bohatého zrna sklizeno sice hojnost ale velmi špatné slámy.

A nejen žeň obilná, také sklízeň píce, zrna a otavy, děla se za počasí nejnepříznivějšího, co nezkazilo na polích a lukách, vzalo zkázu následkem špatného usušení na stájích a ještě dnes v polovici října nalezá se ve východní části zdejšího okresu hojnost otavy, která po několikrát za sebou, byvši vodou zaplavena, více ani sklizena býti nemůže.

A aby byla míra utrpení rolníka dovršena, utrpěla neutuchajícími dešti a zimou velice i řepa, a brambory; za dnešních poměrů nejdůležitější a téměř výhradní potravina rolníka, shnily skoro na dobro. K tomu druží se pak ještě i ta děsná okolnost, že pro hrozné mokro a neustálé deště nelze i ten nepatrný zbytek bramborů zdravých jakož i řepu ze země vydobýti a rolníka pojímá již hrůza, že pro pokročilost doby podzimní a pro možnost včasných mrazů z rozbahněného pole při ustavičných lijákách poslední zbytky úrody z půdy vůbec nedobude.

A tak ukázal se mnohoslibný pro rolníka rok letošní zhoubnějším let předešlých, zhoubnějším proto, že při velice zvýšené režii sklídil na plodinách svých zejmena na zrně velmi málo, při jakosti velice špatné, která přivodila ještě větší zlacinění zdejšího obilí a na mnoze naprostý jeho neodbyt a otevřela ještě více cestu přívozu obilí uherského.

Za takových poměrů není lze, aby rolník déle na statku svém sebe a rodinu svou uživiti a veškerým závazkům svým k věřitelům, dělnictvu, státu, zemi, okresu, obci a j. dostáti mohl a není to snad umělé nadsazování a lehkomyslné ucházení se o úlevu na účet pokladny státní, pakli rolnictvo zdejšího okresu hlasem tesklivým volá: „Pomozte, zachraňte nás, hyneme!“

Ano hyneme a tíseň naše počíná již býti nesnesitelnou. Tíseň ta nebyla přivoděna vinou rolnictva samého, nepovstala také z příčin okamžitých, vznik její datuje se již od mnoha let a vzrůstá mocí neodolatelnou. Dokladem toho jest veliký vzrůst dluhů knihovních i neknihovních na usedlostech malorolníků zdejšího okresu, které několika číslicemi uvésti si dovolujeme.

Dle pozemních archů obnáší veškerý čistý výnos katastrální rolnických usedlostí v okresu Jaroměřském 289.886 zl., 93 kr. Vezmeme-li za odhadní cenu veškerých rolnických usedlostí v okresu třiceti pětinásobný čistý katastrální výnos, vidíme, že odhadní cena těchto všech usedlostí činí 10,146,042 zl.

Dle výtahu z pozemkových kněh pak tyto usedlosti v okresu obtíženy byly:

Roku 1880 . . . . . 3,372.629 zl.
Roku 1895 však již . . 5,608.380 zl. dluhů knihovních.

K dluhům těmto sluší pak připočísti ještě zjištěné dluhy směnečné u ústavů peněžných v okresu neb nejbližším sousedství se nalezajících, jež, jak ústavy těmito prokázáno, obnáší 508.338 zl.

Jsou tedy veškeré usedlosti malorolníků v okresu Jaroměřském obtíženy 6,116.718 zl. zjištěných dluhů. Zbývá tudíž zdánlivě nezadluženého majetku rolnického za 4,029.324 zl. Nemáme bohužel po ruce dát za rok 1896, avšak dle vědomí našeho a dle poměrů, jaké po lonských pohromách živelních zavládly, můžeme směle tvrditi, že na usedlostech malorolníků během letošního roku znovu velikých dluhů přibylo a že majetek jejich opět o mnoho se zmenšil.

Tento hrůzný stav dohnal rolnictvo zdejšího okresu k tomu, že již roku lonského podalo prostředkem hospodářského spolku a obecních úřadů všech obcí v okresu k Vysoké sněmovně poslanců rady říšské odůvodněnou petici za subvenci státní a očekávalo, že subvence tato nemůže mu býti odepřena. Očekávalo udělení subvence státní a zástání se jeho se strany Vysoké sněmovny v roku dvojnásobných pohrom živelních tím více, že před zrakoma jeho rok od roku jiné stavy společenské vydatně se podporují na ochranu zvelebení průmyslu a jiných odvětví výroby různé prostředky se zavádějí, k neproduktivným účelům válečným ohromné miliony se věnují, platy a služné všelikých organů vládních se upravují a zvýšují a nad to ještě veliké miliony přebytků kasovních každoročně se ukládají.

Avšak bohu budiž žalováno, jako vždy, tak i tentokráte ubohý s nouzí zápasící rolník nenalézl sluchu ani u parlamentu ani v kruzích vládních a teprvé v nedávno minulých dnech byly obecní úřady obcí zdejšího okresu c. k. okresním hejtmanstvím ve Dvoře Králové vyrozuměny, že žádosti jejich za podporu státní ministerstvem financí vyhověno nebylo.

Zklamáni ve svém očekávání po částečné pomoci se strany pokladny státní, do které tolik milionů na daních přímých i nepřímých rok co rok odvádíme, obracíme se z naléhavých žádostí veškerého spolurolnictva svého na novo ku Vysoké sněmovně poslanců rady říšské s prosbou tím tklivější, že poměry zemědělstva roku letošního oproti roku minulému ještě více se zhoršily, osmělujeme se dáti jí k bedlivé úvaze neblahé následky, jaké by pro celou společnost státní vzniknouti musely, kdyby důležitý stav rolnický svému osudu a neodvratné již se valící zahubě byl ponechán, nežadáme sice více za subvenci státní, ale dovolujeme si vzhledem na nepatrný výnos pozemků roku letošního, který ani z daleka výlohy režie nekryje, v zoufalém postavení svém požádati za odpis a slevu celé daně pozemkové.

Obracíme se v plné důvěře v zastání zájmů rolnických na Vysokou sněmovnu a tklivě prosíme:

Vysoká sněmovno poslanců rady říšské račiž po bedlivém uvážení všech okolností v žádosti této uvedených plného svého vlivu na vládu použíti a k tomu blahovolně se přičiniti, aby malorolnictvu okresu Jaroměřského daň pozemková za rok 1896. zúplna byla odepsána a ze státních prostředků přiměřená podpora poskytnuta.

V Jaroměři dne 16. října 1896.

(Folgt die Unterschrift.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 521. Sitzung,

am 21. October 1896.

Inhalt:

Petitionen (Seite 26624).

Abwesenheitsanzeigen (Seite 26624 und 26680).

Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse), abgeändert werden sollen (1300 der Beilagen. — Specialdebatte §§. 1 und 2. — Redner zu §. 1: die Abgeordneten Peitler [Seite 26625], Dobernig [Seite 26626], Dr. Menger [Seite 26630], Berichterstatter Schwarz [Seite 26634], Abgeordneter Noske [Seite 26637]; — zu §. 2: die Abgeordneten Adámek [Seite 26638], Dr. Götz [Seite 26643], Dr. Kopp [Seite 26646], Tschernigg [Seite 26650], Dr. Bauer [Seite 26653], Regierungsvertreter Sectionsrath Freiherr v. Schwarzenau [Seite 26654], Abgeordneter Dr. Graf Piniński [Seite 26657]).

Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen, betreffend die Gewährleistung des Coalitionsrechtes der Eisenbahnbediensteten (Seite 26659). — Redner: die Abgeordneten Pernerstorfer [Seite 26660 und 26671], Dr. Marchet [Seite 26665], Eisenbahnminister Feldmarschall-Lieutenant Ritter v. Guttenberg [Seite 26667], die Abgeordneten Noske [Seite 26668 und 26673], Schlesinger [Seite 26673]. — Ablehnung der Dringlichkeit [Seite 26673]. — 1579 der Beilagen)

Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Kramář und Genossen betreffs einer Staatsunterstützung aus Anlass von Elementarschäden in 24 Gemeinden im Bezirke Hořitz (Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 26673]).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Vašatý und Genossen, an den Justizminister, betreffend die Confiscationen der „Osvěta lidu“ in Königgrätz [Seite 26674]);
2. des Abgeordneten Koblar und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend das Verhalten des Bezirkshauptmannes von Klagenfurt gegen die slovenische Bevölkerung des dortigen Bezirkes (Seite 26675);
3. des Abgeordneten Perić und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend das Vorgehen des Bezirkshauptmannes von Makarska (Seite 26676);
4. des Abgeordneten Březnovský und Genossen an den Minister für Landesvertheidigung, betreffend eine Verletzung der sprachlichen Gleichberechtigung seitens der Militärbehörde in Příbram (Seite 26676);
5. des Abgeordneten Dr. Schorn und Genossen an den Minister für Landesvertheidigung, betreffend die Handhabung der auf die Demolirungsreverse bei Festungen bezüglichen Bestimmungen (Seite 26677);
6. des Abgeordneten Krumbholz und Genossen an den Minister für Landesvertheidigung, betreffend die Untersagung eines in böhmischer Sprache abzuhaltenden wissenschaftlichen Vortrages, seitens eines Officiers in der böhmischen geographischen Gesellschaft in Prag (Seite 26678);
7. des Abgeordneten Wrabetz und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die schleunige Erledigung des Gesetzes über die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, durch das Herrenhaus (Seite 26678);
8. des Abgeordneten Šusteršič und Genossen an das Gesammtministerium, betreffend die Herausgabe des Werkes „Die österreichische Monarchie zur Zeit des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums des Kaisers Franz Joseph I.“, auch in slovenischer und kroatischer Sprache (Seite 26679).

Anfrage des Abgeordneten Kaiser an den Obmann des landwirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die Regierungsvorlage wegen Errichtung von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Seite 26679. — Beantwortung derselben durch den Obmann-Stellvertreter des Ausschusses Wladimir Ritter v. Gniewosz (Seite 26680).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Vicepräsident Dr. **Kathrein**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: Dr. **Brzorád**, **Demel**, **Noske**, Freiherr v. **Wassilko**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Dr. Kasimir Graf **Badeni**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Freiherr **Gautsch** v. **Frankenthurn**, Finanzminister Dr. Leon Ritter v. **Biliński**, Ackerbauminister Johann Graf **Ledebur-Wicheln**, Justizminister Johann Graf **Gleispach**, Handelsminister Hugo Freiherr v. **Glanz**, Minister Dr. Eduard **Rittner**, Eisenbahnminister Feldmarschall-Lieutenant Emil Ritter v. **Guttenberg**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionsrath Freiherr v. **Schwartzenau** des Ministeriums des Innern.

Vicepräsident Dr. **Kathrein**: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 19. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der auf die Notariatsprüfungen bezüglichen Bestimmungen der Circularverordnung des dalmatinischen Appellationsgerichtes vom 23. Juli 1840 *(1573 der Beilagen)*;

den Bericht des Justizausschusses über die Petition des k. k. Notars Radoslav Pappafava in Zara um Abänderung des §. 169 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75 *(1574 der Beilagen)*;

die Anträge der Abgeordneten Hauck, Dötz *(1575 der Beilagen)* und Schlesinger und Genossen *(1576 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die eingelaufenen Petitionen dem Hause bekannt zu geben.

Schriftführer Dr. **Brzoráд** *(liest)*:

„Petition des Bezirksausschusses in Pürglitz gegen die Zweitheilung des Königreiches Böhmen und die Unterdrückung der böhmischen Minoritäten in den vorwiegend deutschen Gegenden des Königreiches Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Krumbholz)*."

„Petition des Johann Žák und Franz Peterko in Delic, Bezirk Frauenberg, um ein unverzinsliches Darlehen aus Anlass von Elementarereignissen *(überreicht durch Abgeordneten Purghart)*."

„Petition des Vereines der Gemeindebeamten in Wels, Oberösterreich, betreffend die Regelung der Stellung der Gemeindebeamten und Zuerkennung des Heimatrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Doblhamer)*."

„Petition der Gemeinde des Bezirkes Pelhřimovic in Böhmen um Staatshilfe aus Anlass der Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang)*."

„Petition der k. k. Postconducteure und Postpackmeister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder um Regulirung ihrer Bezüge und Standeseinreihung in eine Unterbeamtenkategorie *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Meznik)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaft der Zuckerbäcker in Taus, Böhmen, um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kurz)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaft in Pardubic um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Sokol)*."

„Petition der Gemeinde Termesiv, Bezirk Deutsch-Brod in Böhmen, um Staatshilfe aus Anlass der Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzoráд)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Budweis und Frauenberg in Böhmen um Aufhebung des Mahlverkehrs *(überreicht durch Abgeordneten Purghart)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Neustadt i. B. um Aufhebung des Mahlverkehrs *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Sobotka i. B. in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Pabstmann)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Unhošt, Modřan, Zbraslavic und Karolinenthal in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Krumbholz)*."

„Petition der Bezirksvertretung Karlsbad gegen die Erhöhung der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Karolinenthal in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Krumbholz)*."

„Petition des Ingenieur- und Architektenvereines des Königreiches Böhmen in Prag in Angelegenheit des österreichisch-ungarischen Ausgleiches *(überreicht durch Abgeordneten Wohanka)*."

„Petition des Verbandes der böhmischen Handelsgremien in Prag um Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1887, R. G. Bl. Nr. 74, sowie die Verschärfung des §. 486, St. G. *(überreicht durch Abgeordneten Wohanka)*."

Vicepräsident Dr. **Kathrein**: Diese Petitionen werden geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Das hohe Haus wolle zur Kenntnis nehmen, dass der Herr Präsident aus Familienrücksichten heute verreist ist.

Wir gehen zur Tagesordnung über, das ist die **Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse) abgeändert werden sollen** *(1300 der Beilagen).*

Wir stehen bei §. 1. Im Verlaufe der Debatte, welche in der letzten Sitzung unterbrochen wurde, gelangt der Herr Abgeordnete Peitler zum Worte; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Peitler:** Hohes Haus! Ich habe mich zur Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, betreffs der Regelung der Heimatverhältnisse abgeändert werden sollen, zum Worte gemeldet, weil ich es mit Freuden begrüße, dass den immer mehr und mehr zunehmenden Ungerechtigkeiten, welche durch das Heimatgesetz vom Jahre 1863 geschaffen worden sind, endlich einmal Einhalt gethan und gerechte Abhilfe getroffen werden soll.

Meine Herren! Die Sache steht nun so: Die Fortwanderung der jungen Leute aus ihren Heimatgemeinden zu den Fabriken und in die Städte, um Arbeit zu suchen, nimmt immer mehr zu; dadurch wird der Mangel nicht nur an besseren Arbeitskräften, sondern an Arbeitskräften überhaupt für die ackerbautreibende Bevölkerung schon ein so fühlbarer, dass manche Grundbesitzer die nöthige Zahl von Arbeitskräften nur sehr schwer oder gar nicht mehr erhalten können. Auch werden aus diesem Umstande die Löhne schon so stark in die Höhe getrieben, dass gar mancher Bauer einen ordentlichen Knecht gar nicht mehr in den Dienst nehmen mag, weil er ihm einen Lohn, der mit dem Erträgnis des Grund und Bodens in gar keinem Verhältnis steht, zu zahlen nicht imstande ist.

Dass diese arme und so gedrückte Bauernschaft die Concurrenz in dieser Hinsicht mit den geldkräftigen Fabriken und Städten nicht auszuhalten vermag, liegt ja auf der Hand. *(Sehr richtig!)*

Aber auch andere gesetzliche Einrichtungen, welche, seitdem sie bestehen, nur als schweres Joch auf der Land- und besonders der Gebirgsbevölkerung lasten, drücken jetzt, wo der Mangel an Arbeitskräften so groß wird, um so schwerer; so zum Beispiel die achtjährige Schulpflicht, die ja gar nicht nothwendig ist, da das Nöthige fürs Fortkommen im Leben, als Lesen, Rechnen, Schreiben, Religion, in sechs Jahren mittels eines diesem Zeitraum angepassten Schulplanes leicht und gut erlernt werden könnte.

Wie gut könnten die Kinder, welche im 13. und 14. Lebensjahre stehen, zu den geringeren Haus- und feldwirtschaftlichen Arbeiten verwendet werden. Und was noch höher anzuschlagen wäre, das ist, dass die Kinder gerade in diesem Alter diese Arbeiten für ihren Lebensberuf viel leichter und besser erlernen und sich angewöhnen werden, als dies in späterem Alter geschehen kann, wo diese jungen Leute schon oft sehr störrig sind.

Es gibt daher heutzutage so viele freudlose, missmuthige, unzufriedene Dienstboten, weil sie die Arbeiten für ihren Lebensberuf nicht rechtzeitig ordentlich erlernt, dieselben sich nie recht angewöhnt haben. Daher auch die große Abneigung vieler jungen Leute gegen viele landwirtschaftliche Arbeiten, welche anderseits auch die schlimmen Ideen zeitigt, baldmöglichst aus der Heimatgemeinde fortzukommen, mit dem lüsternen Gedanken, in fremden Orten, Fabriken und Städten nicht bloß höheren Lohn zu erhalten, sondern auch ein viel freieres, ungebundeneres Leben mehr ungenirt führen zu können.

Wir sehen also, welch großer Nachtheil den Land- und Gebirgsbewohnern durch das Fortwandern der jungen Leute aus ihren Heimatgemeinden erwächst.

Nun kommt erst das große Unrecht.

Diese aus ihren Heimatgemeinden ausgewanderten und nunmehr in Fabriken und Städten in Arbeit befindlichen Leute bleiben aber nach dem jetzt bestehenden Heimatgesetze vom Jahre 1863 immer, das heißt ihr Leben lang, in der Gemeinde, von wo sie ausgewandert sind, heimatberechtigt.

Es geschieht nun häufig, dass solche Leute durch Unglück oder eigene schwere Schuld in Noth und Elend oder Krankheit gerathen — es erwachsen Krankenkosten, Unterstützungskosten, die Betreffenden sind wie die Erfahrung lehrt, größtentheils zahlungsunfähig; nun, wer zahlt?

Die arme Heimatgemeinde muss zahlen. Werden diese Leute alt, so sind sie geistig und körperlich in ihren Kräften ausgenützt; sind sie arbeitsunfähig geworden und haben sie sich nichts erspart, wie dies wieder häufig der Fall ist, nun so werden dieselben behufs Ernährung und Pflege in ihre Heimatgemeinde zurück abgeschoben.

Jene armen Land- und Gebirgsgemeinden also, welche ihre stabil in der Gemeinde befindlichen Armen ohnehin in doppelter und dreifacher Anzahl als in früheren Zeiten zu unterstützen und zu erhalten haben, müssen nun auch für jene Heimatberechtigten mit Unterstützung, Ernährung und Pflege aufkommen, welche in der Gemeinde nie etwas geleistet und von derselben fortwährend in ihrem Leben abwesend waren, während jene Fabriken, Städte und Orte, in welchen diese Leute ihre geistigen und körperlichen Kräfte ausgenützt haben, und welche folgerichtig auch diese Unterstützungs-, Ernährungs- und Pflegekosten zu zahlen hätten, davon verschont bleiben.

Nachdem ich nun die Hoffnung habe, dass obbezeichnete Regierungsvorlage geeignet sein dürfte, die

größten dieser Ungerechtigkeiten zu beseitigen, wenn selbe zum Gesetze wird, war das die Ursache, weshalb ich für das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt habe und wird auch der Grund sein, dass ich gegen jeden Versuch einer Rückverweisung dieser Vorlage stimmen werde. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Zur formellen Geschäftsbehandlung hat der Herr Abgeordnete Rogl das Wort.

Abgeordneter **Rogl:** Ich beantrage den Schluss der Debatte.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich ersuche die Herren, welche damit einverstanden sind, die Hand zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag auf Schluss der Debatte ist angenommen.

Eingetragen sind noch pro: die Herren Abgeordneten Dr. Menger, Josef v. Engel, Ritter v. Proskowetz, Wladimir Demel, Rudolf Freiherr v. Doblhoff, Dötz; contra: die Herren Abgeordneten Dobernig und Kaiser.

Ich bitte die Herren, sich auf je einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Zum Generalredner pro wurde der Herr Abgeordnete Dr. Menger, zum Generalredner contra der Herr Abgeordnete Dobernig gewählt.

Nachdem zuletzt ein Pro-Redner gesprochen, erhält der Herr Abgeordnete Dobernig das Wort.

Abgeordneter **Dobernig:** Der Herr Abgeordnete Kaiser hat zu §. 1 einen Antrag gestellt, nach welchem das Heimatrecht durch zehnjährigen Aufenthalt nach den Bestimmungen des §. 2 erworben wird. Nachdem der Herr Abgeordnete Kaiser diesen Antrag in der Generaldebatte zu begründen bereits Gelegenheit fand, war er so freundlich, auf das Wort zu meinen Gunsten zu verzichten, so dass ich als Vertreter einer der größeren innerösterreichischen Städte, die bisher noch nicht zum Worte gekommen sind, in der Lage bin, gegenüber dem Heimatgesetze auch den Standpunkt dieser Städte zu präcisiren.

Das Für und Wider dieser Vorlage ist im Verlaufe der Debatte bisher so eingehend und erschöpfend behandelt worden, dass für den jetzigen Redner wirklich kein neuer Gesichtspunkt gefunden werden kann und dass ich mich darauf beschränken muss, in die Generaldebatte zurückzugreifen.

Ich werde mich möglichst kurz fassen und mich nur bemühen, ein gedrängtes Resumé über die Anschauungen, wie sie bisher in der Specialdebatte zum Ausdrucke gebracht wurden, zu bieten.

Durch alle Reden, die wir bisher gehört haben, klingt ein sehr tief herabgestimmter Grundton, der uns ankündigt, dass ehrliche, aufrichtige Zufriedenheit mit diesem Gesetze in gar keinem Lager zu finden ist. Der Grundton kündigt uns an, dass die Vorlage schlecht, dass sie mangelhaft ist, und auch von ihren Anhängern wurde das wiederholt hervorgehoben. Darum ist es auch begreiflich, dass die Vertreter der Städte und Industrieorte, welchen durch die Vorlage neue große Lasten aufgebürdet werden sollen, sich mit allen Kräften gegen dieselbe zur Wehre setzen.

Wäre diese Vorlage ein Werk von großem socialpolitischen Werte, wäre sie ein ganz gewaltiges Werk, dann gäbe es gewiss auch unter den jetzigen Gegnern keinen, der sich ihr entgegenstemmen würde, und ich möchte jenen Abgeordneten kennen, der einem Fortschritte von so hoher socialer Bedeutung auch nur irgend ein Hindernis in den Weg legen würde. Allein wir haben es in dieser Debatte und von allen Seiten oft betonen gehört, dass dieser Vorlage alle jene Mängel und Halbheiten anhaften, unter welchen ja unsere gesammten Verhältnisse leiden, unter denen zum Beispiel unser junges Wahlreformgesetz krankt, und welche auch die Steuerreform nur als eine wenig gelungene Modernisirung der früheren Steuergesetzgebung erscheinen lassen und wie man bei uns immer nur flickschneidert — um einen banalen Ausdruck zu gebrauchen — erscheint auch das vorliegende Gesetz nur als ein Stück und Flickwerk, welches jeder Vertreter einer autonomen Stadtgemeinde seinen Wählern gegenüber auf das entschiedenste zu bekämpfen verpflichtet ist.

Gestatten Sie mir, meine Herren, eine Reminiscenz. Man hat uns gelegentlich der Berathung der Zuckersteuer das Vorgehen Deutschlands als maßgebend für Österreich vorgehalten und nachdrücklichst betont, dass ein Zurückbleiben von unserer Seite eine schwere Schädigung der österreichischen Zuckerindustrie zur Folge haben würde.

Unter dem Eindrucke dieser Begründung scheint auch die Zuckersteuervorlage angenommen worden zu sein. Diese Reminiscenz legt mir die Frage nahe, warum man in Österreich nur dann immer auf den Nachbarstaat hinzuweisen sich bemüht, wenn es gilt, in diesem hohen Hause nur volksthümliche Gesetze zu schaffen, warum man zum Beispiel bei den ungeheueren Militärlasten immer auf Deutschland als vorausgehend hinweist und die Nachahmung Deutschlands als eine unabweisliche Nothwendigkeit für uns hinstellt. Die öffentliche Militärgerichtsbarkeit, die bei uns ebenso dringend und lebhaft gefordert worden ist, betrachtet man nicht als eine solche unabweisliche Nothwendigkeit, und ebensowenig findet man als eine solche Nothwendigkeit in den regierenden Kreisen eine Nachahmung jener großen socialen Schutzgesetzgebung, mit der Deutschland bahnbrechend in ganz Europa geworden ist. Während dort große Maßnahmen zum Schutze des bedrängten Gewerbes getroffen wurden, begnügt man sich bei uns mit Palliativmittelchen, mit welchen man glaubt, unser Gewerbe vor dem Ruin zu bewahren. *(Beifall.)*

Was wurde bei uns als Bruchtheil der socialen Reform geschaffen? Wir haben die Arbeiterkrankenversicherung, ein sehr löbliches Werk, welches sich bereits eingebürgert hat, desto schlechter jedoch ist die Unfallversicherung. Aber trägt denn der Staat die Kosten für diese Schöpfungen? Nein! Dieselben treffen die Arbeiter und ihre Brotgeber, welche mit der Beitragsleistung für die Krankenversicherung sich abgefunden haben. Desto größer ist der Ärger oder — um mich richtig auszudrücken — die Erbitterung gegen die Unfallversicherung, nicht gegen das Princip, sondern gegen das System, gegen den unglaublich complicirten und theuren Verwaltungsapparat, der einen großen Theil der Beiträge frisst. Die Regierung verkündet zur Zeit ihren guten Willen, darin Abhilfe zu schaffen. Sie veranstaltet Enquêten, aber der Jammer der Unfallversicherung dauert ungeschwächt fort.

Was ist weiter mit der Alters- und Invaliditätsversicherung? Da möchte ich sagen: „Über allen Wipfeln ist Ruh'!" *(So ist es!)* Gerade auf diesem Gebiete wäre nicht nur nach meiner bescheidenen, sondern nach der allgemeinen Ansicht gewiss reichliche Arbeit für eine eiserne Hand und für unseren Herrn Ministerpräsidenten Gelegenheit, sich als Nachahmer des großen Kanzlers ein rühmliches Andenken in der österreichischen Geschichte zu verschaffen.

Warum ich dies vorausgeschickt habe?

Weil ich das Heimatgesetz als nur im Zusammenhange mit den großen socialen Reformarbeiten erfolgreich wirkend mir durchgeführt denken kann. Eine Umgestaltung der Heimatgesetzgebung ist nothwendig, dies wird auch von den Gegnern betont und von mir neuerlich mit Nachdruck hervorgehoben. Aber sie ist nur dann möglich, wenn derselben eine Regelung der Armengesetzgebung, beziehungsweise der Armenversorgung vorausgeht, und ich berufe mich in dieser Beziehung auf meinen werten Landsmann und Collegen Franz Kirschner, der dieselbe Anschauung in der letzten Sitzung hier dargelegt hat; ich berufe mich auf das Zeugnis des Kärntner Landtages, welcher in seinem letzten Sitzungsabschnitte ausdrücklich verlangt hat, dass die Heimatzuständigkeit von der Armengesetzgebung getrennt werden möge.

Für die Umgestaltung der jetzt bestehenden Zustände muss sich jeder wahre Freund der breiten Volksschichten aussprechen, denn diese Zustände sind thatsächlich trauriger und himmelschreiender Art, so dass endlich Abhilfe geschaffen werden muss.

Die Belastung der Landgemeinden ist eine so große geworden, dass sie überhaupt gar nicht mehr gesteigert werden kann, und das Elend des Einlegerthums, welches sich bei uns in den Alpenländern findet, ist eines Staates, der sich berühmt, an der Spitze der civilisatorischen und culturellen Entwicklung schreiten zu wollen, einfach unwürdig. Aber, meine Herren, wenn man sich den lapidaren Ausspruch Bismarcks: „Geben Sie dem Arbeiter das Recht auf Arbeit, solange er gesund ist, Pflege, wenn er krank ist und Versorgung im Alter!" hier in diesem Hause vor Augen gehalten hätte, wäre man schon längst zu einer Reform im besten Sinne geschritten und hätte uns nicht eine Art Provisorium vorgelegt, welches durchaus keine endgiltige Lösung bringen kann. Ein altes Unrecht kann nicht durch ein neues beseitigt werden.

Wenn die bisher bestehende Übung, wie auch von uns anerkannt wird, ein grobes Unrecht war, so ist auch die künftige Übung ein ebenso großes Unrecht. Die Regierung macht sich die Sache sehr leicht, indem sie die Lasten der Armenversorgung von einem Träger auf den anderen überwälzen lässt, ohne selbst ideenreich — an große Ideen ist man ja bei der Regierung Badeni überhaupt nicht gewöhnt — oder anregend und mithelfend einzugreifen. *(Richtig!)* Gleichwie einer meiner Vorredner, muss auch ich meine Verwunderung darüber zum Ausdrucke bringen, dass Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident es nicht der Mühe wert gefunden hat, die Frage aufzuwerfen, woher die Städte und Industrialorte die Mittel, um diese neue Last zu bestreiten, nehmen sollen. Ich glaube, dass es doch Sache einer Regierung ist, die führen will, sich um solche Fragen zu kümmern, Fragen, welche das Lebensinteresse der größeren Städte Österreichs berühren; eine Stellungnahme der Regierung wäre umso nothwendiger, als doch die Städte zu den steuerkräftigsten Factoren im Staate gehören. Aber auch diese Frage scheint dem Ministerpräsidenten wie so manche andere irrelevant zu sein.

Von den Rednern in der Generaldebatte haben insbesondere die Herren Collegen Povše und Dr. Fux sich der Vorlage sehr warm angenommen; während aber der erstere sich begnügt hat, ein äußerst fesselndes und anziehendes Bild der Zustände zu liefern und in sehr warmen Worten für das Gesetz einzutreten, hat sich der Herr Abgeordnete der Neutitscheiner Landgemeinden darin gefallen, etwas stark aufzutragen und, was ich mit Bedauern hervorheben muss, die Interessengegensätze zwischen Stadt und Land zu betonen, gewissermaßen die Städte gegen das Land oder umgekehrt auszuspielen. Ich würde den Aufwand von Beredsamkeit, über welche der Herr Abgeordnete Dr. Fux zweifellos verfügt, begreiflich finden, wenn es sich wirklich um eine große sociale Reform handeln würde, bei welcher die Städte aus starrem Egoismus bisherige Vortheile aufzugeben nicht gesonnen wären.

Aber, meine Herren, die Sache steht doch etwas anders. Es wird immer von Großstädten gesprochen. Wie viele Großstädte haben wir denn in Österreich? Wenn wir von Wien absehen, und etwa noch Prag, Triest, Lemberg, Brünn und Graz mitrechnen, so sind ja die übrigen Städte mit dem sie umgebenden Lande, die Landeshauptstädte mit den Kronländern so innig

verwachsen, dass man gar nicht sagen kann, wo die Stadt aufhört und das Land anfängt.

Der Herr Abgeordnete Fux hat die Städte so hingestellt, als ob sie großcapitalistische Ausbeuter des Landvolkes wären, als ob sie wie Vampyre am Blute des Landvolkes saugen würden, er hat aber kein Wort gefunden über die Verpflichtungen und Leistungen, welche von den Städten gefordert werden, obwohl er als Bürgermeister einer ziemlich bedeutenden Stadt darüber orientirt sein müsste.

Wenn man von der politischen Verwaltung, welche den Landeshauptstädten einen ungeheueren Apparat kostet, und von allen Aufgaben, mit welchen dieselben von Seite der Regierung überhäuft werden und zu denen sie immer wieder herangezogen werden, absieht, so muss man doch einen höheren Standpunkt einnehmen und sich sagen, dass die Landeshauptstädte, überhaupt die größeren Städte einen gewissen culturellen Mittelpunkt im Lande bedeuten, dass sie ein gewisses Übergewicht zufolge ihrer Stellung in Anspruch zu nehmen berechtigt sind. Alle Institutionen, die sich in den Landeshauptstädten befinden, seien sie humanitärer, erziehlicher oder künstlerischer Natur, kommen doch dem ganzen Hinterlande zugute, und den Tausenden der vom Lande in die Stadt wandernden Dienstboten, welche, wie vielfach betont wurde und wie es auch in Wirklichkeit der Fall ist, ihre schönsten Jahre in der Stadt verbringen, um ihren Verdienst zu suchen, und dann als alte abgerackerte Leute auf das Land zurückgeworfen werden, stelle ich viele Hunderte von jungen Leuten entgegen, welche vom Lande in die Stadt kommen, dort die Unterrichtsanstalten besuchen und Dank dem Wohlthätigkeitssinne der Städter in der Lage sind, ihre Studien zu vollenden und sich eine gesicherte Lebensstellung zu verschaffen. Wenn weiters der Herr Abgeordnete Franz Kirschner darauf hingewiesen hat, dass in den Städten so viele Stiftungen und Fonde bestehen, die auf dem Lande gar nicht vorkommen, so möchte ich dies als keinen Beweis nach seiner Richtung gelten lassen. Diese Thatsache beweist vielmehr nur, dass der bürgerliche Mittelstand in den Städten sich der Pflichten des Besitzes besser bewusst ist als die großen Latifundienbesitzer auf dem Lande draußen. Es wäre nur deren eigene Sache, das Beispiel der Städter nachzuahmen. So haben im ganzen und großen die Landbewohner einen reichen Antheil an allen Bildungsstätten, sie haben ein Interesse an dem Blühen dieser Städte, weil ja ein Theil der Wohlhabenheit dieser Städte gewiss auch den Landbewohnern zugute kommt; und wenn, wie es ja richtig ist, ein Zug vom Lande in die Stadt fortwährend stattfindet, so möchte ich doch — ich glaube, Herr College Kaiser hat darauf schon hingewiesen — als eine bedeutende ökonomische Frage für unsere Landgemeinden den Zug von der Stadt auf das Land erwähnen, der ja durchaus wohlhabende Schichten in die Landgemeinden hinausbringt und manchen der letzteren schon zu bedeutender Wohlhabenheit verholfen hat. Es sind überhaupt die Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land so rege, dass es vollkommen überflüssig war, durch eine so schroffe Stellungnahme eine Gehässigkeit bei dem einen oder anderen Theile zu erzeugen. *(Sehr gut!)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Fux hat die Petitionen, welche von Seite der Städte eingelangt sind, etwas wegwerfend behandelt. Er hat davon gesprochen, dass die Geschichten von der Überlastung der Städte einfache Märchen sind. Ich fühle mich verpflichtet, nicht nur im Namen der Stadt, die ich hier zu vertreten die Ehre habe, sondern auch aller übrigen, diesen Anwurf auch auf das entschiedenste zurückzuweisen. Die Petitionen dieser Stadtgemeinden, wie ich solche zum Beispiel von Klagenfurt und Graz hier liegen habe, verdienen mindestens denselben Glauben als der Herr Bürgermeister von Neutitschein. *(So ist es!)* Die ernste Philippika desselben hat aber einen ganz komischen Beigeschmack. Während der Herr Bürgermeister von Neutitschein so scharf für das Heimatgesetz und gegen uns zu Felde gezogen ist, hat der Herr Abgeordnete für Neutitschein gegen das Gesetz gestimmt. Der Widerspruch, der zwischen dem Verhalten dieser beiden Herren besteht, ist unlöslich und kümmert uns weiter nicht. Aber ich möchte doch, ein bekanntes Wort in etwas drastischer Weise variirend, fragen: Erkläret mir, Herr Dr. Fux, diesen Neutitscheiner Fux. *(Heiterkeit.)* Wenn man von den höheren Armenlasten spricht, welche den Stadtgemeinden aufgehalst werden, so muss man ja berücksichtigen, dass die Städte nicht anders in der Lage sein werden, dieselben zu tragen, als durch eine Erhöhung der Gemeindeumlagen, und dass es dann gerade wieder die geschäftlichen Kreise, die Handel- und Gewerbetreibenden sein werden, welche die Erhöhung der Gemeindeumlagen auf das empfindlichste treffen wird. Es ist also nicht nackter Egoismus — und gegen diesen Vorwurf möchte ich mich am meisten aussprechen — sondern es ist einfach die Unmöglichkeit, binnen verhältnismäßig kurzer Zeit solche Armenlasten zu übernehmen und sie im weiteren Sinne auf die Steuerträger zu überwälzen.

Also nicht die Städte leitet der Egoismus, sondern wenn von Egoismus gesprochen werden kann, so haben wir ihn bei der Regierung zu suchen, welche ganz ruhig die Städte zu solchen Leistungen heranziehen läst, zu Leistungen, welche zu übernehmen wohl in erster Linie Sache des Staates wäre, weil es ja in seinem ureigensten Interesse liegt, wenigstens einige Ursachen der allgemeinen Unzufriedenheit zu beseitigen und dem Staatsbürger ein von Noth freies Alter zu verschaffen. Durch die Änderung des Heimatgesetzes jedoch erfolgt nur eine Übertragung des Krankheitserregers, es wird aber nicht das Übel selbst gründlich ausgetilgt. Wir hören weiter, meine Herren,

so oft Klagen der Landwirte über den Dienstbotenmangel, Klagen, die durchaus berechtigt sind, weil die starken jungen Leute zur Stadt ziehen, dort in der Industrie ein reichliches Unterkommen finden und erst in alten Tagen der Heimatgemeinde überwiesen werden, eine Last sich selbst und den Mitmenschen. Die Wanderung der Dienstboten vom Lande in die Stadt wird jedoch, wie ja wiederholt auch hier hervorgehoben worden ist, kraft dieser Vorlage erst recht zunehmen. Denn zugleich mit den Lockungen eines müheloseren Erwerbes in der Stadt und mit den Freuden derselben winkt ja die Versorgung für das Alter.

Wie wollen denn die Landwirte dann erst aufkommen, wenn mit der rapiden Abnahme der landwirtschaftlichen Dienstboten die Arbeitskräfte auf dem Lande noch viel theurer werden als heute und wenn diese Vertheuerung der Producte keinen anderweitigen Ausgleich finden kann? Die Belastung, von der seitens der Städte gesprochen wird, trifft ja nicht die Städte und Industrieorte allein, sondern auch sehr viele Landgemeinden an der Peripherie der Städte, und ich kann zum Beispiel ohne Übertreibung behaupten, dass durch die Annahme dieses Gesetzes eine ganze Reihe von kleinen Landgemeinden um die Stadt Klagenfurt herum einfach dem Ruin preisgegeben sein wird. *(Hört! Hört!)*

Der Verwaltungsausschuss hat in seinem Berichte die Trennung der Heimatrechtsgesetzgebung von der Armenversorgung für unzulässig erklärt und stützt sich dabei hauptsächlich auf die historische Entwicklung der Armengesetzgebung. Meine Herren! Wir sind doch moderne Menschen, oder wollen es wenigstens sein, Menschen, denen der Hinweis auf veraltete Gesetze durchaus nicht genügen kann. Staat und Gesellschaft haben Veränderungen durchgemacht und wenn die Gesetzgebung diesen Veränderungen nicht Rechnung trägt, dann bleiben wir eben rückständig und haben es uns selbst zuzuschreiben, wenn die große sociale Bewegung, welche durch einen einzelnen Staat und durch mehrere Staaten zusammengenommen nicht aufgehalten werden kann, über uns mit ehernen Schritten hinweggehen wird. Der Einwand, dass die Übernahme der Armenversorgung auf die Länder oder auf den Staat einen zu complicirten Apparat in Anspruch nehmen würde — ähnlich wie bei der Unfallversicherung — ist wohl kaum ernst zu nehmen und ist bloß ein Ausdruck jenes bureaukratischen Zuges, der unsere gesammte Gesetzgebung und Verwaltung beherrscht. Wenn der Apparat zu complicirt und umständlich ist, so gibt es ja Mittel, denselben zu vereinfachen. Oder wird der Apparat deshalb weniger einfach, wenn die Überlastung der Städte dort wieder, in jeder einzelnen Stadt, einen eigenen Apparat im Kleinen erfordert?

Unser Standpunkt war also von vornherein kein principiell ablehnender. Er ging nur dahin, dass mit der Änderung der Heimatrechtsgesetzgebung auch die Regelung des Armenwesens erfolgen müsse, weil das eine ohne das andere nach unserer Anschauung ein Unding ist. Wir beanspruchen ja nicht mehr, als nur das Maß ausgleichender Gerechtigkeit für unsere Städte. Man darf doch nicht ohne weiters die Last der Armenversorgung den einzelnen Städten und Industrieorten, die in den letzten 30 bis 33 Jahren sich auch nicht wie Hamster gemästet, sondern ihren Theil für das Staatsganze beigetragen haben, plötzlich aufbürden, sondern diese Lasten haben alle jene zu tragen, welche aus den Kräften der angestellten Arbeiter und Dienstboten Vortheil gezogen haben, wobei natürlich auch auf die Mithilfe der zu Versorgenden gerechnet werden muss. Auf diesem Wege kommen wir natürlicherweise zur Alters- und Invaliditätsversicherung und wenn wir diese haben, dann sind wir mit der Altersversorgung fertig: an Stelle des von Wohlthaten abhängigen Alten steht der zum Genusse einer ihm zustehenden Rente Berechtigte, der nach vielen Jahren fleißiger Arbeit die Hände ruhig in den Schoß legen darf, ohne befürchten zu müssen, dass ihm der widerwillig geschenkte Bissen im Munde aufquillt.

Diese Gesichtspunkte müssen das Verhalten jedes Städtevertreters gegenüber der Vorlage bestimmen. Sie hätten aber auch die Abgeordneten der Landgemeinden zu der ernsten Erwägung veranlassen sollen, ob sie durch die Annahme dieses Gesetzes wirklich in dem erwarteten Umfange entlastet werden oder ob es nicht auch für sie besser gewesen wäre, die Forderung der Trennung der Armenversorgung von der Heimatberechtigung früher zu erheben, bevor durch ein Provisorium diese Gesetzesreform ins Unendliche hinausgeschoben wird.

Endlich kommt noch ein Moment in Betracht, welches, wie auch schon hervorgehoben wurde, das nationale Moment ist. Ich glaube, dass die jungčechische Partei trotz ihrer Ableugnung von der Hoffnung getragen wird, das neue Heimatgesetz werde ihren Besitzstand erweitern und vermehren, und so müssen die deutschen Abgeordneten sich mit der Besorgnis vertraut machen, dass dieses Gesetz eine schwere nationale Gefahr für die deutschen Städte in den gemischtsprachigen Gegenden in sich birgt, für jene deutschen Städte, welche der fortwährende Zufluss slavischer Elemente schon bisher in eine Art Vertheidigungszustand gedrängt hat.

Wenn die Ansicht ausgesprochen wurde, dass für den Fall der Verhinderung des Gesetzes ein künftiges Haus viel schärfere Bedingungen stellen werde, so setze ich dem die Hoffnung gegenüber, dass im künftigen Parlamente sich eine genügende Zahl zielbewusster, thatkräftiger Männer zusammenfinden wird, welche fest entschlossen sein werden, die Regierung auf dem Gebiete socialpolitischer Gesetzgebung mit aller Kraft vorwärts zu drängen. Die Abgeordneten der Städte werden unter diesen Männern gewiss zu finden sein,

denn sie dürfen für sich in Anspruch nehmen, dass sie als Vertreter der breiten Mittelstände im wahren Sinne des Wortes gelten können.

Ob jedoch die Vertreter des Großgrundbesitzes, die reichen Latifundienbesitzer in dieser Schar sich befinden werden, erlaube ich mir zu bezweifeln.

Zum Schlusse gebe ich der Erwartung Ausdruck, dass wenigstens einige der billigen Abänderungsanträge, welche von unserer Seite gestellt wurden und noch gestellt werden, bei der Majorität des hohen Hauses auf eine gewisse Rücksichtnahme stoßen mögen.

Ich kündige zu §. 9 jetzt schon einen Antrag an, nach welchem 50 Procent der Mehrbelastung, welche durch dieses Gesetz die Gemeinden treffen wird, zu gleichen Theilen von Seite des Staates und Landes übernommen werden mögen, und ich bitte, diesem Antrage eine freundliche Gesinnung entgegen zu bringen. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Menger.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Nach meiner Ansicht wurden bisher denn doch manche Seiten der Frage nicht hervorgehoben, welche bei Beurtheilung dieser wichtigen und bedeutenden Reform in Erwägung kommen.

Ein an der Baseler Universität wirkender Gelehrter, Professor Adler, hat in einer Schrift über socialreformatorische Täuschungen hervorgehoben, dass die Nancyer psychiatrische Schule ganz unbezweifelt bewiesen hat, dass auch wachende Menschen unter gewissen Einflüssen Suggestionen unterworfen sind, Täuschungen in Bezug auf Meinungen, denen sie sonst nicht unterworfen wären, und was damit im Zusammenhange steht.

Die Verhandlungen in den gesetzgebenden Körpern bieten Beispiele solcher Suggestionen in reicher Anzahl. Wenn es sich um größere Reformwerke handelt, sind die gesetzgebenden Körper in der Regel sehr stark in der Kritik der bestehenden Zustände. Die Übel, welche die gegenwärtigen Einrichtungen und das gegenwärtig bestehende und verpflichtende Gesetz mit sich bringt — das wissen die meisten oder fast alle Abgeordnete aus praktischer Erfahrung — werden in der Regel in den gesetzgebenden Körpern ganz ausgezeichnet dargestellt.

Viel schwächer steht es schon mit der Kritik jener Gesetze, welche an die Stelle der zur Reform bestimmten Normen treten sollen. Hier wird in der Regel wenig erwogen, ob denn das neue Gesetz nicht am Ende auch einen großen Theil der Übel, vielleicht unter Umständen noch größere Übel hervorruft als das alte Gesetz. Noch weniger wird gefragt, ob nicht infolge des neuen Gesetzes, insbesondere wenn nicht gewisse sonstige Maßregeln getroffen werden, am Ende sich Zustände entwickeln können, welche noch unheilvoller sind als die alten.

Dass dies nicht berücksichtigt wird, ist der Grund davon, dass in der Regel jede Reform mit ungeheuerem Beifalle aufgenommen wird, dass aber nach wenigen Jahren dann der hinkende Bote nachkommt, dass diese Reform dann getadelt wird und endlich sich eine Meinung im Publicum verbreitet, wonach gegen jede Reform geradezu tiefes Misstrauen besteht.

Ich glaube nicht, dass in irgend einem Lande diese Reform der Heimatgesetzgebung so entschieden und so vielfach begehrt wurde, wie gerade in dem Lande, von dem ich einen Theil zu vertreten die Ehre habe. Seit vielen Jahren hat der schlesische Landtag alljährlich die Reform der Heimatgesetzgebung verlangt, und ich selbst hatte die Ehre, in den Erörterungen über den Gestionsbericht des Landesausschusses Jahr für Jahr eine Resolution zu beantragen, in welcher die Reform des Heimatgesetzes verlangt wurde. Es ist dies auch sehr begreiflich, da das Land unter den Schäden der gegenwärtigen Heimatgesetzgebung litt.

In die näheren Umstände da einzugehen, halte ich für nicht nothwendig, da sie in der bisherigen Debatte überaus ausführlich erörtert worden sind. Der schlesische Landtag hat aber, indem er die Reform der Heimatgesetzgebung begehrte, in dem Sinne, wie es in der Beilage zur Regierungsvorlage angeführt ist, im Sinne der Einführung eines Unterstützungswohnsitzes die Reform verlangt. Hiebei wurde aber wohl von den meisten Abgeordneten ins Auge gefasst, dass zugleich hiemit gewisse andere Acte der Gesetzgebung, gewisse administrative Thätigkeiten eintreten müssen, ohne welche allerdings zu besorgen ist, dass diese Reform für die betheiligten Staatsbürger im allgemeinen die gewünschten Früchte nicht tragen, ganz besonders aber in Bezug auf die Unterstützung der Armen, der Bedürftigen, welche doch auch ins Auge zu fassen sind, sicher nicht jene Folgen haben wird, welche man von ihr zu erwarten berechtigt wäre. Der schlesische Landtag hat in erster Linie verlangt, dass der Unterstützungswohnsitz eingeführt werde, sogar nach einer etwas kürzeren Zeit, als hier in Aussicht genommen ist.

Dass er dafür eintrat, dass der Unterstützungswohnsitz verlangt werde, hatte seinen Grund darin, dass man der Ansicht war, dass allerdings jene Fremden, welche eine Reihe von Jahren in einem Orte sich befinden, vollen Anspruch auf die Armenunterstützung in diesem Orte haben sollen, dass es aber doch nicht unbillig ist, dass der erbgesessene Bürger, der im Orte geboren ist, den Anspruch auf die Stiftungen hat, welche im betreffenden Orte sind. Diese Stiftungen könnten erst dem Sohne des bloß Unterstützungsberechtigten zufallen. Dieser Unterschied wäre wohl nicht eben unbillig gewesen. Ich spreche aber nicht weiter davon. Das Haus war der

Ansicht; dass dieser Unterschied nicht aufrechtzuerhalten sei. Es scheint mir aber, dass bei einem solchen Reformgesetze doch ins Auge zu fassen ist, ob denn doch diese neue Gesetzgebung, wenn sie so durchgeführt wird, wie sie uns hier vorgeschlagen wird, und wenn gewisse andere Gesetze, die ich für nothwendig erachte, nicht eingeführt werden, nicht am Ende Zustände entstehen werden, welche gleichfalls viele Übelstände haben.

Die gegenwärtige Gesetzgebung hat eine große Unordnung, die Unmöglichkeit, irgendwelche Ordnung auf dem Gebiete des Heimatrechtes zu erhalten, zur Folge; ebenso wohnt der gegenwärtigen Gesetzgebung eine gewisse unmenschliche Tendenz der Armenpflege inne. Auch besteht die Unfähigkeit verschiedener Gemeinden, namentlich der kleineren Gemeinden, den ihnen obliegenden Pflichten irgendwie nachzukommen. Das sind die Übelstände, welche der gegenwärtigen Gesetzgebung innewohnen. Wie wird es aber in Zukunft sein? In Zukunft wird das Heimatrecht durch Ersitzung nach Verlauf von zehn Jahren erlangt werden.

Man kann nun annehmen, dass wenn, ich wiederhole es, nicht andere Maßregeln getroffen werden, auf die ich noch zu reden kommen werde, dann auch sehr viele Gemeinden nicht imstande sein werden, die Pflichten, die ihnen obliegen, in wirklich humanem, menschenfreundlichem Geiste zu üben.

Meine Herren! Eine große Anzahl von Städten, und was ich besonders hervorhebe, von industriellen Märkten und Landgemeinden hat schon derzeit Umlagen von 50, 60, 80 und 100 Procent. Nun sollen sie noch außerdem eine große Summe über die gegenwärtig hiefür verwendete, der Armenverpflegung widmen. Man könnte mir allerdings einwenden: Der Arme, der zur Armenverpflegung Berechtigte, hat nach unseren Gesetzen nicht den Anspruch, auf eine bestimmte Art der Armenverpflegung eine Klage zu erheben. Er muss mit der Art der Armenverpflegung vorlieb nehmen, welche ihm die Gemeinde zuwendet.

Nicht aus Kargheit oder Böswilligkeit, sondern weil zu geringe Mittel zur Verfügung stehen, werden, so wie jetzt die armen Landgemeinden, in Zukunft die Industriestädte, industriellen Märkte und Landgemeinden die Armenverpflegung auf ein solches Minimum zu reduciren gezwungen sein, dass dieses häufig ein Hohn auf alle Menschlichkeit, auf alle Pflichten, welche die moderne Zeit auch in Bezug auf die Armenpflege auferlegt, sein wird.

Es lässt sich nicht leugnen, dass eine starke Überlastung der Industriestädte, überhaupt der Städte und — was ich nicht außeracht zu lassen bitte — auch der industriellen Märkte und Landgemeinden eintreten wird. Diese Belastung wird umso sicherer eintreten, als in dieser Hinsicht schon ein Experiment gemacht wurde, das Experiment in England.

Es wird den meisten Herren bekannt sein, dass in England ein Armengesetz besteht, welches ursprünglich im Jahre 1601 noch unter der Königin Elisabeth gegeben wurde. Es wurde da das Princip der Staatsarmen festgestellt. Nun stieg aber der Gesammtbetrag für die Kosten der Armenverpflegung derart, dass er geradezu ein Ruin für alle Besitzenden wurde. Es ist bekannt, dass namentlich viele Grund- und Hausbesitzer in den Städten es erlebten, dass ihre Realitäten wegen der Armentaxe executiv versteigert wurden. Trotzdem war die Armenpflege eine sehr schlechte. Die Armenverpflegung, wie sie in England war, führte dahin, dass vielleicht in keinem Kriege so viel Unmenschlichkeit und so viel Härte bewiesen wurde, wie bei der Armenverpflegung gegen die unglücklichen englischen Armen. Ein Meister der Darstellung, Charles Dickens, hat in seinem Roman: „Oliver Twist", welcher geradezu eine große socialreformatorische That war, dargestellt, auf welche Weise unter der Herrschaft dieses Gesetzes die ganze englische Armenverpflegung auf Abwege gekommen war.

Das Gesetz wurde im Jahre 1834 reformirt. Wie groß aber die Beträge waren, welche die Armenpflege in Anspruch nahm, mögen Sie aus Nachfolgendem entnehmen.

Im Jahre 1817 hatte England 11 Millionen Einwohner. Man versuchte es nun mit der Armenpflege, wie ich sie dargestellt habe. Da kostete die Armenverpflegung in England, auf unser Geld umgerechnet, jährlich nicht weniger als 90 Millionen Gulden. Wenn man erwägt, dass wir über 22 Millionen Einwohner haben, müssen wir 180,000.000 fl. verwenden, um dasselbe zu leisten, was damals in England geleistet wurde. Diese Leistung war aber so jämmerlich und kläglich, dass sich das Gewissen der Bevölkerung dagegen erhob, und diese Verhältnisse nicht weiter bestehen konnten.

Wir müssen uns wohl fragen, ob nicht, wenn dieses Gesetz, so wie es ist, wirksam wird, ohne dass gewisse administrative und sonstige Maßregeln durchgeführt werden, wir am Ende auch zu Resultaten kommen, welche eine starke Enttäuschung in weiten Kreisen hervorrufen müssten.

Ich habe namentlich in Bezug auf zwei Umstände Sorge: fürs erste, dass, wie ich schon sagte, die Gemeinden, welchen in Zukunft die Armenverpflegung obliegen wird, nicht die genügenden Mittel haben werden, um dieser ihrer Pflicht nachzukommen; dann dass infolge dieses Umstandes eintreten wird, was in England und da und dort auch in Deutschland eingetreten ist, nämlich der Kampf der Gemeinden gegen die Last der Armenverpflegung. Dieser Kampf wurde häufig ein höchst inhumaner. Diese Gemeinden stehen, wenn sie beispielsweise 80 Procent Zuschläge haben und dann noch 30 oder 40 Procent dazu kommen sollen, in der That vor der

Frage der Existenz oder Nichtexistenz. Da ist nun zu besorgen, dass sich dann entwickelt, was sich an vielen Orten in Deutschland und auch in England entwickelt hat, ein Kampf gegen die Armenverpflegung, der dahin geht, den Arbeiter, welcher nur noch wenige Monate oder wenige Jahre dazu hat, um den Anspruch auf Armenverpflegung zu erwerben, entweder abzuschieben oder ihm keine Wohnung zu geben und dadurch die Gemeinde vor dieser Last zu bewahren. Das ist geradezu eine Satire auf jede Armenverpflegung. Wird eine solche Übung allgemein, so verfehlt eine solche Armenpflege ganz ihren Zweck.

Wie kann man nun dem vorbeugen? Das gegenwärtige System des Heimatrechtes und der Armenpflege entspricht dem Zwecke nicht. Dass hier Wandel geschaffen werden muss, daran zweifelt in weiten Kreisen, auch im schlesischen Landtage, glaube ich, niemand. Man zweifelt aber auch nicht daran, dass eine Reihe von anderen Maßnahmen zu treffen sei, um durch die Reform nicht Übelstände entstehen zu lassen, wie ich sie eben dargelegt habe. Diese Maßnahmen gehen dahin, dass jenen Gemeinden, welche durch das neue Heimatgesetz und die neue Armenverpflegung insbesondere belastet werden, sei es von den autonomen Körpern, sei es vom Staate in geeigneter Weise Hilfe geboten werde, damit sie diese Lasten tragen, und damit sie, wovon man bisher nicht viel gesprochen hat, was aber doch der Zweck des ganzen Institutes ist, die Armenpflege in menschenfreundlicher, der Humanität unserer Zeit würdiger Weise ausführen können.

In einer Richtung ist in einigen Ländern schon ein Theil der Krankenkosten von einer höheren autonomen Potenz, vom Lande übernommen worden. Es bezieht sich dies vorläufig nur auf die Krankenkosten in den öffentlichen Spitälern. In Schlesien trägt das Land die Kosten der Krankenverpflegung in den öffentlichen Spitälern. Dass dies schon an sich eine nicht eben unbedeutende Sache ist, mögen Sie aus dem Umstande entnehmen, dass diese Kosten allein etwa zehn Kreuzer der Zuschläge zu den directen Steuern ausmachen. Neben den Ausgaben für die Schule ist diese Auslage die größte, welche im Landesbudget vorkommt.

Diese Last sollte nun selbstverständlich den Ländern bleiben und es sollte im Wege der Gesetzgebung dafür gesorgt werden, dass jene Länder, welche diese Last noch nicht auf sich genommen haben, diese Last in Zukunft tragen. Aber auch noch eine zweite Kategorie von Armenkosten müsste den höheren autonomen Körpern überwiesen werden, dem Bezirke, dem Lande und unter Umständen dem Staate.

Zu den größten Lasten, umso größer als sie in der Regel ganz unvermuthet sind, gehört die Überweisung der Heimatlosen.

Wenn Sie, meine Herren, die bezüglichen Bestimmungen unseres Heimatgesetzes erwägen, so werden Sie finden, dass es geradezu eine Art Lotterie ist, wenn die Behörden diesen oder jenen Heimatlosen häufig mit Frau und Kindern überweisen. Dass der Mann sich zufällig eine oft nur kurze Zeit da oder dort aufgehalten hat, bewirkt, dass er dieser oder jener kleinen Land- oder Stadtgemeinde überwiesen wird und diese dann bedeutende Beträge für einen Menschen auftreiben muss, für den auch nicht der Schatten einer wirklichen Verpflichtung sie belastet.

Dass wir dieses sonderbare, geradezu schädliche und verderbliche Institut der Zuweisung der Heimatlosen haben, hat seinen Grund darin, dass unsere Gesetzgebung mit dem Satze durchgreifen wollte, dass die Armenverpflegung ausschließlich Sache der Gemeinden ist. Ich verkenne die Bedeutung und den verständigen Inhalt dieses Satzes nicht, es kann aber auch ein Satz verständigen Inhalts zu weit getrieben und dadurch in sein Gegentheil verkehrt werden. Dass es im allgemeinen richtig ist, dass die Armenpflege Sache der Gemeinden ist, sollte wohl niemand bezweifeln. Nur dadurch ist es möglich, die Armenkosten auf einer anständigen Höhe zu erhalten. Diese würde unerträglich in dem Augenblicke, wo die Verpflegung der Armen Sache des Landes oder gar des Staates wäre.

Ich habe hier wiederholt gehört, dass, wenn der Staat die Armenpflege übernehmen sollte, dies nur dazu führen würde, dass die Kosten so hoch steigen würden, dass der Staat endlich beim besten Willen nicht imstande wäre, sie zu tragen. Der Staat soll die Armen im allgemeinen nicht verpflegen, sondern die Gemeinde soll das thun, wohl aber sollen Staat und Land in Bezug auf die Armenkosten mitthun.

Ich glaube also, dass das Land fürs erste die Kosten der Krankenverpflegung in öffentlichen und wohl auch in nichtöffentlichen Spitälern tragen soll, fürs zweite, dass die Heimatlosen, welche jetzt ziemlich willkürlich im Sinne des gegenwärtigen Heimatgesetzes überwiesen werden, vom Lande, zuweilen allerdings auch vom Staate — denn es gibt solche Fälle, wo es billig wäre, dass der Staat die Kosten trage — erhalten werden. Schon dadurch würden die Armenlasten für die Gemeinden erheblich vermindert.

Aber das genügt nicht. Wenn wir wirklich wollen, dass eine zweckmäßige, unserer Zeit und ich möchte sagen dem humanen Bedürfnisse, das in der Brust jedes achtbaren Menschen ist, entsprechende Armenverpflegung stattfinde, dann müssen die Kosten, welche die Gemeinden treffen, noch vermindert werden. Ich glaube, dass der beste Weg hiezu nicht der wäre, den in wohlwollender aber wohl nicht richtiger Weise hier ein Vorredner vorgeschlagen hat, dass den Gemeinden die Armenkosten über einen gewissen Procentsatz zu den directen Steuern hinaus ersetzt werden. Das halte ich für gefährlich. Denn dann würde jede Gemeinde es geradezu als ihre Aufgabe betrachten, die Armenkosten möglichst zu steigern; sobald sie über den bewussten Procentsatz hinauskäme, würde sie auf Regiments-

kosten wirtschaften können und das wäre sehr bedenklich. Die Geschichte der englischen Armengesetzgebung möge jeden, der im Landtage oder Reichsrathe sich mit der Sache beschäftigt, lehren, wie große Fehler gemacht werden können und wie beim besten Willen — denn es waren humane und achtbare Männer, die in England die Gesetzgebung beeinflussten — geradezu das Gegentheil von dem sich oft herausstellt, was man beabsichtigt.

Meiner Ansicht nach wäre es viel richtiger, dass ein bestimmter aliquoter Theil der Armenkosten, zum Beispiel zwischen ein Drittel und ein Halb, von den höheren autonomen Körperschaften, vom Lande und auch vom Staate, getragen würde.

Dann hat die Gemeinde noch immer ein lebhaftes Interesse an der guten Wirtschaft, weil sie zwei Drittel oder ein Halb der Kosten zu tragen hat. Dagegen bekommt sie eine erhebliche Unterstützung, indem ein namhafter Theil der betreffenden Kosten von den höheren autonomen Instanzen getragen wird.

Wenn diese Reform zugleich mit dem Gesetze eingeführt wird, dann kann ich mir denken, dass die Resultate günstig sein werden, denn wohl fast ausnahmslos wird jede Gemeinde die Kosten, die sie treffen, aufbringen können. Sie wird noch immer Opfer bringen müssen, diese werden aber nicht mehr unerschwinglich sein.

Hiebei bitte ich noch zu erwägen, dass wir auch einer Frage gegenüberstehen, welche — ich bitte um Entschuldigung, wenn ich irre — noch nicht erörtert worden ist. Nur ein Theil der Armenpflege wird durch die Altersversorgung in unserer modernen industriellen Wirtschaft einigermaßen geordnet; aber es sind doch weitaus nicht alle Armen, oft nicht die Mehrzahl, welche hiedurch entsprechend versorgt sind. Unsere gegenwärtige Volkswirtschaft ist unzertrennbar von zeitweilig eintretenden großen industriellen Krisen.

Wenn nun bei Tausenden Menschen Arbeitslosigkeit eintritt — und das sind nicht Leute, die nicht arbeiten wollen, sondern solche, die im Gegentheil unsere volle Sympathie verdienen, weil sie arbeiten wollen, aber keine Arbeit finden können — so werden sie durch keine Altersversorgung unterstützt *(Abgeordneter Dr. Bareuther: Versicherung gegen Arbeitslosigkeit!)*. Diese Versicherung ist, so interessant sie ist, bisher leider noch im Embryo. Da nützt nur eine vom Staate gut geleitete Arbeitsvermittlung und der ernste Versuch, an die Lösung des großen Problems der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu gehen, wobei ich aber gleich erkläre, dass die diesbezüglichen Bemühungen noch kein genügendes Material gewähren, um darüber ein endgiltiges Urtheil zu fällen. *(Abgeordneter Dr. Bareuther: Basel!)*

Nur sehr wenige und wohlhabende Städte haben in dieser Hinsicht Versuche gemacht. Derzeit macht es sich die Armenpflege an den meisten Orten sehr bequem, sie kümmert sich um das größte Elend nicht. Nun scheint mir die Fortdauer solcher Zustände nicht möglich, sie müssen geändert werden, was nur möglich ist, wenn ein erheblicher Theil der Verpflichtungen aus der Armenpflege von den höheren autonomen Instanzen getragen wird.

Nun wende ich mich an die hohe Regierung. Was heißt denn regieren? Das heißt voraussehen. Ich hätte erwartet, dass unsere hohe Regierung, wenn hier eine so bedeutsame Reform im Zuge ist, dafür sorgen wird, dass auch die anderen Maßnahmen, die nothwendig damit verbunden sein müssen, wenn man nicht mit dem Gesetze die allertraurigsten Erfahrungen machen soll, getroffen, und zwar rechtzeitig getroffen werden.

Bei jedem Gesetze kommt es darauf an, unter welchen Bedingungen es in den ersten Jahren prakticirt wird, welche Richtung die gesetzliche Praxis in den ersten Jahren der Geltung des Gesetzes einschlägt. Wird es da in humaner, verständiger Weise geübt, so bleibt die Praxis human und verständig, und die öffentliche Meinung zwingt auch die harten Herzen endlich, in wohlwollender Weise vorzugehen. Wenn aber in den ersten Jahren die Gemeinden voraussehen, dass sie geradezu dem Ruine entgegengehen, wenn sie das Gesetz anständig ausführen, so werden sie, wie es nicht selten in England und Deutschland der Fall war, daran denken, wie sie den für sie unüberwindlichen finanziellen Schwierigkeiten werden ausweichen können. Sie werden einen Kampf gegen das Gesetz beginnen, in jeder Gemeinde werden sich einige rührige Leute finden, welche aufmerksam machen: Auf diese Weise könnten die Gemeinden den Lasten dieses Gesetzes ausweichen.

Es wird ein Kampf der Unmenschlichkeit und Hartherzigkeit beginnen gegen die — doch nur, wenn die geeigneten Maßnahmen getroffen, die Gemeinden genügend unterstützt werden — erträglichen Lasten des Gesetzes, welche aber ohne diese Maßnahmen geradezu unerträglich würden. Es braucht die Giltigkeit des Gesetzes nicht um einen Tag verzögert zu werden, denn es ist Zeit genug vorhanden, im Reichsrathe und Landtage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die nothwendigen Maßnahmen durchzuführen. Geschieht das nicht, so werden alle jene, die große Hoffnungen an das Gesetz knüpfen, nur eine große Enttäuschung erleben. Der größte Schade wird jenen zugefügt werden, für welche dieses Gesetz eigentlich sorgen soll, nämlich denjenigen, welche von der Armenpflicht praktischen Nutzen haben sollen.

Man darf dabei nicht bloß an jene denken, die im Alter krank werden, sondern auch an die große Zahl der Arbeiter, die bei Arbeitslosigkeit oder in anderen Krisen auf die Armenpflege Anspruch erheben müssen. Die werden durch den Kampf, der aus einer nicht genügend vorbereiteten Einführung des Gesetzes entsteht, insbesondere wenn die Gemeinden von Land und

Staat bei Tragung der Armenlasten nicht unterstützt würden, auch beschränkt werden in der Anwendung des kostbarsten Gutes, das sie haben, in der richtigen Verwendung ihrer Arbeitskraft. Wenn die Gemeinden darauf sehen werden, den Arbeiter nur los zu werden ein Jahr, zwei Jahre, bevor er den Anspruch auf Armenversorgung erworben hat, so wird diesen Leuten zu den anderen herben Aufgaben, welche ihnen das Leben auferlegt, auch noch der Kampf aufgebürdet gegen die vorsorglichen Actionen der Gemeinden auf Grund des Gesetzes über die Armenpflege. Ich glaube also an die Regierung die dringende Bitte richten zu sollen, bis zum Inslebentreten des Gesetzes jene Maßnahmen zu treffen, ohne die dieses Gesetz keine Wohlthat, sondern geradezu eine schwere Gefahr wäre. Zeit ist genügend vorhanden.

Um dieser Meinung Ausdruck zu verleihen, habe ich eine Resolution verfasst, die ich beantrage und welche lautet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird dringend ersucht, dafür zu sorgen, dass gleichzeitig mit dem Inslebentreten des Heimatgesetzes" —

Die Regierung hat also noch eine Reihe von Jahren Zeit —

„legislatorisch dafür vorgesorgt sei, dass ein Theil der Armenkosten durch das Institut der Landesarmen auf das Land übernommen werde," —

ich meine damit die Spitalkosten und die Kosten für die Heimatlosen —

„dass im Übrigen die Armenlasten wohl Sache der Gemeinden verbleiben" —

ich halte dies für nothwendig wegen der sonst nicht ökonomischen Gebarung. —

„dieselben jedoch von höheren autonomen Körpern (Bezirk, Land, Staat) den Ersatz eines Theiles der Armenlasten (ein Drittel bis zur Hälfte) erhalten."

Ich bitte diese Resolution am Ende der Debatte über das Gesetz zur Abstimmung zu bringen und empfehle sie Ihnen zur Annahme. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident **Dr. Kathrein**: Ich ersuche jene Herren, welche die vom Herrn Abgeordneten Dr. Menger beantragte Resolution, welche lautet *(wiederholt dieselbe)* unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Schwarz**: Hohes Haus! Die soeben über §. 1 durchgeführte Specialdebatte war eigentlich eine Fortsetzung der über diesen Gegenstand durchgeführten Generaldebatte. Ein Beweis hiefür liegt in den bei dieser Gelegenheit gehaltenen Reden und in den Anträgen, welche zu §. 1 gestellt wurden. Unter diesen Anträgen ist derjenige des sehr geehrten Herrn Abgeordneten Kaiser der einzige, welcher sich mit dem Inhalte des §. 1 des Gesetzentwurfes befasst.

Ich bin weit entfernt, meinen Vorrednern zu folgen und in die Generaldebatte hinüberzugreifen, allein es ist nothwendig, einige wichtige Bemerkungen dieser Vorredner nicht unbeantwortet zu lassen, welche in den vorgebrachten Reden gemacht wurden. Die Rede des Herrn Abgeordneten Noske war eine Polemik gegen den seitens des hohen Hauses gefassten Beschluss, womit sein Rückverweisungsantrag abgelehnt wurde.

Man muss es anerkennen, dass der Herr Redner sowohl in seiner letzten, als auch in seiner vorletzten Rede den ursprünglich eingenommenen Standpunkt festgehalten hat, welcher darin besteht, dass er von diesem Gesetzentwurfe für die Städte und insbesonders für das von ihm vertretene Wien viele Nachtheile erwartet.

Auch die Resolution, welche derselbe Herr Abgeordnete beantragt hat, befindet sich in voller Übereinstimmung mit seinem soeben angeführten Standpunkte, indem in derselben gefordert wird, dass der Staat denjenigen Gemeinden, welche durch die soeben behandelte Regelung des Heimatwesens belastet werden, hilfreich beispringe.

Allein zwei Behauptungen, welche wir in den letzten Reden vernommen haben, müssen widerlegt werden. Der sehr geehrte Herr Abgeordnete Noske hat abermals und mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass, wenn der Gesetzentwurf angenommen und sanctionirt werden sollte, nach den Berechnungen des Wiener Magistrates die künftigen Armenlasten Wiens ganz bestimmt bis zu einer Höhe von 6,000.000 fl. steigen werden.

Wenn die Prämissen des Wiener Magistrates, welche bei dieser Berechnung den Ausschlag gaben, auch richtig wären, so hätte der sehr geehrte Herr Abgeordnete auch die Einnahmen des Armencontos in Anrechnung bringen sollen und er wäre zu dem Resultate gelangt, dass der Zuschuss der Gemeinde zu den Armenlasten höchstens vier Millionen Gulden betragen könnte, also nicht den fünften, sondern den achten Theil aller Einnahmen der Stadt Wien ausmachen würde.

Dass aber, meine Herren, diese Prämissen nicht richtig waren, erhellt daraus, dass unter denselben sich auch jene Voraussetzung befand, welche der sehr geehrte Herr Abgeordnete für die Stadt Wien hier zum Ausdruck selbst gebracht hat, nämlich die, wonach es zu gewärtigen ist, dass, da die auswärtige Bevölkerung von Wien wirtschaftlich schwächer ist als die einheimische, sonach durch das Zufallen derselben in die Gemeinde die Armenlast sich verhältnismäßig bei diesem Theile der Bevölkerung auch höher stellen wird.

Dieser Voraussetzung stelle ich dasjenige entgegen, was der sehr geehrte Herr Abgeordnete in der Generaldebatte selbst angeführt hat, dass nach den statistischen Ausweisen über das Schubwesen den 4000 nach Wien zugeschobenen Personen 5000 Personen gegenüberstanden, welche aus Wien abgeschoben wurden.

Meine Herren! Erstere sind wohl identisch mit den Einheimischen, letztere mit den Auswärtigen. Das Kriterium bei beiden ist der wirtschaftliche Verfall und wenn ich nun der Zahl der nach Wien Zugeschobenen die Bevölkerungszahl der Einheimischen von Wien und die Zahl der von Wien Abgeschobenen der Bevölkerungszahl der in Wien weilenden Auswärtigen gegenüberstelle, so folgt daraus, dass nach diesem Kriterium die Auswärtigen in Wien sich wirtschaftlich viel stärker zeigen, als es der Magistrat in seiner Berechnung vorausgesetzt hat.

Es ist auch ganz natürlich, dass sich bei der herrschenden Concurrenz immer nur die besseren Arbeitskräfte zu erhalten wissen werden, die schlechteren dagegen nach einer Zeit von hier abgestoßen werden und so liegt es klar am Tage, dass alle jene Befürchtungen nicht berechtigt sind, welche in Wien ein großes Anwachsen der Armenlast aus dieser Classe der Bevölkerung in Aussicht stellen.

Wenn Städte, wie München, Nürnberg, Augsburg und andere Industrialstädte des Königreiches Bayern, in denen unter ähnlichen Verhältnissen das Heimatrecht erworben wird — die Grundbestimmung des Gesetzentwurfes ist ja dem bayerischen Gesetze entnommen — durch die mit demselben verbundene Armenlast nicht dem Ruine zugeführt worden sind, so hat es um so weniger Wien zu befürchten, in welchem der Reichthum seinen Sitz hat und die Steuerkraft die ausgiebigsten Mittel findet, die Kluft zwischen reich und arm auszufüllen.

Ein ganz anderer Beweggrund, meine sehr geehrten Herren, führte die beiden Herren Redner aus Deutschböhmen zur Stellungnahme gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf.

Ihnen mag schon die finanzielle Seite dieser Frage für ihren gegnerischen Standpunkt nicht genügend erschienen sein, weshalb sie in die Debatte auch das nationale Moment einbezogen. Es hat nicht viel gefehlt und sie hätten bei dieser Gelegenheit die ganze böhmische Frage aufgerollt.

Die Herren stehen damit auf einer Linie mit Monsignor Scheicher. Sie fürchten die Invasion der Čechen, er jene der Juden und vielleicht auch der Čechen in deutsche Gemeinden, allein weder dieses noch jenes, sehr geehrte Herren, wird geschehen.

Die Behauptung, dass jemand in eine Gemeinde nur zu dem Zwecke einziehen sollte, um in derselben nach zehn Jahren das Heimatrecht zu erwerben, stellt das individuelle Leben derart auf den Kopf, dass eine Widerlegung derselben der Beleidigung des hohen Hauses gleich kommen würde.

Es handelt sich da weder um Čechen noch um Juden, sondern um Millionen von Staatsbürgern, welchen die gegenwärtigen Heimatverhältnisse unerträglich sind, und welche eine entsprechende Ordnung derselben anstreben.

Es ist unerklärlich, wie die Herren, welche dem Gesetze opponiren, diese ihre Haltung damit begründen können, dass sie das Interesse der von ihnen vertretenen Städte verfechten.

Nein, meine Herren, sie verfechten nicht das Interesse der Städte, sondern das Interesse der bisherigen einheimischen Bevölkerung dieser Städte, wogegen sie doch das Interesse der gesammten Bevölkerung derselben, also auch der auswärtigen Bevölkerung dieser Städte, vertreten sollten.

Damit erklärt sich auch der von dem sehr geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Nitsche berührte Umstand, weshalb wir Vertreter des böhmischen Volkes, wenn wir auch Großgemeinden in diesem hohen Hause vertreten, für den Gesetzentwurf einstehen.

Wir thun dies, meine Herren, im Interesse der gesammten Bevölkerung der von uns vertretenen Städte mit der festen Überzeugung, dass es uns gelingen wird, durch eine entsprechende Regelung des Armenwesens in unserem Heimatlande die Armenlast auf alle Gemeinwesen und alle Schichten der Bevölkerung derselben zu vertheilen, so dass keines derselben dann über eine große Armenlast zu klagen haben wird.

Freilich wird es nothwendig sein, dass den Landtagen dazu mehr Zeit und Gelegenheit gegeben werde, als es bis jetzt immer der Fall war.

Meine sehr geehrten Herren Vertreter der deutschen Städte in Böhmen! Sie suggeriren uns wegen der Haltung, welche wir in dieser Frage einnehmen, nationale Gründe, als ob das Gesetz, um welches es sich handelt, ebenso für die vorwiegend deutschen, wie auch für die vorwiegend čechischen gemischtsprachigen Gemeinden nicht gleiche Giltigkeit haben sollte und als ob es nur für die Čechen und nicht auch für die Deutschen in Böhmen von Wichtigkeit wäre.

Oder wollen vielleicht die Herren, wie in vielen anderen Fällen, auch hier ein eigenes Heimatgesetz für das sogenannte geschlossene, deutsche Sprachgebiet?

Sie sagen, dass die Čechen in deutschen Städten, wenn sie das Heimatrecht dort werden erreicht haben, eine nationale Rolle werden spielen wollen. Womit haben Sie das begründet? Hat der Erwerb des Heimatrechtes die Vermehrung von politischen Rechten zur Folge?

Sehen Sie in das Gemeindegesetz des Königreiches Böhmen und auch in die übrigen Gemeindegesetze und Sie werden finden, dass das Individuum in politischer Beziehung durch die Erreichung des Heimatrechtes gar nichts gewinnt. Das einzige, was es erreicht, ist, dass, wenn es bisher in einer Gemeinde nicht zuständig

war, es dann als Heimatberechtigter aus der Gemeinde wird nicht mehr ausgewiesen werden können.

Aber gerade um das handelt es sich vielleicht den Herren. Sie wollen in ihrer Hand das Recht behalten, ihren nationalen Gegner auszuweisen, wenn er ihnen unbequem wird. Wir perhorresciren diesen Standpunkt, weil er kein freiheitlicher ist, weil er brutal ist. Unser Standpunkt ist und bleibt der, dass im Königreiche Böhmen sowohl der Deutsche wie der Ceche berechtigt sein soll, seine Nationalität zu bethätigen, und wenn Sie diesen Standpunkt in ihren Städten gegenüber unseren nationalen Compatrioten einnehmen werden, dann brauchen Sie nicht zu fürchten, dass dieselben eine nationale Rolle dort werden spielen wollen.

Dann erst wird auch der Augenblick gekommen sein, welchen der sehr geehrte Herr Abgeordnete Suess in einer gestern abgehaltenen Versammlung herbeigewünscht hat, dass die beiden Volksstämme in Böhmen im friedlichen Zusammengehen und culturellen Wettbewerb miteinander leben werden.

Was die gestellten Anträge selbst betrifft, so sind dieselben in Resolutionen und meritorische Anträge zu sichten. Die meritorischen Anträge wurden von den Abgeordneten Kaiser und Dr. Nitsche, die Resolutionen von den Herren Abgeordneten Noske und Dr. Menger gestellt. Mit Hinblick auf den Inhalt dieser Anträge muss ich mich im allgemeinen vom Standpunkte des Berichterstatters gegen dieselben aussprechen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Kaiser zielt dahin, dass dem §. 1, wie er vom Ausschusse beantragt wird, die Bestimmung beigefügt werde, dass das Heimatrecht durch zehnjährigen Aufenthalt nach den Vorschriften des §. 2 erworben werden kann.

Gegen diesen Antrag muss ich mich mit aller Entschiedenheit aussprechen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist die Folge eines Compromisses, welches im Verwaltungsausschusse zwischen den verschiedenen Richtungen in dieser Frage erzielt wurde. Ich muss mich wundern, dass der Herr Abgeordnete Kaiser, welcher sich der Frage der Regelung des Heimatrechtes immer so warm und energisch angenommen hat, sich entschlossen hat, diesen Antrag einzubringen. Denn es ist unzweifelhaft, dass dieser Antrag danach angethan ist, die Annahme des Gesetzes eher zu verhindern als zu fördern.

Alle Einwendungen, welche von den Vertretern der Städte in Bezug auf die zuwachsenden Lasten vorgebracht wurden, würden in noch höherem Maße bei dem Antrage Kaiser gelten. Dieser Antrag bedeutet nämlich, dass durch einen zehnjährigen Aufenthalt nicht ein Anspruch auf das Heimatrecht, sondern dieses Recht selbst erworben werden soll. Durch eine solche Änderung würden nicht nur finanzielle Fragen, sondern auch das gesammte Gemeindeleben in hohem Grade berührt werden. Es würde dann der Fall eintreten, den wir ja bei der Handhabung des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 praktisch durcherlebt haben, dass es bei einer Erwerbung des Heimatrechtes ipso jure den Gemeinden nicht möglich wäre, ihre Heimatberechtigten in Evidenz zu halten. Aus diesen Gründen erlaube ich mir das hohe Haus zu ersuchen, es möge dem Antrage Kaiser seine Genehmigung nicht ertheilen.

Was den Antrag Nitsche betrifft, so zielt er, mit kurzen Worten sei es gesagt, dahin, den gegenwärtigen Zustand auch ferner zu erhalten und den bereits gefassten Beschluss des hohen Hauses zunichte zu machen.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird der §. 8 des bisherigen Heimatgesetzes in der Richtung abgeändert, dass die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband fernerhin nicht nur durch einen Gemeindebeschluss, sondern auch durch die Ersitzung des Rechtsanspruches, der freilich dann auch einen weiteren Beschluss erfordert, erfolgen kann. Der Antrag Nitsche besteht aber darin, dass er den zweiten Absatz des bisherigen §. 8, an dessen Stelle die neuen Bestimmungen über die Erwerbung des Heimatrechtes treten sollen, einfach in das Gesetz wieder aufgenommen wissen will, wodurch dieser Paragraph die alte Fassung wieder gewinnen, die ganze Reform vollends vereitelt sein würde.

Ich wundere mich nur, dass ein so gediegener und alter Parlamentarier sich zu einem solchen Antrage entschlossen hat. *(Lebhafte Unruhe und Rufe: Schluss!)* . . . Aber, meine Herren, ich bitte doch, mich ausreden zu lassen.

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte, meine Herren, um Ruhe. Lassen Sie doch den Herrn Berichterstatter ausreden. *(Heiterkeit.)*

Berichterstatter **Schwarz**: Es ist das umsomehr zu verwundern, als der Antrag Nitsche nichts anderes bedeutet, als dass das hohe Haus dem mit so großer Majorität verworfenen Rückverweisungsantrage in einer ganz verkappten Form zum Siege verhelfe. Damit würde sich das hohe Haus einen moralischen Faustschlag geben, und ich kann wohl der Hoffnung hier Raum geben, dass das hohe Haus dieses Ansinnen mit aller Entschiedenheit von sich weisen wird.

Aus diesem Grunde ersuche ich um Verwerfung des Antrages Nitsche.

Ich komme nun zu den Resolutionen.

Der Herr Abgeordnete Noske beantragt *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen des Inhaltes, dass einer Gemeinde für den Fall, als sie durch die ihr infolge des neuen Heimatgesetzes zuwachsende Armenversorgung außer Verhältnis zu ihrem Einkommen belastet

wird, ein entsprechender Beitrag seitens des Staates geleistet werde."

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger beantragt *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird dringend ersucht, dafür zu sorgen, dass gleichzeitig mit dem Inslebentreten des Heimatgesetzes legislatorisch dafür vorgesorgt sei, dass ein Theil der Armenkosten durch das Institut der Landesarmen auf das Land übernommen werde, dass im übrigen die Armenlasten wohl Sache der Gemeinden verbleiben, dieselben jedoch von höheren autonomen Körpern (Bezirk, Land, Staat) den Ersatz eines Theiles der Armenlasten (ein Drittel bis zur Hälfte) erhalten mögen."

Ich muss mich auch gegen die beiden beantragten Resolutionen aussprechen. Die vom Herrn Abgeordneten Noske beantragte Resolution weicht nämlich nicht viel ab von dem von diesem Herrn Abgeordneten aus Anlass dieser Verhandlung bereits gestellten und vom hohen Hause verworfenen Antrage.

Die Annahme der Resolution Menger würde aber bedeuten, dass man der Regierung eine feste Richtschnur zur Organisirung des Armenwesens in den einzelnen Königreichen und Ländern geben wolle. Dieser Vorgang würde der Competenz des hohen Hauses widerstreiten, und es empfiehlt sich deshalb auch nicht, eine solche Resolution zu beschließen. Nur die Länder und ihre Gesetzgebungen haben die Fähigkeit, nach den in denselben herrschenden Verhältnissen und sich kundgebenden Bedürfnissen die Frage der Organisation des Armenwesens richtig zu lösen.

Auf Grund dieser Auseinandersetzungen bitte ich um Annahme des §. 1 in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung. *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Noske das Wort.

Abgeordneter **Noske:** Der hochverehrte Herr Berichterstatter hat in dem begreiflichen Bestreben, die Lasten, welche der Gemeinde Wien infolge der neuen Gesetzgebung erwachsen, möglichst herabzumindern, den Nachweis versucht, dass die Verhältnisse in Wien so liegen, dass, weil die Zahl der Abgeschobenen größer ist als die Zahl der Zugeschobenen, jene Elemente, die der Stadt zuwachsen, nicht die wirtschaftlich Schwächeren, sondern die wirtschaftlich Stärkeren sind. Ich erlaube mir diesfalls thatsächlich zu berichtigen, dass erstens der Schub weder der Zugeschobenen, noch der Abgeschobenen der Maßstab für den wirtschaftlichen Wohlstand sein kann *(Heiterkeit und Beifall)*, weil doch jedermann zugeben wird, dass sowohl die Zugeschobenen wie die Abgeschobenen sich beide in einer Lage befinden, die auf wirtschaftlichen Wohlstand nicht rückschließen lässt. Vielmehr — und da möchte ich ziffermäßig berichtigen — ist der Maßstab dafür, ob die zuwachsenden Elemente wirtschaftlich stärker oder schwächer sind, die Berufsgattung, der sich diese Elemente zuwenden, und ich erlaube mir in dieser Beziehung zu constatiren, dass nach der Statistik der letzten Volkszählung von den einwandernden Elementen 18 bis 19 Procent der rein dienenden Classe für persönliche Zwecke angehören, während von den Ansässigen in Wien 6 Procent dieser Classe angehören. Der verehrte Herr Berichterstatter wird mir zugeben, dass dieses Verhältnis, wonach die Einheimischen nur mit 6 Procent der dienenden, also unterstützungsbedürftigen Classe angehören, während 31 Procent selbständig, 11 Procent Angestellte und 51 Procent qualificirte Arbeiter sind, ein triftigerer Nachweis dafür ist, dass die zuwachsenden Elemente nicht die wirtschaftlich stärkeren sind, als das Verhältnis der Zugeschobenen zu den Abgeschobenen.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich bitte die Plätze einzunehmen, da wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)*

Gegenstand der Abstimmung ist §. 1.

Der Herr Abgeordnete Kaiser beantragt eine andere Fassung des §. 1 und der Herr Abgeordnete Dr. Nitsche stellt zu §. 1 einen Zusatzantrag.

Wir werden zuerst über den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Kaiser abstimmen. Sollte dieser fallen, so kommt der §. 1 wie er hier vorgedruckt ist, zur Abstimmung. Wird derselbe angenommen, so erfolgt die Abstimmung über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Nitsche.

Ist gegen diesen Abstimmungsmodus etwas einzuwenden? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir werden daher so vorgehen.

Der Herr Abgeordnete Kaiser beantragt zu §. 1 *(liest:)*

„Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme und durch zehnjährigen Aufenthalt nach den Bestimmungen des §. 2 erworben."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Ist abgelehnt.

Nun kommen wir zur Abstimmung über §. 1, wie er vom Verwaltungsausschusse formulirt und vorgedruckt ist. Derselbe lautet *(liest:)*

„Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Paragraphen nach der Formulirung des Verwaltungsausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

§. 1 ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Nitsche beantragt zu §. 1 folgenden Zusatz *(liest:)*

„Über das Ansuchen hierum entscheidet mit Ausschluss jeder Berufung lediglich die Gemeinde."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Zusatzantrag zu §. 1 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Ist abgelehnt.

Die Resolutionen, welche im Verlaufe der Debatte eingebracht worden sind, werden erst nach Schluss der zweiten Lesung des Gesetzes zur Abstimmung gelangen.

Wir kommen nun zu §. 2.

Zu diesem Paragraphen sind zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Adámek, Dr. Kopp, Dr. Bauer, Dr. Groß, Dr. Pattai, Kaiser, Dr. Keil, Neuber, Johann Hermann Kindermann, Ritter v. Troll, Noske, Luzzatto, Edler v. Burgstaller, Pernerstorfer, pro die Herren Abgeordneten Dr. Götz, Peschka, Dr. Graf Piniński, Tschernigg.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Adámek.

Abgeordneter **Adámek:** Hohes Haus! Der in Verhandlung stehende §. 2 des Gesetzentwurfes ist gewiss der wichtigste und daher auch der hart umstrittenste der ganzen Vorlage, und sollte es gelingen, die beantragte Wiedereinführung des Ersitzungstitels in diesem Paragraphen zu eliminiren, dann wäre dadurch allerdings diese ganze Reform gescheitert.

Die allgemeinen Argumente, welche für die Wiedereinführung des Ersitzungstitels sprechen, wurden bereits in der Generaldebatte sehr ausführlich dargelegt und ich glaube auf dieselben heute nicht zurückgreifen zu sollen, nachdem es sich eigentlich bei diesem Paragraphen gewissermaßen nur um eine formelle Durchführung jenes Principes handelt.

Der Verwaltungsausschuss hat namentlich an der Regierungsvorlage in diesem Paragraphen wichtige Änderungen vorgenommen, durch welche die Vorlage wesentlich verbessert worden ist. Vor allem müssen wir es freudig begrüßen, dass der Verwaltungsausschuss die von der Regierung nach dem bayerischen Muster beantragte Differenzirung bei der Erlangung des Anspruches auf das Heimatrecht durch qualificirten Aufenthalt zwischen den Steuerträgern und Nichtsteuerträgern fallen ließ. Denn das ist doch klar, dass die Steuerleistung an sich weder ein Beweis für die höhere Qualification zur Erlangung des Heimatrechtes ist, noch einen Beweis für die Wohlhabenheit des Bewerbers erbringt, nachdem ja mitunter bedeutende Steuerzahler keinen factischen Besitz haben, hingegen Leute, welche keine Steuer zahlen, sich eines entsprechenden Wohlstandes erfreuen.

Eine solche Unterscheidung wäre überhaupt sachlich nicht begründet und ein solches Privilegium der auch die geringste directe Steuer Zahlenden kann doch an der Neige des 19. Jahrhunderts mit Hilfe eines Parlamentes nicht gestiftet werden, welches vor nicht geraumer Zeit den ersten Schritt zur Reform des Wahlgesetzes auf Grund des allgemeinen, gleichen Wahlrechtes gethan hat. *(Bravo!)*

Eine zweite, wichtige Änderung hat der Verwaltungsausschuss an diesem Paragraphen gemacht, indem derselbe aus der Regierungsvorlage die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung als Ursache der Unterbrechung des qualificirten Aufenthaltes in der Gemeinde eliminirt und dadurch vielen Missbräuchen bei der praktischen Durchführung des Gesetzes vorgebeugt hat.

Diese beiden Änderungen müssen wir mit Freude begrüßen, und ich gestehe offen, dass dadurch für uns die Fassung des §. 2 wesentlich annehmbarer geworden ist.

Der Verwaltungsausschuss hat ferner die Regierungsvorlage auch in Bezug auf die Dauer des qualificirten Aufenthaltes abgeändert, indem derselbe die zehnjährige Dauer annahm. Gegen diese Änderung müssen wir Stellung nehmen. Soll diese Reform nicht bloß für die durch die gegenwärtigen Armenlasten überlasteten Landgemeinden, sondern auch für die breiten Schichten der Bevölkerung, welchen durch dieses Gesetz die Erwerbung des Heimatrechtes erleichtert werden soll, in absehbarer Zeit praktische Erfolge aufweisen, so ist es vor allem nothwendig, dass die Dauer des qualificirten Aufenthaltes, auf Grund dessen der Anspruch auf Erwerbung des Heimatrechtes erworben werden soll, nicht zu weit erstreckt werde.

Die Feststellung der Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes, durch welchen das Heimatrecht erworben werden soll, wäre gewiss nicht so hart umstritten, wenn nicht mit der Erwerbung des Heimatrechtes auch der Anspruch auf Armenversorgung unmittelbar verknüpft wäre.

Bei der Lösung dieser Frage muss vor allem darauf Rücksicht genommen werden, damit insbesondere die armen Gemeinden mit der Last der Versorgung ihrer in anderen Gemeinden erwerbsunfähig gewordenen Angehörigen nicht unmäßig überbürdet werden und es darf ferner nicht außeracht gelassen werden, dass diese Reform in erster Linie die Interessen der weitesten Schichten unserer Bevölkerung tangirt.

Und da hat der Ausschuss in diesem Paragraphen eine Bestimmung aufgenommen, durch welche gerade das Interesse dieser Schichten der Bevölkerung nicht entsprechend gewahrt erscheint.

Die beantragte zehnjährige Ersitzungsfrist, welche mit der erlangten Eigenberechtigung, also in der Regel mit dem vollendeten 24. Lebensjahre, zu laufen beginnen soll, ist entschieden mit Rücksicht auf die Verhältnisse dieser Classen zu weit gegriffen. Denn nach der Bestimmung dieses Paragraphen wäre es in der Regel der Fall, dass erst nach vollendetem 34. Lebensjahre der Anspruch auf die Erwerbung des Heimatrechtes eintreten würde.

Bei der Beurtheilung dieses Antrages des Verwaltungsausschusses muss vor allem die durchschnitt-

liche Lebensdauer derjenigen Schichten der Bevölkerung in Anschlag gebracht werden, deren Interessen in erster Linie diese Reform tangirt.

Die durchschnittliche Lebensdauer in Europa ist mit 38 Jahren, bei Männern mit 35 bis 40, bei Frauen mit 38 bis 42 Jahren berechnet und sinkt bei den wirtschaftlich-abhängigen Berufsclassen auf 28, ja, auch auf 24 Jahre.

Kolb berechnet die durchschnittliche Lebensdauer in England mit 39, in Belgien mit 37 Jahren u. s. w.

Köröſi berechnet die durchschnittliche Lebensdauer der Reichen auf 23·5, der Mittelclassen auf 14·4 Jahre u. s. w.

Diese Ziffern beweisen klar, dass die Möglichkeit der Erwerbung des Anspruches auf das Heimatrecht, wenn diese zehnjährige Ersitzungsdauer, welche erst mit dem vollendeten 24. Lebensjahre zu laufen hätte, aufrecht bliebe, gerade für diese Classen in der Praxis von sehr geringer Bedeutung wäre, und dass daher im Interesse der gedeihlichen Lösung dieses wichtigen Reformproblemes dieser Paragraph entsprechend abgeändert werden müsse.

Zunächst wende ich mich gegen die Bestimmung, dass die Ersitzungsfrist erst nach erlangter Eigenberechtigung zu laufen beginne. Diese Bedingung der Eigenberechtigung ist aus dem bayrischen Entwurfe entnommen, wobei allerdings übersehen wurde, dass in Bayern die Eigenberechtigung mit dem 21. Lebensjahre beginnt.

Es ist ferner eine bekannte Thatsache, dass sich gerade in den breitesten Schichten der Bevölkerung, um deren Interesse es sich dabei vor allem handelt, die wirtschaftliche Selbständigkeit viel früher beginnt als in anderen Classen. Mit Rücksicht auf diese Thatsache wurde auch in der Novelle zum Gesetze über den Unterstützungswohnsitz im Deutschen Reiche bestimmt, dass vom 1. April 1894 die Frist für den selbstständigen Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes mit dem vollendeten 18. Lebensjahre zu laufen beginne.

In unserem Reiche verschaffte in den Jahren 1754 bis 1849 ein zehnjähriger, in den Jahren 1849 bis 1863 ein vierjähriger Wohnsitz die Zuständigkeit. Das Mittel wäre also sieben Jahre. Die böhmische Statthalterei hat in dem bereits in der Generaldebatte von mir citirten Gutachten über die Reform des Heimatgesetzes vom Jahre 1881 die Fixirung einer vierjährigen Ersitzungsfrist angenommen. Der Landtag des Königreiches Böhmen befürwortete nach eingehenden Erhebungen im Jahre 1883 die Einführung einer achtjährigen Ersitzungsfrist. Die Regierung beantragte in ihrem Entwurfe eine fünfjährige Ersitzungsfrist für Steuerzahler und eine zehnjährige Ersitzungsfrist für Nichtsteuerzahler.

Nachdem, wie ich bereits gesagt habe und was gewiss jeder anerkennen wird, die Steuerzahlung an sich keinen Beweis einer höheren Qualification für die Erwerbung des Heimatrechtes ergibt und nachdem es sich bei dieser Differenzirung auch um Steuerzahler mit einer geringeren Steuer, und solche, die auch nur ein paar Kreuzer directe Steuer zahlen, handelt, hätte man wohl erwarten sollen, nachdem der Ausschuss principiell diese Differenzirung fallen ließ, dass er nicht auf zehn Jahre, sondern auf die Frist von fünf Jahren zurückgreifen werde. Dabei sei constatirt, dass im Ausschusse der Antrag auf die achtjährige Ersitzungsfrist nur durch die Stimme des Obmannes infolge der Dirimirung gegen diesen Antrag gefallen ist, dass also auch im Verwaltungsausschusse die Hälfte der Mitglieder für die achtjährige Ersitzungsfrist, die wir beantragen werden, gestimmt hat.

Der Städtetag, welcher am 28. Februar 1895 in Wien tagte, hat allerdings die von der Regiernng beantragte Differenzirung angenommen und hat außerdem die Ersitzungsfrist für Steuerzahler mit zehn Jahren und für Nichtsteuerzahler mit 15 Jahren bestimmt.

Dieser Beschluss des Städtetages allein kennzeichnet am genauesten die Richtung, sowie den Geist, von welchem dieser Städtetag bei der Berathung dieser Reform geleitet wurde. *(Bravo!)* Angesichts dieser Verhältnisse erlaube ich mir zu beantragen, dass die heimatrechtliche Großjährigkeit auf das vollendete 20. Lebensjahr und die Ersitzungsfrist auf acht Jahre festgestellt werde. Sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, so beantrage ich eventuell, dass die Ersitzungsdauer von zehn auf acht Jahre herabgemindert werde. *(Zustimmung.)*

Nach dem Alinea 5 des vorliegenden Paragraphen wird an die Armenversorgung die Rechtswirkung geknüpft, dass die Ersitzung des Heimatrechtes durch dieselbe nicht gehindert werde. Nachdem nun an die Armenversorgung bei der praktischen Durchführung des Gesetzes schwerwiegende Folgen geknüpft werden, so erscheint es nothwendig, dass der Begriff derselben im Gesetze präciser gefasst werde, als dies jetzt der Fall ist, damit in der Praxis etwaigen Missbräuchen oder auch falschen Auffassungen dieser Bestimmung des Gesetzes vorgebeugt werde.

Denn, wenn die Bestimmung, wie sie im vorliegenden Entwurfe enthalten ist, nicht abgeändert, beziehungsweise nicht ergänzt werden sollte, so würden sich gewiss daraus in der Praxis Misshelligkeiten ergeben, welche im vorhinein ausgeschlossen werden sollen.

Es muss vor allem unterschieden werden zwischen der dauernden und der vorübergehenden Armenversorgung, welche mitunter auch bei gut situirten Einwohnern eintreten kann.

Die in dem zweiten Absatze dieses Alinea aufgenommenen Einschränkungen dieser Bestimmung, dass nämlich die Befreiung vom Schulgelde, sowie der Genuss eines Stipendiums, endlich eine nur vorüber-

gehend gewährte Unterstützung nicht als Acte der Armenversorgung anzusehen seien, können unsere diesbezüglichen Bedenken und Befürchtungen in Betreff der praktischen Durchführung dieser allgemeinen grundsätzlichen Bestimmung nicht beheben.

Nachdem es aber schwer fällt, den Begriff der dauernden Armenversorgung allgemeiu oder durch eine allgemein zutreffende, bestimmte Frist zu präcisiren, so würde es sich wohl empfehlen, in diesem Paragraphen ausdrücklich zu bestimmen, dass die Ersitzung des Heimatrechtes nur durch die dauernde oder „öffentliche" Armenversorgung gehindert werde. *(Zustimmung.)*

Vorläufig werde ich diesbezüglich keinen Antrag stellen.

Bei der Beschlussfassung über diesen Paragraphen wird allerdings der Interessengegensatz der großen Städte und der Landgemeinden, welcher in dieser Debatte eine so große Rolle spielt, schwer in die Wagschale fallen. Die Vertreter der Großcommunen haben wahrlich vollen Grund gehabt, namentlich bei Berathung dieser Reformvorlage diesen Interessengegensatz nicht aufzurollen und zu verschärfen.

Vor allem sollten sie nicht übersehen, dass socialpolitische Reformen überhaupt nicht durchführbar wären, wenn bei Berathung derselben die individuellen localen Sonderinteressen den großen allgemeinen Interessen des Staates und der Gesellschaft, welche an solche Reformen geknüpft werden, nicht untergeordnet werden sollten. *(Bravo!)*

Von dem einseitigen egoistischen Standpunkte verschiedener Sonderinteressen ist es überhaupt möglich, eine jede socialpolitische Reform zu bekämpfen, und das ist leider auch jetzt der Fall gewesen, aber gerade die Vertreter der großen Communen sollten sich bei der Behandlung so großer Probleme von den Gesichtspunkten der socialen Politik des Geldsackes nicht leiten lassen.

Die Opposition einzelner Großcommunen und ihrer Vertreter gegen dieses Gesetz ist überhaupt durch einen Zug ins Kleinliche und durch eine einseitige Auffassung der Situation gekennzeichnet, die geradezu überraschen muss.

Ich will mich jeder diesbezüglichen allgemeinen Kritik enthalten und verweise nur auf das Urtheil, welches vor wenigen Tagen ein leitendes Journal unserer Gegner, die „Neue Freie Presse", über die Art und Weise, wie diese Frage von jener *(linken)* Seite theilweise behandelt worden ist, gefällt hat.

„Die Art, wie die Debatte über das Heimatrecht im Abgeordnetenhause geführt wird" — schrieb die „Neue Freie Presse" am 15. d. M. — „heißt zu dem Hohne, welchen der heutige Zustand bedeutet, den Spott hinzufügen.

Wir glauben auch nicht, dass es von besonderer Klugheit zeigt, wenn man das Zustandekommen der Vorlage im gegenwärtigen Zeitpunkte verhindert; jetzt ist es noch möglich, für die großen Städte Erleichterungen für das Übergangsstadium zu statuiren, so dass die Last, welche sie schließlich, ob sie nun wollen oder nicht wollen, doch werden übernehmen müssen, nicht sofort in ihrem vollen Gewichte fühlbar wird. Der Ruf nach durchgreifender Reform des Heimatrechtes wird, wenn er jetzt nicht befriedigt wird, nicht mehr verstummen, und jene Millionen thatsächlich Heimatloser, welche das bestehende Heimatrecht geschaffen hat, werden immer ungestümer an die Pforte der Gesetzgeber pochen.

Wer weiß, ob die künftige Gesetzgebung die Ersitzung des Heimatanspruches auf eine zehnjährige Frist auszudehnen gewillt sein wird, und wer weiß, ob man angesichts einer stürmischen und ungeduldigen Agitation nicht dazu gelangt, der Ersitzung des Heimatrechtes die Wirkung beizulegen, dass damit das Heimatrecht ipso jure, nicht erst durch einen Verleihungsact, erworben wird?

Man betrachtet diese Vorlage vom einseitigen, egoistischen und zum Theile sogar kleinlichen Interessenstandpunkte, und man verschließt die Augen vor der Thatsache, dass es sich um eine große Frage der Gerechtigkeit, um die Sühnung eines alten Unrechtes und die Beseitigung eines beschämenden Zustandes handelt, der nicht länger aufrechterhalten werden kann.

Wie oft wurden in den Programmen jener Parteien, welche um die Gunst der Massen buhlten, heilige Eidschwüre gelobt, dass der „kleine Mann" geschützt und der wirtschaftlich Schwache gefördert werden soll!

Und siehe, da der „kleinste Mann" in Betracht kommt, da es sich um denjenigen handelt, welchen die Sorge um das tägliche Brot aus seiner Heimat forttreibt und ihn zwingt, sich dort niederzulassen, wo er Erwerb für sich und seine Familie findet, sind auf einmal alle diese Gelöbnisse und Versprechungen verschwunden, und man gibt dem Armen und Unglücklichen, der im Falle der Verarmung, der Krankheit oder Erwerbslosigkeit vom Schubwagen bedroht ist, einen Wechsel auf eine entfernte Zukunft, dessen Einlösung unsicher und ungewiss ist u. s. w."

Es war vor allem dem geehrten Herrn Abgeordneten Noske vorbehalten, die Fahne des Wiener Städtetages vom 25. Februar v. J. in diesem hohen Hause hochzuhalten und namentlich die materiellen Interessen der Stadtgemeinde Wien zu vertreten, und er hat dies mit einer Gründlichkeit gethan, die unserer Anschauung nach wohl einer besseren Sache würdig gewesen wäre.

Ich kann freilich heute auf diese Ausführungen des geehrten Herrn Abgeordneten Noske nicht eingehend zurückgreifen; aber ich kann nicht umhin, ein wichtiges Moment, welches mit der Berathung dieses Paragraphen im innigen Zusammenhange steht, aus seinen Darlegungen herauszugreifen.

Der geehrte Herr Abgeordnete Noske hat die Zahl der Heimatfremden in Wien mit 888.000 neben 467.000 Einheimischen angegeben. Nach seinen Berechnungen sind in Wien von 1000 anwesenden Personen daselbst 447 geboren, es beträgt daher der Zuzug 553 pro Tausend.

Aus diesen Zahlen wollte dann der geehrte Herr Abgeordnete Noske die exorbitante Belastung der Gemeinde Wien ableiten, welche ihr durch die Überwälzung der Armenlasten resultiren würde, wenn dieser Entwurf Gesetz werden sollte.

Mit diesen Verhältniszahlen hat der Herr Abgeordnete Noske unzweifelhaft Doppeltes nachgewiesen, dass nämlich die gegenwärtigen Heimatverhältnisse absolut unhaltbar geworden sind, und ferner in welcher Weise gegenwärtig die Landgemeinden mit der Versorgung ihrer Angehörigen, die in Wien verarmt und arbeitsunfähig geworden sind, belastet sind.

Darüber werde ich mit dem Herrn Abgeordneten Noske nicht rechten — weil es erfolglos wäre — ob diese Überwälzung der Armenlasten auf die bisherigen Heimatgemeinden eine gerechte sei und ob nicht die Stadt Wien für diejenigen Einwohner, welche ihre Arbeitskraft und Gesundheit in ihren Mauern aufgezehrt haben, wenn sie verarmen, zu sorgen habe?

Die Berechnungen des Anwachsens der Armenlasten der Commune Wien nach Annahme dieses Entwurfes, die der Herr Abgeordnete Noske angestellt hatte, kann ich auf ihre Richtigkeit nicht prüfen; der Referent, mein Freund Schwarz, hat am Schlusse der Generaldebatte und auch heute diese Berechnungen in den wichtigsten Punkten auf das richtige Maß zurückgeführt, doch kann ich nicht umhin, auf diese Berechnungen noch zurückzugreifen

Der geehrte Herr Abgeordnete Noske hat es unterlassen, bei seinen Berechnungen den Passiven auch die Activen entgegenzuhalten, denn sonst wäre wohl seine Bilanz in ganz anderem Lichte erschienen. Der Herr Abgeordnete Noske ist hiebei auch von seinem einseitigen Standpunkte zu Resultaten gelangt, die für die Wiener geradezu erschreckend sein müssen. Hätte er aber seine Statistik der Ortsfremden durch die Statistik der Dauer ihres Aufenthaltes und jene ihrer Berufe ergänzt, so wäre er zu einer ganz anderen Bilanz gelangt. *(Zustimmung.)*

Auch scheint mir der Herr Abgeordnete Noske von der Voraussetzung ausgegangen zu sein, dass diese 888.000 Fremden in Wien nur Proletarier, oder nur Arbeiter oder, wie man zu sagen pflegt, Slovaken wären; hätte er aber in Wien Umschau gehalten, so hätte er sich überzeugt, dass die Wiege der meisten Begründer der größten und bedeutendsten gewerblichen Etablissements nicht an der Donau gestanden ist *(So ist es!)* und dass die tüchtigsten Arbeiter in den gewerblichen Unternehmungen Wiens, in Wien Ortsfremde sind. Und wenn er es unternimmt, unter seinen Collegen im Wiener Rathhause sich umzuschauen, so wird er finden, das viele von ihnen das Böhmische besser oder aber so schlecht wie deutsch sprechen. *(Bravo!)*

Der Herr Abgeordnete scheint den Zuzug der Fremden, insbesondere der fremden Arbeiter für ein Unglück für Wien zu halten und lehnt daher diesen gegenüber jede materielle Verpflichtung seitens der Gemeinde Wien ab. Ich wiederhole die an den Herrn Abgeordneten Noske von vielen Seiten bereits gerichtete, aber von ihm bisher noch nicht beantwortete Frage, wie sich die Verhältnisse in Wien gestalten würden, wenn diese 888.000 Ortsfremden nicht arbeiten oder überhaupt nicht anwesend sein würden? *(Zustimmung.)*

Eine interessante Antwort auf diese von ihm noch nicht beantwortete Frage kann er aber in einem Wiener Tagblatte vom letzten Sonntage lesen, aus dem ich nur citire *(liest)*:

„Neuere Forschungen legen dar, dass die Großstadt nicht die Fähigkeit besitzt, sich vermöge ihrer eigenen Kraft auf ihrem Bevölkerungsstande zu erhalten. Großstädte, welche keinen Zuzug aus dem umliegenden Lande erhalten, müssen der Entvölkerung verfallen. Sie wachsen, sie erneuern sich nur durch die Einwanderung. Alte Familien, welche Jahrhunderte hindurch sprossen und blühen, sind in der ungesunden Atmosphäre der Großstadt nicht zu finden. Da gibt es keine erbgesessenen socialen Gruppen. Die Großstadt bildet nicht den Boden, auf dem der Baum des Lebens blüht. Natur und Cultur stehen in einem unlösbaren Widerspruche gegeneinander. Ohne die Anlockung, welche die Großstadt auf das Land übt, ohne den Reiz, durch welchen diese verführerische Sirene immer neue Opfer an sich zieht, wäre das moderne Wachsen der Großstädte nicht denkbar. An der Hand der modernen Forschung kann man sagen: Wer die Einwanderung in die großen Städte erschwert, wer sie unterbindet, wer sie unmöglich macht, zeigt, dass seine sociologische Bildung sehr mangelhaft ist, zeigt, dass er nicht weiß, was er will, nicht weiß, was er thut. Denn er schädigt dieselbe Stadt, welcher er vielleicht zu nützen beabsichtigt. Man sperre jeden Zuzug von Wien ab und nach drei Generationen schon ist die Kaiserstadt auf das Niveau von Korneuburg oder Tulln herabgedrückt." *(Hört! Hört!)*

So schreibt das citirte Wiener Blatt.

Die Gegner dieser Reform sind übrigens über die finanziellen Rückwirkungen, beziehungsweise über die Verschiebung der Armenlasten, welche infolge dieser Änderung des Heimatrechtes eintreten dürfte, nicht eines Sinnes. So hat zum Beispiel im Gegensatze zu den Klagen des Herrn Abgeordneten Noske Dr. Groß offen erklärt, dass die Verschiebung der

Armenlasten nach dieser Reform oft kaum merkbar sein wird u. s. w.

Die Vertreter großer Communen dürfen die materielle Seite dieser Reform überhaupt nicht so einseitig beurtheilen, wie sie es bisher gethan. Nachdem die großen Communen aus der bestehenden Centralisation des wirtschaftlichen und culturellen Lebens und der gesammten Verwaltung so große unberechenbare materielle Vortheile ziehen, so müssen sie auch die ökonomischen Folgen dieser Centralisation tragen. *(Zustimmung.)*

Den besten Beweis dafür, wie diesen Pflichten zum Beispiel die Residenzstadt Wien gerecht zu werden versteht, liefert die Fürsorge dieser Großcommune um die geistigen und culturellen Interessen der Hunderttausende unserer Stammesgenossen, die hier wohnen, in Kirche und Schule 2c.

Diese Verhältnisse habe ich bei anderen Anlässen eingehend geschildert, heute sei es mir gestattet, zur Beleuchtung dieser Situation nur das Factum anzuführen, dass seinerzeit auch das Ansuchen um die Unterstützung armer Schulkinder der Wiener Komenský-schule aus dem aus öffentlich gesammelten milden Gaben zur Unterstützung armer Schulkinder in Wien gebildeten Fond rundwegs zurückgewiesen wurde, mit der einfachen Motivirung, dass für čechische Schulkinder kein Geld da sei. *(Hört! Hört!)* Das nennt man in Wien Humanität! *(Bravo!)*

Wir verkennen keineswegs die große Bedeutung der großen Städte als Centren des wirtschaftlichen und culturellen Lebens. Daraus folgt aber keineswegs, dass wir, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, in dieser großen Frage die Interessen der zahllosen kleinen Gemeinden den Interessen weniger, großer Communen opfern sollten.

Die großen Städte sind Centren des wirtschaftlichen und culturellen Lebens, aber anderseits auch Pflanzstätten des materiellen und socialen Elends. *(Zustimmung.)*

Es sei mir gestattet, bei diesem Anlasse eine interessante Episode aus den Verhandlungen dieses hohen Hauses zu erwähnen.

Als im Jahre 1865 in diesem hohen Hause der Gesetzentwurf, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer der Eisenbahnen, berathen und bezüglich der Vertheilung dieser Steuer für die besondere Berücksichtigung der Stadt Wien, als des Herzens des Reiches, mit großer Wärme plaidirt wurde, hat der damalige Abgeordnete der Stadt Pilsen, Dr. Pangratz, diesen Vergleich Wiens mit dem Herzen des Reiches acceptirt und daran folgende Bemerkung geknüpft, die heute zu wiederholen nicht ohne Interesse sein dürfte.

Dr. Pangratz sagte damals unter anderem: „Ja, die Arterien des Verkehres führen vom Lande in das Herz des Reiches, nach Wien, das gesunde Blut; aber aus diesem Herzen strömt nur verbrauchtes, verdorbenes Venenblut zurück.“ *(Hört! Hört!)*

Es dürfte wohl überflüssig sein, die Folgen dieser Wechselbeziehungen für das Land des weiteren auszuführen.

Angesichts der großen allgemeinen, ethischen und socialpolitischen Wichtigkeit dieser geplanten Reform des Heimatrechtes können wir uns auf diesen Standpunkt der materiellen Interessen der Großcommunen nicht stellen.

Unsere Gegner konnten nicht umhin, auch diese große Reformfrage auf das rein politische, sogar nationale Gebiet hinüberzuspielen, und sie haben das mitunter in verletzender Weise gethan.

So haben namentlich die Herren Abgeordneten Dr. Schücker und Dr. Nitsche diese Vorlage vom rein nationalen Standpunkte bekämpft und in der Möglichkeit, dass die Čechen in deutschen Städten heimatberechtigt werden könnten, die größte Gefahr für die Erhaltung des deutschen Besitzstandes in Böhmen entdeckt u. s. w.

Ich glaube kaum, dass die selbstbewusste deutsche Bevölkerung von Böhmen für dieses sonderbare Eingeständnis den beiden geehrten Herren Abgeordneten Dank wissen wird. Denn es wäre gewiss um das Deutschthum in Böhmen sehr schlecht bestellt, wenn eine der wichtigsten Garantien der Erhaltung desselben in der Aufrechthaltung der gegenwärtigen, geradezu beschämenden Heimatverhältnisse und in der Conservirung des gegenwärtigen Schubwesens bestehen würde. *(Heiterkeit. — Bravo!)*

Wir können den Herren für dieses Bekenntnis nur dankbar sein.

In dieser Richtung hat aber der Generalredner von jener *(linken)* Seite am Schlusse der Generaldebatte das Größte geleistet.

Der Herr Abgeordnete Dr. Groß hat nämlich ausgeführt: Durch diese Reform würden wir erreichen, dass die Čechen, die in unseren Gemeinden reich geworden sind, die dadurch wohlhabend und besitzend geworden sind, dass sie den Deutschen das Brot weggenommen haben, wohlhabend auf Kosten der Deutschen, auch heimatberechtigt werden.

Er hat ferner gesagt: Ist es nicht genug, dass wir mit dem deutschen Steuergulden čechische Schulen bauen sollen, müssen die Čechen, die vielleicht vom Hausmeister zum Hausherrn avancirten, auch noch heimatberechtigt werden u. s. w., müssen auf diese Weise auch unsere deutschen Städte ihres nationalen Charakters ganz entkleidet werden?

Schließlich hat er behauptet, dass dies der einzige Grund sei, warum die Jungčechen, auch die städtischen Vertreter, für diese Reform stimmen.

Die Haltung der Abgeordneten der böhmischen Städte wurde auch von anderer Seite bespöttelt.

Es gereicht uns zur besonderen Genugthuung, dass unsere Großcommune dieser Reformaction gegenüber, im Gegensatze zu den äußerst bezeichnenden Beschlüssen des Wiener Städtetages vom 28. Februar 1895, einen der Gerechtigkeit und den gegenwärtigen socialen Verhältnissen Rechnung tragenden, würdigen Standpunkt eingenommen hat. *(Zustimmung.)*

Mögen Sie, meine Herren, die Versicherung entgegennehmen, dass sich die Vertreter unserer böhmischen Städte in dieser Frage in voller Übereinstimmung mit ihren Wählern befinden *(Zustimmung)*.

Ich glaube kaum, dass der Herr Abgeordnete Noske sich in seiner Opposition gegen dieses Gesetz mit der Zweidrittel-Majorität der Bevölkerung von Wien in einer ähnlichen Übereinstimmung befindet. *(Zustimmung.)*

Den besten Beweis dafür, dass unsere böhmischen Städte in dieser Frage einen würdigen Standpunkt eingenommen haben, finden Sie darin, dass als Berichterstatter über dieses Gesetz der Abgeordnete der zweitgrößten Stadt in Böhmen, der königlichen Stadt Pilsen, fungirt.

Meine Herren! Wir alle hängen gewiss mit patriotischer Innigkeit an unserem goldenen slavischen Prag. Wir sind aber auch alle überzeugt, dass die patriotische Bevölkerung dieser Metropole der Länder der böhmischen Krone von uns weder erwarten noch verlangen wird, dass wir in dieser großen Reformaction die allgemeinen Interessen unseres Volkes, welche an diese Reform geknüpft sind, den vermeintlichen localen und materiellen Interessen der Stadt Prag opfern werden. *(Zustimmung.)*

Ich erkläre nochmals, dass wir stolz darauf sind, dass unsere böhmischen Städte in dieser wichtigen Frage mit allen Vertretern des böhmischen Volkes eines Sinnes sind, und wir werden unentwegt für diese Reform auch künftighin eintreten. *(Beifall.)* Es ist auf das lebhafteste zu bedauern, dass auch so große sociale Probleme von den Wortführern jener Partei, die durch Decennien der ganzen Welt einreden wollte, dass sie das Banner des Liberalismus einzig und allein in diesem hohen Hause hochhält, auf solche Art und Weise behandelt werden, dass auch diese großen socialpolitischen Reformprobleme von jener Partei nur unter dem Gesichtswinkel der nationalen Gehässigkeit beurtheilt und behandelt werden.

Es ist auf das lebhafteste zu bedauern, dass auch in dieser großen Frage der Sehnsucht nach Befestigung und Kräftigung ihrer Hegemonie in unseren Ländern alle Rücksichten der Humanität, des Liberalismus und der rationellen socialen Politik geopfert werden. Und dann beklagen Sie sich darüber, dass die deutschliberale Partei im Niedergange begriffen ist, und dann staunen Sie, dass die Reaction bei uns emporwuchert, als ob es nicht eine historisch begründete Thatsache wäre, dass der Liberalismus ohne Humanität und sociale Gerechtigkeit immer der tüchtigste Vorkämpfer der Reaction gewesen ist! *(Beifall.)* Durch diese Reform sollen die bisherigen unhaltbaren und beschämenden Zustände unseres Heimatrechtes beseitigt und ein altes, schweres Unrecht gesühnt werden, deshalb ist diese Reform ein Postulat der Gerechtigkeit, ein Gebot der rationellen Socialpolitik. Wir sind für diese Reform in voller Erkenntnis ihrer großen ethischen und socialen Wichtigkeit, und aus keinem Parteiinteresse oder aus kleinlichen materiellen Motiven eingetreten, und halten es für unsere Pflicht, nach unseren Kräften beizutragen, damit diese Reform zur That werde.

Wir bitten das hohe Haus, den vorliegenden §. 2 der Vorlage im Interesse der gedeihlichen Lösung dieses Problems in der von uns vorgeschlagenen Fassung anzunehmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Dr. Götz das Wort.

Abgeordneter Dr. **Götz:** Hohes Haus! Der in Verhandlung stehende §. 2 bringt den leitenden Grundgedanken der Reform zum Ausdruck. Derselbe führt in die österreichische Heimatgesetzgebung die Bestimmung ein, dass ein durch einen gewissen Zeitraum fortgesetzter Aufenthalt in einer Gemeinde den Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband dieser Gemeinde begründet. Eben weil im §. 2 der leitende Grundgedanke der Reform ausgedrückt ist, wäre es vielleicht verlockend, wieder auf die Generaldebatte zurückzugreifen.

Ich erkenne dieses Zurückgreifen auf die Generaldebatte in der Specialdebatte für einen Fehler, ich will nicht in diesen Fehler verfallen einerseits aus dem Grunde, weil das Haus durch den Beschluss, den vorliegenden Entwurf zur Grundlage der Specialdebatte zu machen, implicite bereits anerkannt hat, es acceptire jenen Grundgedanken, welcher in dem §. 2 zum Ausdruck gekommen ist, und es meiner Meinung nach hieße offene Thüren einrennen, wenn ich nach diesem Beschlusse des Hauses noch für seinen Beschluss sprechen würde; anderseits würde mich auch die sehr bedeutende Leere dieses hohen Hauses hievon abhalten, oder — um mit den Worten des §. 2 zu sprechen — die freiwillige Abwesenheit des größten Theiles der Mitglieder dieses hohen Hauses. *(Heiterkeit und Sehr gut!)*

Ich habe mich lediglich zum Worte gemeldet, um einige Verbesserungsanträge zu stellen, Verbesserungsanträge meiner Meinung nach, zu dem Behufe, um einige Bestimmungen des Gesetzes klarer zu machen und insbesondere zu vermeiden, dass nicht einige ganz überflüssige Zusätze zu einzelnen Bestim-

mungen dazu Veranlassung geben, dass die allgemeinen Bestimmungen schlecht und in einem Sinne interpretirt werden, welcher der Rechtsanschauung des Ausschusses widerspricht.

Im §. 2 ist vor allem ausgesprochen, dass das Heimatrecht infolge des Ablaufes des zehnjährigen Aufenthaltes nicht ipso jure erworben wird, sondern dass dadurch bloß der Anspruch auf Erwerbung des Heimatrechtes begründet werden könne, und eine Aufnahme in den Heimatverband seitens der Gemeinde erfolgen müsse. Das Haus hat den Antrag Kaiser, welcher nicht auf dem Standpunkte der Vorlage steht, sondern die Ersitzung ipso jure eingetreten haben will, abgelehnt.

Es könnte aber zu diesem Paragraphen wieder ein derartiger Antrag gestellt werden und ich bitte das hohe Haus, auf dem Standpunkte der Vorlage zu beharren. Die Gründe sind sachlicher und administrativer Natur.

Wenn Sie die Bestimmung treffen, dass im Falle einer bestimmten Dauer des Aufenthaltes das Heimatrecht ipso jure erworben wird, so bin ich sicher — die Praxis, die ich habe, spricht dafür — dass in der Regel sich nach Ablauf der bestimmten Ersitzungsfrist um die Zuerkennung des Heimatrechtes seitens der Aufenthaltsgemeinde durch das Begehren der Ausstellung eines Heimatscheines nicht beworben werden wird, sondern der einzelne wird die Anerkennung des Heimatrechtes erst in dem Momente verlangen, in welchem er Veranlassung nehmen muss, an die öffentliche Mildthätigkeit zu appelliren.

Es werden daher die Heimatverhältnisse der einzelnen Individuen nie in Ordnung sein und es werden dann, wenn es sich um die Constatirung der Zuständigkeit durch Nachweisung eines bestimmten Aufenthaltes handelt, jene Strittigkeiten entstehen, die wir eben jetzt haben, beispielsweise rücksichtlich der Frage, ob nach den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1849 eine Quadriennirung eingetreten ist, ob er factisch vier Jahre in einer bestimmten Gemeinde gewohnt hat.

Also im Interesse der Ordnung und Sicherstellung der Heimatverhältnisse ist es gut, in dem Momente, wo die Ersitzungszeit abläuft, die Constatirung dieser Ersitzung und die Anerkennung des Heimatrechtes seitens der Aufenthaltsgemeinde vornehmen zu lassen.

Was die Dauer der Ersitzungszeit anbelangt, so sind selbstverständlich die Anschauungen getheilt. Wir hatten im Ausschusse Anträge, die Ersitzungszeit auf zwei Jahre herabzusetzen, Anträge auf fünf, sieben, acht und zehn Jahre. Mein nachfolgender Redner, der Herr Abgeordnete Noske, wird wahrscheinlich den Antrag auf Festsetzung einer fünzehnjährigen Ersitzungszeit stellen.

Meine verehrten Herren! Ich glaube, der Ausschuss hat in dieser Richtung die goldene Mittelstraße eingeschlagen. Der Herr Berichterstatter hat gegenüber einem Antrage des Abgeordneten Kaiser die Bemerkung gemacht, es lasse sich an den wesentlichen Bestimmungen der Vorlage nicht viel ändern, es seien die beschlossenen Bestimmungen ein Compromiss zwischen den Anschauungen der verschiedenen Parteien. Ich stehe in dieser Richtung auch auf diesem Standpunkte, bin aber doch neugierig, ob der Herr Berichterstatter gegenüber dem Antrage seines Gesinnungsgenossen auch auf diesem Standpunkte bleiben wird. *(Heiterkeit.)*

Meiner Meinung nach sprechen für die Festsetzung der zehnjährigen Ersitzungszeit nachstehende Gründe: Ich halte es vor allem für gut und angemessen, wenn ein Gesetz reformirt wird, nicht Bestimmungen zu treffen, welche sich zu schroff von den bisherigen Bestimmungen abheben und dann mehr gefühlt werden und eine größere Härte ausüben. Zu weit können wir absolut nicht hinuntergehen, aus dem einfachen Grunde, weil aus der Thatsache eines zweijährigen Aufenthaltes noch nicht auf den sogenannten animus habitandi geschlossen werden kann und weil ein Aufenthalt durch eine kurze Zeit von zwei oder drei Jahren noch nicht eine solche Beziehung zur Gesammtheit aufkommen läßt, dass die Fürsorgepflicht als Äquivalent dieses Aufenthaltes und der Vortheile, welche der Ort durch den Aufenthalt hat, angesehen werden könnte. Ich bin gegen die kurze Frist auch deshalb, weil die Gefahr vorliegt, dass dann seitens dieser Gemeinden die Freizügigkeit eingeschränkt und verkümmert werden würde. Ich bin schließlich und endlich für die zehnjährige Dauer aus dem Grunde, weil erstlich diese Ziffer an die frühere österreichische Gesetzgebung und auch an die Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches anschließt, wonach das Staatsbürgerrecht in zehn Jahren erworben wird, und weil ich zweitens in dieser Ziffer einen gewissen Ausgleich finde zwischen jenen, welche in ganz kurzer Zeit das Heimatrecht als ersessen ansehen wollen und jenen, welche wieder diese Zeit bis auf fünfzehn und mehr Jahre hinaus ausdehnen wollen. *(Richtig!)*

Im §. 2 ist nun weiter festgesetzt und der erste Absatz spricht, wie ich sagte, den Gedanken aus, dass die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden kann, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.

Von meinem Herrn Vorredner ist da die Meinung ausgesprochen worden, es solle von der Bestimmung, dass die Dauer der Ersitzungszeit erst dann beginnen könne, wenn der Anziehende eigenberechtigt ist, Umgang genommen, und dafür die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Ersitzungszeit zu rechnen sei, wenn derselbe schon das zwanzigste

Lebensjahr erreicht hat. Meine Herren! Wir sind bei der Bestimmung der Regierungsvorlage deshalb geblieben, weil in unserem Heimatgesetze an verschiedenen Punkten die Bestimmung getroffen ist, dass bis zur erlangten Eigenberechtigung die Heimatverhältnisse der Eltern, sowie eine allfällige Änderung derselben auf die Heimatverhältnisse der Kinder Einfluss haben und es mir nicht zulässig erscheint, dass in einem gewissen Momente ein Heimatrecht, welches der Vater am Orte X oder Y erreicht, auf den Sohn übergeht und derselbe gleichzeitig selbständig ein neues Heimatrecht erwirbt. *(Sehr gut!)*

Meine Herren, es erschien dem Ausschusse nothwendig, einige Bestimmungen und Worte des ersten Alinea dieses Paragraphen in den nachfolgenden Alineas zu interpretiren, aber der Ausschuss meinte: ist es nicht nothwendig, so schadet es wenigstens nicht, superflua non nocent, und es ist viel besser, wenn die Vertreter der Gemeinde, vor allem der Gemeindevorsteher, eine Interpretation des Wortes eines Paragraphen in einem nachstehenden Paragraphen findet, als wenn er selbst erst darüber nachdenken oder sich die Gedanken aus den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden erst holen muss. *(Heiterkeit.)* Unumgänglich nothwendig war es, den Begriff „ununterbrochen" zu erklären, weil sonst jede Abwesenheit von der Gemeinde die bestehende Ersitzung aufgehoben hätte, was nach unserer Meinung unbillig gewesen wäre.

Was nun den Begriff der Freiwilligkeit anbelangt, so ist derselbe im §. 2 auseinandergesetzt; ich will diese Auseinandersetzung acceptiren, glaube jedoch, dass in diese Stilisirung einige Worte aufgenommen worden sind, welche den Sinn etwas verschleiern.

Es heißt hier nämlich *(liest)*:

„Wird der Aufenthalt in einer Gemeinde unter Umständen begonnen, durch welche ein freiwilliger Aufenthalt ausgeschlossen ist, so beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände „und deren gesetzliche Folgen" aufgehört haben."

Nun, obwohl selbst Mitglied des Verwaltungsausschusses, will ich vielleicht zu meiner Rechtfertigung sagen — vielleicht ist es aber keine Rechtfertigung — dass ich an dem Tage, an welchem diese Bestimmungen angenommen worden sind, verhindert war, im Ausschusse zu erscheinen.

Als Mitglied des Ausschusses weiß ich wirklich nicht und kann keine Aufklärung geben, was eigentlich diese Worte „und deren gesetzliche Folgen" bedeuten. Bedeuten sie beispielsweise, dass, wenn jemand den Aufenthalt an einem Orte genommen hat, dadurch, dass er in ein in dem Orte bestehendes Irrenhaus gekommen ist und er geheilt entlassen wird, er den Aufenthalt an demselben Orte erst dann fortsetzen kann, bis die über ihn verhängte Curatel aufgehoben worden ist? Oder beginnt im Falle, wenn jemand den Aufenthalt an irgend einem Orte unfreiwillig in einer Strafanstalt nimmt und er nach Verlassen derselben den Aufenthalt weiter fortsetzt, die anrechenbare Frist erst dann, bis die in dem Gesetze vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, bestimmte Zeitdauer, während deren eine Verurtheilung die politischen Rechte desselben mindert, ebenfalls abgelaufen ist?

Ich verrathe da kein Geheimnis, der Herr Referent hat es ja selbst im Berichte bemerkt, wenn ich sage, dass die Diction des Alinea 2 des §. 2 eigentlich aus dem §. 12 des deutschen Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz excerpirt ist. Und wenn Sie die betreffende Bestimmung im deutschen Gesetze lesen, so finden Sie, dass nach den Worten „diese Umstände" nicht auch die Worte „und deren gesetzliche Folgen" aufgenommen sind.

Ich würde daher den Antrag stellen, dass wir auch diese Worte eliminiren, welchem Antrage dadurch Rechnung getragen werden möge, dass über die Worte „und deren gesetzliche Folgen" abgesondert abgestimmt wird, und ich bitte um Nichtannahme dieser Worte.

Ebenso bitte ich um Eliminirung der Worte „bis zu dem Tage, an welchem die Ursachen derselben und deren gesetzliche Folgen aufgehört haben" in demselben Absatze, und zwar aus dem Grunde, weil ja, nachdem es im betreffenden Absatze heißt: „Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthaltes ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zehnjährigen Frist" keine Nothwendigkeit vorhanden ist, zu sagen: „und die Frist wird erst wieder zu laufen beginnen, wenn diese Umstände aufgehört haben."

Es ist weiters in das vierte Alinea dieses Paragraphen die Bestimmung aufgenommen, dass die in einer Gemeinde begonnene Ersitzung des Heimatrechtes durch eine lediglich infolge der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit weder gehemmt noch unterbrochen werden kann.

Mit dieser Bestimmung müssen wir selbstverständlich vollständig einverstanden sein, aber nicht mit dem weiteren Beisatze: „wenn der betreffende Bewerber nach Erfüllung der erwähnten Pflicht ohne unnöthigen Aufschub in seine frühere Aufenthaltsgemeinde zurückkehrt."

Ich halte diese Bestimmung für ganz überflüssig. Die Abwesenheit während der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht als Unterbrechung der Anwesenheit an dem Aufenthaltsort angesehen. Wenn nach dieser Zeit nun die Rückkehr in einen anderen Ort eintritt, so ist die Frage, ob dadurch der Aufenthalt unterbrochen wird oder nicht, nach der Bestimmung des Alinea 3 dieses Paragraphen zu entscheiden. Aber abgesehen davon halte ich diese Bestimmung nicht für gerechtfertigt. Ich sehe absolut nicht ein, warum jemand, der

seiner Wehrpflicht Genüge leistet, nach der Erfüllung derselben sofort ohne unnöthigen Aufschub in seine Heimatgemeinde zurückgeben muss, warum, wenn er nach Erfüllung der Wehrpflicht Urlaub nimmt und sich in sein Elternhaus oder sonst auf einen anderen Aufenthaltsort, etwa zum Vergnügen, begibt, die bereits bestehende Ersitzung gehemmt wird.

Es ist übrigens im Wortlaute dieses Alinea gar nicht ausgesprochen, welcher Effect in diesem Falle nämlich im Falle der nicht sofortigen Rückkehr eintritt, ob eine Unterbrechung oder eine Hemmung der Ersitzung eintritt. Aber es ist jedenfalls hier nur an eine Hemmung gedacht, ich sehe aber gar keinen Grund ein, hier eine Hemmung eintreten zu lassen. Ich möchte daher bitten, die letzterwähnten Worte zu streichen. Auch ersuche ich den Herrn Berichterstatter und auch den Herrn Vertreter der Regierung um ihren diesbezüglichen Meinungsausdruck.

Die nächsten Worte betreffen die Bestimmungen für den Fall, als jemand die Aufenthaltsgemeinde aus einem anderen als dem erwähnten Grunde, aber unfreiwillig verläſst. Da ist der Grundsatz ausgesprochen, dass während dieser Dauer der Lauf der zehnjährigen Frist ruht. Es ist aber dann weiter beigesetzt: „und es beginnt der Lauf der daselbst bereits begonnenen zehnjährigen Frist erst dann wieder, wenn die Ursache, weshalb der Betreffende die Aufenthaltsgemeinde verlassen musste, sowie deren gesetzliche Folgen, hinweggefallen sein werden."

Ich muss da vor allem darauf hinweisen, dass die Diction: „es beginnt der Lauf der bereits begonnenen Frist u. s. w." nicht gut klingt. Eine bereits begonnene Frist kann fortgesetzt werden, aber sie beginnt nicht wieder. Abgesehen davon halte ich den ganzen Beisatz aus den früher angeführten Gründen für nicht nothwendig und bitte, auch diese Worte zu eliminiren.

Im letzten Alinea ist bestimmt, dass der Bewerber während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der Armenversorgung in seiner Heimatgemeinde nicht anheimfallen darf. Ich wäre eigentlich der Meinung, dass dieses Alinea zu streichen sei. Ich finde es unbillig, dass, wenn jemand eine gewisse Zeit schon in einem Orte war, er den Anspruch auf die künftige Zuständigkeit deshalb verlieren soll, weil er durch unglückliche Verhältnisse in die Unmöglichkeit versetzt wurde, sich selbst zu erhalten. Ich werde für diesen Absatz nicht stimmen, wiewohl ich nicht verkenne, dass, wenn er auch eliminirt wird, damit nicht viel gewonnen ist, nachdem wir ja eine andere gesetzliche Bestimmung haben, nach welcher die Aufenthaltsgemeinde, wenn jemand dort der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fällt, berechtigt ist, den Betreffenden abzuschieben. Aber es ist doch auch der Fall möglich, dass die Aufenthaltsgemeinde so human ist, und das nicht thut. Dann soll wenigstens diesen Leuten der Anspruch auf Erwerbung des Zuständigkeitsrechtes nicht verkümmert werden. Ich danke den wenigen Herren, welche da sind *(Heiterkeit)*, für ihre Aufmerksamkeit und bitte alle diese Anregungen bei der Abstimmung nicht unberücksichtigt zu lassen. *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Der Herr Abgeordnete Dr. Götz hat mehrere Anträge gestellt, welche ich später zur Unterstützung bringen werde.

Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Kopp.

Abgeordneter Dr. **Kopp:** Mein unmittelbarer Herr Vorredner hat erklärt, es sei zwar sehr verlockend, auf die Generaldebatte zurückzugreifen, er thue es aber nicht. Ich muss sagen, verlockend wäre nichts weiter, als dem Beispiele derjenigen zu folgen, welche nicht hören wollen, und daher gar nicht zu sprechen. Aber es ist eine leidige Pflicht, welche mich veranlaſst, zu vielen Bänken und wenigen Personen zu sprechen. Ich bedauere sehr diese Gleichgiltigkeit, denn es handelt sich hier nicht um eine Kleinigkeit, sondern um tief einschneidende Principien. Es hilft aber nichts.

Ich schicke voraus, dass ich mit dem Herrn Vorredner in mehreren Punkten übereinstimme; aber ich gehe entschieden weiter als er und bemerke, schon darum rede ich nicht Generaldebatte, weil das heißt, offene Thüren einrennen, denn das Haus hat seine Geneigtheit einmal ausgesprochen, und ich will durch ein Schwätzen darüber, inwieferne das nützlich ist oder nicht, die Zeit nicht zwecklos todtschlagen. Aber mir kommt vor, als ob im großen und ganzen die Regierungsvorlage durch die Ausschussberathung bei §. 2 nicht verbessert worden wäre, sondern verschlechtert wurde. Man kann, um alle möglichen Fälle zu treffen, alle Fälle, an die man denkt, anführen, wobei man sicher Gefahr läuft, einige zu vergessen, oder man kann klare, scharf umschriebene Grundsätze aussprechen, aus welchen sich dann das Weitere ergibt; dann soll man es aber womöglich bei dem bewenden lassen.

Die Regierung hat nun den Weg eingeschlagen, sie verlangt — und das ist beibehalten worden — zur Erwerbung des Heimatrechtes, respective des Anspruches auf dasselbe einen zehnjährigen ununterbrochenen, freiwilligen Aufenthalt, daher wird man nur zu fragen haben: War der Aufenthalt ununterbrochen und freiwillig? Und war er es in der einen oder der anderen Beziehung ganz oder theilweise nicht, so tritt eben die Ersitzung nicht ein. Es würde sich ganz leicht machen, in der Praxis darnach jeden einzelnen Fall gesetzmäßig richtig zu beurtheilen. Damit sich begnügen zu dürfen, hat der Ausschuss nicht geglaubt und er kommt dadurch zu einer Textirung, die ich sehr höflich eine recht verunglückte, verworrene, undeutliche nennen muss, so dass ich zum Beispiel gestehen muss, dass ich vieles erst nach mehrmaligem Lesen glaube verstanden zu haben, eines

sogar trotz vielen Lesens absolut nicht verstehe: das beweist wohl noch nichts betreffs der Güte, aber ich glaube, dass, wenn ein alter Jurist, der seit 20 Jahren mit diesen Dingen sich viel zu beschäftigen hat, etwas absolut nicht versteht, es eine starke Zumuthung an alle Behörden und speciell Gemeindevorsteher ist, das zu begreifen. Sehen Sie, es wird hier mit den Worten Unterbrechung der Verjährung, respective Unterbrechung und Hemmung derselben, gearbeitet, also mit Ausdrücken, welche dem Juristen vollkommen geläufig sind. Ich zweifle aber, dass sonst Männer, wenn auch mit viel Verstand, viel Wissen und viel Erfahrung, alle den Unterschied heute schon wissen, was Hemmung und was Unterbrechung ist. Wenn es also nicht nothwendig ist, soll man doch einen so zweifelhaften Ausdruck, wie „Hemmung“, lieber nicht gebrauchen. Es ist aber nicht bloß das. An zwei Stellen dieses Paragraphen wird die Unterbrechung festgesetzt, an zwei anderen Stellen wird die Hemmung ausgesprochen, ohne dass ich mindestens imstande wäre, zu begreifen, warum es in dem einen Falle Unterbrechung, in dem anderen Falle Hemmung ist. Im Absatze 2 wird unter anderem der Fall behandelt, wenn jemand einen Aufenthalt freiwillig begonnen hat, dieser Aufenthalt später aber ein unfreiwilliger geworden ist. Dann folgt in einem Absatze der Fall, dass man freiwillig den Aufenthalt verlassen hat, dann folgt wieder in einem Absatze der Fall, dass man den Aufenthalt unfreiwillig verlassen hat. Das erschwert das Verständnis ganz außerordentlich, und ich könnte Ihnen gleich einen improvisirten Fall zeigen, wo Sie einigermaßen zu thun hätten, um zu wissen, was hier eigentlich Anwendung findet. Ich habe daher geglaubt, da ich zu einem Zurückgreifen auf die Regierungsvorlage den Muth nicht habe, die Sache gegenüber der Ausschussvorlage wenigstens zu vereinfachen und klarzustellen und dabei einige, wie es mir vorkommt, entschiedene Unbilligkeiten zu beseitigen.

Nun, meine Herren, gehe ich gleich zur Sache selbst über. An dem Absatz 1, der wirklich der beste in diesem Paragraphen ist, will ich gar nichts geändert haben, daher es auch bei meinem Vorschlage heißt: Absatz 1 bleibt unverändert. Absatz 2 hätte dagegen nach meiner Ansicht vollständig zu entfallen. Er regelt zunächst den Fall, wenn jemand unfreiwillig irgendwohin kommt.

Wenn er den Aufenthalt schon unfreiwillig beginnt, so glaube ich, wird es sich von selbst verstehen, dass die gesetzliche Bestimmung hier keine Anwendung findet, welche einen freiwilligen Aufenthalt verlangt. Ich kann ein grelles Beispiel anführen. Irgend jemand wird zu zehn Jahren schweren Kerkers verurtheilt und kommt nach Stein ins Zuchthaus. Wird da wirklich ein Mensch glauben, wenn da nicht vorgesorgt ist, dass der durch diese zehn Jahre, die er im Zuchthause gesessen ist, auch die Zuständigkeit erwerben wird? Das ist nicht denkbar. Wozu da also ausdrücklich etwas sagen und noch dazu sagen mit Worten, die zu mindest nicht schön sind, nämlich: wenn der Aufenthalt begonnen wird unter Umständen, durch welche der freiwillige Aufenthalt ausgeschlossen ist. Das nennt man bei uns zuhause sich mit der rechten Hand hinter dem linken Ohre kratzen. *(Heiterkeit.)* Es ist das nichts Unrechtes, man kann es thun, es ist aber etwas Ungeschicktes.

Auch die Textirung, durch welche die Freiwilligkeit ausgeschlossen ist, kommt mir nicht schön vor. *(Berichterstatter Schwarz: Das ist aus dem deutschen Unterstützungsgesetze!)* Da möchte ich per incisum sagen, dass, wenn man fremde Gesetze berücksichtigt, es immer noch besser ist, sie einfach herüberzunehmen, als sie so abzuändern und mit unseren Begriffen dazwischen zu fahren. Überhaupt ist mir das Herübernehmen fremder Gesetze seit längerer Zeit recht bedenklich geworden. Fremde Gesetze und fremde Zustände können anregen, sie können dahin führen, irgendwas zu beachten, aber abschreiben ist immer etwas schlimm.

Also gehen wir weiter. Es kommt der zweite Fall, wo jemand freiwillig einen Aufenthalt gewählt hat und andere Umstände eintreten, vermöge deren der Aufenthalt aufhört, ein freiwilliger zu sein. Wenn der Mann in Stein sich niederläßt, und dort eingesperrt wird. Dort ist der Aufenthalt freiwillig, jetzt ist er in einen unfreiwilligen verwandelt worden. Ich glaube, dass man das mit den späteren Fällen viel besser zusammenfassen könnte, und dass die Bestimmung, es werde hier der Lauf der Ersitzung nur gehemmt, entschieden nicht zu billigen ist. Ich, glaube, dass er geradezu unterbrochen werden müsste. Ich will Ihnen sagen, warum.

Sehen Sie, bei dem freiwilligen Verlassen eines Ortes wird die Ersitzung unterbrochen. Also wenn jemand seinen Ort verläßt, sich wo anders ansiedelt, weil er glaubt, dort ein besseres Fortkommen zu finden, dann hat er, wenn er schon neun Jahre dort war, alle Früchte des Aufenthaltes verloren und muss, wenn er zurückkommt, mit den zehn Jahren von vorne beginnen. Wenn aber der Mensch nicht freiwillig gegangen ist, sondern etwas angestellt hat, infolge dessen er fort muss, so wird er berücksichtigt, dem zählt diese ganze Zeit.

Wenn er ausgewiesen wird aus einem Orte für eine Zeit, wenn er hinausgegangen ist auf Befehl der Polizei oder des Gerichtes, da wird er geschont, da geht die Zeit, die er dort war, nicht verloren. Wenn er aber freiwillig gegangen ist, ist das etwas anderes. Ich bin nicht imstande, die ratio legis zu finden, warum das verschieden behandelt werden soll.

Das gilt auch von dem weiteren Falle des Alinea 4, wo jemand den Aufenthaltsort unfreiwillig direct verlassen muss. Auch da haben Sie nur die Hemmung, dagegen bei freiwilligem Verlassen haben Sie die Unterbrechung, und wenn der arme Mensch

vorübergehend eine Armenunterstützung bekommt, aber nicht vorübergehend in dem Sinne, wie es hier gesagt ist, sondern er wird in ein Armenhaus genommen und kommt hinaus, weil sein Bruder sich in besseren Verhältnissen befindet und sagt: Jetzt erhalte ich ihn, damit er der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fällt, da ist die ganze Zeit, und wenn er neun Jahre oder noch länger dort war, verloren für ihn, weil er den Makel hat, dass er eine Armenunterstützung bekommen hat. Dagegen wird der Mensch, der ins Zuchthaus kommt, zarter behandelt.

Ich bin nicht in der Lage, das zu billigen, und bringe das zum Ausdruck dadurch, dass ich diesen theils überflüssigen, theils schädlichen Absatz 2 zu streichen beantrage und den Absatz 3, welcher hier nur vom freiwilligen Aufgeben des Aufenthaltes spricht, so stilisire, dass er auf alle Fälle Anwendung findet, und zwar so deutlich, dass hier ein Zweifel ganz und gar ausgeschlossen ist.

Es würde der erste Satz dieses Absatzes 3 lauten *(liest)*:

„Durch freiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes in der Gemeinde, sowie durch unfreiwilliges Verlassen desselben, ebenso durch das Eintreten eines Umstandes, welcher einen freiwillig begonnenen Aufenthalt in einen unfreiwilligen verwandelt, wird die begonnene Aufenthaltsfrist unterbrochen."

Jetzt komme ich allerdings zu einem Beisatze, über den man verschiedener Meinung sein kann. Dieser Beisatz lautet: „wenn die unfreiwillige Abwesenheit, beziehungsweise der Umstand, welcher den Aufenthalt zu einem unfreiwilligen macht, länger als drei Monate dauert."

Meine Herren! Ich finde es darum sehr nothwendig, eine gewisse Frist anzunehmen, weil sonst der Umstand, dass jemand wegen Schnellfahrens, oder wegen Nichtmeldung einer Sache, die er melden sollte, kurz wegen einer Lappalie zu 24 Stunden Arrest verurtheilt wird, oder als armer Teufel eine Geldstrafe bekommt, die er nicht zahlen kann und deshalb zwei bis drei Tage sitzen muss, ihn unglücklich machen müsste. Nun ist allerdings drei Monate eine willkürliche Ziffer; ja sind zehn Jahre nicht auch eine willkürliche Ziffer? Das läßt sich eben gegenwärtig nicht anders machen. Das ist so, wie mit der Großjährigkeit. 24, 25, 21, 20 Jahre, diese Ziffern kommen alle in Gesetzen vor und sind willkürliche Ziffern. Ich meine nun, dass drei Monate eine entsprechende Bestimmung ist, weil, wenn jemand auf mehr als drei Monate eingesperrt ist, es sich immer um etwas Ernsteres handelt.

Nun bitte ich von einem abzusehen, was man hier hineinzulegen scheint, nämlich als ob man diese Verurtheilung als eine Ursache der Hemmung oder wie ich will, der Unterbrechung hinstellt, weil der Mann sich unwürdig gemacht hat. Dieser Gedanke ist dem Gesetze vollständig fremd. Es ist nicht im entferntesten der Mangel an Würdigkeit, der jemand die Ersitzung nicht gestattet, sondern es handelt sich um die Anwendung des Ausdruckes, „zehnjährige ununterbrochene, freiwillige Anwesenheit". Die fehlt eben, wenn jemand unfreiwillig irgendwo ist. Die fehlt, wenn er auch nur durch kurze Zeit zwangsweise aus dem Orte entfernt war. Darum, und nicht wegen seiner Unwürdigkeit. Es gibt ja Fälle, dass jemand sehr lange eingesperrt wird und von der ganzen Welt und auch von seiner eigenen Gemeinde nicht als ein Unwürdiger betrachtet wird. Aus diesem Gesichtspunkte darf man es nicht nehmen, sondern es ist nur eine einfache Consequenz des Absatzes 1. Der Mann ist eben faktisch nicht zehn Jahre ununterbrochen und freiwillig in der Gemeinde gewesen. Das steht fest, und die Consequenz ist, dass die Ersitzung unterbleibt, respective gehemmt oder unterbrochen wird, und diese drei Monate sind eben nur ein Correctiv, damit nicht eine unbedeutende kurze gezwungene Abwesenheit als eine Hemmung der Ersitzung betrachtet werde.

Ich möchte dann den zweiten Satz dieses Alineas ganz unverändert lassen, denn der ist sehr zweckmäßig. Bezüglich des Absatzes 4 aber wünsche ich, dass der erste Absatz angenommen werde mit Auslassung der Worte: „ohne unnöthigen Aufschub". Das ist dasselbe, was der Herr Abgeordnete Dr. Götz in anderer Form beantragt hat. Ich will bezüglich der Militärpflicht das, was der Ausschuss beschlossen hat, lassen und nur das: „ohne unnöthigen Aufschub" weglassen, weil diese Bemerkung wirklich unnöthig ist und nur zu Unbilligkeiten und Zweideutigkeiten Anlass gibt. Dagegen ist es selbstverständlich, dass nach meinem Antrage der zweite Satz vollkommen wegfällt, denn der regelt etwas, was ich im dritten Absatze zusammengefasst habe. Dieses Zusammenfassen halte ich eben — vielleicht irrigerweise — für einen Vortheil, weil derjenige, der mit dem Gesetze zu thun hat, in einem Absatze alles findet, was er braucht, um das Gesetz anzuwenden. Wenn Sie die Bestimmung selbst, nämlich das Unterbrechen statt Hemmen nicht billigen, dann ist es etwas anderes, dann muss man mehrere Absätze machen.

Zum Schlusse komme ich dazu, Sie gleich meinem verehrten Herrn Vorredner recht sehr zu bitten, das Alinea 5 gänzlich wegzulassen, das von der Armenversorgung handelt. Nach dem Vorschlage des Ausschusses würde dadurch die Ersitzungsfrist geradezu unterbrochen. Ich habe schon früher gesagt, dass sich das als eine ganz ungerechtfertigte Härte darstellt, und es hat Herr Dr. Götz ganz richtig darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinden, wenn sie wollen, ja selbst helfen können. Sie sind ja in der Lage, sobald jemand der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fällt, der nicht zuständig ist, ihn zu entfernen. Aber das thut eine nur einigermaßen anständige Gemeinde, wenn der Mann sich sonst nur gut aufführt, niemals. Die Stadt Wien geht ja noch viel weiter — ich weiß nicht, wie es

heutzutage ist, aber es wird sich da nicht viel geändert haben — da wird so vorgegangen: Es ist zum Beispiel ein Dienstmädchen aus Böhmen oder aus der Steiermark 20 Jahre oder noch länger hier. Endlich wird sie arbeitsunfähig. Was thut sie jetzt? Nun bittet sie um die Zuständigkeit in Wien, um eine Versorgung zu haben, damit sie nicht weiß Gott wohin abgeschoben wird.

Bis jetzt wurde es in vielen Fällen — und das soll die Regel sein — so gehandhabt, dass solchen Leuten, wenn sie gut beleumundet waren und sich solange hier aufgehalten haben, die Zuständigkeit verliehen wurde, obwohl die Gemeinde sehr genau weiß, dass das Gesuch um die Armenpfründe schon geschrieben ist und nur gewartet wird, bis das Zuständigkeitsdecret ausgefolgt ist. Dann wird das Gesuch mit dem Decret belegt überreicht. Die Gemeinde weiß also sehr gut, dass sie bloß zum Zahlen hergenommen wird, sie verleiht aber doch die Zuständigkeit.

Meine Herren! Der Ausdruck „Armenversorgung" hat am Ende dieses Jahrhunderts einen abscheulichen Beigeschmack und passt gar nicht mit Rücksicht auf gewisse Landesgesetze. In manchen derselben, so zum Beispiel in Niederösterreich wird von der Armenpflege gesprochen und die ist entweder eine Armenversorgung oder eine Armenunterstützung. Eine Armenversorgung träte de facto nur dann ein, wenn der Betreffende in ein Armen- oder Siechenhaus aufgenommen wird. Da wird er versorgt, das heißt, alles ihm zum Leben nothwendige gegeben. Aber die Gaben zu Handen sind nur Unterstützungen und nie eine Armenversorgung. Da muss der Betreffende immer noch etwas verdienen oder etwas geschenkt bekommen.

Ich weiß also nicht, was hier gemeint ist. Was ist das „vorübergehende" Unterstützung? Da kommen wir auf einen sehr wunden Fleck des Armenwesens bei uns, auf den Begriff der Pfründe. Es wird jemand eine Pfründe verliehen und dann — wenigstens in Wien war das der Fall, heute weiß ich nicht, wie es damit steht — wird sich um ihn gar nicht gekümmert, außer wenn er um eine Erhöhung bittet, der Mann mag thun und treiben was er will, er mag auch sterben. Wenn sich jemand mit dem Pfründenbüchel findet, so bekommt er auch das Geld ausgezahlt. Der Betreffende erscheint also geradezu degradirt, er ist Pfründner und kommt als solcher in allen officiellen Ausweisen vor. Das ist aber ein Mitbürger wie ein anderer, er ist nur unglücklich, und die Gesellschaft thut theilweise ihre Schuldigkeit, allerdings gewöhnlich nur theilweise.

Diese Degradirung missfällt mir, und wo rationell vorgegangen wird, gibt es überhaupt keine bleibende Unterstützung. Wenn jemand nicht ins Armenhaus aufgenommen wird, wird er „unterstützt" von Zeit zu Zeit.

In Elberfeld, dessen System bekanntlich vielfach nachgeahmt wurde, das sich seit mehr als 30 Jahren ausgezeichnet bewährt hat, wird keine Armenunterstützung auf länger als 14 Tage gegeben; nach 14 Tagen muss der Pfleger berichten, und die Armencommission verfügt, ob der Betreffende weiter die Unterstützung braucht. Das wird aber gehandhabt. *(Abgeordneter Dr. Groß: Hier bleibt's auf dem Papier!)*

Ich gestehe ganz offen, ich habe auch gemeint, das stehe nur auf dem Papier. Nein, meine Herren, die Leute nehmen das verflucht ernst. Ich war selbst in Elberfeld und habe mir die Sache dort angesehen, und habe mich überzeugt, dass dort die Protokolle, allerdings in einer tabellarischen Form, geführt werden.

Die Unterstützung wird thatsächlich immer auf 14 Tage gegeben. Man erspart damit ein Heidengeld. Wenn der Betreffende sich eine Zeitlang gut vorwärts bringen kann, bekommt er durch 14 Tage oder länger nichts.

Da haben Sie also gar keine dauernde Unterstützung und übrigens — das sage ich, um Herrn Dr. Groß zu antworten — besteht das auch in Niederösterreich außerhalb Wien. Das neue Armengesetz geht von demselben Grundsatz aus, allerdings — wie das bei der Übertragung eines solchen Systems auf ein ganzes Land nicht anders möglich ist — abgeschwächt. Es wird vielfach nicht beobachtet, in vielen Fällen aber doch und es vergeht kein Tag, wo ich nicht Beweise dieser Beobachtung bekomme, insbesondere von dort, wo die Leute von dem Ernst und den Aufgaben dieser reformirten Armenpflege durchdrungen sind.

Es ist also geradezu inhuman, einen Menschen, weil er in einer solchen Unterstützung ist, der Wohlthat dieses Gesetzes nicht mehr theilhaftig werden zu lassen; die Gemeinde kann ihn ja ausweisen und sie wird es auch gewiss thun, sobald sie findet, dass der Mann unwürdig ist.

Sie werden damit höchstens nur allen möglichen Praktiken Thür und Thor öffnen, um jemand die Ersitzung unmöglich zu machen. In dieser Beziehung wird ja geklagt, dass in Ländern, wo die Herrschaft des Unterstützungswohnsitzes vorhanden ist, vielfach so vorgegangen wird, dass das gerade ein Grund ist, warum der Unterstützungswohnsitz so vielfach angefochten wird.

Lassen wir also eine Bestimmung, die weder klar, noch verständlich, noch nothwendig, sondern nur gehässig ist, und zu solchen sonderbaren Auslegungen nach Gunst und Ungunst führt.

Ich habe Ihnen — wenn auch außerordentlich kurz — meine einzelnen Anträge auseinandergesetzt und resumire: Absatz 1 wird von mir acceptirt, wie er hier ist, Absatz 2 ist als überflüssig zu entfernen, im Absatz 3 ist hingegen im ersten Satz alles das

aufzunehmen, was sich im Entwurfe an verschiedenen Stellen vorfindet, während der zweite Satz unverändert bleibt; im vierten Absatze wären im ersten Satze die Worte „ohne unnöthigen Aufschub" zu beseitigen, und hätte der zweite Satz zu entfallen, weil das alles im dritten Absatze wieder steht; endlich hat auch Absatz 5 zu entfallen.

Ohne Rücksicht darauf, ob das Gesetz mir convenirt oder nicht, jedoch mit Rücksicht auf meine Stellung als Abgeordneter der Stadt Wien, glaube ich gezeigt zu haben, dass ich nicht vielleicht durch eine Hinterthür einschmuggeln will, was die Herren nicht im Gesetze haben wollen, sondern mich lediglich bemüht habe, dem Gesetze eine Fassung zu geben, wie ich sie nach meinem bescheidenen Dafürhalten für besser halte. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Der Herr Abgeordnete Dr. Kopp hat mehrere Anträge gestellt. Der Antrag zu Absatz 3 lautet *(wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Abänderungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Ferner beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Kopp die Weglassung der Alinea 2 und 5, ferner im Alinea 4 die Eliminirung der Worte „ohne unnöthigen Aufschub" im ersten Satze und des ganzen zweiten Satzes.

Diesen Anträgen wird durch getrennte Abstimmung Rechnung getragen werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Götz beantragt die Weglassung mehrerer Stellen im zweiten und vierten Alinea. Diesen Anträgen wird durch gesonderte Abstimmung Rechnung getragen werden.

Weiters beantragt er, an Stelle des zweiten Satzes des Alinea 4 seien die Worte zu setzen:

„Dagegen ruht während der Dauer einer anderweitigen unfreiwilligen Abwesenheit der Lauf der zehnjährigen Frist."

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Wir haben dann die beiden Anträge des Herrn Abgeordneten Adámek. Der erste lautet *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

§. 2, Alinea 1 habe zu lauten:

Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach vollendetem zwanzigsten Lebensjahr durch acht der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat."

Sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, dann stellt er folgenden Eventualantrag *(liest):*

„§. 2, Alinea 1 habe zu lauten:

Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch acht der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Anträge unterstützen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Sie sind unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Tschernigg.

Abgeordneter **Tschernigg:** Hohes Haus! Wenn man die General- und auch weiters die Specialdebatte über das Heimatgesetz genau verfolgt und die Tendenz der Pro- und Contra-Redner beobachtet, kommt man zur Überzeugung, dass sich da zwei Parteien ganz schroff gegenüberstehen. Die eine Partei sucht alle möglichen Argumente hervorzuheben, um womöglich das ganze Gesetz zu vereiteln und an den Ausschuss zurückzuweisen, wo es für jetzt sicher sein Grab finden würde. Die andere Partei, zu welcher auch ich mich zähle, bietet wiederum alles auf, um diese für die Landgemeinden so wichtige Vorlage ihrer Verwirklichung und Gesetzeskraft zuzuführen. Und mit Recht. Denn nicht bald würde man den Landgemeinden eine größere Ungerechtigkeit anthun, als wenn man diese Vorlage vertagen oder ganz verwerfen würde. Schon lange und mit Sehnsucht warten wir auf eine Abänderung des Heimatgesetzes, welches nach dem jetzigen Bestande so ungerecht auf den Landgemeinden lastet.

Dies beweisen die Hunderte, ja Tausende von Petitionen, welche an das hohe Haus und die Regierung von den verschiedenen Landgemeindevertretern eingebracht worden sind. Jede dieser Petitionen hat mehr als mit Recht die Härten des jetzt bestehenden Heimatgesetzes hinreichend begründet. Freilich wird von den Großstädtern alles Mögliche hervorgehoben, zum Beispiel, dass, wenn das Heimatgesetz nach der Ausschussvorlage angenommen wird, sich die Armenlasten in erschreckender Weise vermehren werden. Ich sehe darin kein Unrecht, ich stimme vollkommen mit den Herren Abgeordneten Povše und Dr. Fux überein, welche den Gegenstand so wunderbar zergliedert und darauf hingewiesen haben, dass es nur gerecht ist, dass die Großstädte entsprechend mehr als bisher die Armenlasten zu tragen haben werden. Sie werden nicht diejenigen zu erhalten haben, die Zeit ihres

Lebens auf dem Lande gedient haben und draußen ihre Kräfte aufgebraucht haben. *(Sehr richtig!)* Wir bekommen die Leute hinaus, die ihre Kraft in den Städten aufgebraucht und mit ihrem Verdienst zum Aufblühen und Aufwachsen der Großstädte beigetragen haben. Nie aber bekommt eine Stadt, noch weniger aber eine Großstadt einen abgenutzten Landdienstboten zur Verpflegung und Versorgung. Daher glaube ich, sind die Behauptungen, welche von Seite der Städtevertreter vorgebracht werden, ungerecht und unrichtig. Wenn Sie glauben, was nicht bestritten werden kann, dass, wenn die Vorlage des Heimatgesetzes in Rechtskraft erlassen wird, sie mehr Auslagen haben werden, ist das richtig. Wir Landgemeinden beklagen uns aber nie über die Armen, welche bei uns Zeit ihres Lebens ihre Kräfte aufgebraucht haben. *(Beifall.)*

Wir verpflegen sie gerne und verlangen auch von den Städten und großen Industrieorten nicht mehr, als dass sie diejenigen in ihrem Alter zu verpflegen haben, die zu ihrem Aufblühen und zu ihrem Nutzen beigetragen haben. Das Heimatgesetz, wie es jetzt ist, besteht in nichts anderem, als dass der Arbeiter, der für den einen arbeitet, von dem anderen gezahlt werden muss. Diese Ungerechtigkeit muss beseitigt werden.

Meine Herren Städtevertreter! Ihr habt es ja wunderbar in der Hand, dem Übelstande abzuhelfen, wie wir Landgemeinden es nicht haben. Räumt auf in den Großstädten, duldet nicht alle subsistenzlosen, arbeitslosen Individuen, weist sie aus, duldet nicht das müßige Herumlungern in geheimen Schlupfwinkeln, duldet nicht das verwerfliche, unmoralische Concubinatsleben, welches man in den Städten und besonders in den Hauptstädten so häufig antrifft, und der übermäßige Zuzug nach den Hauptstädten und Städten überhaupt wird aufhören und uns werden dann viele Arbeitskräfte erhalten bleiben, und wenn sie bei uns dienen und arbeiten, werden wir sie in ihrem Alter auch gerne erhalten und unterstützen, und die Städte werden sich dann nicht so sehr vor der übermäßigen Überbürdung mit Armenlasten zu fürchten haben, welche ihnen durch das neue Heimatgesetz auferlegt wird. Es ist gerecht, dass sie sie tragen, denn in den Großstädten concentrirt sich auch die Hauptgeldmacht.

Meine geehrten Herren Städtevertreter! Ziehen Sie auch die großen Geldmächte entsprechend zur Beitragsleistung etwas stärker heran, als es bis jetzt geschehen ist. *(Beifall.)*

Auch bei der Steuerreform ist, muss ich sagen, ein großer Plutzer geschehen, indem man nur bis zu einem gewissen Punkte gegangen ist, die rauhen und gutbewollten Schafe aber laufen ließ. Um die Ungerechtigkeiten, wie sie unter dem gegenwärtigen Heimatgesetze existiren, nur halbwegs zu schildern, werde ich mehrere Beispiele aus meiner engeren Heimatsgemeinde vorbringen. Es wohnt jetzt in Wien, seit 18 Jahren ein Mann, von Profession Schneidermeister. Vor zwei Monaten bekam meine Zuständigkeits- und Heimatgemeinde St. Michael, politischer Bezirk Wolfsberg in Kärnten, vom Wiener Magistrat eine Zuschrift. Der Mann war durch außergewöhnlichen Familiensegen, welcher gerade in den Hütten der Armen häufiger zu treffen ist, als in den Palästen der Reichen, genöthigt, die zwei jüngsten, eines im Alter von einem Jahre, das andere von 1 3/4 Jahren, dem Wiener Magistrate zur Pflege zu übergeben. Wir müssen jetzt für jedes dieser beiden Kinder 8 fl. pro Monat zahlen. Das 18. Jahr zahlt der Mann Steuern in Wien. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Der wird's ja nicht zahlen; vorgeschrieben ist sie wohl!)* Wenn er sie nicht zahlt, ist nur die Noth schuld, aber er zahlt ja indirecte Steuer; seinen bitteren und harten Verdienst muss er für sich und seine Familie verwenden. Wir glaubten in der Gemeinde, dass wir es mit einem Hallodri zu thun haben; ich habe aber bei seinem früheren und jetzigen Quartier- und Hausherrn Nachfrage gehalten: der Mann ist ordentlich, er bleibt nie aus; er kann aber manchen Tag nicht einmal ein Mittagessen kochen und warum?

Er hat mir selbst geklagt, er ist nicht in der Lage, für Kunden zu arbeiten, er ist darauf angewiesen, für ein jüdisches Confectionsgeschäft Kleider zu liefern, er sagte mir: „Früher ist es noch gegangen, früher hat einem der Jude bloß die Haare genommen, jetzt nimmt er die Haare sammt der Haut.“ Nun, meine Herren, ist dies gerecht? Ein zweiter Fall: Ein nach meiner Heimat Zuständiger ist seit seinen jungen Jahren in der Gewerkschaft in Zeltweg in Obersteiermark in Arbeit gewesen, dann passirte ihm das Unglück, dass er das Augenlicht verlor. Seit Jahren haben wir ihn in der Gemeinde und müssen ihn versorgen, obwohl er zeitlebens für seine Zuständigkeits- und Heimatgemeinde nichts geleistet hat. Ein anderer Fall passirte einem aus meiner Nachbargemeinde. Der Betreffende war in einer Werkstatt in Wiener-Neustadt beschäftigt, dann übersiedelte er nach Ödenburg; er war dort ein halbes Jahr, und Unglücksfälle waren die Ursache, dass die ganze Familie in diese Gemeinde abgeschoben wurde. 57 fl. hat diese Gemeinde bloß an Transportkosten gezahlt *(Hört!)*, und das ist nur eine arme Gebirgsgemeinde.

Meine Herren! Wo hat der Mann seinen Verdienst verzehrt und seine Kräfte verbraucht? In Wiener-Neustadt. Wo hat der andere seinen Verdienst und sein väterliches Erbtheil verbraucht? In Zeltweg. Wo hat der dritte seinen Verdienst verbraucht, die Steuern gezahlt und ist in Armut gerathen? In Wien. Wir aber müssen diese Leute erhalten.

Das sind crasse, himmelschreiende Ungerechtigkeiten, welche das ganze Haus verpflichten, sie zu beseitigen und die Heimatgesetzvorlage anzunehmen. *(Zustimmung.)*

Solche Fälle stehen aber nicht vereinzelt da, und sind die Ursache, dass so viele Petitionen an dieses hohe Haus um Abänderung des Heimatgesetzes gerichtet wurden. Ich muss aber auch sagen, dank der Einsicht derjenigen geehrten Herren Collegen, welche im Verwaltungsausschusse das Gesetz soweit angenommen haben, dass das Heimatrecht durch eine zehnjährige Ersitzungszeit erworben werden kann. Ich habe zwar selbst in dieser Richtung im Ausschusse mitgewirkt, aber in diesem Gesetze wäre noch so manches abzuändern und zu verbessern, aber, wenn man etwas haben will, muss man sich bei der gegenwärtigen Zusammensetzung unseres Parlamentes schon mit etwas sehr Geringem begnügen. Ich weise diesbezüglich nur auf die Grundsteuernachlässe hin; wir müssen uns mit dem Wenigen begnügen und sind froh, dass wenigstens die $2\frac{1}{2}$ Millionen heruntergegangen sind; das ist freilich nur ein Pappenstiel. Auch das Heimatgesetz ist noch nicht auf der richtigen Basis.

Man sagt: Was hilft uns das Heimatgesetz? Die Armenversorgung und das Heimatgesetz müssen getrennt werden. Ich möchte doch wissen, warum. Erstens muss der Mensch doch eine Zuständigkeit haben. Die braucht er und muss er haben. Jede Gemeinde wird Zuständige aufzuweisen haben, welche die Gemeinde nicht einmal von Geburt aus, oft nicht einmal dem Namen nach mehr kennen, wo die Zuständigkeit erst durch Documente bis auf die Urgroßeltern nachgewiesen wird. Das sind Zustände, die dadurch herbeigeführt wurden, das die vierjährige Verjährung, welche kurze Zeit bestand, zum Schaden der Landgemeinden aufgehoben worden ist. *(Zustimmung.)* Hätte man sie fortbestehen lassen, wäre es besser, weil man dadurch wieder ihrer los wird, ihre Aufhebung war aber der Krebsschaden, welcher die Landgemeinden zum Unglücke geführt hat. Was hilft die Trennung der Zuständigkeit von der Armenversorgung, oder was hilft es, wenn man sagt, das Land oder der Staat soll die Armenversorgung übernehmen? Ich frage: Wer ist das Land oder der Staat? Sind das nicht wieder die Steuerträger? Ist es nicht gerecht, wenn man die Armenlast, die Armenversorgung den Gemeinden überläßst? Hauptsächlich nach meiner beschränkten Ansicht aus dem Grunde, weil in den Landgemeinden womöglich größtentheils noch die Naturalverpflegung existirt, welche gegenüber der Barzahlung noch eine bedeutende Erleichterung ist. Was hat zur Anhäufung von Millionen geführt? Die Barzahlungen. Das Naturalwesen hat man übrigens womöglich überall abgeschafft. Warum beklagen sich die Stadtgemeinden so sehr über die Armenlast? Weil sie keine Naturalverpflegungen haben. Wir am Lande kommen wenigstens mit der Naturalverpflegung theilweise noch verhältnismäßig billiger davon. Man spricht davon, die Naturalverpflegung sei grausam.

Meine Herren! Dem ist nicht so, das kann nur derjenige sagen, der die Verhältnisse nicht kennt. Es können vielleicht Fälle vorkommen, dass Arme ganz inhuman behandelt werden. Das sind aber gewöhnlich diejenigen, die früher die Gemeinden nie gesehen haben: diese werden von jedem mit schelen Augen und feindseligen Blicken angesehen *(So ist es!)* und auch mit Recht. Durch die Schaffung des neuen Gesetzes mit der zehnjährigen Frist hört das auf und muss aufhören.

Wir haben im Laufe der Debatte gehört, wie ein Herr Redner einen drastischen Fall angeführt hat, dass eine in Wien geborene Frauensperson, die in eine Landgemeinde abgeschoben wurde, sagte: Das ist nicht meine Heimat, hier kann ich nicht bleiben. Selbstverständlich wird sie hier mit schelen Augen angesehen, sie sieht nichts als feindselige Blicke. Da heißt es: da habt ihr es, jetzt ist sie da, früher haben wir sie nicht gesehen! Solche Fälle heiße ich grausam und das erinnert mich eben wieder an den Fall von dem Schneidermeister in Wien, wo dem Gemeindeausschuss das Recht zugestanden wäre, die erwähnten Kinder sofort in die Versorgung zu nehmen. Als ich zu den Eltern dieser Kinder ging und ihnen die Consequenzen klar machte, da weinten Vater und Mutter bitterlich. Das wäre grausam gewesen, hätte man Vater und Mutter die Kinder mit Gewalt entrissen und sie in eine ihnen ganz fremde Gemeinde gegeben. Der Vater will hier bleiben und sich hier ernähren, die Mutter ist eine Wienerin, hier sind die Kinder in der Versorgung untergebracht, wo selbstverständlich gezahlt werden muss, aber Vater und Mutter haben doch Gelegenheit, nachzuschauen, und die Kinder werden, wie ich mich persönlich überzeugt habe, auch thatsächlich reinlich gepflegt. Die Kinder aber wegzunehmen, das wäre grausam, folglich ist das alte bestehende Heimatgesetz viel grausamer als es das neue sein wird, weil nach dem ersteren es eigentlich Pflicht der Gemeinde wäre, die beiden Kinder dem Vater und der Mutter aus den Armen zu entreißen.

Meine Herren! Nun will ich noch einen Punkt hinsichtlich der Industrialorte und Großindustriegemeinden hervorheben. Es ist wahr, dass auch diese die Armenlast treffen wird. Es werden sich dort die Arbeiter ansässig machen und zuständig bleiben.

Es ist schon von vielen Seiten hier im hohen Hause erwähnt worden, dass die Fabrikanten, die Großindustrieunternehmer große Steuern zahlen; auch siedeln sich dort, wo eine Gewerkschaft oder Fabrik entsteht, Professionisten verschiedener Gattung an, alle diese zahlen Steuern und Umlagen; dadurch werden die anderen Gemeindeinsassen bedeutend erleichtert, sie trifft die Armenlast beiweitem nicht so, als andere Gemeinden, weil sie auch entsprechend mehr Steuern einzuheben haben. Da ist aber schon, wenn ich nicht irre, vom Herrn Collegen Dr. Roser eine Resolution eingebracht worden, wonach die Regierung aufgefordert wird, die Gewerkschaften, Fabriks- und Industrie-

unternehmer zu verhalten, Altersversorgungscassen für ihre Arbeiter zu schaffen.

Heraus damit, meine Herren, dann ist auch diese Sorge beseitigt! Warum sollen nicht die Fabrikanten und auch die betreffenden Arbeiter zur Altersversorgung der letzteren beitragen? Das ist ja ganz gerecht und die Landgemeinden, in denen sich industrielle Unternehmungen und Fabriken befinden, werden sich dann vor der Armenlast nicht zu fürchten haben. *(Sehr richtig!)*

Meine Herren! Es wird auch geklagt, in dem einen Orte befinde sich die Fabrik oder die Gewerkschaft, aber die Arbeiter siedeln sich in der Nachbargemeinde an. Gut; es wird aber oft der Fall sein, dass, wo es thunlich ist — überall wird es nicht möglich sein — mehrere kleinere Gemeinden sich in eine Gemeinde vereinigen; dann werden alle diese Gemeinden, auch jene, welche fürchten, dass die Arbeiter sich dort ansiedeln und sie dann ungerechterweise dazu kommen werden, die Arbeiter zu erhalten, während sie von der Fabrik nichts haben, Mitnutznießerinnen sein an der Erwerb- und Einkommensteuer jener Fabriken, und es wird dann auch diesem Übelstande abgeholfen sein.

Wenn man aber factisch dabei bleiben wollte, auch die Zuständigkeit von der Armenversorgung zu trennen, und letztere auf das Land, auf den Staat zu überwälzen, so könnte ich mich damit nicht einverstanden erklären.

Es wurde schon vielfach erwähnt, was für Geld die Gebarung der Unfall- und Krankenversicherungscassen kostet.

Meine Herren! Auch eine solche Institution müsste unbedingt wieder mit Auslagen verbunden sein. Und daran sind wir alle betheiligt. Wir Steuerträger bilden die Länder, wir bilden den Staat. Wer zahlt das also wiederum? Es muss wieder aus ein und demselben Sack heraus. Das hieße, wenn ich mich so ausdrücken darf, nichts anderes, als wie Betteleute Stecken tauschen. *(Heiterkeit.)* Ob Du diesen oder jenen Stecken hast, ein Bettler bist Du immer; ob Du das Geld dahin oder dorthin gibst, zahlen musst Du immer. *(Heiterkeit.)*

Meiner Ansicht nach ist es wichtig, dass wir trachten, das Heimatgesetz, so wie es uns nach dem Ausschussberichte vorliegt, anzunehmen. Ich glaube nicht, dass wir damit fehlgehen werden.

Ich habe mich in meinen Darlegungen bemüht, klar zu machen, dass es den Hauptstädten und großen Städten nicht zu schwer fallen wird, die Lasten zu tragen, wenn sie in der Art verfahren werden, wie ich erwähnt habe, wenn sie nämlich dahin trachten werden, die Fabrikanten und Gewerkschaftsbesitzer zu verhalten, dass sie unter staatlicher Aufsicht sogenannte Bruderladen, Altersversorgungscassen u. s. w. einführen und strenge das Augenmerk darauf richten, den unnöthigen Zuzug, hauptsächlich in die Städte, mit allen Mitteln hintanzuhalten. Dann, glaube ich, werden nicht so viele Klagen hervortreten, als man jetzt hier sagt.

Ich schließe und werde daher auch für den §. 2 des Heimatgesetzes, sowie für alle übrigen Paragraphe desselben nach dem vorliegenden Ausschussberichte stimmen. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Bauer.

Abgeordneter Dr. **Bauer:** Hohes Haus! Im Gegensatze zu den einleitenden Bemerkungen des verehrten Herrn Collegen Dr. Kopp, welcher nicht mehr auf die Generaldebatte zurückgreifen wollte, sehe ich mich genöthigt, dies doch zu thun, indem ich nämlich gegenüber dem im §. 2 zum Ausdruck gekommenen Principe der zehnjährigen Ersitzungsfrist des Heimatrechtes auf einem ablehnenden Standpunkte mich befinde, unter solchen Umständen, wie ich bemerke, auch ziemlich isolirt hier diese meine Stellung als Landgemeindenvertreter einnehme und mich daher verpflichtet fühle, mit einigen kurzen Worten meine Anschauung zum Ausdrucke zu bringen. Ich werde nicht die Ungerechtigkeit begehen und mich vielleicht als ein Vertheidiger des bisherigen Heimatgesetzes aufstellen, nein, ich gebe der Wahrheit die Ehre und sage es aufrichtig, dass dasselbe für eine große Anzahl, vielleicht für die Mehrzahl der Landgemeinden, eine drückende Last bildet. Denn es ist richtig, dass speciell in Böhmen eine Menge junger Leute, wenn sie arbeitsfähig geworden sind, die Heimat verlassen und insbesondere nach dem bergbautreibenden und industriellen Norden ausziehen, um hier besseren Verdienst zu suchen. Dadurch werden den betreffenden Heimatgemeinden Arbeitskräfte für die Landwirtschaft entzogen. Diese Auswanderer kommen nur selten einmal zum Besuche in die Heimat, gründen sich dagegen zumeist in ihrem neuen Arbeitsgebiete eine Familie, die häufig auch sehr zahlreich ausfällt, und wenn sie dann alt und arbeitsunfähig geworden sind, kehren sie mit Weib und Kind in die Heimatgemeinde zurück und fallen derselben als finanzielle Last zu.

All das bestreite ich durchaus nicht. Ich gestehe auch zu, dass das ein Unrecht ist und unter Umständen eine drückende Last wird, eine Remedur daher in jeder Beziehung wünschenswert und gerechtfertigt erscheint.

Aber meine Herren, ich bitte sich auch die Verhältnisse in meinem Wahlbezirke anzusehen, welcher die Bezirkshauptmannschaften Teplitz, Dux, Brüx, Komotau und Saaz umfasst. Mit Ausnahme von Saaz bilden alle anderen vier Bezirkshauptmannschaften ein ausgesprochenes bergbau- und industrietreibendes Gebiet und liegen die Abzugs- beziehungsweise Zuzugsverhältnisse geradezu entgegengesetzt jenen Verhältnissen, worüber sich die übrigen Herren Landgemeindenvertreter beklagen. Tausende von Arbeitern strömen aus dem Süden in den eben einen besseren Verdienst gewährenden Norden, sie nützen aber hier

der Landwirtschaft nichts, denn sie widmen ihre Kräfte ausschließlich dem Bergbau und der Industrie, ja sie schaden hier sogar der Landwirtschaft, indem für die unaufschieblichen und dringenden landwirtschaftlichen Arbeiten, wo Hilfskräfte da sein müssen, diese Hilfskräfte nur gegen enorme Löhne zu erhalten sind. Auch diese die einheimische Bevölkerung an Kopfzahl sicherlich überschreitende Menge von Arbeitern wird einmal alt, siech und arbeitsunfähig und nun frage ich: was soll, wenn dieses gegenwärtige Reformgesetz in Rechtskraft tritt, aus allen diesen Gemeinden, in welchen viele Hunderte von Arbeitern wohnen, werden? Es ist doch ganz auf der Hand gelegen, dass diese Leute, nachdem sie durch Ersitzung das Heimatrecht erworben haben, auch versorgt werden müssen. Hier handelt es sich aber nicht, wie anderwärts, bloß um eine oder die andere Familie, sondern, wie schon gesagt, um Hunderte von Menschen. Das ist ja einfach die betreffende Gemeinde gar nicht mehr zu leisten imstande. *(Zustimmung.)* Sie muss ja unter dieser finanziellen Last zusammenbrechen und wenn dort von einfachem Unrecht gesprochen werden kann, muss man es hier ein himmelschreiendes nennen! *(Lebhafte Zustimmung.)*

Also Sie sehen, meine Herren, mit der Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes würden Sie auf der einen Seite saniren, um auf der anderen Seite desto schwerere Wunden zu schlagen. *(So ist es!)* Ein solches zweischneidendes Schwert darf ein richtiges Gesetz nicht sein und darum ist es in der vorliegenden Fassung unannehmbar. *(Lebhafter Beifall.)*

Eine schriftliche Umfrage, welche ich bereits vor Jahresfrist bei sämmtlichen Bezirksvertretungen meines Wahlbezirkes bezüglich der in Behandlung stehenden Gesetzesvorlage, auch im ackerbautreibenden Saazer Bezirke, gepflogen habe, lieferte als Resultat, dass mit verschwindenden Ausnahmen die überwältigende Majorität sich gegen den Gesetzentwurf aussprach. *(Hört! Hört!)*

Wenn ich für die Rückverweisung der Vorlage an den Ausschuss gestimmt habe, so wollte ich damit nur zum Ausdruck bringen, dass ich aus genannten wirtschaftlichen Gründen nicht für das Gesetz sein kann. Ich bezweifle aber, dass der Ausschuss eine allseits befriedigende Lösung für die bestehenden starken Gegensätze finden wird und glaube, der einzige richtige Weg hiefür sei der, vor der Reform des Heimatgesetzes erst ein entsprechendes Armen- und Altersversorgungsgesetz zu schaffen. *(Zustimmung.)* Das ist der beste Ausgleich, dann haben wir nicht von einem zweischneidenden Schwerte zu sprechen.

Außer der materiellen Frage hat aber der Entwurf für meinen deutschen Wahlbezirk auch eine wichtige nationale Bedeutung. *(Sehr richtig!)* Wer sind denn die zu Tausenden einströmenden fremden Arbeiter? Fast durchaus Čechen. *(So ist es!)* Lassen Sie dieselben nun auf Grund des Reformgesetzes das Heimatrecht erwerben und Sie erleben es, dass in den meisten Orten des lang gestreckten Kohlenbeckens weit mehr heimatberechtigte Čechen als Deutsche ihren Sitz haben werden. *(Sehr richtig!)*

Ich bitte sehr, mir nicht vielleicht mit dem Einwurf der dies ausschließenden fluctuirenden Arbeiterschaft zu kommen. Was leistet nicht alles in wirklich staunenswerter Weise die čechische Agitation hinsichtlich ihres großen Zieles der Durchsetzung, Durchbrechung und Beseitigung des geschlossenen deutschen Sprachgebietes?

Sie wird daher gewiss auch nicht die gründliche Ausnützung des geänderten Heimatgesetzes für ihre Zwecke verabsäumen und schon dafür sorgen, dass möglichst viele Čechen in deutschen Gemeinden das Heimatrecht erlangen. *(So ist es!)*

Auch der mögliche Einwand, dass ja kein besonderer Unterschied zwischen der Heimat- und Aufenthaltsgemeinde bestehe, ist in diesem Falle unstichhältig.

Die Heimatberechtigung begreift doch gewiss das Summum aller Rechte in sich und ist daher nicht nur praktisch, sondern auch ideal das unanfechtbarste Kriterion, nach welchem man das nationale Verhältnis einer Gemeinde und eines Bezirkes beurtheilt. Wenn dies aber so ist — und es ist nicht zu bezweifeln, dass es so ist — dann Ade, du geschlossenes deutsches Sprachgebiet Nordböhmens von Falkenau bis zur Elbe!

Meine Herren von der deutschen Seite! Bei wiederholten und den verschiedensten Gelegenheiten der letzten Zeit, wo eine besondere Aufregung infolge der geplanten čechischen Invasion seitens der Sokoln stattfand, wurde immer wieder feurig betont, selbst mit den äußersten Mitteln die čechische Eroberung des deutschen Sprachgebietes abzuwehren, und das deutsche Sprachgebiet um kein Haar schmälern zu lassen. Nun, ich halte mich daran, indem ich gegen dieses obiger Eroberung Vorschub leistende Gesetz eintrete. *(Sehr gut!)*

Lässt es sich nicht abwenden, so will ich wenigstens versuchen, es in seinen Folgen zu mildern, indem ich allen dies bezweckenden Abänderungsanträgen zustimmen werde.

Wie bereits erwähnt, kann ich das Gesetz in seiner vorliegenden Fassung nicht votiren, weil ich die Pflichten eines richtigen Vertreters zu verletzen glaubte, wenn ich durch meine Zustimmung die Hand dazu bieten würde, einen großen Theil meines Wahlbezirkes der schwersten finanziellen und nationalen Schädigung preiszugeben. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Der Herr Regierungsvertreter Sectionsrath Freiherr von Schwartzenau hat das Wort.

Regierungsvertreter Sectionsrath Freiherr v. **Schwartzenau:** Hohes Haus! Der §. 2 des Gesetzes

bringt das eigentliche Princip der Reform des Gesetzes zum Ausdruck, und darum hatte sich die Regierung auch vorbehalten, anlässlich der Specialdebatte über diesen Paragraph die Zwecke und Ziele der Reform etwas näher darzustellen. Je wichtiger die Frage ist, die uns da befasst, je tiefer sie in das Interesse der breiten Schichten der Bevölkerung eingreift, und je diametraler sich diese Interessen gegenüberstehen, desto größeren Wert muss die Regierung darauf legen, in ihren Intentionen richtig verstanden zu werden und von der allgemeinen Überzeugung gestützt zu sein, dass sie an die Lösung dieses wichtigen Problems nicht herangetreten ist, ohne reiflich erwogen zu haben, was dem höheren Interesse der Gesammtheit entspricht.

Damit möchte ich vor allem einer Einwendung entgegentreten, welche noch in der Generaldebatte von einem Herrn Redner gegen die Regierung erhoben worden ist und welche dahin geht, die Regierung habe sich die Aufgabe sehr leicht gemacht, sie habe das bayerische Gesetz einfach abgeschrieben.

Es ist allerdings nicht ganz leicht, in einer Frage, wie diese es ist, zu der ja doch alle Culturstaaten der Welt bereits in der einen oder der anderen Weise Stellung genommen haben, irgend etwas absolut Neues, noch nie Dagewesenes zu erfinden. Aber ich glaube, darauf kommt es auch gar nicht an.

Wenn das bayrische Gesetz vom Jahre 1868 mit der Vorlage der Regierung eine gewisse Ähnlichkeit aufweist, was ich ja gar nicht bestreite, so ist die natürliche Ursache dessen wohl darin zu suchen, dass das benachbarte Bayern und Österreich oder doch wenigstens die westlichen Länder Österreichs in der Entwicklung des öffentlichen Rechtes vielfach homogene Grundlagen aufweisen.

Es ist auch gesagt worden, dass das bayrische Gesetz inzwischen schon geändert worden sei und die Regierung sich für dieses Gesetz ausgesprochen habe, obwohl dasselbe in Bayern bereits eine Abänderung erfahren habe. Worin besteht aber diese Abänderung? Es ist richtig, dass dieses Gesetz abgeändert wurde; aber die Novelle vom 17. Juni 1896 hat nicht etwa an dem Principe des Heimatrechtes, das sich in Bayern so sehr bewährt hat, gerüttelt; nein, sie behält das Princip bei, sie ändert gar nichts daran, sie restringirt nur die Ersitzungsfrist von zehn und fünf Jahren auf sieben und vier Jahre. Außerdem trifft sie einige Änderungen, durch welche die Inconsequenzen behoben werden sollen, welche sich aus der Incongruenz einerseits der bayrischen Armengesetzgebung und anderseits der Armengesetzgebung des Deutschen Reiches ergeben. Diese Momente können aber für uns nicht maßgebend sein. Übrigens will die Regierung gerne auf Originalität verzichten, um den Preis, in ihrer Vorlage etwas geschaffen zu haben, wodurch den Härten und Unbilligkeiten des jetzigen Gesetzes abgeholfen wird, und was zugleich geeignet ist, die volkswirtschaftlichen und socialen Interessen unseres Vaterlandes zu fördern.

Die wichtigste Frage, welche bei §. 2 heute erörtert wurde, scheint mir die zu sein, welche die Dauer der Ersitzungsfrist betrifft. Es ist schon in der Generaldebatte und auch im bisherigen Verlaufe der Specialdebatte sehr viel die Rede gewesen von den Interessen der Einzelnen, noch mehr von den Interessen der Gemeinden, wobei wieder einander gegenübergestellt wurden einerseits die Interessen der Städte, anderseits jene der Landgemeinden; es ist aber verhältnismäßig wenig gesprochen worden von dem Interesse, welches der Staat als solcher an der Regelung dieser Frage nimmt. Und doch ist es gerade der Staat, der auf diesem Gebiete eine ganze Reihe von sehr wichtigen, in nationalökonomischer und socialpolitischer Beziehung wichtigen Interessen zu wahren hat. Es kann und darf dem Staate nicht gleichgiltig sein, wo seine einzelnen Bürger heimatberechtigt sind. Es ist wirtschaftlich nicht gleichgiltig, wenn die Vertheilung der Armenlasten eine ungerechte ist, wenn die Gemeinden, welche aus der Productivkraft ihrer Angehörigen niemals Vortheile gezogen haben, unter der Last der Armenversorgung zusammenzubrechen drohen, und es ist in einem doch großentheils agricolen Staate nicht gleichgiltig, wenn gerade die Landwirtschaft, welche ohnedies mit schwierigen Verhältnissen zu kämpfen hat, dadurch in empfindlicher Weise benachtheiligt wird.

Es ist in socialpolitischer Beziehung nicht gleichgiltig, wenn sich der Begriff der gesetzlichen Heimat immer mehr von dem der factischen entfernt, wenn die selbständige Erwerbung des Heimatrechtes immer ausschließlicher zu einem Privilegium der besitzenden Classen wird und wenn dadurch der moralische und ethische Wert des Rechtsinstitutes allmählich gänzlich verloren zu gehen droht.

Es ist endlich auch in politisch-administrativer Beziehung nicht gleichgiltig, wenn die Zahl der Heimatlosen in steter Zunahme begriffen ist, wenn sich die Heimatrechtsstreitigkeiten, die administrativen Zuweisungen und, was besonders zu berücksichtigen ist, die Zahl der Abschiebungen immer vermehrt, wenn die Evidenzführung, die Seele jeder geordneten Administration, immer unzulänglicher wird und nachgerade wichtige Bestimmungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes kaum mehr entsprechend gehandhabt werden können.

Das sind im allgemeinen die Ziele und Zwecke der Reform, und diese Momente sind es auch, welche uns zugleich die richtigsten Anhaltspunkte für eine entsprechende Bemessung der Frist bieten.

In wirtschaftlicher Beziehung ist es Zweck der Reform, eine gerechtere Vertheilung der Armenlasten herbeizuführen, und zwar durch Anwendung des wirtschaftlichen Grundsatzes von Leistung und Gegenleistung in dem Sinne, dass die Leistung in dem

ununterbrochenen freiwilligen Aufenthalte eines wirtschaftlich producirenden und gleichzeitig consumirenden Individuums in der Gemeinde, die Gegenleistung aber in der Verleihung des Heimatrechtes besteht.

Die Regierung beabsichtigte ursprünglich diesem Principe dadurch Rechnung zu tragen, dass sie die Frist für Steuerträger und solche, welche keine directe Steuer zahlen, verschieden bemessen wollte. Sie ging dabei von der Anschauung aus, dass der Anspruch auf Gegenleistung umso leichter, beziehungsweise umso rascher erworben werden soll, je größer einerseits der Nutzen gewesen ist, welchen die Gesammtheit aus dem Aufenthalte eines solchen Individuums gezogen hat, und je geringwertiger anderseits die Gegenleistung, je geringer das Risiko ist, welches die Gemeinde in Bezug auf die Armenversorgung durch die Verleihung des Heimatrechtes übernimmt.

Es lässt sich aber auch manches dagegen einwenden, und die Regierung ist daher gerne der liberaleren Auffassung des Ausschusses gefolgt, welcher die Frist einheitlich ohne Rücksicht auf die Steuerleistung bemessen wollte.

Wenn es sich also darum handelt, das Princip des Gleichgewichtes zwischen Leistung und Gegenleistung in der Dauer der Ersitzungsfrist zum Ausdrucke zu bringen, so glaube ich nicht fehl zu gehen, wenn ich behaupte, dass bei einer Frist von unter fünf Jahren von einem durchschnittlichen Äquivalente keine Rede sein kann. Es ist das eine allerdings vage Berechnung auf Grund von einzelnen Daten, durch deren Aufzählung ich das hohe Haus zu sehr in Anspruch nehmen würde, allein diese Berechnung beruht auch auf den praktischen Erfahrungen, welche man in Deutschland mit den kurzen Fristen, auf Grund deren der Unterstützungswohnsitz erworben wird, gemacht hat. *(Abgeordneter Gasser: Da hat sich die Regierung aber für fünf Jahre ausgesprochen!)* Aber nicht für zwei Jahre, und das war nur für Steuerträger.

In socialpolitischer Beziehung verfolgt die Reform den Zweck, die Congruenz zwischen der factischen und der gesetzlichen Heimat wieder herzustellen, welche unter der langen Wirksamkeit des Gesetzes vom Jahre 1863 so gut wie verloren gegangen ist. Es ist einer der größten Nachtheile dieses Gesetzes, dass sich sehr wenige Leute factisch dort heimisch fühlen, dort ihre Heimat anerkennen, wo das Gesetz dieselbe bestimmt hat.

Wenn wir diese Congruenz herstellen wollen, so müssen wir doch etwas näher auf den Begriff der factischen Heimat eingehen.

Zu Zeiten und in Gegenden mit überwiegend sesshafter Bevölkerung ist die factische Heimat meist identisch mit dem Orte, an welchem ein Individuum geboren wurde, wo es erzogen worden ist, wo es seine Kindheit, seine Jugendjahre verlebt hat. In dem Maße aber, als unter dem staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Schutze der Freizügigkeit die Bewegung der Bevölkerung an Intensität gewinnt, in demselben Maße entfernt sich der Begriff der factischen Heimat immer mehr von seinem, den ursprünglichen patriarchalischeren Verhältnissen entsprechende Inhalte. Im heutigen Sinne des Wortes kann man die factische Heimat als den Ort bezeichnen, welcher im gegebenen Augenblicke das dauernde Centrum der socialen und wirtschaftlichen Interessen eines Individuums bildet.

Der Process der Stabilisirung dieser Lebensinteressen vollzieht sich selbstverständlich in sehr verschiedenen Zeiträumen. Im allgemeinen dürfte es den durchschnittlichen Verhältnissen der meisten europäischen Culturstaaten entsprechen, bei der heutigen Raschlebigkeit die Dauer dieses Processes zwischen fünf und zehn Jahren zu suchen. Speciell in unserem vielsprachigen und vielgestaltigen Vaterlande, wo die factische Einbürgerung erhöhte Ansprüche an die Amalgamirungsfähigkeit des einzelnen stellt, wird die präsumptive Dauer dieses Processes wohl näher an zehn als an fünf Jahre zu rücken sein.

In politisch-administrativer Beziehung endlich müssen wir Gewicht darauf legen, dass die Fristen weder zu lang noch zu kurz bemessen werden. Zu kurze Fristen sind deshalb zu vermeiden, weil sie eine radicale Umgestaltung auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens mit einemmale mit sich bringen.

Wir haben derartige Erfahrungen gerade in Deutschland gemacht. Man beschwert sich in Deutschland, dass es dort Fabriksbesitzer gibt, welche sich von vorneherein den Gemeinden gegenüber verpflichten, ihre Arbeiter nicht länger als 1¾ Jahre in Arbeit zu behalten, damit ein Unterstützungswohnsitz nicht erworben werde. Man beschwert sich auch darüber, dass die Gemeinden mit allen möglichen Intriguen dahin wirken, dass Fremde sich überhaupt nicht niederlassen, weil sie immer von vorneherein die Besorgnis hegen, es könnte dabei der Unterstützungswohnsitz erworben werden.

Ich spreche da speciell zu dem Antrage, welcher von dem Herrn Abgeordneten für die Reichenauer Landgemeinden gestellt worden ist.

Ich glaube, bei einer zehnjährigen Frist sind derartige Besorgnisse gewiss nicht zu hegen. Eine zehnjährige Frist ist an und für sich eine ausreichende Probe für die Sesshaftigkeit nach jeder Richtung und es ist nicht zu besorgen, dass sich dieselben Consequenzen ergeben könnten, wie sie in Deutschland wahrgenommen wurden.

Anderseits müssen wir aber auch darauf Rücksicht nehmen, dass die Fristen nicht zu lange bemessen werden, weil dadurch die Wirksamkeit der ganzen Reform in Frage gestellt würde. Ein zu langer Aufenthalt, ein Aufenthalt über zehn Jahre hinaus, bildet bei den Kreisen, für welche die Reform in erster Linie bestimmt ist, also bei den breiten Schichten der Bevöl-

kerung heute immerhin eine verhältnismäßig seltene Ausnahme, und mit Ausnahmen sich zu befassen, darf doch nicht der Zweck dieser Reform sein.

Wenn ich nun all das, was ich über die Dauer der Ersitzungsfristen gesagt habe, resumire, so komme ich zu dem Ergebnisse, dass eine zehnjährige Frist schon eine sehr lange ist, dass sie sich aber jedenfalls als die äußerste Consequenz darstellt, welche jenen Tendenzen gemacht werden kann, die von vorneherein auf die Abschwächung dieser Reform gerichtet sind.

Ich glaube, dazu ist die Frage denn doch zu ernst, dass sie zu dem Auskunftsmittel einer Scheinreform führen sollte, noch dazu einer Scheinreform, durch deren Schein kaum jemand sich blenden ließe.

Es sind vom Herrn Abgeordneten Adámek Anträge auf Änderung des §. 2 gestellt worden; weiters von den Herren Abgeordneten Dr. Götz und Dr. Kopp.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Götz betrifft, so bezweckt derselbe nur eine stilistische Änderung und, wie die Regierung gerne zugibt, auch eine stilistische Verbesserung.

Es kann also vom Standpunkte der Regierung aus gegen diese Änderung umsoweniger eine Einwendung erhoben werden, als sie einerseits dem Gedanken, welcher in der Ausschussvorlage enthalten ist, Rechnung trägt und anderseits eine wirklich überflüssige Bestimmung beseitigt. Ich meine damit den Passus: „und deren gesetzliche Folgen", welcher im Alinea 2 sich zweimal wiederholt und im Alinea 4 nochmals vorkommt. Die Regierung kann sich daher für das Amendement Götz aussprechen.

Was den Antrag Adámek betrifft, dass das 20. Lebensjahr als der Beginn der Ersitzungsfähigkeit des Individuums angesehen werden soll, so hat schon Herr Dr. Götz in sehr zutreffender Weise gesagt, warum das nicht angeht. Es ist dies nicht möglich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 12, wo es heißt, dass, so lange ein Individuum nicht eigenberechtigt ist, es dem Heimatrechte seines Vaters, beziehungsweise seiner außerehelichen Mutter zu folgen hat. Das hätte nothwendigerweise wenigstens mittelbar die Änderung des §. 12 zur Folge.

Was endlich den Antrag Kopp betrifft, so könnte sich die Regierung dafür nicht aussprechen. Abgesehen davon, dass diesem Antrage ja schon theilweise durch die Änderungen Rechnung getragen wird, welche vom Herrn Dr. Götz vorgeschlagen worden sind, möchte die Regierung darauf aufmerksam machen, dass die Stilisirung Kopp einen wesentlichen Unterschied enthält gegenüber jener der Ausschussvorlage.

Durch Alinea 2, 3, 4 der Ausschussvorlage soll an sich nichts anderes geschehen, als dass die Begriffe „freiwillig" und „ununterbrochen" umschrieben werden.

Durch den Antrag Kopp würde eine materiell ganz neue Bestimmung in diesen Paragraphen kommen, wonach jede Abwesenheit von über drei Monaten sofort die Unterbrechung des Aufenthaltes zur Folge hätte, eine Bestimmung, die eine empfindliche Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Reform nach sich ziehen würde.

Demnach glaube ich vom Standpunkte der Regierung aus die Bitte stellen zu sollen, das hohe Haus wolle den §. 2 in der Fassung der Ausschussvorlage mit den Modificationen, welche vom Herrn Abgeordneten Dr. Götz beantragt wurden, im übrigen aber unverändert annehmen. *(Bravo!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński.

Abgeordneter Dr. Graf **Piniński:** Meine Herren! Zur Beruhigung der Herren will ich vor allem bemerken, dass ich mich ganz kurz fassen werde und nur die Absicht habe, mich auf das Nothwendigste zu beschränken.

Ich habe mich veranlasst gesehen, mich zum Worte zu melden, weil ich verpflichtet bin, im Namen meiner Parteigenossen einen kleinen Abänderungsantrag zu stellen und sonach denselben auch zu begründen. Bevor ich aber zur Begründung dieses Antrages schreite, der sich auf den letzten Absatz des §. 2 bezieht, muss ich wenigstens mit sehr kurzen Worten etwas vorbringen, was sich überhaupt auf die Stilisirung des §. 2 bezieht, und ich möchte mich dabei auch über wenigstens einige Abänderungsanträge äußern, die zu diesem Paragraphen gestellt wurden.

Der Grundgedanke des §. 2 in der Ausschussvorlage ist ein außerordentlich einfacher. Es handelt sich darum, zu normiren, dass, wenn jemand in einer Gemeinde durch zehn Jahre wohnt, er durch Ersitzung auf ausdrückliche Zuerkennung der Heimatberechtigung Anspruch hat. Nun hat aber leider der Ausschuss dem an sich ganz klaren Gedanken in einer Weise Ausdruck gegeben, welche keineswegs Billigung verdient. *(Sehr richtig!)*

Wenn der große Dichter Horaz gesagt hat, dass es gefährlich ist, zu kurz zu sein, weil es manchmal unklar ist, so ist es dem Ausschusse leider passirt, dass er sehr weitläufig, dabei aber doch sehr unklar war, da die Begriffe „freiwillig" und „ununterbrochen" so weitläufig erklärt sind, dass es den Sinn nur verdunkelt.

Trotzdem bin ich für die Beschließung dieses §. 2 und werde mich auch den vorgeschlagenen Verbesserungen anschließen.

Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Götz, der in der heutigen Debatte gesprochen hat, Abänderungsanträge gestellt, von denen einige stilistischer Natur sind und Eliminirungen von unnöthigen Dingen bezwecken, welche, ich möchte sagen: verschiedene Erzählungen enthalten, die den Paragraph gewiss nicht besser machen. Ich bin mit diesem Antrag einverstanden und werde dafür stimmen. Weiters stellte der Herr Abgeordnete Dr. Götz einen meritorischen Antrag,

der mir ebenfalls vollkommen berechtigt zu sein scheint, das ist die Eliminirung der Worte „und deren gesetzliche Folgen“, welche sich an zwei Stellen dieses Paragraphen vorfinden.

Ich muss gestehen, dass ich die Bedeutung dieser Worte nie recht begriffen habe, und stimme daher dem Herrn Abgeordneten Dr. Kopp vollkommen zu, dass ihr Sinn ganz unverständlich ist. Es ist behauptet worden, dass einige Herren im Ausschusse diese Worte angeblich verstehen, ich habe mir auch die Mühe gegeben, bin aber nicht zu diesem Resultat gelangt. Man hat wohl an den Fall gedacht, wo nach einem unfreiwilligen Aufenthalt, nämlich nach dem Eingesperrtsein, die gesetzliche Folge der Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte eintritt. Hat man aber wirklich an diesen Fall gedacht, so hätte man die Pflicht gehabt, ausdrücklich zu sagen, dass es sich darum handelt; denn erstens ist es vielleicht auch nicht ganz berechtigt, dass diese Hemmung der Ersitzung für die Zeit der Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte stattfindet, und zweitens würden infolge dieser Bestimmung alle möglichen anderen gesetzlichen Folgen irgend eines unfreiwilligen Aufenthaltes unter diese Bestimmung des Gesetzes fallen.

Denken wir nur an Krankheiten, Irrsinnsfälle, Confinirung, Quarantaine bei epidemischen Krankheiten u. s. w., so ist gar nicht abzusehen, was alles unter den Begriff des unfreiwilligen Aufenthaltes fallen und als gesetzliche Folgen desselben angesehen werden kann.

Infolge dessen ist es gewiss das Einfachste und Beste, diese räthselhaften Worte zu eliminiren, und daher werde ich den diesbezüglichen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Götz sehr gerne unterstützen.

Wenn ich insoferne mit seinen Anträgen vollkommen einverstanden bin, so ist es nicht der Fall bei einem Antrag, den er und auch der Herr Abgeordnete Dr. Kopp gestellt hat, der die Streichung des letzten Absatzes des §. 2 bezweckt, wo es heißt *(liest)*:

„Der Bewerber darf ferner der festgesetzten Aufenhaltsfrist der Armenversorgung in seiner Heimatgemeinde nicht anheimfallen. Die Befreiung vom Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder, sowie der Genuss eines Stipendiums, endlich eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung sind nicht als Acte der Armenversorgung anzusehen.“

Ich möchte nicht, dass dieser Passus gestrichen wird, ich bin im Gegentheil beauftragt, eine gewisse Erweiterung dieser Bestimmung zu beantragen, nämlich in dem Sinne, dass man hier nicht nur von „Armenversorgung in seiner Heimatgemeinde“ spricht, sondern von öffentlicher Armenversorgung überhaupt. Nach dieser Bestimmung würden diejenigen die Heimatberechtigung nicht erwerben, welche der öffentlichen Armenversorgung zur Last fallen. Die Bestimmung hat ihre Begründung an und für sich und ich glaube, es ist auch in den Ausschussberathungen und in der Regierungsvorlage davon gesprochen worden.

Ich glaube aber auch, dass sie nützlich ist aus einem besonderen Grunde. Der Antragsteller, welcher die Eliminirung des Passus verlangt, berücksichtigt nicht in gehöriger Weise, dass nach den geltenden Gesetzen eine Gemeinde das Recht hat, jemanden auszuweisen, abzuschieben, wenn er der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fällt. Man hat gesagt, die Gemeinde mache nicht gar zu oft und nicht in zu harter Weise davon Gebrauch.

Ja jetzt! Aber wenn der Betreffende das Recht haben wird, auf Grund des zehnjährigen Aufenthaltes dort den Anspruch zu erwerben, so zweifle ich gar nicht, dass man in einer sehr harten und egoistischen Weise — wenigstens viele Gemeinden werden das thun — von den Bestimmungen Gebrauch machen wird. Wenn man daher glaubt, dass man durch die Eliminirung des Paragraphen den Armen eine Wohlthat erweist, ist man im Irrthume. Im Gegentheile, man kann durch Eliminirung dieses Passus eine Praxis einführen, die für die arme Bevölkerung von großem Nachtheile und sehr gefährlich wäre.

Ich habe bereits gesagt, um was es sich bei meinem Antrage handelt. Meine unbedeutende Abänderung ginge dahin, abgesehen davon, dass man den Passus beibehält, das Gesetz in soferne zu erweitern, dass die Ersitzung der Heimatberechtigung überhaupt ausgeschlossen wäre, wenn der Betreffende der öffentlichen Armenversorgung zur Last gefallen ist. Auf diese Weise schließt sich das logisch an die Bestimmungen der Gesetze an, die wir auch sonst in Bezug auf diese Frage haben, und infolge dessen möchte ich den Herren diesen Antrag empfehlen.

Noch ein paar Worte über den Antrag Kopp. Herr Dr. Kopp beantragt, dass man überhaupt die Hemmung der Ersitzung aus dem Gesetze eliminire und statt dessen auch bei unfreiwilliger Abwesenheit, respective bei unfreiwilligem Aufenthalte in einer Gemeinde ein Unterbrechen der Ersitzung nach drei Monaten annehmen soll. Gegen diesen Antrag muss ich mich erklären. In diesem Falle ist die Hemmung der Verjährung vollkommen berechtigt, weil das kein freiwilliger Aufenthalt ist. Dagegen würde eine Unterbrechung der Verjährung zu großen Unbilligkeiten führen. Man muss nicht an den Fall des Eingesperrtseins denken. Wenn jemand in fremder Gemeinde als Kranker in einem Spitale dreieinhalb Monate sich befindet, verliert er ein- für allemal die begonnene Ersitzungszeit in der Gemeinde, wo er wohnt. Das wäre eine große Unbilligkeit, die durch diese Vereinfachung des Gesetzes herbeigeführt würde

Ich komme zu dem Resultate: §. 2 wird auch nach den Abänderungen und Eliminirungen bei weitem nicht schön sein. Auch in dieser Fassung wird er weitläufig und unklar sein. Ich habe ursprünglich die Absicht gehabt, eine Umstilisirung zu beantragen. Aber mit Rücksicht darauf, dass mir und meinen Parteigenossen außerordentlich viel am Zustandekommen des Gesetzes gelegen ist, habe ich gesagt: Lieber ein Gesetz, das nicht vollkommen gut ist, als die Gefahr, dass das Gesetz scheitert.

Mit den vorgeschlagenen Abänderungen wird aber das Gesetz doch bedeutend verbessert im Verhältnisse zu dem, was der Ausschuss vorgeschlagen hat, und infolge dessen werde ich mit diesen Abänderungen für §. 2 stimmen. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Zur formellen Geschäftsbehandlung hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Ludwigstorff das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Ludwigstorff:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Haus hat den Schluss der Debatte angenommen.

Es sind noch zum Worte gemeldet pro die Abgeordneten Peschka, Josef Kirschner und Elbl; contra die Abgeordneten Kaiser, Dr. Keil, Schneider, Johann Kindermann, Ritter v. Troll, Noske, Luzzatto, Edler v. Burgstaller, Pernerstorfer, Siegmund, Dr. Groß, Dr. Funke, Demel, Dr. Knoll und Bendel.

Ich ersuche die Herren, sich auf je einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Zum Generalredner pro ist der Herr Abgeordnete Peschka, zum Generalredner contra der Herr Abgeordnete Dr. Groß gewählt.

Der Herr Abgeordnete Johann Hermann Kindermann, welcher nicht zum Worte gelangt, hat folgenden Zusatz beantragt *(liest)*:

„Der Bewerber darf ferner während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der Armenversorgung nicht anheimfallen, auch nicht einem strafgerichtlichen Urtheile verfallen sein, welches die Ausschließung vom Wahlrechte in der Gemeinde bedingt. Die Befreiung u. s. w. Aus §. 2 lit. b), Absatz 6 der Regierungsvorlage ist wieder aufzunehmen."

Der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński beantragt im §. 2, letzter Absatz soll es statt „Der Armenversorgung in seiner Heimatgemeinde" heißen: „der öffentlichen Armenversorgung."

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Troll stellt zum ersten Alinea des §. 2 folgenden Antrag:

„Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher bisher in demselben Kronlande heimatberechtigt war und welcher nach erlangter &c."

Falls dieser Antrag abgelehnt werden sollte, stellt der Herr Abgeordnete zu dem ersten Absatze folgenden Eventualantrag: nach den Worten: „Die ausdrückliche . . . nach erlangter Eigenberechtigung,": „im Falle seiner bisherigen Heimatberechtigung in einem Orte desselben Kronlandes durch zehn Jahre, andernfalls durch 15 Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat."

Endlich beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Groß:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

§. 2 sei an den Verwaltungsausschuss mit dem Auftrage zurückzuweisen, denselben in der Weise umzuarbeiten, dass die Qualification des zehnjährigen Aufenthaltes und insbesondere auch der eine Unterbrechung begründenden, vorübergehenden Abwesenheit, klar und deutlich präcisirt werde."

Ich ersuche die Herren, welche diese Anträge unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Anträge sind unterstützt und stehen in Verhandlung.

Ich erlaube mir nun die Verhandlung über diesen Gegenstand abzubrechen.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer hat einen Dringlichkeitsantrag überreicht, um dessen Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen.

Da in letzter Zeit wiederholt Fälle vorgekommen sind, dass von vorgesetzten Behörden, insbesondere der Betriebsdirection der k. k. Staatsbahnen in Linz, auf Eisenbahnbedienstete direct und indirect ein Druck in der Richtung ausgeübt wurde, dass sie gezwungen wurden, unter der Drohung der Entlassung oder Versetzung aus dem Fachvereine der Eisenbahnbediensteten auszutreten, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„„Der Herr Eisenbahnminister wird aufgefordert, seinen untergeordneten Organen die Weisung zukommen zu lassen, dass die Ausübung eines moralischen oder materiellen Druckes zu dem Zwecke, österreichische Staatsbürger an der Mitgliedschaft eines gesetzlich gestatteten Vereines zu hindern, ein durchaus unzulässiges Vorgehen, eine Verletzung der Staatsgrundgesetze ist.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag mit allen in der Geschäfts-

ordnung (§. 42) zulässigen Abkürzungen in Verhandlung zu nehmen.""

Wien, 21. October 1896.

Dr. Kronawetter.	Pernerstorfer.
Dr. Stránský.	Jax.
Březnovský.	Skala.
Rigler.	Polzhofer.
Adámek.	Eim.
Krumbholz.	Dr. Kraus.
Dr. Blažek.	Erb.
Dr. Sil.	Prade.
Purghart.	Dr. Lang.
Dr. Scheicher.	Dr. Bareuther.
Kaiser.	Schider.
Hauck.	Suess.
Dr. Sláma.	Dr. Brzorád.
Dr. Pacák.	Dr. Tuček.

Dr. Záček."

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Zur Begründung der Dringlichkeit hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer das Wort.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Mit der Entwicklung der modernen Industrie hat sich zuerst in England und dann auf dem Continente deutlich gezeigt, dass zwei große Potenzen einander gegenüberstehen; auf der einen Seite das große, gewaltige, mächtige Capital, auf der anderen Seite die Masse von Arbeitern; es hat sich gezeigt, dass die Übermacht des Capitals in maßloser Weise missbraucht worden ist zur Unterdrückung der arbeitenden Massen. Je mehr nun die arbeitenden Massen sich der Größe ihrer Zahl bewusst geworden sind, je mehr sie gesehen haben, dass sie der großen Macht des Capitales nur Widerstand leisten können durch die Macht der Organisation, umso stärker ist der Organisationsgedanke geworden und hat sich in allen civilisirten Ländern immer mehr Bahn gebrochen.

Es hat Ströme von Blut gekostet, insbesondere in dem classischen Lande der industriellen Entwicklung, in England, bevor man dazu gelangt ist, das Recht dieser Organisation, der Coalition der Arbeiterschaft anzunehmen. Heute gibt es keinen gebildeten Menschen mehr, soferne er sich nicht blamiren will, der nicht theoretisch wenigstens dieses freie Coalitionsrecht der Arbeiter anerkennt und heute weiß auch jeder Mensch, dass die einzige Waffe, welche die Arbeiterschaft hat, diese ihre festgeschlossene Organisation, das Recht, sich zu coaliren ist.

Nun haben die industriellen Unternehmer von Anfang an natürlich alles Mögliche gethan, um das Coalitionsrecht der Arbeiter einzuschränken und das geschieht auch heute noch. Da kann man nun sehen, dass private, besonders persönliche Interessen einzelner Unternehmer den Gedanken an die Gerechtigkeit dieser Bestrebungen der Arbeiterschaft nicht aufkommen lassen. Wenn wir aber nun sehen, dass ein Unternehmer, der im Laufe der Zeiten herangewachsen ist, der Staat, sich der Arbeiterschaft gegenüber ebenso benimmt, wie der unverständige Privatunternehmer, dann müssen wir uns sagen, es liegt ein tiefer Widerspruch darin, dass der Staat zu gleicher Zeit sich das Recht und die Pflicht socialpolitischer Actionen anmaßt, auf der anderen Seite aber denjenigen, die ihm untergeben sind, jene Rechte nicht gewährt, die er selbst gesetzlich normirt hat.

Und damit bin ich bei dem Gegenstande, der uns heute beschäftigt, der in einem parlamentarischen und constitutionellen Staate wohl ein dringlicher genannt werden darf.

Eine der größten Unternehmungen, die der Staat selbst in die Hand genommen hat, ist zweifellos der Betrieb der Eisenbahnen. Nun hat sich in diesem Eisenbahnbetrieb seit einigen Jahren die Erscheinung gezeigt, dass die in ihm Bediensteten sich zu organisiren angefangen haben, dass diese Organisation von Jahr zu Jahr gewachsen ist und heute eine der mächtigsten und größten Organisationen der Arbeiterschaft vorstellt. In allerletzter Zeit ist nun wiederholt der Versuch gemacht worden — sowohl von untergeordneten, als von vorgesetzten Organen, von den verschiedenen Betriebsdirectionen und Betriebsdirectoren selbst in dieses den Arbeitern, den Bediensteten durch das Gesetz garantirte Recht der Coalition und Organisation einzugreifen und sie direct an ihrer Organisation zu hindern.

Es wurden große Vereine, Fachvereine der Eisenbahnbediensteten gebildet, die nach ihren Statuten das Recht haben, Ortsgruppen zu bilden. So bestehen denn in einer Menge von Orten im Eisenbahnnetze solche größere und kleinere Ortsgruppen und da hat es sich ergeben, dass von Seiten der Vorgesetzten der directe Versuch gemacht wurde, diese Ortsgruppen zu zerstören. Das ist nicht etwas, was ich etwa jetzt erst erfahren habe, was jetzt erst der Welt bekannt wird, sondern diese Dinge werden insbesondere in den letzten Wochen fortwährend publicistisch erörtert. Sie müssen also wohl auch dem Herrn Eisenbahnminister bekannt sein. Da ich wirklich den Wunsch habe, frei von jeder Leidenschaftlichkeit zu sprechen und die Dinge rein so darzulegen, wie sie sind, so werde ich mich wesentlich darauf beschränken, Ihnen einzelne solche Fälle vorzuführen, durchaus nicht alle, auch nicht alle gedruckten.

Außer diesen gedruckten Fällen gibt es aber auch solche, die mir bekannt geworden sind, und die sich zur Veröffentlichung deshalb nicht eignen, weil die Betroffenen direct bitten, dass man nichts davon sagen möge, weil es ihnen sonst noch schlechter ergehen könne. Nun, meine Herren, erlauben Sie mir, dass ich Ihnen einzelne solcher Fälle vorführe. In dem Wochenblatte „Der Eisenbahner", Centralorgan des öster-

reichischen Eisenbahnpersonales, vom 4. August l. J. — heute haben wir den 21. October — lesen wir in dem ersten Artikel — ich werde nur zwei Stellen vorlesen — Folgendes *(liest)*:

„Die Eisenbahnbediensteten von Mährisch-Schönberg gehen mit der Absicht um, eine Ortsgruppe zu gründen. Nun ist der Beitritt zu einem Verein ein schon in den Staatsgrundgesetzen gewährleistetes Recht jedes Staatsbürgers und es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die die Bediensteten der k. k. Staatsbahn außerhalb dieses Rechtes stellen würde. Trotzdem erfrechte sich am 14. Juli der Werkstättenvorstand in Mährisch-Schönberg, Adolf Mährer, das gesammte Werkstättenpersonal zu versammeln und es unter Drohungen vor dem Beitritte zur Organisation zu warnen. Er würde sich, sagte er, veranlasst sehen, alle provisorischen Arbeiter, welche dem Vereine angehören, zu entlassen, und die Stabilisirten, die das thun, zu versetzen. Das Werkstättenpersonal, fügte er hinzu, umfasse eigentlich gar keine Eisenbahner, und doch unterständen sie sich, dem Fachverein derselben beizutreten! Es möge jeder seine Worte beherzigen und es vermeiden, mit dem Verein in irgendwelche Berührung zu kommen."

An einer anderen Stelle desselben Artikels heißt es *(liest)*:

„Man sage nicht, dass Adolf Mährer nicht gewusst habe, welche strafbare Handlung er mit jener Drohung begangen habe. Denn nachdem er sie ausgestoßen hatte, fügte er, wie um sich zu decken, hinzu, er selbst habe nichts gegen den Verein, er könne auch den Beitritt zu demselben nicht verbieten. Aber dieses Blatt, der „Eisenbahner", welches die Beamten so grob beschimpfe, sei das Arge, und er könne nicht dulden, dass „seine Leute" so ein Blatt lesen."

Bisher glaubte ich, dass nur der Staatsanwalt in der Lage ist, nicht zu dulden, dass jemand ein Blatt liest, dass aber ein vorgesetzter Beamter seinen untergeordneten Beamten und Bediensteten verbietet, ein Blatt zu lesen, das ist mir neu. Ich weiß natürlich nicht, ob das wahr ist; jedenfalls steht so viel fest, dass der Herr Minister in der Lage gewesen wäre — der Artikel ist am 4. August erschienen — sich darüber zu informiren, ob das wahr ist und dass der Herr Minister die Pflicht gehabt hätte, falls es wahr ist, den Adolf Mährer eines Besseren zu belehren.

In der Nummer vom 18. August desselben Blattes, auf der zweiten Seite, haben Sie einen Fall, dass ein gewisser Johann Lapka in Nusle durch den Betriebsdirector Palla aus Dienstesrücksichten versetzt wird. Auch hier in diesem Artikel wird behauptet, dass es nicht Dienstesrücksichten gewesen seien, sondern wesentlich der Umstand, dass auch dieser Johann Lapka in der Organisation und zwar ein sehr thätiges Mitglied gewesen ist.

In der Nummer vom 25. August desselben Jahres sind Thatsachen angeführt, über welche ich mich jetzt nicht näher auslassen will, Thatsachen aus denen hervorgehen würde, dass der Herr Eisenbahnminister auf seinen Reisen merkwürdigerweise gerne auch mit Feinden der Organisation unter den Bediensteten verkehrt hat, auch wenn solche Leute, wie ein gewisser Jakubowski sehr übel beleumundet sind. Von diesem Jakubowsky ist nämlich behauptet worden, dass er sich allerlei nicht sehr ehrenwerte Dinge habe zu Schulden kommen lassen. Ich weiß nicht, ob eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden ist. Wenn eine Untersuchung eingeleitet worden ist, so bezweifle ich, dass jene Zeugen vernommen worden sind, welche sich angeboten haben, für die Wahrheit dessen einzutreten, was sie behauptet haben. Eine Untersuchung aber, die sich zwischen den vier Wänden eines Bureaus abgespielt hat, wenn man die Belastungszeugen nicht vorgenommen und vorgelassen hat, ist, wie Sie selbst zugestehen werden, sehr wertlos.

Am allerschlimmsten ist wohl der Fall, der in der Nummer vom 8. September desselben Jahres erzählt ist. Da ist in einer Correspondenz auf Seite 7 Folgendes zu lesen *(liest)*:

„Braunau am Inn. Am 17. August ließ der Stationsvorstand Czerny sämmtliche Bedienstete in seine Kanzlei rufen und fragte jeden, ob er beim Fachverein sei" — das geht ihn ja vor allem anderen gar nichts an. — „Wer es sei, möge es ihm aufrichtig sagen? Er fand aber unter allen bloß einen Wächter. Sonach ließ er die übrigen alle gehen, den Wächter aber nicht, dieser musste bleiben, und Czerny sagte zum Wächter: Warum, sagen Sie mir, sind Sie beim Fachverein. Antwort: Weil wir eine Unterstützung und einen Rechtsschutz haben. Czerny: Ich habe noch nie gehört oder etwas gelesen, dass jemand vom Tomschik unterstützt wurde" — das ist der Redacteur dieses Blattes. „Ja, nur die „Eisenbahner-Zeitung" wirft uns Beamten den Koth förmlich ins Gesicht. Wollen Sie also austreten oder nicht? Denn solange Sie beim Verein sind, werden Sie von mir aus nicht vorwärts kommen. (Der Wächter hat auch thatsächlich am 19. August infolge dessen seinen Austritt angemeldet.)

Am 18. August ließ Czerny auch die andere Partie in seine Kanzlei holen und stellte die Anfrage, wie tags vorher. Diesmal fand er drei, die dem Verein angehören. Zwei Arbeitern drohte er mit Entlassung, den dritten (stabilisirten) verhörte er dann allein (nahm sich aber zwei Zeugen dazu), machte ihm verschiedene Vorwürfe (dabei kam auch ans Tageslicht, dass derselbe extra noch denuncirt wurde) und gab ihm 24 Stunden Bedenkzeit, weil er sich nicht entschließen konnte, auszutreten. Nach Ablauf der gegebenen Frist fragte Czerny, was es mit ihm sei. Da der Betreffende aber gesehen hat, dass er bloß nur mehr der Einzige vom Verkehr sei, der im Verein sei, meldete auch er seinen Austritt an, worauf Czerny

von ihm als Beweis, dass er wirklich austrete, seinen Handschlag verlangte.

Strauch in Braunau machte es in einigen Tagen mit seinen Conducteuren ebenfalls so (wurde auch von Czerny dazu angeeifert, sonst hätte Strauch dies gewiss nicht gethan), aber in einer sehr freundlichen Weise. Er machte auch sogar die Äußerung: „Sie können ja ruhig beim Verein bleiben, aber nur agitiren dürfen Sie nicht." So wurde uns von einigen mitgetheilt, von anderen aber hörten wir, dass er nicht dieses, sondern Folgendes gesagt habe: „Wenn welche sind, die nicht austreten, oder solche, die mir bloß versprechen, auszutreten, aber trotzdem heimlich beim Verein bleiben, so werden sie nach dem bereits gefassten Project nach Budweis zum Lastzug versetzt."

Man sieht, das Vergewaltigungswerk wird fortgesetzt. Aber merkwürdig! Zu solchen infamen Nachrichterdiensten geben sich doch nur Leute her, die Grund haben, sich vor der Rücksichtslosigkeit der Organisation zu fürchten. Die Czernys, die Stampfers, die Kubiks, die Khittels ꝛc., kurz alles, was Butter auf dem Kopf hat."

Das ist aber noch nicht das Ärgste: ich habe geglaubt, es kommt schon jetzt, es kommt aber erst später und bezieht sich auch auf Braunau.

In der Nummer vom 15. September desselben Jahres können Sie — und diese Braunauer Geschichte geht direct auf den Betriebsdirector Kubik in Linz zurück — auch noch etwas darauf Bezügliches lesen.

Kubik war auch — und das haben mir Arbeiter in Aussee selbst mitgetheilt — in Aussee, hat die Leute vor sich rufen lassen und gesagt: Entweder tretet ihr aus oder ihr werdet entlassen, beziehungsweise soweit ihr stabilisirt seid, versetzt. Es geht also das direct von dem Kubik in Linz aus.

Kubik hat einen Erlass von sich gegeben, welcher lautet *(liest)*:

„Z. 1113, pr. 6. September 1896.

K. k. Staatsbahn-Direction in Linz.

Erlass

an alle k. k. Bahnerhaltungssectionen und k. k. Heizhausleitungen des hierortigen Bezirkes: K. k. Bahnbetriebsämter Attnang, Budweis, Simbach, Wels, k. k. Bahnstationsämter Aussee, Braunau, Ebensee, Frankenmarkt, Gaisbach, Ischl, Neumarkt, Kallham, Ried, St. Peter-Seitenstetten, St. Valentin und Steyr (betreffs Mitglieder des Fachvereines, Obmann Tomschik).

Ich ersuche Sie, mir binnen 14 Tagen alle jene unterstehenden Bediensteten, welche als Mitglieder dem „Fachverein der Eisenbahnbediensteten" (Obmann Tomschik) angehören, nominell bekanntzugeben.

Linz, am 5. September 1896.

Kubik."

Das ist eine völlig ungehörige Einmischung des Herrn Kubik in Dinge, die ihn gar nichts angehen. Der Fachverein ist ein nichtpolitischer Verein. *(Abgeordneter **Kronawetter**: Und wenn er auch politisch wäre!)* Wenn er politisch wäre, so könnte der Kubik, der Betriebsdirector ist, auf dem Wege des nachbarlichen Einverständnisses von der Bezirkshauptmannschaft sich die Liste verschaffen; das geht ja unter guten Freunden, besonders, wenn sie den Behörden angehören. Aber hier handelt es sich um Vereine, welche nicht die Anzeigepflicht ihrer Mitgliederliste haben. Es handelt sich um Vereine, deren Mitgliederschaft die Behörde gar nichts angeht.

Gesetzt den Fall, es wären derartige Vereine Kegelclubs, Vereine zur Belustigung, und es würden die Stationsvorstände angewiesen, weil den Herrn Kubik die Laune ankommt, die Mitgliederlisten zu kennen, ihm dieselbe mitzutheilen, so wäre das doch eine offenbare Ungehörigkeit. Eine eben solche Ungehörigkeit ist es mit dem Fachverein, er hat kein Recht einen solchen Erlass herauszugeben, und es wäre äußerst nothwendig, dass unser Herr Eisenbahnminister erklärt, warum er nicht sogleich damals dem Kubik geschrieben hat: Sie, Herr Kubik, unterlassen Sie Dinge, die Sie nichts angehen, Sie haben kein Recht dazu.

Diesem Erlasse sind natürlich die Leute nachgekommen, und nach dem „Eisenbahner" sind da insbesondere hervorzuheben: Inspector Czerny (Simbach), Official Strauch (Braunau am Inn), Streckenvorstand Weiser (B.-E. S. Ried, Innkreis), Inspector Hermann (Attnang—Puchheim).

Wenn die Stationsvorstände, die einen solchen Erlass bekommen, Leute sind, die das Gesetz kennen und die außerdem etwas Männlichkeit in sich haben, so schreiben sie an ihren Vorstand Kubik in aller Ehrfurcht und Demuth:

Ihren Erlass haben wir erhalten, stellen denselben aber zurück zur gefälligen sonstigen Benützung, da wir nicht in der Lage sind, Privatwünsche des Herrn Kubik zu befriedigen. Es ist unanständig, wenn sich die Leute dazu hergeben, so zu denunciren.

Hier heißt es weiter *(liest)*:

„Die Streckenchefs fahren auf den Strecken mit der Draisine herum und fahnden nach Mitgliedern."

Ja haben denn Ihre Beamten nichts Gescheiteres zu thun, Herr Eisenbahnminister, als nach den Mitgliedern der Fachorganisation zu fahnden?

Dann heißt es weiter *(liest)*:

„Der Weiser hatte einen alten Oberbauarbeiter Namens Josef Baumkirchner aufgefordert, aus dem Fachvereine auszutreten; als dieser erklärte, es sei ja nichts Unrechtes daran, wurde er am Samstag, den 5. September sofort entlassen. Der Mann ist über 60 Jahre alt und arbeitet schon über 20 Jahre bei der Eisenbahn! Die anderen Mitglieder ließen sich

dadurch bestimmen, ebenfalls auszutreten. In allen obgenannten Stationen werden die Leute in die Kanzlei gerufen und ihnen mit sofortiger Entlassung oder Versetzung gedroht, wenn sie nicht austreten. Ja, in Attnang-Puchheim hat man sich nicht damit begnügt, das Vereinsrecht der Bediensteten mit Füßen zu treten, dort hat man ihnen sogar verboten, in die Versammlung zu gehen.

Die „gebildeten und wohlanständigen" Herren Beamten scheuten sich nicht, einen eigenen Spion in die Versammlung zu schicken, das sattsam als Spitzel bekannte Individuum Tuch, um herausspüren zu lassen, wer daran theilgenommen habe. Inspector Czerny drohte ebenso in Bezug auf eine Versammlung, die am 6. September in Braunau a. J. stattfinden sollte, mit Entlassung der Theilnehmer."

Das sind lauter Behauptungen, die, falls sie wahr sind, schwere Beschuldigungen nicht allein gegen diesen Beamten darstellen, sondern der Herr Eisenbahnminister verzeihe mir — auch schwere Beschuldigungen gegen ihn selbst sind, denn es darf nicht vorkommen, dass seine untergeordneten Organe sich Dinge anmaßen, die gegen Recht und Gesetz, ganz abgesehen von der guten Sitte, sind.

Nun kommt das, was mir als das Sonderbarste und Merkwürdigste erscheint. In der Nummer vom 6. October desselben Blattes heißt es *(liest)*:

„Der Obmann der Ortsgruppe Braunau am Inn wurde über Veranlassung des bekannten Czerny wegen Zugehörigkeit zur Organisation von Simbach nach Attnang versetzt, wobei er einen finanziellen Schaden von 70 Gulden erleidet und seine Knaben, die in Simbach in die Bürgerschule gingen, keinen Unterricht ertheilen lassen kann, da in Attnang bloß halbtägiger Unterricht ist.

Daran aber nicht genug, wurde er anfangs September vor die Braunauer Bezirkshauptmannschaft geladen und ihm dort vom Bezirkshauptmanne gesagt: „Nach den von mir gepflogenen Erhebungen stellt es sich heraus, dass Sie in Ihrem Vereine weit weniger als 20 Mitglieder haben. Ich fordere Sie auf, sich hierüber protokollarisch zu äußern!"

Ich muss erklärend hinzufügen: Im Statute des Fachvereines heißt es nämlich, dass Ortsgruppen deren Mitgliederzahl unter 20 sinkt, aufgelöst werden. Die Auflösung auch dieser Ortsgruppe steht der Centrale zu. Hier aber mischt sich der Bezirkshauptmann hinein. Wieso er dazu kommt, weiß man nicht, wenn man nicht annehmen muss, dass die Eisenbahnbehörden hier in Verbindung mit der politischen Behörde arbeiten, um die Organisation zu zerstören. Ich lese weiter *(liest)*:

„Der Genosse erwiderte, dass die Ortsgruppe noch 38 Mitglieder zähle."

Unsere Leute haben leider keine Gesetzeskenntnis und haben leider auch zu viel Respect nach oben, sonst hätte der Eisenbahnbedienstete dem Herrn Bezirkshauptmann gesagt: „Empfehle mich Ihnen, wenn Sie neugierig sind, suchen Sie sich einen andern, ich bin nicht dazu da, Ihre Neugierde zu befriedigen." Weiter heißt es *(liest)*:

„Am nächsten Tage erhielt er von der Bezirkshauptmannschaft den schriftlichen Auftrag, sofort das Namensverzeichnis sämmtlicher Mitglieder vorzulegen. (!) Man merke, der Herr Bezirkshauptmann, der doch selbst Erhebungen gepflogen hatte, war nicht in der Lage, zu beweisen, dass seine Behauptung richtig sei."

Selbstverständlich weigerte sich der Genosse anfangs, dieses gesetzlich ungerechtfertigte Ansinnen zu erfüllen. Auf wiederholtes, mit Drohungen einhergehendes Drängen jedoch fügte er sich dann und legte das Verzeichnis vor. Am 19. September erhielt er eine neuerliche Vorladung, wobei noch einmal mit ihm ein Protokoll aufgenommen und ihm gesagt wurde:

„Nachdem Sie Obmann des Vereines sind, habe ich Sie heute vorgeladen, damit Sie sich äußern, warum die Auflösung der Ortsgruppe bis heute noch nicht erfolgt ist, da ich nach den gepflogenen Erhebungen zur Kenntnis gelangt bin, dass folgende Mitglieder ausgetreten sind, respective ihren Austritt angemeldet haben. (Hier wurden 25 Namen verlesen.) Dem Genossen war von den meisten Mitgliedern der Austritt noch nicht bekanntgegeben worden. An jenem Tage zählte er noch 26 Mitglieder. Hierauf erhielt er fünf Tage Frist zur Äußerung. „Finden Sie dann heraus," sagte der Bezirkshauptmann, „dass wirklich die Anzahl der Mitglieder unter 20 ist, so haben Sie laut Ihren Statuten, §. 13, lit. b, freiwillig die Auflösung Ihres Vereines bei der Behörde geltend zu machen." Nach nochmaliger Erinnerung wurde der Genosse entlassen."

Was hätte der Herr Bezirkshauptmann für nützliche Arbeit im Interesse der Bevölkerung und des Staates vornehmen können in der Zeit, während er den Menschen geplagt hat.

Es heißt weiter *(liest)*:

„Es ergeben sich nun die Fragen: Woher wusste der Bezirkshauptmann, dass die Mitgliedersumme sich reducirt habe? Wieso wusste er es, bevor er die Namen der Mitglieder kannte? Wieso wusste er es, bevor die Mitglieder ihren Austritt dem Obmanne bekanntgegeben hatten, also bevor es der Obmann wusste? Wieso kann er den Obmann zur Auflösung der Ortsgruppe auffordern, da dieselbe doch statutengemäß nur durch die Centrale erfolgen kann? Was hat er überhaupt mit der ganzen Sache zu thun?

Es ist gar kein Zweifel, dass die ganze Sache von den Bahnvorgesetzten ausgeht und dass einer von den Herren Czerny und Consorten die Ortsgruppe bei ihm denuncirt hat, um ihn zum Einschreiten gegen dieselbe zu bewegen. Dass Herr Pittner, dies der Name des Bezirkshauptmannes, sich sofort bereit fand

den Herren Dienste zu leisten, ist nach den Erfahrungen, die wir mit österreichischen Bezirkshauptleuten gemacht haben, wahrlich nicht verwunderlich. Eine weitere Besprechung des Falles versagen wir uns. Die angeführten Thatsachen sprechen deutlich genug, und überdies wird ja die ganze Gesellschaft der Ehre einer Vorführung im Parlamente gewürdigt werden. Bis dahin mögen sich unsere Leser mit ihrem eigenen Urtheile begnügen."

Endlich, meine Herren, um doch das Ganze mit einer Art, wenn Sie wollen und so heiter aufgelegt sind, humoristischen Spitze zu versehen, lesen wir in der Nummer vom 20. October desselben Blattes *(liest)*:

„Currende Nr. 136.

An alle Dienststellen des hierortigen Bezirkes!

Anerkennung."

Unterschrieben ist derselbe Kubik, damit Sie es von vorneherein wissen.

„Im Nachstehenden bringe ich Ihnen einen Auszug des mir von Seiner Excellenz dem Herrn Eisenbahnminister Feldmarschall-Lieutenant Emil Ritter v. Guttenberg zugekommenen Schreibens zur Kenntnis an das gesammte unterstehende Personal.

An Herrn k. k. Regierungsrath, Vorstand der k. k. Staatsbahndirection Josef Kubik, hochwohlgeboren, Linz.

Zl. 2012, E. M.

Bei Inspicirung der Euer Hochwohlgeboren unterstehenden Staatsbahndirection selbst und eines Theiles der Linien Ihres Directionsbezirkes habe ich mit Befriedigung den guten Zustand dieser Bahnstrecken und die sachgemäße und zielbewusste Führung des Dienstes bei den Ihnen unterstehenden Dienstesstellen wahrzunehmen Gelegenheit gehabt. Ich spreche Euer Hochwohlgeboren hiemit für Ihre erfolgreiche Thätigkeit in der Leitung der Ihnen anvertrauten Staatsbahndirection meine Anerkennung aus.

Wien, 24. September 1896.

Der k. k. Eisenbahnminister: Guttenberg m. p.

Nachdem ich diese ehrende Anerkennung nur dem thatkräftigen Zusammenwirken aller Organe und der gewissenhaften Pflichterfüllung jedes einzelnen Bediensteten zu verdanken habe, gereicht es mir zum besonderen Vergnügen, Ihnen diese belobende Anerkennung mittheilen zu können und spreche zugleich die Erwartung aus, dass Sie mich auch in Zukunft in Erfüllung der Dienstespflichten in derselben Weise unterstützen werden.

Linz, 29. September 1896.

Der k. k. Staatsbahndirector: Kubik m. p."

Sollte damit vielleicht auch gemeint sein, dass er die Erwartung ausspricht, dass die untergebenen Stationsvorstände in derselben Weise, wie ich dies in einzelnen Fällen geschildert habe, auch künftighin bereit sein werden, in einer dem Gesetze absolut widersprechenden Weise sich in die Organisation der Eisenbahnbediensteten einzumischen? Es wäre für uns alle gewiss sehr interessant, wenn wir vom Herrn Eisenbahnminister klipp und klar Antwort darüber erhalten würden. Wir wissen es und nehmen es als eine Thatsache hin, dass der Kampf, der heute die Welt durchtobt, ein Kampf von Classe zu Classe ist. Aber das eine werden wir uns doch sagen müssen, wenn es in einem Arbeitsverhältnis möglich wäre, dass der Kampf einigermaßen weniger schroff an den Tag treten würde. Wenn es ein solches Verhältnis gäbe, so müsste man sich denken, das wäre das Verhältnis des Staates zu seinen Bediensteten als Unternehmer. Da sollte man glauben, könnten Beziehungen hergestellt werden, die einigermaßen jenen Brutalitäten weniger Eingang gewähren, die wir sonst sehen müssen. Aber was wollen Sie? Wenn der Staat selbst in solcher Weise gegen seine Bediensteten vorgeht, wenn er ihnen das natürliche, ihnen gewiss zustehende Recht — das einzige, das sie haben, um ihre Lage zu verbessern — das Recht, sich zu organisiren, verkürzt, was wollen Sie erwarten von den Tausenden und Tausenden Unternehmern, unter denen es gewiss sehr verzopfte und sehr bornirte Leute gibt? Dürfen Sie sich wundern, wenn man da und dort sieht, was sich diese Leute, die Privatunternehmer herausnehmen? Dürfen Sie sich wundern, wenn Fabriksdirectoren, die in Österreich Ausländer sind, wenn zum Beispiel in Pottendorf der Director der Spinnerei Anhegger, als Ausländer sich herausnimmt gegen die Organisationen der Inländer, der österreichischen Staatsbürger zu wüthen, in welchem Bestreben er von seinem Spinnmeister Silberzahn unterstützt wird. Ist dies ein Wunder? Die Leute sehen, der Staat macht es so, warum sollen sie es anders machen?

Wie die Dinge sich in Österreich, speciell bei der Organisation der Eisenbahnbediensteten entwickelt haben, steht die Sache heute so, dass der Kampf von Seite der Behörden gegen die Eisenbahnbediensteten-Organisation keine Aussicht auf Erfolg hat. Sie werden diese Organisation nicht mehr zerstören. Ja, es könnte eines geschehen. Es gibt in Österreich doch schon zu gewissen Dingen eine öffentliche Meinung und ich zweifle nicht, dass speciell diese Gruppe von harthergenommenen Arbeitern es zustande bringen würde, dass die öffentliche Meinung sich für sie einsetzen würde, gegenüber einer harten, ungerechten, ungesetzlichen und in gewissem Sinne unmenschlichen Behandlung. Sie würde daher eine Reaction zutage fördern, die das Gegentheil dessen hervorruft, was bezweckt wird. Und bezweckt wird die Vernichtung der Organisation. Aber was Sie auch immer wollen. Wir im Hause sollen uns nicht gefallen lassen, dass Rechte, die den Leuten zustehen von irgend einer Seite verkürzt oder verkümmert werden. Wir sollen daher den Eisenbahnminister dringend auffordern, dass er

diese Ungehörigkeiten nicht weiter bestehen lasse, und dass er insbesondere — und er an einer so verantwortungsvollen Stelle hätte die Pflicht — dass er insbesondere darüber wache, dass die Staatsgrundgesetze auch von den ihm untergebenen Beamten respectirt werden auch dann, wenn es sich nur um arme, in niedriger Stellung bedienstete Leute handelt, damit sich nicht immer mehr die Meinung verbreite, dass die Gesetze wohl dazu da sind, die Reichen, Großen und Mächtigen zu schützen, aber nicht für die Armen, die unterdrückt und ihrer Rechte beraubt werden. Ich glaube, ein Unterschied in der Partei sollte in diesem Falle nicht vorhanden sein und das Haus könnte sowohl die Dringlichkeit wie auch meinen materiellen Antrag einmüthig annehmen. *(Bravo!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich eröffne die Debatte über die Dringlichkeit. Zum Worte sind gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Marchet und Noske. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Marchet.

Abgeordneter Dr. **Marchet:** Hohes Haus! Die Besprechung, welche der unmittelbare Herr Vorredner seinem Antrage zutheil werden ließ, wird manchen von Ihnen vielleicht enttäuscht haben, denn ich habe schon, als der Herr Abgeordnete Pernerstorfer das Wort ergriff, gehört: „Wir werden jetzt etwas Interessantes erfahren." Man hat dabei, glaube ich, nicht die Sache gemeint, sondern erwartet, es werde die Frage, um die es sich handelt, in einer Weise besprochen werden, die dem Sensationsbedürfnis, das leider auch in diesem hohen Hause verbreitet ist, entspricht. Der Herr Redner hat diese Erwartung enttäuscht. Er hat auf das Instrument, welches er gespielt hat, Sourdinen gesetzt, er hat mit einer an ihm nicht gewohnten Ruhe gesprochen. Für mich war das eine angenehme Enttäuschung, und ich bin infolge dessen umso leichter in der Lage, mich ebenfalls mit dieser Frage zu befassen. Ich sage: „Mit dieser Frage"; ich will aber hinzusetzen, mit dieser großen Frage, denn es ist gar kein Zweifel, dass, wenn auch die vorgebrachten Dinge scheinbar unbedeutend sind, wir es hier nur mit Symptomen zu thun haben, und dass es in Wirklichkeit eine große Frage ist, welche uns beschäftigt. Der Herr Abgeordnete hat eine Anzahl von Fällen vorgeführt, die für die Beurtheilung dieser Angelegenheit charakteristisch sind und diese Angelegenheit ist die Frage, ob die Arbeiter organisirt sein dürfen, ohne in dieser Organisation gestört zu werden, oder nicht.

Ich sage, das ist eine große Frage und ich werde mein Votum über den vorliegenden Antrag dadurch begründen, dass ich einige Worte über die Bedeutung der Frage zu sprechen mir erlaube.

Der gestellte Antrag ist aber nach meiner Meinung ein mangelhafter und der Herr Antragsteller hat es selbst betont, indem er nicht einmal, sondern mehreremal bei der Anführung von Daten und Fällen beifügte:

„Wenn diese Fälle wahr sind; ich weiß es nicht, ob sie wahr sind, aber wenn sie wahr sind, dann —" und er zog dann seine Conclusionen.

Ich stehe auf dem Standpunkte, dass die von ihm angeführten Fälle scheinbar unbedeutend, in Wirklichkeit aber Symptome einer bedeutenden Angelegenheit sind, dass aber vor allem anderen, bevor man ein Urtheil fällt, eines erwiesen sein muss, nämlich ob die Fälle wirklich wahr sind, und ich halte es vor allem anderen für die Aufgabe der leitenden Organe, in diesem Falle des Eisenbahnministeriums, darüber sich selbst Klarheit zu verschaffen. Denn nur dann kann man in der Frage überhaupt ein Urtheil abgeben.

Wenn ich das, was der Herr Abgeordnete Pernerstorfer gesprochen hat, Revue passiren lasse, so resumire ich aus seinen Ausführungen die Klage, dass die Organisirung der Arbeiterschaft durch die Behörden und in diesem Falle durch die Staatsbehörden als Arbeitgeber erschwert werde, und ich möchte daher meine Auffassung und meine Stellung gegenüber dem vorliegenden Antrage auch dadurch motiviren, dass ich diese Frage kurz erörtere. Ich glaube, mich dabei innerhalb der Grenzen zu halten, welche der Herr Vicepräsident uns gezogen hat, und nur über die Dringlichkeit zu sprechen.

Ich habe die Überzeugung — und diese ist in mir seit vielen Jahren gefestigt und durch die Erfahrungen, welche wir gemacht haben, erhärtet worden — dass eine Entwicklung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse ohne eine Organisirung der Arbeiterschaft unmöglich ist, dass sie ohne dieselbe zum mindesten nicht ruhig und in entsprechender, für die Gesellschaft nützlicher Weise sich abspielen wird. Den Beweis hiefür liefern die Erfahrungen nicht nur in England, auf welche schon der Herr Abgeordnete Pernerstorfer hingewiesen hat, sondern auch in Amerika, Deutschland und Frankreich, kurz in allen civilisirten Staaten. Wenn man zum Beispiel den in England aufgetretenen trade-unions — dort haben sich diese Organisationen zum erstenmale gezeigt — den Vorwurf macht, sie seien ausschließlich Strikevereine, so ist — ich darf wohl sagen — wissenschaftlich erwiesen, dass dies ein Irrthum ist.

Die trade-unions gehen weit über die Strikevereine hinaus, sie sind einfach die Organisation der Arbeiter, welche zur Erreichung des großen Zieles, das hier angestrebt und erreicht werden muss, sich verbinden.

Um was handelt es sich eigentlich? Derjenige, der nichts anderes besitzt als seine Arbeitskraft, bietet diese Ware an. Diese Ware ist aber eine Ware eigen-

thümlicher Art, eine Ware, welche mit der Person verbunden ist, welche von den Schicksalen der Person abhängt; durch jede Krankheit wird diese Ware verringert oder vernichtet, diese Ware ist also eine sehr prekäre Sache. Für den Träger dieser Ware ist die Erreichung jener Bedingungen im Leben, deren er zu seiner Existenz bedarf, nicht möglich, solange derselbe isolirt ist.

Der isolirte Arbeiter ist nicht in der Lage, für diese Arbeit jene Bedingungen zu erlangen, deren er zu einer menschenwürdigen Existenz bedarf. Das ist eine Behauptung, welche kaum einen Widerspruch erfahren wird.

Darum ist der sogenannte Arbeitsvertrag kein privater Vertrag, sondern ein Vertrag mit öffentlichem Charakter. Die Allgemeinheit hat dreinzureden, wie dieser Vertrag abgeschlossen werden soll, und darf es nicht den einzelnen überlassen, diesen Arbeitsvertrag zwischen den Privaten allein untereinander zu schließen. Damit nun jene Bedingungen für den Verkauf der Arbeit geschaffen werden, deren der Arbeiter bedarf, um seine Existenz nicht nur zu begründen, sondern sein Niveau langsam zu heben, also das größte Gesetz, das wir überhaupt in der Welt haben, nämlich das Gesetz der aufsteigenden Classenbewegung für sich nutzbar zu machen, ist ein Zusammenschluss der Arbeiter, kurz eine Organisation derselben unerläßlich. Das ist die eine Seite der Sache.

Die zweite Seite ist aber, dass die Organisirung der Arbeiter im Interesse der Gesellschaft selbst, des einzelnen und jedes Arbeitsgebers liegt.

Es ist nicht zweckmäßig, wenn man den Kampf um den Lohn, um die Bedingungen über die Verwertung der Arbeit den isolirten Arbeitern allein überläßt. Nicht nur, dass die Arbeiter allein nicht erreichen können, was sie zu erreichen bestrebt sind, sondern es ist auch eine friedliche Erreichung des Zieles nur auf dem Wege möglich, wenn eine Organisirung eintritt.

Schiedsgerichte, Einigungsämter, Alters- und Invaliditätsversorgung sind gar nicht möglich ohne Organisirung der Arbeiter, und darum sind alle einsichtigen Arbeitsgeber — und zu denen muss wohl auch der Staat gehören — der Meinung, dass die Arbeiter sich organisiren müssen, weil sie nur dann mit einem Körper zu rechnen haben, der nicht in anarchistischer oder revolutionärer Weise sein Schicksal zu verbessern beabsichtigt, sondern einzusehen vermag, von welchen Elementen eigentlich seine Stellung abhängt.

Wenn wir ein Schiedsgericht und Einigungsämter haben, wird am grünen Tische unter Einsichtnahme von Büchern und Rechnungen vielleicht klargestellt, ob der Lohn erhöht werden kann oder nicht, und es ist oft schon vorgekommen — und jeder, der sich mit den Dingen befasst, weiß das — dass die Arbeiter eingesehen haben, es sei zum Beispiel dermalen eine Verbesserung ihres Lohnes u. d. gl. nicht möglich.

Wenn aber eine Organisirung nicht stattfindet, so kommt es zu einer solchen Aussprache überhaupt nicht, und jeder, der überhaupt socialpolitisch ein Vorwärtsstreben wünscht, muss zugleich eine Organisirung der Arbeiterschaft wünschen, weil der Arbeitgeber nur dann einem ruhigen, einsichtigen Compaciscenten gegenüber steht.

Ich habe vor circa einem halben Jahre einer Reihe von Enquêteverhandlungen beigewohnt, welche unter dem Namen der Frauenenquête bekannt sind, und es ist diese Frage der Arbeiterorganisation und Angehörigkeit zu Fachvereinen dort häufig besprochen worden; ich kann die Herren versichern, dass eine sehr große Anzahl von Arbeitgebern — und gerade die besten sind es gewesen — erklärt haben: Wir haben gegen eine solche Organisation nichts.

Allerdings kann, sowie jedes Instrument, auch dieses Instrument missbraucht werden. Ich kenne die Fachorganisation der Eisenbahnarbeiter nicht und kann daher nicht beurtheilen, ob sie richtig vorgeht und das richtige Ziel anstrebt oder nicht, sondern ich kann die Sache — Sie verzeihen, aber ich bin Professor und kann nicht aus meiner Haut heraus — nur theoretisch behandeln, und von diesem Standpunkte muss ich sagen, dass die Organisation an sich etwas unbedingt und nothwendig Anzustrebendes ist.

Wenn man die Angehörigkeit eines Arbeiters zu einer Organisation überhaupt als Makel ansehen und sich dagegen aussprechen würde, so geht man sicher viel zu weit und ist dieser Vorgang ein gesellschaftsfeindlicher, denn die ruhige Entwicklung der Gesellschaft wird nur dann möglich sein, wenn die Arbeiterschaft dem anderen Contrahenten beim Arbeitsvertrage gleichwertig gestellt ist, was wieder nur durch die Organisation geschehen kann.

Die vorliegende Frage sollte daher wohl so behandelt werden, dass der Herr Eisenbahnminister die hier angeführten Fälle genau prüft und dort eingreift, wo Unregelmäßigkeit oder ein unrichtiges Gebaren zu erweisen ist. Aber der leitende Gedanke muss der sein, dass die Arbeiterorganisation an sich wünschenswert ist und im Interesse der ruhigen Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse liegt.

Ich identificire mich — ich wiederhole es — in keiner Weise mit den Bestrebungen einer Organisation, denn ich kenne sie nicht und weiß nicht, ob sie das Richtige thut oder nicht, und kann daher nur im allgemeinen für diese Frage eintreten. In dieser Frage darf kein kleinlicher Standpunkt eingehalten werden, sondern sie muss in großem Zuge angefasst werden und darum habe ich an die Spitze meiner Ausführungen die Behauptung gestellt, dass wir es mit einer großen Frage zu thun haben. Auf diese Weise wird man jenen Elementen, welche etwa die Organisation der Arbeiter auf falsche Bahnen führen wollen

und somit im schlechten Sinne agitatorisch wirken, weil sie nur für sich Vortheile ziehen wollen, den Boden entziehen.

Je energischer man aber repressiv vorgeht und jeden, der bei einer Fachorganisation ist, als an sich bemakelt hinstellt, desto mehr erbittert das.

Ich kenne einen Fall — und da ergänze ich das gebotene Material — dass einem Eisenbahnbeamten, der zu dem kürzlich hier abgehaltenen Eisenbahnbeamtentag kommen wollte, ein vierundzwanzigstündiger Urlaub verweigert wurde. Ich mische mich nicht in diese Angelegenheit, weil da zwei verschiedene Elemente untereinander kämpfen, was ich sehr bedauere, aber ich gestehe, dass ich gar nicht begreife, wie man einen Beamten verhindern kann, einer solchen Tagung anzuwohnen; ob dabei etwas herauskommt oder nicht, das ist eine Sache für sich, aber man darf ihm nicht sagen: „Wenn Sie krank sind, gebe ich Ihnen einen sechs- und achtwöchentlichen Urlaub, aber zum Besuche des Eisenbahnbeamtentages nicht 24 Stunden." Das ist keineswegs ein großer Zug, solch ein Standpunkt erbittert nur.

Ich weiß, dass Dienstesrücksichten entscheidend sein können, aber hier war das nicht der Fall, man muss das offen sagen, sondern es war eine Maßregel gegen die Organisation. Im großen und ganzen möchte ich glauben, dass die beste Maxime, welche sich die Eisenbahnverwaltung aneignen kann, die ist, dass sie einen größeren Zug in solchen Dingen hat. Jede Freiheit trägt in sich das Correctiv, auch die Vereins- und Versammlungsfreiheit. Sie ist manchmal unbequem, es werden manchmal auch unpassende Dinge vertheidigt, schlechte Worte gewählt und aufgereizt. Das wird aber durch die Verständigen wieder gebessert und zurückgedrängt. Ich glaube daher, das beste Mittel ist dasjenige, was der jetzige Finanzminister seinerzeit als Präsident der Staatseisenbahnen gewählt hat. Er ist den berechtigten Wünschen nach Kräften entgegengekommen und hat die Dinge im großen Stile aufgefasst.

Thut man das, wird man sich mit den Organisationen vertraut machen, dann werden diejenigen, welche sich heute vielleicht auf nicht gutem Wege befinden, den einseitigen selbstischen Agitatoren aus der Hand genommen und in ruhige Bahnen geleitet. Darum glaube ich, dass man in diesem Falle sich der Dringlichkeit anschließen soll, und kann das auch im Namen meiner Gesinnungsgenossen erklären und ich wiederhole nur, dass nach meiner Meinung der Eisenbahnminister die Fälle genau untersuchen soll. Dort, wo sich Uncorrectheiten herausstellen, soll er ahndend eingreifen und von seinem Strafrechte Gebrauch machen.

Es wird aber vor allem nothwendig sein, dass er seinem Personale jenen Geist einimpft, welcher im größeren Stile socialpolitisch ist. In diesem Sinne begrüße ich den Antrag und glaube, dass die Dringlichkeit berechtigt ist.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Eisenbahnminister.

Eisenbahnminister Feldmarschallieutenant Ritter v. **Guttenberg:** Hohes Haus! Gegenüber dem vom Herrn Abgeordneten Pernerstorfer eingebrachten und begründeten Dringlichkeitsantrage vermag ich als Eisenbahnminister nur ganz dieselbe Stellung einzunehmen, wie eine solche in allen Fällen von Beschwerden über angeblich ungerechte Verfügungen einzelner Eisenbahnorgane gegenüber den denselben unterstehenden Bediensteten für mich in den bestehenden Dienstvorschriften begründet ist. Und ich werde mir erlauben, dieselben dem hohen Hause kurz zu präcisiren. §. 77 der Dienstesordnung schreibt vor:

„Wenn ein Bediensteter sich durch eine Verfügung seines unmittelbaren Vorgesetzten beschwert erachtet, ist die Klage oder Beschwerde, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, binnen 14 Tagen bei dem höheren Vorgesetzten anzubringen."

Jeder Bedienstete kennt diese Bestimmung der Dienstordnung und kann auch gewiss sein, dass über eine solche von ihm im ordnungsmäßigen Dienstwege eingebrachte Beschwerde beim Ministerium eine strenge unparteiische Erhebung eingeleitet und nach dem Ergebnisse derselben amtsgehandelt wird. Bis zur Stunde ist mir von keinem einzigen Bediensteten, so insbesondere nicht von einem solchen der Betriebsdirection Linz eine dienstordnungsmäßige Beschwerde darüber vorgebracht worden, dass sie unter unzulässiger Androhung der Entlassung oder Versetzung zum Austritte aus dem Fachvereine der Eisenbahnbediensteten gezwungen worden seien, und ist auch das Eisenbahnministerium bis zur Stunde nicht in die Lage gekommen, sich mit der im Dringlichkeitsantrage behandelten Frage amtlich zu befassen.

Ich erkläre mich auch selbstverständlich jederzeit bereit, sobald mir von Seite der Herren Abgeordneten oder sonst einer vertrauenswürdigen Seite concrete Fälle einer angeblichen Dienstwidrigkeit oder ungesetzlichen Vorgangsweise zugebracht werden, die strengste Untersuchung zu veranlassen. Nach dem Ergebnisse derselben werde ich auch das Urtheil fassen.

Aber selbst der Herr Abgeordnete Pernerstorfer vermochte nicht, concrete Fälle mir anzugeben. *(Abgeordneter Pernerstorfer: Waren das nicht concrete Fälle?)* Sie haben selbst immer gesagt, es schreibt das Blatt, aber nicht hervorgehoben, auf welcher Grundlage die ganze Darlegung gebildet war.

Ich möchte hervorheben, dass ich als größter Freund des Rechtes und der Gerechtigkeit zu Beginn meiner Amtsthätigkeit einzelne in diesem Blatte besprochene Fälle mit Erstaunen gelesen und sie der strengsten Untersuchung unterzogen habe. Es hat sich

aber jederzeit herausgestellt, dass die Angabe entweder gar nicht wahr oder in der gröblichsten Weise übertrieben dargestellt war. *(Abgeordneter Pernerstorfer: Zum Beispiel?)* Es sind dies alte Fälle, ein Fall in Budweis, einer in Prag, wo der Dienstvorstand dem Portier eine Ohrfeige gegeben haben soll u. d. gl. Ich habe die ersten Fälle sofort mündlich und schriftlich erheben lassen. Es hat sich herausgestellt, dass nichts an der Sache gewesen ist. Die Leute haben sich nicht beschwert. Ich bin selbstverständlich jederzeit bereit, auch die hier angeführten Fälle einer genauen und strengen Untersuchung zu unterziehen und darnach zu amtshandeln.

In einigen Fachblättern ist mir der Vorwurf gemacht worden, als wäre ich überhaupt ein Feind einer Organisation der Eisenbahnbediensteten. Ich verwahre mich entschieden gegen eine solche Zumuthung. Im Gegentheil, ich finde auch meinerseits eine gute Fachorganisation für zweckmäßig, und wird eine solche stets meine größte Unterstützung und mein Wohlwollen finden. Aber, meine Herren, ich mache Sie aufmerksam, dass die dermalige Fachorganisation oder wenigstens die Parteileitung derselben auf einem großen Abwege ist. Sie übt den verderblichsten Einfluss auf die Eisenbahnbediensteten sowohl durch ihre mündliche als durch ihre schriftliche Agitation. Wenn die Herren sich die Mühe nehmen wollten, das Blatt der Parteileitung, den „Eisenbahner“, von welchem der Herr Abgeordnete Pernerstorfer nur harmlose Sachen vorgebracht hat, im Detail zu lesen, würden Sie von dieser Organisation genug haben.

Meine Herren! Man muss bedenken, für wen das Blatt geschrieben wird. Wenn ein gebildeter Mann das liest, zieht er seine Consequenzen daraus, er denkt: es muss auch solche Blätter geben. Aber dieses Blatt, in dem jeder Vorgesetzte verunglimpft, in den Koth gezogen und verleumdet wird, liest das untergeordnete Personal. Es ist also die größte Gefahr, dass dadurch die Disciplin auf das allerschärfste Schaden leidet, wenn das so fort geht. Es ist nicht die Organisation, gegen die sich die ganze Action wendet — ich könnte eigentlich nicht sagen Action, denn es existirt wenigstens meinerseits keine solche, sondern, wie wir gehört haben, gibt nur der etwas starke Übereifer des Betriebsdirectors von Linz Anlass zum Anstoße — sondern das Vorgehen richtet sich gegen die Art und Weise, wie die Parteileitung gegen die höheren Eisenbahnfunctionäre zu Felde zieht.

Im Eisenbahndienste handelt es sich um Interessen von der höchsten Wichtigkeit. Der Eisenbahndienst beruht auf stricter Pflichterfüllung aller seiner Organe, vom höchsten bis zum niedersten herab. *(Sehr richtig!)* Die strengste, niemals schwankende Disciplin muss aufrecht erhalten werden, soll derselbe zum Wohle der Allgemeinheit wirken. Hängt ja das Leben so vieler Persönlichkeiten, so vieler Reisender vom guten Dienste der Eisenbahnen ab. Der ganze Verkehr, der ganze Handel hängt von dem ungestörten, regelmäßigen Betriebe der Eisenbahnen ab. Derselbe kann aber nur dann aufrecht erhalten werden, wenn die Disciplin bis zum untersten Personale strenge aufrechterhalten bleibt. Ich will nicht schildern, wohin es uns führen würde, wenn zum Beispiel die Eisenbahnbediensteten nicht mehr ihren Vorgesetzten, sondern irgend einer Parteileitung folgen sollten, wohin es kommen müsste bei dieser zersetzenden Kritik des betreffenden Fachblattes. *(Abgeordneter Pernerstorfer: Nirgends ist etwas vorgekommen von Indisciplin!)* Nicht Indisciplin, aber Beschimpfung von Vorgesetzten. Die Eisenbahnen sind auch nicht als ein ganz gewöhnliches Gewerbe zu betrachten, das ist doch klar; sie sind im lebendigsten Interesse des Publicums und der ganzen Bevölkerung. Diese haben ein Interesse an der Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin bei den Eisenbahnen, und diese wird nur aufrechterhalten, wenn solche Organisationen sich in den richtigen und berechtigten Schranken bewegen. Unter diesen Umständen kann ich selbstverständlich den Directoren nichts verbieten, was auf die Aufrechthaltung der strengen Ordnung hinzielt; es ist im Gegentheile ihre Schuldigkeit, dafür zu sorgen, dass die Disciplin nicht untergraben werde. Selbstverständlich müssen sowohl die Directoren, sowie ich selbst es thun werde, die bestehenden Dienstvorschriften und unsere bestehenden Gesetze strengstens beachten. Wenn also ein Director gegen Gesetz und Ordnung sich vergangen hat, so ist es meine Sache, amtszuhandeln und die Betreffenden zur Verantwortung zu ziehen.

Aus diesem Grunde bitte ich die Herren, so zu stimmen, wie sie es für gut finden, weil ich meinerseits keine Veranlassung habe, die Ablehnung der Dringlichkeit zu wünschen. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Noske.

Abgeordneter **Noske:** Nach den unmittelbar gehörten Ausführungen ist das hohe Haus in der Lage anzunehmen, dass die den Gegenstand der Dringlichkeit bildenden einzelnen Fälle auf ihre Glaubwürdigkeit und Unglaubwürdigkeit werden untersucht werden, und dass hiebei eine gerechte und wohlwollende Würdigung dieser einzelnen Fälle platzgreifen wird. Ich glaube auch nicht, dass wir durch die Bemerkungen Seiner Excellenz des Herrn Ministers, dass ja jedem Bediensteten der Beschwerdeweg offenstehe, uns in der Erörterung dieser Angelegenheit sollen behindern lassen. Denn, wenn das theoretisch richtig ist, dass dieser Beschwerdeweg offensteht, so gibt es doch in dem Falle, dass er betreten wird, gewiss nicht auf Seite der höheren Stellen, welche entfernt von den betreffenden Beschwerdeführern mit größerer Objectivität die Angelegenheit ins Auge fassen können, aber wahrscheinlich in der

nächsten Umgebung des betreffenden Beschwerdeführers gewisse Imponderabilien, welche es ihm nicht wünschenswert erscheinen lassen werden, von diesem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, und welche es ihm erschweren, dieses Recht zu gebrauchen, weil es in der Ausübung des Dienstes eine Unzahl von kleinen Unbequemlichkeiten und Unbehaglichkeiten gibt, die einem solchen Beschwerdeführer von denjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet wird, zugefügt werden können.

Weil nun die Sache so steht, dass auf der einen Seite allerdings die Erörterung durch das hohe Haus hier geboten zu sein scheint, auf der anderen Seite diese einzelnen Fälle im gewöhnlichen Wege ihre Erledigung und Untersuchung finden werden, darum bin ich dem geehrten Herrn Vorredner, Professor Marchet, insbesondere dafür dankbar, dass er die Beschwerden aus dem engen Rahmen, in welchen der Dringlichkeitsantrag sie fasst, aus der einzelnen Action herausgehoben und sie, wenn ich so sagen darf, generalisirt und verallgemeinert hat. Wenn es richtig ist — und es ist richtig — dass es sich in diesem Falle um das Recht der Organisation der Arbeiter und in letzter Linie um das Recht der freien Meinungsäußerung des Arbeiters, sei es des manuellen oder geistigen Arbeiters, handelt, wenn das richtig ist, dann hat das hohe Haus Anlass, bei dieser Gelegenheit zu untersuchen, ob denn dieses Recht der freien Meinungsäußerung nur in diesem einzelnen Falle behindert wird, ob es nur durch die Organe des Staates behindert wird oder ob es vielleicht auch sonstige Fälle gibt, in welchen eine solche Behinderung des Rechtes der freien Meinungsäußerung vorgekommen ist, und ob es nicht vielleicht sehr nothwendig und — jetzt komme ich auf die Frage der Dringlichkeit zu sprechen — außerordentlich dringlich erscheint, auch solche Fälle in den Bereich seiner Erwägung zu ziehen.

Der geehrte Herr Antragsteller hat im Laufe seiner Ausführungen ungefähr gesagt, wenn ein privater Unternehmer das Recht der freien Meinungsäußerung einschränkt, so könne man das vielleicht bei dem herrschenden Classengegensatze begreiflich finden, aber — hat er weiter hinzugefügt — ganz unbegreiflich werde die Sache, wenn der Staat als Unternehmer gegenüber den bei ihm Bediensteten eine solche Haltung einnimmt. Ich möchte, diesen Gedankengang ergänzend, sagen: Noch unbegreiflicher wird die Sache, wenn nicht ein Privatunternehmer, wenn nicht der Staat, bei dem am Ende ein gewisser bureaukratischer Gang der Dinge das noch begreiflich macht, sondern wenn eine solche Körperschaft, wie es eine autonome Körperschaft ist, dieses Recht der freien Meinungsäußerung in einer unglaublichen Weise einzuschränken versucht. Denn wenn jemand der Hüter des Rechtes der freien Meinungsäußerung sein soll, so soll es die autonome Körperschaft sein. Das liegt in ihrem Berufe, in ihrem Rechte und in ihrer Pflicht.

Wenn also der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Marchet die Sache aus dem engen Rahmen der Erörterung eines Falles herausgehoben hat, so möchte ich mir erlauben, noch um einen Schritt weiter zu gehen und diese Angelegenheit auf die Haltung autonomer Körperschaften gegenüber ihren Angestellten zu beziehen.

Ich habe dazu noch aus einem speciellen Grunde als Abgeordneter der Stadt Wien Anlass; es hat nämlich jeder Abgeordnete der Stadt Wien ein vitales Interesse daran, dass die Verwaltung dieser Stadt von einem männlich-freien, von einem selbstbewussten, immerhin pflichtgetreuen Beamtenkörper geführt wird, von einem Beamtenkörper, der nicht unter dem Drucke eines Terrorismus steht, welcher jede freie Meinungsäußerung in diesem Körper unterdrücken und dazu führen muss, dass anstatt von Männern, die sich ihrer Pflicht und Aufgabe bewusst sind und dieselbe frei nach ihrem Gewissen und besten Wissen erfüllen, eine Schar von Satelliten dort sitzen müsse, welche dem Gebote eines sich allmächtig Dünkenden oder Dünkelnden gehorchen müssen. Das ist gewiss von einer Verwaltung, die so große Aufgaben zu lösen hat, wie die Stadt Wien, ein unbedingtes Erfordernis.

Wenn ich nun damit ein Ereignis vergleiche, welches in den jüngsten Tagen die Aufmerksamkeit der Wählerkreise und der ganzen gebildeten Welt erregt hat, wenn ich mir vor Augen halte, wie in der Gemeinde Wien ein Angestellter derselben, der sich in einer, seine eigene Existenzfrage berührenden Versammlung ein freies Wort erlaubt hat, in der unerhörtesten Weise gemaßregelt worden ist *(Hört!)*, dann muss ich sagen: es ist jetzt die Gewähr nicht mehr geboten, dass der Beamtenstand der Stadt Wien unter dem Drucke solcher Verhältnisse seine Aufgabe frei und nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen könnte.

In diesem von mir angedeuteten Vorgange erblicke ich nichts, als die Fortsetzung jenes Systemes eines unerhörten Terrorismus, der damit angefangen hat, dass man in Wählerversammlungen die Wähler terrorisirte, dass man auf der Straße die Bevölkerung terrorisirte, dass man in diesem hohen Hause das hohe Haus durch die Gallerie terrorisiren ließ, dass man endlich die Regierung boycottirte und terrorisirte durch unglaubliche und unerhörte Angriffe, dass man endlich jetzt, wo das Ziel erreicht ist und wo mit Hilfe und Unterstützung der Beamten, Lehrer und einer Anzahl anderer Wähler die gewissen Herren an die Spitze gekommen sind, nichts anderes zu thun weiß, als im Übermuth oder im frechen Bewusstsein der erlangten Macht allen jenen, die zur Erreichung dieser Macht mitgeholfen haben, einfach einen Fußtritt zu versetzen, und nichts anderes als ein Fußtritt ist eine solche Behandlung eines Mannes, wenn es auch nur ein Diurnist der Gemeinde gewesen ist, den dieses Schicksal getroffen hat.

Meine verehrten Herren! Es ist ganz interessant, wie rasch und wie eigenthümlich sich diese Wandlung vollzogen hat. Noch ist der Sitz nicht warm geworden, auf dem die jetzigen Machthaber der Gemeinde sich niedergelassen haben und schon gibt der eine dieser Machthaber den Lehrern in Böhmischkrut einen Fußtritt, auf der anderen Seite sagt man den Beamten jetzt, ihr habt zu schweigen, und man maßregelt einen Beamten ohne Verfahren und ohne Einhaltung ordnungsmäßiger Formen; und während man in diesem hohen Hause nicht genug überfließen kann von Begeisterung für die Beamten und von Wohlwollen, welches man der Beamtenschaft entgegenbringt, während man Dringlichkeitsanträge einbringt, von denen man weiß, dass sie nichts anderes als leere Demonstrationen sind, weil es nach Außen so aussieht, als ob den Beamten dadurch irgendwie oder mehr geholfen würde, als durch die Thätigkeit unserer Mitglieder im Budgetausschusse, während das alles auf der einen Seite geschieht, hat man auf der anderen Seite für einen armen Diurnisten nichts als ein kurzes summarisches Verfahren, eine Lynchjustiz, und derjenige, der nicht den Rosschweif des Paschas küsst, fliegt bei der Thür hinaus und lernt die Zuchtruthe des Büttels kennen, als dessen Stellvertreter der Pascha in der Gemeinde heute fungirt. Das sind Zustände, welche zu sehr traurigen Verhältnissen in der Gemeinde Wien führen werden, das sind Zustände, welche dazu führen werden, dass in der Gemeinde bei den Beamten und Angestellten derselben nicht mehr das Verdienst entscheiden wird, sondern dass entscheiden wird, wer ein besserer politischer Wahlagitator ist.

Und thatsächlich zeigt sich heute schon und liegt ein Fall sehr bezeichnender Art in dieser Richtung vor, der dahin geht, dass etwas, was andere Diener der Gemeinde durch viele Jahre hindurch nicht erreichen können, eine gewisse, in dem betreffenden Kreise von Angestellten bessere und angenehmere Position, jemandem, der erst aufgenommen wurde, in den Schoß fällt, und zwar aus keinem anderen Grunde, als weil derselbe Agitator eines jetzigen Machthabers der Gemeinde ist. Das sind Verhältnisse, welche demoralisiren, das sind Verhältnisse, welche dazu führen, den Beamten und den Angestellten den Muth der freien Meinung zu nehmen und sie herabzuwürdigen zu einer Schar von Leuten, welche darauf warten müssen, was der Pascha ihnen befiehlt.

Wenn ich damit eine Äußerung vergleiche, welche in diesem hohen Hause in der 479. Sitzung von jemand, der in dieser Frage sehr engagirt ist, gefallen ist, so muss ich sagen: selten noch ist ein größerer Widerstreit zwischen Theorie und Praxis an den Tag getreten, als wenn jemand auf der einen Seite sagt, man kann einen Beschluss auf Wahrung des Vereins- und Versammlungsrechtes, also implicite auf Wahrung der freien Meinungsäußerung nicht oft genug wiederholen, man muss diesen Beschluss immer wiederholen, so oft in glaubwürdiger Weise dargethan wird, dass ein so kostbares Recht, wie das Versammlungsrecht, in irgend einer Weise beschränkt wird, da ist es Pflicht des Parlaments, einzugreifen, da ist es Pflicht des Parlaments, den Minister aufmerksam zu machen, dass er Vorsorge treffe, damit dieses kostbare Recht auch wirklich erhalten werde: und derselbe Mann, meine Herren, der diese Worte gefunden hat, der sie mit dem anscheinenden Brustton der Überzeugung hinausgeschmettert hat zur Gallerie, die darüber in volles Entzücken ausgebrochen ist, derselbe Mann tritt einen armen Diurnisten geradezu mit Füßen, derselbe Mann hat kein Recht und kein Verfahren für diesen Mann, er ladet ihn einfach vor und wirft ihn hinaus, nicht weil er etwas gethan hat, was dem Dienste zuwider ist, sondern etwas, was dem Pascha nicht recht ist. Steht denn der Diurnist in dem Dienste des Betreffenden? Zahlt ihn der Betreffende oder ist der Diurnist nicht genau so ein Angestellter der Gemeinde, wie der betreffende Functionär?

Der eine ist es mit fixem Monatsgehalt, der andere mit Functionsgebür. Hat er das Recht, über diesen Mann so kurzweg zu verfügen? Und wenn er es hätte, müsste er sich nicht nach den Fanfaronaden, die er hier im Hause loslässt, ein Disciplinarverfahren machen, wenn ein solches nicht bestünde, um nicht einen solchen Widerspruch zwischen Theorie und Praxis entstehen zu lassen? Nichts von alledem geschieht. Das Recht der freien Meinungsäußerung besteht in praxi nur darin, dass die Anhänger und Satelliten des Pascha das Recht der Meinungsäußerung haben, nicht aber darin, dass jedem, auch dem jetzt leider dem Betreffenden Untergebenen dieses Recht geboten wird. So entsteht ein Zustand dumpfer Resignation, ein Zustand des Leisetretens, ein Zustand, welcher jeden Mannesmuth ertödtet und unsere Verwaltung der Gemeinde statt zu einer geregelten Verwaltung zu nichts anderem macht, als zu einer Satrapie eines sich allmächtig dünkenden Herrschers.

Das sind Verhältnisse, die einer großen Stadt unwürdig sind, und die ich nicht anders bezeichnen kann, als eine bodenlos verwerfliche Parteiwirtschaft, und weil ich als Wiener und als einer, dem diese Verhältnisse nahegehen, weil ich viele Jahre mit der Gemeindeverwaltung zu thun hatte, fühle, dass es sehr dringlich sei, dass nicht nur den Staatsorganen, nicht nur den Privatunternehmern, sondern auch den autonomen Organen, wenn sie sich in solchen Händen befinden, klar gemacht werde, dass die freie Meinungsäußerung hochgehalten werden muss, darum erachte ich den Antrag Pernerstorfer für sehr zeitgemäß und glaube, dass das hohe Haus daran gut thun wird, mit der Erweiterung auf die autonomen Organe und mit dem Hinweise auf diese diesen Antrag anzunehmen, damit gewissen Leuten klargelegt werde, dass das Paschathum nicht ins Übermaß ausgedehnt werden

darf, dass man in dieser Richtung Maß und Ziel halten muss, wenn schon die Verkettung der Leichtgläubigkeit der Wählerschaft und jenes Terrorismus, den ich eingangs erwähnte, dazu geführt hat, dass solche Leute das Ruder der Gemeinde führen können. Ich werde deshalb für den Dringlichkeitsantrag stimmen. *(Bravo!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Zur formellen Geschäftsbehandlung hat der Herr Abgeordnete Klucki das Wort.

Abgeordneter **Klucki:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag auf Schluss der Debatte ist angenommen.

Es sind noch zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus, Dr. Kronawetter, Pernerstorfer und Dr. Brzorád, welche ich ersuche, sich auf einen Generalredner zu vereinigen. *(Nach einer Pause:)* Zum Generalredner wurde der Herr Abgeordnete Pernerstorfer gewählt. Derselbe hat das Wort.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Der Herr Abgeordnete Marchet hat einigemale in seiner Rede darauf hingewiesen, dass er nicht unterrichtet sei, er wisse nicht, ob diese Fachorganisation der Eisenbahner auf richtige Weise vorgehe, und richtige Ziele verfolge. An einer anderen Stelle seiner Rede hat er sich wiederholt als einen großen Freund der Organisationen der Arbeiter hingestellt. Aber ob das eine oder das andere sich so oder so verhalte, ob diese concreten Organisationen nach der Meinung des Herrn Abgeordneten Marchet falsche Ziele verfolgen, ob der Herr Abgeordnete Marchet oder ich oder wir alle zusammen Freunde oder Feinde einer Organisation der Arbeiter seien, das alles steht in zweiter Linie. In erster Linie steht: was sagt das Gesetz? Und ob ich jetzt ein Freund der Leute bin, oder ein Feind der Leute, hier als Gesetzgeber und Mitglied des Parlamentes ist es meine Aufgabe, dem Gesetze Achtung zu verschaffen. *(Sehr richtig!)* Das mag vielleicht eine ideologische Auffassung sein, über welche viele Herren im Innern lachen werden. Gesetze! — Ihre Macht zu behalten, das ist den Herren das Wichtigste.

So wertvoll und interessant die Ausführungen des Herrn Professors Marchet waren, so müssen wir doch sagen, das alles steht in zweiter Linie; auch wenn die Organisationen schädlich sind — solange sie vom Gesetze bewilligt sind, muss das Gesetz respectirt werden.

Sie haben auch vom Herrn Eisenbahnminister gehört, er sei auch ein Freund der Organisationen, aber er hat das schon mehr concret gesagt, er ist ein Freund „guter Organisationen“, und was eine gute Organisation ist, ist zu erfragen im k. k. Eisenbahnministerium; dort erfährt man ganz genau, was eine gute Eisenbahnbediensteten-Organisation ist. Es ist nur ein Glück, dass nicht im Gesetze steht: Gute Organisationen sind gestattet. Dann hätte es ein solcher Minister leicht, nach seinem subjectiven Ermessen könnte er dann urtheilen. Ich fürchte sehr, dass die Mehrzahl der Eisenbahnbediensteten eine Fachorganisation, die der Herr Eisenbahnminister für gut erklären wird, für sehr schlecht erklären werden.

Der Herr Minister hat erklärt und zwar so stricte erklärt, dass nächstens, wenn es nicht anders geht, ich selber nach Braunau hinaufgehen und dort, wo die Eisenbahnbediensteten-Organisationen zerstört wurden, die Leute zusammentrommeln und ihnen sagen werde: Jetzt könnt ihr ruhig euere Ortsgruppen bilden; in so feierlicher Weise hat er erklärt, dass er ein Gegner jenes Vorgehens ist, das den Eisenbahnbediensteten ihr gesetzmäßig ihnen zustehendes Recht verkürzt. Das werden wir durchsetzen, Herr Eisenbahnminister, wenn Sie nicht allein es können, mit meiner Hilfe werden wir den Kubik zur Vernunft bringen, es wird uns schon gelingen. *(Heiterkeit.)*

Der Herr Eisenbahnminister hat im Anfange seiner Rede — und mir ist das sehr bureaukratisch vorgekommen, der Eisenbahnminister ist alter Militär, ich habe nicht gewusst, dass auch Sie so eingeschossen sind auf den bureaukratischen Schimmel — uns alle Bestimmungen vorgelesen, woraus wir gehört haben, dass auch der Eisenbahner das Recht der Beschwerde hat. Ja, mein Gott und Herr, das ist wohl wahr, und es wird auch ein bisschen besser sein, als mit dem Beschwerderechte beim Militär; aber schauen Sie so einen armen Weichenwächter bei Simbach oder Braunau am Inn an, dem thut der Vorstand etwas, wodurch er sich in seinem Rechte gekränkt glaubt. Zuerst muss er zum Kubik, nicht wahr, verehrter Herr Eisenbahnminister? *(Heiterkeit.)* Denn es besteht ja der Instanzenzug. Beim Kubik kommt er gut an *(Heiterkeit)*; wenn er ein sehr tapferer Mensch ist, nimmt er sich einen Rand an, das Fahren nach Wien kostet nicht viel, er fährt zu Seiner Excellenz dem Herrn Eisenbahnminister.

Ich habe schon oft gesagt, ich halte den Herrn Eisenbahnminister für einen sehr herzensguten Menschen, aber ich glaube halt, dass er sich zu viel mit solchen Leuten wie Kubik, Jakubowski und anderen einläßt. Er soll sich nicht mit Leuten einlassen, die effectiv Dinge gethan haben, die nicht in Ordnung sind. Der Herr Eisenbahnminister hat sich gar nicht damit befasst, die von mir angeführten Fälle auch nur anzuzweifeln; seine Taktik war die, dass er sagte: Ja, das alles steht in einer Zeitung, in der alles erlogen ist, und er sei schon in einer Menge von Fällen

darauf gekommen, dass das alles erlogen ist; er hat zwei Fälle von Ohrfeigen und überhaupt sehr untergeordnete Fälle genannt. Aber merkwürdigerweise steht diese Äußerung des Herrn Eisenbahnministers im Widerspruche zu wiederholten Äußerungen verschiedener vorgesetzter Stationsvorstände und anderer Vorgesetzter, mit denen ich gesprochen habe und die mir sagten, die Leute, die in der Organisation stehen, sind die bravsten, tüchtigsten Leute. Von einer Lockerung der Disciplin ist gar nichts zu sehen, und wenn Sie mit diesen Leuten, mit den Eisenbahnbediensteten, selber sprechen, die sich in sehr untergeordneten Stellungen befinden, so werden Sie den Eindruck bekommen, dass es merkwüdig ist, dass Leute, welche keine besondere Schulbildung haben, besonders auch Leute in den niederen Stellen, erfüllt sind von dem Bewusstsein, dass die Disciplin gerade in ihrer Branche absolut nothwendig ist. Der Herr Minister war nicht in der Lage, und wird auch nicht in der Lage sein, auch nur einen Fall nachweisen zu können, wo die Disciplin verletzt worden ist aus dem Grunde der Zugehörigkeit zur Fachorganisation. Der Minister sagt: Ja, es wird kommen. Mit dieser Vertröstung auf die Zukunft kann man alles in der Welt behaupten und bestreiten. Diese Organisation besteht vier bis fünf Jahre.

Es müssten sich doch schon diese verderblichen Einflüsse geltend machen, von denen er gesprochen hat. Einen Einfluss hat das Blatt gehabt. Ich identificire mich wohl mit diesem Blatte gar nicht. Im Blatte kann manches stehen, was dem individuellen Geschmacke des Einzelnen nicht behagt. Vielleicht hat das Blatt in einzelnen Fällen über die Schnur gehauen. Aber um all das handelt es sich nicht, das wird jedem Kampfblatte begegnen. Und bedenken Sie, für wenn das Blatt geschrieben ist. Für die Leute, welche oft in der niedrigsten Arbeit leben, ist eine sehr deutliche Sprache nothwendig. Diese Leute, die unter solchen Bedingungen leben, wie etwa irgend ein Weichenwächter, der — nicht etwa aus eigener Schuld — keine große Bildung hat, verstehen die feine Ironie nicht. *(Heiterkeit.)*

Dem Manne dürfen Sie nicht so fein kommen, dem müssen Sie es grob heraussagen, und darin liegt vielleicht ein Grund der derben Schreibweise des „Eisenbahners". Lassen Sie die segensreiche Organisation walten und Sie werden sehen, nach einiger Zeit werden die Leute erzogen werden, man wird ihnen von Seite der Organisation das Wilde abputzen, wie wir in Wien sagen, Ihnen wird das nie gelingen.

Aber eine Äußerung des Herrn Ministers hat mich frappirt. Es ist ihm im Verlaufe seiner Rede wahrscheinlich herausgerutscht, als er von dem etwas zu starken Übereifer Kubiks sprach. Der Herr Minister hat die Thätigkeit des Kubik so taxirt, dass die Dinge, die er im Übereifer gethan hat, der Ausfluss eines Eifers, wenn auch eines Übereifers sind. Also mäßigen Sie diesen Eifer etwas, Herr Eisenbahnminister *(Heiterkeit)*, machen Sie dem Herrn Kubik den Standpunkt klar, damit ich mit dem Kubik in Oberösterreich nicht viel zu thun bekomme. Es thäte mir sehr leid, wenn ich mit dem Menschen etwas hart aneinanderkommen müsste.

Nun hat der Herr Minister gesagt, es werden Vorgesetzte in der unflätigsten Weise in dem Blatte angegriffen. Das Blatt wird ja confiscirt, wenn es einen Stationsvorstand angreift. Es ist dies wiederholt geschehen, weil diese Leute unter dem Schutze ihres Amtes stehen, weil das als Amtsehrenbeleidigung angesehen worden ist und der Staatsanwalt von amtswegen confiscirte.

Wenn das wirklich so unfläthige Beschimpfungen und Beschuldigungen sind — und glauben Sie denn die Geschwornen hier in Wien sind lauter Socialdemokraten — so klagen Sie das Blatt einmal. Es ist wahr, es sind Dinge behauptet worden, die himmelschreiend sind, die aber nicht widerlegt wurden, und wenn Sie wollen, komme ich noch mit einer neuen Auflage von Geschichten, was für Gentlemans diese Herren sind, die dort im Amte sitzen und die man an ihrem Platze lässt.

Warum haben diese Kerle, die der entehrendsten Klagen bezichtigt sind, nicht geklagt? Warum hat der Staatsanwalt nicht geklagt? Glauben Sie, die Geschwornen hier werden den Tomschik oder den „Eisenbahner" freisprechen, wenn die gemachten Behauptungen unwahr sind?

Sind denn diese Geschworenen nach Ihrer Meinung so radical oder so sehr für die Eisenbahnbediensteten eingenommen, dass sie, wenn vor Gericht nachgewiesen wird, dass der Tomschik oder das Blatt gelogen haben, dieselben freisprechen werden. Glauben Sie das selber?

Nein, und das glaubt niemand. Was resultirt da? Es muss etwas und zwar sehr viel daran sein, wenn sich alle diese entsetzlichen Sachen gefallen lassen, die darin mitgetheilt werden.

So stehen die Dinge. Sie werden begreifen, dass die Antwort des Herrn Ministers einen Menschen, der über diese Dinge ernst denkt, nur sehr wenig oder gar nicht befriedigen konnte.

Sie, Herr Minister, hätten sagen sollen: Diese Dinge missbillige ich ganz entschieden, ich weiß, dass sie vorgekommen sind. Ich habe dem Kubik schon meine Meinung gesagt und die Leute schon zur Ordnung gewiesen. Ich werde den „Eisenbahner" fleißig lesen und es geht mich gar nichts an, ob das ein Schimpfblatt ist oder nicht. Wenn das, was drin steht, wahr ist, so habe ich amtszuhandeln.

Übrigens Herr Minister, reden wir nicht vom Schimpfen, nicht nur Blätter schimpfen, sondern auch Minister schimpfen. *(Heiterkeit.)* Das kommt, wie man zu sagen pflegt, in den besten Familien vor. *(Heiterkeit.)*

Ich glaube aber, nach der allgemeinen Stimmung, die heute im Hause ist, werden wir uns ver-

einigen können auf Annahme des Antrages und es wäre schön von Ihnen, wenn Sie einmal zeigen würden, dass in einer so wichtigen und — wie Herr Professor Marchet mit Recht sagte — wirklich großen Sache das Haus ein Gefühl für Gesetzlichkeit hat. *(Abgeordneter Dr. Schücker: Das haben wir immer gehabt!)* Na, es hat schon Fälle gegeben, Herr Dr. Schücker, reden wir darüber nicht. *(Heiterkeit.)*

Es ist das deswegen nothwendig, weil Sie die friedliche Bewegung unterstützen, wenn Sie das Gesetz respectiren. Wenn Sie es nicht thun, wenn kein Wandel geschaffen wird, so revolutioniren Sie die Leute, so sind Sie diejenigen, welche das Ihrige beitragen, um die Erbitterung der Massen anzufachen, während bei ruhiger Entwicklung manchmal harte Zusammenstöße vorkommen werden, aber im großen Ganzen nicht viel Zerstörung zu beklagen sein wird.

Ich glaube daher, es ist im Interesse des Eisenbahnministers, weil derselbe dann auch einen Rückhalt hat am Hause. Er kann dann auch sagen: ja, ich kann nicht anders, ich muss so vorgehen, sonst nimmt mich das Abgeordnetenhaus her. *(Heiterkeit.)* Es ist aber auch Sache des Hauses und aller Parteien, dass sie meinen Antrag annehmen. *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Schlesinger das Wort:

Abgeordneter **Schlesinger:** Sehr geehrte Herren! Der Herr Abgeordnete Noske hat es für gut befunden, seinem Hass gegen diejenige Partei, welche derzeit in der Gemeinde das Ruder führt, die Zügel schießen zu lassen. Er hat eine Reihe von Ausdrücken, Grobheiten, Unwahrheiten gebraucht, welche nicht berechtigt sind und welche ich entschieden zurückweisen muss.

Was nun den letzteren Punkt anbelangt bezüglich des Sepper, welcher dahin gedeutet wurde, dass den Magistratsbeamten das Recht ihrer freien Meinungsäußerung eingeschränkt würde, kann ich sagen, dass ich in derselben Versammlung, wo Herr Sepper gesprochen hat, anwesend war, und ich habe dort gehört, dass Herr Sepper Beschuldigungen gegen die Gemeinderäthe vorgebracht hat, in dem er sie Schwindler nannte. Er sagte zwar nicht direct, sie seien Schwindler, aber er verglich die Gemeindeverwaltung mit einem anderen Geschäfte, welches Beamte aufnimmt und sie dann schlecht bezahlt, und nannte diese Leute dann Schwindler. Diese Bezeichnung kann ich offenbar als Gemeinderath der Stadt Wien nicht zugeben, weil sie nicht wahr ist. Und wenn der Abgeordnete Noske sagt: es ist das Recht der freien Meinungsäußerung den Beamten verkürzt worden durch die Paschawirtschaft, so ist das nicht wahr. Gegen die freie Meinungsäußerung der Beamten wird niemand von dem leitenden Präsidium der Commune eine Einwendung erheben, das Recht der freien Meinungsäußerung steht jedermann zu, und wenn die Commune gegenüber Sepper amtsgehandelt hat, so ist es geschehen, weil er in jener Versammlung Unwahrheiten gesprochen hat und bei der Vernehmung diese Unwahrheiten auch zugestanden hat. Die Disciplin muss aufrecht erhalten werden und wenn es nicht geschieht, wohin sollte es kommen? Das wollte ich gesagt haben.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Noske das Wort.

Abgeordneter **Noske:** Gegenüber den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schlesinger habe ich nur mit einigen Worten richtigzustellen, dass ich die Frage, ob Herr Sepper in der Sache Recht hat oder nicht, gar nicht berührt, sondern dass ich mich nur gegen das dictatorische Verfahren, welches in dieser Sache eingehalten wurde, gewendet habe, und dass daher die Berichtigung des Herrn Abgeordneten Schlesinger sich gegen etwas gerichtet hat, was ich gar nicht behauptet habe. Ich habe, wie gesagt, die Frage, ob der Mann Recht oder Unrecht hat, gar nicht untersucht, sondern ich habe das paschamäßige Verfahren getadelt, welches dem Manne gegenüber beobachtet wurde. *(Abgeordneter Schlesinger: Paschamäßig ist das nicht! Prix, der war ein Pascha!)* Ob es paschamäßig ist oder nicht, darüber hat jeder von uns seine Meinung, es werden darüber die Tausende von Beamten zu urtheilen haben, welche unter dem Drucke dieser Verhältnisse stehen.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Gegenstand der Abstimmung ist der Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer. Jene Herren, welche für die dringliche Behandlung des Antrages sind, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich bitte, stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, da die Constatirung des Stimmenverhältnisses gewünscht wird. *(Nach Auszählung des Hauses.)*

Es haben 73 Herren für die Dringlichkeit und 65 gegen dieselbe gestimmt, und es ist daher die für die Dringlichkeit erforderliche Zweidrittelmajorität nicht vorhanden. Es wird mithin der Antrag Pernerstorfer geschäftsordnungsmäßig behandelt werden. *(1579 der Beilagen.)*

Ich erlaube mir nunmehr zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. Es ist ein Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kramář überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Kramář und Genossen, um Staatshilfe für 24 Gemeinden im Bezirke Hořitz.

Am 30. Juli d. J., wo die ganze Ernte noch am Felde war, wurde der größere Theil der Gemeinden des Bezirkes Hořitz von so einem enormen Hagelschlag heimgesucht, so dass die ganze Feldfrucht vernichtet wurde.

Infolge dessen wird unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung Noth und Elend eintreten, und darum stellen die Gefertigten den Antrag:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in den betreffenden Gemeinden des Bezirkes Hořitz Erhebungen über die verursachten Schäden zu pflegen, und nach Geschehenem den betreffenden Beschädigten eine Unterstützung aus Staatsmitteln zu gewähren.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag nach §. 31 der Geschäftsordnung mit allen Abkürzungen zu behandeln und dem Budgetausschusse zuzuweisen.““

Wien, am 21. October 1896.

Kramář.
Dr. Slavík. König.
Grégr. Eim.
Dr. Engel. Dr. Pacák.
Dr. Sláma. Dr. Blažek.
Purghart. Janda.
Teklý. Březnovský.
Dr. Kurz. Dr. Brzorád.
Formánek. Dr. Tuček.
Kaftan. Dr. Stránský.
Sokol. Wohanka.“

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Dieser Dringlichkeitsantrag ist gehörig gezeichnet und wird im Sinne des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest)*:

„Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Am 14. d. M. fand in Třebechovice (Hohenbruck) nächst Königgrätz die Bestattung des dortigen Bürgers Hornych unter zahlreicher Theilnahme aller Schichten der Bevölkerung und in Gegenwart des die Einsegnung besorgenden Ortskaplans Pater Dokonal statt.

An der Spitze des vom Sterbehause zum Friedhofe sich bewegenden Conductes schritt ein Musikchor voran, welchem der erwähnte Kaplan mit dem Kirchendiener, sodann die Ordner, die Tragbahre mit der Leiche, die Verwandten, die Gewerbegenossenschaften und schließlich die Menge der Theilnehmer nachfolgte. So erreichte der Zug die Stelle, an welcher der eingeschlagene Weg sich theilt und in beiden seinen Richtungen weiter zum Ortsfriedhofe führt.

In der einen Richtung (des Hauptweges) aber ist die Entfernung vom Friedhofe etwas größer, in der andern dagegen, welche durch die vernachlässigte und unheimliche Skaredágasse führt, etwas kürzer. Es ertheilte aber nun trotzdem der erwähnte Herr Kaplan den Auftrag, diesen letzteren Weg einzuschlagen. Über entschieden erhobene Einsprache der Ordner und Genossenschaften bemerkte er, dass die Begleitung auf dem weiten Wege nicht ausbedungen worden sei und die Pfarrtaxe für diese Begleitung um 50 kr. mehr betrage.

Da nun der Kaplan von seinem Vorhaben auf keinen Fall abzubringen war, theilte sich der ganze Zug in zwei Theile, von denen der erste Theil mit Musik, Kaplan sammt kirchlicher Begleitung den Weg durch das Gäßchen Skaredá, der andere Theil aber, die Ordner, Genossenschaften, Leichenträger und alle anderen Theilnehmer den Hauptweg zum Friedhofe eingeschlagen haben.

Unter den Theilnehmern und der ganzen Bewohnerschaft verursachte der Vorfall tiefe Erregung und großes Ärgernis und wurde durch die in Königgrätz erscheinende Wochenschrift „Osveta Lidu“ in Nr. 6 vom 17. d. M. veröffentlicht.

Das Blatt wurde jedoch deshalb von der k. k. Staatsanwaltschaft confiscirt, obwohl die Veröffentlichung derart wahrer, sicherlich beklagenswerter Thatsachen als im Interesse der Öffentlichkeit gelegen, doch erlaubt sein muss.

Dasselbe Blatt brachte überdies die in allen deutschen und anderssprachigen Blättern viel verbreitete Nachricht, welche nirgends beanständet wurde, dass Kaiser Wilhelm dem türkischen Sultan ein Tableau, seine Familie darstellend, zum Geschenke gemacht habe, obwohl es allgemein bekannt sei und von englischen Staatsmännern öffentlich wiederholt wurde, dass der beschenkte türkische Herrscher die Metzeleien gegen die Armenier, sowie die unerhörten Grausamkeiten gegen deren Priester selbst angeordnet habe.

Da es der unzweifelbare Beruf und die Bestimmung der Presse ist, wahre Thatsachen der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen, damit dieselbe in der Lage ist, sich über das Vorgefallene ihr Urtheil zu bilden und Ähnliches für die Zukunft zu verhindern, die erwähnte Zeitschrift überdies — wie in einer dieser Tage eingebrachten Anfrage bereits ausgeführt wurde — durch Confiscationen geradezu systematisch verfolgt wird, dass dies mit den gesetzlichen Vorschriften völlig unvereinbar ist, stellen die Gefertigten die Nachfrage:

„„Ist Euer Excellenz als oberster Hüter der Gesetzesbefolgung bereit, der von der k. k. Staatsanwaltschaft in Königgrätz gegen die erwähnte Zeitschrift eingeschlagenen Confiscationswillkür Einhalt zu thun?““

Wien, 19. October 1896.

Perić. Dr. Vašatý.
Kaftan. Dr. Brzorád.

Romanczuk.	Sokol.
Dr. Pacák.	Formánek.
Dr. Samánek.	Purghart.
Vychodil.	Rašín.
König.	Svozil.
Dr. Dyk.	Dr. Dvořák.
Biankini.	Koblar."

„Interpellation des Abgeordneten Koblar und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten Grafen Badeni als Leiter des Ministeriums des Innern.

Der Verein „Katoliško-politično in gospodarsko društvo za Slovence na Koroškem" wollte für den 9. August l. J., 3 Uhr nachmittags, eine Vereinsversammlung und zugleich eine Volksversammlung unter freiem Himmel in der Ortschaft Poggersdorf, Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt, in den Gastlocalitäten des Rupert Lah veranstalten. Die bezügliche Anzeige der Vereinsleitung an die politische Behörde, hier die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt, wurde am 28. Juli l. J., also zwölf Tage vorher erstattet. Der Bezirkshauptmann, Regierungsrath Freiherr v. Mac Nevin, bewilligte mit Zuschrift vom 7. August l. J., Z. 20580, zugestellt am 8. August l. J., 1/2 12 Uhr vormittags, also erst nach zehn Tagen, die Abhaltung der Versammlung in folgendem barbarischen slovenischen Texte:

„Načelnistvu Katoliškega političnega in gospodarskega društva za Slovence na Koroškem v Celovcu. Vloga dne 28. julija 1896 se gledé na javen shod v prostorih Ruperta Laha v Pokerčah na znanje vzame, gledé na dalje omenjen shod pod milim nebom se opominja načelnistvu da je za za obderževanje reda samo načelnistvo zagovorno. Kaj zadeva zahtevano kolkovino omenjene vloge se bo pri dotični oblastvi razsodila. Celovec dne 7. VIII. 1896. C. kr. deželni-vladni svetovalec Freiherr v. Mac Nevin m. p."

Am 9. August, 11 Uhr vormittags, also vier Stunden vor Beginn der Vereinsversammlung, erhielt die Vereinsleitung eine Zuschrift des Bezirkshauptmannes de dato 9. August 1896, Z. 21105, in welcher derselbe aus öffentlichen Rücksichten „die Abhaltung der Vereinsversammlung ausdrücklich untersagt". Als Begründung dieser Maßregel wird eine vom Gemeindevorsteher Sihler und dem Gemeinderathe Moritz unterfertigte Anzeige angeführt, welche besagt, dass „die Ortschaft Poggersdorf infolge der Maul- und Klauenseuche geschlossen ist, und dass sich einige Gemeindeausschüsse denken, dass durch eine größere Versammlung obbenannte Seuche auch in fernere Gegenden verschleppt werden könnte, weshalb sie um eventuelles schleuniges Verbot der abzuhaltenden Versammlung bitten". Außerdem ist ein aus wenigen Zeilen bestehendes Gutachten des k. k. Bezirksthierarztes P. Lipold beigegeben, welcher „dafür hält, dass eine Menschenansammlung, wie sie voraussichtlich bei diesen Veranstaltungen stattfinden wird, die Verschleppung der Seuche aus Poggersdorf verursachen kann".

Diesem behördlichen Vorgange gegenüber muss Folgendes constatirt werden: Die Ortschaft Poggersdorf war schon mehrere Tage, bevor die Bewilligung zur Abhaltung der Vereinsversammlung von der Bezirkshauptmannschaft gegeben wurde, officiell als verseucht erklärt worden, nämlich laut Ausweis der k. k. Landesregierung am 4. August l. J. (Klagenfurter Zeitung, 7. August, Nummer 180), so dass der Bezirkshauptmann Freiherr v. Mac Nevin dies am Tage, als er die Bewilligung ertheilte, gewusst haben muss. Hat er das nicht gewusst, so hat er sich jedenfalls einer groben Fahrlässigkeit im Dienste schuldig gemacht, deren Folgen die Bevölkerung büßen müsste; denn es war in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags nicht mehr möglich, dieselbe vom Verbote zu verständigen. Hat aber der Bezirkshauptmann, wie man erwarten sollte, gewusst, dass Poggersdorf verseucht sei, dann hat er durch die anfängliche Bewilligung und nachträgliche Untersagung der Versammlung mit dem Vereine und der slovenischen Bevölkerung jener Gegenden ein unverantwortliches Spiel getrieben und aus parteiagitatorischen Interessen gehandelt. Es war ihm einfach um die Vereitelung der fraglichen Versammlung zu thun. Denn wäre das Verbot einige Tage früher ergangen, so wäre der Instanzenweg offen geblieben. Durch das Verbot wenige Stunden vor Eröffnung der Versammlung sollte auch eine Erfolg versprechende Betretung des Beschwerdeweges unmöglich gemacht werden.

Diese Darstellung wird dadurch bekräftigt, dass die Eingabe der Gemeindevorstehung von Poggersdorf vom 8. August datirt, das ist am Tage nach der Bewilligung seitens der Bezirkshauptmannschaft. Die Gemeindevorstehung von Poggersdorf befindet sich in deutschliberalen Händen Daher ist es begreiflich, dass sie die slovenische Versammlung vereiteln wollte. Obwohl der Ort schon fünf Tage verseucht war, fiel es den Gemeindeausschüssen erst am Tage unmittelbar vor der Abhaltung der Versammlung ein, dass die Ortschaft verseucht sei, und dass die Seuche durch die Menschenansammlung verschleppt werden könnte.

Charakteristisch ist noch Folgendes: Ebenderselbe Bürgermeister, der die Eingabe um Verbot der slovenischen Versammlung gemacht hatte, und mehrere Genossen fuhren an ebendemselben Tage mit Pferden aus den verseuchten Stallungen in die Ortschaft Philippen, um an der Gründungsfeier der dortigen Feuerwehr theilzunehmen. Ebenso passirten die Ortschaft Poggersdorf an jenem Tage viele Leute, die auf der Wallfahrt begriffen waren, endlich begaben sich viele Ortsinsassen von Poggersdorf selbst auf den

Kirchtag nach St. Lorenzen. Für alle diese existirte die Gefahr der Verschleppung nicht.

Die oben bezogene Zuschrift des Bezirkshauptmannes, womit das Verbot ausgesprochen und begründet wird, sagt zum Schluss wörtlich: „Wenn es gewünscht wird, wird eine diesbezügliche Entscheidung schriftlich nachfolgen." Heute, das ist am 16. October, somit nach mehr als zwei Monaten, ist diese Entscheidung noch ausständig, obwohl der Bezirkshauptmann Mac Nevin am 9. August, 1/2 1 Uhr mittags, vom Vorstandstellvertreter Vekoslav Legat ausdrücklich um dieselbe gebeten wurde. Dadurch wird auch der nachträgliche Instanzenzug unmöglich gemacht.

Endlich sei noch erwähnt — man sieht, wie der Bezirkshauptmann von Klagenfurt schier unerschöpflich ist in der Erfindung von Chicanen — dass in der Bewilligungszuschrift vom 7. August auch von einer Stempelpflicht gesprochen wird. Das Vereinsgesetz §. 16, Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, bestimmt entschieden und klar, dass solche Anzeigen stempelfrei zu behandeln sind.

Mit Rücksicht auf die dargelegten Zustände im Verwaltungsdienste der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt und mit Rücksicht auf eine Unmasse von Beschwerden, die sich gegen den Bezirkshauptmann von Klagenfurt von Seite der Slovenen seines Bezirkes häufen, welchen Beschwerden in den Interpellationen der Herren Abgeordneten Dr. Ferjančič, Šuklje und Višnikar, de dato 5. December 1892, de dato 10. März 1893, de dato 20. März 1893, de dato 1. Mai 1894, de dato 4. Mai 1894 und de dato 12. März 1896 Ausdruck gegeben wurde, deren Durchsicht ein anschauliches Bild der über die Verhältnisse von Kärnten, wie es scheint, nicht orientirten gegenwärtigen Regierung bieten wird, stellen die Gefertigten folgende Anfrage:

„„1. Sind die obgeschilderten Vorkommnisse Seiner Excellenz bekannt?

2. Ist Seine Excellenz geneigt, den k. k. Bezirkshauptmann von Klagenfurt zu verhalten, dass er gegen die slovenische Bevölkerung seines Bezirkes streng objectiv vorgehe und die bisher so oft bekundete chicanöse Handlungsweise gegenüber dieser Bevölkerung einstelle?""

Wien, 19. October 1896.

Perić.	Koblar.
Dapar.	Biankini.
Višnikar.	Pfeifer.
Romanczuk.	Dr. Šušteršič.
Dr. Brzorád.	Formánek.
Sokol.	Purghart.
Dr. Ferjančič.	Dr. Pacák.
Kaftan.	Dr. Vašatý.
Čestmír Lang.	Kušar.
Dr. Gregorec.	Robič.
Coronini.	Povše.
Dr. Gregorčič.	Nabergoj."

„Interpellation des Abgeordneten Perić und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern.

In Erwägung, dass der Bezirkshauptmann von Makarska in Dalmatien bei den nächstvergangenen Landtagswahlen sich fast an allen Paragraphen der Wahlordnung versündigt hat, ja sogar dass er den §. 4 des Staatsgrundgesetzes in unqualificirbarer Weise verletzte;

in Erwägung weiter, dass er bei den im August l. J. durchgeführten Gemeindewahlen in Gornje Primorje mit dem ganzen Apparate jener Macht, die ihm seine Stellung verleiht, in den Parteikampf eingetreten ist und derlei Ungesetzlichkeiten patronisirte, für welche auch die Staatsanwaltschaft angerufen wurde, um ihres Amtes zu walten;

in Erwägung ferner, dass er infolge seines bisherigen vexatorischen Benehmens jedes Vertrauen bei der Bevölkerung eingebüßt hat;

in Erwägung endlich, dass er selbst für die am 26. d. M. statthabenden Gemeindewahlen in Makarska alle möglichen Mittel der Corruption, des Terrorismus und der Verführung angewendet hat, um die Wähler einzuschüchtern, erlauben sich die Gefertigten Seine Excellenz zu fragen:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, in Anbetracht der bisherigen begangenen Vergehen und Missgriffe des Bezirkshauptmannes von Makarska in Dalmatien und im Interesse der staatlichen Autorität und der öffentlichen Moral einen unparteiischen Leiter bei den am 26. d. M. stattfindenden Gemeindewahlen in Makarska zu bestellen?""

Wien, 21. October 1896.

Dr. Dyk.	Perić.
Biankini.	Purghart.
Dr. Herold.	Rašin.
Janda.	Sokol.
Dr. Brzorád.	Březnovský.
Kaftan.	Spinčić.
Hájek.	Dr. Blažek.
Koblar.	Dr. Pacák.
Dr. Gregorec.	Dr. Kurz.
Dapar.	Dr. Lang.
Dr. Laginja.	Formánek."

„Interpellation des Abgeordneten Březnovský und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister für Landesvertheidigung.

Die Gefertigten haben Eure Excellenz schon oft darauf aufmerksam gemacht, wie wenig die Gleich-

berechtigung der Sprachen bei der k. k. Armee und bei der Gendarmerie beachtet wird. Das Bemühen, die Nichtbeachtung der böhmischen Sprache zur Schau zu tragen, tritt bei den Militärbehörden so sehr zum Vorschein, dass es nicht geleugnet werden kann. Der Artikel XIX der Staatsgrundgesetze scheint für die k. k. Gendarmerie gar nicht zu existiren.

Als einen neuen Beleg dazu führen die Gefertigten die Aufschrift an, welche das k. k. Landes-Gendarmeriecommando Nr. 2, Abtheilung Nr. 16, zu Příbram trägt. Dieselbe ist ganz deutsch, von der böhmischen Aufschrift findet sich da keine Spur. Und doch ist Příbram eine böhmische Stadt.

Fühlt da die k. k. Regierung nicht, dass dadurch die Nationalität der Příbramer Stadtbevölkerung geschmäht wird? Was möchten die Bewohner einer deutschen Stadt dazu sagen, wenn dort irgend eine Behörde bloß eine böhmische Aufschrift tragen möchte? Wie kann das Gefühl für die nationale Gleichberechtigung in allen Schichten der Bevölkerung Eingang finden, wenn die Regierungsorgane selbst bei jeder Gelegenheit das Recht der böhmischen Sprache so ostentativ verletzen?

Die Gefertigten erlauben sich daher die Anfrage:

„„Ist Eure Excellenz geneigt, diesen Unfug zu beseitigen und Sorge dafür zu tragen, dass bei allen Militärbehörden die böhmische Sprache mit der deutschen das gleiche Recht erlange?““

Wien, 21. October 1896.

Dr. Dyk.	Březnovský.
Dr. Stránský.	König.
Janda.	Dr. Brzorád.
Sokol.	Dr. Herold.
Purghart.	Kaftan.
Formánek.	Sehnal.
Svozil.	Wohanka.
Čestmír Lang.	Dr. Kurz.
Adámek.	Dr. Tuček.
Seichert.	Vychodil.
Rašín.	Dr. Lang.
Dr. Dvořák.	Dr. Pacák.
Perić.	Dr. Blažek.

L. Pollak.“

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Schorn und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister für Landesvertheidigung.

Im Jahre 1884 wurde in der Gemeinde Sexten (Tirol, Pusterthal) mit dem Baue von fortificatorischen Werken begonnen, welche im Jahre 1889 so weit hergestellt wurden, dass solche durch ein Wach- und Artilleriedetachement bezogen werden konnten.

Das eine dieser Werke wurde am sogenannten Haideck, circa einen halben Kilometer von der 39 Hausnummern zählenden Ortschaft Moos entfernt, das andere in der Gemeindefraction Mitterberg, und zwar in unmittelbarer Nähe der dort befindlichen Bauerngehöfte erbaut.

Im vorigen Jahre wurden aus beiden Werken zwei Kreislinien gezogen und mittels Steinen diese Linien fixirt.

Mit diesen Linien sollte gemäß Erlasses der Ministerien des Innern und der Justiz und des Armeeobercommandos vom 21. December 1859 und der in dem Erlasse enthaltenen Directiven über den Rayon befestigter Plätze (R. G. Bl. Nr. 10 ex 1860) für die erwähnten beiden fortificatorischen Werke der sogenannte „engere“ und „weitere“ Rayon der Plätze gebildet werden. Nach §. 7 des Erlasses vom 21. December 1859 hätte im „engeren Rayon“ das absolute Bauverbot einzutreten, wonach auch keine Baubewilligung ertheilt werden kann, im „weiteren Rayon“ könnten bedingungsweise Baubewilligungen ertheilt werden. Des weiteren bestimmt §. 7 des citirten Erlasses, dass die im „weiteren Rayon“ schon vorhandenen Bauwerke in ihrem dermaligen Bestande erhalten werden können, dass jedoch ohne erlangte specielle Bewilligung keine Änderung vorgenommen werden kann.

Nun beklagen sich die Besitzer der Fractionen Moos, Kiniger und Innerberg (zusammen 72 Hausnummern), welche in den weiteren Verbotsrayon fallen, dass selbst bei jeder geringfügigen Arbeit, die ein Haus- oder Ökonomiebesitzer zum Behufe der Erhaltung seiner Gebäude bemüssigt ist, zum Beispiel durch Wegnahme einer morschen Holzwand und Ersetzung durch eine Mörtelmauer, durch Umänderung eines Abortes, Überstellung eines Schweinestalles u. dgl., die Ausführung dieser Arbeiten seitens der Militärbehörde von der einzuholenden Bewilligung des k. k. Kriegsministeriums und Ausstellung des Demolirungsreverses abhängig gemacht werden. Eine derartige Behinderung oder doch Erschwerung, sogar der Reparaturen an den bestehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, entspricht aber weder dem Wortlaute noch der Absicht des Erlasses vom 21. December 1859; im Falle des Verbotes wären die Gebäude dem Verfalle preisgegeben. Es könnte im Falle eines Brandunglückes ein Besitzer auch behindert werden, die abgebrannten Gebäude wieder aufzubauen, oder es könnte bei einer derartigen Auffassung der Directiven die Bewilligung nur gegen Ausstellung eines Demolirungsreverses ertheilt werden.

In solchem Vorgehen der Militärbehörden liegt ein Eingriff in die staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte des Eigenthümers, anderseits auch eine Gefährdung der Forderungsrechte der bei den Gebäuden versicherten Hypothekargläubiger.

Es steht aber auch in Frage, ob überhaupt der in der vorconstituionellen Zeit erflossene Ministerialerlass vom 21. December 1859 angesichts der geänderten rechtlichen Verhältnisse und der Entwicklung

unserer Gesetzgebung noch anwendbar und rechtsbeständig sei.

Dieser Erlass steht im directen Widerspruche mit dem §. 365 a. b. G. B. und dem Artikel V des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, und ist unvereinbarlich mit den Pflichten und Aufgaben eines Rechtsstaates. Gegen die Anwendung des genannten Erlasses wurde sofort nach dessen Publicirung Protest erhoben und seither in zahlreichen Petitionen die Beseitigung desselben verlangt.

Reichsrath und Delegation haben sich diesen Petitionen angeschlossen und in wiederholten Resolutionen an die Regierung die Aufforderung gerichtet, eine Revision der veralteten Vorschriften über die Rechte der Eigenthümer von im Umkreise von Festungen gelegenen Realitäten im verfassungsmäßigen Wege vorzunehmen. Aus den Verhandlungen der österreichischen Delegation ist zu entnehmen, dass das Reichskriegsministerium bereits im Jahre 1874 einen Entwurf eines neuen Rayonsgesetzes ausgearbeitet hat, worin die militärischen Rücksichten ihren Ausdruck finden, dass aber der Gesetzentwurf aus dem Grunde der verfassungsmäßigen Behandlung nicht unterzogen werden konnte, weil ein Einvernehmen mit den beiderseitigen Regierungen über die civilrechtliche Frage nicht erzielt werden konnte, indem die ungarische Regierung bisher den Zeitpunkt nicht für geeignet hielt, um sich über diesen Gegenstand zu äußern.

Bei dieser Sachlage beehren sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Minister für Landesvertheidigung folgende Anfrage zu stellen:

„„I. Findet Seine Excellenz das Vorgehen der Militärbehörden, nach welchem selbst geringfügige Änderungen und Reparaturen an den innerhalb des sogenannten weiteren Rayons der Fortificationen in Sexten gelegenen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden von der Ausstellung eines Demolirungsreverses seitens der Besitzer abhängig gemacht werden, im Gesetze begründet und eventuell die Anwendung des Ministerialerlasses vom 21. December 1859 mit dem §. 365 a. b. G. B. und dem Artikel V des Staatsgrundgesetzes vereinbarlich?

II. Im bejahenden Falle, ist Seine Excellenz geneigt, darauf hinzuwirken, dass im administrativen Wege Erleichterungen in der Handhabung der in dem Erlasse vom 21. December 1859 enthaltenen Directiven über Demolirungsreverse unter möglichster Wahrung der Eigenthumsrechte eintreten?

III. Ist die baldige Vorlage eines neuen Rayonsgesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung zu gewärtigen und welche sind die Gründe, dass ein derartiger Gesetzentwurf bisher noch nicht vorgelegt werden konnte?““

Wien, am 21. October 1896.

Kaltenegger.	Dr. Schorn.
Herk.	Rogl.
Dr. Bazzanella.	Dr. Fuchs.
Kohler.	Di Pauli.
Dr. Rapp.	Peitler.
Marini.	Coronini.
Doblhamer.	Hagenhofer.
Gasser.	Povše.“

„Interpellation des Abgeordneten V. Krumbholz und Genossen an Seine Excellenz des Herrn Landesvertheidigungsministers.

Nach einem Zeitungsberichte der „Narodni Listy“, welcher amtlich nicht berichtigt wurde, wurde einem höheren activen k. und k. Officiere die Abhaltung eines wissenschaftlichen Vortrages in böhmischer Sprache in einer Versammlung der böhmischen geographischen Gesellschaft in Prag untersagt, und zwar nur aus dem Grunde, weil dieser Vortrag in böhmischer Sprache gehalten werden sollte.

Nachdem ein derartiges, die nationalen Gefühle des böhmischen Volkes auf das tiefste verletzendes Verbot auch dem allen Völkern und allen Staatsbürgern zustehenden Rechte zuwiderlauft, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„„Ist Euere Excellenz bereit, diese Angelegenheit untersuchen zu lassen, und uns die Gründe dieses Verbotes mitzutheilen, eventuell dahin zu wirken, dass derartige Verbote bei der k. und k. Armee für die Zukunft vermieden werden?““

Wien, den 21. October 1896.

	Krumbholz.
Seichert.	Dr. Brzorád.
Dr. Slavík.	Dr. Kurz.
Eim.	Dr. Stránský.
Dr. Dyk.	Janda.
König.	Formánek.
Dr. Lang.	Dr. Herold.
Schwarz.	Rašín.
Adámek.	Dr. Šil.
Březnovský.	Purghart.
Dr. Pacák.	Dr. Blažek.“

„Interpellation des Abgeordneten Wrabetz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Minister des Innern.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung vom 21. December 1895 fast einhellig ein Gesetz „betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirt-

schaftsgenossenschaften und anderer Vereine", in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Nachdem dieses Gesetz seither unerledigt im hohen Herrenhause erliegt, die hohe Regierung sich seinerzeit selbst sehr lebhaft für das Zustandekommen dieses Gesetzes interessirt hat und die betheiligten Kreise die Erledigung und Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes dringend wünschen, stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten die Anfrage:

„„Ist derselbe geneigt, seinen Einfluss dahin geltend zu machen, dass das in Rede stehende Gesetz noch vor Ablauf der gegenwärtigen Session im hohen Herrenhause zur Berathung und Erledigung gelange?""

Wien, am 21. October 1896.

	Wrabetz.
Sueß.	**J. Engel.**
Dr. Exner.	**Dr. Demel.**
Mauthner.	**W. Demel.**
Auspitz.	**Dr. Götz.**
Peschka.	**Dr. Menger.**
Dr. Kuenburg.	**Eltz.**
Habicher.	**Noske.**
Siegmund.	**Tittinger."**

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Šusteršič und Genossen an das hohe Gesammtministerium.

Aus Anlass des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers wird über Auftrag des hohen Ministeriums ein Prachtwerk unter dem Titel: „Die österreichische Monarchie zur Zeit des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums des Kaisers Franz Joseph I." herausgegeben werden. Zweck dieses Werkes ist, unter den österreichischen Völkern die Überzeugung von der segensreichen Regierungsthätigkeit Seiner Majestät des regierenden Kaisers zu vertiefen, und gleichzeitig die Erinnerung an die ruhmreiche Vergangenheit des Hauses Habsburg zu beleben.

Nun soll nach verbürgten Nachrichten dieses Werk zwar in deutscher, böhmischer, polnischer und italienischer, nicht aber auch in slovenischer und kroatischer Sprache erscheinen, obwohl es zum Beispiel nach der letzten Volkszählung in Österreich mehr denn eine halbe Million mehr Slovenen als Italiener gibt.

Die Gefertigten erblicken in diesem Vorgange eine ganz ungerechtfertigte Zurücksetzung und Kränkung des allezeit treudynastischen slovenischen und kroatischen Volkes, und erlauben sich daher an das hohe Ministerium die Anfrage zu stellen:

„„1. Ist es wahr, dass obgedachtes Werk nicht auch in slovenischer und kroatischer Sprache herausgegeben werden soll?

2. Im bejahenden Falle: Wie gedenkt das hohe Ministerium diese Zurücksetzung des slovenischen und kroatischen Volkes zu rechtfertigen?""

Wien, am 21. October 1896.

	Dr. Šusteršič.
Dr. Laginja.	Biankini.
Perić.	Koblar.
Povše.	Dapar.
Pfeifer.	Dr. Gregorec.
Dr. Grégr.	Teklý.
Spinčić.	Dr. Slavík.
Dr. Pacák.	Kaftan.
Višnikar.	Formánek.
Janda.	Dr. Kaunic."

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Ich habe heute noch vertheilen lassen:

Die Berichte der Permanenzcommission des Herrenhauses und des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses über das Gesetz, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz) *(1570 der Beilagen)*, und

das Gesetz, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Lohnverhältnisse *(1572 der Beilagen)*.

Zu einer Anfrage an den Obmann des landwirtschaftlichen Ausschusses hat der Herr Abgeordnete Kaiser das Wort.

Abgeordneter **Kaiser:** Mit großer Freude wurde seinerzeit die Vorlage der Regierung wegen Errichtung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften begrüßt. Obwohl die Vorlage längere Zeit schon dem landwirtschaftlichen Ausschusse übergeben ist, hören wir leider noch nicht bestimmt, ob in nächster Zeit ein Bericht im Hause diesbezüglich vorgelegt werden wird.

Ich verweise darauf, dass ja auch die Wünsche der Gewerbetreibenden bezüglich des Genossenschaftswesens als dringend behandelt wurden und das Haus sich dafür ausgesprochen hat, dass womöglich noch in dieser Session an die Erledigung dieses Gegenstandes geschritten werde. Nachdem die weitesten Kreise der Landwirtschaft dies auch bezüglich der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wünschen, nachdem sie wünschen, dass sobald als möglich der Bericht vorgelegt und die Sache erledigt werde, erlaube ich mir, an den Obmann des landwirtschaftlichen Ausschusses die Anfrage zu richten, wie weit die Arbeit des Ausschusses gediehen ist, und ob er alle Mittel in Anwendung bringen wolle, um das Gesetz möglichst bald im Ausschusse fertig berathen zu lassen und den Bericht dem hohen Hause vorzulegen.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** In Abwesenheit des Herrn Obmannes des landwirtschaftlichen Ausschusses wird der Obmannstellvertreter, Herr Abgeordneter Wladimir Ritter v. Gniewosz, die Freundlichkeit haben, diese Anfrage zu beantworten.

Abgeordneter Wladimir Ritter v. **Gniewosz:** In Stellvertretung des abwesenden Herrn Obmannes des landwirtschaftlichen Ausschusses habe ich die Ehre, auf die an denselben vom Herrn Abgeordneten Kaiser gestellte Anfrage folgende Antwort zu ertheilen:

Der landwirtschaftliche Ausschuss ist einer der fleißigsten der Ausschüsse dieses hohen Hauses, welcher fortwährend Sitzungen hält, und so findet auch heute abends eine Sitzung dieses Ausschusses statt.

Weiters sind bereits einige, und zwar die wichtigsten Paragraphen durchberathen und wird die Vorlage wahrscheinlich in kürzester Zeit vor das hohe Haus kommen können. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Damit ist diese Angelegenheit erledigt.

Ich bitte das hohe Haus, zur Kenntnis zu nehmen, dass sich der Herr Abgeordnete Treuinfels unwohl gemeldet hat.

Ich habe folgende Ausschüsse zu verkünden:

Der landwirtschaftliche Ausschuss hält Mittwoch, den 21. d. M., um 6½ Uhr abends in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Specialdebatte über die Regierungsvorlage, betreffend landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.

Der Budgetausschuss hält morgen, Donnerstag, den 22. October vormittags, 10 Uhr eine Sitzung. Tagesordnung.

1. Fortsetzung der Berathung über die Gehalte der Hochschulprofessoren. Milewski.

2. Verwaltung der Staatsschuld. Dr. Bareuther;

3. Unbewegliches Staatseigenthum. Dr. Bareuther;

4. Mauten. Wolkenstein;

5. Punzirung. Wolkenstein;

6. Rechnungshof. Fux;

7. Aichdienst. Fux;

8. Hafen- und Seesanität. Stalitz.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Freitag, den 23. October d. J. um 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse) abgeändert werden sollen *(1300 der Beilagen)*.

2. Bericht des permanenten Strafgesetzausschusses über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Bareuther auf Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit *(1520 der Beilagen)*.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 5 Uhr 15 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 522. Sitzung,

am 23. October 1896.

Inhalt:

Urlaubsertheilung und Abwesenheitsanzeigen (Seite 26682 und 26733).

Regierungsvorlage, betreffend die Veräußerung und Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthums, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden und die Verwendung des hiefür erzielten Entgeltes (1578 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite]).

Petitionen (Seite 26682).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Johann Haase und Genossen an den Ministerpräsidenten, betreffend den wirtschaftlichen Boycott in den gemischtsprachigen Gegenden Mährens (Seite 26683).
2. des Abgeordneten Březnovský und Genossen an den Ministerpräsidenten, betreffend die Verleihung von Gastgewerbeconcessionen (Seite 26684);
3. des Abgeordneten Dr. Dyk und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die Verhältnisse des Unterstützungsvereines bei der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft in Wien (Seite 26684);
4. des Abgeordneten Dr. Lang und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern und an den Minister für Landesvertheidigung, betreffend die Sicherheitsverhältnisse in den politischen Bezirken Tabor und Pilgram (Seite 26685);
5. des Abgeordneten Ludwig und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend das Vorgehen der Unfallversicherungsanstalt in Graz (Seite 26686)

Mandatsniederlegung des Abgeordneten Ritter v. Czaykowski als Mitglied des landwirtschaftlichen Ausschusses (Seite 26687).

Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse) abgeändert werden sollen (1300 der Beilagen. — (Specialdebatte §§. 2 bis 4. — Redner zu §. 2: die Abgeordneten Dr. Groß [Seite 26687], Peschka [Seite 26690], Schwarz [Seite 26692]; — zu §. 3: die Abgeordneten Noske [Seite 26697], Dr. Götz [Seite 26699], Dr. Funke [Seite 26702], Hagenhofer [Seite 26707], Dr. Kronawetter [Seite 26709], Regierungsvertreter Sectionsrath Freiherr v. Schwartzenau [Seite 26714], die Abgeordneten Dr. Byk [Seite 26715], Kaftan [Seite 26719], Berichterstatter Schwarz [Seite 26721]; — zu §. 4: die Abgeordneten Noske [Seite 26725], Dr. Götz [Seite 26725] Dr. Graf Piniński [Seite 26726], Dr. Funke [Seite 26727], Berichterstatter Schwarz [Seite 26727].

Dringlichkeitsanträge:

1. der Abgeordneten v. Forcher, Posch und Genossen, betreffend einen infolge von Wolkenbruch drohenden Nothstand in verschiedenen Gemeinden des politischen Bezirkes Gröbming in Steiermark. (Seite 26729);
2. des Abgeordneten Ritter v. Krynicki und Genossen, betreffend eine Staatshilfe aus Anlass der Feuersbrunst im Marktflecken Narajow, Bezirk Brzezany. (Seite 26730). — [Zuweisung an den Budgetausschuss. — Seite 26730].

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Marchet und Genossen an den Minister für Cultus und Unterricht, betreffend die Vertheilung einer Schrift, betitelt „Liberalismus", durch den Katecheten an der Volksschule in Bruck an der Leitha. (Seite 26730);
2. des Abgeordneten Dr. Sokol und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot einer Versammlung des Bildungsvereines Pokrok in Kolin. (Seite 26731);
3. des Abgeordneten Wrabetz und Genossen an den Finanzminister, betreffend die Erledigung des Gesetzes, „wodurch §. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87 in Betreff der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zukommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren abgeändert wird" durch das Herrenhaus. (Seite 26732);
4. des Abgeordneten Schneider und Genossen an den Ministerpräsidenten, betreffend den Schutz des in Valla im Wieselburger Comitate wohnhaften österreichischen Unterthanen Ritter v. Greck gegen die Willkür der ungarischen Behörden. (Seite 26732);

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein.**

Schriftführer: **Demel, Fischer, Dobernig,** Dr. **Ebenhoch.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Dr. Kasimir Graf **Badeni,** Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Freiherr **Gautsch** v. **Frankenthurn,** Finanzminister Dr. Leon Ritter v. **Biliński,** Ackerbauminister Johann Graf **Ledebur-Wicheln,** Justizminister Johann Graf **Gleispach,** Handelsminister Hugo Freiherr v. **Glanz,** Minister Dr. Eduard **Rittner,** Eisenbahnminister Feldmarschall-Lieutenant Emil Ritter v. **Guttenberg.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionsrath Freiherr v. **Schwartzenau** des Ministeriums des Innern.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 21. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete v. Zallinger ersucht um einen zehntägigen Urlaub.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten v. Zallinger einen zehntägigen Urlaub bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Habermann entschuldigt sein Fernbleiben von den Sitzungen durch schwere Erkrankungen in seiner Familie, der Herr Abgeordnete Krumbholz durch einen Todesfall.

Der Herr Abgeordnete Morre hat sich krank gemeldet.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest):*

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, im Anschlusse einen Gesetzentwurf, betreffend die Veräußerung und Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthums, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden und die Verwendung des hiefür erzielten Entgeltes sammt erläuternden Bemerkungen (1578 der Beilagen) mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Gesetzesvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, am 19. October 1896.

Der k. k. Finanzminister.
Biliński."

Präsident: Ich habe diese Vorlage in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Nach einer Pause:)* Sie ist zugewiesen.

Ich bitte um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Fischer** *(liest):*

„40 Petitionen des Bezirkes Horovic in Böhmen in der Angelegenheit des österreichisch-ungarischen Ausgleiches *(überreicht durch Abgeordneten König).*"

„Petition der Genossenschaft der Gastwirte in Reutte und Stubaithal in Tirol um Abänderung des Verzehrungssteuerpatentes für Wein *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kathrein).*"

„Petition der Stadtgemeindevertretung von Wels in Oberösterreich, betreffend den Hausirhandel *(überreicht durch Abgeordneten Schwarz).*"

„Petition der Geistlichkeit der Diöcesen in Dalmatien um Regelung der Congruagehalte *(überreicht durch Abgeordneten Spinčić).*"

„Petition des Bezirksausschusses in Tabor um Subvention zur Errichtung eines Getreidewarenlagers daselbst *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang).*"

„Petition der Stadtvertretung Jungvožic in Böhmen um Vergütung für die Benützung des Hauses 193 durch das Ärar daselbst *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang).*"

„Petition der Gemeinde Ober-Zeleni (Böhmen), betreffend die staatliche Unterstützung der im Nothstande bedrohten Abbrändler *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

„Petition der Gemeinde des Zdauneker, Gayaer und Bučovitzer Bezirkes in Mähren um Ausbau der Zdaunek—Nemotitzer Eisenbahn *(überreicht durch Abgeordneten Vychodil).*"

„Petition der landwirtschaftlichen Centralgesellschaft in Prag um Ausnahmsbestimmung der im §. 91 angeführten Erwerbsteuer der Genossenschaften der Landwirte und Wirtschaftsgenossenschaften *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Friedrich Prinzen Schwarzenberg).*"

„Petition des Stadtverordnetencollegiums der königlichen Hauptstadt Prag in Gemeinschaft mit den Gemeindeausschüssen von Nusle, Vršovic, Košiř, Střešovic, Dejvic und Bubeneč um Verlängerung der Giltigkeitsdauer des Gesetzes vom 30. December 1891

auf weitere fünf Jahre und theilweise Abänderung desselben *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Blažek).*"

„Petition der Gemeindevertretung Hluk, Bezirk Ungarisch-Hradisch in Mähren, um Bau der Eisenbahnlinie von Hluk nach Kunov *(überreicht durch Abgeordneten Rozkošny).*"

„24 Petitionen der Gemeinden des Bezirkes Hořitz in Böhmen um Staatshilfe wegen Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kramář).*"

„Petition der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Austerlitz in Mähren um Staatshilfe anlässlich des in diesem Bezirke herrschenden Nothstandes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Helcelet).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines für den politischen Bezirk Hořowitz um Aufhebung des Mahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten König).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Zasmuk in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Sehnal).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Welleschin in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kaizl).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Schlan in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr).*"

„Petition des Vereines der Handelsmühlen aus Ostböhmen und Westmähren in Brünnlitz in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Friedrich Prinzen Schwarzenberg).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Jungfern-Teinitz in Böhmen gegen die Erhöhung der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Semil und Eisenbrod in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kramář).*"

„33 Petitionen der landwirtschaftlichen Vereine in Opočno, Vodňan, Pilsen, Seltschan, Nimburg, Blatna, Nechanitz, Kuttenberg, Příbram und Neupaka, Bezirke in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Friedrich Prinzen Schwarzenberg).*"

„Petition der Gewerbegenossenschaft in Mlozowitz in Böhmen um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kramář).*"

„Petitionen der Gewerbegenossenschaften in Laun, Lomnitz, Jungbunzlau, Politz, Pardubitz und Zamberk in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Březnovský).*"

„Petition der Gewerbegenossenschaft in Nachod in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sláma).*"

„Petition der Gewerbetreibenden in Jičin in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sil).*"

„Petition der Gewerbegenossenschaft in Nimburg und Smidar in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kaizl).*"

„Petition des Handwerkervereines in Beneschau um Abänderung der §§. 114, 115 und 130 der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe des Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Demel** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Johann Haase und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten.

Bereits seit längerer Zeit kommen in den gemischten Gegenden Mährens bedauerliche Erscheinungen vor, welche zeigen, dass daselbst gegen die Deutschen auf wirtschaftlichem Gebiete in verschiedensten Formen unter dem Schlagworte „Svůj k svému" ein erbitterter wirtschaftlicher Kampf geführt wird. Einschüchterung, Boycott u. s. w. sind an der Tagesordnung. Dies gilt wie erwähnt von verschiedenen Gegenden:

Insbesondere aber gegenwärtig von der Stadt Eibenschitz und wird daselbst auf folgende Vorkommnisse hingewiesen.

So schreibt das dort erscheinende Wochenblatt: „Zájemů lidu":

Svůj k svému!

Našim ctěným pp. čtenářum oznamujeme, že v této rubryce budeme uveřejňovati veškeré přehmaty proti provádění hesla „Svůj k svému!" Máme na př. v Ivančicích velký počet českých obchodníků se smíšeným zbožím, kteří své odběrately dojista lepším zbožím obslouží než obchodníci židé, a přece jest ještě velmi značná čásť našinců, kteří své potřeby u židů kupují. Také galanterní a střižné neb železné zboží netřeba od našich národních nepřátel kupovati aneb šaty u žida si dáti šíti. Budeme uveřejňovati i jména oněch venkovanů, kteří židovské obchody navštěvují aneb peníze v žid.-něm. šparkase si vypůjčují neb ukládají. Proto pozor! Mějte všichni na paměti heslo „Svůj k svému!"

Weiter wird mitgetheilt, dass Folgendes sich ereignet hat.

Als am 13. Juli l. J. die Kinder der hiesigen deutschen Volksschule vom Schulfeste heimkehrten, wurden die Kinder auf offener Straße gestoßen und gezerrt, und ein Kind blutig geschlagen.

Etwa vier Wochen später wurde das Mitglied des hiesigen deutschen Casinos Herr Josef Mann nachts auf offener Straße ohne den geringsten Anlass, nachdem die „Zájmů lidu" durch ein Spottgedicht u. d. gl. die Aufmerksamkeit auf ihn gelenkt hatten, misshandelt und blutig geschlagen. Diesmal gelang es, einen der Thäter zu überweisen und wurde derselbe zu einer 14tägigen Arreststrafe verurtheilt.

Seit dieser Zeit wurden wiederholt die Firmatafeln von Deutschen mit Theer und Koth beschmiert und hiesigen Deutschen die Fenster mit Steinen eingeworfen. All dies geschah zur nächtlichen Zeit und blieben die Thäter unentdeckt.

Am 12. October wurde um 7 Uhr abends in die große Auslagescheibe der Droguerie des Herrn Worell ein Stein mit solcher Wucht geschleudert, dass er die dicke Auslagescheibe zertrümmerte und weiteren Schaden in der Auslage anrichtete.

Am hiesigen Marktplatze haben seit vielen Jahren auch Angehörige der Israelitengemeinde Eibenschitz Obst und Gemüse feilgeboten. Da jedoch die hiesigen Juden als treue Parteigänger der deutschfortschrittlichen Partei auch bei der am 7. August hier stattgehabten Straßenausschusswahl für die Candidaten der deutschfortschrittlichen Partei stimmten, so wurde zweien solchen Gemüsehändlern das Feilbieten des Obstes und Gemüses verboten.

Die gegen dieses Verbot mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 60 und 62, Gemeindeordnung, bei der Bezirkshauptmannschaft Brünn eingebrachte Beschwerde wurde dahin erledigt, dass die Gemeinde Eibenschitz den Betreffenden das Beziehen der Wochenmärkte gestatten müsse. Bezüglich des Feilbietens an den anderen Tagen der Woche wurden die Beschwerdeführer trotz des klaren Wortlautes des §. 60 cit. auf den autonomen Instanzenzug gewiesen.

Gegen diese Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft ist derzeit der Statthaltereirecurs anhängig. Der Erfolg desselben ist aber mehr oder weniger illusorisch, da ihrem Recurse eine aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt wurde und die betreffenden Gemüsehändler einstweilen ihren Kundenkreis eingebüßt haben, weil die anderen auf dem Marktplatze feilbietenden Gemüsehändler die Kundschaft der beiden vom Stadtplatze Verwiesenen erworben haben.

Dieser Fall ist typisch und von principieller Bedeutung, da er, analog angewandt, eine den Čechen willkommene Waffe der Vergewaltigung zu bieten geeignet ist. Dieser Fall ist aber auch insoferne von nicht zu unterschätzender Bedeutung, als sich die Betheiligten derartigen Gewaltacten schutzlos überliefert fühlen und ihre gewerbliche Existenz bis zum Herablangen einer oberinstanzlichen Entscheidung bereits vernichtet sehen.

Die Gefertigten erlauben sich daher die Anfrage:

„„Sind Euerer Excellenz diese und ähnliche Thatsachen bekannt und gedenken Euere Excellenz, soweit wie immer thunlich, eventuell auf Grund von zu pflegenden Erhebungen, Abhilfe zu schaffen?""

Dr. Polak.	Dr. Haase.
Dr. Russ.	Dr. Fux.
Vinc. Hofmann.	Dr. Promber.
Bendel.	Dr. Götz.
Hütter.	W. Demel.
Dr. Knoll.	Kyrle.
Schier.	Dr. Hallwich.
Spaun.	Neuber.
Dr. Roser.	Proskowetz.
Elbl.	Dr. Bazant.
Lorber.	Dr. Groß.
Johann H. Kindermann.	Tittinger.
Hübner."	

„Interpellation des Abgeordneten Václav Březnovský und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten.

Wie die Fachzeitschrift „Hostimil" in Prag meldet, hat die k. k. Statthalterei in Prag mit Erlass vom 25. August 1896, Z. 60732, entschieden, dass in Hinkunft bei Verleihung von Gastgewerbeconcessionen auf das sittliche Wohlverhalten der Familienmitglieder des Concessionsbewerbers nicht Rücksicht zu nehmen ist.

Nachdem diese Entscheidung der Gewerbebehörde zweiter Instanz eine Eliminirung des §. 18, Absatz 2 der Gewerbeordnung in sich schließt, erlauben sich die Gefertigten die Anfrage:

„„Ist Euere Excellenz geneigt, derartig gesetzwidrigem Vorgehen der k. k. Statthalterei in Prag ein Ziel zu setzen?""

Tekly.	Březnovský.
Dr. Slavík	Hájek.
Adámek.	Dr. Kurz.
Formánek.	Dr. Brzorád.
König.	Dr. Kramář.
Schnal.	Bychodil.
Dr. Pacák.	Dr. Engel.
Kaftan.	Dr. Blažek.
Dr. Dyk.	Dr. Stránský.
Čestmír Lang.	Dapar.
Dr. Lang.	Perić.
Svozil.	Sokol."

Schriftführer **Dobernig** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Dyk und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die Verhältnisse des Unterstützungsvereines bei

der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft in Wien.

Bei der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft in Wien, X., ist auf Grund der behördlich genehmigten Vereinsstatuten ein Unterstützungsverein der Arbeiter und Bediensteten dieser Gesellschaft errichtet worden.

Nach §. 2 der Statuten dieses Unterstützungsvereines erlischt die Mitgliedschaft und damit auch das Recht auf die statutenmäßigen Leistungen des Vereines, wenn das Mitglied aus der Beschäftigung bei der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft aus was immer für einer Ursache ausscheidet. (§. 2, Alinea 3.)

Diese statutarische Bestimmung wird von Seite des Vereinsvorstandes dahin interpretirt und auch prakticirt, dass der Verlust aller Rechte an den Unterstützungsverein auch dann eintritt, wenn diese Ausscheidung aus der Beschäftigung bei der Gesellschaft auch ohne jedes Verschulden des Arbeiters und gegen seinen Willen geschehen ist.

Auf Grund dieser Statutenbestimmung wurde unter anderem zum Beispiel auch der Ziegelarbeiter Josef Mendlík aus Strakonic, welcher bei der Gesellschaft nahezu 20 Jahre arbeitete und während dieser Zeit als Mitglied des Unterstützungsvereines an Beiträgen in die Vereinscasse gegen 300 fl. einzahlte, nach 20 Jahren aus der Arbeit entlassen, und zwar nur aus Betriebsrücksichten, weil angeblich zu wenig Wohnungen für die Arbeiter vorhanden waren, und infolge dessen auch aller Provisions- und Unterstützungsansprüche für verlustig erklärt.

Auf diese Weise liegt es in der Willkür der Gesellschaft, alle Arbeiter vor ihrer Provisionirung einfach ohne jeden Grund aus der Arbeit zu entlassen und sie hiedurch um ihre erworbenen Rechte an den Unterstützungsverein zu berauben.

Die erwähnte widersinnige, zu Missbräuchen und Benachtheiligung der Arbeiter geradezu provocirende Statutenbestimmung, welche Gegenstand vieler Beschwerden seitens der Arbeiterschaft ist, dürfte wahrscheinlich nur aus Versehen die behördliche Genehmigung erhalten haben, und es stellen die Gefertigten angesichts dieser Verhältnisse nachstehende Anfrage:

„„Sind Euerer Excellenz diese Verhältnisse bekannt?

Ist Euere Excellenz geneigt, diese widersinnige, auf Benachtheiligung der Arbeiter hinzielende Bestimmung des §. 2 der citirten Vereinsstatuten außer Kraft zu setzen, und dem widerrechtlich um seine Provisionsansprüche beraubten Josef Mendlík aus Strakonic zu einer angemessenen Entschädigung zu verhelfen?““

Wien, 23. October 1896.

Perić.	Dr. Dyk.
Sokol.	Kaftan.
Svozil.	Dr. Kurz.
Sehnal.	Dapar.
Dr. Slavík.	Purghart.
Hájek.	König.
Formánek.	Tekly.
Březnovský.	Kramář.
Dr. Brzorád.	Dr. Stránský.
Dr. Pacák.	Dr. Engel.
Čestmír Lang.	Vychodil.
Dr. Dvořák.	Rašin.
Adámek.	Dr. Blažek.“

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Ignaz Lang und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern und Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister, betreffend eine große Unsicherheit in den politischen Bezirken Tabor und Pilgram.

Es ist eine der Hauptpflichten eines jeden geordneten Staates, somit auch einer die Staatsgewalt repräsentirenden Regierung, die Sicherheit des Lebens und des Eigenthumes der Staatsangehörigen durch seine Organe zu schützen und um ihre Ruhe zu sorgen.

Einer solchen Sicherheit entbehrt leider schon seit längerer Zeit die Landbevölkerung der politischen Bezirke Tabor und Pilgram.

Es vergeht kein einziger Tag, dass nicht mehrere Diebstähle — sämmtlich verbrecherischer Art — auf raffinirte Weise verübt werden und sämmtliche an die k. k. Staatsanwaltschaft Tabor hierüber eingelaufenen Strafanzeigen enden mit der charakterischen Bemerkung: „Der Thäter unbekannt!“

Es wäre zu weitläufig, alle Fälle dieser Verbrechen — denen auch das Leben des Häuslers Adalbert Stibor aus Petrovic bei Milčin zum Opfer fiel — soweit dieselben in die Öffentlichkeit gekommen sind und uns mitgetheilt wurden, hier speciell anzuführen; es genügt die Constatirung der wahren Thatsache, dass die sehr misslichen Verhältnisse, in welchen sich unsere schon an und für sich arme Landbevölkerung befindet, noch durch einen gewiss begründeten Schrecken erhöht wurden, so dass sich dieselbe fast in Verzweiflung befindet.

Nun herrscht kein Zweifel darüber, dass diese Unzahl von Diebstählen hauptsächlich von den in Schaaren herumziehenden Individuen, als Zigeunern, Vagabunden u. s. w. verübt werden, die beim Tag das Terrain recognosciren, die Leute quälen und

brandschatzen, bei der Nacht auf Diebstahl ausgehen, das Gestohlene auf ihre bereitstehenden Fuhrwerke aufladen, in kurzer Zeit weit fortführen und in Sicherheit bringen; ferner, dass die politischen Behörden — dadurch, dass sie gewissen Leuten, wie zum Beispiel Komödianten, den sogenannten Pferdehändlern, dann den unter der Vorspiegelung des Schleifers- oder Riemergewerbes herumziehenden Individuen Licenzscheine auf ein Jahr ausfertigen — indirect ermöglichen, dass sich diese Individuen den sie verfolgenden Aufsichtsorganen als „ehrbare Gewerbetreibende" legitimiren und die sich in ihren Fuhrwerken befindlichen Mobilien und das mitgeschleppte Vieh als ihr ebenso „ehrbares Eigenthum" ausgeben können und wehe dem Kühnen, der sich unterstehen würde vis-à-vis diesen „Steuerzahlern" den Zweifel darüber zu äußern oder vielmehr das gestohlene Gut für sich zu reclamiren.

Werden nun dennoch diese Individuen als notorische Vagabunden arretirt und dem Gerichte übergeben, so kann man sie nicht wegen Übertretung des Vagabundengesetzes bestrafen, da sie sich eben mit den Licenzscheinen ausweisen.

Den zweiten Grund des Übels erblickt nun unsere schwer heimgesuchte Bevölkerung der erwähnten Bezirke darin, dass der Stand der Gendarmerie in diesen Gegenden ein ungenügender sei.

So existirt in der Stadt Milčin mit 1601 Einwohnern und einem Rayon über fünf Stunden weit bloß ein Zweimannsposten; in der Stadt Jistebnic mit seinen 1623 Einwohnern und einem ebenfalls großen Überwachungsrayon bloß ein Einzelnposten, größere Pfarrgemeinden, wie zum Beispiel Nová Ves (Neudorf) im Bezirke Jung-Wožic, streben schon lange Zeit einen Posten an, der für die dortige Gegend eine Nothwendigkeit ist, bis heute jedoch vergebens.

Wie leicht kann nun eine Patrouille, der ein so ausgedehnter Wirkungskreis zugewiesen ist, ausgespäht und das Verbrechen ohne Hindernis ausgeführt werden?

Und nun werden auch diese spärlichen Kräfte ihrem eigentlichen, im §. 1 der Dienstinstruction für die k. k. Gendarmerie ausdrücklich angeführten Zwecke — Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit — entzogen, indem die k. k. politischen Behörden trotz des Alinea 5 des §. 2 derselben Instruction die Gendarmen zu allen möglichen Arbeiten und Verrichtungen, wie zum Beispiel Ausspähung politischer Ansichten, Ausforschung des Nothstandes, Einbringung des Schulgeldes, der Militärtaxe, Boten- und anderen ähnlichen Diensten, verwenden.

Auf Grund dieser wahrlich traurigen Sachlage, die eine rasche Abhilfe erfordert, stellen die Gefertigten folgende Anfrage:

„„1. Sind der hohen Regierung diese bedauernswerten Vorfälle bekannt?

2. Ist Seine Excellenz der Herr Leiter des Ministeriums des Innern geneigt, die landesfürstlichen Behörden anzuweisen, beim Ertheilen von Licenzscheinen mit Vorsicht und nach dem Gesetze vorzugehen?

3. Ist Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister geneigt, um eine größere Sicherheit in den bezeichneten Bezirken — durch zeitweilige Vermehrung der Gendarmerieposten, die dann später in geregelten Verhältnissen reducirt werden könnten — Sorge zu tragen?""

Wien, am 23. October 1896.

	Dr. Lang.
Dr Blažek.	Čestmír Lang.
Dr. Sláma.	Rozkošný.
Rašín.	Dr. Šil.
Dr. Pacák.	Teklý.
Dr. Slavík.	Dr. Engel.
Sokol.	Švozil.
Březnovský.	Dr. Kramář.
Dr. Dvořák.	Kaftan.
Dr. Grégr.	König.
Purghart.	Dr. Brzorád.
Schwarz.	Dr. Kaunic."

„Anfrage des Abgeordneten Ludwig und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten und Minister des Innern.

Die große materielle Belastung der geschäftlichen Betriebe durch die Unfallversicherungsanstalten, die fortwährende Steigerung dieser Belastung bewirkt, dass nicht nur unter den von der Versicherungslast Betroffenen Unzufriedenheit herrscht, sondern auch, dass sich geschäftliche Corporationen gegen die Einbeziehung wehren. Letzteres ist nun auch bei dem Gremium der Kaufmannschaft in Graz der Fall. Die Unfallversicherungsanstalt in Graz hat allen mit eigenen oder fremden Waren handeltreibenden Unternehmungen seit drei Monaten die Unfallversicherung vorgeschrieben, obwohl sie auf ihre vorhergehende darauf bezügliche Anfrage vom hohen k. k. Ministerium des Innern unterm 11. Februar 1896, Zahl 35212 ex 1895, den Bescheid erhielt, dass die Unfallversicherungspflicht sich nicht auf alle Gewerbe, welche überhaupt Warenlager halten und besonders nicht auf jene, welche in den Lagerräumen Detailverkauf auf eigene oder fremde Rechnung betreiben, erstreckt, und dass eine solche Pflicht nur auf Unternehmungen, die eine Manipulation mit gelagerten, vorzugsweise fremden Waren in größerem Umfange vornehmen, ausgedehnt werden kann. Die Beurtheilung in dieser Richtung habe von Fall zu Fall zu erfolgen.

An diesen Erlass des hohen k. k. Ministeriums kehrt sich nun die Unfallversicherungsanstalt in Graz

ganz und gar nicht, sie verlangt von allen kaufmännischen Unternehmungen den Beitritt, respective die Anmeldung, und glaubt wahrscheinlich die dadurch Betroffenen können sich im Recurswege wieder befreien, einzelne werden aber zum Vortheile der Anstalt doch hängen bleiben.

Dieser ungerechte Vorgang veranlasst die Gefertigten an Eure Excellenz die Anfrage zu richten:

„„Ist das hohe k. k. Ministerium des Innern in Kenntnis von dem im Gesetze nicht begründeten Vorgehen der Unfallversicherungsanstalt in Graz und ist es geneigt dasselbe in kurzem Wege abzustellen?““

Tschernigg.	Ludwig.
Dobernig.	Kaiser.
Schlesinger.	Steiner.
Kupelwieser.	Rigler.
Dötz.	Joh. H. Kindermann.
Lorber.	Dr. Kindermann.
Forcher.	Dr. Roser.
Skala.	Posch.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den interpellirten Herren Ministern übermittelt werden.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Czaykowski, welcher Mitglied von drei Ausschüssen ist, legt aus Gesundheitsrücksichten sein Mandat für den landwirtschaftlichen Ausschuss nieder.

Ich werde die Nachwahl an Stelle des Herrn Abgeordneten Ritter v. Czaykowski auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen setzen.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse), abgeändert werden sollen *(1300 der Beilagen, Berichterstatter Schwarz besteigt die Tribüne)* und zwar ist in der letzten Sitzung Schluss der Debatte zu §. 2 angenommen worden und hat nunmehr das Wort der Herr Generalredner contra Abgeordneter Dr. Groß.

Abgeordneter Dr. **Groß:** Hohes Haus! Obwohl der größte Theil der Debatte über den §. 2 eigentlich eine Wiederholung der Generaldebatte war, habe ich nicht die Absicht, auf die Generaldebatte in größerem Umfange zurückzugreifen. Ich möchte mir nur einige wenige Bemerkungen gegenüber den Ausführungen des geehrten Herrn Regierungsvertreters erlauben, denn die Ausführungen dieses Herrn haben entschieden in die Generaldebatte gehört, da er sich nicht mit den Details des §. 2 beschäftigt hat. Ich habe in den Ausführungen des geehrten Herrn Regierungsvertreters dieselbe Lücke empfunden, wie in der Rede des Herrn Ministerpräsidenten in der Generaldebatte.

Sowohl der Herr Ministerpräsident als der Herr Regierungsvertreter haben sich ausschließlich mit der Frage des Heimatrechtes beschäftigt und sich ausschließlich nur auf der Oberfläche der ganzen Frage bewegt, ohne den Kern der ganzen Sache, die Frage der Armenversorgung und ihre Reform auch nur mit einem Worte zu erwähnen. Im Laufe der Debatte ist von vielen Seiten, von mir und anderen Collegen, sowohl von Gegnern als von Anhängern des Gesetzes die Forderung nach Durchführung der Altersversorgung nach entsprechender Organisation der Arbeitsvermittlung aufgestellt worden, es ist auch die Frage der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gestreift worden. Auf alles dies hat die Regierung keine Antwort gegeben und ist darauf nicht eingegangen, so dass wir uns fragen müssen: Hat denn die Regierung in diesen Fragen überhaupt eine Meinung oder hat sie keine Meinung? Wann soll die Regierung diese ihre Meinung äußern, wenn nicht in diesem Falle? Wenn die Regierung heute noch nicht darüber schlüssig ist, in welcher Richtung die Reform der Armenversorgung anzustreben ist, dann, meine Herren, zeigt es sich, dass die Befürchtung welche ich in der Generaldebatte geäußert habe, dass durch dieses Gesetz die Reform der Armenversorgung ad Kalendas Graecas verschoben wird, wohl begründet ist. Denn, wenn die Regierung heute noch nicht weiß, in welcher Richtung sie arbeiten will, so ist absolut nicht einzusehen, wann überhaupt diese Reformarbeiten in Angriff genommen werden sollen. Meine Herren! Das hohe Haus hat das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen und ich stelle mich jetzt loyal auf den Standpunkt, dass wir damit zu rechnen haben und ich möchte wünschen, dass das Gesetz, wenn es schon einmal zum Gesetz wird, obwohl ich mit seinen Grundsätzen nicht einverstanden bin, doch möglichst wenig Schaden anrichte, sondern dass es möglichst entsprechend sei. Von diesem Standpunkte ausgehend habe ich bei Schluss der Generaldebatte einen Antrag auf Rückverweisung an den Ausschuss gestellt, weil ich der Meinung bin, dass der §. 2 in seiner dermaligen Fassung absolut unbrauchbar ist.

Ich gestehe zu, dass die uns vorliegende Fassung des Ausschusses gegenüber der der urspünglichen Regierungsvorlage einen zweifellosen und bedeutenden Fortschritt in sich schließt, einen Fortschritt nämlich deshalb, weil jene Theilung, jene Unterscheidung zwischen Steuerzahler und Nichtsteuerzahler, wie es in der Regierungsvorlage enthalten war, entfallen ist. Jene Unterscheidung zwischen Steuerzahler und Nichtsteuerzahler in der Regierungsvorlage beweist einen so hochgradigen Mangel an socialpolitischer Auffassung und Verständnis, wie wir ihn leider heute noch immer in vielen Regierungsvorlagen und noch mehr in vielen Verwaltungshandlungen der Regie-

rung finden. Trotzdem diese Unterscheidung beseitigt ist, bleiben noch eine Menge Mängel im §. 2, ein Beweis dafür ist die große Zahl der bereits gestellten Abänderungsanträge.

Meine Herren! Wenn das Heimatgesetz vom Jahre 1863 einen Vortheil gehabt hat, so war es der seiner großen Klarheit, seiner Präcision und Sicherheit. Dieses Heimatrecht, das nicht durch Verjährung verloren gehen kann und wo ein neues Heimatrecht nicht durch Ersitzung gewonnen werden kann, dieses absolute Heimatrecht ermöglichte es, in den allermeisten Fällen sehr rasch das Heimatrecht einer Person festzustellen und jeder, der jemals mit Zuständigkeitsangelegenheiten zu thun gehabt, wird wissen, welche unendlichen Schwierigkeiten sich ergeben, sobald die alte zehnjährige, beziehungsweise vierjährige Ersitzung in Frage kommt, wie unendlich schwierig es ist, einen solchen längeren Aufenthalt nachträglich zu constatiren, in einer Weise festzustellen, dass diese Gemeinde, der dadurch eine Verpflichtung erwächst, sich nicht dagegen wehren kann.

Die Actenbündel wachsen ins Unendliche, es vergehen Wochen und Monate und das betreffende Individuum, um dessen Heimatrecht es sich handelt, sitzt während der Zeit sehr häufig im Gemeindekotter, denn die Frage der Zuständigkeit wird ja meist erst dann aufgeworfen, wenn sie acut wird, wenn der Betreffende die Armenversorgung in Anspruch nimmt oder irgendwo unterstandslos aufgegriffen wird und in ähnlichen Fällen. Also das sind zahllos sich wiederholende Fälle, immer und immer weigert sich die Gemeinde, die Zuständigkeit anzuerkennen und der Betreffende wird inzwischen schlecht und recht, gewöhnlich vielmehr schlecht verpflegt und in sehr vielen Fällen eingesperrt.

Nun, meine verehrten Herren, diese Schwierigkeiten, welche sich ergeben durch die Ersitzung eines Heimatrechtes, durch die Ersitzung der Zuständigkeit, sie werden durch dieses Gesetz zum großen Theile wieder herbeigeführt.

Allerdings hat ja der Ausschuss im §. 3 die Bestimmung eingeschaltet, dass jede Gemeinde verpflichtet sein soll, über die in der Gemeinde wohnhaften Personen eine förmliche Evidenz zu führen, die Heimatgemeinde zu verständigen, wenn jemand sich niederlässt und auch wenn er fortgeht.

Wenn selbst das Haus diese Bestimmung annehmen sollte, wird sie unbedingt vollständig auf dem Papier bleiben; denn weder die große Stadtgemeinde, noch die kleine Landgemeinde wäre imstande, diese Evidenz ihrer Angehörigen zu führen, sie kann doch unmöglich jedem, wenn er aus der Gemeinde weggehen will, nachlaufen, um die Heimatgemeinde zu verständigen. Es wird sich also immer eine gewisse Schwierigkeit ergeben, um den zehnjährigen Aufenthalt zu constatiren. Es wird diese Unklarheit jedenfalls von den Gemeinden, an welche Ansprüche daraus erhoben werden, ausgebrütet werden, um den ununterbrochenen Aufenthalt zu bestreiten und die Gemeinden werden sich bemühen, alle möglichen Mittel herauszusuchen, um die an sie gestellten Ansprüche abzuweisen.

Um das nun wenigstens theilweise hintanzuhalten, ist es nothwendig, dass wir eine möglichst klare präcise Textirung des §. 2 schaffen. Und in dieser Beziehung entspricht nach meiner Überzeugung die Vorlage durchaus nicht, auch nicht den bescheidensten Anforderungen. *(Rufe: Gewiss nicht! — Abgeordneter Dr. Götz: Das ist Ansichtssache!)* Es handelt sich darum, dass ein zehnjähriger freiwilliger und ununterbrochener Aufenthalt genommen werden soll, welcher die betreffende Wirkung hat. Schon der Begriff des freiwilligen Aufenthaltes ist durchaus nicht so ganz klar und präcise, als man annehmen sollte. Ist zum Beispiel der Aufenthalt eines Officiers, der bereits seine gesetzliche Wehrpflicht erfüllt hat, in der Garnison ein freiwilliger oder ein unfreiwilliger? *(Rufe: Ein freiwilliger!)* Das ist auch Ansichtssache, er kann auch unfreiwillig sein; es ist die Frage, ob er freiwillig ist. Wenn heute ein Officier eines deutschen Regiments in ultima Thule von Galizien garnisonirt wird, ob dieser Aufenthalt ein freiwilliger ist, will ich dahingestellt sein lassen. Vielleicht nimmt dann Herr Collega Dr. Götz auch dort Aufenthalt, wenn er freiwillig ist. *(Abgeordneter Dr. Götz: Wenn ich dort Advocat sein soll, so werde ich hingehen!)* Dasselbe ist bei nicht definitiv angestellten Beamten der Fall; da ist auch die Frage, ob der Aufenthalt dort, wo er dient, freiwillig ist oder nicht. Aber jedenfalls ist die Frage der Freiwilligkeit des Aufenthaltes immerhin viel klarer als die Frage, wann der Aufenthalt als vollständig ununterbrochen anzusehen ist. In dieser Beziehung ist auch eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt worden. Der verehrte Herr Collega Dr. Götz, der überhaupt in Legistik und Stilisirung sehr groß ist, hat hier auch einige Abänderungsanträge gestellt, von denen ich ohneweiters zugestehe, dass sie eine Verbesserung involviren, aber noch lange keine genügende Verbesserung.

Er hat nur die ganz sinnlosen Worte aus dem betreffenden Alinea hinausgeworfen; er hat nämlich die Beseitigung der Worte: „die gesetzlichen Folgen“ beantragt, von denen niemand, auch von den verehrten Ausschussmitgliedern gewusst hat, was eigentlich mit den Worten: „die gesetzlichen Folgen“ gemeint ist. Dann hat der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Kopp eine ganze Reihe von Abänderungsanträgen gestellt, und ich möchte dem hohen Hause diese Anträge zur ganz besonderen Beachtung empfehlen, denn ich glaube, Dr. Kopp ist vielleicht im ganzen Hause derjenige, der am competentesten ist in solchen Fragen, weil er an der Reform der Armenversorgung in Niederösterreich so hervorragenden Antheil genommen hat. Der Herr Abgeordnete Dr. Kopp hat auch auf den Widersinn hingewiesen, der dadurch herbeigeführt wird, dass

eine unfreiwillige Unterbrechung des Aufenthaltes nur zur Hemmung der Ersitzung führt, die freiwillige Unterbrechung des Aufenthaltes aber zur Unterbrechung der Ersitzung führt; er hat darauf hingewiesen, dass derjenige, der einmal eingesperrt wird, in Bezug dessen besser behandelt wird als derjenige, der freiwillig seinen Aufenthalt unterbricht. Der Herr Abgeordnete Graf Piniński hat ihm entgegnet, es sei nicht bloß derjenige, der eingesperrt wird, in dieser Lage, man müsse auch darauf Rücksicht nehmen, dass jemand längere Zeit im Spitale liegen und in dieselbe Lage kommen kann, wie derjenige, der eingesperrt wird. Das ist allerdings richtig, dass dieser auch in die Lage kommen kann, aber die Widersinnigkeit, dass auf der einen Seite für jemand, der durch eine Strafhaft seinen Aufenthalt unterbrechen muss, nur eine Hemmung eintritt, während für denjenigen, der freiwillig weggeht, eine Unterbrechung eintritt, hat der Herr Abgeordnete Graf Piniński durchaus nicht beseitigt. Und dieser Widersinn soll im Gesetze stehen bleiben?!

Am meisten aber besteht die Unklarheit, die ungenügende Präcision in der Frage, wann der Aufenthalt als freiwillig unterbrochen anzusehen ist, was als freiwillige Unterbrechung des Aufenthaltes zu gelten hat. Man darf eben nicht vergessen, dass jede Gemeinde, die jemand das Heimatrecht verleihen soll, nach Kräften bemüht sein wird, eine solche freiwillige Unterbrechung des Aufenthaltes zu finden, dass sie den ganzen Lebenslauf des Betreffenden perlustriren wird, um eine, wenn auch nur kurze Abwesenheit zu entdecken, die eine solche Unterbrechung bedeutet. Die Ausschussvorlage sagt nur, dass eine freiwillige Entfernung als eine Unterbrechung nicht angesehen wird, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

Meine Herren! Wenn gar nichts gesagt worden wäre, wäre es viel klarer und besser, denn das ist eine Textirung, unter der man sich alles und nichts vorstellen kann. Nun werden Sie sagen: man hat doch Meldungszettel u. s. w. Ja, meine Herren, wenn es sich um Hofräthe und Abgeordnete handelt, die eine Jahreswohnung haben, dann wird es ziemlich einfach sein, den zehnjährigen Aufenthalt festzustellen, aber für solche Herren kommt das am wenigsten in Frage. Es kommen da Leute in Frage, die leider hinsichtlich ihrer Wohnung sehr schlecht bestellt sind, Leute, die zumeist in größeren Städten und Industrialorten als Bettgeher bequartirt sind, und bei diesen wird es außerordentlich schwer sein, den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt zu fixiren.

Es könnte eine ganze Reihe von Fragen aufgeworfen werden, die nach dieser Gesetzesbestimmung absolut nicht klar entschieden werden können. Was gilt zum Beispiel für den Saisonarbeiter, für den Bauarbeiter, der während des Sommers in Wien arbeitet, im Winter aber in die Heimat zurückkehrt? *(Abgeordneter Dr. Götz: Soll das alles in das Gesetz kommen, das wäre eine schöne Casuistik!)* Eine Casuistik ist durchaus nicht nothwendig, aber man kann präcise Bestimmungen treffen über die Dauer der Unterbrechung u. s. w. Nehmen Sie den Saisonarbeiter. Was ist Rechtens, wenn heute ein Fabriksarbeiter die Arbeit in der Fabrik momentan verliert? Er verläßt auf kurze Zeit den betreffenden Ort, um anderswo Arbeit zu suchen, er kehrt nach vier oder fünf Tagen wieder in den Ort zurück. Ist das eine freiwillige Unterbrechung oder nicht?

Nach der Textirung vielleicht, denn es kann sich aus den Umständen ergeben, dass er nicht die Absicht hatte, zurückzukehren, er kehrt nur deshalb zurück, weil er keine Arbeit gefunden, weil seine Reise keinen Erfolg gehabt hat. Oder wenn heute zum Beispiel die Armee mobilisirt wird, gilt für diejenigen, welche nach Erfüllung ihrer gesetzlichen Wehrpflicht — innerhalb ihrer gesetzlichen Wehrpflicht sind Bestimmungen getroffen — freiwillig oder als Berufsofficiere die Mobilisirung mitmachen, das als Unterbrechung des Aufenthaltes? Alle diese Fragen sind vollständig ungelöst.

Man wird vielleicht entgegnen: Ja, wir haben nicht die Tendenz, Casuistik zu treiben. Der Herr Abgeordnete Dr. Götz hat mir schon zugerufen, wir sollen keine unfruchtbare Casuistik treiben.

Ja, diese Tendenz besteht heute, und ich erkenne sie vollständig an. Es besteht die Tendenz, der rechtssprechenden Behörde, sei es einem Gericht, sei es einer Verwaltungsbehörde, möglichst freien Spielraum zu geben.

Das kann aber nur dort gelten, wo es sich darum handelt, dass die betreffende Behörde wirklich Recht zu sprechen hat mit der Verpflichtung, unparteiisch zu sein. Hier aber wird die Entscheidung in erster Reihe einer Behörde anvertraut, welche die Verpflichtung hat, nicht unparteiisch zu sein, nämlich der Gemeinde, die ihre eigenen Interessen in erster Linie zu wahren hat. *(Abgeordneter Dr. Götz: Da gibt's eben den Recurs!)* Ja, es gibt einen Recurs, aber glauben Sie, dass die der Gemeinde vorgesetzte Behörde, sei es eine politische, sei es eine autonome, sich der Gemeinde nicht annehmen wird? Sie muss es thun, der Bezirkshauptmann muss sich seiner Gemeinden so gut als möglich annehmen, er muss es im Interesse seiner sonstigen Amtsführung thun, er muss jene Momente hervorkehren, die geeignet sind, die Interessen der Gemeinde zu wahren.

Deshalb halte ich es hier für absolut unzulässig, ein solches freies Ermessen in weiterem Umfange zur Geltung gelangen zu lassen. Ich glaube vielmehr, dass es nothwendig ist, eine ganz scharfe Cynosur darüber zu machen, was als qualificirter Aufenthalt und was insbesondere als freiwillige Unterbrechung dieses Aufenthaltes zu gelten hat. Ich bin aber überzeugt, dass eine solche Textirung hier im Hause nicht gemacht werden kann. Ist es ja doch schon schwer genug, eine

solche Textirung in einem Ausschusse zu machen! Man setzt ja oft genug zu diesem Zwecke ein Subcomité ein. Deshalb habe ich mir erlaubt, den Rückverweisungsantrag an den Ausschuss zu stellen, nicht zur Verschleppung, sondern zur wirklichen Verbesserung der Vorlage.

Dass die Textirung des Paragraphen mangelhaft ist, das ist von allen Rednern anerkannt worden. Ich möchte insbesondere hevorheben, dass Herr Graf Piniński ausdrücklich gesagt hat, dass der §. 2 durch die Annahme der Anträge Götz zwar besser werde, dass er aber auch dann noch weitläufig und unklar sei. Ich glaube, man kann sich darüber hinwegsetzen, dass ein Paragraph schwer verständlich sei. Aber dass ein Jurist und ein so ausgezeichneter Jurist und Gesetzgeber wie Graf Piniński sagt: das ist unklar, aber wir nehmen es doch an, das, meine Herren, ist einzig dastehend in der Weltgeschichte. *(Zustimmung.)*

Das kann doch nicht unsere Aufgabe sein, dass wir bewusst unklare Gesetze machen; unbewusst machen wir genug unklare Gesetze *(Heiterkeit)*, aber dass wir das bewusst thun, das kann und darf nicht sein. Deshalb empfehle ich meinen Rückverweisungsantrag, der — ich wiederhole es — nicht in Absicht auf Verschleppung, sondern auf wirkliche Verbesserung des Gesetzes gestellt ist. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Peschka hat das Wort.

Abgeordneter **Peschka:** Der in Verhandlung stehende Paragraph ist wohl der wichtigste und grundlegende in der in Verhandlung stehenden Gesetzesnovelle. Nach dem bis jetzt geltenden Heimatgesetze vom Jahre 1863 hatte nur die Gemeinde allein das Recht, die Heimatszuständigkeit zu verleihen, ohne dass dagegen ein Einspruch oder Recurs erhoben werden konnte. Die jetzige Vorlage stipulirt ein neues Recht, sie lässt das Recht der Ersitzung gelten und greift deshalb auf ein älteres Gesetz zurück, insbesondere beruft sie sich auf das Gesetz vom Jahre 1849. Das Gesetz vom Jahre 1863 steht im innigsten Zusammenhange mit dem Gemeindegesetze vom Jahre 1862, und dieses Gesetz hat der Freizügigkeit großen Vorschub geleistet; daher kam die große Verschiebung in der Bevölkerung, welcher aber die Heimatszuständigkeit nicht folgte, diese blieb stabil und deswegen haben wir heute einen so großen Procentsatz von Nichtzuständigen. Das ist ein unhaltbarer Zustand; es muss deshalb Wandel geschaffen werden, um dem Rechte und der Humanität Rechnung zu tragen. *(Zustimmung.)* Dieser ungesunde Zustand, der nicht nur das flache Land, sondern auch die arme und gedrückte Bevölkerung hart trifft, muss beseitigt werden. *(Sehr richtig!)*

Der Zweck der Novelle ist eigentlich nichts anderes, als die Beseitigung der Disharmonie zwischen Heimat und Wohnsitz. §. 2 sagt, dass, wenn jemand einen freiwilligen und ununterbrochenen Wohnsitz in der Gemeinde nimmt, er das Recht hat, um die Zuständigkeit im neuen Wohnorte anzusuchen; es wird ihm nicht das Recht begründet, sondern er bekommt bloß den Titel zum Rechte, und die Gemeinde darf ihm dann das Recht nicht verweigern, wenn die gesetzlichen Bedingungen, der freiwillige ununterbrochene Aufenthalt (durch zehn Jahre) in der Aufenthaltsgemeinde vorhanden sind.

§. 2 ist nicht ganz deutlich und ist sowohl von den Contra- als auch von den Pro-Rednern angefochten worden. Es ist auch ganz natürlich, dass man in einem Gesetze einen so klaren präcisen Ausdruck für die Ersitzung gar nicht geben kann. *(Oho!)* Ich bitte, Sie werden finden, dass in allen Gesetzen dieser Richtung im Deutschen Reiche, bezüglich des Unterstützungswohnsitzes im bayerischen Heimatgesetze und anderen mehreren, überall kleine Unklarheiten zutage treten; es ist nicht leicht möglich, eine positive Definition zu geben, man muss eben zu einer negativen greifen, und auch hier im §. 2 ist eine solche negative Definition gegeben.

In einem solchen Gesetze muss ausgedrückt werden, was man unter freiwilligem, ununterbrochenem Aufenthalte verstehen soll. Der freiwillige Aufenthalt kann sehr lange sein, aber er muss naturgemäß unterbrochen werden, denn sonst könnte man annehmen, dass, wenn jemand eine kleine Lustreise auf den Semmering macht, der Aufenthalt auch unterbrochen ist. In einem anderen Passus des §. 2 ist das eben klar zum Ausdrucke gebracht. Er ist vielleicht stilistisch nicht der vollkommenste, ich will das zugeben.

College Dr. Götz hat sich bemüht, etwas mehr Klarheit in die Stilisirung zu bringen. Ich bin mit diesen Änderungen vollständig einverstanden: nur muss ich bemerken, dass ich für den Absatz 5 dieser Vorlage stimmen werde. Dieser Passus sagt nämlich, dass die Bewerber während des zehnjährigen Aufenthaltes nicht der Armenversorgung durch die Heimatgemeinde anheimfallen sollen, und spricht klar und deutlich aus, dass gewisse Unterstützungen, wie Befreiung der Kinder vom Schulgelde oder der Genuss von Stipendien oder eine einmalige Unterstützung nicht inbegriffen sind. College Götz meint, dass man diesen Passus ruhig weglassen könnte. Ich bin aber der Meinung, dass es besser ist, wenn dieser Absatz im Gesetze bleibt. Denn, wenn er nicht darin bleibt, werden die Gemeinden von dem Rechte, das ihnen die Gemeindeordnung einräumt, Gebrauch machen und jene, die einmal eine kleine Unterstützung empfangen haben, nach der Gemeindeordnung ohneweiters abschieben. Es kann der Fall vorkommen, dass sie dem Manne eine kleine Unterstützung zuwenden werden, infolgedessen können sie dann nach der Gemeindeordnung sagen: der Mann ist unterstützungsbedürftig und kann ruhig nach

der Gemeindeordnung abgeschoben werden. Dies wäre eine große Härte, und deshalb ist es besser, wenn dieser Passus darin bleibt.

Die Herren Redner, die gegen das Gesetz sind, haben immer behauptet und behaupten es noch, dass es sich eigentlich — und ich muss anerkennen, dass es richtig ist — in diesem Gesetze nicht so sehr um das Heimatgesetz selbst als um die mit demselben zusammenhängende Armenversorgung handelt. Sie behaupten, dass durch das Gesetz eigentlich gar nichts gewonnen wird, sondern dass bloß eine Verschiebung der Lasten eintreten wird, dass jene Gemeinden, die bis jetzt die Armenlasten zu tragen hatten, dieselben auf die Städte und Industriebezirke überwälzen werden. Sie behaupten, dass das eine ungerechte Vertheilung der Lasten sei, und verlangen ein Gesetz, in welchem eine ausgleichende Vertheilung der Lasten vorgenommen werde.

Ja, meine Herren, ich kann es schwer begreifen, wie man ein solches Gesetz schaffen kann, wo eine Vertheilung der Lasten gerecht und gleichmäßig vorgenommen wird. War denn das jetzige Gesetz ein gerechtes, wo wir, die Landgemeinden, durch 33 Jahre die Härten des Gesetzes getragen haben? Und jetzt, meine Herren, wo eine kleine Verschiebung stattfinden soll *(Abgeordneter Dr. Funke: Eine kleine?)* — jawohl, eine kleine Verschiebung, und ich werde mir erlauben, das zu beweisen — da wehren Sie sich dagegen und sagen: Ja, wir bekommen dadurch so ungeheuere Lasten, dass wir nicht in der Lage sind, dieselben zu tragen. Was sagt das Gesetz? Das Gesetz sagt, dass jemand 10 Jahre ununterbrochen freiwilligen Aufenthalt in der Gemeinde nehmen muss, um dort das Heimatrecht zu ersitzen.

Meine Herren! Wer mit den Verhältnissen vertraut ist und nur Gelegenheit hatte, in einer solchen Gemeinde zu sein, die eine Bevölkerung abgebende ist, wo also jährlich Leute in Städte und Industrieorte auswandern, wird wissen, dass uns diese Leute niemals schaden, die durch 10 Jahre in einem bestimmten Wohnsitze leben. Jene Leute, die 10 Jahre in einem Orte sind, sind gewöhnlich fleißige, sparsame Leute, die sich ein kleines Vermögen ansammeln und dort bleiben. Diese schaden uns nicht und fallen auch selten den Heimatgemeinden zur Last, und werden auch den Städten und Industrialorten nicht schaden und in den seltensten Fällen der Armenversorgung anheimfallen.

Aber wer schadet den Heimatgemeinden am meisten, und wer fällt der Armenversorgung am meisten zur Last? Jene, die niemals einen stabilen Aufenthalt haben, die von einem Orte zum anderen wandern, die bleiben uns zu Ihrer Freude, meine Herren Städtevertreter, und zu unserem Leid erhalten. *(Heiterkeit.)*

Also die Lasten, welche diese Herren übernehmen, werden nicht so groß sein. Und dann, meine Herren, vergessen Sie doch nicht, dass die Städte und Industrialorte, die steuerkräftiger sind, viel leichter in der Lage sind, diese Armen zu erhalten. Sehen Sie sich einmal diese Städte an, da werden Sie finden, dass diese Städte große Fonds haben, die zur Armenversorgung dienen.

Ich werde nicht fehlgehen, wenn ich in dieser Beziehung sage, dass die Reichshauptstadt Wien vielleicht mehr Fonde zur Versorgung der Armen hat, als die Landgemeinden von ganz Deutsch-Böhmen zusammen. Es ist ja hier schon von einem Herrn erwähnt worden, dass fünf Städte in Mähren ein größeres Gemeindevermögen haben, als alle Landgemeinden in Mähren zusammen. Ich bitte, sind denn das nicht leistungsfähige Gemeinden? Sind denn die Städte deshalb nicht leichter in der Lage, diese Leute, die wirklich der Armenversorgung zur Last fallen, zu erhalten?

Ich bitte noch weiters zu bedenken, dass ein großer Theil dieser Leute, die in den Aufenthaltsgemeinden zwar ihren Wohnsitz haben, aber nicht zuständig sind, mit beigetragen haben zu dem Aufschwung, zum Gedeihen und zum Blühen dieser Städte und Industrieorte.

Und vergessen Sie noch eines nicht, was eine große Ungerechtigkeit ist. In jedem Industrieorte, in jeder Stadt leben Hunderte von Fremden, die kräftige Steuerzahler sind und die mit beitragen müssen zur Erhaltung der einheimischen Bevölkerung, während sie an der Armenversorgung keinen Antheil haben.

Ich gebe es ja zu, meine Herren, dass dieses Gesetz eigentlich nicht in dem Sinne als ein Gesetz aufgefasst werden kann, das diese ganze Angelegenheit der Armenversorgung zu regeln imstande wäre. Es wurde von allen Seiten die Forderung aufgestellt, dass endlich einmal die Regierung daran gehen soll, im großen Maßstabe für die Versorgung der Arbeiter zu sorgen, wenn sie im Alter krank oder schwach geworden sind, man verlangt allgemein die Einführung einer Alters- und Invaliditätsversorgung. Meine Herren! Ich habe dagegen nichts einzuwenden und es kann nur der sehnlichste Wunsch aller sein, dass es endlich einmal zur That werde. Meine Herren! Es wurde immer gesagt, wir sollen dieses Heimatgesetz erst dann berathen, bis die Alters- und Invaliditätsversorgung endlich zur That wird. Ja, meine Herren, da können wir lange warten. Es wurde ja schon vielmals darauf hingewiesen, dass die Regierung nicht in der Lage ist, sich zu einer so großen Aufgabe — ich möchte sagen — emporzuschwingen. Das geht auch nicht, meine Herren. Wie will die Regierung mit diesem Parlamente eine so große socialpolitische Aufgabe lösen? Und im letzten Momente, wo wir ja schon beinahe auseinandergehen? Das geht nicht; dazu braucht man eine kräftige Regierung und dazu braucht man auch ein kräftiges Parlament.

Man braucht dazu eine Regierung, die eine starke und kräftige Majorität hinter sich hat. Aber mit einer Regierung, die eigentlich gar keine Majorität hat, kann man solche große Aufgaben nicht durchführen *(Sehr richtig!)*, und wenn wir, die wir die Landgemeinden vertreten, warten wollten, bis dieses Versorgungsgesetz zur That wird, da können wir noch sehr lange warten und viele und viele Landgemeinden werden sich an dieser Armenlast verbluten. *(Sehr gut!)*

Ein kleiner socialpolitischer Zug ist ja eigentlich in dem ganzen Gesetze enthalten, nämlich der, dass endlich einmal auch die zur Zahlungspflicht herangezogen werden sollen, die eigentlich wirklich den Nutzen haben. Das wird die Städte etwas Geld kosten, das unterliegt ja gar keinem Zweifel. Aber wie wollen Sie ein socialpolitisches Gesetz machen, das kein Geld kostet? Dieses Kunststück möchte ich sehen. Jedes socialpolitische Gesetz kostet Geld. Und wer wird es zahlen? Die kräftigen Steuerzahler, und das sind die Städte.

Allein werden sie es aber nicht zahlen. Es kann eine so große socialpolitische Gesetzgebung nur dann durchgeführt werden, wenn der Staat und eventuell auch das Land zur Zahlungspflicht herangezogen werden. Und, meine Herren, wer sind denn der Staat und das Land? Das sind doch nur die Steuerträger und die übrige Bevölkerung.

Also ich erkläre mich vollständig einverstanden mit einer solchen Reform, und wir alle werden selbe ja sehr gerne sehen und auf das freudigste begrüßen. In allen unseren Versammlungen der Landgemeindenwähler kommt es zum Ausdruck, dass endlich einmal eine Alters- und Invaliditätsversorgung für Arbeiter eingeführt werde. Wir wünschen das sehnlichst und wir wissen, dass wir nur dadurch am allermeisten entlastet werden könnten.

Meine hochgeehrten Herren! Es ist eigenthümlich, dass für dieses Gesetz nur die Vertreter der Landgemeinden mit wenigen Ausnahmen eintreten, und insbesondere haben meine deutschböhmischen Freunde, welche Vertreter der Städte sind, sich gegen das Gesetz ausgesprochen. Die Hauptursache dafür ist die, dass sie ein Vordringen und Weitergreifen des čechischen Elements in dem geschlossenen deutschen Sprachgebiete fürchten.

Ich kenne sowohl das deutsche wie das čechische Volk in Böhmen. Ich weiß übrigens, dass die Čechen, ob nun dieses Heimatgesetz in Kraft tritt oder nicht, ihre Einwanderung in das deutsche Sprachgebiet auch fernerhin fortsetzen werden. Sie siedeln sich eben dort an, wo sie Arbeit und Verdienst finden. Ich bedaure, dass ich bei der Berathung dieser Gesetze im Widerspruch zu meinen deutschböhmischen Freunden bin. Ich habe nämlich die Ansicht: ob diese Gesetzesvorlage Gesetzeskraft erlangt oder nicht, die Einwanderung der Čechen wird immer die gleiche bleiben, solange sie in deutschen Gemeinden Arbeit finden. Die Consequenz ist die, dass die Anzahl der Čechen in den deutschen Städten stetig anwächst. Die Čechisirung, das heißt das Anwachsen der čechischen Bevölkerung in den deutschen Städten schreitet vorwärts, ob die Betreffenden die Zuständigkeit erlangen oder nicht, denn da handelt es sich nicht um die Zuständigkeit, sondern nur um die Sesshaftigkeit und solang Čechen ansäßig sein werden, wird auch das Anwachsen der čechischen Bevölkerung platzgreifen.

Gewiss ist es, dass, wenn die Vorlage Gesetzeskraft erlangt, dann die deutschen Städte größere Lasten für die Armenversorgung zu tragen haben werden. Das kann man aber bei solchen Reformwerken, wie es diese Novelle ist, nicht hindern, und es müssen diese Opfer von Seite der Städte getragen werden.

Ich werde also nicht nur für dieses Gesetz, sondern auch für diesen Paragraphen stimmen, denn es handelt sich hier nicht um den Schutz einseitiger Interessen, sondern es fordert das Gemeinwohl diese Reform. Dieses Gesetz wird geschaffen im Interesse des platten Landes und im Interesse der Schwachen und Dürftigen.

Von den Gegnern dieser Vorlage wird auch der Einwand erhoben, dass durch diese Novelle das Heimatgefühl vernichtet werden könne, das findet aber seine beste Widerlegung in den Ergebnissen der Volkszählung, die eben beweisen, wie weit die Loslösung der Bevölkerung von der Heimatscholle schon gediehen ist.

Die Liebe zur trauten Heimat im ethischen Sinne braucht durchaus nicht zu erlöschen, wenn die Zuständigkeit in einem anderen Orte durch die Thatsache des Aufenthaltes sich ergibt und die frühere rechtliche Heimat verwirkt wird.

Ich werde für den §. 2 mit den Abänderungen, die Herr Dr. Götz beantragt hat, und auch für den Absatz 5 stimmen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Schwarz:** Hohes Haus! Die grundsätzliche Bedeutung des vorliegenden Paragraphen wurde von den Herren Rednern in so eindringlicher Weise hervorgehoben, dass ich es mir wohl ersparen kann, mich hierüber noch in weitere Auseinandersetzungen einzulassen. Ich halte es aber für meine Pflicht, zu den Anträgen Stellung zu nehmen, welche im Laufe der Debatte zu §. 2 eingebracht wurden, um zu untersuchen, inwieferne diese Anträge den Zweck des Gesetzes fördern oder abschwächen.

Es liegen Anträge formaler Natur und meritorischen Inhaltes vor. Ich werde zuerst die ersteren besprechen und mich dann dem letzteren zuwenden.

Anträge formaler Natur sind jene der Herren Abgeordneten Dr. Götz, Dr. Kopp und Dr. Groß. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Götz

berührt den Inhalt des §. 2 des Gesetzentwurfes nicht im mindesten, er bezweckt vielmehr durch Auslassung einiger Sätze, welche unnützes Beiwerk bilden, den Wortlaut desselben einfacher und klarer zu stellen.

Weil nun in dieser Beziehung die durch den Herrn Antragsteller hergestellte Textirung eine Verbesserung bedeutet, was ja auch der Herr Regierungsvertreter und der Herr Abgeordnete Dr. Groß anerkannt haben, so halte ich mich für berechtigt, derselben in vollem Maße zuzustimmen und die Annahme des §. 2 in der Weise, wie ihn die Abänderungsanträge des sehr geehrten Herrn Abgeordneten Götz feststellen, dem hohen Hause auf das wärmste zu empfehlen.

Der von dem sehr geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Kopp gestellte Antrag ist desgleichen seiner Form und seinem Inhalte nach vorwiegend stilistisch; allein ich muss mich gegen die Annahme desselben aussprechen.

Schon der Umstand, dass ich mich für die stilistischen Änderungen, welche der Herr Abgeordnete Dr. Götz beantragt hat, erkläre, bringt diesen Standpunkt selbverständlich mit sich.

Nebstdem aber fasst der Antrag des Herrn Abgeordneten Kopp nicht alle die Fälle in sich, welche im Absatze 2 oder 3 der Vorlage ihren Ausdruck gefunden haben, und fügt noch eine ergänzende meritale Bestimmung ein, welche den gegebenen Verhältnissen nicht entspricht.

Der Antrag Kopp, meine Herren, eliminirt das zweite Alinea des Absatzes 3 vollständig und will die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen haben, dass, wenn die unfreiwillige Abwesenheit vom Aufenthaltsorte über drei Monate dauert, der Aufenthalt als unterbrochen zu betrachten ist.

Diese beiden Bestimmungen würden nun nachtheilige Folgen mit sich bringen. Eine freiwillige Entfernung vom Aufenthaltsorte, welche nicht mit der Absicht verbunden ist, den Aufenthalt in der Gemeinde aufzugeben, würde zufolge des Antrages Kopp eine Unterbrechung des Aufenthalts und sonach die Erlöschung der bereits begonnenen Ersitzungszeit zur Folge haben.

Erwägt man nun, dass derartige Fälle in geschäftlicher und socialer Beziehung im Leben gar oft vorkommen, und ferner, dass eine derartige Abwesenheit von der Aufenthaltsgemeinde niemals bei dem Betreffenden den Zweck haben kann, die wirtschaftlichen und socialen Bande, welche durch die bereits verflossene Ersitzungszeit zwischen demselben und der Aufenthaltsgemeinde sich entwickelt haben, zu lösen, so ist es klar, dass eine derartige Anordnung hart und ungerecht wäre und dem ethischen Zwecke, welchen der Gesetzentwurf verfolgt, widerstreben würde.

Dasselbe ist der Fall in Bezug auf die seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp beantragte meritale Bestimmung.

Die Frist von drei Monaten könnte in Anbetracht geringerer Straffälle vielleicht angemessen erscheinen, allein angesichts anderweitiger Fälle — ich führe nur den Fall an, wenn jemand durch eine längere Krankheit in einer Kranken- oder Irrenanstalt aufgehalten wird — wäre eine solche Bestimmung in hohem Maße schädlich. Ich muss mich sonach gegen die Aufnahme derselben in das Gesetz aussprechen.

Der Antrag Groß endlich auf Zurückweisung des §. 2 an den Verwaltungsausschuss zur Vornahme einer neuen Stilisirung desselben ist dadurch gegenstandslos geworden, dass ich mich für die Abänderungsanträge des Abgeordneten Dr. Götz ausgesprochen habe, durch welche den Forderungen des Herrn Antragstellers vollkommen Rechnung getragen wird.

Übrigens liegt es am Tage, dass der Herr Antragsteller mit seinem Antrage nicht so sehr eine stilistische Verbesserung des Paragraphen, als vielmehr eine Verschleppung der Verhandlung über den vorliegenden Gesetzentwurf erzielen würde. Dazu dürfte sich aber die Majorität dieses hohen Hauses wohl nicht hergeben.

Meritorische Abänderungsanträge wurden zu §. 2 von den Herren Abgeordneten Adámek, Ritter v. Troll, Johann Hermann Kindermann und Dr. Grafen Piniński gestellt.

Der Herr Abgeordnete Adámek beantragt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

§. 2, Alinea 1 habe zu lauten:

Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach vollendetem zwanzigsten Lebensjahre durch acht der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat."

Der Herr Abgeordnete hat auch einen Eventualantrag gestellt, für den Fall, als der erstere Antrag nicht angenommen werden sollte. Dieser lautet *(liest)*:

„§. 2, Alinea 1 habe zu lauten:

Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch acht der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat."

Obwohl mir dieser Antrag persönlich sehr sympathisch ist, muss ich mich als Berichterstatter doch gegen denselben aussprechen, erstens deshalb, weil ja die Bestimmungen des Gesetzentwurfes die Folge eines Compromisses sind, welches im Verwaltungsausschusse

in dieser Frage erzielt wurde. Nun ist es selbstverständlich Pflicht desjenigen, der an einem solchen Compromisse betheiligt ist, dasselbe einzuhalten.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Verhältnisse bei uns wirklich nicht derart sind, um einen raschen Übergang von den gegenwärtigen Zuständen in Bezug auf das Heimatrecht zu empfehlen. Anderseits ist es unzweifelhaft, dass, wie es die Anhänger des Gesetzentwurfes voraussetzen, alle Landesvertretungen nach der Fertigstellung des Gesetzes daran gehen werden, ihr Armenwesen entsprechend zu organisiren, und wenn auf diese Art die Folgen der soeben behandelten Regelung des Heimatrechtes ausgeglichen sein werden, auch der Augenblick eintreten wird, wo die heute mit zehn Jahren bestimmte Ersitzungszeit noch weiter wird herabgesetzt werden können, wie dies soeben im Königreiche Bayern geschehen ist.

Von diesem Standpunkte muss ich das hohe Haus bitten, die Anträge des Herrn Abgeordneten Adámek nicht zu acceptiren.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Troll hat folgenden Antrag zum ersten Alinea gestellt *(liest)*:

„Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher bisher in demselben Kronlande heimatberechtigt war und welcher nach erlangter &c."

Er will darnach die Wirkung des Gesetzes nur innerhalb der Grenzen der einzelnen Königreiche und Länder eingeführt sehen. Das widerspricht aber vollkommen dem Zwecke des Gesetzes; ja derselbe würde damit vollständig vernichtet werden, weshalb ich mich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Troll auszusprechen habe.

Der Herr Abgeordnete Johann Hermann Kindermann beantragt folgenden Zusatz *(liest)*:

„Der Bewerber darf ferner während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der Armenversorgung nicht anheimfallen, auch nicht einem strafgerichtlichen Urtheile verfallen sein, welches die Ausschließung vom Wahlrechte in der Gemeinde bedingt. Die Befreiung u. s. w. aus §. 2 lit. b), Absatz 6 der Regierungsvorlage ist wieder aufzunehmen."

Es ist mir unmöglich, auf diesen Antrag einzugehen. Der Herr Antragsteller scheint das Heimatrecht als ein allgemeines staatsbürgerliches Recht anzusehen, dessen Genuss in der Regel von der Unbescholtenheit des betreffenden Individuums abhängt. Das Heimatrecht ist aber — meiner Meinung nach — kein staatsbürgerliches Recht in diesem allgemeinen Sinne, es sichert dem Individuum bloß das Recht des Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung und ist in hohem Maße administrativer Natur. Wenn dieses der Fall ist, so wäre es nicht richtig, die Erwerbung des Heimatrechtes von den durch den Abgeordneten Kindermann beantragten Bedingungen abhängig zu machen.

Wenn es für den Fall, dass jemand verurtheilt wird, die Gemeinde selbst nicht für gut findet, angesichts dessen, dass das Heimatrecht durch Ersitzung erworben wird, gegen eine abgestrafte Person von dem Ausweisungsrecht Gebrauch zu machen, so muss sie hiefür genug Gründe haben; umso härter wäre es also, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Aus allen diesen Gründen muss ich mich auch gegen die Annahme dieses Antrages erklären.

Anders stellt sich die Sache bei dem Antrage des Abgeordneten Grafen Piniński, welcher den fünften Absatz des §. 2 betrifft. Zu bemerken ist, dass die sehr geehrten Herren Abgeordneten Dr. Götz und Dr. Kopp in der gegenwärtigen Debatte darauf hingewiesen haben, dass es den gegenwärtigen socialpolitischen Verhältnissen nicht mehr entspricht, wenn man einer Person aus dem einzigen Grunde, weil sie arm ist, die Ersitzung des Heimatrechtes verweigern will. Die beiden Herren erklärten auch gegen diese Bestimmung stimmen zu wollen.

Nun, meine sehr geehrten Herren, es ist nicht ganz unbedenklich, diesem Standpunkte zuzustimmen. Durch die ganze Verhandlung, welche über dieses Gesetz hier durchgeführt wurde, hat sich als rother Faden der Hinweis gezogen, dass es hauptsächlich vom wirtschaftlichen Standpunkte erforderlich ist, dass das Heimatrecht in der Art geregelt wird, wie es beantragt ist.

Gerade der Umstand der Armut, von welchem der letzte Absatz des §. 2 handelt, enthält in sich das wirtschaftliche Moment, dass ein Individuum, wenn es der Armenunterstützung anheimfällt, gewiss in wirtschaftlicher Beziehung für die Aufenthaltsgemeinde von geringem Werte ist, und ihr für ihre wirtschaftliche Pflicht, welche sie bei seiner Aufnahme in den Heimatverband ihm gegenüber übernimmt, kein Äquivalent bietet.

Infolgedessen wurde auch die Bestimmung aufgenommen, dass unter solchen Verhältnissen ein Heimatrecht nicht erworben werden kann. Die Städte, welche sich gegen dieses Gesetz stemmen, werden umsomehr Ursache haben, dies zu thun, wenn das hohe Haus den Standpunkt des Gesetzentwurfes verlassen und jenen der beiden sehr geehrten Herren Abgeordneten Dr. Götz und Dr. Kopp in dieser Frage einnehmen würde.

Der Herr Abgeordnete Graf Piniński hat gegen den Standpunkt, welchen diese beide Herren einnehmen, gesprochen und dabei den Antrag auf eine stilistische Änderung des Absatzes 5 in dem Sinne gestellt, dass anstatt der Worte „der Armenversorgung in seiner Heimatgemeinde" es heißen soll „der öffentlichen Armenversorgung". Von meinem Standpunkte

aus kann ich mich mit diesem Antrage einverstanden erklären, und das umsomehr, als er eine bessere Stilisirung enthält.

Es ist ja ausgeschlossen, dass, wenn das Moment der Armenversorgung in dem Gesetzentwurfe verbleibt, eine vorübergehende Armenunterstützung das Ersitzen des Anspruchsrechtes auf das Heimatrecht verhindern könnte, nachdem im Absatze 5 des §. 2 ausdrücklich ausgesprochen ist, dass eine derartige vorübergehende Unterstützung eine Unterbrechung des Aufenthaltswohnsitzes nicht zur Folge haben soll.

Auf Grund aller dieser Erwägungen resumire ich dahin, dass ich das hohe Haus bitte, es möge den §. 2 auf Grund der von den sehr geehrten Herren Abgeordneten Dr. Götz und Grafen Piniński gestellten Anträge zum Beschlusse erheben und alle übrigen Anträge verwerfen. *(Bravo!)*

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, da wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)*

Zum §. 2 sind eine Reihe Anträge gestellt worden.

Zunächst hat der Herr Abgeordnete Dr. Groß einen Rückverweisungsantrag eingebracht.

Ferner sind nachstehende Abänderungsanträge gestellt worden.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Troll beantragt, dass das erste Alinea des §. 2 lauten soll *(liest)*:

„Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher bisher in demselben Kronlande heimatberechtigt war und welcher nach erlangter &c."

Falls dieser Antrag abgelehnt werden sollte, stellt der Herr Abgeordnete zu dem ersten Absatze den Eventualantrag, nach den Worten: „Die ausdrückliche . . . nach erlangter Eigenberechtigung," zu setzen:

„im Falle seiner bisherigen Heimatberechtigung in einem Orte desselben Kronlandes durch zehn Jahre, andernfalls durch 15 Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat."

Der Herr Abgeordnete Adámek hat zu dem ersten Alinea folgenden Abänderungsantrag gestellt *(liest)*:

„Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach vollendetem zwanzigsten Lebensjahre durch acht der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat."

Sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, dann stellt er folgenden Eventualantrag *(liest)*:

„§. 2, Alinea 1 habe zu lauten:

Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch acht der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat."

Zum zweiten Alinea hat der Herr Abgeordnete Götz beantragt, dass die Worte „und deren gesetzliche Folgen" in der fünften Zeile und die Worte „bis zu dem Tage, an welchem die Ursachen derselben und deren gesetzliche Folgen aufgehört haben" eliminirt werden.

Zu dem dritten Absatze hat der Herr Abgeordnete Dr. Kopp folgenden Abänderungsantrag gestellt *(liest)*:

„Durch freiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes in der Gemeinde, sowie durch unfreiwilliges Verlassen desselben, ebenso durch das Eintreten eines Umstandes, welcher einen freiwillig begonnenen Aufenthalt in einen unfreiwilligen verwandelt, wird die begonnene Aufenthaltsfrist unterbrochen, wenn die unfreiwillige Abwesenheit, beziehungsweise der Umstand, welcher den Aufenthalt zu einem unfreiwilligen macht, länger als drei Monate dauert."

Hierauf käme der zweite Absatz in der Fassung des Ausschusses. Zum vierten Alinea hat der Herr Abgeordnete Dr. Götz beantragt, dass die Worte: „wenn der betreffende Bewerber nach Erfüllung der erwähnten Pflicht ohne unnöthigen Aufschub in seine frühere Aufenthaltsgemeinde zurückkehrt", zu entfallen haben und an Stelle des zweiten Satzes die Worte zu setzen seien: „Dagegen ruht während der Dauer einer anderweitigen unfreiwilligen Abwesenheit der Lauf der zehnjährigen Frist".

Zum Absatz 4 wünscht der Herr Abgeordnete Dr. Kopp lediglich die Auslassung der Worte: „ohne unnöthigen Aufschub."

Zum Absatz 5 hat der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński den Abänderungsantrag gestellt, dass es anstatt der Worte: „der Armenversorgung in seiner Heimatgemeinde" lauten soll: „der öffentlichen Armenversorgung."

Der Herr Abgeordnete Johann Kindermann dagegen wünscht, dass der Schlussatz lauten soll *(liest)*:

„Der Bewerber darf ferner während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der Armenver-

sorgung nicht anheimfallen, auch nicht einem strafgerichtlichen Urtheile verfallen sein, welches die Ausschließung vom Wahlrechte in der Gemeinde bedingt. Die Befreiung vom Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder, sowie der Genuss eines Stipendiums, endlich eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung sind nicht als Acte der Armenversorgung anzusehen."

Wir werden nun folgendermaßen vorgehen.

Zunächst kommt der Rückverweisungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Groß zur Abstimmung.

Für den Fall der Ablehnung desselben wird absatzweise abgestimmt werden, und zwar kommt zunächst der erste Absatz des §. 2 in der ersten Fassung des Herrn Abgeordneten Ritter v. Troll und im Falle der Ablehnung noch dessen Eventualantrag zur Abstimmung. Sohin kommt der erste Absatz des §. 2 in der Fassung des Hauptantrages Adámek zur Abstimmung und im Falle der Ablehnung desselben in der Fassung seines Eventualantrages. Im Falle der Ablehnung auch dieser Fassung gelangt der erste Absatz in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung.

Absatz 2 kommt mit Auslassung der vom Herrn Abgeordneten Dr. Götz beanständeten Worte zur Abstimmung, und nachdem sich der Herr Referent damit einverstanden erklärt hat, werde ich über diese ausgelassenen Worte nur dann abstimmen lassen, wenn im hohen Hause die Aufnahme des ersten oder zweiten Satzes gewünscht wird.

Hierauf kommt Alinea 3 zunächst in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp und im Falle deren Ablehnung in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung.

Sodann kommt Alinea 4 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Götz zur Abstimmung, mit welcher sich der Herr Referent conformirt hat. Für den Fall der Ablehnung würde Alinea 4 mit Auslassung der vom Herrn Abgeordneten Dr. Kopp beanständeten Worte „ohne unnöthigen Aufschub" zur Abstimmung gebracht werden, und im Falle der Annahme dieses Alineas kommen die bezeichneten Worte separat zur Abstimmung.

Endlich kommt dann das letzte Alinea zur Abstimmung, und zwar werde ich da vorschlagen, dass wir zuerst das letzte Alinea in der Fassung des Herrn Abgeordneten Johann Kindermann, im Falle der Ablehnung dann in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Piniński, mit welcher Fassung sich der Herr Referent einverstanden erklärt hat, und falls auch diese Fassung abgelehnt wird, in derjenigen des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Wird gegen diesen Vorgang eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, wir werden also in dieser Art vorgehen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Groß beschließen wollen *(liest)*:

„§. 2 sei an den Verwaltungsausschuss mit dem Auftrage zurückzuweisen, denselben in der Weise umzuarbeiten, dass die Qualification des zehnjährigen Aufenthaltes und insbesondere auch der eine Unterbrechung begründenden, vorübergehenden Abwesenheit klar und deutlich präcisirt wird",

sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich bitte um die Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Diesem Wunsche werde ich Rechnung tragen. Ich bitte die Herren Schriftführer, die Auszählung vorzunehmen.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Der Rückverweisungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Groß ist mit 158 gegen 47 Stimmen abgelehnt.

Wir werden also nunmehr, wie bereits gesagt, absatzweise abstimmen und zwar über Alinea 1 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Ritter v. Troll, beziehungsweise über dessen Hauptantrag. Wird dessen Verlesung gewünscht? *(Nach einer Pause:)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche diejenigen Herren, welche Alinea 1 des §. 2 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Ritter v. Troll annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Alinea 1 des §. 2 nach dem Eventualantrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Troll annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche Alinea 1 in der Fassung des Hauptantrages des Herrn Abgeordneten Adámek annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Alinea 1 in der Fassung des Eventualantrages des Herrn Abgeordneten Adámek annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist gleichfalls abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche Alinea 1 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 1 des §. 2 ist in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Wir gelangen nunmehr zu Alinea 2 des §. 2, bei welchem der Herr Abgeordnete Dr. Götz die Auslassung der Worte „und deren gesetzliche Folgen" und der Worte „bis zu dem Tage, an welchem die Ursachen derselben und deren gesetzliche Folgen aufgehört haben" eliminirt wissen will, womit sich der Herr Referent conformirt hat.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Alinea 2 des §. 2 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen,

und da von keiner Seite die Aufnahme der bezeichneten Worte gewünscht wird, erscheint eine Abstimmung über dieselben nicht nothwendig.

Alinea 3 des §. 2 wird zunächst in der vom Herrn Abgeordneten Dr. Kopp beantragten Fassung zur Abstimmung gebracht.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Alinea 3 in der vom Herrn Abgeordneten Dr. Kopp beantragten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche Alinea 3 des §. 2 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Alinea 4 des §. 2 wird zur Abstimmung gebracht in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Götz, mit der sich der Herr Referent einverstanden erklärt hat, wonach die Worte „wenn der betreffende Bewerber nach Erfüllung der erwähnten Pflicht ohne unnöthigen Aufschub in seine frühere Aufenthaltsgemeinde zurückkehrt" zu eliminiren und statt des daraufolgenden letzten Satzes die Worte zu setzen sind: „Dagegen ruht während der Dauer einer anderweitigen unfreiwilligen Abwesenheit der Lauf der zehnjährigen Frist."

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 4 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Es entfällt somit die Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp, weil ja die Worte „ohne unnöthigen Aufschub" ohnedies ausgelassen erscheinen.

Wir gelangen zum letzten Alinea, welches ich zunächst in der Fassung des Herrn Abgeordneten Kindermann zur Abstimmung bringe.

Ich ersuche jene Herren, welche das letzte Alinea in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche das letzte Alinea in der vom Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Piniński vorgeschlagenen Fassung, welcher sich der Herr Referent accommodirt hat, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen. Hiemit ist der §. 2 erledigt.

Wir gelangen nunmehr zu §. 3.

Zu diesem Paragraphen sind zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Noske, Dr. Funke, Dr. Kronawetter, Dr. Bareuther und Dobernig; pro die Herren Abgeordneten Dr. Götz, Hagenhofer, Dr. Byk, Dr. Graf Piniński, Kaftan, Dr. Dyk, Rašín, Purghart und Březnovský.

Der Herr Abgeordnete Noske hat das Wort.

Abgeordneter **Noske:** Hohes Haus! Nach den bisher erfolgten Abstimmungen über die einzelnen Punkte des Heimatgesetzes erscheint es fast nur mehr als eine Pflichterfüllung seitens derjenigen, welche Änderungen und Verbesserungen an diesem Gesetze wünschen, wenn sie in dieser Debatte das Wort ergreifen. Nichtsdestoweniger will ich es bei diesem §. 3 nicht unterlassen, diese Pflicht zu erfüllen, weil ich der Meinung bin, dass dieser Paragraph so recht der Prüfstein dafür ist, ob man mit diesem Gesetze wirklich jene ethischen und jene Gerechtigkeitsforderungen erfüllen will, die von den Anhängern dieses Gesetzes mit so viel Nachdruck und auch Erfolg in diesem hohen Hause geltend gemacht worden sind und ob man wenigstens in jenen Fällen, wo es ganz überflüssig ist, eine Gemeinde mit den in diesem §. 3, Absatz 2, vorgesehenen unnöthigen Arbeiten zu belasten, dieses geringe Maß von billiger Rücksicht gegenüber diesen so hart betroffenen Gemeinden wahrt, dass man nicht eine so unnöthige, zwecklose, in der Praxis vollständig undurchführbare Bedingung aufstellt. Denn wenn man von dem Gesichtspunkte ausgeht, dass man durch diese Reform des Heimatgesetzes das Heimatrecht in der Weise festsetzt, dass wirklich jedermann seine natürliche Heimat bekommt, dass diese natürliche Heimat auch die gesetzliche Heimat werde und dass man nicht jemand wider seinen Willen und gegen das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht der Freizügigkeit aus den Verhältnissen, die zu bestimmen sein Recht ist, herausreißt und ihm bloß, weil er in der unglücklichen Lage ist, der Heimatversorgung anheimzufallen, zwangsweise eine Heimat aufpölzen will, dann muss man sich gegen jene Bestimmung des §. 3, Absatz 1, wehren, welche, wie ich es bereits in der Generaldebatte betont habe, ein Unicum in der Heimatgesetzgebung aller Staaten ist und nur gerechtfertigt ist, insoferne es sich lediglich um die Unterstützung handelt, die aber höchst ungerechtfertigt ist, wenn es sich um die Gewährung des Heimatrechtes handelt. Denn ich kann jemand, wenn ich ihn lediglich unterstützen will, vorschreiben, wo er sich unterstützen zu lassen hat. Aber, wenn man alle Gesichtspunkte ins Auge fasst, die mit dem Heimatrechte zusammenhängen, dann kann man es nur als gesetzlichen Terrorismus bezeichnen, wenn man zu dem Mittel greift, eines der Momente, die mit dem Heimatrechte zusammenhängen, die Unterstützung, herauszugreifen und das als Anlass zu nehmen, um dem Betreffenden eine Zwangsheimat zuzuweisen.

Dieses ungerechte, und ich möchte sagen — ich glaube nicht, zu weit zu gehen — unmoralische Princip wird dazu führen, dass dieses Gesetz in der Praxis die umgekehrte Folge haben wird, welche bei dem bestehenden Gesetze so sehr beklagt wird und welche zur Reform dieses Gesetzes geführt hat, demjenigen, der mit einer Stadt, mit seiner Heimatgemeinde, mit allen Banden der Familie und der Beziehungen, die sonst im Leben eine Zugehörigkeit zu einer Stadt wünschenswert erscheinen lassen, verknüpft

ist, um des grausamen Titels willen, weil er dort eine Unterstützung bekommen und diese Gemeinde finanziell in Anspruch nehmen könnte, zwangsweise aus dieser Gemeinde zu entfernen!

Es wird sich das umgekehrte Schauspiel in viel empfindlicherer und verletzenderer Weise abspielen, als jenes welches sich jetzt abspielt, indem man die Leute in ihre Heimatgemeinde abschiebt, die sie nicht kennen, weil sie aus jenen Orten, wo ihr Wille ist zu sein, wo sie Beziehungen haben und wohin zurückzukehren sie die Sehnsucht treibt, zwangsweise in eine andere Heimatgemeinde gegeben werden. Wenn man die Rücksichtslosigkeit ins Auge fasst, mit welcher die bedauerlichen, aber in dieser Frage bestehenden Gegensätze zwischen den Interessen der Land- und der Stadtgemeinden geltend gemacht werden, kann man nur das Schlimmste in der Praxis erwarten.

Es wird ein förmlicher Wettlauf entstehen, jeden zu untersuchen, ob er nicht vielleicht eine Gemeinde in Anspruch nehmen könnte, und ihn zwangsweise zu entfernen.

In diesem Polizeigeist ist auch Absatz 2 geschrieben, der das Ungeheuerliche verlangt, dass die Gemeinde, die gar kein Interesse an gewissen Erhebungen der vorgeschriebenen Umstände hat, ja das gegentheilige Interesse hat, verpflichtet wird, für eine andere Gemeinde, die an diesen Erhebungen Interesse hat, diese zu pflegen. Absatz 2 ist zum Beispiel in Wien einfach undurchführbar und auch überall dort, wo das Meldewesen, das Fremdenverkehrswesen nicht in der Hand der Gemeinde, sondern der staatlichen Behörde ist.

Dort, wo es in der Hand der Gemeinde ist, wird es vom Interesse der Gemeinde abhängen, ob diese Bestimmung durchgeführt wird oder nicht. Eine Sanction ist darauf nicht gesetzt. Was wird der Gemeinde Wien oder einer anderen Gemeinde geschehen, wenn sie es nicht thut, oder wenn sie Formulare wird drucken lassen: Die Erhebungen über den X oder Y haben ergeben, dass wir nicht wissen, wo er ist?

Wird man eine hochnothpeinliche Untersuchung pflegen und die Gemeinde dazu verurtheilen, sie müsse den Mann suchen? Diese Bestimmung ist einfach auf dem Papier, sie ist eine höchst unnöthige Vexation.

Aber mit dem Ernst ist es doch nicht gut vereinbar, etwas hinzuschreiben, im Bewusstsein, dass es nicht richtig ist. Ich nehme es keiner Gemeinde, der es so gehen wird, übel, wenn sie diese Bestimmung nicht durchführt. Ich habe einmal den Fall erzählt, wo in einer ganz anderen Weise eine Gemeinde sich der Verpflichtung entzogen hat, in einer Heimatsache Recht zu sprechen. Ich habe einen Fall documentarisch in der Hand gehabt, bei dem es sich darum gehandelt hat, das Heimatrecht einer armen Frau in einer in Böhmen gelegenen Gemeinde nachzuweisen: ich habe einen unzweifelhaften Beweis dafür in Händen, dass diese Frau dort heimatberechtigt sein muss, weil ihr verstorbener Mann dort heimatberechtigt war.

Ich habe mich an diese Gemeinde im Interesse dieser armen Frau gewendet; ich habe ihr gesagt, sie solle den Heimatschein schicken. Die Gemeinde aber hat erklärt, die Frau ist nicht heimatberechtigt. Darauf habe ich die Documente legalisirt abschreiben lassen, dieselben hingeschickt und gesagt: Daraus ersehen Sie, dass die Frau unzweifelhaft heimatberechtigt ist, ich bitte um den Heimatschein. Was hat die Gemeinde geschrieben? *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Gar nichts!)* Nein, sie war so höflich und hat auf die Rückseite des Gesuches geschrieben: „Wird mit dem Bemerken rückgemittelt, dass die Betreffende hier nicht heimatberechtigt ist.“

Wenn so etwas angesichts der nachgewiesenen Documente geschehen kann und geschieht, wie ich dies in eigenem Falle erlebt habe, so wird man sich keiner Täuschung darüber hingeben, dass diese Bestimmung vollständig wertlos ist und nur dazu führen wird, dass ein Heer von Beamten sich mit unnöthigen Schreibereien befassen wird, die immer per saldo darauf hinausgehen werden: Wir wissen nichts von dem Menschen, er ist nicht zu eruiren. Oder man wird in einer Gemeinde wie Wien schreiben: Bitte, wenden Sie sich an die Polizei, sie wird Ihnen vielleicht Auskunft geben. Wenn man also noch einen Rest von Rücksichten für die Gemeinden, die sehr schwer belastet werden, in diesem hohen Hause aufzubringen vermag, wird man geneigt sein können, diese Bestimmung fallen zu lassen, die auch, wenn man die Anmeldung will, weit über das hinausgeht, was die andere Gemeinde interessiren kann. Ich würde es noch begreiflicher finden, wenn man sagte, wenn jemand in den Heimatverband einer Gemeinde aufgenommen wird, soll diese die an dere Gemeinde davon verständigen, obwohl auch dies für die von mir vertretene Gemeinde eine schwere Last wäre. Das würde ich noch begreiflich finden, das ist eine Evidenzhaltung für beide Gemeinden. Aber die Gemeinde verpflichten zu wollen, bezüglich jener Personen, welche anderwärts heimatberechtigt sind, wenn sie in einer anderen Gemeinde ein Jahr Aufenthalt genommen oder dieselbe verlassen haben, die Heimatgemeinde zu verständigen, das hieße, dass jede Gemeinde ein eigenes Fremdenmeldebureau errichten muss, und den Betreffenden, wenn er sich abmeldet, der Heimatgemeinde anzeigen muss. Gewöhnlich thut er es nicht, man weiß ja aus eigener Erfahrung, wenn man eine Reise macht oder vier Monate auf dem Lande gelebt hat, dass es da niemand einfällt, wenn man fortgeht, sich abzumelden.

Wenn nun die Kategorien, um die es sich hier handelt, die mit solchen Dingen viel weniger vertraut sind, einfach fortgehen, dann soll die Gemeinde in

600.000 Fällen in Wien, wo es sich um solche zuwandernde oder abwandernde Personen handelt, diese Evidenz führen und jeder Gemeinde schreiben: Der N. N. ist fortgegangen. Was hat es für einen Sinn, wenn die Gemeinde erfährt, dass N. N. fortgegangen ist? Jetzt muss dann diese kleine Gemeinde, die diese Nachricht bekommt, zu Hause wieder ein Schema führen über jeden einzelnen dieser von ihr Hinweggezogenen und muss ihm dann durch zehn Jahre seines Lebens oder wenn er nicht an einem Fleck sitzen bleibt, sondern alle zwei, drei Jahre seinen Aufenthalt wechselt, durch 20, 25 Jahre auf seinen Fersen folgen und immer untersuchen: wo hält sich der Mann auf und ergibt sich nicht vielleicht die Gelegenheit, dass der Mann irgendwo zehn Jahre geblieben ist, damit man ihn dieser Gemeinde auf den Rücken schieben kann? Ist das nicht ein unsinniges und unwürdiges Verhältnis? Und wenn die Bestimmung, dass die Möglichkeit gegeben sein soll, jemand gegen seinen Willen und gegen sein Interesse eine Heimat aufzuzwingen, nicht gerade das Gegentheil von dem ist, womit die Nothwendigkeit der Reform des Heimatgesetzes begründet wird, dann muss ich sagen, steht man vor einem Räthsel, oder eigentlich vor keinem Räthsel, nämlich, dann ist das Räthsel enthüllt, dass es der Majorität dieses hohen Hauses, die dieses Gesetz beschließen will, gar nicht um diese Forderungen der Gerechtigkeit und um die Ethik des Heimatrechtes und um alle diese schönen Dinge zu thun ist, die als Aushängeschild hingehängt werden, um dieses Gesetz zu rechtfertigen. Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass dieses Gesetz lediglich dazu bestimmt ist, die ungerecht vertheilten Lasten in Zukunft mit starken Verschärfungen, mit unnöthigen Belastungen auf einen anderen Rücken zu überwälzen. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Agraregoismus!)* Agraregoimus — das ist der richtige Ausdruck, der mir zugerufen wird — in der rücksichtslosesten und terroristischesten Form, die man sich denken kann.

Meine Herren! Ich will Sie, nachdem dieses Thema auch schon in der Generaldebatte besprochen wurde, nicht länger mit der Erörterung desselben aufhalten, aber ich möchte warnen, diese Rücksichtslosigkeit und diesen Terrorismus soweit zu treiben, ich möchte deswegen warnen, weil wir ja alle, selbst diejenigen, die wir an diesem Gesetze vieles auszusetzen haben, erklärt haben, wir wollen eine Reform des Heimatgesetzes, weil wir erklärt haben, wir stehen diesem Gesetze nicht so gegenüber, dass wir überhaupt von der Reform nichts wissen wollen, sodern weil wir an das hohe Haus nur die Bitte und das Ansinnen richten, es möge diese Reform nur in einer solchen Weise durchführen, dass man sich denken kann, dass dieses Gesetz wirklich ohne jede Schwierigkeiten in Fleisch und Blut übergehen kann. Wenn Sie diese Bestimmungen treffen, die in diesem §. 3, dem Prüfstein ihrer Gesinnungen, enthalten sind, dann können Sie Brief und Siegel dafür nehmen, dass dieses Heimatgesetz sich nicht einleben wird in der Bevölkerung, dass die Schwierigkeiten, die aus demselben erwachsen werden, noch viel größere sein werden, als diejenigen, welche heute im Heimatrechte bestehen, und dass Sie eine Reform geschaffen haben, die keine Reform, sondern in dieser Richtung nur eine Verschleppung des bestehenden Zustandes ist.

Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag, es möge Absatz 1 des §. 3 wie folgt, lauten *(liest)*:

„Zur Geltendmachung des in Gemäßheit des §. 2 dieses Gesetzes erworbenen Anspruches auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind nicht bloß die Bewerber selbst, sondern auch seine Nachfolger im Heimatrechte, das heißt jene Personen, welche gemäß der Bestimmungen der §§. 6, 7, 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, ihr Heimatrecht von jenem des Anspruchsberechtigten ableiten, berechtigt."

Weiters bitte ich den verehrten Herrn Vorsitzenden, dass über den Absatz 2 des §. 3 getrennt abgestimmt werde, damit diejenigen Herren, welche gegen diese Bestimmung sind, durch die getrennte Abstimmung in die Lage kommen, dieses ihr Votum zur Geltung zu bringen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben vernommenen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Götz.

Abgeordneter Dr. **Götz:** Hohes Haus! Ich habe schon wieder das Vergnügen, vor leeren Bänken zu sprechen.

Nun, meiner Aufgabe als Mitglied des Ausschusses, die Richtigkeit der Bestimmung des §. 3 in dem ersten Alinea darzulegen, werde ich nachkommen.

Der Abgeordnete Dr. Groß hat mich förmlich eingeschüchtert, weitere Bestimmungen dieses Gesetzes zu begründen und zu rechtfertigen. Er hat den Mitgliedern des Ausschusses jedes Verständnis für eine richtige Redigirung gesetzlicher Bestimmungen abgesprochen.

Er hat gleichsam als Prüfungscommissär an uns eine größere Anzahl von Prüfungsfragen gestellt. Nun, meiner Meinung nach wären diese Fragen vollständig einfach zu beantworten gewesen. Die eine Frage, welche er gerichtet hat, ob jene Officiere, welche nicht bloß zur Erfüllung der Militärpflicht dienen, welche Berufsofficiere sind, wenn sie in eine Station einrücken, in dieser einen freiwilligen Aufenthalt nehmen, diese Frage muss ich mit „ja" beantworten. Diese Frage hat auch §. 26 des Heimatgesetzes über

den Unterstützungswohnsitz mit ja beantwortet, allerdings die Antwort in das Gesetz selbst aufgenommen. Hätte der Herr Abgeordnete Dr. Groß geglaubt, dass es nothwendig ist, über diese Frage eine specielle Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, so wäre es auch seine Sache gewesen, einen Zusatzantrag zu formuliren, wie er in dem §. 26 des deutschen Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz bereits aufgenommen worden ist; aber die Stellung eines Rückweisungsantrages war deshalb nicht nöthig.

Der Herr Abgeordnete Noske ist wieder auf seine frühere Anschauung zurückgekommen; er erklärt neuerdings, dieses Gesetz, wie es vorliegt, sei eine Ungerechtigkeit gegen die größeren Städte. *(Abgeordneter Noske: Auch gegen die Heimatwerber!)*

Die Bestimmung des §. 3 soll auch nach seiner Meinung ein Unrecht gegen die Heimatwerber sein, weil sie gegen ihren Willen einer Gemeinde zugewiesen werden können, und zwar nur über Anregung und Forderung der bisherigen Heimatgemeinde.

Meine Herren! Die Bestimmung des ersten Alinea, namentlich die Bestimmung, dass auch die Heimatgemeinde berechtigt ist, den Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband anzumelden, ist aus zwei Gründen unumgänglich nothwendig. Erstens, um die Zwecke der Reform der Heimatgesetzgebung vollständig zu erfüllen, und zweitens, weil das hohe Haus durch seine Abstimmung über den §. 2, die Erwerbung des Heimatrechtes nicht ipso jure durch die Ersitzung eintreten ließ, sondern bestimmte: es sei nothwendig, dass die Gemeinde die qualificirte Aufenthaltsdauer constatirt und die Erklärung abgibt, dass diese Bedingungen des Gesetzes erfüllt sind, weil daher die Erwerbung des Heimatrechtes in der Aufenthaltsgemeinde eine gewisse Thätigkeit des Bewerbers voraussetzt, nämlich die Überreichung eines Gesuches.

Was sind denn die Zwecke dieser Reform? Ich kenne zwei Zwecke. Erstens: die Härte gegen das einzelne Individuum zu mildern und abzuschwächen und zweitens die Ungerechtigkeit gegen jene Gemeinden aufzuheben, welche eine Fürsorgepflicht auf ungemessene Zeit gegenüber jenen erfüllen mussten, welche mit ihnen in gar keiner Verbindung mehr stehen, welche heimatfremd sind, welche an einem anderen Orte wohnen und diesen Ort zu dem Mittelpunkt ihrer Thätigkeit gemacht haben, und zwar an Stelle jener Gemeinde, die von der Production und Consumtion der daselbst Aufenthalt Nehmenden einen Vortheil zieht.

Ein Gebot der Gerechtigkeit ist es, dass diese zuletzt erwähnten Gemeinden diese Lasten tragen, nicht aber die zufälligen, sogenannten rechtlichen Heimatgemeinden.

Die Herren Gegner der Vorlage sagen ja ganz frei, die größeren Gemeinden und die größten Städte werden ungerecht belastet.

Nein, meine Herren, diejenigen, welche bisher auf Grund dieses ganz ungerechtfertigten Gesetzes für heimatfremde Personen eine Unterstützung leisten, durch Decennien ungerechtfertigt die Fürsorgepflicht übernehmen mussten, diese haben ungerecht etwas gezahlt, diesen ist eine ungerechte Last aufgebürdet gewesen und wenn man sie von dieser Last befreit, steht man auf dem Standpunkt der Gerechtigkeit und wenn die andern Gemeinden diese Last übernehmen müssen, so werden diese nur in der Zukunft einer ungerechten Befreiung sich nicht mehr erfreuen können. Dass man sie bis jetzt von der Leistung der Fürsorgepflicht befreit hat, das war ungerecht und das Gesetz stellt sich wieder auf den Standpunkt der Gerechtigkeit.

Eben deshalb, weil die Reform des Heimatgesetzes nothwendig war, um die Gemeinden zu entlasten, welche nach dem bisherigen Gesetze verpflichtet waren, die Fürsorgepflicht für ganz entfremdete Personen zu übernehmen, muss nothwendigerweise auch der Gemeinde eine Ingerenz eingeräumt werden, die es ihr ermöglicht, von dieser ungerechten Last befreit zu werden, mit anderen Worten, auch die frühere Heimatgemeinde hat ein rechtliches Interesse, von dieser Last befreit zu werden, und eben deshalb kann man die Befreiung von der Last nicht von dem Willen des einzelnen Individuums, des bisherigen Gemeindeangehörigen selbst abhängig machen.

Meine Herren! Ich verstehe etwas nicht: dass der Herr Abgeordnete Noske als Vertreter der Stadtgemeinde Wien gegen dieses suppletorische Recht der Gemeinden auftritt. Seine Idee ist die, man solle niemand zwingen, trotzdem er an einem Orte über zehn Jahre anwesend war und Aufenthalt genommen hat, seine bisherige Zuständigkeit aufzugeben.

Diese suppletorische Bestimmung ist vor allem auch deshalb nothwendig, weil aus Nachlässigkeit eine große Anzahl Individuen von diesem Rechte zum Nachtheile der bisherigen Zuständigkeitsgemeinde keinen Gebrauch machen könnte. Wenn aber der Herr Abgeordnete Noske davon spricht, man solle niemand gegen seinen Willen zwingen, da und dort zuständig zu sein, so wird die Folge sein, dass jeder, wenn er in irgend einer Gemeinde durch zehn Jahre sesshaft war, überlegen wird: Was ist für mich besser? Soll ich in der Aufenthaltsgemeinde zuständig werden oder die Zuständigkeit in der bisherigen Gemeinde fortdauern lassen? Welche von diesen beiden Gemeinden ist rücksichtsvoller, honetter bei der Fürsorgepflicht? Wenn ein Wiener an einen kleinen Ort geht und dort zehn Jahre ansäßig sein wird, wird er sich fragen: Wenn ich einmal in Noth bin, was ist für mich vortheilhafter, ob ich in Wien ins Versorgungshaus komme oder hier ein Einleger werde? Und dann wird er sagen: Ich bleibe lieber in der bisherigen Gemeinde, der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zuständig. Deshalb werden die nach Wien Heimatberechtigten, wenn sie anderwärts einen zehnjährigen

Aufenthalt genommen haben, trotzdem, wenn das Gesetz nach den Anträgen Noske stilisirt würde, selbstverständlich in dieser Aufenthaltgemeinde den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband nicht stellen. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Das genirt uns auch gar nicht!)*

Das wird Sie sehr geniren, weil jene, welche von auswärts nach Wien kommen und daselbst sesshaft geworden sind auf Grund des Gesetzes, und weil sie in Wien eine bessere Versorgung im Alter haben, jedenfalls von diesem Rechte Gebrauch machen werden; die in Wien Fremden, werden sich zur Zuständigkeit nach Wien melden. Die in Wien Heimatberechtigten, welche nach auswärts gehen, werden sich nach zehnjähriger Sesshaftigkeit in der Aufenthaltgemeinde um die Zuständigkeit daselbst nicht melden, wenn die Gemeinden für ihre Armen nicht eine gleiche Fürsorge treffen wie Wien.

Folglich wird nach dem Antrage Noske die Lage Wiens viel schlechter sein, als nach dem Antrage des Ausschusses *(Abgeordneter Noske: Staatsgrundgesetz über die Freizügigkeit!)*

Dieses Staatsgrundgesetz hat mit dieser Frage gar nichts zu thun, und ich muss aufrichtig sagen, ich verstehe nicht, wie der Herr Abgeordnete auch in seiner Rede die Bemerkung gemacht hat, dass durch diesen §. 3 das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht der Freizügigkeit verletzt werden soll. Wodurch und wie wird dasselbe verletzt? Ich weiß es nicht. Der Staatsbürger kann an diesem und jenem Orte bleiben und ohne Rücksicht, ob er da oder dort heimatberechtigt ist, da- oder dorthin ziehen.

Mit Rücksicht auf alle diese kurzen Erwägungen halte ich es für nothwendig, dass in dem Momente, wo ein Gesetz sagt, der zehnjährige Aufenthalt gebe nicht ipso jure das Zuständigkeitsrecht, es müsse eine Eingabe oder ein Ansuchen des einzelnen Staatsbürgers gemacht werden, auch Fürsorge dafür getroffen werden muss, dass die frühere Heimatgemeinde, welche doch meiner Meinung nach ein rechtliches Interesse an der Aufnahme ihrer Gemeindeangehörigen, welche durch zehn Jahre in einer anderen Gemeinde den Aufenthalt nehmen, in die Zuständigkeit dieser Aufenthaltsgemeinde hat, dies auch geltend machen könne.

Meine Herren! Eine gleiche wie die ebenerwähnte Bestimmung haben Sie allerdings nicht in den Gesetzen anderer Staaten, aber nur deshalb, weil diese Heimatgesetze die Ersitzung des Heimatrechtes ipso jure statuiren; da ist allerdings eine gesetzliche Bestimmung, wie die im §. 3 nicht nothwendig, ja auch nicht möglich.

Nachdem wir aber die Anschauungen des bayerischen Gesetzes acceptirt haben, so müssen wir auch jene Bestimmung hier aufnehmen, welche zum Schutze der Gemeinden, allerdings nicht ursprünglich, sondern erst später in das Gesetz dieses Staates aufgenommen wurde.

Wenn nun — und da komme ich zur Bestimmung des Alinea 2 dieses Paragraphen — die Gemeinden das Anmeldungsrecht haben sollen, so müssen — nach Ansicht des Ausschusses — die Heimatgemeinden nothwendigerweise von jenen Umständen in Kenntnis gesetzt werden, die auf die Erwerbung des Heimatsrechtes einen Einfluss haben.

Ich selbst habe diese Anschauung im Ausschusse ausgesprochen, doch war ich der Meinung, dass nicht eine gesetzliche Detailbestimmung in das Gesetz aufgenommen werde, sondern dass die Regelung dem Verordnungswege überlassen bleibe. Der Ausschuss hat nun statt dessen die in dem Alinea 2 angeführte Detailbestimmung in das Gesetz aufgenommen. Hier sagt man nun, diese Bestimmung des Gesetzes kann nicht durchgeführt werden, sie belastet die großen Gemeinden ungeheuerlich. Wenn nun diese Bestimmung nicht durchführbar sein wird, sondern das Gesetz nach Ansicht des Herrn Abgeordneten Noske nur auf dem Papier stehen wird, so werden daraus auch keine Lasten entstehen. Ich gebe zu, dass die Gemeinden belastet werden, aber das ist zur Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse dringend nothwendig.

In den großen Städten wie Wien, Prag &c. wird zur Vervollständigung des Meldewesens eine ungeheure Arbeit nothwendig sein, aber kann ich dafür, dass Wien anderthalb Millionen Einwohner hat? Wir haben circa 59.000 Gemeinden, die keine große Einwohnerzahl haben, in welchen aber die Führung eines nothwendigen Grundbuches über die Heimatzuständigen möglich ist und nicht zu viel Zeitaufwand erfordern würde.

Vielleicht ist den Herren bekannt — eigentlich sollten es die Herren in Niederösterreich wissen, es existirt ein Gemeindegesetz, ein Landesgesetz darüber — dass in jeder Gemeinde ein Grundbuch über die Zuständigen zu führen ist. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Über die Zuständigen?)* Ja, über die Heimatberechtigten, auch jene, welche abwesend sind, und die Herren werden auch wissen, dass seitens der Statthalterei die Aufforderung erlassen worden ist, diese Bücher wieder zu führen. Übrigens gestehe ich offen, dass mir nichts daran liegt, wenn diese Bestimmung als sehr schwer durchführbar hier fallen gelassen wird, ich halte sie jedoch nicht für so schlecht und werde dafür stimmen.

Das erste Alinea des §. 3 halte ich für unbedingt nothwendig, und wenn Sie das Anmeldungsrecht der Gemeinde auslassen, so schaden Sie den bisherigen Zuständigkeitsgemeinden und insbesondere der Stadt Wien, und es wird der zweite Zweck des Gesetzes, das ist die Rücksichtnahme und Gerechtigkeitspflege gegen die kleineren Städte und Landgemeinden nicht erreicht werden. Ich werde daher mit voller Beruhigung und in der Überzeugung für den §. 3 stimmen, dadurch eine gerechte Bestimmung des Gesetzes befürwortet zu haben. *(Bravo!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Funke.

Abgeordneter Dr. **Funke:** Mit Bezug auf die Eingangsworte meines unmittelbaren Herrn Vorredners möchte ich mir erlauben, eine Frage an das hohe Haus zu stellen: Was ist unangenehm? Unangenehm ist es, wenn ein Professor vor leeren Bänken liest, unangenehm ist es, wenn ein Geistlicher in der leeren Kirche predigt und — unter Umständen — unangenehm ist es, wenn ein Abgeordneter vor leerem Hause spricht.

Aber wir müssen uns über solche kleine Unannehmlichkeiten hinwegsetzen, insbesondere wir, die gegen die Vorlage sprechen und stimmen müssen. Wir könnten Gründe sonder Zahl vorbringen, wir könnten, um mich volksthümlich auszudrücken, das Blaue vom Himmel herunterreden, es würde die geschlossene Mehrheit in dieser Angelegenheit gegen uns stimmen.

Ich werde den Versuch machen und einen Antrag stellen, unter theilweiser Unterstützung des Antrages Noske, betreffend den zweiten Absatz des §. 3. Ob das hohe Haus, wenn es sich zur Abstimmung versammeln wird — und da wird eine Anzahl von Abgeordneten voraussichtlich im hohen Hause anwesend sein — wirklich objectiv über einzelne Punkte des Gesetzes denken und stimmen, ob es den Anforderungen, welche man an ein Gesetz stellen soll, nämlich der praktischen Durchführung gerecht werden wird, das weiß ich nicht.

Bevor ich auf §. 3 übergehe, muss es mir wohl gestattet sein, auf einige Ausführungen der hohen Regierung zurückzukommen, welche der Herr Regierungsvertreter bei §. 2 gemacht hat. Roma locuta est beim §. 2, allerdings etwas spät bei einem so hochwichtigen Gesetze.

Aber es hat der Herr Regierungsvertreter einen ganz plausiblen Grund angeführt, um das späte Eintreten der hohen Regierung zu rechtfertigen; er ist nämlich von der Ansicht ausgegangen, dass §. 2 das eigentliche Princip der Reform des Gesetzes zum Ausdrucke bringt. Das ist ein Grund, der sich hören läßt, und darum mag es auch mir bei §. 3 gestattet sein, weil der auch einige Principien enthält, wenn überhaupt von einem Principe der Reform beim vorliegenden Gesetzentwurfe gesprochen werden kann *(Richtig!)*, einige Worte zu sprechen.

Es hat der Herr Regierungsvertreter vor allem sich beschwert, dass der Abgeordnete Dr. Pacák darauf verwiesen hat, es sei das Gesetz abgeschrieben worden. Es war das nicht ein eigener Ausspruch des Herrn Dr. Pacák, sondern es rührt das von einem bekannten Kathederjuristen her, der es gerügt hat, nicht dass das Gesetz vom bayerischen abgeschrieben wurde, sondern dass es schlecht abgeschrieben wurde. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Das war Professor Menzel!)*

Ja, mit diesen Worten beginnt Professor Menzel seine bekannte Broschüre: es ist außer Zweifel, dass gesetzgeberische Auffassung und Fortschritt in der Gesetzgebung ein Gemeingut aller Völker sein soll. Der beste Beweis dafür ist der große Einfluss des römischen Rechtes.

Es wird niemand ein Vorwurf gemacht, wenn er fortschrittliche Gesetze auf dem Gebiete der Socialreform insbesondere von anderen Staaten benützt. Aber dass man das gesunde Princip einer Reform verlassen hat und dann zu einer Stückarbeit gelangt ist, das ist ein begründeter Tadel, den man der Regierung entgegensetzen kann. Die Regierung sagt allerdings durch den Mund des Regierungsvertreters, dass es große Gesichtspunkte gewesen sind, von denen sie sich hat leiten lassen, in nationalökonomischer, wirtschaftlicher, politisch-administrativer und insbesondere in socialpolitischer Hinsicht; auf die socialpolitische Seite wird das größte Gewicht gelegt, weil wiederholt die socialpolitischen Rücksichten, von welchen die Regierung getragen worden ist, ausdrücklich hervorgehoben werden.

Eine Reform des Heimatgesetzes ist nothwendig und ich wiederhole es, dass wir durchaus keine Gegner einer gesunden Reform sind, welche aber alle Angelegenheiten, die mit dieser Reform in unmittelbarem Zusammenhange stehen, in sich begreifen muss, wohl aber einer Reform, welche man einseitig herausgreift, die von dem Grundsatze getragen ist: Weil ein Theil der Bevölkerung bislang durch eine Reihe von Decennien größere Lasten getragen hat, muss das dadurch saniert werden, dass die Lasten auf einen kleineren Theil der Bevölkerung übertragen werden. Das ist gewiss kein socialreformatorischer Grundsatz. Damit ist gewiss die Socialpolitik verlassen worden und es hat die Regierung gar kein Recht, sich in dieser Richtung auf socialpolitische Grundsätze zu berufen, die in dem vorliegenden Gesetze gar nicht enthalten sind.

Wenn die Regierung sagt: „Es kann und darf dem Staate nicht gleichgiltig sein, wo seine einzelnen Bürger heimatberechtigt sind", so ist dieser Satz in seiner Allgemeinheit nicht richtig.

Der Regierung und dem Staate kann es ziemlich gleichgiltig sein, wo die Einzelnen heimatberechtigt sind. Aber die Regierung kommt dann zur Ausdehnung ihres Satzes und sagt: „Es ist wirtschaftlich nicht gleichgiltig, wenn die Vertheilung der Armenlasten eine ungerechte ist, wenn die Gemeinden, welche aus der Productivkraft ihrer Angehörigen niemals Vortheile gezogen haben, unter der Last der Armenversorgung zusammenzubrechen." Das ist ja nicht richtig; die Vertheilung der Lasten, das gibt die Regierung selbst zu, soll keine ungerechte sein, sie kann und darf aber auch keine ungerechte sein, wenn es sich um eine Reform oder, wie ein schätzbarer Herr Abgeordneter heute gesagt hat, sogar um eine Reformation handelt. Wenn eine wirkliche Reform eintritt, muss

die ausgleichende Gerechtigkeit obwalten, aber man darf nicht aus einer Ungerechtigkeit in die andere verfallen, so dass Gemeinden unter der Last der Armenversorgung zusammenbrechen und das wird nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes geschehen und es werden nicht nur die größten und großen Städte, von denen mein unmittelbarer Herr Vorredner gesprochen hat und wie er an Beispielen ausgeführt hat, es werden weit kleinere Städte und Ortschaften zusammenbrechen. *(Zustimmung.)*

Wer die Verhältnisse in Deutschböhmen kennt, wird mir rechtgeben, dass die Städte diese Lasten nicht werden ertragen können. *(Abgeordneter Dr. Götz: Änderung des Armenwesens!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich bitte, meine Herren, nicht so gemüthlich zu discuriren.

Abgeordneter Dr. **Funke:** Wenn es den Herren gefällig ist, mich genirt es nicht.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Aber es hält die Debatte auf.

Abgeordneter Dr. **Funke:** Ich reagire bekanntlich nicht. *(Abgeordneter Dr. Schücker: Das ist Ihnen Null! — Abgeordneter Dr. Götz: Luft!)* Luft oder Null, je nachdem, wie es gefällig ist. *(Heiterkeit.)*

Ein Vertreter von Landgemeinden, der Herr Abgeordnete Dr. Bauer, hat richtig hervorgehoben, dass auch Landgemeinden unter der Last zusammenbrechen werden, und auch ein früherer Redner, mein Freund und College Dr. Nitsche hat ausdrücklich erklärt, dass auch Landgemeinden diese Lasten nicht werden tragen können.

Es geht nicht an, die Sache akademisch aufzufassen, sie muss praktisch behandelt und durch praktische Beispiele erläutert werden.

Es gibt in Deutschböhmen Städte und kleinere Orte und Landgemeinden, welche die Armenversorgung in der Folge durch die čechische Invasion gar nicht werden ertragen können.

Es wird die Folge sein, dass sich die Durchführung dieses Gesetzes einfach als unmöglich erweisen wird.

Man sagt, der Bezirk und das Land haben einzutreten, wenn die Gemeinde diese Lasten nicht ertragen kann. Ja, aber wie lange ist der Weg? Wird sich der Bezirk nicht wehren, und wird das Land nicht alle möglichen Einwendungen erheben und Hindernisse bereiten?

Meine Herren! Bevor der Weg, wie er in dem jetzigen Gesetze angedeutet und vorgezeichnet ist, durchgeführt ist, ist entweder eine Anzahl von Armen verhungert oder die Gemeinde ist zugrunde gerichtet worden.

Meine Herren! Selbst diejenigen Herren, welche für das Gesetz stimmen, beispielsweise der Herr Generalredner zu §. 1, welcher sich für die Vorlage hat eintragen lassen, war eigentlich ein Contra-Redner, wie man sich ihn nicht besser vorstellen kann. Er hat darauf hingewiesen, dass das eine einseitige reformatorische Maßregel ist und nicht durchgeführt werden kann, wenn nicht zugleich eine Armenversorgung in anderer, den jetzigen Verhältnissen entsprechender Weise durchgeführt wird. Dazu reicht die Zeit von vier Jahren nicht hin, besonders, wenn eine Unterstützung im finanziellen Wege in Anspruch genommen werden soll; da werden wir ganz gewiss hören, dass die Regierung zu solchen socialreformatorischen Aufgaben einfach kein Geld haben wird; das wird der praktische Erfolg sein.

Meine Herren! Wir sind keine Kathedermänner und haben keine Katheder weisheit zu predigen; wir sind Vertreter des Volkes und niemand kann sagen, dass wir in dem gegenwärtigen Stande dieser Angelegenheit nicht auch die Interessen des Volkes vertheidigen. Uns wirft man kalten, berechnenden Egoismus vor, weil wir nicht für die Vorlage stimmen. Die Herren Vertreter der Landgemeinden und jene Herren, welche für die Vorlage stimmen, die haben die Grundsätze der Gerechtigkeit, der gerechten Vertheilung und Überwälzung! Darauf komme ich übrigens später noch zurück.

Es ist ein sehr schwerwiegender, indirecter Vorwurf, welcher von dem Herrn Regierungsvertreter erhoben wurde: es ist in socialpolitischer Beziehung nicht gleichgiltig, wenn die selbstständige Erwerbung des Heimatrechtes immer ausschließlicher zu einem Privilegium der besitzenden Classen wird und wenn dadurch der moralische und ethische Wert des Rechtsinstitutes ganz verloren geht.

Was nun die selbständige Erwerbung des Heimatrechtes, welche ein immer ausschließlicheres Privilegium der besitzenden Classen wird, anbelangt, so muss daraus ganz bestimmt gefolgert werden, dass diejenigen, welche der jetzigen Vorlage nicht zustimmen, sondern welche einen ganzen Complex von socialreformatorischen Gesetzen beanspruchen, gegenüber einer einseitigen socialreformatorischen Maßregel gegen uns den Vorwurf erheben könnten, dass wir es sind, welche die selbstständige Erwerbung des Heimatrechtes zu einem Privilegium der besitzenden Classen machen wollen.

Es ist dies gewiss nicht in der Absicht des Herrn Regierungsvertreters gewesen, aber verba volant und das geschriebene Wort bleibt; und wenn man das liest, so erhellt daraus dieser indirecte Vorwurf.

Aber das gibt es einfach nicht, meine Herren. Ich und die Anhänger meiner Partei in diesem hohen Hause, welche gegen diese Vorlage stimmen, sind aus dem Volke hervorgegangen und haben den ernsten

und auch schweren Beruf, Vertreter des Volkes zu sein; wir kennen auch keinen größeren Stolz, als Vertreter des Volkes zu sein und da kann bei uns von Classenpolitik und einem Privilegiren der Besitzenden nicht gesprochen werden; in jeder unserer Gemeinden werden nicht nur Bewerber aufgenommen, welche der privilegirten, der besitzenden Classe angehören. Das ist eine ganz unrichtige Auffassung, dass wir Vertreter der Besitzenden sind, dass wir nicht diejenigen sind, welche die Bedeutung der Frage ermessen und eintreten für Reformgesetze, die eine wirkliche und wahre Reform bedeuten.

Was den ethischen und moralischen Wert des Institutes betrifft, so ist von der Regierungsbank die Befürchtung ausgesprochen worden, dass dieser moralische Wert verloren gehen kann; aber die Regierung legt ja gar keinen Wert auf die moralische und ethische Seite des Heimatrechtes, sondern es ist geradezu die Freiheit des Individuums durch §. 3 des Gesetzes vollständig gebunden und eingeschränkt, und anderseits sagt ja selbst die Regierung, dass der Begriff der factischen Heimat jetzt der wichtigere ist, und es wird jetzt die Heimat als das dauernde Centrum der socialen und wirtschaftlichen Interessen eines Individuums bezeichnet.

Es ist richtig, aber dieses Gesetz kann nicht so weit gehen, um einen zehnjährigen Aufenthalt, der vorgeschrieben ist, als das dauernde Centrum der socialen und wirtschaftlichen Interessen bezeichnen zu können. Noch weiter. Wenn die Regierung sagt, dass in wirtschaftlicher Beziehung der Zweck der Reform ist, eine gerechtere Vertheilung der Armenlasten herbeizuführen, so ist der Satz in seiner Allgemeinheit vollständig unrichtig, denn es wird keine gerechtere Vertheilung der Armenlasten herbeigeführt, sondern es findet nur eine Verschiebung statt, es werden die Lasten von der einen Seite auf die andere übertragen, und zwar in einer Weise, dass diejenigen, welche die Lasten nach dem Inslebentreten des Heimatgesetzes zu tragen haben werden, dieselben noch empfindlicher spüren werden als diejenigen, welche sie früher getragen haben.

Allerdings kommt jetzt noch dazu: diese gerechtere Vertheilung der Armenlasten soll durch Anwendung des wirtschaftlichen Grundsatzes von Leistung und Gegenleistung herbeigeführt werden. Das wäre an und für sich ein ganz richtiger Grundsatz, aber es kommt wieder ein Nachsatz in dem Sinne, dass die Leistung in dem ununterbrochenen freiwilligen Aufenthalte eines wirtschaftlich producirenden und gleich consumirenden Individuums in der Gemeinde, die Gegenleistung aber in der Verleihung des Heimatrechtes besteht.

Der Satz, meine Herren, sieht sich in der Allgemeinheit, wenn er niedergeschrieben ist, außerordentlich schön an, aber das ist ein rein akademischer Satz, und ein solcher Satz findet im praktischen Leben eine außerordentlich seltene Anwendung; im Gegentheile, es wird die Mehrheit nicht produciren, und dasjenige, was consumirt worden ist, wird in gar keinem Verhältnisse zu den Lasten stehen, welche die zur Heimatgemeinde verurtheilte Gemeinde dann zu tragen haben wird. In dieser Richtung sind die Ausführungen, so schön, so akademisch sie sich anhören mögen, vollständig unrichtig und dem praktischen Leben durchaus nicht entsprechend. Darum hat dasjenige, was die Regierung gesagt hat, keinen eigentlich praktischen Wert, und es ist der Regierung nicht gelungen, jene unberechtigten Härten und jene unbegründeten Folgen, welche mit der Anwendung dieser Gesetzesvorlage eintreten, wirklich abzuwenden. Wenn wir den §. 3 annehmen, so sehen wir eigentlich, dass das Gesetz kein Princip hat, denn ein Princip hätte es, wenn der zehnjährige Aufenthalt nicht nur einen Titel, sondern das Heimatrecht selbst wirklich verleihen würde. Das wäre ein ganz natürlicher Grundsatz gewesen, es wäre jener Zustand herbeigeführt worden, wie er vor dem Jahre 1859 in Österreich bestanden hat. Jetzt aber hat man sich verclausulirt; man wollte nicht hart werden, man hat nicht den Muth gehabt, mit einem bestimmten Grundsatze hervorzutreten, sondern man hat nach dem bayrischen Gesetze erklärt: das Heimatrecht gibt nur den Titel, aber nicht das Recht selbst. Gut. Da ist so milde ausgedrückt, dass das Recht nicht ipso jure ersessen wird, sondern dass es nur den Titel gibt, dass eine Reihe von Handlungen und Ausweisen nothwendig ist, um wirklich das Heimatrecht erwerben zu können.

Dadurch wird das Princip ganz verlassen, und insbesondere der §. 3 bedeutet das vollständige Verlassen des Grundsatzes, wornach nicht nur derjenige, welcher selbst als berechtigt erscheint, sein Recht geltend machen kann, sondern dass auch seine bisherige Heimatgemeinde das Recht erhalten soll, einzutreten, und dass seine bisherige Heimatgemeinde für ihn eintreten kann, so dass die Freiheit seines Willens vollständig gebunden ist.

Es ist doch nicht sicher, dass jemand, der zehn Jahre in einer Gemeinde gewesen ist, in derselben auch das Heimatrecht wirklich erlangen will. Nun aber, wenn er sich wirklich zehn Jahre unter all den Cautelen der Gesetzesvorlage aufgehalten hat, ist seine Heimatgemeinde berechtigt, einzuschreiten und ihn einfach seines Heimatrechtes zu berauben. Meine Herren! Das ist doch ein Grundsatz, der nicht als gerechtfertigt gelten kann. Der Betreffende muss dann wieder eine Bittschrift einreichen, in welcher er sich bedankt und erklärt, dass er bei seiner Heimatgemeinde bleiben will, und dann kann sich ein Kampf darüber entspinnen, welcher Gemeinde er eigentlich als heimatberechtigt zugetheilt werden soll; das ist ein Grundsatz, der sich gar nicht rechtfertigen läßt und in dieser Beziehung hat der Herr Abgeordnete Noske voll-

ständig recht, trotz der gegentheiligen temperamentvollen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Götz. Aber der Ausschuss ist auch hier noch weiter gegangen, er hat entgegen der ziemlich einfachen Textirung der Regierungsvorlage des §. 3 diesen §. 3 geradezu zu einem Monstrum gemacht einerseits durch den Zusatz im ersten Absatze und zweitens durch den zweiten Absatz selbst. Wenn es der Ausschuss für nothwendig gefunden hat, auf gewisse Paragraphen des Heimatgesetzes hinzuweisen, wo bestimmt wird, welche Personen als Rechtsnachfolger eines Heimatberechtigten bezeichnet werden sollen, so sei es dem Ausschusse verziehen, wenn er es für nothwendig befunden hat, auch diese Paragraphen hinzuzusetzen. Aber was den Beisatz, betreffend die Heimatlosen, anbelangt, so war gar keine Berechtigung und gar keine Ursache vorhanden, denselben zu machen. Und darum werde ich — selbstverständlich vergeblich — für den Antrag des Herrn Abgeordneten Noske stimmen. Wenn aber ein Praktiker den zweiten Absatz liest, so muss er von Entsetzen ergriffen werden. Von der Stilistik rede ich wirklich nicht, denn es gibt gewisse Sachen, über die keine Kritik geübt werden kann. Also hier heißt es *(liest):*

„Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, wenn Personen, welche anderwärts heimatberechtigt sind, in derselben durch ein Jahr Aufenthalt genommen oder dieselbe verlassen haben, oder in den Heimatverband daselbst aufgenommen worden sind, die bisherige Heimatgemeinde hievon zu verständigen."

Nun, wir gehen doch darauf aus, Gesetze zu schaffen, nicht mehr solche, die gut sind — dieser Grundsatz existirt nicht mehr hier im Hause, derselbe ist nach dem Ausspruche eines der gewiegtesten Juristen dieses hohen Hauses aufgegeben worden — aber wir sollen Gesetze schaffen, welche vom praktischen Standpunkte wirklich durchführbar sind. Aber ich wundere mich — die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind doch zumeist Praktiker, die im Verwaltungsdienste lange Zeit gelebt und gewebt haben, der jetzige Berichterstatter ist selbst ein höherer autonomer Verwaltungsbeamter — dass ein solches Monstrum, ich kann mich keines anderen Ausdruckes bedienen, entstanden ist, wie dieser zweite Absatz des §. 3.

Stellen Sie sich größere oder kleinere Gemeinden vor, dieselben müssen ein Tagebuch halten, um diejenigen einzuzeichnen, welche länger als ein 1 Jahr daselbst gewesen sind, dann müssen sie ein Verzeichnis derjenigen anlegen, welche die Stadt oder das Dorf verlassen haben; und anderseits sollen diese Gemeinden wieder eine Unzahl von derartigen Eingaben erhalten. Stellen Sie sich das praktisch vor.

Es ist unmöglich, dass auch nur ein einziger der hochgeehrten Herren im Verwaltungsausschuss — ich will da gar niemand nahe treten — sich das vergegenwärtigen konnte, wie die Sache praktisch durchzuführen ist. Sie wird einfach nicht durchgeführt werden und kann nicht durchgeführt werden, schon aus dem einfachen Grunde, weil gar keine Sanction da ist, wie schon der Herr Abgeordnete Noske richtig hervorgehoben hat. Welche Consequenz entsteht, wenn das nicht geschieht? Nicht die geringste! Soll da vielleicht ein Kampf entstehen, soll eine Gemeinde eine Anklage gegen die andere erheben, weil sie das unterlassen hat? Wenn jemand, was bei Arbeitern nicht selten ist, im Laufe von zehn Jahren zehnmal seinen Aufenthalt gewechselt hat, dann müssen immer zweimalige Eintragungen erfolgen: einmal bei der Aufenthaltsgemeinde, die er verlassen hat, und zweitens in der neuen Aufenthaltsgemeinde, und beide Gemeinden müssen dann noch getreulich der dritten berichten.

Meine Herren! Das würde eine neue ganz kolossale Organisation werden! Die Gemeindeämter, die ohnehin soviel zu thun haben, die durch die Agenden des selbständigen und insbesondere des übertragenen Wirkungskreises ohnedies überlastet sind, würden durch die Vertreter des Volkes, durch Männer der praktischen Verwaltung noch dahin geführt werden, dass ihnen eine neue Last aufgebürdet werden soll, die schon dadurch, dass sie aufgebürdet werden soll, etwas geradezu Ungeheuerliches bedeutet. *(Beifall.)* Und die Herren — sie mögen mir das verzeihen — die diesen zweiten Absatz verfasst und die Absicht haben, dass er Gesetzeskraft erhalten soll, diese Herren haben keine Kenntnis vom praktischen Verwaltungsdienst oder sie haben über die Bedeutung und die Ausführbarkeit dieses zweiten Absatzes einfach nicht nachgedacht. Da muss ich gestehen, dass mir unter solchen Umständen — und ich werde da zum Lobredner — die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage, wenn überhaupt von Gefallen gesprochen werden kann, viel besser gefällt, dass sie richtiger, kürzer, logischer textirt ist.

Ich glaube, es wäre Sache der Regierung und des Vertreters der Regierung, sich gerade über diesen zweiten Absatz auszusprechen. Wir haben ein Anrecht, dies zu verlangen, denn es ist eine wichtige Pflicht des hohen Hauses, in dieser Sache Klarheit zu verlangen.

Ich habe schon früher hervorgehoben, dass alle Bestimmungen dieses Gesetzes von einer geschlossenen Majorität in diesem hohen Hause angenommen werden, ohne Rücksicht darauf, welcher Art diese Bestimmungen sind. Aber ich glaube, dieser Absatz ist so wichtig, er schneidet so sehr in das praktische Leben der Gemeinden ein, dass die Regiernng dazu unmöglich stillschweigen kann. In der Regierungsvorlage ist dieser Absatz nicht enthalten, aber es ist mit einer ausführlichen Begründung der exstinctiven Verjährung, die einen ganz eigenthümlich berührt, um nicht zu sagen, schaudern macht, hervorgehoben, dass das unumgänglich nothwendig ist.

Das kommt daher, weil man kein Princip hat und nun fürchtet, es könnten einige Arme um ihr neues Heimatrecht kommen und es könnte der Fall eintreten, dass eine Gemeinde unbelastet bleibt; eher nimmt man zu dieser Cautelarjustiz Zuflucht, die gänzlich undurchführbar ist. Ich unterstütze daher wärmstens den Antrag Noske, dass dieser Absatz ganz zu entfallen habe. Ich hätte denselben selbst gestellt und zwar vielleicht mit einer kleinen Einschränkung. Es ist nämlich Gepflogenheit und theilweise vorgeschrieben, dass wenn jemand das Heimatrecht in einer Gemeinde verliert und in einer anderen aufgenommen wird, die erstere Gemeinde verständigt wird. Es ist eine gesetzliche Bestimmung dafür nicht vorhanden, aber es geschieht überall. Damit ich doch in dieser Richtung dem Verwaltungsausschusse entgegenkomme und wenigstens in einer Beziehung ihm Rechnung trage — und das ist gewiss von meiner Seite außerordentlich entgegenkommend — erlaube ich mir zu §. 3 rücksichtlich des zweiten Absatzes einen Abänderungsantrag zu stellen, welcher lautet *(liest)*:

„Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, von der auf Grund des §. 1 oder des §. 2 erfolgten Aufnahme einer Person in den Heimatverband die bisherige Heimatgemeinde zu verständigen."

Damit ist in gesetzlicher Form dasjenige wiedergegeben, was schon jetzt ausnahmslos Usus ist, was aber einer bisher ausnahmslos eingehaltenen Übung doch die Sanction verleiht.

Auch heute wurde nicht von Čechisirungsversuchen, sondern von der Čechisirung der deutschen Städte gesprochen. Herr Abgeordneter Peschka, welcher sich dieses Ausdruckes bedient hat, hat ihm gewiss nicht den Sinn der durchgeführten Čechisirung unterlegt *(Abgeordneter Peschka: Nein!)*, sondern er hatte die Absicht, zu sagen, dass die Gefahr besteht. *(Zustimmung.)* Die wenigen Vertreter der jungčechischen Partei aus Böhmen, die im Saale anwesend sind, werden zugestehen, dass die deutschen Städte Böhmens und ihre Vertreter vorläufig noch nicht die Befürchtung haben, dass die Čechisirung der deutschen Städte auf die eine oder die andere Weise, wenn sie noch so energisch oder rücksichtslos betrieben wird, durchgeführt wird. Einige meiner Freunde und Gesinnungsgenossen aus Böhmen haben die Bedeutung des Heimatgesetzes für die Invasion und die Versuche der Čechisirung ganzer Bezirke und Gegenden und Orte hervorgehoben. Die Antworten der verschiedenen jungčechischen Redner und des Berichterstatters, welcher dieser Partei angehört, waren etwas vornehm gehalten oder sollten es sein, sie waren dann ausweichend und trugen einen gekränkten Ton in sich. Auch ich habe mir die Frage, und früher schon, zurechtgelegt ebenso wie die Verhältnisse und die Personen meiner hochgeehrten nationalen Gegner, und da ist es ganz richtig Thatsache, dass die Herren, die sich Autonomisten nennen, es nur in gewissem Sinne sind. *(Zustimmung.)* Ja, sie sind Förderalisten. Wenn es sich aber um einzelne Erfolge handelt, sind, die Herren mit einer Verkürzung der Autonomie der Gemeinden und Bezirke vollständig einverstanden, sie hören auf, Autonomisten zu sein, sie sind in dieser Hinsicht nur von ihren nationalen Grundsätzen getragen und bringen sie in einer außerordentlich großen Organisation, die fleißig und unausgesetzt arbeitet, auch wirklich zur Geltung. Das ist im vorstehenden Falle auch wirklich: Es handelt sich nicht um die Čechisirung; es handelt sich um jene Zersetzung des deutschen Sprachgebietes, auf welche sie bekanntlich großes Gewicht legen, wenn auch die Herren Jungčechen das geschlossene deutsche Sprachgebiet läugnen; denn dadurch, dass einige Čechen in einem Gebiete wohnen, wird noch kein geschlossenes Sprachgebiet herbeigeführt.

Aber, meine Herren, Ihnen ist wohl bekannt, was es heißt, einen großen Theil der Armenlasten aus den čechischen Bezirken in die deutschen zu überwälzen. Das ist auch der Zweck. Die ganze jungčechische Partei stimmt geschlossen für das Heimatgesetz. Nicht nur moralische und ethische Gründe, wie die Herren sagen, sondern auch praktische Gründe leiten sie bei der Abstimmung, und die nationalen Gründe sind gewiss nicht die letzten, welche sie bestimmt haben, in geschlossener Phalanx für das Heimatgesetz zu stimmen. Wir geben uns keiner Täuschung hin und es wird Ihnen nicht gelingen, uns zu anderer Überzeugung zu bringen. Die čechischen Städte werden keine größeren Lasten zu tragen haben als bis jetzt, weil die Angehörigen des čechischen Volkes eine große Expansivkraft haben, weil sie im čechischen Lande nicht erhalten werden können, sondern in deutsche Gegenden hinausgehen und — ich gebe zu — tüchtige, brave, wohlfeile Arbeiter sind, und die čechischen Arbeiter befinden sich sehr wohl in den deutschen Gegenden, außerordentlich wohl, diese kann man gar nicht mehr zur fluctuirenden Bevölkerung rechnen, sie machen sich selbständig, bekommen ihre čechischen Schulen, leben dort angenehm, haben ihren guten Verdienst, gründen ihre Familien, wenn sie ohne Familie hinkommen, was sehr selten der Fall ist, bleiben dann zehn Jahre, und in ihrem Alter haben die Lasten der Armenversorgung die deutschen Gemeinden zu tragen.

Umgekehrt haben Sie ja gar keine Invasion zu befürchten, die Deutschen gehen ja nicht in čechische Gegenden und haben kein Bedürfnis und kein Verlangen darnach. *(Abgeordneter Dr. Samánek: Desto besser!)* Gewiss, ich bin davon vollkommen überzeugt. Sie sind vor der deutschen Invasion vollständig geschützt. Aber wie ginge es ihnen dort auch? Jene Befriedigung und jene Verwertung hätten sie nicht, wie sie die čechischen Arbeiter in den deutschen Bezirken haben. Das ist der materielle Theil. Und wenn Sie sagen, es sei kein politisches Recht mit der Erlangung des

Heimatrechtes verbunden, so ist es doch ein ganz anderes moralisches Gewicht, wenn jemand, der lange Zeit in einem deutschen Orte gewesen ist und sich dort Vermögen erworben hat, dann wirklich heimatberechtigt ist. Der moralische Eindruck, den er hat, ist größer und wichtiger, als wenn jemand nicht heimatberechtigt ist. Und darauf geht das weitausgehende Ziel, meine geehrten Herren Vertreter der jungčechischen Partei, und darüber sind ja alle einig, da gibt es keinen Unterschied zwischen Alt- und Jungčechen.

Wenn die Hälfte des Hauses von Altčechen besetzt wäre, da wären sie einig, sie würden alle aus nationalen Gründen für dieses Heimatgesetz stimmen, welchem jetzt die geehrten Herren Collegen von der jungčechischen Seite beistimmen. Sie bilden mit den Abgeordneten aus Galizien eine geschlossene Phalanx; ich wiederhole noch einmal, wir sind machtlos.

Aber nehmen Sie — und keiner, der für die Vorlage spricht und stimmt, darf es thun — nicht das Recht für sich in Anspruch, dass Sie mehr Herz für die Leiden des kleinen Mannes haben, dass Sie mehr dem Volke angehören und mehr für die Sache des Volkes eintreten, und dass die anderen kein Herz für die Landgemeinden hätten.

Das ist durch die Anschauungen der Landgemeindenvertreter selbst widerlegt worden. Wir haben dasselbe Recht und dasselbe Gefühl, denselben Wunsch, wirklich socialreformatorisch zu arbeiten, aber in einem richtig gestalteten System, so dass man von Socialreform sprechen kann.

Ich schließe mit dem Satze: „Lieber kein Gesetz, als ein schlechtes Gesetz“. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich werde den Antrag des Herrn Abgeordneten Funke später zur Unterstützung bringen.

Der Herr Abgeordnete Hagenhofer hat das Wort.

Abgeordneter **Hagenhofer:** Hohes Haus! Wir haben in diesem Hause wiederholt laute und bittere Klagen über die stets zunehmende und bereits unerträgliche Überbürdung der Gemeinden mit allerlei Arbeiten gehört und es wurde mit aller Entschiedenheit verlangt, dass der Staat die Gemeinden für die im übertragenen Wirkungskreise versehenen Geschäfte entschädigen müsse.

Was die zunehmende Überbürdung anbelangt, so muss ich auf Grund meiner mehr als vierzenjährigen Erfahrungen als Gemeindevorsteher leider nur bestätigen, dass sich die Zahl der einlaufenden Geschäftsstücke seit den letzten zehn Jahren verdreifacht hat, und es ist dies auch ein Hauptgrund, dass gerade die fähigsten und tüchtigsten Männer das Amt eines Gemeindevorstehers häufig nicht mehr übernehmen oder behalten wollen.

Es ist auch selbstverständlich, dass diese zunehmenden Arbeiten den Gemeinden auch bedeutende Auslagen verursachen, und es ist daher der Anspruch auf Entschädigung durch den Staat formell vollkommen begründet. Wenn ich mich aber trotzdem für einen derartigen Vorschlag nicht recht erwärmen kann, so geschieht dies aus rein praktischen Gründen.

Denn, meine Herren, wenn ich annehme, dass der Staat einer Gemeinde im Durchschnitte für die im übertragenen Wirkungskreise verrichteten Geschäfte nur 50 fl. zusprechen würde, was doch verhältnismäßig sehr gering angenommen ist, so würde dies für den Staat bei 285.291 Gemeinden 1,426.450 fl. Mehrauslagen betragen. *(Hört!)*

Ja, verehrte Herren, ich frage: Wo soll denn der Finanzminister dieses Geld hernehmen? Er müsste wieder in den Steuersäckel, in unseren Säckel greifen und ich fürchte sehr, dass wir dabei weit schlechter fahren würden, als gegenwärtig. Meines Erachtens sollten wir unser Augenmerk hauptsächlich darauf richten, dass den Gemeinden nicht solche unnöthige Lasten aufgetragen werden und ich glaube, es wäre Pflicht eines jeden Abgeordneten, sich gegen eine solche Belastung der Gemeinden mit unnöthigen Arbeiten mit aller Entschiedenheit zu wehren. In Erfüllung dieses meines Pflichtbewusstseins habe ich mich auch zu diesem Paragraphen zum Worte gemeldet, weil es meine vollste Überzeugung ist, dass die Gemeinden durch die Bestimmung des Absatzes 2 des §. 3 ganz unnöthigerweise neu belastet werden. Nach den Bestimmungen des Absatzes 2, §. 3 soll jede Gemeinde verpflichtet werden, wenn Personen, welche anderwärts heimatberechtigt sind, in derselben durch ein Jahr Aufenthalt genommen, oder dieselbe verlassen haben, oder in den Heimatverband daselbst aufgenommen worden sind, die bisherige Heimatgemeinde hievon zu verständigen.

Was soll nun durch diese Bestimmung bezweckt werden?

Da nach den Bestimmungen des in Berathung stehenden Gesetzentwurfes der Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband durch einen zehnjährigen Aufenthalt in einer Gemeinde ersessen werden kann und das Recht, um Aufnahme in den Heimatverband anzusuchen, nicht nur dem betreffenden Individuum, sondern auch dessen bisheriger Heimatgemeinde zugestanden wird, dieses Recht aber binnen zwei Jahren nach Aufhören des Aufenthaltes in der betreffenden Gemeinde erlischt, so ist es nothwendig, dass jede Gemeinde weiß, wo sich ihre Angehörigen etwa durch einen Zeitraum von zehn Jahren ununterbrochen aufhalten oder aufgehalten haben. Strenge genommen glaube ich, würde es genügen, wenn im Gesetze die Bestimmung aufgenommen würde, dass jede Gemeinde verpflichtet sei, der bisherigen Zuständigkeitsgemeinde anzuzeigen, wenn sich ein dorthin zuständiges Individuum im Gebiete der Gemeinde

durch einen Zeitraum von zehn Jahren freiwillig und ununterbrochen aufgehalten hat. Denn für die Frage der Ersitzung des Anspruches auf Aufnahme in der betreffenden Heimatgemeinde ist ja nur die Frage von Belang, ob sich der Betreffende dort wirklich durch einen Zeitraum von zehn Jahren freiwillig und ununterbrochen aufgehalten hat und es ist bei Behandlung dieser Frage vollkommen gleichgiltig, ob die jeweilige Heimatgemeinde weiß oder nicht, wo sich ihre Angehörigen durch einen kürzeren Zeitraum aufgehalten haben.

Meine Herren! Hieraus ergibt sich aber auch mit naturnothwendiger Folgerichtigkeit, dass die Bestimmung, dass die Aufenthaltsgemeinde jeden Fall, wo sich ein Individuum, welches in eine andere Gemeinde zuständig ist, auch nur ein Jahr aufhält, und jedes Verlassen der Gemeinde der bisherigen Zuständigkeitsgemeinde des betreffenden Individuums anzeigen soll, vollkommen überflüssig ist, und es ist das nur eine vollkommen ungerechte große, neue Belastung der Gemeinden. *(Sehr richtig!)*

Ich kann aber anderseits als praktischer Gemeindevorsteher nicht übersehen, dass es für die Gemeinde gut und vortheilhaft ist, wenn sie weiß, zu welchem Zeitpunkt sich ein ihr zugehöriges Individuum in einer anderen Gemeinde solange aufhält, dass sie einen Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband der betreffenden Gemeinde ersessen hat, damit sie in väterlicher Fürsorge sofort nach Ablauf dieses Zeitraumes bei der betreffenden Gemeinde die nöthigen Schritte machen kann, damit dieses Individuum in seiner Aufenthaltsgemeinde das Heimatrecht erlangt.

Dazu ist aber unbedingt nicht nöthig, dass der Gemeinde angezeigt werde, wo sich ihr Mitglied durch ein oder zwei Jahre aufgehalten hat, sondern es genügt vollkommen, wenn die Bestimmung aufgenommen wird, dass jede Gemeinde verpflichtet ist, anzuzeigen, wenn sich ein Individuum, welches einer fremden Gemeinde angehört, zum Beispiel durch fünf Jahre in der Gemeinde aufhält oder nach einem ebenso langen Zeitraum sich von der Gemeinde entfernt hat. Da können sich die Gemeinden über diese Personen ein Verzeichnis anlegen, und können daraus mit aller Genauigkeit ersehen, zu welchem Zeitpunkt sich die einzelnen Mitglieder der Gemeinde in einer anderen Gemeinde den Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband ersessen haben. Hiemit ist aber auch der unwiderlegliche Beweis erbracht, dass die jetzt im Gesetzentwurfe stehende Bestimmung, nach welcher der Aufenthalt schon mit einem Jahre angezeigt werden soll, nichts anderes ist, als dass den Gemeinden wieder neue Schreibereien verursacht werden.

Ich habe schon gesagt, dass gerade diese zunehmende Überbürdung der Gemeinden die Hauptursache ist, dass so viele tüchtige und fähige Männer das Amt eines Gemeindevorstehers nicht mehr annehmen wollen. Durch diese Bestimmung verursachen wir den Gemeinden aber auch sehr große Auslagen. In unseren Gemeinden besorgen heute die Gemeindevorsteher alle Schreibereien, da gibt es keinen Secretär und dergleichen, und ich glaube, dass dies auch sehr gut ist, und ich möchte nur wünschen, dass es auch ferner so bleibe, denn einerseits ist dies viel billiger und anderseits gilt auch hier der Grundsatz, dass nur diejenigen praktisch werden, welche die ihnen zukommenden Arbeiten selbst verrichten.

Es ist für die Insassen der Gemeinde und auch für die Behörden viel angenehmer, wenn sie einen praktischen Gemeindevorsteher haben und dies werden sie nur solange haben, als die Gemeindevorsteher selbst die Geschäfte besorgen.

Wenn man nun aber aus Erfahrung weiß, dass heute von 100 Dienstboten, Taglöhnern u. dgl. kaum zehn durch fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen verbleiben, so kann man auch mit aller Bestimmtheit sagen, dass durch eine derartige Abänderung der Anzeigepflicht mindestens neun Zehntel an Arbeit erspart würde, ohne dass der nöthigen Übersicht der Gemeinden auch nur im mindesten Abbruch gethan würde.

Ich möchte daher bitten, dass die Herren die Bestimmung dahin abändern, dass die Anzeigepflicht erst bei einem Aufenthalte von fünf Jahren eintritt. Wir wollen doch unseren Landgemeinden durch dieses Gesetz eine gerechte Entlastung verschaffen und ihnen nicht eine neue Bürde auflegen. Weiters glaube ich auch, dass es nothwendig sei, strenge darauf zu sehen, dass allenfallsigen Streitigkeiten zwischen den Gemeinden möglichst vorgebeugt werde.

Wir haben ja bereits in der Generaldebatte gehört, dass Fälle vorgekommen sind, dass sogar ausdrückliche Aufnahmen in den Heimatverband hinterher wieder streitig gemacht wurden, und ich kann dieses Factum nur bestätigen.

In Zukunft wird es nun häufig in Frage kommen, ob die im §. 4 bestimmte Frist von zwei Jahren bereits abgelaufen ist oder nicht. Es heißt zwar im §. 4, dass diese Frist für die Heimatgemeinde erst mit dem Tage beginnt, an welchem nach §. 3 die Anzeige von dem Verlassen der Gemeinde erfolgt ist. Wer soll aber den Verständigungsbeweis erbringen, und wie soll derselbe erbracht werden?

Meine Herren! Wenn es jetzt möglich war — und davon kann ich Zeugnis geben — dass Aufnahmsprotokolle einfach nicht auffindbar waren, wenn es sich um unterstützungsbedürftige Leute handelte, so kann es in Zukunft auch möglich sein, dass zum Beispiel in dem Geschäftsprotokoll der Gemeinde A steht, es sei die Gemeinde B am so und sovielten verständigt worden, dass der dorthin zuständige N. N. die Gemeinde nach einem zehnjährigen Aufenthalte verlassen habe, während die Gemeinde B entweder gar keine solche Verständigung erhalten hat, oder nach Ver-

streichung der zweijährigen Frist einfach erklärt, sie habe keine Verständigung erhalten.

Kann durch die Eintragung in das Geschäftsprotokoll allein der Beweis erbracht werden, dass die Verständigung wirklich erfolgt ist? Oder umgekehrt, kann die erfolgte Verständigung einfach streitig gemacht werden, weil hievon im Geschäftsprotokoll der verständigten Gemeinde nichts ersichtlich ist?

Ich glaube nein und deshalb halte ich es für nöthig, einem solchen Streite vorzubeugen, indem man in das Gesetz die Bestimmung hineinnimmt, dass die betreffende Verständigung stets gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen habe. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Sie schicken uns aber keine!)* Nur urgiren, die Bezirkshauptmannschaften verstehen das sehr gut!

Meine Herren! Wenn wir also wollen, dass dieses Gesetz wirklich eine Entlastung für die Landgemeinden bringen soll, dann bitte ich, jene Bestimmungen abzuändern, welche den Gemeinden eine neue, große und ganz unnöthige Last aufbürden würden.

Ich glaube, wir sind dies auch insbesondere jenen Gemeinden gegenüber zu thun schuldig, welche durch dieses Gesetz, wenn auch in gerechter Weise, ohnehin mehr belastet werden, denn wir müssen uns bewusst sein, dass unnöthige und ungerechte Lasten immer schwerer empfunden und unwilliger getragen werden, als nothwendige und gerechte.

Sorgen wir auch dafür, dass nicht auch dieses Gesetz, wie so manche andere — ich verweise diesbezüglich nur auf die Kranken- und Unfallversicherungsgesetze — von der leidigen, verknöcherten Schreibstubenherrschaft derart beeinflusst werde, dass die günstigen Wirkungen desselben nicht zur Geltung gelangen können. Und sorgen wir auch dafür, dass das Gesetz so abgefasst werde, dass Streitigkeiten zwischen den Gemeinden soviel als möglich hintangehalten werden.

In diesem Sinne empfehle ich meinen Antrag, welcher lautet *(liest)*:

„§. 3. Absatz 2, hat zu lauten:

Jede Gemeinde ist verpflichtet, wenn Personen, welche anderwärts heimatberechtigt sind, in derselben durch fünf Jahre Aufenthalt genommen oder dieselbe nach einem mindestens ebensolangen Aufenthalte verlassen haben, oder in den Heimatverband daselbst aufgenommen worden sind, die bisherige Heimatgemeinde gegen Empfangsbestätigung zu verständigen." *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein**: Es sind mehrere Anträge gestellt worden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Funke hat den Antrag gestellt *(liest)*:

„Im §. 3 habe der Absatz 2 folgendermaßen zu lauten:

Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, von der auf Grund des §. 1 oder §. 2 erfolgten Aufnahme einer Person in den Heimatverband die bisherige Heimatgemeinde zu verständigen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Weiters hat der Herr Abgeordnete Hagenhofer am Schlusse seiner Rede den Antrag gestellt *(liest)*:

„§. 3, Absatz 2 hat zu lauten:

Jede Gemeinde ist verpflichtet, wenn Personen, welche anderwärts heimatberechtigt sind, in derselben durch fünf Jahre Aufenthalt genommen oder dieselbe nach einem mindestens ebensolangen Aufenthalte verlassen haben, oder in den Heimatverband daselbst aufgenommen worden sind, die bisherige Heimatgemeinde gegen Empfangsbestätigung zu verständigen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Er ist ebenfalls unterstützt. Die beiden Anträge stehen in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Wenn es überhaupt eines Beweises bedürfte, dass diese Gesetzesvorlage nicht — wie ihre Vertheidiger behaupten — geschaffen wurde, um einem Princip des Rechtes und der Gerechtigkeit zum Ausdruck und zur Verwirklichung zu verhelfen *(Sehr richtig!)*, oder gar einen großen Humanitätsgedanken zu realisiren, sondern nur um dem nackten Classenegoismus einer gewissen Interessengruppe Rechnung zu tragen, so liefert wohl der §. 3 diesen Beweis mit seiner Bestimmung, dass jemandem seine Zuständigkeit gegen seinen Willen von seiner bisherigen Heimatgemeinde weggenommen werden kann.

Es ist traurig, dass nicht bloß das Parlament, sondern überhaupt alle öffentlichen Körperschaften in Österreich immer mehr und mehr die Rücksicht auf das Wohl der Gesammtheit und auf das, was allen zusammen frommt, verlieren, und jede einzelne Interessengruppe selbstsüchtig nur einzig und allein sich auf ihren nackten Interessenstandpunkt stellt und sich gar nicht darum kümmert, welchen Nachtheil und Schaden die einseitige Befriedigung ihres Interesses allen anderen Gruppen von Staatsbürgern neben ihr bringt.

Hat eine solche Interessengruppe nur die Macht, in rücksichtsloser Einseitigkeit ihren Sonderinteressen zu fröhnen, weil sie die Majorität in irgend einem Vertretungskörper — von der Gemeinde bis zum Reichsrath — hat, so gebraucht sie diese Macht auch

ganz rücksichtslos, aber gewiss nicht um allgemein das Wohl der Gesammtheit fördernde Ideen zu verwirklichen, sondern um ihre Macht zur Befriedigung ihres Sonderinteresses auszunützen bis zum äußersten. Wer von einer Sorge für das Gesammtwohl spricht, wer das will, wird als ein Mensch bemitleidet, der in die jetzige Zeit nicht hineinpasst.

Was wird nun, um auf unseren §. 3 zurückzukommen, geschehen, wenn wir den Gemeinden nicht das Recht geben, ihre Angehörigen gegen deren Willen aus dem Gemeindeverbande hinauszustoßen und einer anderen Gemeinde aufzuzwingen, und wenn wir das Optionsrecht zwischen den Gemeinden dem Individuum, um welches es sich handelt, selbst überlassen?

Der Herr Abgeordnete Dr. Götz hat darauf hingewiesen, dass jeder einzelne, der ein Decennium in einer Gemeinde zugebracht hat, dann calculiren wird, wo er eine bessere Armenversorgung haben wird, und hat dafür das Beispiel angeführt, dass es einem Wiener, der in einem armen steirischen Dorf wohnt, nicht einfallen wird, auch wenn er in diesem Dorfe das Decennium vollstreckt hat, in diesem Dorfe das Heimatrecht zu erwerben und die Wiener Heimatberechtigung aufzugeben. Ist aber jemand umgekehrt in einem Dorfe, wo es mit der Armenversorgung schlecht bestellt ist, heimatberechtigt, so wird er, wenn er zum Beispiel in Wien zehn Jahre gelebt hat, nach Verlauf dieser zehn Jahren sofort auf Grund unseres Gesetzes um Aufnahme in den Wiener Heimatverband ansuchen. Ich finde das nicht bloß natürlich, sondern auch ganz in der Ordnung.

Wir Wiener werden unsere Leute nie einer armen Gemeinde zur Versorgung aufdrängen.

Wir haben leider von Herren, welche sich gerne als Vertreter der durchaus christlichen Anschauungen und Lehren aufspielen, gehört, dass es so sein muss, wie §. 3 der Ausschussanträge es besagt, dass die reichen Gemeinden zwangsweise ihre Armen, welche zehn Jahre abwesend waren, den ärmeren Gemeinden zur Versorgung aufdrängen dürfen. Ob das christlich ist, wenn man einer reichen Gemeinde das Mittel in die Hand gibt, einen ihrer Angehörigen wegzustoßen und dessen Versorgung einer armen Gemeinde aufzupelzen, bezweifle ich. Die Humanität fordert im Gegentheile, den Leuten, um deren Heimatberechtigung es sich handelt, das Optionsrecht rücksichtlich ihrer Heimatangehörigkeit zu geben, es soll sich, wird uns von den Vertheidigern dieser Vorlage immer wieder und wieder gesagt, um Recht, Gerechtigkeit und Humanität und nicht ums Geld handeln.

Von Seite der Landgemeindenvertreter wird uns immer gesagt, was für ungeheures Glück die Städte haben, dass die Leute vom Lande in die Städte hereinkommen, wo sie ausgepresst werden wie die Citronen und dann zurückgeschickt werden, wenn ihnen das Mark aus den Knochen gezogen ist. *(Abgeordneter Gasser: Die Arbeitskraft kommt den Städten zugute!)* Ich bitte Sie, die Herren, welche so reden, kennen die Geschichte der Städteverwaltungen nicht und wissen nicht, wie sich seit der ältesten Zeit die Städte gegen dieses Glück, welches ihnen die Einwanderer aus dem offenen Lande, nach der Meinung dieser Herren bringen, auf das heftigste gewehrt haben. Immer und immer haben die Landgemeinden, und vor dem Jahre 1848 die Grundherrschaften, die Dominien, die arme Bevölkerung aus den Dörfern und Gutsgebieten hinauszustoßen getrachtet, so dass sogar die Staatsverwaltung sich oft veranlasst sah, mit scharfen Gesetzen gegen dieses Wegdrängen der armen Landbevölkerung in die Städte einzuschreiten.

Lesen Sie, meine Herren im codex Austriacus nach, sowie in den Registern und Acten, die zusammengetragen sind in der Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonde und Stiftungen für Armenversorgung in Wien, von dem städtischen Archivar Karl Weiß. Es herrscht immerwährend die Klage, dass die Dominien auf dem Lande, die vor dem Jahre 1848 die Verpflichtung gehabt haben, die Armen in ihren Gutsgebieten zu versorgen, es so gemacht haben wie die Engländer noch in diesem Jahrhundert, die ganze Schiffsladungen Armer aus ihren Kirchspielen weg nach Amerika schickten und dort fast nackt, hilflos und mittellos ausschifften. Die Amerikaner haben sich nicht anders zu helfen gewusst, als dass sie ein Gesetz erließen, wonach kein Ausländer, der nicht eine bestimmte Summe Geldes hat, aus einem Schiffe aussteigen und den amerikanischen Boden betreten darf. Ein Beamter visitirt jetzt, wenn ein Schiff kommt, ob die Ausländer, welche landen wollen, Geld haben oder nicht. Haben sie keines, dürfen sie das Schiff nicht verlassen und müssen zurückfahren. Die Engländer haben das jahrhundertelang so gemacht und dasselbe haben die österreichischen Dominien und Dorfgemeinden ebenso gethan, nur haben sie ihre Armen in die Städte verwiesen.

Auch Kaiser Josef II. hat das in seiner Instruction über die Organisation der Armen-, Kranken- und Versorgungshäuser in Wien vom 5. September 1782 getadelt und bemerkt, „dass der Anlauf so vieler Bettler und Bresthafter in Wien niemals so zugenommen hätte, wenn die Vorstadtgemeinden und Gründe darauf gesehen und hergeloffene, fremde, brotlose Leute nicht durch Jahre geduldet hätten“.

Vor 200 Jahren schon hat sich der Wiener Stadtrath gegen die Zuwanderung armer Leute vom Lande verwahrt, und damals war doch diese Zuwanderung noch ungleich schwieriger als heute. Nach den damaligen Normalien hat man einen Regierungspass gebraucht, um aus einer Provinz in die andere reisen zu dürfen, und dieser Pass sollte nach den damaligen Passvorschriften nicht an arme Leute, sondern nur an solche vertheilt werden, welche die Mittel nachweisen,

mit welchen sie sich an dem neu gewählten Aufenthaltsorte ihren Unterhalt sichern. Aber trotz all dieser Vorschriften sind ungeachtet der fortgesetzten Beschwerden der Stadt von den Herrschaften und später von den Kreisämtern die Reisebewilligungen an Leute ertheilt worden, welche die Herrschaften in die Armenversorgung zu nehmen hatten, weil die Beamten der Kreisämter meist auf bestem Fuße mit den Herrschaften gestanden sind; sie haben durch Ausfertigung der Reisepässe an erwerbslose arme Leute den Grundherrschaften die Möglichkeit gegeben, die armen Leute aus den Dörfern nach Wien oder an die größeren Städte überhaupt abzustoßen, und dort wusste man sich gegen die Invasion armer Leute aus den Dörfern nicht zu schützen. Noch heute betrachten die Landbewohner die Städte als die geeignetsten Orte, denen sie ihre armen Leute zuzuschieben haben, ohne dass sie sich weiter eine Sorge darüber machen, wie es diesen Leuten geht, wenn sie sie nur einmal aus dem Dorfe fort haben.

Ich habe den Abgeordneten einer Landgemeinde, als infolge der jetzigen reactionären Strömung mit der Vorlage eines Höferechtsgesetzes der Versuch gemacht wurde, die Freitheilbarkeit der Bauerngüter wenigstens theilweise aufzuheben, gefragt: Ja, wenn die Besitzungen auf dem Lande in wenigen Händen concentrirt, und wenn lauter Bauernfideicommisse geschaffen werden, und es dann bei der immer steigenden Bevölkerungszahl den meisten Leuten auf dem Lande unmöglich wird, selbständig zu werden, was sollen dann die anderen Leute, welche keine Besitzer von Bauerngütern werden können, machen? Auf dem Lande haben die Leute viele Kinder, sie sind meist fruchtbarer als die Städter, da gibt es ganze Kinderfabriken *(Heiterkeit)*, es gibt Familien mit 15 und 20 Kindern, was sollen diese Kinder alle machen, wenn die Zahl der Bauerngüter wegen deren Untheilbarkeit sich nicht vergrößern kann? Die Antwort war: „Sie sollen in die Städte gehen!“ So sprach ein Vertreter der Landgemeinden, als ob die Städte nur da wären, ein Aufnahmsreservoir für die überschüssige Landbevölkerung zu bilden.

Ich fragte darauf, ob er denn die Bürgschaft hat, dass es diesen in die Städte gedrängten Leuten in den Städten gut geht, ob er glaube, dass die Städte immer aufnahmsfähig sind für alles, was an überschüssiger Landbevölkerung in sie einströmt?

Wir haben genug Leute in der Stadt und die bekommen selbst Kinder genug. Wir verlangen uns keine Invasion vom offenen Lande, wir wollen keine zugewanderten Leute auspressen und ausschinden.

Haben wir Städter schon jemand vom Lande hergelockt oder halten wir jemand auch nur durch einen Augenblick auf, der aus der Stadt fort und wieder nach Hause gehen will?

Wenn er es nicht thut, so geschieht es, weil er trotz alles Lamentirens über Auspressen in der Stadt mehr verdient, als zu Hause in seiner Heimat. Er verwertet gewiss seine Arbeitskraft viel besser in der Stadt als zu Hause, wenn er in der Stadt bleibt, und wenn dies der Fall ist, wenn er sich nirgends mehr verdient als in der Stadt, so darf man nicht sagen: Er werde hier ausgebeutet, ausgepresst und ausgenützt u. s. w. Er wäre ein Narr, wenn er sich in der Stadt ausbeuten ließe, wenn es ihm wo anders besser geht; er kann nicht eine Stunde aufgehalten werden, wenn er aus der Stadt, die ihn auspresst, fortziehen will, dahin, wo er hergekommen ist. Er soll nicht herkommen oder, wenn es schon geschehen ist, dort wieder hingehen, wo er glaubt, dass er besser daran ist.

Man spricht nur von dem Nutzen, welchen die Einwanderer aus dem offenen Lande der Stadt bringen, und die als Entgelt dafür Ausnützung ihrer Arbeitskraft erfahren müssen; man spricht aber nie davon, was die Stadt auch dem dort Nichtheimatberechtigten, dem Eingewanderten und seinen Familienmitgliedern bietet. Je ärmer die Leute sind, umso früher heiraten sie, und jeder, der jung heiratet, hat gar bald eine sehr große Anzahl von Kindern. Solche Familien stellen, auch wenn sie nicht heimatberechtigt sind, fort und fort Ansprüche an die städtische Armenversorgung, und sie nehmen auch, wenn auch nicht heimatberechtigt, daran theil; denn §. 12 des Heimatgesetzes verpflichtet in Nothfällen die Aufenthaltgemeinde zur Unterstützung, freilich gegen Anspruch des Rückersatzes an die Heimatgemeinde, der aber in den weitaus meisten Fällen nicht zu erlangen ist.

Es ist eine statistisch erwiesene Thatsache, dass, je ärmer die Leute sind, sie umsomehr mit Kindern gesegnet sind. Das ist ziffermäßig erwiesen. Nach den statistischen Erhebungen kommen zum Beispiel auf 1000 Einwohner in der Inneren Stadt Wien zehn Geburten in einem Jahre vor; in Gaudenzdorf, Meidling oder Ottakring auf 1000 Einwohner 45 Geburten per Jahr, so dass 1000 Leute aus den ärmeren Schichten der Bevölkerung in Wien $4\frac{1}{2}$mal so fruchtbar sind, als 1000 Bewohner der reicheren Schichten.

Was der Grund dafür ist, weiß ich nicht, aber die Thatsache steht fest. Die Leute, welche nach Wien aus dem flachen Lande einwandern, gehören nun zu gewiss 95 Procenten den ärmsten Volksclassen an; wie viel Noth und Elend bringen sie schon mit, wie viel erzeugen sie hier! Es ist unwahr, dass sie während der Zeit ihrer Arbeitskraft keine Vortheile aus der Stadt ziehen, in der sie sich aufhalten.

Wenn die Leute in Wien sind, so haben auch ihre Frauen und ihre Kinder und sie selbst den Genuss aller öffentlichen Einrichtungen, welche die Stadt geschaffen hat und jedermann bietet, der sich in ihr aufhält. Ich weise hin auf die Pflasterungen, Canalisirungen, Stadtbeleuchtung, Wasserleitung, Schulen und sehr viele Wohlthätigkeitsanstalten, die ihnen, auch wenn sie Auswärtige sind, zugute kommen, wenn auch

nicht in dem Umfange, wie sie es selbst wollen. Sie verlangen aber den Nutzen von all unseren communalen Einrichtungen wie jeder Gemeindezuständige; sie bekommen zum Beispiel, wenn sie arm sind, die Lehrbücher und die Schulmaterialien für ihre Kinder gerade so umsonst, wie die Heimatberechtigten. Man kann daher nicht sagen, die Leute, welche vom Lande in die Stadt kommen, werden hier ausgebeutet und gegenüber den Heimatberechtigten zurückgesetzt.

Man sagt freilich, die Stadt könne Unterstützungen, welche sie Auswärtigen zukommen läst, von der Heimatgemeinde zurückersetzt verlangen. Das steht wohl auf dem Papier, praktische Bedeutung hat es sehr wenig. Die Leute bekommen in Wien auf Grund des §. 12 des Heimatgesetzes momentane Unterstützungen. Das allererste, was die Landgemeinde macht, wenn man einen Rückersatz dieser Unterstützung verlangt, ist, dass sie, wenn auch wider besseres Wissen und Gewissen sagt: „Wir kennen den Mann gar nicht; er ist bei uns nicht zuständig."

Da wird unverschämt gelogen, wenn es sich auch nur um ein paar lumpige Gulden handelt. Man muss die Acten über solche Verhandlungen in der Hand gehabt haben, um zu erfahren, wie die Landgemeinden die Heimatberechtigung ihrer Angehörigen verleugnen, wenn sie für dieselben etwas zahlen sollen, und sei es auch noch so wenig.

Ich selbst habe zweimal die Gemeinde Wien bei dem Verwaltungsgerichtshofe in einem solchen Zuständigkeitsprocesse gegen Landgemeinden vertreten müssen, ich kenne das Verhalten der Landgemeinden ihren in den Städten wohnenden Angehörigen gegenüber.

Wir haben in Wien eine Masse von privaten Wohlthätigkeitsanstalten neben den öffentlichen und auch von Seite der Gemeinde werden zum Beispiel Gelder, die aus Verlassenschaften, Geschenken den Armen zugewendet und gespendet werden, unter die armen Leute vertheilt, ohne Rücksicht auf ihre Heimat zuständigkeit.

Und wenn jemand 20 Jahre in Wien gewohnt hat, geben wir wie schon der Herr Abgeordnete Dr. Kopp neulich erwähnte, ihm die Zuständigkeit, selbst wenn wir wissen, dass er noch am selben Tage in die Armenversorgung übernommen werden muss.

Die Städte sind in Wahrheit, was die Behandlung der Armen betrifft, ohne Rücksicht, ob sie heimatberechtigt sind oder nicht, human gegenüber den Landgemeinden und es ist nicht berechtigt, wenn uns die Vertreter der Landgemeinden hier immer fort und fort vorwerfen, dass wir ihre Leute ausbeuten, deren Arbeitskraft auspressen und dann die arbeitsunfähigen Menschen den Landgemeinden zur Versorgung zurückschicken; das gerade Gegentheil ist wahr. Die Landgemeinden wollen für ihre eigenen Armen nichts thun, viel weniger für Fremde; sie haben seit Jahrhunderten für die Armenpflege ihrer Heimatberechtigten nichts thun wollen und immer einfach die überschüssige arme Bevölkerung aus ihren Dörfern in die Städte geschickt und sich nicht weiter darum bekümmert, was mit ihren Leuten dort geschieht, ob die Städte in der Lage sind, sie aufzunehmen oder nicht, sie zu beschäftigen oder nicht, sie zu versorgen oder nicht. Sie finden auch, dass gerade jene Kronländer, wo die Zuwanderung kleiner und die Auswanderung größer ist, wie zum Beispiel Galizien und die slavischen Theile von Böhmen und Mähren, von ihren Leuten, welche sie in die Städte schicken, nichts mehr wissen wollen und selbst dann nichts, wenn ihre Heimatgemeinde noch so wohlhabend ist.

Die Stadtgemeinde Prag wird auf Grund des §. 3 unserer Vorlage in die Lage kommen, auch wenn sie noch so gut ihre Armen, die sich in deutschen Dörfern befinden, erhalten könnte, zu einem in Prag Heimatberechtigten zu sagen: Du bist zehn Jahre in diesem Dorfe gewesen, Du gehst uns nichts mehr an. Und wenn er hundertmal sagt, ich will ein Čeche bleiben, ich will kein Deutscher werden, mein Nationalgefühl sträubt sich dagegen, ein Salzburger oder ein Innsbrucker zu sein, ich will in einer deutschen Gemeinde nicht heimatberechtigt sein, es nutzt ihm nichts. Wo es sich um Geld handelt, ist es auch mit dem Idealismus der Nationalität aus. Da werden die Čechen ganz gut den deutschen Gemeinden ihre čechischen Connationalen zuweisen, wenn nur die deutschen Gemeinden für sie die Armenversorgung leisten und die Čechen davon befreit werden. Das Geld, das Zahlen markirt die Grenze, bis zu welcher der Idealismus des Nationalgefühles reicht. Ist es so oder nicht? Diese Bestimmung des §. 3 halte ich für ein Unrecht, für eine Barbarei gerade gegenüber den armen Leuten, welche irgend einer Gemeinde angehören. Wenn es sich um einen Reichen handeln wird, so wird seine Heimatgemeinde nie darum einschreiten, dass er gegen seinen Willen der Gemeinde als heimatberechtigt zufallen soll, in der er sich zehn Jahre aufhielt. *(Abgeordneter Gasser: Das ist doch eine Bestimmung des öffentlichen Rechtes!)* Das macht nichts, wenn auch die Bestimmungen über Heimatberechtigungen ins öffentliche Recht gehören. *(Abgeordneter Gasser: Es ist kein Wahlrecht, sondern eine Zwangsbestimmung!)* Aber, lieber Herr College, das sehe ich nicht ein, warum es nicht auch im öffentlichen Rechte ein Wahlrecht geben soll? Diese Theorie ist mir ganz neu, dass es im öffentlichen Rechte nur Zwangsbestimmungen geben dürfe und nicht auch hier die freie Selbstbestimmung des Staatsbürgers, soweit nur immer möglich, ihren Spielraum haben soll. Geradezu horrend ist, wie schon hervorgehoben, das zweite Alinea des §. 3. Wer das concipirt hat, weiß ich nicht, das muss jemand sein, der von praktischer politischer Verwaltung nicht den mindesten Begriff hat und nie darin gearbeitet hat.

Ich bedauere nur, dass die hohe Regierung, respective ihr Vertreter, den Ausschuss nicht auf die praktischen Consequenzen dieses Alinea aufmerksam gemacht hat. Es ist gar nicht möglich, dass eine Gemeinde weiß, wo die Leute, die ihr zuwandern, zuständig sind. *(Abgeordneter Gasser: Sie soll den Heimatschein verlangen!)* Dazu hat sie kein Recht. *(Widerspruch.)* Ich bin doch selber mehr als dreißig Jahre politischer Beamter, ich kenne dieses Gebiet; man kann von einem Zugewanderten nichts anderes verlangen, als dass er vorschriftsmäßig und wahrheitsgetreu seinen Meldzettel ausfüllt, sonst nichts. *(Widerspruch.)* Nur den wahrheitsgemäß ausgefüllten Meldezettel kann man verlangen, sonst nichts. Die meisten Leute haben gar keine Heimatscheine, ich selbst besitze keinen, und noch nie wurde von mir in einer fremden Gemeinde ein Heimatschein verlangt; wo ich gewohnt habe, wurde mir nur immer der Meldezettel zum Ausfüllen vorgelegt, sonst wurde nichts von mir begehrt.

Und jetzt wollen wir uns einmal die Rubriken eines Meldezettels durchsehen, ob sich darin eine findet, welche lautet: Gemeindezuständigkeit. Es sind folgende Rubriken im Meldezettel: Vor- und Zuname, Charakter und Beschäftigung, Geburtsort und -Land, also nicht die Heimatzuständigkeit, denn dass diese vom Geburtsorte bedeutend differiren kann, in der Beziehung lesen Sie nur den Motivenbericht, sowohl zur Regierungs-, als zur Ausschussvorlage. Wo er geboren ist und welchem Kronlande der Geburtsort angehört, hat der Eingewanderte also zu sagen. Ferner: Alter, Religion, ob ledig, verwitwet oder verheiratet, dann Name und Alter der Gattin, der Kinder und die frühere Wohnung.

Über die Heimatzuständigkeit hat aber derjenige, der irgendwohin reist, gar keine Verpflichtung Auskunft zu geben. Und was hat er zu machen, wenn er wieder fortgeht? Die Rubriken unter Abmeldung sind: Ist ausgezogen oder abgereist am . . . . . , sodann eine Rubrik: Wohin . . . . , Bezirk, Gasse . . . . . . Ich frage also . . . . *(Abgeordneter Posch: Legitimationskarte! — Abgeordneter Gasser: In der Gemeindeordnung steht es!)* Aber zwangsweise können Sie jemand ein Document über die Heimatzuständigkeit nicht abverlangen, nein; Sie können niemand zwingen, dass er Ihnen den Heimatschein vorlegt. *(Abgeordneter Gasser: Ausgewiesen kann er werden!)* Er kann wegen Nichtvorlage des Heimatscheines nicht ausgewiesen werden. Vermöge des Staatsgrundgesetzes über die Freizügigkeit kann er hingehen, wohin er will, Sie können von ihm nur verlangen, dass er die für das Reisen im Inlande nach dem Gesetze vom Jahre 1857 nothwendige Legitimationskarte, nicht aber den Heimatschein mitnimmt und vorlegt, welche Legitimationskarte er für das Inland, beziehungsweise Pass für das Ausland bei der Polizei bekommt und die kein Document über die Heimatzuständigkeit ist.

Außer dieser Legimationskarte, die ihn zum Reisen ermächtigt, auch noch den Heimatschein mitzunehmen oder irgendwem vorzuweisen, dazu gibt es keine Verpflichtung.

In Wien handhabt das Meldewesen die Polizei, und diese ist aus den ihr zukommenden Meldezetteln gar nicht in der Lage, zu wissen, wohin jemand zuständig ist; sie kann es auch nicht leicht eruiren, dazu gehört von Fall zu Fall eine eingehende Verhandlung mit dem Zugewanderten, wozu die Polizeibehörde gar keine Zeit hat, und sie kann daher über die Zuständigkeit der Eingewanderten auch keine Mittheilung an die Gemeinde machen.

Die Gemeinde Wien kann diese Erhebungen auch nicht pflegen, weil sie mit dem Meldungswesen nichts zu thun hat. Wie jemand verpflichtet werden soll, etwas zu machen, was er absolut nicht machen kann, weil ihm dazu das nothwendige Material fehlt, das weiß ich nicht. Wer diese Bestimmung concipirt hat, der weiß es wahrscheinlich auch nicht. Ich bitte, wie soll die Gemeinde Wien wissen, wer bei der Polizei als eingewandert gemeldet ist? Und wenn sie es aus Mittheilungen der Polizei weiß, so weiß sie aus dem Meldezettel erst noch nicht die Heimatgemeinde des Zugewanderten.

„Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, wenn Personen, welche anderwärts heimatberechtigt sind, in derselben durch ein Jahr Aufenthalt genommen haben, die Heimatgemeinde zu verständigen.“ Ich frage, wer controlirt den einjährigen Aufenthalt eines Zugewanderten in Wien? Man soll da erstens eine Liste derjenigen anlegen, die nach Wien kommen, und soll zweitens in Evidenz halten, wer von den Eingewanderten nach einem Jahre noch da ist, und diejenigen, welche es sind, sollen der Heimatgemeinde angezeigt werden. Wer die praktischen Verhältnisse in Wien kennt, der weiß, dass die Leute fortziehen und nicht einmal den Abmeldezettel ausfüllen, obwohl eine Strafe auf die Unterlassung gesetzt ist. Nicht einmal den Meldezettel für die Polizei füllt er aus, viel weniger sagt er uns bei der Gemeinde etwas, wenn er aus Wien fortzieht.

Weiter heißt es: „Oder dieselbe verlassen haben.“ Wir wissen das nicht und ich weiß nicht, ob es eine Dorfgemeinde immer weiß, ob jemand sie definitiv verlassen hat oder nicht. Es darf sich nur zum Beispiel um Bahnarbeiter oder um Schnittleute u. s. w. handeln, wer weiß da immer, ob diese die Gemeinde verlassen haben oder nicht? Es wäre da eine Evidenzhaltung seitens der Gemeinde nothwendig, die absolut unerreichbar ist, die ungeheuere Schreibereien und Geldkosten verursacht und doch den Zweck nie erfüllen kann, weil das Material für die Anlage geeigneter Evidenzhaltungsregister mangelt. Dieses Alinea des §. 3 hat offenbar jemand gemacht,

der von der praktischen Gebarung im politischen Verwaltungsdienste auch nicht — verzeihen Sie mir den Ausdruck — den allermindesten Dunst hat. Dieses Alinea im §. 3 muss wegfallen, denn Sie können die Gemeinden nicht zu etwas verpflichten, was unmöglich ist, es auszuführen.

Ich beantrage daher, Alinea 2 zu streichen und **in dem ersten Alinea des §. 3 die Barbarei zu eliminiren, dass jemand gegen seinen Willen aus einer** Gemeinde hinausgeworfen und einer anderen ärmeren Gemeinde bloß deswegen zugewiesen werden kann, weil er dort eine schlechtere Armenversorgung bekommt als in seiner bisherigen Heimatgemeinde. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Das Wort hat der Herr Regierungsvertreter Sectionsrath Freiherr v. Schwartzenau.

Regierungsvertreter Sectionsrath Freiherr v. **Schwartzenau:** Hohes Haus! Zum §. 3 liegen vier Abänderungsanträge vor, und zwar der Herren Abgeordneten Dr. Keil, Noske, Dr. Funke und Dr. Marchet; die Anträge der Herren Abgeordneten Dr. Keil und Noske beziehen sich auf Alinea 1 des §. 3, während die Anträge der Herren Abgeordneten Dr. Funke und Dr. Marchet sich auf Alinea 2 beziehen.

Ich werde mich in meinen Ausführungen zunächst auf die Anträge der Herren Abgeordneten Noske und Dr. Keil beschränken, weil diese beiden Anträge den Intentionen der Regierung, und ich muss sagen auch der Tendenz der ganzen Gesetzesvorlage am meisten widersprechen.

Ich habe in meinen Ausführungen zu §. 2 schon betont, dass es in socialpolitischer Beziehung der Zweck dieser Gesetzesvorlage ist, die Congruenz zwischen der factischen und der gesetzlichen Heimat wiederherzustellen, und dass es in dieser Beziehung nothwendig erscheint, dem Selbstbestimmungsrechte des Individuums in Bezug auf die selbständige Erwerbung einer Heimat einen größeren Spielraum zugeben, als es bisher der Fall gewesen ist.

Darin stimmt ja die Regierung vollkommen überein mit den Ausführungen, welche wir heute hier gehört haben. Es ist ganz richtig, Heimat und Zwang sind zwei Begriffe, welche miteinander unvereinbar sind. Aber ich glaube, wir können da doch nicht zu weit gehen, wir müssen doch die richtige Grenze finden, sonst würde sich ja das Heimatgesetz allerdings sehr einfach gestalten und man käme allenfalls dazu, zu sagen; jeder österreichische Staatsbürger kann seine Heimat wählen, wo er will. Das geht doch nicht; wir wollen doch etwas, was in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet ist, schaffen, und in dieser Beziehung handelt es sich uns darum, eine richtige Grenze zu finden.

Wir dürfen nicht vergessen, dass, wenn auch in erster Linie das Individuum an der Heimatgesetzgebung interessirt erscheint, doch noch ein zweiter Factor da ist, welcher ein nicht weniger legitimes Interesse daran besitzt, nämlich die Gemeinde und speciell die Heimatgemeinde.

Ich greife da wieder darauf zurück, was ich in meinen letzten Ausführungen gesagt habe, nämlich, dass die Reform nicht nur einen socialen, nicht nur einen humanitären Zweck verfolgt, sondern auch einen wirtschaftlichen Zweck.

Ich muss das aufrechterhalten ungeachtet dessen, was der geehrte Herr Abgeordnete für Leitmeritz heute dagegen geltend gemacht hat. Ich muss betonen, die Reform hat einen wirtschaftlichen Zweck, und dieser wirtschaftliche Zweck ist darin gelegen, dass die Vertheilung der Armenlasten in Zukunft eine gerechtere werde, als sie bisher war.

Wenn die Regierung nicht von der besten und vollen Überzeugung ausgegangen wäre, dass dieser wirtschaftliche Zweck gerade durch diese Reform erreicht werden wird, so hätte sie diese Vorlage überhaupt gar nicht eingebracht.

Wenn wir aber den wirtschaftlichen Zweck erreichen wollen, müssen wir auch zugeben, dass unser erstes Bestreben dahin gerichtet sein muss, dass die Reform eine wirklich wirksame werde, dass die erworbenen Ansprüche möglichst vollzählig geltend gemacht werden.

Darum dürfen wir es nicht dem Belieben des Einzelnen anheimstellen, diese Ansprüche geltend zu machen oder nicht. Wir müssen da nothwendigerweise ein Correctiv schaffen gegen Indolenz oder gegen sonstige individuelle Sonderbestrebungen, und das einzig richtige Correctiv kann doch nur darin gelegen sein, dass man dem neben dem Individuum am nächsten betheiligten Factor, das ist der Heimatgemeinde, ein Recht einräumt, in dem Falle, als der Bewerber seinen Anspruch nicht geltend macht, es an seiner Stelle zu thun.

In diesem Sinne stellt sich der §. 3 als eine ebenso gerechte, wie billige Concession der socialpolitischen Seite der Reform an die wirtschaftliche Seite derselben dar.

Der §. 2 hat die Aufgabe, die Rechte des Individuums zu wahren, der §. 3 dagegen wahrt jene der Gemeinden.

Es bildet aber der §. 3 auch in anderer Beziehung eine Concession, nämlich eine Concession an das Princip der Gemeindeautonomie.

Wenn wir die Sache näher betrachten, so kommen wir, glaube ich, zu dem Ergebnisse, dass dasjenige, was durch §. 2 der einen Gemeinde, nämlich der Aufenthaltsgemeinde zu Gunsten des Selbstbestimmungsrechtes des Individuums an Autonomie genommen wird, durch §. 3 bis zu einem gewissen

Grade einer anderen Gemeinde, der Heimatgemeinde, wieder zurückgegeben wird.

Es ist auch thatsächlich nicht einzusehen, warum denn die Gemeinde nur autonom sein sollte, zu beschließen, wen sie aufnehmen will, warum sie nicht auch autonom sein sollte, darüber zu beschließen, wen sie behalten will.

Was hat denn bisher diese theoretische souveräne Autonomie den Gemeinden genützt, wenn sie praktisch doch immer gezwungen gewesen sind, jeden, der einmal das Heimatrecht erworben hat, in aller Zukunft in diesem Heimatrechte zu behalten, gleichviel, ob auch Recht und Billigkeit schon längst die Abgabe desselben an eine andere Gemeinde erheischt haben würde?

Es ist die Besorgnis geäußert worden, dass es Gemeinden geben würde, die aus parteiischen, sei es nationalen oder anderen parteiischen Gründen ihr Recht missbrauchen würden, um sich auf diese Weise missliebiger Personen zu entledigen. Die Regierung fasst das von einem anderen Standpunkte auf. Wenn wir, wie ich früher gesagt habe, die Wirksamkeit dieser Reform wünschen, und wir müssen sie wünschen, so haben wir nicht zu besorgen, dass die Gemeinden von ihrem Rechte zu viel Gebrauch machen werden. Im Gegentheil, es wäre höchstens das zu besorgen, dass einzelne Gemeinden aus parteiischen Rücksichten von einem solchen Anspruch nicht Gebrauch machen könnten.

Ich glaube aber, dass diese Besorgnis keine acute Bedeutung hat. In der Mehrzahl der Fälle — es ist das auch von dem geehrten Herrn Vorredner bemerkt worden — hört bei den Gemeinden das Parteiinteresse dort auf, wo das finanzielle beginnt. Wo die Gefahr einer Armenversorgung vorliegt, ist es absolut nicht zu besorgen, dass die Gemeinde ihren Anspruch nicht geltend mache. Nur in Fällen, wo eine Armenversorgung nach menschlicher Voraussicht nicht zu gewärtigen ist, ist es wirklich möglich, dass ab und zu eine Heimatgemeinde mit der anderen in dem Wunsche übereinstimmen wird, einen erworbenen Anspruch nicht geltend zu machen. In solchen Fällen kommt aber das Moment der gerechten Vertheilung der Armenlasten für uns nicht in Betracht, und es kann uns daher gleichgiltig sein, wenn ein oder der andere Anspruch von einer Gemeinde nicht ausgenützt wird.

Ich gehe zu den Anträgen über, welche zu Alinea 2 gestellt worden sind.

In erster Linie steht der Antrag des Abgeordneten Dr. Funke, welcher dahingeht, dass die Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde zur Verständigung der Heimatgemeinde sich nur auf den Fall erstrecken soll, in welchem die Aufnahme einer Person nach den Bestimmungen des §. 1 oder 2 erfolgt ist. Ein zweiter Antrag ist der des Abgeordneten Marchet, welcher die Regelung der näheren Bestimmungen dem Verordnungswege überlassen will.

Die Regierung hat keinen Anlass, mit besonderem Nachdrucke auf der Beibehaltung des Alinea 2 der Ausschussvorlage zu bestehen. Wie schon der geehrte Herr Abgeordnete für Leitmeritz hervorgehoben hat, hat sich diese Bestimmung ursprünglich in der Regierungsvorlage nicht befunden. Sie wurde erst durch den Ausschuss in dieselbe hereingebracht. Die Regierung kann auch nicht verkennen, dass für die Aufenthaltsgemeinden sich vielleicht große Schwierigkeiten in der Durchführung ergeben werden. Sie kann ebenso wenig verkennen, dass bei der Geltung der heutigen Meldevorschriften die Durchführung dieser Bestimmung viel zu wünschen übrig lassen wird.

Trotzdem hat die Regierung noch keinen Anlass, sich gegen die Ausschussvorlage auszusprechen, weil es möglich ist, dass in später Zukunft bei entsprechender Umgestaltung der Meldevorschriften auch diese Bestimmung praktischen Wert erlangt.

Die Regierung will daher bezüglich der Entscheidung darüber, ob dem Hause die Annahme des Alinea 2 der Ausschussvorlage oder die Annahme der hier vorliegenden, miteinander auch sehr wohl zu vereinbarenden, modificirenden Anträge empfohlen werden soll, dem Antrage des Herrn Referenten in keiner Weise vorgreifen.

Dagegen glaube ich, unter Berufung auf meine früheren Ausführungen, betreffs Alinea 1 die Bitte stellen zu sollen, das hohe Haus wolle beide Anträge und zwar sowohl die des Herrn Abgeordneten Dr. Keil als die des Herrn Abgeordneten Noske ablehnen und Alinea 1 unverändert in der Fassung des Ausschusses annehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Byk.

Abgeordneter Dr. **Byk:** Hohes Haus! Man muss gestehen, dass die Gegner der Regierungsvorlage mit bewunderungswürdiger Hartnäckigkeit an ihrem Standpunkte festhalten und diese Vorlage bekämpfen, trotzdem schon einige Entscheidungen getroffen wurden: Das Eingehen in die Specialdebatte, die Abstimmung über §. 1 und §. 2, welche schon einen Fingerzeig über die Stimmung und Gesinnung des hohen Hauses geben, eine Hartnäckigkeit und Consequenz, die wahrlich einer besseren Sache würdig wären, als der Opposition gegen ein im großen und ganzen doch gutes Gesetz und eine nützliche Reform. Die Herren thun so, als ob es in diesem hohen Hause noch jemanden geben würde, der die heutige Misère der bestehenden Heimatgesetzgebung nicht kennen sollte, eine Misère, die sich nicht bloß auf die Armenversorgung bezieht. Die Armenversorgung ist ein Capitel, dass so vielseitig behandelt wurde, dass ich es nur mit einigen Bemerkungen streifen will; aber die Heimat-

berechtigung ist ein Requisit für so viele Belange, sie ist von Wichtigkeit: bei der Anmeldung von Gewerben, bei Erfüllung der Militärpflicht und bei einer ganzen Reihe von bürgerlichen Pflichten, und da ist es gewiss nicht gleichgiltig, wenn jemand an einem Orte jahrelang wohnt oder auch dort geboren wurde und seine Eltern hatte, dabei aber in einer anderen Gemeinde heimatberechtigt ist und, um mit dem Heimatscheine sich auszuweisen, weitab in einer anderen Gemeinde sich um einen solchen bewerben muss, was für ihn mit Weitläufigkeiten und Kostspieligkeiten verbunden ist. Angesichts dieser Thatsachen und der daraus resultirenden Stimmung in der Bevölkerung, angesichts des Umstandes, dass in allen Wahlprogrammen das dringende Verlangen aufgestellt wird nach Reform der Heimatgesetzgebung und dass endlich eine auf Reform abzielende Vorlage auf den Tisch des hohen Hauses kommt, sollte man nicht erwarten, dass die Wogen so hoch gehen werden und eine Opposition in solcher Consequenz und mit solcher Hartnäckigkeit sich geltend macht. *(Sehr richtig!)*

Die Herren verbinden damit immer die Armenversorgung und die große Belastung namentlich der städtischen Gemeinden. Ich vertrete in diesem hohen Hause städtische Interessen, und ich wäre der letzte, der von diesem Platze aus kein Herz und Verständnis für die große Belastung der städtischen Gemeinden entgegenbrächte.

Ich habe schon des öfteren nachgewiesen, wie gerade in letzter Zeit eine Reihe von Gesetzen nach und nach immer größere und weitere Lasten auf die Gemeinden wälzt, ich nenne da nur so ungefähr: das Volkszählungsgesetz, Gewerbegesetz, Landwehrgesetz, Landsturmgesetz, Militärtaxe, die Steuereintreibung u. s. w., lauter Gesetze, die immer weitere Lasten den Gemeinden aufhalsen; dazu kommt der übertragene Wirkungskreis, von dem man — um ein gewisses Wort zu variiren — mit Fug und Recht sagen kann, dass er den eigenen, natürlichen Wirkungskreis erschlägt. *(So ist es!)* Jener absorbirt nämlich so viele Agenden und Ausgaben, dass für den eigenen und natürlichen Wirkungskreis der Gemeinden wenig erübrigt.

Ein schlagender Beweis für die Überlastung der Gemeinden ist ja auch die Investitionsvorlage und die jedem sympathische Post in derselben behufs Unterstützung der Stadt Prag; lesen Sie, meine Herren, das aus dem Motivenberichte, was die Regierung dort ausspricht und anerkennt, dass nämlich eine so große Gemeinde, wie das altehrwürdige Prag, die zweitgrößte Stadt unserer Reichshälfte, nicht in der Lage ist, ihre Pflichten selbst zu erfüllen, und hiezu der Staatssubvention bedarf.

Ich habe oft nachgewiesen, dass die Schuldenlasten der Städte in Österreich gewachsen sind und stetig fortwachsen, dass die Städte ihre eigenen Aufgaben nicht erfüllen können, und dass namentlich in den westlichen Ländern schon heute Staatssubventionen auf der Tagesordnung sind.

Bei uns hat man mit Wien begonnen, wir haben es neidlos zugestanden, auch hinsichtlich Prags werden wir ganz gewiss mit vollster Sympathie dafür stimmen. All das ist aber ein Beleg dafür, dass die Städte nothleidend sind; hoffentlich wird in dieser Richtung fortgeschritten werden und dann dürften wohl auch noch andere Städte an die Reihe kommen. Frägt man sich, worin die Ursache für diese argen Verhältnisse der Städte liegt, so glaube ich sagen zu können: In zwei Umständen. Zunächst in dem immer weiteren Pflichtenkreise, der den Städten zugewiesen wird.

Ich verweise außer den citirten Gesetzen auf die Schullasten und die Armenversorgung. Sie wissen, dass in Deutschland nicht nur eine Bewegung, sondern Gesetze da sind, dass viele Millionen Mark für Erhaltung der Volksschulen aus dem Staatssäckel in die Cassen der Gemeinde oder autonomen Verbände fließen.

Bei uns ist das der Gemeinde aufgehalst. Nehmen Sie das städtische Budget zur Hand. Das Wiener Budget allerdings mit vielen Millionen hat 7 Millionen für Schulzwecke, und jede mittlere Stadt absorbirt 30 bis 35 Procent ihrer gesammten Ausgaben für Schulzwecke. Das ist gewiss eine nützliche, culturelle Last, die gerne getragen werden soll. Aber wenn der Staat den Schulzwang decretirt, sollte er nicht der Gemeinde aufpelzen, diese Lasten zu tragen.

Dann kommen die Armenlasten. Es mag das einmal eine gemüthliche Zeit gewesen sein, wo es hie und da einen Armen gegeben hat, wo man die Sache gemüthlich genommen und ihn ja oder nicht versorgt hat. Diese Zeiten sind vorüber. Heute steht die Sache im Zusammenhange mit der großen, zeitbewegenden socialen Frage. Heute hat man eine andere Auffassung über das, was man den Armen gegenüber zu thun verpflichtet ist. Heute spricht man von Pflichten des Besitzes. Wie groß ist erst die Pflicht derer, in deren Wirkungskreis, in deren Pflichtenkreis die gesetzliche Obsorge für die Armen fällt, und das sind bei uns immer die Gemeinden. Da hat es aufgehört, dass man primitiv eingerichtete Anstalten hat; Naturalverpflegung ist in kleineren Gemeinden noch am Platze; jetzt ist Geldversorgung nöthig; auch da werden größere Ansprüche überall mit Recht gestellt. All die Enterbten und erblich Belasteten, all die Erwerblosen, wegen gesellschaftlicher oder eigener, sei es physischer, sei es moralischer Gebreste, sie strecken ihre Hände nach einem Stücke Brot aus, worauf sie als Menschen doch ein Recht haben. *(Bravo!)*

Größer sind auch die Ansprüche bei allen Wohlthätigkeitsanstalten. Vielleicht geht man da hie und da auch zu weit.

Ich war unlängst in einer Privatanstalt in Wien. Wenn die Waisen an Marmor und Bronze so gewöhnt werden, dann weiß ich nicht, was ihnen das Leben bieten müsste, um sie zu befriedigen. Wenn also auch hie und da zu weit gegangen wird, so ist doch im großen Ganzen die heutige Lebensführung aller geeignet, höhere Ansprüche auch bezüglich der Armen zu stellen, so dass man die Pflichten den Armen gegenüber anders nehmen muss. Dazu kommt unsere geänderte Auffassung über den Zusammenhang aller Theile des Gesellschaftsorganismus und das mit ausbreitender Cultur sich immer mehr vertiefende Mitgefühl mit fremder Noth und fremdem Leide. *(Bravo!)* Die Armenlast ist bei solcher Sachlage an Ausdehnung und Intensivität schon an und für sich viel größer als in früherer Zeit. Da sagt man: Das ist gleichgiltig, man wird den Gemeinden diese neuen Lasten noch an den Hals werfen! Diesen Standpunkt theile ich gewiss nicht.

Es muss zu einer weitgehenden Beitragsleistung seitens der Länder und des Staates kommen; aber deswegen soll die Reform der Heimatgesetzgebung nicht aufgeschoben werden. Für heute liegt die Frage wie folgt: Wer soll vom Standpunkte des heutigen Gesetzes die Lasten tragen? Wir können wohl eine andere Gesetzgebung anstreben, wir wünschen eine Beitragsleistung seitens der Länder und des Staates, dann werden die Gemeinden die Lasten leichter tragen und ich hege die bestimmteste Zuversicht, dass es in der Folge zu dieser Participirung an dieser ethisch und social so bedeutsamen, aber leider auch finanziell so schwerwiegenden Last kommen muss. De lege lata muss man fragen, wer heute die Lasten tragen soll.

Ich bitte, die Sache zu concretisiren. Da verzeihe mir der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter als Vertreter der Stadt Wien und die anderen Herren, die davon sprachen und die Wien zum Beispiel nahmen, dass ich ein Gleiches thue.

Sie sprachen von 600.000 bis 800.000 Fremden in Wien. Repräsentiren diese etwa lauter künftige Candidaten für die Armenversorgung? Bedeuten diese 600.000 bis 800.000 nicht ein Activum, wenn Sie sich selbst rein auf den Standpunkt des städtischen Fiscalismus stellen? Sind sie nicht ein bedeutendes Object für die Einnahmen, etwa für die Verzehrungssteuer, zahlen sie nicht ihre Zinskreuzer und Gemeindezuschläge?

Wenn diese 600.000 bis 800.000 Fremde soviel beitragen, ist das nicht eine genügende Prämie? Wenn dann wirklich einer von ihnen verarmt soll man ihn, weil sein Vater oder Großvater in einer kleinen, entlegenen Dorfgemeinde zuständig war, dorthin in die Armenversorgung schicken, wo es keine Fremden gibt, wo es keine solchen Einnahmen, dagegen solche momentane Lasten gibt? Es handelt sich da oft um größere Beträge, die zu einer Katastrophe für ein kleines Gemeinwesen führen können. Es ist das, ich verkenne es durchaus nicht, ein gewisses Zuschiebenwollen einer Pflicht.

Bei billiger und objectiver Prüfung muss man aber sagen, dass, wenn die Landgemeinden sich von der durch das Gesetz vom Jahre 1863 ihnen aufgehalsten Pflicht, Leute, die ihr ganzes Leben außerhalb der Gemeinde zugebracht haben und ihnen dann zur Versorgung zugeschoben werden, befreien wollen, man darin eine Unbilligkeit nicht erblicken kann, sondern eher die Verwirklichung einer Gerechtigkeit. Aber ich bin nicht soweit ein Schwärmer und Enthusiast für die Bestimmungen dieses Gesetzes, um es etwa dort zu vertheidigen, wo drückende Anordnungen getroffen werden sollen, die außer allem Zusammenhange mit dem Zwecke des Gesetzes stehen, und da muss ich ein Wort über den zweiten Absatz des §. 3 sprechen.

Hier heißt es — es ist das schon erörtert worden, und ich muss dies auch mit einigen Worten beleuchten — *(liest)*:

„Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, wenn Personen, welche anderwärts heimatberechtigt sind, in derselben durch ein Jahr Aufenthalt genommen, oder dieselbe verlassen haben, oder in den Heimatverband daselbst aufgenommen worden sind, die bisherige Heimatgemeinde zu verständigen."

Es wird also der Aufenthaltsgemeinde die gesetzliche Verpflichtung aufgepelzt, einen solchen Fremden, der irgendwo heimatberechtigt ist und erst successive in der neuen Gemeinde das Heimatrecht erwerben soll, in Evidenz zu führen und nicht nur der anderen Gemeinde anzuzeigen, wenn er einmal heimatberechtigt wird; das kann man in Ordnung finden, denn dadurch, dass jemand in zwei Gemeinden das Heimatrecht erhalten würde, könnten sich nur Collisionen und Missbräuche ergeben.

Aber auch in Fällen, wo er nur ein Jahr da wohnt oder seinen Aufenthalt ändert, wäre die neue Aufenthaltsgemeinde verpflichtet, dies der Heimatgemeinde anzuzeigen. Freilich, meine Herren, die Vertreter der Landgemeinden mögen dabei an den idyllischen Fremdenverkehr ihrer Landstädtchen oder Dorfgemeinden gedacht haben, wo alle heilige Zeit ein Fremder hinkommt, aber vom Standpunkte der großen Städte, wo die Fluctuation der Fremden nach Tausenden, ja für Millionenstädte wie Wien sogar nach Hunderttausenden zählt, ist das beständige Ausfüllen und Abschicken der Formulare nicht auszuführen. Noch mehr aber: die Gemeinden sind gar nicht in der Lage das zu thun, weil sie gar nicht Anmeldestellen sind.

Also die Correspondenz mit der Polizei oder politischen Behörde, das Verhalten der Parteien, ihre Zuständigkeit nachzuweisen, und dann die Expedition an die Heimatgemeinden, das ist die eine Seite der Frage, sie involvirt eine ungeheure neue

Vielschreiberei und einen sehr bedeutenden Arbeitsaufwand.

Jetzt kommt die zweite Seite. Wenn man das alles nicht erfahren könnte, müssten Ausführungsbestimmungen erlassen werden, Vollzugbestimmungen, dass man das alles bei der Behörde anmelden soll. Also Drangsalirung und Belästigung des Publicums, welches im gegebenen Falle solche neue Rubriken auszufüllen hätte und die Anzeige erstatten müsste.

Mit der constitutionellen Ära in Österreich werden der Bevölkerung immer neue Lasten auferlegt. Schon durch die Mitwirkung bei der autonomen Verwaltung, in der neuen Steuergesetzgebung wurden weitere Kreise angezogen. Ich erinnere an das Geschwornenamt u. s. w.

Alles das setzt eine Fülle von Geld und Naturalleistungen voraus, welche, wenn es sich um wirkliche Staatszwecke handelt, die Bürger auf ihre Schultern wohl nehmen müssen. Untersuchen wir aber, zu welchem Zwecke das gemacht wird, was in diesem Paragraphen der Bevölkerung auferlegt werden soll. Um den kleinen Gemeinden den Beweis zu erleichtern, dass irgend einer ihrer Genossen die Voraussetzung gewonnen hat, um wo anders sein Heimatsrecht anzusuchen.

Wohlan denn, untersuchen wir die Frage selbst von diesem etwas allzu egoistischen Standpunkte. Bleiben wir beim Beispiele Wiens. Ist da die Vielschreiberei nicht meist unnöthig? Denn unter den Hunderttausenden Wiens sind ja die Meisten vermögende Leute, Leute, die also nicht zu der Consequenz gelangen werden, dass sie jemals um die Armenversorgung ansuchen werden. Von diesem Standpunkte aus hat die Heimatgemeinde dieser vermögenden Leute kein wie immer geartetes Interesse daran, die Auskunftsformulare zu erhalten.

Über diese Hunderttausende, die nie in die Lage kommen werden, um Aufnahme in den Heimatverband anzusuchen, muss ebenso Buch geführt werden und müssen ebenso Drucksorten ausgefüllt werden in der Aufenthaltsgemeinde als in der Heimatgemeinde. Praktisch ist aber für diese Leute die Sache nicht, denn die Heimatgemeinde wird für sie nie ein Interesse haben.

Jetzt kommt die zweite Sorte: jene, deren Verhältnisse sich ändern können und wo die Heimatgemeinde interessirt sein kann und es auch wirklich wissen muss, ob nicht die Voraussetzungen für den Anspruch einer neuen Heimatberechtigung eingetreten sind. Das Gros der Fälle ist das, dass es bekannt ist, wo der Mann sich aufhält. Es handelt sich da nicht um vacirende Leute, man weiß doch in der Regel, wo jemand sich aufhält. Die Vacirenden sind doch Ausnahmen. Auch bezüglich dieser wird man der Regel nach ihren zehnjährigen Aufenthalt in einer anderen Gemeinde auch ohne diese Anzeigen, wie sie §. 3 einführen will, leicht erfahren können. Es bleibt also ein kleiner Rest solcher Personen übrig, bezüglich deren der Heimatgemeinde vielleicht eine Verlegenheit erwachsen kann.

Ich erlaube mir, die Frage aufzuwerfen, ob für einen so geringen Bruchtheil, wo möglicherweise das Heimatgesetz in Verlegenheit wäre, eine solche Fülle von Arbeit und Schreibereien den staatlichen Behörden und den Gemeinden auferlegt werden soll, den Gemeinden, wie ich betonen muss, nebst den Lasten aus der Armenversorgung. Da muss eine größere Gemeinde, etwa eine solche mit 100.000 Einwohnern ein eigenes Bureau einrichten, um diesen Pflichten gerecht zu werden, was eine ständige Ausgabe von mehreren tausend Gulden jährlich bedeutet, und warum? Um in einem sehr exceptionellen Falle einer entlegenen kleinen Gemeinde den Beweis zu erleichtern, dass dieser ihr Angehöriger X das Heimatrecht wo anders schon erworben hat und sie für ihn nicht mehr zu zahlen hat. Das heißt doch wahrlich mit Kanonen auf Spatzen geschossen. Da setzt man einen solchen Apparat in Betrieb, dass der Aufwand an Arbeit und Ausgaben in gar keinem Verhältnisse zu dem wirtschaftlichen Ziele steht, das vorschwebt, wenn Sie den Betrag der Armenversorgung nehmen, um den es sich da in concreto handeln kann. Da muss man sagen, das würde in der Praxis zu zwei Consequenzen führen. Von einer ist hier schon gesprochen worden: dass man das Gesetz nicht ausführt, etwas, woran wir in Österreich leider gewöhnt sind. *(Heiterkeit.)* Da helfen wir dann wieder ein neues Bäumchen in diesen Wald von Vorschriften pflanzen, wo ohnehin alles auf dem Papier bleibt. Für diesen Fall wäre das Votiren dieses Gesetzes nicht schädlich, aber schön ist es nicht für das Parlament, ein Gesetz zu geben, in der Überzeugung: ausgeführt wird es nicht werden. Oder es tritt die andere Eventualität ein: das Gesetz wird ausgeführt. Dann führt es zu einer Belästigung der Bürger, zu einer Last für die Gemeinden, die in gar keinem Verhältnis zu dem Ziele steht. *(Bravo!)*

Ich wollte aus diesen Gründen einen eigenen Antrag stellen, welcher diesen Absatz dahin amendiren sollte, dass die Gemeinde bloß verpflichtet ist, im Falle, wenn jemand in ihr die Heimatberechtigung erworben hat, die Anzeige zu machen. Ich habe diesen Antrag vorbereitet und hier vor mir liegen. Es wurde aber ein solch ähnlicher Antrag vom Herrn Abgeordneten Funke gestellt und ich habe es daher nicht nöthig, selbst einen derartigen Antrag zu stellen.

Dagegen muss ich mir erlauben, noch über zwei Punkte zu sprechen. Ich muss da auf eine stilistische Wendung aufmerksam machen, welche in der That den Sinn des Gesetzes stört. Es ist vielleicht schwer, an diesem Gesetze sprachliche und stilistische Verbesserungen vorzunehmen, weil da etwas geschaffen ist, was aus einem Gusse ist. *(Heiterkeit.)* Aber es ist das etwas, was geradezu dem Sinne zuwider ist. Hier wird im Alinea 1, wo davon gesprochen wird, dass der Gemeinde das

Recht zustehen soll, um die Aufnahme in den Heimatverband anzusuchen, gesagt: „der Bewerber“. Man hat übersehen, dass das Wort „Bewerber“ nicht vollständig passt, weil der Anspruchsberechtigte in diesem Falle, wo seine frühere Heimatgemeinde für ihn intervenirt, eben gar kein Bewerber ist. Das Eingreifen der bisherigen Heimatgemeinde hat ja gerade die Voraussetzung, dass der Anspruchsberechtigte sich nicht selbst bewerben will und sich nicht selbst bewirbt; man kann doch in einem solchen Falle ihn nicht mit dem Worte „Bewerber“ bezeichnen. *(Sehr richtig!)*

Ich erlaube mir also, den Abänderungsantrag zu stellen, dass das Wort „Bewerber“ durch „Anspruchsberechtigte“ ersetzt werde.

Bezüglich des zweiten Absatzes wurde vom Herrn Abgeordneten Marchet ein Antrag gestellt, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Götz in seinen Ausführungen unterstützte, wonach es viel besser wäre, die Anzeigepflicht dem Verordnungswege zu überlassen. Ich möchte das hohe Haus entschieden warnen, diesen Weg zu betreten. Schon Alinea 2 ist eine gefährliche und für die Zukunft mit vielen Lasten verbundene Bestimmung. Wenn Sie das aber dem Verordnungswege überlassen, so haben Sie nicht in der Hand, zu wissen, was da für ein Wechselbalg geboren werden wird. Sie wissen nicht, welche Pflichten man der Bevölkerung auferlegen, welche Strafen man einführen wird und von welch bureaukratischem Geiste eine solche Verordnung getragen sein kann. Wir könnten durch solche Verordnungen, wozu wir nach dem Antrage Marchet die Vollmacht hergeben sollten, zu den schönsten Blüten des alten Polizeistaates glücklich zurückkehren. *(Bravo! Bravo!)* Will man keine Anzeigepflicht, dann streiche man sie, will man sie, so soll sie im Gesetze festgesetzt werden. Das allerschlimmste wäre es, dies dem Verordnungswege anheimzustellen.

Und so erlaube ich mir, mit der Erklärung zu schließen, dass wir für die unveränderte Annahme des §. 3 bis auf die stilistische Änderung des Wortes „Anspruchberechtigte“ anstatt „Bewerber“ und für Alinea 2 nach der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Funke stimmen werden. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Byk beantragt, im ersten Alinea, Zeile 4 des §. 3 statt „Bewerber“ zu setzen „Anspruchsberechtigte“.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht in Verhandlung.

Zur formellen Geschäftsbehandlung hat der Herr Abgeordnete Povše das Wort.

Abgeordneter **Povše:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat den Schluss der Debatte angenommen.

Es sind noch zum Worte gemeldet contra die Herren Abgeordneten Dr. Bareuther und Dr. Keil. *(Nach einer Pause:)*

Die Herren haben auf das Wort verzichtet. Es hat mir aber der Herr Abgeordnete Dr. Keil einen Abänderungsantrag übergeben, welcher lautet *(liest):*

1. In Zeile 4 ist statt „nicht bloß“ zu setzen „nur“.
2. Von dem Worte „sondern“ in der 9. Zeile angefangen bis zu Ende ist der Inhalt dieses Paragraphen wegzulassen, mit Ausnahme des Wortes „berechtigt“.
3. Eventuell für den Fall der Ablehnung des ad II bezeichneten Inhaltes wird beantragt, im Absatze 1, Zeile 9 nach den Worten „sondern auch“ einzuschalten: „mit Zustimmung des Anspruchsberechtigten.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht in Verhandlung.

Pro sind noch eingetragen die Herren Abgeordneten Dr. Marchet, Kaftan, Dr. Dyk, Rašin, Purghart Březnovský und Janda, welche ich ersuche, sich auf einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Der Herr Abgeordnete Kaftan ist zum Generalredner gewählt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Marchet hat mir noch einen Antrag übergeben, welcher lautet *(liest):*

Alinea 2 hat zu entfallen und wäre durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Im Verordnungswege sind die nöthigen Bestimmungen zu erlassen, damit die Heimatgemeinden von jenen thatsächlichen Verhältnissen, welche den Anspruch ihrer Gemeindeangehörigen auf die Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltgemeinde in Gemäßheit des §. 2 dieses Gesetzes begründen, Kenntnis erlangen.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kaftan.

Abgeordneter **Kaftan:** Meine Herren! Es liegt nicht in meiner Absicht, auf die Einwendungen, die von gegnerischer Seite gegen den §. 3 des vorliegenden Gesetzes gemacht wurden, eingehender zu reagiren, einestheils um die Verhandlung über das uns so wertvolle Gesetz nicht unnützerweise zu verlängern, anderntheils weil diese Einwendungen eigentlich Wiederholungen der früheren sind, welche von unseren Rednern und von dem Herrn Referenten in sachlicher Weise schon widerlegt wurden.

Nach dieser kurzen Einleitung erlaube ich mir zum Wesen des §. 3 überzugehen.

Um der Gemeinde die nothwendige Evidenzhaltung ihrer Heimatberechtigten zu ermöglichen, ist es geboten, die jeweilige Aufenthaltsgemeinde zur entsprechenden Anzeige an die Heimatgemeinde zu verpflichten.

Dieser Zweck wird jedoch durch den Absatz 2 des §. 3 nicht vollständig erreicht, die Fassung dieses Absatzes ist nicht genug klar und bedarf einer näheren Präcisirung.

Zudem sind Stadtgemeinden, in welchen sich k. k. Polizeibehörden, also Polizeidirectionen, exponirte Polizeicommissariate, Curinspectionen befinden, nicht in der Lage, die durch das vorliegende Gesetz geforderte Verständigung an die Heimatgemeinden der in diesen Städten sich aufhaltenden Personen zu ertheilen, weil zufolge der bestehenden Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1857, R. G. Bl. Nr. 33, den genannten staatlichen Polizeibehörden das Meldungswesen obliegt, den Stadtgemeinden daher das nöthige Substrat für die geforderten Anzeigen nicht zu Gebote steht.

Ähnlich verhält es sich in Städten, in welchen gemäß §. 2 der citirten Verordnung das Meldungswesen der politischen Bezirksbehörde zukommt. In diesen Fällen hätte daher die Verständigung an die Heimatgemeinde seitens der staatlichen Behörden zu erfolgen. *(So ist es!)*

Überdies erscheint es nothwendig, dass die staatlichen Behörden — in Anbetracht der großen Lasten, welche durch die Ersitzung des Heimatrechtes insbesondere den großen Städten und Industriestädten erwachsen, und welche unbedingt und baldigst durch eine entsprechende Reform des Armenversorgungswesens sanirt werden müssen — auch in Bezug auf die Evidenzhaltung der Heimatberechtigten diesen Gemeinden alle möglichen Erleichterungen zukommen lassen.

Ich wiederhole, meine Herren, wir Vertreter der königlichen Hauptstadt Prag im Parlamente sind uns dessen wohlbewusst, dass der vorliegende Gesetzentwurf der Prager Stadtgemeinde große materielle Lasten aufbürdet; allein wir sind uns auch wohlbewusst, dass durch dieses Gesetz ein großes und langjähriges Unrecht, nämlich dass ein überwiegender Theil unserer Bevölkerung im eigenen Vaterlande als Fremder zu leben gezwungen ist, beseitigt wird. *(Sehr richtig!)* Dieser echte Freisinn also und nichts anderes ist der Beweggrund zu unserem Verhalten gegenüber dem vorliegenden Gesetze. *(Beifall.)*

Es war vom Herrn Abgeordneten Dr. Groß nicht human aber auch nicht klug, von čechischen Invasionen in Böhmen zu sprechen; es ist wahrhaftig ein bitteres Brot, welches die böhmischen Minoritäten in den gemischtsprachigen Bezirken Böhmens essen *(Beifall)*, und es ist gut, für alle Ewigkeit festzunageln, dass die Opposition unserer deutschen Mitbürger gegen das neue Heimatgesetz nicht so sehr der Sorge für die Gemeindewirtschaft, sondern vielmehr dem Hasse gegen ihre böhmischen Mitbürger entspringt. *(So ist es!)*

Das war auch das Motiv des Antrages des Herrn Dr. Nitsche bei §. 1.

Prag ist sich dessen bewusst, dass es als „Caput regni Bohemiae“ auch materielle Opfer bringen muss, wenn es das Wohl der Gesammtheit verlangt und wenn hiedurch ein langjähriges Unrecht beseitigt wird. *(Sehr richtig!)* Prag hat darin die Haupt- und Residenzstadt Wien überholt *(Hört!)*, wo nach statistischen Nachweisen an 70 Procent der Bewohner nicht heimatberechtigt sind.

Ihr Verhalten, meine Herren, bei diesem Gesetze wird aber auch für alle Zeiten der Normalmaßstab für die Beurtheilung Ihres sogenannten Liberalismus sein! *(Bravo!)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Funke hat von dem Eindringen böhmischer Arbeitskräfte in die sogenannten geschlossenen Sprachbezirke gesprochen. Wie kann man es aber als ein Unrecht hinstellen, wenn ein böhmischer fleißiger und — wie der Herr Abgeordnete Dr. Funke selbst zugestanden hat — talentvoller Arbeiter zehn Jahre in einem deutschen Orte ehrlich arbeitet und dem deutschen Arbeitgeber ein Vermögen erwirbt, wie kann es als ein Unrecht angesehen werden, wenn dieser Mann dann das Heimatrecht für sich in der Gemeinde in Anspruch nimmt? Eine solche Auffassung, wie sie Herrn Dr. Funke vorschwebt, ist engherzig.

Allerdings erwarten wir, dass die Reform der Armengesetzgebung, welche in den Bereich der Landesautonomie gehört, schleunigst von den Landtagen in Verhandlung gezogen und darin insbesondere auch den Gemeinden das Recht ertheilt wird, den Ersatz für den gehabten Aufwand, für die Armenversorgung der nicht Heimatberechtigten im Executionswege ansprechen zu dürfen, und dass daher dementsprechend der §. 23 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 ergänzt werde.

Schließlich halte ich dafür, dass es nicht genüge, wenn die Aufenthaltsgemeinde der betreffenden Heimatgemeinde bloß den Aufenthalt oder den Auszug des in der letzteren Heimatberechtigten einfach anzeigt, es ist vielmehr erforderlich, dass eine solche Anzeige an die Heimatgemeinde auch dann und zwar rechtzeitig erfolge, wenn die betreffende Person in der Aufenthaltsgemeinde in den Heimatverband aufgenommen wird.

Nach dieser Motivirung erlaube ich mir nachstehenden Antrag zu stellen *(liest)*:

„Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, wenn Personen, welche anderwärts heimatberechtigt sind, in derselben durch ein Jahr Aufenthalt genommen oder dieselbe nach einjährigem Aufenthalte verlassen haben, hievon die bisherige Heimatgemeinde zu verständigen.

Werden in einer Gemeinde die Angelegenheiten des Meldungswesens von einer staatlichen Behörde besorgt, so hat eine solche Verständigung von dieser Behörde an die Heimatgemeinde zu erfolgen.

Wird eine Person, welche anderwärts heimatberechtigt ist, in einer Gemeinde in den Heimatverband aufgenommen, so hat diese Gemeinde an die bisherige Heimatgemeinde dieser Person hierüber die Anzeige zu erstatten."

Ich empfehle die Annahme dieses Antrages. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Kaftan unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Schwarz:** Hohes Haus! Der Inhalt des §. 3 hat einigen Herren Veranlassung gegeben, sich gegen denselben zu wenden. Erstens gegen die Bestimmung, wonach nicht nur der einzelne Bewerber selbst, sondern auch die bisherige Heimatgemeinde, und falls es sich um einen Heimatlosen handelt, jene Gemeinde, welcher der Heimatlose auf Grund des dritten Abschnittes des Heimatgesetzes zugewiesen worden ist, berechtigt sein soll, dessen Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde geltend zu machen. Und zweitens gegen den weiteren Absatz dieses Paragraphen, wonach jede Gemeinde verpflichtet ist, wenn Personen, welche anderwärts heimatberechtigt sind, in derselben durch ein Jahr Aufenthalt genommen, oder dieselbe verlassen haben, oder in den Heimatverband daselbst aufgenommen worden sind, die bisherige Heimatgemeinde hievon zu verständigen.

Gegen erstere Bestimmung wurde die Einwendung erhoben, dass es brutal ist, jemand gegen seinen Willen aus der Gemeinde auszustoßen. Ich sowohl, als auch der Herr Regierungsvertreter haben darauf hingewiesen, dass das Verhältnis, um welches es sich hier handelt, nicht einseitig ausgelegt werden kann, dass, ebenso wie das Individuum das Recht haben soll, sich eine Heimatgemeinde zu wählen, wenn die Bedingnisse hiezu da sind, auch der Heimatgemeinde nicht das Recht abgesprochen werden kann, zu fordern, dass der Betreffende in der Gemeinde, wo er sich aufhält, zuständig werde.

Es wurde oftmals darauf hingewiesen, dass in dem Momente, wo mit dem Heimatrechte auch das Recht auf Armenversorgung verbunden ist, in diesem Heimatrechte ein bedeutendes wirtschaftliches Moment liegt, ein Moment, aus dem der Gemeinde die Pflicht der Armenversorgung entspringt. Wenn dies der Fall ist, muss man den Gemeinden auch zugestehen, dass, wenn zwischen den Individuen und der Gemeinde das wirtschaftliche und sociale Band bereits durch eine lange Abwesenheit locker geworden ist, oder sich vielleicht ganz aufgelöst hat, sie das Recht hat, seine Aufnahme in die Aufenthaltgemeinde zu verlangen.

Es sind das zwei ganz entgegengesetzte Standpunkte, die sich hier bekämpfen. Diejenigen Herren, welche nur das Individuum in dieser Frage berücksichtigt wissen wollen, sind für den reinsten Individualismus, während die Vorlage mit ihrer Bestimmung der socialpolitischen Bedeutung der Gemeinde volle Rechnung trägt. Welche Richtung die richtige ist, ist wohl heute nicht mehr zu bezweifeln.

Es ist also nicht nachgewiesen, dass durch die Einschaltung der beanständeten Bestimmung der Zweck des Gesetzes verfehlt werden würde. Im Gegentheil! Er würde verfehlt sein, wenn diese Bestimmung nicht aufgenommen worden wäre, und ich glaube, dass das auch mit der Grund war, warum die Regierung diese Bestimmung in ihre Vorlage einbezogen hat.

Die weiteren Einwendungen betrafen, wie bereits erwähnt, den zweiten Absatz des §. 3. Sie gingen dahin, dass es unmöglich sei, von den Gemeinden zu fordern, dass sie alles dasjenige vollführen, was dieser Paragraph ihnen auferlegt. Ich bin nicht dieser Ansicht. Ich habe wohl durch meine mehr als 30jährige praktische Thätigkeit in der Gemeindegeschäftsführung doch auch Erfahrungen und diese gehen dahin, dass die Schwierigkeiten nicht so groß sein würden. Sie würden vielleicht nur dort groß sein, wo in der Verwaltung der Gemeinde Unordnung herrscht. Dort aber, wo Ordnung herrscht, wird die Sache gar keinen Schwierigkeiten begegnen. Alle Gemeindegesetze schreiben ja den Gemeinden vor, dass sie über ihre Bevölkerung volle Evidenz halten, und schon der Begriff der Verwaltung erfordert eine solche Evidenz.

Es ist ja selbstverständlich, dass, wenn ich verwalte, ich auch diejenigen kennen muss, die ich zu verwalten habe. Also diese Bestimmung liegt nicht außerhalb der Thätigkeit und des Wirkungskreises der Gemeinde, wie manche gesagt haben, sondern sie ist geradezu eine ihrer Aufgaben.

Es dürfte vielleicht eingewendet werden, dass diese Bestimmung nicht nothwendig sei. Ich antworte darauf, dass diese Bestimmung in das Gesetz deshalb aufgenommen wurde, damit der Zweck desselben eher erreicht werde.

Will man, meine Herren, die Wirkungen des zweiten Absatzes des §. 3 gehörig erwägen, so muss man auch auf die Bestimmungen des nachfolgenden Paragraphen Rücksicht nehmen.

Diese bestehen darin, dass zur Geltendmachung des Anspruchrechtes auf das Heimatrecht seitens der Gemeinden diesen eine zweijährige Frist zugestanden ist. Nach einer zweiten Bestimmung soll diese Frist mit dem Tage ablaufen, mit welchem die Gemeinde Kenntnis davon nimmt, dass ihr Gemeindeangehöriger die Aufenthaltgemeinde, in welcher er durch zehn

oder mehr Jahre gewesen ist, verlassen hat. Meine Herren! Wenn Absatz 2 des §. 3 nach dem Entwurfe nicht angenommen werden sollte, so müssten auch diese Bestimmungen, so weit sie den Lauf der Frist betreffen, wegfallen und es wäre den Gemeinden gar keine Handhabe geboten, womit sie eine verlässliche Evidenz über den Aufenthalt ihrer Angehörigen zu führen imstande wären.

Es verlangt deshalb die Durchführbarkeit des Gesetzes selbst, dass diese Bestimmungen in dasselbe aufgenommen werden.

Es wurde gegen die Stilisirung viel eingewendet, und ich gebe auch zu, dass manche dieser Einwendungen gerechtfertigt waren, obzwar sich nicht alles so verhält, wie wir es zu hören bekamen.

Es wurde seitens des sehr geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter angeführt, dass die Gemeinden nicht die Mittel besitzen, um die Individuen verhalten zu können, dass sie ihre Heimatangehörigkeit gehörig ausweisen.

Das ist nicht richtig. Nach dem geltenden Gemeindegesetze und dem Grundgesetze vom Jahre 1863 sind die Gemeinden nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet, von denjenigen, die sich in denselben aufzuhalten gedenken, den Ausweis über ihre Heimatzuständigkeit zu fordern, ja noch weit mehr, sie können für den Fall, dass eine solche Person nicht das Nöthige zur Erwerbung eines solchen Ausweises veranlasst, dieselbe aus der Gemeinde ausweisen. Das ist doch ein genügendes Mittel, um den Ausweis der Zuständigkeit zu erzwingen und in Bezug auf die Heimatzuständigkeit eine vollständige Evidenz zu führen.

Was die Meldungsvorschriften anbelangt, so glaube ich, meine Herren, dass, wenn in dem Meldezettel die Heimatzuständigkeit heute nicht angeführt erscheint, es sehr leicht wäre, diesen Mangel zu beseitigen, wenn die Regierung die betreffenden Meldezettel zu diesem Zwecke um eine Columne erweitern würde. Es ist also nicht so, wie hier angeführt wurde.

Ich kann natürlich in dieser Frage nicht anders thun, als an den Anträgen des Verwaltungsausschusses festzuhalten.

Es erübrigt mir nur noch, die einzelnen Anträge zu erwägen. Vor allem liegt der Antrag des Herrn Abgeordneten Noske vor, welcher in erster Reihe für die Streichung des zweiten Satzes im Absatze 1 des §. 3 einsteht, also nicht zulassen will, dass die Gemeinden auch das Recht haben sollen, wenn ihre Angehörigen anderswo das Anspruchsrecht ersitzen, dasselbe für dieselben selbst geltend zu machen.

Ich glaube, mit dem, was ich hier schon bemerkt habe, auch die seitens des Abgeordneten Noske vorgebrachten Einwendungen widerlegt zu haben, und aus diesem Grunde auch berechtigt zu sein, gegen die Annahme des Antrages Noske mich auszusprechen.

Weiters hat der Herr Abgeordnete Dr. Keil einen Antrag gestellt, der mit dem Antrage Noske eine gleiche Tendenz hat, aber zugleich auch für den Fall, als dieser Antrag nicht angenommen werden sollte, einen Eventualantrag enthält, dass die Gemeinde mit Zustimmung des Anspruchsberechtigten den Anspruch auf das Heimatrecht zu erheben berechtigt sein soll.

Es müsste darnach für den Fall, als der Heimatberechtigte nicht den Anspruch erheben sollte, sondern die Gemeinde ihn selbst erheben wollte, diese die Zustimmung hiezu von dem Heimatberechtigten früher einholen. Das ist so unpraktisch und würde jede selbständige Ingerenz der Gemeinde in diesen Fragen in dem Maße unmöglich machen, dass ich nicht umhin kann, mich gegen diesen Antrag auszusprechen.

Der Herr Abgeordnete Hagenhofer beantragt, dass der Absatz 2 wie folgt zu lauten habe *(liest)*:

„Jede Gemeinde ist verpflichtet, wenn Personen, welche anderwärts heimatberechtigt sind, in derselben durch fünf Jahre Aufenthalt genommen oder dieselbe nach einem mindest ebenso langen Aufenthalte verlassen haben oder in den Heimatverband daselbst aufgenommen worden sind, die bisherige Heimatgemeinde gegen Empfangsbestätigung zu verständigen."

Dieser Antrag weicht von dem Antrage des Ausschusses nur in Betreff der Zeitdauer, nach welcher die Anzeige erstattet werden soll, ab. Es wird nämlich statt eines Jahres, wie es im Ausschussantrage steht, fünf Jahre Aufenthalt beantragt; nebstdem aber wird eine Empfangsbestätigung seitens der Heimatgemeinde über die erfolgte Anzeige gefordert. Auf den ersten Blick glaubt man, dass die letztere Bestimmung in mancher Hinsicht praktisch sein würde; besieht man sich aber dieselbe näher, so kommt man zu dem gegentheiligen Schlusse, weil es ja bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, die in unserem Gemeindeleben herrschen, nicht so leicht sein dürfte, in die Verabfolgung solcher Empfangsbestätigungen präcise Ordnung zu bringen oder dieselben zu erzwingen. Ich kann mich also auch für diesen Antrag nicht aussprechen.

Was die von dem sehr geehrten Abgeordneten Hagenhofer beantragte Frist von fünf Jahren betrifft, so glaube ich, dass diese keine Erleichterung für die Gemeinden bedeuten würde; die Gemeinden müssten ja ebenso durch die fünf Jahre die Evidenz der anwesenden Auswärtigen halten, wie es bei der einjährigen Frist der Fall sein würde. Wir haben diese einjährige Frist nur der großen Städte wegen bemessen, weil wir ihnen Erleichterungen gewähren wollten und glaubten, dass nach einem Jahre die Verhältnisse der anwesenden Auswärtigen sich so gestaltet haben werden, dass die Gemeinde ganz bestimmt wird schließen können, ob der Betreffende sich dauernd in der Gemeinde ansässig machen will.

Die eigentliche fluctuirende Bevölkerung würde damit aus der Anzeigepflicht eliminirt worden sein.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Funke eliminirt alle Bestimmungen über die Anzeigepflicht, wie sie in dem Entwurfe enthalten sind, bis auf den Fall, wo es sich um Personen handelt, welchen in einer anderen Gemeinde die Heimatzugehörigkeit zuerkannt worden ist. In diesem Falle erkennt er die Anzeigepflicht als berechtigt an und beantragt sie auch. Nachdem aber diese Bestimmung auch in der vom Verwaltungsausschusse beantragten Fassung enthalten ist, so habe ich keine Ursache, mich für den Antrag Dr. Funke besonders zu erwärmen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Byk stellt einen stilistischen Antrag zu dem ersten Absatze des §. 3, indem er beantragt, dass es in der vierten Zeile statt des Wortes „Bewerber" heißen soll „Anspruchsberechtigte".

Das ist vollkommen berechtigt und begründet und ich habe keine Ursache, mich dem entgegenzustellen; ich bitte also bei der Abstimmung darauf Rücksicht zu nehmen, dass diese Änderung des Wortes stattfinde.

Der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dr. Marchet hat einen an sich sehr praktischen Antrag gestellt. Derselbe lautet *(liest)*: „Im Verordnungswege sind die nöthigen Bestimmungen zu erlassen, damit die Heimatgemeinden von jenen thatsächlichen Verhältnissen, welche den Anspruch ihrer Gemeindeangehörigen auf die Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde in Gemäßheit des §. 2 dieses Gesetzes begründen, Kenntnis erlangen.

Es obwaltet kein Zweifel darüber, dass es eine Menge Ressorts in der öffentlichen Verwaltung gibt, aus denen die Heimatgemeinden Mittel schöpfen können, um von dem Aufenthalte ihrer Angehörigen anderwärts Nachricht zu erhalten. Es sind dies insbesondere alle die Standesveränderungen, die zu geschehen pflegen und welche bei der Matrikenführung ihren Ausdruck finden, so bei den Trauungen, bei den Sterbefällen, Geburten u. s. w. Dieser Gegenstand wurde auch bei der Verhandlung über dieses Gesetz im Verwaltungsausschusse angeregt. Der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dr. Götz hat Veranlassung genommen, dies dort zur Sprache zu bringen. Er nahm aber Umgang davon, einen besonderen Antrag zu stellen. Im Gesetze selbst lassen sich nicht alle Mittel anführen, welche diesem Zwecke dienen könnten, während so etwas im Verordnungswege wohl geschehen kann. Im Verordnungswege kann ja zum Beispiele bei der Verfassung der Instruction für die Volkszählung in dieser Beziehung damit viel geschehen, wenn in den Zähllisten auf den Ausweis der Heimatzuständigkeit mehr Rücksicht genommen und der Austausch der Anzeigen zwischen den Gemeinden über den Aufenthalt ihrer Angehörigen angeordnet würde. Ich will aber bemerkt haben, dass ich, wiewohl ich materiell dem Antrage des sehr geehrten Herrn Abgeordneten Marchet nicht entgegenstehe, doch an dem Antrage des Verwaltungsausschusses so, wie er lautet, festhalten muss, dass aber dem nichts entgegenstehen würde, wenn dieser Antrag als dritter Absatz in den §. 3 Aufnahme finden würde.

Der letzte Antrag, von dem ich zu sprechen habe, ist endlich jener des Abgeordneten Kaftan. Der Herr Abgeordnete beantragt statt des zweiten Absatzes des §. 3 den nachfolgenden Wortlaut *(liest)*:

„Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, wenn Personen, welche anderwärts heimatberechtigt sind, in derselben durch ein Jahr Aufenthalt genommen oder dieselbe nach einjährigem Aufenthalte verlassen haben, hievon die bisherige Heimatgemeinde zu verständigen.

Werden in einer Gemeinde die Angelegenheiten des Meldungswesens von einer staatlichen Behörde besorgt, so hat eine solche Verständigung von dieser Behörde an die Heimatgemeinde zu erfolgen.

Wird eine Person, welche anderwärts heimatberechtigt ist, in einer Gemeinde in den Heimatverband aufgenommen, so hat diese Gemeinde an die bisherige Heimatgemeinde dieser Person hierüber die Anzeige zu erstatten."

Bei Vergleichung dieses Antrages mit Absatz 2 des §. 3 muss ich constatiren, dass er denselben Inhalt hat, ausgenommen die Bestimmung, welche sich auf jene Gemeinden bezieht, in denen das Meldungswesen durch staatliche Behörden und Organe besorgt wird.

Der erste Absatz des Antrages Kaftan trägt die Anzeigepflicht den Gemeinden im allgemeinen auf, der zweite Absatz bezieht sich auf die Gemeinden, in denen das Meldungswesen durch staatliche Behörden besorgt wird, und der dritte Absatz betrifft die Anzeigepflicht im Falle der Heimaterwerbung in einer anderen Gemeinde.

Hinsichtlich des Absatzes 2 kann ich nicht bestreiten, dass er Schwierigkeiten vollständig beseitigt, welche den großen Gemeinden sehr widerwärtig scheinen. Bekanntlich wird in einigen großen Städten das Polizeiwesen durch staatliche Organe besorgt und damit ist auch die Besorgung des Meldungswesens in ihre Hände gegeben. Bei der Führung des Meldungswesens ist das ganze Material vorhanden, welches nothwendig ist, um der Anzeigepflicht der Gemeinde zu genügen, und wenn diese Pflicht an die staatlichen Meldungsämter übergeht, wird den großen Städten eine sehr bedeutende Erleichterung geschaffen.

In vielen Fällen lässt der Staat auch außerhalb der großen Städte, insbesondere in Industrieorten staatliche Polizeibehörden fungiren und weist diesen auch die Führung des Meldungswesens zu; auch für solche Fälle ist im Antrage Kaftan volle Rechnung getragen.

Weil nun der Antrag Kaftan den Absatz 2 im vollen Maße ersetzt, weil er stilistisch besser lautet, weil er im Ausschussberichte enthaltene Mängel

beseitigt und nebstdem noch die Lücke betreffs der Anzeigepflicht der großen Städte ausfüllt, nehme ich keinen Anstand, denselben dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Wir werden abstimmen. Zu §. 3 sind verschiedene Abänderungsanträge gestellt worden. Zunächst beantragt der Herr Abgeordnete Noske, Absatz 1 soll lauten *(liest)*:

„Zur Geltendmachung des in Gemäßheit des §. 2 dieses Gesetzes erworbenen Anspruches auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind nicht bloß der Bewerber selbst, sondern auch seine Nachfolger im Heimatrechte, dass heißt jene Personen, welche gemäß der Bestimmungen der §§. 6, 7, 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 13. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, ihr Heimatrecht von jenem des Anspruchsberechtigten ableiten, berechtigt."

Der Herr Abgeordnete Keil beantragt, dass die Worte „nicht bloß", ferner die Worte „sondern auch u. s. w." bis zum Schlusse im ersten Alinea — mit Ausnahme des Wortes „berechtigt" — ausbleiben. *(Rufe: Das ist dasselbe!)* Aber anders stilisirt. Es ist derselbe Zweck, aber in einer anderen Stilisirung. Für den Fall aber, dass das Alinea des Ausschusses angenommen wird, wünscht er, dass nach den Worten „sondern auch" aufgenommen werden die Worte „mit Zustimmung des Anspruchsberechtigten."

Der Herr Abgeordnete Dr. Byk wünscht, dass statt der Worte „der Bewerber" gesetzt werden die Worte „der Anspruchsberechtigte", womit sich der Herr Referent einverstanden erklärt hat.

Zum zweiten Alinea hat der Herr Abgeordnete Funke einen Abänderungsantrag gestellt, welcher lautet *(liest)*:

„Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, von der auf Grund des §. 1 oder §. 2 erfolgten Aufnahme einer Person in den Heimatverband die bisherige Heimatgemeinde zu verständigen."

Der Herr Abgeordnete Hagenhofer beantragt, Absatz 2 habe zu lauten *(liest)*:

„Jede Gemeinde ist verpflichtet, wenn Personen, welche anderwärts heimatberechtigt sind, in derselben durch fünf Jahre Aufenthalt genommen oder dieselbe nach einem mindestens ebensolangen Aufenthalte verlassen haben oder in den Heimatverband daselbst aufgenommen worden sind, die bisherige Heimatgemeinde gegen Empfangsbestätigung zu verständigen."

Der Herr Abgeordnete Kaftan wünscht, dass das Alinea folgendermaßen zu lauten habe *(liest)*:

„Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, wenn Personen, welche anderwärts heimatberechtigt sind, in derselben durch ein Jahr Aufenthalt genommen oder dieselbe nach einjährigem Aufenthalte verlassen habe, hievon die bisherige Heimatgemeinde zu verständigen.

Werden in einer Gemeinde die Angelegenheiten des Meldungswesens von einer staatlichen Behörde besorgt, so hat eine solche Verständigung von dieser Behörde an die Heimatgemeinde zu erfolgen.

Wird eine Person, welche anderwärts heimatberechtigt ist, in einer Gemeinde in den Heimatverband aufgenommen, so hat diese Gemeinde an die bisherige Heimatgemeinde dieser Person hierüber die Anzeige zu erstatten."

Endlich beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Marchet, es sei an Stelle des zweiten Alinea aufzunehmen ein Alinea, welches lauten soll *(liest)*:

„Im Verordnungswege sind die nöthigen Bestimmungen zu erlassen, damit die Heimatgemeinden von jenen thatsächlichen Verhältnissen, welche den Anspruch ihrer Gemeindeangehörigen auf die Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltgemeinde in Gemäßheit des §. 2 dieses Gesetzes begründen, Kentnis erlangen."

Bezüglich des letzteren Absatzes hat der Herr Referent sich einverstanden erklärt, dass derselbe als Zusatzantrag angenommen werde, auch bei Annahme des zweiten Alinea in der Fassung des Ausschusses oder in der Fassung Kaftan.

Zunächst werde ich das erste Alinea zur Abstimmung bringen, und zwar, wenn keine Einwendung erhoben wird, so, dass in den einzelnen Anträgen überall „Anspruchberechtigte" anstattt „Bewerber" vorkommt, und zwar zuerst in der Fassung des Herrn Abgeordneten Noske; im Falle der Ablehnung derselben wird dieses Alinea mit Ausschluss der vom Herrn Abgeordneten Dr. Keil beanständeten Worte zur Abstimmung gelangen und hiernach die Worte, welche der Herr Abgeordnete Dr. Keil beanständet und der Ausschuss beantragt. Im Falle der Annahme wird sodann der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Keil zur Abstimmung gebracht.

Sodann kommen wir zum Alinea 2, und zwar glaube ich, dass dasselbe zunächst in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Funke zur Abstimmung zu bringen sei, sodann in der Fassung des Herrn Abgeordneten Hagenhofer, hierauf in der Fassung des Herrn Abgeordneten Kaftan.

Hiernach kommt der Zusatzantrag Marchet zur Abstimmung, welcher, wenn alle diese Anträge abgelehnt werden, als selbständiger Antrag erscheint und an Stelle des zweiten Alinea gesetzt würde, eventuell, wenn das zweite Alinea angenommen würde, als Zusatzantrag.

Ist gegen diese Anordnung der Abstimmung etwas einzuwenden? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, wir werden also in dieser Weise vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea in der Fassung des Herrn Abgeordneten Noske, jedoch mit dem Worte „Anspruchberechtigte“ statt „Bewerber“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea mit dem Worte „Anspruchberechtigte“ anstatt „Bewerber“, jedoch mit Auslassung der vom Herrn Abgeordneten Dr. Keil beanständeten Worte „nicht bloß“ und „sondern auch . . .“ bis zum Schlusse — nur das Wort „berechtigt“ wäre beizubehalten — annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die vom Ausschusse beantragten, von Herrn Abgeordneten Dr. Keil beanständeten Worte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Dieselben sind angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach Antrag Keil nach den Worten „sondern auch“ einschalten wollen die Worte:

„mit Zustimmung des Anspruchsberechtigten“,

sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Der Antrag ist abgelehnt.

Somit ist Alinea 1 in der Ausschussfassung — nur mit der Abänderung angenommen, dass anstatt des Wortes „Bewerber“ nach Antrag Byk das Wort „Anspruchberechtigte“ gesetzt ist.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 2 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Funke annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Der Antrag ist angenommen.

Damit entfällt die Abstimmung über die Anträge Hagenhofer und Kaftan.

Es kommt nun der Zusatzantrag Marchet zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Der Antrag ist abgelehnt.

Wir gelangen nun zu §. 4. Zum Worte sind gemeldet: Contra der Herr Abgeordnete Noske, pro die Herren Abgeordneten Dr. Götz, Dr. Graf Piniński und Dr. Pacák.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Noske. *(Lebhafte Schlussrufe.)*

Ich bitte um Entschuldigung, ich habe bereits dem Herrn Abgeordneten Noske das Wort ertheilt. Ich bitte denselben, zu sprechen.

Abgeordneter **Noske:** Ich beschränke mich darauf, bei §. 4 den Antrag zu stellen, dass die Frist, innerhalb deren der Anspruch auf die Erwerbung des Heimatrechtes erloschen sein soll, wenn derselbe nicht nach dem Aufhören des Aufenthaltes in dieser Gemeinde von dem Betreffenden selbst, beziehungsweise seinen Nachfolgern im Heimatrechte oder, wie jetzt beschlossen wurde, von dessen Heimatgemeinde selbst geltend gemacht wird, nicht zwei Jahre, sondern nur ein Jahr dauern soll, und ich stelle diesen Antrag mit Rücksicht darauf, dass ich glaube, dass es vollständig ausreichend ist, jemand zu der Überlegung, ob er in einer Gemeinde die Heimatberechtigung ansuchen will oder nicht, ein Jahr Zeit zu lassen. Das ist vollkommen genügend und ich sehe nicht ein, warum man jemand, der die Gemeinde schon verlassen hat, nachdem er also schon zu erkennen gegeben hat, dass er in dieser Gemeinde möglicherweise seine zukünftige Heimat nicht suchen will, ein zweites Jahr Zeit zur Überlegung lassen muss, ob er diese Berechtigung noch ansuchen will oder nicht.

Ich beschränke mich auf diese wenigen Bemerkungen, weil ich ja sehe, dass das hohe Haus gar keiner, auch nicht der billigsten und berechtigtesten Forderung zustimmt. Ich habe schon bei §. 3 betont: es ist nur eine Pflicht, die ich hier erfülle, in dem Bewusstsein, dass das hohe Haus dieser Pflicht nicht Rechnung trägt, dass es taub und blind allen Erwägungen der Billigkeit gegenüber ist, die bei dieser Gesetzesvorlage geltend gemacht werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Götz.

Abgeordneter Dr. **Götz:** Ich werde nur ganz wenige Bemerkungen zu dem in Verhandlung stehenden Paragraphen machen. Ich erlaube mir vor allem die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf zu lenken, dass nunmehr das Alinea 2 des §. 4 entfallen muss.

Ich stelle einen Abänderungsantrag, der dahin geht, dass es an Stelle der Worte: „Die hier vorgesehenen Eingaben der Heimatgemeinden zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband im Sinne des §. 2 sind als gebürenfrei zu behandeln“ heißen soll:

> „Die in Gemäßheit der §§. 2, 3 und 4 einzubringenden Gesuche zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind als gebürenfrei zu behandeln.“

Der Unterschied zwischen dem Antrage des Ausschusses und meinem Antrage besteht darin, dass der Ausschuss lediglich die Gesuche der Gemeinden um Aufnahme ihrer Heimatangehörigen in einen anderen Heimatverband für stempelfrei erklärt, während nach meiner Meinung auch das Ansuchen des Anspruchs-

berechtigten selbst stempelfrei sein soll. Die Begründung meines Antrages ist eine sehr einfache.

Erstens sehe ich gar keinen Grund für eine verschiedene Behandlung der Eingaben der Gemeinden und der Berechtigten ein, weil doch beide denselben Zweck verfolgen, und zwar glaube ich, dass die Eingaben nur den Zweck haben, die Constatirung der Erwerbung des Anspruches auf die Heimatzuständigkeit im öffentlichen Interesse, zur Ordnung geregelter öffentlicher Heimatverhältnisse herbeizuführen.

Ich bin deshalb der Meinung, dass, weil dieser Zweck die Ursache der Nothwendigkeit der Überreichung eines Gesuches ist, diese Eingaben stempelfrei sein sollen. Drittens glaube ich, dass jede Ursache der Behinderung der vollständigen Durchführung des Gesetzes hinweggeräumt werden solle, und ein solcher Hinderungsgrund wäre es, wenn der einzelne Anspruchberechtigte noch eine Stempelgebür bezahlen müsste. Was die Stempelgebür anbelangt, so bin ich im Zweifel, welcher Stempelbetrag eigentlich abgefordert werden sollte. Tarifpost IV 3, lit. c) sagt, dass Gesuche um Aufnahme in den Gemeindeverband vom ersten Bogen 2 fl. betragen.

Nun könnte man allerdings der Meinung sein, die Tarifpost habe nur auf die freiwillige Aufnahme Rücksicht genommen. Ich glaube aber, dass wir denn doch nicht der Interpretation der Finanzbehörden es überlassen sollen, ob sie dieser oder jener Anschauung sind. Soweit ich die wohlwollende Haltung der Finanzbehörden bei Auslegung der Finanzgesetze gegenüber den Staatsbürgern kenne *(Heiterkeit)*, würden jedenfalls die Staatsbehörden sagen, die Tarifpost unterscheide nicht, ob die Aufnahme eine freiwillige ist oder nicht, folglich habe man diesen Zweigulden-Stempel zu zahlen.

Ich kann wohl aus dem Grunde, dass die hohe Regierung zu meiner Anregung nicht Stellung nimmt, während sie doch Stellung nehmen müsste, wenn sie sich in Opposition zu diesem Antrage stellen würde, nach dem Grundsatze: Qui tacet consentire videtur schließen, dass die hohe Regierung mit meinem Antrage einverstanden ist, und empfehle Ihnen die Annahme desselben.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht mithin in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Noske beantragt, dass statt „zwei Jahre“ es „ein Jahr“ heißen soll. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński.

Abgeordneter Dr. Graf **Piniński:** Meine Herren! Ich werde mich auf eine sehr kurze Bemerkung beschränken. Ich habe auch einen Antrag zu §. 4 zu stellen. Wie die Herren wissen, haben wir im §. 3 den zweiten Absatz abgeändert. *(Ruf: Leider! — Abgeordneter Noske: Gott sei Dank! — Heiterkeit.)* Mit Rücksicht darauf muss ich auf die Sache zurückkommen. Ich finde nicht „leider“, weil die Bestimmung, die darin enthalten war, einfach in der Praxis undurchführbar wäre. *(So ist es!)* Das war der Grund, warum wir dagegen gestimmt haben, obwohl wir alle auf das wärmste für das Gesetz eintreten und das Gesetz als außerordentlich wichtig und nothwendig betrachten. *(Abgeordneter Dr. Stránský: Jetzt hat es gar keinen Sinn!)*

Es wird doch einen wichtigen Sinn haben. Ich leugne ganz entschieden, dass man die Erwerbung der Heimatberechtigung nur auf jene Weise beweisen könnte, wie es im zweiten Absatze gesagt ist. Es gibt Tausende verschiedene andere Arten, den Aufenthalt zu beweisen. In Bezug auf §. 3 haben wir also mit Herrn Dr. Funke gestimmt.

Betreffend §. 4 möchte ich aber eine Abänderung beantragen, die ganz im Sinne der Herren geht, und die der Gemeinde es erleichtern soll, den betreffenden Anspruch geltend zu machen. Im §. 4 heißt es im ersten Absatze, dass, wenn der Betreffende, der sich in der Gemeinde aufgehalten hat, nachher dieselbe verlässt, den Anspruch binnen zwei Jahren geltend machen kann. Da nun der zweite Absatz infolge Abänderung des zweiten Alinea des §. 3 auch hier entfallen muss, so könnte auch die bisherige Heimatgemeinde nur binnen dieser zwei Jahre, nachdem der Betreffende die andere Gemeinde verlassen hat, den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband der letzteren erheben.

Nun ist diese Preclusivfrist für den Betreffenden selbst hinreichend groß, weil er weiß, dass er den Anspruch erworben hat, für die Gemeinde aber, die sich erst erkundigen muss *(Abgeordneter Dr. Pacák: Wo wird sie sich erkundigen?)* — sie wird sich schon erkundigen, wo der Betreffende ist — ist dieser Zeitraum zu kurz.

Infolge dessen beantrage ich, dass diese Frist und zwar nur für die Gemeinden von zwei auf fünf Jahre verlängert werden soll; außerdem wünsche ich eine unbedeutende stilistische Änderung zum ersten Absatz des §. 4, so dass derselbe lauten würde *(liest)*:

„Hat ein österreichischer Staatsbürger seinen Aufenthalt in der Gemeinde, in welcher er gemäß §. 2 dieses Gesetzes den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatsverband erworben hat, aufgegeben oder das Gebiet der Gemeinde unfreiwillig verlassen, so kann dieser Anspruch von dem Berechtigten selbst oder seinen Nachfolgern im Heimatrechte nur binnen zwei Jahren, von dessen Heimatgemeinde dagegen binnen fünf Jahren nach dem

Aufhören des Aufenthaltes in der Gemeinde geltend gemacht werden."

Der Absatz 2 wäre zu streichen. Bezüglich des dritten Absatzes bin ich mit dem Antrage Götz einverstanden, der eine Erweiterung der Gebürenfreiheit bezweckt und gegen den wohl niemand etwas einwenden wird, als höchstens das Finanzministerium. Da nun von dieser Seite auch kein Einwand erhoben wurde, so sollte man dieser Änderung wohl zustimmen, denn sie ist eine Verbesserung gerade für jene, welche die Heimatberechtigung erlangen wollen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Piniński unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht)*. Er ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Pacák.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Mit Rücksicht darauf, dass bereits der Herr Abgeordnete Dr. Götz den Antrag gestellt hat, den ich stellen wollte, verzichte ich auf das Wort.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Funke.

Abgeordneter Dr. **Funke:** Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Dr. Götz, mit dem ich in Angelegenheit dieser Vorlage nicht übereinstimme, hat sich bei seinen Ausführungen sofort dahin ausgesprochen, dass infolge der Abstimmung über den zweiten Absatz des §. 3 nunmehr der zweite Absatz des §. 4 zu entfallen habe.

Ich bin diesmal ausnahmsweise vollständig seiner Ansicht, weil sie mir die einzig richtige zu sein scheint.

Dieses Gesetz kann in keiner Weise als eine Bevormundung rücksichtlich der Gemeinden angesehen werden, und wenn der Herr Graf Piniński bezüglich der Heimatgemeinde einen Termin von fünf Jahren festsetzt, so lässt sich die Bestimmung eines so langen Zeitraumes keinesfalls rechtfertigen.

Ich bitte, der Betreffende hat die Gemeinde vor zehn Jahren verlassen und nun soll es noch weitere fünf Jahre gestattet sein, dass nicht er, sondern seine Gemeinde das Heimatrecht für ihn zu reclamiren berechtigt ist!

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat heute vollständig richtig hervorgehoben, dass diese Behandlungsweise der Gesetze, welche mehr als eine Bevormundung des Einzelnen involvirt, welche die Freiheit und die Rechtssphäre des Einzelnen vollständig aufhebt, sich doch gerade vom socialpolitischen Standpunkte, auf welchen sich die Regierung gestellt hat, in keiner Weise rechtfertigen lässt.

Die Freiheit des Einzelnen wird gebunden, er hat schon durch sein Stillschweigen erklärt, dass er nach Verlauf von zehn Jahren kein Verlangen nach einer neuen Heimatgemeinde trage, und seine Heimatgemeinde soll noch nach fünf Jahren das ihm gebürende Recht für ihn ausüben können, trotzdem er sein altes Heimatrecht behalten will!

Und wenn alle vom moralischen und ethischen Wert der Heimat, auf den ich zuerst hingewiesen habe, der aber zu bald in Vergessenheit gerieth, sprechen, so lassen Sie es, wie es ist, gehen Sie nicht weiter in der Bevormundung, überlassen Sie das dem Einzelnen und nicht der betreffenden Heimatgemeinde.

Der Zeitraum von fünf Jahren läßt sich durch gar nichts rechtfertigen, da müsste man unter Umständen ein Methusalemsalter erreichen, um das Recht zu haben, über seine eigene Heimat zu verfügen. *(Abgeordneter Tschernigg: Warum haben Sie den §. 3 nicht belassen?)* Weil er ein Monstrum gewesen ist, weil kein Mann, der im Verwaltungsdienste je gearbeitet oder über die Folgen der Vorlage des Verwaltungsausschusses nachgedacht hat, einem solchen Antrage zustimmen kann. *(Abgeordneter Tschernigg: Die Folgen wären praktisch!)* Unpraktisch, weil das Gesetz nicht durchführbar wäre.

Übrigens ist über §. 3 hinreichend gesprochen und auch abgestimmt worden. Es mag der Antrag Piniński ein Entgegenkommen für die Herren sein, welche durch die Annahme meines Antrages etwas aigrirt worden sind, aber in der Wirklichkeit ist auch dieser Antrag undurchführbar. Es ist keine Ursache für eine solche Bestimmung vorhanden. Natürlich ist es nur, im §. 4 zu sagen, der zweite Absatz muss vollständig eliminirt werden, und diesen Antrag erlaube ich mir zu stellen, wenn ich auch nicht die Hoffnung habe, dass derselbe vom hohen Hause angenommen werden wird. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht Fall, die Debatte daher geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Schwarz:** Der Herr Abgeordnete Tschernigg hat in einem Zwischenrufe während der Rede des letzten Herrn Redners bemerkt, dass die Abänderung des §. 4 des Gesetzentwurfes deshalb nothwendig erscheint, weil die Abstimmung bei §. 3 ein seitens des Verwaltungsausschusses nicht vorhergesehenes Resultat geliefert hat. Der Abgeordnete Tschernigg hat vollkommen Recht.

Die Herren, die diese Abänderung herbeigeführt haben, gingen von der Behauptung aus, dass die Bestimmungen, betreffend die Anzeigepflicht, welche der Verwaltungsausschuss in dem Gesetzentwurfe aufgenommen hat, nicht durchführbar sind.

Ich habe meine Einwendung dagegen schon erhoben und habe nur zu bemerken, dass erst die Praxis über dieses Gesetz zeigen wird, ob da nicht ein großer Fehler geschehen ist.

Es wird sich zeigen, dass die Evidenz, die ja die Voraussetzung einer geregelten Ordnung des Heimatwesens ist, den Gemeinden vollständig abhanden kommen wird und wir in solche Verhältnisse gerathen werden, wie wir sie infolge der Bestimmungen des provisorischen Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 hatten und bis dato noch haben. Ich wollte das bemerkt haben, damit ich die Herren verantwortlich mache für die Folgen, welche diese Eliminirung in Bezug auf die Handhabung des Gesetzes und auf die Erreichung des Zweckes haben wird, welchen man mit diesem Gesetze verfolgt.

Es ist nun selbstverständlich, dass diese Eliminirung des Absatzes 2 des §. 3 im Gesetzentwurfe auch eine Änderung des §. 4 zur Folge haben muss. Insbesondere trifft dies beim Absatze 2 zu, der in enger Verbindung mit dem fallengelassenen Absatze 2 des §. 3 stand und besagt, dass die für die Anspruchserhebung festgestellte Frist für die Heimatgemeinde erst mit dem Tage beginnt, an welchem nach §. 3 die Anzeige von dem Verlassen der Heimatgemeinde erfolgt ist. Da diese Anzeigepflicht entfallen ist, muss natürlicherweise auch in diesem Paragraph der zweite Absatz entfallen, wie es der Herr Abgeordnete Funke beantragt.

Was die übrigen Anträge, und zwar jene der Herren Abgeordneten Noske und Graf Piniński betrifft, so gestalten sich dieselben, ich gestehe das offen, als eine Fortsetzung des Kampfes, der zwischen den zwei einander gegenüberstehenden Interessen geführt wird. Der Herr Abgeordnete Noske verlangt in seinem Antrage die Verkürzung der Frist, in welcher sowohl der einzelne, als auch die Gemeinde das Anspruchsrecht erheben darf, auf ein Jahr, während Graf Piniński diese Frist bei den Gemeinden auf die Zeit von fünf Jahren verlängert wissen will. Der Herr Graf glaubt damit den Gemeinden in dieser Frage eine günstigere Stellung wieder zu gewinnen; allein, wenn auch die Frist auf fünf Jahre festgestellt wird, so wird in dem Gesetze doch die Hauptsache fehlen, nämlich das Mittel, welches der Heimatgemeinde ermöglichen würde, die Evidenz über ihre Heimatangehörigen, welche in der Fremde weilen, zu führen und insbesondere die qualificirte Zeitdauer, in welcher das Heimatrecht von ihnen in der Aufenthaltgemeinde ersessen wird, im Auge zu behalten. Da der Antrag des Abgeordneten Grafen Piniński für die Gemeinden günstiger ist, sich also dem Standpunkte, den der Verwaltungsausschuss in dieser Frage angenommen hat, nähert, so ist es selbstverständlich, dass ich für denselbe eintrete, den Antrag Noske aber vollständig verwerfe.

Ich komme nun zu dem letzten Antrage, welcher den dritten Absatz des §. 4 betrifft.

Dieser Absatz behandelt die Gebürenbefreiung bei Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband.

Der Entwurf enthält eine Befreiung nur für die Eingaben der Heimatgemeinden, während der Abgeordnete Dr. Götz in seinem Antrage die Gebürenbefreiung auch auf die einzelnen Individuen erstreckt wissen will. Ich stimme darin mit ihm umsomehr überein, als es sich ja um die Erwerbung eines Rechtes handelt, das auf Grund eines Gesetzes erworben wird, und weil, wenn die Heimatgemeinden von der Stempelgebür in dieser Beziehung befreit werden, kein Grund vorhanden ist, nicht auch den einzelnen Petenten eine solche Befreiung zuzugestehen.

Wir werden in der Lage sein, uns mit der Frage, ob ein auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung erworbenes Recht von der Einhebung einer Gebür abhängig gemacht werden kann, noch einmal zu beschäftigen, bis es sich um das Gebürenrecht der Gemeinden handeln wird.

Auf Grund dieser Ausführungen empfehle ich zur Annahme den Antrag des Abgeordneten Dr. Grafen Piniński, welcher den Absatz 1 betrifft, ferner jenen des Abgeordneten Dr. Götz, welcher Absatz 3 betrifft, und selbstverständlich auch den Antrag des Abgeordneten Dr. Funke, welcher die Weglassung des Absatzes 2 bezweckt.

Präsident: Ich bitte die Herren, ihre Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)*

Zu §. 4 sind nachstehende Abänderungsanträge gestellt worden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński beantragt die Abänderung der Fassung des ersten Alinea; dieses hätte zu lauten *(liest)*:

> „Hat ein österreichischer Staatsbürger seinen Aufenthalt in der Gemeinde, in welcher er gemäß §. 2 dieses Gesetzes den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband derselben erworben hat, aufgegeben, oder das Gebiet der Gemeinde unfreiwillig verlassen, so kann dieser Anspruch von dem Berechtigten selbst oder seinem Nachfolger im Heimatrechte nur binnen zwei Jahren, von dessen Heimatgemeinde dagegen binnen fünf Jahren nach dem Aufhören des Aufenthaltes in der Gemeinde geltend gemacht werden."

Ebenso hat zu Alinea 1 des §. 4 der Herr Abgeordnete Noske einen Abänderungsantrag gestellt, welcher die im Alinea 1 festgesetzte Frist von zwei Jahren auf ein Jahr herabsetzen will, und wie mir der Herr Abgeordnete Noske selbst mittheilt, wünscht er diese Herabsetzung auch für die zwei Jahre, welche

im Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Piniński vorkommen.

Die Streichung des zweiten Alinea ist vom Herrn Abgeordneten Dr. Funke und vom Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Piniński beantragt und vom Herrn Berichterstatter angenommen worden.

Endlich hat zum dritten Alinea der Herr Abgeordnete Dr. Götz einen Abänderungsantrag gestellt, wonach dieses Alinea zu lauten hätte *(liest)*:

„Die in Gemäßheit der §§. 2, 3 und 4 eingebrachten Gesuche zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind als gebürenfrei zu behandeln."

Wir werden bei der Abstimmung über §. 4 folgendermaßen vorgehen. Wir werden das erste Alinea desselben zunächst in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Piniński, jedoch mit vorläufiger Auslassung der Worte „zweier Jahre" zur Abstimmung bringen.

Für den Fall der Annahme wird dann statt der „zwei Jahre" der Antrag Noske auf „ein Jahr", und sodann im Falle der Ablehnung der Antrag Piniński auf „zwei Jahre" zur Abstimmung gebracht.

Sollte der Antrag Piniński abgelehnt werden, so wird über das Alinea 1 des §. 4 mit „einem Jahre" nach dem Antrage Noske, und im Falle der Ablehnung mit den Worten „zwei Jahre" nach der Fassung des Ausschusses abgestimmt.

Die Abstimmung über das zweite Alinea entfällt, falls nicht ein Mitglied des hohen Hauses die Aufnahme desselben wünscht.

Das dritte Alinea kommt zunächst in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Götz, und im Falle der Ablehnung sodann in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung.

Wird dagegen eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche das erste Alinea des §. 4 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Piniński mit vorläufiger Auslassung der Worte „zweier Jahre" annehmen wollen sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fassung ist angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche statt der Worte „zwei Jahre", welche der Herr Abgeordnete Graf Piniński beantragt, nach dem Antrage Noske die Worte „eines Jahres" aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist dies abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche nach dem Antrage Piniński, beziehungsweise des Ausschusses die Worte „zweier Jahre" aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Wird von irgend einem der Herren die Aufnahme des zweiten Alinea beantragt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so hat das hohe Haus die Streichung des zweiten Alinea beschlossen.

Das dritte Alinea gelangt zunächst in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Götz zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Alinea 3 des §. 4 in der Fassung Götz annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 3 ist in der Fassung Götz angenommen und somit §. 4 erledigt.

Ich werde mir nunmehr erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Es sind von dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Krynicki und Genossen, sowie von dem Herrn Abgeordneten v. Forcher und Genossen Dringlichkeitsanträge in Nothstandssachen eingebracht worden; ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Forcher, Posch und Genossen.

Am 15. October d. J. hat ein Wolkenbruch in den Gemeinden St. Nicolai, Groß- und Kleinsölk, Stein an der Enns, Öblarn u. s. w. im politischen Bezirke Gröbming in Steiermark großen Schaden gemacht. Durch große Wassermassen wurden entwurzelte Bäume in allen Größen, Holzmassen und Steine mitgerissen und fortgeschwemmt, durch welche Verclausungen hervorgerufen wurden, Felder und Wiesen verschottert, Gebäude, Straßen und Brücken weggerissen, viele Lebensmittel- und Futtervorräthe zerstört und so diese armen Bewohner in die bitterste Nothlage versetzt, welche dringend der Staatshilfe bedürfen.

Die Gefertigten stellen somit den Antrag:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in den betreffenden Gemeinden des politischen Bezirkes Gröbming mit aller Beschleunigung die Schadenserhebungen zu pflegen und den Beschädigten eine angemessene Unterstützung aus Staatsmitteln zu gewähren.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag nach §. 31 der Geschäftsordnung mit allen Abkürzungen zu behandeln und dem Budgetausschusse zuzuweisen.""

Wien, am 23. October 1896.

Posch.	Forcher.
Fax.	Ludwig.
Lorber.	Tschernigg.
Dobernig.	Rammer.
Polzhofer.	Schier.
Skala.	Hütter.
Attems.	Erb.
Kaiser.	Peschka.

Hauck.	Dr. Lueger.
Kupelwieser.	Auersperg.
Rigler.	Dötz."

„Dringlichkeitantrag des Abgeordneten Krynicki und Genossen.

Am 16. d. M. ist der Marktflecken Narajow im politischen Bezirke Brzezany durch eine Feuersbrunst nahezu vernichtet worden.

Ein orkanartiger Sturmwind verstreute ein zufällig ausgebrochenes einzelnes Feuer mit wüthender Schnelligkeit nach allen Richtungen — alles, was das Feuer ergriff, musste bis zum Grunde verbrennen — jede Rettung von Hab und Gut war ausgeschlossen, kaum gelang es mit dem Leben davon zu kommen, und vier Menschen sind in den Flammen umgekommen.

Nach einer Mittheilung des Bürgermeisters sind 153 Wohnhäuser, nahezu die Hälfte des Marktfleckens abgebrannt, 280 Familien, nahezu die Hälfte der ganzen Bevölkerung sind nunmehr ohne Obdach, Brot und Kleid, auch aller sonstigen Existenzbedingungen beraubt.

Es stellen diesemnach die Gefertigten den Antrag:

„„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Katastrophe der Feuersbrunst in Narajow am 16. d. M. ungesäumt erheben zu lassen und nach dem Ergebnisse mit der angedeuteten umfassenden Hilfsaction des Staates vorzugehen.""

In formaler Beziehung wird beantragt, den vorstehenden Antrag als dringlich zu behandeln und dem Budgetausschusse zuzuweisen (§. 31 der Geschäftsordnung).

Wien, den 23. October 1896.

Dzieduszycki.	Krynicki.
Dr. Lewicki.	Jaworski
Dr. Byk.	Jedrzejowicz.
Dr. Milewski.	Henzel.
Dr. Kraiński.	Borkowski.
Chrzanowski.	Czaykowski,
Klucki.	Dr. Rutowski.
Potocki.	Eugen Abrahamowicz.
Łoś.	W. Gniewosz.
Hofmokl.	Dr. Weigel."

Präsident: Diese Dringlichkeitsanträge werde ich auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuweisen.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel:** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Marchet und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Freiherrn v. Gautsch.

Nach einer uns in vollkommen verläßslicher Weise zugekommenen Mittheilung vertheilte am 22. October d. J. der Herr Katechet an der Knabenvolksschule in Bruck an der Leitha, Franz Stift, in der dritten Classe dieser Schule an vierzehn Knaben im Alter von acht bis neun Jahren während der Religionsstunde das hier inliegende Schriftchen, welches den Titel „Der Liberalismus" führt und P. Georg Freund aus Wilmersdorf bei Berlin zum Verfasser hat.

In dieser Schrift wird der Liberalismus in der heftigsten Weise angegriffen und als ein Feind Gottes, ein Feind der Religion, ein Feind der Heiligkeit der Ehe, ein Feind der Eltern und der Kinder, sowie des arbeitenden Volkes dargestellt. Wir vermeiden es, in eine Besprechung des Inhaltes dieses Pamphletes und in eine Widerlegung der in demselben enthaltenen crassen Unrichtigkeiten einzugehen.

In Erwägung aber, dass es mit der Gesetzgebung im Widerspruche steht, wenn ein Religionslehrer die Schule zur Vertheilung von politischen Schriften benützt, in fernerer Erwägung, dass das Hineintragen des politischen Streites in die Schule unbedingt verwerflich, besonders tadelnswert und bedenklich aber dann ist, wenn dies durch einen Priester geschieht,

in endlicher Erwägung, dass es Aufgabe der Regierung ist, für die Beobachtung der Gesetze durch jedermann zu sorgen und speciell Aufgabe des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ist, dafür zu sorgen, dass Kinder nicht zu politischer Agitation missbraucht werden,

stellen die Gefertigten an Euere Excellenz die Anfrage:

„„1. Ist Euerer Excellenz der eingangs mitgetheilte Vorgang bekannt, und

2. was gedenken Euere Excellenz, wenn sich derselbe als richtig herausstellen wird, zu thun, um einen solchen, leider nicht vereinzelten Missbrauch der Schule rasch und endgiltig abzustellen?""

Wien, am 23. October 1896.

Dr. Stöhr.	Dr. Marchet.
Dr. Nitsche.	Dr. Kuenburg.
Dr. Groß.	Elbl.
Dr. Götz.	Hübner.
Dr. Menger.	Lorber.
W. Demel.	Tittinger.
Josef Kirschner.	Wannieck.
Siegmund.	Dr. Schücker.
Dr. Funke.	Dr. Knoll.
Dr. Russ.	Dr. Pergelt.

Peschka. Dr. Fournier.
Auspitz. Josef Engel."

„Interpellation des Abgeordneten Sokol und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern.

Euere Excellenz! Der Bildungsverein Pokrok in Kolin überreichte am 15. October l. J. an die dortige Bezirkshauptmannschaft folgende Anzeige:

„Der Bildungsverein Pokrok in Kolin wird Sonntag, den 18. l. M., um 3 Uhr nachmittags in den Räumlichkeiten der Turnhalle einen öffentlichen Vortrag über die große französische Revolution veranstalten. Vortragen wird der Redacteur Jos. Skalák aus Prag. Nach dem Vortrag wird die Vollversammlung der Mitglieder in den Vereinsräumlichkeiten stattfinden. Wir ersuchen um die Bewilligung zur Affichirung von Placaten."

Die Anzeige wurde um ½3 Uhr nachmittags an die Bezirkshauptmannschaft überreicht. Die Vereinsräumlichkeiten befinden sich in der Turnhalle und ähnliche Anzeigen genügten der politischen Behörde sonst immer, um eine Versammlung zu bewilligen. Diesmal erhielt jedoch der Vereinsvertreter folgenden Bescheid:

„Ihre am 15. October 1896 um 4¼ Uhr nachmittags hieher eingebrachte Anzeige, dass der Bildungsverein Pokrok in Kolin am Sonntag, den 18. October l. J., um 3 Uhr nachmittags in den Räumlichkeiten der Turnhalle einen öffentlichen Vortrag über die große französische Revolution veranstalten will, kann nicht zur ämtlichen Kenntnis genommen werden und die Abhaltung dieses öffentlichen Vortrages wird verboten, da nach §. 2 des Versammlungsgesetzes die Anzeige einer jeden öffentlichen Versammlung wenigstens drei Tage vor ihrer Abhaltung stattfinden muss, wogegen Ihre Anzeige erst am 15. October 1896, um 4¼ Uhr nachmittags überreicht wurde, und somit der Zeitraum seit der Überreichung der genannten Anzeige bis zur Abhaltung der Versammlung nicht volle drei Tage beträgt. In der oberwähnten Anzeige wird ferner der Ort der Versammlung nicht bestimmt angegeben, da eine bloße Angabe der Räumlichkeiten ohne Angabe des Ortes oder der Gemeinde, wo diese Räumlichkeiten sich befinden, dem klaren Wortlaut des §. 2 des Versammlungsgesetzes nicht enspricht und es wird dieses Verbot im Sinne des §. 13 des citirten Gesetzes begründet. Endlich aber, abgesehen von den schon angeführten Gründen, kann die angezeigte Versammlung deshalb nicht bewilligt werden, da der Bildungsverein Pokrok nicht berechtigt ist, Vorträge politischer Art zu halten.

Die durch dieselbe Anzeige hieher angemeldete Abhaltung der Vollversammlung der Mitglieder kann deshalb zur ämtlichen Kenntnis nicht genommen werden, da nach §. 15 des Vereinsgesetzes weder die Zeit dieser zweiten Versammlung noch der Ort bestimmt angegeben ist. Deshalb wird auch die Abhaltung der Vollversammlung im Sinne des §. 21 des Vereinsgesetzes verboten."

Der Bescheid schließt mit gewöhnlicher Hinweisung auf die Möglichkeit eines Recurses und gefertigt ist der Bezirkshauptmann Kostka.

Man sieht klar, dass die in der Motivirung des Verbots angeführten Gründe nicht stichhältig und bloße Bemäntlungen der amtlichen Willkür sind. Was den ersten Grund betrifft, so kann durch Zeugen bestätigt werden, dass die Anzeige wirklich am 15. October um ½3 Uhr nachmittags, also volle drei Tage vor der Abhaltung der Versammlung überreicht worden war. Wenn es aber auch wirklich fünf Viertelstunden gebraucht hat, bevor die Anzeige aus einem Amtslocal in das andere, wo sie erledigt werden sollte, gelangt war, so sollte man doch bedenken, dass das Gesetz nicht von Stunden, sondern nur von Tagen spricht, und seine Auslegung kann keine andere sein, als dass zwischen der Überreichung der Anzeige und der Versammlung volle zwei Tage verstreichen.

Was den zweiten Grund anbelangt, so erweist er sich ebenfalls als eine bloße Chicane, wenn man bedenkt, dass es sich um die gewöhnlichen in Kolin allgemein bekannten Räumlichkeiten handelte, in denen die Vereinsversammlungen bis jetzt immer abgehalten wurden.

Ebenso erweist sich der dritte Grund als nichtig, denn ein geschichtlicher Vortrag gehört doch zur Förderung der Bildung, was der statutenmäßige Zweck des Vereines ist. Über die französische Revolution wird doch auch an den Mittelschulen vorgetragen und man wird doch nicht glauben, dass man an unseren Schulen die Politik betreibt.

Die Gefertigten sehen in solchen willkürlichen Einschränkungen des Vereins- und Versammlungsgesetzes die Fortsetzung des unglückseligen Ausnahmszustandes, die doch von dem Willen einzelner Beamten unmöglich abhängen kann, und erlauben sich daher die Anfrage:

„„Ist Euere Excellenz geneigt, die untergeordneten Regierungsorgane streng anzuhalten, dass sie sich bei der Durchführung des Vereins- und Versammlungsgesetzes keiner Willkür schuldig machen und durch zwecklose Chicanen die Bevölkerung nicht reizen?""

Wien, am 23. October 1896.

Kaftan. Sokol.
Březnovský. Adámek.
Sláma. Dr. Brzorád.
Teklý. Dr. Dyk.
Dr. Blažek. Purghart.
Dr. Stránský. Hájek.

Dr. Šamánek.	Sehnal.
Dr. Dvořák.	Dr. Kurz.
Rašin.	Dr. Gregr.
Dr. Slavík.	Dr. Kaunic.
Formánek.	Dr. Engel."

Schriftführer **Dobernig** (*liest*):

„Interpellation des Abgeordneten Wrabetz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Februar 1893 wurde ein Gesetz beschlossen, „wodurch §. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, in Betreff der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zukommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebüren abgeändert wird".

Dieses Gesetz ruht derzeit noch unerledigt im hohen Herrenhause, da die Regierung seinerzeit erklärte, dem Wunsche des Abgeordnetenhauses erst nach Beendigung der Steuerreform entsprechen zu können.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Mai 1895 gab laut stenographischen Protokolles der damalige Finanzminister v. Plener in der Debatte über die Rentensteuer bezüglich der in dem eingangs erwähnten Gesetze beschlossenen Aufhebung der zweiprocentigen Gebür von den Zinsen der Spareinlagen bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, folgende Erklärung ab:

„Es ist diesfalls schon von Seite der Regierung ganz bestimmt erklärt worden, dass für den Fall des Zustandekommens des Steuerreformgesetzes diese zweiprocentige Gebür, welche heute von den Genossenschaften erhoben wird und thatsächlich eigentlich eine in Gebürenform erhobene Rentensteuer von den Einlagezinsen ist, entfallen werde, damit nicht beide gleichzeitig nebeneinander von den Einlagezinsen erhoben werden.

Diese Versicherung gebe ich auch hier, sowie ich es im Ausschusse schon gethan habe, auf das allerbestimmteste und füge noch die äußerliche parlamentarische Thatsache hinzu, dass wir für die Aufhebung dieser zweiprocentigen Gebür bei den Genossenschaften schon ein ganz bestimmtes parlamentarisches Stadium hinter uns haben, welches uns die Vollziehung dieser Befreiung sehr leicht macht.

Wie nämlich den Herren vielleicht noch erinnerlich ist, hatte das Abgeordnetenhaus vor zwei Jahren beschlossen, diese zweiprocentige Gebür aufzuheben. Der bezügliche Gesetzentwurf ist bis jetzt im Herrenhause zurückgeblieben.

Es unterliegt aber gar keinem Anstande, dass, wenn wir mit der Steuereform vorgehen, dieser Gesetzentwurf vom Herrenhause aufgenommen werde, und dass wir dann unmittelbar an das Zustandekommen dieses großen Steuerreformwerkes die Aufhebung der zweiprocentigen Gebür für die Genossenschaften anschließen können."

Seit der Abgabe dieser Erklärung seitens des früheren Herrn Finanzministers v. Plener ist die Steuerreform in beiden Häusern des Reichsrathes beendigt worden und werden voraussichtlich die neuen Steuergesetze mit 1. Jänner 1898 in Kraft treten.

Die Gefertigten erlauben sich deshalb an den derzeitigen Herrn Finanzminister folgende Anfrage zu stellen:

„„1. Erkennt derselbe die vorcitirte, die Aufhebung der zweiprocentigen Gebür für die Zinsen der bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erliegenden Spareinlagen zusichernde Erklärung des früheren Herrn Finanzministers auch als für die derzeitige Finanzverwaltung, beziehungsweise für sich bindend an?

2. Wenn ja, ist der Herr Finanzminister bereit, zu veranlassen, dass das mehrerwähnte, diese Gebürenaufhebung beschließende Gesetz im hohen Herrenhause erledigt werde, um gleichzeitig mit den neuen Steuergesetzen in Wirksamkeit treten zu können?""

Wien, 23. October 1896.

Bendel.	Wrabetz.
Siegmund.	Dr. Kronawetter.
J. Engel.	Peschka.
Stöhr.	Dr. Groß.
Dr. Götz.	Dr. Demel.
Dr. Knoll.	Dr. Roser.
Hütter.	Dr. Schücker.
Bohaty.	Noske."

„Interpellation des Abgeordneten Schneider und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten Grafen Badeni.

Der in Valla im Wieselburger Comitate wohnhafte Ökonom Victor Ritter v. Greck erhielt am 21. October um halb 10 Uhr vormittags durch den Gemeindediener eine Vorladung in die Gemeindekanzlei Valla. Daselbst traf er den Oberstuhlrichter Haneker aus Neusiedel am See mit zwei Gendarmen, einen gewissen Franz Michlitsch, den dortigen Gemeindeschreiber Varhegi Franz und den Cassier der Gemeinde, Matthias Molnár, an. Auf die Frage des Herrn v. Greck, womit er dem Herrn Stuhlrichter dienen könne, erwiderte Oberstuhlrichter Hanecker, er habe höhere Ordre gegen ihn (Herrn v. Greck) amtszuhandeln. Auf die zweite Frage: „Warum?" antwortete der Stuhlrichter, es sei gegen ihn die Anzeige erstattet worden, er habe ein liberales Placat im Gasthause herabgerissen und er reize das Volk gegen die liberale Regierung auf. Herr v. Greck bat hierauf den Oberstuhlrichter, ihm denn doch zu sagen, womit er das Volk

aufreize und wer ihm denn nachweisen könne, dass er (Greck) ein Placat herabgerissen habe. Der Oberstuhlrichter erwiderte, es sei die Anzeige hierüber erstattet und er müsse „nach Befehl" handeln, worauf der in der Kanzlei anwesende Bauer Franz Michlitsch aufsprang, Herrn v. Greck beschimpfte, ihn einen Aufwiegler und Hetzer, kecken Menschen u. s. w. nannte.

Der Oberstuhlrichter hörte dem allen ganz ruhig zu und schützte Herrn v. Greck nicht, obwohl letzterer darum gebeten hatte, sondern nahm ein Protokoll auf und ließ sich einen gewissen Josef Deutsch, einen Malerlehrling, vorführen, welcher Folgendes sagte: „Der Herr v. Greck saß im Gasthause, las eine Zeitung und sagte: „Habe ich, meine Herren, nicht gesagt, dass unser Ackerbauminister Daranyi gegen Reiler nicht auftreten wird. Die liberalen Herren haben aber schon acht Tage vorher die Placate ausgehängt." Hierauf hat Herr v. Greck das Placat herabgerissen." — Soweit der Lehrling. — Thatsächlich hatte jedoch der Gastwirt das Placat entfernt und es seiner Frau zum Einwickeln von Fleisch gegeben. Auf die Frage des Herrn v. Greck, womit er das Volk aufgewiegelt habe, antwortete der Oberstuhlrichter überhaupt gar nichts.

Im selben Momente fuhr ein zweiter Wagen vor die Gemeindekanzlei vor. Demselben entstieg der Comitatsobernotär Bekeffy und ein Pandur. Derselbe trat in die Gemeindekanzlei, reichte dem anwesenden Michlitsch und dem Pfarrer von Valla, Herrn Schuttö, die Hand und begann sofort Herrn v. Greck anzuschreien und ihn einen „hergelaufenen Hund", „Haderlumpen" &c. zu schimpfen.

Herr v. Greck ließ sich dies begreiflicherweise nicht ohne weiters gefallen, frug den Bekeffy, was er von ihm wolle, worauf letzterer ihn anschrie: „Schweigen Sie!" — und die Gendarmerie ins Bureau rief.

Der Gendarm Wachtmeister Moser aus Frauenkirchen packte sofort Herrn v. Greck an der Brust, setzte ihm das Bajonnett an und schrie: „Schweigst, Kerl!" „Hinaus mit diesen Hund" (oder Kerl) schrie gleichzeitig Bekeffy und Herr v. Greck wurde in das Vorzimmer von den Gendarmen gestoßen.

Nach etwa einer Viertelstunde wurde v. Greck wieder in die Kanzlei gerufen, worauf ihm bedeutet wurde, er sei bis nach Abschluss der Wahlen, das ist bis nach dem 6. November, aus Ungarn ausgewiesen!

Herr v. Greck erklärte, er recurrire gegen diesen Vorgang, worauf ihm der Oberstuhlrichter erklärte, er könne wohl recurriren, aber vorderhand müsse er Ungarn verlassen.

Herr v. Greck ging in sein Haus, die Gendarmen folgten ihm, gestatteten ihm nicht einmal zu essen oder die Pferde füttern zu lassen, sondern zwangen ihn, sofort Haus und Hof zu verlassen.

Herr v. Greck ist österreichischer Unterthan, ist in Ungarn begütert, zahlt daselbst seine Steuern und findet keinerlei Schutz.

Seine Gattin ist infolge der fürchterlichen Aufregungen, welche diese Scene hervorgerufen hat, sehr schwer krank und Herr v. Greck leidet einen sehr großen Schaden, weil eben gerade wichtige agricole Arbeiten zu vollführen sind.

Die Unterzeichneten stellen die Anfrage:

„„Ist Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident geneigt, den österreichischen Unterthanen Victor Ritter v. Greck gegen die Willkür der ungarischen Behörden in Schutz zu nehmen und die volle Schadloshaltung desselben von der ungarischen Regierung zu verlangen?""

	Schneider.
Dr. Gessmann.	Dr. Gregorčič.
Johann Kindermann.	Dr. Gregorec.
Schlesinger.	Perić.
Dr. Bareuther.	Dr. Steinwender.
Dr. Lueger.	Alfred Coronini.
Dr. Scheicher.	Dapar.
Kaiser.	Jax.
Troll.	Steiner."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Der Herr Abgeordnete Kulp ist durch Unwohlsein entschuldigt.

Ich erinnere die geehrten Herren Mitglieder des hohen Hauses, dass wir die Wahl in die Grundsteuerrevisionscentralcommission vorzunehmen haben. Es wird nothwendig sein, diese Wahl vielleicht Ende der nächsten Woche oder in der zweitnächsten Woche vorzunehmen. Mögen sich also die Herren bezüglich der Wahlvorschläge verständigen.

Ich habe folgende Ausschusssitzungen zu verkünden:

Der landwirtschaftliche Ausschuss hält Mittwoch, den 28. d. M., 6 1/2 Uhr und Donnerstag den 29. d. M., Vormittag 10 Uhr, in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.

Der Budgetausschuss hält morgen, Samstag, den 24. l. M., vormittags 10 Uhr eine Sitzung. Tagesordnung:

Dringlichkeitsanträge, betreffend den Nothstand. Kathrein.

Stempel, Taxen und Gebüren, Lotto und Justiz sammt zugehörigen Resolutionen und Petitionen. Gniewosz und Piętak.

Der Petitionsausschuss hält Dienstag den 27. d. M., vormittags 10 Uhr, in Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Zuweisung von Referaten.
2. Berichterstattung über Petitionen.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Montag den 26. October, um 11 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

1. Nachwahl eines Mitgliedes in den landwirtschaftlichen Ausschuss an Stelle des Abgeordneten Ritter v. Czaykowski.

2. Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatsverhältnisse) abgeändert werden sollen. *(1300 der Beilagen.)*

3. Bericht des permanenten Strafgesetzausschusses über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Bareuther auf Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit. *(1520 der Beilagen.)*

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 45 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Stenographisches Protokoll.

Abgeordnetenhaus XI. Session, 523. Sitzung,

am 26. October 1896.

Inhalt:

Urlaubsertheilungen und Abwesenheitsanzeigen (Seite 26736 und 26778).

Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes in Gewitsch in einer Immunitätsangelegenheit des Abgeordneten Habicher (Zuweisung an den Immunitätsausschuss [Seite 26736]).

Regierungsvorlage, betreffend die Bestellung von Bezirksobercommissären bei den Bezirkshauptmannschaften (1581 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 26736]).

Petitionen (Seite 26736).

Dringlichkeitsanträge:

1. des Abgeordneten Formánek und Genossen, betreffend eine Hilfsaction zu Gunsten der durch Hagelschlag, Wolkenbruch und andauernde Regengüsse geschädigten Landwirte der vereinigten Gemeinden in Rosice, Bezirkshauptmannschaft Chrudim (Seite 26737);
2. des Abgeordneten Peitler und Genossen, betreffend Staatshilfe für die durch Überschwemmungen geschädigten Bewohner des Gail-, Leisach-, Drau-, Möll- und Liserthales in Kärnten (Seite 26738);
(Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 26738]).

Interpellation des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen an das Gesammtministerium, betreffend die schädlichen Wirkungen der Zuckerkartelle (Seite 26738).

Nachwahl eines Mitgliedes in den landwirtschaftlichen Ausschuss (Seite 26739 und 26778).

Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse), abgeändert werden sollen (1300 der Beilagen. — Specialdebatte §§. 5 und 10. — Redner zu §. 5: die Abgeordneten Noske [Seite 26739], Dr. Marchet [Seite 26740], Posch [Seite 26742], Regierungsvertreter Sectionsrath Freiherr v. Schwartzenau [Seite 26743], die Abgeordneten v. Forcher [Seite 26744], Dr. Funke [Seite 26744], Berichterstatter Schwarz [Seite 26746]; — zu §. 6: Berichterstatter der Minorität Adámek [Seite 26748 und 26759], die Abgeordneten Noske [Seite 26750], Dr. Schücker [Seite 26751], Dr. Keil [Seite 26753], Dr. v. Engel [Seite 26755], Regierungsvertreter Sectionsrath Freiherr v. Schwartzenau [Seite 26756], Abgeordneter Dr. Dyk [Seite 26758], Berichterstatter Schwarz [Seite 26761]; — zu §. 7: Abgeordneter Schneider [Seite 26762], Berichterstatter Schwarz [Seite 26763]; — zu §§. 8 und 9: die Abgeordneten Dr. Kronawetter [Seite 26764 und 26770], Dr. Funke [Seite 26765], Adámek [Seite 26766 und 26774], Herk [Seite 26768], Regierungsvertreter Sectionsrath Freiherr v. Schwartzenau [Seite 26769], Berichterstatter Schwarz [Seite 26774]; — zu §. 10: Abgeordneter Rottmayr [Seite 26776], Berichterstatter Schwarz [Seite 26777].

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Schneider und Genossen an den Eisenbahnminister, betreffend die Verbesserung der Lage der Verkehrsbeamten [Seite 26778];
2. der Abgeordneten Doblhamer, Plass und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die Beantwortung der Interpellation derselben Abgeordneten vom 5. Mai 1896 über das bei der Regulirung der Traun und anderer Flüsse zu befolgende System (Seite 26779);
3. des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen an den Justizminister, betreffend die Confiscation eines offenen Schreibens der Krakauer akademischen Jugend an den Rector der dortigen Universität [Seite 26779];
4. des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern und an den Justizminister, betreffend die Verhältnisse der Prager Polizei, besonders die Confiscationspraxis derselben (Seite 26781).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz.**

Schriftführer: Dr. Graf **Belcredi, Hütter,** Dr. Ritter v. **Roszkowski, Wachnianyn.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Dr. Kasimir

Graf **Badeni**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Freiherr **Gautsch** v. **Frankenthurn**, Finanzminister Dr. Leon Ritter v. **Biliński**, Ackerbauminister Johann Graf **Ledebur-Wicheln**, Justizminister Johann Graf **Gleispach**, Handelsminister Hugo Freiherr v. **Glanz**, Minister Dr. Eduard **Rittner**, Eisenbahnminister Feldmarschall-Lieutenant Emil Ritter v. **Guttenberg**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionsrath Freiherr v. **Schwartzenau** des Ministeriums des Innern.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 23. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Dem Herrn Abgeordneten Dr. Edlen v. Rapoport habe ich einen viertägigen Urlaub ertheilt.

Die Herren Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus, Dr. Ritter v. Wildauer, Ruczka, Kaiser und Rapp haben sich krank gemeldet.

Der Herr Abgeordnete Johann Kindermann hat seine Abwesenheit wegen eines Erkrankungsfalles in seiner Familie entschuldigt.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gewitsch ist eine Zuschrift in einer Immunitätsangelegenheit des Herrn Abgeordneten Habicher eingelangt. Ich werde diese Zuschrift sammt Beilagen dem Immunitätsausschusse zuweisen.

Vom Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestellung von Bezirksobercommissären bei den Bezirkshauptmannschaften *(1581 der Beilagen)*, nebst den zugehörigen erläuternden Bemerkungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, am 23. October 1896.

Badeni."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet *(Niemand meldet sich)*, dem Budgetausschusse zuweisen.

Ich habe heute vertheilen lassen den Antrag des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen *(1579 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest)*:

„Petition der Eheleute Karl und Karoline Herles um Rechtsschutz *(überreicht durch Abgeordneten Pernerstorfer)*."

„Petition des Gemeinderathes von Wiener-Neustadt, betreffend den Hausirhandel *(überreicht durch Abgeordneten Pernerstorfer)*."

Petition der Gemeinden des Bezirkes und Bezirksausschusses in Böhmisch-Skalitz in Böhmen um Staatshilfe aus Anlass der Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák)*."

„Petition der Gemeinden Mokrov und Trnov, Bezirk Rechanitz in Böhmen, um Staatshilfe aus Anlass der Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Rašin)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Humpolec in Böhmen um Aufhebung des Mahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád)*."

„Petition des Centralausschusses der Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft in Troppau um Aufhebung des Mahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Spens)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Opočno in Böhmen um Aufhebung des Mahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaft in Kuttenberg um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaft in Wildenschwert in Sachen der Gewerbereform *(überreicht durch Abgeordneten Eim)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaft Neustadt an der Mettau und Kouřim in Böhmen um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaft in Libčany in Böhmen um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Rašin)*."

„Petition des Gremiums für Hopfen- und Productenhandel in Saaz und des Gremiums der Kaufleute in Saaz um Errichtung eines Zollamtes in Saaz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schücker)*."

„Petition des Ignaz Meislinger, Mühlenbesitzer in Mühlach-St. Pantaleon (Oberösterreich), um Gewährung einer Unterstützung gegenüber seinen durch Hochwasser erlittenen schweren Mühlenbeschädigungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ebenhoch)*."

„Petition des Centralverbandes der Districtsverbände und Vereine der Berg- und Hüttenarbeiter

Österreichs betreffs einer Reform der Bruderladengesetzgebung *(überreicht durch Abgeordneten Pernerstorfer).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer das Wort.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Ich beantrage, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest):*

„Petition des landwirtschaftlichen Clubs Hermanstadt (Österreichisch-Schlesien) um Aushilfe mit Salz wegen Futtermisserntе *(überreicht durch Abgeordneten Kaiser).*"

„Petition des Velehrader landwirtschaftlichen Vereines in Ungarisch-Hradisch (Mähren) gegen die beabsichtigte Erhöhung der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Rozkošný).*"

„Petition der Landgemeinde Jarow Stary, im Jaworower Bezirk in Galizien, um einen Beitrag zur Conservirung ihrer alten Kirche *(überreicht durch Abgeordneten David Ritter v. Abrahamowicz).*"

„Petition des Bezirksvereines für Land- und Forstwirtschaft und Flachsbau, des landwirtschaftlichen Vereines und Casinos, des Mühlenverbandes in Trautenau, der Gewerbegenossenschaft Jungbuch, des Bürgermeisteramtes Marschendorf, Freiheit und des Gemeindeamtes Jungbuch in Böhmen um Aufhebung des Mahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Roser hat das Wort zu dieser Petition.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Der Verband der Müller im Riesengebirge, der Verband der landwirtschaftlichen Vereine und Casinos im politischen Bezirke Trautenau, die Stadtgemeinde Freiheit, die Ortsgemeinde und die Gewerbegenossenschaft Jungbuch, die Gemeinde Marschendorf und der Bezirksverein für Land- und Forstwirtschaft und Flachsbau in Trautenau haben durch mich als den Abgeordneten des Riesengebirges eine Petition in Sachen der Aufhebung des Mahlverkehrs überreicht. Ich beantrage, dass diese Petition vollinhaltlich dem Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen. *(Anhang II.)*

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest):*

„Petition der Genossenschaft der Gastwirte in Innsbruck und Glurns in Tirol um Abänderung einer Bestimmung des Verzehrungssteuerpatentes für Wein *(überreicht durch Abgeordneten Gasser).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Gasser das Wort.

Abgeordneter **Gasser:** Mit Rücksicht auf die berechtigten Wünsche, welche in dieser Petition zum Ausdruck gelangen, erlaube ich mir, das Ersuchen zu stellen, das hohe Haus gestatte, das diese Petition dem stenographischen Protokolle beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Der Antrag ist angenommen. *(Anhang III.)*

Die Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugefertigt werden.

Es sind zwei Dringlichkeitsanträge in Nothstandsangelegenheiten überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Formánek und Genossen, betreffend die Einleitung einer Hilfsaction zu Gunsten der durch Hagelschlag, Wolkenbruch und andauernde Regengüsse geschädigten Landwirte der vereinigten Gemeinden in Rosice, Bezirkshauptmannschaft Chrudim.

Die genannten Gemeinden haben durch den am 29. Mai hereingebrochenen Hagelschlag und Wolkenbruch und durch das anhaltende Regenwetter viel gelitten, womit die Saat vernichtet wurde, und durch Nässe, welche bis Ende September anhielt, verfault ist.

Angesichts der hiedurch entstandenen Nothlage der betroffenen landwirtschaftlichen Bevölkerung in diesen Gemeinden stellen die Gefertigten den Dringlichkeitsantrag:

„„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die durch Hagelschlag, Wolkenbruch und Nässe der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den vereinigten Gemeinden in Rosice, Bezirk Chrudim, verursachten Schäden mit möglichster Beschleunigung erheben zu lassen und den Beschädigten aus Staatsmitteln ausgiebige Unterstützung, eventuell unverzinsliches Darlehen zu gewähren.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag als dringend zu behandeln, und

nach §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuzuweisen.““

Wien, am 26. October 1896.

Schwarz.	Formánek.
Dr. Kaunic.	Sokol.
Dr. Engel.	Dr. Dvořák.
Rašin.	Dr. Pacák.
Dr. Samánek.	Janda.
Dr. Blažek.	Eim.
Dr. Kurz.	Teklý.
Dr. Dyk.	Dr. Brzorád.
Hájek.	König.
Adámek.	Dr. Slavík.“

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Peitler und Genossen.

Im Laufe dieses Monates wurden in Kärnten die Bewohner des Gail- und Lessachthales, Drauthales, Möllthales und Liesertbales, sowie der in dieselben einmündenden Seitenthäler infolge Überschwemmungen sehr empfindlich geschädigt. Äcker und Wiesen wurden verwüstet, Wege, Brücken und Uferschutzbauten, zum Theile früher mit großem Kostenaufwande hergestellt, wurden weggerissen.

Da die ohnehin schwer Bedrängten geradezu dem Ruine preisgegeben wären, wenn ihnen nicht in entsprechender Weise ehestens unter die Arme gegriffen wird, so stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sofort Erhebungen über die verursachten Schäden zu pflegen und den betreffenden Beschädigten eine der Höhe des Schadens, sowie der Nothlage der Betroffenen entsprechende Unterstützung aus Staatsmitteln zu gewähren.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag nach §. 31 der Geschäftsordnung mit allen Abkürzungen zu behandeln und dem Budgetausschusse zuzuweisen.““

Wien, am 26. October 1896.

Gasser.	Peitler.
Falkenhayn.	Pfeifer.
Doblhamer.	Povše
Baumgartner.	Plass.
Hagenhofer.	Thurnher.
Karlon.	Rogl.
Potoczek.	Radimský.
Perić.	Zehetmayr.
Biankini.	Rammer.
Dapar.	Šuc.“

Präsident: Ich weise diese Dringlichkeitsanträge nach §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zu.

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen an das Gesammtministerium zu Handen des Ministerpräsidenten, betreffend die schädlichen Wirkungen der Zuckerkartelle.

Die derzeitigen Verhältnisse, welche durch die Zuckerkartelle heraufbeschworen wurden, sind derartige, dass sie den Staatsschutz gegen die schädlichen Auswüchse der Zuckerkartelle geradezu herausfordern, da mit Privatschutz nirgends mehr aufzukommen ist.

Auf der einen Seite sehen wir, wie das Zuckerkartell der Raffineure in künstlicher Weise die Verkaufspreise des Fabrikates hinaufschraubt; auf der anderen Seite wie das Kartell der Rohzuckerfabriken die Ankaufspreise des zu verarbeitenden ökonomischen Rohmateriales herunterdrückt.

In der Sitzung des Kartells der Raffineure vom 12. d. M. wurde der Preis der Raffinade für die nunmehrige Campagne mit 34 fl. 50 kr. Wien fixirt, bei einem Rohzuckerstande von 11 fl. 75 kr. Aussig und der neuen Steuer von 13 fl. Wie bekannt, ist im Herbste 1895 am Raffineurenkartelle der Preis mit 31 fl. 50 kr. Wien bei einem Zuckerstande 13 fl. 65 kr. ab Aussig und dem Steuersatze von 11 fl. bestimmt worden.

Das ist die eine Seite der Zuckerkartelle.

Die Aversseite der Zuckerkartelle, nämlich das Kartell der Rohzuckerfabrikanten, äußert sich eben jetzt bei Ablieferung der Rübe gegenüber den Rübenbauern in der grellsten Art.

Nicht nur, dass der Rübenbauer durch das Zuckerkartell gebunden ist, nur der ihm bestimmten Zuckerfabrik die Rübe zu verkaufen; dass er also quasi glebae adscriptus ist, es wird auch noch der Ankaufspreis, der ja infolge der weltlichen Zuckerconjunctur ohnehin ein ganz niedriger ist, von den Rohzuckerfabriken in unerhörter Weise herabgedrückt, so dass der Rübenbauer nicht einmal die Aufwandkosten deckt.

Wir erhalten von allen Seiten aus den Kreisen der Rübenbauern Beschwerden, welche diese Zustände in den grellsten Farben schildern und um Abhilfe rufen.

Auf der einen Seite also schädigt das Kartell der Zuckerraffineure die Rohzuckerfabriken und die Consumenten; auf der anderen Seite des Kartells der Rohzuckerfabrikanten den Rübenbauer, und die Regierung schaut allem dem Treiben ruhig zu.

Bis hiedurch die Interessenten ruinirt sein werden, wird es spät, ein Kartellgesetz zu erlassen. Principiis obsta.

Wir fragen deshalb:

„„Sind diese Verhältnisse der Regierung in ihrer ganzen Größe bekannt und ist sie bereit, in der allernächsten Zeit gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, um diesem Gebaren zu steuern?““

Wien, am 26. October 1896.

	Dr. Pacák.
Teklý.	Adámek.
Eim.	Seichert.
Hájek.	Janda.
Formánek.	Dr. Kurz.
Dr. Kaunic	Rašín.
Dr. Šamánek.	König.
Dr. Blažek	Dr. Brzorád.
Dr. Dyk.	Dr. Engel.
Krumbholz.	Schwarz.“

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird dem Herrn Ministerpräsidenten als Vorsitzendem des Ministerrathes zugefertigt werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die Nachwahl eines Mitgliedes in den landwirtschaftlichen Ausschuss an Stelle des Abgeordneten Ritter v. Czaykowski.

Ich ersuche die Herren, die Stimmzettel abzugeben, und die Herren Schriftführer, die Stimmenabgabe zu überwachen. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)*

Das Scrutinium wird im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Der zweite Punkt der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse) abgeändert werden sollen *(1300 der Beilagen. — Berichterstatter Schwarz besteigt die Tribüne).*

Wir sind in der Specialdebatte bei §. 5 angelangt.

Zu diesem Paragraphen sind zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Noske, Posch, Schneider, Dr. Kronawetten v. Forcher, Dr. Steinwender, Dr. Funke; pro der Herr Abgeordnete Dr. Marchet.

Der Herr Abgeordnete Noske hat das Wort.

Abgeordneter **Noske:** Hohes Haus! Kurz bevor der jetzt in Verhandlung stehende Gesetzentwurf zur Debatte gestellt wurde, ist den Wiener Abgeordneten eine Zuschrift seitens des jetzigen Gemeinderathspräsidiums zugegangen, in welcher unter Hinweis auf die erheblichen nachtheiligen Folgen, welche dieses Gesetz insbesondere in finanzieller Beziehung für die Gemeinde Wien haben würde, diese Abgeordneten eingeladen, beziehentlich aufgefordert wurden, gegen das Gesetz Stellung zu nehmen. Man hätte nun meinen müssen, dass angesichts des Umstandes dieses an die Abgeordneten gerichteten Appells und angesichts der später erfolgten Beschlussfassung der Majorität des jetzigen Gemeinderathes von Wien jene Herren, welche nicht nur in diesem Hause sitzen, sondern außerdem auch noch ein hervorragendes Amt in der Gemeindeverwaltung Wiens innehaben, sich kraft ihrer beiden Mandate verpflichtet fühlen würden, sehr energisch und mit jenem Aufwande von Stimmmitteln und Argumenten, die sie sonst zur Verfügung haben, gegen das Heimatgesetz hier aufzutreten.

Damit aber dieser für die großen Gemeinden sich sehr peinlich herauswachsenden Angelegenheit nicht auch eine gewisse heitere Seite fehle, so hat sich jenes Schauspiel abgespielt, welches in einem Nestroy'schen Stücke vorkommt, in welchem es heißt: „Wenn schon einer von uns beiden das Opfer sein soll, so sei Du es, Freund.“ *(Heiterkeit.)* Die Freunde, welche dieses Opfer sind — das zeigen die Anstrengungen des hohen Hauses — sind diejenigen, welche in pflichtgetreuer Ausübung ihrer Mandate, ihrer Überzeugung hier Ausdruck geben, auch wenn sie fürchten müssen, dass diese Überzeugung nicht vom hohen Hause getheilt wird, und dass sie einen — wie es sich bis jetzt gezeigt hat — nahezu aussichtslosen Kampf führen, und die anderen, in deren doppelter Verpflichtung es liegen würde, diesen Kampf mitzuführen, die können ihn nicht führen, weil sie sich in der Ausübung jener Zweiseelentheorie befinden, indem sie auf der einen Seite die städtischen Interessen wahren wollen, für deren Wahrung sie ja ihre Mandate mit heißem Kampfe sich errungen haben, und auf der anderen Seite jetzt damit beschäftigt sind, den ländlichen Bauernfang für die bevorstehenden Landtagswahlen zu führen, in welchen es nicht hineinpasst, dass man gegen das Heimatgesetz spricht, das ja den Landgemeinden sehr wesentliche Vortheile bringt. Ich will daraus weiter keine Consequenzen ableiten, weil mich solche Vorkommnisse nicht überraschen, und weil ich seit Jahren den Kampf verfolgen kann, in welchem man sieht, dass auf die Leichtgläubigkeit der Wähler speculirend, immer die verschiedensten Interessen, aber stets zum gleichen Zweck, nämlich Mandate zu erringen, vertreten werden. Ich habe nur geglaubt, dass ich vorübergehend diese Thatsachen constatiren soll, damit sie in den Annalen des hohen Hauses festgehalten werden. *(Abgeordneter Gasser: Vielleicht sind sie zur besseren Überzeugung gekommen! — Heiterkeit. — Abgeordneter Wrabetz: Ah, Wahlschwindel!)* Dazu sind sie nicht gekommen, das sind ganz gewöhnliche Wahlgeschichten.

Was den §. 5 selbst anbelangt, so glaube ich, dass selbst der Vertreter der Regierung der Anschauung sein wird, dass dieses Gesetz nicht mehr wesentlich verschlechtert werden würde — ich will damit der sonstigen Qualität des Gesetzes, wie es bisher beschlossen worden ist, nicht nahetreten — wenn der §. 5 weggelassen wird. Denn Gründe der Reciprocität, den Ausländern das gleiche Recht zuzugestehen wie den Inländern, können nicht dafür sprechen. Heute haben die Ausländer dieses Recht nicht und es kann daher nicht davon die Rede sein, dass den Ausländern gegenüber eine Härte geübt würde, wenn man ihnen dasselbe jetzt nicht ertheilen würde.

Der §. 5 ist auch deswegen, wie mir scheint, nicht von besonderem Belang selbst für diejenigen, welche Anhänger dieser Bestimmung sind, weil ja der Erwerbung des Heimatrechtes, die im §. 5 vorgesehen ist, vorausgehen muss die Erlangung der Staatsbürgerschaft und diese hängt zusammen mit einer Begutachtung durch die Gemeinde. Es wird also die Gemeinde in sehr vielen Fällen wenn nicht ausschlaggebend, so doch mitwirkend dazu beitragen können, dass die Erwerbung des Heimatrechtes deswegen nicht eintritt, weil vorher die Staatsbürgerschaft nicht ertheilt wird infolge der Stellungnahme der Gemeinde gegen diese Staatsbürgerschaftsertheilung. Es wird daher dieser Paragraph in sehr vielen Fällen auf dem Papier stehen bleiben. Andererseits kann man nicht umhin, zu sagen — wenn man beispielsweise die Verhältnisse in Wien ins Auge fasst — dass es eine ziemlich bedeutende Erleichterung wäre, wenn man davon absehen wollte, auch für solche Personen, die wir ja gewiss gern in unserem Staate sehen, denen wir aber doch nicht die gleichen Beneficien einräumen müssen wie den eigenen Staatsbürgern, das Recht der Ersitzung des Heimatrechtes zu gewähren, und es wie bisher dabei zu belassen, dass dieses Heimatrecht lediglich durch ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband, ohne das Recht der Ersitzung damit zu verbinden, erworben werden könnte.

Ich muss sagen, ich glaube trotzdem, dass die Zahl der Ausländer in Wien — dessen Verhältnisse mich in dieser Richtung besonders interessiren — schwankend angegeben wird zwischen 150.000 bis 200.000. Ich glaube nicht, dass mit Rücksicht auf die verschiedenen Erschwerungen, die hier in Betracht kommen, die Erwerbung der Staatsbürgerschaft, Entlassung aus der Staatsbürgerschaft des anderen Landes, dann erst die Ersitzung im österreichischen Staate, daraus eine übermäßige Gefahr für die großen Gemeinden und für die Gemeinden überhaupt erwachsen wird. Aber immerhin muss ich mich auf den Standpunkt stellen zu sagen: nachdem das hohe Haus bis jetzt alle Erleichterungen mit Ausnahme der einzigen, dass die ganz unnöthigen Schreibereien im §. 3 gestrichen worden sind, abgelehnt hat, ist es wenigstens Pflicht der Vertreter der betroffenen Gemeinden, das hohe Haus aufmerksam zu machen, dass hier eine Gelegenheit wäre, doch eine nicht unbedeutende Erleichterung zu gewähren, welche den Zweck des Gesetzes nicht schädigt, welche nicht als ein Unrecht gegen die Ausländer angesehen werden kann, weil man ihnen nur ein neues Recht, das sie heute nicht haben, nicht geben würde und welches dazu beitragen könnte, wenn der §. 5 gestrichen wird, die Durchführung des Gesetzes ohne eine Schädigung desselben zu erleichtern.

Mein Antrag in dieser Beziehung geht also dahin, es möge der §. 5 vom hohen Hause gestrichen, beziehentlich abgelehnt werden. Es ist dies ein negativer Antrag, der nur dadurch zur Abstimmung kommen wird, dass diejenigen Herren, welche sich den Argumenten nicht verschließen, die ich und die übrigen Herren Redner anzuführen die Ehre haben werden, gegen den §. 5 stimmen werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Marchet.

Abgeordneter Dr. **Marchet:** Hohes Haus! Ich möchte diesem Paragraphen sowohl wie allen anderen, welche dieses Gesetz enthält, mich nicht von einem engherzigen und kleinlichen Standpunkte gegenüberstellen, ich möchte vor allem anderen, entsprechend dem Votum, das ich in der Generaldebatte abgegeben habe, es vermeiden, den Anschein zu erwecken, als ob ich in irgend einer Weise dazu beitragen wollte, um die geradezu desparaten Heimatverhältnisse nicht einer Neuregelung zuzuführen; im Gegentheil, obwohl ich bedeutende materielle Interessen der Städte durch dieses Gesetz tangirt sehe *(Abgeordneter Dr. Funke: Verletzt!)*, sogar verletzt sehe, so möchte ich doch glauben, dass eine Sanirung dieser Ansprüche denkbar ist, vor allem anderen denkbar ist — das erkläre ich anticipando — dadurch, dass die Wirksamkeit des Gesetzes eine nicht allzu rasch eintretende ist. Ich glaube aber auch, dass wenigstens die städtischen Vertreter das Recht haben, sich über diese Schwierigkeiten des Gesetzes hinwegzusetzen in dem Bewusstsein, dass diese Regelung unerlässlich ist. Von diesem Standpunkte aus will ich, obwohl der §. 5, wie schon der unmittelbare Herr Vorredner hervorgehoben hat, ernste Bedenken gegen sich hat, doch nicht so weit gehen, dass ich diesen Paragraphen zur Streichung empfehle, weil ich ebenfalls hohen Wert darauf lege, dass das, was man sich gewöhnt hat — ich glaube Stein war der Schöpfer dieses Ausdruckes — administrative Ordnung der Bevölkerung zu nennen, in einem Staate vorhanden sei.

Es ist von größter Bedeutung, dass diese administrative Ordnung vor sich gehe. Sie ist durch das 1863er Gesetz zur gänzlichen Unordnung geworden. Allein, man darf doch bei aller Hochschätzung dieses zunächst theoretischen Standpunktes nicht so

weit gehen, dass man den Ausländern das Heimatrecht in Österreich allzu leicht macht. Ich bin der letzte, der die Freizügigkeit nicht nur innerhalb der Provinzen, sondern auch zwischen In- und Ausland irgendwie geringschätzt. Es ist, wenn ich nicht irre, ein Wort Roschers, dass der Staat sein Territorium nicht zu einem Gefängnisse für seine Bürger machen dürfe, das heißt, der Staat muss einen Staatsbürger entlassen, wenn er nicht mehr im Staate bleiben will, vorausgesetzt, dass er der gesetzlichen Wehrpflicht und seinen sonstigen Verpflichtungen entsprochen hat. Anderseits habe ich wohl den richtigen Standpunkt, wenn ich sage, wir müssen auch den anderen, der zu uns kommen will, aufnehmen, freilich mit einer gewissen Sichtung und Siebung. Da meine ich, dass wir in der bedingungslosen Gleichstellung der In- und Ausländer, wie sie §. 5 vorsieht, denn doch zu weit gehen.

Wir erklären nämlich, dass Ausländer genau sowie Inländer, wenn sie sich 10 Jahre in der Gemeinde aufgehalten haben, den Anspruch auf das Heimatrecht erwerben. Das geht aus einem Gesichtspunkte zu weit.

Das ist ja gewiss, dass es für den Staat nicht angenehm ist, wenn sich viele Ausländer lange Zeit hindurch als Ausländer in seinem Territorium aufhalten, und es ist eine Incorporirung der Ausländer in die inländische Bevölkerung von Bedeutung, die Assimilation nothwendig.

Aber soweit darf man nicht gehen, dass man dieses Recht den Ausländern unbedingt einräumt, sondern ich glaube, dass eine Beschränkung eintreten muss, dass nämlich ein solches Recht den Ausländern nur dann eingeräumt werden soll, wenn das Ausland auch unseren Staatsbürgern gegenüber ebenso freundlich und connivent vorgeht, als wir es thun.

Ich meine also, dass wir gar keine übermäßigen Schwierigkeiten machen sollen, um die Ausländer, welche sich bei uns wohl fühlen, auch zu wirklichen heimatberechtigten Staatsbürgern zu machen. Ich meine, dass der ausländische Staat nicht zögern soll, die Staatsbürger, welche sich in seinem Territorium aus irgend einem Grunde nicht mehr heimisch fühlen, zu entlassen, und ebenso finde ich, dass, wenn jemand durch seinen langjährigen Aufenthalt beweist, dass er sich in unserem Staate auch heimisch fühlt, wir ihn auch aufnehmen sollen.

Aber das Heimatrecht, das heißt vor allem anderen der Anspruch auf Unterstützung im Falle der Verarmung ist doch immerhin ein so schwerwiegendes Recht, dass ich glaube, wir dürfen es nicht ohneweiters hergeben. Wir sollen zwar bei Aufnahmen keine unnatürlichen Schwierigkeiten machen, aber was mir recht ist, muss dem anderen Staate auch billig sein. Es muss auch der andere Staat unsere Bürger ebenso behandeln, dass er sagt: Wenn ihr euch in meinem Territorium wohl fühlt, natürlich wenn ihr euch correct benehmet und den Gesetzen gemäß euch verhaltet, so werde ich keine Schwierigkeit machen, euch in den staatsbürgerlichen Verband aufzunehmen; wir werden aber euch das Heimatrecht nur dann gewähren, wenn unsere Staatsbürger, die sich bei euch aufhalten und ihre wirtschaftliche Kraft auch euerem Staate zur Verfügung stellen, ebenso behandelt werden, wie die anderen Staatsbürger.

Diese Dinge, meine Herren, haben Bedeutung. Erlauben Sie mir, dass ich Ihnen aus dem Gerichtsbezirke Baden mittheile, dass in Baden 3550 Personen wohnhaft und dort heimatberechtigt sind, während dort 1700 Ausländer wohnen, welche natürlich noch nicht heimatberechtigt sind. Die Frage ist gar nicht so gleichgiltig; denn es sind 50 Procent, so dass dort ebensoviele Ausländer als in Baden heimatberechtigte Personen wohnen. Das ist natürlich von bedeutendem Einflusse auf die Städte.

Ich glaube daher, dass man in dem Bestreben nach administrativer Ordnung der Bevölkerung theoretisch nicht zu weit gehen darf, sondern nur dann die Heimatberechtigung, also den Anspruch auf die Armenversorgung verleihen soll, wenn auch der ausländische Staat in gleicher Weise unseren Staatsbürgern gegenüber vorgeht.

Ich sage dies hauptsächlich deshalb, weil der letzte Satz des §. 5 eine gewisse Schranke zieht, indem er nämlich sagt, dass diese Aufnahme erst dann wirksam ist, wenn der betreffende Ausländer, der um das Heimatrecht wirbt, in Österreich die Staatsbürgerschaft erhalten hat, und es hat infolge dessen, theoretisch gesprochen, Österreich es in der Hand, ob es einen solchen Ausländer heimatberechtigt machen will oder nicht, indem es ihm die Staatsbürgerschaft gewährt oder nicht.

Ich habe aber schon erklärt, dass dies für mich insoferne keine ernstliche Schranke bildet, als ich, wenigstens theoretisch, der Meinung bin, dass ein Ausländer, der sich in Österreich eine Reihe von Jahren aufhält, eine Art moralischen Anspruch hat, in Österreich als Staatsbürger aufgenommen zu werden, wenn er sich nichts zuschulden kommen lässt und wünscht, in den österreichischen Staatsbürgerverband aufgenommen zu werden. Ich bin ein Anhänger der vollen Freizügigkeit. Ich glaube, dass der österreichische Staat weder allzugroße Schwierigkeiten machen darf, einen Staatsbürger, der nicht mehr österreichischer Staatsbürger sein will, zu entlassen, vorausgesetzt, dass er seine Wehrpflicht erfüllt hat und ebensowenig einen anständigen Menschen, der sich nichts hat zuschulden kommen lassen und das österreichische Staatsbürgerrecht erwerben will, aufzunehmen.

Ich glaube also, dass man in dieser Rücksicht nicht engherzig sein darf. Wenn das aber der Fall ist, dann darf die Heimatberechtigung, das heißt das Recht auf Armenversorgung erst dann erworben

werden, wenn der andere Staat in gleicher Weise vorgeht wie wir. Ich muss diese Ansicht umsomehr vertreten, als ich zwar keine ziffermäßigen Daten über die anderen Bezirke meines Wahlbezirkes außer Baden geben kann, aber hinzufügen darf, dass ich einzelne Grenzbezirke vertrete, und zwar insbesondere Bruck an der Leitha, Hainburg.

Es ist eine feststehende Erfahrung, dass gerade in diesen Grenzbezirken sich eine große Anzahl von Ausländern aufhält und es sind das in der Regel ärmere Menschen, so dass man nur solchen Personen dieses Recht einräumen sollte, welche Staaten angehören, die unserem Staate gegenüber ebenso liberal vorgehen als Österreich.

Ich glaube daher berechtigt zu sein, im §. 5 nach den Worten „einer österreichischen Gemeinde" folgenden Zusatz zu beantragen *(liest)*:

„vorausgesetzt, dass die Gesetzgebung des betreffenden Staates den österreichischen Staatsbürgern gegenüber in gleicher Weise vorgeht."

Ich erlaube mir, diesen Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen, obwohl ich im klaren bin, dass in §. 5 noch ein anderer Punkt vorkommt, der nicht geregelt ist und durch diese Stilisirung nicht getroffen wird, nämlich „Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist". Diese habe ich außeracht gelassen.

Ich glaube aber, dass trotz dieser Unebenheit in der Stilisirung der Gedanke selbst berechtigt ist. Ich beziehe mich nur auf Ausländer, und erlauben Sie mir, dem hohen Hause die Annahme des Antrages ergebenst zu empfehlen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. Marchet unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Posch.

Abgeordneter **Posch:** Hohes Haus! Wenn ich mich gegen §. 5 ausspreche, so will ich damit nicht sagen, als ob ich einer Reform der Heimatgesetzgebung überhaupt entgegenstünde. Ich bin ein Anhänger der Reform, glaube aber, dass §. 5 des Entwurfes nicht unbedingt nothwendig als zusammengehörig mit dem österreichischen Heimatgesetze zu betrachten ist.

Der Motivenbericht zur Regierungsvorlage und jener des Ausschusses spricht im großen und ganzen von der Überlastung einzelner Gemeinden auf dem Gebiete des Armenwesens und von der Begünstigung einzelner, insbesondere industrieller und städtischer Gemeinden, welche ein Aufblühen nachweisen können, und ist dieser Entwurf bestrebt, innerhalb der Gemeinden der Königreiche und Länder eine Ausgleichung herbeizuführen; bei dieser Ausgleichung müssen wir aber nicht unbedingt auch die Ausländer in dieses Gesetz hereinziehen.

Daher möchte ich sowohl die Gegner, als auch die Anhänger des Gesetzes ersuchen, gegen den §. 5 Stellung zu nehmen.

Auf dem Gebiete der Socialpolitik sind wir weiter gegangen als einzelne unserer Nachbarstaaten; so zum Beispiel haben wir mit der Unfallversicherung ein Gesetz geschaffen, wonach jeder industrielle und landwirtschaftliche Arbeiter ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit oder Heimatberechtigung versichert werden muss.

Nun haben zum Beispiel die Ungarn kein Unfallversicherungsgesetz geschaffen; sie haben ihre Industrie und ziehen unsere Arbeitskräfte hinüber; wenn dieselben aber bei einem Betriebe verunglücken, so werden sie einfach eventuell mit abgerissenen Gliedern in ihre Heimatgemeinde herübergeschickt. Hier aber werden die ungarischen Arbeiter in die Unfallversicherung einbezogen und im Falle einer Blessur für ihr Leben lang der Versicherungsbezüge theilhaft.

Das ist kein gleichmäßiges Vorgehen, dass wir ungarische Unterthanen versichern, während unsere Staatsbürger, wenn sie in Ungarn bei einem Betriebe verstümmelt werden, einfach als Krüppel herübergeschickt werden, wo sie dann der Armenversorgung anheimfallen.

Nun gehen wir bei dem vorliegenden Heimatgesetze noch weiter, denn nicht nur, dass wir die verunglückten Arbeiter, die uns herübergeschickt werden, erhalten müssen, sollen wir auch noch jene übernehmen, die drüben altersschwach werden oder verunglückt sind und nach Österreich abgeschoben werden, weil sie österreichische Staatsbürger sind.

Dadurch aber, dass wir diejenigen Arbeiter, welche Ungarn sind, aber nach zehnjährigem Aufenthalte hier das Heimatrecht, eventuell die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen, somit auch jene unfähigen Arbeitskräfte hier erhalten müssen, die uns von Ungarn herübergeschickt werden, erwachsen unseren Gemeinden doppelte Lasten.

Wenn wir aber diesen Paragraphen annehmen, so können wir auf die Reciprocität nicht mehr rechnen, denn nach den gemachten Erfahrungen sind die Ungarn nicht mehr so nachbarlich, denn wie sich insbesondere bei der Magyarisirung gezeigt hat, dass sämmtliche deutschen Elemente einfach ausgetrieben wurden, so würden unsere Unterthanen auch im Falle, als sie in Unglücksfällen Opfer in Anspruch nehmen müssten, herübergejagt werden.

Wenn daher dieser Paragraph gestrichen und dann später nicht nur unsere beiderseitigen Regierungen, sondern auch andere Staaten solche Vereinbarungen treffen würden, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Marchet angedeutet hat, dann wäre ich der letzte, der gegen die Aufnahme von Ausländern

sprechen oder stimmen würde; solange aber auch andere Staaten den Standpunkt einnehmen, halte ich es für ein Unrecht, dass man unsere Gemeinden einseitig belastet.

Nach Steiermark in die Bezirke, die ich zu vertreten habe, wandern sehr viele ungarische Arbeiter, ungarische Hausirer *(Abgeordneter v. Forcher: Zigeuner!)* und Zigeuner ein. Diese Hausirer nehmen sich in irgend einer Gemeinde eine stabile Wohnung, sie sind in der Wohnung wenig zu treffen und die **Gemeinden haben mit den Zustellungen ein Gefret.** Sie treiben sich in allen Bezirken des Landes als Hausirer herum und erlangen nach diesem Gesetze, wenn sie um die Staatsbürgerschaft einschreiten und nachweisen, dass sie zehn Jahre in der Gemeinde, wenn auch in Wirklichkeit sich nicht aufgehalten, sondern nur eine Wohnung genommen haben, das Recht der Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband.

Die Staatsbürgerschaft ist unschwer zu erreichen, es wird nicht auf den Vermögensstand geschaut, sondern nur auf die politische Wohlanständigkeit. Die Gemeinde hat nichts zu reden, sie kann höchstens, wenn man über den betreffenden Ausländer nachfragt, wenn sie sich fürchtet, dass der betreffende die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt, bestrebt sein, demselben ein nicht günstiges Zeugnis auszustellen. Das wäre das einzige Mittel.

Ich wünsche es aber auch nicht und infolge dessen möchte ich ersuchen, dass der §. 5 dieser Vorlage gestrichen werden möge. Das Gesetz selbst in seiner Gesammtheit wird dadurch nicht alterirt.

Auch der Motivenbericht der Regierung und der Bericht des Verwaltungsausschusses geht über §. 5 ganz kurz und unauffällig hinweg; es werden weder statistische Daten angeführt, noch Staaten genannt, welche ähnliche Bestimmungen enthalten.

Ich glaube, dass wir mit Fug und Recht und vom Standpunkte der Billigkeit gegen unsere Gemeinden diesen §. 5 ablehnen sollen. Sollte er dennoch angenommen werden, bitte ich Sie, den Zusatzantrag Marchet annehmen zu wollen. *(Bravo!)*

Gleichzeitig erlaube ich mir, folgende Resolution vorzuschlagen *(liest)*:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, Anordnungen zu treffen, dass die Zigeuner über Verlangen der Aufenthaltgemeinde in einer Zwangsarbeitsanstalt untergebracht werden."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Regierungsvertreter Sectionsrath Freiherr v. Schwartzenau.

Regierungsvertreter Sectionsrath Freiherr v. **Schwartzenau:** Die Regierung hätte nicht vermuthet, dass die einfache Bestimmung des §. 5 der Vorlage auf so vielfachen Widerstand stoßen werde. Sie hatte nicht die Absicht, bei diesem Paragraphen das Wort zu ergreifen, nur der Umstand, dass bisher nur Contra-Redner und keine Pro-Redner sich eintragen ließen, und dass zwei modificirende Anträge zu diesem Paragraphen gestellt wurden, bestimmen die Regierung, aus ihrer Reserve in dieser Frage herauszutreten.

Die Bestimmung des §. 5 steht in gewissem Zusammenhange mit der Staatsbürgerrechtsgesetzgebung auswärtiger Staaten. Es ist dem hohen Hause bekannt, dass viele Staaten in Europa Bestimmungen haben, wonach das Staatsbürgerrecht einerseits durch zehnjährigen Aufenthalt erworben, anderseits durch zehnjährige Abwesenheit verloren wird.

Wir in Österreich besitzen eine derartige Bestimmung nicht. Die Consequenz davon ist, dass zahlreiche Personen, welche aus dem Auslande zu uns herüberkommen, ihre frühere Staatsbürgerschaft durch Abwesenheit verlieren, ohne durch ihre Anwesenheit in Österreich die österreichische Staatsbürgerschaft zu erlangen.

Dadurch ergibt sich die Consequenz, dass sich eine ziemlich große Menge von Personen hier anhäuft, die keine Staatsbürgerschaft besitzen und infolge dessen geradezu eine exemte privilegirte Stellung einnehmen in Bezug auf die Erfüllung der Wehrpflicht, in Bezug auf die Schub- und Polizeivorschriften u. s. w.

Von diesem Standpunkte, vom Standpunkte der inneren Ordnung aus, muss uns darum zu thun sein, solchen Personen die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu erleichtern, sofern sie dieselbe anstreben.

Darum könnte sich die Regierung nicht für den Antrag des Herrn Abgeordneten Professor Marchet aussprechen, welcher verlangt, dass nur in dem Falle der Reciprocität diese Bestimmung Geltung haben solle, weil wir damit nicht Ausländern ein Recht gewähren wollen, sondern nur einer Anforderung der staatlichen Ordnung Rechnung tragen.

Übrigens ist der Umstand, welchen der Herr Abgeordnete Marchet selbst hervorgehoben hat, nämlich die stilistischen Unebenheiten des Antrages sehr berücksichtigungswert. Es muss allerdings in Betracht gezogen werden, dass §. 5 nach seinem Wortlaute sich nicht nur auf Ausländer bezieht, sondern auch auf Personen, welche keine Staatsbürgerschaft besitzen; diese beschränkende Clausel des Herrn Abgeordneten Professor Marchet dagegen würde sich offenbar nur auf Ausländer beziehen.

Wenn wir früher oder später zur Erlassung eines Staatsbürgerrechtes schreiten würden, so wäre die Aufnahme einer solchen Bestimmung, wie sie §. 5 enthält, unbedingt nothwendig, man müsste dann neuerlich eine Revision des Heimatrechtes vornehmen und ich glaube, es wäre doch besser, dass man den

jetzigen Augenblick ergreift, um diese immerhin nicht unwichtige Frage schon dermalen in entsprechender Weise zu ordnen.

Noch auf eines möchte ich aufmerksam machen. Wir haben bisher die Praxis verfolgt, die Staatsbürgerschaft erst dann zu verleihen, wenn der betreffende Bewerber sich über die bedingte Aufnahmszusicherung seitens einer Gemeinde ausgewiesen hat.

Diese Praxis stützt sich auf §. 2 des Heimatgesetzes, wonach jeder österreichische Staatsbürger in einer Gemeinde heimatberechtigt sein soll, ist aber durch denselben keineswegs bedingt. Sie war eingegeben durch eine weitgehende Rücksichtnahme auf das Princip der Gemeindeautonomie.

Wir können diese Praxis einfach modificiren; wir können in Zukunft auch ohne Zusicherung des Heimatrechtes die Staatsbürgerschaft verleihen und den Betreffenden dann nach §. 19, Punkt 2 derjenigen Gemeinde zuweisen, in welcher er sich am längsten aufgehalten hat.

Wenn das hohe Haus beschließen wollte, den §. 5 zu eliminiren, so wäre praktisch nichts gewonnen, und die Regierung wäre gezwungen, dort, wo die Billigkeit es erheischt, einfach in der hier angedeuteten Weise vorzugehen. Dadurch würde aber dieselbe Gemeinde getroffen, wie im Falle der unveränderten Annahme des §. 5 der Vorlage.

Es ist daher gewiss besser, dass diese Frage gesetzlich, als durch die Praxis geregelt werde. Aus allen diesen Rücksichten stelle ich an das hohe Haus die Bitte, es wolle den §. 5 unverändert annehmen und sowohl den Antrag des Herrn Abgeordneten Noske auf gänzliche Eliminirung des Paragraphen, als auch den Zusatzantrag des Herrn Professors Marchet ablehnen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schneider.

Abgeordneter **Schneider:** Ich verzichte auf das Wort.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schneider verzichtet auf das Wort.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter ist im Saale nicht anwesend und verliert das Wort. Der Herr Abgeordnete v. Forcher hat das Wort.

Abgeordneter v. **Forcher:** Ich habe eine Resolution dem hohen Hause empfehlen wollen, welche auch Herr Collega Posch vorgeschlagen hat, und zwar bezüglich der Zigeuner. Eine der größten Plagen der Länder Steiermark und Kärnten sind die von Ungarn hereinströmenden Zigeuner.

Wir in unserer Gemeinde haben einen Fall, wo ein Kind von Zigeunern im Jahre 1817 geboren wurde. Von demselben haben wir heute eine Nachkommenschaft von 56 Köpfen und müssen sie erhalten. Sie wissen, dass die Verehelichung der Zigeuner nicht nachzuweisen ist, sie zeigen ihre Geburtscheine, und die Behörde weist sie uns zu als zuständig. Wir aber wissen nicht, sind sie Österreicher oder Ungarn, und obgleich wir nicht denken können, dass diese Zigeuner durch zehn Jahre in einer Gemeinde sich aufhalten werden, so wird doch die große Streitfrage über diese ungarischen Zigeuner, die immer nach Steiermark und Österreich herüberkommen, durch die Vorlage über das Heimatgesetz nicht geordnet. Jedermann, der mit diesen Fällen zu thun hat, wird wissen, welche Streitigkeiten und welche lästige Schreibereien zwischen den betreffenden Behörden und Gemeinden sich ergeben, und deshalb habe ich durch den Herrn Collegen Posch eine Resolution beantragen lassen, dass die Zigeuner, wenn sie den Gemeinden lästig werden, Zwangsarbeitsanstalten zugewiesen werden.

Jedenfalls hätte ich gewünscht, dass von der Regierung für die Zukunft eine Regelung der Zigeunerfrage versprochen worden wäre. Ich empfehle die Resolution des Herrn Abgeordneten Posch zur Annahme. *(Bravo!)*

Präsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Klucki zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Klucki:** Ich beantrage den Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Klucki beantragt Schluss der Debatte. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Als Redner pro ist niemand eingetragen. Contra sind noch eingetragen die Herren Abgeordneten Dr. Steinwender, Dr. Funke und Noske, welche ich bitte, sich auf einen Generalredner zu verständigen. *(Nach einer Pause:)* Als Generalredner contra wurde der Herr Abgeordnete Dr. Funke gewählt. Derselbe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Funke:** Hohes Haus! Wenn jemand unerwartet und unberufen in eine Gesellschaft kommt, so hat hiefür die deutsche Sprache ein sehr schönes Sprichwort, man sagt: er ist hereingeschneit in diese Gesellschaft, und das passt meines Erachtens auch vollständig auf den §. 5 der gegenwärtigen Vorlage. Der §. 5 ist in dieses Heimatgesetz förmlich hereingeschneit worden, denn er steht mit demselben in keinem logischen und ursächlichen Zusammenhange. *(Sehr richtig!)*

Was ist das Heimatrecht? Der Begriff ist durch die neue Gesetzesvorlage vollständig unberührt geblieben. Das Heimatrecht in einer Gemeinde gewährt das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den An-

spruch auf Armenversorgung in derselben. Der erste Theil: das Recht des ungestörten Aufenthaltes, ist durch das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht der Freizügigkeit gegenstandslos geworden, und es bleibt sonach nur essentiell das Recht auf die Armenversorgung übrig. Um das Recht auf Armenversorgung handelt es sich also, aber nicht bei den Personen, welche im §. 5 behandelt werden. Es sind zweierlei Arten von Personen in demselben behandelt: Erstens Ausländer, und zweitens Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist. Die Ausländer hatten bis jetzt nur das Recht, um die Aufnahme in eine Gemeinde anzusuchen, beziehungsweise um die Zusicherung, in eine Gemeinde aufgenommen zu werden, um dann die Staatsbürgerschaft zu erlangen. Es ist also ein ganz anderer Begriff im vorliegenden Falle, wenn Personen in einer Gemeinde um die Zusicherung der Aufnahme in die Heimatgemeinde ansuchen, als wenn sie in einer Gemeinde das Heimatrecht begehren wollen.

Derjenige, welcher nach dem bisher geltenden Gesetze in eine Gemeinde aufgenommen werden will, so dass dieselbe seine Heimatgemeinde werde, der muss die ausdrückliche Zusicherung der betreffenden Gemeinde mit einem förmlichen Gemeindebeschlusse haben.

Das bleibt auch jetzt nach dem geltenden Gesetze und nach dem bereits angenommenen §. 1 des vorliegenden Gesetzes vollständig aufrecht.

Aber die Zusicherung ist nur ein Mittel zum Zwecke, um die Staatsbürgerschaft zu erlangen. Das ist etwas, was eigentlich in das Heimatgesetz, wenn man sich den Begriff desselben auflöst, und wenn man auch die ganzen übrigen Bestimmungen genau prüft, nicht gehört. *(Sehr richtig!)*

Zweitens, „Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist"; diese sind also, wie wir jetzt gehört haben, unter den Begriff der Heimatlosen zu subsumiren.

Wenn nun nach der Ansicht des Herrn Regierungsvertreters die Regierung in einem solchen Falle gezwungen wäre, von dem §. 19 des Heimatgesetzes Gebrauch zu machen, so ist nicht abzusehen, aus welchem Grunde eigentlich dieser §. 5 bezüglich der Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, hier aufzunehmen ist. Da bleibt es bei dem geltenden Rechte, es entsteht keine Schwierigkeit; die privilegirte Stellung, die sie erlangen sollen, dass sie von der Militärpflicht entbunden sind, und dass sie auch nicht mehr das ungewöhnliche Reisemittel der Beförderung mittels Schubes genießen sollen, ist dann ohnedies aufgehoben; und der Herr Regierungsvertreter hat ausdrücklich gesagt: wenn sie wollen; es soll also der Wille des Betreffenden vorhanden sein. Nun, meine geehrten Herren, das ist ganz richtig; der Wille kann aber nach dem jetzt geltenden Gesetze auch vollkommen zum Ausdrucke gelangen.

Der Betreffende hat bei einer Gemeinde um Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband anzusuchen. Da ist — um nur eine kleine Anzahl von Beispielen zu geben, wie das in Böhmen vor sich geht — eine große Anzahl vermögender Ausländer in Prag; da verstehe ich im vorliegenden Falle Reichsdeutsche, also Deutsche; diesen wurde in der Regel die Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Prag nicht zugesichert, trotzdem sie vermögend waren und documentirt hatten, dass sie in der Lage sind, nie auf eine Armenversorgung Anspruch machen zu müssen.

Das geschah nur deswegen, weil sie Deutsche sind. Und da ist der Fall vorgekommen, dass eine große Anzahl derartiger reichsdeutscher Ausländer, weil sie es nicht mehr für angezeigt gefunden haben, erst noch Stempel aufzuwenden und sich einer unnöthigen Mühe zu unterziehen, um eine ablehnende Antwort zu erhalten, dann in deutsche Gemeinden von Böhmen gegangen sind und dort das Ansuchen gestellt haben, die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband der betreffenden Gemeinde zu erlangen. Die Gemeinden haben das ruhig geprüft, die Betreffenden haben in ihren Gesuchen ausdrücklich erklärt: wir haben in Prag die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband nicht erhalten, oder wir geben uns keine Mühe, weil wir ohnedies abgewiesen werden.

Es sind also diese Ausländer, die vollständig in der Lage waren, für ihre Familien zu sorgen, bei denen nie eine Armenversorgung zu befürchten war, in deutsche Städte Böhmens gegangen, haben dort ihre Ansuchen vorgebracht und haben die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband der betreffenden Gemeinden erlangt und auf Grund dieser Zusicherung haben sie, wenn sonst alle weiteren gesetzlichen Bedingungen erfüllt gewesen sind, auch das österreichische Staatsbürgerrecht erhalten. Ich will ja zugeben, dass es unter Umständen angezeigt wäre, bezüglich der Ausländer eine Remedur eintreten zu lassen; aber meiner Ansicht nach gehört die Bestimmung über die Ausländer nicht in das vorliegende Gesetz. So lange der Begriff des Heimatrechtes, beziehungsweise der Ausübung des Heimatrechtes nur in der Armenversorgung besteht, kann ich mir gar nicht vorstellen, dass, wenn es sich um jemanden handelt, der bloß das österreichische Staatsbürgerrecht erwerben will, derselbe auch den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes unterzogen werden soll. Das passt einfach nicht in dieses Gesetz hinein, es ist zwangsweise hineingekommen, und ich habe mich vergeblich bemüht, sowohl in dem Motivenberichte des Regierungsentwurfes als in den Gründen des Verwaltungsausschusses irgend etwas zu finden, was die Aufnahme dieses Paragraphen eigentlich rechtfertigen würde.

Die Regierungsvorlage schweigt sich außerordentlich vornehm aus, und der Verwaltungsausschuss bezieht sich wieder auf die Regierungsvorlage.

Also wir waren ebenso klug wie zuvor. Erst heute haben wir aus dem Munde des Herrn Regierungsvertreters einige Aufklärung erhalten, die, wie ich zugeben will, in einigen Punkten begründet ist, die aber die Ansicht nicht widerlegt, dass dieser Paragraph in das vorliegende Gesetz eigentlich in keiner Weise hineingehört, sondern wenn der Regierung darum zu thun ist, dass diese Personen nach Ansicht der Regierung keine privilegirte Stellung genießen sollen, so hat die Regierung eine eigene Vorlage einzubringen, aber nicht das einfach mit dem Heimatgesetz zu cumuliren oder diesen Paragraphen einfach hereinschneien zu lassen oder, wenn ich mich noch drastischer ausdrücken soll, diesen Paragraphen in das Gesetz hineinzuschmuggeln.

Es müsste auch, wenn der Antrag Marchet angenommen werden wollte, der mir anfangs sehr sympathisch erschien, der aber doch auch gegenüber einzelnen Personen gewisse Ungerechtigkeiten enthält, Folgendes auseinander gehalten werden:

Die Reciprocität kann sich nur auf Ausländer beziehen, denn bei Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, kann von einer Reciprocität nicht die Rede sein.

Mir schien der Antrag Marchet sympathisch, weil er dem Principe der Gerechtigkeit Rechnung tragen will; er scheint mir aber auch eine gewisse Ungerechtigkeit zu enthalten. Wie kommt jemand dazu, der auf Grund des §. 5, der noch nicht Gesetzeskraft hat, dieselbe aber wahrscheinlich erhalten wird, die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband erhalten will, wie kommt dieser dazu, dass, da erst seitens der Regierung auf die Reciprocität gesehen wird, er durch die Reciprocität, die zum Beispiel zwischen Österreich und Russland nicht besteht, die aber doch nur ein ganz zufälliges Ereignis ist, das ihn nicht berühren kann und soll, um das Recht kommt, die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband zu erhalten? Das würde eine kleine Ungerechtigkeit bedeuten.

Damit wir aber gar nicht ungerecht sind, damit auch dieser Fall nicht eintritt, so glaube ich, dass es das einzig Richtige wäre, wenn nach dem Grundsatz des Heimatrechtes, der auf Grund des Gesetzes vom 3. December 1863 aufrecht besteht, nach dem Grundsatz, dass die Armenversorgung das eigentlichste ist, um was es sich bei dem Princip des Heimatrechtes handelt, nicht aber die Erreichung der österreichischen Staatsbürgerschaft, dieser §. 5 einfach gestrichen würde. *(Zustimmung.)*

Wenn wir über diesen Paragraphen einfach zur Tagesordnung übergehen, so wird dadurch das übrige Gesetz nicht im mindesten tangirt. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Die Österreicher in Ungarn haben das Recht nicht; in Deutschland auch nicht!)* Gewiss nicht, aber wir müssen immer etwas Besonderes haben, das ist nichts Neues, und darum werde ich für den Antrag Roske stimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Schwarz:** Der §. 5 ist, wie bereits erwähnt wurde, aus der Regierungsvorlage in den Gesetzentwurf hinübergenommen worden. Der Verwaltungsausschuss hat dies nach reifer Erwägung gethan, und zwar auf Grundlage der Erklärungen, die der Herr Regierungsvertreter im Ausschusse über diese Frage abgegeben hat.

Der Ausschuss hat sich für die Aufnahme dieses Paragraphen deshalb ausgesprochen, weil er in demselben ein Mittel sieht, die Erreichung des Zieles der Regelung des Heimatwesens, nämlich die Schaffung einer Ordnung im Heimatwesen auch bezüglich der Ausländer zu ermöglichen.

Bisher wurde vom Ausländer die Aufnahmszusicherung einer inländischen Gemeinde als nothwendige Bedingung der Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft gefordert.

Die Frist von zehn Jahren betraf ausschließlich den Aufenthalt im Staate; es konnte also der Betreffende seinen Aufenthalt in den verschiedenen Gemeinden in diesem Zeitraume wechseln und hatte dann ein gewisses Anspruchsrecht auf die Staatsbürgerschaft, falls er, wie das Hofkanzleidecret vom 12. April 1816 verlangt, gutes sittliches Betragen und hinreichende Erwerbsfähigkeit nachwies. Das Staatsbürgerrecht konnte außerdem auch ohne diese große Frist, aber nur im Gnadenwege erlangt werden.

Welche Änderung stellt nun §. 5 in dieser Beziehung fest? Er drückt aus, dass ebenso, wie die Inländer, auch die Ausländer, wenn sie sich in einer und derselben Gemeinde durch zehn Jahre freiwillig und ununterbrochen aufgehalten haben, ein Anrecht haben sollen, in den Staatsverband aufgenommen zu werden, womit gesagt ist, dass nur in den Fällen, wo es sich um einen zehnjährigen Aufenthalt in einer und derselben Gemeinde handelt, die sogenannte Aufnahmszusicherung von den Ausländern zu erhoffen sein wird. Es wird nun der Bestimmung des §. 5 vorgehalten, dass in demselben die Inländer mit den Ausländern auf gleiche Weise behandelt werden. Das ist in Bezug auf das früher Gesagte nicht ganz richtig.

Der Inländer erwirbt die Ersitzung des Anspruchsrechtes binnen zehn Jahren, wenn er sich freiwillig und unterbrochen in der Gemeinde aufhält, während der Ausländer nur die Voraussetzung für die Erwirkung des Staatsbürgerrechtes erwirbt.

Dabei muss er noch nachweisen, dass er ein gutes sittliches Leben geführt und eine hinreichende Erwerbsthätigkeit entwickelt hat. In dieser Beziehung genügt aber keineswegs ein Privatzeugnis, immer muss die betreffende Gemeinde diese zwei Momente

bezeugen, woraus folgt, dass die Gemeinde auch bei der Feststellung der meritalen, für die Aufnahme in den Staatsverband geltenden Bedingungen mitzuwirken hat.

Wird die im Gesetzentwurfe enthaltene Bestimmung des §. 5 angenommen, so entsteht die Frage, was dieselbe für die Gemeinden, die es trifft, zu bedeuten hat? Nach meiner Ansicht werden die Gemeinden auf Grund dieser Bestimmung in Fragen, welche die Erwerbung des Staatsbürgerrechtes betreffen, eine viel vortheilhaftere Stellung als bisher einnehmen. *(Rufe: Wieso?)* Im §. 5 heißt es *(liest)*:

„Ausländer und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, erlangen unter den im §. 2 festgesetzten Bedingungen den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde; die Aufnahme wird jedoch erst dann wirksam, wenn die Betreffenden das österreichische Staatsbürgerrecht erlangt haben."

Es ist evident, dass, wenn auf Grund dieser Bestimmung die Aufnahme in den Staatsverband ausgesprochen wird, die betreffende Gemeinde davon verständigt werden muss, und da auf Grund dieser Verleihung der Gemeinde gegenüber dem Aufgenommenen auch materielle Pflichten entstehen, die in dem Inhalte des Heimatrechtes ausgedrückt sind, so muss der Gemeinde auch das Recht zugestanden werden, sich gegen eine solche Aufnahme zu beschweren, falls die Landesbehörde, welche als erste Instanz das Staatsbürgerecht ertheilt, den materiellen Bestimmungen, welche für die Erwerbung des Staatsbürgerrechtes bis dato gelten und in dem noch giltigen Patente vom Jahre 1816 enthalten sind, nicht genügend berücksichtigt hätte.

Es ist also unzweifelhaft, dass auf Grund dieser Bestimmung die Gemeinden auf die Aufnahme in die Staatsbürgerschaft mehr Einfluss haben werden, als es bis heute der Fall war. Bis heute hatten die Gemeinden nichts mitzusprechen in derartigen Angelegenheiten. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Aufnahmszusicherung seitens der Gemeinden bisher so gehandhabt wurde, dass sie gar oft des sittlichen Momentes entbehrt hat; das ist in mancher Beziehung richtig. Der sehr geehrte Herr Abgeordnete Funke hat, wie er es immer gewohnt ist, in dieser Frage wieder das nationale Moment hervorgehoben und behauptet, dass in Prag eine solche Ausnahmszusicherung nur deshalb verweigert wurde, weil der Bewerber ein Deutscher war, und dass eine andere Gemeinde sich dazu hergegeben habe, dem Aufnahmsbewerber diese Zusicherung zu gewähren. Nun, ich werde die Richtigkeit der Angabe des Dr. Funke nicht prüfen, allein, meine Herren, Sie werden wohl auch vielleicht in der Praxis in dieser Sache Erfahrungen gesammelt haben, wonach solche Personen zumeist diese Zusicherung nur für viel Geld erhielten, selten aber ohne alles Entgelt. So eine Art der Erwerbung des Staatsbürgerrechtes kann wohl nicht als auf sittlicher Grundlage beruhend angesehen werden.

Was nun, meine sehr geehrten Herren, den seitens des sehr geehrten Herrn Abgeordneten Marchet gestellten Antrag betrifft, so hat sowohl der Herr Regierungsvertreter, als auch der geehrte Herr Abgeordnete Funke auf die Unvollständigkeit seiner Stilisirung hingewiesen. Ich glaube dem beifügen zu sollen, dass die vom Abgeordneten Marchet beantragte Einschaltung für Fälle, wo es sich um Personen handelt, deren Staatsbürgerrecht überhaupt nicht nachgewiesen werden kann, nicht den mindesten Wert hätte. Man will von der Reciprocität mit einem anderen Staate die Aufnahmszusicherung abhängig gemacht wissen; wenn nun der Fall eintritt, dass man die Staatsangehörigkeit der Betreffenden überhaupt nicht kennt, so ist es klar, dass dann eine Ersitzung des Anspruchrechtes nicht einmal eintreten könnte.

Sie haben, meine Herren, von dem Herrn Regierungsvertreter gehört, dass es sich in der Mehrzahl um derartige Fälle handelt, und dass in dem Falle, wenn §. 5 nicht die Aufnahme in das Gesetz finden sollte, die Regierung bei solchen Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht erwiesen werden kann, nach den Bestimmungen des §. 19 vorgehen müsste. Ob ein derartiges Vorgehen für die betreffenden Gemeinden ein vortheilhaftes und der Mangel des Gesetzes, welcher dazu führt, empfehlenswert ist, ist eine Frage, welche zu beantworten nicht schwer fällt.

Übrigens bin ich der Meinung, dass die Frage der Reciprocität überhaupt in das Heimatgesetz nicht gehört. Bei ihr handelt es sich ja — wie der Antrag lautet — um die Erwerbung des Staatsbürgerrechtes. Es dürfte also eher zu empfehlen sein, dass diese Bestimmung in einem Gesetze Platz finde, welches sich auf die Erwerbung des Staatsbürgerrechtes bezieht.

Übrigens greift die Frage auch in die mit verschiedenen Staaten abgeschlossenen Verträge über und müssten bei Lösung derselben auch die diesbezüglichen Bestimmungen dieser Verträge berücksichtigt werden.

Aus allen diesen Gründen glaube ich nachgewiesen zu haben, dass es von Vortheil ist, wenn der §. 5 in der Fassung, wie er vorliegt, in das Gesetz Aufnahme findet und dass umsomehr, als der Zweck des Gesetzes, die administrative und staatliche Ordnung in unser Heimatwesen zu bringen, auch in dieser Bestimmung bedeutend gefördert wird.

Ich empfehle demnach dem hohen Hause die Annahme des §. 5 nach dem vorliegenden Wortlaute, beantrage aber dagegen die Ablehnung des durch Herrn Abgeordneten Marchet beantragten Zusatzes. *(Bravo!)*

Was die Resolution betrifft, so ist gegen ihren Inhalt nichts einzuwenden und empfehle ich die Annahme derselben.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)*

Zu §. 5 sind zwei Anträge gestellt worden. Zunächst ein Resolutionsantrag des Abgeordneten Posch, welcher, wie die übrigen Resolutionsanträge allgemeiner Natur, erst am Schlusse der zweiten Lesung zur Abstimmung gelangen wird.

Ferner ist vom Herrn Abgeordneten Noske ein Antrag auf Ablehnung des §. 5 gestellt worden.

Dieser Antrag kommt als negativer natürlich nicht separat zur Abstimmung, sondern es wird demselben dadurch Rechnung getragen, dass diejenigen Herren, welche für den Antrag Noske sind, gegen den §. 5 stimmen werden.

Weiters ist ein Eventualantrag des Herrn Abgeordneten Marchet gestellt worden, welcher wünscht, dass für den Fall der Annahme des §. 5 nach den Worten: „der Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde“ hinzugefügt werden die Worte: „vorausgesetzt, dass die Gesetzgebung des betreffenden Staates den österreichischen Staatsbürgern gegenüber in gleicher Weise vorgeht.“

Ich werde daher den Paragraphen, wie derselbe vorgedruckt ist, zur Abstimmung bringen, und sodann im Falle der Annahme desselben den Zusatzantrag Marchet. Ist der Herr Abgeordnete Marchet damit einverstanden?

Abgeordneter Dr. **Marchet:** Jawohl, Excellenz!

Präsident: Wir werden demnach so vorgehen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 5 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Ich bitte stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, weil die Constatirung des Stimmenverhältnisses gewünscht wird. *(Nach einer Pause:)* Es ist mir von mehreren Seiten mitgetheilt worden, dass meine doch so laute Enunciation nicht verstanden wurde. *(Rufe: O ja!)* Es waren soeben vier Herren bei mir, welche anderer Meinung sind.

Ich erklärte, dass ein negativer Antrag unmöglich ist, dass daher diejenigen Herren, welche für den Antrag Noske sind, dieser Meinung dadurch Rechnung tragen werden, dass sie gegen den §. 5 stimmen. Ich stelle sohin neuerlich die Aufforderung: Die Herren, welche für den §. 5 sind, natürlich vorbehaltlich der Abstimmung über den Zusatzantrag, wollen sich erheben. *(Widerspruch. — Rufe: Die Abstimmung kann nicht wiederholt werden!)* Ich bitte sehr um Verzeihung, wenn mir erklärt wird, dass man meine Auseinandersetzung nicht verstanden habe, so muss ich sie wiederholen. Die Hauptsache ist doch, dass jeder im hohen Hause weiß, wofür er stimmt.

Das Resultat der Abstimmung ist noch nicht verkündet worden, es ist daher das, was die Herren mir entgegensetzen, vollkommen unrichtig. Ich bitte also, nochmals die Auszählung vorzunehmen. *(Nach Auszählung des Hauses:)* §. 5 ist mit 100 gegen 53 Stimmen angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche für den Zusatzantrag Marchet stimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte die Herren Schriftführer, das Stimmenverhältnis zu constatiren. *(Nach Auszählung des Hauses:)* Der Antrag ist mit 79 gegen 76 Stimmen abgelehnt.

Wir gelangen zu §. 6. Hiezu ist ein Minoritätsvotum vom Herrn Abgeordneten Adámek angemeldet worden, welcher dasselbe zu begründen wünscht. Der Herr Abgeordnete Adámek hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität **Adámek:** Hohes Haus! Die Differenzen der Anträge der Minorität und der Majorität bei diesem Paragraphen liegen so klar, dass ich mich bei der Begründung des Minoritätsantrages, den ich zu vertreten die Ehre habe, wohl kurz fassen kann.

Nach §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes wird das Heimatrecht auch auf Grund des qualificirten Aufenthaltes durch die ausdrückliche Aufnahme in den Verband der Gemeinde erworben. Nach dem in Berathung stehenden §. 6 wird der Gemeinde das Recht eingeräumt, über die aus diesem Titel erhobenen Ansprüche auf Verleihung, beziehungsweise Zusicherung des Heimatrechtes durch einen formalen Act zu entscheiden.

Gegen die Einräumung dieses Rechtes an die Gemeinden wurden von vielen Seiten mannigfache Einwendungen erhoben und auch Befürchtungen laut, dass dadurch das an sich theoretisch wohl begründete Anspruchsprincip in der Praxis größtentheils illusorisch werden wird, welcher Befürchtung auch Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident in seiner Rede bei der Generaldebatte Ausdruck gegeben hat.

Es liegt uns gewiss ferne, bestreiten zu wollen, dass sich bei der Durchführung dieses Gesetzes manche Schwierigkeiten ergeben werden, und dass in vielen Fällen nicht bloß die Bewerber nicht um die Aufnahme in den Heimatverband ansuchen werden, sondern dass es auch viele Gemeinden geben wird, die bei der Beschlussfassung über diese Ansprüche der Bewerber Schwierigkeiten machen werden, so dass nothwendigerweise der diesbezügliche Instanzenzug durch das Gesetz geregelt werden muss.

Die Majorität trennt von der Minorität ein auch principiell wichtiger Gegensatz; erstere will nämlich das Berufungsrecht einzig und allein den politischen Behörden einräumen, wogegen die Minorität dieses Recht den höheren autonomen Organen zuweisen möchte.

Die Fälle, um welche es sich diesbezüglich in der Praxis handeln wird, müssen wohl unterschieden werden.

Wenn es die Aufenthaltsgemeinde überhaupt unterlassen wird, über den geltend gemachten Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband, §§. 2,

3 und 4, beziehungsweise die Zusicherung derselben, §. 5, zu entscheiden, so sollte sie vor allem durch die in der Gemeindeordnung vorgesehenen Mittel direct verhalten werden, diesbezügliche Beschlüsse zu fassen.

Es hätte sich empfohlen, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, dass in Fällen, wo eine Gemeinde in einer bestimmten Frist — sagen wir von sechs Monaten — diesbezügliche Eingaben nicht erledigt, dem Bewerber das Heimatrecht ipso jure zukommen würde. Das wäre wohl eine wirksame Bestimmung und die Fälle von nicht rechtzeitig durch die Gemeinde erledigten Ansprüchen würden gewiss sehr selten vorkommen.

Die Einräumung des Entscheidungsrechtes in solchen Fällen den politischen Behörden nach dem ersten Alinea des vorliegenden Paragraphen ist sachlich unbegründet.

Viel wichtiger als diese erste Gruppe sind jedoch jene Fälle der Berufungen, wenn die Aufnahme in den Heimatverband, beziehungsweise die Zusicherung derselben in den Fällen §§. 2 bis 4, beziehungsweise 5, von der Aufenthaltsgemeinde direct verweigert werden wird. Da wird es sich in der Regel um die meritale Überprüfung der diesbezüglichen Entscheidungen der Gemeinden durch andere höhere Organe handeln, und um diese Frage dreht sich vor allem der Gegensatz und der Kampf der Majorität und Minorität. Die Mehrheit des Ausschusses und Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident haben sich große Mühe gegeben, um den Beweis zu erbringen, dass zur Erledigung der Berufung einzig und allein die politischen Behörden befähigt und berufen wären, wir hingegen halten an der Anschauung fest, dass dieses Berufungsrecht an die höheren autonomen Organe aus sachlichen Gründen eingeräumt werden soll.

Seine Excellenz hat in der Generaldebatte anerkannt, dass die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband im Sinne des §. 8 des 1863er Gesetzes ein Ausfluss des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinde sei, es ist ihm aber trotz seiner großen Bemühungen nicht gelungen nachzuweisen, dass sich die im Sinne dieses Entwurfes der Gemeinde eingeräumte Beschlussfassung betreffs des aus dem Titel der Ersitzung erhobenen Anspruches auf Anerkennung, beziehungsweise Verleihung des Heimatrechtes von jener Verleihung des Heimatrechtes auf Grund des §. 8 des Gesetzes vom Jahre 1863 ihrem Wesen nach unterscheidet.

Der Unterschied der ausdrücklichen Aufnahme in den Heimatverband nach dem §. 8 des Gesetzes vom Jahre 1863 und nach §. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes ist namentlich mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 1 dieses Entwurfes keineswegs principieller Natur und besteht vor allem darin, dass die in ersterem Falle nach freiem Ermessen gefassten Beschlüsse der Gemeinde vollständig selbständig sind und dass gegen dieselben kein Recursrecht eingeräumt worden ist, wohingegen die nach §. 2 des vorliegenden Entwurfes von der Gemeinde zu treffenden Entscheidungen an gesetzliche Schranken gebunden und appellabel sein werden.

Durch die Appellabilität wird aber das Wesen dieser Beschlüsse, beziehungsweise Entscheidungen der Gemeinden keineswegs tangirt.

Denn auch nach der Einräumung des Berufungsrechtes werden dieselben von den Gemeinden in ihrem sebständigen Wirkungskreise gefasst werden.

Deshalb muss die Berufungsbehörde in demselben Zweige der Verwaltung gesucht werden, welchem die erste Instanz angehört, deshalb müssen wir, weil unbestritten diese Beschlüsse im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden gefasst werden, daran festhalten, dass auch die Berufung gegen diese Beschlüsse an die höheren autonomen Organe zu richten ist. *(Bravo!)*

Die Majorität des Verwaltungsausschusses begründet ihren Antrag auf Einräumung dieser Competenz den politischen Behörden vor allem mit dem Hinweis darauf, dass unser Heimatgesetz vom Jahre 1863 in Heimatangelegenheiten einen autonomen Instanzenzug überhaupt nicht kennt. Dieser Umstand ist allerdings leicht zu erklären.

Nach §. 8 des Gesetzes vom Jahre 1863 entscheidet die Gemeinde über die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband selbständig, und gegen diesen Beschluss wurde überhaupt kein Recursrecht eingeräumt. Deshalb war es auch nicht nothwendig, diesbezüglich einen Instanzenzug im Gesetze vom Jahre 1863 zu normiren. Es erscheint daher diese Berufung auf die Gesetzgebung vom Jahre 1863 von Seite der Majorität als nicht zutreffend.

Die Majorität des Ausschusses weist ferner darauf hin, dass die politische Behörde jetzt entscheidet „in dem Falle, wenn eine ausdrückliche Aufnahme an unzulässige Bedingungen geknüpft wird, oder wenn die Rechtsgiltigkeit des die Aufnahme betreffenden Gemeindebeschlusses bestritten wird". Dabei wird übersehen, dass es sich in diesem Falle um die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes, aber nicht um instanzenmäßige meritale Entscheidungen handelt.

Der Verwaltungsausschuss beruft sich ferner darauf, dass bei den übrigen Erwerbsarten des Heimatrechtes nach dem Gesetze vom Jahre 1863 die politische Behörde zu entscheiden hat. Dem müssen wir entgegenhalten, dass es sich in diesen Fällen um die Erwerbung des Heimatrechtes ipso jure unabhängig vom Willen der Gemeinde handelt.

Um solche Fälle handelt es sich aber in dieser Controverse mit Rücksicht auf §. 2 dieses Entwurfes nicht, nachdem der Erwerb des Heimatrechtes nach diesem Entwurfe an die positive Mitwirkung der Gemeinde geknüpft wird.

Deshalb ist der Vergleich nicht zutreffend und die daraus abgeleitete Competenz der politischen Behörden nicht stichhältig.

Die Majorität will ihren Antrag auch damit stützen, dass die Gemeindeordnungen bestimmen, dass der aus der Gemeinde ausgewiesene Fremde sich um Abhilfe an die politische Behörde zu wenden hat. Auch dieses Argument kann nicht als entscheidend angesehen werden, weil es sich in solchen Fällen um den Schutz des staatsbürgerlichen Rechtes gegen Eingriffe der Gemeinde, aber bei Geltendmachung des Anspruches auf Anerkennung des Heimatrechtes eines aus dem engsten Gemeindeverbande resultirenden Rechtsanspruches handelt.

Die Majorität versucht allerdings nachzuweisen, dass die Gemeindeangehörigkeit im Sinne des Artikels V, Punkt 1 des Gesetzes vom 5. März 1862 unter die Angelegenheiten, welche sich auf den Gemeindeverband beziehen, nicht einbezogen werden könne.

Die Begriffe Gemeindeverband und Heimatverband decken sich allerdings nicht vollständig, aber für jedermann, der die Verhältnisse unseres Gemeindewesens kennt, ist es doch klar, dass die Gemeindemitgliedschaft überhaupt eine der wichtigsten Angelegenheiten und Fragen ist, die sich auf den Gemeindeverband beziehen.

Schließlich bekämpft die Majorität unseren Antrag mit Argumenten formalrechtlicher Natur, indem sie hervorhebt, dass die Gemeinde, welche über den erhobenen Anspruch auf Erwerbung des Heimatrechtes auf Grund des qualificirten Aufenthaltes zu entscheiden hat, sowie der Anspruchswerber Streitpartei sei, und dass deshalb über diese Streitsache die politische Behörde zu entscheiden habe.

Diese Auffassung ist aber unserem Heimatgesetze vom Jahre 1863 fremd, und nachdem diese Novelle jenes Gesetz organisch ergänzen soll, geht es nicht an, dass in dieser Novelle überhaupt neue Grundsätze aufgestellt werden, welche mit dem alten Grundgesetze nicht im Einklange waren und schon aus diesem Grunde kann diese Auffassung von Seite der verehrten Majorität in diesem Entwurfe nicht zum Ausdrucke kommen. Ich beschränke mich vorläufig auf diese Bemerkungen und behalte mir das Schlusswort vor. Ich bitte das hohe Haus, unseren Minoritätsantrag anzunehmen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Es sind zu §. 6 eingetragen, und zwar contra die Herren Abgeordneten Noske, Dr. Keil und Dr. Dyk; pro die Abgeordneten Dr. Schücker und Josef v. Engel.

Der Herr Abgeordnete Noske hat das Wort.

Abgeordneter **Noske:** Hohes Haus! In §. 6 ist die Bestimmung getroffen, dass, wenn die Aufenthaltgemeinde es unterlassen sollte, über einen geltend gemachten Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatsverband innerhalb der Frist von sechs Monaten zu entscheiden, das Recht der Entscheidung der politischen Behörde zufällt. Diejenigen Herren, welche mit dem Gange der Dinge bei solchen Erhebungen über die Heimatberechtigung aus eigener Wahrnehmung vertraut sind, werden mir gewiss Recht geben, wenn ich sage, dass selbst unter normalen Verhältnissen diese Frist eine ziemlich kurz bemessene ist, weil die Erhebungen, die über solche Gesuche unter Umständen zu pflegen sind, mitunter einen viel längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, und es ist dabei zu berücksichtigen, dass es gar nicht Übelwollen oder Nachlässigkeit der betreffenden Gemeinde zu sein braucht, wenn sie innerhalb sechs Monaten ihre Entscheidung nicht fällen kann, und wenn sie das betreffende Gesuch nicht innerhalb dieser Frist erledigt, sondern dass sie dabei abhängig ist von der Art und Weise der Erledigung, welche bei anderen Ämtern oder Gemeinden, mit denen sie diesfalls unter Umständen in Verkehr zu treten Anlass hat, beliebt wird.

Wer in dieser Richtung sich vergewissern will, dass diese Frist nicht ausreicht, der möge gefälligst die Berichte des niederösterreichischen Landesausschusses über die Frage der Heimatberechtigung, über alle die einschlägigen Fragen lesen. Er wird da sehen, dass namentlich von ungarischen Gemeinden oft halbe Jahre, ein ganzes Jahr, ja fünf Vierteljahre überhaupt keine Antwort zu bekommen ist. In solchen Fällen ist also die Gemeinde, bei der eine Heimatberechtigung angesucht wird, mit dem besten Willen nicht in der Lage, eine Frist einzuhalten, und kommt um ihr Recht, diese Frage in ihrem autonomen Wirkungskreise zu entscheiden, nicht aus eigenem Verschulden, sondern aus Verschulden derjenigen, mit denen sie in dieser Frage zu thun hat. Ich glaube daher berechtigt zu sein, zu sagen, dass, wenn diese Frist des §. 6 nicht verlängert wird, einfach in der Mehrzahl der Fälle die Aufhebung des Entscheidungsrechtes der Gemeinde in dieser Frage die Folge sein wird, weil die Gemeinde in der Mehrzahl der Fälle nicht in der Lage sein wird, in dieser Frage zu entscheiden, und ihr autonomes Recht auf die politische Verwaltung übergehen wird.

Noch drastischer aber wird sich die Sache darstellen, wenn die Zeit des Überganges gekommen sein wird, wenn auf einmal jenes massenhafte Zuströmen von Gesuchen erfolgen wird, sobald die zehnjährige Ersitzungsfrist abgelaufen ist. Man stelle sich nur vor, wie — und das wird alle Gemeinden ziemlich gleich treffen — das Ablaufen dieser Frist plötzlich ein ungeheueres Anschwellen der Gesuche zur Folge haben wird, so dass die Gemeinden meiner Ansicht nach, wenn ihnen nicht die nöthige Zeit gelassen wird, diese Frage selbständig zu entscheiden, wenn sie vor der Gewissheit stehen, sie können das ihnen obliegende Material nicht

bewältigen, am besten thun werden, wenn sie diese Gesuche sechs Monate ruhen lassen werden.

In der Gemeinde Wien zum Beispiel werden circa 900.000 — bis dorthin werden es vielleicht eine Million sein — Gesuche Nichtheimatberechtigter einlangen, und wenn nur eine Drittel- oder Viertelmillion solcher Gesuche einlangt, so wird doch niemand, der die Geschäfte einer Gemeinde kennt, annehmen können, dass die Gemeinde innerhalb sechs Monaten in der Lage sein wird, diese Gesuche zu erledigen.

Dies wird so evident sein, dass die Gemeinde einfach überhaupt kein Gesuch erledigen wird, ja dass sie nicht einmal den Versuch, mit diesen Gesuchen fertig zu werden, machen, sondern einfach sagen wird: Ehe ich bei der Gewissheit, in der Zeit nicht fertig zu werden, die nothwendig ist, um einen Theil der Gesuche zu erledigen, mit der Arbeit anfange, lasse ich die ganze Sache liegen, warte die sechs Monate ab, und dann wird sich die politische Verwaltung den Kopf zerbrechen, ich aber habe nichts zu thun und erspare, wenn ich schon das Recht der autonomen Entscheidung durch die zu kurz bemessene Frist verliere, wenigstens die Spesen.

Es liegt auch gar kein triftiger Grund vor, warum diese Frist so kurz bemessen sein soll, wenn jemand zehn Jahre warten soll, bis er das Heimatrecht ersitzt, und wenn man in Betracht zieht, dass sechs Monate kein langer Termin für die Erledigung solcher Gesuche sind. Wie viele Sachen haben wir denn, welche in sechs Monaten von einer Behörde erledigt werden und erledigt werden können, und es ist gar nicht einzusehen, warum den Gemeinden nicht wenigstens die Möglichkeit eröffnet werden soll, innerhalb der gewissen Frist die ihnen obliegende Aufgabe bewältigen zu können.

Aus all diesen Gründen glaube ich, dem hohen Hause den Antrag empfehlen zu können, der dahin geht, diese Frist von sechs Monaten auf ein Jahr zu verlängern, und glaube, dass dieser Antrag wenigstens die Zustimmung des hohen Hauses finden könnte, weil er ja mit der Frage, in welcher Weise das Heimatrecht erworben werden soll, und mit anderen controversen Fragen gar nichts zu thun hat, sondern einfach auf einer Erwägung der praktischen Verwaltung beruht, die jeder von uns so ziemlich kennt und bezüglich deren sich jeder sagen muss, dass diese Frist zu kurz bemessen ist, und dass man den Gemeinden bei dem Geschäftsgange, der mit der Natur der öffentlichen Verwaltung zusammenhängt, nicht zumuthen kann, mit der Aufarbeitung des Materials in dieser kurzen Zeit fertig zu werden.

Namentlich aber möchte ich diesen Antrag jenen Herren, welche die Autonomie der Gemeinde besonders betonen, von dem Gesichtspunkte zu erwägen geben, dass diese zu kurz bemessene Frist eine factische Enteignung der Gemeinden von ihrem autonomen Verfügungsrechte ist, weil sie nicht in der Lage sind, diese ihre Aufgabe in dieser kurzen Frist zu bewältigen. Ich bitte sohin das hohe Haus, zu §. 6 den Antrag anzunehmen, dass es statt „sechs Monaten“ zu lauten habe „einem Jahre“.

Vielleicht ist das einer jener Anträge, welche, weil sie controversen Fragen ferne stehen und sich nur auf praktische Erwägung stützen, die Unterstützung des hohen Hauses finden werden.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Noske, es habe im §. 6 statt „sechs Monaten“ zu lauten „einem Jahre“ unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Schücker.

Abgeordneter Dr. **Schücker:** Nach dem Minoritätsvotum, welches zu §. 6 des vorliegenden Gesetzentwurfes angemeldet wurde, wird beantragt, dass die Entscheidung über den Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband, wenn die Gemeinde die Aufnahme versagen oder ein Erkenntnis nicht fällen sollte oder wollte, der vorgesetzten autonomen Behörde zufallen solle. Ich kann dieser Anschauung, wie sie in dem Minoritätsvotum ausgesprochen ist, und wie der geehrte Herr Abgeordnete Adámek als Vertreter der Minorität sie ausgeführt und begründet hat, nicht beipflichten.

Meine Herren! Es ist gar keine Frage, dass es thatsächlich nothwendig sein wird — so hat auch der Herr Abgeordnete Adámek erklärt — einen Instanzenzug zu schaffen, in welchem alle jene Fragen ausgetragen werden sollen, welche auf die Erlangung des Heimatrechtes einen Einfluss haben dort, wo die Gemeinde thatsächlich die Entscheidung verweigert oder eine unrichtige Entscheidung trifft, weil sie mangelhaft informirt ist und daher einen gerechten Ausspruch über die Aufnahme in den Heimatverband nicht fällen will oder kann.

Unsere Gesetzgebung steht, was das Heimatrecht anbelangt, gewiss auf dem Standpunkte, dass es ein Interesse des Staates ist — dieses ist meines Erachtens mit vollem Rechte auch von der Regierungsbank aus betont worden — dass jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatberechtigt sei. Dieses Interesse geht weit über die Grenzen eines Landes hinaus.

Da glaube ich, ist es auch im Interesse des Staates gelegen, dass seine Organe auf die Regelung und die gerechte Austragung der Frage der Heimatberechtigung einen Einfluss nehmen. Es ist schon in dem Gesetze vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, womit grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet worden sind, im

Artikel II ausgesprochen worden: Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein, die Heimatverhältnisse werden durch ein besonderes Reichsgesetz geregelt.

Nach meiner politischen Auffassung ist dort, wo es sich um ein Reichsgesetz handelt, auch thatsächlich der Staat berufen, durch seine Organe einzugreifen und dafür Sorge zu tragen, dass, wenn in einem Falle, sei es infolge Übelwollens oder eines Missverständnisses das Gesetz nicht gehörig zur Anwendung kommt, Abhilfe geschaffen und die richtige Anwendung des Gesetzes durchgeführt wird. Es ist das eigentlich kein Novum, dass man die staatlichen Organe diesbezüglich eingreifen lässt, weil ja im §. 102 unserer Gemeindeordnung ausdrücklich der Satz aufgestellt ist, dass die Staatsverwaltung das Aufsichtsrecht über die Gemeinden ausübt, und zwar dahin, dass letztere ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. Es ist also, ich möchte sagen, nur eine Ausbildung und Weiterführung dieses einmal principiell angenommenen Grundsatzes, der an sich auch sehr gesund ist. Bei aller Achtung vor der Gemeindeautonomie — und ich bin immer für die freiheitliche Entwicklung des Gemeindewesens eingetreten — müssen wir doch anerkennen, dass die Zustände in den einzelnen Gemeinden, die Rechtsanschauung und die Übung des Rechtes ganz verschieden sind, dass einige Gemeinden auf einem tieferen, andere auf einem höheren Niveau stehen, und dass es deshalb gerechtfertigt ist, wenn ein Organ besteht, welches eine Ausgleichung trifft und jenen Staatsbürgern, die sich durch einen Gemeindebeschluss verkürzt fühlen, eine Abhilfe schafft.

In der Form aber, wie das Minoritätsvotum hier stilisirt ist, dass, im Falle die Gemeinde versagt, die Entscheidung der vorgesetzten autonomen Behörde zusteht, scheint mir ein Satz ausgesprochen zu sein, der überhaupt gegen die Hauptprincipien, auf welchen unser Instanzenzug aufgebaut ist, verstößt.

Meine Herren! Ich habe noch nie gehört, dass, wenn eine erste Instanz zu entscheiden sich weigert, die zweite Instanz mit Übergehung der ersten zu entscheiden hat. Der Instanzenzug liegt eben darin, dass jedem Beschwerdeführer das Recht eingeräumt wird, dass alle drei Instanzen, wo solche thatsächlich bestehen, absprechen, und dass nicht eine Instanz eliminirt wird. Das würde aber in dem vorliegenden Falle thatsächlich geschehen, indem eine Instanz gar nicht absprechen würde, weil sie sich entweder geweigert oder es nicht richtig verstanden hat. Dann ist aber auch Folgendes zu beachten. Die vorgesetzten autonomen Behörden wären in jenen Kronländern, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, die Bezirksvertretungen, in jenen aber, wo Bezirksvertretungen nicht bestehen, der Landesausschuss. Der Landesausschuss würde also in einigen Kronländern gleich die erste Instanz sein, wenn eine Gemeinde sich weigert, während er in anderen Kronländern die zweite Instanz ist. Bei den verschiedenen Auffassungen, die auch bei den Landesvertretungen bestehen, ist es sehr leicht möglich, dass dann eine ganz verschiedenartige Rechtsprechung eintritt, welche mit der einheitlichen Durchführung, mit der gleichmäßigen Anwendung dieses Gesetzes auf alle Staatsbürger keineswegs vereinbar ist. Ich besorge daher umsomehr, als wir ja bei den vielfach bestehenden nationalen Streitigkeiten doch auch zugeben müssen, dass unsere Landesvertretungen nicht immer von der Influenzirung durch nationale Strömungen frei sind, dass eine Rechtsprechung erfolgen kann, welche vielleicht nicht ganz objectiv ist und welche gewiss nicht gleichmäßig in allen Theilen des Reiches, wo das Gesetz Anwendung findet und finden soll, Platz hat.

Meine Herren! Die Behauptung, welche von Seite des Herrn Abgeordneten **Adámek** ausgesprochen worden ist, dass, wenn eine Gemeinde es unterlässt, einen Ausspruch zu thun, ipso jure dem Betreffenden das Heimatrecht zufallen soll, ist juridisch nicht haltbar und auch nicht begründet; die politische Behörde hat nicht, wenn sie an Stelle der Gemeinde entscheidet, sofort dem Betreffenden das Heimatrecht zuzuerkennen, sondern sie hat an Stelle der Gemeinde zu prüfen, ob thatsächlich die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Heimatberechtigung vorhanden sind oder nicht. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorhanden, dann kann auch weder ispo jure das Recht nach juristischen Begriffen erworben werden, noch kann die politische Behörde ein solches Recht dann zuerkennen. Ich würde mich daher schon aus diesen Gründen ganz entschieden aussprechen gegen die Annahme des Antrages, wie er im Minoritätsvotum enthalten ist. Aber, ich glaube, auch noch andere Gründe sprechen gegen die Annahme dieses Antrages. Der vorliegende Gesetzentwurf bildet ja nicht für sich allein ein Gesetz, er schält sich ja nicht aus der bisherigen Gesetzgebung aus und besteht für sich, sondern er muss in Verbindung mit der bisherigen Gesetzgebung zur Anwendung kommen. Wir müssen daher auch jene Bestimmungen des Gesetzes vom December 1863, welche auch nach Annahme dieses Gesetzes noch aufrecht bleiben, ins Auge fassen. Wir müssen uns fragen, ob diese neuen gesetzlichen Bestimmungen in Harmonie, im Einklang stehen mit den Bestimmungen des alten Gesetzes. Nun, im sechsten Abschnitte des Gesetzes vom December 1863, welcher durch dieses neue Gesetz gar nicht geändert wird, sind ausdrücklich Bestimmungen über die Competenz und das Verfahren in Heimatangelegenheiten getroffen und da heißt es im §. 36 *(liest)*:

„Die Verhandlung und Entscheidung in Angelegenheiten, welche das Heimatrecht betreffen, gehören, die in diesem Gesetze bezeichneten Fälle ausgenommen, zur Competenz der politischen Behörden.“

In §. 42 heißt es *(liest):*

„Wenn die Gemeinde die Ertheilung eines Heimatscheines verweigert, so kann sich die hiedurch beschwerte Partei an die politische Bezirksbehörde wenden, welche, wenn das Heimatrecht des Beschwerdeführers in der Gemeinde durch ein rechtskräftiges Erkenntnis außer Zweifel gesetzt ist, die Gemeinde zur Ausfertigung des Heimatscheines zu verhalten hat."

Und in §. 40 heißt es *(liest):*

„Die politische Bezirksbehörde kann mit einer Entscheidung über die, sei es auf Ansuchen einer Partei oder einer Gemeinde oder von amtswegen zu lösende Frage des zuständigen Heimatrechtes nur insoweit vorgehen, als hiedurch eine Gemeinde ihres Bezirkes als die Heimatgemeinde erkannt wird."

In allen diesen gesetzlichen Bestimmungen ist also ausgesprochen, dass in Streitfällen immer die politische Behörde zu entscheiden hat, und ist die Competenz der politischen Behörde statuirt. Es würde sich nun eigenthümlich machen, wenn nach dem jetzigen neuen Gesetze, welches in dieses alte Gesetz eingeschaltet werden soll, gerade in dieser wichtigen Frage ein anderes Organ entscheiden soll, während in allen anderen Fällen die politische Behörde zu entscheiden hat. Würde der Landesausschuss gegen die Aufnahme in den Heimatverband entscheiden, so könnte der Fall eintreten, dass die politische Behörde erster Instanz den Landesausschuss zwingt, doch den Heimatschein ausfertigen zu lassen, weil nach der Anschauung der politischen Behörde thatsächlich der Anspruch auf Zuerkennung der Heimatberechtigung erworben worden ist. Es würde das curios aussehen, und ich glaube, dass die Herren, welche das Minoritätsvotum vertreten, am allerwenigsten wollen, dass die politische Behörde auch noch über den Landesausschuss gesetzt werde und eine Entscheidung trifft, welche dem Landesausschusse gewiss nicht angenehm sein und sein Ansehen gewiss nur schädigen könnte.

Noch andere Gründe sprechen gegen den Minoritätsantrag. Wollen sich die Herren vorstellen, dass der Fall eintritt, es entsteht ein Streit zwischen zwei Kronländern bezüglich der Heimatberechtigung eines Staatsangehörigen. Das eine Kronland würde sagen, der Bewerber um die Heimatberechtigung ist nicht bei mir zuständig, das andere Kronland würde ihn auch ablehnen.

Nach dem heutigen Stande haben diesbezüglich die Landesbehörden zu entscheiden und sich ins Einvernehmen zu setzen, um diesbezüglich eine einmüthige Entscheidung zustande zu bringen. Wenn sich aber die beiden Landesstellen nicht einigen, dann muss die Entscheidung des Ministeriums eingeholt werden.

Ich bitte, meine Herren, wenn heute so ein Fall eintritt und die beiden Landesausschüsse, respective die beiden Landesvertretungen würden verschiedener Ansicht sein, wer soll denn darüber nach Ihrer Ansicht in letzter Instanz entscheiden? Sie könnten bei niemand anderem als bei dem Verwaltungsgerichtshofe eine Entscheidung einholen. Aber dieser hat keine Executive, und seine Aussprüche haben nur einen theoretischen Wert *(Abgeordneter Dr. Dyk: O nein!)*, dahin gehend, dass, wenn eine Entscheidung nicht begründet wird, dieselbe aufzuheben sei; die Consequenz zu ziehen ist immer Sache derjenigen Executivbehörde, welche dann zu entscheiden hat; er cassirt nur, er fällt aber niemals positive, meritorische Sprüche. Mit Rücksicht auf alle diese Verhältnisse halte ich das Minoritätsvotum für nicht annehmbar und werde dagegen stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Keil hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Keil:** Ich habe schon in der Generaldebatte meinen Standpunkt zu diesem Gesetze gekennzeichnet und ausgesprochen, dass, wenn nicht wesentliche Verbesserungen vorgenommen werden, wofür ich allerdings keine Hoffnung habe — und meine damalige Anschauung hat mich nicht getäuscht — ich für dieses Gesetz nicht stimmen kann. Ich habe auch damals schon bezüglich des §. 6 gesagt, dass er in seiner gegenwärtigen Form nicht annehmbar ist. Derselbe gewährt gnädigst den Gemeinden zur Entscheidung über die Aufnahme in den Heimatverband eine Frist von sechs Monaten. Ich behaupte, dass die Bestimmung einer Frist absolut unnothwendig ist, und falls für dieselbe eine Majorität gefunden wird, dass wenigstens dort die Möglichkeit offen gelassen werden soll, wo es nachweisbar ist, dass die Gemeinde unverschuldeter Hindernisse halber innerhalb dieser sechs Monate nicht entscheiden konnte. Ich halte diesen Paragraphen für unnothwendig, weil im Gemeindegesetze sowohl den politischen Behörden als auch den Landesausschüssen die Möglichkeit hinreichend geboten ist, die Gemeinden zu verhalten, ihrer Pflicht und ihres Amtes zu walten. Die Gemeindeordnungen stimmen in dieser Beziehung zwar nicht in der Paragraphenzahl aber doch im Inhalte in allen Ländern darin überein, dass, wenn eine Gemeinde nicht ordnungsmäßig functionirt, sie vom Landesausschusse durch Verhebungen und Geldstrafen dazu verhalten werden kann, und wenn sie dann noch nicht entsprechend functionirt, im Einverständnisse mit der Regierung die Gemeindevertretung aufgelöst werden kann. Sollte man da noch glauben, dass solche Fristen hier nothwendig sind? Sollte aber die Anschauung der Mehrheit des Hauses eine gegentheilige sein, so muss ich sagen: Es ist noch nie vorgekommen, dass jemand in einem Processe contumazirt worden ist, wenn er nicht antworten oder entscheiden kann.

Der Herr Abgeordnete Noske hat hervorgehoben, wie vielseitig die Hindernisse namentlich in der ersten Zeit nach dem Inslebentreten des Gesetzes

sein werden, und dass es da unmöglich sein wird, innerhalb sechs Monaten zu entscheiden.

Diesem Übelstande beantrage ich dadurch abzuhelfen, dass erstens diese Frist von sechs Monaten aus dem Gesetze eliminirt werde, und falls die Annahme dieser Frist dennoch beliebt werden sollte, zwischen die Worte „entscheiden“ und „fällt“ die Worte eingeschaltet werden „und hiefür unverschuldete Hindernisse nicht nachweisen kann“. Gegenüber einer solchen Einschaltung sollte sich das Haus nicht ablehnend verhalten. Sehr wesentlich ist aber für mein Heimatland die Entscheidung, welche hier von der autonomen Verwaltung an die Organe der Regierung, an die behördliche Verwaltung übertragen werden soll.

Der Herr Ministerpräsident hat in der Generaldebatte erklärt, es sei gar kein Zweifel, dass es ein unbedingtes Recht der Autonomie der Gemeinde ist, über die Aufnahme in den Gemeindeverband zu entscheiden. Einverstanden! Ich habe auch diese Ansicht. Durch verschiedene Windungen ist Seine Excellenz endlich zu sprechen gekommen auf das Staatsinteresse, die Staatsnothwendigkeit und die Unterscheidung zwischen Verwaltungs- und Entscheidungsrecht, und spricht endlich nach dieser Vorlage der autonomen Gemeinde das autonome Recht ab.

Die Gemeinden haben über verschiedene sehr wichtige Angelegenheiten zu entscheiden, die ebenso wichtig und viel wichtiger für die Gemeindeverwaltung sind, als das Heimatrecht. Ich habe schon in der Generaldebatte gesagt, ordentliche Männer, ordentliche Frauen, ordentliche Menschen mit einem Worte, werden in der Gemeinde mit Freude aufgenommen, wenn sie sich ernähren können und eine Anhänglichkeit zur Gemeinde, welche zur Aufnahme berufen ist, bewähren. Ich sagte: Das Heimatrecht muss auch verdient werden. Nun kommt §. 6 dieses Gesetzes und decretirt die Aufnahme in den Gemeindeverband ohne Rücksicht auf die autonome Verwaltung.

Im Gemeindegesetze vom Jahre 1864 und im Armengesetze von Salzburg vom Jahre 1874 ist die Armenversorgung und die Aufnahme geregelt. Die Stadt Salzburg hat eine ganz vorzügliche Armenversorgung eingerichtet, und das Land Salzburg eine Armenversorgnng, über welche sich mit Recht niemand beklagen soll. Wenn die politischen Behörden einen Einfluss nehmen auf die Verleihung der Zuständigkeit, so müssen sie auch einen Einfluss nehmen auf die Armenversorgung, und wenn Sie heute sagen, darauf können wir nicht warten, bis eine Armengesetzgebung erfolgt, so werde ich damit antworten, dass ich erkläre: Wenn die politischen Behörden die Gemeinden meines Heimatlandes und den Landesausschuss auf Grund der gegenwärtigen Gesetzgebung unterstützen würden, so wäre ein wesentliches Übel abgestellt.

Das Gemeindegesetz, das Armengesetz vom Jahre 1874 für Salzburg bestimmt, dass alle Legate für Arme dem Armenfonde zufallen sollen, wenn nicht ein bestimmter Zweck, zum Beispiel zur Vertheilung beim Begräbnis oder eine andere gegentheilige Verfügung in der letztwilligen Anordnung enthalten ist. Nun kommt es in meinem Heimatlande sehr häufig, ja fast in der Regel vor, dass bei den Testamentsaufnahmen verschiedene Persönlichkeiten, äußerst selten ein Rechtskundiger intervenirt, und da heißt es dort in der Regel: „Ich vermache den Pfarrarmen zum Beispiel 1000 fl.“ Auf Grund des Gemeindegesetzes, auf Grund des Armengesetzes und auf Grund einer Ministerialverordnung — ich glaube aus den Vierziger-Jahren — sollte ein solches Legat dem Localarmenfonde zufallen. *(Ruf: Geschieht auch!)* So?

Jetzt werde ich Ihnen etwas anderes sagen. Das Consistorium von Salzburg hat auf Grund des Armengesetzes vom Jahre 1874 ein Consistorialcircular erlassen, welches besagt: Nach dem Sinne der Gemeindeordnung, nach dem Sinne des Armengesetzes sind diese Legate der Gemeindeverwaltung, dem Armenfonde, welcher unter der Verwaltung der Gemeinde steht, zuzuführen. Was geschieht aber? Die kirchliche Behörde sagt ganz einfach: Das ist dem Pfarrarmenfond vermacht; es wird noch möglicherweise ein Beisatz zur letztwilligen Verfügung durch mündliche Testamentszeugen gegenüber den schriftlichen proponirt, und es wird bestimmt: Der Pfarrer hat dieses Legat zu verwalten. So geschieht es auch mit den kirchlichen Armensammlungen sehr häufig, und in dieser Beziehung werden dem Localarmenfonde viele Mittel entzogen und der Armenversorgung eine sehr gewichtige Quelle verstopft.

Da möge die politische Verwaltung, welche die Oberaufsicht über die Stiftungen und Fonde sowohl der Gemeinde als des Landes hat, eingreifen und die Verwaltung den Gemeinden, beziehungsweise den autonomen Behörden zweiter Instanz überlassen. Das geschieht aber nicht. Wenn die politischen und autonomen Behörden Hand in Hand gehen, und wenn dieses Gesetz einige Verbesserungen erhalten hätte, welche ich gewünscht hätte, dann würde ich dieses Heimatgesetz, in Wirklichkeit dieses Armenversorgungsgesetz begrüßen.

Nicht einverstanden bin ich mit den Ausführungen des Herrn Vorredners über die Frage, ob die politische oder die autonome Behörde entscheiden soll. Ich habe schon hervorgehoben, es handelt sich hier nur um die Aufnahme in den Gemeindeverband, um etwas anderes handelt es sich hier nicht, und wenn man darauf besteht, dass die Aufnahme in den Gemeindeverband ein Recht der Gemeinde sei, muss es eventuell auch in zweiter Instanz das Recht der Autonomie sein, weil die zweite Instanz das wesentlichste Interesse daran hat, dass die finanziellen Verhältnisse ihrer Gemeinden und des Landes in Ordnung sind.

Es ist nicht richtig, wenn man sich auf verschiedene Bestimmungen des bisher geltenden Heimatgesetzes vom 3. December 1863 beruft und insbesondere nicht richtig, wenn man für die politische Competenz den §. 36 des gegenwärtigen Heimatgesetzes anführt, denn dieser Paragraph des Heimatgesetzes reicht für das autonome Entscheidungsrecht hin und reicht auch, wenn es bestimmt wird, für alle Fälle hin und der Entwurf stimmt dann mit dem gegenwärtigen Heimatgesetze überein. Denn §. 36 sagt *(liest):*

„Die Verhandlung und die Entscheidung der Angelegenheiten, welche das Heimatrecht betreffen, gehören, die in diesem Gesetze bezeichneten Fälle ausgenommen, zur Competenz der politischen Behörde" und diese Fälle der Ausnahmen sind der §. 8 dieses Gesetzes, welcher Paragraph in verstümmelter Weise hier aufgenommen worden ist, dass nämlich die Gemeinden über Aufnahme ohne Berufung selbständig entscheiden. Dieser Fall ist von der Entscheidung der politischen Behörde nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen ausgenommen und bleibt auch von der politischen Entscheidung dann ausgenommen. Nun, nachdem man die Appellabilität der Gemeindenentscheidung statuirt, indem man sagt: die Entscheidungen seien der Berufung zu unterziehen, so muss folgerichtig die Berufung an die autonome vorgesetzte Behörde gehen. So stehen die Dinge.

Wenn sie nicht so stehen, dann muss ich sagen, besteht ein sehr geringes Zutrauen gegenüber den autonomen Gemeinden und insbesondere gegen die autonomen Landesverwaltungen. Wenn das der Fall ist, möge die k. k. Regierung auch die dem Staate obliegenden Agenden den Gemeinden und den Ländern abnehmen. *(Zustimmung.)* Es wird den Gemeinden immer mehr aufgelastet, sie sind in den wichtigsten Angelegenheiten competent und müssen sowohl für ihre eigenen, als auch für die Agenden der staatlichen Verwaltung ihre Mühe, Arbeit und ihre Mittel einsetzen. Nun sollen sie auf einmal, wo es heißt, den eigenen Haushalt zu schützen und zu regeln, nicht verlässlich genug sein! Und nun die Landesausschüsse! Ja, wer berechtigt denn zu diesem Misstrauen gegen die Landesausschüsse, wer sagt denn, dass die politischen Behörden objectiver entscheiden werden? Ich habe gerechte Zweifel. Die politischen Behörden können ja unmöglich so eingeweiht sein wie die Landesverwaltung zweiter Instanz über die Verhältnisse in den Gemeinden. Den politischen Behörden liegt das Wohl und Wehe der einzelnen Gemeinden nicht so sehr am Herzen als wie der Verwaltung des ganzen Landes, und es ist eine arge Zumuthung, wenn man glaubt, dass die Landesausschüsse nicht objectiv genug sind oder mindestens nicht ebenso objectiv als die politische Verwaltung.

Ich bin daher nicht der Anschauung, dass man in dieser Beziehung den Ausführungen des Herrn Vorredners folgen soll. Wenn der Herr Vorredner von dem §. 92 des Gemeindegesetzes sprach, so ist das gänzlich unzutreffend. Allerdings haben nach §. 92 der Gemeindeordnung die politischen Behörden ein Recht gegenüber den Gemeinden, das heißt das Aufsichtsrecht steht ihnen zu und nicht das Entscheidungsrecht. Das ist ein himmelweiter Unterschied. Wenn er die Übereinstimmung mit dem §. 40 des gegenwärtigen Heimatgesetzes hervorhebt, so stimmt dieser Paragraph eben damit überein, dass mit Rücksicht auf §. 36, welcher geltend bleibt, das ganze alte Gesetz, nämlich was davon noch übrig bleibt, auf das gegenwärtige Gesetz passt. Es ist daher nach meiner Anschauung zweifellos nothwendig, dass die Entscheidung den autonomen Organen zweiter Instanz zufällt, und es ist nicht zutreffend, wenn man jetzt auf einmal anführt, es wird ein Instanzenzug geschaffen, durch welchen möglicherweise die zweite Instanz inappellabel als erste Instanz entscheidet.

Ja, meine Herren, bisher und in vielen anderen Fällen gab es ja überhaupt nur eine inappellable Instanz, also, warum wird man auf einmal so empfindlich? Wenn die Gemeinde nicht entscheidet, so entscheidet der Landesausschuss. Ja, die Gemeinde hat das Recht, in den meisten Fällen der Aufnahme inappellabel zu entscheiden. *(Abgeordneter Gasser: Jetzt nicht mehr!)* O ja! Auch jetzt noch; es ist nur in den §§. 2 und 3, beziehungsweise 4 und 5 die Entscheidung dann eine nicht mehr inappellable, wenn die Gemeinde nicht entscheidet oder abweist. Ich bedauere, dass es so gekommen ist, denn für die Verhältnisse unseres Landes sind diese Gesetze nicht annehmbar. Gegen andere, die eine andere Überzeugung haben, gegen die streite ich nicht, ich spreche für das Land Salzburg. In diesem Lande wird aber dieses Gesetz eine große Missstimmung hervorrufen, und es wird sich zeigen, dass viele Gemeinden finanziell gar nicht mehr functioniren können.

In dieser Beziehung bin ich daher auch für das Minoritätsvotum. Nur würde ich glauben, dass es statt „die vorgesetzten autonomen Behörden" besser heißen würde: „die vorgesetzten Landesausschüsse", doch ich stoße mich auch an dieser Stilisirung nicht. Ich ersuche daher, die von mir gestellten Anträge bezüglich des ersten Absatzes des §. 6 anzunehmen und das Minoritätsvotum zu acceptiren, und werde ich, obwohl ich glaube, dass der ganze Paragraph überflüssig wäre, meine Abstimmung danach einrichten.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Josef v. Engel.

Abgeordneter Josef v. **Engel:** Hohes Haus! Aus dem Gesetze, über welches wir verhandeln, spricht es klar und deutlich zu uns, dass der Österreicher bei aller Verschiedenheit der Länder und der Völker ein einziges, großes, gemeinsames Vaterland hat. Das in

diesem Gesetze begründete Heimatrecht soll im ganzen Umfange des Reiches gelten, es soll überall ein und dasselbe sein, es soll von der Landesgesetzgebung unberührt bleiben, es soll zu einem wahren Rechte aller österreichischen Staatsbürger werden. Überall im Staate nach denselben gesetzlichen Bedingungen das Heimatrecht ansprechen zu können, ist der wichtige Grundgedanke dieses Gesetzes, und daraus geht wohl mit Nothwendigkeit hervor, dass nur der Staat selbst dazu berufen sein kann, durch seine politischen Organe über die Handhabung des Gesetzes zu wachen und im Berufungswege die Entscheidungen zu fällen.

Dass die Entscheidung in den Angelegenheiten des Heimatrechtes in die Agende der politischen Behörden fällt, ist schon im §. 36 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 anerkannt und es ist gegenwärtig kein Grund vorhanden, davon irgendwie abzugehen. Es ist umsoweniger Grund dazu vorhanden, weil die Erwerbung des Heimatrechtes fortan in den meisten Fällen nicht durch freiwillige Beschlüsse der Gemeinden, sondern aus den Gründen des neuen Gesetzes stattfindet und sie sich daher in der Regel als eine bloße Wirkung des Gesetzes darstellen wird.

Da nun der Staat dieses Gesetz erlässt, so kommt es auch dem Staate zu, die Ausführung desselben in Schutz zu nehmen. Der Staat allein gibt die volle Gewähr dafür, dass der große vaterländische Zug des Gesetzes dabei gewahrt werden wird und dass auch diejenigen Heimatrechtwerber ohne viele Schwierigkeiten an ihr Ziel gelangen werden, welche nicht dem Lande und nicht der Nationalität bestimmter autonomer Behörden angehören. Aus diesen Gründen erkläre ich mich gegen den Minoritätsantrag und bitte um die Annahme des Instanzenzuges nach dem Majoritätsantrage. *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat der Herr Regierungsvertreter Freiherr v. Schwartzenau:

Regierungsvertreter Sectionsrath Freiherr v. **Schwartzenau:** Hohes Haus! Zu §. 6 wurde ein Antrag von Seite des Herrn Abgeordneten Noske gestellt, welcher dahin geht, dass die Frist im §. 6, binnen welcher die Gemeinde zu entscheiden hat, von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert werde. Außerdem hat der Herr Abgeordnete Dr. Keil einen Antrag gestellt, welcher sich nach der Tendenz jenem des Abgeordneten Noske nähert. Er möchte nämlich die Fristbestimmung eliminiren, lässt aber übrigens die Competenz nach dem Wortlaute seines Antrages bei den politischen Behörden und nicht, wie nach seinen mündlichen Ausführungen zu erwarten gewesen wäre, den autonomen Behörden.

Was nun zunächst die Verlängerung der Frist nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Noske betrifft, so möchte ich geltend machen, dass Heimatrechtsstreitigkeiten im allgemeinen immer mehr oder weniger dringend sind sowohl im Interesse der Verwaltung als auch im Interesse der einzelnen Parteien. Die Regierung könnte sich daher nur gegen den Antrag auf eine Verlängerung der Frist aussprechen.

Es ist die Besorgnis geäußert worden, dass die Gemeinden innerhalb einer Frist von sechs Monaten überhaupt nicht in der Lage sein werden, zu entscheiden, dass in den meisten Fällen die Gemeinden überhaupt auf ihr autonomes Entscheidungsrecht verzichten müssten. Diese Besorgnis ist jedoch kaum gerechtfertigt.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass es sich hier um die Aufenthaltsgemeinde handelt, welche zu entscheiden hat und welcher doch die concreten Verhältnisse bekannt sein müssen, die nicht erst an andere Gemeinden zu schreiben und weitläufige Erhebungen zu pflegen hat, sondern nur auf Grund der ihr bekannten Thatsachen entscheidet, und zwar in einem Augenblicke, wo ihr mit Rücksicht auf die Frist des §. 4 die Verhältnisse des Aufenthaltes noch vollkommen geläufig sein müssen.

In der Regel wird es also wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die Aufenthaltsgemeinde thatsächlich in der Lage ist, innerhalb der Frist von sechs Monaten die Entscheidung zu fällen. Sollte dies aber vielleicht in dem einem oder anderen Ausnahmsfalle wirklich nicht möglich sein, so wird es in der Regel wohl auch nach einem Jahre nicht möglich werden. Da ist es aber schon besser, dass die Entscheidung factisch an die vorgesetzte politische Behörde übergeht, weil diese, sofern es sich um Erhebungen handelt, vermöge ihrer größeren Autorität gegenüber dritten Gemeinden leichter in der Lage sein wird, diese Erhebungen zu pflegen und sonach zu entscheiden. Aber selbstverständlich nur die politischen Behörden und nicht, wie im Minoritätsvotum beantragt wird, die autonomen Behörden.

Es hat schon Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident in der Generaldebatte die Stellungnahme der Regierung zu dieser wichtigen Seite der Frage beleuchtet, und ich glaube mich daher in meinen Ausführungen auf dasjenige beschränken zu sollen, was wir heute in der Specialdebatte darüber gehört haben, und zwar zunächst was vom Herrn Abgeordneten der Reichenauer Landgemeinden in dieser Beziehung vorgebracht worden ist.

Die Herren berufen sich in erster Linie darauf, dass die Verleihung des Heimatrechtes Sache des autonomen Wirkungskreises der Gemeinden sei. Diese Behauptung ist richtig, wenn sie auf das Gesetz vom Jahre 1863, sie ist aber nicht richtig, wenn sie auf die vorliegende Novelle bezogen wird. Das Gesetz vom Jahre 1863 kannte nur die freiwillige Verleihung des

Heimatrechtes, da handelte es sich allerdings um eine Frage, welche ausschließlich nur vom Standpunkte des Interesses der betreffenden Gemeinde aus beurtheilt werden konnte. Wenn wir eine Änderung des §. 8 des Gesetzes vom Jahre 1863 in dem Sinne hätten vornehmen wollen, dass nur eine Revisionsinstanz geschaffen wird, welche die Frage zu überprüfen hätte, ob die Verleihung des Heimatrechtes mit dem Interesse der betreffenden Gemeinde vereinbar ist, so wäre es zweifellos die autonome Behörde gewesen, an welche der Recurs hätte gerichtet werden müssen. Ganz anders ist es aber bei der Novelle. Darin liegt eben der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Gesetze, dass nach dem letzteren in den Fällen des §. 2 nicht mehr ausschließlich die Interessen der betreffenden Gemeinde maßgebend sein sollen, sondern ganz andere Interessen dabei in Betracht kommen, Interessen des Individuums, Interessen anderer Gemeinden, Interessen des Staates, jedenfalls aber solche Interessen, deren Wahrnehmung und Beurtheilung weit über den autonomen oder übertragenen Wirkungskreis einer einzelnen Gemeinde hinausgeht.

Es hat das Gesetz vom Jahre 1863, abgesehen von den Fällen des §. 10, nur die derivativen Erwerbstitel gekannt, nämlich die Abstammung und die Verehelichung. Die Novelle fügt nun einen neuen Erwerbstitel hinzu.

Dabei kommt es aber gar nicht darauf an, dass dieser Titel im Gegensatze zu den früheren ein originärer ist; maßgebend ist vielmehr nur, dass es ein Titel ist, dass es sich von nun an um einen Rechtsanspruch handelt, über welchen instanzenmäßig judicirt werden muss. Da muss denn doch berücksichtigt werden, dass, sobald ein Rechtsanspruch vorliegt, der Staat und seine Organe ausschließlich zu entscheiden berufen sind, nicht aber die autonomen Organe. Der Staat ist an sich der Hort des Rechtes, der berufene Hüter des Gesetzes, an ihn muss jeder appelliren, der sich in seinem Rechte beeinträchtigt erachtet.

Es ist gesagt worden, da sollten die Gemeinden überhaupt gar nicht entscheiden. Ich glaube, es kommt hier viel auf die Bedeutung des Wortes „Entscheidung" an. Es ist nämlich im Texte der Vorlage im uneigentlichen Sinne gebraucht.

Die Äußerung der Gemeinde ist eigentlich nur eine Parteienerklärung, aber keine Entscheidung; so lange aber die Gemeinde nicht gesprochen hat, ist von einem Rechtsstreite keine Rede. Contentiös wird die Sache erst in dem Augenblicke, wo die Gemeinde die Anerkennung des Anspruches abgelehnt hat. Über den Rechtsstreit entscheidet dann in erster Instanz factisch die politische Bezirksbehörde.

Es wäre weder praktisch noch theoretisch zu rechtfertigen, wenn künftig nach dem sechsten Abschnitte des Gesetzes vom Jahre 1863 über derivative Erwerbstitel die politischen Behörden, nach §. 6 der Novelle über originäre Erwerbstitel jedoch die autonomen Behörden entscheiden sollten.

Ich möchte da an der Hand eines Beispieles die praktischen Folgen einer solchen Bestimmung beleuchten: Ein Staatsbürger beansprucht die Verleihung des Heimatrechtes in einer Gemeinde aus dem Titel, dass sein Vater dort den Anspruch durch zehnjährigen Aufenthalt erworben hat. Die Gemeinde lehnt ab, weil sie behauptet, der Aufenthalt sei ein unterbrochener gewesen. Der Mann recurrirt an den Landesausschuss, der aber gleichfalls ablehnt; er ergreift nun die außerordentliche Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, der derselben Folge gibt und erkennt, dass der Titel der Ersitzung thatsächlich vorliegt.

Inzwischen sind Jahre vergangen, der Mann hat eine Menge Geld aufgewendet und hofft endlich zu seinem Heimatrechte zu kommen; er wendet sich an die Gemeinde, beruft sich auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, die Gemeinde aber sagt: „Nein, durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist nur ausgesprochen, dass dein Vater das Heimatrecht ersessen hat, aber du hast es nicht ersessen, dein Anspruch beruht auf der Geburt, auf dem derivativen Erwerbstitel der Abstammung. Darüber hat nicht die autonome Behörde, sondern die politische zu entscheiden."

Jetzt müsste der Bedauernswerte erst den ganzen politischen Instanzenzug erschöpfen. Er müsste möglicherweise noch einmal bis zum Verwaltungsgerichtshofe gehen. Aber das wäre noch nicht einmal der crasseste Fall, denn es ist ja denkbar, dass die Legitimität seiner Geburt angefochten würde, der Mann hätte dann außerdem den richterlichen Instanzenzug gemäß §. 37 des geltenden Heimatgesetzes zu erschöpfen. Eine derartige Reform, glaube ich, sollte man sich hüten, ins Leben zu rufen.

Es ist aber auch noch Folgendes zu berücksichtigen. Das Heimatrecht schließt außer dem Anspruch auf Armenversorgung auch noch das Recht auf den ungestörten Wohnsitz in sich. Nun könnte man sagen, dass die Frage, ob eine Gemeinde jemanden in ihrer Mitte dulden will oder nicht, auch eine Frage des Gemeindeverbandes, der Selbstverwaltung der Gemeinde sei, und doch bestimmen übereinstimmend alle Gemeinde-Ordnungen, dass gegen ein Ausweisungserkenntnis der Recurs an die politische Behörde offen steht. Thatsächlich ist es aber auch noch nie jemanden eingefallen, die diesbezügliche Competenz für die autonome Behörde zu vindiciren, weil da doch jedermann vor der Gottähnlichkeit solcher Gemeindeautonomie bange würde.

Es wäre also auch eine Inconsequenz von diesem Standpunkte aus, dass über das Recht des Aufenthaltes, obwohl es nur einen Theil des Heimatrechtes bildet, die politischen Behörden entscheiden

sollten, über das ganze Heimatrecht selbst aber als ganzes die autonome Behörde.

In letzter Linie möchte ich noch ein sehr wichtiges Argument gegen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten für die Reichenauer Landgemeinden geltend machen. Wenn schon von der Frage, ob autonomer oder übertragener Wirkungskreis, ganz abgesehen werden soll, so ist es doch an sich unmöglich, dass überhaupt eine Landesbehörde, sei es nun die autonome oder die politische, Entscheidungen fällt, deren unmittelbare Rechtsanwendung weit über das Gebiet ihres territoriellen Wirkungskreises hinausgreift.

Das hohe Haus hat implicite in dieser Frage bereits Stellung genommen, als es den Antrag Troll zu §. 2 ablehnte, welcher dahin ging, dass eine Ersitzung des Heimatrechtes nur dann stattfinden soll, wenn der betreffende Bewerber im selben Kronland heimatberechtigt ist. Hätte das hohe Haus diesen Antrag angenommen, so hätten wir vielleicht, wenn wir von den sonstigen Bedenken absehen, eine Bestimmung im Sinne des Minoritätsvotums acceptiren können, dann hätten wir ebensoviele von einander gänzlich unabhängige Heimatgebiete gehabt, als wir Länder haben.

Dieser Antrag wurde aber abgelehnt und die ganze Reichshälfte bildet demnach ein einziges offenes Heimatgebiet, welches nothwendig auch eine einzige oberste unparteiische Instanz voraussetzt.

Ich möchte aufmerksam machen, dass schon in einem solchen Falle, wo es sich um Gemeinden desselben Landes handelt, welche miteinander uneinig sind, die Unparteilichkeit des Landesausschusses denn doch einigermaßen in Zweifel gezogen werden müsste, namentlich in jenen Ländern, wo schon eine Centralisirung der Armenversorgung bei den Landesarmenfonds stattgefunden hat, wie in Steiermark und Niederösterreich.

Dort hat an und für sich das Land ein Interesse daran, dass stark belastete Gemeinden nicht weiter überbürdet werden. Wenn eine stärker und eine schwächer belastete Gemeinde in Betracht kommen, wäre anzunehmen, dass das Land ein Interesse hätte, die Armenpflege eher der schwächer als der stärker belasteten Gemeinde aufzubürden.

Noch anders steht es, wenn zwei Gemeinden verschiedener Länder miteinander im Streite stehen, wenn zum Beispiel eine Gemeinde des Königreiches Böhmen einen erworbenen Anspruch in einer niederösterreichischen Gemeinde geltend macht und der niederösterreichische Landesausschuss in letzter und oberster Instanz entscheiden müsste über den Anspruch der böhmischen Gemeinde. Ich möchte fast bezweifeln, dass die Herren, welche sonst so reges Interesse und lebhaftes Verständnis für die Aufgabe unserer Novelle an den Tag gelegt haben, sich dann ebenso begeistern würden für die Autonomie des Landesausschusses des Erzherzogthums Niederösterreich wie für jene des Landesausschusses im Königreiche Böhmen.

Ich muss mich noch mit Rücksicht auf die Ausführungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners dagegen verwahren, als ob ich irgendwie die Unparteilichkeit oder Leistungsfähigkeit der Landesausschüsse überhaupt in Zweifel ziehen wollte. Das liegt mir ferne. Die Regierung steht jedoch grundsätzlich auf dem Standpunkte, dass eine Behörde niemals in die Lage versetzt werden soll, Entscheidungen zu fällen und Verfügungen zu treffen, durch welche sie in anderer Beziehung legitime Interessen verletzen könnte, deren Schutz ihr ja gleichfalls obliegt. Eine solche Collision der Pflichten müsste sich aber nothwendig ergeben, wenn die Competenz der Landesbehörde, welche ja die Interessen des Landesarmenfonds zu wahren hat, in der beantragten Weise begründet würde.

Es hat der Herr Abgeordnete Adámek auch bemerkt, dass es an sich möglich gewesen wäre, in dem Falle, wenn die Gemeinde die Entscheidung nicht rechtzeitig gefällt hat, zu statuiren, dass dann ipso jure das Heimatrecht erworben werde. Ich muss auch dagegen Stellung nehmen, weil die Staatsverwaltung ein zu intensives Interesse daran hat, dass das System der latenten Heimatrechte, welches bei der ipso jure-Erwerbung vorherrscht, nicht wieder eingeführt werde. Dasselbe ist mit den Anforderungen einer geordneten Verwaltung unvereinbar, weil im gegebenen Augenblicke weder der Betreffende selbst, noch die Gemeinde, noch die Behörde dabei weiß, wo das Heimatrecht zu suchen ist. Es ist im Interesse der Verwaltung und des Einzelnen gelegen, dass das Heimatrecht jedes Einzelnen jederzeit möglichst offenkundig sei. Auch von diesem Standpunkte möchte ich mich dagegen aussprechen, dass das Princip der stillschweigenden Ersitzung auf diesem Wege nun doch in das Gesetz hineinkommt.

Ich erlaube mir, gestützt auf diese Ausführungen, namens der Regierung die Bitte zu stellen, das hohe Haus wolle §. 6 im Wortlaute der Ausschussvorlage annehmen und sowohl den Antrag Noske als das Minoritätsvotum ablehnen.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Dyk.

Abgeordneter Dr. **Dyk:** Der Herr Abgeordnete für Salzburg hat den §. 6 angefochten, indem er den Antrag gestellt hat, es wäre in dem ersten Alinea die Bestimmung der Frist überhaupt auszuschalten.

Durch die Annahme dieses Antrages würde die Durchführung des ganzen Gesetzes illusorisch gemacht werden. Ich glaube, es ist höchst nothwendig, dass eine Cautelbestimmung in das Gesetz aufgenommen wird, durch welche den Folgen der Saumseligkeit von Gemeinden vorgebeugt wird, welche sich wider das Gesetz weigern würden, einen ihnen obliegenden Beschluss zu

fassen. Wenn Sie diesen Antrag nicht annehmen, können Gemeinden, die über den Heimatanspruch zu entscheiden hätten, die Sache bis ins Unendliche unerledigt liegen lassen. Dadurch würde, wie gesagt, das ganze Gesetz illusorisch gemacht werden. Es wurde weiter der Stritt geführt wegen der Frage, wem die Competenz für die Entscheidung in den Fällen des ersten Alinea des §. 6 zufällt, ob den staatlichen oder den autonomen Behörden. Ich muss diesbezüglich einer Argumentation, die wir in dieser Debatte gehört haben, entgegentreten. Es wurde nämlich für die Frage der Competenz der politischen Behörden das Argument ins Treffen geführt, es sei nothwendig, dass diese Entscheidung den politischen Behörden zufallen muss, weil es im staatlichen Interesse liegt, dass über die Frage des Heimatrechtes jedes Staatsbürgers entschieden wird. Ich glaube dieses Argument ist falsch. Es ist allerdings richtig, dass es im Interesse des Staates liegt, dass über die Frage der Heimatberechtigung jedes Einzelnen entschieden wird. Das ist aber kein Grund, daraus zu folgern, dass die Entscheidung hierüber den politischen Behörden zukomme. Über wie viele wichtige Angelegenheiten, die gleichfalls im Interesse des Staates liegen, entscheiden die autonomen Behörden! Man müsste in allen solchen Angelegenheiten, wo ein staatliches Interesse im Spiele ist, die Competenz den autonomen Behörden abnehmen und sie den politischen Behörden zuweisen. Ich bitte Sie daher, für den Minoritätsantrag des Herrn Abgeordneten Adámek zu stimmen.

Der Herr Minoritätsberichterstatter hat eine Frage movirt, gegen welche sich der Herr Regierungsvertreter ausgesprochen hat, dass man nämlich diesem Streite dadurch ausweichen könnte, dass man den letzten Satz des §. 6 streicht und anstatt dessen die Bestimmung annimmt: „so hat damit der Bewerber das angesprochene Heimatrecht stillschweigend erworben".

Damit ist der Gedanke zum Ausdruck gebracht, dass der Anspruchsberechtigte diesen Anspruch im Falle der Saumseligkeit der Gemeinden nach sechs Monaten ipso jure erwirbt. Es wurde freilich von Seite des geehrten Herrn Regierungsvertreters geltend gemacht, dass das ein Durchbruch des Principes wäre, auf welchem das ganze Gesetz beruht, des Principes des §. 1, dass dieser Anspruch nicht ipso jure erworben wird, sondern hiezu ein Beschluss der Gemeindevertretung nothwendig ist.

Ich glaube, diese Ausnahme von der allgemeinen Regel des §. 1 spricht nicht gegen die Regel, sondern ist nach dem Grundsatze exceptio confirmat regulam nur eine Bestärkung des Principes, indem man nur im Falle, als die autonomen Behörden saumselig sind, also in diesem Ausnahmsfalle die Bestimmung ins Gesetz aufnimmt, dass der Anspruch ipso jure erworben wird. Ich erlaube mir in dieser Beziehung einen Eventualantrag zu stellen, selbstverständlich nur für den Fall, dass der Minoritätsantrag Adámek abgelehnt wird, in welchem Falle die Abänderung des letzten Satzes des §. 6 in diesem Sinne beantragt wird. Für den Fall der Annahme dieser Abänderung müsste wegen des Zusammenhanges auch das Alinea 2 in der Einleitung eine andere Fassung erhalten und ich habe auch bereits in dieser Richtung den Antrag gestellt. Ich bitte um die Annahme dieses Eventualantrages. *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Der Herr Abgeordnete Dr. Keil hat zu §. 6 beantragt, dass im ersten Absatze des §. 6 die Worte von „innerhalb" bis „gerechnet" zu entfallen haben.

Diesem Antrage wird bei der Abstimmung Rechnung getragen werden.

Weiters beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Keil für den Fall, dass dieser Antrag abgelehnt werden sollte, nach dem Worte „entscheiden" einzufügen „und hiefür unverschuldete Hindernisse nicht nachgewiesen hat."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Eventualantrag des Herrn Abgeordneten Keil unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist nicht unterstützt und entfällt demnach.

Ich ersuche jene Herren, welche den vom Herrn Abgeordneten Dr. Dyk gestellten Abänderungsantrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter der Minorität, Herr Abgeordneter Adámek hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität **Adámek:** Es war wohl im vornherein klar, dass der principielle Gegensatz, welcher die Majorität und Minorität des Verwaltungsausschusses in der vorliegenden wichtigen Frage trennt, durch diese Debatte wird weder ausgeglichen, noch überbrückt werden können.

Ich werde deshalb die Aufmerksamkeit des hohen Hauses nicht lange in Anspruch nehmen.

Auf die Argumente, welche heute von den Herren Gegnern unseres Antrages ins Treffen geführt worden sind, brauche ich des weiteren nicht zurückzugreifen, weil ich ja mehr oder weniger auf diese Momente in der Erwiderung auf die Ausführungen der Majorität des Ausschusses bereits in meiner einleitenden Rede reagirt habe, und es ja den Herren Abgeordneten Dr. Keil und Dr. Dyk gelungen ist, diese Gegenargumente bereits auf das richtige Maß zurückzuführen.

Es sind — wie dies heute, wenn auch indirect aus einer Rede herausgeklungen ist — nicht so sehr sachliche Argumente, als vielmehr andere politische und Opportunitätsrücksichten, welche bei der Lösung

dieser principell wichtigen Frage schwer, wenn nicht entscheidend in die Wagschale fallen.

Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident hat bereits in der Generaldebatte ziemlich unzweideutig zu erkennen gegeben, dass politischen Behörden das Entscheidungsrecht in diesen Berufungsfällen deshalb vorbehalten werden müsse, weil es die Pflicht der Gesetzgebung sei, dafür zu sorgen, dass dort, wo das öffentliche Interesse oder gewährleisteter Schutz des individuellen Rechtes es erheischt, das Heimatrecht auch gegen den Willen der Gemeinde wird erworben werden können.

Das ist eigentlich der Schwerpunkt der ganzen Frage, um welche sich diese Differenzen drehen, und ich erlaube mir nur noch einige Worte zur Beleuchtung dieser Situation zu sagen.

Der Herr Regierungsvertreter hat, was ja ganz natürlich ist, den Standpunkt Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten eingenommen und auch in dieser Richtung hat derselbe sein Misstrauen oder sein Bedenken gegen die Einräumung des Berufungsrechtes der autonomen Instanzen nicht unterdrücken können.

Die verehrten Herren Gegner unseres Antrages scheinen überhaupt von der Anschauung auszugehen, dass das Berufungsrecht an höhere autonome Organe gewissermaßen wertlos und nur eine bloße Formsache wäre und scheinen von der Überzeugung durchdrungen zu sein, dass an eine objective Entscheidung in solchen Fällen durch autonome Instanzen nicht zu denken sei.

Die Statistik der von den höheren autonomen Instanzen bei uns in Böhmen im Berufungswege abgeänderten und behobenen Entscheidungen der Gemeinden, beziehungsweise Bezirksvertretungen würde sie wohl eines anderen belehren.

Wenn der verehrte Herr Regierungsvertreter diese Statistik zur Hand genommen hätte, so hätte er sich überzeugt, dass erstinstanzliche Entscheidungen keineswegs von höheren autonomen Instanzen als unantastbar angesehen werden, dass sie sehr oft, leider manchmal zu oft abgeändert und behoben werden.

Wären aber jene Anschauungen unserer Gegner über Wertlosigkeit des Berufungsrechtes an höhere autonome Organe gerechtfertigt, dann müssten sie dieses Recht nicht bloß in diesem concreten Falle, sondern, wie Dr. Keil bereits ausgeführt hatte, im allgemeinen bekämpfen.

Wenn die Verhältnisse wirklich so liegen würden, dass man die Competenz zur Erledigung der Berufungen, um die es sich heute handelt, den höheren autonomen Organen deshalb absprechen müsste, um Missbräuchen u. s. w. vorzubeugen, nun, dann müssten überhaupt unsere autonomen Organe unter Curatel der politischen Behörden gestellt werden. *(Bravo!)*

Wenn aber der autonome Instanzenzug in anderen, viel wichtigeren Fällen und Gebieten der Verwaltung, als es die Anerkennung dieser Ansprüche auf die Aufnahme in den Heimatverband sind, aufrecht bleibt, so sollte man namentlich von der Ministerbank diesen unseren Minoritätsantrag mit solchen Waffen nicht bekämpfen, und dies umso weniger, als ja gegen die Beschlüsse der autonomen Organe, als auch der politischen Behörden die Berufung an den Obersten Verwaltungsgerichtshof offen steht. *(Sehr richtig!)*

Wenn aber den autonomen Organen das bisherige Berufungsrecht eingeräumt wird, und wenn der autonome Instanzenzug in allen übrigen Zweigen nicht geschmälert werden soll, wie es der verehrte Herr Regierungsvertreter theilweise auch zugestanden hat, dann ist es nicht consequent, wenn die Herren gegen diesen unseren Antrag Stellung nehmen, der nichts anderes bezweckt, als auf diesem Gebiete die Autonomie auszugestalten.

Unsere autonomen Organe haben gewiss nach ihrer mehr als 30jährigen Thätigkeit in der öffentlichen Verwaltung eine solche Anerkennung am allerwenigsten von Seite der Regierung verdient. *(Bravo!)* Es spielt aber auch in diesem Streite die wichtigste Rolle die heillose Furcht vor der Ausgestaltung und Kräftigung unserer Autonomie überhaupt. Dieses verhängnisvolle Misstrauen gegen die autonomen Organe, welches alle Maßregeln unserer Gesetzgebung und der öffentlichen Verwaltung wie ein rother Faden durchdringt, ist nach der mehr als 30jährigen Bethätigung unserer autonomen Organe in der öffentlichen Verwaltung ebenso ungerechtfertigt, als beklagenswert. *(Bravo!)*

Meine Herren! Dem Staatsmanne, welcher vor mehr als 40 Jahren seine Gemeindeordnung auf den fundamentalen Grundsatz, dass die freie Gemeinde die Grundlage des freien Staates sei, aufgebaut hat, wurde in der Ruhmeshalle dieses hohen Hauses ein Ehrendenkmal errichtet.

Diese Debatte hat aber wieder einmal gezeigt, wie weit sich seine Epigonen im Laufe der letzten Decennien auch von dieser Basis des wahren Liberalismus entfernt haben. *(Bravo!)* Es ist gewiss eine specifisch österreichische Erscheinung, dass die sogenannten deutschen Liberalen an der Spitze der Gegner der Autonomie stehen.

Wir hingegen begreifen das nicht, wie man sich liberal nennen will, wenn man gegen die Autonomie, gegen die Ausgestaltung derselben mit solcher Entschiedenheit eintritt. *(Sehr gut!)* Liberal und Gegner der Autonomie zu sein, das ist, meine Herren, ein Gegensatz, der nicht ausgeglichen werden kann. *(Sehr richtig!)*

Wir halten es für unsere Pflicht, bei allen Anlässen für die Kräftigung und Ausgestaltung der Autonomie einzutreten, wir haben es daher auch für unsere Pflicht gehalten, bei diesem Anlasse den vorliegenden Minoritätsantrag zu stellen, und ich erlaube mir nochmals, das hohe Haus zu bitten, diesen Antrag namentlich auch im Interesse einer rationellen

Durchführung des vorliegenden Gesetzes anzunehmen. *(Beifall.)*

Meine Herren! Sie dürfen nicht vergessen, dass dieses Gesetz nur dann die wohlthätigen Folgen haben wird, wenn es populär bleibt. Wenn Sie aber bei der Durchführung die allmächtige Bevormundung der politischen Behörden höher stellen wollen, als die Selbstbethätigung unserer autonomen Organe, dann haben Sie einen großen Fehler begangen, der im Gegensatze zu den Intentionen und eigentlichen Zielen, welche mit diesem Gesetze angestrebt werden, steht. Ich empfehle nochmals die Annahme unseres Antrages. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Majorität hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Schwarz:** Hohes Haus! Da ich derjenige war, welcher im Verwaltungsausschusse den Minoritätsantrag gestellt und auch angemeldet hat, so bin ich in der ganz besonderen Lage, dass ich für etwas sprechen soll, gegen das ich im Ausschusse gestimmt habe, und dass ich anderseits etwas bekämpfen soll, was ich im Ausschusse beantragt habe. Ich bin aus diesem Dilemma dadurch herausgekommen, dass mir der Verwaltungsausschuss das Recht zugestanden hat, in dieser Frage nach meiner Überzeugung zu stimmen, wogegen ich es natürlich für meine Pflicht halte, nicht das Wort gegen den Majoritätsantrag zu führen.

Es bleibt mir also nur übrig, dass ich diejenigen Anträge bespreche, welche auf eine Änderung des §. 6 abzielen und den Minoritätsantrag nicht berühren.

An erster Stelle ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Noske zu erwähnen, welcher dahin geht, es möge die Frist, in welcher das Ansuchen um Anerkennung des Anspruchsrechtes erledigt werden soll, statt auf sechs Monate auf ein Jahr festgesetzt werden. Dieser Antrag zielt nur dahin, die Behandlung der Heimatangelegenheiten schwerfällig zu machen und eine Verschleppung der Erledigung der verschiedenen Heimatwerbungen in noch höherem Maße zu erzielen als es bis heute der Fall war.

Meine sehr geehrten Herren, wer es weiß, wie sich die bisherigen Heimatrechtsstritte Jahre hindurch fortschleppen, und welche großen Nachtheile dieselben sowohl für die Administration als auch für den Betheiligten mit sich bringen, muss zum Schlusse kommen, dass es nicht nur wünschenswert sondern nothwendig ist, dass derartige Fälle auf das Minimalste beschränkt werden.

In dieser Beziehung genügt vollständig der Wortlaut des Gesetzes, wie er im §. 6 enthalten ist, wonach die Frist für die Erledigung des Anspruchsgesuches auf sechs Monate festgestellt wird. Es frägt sich noch, worin die Erledigung eines solchen Anspruchsgesuches besteht?

Gewiss nur darin, dass die Aufenthaltsgemeinde feststellt, ob der Anspruchswerber sich in derselben durch zehn Jahre freiwillig und ununterbrochen aufgehalten hat und ob er während dieser Zeit nicht der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen ist.

Die Sicherstellung dieser Thatsachen ist so einfach, dass wohl nicht Monate, sondern Tage dazu genügen können. Auch der Herr Regierungsvertreter hat in dieser Richtung zugegeben, dass deswegen keine Schreibereien nothwendig sein werden, weil die Thatsachen, um die es sich hier handelt, in der Gemeinde selbst, welche die Entscheidung zu fällen hat, werden constatirt werden können.

Da also der Antrag Noske keine andere praktische Bedeutung hat, als zu verhindern, dass eventuelle Anspruchsgesuche eine rasche Erledigung finden, so muss ich mich gegen denselben entschieden aussprechen.

Ganz anders steht die Sache bei dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Dyk, welcher für den Fall, dass der Minoritätsantrag nicht angenommen werden sollte, beantragt, dass die mit sechs Monaten festgestellte Frist überhaupt wegzufallen hätte.

Ich werde auf diese Frage nicht des näheren eingehen, muss aber doch darauf hinweisen, dass der Herr Regierungsvertreter in demselben die Einführung der ipso jure-Erwerbung des Heimatrechtes erblickt und sich deshalb auch gegen diesen Antrag ausgesprochen hat.

Der Antrag, ins Gesetz aufgenommen, würde die Erledigung der Anspruchsgesuche bedeutend beschleunigen, davon wird jeder überzeugt sein. Derselbe ist mir persönlich sympathisch, allein als Berichterstatter glaube ich meine Pflicht nur dann erfüllt zu haben, wenn ich gegenüber dem Antrage Dyk bei dem in den Gesetzentwurf aufgenommenen Wortlaute beharre.

Es liegt nun endlich noch der Antrag des Abgeordneten Dr. Keil vor, es mögen im ersten Absatze des Gesetzestextes die Worte „innerhalb“ bis „gerechnet“ entfallen.

Auch gegen diesen Antrag, dessen Inhalt der Herr Regierungsvertreter zur Genüge beleuchtet hat, muss ich mich erklären, und ersuche das hohe Haus, dem Ausschussantrage zuzustimmen.

Präsident: Zu §. 6 ist zunächst ein Minoritätsantrag gestellt worden, welcher dahingeht, dass an Stelle des letzten Satzes im Alinea 1 die Worte zu setzen seien: „fällt die Entscheidung der vorgesetzten autonomen Behörde zu.“

Weiters hat der Herr Abgeordnete Dr. Keil beantragt, dass die Worte „innerhalb“ bis inclusive „gerechnet“ im ersten Alinea zu entfallen haben.

Der Herr Abgeordnete Dr. Dyk beantragt, dass im Falle der Ablehnung des Minoritätsantrages der eben erwähnte Schluss zu lauten habe: „so hat damit

der Bewerber das angesprochene Heimatrecht stillschweigend erworben“, und dass an Stelle des zweiten Alinea gesetzt werde: „Wird die Aufnahme in den Heimatverband, beziehungsweise die Zusicherung derselben in den Fällen der §§. 2 bis 4, beziehungsweise 5 von der Aufenthaltsgemeinde verweigert, so fällt die Entscheidung im Falle der Berufung der vorgesetzten politischen Behörde zu.“

Endlich beantragt der Herr Abgeordnete Noske, dass die Frist, von welcher das erste Alinea des §. 6 spricht, von sechs Monaten auf ein Jahr erweitert werde.

Ich beabsichtige, in der Weise vorzugehen, dass zunächst der §. 6 nach dem Antrage der Minorität mit vorläufiger Auslassung der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Keil beanständeten Worte zur Abstimmung gebracht wird.

Für den Fall der Ablehnung des Minoritätsvotums wird §. 6 gleichfalls mit vorläufiger Auslassung der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Keil beanständeten Worte in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Dyk zur Abstimmung gelangen. Sollte auch dieser Antrag fallen, so wird §. 6 mit vorläufiger Auslassung der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Keil beanständeten Worte in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung gelangen, hienach die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Keil beanständeten Worte in der Fassung des Herrn Abgeordneten Noske, nämlich mit der einjährigen Frist, und endlich, im Falle der Ablehnung, die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Keil beanständeten Worte in der Fassung des Ausschusses, das ist mit der Frist von sechs Monaten.

Ist hiegegen eine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, wir werden also so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 6 mit vorläufiger Auslassung der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Keil beanständeten Worte in der Fassung der Minorität annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 6 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Dyk, gleichfalls mit vorläufiger Auslassung der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Keil beanständeten Worte, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 6 mit vorläufiger Auslassung der vom Herrn Abgeordneten Dr. Keil beanständeten Worte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die vom Herrn Abgeordneten Dr. Keil beanständeten Worte, jedoch in der Fassung des Herrn Abgeordneten Noske, das ist mit der einjährigen Frist annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche die fraglichen Worte in der Fassung des Ausschusses, das ist mit sechsmonatlicher Frist annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Somit ist der §. 6 in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Wir gelangen zu §. 7. Hiezu hat sich der Herr Abgeordnete Schneider zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Schneider:** Ich anerkenne die Ungerechtigkeit und Unhaltbarkeit des bestehenden Heimatgesetzes sowie die Nothwendigkeit der Reform desselben. Ich habe aber zum vorliegenden Entwurfe dennoch meine Zustimmung nicht geben können, weil ich befürchte, dass unsere Stadt Wien nach dieser Vorlage in verhältnismäßig ungemein kurzer Zeit einen außerordentlich hohen Procentsatz von Juden bekommen würde.

Gegen die Heimatberechtigung der Arbeiter hätte ich wenig einzuwenden, weil ich es als ganz berechtigt betrachte, dass, wenn ein Arbeiter viele Jahre in einer Stadt zubringt und in derselben redlich arbeitet, er denn doch in den alten Tagen in dieser Stadt eine Versorgung finden sollte. Ich gestehe ganz offen, dass ich auch so manche Befürchtung, die andere in nationaler Beziehung hegen, nicht hege, aber die Verjudung der Stadt Wien die fürchte ich außerordentlich und deshalb muss ich dagegen sein.

Ich wollte diesen Gedanken bei verschiedenen Paragraphen Ausdruck geben, habe jedoch gesehen, dass dieselben gar keine Aussicht haben, in diesem Hause irgendwie Berücksichtigung zu finden. Deshalb habe ich auch bei §. 5 auf das Wort verzichtet.

Bei §. 7 glaubte ich das Wort nehmen zu sollen, um auf einen Umstand hinzuweisen, von dem ich glaube, dass er selbst in den autonomistisch gesinnten Kreisen des Hauses Anerkennung finden dürfte. Das, um was es sich meiner Ansicht nach handelt, ist Folgendes.

Es kann sich ganz gut ereignen, dass durch irgendeinen Zufall eine Majorität in die Gemeindevertretung kommt, mit welcher die Majorität der Bevölkerung nicht einverstanden ist. Wir haben ja zum Beispiel in Wien diesen Fall erlebt. Wenn nun diese Gemeindevertretung das Recht hat, die Aufnahme in den Heimatverband ohne jede Berufung zu gestatten oder zu verweigern, so könnte es sich ereignen, dass diese Gemeindevertretung unter Umständen es sich zur Aufgabe macht, in einer Gemeinde künstlich eine andere Majorität der Bevölkerung zustande zu bringen, die von den Eingeborenen nicht gewünscht wird.

Sehen wir zum Beispiel nach Galizien. Nehmen wir an, es kommt in irgend einem Orte eine Gemeindevertretung zustande, die aus lauter Juden zusammengesetzt ist, so könnte sie in kürzester Zeit eine ganze Masse Juden in diesem Orte heimatberechtigt erklären, so dass die Christen an die Wand gedrückt werden. Ähnlich

könnte sich dies auch in anderen Gegenden vom nationalen Standpunkte aus abspielen, und darum glaube ich zu §. 7 einen Abänderungsantrag stellen zu sollen. In §. 7 heißt es *(liest)*:

„Außer den in den §§ 2 bis 4, beziehungsweise 5 bezeichneten Fällen entscheidet über Ansuchen um ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband mit Ausschluss jeder Berufung die Gemeinde."

Ich würde nun vorschlagen, die Worte „mit Ausschluss jeder Berufung" fallen zu lassen, dagegen ein Alinea 2 anzuschließen, welches lauten sollte:

„Gegen die Entscheidung der Gemeinde steht den Interessenten der Recurs an den Landesausschuss offen."

Ich glaube, dadurch würde es den Gemeindeangehörigen möglich werden, sich eventuell gegen eine künstliche Verfälschung ihres Bezirkes zur Wehre zu setzen. Ich empfehle diesen Antrag der Majorität des Hauses und bitte um dessen Annahme.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den vom Herrn Abgeordneten Schneider gestellten Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht in Verhandlung.

Wünscht noch jemand zu §. 7 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Schwarz:** Hohes Haus! Der §. 7 ist seinem Inhalte nach eine Consequenz der bei den §§. 1 bis 6 gefassten Beschlüsse. Er enthält die dem bisherigen Heimatgesetze entnommene Bestimmung, dass, wo es sich um eine directe, an keine Ersitzungsfrist gebundene Erwerbung des Heimatrechtes handelt, über Ansuchen um ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband die Gemeinde mit Ausschluss jeder Berufung zu entscheiden hat.

Demgegenüber ist seitens des geehrten Herrn Abgeordneten Schneider ein Antrag gestellt worden, der dahin zielt, dem Gemeindeausschusse die bisherige Selbständigkeit bei der ausdrücklichen Aufnahme zu benehmen und auch für diesen Fall die Entscheidung der höheren Behörde zu überlassen. Dem entsprechend stellte dann der geehrte Herr Abgeordnete Schneider den Antrag, dass, wenn gegen einen solchen Beschluss der Gemeindevertretung die Berufung erhoben wird, dieselbe an den Landesausschuss zu richten sei, der dann zu entscheiden hätte. Nun, meine sehr geehrten Herren, da wird mit der einen Hand die Autonomie beschränkt, mit der anderen Hand aber erweitert. Allein in dem Antrage Schneider ist die Beschränkung viel bedeutender als die Erweiterung, sie berührt ein Recht, das bis dato alle Gemeindegesetzgebungen der Gemeinde zugestanden haben, nämlich das Recht, wonach es der Gemeinde selbst überlassen sein muss, wenn es sich um eine freiwillige Aufnahme in die Gemeinde handelt, ihren Willen frei und selbständig kundzugeben. Die besonderen Fälle, welche der geehrte Herr Abgeordnete hier anführte, sind wahrlich nicht darnach, mich zu bewegen, in dieser Frage eine andere als eine seinen Ausführungen ganz entgegengesetzte Stellung einzunehmen.

Das ganze Gesetz ist so allgemeiner Art, dass man specielle Fälle und insbesondere Fälle, welche das nationale und confessionelle Moment betreffen, doch nicht in dasselbe hineinlegen kann und das umsoweniger, als es sich da um Anordnungen handelt, durch welche die staatliche Ordnung und überhaupt die Ordnung in dem Heimatwesen eingeführt und weiter erhalten werden soll. Auch die Fälle, welche der Herr Abgeordnete angeführt hat, scheinen mir nicht so leicht möglich zu sein, wie er anführt. Dass eine künstliche Majorität im Gemeindeausschusse es versuchen würde, die ganze sociale Gruppirung in der Gemeinde dadurch umzustoßen, dass sie gleichfalls auf künstliche Art Heimatangehörige aufnimmt, ist ein Fall, der meiner Ansicht nach überhaupt nicht möglich ist.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Schneider bedeutet also gar keine Verbesserung; im Gegentheil, die Gemeinden würden nur bedauern, wenn sie um ein Recht gebracht würden, das ihnen bisher ungeschmälert immer gebürt hat und das sie im eigenen Interesse auch gehandhabt haben. Ich erlaube mir deshalb, das hohe Haus zu bitten, den Antrag Schneider abzulehnen und den §. 7 so anzunehmen, wie er im Gesetzentwurfe enthalten ist.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)*

Zum §. 7 hat der Herr Abgeordnete Schneider einen Abänderungsantrag gestellt, welcher dahin geht, dass die Worte: „mit Ausschluss jeder Berufung" auszulassen seien und dagegen die Worte einzusetzen wären: „Gegen die Entscheidung der Gemeinde steht den Interessenten der Recurs an den Landesausschuss offen."

Ich werde daher den §. 7 zuerst in der Fassung des Abgeordneten Schneider und im Falle der Ablehnung sodann nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung bringen. Ist keine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 7 in der Fassung, welche der Herr Abgeordnete Schneider beantragt hat, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität. Ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den §. 7 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Majorität. Ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Verhandlung über die §§. 8 und 9, welche über Wunsch mehrerer einge-

tragener Redner unter Einem in die Debatte gezogen werden.

Zum Worte gemeldet sind, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Funke und Dr. Kronawetter, pro die Herren Abgeordneten Wenger, Povše und Herk.

Der Herr Abgeordnete Dr. Funke ist im Hause nicht anwesend, er verliert daher das Wort. Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Meiner Ansicht nach hätte der §. 9 gänzlich zu entfallen, weil er einen Gegenstand betrifft, der nicht in die Competenz der Reichsgesetzgebung gehört. Die Frage der Gemeindeordnungen, die Frage des Besteuerungsrechtes der Gemeinde, die Frage, unter welchen Umständen Gemeinden befugt sind, Gebüren einzuheben oder nicht, ist nach unseren dermalen bestehenden Gesetzen, insbesondere nach der revidirten Reichsverfassung vom Jahre 1867 bloß von der Landesgesetzgebung zu entscheiden und nie und nimmer von der Reichsgesetzgebung.

Der Umstand, ob in Landesgesetzen nicht Dinge vorkommen, die sich mit den Reichsgesetzen nicht vertragen, ist von der Regierung zu berücksichtigen, die es in der Hand hat, durch die Verweigerung der Sanction der Krone für die Landtagsbeschlüsse solchen Versuchen durch die Landesgesetze, einzelne Bestimmungen der Reichsgesetze illusorisch zu machen, entgegenzutreten. Sache der Regierung ist es, wie gesagt, die Einheitlichkeit zwischen Reichs- und Landesgesetzen aufrecht zu erhalten.

Hier in §. 9 wird nun ganz direct gesagt, es sei ein Landesgesetz zur Einführung einer Gebür für die Aufnahme in den Heimatverband, welcher aber mittellose Personen nicht unterzogen werden dürfen, erforderlich. Es wird also hier der Landesgesetzgebung bezüglich der Personen, welche dieser Gebürenpflicht unterzogen werden dürfen, eine Directive durch die Reichsgesetzgebung gegeben. Die Landesgesetzgebung wird direct durch die Reichsgesetzgebung eingeschränkt. Die Landesgesetzgebung soll nach dem Reichsgesetze kein Recht haben, den Gemeinden die Einhebung von Gebüren zu bewilligen, welche auch mittellose Personen treffen könnten. Dabei vermeidet es aber §. 9, den Begriff „mittellos“ und „nicht mittellos“ zu definiren, so dass es denn doch wieder in letzter Linie den Landesgesetzgebungen vorbehalten bleibt, mit dieser Bestimmung einfach zu machen, was sie wollen. Wo in einem Staate mehrere Corporationen mit ihnen speciell zugewiesenen Competenzen fungiren, müssen die Competenzgrenzen strenge eingehalten werden. Nach dem Gesetze vom Jahre 1867, nach der revidirten Reichsverfassung fällt nun einmal die ganze Gemeindegesetzgebung, auch die Gesetzgebung über das Besteuerungsrecht der Gemeinden unter die Landesgesetzgebung. Diese allein hat da zu entscheiden, ob und inwieweit Gemeinden Gebüren einheben dürfen.

Ja, man könnte, weil hier im §. 9 das Reichsgesetz der Landesgesetzgebung dieses Recht einräumt, a contrario schließen, es wäre am Ende nur die Reichsgesetzgebung competent, darüber zu entscheiden, ob die Gemeinden Gebüren einheben dürfen oder nicht; man könnte schließen, derlei Landesgesetze dürfen nur erlassen werden, wenn es die Reichsgesetzgebung erlaubt hat.

Übrigens ist die Gefahr, dass von mittellosen Personen Gebüren für die Zuständigkeit eingehoben werden, gar nicht vorhanden. Es ist eine solche Einhebung ja gar nicht möglich, und ich weise da auf die Gebüren hin, welche seitens der Genossenschaften von den Leuten erhoben werden, die Gewerbe antreten.

Die Genossenschaften haben das Recht, Incorporationstaxen von solchen Personen einzuheben, und sie haben weiter das Recht, alle Jahre von den Gewerbetreibenden zur Bestreitung der Genossenschaftsauslagen Umlagen einzuheben. Die Höhe dieser Incorporationsgebür wie der Umlagen wird im Verwaltungswege bestimmt, und niemandem ist es noch eingefallen, zu behaupten, dass dadurch die Gewerbefreiheit oder das Recht zu einem Gewerbsantritte eingeschränkt werde, dass mittellose Personen, weil sie eine Incorporationstaxe oder eine Umlage zahlen müssen, an dem Antritt eines Gewerbes behindert wären. Wo nichts ist, hat, wie man sagt, auch der Kaiser sein Recht verloren.

Die Landesgesetze können ganz gut den Gemeinden das Recht einräumen, eine solche Gebür einzuheben. Die Erwerbung der Gemeindezuständigkeit seitens armer Personen wird dadurch nicht im mindesten behindert.

Wenn die Bedingungen der Executionsnovelle eintreten, die bei Bestimmung der nicht der Execution zu unterziehenden Sachen sehr weit geht, und wenn einmal die neue Civilprocessordnung in Wirksamkeit getreten sein wird, die in noch ausgedehnterem Maße den Kreis der exequirbaren Gegenstände einschränkt, so ist jede Sorge verschwunden, dass mittellose Personen je mit einer solchen Einverleibungsgebür für die Aufnahme in den Gemeindeverband belastet werden können. Es wird einfach die Gebür wegen Uneinbringlichkeit ebenso auf der einen Seite abgeschrieben, wie sie auf der anderen Seite vorgeschrieben worden ist. So steht die Sache in der Praxis.

Ich frage nun: Sind diese Gebüren gar so hoch? Ich nehme zum Beispiel die Stadt Wien. Da ist zufolge Kundmachung der Statthalterei vom 8. Jänner 1869 von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 12. December 1868 der Landtagsbeschluss vom 10. October 1868 genehmigt worden, wodurch die Gemeinde Wien die Ermächtigung hat, für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband Taxen einzuführen, und zwar für österreichische Staatsbürger im Maximum von 200 fl., für solche,

die nicht österreichische Staatsbürger waren, für Ausländer, im Maximum von 400 fl.

Und was geschieht? Die Gemeinde hat ihr Recht nicht voll ausgenützt, sie hat eine Scala gemacht, je nach der Dauer des Aufenthaltes wird die Gebür immer kleiner.

Der sich nur kurze Zeit in der Gemeinde aufgehalten hat, zahlt 200 fl., wer einmal zehn Jahre da ist, zahlt 10 fl., welche er, wenn er ein Interesse daran hat, Angehöriger der Gemeinde Wien zu werden, in diesen zehn Jahren sich wohl erwerben kann; für diese kleine Taxe wird er mit Weib und Kind in Wien heimatberechtigt; ich bitte, wie unbedeutend ist diese Taxe, wenn wir sie mit den Versicherungsbeträgen in eine Parallele stellen, die er an eine Versicherungsgesellschaft zahlen müsste, um das zu erhalten, was ihm für diese 10 fl. die Armenversorgung der Gemeinde Wien bietet.

Es ist also nicht richtig, dass durch diese Gebüren, wie sie derzeit bestehen, in irgend einer Weise jemand, dem es wirklich darum zu thun ist, in den Gemeindeverband aufgenommen zu werden, auch im Falle seiner Mittellosigkeit geschädigt wäre, oder dass sie so hoch wären, dass sie nicht auch ein mittelloser Mensch als Entgelt für das leisten könnte, was ihm die dadurch garantirte Armenversorgung bietet.

Ich glaube übrigens auch, dass §. 9 — und da möchte ich vom Herrn Referenten eine Aufklärung haben — auf die derzeit bestehenden Landesgesetze gar keinen Einfluss haben kann. Da, wo jetzt solche Landesgesetze bestehen, dürfen sie wohl durch diesen §. 9 nicht als modificirt betrachtet werden. *(Abgeordneter Sueß: Ganz aufgehoben!)* Es ruft mir der Herr Abgeordnete Professor Sueß zu, dass die bestehenden Landesgesetze durch den §. 9 dieses Reichsgesetzes aufgehoben werden. Dieser Zuruf ist ein Beweis dafür, dass der §. 9 zu Irrthümern führt *(Zustimmung)*, ein Beweis also dafür, dass er nicht gut stilisirt ist.

Wenn einer der Herren Abgeordneten wie ich der Anschauung ist, dass die jetzigen Landesgesetze, die solche Zuständigkeitstaxen einzuheben den Gemeinden gestatten, durch §. 9 unberührt sind, und ein anderer Abgeordneter sagt, sie seien aufgehoben, so ist das ein Beweis, dass §. 9 nicht klar stilisirt ist.

Und nun sage ich, dass die Reichsgesetzgebung gar nicht competent ist, diese Landesgesetze aufzuheben. Denn so gut ein Reichsgesetz das Landesgesetz a oder b aufheben könnte, ebensogut könnte es das Landesgesetz c und d aufheben und ebenso gut die ganze Landesgesetzgebung überhaupt auch in allen anderen Dingen aufheben. Ist das so rechtens, so mache man mit dem Landtage tabula rasa und es ist die Frage, ob das nicht gescheiter und vernünftiger wäre. Aber diese Frage muss man für alle Fälle principiell lösen und nicht einfach sagen, das jetzige Reichsgesetz hebt alle Landesgesetze, aber nur in Betreff eines bestimmten Punktes auf.

Da also dieser Paragraph einen Gegenstand behandelt, der nicht in die Competenz der Reichsgesetzgebung fällt, da er noch dazu so unklar stilisirt ist, dass über dessen Auslegung unter den Abgeordneten hier die gerade entgegengesetzten Meinungen entstehen, ist es am besten, den Paragraphen einfach zu streichen, denn er gehört gar nicht in dieses Gesetz. *(Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wenger. *(Nach einer Pause:)* Derselbe ist im Hause nicht anwesend; er verliert daher das Wort.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Povše. *(Nach einer Pause:)* Derselbe ist auch nicht anwesend; er verliert daher das Wort.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Herk. Auch dieser ist im Hause nicht anwesend. *(Heiterkeit.)* Er verliert daher das Wort.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Funke, welcher irrthümlicherweise als Contra-Redner eingetragen wurde, sich aber pro gemeldet hat.

Abgeordneter Dr. **Funke:** Der Abwesenheit einiger eingeschriebenen Herren Redner verdanke ich es, dass ich dermalen zum Worte gelange, und zwar ist es ein Versehen, vielleicht auch von meiner Seite, dass ich zu diesem Paragraphen als Contra-Redner eingetragen bin. Als Vertreter von sieben Städten kann ich mich ganz unmöglich als Gegner dieser in Aussicht genommenen Bestimmung erklären, nachdem die Städte ohnedies durch das Inslebentreten des neuen Heimatgesetzes hinreichend belastet erscheinen werden und es nur eine ganz geringe Aufbesserung für die außerordentlich hohen Auslagen sein kann, welche die Städte zu tragen haben werden.

Nun ist vor allem hervorzuheben, dass der Ausschussantrag mit der Vorlage der Regierung nicht übereinstimmt, wonach der §. 9 des geltenden Heimatgesetzes einen Zusatz erhalten soll. Der gegenwärtige §. 9 lautet *(liest)*:

„Zur Einführung einer Gebür für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband, sowie zur Erhöhung einer solchen schon bestehenden Gebür ist ein Landesgesetz erforderlich. Die Gebür hat in die Gemeindecasse einzufließen."

Die Regierungsvorlage fügt noch nachstehenden Zusatz bei *(liest)*:

„Für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband, welche auf Grund der Bestimmungen der §§. 2 bis 4 des vorstehenden Artikels erfolgt, darf von der Gemeinde eine Gebür nicht erhoben werden."

Es ist wohl selbstverständlich, dass, wenn jemand über sein ausdrückliches Ansuchen von einer Gemeinde in ihren Heimatverband aufgenommen wird, dieselbe berechtigt erscheint, nachdem es ein Entgegenkommen ihrerseits ist und unter Umständen damit dem Betreffenden auch ein großer Dienst erwiesen werden kann, dafür eine Leistung in Geld zu verlangen,

welcher ganz natürliche Vorgang bisher auch geübt worden ist.

Das neue Gesetz hat nun ein neues Princip aufgestellt, den Titel der Ersitzung, und infolge dessen, wenn angesucht wird, auch das Recht selbst gegeben; der Verwaltungsausschuss ist von der Ansicht ausgegangen, dass auch dann, wenn nicht mittellose Personen nach Maßgabe der §§. 2 bis 4 dieses Gesetzes aufgenommen werden sollen, ein Landesgesetz erforderlich ist.

Einfacher wäre die Beschränkung, wenn statt der Worte „nicht mittellos" gesetzt würde „sowie für die Aufnahme von Personen, deren Armut nicht erwiesen ist"; denn die negative Construction „nicht mittellos" ist in der Textirung unschön, und da ja der Begriff des Heimatrechtes in der Armenversorgung besteht, also jemand, der arm ist, nicht auch noch die Gebür zahlen könnte, wäre es richtiger, statt des Begriffes „nicht mittellos" das Wort „arm" zu setzen, was richtiger zu erfassen und klarer ist, weil es positiv ist.

Nun ist davon gesprochen worden, dass für die Aufnahme von Personen nach Maßgabe der §§. 2 bis 4 dieses Gesetzes keine Gebür eingehoben werden soll und dass diese Bestimmung mit dem ganzen großen neu aufgerollten oder wiederhergestellten Princip der Heimatgesetzgebung in Widerspruch steht, wie sie früher in Österreich gewesen ist.

Sie vergessen aber, dass sich seither die wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse in Österreich vollständig geändert haben und dass jemand, wenn er gar nicht mehr nothwendig hat, von dem autonomen Grundsatz der Gemeinde Gebrauch zu machen, sondern bloß zehn Jahre ununterbrochen, unbeanständet und ohne eine Armenversorgung zu genießen, sich in einer Gemeinde aufhält, dadurch schon den Titel des Heimatrechtes erhält und nur noch den formalen Act nothwendig hat.

Meine Herren! Das ist unter Umständen auch ein sehr großer Entgang. Dadurch wird ihm ja ein sehr großer Dienst erwiesen. Er braucht nicht mehr die Zusicherung der Gemeindevertretung, er muss dieses Recht erlangen und wenn er in der Lage ist, eine Gebür dafür zu entrichten, so kann und soll er auch der Gemeinde eine entsprechende Gebür, die unter allen Umständen nicht zu hoch bemessen sein wird, dafür entrichten.

Das ist ein Grundsatz, der allgemein und im Principe der Gerechtigkeit gelegen ist. Es wird ja diese Gebür unter allen Umständen nicht zu hoch werden, das ist Sache der Landesgesetzgebung und ich würde sagen, dass die Bedenken, die Herr Dr. Kronawetter ausgesprochen hat, gerechtfertigt sind, wenn nicht das ganze Princip von der Reichsgesetzgebung und der Übertragung einzelner Ausführungen gewisser Gesetze auf die Landesgesetzgebung bei allen Gesetzen ausnahmslos festgehalten worden wäre.

Es ist aber auch schwierig, die gesetzliche Bestimmung anders zu construiren, wenn man für dieselbe eintritt, als durch die Landesgesetzgebung, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse in jedem Lande andere sind, und weil selbst in einzelnen Theilen eines Landes die Verhältnisse verschieden sein können. Darauf Rücksicht zu nehmen ist nur die Landesgesetzgebung imstande, weil nur die Vertreter des Landes die eigentliche Kenntnis davon haben.

Ich finde also in diesem Punkte, obwohl ich nicht aufgehört habe, ein Gegner des ganzen Gesetzes zu sein — ich bin ja jetzt in einer Zwangslage — . . . *(Abgeordneter Swoboda: Wie es einem passt, einmal ist er's, einmal nicht!)*

Ich muss diesem Zwischenrufe gegenüber bemerken, dass ich mich auf den Standpunkt der Gerechtigkeit stelle, Opportunität ist mir hier gar nicht maßgebend.

Nun ist ein Fall unklar. Was hat zu geschehen rücksichtlich jener Personen, welche die Aufnahme in den Gemeindeverband auf Grund des leider vom hohen Hause angenommenen §. 5 erhalten? Da würde es sich darum handeln, dass Ausländer und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht sichergestellt werden konnte, eigentlich gar keine Gebür zu zahlen haben, weil in dem vorgeschlagenen §. 9 der §. 5 weggelassen ist. Sie mögen sich das zurecht legen, wie Sie wollen, es ist nicht möglich, dass in den jetzigen Text des §. 9 auch die Aufnahme auf Grund des §. 5 subsumirt werden könnte.

Es würde sich daher empfehlen, dass es in §. 9 statt: „nach Maßgabe der §§. 2 bis 4 dieses Gesetzes" heiße: „nach Maßgabe der §§. 2 bis 5 dieses Gesetzes."

Der erste Antrag ist ein rein formaler und textueller, der zweite aber ist materieller Natur, und ich würde den Herrn Berichterstatter bitten, sich damit einverstanden zu erklären. Ich erlaube mir somit, dem hohen Hause die Annahme des §. 9 und meiner Verbesserungsanträge zu empfehlen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche die soeben vernommenen Anträge unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Adámek.

Abgeordneter **Adámek:** Hohes Haus! Zu der Frage der Gebür, welche nach der Vorlage für die Erwerbung des Heimatrechtes auf Grund des qualificirten Aufenthaltes eingehoben werden soll, habe ich bereits in der Generaldebatte Stellung genommen und die Gründe angeführt, aus welchen wir gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung des Heimatrechtes in das Gesetz eintreten müssen. Auch heute muss ich denselben Standpunkt einnehmen und gegen

den vorliegenden Paragraphen des Ausschussentwurfes Stellung nehmen. Wir haben auch im Ausschusse diese Stellung eingenommen, und alles, was seither im Laufe der langen Debatte angeführt wurde, hat uns in der Überzeugung bestärkt, dass die Erwerbung des Heimatrechtes auf Grund des qualificirten Aufenthaltes weder direct noch indirect beschränkt oder erschwert werden darf, weil es sich hier, was von niemand bestritten wurde, vor allem darum handelt, dass in unsere Heimatverhältnisse dadurch Ordnung geschaffen wird, dass den breitesten Bevölkerungskreisen die Erwerbung des Heimatrechtes erleichtert werde. *(Sehr richtig!)*

Von dieser Überzeugung ausgehend, dass die Ordnung der Heimatverhältnisse durch die Erleichterung der Erwerbung des Heimatrechtes, wie sie durch diesen Gesetzentwurf geplant wird, von außerordentlich ethischer und socialer Wichtigkeit und deshalb im allgemeinen Interesse gelegen sei, müssen wir mit aller Entschiedenheit anstreben, dass diese Reform auch zu den erwünschten praktischen Resultaten führen möge und deshalb darf vor allem die Erwerbung des Heimatrechtes auf keine Weise, namentlich aber durch materielle Leistungen nicht erschwert werden.

Wir können für den §. 9 nach dem Antrage der Ausschussmajorität umsoweniger stimmen, als aus der Rede des letzten Herrn Redners herausgeklungen ist, man erwarte aus diesem Titel für die Gemeinde bedeutende Einkünfte.

Je größer diese Gebür sein wird, desto gefährliche wäre sie, denn infolge der Einführung einer solchen Gebür würden es sich nicht bloß die Anspruchsberechtigten, sondern auch Gemeinden mitunter überlegen, einen solchen Anspruch zu erheben, der mit bedeutenden materiellen Leistungen verbunden wäre. Es wäre das Gegentheil dadurch von dem erreicht, was man erreichen will. Dadurch würde die Ordnung unserer Heimatverhältnisse wesentlich erschwert.

Aus diesem Grunde wurde bei §. 3 die Gebürenfreiheit aller Eingaben bei der Erhebung dieser Ansprüche beschlossen, aus diesem Grunde haben wir die Einführung einer besonderen Gebür für die Aufnahme in den Heimatverband im Verwaltungsausschusse bekämpft und gegen eine solche Maßregel bereits in der Generaldebatte Stellung genommen und deshalb können wir den §. 9 in seiner gegenwärtigen Fassung nicht annehmen.

Der vorliegende §. 9 wurde dem Gesetze vom 3. December 1863 entnommen, es wurde aber dabei auch von dem Herrn Vorredner übersehen, dass zwischen der Erwerbung des Heimatrechtes nach §. 8 des Gesetzes vom Jahre 1863 und nach §. 2 des vorliegenden Entwurfes ein außerordentlicher Unterschied besteht, auf den in dieser Debatte bereits schon sehr oft hingewiesen wurde.

Ich erlaube mir zu dem, was ich bereits über diese Frage in der Generaldebatte gesprochen habe, noch auf eines aufmerksam zu machen, dass nämlich die praktische Durchführung einer solchen Bestimmung des Heimatgesetzes auf große Schwierigkeiten stoßen würde namentlich in den Fällen, wo die Heimatgemeinde nach §. 3 dieses Entwurfes den Anspruch auf Anerkennung des Heimatrechtes für ihre bisherigen Angehörigen, die durch den qualificirten Aufenthalt in einer anderen Aufenthaltgemeinde diesen Anspruch erworben haben, erheben würde.

Ich brauche wohl des weiteren nicht auszuführen, mit welchen Schwierigkeiten die Durchführung dieser Besteuerung in solchen Fällen verbunden wäre.

Es ist nicht möglich, sachliche Argumente für die Einführung dieser Gebür geltend zu machen.

Ein einziges Argument wurde von dem Herrn Vorredner geltend gemacht, nämlich der finanzielle Effect für die Gemeinde. Ich glaube, dass der finanzielle Effect in einer solchen Frage, welche eine so allgemeine, so große ethische und socialpolitische Bedeutung hat, am wenigsten in die Wagschale fallen sollte *(Beifall)*, dass der Egoismus weniger Städte nicht bei dieser Beschlussfassung für das hohe Haus ausschlaggebend sein wird, nachdem die Interessen der großen Bevölkerungsschichte und so wichtige Interessen der Allgemeinheit und die Interessen des Staates an diese Erleichterung der Erwerbung des Heimatrechtes geknüpft sind. *(Bravo!)*

Ich muss staunen, dass man es überhaupt gewagt hat, mit einem solchen Argument diese Besteuerung des Heimatrechtes zu stützen.

Diese Gebür wäre so unpopulär und in ihrer Folge ebenso unheilvoll, wie zum Beispiel das Schulgeld.

Die Herren von der liberalen Seite treten für den freien Schulbesuch ein und sie sollten auch in einem ähnlichen Falle, wo es sich um die Erleichterung der Erwerbung des Heimatrechtes für die breitesten Schichten der Bevölkerung handelt, von dem engherzigen egoistischen Interesse sich nicht leiten lassen! *(Bravo!)* Der finanzielle Effect einer solchen Vergebürung könnte aber im allgemeinen ohne schwere Schädigung dieser Reform gewiss nicht bedeutend sein, und schon aus dem Grunde sollte man auf diese Seite der Frage kein zu großes Gewicht legen. Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident hat zu dieser Frage in der Generaldebatte bereits Stellung genommen, und es ist gewiss ein sehr seltener Fall, dass wir uns in einer Frage mit ihm in Übereinstimmung befinden, und ich glaube, dass umsomehr andere Parteien des hohen Hauses einer Abänderung des vorliegenden Paragraphen zustimmen werden, welche den Verhältnissen entspricht und zur rationellen Durchführung des Gesetzes wesentlich beitragen würde.

Ich beschränke mich auf diese kurze Bemerkung und erlaube mir, folgenden Antrag zu stellen *(liest)*:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„I. Im ersten Absatze seien die Worte „für die Aufnahme nicht mittelloser Personen in den Heimatverband nach Maßgabe der §§. 2 bis 4 dieses Gesetzes, endlich" zu streichen.

II. Als 3. Alinea seien einzuschalten die Worte „Für die Aufnahme in den Heimatverband, welche auf Grund der Bestimmungen der §§. 2 bis 4 dieses Gesetzes erfolgt, darf eine Gebür nicht erhoben werden."

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Adámek unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht mithin in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Herk.

Abgeordneter **Herk:** Hohes Haus! Ich habe die Ehre, in diesem hohen Hause zwei Arten von Landgemeinden zu vertreten, und zwar:

I. reine Landgemeinden, welche das Zustandekommen dieses Gesetzes sehnlichst wünschen, und

II. solche Gemeinden, in welchen oder in deren Nähe große Industrien sich befinden, wodurch ein großer Zuzug von fremden Arbeiterfamilien stattfindet, und welche daher, besonders bei Eintritt von Krisen, eine unerschwingliche Belastung ihres Gemeindehaushaltes zu befürchten haben.

Nachdem in diesem Gesetzentwurf ausschließlich nur für die zuerst benannten Gemeinden vorgesorgt ist, hat man auf die letzteren ganz und gar vergessen oder man hat sie absichtlich außer Betracht gelassen, um die Vortheile des Gesetzes ganz und voll der einen Kategorie von Gemeinden zukommen lassen zu können.

Wie es leider bei unserer Gesetzgebung zumeist vorkommt, so ist es auch hier der Fall, dass man nämlich von einem Extrem in das andere verfällt.

Ich erinnere da zum Beispiel an das Witwenpensionsgesetz. Früher hat man die Witwen nahezu verhungern lassen und später hat man, namentlich in den höheren Kategorien, einzelnen Personen Tausende von Gulden hingeworfen, ohne Rücksicht darauf, wie schwer das dazu verwendete Geld verdient werden muss. Ich erinnere da an die neue Reichsrathswahlordnung. Früher hat man auch den noch so intelligenten Arbeiterkreisen gar kein Wahlrecht gegeben, jetzt hat man es wieder so weit ausgedehnt, dass Leute einbezogen werden, die gar keinen rechten Gebrauch davon zu machen wissen, die das Wahlrecht gar nicht verlangt haben, und, wie es sich jetzt zeigt, nur ein billiges Material für die Umsturzpartei bilden und das Leben ihres Brotgebers und Dienstherrn noch schwieriger machen, als es ohnehin schon der Fall ist. So ist es auch wieder bei unserer Heimatgesetzgebung.

Früher hat man den Heimatrechtwerber von jeder Berufung ausgeschlossen, wenn er auch noch so begründete Ansprüche auf Erlangung des Heimatrechtes in einer Gemeinde hatte, er konnte ohne jedes Berufungsrecht von der Gemeinde einfach abgewiesen werden. Es war dies nicht recht und es war auch nicht gut. Jetzt aber will man es wieder ganz umgekehrt machen, jetzt räumt man wieder den Gemeinden gar kein Recht ein, sich vor einer ungerechtfertigten Belastung oder vor einer nicht zu ertragenden Überbürdung zu schützen. Wenn daher dieses Gesetz in der beantragten Form zustande kommen sollte, so wird gewiss nicht früher Abhilfe geschaffen werden, als bis viele Gemeinden an den Rand des finanziellen Ruins gebracht sein werden.

Mit den städtischen Interessen werde ich mich natürlich nicht befassen, weil da ohnehin von berufener Seite alle Bedenken gegen diese Vorlage zum Ausdrucke gebracht wurden; nur das eine möchte ich betonen, dass ich befürchte, dass dann der Zuzug vom Lande zu den Städten noch intensiver als bisher stattfinden wird, weil die reinen Geldunterstützungen, die bestehenden Armenanstalten ꝛc. der Städte einen großen Anziehungspunkt bilden werden.

Auch möchte ich nichts von dem Dienstpersonale erwähnen, weil ich selbst der Meinung bin, dass ein Mensch, der viele Jahre lang in einer Gemeinde dient und sich anständig verhält, dann auch einen berechtigten Anspruch auf Anerkennung des Heimatrechtes hat, obwohl ich auch da sagen muss, dass mir für eine so wichtige und mitunter für die neue Gemeinde folgenschwere Veränderung des Heimatrechtes der Zeitraum von zehn Jahren zu kurz erscheint, und ich einen längeren Zeitraum zur Ersitzung des Heimatrechtes gegenüber den von der neuen Heimatgemeinde zu übernehmenden Verpflichtungen für angemessener gehalten hätte.

So sehr ich im großen und ganzen von der Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Reform der Heimatgesetzgebung überzeugt bin, so muss ich doch anderseits zu meinem Bedauern constatiren, dass ich im vorliegenden Gesetzentwurf jede billige und gerechte Rücksichtnahme gegenüber jenen Landgemeinden vermisse, in welchen, oder, was noch schlimmer ist, in deren Nähe große Industrien und Gewerkschaften sich befinden.

Hier kommt wohl in Betracht zu ziehen, dass es ein ganz anderer Factor ist, der die Arbeitskräfte der Leute ausnützt und wieder ein anderer Factor, der dann zur Erhaltung der arbeitsunfähigen oder verarmten Arbeitskräfte herangezogen wird. In die Gewerkschaften kommen zumeist Leute fremder Nationalität und aus fremden Ländern, und die kommen gewöhnlich dann, wenn eine große Gewerkschaft stärker im Betriebe ist. Diese eingewanderten Familien gründen wieder zahlreiche Familien. Nun arbeiten sie dann einige Jahre hindurch; die Gewerkschaften

wissen eben diese Leute schon an sich zu fesseln, dadurch, dass sie denselben kleine Häuschen mit etwas Grund geben, so dass sie dann nicht mehr so leicht die Wohnung wechseln können. Und wie bald sind zehn Jahre vorüber und die ganzen Familien sind dann heimatberechtigt. Nun aber kommt es vor, dass bei den Gewerkschaften und Industrien eine Krise eintritt, oder der Betrieb ins Stocken geräth und dass zahlreiche Familien dadurch auf einmal brotlos werden. Nun kann das ja den ganzen Ruin einer Gemeinde herbeiführen, wenn so viele Leute auf einmal brotlos und unterstandslos werden. Und darum hätte ich es sehr gewünscht, dass in dem neuen Gesetze auch für diesen Fall eine Vorsorge getroffen worden wäre, und zwar, glaube ich, wäre das in der Weise zu bewerkstelligen, wenn der §. 9 folgenden Zusatz erhalten hätte *(liest)*:

„Ebenso ist im Wege der Landesgesetzgebung festzustellen, inwieferne denjenigen Land-, beziehungsweise Stadtgemeinden, welchen infolge dieses Gesetzes eine für die Gemeinde schwer zu tragende Armenlast erwächst, dieselbe entweder durch Übernahme eines aliquoten Theiles der Armenlasten auf den Landesfond oder durch stärkere Heranziehung der, zumeist fremde Leute beschäftigenden Großindustrie erträglich zu machen ist."

(Rufe: Das gehört in die Landesgesetzgebung!)

Ich habe diesbezüglich mit dem Herrn Regierungsvertreter gesprochen und er hat mir auch gerade in dieser Weise geantwortet, dass nämlich die Reichsvertretung diesbezüglich kein Recht hätte.

Nun aber scheint mir, wenn die Reichsvertretung sich das Recht aneignet, über das Wohl und Wehe der durch das vorliegende Gesetz berührten Menschen zu entscheiden und dabei so tief in das Gemeindeleben und in die Rechte und Pflichten der steuerzahlenden Bevölkerung eingreift, so dürfte sie doch auch das Recht haben, Vorsorge zu treffen, dass nicht viele Gemeinden dadurch so hart getroffen werden, dass sie dadurch gänzlich ruinirt werden.

Wenn Herr College Povše gesagt hat, dass der krainerische Landesausschuss schon diesbezüglich Vorsorge getroffen und einen Beschluss gefasst hätte, dass vom Landesfonde aus alle jene Gemeinden, welche in dieser Weise betroffen werden, unterstützt werden, so muss ich sagen, das ist sehr schön und löblich.

Ich glaube aber, dass wir solches von unserem steierischen Landtage nicht erhoffen können, denn die Verhältnisse sind bei uns ganz andere als in Krain. *(Ruf: Er hat schon ein solches Gesetz beschlossen!)* Dieses Gesetz hat aber auf das vorliegende Gesetz noch keine Rücksicht nehmen können, weil dasselbe ja damals noch nicht beschlossen war; das muss erst Gesetz werden.

In Krain sind diesbezüglich ganz andere Verhältnisse. Das Land Krain wird durch dieses Gesetz großartig entlastet werden; denn wenn der Herr College gesagt hat, dass sie jetzt jährlich 70.000 bis 80.000 fl. nach Triest allein gezahlt haben, so wird nun ein großer Theil davon gewiss erspart werden. Wie viele Leute von Krain sind in unsere Umgebung eingewandert, Professionisten, Holzleute u. dgl.

Das Land Krain also wird profitiren, dem Lande Steiermark, das ohnedies schon eine größere Belastung trifft, steht eine weitere größere Belastung des Landesbudgets bevor, als es bis jetzt der Fall ist, und nachdem ohnedies bei uns die Steuerkraft auf das allerärgste angespannt ist, so glaube ich doch, dass bezüglich der Mehrbelastung der Gemeinden auch eine billige Rücksichtnahme auf diese Gemeinden, die ohnedies schon so hart betroffen werden, gewiss am Platze und gerecht gewesen wäre.

Ich schließe meine Ausführungen mit dem Appell und der Bitte, meinen Antrag anzunehmen. *(Bravo!)*

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Herk unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Regierungsvertreter Sectionsrath Freiherr v. Schwartzenau.

Regierungsvertreter Sectionsrath Freiherr v. **Schwartzenau:** Hohes Haus! Der §. 9 der Vorlage ist die einzige Bestimmung, in Bezug auf welche die Regierung mit der Anschauung des Ausschusses nicht übereinstimmt. Die Regierung bedauert dies doppelt, weil die Frage, um die es sich da handelt, eine sehr wichtige und sehr principielle genannt zu werden verdient.

Die Lösung dieser Frage an sich ist wohl keineswegs schwierig. Es gilt da nur einen vollkommen consequenten, mannhaften Entschluss zu fassen: entweder oder. Entweder es erheischt das höhere Interesse der Gesammtheit aller Staatsbürger, der Gesammtheit der Gemeinden, das Interesse des Staates als solchen, dass unter dieser und dieser Bedingung ein gesetzlicher Anspruch erworben werde, in diesem Falle kann das relativ untergeordnete nebensächliche Interesse der einen oder anderen Gemeinde dagegen nicht mehr in Betracht kommen; oder es ist dies nicht der Fall, dann braucht man eben keine Reform. Ein drittes gibt es logischerweise nicht.

Das hohe Haus hat durch die Annahme der vorhergehenden Paragraphen seine Stellung in dieser Frage übrigens bereits präcisirt und gesagt, dass das Gesammtinteresse es thatsächlich erheische, dass unter den Bedingungen des §. 2 ein Anspruch erworben werde. Es wäre ein unlösbarer Widerspruch, die Realisirung dieses Anspruches noch von der Zahlung einer Aufnahmsgebür abhängig machen zu wollen.

Allerdings sollen nach der Ausschussvorlage nur „nicht mittellose“ Personen zur Zahlung der Gebür herangezogen werden. Darin scheint mir aber in erster Linie eine Ungerechtigkeit gegen die Bemittelten gelegen zu sein. Ich habe schon wiederholt hier gesagt, dass die Regierung von der Ansicht ausgeht, dass die Reform des Heimatrechtes auf dem Principe der Leistung und Gegenleistung beruht, dass der Aufenthalt schon an und für sich eine Leistung ist, welcher die Verleihung des Heimatrechtes als Gegenleistung gegenübersteht. Wenn man jetzt außerdem noch eine Gebür von dem Betreffenden verlangen würde, so würde der Bemittelte infolge dessen thatsächlich zweimal leisten, einmal durch den Aufenthalt, ein zweitesmal durch Entrichtung der Gebür, und das wäre an sich eine Ungerechtigkeit.

Übrigens, glaube ich, muss auch berücksichtigt werden, dass durch das Wort „mittellos“ eine Unklarheit in die sonst klaren Bestimmungen des Gesetzes gebracht würde, ein undefinirbarer, in seinem Inhalte von Tag zu Tag und von Ort zu Ort schwankender Begriff.

Eine Person, die heute noch als nicht mittellos anzusehen ist, kann unter geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen vielleicht morgen schon fast ein Bettler sein, und jemand, der in Wien für mittellos gilt, wird in einer kleineren Gemeinde noch als Krösus betrachtet. Das sind also sehr relative, schwankende Begriffe, mit denen man besser nicht operiren würde.

Wenn Unterscheidungen da überhaupt gemacht werden sollen, so könnte man höchstens unterscheiden zwischen solchen Personen, denen die Entrichtung einer Gebür leicht fällt, in deren finanziellen Verhältnissen dieselbe überhaupt keine Rolle spielt, und solchen Personen, bei denen dies nicht der Fall ist. Manche, die vielleicht nicht als mittellos angesehen werden, werden es sich doch wohl überlegen, einen namhafteren Betrag zu opfern, um das Heimatrecht zu erwerben. Auf diese Weise werden sehr viele Ansprüche verloren gehen, und es wird die Reform wesentlich an Wirksamkeit verlieren, was wir doch gewiss nicht beabsichtigen.

Warum sollte das aber geschehen? Gibt es in ganz Österreich auch nur eine einzige Gemeinde, deren wirtschaftliche Lage durch die Frage überhaupt auch nur wesentlich tangirt wird? *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Gewiss! — Zustimmung.)* Diese Beträge sind ja meist geringfügig; es gibt keine Gemeinde, in der das gegenüber der großen Wichtigkeit der Reform, die dadurch gefährdet würde, eine Rolle spielen könnte. *(Widerspruch.)*

Endlich möchte ich geltend machen, dass gegen die Fassung des §. 9 der Ausschussvorlage sehr gewichtige Bedenken obwalten. Zunächst müsste im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen werden, was zu geschehen hat, wenn eine fällige Gebür nicht entrichtet wird. Welche Consequenzen sind daran zu knüpfen? Hätte es zur Folge, dass das eine liquide Leistung ist, welche durch politische Execution hereingebracht werden kann, oder zieht die Nichtzahlung der Gebür den Verlust des Heimatrechtes nach sich? Es müsste auch im Gesetze ausdrücklich bestimmt werden, was zu geschehen hat, wenn nicht der Anspruchsberechtigte, sondern an seiner Stelle die Heimatgemeinde den Anspruch geltend macht. Man muss auch diese Eventualität ins Auge fassen.

Es wäre doch entschieden ungerecht, wenn man jemanden verpflichten würde, die Gebür zu bezahlen, obwohl von Seite der Heimatgemeinde ohne seinen Willen oder sogar gegen seinen Willen das Recht geltend gemacht wurde. Anderseits wäre es aber auch nicht gut zulässig, die Zahlungspflicht einer Gemeinde der anderen gegenüber zu statuiren, also zu bestimmen, dass die Heimatgemeinde in solchen Fällen die Gebür zu tragen hat.

Jedenfalls müssten aber diese beiden offenen Fragen durch das Heimatgesetz gelöst werden, da es heimatrechtliche Fragen sind, deren Lösung der Landesgesetzgebung nicht überlassen werden kann.

Aus diesen Gründen kann vom Standpunkte der Regierung aus die Annahme des §. 9 der Ausschussvorlage nicht empfohlen werden. Dagegen haben die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Adámek vollkommen demjenigen entsprochen, was schon Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident in der Generaldebatte gesagt und womit er damals den Standpunkt der Regierung charakterisirt hat.

Ich glaube daher, an das hohe Haus die Bitte stellen zu sollen, dasselbe wolle den Antrag Adámek vollinhaltlich unter Ablehnung aller übrigen Abänderungsanträge annehmen und dadurch die Regierungsvorlage ihrem Sinne nach wieder herstellen.

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich staune darüber, mit welcher Leichtigkeit der Herr Regierungsvertreter von den Budgets und der Finanzlage der Gemeinden spricht und sagt, es sei ein Pappenstiel und für die Finanzen der Gemeinden ganz bedeutungslos, was durch die Taxen für die Aufnahme in den Gemeindeverband eingeht, die Gemeinden könnten sehr leicht auf diese Einnahmen verzichten, für ihre Haushalte haben diese Eingänge ja ohnedies keine Bedeutung.

Ich frage ihn aber: warum thut denn der Staat nichts Ähnliches? Es gibt ja nichts Schmutzigeres auf der Welt, als zum Beispiel, wenn der Staat ungesetzlich halbe Kreuzer als Gebüren den Leuten dadurch abpresst, dass er sie in neuester Zeit zwingt, die Meldezettelblankette ihm abzukaufen. Solange die Meldungspflicht und die Gesetze über das Meldungswesen bestehen, sind diese Blankette von den Polizeibehörden unentgeltlich dem Publicum verabfolgt

worden, und es ist auch Pflicht des Staates, das zu thun, weil er verlangt, dass die Leute durch Ausfüllung dieser Blankette ihrer Meldepflicht entsprechen; der Staat hat kein Recht, mich zu zwingen, ihm das Blankett abzukaufen, zu dessen Ausfüllen er mich zwingt, und noch dazu um einen Preis, den er selbst bestimmt.

Zur Einhebung solcher Gebüren gehört ein Reichsgesetz, dafür genügt nicht eine Verordnung der Polizeidirection.

Unsere Polizeidirection sagt in allerneuester Zeit: Für vier Meldezettel ist ein Kreuzer oder ein halber Kreuzer zu bezahlen. Das thut ein Staat, der 650 Millionen alle Jahre einnimmt. Bei den Gemeinden aber erklärt er die Taxen für die Aufnahme in den Gemeindeverband und den Zufluss, den sie dadurch in ihre Casse bekommen, für einen Pappenstiel, über den er durch einen Paragraphen dieses Gesetzes hinweggeht. Ja, mein lieber Herr Regierungsvertreter, wenn es sich um das Einkommen des Staates handelt, da wissen Sie mit den Kreuzern und halben Kreuzern zu sparen, wenn es sich aber um das Einkommen der Gemeinden handelt, sind Sie nobel und splendid.

Den Gemeinden hat das Ministerium des Innern zum Beispiel verboten, dass sie Viehbeschautaxen einheben, und ihnen nur erlaubt, dass sie für die Blankette, die sie für die Viehpässe ausgeben, eine Rückvergütung verlangen, welche aber die Höhe der wirklich dafür gemachten Auslage nicht übersteigen darf. Der Staat selbst aber nimmt ohne Recht und ohne Gesetz und ohne von der Legislative eine Bewilligung zu haben, wo er die Viehbeschau vornimmt, zum Beispiel an den Eisenbahnhöfen eine Viehbeschautaxe ein, er thut also selbst, was er den Gemeinden verbietet; für ihn ist die kleinste Einnahme von der größten Bedeutung für die Staatsfinanzen, nur für die Gemeinden sollen nicht unbedeutende Einnahmen, wie zum Beispiel die Einnahmen aus den Zuständigkeitstaxen eine Kleinigkeit sein, die ihnen der Staat, ohne weiter sich Scrupel darüber zu machen, mit einem kurzen Gesetzesparagraphen wegnehmen kann.

Für einen so großen Staat wie der unsrige, der 650 Millionen pro Jahr einnimmt und ausgibt, gilt die Einnahme von einem halben Kreuzer für vier Meldezettel als kein Pappenstiel, aber den Gemeinden gegenüber erklärt derselbe Staat, dass die Einhebung von mehrere Gulden betragenden Zuständigkeitstaxen leicht entbehrt werden kann, und der Entgang in den Communalbudgets nicht empfunden wird.

Er kann nicht begreifen, wie die Gemeinden gegen die Entziehung dieser Taxen sich wehren können. Es scheint, dass der Herr Regierungsvertreter überhaupt über diese Taxen und über die Zuflüsse, welche den Gemeinden durch deren Verlust entgehen werden, gar keinen Begriff hat und dass er gar keine Erhebungen darüber gepflogen hat, wie viel die einzelnen Gemeinden bis jetzt aus diesen Taxen haben, und wie viel ihnen entgehen wird, wenn diese Vorlage Gesetz werden sollte, sonst würde er zum Beispiel wissen, dass die Stadt Wien nach ihrem letzten Rechnungsabschlusse pro 1895 110.000 fl. aus den Zuständigkeitstaxen Einnahmen gehabt hat, und dass eine Reducirung dieser Summe der Stadt umso empfindlicher fällt, als sie durch die neue Steuergesetzgebung infolge der veränderten Art der Vorschreibung der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsgesellschaften und durch andere ungünstige Bestimmungen nahezu eine halbe Million an bisher eingenommenen Zuschlägen verlieren wird.

Bei einer Gemeinde, der durch jedes neue Gesetz neue Lasten aufgebürdet werden, ihr Einkommen dagegen fort und fort geschmälert wird, ist es kein Pappenstiel, ob sie 110.000 fl. an Zuständigkeitstaxen in Zukunft noch voll einnehmen kann oder nicht.

Die Regierung würde gewiss nicht, wenn es sich um das Staatsbudget handeln würde, mir nichts dir nichts, eine Jahreseinnahme in diesem Betrage mit einer solchen Leichtigkeit preisgeben, wie sie solches den Gemeinden zumuthet. Viele Tropfen machen eine kleine Wasserader und mehrere Wasseradern machen einen Bach und mehrere Bäche einen Fluss.

Bei einer jeden Einnahme, welche die Gemeinde oder auch ein Privater sicher hat, muss man darauf schauen, dass man sich sie erhält, denn man spürt es im Schlussresultate genau, was solche wenn auch kleinere Einnahmen in ihrer Gesammtheit ausmachen, und wie schwer sie zu ersetzen sind, wenn sie ausfallen.

Auch die Competenzfrage, ob die Normen über die Zuständigkeitstaxen in die Landes- oder Reichsgesetzgebung gehören, hat sich der Herr Regierungsvertreter sehr leicht gemacht. Er sagt, das sei eine Frage des Heimatrechtes, gehöre also zur Competenz der Reichsgesetzgebung. Das hat er wie vom Katheder docirt, ohne jeden weiteren Beweis, als ob wir das, was er behauptet, einfach glauben müssten. Nein, die Frage der Gebüreneinhebung seitens der Gemeinden ist keine Frage des Heimatrechtes. Die Frage, unter welchen Bedingungen das Heimatrecht erworben und verloren wird, ganz allein gehört in das Heimatrecht, sonst nichts. Ob und welche Steuern und Gebüren etwa anlässlich der Erwerbung des Heimatrechtes zu zahlen sind, fällt in die Legislative über die Steuergesetzgebung.

Wenn der Staat zum Beispiel von den Ausländern Steuern nehmen wollte für die Verleihung der Staatsbürgerschaft, so wäre diese Steuer eine Sache der Reichsgesetzgebung, wenn aber die Gemeinden sich Gebüren anlässlich der Erwerbung der Gemeindezuständigkeit einheben wollen, so ist das eine

Frage der Landesgesetzgebung. Ich habe bereits erklärt — und es wurde mir nicht widersprochen und konnte mir nicht widersprochen werden — dass es Sache der Regierung ist, die auch in den Landtagen ein entscheidendes Wort zu reden hat, bevor ein Landtagsbeschluss Gesetz wird, ihren Einfluss dahin auszuüben, dass die Landesgesetze mit den Reichsgesetzen nicht in einen Widerspruch gerathen. Die Frage der Zuständigkeitstaxen gehört aber ganz entschieden nur in die Competenz der Landesgesetzgebung und nicht in die der Reichsgesetzgebung hinein.

Der Herr Regierungsvertreter hat dann die Frage aufgeworfen: Was wird es dann sein, wenn jemand die Zuständigkeitstaxe, wenn man sie fortbestehen lässt, nicht bezahlt? Die Antwort ist sehr leicht. Wenn jemand die Zuständigkeitstaxe nicht bezahlt, so hat das auf die Frage, ob er in einer Heimatgemeinde heimatberechtigt wird oder nicht, gar nicht den mindesten Einfluss, sondern er bekommt, wenn er die Ersitzungszeit vollstreckt hat, einfach mit der Erledigung seines Gesuches, dass er in die Gemeinde aufgenommen worden ist, einen Zahlungsauftrag zur Zahlung der Zuständigkeitstaxe, wie man auch für andere Schuldigkeiten an Gemeindegebüren Zahlungsaufträge bekommt.

Zahlt er, so ist es gut; zahlt er nicht, so wird er exequirt, und wenn man den Betrag im Executionswege nicht hereinbringen kann, was bei den jetzigen Executionsvorschriften bei einem armen Menschen gewiss immer der Fall ist, so wird die Gebür wegen Uneinbringlichkeit auf der einen Seite genau so abgeschrieben, wie sie auf der anderen Seite vorgeschrieben wurde. Würde auch die Gebür nicht bezahlt, so ist der betreffende Restant gerade so gut heimatberechtigt, als wenn er sie bezahlt hätte — ich muss das wiederholen, weil der Herr Regierungsvertreter darauf nicht reagirt hat gerade so gut wie jeder die Gewerbeberechtigung hat, wenn er das Gewerbe angemeldet und den Gewerbeschein bekommen hat, ob er nun an die Genossenschaft die Incorporationstaxe gezahlt hat oder nicht, das heißt ob sie im Executionswege einbringlich war oder nicht.

Der Herr Regierungsvertreter sagte, die Reichen müssen dann anlässlich der Erwerbung des Heimatrechtes zweimal zahlen, auch die Reichen solle man daher nicht die Zuständigkeittaxe zahlen lassen. Nun, ich begreife seine Rechnung nicht, durch die er eine Doppelzahlung seitens der Reichen herausbringt. Aber ich frage, wer soll denn die Armenversorgung leisten, wenn auch die Reichen nichts zahlen sollen? Es wird immer nur seitens der Regierung gesagt, wer nicht zahlen soll, nie aber wer es soll. Wodurch sollen die erhöhten Lasten der Gemeinden ihre Deckung finden? Diese Deckung wird zuletzt doch nicht bei den Reichen, sondern wieder nur bei den Armen gesucht. Was wird zum Beispiel in Wien die Consequenz dieses Gesetzes sein? Wir werden über drei Millionen Gulden pro Jahr mehr Auslagen haben, als jetzt. Die müssen gedeckt werden. Der Regierungsvertreter zerbricht sich freilich den Kopf nicht darüber: die Regierung weiß nichts anderes, als die Lasten von dem einen auf den anderen zu verschieben. Wie und ob diese anderen die neuen Lasten tragen können, wie Wien zum Beispiel da auskommen soll, davon hört man nicht ein Wort von der Regierungsbank. Und was haben wir denn zum Beispiel in Wien für Mittel dazu? Gar nichts anderes, als Steuer- und Zuschlagserhöhungen. Das trifft aber alle Leute, und zwar vorzugsweise die Ärmsten, denn wir werden auch die Zinskreuzer erhöhen müssen. Denn Zuschläge zur Personaleinkommensteuer einzuheben will man uns verbieten. Ich bitte, Herr Regierungsvertreter, 85 Millionen ist der Bruttozins in Wien pro Jahr. Rechnen Sie einen Zinskreuzer, das macht ungefähr 850.000 fl. Um also drei bis vier Millionen Gulden hereinzubringen, müssen wir um vier Zinskreuzer mehr haben, das heißt statt der jetzigen 9 1/4 Zinskreuzer werden auch die allerärmsten Leute 13 1/4 Zinskreuzer zahlen. Sie zerbrechen sich den Kopf nicht darüber, wie die Gemeinden die erhöhten Lasten bestreiten sollen, das ist richtig. Die Regierung braucht die Majorität hier im hohen Hause, diese besteht aus Vertretern der Agrarier, der Kleinbauern und des Großgrundbesitzes. Von dieser Majorität braucht die Regierung die Stimmen, und die Majorität gibt sie nicht umsonst und danach macht die Regierung die Vorlagen, die sie einbringt, so wie es im Interesse der Agrarier liegt, und wie sie diesen gefallen. Die städtische Vertretung ist in der Minorität und vom communalen Budget der Städte und der Frage, wie die Städte die vermehrten Lasten tragen können, wird seitens der Regierung in nobler, absprechender Weise gesagt: Wegen eines solchen Pappenstieles sollen die Stadtgemeinden gar nicht reden!

Es ist vom Regierungsvertreter vom „untergeordneten, nebensächlichen Interesse der Gemeinden an dieser Frage" gesprochen worden. So habe ich mir es notirt. Das „untergeordnete, nebensächliche" Interesse der Gemeinde Wien bei dieser Frage ist, wie gesagt ob wir 110.000 fl. mehr oder weniger im Budget pro Jahr haben werden. Soviel über diese Frage. Eine andere Frage aber, die ich ganz klar aufgeworfen habe, ob nämlich die bisher bestehenden Landesgesetze, welche die Gemeinden ermächtigen, Zuständigkeitstaxen einzuheben, durch den §. 9 aufgehoben oder auch nur modificirt werden oder nicht, wurde bisher weder durch einen der Vorredner, noch von Seite der Regierung auch nur gestreift, geschweige denn beantwortet. Es wäre ein gewaltiges Präjudiz, wenn jetzt ein Landesgesetz durch ein Reichsgesetz aufgehoben würde. Der jetzige Fall wäre der erste. Ich bitte, meine Herren, nur die Consequenzen zu bedenken, die so etwas haben kann. Sie können doch nicht die Landesgesetzgebung durch die Reichsgesetzgebung aufheben.

Nun gehe ich noch auf einen anderen Punkt über, den Abgeordneter Funke mit Recht hervorgehoben hat. Zu den großen Begünstigungen, zu den geradezu unbegreiflichen Begünstigungen, welche die Ausländer durch dieses Gesetz erhalten werden, kommt im §. 9 noch eine neue, nämlich die, dass dieselben von der Zuständigkeitstaxe auch da, wo sie eingeführt ist und von Inländern bezahlt werden muss, befreit werden sollen. Der §. 5, der von der Aufnahme der Ausländer in die österreichische Staatsbürgerschaft und in eine österreichische Gemeinde spricht, wird im §. 9 nicht citirt, was die Bedeutung hat, dass die Ausländer die Zuständigkeitstaxe nicht bezahlen dürfen, auch wenn sie noch so reich sind. Mir ist überhaupt die Behandlung der Ausländer in unserem Gesetze unerklärlich. In Österreich bekommen Ausländer Privilegien, die sie nirgends in der Welt haben und dazu noch Ausländer, die solcher Privilegien geradezu unwürdig sind. Ich weiß nicht, ob der hohen Regierung diese Verhältnisse bekannt sind.

In Deutschland zum Beispiel — mir ist das alles praktisch vorgekommen — verliert jeder die Staatsbürgerschaft, wenn er zehn Jahre aus Deutschland weg ist und seinen Pass nicht erneuert. Was thun nun unsere deutschen Brüder? Sie bleiben da in Österreich, erneuern ihre Pässe nicht und verlieren die deutsche Staatsbürgerschaft. Dadurch, dass jemand auf diese Weise die deutsche Staatsbürgerschaft verloren hat, wird er natürlich kein Österreicher. Wenn er einen Buben hat, der zum Militär kommen soll, stellt er ihn dann nicht zum Militär ab.

Meine Herren! Das sind nicht Phantasien, das habe ich nicht einmal oder zweimal, sondern häufig erlebt, wie solche Leute zu mir gekommen sind und gebeten haben, ich solle ihnen helfen, dass sie hier zuständig werden. Wie ihre Kinder aus den Militärjahren heraus sind, suchen sie um die Zuständigkeit in Österreich an, früher nicht. Die Kinder, welche im militärpflichtigen Alter stehen, werden weder in Österreich abgestellt, weil sie ja Ausländer sind, noch in Deutschland, weil sie dort die Zuständigkeit verloren haben. Und solche unwürdige Personen, die einen derartigen Missbrauch mit dem Umstande treiben, dass sie ihre heimatliche Staatsbürgerschaft verlieren können durch Nichterneuerung ihrer Pässe, werden, wenn sie zehn Jahre in Wien sich herumgetrieben haben, in Zukunft das Privilegium haben, dass sie von der Gemeinde Wien oder auch einer anderen Gemeinde, in der sie wohnen, als Belohnung dafür, dass sie ihre Kinder der Militärpflicht entzogen haben, noch den gesetzlichen Anspruch erlangen, dass die Aufenthaltsgemeinde, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, sie als Gemeindeangehörige aufnehmen muss.

So bestimmt es der §. 5, der §. 9 sagt dann noch dazu, es darf von solchen unwürdigen Menschen nicht einmal eine Taxe für die Zuständigkeitserwerbung gefordert werden, wenn diese Taxe auch von jedem österreichischen Staatsbürger, der seine Kinder ordentlich zum Militär abgestellt hat, bezahlt werden muss.

Ich weiß nicht, ob der Herr Regierungsvertreter die diesbezüglichen ungarischen Gesetze studirt hat. Der Gesetzartikel L aus dem Jahre 1879 spricht über die Aufnahme von Ausländern in die ungarische Staatsbürgerschaft in Verbindung mit dem Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1871, der von den Gemeindeordnungen handelt. In diesem Gesetze steht aber nichts darin, dass ein Österreicher, und wenn er 1000 Jahre in Ungarn gelebt hat, in einer ungarischen Gemeinde, weil er dort so lange gelebt hat, als Gemeindeangehöriger angesehen werden muss, wenn ihm die ungarische Staatsbürgerschaft verliehen wird. Ich bin kein Feind der Ungarn, aber Recht bleibt mir Recht. Warum soll ein Österreicher in Ungarn weniger Recht haben, als umgekehrt ein Ungar in Österreich? Ich verstehe das nicht, und das, was der Herr Regierungsvertreter, um mich zu belehren, gesagt hat, hat mich eines Besseren nicht belehrt. Zu allen den Privilegien soll der Ausländer noch das bekommen, dass er die Zuständigkeitstaxe nicht zahlen muss, wenn sie der Inländer zahlen muss. Das ist eine horrende und geradezu unbegreifliche Begünstigung der Ausländer in diesem Gesetze, durch das sie Privilegien erhalten, die man ihnen in keinem zweiten Staate der Erde einräumt, und die man bei uns sogar Leuten einräumt, die auf eine geradezu unwürdige Weise ihrer bisherigen Staatsbürgerschaft sich entäußert haben. Das ist unbegreiflich und soll nicht sein. Ich werde daher in diesem Punkte wenigstens für den Antrag des Herrn Abgeordneten Funke stimmen, wonach es nicht bloß heißen soll, „der §§. 2 bis 4 dieses Gesetzes", sondern „der §§. 2 bis 5 dieses Gesetzes". Ich bitte übrigens den ganzen Paragraphen abzulehnen, wie er hier steht, denn er gehört in das Gesetz nicht hinein. Ich bitte aber auch die Regierungsvorlage nicht anzunehmen, denn es handelt sich hier um eine Frage der Landesgesetzgebung. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte ist daher geschlossen.

Vor Schluss der Debatte hat mir der Herr Abgeordnete Dobernig mit Verzichtleistung auf die Begründung folgenden Antrag übergeben *(liest)*:

„Von der Mehrbelastung, welche die Gemeinden durch dieses Gesetz trifft, übernehmen der Staat und das Land, in welchem die Gemeinde sich befindet, 50 Procent zu gleichen Theilen. Der Betrag ist an dem der Vorlage des Rechnungsabschlusses folgenden ersten Jänner jeden Jahres fällig."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht in Verhandlung. Zu einer that-

sächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Adámek das Wort.

Abgeordneter **Adámek:** Infolge der Ausführungen des sehr geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter muss ich, um Missverständnissen vorzubeugen, constatiren, dass ich in meinen Antrag §§. 2 bis 4, keineswegs aber den §. 5 aufgenommen habe.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Schwarz:** Hohes Haus! Dasselbe Bild, welches wir soeben bei Behandlung der §§. 8 und 9 in diesem hohen Hause sahen, ist auch bei der Verhandlung im Verwaltungsausschusse vorgekommen. Auch da waren Strömungen, die einander ausschlossen, die eine für die Regierungsvorlage, also gegen die Einführung einer Gebür, die zweite für diese Einführung.

Es wurden Pro- und Contra-Gründe angeführt, aber einer der wichtigsten Gründe war wohl der, dass man es nicht für vereinbar finde, dass bei der Art der Erwerbung des Heimatrechtes, wie dieselbe nach dem Gesetzentwurfe stattfinden soll, auch eine Gebürenentrichtung einzuführen wäre.

§. 9, wie er vom Verwaltungsausschusse beantragt wird, ist von einigen Seiten bekämpft worden. Insbesondere der letzte Redner, Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter, ist für die Auslassung dieses Paragraphen eingetreten; er hat dabei auch das staatsrechtliche Moment in Debatte gezogen und ganz besonders die Frage aufgeworfen, ob durch die Textirung des §. 9 diejenigen Landesgesetze derogirt werden, welche in den verschiedenen Kronländern in Bezug auf die Einhebung von Gebüren für die Erwerbung des Heimatrechtes bestehen. Darüber, meine Herren, kann kein Zweifel obwalten, dass diese Landesgesetze ganz und gar nicht von diesem Gesetze berührt werden, es kann also umsoweniger ihre Giltigkeit in Zweifel gezogen werden. Die betreffenden Landesgesetze basiren ja auf der Bestimmung des gegenwärtig noch geltenden Gesetzes, wonach die Landesgesetzgebungen bevollmächtigt sind, Gebüren für die Verleihung des Heimatrechts einzuheben, und dies bleibt ja weiterhin trotz der gegenwärtigen Gesetzesvorlage aufrecht.

Wir weichen von der ausdrücklichen Aufnahme, wie sie im bisherigen Gesetze enthalten ist, nicht ab, es werden demnach für diese Art der Erwerbung des Heimatrechtes die Landesgesetze auch weiterhin gelten.

Wenn nun der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter daran die Behauptung knüpft, dass in dem Gesetzentwurfe in Bezug auf die Einhebung der Gebüren nicht davon gesprochen werden soll, dass eine diesbezügliche Bestimmung ausdrücklich den Landesgesetzgebungen überlassen wird, so hat er nur in der Beziehung recht, dass den Landesgesetzgebungen es anheimgestellt bleibt, zu entscheiden, ob die Verhältnisse darnach angethan sind, dass einer Gemeinde die Einhebung einer solchen Gebür bewilligt werden kann, und in welcher Höhe dieselbe zu erheben ist.

Aber über das Princip, ob solche Gebüren überhaupt eingeführt werden können oder nicht, muss sich der gegenwärtige Gesetzentwurf ebenso aussprechen, wie sich das geltende Heimatgesetz darüber ausspricht, dass die Landesgesetzgebung berechtigt ist, besondere Gesetze zur Einhebung von solchen Gebüren zu erlassen.

Die Collision ist also nicht derart, wie sie der Herr Abgeordnete dargestellt hat.

Auch ist es nicht ganz richtig, wenn derselbe, indem er von der Einnahme spricht, welche aus diesen Gebüren der Gemeinde Wien bis jetzt erwachsen ist, darauf hinweist, dass diese ganze Summe den Gemeinderenten entgehen wird; denn zweifellos werden es viele Parteien trotz der Bestimmung, dass nach einem 10jährigen freiwilligen ununterbrochenen Aufenthalt der Anspruch auf das Heimatrecht durch die Ersitzung erworben wird, für vortheilhafter halten, diese festgesetzte Frist nicht einzuhalten, sondern die Zuständigkeit früher anzustreben.

Daraus ist man zu dem Schlusse berechtigt, dass die bisherigen Einnahmen der Gemeinde Wien und der übrigen Gemeinden aus diesen Gebüren durch diese Bestimmung wohl etwas sich ermäßigen, aber nicht ganz verschwinden werden.

Im Laufe der Debatte ist in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Adámek die Ansicht zum Ausdrucke gebracht worden, es möge jene Stelle, welche sich auf die Feststellung von Gebüren für die Erwerbung des Heimatrechtes auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmungen bezieht, ausgelassen werden, wodurch der Wortlaut der Regierungsvorlage hergestellt erscheinen würde.

Nun hat der geehrte Herr Abgeordnete ganz richtig constatirt, dass die Ausführungen des Herrn Dr. Kronawetter, insoferne sie Ausländer betrafen, diesen Antrag nicht berühren können, da derselbe sich nur auf die Erwerbung des Heimatrechtes hinsichtlich der Bestimmungen der §§. 2 bis 4 bezieht, jedoch den §. 5, der bekanntlich die Ausländer betrifft, vollständig beiseite läßt. Daraus resultirt, dass es der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt, auf Verlangen der Gemeinden für den Erwerb des Anspruches auf das Heimatrecht seitens der Ausländer den Gemeinden die Einhebung von Gebüren zu bewilligen.

Ich empfehle demnach im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses den Antrag, wie ihn der Abgeordnete Adámek gestellt hat. Wenn das hohe Haus diesen Antrag annimmt, wird damit §. 9 im Sinne der Regierungsvorlage umgeändert und der Antrag Funke gegenstandslos.

Sollte er aber nicht angenommen werden, so muss ich bemerken, dass der Antrag Funke, in §. 9 statt der Worte „nicht mittelloser“ zu sagen, „deren

Armut nicht erwiesen ist" der Tendenz nicht entspricht, welche im §. 9 des Entwurfes zum Ausdrucke gelangt ist.

Der Ausschuss meinte, dass nur solche Personen, welche mittellos sind, von derartigen Gebüren befreit werden sollen. Dieser Ausdruck aber wird durch den Antrag Funke bedeutend restringirt indem derselbe schon von dem niedrigsten Grade der Mittellosigkeit, der Armut, spricht.

Mit dem zweiten Antrage Funke, in den §. 9 auch den §. 5 einzubeziehen, so dass Ausländer von den Gebüren nicht befreit würden, bin ich für den Fall, dass der Entwurf in der Fassung des Ausschussantrages angenommen wird, natürlich einverstanden.

Außer diesen Anträgen sind noch zwei Resolutionen von den Abgeordneten Dobernig und Herk gestellt worden, welche einen gleichen Inhalt haben und sich auf jene Gemeinden beziehen, welche, wenn der Gesetzentwurf zum Gesetz werden sollte, eine größere Armenlast zu erwarten hätten. Der Herr Abgeordnete Dobernig beantragt ganz präcise, dass bei solchen Gemeinden 50 Procent der höheren Armenlasten zwischen Staat und Land vertheilt werden sollen, während der Herr Abgeordnete Herk allgemein nur den Wunsch ausspricht, dass im Wege der Landesgesetzgebung eine Hilfeleistung für derartige industrielle Land- und Stadtgemeinden sichergestellt werden solle.

Es ist aus diesen beiden Anträge zu ersehen, dass dieselben mit dem Inhalte des §. 9 in gar keiner Verbindung stehen, und da dieselben auch schon bei der Generaldebatte und den §§. 2 und 3 zur Genüge behandelt und seitens des hohen Hauses abgelehnt wurden, erlaube ich mir, dem hohen Hause zu empfehlen, diese beiden Anträge nochmals abzulehnen.

Präsident: Ich bitte, die Plätze einzunehmen, wir werden abstimmen. *(Nach einer Pause):*

Zu §. 9 sind eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt worden. Der Herr Abgeordnete Adámek beantragt, dass der §. 9 folgendermaßen zu lauten hat *(liest):*

„Zur Einführung einer Gebür für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband, sowie zur Erhöhung solcher Gebüren ist ein Landesgesetz erforderlich.

Diese Gebüren haben in die Gemeindecasse einzufließen.

Für die Aufnahme in den Heimatverband, welche auf Grund der Bestimmungen der §§. 2 bis 4 dieses Gesetzes erfolgt, darf eine Gebür nicht erhoben werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Funke beantragt, dass statt der Worte „sowie für die Aufnahme nicht mittelloser Personen" gesetzt werde „sowie für die Aufnahme von Personen, deren Armut nicht erwiesen ist."

Ferner wünscht er, dass statt der Worte „§§. 2 bis 4" gesetzt werde „§§. 2 bis 5."

Ferners beantragt der Herr Abgeordnete Dobernig einen Zusatz, wonach noch folgendes Alinea aufzunehmen wäre *(liest):*

„Von der Mehrbelastung, welche die Gemeinden durch dieses Gesetz trifft, übernehmen der Staat und das Land, in welchem die Gemeinde sich befindet, 50 Procent zu gleichen Theilen. Der Betrag ist an dem der Vorlage des Rechnungsabschlusses folgenden ersten Jänner jeden Jahres fällig."

Der Abgeordnete Herk stellt folgenden Zusatzantrag:

„Ebenso ist im Wege der Landesgesetzgebung festzustellen, inwieferne denjenigen Land-, respective Stadtgemeinden, welchen infolge dieses Gesetzes eine für die Gemeinde schwer zu tragende Armenlast erwächst, dieselbe entweder durch Übernahme eines aliquoten Theiles der Armenlasten auf den Landesfond, oder durch stärkere Heranziehung der zumeist fremde Leute beschäftigenden Großindustrie erträglich zu machen ist."

Wir werden folgendermaßen vorgehen. Zunächst werde ich den §. 9 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Adámek, jedoch mit dem Vorbehalte zur Abstimmung bringen, dass die Paragraphen, welche auch der Herr Abgeordnete Adámek im zweiten Absatze citirt, offen gelassen werden, da ich annehme, dass der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Funke sich sowohl auf den Antrag Adámek als auf den des Ausschusses bezieht. Für den Fall der Annahme des Antrages Adámek entfällt selbstverständlich der erste Zusatz-, beziehungsweise Abänderungsantrag stilistischer Art des Abgeordneten Dr. Funke.

Hienach kommt für den Fall der Ablehnung des Antrages Adámek das erste Alinea des §. 9, beziehungsweise der §. 9 mit der Stilisirung des Antrages des Abgeordneten Dr. Funke und mit Offenlassung der Worte „§§. 2 bis 4" zur Abstimmung, und im Falle der Annahme der Antrag Funke, dass statt der Worte „§§. 2 bis 4" die Worte „§§. 2 bis 5" gesetzt werden, im Falle der Ablehnung der Antrag des Ausschusses, wonach es heißen soll: „§§. 2 bis 4."

Falls der Antrag Adámek oder der Antrag des Ausschusses angenommen würde, kommen die Zusatzanträge zur Abstimmung, zunächst der weitergehende Zusatzantrag Dobernig, im Falle der Ablehnung dann der Zusatzantrag Herk.

Ist eine Einwendung zu erheben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir werden daher in dieser Weise vorgehen.

Ich habe noch darauf aufmerksam zu machen, dass zu §. 8 kein Abänderungsantrag gestellt worden ist.

Wir werden also zunächst über §. 8 abstimmen.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 8, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 8. ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 9 mit vorläufiger Auslassung der Worte „§§. 2 bis 4" nach dem Antrage des Herrn Adámek annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Funke statt der Worte „§§. 2 bis 4", die Worte „§§. 2 bis 5" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche die Worte „§§. 2 bis 4" nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Adámek und nach der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Somit ist §. 9 vorläufig nach dem Wortlaute des Herrn Abgeordneten Adámek angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dobernig annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Herk annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Somit ist §. 9 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Adámek angenommen.

Zu §. 10 hat sich der Herr Abgeordnete Rottmayr zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Rottmayr:** Hohes Haus! Die Specialdebatte über das Heimatgesetz nähert sich dem Ende und es ist kein Zweifel, dass das neue Gesetz beinahe ganz ohne Abänderungen nach den Ausschussanträgen angenommen wird und dass dieses Gesetz große Nachtheile für die städtische und märktische Bevölkerung des ganzen Reiches bringen wird. Es muss angenommen werden, da das bisher geltende Heimatgesetz einer Remedur bedarf; dass es aber in dieser Weise geschehe, dass so große Classen in einer so bedeutenden Weise geschädigt werden, wie es durch diese Vorlage geschieht, wäre gerade nicht nothwendig.

Auch §. 10 dieses Gesetzes kehrt seine Spitze wieder gegen die Städte und Märkte. §. 10 lautet *(liest)*:

„Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentliche Fonds-Beamte und Diener, Geistliche und öffentliche Lehrpersonen, endlich die k. k. Notare erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde."

Die Worte „und Diener" fehlen in dem bisher geltenden Gesetze.

Man muss recht gut gewusst haben, als das Gesetz vom 3. December 1863 geschaffen wurde, warum man die Diener ausgelassen hat, warum man den Dienern nicht sofort das Heimatrecht in ihrem neuen Bestimmungsorte zugetheilt hat. Ich habe durchaus keine Aversion gegen die Diener, im Gegentheil, ich stehe den Dienern sehr sympathisch gegenüber und möchte es ihnen vergönnen, wenn ihre Bezüge ausgiebig aufgebessert würden, jedoch hat ein Diener wenig davon, ob er hier oder dort heimatberechtigt ist. Es ist constatirt, dass 90 Procent aller Diener in Landgemeinden heimatberechtigt sind. Es mag dies daraus folgen, dass die meisten dieser Diener brave ausgediente Unterofficiere sind und aus den Landgemeinden stammen, da sich die Söhne aus den Landgemeinden häufig mehr für die Unterofficierscharge interessiren als diejenigen aus den Städten und Märkten.

Bedenken Sie, meine Herren, dass mit diesem Gesetze vom ersten Tage seiner Wirksamkeit an, alle in den Städten und Märkten bei den Ämtern angestellten Diener daselbst heimatberechtigt werden. Es bedeutet das eine ungeheure Belastung und man darf sich keiner Täuschung hingeben, dass diese Bestimmung nicht von großer Tragweite ist. Es kommt da nicht darauf an, dass die Diener alt und erwerbsunfähig werden, da sie ja in diesem Falle pensionirt werden, sondern ihre Nachkommenschaft kommt zu berücksichtigen. Ich habe Erfahrungen, dass mancher kleinen Gemeinde daraus ein enormer Nachtheil erwuchs und sie viele Hunderte, ja Tausende von Gulden für die Nachkommen eines einzigen Dieners auszulegen hatte.

Das ist keine Kleinigkeit. Da nach dem bisher bestehenden Gesetze die Diener nicht kraft ihres Dienstes in ihrem Bestimmungsorte heimatberechtigt sind, so sollte dies auch in das neue Gesetz nicht aufgenommen werden. Andere Personen müssen zehn Jahre ununterbrochen an einem Orte ihren Aufenthalt haben, bis sie dort das Heimatrecht erlangen, der Diener erhält es aber mit dem ersten Tage seines Amtsantrittes.

Es ist auch noch zu bedenken, dass eine gewisse Willkür möglich ist. Es ist dies zwar eine heikle Sache, aber es muss gesagt werden.

Es kann von einem höheren Beamten, der berechtigt ist, Beamte und Diener zu versetzen, eine Gemeinde chicanirt werden. Man kann der Gemeinde einen Diener zuweisen, der allenfalls kränklich ist und eine größere Familie zu erhalten hat, welche nach seinem Ableben zum größten Theil der Gemeinde zur Last fallen kann. Es ist nicht unmöglich, dass ein Beamter, der gegen eine Gemeinde eine Aversion hat, derselben einen solchen Diener hinstellt.

Es ist das, wie gesagt, eine heikle Sache, man soll nicht so denken, aber nichtsdestoweniger soll in jedem Gesetze dafür gesorgt werden, dass durch seine

Bestimmungen jede Willkür ausgeschlossen sei. Ich könnte sogar selbst einen solchen Fall erzählen, aber es geht nicht gut an, da hiebei Namen genannt werden müssten, was ausgeschlossen ist.

Ich möchte deshalb beantragen, dass in dem §. 10 die Worte „und Diener" weggelassen, das heißt gestrichen, eventuell nach diesen Worten „und Diener" die Worte „letztere aber erst nach zehnjährigem Aufenthalte" eingeschaltet werden. Damit schließe ich.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rottmayr beantragt die Auslassung der Worte „und Diener", eventuell aber, nämlich für den Fall der Aufnahme dieser Worte, stellt er den Antrag, dass nach den Worten „und Diener" die Worte „letztere aber erst nach zehnjährigem Aufenthalte" eingeschaltet werden.

Ich ersuche jene Herren, welche diese Anträge unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind hinreichend unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Wünscht noch jemand zu §. 10 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre sohin die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Schwarz:** Hohes Haus! Die Änderungen, welche der Entwurf des Verwaltungsausschusses im §. 10 an dem bisherigen Heimatgesetze vornimmt, sind einem wirklichen Bedürfnisse entsprungen.

Veranlassung hiezu haben zahlreiche aus allen Königreichen und Ländern eingelangte Petitionen der Gemeindebeamten und der Beamten aller autonomen Körperschaften gegeben, dahin gehend, dass sie als öffentliche Functionäre mit den Staatsbeamten in Bezug auf die Erwerbung des Heimatrechtes auf eine gleiche Stufe gestellt werden, ferner auch gleichartige Gesuche der Staatsdiener, welche es schwer ertrügen, dass sie das bisherige Heimatgesetz von der Erwerbung des Heimatrechtes ipso jure ausgeschlossen hat. Diese Gesuche waren in jeder Beziehung berechtigt. Die Verhältnisse, wie sie sich in den autonomen Körperschaften entwickelt haben, erfordern es dringend, dass der autonome Beamte ebenso wie der Staatsbeamte die Stabilität seiner Stellung gesichert habe, und dies wird in nicht unbedeutendem Maße auch dadurch erwirkt, wenn der Gemeindebeamte oder Bezirksbeamte durch den Antritt seines definitiven öffentlichen Dienstes auch das Heimatrecht in der betreffenden Gemeinde erwirbt.

In Bezug auf die Diener, gegen deren Aufnahme der Antrag des sehr geehrten Herrn Abgeordneten Rottmayr gerichtet ist, ist zu bemerken, dass ihre Verhältnisse es geradezu erfordern, dass in dieser Beziehung eine Änderung des Gesetzes zu ihren Gunsten erfolge. Man muss die Sache nicht nur von dem finanziellen Standpunkte der betreffenden Gemeinde, sondern auch von jenem dieser öffentlichen Staatsdiener beurtheilen.

Die Kategorie der Staatsdiener ist nicht sehr bedeutend dotirt, während ihre Bedürfnisse besonders in großen Städten so groß sind, dass sie mit ihren Einnahmen nicht leicht das Auskommen finden können.

Wenn nun aus dem Umstande, dass sie in der Gemeinde, in welcher sie angestellt sind, nicht das Heimatrecht besitzen, ihnen Unkosten erwuchsen, weil sie sich in allen Angelegenheiten, welche ihre Angehörigen betreffen, immer an die Heimatgemeinde zu wenden haben — ich erwähne nur, dass sie bei der Recrutirung ihrer Söhne die Reisekosten zu zahlen haben — so ist es wohl seitens des Staates nur gerecht, wenn er in dieser Beziehung eine Remedur schafft und die Diener auf dieselbe Grundlage stellt, wie die übrigen öffentlichen Beamten.

Was die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Rottmayr betrifft, dass 90 Procent der Diener in den Landgemeinden ihre Heimat haben, so ist zu bemerken, dass eine solche Ziffer nicht als ganz richtig angesehen werden kann, weil ja in dieser Beziehung uns statistische Ziffern überhaupt fehlen. Es ist wohl wahr, dass die Diener zumeist aus der Reihe der ausgedienten Unterofficiere recrutirt werden; aber ich glaube, dass, wenn dies der Fall ist, der Staat umsomehr die Pflicht hat, die Verhältnisse dieser Personen derart zu ordnen, dass sie bei ihrem geringen Einkommen von derartigen Unkosten befreit werden.

Aus diesen Gründen bitte ich, den Antrag des Herrn Abgeordneten Rottmayr, welcher dahin lautet, es seien aus dem Wortlaute des §. 10 die Worte „und Diener" auszuscheiden, abzulehnen. Desgleichen bitte ich, dem Eventualantrage desselben Herrn Abgeordneten, der dahin geht, dass die Diener erst nach zehnjährigem Aufenthalte die Heimatberechtigung erhalten sollen, die Zustimmung nicht zu ertheilen.

Es wäre das im Gesetze ein Nonsens, weil, wenn diese Bestimmung im §. 10 auch nicht enthalten wäre, immer auf sie die Bestimmung Anwendung finden würde, dass sie ebenso wie andere Personen in zehn Jahren in ihrer Gemeinde das Heimatrecht erwerben.

Aus diesem Grunde ersuche ich das hohe Haus, es möge den §. 10 nach dem in dem Verwaltungsausschusse beantragten Wortlaute annehmen und die Abänderungsanträge ablehnen.

Präsident: Ich bitte, meine Herren, die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)* Zu §. 10 wünscht der Herr Abgeordnete Rottmayr zunächst, dass die Worte „und Diener" ausgeschieden werden. Für den Fall aber, als diese Worte angenommen würden, beantragt er, dass nach denselben die Worte einzuschalten wären: „letztere aber erst nach zehnjährigem Aufenthalte".

Wir werden daher zunächst über den §. 10 mit vorläufiger Weglassung der von dem Herrn Abgeordneten Rottmayr beanständeten Worte „und Diener“ abstimmen, hierauf über die Worte „und Diener“ und endlich im Falle der Annahme derselben, über seinen Zusatzantrag. Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 10 nach dem Antrage des Ausschusses mit vorläufiger Auslassung der Worte „und Diener“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses auch die Worte „und Diener“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Rottmayr nach den Worten „und Diener“ einschalten wollen, „letztere aber erst nach zehnjährigem Aufenthalte“, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag hat nicht die erforderliche Majorität und ist daher abgelehnt. Somit erscheint der §. 10 in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Wir gelangen nun zu dem Eingange des Artikels I. Wünscht jemand dazu zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Eingang des Artikels I, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit erlaube ich mir, da bei Artikel II voraussichtlich eine längere Debatte stattfinden dürfte, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Johann Prinzen Schwarzenberg einen achttägigen Urlaub ertheilt.

Ich habe nachstehend das Resultat der Nachwahl in den landwirtschaftlichen Ausschuss zu verkünden.

Abgegeben wurden 109 Stimmzettel. Einstimmig gewählt erscheint Herr Abgeordneter Dr. Ritter v. Madeyski.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Anfrage des Abgeordneten Schneider und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Eisenbahnminister Ritter v. Guttenberg.

Von der Zeit an, da Ritter v. Biliński die Leitung der k. k. österreichischen Staatsbahnen übernommen hatte, wurden in verhältnismäßig kurzer Zeit verschiedene Aufbesserungen der Bezüge der Eisenbahnbediensteten eingeführt.

Die Pauschalien der Bahnerhaltungssectionen wurden erhöht, die Telegraphenmeister erhielten ein um 10 fl. erhöhtes Monatspauschale, die Wagenmeister um 5 fl. mehr Schuhpauschale pro Monat. Für viele Orte wurde das Quartiergeld erhöht. Das Ausmaß der Diäten wurde erhöht u. s. w. Auch die Stabilisirung der Arbeiter wurde als eine Wohlfahrtseinrichtung lebhaft begrüßt.

Bedauerlicherweise blieben die Verkehrsbeamten von ähnlichen Aufbesserungen ausgeschlossen. Der Verkehrsbeamte, dessen Dienstzeit wohl das Doppelte derjenigen anderer Zweige übersteigt, ist nicht nur darauf angewiesen, auf der Strecke verschiedene Lebensmittel und sonstige Bedarfsartikel unter schwierigen Verhältnissen und theurer zu bezahlen, als der Beamte in der Stadt, er ist gezwungen, die kostspielige Uniform beständig zu tragen. Abends, da nach vollbrachtem Tagewerk andere sich der Ruhe hingeben können, beginnt für den Verkehrsbeamten erst der verantwortungsvolle Nachtdienst, wofür er eine Zulage von 50 kr. erhält.

Auch in Bezug auf das Quartiergeld ist der Verkehrsbeamte auf der Strecke ungünstig daran, weil er gezwungen ist, die Naturalwohnung zu benützen, welche er oft um ein Drittel, ja nicht selten um die Hälfte theurer als ortsüblich, bezahlen muss.

Wenn ein Beamter sich jährlich um 80 bis 100 fl. Civilkleider anschaffen würde, so würde er als Verschwender bezeichnet, der Verkehrsbeamte soll aber stets in Uniform sein, die ihm mit Rücksicht auf die bedeutende Abnützung infolge der Witterungsverhältnisse auf jährlich etwa 100 fl. zu stehen kommt.

Das vielfach hervorgehobene „billige Leben auf dem Lande“ besteht de facto nicht, weil der Streckenbeamte zahlreiche Artikel mit Nebenauslagen aus den benachbarten Städten beziehen muss.

Die Verkehrsbeamten betrachten sich nicht mit Unrecht als die Stiefkinder der k. k. Staatsbahnen und es wäre daher nur recht und billig, wenn die Lage derselben doch endlich aufgebessert würde.

Als ein gewiss sehr bescheidener Wunsch wurde den Unterzeichneten die Erhöhung der Nachtdienstzulage von 50 kr. auf 1 fl. pro Nacht bezeichnet und dieselben stellen daher die Anfrage:

„„Ist Seine Excellenz der Herr Eisenbahnminister geneigt, diese Angelegenheit in Erwägung zu ziehen und diese bescheidene Bitte zu erfüllen, damit doch wenigstens den schreiendsten Übelständen abgeholfen und ein Anfang mit der Aufbesserung der Lage der Verkehrsbeamten gemacht werde.““

Dr. Gessmann.	Schneider.
Schlesinger.	Romanczuk.
Fax.	Dr. Vašaty.
Rigler.	Spinčić.
Dr. Scheicher.	Perić.
Oberndorfer.	Troll.
Liechtenstein.	Skala.
Dr. Kvekić.	Erb.
Thurnher.	Steiner.“

„Interpellation der Abgeordeten Doblhamer, Plaß und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern.

Die gefertigten Abgeordneten haben in der Sitzung vom 5. Mai d. J. an Seine Excellenz den Herrn Leiter des Ministeriums des Innern die Anfrage gestellt: Ob Seiner Excellenz die, vielfach infolge eines in neuerer Zeit in Übung gekommenen, nach dem Urtheile von Fachmännern unhaltbaren Systemes, nach welchem die Regulirung der Traun und auch anderer Flüsse vorgenommen wurde und trotz der gemachten sehr misslichen Erfahrungen noch weiter durchzuführen versucht wird, angerichteten Übelstände, Überschwemmungen und Verwüstungen bekannt sind, und ob Seine Excellenz nicht geneigt wäre, erwähntes Wasserbausystem überhaupt auf seinen praktischen Wert, speciell für unsere Flüsse, einer strengen fachmännischen Prüfung unterziehen und darnach die weitere Regulirung des Traunflusses und anderer Flüsse in ein gesünderes und fachmännischeres Geleise leiten zu lassen.

Eine Beantwortung dieser Interpellation ist bis zum heutigen Tage nicht erfolgt.

Seitdem haben sich die Folgen dieses Wasserbausystemes, der Herstellung eines Niederwasserprofils, in der Art, wie es angewendet worden ist, in recht betrübender Weise weiter entwickelt, die ganze Stromstrecke hat sich fast bis zum Rande verschottert; die in Mitte des Flusses eingebauten Werke sind entweder weggerissen worden oder bieten der Verschotterung nur günstige Anhaltspunkte; die verwendete Baggermaschine spielte eine fast bemitleidenswerte Rolle, und die Baggerungen musſten eingestellt werden, die Anrainer sind in steter Gefahr, bei der mindesten Überschreitung des normalen Wasserniveaus ihre Grundstücke und Wirtschaftsgebäude der Überschwemmung preisgeben zu müssen, abgesehen davon, mit welchen Summen das hohe k. k. Wasserärar die Erprobung eines, wie sich gezeigt hat, für unsere Flüsse unbrauchbaren Systems zu bezahlen hat.

Die Gefertigten erlauben sich daher neuerlich die Anfrage:

„„1. Ist Seine Excellenz nicht geneigt, die Interpellation vom 5. Mai einer gütigen Beantwortung theilhaftig werden zu lassen, und

2. im negativen Falle: Welche sind die Gründe, welche einer diesbezüglichen Beantwortung im Wege stehen?““

Wien, am 26. October 1896.

Rammer.	Doblhamer.
Zehetmayr.	Plaß.
Gasser.	Dr. Ebenhoch.
Povše.	Rogl.
Peitler.	Hagenhofer.
Karl Max Zedtwitz.	Herk.
Dr. Ferjančič.	Turnher.
Hayden.	Wenger.
Baumgartner.	Pfeifer.
Kaltenegger.	Di Pauli.“

„Interpellation des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen an den Herrn Justizminister.

„Vor einigen Tagen erschien in Krakau ein offenes Schreiben der dortigen akademischen Jugend, an den Rector der dortigen Universität gerichtet, das von dem k. k. Staatsanwalt confiscirt wurde. Wir sehen aber keinen richtigen Grund zu solcher Confiscation und halten für nöthig den confiscirten Brief hier wörtlich zu citiren, damit man noch ein Beispiel habe, was alles in Österreich confiscirt wird. Der Brief lautet:

„Ein offener Brief an Seine Magnificenz Professor Dr. Felix Kreutz, Rector der Jagellonischen Universität.

Herr Rector! In Ihrer Antrittsrede, mit der Sie das laufende Schuljahr eröffnet, haben Sie deutlich diesen Meinungen über unser Vorgehen Ausdruck gegeben, die wir bisher in ihren Folgen gefühlt oder nur im allgemeinen ausgedrückt gehört haben. Für uns haben Sie, Herr Rector, kein Wort der Begrüßung gefunden, obwohl Sie selbst die gegrüßt, für die die Studien ein malum necessarium in der Jagd nach Carrière darstellen.

Wir haben einige Worte über krankhafte Phantasmagorien, wie auch die von Ihrem Vorgänger vorhergesagte Strafe für zwei unserer Collegen vernommen, eine Strafe, die Ihrer Meinung nach, Herr Rector, gerecht ist, weil sie einem Übergehen der Stellung eines Universitätsschülers folgt, „der am besten seine sociale Aufgabe erfüllt, wenn er sich während der Studienzeit nur dem Studium widmet“. Indem Sie diesen Grundsatz zugestimmt, haben Sie, Herr Rector, zu erkennen gegeben, dass Sie gegen uns, die wir uns mit diesen Collegen solidarisiren, in gleicher Weise verfahren werden.

Sie haben, Herr Rector, über den Charakter des Universitätsstudiums gesprochen, wir wollen glauben, dass Sie das der Überzeugung nach gesprochen haben, und daher halten wir es für unsere Pflicht, Ihnen die Motive unseres Verfahrens klarzulegen, indem wir wenigstens meinen, einer ernsten Beurtheilung unserer Sache, unserer Auffassung der socialen Stellung eines Universitätsschülers entgegenzugehen.

Wie wir die neue Lehre auffassen, die uns unsere Studien in der Form liefern, in welcher sie von den vielen großen Arbeitern auf diesem Gebiete geschaffen und von langwähriger, müder Arbeit der Menschheit überliefert worden ist?

Wir meinen, dass wir, indem wir das Gebiet unserer Erfahrung durch das Kennenlernen neuer Horizonte vergrößern, zuerst zur Erkenntnis gelangen,

was die Menschheit und ihre Arbeit ist und wie gering gegen sie unsere Bemühungen, das Leben ausschließlich für egoistische Ziele auszunützen, sind. Die Lehre wird für uns das, als was sie Carlyle haben wollte, die Quelle des Altruismus und der Erkenntnis unserer socialen Pflichten. Wir schauen auf unser vergangenes Leben hin und, es wissenschaftlich beurtheilend, sehen wir, dass uns die Möglichkeit aus der Quelle der Wissenschaft zu ziehen, von der schweren, blutigen Arbeit dieser Menschen gegeben ist, die oft die ersten menschlichen Bedürfnisse nicht befriedigen können, deren Leben ein großer, ermüdender Kampf ums tägliche Brot ist, oft nicht von einem Glücksstrahl beleuchtet. Das Kennenlernen der großen Menschheitsideale stärkt dabei in uns die Empfindlichkeit für das Elend unserer Umgebung, die uns zur Äußerung unserer Ansichten und Gefühle treibt. Auf solchem Grunde entsteht unsere Auffassung der socialen Stellung eines Universitätsschülers. Wir fühlen, dass wir Schuldner des arbeitenden Volkes sind, dass wir diesen Menschen in erster Reihe einen Theil unserer Kenntnisse geben, sie ihrer Lage bewusst machen sollen, denn die Universität lehrte uns, dass Wissenschaft Macht ist! Wir können aber nicht auf dem Standpunkte der falschen Philantropie diesen Menschen gegenüber stehen, denn wir sind ihre Schuldner. Wir müssen in ihren Reihen in diesem Kampfe um die Menschenrechte stehen, denn unsere andere Schule, das Leben, lässt uns nur zu oft auf Facta schauen, die durch einen großen Abgrund von dem Geiste der Lehre des 19. Jahrhunderts geschieden ist.

Sie werden uns, Herr Rector, antworten, dass es dazu noch später genug Zeit sein wird, dass wir jetzt nur selbst für uns arbeiten sollen, dass jedes Übergeben der gewöhnlichen Pflichten eines Schülers ihm die wissenschaftliche Arbeit unmöglich macht, dass wir keine sociale Erfahrung haben. Leider hören wir es zumeist von Leuten, die selbst nicht auf einem ausschließlich wissenschaftlichen Standpunkte stehen, sich dem „Politisiren" in dem Grade widmen, dass sie auf unserer Universität nur Gäste sind, die gegen unser „Politisiren" nicht nur jetzt, sondern auch dann, wenn wir schon sociale Stellungen einnehmen, auftreten, inwieferne wir den von den ihrigen verschiedenen Ansichten huldigen, und um uns von der Richtigkeit ihrer Grundsätze zu überzeugen, sich Mittel bedienen, von jedenfalls nicht intellectueller Natur, die endlich gegen uns fast immer diejenigen unserer Collegen unterstützen, welche die „akademische Freiheit" nur als ein Mittel zur fröhlichen Zeitvertreibung betrachten. Es ist daher eine natürliche Conclusion — da auch gegen die in den oben gern gesehenen politischen Richtungen wirkenden Schüler die Theorie des ausschließlichen Sichwidmens dem Studium nicht angewendet wird — dass diese Leute zu solchen Verfahren nichts anderes als ihre politischen Tendenzen treiben.

Ihnen aber, Herr Rector (da wir glauben wollen, dass Ihre Anrede nicht von solchen „Repräsentanten der Wissenschaft" inspirirt worden ist), sagen wir, dass wir schon jetzt auf der Universität einen socialen Standpunkt einnehmen müssen, denn wir können nicht ins Leben hineintreten ohne Vorbereitung, da viele Beispiele aus den englischen höheren Lehranstalten (Oxford, Cambridge — University, Extension), aus welchen das Licht der wahren Wissenschaft sich verbreitet, uns zeigen, dass die sociale Arbeit der Universitätsschüler nur vortheilhaft ihre Studien beeinflusst und sie nicht auf das Niveau der bei uns so gewöhnlichen Carrièresucht sinken lässt.

Es wurde uns oft der Vorwurf gemacht, dass wir dadurch unsere Schulpflichten vernachlässigen. Können Sie aber, Herr Rector, das mit voller Überzeugung behaupten? Ihr Vorgänger hat sogar einen Aufschwung des allgemeinen Fleißes in den Lehranstalten unserer Universität constatirt, und doch schwoll unsere Bewegung eben in dem letzten Jahre an. Wenn es aber in einzelnen Fällen so wäre, so fällt die Schuld daran nicht auf uns, sondern auf die Unmöglichkeit einer rationellen Theilung unserer socialen Arbeit wegen des Disciplinargesetzes, welche Thatsache auch verursacht, dass mehr fühlende Individuen zu viel auf sich nehmen.

Was unsere Bildung und sociale Vorbereitung anbelangt, so wissen wir gut, dass uns noch viel Erfahrung fehlt. Daher haben wir aber in unseren Collegen einen starken Trieb nach Selbstbildung erweckt, und ohne vorherige Selbsterziehung nimmt keiner von uns Antheil an der socialen Arbeit.

Sie antworten uns darauf, Herr Rector, mit der Behauptung, dass die Relegationsstrafe gerecht ist, die wegen der schlechten materiellen Verhältnisse unserer Jugend weitere Studien unmöglich macht, die so schwer ist, dass durch sie manches Individuum, sogar ein besseres, für die Gesellschaft verloren geht, indem es frühzeitig zugrunde geht. Sie werden uns wahrscheinlich mit der Strafe einiger unserer Collegen antworten. Sie sind aber nicht vereinsamt, und diese Thatsache wird uns nicht der weiteren Arbeit entziehen, die durch keinen Ostracismus, das dem Ernste der Wissenschaft so nicht entspricht, zu bekämpfen ist. Es werden sich höchstens einige schwächere Individuen biegen, und die auch so genug zahlreiche Schar von Leuten, die ohne jede Rücksicht der Carrière nachlaufen, wird sich vermehren. Wir wissen, dass die Zukunft unser ist, wenn auch nur darum, weil unsere Bewegung nicht die Form von plötzlichen, stürmischen Manifestationen annimmt, sondern langsam immer höher steigt. Aus unseren Verhältnissen mit denjenigen unserer Professoren, die uns wirklich auf dem Wege der wahren Wissenschaft leiten, in denen wir wahre Verdienste und Arbeit schätzen, wissen wir, wie unpopulär schon die Disciplinarstrafe ist, die sich auf

das Rescript des reactionären Ministeriums aus der vorconstitutionellen Ära (1849) stützt, welches den Grundgesetzen der Constitution widerspricht.

Von unserer Solidarität überzeugt, zweifeln wir nicht, dass früher oder später der Senat der Jagellonischen Universität dem Beispiele anderer österreichischen Universitäten folgen wird, die den Rescript nicht benützen und das nicht strafen, was nicht gestraft sein soll.

Die fortschrittliche Jugend an der Universität Krakau."

Wir stellen also an den Herrn Justizminister folgende Anfrage:

„„Wie kann der Herr Justizminister die Confiscation dieser Schrift rechtfertigen.""

Wien, am 23. October 1896.

Dr Engel.	Pernerstorfer.
Dr. Brzorád.	Dr. Kronawetter.
Dr. Pacák.	Březnovský.
König.	Purghart.
Sokol.	Dr. Samánek.
Dr. Záček.	Dr. Kaunic.
Hájek.	Rašín.
Dr. Dyk.	Vychodil."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern und an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Die Prager Polizei hat leider einen Weltruf, aber keinen guten. Und weil eine Zeitung, die „Radikalni Listy", endlich einmal ein Sündenregister derselben in der Nummer 42 vom 17. October 1896 veröffentlicht hat, wurde sie von dem k. k. Prager Staatsanwalt confiscirt. Dieser Artikel lautet: „Wenn schon in unserem ganzen Königreiche solche untröstliche constitutionelle Verhältnisse existiren, so könnte „das Herz des Königreiches", die Hauptstadt Prag, erst erzählen, was es bedeutet, wenn man unter der unmittelbaren Aufsicht und der Verwaltung der k. k. Polizei leben muss. Denn wahrlich jeder, der in Prag lebt und in einem noch so geringen Contacte mit dem öffentlichen Leben sich befindet, muss bald erkennen, dass Prag viel eher das Prädicat „polizeilich" als „königlich" verdient. Die Polizei dringt nämlich in alle Lebensphasen der Bevölkerung ein: in das Stilleben der Familie, sowie in das Redactionslocal der Zeitungen und ihre Buchdruckereien, in das Wirtschaftsleben, sowie in das Leben der Gasse und der Versammlungen. Mag der Verein noch so unschuldig sein, die Polizei ist hinter ihm her. Es gibt keine Buchdruckerei, die sich nicht über ihre Findigkeit bei Auslegung des Pressgesetzes beklagen müsste, allerdings immer zum Schaden der Pressfreiheit. In der Gerichtsstube wiegt der Zeuge in der Uniform des k. k. Polizeiorganes die Aussagen vieler bürgerlicher Zeugen auf. Personen des öffentlichen Lebens, namentlich Studenten und Arbeiter, werden zur Polizei citirt, damit sie sich ausweisen, wovon sie leben. Hausdurchsuchungen werden bei jeder Arretirung ob bei Tag oder in finsterer Nacht vorgenommen, ohne den Betroffenen wenigstens nachträglich einen gerichtlichen Hausdurchsuchungsbefehl zuzustellen.

Selbst die Staatsanwaltschaft, allerdings so lange ihr nicht der jetzige Herr Merhaut vorstand, beschwerte sich über Terrorismus, den die Polizei bei der Censur der Pflichtexemplare auf dieselbe ausübte. In letzterer Zeit wurden die Druckereien der fortschrittlichen und Arbeiterblätter und ihre Redactionen von der Polizei überwacht. Die Theatercensur wird von dieser wie vor dem Jahre 1848 betrieben. Wie die polizeilichen Untersuchungen vor sich gehen, darüber haben wir einen schreienden Fall im August gebracht. Was aber als das bedenklichste in diesem Polizeisysteme in unserer Hauptstadt ist, das ist die Thatsache, dass die ganze Prager Gesellschaft von geheimen Polizeiorganen, sogenannten Spitzeln durchsetzt ist: im Gasthause, im Kaffeehause, abgesehen von den Bordellen, die die ausschließliche Domäne des Spitzelthumes sind, im Theater, in Versammlungen, auf der Gasse . . . mit einem Worte: überall sind sie, überall horchen sie, überall schnüffeln sie. In alle Schichten der Gesellschaft sind sie gedrungen: in jene der besseren Bürgerschaft, gerade so wie in jene der Studenten und Arbeiter. Wenn die Staatsverwaltung sich noch so freiheitsliebend geberdet, verdient sie nicht mehr das Epitheton „freiheitlich", sobald sie ein ganzes Heer von Geheimpolizisten hauptsächlich zum Zwecke der politischen Beaufsichtigung unterhält. In England, dem constitutionellen Staate par excellence, existirt auch eine Geheimpolizei — aber nicht dazu, um freiere politische Bewegungen und freiheitsliebende Leute zu beaufsichtigen, sondern nur dazu, um Mörder und Diebe einzufangen. Darum ist das Leben daselbst nicht bloß in Gedanken und Worten, sondern auch in der factischen Bethätigung ein freieres als in Österreich. In Böhmen, speciell in Prag, dient die Geheimpolizei zu politischen Zwecken; sie wird deshalb erhalten, nicht vielleicht um das Publicum intensiver vor Gaunern zu schützen, sondern vielmehr deshalb, um nicht bloß sein Thun und Lassen zu beobachten, sondern um sogar seine Denkungsweise auszuspüren. Unser Spitzelthum begreift diese seine Hauptaufgabe gar wohl und handelt auch danach." — Da bereits früher in der Zeitschrift „Radikalni Listy" concrete Thatsachen angeführt worden sind, welche die Grundlage zu dem oben angeführten Artikel bildeten, halten die Gefertigten dafür, dass es eher Pflicht der Staatsbehörde gewesen wäre, die in dem Artikel bezogenen Verhältnisse einer strengen Untersuchung zu unterziehen, als bloß den Artikel selbst zu confisciren. Deshalb fragen die Gefertigten:

„„Ist die Regierung Euerer Excellenz geneigt, die Verhältnisse bei der Prager Polizei einer strengen Untersuchung unterziehen zu lassen und Verfügungen zu treffen, damit durch derartige unbegründete Confiscationen die ohnehin karge Pressfreiheit nicht noch mehr eingeschränkt werde?““

Wien, am 26. October 1896.

Dr. Engel.	Dr. Šamánek.
Tekly.	Krumbholz.
Seichert.	Dr. Vašatý.
Dr. Blažek.	Janda.
Dr. Kurz.	Dr. Slavík.
Dr. Dvořák.	Hájek.
Adámek.	Formánek.
Sokol.	Rašín.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den interpellirten Herren Ministern zugefertigt werden.

Ich habe nachstehende Ausschussſitzungen zu verkündigen:

Der Budgetausschuss hält am Dienstag, den 27. October, vormittags 10 Uhr, Sitzung. Tagesordnung:

Justiz (Schluss). Piętak;

Resolutionen und Petitionen zur Justiz. Piętak;

Capitel I bis V des Staatsvoranschlages. Pálffy.

Das Subcomité des Budgetausschusses versammelt sich Montag, den 26. l. M., abends 7 Uhr. Tagesordnung:

1. Frage der formellen Behandlung des gesammten Investitionsbudgets;

2. Investitionsanleihe.

Der Immunitätsausschuss hält am Dienstag, den 27. October 1896, um 7 Uhr abends in Abtheilung V eine Sitzung. Gegenstand:

Bericht des Subcomités über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Pacák.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Mittwoch, den 28. d. M., 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse) abgeändert werden sollen *(1300 der Beilagen)*.

2. Erste Lesung des Gesetzentwurfes, wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis *(1577 der Beilagen)*.

3. Bericht des permanenten Strafgesetzausschusses über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Bareuther auf Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit *(1520 der Beilagen)*.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt also bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 30 Minuten.)

Anhang I.

Petition des Centralverbandes der Districtsverbände und Vereine der Berg- und Hüttenarbeiter Österreichs, betreffs einer Reform der Bruderladengesetzgebung.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Mit Rücksicht darauf, dass die Bergarbeiter aller Kohlendistricte Österreichs in den am 24. und 25. Mai 1896 und fortgesetzt bis heute massenhaft besuchten zahlreichen Versammlungen beschlussweise die Aufhebung der Bruderladen, Einführung einer allgemeinen Alters-, Witwen- und Waisenversorgung für sämmtliche Arbeiter ohne Unterschied der Berufskategorien, die Unterstellung der Bergarbeiter unter die Landesversicherungsanstalten sowie Bezirkskrankencassen und deren Gesetze, die Einführung genügender Anzahl vom Staate besoldeter und von den Bergarbeitern frei gewählter Berginspectoren verlangten, dass ferner auch die Vertreter des am 28. und 29. Juni 1896 in Wien stattgefundenen österreichischen Krankencassentages in Anwesenheit der Vertreter des k. k. Ackerbau- und Handelsministeriums sowie der Handels- und Gewerbekammer einen gleichsinnigen Beschluss gefasst, und diesen der Regierung unterbreitet haben, seitens der Regierung jedoch bis heute für die Bergarbeiter auch nicht das Mindeste unternommen worden, unterbreiten wir gefertigten Vertreter des unten angeführten Hauptvereines der Bergarbeiter, gestützt auf den in erwähnten Versammlungen sowie durch die folgenden Unterschriften kundgegebenen Willen der Bergarbeiter, dem hohen Abgeordnetenhause folgende Beschlüsse der Grubenarbeiter:

In Erwägung, dass die bestehenden Bruderladen den Anforderungen einer genügenden Versicherung in keiner Weise entsprechen, die diesbezügliche, vom Ackerbauministerium verfügte Reform, das heißt deren Sanirung den Erfordernissen einer praktischen Versicherung der Bergarbeiter in keiner Weise entsprechen kann, dass ferner das bestehende Bruderladengesetz eine jede vernünftige Reform der Bruderladen unmöglich macht, im Gegentheile den Unternehmern noch ausgedehntere Möglichkeit und Gelegenheit zur Unterdrückung der Grubenarbeiter in allen Richtungen bietet, da die Verwaltung der Bruderladen im Sinne dieses Gesetzes in den Händen der Werksbesitzer oder deren Vertreter liegt;

in weiterer Erwägung, dass die Berg- und Hüttenarbeiter ziemlich in ganz Österreich diesen schädlichen Einfluss der Bruderladen sowie des bezogenen Gesetzes anerkennen, und die Abschaffung der Bruderladen sowie des diesbezüglichen Gesetzes, die Unterstellung der Bergarbeiter unter die Bezirkskrankencassen, Unfallversicherungsanstalten sowie deren Gesetze, und Einführung einer gerechten Alters-, Witwen- und Waisenversorgung für sämmtliche Arbeiter unter Selbstverwaltung der Arbeiter schon durch längere Zeit fordern, die Regierung aber trotz allem Ringen der Grubenarbeiter um Verbesserung dieser traurigen Verhältnisse bis heute nichts gethan hat, ja im Gegentheile durch die verfügte Sanirung der Bruderladen zu Ungunsten der Bergarbeiter eingegriffen, und somit der Unterdrückung der Bergarbeiterschaft Thür und Thor öffnet,

protestiren wir gefertigten Bergarbeiter gegen diese Schädigung der Bergarbeiterschaft und fordern die Regierung auf, unverzüglich zur Aufhebung der Bruderladen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, die Mitglieder der aufgelösten Bruderladen den Bezirkskrankencassen, Unfallversicherungsanstalten und deren Gesetzen zu unterstellen, und sowohl die Alters- als auch die Witwen- und Waisenversorgung für sämmtliche Arbeiter und unter deren Verwaltung gemeinschaftlich durchzuführen, damit diesen die durch Einzahlung gewonnenen Ansprüche nicht verloren gehen.

Sollte die Regierung diesen unseren Forderungen bis zum Schlusse des Jahres 1896, bis zu welchem Zeitpunkte wir eine bestimmte Antwort fordern, nicht nachkommen, so erklären wir, dass wir vom 1. Jänner 1897 an keine Beiträge mehr zahlen werden.

In weiterer Erwägung, dass der angenommene Berginspectorengesetzentwurf in seinem Wortlaute den so oft ausgesprochenen Forderungen der Bergarbeiter um Einsetzung einer genügenden Anzahl vom Staate besoldeter, jedoch seitens der Grubenarbeiter frei zu wählenden Berginspectoren widerspricht, dass derselbe eine jede Machtvollkommenheit und Vollzugsgewalt dieser Organe gegen die grenzenlose Ausbeutung der Bergarbeiter seitens der Unternehmer geradezu unmöglich macht, dass ferner die Einsetzung von Berginspectoren im Sinne dieses Gesetzentwurfes nichts anderes, als eine Vermehrung von höher gestellten und besser gezahlten Bergbeamten bedeutet und, wie Ober-Bergrath Zechner in seiner Eigenschaft als Regierungsvertreter im Abgeordnetenhause am 9. Mai 1896 selbst eingestanden, dass alle wichtigeren amtlichen Verordnungen vor deren Herausgabe zum Nachtheil der Grubenarbeiter an die bergbaulichen Unternehmervereine zwecks Einholung ihres Gutachtens vorgelegt werden, so dass eigentlich überall nur der Wille einiger Grubenbesitzer entscheidet,

protestiren wir gefertigten Bergarbeiter gegen diese Zustände, die sehr verderblich sind, da selbe nur den Interessen einer geringen Anzahl vom Schweiß und Blut der Arbeiter lebender Unternehmer Thür und Thor angelweit öffnen, und erklären wir diesen angenommenen Gesetzentwurf, betreffend die Berginspectoren als eine gegen die Interessen der Bergarbeiter geschaffene und sie schädigende Institution, deren Wirken wir solange unser vollstes Misstrauen ausdrücken, solange durch dieses Gesetz die Grubenarbeiter nicht befugt sind, aus ihrer eigenen Reihe und vom Staate besoldete Berginspectoren in genügender Anzahl zur Prüfung und Verhütung von Grubengefahren frei zu wählen, und solange durch dieses Gesetz die Grubenbesitzer für alle den Bergarbeiter in der Grube treffenden Unfälle nicht verantwortlich gemacht werden.

Ferner fordern wir die Regierung auf, im Wege des Gesetzes die Giltigkeit aller Arbeits- und Dienstordnungen zu sistiren, welche von der betreffenden Arbeiterschaft nicht genehmigt worden sind.

Pilsen, October 1896.

Für den Centralverband der Districtsverbände und Vereine der Berg- und Hüttenarbeiter Österreichs.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition des Bezirksvereines für Land-, Forstwirtschaft und Flachsbau des landwirtschaftlichen Vereines und Casinos, des Müllerverbandes in Trautenau, der Gewerbegenossenschaft Jungbuch, des Bürgermeisteramtes Marschendorf, Freiheit und des Gemeindeamtes Jungbuch in Böhmen um Aufhebung des Mahlverkehres.

Hohes Haus!

Die Gesetzentwürfe, betreffend die Erneuerung des österreichisch-ungarischen Ausgleiches, werden laut der übereinstimmenden Zeitungsnachrichten in dem gegenwärtigen Sessionsabschnitte dem Reichsrathe nicht mehr zur Vorlage gelangen. Dieser Umstand wurde in dem ungarischen Reichstage von dem Mitgliede der königlich ungarischen Regierung, Seiner Excellenz dem Minister Lukacs selbst, vor kurzer Zeit officiell bestätigt. Nachdem die Legislaturperiode der beiderseitigen Parlamente in einigen Monaten zu Ende geht, worauf neue Wahlen vorzunehmen sein werden, dürften die Ausgleichsgesetze erst im Sommer oder gar im Herbste des kommenden Jahres in den Parlamenten zur Verhandlung kommen.

Jede in den Ausgleichsverhandlungen eintretende neue Phase wird von den Müllern der diesseitigen Reichshälfte mit begreiflicher Spannung verfolgt. Es wurde von ihnen daher auch die von Seiner Excellenz dem Minister Lukacs bekräftigte Nachricht, es sei zwischen den beiden hohen Regierungen eine Einigung in dem Sinne zustande gekommen, dass der Mahlverkehr in der Hinkunft gänzlich aufgehoben werde, mit großer Befriedigung begrüßt. Allein die Hoffnungen auf eine wenigstens theilweise Besserung der Lage unserer darniederliegenden Industrie wurden infolge des bereits erwähnten Verzuges der Ausgleichsaction in bedenklicher Weise getrübt.

Hohes Haus! Falls durch beiderseitige Vereinbarung zwischen den beiden hohen Regierungen die gänzliche Aufhebung des Mahlverkehres — wie man allgemein behauptet — bereits beschlossen ist, geruhe das hohe Haus vor allem den Ausdruck unseres innigsten Dankes für das energische Eintreten zu Gunsten unserer zum Tode gehetzten Mühlenindustrie entgegenzunehmen. Zugleich geruhe uns aber das hohe Haus zu gestatten, an unseren tief gefühlten Dank die weitere inständige Bitte zu knüpfen, es möge die Verwirklichung des Übereinkommens zwischen den beiden hohen Regierungen in Betreff des Mahlverkehres nicht bis zur Finalisirung der eigentlichen Ausgleichsvorlagen aufgeschoben, sondern die Aufhebung desselben womöglich ohne Verzug ins Leben geführt werden.

Die Gründe dieser ergebenen Bitte ergeben sich aus den folgenden Erwägungen:

1. Der Mahlverkehr steht mit den den Ausgleich betreffenden Vorlagen in keinem organischen Zusammenhange. Bei dem Ausgleiche handelt es sich um die Regelung der Quote, um die Reconstruction der Zettelbank und die Erneuerung ihres Privilegiums — mit welchen Angelegenheiten der Mahlverkehr nichts Gemeinsames hat — und endlich um die eventuelle Erneuerung des Handels- und Zollbündnisses, das heißt um die weitere Codificirung des gemeinsamen Zollgebietes. Was dieses letztere anbelangt, so erscheint der Mahlverkehr durch den Fortbestand des gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebietes zwar bedingt, kann aber in keiner Weise als dessen unmittelbare Consequenz betrachtet werden. Der Mahlverkehr basirt bekanntlich auf keiner Vorschrift des bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses, sondern hat seinen Ursprung in der Ministerialverordnung vom 29. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 50, welche sich

auf die allgemeine Bestimmung des Artikels X des Zolltarifes vom Jahre 1882 gründet. Daraus ergibt sich, dass nicht erst das Zustandekommen des neuen Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den beiden Reichshälften abgewartet werden muss, sondern dass die Aufhebung des Mahlverkehres in gleicher Weise, wie derselbe entstand, nämlich im Wege der Ministerialverordnung erfolgen kann.

2. Dass diese Anschauung absolut richtig ist, davon liefert einen unumstößlichen Beweis die Verordnung der hohen Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 7. Durch diese Verordnung erfuhr der Mahlverkehr bekanntlich einige Beschränkungen, und zwar hauptsächlich dadurch, dass den den Mahlverkehr benützenden Mühlen der Erlag der Caution in barem auferlegt, dass die zur Durchfuhr bestimmte Frist mit der Maximaldauer von sechs Monaten festgesetzt und endlich normirt wurde, dass die Zollrestitution von 100 Kilogramm Weizen nicht bei der Ausfuhr von 70, sondern erst von 100 Kilogramm Mehl einzutreten habe. Diese Verordnung wurde vor acht Monaten erlassen, ohne dass man erst auf die Finalisirung der Ausgleichsvorlagen gewartet hätte. Dieser Umstand liefert einen offenbaren Beweis, dass die Frage des Mahlverkehres mit jener der Ausgleichsvorlagen organisch in keinem Zusammenhange steht: denn wenn es anging, in der Institution des Mahlverkehres im Wege der diesjährigen Ministerialverordnung eine wesentliche Änderung eintreten zu lassen, so kann vom Standpunkte des Verfassungsrechtes auch gegen die gänzliche Aufhebung des Mahlverkehres vor der Finalisirung des neuen Ausgleiches im Wege einer Ministerialverordnung unmöglich ein Anstand obwalten.

3. Das Bestreben der hohen k. k. Regierung, mit der königlich ungarischen Regierung in Betreff der gänzlichen Aufhebung des Mahlverkehres eine Einigung zu erzielen, spricht laut dafür dass der vernichtende Einfluss der mit dem Mahlverkehre seit Jahren an uns geübten unerhörten Ungerechtigkeit von der hohen k. k. Regierung voll anerkannt wird. Die in unseren Reihen infolge der Protegirung der großcapitalistischen ungarischen Mühlen angerichteten Verheerungen sind geradezu schrecklich und spotten jeder Schilderung. Wir stehen am Rande des Unterganges, und falls uns in der nächsten Stunde eine ausgiebige Hilfe nicht zutheil wird, ist die Katastrophe unabwendbar. Jede Minute weiterer Blutung hat für uns unersetzliche Verluste im Gefolge.

Aus diesen Gründen erlauben wir uns die dringende Bitte zu stellen:

Hohes Haus geruhe in Erwägung, dass unser Begehren in jeder Beziehung berechtigt ist, dass die Billigkeit desselben von der königlich ungarischen Regierung selbst bereits anerkannt wurde, dass seiner Erfüllung kein formelles Hindernis im Wege steht — unverzüglich geeignete Schritte zu unternehmen, damit die bereits beschlossene Aufhebung des Mahlverkehres durch den in der Ausgleichsaction eingetretenen Verzug keinen Aufschub erleide, sondern thunlichst bald in Kraft trete.

Trautenau, den 23. October 1896.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang III.

Petition der Genossenschaft der Gastwirte in Innsbruck und Glurns in Tirol um Abänderung einer Bestimmung des Verzehrungssteuerpatentes für Wein.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Unter den vielen Beschwerden über unser Steuersystem sind die Klagen über die indirecten Steuern und nicht minder auch über unsere Weinbesteuerung nur zu begründete.

Das diesbezügliche, im wesentlichen noch auf dem Gesetz vom Jahre 1829 fußende Verzehrungssteuerpatent, trifft, ohne einen Unterschied zwischen der Qualität des consumirten Getränkes zu machen, thatsächlich einen großen Theil der minder bemittelten Bevölkerung insoferne, als diese Steuer lediglich von jenen Volksschichten getragen wird, welche genöthigt sind, ihren Bedarf an Wein im Wirtshause zu verzehren — vorausgesetzt freilich, dass die Überwälzung auf die Consumenten gelingt, was durchaus nicht immer der Fall ist — während jene Kategorie von wohlhabenden Persönlichkeiten, welche sich selbst einen Wein einzukellern vermögen, davon befreit erscheinen.

Wenn etwa eingewendet würde, dass die Abgabe keine Steuer im streng finanz-technischen Sinne, sondern vielmehr eine Schankabgabe sei, welche den Wirt treffen soll, so sollten doch zwei Consequenzen festgehalten werden.

Fürs erste erscheint es dann doch unzulässig, dass auf diese Abgabe noch weitere Leistungen in Form von Zuschlägen seitens des Landes oder der Gemeinden aufgebaut werden.

Gerade infolge dieser verschiedenartigen Zuschläge gestaltet sich die Abgabe besonders drückend, und höchst ungleichartig belastend.

Eine weitere nothwendige Consequenz der Auffassung der Weinsteuer als eine Schankabgabe, wäre aber wohl diese, dass der Wirt den Wein, den er ohne Ertrag und Nutzen verbraucht, das heißt den Wein, welchen er mit seinen Familienangehörigen und mit seinem Gesinde im Haushalte verzehrt, frei von der Schankabgabe sei. Das ist eine gerechte und deshalb selbstverständliche Forderung, die man gar nicht des weiteren zu begründen braucht.

Diese Forderung ist nicht neu, sie ist oft und nachdrücklich erhoben worden.

Den diesbezüglichen Wünschen Rechnung tragend, hat in der 462. Sitzung der XI. Session am 9. März d. J. der Abgeordnete der oberinnthaler Landgemeinden Notar Gasser bei der Budgetberathung folgenden Antrag gestellt:

„Die Regierung wird aufgefordert, eine Novelle einzubringen, wodurch das Patent, betreffend die Weinverzehrungssteuer in der Richtung abgeändert wird, dass von dem nach Anzahl der Hausgenossen (Gesinde) und dem Umfang des Geschäftsbetriebes, mit einem Pauschalbetrage zu veranschlagenden sogenannten „Haustrunk" der Verzehrungssteuerpflichtigen eine Schanksteuer nicht zu entrichten ist." (Pag. 23196, stenogr. Protokoll.)

Dieser Antrag wurde dem Budgetausschusse zugewiesen und kommt in demselben in nächster Zeit zur Discussion.

Der Antrag ist, wie bemerkt, gerecht und billig, er ist aber auch möglich und bei einigem guten Willen auch durchführbar und ist thatsächlich in Württemberg bestehendes Gesetz.

Aus diesen Gründen erlaubt sich die gefertigte Genossenschaft an das hohe Abgeordnetenhaus die Bitte zu stellen, dasselbe wolle diesen Antrag auch zum Beschlusse erheben.

Gleichzeitig erlaubt sich die gefertigte Genossenschaft noch eine weitere Bitte in Anregung zu bringen.

In dem nimmerruhenden Bestreben seitens der Finanzbehörden, die Gefällseinkünfte zu vergrößern, hat sich die Praxis eingebürgert von drei zu drei Jahren die Wirte, welche hierzulande meistens als Verzehrungssteuer-Abfindungsgesellschaften auftreten, hinsichtlich der aufzubringenden Pauschalsumme zu steigern, und zwar auch dann, wenn eine Steigerung des Consums kaum nachzuweisen ist, und mit Rücksicht auf die unerträglichen Secaturen, welche mit der Beschreibung verbunden sind, sind die Wirtsgenossenschaften oft gezwungen, sich auch die übertriebensten Forderungen der Finanzverwaltung aufnöthigen zu lassen.

Eine solche Praxis soll aber in einem Culturstatte nicht vorkommen.

Die gefertigte Corporation erlaubt sich sohin die ergebene Bitte zu stellen, es wolle der hohen Regierung nahegelegt werden, derartige unmotivirte von drei zu drei Jahren wiederkehrende Mehrforderungen hinsichtlich des Abfindungspauschales zu unterlassen.

Unsere Wünsche und Forderungen, belangend die Änderung des Verzehrungssteuerwesens, sind thatsächlich viel weitergehende und mannigfacher Art.

Wir sind indes bescheiden und beschränken uns vorläufig darauf, diese leicht realisirbaren Wünsche zum Ausdrucke zu bringen, wagen aber auch auf das bestimmteste zu hoffen, dass das hohe Abgeordnetenhaus denselben seine Zustimmung nicht versagen, sondern dieselben fördern und kräftigst unterstützen wird.

Innsbruck, am 30. September 1896.

(Folgt die Unterschrift.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 524. Sitzung,

am 28. October 1896.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen (Seite 26790).

Regierungsvorlagen, betreffend:

1. die Änderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen a) Großgrundbesitz, nichtfideicommissarischer Großgrundbesitz Zahlen 1 und 4 (1583 der Beilagen — Zuweisung an den Wahlreformausschuss [Seite 26790]);
2. die Änderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien a) Großgrundbesitz, Zahlen 3 und 6 (1584 der Beilagen. — Zuweisung an den Wahlreformausschuss [Seite 26790]);
3. die Änderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Österreich unter der Enns b) Städte, Zahl 12, und a) Landgemeinden, Zahl 5 (1585 der Beilagen. — Zuweisung an den Wahlreformausschuss [Seite 26790]).

Petitionen (Seite 26790).

Dringlichkeitsanträge in Nothstandsangelegenheiten, und zwar:

1. der Abgeordneten Dr. Sláma, Dr. Kramář und Genossen (Seite 26791);
2. des Abgeordneten Dr. Šusteršič und Genossen (Seite 26791);
3. des Abgeordneten Teklý und Genossen (Seite 26792). (Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 26792]).

Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse) abgeändert werden sollen (1300 der Beilagen. — (Specialdebatte Artikel II und III. — Redner zu Artikel II: Berichterstatter Schwarz [Seite 26793 und 26812], die Abgeordneten Dr. Götz [Seite 26793], Tittinger [Seite 26795], Dr. Funke [Seite 26797], Dr. Ebenhoch [Seite 26799], Dr. Keil [Seite 26800], Regierungsvertreter Sectionsrath Freiherr v. Schwartzenau [Seite 26802], die Abgeordneten Tichernigg [Seite 26803], Dr. Scheicher [Seite 26806], Ghon [Seite 26809]).

Mündlicher Bericht des Budgetausschusses über die Dringlichkeitsanträge in Nothstandsangelegenheiten (Redner zur Dringlichkeit: Abgeordneter Dr. Russ [Seite 26792]; — zum Gegenstande: Berichterstatter Dr. Kathrein [Seite 26816, 26828 und 26829], die Abgeordneten Dr. Dyk [Seite 26817], Pfeifer [Seite 26820], Purghart [Seite 26821 und 26829], Borčić [Seite 26823], Rašin [Seite 26824], Dr. Dvořák [Seite 26824], Formánek [Seite 26825], Dr. Roser [Seite 26826]. — Annahme der Ausschussanträge [Seite 26829]).

Mittheilungen des Präsidenten, betreffend den Austritt des Abgeordneten Grafen Borkowski aus dem Eisenbahnausschusse (Seite 26829).

Dringlichkeitsanträge:

1. des Abgeordneten Freiherrn v. Morsey und Genossen, betreffend Staatshilfe für die durch Hagelschäden und Hochwasser geschädigten politischen Bezirke Feldbach und Radkersburg (Seite 26830);
2. des Abgeordneten Potoczek und Genossen, betreffend Staatshilfe für die durch Hagelschlag geschädigten 40 Gemeinden der politischen Bezirke Neu-Sandec, Grybów und Neumarkt (Seite 26830). — (Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 26830]).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Špindler und Genossen an den Justizminister, betreffend die Wahrung der Gleichberechtigung in den Ländern der böhmischen Krone (Seite 26830);
2. des Abgeordneten Hauck und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend das Vorgehen der Unfallversicherungsgesellschaft bei der Bestimmung der Gefahrenstufe rücksichtlich des Einspänner- und Fiakergewerbes (Seite 26831);
3. der Abgeordneten Dr. Kronawetter, Pernerstorfer und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, an den Justizminister und an den Minister für Landesvertheidigung, betreffend das Vorgehen der Gendarmerie und Polizeiwachleute gegen P. Stojalowski (Seite 26832).

Anfrage des Abgeordneten Ritter v. Troll an den Obmann des landwirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die häufige Beschlussunfähigkeit des Ausschusses und die Berathung des Gesetzes als Gesetz über landwirtschaftliche Genossenschaften (Seite 26833).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz.**

Schriftführer: **Demel**, Dr. **Brzorád**, **Noske**, Freiherr v. **Wachnianyn.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Dr. Kasimir Graf **Badeni**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Freiherr **Gautsch** v. **Frankenthurn**, Ackerbauminister Johann Graf **Ledebur-Wichelu**, Justizminister Johann Graf **Gleispach**, Handelsminister Hugo Freiherr v. **Glanz**, Minister Dr. Eduard **Rittner**, Eisenbahnminister Feldmarschall-Lieutenant Emil Ritter v. **Guttenberg.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. **Roza** und Sectionsrath Freiherr v. **Schwartzenau** des Ministeriums des Innern.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 26. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat sich unwohl gemeldet.

Der Herr Abgeordnete Dr. Herold hat seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung entschuldigt.

Vom Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium des Abgeordnetenhauses die anruhende Regierungsvorlage wegen Änderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen a) Großgrundbesitz, nicht fideicommissarischer Großgrundbesitz, ZZ. 1 und 4 *(1583 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieselbe als Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Die Motive zu dieser Vorlage folgen in weiterem Anschlusse mit.

Zugleich beehre ich mich mitzutheilen, dass der mit hieramtlicher Note vom 20. August 1895, Z. 4042/M. I., dem löblichen Präsidium anlässlich der Errichtung der Bezirkshauptmannschaft Kladno übermittelte analoge Gesetzentwurf durch die gegenwärtige Regierungsvorlage ersetzt wird, dass derselbe somit auf Grund der eingangs bezogenen Allerhöchsten Ermächtigung hiemit zurückgezogen wird.

Wien, am 26. October 1896.

Badeni."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium des Abgeordnetenhauses die anruhende Regierungsvorlage wegen Änderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien a) Großgrundbesitz, ZZ. 3 und 6 *(1584 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieselbe der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Die Motive zu dieser Regierungsvorlage folgen in weiterem Anschlusse mit.

Wien, am 26. October 1896.

Badeni."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium die anruhende Regierungsvorlage wegen Änderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Österreich unter der Enns, b) Städte, Z. 12 und a) Landgemeinden, Z. 5 *(1585 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieselbe der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Die Motive zu dieser Regierungsvorlage folgen in weiterem Anschlusse mit.

Wien, am 26. October 1896.

Badeni."

Präsident: Ich werde diese Regierungsvorlagen in Druck legen, dieselben vertheilen lassen und, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Wahlreformausschusse zuweisen. *(Niemand meldet sich.)* Sie sind zugewiesen.

Von der k. k. statistischen Centralcommission sind je 12 Exemplare des 45. Bandes, 3. Heft und 46. Bandes, 2. Heft der österreichischen Statistik eingelangt.

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest)*:

„Petition der Gemeinde Ježov, Bezirk Gaya in Mähren, um Staatshilfe aus Anlass der Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Rozkošný).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Moldauthein um Grundsteuerabschreibung pro 1896 zufolge der Elementarereignisse *(überreicht durch Abgeordneten Purghart).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines zu Hohenstadt und Repnik in Böhmen um Aufhebung des Mahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

„Petitionen des landwirtschaftlichen Vereines Moldauthein, Habern und Böhmisch-Budweis in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Purghart).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Časlau in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Časlau gegen die Erhöhung der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Unhošt in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Krumbholz).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Moldauthein und Habern um Zurückweisung der eventuellen Regierungsvorlage puncto der Biersteuererhöhung *(überreicht durch Abgeordneten Purghart).*"

„Petition des Handelsgremiums in Neu-Bydschow in Böhmen um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Purghart).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Moldauthein um Aufbau der laut Erlass des k. k. Handelsministeriums, ddo. 10. Jänner 1894, Nr. Ex. 63052, bewilligten und übernommenen Bahnstrecke Vodňan-Moldauthein *(überreicht durch Abgeordneten Purghart).*"

„Petition des Vereines der nicht Prager Kohlen- und Baumaterialienverschleißer für das Königreich Böhmen in Prag um Sanirung des dem Verfalle entgegengehenden Kleinhandels mit Kohle durch Erlassung eines Verbotes hinsichtlich des Kohlenverkaufes durch Eisenbahnbeamte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Engel das Wort erbeten.

Abgeordneter Dr. **Engel:** Hohes Haus! Diese Petition betrifft eine langjährige Forderung zahlreicher Gewerbetreibenden, und ich erlaube mir infolge dessen den Antrag zu stellen: Das hohe Haus wolle genehmigen, dass diese Petition dem heutigen stenographischen Protokolle beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen. *(Anhang.)*

Es sind Dringlichkeitsanträge in Nothstandsangelegenheiten überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest):*

„Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Franz Sláma, Dr. Kramář und Genossen.

Die landwirtschaftliche Krisis in Böhmen ist zwar eine allgemeine, insbesondere wurden durch dieselbe aber die Landwirte der Stadt Hořic, der Gemeinde Bašnic und der Nachbargemeinden betroffen. Dieselben wurden infolge des Concurses der landwirtschaftlichen Zuckerfabrik ohnehin in eine höchst traurige Lage versetzt, mussten ihre Realitäten übermäßig verschulden und können die schuldigen Zinsen und Steuern gar nicht aufbringen, so dass executive Feilbietungen der landwirtschaftlichen Realitäten sozusagen an der Tagesordnung stehen. Dazu kam heuer noch ein anderes großes Unglück, nämlich große Wasser- und Hagelschäden, so dass durch amtliche commissionelle Erhebungen der Ernteschaden bloß in Hořic allein wenigstens mit 60.000 fl. festgestellt wurde, wodurch die armen und verschuldeten Landwirte in die bitterste Nothlage versetzt erscheinen und einer dringenden Staatshilfe bedürfen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in den betreffenden Gemeinden des Bezirkes Hořic mit aller Beschleunigung den Beschädigten eine ausgiebige Unterstützung aus Staatsmitteln zu gewähren.""

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag nach §. 31 der Geschäftsordnung mit allen Abkürzungen zu behandeln und dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, am 27. October 1896.

Dr. Pacák.	Dr. Sláma.
Dr. Grégr.	Dr. Kramář.
Purghart.	Dr. Kurz.
Dr. Dvořák.	Sokol.
Krumbholz.	Dr. Dyk.
Kaftan.	Seichert.
Dr. Slavík.	Dr. Šil.
Biankini.	Rozkošný.
Spinčić.	Teklý.
Eim.	Dr. Samánek.
Schwarz.	Rašín.
Wohanka.	Spindler.
Dr. Blažek.	Adámek.
Dr. Engel.	Dr. Brzorád.
Dr. Kaunic.	Janda."

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Susteršič und Genossen, bezüglich des durch die jüngsten Hochwässer im Lande Krain verursachten Nothstandes.

Durch die anhaltenden Regengüsse der letzten Zeit wurden in verschiedenen Theilen von Krain, insbesondere in den politischen Bezirken Umgebung Lai-

bach, Littai, Krainburg, Radmannsdorf, Adelsberg (Wippacher Thal) u. s. w. Hochwässer verursacht, welche an Gebäuden, Grundstücken ꝛc. bedeutende Schäden anrichteten.

Die Gefertigten beehren sich daher nachstehenden Dringlichkeitsantrag zu unterbreiten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die hohe k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, die durch die Hochwässer der jüngsten Zeit im Lande Krain verursachten Schäden sofort erheben und den Beschädigten eine ausgiebige Staatshilfe zutheil werden zu lassen.““

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag mit allen Abkürzungen zu behandeln und nach §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, am 28. October 1896.

Pfeifer.	Šusteršič.
Perić.	Purghart.
Dapar.	Gasser.
Dr. Laginja.	Thurnher.
Povše.	Robič.
Morsey.	L. Pollak.
Hagenhofer.	Dr. Ebenhoch.
Zehetmayr.	Potoczek.
Karl Max Zedtwitz.	Baumgartner.
Dr. Gregorec.	Plass.
Posch.“	

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Wilhelm Tekly und Genossen, betreffend Abhilfe wegen des in den Gemeinden Lhota Rytířova, Lhota Malá, Libošovice, Melechovice, Dobšice und Mezilužì im politischen Bezirke Jičin eingetretenen Nothstandes.

Am 22. Juli und 26. August wurden die Gemeinden Lhota Rytířová mit Lhota Malá, Libošovice, Melechovice, Dobšice und Mezilužì (Gerichtsbezirk Sobotka) von einem so verheerenden Hagelschlage mit Gussregen heimgesucht, dass die Ernte zerstört, die Gründe verwüstet und so der ganze diesjährige Ertrag von Grund und Boden vernichtet worden ist.

Nach den Erhebungen, die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Jičin vorgenommen worden sind, beträgt der Schaden in der Gemeinde Lhota Rytířová sammt der Gemeinde Lhota Malá . . . . 21.156 fl.,
in der Gemeinde Libošovice mit Melechovice . . . . 17.040 „
und in der Gemeinde Dobšice mit Mezilužì . . . . 14.445 „
demnach beträgt der Gesammtschaden . 52.640 fl.

Die unglücklichen Bewohner der betreffenden Gemeinden stehen trostlos da und sehen einem Nothstande entgegen.

In dieser bedrängten Lage ist die Inanspruchnahme der Staatshilfe unentbehrlich, daher stellen die Gefertigten den Antrag:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, nach den Ergebnissen der Erhebungen den geschädigten Gemeinden aus Staatsmitteln ausgiebige Unterstützungen zur Milderung des Nothstandes zu gewähren.““

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag auch dringlich zu behandeln und nach §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 28. October 1896.

Dr. Engel.	Tekly.
Rašin.	Dr. Lang.
König.	Sokol.
Formánek.	Schwarz.
Dr. Dvořák.	Spindler.
Dr. Blažek.	Janda.
Rozkošný.	Dr. Sláma.
Wohanka.	Dr. Šamánek.
Dr. Kaunic.	Dr. Dyk.
Kaftan.	Purghart.
Seichert.	Hájek.“

Präsident: Diese Dringlichkeitsanträge sind gehörig gezeichnet, und ich werde dieselben, wenn kein Widerspruch stattfindet, nach §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuweisen. *(Nach einer Pause:)* Sie sind zugewiesen.

Zur Stellung eines Antrages im Namen des Budgetausschusses hat der Herr Obmann des Budgetausschusses Abgeordneter Dr. Russ sich das Wort erbeten.

Abgeordneter Dr. **Russ:** Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, dass sofort in die Berathung der mündlichen Berichterstattung seitens des Budgetausschusses eingegangen werde, welche demselben aufgetragen wurde, als 36 Dringlichkeitsanträge in Nothstandsangelegenheiten im Laufe dieses Sessionsabschnittes demselben zugewiesen worden waren. Ich stelle die Bitte und den Antrag: Das hohe Haus wolle auf Grundlage des §. 42 der Geschäftsordnung mit allen zulässigen Abkürzungen sofort den Bericht des Budgetausschusses über diese Dringlichkeitsanträge entgegennehmen und dieselben in Berathung ziehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Russ beantragt die sofortige Behandlung des mündlichen Berichtes des Budgetausschusses über die Nothstandsanträge, obwohl dieser Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht jemand über die Dring-

lichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche die Dringlichkeit anerkennen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidritetl-Majorität die Dringlichkeit beschlossen.

Wenn von Seite des hohen Hauses keine Einwendung erhoben wird, so würde ich vorschlagen, dass wir den restlichen Artikel über das Heimatgesetz erledigen, und sodann sofort zur Behandlung dieser Dringlichkeitsanträge übergehen. *(Zustimmung.)* Ich werde also so vorgehen.

Wir gelangen daher zum ersten Punkte der Tagesordnung, das ist: Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse) abgeändert werden sollen *(1300 der Beilagen).*

Der Herr Berichterstatter wünscht die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Schwarz:** Hohes Haus! Es ist nothwendig, dass, bevor in die Verhandlung über den vorliegenden Artikel eingegangen wird, hier die Vorkommnisse im Ausschusse geschildert werden, welche dessen Wortlaut herbeigeführt haben.

Bei der Votirung der Ersitzungsfrist von zehn Jahren wurde als Bedingung gestellt, dass durch eine Abänderung des sogenannten Giltigkeitsparagraphen, das ist des vorliegenden Artikels, der Zeitpunkt, von welchem die Ersitzungsfrist zu laufen hätte, in die Zeit vor dem Inwirksamkeittreten des Gesetzes festgesetzt werde. Dies ist auch geschehen.

Für den Fall, dass diese Bestimmung in den Artikel II nicht aufgenommen worden wäre, hat sich der Verwaltungsausschuss vorbehalten, eine Reassumirung seines Beschlusses über die Lauffrist bei §. 2 durchzuführen.

Daraus ist zu ersehen, dass die Bestimmung des Artikels II eine Folge des von der Majorität über die Lauffrist geschlossenen Compromisses ist, und wenn diese Frist mit zehn Jahren festgestellt wurde, dass auch dieser Artikel in seinem vollen Inhalte zu acceptiren ist. Ich will das bemerkt haben, damit die Herren Redner in der soeben beginnenden Debatte bei ihren Erwägungen auf diesen Umstand Rücksicht nehmen, und empfehle den Artikel II, in der Fassung wie er vorliegt, dem hohen Hause zur Annahme.

Präsident: Ich eröffne die Debatte.

Zu diesem Gegenstande sind zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Götz, Dr. Pattai, Dr. Funke, Dobernig und Dr. Keil; pro die Herren Abgeordneten Tittinger, Dr. Ebenhoch, Dr. Hugo Fux, Tschernigg, Ghon, Pernerstorfer, Dr. Steinwender, Elbl und Adámek.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Götz.

Abgeordneter Dr. **Götz:** Ich habe mich bei Artikel II zum Worte gemeldet, um dem hohen Hause vorzuschlagen, das Alinea 2 dieses Artikels, wonach der Beginn des Laufes der im Artikel I festgesetzten Fristen auf den 1. Jänner 1891 festgesetzt wird, nicht anzunehmen. Trotz der einleitenden Worte des Herrn Berichterstatters bleibe ich bei meiner Anschauung und bei meiner Bitte. Der Herr Berichterstatter hat bemerkt, dass die Bestimmung des Alinea 2 des Artikels II ein Compromiss zwischen den verschiedenen Parteien im Ausschusse gewesen sei, und wenn das Alinea 2 des Artikels II im Ausschusse nicht angenommen worden wäre, auch eine Reassumirung des §. 2 stattgefunden und dann die zehnjährige Frist weiter herabgesetzt worden wäre.

Eine gleiche Bemerkung finden Sie auch in dem Berichte des Herrn Berichterstatters. Ich habe meine Zustimmung zu diesem Compromisse im Ausschusse nie erklärt, sondern habe im Ausschusse gegen das Alinea 2 des Artikels II gestimmt und ich muss gestehen, ich sehe keinen Zusammenhang zwischen den Bestimmungen des §. 2 und Artikel II, Alinea 2.

Die Gründe, welche dafür sprechen, die Ersitzungsfrist mit 6, 8 oder 10 Jahren festzusetzen, sind doch ganz andere als jene, welche dafür sprechen, die Wirkungen dieses Gesetzes später oder früher eintreten zu lassen. *(Richtig!)* Mit Rücksicht darauf werde ich für das Fallenlassen dieses Alinea 2 eintreten.

Ich hatte ursprünglich die Meinung, wieder zur Regierungsvorlage zurückzukehren, welche im Alinea 2 festsetzte, dass vor dem Tage der Kundmachung der Lauf der im Artikel I, §. 2 festgesetzten Frist nicht beginnen darf.

Ich glaube aber einen solchen Antrag nicht nothwendigerweise stellen zu müssen, denn, wenn das Alinea 2 aus Artikel II wegbleibt, so ist dasjenige, was die Regierungsvorlage ausdrücklich erklärt hat, implicite nach dem Grundsatze: Gesetze wirken nicht zurück, ebenfalls erklärt. *(So ist es!)*

Ich meine daher, dass viel einfacher durch Eliminirung dieses Alinea 2 der Standpunkt der Regierung restituirt wird. Die hohe Regierung wird ihren ursprünglichen Standpunkt hier im Hause nicht vertreten, und folgere dies aus einer Erklärung des Herrn Regierungsvertreters bei der Debatte über §. 9. Nachdem die Regierung ihren früheren Standpunkt und dessen Vertreter — worunter auch ich gehöre — verleugnet, so bleibt mir nichts anderes übrig, als selbst für die Eliminirung dieses Alinea 2 einzutreten und dabei auf die Hilfe der Regierung zu verzichten.

Ich bin in der Berathung für den Grundgedanken der Novelle eingetreten, weil ich gefunden habe, dass das jetzige Heimatgesetz unhaltbar und reformbedürftig ist, dass diese Reform vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus unternommen werden soll, und dass der Grundgedanke auf diesem Standpunkte der Gerechtigkeit steht.

Meine Herren! Bis zum Alinea 2 des Artikels II kann ich Ihnen nicht folgen. Mit dieser Bestimmung haben Sie den Weg der Gerechtigkeit und Billigkeit einfach verlassen und sich auf den von mir nie anerkannten finanziellen Standpunkt, auf den Geldbeutelstandpunkt gestellt. Sie können schon nicht mehr erwarten, bis die Wirkung dieses Gesetzes, die Entlastung der kleineren Gemeinden eintritt, und nehmen gar keine Rücksicht darauf, wie die größeren Gemeinden, welche Sie thatsächlich belasten, diese Last zu tragen in der Lage sein werden.

Zur Begründung meiner Meinung könnte ich mich vor allem auf den alten Grundsatz der österreichischen Gesetzgebung berufen: Gesetze wirken nicht zurück und haben auf Handlungen, Zustände und Verhältnisse, die vor dem Tage eingetreten sind, an welchem das Gesetz Gesetzeskraft erlangte, keinen Einfluss. Ich könnte da weiter deduciren, dass die jetzige Gesetzgebung den originären Erwerb des Heimatrechtes durch Ersitzung auf Grund lange fortgesetzten Aufenthaltes nicht kennt. Jeder Aufenthalt während der Wirksamkeit des jetzigen Gesetzes hat keine rechtliche Bedeutung, und es kann ein nachfolgendes Gesetz diesem bedeutungslosen Zustande nicht eine rechtliche Wirkung beilegen.

Aber das ist nicht der Grund, warum ich für die Eliminirung dieses Alinea eintrete. Es sind andere praktische Gründe, Gründe der Billigkeit und Gerechtigkeit. Ich weiß ganz wohl, dass von diesem Standpunkte der Gesetzgebung: Gesetze wirken nicht zurück, bei vielen Gesetzgebungen Umgang genommen worden ist; aber nur dann, wenn wichtigere Gründe, Gründe der allgemeinen Wohlfahrt den bisherigen Zustand nicht mehr dulden, ist von dem Rechtsgrundsatze: Gesetze wirken nicht zurück, Abstand genommen worden.

Warum ist aber von dieser Bestimmung der Ausschuss in seiner Majorität abgegangen? Nicht wegen des Compromisses; das sagt in der Begründung dieses Alinea der Herr Berichterstatter auf Seite 17 des Berichtes eigentlich nicht; derselbe hat in diesem Theile des Berichtes ganz andere Gründe angeführt, welche den Ausschuss bestimmt haben, sich für den Beginn des Fristenlaufes mit 1. Jänner 1891 zu entscheiden, nämlich eine gewisse Leichtigkeit bei der Constatirung des Aufenthaltes in dieser oder jener Gemeinde. Eigentlich wurde als Grund angeführt, dass am 31. December 1890 eine Volkszählung war, wahrscheinlich am 31. December 1900 wieder eine sein wird, bei welcher — wie er auseinandersetzt — jeder, dessen Aufenthalt in einem Orte an diesem Tage constatirt wird, gezählt werden wird.

Nun heißt es merkwürdigerweise in dem Motivenberichte des Ausschusses weiter *(liest)*:

„Dieser Tag“, nämlich der 31. December 1890, „wird aber auch zugleich der Zeitpunkt sein, mit welchem auf Grund des Volkszählungsgesetzes amtlich constatirt sein wird, wo der betreffende Ersitzer bisher heimatberechtigt gewesen ist und wo er bisher den Aufenthalt genommen hat.“

Richtig ist, dass am 31. December 1900 constatirt werden wird, dass der Betreffende an diesem Tage in einem gewissen Orte anwesend war; wo er sich aber bis zu diesem Tage aufgehalten hat, wird nicht am 31. December 1900 und kann nicht an diesem Tage constatirt werden. *(Zustimmung.)* Was wäre aber damit gar so Großartiges erreicht?

Bei Einzelnen wird vielleicht constatirt werden, dass sie am 31. December 1890 und am 31. December 1900 in X oder Y *(Dr. Funke: In Nikolsburg!)* — sagen wir in Nikolsburg oder, um eine bedeutendere Stadt zu nennen, in Leitmeritz *(Lebhafte Heiterkeit)* — anwesend waren, aber lange noch nicht, an welchem Orte sie sich in der Zeit zwischen 1. Jänner 1891 und 30. December 1900 freiwillig ununterbrochen aufgehalten haben. Auch tritt keine Erleichterung für die Constatirung des Aufenthaltes bezüglich jener ein, welche nach dem 31. December 1900 ihren Aufenthalt geändert haben werden.

Der praktische Grund ist also so kleinlich, dass man mit Rücksicht darauf doch nicht von der allgemeinen Bestimmung der Nichtrückwirkung der Gesetze abgehen kann. Übrigens scheint mir die Auseinandersetzung des Berichterstatters auf Seite 17 nur das gewisse Mäntelchen zu sein, unter welchem man den eigentlichen Grund der Bestimmung des Alinea 2 nicht sieht, der darin besteht, ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der prägravirten Städte sobald als nur möglich die Entlastung der kleinen Gemeinden vornehmen zu können.

Aber nun sprechen andere praktische Gründe für die Eliminirung des Alinea 2. Es wurde genügend dargelegt, dass durch den Grundgedanken dieser Novelle eine größere Belastung der größeren Städte eintreten wird, welche vielleicht so weit gehen wird, dass dieselben die Deckung der Auslagen nicht durchführen werden können, dass somit eine andere Hilfe, und zwar seitens des Staates und des Landes wird eintreten müssen. Daher ist neben der Regelung der Heimatverhättnisse auch die Regelung des Armenwesens nothwendig.

Ich werde Sie mit diesbezüglichen Vorschlägen nicht aufhalten, aber der Staat wird sicherlich einen aliquoten Theil dieser Lasten durch Subventionen übernehmen müssen.

Nun hat man gesagt — ich bin für diese Meinung nicht eingetreten — dass die Regelung des

Armenwesens der Regelung des Heimatwesens vorhergehen muss. Meiner Meinung nach war zuerst die Regelung des Heimatgesetzes nothwendig, weil der Inhalt desselben die Regelung des Armenwesens beeinflussen muss.

Die Reform des Armenwesens muss die Reform des Heimatgesetzes begleiten und beide Reformen müssen zu gleicher Zeit wirksam werden. Aber die Reform des Armenwesens ist in einem Zeitraume von vier Jahren absolut nicht möglich. Es werden statistische Erhebungen nothwendig sein. Es muss eine Vereinbarung der einzelnen Länder mit der Regierung stattfinden. Es wird rücksichtlich der Entlastung der Gemeinden die Reichsgesetzgebung eintreten müssen. Sie kennen unseren schwerfälligen Gesetzgebungsapparat, und der wird in vier Jahren nicht in der Lage sein, eine ordentliche Regelung des Armenwesens durchzuführen.

Dieser Grund spricht auch dafür, dass von der Idee der Regierungsvorlage, dass erst die eigentliche Wirkung in zehn Jahren eintreten soll, nicht abgegangen werde. Aber selbst die einzelnen großen Gemeinden werden finanziell sehr belastet werden. Sie werden Vorsorge treffen müssen, dass die Einnahmen zur Deckung dieser höheren Lasten geschafft werden. Es wird nothwendig sein, eine Armensteuer mit progressiver Tendenz einzuführen. *(Zustimmung.)* Auch dazu bedarf es der Landes- und Reichsgesetzgebung. Die Plötzlichkeit, mit welcher die neuen höheren Lasten über die einzelnen Gemeinden hereinbrechen sollen und werden, wird die finanzielle Situation der Gemeinden eben ungeheuer gefährden. Auch diese Erwägung spricht daher dafür, dass eine längere Zeit den Gemeinden gelassen werde, um ihre finanziellen Verhältnisse zur Tragung dieser Lasten zu ordnen. Eile mit Weile!

Es handelt sich darum, ob die Wirkung des Gesetzes sechs Jahre früher oder später eintritt. Tritt sie sechs Jahre später ein, so wird der Grundgedanke der Reform darunter nicht leiden, die Reform nicht verkümmert werden. Wenn Sie aber auf dem Standpunkte des Ausschusses stehen, sind Sie ungerecht gegen die Gemeinden, welche eine größere Last werden übernehmen müssen. Sie machen es der Reichs- und der Landesgesetzgebung sowie den Gemeinden unmöglich, Vorsorge zu treffen, damit die durch die Novelle mehr als bisher belasteten Gemeinden diese Last ertragen können. Sie machen ein Gesetz, dessen Durchführung wegen der vom Verwaltungsausschusse beschlossenen Bestimmung des Alinea 2 des Artikels II nicht volksthümlich sein wird. Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, Alinea 2 des Artikels II nicht anzunehmen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Tittinger.

Abgeordneter **Tittinger:** Hohes Haus! Wenn ich nach den vorangegangenen erschöpfenden Debatten über dieses Gesetz noch das Wort nehme, möchte ich vorausschicken, dass ich mir keineswegs erlauben werde, die Geduld des hohen Hauses durch längere Auseinandersetzungen auf die Probe zu stellen. Meine Absicht geht bloß dahin, mit einigen wenigen möglichst knapp gehaltenen Bemerkungen meine Abstimmung über den vorliegenden Gesetzesartikel II zu motiviren. So dringend und unabweislich auch die Reform unseres Heimatgesetzes geworden ist, so allseitig deren Nützlichkeit und Nothwendigkeit im allgemeinen hier anerkannt wurde, so intensiv sind die Unterströmungen, welche der factischen und baldigen Durchführung dieses Gesetzes vom Standpunkte einzelner Wählerkreise entgegenwirken, Unterströmungen, welche nahezu bei jedem einzelnen der bereits berathenen Paragraphen zutage getreten sind und welche auch voraussichtlich bei dem gegenwärtig in Verhandlung stehenden Artikel II des Gesetzes durch mehr oder minder aufschiebende Amendements ihren Ausdruck finden dürften, woran übrigens auch schon die Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners einigermaßen anklingen. Da haben wir vor allem die Opposition der Vertreter großer Städte und Industrieorte. Sie stehen hier vor einer jener Zwangslagen à la Beamtengehaltsregulirung und Consumsteuererhöhung, welche in unserem parlamentarischen Leben geradezu chronisch geworden zu sein scheinen.

Auf der einen Seite die dringende Nothwendigkeit, das Gebot der Gerechtigkeit, jenen unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen, welche in der Mehrzahl unserer Gemeinden aus dem Missverhältnis zwischen Heimatsberechtigung und Gemeindeansässigkeit sich herausgebildet haben; auf der anderen Seite die Gefahr, die ohnedies arg belasteten Gemeinden der größeren Städte und Industrialorte durch eine weitere sehr bedeutende Steigerung ihrer Armenversorgungsauslagen noch schwerer zu treffen.

Allerdings, meine Herren, ist der Hauptfehler noch zu Beginn unserer constitutionellen Ära bei der Schaffung der Gemeindeverfassung begangen worden. Man unternahm damals den unvermittelten Sprung von der ängstlichsten, engherzigsten Bevormundung zur vollen uneingeschränkten Autonomie der Gemeinde ohne gleichzeitig auch dafür zu sorgen, dass die Ausgestaltung und der Gebrauch der neugeschaffenen Institutionen auch der politischen Reife der Bevölkerung angepasst werden und dass anderseits den Gemeinden die für die Bewältigung ihrer zahlreichen Agenden unentbehrlichen finanziellen Mittel in ausreichendem und geeignetem Maße erschlossen werden. Die Folge davon war nach der einen Richtung hin eine allmähliche Deteriorirung, die allmähliche Discreditirung der autonomen Gemeindeverwaltung und in der weiteren natürlichen Folge der autonomen Verwaltung höherer Ordnung, ja sogar des parlamentarischen

Systemes überhaupt: nach der anderen Richtung hin ernste finanzielle Calamitäten in den besonders durch die Lasten des übertragenen Wirkungskreises überbürdeten Gemeinden. Wenn nun insbesondere aus allen größeren Gemeinden der Monarchie immer lauter und eindringlicher der Ruf nach staatlicher Beitragsleistung zu den Kosten des übertragenen Wirkungskreises ertönt, wenn heute die Vertreter der größeren Städte und Industrieorte die Forderung nach einer durchgreifenden Reform unserer Armengesetzgebung erheben, so kann man diese Forderungen nur begreiflich, so kann man sie nur gerecht und billig finden.

Ungerecht und unbillig aber wäre es, zu verlangen, dass die Millionen unbescholtener Menschen, welche unverschuldet allen thatsächlichen Consequenzen der Heimatlosigkeit ausgesetzt sind, in dieser beschämenden Lage noch so lange warten sollen, bis es gelingen wird, jene überaus schwierigen und complicirten Reformfragen im Gesetzgebungswege zu lösen.

Ungerecht und unbillig wäre es ferner, zu verlangen, dass die überwältigende Majorität der Gemeinden Österreichs einer verhältnismäßig doch verschwindenden Minorität zu Liebe die schweren Lasten, welche nun schon mehr als drei Jahrzehnte auf ihren Schultern ruhen, inzwischen noch weiter tragen solle.

Ungerecht und unbillig wäre es daher, die factische und baldige Durchführung dieses Gesetzes durch einschränkende oder aufschiebende Clauseln noch weiter verzögern zu wollen. Um so ungerechter und unbilliger, als es keinem Zweifel unterliegen kann, dass gerade die thatsächliche Activirung dieses Gesetzes den unwiderstehlichen Anstoß zur schleunigeren Durchführung und Lösung jener beiden wichtigen Reformfragen bieten, dass sie die betheiligten Factoren förmlich dazu zwingen wird, dieselben schon in einem viel früheren Zeitraum zu lösen, als es sonst unter der Herrschaft und Wirksamkeit des alten Gesetzes geschehen würde.

Ein zweites Dilemma ergibt sich aus der leidigen Nationalitätenfrage, welche bei uns in Österreich alle öffentlichen Verhältnisse durchsetzt, welche bei uns jede noch so einfache politische Frage complicirt, deren Lösung erschwert und diesem Staate mit Recht den Ruf des sowohl administrativ als legislativ am schwersten zu behandelnden Gemeinwesens verschafft hat. Es ist, meine Herren, durchaus kein Geheimnis, dass die sehr geehrten Herren Abgeordneten aus Böhmen, welche auf der rechten Seite des hohen Hauses sitzen, vornehmlich aus nationalen Gründen so warm für dieses Gesetz eintreten.

Ich bin weit entfernt, ihnen daraus einen Vorwurf zu machen. Es ist ihr gutes Recht, dafür einzutreten, was ihrer Ansicht nach ihrer Nationalität am besten frommt. Ebensowenig aber darf es Sie Wunder nehmen, wenn ihre deutschen Collegen aus Böhmen, gerade durch diesen in letzter Stunde erwachten legislatorischen Eifer stutzig gemacht, nun ihrerseits wieder aus nationalen Gründen Bedenken tragen, diesem Gesetze pure et simple ohne jeden Vorbehalt zuzustimmen.

Zu alledem gesellt sich zum Überfluss als unsere jüngste Specialität noch ein drittes Moment, welches ähnlich wie die Nationalitätenfrage in alle unsere öffentlichen Verhältnisse verwirrend und complicirend eingreift.

Es gibt in diesem hohen Hause eine Fraction, welche es stets glücklich zuwege bringt, jede noch so fern abliegende Frage immer wieder zur Judenfrage zu stempeln und sie hat dies, wie der Verlauf dieser Debatte bewiesen hat, auch bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe nicht unterlassen zu sollen geglaubt. Ist dies aber einmal geschehen, so möchte ich denjenigen Herrn Antisemiten sehen, welcher etwa, von der freisinnigen, gerechten und humanen Tendenz des Gesetzes durchdrungen, es wagen, welcher nicht davor zurückschrecken würde, durch seine Abstimmung den Vorwurf des Judenknechtenthums auf sich zu laden. Für mich persönlich entfällt natürlich diese Gefahr, denn selbst die Herren Antisemiten würden mir, wenn die geplante Reform auch wirklich jene Judenfrage wäre, die sie thatsächlich nicht ist, meine Abstimmung nicht zum Vorwurfe machen.

Glücklicherweise ist aber diese Frage in aller Wahrheit und Wirklichkeit keine Judenfrage. Sie ist es nicht, schon mit Rücksicht auf die Bevölkerungsverhältnisse, weil denn doch ein gar zu gläubiges Gemüth dazu gehört, um mit dem geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher zu glauben, dass die eine Million österreichischer Juden auf Grund des neuen Heimatgesetzes die Wohnsitze aller übrigen 23 Millionen österreichischer Staatsbürger überschwemmen, überfluten könnte. Sie ist es ferner nicht, weil bekanntlich die Armenunterstützung bei den Juden zum größten Theile von ihnen selbst durch ihre Cultusgemeinden besorgt wird und daher nur selten und dann auch im bescheidenen Maße der politischen Gemeinde zur Last fällt. Sie ist es endlich nicht von dem Standpunkte selbst der Herren Antisemiten, weil nach ihrer Lehrmeinung die Juden nicht zu den sesshaften, sondern zu den Nomadenvölkern zählen, wobei sie, nebenbei gesagt, nach den Ausführungen des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher über die Arbeiterbevölkerung, sich in recht guter, sympathischer Gesellschaft befinden. Die vorliegende Frage ist vielmehr eine Frage des echten unverfälschten Freisinnes, eine Frage der Humanität, eine Frage der unabweislichen Gerechtigkeit, und weil sie dies ist, weil ich ferner überzeugt bin, dass den finanziellen Bedenken früher oder später, jedenfalls aber noch vor dem Zeitpunkte, wo dieses Gesetz seine finanziellen Wirkungen auszuüben vermag, durch gesetzliche Regelung der communalen Entschädigungsansprüche hin-

sichtlich des übertragenen Wirkungskreises, sowie durch Schaffung des Armen-, Invaliditäts und Altersversorgungsgesetzes Rechnung getragen werden muss; weil endlich auch die nationalen Bedenken dort, wo sie mit den Postulaten des Freisinnes und der Gerechtigkeit in Widerstreit gerathen, meiner Überzeugung nach unbedingt zurücktreten sollen, werde ich mit ruhigem Gewissen für den Artikel II des Gesetzes ohne jeden wesentlich aufschiebenden oder einschränkenden Vorbehalt stimmen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Pattai. *(Nach einer Pause:)* Derselbe ist nicht im Saale anwesend, es erhält sonach der Herr Abgeordnete Dr. Funke das Wort.

Abgeordneter Dr. **Funke:** Hohes Haus! Die Debatte über die Vorlage des Heimatgesetzes naht sich ihrem Ende und es wird damit wohl eine gewisse erlösende Wirkung auf das ganze Haus eintreten, denn das Interesse desselben für diese außerordentlich wichtige Gesetzesvorlage war eigentlich in dem Augenblicke erschöpft, als die entschiedene Mehrheit des hohen Hauses das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen hat. Damit waren die unbedingten Anhänger dieser Gesetzesvorlage auch vollständig befriedigt, denn der Sieg auf der ganzen Linie mit Ausnahme eines einzigen kleinen Gefechtes war ihnen vollständig gesichert, der angestrebte Zweck war erreicht. Eine einseitige socialreformatorische Maßregel binnen der kürzesten Frist durchzuführen, das ist jetzt ihre Absicht und um diese Absicht binnen der kürzesten Frist ohne Rücksicht auf die bestehenden Rechtsregeln und die allgemeinen Rechtsanschauungen zu erreichen, soll nunmehr gemäß des Grundsatzes der Schnelligkeit oder, wie sich der Herr Abgeordnete für Nikolsburg vollständig richtig ausgedrückt hat, gemäß „des Standpunktes des Geldsäckels" allein auch der Artikel II in der Fassung des Verwaltungsausschusses angenommen werden. Er wird voraussichtlich auch in dieser Fassung angenommen werden, denn es entscheidet ja die Majorität, ich sage nur: die Majorität, ohne ein Beiwort beizufügen. *(Heiterkeit.)*

Es ist eigentlich ganz überflüssig, wenn wir, die Gegner der Gesetzesvorlage, zu derselben als einer einseitigen reformatorischen Maßregel überhaupt noch das Wort ergreifen und es ist auch durchaus nicht unsere Absicht, einen parlamentarischen Erfolg zu erringen, beziehungsweise die von uns gestellten Anträge zur Annahme zu bringen. Nein, meine Herren, die Ursache, warum wir das Wort ergreifen, ist lediglich in dem Umstande gelegen, dass wir es für unsere Pflicht halten, unserer begründeten Überzeugung Ausdruck zu geben und darum habe ich auch zu diesem Artikel II noch einmal das Wort ergriffen.

Der Herr Abgeordnete für Nikolsburg hat hervorgehoben, er könnte sich auf den alten Grundsatz berufen, dass Gesetze nicht zurückwirken. Er hat dies nicht gethan, aber ich werde so frei sein, diesen Grundsatz doch etwas näher, wenn auch kurz zu beleuchten. Der Grundsatz, dass Gesetze nicht zurückwirken, ist so alt, als überhaupt ein geordnetes und codificirtes Rechtsleben besteht. Schon das römische Recht drückt sich in dieser Weise außerordentlich drastisch aus, denn eine Stelle des römischen Rechtes, die ich mir mit Bewilligung des hohen Präsidiums vorzulesen erlauben werde, sagt ausdrücklich *(liest):*

„Erit namque absurdum, ut quod factum est, recte ex eo, quod tunc non erat factum, postea mutetur."

Das römische Recht erklärt es also für eine Absurdität, erklärt es für widersinnig, dass etwas als eine rechtliche Thatsache gesetzt werde, was zu der Zeit noch keine Thatsache war, und dass die rechtliche Thatsache dadurch verändert wird. Diese Rechtsregel hat sich durch die ganzen Jahrhunderte forterhalten und man kann sich dieser Rechtsanschauung auch gar nicht entschlagen. Man kann auch damit nicht das Auslangen finden, dass man sagt, dieser Rechtsgrundsatz sei bei verschiedenen Gelegenheiten und Veranlassungen durchbrochen worden.

Ja, meine Herren, was für Veranlassungen waren denn das, wenn man überhaupt von rechtlichen Veranlassungen sprechen kann? Einerseits hat auch das Finanzpatent vom Jahre 1811 eine rückwirkende Kraft ausgeübt; da war ein zwingender Grund nach damaliger Auffassung, eine traurige Staatsnothwendigkeit vorhanden. Auch in anderen Fällen, bei anderen Gesetzen ist die rückwirkende Kraft eingetreten; aber da waren innere zwingende Rechtsgründe maßgebend und wir wollen ja doch Gesetze machen, bei denen wir uns überhaupt zu rechtfertigen imstande sind, dass sie den Anforderungen eines Gesetzes — ich sage gar nicht eines guten Gesetzes — entsprechen.

Nun gilt es doch als alte Rechtsregel, dass, wenn für einen Rechtszustand und für ein Rechtsverhältnis eine neue Regel aufgestellt wird, geprüft werden muss, ob das Gesetz sich auf die künftige Begründung von Rechtsverhältnissen erstrecken soll. Das gilt auch für den Fall, wenn ein Gesetz ein vorhandenes Rechtsinstitut entweder ganz aufhebt oder dasselbe umändert.

Nun werden Sie ja nicht leugnen, dass der entscheidende Punkt, um welchen es sich dreht, nämlich rücksichtlich der Zeit der Ersitzung eine rückwirkende Kraft der gesetzlichen Bestimmungen eintreten zu lassen, ein vorhandenes Rechtsinstitut neu aufrollt. Das bestehende Rechtsinstitut wird umgeändert, es wird erweitert, und da muss man sich doch billigerweise fragen: Ist es vom Rechtsstandpunkte aus gerechtfertigt, dass nun ein solcher ganz ungerechtfertigter Zwang, ein Eingreifen in die uralte Rechtsregel, dass Gesetze nicht zurückwirken, ausgeübt wird? Und kann es ein solches Haus verantworten, wenn es

den rein rechtlichen Standpunkt verläſst, daſs dieser seit Jahrtausenden bestehende Rechtsgrundsatz aller Völker und aller Zeiten nun auf einmal umgeändert wird?

Gewiſs ist die Mehrheit dieses hohen Hauses und die Vertreter der Vorlage des Verwaltungsausschusses mit diesem Zwange einverstanden, aber eine Berechtigung, eine innere Berechtigung hat diese Anschauung, welche vom Verwaltungsausschusse bis jetzt und voraussichtlich binnen wenigen Stunden oder Minuten auch von der Mehrheit des hohen Hauses angenommen und getheilt werden wird, nicht, es ist ein Zwang gegenüber der Rechtsanschauung aller Völker und aller Zeiten, besonders aber im vorliegenden Falle.

Der Herr Abgeordnete für Nikolsburg hat das Kind beim rechten Namen genannt und gesagt, es ist lediglich der Standpunkt des Geldsäckels maßgebend. Er hat auf die Begründungen, welche in dem Motivenberichte des Verwaltungsausschusses niedergelegt sind — und ich hebe dieselben auch hervor — hingewiesen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Götz hat auch die praktische Seite hervorgehoben zu Gunsten der entgegengesetzten Anschauung des Verwaltungsausschusses.

Wenn wir uns auf den praktischen Standpunkt stellen, dann ist zu erwägen, welcher Standpunkt ist denn der richtige praktische Standpunkt?

Sie, als Anhänger der Vorlage, werden sagen: Unser Standpunkt ist der einzig richtige, der praktische. In einem gewissen Sinne ist er gewiſs praktischer, und zwar in der Hinsicht, daſs man baldigst das gewünschte Ziel erreiche, alle die städtischen Gemeinden binnen der kürzesten Frist und in einer ganz ungerechtfertigten Weise zu belasten.

Das ist der praktische Standpunkt, der Ihrem Geldsäckel allerdings sehr angenehm ist. Man muſs aber auch das Rechtsbewuſstsein und das Rechtsgefühl gelten lassen. Es konnte keiner der Anhänger der jetzigen Gesetzesvorlage behaupten, daſs es ein vollständiges Gesetz sei. Sie haben alle zugeben müssen, daſs eine ganz ungehörige Belastung der Städte eintritt, haben sich aber damit getröstet, daſs diese Belastung keine ungerechte sei, weil nunmehr Recht geschaffen werde, weil dasjenige, was die Landgemeinden 33½ Jahre ungerechtfertigter Weise getragen haben, nun den Städten überwälzt wird. Aber unter den Anhängern des Gesetzes sind sehr große socialpolitische Reformatoren, die alle zugeben müssen, daſs neben dem Heimatgesetze, eine ganze Reihe socialreformatorischer Gesetze nothwendig werden, daſs die Armenversorgung auf eine andere Grundlage zu stellen, daſs auf die Altersversorgung Rücksicht zu nehmen ist u. s. w. Aber die Herren haben sich getröstet, und unter anderen auch mein sehr geehrter Freund und College Herr Dr. Pacák, der jetzt auf einmal von allen Gesetzgebungen der Länder und des Reiches eine ungeheuere Thatkraft erwartet, vermöge welcher in einem unglaublich kurzen Zeitraum, innerhalb vier Jahren, alle jene socialreformatorischen Gesetze geschaffen werden, welche das gegenwärtige Heimatgesetz als ein den volkswirtschaftlichen und culturellen Bedürfnissen entsprechendes Gesetz erscheinen lassen. Das ist eine sehr billige Ausrede. Sie sehen selbst die Unmöglichkeit ein, daſs diese großen socialreformatorischen Maßregeln binnen so kurzer Zeit nicht durchzuführen sind.

Es können dies die Gemeinden nicht thun, auch theilweise nicht, wie der Herr Abgeordnete der Czernowitzer Handelskammer glaubt, es können dies die Länder nicht thun, und auch das Reich kann es nicht thun, selbst wenn die Regierung diesen Socialreformen ausnahmsweise die größte Aufmerksamkeit zuwenden und der Herr Finanzminister den Geldsäckel in munificentester Weise öffnen würde.

Wenn hervorgehoben worden ist, daſs die Reform des Heimatgesetzes so spät gekommen sei, so kann man da den Mitgliedern des hohen Hauses vor 20 und 25 Jahren keinen Vorwurf machen. Seit dem Jahre 1872 beschäftigt sich die Regierung damit, sie hat ein äußerst schätzbares statistisches Material gesammelt, sie hat sich aber bislang nie dazu emporschwingen können, diese socialreformatorische Maßregel wirklich in Angriff zu nehmen. Wäre dies früher geschehen, wo man auf socialreformatorische Gesetzgebungsacte noch keinen so großen Wert legte, so wären wir eins mit Ihnen. So aber stehen Sie, die Vertreter der Vorlage, auf jenem einseitigen egoistischen Standpunkte, den einzunehmen Sie uns beschuldigen. Und nun soll, damit dieses Gesetz so bald als möglich in Kraft tritt, ein Zwang ausgeübt werden, mit Verleugnung aller Rechtsanschauungen seit Jahrtausenden!

Und ist es gerechtfertigt, daſs auch dort, wo es sich um wohlerworbene Rechte handelt, die rückwirkende Kraft des Gesetzes ohneweiters ausgesprochen wird? Ich werde mir erlauben, an jene Herren, welche für diese Bestimmung, bezüglich der rückwirkenden Kraft des Gesetzes sind, eine Frage zu richten, von welcher Frage ich nicht beanspruche, daſs sie die Herren auch beantworten, sondern die ich selbst beantworten werde.

Wenn beispielsweise die zweijährige Ersitzungsfrist angenommen worden wäre, hätten Sie auch da alle die praktischen Bedenken bezüglich der Volkszählung geltend gemacht? Sie hätten das nicht gethan; es wäre die ganze Volkszählung des Jahres 1900 für das Gesetz gegenstandslos gewesen. Im Gegentheil, wenn ein solcher Antrag auf Hinausschiebung der Rechtswirkung des Gesetzes wirklich gestellt worden wäre, so wären Sie vollständig einverstanden gewesen, und hätten dagegen wieder Stellung genommen.

Meine Herren! Es läſst sich für diese Bestimmung, daſs das Heimatgesetz eine rückwirkende Kraft haben soll, absolut auch nicht das geringste praktische

Bedürfnis geltend machen. *(Abgeordneter Dr. Kaizl: Das ist keine rückwirkende Kraft, es sind bloß andere Termine!)* Es sind nur andere Termine, sagt mein hochgeehrter Herr Collega Dr. Kaizl. Gut. Das ist euphemistisch, nur wird dadurch dasselbe ausgedrückt und umschrieben. Gerade die Beisetzung dieser Termine beinhaltet ja die rückwirkende Kraft dieses Gesetzes. Denn der Beginn der Wirksamkeit eines jeden Gesetzes hängt ja von dem Zeitpunkte ab, an welchem es wirksam wird, und dazu haben wir ganz bestimmte, feste Rechtsgrundsätze.

Meine Herren! Es liegt mir ja ferne, Sie überzeugen zu wollen, ich spreche nur für den Standpunkt, welcher mir der einzig richtige zu sein scheint, und wiederhole es, er wird ja nicht angenommen werden. Sie werden bei Ihrem Standpunkte stehen bleiben. Aber wenn der Herr Abgeordnete der Czernowitzer Handelskammer sagt, dass es unrichtig ist, die factische Ausübung dieses Gesetzes durch die aufschiebende Clausel hintanzuhalten, so ist dieser Ausspruch nach allen Seiten hin unrichtig. Es handelt sich nämlich nicht um die factische, sondern um die rechtliche Ausübung einerseits, und anderseits ist es ja keine aufschiebende Clausel.

Meine Herren! Das ist keine „Clausel", sondern das ist ein Ausspruch, ein legislatorischer Ausspruch, welchen heute das Abgeordnetenhaus zu thun hat, und es kann von unserer Seite nicht von einer aufschiebenden Clausel gesprochen werden, weil wir nur an dem festhalten, was einerseits bisher allgemeine Rechtsüberzeugung gewesen ist, und was anderseits auch in unseren österreichischen, und zwar auch in den administrativen Gesetzen zur Geltung gebracht worden ist. Wir treten daher für das geltende Recht ein, und die geehrten Herren wollen eine Ausnahme machen, denn man kann da nicht mit Berechtigung von einer „aufschiebenden Clausel" sprechen.

Das einzig Richtige ist es also, wenn der Absatz 2 des Artikels II einfach gestrichen wird. Dahin geht auch der Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Götz. Diesen Antrag halte ich für vollkommen richtig, und dieser Antrag entspricht dem Grundsatze der Gerechtigkeit, meine hochgeehrten Herren, einem Grundsatze, den Sie bis jetzt immer für sich in Anspruch genommen haben. Wenn Sie aber für die Fassung des Artikels II nach der Vorlage des Ausschusses stimmen werden, dann, meine Herren, wird man mit vollem Rechte sagen müssen, dass Sie es gewesen sind, welche den von Ihnen bisher so hoch gehaltenen Standpunkt der Gerechtigkeit verlassen haben. *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch.

Abgeordneter Dr. **Ebenhoch:** Hohes Haus! Ich habe mir nur das Wort erbeten, um in aller Kürze auseinanderzusetzen und die Gründe darzulegen, welche uns bestimmen, für die Fassung des Artikels II nach der Vorlage des Ausschusses einzutreten.

Es hat bereits mein sehr geehrter Freund und College, der Herr Abgeordnete Gasser, die Nothwendigkeit der Änderung des gegenwärtigen Heimatgesetzes, insbesondere vom Standpunkte der Landgemeinden außerordentlich klar und präcise auseinandergesetzt, so dass ich, abgesehen von den Bestimmungen der Geschäftsordnung, schon aus diesem Grunde darauf verzichten kann, des Näheren in die Begründung der Abänderung des Heimatgesetzes einzugehen.

Wir Vertreter der Landgemeinden waren im allgemeinen, wie die Herren wissen, mit diesem Gesetze vollkommen einverstanden.

Nur ein Bedenken ist uns gekommen, und das war die Frist von zehn Jahren. Wir glaubten nämlich, dass durch diese lange Frist die Vortheile des Gesetzes, die Vortheile, welche insbesondere den Landgemeinden gewährt werden sollen, vollkommen illusorisch gemacht würden. Wenn wir uns trotzdem für das Gesetz in der Fassung des Ausschusses ausgesprochen haben, so geschah es nur, weil im Artikel II jene Bestimmung enthalten ist, welche von den Herren von der Gegenseite so außerordentlich bekämpft wird.

Ich halte aber diese Frist für eine Nothwendigkeit, soll das Gesetz überhaupt von einer Bedeutung für die Landgemeinden sein, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil, wenn der Beginn der festgesetzten Frist erst nach der Regierungsvorlage laufen soll, dann thatsächlich die Vortheile des Gesetzes für die Gemeinden von keiner Bedeutung wären. Dann würden die Härten des gegenwärtigen Heimatgesetzes nach wie vor auf den Gemeinden lasten, und dasjenige, was sie jahrelang herbeigesehnt haben, würden sie allerdings in Form eines Gesetzes vor sich haben, aber die Durchführung desselben würde noch ein Decennium auf sich warten lassen. Es würde das nicht bloß vom Standpunkte der Gemeinden sehr zu bedauern sein, sondern auch vom Standpunkte derjenigen Persönlichkeiten, welche das Heimatrecht zu erwerben haben. *(Zustimmung.)* Man muss daher darauf bestehen, dass diese Fristen möglichst kurz seien.

Der sehr verehrte Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, dass damit eine Rückwirkung des Gesetzes ausgesprochen sei, welche nach alten Rechtsgrundsätzen unthunlich sei. Er hat zur Begründung seiner Behauptung auf einen Satz des römischen Rechtes hingewiesen. Ich will ihm auf dieses Gebiet nicht folgen, ich will aber nur auf das eine hinweisen, dass für uns die Sätze des römischen Rechtes nicht ein für allemal maßgebend sind, und dass wir speciell

in socialpolitischer Beziehung nicht auf den Grundsätzen des römischen Rechtes stehen.

Der Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, dass auch andere Gesetze eine Rückwirkung enthalten, dass jedoch zu dieser Bestimmung thatsächlich zwingende Gründe vorhanden gewesen seien. Glauben Sie denn, dass für uns, die Vertheidiger dieses Gesetzes, keine zwingenden Gründe sind, welche uns veranlassen, gerade für diese Bestimmung einzutreten? Der zwingende Grund für die Annahme dieses Artikels ist für uns die Ungerechtigkeit, welche bisher den Gemeinden gegenüber obgewaltet hat auf Grundlage des gegenwärtigen Heimatgesetzes. Diese Ungerechtigkeit ist zwingender Grund genug, um die Bestimmung so zu fassen, wie sie im Artikel II ist.

Übrigens hat diese Bestimmung des Artikels II nicht die Bedeutung einer Rückwirkung, wie schon zwischenrufsweise hervorgehoben worden ist, es ist die einfache Festsetzung eines Termines, einer Frist und daher keine Rückwirkung. Die Majorität hätte ebensogut beschließen können: Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und die Frist hätte einfach eine zwei- oder dreijährige sein können, und der Effect wäre derselbe gewesen, wie nach dem Inhalte des Artikels II.

Es ist schon von dem Herrn Berichterstatter hervorgehoben worden, dass die Fassung des Artikels II, beziehungsweise des §. 2 im Artikel I das Resultat eines Compromisses gewesen ist und dieses von den Vertretern der Vorlage nur unter der Voraussetzung eingegangen wurde, dass Artikel II in der Fassung, wie sie hier ausgesprochen ist, angenommen würde. Würde dieser Artikel in dieser Fassung nicht angenommen werden, dann wäre es fraglich, ob die Vertheidiger dieses Gesetzes noch in der Lage wären, in dritter Lesung für dasselbe zu stimmen. Sollte aber die Ablehnung erfolgen, dann müssten wir die Verantwortung von uns ablehnen und auf jene Herren überwälzen, welche mit allen Gründen darnach gestrebt haben, das Zustandekommen des Gesetzes zu vereiteln. Die Bekämpfung des Artikels II bedeutet nichts anderes, als eine Bekämpfung der Vorlage als solcher, und ein Contravotum gegen das Alinea 2 des Artikels II ist nichts anderes als ein Votum gegen die Vorlage selbst. Ich bitte daher das hohe Haus, das Alinea 2 in der Fassung, wie sie vorliegt, anzunehmen, weil Sie nur dann in der That den Gemeinden die Wohlthat der Vorlage zukommen lassen, während Sie in dem anderen Falle die Missstände der gegenwärtigen Heimatgesetzgebung für weitere zehn Jahre nicht bloß bestehen lassen, sondern sogar die Gefahr fördern, dass überhaupt das ganze Gesetz nicht zustande kommt. *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter von **Abrahamowicz**: Der Herr Abgeordnete Dr. Keil hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Keil**: Hohes Haus! Ich werde vor allem gegen einige Bemerkungen der Herren Vorredner, welche für das Gesetz eingetreten sind, Stellung nehmen, und zwar zuerst gegen die des Herrn Abgeordneten der Handelskammer in Czernowitz. Der Herr Abgeordnete hat gesagt: es sei durch die freiheitliche Gesetzgebung in Gemeindeangelegenheiten, beziehungsweise durch die Gesetzgebung im Heimatrecht vom Jahre 1863 ein solcher Sprung gemacht worden, dass die durch viele Jahre hindurch oder besser bis dorthin bevormundeten Gemeinden nicht folgen konnten, dass sie darauf nicht vorbereitet waren und deshalb die Gemeindeverwaltung und die Autonomie discreditirt wurde. Ich bin da anderer Meinung. Wenn es auch richtig ist, dass die Bevormundung der Gemeinden in unserem Lande bis zum Jahre 1863, respective bis zum Jahre 1862 eine hervorragende Rolle gespielt hat, und zwar nicht zu Gunsten der wirtschaftlichen Entwicklung, so ist dieser „Sprung" doch immerhin zu begrüßen, denn nur unter einer freien Selbstbestimmung des Individuums und unter der freien Selbstverwaltung der Gemeinden und Länder können sich dieselben wirtschaftlich, culturell und in Bezug auf die Bildung entwickeln. Der Grund, wodurch die Gemeindeverwaltungen theilweise discreditirt wurden, liegt aber darin, dass denselben im übertragenen Wirkungskreise so viel Arbeit und so viele Lasten aufgebürdet worden sind, dass sie dieselben kaum mehr bewältigen können. Durch dieses Aufbürden sind den Gemeinden aber Lasten erwachsen, welche auch in finanzieller Beziehung von Bedeutung sind.

Welches Entgelt hat aber der Staat oder die Staatsverwaltung den Gemeinden, die in so umfangreicher Weise die Geschäfte des Staates besorgten, gewährt?

Nichts, absolut nichts. Im Gegentheil, den Gemeinden sind seither bedeutende Einnahmsquellen entzogen worden. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Ja, Stempel und Gebüren hebt er noch von diesen Gemeinden ein!)* Es wurde von Stempeln und Gebüren gesprochen. Dieses Capitel ist überhaupt eine empfindliche Seite unserer Finanzverwaltung. Die Stempelabnahme wird von Jahr zu Jahr gesteigert und trifft die Bevölkerung umso härter, als Stempel und Gebüren nicht vom reinen Einkommen berechnet werden, sondern zumeist auch vom Schuldenstand. Nicht die autonome Gemeindeverwaltung, nicht das Gemeindegesetz und das Gesetz vom Jahre 1863 haben die Gemeindeverwaltung discreditirt, sondern die Ursache liegt wo anders.

Der Herr Abgeordnete der Czernowitzer Handelskammer hat auch gesagt: eine verschwindend kleine Majorität — ich glaube, es ist so richtig — oder eine kleine Majorität spreche sich gegen das Gesetz aus, und es sei daher eine Forderung der Humanität und Billigkeit, dass denjenigen Gemeinden, welche bisher die

Lasten getragen haben, dieselben abgenommen und auf andere überwälzt werden.

Verehrte Herren! Das nennen Sie Humanität, wenn Sie von der einen Schulter das abnehmen und auf die andere überwälzen? Humanität und Gerechtigkeit wäre bei Ihnen nach diesen Grundsätzen Folgendes: Es ist durch eine oder zwei Generationen bei einer Familie ein Vermögen gewesen, man wird es dem Inhaber abnehmen, wenigstens sein Einkommen, und es jenen zutheilen, die keines haben. Wenn Sie diese Grundsätze für gerecht halten, dann können Sie auch die im Heimatgesetze aufgestellten für gerecht halten; ich halte sie für ungerecht. Es ist eigentlich im ganzen Gesetze und in den Ausführungen der Pro-Redner nichts anderes enthalten, als ein etwas travestirter frommer Anruf an den heiligen Florian: Nimm uns die Lasten ab und wälze sie auf andere!

Der zweite Contra-Redner hat den Ausspruch gethan, das römische Recht und seine Grundsätze seien für uns nicht maßgebend. Nun frage ich den Herrn Dr. juris Ebenhoch, ob er nicht damit einverstanden ist, dass unsere Gesetzgebung im bürgerlichen Gesetzbuche den unverrückbaren, seit 1811 geltenden Grundsatz aufstellt: Gesetze wirken nicht zurück, auf Handlungen, die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes gesetzt wurden, hat das Gesetz keine Anwendung. Ist der Herr Abgeordnete aus Oberösterreich damit zufrieden, dass wir das römische Recht außeracht lassen? Noch mehr, diese Anschauung, die im bürgerlichen Gesetzbuche codificirt ist, ist auch in einem speciellen Gesetze ausgesprochen, wo es heißt: Gesetze treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, binnen 45 Tagen von der Einschaltung in das Reichsgesetzblatt und nur, wenn etwas anderes bestimmt ist, vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Allerdings sind in neuerer Zeit diese praktisch und klar für jeden Staatsbürger erkennbaren Grundsätze etwas aus der Mode gekommen.

Ich kehre nun zu Artikel II des Gesetzes zurück, wobei ich bemerke, dass die, welche für das Gesetz eintreten, absolut nicht zu bekehren sind. Artikel II ist überflüssig. Nach den gegenwärtigen Grundsätzen tritt, wenn der erste Satz dieses Artikels nicht aufgenommen ist, das Gesetz 45 Tage nach dessen Kundmachung — und auf 45 Tage wird es hier nicht ankommen — in Wirksamkeit. Sollte der erste Absatz aufgenommen werden, so werde ich dagegen eine principielle Gegnerschaft nicht erheben.

Jedenfalls ist aber der Beginn des Laufes der im Artikel I, §§. 2 und 5 des Gesetzes festgesetzten Frist vom 1. Jänner 1891 nicht anzunehmen.

Es ist überhaupt sonderbar, welche Wandlung in der Regierungsanschauung dem gegenüber — allerdings auf Grund des Compromisses, das immer herhalten muss, wenn es schon nicht anders geht — sich vollzogen hat. Der Artikel III der Regierungsvorlage lautet *(liest)*:

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Vor diesem Tage kann der Lauf der im Artikel I, §. 2 sub a und b festgesetzten Fristen nicht beginnen."

Ich nehme die Regierungsvorlage gerne in Kauf, denn wir haben da mit bestimmten Thatsachen zu rechnen und auch Anhaltspunkte, durch welche man den Aufenthalt in der Gemeinde fixiren kann und wodurch der Anspruchwerber wenigstens einigermaßen legitimirt, dass er die Aufnahme auch verdient; denn der §. 2 der Regierungsvorlage bestimmt *(liest)*:

„Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher die nachstehenden Bedingungen erfüllt:

Der Bewerber muss nach erlangter Eigenberechtigung entweder

a) durch fünf der Bewerbung vorausgehende Jahre freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde den ordentlichen Wohnsitz gehabt und während dieser Zeit entweder von einem Realbesitze oder von einem selbständig betriebenen Gewerbe oder von einem Einkommen eine directe Steuer entrichtet haben. Zur Zeit der Bewerbung darf er mit landesfürstlichen Steuern und Gemeindeumlagen nicht im Rückstande haften," u. s. w.

Das ist etwas ganz anderes, mit solchen Grundsätzen kann man rechnen und auch beurtheilen, ob sich der Aufnahmswerber um die Bewilligung verdient gemacht hat. Nun geht aber die Regierung davon ab, obwohl sie im zweiten Falle ebenfalls die zehnjährige Frist angenommen und das Gesetz erst vom Tage der Kundmachung an Wirksamkeit gehabt hätte.

Es ist schon hervorgehoben worden, dass die Volkszählung absolut keinen Grund dafür bieten kann, dass die Frist vom 1. Jänner 1891 zu beginnen habe, denn thatsächlich kann durch die Volkszählung nur der Aufenthalt an diesem Tage constatirt werden, und sie bietet auch keinerlei Anhaltspunkt, wo der Bewerber in oder zwischen, vor oder nach dieser Zeit sich aufgehalten hat.

Billigkeit und Gerechtigkeit müssen immer herhalten, aber ich frage, können Sie es billig und gerecht nennen, dass eine Last plötzlich von den Schultern einer Gemeinde auf die einer andern gewälzt wird? Nein, und daher ist eine möglichst lange Frist zu setzen, und stimme ich mit den beiden Herren Contra-Rednern bezüglich dieses Artikels überein.

Glauben Sie aber nicht, dass diese Frist zu lange wäre!

Vom Abgeordnetenhause und Herrenhause, beziehungsweise auch durch die Allerhöchste Sanction ist die Steuerreform zum Gesetz geworden. In der Steuerreform ist der Grundsatz ausgesprochen und die

Bestimmung getroffen, dass den Ländern ein Theil der Mehrerträgnisse der Personaleinkommensteuer überwiesen werde, wenn diese Länder darauf verzichten, von der Personaleinkommensteuer eine Umlage einzuheben. Nun, meine Herren, das geht ganz ins Ungewisse.

Man weiß nicht, wie sich die Länder verhalten werden, und um zu erheben und klar zu sehen, welcher Nachtheil den Ländern zukommt, ist die Frist gewiss nicht zu lang, wenn der zweite Theil des Artikels II abgelehnt wird. Aber noch mehr. Durch diese Steuerreform wird auch den Großcommunen ein nicht unbedeutendes Einkommen zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse entzogen *(Rufe: Gewiss!)*, und ich verweise diesfalls nur auf den Entgang bei der Eisenbahnumlage. Diese Dinge müssen alle erst geregelt werden und dann erst sollte man das Gesetz ins Leben treten lassen. Man sollte erst Klarheit schaffen, wie die Armenversorgung in Zukunft grundsätzlich geregelt wird, und dann kann man die Überwälzung nach einer Reihe von Jahren eintreten lassen. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Wenn es überhaupt nothwendig wäre, was nicht der Fall ist!)*

Ich höre den Zwischenruf, ob es überhaupt nothwendig ist. Ich habe in der Generaldebatte ausgesprochen, es ist nicht nothwendig. *(Zustimmung.)* Das Bedürfnis der Änderung der Heimatgesetzgebung ist nicht vorhanden, wenn man die Gemeinden von der fraglichen Armenversorgung theilweise loslöst. Die Klagen vor dem Gesetze 1863 sind viel häufiger gewesen gegen die Heimatgesetzgebung, obwohl es damals eine Ersitzung gab. Die Processe sind viel häufiger gewesen und die Entscheidungen sind nach Jahren oder gar nicht erflossen.

Also die Regelung der Heimatverhältnisse brennt nicht, sondern die Abwälzung der Versorgung von einer Gemeinde auf die andere.

Bringen Sie einen Gesetzentwurf für die Armenversorgung, und wir werden dafür eintreten. Allein, das Vorliegende ist ein Gewaltstreich, und wenn Sie den Artikel auch noch so annehmen, wie er ist, vermehren Sie die Missstimmung in den einzelnen Gemeinden.

Gerechtigkeit und Nothwendigkeit sprechen nicht dafür, zeitgemäß ist es auch nicht, weil viele andere Fragen bezüglich des Gemeinde- und Landeshaushaltes durch neuere Gesetze noch nicht geregelt sind.

Ich bitte nochmals, Artikel II, Absatz 2 abzulehnen.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat der Herr Regierungsvertreter Sectionsrath Freiherr v. Schwartzenau.

Regierungsvertreter Sectionsrath Freiherr v. **Schwartzenau:** Hohes Haus! Die letzte meritale Bestimmung der gegenwärtigen Vorlage hat, wie wir den soeben gehörten Reden entnehmen, in diesem hohen Hause eine sehr getheilte Beurtheilung gefunden.

Diese Bestimmung war bekanntlich in der Regierungsvorlage nicht enthalten; sie ist erst durch Beschluss des Ausschusses in den Entwurf gekommen.

Die Regierung hat im bisherigen Verlaufe der Debatte schon zu oft die Nothwendigkeit und Dringlichkeit dieser Reform betont, um nicht consequenterweise auch zugeben zu müssen, dass in dem Amendement, welches der Ausschuss bei Artikel II vorgenommen hat, eine Verbesserung der Vorlage zu erblicken ist. Die Frage, warum die Regierung diese Bestimmung nicht selbst in den ursprünglichen Entwurf aufgenommen hat, liegt sehr nahe; sie ist aber auch einfach zu beantworten: Es ist deshalb nicht geschehen, weil nach dem Regierungsentwurfe für die Steuerträger eine Frist von fünf Jahren vorgesehen war und somit bei Annahme dieser Bestimmung wenigstens ein Theil der Reform in einem weit früheren Zeitpunkte zur Wirksamkeit gelangt wäre, als dies nunmehr der Fall ist. *(Zustimmung.)*

Das arithmetische Mittel zwischen der fünf- und zehnjährigen Ersitzungsfrist wäre eine einheitliche Frist von sieben bis acht Jahren gewesen. Für diesen Fall wäre die Regierung jedenfalls bei der ursprünglichen Fassung des Artikels II geblieben. Wenn aber nun der Ausschuss diese einheitliche Ersitzungsfrist auf zehn Jahre verlängert hat, war es von seiner Seite nur logisch und consequent, infolge dessen auch für den früheren Beginn der Wirksamkeit der Reform Vorsorge zu treffen. Die Regierung kann sich in dieser Beziehung nur mit vollster Überzeugung dem Ausschusse anschließen.

Es ist allerdings gesagt worden, dass ein Zusammenhang zwischen der Dauer der Ersitzungsfrist und dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes nicht bestehe. Dieser Anschauung kann sich die Regierung jedoch nicht anschließen.

Ich habe schon in meinen früheren Ausführungen wiederholt gesagt und betone es heute nochmals, dass die zehnjährige Frist an sich eine lange ist, sehr lange für die Ersitzung, aber noch viel länger für den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes.

Es hat doch etwas Missliches an sich — und darin werden mir die Herren wohl zustimmen, welche für das Zustandekommen dieses Gesetzes sich interessirt haben — ein Gesetz zu erlassen, von dessen Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit wir überzeugt sind *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Wir nicht!)* — aber die Majorität! — ein populäres Gesetz, das die breiten Schichten der Bevölkerung mit Ungeduld erwarten *(Zustimmung)*, aber in diesem selben Gesetze gleichzeitig auszusprechen, dass die praktischen Consequenzen desselben erst nach zehn Jahren eintreten sollen.

Nicht, dass die Regierung vielleicht besorgt, es könnten die Principien ihrer Vorlage bis dahin nicht

standhalten. O nein! Ich glaube, wir können die Verantwortung für das legislatorische Werk, um welches es sich hier handelt, getrost künftigen Generationen gegenüber auf uns nehmen. Mögen diese Kritik an den Bestimmungen dieses Gesetzes üben, wie wir an dem Gesetze vom Jahre 1863 Kritik geübt haben. Wir können dies getrost thun. Es sind nicht immer die Minoritäten, welche vor dem Urtheile der Nachwelt bestehen.

Wenn je ein Vorwurf gegen diejenigen erhoben werden könnte, welche mitgewirkt haben am Zustandekommen dieses Gesetzes, so könnte er meines Erachtens höchstens darin gelegen sein, dass sie wohl wussten, aber dennoch nur zögernd, nur verspätet gewährten, was die Gerechtigkeit erforderte.

Wir haben keine Zeit mehr, zu säumen. Ich habe schon wiederholt gesagt, was auf dem Spiele steht. Nicht das Geldsäckelinteresse, wie heute behauptet worden ist, sondern das Princip der Heimat in Österreich selbst, der Heimat mit ihrem vollen moralischen und ethischen Werte. Wir können heute sagen, der Österreicher hat eine Heimat. Meine Herren! Sorgen Sie rechtzeitig dafür, dass er sie auch behalte.

Es ist von einer Seite hier gesagt worden, dass im allgemeinen der Grundsatz zu gelten habe, dass Gesetze nicht rückwirken, und es wurde sich dabei sogar auf die Bestimmungen des römischen Rechtes berufen. Ich glaube, das römische Recht kann hier nicht maßgebend sein. Es ist maßgebend für privatrechtliche Bestimmungen; dass aber die doch modern sein sollende öffentlich rechtliche Gesetzgebung mit den Principien des römischen Rechtes im Einklange stehen müsste, das ginge doch zu weit.

Man hat auch die Besorgnis geäußert, dass eine vierjährige Frist nicht ausreichen werde, um alle legislatorischen Maßnahmen vorzubereiten und durchzuführen, welche nothwendig sind, damit dieses Gesetz keine schädlichen Folgen nach sich ziehe. Da handelt es sich aber doch nur um die Reform der Armengesetzgebung seitens der Länder. Nur diese wird durch die Novelle zum Heimatrechte bedingt, und auch das nur theilweise. In dieser Beziehung reicht die vierjährige Frist vollkommen aus. Das glaubt die Regierung mit aller Bestimmtheit behaupten zu können.

Allerdings, jene großen socialpolitischen Reformen, von welchen im Verlaufe der Debatte wiederholt gesprochen worden ist, werden bis dahin nicht zum Abschlusse gelangen, aber das ist auch nicht nothwendig, darum handelt es sich nicht. Die Regierung gibt allerdings zu, dass diese großen Reformen in einem gewissen Zusammenhange mit der Reform des Heimatgesetzes stehen, aber sie ist der Ansicht, dass zuerst die kleinen Hindernisse, die sich in den Weg stellen, beseitigt werden müssen, dass der Platz erst geebnet werden muss, auf welchem dann jenes große Gebäude errichtet werden soll. Diese Vorarbeiten sind mitunter die mühsameren, auf jeden Fall die undankbareren. Die Regierung wird sich ihnen aber gerne unterziehen, indem sie der alten Devise vertraut: Per aspera ad astra.

Von der vollen Überzeugung ausgehend, dass es sich hier um ein großes und nützliches Reformwerk handelt, das durch diese letzte in Frage stehende Bestimmung besiegelt werden soll, habe ich die Ehre, namens der Regierung die Bitte an das hohe Haus zu stellen, dasselbe wolle den Artikel II in der Fassung des Ausschusses annehmen. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Tschernigg.

Abgeordneter **Tschernigg:** Hohes Haus! Ich kann nur hervorheben, dass mir nicht nur das meiste, sondern alles der Herr Regierungsvertreter, der unmittelbar vor mir gesprochen hat, sozusagen was sich auf die eigentliche Debatte bezieht, weggenommen hat. Er hat die Argumente der geehrten Herren Contra-Redner, welche sich heute an dieser Debatte betheiligt haben, nach welchen sie den Artikel II dieses Gesetzes gestrichen haben wollten, in richtiger, sachlicher und ruhiger Weise widerlegt. Selbstverständlich wäre dadurch das ganze Gesetz, wie der Herr Dr. Ebenhoch hervorgehoben hat, illusorisch, wenn nicht der Ausschuss die Rückwirkung dieses Gesetzes auf den 1. Jänner 1891 festgesetzt hätte. Wir müssten dann sagen, wir haben ein Gesetz und haben doch keines.

Wenn man annehmen würde, dass wir, nachdem das Gesetz in Kraft getreten ist, erst zehn Jahre warten müssen, und dann wiederum Jahre warten müssen, bis sich die Folgen des Gesetzes zum Wohle der Landgemeinden ergeben, würde bereits ein halbes Menschenalter vergehen, bis das Heimatgesetz in richtige Wirksamkeit treten würde, welches wir im Jahre 1896 beschlossen haben.

Der Herr Abgeordnete Dr. Funke hat in seinem besonders heutigen Contra-Eifer, bei dieser Vorlage erklärt, dass es ein rein egoistischer Standpunkt von Seite der Landgemeindenvertreter sei, was den Ausschuss dazu bewogen habe, in dem Gesetze die Rückwirkung festzustellen. Er hat hervorgehoben, man hätte auch zwei Jahre annehmen können. Es wurde schon in der Generaldebatte vom preußischen Muster gesprochen, wo nämlich nach zwei Jahren das Ersitzungsrecht erworben wird.

Wenn man aber schon etwas nach preußischem Muster machen will, so gehen wir doch wenigstens von der preußischen Armenversorgung ab. Ich habe Erkundigungen eingezogen und Nachfrage gepflogen und erfahren, dass das Volk die jetzige Armenversorgung und Heimatgesetzgebung in Preußen, respective

in Deutschland nicht lobt, sondern damit sehr unzufrieden ist.

Meine Herren! Besonders hat sich Herr Dr. Keil **bemüht, seine Anschauungen geltend zu machen.** Er hat behauptet, dass dadurch den Gemeinden eine neue Last oder eine Mehrbelastung im übertragenen Wirkungskreise erwachsen würde. Ich möchte wissen, wieso?

Es ist richtig, und ich habe diesbezüglich schon hier einen Antrag eingebracht, dass die Gemeinden ein Entgelt vom Staate erhalten für die eminent großen Lasten und die Arbeit, welche denselben im übertragenen Wirkungskreise auferlegt werden und noch von Jahr zu Jahr wachsen.

Aber dass durch die Einführung dieses neuen Gesetzes den Gemeinden eine Mehrbelastung der **Arbeiten erwachsen soll, das glaube ich wohl nicht.** Weiters hat der Herr Abgeordnete Dr. Keil hervorgehoben, dass, wenn man einem Theile die Lasten abnimmt und sie dem anderen aufhalst, dies so sei, als wenn man den heiligen Florian anruft: „Nimm von uns die Lasten, dem andern hals' sie auf." Das **hieße soviel, wie das humoristische Volkslied geht,** welches lautet: „Heiliger Florian, bewahre unsere Häuser, den anderen zünd's nur an!"

Es ist ganz unrichtig, dass durch dieses Gesetz, wie ich schon bei der Debatte über den §. 2 erwähnt **habe, der einen Seite ein Unrecht abgenommen und der** anderen aufgehalst wird: es wird nur das Unrecht, das **durch das Heimatgesetz vom Jahre 1863** den Landgemeinden ungerechterweise aufgehalst wurde, wieder dorthin zurückgeschoben, wo es immer hätte bleiben sollen. Da braucht man nicht erst den heiligen Florian in die Debatte zu ziehen. *(Sehr gut!)*

Meine Herren! Der Herr Dr. Keil hat gesagt, wenn der Ausschuss wenigstens noch bei der Re**gierungsvorlage geblieben wäre, so wäre dies besser** gewesen, als die Ummodlung durch den Verwaltungsausschuss. Ja, meine Herren, er hat hervorgehoben, dass es viel besser gewesen wäre, wenn die Steuerzahlenden in fünf Jahren, die nicht Steuerzahlenden in zehn Jahren das Heimatrecht ersitzen würden. Meine Herren! Da wären wir erst recht in einen Conflict hineingekommen.

Ein Handwerksmeister oder ein Besitzender müsste zum Beispiel sein Gewerbe aufgeben — wir haben solche Fälle in Hülle und Fülle — er hätte zum Beispiel $4\frac{1}{2}$ Jahre Steuer gezahlt: durch Unglücksfälle, schlechten Geschäftsgang u. s. w. hört er nun auf, Steuer zu zahlen und muss nun Taglöhner, Arbeiter oder Geselle werden, und jetzt würden ihm die ganzen $4\frac{1}{2}$ Jahre nicht gezählt und das gleiche wäre auch beim verunglückten landwirtschaftlichen Besitzer, er müsste von neuem anfangen, das Heimatrecht zu ersitzen. Und umgekehrt: ein anderer käme in glücklichere Verhältnisse, nachdem er acht oder neun Jahre als Arbeiter irgendwo beschäftigt war: er kommt dann in die Lage, ein selbständiges Gewerbe oder Geschäft zu beginnen und jetzt muss er wiederum von neuem fünf Jahre an einem Orte bleiben, um das Heimatrecht zu ersitzen. Das wäre ein ärgeres Labyrinth als früher, wo man jeden die Zuständigkeit nach zehnjährigem Aufenthalte erwerben ließ.

Billigkeit und Gerechtigkeit muss herhalten, hat der Herr Abgeordnete Dr. Keil ausgeführt; das neue **Heimatgesetz sei nicht gerecht. Ich kann das gar nicht** begreifen: will man uns etwas vormalen oder erkennt man es wirklich nicht an, dass das Gesetz nach der Ausschussvorlage wirklich billig und gerecht ist?

Nun, ich möchte dem Herrn Dr. Keil erwidern: Wollen Sie Billigkeit und Gerechtigkeit, so stimmen Sie dem Heimatgesetze vollinhaltlich zu.

Er führte ferner aus, es müsse die Armenver**sorgung von dem Heimatgesetze getrennt werden. Nun,** meine Herren, weil schon soviel davon gesprochen wurde und auch ich selbst schon davon bei §. 2 gesprochen habe, will ich nur Eines hervorheben.

Es ist dem Ausdrucke nach ein sehr schöner Ge**danke, dass man eine Altersversorgung für Arbeiter,** seien es landwirtschaftliche oder andere, einführen will. **Betrachten Sie aber, meine Herren, die Kosten der** Durchführung. Ich will bloß ein **Beispiel anführen, um die Durchführungsverordnung näher zu beleuchten.**

Nehmen wir an, ein landwirtschaftlicher Dienstbote, ein Knecht hat heute einen Jahreslohn von 80, 100, 120, ja bis **150 fl.; er arbeitet Jahr für Jahr,** er bekommt seinen Lohn regelmäßig, er wird jetzt alt und schwach und kann seinem Dienste nicht mehr vorstehen. Jetzt fällt er selbstverständlich, weil sich gewöhnlich ein landwirtschaftlicher Dienstbote nichts erspart **und zurückgelegt hat, der Heimatgemeinde zur Last. Wie wird man jetzt die Armenversorgung gestalten? Wird man diese Leute kaserniren, in Kasernen** unterbringen oder wird man vielleicht einen gewissen **Betrag, etwa 100 oder 200 fl. jährlich bestimmen?** Sei dem, wie ihm wolle. Aber wie, in welchen Zeitabschnitten wird man diesen Betrag auszahlen? Nehmen wir einen landwirtschaftlichen Dienstboten, der seine ganze Verpflegung und sein Bett im Hause **hat, dem in Krankheitsfällen nach dem Gesetze durch vier Wochen vom Dienstgeber die Verpflegung, die Medicamente und Bedienung beigestellt werden müssen** und der sich keinen Kreuzer erspart und zurückgelegt hat. Wie wird ein solcher Dienstbote mit jährlichen **100, 150 oder 200 fl., wo er dann alles selbst beistellen muss, auskommen? Und wann wird man diesen** Betrag auszahlen? Halbjährig, vierteljährig, monatlich, wöchentlich?

Ja, meine Herren, nehmen wir eine monatliche oder wöchentliche Auszahlung an, so wird er einige **Tage etwas zu verzehren haben, die übrigen Tage hat er aber dann nichts, denn betteln gehen wird er** nicht dürfen, umsoweniger, weil ein jeder sagen wird:

wir zahlen dir ja auf die Alters- und Armenversorgung. Dann sind wir aber auf dem Standpunkte angelangt, dass er verhungern müsste, weil dadurch die Naturalverpflegung, die Naturalarmenverpflegung von den Gemeinden aufgehoben würde.

Und berechnen Sie, meine Herren, die Kosten, welche eine solche Verwaltung erfordern würde, berechnen Sie die Procente, welche die Steuerträger und die Arbeiter beitragen müssen, und nicht nur die Gemeinden, sondern die Steuerträger! Der Arbeiter, sei es ein landwirtschaftlicher oder ein professioneller zahlt ein- für allemal nichts, denn zieht man ihm von seinem Lohn etwas ab, so verlangt er immer wieder von seinem Arbeitgeber einen um das höheren Lohn. Wen trifft also dann diese Alters- und Armenversorgung? Es muss eine Regelung dieser Frage platzgreifen und es muss auch dem hässlichen und verwerflichen Schubwesen Einhalt gethan werden, worüber ich nicht sprechen will, weil ich weiß, dass mein Herr College Ghon darüber sprechen wird. Aber einfach sagen, die Alters- und Armenversorgung ist von der Heimatgesetzgebung zu trennen, das kann ich mir nicht recht vorstellen, denn das ist ein viel zu weitgreifender Gedanke, der früher gut durchdacht und erwogen werden muss. So oft solche und ähnliche Institutionen angeregt werden, immer wird dieser Vorwurf und auch mit Recht gegen das Gesetz der Unfallversicherung erhoben werden. Was ist die Unfallversicherung anderes als eine Art Altersarmenversorgung in Unglücksfällen?

Wie viel frisst aber dort die Verwaltung auf? Die Verwaltung der Unfallversicherung ist viel zu complicirt. Überhaupt muss man sagen, es ist der Staat in jeder Beziehung ein viel zu theuerer Verwalter.

Ich hatte damals, als das Gesetz über die Unfallversicherung geschaffen wurde, noch nicht die Ehre, diesem hohen Hause als Mitglied anzugehören, aber ich stelle mir vor, mit welcher Begeisterung das hohe Haus für das Gesetz schon des humanen Gedankens wegen eingetreten sein wird. Ebenso wäre es auch bei der Altersversorgung. Das hohe Haus hat nicht voraussehen können, welche Lasten und Kosten die Unfallversicherung verschlingt, und kein Mensch kann voraussehen, was für Kosten eine allgemeine Armen- und Altersversorgung verschlingen wird; denn wir im hohen Hause haben nur das Recht, Gesetze zu beschließen, aber die Regierung führt sie durch, sie erlässt die Durchführungsverordnungen nach ihrem Geschmacke, wie es ihr gefällt; da wird das hohe Haus nicht gefragt und trotz Klagen und Beschwerden werden Durchführungsverordnungen nicht so leicht zurückgezogen.

Nun, wie gesagt, heißt es daher, sehr vorsichtig sein mit der Schaffung allgemeiner Armen- und Altersversorgungscassen.

Es ist also an und für sich ganz richtig und nothwendig, dass man das Heimatgesetz in dieser Weise einmal regelt, wie es der Verwaltungsausschuss zu beschließen für gut befunden hat. Der Verwaltungsausschuss hat ja da nicht ohne Zustimmung der Regierung gehandelt, es war doch bei einer jeden Sitzung auch der Regierungsvertreter anwesend, es wurde ja alles bis ins Kleinste und genau erwogen und immer geschah es mit Zustimmung der Regierung, wenn der Ausschuss die Regierungsvorlage in manchen Punkten wesentlich abänderte. Ich glaube daher auch mit Recht das hohe Haus bitten zu können, Artikel II dieses Gesetzes, wie er im Ausschussberichte vorgedruckt ist, anzunehmen. Nur gegen einen Punkt muss ich ein Bedenken erheben, wie ja auch der §. 5, welcher von den Ausländern handelt, nicht nach wohlgemeinten Abänderungsanträgen, insbesondere nicht nach dem von Herrn Professor Marchet gestellten abgeändert wurde, und ich glaube, dass man hier die Worte „und 5" im zweiten Alinea streichen soll.

Mein geehrter Herr College Ghon wird ja in seinen Ausführungen einen diesbezüglichen Antrag stellen.

Denn es ist ganz richtig und nothwendig, dass die Fremden, die Ausländer nicht diese Begünstigung der Rückwirkung des Gesetzes erfahren, und dann meine ich, würden wir, was ich wohl am meisten wünschen möchte, dadurch den Zuzug der ausländischen Juden hintanhalten.

In manchen kleineren Städten sind wir noch so glücklich, von diesen nicht gerne gesehenen Elementen nicht so sehr belastet zu sein, aber so wie im heurigen Jahre, besonders in den letzten Herbstmonaten ganz unverhofft viele Länder Überschwemmungen getroffen haben, so können wir unter den gegenwärtigen Freizügigkeitsverhältnissen auch momentan ganz unverhofft noch mehr als bis heute von dieser Race allerorten überschwemmt werden.

Es ist dann gut, meine Herren, wenn diese Worte gestrichen werden, so dass diese Race wenigstens erst mit einer Verspätung von sechs Jahren in die gleichen Rechte treten würde gegenüber den übrigen Staatsbürgern und den übrigen, nicht dieser Race angehörigen Confessionen.

Ich empfehle daher die Annahme des Artikels II nach dem Ausschussberichte, jedoch unter Streichung der Worte „und 5" des zweiten Alinea dieses Artikels. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Robič zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Robič:** Ich beantrage den Schluss der Debatte.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Der Herr Abgeordnete Robič beantragt Schluss der Debatte. Ich

ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Abgeordneter **Schneider:** Wir sind ja nicht beschlussfähig, wir sind nur 50.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Wünschen Sie die Constatirung des Stimmenverhältnisses?

Abgeordneter **Schneider:** Ich bitte, die Sitzung zu unterbrechen, das ist die höchste Komödie.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich bitte, sich ruhig zu verhalten, Herr Abgeordneter Schneider.

Abgeordneter **Schneider:** Das ist eine Komödie.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Sie hätten die Constatirung des Stimmenverhältnisses verlangen können. *(Nach einer Pause:)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Auf der einen Seite sind noch zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Scheicher, Dr. Russ und Ritter v. Troll, auf der anderen Seite die Herren Abgeordneten Ghon, Pernerstorfer, Dr. Steinwender, Elbl und Adámek.

Ich ersuche die Herren, sich auf je einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Als Generalredner contra erscheint der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher, als Generalredner pro der Herr Abgeordnete Ghon gewählt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Der Herr Abgeordnete für Nikolsburg hat seine Ausführungen damit begonnen, dass er sagte, er wolle nur seine Abstimmung begründen. Er ist dann allerdings ein bisschen weiter gegangen und hat in gewisser Beziehung die laudes, die Lobsprüche für die Gesetzvorlage gesungen.

Ich könnte auch sagen dass ich nur deshalb das Wort ergreife, um meine Abstimmung zu motiviren, dabei habe ich es jedenfalls viel leichter, als jene Herren, welche für das Gesetz eintreten. Wenn Sie zu wissen wünschen, warum ich mich principiell ablehnend gegen dieses ganze Heimatgesetz verhalte, so sage ich Ihnen: aus Rücksicht auf meinen Ruf. Ich betrachte die Vorlage nämlich für nichts anderes als für eine große socialpolitische Pfuscherei und an einer Pfuscherei betheilige ich mich nicht.

Die Herren gestatten, dass ich vor allem auf einige meiner unmittelbaren Vorredner reflectire. Ich beginne mit dem Herrn Abgeordneten Tschernigg, der ein begeisterter Anhänger der Vorlage ist. Ich wundere mich dabei nur, dass er noch ein begeisterter Anhänger geblieben ist, nachdem in der letzten Sitzung die Gleichstellung aller Ausländer mit den Österreichern ohne Reciprocität beschlossen worden ist. Wer da weiß, was daraus folgen muss, dass wir die russischen Juden hereinbekommen, dass die Italiener in unsere Küstenländer einwandern werden, obgleich wir diesen und anderen Ländern gegenüber keine Reciprocität haben, der muss gestehen, dass mit der Selbstachtung als Österreicher — um mich milde auszudrücken — das absolut nicht zusammengeht. Wir tragen fremden Ländern die Heimatberechtigung bei uns geradezu auf dem Präsentirteller entgegen *(Zustimmung. — Abgeordneter Tschernigg: Ich bin ja auch nicht für diese Bestimmung gewesen!)* Ich zweifle nicht, dass der Herr Abgeordnete Tschernigg persönlich damit nicht einverstanden war. Aber er ist trotzdem noch immer für das Gesetz, und das Factum der Gleichstellung liegt nun einmal vor und lässt sich nicht in Abrede stellen.

Wenn der Herr Regierungsvertreter meint, dass wir durch dieses Gesetz per aspera ad astra kommen, so muss ich sagen, dass durch eine solche Bestimmung, die uns Österreicher als Sclaven aller umliegenden Nationen hinstellt *(Beifall)*, weil wir ihre Angehörigen bei uns überall aufnehmen, ohne ein Gegenbegehren zu stellen, wir alle durch eine solche Bestimmung nicht ad astra kommen, sondern zu etwas — ich will nicht gerade sagen Schändlichem — aber sicher nicht zu besonderer Ehre.

Ich muss mich weiter gegen die fortwährende Verkehrung der Begriffe und Verwechslung der Verhältnisse — es wird dies hoffentlich nicht absichtlich geschehen sein — von Seite aller Pro-Redner wenden. Auch der Herr Abgeordnete Tschernigg hat das gethan.

Alle Redner, die ich bis jetzt gehört habe, haben die Sache nämlich so dargestellt, als ob es sich um ein Gesetz zum Schutze für die Landgemeinden handle, um einen billigen Ausgleich zwischen Land und Stadt. Das ist durchaus nicht richtig. Ich zweifle nicht, es gibt Länder, aus welchen die Leute auswandern, welche daher durch das neue Heimatgesetz infolge längerer Abwesenheit einer anderen Gemeinde zugeschrieben werden, aber ich bitte die Behauptung, dass die Landgemeinden beschützt werden sollen, nicht im allgemeinen zu gebrauchen. Das wäre eine bewusste Irreführung.

Es ist nicht wahr, meine sehr verehrten Herren, dass die Landgemeinden vom Gesetze nur Vortheile haben, nein, viele derselben werden geradeso von den Lasten getroffen, sind also an den Nachtheilen betheiligt; auch auf sie wird ein großer Theil der Lasten der Zukunftsarmenversorgung hinübergeschoben. Vielleicht trifft das nicht die Landgemeinden, welche der geehrte Herr College Tschernigg vertritt, aber in meinem Bezirke und anderwärts gibt es viele Gemeinden,

welche durch das neue Heimatgesetz geradezu erdrückt werden.

Überall dort, wo Bergwerke sind, wo Fabriken sind, kann es geschehen, dass vielleicht in einer einzigen Gemeinde 200 bis 500 Zuständige dazu kommen werden. Vielleicht hat die ganze jetzige Gemeinde nur 200 bis 300 Einwohner, vielleicht haben die Leute selbst nichts zu essen. Und da will man die verarmten Arbeiter zuschreiben!

Man darf also nicht absolut immer Städte und Landgemeinden in dieser Frage einander entgegenstellen, wenn man bei der Wahrheit bleiben will, denn das ist nicht richtig.

Übrigens habe ich schon früher erklärt, dass ich nicht deswegen so sehr gegen die Vorlage bin, weil gerade die Leute, die einer Armenversorgung bedürfen, einer Gemeinde zugeschrieben werden sollen. Ich habe gesagt, ich bin gegen die socialpolitische Pfuscherei. Das wird leider übergangen, das wird wieder, ich weiß nicht, wie ich sagen soll, mit einem gewissen Raffinement verschwiegen, dass man den Arbeitern in vielen Bezirken durch dieses Heimatgesetz gar nicht hilft.

Was hat denn auch der Arbeiter davon, wenn er, der vielleicht jetzt in eine größeren Stadt zuständig ist, falls er zum Beispiel irgendwo in einem Bergwerke oder Fabrik arbeitet, endlich in einer Gemeinde als heimatberechtigt eingeschrieben wird, in welcher den Inbegriff aller culinarischen Genüsse bereits eine Cervelatwurst bildet *(Sehr richtig!)*, oder in welcher die Einwohner sich vielleicht kaum mit Erdäpfeln sättigen können?! In solchen aber können Tausende von Berg- und Fabriksarbeitern zuständig werden.

Das ist das, was ich früher betont habe, was ich so sehr beklage, dass nämlich die Herren immer und immer wieder mit der petitio principii vorgehen. Sie behaupten nämlich, dass nur die Städte den Nachtheil und das Land nur Vortheile haben werden. Meine sehr verehrten Herren! Das ist decidirt nicht wahr. Es wäre darum vielleicht ehrlicher und aufrichtiger, wenn so manche von Ihnen gesagt hätten: „In unseren Kronländern, aus welchen wir gewählt sind, wandern mehr aus als ein, und wir haben daher von diesem Gesetze einen Vortheil.“ *(Zustimmung.)*

Mein verehrter Herr College Tschernigg gestatte mir jetzt, ihn noch auf ein weiteres socialpolitisches Pfuscherstücklein aufmerksam zu machen. Meine Herren! Man soll doch die Heimat nicht einzig und allein nur als eine Versorgungsanstalt erklären. Nun darum will man aber das Gesetz machen. Armen-, Invaliden- &c. Versorgung muss geschaffen werden, gewiss. Ich habe in der Generaldebatte die Sache schon besprochen, ich habe damals gesagt: Wenn die Armenversorgung, wenn die Altersversorgung und die Invaliditätsversorgung von Seite des Staates in die Hand genommen wird, dann werden wir mit der Heimatrechtverleihung gar keine Schwierigkeiten haben. Dann wird, ich versichere Sie, die Heimatgemeinde einerseits selbst das Heimatrecht gerne möglichst vielen geben, wenn ihr die Berechtigung dazu bleibt, oder wenn sie ihr genommen wird und den Leuten das Recht zuerkannt wird, die Heimatberechtigung einfach zu begehren, dagegen sich auch nicht wehren.

Das schöne Wort „Heimat“, von welchem der Herr Regierungsvertreter mit Emphase gesprochen hat, dass der Österreicher eine Heimat habe, und dass man sie ihm erhalten solle, will ich nicht zu einer Bettelstation machen, in welche man zu guterletzt den kranken, ausgeschundenen Arbeiter hinschickt, damit er dort wider Willen von irgend jemandem erhalten werde.

Die Herren gestatten mir, zugleich zu erinnern, dass ich schon in der Generaldebatte gesagt habe, man müsse nicht glauben, dass eine gute Ordnung darin bestehe, die Gemeinde oder den Staat einfach heranzuziehen zur Armenversorgung.

Ich habe gesagt, bei einem großen Theile von Arbeitern müssen wir die Lasten den betreffenden Unternehmungen selbst, welche von den Arbeitern den Nutzen haben, aufladen. Ich habe Sie auch erinnert, dass die Schule Vogelsang schon hundertmal gesagt hat, dass man nicht dem Großcapital die Lasten abnehmen dürfe, um sie auf die Gemeindeangehörigen zu legen, so, wie es jetzt so oftmals geschieht und Sie es machen.

Meine Herren! Wie Sie das neue Heimatgesetz jetzt machen, thun Sie nichts anderes, als Sie zwingen die ohnedies immer mehr verarmenden Bewohner gewisser Gemeinden, noch ärmere Leute zu erhalten, oder Sie zwingen die halben Bettler, die ganzen Bettler zu erhalten. Da werden Sie mir doch zugeben, dass ich bei einer solchen Gesetzesvorlage nicht mitwirken und nicht mitstimmen kann. Ich würde mich zeitlebens schämen, wenn ich einer solchen socialpolitischen Pfuscherei meine Zustimmung gegeben haben würde.

Es liegt auch geradezu eine Gefahr darin, wenn das Gesetz angenommen wird. Ich weiß nicht, der Herr Regierungsvertreter und auch andere Herren haben nichts davon erwähnt, allein nach meiner Überzeugung besteht eine Gefahr darin, dass man jetzt für eine Zeit lang für eine große Anzahl von zu versorgenden Armen wiederum etwas leistungsfähigere Gemeinden sucht. Bis jetzt hat man viele kleine Gemeinden ausgenützt. Die können jetzt nichts mehr leisten. Das trifft gewiss auch bei den Landgemeinden von Kärnten und Tirol zu. Darum will man eine kleine Verschiebung vornehmen und legt die unerträglich gewordenen Lasten auf gewisse größere Städte und gewisse größere Orte, wo Fabriken sind. Man

legt die Lasten auf andere Schultern. Einzelne dieser Gemeinden werden vielleicht die Lasten auch tragen können. Zum Schlusse aber werden gewiss auch von diesen dieselben Klagen vorgebracht werden, wie sie heute von Seite der Gemeinden, welche die Herren Pro-Redner für das Gesetz vertreten, erhoben wurden. Es ist also nichts als ein vorübergehendes Mittel, nichts anderes als ein kurzer Scenenwechsel. Es geht noch eine Zeit lang, man kann noch einige Jahre, um den Ausdruck des Grafen Taaffe zu gebrauchen, socialpolitisch durch das neue Gesetz „fortwursteln", weiter ist aber nichts damit erreicht. Ich meine, es sei dringend nothwendig, endlich in eine etwas gründlichere Ordnung der Socialpolitik einzutreten. Versprochen hat man uns viel, gehalten ist aber blutwenig oder gar nichts bis jetzt worden.

College Tschernigg hat von Unbilligkeit und Ungerechtigkeit gesprochen. Wohl, in seinem Sinne mag er das mit einer gewissen Berechtigung gesagt haben. Ich erkenne das jedoch nicht an und finde, dass keine Ungerechtigkeit durch das neue Gesetz geheilt wird. Er hat von der Armenversorgung in Deutschland und von der Unfallversicherung Österreichs gesprochen und hat daraus die Folgerung abgeleitet und gemeint: In Deutschland sei man mit der Armenversorgung nicht zufrieden, bei uns sei man mit der Unfallversicherung nicht zufrieden, ergo müsse man auf Armenversorgung und Unfallversicherung Verzicht leisten. Der Herr College gestatte mir eine Bemerkung. Ich weiß, dass die Armenversorgung in Deutschland eine missglückte Sache ist, und dass dieselbe draußen sehr bekämpft wird. Allein, das geschieht nicht, weil sie eine Altersversorgung ist, sondern weil sie auf capitalistischen Grundsätzen aufgebaut ist. Darum ist sie missglückt. Dasselbe ist auch mit unserer Unfallversicherung der Fall. Gegen unsere Unfallversicherung könnte ich noch viel mehr sagen, als er gesagt hat. Die Unfallversicherung ist bei uns nicht nur nicht beliebt, sie ist nicht nur nicht populär, sondern sie ist gehasst. Und der Grund ist wieder derselbe. Deswegen darf man doch nicht sagen, man müsse das Bettelheimatgesetz schaffen, weil andere Gesetze mislungen sind, weil dieselben auf einer falschen Grundlage aufgebaut worden sind, sondern daraus folgt für mich nur, dass, wenn man eine Armen- und Unfallversicherung schafft, man diese vernünftig schaffen und nicht immer auf dem capitalistischen Standpunkte stehen bleiben soll.

Bei dieser Gelegenheit gestatte ich mir auch eine kleine Bemerkung einem anderen Vorredner gegenüber.

Herr College Dr. Funke hat etwas vom römischen Rechte gesagt. Ihm wurde erwidert, dass man in der Socialpolitik das römische Recht ja nicht anführen soll, ja, dass dasselbe gar nicht in Frage kommen könne. Ich meine, das war nicht ganz richtig aufgefasst. Der Herr Abgeordnete Funke hat davon gesprochen, dass das römische Recht in formeller Beziehung lehre, dass kein Gesetz rückwirkend sei. Dass man das römische Recht nicht in die Socialpolitik bringen soll, ist vollständig richtig, darüber zweifelt ohnehin kein Mensch. Das hat Dr. Funke auch gar nicht behauptet. Schließlich weiß ich nicht, ob das Recht in dieser Vorlage, wie sie da ist, deutsches Recht, römisches Recht oder was für ein Recht sonst es eigentlich ist. Meine Herren! Es kommen leider im Eifer von Debatten Bemerkungen vor, die sich bei näherem Zusehen entweder gar nicht anziehen oder wenigstens nicht halten lassen.

Der Herr Abgeordnete für Nikolsburg hat mich zu trösten gesucht über die Anzahl der einwandernden Juden. Er hat weiter gesagt, wenn selbst auch Juden einwandern sollten, so würden sie uns nicht weiter zur Last fallen, sie würden von der Cultusgesellschaft unterstützt und erhalten werden. Mit einem Worte, sie würden von uns nichts begehren. Ich muss dem verehrten Herrn Abgeordneten von Nikolsburg bemerken, dass das nur eine leere Behauptung war *(Abgeordneter Erb: Tittinger ist von Czernowitz, der hat das gesagt!)* — von Czernowitz, da habe ich mich also geirrt. Ich muss übrigens bemerken, dass seine Vertröstung mir durchaus kein Trost war, gehe aber darauf deswegen nicht ein, weil ich überhaupt die Heimatgesetzgebung nicht als eine Ordnung des Bettelstockes angesehen wissen will. Wenn er jedoch gesagt hat, die Cultusgemeinde unterstütze die Juden, so muss ich gestehen, das mag der Fall sein, aber dass die Juden doch auch sehr reichlich an allen öffentlichen Unterstützungen und Wohlthätigkeitseinrichtungen theilhaben, das, glaube ich, wird von niemand in Abrede gestellt werden.

Er hat endlich gesagt, Freisinn und Gerechtigkeit verlangten dieses Gesetz. Nun, meine Herren, wenn ich Zweifel gehabt hätte, für wen das Gesetz unmittelbar gemacht wird, so hätte ich es aus diesen Worten erkannt. Wenn gesagt wird, meine Herren, der Freisinn und die Gerechtigkeit verlange, dass für den und jenen etwas geschehe, dann geht es mir immer so, als wenn ich in einer Zeitung lese: „Ein unersetzlicher Verlust hat die Welt getroffen, ein Mensch, der nie vergessen werden kann, ist gestorben". Da braucht man nicht weiter zu lesen *(Heiterkeit)*, hat einmal die „Ostdeutsche Rundschau" geschrieben, da weiß jeder Mensch, der Mann wird um zehn Uhr auf der israelitischen Abtheilung des Centralfriedhofes begraben. *(Heiterkeit und Sehr gut!)*

Meine Herren! So ist es auch hier im hohen Hause. Wenn von Gerechtigkeit und Freisinn gesprochen wird, so handelt es sich ganz decidirt um die Juden. Das war gar nie anders und ist auch diesmal nicht anders.

Was nun den Zeitpunkt betrifft, wann dieses Gesetz in Wirksamkeit treten, respective von wann an die Ersitzungsfrist der einzelnen, bis jetzt nicht Heimat-

berechtigten gerechnet werden soll, so gestehe ich Ihnen, mir als Oppositionsmann ist es ziemlich gleich, was Sie annehmen. Ich meine sogar, Sie werden für sich selbst etwas recht Schlimmes thun, wenn die Leute recht bald auf den Geschmack kommen, was Sie diesmal für sie zustande gebracht haben. Je früher Sie das Gesetz wirksam werden lassen, desto früher geht über Ihre Häupter der Sturm los. Gestatten Sie mir noch einmal die Bemerkung, der Sturm wird von zwei Seiten losgehen; von Seite derjenigen Gemeinden, welche neue Lasten bekommen, und er wird losgehen von Seite derjenigen Menschen, welchen Sie angeblich einen Schutz, eine Abhilfe verschaffen wollen. Es ist und bleibt eine Pfuscherei.

Meine verehrten Herren! Sie sollten es daher in Ihrem eigenen Interesse als recht wünschenswert ansehen, wenn die Wirksamkeit nur recht spät eintritt, wenn die Leute nur recht spät auf den Geschmack kommen. Aber wenn Sie wollen, dass die Nemesis früher über Sie kommt, so habe ich nichts dagegen.

Ich habe Ihnen gesagt, warum ich gegen das Gesetz bin. Früher habe ich auch erklärt, dass dieses Gesetz für uns eine große Demüthigung bedeute. Die Herren, die damals pro gestimmt haben — ich habe auch manche Abgeordnete aus dem Centrum für die Annahme des Gesetzes ohne Verlangen der Reciprocität sich erheben gesehen — diese Herren sollen sich das recht gut merken, was sie gemacht haben. Wir werden es uns auch merken, und was mich betrifft, so können Sie überzeugt sein, ich werde es nicht verschweigen, sondern es in allen Wählerversammlungen erzählen. Die Leute sollen wissen, wie man hier Österreich hingestellt hat: Österreich muss alle beliebigen Leute aus dem Auslande aufnehmen! Komme einer nun von China, von Russland oder von wo immer her! Jetzt können alle anderen Völker ihr überschüssiges Materiale zu uns importiren. Unsere Bauern jedoch, besonders hier in Niederösterreich, werden sich bei den Herren, die dafür gestimmt haben, sehr bedanken. Wir bekommen jetzt zweifelsohne wiederum eine größere Anzahl von Zigeunern zu erhalten. *(Abgeordneter Schneider: Und die Juden!)* Die kommen selbstverständlich auch mit.

Das musste constatirt werden, dass man in diesem hohen Hause selbst Österreich nicht gleichwertig mit anderen Staaten behandelt hat, gewissermaßen als wenn wir nur dazu da wären, das Aschenbrödel für unsere Nachbarn zu sein.

Schließlich staune ich auch darüber, dass man das Gesetz noch immer als eine große Leistung hinstellt und es mit Lobsprüchen erhebt, nachdem man doch, soweit ich gehört zu haben glaube, es angenommen hat, dass für die Zuständigkeitserwerbung auch Geld gezahlt werden muss, dass es eben in der Zukunft für die wirkliche Aufnahme noch einer Taxe bedürfen wird. Und da wollen Sie behaupten, dass dieses Gesetz socialpolitisch ein gutes Gesetz sei? Da haben Sie wieder den capitalistischen Standpunkt; der arme Teufel von Arbeiter wird gar nicht imstande sein, eine solche Taxe zu zahlen. Wenn Sie ihm wirklich hätten helfen wollen, so hätten Sie dies a principio ausschließen müssen. Es handelt sich aber um eine capitalistische Angelegenheit. *(Abgeordneter Dr. Steinwender: Diese Bestimmung ist doch gestrichen worden!)* Dann habe ich die Ablehnung nicht gehört. *(Heiterkeit.)* Wie es hier im Hause manchmal bei Abstimmungen zugeht, ist bekannt und darf man sich nicht wundern, wenn man etwas nicht gehört hat. Übrigens in der Vorlage hat man die Gebür aufgenommen und dadurch allein, dass man sie fallen ließ, wird das Gesetz auch nicht besser, sondern es charakterisirt der Umstand, dass man diese Bestimmung ursprünglich aufgenommen hat, den Geist derjenigen, welche das neue Gesetz gemacht haben. Ob das hohe Haus bei einem Punkte eine Remedur hat eintreten lassen oder nicht, das macht das Gesetz schon nicht viel besser.

Meine Herren! Ich überlasse es jetzt Ihnen: Mögen Sie jetzt das eine oder andere beschließen, mögen sie den Anfangstermin mit dem Jahre 1891 oder einem anderen Zeitpunkte festsetzen, etwas Großes werden Sie nicht geschaffen haben, etwas Gutes werden Sie auch nicht geschaffen haben, sondern Sie mögen einigen Gemeinden — was ich zugebe — eine kleine Erleichterung geschaffen, anderen aber eine umso größere Last auferlegt haben. Sie werden nichts anderes gethan haben, als sich vor der Welt als Anhänger von halben Maßregeln hingestellt zu haben.

So ordnet man nicht die sociale Politik, weder in unserem Vaterlande, noch in einem andern.

Ich bedauere daher, dass ein so unvollkommenes Gesetz geschaffen wird, und bedauere es, dass das Pfuschwerk auch zustande kommen wird; allein ich wasche meine Hände in Unschuld. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Ghon.

Abgeordneter **Ghon:** Hohes Haus! Es sind für die Annahme des in Verhandlung stehenden Artikels im Laufe der Debatte so viele wahrheitsgetreue und überzeugende Gründe vorgebracht worden, dass ich nicht in der Lage sein kann, ohne wiederholen zu müssen, viele neue Argumente ins Feld zu führen.

Ich werde mir daher nur erlauben, einige Worte über das jetzt bestehende Schubwesen zu sprechen, welches bisher noch von niemand berührt wurde, und die Nothwendigkeit des Beginnes der Ersitzung des Heimatrechtes mit dem 1. Jänner 1891 darzustellen versuchen, damit die Zahl der Schüblinge vermindert werde.

Es war mir leider unmöglich, die genauen statistischen Ziffern über die alljährlich in ganz Österreich verschobenen Individuen zu ermitteln, weshalb ich

mich nur darauf beschränken kann, die Zahlen über die Stadt Wien und über mein Heimatland Kärnten vorzubringen, welche ich theilweise im hiesigen Polizeigefangenhause, theils in meiner Heimat erhoben habe.

Es wurden zu-, durch- und abgeschoben:

im Jahre	in Wien	in Kärnten
1888	9.873	2.632
1889	10.199	2.531
1890	9.459	2.001
1891	9.261	2.430
1892	9.462	2.620
1893	9.975	2.212
1894	10.212	2.412

Individuen. Die Kosten für das Schubwesen betrugen in diesem Zeitraume in Kärnten 87.355 fl. *(Hört!)*

Die Bevölkerungszahl Kärntens beträgt genau 1·6 Procent der gesammten Bevölkerung Österreichs; angenommen nun, dass im ganzen Reiche die gleichen Schubverhältnisse wie in Kärnten bestehen, so werden demnach in ganz Österreich jährlich 149.000 Individuen verschoben. Die Stadt Villach, wo ich lebe, ist eine Hauptschubstation, und kommen jährlich 1400 Personen dort an, übernachten und werden am nächsten Morgen wieder nach allen Richtungen weitergeschickt.

In meiner 34jährigen Thätigkeit in der Gemeinde habe ich häufig Gelegenheit gehabt, mit diesen Unglücklichen zu verkehren und so das Schubwesen näher kennen zu lernen, und es werden nach meinen Erfahrungen drei Vierttheile aller Schüblinge in den Städten aufgegriffen und den Landgemeinden zugewiesen.

Ich theile nun die Schüblinge in zwei Hauptkategorien ein, in die der Arbeitslosen und Arbeitsunfähigen und die der Arbeitsscheuen.

Die Classe der Arbeitsscheuen recrutirt sich aus allen Schichten der menschlichen Gesellschaft, und sind es meistens Personen, die schon abgestraft sind, jeden sittlichen Halt verloren haben, weil sie einen solchen wegen der schlechten oder mangelhaften Erziehung auch nicht besitzen konnten, und infolge der häufigen Wiederkehr per Schub moralisch tief gesunken und gern dem Schnapsgenusse ergeben sind.

Die Wiener Socialdemokratie bezeichnet diese Leute, für die der Schub ganz bedeutungslos ist, nicht mit Unrecht als „Lumpenproletarier“, denn sie sind meist keck, frech, anmaßend, sehr demoralisirt und zu keiner Arbeit verwendbar.

Diese Individuen kehren immer und immer wieder, wenn sie per Schub weggebracht werden, nach der Stadt zurück.

Mir sind sehr viele Fälle bekannt, wo die Schüblinge, wenn sie der Schubführer gebracht hat, schon am nächsten Tage wieder in der Großstadt waren, bevor noch der Schubführer in die Großstadt zurückkehrte. Diese Gattung von arbeitsscheuen Individuen, die eigentlich das Product der Großstädte sind und in eine Zwangsanstalt gehören, wenn sie mehrmals per Schub kommen, werden die Großstädte nicht mehr los und es ist gut, wenn die Großstädte dieses Product selbst behalten, damit es die Landbevölkerung nicht demoralisirt.

Die zweite Hauptkategorie besteht aus arbeitslosen und arbeitsunfähigen Personen. Es sind das meistentheils jene unglücklichen Menschen, die entweder wegen Mangels an Arbeit oder wegen Arbeitsstörungen in den Stadt- und Fabriksbezirken entlassen werden, keine Arbeit mehr finden und die dann, weil sie aus Noth herumvagabundiren, per Schub in die Heimat weiterexpedirt werden, oder es sind Personen, die wegen körperlicher Verletzungen oder Kränklichkeit keine Arbeit finden und gleichfalls der Mildthätigkeit zur Last fallen, oder es sind alte, bresthafte, gebrechliche, schwächliche Personen, die Zeit ihres Lebens in den Stadt- und Fabriksbezirken brav und ordentlich gedient haben, und eben, weil sie bresthaft und alt geworden sind, entlassen wurden.

Da sie aus Noth zu betteln gezwungen sind, werden sie gleichfalls in die Zuständigkeitsgemeinde verschoben, wo sie niemand kennt, wo sie nicht geboren sind, wo sie gar nie waren.

Auch die Eruirung der Zuständigkeit macht oft sehr viele Beschwerden. Die Großstädte gehen in dieser Beziehung nicht rigoros vor. Es werden von den großen Städten oft Individuen ohne viel Federlesens, wenn nur ein kleiner Anhaltspunkt vorhanden ist, in die Landgemeinden verschoben.

Ich habe in dieser Beziehung im Landtage actenmäßig bewiesen, wie ungerecht oft Individuen verschoben werden, und dass man oft sehr kranke Individuen weiter transportirt. Ich werde von den vielen Fällen, die mir bekannt wurden, nur einen einzigen vorbringen.

Vor nicht langer Zeit brachte ein Schubführer in Oberkrain einen Schübling in eine kleine Eisenbahnstation vor Tarvis. Der Schubführer setzte den Schübling im Wartesaal ab und fuhr weiter. Der Stationschef avisirte den Bürgermeister, er möge den Schübling abholen lassen. Dieser kam, sprach mit demselben und erklärte dann, dass dieser Schübling absolut nicht in seine Gemeinde gehöre.

Der Stationschef ersuchte nochmals den Bürgermeister, er möge den Schübling doch aus dem Wartesaal entfernen lassen, nachdem er doch denselben nicht in der Station könne liegen lassen und er in seiner kleinen Wohnung keinen Platz habe. Der Bürgermeister erklärte hierauf, er könne den Schübling, der nicht in seine Gemeinde gehört, nicht übernehmen, er habe keine Localität für kranke Schüblinge und könne ihn auch nicht in seine Wohnung nehmen.

Dem Stationschef blieb nichts anderes übrig, als den Schübling in die nächste Hauptschubstation Tarvis zu expediren. Bevor aber der Zug in Tarvis

ankam, war der Schübling im Waggon todt. Man hatte einen Schübling, welcher nach Görz gehörte, ungerechterweise nach Oberkrain expedirt, und noch dazu einen halbtodten Schübling.

In Kärnten hat sich durch Einflussnahme des hochgeschätzten Herrn Landespräsidenten das Schubwesen bedeutend gebessert. Allein, es wurde mir von anderen Herren hier im Hause gesagt, dass in Böhmen, Mähren und Galizien sehr schlechte Schubverhältnisse bestehen. Man sollte doch Schüblinge früher in den Hauptschubstationen von einem Arzt untersuchen lassen und zu vermeiden trachten, dass man schwer kranke und in hohem Fieberzustande befindliche Personen weiter transportire.

Durch die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes wird sich die Zahl der Schüblinge unstreitig vermindern, und auch die Schubkosten, die nach meiner Berechnung ungefähr 1½ bis 1¾ Millionen Gulden betragen.

Der jetzige Zustand, dass man eine ganze Menge von Menschen bloß deshalb verschiebt, weil sie alt und schwächlich sind oder weil sie sich an einer Maschine verletzt haben oder zufällig keine Arbeit finden, ist wirklich ein die menschliche Gesellschaft beschämender Zustand, welcher auch die Altersversorgung der Dienstboten auf dem Lande unmöglich macht.

Mit der Freizügigkeit hat die unmenschliche Härte des alten Heimatgesetzes bedeutend zugenommen. Ich bin seit mehr als drei Decennien Gemeinderath und gestehe, dass ich für das vorliegende Gesetz mit voller Überzeugung eintrete, obgleich es nicht allen meinen Wünschen entspricht, weil ich es für vollkommen gerecht und berechtigt halte. Für jene unsteten Elemente aber, die des Broterwerbes wegen immer auf der Wanderung zu sein gezwungen sind, wird wohl nichts anderes übrig bleiben, als dass in der Zukunft größere Verbände errichtet werden, bevor zur Altersversorgung geschritten wird.

Ein großer Theil des öffentlichen Wohles hängt vom Armen-, Heimat- und Schubwesen ab.

Ich bin der Ansicht, dass die hohe Regierung das Schubwesen in England und Frankreich und dem culturell hoch entwickelten Schweden und Norwegen studiren soll. Vor allem möchte ich die Regierung ersuchen, Schritte zu thun, damit das Schubwesen den Gemeinden abgenommen werde.

Schließlich erlaube ich mir noch zu bemerken, dass sich im Laufe der Zeit die Nothwendigkeit der Bildung von staatlichen Evidenzämtern herausstellen wird. Die meisten Gemeinden werden nicht imstande sein, die Personenevidenz ordentlich aufrecht zu erhalten.

Die Errichtung dieser Evidenzämter könnte allerdings nur langsam vor sich gehen, damit dem Staate nicht zu große Kosten erwachsen. Diese staatlichen Evidenzämter sollten alle Agenden übernehmen, die auf die Evidenz Bezug haben, das ist die Matrikenführung, die Wohnungsevidenz, die Militär-, Impfungs-, die Schul- und gesammte Gemeindeevidenz, die Arbeiterunfall- und Krankenversicherungsevidenz, kurz und gut alles, was auf die Evidenz Bezug hat. Allerdings kann das nur schrittweise vor sich gehen, weil die Kosten gewiss bedeutende sein werden.

Ich werde für die Annahme des vorliegenden Artikels und für die Annahme des ganzen Gesetzes stimmen und erlaube mir eine Resolution und einen Antrag zu stellen. Die Resolution lautet *(liest):*

„Die hohe Regierung wird beauftragt, eine zeitgemäße Reformirung des Schubwesens ehethunlichst einzuleiten."

Der Antrag lautet *(liest):*

„Bei dem Artikel II hat das Alinea 2 zu lauten: „„Der Beginn des Laufes der im Artikel I, §. 2 festgesetzten Frist wird auf den 1. Jänner 1891 festgesetzt.""

Es bleiben daher im Artikel II, Alinea 2 nur die Worte „und 5" weg. Ich stelle diesen Antrag aus dem Grunde, weil alljährlich über eine halbe Million italienischer Arbeiter von Italien nach Österreich herüberziehen. Es sind dies fast durchwegs Maurer, Ziegelarbeiter, Steinmetze, Holzarbeiter und Taglöhner.

Denken Sie sich, meine Herren, dass die meisten dieser halben Million Arbeiter in den elendesten und erbärmlichsten Verhältnissen in den Grenzgebieten leben.

Wenn diese Arbeiter, die oft mit Familie und vielen Kindern in unsere Gegenden kommen, schon nach fünf Jahren das Heimatrecht erlangen können und wenn sie wissen, dass sie in einer guten Gemeinde incorporirt werden, so werden sie gerne fünf Jahre mit ihren Familien da bleiben. Insbesondere die Holzschlagarbeiter- und die Ziegelarbeiterfamilien werden uns nicht verlassen und alle diese italienischen Arbeiter, die zuhause in den niedrigsten Verhältnissen leben, erlangen dann das Heimatrecht, denn sie wissen, dass sie bei uns gegenüber dem Leben, das sie zu hause haben, gut aufgehoben sind.

Es wird daher nothwendig sein, dass Sie bei diesem Paragraphen die Worte „und 5" streichen. Es sollte doch eine gewisse Reciprocität mit Italien vorausgehen. Es geht nicht an, dass, ohne zu denken, zu welchen Consequenzen das führt, so vielen Tausenden Menschen so leicht die Zuständigkeit gewährt werde. Die armen Landgemeinden würden dann noch viele arme italienische Arbeiterfamilien in die Versorgung bekommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Antrag anzunehmen, dass im Artikel II, Alinea 2, die Worte „und 5" gestrichen werden. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein**: Der Herr Abgeordnete Ghon beantragt eine Resolution und stellt einen Antrag.

Ich ersuche jene Herren, welche die Resolution sowie den Antrag des Herrn Abgeordneten Ghon unterstützen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Dieselben sind unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Schwarz:** Hohes Haus! Man wird es selbstverständlich finden, wenn ich mich vorerst mit den Ausführungen befassen werde, welche der sehr geehrte Herr Generalredner contra vorgebracht hat. Er hat aus der Specialdebatte in die Generaldebatte wieder hinübergegriffen und sein abfälliges Urtheil über den vorliegenden Gesetzentwurf dahin präcisirt, dass es eine wahre sociale Curpfuscherei ist, um die es sich hier handelt.

Beweise hat er für diese seine Behauptung keine geliefert. Wenn er angeführt hat, dass die Arbeiterclasse aus dem Gesetze keinen Vortheil ziehen dürfte, weil das Gesetz eigentlich nur den Zweck verfolge, für den Arbeiter die letzte Armenstation zu schaffen, so ist das wieder nur eine Behauptung und nichts mehr, denn, wenn er so gesprochen hat, so ist das eher ein Beweis, dass er den wahren Zweck, welcher mit der Regelung des Heimatrechtes angestrebt wird, nicht ganz begriffen hat.

Vor allem sichert ja das Heimatrecht dem Betreffenden den Aufenthalt in der Heimatgemeinde, und nachdem die Arbeiterclasse in Bezug auf dieses Recht gegenwärtig nicht im mindesten geschützt ist, so muss schon dieser einzige Vortheil für dieselbe von großer Bedeutung sein. Der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Scheicher hat ferner, um seine Behauptung zu begründen, über den sogenannten Ausländerparagraphen gesprochen und mit einer Extase, die nicht ganz natürlich war, behauptet, dass man den Ausländern durch die Aufnahme der Bestimmung des §. 5 in den Gesetzentwurf das Staatsbürgerrecht förmlich auf den Präsentirteller angeboten und damit, nachdem die Forderung der Reciprocität völlig beiseite gestellt worden ist, unseren Staat zu einen Sclaven der umliegenden Nationen gemacht hat. Der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dr. Scheicher hat dabei übersehen, dass das Staatsbürgerrecht seitens der Regierung verliehen wird, dass an den Bestimmungen, welche sich auf diese Verleihung beziehen, durch die Annahme des §. 5 in den Gesetzentwurf nicht das mindeste geändert worden ist, und dass infolge dessen die Bestimmung des §. 5 keine andere Wirkung haben wird, als dass statt der bisher vorgeschriebenen Aufnahmszusicherung in die Gemeinde der Ausländer auch durch einen zehnjährigen Aufenthalt in einer und derselben Gemeinde diese Zusicherung wird erwerben können.

Meine sehr verehrten Herren! Diese Frage trifft auch mit dem von dem Herrn Pro-Generalredner gestellten Antrage zusammen, welcher dahin geht, es seien aus dem zweiten Alinea des Artikels II die Worte „und §. 5“ zu eliminiren. Diese Eliminirung hätte zur Folge, dass bei den Ausländern die erste Ersitzungsfrist nicht vom 1. Jänner 1891, sondern von dem Tage, an welchem der Entwurf zum Gesetze wird, gerechnet werden würde. Das hohe Haus hat sich über diese Angelegenheit schon bei der Abstimmung über den §. 5 ausgesprochen. Obzwar nun die Bestimmung, welche Ausländer betrifft, beim Artikel II nicht so wichtig ist, wie sie es bei §. 5 war, da die beantragte Weglassung des §. 5 aus dem Artikel II an sich keine große Verschiebung des Inhaltes desselben nach sich ziehen würde, so kann ich doch als Berichterstatter nichts anderes thun, als im Namen des Verwaltungsausschusses die Annahme des Artikels II und insbesondere sein zweites Alinea in der vorliegenden Fassung dem hohen Hause zu empfehlen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher hat sich auch über die Unfallversicherung, wie sie bei uns, und über die Altersversicherung, wie sie in Deutschland besteht, in abfälligem Sinne ausgesprochen. Ich werde, da diese Fragen nicht hieher gehören, auf dieselben nicht eingehen, glaube aber doch anführen zu sollen, dass er dieses abfällige Urtheil nur zu dem Zwecke gethan hat, um behaupten zu können, dass, wenn die Altersversicherung bei uns endlich eingeführt werden sollte, dieselbe den betreffenden Gemeinden keinen besonderen Vortheil bringen dürfte. Allein, die in den Ländern, wo die Alters- und Invalidenversicherung bereits bestehen, gemachten Erfahrungen widerlegen vollständig diese Behauptung. Die Einwendung des Abgeordneten Dr. Funke, dass die im Artikel II ausgesprochene Bestimmung dem Grundsatze des römischen Rechtes, wonach Gesetze nicht rückwirken sollen, nahetrete, führte den sehr geehrten Herrn Abgeordneten Scheicher zu der effectvollen Frage, ob denn der vorliegende Gesetzentwurf das deutsche oder das römische Recht oder was für ein Recht er überhaupt bedeute. Die Antwort darauf ist leicht zu finden. Der Gesetzentwurf bedeutet weder deutsches noch römisches Recht, er gibt aber Millionen von Menschen, welche bisher heimatlos da standen, das Recht, in den Gemeinden, in welchen sie jahrelang wirtschaftlich thätig und social amalgamirt sind, eine neue Heimat zu erwerben. Ist denn auch dieser große ethische Zweck des Gesetzentwurfes nicht dem Herrn Abgeordneten einleuchtend?

Was die übrigen gegen das zweite Alinea des Artikels II vorgebrachten Einwendungen betrifft, so ist zu bemerken, dass, wie schon in der Generaldebatte und auch in der Specialdebatte bei den einzelnen Paragraphen, auch hier wieder an erster Stelle die Behauptung aufgestellt wurde, das ganze Gesetz bedeute nichts anderes, als eine Überwälzung der Armenlast von einer Schulter auf die andere, und das Alinea 2 des vorliegenden Artikels habe nur den Zweck, die Überwälzung der Armenlasten von den Landgemeinden auf die Stadtgemeinden zu beschleunigen.

Nun, meine Herren, ich habe schon in der Einleitung der Debatte über diesen Artikel hervorgehoben, auf welche Art derselbe entstanden ist. Bei Feststellung der Ersitzungsfrist war die Majorität des Verwaltungsausschusses der Meinung, es dürfe diese Frist nicht derart bemessen werden, dass sie ungünstiger wäre als die von der Regierung beantragte zweifache Ersitzungsfrist.

Die Regierungsvorlage hatte bekanntlich für die steuerzahlenden Personen eine fünfjährige, für diejenigen, die keine Steuer zahlen, eine zehnjährige Ersitzungsfrist bestimmt. Würde nun das Alinea 2 aus dem Artikel II ausgelassen werden, so würden diejenigen Personen, welche Vermögen besitzen oder eine Steuer zahlen, in dem vorliegenden Gesetzentwurfe schlechter wegkommen, als wenn der Regierungsantrag zum Beschlusse erhoben worden wäre, und auch die Personen zweiter Kategorie würden erst nach langer Zeit dazu gelangen, das angestrebte Heimatrecht in ihrer Aufenthaltgemeinde zu erlangen und irgend einen Nutzen aus dem Gesetze zu ziehen.

Es musste also in dieser Richtung eine Remedur geschaffen werden und diese wurde damit geschaffen, dass das zweite Alinea in den Artikel II aufgenommen wurde.

Seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Funke wurde gegen diesen Vorgang eingewendet, dass derselbe ein Princip ausdrückt, welches dem allgemein geltenden Rechtsgrundsatze widerspricht, wonach ein Gesetz niemals rückwirken soll.

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass die Bestimmung, wie sie im Alinea 2 zum Ausdrucke gebracht wurde, eigentlich keine Rückwirkung, sondern bloß die Feststellung des ersten Termines für die Ersitzung des Heimatrechtes bedeutet. Sie hat eine ähnliche meritorische Bedeutung, als wenn der Verwaltungsausschuss beschlossen hätte, in den Gesetzentwurf die Bestimmung aufzunehmen, nach welcher die erste Ersitzungsfrist auf vier Jahre festzusetzen und die weiteren Ersitzungsfristen mit zehn Jahren zu bemessen wären. Übrigens glaube ich bemerken zu sollen, dass diese Bestimmung ausschließlich öffentlich-rechtlicher Natur ist, und dass infolge dessen Bestimmungen, welche das Privatrecht betreffen, und ebenso auch der vom Herrn Abgeordneten Dr. Funke citirte Satz aus dem römischen Rechte hier keine Anwendung finden können. Es ist und bleibt der Zweck des öffentlichen Rechtes immer, wenn das öffentliche Wohl irgend eine Einführung dringend erfordert, der Gesetzgebung die Handhabe zu sein, damit dieselbe die hiezu nöthige Grundlage schaffen könne. Das ist auch bei dieser Bestimmung der Fall gewesen.

Ich komme zu der weiteren Einwendung des Herrn Abgeordneten Dr. Funke, wonach die Bestimmung des vorliegenden Artikels, welche die erste Ersitzungsfrist mit der laufenden Volkszählungsfrist in Einklang gebracht wissen will, gar keinen praktischen Wert haben soll. Das ist nicht richtig. Es handelt sich darum, für die erste Ersitzung eine feste Basis zu schaffen und damit den Gemeinden die Möglichkeiten zu geben, die Anwesenheit der Auswärtigen zu controliren. Wenn nun der Lauf der Frist derartig festgesetzt wird, wie es Alinea 2 bestimmt, so ist es unzweifelhaft, dass, nachdem in den Volkszählungsacten auch die Heimatangehörigkeit aufgenommen erscheint, die Gemeinden werden auf Grund dieser Acten sicherstellen können, welche Personen sich während der ersten Ersitzungszeit dort aufgehalten haben. Es bleibt ihnen dann nur übrig, festzustellen, ob dieser Aufenthalt ein freiwilliger und ununterbrochener war, um sicherzustellen, ob den Anspruchwerbern für die erste Ersitzungsdauer das Anspruchsrecht auch gebürt. Es ist also nicht richtig, wenn der Herr Abgeordnete Dr. Funke behauptet, dass durch die Aufnahme der Frist, wie sie im Artikel II beantragt ist, eine Ordnung der Heimatangelegenheiten nicht werde stattfinden können. Es werden ganze Generationen, ganze Bevölkerungsschichten am Tage, wo die erste Frist zu Ende geht, das ist am 1. Jänner 1901, als Heimatberechtigte in ihren Aufenthaltsorten aufgenommen werden, es wird also damit die Grundlage für die Ordnung des Heimatwesens gegeben werden, und nach und nach werden sich auch die weiteren Verhältnisse derart regeln, dass wir auf Grund dieser Novelle einmal zu vollständig geordneten Heimatverhältnissen gelangen werden.

Ich will auch noch jenen Einwand widerlegen, welcher dahin geht, dass die Frist von vier Jahren, in welcher die erste Ersitzungsfrist abgelaufen sein wird, nicht genüge, damit Vorkehrungen getroffen werden, welche jene Gemeinden entlasten würden, denen aus diesem Gesetze höhere Armenlasten entstehen werden. Dieser Einwendung gegenüber sei bemerkt, dass, wenn es möglich war, in einigen Königreichen und Ländern, zum Beispiel in Niederösterreich und in der Steiermark, in einer noch kürzeren Zeit neue Armengesetze zu schaffen, es nicht einzusehen ist, warum in anderen Ländern die Armengesetzgebung einen gleich raschen Schritt nicht einzuhalten imstande wäre. Es ist ja heutzutage die Lösung der Frage einer intensiven und zweckmäßigen Armenversorgung so fortgeschritten, die Verhältnisse, von welchen diese Lösung abhängt, sind bei dem Umstande, dass ja jetzt die autonomen Körperschaften sich mit dem Armenwesen befassen, so bekannt, die Erfahrungen, die in den verschiedenen Ländern in dieser Beziehung gemacht worden sind, sind so leicht zugänglich, dass es keine großen Schwierigkeiten bereiten kann, um das Armenwesen in einem Lande den bestehenden Verhältnissen und zeitgemäßen Anforderungen entsprechend zu organisiren.

Ich bin deshalb überzeugt, dass, sobald der vorliegende Gesetzentwurf zum Gesetze wird, es alle Landesausschüsse auch als ihre Pflicht erachten werden,

eine Organisirung des heimatlichen Armenwesens zustande zu bringen.

Was die Alters- und Invaliditätsversicherung betrifft, so glaube ich bemerken zu sollen, dass die Regierung auf die an sie gestellten Interpellationen bereits vor einigen Jahren in diesem hohen Hause erklärt hat, dass sie alle die Verhältnisse studirt, welche sie nothwendig kennen muss, um zu einer entsprechenden Lösung dieser Frage zu gelangen.

Nun, meine sehr geehrten Herren, ich glaube, dass indessen diese Studien soweit vorgeschritten sind, dass es der Regierung möglich sein wird, eine solche Lösung auch bald herbeizuführen. Ich hoffe das umsomehr, weil ich überzeugt bin, dass die Vertreter der Städte und Gemeinden, welche glauben, dass sie durch die Neuordnung mehr belastet sein werden, als sie zu ertragen vermögen, in den verschiedenen gesetzgebenden Körpern sich gewiss mit aller Energie darum einsetzen werden, dass diese Frage ihrer Lösung endlich zugeführt werde.

Wenn das geschieht, wenn wir eine entsprechende Alters- und Invaliditätsversicherung organisirt haben werden, und wenn in den einzelnen Ländern auch das Armenwesen den Bestimmungen des neuen Heimatgesetzes entsprechend geregelt sein wird, so kann kein Zweifel darüber obwalten, dass dann die Armenlasten in bedeutendem Maße zurückgehen werden.

Ich habe in der Generaldebatte bereits darauf aufmerksam gemacht, welche günstige Wirkungen die Alters- und Invaliditätsversicherung in Deutschland auf das dortige Armenwesen gehabt hat, und es ist kein Grund vorhanden, zu bezweifeln, dass dieselben Wirkungen bei uns auch eintreten werden.

Ich glaube, genügend gezeigt zu haben, dass die Auslassung des Alinea 2 aus dem Artikel II einer Verschlechterung des Gesetzes gleichkommen würde, und empfehle demnach dem hohen Hause die Annahme dieses Paragraphen nach dem Wortlaute des Gesetzentwurfes.

Ich habe mich nur noch über die Anträge auszusprechen, welche als Resolutionen in Bezug auf einige, das Heimatrecht berührende Angelegenheiten von einigen Herren Abgeordneten eingebracht wurden. Es sind das die Resolutionsanträge Noske, Kaiser und Herk, welche dahin gehen, die Regierung sei aufzufordern, den durch die Regelung des Heimatgesetzes mehr belasteten Gemeinden derart helfend beizuspringen, dass das Land und der Staat die Mehrlasten zu tragen hätten.

Es wurden Resolutionen dieser Art während der Specialdebatte gestellt. Nachdem das hohe Haus die bezüglichen Anträge bereits ablehnend behandelt hat, und dieselben in die Landesgesetzgebung eingreifen, glaube ich nichts anderes thun zu können, als die Ablehnung dieser drei Resolutionsanträge dem hohen Hause zu empfehlen.

Weiters liegen vor: die Resolutionen der Abgeordneten Kaiser, Dr. Roser, Posch und Ghon. Der Herr Abgeordnete Kaiser beantragt *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird mit Rücksicht auf die theilweise Abänderung des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 neuerdings dringendst aufgefordert, ohne Verzug die Errichtung einer staatlichen Alters- und Invaliditätsversicherung auf möglichst breiter Grundlage oder zum mindesten so bald als möglich für die industriellen Arbeiter zu veranlassen."

Sowohl die Mehrzahl der Redner als auch die Majorität des Verwaltungsausschusses haben sich bereits im Sinne dieser Resolution ausgesprochen. Ich beantrage demnach, es möge dieselbe angenommen werden.

Die Resolutionen Dr. Roser und Posch betreffen die Ordnung des leidigen Zigeunerwesens. Dass das Zigeunerwesen für die diesseitige Hälfte eine Landplage ist, davon dürften wir alle überzeugt sein. Und dem gegenüber, dass es an der Zeit wäre, dass in dieser Beziehung Ordnung geschaffen werde, dürfte sich auch die Regierung nicht ablehnend verhalten. Wenn nun der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dr. Roser und mit ihm der sehr geehrte Herr Abgeordnete Posch den Antrag stellt, die Regierung sei aufzufordern, es möge diese Frage endlich einer Regelung zugeführt werden, so kann ich dem nur beistimmen und die Annahme der beiden Resolutionen dem hohen Hause anempfehlen.

Die letzte Resolution ist von dem geehrten Abgeordneten Ghon und lautet:

„Die hohe Regierung wird beauftragt, eine zeitgemäße Reform des Schubwesens ehethunlichst einzuleiten."

Der Herr Abgeordnete von Kärnten hat die Verhältnisse des dortigen Schubwesens und überhaupt des Schubwesens in Österreich in einer derartig klaren Weise und so überzeugend dargelegt, dass ich es nicht für nöthig halte, von dieser Stelle nochmals diese Frage zu behandeln, und glaube auch die Hoffnung aussprechen zu sollen, dass die Regierung auch dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zuwenden wird.

Es müssen aber meiner Ansicht nach auch die Landesgesetzgebungen dabei mithelfen. Die Einführung der Naturalverpflegsstationen ist ja ein bedeutendes Hilfsmittel zur Abschwächung der Folgen des Schubwesens, und da schon eine bedeutende Anzahl von Ländern diese Institute besitzt, so dürfte auch bei der Reform des Schubwesens überhaupt diesem Institute die nothwendige Aufmerksamkeit geschenkt werden. Das Schubwesen erfordert wahrlich eine Reform bei uns, und die Regierung würde nicht die letzte ihrer Pflichten erfüllen, wenn sie an diese Reform herantreten würde.

Ich empfehle demnach die Resolution des Abgeordneten Ghon dem hohen Hause desgleichen zur Annahme.

Präsident: Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden.

(Nach einer Pause:)

Zu Artikel II ist vom Herrn Abgeordneten Dr. Gö tz die Eliminirung des zweiten Alinea beantragt worden.

Vom Herrn Abgeordneten Ghon wurde die Eliminirung der Worte „und 5" im zweiten Alinea beantragt.

Was die Resolutionen anlangt, so werden wir dieselben nach Beendigung der zweiten Lesung zur Abstimmung bringen.

Wir werden demnach in folgender Weise vorgehen.

Wir werden zuerst über das erste Alinea abstimmen, zu welchem kein Abänderungsantrag gestellt wurde, sonach über das zweite Alinea mit vorläufiger Auslassung der Worte: „und 5" und im Falle der Annahme des zweiten Alinea über die die Worte „und 5" separat.

Ist eine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche das erste Alinea des Artikels II, wie dasselbe vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das zweite Alinea mit vorläufiger Auslassung der Worte „und 5" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Worte „und 5" auch annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Es ist daher Artikel II mit Auslassung der Worte „und 5" im zweiten Alinea angenommen.

Wünscht jemand zu Artikel III, Titel und Eingang das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche jene Herren, welche den Artikel III, Titel und Eingang annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel III, Titel und Eingang sind angenommen.

Wir werden nunmehr über die verschiedenen Resolutionen abstimmen, welche theils in der Generaldebatte, theils im Laufe der Specialdebatte gestellt und unterstützt wurden.

Der Herr Abgeordnete Kaiser beantragt *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird mit Rücksicht auf die theilweise Änderung des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 neuerdings dringendst aufgefordert, ohne Verzug die Errichtung einer staatlichen Alters- und Invaliditätsversorgung auf möglichst breiter Grundlage oder zum mindesten sobald als möglich für die industriellen Arbeiter zu veranlassen."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Noske beantragt *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen des Inhaltes, dass einer Gemeinde für den Fall, als sie durch die ihr infolge des neuen Heimatgesetzes zuwachsende Armenversorgung außer Verhältnis zu ihrem Einkommen belastet wird, ein entsprechender Beitrag seitens des Staates geleistet werde."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Kaiser beantragt *(liest)*:

„In Anbetracht dessen, dass durch die Änderung einiger Bestimmungen des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 die in der Nähe von größeren Städten und Industrieorten gelegenen Gemeinden eine nicht gerechtfertigte schwere Mehrbelastung erfahren werden, wird die k. k. Regierung dringendst aufgefordert, baldigst Maßnahmen zu treffen, dass im Gesetzwege dafür vorgesorgt werde, dass Gemeinden mit besonders hohen Armenlasten (über ein festzusetzendes Ausmaß [Procent] der Umlagen) von größeren leistungsfähigeren Kreisen, von Land und Staat, Beiträge für die Armenversorgung erhalten."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Herk beantragt *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird dringend ersucht, dafür zu sorgen, dass gleichzeitig mit dem Inslebentreten des Heimatgesetzes legislatorisch dafür vorgesorgt sei, dass ein Theil der Armenkosten durch das Institut der Landesarmen auf das Land übernommen werde, dass im übrigen die Armenlasten wohl Sache der Gemeinden verbleiben, dieselben jedoch von höheren, autonomen Körpern (Bezirk, Land, Staat) den Ersatz eines Theiles der Armenlasten (ein Drittel bis zur Hälfte) erhalten."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Roser beantragt folgende Resolution *(liest)*:

„In Erwägung, dass besonders die Landbevölkerung durch die Brandschatzungen der in Scharen herumziehenden Vagabunden und Zigeuner enorm zu leiden hat, wird die k. k. Regierung aufgefordert, die Frage in reifliche Erwägung zu ziehen, ob und welche Maßnahmen behufs Eindämmung dieser Landplage zu treffen wären."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Posch beantragt folgende Resolution *(liest)*:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, Anordnungen zu treffen, dass die Zigeuner über Verlangen der Aufenthaltgemeinde in einer Zwangsarbeitsanstalt untergebracht werden."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Ghon beantragt eine Resolution *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird beauftragt, eine zeitgemäße Reformirung des Schubwesens ehethunlichst einzuleiten."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Somit ist dieser Gegenstand in zweiter Lesung erledigt. *(Bravo!)*

Mit Rücksicht auf den heute gefassten Beschluss ist der nächste Gegenstand der Tagesordnung der mündliche Bericht des Budgetausschusses über Dringlichkeitsanträge in Nothstandsangelegenheiten.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Vicepräsidenten Dr. Kathrein, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Kathrein** *(von der Tribüne)*: Im Verlaufe dieses Sessionsabschnittes sind folgende Dringlichkeitsanträge überreicht worden:

I. In der Sitzung vom 2. October 1896, sub Nr. 5847:

1. Vom Abgeordneten Swiezy und Genossen, betreffend die Maßnahmen zur Unterstützung der durch das heurige Missjahr getroffenen Bevölkerung Schlesiens;

2. vom Abgeordneten Formánek und Genossen, betreffend die durch Hagelschlag verursachten Schäden in den Gemeinden der Bezirke Pardubic und Přelouč;

3. vom Abgeordneten Dr. Brzorád und Genossen, betreffend die durch Hagelschlag und Wolkenbruch geschädigten Gemeinden der Bezirke Deutschbrod, Humpolec, Přibislava;

4. vom Abgeordneten Dr. Göß und Genossen, betreffend die durch Hagelschlag und Wolkenbruch geschädigten Bewohner der Stadt Nikolsburg;

5. vom Abgeordneten Robič und Genossen, betreffend die durch Hagelschlag, Wolkenbruch und Überschwemmung verursachten Schäden in den Gemeinden des Bezirkes Marburg;

6. vom Abgeordneten Dr. Kokoschinegg und Genossen, betreffend die durch Hagelschlag und Überschwemmung geschädigte Bevölkerung der Bezirke Marburg, Pettau und Luttenberg;

7. vom Abgeordneten Kaltenegger und Genossen, betreffend die durch Wolkenbruch und Hagelschlag verursachten Beschädigungen in den Bezirken von Graz und Voitsberg;

8. von den Abgeordneten Dr. Bulat, Borčić und Genossen, betreffend die durch Wolkenbruch verursachten Beschädigungen auf der Insel Brazza;

9. vom Abgeordneten Oberndorfer und Genossen, betreffend die durch orkanartigen Sturm herbeigeführten Beschädigungen in den Bezirken Amstetten und Scheibbs;

10. vom Abgeordneten Dr. Gregorec und Genossen, betreffend die durch Wolkenbrüche, Hagelschlag und Überschwemmung in den Bezirken Luttenberg, Pettau und St. Leonhardt verursachten Schäden;

11. von den Abgeordneten Dr. Helcelet, Rozkošný und Genossen, betreffend die durch Regenwetter und Mäusefraß im Lande Mähren verursachten Schäden;

12. von dem Abgeordneten Pfeifer und Genossen, betreffend die durch Hagelschlag verursachten Beschädigungen in den Gemeinden von Unterkrain;

13. vom Abgeordneten Rammer, betreffend die durch Wolkenbruch beschädigte Ortschaft Amesschlag;

14. vom Abgeordneten Dr. Ignaz Lang, betreffend die durch Wolkenbruch veranlassten Schäden im Bezirke Pilgram und Kamenitz;

15. vom Abgeordneten Peschka und Genossen, betreffend die durch Hagelschlag beschädigte Bevölkerung des Bezirkes Leitomischl;

16. vom Abgeordneten Pacák und Genossen, betreffend die durch Wolkenbruch stark heimgesuchten Bezirke Habern, Časlau, Chotěboř, Kuttenberg, Kohljanowitz.

II. In der Sitzung vom 5. October 1896 sub Nr. 5861:

17. Vom Abgeordneten Moscon und Genossen, betreffend die durch Hagelschlag beschädigten Gemeinden des Bezirkes Rann;

18. vom Abgeordneten Dr. Dvořák und Genossen, betreffend die durch anhaltende Regengüsse beschädigten Bezirke Náchod, Eipel, Jaroměř, Böhmisch-Skalic, Neustadt an der Mettau, Opočno und Königgrätz;

19. vom Abgeordneten Purghart und Genossen, betreffend die durch Hagelschlag und Hochgewässer beschädigten Bezirke Budweis, Lischau, Frauenberg und Kocin;

20. vom Abgeordneten Vincenz Hofmann und Genossen, betreffend die durch Hagelschlag bedrängten Bezirke Staab und Taus;

21. vom Abgeordneten Rašín und Genossen, betreffend die durch Hagelschlag und Regengüsse in den Gemeinden des Bezirkes Nechanitz herbeigeführten Beschädigungen;

22. vom Abgeordneten Tschernigg und Genossen, betreffend die durch Hagelschlag in den Gemeinden des Bezirkes St. Veit verursachten Beschädigungen.

III. In der Sitzung vom 7. October 1896, sub Nr. 5882:

23. Vom Abgeordneten Dr. Bauer und Genossen, betreffend die durch Wolkenbruch geschädigten Gemeinden des Komotauer Bezirkes.

IV. In der Sitzung vom 8. October 1896, sub Nr. 5885:

24. Vom Abgeordneten Rašín und Genossen, betreffend die infolge Hagelschlages geschädigten Gemeinden des Bezirkes Nechanitz.

V. In der Sitzung vom 8. October 1896, sub Nr. 5889:

25. Vom Abgeordneten Vašatý und Genossen, betreffend die durch Hagelschlag im Bezirke Blatná geschädigten Gemeinden.

VI. In der Sitzung vom 10. October 1896, sub Nr. 5902:

26. Vom Abgeordneten Dr. Bauer und Genossen, betreffend die durch Wolkenbruch und Hagelschlag geschädigte Stadt Deutsch-Kralup;

27. vom Abgeordneten Adámek und Genossen, betreffend die durch Wolkenbruch verursachten Beschädigungen im Bezirke Hohenmauth;

28. vom Abgeordneten Lupul und Genossen, betreffend die in den Bezirken Kotzmann, Horozynetz und Gurahumora durch Hagelschläge verursachten Schäden.

VII. In der Sitzung vom 13. October 1896, sub Nr. 5912:

29. Vom Abgeordneten Janda und Genossen, betreffend die durch Wolkenbrüche geschädigten Gemeinden Obgutwasser bei Hositz;

30. vom Abgeordneten Dr. Dyk und Genossen, betreffend die durch Überschwemmung geschädigten Gemeinden des Bezirkes Klattau;

31. vom Abgeordneten Formánek und Genossen, betreffend die durch Überschwemmung im Bezirke Pardubitz herbeigeführten Beschädigungen;

32. vom Abgeordneten Pastor und Genossen, betreffend die durch Hagelschlag im Bezirke Jaroslau geschädigten Gemeinden.

VIII. In der Sitzung vom 16. October 1896, sub Nr. 5931:

33. Vom Abgeordneten Formánek und Genossen, betreffend die durch Regengüsse geschädigten Gemeinden des Bezirkes Nasavrky;

34. vom Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen, betreffend die durch Überschwemmung beschädigte Gemeinde Rohozec.

IX. In der Sitzung vom 21. October 1896, sub 5958:

35. Vom Abgeordneten Dr. Kramář und Genossen, betreffend die durch Hagelschlag geschädigten 24 Gemeinden des Bezirkes Hořitz.

X. In der Sitzung vom 23. October 1896, sub Nr. 5962:

36. Von den Abgeordneten v. Forcher, Posch und Genossen, betreffend die durch Wolkenbruch geschädigten Gemeinden des Bezirkes Gröbming.

Alle diese Anträge hat der Budgetausschuss einer Berathung unterzogen und hierüber den Beschluss gefasst, welchen ich die Ehre habe, hier im hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Der Antrag lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, über die in den voraufgeführten Ländern, Bezirken und Gemeinden durch verschiedene Elementarereignisse verursachten Schäden, deren Umfang und Intensität genaue Erhebungen zu veranlassen und, insoferne sich daraus ergibt, dass die Bevölkerung infolge dieser Elementarunfälle von einer Nothlage bedroht erscheint oder in eine solche gekommen ist, die schleunigste Hilfe zur Verhinderung oder Linderung des Nothstandes in der ausgiebigsten Weise zu gewähren und hiezu die erforderlichen Credite in Anspruch zu nehmen.“ “

Ich ersuche das hohe Haus, diesen Antrag des Budgetausschusses zum Beschlusse erheben zu wollen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte über diesen Antrag.

Zu diesem Gegenstande haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Dyk, Purghart, Rašín, Formánek, Dr. Pacák, Krumbholz, Teklý; pro die Herren Abgeordneten Pfeifer, Borčić, Dr. Dvořák, Dr. Roser und Rigler. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Dyk.

Abgeordneter Dr. **Dyk:** Ich hätte bei der heutigen Debatte nicht das Wort ergriffen, wenn der Standpunkt, welchen die Regierung laut der Enunciation des verehrten Herrn Regierungsvertreters in der vorigen Nothstandsdebatte einnimmt, nicht ein derartiger wäre, welcher uns Vertreter der Landgemeinden geradezu provocirt, auf diesen Standpunkt hier die gebürende Antwort zu geben.

Die Regierung hat in Bezug auf die Frage, wann sie den Nothstand für vorhanden anerkennt und wie sie die Nothstandsaction prakticirt, derartige Anschauungen an den Tag gelegt, dass wir Vertreter der Landgemeinden es nicht unterlassen können, unsere Meinung hier offen auszusprechen. Ich muss jedoch zuvor einen Vorwurf, der uns Vertretern der Land-

bevölkerung vom Regierungstische gemacht wurde, entschieden zurückweisen, dass wir nämlich bei dem kleinsten Elementarereignisse, welches kaum erwähnenswert ist, schon die Hilfe des Staates für die Landwirte in Anspruch nehmen und dass wir die irrige Anschauung unter dem Volke verbreiten, dass der Staat verpflichtet wäre, nach einem gewissen Procentsatze den nothleidenden Landwirten Ersatz zu leisten.

Ich muss, was den ersten Punkt anbelangt, entschieden negiren, dass von unserer Seite jemals mit Anträgen auf Staatshilfe hervorgetreten wurde, wenn es sich nicht um eine wirkliche Nothlage der Landbevölkerung handelte, wenn nicht die Landbevölkerung durch ein Elementarereignis so enormen Schaden gelitten hatte, welcher für die Zukunft von dem allergrößten Nachtheil für die Landwirte sein konnte.

Was aber den Vorwurf von der Verbreitung irrthümlicher Anschauungen unter den Landleuten betrifft, so wurde von uns nicht behauptet, dass der Staat verpflichtet wäre, nach einem gewissen Procentsatze Unterstützungen zu verabreichen. Wir haben nur überhaupt den Staat für verpflichtet erklärt, bei solchen Elementarereignissen hilfreich einzugreifen. Wenn wir nun nachgewiesen haben, dass bei den vorigen Actionen ganz minimale Beträge den Landwirten zutheil wurden, so haben wir es nur deswegen gethan, um zu beweisen, dass die bisherigen Actionen unzulänglich waren, und die Regierung ihre Pflicht gegenüber den Landwirten nicht erfüllt hat. Daraus haben wir aber durchaus nicht deducirt, dass wir den Staat für verpflichtet erachten nach einem gewissen Procentsatze diese Schadenssumme zu leisten.

Es wurde auch die eigenthümliche Anschauung seitens des verehrten Herrn Regierungsvertreters vertheidigt, dass die Höhe der Schadenersatzziffer für die Bemessung der Staatsunterstützung nicht maßgebend sei. Das ist doch etwas zu weit gegangen. Die Regierung muss doch einen Maßstab haben, so nach Willkür können die Regierungsorgane doch nicht die Unterstützung vertheilen. Es muss daneben freilich auch das Moment der Größe des Nothstandes maßgebend sein.

Entschieden aber muss ich einer weiteren Anschauung, die uns gegenüber von der Regierungsbank geltend gemacht wurde, entgegentreten, dass nämlich der Staat nicht verpflichtet sei, eine Nothstandsaction einzuleiten, wenn die Mittel des Landes noch hinreichen.

Es liegt in dieser Argumentation ein Widerspruch. Auf der einen Seite wird von der Regierung bestritten, dass der Staat verpflichtet sei, Nothstandsunterstützungen an Landwirte zu geben, auf der anderen Seite wird behauptet, die Länder wären dazu verpflichtet. Es wäre sehr wünschenswert, wenn wir einmal vom Regierungstische hören würden, auf welche gesetzliche Basis die Regierung ihre Ansicht stützt. Wenn wir uns auch auf diesen Standpunkt stellen würden, würde für das Königreich Böhmen der Nothstand immer als existent anerkannt werden müssen und ebenso die Verpflichtung des Staates, hilfreich einzugreifen, weil die Mittel des Landes nach den jetzigen Verhältnissen nie ausreichen. Es ist bekannt, dass alle Steuern in die gemeinschaftliche Staatscassa gehen, und das Land auf die 39procentige Umlage angewiesen ist.

Ich frage daher den verehrten Herrn Regierungsvertreter: Woher soll das Land diesen Aufwand bestreiten? Soll es weiter Schulden machen? Wie sollen dann diese Schulden getilgt werden?

Was den Begriff des Nothstandes anbelangt, so wurde der Standpunkt der Regierung dahin präcisirt, dass die Regierung den Nothstand nur anerkennt, wenn dem Bedrohten der wirtschaftliche Ruin unmittelbar bevorstünde.

Das ist denn doch seltsam, da müsste in allen Fällen geprüft werden, ob der betreffende Landwirt, wenn man ihm nicht momentan eine Unterstützung gibt, sofort zugrunde geht. Wenn die Erhebungen ergeben, dass er sich vielleicht noch ein Jahr auf dem Gute halten kann, ist das nach der Ansicht der Regierung keine Grundlage für eine Nothstandsaction, denn der gänzliche wirtschaftliche Ruin ist noch nicht unbedingt vorhanden.

Diese Ansicht widerspricht den wiederholten Beschlüssen des hohen Hauses und heute haben wir auch in der Begründung des Herrn Berichterstatters gehört, dass der Budgetausschuss auf einem ganz anderen Standpunkte steht.

Es wurde gesagt, die Regierung solle erheben, ob die Landwirte durch eine Nothlage bedroht sind; also wenn die Landwirte durch eine Nothlage bedroht sind oder sich schon in einer Nothlage befinden, dann tritt schon die Pflicht an den Staat heran, die bedrängten Landwirte zu unterstützen. Ich glaube daher, dass diese Anschauungen, welche in der früheren Debatte geltend gemacht wurden, für die weitere Durchführung der Action nicht maßgebend sein können, weil sich da die Regierung im Widerspruche mit den Beschlüssen und Anschauungen des Budgetausschusses befinden würde.

Einen Trost haben wir noch von der Regierungsbank gehört. Es wurde nämlich gesagt, wir sollen den Landwirten sagen, sie sollen sich selbst helfen, wir sollen den Landwirten das Princip der Selbsthilfe predigen.

Dieser Ausspruch bedeutet wirklich eine vollständige Verkennung der jetzigen traurigen Lage der Landwirtschaft. Ich bedaure, dass von Seite der Regierung ein solcher Ausspruch hier gemacht werden konnte.

Wer die heutigen Verhältnisse der Landbevölkerung kennt, der kann einen solchen Ausspruch nicht thun, denn mit welchen Mitteln soll sich der Landwirt helfen, wenn er von heute auf morgen kämpft, um

sich die nothwendigen Existenzbedingungen zu verschaffen, wenn die Mehrzahl der Landwirte von Tag zu Tag dem Ruin entgegengeht!

Was die Frage der Verzögerung der ganzen Action im vorigen und auch im heurigen Jahre anbelangt, haben wir gehört, dass die Statthalterei erst im September den Bericht über die Nothstandsaction in Böhmen vorgelegt hat.

Nun frage ich: Wie muss dieser Bericht aussehen, wenn in den meisten Bezirken und Ortschaften gar keine Erhebungen gepflogen wurden? *(Hört! Hört!)*

Wir haben gehört, es habe sich die Regierung auf eine andere geeignete Weise über die Sache Erhebungen zukommen lassen.

Was sollen wir uns darunter denken? Wie stellen Sie sich das vor, wenn von Seite des Herrn Regierungsvertreters gesagt wird, die Regierung hätte sich auf eine andere geeignete Weise über den wahren Sachverhalt Kenntnis verschafft? Nach meinen Informationen, die ganz verlässlich sind, wurden in den Gemeinden, die ich in meiner früheren Rede angeführt habe, gar keine Erhebungen eingeleitet. Vielleicht wurde das so prakticirt, dass der Bezirkshauptmann einen Gendarmen hingeschickt hat, der vielleicht von solchen Elementarereignissen und von den Erhebungen der Schäden gar keine fachmännische Kenntnis hat, oder hat sich die Regierung damit begnügt, dass die Organe, welche bei Gelegenheit der Steuerabschreibung die Beschädigungen für die Grundbesitzer geschätzt haben, die Berichte an die Regierung geschickt haben? Dann mussten selbstverständlich die Erhebungen geheim gehalten werden. Dagegen muss ich entschieden protestiren, weil das ein Eingriff in die Rechte unserer Gemeindeautonomie ist. Auf jeden Fall ist es aber Pflicht der Regierung, wenn sie Erhebungen vornimmt, dass sie die Gemeindevorsteher dazu ladet. Das wurde aber in allen Fällen unterlassen. Wenn Erhebungen gepflogen wurden, wurden sie geheim, ohne Beisein, ohne Einwilligung der Gemeindevorsteher vorgenommen und das muss ich hier entschieden rügen.

Meine Herren! Es liegt selbst im Interesse der Sache, dass man zu solchen Erhebungen den Gemeindevorsteher zuzieht, denn, wenn man sich denkt, dass die Regierung sich begnügt hat mit dem, was der Abgeordnete der Steuerbehörde mitgetheilt hat, so ist diese Information eine vollständig unverlässliche.

Denn diese Herren haben nur zu erheben gehabt, welche Beschädigungen an Feldfrüchten geschehen sind. Sie haben aber gar nicht geprüft, ob Straßen verwüstet sind, ob Häuser zugrunde gerichtet oder Gebäude beschädigt wurden; das alles ist bisher nicht erhoben worden und das war nicht Sache der Abgeordneten der Steuerbehörden, welche aus Anlass der Steuerabschreibung die Schäden erhoben haben. In jedem Falle sind daher diese bisherigen Erhebungen unrichtig geführt worden, und ich möchte die Regierung dringend ersuchen, dass dies nachträglich geordnet wird, dass in denjenigen Bezirken — ich weise hier hauptsächlich auf den Bezirk Klattau hin — wo bisher die Erhebungen nicht oder geheim ohne Wissen des Gemeindevorstehers durchgeführt wurden, diese ergänzt werden, und dann wird der wahre Sachverhalt ans Licht kommen, und wir werden uns ein Bild machen können über die wirkliche Lage der Landwirtschaft und die Höhe und Intensität der erlittenen Schäden.

Meine Herren! Welcher Widerspruch liegt auch in den Motiven der kaiserlichen Verordnung vom 24. August, mit den Grundsätzen, welche von der Regierungsbank hier vertreten wurden?

Es heißt in diesen Motiven, es wurde die Nothstandsaction als nothwendig anerkannt und eingeleitet in mehreren Bezirken der Gemeinde Horn, weil dort heftiges Hagelwetter einen Schaden an Feldfrüchten herbeigeführt hat.

Meine Herren! Ich bin ja ganz damit zufrieden, dass man diesen Gemeinden des Bezirkes Horn, wenn ein Schaden constatirt wurde, Staatsunterstützungen gibt, aber, meine Herren, man soll mit gleicher Elle auch bei uns messen und wir sehen da wieder eine verschiedene Behandlung.

Während von Seite der politischen Behörden in den anderen Kronländern den Landwirten die größte Benevolenz entgegenbracht wird, ist es bei uns verkehrt, weil bei der Statthalterei und den politischen Behörden eine gewisse Abneigung gegen solche Actionen herrscht und in Böhmen man immer nur sagt, die Landwirte hätten sich sollen versichern lassen; das ist aber kein Grund zur Verweigerung einer Staatsunterstützung. Sehen Sie, meine Herren! Hier spricht man nur von heftigem Hagelwetter und sagt, die Bedingungen für eine Nothstandsaction sind gegeben, ohne dass geprüft wurde, wie es der Herr Regierungsvertreter für nothwendig hält, ob wirklich alle, die eine Unterstützung bekommen haben, sofort und unverzüglich dem wirtschaftlichen Ruine preisgegeben wären, wenn sie die Unterstützung nicht erhalten hätten. Ich bitte also, mit gleicher Elle zu messen: was man den Landwirten in anderen Kronländern zugesteht, das soll mit Fug und Recht auch den Landwirten unseres Kronlandes zutheil werden. Wenn vielleicht die Regierung sagen würde: ja, es reichen die Staatsmittel nicht hin und die Summen wären zu groß, so soll man, wenn es nicht möglich ist oder die Regierung nicht einverstanden ist, Unterstützungen zu gewähren, die nicht mehr zurückzuzahlen sind, zu dem alten Standpunkte zurückkehren und wenigstens unverzinsliche Darlehen verabreichen, dann müsste man eine Action in höherem Betrage in die Hand nehmen und nicht Bagatellbeträge von 15 fl. verabreichen, wie im Jahre 1895.

Wenn die Regierung auf dem Standpunkte stehen sollte, sie werde an Stelle der Gnadengaben nur unverzinsliche Darlehen geben, so sind wir einverstanden; dann müsste aber die Antwort der Regierung ganz anders ausfallen, dann dürfte man nicht bei einem Nothstande in sechs Kronländern mit einer Vorlage kommen, welche nur 200.000 fl. in Vorschlag bringt. Meine Herren! Ich will auf Details und einzelne Anträge nicht eingehen.

Es wurde in der vorigen Debatte schon von Mitgliedern unseres Clubs darauf hingewiesen, aus welchen Bezirken Beschwerden eingelangt sind und wo die Regierung bisher ihre Pflicht nicht gethan hat.

Ich bin nun von Herrn Collegen König, der heute nicht mehr zum Worte gelangen kann, ersucht worden, auch auf das Unrecht hinzuweisen, welches dem Bezirke Dobřis durch Entscheidung der Statthalterei zutheil wurde, indem derselbe mit seinem Ansuchen um Unterstützung abgewiesen wurde, trotzdem in verschiedenen Gemeinden derartige Elementarschäden sich ereignet haben, dass die gesammten Feldfrüchte der Bauern vernichtet wurden und die Schäden mehrere Tausend Gulden ausmachen. Der beste Beweis, wie intensiv und enorm diese Schäden waren, ist der Umstand, dass die Finanzverwaltung sich verpflichtet gesehen hat, den Grundbesitzern 700 fl. an Grundsteuer nachzulassen, ein Beweis, dass die Beschädigungen wirklich enorm waren.

Ich erwarte, dass die Regierung bei der weiteren Durchführung der Nothstandsaction meine Worte beherzigen wird und ich nicht mehr in die unangenehme Lage kommen werde, diese berechtigten Wünsche und Beschwerden der Landbevölkerung hier wiederholt vorzubringen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Pfeifer.

Abgeordneter **Pfeifer:** Hohes Haus! Da meinem in der Sitzung vom 1. l. M. eingebrachten Dringlichkeitsantrage auf Gewährung einer Staatshilfe an mehrere durch Elementarereignisse heimgesuchten Unterkrainer Gemeinden zur Linderung der Nothlage die nöthige Begründung beigegeben ist, wäre ich eigentlich der Nothwendigkeit einer weiteren Begründung desselben enthoben.

Allein mit Rücksicht auf die in der Sitzung des Budgetausschusses seitens des Herrn Regierungsvertreters abgegebene Erklärung, dass Anträge wegen Bewilligung von Nothstandsunterstützungen aus Krain bisher nicht eingelangt seien, und im Hinblicke auf den heute vom geehrten Herrn Vertreter der Laibacher Landgemeinden gestellten Dringlichkeitsantrag, betreffend die in einigen Bezirken der übrigen Landestheile durch das jüngste Hochwasser angerichteten bedeutenden Schäden, sehe ich mich genöthigt, heute das Wort zu ergreifen und zur Vervollständigung noch einige Worte meinem Antrage beizufügen.

Seit der Phylloxera- und der Peronosporainvasion ist die ihres Haupteinkommens aus den Weingärten beraubte Unterkrainer Bevölkerung bemüssigt, sich nach neuem Erwerb umzusehen und sich neue Einnahmsquellen aus andern Zweigen der Landwirtschaft zu schaffen, um wenigstens die landesfürstlichen Steuern und die unabweisbaren Erfordernisse der eigenen Wirtschaft zu decken. Hiezu vorzugsweise geeignet erwies sich die Schweinezucht, die aber wegen der herrschenden Schweinepest im heurigen Jahre sich nicht lohnte, weil für die gedachten Nutzthiere sämmtliche Märkte eingestellt waren, wodurch der Bevölkerung jede Möglichkeit benommen war, zu einem Barfonde zu gelangen.

Bei dieser Sachlage konnte von einer Steuerzahlung selbstverständlich keine Rede sein; ich habe daher namens der von mir im Reichsrathe vertretenen Bezirke Černembl, Möttling, Rudolfswert, Landstraß und Gurkfeld — weil die Mehrzahl der Steuerträger nicht einmal den Gesuchstempel per 50 kr. hätte erschwingen können — am 2. Juli l. J. ein Steuerzufristungsgesuch überreicht, welchem das hohe Finanzministerium bereitwilligst Folge gegeben hat.

Als ob es noch nicht genug wäre an der vorgenannten Calamität, wurden mehrere Unterkrainer Gemeinden — wie dies in meinem Dringlichkeitsantrage des näheren ausgeführt ist — im vergangenen Sommer von furchtbaren Hagelwettern und wiederholten Überschwemmungen schwer heimgesucht und hart getroffen.

Dies ist um so beklagenswerter, als mehrere der heuer betroffenen Gemeinden auch in den vorangegangenen Jahren von ähnlichen Unglücksfällen heimgesucht wurden, welche die verarmte und tief verschuldete Bevölkerung an den Rand des Verderbens und der Verzweiflung gebracht haben.

Einige der am meisten geschädigten Gemeinden haben im vergangenen Monate September beim hohen Ministerium des Innern ein Nothstandsgesuch überreicht, dass ihnen eine vorläufige Aushilfe zur Beischaffung von Futtermitteln für ihre Nutzthiere als Vorschuss auf die seinerzeit zu gewärtigende Nothstandssubvention aus Staatsmitteln erfolgt werde.

Da die wenigen Nahrungs- und Futtermittel vor Eintritt des Winters größtentheils aufgezehrt sein werden, überdies die Kartoffeln, das unentbehrlichste Nahrungsmittel, zu faulen beginnen, erscheint bei vielen Besitzern die Fortführung einer geordneten Wirtschaft ernstlich in Frage gestellt.

Daher muss sowohl für die nothleidende Bevölkerung der betroffenen als auch der vom Nothstande bedrohten Gemeinden, wie nicht minder

für die Haltung der Wirtschaftsthiere entsprechende Vorsorge getroffen werden, damit den beschädigten Besitzern wenigstens die Weiterexistenz auf heimatlichem Boden ermöglicht werde.

Das soeben Gesagte erlaube ich mir bezüglich der nothleidenden und der vom Nothstande bedrohten Unterkrainer Gemeinden anzuführen, welche in der Reihe der Unglücklichen leider nicht vereinzelt dastehen, wie dies aus meinen Eingangsworten und dem heutigen Dringlichkeitsantrage des Herrn Abgeordneten für die Laibacher Umgebung hervorgeht, sondern mehrere Gebiete der übrigen Landestheile zu Leidensgenossen haben, indem in den letzten Tagen infolge unaufhörlicher wolkenbruchartiger Regengüsse Überschwemmungen an Gebäuden, bebauten Äckern, Grundstücken, Straßen, Brücken u. s. w. bedeutenden Schaden angerichtet und Zeitungsberichten zufolge die Einleitung einer Hilfsaction veranlasst haben.

Im Hinblicke auf diese neueste Calamität erscheint es unerlässlich, neben den beschädigten Unterkrainer Gemeinden auch die betroffenen Gemeinden der übrigen Landestheile in die Nothstandsaction des Staates einzubeziehen, wobei ich mich der zuversichtlichen Erwartung hingebe, dass die hohe Regierung auf Grund der die Richtigkeit meiner Angaben zweifellos bestätigenden Erhebungen der nothleidenden Bevölkerung des Landes Krain eine ausgiebige Unterstützung zuwenden werde. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Purghart.

Abgeordneter **Purghart:** Hohes Haus! Mich meistentheils den Ausführungen des Herrn Collegen Dr. Dyk anschließend, will ich meine Ansichten bezüglich der zu leistenden Aushilfe, welche den durch Elementarereignisse geschädigten Gemeinden und einzelnen höchst Bedürftigen zukommen soll, hier klarlegen.

Der Herr Regierungsvertreter Dr. Roža hat am 19. d. M. in seiner Rede, auf unsere Einwendungen, dass die k. k. Regierung bei den Abschätzungen der enormen Schäden, welche zufolge Elementarereignisse stattfinden, nicht ihre Pflicht gethan hat, den Standpunkt der k. k. Regierung gekennzeichnet, dass der Staat nur dann helfen soll, wenn die Intensität der Schäden eine solche ist, dass die Mittel der berufenen Factoren, besonders die der Königreiche und Länder nicht genügen, um das Elend zu lindern.

Die Hilfe des Staates sei das letzte und äußerste Mittel, zu dem man nur in Ausnahmsfällen greifen soll. Er sagte diesbezüglich in Consequenz des ausgesprochenen Grundsatzes nach Seite 26580 des stenographischen Protokolles Folgendes *(liest)*:

„Es ist selbstverständlich, dass dabei Hunderte und Aberhunderte von den Betroffenen, welche allerdings sehr empfindliche Schäden erlitten haben mögen, und welche vielleicht erst nach jahrelangen Mühen unter Entbehrungen sich auf die früher von ihnen innegehabte wirtschaftliche Stufe wieder emporschwingen können, leer ausgehen werden, aber es ist besser, dies von hier aus laut zu verkünden und den Geschädigten die Devise vorzuhalten: „Hilf Dir selbst und Gott wird Dir helfen!“

Da machte ich meine Bemerkung, für die ich dann in verschiedenen Blättern sehr viel zu leiden hatte. Aber ich versichere Sie, dass ich es mit gutem Gewissen gethan habe, und dass ich mir selbst gegenüber überzeugt bin, dass ich meine Pflicht und Schuldigkeit als Abgeordneter gethan habe, und dass die Herren, welche dazu gelächelt haben, daran mitgearbeitet haben, dass dieser Arme, den ich hier vorgeführt habe, und der einstweilen das, was er thun wollte, durchgeführt hat, also nicht mehr unter den Lebenden weilt, zugrunde gegangen ist.

Die Herren, welche hier mitlachten, als ich dies schilderte, klage ich als Mitschuldige an.

In den Worten des Herrn Regierungsvertreters liegt viel Gefühlloses und ein Cynismus, von dem leider die Bureaukratie dieses Staates in Bezug auf die Aufgabe und den Beruf des Staates beseelt ist.

Präsident *(unterbrechend)*: Ich möchte doch bitten, solche Worte wie: „Cynismus“ den Organen des Staates nicht vorzuwerfen.

Abgeordneter **Purghart** *(fortfahrend)*: Früher war zwar die Theorie verbreitet, wie zum Beispiel die des W. Humboldt, der den Grundsatz verfochten hat, dass dem Staate verboten sei, Vorkehrungen zu treffen, welche zur Vorbeugung oder zum Ersatze der Elementarereignisschäden dienen, es herrschte ja auch die Ansicht, dass das Wohl der Bevölkerung zu fördern nicht die Sache des Staates sei, dies gehört aber der Vergangenheit an. Mit der Zeit ändert sich die Meinung und wird umgestaltet: Der Staat hört auf, ein sogenannter Rechtsstaat, sozusagen ein höchster Beaufsichtiger des Rechtes und Gesetzes zu sein, er übernimmt die Aufgabe eines socialen Factors, Arbeiters und Helfers. *(Sehr richtig!)* Was früher der Thätigkeit Einzelner überlassen wurde, wird immer mehr und mehr in die Hände des Staates gelegt. Ihm wird nicht nur auferlegt, das Recht zu wahren, ihm obliegt es auch, den wirtschaftlich Schwächeren gegen den Stärkeren zu schützen, wenn es das Interesse des Gesammtstaates fordert. Diese Meinung von der Aufgabe des Staates ist nun fast allgemein nationalökonomisch und sociologisch anerkannt worden und dringt auch in die weiteren Schichten der Bevölkerung ein. Unter diesen Umständen kommt nun der Herr Regierungsvertreter Dr. Roža und spricht ganz im Sinne des überwundenen Standpunktes, und seine einzige, ich sage, seine einzige Ausrede ist, es handle sich

hier nicht um eine socialreformatorische Action, die auf socialen und national ökonomischen Erkenntnissen beruhe, sondern es handle sich hier (gewiss nur augenscheinlich!) um eine momentane Aushilfe, um einen gewissen Act der Staatsphilanthropie. Gesetzt den Fall! Warum hat jedoch der Staat bis jetzt nicht dafür Vorsorge getroffen, dass die Landwirte eine socialreformatorische Organisation und Form haben, dass sie die Elementarschäden durch eigene Kraft ersetzen können?

Der Staat überlässt die Landwirte sich selbst, er sorgt nicht dafür, dass die mächtigen Gewässer regulirt werden, er kümmert sich nicht um die allgemeine Landesversicherung gegen die Elementarereignisse u. s. w., und dieses Haus ist mitschuldig, da auch in dieser Hinsicht nichts für die Landwirte geschehen ist. Aber auch dann, meine Herren, wenn alles dieses und Ähnliches geschehen wäre, können Momente kommen, wo der Staat philanthropisch eintreten muss.

Unser Ideal muss dahin streben, die Philanthropie überflüssig zu machen, doch da, wo die Philanthropie in ihren Folgen die Form einer socialreformatorischen und national-ökonomischen Thätigkeit annimmt, darf sie nicht und niemals ausbleiben.

Und darum handelt es sich ja in diesem Falle. Den Landwirten, welche durch die Elementarereignisse meistens um ihr ganzes Hab und Gut gekommen sind, soll durch momentane Aushilfe Gelegenheit geboten werden, dass in ihrem Betriebe keine solche Störung eintrete, welche das Zugrundegehen des Besitzers zur Folge hätte.

Dafür hat aber der Herr Regierungsvertreter Dr. Roža kein Verständnis. Er will nur dann Hilfe leisten, bis das Elend in der größten Ausdehnung und Vehemenz so eingetreten ist, dass selbst die Königreiche und Länder nicht imstande sind, auszuhelfen.

Nur unter solchen Umständen will der Herr Regierungsvertreter sozusagen nur einem proletaristischen und an den Bettelstab gebrachten Landwirt aus Staatsmitteln helfen.

Auch die Einzelheiten der Rede des Herrn Regierungsvertreters beweisen, dass hier Gefühllosigkeit und Cynismus gesprochen haben, denn die zugrunde gehenden Landwirte auf die Hilfe der Königreiche und Länder anzuweisen und dabei bewusst zu sein, dass diese kein Geld besitzen, auf einmal autonom zu sein, wo es sich darum handelt, dass der Staat gewisser Verpflichtungen gegenüber den unglücklichen und zugrundegehenden Landwirten sich entledige, sonst aber die Königreiche und Länder zu ignoriren, liegt darin Ernst und Ehrlichkeit, frage ich den Herrn Regierungsvertreter?

Der Credit der Landwirte ist zufolge verschiedenen Schwindels, welchem der Staat nicht entgegentritt, wie zum Beispiel des Blancoterminhandels in Getreide ꝛc., erschöpft. Der Landwirt muss das Inventar, selbst das lebende veräußern und wirft sich sozusagen dem materiellen Tode in die Arme, denn ohne diese unbedingt nöthigen Behelfe zur Bewirtschaftung seines Gutes geht er zugrunde.

In ähnlichen Verhältnissen sind die Gemeinden Lipí, des Budweiser Bezirkes, welche im heurigen Jahre außer Hochwasser zweimal vom Hagelschlage getroffen wurde, ungeachtet der Schäden in den Vorjahren, welche sie geduldvoll getragen.

Nun Herr Regierungsvertreter, dies ist ein Beweis gegen Ihre Behauptung, dass die von uns eingebrachten Dringlichkeitsanträge auf unrichtigen Angaben beruhen. Im Gegentheile, die Gemeinden haben das Los ertragen, solange sie noch so viel besaßen, dass sie sich dahinfristen konnten, nun sind sie aber entblößt. Nun haben sie in manchen Gegenden nicht einmal das todte und lebende Inventar, sie haben kein Saatgut, womit sie die Felder bestellen könnten, geschweige denn die Mittel zum Ankaufe desselben. Da sollte man doch von der Regierungsbank für ein solches Elend dieser armen Geschöpfe solche Worte nicht zu hören bekommen.

Die Gemeinden Suché Vrbny und Lodus in demselben Bezirke wurden ähnlich heimgesucht.

Die Gemeinden Třeboratic und Kališť wurden dreimal, zuletzt am 4. August durch Elementarereignisse verwüstet und sind die Schäden bereits sichergestellt, so dass der Herr Regierungsvertreter nicht sagen kann, wir bringen hier unbegründete Wünsche vor. Die Schäden sind von der k. k. Bezirkshauptmannschaft sichergestellt worden, er möge bei der Bezirkshauptmannschaft nachfragen, er wird dort Auskunft erhalten.

Auch die Gemeinden Nakří und Kočín sind der Verzweiflung nahe und wurde ihre Petition, welche schon im Vorjahre vom hohen Hause günstig erledigt wurde, trotz des allgemeinen Elendes, das ich hier im hohen Hause schilderte, abgewiesen.

Diese zwei Petitionen wurden, um ja den Abgeordneten noch zu perhorresciren, mit dem Namen des Referenten Dr. Kathrein, mit allen Nummern, welche daraufgeschrieben worden sind, den Petenten mit einer cynischen Bemerkung, ich kann dies beweisen, zurückgestellt, die Statthalterei habe es nicht für richtig befunden, den armen sich im Elende befindlichen Leuten zu helfen.

Der Herr Regierungsvertreter muss ja davon wissen. Wie kommt es dann, dass uns der Herr Regierungsvertreter solche Sachen vorwirft? Wir verwahren uns gegen solche Beschuldigungen, solange er nicht Beweise dafür hat, dass wir die Unwahrheit gesprochen haben. Er soll uns Beweise dafür liefern und wenn er keine Beweise hat, dann muss man sich wundern, dass er so sprechen konnte, wie es geschah.

Ähnliche Petitionen hatte ich die Ehre, von den höchst bedürftigen Johann Žák Nr. 11 und Franz

Peterka Nr. 2 in Delic, Bezirk Frauenburg, einzubringen, welche von Elementarereignissen meistens beschädigt wurden und um ein unverzinsliches Darlehen bitten.

Sie wollen ja keine Unterstützung. Sie wollen doch nur das vom Staate, was sie verlangen können, damit er ihnen ihre Existenz ermöglicht; und es ist Pflicht des Staates, solchen Armen ihre Existenz zu ermöglichen.

Nun, die Antwort des Herrn Regierungsvertreters charakterisirt den Geist der Staatsverwaltung, welche directe und indirecte Steuern vom Landwirte einnimmt und ich muss sagen, mit einer Härte ohnegleichen; wenn es selbst in meinem Bezirke, im Bezirke Moldauthein und Schweinitz, welcher von Elementarereignissen heimgesucht wurde, geschieht, dass Betten, dass das letzte Kleidungsstück, dass alles, was der Landwirt zum täglichen Gebrauche nothwendig hat, sequestrirt und veräußert wird, dass der Arme dann ohne Hilfe dasteht, wie soll so ein Geschöpf noch Gedanken für seine Erhaltung haben? Wenn — ich wiederhole — die Staatsverwaltung, welche directe und indirecte Steuern vom Landwirte einnimmt, die in Noth und Elend dahinsiechenden Landwirte aber auf die Hilfe der Länder, die ja vermögenslos sind, verweist, wenn der Landwirt keinen Credit mehr erlangen kann, weil derselbe erschöpft ist, weil der Staat hauptsächlich seine Einkünfte bloß dem Militär zuwendet, und zugrunde geht, wenn solche vermorschte Theorien von Seite des Regierungsvertreters verkündet werden, so muss ich sagen, dass wir das Bewusstsein haben, dass der Staat überhaupt kein Gefühl für das Elend hat.

So, meine verehrten Herren, soll man nicht von einer Regierungsbank sprechen, denn morsche Theorien vermorschen auch den Staat. Ich habe gesprochen. *(Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Borčić.

Abgeordneter **Borčić:** Hohes Haus! Seit einiger Zeit haben sich Himmel und Erde gegen eines der ärmsten, wiewohl der interessantesten Kronländer des Reiches verschworen. Es vergeht kein Jahr, ohne dass man aus dem Königreiche Dalmatien Hiobsposten zu hören bekommt. Die großen Calamitäten, welche dieses regenreiche Jahr mit sich gebracht hat, haben auch jenes Land nicht verschont. Allein die Zielscheibe der Elemente scheint die fruchtbare Insel Brač zu sein, wo eine sehr fleißige, sparsame und arbeitsame Bevölkerung wohnt. Es sind kaum drei Jahre verflossen, seitdem der schöne Markt Bol von einem verheerenden Wolkenbruche heimgesucht wurde. Dasselbe Schicksal ereilte vor einem Jahre einen zweiten auf derselben Insel gelegenen und ebenso wichtigen Markt, Sutivan, und zuletzt vor zwei Monaten entfesselte sich ein so furchtbarer Wolkenbruch mit Hagelschlag, der im Nu eine der üppigsten Gegenden der Insel beinahe total verwüstete. Nicht weniger als fünf Gemeinden wurden von dem verhängnisvollen Unfalle getroffen, und zwar: Nerezišće, Milna, Sutivan zum zweitenmal, Supetor und Postive. Die schrecklichen Folgen dieses Elementarereignisses wird man auf Decennien spüren, denn die Wasserfluten haben von den meisten Weingärten den Culturboden, welcher mit unsäglicher Mühe und emsiger Arbeit der Natur abgerungen wurde, theils bis auf den steinigen Unterboden weggeschwemmt, theils durch das von dem Berge herabgewälzte Gerölle ganz verschüttet. *(Hört! Hört!)* Viele Häuser wurden stark beschädigt und die seit Jahrhunderten bestehenden Brücken zerstört. Die Communicationen zwischen den einzelnen Ortschaften und dem Meere werden mit den größten Anstrengungen aufrechterhalten. Leider sind dabei auch Menschenleben zu beklagen. *(Hört! Hört!)*

Die dadurch entstandenen Schäden sind wirklich enorm und wurden von der politischen Behörde nach den vor einem Monate zu Ende geführten Erhebungen auf 700.000 fl. berechnet. *(Hört! Hört!)* Der betreffende Bericht befindet sich nach der von dem Herrn Regierungsvertreter, Sectionschef Dr. Roža in der Sitzung vom 19. d. M. gemachten Erklärung schon in den Händen der hohen Regierung. *(Beifall.)*

In der eben erwähnten Sitzung wurde aber von demselben hochverehrten Herrn Regierungsvertreter ein seit Menschenbestand bekanntes Princip angeführt. Der von ihm vorgebrachte Ausspruch: „Hilf Dir selbst und Gott wird Dir helfen" enthält ohne Zweifel eine große moralische Maxime *(Sehr richtig!)*, welche auch in vielen Fällen mit Erfolg angewendet wurde; allein es scheint mir ein Irrthum zu sein, diesen Grundsatz zu verallgemeinern. *(So ist es!)* Und in der That, wenn die Anwendung des Selbsthilfeprincipes als die Panacee für alle Unglücksfälle gelten sollte, dann würde man auf der Welt weder Vorsichtsmaßregeln, noch Wohlthätigkeits- und Versorgungsinstitute brauchen *(Sehr gut!)*, die gerade dazu errichtet wurden, um die Noth und das Elend der Menschheit zu lindern.

Wie schon in dem von mir eingebrachten Dringlichkeitsantrage hervorgehoben wurde, hat sich unser allergnädigster Kaiser und König sofort nach der Nachricht von der Katastrophe beeilt, den betroffenen Gemeinden die erste Hilfe zu leisten. *(Hört! Hört!)*

Durch diesen großmüthigen Act der väterlichen Fürsorge ist die ganze dortige Bevölkerung auf das tiefste berührt, und dieselbe kann in keiner besseren Weise ihren Dank dem allgeliebten Herrscher erweisen, als dass sie den Gottessegen auf Sein erhabenes Haupt herabfleht. *(Beifall.)*

Mit besonderer Befriedigung muss ich weiter constatiren, dass sowohl die staatlichen als die Landesbehörden, mit Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter an der Spitze, mit allen ihnen zu Gebote stehenden

Mitteln den verunglückten Gemeinden beigesprungen sind, und weiter hat man zu demselben Zwecke milde Gaben unter den Privaten gesammelt, allein alles das ist unzureichend, um das jammervolle Elend der Bevölkerung zu lindern. *(Hört! Hört!)*

Es ist daher ein Gebot der Humanität und der Billigkeit, den ärmeren Classen der so schwer heimgesuchten Gemeinden Arbeit und Verdienst zu verschaffen *(Sehr richtig!)*, was man am besten erreichen könnte, wenn man die Wiederherstellung der Verkehrswege und die Regulirung der Wildbäche so rasch als möglich in Angriff nimmt. Allein an diese Arbeiten ist ohne eine ausgiebige Staatshilfe kaum zu denken, denn es sind sowohl die betroffenen Gemeinden als das Land finanziell ganz erschöpft. *(So ist es!)*

Die Action des Staates darf sich aber nicht auf die bloße Unterstützung für die Instandsetzung der zerstörten Straßen und Brücken beschränken, sie muss eine weitgehendere sein. *(Sehr richtig!)* Es liegt nicht nur im Interesse der Ackereigenthümer, sondern auch im Interesse des Staates, dass die so stark beschädigten Weingärten je eher wieder bebaut und hergestellt werden. Dazu braucht man aber ein ansehnliches Capital und das hat die verunglückte Bevölkerung nicht, noch ist es bei den heutigen schweren Verhältnissen zu beschaffen. *(Sehr richtig!)* Es ist daher unbedingt nothwendig, dass der Staat auch in dieser Beziehung etwas thue und den minder bemittelten Eigenthümern und Gemeinden einen unverzinslichen Credit gewähre, sowie dass er alle durch das Elementarereignis Betroffenen von der Entrichtung der Steuerzahlung für mehrere Jahre befreie. *(Sehr richtig!)*

Noch eine Bitte möchte ich an die hohe Regierung stellen, nämlich die, dass die Hilfeleistung so rasch als möglich geschehe, denn wenn es wahr ist, dass bis dat, qui cito dat, so ist ebenfalls nicht minder richtig: das nil dat, qui auxilia tardat. Der Winter pocht an die Thüre und jede Verschleppung könnte daher die grausamsten Folgen nach sich ziehen. Ich werde für den Antrag des Budgetausschusses stimmen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rašin.

Abgeordneter **Rašin** *(hält eine Rede in böhmischer Sprache).*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Dvořák.

Abgeordneter Dr. **Dvořák:** Hohes Haus! Wenn ich mir zu der Nothstandsvorlage das Wort ausserbeten habe, so habe ich es vor allem deswegen gethan, um gegen den Standpunkt, welchen der Herr Regierungsvertreter in seiner am 19. October gehaltenen Rede eingenommen hat, eine entschiedene Verwahrung auszusprechen.

Der Widerspruch und die laut gewordenen Protestrufe gegen seine kundgegebene Devise: „Hilf Dir selbst, und Gott wird Dir helfen", sind nicht bloß aus dem Munde von Volksvertretern, sondern aus dem Herzen von Tausenden stets pflichttreuer, jedoch derzeit durch wiederholte Elementarkatastrophen und harte Schläge arg geprüfter Steuerträger hervorgegangen.

Diese Protestrufe sollten bei der Regierung ein lauteres Echo und eine wärmere Aufnahme finden, als dies bisher der Fall war.

Die Kälte und absolute Negation gegenüber dem Rufe der durch Nothstand Bedrohten um eine angemessene Hilfsaction von Seite des Staates, welche aus jedem Worte des Herrn Regierungsvertreters wehten, gaben nicht den Beweis, dass man unsere Dringlichkeitsanträge mit dem entsprechenden Ernste würdigt, sondern haben uns leider in unserem Glauben bekräftigt, dass auf Grund der proclamirten falschen und unglückseligen Devise des Herrn Regierungsvertreters die Regierungsorgane bei Erhebungen von großen Elementarkatastrophen, welche die Existenz Vieler bedrohen, nicht einmal den guten Willen kundgeben und somit nicht einmal das Geringste, was sie thun können, thun.

Dann ist es wahrlich kein Wunder, dass die in diesem Sinne von den Regierungsorganen gepflogenen Erhebungen in den meisten Fällen zu negativen Resultaten führen, und dass die meisten Beschädigten dabei leer ausgehen, außer denjenigen, deren Ruin gänzlich besiegelt ist. So lange soll jedoch die Regierung mit ihrer Hilfsaction nicht warten, sondern ihre Pflicht ist es, nicht auf die Länder, denen ja der Staat alle Einnahmsquellen entzogen hat, als die zuerst zur Hilfeleistung berufenen Factoren hinzuweisen, um selbst in weiterem dolce far niente verharren zu können.

Demgemäß kann ich mich keinen sanguinischen Hoffnungen hingeben, dass es mir gelingen wird, zur Sanirung des durch die heurigen enormen Elementarschäden in meinen sieben Wahlbezirken drohenden Nothstandes werkthätig beitragen zu können.

Allein ich habe es dennoch für meine Pflicht erachtet, einerseits auf die bisherigen Mängel bei der Zuweisung der Staatsdotation, anderseits auf die Geringfügigkeit der beantragten Summe im Verhältnisse zu der Höhe der heurigen Elementarkatastrophen und des drohenden Elends im Königreiche Böhmen sowie auf die Nothwendigkeit einer Nachtragsdotation hinzuweisen.

Indem mir jedoch bei dieser Gelegenheit nicht die Zeit vergönnt ist, das düstere Bild der höchst traurigen und verzweifelten Verhältnisse unserer Landwirte zu entwerfen, verweise ich die Regierungs-

organe auf die wahrheitsgetreue Schilderung der tristen Lage, welche in den Petitionen aller Gemeinden des Jaroměřer und Böhmisch-Skalitzer Bezirkes, die von mir am 19. und 25. d. M. überreicht wurden, so überzeugend wiedergegeben wurde, und empfehle diese Petitionen zur eingehenden Erhebung und Würdigung.

Es gibt heuer wahrlich keinen Zweig der Landwirtschaft, welcher in diesen nordöstlichen Bezirken Böhmens nicht betroffen gewesen wäre. Die Getreideproducte befinden sich in einem solchen Zustande, dass sie zumeist nicht nur am Markte keinen Absatz finden, sondern, da sie in vielen Gegenden sogar für den Hausunterhalt kaum verwertet werden können, und in den Heu- und Futtersaaten zumeist verfault sind, erscheint einer der ausgiebigsten Zweige der Landwirtschaft, nämlich die Viehzucht einerseits durch Mangel an Futter, anderseits durch den gesundheitswidrigen Zustand der vorhandenen Futtersaaten und durch die drohenden Infectionskrankheiten höchst gefährdet.

Die heurige Elementarkatastrophe war so mannigfaltig, so groß, so intensiv und extensiv wirkend, dass es vielen Bauern in den genannten Bezirken Nordböhmens heuer sogar an den nöthigsten Mitteln mangeln wird, um die Familie und die zur Wirtschaft gehörigen Dienstboten über den Winter zu erhalten.

Es haben ja die Hypothekarlasten der Bauernbevölkerung eine so enorme Höhe bereits erreicht, dass in einem einzigen Bezirke, Jaroměř — um nur ein Beispiel anzuführen — der bäuerliche Grundbesitz im Jahre 1895 mit einer sichergestellten Schuldenlast von sechs Millionen Gulden behaftet war, und nur vier Millionen Gulden des Grundbesitzes scheinbar nicht verschuldet erscheinen.

Dass bei einem derartig tristen finanziellen Zustande auch kleinere Elementarkatastrophen einen Nothstand herbeizuführen imstande sind, ist selbstverständlich.

Die heurige Elementarkatastrophe ist um so gefahrdrohender, als wegen der lang anhaltenden Nässe und zufolge einer ungenügenden Bebauung und Bearbeitung des Bodens die Aussichten für den Landwirt fürs nächste Jahr wiederum trüb sich herausstellen.

Zum Schlusse muss ich noch hervorheben, dass nach den auch in dem Jaroměřer Bezirke im vorigen Jahre gewonnenen Erfahrungen die Staatsunterstützungen nicht immer auf Grund eingehender Erhebungen der factischen Schäden und der Höhe des Nothstandes, sondern zumeist nach der größeren oder kleineren Agilität und Pression der einzelnen Bezirke zugewiesen und vertheilt werden.

Soll bei der Vertheilung der Dotationen der wohlthätige Zweck und die Intention des Gesetzes nicht verfehlt werden, dann müssen die vom hohen Hause bewilligten Summen gerecht auf Grund der eingehendsten Erhebungen in allen betroffenen Bezirken den wirklich arg Bedrohten und in gedrängten Verhältnissen sich Befindenden zutheil werden. *(Beifall.)*

Präsident: Zur formalen Geschäftsbehandlung hat der Herr Abgeordnete Josef v. Engel das Wort.

Abgeordneter v. **Engel:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluss der Debatte ist angenommen.

Es sind noch zum Worte gemeldet, und zwar pro die Herren Abgeordneten: Dr. Roser, Rigler, Kirschner, Peschka, Hütter, Posch; contra die Herren Abgeordneten: v. Engel, Dr. Pacák, Krumbholz, Tekly, Dr. Vašatý, Dr. Brzorád und Dr. Lang. Ich ersuche diese Herren, sich auf je einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Zum Generalredner pro wurde der Herr Abgeordnete Dr. Roser, contra der Herr Abgeordnete Formánek gewählt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Formánek.

Abgeordneter **Formánek:** Hohes Haus! Ich will nicht auf die einzelnen Fälle eingehen, die angeführt wurden, ich werde mich allgemein halten und zu dieser Vorlage einige Worte sprechen.

Der östliche Theil des Königreiches Böhmen wurde heuer infolge der anhaltenden Nässe und außerdem durch Regengüsse, Hochwasser und Hagelschläge hart betroffen, so dass in vielen Gemeinden die ganze Ernte gänzlich vernichtet wurde. Diese Gemeinden habe ich in den eingebrachten Dringlichkeitsanträgen angeführt, wo auch bei vielen die verursachten Schäden durch Vertrauensmänner abgeschätzt wurden, welche Schäden sich in den Bezirken Přelouč, Pardubitz, Holic, Chrudim, Nasavrky, Hlinsko, so auch in der Bezirkshauptmannschaft Königgrätz auf viele Hunderttausende belaufen dürften. Nicht besser ist es in Deutschbrod, Humpolec, Přibislau, welche der Herr Abgeordnete Dr. Brzorád vertritt, dann in Časlau, Chotěboř, Hohenmauth, Sobotka, Bezirkshauptmannschaft Jičin, in Pilgram, Kamenitz, Hořice, Königliche Weinberge, Karolinenthal, Welwarn, Melnik, weiter infolge des Hochwassers durch die nicht regulirte Moldau und Elbe in den Gegenden an der oberen Elbe.

In den genannten Bezirken hat es im ganzen vom 5. Mai bis Ende September bloß 6 Tage nicht geregnet, und es waren nur zwei Tage nacheinander, wo der Schnitt der Ernte begonnen werden konnte. Aber schon den dritten Tag — es war am 29. Sep-

tember — kam ein solcher Hagel, dass es keine Gedenkmänner gibt, die sich einer solchen Verwüstung der ganzen Ernte erinnern könnten. Stücke Eis fielen aus den Wolken, das Korn wurde aus dem stehenden und auch aus dem schon gemähten Getreide in die Erde eingeschlagen und alle Knollengewächse wurden mit der Erde ganz geebnet. Infolge dessen ist die ganzjährige Arbeit, der Fleiß und Aufwand der landwirtschaftlichen Bevölkerung vernichtet worden, und was nicht vernichtet wurde, ist durch Nässe verfault.

Die Bevölkerung ist nicht imstande, ihren Verpflichtungen nachzukommen, weil sie nicht Mittel haben wird, um ihre Bedürfnisse zum weiteren Wirtschaften sich anzuschaffen.

Meiner Ansicht nach wird im östlichen Böhmen eine solche Noth in der Bevölkerung eintreten, dass man allgemein vermuthet, dass die öffentliche Sicherheit infolge der Noth unter der Bevölkerung stark gefährdet wird. Es wäre zu wünschen, dass sich die Regierung genau informiren würde, und ich bin überzeugt, dass diese Ansicht ganz begründet ist. Aus diesem Grunde ist es nothwendig, der Bevölkerung im Verhältnisse des verursachten Schadens aus Staatsmitteln ausgiebige Unterstützung zu gewähren.

Dass der Staat nicht dazu verpflichtet wäre, wie der Herr Regierungsvertreter bei der letzten Nothstandsvorlage hier im Hause erwähnt hat, und dass die näheren Factoren verpflichtet sind, zur Einschränkung der Noth beizusteuern, ist nicht richtig.

Ich habe Sonntag eine Versammlung gehabt, und wenn der Herr Regierungsvertreter dort gewesen wäre, hätte er gehört, ob diese näheren Factoren Mittel haben, der Noth Einhalt zu thun. In all diesen Gemeinden kann man von der Feldfrucht nichts verwerten, es sind also keine Mittel da, um das Nothwendige sich anzuschaffen. In dem Bezirke, wo der Hagel zur Hälfte alles vernichtete, so dass unter 40 bis 50 Gemeinden 20 bis 25 hart betroffen wurden, werden die Bezirkszuschläge abgeschrieben, und die übrigen Gemeinden müssen durch Erhöhung der Bezirksumlagen die Auslagen des Bezirkes decken, sind also gezwungen, dazu beizusteuern.

Das Land verliert die Zuschläge zu den Steuern, welche seine Einnahme bilden, und hat keine Mittel, um der nothleidenden Bevölkerung zu helfen.

Es ist bekannt, dass das Königreich Böhmen durch zwei oder drei Jahre Schulden macht — und alle diese näheren Factoren dienen im übertragenen Wirkungskreise dem Staate; allen Ministerien müssen diese näheren Factoren dienen, und der Staat verlangt von der Bevölkerung alles, aber wenn die Bevölkerung um Hilfe ansucht, so sagt der Staat: Wende dich an die näheren Factoren!

Collega Dr. Pacák hat im Budgetausschusse ganz treffend bemerkt, wenn die Regierung sagt: „Hilf Dir selbst, Mensch, und Gott wird Dir helfen", dass, wenn man es umkehren sollte, der Staat ohne die Bevölkerung sich nicht helfen könnte; wenn die Bevölkerung der Regierung sagen möchte: „Wende Dich an die näheren Factoren!", so möchte die Antwort für die Regierung meiner Ansicht nach schlechter ausfallen.

Es wurde auch darauf hingewiesen, warum sich die Leute nicht gegen Hagelschlag assecuriren. In dieser Richtung haben die Leute sehr traurige Erfahrungen gemacht. Vor fünf Jahren haben sich in einem Bezirke die Leute gegen Hagelschlag assecurirt; es kam wirklich ein Hagelschlag, und nach langem Processiren haben sie die Prämie zurückbekommen; die Prämie ist ziemlich hoch; die Ernte war auch nicht so ausgefallen, dass man sagen konnte, dass die Hälfte vernichtet wurde, während die Assecuranz auf dem Standpunkte stand, dass nur ein Drittel vernichtet wurde, und infolge dessen haben die Beschädigten bloß die Prämien zurückbekommen. Nach solchen Erfahrungen haben sie gesagt: Wozu soll ich die Prämie zahlen und dann processiren, da zahle ich lieber keine Assecuranz und lasse mich nicht versichern!

Aus diesen Gründen und wegen des unsoliden Gebarens der Assecuranzgesellschaft sind die Leute misstrauisch und assecuriren sich auch nicht gegen Hagelschlag. In dieser Richtung wäre es auch die Pflicht des Staates, zur allgemeinen Versicherung gegen Elementarschäden eine Landesassecuranz zu errichten, und es ist ja bekannt, dass im Landtage des Königreiches Böhmen das Material zur Verfügung steht und nur noch die Einwilligung der Regierung fehlt. Ich bin überzeugt, dass eine Landesversicherung nur wohlthätig wirken würde.

Endlich wäre zu wünschen, dass die k. k. Behörden für den Nothstand einen gleichen Maßstab benützen. In anderen Kronländern ist dieser Maßstab, wie wir hören, doch etwas günstiger, und bei uns sind die Behörden so ängstlich, wenn der Staat für einen Bezirk ein paar Hundert Gulden ausgeben soll, dass sie glauben, die Finanzen des Staates werden darüber zugrunde gehen.

In der Richtung ist es nothwendig, derjenigen landwirtschaftlichen Bevölkerung, welche nicht imstande ist, ihre Bedürfnisse zu decken, bis zur künftigen Ernte hilfreich unter die Arme zu greifen, um sie vor dem wirtschaftlichen Ruin zu schützen, und zwar reichlich und schnell. Damit schließe ich. *(Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Roser.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Die in der letzten Zeit und auch heute gestellten unzähligen Nothstandsanträge und zahlreichen Petitionen haben gewiss in jedem von uns die Überzeugung gezeitigt, dass es mit der Landwirtschaft schlecht bestellt ist, und dass sie sich in einer bedrängten und prekären Lage befindet, und die große Verschuldung, die unzähligen Zwangs-

verkäufe, die vielen executiven Feilbietungen geben Zeugnis hievon.

Meine Herren! Die Regierung würde sich wundern, wenn sie über die Höhe der Grundschulden, ihr Verhältnis zum Grundwerte und über die in den letzten Jahren vorgekommenen executiven Feilbietungen Erhebungen pflegen würde. *(So ist es!)*

Meine Herren! Die Landwirtschaft gehörte früher zu den lucrativsten Unternehmungen und nun kam das Jahr 1883 und mit ihm die landwirtschaftliche Krisis, deren Ende noch gar nicht abzusehen ist. Mit dieser Krisis kam ein enormer Preisfall der landwirtschaftlichen Producte. Es trat eine förmliche Entwertung der Körnerfrucht ein, der Anbau rentirte sich nicht mehr und hat aufgehört dem Producenten die Möglichkeit des Erwerbes zu bieten und geschieht bloß, weil die Betriebsverhältnisse der Landwirtschaft ein vollständiges Aufgeben des Anbaues nicht gestatten.

Meine Herren! Die Grundsteuer wird nicht mehr aus den Erträgnissen, sondern aus dem Stammcapital entrichtet *(So ist es!)*, und der Bauer muss ein Einkommen versteuern, welches er gar nicht hat. *(Sehr richtig!)* Der locale Absatz schwindet immer mehr und mehr, und der Bauer ist auf den Zwischenhändler angewiesen, und in wessen Händen derselbe ist, das wird jeder von Ihnen, der sich mit dieser Frage beschäftigt hat, wissen. *(Hört!)* Der Export hat eine nicht geringe Reduction erfahren. Hiezu kommen aber noch die im heurigen Jahre eingetretenen abnormen Witterungsverhältnisse und die schrecklichen, besonders in Ostböhmen und auch in anderen Gegenden stattgefundenen Unwetterkatastrophen. *(Zustimmung.)* Diese Katastrophen haben bewirkt, dass die Aussicht auf eine gute Ernte wesentlich herabgestimmt wurde. Weizen, Roggen, Gerste haben in vielen Gegenden bedeutend gelitten; das Getreide musste zumeist in den Mandeln lange auf dem Felde stehen, so dass ein Ausfallen der Körner und Auswachsen zu beklagen war. *(So ist es!)*

Meine Herren! Ausgewachsenes Getreide bildete einen bedeutenden Procentsatz. Das in feuchtem Zustande eingeführte Getreide wurde in Körnern und Stroh dumpfig, oft konnte dasselbe nur mehr als Viehfutter verwendet werden. *(Sehr richtig!)* Ja, in vielen Gegenden, besonders im Gebirge, ist Roggen und Hafer gar nicht zur Reife gekommen, musste gemäht werden, um als Viehfutter zu dienen. Die Heuernte wurde ebenfalls durch die Witterung zunichte gemacht, sowohl Heu als Grummet verfaulte. Die Kartoffeln, eines der wichtigsten Nahrungsmittel für Menschen und Vieh, sind durch die große Nässe ebenfalls verfault und ungenießbar geworden, und es ist zu fürchten, dass, wenn diese Kartoffeln reichlich genossen werden, auch noch Krankheiten entstehen. *(Zustimmung.)* Der Anbau der Wintersaaten war durch die große Nässe des Bodens bedeutend erschwert und hie und da unmöglich gemacht.

Meine Herren! Die Verschlechterung der Qualität brachte es mit sich, dass verhältnismäßig nur wenig gut verkäufliche Frucht vorhanden war, und die gegenwärtig eingetretene Steigerung der Getreidepreise nützt dem Bauer nichts, weil er Mangel an Frucht nicht bloß in qualitativer sondern auch in quantitativer Beziehung hat. *(Zustimmung.)*

Meine Herren! Der Niedergang der Landwirtschaft und der Verfall des Bauernstandes, den ich als sein Verehrer aufs tiefste beklage *(Beifall)*, liegt nicht allein in den agrarischen Misständen, sondern theils in der immer steigenden Belastung mit Steuern und Abgaben, in den Heereslasten und in der Höhe der Übertragungsgebüren, die geradezu herzlos genannt werden müssen. Ich habe gestern von einem Grundbesitzer ein Schreiben bekommen, der um 2000 fl. eine kleine Wirtschaft gekauft hat, und dieser musste 168 fl. 56 kr. Übertragungsgebüren zahlen. Das ist mehr als ein zweijähriger Ertrag. *(Sehr richtig!)*

Meine Herren! Die Hauptursache des Niederganges des Bauernstandes liegt jedoch in der großen Hypothekarverschuldung. Dass ein mit Schulden belasteter Grundbesitz, besonders bei sehr ungünstigen Erntejahren, wie das heurige war, dem Ruine zugeführt werden muss, wird niemand bezweifeln, und wird auch niemanden überraschen.

Meine Herren! Ich habe gleich im Beginne meiner Rede erwähnt, dass der Körnerbau sich nicht mehr rentirt und die Viehzucht die einzige Erwerbsquelle ist. Es bleibt daher dem Bauer nichts anderes übrig, als den Körnerbau zu beschränken *(Abgeordneter Peschka: Das geht ja nicht!)*, es geht schon, und den Wiesen- und Futterbau, die aufs engste mit der Viehzucht zusammenhängen, auszudehnen. Nun gehört aber hiezu Geld *(So ist es!)* und viel Geld. Der capitalsarme Bauer, meine Herren, ist kaum imstande, seine Steuern zu entrichten, kaum imstande, seine nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu decken, geschweige denn schönes gutes Nutzvieh und reichliches Futter anzuschaffen. Was muss er also machen? Er ist darauf angewiesen, ein minderwertiges Vieh zu kaufen, das ihm gar nichts abwirft, nicht einmal so viel, dass er für den Hausgebrauch Butter und Milch hat. Verkaufen kann er gar nichts und wenn der Bauer nichts verkaufen kann, hat er kein Geld und hat auch das ganze Land kein Geld. *(So ist es!)*

Meine Herren! In der 417. Sitzung des hohen Hauses wurde vom Herrn Abgeordneten Ritter v. Brenner folgender Antrag gestellt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es werde der landwirtschaftliche Ausschuss beauftragt, zu erwägen und seinerzeit geeignete Anträge an das hohe Haus zu stellen, ob und welcher Art es möglich wäre, durch einen bedeutenden außerordentlichen Credit aus

Staatsmitteln dem kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Grundbesitze energisch aufzuhelfen."

Der landwirtschaftliche Ausschuss hat, was mich sehr gefreut hat, beschlossen, es möge ein Credit von 10 Millionen dem k. k. Ackerbauministerium zur Verfügung gestellt werden.

Nun, meine Herren, gestatten Sie mir, im figürlichen Sinne zu sprechen. Alle diese kleinen Unterstützungen nützen gar nichts, kleine homöopathische Gaben, welche der Staatsarzt, die Regierung, dem kranken Bauer verabreicht, werden nicht helfen, hier muss eine ausgiebige Hilfe geschaffen werden, hier müssen — gestatten Sie mir zu sagen — allopathische Dosen angewendet werden. *(Sehr gut! Sehr richtig!)*

Wenn ich auch zugeben muss, dass diese 10 Millionen Gulden allein nicht ausreichen werden, um die landwirtschaftliche Misère zu beheben, so werden sie doch ein Scherflein zur Milderung der Nothlage beitragen.

Nun ist die Unterstützung mit Geldmitteln allein auch nicht ausreichend.

Nebst der Unterstützung an Capitalien ist auch noch Folgendes nothwendig.

Erstens, die Herabsetzung der Finanzzölle auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, zum Beispiel Kaffee, Petroleum, Zucker, Biere, Salz u. s. w. *(Sehr richtig!)*

Das sind die wichtigsten Lebensbedürfnisse, und die muss der Bauer theuer erkaufen, und die Preise derselben steigen von Jahr zu Jahr.

Zweitens, die Schaffung eines billigen landwirtschaftlichen Credits. Alle die Anstalten, die jetzt dafür bestehen, nehmen alle noch viel zu hohe Zinsen, denn die Bodenrente trägt ja kaum 3 Procent und der Bauer bekommt kein Geld unter 4 bis 5 Procent.

Drittens, die Verbilligung des Viehsalzes und Schaffung einer reineren, besseren Qualität desselben. *(Sehr richtig!)* Der Preis von 5 fl. und die Bahnfracht dazu ist doch für den kleineren Grundbesitzer viel zu hoch.

Salz ist aber der wichtigste Factor bei der Fütterung, denn Salz macht Schmalz.

Während in anderen großen Staaten 25 Millionen Metercentner Salz zur Fütterung verwendet werden, werden bei uns, wenn ich nicht irre, 50.000 Metercentner verwendet. Was ist das bei einem Viehstande von 7 Millionen Stück? Da bekommt ein Ochs oder eine Kuh kaum einen Kaffeelöffel voll. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Viertens, Reducirung der Heereslasten. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Sehr wichtig, meine Herren, ist, da ein Arbeitermangel und hohe Löhne bestehen *(So ist es!)*, die Beurlaubung zur Zeit der Ernte, die Nichteinberufung der Reserve- und Landwehrmänner zu den Waffenübungen. *(Sehr richtig!)*

In meinem Wahlbezirke, den ich seit 30 Jahren vertrete, hat heuer nicht eine Beurlaubung aus Anlass der Ernte stattgefunden, und die Leute müssen die Arbeit auf dem Felde stehen lassen, um dem Militärdienste zu genügen.

Fünftens, Begünstigung seitens der Eisenbahnen, für den Transport von Vieh, landwirtschaftlichen Producten, Maschinen und Geräthen.

Sechstens, Beseitigung der Begünstigung der Eisenbahntarife für fremdes Getreide und Mehl. *(Lebhafte Zustimmung.)* Fremdes Getreide genießt auch bei uns eine größere Begünstigung als österreichisches. *(So ist es!)*

Siebentens, Beschränkung der Fideicommisse und der Güterschlächterei. *(Lebhafte Zustimmung.)* Letztere benützt die Nothlage des Bauern und verdrängt ihn von seiner Scholle. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Zum Schlusse möchte ich an den Herrn Ministerpräsidenten die Mahnung richten, nachdem er es in seiner Programmrede nicht für wert gefunden hat, die nothleidende Landwirtschaft auch nur mit einem Worte zu erwähnen, die Forderungen und Wünsche der Bauerntage von Trautenau, Aussig, Bischofteinitz, Iglau und Brünn zu erwägen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Kathrein:** Die Anträge, welche ich namens des Budgetausschusses gestellt habe, sind an und für sich in keiner Weise bekämpft worden, Petita sind nur laut geworden von Seite der böhmischen Abgeordneten, und zwar über die Art und Weise der Einleitung der Hilfsaction. Es muss in dieser Richtung ein Missverständnis obwalten, denn ich weiß, dass die Regierung allen diesbezüglichen Anträgen des Statthalters von Böhmen Folge gegeben und ihm bereits alle Mittel, wie er sie verlangt hat, zur Verfügung gestellt hat.

Jetzt ist die Hilfsaction bereits im Gange, indem die betreffenden Gemeinden betheiligt werden sollen, und das ist geschehen, ehe von Seite des Landes überhaupt eine Hilfsaction eingeleitet worden ist. Wenn inzwischen in verschiedenen Gegenden wieder Elementarereignisse eingetreten sind, die einen Nothstand zur Folge haben werden, so bin ich überzeugt, dass, wenn die Erhebungen der Regierung das darthun, sie auch fernerhin, wie bisher, bereit sein wird, Hilfe zu bringen.

Ich muss aber die Herren darauf aufmerksam machen, was der Herr Regierungsvertreter seinerzeit, so unangenehm es klingen mag, ausgesprochen hat: dass nach der bisherigen Übung der Staat nicht berufen ist, den ganzen Schaden, den jemand durch eine solche

Katastrophe erlitten hat, zu ersetzen, sondern einfach nur so viel zu thun, dass keine Nothlage entsteht, und daher werden, um namentlich der ackerbautreibenden Bevölkerung unter die Arme zu greifen, was nach meinem Dafürhalten das Beste ist, häufig unverzinsliche Darlehen gegeben.

Mit solchen unverzinslichen Darlehen hat der betreffende Bauer mehr, als wenn man ihm 15, 20, 30 fl. auf die Hand gibt. *(Sehr richtig!)* Diese 15, 20, 30 fl. sind bald hinausgeworfen und er hat nichts davon.

Aber wo wirklich eine Nothlage droht, kann er mit einem entsprechenden unverzinslichen Darlehen seine ganze Existenz für die Zukunft retten. Im übrigen habe ich nichts mehr weiter zu sagen und bitte nur die Herren, die Güte zu haben, woran ich auch nicht zweifle, den Ausschussantrag anzunehmen. *(Beifall. — Abgeordneter Purghart meldet sich zu einer thatsächlichen Berichtigung.)*

Präsident: Herr Abgeordneter Purghart hat zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort. Ich bitte aber keine Polemik zu führen, sondern sich lediglich in dem Rahmen einer thatsächlichen Berichtigung zu halten.

Abgeordneter **Purghart:** Gewiss, ich kenne mein Recht!

Präsident: Das Wort hat zu einer thatsächlichen Berichtigung der Herr Abgeordnete Purghart.

Abgeordneter **Purghart:** Hohes Haus! Ich erlaube mir nur thatsächlich zu berichtigen, dass wir, als wir für unsere Interessenten in dieser Angelegenheit eingetreten sind, uns vollkommen dessen bewusst waren, dass wir nichts anstreben, als was die momentane Noth zu lindern imstande ist, und das sind zwei Sachen, meine Herren. Manchmal handelt es sich nur um Verleihung einer Unterstützung aus Staatsmitteln auf Saatgut, ein anderesmal um unverzinsliches Darlehen, und ich bin in dieser Hinsicht vollkommen einverstanden mit dem zweiten, was der Herr Referent dargethan hat, nämlich mit unverzinslichen Darlehen. Aber ich meine, auch in der Rücksicht muss gesteuert werden, dass die Leute auf das nothwendige Saatgut das Nöthige bekommen. Das wollte ich nur constatirt haben.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die Plätze einzunehmen, da wir abstimmen werden. Der Antrag des Budgetausschusses lautet *(wiederholt denselben)*. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag des Budgetausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Kathrein:** Ich habe noch über einige Petitionen zu referiren, und zwar über die Nothstandspetitionen Nr. 8541, 8548, 8563 8576, 8578, 8588, 8589, 8596, 8599, 8600, 8603, 8611, 8614, 8616, 8619, 8624, 8628, 8633, 8639, 8640, 8653, 8656, 8657, 8658, 8660, 8664, 8665, 8673, 8677, 8689, 8692, 8694, 8698, 8719, 8728, 8734, 8738, 8744, 8747, 8756, 8757, 8766, 8767, 8768, 8781, 8788, 8789, 8792, 8797, 8799, 8801, 8814, 8815, 8818, 8828, 8833, 8836, 8848, 8857.

Diese Petitionen beantrage ich der k. k Regierung zur Würdigung abzutreten.

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Kathrein:** Die Herren Abgeordneten Graf Borkowski und Ritter v. Krynicki haben zu Nr. 5882 und 5963 zwei Dringlichkeitsanträge in einer der letzten Sitzungen überreicht, und zwar *(liest)*:

„1. Des Abgeordneten Borkowski und Genossen Nr. 5882, betreffend die durch eine Feuersbrunst vom 20. September hervorgerufene Nothlage unter der Bevölkerung der Gemeinden Szerszeniowce, Bezirk Borszczów.

2. Des Abgeordneten Krynicki und Genossen Nr. 5963, betreffend die dem Marktflecken Narajów infolge einer Feuersbrunst drohende Nothlage."

Der Budgetausschuss, dem diese beiden Dringlichkeitsanträge der Herren Abgeordneten überwiesen worden sind, hat dieselben einer Verhandlung unterzogen und stellt folgenden Antrag *(liest)*:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, genaue Erhebungen über die nach den erwähnten Dringlichkeitsanträgen durch Feuer verursachten Schäden und deren Intensität, sowie über die wirtschaftlichen nachtheiligen Wirkungen dieses Unglücksfalles zu pflegen und im Falle, als in der That eine Nothlage drohen sollte, zur Verhinderung derselben das Nöthige vorzukehren.""

Präsident: Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage des Budgetausschusses zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat diesen Antrag angenommen.

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit werde ich mir erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Der Herr Abgeordnete Graf Borkowski legt sein Mandat in den Eisenbahnausschuss nieder, da er Mitglied mehrerer Ausschüsse ist.

Ich werde die Nachwahl für dieses Ausschuss-mandat auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Es sind zwei Dringlichkeitsanträge in Nothstandsangelegenheiten überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Noske** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Freiherrn v. Morsey und Genossen.

In den Monaten August und September wurden in den politischen Bezirken Feldbach und Radkersburg eine Reihe von Gemeinden theils von furchtbaren Hagelschäden, theils von ungeheueren Hochwässern heimgesucht. Die Ernte wurde auf einzelnen Feldern wie auch Weingärten total vernichtet.

Diese Schäden fallen umsomehr ins Gewicht, als dieselben eine Wiederholung ähnlicher Katastrophen im Jahre 1894 sind, wodurch schon im letzten Jahre eine Missernte herbeigeführt wurde, wie auch die Verheerungen und Zerstörungen der Schutzdämme umso größer wurden. Ferner sind die Viehpreise so niedrig, dass die Geldeinnahmen der Bevölkerung sehr heruntergedrückt sind.

Es stellt sich demnach die ausgiebige Unterstützung durch die Staatshilfe als Nothwendigkeit heraus.

Die Unterzeichneten stellen somit den Antrag:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in den betroffenen Gemeinden sorgfältige Erhebungen in Anbetracht aller maßgebenden Umstände anzustellen und den Beschädigten eine angemessene Unterstützung aus Staatsmitteln zu gewähren.““

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag nach §. 31 der Geschäftsordnung mit allen Abkürzungen zu behandeln und dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 28. October 1896.

Dr. Ebenhoch.	Morsey.
Zehetmayr.	Gasser.
Pfeifer.	Wenger.
Robič.	Rammer.
Herk.	Fabian.
Dr. Gregorec.	Plass.
Perić.	Karl Max Zedtwitz.
Dr. Schorn.	Hagenhofer.
Falkenhayn.	Rogl.
Dapar.	Dr. Šusteršič.“

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Potoczek und Genossen.

In der Zeit vom 20. bis zum 30. Juli d. J. wurden in drei politischen Bezirken in Galizien nämlich:

im Bezirke Neu-Sandec 5 Gemeinden, im Bezirke Grybów 27 Gemeinden und im Bezirke Neumarkt 8 Gemeinden vom Hagelschlag heimgesucht.

Der Hagel und ein heftiges Regengewitter haben nicht nur das Getreide auf den Feldern vernichtet, sondern es hat auch das Hochwasser wie zum Beispiel im Bezirke Neumarkt manche Häuser, die Mühle und viele Wirtschaftsgegenstände fortgerissen.

Der Schaden beträgt im ganzen über 100.000 fl. In dieser bedrängten Lage ist die Inanspruchnahme der Staatshilfe unentbehrlich, daher stellen die Gefertigten den Antrag:

„„Die hohe Regierung wird dringendst aufgefordert, ehestens die nothwendigen Erhebungen einzuleiten und diesen hart betroffenen Gemeinden ehestens eine Unterstützung aus Staatsmitteln angedeihen zu lassen.““

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag nach §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, am 28. October 1896.

Klucki.	Potoczek.
Skarszewski.	Jaworski.
Fischer.	Czaykowski.
Popowski.	Szczepanowski.
Kozlowski.	Dr. Wielowieyski.
Hompesch.	Krynicki.
Borkowski.	Henzel.
Horodyski.	Hofmokl.
Struszkiewicz.	Wachnianyn.“

Präsident: Ich werde diese Dringlichkeitsanträge auf Grundlage des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuweisen.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Wachnianyn** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Erwin Spindler und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister, betreffend die Wahrung der Gleichberechtigung in den Ländern der böhmischen Krone.

Euere Excellenz!

Wie die Gleichberechtigung der Sprachen trotz des Artikels XIX der Staatsgrundgesetze und der bekannten Sprachenverordnung vom 19. April 1880, R. G. Bl. Nr. 14, in den Ländern der böhmischen Krone eingehalten, respective nicht eingehalten wird, hievon liefern folgende Fälle den schlagendsten Beweis:

I. Herr Josef Rypl brachte bei dem k. k. Bezirksgerichte Böhmisch-Kamnitz gegen Josef Melzer eine Bagatellklage auf Zahlung von 17 fl. österr. Währ. in böhmischer Sprache und zu derselben Klage ein Gesuch um Vertagung der Tagfahrt gleichfalls in böhmischer Sprache ein.

Das k. k. Bezirksgericht Böhmisch-Kamnitz erledigte diese Eingaben durch einen deutschen Bescheid vom 3. October 1896, Z. 7318.

Gegen diesen Bescheid ergriff der Vertreter des Herrn Josef Rypl, Advocat Jur. Dr. Al. Sebor in Münchengrätz, einen Recurs zum k. k. Oberlandesgerichte in Prag, welches den Recurs aus folgenden Gründen abwies:

„Weil, trotzdem dass die Klage und das Vertagungsgesuch in böhmischer Sprache eingebracht worden sind, und somit nach §. 1 der Ministerialverordnung vom 19. April 1880, R. G. Bl. Nr. 14, in böhmischer Sprache zu erledigen waren, dieser Fehler durch dds k. k. Bezirksgericht Böhmisch-Kamnitz gleich nach eingebrachtem Recurse corrigirt wurde, indem es allsogleich dem Recurenten eine böhmische Vorladung zusandte"!!!

Die Recurskosten wurden nicht zugesprochen, „weil der Recurs nicht durch die Gegenpartei verschuldet wurde, gegen das Gericht aber die Kosten nicht liquidirt wurden."

II. Beim k. k. Bezirksgerichte in Münchengrätz wurde in einem böhmisch eingeleiteten Streite des Herrn Josef Rypl contra Ferdinand Hauser die Verhandlung vollständig in böhmischer Sprache geführt, und das k. k. Bezirksgericht Niemes um Zeugenabhörung requirirt. Das Bezirksgericht Niemes erledigte diese Requisition in deutscher Sprache und lud sowohl die Parteien, als auch die Zeugen in deutscher Sprache vor.

Hiegegen brachte der Vertreter des Herrn Josef Rypl, Jur. Dr. Al. Sebor, Advocat in Münchengrätz, den Recurs zum k. k. Oberlandesgerichte in Prag ein, und dieses wies mit Bescheid vom 25. Juli 1893, Z. 1799, diesen Recurs ab, und zwar aus folgenden Gründen:

„Wenn es auch wahr ist, dass der bezügliche Streit in böhmischer Sprache verhandelt wurde, so ist dieser Streit nicht vor dem k. k. Bezirksgerichte Niemes, sondern beim k. k. Bezirksgerichte Münchengrätz verhandelt worden, das k. k. Bezirksgericht Niemes wurde nur um Zeugeneinvernahme requirirt, aus der Requisition jedoch nicht ersichtlich ist, dass der Streit in böhmischer Sprache verhandelt wurde, weshalb auch für das k. k. Bezirksgericht Niemes kein Grund vorlag, die Zeugenvorladung in böhmischer Sprache zu veranlassen."

III. Beim k. k. Bezirksgerichte Odrau in Schlesien brachte der Advocat Jur. Dr. Kadles eine Klage in böhmischer Sprache ein. Diese Klage wurde dem Kläger unter Hinweis auf die Ministerialverordnung vom 12. October 1882, Z. 15897, zurückgestellt, „weil sie böhmisch verfasst sei". Der dagegen eingebrachte Recurs wurde vom k. k. Oberlandesgerichte Brünn abgewiesen, und der erstrichterliche Bescheid voll und ganz bestätigt.

Die hier angeführten Fälle zeigen klar, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichberechtigung der Landessprachen in den Ländern der böhmischen Krone nicht eingehalten werden. Der erste Fall beweist, wie durch eine derartige Nichteinhaltung der Gleichberechtigung den Parteien unnütze Kosten von Seite der Gerichtsbehörden willkürlich verursacht werden; der zweite hingegen ist ein Zeugnis, wie unvernünftig das ungesetzliche Verfahren ist, wenn in einem böhmisch durchgeführten Streite die Requirirung der Zeugen in der inneren deutschen Amtssprache erfolgt.

Indem wir diese Fälle zur Kenntnis Seiner Excellenz des Herrn Justizministers bringen, stellen wir folgende Anfrage:

„„Ist Euere Excellenz bereit, diese Fälle strengstens untersuchen zu lassen und Vorsorge zu treffen, dass derlei Fälle für die Zukunft unmöglich gemacht, und dass die Bestimmungen über die Einhaltung der Gleichberechtung der Landessprachen genau befolgt und durchgeführt werden?""

Wien, am 28. October 1896.

Dr. Dvořák.	Špindler.
Dr. Dyk.	Dr. Kaunic.
Dr. Tuček.	Dr. Brzorád.
Dr. Sláma.	Eim.
Kaftan.	Sokol.
Teklý.	Dr. Samánek.
Dr. Kramář.	Dr. Blažek.
Dr. Pacák.	Dr. Šil.
Dr. Engel.	Janda.
Rašín.	Adámek."

„Anfrage des Abgeordneten W. Ph. Hauck und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten Grafen Badeni als Leiter des Ministeriums des Innern.

Immer und immer wieder ertönen Klagen der Unfallversicherungs-pflichtigen über die Härte, Ungerechtigkeit und Rücksichtslosigkeit, mit welcher bei Bemessung und Einhebung der Beiträge vorgegangen wird. Insbesondere das Lohnfuhrwerk ist einer förmlichen Ausbeutung von Seite dieser Gesellschaft ausgesetzt, welcher gegenüber es bis heute ganz schutzlos dasteht.

Schon in früheren Anfragen wurde darauf hingewiesen, dass die Höhe der Beiträge in gar keinem Verhältnisse zu den Leistungen steht, welche von der Gesellschaft geboten werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass es ungerecht sei, die sogenannten Wasserer auch durch die Fuhrwerksunternehmer der Versicherung vor Unfällen zuzuführen, da sie Angestellte eines anderen Unternehmers sind.

Nun liegen neuerdings einige unverantwortliche Übergriffe vor, aber auch eine streng zu verurtheilende Nachlässigkeit der Behörden ist zu rügen.

Über Berufung der Genossenschaft der Einspänner wurde der von der Unfallversicherungsgesellschaft willkürlich auf 2 fl. für den Kutscher und 1 fl. 30 kr. für den Pferdewärter festgesetzte Tagesverdienst durch die Entscheidung der hohen niederösterreichischen Statthalterei auf 1 fl. 75 kr., beziehungsweise 1 fl. 20 kr. herabgesetzt.

Gegen diese Entscheidung haben sowohl die Mitglieder der Genossenschaft, als auch die Unfallversicherungsgesellschaft vor bereits fünf Monaten die Einsprache an das Ministerium des Innern erhoben und ist bis heute keine Entscheidung erflossen.

Die Unfallversicherungsgesellschaft hebt nach wie vor die Gebüren auf Grundlage eines Tagesverdienstes von 2 fl., beziehungsweise 1 fl. 30 kr. ein, mit der Begründung, so lange das Ministerium des Innern nicht entschieden habe, sei auch die Entscheidung der hohen niederösterreichischen Statthalterei nicht in Rechtskraft getreten, stützt sich somit auf eine Lücke in der Gesetzgebung, was keinesfalls für eine solche Anstalt ehrenvoll genannt werden kann; würde sie billigen Anforderungen an Anstand Rechnung tragen, gestände sie, auch ohne vom Gesetz gezwungen zu sein, der Berufung eine aufschiebende Wirkung zu.

Nicht genug an dem bereits Gerügten, übt diese Anstalt an den Betriebseigenthümern eine förmliche Erpressung aus, indem sie in die eingesendeten Lohntafeln willkürlich, sowohl in Bezug auf die Zahl der Arbeitstage als der Bezüge eine Erhöhung der Angaben vornimmt, um eine höhere Prämie zu erzielen, außerdem setzt die Anstalt aber auch mehr Arbeitskräfte ein, als beschäftigt werden.

So zum Beispiel hat sie den Eheleuten Josef und Magdalena Zesnik, III. Bezirk, Erdbergerstraße Nr. 148 wohnhaft, welche zwei Einspännerzeuge im Betriebe haben, trotz der wahrheitsgemäßen Angabe, dass nur ein Kutscher beschäftigt sei, weil mit dem zweiten Zeug der Eigenthümer selbst fährt, einen zweiten Kutscher angerechnet und die erhöhte Gebür mit 4 fl. 79 kr. executiv eingetrieben, die Eheleute mussten somit für jemand bezahlen, der gar nicht vorhanden war, für den also auch keine Gefahr bestand.

Der Eigenthümer Wilhelm Weyr, Besitzer eines Einspännerzeuges, hatte angegeben, dass er für dieses Zeug zwei Kutscher habe, welche abwechselnd im Dienste stehen; jeder Kutscher fährt den zweiten Tag, einer ist demgemäß auch immer unbeschäftigt, also außer jener Gefahr, welche die Beschäftigung bringt, für die ja auch nur die Gesellschaft, falls sich ein Unglück ereignet, zahlt.

So wurden für das halbe Jahr statt 91 Tage 182 Tage eingestellt und statt, dass der Eigenthümer für jeden Kutscher nur 182 Tage zu bezahlen hatte, wurden ihm 364 in Rechnung gestellt, er musste demnach 4 fl. 54½ kr. ungerechterweise mehr zahlen. Beide Kutscher konnten ja nicht gleichzeitig am Bocke sitzen.

Einsprache zu erheben, fällt außerordentlich schwer und ist mit Auslagen verknüpft, weshalb eine solche meistens unterlassen wird; aber auch im Falle, dass einer solchen Einsprache Folge gegeben wird, können sich die Einspruchswerber nicht freuen, weil sie die Kosten doch zahlen müssen, welche der Einspruch verursacht.

Wenn wir neuerdings betonen, dass die Einspänner und Fiaker im Jahre 1895 an 21.000 fl. für Unfallversicherung gezahlt haben, jedoch nur eine Gegenleistung von 500 fl. von Seite der Anstalt erflossen, so ist die Forderung auf eine Einreihung in eine andere Gefahrenstufe mehr als gerechtfertigt und weiters die Berücksichtigung des Wunsches nach dem oben angeführten mehr als billig, welcher nach ausgiebigem Schutz und Untersagung der Erpressung und Quälereien geht, die von Seite der Anstalt ausgeübt werden.

Die Gefertigten stellen die Frage an Seine Excellenz:

„„Sind Seine Excellenz geneigt, Anlass zu geben, dass die seit fünf Monaten ausständige Erledigung endlich erfolgt?

Wollen Seine Excellenz darauf Einfluss nehmen, dass die von Seite der Unfallversicherungsgesellschaft gegenüber der Einspänner- und Fiakergenossenschaft geübte Willkürlichkeit endlich eingestellt werde, dass nach Recht und Gerechtigkeit verfahren wird, sohin auch die Bestimmung der Gebüren nach einer anderen Gefahrenstufe erfolgt?

Wollen endlich Seine Excellenz ehestens dem hohen Hause über die angeordneten Maßnahmen Bericht erstatten?““

	Hauck.
Dr. Kronawetter.	Posch.
Dötz.	Dr. Kraus.
Tschernigg.	Dr. Steinwender.
Forcher.	Dr. Kokoschinegg.
Erb.	Skala.
Dr. Bareuther.	Dobernig.
Garnhaft.	Rigler.“

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Kronawetter, Pernerstorfer und Genossen an Seine Excellenz Kasimir Grafen Badeni, k. k. Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, an Seine Excellenz Johann Nepomuk Grafen Gleispach, k. k. Justizminister und an Seine Excellenz Zeno Grafen Welsersheimb, k. k. Minister für Landesvertheidigung.

Am 26. October d. J. kam der polnische Priester Stojalowski nach Sanok, wo er bei seinem Verwandten, dem Schneider Zielninski verweilte, ohne dessen Woh-

nung zu verlassen. Um ½10 Uhr nachts erschienen dort zwei Gendarmen und erklärten Stojalowski über angeblichen Auftrag des Staatsanwaltes für verhaftet.

Stojalowski verlangte die Vorweisung des gerichtlichen Verhaftsbefehles, die Gendarmen erklärten ihm, sie könnten einen solchen nicht vorweisen. Auf diese Antwort erklärte Stojalowski, ihnen nicht folgen zu können.

Es wurden hierauf noch zwei Mann der Polizeiwache requirirt und Stojalowski gefesselt und in Eisen durch die Gendarmen und Polizeiwachleute noch vor 10 Uhr nachts in das Gefängnis des Kreisgerichtes abgeführt. Der Vertreter Stojalowskis, Advocat Dr. Iskrzycki constatirte am 27. October, 11 Uhr vormittags, durch Nachfrage sowohl beim Untersuchungsrichter als beim Staatsanwalt, dass der Untersuchungsrichter einen Verhaftsbefehl gegen Stojalowski nicht erlassen und der Staatsanwalt dessen Verhaftung nicht verlangt hatte.

Die Verhaftung und Fesselung des Priesters haben in der Bevölkerung umsomehr einen deprimirenden Eindruck gemacht, als am 27. d. M. in Sanok die Wahl der Landtagswähler ist, mit welchem Umstande man diese Verhaftung allgemein in Verbindung bringt.

Die Gefertigten stellen daher an den Herrn Leiter des k. k. Ministeriums des Innern, sowie an die k. k. Herren Minister für Justiz und Landesvertheidigung die Fragen:

„„1. Vermögen dieselben das Vorgehen der Gendarmerie und Polizeiwachleute gegen Stojalowski, insbesondere auch das Legen desselben in Eisen, als ein gesetzliches, mit dem Staatsgrundgesetze vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit im Einklange stehendes zu rechtfertigen?

2. Wenn nicht, sind sie geneigt, gegen die an dieser Verhaftung schuldtragenden Personen die Strafamtshandlung auf Grund des §. 6 dieses Gesetzes einzuleiten?““

Erb.	Dr. Kronawetter.
Dötz.	Pernerstorfer.
Polzhofer.	Dr. Engel.
Janda.	Formánek.
König.	Dr. Roser.
Dr. Pacák.	Purghart.
Sokol.	Hauck.
Dobernig.	Tschernigg.
Bendel.	Dr. Sil.
Dr. Sláma.	Dr. Brzorád.

Spindler.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden den interpellirten Herren Ministern zugefertigt werden.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Troll hat das Wort zu einer Anfrage an den Obmann des landwirtschaftlichen Ausschusses.

Abgeordneter Ritter v. **Troll:** Ich habe mir das Wort erbeten zu einer Anfrage an den Herrn Obmann des landwirtschaftlichen Ausschusses. Es wäre mir sehr lieb gewesen, wenn der Herr Obmann zugegen gewesen wäre. Ich hätte mit meiner Anfrage gewartet, wenn die Sache nicht so dringlich wäre. Es sind Verhandlungen über die landwirtschaftlichen Genossenschaften im Zuge und, wie ich höre, soll nun der landwirtschaftliche Ausschuss schon zu wiederholtenmalen beschlussunfähig gewesen sein. *(Widerspruch.)*

Bei der großen Wichtigkeit, welche diese Vorlage für die Bevölkerung hat, und bei dem großen Interesse, welches dieselbe daran nimmt, muss diese Thatsache sehr auffallend erscheinen, und es ist kein Wunder, dass sich die Leute darüber sehr sonderbare Gedanken machen.

Ich frage daher den geehrten Herrn Obmann, ob er mir sagen kann, welches die Gründe sind, dass dieser Ausschuss so oft beschlussunfähig bleibt. *(Rufe: Ein einzigesmal war er beschlussunfähig!)* Das ist auch sehr unangenehm. Ich frage daher weiter, ob er sichergestellt hat, dass diese Beschlussunfähigkeit nicht mehr vorkomme, und welche Maßregeln er ergriffen hat, damit die Verhandlungen über diesen Gegenstand im Ausschusse rascher vorwärts gehen.

Präsident: Der Herr Obmann des landwirtschaftlichen Ausschusses ist im Augenblicke im Hause nicht anwesend und wird wohl in der nächsten Sitzung die Gelegenheit ergreifen, diese Anfrage zu beantworten.

Ich habe nachstehende Ausschussitzungen anzusagen:

Der Budgetausschuss hält morgen, Donnerstag den 29. October, vormittags 10 Uhr eine Sitzung mit der Tagesordnung:

Fortsetzung der Debatte über Capitel I bis V des Staatsvoranschlages. Pálffy.

Ministerium des Innern. Kathrein.

Über Wunsch einer großen Anzahl von Mitgliedern des landwirtschaftlichen Ausschusses findet die für heute Mittwoch abends anberaumte Sitzung nicht statt, sondern morgen Donnerstag, den 29. d. M., vormittags 10 Uhr, in Abtheilung I.

Der Immunitätsausschuss hält am Donnerstag, 29. d. M., 10 Uhr vormittags in Abtheilung V eine Sitzung. Gegenstand:

1. Vertheilung der Referate.

2. Bericht des Subcomités über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Pacák.

Der Gewerbeausschuss hält morgen Donnerstag, 29. d. M., 7 Uhr abends, in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung:

Hausirgesetzentwurf, dritte Lesung.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Freitag den 30. October, mit nachstehender Tagesordnung:

1. Dritte Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse), abgeändert werden sollen *(1585 der Beilagen).*

2. Nachwahl in den Eisenbahnausschuss an Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Grafen Borkowski.

3. Erste Lesung des Gesetzentwurfes wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis *(1577 der Beilagen).*

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Herr Referent für den Antrag Bareuther am Freitag verhindert wäre, im Hause zu erscheinen, habe ich mit Zustimmung des Herrn Referenten und auch des Herrn Antragstellers

4. den gemeinsamen Bericht der Permanenzcommission des Herrenhauses und des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses über die Gesetze:

a) womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz) *(1570 der Beilagen)*;

b) betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse *(1572 der Beilagen)*

auf die Tagesordnung gesetzt.

Als nächster Punkt kommt dann:

5. Bericht des permanenten Strafgesetzausschusses über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Bareuther auf Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit *(1520 der Beilagen).*

Zur Tagesordnung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý zum Worte gemeldet.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Hohes Haus! Über den Antrag Seiner Excellenz des Grafen Wurmbrand, die zwangsweise monopolisirte Feuerversicherung nach den Ländern einzuführen, wurde von dem Versicherungsausschusse unter Z. 679 im Jahre 1893 der Bericht erstattet. Jedoch weder im Jahre 1893 noch im Jahre 1894 wurde dieser Gegenstand, nämlich der Bericht, auf die Tagesordnung des hohen Hauses gesetzt. Demzufolge haben verschiedene Abgeordnete, da es sich um eine volkswirtschaftlich so wichtige Angelegenheit handelt, an das hohe Präsidium die Anfrage gerichtet, beziehungsweise im hohen Hause Anträge gestellt, es möge dieser Gegenstand auf die Tagesordnung des hohen Hauses zur zweiten Lesung gestellt werden.

Seine Excellenz der Herr Präsident hat auch dreimal in verschiedenen Sitzungen am 26. Februar, 11. Mai und 25. Mai im Jahre 1894, das allgemeine Interesse der Bevölkerung an dieser Vorlage hervorhebend, die Berechtigung dieses Ansuchens anerkannt und diesen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen versprochen.

Als dies jedoch nicht geschah, wurde am 12. November 1894 abermals interpellirt, beziehungsweise der Antrag gestellt, betreffend die Ansetzung auf die Tagesordnung.

Jedoch diesmal sagte Seine Excellenz, er sei nicht in der Lage, seine Zusage zu wiederholen, indem ihm die Regierung — damals die Coalitionsregierung — über seine Anfrage die Zusage gemacht hätte, sie werde selbst eine Gesetzesvorlage im hohen Hause einbringen.

Nun, meine Herren, die Coalitionsregierung hat diese Zusage nicht eingehalten und so verlief die Zeit 1894/95. Nachdem die Coalitionsregierung diesbezüglich auch kein Athems- und Lebenszeichen gegeben hat, war ich so frei, am 6. Mai d. J. an die Regierung die Anfrage zu stellen, die Wichtigkeit der Angelegenheit hervorhebend, ob sie die Regelung der Feuerversicherung den competenten Landtagen zu überlassen gedenke, oder ob sie selbst im Sinne des Antrages des Versicherungsausschusses einen Gesetzentwurf dem hohen Hause vorzulegen gedenke.

Es ist bekannt, dass Seine Excellenz, wie seine ganze Regierung, auch noch so wichtige Interpellationen nicht beantwortete, aber der Zufall wollte es, und ich freue mich darüber, dass zehn Tage nach meiner am 3. Juni eingebrachten Interpellation die zweite vom Abgeordneten Ritter v. Zaleski vom Polenclub in demselben Sinne an den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern gestellt wurde, und da hat Seine Excellenz sich beeilt, bereits in der Sitzung vom 12. Mai 1896 zu antworten.

Er sagte, dass er den Zeitpunkt für eine solche Vorlage für gegeben halte, dass er dem Antrage Wurmbrand, beziehungsweise dem Berichte des Versicherungsausschusses keine principiell ablehnende Haltung entgegensetze, und die Regierung beabsichtige, in dieser wichtigen Angelegenheit noch in der Herbstsession eine Vorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Die Regierung hat keine von diesen Versprechungen in ihrem Regierungsprogramm eingehalten. Und ich habe keine Zuversicht, dass sie, zumal die Session zu Ende läuft, diese Zusage erfüllen werde.

Es bleibt daher in dieser so hochwichtigen Angelegenheit, welche die breitesten Schichten der Bevölkerung angeht und Millionen jährlich ins Ausland bringt, kein anderer Ausweg, als den Antrag an das hohe Haus zu stellen, dasselbe wolle beschließen, dass der **Bericht des Versicherungsausschusses, Z. 679** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen vom Jahre 1893, als Gegenstand in einer der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung gestellt werde. Wir haben bisher nur belastende Vorlagen votirt, und es ist keine von dieser Wichtigkeit in dieser Session votirt worden. Ich bitte um Annahme dieses Antrages umsomehr, da es gar keine nationale oder politische Angelegenheit ist, sondern das gesammte Interesse der Steuerzahler betrifft. *(Abgeordneter Dr. Engel meldet sich zum Worte.)*

Präsident: Ich glaube, der Herr Abgeordnete Dr. Engel wünscht das Wort zur Stellung eines Antrages. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Engel:** Wir haben es für unsere Pflicht gehalten, uns dafür einzusetzen, dass möglichst bald die Gewerbenovelle auf die Tagesordnung gelange, und ich glaube, es ist diesbezüglich mit den Vertretern anderer Parteien bereits eine Vereinbarung getroffen worden.

Ich erlaube mir daher die Anfrage an den Herrn Präsidenten, beziehungsweise beantrage ich, es möge die Gewerbenovelle als weiterer Gegenstand bereits heute auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Was den Antrag Vašatý betrifft, so können wir ihn nur auf das wärmste unterstützen, indem wir den Wunsch theilen, dass auch der Bericht des Ausschusses über die obligatorische Feuerversicherung baldmöglichst auf die Tagesordnung gelange.

Präsident: Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Engel anbelangt, so bemerke ich, dass es meine Absicht ist, den Bericht des Gewerbeausschusses, betreffs der Abänderung einiger Paragraphen der Gewerbeordnung als nächsten Gegenstand nach Erledigung des Punktes 5 auf die Tagesordnung zu setzen. Ich habe es heute aus dem Grunde nicht gethan, weil die Tagesordnung, welche ich vorschlage, voraussichtlich bereits zwei Sitzungen in Anspruch nehmen wird und weil es etwas schwierig ist, die Eintragung der Redner schon für die drittnächste Sitzung vorzunehmen. Wenn jedoch trotz dieser Erklärung Herr Dr. Engel auf seinem Antrage beharrt, werde ich ihn zur Abstimmung bringen.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý betrifft, so muss ich darauf aufmerksam machen, dass wir, wie ich es jetzt dargethan habe und auch aus diesem Antrage hervorgeht, sehr wichtige Regierungsvorlagen haben, welche derartigen Initiativanträgen vorgehen.

Was den Antrag Bareuther anlangt, ist er zwar auch ein Initiativantrag. Es ist aber ein Beschluss des hohen Hauses, dass diese Angelegenheit noch in dieser Session unmittelbar vor den nächsten Wahlen auf die Tagesordnung gesetzt werde, und es ist von keiner Seite eine Einwendung erhoben worden. Dagegen bin ich heute nicht in der Lage, eine bestimmte Zusage zu machen, dass der Gegenstand, den der Abgeordnete Dr. Vašatý urgirt, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werde, nachdem, wie ich bereits erwähnt habe, eine Reihe von Regierungsvorlagen schon auf der Tagesordnung und auch andere ebenso wichtige in Aussicht sind. Ich kann also sagen, dass ich wünschen würde, dass das hohe Haus darüber Beschluss fasse, aber den Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, würde ich nicht empfehlen.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Ich bitte über meinen Antrag abstimmen zu lassen.

Präsident: Natürlich. Beharren Herr Abgeordneter Dr. Engel auf Ihrem Antrage?

Abgeordneter Dr. **Engel:** Nachdem mir Seine Excellenz das Wort zu einem Antrage ertheilt haben, muss ich bei meinem Antrage beharren.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Engel beantragt, dass als sechster Punkt der Tagesordnung noch gesetzt werde der Bericht des Gewerbeausschusses, betreffend die Änderung der Gewerbenovelle. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat in diesem Sinne beschlossen, und es wird also dieser sechste Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

Als siebenten Punkt beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý den Bericht des Versicherungsausschusses, betreffend die Feuerversicherung, auf die Tagesordnung zu setzen. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist gleichfalls angenommen.

Ist sonst noch etwas zu erinnern? Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 20 Minuten.)

Anhang.

Petition des Vereines der nicht Prager Kohlen- und Baumaterialien-Verschleißer für das Königreich Böhmen in Prag um Sanirung des, dem Verfalle entgegengehenden Kleinhandels mit Kohle durch Erlassung eines Verbotes hinsichtlich des Kohlenverkaufes durch Eisenbahnbeamte.

Hoher Reichsrath!

Namens des „Vereines der Kohlenverschleißer und Baumaterialverkäufer außerhalb Prags" wenden wir uns, die Gefertigten, an den hohen Reichsrath mit vollem Vertrauen, dass unsere Bitte eine gewogene Aufnahme findet, und dass wir namentlich in unserer schweren Lage erhört werden, in der wir geschwächt und in unserer Existenz arg bedroht, zum hohen Reichsrathe Zuflucht nehmen.

Wir unterbreiten dem hohen Reichsrath unsere Angelegenheit zur gerechten und wohlwollenden Beurtheilung, indem wir eine der brennendsten Fragen des ständigen Handelsstandes erörtern, jene der Kleingewerbetreibenden am Lande, welche mit bedeutenden Steuern und Abgaben belastet sind.

Es ist dies die Concurrenz, welche uns, den Kleingewerbetreibenden dadurch erwächst, dass die Eisenbahnbeamten in den Bahnstationen Kohle verkaufen. Es ist wohl ganz klar, dass diese Concurrenz für den Kleingewerbetreibenden unüberwindlich ist. Der Eisenbahnbeamte gelangt kraft seines Amtes unwillkürlich zur Kenntnis der Verhältnisse des Kleingewerbetreibenden. Er kennt die Quellen, von denen das Material bezogen wird, kennt die Bestellungen und auch die Besteller. Es ist nun selbst bei der strengsten Objectivität nicht zu vermeiden, dass der Beamte, der nebenbei auch Kleingewerbetreibender ist, sich diese Kenntnisse zu Nutzen macht und somit unmöglich seiner Pflicht als Beamter nachkommen kann, als Eisenbahnbeamter, dessen Pflicht es ist, die Interessen der Kleingewerbetreibenden zu fördern, deren Bestes zugleich auch jenes der Eisenbahn ist, ob nun diese Eigenthum einer Gesellschaft oder des Staates.

Dem Eisenbahnbeamten stehen seitens der Bahn Bedienstete, Magazine und Depots zur Verfügung und auf diese Art genießen sie Vortheile, welche uns Geschäftsleuten nicht einmal gegen Bezahlung zugänglich sind. Und nun sind auch nicht Fälle selten, wo dem Gewerbetreibenden anstatt Benevolenz und Bereitwilligkeit seitens des Bahnbeamten Chicanen und heimliche Intervention bei größten Abnehmern zutheil werden, besonders bei solchen, denen vermöge ihrer Lebensstellung an der Benevolenz der Bahnbeamten gelegen sein muss.

Auf diese Art hat sich im Laufe der Zeit der Kohlenverschleiß der Bahnbeamten zu einem förmlichen Kohlenmonopol gestaltet, dem zu widerstehen für die Berufsgeschäftsleute ein Werk der Unmöglichkeit ist, da sie einestheils die Bürde der größten Regie tragen müssen, anderntheils jener Vortheile entbehren, deren sich die Eisenbahnvorstände erfreuen.

Den Eisenbahnbeamten kommt außer vielen Vortheilen auch das Vorurtheil des Publicums zustatten, welches der Ansicht ist, dass der Beamte in Uniform, der im intimen Verkehr mit der Eisenbahn als dem Vermittler der Kohlengruben steht, ein besseres Gewicht geben und einen billigen Preis stellen nicht nur kann, sondern sogar muss.

Der Beamte wäre wohl in Anbetracht der Vortheile, welche ihm seitens der Bahn zutheil werden, und bei dem Umstande, als der Kohlenhandel sein Nebengeschäft ist, in der Lage, dem Publicum einige Vortheile zukommen zu lassen, zu denen wir Berufsgeschäftsleute uns bei Verlust der Existenz nicht entschließen können.

Aber selbst dann, wie es ja in der Regel der Fall ist, wenn er dem kaufenden Publicum keine Vortheile zukommen läßt, bleibt der uniformirte Beamte von einem mystischen Zauber eines „besseren Gewichtes" umwoben, wenn auch diese Ansicht durch nichts bekräftigt erscheint.

Bei den Verschleißen der Beamten stellt sich der Lohn bedeutend billiger heraus, wenn er nicht etwa sogar entfällt. Es entfällt bei ihnen der Mietzins, da sie leere Stationsschupfen zu Magazinen verwenden; sie ersparen die Transportspesen von der Bahn, da ja ihre Magazine knapp am Geleise stehen u. s. w.

Die Lebensstellung, die Adjustirung, der kostenfreie Genuss diverser Vortheile, ämtliche Connexionen, ja mitunter auch das Amtsgeheimnis — das alles liefert dem Beamten Waffen in die Hand, gegen welche wir alle, die nur auf den Ertrag des Geschäftes gewiesen sind, vollkommen wehr- und machtlos gegenüberstehen. Der „Beamte-Kohlenhändler" ist wohl ein Curiosum unserer socialen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse. Als favorisirter Concurrent kann er unmöglich objectiv sein und können Einzelne in der Beziehung über recht bittere Erfahrungen klagen. Ist doch der Beamte infolge seiner Nebenbeschäftigung nahezu verleitet, um seine Stellung zu unseren Ungunsten, ja sogar zum thatsächlichen Nachtheile zu missbrauchen.

Das Resultat dieses ungleichen Kampfes kann zweifellos für uns nur kläglich ausfallen. Wir können daher unmöglich theilnahmslos dem Niedergange unseres Standes entgegensehen; in dem Bewusstsein, dass der sesshafte Handelsstand, sowohl im Staate, als auch in der Gemeinde, ein ernster Factor ist, nehmen wir vertrauensvoll unsere Zuflucht zum hohen Reichsrathe und bitten inständigst um Abhilfe.

Die Art und Weise, wie dem Missverhältnisse abzuhelfen wäre, besteht einzig und allein in der Verfügung, dass der Betrieb von derlei Geschäften durch Staatsbeamte eingestellt und den berechtigten Geschäftsleuten, bei angemessener Ausnützung freier Concurrenz, die in den Bahnstationen errichteten Kohlenmagazine verpachtet werden.

Es wird hiedurch niemand im geringsten geschädigt werden, während das Kleingewerbe hiedurch nicht nur gerettet, sondern ihm derart aufgeholfen werden wird, dass dem Staate hieraus neue Einnahmsquellen erschlossen werden.

Es ist noch immer die Bestimmung des Gesetzes vom 23. September 1835 in Kraft, wodurch den Beamten und Angestellten der Staats- und sonstiger öffentlicher Ämter der Betrieb aller jener Gewerbe untersagt ist:

a) welche zur Voreingenommenheit bei der Ausübung ihres Amtes führen könnten;
b) welche mit der Stellung des bezüglichen Beamten unvereinbar sind;
c) welche dem Beamten die Zeit rauben, die er dem Dienste zu widmen verpflichtet ist.

Alle diese Umstände treffen bei Kohlengeschäften der Eisenbahnbeamten zu und geben Grund zu einem Verbote von Nebengeschäften derselben.

Im Falle c) tritt noch ein gewichtiger Umstand hiezu, die Gefahr, welche durch ein Versäumnis seitens des Bahnbeamten für den Betrieb sich ergeben kann und ganz gewiss in vielen Fällen sich auch ergeben hat.

Es sei uns gestattet, in der Hinsicht auf das Urtheil des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Jänner 1880, Nr. 138 hinzuweisen, sowie auf die Bestimmungen der Eisenbahnordnung vom 20. November 1851, Nr. 1, R. G. Bl. ex 1852, §§. 75, 85, 102, und auf die Bestimmungen des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, §§. 68, 81, 279 a, 312 u. m. a.

Wenn nun im Angesichte der schwierigen Stellung der Eisenbahnbeamten und der gefährdeten Sicherheit des reisenden Publicums die ausnahmsweisen Rechte dieser Amtspersonen eingeführt werden, so kann unmöglich auch die ausnahmsweise Amtsverpflichtung außeracht gelassen werden. Und diese Beamtenpflicht erleidet durch das Kohlengeschäft der Eisenbahnbeamten einen bedeutenden Abbruch, da hiedurch ihre besten Kräfte in Anspruch genommen, der durchdringenden Geistesthätigkeit und Aufmerksamkeit und der energischen, durchgreifenden Amtsthätigkeit abwendig gemacht werden, während sie selbst zu Geschäftsspeculanten und Concurrenten herangebildet werden und sie namentlich jenen abhold sind, welche mit einem Löwenantheil zu dem Ertrage der Bahn und somit auch zu dem Beamtenwohle beitragen.

Dass durch die privilegirte Concurrenz in nationalökonomischer Hinsicht das Prosperiren der selbständigen Handelsmannschaft lahmgelegt und hiedurch die ganze Gesellschaft und hiemit auch der Staat enorm geschädigt wird, gestatten wir uns nicht dem hohen Abgeordnetenhause näher zu erörtern.

In Anbetracht all der angeführten Umstände stellen wir nun namens eines ganzen, schwer gedrückten Standes der Kohlenverschleißer die ergebenste Bitte:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle behufs Rettung der im Verfalle befindlichen Kohlen-Kleinhandeltreibenden dahin wirken, dass den Eisenbahnbeamten der Verkauf von Kohlen und anderen Materialien als mit ihrem Berufe unvereinbar und den gesetzlichen Bestimmungen und Erlässen zuwiderlaufend, untersagt werde.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 2028

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 525. Sitzung,

am 30. October 1896.

Inhalt:

Urlaubsertheilung und Abwesenheitsanzeige (Seite 26840).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Allerhöchste Ratification der zu Bern am 20. September 1893 in Betreff des Beitrittes weiterer Staaten zu dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr abgeschlossenen Zusatzerklärung (Seite 26840).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend das Einlangen einer Zuschrift des Bezirksgerichtes Alsergrund in einer den Abgeordneten Dr. Lueger betreffenden Immunitätsangelegenheit ([Seite 26840]. — Zuweisung an den Immunitätsausschuss [Seite 26840]).

Petitionen (Seite 26840).

Beantwortung der vom Abgeordneten Ritter v. Troll am 28. October 1896 gestellten Anfrage, betreffend die Beschlussunfähigkeit des landwirtschaftlichen Ausschusses und die Berathung des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Genossenschaften — durch den Ausschussobmann Ritter v. Brenner (Seite 26841).

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Franz Kirschner, Elbl und Genossen, betreffend den Nothstand im Villacher Thale (Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 26842]).

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Herold, Janda und Genossen, betreffend die Abänderung der Reichsrathswahlordnung (Zuweisung an den Wahlreformausschuss [Seite 26842]).

Dritte Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse), abgeändert werden sollen (1586 der Beilagen. — [Seite 26843]).

Nachwahl eines Mitgliedes in den Eisenbahnausschuss (Seite 26843 und 26887).

Erste Lesung des Gesetzentwurfes wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis (1577 der Beilagen. — Redner: die Abgeordneten Purghart [Seite 26844], Dr. Ritter v. Wielowieyski [Seite 26846], Rašín [Seite 26847], Graf Hompesch [Seite 26848], Regierungsvertreter Sectionschef Freiherr v. Jorkasch [Seite 26848], Abgeordneter Posch [Seite 26849]. — Zuweisung an den landwirtschaftlichen Ausschuss [Seite 26851]).

Gemeinsamer Bericht der Permanenzcommission des Herrenhauses und des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses über die Gesetze:

a) womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz) (1570 der Beilagen);

b) betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse (1572 der Beilagen).

(Redner: Berichterstatter Dr. Baernreither [Seite 26851 und 26879], die Abgeordneten Dr. Herold [Seite 26856], Dr. Schücker [Seite 26860], Justizminister Graf Gleispach [Seite 26863], die Abgeordneten Dr. Kronawetter [Seite 26866], Dr. Graf Piniński [Seite 26873], Dr. Pattai [Seite 26876]. — Annahme der Gesetze in zweiter und dritter Lesung [Seite 26881 und 26882].

Regierungsvorlage, betreffend die Ausdehnung der den Neubauten auf Wiener Stadterweiterungsgründen nach der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Mai 1859 zukommenden zeitlichen Steuerbefreiung auf jene Neubauten, welche auf den ärarischen Gründen der Kaiser Franz Josefs-Kaserne in Wien aufgeführt werden, und die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Neu- und Umbauten auf den infolge Veräußerung von in Benützung der Heeresverwaltung befindlichen ärarischen Grundstücken in Wien zu parcellirenden Flächen (1588 der Beilagen. — Zuweisung an den Steuerausschuss [Seite 26882]).

Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen, betreffend die Sprachenfrage bei den Staats- und Landesbehörden in den Ländern der böhmischen Krone [Seite 26882).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Krumbholz und Genossen an den Ackerbau- und den Handelsminister, betreffend den

Terminhandel auf den Getreide-, Frucht- und Mehlbörsen (Seite 26884);

2. der Abgeordneten Hauck, Dötz und Genossen an den Handels- und den Ackerbauminister, betreffend das Kartellwesen der Zuckerfabrikanten [Seite 26884);

3. des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen an den Justizminister, betreffend die Confiscation der Nr. 2, Jahrgang III, der Zeitschrift „Ruch“ vom 29. October l. J. (Seite 26885);

4. des Abgeordneten Dr. Engel und Genossen an den Unterrichtsminister, betreffend den Erlass des steierischen Landesausschusses in Bezug auf den gewesenen Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof (Seite 26886);

5. des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen an den Minister für Landesvertheidigung, betreffend die Behandlung der Soldaten seitens der Vorgesetzten [Seite 26886);

6. des Abgeordneten Formánek und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die Confiscation von Druckschriften des landwirtschaftlichen Vereines für die Bezirke Chrudim, Nassavrchy und Hlinsko durch den Bezirkshauptmann in Chrudim (Seite 26887).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz.**

Schriftführer: **Fischer, Demel, Dobernig,** Dr. **Ebenhoch.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Dr. Kasimir Graf **Badeni,** Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Freiherr **Gautsch** v. **Frankenthurn,** Finanzminister Dr. Leon Ritter v. **Biliński,** Ackerbauminister Johann Graf **Ledebur-Wicheln,** Justizminister Johann Graf **Gleispach,** Handelsminister Hugo Freiherr v. **Glanz,** Minister Dr. Eduard **Rittner,** Eisenbahnminister Feldmarschall-Lieutenant Emil Ritter v. **Guttenberg.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Freiherr v. **Jorkasch,** Sectionsrath Freiherr v. **Buschmann** des Finanzministeriums, Sectionschef Dr. **Klein** des Justizministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 28. d. M. ist unbeanständet geblieben, daher als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Fürnkranz ersucht um einen vierzehntägigen Urlaub. Ich ersuche jene Herren, welche ihm diesen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Die Herren Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und Dr. Zurkan entschuldigen ihr Ausbleiben von der heutigen Sitzung.

Laut Zuschrift des Herrn Eisenbahnministers hat die zu Bern am 20. September 1893 in Betreff des Beitrittes weiterer Staaten zu dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtenverkehr abgeschlossene Zusatzerklärung die Allerhöchste Ratification erhalten.

Vom k. k. Bezirksgerichte Alsergrund ist eine Zuschrift in einer Immunitätsangelegenheit gegen den Abgeordneten Dr. Karl Lueger eingelangt.

Ich werde diese Zuschrift sammt Beilagen dem Immunitätsausschusse zuweisen.

Ich habe heute vertheilen lassen die Regierungsvorlagen, betreffend die Änderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke: in Böhmen a) Großgrundbesitz, nicht fideicommissarischer Großgrundbesitz, ZZ. 1 und 4 *(1583 der Beilagen)*; in Galizien a) Großgrundbesitz, ZZ. 3 und 6 *(1584 der Beilagen)*; in Österreich unter der Enns b) Städte, Z. 12, und a) Landgemeinden, Z. 5 *(1585 der Beilagen)*.

Ich bitte um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Fischer** *(liest)*:

„Petition des kaufmännischen Vereines in Mährisch-Schönberg wegen Ablehnung des IV. und V. Alineas des §. 106 der Gewerbeordnung und Eliminirung derselben aus dieser Gesetzvorlage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Beer)*.“

„Petition der Gemeinde St. Peter ob Leoben um Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte *(überreicht durch Abgeordneten Lorber)*.“

„Petition der Gemeinde Budigsdorf, Bezirk Hohenstadt, um Einführung der neuen Zugsverbindung zwischen Böhmisch-Trübau gegen Olmütz *(überreicht durch Abgeordneten Svozil)*.“

„Petition der Gemeinde Haid im Bezirke Schweinitz um Staatsunterstützung zur Linderung des eingetretenen Nothstandes zufolge Elementarereignisse *(überreicht durch Abgeordneten Purghart)*.“

„Petition des Johann Šinakl und Thomas Zachař aus Nežetic, Bezirk Schweinitz, um Staatsunterstützung zur Linderung der Noth zufolge Ele-

mentarereignisse *(überreicht durch Abgeordneten Purghart)."*

„Petition der Gemeinden Lhota Rytířová, Libošovic und Dobšic, Bezirk Sobotka in Böhmen, um Staatshilfe wegen Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Teklý."*

„Petition der Gemeinden Pieniązkowice, Goslawica und Brzezna, Bezirk Nowytarg in Galizien, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Potoczek."*

„Petition des Stadtrathes in Hořic, der Gemeinde Vasnic, Ober-Černatky, Bezirk Hořic, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sláma.)"*

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Königgrätz um Aufhebung des Mahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák)."*

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines in Jungbunzlau in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Teklý)."*

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Smichow in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Friedrich Prinzen Schwarzenberg)."*

„Petition der Gewerbegenossenschaft in Poděbrad und Nimburg in Böhmen um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel.")*

„Petition der Genossenschaft der Baugewerbe in Senftenberg (Böhmen) in Sachen der Gewerbereform *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sláma)."*

„Petition des Ausschusses der Handlungsgehilfenversammlung in Pettau um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kokoschinegg)."*

„Petition der Gemeindevertretung der Stadt Graslitz um Ablehnung der Regierungsvorlage, betreffend die Erhöhung der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Otto Polak)."*

„Petition der Stadtvertretung Bleistadt in Böhmen gegen die Erhöhung der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Peschka)."*

„39 Petitionen der landwirtschaftlichen Vereine Prag und Umgebung in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Friedrich Prinzen Schwarzenberg)."*

„Petition des Bezirksausschusses in Wildstein, der Bezirkvertretung Graslitz und der Gemeinde Altenteich, Bezirk Wildstein, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Tausche)."*

„Petition der Stadtvertretung Grulich in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Peschka)."*

„Sieben Petitionen der Gremialkrankencasse der Wiener Kaufmannschaft, der Handelsangestellten Hernals, Sechshaus rc. um Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, Eliminirung des vierten und fünften Alinea des §. 106 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gessmann)."*

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gessmann:** Ich hatte heute die Ehre, sieben Petitionen zu überreichen, von denen die eine vom Vollzugsausschusse des zweiten Tages der Handelsangestellten in Vertretung von 150.000 Handlungsgehilfen gefertigt wurde, überdies eine Petition des Vereines österreichischer Handelsangestellter, des schiedsgerichtlichen Ausschusses des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, des Vorstandes der Gremialkrankencasse, der Handelsangestellten der Genossenschaft im Bezirke Hernals und Sechshaus und im Gerichtsbezirke Hietzing und des katholischen Handelscasinos überreicht. Überdies sind weitere 63 Petitionen mit dem gleichen Wortlaut in Vorberathung begriffen und nachdem die Angelegenheit — es handelt sich um Abänderung der Gewerbe-Ordnung — für die Betreffenden von ganz außerordentlicher Wichtigkeit ist, erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, es möge der Wortlaut der Petition des Vollzugsausschusses des zweiten Tages der Handelsangestellten dem Protokolle der heutigen Sitzung im Wortlaute beigedruckt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Im übrigen werden die Petitionen den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Zur Beantwortung der neulich vom Herrn Abgeordneten Ritter v. Troll gestellten Anfrage an den Obmann des landwirtschaftlichen Ausschusses hat der Herr Obmann dieses Ausschusses das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Brenner:** Der Herr Abgeordnete Ritter v. Troll hat folgende Anfrage an mich gerichtet:

„Ich frage den geehrten Herrn Obmann, ob er mir sagen kann, welches die Gründe sind, dass dieser Ausschuss so oft beschlussunfähig bleibt. Ich frage daher weiter, ob er sichergestellt hat, dass diese Beschlussunfähigkeit nicht mehr vorkomme, und welche Maßregeln er ergriffen hat, damit die Verhandlungen über diesen Gegenstand im Ausschusse rascher vorwärts gehen?"

Darauf habe ich dem geehrten Herrn Abgeordneten zu erwidern, dass es sehr leicht ist, einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit vorzuwerfen. Der geehrte Herr Abgeordnete hätte sich erkundigen können, und er hätte erfahren, dass der Ausschuss nur einmal beschlussunfähig war und das nur darum, weil es

nicht möglich war, die Mitglieder zu einer nächsten Sitzung rechtzeitig einzuladen. Die Sitzung wurde um 10 Uhr abends geschlossen, wir haben für 3 Uhr des andern Tages neue Einladungen gemacht. Es wurde 12 und 1 Uhr, bis sie allen Mitgliedern zukommen konnten und alle Mitglieder konnten von der Sitzung nicht wissen. Meine eigenen Parteigenossen haben mir gesagt, warum ich diese Sitzung für 3 Uhr angesetzt habe, so dass sie nicht in der Lage waren, zum Ausschusse zu kommen.

Was die zweite Frage betrifft: was ich nun veranlassen werde, damit diese Beschlussunfähigkeit nicht mehr vorkommt und dass das Gesetz dem Hause vorgelegt werde, habe ich zu erwidern, dass gestern der landwirtschaftliche Ausschuss das Berufsgenossenschaftsgesetz fertig gestellt hat, dass in der nächsten Woche die dritte Lesung stattfindet und dass dann das Gesetz über die Berufsgenossenschaften auf den Tisch des Hauses gelegt werden wird. *(Bravo!)*

Präsident: Es ist ein Dringlichkeitsantrag vom Herrn Abgeordneten Franz Kirschner überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Franz Kirschner, Elbl und Genossen, betreffend die Einleitung einer Hilfsaction zu Gunsten der durch Wolkenbrüche, Regengüsse und darauf folgende Hochwasserschäden äußerst hart betroffenen Bewohner (Industriellen und Landwirte) des Vellachthales, politischer Bezirk Völkermarkt, Kärnten.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die durch Wolkenbrüche, andauernde Regengüsse und darauf folgende enorme Hochwässer der landwirtschaftlichen sowie der industriellen Bevölkerung des Vellachthales in Kärnten, an Grundstücken, Communicationsmitteln, Brücken, Sägen, Mühlen, Wohnungen 2c. verursachten Schäden mit möglichster Beschleunigung erheben zu lassen und den Beschädigten aus Staatsmitteln ausgiebige Unterstützung eventuell auch unverzinsliche Darlehen zu gewähren.""

In formeller Beziehung wird beantragt diesen Antrag als dringend zu behandeln und nach §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, am 30. October 1896.

Dr. Bareuther. Franz Kirschner.
Moro. Elbl.
W. Demel. Ghon.
Dr. Hellrigl. Dobernig.
Dr. Schauer. Posch.
Moscon. Dötz.
Dr. Steinwender. Ludwig.
Rottmayr. Dr. Marchet.
Dr. Kraus. Lorber.
Brenner. Wannieck.
Hübner. Bazant."

Präsident: Dieser Dringlichkeitsantrag ist gehörig gezeichnet, und ich werde denselben nach §. 31 dem Budgetausschusse zuweisen.

Von den Herren Abgeordneten Dr. Herold und Janda ist ein Dringlichkeitsantrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Herold, Janda und Genossen, betreffend die Abänderung der Reichsrathswahlordnung.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, dahin gehend, dass die Prager Vororte Königliche Weinberge, Žižkov, Lieben, Nusle und Vršovic aus dem Landgemeindebezirke Karolinenthal ausgeschieden werden und für die Gemeinden Königliche Weinberge mit Nusle und Vršovic, und für die Gemeinden Žižkov mit Lieben je ein neuer Städtewahlbezirk für die Reichsrathswahlen gebildet werde.

Dieser Antrag ist mit dem im §. 42 der Geschäftsordnung unter D und E angeführten Abkürzungsverfahren zu behandeln (auf Grund §. 31).""

Dr. Herold.
Teklý. Janda.
Kaftan. Rozkošný.
Wohanka. Purghart.
Formánek. Dr. Tuček.
Dr. Samánek. Sehnal.
Dr. Kaizl. Dr. Pacák.
Dr. Engel. Dr. Brzorád.
Spindler. Adámek.
Rašin. Dr. Dvořák.
Sokol. Svozil."

Präsident: Nachdem eine Reihe derartiger Anträge dem Wahlreformausschusse vorliegt, weise ich mit Zustimmung der Antragsteller diesen Antrag auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem Wahlreformausschusse zu.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die dritte Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December

1863, R.G.Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse), abgeändert werden sollen. *(1586 der Beilagen.)*

Ich ersuche den Herrn Referenten, die dritte Lesung einzuleiten.

Berichterstatter **Schwarz:** Nach den in zweiter Lesung von dem hohen Hause gefassten Beschlüssen sind im Artikel I des Gesetzentwurfes die §§. 1, 5, 6, 7, 8 und 10 unverändert angenommen worden, dagegen haben durch Beschluss die folgenden Paragraphen des Artikels I eine Änderung erfahren.

Im §. 2 wurden im zweiten Absatze die Worte „und deren gesetzliche Folgen" und im Schlusssatze desselben Absatzes die Worte „bis zu dem Tage, an welchem die Ursachen derselben und deren gesetzliche Folgen aufgehört haben" weggelassen. Der Absatz 3 ist unverändert geblieben, ebenso der Anfangssatz des vierten Absatzes bis zu dem Worte „unterbrochen". Dagegen wurde der übrige Wortlaut des vierten Absatzes umgeändert und hat derselbe gegenwärtig zu lauten: „Dagegen ruht während der Dauer einer anderweitigen unfreiwilligen Abwesenheit der Lauf der zehnjährigen Frist."

Endlich wurden im Absatze 5 des §. 2 statt der Worte „der Armenversorgung in seiner Heimatgemeinde" die Worte „der öffentlichen Armenversorgung" eingesetzt.

Im §. 3 wurde im ersten Satze statt „Bewerber" das Wort „Anspruchberechtigte" eingefügt und im zweiten Absatze dieses Paragraphen folgender Wortlaut beschlossen: „Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, von der auf Grund des §. 1 oder §. 2 erfolgten Aufnahme einer Person in den Heimatverband die bisherige Heimatgemeinde zu verständigen.".

Im §. 4 ist der erste Satz bis zum Worte „oder" unverändert geblieben, dagegen der zweite Satz und der nachfolgende zweite Absatz dahin abgeändert worden, dass es jetzt heißt: „das Gebiet der Gemeinde unfreiwillig verlassen, so kann dieser Anspruch von dem Berechtigten selbst oder seinem Nachfolger im Heimatrechte nur binnen zwei Jahren, von dessen Heimatgemeinde dagegen binnen fünf Jahren nach dem Aufhören des Aufenthaltes in der Gemeinde geltend gemacht werden".

Der dritte Absatz des §. 4 hat nach den gefassten Beschlüssen folgenden Wortlaut:

„Die in Gemäßheit der §§. 2, 3 und 4 einzubringenden Gesuche zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind gebürenfrei zu behandeln."

§. 9 endlich lautet nach dem gefassten Beschlusse, wie folgt *(liest)*:

„Zur Einführung einer Gebür für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband, sowie zur Erhöhung solcher Gebüren ist ein Landesgesetz erforderlich.

Diese Gebüren haben in die Gemeindecassen einzufließen.

Für die Aufnahme in den Heimatverband, welche auf Grund der Bestimmungen der §§. 2 bis 4 dieses Gesetzes erfolgt, darf eine Gebür nicht erhoben werden."

Artikel II wurde dahin abgeändert, dass im zweiten Absatze „§. 5" ausgelassen wurde, und dieser Absatz nunmehr lautet *(liest)*:

„Der Beginn des Laufes der im Artikel I, §. 2 festgesetzten Frist wird auf den 1. Jänner 1891 festgesetzt."

Gemäß dieser Beschlüsse wurde der vorliegende Gesetzentwurf redigirt, und ich erlaube mir nun dem hohen Hause den Antrag zu stellen, es möge das in zweiter Lesung beschlossene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das in zweiter Lesung angenommene Gesetz, betreffend die Abänderung des Heimatgesetzes, nun auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat das Gesetz, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden, auch in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1586 der Beilagen)*, und ist somit dieser Gegenstand erledigt. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Nachwahl eines Mitgliedes in den Eisenbahnausschuss an Stelle des Abgeordneten Grafen Borkowski.

Ich ersuche die Herren, die Stimmzettel abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Die Abgabe der Stimmzettel ist beendet; das Scrutinium wird im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Der nächste Gegenstand ist die erste Lesung des Gesetzentwurfes wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis *(1577 der Beilagen)*.

Nachdem Seine Excellenz der Herr Finanzminister noch immer durch Unwohlsein verhindert ist, an den Sitzungen theilzunehmen, so habe ich die Ehre, den Herrn Sectionschef Freiherrn v. Jorkasch-Koch als seinen Vertreter und den Herrn Sectionsrath Baron Buschmann als Regierungsvertreter dem hohen Hause vorzustellen.

Als Redner zu diesem Gegenstande haben sich eintragen lassen, und zwar contra die Herren Abgeordneten Purghart und Rašin, pro die Herren Abgeordneten Dr. Ritter v. Wielowieyski, Graf Hompesch, Posch und Fax.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Purghart.

Abgeordneter **Purghart:** Hohes Haus! Wenn ich mich bei dieser Vorlage als Redner contra einschreiben ließ, so führte mich dazu die Erfahrung, welche ich mit der vorigen Gesetzesvorlage machte. Auch damals habe ich das Wort ergriffen und meine Ausführungen mit Thatsachen belegt. Was ich hier im hohen Hause erklärt habe, alles, vor dem ich gewarnt habe, ist eingetroffen.

Ich habe erwähnt, dass das Salz nicht so bezogen werden wird, wie es in der Intention des Gesetzes liegt, und so ist es auch eingetroffen. Selbst die Regierungsvorlage macht in dieser Hinsicht der früheren Regierung Vorwürfe, welche factisch beschämend für die frühere Regierung sind. Die Motive zur Regierungsvorlage erwähnen, dass von der halben Million Metercentner Salz, welche für die Landwirte bestimmt worden sind, im Jahre 1894 bloß 116.907 Metercentner, im Jahre 1895 bloß 38.670 Metercentner verabfolgt wurden, also ein Ausfall im Jahre 1894 von 383.093 Metercentner, im Jahre 1895 von 461.330 Metercentner stattgefunden hat.

Die folgenden Alinea dieser erläuternden Bemerkungen sind förmlich eine Anklage gegen die frühere Regierung, denn die jetzige Regierung klagt die frühere Regierung an, dass sie ein Gesetz geschaffen hat, welches gar nichts geheißen hat, welches also zu Wasser geworden ist.

Meine Herren! Wir haben damals hier erwähnt, dass das Quantum von 4·5 Kilogramm zu gering ist, darauf wurde uns Landwirten erwidert: Ihr kennet die Verhältnisse nicht. Wir haben uns natürlich damals gewehrt und haben erwähnt, dass unsere Erfahrungen als Landwirte doch besser sind, als die Erfahrungen derer, die am grünen Tische die Gesetze machen.

Dass wir Recht gehabt haben, das bestätigen uns die Erläuterungen der jetzigen Regierungsvorlage, denn da heißt es, 12 Kilogramm Salz wären das Quantum, welches ein Stück Vieh braucht, aber das frühere Quantum war zu gering; und das hat, höre ich, die Landwirte dazu gebracht, dass sie das gewöhnliche Salz in den Niederlagen lieber gekauft haben, als dass sie von der Wohlthat — von der sogenannten Wohlthat, muss man sagen — des früheren Gesetzes Gebrauch gemacht hätten.

Nun stehen wir vor einer neuen Vorlage, diese neue Vorlage soll allen den Anklagen, welche in der jetzigen Regierungsvorlage erhoben werden, abhelfen.

Ich meine, dass wenigstens diese Worte, welche wir jetzt sprechen werden, beherzigt werden, damit es nicht geschehe, dass die nächste Vertretung der Landwirte zum drittenmale wieder mit einer Regierungsvorlage, wie diese, überrascht werde.

Wenn, meine Herren, dem, worüber in den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage gesprochen wird, Genüge gethan werden soll, dann müssen Sie, meine Herren, etwas schaffen, an dem nicht gerüttelt werden kann, und ich habe mich deswegen contra eintragen lassen, damit ich beweise, dass diese Vorlage, wie sie ist, wieder nicht genügt, und dass es sich mit der Zeit wieder herausstellen wird, dass die Abnahme des Viehsalzes abermals ebenso sinken wird, wie es früher bei dem jetzigen Gesetze geschehen ist.

Nun, meine Herren, erlauben Sie mir, nur auf gröbste Verstöße, welche durch die vorige Vorlage geschehen sind, aufmerksam zu machen. Ich will nicht in die Details eingehen, ich will nur das, was mir aus eigener Erfahrung bekannt ist, hier kundgeben. Meine hochgeehrten Herren! Das Salz, welches aus den Salinen verabfolgt wurde, war am Anfange so schlecht, meine Herren, dass die Landwirte es nicht gebrauchen wollten. Nachdem die Regierung hier öfters gemahnt worden war, nachdem Interpellationen eingelaufen waren, ist mit der Zeit das Salz etwas besser geworden. Aber es waren auch nur hie und da manche Bezirke, welche zufrieden gewesen sind.

Manche Bezirke haben das Salz nur einmal bezogen und wollten es nie mehr bekommen, denn, meine Herren, das Salz liegt vielleicht heute noch in manchen Verschleißen, ohne dass die Landwirte es abnehmen wollen. Das Vieh erkrankte durch dieses Salz, es bekam Durchfälle, was ja bei einer Viehsalzzugabe nie geschehen soll. Das ist also ein Beweis, dass die Mischung nicht so gewesen ist, wie sie sein sollte, und dass ich im Rechte war, als ich damals, als ich bei diesem Gesetze gesprochen habe, anführte, die Zugabe von Eisenoxyd durch feste Gegenstände sei nicht in Ordnung und dass dies eben die Durchfälle verursachte. Ich bin damals dafür eingetreten, dass das Salz durch flüssiges Eisenoxyd denaturirt werde. Das läßt sich ja sehr gut herstellen, meine Herren. Man braucht ja nur die Abfälle, welche ja, wie ich gehört habe, in den Salinen in enorm großen Vorräthen vorhanden sind und die auf Drängen eines Sachkundigen einmal als sogenanntes Dungsalz an die Landwirte verabfolgt wurden, zu verwenden. Diese Abfälle sind ganz gut, meine Herren, die lassen sich zum Viehsalze ganz gut benützen. Nur muss die Denaturirung nicht mit festen Mitteln, sondern mit Eisenoxyd, welches in Wasser aufgelassen ist, erfolgen. Dann, meine Herren, wird man ein Viehsalz zustellen, welches gewiss gerne von den Landwirten abgenommen werden wird. Zweitens ist die Zugabe des Wermuts, wie ich mir von den Landwirten sagen ließ, in einer solchen Quantität gegeben worden, dass das Vieh das Salz gar nicht aufnehmen will, denn der Wermut wurde nicht in dem Maße zugemengt, wie es geschehen sollte. Mir scheint auch, dass die Staatsverwaltung und das frühere Gesetz manchmal dafür

nichts können. Es wird eben die Bequemlichkeit der Salinenbeamten gewesen sein, welche sich gedacht haben: Wenn das erste Salz schlecht sein und auch viel Wermut darin sein wird, wird das Vieh das Salz nicht zu sich nehmen wollen, und dann werden wir Ruhe haben und werden weniger Arbeit haben und wir sind die ganze Sache los. Es geschah ja auch ähnlich mit dem Dungsalze.

So scheint mir die Sache zu sein. Denn, meine Herren, manche Salinen und besonders manche Salinen in Österreich, das sei hier gesagt, haben Salz zugestellt, welches vollkommen genügt, besonders Ebensee hat ein Salz geliefert, welches zufriedenstellt. Wenn es nun in einer Saline geschehen kann, warum kann es nicht in allen Salinen geschehen? Natürlich, es war für manche Länder bestimmt, dass andere Salinen das Salz liefern, und eben diese Salinen haben ein Salz geliefert, welches nicht gebraucht werden konnte. Wenn durch das Gesetz etwas Gutes geschaffen werden soll, so soll man das Gute so schaffen, dass es den Ansprüchen derer, welche es benützen sollen, vollkommen genügt.

Was nun die Gesetzesvorlage anbelangt, so ist dieselbe sehr kurz, und es ist immer besser, wenn ein Gesetz kurz und bündig ist, denn man weiß dann wenigstens, was darin steht, und niemand kann dann die einzelnen Paragraphen sich so winden, wie er will. Bei dieser Kürze, welche in diesem Gesetze obwaltet, möchte ich doch darauf hinweisen, dass das Gesetz wieder nicht vollkommen sein wird. Es ist nämlich §. 1 sehr unbestimmt gefasst. Hier wird gesagt: „Viehsalz ist aus den staatlichen Niederlagen um den Preis von 5 fl. u. s. w. . . . zu verabfolgen."

Es heißt hier staatliche Niederlage. Meine Herren! Gibt es in Prag vielleicht eine staatliche Niederlage? *(Der Regierungsvertreter verneint es.)* Es ist also keine Niederlage dort; und wir im Königreiche Böhmen haben bis jetzt keine Niederlage, da müssten wir vielleicht erst nach Wien um Salz gehen. Da meine ich, sollten Niederlagen geschaffen werden. Wenn diese also geschaffen werden, sollen sie aber so geschaffen werden, dass sie den Landwirten genügen, und ich erlaube mir in dieser Hinsicht einen Antrag zu stellen.

Weiters heißt es in dem letzten Absatze dieses kurzen Paragraphen: „gegen Beobachtung der im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen". Hier soll also wieder eine Verordnung von amtswegen zustande kommen.

Ich versichere Sie, meine Herren, die Verordnung, welche dem letzten Gesetze nachgekommen ist, ist ein Monstrum von einer Verordnung. Das kann kein Landwirt verstehen. Wenn er sich darüber setzt und studiren sollte, kann er fort und fort studiren und wird wenig davon wissen. Er wird am Schlusse nicht wissen, was am Anfange gestanden ist. Ich habe selber die Verordnung gelesen und musste, wenn ich mit einem Satze zu Ende gekommen bin, wieder von neuem lesen, und erst als ich zum zweitenmale gelesen hatte, habe ich gewusst, was man eigentlich sagen wollte. Wenn ich nun die etlichen einzelnen Absätze der Verordnung verglichen habe, sind manchmal Sachen herausgekommen, welche darauf hindeuten, dass dieser Verordnungsweg betreten worden ist, um den Landwirten die Abnahme des Viehsalzes zu erschweren. Um dem vorzubeugen, erlaube ich mir zu §. 1 einen Antrag anzumelden und werde dann um getrennte Abstimmung über diesen Antrag ersuchen. Ich will nämlich einen niedrigeren Preis und bitte über denselben separat abzustimmen. Dieser Abänderungsantrag zu §. 1 hätte zu lauten: . . . . .

Präsident *(unterbricht:)* Ich bitte den Herrn Redner, ihn einen Augenblick unterbrechen zu dürfen. Ich mache aufmerksam auf die Bestimmung. . . . .

Abgeordneter **Purghart** *(fortfahrend:)* Ich bitte, ich will den Antrag nur anmelden.

Präsident: Ah so, das ist etwas anderes. Ich wollte nur aufmerksam machen, dass Anträge bei der ersten Lesung nicht gestellt werden dürfen.

Abgeordneter **Purghart:** Das ist mir klar! Der Antrag lautet *(liest):*

„Viehsalz ist aus den staatlichen Niederlagen um den Preis von 3 fl. zum freien Betriebe in jedem Gerichtsbezirke innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, soweit dies thunlich ist, gegen Beobachtung der, was die Gefällsverordnung anbelangt, im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen, die jedoch keineswegs eine Hinderung der freien Abnahme sein sollen, zu verabfolgen."

Ich habe den Antrag nur angemeldet — damit das hohe Haus wisse, warum ich es gethan habe — um mich klarer ausdrücken zu können; denn, wenn man sich über etwas aussprechen will, so muss man wissen, was beantragt ist.

Durch meinen Antrag ist das Monopol vollkommen gesichert, so dass nichts im Wege steht, dass die Regierung meinem Antrage beistimmt, und es sind auch die Landwirte dagegen gesichert, dass sie nicht chicanirt werden.

Verschiedene landwirtschaftliche Gesellschaften haben zwar das Salz bekommen, aber sofort ist ein Finanzaufseher hinausgeschickt worden, der sich für seinen Weg Diäten aufrechnete, eine Gelegenheit aufnahm, welche bei weiter Entfernung des landwirtschaftlichen Vereines hübsch hoch zu stehen kam, so dass die Spesen für die Zufuhr des Salzes und für die Controle den Preis des Salzes weit überstiegen und dieses viel theuerer zu stehen kam als jenes, welches sie frei kaufen konnten, wo sie wollten. *(Hört! Hört!)*

Das Übrige im Gesetze betrifft hauptsächlich die Gefällsvorschriften, welche, da nun einmal bei uns schon das Monopol besteht, gewahrt werden müssen. **Wenn man die Abnahme des Viehsalzes fördern will,** wie es in den Erläuterungen erwähnt ist, so braucht man nicht zu besorgen, dass vielleicht enorme Quantitäten abgenommen werden, welche nicht dem Vieh zugute kommen.

Die Landwirte sind so brave Leute, dass sie zufrieden sind, wenn sie nur für das Vieh Salz haben; sie werden mit dem Viehsalze keinen Missbrauch treiben.

In den Erläuterungen stellt man die Summe, welche künftig abgeliefert werden soll, mit 1,300.000 Metercentner auf und man macht da die Bemerkung, die Summe werde im Vergleiche zur jetzigen zu hoch kommen.

Ich stimme vollkommen damit überein, wenn hier gesagt wird, dass eine Contingentirung nicht stattfinden soll. Das ist ganz in Ordnung. Es wird bedeutend besser sein, wenn in den einzelnen Bezirken genügend viele Salzniederlagen sein werden, so dass jeder in der Lage ist, seinen Salzbedarf für das Vieh zu decken.

Meine Herren! Das bezweckt ja mein Antrag, dass in den Bezirken, wo es thunlich ist, solche Niederlagen errichtet werden. Wenn es für den Tabak sein kann, so kann es auch für das Viehsalz sein. Ich versichere, dass dadurch die Auslagen des Ärars nicht so hoch sein werden, dass dasselbe dadurch geschädigt werden würde. Im übrigen brauchen Sie ja nur, wenn Sie das befürchten, zu gestatten, dass die landwirtschaftlichen Vereine sich ihre eigenen Salzniederlagen errichten, und dann wird das Ärar keine Auslagen haben. Denn die Niederlagen werden überall da errichtet werden, wo es die Nothwendigkeit erheischt. Es wäre mir in dieser Hinsicht sehr angenehm, wenn ich von der Regierungsbank Aufklärungen bekäme, wie man sich die Sache mit den Salzniederlagen denkt.

Meine Herren! Auf eines möchte ich noch hinweisen und bitte, dass Sie diese Angelegenheit nicht unterschätzen. Besonders in Jahren, wie das heurige, ist ja das Viehsalz eine nothwendige Beigabe zum Futter, denn durch dasselbe werden die vielen Krankheiten, welche durch das schlechte Futter, das ja heuer überall geerntet und gefechst wurde, entstehen, hintangehalten. Ich möchte daher bitten, dass die Beigabe des Wermuts zum Salze recht gut controlirt werde und dass die Salinen kein zu großes Quantum beisetzen. Damit schließe ich.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wielowieyski.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Wielowieyski:** Obwohl ich nicht zu denjenigen gehöre, die von der Nothwendigkeit einer Debatte bei der ersten Lesung des vorliegenden Gesetzes überzeugt waren, so kann ich doch nicht umhin, wenn schon eine solche Debatte geführt wird, das Wort zu ergreifen und die Regierungsvorlage aufs wärmste zu begrüßen. Ich constatire, dass sie dem hier allgemein ausgesprochenen Wunsche, dass die Viehsalzfrage doch einmal praktisch und vortheilhaft für die Landwirtschaft gelöst werde, vollkommen entspricht.

Ich kann sogar erklären, dass die Vorlage die Hoffnungen, die ich in dieser Beziehung hegen konnte, übertroffen hat. Dasjenige, was wir jetzt am meisten gewünscht haben, hatte größtentheils auf die Verordnungen Bezug, die zu dem von uns im Jahre 1892 beschlossenen Gesetze erflossen sind.

Diese Verordnungen waren thatsächlich eine Erschwerung für den Bezug des Viehsalzes, sie haben eine weitgehende Controle, eine complicirte Manipulation beim Verschleiße des Viehsalzes zur Folge gehabt. Man musste das Viehsalz im voraus bestellen, wodurch der Landwirtschaft der Bezug desselben außerordentlich erschwert wurde, und deshalb auch nur ein ganz minimaler Absatz stattfand. Der Herr Vorredner hat schon erwähnt, dass im Jahre 1894 anstatt einer halben Million Metercentner nur 116.000 Metercentner verwendet worden sind, und dass diese Ziffer sogar im letzten Jahre auf 36.000 gefallen ist. Dass die Ziffer im ersten Jahre so hoch war, kann man daraus erklären, dass die Landwirte neugierig waren, das neue Gesetz doch in Verwendung zu sehen, sich aber überzeugt haben, dass die Complicirtheit der Manipulation und das geradezu chicanöse Verfahren den Bezug desselben fast unmöglich machten.

Nun muss ich mit Vergnügen constatiren, dass das vorliegende Gesetz, obwohl es noch nicht alle in diesem hohen Hause ausgesprochenen Wünsche befriedigt, dennoch den größten Schwierigkeiten der bisherigen Bezugsmodalitäten Rechnung trägt, dass es von der Festsetzung des Contingentes Abstand nimmt und den Verschleiß des Viehsalzes ungemein erleichtert. Denn es war nicht zu vermeiden, wenn die zu verschleißende Menge pro Stück und Jahr genau berechnet werden sollte, dass eine genaue Catasteraufnahme des Viehstandes erfolgen und dass die zu vertheilenden Mengen von vornherein berechnet werden mussten. Dass dadurch eine complicirte Manipulation, welche besonders die Gemeindevorsteher stark belastete, hervorgerufen wurde, ist selbstverständlich. Nun soll das Viehsalz zum Preise von 5 fl. in den staatlichen Salzlagern frei abgegeben werden und steht es jedermann frei, in solchen Salzlagern Viehsalz zu nehmen und ohne specielle Controlmaßregeln an die Consumenten abzugeben. Das hat noch den Vortheil, dass, wenn bei dem bisherigen Verfahren dieser oder jener Landwirt bei der Berechnung verkürzt worden ist, jetzt die Vertheilung nach

dem richtigen Bedürfnisse stattfinden muss und daher sowohl der Consum als auch die Viehzucht in hohem Grade gefördert wird.

Bei der Gelegenheit finde ich es als erforderlich, über hier oftmals gefallene Beschwerden, betreffend die Zusammensetzung und die Qualität des gegenwärtig producirten Viehsalzes, einige Worte zu sagen.

Ich habe mir die Mühe gegeben, diese Frage etwas mehr zu studiren. Ich habe die Salinen in Wieliczka genau besichtigt, wo das Viehsalz fabricirt, wird und habe auch bei chemischen Fachkreisen angefragt, um mich zu überzeugen, ob die Denaturirungsmethode thatsächlich so schädlich sei, wie es zum Beispiel von Seite des Herrn Vorredners oft hervorgehoben wurde. Es liegt mir das Gutachten des Professors Dr. Meißl, Directors der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien vor, welcher sich folgendermaßen ausdrückt. Mit Erlaubnis Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten werde ich einige Zeilen vorlesen *(liest)*:

„Der Wermut wirkt im Gegentheile auf die Verdauungsthätigkeit anregend und bildet deshalb einen Bestandtheil der meisten unter verschiedenen Namen in den Handel kommenden „Fresspulver“ und „Viehpulver“.

Das Eisenoxyd ist eine völlig harmlose, ganz unlösliche Substanz, welche selbst von den stärksten Säuren kaum angegriffen wird und den Thierkörper unverändert, ohne in demselben irgend eine gute oder schlechte Wirkung hervorgebracht zu haben, wieder verläſst. Es verhält sich in dieser Beziehung ebenso, wie etwa die geringen Mengen von Sand und ähnlichen erdigen Bestandtheilen, die den Futterstoffen immer anhaften.

Man kann daraus die Überzeugung schöpfen, dass das in Verwendung kommende Viehsalz mit ganz harmlosen Substanzen behandelt ist. Der Wermut ist ein appetiterregendes Mittel, und die Menge, welche in Verwendung kommt, ist ganz unschädlich.

Auch das Eisenoxyd ist eine neutrale Substanz, welche dieselbe Wirkung hat, wie etwa erdige Bestandtheile und andere Verunreinigungen, welche gewöhnlich bei dem Futter vorkommen und die einen viel größeren Procentsatz ausmachen als das Eisenoxyd des Viehsalzes.“

Der geehrte unmittelbare Herr Vorredner hat Vorschläge gemacht, man solle die Denaturirung in anderer Weise durchführen, nämlich das Eisenoxyd in löslichem Zustande mit dem Salze vermengen. Für einen Laien kann der Vorschlag vielleicht plausibel erscheinen — der Chemiker kann aber nicht umhin, darin nur die bescheidene Schwierigkeit zu finden, dass das Eisenoxyd im Wasser fast unlöslich ist und somit im gelösten Zustande als Denaturirungsmittel nicht gebraucht werden kann. *(Abgeordneter Purghart: Wir haben eisenhältige Gewässer!)*

Das eisenhältige Wasser enthält kohlensaures Eisenoxyd und ähnliche Salze, und zwar in so kleinen Mengen, dass es hier unmöglich in Betracht kommen kann.

Nun will ich einen Augenblick bei den angekündigten Anträgen des Herrn Vorredners verbleiben. Er hegt Mistrauen gegen die Ministerialverordnungen. Ich gebe ihm vollkommen recht. Nach den bisherigen Erfahrungen könnten wir nur das Schlimmste erwarten. Die bisherigen Ministerialverordnungen haben es thatsächlich verschuldet, dass der Viehsalzverschleiß fast gar nicht gegangen ist. Die heutige Lage ist aber eine ganze andere. Die Thatsache, dass das vorliegende Gesetz eingebracht wurde, ist ein Beweis von einem so weit gehenden Umschwunge in den Anschauungen des Finanzministeriums und einem so weitgehenden Fortschritte in der Auffassung des Verhältnisses der Finanzpolitik zur Volkswirtschaft und der Rückwirkung des Gedeihens der Volkswirtschaft auf die Staatsfinanzen, dass ich nicht umhin kann, auszusprechen, dass für mich die zu erlassende Ministerialverordnung gar nicht gefährlich erscheint.

Ich werde in dieser Hinsicht — obwohl dies früher immer meine Gewohnheit war — keine Resolution einbringen, denn ich habe allen Grund, der Regierung so viel Vertrauen zu schenken und zu hoffen, dass die betreffende Verordnung kurz und einfach sein und den Verschleiß des Viehsalzes in keiner Weise erschweren werde.

Ich möchte nur einen formellen Antrag stellen, der beim jetzigen Stande der Arbeiten des Budgetausschusses am Platze ist, dahin gehend, dass die Regierungsvorlage nicht an den Budgetausschuss gelange, sondern dem landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde, damit derselbe die Vorlage recht bald erledige, und dabei bleiben dem Budgetausschusse mehrere Stunden Arbeit erspart. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Wielowieyski, dass diese Regierungsvorlage dem landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen wird, unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rašín.

Abgeordneter **Rašín** *(hält eine Rede in böhmischer Sprache)*.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf Hompesch.

Abgeordneter Graf **Hompesch:** Ich begrüße diese Vorlage mit Freuden, da uns darin das hohe Finanzministerium sein Entgegenkommen in der Viehsalzfrage bewies. Der Verkehr wird freier und das Bezugsquantum unlimitirt.

Nur erscheint mir der Preis den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend. Ich habe bei der letzten Budgetdebatte, März dieses Jahres im Capitel Salz eine Resolution beantragt, die vom ganzen Hause einstimmig acceptirt wurde, und darin den Preis mit drei Gulden begehrt. Wir werden sehen, ob die Regierung sich damit einverstanden erklärt. Vom fiscalischen Monopolstandpunkte wird ein Erfolg nur dann zu erwarten sein, wenn Millionen von Centnern jährlich verkauft werden und je höher der Preis ist und andere hemmende Momente vorkommen, desto mehr wird der Absatz darunter leiden und auch das Monopol nicht jenen Ertrag durch das Viehsalz haben, der möglich ist, und zugleich hätten die Landwirte keinen wirklichen Nutzen zu erwarten.

Ich habe auch in derselben Resolution beantragt, dass jede Beimengung zu entfallen habe. Leider ist in der Vorlage darauf keine Rücksicht genommen worden. Es ist kaum Aussicht vorhanden, dass irgend welche Beimengung entfalle, daher ich auch auf eine Pflanze aufmerksam mache, welche weniger kostet, denselben Zweck erreicht wie Wermut, reicher an Bitterstoff ist, und aller Nachtheile des Wermuts entbehrt. Es ist das Cnicus benedictus.

Auch auf die Art des Transportes, das Aus- und Einladen ist großes Gewicht zu legen, das Salz sollte waggonweise eingeladen werden und nach amerikanischem Muster sollten die kleinen störenden und vertheuernden Momente beseitigt werden. Zu was Säcke ein- und ausladen mit Menschenhänden? An allen Hauptbahn-Einlade- und Ausladestellen wären Elevatoren anzubringen &c.

Ein weiteres wichtiges Moment ist, dass es nur an staatlichen Verkaufsstellen um den Preis von fünf Gulden verkauft wird. Wir wissen ganz gut, dass solche staatliche Verkaufsstellen nur dort sind, wo sich Salinen befinden und manche Länder besitzen dieselben nicht, leiden natürlich dann durch die nicht unerheblichen Transportkosten.

Wir hoffen, dass die Regierung mit den in Aussicht gestellten Verordnungen nicht Verschärfungen, sondern namentlich in dieser Beziehung Erleichterungen schaffen wird, und hoffe ich, dass die obige Resolution, die einstweilen im Budgetausschusse ruht, bald und günstig erledigt werden wird, und sich diesbezüglich competente Stimmen geltend machen werden dahingehend, dass wenn nicht heute schon, so doch für die nächste Zeit, die Ermäßigung des Preises in Aussicht genommen werden könne. Jedenfalls möchte ich den Antrag, den der Herr Abgeordnete Ritter v. Wielowieyski gestellt hat, nämlich die Zuweisung der vorliegenden Regierungsvorlage an den landwirtschaftlichen Ausschuss, ebenfalls eindringlichst unterstützen.

Zum Schlusse möchte ich eine Sache, die nicht direct hieher gehört, anführen, das ist die seinerzeit von mir beantragte Resolution und vor einigen Tagen gestellte Interpellation, betreffend das Kainit und den Kalisalzpreis in Kalusz &c. Vielleicht ist die Regierung in der Lage, uns diesbezüglich bald Mittheilungen zu machen, die für die österreichischen Landwirte von so eminenter Wichtigkeit sind, und damit schließe ich. *(Bravo!)*

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Regierungsvertreter Sectionschef Freiherr v. Jorkasch.

Regierungsvertreter Sectionschef Freiherr v. **Jorkasch:** Hohes Haus! Die Finanzverwaltung befindet sich in einer schwierigen Action, wenn es sich darum handelt, von Gesetzen, welche Gebüren und Steuern betreffen, Ausnahmen für bestimmte Zwecke zu machen. Diese Situation verschärft sich noch mehr, wenn es sich um Monopolgegenstände handelt, zu denen das Salz gehört.

Als das Gesetz vom Jahre 1893, um dessen Änderung es sich handelt, beschlossen wurde, hat die Regierung eine Durchführungsverordnung erlassen, in welcher Cautelen dafür geschaffen wurden, dass eine missbräuchliche Verwendung des Viehsalzes zu anderen Zwecken, speciell als Speisesalz nicht vor sich geht. Diese Bestimmungen waren nach der damaligen Auffassung und angesichts des Wortlautes des Gesetzes absolut nothwendig, es hat sich aber gezeigt, dass sie bis zu einem gewissen Grade die Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes illusorisch gemacht haben, denn wenn ein Contingent festgesetzt wird, das an und für sich zu klein ist, und wenn von diesem Contingente nicht einmal ein Zehntel gebraucht wird, kann von einem Viehsalzbezug nicht gesprochen werden. Die Regierung hat nicht ermangelt, alle interessirten Kreise, speciell alle landwirtschaftlichen Corporationen und die Landesculturräthe einzuvernehmen, ihre Wünsche zu registriren und dieselben gewissenhaft zu prüfen. Der Totaleindruck dieser Gutachten ging nun dahin, dass das Schwergewicht auf die Beseitigung der Controlmaßregeln gelegt wurde. Es sind auch Wünsche laut geworden, dass der Preis herabgesetzt werde, aber so acut und übereinstimmend waren sie nicht, wie die Wünsche nach Beseitigung der Controle.

In der jetzigen Vorlage beabsichtigt die Regierung alle bestehenden Schwierigkeiten zu beseitigen, indem erstens für das Viehsalz der freie Verkehr gerade so wie für das Speisesalz, zweitens die Aufhebung der Contingentirung und drittens die Nicht-

beschränkung auf die Landwirtschaft überhaupt, sondern die Ermöglichung des Bezuges zum Futter für jedes Vieh statuirt wird. Diese drei großen beschränkenden Momente, welche die Ursache der unangenehmen Verordnung waren, werden voll und ganz entfallen.

Wenn man bedenkt, dass es sich um einen Monopolgegenstand handelt, so kann man in Concessionen gewiss nicht weitergehen.

Was den Preis betrifft, so sieht es allerdings auf den ersten Blick so aus, als ob hier gar keine Änderung stattfinden würde.

Es ist aber doch ein wesentlicher Unterschied vorhanden, denn jetzt stehen die 5 fl. auf dem Papier; um diesen Preis hat fast niemand Viehsalz bezogen. **Wer Viehsalz bekommen hat, zahlte per 100 Kilogramm 10 fl., nämlich so viel wie für Speisesalz.**

Wenn aber künftig Viehsalz gekauft wird, wird dem Staate ein Ausfall von 5 fl. am Monopolgewinn entstehen. Finanziell ist das Opfer groß, wenn es sich auch nicht ziffermäßig darstellen läfst. An ein Herab- **gehen unter 5 fl. ist also nicht zu denken.**

Wenn nun dieses finanzielle Opfer gebracht werden soll, so muss die Finanzverwaltung Sorge tragen, dass über das Ziel nicht hinausgeschossen und gewisse Cautelen geschaffen werden, damit eine missbräuchliche Verwendung des Viehsalzes nicht vorkommt.

Diese Cautelen sind nicht im Gesetze enthalten, **und zwar absichtlich; es ist im §. 1 nur gesagt, dass** die Bedingungen dem Verordnungswege vorbehalten **werden; unter diesen Bedingungen ist vorerst die** Denaturirung des Kochsalzes für Zwecke der Herstellung des Viehsalzes gedacht. Diese Bedingung der Denaturirung ist deshalb im Gesetze nicht genannt worden, **weil man sie sonst hätte definiren müssen;** nun sind wir aber nicht in der Lage zu definiren, wie die Denaturirung geschehen soll, weil wir auf diesem **Gebiete noch immer auf größere Fortschritte** hoffen.

Jetzt denaturirt man mit ähnlichen Mitteln, wie in Italien, Deutschland und Frankreich mit Eisenoxyd und Wermut.

Aber schon jetzt ist in Deutschland seit Juli dieses Jahres eine neue Verordnung in Kraft, wonach der Zusatz von Eisenoxyd reducirt wurde; es ist nicht unmöglich, dass wir Deutschland nachfolgen und diesen Zusatz reduciren. Aus diesem Grunde konnte die Denaturirung nicht in das Gesetz aufgenommen werden.

Was die Befürchtung des Herrn Abgeordneten Purghart anbelangt, dass unter den Worten „unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen" am Ende chicanöse und den Bezug illusorisch machende Bestimmungen gemeint sein sollten, so kann ich ihn beruhigen, es ist darunter nichts anderes gemeint, als ein gewisses Recht der Nachschau der Finanzverwaltung.

Wenn beispielsweise, was ich nicht hoffen will, sich eine Industrie zum Zwecke der Regenerirung des Viehsalzes etabliren sollte, so ist es Pflicht der Finanzverwaltung, nachzuschauen, wo das geschieht, und da könnte möglicherweise für gewisse Landstriche angeordnet werden, dass die Verwendung des Viehsalzes von den Landwirten in glaubwürdigerweise nachgewiesen wird. **Dies und nichts anderes ist darunter** gemeint.

Was den Preis des Viehsalzes betrifft, so muss **ich auf die Bemerkung zurückkommen, dass derselbe** loco staatliche Niederlagen, also eigentlich loco Saline **gedacht ist. Würden wir einen einheitlichen Preis für** alle Orten des Staatsgebietes ohne Rücksicht auf die Entfernung von der Saline festsetzen, so müssten unzählige neue staatliche Niederlagen errichtet und überdies zu dem Preise Frachtkosten zugeschlagen werden.

Nun sind die Frachtkosten nicht so unbedeutend, wie beim Tabak; dort sind sie ganz minimale. Beim Salze sind ziemlich bedeutende Spesen und die würden den Preis erhöhen.

Dem Wunsche nach Errichtung von Viehsalzdepots, namentlich in Ländern, wo es keine Salinen gibt, wird in praxi wohl dadurch entsprochen werden, dass die Bahnen, darunter insbesondere die Staatsbahnen, welche sich mit dem Verschleiße von Kochsalz befassen, auch den Verkauf von Viehsalz an sich ziehen.

Was die Anfrage des Herrn Abgeordneten Grafen Hompesch über die Interpellation betreffs der Gewinnung, Verbilligung und Verfrachtung des Kainits betrifft, so steht diese Angelegenheit in Verhandlung und wurde zum Anlasse genommen, Erhebungen zu pflegen. Der Herr Finanzminister wird in allerkürzester Zeit Gelegenheit nehmen, diese Interpellation hier im hohen Hause zu beantworten. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Posch hat das Wort.

Abgeordneter **Posch:** Hohes Haus! Langsam, aber doch Schritt für Schritt ist es zu erlangen, dass man hinsichtlich der Salzfrage den Landwirten entgegenkommt. Ich muss erklären, dass ich der Thätigkeit des gegenwärtigen Herrn Ackerbauministers in dieser Angelegenheit meine Anerkennung aussprechen muss. Wir haben seinerzeit, als das Gesetz über die Abgabe eines bestimmten Quantums Viehsalzes an die Landwirte beschlossen wurde, darauf hingewiesen, dass dieses Gesetz den Landwirten keinen Nutzen bringen werde. Die damaligen Herren Regierungsvertreter haben erklärt, es sei von den Ungarn nicht mehr zu erreichen, und man müsse mit diesem Wenigen zufrieden sein. Außerdem hat die damalige Regierung zur Aus-

führung jenes Gesetzes eine Verordnung erlassen, nach welcher der Bezug des Viehsalzes und somit die Wirksamkeit jenes Gesetzes eigentlich gleich Null war und vollkommen illusorisch gemacht wurde. Das geht auch aus dem Motivenberichte der gegenwärtigen Regierungsvorlage hervor, indem darin nachgewiesen wird, dass von den 500.000 Metercentnern Viehsalz, welche nach dem Gesetze den Landwirten zugesprochen waren, ein sehr minimaler Gebrauch gemacht wurde, so zwar, dass im Jahre 1894 nur 116.907 und im Jahre 1895 bloß 38.670 Metercentner bezogen wurden, und im heurigen Jahre ebenfalls wieder in der verflossenen Zeit desselben im Vergleiche zur selben Periode des Vorjahres ein Rückgang in Bezug des Viehsalzes zu bemerken ist.

Wenn ich für das vorliegende Gesetz spreche und meine Anerkennung ausdrücke, so ist damit jedoch noch nicht gesagt, als ob ich schon mit diesem Gesetze die Salzfrage als abgeschlossen betrachten würde, sondern ich glaube vielmehr, dass es ein Schritt nach vorwärts ist, und dass noch viele solche Schritte im Laufe der Zeit wieder gemacht werden müssen, bevor die Landwirtschaft bezüglich dieser Forderung nur halbwegs zufrieden gestellt sein wird.

Meine Herren! Das Viehsalz ist nichts anderes, als ein Mittel zum Betriebe der Landwirtschaft. Wenn nun für industrielle Zwecke das sogenannte Fabrikssalz um viel billigeren Preis abgegeben wird, indem dieses Salz loco Saline mit 1 fl. 25 kr., und das Meersalz mit 1 fl. 43 kr. berechnet wird, so bedeutet das doch einen sehr erheblichen Preisunterschied für den industriellen Betrieb gegenüber dem landwirtschaftlichen, welcher das Viehsalz loco Saline mit 5 fl. bezahlen muss. Wenn die Finanzverwaltung in der Lage ist, den industriellen Betrieb in dieser Richtung zu unterstützen, so glaube ich mit Fug und Recht beanspruchen zu können, dass die Regierung auch dem landwirtschaftlichen Betriebe, und dazu gehört bekanntlich das Viehsalz, in demselben Maße Berücksichtigung wird angedeihen lassen müssen.

Meine Herren! Der landwirtschaftliche Betrieb ist schon an und für sich sehr schwierig und nicht sehr einladend, und gar mancher, welcher von Beruf nicht Landwirt ist, und sich im Laufe der Zeit verleiten ließ, sich irgend eine Landwirtschaft anzuschaffen, hat nach kurzer Zeit immer erfahren, dass eigentlich bei dem landwirtschaftlichen Betriebe ohnedies bitterer Wermut genug enthalten ist. *(Sehr richtig!)* Allein die österreichische Finanzverwaltung glaubt, dass unsere Landwirtschaft so gestellt ist, dass sie ihr schon im Gesetzeswege bezüglich des Betriebes mit Wermut dienen muss *(Sehr gut!)*, indem sie bei der Ausfolgung und Verabreichung von Viehsalz diesem eine gewisse Dosis Wermut beimischen zu müssen glaubt.

Allein, meine Herren, wir Landwirte sind schon gewohnt, uns mit jeder kleinen Begünstigung vorderhand zufrieden stellen zu müssen, weil wir wissen, dass ja momentan mehr nicht zu erreichen ist, und dass, um etwas zu erreichen, nachhaltiges Drängen, nachhaltiges Fordern nothwendig ist, und dass selbst dieses Drängen und Fordern nicht berücksichtigt wird, wenn nicht die thatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich hier ergeben haben, nämlich die Nichtinanspruchnahme des den Landwirten gewährten Viehsalzes, dazu geführt hätten.

Nun, meine Herren, speciell im heurigen Jahre, wo die Futtermittel im großen und ganzen überall sehr schlecht eingebracht werden konnten und mussten, wäre es angezeigt, die Nahrungsmittel unserer Hausthiere auch entsprechend vorzubereiten.

Und das Salz, meine Herren, ist das einzige Gewürz, welches man den Nahrungsmitteln unserer Viehbestände beigeben kann: und dieses einzige Gewürz wird verdorben durch Beimischung von Wermut. Wermut an allen Ecken und Enden bei der Landwirtschaft und dazu bekommt der Landwirt noch vom Finanzministerium eine gewisse Dosis Wermut als Beimischung zu diesem Viehsalz.

Wenn ich dennoch für diese Vorlage eintrete, so thue ich es nur darum, weil ich überzeugt bin, dass eben vorderhand nicht mehr und nichts Besseres zu erreichen ist.

Ich möchte aber die hohe Regierung bezüglich des §. 1 bitten, wo nämlich die Rede davon ist, dass unter Beobachtung der im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen dieses Viehsalz ausgefolgt wird, dass sie nicht wieder so wie früher den Landwirten mit der einen Hand durch das Gesetz etwas gibt, mit der anderen Hand aber diese Begünstigung wieder im Verordnungswege den Landwirten wegnimmt.

In meiner Gegend haben wir auch ein solches Viehsalzdepot errichtet, nachdem wir wiederholt Pläne und Zeichnungen des betreffenden Verkaufslocales der Finanzverwaltung vorlegen mussten. Ja, es wurde einmal sogar die Genehmigung dieses Viehsalzlagers verweigert, weil das betreffende Local nicht nur einen Eingang, sondern auch einen Ausgang hatte *(Heiterkeit)*, weil nämlich diese Localitäten nur einen Eingang und bei diesem Eingang zugleich auch den Ausgang haben müssen.

Es hat den Anschein, als ob die Organe des Finanzministeriums uns Landwirte überhaupt und bei jeder Gelegenheit als Defraudanten gegenüber dem Staate betrachten würden.

Nun haben wir endlich dieses Salzdepot, wir haben auch das Salz bezogen, aber noch kein einziger Landwirt hat die Dosis, die auf ihn entfallen wäre, bezogen, und zwar darum, weil unsere Gemeinden von dem Sitze des Bezirksgerichtes, wie es in gewissen Ländern überall der Fall ist, somit auch vom Sitze des Salzlagers stunden-, ja meilenweit entfernt sind, da ferner auch die Besitzungen innerhalb der Gemeinden stundenweit auseinander liegen, und daher die Besprechungen der betreffenden Besitzer zum

gemeinsamen Bezuge des Salzes aus der Niederlage sehr erschwert sind. Und dann war auch die Dosis von $4^1/_2$ Kilogramm pro Stück Großvieh zu gering, da die Landwirte für ihr Vieh einen Metercentner Salz, manche auch darüber brauchen und auch allerdings etwas darüber bekommen, es ihnen aber doch nicht der Mühe wert ist, sechs, sieben Stunden weit zur Salzniederlage zu fahren, um dieser minimalen Begünstigung willen, die ihm dadurch in Aussicht steht, nämlich, dass er das Viehsalz um 1 fl. oder 1 fl. 50 kr. dort billiger bekommt, als bei dem Salzhändler in seinem Orte.

Viele ziehen es daher vor, auf diese Begünstigung zu verzichten. Dieser Übelstand würde allerdings durch dieses Gesetz beseitigt werden, weil nämlich ein gewisses Maximum, ein gewisses Quantum im Gesetze nicht angegeben ist. Ich möchte daher die Regierung ersuchen, die Verordnung nicht so abzufassen, dass uns auch der Bezug des Salzes, wie ihn dieses Gesetz in Aussicht stellt, erschwert wird. Denn Metercentner von Drucksorten sind verdruckt worden auf Grund des bestehenden Viehsalzgesetzes, Beilagen mussten beigedruckt werden nach a, b, c u. s. w., so dass das ganze Alphabet beinahe zu kurz geworden ist. Diese Erschwerungen waren es auch, welche mitgeholfen haben, dass dieser Zustand, wie er im Motivenberichte zu dem Gesetze geschildert wird, herbeigeführt worden ist. Wenn diese Vorlage dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen wird, möchte ich ihn ersuchen, sie sobald als möglich zu erledigen, damit sie sobald als möglich vor das Haus gebracht werde.

Ich möchte mir auch den Antrag erlauben, dass diese Vorlage dem landwirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde, und möchte denselben, im Falle sie ihm zugewiesen werden wird, ersuchen, so rasch wie möglich die Vorlage zu erledigen, damit dieselbe in kürzester Zeit zur Verhandlung und Annahme vor das hohe Haus gebracht werden kann. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte ist somit geschlossen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wielowieyski hat den Antrag gestellt, diese Regierungsvorlage dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen und hiemit dieser Gegenstand erledigt.

Wir gehen nun zum nächsten Punkte der Tagesordnung über, das ist zum gemeinsamen Bericht der Permanenz-Commission des Herrenhauses und des Permanenz-Ausschusses des Abgeordnetenhauses über das Gesetz,

a) womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden [Gerichtsorganisationsgesetz] *(1570 der Beilagen)*;

b) betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse. *(1572 der Beilagen)*.

Mit Rücksicht auf den innigen Zusammenhang, in welchem diese zwei Gesetzesvorlagen stehen, beantrage ich, mit Zustimmung der zum Worte gemeldeten Redner, dass über die beiden Vorlagen die Debatte unter einem stattfinde.

Die Abstimmung wird selbstverständlich eine getrennte sein. Vorgegangen wird nach dem Gesetze, betreffend die Berathung und Beschlussfassung der auf die Einführung der neuen Civilprocessordnung sich beziehenden Gesetzentwürfe, wonach nach §. 1, beziehungsweise nach §. 10 die Verhandlung in der Weise geführt wird, dass nur eine Generaldebatte stattfindet und sohin im ganzen darüber abgestimmt wird, ob das hohe Haus diesem Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilt oder nicht.

Der Herr Berichterstatter wird die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter Dr. **Baernreither** *(von der Tribüne:)* Ich wende mich zunächst zum ersten Gesetze, das ist das Gesetz über die Gerichtsorganisation. Wir haben in demselben eine Reihe von für die Justiz sehr wichtigen Angelegenheiten erledigt, und zwar erledigt im vollen Einverständnisse mit der Regierung.

An den Beschlüssen des Ausschusses des Abgeordnetenhauses sind von dem Herrenhause nur wenige Änderungen beschlossen worden, die wir wieder unserseits angenommen haben.

Ich will Ihnen nur einen ganz flüchtigen Überblick über die Materie dieses Gesetzes geben, weil ich es als selbstverständlich voraussetze, dass die Herren alle Berichte und Erläuterungen dazu längst gelesen haben.

Die erste Frage, um die es sich hier dreht und die wirklich eine in jeder Hinsicht wichtige ist, das ist die Frage der staatsrechtlichen Stellung unseres Richterstandes, und da muss zu Gunsten unseres Gesetzes gesagt werden, dass, wie die Civilprocessordnung eigentlich nur einen längst beschlossenen Artikel unserer Staatsgrundgesetze zur Wahrheit macht, und das mündliche öffentliche Verfahren bei uns einführt, ebenso auch das Gerichtsorganisationsgesetz seiner Aufgabe nachgekommen ist, die staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen über die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit unserer Richter im Sinne dieser

Staatsgrundgesetze auszubilden, und zwar zunächst dadurch, dass der Kreis jener Richter, welche im Sinne des Staatsgrundgesetzes unabsetzbar sind, durch das Gesetz wesentlich erweitert wurde; es werden nämlich alle Einzelrichter bei den Bezirksgerichten, denen die selbständige richterliche Aufgabe zufällt, Civil- und Strafsachen zu entscheiden, in Zukunft dieselbe Stellung haben wie heute die Bezirksrichter, und somit ist — was ganz natürlich im Wesen des mündlichen Processes gelegen ist — eine wesentliche numerische Erleichterung jenes richterlichen Personales erzielt, welchem der Schutz und die Garantie der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit zukommt, und zwar erstreckt sich dies, wiewohl der Anlass der Gerichtsorganisation der Civilprocess ist, das auch auf Strafrichter aus, da jene Richter, welche bei Strafsachen judiciren — und das ist ein bedeutender Fortschritt gegen heute — die Prärogation der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit haben. Aber auch in anderer Hinsicht haben wir einen Schritt nach vorwärts gemacht, indem das, was man als Auscultantenjustiz bezeichnet, beseitigt wird. Jetzt ist es nicht mehr möglich, dass wichtige richterliche Stellen, wie die des Bezirksrichters, wie es häufig vorkommt, von solchen Hilfsbeamten besorgt werden, welche nicht Richter im Sinne des Staatsgrundgesetzes sind, so dass in Zukunft, wenn sich durch Krankheit, Urlaub, Diensterledigung die Nothwendigkeit ergibt, irgend einen Posten zu versehen, der eigentlich in Händen eines unabsetzbaren Richters ist, diese Stellen auch nur durch unabsetzbare Richter versehen werden, welche allerdings von anderen Gerichten delegirt werden mit zeitlicher Beschränkung etwa auf ein halbes Jahr und ausdrücklicher Zusage, dass ihnen Diäten und Übersiedlungskosten gezahlt werden. Natürlich ist dann auch die Stellung der richterlichen Hilfsbeamten eine andere geworden; denn das hängt mit dem Verfahren zusammen. Bis jetzt konnten im Civilprocesse die richterlichen Hilfsbeamten dadurch beschäftigt werden, dass sie Erledigungen von Bescheiden und Urtheilen entworfen haben. Das entfällt. Sie müssen in anderer Weise ins mündliche Verfahren eingeführt werden und es ist eine Hauptfrage der Justizverwaltung, das in richtiger Weise zu thun. Wir haben daher die Bestimmung getroffen — und das ist eine Concession, und wenn Sie wollen, ein Compromiss mit der ursprünglichen Ansicht der Regierung, welche am liebsten die Adjuncten alle mobil gemacht hätte — dass außer den Auscultanten auch noch eine gewisse Anzahl Adjuncten, und zwar der sechste Theil der Gesammtzahl in jedem Oberlandesgerichtssprengel in dem Sinne mobil sind, dass der betreffende Oberlandesgerichtspräsident imstande ist, gleich den Auscultanten dorthin zu dirigiren, wo die Geschäftsverhältnisse es nothwendig machen.

Dadurch ist den Prärogativen unseres Richterstandes nicht nahegetreten. Eigentlich ist es keine Veränderung des heutigen Zustandes, denn die Auscultanten sind schon in dieser Stellung, in welche noch ein Sechstel der Adjuncten, die die jüngsten sein werden, kommen wird, und sie werden dazu verwendet, die Lücken auszufüllen, welche durch verschiedene Umstände eine vorübergehende Vermehrung des richterlichen Personales nothwendig machen.

Der zweite Gegenstand, mit dem sich dieses Gesetz beschäftigt, ist außerordentlich wichtig, und zwar ist das der Vorbereitungsdienst und die Richteramtsprüfung. Ich gestehe offen, und habe ja auch im Ausschusse die Ansicht vertreten, dass es am besten wäre, wir würden uns entschließen zu einer gemeinsamen Justizprüfung für die Richterstellen, die Advocatur und das Notariat zusammen, weil ich von der Idee ausgehe, dass das mündliche Verfahren nur gedeihen kann durch ein enges Zusammenwirken der Advocatie und des Richterstandes, durch Parität der beiden Stände, welche nur von verschiedenen Seiten aus für den Rechtsschutz und die Durchsetzung des materiellen Rechtes wirken. Ich bin aber mit diesem Antrage in der Minorität geblieben, und der vorliegende Bericht incorporirt nur eine Gesetzesvorlage, welche die Regierung schon früher eingebracht hat, und welche lediglich mit der Reorganisation der Richteramtsprüfung und den Vorbereitungsdienst für das Richteramt sich beschäftigt.

Das sind auch zwei Gesichtspunkte, die ich Ihnen hier im allgemeinen nur andeuten möchte. Es handelt sich zunächst um die Ausbildung unseres richterlichen Nachwuchses in Civilsachen und in Strafsachen. Es ist in der letzten Zeit ein gewisser Gegensatz zwischen den Interessen der Strafjustiz und den Interessen der Civiljustiz behauptet worden, und speciell im Ausschusse ist der Vorwurf gemacht worden, dass wir einseitig von Erwägungen der Civiljustiz ausgegangen wären und die berechtigten Interessen der Strafjustiz übersehen hätten. Ich muss dem auf das entschiedenste widersprechen. Wir haben uns bei der Berathung und bei der Abänderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation die Strafjustiz gerade so gut vor Augen gehalten wie die Civiljustiz, und speciell der Vorbereitungsdienst ist construirt worden mit vollem Bewusstsein und voller Rücksichtnahme auf diese Wichtigkeit der Doppelthätigkeit des Richterstandes in Civilsachen und in Strafsachen. Aber alle diese Dinge würden eigentlich nur einen relativen Wert haben, wenn sie lediglich am Papiere blieben. Da muss ich aufrichtig gestehen und muss constatiren — es ist das eine Sache, die im Budget ihren Ausdruck findet — dass zum erstenmale bei diesem Gesetze von der Verwaltung versucht worden ist, die Einführung, die Kenntnis und die Anwendung eines neuen großen Gesetzes planmäßig vorzubereiten. Bis jetzt leiden wir und haben bei jedem größeren Werke daran gelitten, dass es fast Jahrzehnte lang gedauert

hat, bevor die Kenntnis der neuen Gesetze selbst in den Richterstand gedrungen ist, und dies ist eine Erfahrung, die bekanntlich bei Einführung des neuen Strafprocesses gemacht worden ist. Ich muss der Justizverwaltung in diesem Falle das Zeugnis ausstellen, dass sie davon abgesehen hat, das Gesetz einfach in die Welt setzen zu lassen und hinterher dafür zu sorgen, dass es verstanden werde, sondern dass parallel mit der legislativen Vorbereitung dieses Gesetzes auch eine administrative Vorbereitung gegangen ist; es drückt sich das durch eine hohe Post im Budget aus, die 300.000 fl. ausmacht, und die dem allein gewidmet ist, dass planmäßig in der ganzen österreichischen Reichshälfte das Jahr, welches uns von der Wirksamkeit des Gesetzes trennt, mit Cursen und Studien ausgefüllt werde, zu welchen Richter aller Kategorien planmäßig und nach einem gewissen Systeme herangezogen werden sollen. Das muss ich hier hervorheben, weil ich darin eine wesentliche Garantie für die richtige Handhabung des neuen Gesetzes erblicke und überhaupt für den Erfolg unserer zukünftigen Civilprocessordnung darin ein sehr günstiges Vorzeichen erblicken muss.

Ein dritter Gesichtspunkt, der in diesem Gesetze wesentlich hervortritt und sich in einer Reihe von Bestimmungen verkörpert, wäre eigentlich sehr interessant zu erörtern. Ich werde Sie aber nicht ausführlich damit behelligen, sondern will nur ganz im allgemeinen sagen, um was es sich handelt.

Die Jurisdictionsnorm, welche wir vor mehreren Jahren beschlossen haben, und die bereits Gesetzeskraft erlangt hat, hat eine vollständige Verschiebung der Competenz in Civilrechtsangelegenheiten mit sich gebracht, die sich kurz dahin charakterisiren läßt, dass die Gerichtshöfe erster Instanz eine ganz neue Stellung im Justizorganismus einnehmen. Sie werden gegenüber allen Urtheilen, welche von den Bezirksgerichten gefällt werden, Gerichtshöfe zweiter Instanz, eigentlich Obergerichte, und zwar in allen Sachen über 500 fl. und weil statistisch nachgewiesen worden ist, dass diese Angelegenheiten mehr als 90 Procent aller Sachen, die bei den Gerichten anhängig sind, ausmachen, so sind eigentlich die heutigen Gerichtshöfe erster Instanz, wenn Sie wollen, virtuell in Civilsachen Obergerichte geworden und judiciren nur in einem verhältnismäßig kleinen Theil der Agenden als Gerichtshöfe erster Instanz und die heutigen Oberlandesgerichte als zweite Instanz.

Die zweite wesentliche Verschiebung ist die, dass das Verfahren außer Streitsachen von den Gerichtshöfen erster Instanz ganz den Bezirksgerichten überantwortet worden ist. Es wäre ein sehr gefehlter Weg gewesen, wenn nicht in der Gerichtsorganisation dieser Verschiebung Rechnung getragen worden wäre. Das ist aber im vollen Umfange geschehen. Erstens ist schon bezüglich der Gerichtshöfe erster Instanz in den Vorsitzenden eine große Veränderung vor sich gegangen und die Herren, welche sich mit gerichtlichen Angelegenheiten und Justizangelegenheiten beschäftigen, werden wissen, dass beim mündlichen Verfahren, sowie es ja heute schon in Strafsachen der Fall ist, auf den Vorsitzenden, auf die Persönlichkeit des Vorsitzenden außerordentlich viel ankommt.

Die Gerichtshöfe erster Instanz in der Zukunft werden also theilweise, nämlich diejenigen, welche eine etwas größere Agende haben, mit Präsidenten schon in der fünften Rangsclasse besetzt sein und einen Vicepräsidenten haben, der heute im Range eines Oberlandesgerichtsrathes steht. Dadurch wird das ganze Niveau der Gerichtshöfe erster Instanz gehoben, eine administrative Voraussetzung, die nothwendig ist, wenn diese Gerichte ihren bedeutend schwierigeren und größeren Aufgaben entsprechen sollen.

Ganz dasselbe geschieht bei den Bezirksgerichten. Diese Bezirksgerichte sind ja heute schon zum Drittel besetzt mit Richtern, die im Range eines Landesgerichtsrathes stehen und dieses Drittel soll nach dem vorliegenden Gesetze noch erhöht werden und außerdem wird bei der großen Wichtigkeit, welche die Zuweisung des außerstreitigen Verfahrens in größeren Städten an die Bezirksgerichte hat, auch noch in diesem Gesetze die Verfügung getroffen — es ist das eine Sache, der wir uns vollkommen klar waren, als wir das Gesetz abänderten — dass auch in Städten neben dem Bezirksrichter noch Einzelnrichter sein sollen, welche in der achten Rangclasse sind, also den Rang von Rathssecretären haben. Auf diese Weise wird also conform und parallel der Erhöhung der Competenz und der Wichtigkeit dieser beiden Gerichtskategorien, nämlich der Gerichtshöfe erster Instanz und der Bezirksgerichte ihre Besetzung mit höher qualificirten Personen verfügt. Natürlich eine Sache tritt ein — und da gestehe ich und habe das schon bei Gelegenheit der Verhandlung gesagt — bin ich vielleicht mit dem ganzen Gange der Sache nicht vollkommen einverstanden. Die Oberlandesgerichte verlieren außerordentlich an ihrer Bedeutung. Ich will diese alte Frage und unseren alten Schmerz in dieser Hinsicht nicht erneuern, weil das eine abgemachte Sache ist, aber Thatsache ist es, dass die Oberlandesgerichte in ihrer Bedeutung wesentlich zurückgehen werden. Infolge dessen haben wir auch Übergangsbestimmungen getroffen, um diejenigen Oberlandesgerichtsräthe, welche infolge der neuen Civilprocessordnung werden bei den Oberlandesgerichten überflüssig werden, bei den Gerichtshöfen erster Instanz zu verwenden und das wird sehr heilsam sein. Sie werden von ihrer gewiegten Erfahrung aus vorgehen, sie sind jedenfalls die höher qualificirten und werden für die Einführung der Civilprocessordnung bei den Gerichtsbehörden erster Instanz gewiss das Beste bewirken.

Eine sehr wichtige Sache ist weiters die Einrichtung der Gerichtskanzleien. Unsere sogenannten

Hilfsämter, das ist etwas, was einer vollständigen Umgestaltung entgegen gehen muss, wenn es überhaupt möglich sein soll, dass wir das mündliche Verfahren einführen. Denn mit der heutigen — ich möchte fast sagen — „Wirtschaft" unserer Hilfsämter bei den Gerichten wäre daran gar nicht zu denken, das mündliche Verfahren einzurichten. Und da muss ich sagen, nach zwei Gesichtspunkten, die hier entscheidend sind, glaube ich das neue Gesetz dem hohen Hause mit voller Beruhigung empfehlen zu können. Es handelt sich zunächst im neuen Gesetze um gewisse, grundlegende Bestimmungen, welche eine Anpassung der neuen Manipulation in dem neuen Processe vorbereiten sollen, wobei vieles selbstverständlich dem Verordnungswege vorbehalten sein muss.

Wir haben auch hier uns nur beschränkt, gewisse Grundzüge zu geben, welche eben diese Anpassung der neuen Manipulationsvorschriften an die neuen Vorschriften des Processes vorbereiten sollen. Was aber auch hier parallel, wie beim Richterstande dringend nothwendig ist, ist die Hebung des Niveaus der Kanzleibeamten in mehrfacher Hinsicht.

Erstens einmal, was ihre Kenntnisse und Verlässlichkeit betrifft, aber auch was ihre materielle Stellung betrifft. Denn es ist ganz unmöglich, eine Arbeit zu verlangen, wie sie in Zukunft von Beamten oder selbst einem Hilfsbeamten der Gerichtskanzleien wird gefordert werden müssen, wenn ihre materielle Stellung nicht eine bessere ist, und da hat der Ausschuss vor allem nicht vergessen, auf die Stellung und die äußerst precäre Lage einer ganzen Reihe von dort verwendeten Existenzen — ich sage mit Absicht Existenzen — hinzuweisen, auf welche das hohe Haus öfter in Resolutionen Rücksicht genommen hat. Das sind die Diurnisten und es ist durch die Erklärungen, welche sowohl der Herr Finanzminister im Budgetausschusse als der Herr Justizminister im Justizausschusse abgegeben haben, wenigstens ein Punkt für diese Leute erreicht worden, nämlich die feste und bestimmte Zusage, dass für die Diurnisten, und zwar nicht nur der Justiz, sondern des gesammten Staatsdienstes, Altersversorgungscassen gegründet werden. Diese Personen, welche Diurnisten sind, können natürlich nicht in ein Pensionsnormale einbezogen werden, weil sie nicht wirkliche Angestellte sind, und es ist eine eigenthümliche Verkettung der Umstände, dass sie auch nicht wirkliche Angestellte werden können, weil das leidige sogenannte Militärbewerbergesetz, welches anderen nicht ganz abzuweisenden Rücksichten entspringt, ein Hindernis bildet. Es muss also für diese Personen neben dem Pensionsnormale für die Beamten eine andere Form der Altersversorgung gesucht werden und ich glaube mit gutem Gewissen behaupten zu können, dass diese Altersversorgung durch die Verhandlungen und Erklärungen der Regierung in dieser Hinsicht gesichert ist.

Ein ebenfalls nicht zu unterschätzender Punkt sind die Disciplinarvorschriften für die richterlichen Beamten. Da sind auch drei Punkte, über die wir uns klar waren und die Grundlage für den Aufbau der diesbezüglichen Bestimmungen waren, das ist erstens eine neue Abstufung der Disciplinarstrafen, denn bis jetzt haben wir daran gelitten, dass die Disciplinarstrafen so wenig und, was ihre Strenge betrifft, so auseinander gelegen sind, dass eigentlich eine gerechte Beurtheilung und gerechte Bestrafung, um die es sich unter Umständen handelt, nicht möglich war. Zweitens haben wir dafür gesorgt, dass unter allen Umständen die Disciplinarsenate in ganz unparteischer Weise zusammengesetzt werden und das richterliche Hilfspersonal hat vor allen anderen Staatsbeamten den Vorzug, dass seine Disciplinarcommissionen immer aus Richtern zusammengesetzt sind und endlich haben wir, glaube ich, alle Garantien vereinigt, welche das Verfahren zu einem unparteischen und in der Sache unanfechtbarem machen können. Diese Disciplinarvorschriften, die wir Ihnen vorlegen, werden aber vielleicht über den Rahmen dieses Gesetzes noch an Bedeutung gewinnen, wenn es sich darum handeln wird, auch für die anderen Verwaltungsbeamten und Staatsbeamten Disciplinarvorschriften zu erlassen — es liegt ein Gesetz vor, welches von sehr vielen Seiten und, wie ich glaube, nicht mit Unrecht kritisirt worden ist — und es werden die Bestimmungen, welche sich hier auf diese Personen beziehen, in mehr als einer Richtung vorbildlich sein und sie werden noch mehrfach citirt werden.

Wenn ich zuletzt einige Worte über die Übergangsbestimmungen sage, so ist es klar, dass eine so große Organisation nicht durchgeführt werden kann, ohne dass die Justizverwaltung bezüglich der Pensionirungen und Versetzungen für einige Zeit freie Hand behält. Es ist die Durchführung der Civilprocessordnung einfach unmöglich, wenn Sie der Regierung diese Vollmacht nicht geben würden, aber auch in diesem Punkt ehat der Ausschuss des Abgeordnetenhauses und die Commission des Herrenhauses sehr strenge und rigoros geprüft und wir haben die von der Regierung verlangte Vollmacht nach beiden Richtungen eingeschränkt.

Nach der Regierungsvorlage sollte der Regierung vier Jahre freie Hand gelassen werden, und zwar steht drei Jahre im Gesetze. Nachdem aber die Regierungsvorlage augenblicklich in Kraft treten sollte, so sind es im ganzen vier Jahre, während der Ausschuss eine bestimmt kalendarische Frist von zweieinhalb Jahren festgesetzt hat. Bezüglich der Pensionirungen hat die Regierung zwei Jahre verlangt. Wir haben geglaubt, dass sie mit anderthalb Jahren dasselbe Ziel erreichen werde. Im allgemeinen muss ich sagen, die Befürchtungen, wenn sie ausgesprochen worden sind — sie sind aber in richtiger Erkenntnis

der Dinge nicht laut geworden — die Befürchtungen, dass die Justizverwaltung von ihrer Vollmacht, Richter zu pensioniren einen großen Gebrauch machen würden, wären nicht begründet, denn vergessen Sie nicht, meine Herren, das ist eine Reform, die mit einer großen Vermehrung des Personales verbunden ist. So reich sind wir ja nicht an Richtern, und ich glaube, dass wir da der Versicherung des Herrn Justizministers glauben können, die er mehreremale in der Commission abgegeben hat, dass es ihm gar nicht einfällt, selbst alte Richter, die, wie wir sehr gut wissen, bei den einzelnen Gerichten die Stützen der Judicatur sind, zu pensioniren.

Ich glaube, dass die Befürchtungen in der Natur unserer ganzen Reform, die eine solche ist, dass wir mehr Richter brauchen, als wir überflüssig haben, nicht begründet sind. Es ist nicht bloß eine Zusammenstellung, die der Herr Präsident bezüglich der Tagesordnung gemacht hat, dass mit diesem Gesetze zusammen auch das Gesetz über das Gewerbegericht zur Verhandlung kommt.

Dieses Gesetz hängt eigentlich innig mit der ganz neuen Justizorganisation zusammen. Denn wir nehmen eine Reihe von Competenzangelegenheiten aus den allgemeinen Competenzvorschriften heraus und haben durch das vorliegende Gesetz in einer doppelten Hinsicht vorgesorgt. Es sollen nämlich in großen Städten an Stelle der ordentlichen Gerichte Gewerbegerichte treten, die aber auch vollkommen den Charakter der ordentlichen Gerichte haben und nur Specialgerichte sein werden.

Wir haben für das flache Land infolge dessen und im Zusammenhange damit die Verfügung getroffen, dass die Competenz der politischen Behörden für Streitigkeiten aus Lohnverhältnissen bezüglich der gewerblichen Arbeiter aufhören und den Gerichten zugewiesen werden soll.

Auch bezüglich dieses Gesetzes lassen Sie mich nur ein paar einleitende Worte sagen. Ich beschränke mich stricte auf die Sachen, die bezüglich dieses Gesetzes in der öffentlichen Discussion eine gewisse Rolle gespielt haben, und zwar hat man dem Gesetze vorgeworfen, es sei nicht obligatorisch, sondern rein facultativ. Das ist nicht richtig, §. 1 sagt ausdrücklich: „Gewerbegerichte in dem Sinne dieses Gesetzes sind zu errichten . . . . ," und §. 2 sagt in einem Absatze: „Sie sind überall dort zu errichten, wo die betheiligten Minister das Bedürfnis als vorhanden ansehen." Selbst wenn wir irgend eine andere Gerichtsorganisation machen würden, könnten wir in einem eigenen Gesetze nichts anderes machen.

Wir konnten die Organisation, welche in den Fünfziger-Jahren und im Jahre 1853 vor sich gegangen ist, aufnehmen: Die einzelnen Orte werden nicht bestimmt, das ist Sache des Budgets und der Erwägung von Fall zu Fall. Also facultativ ist das Gesetz nicht.

Es ist der Regierung im Gesetze ausdrücklich aufgetragen, überall dort, wo sie in Einvernahme mit den übrigen Ministerien findet, dass die Errichtung von Gewerbegerichten nothwendig sei, solche zu errichten. Freilich ein Stein des Anstoßes ist im §. 1. Für den kann ich nicht. Dafür müssen die Herren Autonomisten einstehen. Es ist nämlich im Gesetze die merkwürdige Bestimmung aufgenommen worden, dass die Errichtung solcher Gerichte von dem Gutachten der Landtage abhängig ist, und zwar ist das ein Rudiment aus dem früheren Gewerbegerichtsgesetze, wo das darin gestanden ist. Aber dort hat es einen Sinn gehabt, weil die früheren Gewerbegerichte rein facultativ waren, von denen man wieder an andere Gerichte appelliren konnte, während hier die ordentlichen Gerichte sind. Ich kann mich nur damit trösten, dass diese Gewerbegerichte den Weg machen werden, infolge dessen das Gutachten der Landtage kein Hindernis ist, im Gegentheil vielleicht eine gewisse Initiative des Landtages dahin führen wird, dass solche Gerichte errichtet werden.

Über den Charakter dieser Gerichte will ich Ihnen nicht viel sagen. Es sind Schöffengerichte und unterscheiden sich von den früheren Gewerbegerichten hauptsächlich dadurch, dass an ihrer Spitze ein ernannter Richter steht. Die Herren, welche sich mit diesen Angelegenheiten beschäftigten, wissen sehr gut, dass eigentlich ein Haupthindernis der Ausbreitung der bisherigen Gewerbegerichte, welche, wo sie in Activität sind, sich überall bewährt haben, das ist, dass man es zu einem Obmanne nicht habe bringen können, weil die Beisitzer aus einem anderen Stande waren, die Arbeitgeber und Arbeiter sich über die Person nicht einigen könnten, bei welchen immer gleich viel Menschen da waren und es nie zu einer Majorität gekommen ist.

Deswegen sind wir in der merkwürdigen Lage, dass beispielsweise in Reichenberg ein Gewerbegericht constituirt ist, das heißt auf Grund einer Verordnung, die, ich glaube vor circa 20 Jahren, erlassen ist, und es ist zu einer Constituirung nie gekommen, weil Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich nie auf einen Obmann haben einigen können.

Dem ist durch die heilsame Vorschrift vorgebeugt, dass ein gelehrter, von der Regierung ernannter Richter Vorsitzender ist.

Über das Verfahren will ich auch nichts sagen, es ist ziemlich einfach construirt und die einzige Änderung, die das Herrenhaus gemacht hat, ist, dass die Appellationssumme von 100 auf 50 fl. herabgesetzt worden ist. Das ist mit Rücksicht auf die Parallele mit dem Bagatellverfahren eine Bestimmung, die ich eigentlich nur billigne kann.

Nun, meine Herren, käme noch ein Punkt. Durch die Beschlüsse des Herrenhauses hat dieses Gesetz eine wesentliche Erweiterung bekommen, die ich für außerordentlich richtig und für einen großen Erfolg ansehe.

Das ist eben die bereits von mir erwähnte Übertragung der Gerichtsbarkeit über die gewerblichen Arbeiter in Lohnstreitigkeiten von den politischen Behörden an die Bezirksgerichte.

Nun muss ich aber doch zur Klarstellung der Intentionen des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses sagen, dass wir uns diese Frage auch vorgelegt haben. Wir waren uns auch schon klar, dass die Errichtung von Gewerbegerichten als ordentliche Gerichte in den großen Städten naturgemäß die Frage hervorrufen muss, was auf dem flachen Lande ist. Ich kann mich da auf meinen eigenen Bericht berufen, wo ich gesagt habe, dass es natürlich eine Frage ist, ob jetzt nicht bezüglich der gewerblichen Arbeiter auf dem Lande diese Competenzverschiebung eintreten soll. Dieser Anregung von Seite des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses hat nun die Commission des Herrenhauses in außerordentlich dankenswerter Weise Rechnung getragen und sie hat diese Übertragung der Competenz bezüglich der gewerblichen Arbeiter ausgesprochen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, muss ich weiter sagen: wir waren uns der verschiedenen Kategorien der Arbeiter sehr wohl bewusst, wir haben sehr wohl erwogen, ob es nicht möglich wäre, die Wohlthaten — ich glaube, es ist das eine große Wohlthat — der Übertragung der Competenz der Gerichte auch auf andere Arbeiter auszudehnen. Das sind die Dienstboten und die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Und die Bergarbeiter!)*

Ja, in dieser Hinsicht sind gewiss Schwierigkeiten vorhanden gewesen. Bezüglich der Dienstboten die Schwierigkeit der Competenz, weil da zwischen der Landtags- und Reichsrathscompetenz ein gewisser Unterschied besteht und bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen deswegen, weil sie keinen einheitlichen Charakter haben. Ein Theil derselben sind Taglöhner und haben eine gewisse Analogie mit den gewerblichen Arbeitern, die anderen haben mehr Dienstbotencharakter.

Das gilt hauptsächlich für die Alpenländer, und da wären wir nicht durchgekommen, ohne dass wir die grundlegenden Bestimmungen erst geschaffen hätten. Wir hätten für diese Competenzzuweisung erst eine legislative Grundlage schaffen müssen, und das wäre bei dieser Gelegenheit nicht möglich.

Was aber erreicht ist, ist ziemlich viel. Denn es ist ein Postulat der Rechtsgleichheit, dass die gewerblichen Arbeiter auf dem Lande geradeso wie in der Stadt werden von den Gerichten und nicht von den Bezirkshauptmannschaften judicirt werden.

Es ist der Rechtsschutz bei den Bezirksgerichten dadurch ihnen viel näher gerückt, denn Bezirksgerichte gibt es viel mehr als Bezirkshauptmannschaften. Wir hoffen, dass auch der Sinn für Gesetz und Recht sich bei den arbeitenden Classen mehr verbreiten wird, weil sie das Bewusstsein haben werden, dass eine Instanz über sie judicirt, für welche die Garantie der vollen Unabhängigkeit besteht. Das ist dasjenige, was ich bezüglich dieser zwei Gesetze zu sagen hätte, und ich bitte das hohe Haus beide Gesetze nach den Anträgen der gemeinsamen Commission anzunehmen. *(Beifall.)*

Präsident: Als Regierungsvertreter ist der Herr Sectionschef Dr. Klein im hohen Hause erschienen.

Ich eröffne die Debatte. Contra haben sich zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Herold und Dr. Kronawetter, pro die Herren Abgeordneten Dr. Schücker und Dr. Graf Piniński.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Herold.

Abgeordneter Dr. **Herold:** Vor allem sei es mir erlaubt, nur kurz die Erklärung abzugeben, dass wir in Consequenz unserer Haltung gegenüber der Civilprocessordnung auch diesmals vom staatsrechtlichen Standpunkte gegen das Gesetz votiren werden. Zu diesem allgemeinen Standpunkte kommt noch eine ganz specielle Erwägung, nämlich die, dass das Gesetz entweder total angenommen werden muss, wie es ist, oder in seiner Gänze abzulehnen ist.

Abgesehen von vielen sachlichen Einwendungen, die gegen verschiedene Bestimmungen des Gesetzes gemacht werden könnten, erscheint uns §. 41 in seiner Fassung unacceptabel, da, wie bekannt, durch die Verordnung des Ministers Grafen Schönborn bei dem Prager Oberlandesgerichte eine nationale Trennung im Senate bei Personal- und Disciplinarsachen durchgeführt worden ist, durch eine Verfügung, die wir vom Standpunkte der Einheit des Landes und der Gesetzgebung als gesetzlich nicht begründet betrachtet haben, und weil nach §. 41 des vorliegenden Entwurfes die bisherigen Bestimmungen über die Bildung ständiger Commissionen für Personalangelegenheiten unberührt bleiben sollen. Das ist im allgemeinen unser Standpunkt gegenüber diesem Gesetze.

Ich muss aber trotz dieser Haltung erklären, dass wir der ganzen Reform der Civiljustizgesetzgebung und auch diesem Gesetze nicht kühl gegenüberstehen, dass wir dasselbe als einen namhaften Fortschritt auf dem Gebiete unserer Justizverwaltung begrüßen und hoffen, dass bei einer den Tendenzen und idealen Grundlagen dieser Gesetzgebung entsprechenden Verwaltung es zum Segen der Bevölkerung und zur Erhöhung der Justizpflege dienen wird.

Durch Einführung des mündlichen Civilprocesses ist die Stellung des Richters eine mit Rücksicht auf die jetzigen Verhältnisse total andere geworden. Mir scheint es, dass der Richter, der sich bis jetzt in den Schranken des formalen Processes und in den

Bestimmungen des positiven Rechtes bewegte, der bei der ganzen Judicatur sich eigentlich nur in die Acten vertiefte, nach dem alten römischen Grundsatze quod non est in actis, non est in mundo, sich nach und nach dem wahren, frisch pulsirenden Leben der Bevölkerung entziehen musste. Je mehr dieses Leben andere Formen annimmt, je mehr die social-reformatorischen Strömungen überhaupt das ganze moderne Leben in andere Formen hineindrängen, desto weniger war es bei der Judicatur mit Rücksicht auf den formalen Process möglich, einen Einklang zu finden mit dem wirklichen thatsächlichen Leben. Deshalb haben wir immer die Einführung des mündlichen Civilprocesses verlangt, weil der Richter durch diesen mündlichen Civilprocess aus der engen Sphäre seiner Thätigkeit hervortritt, das Leben, wie es ist, zu erfassen gezwungen ist und die ganze Judicatur sich dann nothwendigerweise weniger im formalen Rechte als in der wahren, lebendigen Rechtsprechung bewegen wird.

Allein, ich sage auch, dass die Erreichung dieses idealen Zieles schwierig ist und dass sie in erster Reihe von der Person des Richters selbst abhängig gemacht ist.

Der Entwurf, wie er vorliegt, hat in verschiedener Richtung den Zweck verfolgt, die Fähigkeit des Richters, auf Grund des neuen Civilverfahrens eine wirkliche Rechtsprechung vollziehen zu können, zu erreichen, durch die Vorbereitungspraxis, durch die Prüfungen, durch die Curse bei den Gerichtshöfen und schließlich auch durch rechtswissenschaftliche Arbeiten, die den einzelnen Candidaten diesbezüglich vorgeschrieben werden. Es ist wohl richtig, dass alle diese Mittel, welche durch den vorliegenden Gesetzentwurf gegeben sind, zu diesem Zwecke führen können und wenigstens, wenn sie auch nicht das Ziel vollkommen erreichen, muss nach und nach die Vorbildung der einzelnen Richter und Richteramtscandidaten soweit sein, dass der Richter, wenn er fleißig seinem Berufe nachkommt, jedenfalls in der Lage sein wird, mehr oder weniger den Anforderungen, die an ihn gestellt werden, zu entsprechen.

Allein, ich glaube, die Cardinalforderung, die man an den Richter nach der neuen Civilprocessordnung stellen muss und die man schon nach der Strafprocessordnung zu stellen hatte, ist eine nach allen Richtungen hin vollständige Hebung des Bewusstseins des Richters als eines unabhängigen Organes nicht des Staates und der Verwaltung, sondern als eines unabhängigen Organes der Rechtsprechung, weil nur dann und unter diesen Bedingungen der Richter in der Lage ist, ein freies und offenes Auge für das gesammte Leben des Volkes, wie jetzt im gegebenen Momente auch in der Zukunft für die verschiedenen Richtungen und verschiedenen Ziele zu haben, weil dann der Richter frei von Strömungen, die die Verwaltung, auch manchmal die jeweiligen Regierungen verfolgen, nur einzig und allein die Rechtsprechung im Auge behalten kann und weil er dann auch in die Lage versetzt ist, unabhängig von der Bevölkerung selbst die Judicatur zu fällen.

Dass zu dieser Unabhängigkeit und — ich möchte sagen — zu dieser Hebung des Rechtsbewusstseins nicht nur die an und für sich anerkennenswerten Vorschriften über das Disciplinarverfahren, wie sie in dem Gesetze enthalten sind, nothwendig sind, dass dazu auch — ideal sind ja die Menschen nicht — die materielle Hebung des Richterstandes eine solche sein muss, dass der Richter, wenn er seinen Verpflichtungen nachkommt, auch eine solche Stellung, die das Amt von ihm verlangt, gegenüber der Bevölkerung einnehmen kann, dass dann auch die Beförderungsverhältnisse günstigere sein müssen, als sie bis jetzt gewesen sind und vielleicht auch in den nächsten Jahren sein werden, trotz der neuen Reorganisation — das ist ein Umstand, der eines weiteren Beweises nicht bedarf.

Ich glaube, auf keinem Gebiete des staatlichen Lebens ist mehr gesündigt worden, als auf dem Gebiete der Rechtspflege. Je größere Anforderungen man an den Richter, der unabhängig ist, stellt, desto weniger wurde für seine materielle Stellung und Selbständigkeit im öffentlichen Leben gesorgt, und wir müssen unseren Richterstand — und das sage ich als Mitglied der Opposition offen — trotz all der misslichen Verhältnisse, in denen er sich befindet, als Muster für die öffentliche Rechtsprechung aller Staaten, abgesehen von verschiedenen Angelegenheiten des Strafverfahrens und politischen Sachen, von denen ich noch sprechen will, hinstellen. Im großen und ganzen haben unsere Richter gezeigt, dass es ihnen thatsächlich um die unparteiische und objective Rechtsprechung in Civilangelegenheiten zu thun ist, und sie haben ihr schweres Los lange Jahre opferwillig getragen und erwarten bis jetzt eine bessere Zukunft. Allein, bei diesem Umstande ist es eben als eine Cardinalforderung zu betrachten, dass die staatsgrundgesetzlich sichergestellte Unabhängigkeit des Richters in jeder Beziehung gewahrt werde. Ich will vorläufig nicht auf die, ich möchte sagen, ungesetzlichen, ja gesetzwidrigen Einflüsse hinweisen, die hie und da auf den Richterstand ausgeübt worden sind oder ausgeübt werden können.

Allein, ich muss es doch als eine Förderung der Objectivität des Richters verlangen, dass insbesondere in einer Sphäre der richterlichen Thätigkeit selbst gesetzliche Beeinflussungen dieser Thätigkeit, die heute im ordentlichen Gesetzeswege vor sich gehen, nach und nach abgeschafft werden, und ich möchte die hohe Justizverwaltung bitten, diesem Umstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen, weil bei dem ja sehr lebendigen Nexus zwischen Civil- und Strafrichter dies unumgänglich nothwendig ist und auch durch die Stellung des Strafrichters, insbesondere des Unter-

suchungsrichters im Strafverfahren selbst gegenüber der Staatsanwaltschaft geboten erscheint. Es ist eine alte Klage, die insbesondere wir Advocaten sehr oft vorbringen müssen, weil wir in der Praxis die Einwirkung der Bestimmungen der Strafprocessordnung in ihrem wahren und grellen Lichte sehen.

Der Untersuchungsrichter ist ja eigentlich, und er soll es bei der Gleichstellung der Anklage und Vertheidigung auch sein, die unparteiische Person, welche die Untersuchung zu führen hat und den Zweck verfolgt, diejenigen Thatsachen und Beweismittel herbeizuschaffen, welche gegen den Beschuldigten oder für ihn sprechen.

Der Untersuchungsrichter soll das objective Material für die Strafverhandlung herbeischaffen. Wie ist es aber thatsächlich im großen und ganzen — ich sage es wieder offen, ohne Verschulden des Untersuchungsrichters?

Nach den bestehenden Bestimmungen der Strafprocessordnung ist trotz alledem der Staatsanwalt die Person, welche die ganze Untersuchung führt und leitet, er ist die Person, welche Anträge stellt bezüglich der Verhaftung, Vorführung u. s. w., wogegen dem Beschuldigten in dem Augenblicke, wo er noch nicht angeklagt, sondern nur verdächtigt oder beschuldigt ist, niemand darin zur Seite steht, wie und in welcher Richtung die ganze Verfolgung sich bewegt, und ihn unterstützt, die Gegenbeweise vorzubringen. Darin liegt ja die Hauptursache, warum der Staatsanwalt im Laufe der Voruntersuchung und der Vorerhebungen einen entscheidenden Einfluss auf die Voruntersuchung ausübt und warum ein Untersuchungsrichter willig oder unwillig in die Zwangslage gebracht ist, sich als nichts anderes zu betrachten, wie als ein Organ, das für die Staatsanwaltschaft Material sammelt, und deshalb halte ich es auch nicht für begründet, dass nach diesem Gesetzentwurfe bloß Adjuncten Untersuchungsrichter sein können, wogegen die Vorarbeiten beim Gerichtshofe erster Instanz in Civilrechtssachen nur der Rathssecretär hat.

Wenn der Untersuchungsrichter bloß Adjunct ist, der Staatsanwalt oder Staatsanwaltsubstitut aber in einer höheren Rangsclasse, so ist die Stellung des ersteren gegenüber der Staatsanwaltschaft eine subordinirte und es wäre gerade in diesem Momente, wo die einzelne Person des Richters der Staatsanwaltschaft gegenübersteht, nothwendig, dass diese Untersuchung von einer Person geleitet wird, welche wenn nicht höher, so doch in der gleichen Rangsclasse und Rangsstufe steht, wie der Staatsanwalt oder Staatsanwaltsubstitut.

Ich möchte Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister empfehlen, trotz dieser Bestimmung des Gesetzes, die ja nicht normativ ist, immer dahin zu trachten, dass die Voruntersuchungen in Händen von Richtern liegen, die höher stehen als die betreffenden Organe der Staatsanwaltschaft, um eben diese Unabhängigkeit nicht nur festzustellen, sondern auch zu kräftigen.

Die Untersuchungsrichter haben bis jetzt eigentlich durch gut geführte Untersuchungen nicht Carrière für den Strafrichter, sondern für den Staatsanwalt gemacht, und natürlicherweise lebten sie thatsächlich schon darin, dass sie, wenn sie ihre Sache gut führen, zum Staatsanwaltsubstituten avanciren werden.

Es ist ihre ganze Denkungsweise mehr eine inquisitorische nach dem Muster der Anklage gewesen, ohne dass sie in das Object der Untersuchung selbst hineingezwängt werden konnten. Ich glaube, dies, ganz allgemein gehalten, wäre nothwendig, dass auch in der Strafprocessordnung einestheils diesbezüglich ein Remedium geschaffen werde, und dass anderntheils bei den Strafgerichten erster Instanz als Untersuchungsrichter nur solche Beamte bestellt werden, welche Carrière zu Landesgerichtsräthen, zu Richtern und nicht Carrière zu Staatsanwälten machen wollen, und welche auch nicht in der Rangsclasse dem Staatsanwalte nachstehen.

Dadurch würde für die Untersuchung sehr viel geleistet werden.

Ich habe gesagt, dass dies mehr oder weniger eine gesetzliche Beeinflussung des Richterstandes ist. Ich will von den übrigen Beeinflussungen nicht sprechen. Wir haben ja leider die Erfahrung in der Strafjustiz, dass namentlich in dem Vorbereitungsverfahren verschiedene Beeinflussungen stattfinden, nicht nur vom Staatsanwalte, sondern auch von der Sicherheitsbehörde, von den politischen Behörden, und trotz der größten Objectivität, die man ja immer von den höheren Orten bekräftigen will und die man als Nothwendigkeit voraussetzt, geschieht dies doch tagtäglich.

Der Strafrichter steht ohne Schutz gegen diese Beeinflussungen von den politischen oder den Verwaltungs-, Polizei- und Sicherheitsorganen da, und weil der Strafrichter bei diesem Nexus zwischen Civil- und Strafjustiz eben leicht und gerade bei der jetzigen Organisation viel leichter berufen wird, wegen seiner Kenntnisse bei Leitungen von Verhandlungen und wegen der Möglichkeit, auch mündlich etwas zu promulgiren und zu führen, weil der Strafrichter auch jetzt in den Civildienst berufen wird, gerade deshalb ist es nothwendig, dass es als die erste Aufgabe seitens der Justizverwaltung aufgestellt wird, dass die Unabhängigkeit des Richters nach jeder Richtung hin und, ich möchte sogar sagen, manchmal selbst zum Schaden irgend einer Inquisition, die noch so berechtigt wäre, gewahrt werde. Es ist besser, wenn man an die Unabhängkeit des Richters glaubt; es ist kein so großes Unglück, wenn dessen Unabhängigkeit beibehalten wird, wenn auch dabei vielleicht manchmal die Eruirung irgend eines, der sich gegen das Strafgesetz vergangen hat, etwas langsamer vor sich geht oder nicht zum Ziele führt.

Was die weiteren Bestimmungen über die Hebung des Richterstandes anbelangt, so will ich nur auf zwei derselben hinweisen, die zu berühren mir nothwendig scheint, und bezüglich deren ich von Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister noch bindende Erklärungen verlangen möchte. Es ist das die Angelegenheit der Curse und Prüfungen für die Richteramtscandidaten, die bei den Gerichtshöfen geführt werden, und schließlich die Verpflichtung zur Leistung von rechtswissenschaftlichen Arbeiten. Wenn ich nicht irre, hat Seine Excellenz der Herr Justizminister darüber theilweise schon im Budgetausschusse eine Erklärung abgegeben, ich kann aber nicht umhin, doch Gewicht darauf zu legen — wir müssen das nicht nur vom allgemein rechtlich-nationalen, sondern auch vom sachlichen Standpunkte verlangen — dass diesbezüglich alle diese Vorbereitungen, wie man sie nennt, sowohl die Prüfung als auch die Curse wie auch die rechtswissenschaftlichen Arbeiten gleichwie in der deutschen so auch in der böhmischen Sprache im Lande abgelegt werden können.

Es ist wirklich keine übermäßige Forderung, wenn man verlangt, dass man einem Richteramtscandidaten, insbesondere wenn er eine wissenschaftliche Arbeit zu leisten hat, es nicht aufzwinge, über Nacht ein deutscher Rechtsgelehrter zu werden und eine deutsche wissenschaftliche Arbeit zu schreiben.

Ebensowenig können wir auch den jetzigen Zustand als correct betrachten, wornach die Richteramtsprüfung je nach der Wahl des Candidaten entweder in beiden Landessprachen oder bloß in der deutschen Sprache bei dem Oberlandesgerichte in Prag abgehalten wird. Auf diesem Wege kann man ja nicht zu dem angestrebten Ziele gelangen, dass die Beamten in beiden Sprachen judiciren können, denn, wenn es zulässig ist, die Qualification für den Richter in einer einzigen Sprache, und zwar nur in der deutschen Sprache zu erwerben, so ist natürlich dann die Möglichkeit immer schwerer und schwerer, dass die Beamten in beiden Sprachen judiciren, wie es ja die Verhältnisse in Böhmen mit Nothwendigkeit erheischen, und wie es auch thatsächlich ein Recht der böhmischen Bevölkerung ist.

Wenn ich schon die Sprachenfrage überhaupt hier nur per parenthesin berührt habe, so will ich noch darauf aufmerksam machen, dass es mir scheint, dass Schritt für Schritt die Gesetzgebung, die jetzt gemacht wird, die Schwierigkeiten der Sprachenfrage, wenn man sich nicht fortwährend auf einen — ich möchte sagen — anachronistischen Standpunkt stellt, insbesondere was die sogenannte innere Dienst- oder Amtssprache anbelangt, verringert und Tag für Tag den Boden für diese Streitigkeiten immer enger macht; denn durch die Einführung des mündlichen Verfahrens ist ja bei dem größten Theile der richterlichen Thätigkeit die Möglichkeit zur Abschaffung der seinerzeitigen deutschen sogenannten inneren Amtssprache gegeben.

Man kann sich doch mit Fug und Recht ein mündliches Verfahren nicht anders vorstellen, als in der Sprache der Parteien, denn man kann doch mit den Parteien mündlich nicht verfahren außer in der Sprache, in der sie selbst verfahren wollen. Es ist jetzt zum Beispiel auch bei den Gewerbegerichten, die jetzt eingeführt werden sollen, bei den sogenannten Schöffengerichten absolut nicht möglich, einzuhalten, dass dieselben in der Berathung und bei dem Urtheile die sogenannte deutsche innere Dienstsprache behalten.

Es wird ja durch die Theilnahme des Volkes an der Judicatur, durch die Unmittelbarkeit des Contactes zwischen dem Richter und den Parteien und durch diese Mündlichkeit des ganzen judiciellen Verfahrens an und für sich gegeben, dass dieser Anachronismus, der ja gar keine Bedeutung hat, weder für die Deutschen, noch für den Staat, nach und nach aufhöre, und ich finde dann wirklich nach Durchführung der Civilprocessordnung fast schon gar nichts, was ein Grund dafür wäre, die sogenannte deutsche innere Amtssprache beizubehalten.

Eine andere Institution, die mit dem Gesetze eingeführt wird, und die ich, offen gesagt, wenn sie gut organisirt wird, als eine sehr nützliche und sehr praktische betrachte, ist die Organisation der Gerichtskanzlei, wie schon der Herr Referent gesagt hat, die ich mir aber nur dann als praktisch wirkungsvoll vorstelle, wenn wirklich tüchtige Kanzleibeamte bestellt werden und wenn auch das Personale einer solchen Gerichtskanzlei so dotirt wird, um davon leben zu können, denn die Gerichtskanzlei jetzt, als die administrative Behörde des Gerichtes, muss ebenfalls unabhängig sein von dem Einflusse nicht nur von oben, sondern auch vom Einflusse des klingenden baren Geldes, und wenn diese Gerichtskanzlei nicht so organisirt wird, dass man wirklich Personen hat, die nicht nur von ihrer Stellung leben können, sondern auch so viel Unabhängigkeit und so viel Bildung haben, um gegenüber dem klingenden Gelde ihre Selbständigkeit zu behalten, so kann auch diese Organisation nicht sehr viel nützen.

Allein, ich muss an das anknüpfen, was schon der Herr Referent gesagt hat.

Wird weiterhin das sogenannte Militärversorgungsgesetz in seiner Wirksamkeit bestehen und wird es so consequent wie bis jetzt durchgeführt werden, dass vor allem zu derartigen Stellen nur ausgediente oder absolvirte Militärunterofficiere berufen werden sollen, dass sie den Vorrang haben, dann, meine Herren, sage ich offen, wird die Organisation der Gerichtskanzlei, wie sie im Gesetze vorgeschrieben wird, nicht erzielt werden und kann nicht erzielt werden.

Ja, meine Herren, die Gerichtskanzlei ist schon an und für sich beleuchtet von den Idealen des Richters, ein Theil der richterlichen Thätigkeit ist schon an diese Gerichtskanzlei übertragen. Ausgediente Militärs

haben für derartige Institutionen, die gerade im Volke und für das Volk sind, nicht die beste Qualification.

Man würde gerade unter den aufstrebenden Elementen, unter den Leuten, die ihre Studien nicht gänzlich absolviren können, heutzutage vielleicht Persönlichkeiten finden, die für dieses Amt außerordentlich taugen würden. Allein, so lange dieses Gesetz in dieser Unumschränktheit wie bis jetzt besteht, glaube ich, dass der Zweck, der mit der Gerichtsorganisation verfolgt wird, nicht erzielt werden kann.

Ich möchte doch Seine Excellenz bitten, vielleicht diesbezüglich in Verhandlungen mit dem Landesvertheidigungsminister und Kriegsminister einzutreten, dass dies nicht auf eine solche Art und Weise durchgeführt wird.

Es kann ja heute ein Hilfsbeamter, der vielleicht 30 Jahre Diurnist war, der die beste und ausgezeichnetste Qualification hat, der sich auf allen möglichen Gebieten bei dieser Thätigkeit erprobt hat, nicht Beamter werden, solange solche Competenten vorhanden sind, die früher beim Militär gedient haben.

Es wird auch aus den Beamtenkreisen darauf hingewiesen, dass das Verhältnis zwischen den Staatsanwaltschaften und den Gerichtshöfen jetzt eigentlich nicht klar genug gestellt ist, und ich glaube, dass dieses Verhältnis vielleicht noch einer weiteren Organisation bedürftig ist. Entweder wird es, wie bis jetzt, möglich sein, dass Staatsanwälte zu Präsidenten berufen werden können, trotzdem sie eigentlich den Civildienst nicht geleistet haben, oder es müsste eine Scheidung getroffen werden, die mir persönlich ja als das Beste erscheinen würde, weil ich nicht glaube, dass es immer das Beste ist, wenn man einen langjährigen Staatsanwalt zum Präsidenten des Strafgerichtes bestellt.

Denn die Menschen sind ja Träger ihrer eigenen Gewohnheiten und ihrer eigenen Arbeit, und ich habe schon viele Präsidenten gesehen, die beim Vorsitze selbst glaubten, sie üben noch das Amt des Staatsanwaltes. Ich will diese kurzen Bemerkungen hier nur vorbringen, weil ich mich auf verschiedene Fragen, die in dem Gesetze selbst enthalten sind und die vielleicht in dieser oder jener Rücksicht einer Abänderung bedürfen, nicht einlassen will, und zwar schon aus dem Grunde, weil mir das nicht zweckmäßig erscheint, da eine Specialdebatte über Abänderungsanträge nicht stattfindet.

Allein, ich glaube eines: Aus allen den Mängeln, die vielleicht noch da sein mögen, will ich ja niemand einen Vorwurf machen, denn, wenn man ein neues Gesetz schaffen muss für ganz neue und neuartige Verhältnisse, so kann man nie wissen, wie sich das Gesetz in der Praxis bewähren wird, ob nicht vielleicht noch Änderungen eintreten können.

Allein eines hängt von der obersten Justizverwaltung ab, die die oberste Aufsicht über die gesammte Justiz auch nach diesem Gesetze hat, eines gibt es, was in einem Gesetze ausgesprochen werden muss, was in der Hand der Justizverwaltung selbst liegt und was auch die sicherste Gewähr dafür ist, dass sowohl die neue Organisation des Richteramtes in der Bevölkerung Zufriedenheit erweckt und überall Zustimmung erreichen wird, und das ist der Geist, welcher in der Justizverwaltung selbst regieren wird, der Geist, welcher ermöglicht, dass der Richter sich vor Augen halt, dass er nicht Beamter der Regierung, nicht Beamter des Staates, wie ein politischer Beamte, sondern ein Diener des Rechtes ist, dass er weiß, dass seine höchste Aufgabe ist, dem Rechte und dem Volke zu dienen.

Diese beiden Intentionen, die dem Richter vor Augen schweben müssen, werden ihm auch die Möglichkeit verschaffen, seine subjective Ansicht über die verschiedenen Bethätigungen im öffentlichen, wirtschaftlichen, socialen Leben des Volkes in Einklang zu bringen mit dem Gesetze und das todte Wort der gesetzlichen Vorschriften, die ja zu anderen Zeiten, anderen Verhältnissen und unter anderen Bedingungen gegeben wurden, selbst ins Leben zu übertragen, damit er überall und unter jeder Bedingung nicht nur der Rechtsprechung, die objectiv vielleicht nach dem Gesetze die wahre wäre, sondern auch der subjectiven Meinung, die in der Bevölkerung selbst vorliegt, entspricht. Ich möchte damit gesagt haben, dass der Richter in den jetzigen Zeiten selbst die strengsten Bestimmungen des Gesetzes in Rücksicht zieht auf die Wohlfahrt, die sociale Reformthätigkeit und die Unterstützung alles desjenigen, was zur Schonung des Schwachen gegenüber dem Starken dient, während in diesem modernen, in diesem volklichen Geiste die Jurisprudenz gerade auf das Gebiet der öffentlichen Civilprocessordnung geführt wird; dann wird die Einführung des mündlichen Verfahrens, wo der Richter in constanter Verbindung mit dem Volke steht und ihm zur Pflicht gemacht wird, mit ihr in Contact zu bleiben, eine Wohlthat bilden und zur Hebung der österreichischen Justiz außerordentlich dienen.

In diesem Sinne möchte ich auch das Gesetz begrüßen und ich hoffe, dass Seine Excellenz, was den Geist des Gesetzes anbelangt, auch der Opposition diesmal ein Vergnügen machen wird. *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Schücker.

Abgeordneter Dr. **Schücker:** Hohes Haus! Die Justizreform ist ein Werk, von welchem jeder aus unserer Mitte wünscht, dass es für unsere Bevölkerung von segenbringender Wirkung sein möge. Ich wünsche nicht nur uns, sondern auch Seiner Excellenz dem Leiter der Justizverwaltung, dass ihm das Glück beschieden sein möge, dieses außerordentlich wichtige Justizreformwerk erfolgreich durchzuführen und eine

Vereinfachung, Verbilligung und Beschleunigung unseres ganzen Civiljustizverfahrens hiemit zu erzielen. Ich kann mich aber der Besorgnis nicht verschließen, dass die zur Durchführung eines so großen Reformwerkes erforderlichen tüchtigen und befähigten Organe und Kräfte, welche den Geist der Reform in sich aufnehmen und in deren Geiste an die ihnen gestellte Arbeit schreiten, in der verhältnismäßig kurzen Zeit nicht beschafft werden können.

Ich habe bereits wiederholt in diesem hohen Hause ausgesprochen, dass unserem Richterstande, ja, den Gerichtsbeamten im allgemeinen, daher nicht nur jenen, welche Recht zu sprechen haben, sondern auch jenen, welchen die Hilfsthätigkeit bei Gericht zugewiesen ist, die vollste Anerkennung gebürt. Unser Richterstand hat unter den schwierigsten Verhältnissen die ihm gestellte hohe Aufgabe in glänzendster Weise gelöst. *(Beifall.)* Wir haben zu unserem Richterstande das vollste Vertrauen und wissen auch, dass er in objectiver und gerechter Weise seines Amtes waltet.

Aber uns alle hat schon seit jeher der Wunsch erfüllt, dass dem wenig beneidenswerten Zustande, in welchem unser Richterstand sich befindet, ein Ende gemacht werde, und dass Maßregeln getroffen werden, welche nicht nur die materielle Stellung des Richters verbessern, sondern auch seine Dienstleistung wesentlich günstiger gestalten. Maßregeln müssen getroffen werden, welche es dem Richter möglich machen, sich lediglich mit der Judicatur zu befassen, und welche ihn von einer Menge von Arbeiten und Lasten freimachen, die ihn bis heute seinem eigentlichen Berufe entzogen haben. Was die Belastung des Richters in seinem Berufe anbetrifft, so glaube ich, dass wir uns den Vorwurf nicht ersparen können, dass man einfach die Thatsachen sich vollziehen ließ, und nicht abhelfend eingegriffen hat. Auch für die materielle Stellung unseres Richterstandes ist außerordentlich wenig geschehen. Diese Verhältnisse haben es mit sich gebracht, dass ich heute thatsächlich die Besorgnis aussprechen muss, ob es dem Leiter der Justizverwaltung möglich sein wird, für die Durchführung dieses Reformwerkes, welches, wie wiederholt erklärt worden ist, und jeder einsieht, der im Rechtsleben steht, thatsächlich eine Vermehrung des Richterpersonales zur Folge haben wird, auch die geeigneten Kräfte zu finden.

Ich habe mir bereits im Vorjahre die Besorgnis auszusprechen erlaubt, ob es möglich sein wird, die Civilprocessordnung thatsächlich am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit treten zu lassen. Bei aller Achtung vor dem Richterstande glaube ich das eine mit Recht constatiren zu können, dass unterlassen worden ist, rechtzeitig für einen entsprechenden Nachwuchs bei dem Richterstande Vorsorge zu treffen. Jahrelang ist unser Richterstand vernachlässigt worden, jahrelang sind die Avencementsverhältnisse unseres Richterstandes so schlecht gewesen, dass sich niemand entschließen konnte, sich dem Richterstande zuzuwenden. Menschen, die im Rechtsleben, in unseren ganzen Beamtenverhältnissen erfahren sind, haben eher abgerathen als zugerathen, sich zur Justiz zu wenden. Und doch wäre es bei einem so hohen Berufe, der mit so erhabenen Aufgaben betraut ist, wie der Richterstand, gerade am Platze, dass die Söhne der besten Familien sich diesem Stande widmen, und dass Angehörige jener Classen, die den größten moralischen Wert in sich haben, und die Gewähr dafür bieten, aus ihnen einen tüchtigen Richterstand heranzuziehen, sich diesem Stande widmen.

Ich muss es hier wiederholt aussprechen, dass speciell bei uns in Böhmen auf deutscher Seite seit längerer Zeit schon erkannt worden ist, dass die Zuwendung zum Richterstand derart wenig lohnend ist — nicht nur, was den Gehalt, sondern auch, was die Thätigkeit anbetrifft — dass sich mancher unseres Volksstammes hat abschrecken lassen, dem Richterstande sich zuzuwenden. Infolge dessen ist namentlich in Böhmen an deutschen Bewerbern ein großer Mangel entstanden. Ich hoffe, dass Seine Excellenz es sich wird angelegen sein lassen, dafür zu sorgen, wenn es auch vielleicht jetzt schon in letzter Stunde ist, einen derartigen Nachwuchs zu schaffen, und namentlich darauf Gewicht zu legen, dass für uns Deutsche in Böhmen ein entsprechender Nachwuchs an deutschen Richtern, dessen wir dringend bedürfen, geschaffen werde. Es ist Thatsache — und ich will diese Verhältnisse nur streifen, um keine Bitterkeit in diese Debatte zu tragen — dass bei den deutschen Gerichten in Böhmen eine Masse čechischer Beamten in Verwendung steht, welche der deutschen Sprache kaum mächtig sind. Das ist ein Zustand, der für uns ganz unerträglich ist. *(Sehr richtig!)*

Es ist gar keine Frage, dass durch die neuen Gesetze eine Entlastung des Richterstandes eintreten wird, und infolge dessen eine geringere Zahl von Richtern dasselbe leisten wird, was heute eine größere Zahl Richter bei einer unverkennbaren Überbürdung leisten muss. Allein wir verlangen, dass der Richterstand thatsächlich auch von Arbeit entlastet werde. Es kann unmöglich ein gesunder Zustand sein, wenn es bei der mangelhaften Besetzung unserer Gerichtshöfe vorkommt, dass zum Beispiel ein Landesgerichtsrath, der doch schon im vorgerückten Alter steht, von morgens 9 Uhr mit einer kurzen Mittagsunterbrechung bis in die späte Nachtzeit im Dienste thätig sein und an mehreren Strafverhandlungen theilnehmen, zuvor aber auch im Civilsenat thätig sein und Recht sprechen soll.

Meine Herren! Gerade die Civilprocessordnung mit ihrem mündlichen Verfahren setzt voraus die Schlagfertigkeit des Richters, ein klares und ungetrübtes Urtheil, was aber nur derjenige besitzen kann, dessen Geist entlastet und nicht mit fortwährender und unausgesetzter Arbeit belastet ist. Man muss dem Richter Zeit lassen, man darf ihn nicht überhasten, man darf

ihn nicht derart belasten, dass ihm selbst die nothwendige Zeit fehlt, für seinen Lebensbedarf zu sorgen, seinen Familienangelegenheiten nachzugehen und sich für seine eigentliche Berufsthätigkeit entsprechend vorzubereiten.

Meine Herren! Ich hoffe, dass in dieser Richtung eine Abhilfe getroffen und dass es möglich sein wird, durch Vermehrung der Richterstellen und durch Entlastung an Arbeit den Richter derart zu stellen, dass er befriedigt und ihm nicht nur die Möglichkeit geboten sein wird, den Anforderungen, welche das Leben an ihn stellt, sondern auch den Erfordernissen, betreffend seine wissenschaftliche Ausbildung, gerecht zu werden.

Was den vorgelegten Bericht anbetrifft, so möchte ich mir erlauben, nachdem es nicht gestattet ist, Anträge zu demselben zu stellen, und weil der ganze Bericht von dem modernen Geiste der Gesetzgebung durchdrungen ist und thatsächlich auf der Höhe der Zeit steht, nur einzelne Bestimmungen aus demselben herauszuheben. Es ist für unseren Richterstand ein außerordentlich kostbares Gut, das ihm staatsgrundgesetzlich in der Unversetzbarkeit und die Unabsetzbarkeit gewährleistet wurde. Es ist tief bedauerlich und für die Richter nachtheilig, wenn auch nur vorübergehend irgend eine Einschränkung oder Abänderung hierin vorgenommen wird.

Meine Herren! Bereits oft wurde verlangt, dass thatsächlich systemisirte Stellen nicht aus Ersparungsgründen, welche doch gewiss bei der Justiz nicht platzgreifen sollen, unbesetzt bleiben. Es kann absolut nicht angehen, solche Stellen mit Beamten zu besetzen, welche nach der in Verhandlung stehenden Gesetzesvorlage als Hilfsbeamte ohne systemisirte Stellen anzusehen sind, und auf diese Weise thatsächlich systemisirte Stellen Bewerbern, welche einen Anspruch und ein begründetes Recht darauf hätten, zu entziehen. Ich würde meinen, dass des Richterstandes allein nur ein Zustand würdig ist, in welchem sämmtliche Stellen systemisirt sind und diese systemisirten Stellen auch thatsächlich, entsprechend den bestehenden gerechten Ansprüchen, besetzt werden.

Ich will zugeben, dass es für die Zeit des Überganges nothwendig ist, dem Leiter der Justizverwaltung eine entsprechende Anzahl von Hilfsbeamten zur Verfügung zu stellen, die er bald da bald dort innerhalb eines bestimmten Oberlandesgerichtssprengels verwendet wie ein fliegendes Corps. Es kann aber nicht wünschenswert sein, wenn dieser Zustand dauernd bestehen bleibt und sich in der Weise vollzieht, dass hiebei willkürlich vorgegangen wird.

Es ist nicht wünschenswert, wenn eine Verwendung dieser Hilfsbeamten in der Weise erfolgt, dass mit denselben systemisirte Stellen thatsächlich besetzt werden. Der Ausschuss hat sich bereits veranlasst gesehen, eine Einschränkung diesfalls vorzunehmen und lediglich zuzulassen, dass die Justizverwaltung bei solchen Stellen an ein Maximum gebunden ist, welches mit dem sechsten Theil der betreffenden für einen bestimmten Dienstplatz systemisirten Stellen den vorhandenen Bedürfnissen gegenüber vollkommen ausreichend fixirt werde.

Meine Herren! Man sagt, durch diese Bestimmung, nicht für einzelne Dienstposten, sondern bloß für den Sprengel des Oberlandesgerichtes ernannt zu werden, sei nur eine Anzahl junger Beamter nämlich der Adjuncten getroffen. Ich bitte aber zu berücksichtigen, wie lange es dauert, ehe ein richterlicher Beamte — und ich fürchte, es wird da auch durch das neue Gesetz keine wesentliche Besserung eintreten — aus der Kategorie des Adjuncten herauskommt. Deshalb möchte ich bitten, in dieser Richtung die Erklärung abzugeben, dass die Justizverwaltung die Absicht hat, solche Stellen auf das geringste Ausmaß einzuschränken und dort eine Besetzung nicht vornehmen zu lassen, wo es thatsächlich um eine systemisirte Stelle sich handelt und Bewerber vorhanden sind, die auf diesen systemisirten Platz einen Anspruch haben.

Ich möchte auch ferner auf die Bestimmung der Gesetzesvorlage hinweisen, wonach dem Leiter der Justizverwaltung für die Übergangszeit das Recht eingeräumt ist, richterliche Beamte zu pensioniren oder zu versetzen. Es ist richtig, dass im Staatsgrundgesetze dem Leiter des Justizministeriums das Recht eingeräumt ist, bei einer Veränderung in der Gerichtsorganisation Richter an einen anderen Ort oder in den Ruhestand zu versetzen. Es ist auch ausgesprochen worden und es ist keine Frage, dass das vorliegende Gesetz thatsächlich eine Veränderung in der Gerichtsorganisation ist, dass daher dieses Befugnis des Herrn Justizministers in dem vorliegenden Falle gegeben ist. Allein es ist nothwendig, dass dieses Recht nur mit der größtmöglichsten Einschränkung zur Anwendung gelange. Es ist, glaube ich, nur eine Forderung der Gerechtigkeit, wenn verlangt wird, dass, wenn anlässlich der Organisationsänderung bei einem Beamten der Fall der Versetzung in den Ruhestand, ohne dass er selbst ein Verschulden hieran trägt, was ja vorkommen kann, eintritt, demselben der volle Gehalt als Ruhegenuss zuerkannt werde. Schließlich möchte ich mir noch im allgemeinen eine Bemerkung über die Besetzung der Richterstellen erlauben. Es heißt nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe im §. 19: „Bis zum Inkrafttreten neuer gesetzlicher Bestimmungen bleiben die Vorschriften des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81 (betreffend die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung aller Gerichtsbehörden) über die Besetzung erledigter Dienstplätze (§§. 13 bis 30) in Wirksamkeit.“ Ich hätte nun gewünscht, wenn möglich, das kaiserliche Patent vom 3. Mai 1853 einer gründlichen Abänderung zu unterziehen. Der heutige Zustand, wie die Richter um die Verleihung eines Dienstpostens ansuchen müssen, erscheint mir mit der Würde und dem Ansehen des

Gerichtes nicht vereinbarlich. Wie oft werden Klagen darüber laut, dass es schon dem Vorgesetzten eines richterlichen Beamten möglich ist, durch einseitige, oft durch kleinliche Umstände beeinflusste Qualification seinen Untergebenen bei der Bewerbung um einen Dienstposten zu schädigen.

Die vielfachen Gesuche mit einer Masse von Beilagen, die der betreffende Beamte, mit namhaften Stempelauslagen verbunden, einbringen muss, um den Dienstposten zu erlangen, die vielfachen Laufereien, die Inanspruchnahme von Protection, wozu ein Gerichtsbeamte in Böhmen kostspielige Reisen nach Prag und Wien unternehmen muss, um sich bei allen Vorgesetzten in der demüthigsten Weise vorzustellen und zu bitten, man möge ihm aus diesen oder jenen besonderen Gründen, die für ihn sprechen, den Dienstposten verleihen, alle diese im Herumlaufen, Antichambriren und Bitten um die Gunst der Vorgesetzten bestehenden Schritte scheinen mir des Richterstandes und der hohen Aufgabe desselben nicht würdig zu sein.

Man kann es aber niemandem verargen, dass er es thut, weil die bestehenden Verhältnisse hiezu zwingen. So sehr auch gewiss der Herr Leiter der Justizverwaltung bemüht sein wird, jedes Protectionswesen auszuschließen, so liegt es doch zu sehr in der menschlichen Natur, um die Gunst für die Verleihung einer Stelle anzusuchen und diese Gunst bei Verleihung von Dienstposten zu gewähren. Dieser Zustand der Bewerbung bleibt durch diese Gesetzesvorlage aufrecht erhalten, soll aber für die Zukunft nicht fortbestehen, sondern Seine Excellenz der Herr Justizminister möge es sich angelegen sein lassen, diesbezüglich eine Abänderung zu treffen. Hiebei soll auch möglichst darauf Rücksicht zu nehmen sein, dass die vielfachen Abstufungen, wie sie im Richterstande bezüglich der Dienstposten bestehen, möglichst beseitigt werden. Ich muss aufrichtig gestehen, mir ist ein Zustand, wie zum Beispiel in Bayern, wo Amtsrichter und Oberamtsrichter bestehen, die wohl im Gehalte steigen, jedoch in ihrer Stellung verbleiben, lieber, als diese vielfachen Abstufungen, welche bei uns bestehen, ohne dass ein von einem Posten zum andern avancirter Beamter in seiner Stellung und in seinem Gehalte eine wesentliche Änderung erfährt.

In Bayern fungiren alte Herren als Amtsrichter und Oberamtsrichter, die ein großes Ansehen in der Bevölkerung genießen, im Gehalte ansehnlich steigen, und welche, weil sie mit der Bevölkerung zusammengewachsen sind, ebenso wie unsere Bezirksrichter, ein ganz ausgezeichnetes Organ der Rechtsprechung sind. Gerade jetzt, wo das Verfahren außer Streitsachen zur Gänze den Bezirksgerichten zugewiesen wird, ist die Stellung des Bezirksrichters von großer Wichtigkeit. Der Bezirksrichter soll genau die Verhältnisse der Bevölkerung, unter welcher er lebt, kennen und soll dieser solange als möglich in dieser Stellung erhalten bleiben. Ich erlaube mir daher dem hohen Hause eine Resolution zu beantragen, dahin gehend *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage einzubringen, wodurch in Abänderung der Vorschriften des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, die Besetzung erledigter Dienstplätze bei den Gerichtsbehörden in einer der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit des Richterstandes volle Rechnung tragenden, jedoch die Nothwendigkeit einer Concursbewerbung möglichst einschränkenden Form zu erfolgen hätte."

Ich erlaube mir, das hohe Haus zu bitten, diese Resolution anzunehmen.

Ehe ich schließe, möchte ich aber noch auf etwas zurückkommen und eine Frage streifen, die von meinem sehr geehrten Herrn Vorredner berührt worden ist.

Ich kann mir thatsächlich in Böhmen eine erfolgreiche und zufriedenstellende Gerichtsorganisation nur denken, wenn dieselbe der nationalen Abgrenzung, wie sie in Böhmen besteht, Rechnung trägt und wenn darauf Rücksicht genommen wird, dass für deutsche Gerichte deutsche Beamte zu ernennen sind.

Ich möchte da sehr gebeten haben, dass an dem deutschen Senate, wie er beim böhmischen Oberlandesgerichte besteht, nicht gerüttelt werde, dass dessen Bestand anerkannt und dafür Sorge getragen werde, dass sein rein deutscher Charakter gewahrt bleibe. Nur jene Bewerber mögen für denselben berücksichtigt werden, welche nur der deutschen Sprache mächtig sind, denen die Kenntnis der čechischen Sprache mangelt, damit den rein deutschen Richterbeamten das Avancement in die höhere Instanz in Böhmen nicht abgeschnitten werde. Ich möchte die Aufmerksamkeit Seiner Excellenz darauf richten, dass er den rein deutschen Charakter dieses Senates auch für die Zukunft erhalte. Ich begrüße, um zum Schlusse zu kommen, den gemeinsamen Bericht der Commission mit Freude, als großen Fortschritt unserer Civiljustiz und hoffe, dass das Gesetz thatsächlich für unsere Bevölkerung von großer segensreicher Wirkung sein wird. Ich werde daher für die Annahme dieser Gesetze stimmen. *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Dr. Schücker unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Justizminister.

Justizminister Graf **Gleispach:** Hohes Haus! Wir stehen am Schlusse der Reform der Civilprocessgesetzgebung, und in dem Gesetzentwurfe über die Organisation der Gerichte, welcher Ihnen jetzt vorliegt,

handelt es sich darum, den Rahmen zu schaffen, ich möchte sagen, das geistige Haus zu bauen, in dem sich diese neue Civilprocessgesetzgebung bewegen soll.

Die Vorbedingungen, welche dafür erforderlich sind, wurden in der Debatte, die eben stattgefunden hat, mehrfach beleuchtet und die Justizverwaltung hat sich Mühe gegeben, diese Vorbedingungen für die Zukunft möglichst günstig zu gestalten.

Es handelt sich in erster Linie darum, das nöthige Beamten- und Richterpersonal zu gewinnen und dies wird namentlich durch eine bedeutende Verbesserung in den Diätenclassen und in den Avancementsverhältnissen erstrebt. Die in dieser Richtung geplanten ausgreifenden Maßregeln werden hoffentlich in Verbindung mit der Entlastung des Richters durch die Gerichtskanzlei imstande sein, der Justizverwaltung jenes Personale zu sichern, das erforderlich sein wird, um der neuen Civilprocessgesetzgebung numerisch und zusammengenommen mit den Einrichtungen zur besseren Ausbildung des richterlichen Nachwuchses auch geistig zu entsprechen.

In letzterer Beziehung danke ich den Herrn Rednern, welche dem österreichischen Richterstande mit Recht heute die volle Anerkennung ausgesprochen haben für seine unabhängige Haltung in der Judicatur, und welche gleichfalls mit Recht dem Richterstande in Österreich die Qualität zugesprochen haben, auch den Anforderungen, welche die neue Civilprocessgesetzgebung an ihn stellen wird, voll und ganz gerecht zu werden.

Ich kann constatiren, dass sich schon heute ein frischer, reger Geist im Richterstande geltend macht, dass gelernt, discutirt, debattirt wird, dass praktische Fälle vorgenommen, dass in aller und jeder Weise gearbeitet und versucht wird, in den Geist der neuen Gesetze einzudringen, um auf diese Art gerüstet den 1. Jänner des Jahres 1898 zu erwarten.

Diese Bemühungen des Richterstandes werden durch eine erfreuliche Thätigkeit auf wissenschaftlichem und literarischem Gebiete unterstützt, die schon bis heute äußerst verdienstvolle Arbeiten in der Literatur zutage gefördert hat, welche geeignet sind, jene Studien und Bestrebungen wirksam zu fördern.

Es ist noch ein volles Jahr, welches zu dieser Arbeit dem Richterstande gegeben ist und ich bin der festen Überzeugung, dass dieses Jahr auch benützt werden wird und genügt, um denjenigen richterlichen Beamten, welcher ernstlich will, mit jenem Wissen und jener Vorbereitung zu versehen, welche er in Hinkunft braucht, um seines Amtes zu walten.

Wem dieser ernste Wille fehlt, dem wird auch eine Verlängerung der Frist nichts nützen und ich werde daher, wenn ich auf diesem Platze stehe und nicht Ereignisse von, ich möchte fast sagen, europäischer Bedeutung überhaupt Reformen im großen Stil unmöglich machen, auch ganz bestimmt mit 1. Jänner 1898 die neuen Civilprocessgesetze in Österreich durchführen. *(Lebhafter Beifall).*

Gestatten Sie mir, dass ich das mit dieser Bestimmtheit hier ausspreche, weil ich — ich will es ununtersucht lassen, ob böswilligen oder schwachmüthigen — Gerüchten entgegentreten will, welche immer wieder in die Öffentlichkeit zu bringen versuchen, sogar auf Personen, die mir angeblich nahe stehen sollen, zurückgeführt werden und dahin lauten, dass die ernstliche Absicht bestehe, die Einführung der neuen Civilprocessgesetze hinauszuschieben. Diese Absicht besteht nicht nur nicht, sie hat wenigstens in meinem Kopfe — und solange ich auf diesem Platze stehe, glaube ich, dass das die Hauptsache ist — nicht einen Augenblick bestanden. *(Lebhafter Beifall).*

Ich fühle mich verpflichtet, das hier so bestimmt als möglich zu erklären, um allfälligem Saumsal und Unfleiß und der gewiss menschlichen und verzeihlichen Tendenz, Arbeiten auf einen späteren Zeitpunkt hinauszuschieben, vorzubeugen: es soll — verzeihen Sie den vulgären Ausdruck — späterhin keine Ausrede möglich sein.

Der geehrte Abgeordnete Dr. Schücker besorgt, dass der nöthige Zuwachs an Gerichtspersonal zum angegebenen Zeitpunkte nicht vorhanden sein wird.

Ich theile wenigstens in dem Umfange, wie er sie hegt, diese Besorgnis nicht. Es sind diesfalls von der Justizverwaltung Erhebungen eingeleitet worden und es ist Material nicht nur an Auscultanten da, sondern es wird auch aus der Notariatsbranche und dem Advokatenberufe, sowie aus anderen juridischen Berufen ein hinreichender Zuwachs der Justiz angekündigt. Nur möchte ich ihm zu erwägen geben, dass die Calamität unter allen Umständen bestehen wird, auch wenn man den Termin für die Einführung hinausschieben würde, weil man die hauptsächlichsten Bedingungen, um die Justizcarrière zu einer wünschenswerthen zu machen: Vermehrung der höheren Stellen und rascheres Avancement, erst mit dem Insleben treten der neuen Gesetze schaffen kann, und also deren Zugkraft nothwendigerweise auch nur dann eintreten wird, wenn die neuen Gesetze ins Leben treten und gleichzeitig mit allen diesen Zugmitteln ihre Kraft ausüben werden. Die Justizverwaltung glaubt nun diese Bedingungen im vollen Umfange geschaffen zu haben.

Die Gesetze, wie sie hier vorliegen, sichern dem Richter im selben Momente, wo er als Einzelrichter oder als Mitglied eines Senates fungirt, die volle staatsgrundgesetzliche richterliche Unabhängigkeit.

Die Organisirungsvorschläge, betreffs deren ich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf meine Mittheilungen im Budgetausschusse hinweise, sichern dem richterlichen Beamten eine rasche Carrière mit einem wenigstens den bürgerlichen Verhältnissen entsprechenden Einkommen. Wenn schließlich ein absol-

virter Jurist nach durchschnittlich einem halben Jahre auf ein Adjutum, nach drei Jahren auf eine Adjunctenstelle und in weiteren drei bis vier Jahren auf eine Secretärsstelle, beziehungsweise Bezirksrichterstelle rechnen kann, und er dann weiter mit Bestimmtheit erwarten darf, dass er, falls er seine Schuldigkeit thut, mit 20 Dienstjahren eine Rathsstelle erreicht, sei es in seiner Stellung als Bezirksrichter, was oft aus Familienverhältnissen abgelehnt wird, sei es als Landesgerichtsrath, dann glaube ich, ist so ziemlich erreicht, was man billigerweise von einem Avancement erwarten und wünschen kann.

Für die weitere Carrière ist ein Zeitraum von ungefähr 20 Jahren offen, und es besteht kaum ein Zweifel, dass dann dem Talente und der Arbeitslust ein weites Feld für das Avancement in die höheren Richterposten übrigbleibt.

Was der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Schücker weiter über die Eintheilung der Rangsclassen, sowie über die Stellung der richterlichen Beamten vorgebracht hat, ist mir gewiss sympathisch und ich möchte sagen, es wohnt diesem ein idealer Gedanke inne. Es passt aber nicht eigentlich in den Rahmen des gegenwärtigen Gesetzes hinein, da wir nicht die Absicht haben, eine Dienstpragmatik zu schaffen, sondern lediglich ein Gesetz über die Verfassung der Gerichte schaffen.

Wenn ich auf das übergehe, was der geehrte Abgeordnete Dr. Herold vorgebracht hat, so danke ich auch ihm, dass er von seinem Standpunkte ebenso die Unabhängigkeit und Thätigkeit des Richterstandes anerkannt hat, kann aber dem nicht ganz beipflichten, was er betreffend die Stellung des Untersuchungsrichters zum Staatsanwalte vorgebracht hat, nachdem dabei nicht übersehen werden darf, dass dem Untersuchungsrichter nichts Weiteres obliegt, als das vorbereitende Verfahren durchzuführen und das Material für die Hauptverhandlung zu sammeln.

Nach dem Geiste und den Zielen der Strafprocessordnung liegt in der Hauptverhandlung vor dem Schwur- oder Erkenntnisgerichte nicht nur der Schwerpunkt, sondern die einzige wirklich ernstliche Strafamtshandlung. Ich glaube auch, bemerken zu sollen, dass in den Rangverhältnissen zwischen Civil- und Strafsachen kein Unterschied besteht, weil verschiedene vorbereitende Handlungen im Civilverfahren ebenso durch einen Adjuncten besorgt werden können, wie im Strafverfahren. Die abhängige Stellung eines Untersuchungsrichters von politischen, polizeilichen oder sonstigen Organen war ich wahrzunehmen nie in der Lage.

Ich war selbst staatsanwaltschaftlicher Beamter, ich war vielfach strafrechtlich thätig, und mir ist es in meiner Praxis nie vorgekommen, dass politische oder polizeiliche Behörden es unternommen hätten, auf das Untersuchungsverfahren irgendwie einen maßgebenden Einfluss auszuüben. Dass dies der Staatsanwalt thut, ist nicht nur selbstverständlich, es ist ja seine Pflicht, er ist dominus litis. Ohne Anklage keine Strafe. Er muss verfolgen, er muss die Hauptverhandlung provociren, aber dann im selben Momente das volle Feld der Vertheidigung preisgeben, wo dann der Staatsanwalt und der Vertheidiger vollkommen gleiche Rechte haben. Ich will ja diese Anregungen sehr gerne zur Kenntnis nehmen und bin auch vollkommen bereit, wo ich derlei Wahrnehmungen, wie sie hier angedeutet werden, mache, denselben entgegenzutreten. Erfahrungen stehen mir aber diesfalls keine zu Gebote.

Der Herr Abgeordnete Dr. Herold trägt mir ein etwas ungleiches Geschäft an. Er hat kategorisch erklärt, dass er gegen das Gesetz stimmen werde, verlangt aber von mir bindende Erklärungen. *(Heiterkeit.)* Ich bin trotzdem bereit, in dieses Geschäft einzugehen, und erkläre es als etwas Selbstverständliches, wie ich es schon im Budgetausschusse gethan habe, dass bei wissenschaftlichen und Clausurarbeiten von einem Candidaten nicht verlangt werden kann, dass er diese in einer anderen Sprache liefert, als in der ihm geläufigen. Wenn ihm schon die Wahl gelassen wird, die Prüfung überhaupt eventuell in zwei Sprachen abzulegen, so kann man ihn doch unmöglich zwingen, eine schriftliche Arbeit in einer bestimmten Sprache abzulegen; die Wahlfreiheit scheint mir diesfalls außer jedem Zweifel zu stehen. Damit glaube ich den Bemerkungen des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Herold entsprochen zu haben.

Was die Gewerbegerichte betrifft, so sind dieselben aus einem Initiativantrage des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Baernreither hervorgegangen, und die Regierung hat diesen Initiativantrag vom ersten Anfang an sympathisch begrüßt, an der Ausgestaltung dieses Gesetzes in den Ausschüssen theilgenommen, und ebenso, wie der Herr Referent und Antragsteller an Sie die Bitte richtet, ersuche auch ich namens der Regierung das hohe Haus, auch diesem Gesetzentwurfe Ihre Zustimmung zu geben.

Zum Schlusse glaube ich einer Ehrenpflicht der Regierung genüge zu thun, indem ich hier öffentlich dem heutigen Berichterstatter den wärmsten und verbindlichsten Dank ausspreche. Herr Dr. Baernreither hat mit seiner ganzen Kraft, mit seinem reichen Wissen und seiner großen Erfahrung und mit aufopferndem Fleiße sich in den Dienst der Civilprocessreform gestellt. *(Bravo!)* Er war Berichterstatter bei der Civilprocessordnung und bei der Executionsordnung, und er hat ebenso bei Bearbeitung dieses letzten vorliegenden Gesetzes wesentlich — ich sage es offen — zu dessen Verbesserung und Klarstellung beigetragen. Die Justizverwaltung und ich glaube mit ihr das hohe Haus ist diesem wirklich unermüdlichen und in so ausgezeichneter Weise thätigen Referenten zum wärmsten Danke verpflichtet. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Es gelangt nun zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um über den Gesetzentwurf, welcher die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse behandelt, zu sprechen. Ich kann auch bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, mein Bedauern über die Art und Weise auszusprechen, in der die Behandlung der Reform des Civilprocesses und der damit zusammenhängenden Gesetze in diesem hohen Hause hat vor sich gehen müssen.

Man hat in Betreff der Behandlung aller diesbezüglichen Vorlagen das Haus seiner sämmtlichen verfassungsmäßigen Rechte beraubt: es mussten circa 2000 Paragraphe in Bausch und Bogen hier im Plenum des hohen Hauses behandelt werden: Verbesserungen im Detail hier im Hause durch Anträge herbeizuführen, wurde uns geradezu unmöglich gemacht.

Ein paar Herren, welche die führende Rolle in den Ausschüssen übernahmen, haben so gethan, als verständen sie alles ganz allein und ihre übrigen Collegen im hohen Hause seien gar nicht berufen, eine der ihrigen gleichberechtigte Meinung in diesen Sachen abzugeben. Es sind die Vorlagen des Ausschusses hier im Plenum nur in Nachtsitzungen, in denen das hohe Haus ohnehin immer viel schwächer besucht ist, als bei Tagsitzungen, in Anwesenheit von kaum 20 bis 30 Mitgliedern, trotz der hohen Wichtigkeit, welche diese Gesetzentwürfe für die gesammte Bevölkerung haben, behandelt worden.

Aber als dann bei der Abstimmung das Gesetz angenommen wurde, hat das hohe Haus mit frenetischem Jubel und Beifallsklatschen sich beglückwünscht über die gründliche Art, in welcher es 2000 Paragraphen *(Abgeordneter Dr. Baernreither: Es sind nur 1600!)* oder, wenn der Herr Referent will, 1600 hier gründlich durchgearbeitet, behandelt und erledigt hat. *(Abgeordneter Dr. Ritter v. Demel: Sonst wäre das Gesetz ja gar nicht zustande gekommen!)*

Es wird mir zugerufen, das Gesetz wäre sonst gar nicht zustande gekommen; die Art und Weise, wie man heuer im deutschen Parlamente das bürgerliche Gesetzbuch durchgebracht hat, ohne die Rechte des Parlamentes zu verkümmern, ist ein Beweis, dass es nicht nöthig gewesen wäre, in Österreich mit Verkümmerung der Rechte des hohen Hauses diese Gesetzentwürfe durchzupeitschen.

Ich verkenne übrigens nicht, dass die zwei vorliegenden Gesetzentwürfe über die Gerichtsorganisation und über die Gewerbegerichte einen nicht unbedeutenden Fortschritt gegenüber dem bieten, was derzeit über die Materien, welche sie behandeln, bei uns rechtens ist, daher ich, da es nicht möglich ist, im Detail Verbesserungsanträge zu stellen, abwägend, was schlechter und was besser ist, in der Einsicht, dass das Bessere im Inhalte dieser Gesetzentwürfe doch überwiegt, sowohl für das eine als für das andere Gesetz trotz seiner Mängel stimmen werde.

Ich übergehe also zu dem Gesetze, betreffend die Gewerbegerichte. Der Herr Referent hat bemerkt, dieses Gesetz stünde in nothwendigem und untrennbarem Zusammenhange mit dem Gesetze über die Gerichtsorganisation, so dass in einer und derselben Debatte beide Materien behandelt werden müssen, eine Anschauung, die auch der Herr Präsident theilt, der über beide Gesetzentwürfe nur eine einzige Debatte zuließ; aber wie die Gewerbegerichte in unzertrennbarem Zusammenhange mit der Gerichtsorganisation stehen, das vermag ich bei meiner geringen Einsicht in derlei Dingen freilich trotz der erläuternden Bemerkungen des Herrn Referenten nicht zu begreifen, und ich hätte daher geglaubt, wenn man schon unsere Berechtigung zur Behandlung einer so wichtigen Materie, wie es die Reform des Civilprocesses ist, so bedeutend verkürzt, wie dies durch das sogenannte Berathungsgesetz geschehen ist, so hätte man doch wenigstens über jeden dieser beiden heute vorliegenden Gesetzentwürfe eine besondere Generaldebatte zulassen können.

Der Herr Referent hat gesagt, es sei dem Gesetze über die Einführung von Gewerbegerichten der Vorwurf gemacht worden, dass durch dasselbe Gewerbegerichte nur facultativ und nicht obligatorisch eingeführt werden, dieser Vorwurf aber sei unbegründet; er hat das durch Berufung auf §. 2 dieses Gesetzes beweisen wollen; es scheint mir aber, dass ihm die Entkräftung dieses Vorwurfes nicht gelungen ist, denn dieser §. 2 sagt nur, dass an jenen Orten, wo jetzt schon Gewerbegerichte auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, errichtet wurden, zugleich mit Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes neue, auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes errichtete Gewerbegerichte in Thätigkeit zu treten haben.

Das gilt also nur dort, wo jetzt schon solche Gewerbegerichte bestehen, und das ist derzeit nur an vier Orten, nämlich in Wien, Brünn, Reichenberg und Bielitz der Fall; es wurde übrigens von ihm schon gesagt, dass in Reichenberg die Errichtung eines Gewerbegerichtes eigentlich nur auf dem Papiere geblieben ist, und dass factisch wegen des Mangels der Einigung über den Präsidenten dort ein Gewerbegericht noch nicht zu fungiren in die Lage gekommen ist. Die Gewerbegerichte haben also obligatorisch nach dem §. 2 des Gesetzes nur an diesen vier von mir genannten Orten zu bestehen, für alle anderen Orte des Reiches ist deren Einführung facultativ, da können sie errichtet werden oder auch nicht. Es hat

zwar der Herr Referent gesagt, die Frage, ob ein Gericht zu errichten ist oder nicht, sei immer Sache der Executive, der Ausführung und Durchführung. Ja, bei den Gewerbegerichten verhält sich die Sache doch ganz anders. Das gesammte Netz der Monarchie muss mit den ordentlichen Gerichten umsponnen werden, so dass ein Sprengel an den andern angrenzt und daher die Judicatur in dem ganzen Gebiete des Reiches bei den Gerichten, seien es Bezirks- oder Landesgerichte, je nach der Competenz, gefunden werden kann, das heißt, das ist bloß von dem Willen und Ermessen des Justizministeriums abhängig. Eine solche Macht hat das Justizministerium bezüglich der Creirung anderer Gerichte nicht.

Wäre die Einführung der Gewerbegerichte so obligatorisch, wie es die anderer Gerichte ist, so müssten auch diese Art von Volksgerichten oder Schöffengerichten in einer solchen Anzahl organisirt werden, dass sie rücksichtlich der denselben zugewiesenen Competenzen einem jeden Staatsbürger so zugänglich wären, wie es die anderen Gerichte sind, es müsste über das ganze Gebiet der hier vertretenen Länder ein zusammenhängendes Netz von Gewerbegerichtssprengeln gezogen werden, so dass dort, wo der Sprengel des einen Gerichtes aufhört, der des anderen anfängt. Auf diese Weise eingeführte Gerichte sind obligatorische und nicht facultative.

Nach diesem Gesetze wird eine bedeutende Rechtsungleichheit zwischen der Bevölkerung der größeren Industriecentren und der ganzen übrigen Bevölkerung geschaffen. Die Bevölkerung der größeren Industriecentren, also jener vier genannten Städte, hat folgende Vortheile:

1. Über ihre gewerblichen Angelegenheiten wird in Streitfällen von einem Collegium entschieden, während außer den Sprengeln dieser vier Gerichte die Judicatur den Bezirksgerichten zusteht und nur von einem Einzelrichter geübt wird.

2. Die Richter selbst, die bei den Gewerbegerichten entscheiden, sind Leute, die unmittelbar in den gegebenen thatsächlichen Verhältnissen der Streittheile mit leben und sich bewegen, und daher in der vollen Kenntnis aller thatsächlich entscheidenden Umstände schon durch ihren ganzen Lebensberuf stehen und die daher gerade in diesen Lebensverhältnissen eine praktische Erfahrung haben, welche dem Einzelrichter abgeht.

Und es ist mir nicht gleichgiltig, ob über meine Angelegenheit von einem Einzelrichter oder von einem Collegium judicirt wird und ob derjenige, der judicirt, vermöge seines Lebensberufes und seiner Lebensbeschäftigung in derselben Thätigkeit steht oder nicht, in der ich selbst stehe.

Die Gewerbegerichte, diese Volksgerichte, haben diesen entschiedenen Vortheil gegenüber den Berufsgerichten, und dieser Vortheil kommt nur einer ganz geringen Anzahl von Staatsbürgern zu, die eben in den vier genannten Orten wohnen, wo jetzt Gewerbegerichte bestehen. Für alle übrigen Orte der Monarchie hängt es von einer Masse von Umständen und zu allerletzt von dem vollkommen freien Ermessen des Justizministeriums ab, ob für sie solche Gewerbegerichte wieder geschaffen werden oder nicht. Es hat schon der Herr Referent mit Recht bedauert, dass sogar das Gutachten der Landtage über die Frage eingeholt werden soll, ob an irgend einem Orte ein Gewerbegericht errichtet werden soll, was ganz überflüssig und zwecklos ist.

Es gibt aber auch noch andere im §. 2 genannte Corporationen, deren Mitglieder sich über die Einführung von Gewerbegerichten zu äußern berufen sind, und die sich gegen deren Einführung nicht selten sträuben werden, zum Beispiel Bezirks- und Gemeindevertretungen, Handels- und Gewerbekammern; die Gewerbeinspectoren, Genossenschaften und sonstige gewerbliche Corporationen und Vereine können sich darüber äußern, ob an einem Orte eine solche Institution geschaffen werden soll oder nicht und, wenn das Justizministerium die Errichtung eines Gewerbegerichtes irgendwo ablehnen will, wird es ohne alle Mühe in der Lage sein, ein ihm genehmes negatives Votum von irgend einer Seite sich zu verschaffen. Es ist daher der Vorwurf, dass die Einführung der Gewerbegerichte für den größten Theil der Monarchie nur facultativ und nicht obligatorisch sei, leider vollkommen begründet.

Bei dieser Gelegenheit will ich auf §. 6 dieser Vorlage hinweisen, durch welchen schon wieder den Gemeinden, welche dem Staate als Last- und Packthiere für alles Mögliche und Unmögliche dienen müssen, eine neue Belastung aufgeschoben wird, die mit ihrem eigenen natürlichen Wirkungskreise in gar keinem Zusammenhange steht; denn die Gemeinden haben nach ihrem natürlichen Berufe alles andere eher zu sein, als Organe für die Justizverwaltung. Die Justizverwaltung und daher auch die Bestreitung der Kosten für dieselbe ist, wie allgemein anerkannt wird, eine eminente Aufgabe des Staates. Die Kosten der Gewerbegerichte sollen aber nach unserem Entwurfe alle Leute tragen, nur der Staat allein zahlt nichts, denn das, was nach dem Schlussſatze des §. 6 allenfalls noch der Staat zu zahlen hat, ist nur ein Pappenstiel.

Es wird im §. 6 so vieles genannt, was alles die Gemeinden zahlen sollen, dass ich nicht weiß, was denn außerdem noch für den Staat zu zahlen übrig bleiben kann; es wäre das allenfalls die Besoldung des Richters, den er als Vorsitzenden ernennt, aber nicht einmal das ist präcise ausgesprochen. Es heißt im §. 6 *(liest):*

„Die mit der nothwendigen Einrichtung versehenen Amtslocalitäten, dann Beheizung, Beleuchtung und sonstige sachliche Erfordernisse für das Gewerbe-

gericht hat die Gemeinde, in welcher dasselbe seinen Sitz hat, zu beschaffen."

Es bleiben also höchstens übrig die persönlichen Erfordernisse der Gewerberichter, etwa Fuhrkosten, Reisespesen und der Gehalt des Vorsitzenden „Die Besorgung der Zustellungen obliegt ebenfalls der Gemeinde." Also alles übrige sollen die Gemeinden zahlen. Ich möchte doch den Herrn Referenten fragen, warum der Staat, zu dessen Fundamentalaufgaben die Rechtspflege gehört, für diese Gewerbegerichte nichts zahlt, und warum diese Kosten gerade wieder den Gemeinden aufgebürdet werden, als ob diese nicht schon der Lasten genug für reine Staatszwecke, die sie nichts angehen, zu tragen hätten? Ich frage ihn, ob er glaubt, dass in den Cassen der Gemeinden das Geld wächst wie die Schwammerln auf dem Misthaufen *(Lebhafte Heiterkeit)* und als ob man nur so einen Paragraphen, wie der §. 6, in ein Gesetz einzustellen braucht, und das Geld ist auch schon in der Gemeindecasse da, welches zu zahlen der Gemeinde befohlen wird; und ob die Herren, die den §. 6 uns vorschlagen, sich auch die Frage aufgeworfen und genügend beantwortet haben, ob die Gemeinden finanziell in der Lage sind, auch diese neuen Lasten noch zu tragen neben ihren anderen Verpflichtungen; und wenn die Herren das nicht gethan haben, warum sie alleweil nur an die Gemeinden, und wieder an die Gemeinden denken, wenn es gilt, für Lasten aufzukommen die der Staat seiner Natur nach zu tragen hat, die er aber zu tragen sich grundlos weigert; warum sie aber nie daran denken, den Gemeinden entsprechende Einkommensquellen zu eröffnen, welche diese in die Lage setzen, diese fort und fort auf sie neu gehäuften Lasten auch zu tragen?

Es heißt dann weiter im §. 6: „Die übrigen Kosten trägt der Staat." Was das noch für übrige Kosten sind, außer vielleicht der Gage des Vorsitzenden, das weiß ich nicht.

Und sogar in Betreff dieser Gage wird man vielleicht auch noch sagen, die Gemeinden sollen diese Gage dem Staate rückvergüten.

Lesen wir aber im Gegensatz zu §. 6 den §. 34. Der Staat lässt sich ein gutes Geschäft, welches er durch die Gewerbegerichte machen kann, nicht entgehen, er steckt infolge des Functionirens der Gewerbegerichte das Geld ein, welches er sich auf Grund der Bestimmung des §. 34 verschafft, obwohl er nicht einen Kreuzer Auslagen durch die Gewerbegerichte hat; gerade so wie wir dasselbe erst jüngst bei dem Heimatgesetze erfahren haben.

Den Gemeinden hat der Staat die Zuständigkeitstaxe für die Erwerbung von Heimatberechtigungen in den Gemeinden genommen; der Staat hebt aber für seinen Säckel von jedem Zuständigkeitswerber eine Zuständigkeitstaxe ein, bevor noch der Betreffende, der darum ansucht, die Zuständigkeit hat; der Staat thut das in Form des Zweiguldenstempels, den jedes Gesuch um Zuständigkeit haben muss, obwohl anlässlich der Amtshandlung über ein Gesuch um Zuständigkeitsverleihung seitens eines staatlichen Organes nicht einmal eine Feder in die Tinte hineingesteckt wird; der Staat nimmt von dem Zuständigkeitswerber die Taxe von 2 fl. schon im voraus und fragt gar nicht, ob ihm die Zuständigkeit bewilligt wird oder nicht. Der Staat gibt von den 2 fl. nicht einen Kreuzer den Gemeinden, denen er das Recht auf Einhebung von Zuständigkeitstaxen wesentlich eingeschränkt hat.

Ebenso ist es bei den Gewerbegerichten nach §. 34 unserer Vorlage. Der Staat steckt die Urtheilsgebüren für die von den Gewerbegerichten gefällten Urtheile ein, aber dass er auch die Kosten der Gewerbegerichte tragen soll, für die der Staat, weil er ja die Kosten für die Justizverwaltung überhaupt zu tragen hat, naturgemäß aufzukommen hat, davon weiß der Ausschuss nichts. Der Staat bezieht ausschließlich die Taxen für die von den Gewerbegerichten gefällten Urtheile, den Gemeinden aber, welchen er die Kosten für die Einrichtung der Amtslocalitäten, für die Beheizung, Beleuchtung und sonstigen sachlichen Erfordernisse der Gewerbegerichte aufbürdet, gibt er von diesen Urtheilsgebüren, die er einsteckt, nicht einen Kreuzer.

Ich möchte nun wissen, was den Ausschuss bewogen hat, in einer solchen geradezu ungerechten Weise gegen die Gemeinden vorzugehen.

Es heißt im §. 34 *(liest)*:

„Die Urtheile der Gewerbegerichte unterliegen den für die Schiedsgerichte in dem Gesetze vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, festgesetzten Gebüren."

Auf der einen Seite also steckt der Staat die Urtheilsgebüren ein, während den Gemeinden aufgetragen wird, für alle sachlichen Erfordernisse dieser Gerichte aus dem Gemeindesäckel aufzukommen, ohne dass der Staat sich darum kümmert, ob die Gemeinde diese Last werde tragen können oder nicht. Ich muss an den Herrn Referenten in dieser Beziehung noch eine Frage richten und das hohe Haus möge aus alldem ersehen, wie nothwendig es ist, hier im Plenum in die Details einer jeden Gesetzesvorlage einzugehen, das hohe Haus möge ersehen, dass es seiner Pflicht gegenüber der Bevölkerung, die es repräsentirt, nicht in genügender Weise nachkommt, wenn es einem Ausschusse von wenigen Personen solche Generalvollmachten ertheilt, wie es bezüglich der Gesetze über die Reform des Civilprocesses geschehen ist, und sich des Rechtes begibt, an den einzelnen Bestimmungen der Ausschussvorlagen noch Abänderungen zu treffen. Ich frage zum Beispiel den Herrn Referenten: wenn ein Streit über das Ausmaß sachlicher Erfordernisse entsteht, welche die Gemeinden beistellen sollen, wer schlichtet da den Streit? Denn es ist eine alte Erfahrung: wenn der eine zahlen muss, was der andere

schafft, so kann der eine nie genug anschaffen und der andere will natürlich so wenig als möglich zahlen. *(Heiterkeit.)*

Ähnliche Verhältnisse sind schon durch das Gesetz über die Handels- und Gewerbekammern geschaffen worden, in welchem auch die ungerechte Bestimmung vorkommt, dass, wenn auch eine Handelskammer für ein ganzes Kronland existirt, doch die Gemeinde, in der sie ihren Sitz hat, ganz allein die Kosten für die Bequartierung und die Einrichtung der Kammer zu tragen hat. Nun frage ich: Wenn ein Gewerbegericht von der Gemeinde eine Masse von Localitäten und Einrichtungsstücken verlangt, und wenn Streitigkeiten entstehen zwischen der Gemeinde und zwischen dem Gewerbegerichte über das Ausmaß der Leistungen, wie werden dann diese Streitigkeiten entschieden und von wem?

Und dass diese Fragen keine so müßigen sind, das kann der Herr Referent aus dem Umstande ersehen, dass die Gemeinde Wien zum Beispiel schon solche ähnliche Erfahrungen mit der Staatsverwaltung gemacht hat. Wir haben mit der Staatsverwaltung Verträge abgeschlossen über die Übernahme von Schulen oder über die Errichtung von Schulen seitens des Staates, des Inhaltes, dass die Gemeinde die sachlichen Erfordernisse der Schule bestreitet und der Staat die persönlichen Erfordernisse, also die Gagen von Professoren 2c. bezahlt.

Was wird nun da alles verlangt von Seite des Staates und von der anderen Seite wieder abgelehnt? Hier weiß man aber im äußersten Falle, wer den Streit zu entscheiden hat, weil es eben ein Vertrag ist, der zwischen dem Staate und der Gemeinde über die Übernahme solcher Schulen gemacht worden ist. Wenn eine Einigung durch das Hin- und Herschreiben nicht erzielt werden kann, so hat zuletzt der ordentliche Richter den Streit zu entscheiden. Wer wird aber den Streit entscheiden, wenn eine Gemeinde glaubt, sie sei nicht schuldig, das alles beizustellen, was das Gewerbegericht verlangt? Was wird aber dann geschehen, wenn die Gemeinde überbürdet wird mit solchen Anforderungen, die der Vorsitzende der Gewerbegerichte stellt oder sonst jemand, ich weiß nicht, wer nach diesem Gesetze im Namen und in Vertretung des Gewerbegerichtes da mit den Gemeinden herumzuschaffen und da zu commandiren haben wird? Wenn die Gemeinde bei den so riesigen sachlichen Erfordernissen, die verlangt werden, sagen wird, das oder jenes von dem, was verlangt wird, ist nicht nothwendig, wer ist dann derjenige, der die Frage entscheiden wird? Wird es die Administrativbehörde sein oder das Civilgericht? Nach meinem Erachten die Administrativbehörde, weil es sich um eine Verpflichtung handelt, die der Gemeinde aus einem öffentlich rechtlichen und nicht aus einem privatrechtchen Titel obliegt.

Aber auch in letzterer Beziehung entsteht wiederum die Frage: Haben die politischen Behörden zu entscheiden oder die der Gemeinde vorgesetzten autonomen Behörden, wo eine solche Unterordnung der Gemeinde unter höhere autonome Körperschaften besteht? Sind die Bezirksvertretungen, respective die Landesausschüsse, oder sind die Bezirkshauptmannschaften zur Entscheidung solcher Streitigkeiten berufen u. s. w.?

Nun gehen wir auf andere Detailbestimmungen dieser Gesetzesvorlage ein, zunächst auf die Competenzen. Es ist schon erwähnt worden, dass doch nur ein verhältnismäßig geringer Theil der arbeitenden Bevölkerung einen Vortheil von dieser Institution haben wird, es sind alle landwirtschaftlichen Arbeiter, ferner die bei Eisenbahnen und bei Dampfschiffahrtunternehmungen beschäftigten Arbeiter, es sind die bei Bergwerken angestellten Arbeiter; die städtischen Dienstboten sind von der Wohlthat dieses Gesetzes ausgeschlossen. Die bei der Eisenbahn und bei der Dampfschiffahrt beschäftigten Arbeiter sind, glaube ich, aus dem Grunde nicht mit inbegriffen, weil Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsunternehmungen nach dem Einführungsgesetze zur Gewerbeordnung, Artikel V und VIII, der Gewerbeordnung nicht unterstellt sind und nicht nach der Gewerbeordnung behandelt werden und weil diese Institution der Gewerbegerichte sich doch nur auf jene Arbeiter im großen und ganzen bezieht, die der Gewerbeordnung unterliegen, und nicht auf andere. *(Abgeordneter Dr. Baernreither: Von Transportunternehmungen ist im ganzen Gesetze die Rede!)*

§. 1 der Gesetzesvorlage sagt nur: die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann (also muss nicht) sich auf alle Unternehmungen beziehen, welche im Artikel V, lit. l und im Artikel VIII des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, bezeichnet, sind."

Umsomehr freut es mich, dass ich nach dem Zurufe des Herrn Referenten mich in diesem Punkte geirrt, aber durch meine Bemerkungen zur Klarstellung des Sachverhaltes beigetragen habe.

Was aber sehr fatal ist, das ist eine Einschränkung der Competenz der Gewerbegerichte, die sich im §. 3 befindet. Es heißt dort *(liest)*:

„Die Verordnung, durch welche ein Gewerbegericht errichtet wird, bezeichnet den Sprengel des Gewerbegerichtes sowie den Umfang seiner Zuständigkeit."

Der Sprengel ist also der territoriale Umfang.

„Ersterer kann sich auf ein oder mehrere Gemeindegebiete oder auch auf einen Theil eines Gemeindegebietes erstrecken;" — also doch der territoriale Umfang — „letzterer kann" — nicht muss — „alle gewerblichen Betriebe des Sprengels des Gewerbegerichtes oder nur einzelne Kategorien der großen oder kleinen Betriebe umfassen."

Es ist daher vollkommen dem Ermessen der Behörde und der verordnenden Gewalt des Justizministeriums übertragen, ganze Gruppen von Gewerbetreibenden des großen und kleinen Betriebes von der Competenz dieser Gewerbegerichte auszuschließen, und dieses Einschränkungsrecht ist eine so ausgedehnte Gewalt, dass man sie in einem guten Gesetze einem mit der Durchführung der Gesetze betrauten Organe nicht überlassen darf. Glaubt der Ausschuss, es seien die Gewerbegerichte auf gewisse Kategorien von Betrieben in gewissen Theilen des Reiches zu beschränken, so sollen diese im Gesetze genannt werden, nicht aber soll es dem jeweiligen Justizminister überlassen werden, den Kreis der Betriebe zu erweitern oder einzuschränken ganz nach seinem Ermessen.

Dieser bedeutende Mangel des Gesetzes beweist, wie gut es wäre, wenn das Haus die Möglichkeit hätte, zur Verbesserung des Gesetzes durch Abänderungen der Details hier in Plenum etwas beizutragen.

Dasselbe gilt auch, wie ich an einem Punkte hervorheben werde, vom Gerichtsverfassungsgesetze.

Ich komme nun auf die Competenz dieser Gerichte rücksichtlich der Streitgegenstände zu sprechen. Hier kommt ein Punkt vor, der auch zu Bedenken Veranlassung gibt.

Im §. 4 e) heißt es *(liest)*:

„Streitigkeiten aus der Angehörigkeit an Pensions- oder andere Unterstützungscassen, sofern nicht die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten (§. 38 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888) oder die Schiedsgerichte der Krankencassen (§. 14, Absatz 7 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) oder andere statutenmäßige Schiedsgerichte einzutreten haben."

Es werden daher zum Beispiel alle Pensionscassen für die Arbeiter, alle Cassen zur Invaliditätsversicherung und andere, die vorzüglich unter dem Einflusse der Unternehmer stehen, und deren Statuten derzeit keine Bestimmung über Schiedsgerichte haben, nichts Eiligeres zu thun haben, als ihre Statuten schleunigst in einer Weise zu ergänzen, dass sie die gegen sie vorzubringenden Klagen der Competenz der Gewerbegerichte entziehen; sie werden durch Statutenergänzungen die Schiedsgerichte machen, wie sie den Unternehmern conveniren. Diese Statuten werden dann von den Behörden genehmigt, und auf diese Weise kommen sie aus den Gewerbegerichten, aus dem §. 4 heraus und es werden nicht die Gewerbegerichte über ihre Streitigkeiten entscheiden. Ich hätte alle solche Streitigkeiten den Gewerbegerichten zugewiesen, die gegentheiligen statutarischen Bestimmungen dagegen für aufgehoben erklärt.

Wer wird zum Beispiel in Zukunft über Streitigkeiten, betreffend die Höhe der Lohnabzüge, die den Arbeitern aus dem Titel der Unfall- und Krankenversicherung gemacht werden, entscheiden? Die Gewerbegerichte? Der Passus „oder andere statutenmäßige Schiedsgerichte" lässt erkennen, dass nicht die Gewerbegerichte über die Frage der Unzulässigkeit solcher gemachten Lohnabzüge entscheiden werden. Ich glaube sogar, dass die Schiedsgerichte der Unfall- und Krankenversicherungscassen derzeit nicht competent sind, über diese Frage zu entscheiden, weil sie nur über die Höhe des Beitrages und die Verpflichtung, ihn zu leisten, und über das Ausmaß der dem Versicherten seitens der Cassa zu prästirenden Leistungen zu entscheiden haben; es ist mir aber zweifelhaft, ob jetzt schon die Schiedsgerichte der Unfall- und Krankenversicherungscassen zu entscheiden haben, ob einem Arbeiter von seinem Arbeitgeber zu hohe Lohnabzüge gemacht wurden.

Solche Fälle sollten aber ganz entschieden nur vor die Gewerbegerichte gehören, und nach §. 4 ist es möglich, im Wege von neu zu schaffenden statutarischen Bestimmungen sie der Competenz der Gewerbegerichte zu entziehen.

Nun gehen wir auf eine Frage ein, die in neuerer Zeit, besonders in Wien, unter den Handlungsgehilfen sehr viel Staub aufgewirbelt hat, welche sich mit Recht beschweren, dass den derzeit bestehenden Gesetzen durch die Gremialstatuten und durch die Statuten der genossenschaftlichen oder kaufmännischen Krankencassen nicht entsprochen worden ist. Es heißt im §. 5 dieser Vorlage: „Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten bei Handelsgewerben alle zu kaufmännischen Diensten verwendeten Personen." Was ist ein kaufmännischer Dienst? Zu §. 5 findet sich ein Commentar in dem Motivenberichte. Da heißt es *(liest)*:

„Da das Handelsgewerbe in die Competenz der Gewerbegerichte mit einbezogen ist, so ist es keinem Zweifel unterworfen, dass alle Arbeiter im Handelsgewerbe" — ich bitte darauf den Ton zu legen — „hieher gehören. In kleinen Betrieben dieser Art ist eine Scheidung in solche Personen, die gewerblich, und solche, die nur kaufmännisch (zum Beispiel bei der Correspondenz &c.) verwendet werden, nicht vorhanden; in größeren ist dies jedoch der Fall und es könnte in Frage gezogen werden, ob die in kaufmännischer Verwendung stehenden Personen der Competenz der Gewerbegerichte unterworfen sind. Die Herrenhauscommission und mit ihr die gemeinsame Conferenz wollte diesen Punkt außer Zweifel stellen."

Das heißt, es sind nicht bloß die kaufmännisch gebildeten Personen, sondern auch die zu kaufmännischen Diensten verwendeten Personen den Gewerbegerichten unterworfen. Es könnte aber einer mit dem argumentum a contrario zu §. 5, lit. d kommen und sagen, alle nur zu kaufmännischen Diensten allein verwendeten Personen sind den Gewerbegerichten unterworfen, während die übrigen . . . . *(Widerspruch seitens des Referenten Dr. Baernreither.)* Ich bitte, wenn ich derlei Dinge bespreche, so thue ich es nicht, um zu grübeln und zu spintisiren, sondern ich spreche

von Streitigkeiten, die gegenwärtig im praktischen Leben vorkommen, ich spreche von Dingen, über die erbitterte Kämpfe geführt werden. Und es ist gut, dass diese Dinge hier klargestellt werden.

Es werden also in die Competenz der Gewerbegerichte die Angelegenheiten aller im Handelsgewerbe beschäftigten Personen gehören, auch jener, die nicht speciell zu kaufmännischen Diensten verwendet werden. *(Abgeordneter Auspitz: Hausknechte auch? — Berichterstatter Dr. Baernreither: Gewiss!)* Gewiss auch. Und es ist zweifellos auch ganz recht, dass es so ist. Es ist merkwürdig, wie die Menschen eitel und aufgeblasen sind. Man hat den Cavalieren einst den Vorwurf gemacht, dass einer von ihnen gesagt haben soll: Der Mensch fängt erst beim Baron an, und was unter dem Baron ist, sei kein Mensch mehr. Aber dieselbe Schwäche, Eitelkeit und Kleinlichkeit findet man bis in die kleinste Schichte der Menschen hinunter.

Derjenige, der in dem Kaufmannsgewölbe in einem besseren Rocke hinter der Budel steht, glaubt schon, er ist mehr als der andere, der bloß in einem Arbeitskittel im Magazin arbeitet. Er sieht in diesem nicht einen gleichwertigen Mitarbeiter im Geschäft und den gleichberechtigen Collegen, sondern er hält sich für einen Menschen einer höheren Kategorie und sieht auf seinen Collegen im Magazin mit einem Hochmuth und einer Verachtung hinunter, die man dem Cavalier vorgeworfen hat, der auf den Nichtcavalier herunterschaut. Es wird in Wien ein Streit darüber geführt, dass gewisse Kategorien von kaufmännischen Hilfsarbeitern im Handelsgewerbe, nämlich Geschäftsdiener, Scontisten &c. nicht zum Gremium und nicht zur Genossenschaft gehören sollen, weil sie angeblich keine Hilfsarbeiter sind, obwohl alle Ausleger der Gewerbeordnung zu §. 73, wie Professor Menzel und Ministerialrath Dr. Stöger, in ihren Büchern über die Arbeiterversicherung, und die Commentatoren der Gewerbeordnung Seltsam, Posselt, Heilinger sagen, die Leute seien ja kaufmännische Hilfsarbeiter des Handelsgewerbes und sie gehören daher mit zur Genossenschaft, seien daher in die Gehilfenschaft einzureihen und der genossenschaftlichen Krankencasse als Mitglieder beizuziehen und haben auch das Wahlrecht für den Gehilfenausschuss, während eine Gruppe von Gehilfen so eitel ist und sagt: Die stoßen wir hinaus; und das kaufmännische Gremium hat diesem, Privilegien für sich in Anspruch nehmenden Theil der Gehilfenschaft auch recht gegeben und sich auf Seite derjenigen gestellt, welche die Scontisten, Geschäftsdiener und sonstige kaufmännische Arbeiter aus dem Gremium hinausstoßen wollen. Daher ist unter der Arbeiterschaft die Befürchtung aufgetreten — ich wurde speciell ersucht, hier bei der Debatte über die Gewerbegerichte die Frage aufzuwerfen und zur Sprache zu bringen *(Berichterstatter Baernreither: Welcher Paragraph?)*, das ist §. 5, lit. d) — wie dieser Paragraph hier zu verstehen ist? Ob vielleicht mit dem Worte „kaufmännische Angestellte" gesagt werden soll, dass diese Scontisten, Geschäftsdiener und sonstigen Angestellten beim Handelsgewerbe nicht unter den §. 5 fallen, ob rücksichtlich ihrer Unterstellung unter die Gewerbegerichte dasselbe Manöver aufgeführt werden soll, wie es das Gremium aufgeführt hat bezüglich ihrer Einbeziehung in die genossenschaftliche Krankencasse und in die Gehilfenversammlung. Ich wurde, wie gesagt, speciell ersucht, diese Frage hier aufzuwerfen und anzuregen, und es freut mich, dass der Referent der Anschauung ist, dass diese Leute auch die Wohlthat des §. 5 genießen und daher ihre Rechtsangelegenheiten unter die Competenz der Gewerbegerichte fallen.

Nun wäre noch ein Punkt zu besprechen und das ist das Wahlrecht für die Mitglieder des Gewerbegerichtes. Man hat in dieser Hinsicht eine bedeutende Concession an die Frauen gemacht, man hat ihnen das active Wahlrecht gegeben, das passive Wahlrecht hat man — aus welchem Grunde weiß ich nicht — ihnen abgesprochen. Die Frauen, welche in kaufmännischen und gewerblichen Etablissements beschäftigt sind, müssen ebensoviel lernen als die Männer, sie müssen ebenso thätig sein, ebenso ihr Brot verdienen, ebenso ihre Umlagen für die Krankencassen zahlen, weshalb schließt man sie also vom passiven Wahlrecht aus? Das ist eines von jenen kleinlichen Dingen, die man leider so bald aus unserer jetzigen Gesellschaftsordnung nicht herausbringt. In Betreff des Wahlrechtes findet sich aber noch eine sonderbare Bestimmung in der Vorlage, nämlich die, dass der Wahlberechtigte mindestens seit einem Jahre im Inlande in Arbeit stehen müsse. Ich sehe nicht ein, warum. Jeder, der überhaupt in Arbeit steht, soll das Wahlrecht haben, warum soll er denn gerade durch ein ganzes Jahr im Inlande in Arbeit stehen? Nun kommt aber ein Ausschließungsgrund, der sonst in anderen Gesetzen nicht enthalten ist, nämlich es wird derjenige vom activen Wahlrechte ausgeschlossen, der sich überhaupt in einer strafgerichtlichen Untersuchung oder unter einer Anklage befindet, sei es wegen was immer für eines auch noch so unbedeutenden Delictes. Bis jetzt hat man den Verlust des Wahlrechtes nur an Verurtheilungen geknüpft, und nicht einmal an alle Verurtheilungen, insbesondere nicht an solche wegen politischer Delicte oder überhaupt wegen Delicte, die keine unehrenhaften Motive haben. Nach dieser Gesetzesvorlage aber verlieren Leute das Wahlrecht, die bloß in Untersuchung oder unter Anklage wegen des unbedeutendsten Delictes stehen.

Ich bitte, wie leicht kann das geschehen! Wenn irgendwo ein Strike ausbricht, wie viele Leute werden da von den Gendarmen gefangen, herdenweise gefangen, bei den Bezirksgerichten in Untersuchung und unter Anklage gestellt! Das hat dann nicht bloß den Verlust des activen, sondern auch des passiven Wahl-

rechtes zur Folge, so dass, wenn jemand wirklich Mitglied eines Schiedsgerichtes ist, er durch die bloße Untersuchung wegen des unbedeutendsten Delictes das Recht verliert, als Gewerberichter weiter zu fungiren. Wie leicht kann das sein! Wie oft werden die Leute wegen verbotener Colportage von Druckschriften in strafgerichtliche Untersuchung gezogen!

Ich habe einmal eine Hemdnadel gehabt, worauf ein Bild Marx' gewesen ist, und der Hausirer, der sie mir verkaufte, hatte nicht einmal eine Ahnung, dass er Druckschriften colportire. In der Nadel war auf Papier das Bild von Marx gedruckt, das Papier mit Glas überzogen. Der Mann ist wegen Verbreitung von Druckschriften ohne Concession nach §. 24 des Pressgesetzes mit Arrest und Verfall der Waren bestraft worden. In unserem Gesetzentwurfe wird kein Unterschied zwischen den Delicten gemacht, wegen deren die strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet wurde. Welcher Missbrauch kann von dieser Gesetzesbestimmung gemacht werden, welche Chicanen können damit getrieben werden; bloß um jemanden von der Wahl auszuschließen, kann man jemandem eine solche Untersuchung an den Hals hängen. Das sind keine übertriebenen Befürchtungen. Es soll in einem Kronlande vorgekommen sein, dass, wenn die Wahlmänner für die verschiedenen Vertretungskörper verschiedenen Parteien angehörten und die Behörden nicht objectiv vorgingen, sondern die Wahl des einen oder anderen Candidaten begünstigten, die Wahlmänner mit Brantwein betrunken gemacht wurden, dann wurde eine Rauferei angezettelt und schließlich kommen die Gendarmen und sperren diejenigen ein, von denen man haben will, dass sie ihr Wahlrecht in einem gewissen Sinne nicht ausüben, und die anderen, von denen man voraussetzt, dass sie es so ausüben, wie es die Bezirkshauptmannschaft haben will, arretirt man nicht. Das geschieht in der Praxis und Ähnliches kann auch bei den Wahlen für die Gewerbegerichte geschehen. Man kann ein Individuum absolut von der Ausübung des Wahlrechtes ausschließen wollen. Ein Grund für eine strafgerichtliche Untersuchung ist bald gefunden. Ich darf nur einem in einem Wirtshause eine Zeitung in die Hand geben, so habe ich schon die Übertretung des §. 24 des Pressgesetzes, die Übertretung der unbefugten Colportage begangen. Nur bei den Kirchen ist es etwas anderes, da können in und außerhalb derselben alle möglichen Tractätchen von Geistlichen und Messnern vertheilt werden, das sieht kein Gendarm. Wenn man aber im Wirtshaus einem andern die „Arbeiterzeitung“ in die Hand gibt, wird man gleich eingesperrt. Das ist eben österreichische Justiz und Verwaltung und das ist einmal so. Man kann die Wahlberechtigten durch diese Gesetzesbestimmung chicaniren und sie werden dann auch chicanirt. Es heißt weiters im Gesetzesentwurfe *(liest)*:

„Vom passiven Wahlrecht sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach den bestehenden Gesetzen wegen einer strafgerichtlichen Verurtheilung zu einer Anstellung bei Gericht nicht zugelassen werden dürfen.“

Und nun entsteht die Frage: was sind denn das für Personen? Da muss ich doch mit einigen Worten auf den Gesetzentwurf über die Gerichtsorganisation zurückkommen.

Dieser bestimmt im §. 19 *(liest)*:

„Bis zum Inkrafttreten neuer gesetzlicher Bestimmungen bleiben die Vorschriften des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, betreffend die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung aller Gerichtsbehörden über die Erfordernisse zur Anstellung bei den Gerichtsbehörden in Wirksamkeit.“

Was sind nun das für Erfordernisse, die hier ausdrücklich als fortbestehend anerkannt sind? Der §. 2 der Gerichtsinstruction vom Jahre 1853 sagt: „Niemand darf zur Dienstleistung bei den Gerichtsbehörden zugelassen werden, dessen untadelhaftes sittliches Betragen und dessen gute politische Haltung nicht durch befriedigende Zeugnisse oder auf andere Art außer Zweifel gesetzt worden ist.“ Das ist eine Bestimmung, die dem ärgsten Polizeistaat entnommen worden ist und die wir hier neuerdings durch den §. 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufrecht erhalten und sie geht jetzt in das Gesetz über die Gewerbegerichte über. Sie sehen, meine Herren, wie nothwendig es gewesen wäre, dass man ein solches Gesetz auch hier im Plenum pragraphenweise durchnimmt und discutirt. Dazu ist aber nach Ansicht der Majorität des Hauses das Abgeordnetenhaus nicht da, das dürfen wir nicht thun, wir dürfen zu dem ganzen Gesetze nur Ja oder Nein sagen und müssen alle Details mit in den Kauf nehmen, so fehlerhaft sie sind.

Dass man in der heutigen Zeit einen solchen Paragraphen aus einem Gesetze aus dem Jahre 1853 nicht hätte recipiren sollen, das ist, glaube ich, evident. Was heißt das: Untadelhaftes sittliches Betragen, und was heißt gutes politisches Verhalten, wer judicirt darüber und wer soll das befriedigende Zeugnis ausstellen oder auf welche andere Art soll dieses correcte Verhalten eines Bewerbers außer Zweifel gesetzt worden sein?

Der §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1853 über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden sagt über die Anstellung der richterlichen Beamten: „Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens oder einer Übertretung dieser Art schuldig erklärt oder bloß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind“ — bisher würde ich nichts sagen, jetzt kommt aber der Passus *(liest)*:

„... ferner Personen, welche wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer sechsmonatlichen oder noch längeren Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind,

können weder zur Ausübung des Richteramtes noch sonst einer Anstellung bei Gericht zugelassen werden."

Es sind also alle, welche wegen eines politischen Delicts bestraft worden sind, ihr ganzes Leben hindurch von der Anstellung bei einem Gerichte ausgeschlossen, wenn sie zu einer sechsmonatlichen oder noch längeren Freiheitsstrafe verurtheilt wurden. *(Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Klein: Aus Gewinnsucht!)* Ich bitte, es heißt hier: „Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens 2c. schuldig erklärt wurden", über diesen Passus halte ich mich absolut nicht auf, sondern über den folgenden, welcher lautet: „welche wegen einer anderen Gesetzesübertretung verurtheilt worden sind", also wegen was immer für einer anderen Übertretung, ob sie von Gerichts- oder politischen Behörden oder einer Finanzbehörde verurtheilt worden sind.

Wegen Übertretung der Gewerbeordnung zum Beispiel kann man leicht ein paar Monate Arrest oder 200 fl. Geldstrafe bekommen. Wir hatten einen Minister Ziemialkowski, der wegen politischer Delicte zu einer bedeutenden Kerkerstrafe verurtheilt worden ist. Andrássy war auch seinerzeit zum Tode verurtheilt und in effigie strangulirt worden; sein Name wurde auf den Galgen angeschlagen. Genirt das einen vernünftigen, gescheiten Menschen? *(Heiterkeit.)* Im Gegentheil, es beweist, dass er zur rechten Zeit für seine Überzeugung mit Energie, Thatkraft und Muth eingetreten ist, und jeder freisinnige Mensch wird Respect und Hochachtung vor ihm haben.

Sie sehen, welchen Rückschritt man in diesen so viel belobten Gesetzesvorlagen macht. Es ist mir beim Durchlesen dieser Bestimmungen aufgefallen, wie unendlich wichtig es ist, dem Hause sein verfassungsmäßiges natürliches Recht nicht zu verkümmern, so wichtige Gesetze auch im Detail hier im Plenum durchzuberathen.

Wegen eines jeden Delictes kann in Zukunft jemand, der zum Mitgliede eines Gewerbegerichtes gewählt worden ist, die passive Wahlfähigkeit und damit das Recht der Theilnehmung an einem Gewerbegerichte abgesprochen werden.

Ich will noch auf einen nicht unbedeutenden Mangel in diesem Gesetze hinweisen, das ist der Instanzenzug. Da wird wiederum dem Verordnungsrechte ein Spielraum gewährt, den es nicht haben soll. Als Berufungsgericht entscheidet der Gerichtshof erster Instanz in allen Causen über 50 Gulden, unter Beiziehung von zwei gewerblichen Mitgliedern. Nach welchen Grundsätzen dieselben zu den Sitzungen heranzuziehen sind, wird nach unserer Gesetzesvorlage im Verordnungswege bestimmt. Ich möchte wissen: Wer ernennt diese zwei Beisitzer? Der Gerichtshof selbst? Von einer Wahl finde ich im ganzen Gesetze nichts. Und wird die Parität hier aufrecht erhalten? Muss einer der gewerblichen Beisitzer ein Arbeiter und der andere ein Unternehmer sein? Oder können zwei Unternehmer oder zwei Arbeiter gewählt werden? *(Berichterstatter Dr. Baernreither: Immer die Parität!)* Wo steht das? Ich habe gestern erst das Gesetz eindringlicher gelesen, weil es bisher nicht auf der Tagesordnung war. Aber ich finde nichts von dieser Parität hier. Es ist nicht einmal ausdrücklich gesagt, dass immer zwei Beisitzer aus dem Gewerbestande fungiren müssen. Es kann auch einer fungiren. *(Berichtererstatter Dr. Baernreither: Sinngemäß wird das angewendet; das versteht sich von selbst!)* In solchen Sachen versteht sich nichts von selbst. Wenn man ein Gesetz einmal fertig hat, da kommen hintendrein die subtilsten, spitzfindigsten Auslegungen, da kommen die Parteiinteressen und die socialen Gegensätze in Widerstreit, und die sonderbarsten Gesetzesauslegungen treten zutage, und dem soll man durch eine gute Legislation vorbeugen.

Eine solche wird man aber nie zustandebringen, wenn man dem Hause seine verfassungsmäßigen constitutionellen Rechte entzieht und bei den wichtigsten Angelegenheiten in Bausch und Bogen über ganze Vorlagen abstimmen läßt.

Leider bin ich durch das Berathungsgesetz gehindert, in allen den von mir erwähnten Fällen Gegenanträge zu stellen. Wäre ich nicht gebunden, ich hätte solche zur Verbesserung, wie mir scheint, gestellt. Ich werde aber trotzdem für das Gesetz stimmen, weil die Mängel, die ich hervorgehoben habe, in toto noch immer geringer sind als die überwiegenden Vortheile des Gesetzes.

Aber verbessern hätte man es können, hier im Plenum, und möge es sich das hohe Haus als Warnung sein lassen, nie und nimmer gegenüber der Bevölkerung, die uns hergeschickt hat, in so unverantwortlicher Weise sich seiner Rechte zu begeben, um etwas durchzujagen, was man glaubt, dass es durchgejagt werden muss, weil es sich ein paar Herren so eingebildet haben, die vermeinen alles allein zu verstehen. *(Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński.

Abgeordneter Dr. Graf **Piniński:** Hohes Haus! Die zwei Gesetze, welche jetzt in Verhandlung stehen, sind, wie die Herren wissen, der Abschluss der Gesetze, welche auf die ganze Reform des Civilprocesses sich beziehen. Infolgedessen ist der Augenblick, in dem wir uns befinden, von großer Bedeutung. Denn erst durch das Votum, welches in der heutigen Sitzung gefasst werden wird, gelangt die ganze große Reform des Civilprocesses zum endgiltigen Abschlusse.

Wie die Herren wissen, bezieht sich auf beide Gesetze, über welche wir jetzt verhandeln, das sogenannte Berathungsgesetz, welches die Erledigung der

Civilprocessordnung in einer verhältnismäßig kurzen Zeit ermöglicht hat. Zwar hat der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter heute die Besorgnis geäußert, dass das Berathungsgesetz nicht entsprechend war, und dass es unerlässlich gewesen wäre, über alle Paragraphen dieser wichtigen Vorlage hier im Hause zu debattiren. Aber der verehrte Abgeordnete wird mir verzeihen, in Bezug auf diese Frage war ich schon früher einer anderen Ansicht und bleibe bei meiner Ansicht, die ich schon früher im hohen Hause geäußert habe. Hätten wir über alle diese Gesetze, die Tausende von Paragraphen enthalten, und für das ganze Rechtsleben von äußerst großer Bedeutung sind, hier im hohen Hause paragraphenweise debattiren müssen, ich bin fest überzeugt, wir hätten eine immense Reihe von Reden, sehr viel Material für die Zukunft, aber Gesetze hätten wir gewiss nicht, und ich zweifle nicht, dass auch der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter, natürlich in den besten Intentionen, in erster Reihe dazu beigetragen hätte, dass es zur Erledigung der Gesetze nicht gekommen wäre. *(Heiterkeit.)*

Allerdings hat das Berathungsgesetz gewisse Nachtheile, denn jetzt sind Abänderungen, die vielleicht nützlich wären, überhaupt ausgeschlossen, und wenn Sie eine Bilanz ziehen zwischen dem Guten und dem Schlechten, welches das Berathungsgesetz mit sich gebracht hat, ich glaube, das Resultat fällt zu Gunsten des Guten aus. Ich möchte von den vielen Angelegenheiten, die der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter besprochen hat, eine streifen, die Widerlegung aller anderen Bedenken will ich dem Herrn Berichterstatter überlassen. Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat mit einer gewissen Berechtigung gesagt, dass die Straffolgen einer Verurtheilung in Bezug auf die Frage, wer zum Gewerberichter befähigt sein soll, etwas zu hart sind. Ich gebe zu, dass er in dieser Beziehung Recht hat, aber schuld daran ist einzig und allein der Umstand, dass wir bis jetzt ein Strafgesetz haben, welches in Bezug auf die durch Verurtheilung verursachte Schmälerung der bürgerlichen Rechte viel zu drakonische Bestimmungen enthält.

Würden wir die betreffenden Bestimmungen in dem Sinne beseitigt haben, wie es im Entwurfe des Strafgesetzes vorgeschlagen war, so würden auch diese Bedenken entfallen sein. Solange man aber diese Gesetze hat, muss man sich auch in dieser speciellen Frage daran halten.

Und nun erlauben Sie mir, dass ich von den beiden Gesetzen etwas hier vorbringe. Ich werde mich nach Möglichkeit kurz fassen, schon aus dem Grunde, weil Abänderungen hier nicht vorgenommen werden können und weil die Annahme des Gesetzes ganz außer Frage steht, so dass nahezu jedes Wort, dass man vorbringt, überflüssig erscheint. Eine ganz allgemeine Bedeutung für die ganze Frage der Justizreform hat das erste Gesetz, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden.

Gerichtsorganisationsgesetz wird dieses Gesetz genannt. Wenn Sie den rechtlichen Inhalt des Gesetzes ins Auge fassen, werden Sie zur Überzeugung gelangen müssen, dass der Titel des Gesetzes sich eigentlich mit dem Inhalte des Gesetzes nicht vollständig deckt und dass wir manche sehr wichtige Fragen der Justiz, die nicht mehr aufgeschoben werden konnten, ins Gesetz hinein genommen haben, welche zur eigentlichen Gerichtsorganisation im stricten Sinne des Wortes nicht gehören, so insbesondere die Bestimmungen über den richterlichen Vorbereitungsdienst und die Richteramtsprüfung.

Das Gesetz zerfällt sonach in verschiedene Gruppen von Bestimmungen, von welchen jede Gruppe sich auf andere Gegenstände bezieht. Die allerwichtigsten Bestimmungen sind diejenigen, welche sich auf die eigentliche Gerichtsorganisation beziehen, die §§. 1, 2, 4 und die §§. 24 ff.

Wenn sich die Herren an den Eindruck erinnern, welchen die ursprüngliche Regierungsvorlage sowohl in den Kreisen der Richter als auch in den Kreisen der rechtsuchenden Bevölkerung gemacht hat, werden Sie bemerken, dass wir den oppositionellen Stimmen, welche gegen die Vorlage laut geworden sind, nach Möglichkeit volle Rechnung zu tragen im Ausschusse bestrebt waren. Gewisse Bedenken hat man nämlich in Bezug auf Bestimmungen gehabt, welche mit der strengen Durchführung der Grundsätze von der Unabsetzbarkeit der Richter nicht vollkommen im Einklange standen. Wenn Sie nun den Text, der Ihnen vorliegt, mit der ursprünglichen Vorlage vergleichen, werden Sie bemerken, dass auf diesem Gebiete das Möglichste abgeändert wurde und dass alles, was mit vollem Rechte gewisse Bedenken wachgerufen hat, beseitigt worden ist.

Die Bestimmungen, welche hier enthalten sind, sind mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse wirklich ein bedeutender Fortschritt, ein Fortschritt, der entschieden zu Gunsten des Richterstandes, zu Gunsten einer rein objectiven Rechtsprechung ausfallen wird.

In Bezug auf diese Bestimmungen waren auch die Ansichten im Civilprocessausschusse fast gar nicht getheilt. Wir haben alle die Ansicht und die Empfindung gehabt, dass in dieser Hinsicht gewisse Änderungen an der Regierungsvorlage unbedingt vorgenommen werden mussten.

Anders ist es in Bezug auf die Bestimmungen, welche von dem richterlichen Vorbereitungsdienste und von der Richteramtsprüfung sprechen. Der Herr Berichterstatter hat bereits hervorgehoben, dass er mit dem, was hier beschlossen wurde, nicht vollkommen einverstanden ist, und er hat sich zu den Anhängern der sogenannten einheitlichen Richteramtsprüfung bekannt, nämlich der Institution einer einzigen Richter-

amtsprüfung, welche sowohl für die Richter als für die Advocaten und Notare Geltung hat. Nun glaube ich dennoch, dass der Ausschuss diese Anschauung mit Recht nicht acceptirt hat, mit Rücksicht auf die Verhältnisse, welche wir in unserem Lande haben.

Eine etwas andere Vorbereitung ist für den Advocatenstand, eine etwas andere für den Richterstand erforderlich und wenn wir auch vollkommen zugeben, dass die wechselseitige Beeinflussung von einer gewissen Bedeutung ist, ist es doch nicht möglich und es wäre nicht entsprechend, den Richter vollständig in der Art und Weise gewissermaßen zu erziehen, wie ein Advocat erzogen wird.

Manches ist ja in der Gesetzesvorlage, was die Advocaten dem Richterstand näher bringt und was geeignet ist, die Richter in einer mehr praktischen Weise, als es jetzt geschieht, zu unterrichten, aber der Gleichstellung würde ich mit Rücksicht auf unsere Verhältnisse keineswegs zustimmen können.

Dazu kommt ein Umstand, der die Sachen bei uns ganz anders gestaltet, als sie in Deutschland sind. Die Rechtspraktikanten im Justizdienste sind sehr oft Leute aus ärmeren Classen, die unbedingt in möglichst kurzer Zeit einen gewissen Gehalt bekommen müssen. In Deutschland liegen die Verhältnisse etwas anders. Bei uns hätte man die Wahl: entweder müsste der der Staat aus dem Staatssäckel Angestellte bezahlen, die sich anerkanntermaßen der Advocatur oder dem Notariat widmen können, oder der Staat müsste den Rechtspraktikanten, die sich dem Justizdienste widmen, durch eine längere Zeit gar keinen Gehalt geben. Das ist eine Schwierigkeit, über welche wir absolut nicht hinauskommen können, und dieser Umstand allein macht nach meiner Überzeugung die einheitliche Justizpraxis und Justizprüfung in den österreichischen Ländern geradezu unmöglich.

Auf die Einzelheiten der gesetzlichen Bestimmungen und die einzelnen Gruppen der Bestimmungen, welche hier enthalten sind, will ich nicht eingehen. Aber eines möchte ich vorbringen, was für die ganze Angelegenheit eine Bedeutung hatte und speciell von Wichtigkeit war für unser Bestreben, das Gesetz in möglichst kurzer Zeit zum Abschlusse zu bringen. Dass wir dieses Bestreben gehabt haben, werden die Herren ganz berechtigt finden, aber infolge dieses Bestrebens sind wir in eine Collision zu den Anschauungen des hier vor kurzem tagenden Advocatentages gekommen, und da die Missverständnisse möglicherweise durch Erklärungen, welche hier abgegeben werden können, beseitigt werden könnten, so will ich ein paar Worte dieser Frage widmen.

Man hat sich an den Ausschuss mit dem Ersuchen gewendet, die Beschlüsse einstweilen aufzuschieben, bis der Advocatentag seine Wünsche vorgebracht hat. Nun, zu unserem großen Bedauern war es uns thatsächlich unmöglich, dieses Verlangen zu erfüllen, und zwar aus nachfolgenden Gründen: Als dieses Ansuchen an uns gelangt ist, waren bereits die Beschlüsse in beiden Ausschüssen vollkommen fertig, und an demselben Tage ist die Sitzung der gemeinsamen Conferenz bestimmt worden. Die gemeinschaftliche Conferenz ist nach dem Berathungsgesetz nur dazu berechtigt, die Differenzen auszugleichen; neue Anträge, neue Änderungen sind nach dem Gesetze in der gemeinsamen Conferenz nicht mehr zulässig. Wir waren also in dieser Lage: entweder musste man leider die Beschlüsse fassen ohne Rücksicht auf eventuelle Anträge des Advocatentages oder es hätte die Thätigkeit, der ganze Abschluss der Verhandlungen in beiden Ausschüssen rückgängig gemacht werden müssen und das Gesetz hätte wieder im Stadium der Vorberathung bleiben müssen. Dass dies natürlich eine ganze Reihe verschiedener anderer Fragen in Fluss gebracht hätte, unterliegt keinem Zweifel, das Gesetz hätte auf Monate hinaus verschoben werden müssen, und infolgedessen war die große Gefahr vorhanden, dass wir mit diesem wichtigen Gesetz nicht hätten zum Abschluss gelangen können. Das und nur das allein war lediglich die Ursache, warum wir trotz des an uns gerichteten Ansuchens des Ausschusses des Advocatentages das Gesetz zum Abschlusse gebracht haben.

Von dem anderen Gesetze, welches sich auf die Gewerbegerichte bezieht, will ich hier nicht genauer sprechen; eine Reihe von Bemerkungen ist in Bezug auf dieses Gesetz von Seite des verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter vorgebracht worden. Der Herr Berichterstatter wird berufen sein, in erster Reihe diese Einwendungen zu widerlegen. Ich muss aber ein paar Worte vorbringen, die doch einigermaßen als eine Polemik gegen den verehrten Herrn Berichterstatter sich richten werden. Der verehrte Herr Berichterstatter hat in seinen Eingangsworten bemerkt, ein Stein des Anstoßes befinde sich in dem Gesetze über die Gewerbegerichte; das ist die Bestimmung, dass die Errichtung der Gewerbegerichte von dem Gutachten der Landtage abhängig ist. Nun, meine Herren, dazu dass dieser Stein des Anstoßes sich in dem Gesetze befindet, habe auch ich wesentlich beigetragen *(Heiterkeit)* als Autonomist. *(Bravo!)*

Aber ich muss wohl sagen und hervorheben: ein Stein des Anstoßes für die Berathung und Erledigung des Gesetzes ist diese Bestimmung nicht, und ich hoffe auch, dass diese Bestimmung kein Stein des Anstoßes für die factische Gründung und Errichtung der Gewerbegerichte sein wird.

Meine Herren! Wenn irgend eine Frage, so ist die Frage der Errichtung besonderer Gewerbegerichte für einzelne Zweige des Gewerbes keine Frage, die nach meiner Ansicht nach einer und derselben Schablone in allen Ländern ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse gelöst werden kann. Es sind hier außerordentlich wichtige Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern, ja Landestheilen, zu beobachten, und ich glaube, der Landtag ist in erster Reihe dazu berufen,

diese Unterschiede in entsprechender Weise zu berücksichtigen.

Infolge dessen glaube ich, erschwert das Votum des Landtages die Durchführung der Vorlage, bringt aber das Gute mit sich, dass man in dieser höchst praktischen Weise die Verhältnisse nicht nur rein vom grünen Tische der Centrale beurtheilen wird, dass auch die Leute gehört werden, die an Ort und Stelle leben, die Verhältnisse kennen und in der Lage sind, besser vielleicht als mancher Beamte der Centralbehörden die Verhältnisse zu beurtheilen. Aus diesem Grunde halte ich die Bestimmung gerade für nützlich.

Was die Anwendung des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, anbelangt, so möchte ich nur Folgendes hervorheben. Obwohl wir ein Gesetz über Gewerbegerichte längst in Österreich haben, so erscheint doch diese ganze Institution als etwas Neues, weil, wie die Herren wissen, die Anzahl der Gewerbegerichte, die wir in Österreich haben, an den Fingern einer Hand aufgezählt werden kann. Da nun diese neue Institution in der That für die Gewerbeverhältnisse von großer Bedeutung ist, so ist es nothwendig, bei der Einführung der Gewerbegerichte mit der entsprechenden Vorsicht vorzugehen und sie nur dort zu schaffen, wo die Verhältnisse derartige sind, dass sich die Gewerbegerichte in entsprechender Weise bewähren. Auch aus diesem Grunde halte ich das Votum des Landtages in der Frage für höchst wichtig.

Die wenigen Bemerkungen, die ich vorbrachte, wollte ich dem Gesetze selbst widmen. Jetzt erlauben Sie mir, meine Herren, dass ich noch auf die ganze Frage der Justizreform und der administrativen Vorkehrungen, welche mit derselben verbunden sein müssen, komme.

Ich muss hier vor allem mit Anerkennung hervorheben, dass von Seite des Herrn Justizministers unsere Debatten im Ausschusse in wesentlicher Weise gefördert wurden. Diese Debatten sind nun zum Abschlusse gelangt. Das Parlament wird mit den Gesetzen nichts mehr zu thun haben, aber umso mehr die Justizverwaltung und die Gerichte.

Ich zweifle gar nicht und ich bin vollkommen davon überzeugt, dass es Seiner Excellenz auch nicht an der nöthigen Energie fehlen wird, die Gesetze durchzuführen, und an der vollen Objectivität, die Wünsche der einzelnen Länder in Bezug auf die Gerichtsorganisation zu berücksichtigen. Seine Excellenz hat sich bereits überzeugen können — ich hebe dies mit Dankbarkeit hervor, er hat dies auch mehrmals anerkannt — dass in Bezug auf das Justizpersonal das Land Galizien bisher in höchst ungenügender Weise bedacht war.

Ich glaube, alle, die sich mit der Frage beschäftigt haben — und der Herr Berichterstatter hat es auch mehrmals selbst hervorgehoben — sind zur Überzeugung gekommen, dass die zahlreichen Klagen, die von unserer Seite in Bezug auf diese Angelegenheit hier vorgebracht wurden, vollkommen berechtigt waren.

Jetzt hoffe ich, dass diese Klagen verstummen werden, weil ich die sichere Erwartung hege, dass die Justizverwaltung die Wünsche unseres Landes berücksichtigen werde, und dass unsere Richter sowohl in Bezug des Gerichtspersonales als auch in Bezug auf die Avancementsverhältnisse mit den Richtern in andern Ländern auf vollkommen gleiche Linie gestellt werden. Dieser Wunsch unseres Landes, hoffe ich, wird bei der Durchführung der Civilprocessordnung in Erfüllung gehen, und das ist ein Umstand mehr, welcher uns diese ganze Reform als etwas Sympathisches begrüßen lässt.

Mit diesen Worten schließe ich und erkläre, dass wir für beide Gesetze stimmen werden. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Pattai.

Abgeordneter Dr. **Pattai:** Der Herr Abgeordnete Dr. Schücker hat den Wunsch geäußert, es sollten alle Richter auf systemisirte Stellen ernannt werden und es solle sonach gar kein disponibles Justizpersonal übrig bleiben. Ich glaube, in dieser Form ist der Wunsch undurchführbar; denn es wird jede Justizverwaltung immer eine Anzahl von Hilfsrichtern benöthigen zur Aushilfe da und dort. Die richtige Grenzscheide ist im Principe schon in dem bisherigen Disciplinargesetze über die richterlichen Beamten gezogen, zwischen eigentlichen Richtern, nämlich solchen, die richterliche Entscheidungen pflegen, und bloßen Hilfsrichtern, welche eben nur zu vorbereitenden Mitarbeiten herangezogen werden. Wenn nun in dem neuen Gesetze auch eine größere Anzahl von Adjuncten vorgesehen ist, die nicht auf bestimmte Dienstplätze ernannt werden, sondern welche zur Disposition des jeweiligen Oberlandesgerichtspräsidenten stehen, so ist hiemit keineswegs in die Unversetzbarkeit der Richter eingegriffen worden. Es ist im Gegentheile nur einer Anzahl von Auscultanten, die alle keine systemisirte Stellung genießen, die Möglichkeit geboten worden, früher in den Adjunctengehalt vorzurücken. Das Wesentliche dabei ist nur, dass diese Personen keine richterlichen Entscheidungen fällen.

Betreffs der Art und Weise aber, wie die Grenze zwischen Hilfsrichtern und wirklichen Richtern bisher gezogen worden ist, die im Princip, ja im Disciplinargesetze vom Jahre 1868 richtig festgesetzt war, so hat der bisherige Vorgang allerdings manches zu wünschen übrig gelassen, was durch das neue Gesetz im Sinne der Unabsetzbarkeit verbessert wird. So zum Beispiel wird bisher die Strafgerichtsbarkeit bei den Bezirksgerichten zum großen Theile durch Adjuncten ohne Votum, ja sogar durch Auscultanten,

sonach durch versetzbare Hilfsrichter ausgeübt, während nunmehr das Einzelnrichteramt bei den Bezirksgerichten ohne Unterschied, ob in Straf- oder Civilsache als wirkliches Richteramt erklärt wird, wie das auch in der Natur der Sache liegt. Denn kaum ist ein Einzelrichter in der Lage, wichtigere Entscheidungen zu fällen als jene in Strafsachen.

Ebenso ist es bisher mit den Bagatellrichtern, betreffs welcher sogar durch einen Justizministerialerlass ausgesprochen war, dass durch die Bestellung zum Bagatellrichter noch nicht die wahre Richterqualität, das ist Unversetzbarkeit verliehen wird, was jedenfalls auch ein Fehler gegen den Geist des Gesetzes war und nun verbessert wird. Wenn aber irgendwo noch eine Lücke im neuen Gesetze übrig geblieben ist, so ist es in der Richtung, dass man meines Erachtens auch den Untersuchungsrichter in Strafsachen als einen wirklichen Richter hätte erklären sollen, weil derselbe doch in die Lage kommt, Entscheidungen zu fällen, und daher mit dem beauftragten Richter in Civilsachen nicht auf eine Linie zu stellen ist.

Ich weise nur hin auf die außerordentlich wichtige Entscheidung über die Verhängung der Haft, sowie über die Erlassung eines Haussuchungsbefehles, Entscheidungen, welche sogar staatsgrundgesetzlich der richterlichen Gewalt vorbehalten sind und daher gewiss Acte des wirklichen Richteramtes darstellen. In dieser Richtung wäre es daher wünschenswert gewesen, den Untersuchungsrichter auch unter die unversetzbaren Richter einzureihen.

Was die Wünsche betrifft, die über die Stellung des Richterstandes im allgemeinen geäußert wurden, so stimme ich in dieser Richtung mit Herrn Abgeordneten Dr. Schücker überein und will klar zum Ausdrucke bringen, dass eine Verbesserung der Stellung des Richterstandes überhaupt nur dann denkbar ist, wenn jene ganz unnöthigen Zwischenstufen des Avancements, die mit der richterlichen Thätigkeit selbst nichts zu thun haben, sondern nur aus budgetären Gründen und des Systems der Diätenclassen halber aufrecht erhalten werden, fallen. Denn es gibt im Richterstande nur folgende naturgemäße Zwischenstufen. Entweder ist der Betreffende Hilfsrichter zu bloß vorbereitendem Dienste oder er ist wirklicher Richter und da hat er die ganz gleiche Function, ob er jetzt den Titel eines Landesgerichtsrathes, eines Secretärs oder eines Adjuncten mit Votum führt.

Dann ist eine dritte Zwischenstufe der Vorsitz im Collegium zur Leitung der Verhandlungen und endlich viertens die Stellung des oberen Richters im Berufungsverfahren.

Wenn der Richterstand nur diese vier in seiner Natur gelegenen Zwischenstufen durchzumachen hätte, würde sich einerseits das Hasten um das Avancement aufhören, das mit der richterlichen Stellung nicht recht in Einklang zu bringen ist und anderseits wäre man dann in der Lage, auch den Richtern bereits in jüngeren Jahren eine würdigere finanzielle Stellung zu geben.

Nun, es wird noch lange Zeit dauern, bis das der Fall sein wird, einerseits aus budgetären Gründen, anderseits, weil man sich nicht so leicht entschließen kann, mit dem System der Diätenclassen zu brechen. Früher oder später aber wird es doch geschehen müssen und bis dorthin wäre es schon gut, wenn ein Avancement von einer Diätenclasse, das nicht mit einer wirklichen Veränderung des richterlichen Berufes nach den Schichten, die ich kennzeichnete, verbunden ist, nur als eine Anciennitätsvorrückung, ähnlich wie die Erlangung einer Anciennitätszulage angesehen würde.

Was ich aber ungerne im Gesetze sehe, das ist die unrichtige Scheidung in der Qualification zwischen Strafrichter- und Civilrichteramt.

Nach unserer heutigen Auffassung der Praxis wird das Strafrichteramt gewissermaßen als etwas Secundäres angesehen, und diese Auffassung ist leider im neuen Gesetze sogar petrificirt, indem es sagt: In Strafsachen kann man das Stimmrecht einem Adjuncten ertheilen, in Civilsachen aber erst einem Secretär.

Nun ist es ja richtig, dass die Civiljurisdiction häufig logisch schwierigere Aufgaben an den Richter stellt, und auch größeren Umfang an Gesetzeskenntnis erfordert, als die Strafjurisdiction.

Anderseits aber erfordert die Strafgerichtsbarkeit wieder eine größere Kenntnis des Lebens, eine reifere Erfahrung, und ist mit ihren Urtheilen, man möge sagen, was man wolle, unendlich wichtiger für den einzelnen als die Civiljurisdiction. Denn bei der letzteren handelt es sich doch fast doch immer nur um Vermögensrechte, während bei der Strafjurisdiction Ehre und Freiheit, die höchsten Güter eines Menschen, am Spiele sind.

Ich kann daher diese Eintheilung nicht billigen und wenn man schon anknüpfend an das Diätenclassenschema, eine Abstufung in den Qualificationen für die Ertheilung des Votums in das Gesetz aufnehmen wollte, so hätte man sie lieber dahin ziehen sollen, dass man für diejenigen Richter, welche an den Berufungssenaten theilnehmen, wozu ja gegenwärtig auch die Gerichte in der ersten Instanz, als Berufungsgerichte in kleineren Civilsachen gehören, eine höhere Qualification erfordert. Bei dieser Gelegenheit möchte ich aber auf ein Thema zurückkommen, welches ich einmal schon in der Strafgesetzdebatte gestreift habe und nicht müde werde zu streifen, bis, wie ich hoffe, auch in Österreich diese Bewegung vorwärts geht, die in Deutschland schon sehr bedeutende Schritte gemacht hat.

Sie betrifft das eigenthümliche Verhältnis, dass wir einen Strafprocess besitzen, welcher für die Erkenntnissenate ein inappellables Urtheil festsetzt; ein Urtheil, das in der Thatfrage nicht mehr in Berufung oder Überprüfung gezogen werden kann.

Diesen Zustand halte ich für einen höchst beklagenswerten.

Ich bemerkte eben, dass in Deutschland die Bewegung für die Wiedereinführung der Berufung eine immer stärkere wird. Es ist auch der Zustand nicht haltbar, während wir in Civilsachen, sobald der strittige Antrag die Summe von 50 fl. übersteigt, bis zur dritten Instanz gehen können, in Strafsachen diese Berufung abzuschneiden. Wenn man bisher sagte, die Berufung in Strafsachen lasse sich mit der freien Beweiswürdigung nicht vereinbaren, so ist dieses Argument gänzlich gefallen, weil wir im neuen Civilprocess ebenfalls die freie Beweiswürdigung haben. Wenn ich die freie Beweiswürdigung des Civilprocesses in der oberen Instanz überprüfen lassen kann, so muss dies auch möglich sein, wenn es sich um einen Strafprocess handelt.

Die Garantie, auf welche der verstorbene Justizminister Glaser bei der Vertheidigung des berufungslosen Strafverfahrens soviel Gewicht legte, dass ja der Erkenntnisrichter verpflichtet sei, sein Urtheil zu begründen, hat keinen Wert, wenn eine meritorische Überprüfung der Gründe von keiner Seite stattfinden darf. Auch andere unglaubliche Argumente wurden damals angeführt. Gerade deshalb, dass das Urtheil nicht mehr überprüft wird, würde der Richter umso gewissenhafter urtheilen, weil er weiß, es ist sein Urtheil ein endgiltiges. Ein ganz verfehltes Argument der damaligen Justizverwaltung! Denn derjenige, der ein so feines Pflichtgefühl hat, dass er, weil er weiß, er wird nicht mehr überprüft, umso genauer arbeitet, wird gewiss nicht ungenauer arbeiten, wenn er überprüft wird; derjenige aber, der überhaupt leichtsinnig arbeitet, wird umso leichtsinniger sein, wenn er weiß, dass kein Mensch seine Sache überprüft.

Im Strafverfahren ist uns nur die reine Cassation übrig geblieben in der Rechtsfrage, welche zumeist einen nur formellen Wert hat. Das hierauf gebaute Rechtsmittelsystem ist vollständig verfahren. Man braucht nur die Bände unserer Cassationsentscheidungen durchzusehen, so wird man finden, dass in neun Zehnteln aller Fälle eine Unsumme von Arbeitskraft und Scharfsinn nur darauf aufgewendet wird, um zu ermitteln, ob eine Frage als Rechtsfrage noch vor den Cassationshof gehört, oder ob sie als Thatfrage einer weiteren Überprüfung nicht unterliegt.

Dazu kommt noch, dass ja gerade in der Strafsache die Thatfrage weit wichtiger ist als die Rechtsfrage, denn wenn einmal die Rechtsfrage eintritt, ob eine Handlung noch unter die Paragraphe des Strafgesetzes fällt oder nicht, so ist sie in den allermeisten Fällen schon eine unlautere Handlung. Die Frage aber, ob ein Zeuge gelogen hat, ob ihm zu glauben ist, ob dem Angeschuldigten, ob die Schlüsse stichhältig sind, welche auf die Schuld selbst gezogen werden: diese Frage ist die entscheidende, denn hier handelt es sich darum, dass durch unrichtige Entscheidung ein ganz anständiger Mensch seiner Ehre plötzlich beraubt werden kann.

Ich glaube daher, dass auch jene Beschwerden — und hier knüpfe ich an dasjenige an, was Herr Dr. Herold gesagt hat — welche vor allem in der nicht genügend freien Stellung des Untersuchungsrichters eine Gefährdung erblicken, viel besser auf das Moment der Hauptverhandlung übertragen werden, damit hier nicht das ganz entsetzliche Verhältnis stattfinde, dass, nachdem vier Herren erklären, sie sind von dieser oder jener Thatsache überzeugt, eine weitere Prüfung nicht mehr stattfinden kann, eine Freiheit der Überzeugung, welche sogar Rechtsfragen abschneiden kann, weil man ja die Berechtigung hat, auch um einen Punkt mehr überzeugt zu sein und die ganze Rechtsfrage dadurch aus der Welt zu schaffen.

Im Untersuchungsverfahren selbst aber wird schon immer eine gewisse Energie nothwendig sein, da wird — und ich bin nüchtern genug, das einzubekennen — es kaum möglich sein, die beiden Parteien so theoretisch gleichzustellen, wie es der Herr Abgeordnete Dr. Herold und andere verlangen.

Denn es ist doch auch ein Interesse, dass aus den Untersuchungen etwas herauskommen soll: es liegt nicht bloß daran, dass niemandem ein Haar gekrümmt werde, sondern die öffentliche Meinung verlangt, auch wenn eine Übelthat geschehen ist, dass das Gericht die Mittel in der Hand habe, um mit gewisser Schärfe und gewissem Nachdrucke den Thäter zu ermitteln.

Die Garantie dafür, dass niemandem ein Unrecht geschehe, liegt, wie der Herr Justizminister ganz richtig bemerkt hat, in der Hauptverhandlung; da sollte aber das Verfahren nicht so verstümmelt sein und nicht das unglaubliche Missverhältnis eintreten, dass man in der wichtigsten Frage des Lebens keine weitere Berufung über die Thatfrage hat, während in einer einfachen Geldfrage aber drei Instanzen sich mit dieser Berufungsfrage und Überprüfung des ganzen Beweises befassen können!

Eine andere Frage, die gestreift wurde, ist die ziemlich lebhafte und allgemeine Opposition gegen das Wiederzurückkehren der Staatsanwälte in die richterliche Praxis, in der man eine Gefährdung für die Unparteilichkeit der Rechtsprechung findet.

Trotzdem wird es kaum durchführbar sein, aus der Staatsanwaltschaft einen ganz geschlossenen Körper zu machen, indem dieser Körper viel zu klein ist, auch nicht die nöthige Anziehungskraft hätte für begabte Leute an eine so begrenzte Carrière das ganze Leben zu binden, und weil auch der Geist der Staatsanwaltschaft dann ein noch mehr auf Verfolgung gerichteter würde.

Aber was die Hauptsache ist — und hier handelt es sich um einen Wunsch, den die Justizverwaltung in der Praxis sehr leicht erfüllen kann — liegt darin, die Strafcarrière nicht mit der Staatsanwaltschaft so

allein zusammenwachsen zu lassen, dass der betreffende junge Mann zuerst Adjunct und Untersuchungsrichter, dann Staatsanwaltsubstitut wird, und dann führt man ihn wieder zum Strafgerichte zurück und macht ihn zum Stimmführer, ja Vorsitzenden der Strafverhandlungen. Hier wäre es außerordentlich gut, wenn er inzwischen, nachdem er seine staatsanwaltschaftliche Praxis abgethan hat, ein Bad in der Civiljustiz nehmen und der Strafgerichtsbarkeit eine Zeit lang entrückt würde.

Bei der Civiljustiz gewöhnt er sich viel rascher die Objectivität der Entscheidung wieder an. Er hat nicht mehr die Triebfeder wie früher bei der Strafjustiz, gerade die eine oder die andere Person zu verfolgen; später kehrt er als geläuterter und wieder objectiver Mann zum Strafgerichte zurück. Und wenn man erwidert, man kann die Herren von der Staatsanwaltschaft nicht gleich zum Civilgerichte geben, weil sie in Civilsachen aus der Übung sind, so erwidere ich, das wird nur schlechter, wenn dieselben von der Anwaltschaft weg Vorsitzende in Strafsachen werden und noch einige weitere Jahre hindurch das Civilrecht vergessen.

Wir haben leider solche Erscheinungen von Richtern, die selbst sagen müssen, wir sind so lange in der Strafcarrière gewesen, dass wir uns gar nicht mehr zutrauen, zur Civilgerichtsbarkeit zu gehen, da wir zu viel vergessen haben.

Am Ende meiner Ausführungen möchte ich nur noch auf eines hinweisen. Es ist staatsgrundgesetzlich berechtigt, dass anlässlich einer Neuorganisation auch Versetzungen und Pensionirungen von Richtern wider ihren Willen stattfinden. Es ist auch an und für sich nichts dagegen einzuwenden, dass diese neue Gesetzgebung als eine Neuorganisirung erklärt wurde, und daher auch dieses Versetzungs- und Pensionirungsrecht ausgeübt werden kann. Ich hätte aber gern im Ausschusse einen Antrag durchgebracht des Inhaltes, dass, wenn schon solche Richter pensionirt werden vor Ablauf der Dienstzeit lediglich aus Anlass von Organisationsrücksichten, dieselben doch wenigstens ihre ganze Pension erhalten sollen.

Sie würden zwar ohnehin noch verlieren, indem sie die Activitätszulagen einbüßen. Wenn man aber bedenkt, dass ein solcher Mann, ohne dass er irgend ein Vergehen begangen hat, sondern nur weil er für die Neuorganisation nicht mehr tauglich erscheint, weil man ihm vielleicht nicht die Spannkraft zumuthet, dass er in das neue Verfahren sich hineinarbeiten wird, nun plötzlich mitten in seiner Praxis pensionirt wird, so ist es eine außerordentliche Härte, wenn diese Pensionirung nur mit der Quote des Gehaltes stattfindet, die der jeweiligen Dienstzeit entspricht. Ein solcher Mann kann kaum mehr eine neue Laufbahn ergreifen, er ist ohne sein Verschulden aus seiner Carrière geworfen worden, in die er zwar nicht des Geldgewinnes wegen, aber doch in der Meinung eingetreten ist, dass es eine sichere Lebenscarrière sei. Es hat gegenüber den diesbezüglichen Anträgen der Justizminister in der Commission bereits erklärt, dass nur in seltenen Ausnahmsfällen von solchen Pensionirungen Gebrauch gemacht werden und die höchste Rücksicht der Billigkeit beobachtet werden wird. Ich schöpfe aus diesen Worten die Hoffnung, dass solche Pensionirungen, welche lediglich der Organisation entspringen, und wo kein persönlicher Vorwurf dem Betreffenden zu machen ist, in der Regel mit dem vollen Gehalte stattfinden werden, und mit dem Ausdruck dieser Hoffnung schließe ich. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Baernreither:** Das hohe Haus wird mir nicht widersprechen, wenn ich mich auf jene Punkte beschränke, die hier in der Debatte berührt worden sind, sich aber ausschließlich auf die zwei Gesetze beziehen. Denn die Ausführungen des letzten Herrn Redners, so interessant sie auch waren, beziehen sich doch auf ein Thema, welches wir hier nicht zu discutiren haben. Ich möchte auf einen Punkt zurückkommen. Zunächst bezüglich des Gerichtsverfahrens, das von mehreren Rednern gestreift worden ist, und zwar ist das die Stellung der sogenannten fliegenden Adjuncten. Nun, meine Herren! Da scheint denn doch allseitig ein gewisses Missverständnis zu unterlaufen. Das hat mit der Unabhängigkeit des Richterstandes gar nichts zu thun. Diese versetzbaren Adjuncten werden wahrscheinlich immer die jüngst ernannten Adjuncten sein und die können dann entweder auf systemisirte Posten kommen oder gleich auf einen Posten eines Einzelrichters. Sie werden also später entweder systemisirte Richter sein, oder auch Richter mit voller richterlicher Unabhängigkeit. Es ist das ein Durchgangsposten und wenn Sie es praktisch nehmen, ist es nichts anderes als eine Verbesserung der Stellung der Auscultanten. Diese haben heute schon die Stellung, die dann diese versetzbaren Adjuncten haben werden und es werden die Auscultanten dann umsoeher in Gehalt und Rang eines Adjuncten aufrücken und werden aus dieser Stellung dann wieder zu systemisirten Stellen und schließlich zur richterlichen Unabhängigkeit gelangen. Es ist in dieser Hinsicht, glaube ich, nicht ein Schatten einer Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit, die ja von dieser Institution ebenso unabhängig ist, wie von der Institution der Auscultanten, vorhanden. Unter allen Anregungen muss ich zunächst auf eine ausführliche Anregung des Abgeordneten der Stadt Brüx kommen, der auch eine Resolution beantragt hat. Er hat eine sehr wichtige und eine sehr schwerwiegende Frage angeregt, nämlich,

ob es nicht möglich gewesen wäre oder noch möglich wäre, unseren Richterstand von den verschiedenen hierarchischen Abstufungen zu befreien und ihm dadurch eine viel unabhängigere Stellung zu geben. Das ist eine Frage, die auch wir ventilirt haben, und ich stehe gar nicht an, zuzugeben, dass die volle richterliche Unabhängigkeit in gewisser Hinsicht dadurch eingeschränkt ist, dass ja der Richter auf ein Avancement angewiesen ist, also stufenweise doch immer eine Ernennung anstreben muss. Wenn es möglich gewesen wäre — ich möchte sagen — unsere ganzen Verhältnisse umzustürzen, damit aufzuräumen und, ich möchte sagen, nur Richter zu ernennen, die im Gehalt aufsteigen, so hätte das manches Gute. Wir haben aber nach reiflicher Erwägung dieses Gedankens denselben doch fallen gelassen, weil er zu tief eingreifen würde in unsere heutigen Verhältnisse und weil die Gerichtsorganisation ohnedies soviel Neues zu bewältigen hat, dass das ein Schritt gewesen wäre, der vielleicht die ganze Arbeit doch zu sehr belastet hätte. Wenn nun aber der Herr Abgeordnete Schücker diesen an und für sich richtigen und discutablen Gedanken in Form einer Resolution dem Hause vorgelegt hat, wenigstens in dem Sinne, dass die Regierung darüber nachdenken und eventuell auch Maßregeln vorschlagen möge, damit der überflüssige Weg des Concurses möglichst eingeschränkt werde, so habe ich von meinem Standpunkte aus nach dem, was ich gesagt habe, gegen die Annahme dieser Resolution nichts einzuwenden, und bitte das hohe Haus, sie anzunehmen.

Ich möchte mich mit den Ausführungen des Herrn Abgeordneten der inneren Stadt, welchen ich aber nicht im Hause anwesend sehe, ausführlicher beschäftigen, wie gesagt, wenn er im Hause anwesend wäre. Aber, meine Herren, ich will Sie nicht damit belästigen, dass ich Schritt für Schritt widerlege, was er gesagt hat. Mit einer Bemerkung, die er hat fallen lassen, muss ich mich vollkommen einverstanden erklären. Er hat nämlich gesagt, er habe das Gesetz nur flüchtig gelesen, vielleicht hat er da ein bisschen im Ausdruck geirrt, denn eigentlich hätte er sagen sollen, er habe es gar nicht gelesen. Und das, was er uns vorgetragen hat, habe ich leider auch schon gewusst: ich habe nämlich einen Aufsatz des sogenannten „Arbeiterschutz" vor kurzem gelesen, und zwar ist das ein Artikel, der — ich weiß nicht, ob es intendirt ist — äußerlich nicht die Merkmale einer sachlichen Behandlung des Gegenstandes trägt, sondern nur die Merkmale eines reinen Agitationsartikels, welcher alles ignorirt, was dieses Gesetz Gutes hat, eine Menge Dinge construirt, die in dem Gesetze gar nicht stehen, und die unter anderem — es ist das charakteristisch für die Art, wie die Herren das auffassen — meine Person als denjenigen, der den Initiativantrag gestellt hat, vom Standpunkte des neuen Beschlusses quasi herabkanzeln, als ob ich den neuen Beschlüssen nicht selbst beigetreten wäre, als ob ich sie nicht selbst mitgemacht hätte. Mit Personen, die von solchen Standpunkten ausgehen, ist also schwer zu polemisiren.

Aber damit ich Ihnen zeige, wie der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter die Sache behandelt hat, will ich Ihnen doch zwei oder drei kleine Stichproben geben. Zunächst hat er sich außerordentlich darüber beklagt, dass die Gemeinden durch die Gewerbegerichte übermäßig belastet werden.

Ich möchte da nur auf das Vorbild des deutschen Reiches verweisen, wo die Gewerbegerichte — es existiren deren 264 — sämmtliche Kosten auf die Gemeinden überwälzt haben, ohne dass die Gemeinden sich darüber beklagen, weil sie sehr richtig erkennen, dass sie auch dazu beizutragen haben, diese Streitigkeiten zu schlichten.

Wir haben nur die Gemeinden verpflichtet, die Amtslocalitäten und die sachlichen Erfordernisse — ich brauche wohl nicht zu erklären, was das ist — beizustellen, alle übrigen Kosten, die Gehalte der Richter, des Hilfspersonales und die Diäten der Beisitzer muss der Staat tragen. Aber der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter, der in diesen Dingen doch bewandert sein sollte, hat auch gesagt, dass wir einen Paragraphen in diesem Gesetze haben, welcher die Magistrate von der politischen Judicatur in gewerberechtlichen Angelegenheiten vollkommen enthebt. Das ist doch eine mehr als eine ausreichende Compensation dafür, dass sie die Amtslocalitäten für die Gewerbegerichte beizustellen haben.

Er hat ferner den §. 34 citirt, aber gelesen scheint er nur den dritten Absatz zu haben, weil er sich darüber aufhält, dass die Urtheile der Gewerbegerichte einem Stempel unterworfen sind. Natürlich müssen sie einem Stempel unterworfen sein, das brauche ich wohl nicht näher auszuführen. Aber die Scala dieser Stempel ist eine geringere, weil sie diejenige, wie für die Schiedsgerichte nach dem Gesetze vom Jahre 1864 ist. Den ersten Absatz hat er aber wieder nicht gelesen, der sagt: Eingaben an Gewerbegerichte, Ausfertigen derselben, sowie aufgenommene Protokolle sind stempel- und gebürenfrei.

Es ist also nicht wahr, dass der Staat auf nichts verzichtet. Er zahlt die Richter und die Beisitzer und er verzichtet, was sehr wesentlich ist, auf die Gebüren von diesen Rechtsstreitigkeiten. Also alles, was der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter da gesprochen hat — ich bitte um Verzeihung für den starken Ausdruck — ist aus der Luft gegriffen.

Nun will ich noch eine kleine Stichprobe geben. Er hat sich außerordentlich über den §. 4, lit. e, aufgehalten und hat da gesagt, Streitigkeiten, die dem Gewerbegerichte zugewiesen sind: aus der Angehörigkeit an Pensions- oder anderen Unterstützungscassen, sofern nicht die Schiedsgerichte der Unfallversicherungs-

anstalten oder die Schiedsgerichte der Krankencassen oder andere statutenmäßige Schiedsgerichte einzutreten haben, und hat eine sehr lange Vorlesung darüber gehalten, wer über die außerordentlich wichtige und schwierige Frage der Lohnabzüge zu entscheiden hat, und hat aus seiner Kenntnis des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes deducirt, dass die Schiedsgerichte für die Unfall- und Krankenversicherung dazu nicht competent sind, dass hier die Competenz nicht festgestellt ist. Ja, diesen §. 4 lit. e hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter deshalb gelesen, weil das auch einer von jenen Punkten ist, die in diesem Artikel im „Arbeiterschutz" sind, aber die anderen Alinea dieses §. 4, hat er, weil davon in diesem Aufsatze nicht die Rede ist, nicht gelesen.

Da ist ihm nun das kleine Malheur passirt, zu übersehen, dass es in diesem Paragraphen auch heißt: Das Gewerbegericht ist competent in Streitigkeiten über Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Lehr- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere auch wegen Lohnabzüge und einer bedungenen Conventionalstrafe. Es steht also da, was er vermisst und worüber er, wie ich glaube, zehn Minuten lang gesprochen hat, ausdrücklich im Alinea 2. Ich glaube, meine Herren, Sie werden genug haben und ich werde mich mit den Ausführungen des Herrn Dr. Kronawetter nicht weiter beschäftigen. Ich bin überhaupt fertig. Es hat sich glücklicherweise und es war auch nicht anders vorauszusehen, niemand gefunden, der diesen Gesetzentwürfen entgegengetreten wäre und ich kann daher das hohe Haus bitten, sie anzunehmen.

Bevor ich aber schließe, kann ich nicht umhin, die freundlichen Worte, welche Seine Excellenz am Schlusse seiner Ausführungen an mich gerichtet hat, zu beantworten, und zwar dahin, dass ich sie auf meine Person wenigstens nicht ganz allein beziehen kann. Ich muss sie auf alle diejenigen beziehen, die an diesem Werke mitgewirkt haben. Und das glaube ich, kann ich constatiren, dass sich bei diesem Werke ein seltenes Zusammenwirken nicht nur der Ausschussmitglieder mit den Vertretern der hohen Regierung, des früheren und des jetzigen Herrn Justizministers und seinen ausgezeichneten Beamten gezeigt hat, sondern auch ein weiteres Zusammenwirken mit den Vertretern der Commission des Herrenhauses, ein Zusammenwirken, dessen wir immer sehr dankbar und mit großer Freude gedenken werden. Und nun, meine Herren, wenn wir überhaupt ein Verdienst an der Sache haben, so ist das ganz besonders ein Beweis dafür, was ein gegenseitiges Entgegenkommen und auch eine gewisse Selbstbeschränkung und endlich eine ehrliche Begeisterung — denn die hat bei uns allen geherrscht — zu leisten imstande ist.

Wenn der eine Herr Redner heute behauptet hat, dass wir dadurch, dass wir die Sache erledigt haben, das Ansehen des Parlamentes geschädigt haben, so muss ich dem auf das entschiedenste widersprechen. Ich glaube, das Ansehen des Parlamentes wird durch nichts so sehr gehoben, als wenn es ihm gelingt, nach drei Jahren Arbeit ein so großes Werk zu vollenden. Dass vielleicht im Detail, wenn wir hier die ganzen 1600 Paragraphen durchberathen hätten, das eine oder das andere besser ausgefallen wäre, wer könnte das von uns leugnen? Aber wer kann mir beweisen, dass dann überhaupt die Sache zustande gekommen wäre? *(Zustimmung.)* Und deswegen können wir mit Beruhigung auf unser Werk zurückblicken.

Zum Schlusse möchte ich Seine Excellenz den jetzigen Herrn Justizminister aufrichtig beglückwünschen, dass es ihm gegönnt ist, dieses große Werk nicht nur abzuschließen, sondern auch in die Praxis einzuführen — eine Sache, die so viele seiner Vorgänger vergeblich erhofft haben. Und ich kann wohl auch die Meinung derjenigen, welche in diesen Dingen tiefer blicken, dahin aussprechen, dass alles das, was wir davon erfahren haben, wie der Herr Justizminister die Sache anfaßt, um die Civilprocessordnung in die Praxis einzuführen, in uns volles Vertrauen erweckt und uns hoffen läßt, dass dieses große Werk in der Praxis auch einen vollen Erfolg haben werde.

Mit diesen Worten schließe ich meine Bitte um Annahme der Gesetze. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Gegenstand der Abstimmung ist im Sinne des §. 8 des Berathungsgesetzes die Frage, ob das hohe Haus die Gesetzentwürfe, welche jetzt in Verhandlung stehen, als Ganzes annehmen oder ablehnen will.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste dieser beiden Gesetze, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz) *(1570 der Beilagen)* annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist als Ganzes in zweiter Lesung angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das zweite Gesetz, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse *(1572 der Beilagen)* annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist als Ganzes gleichfalls in zweiter Lesung angenommen.

Wir werden nunmehr über die Resolution abstimmen, welche vom Ausschusse beantragt wurde, dahin gehend *(liest):*

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für die zur Besorgung der Kanzleigeschäfte und zur Unterstützung der Beamten der Gerichtskanzlei bei den k. k. Gerichten verwendeten Kanzleigehilfen Altersversorgungscassen

zu bilden oder den Beitritt derselben zu bestehenden Cassen zu sichern."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Resolution, die der Herr Abgeordnete Dr. Schücker beantragt hat *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage einzubringen, wodurch in Abänderung der Vorschriften des kaiserlichen Patents vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, die Besetzung erledigter Dienstplätze bei den Gerichtsbehörden in einer der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit des Richterstandes volle Rechnung tragenden, jedoch die Nothwendigkeit einer Concursbewerbung möglichst einschränkenden Form zu erfolgen hätte."

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Auch diese Resolution ist angenommen, somit der Gegenstand in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. **Baernreither:** Ich möchte mir die sofortige Vornahme der dritten Lesung zu beantragen erlauben.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Wünscht jemand zur Frage der Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, und ich ersuche diejenigen Herren, welche die Dringlichkeit anerkennen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Dringlichkeit ist mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene erste Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das Gesetz, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz) ist auch in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1570 der Beilagen)*.

Ich ersuche jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene zweite Gesetz, auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das hohe Haus hat auch das Gesetz, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1572 der Beilagen)*, somit ein großes Werk unserer Justizreform glücklich gekrönt. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Ich werde mir nun erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen.

Vom Herrn Finanzminister ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage die Gesetzentwürfe, betreffend die Ausdehnung der den Neubauten auf Wiener Stadterweiterungsgründen nach der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Mai 1859 zukommenden zeitlichen Steuerbefreiung auf jene Neubauten, welche auf den ärarischen Gründen der Kaiser Franz Josephs-Kaserne in Wien aufgeführt werden, und die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Neu- und Umbauten auf den infolge Veräußerung der in Benützung der Heeresverwaltung befindlichen ärarischen Grundstücke in Wien zu parcellirenden Flächen *(1588 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Gesetzentwürfe gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Wien, am 29. October 1896.

Der k. k. Finanzminister

Biliński."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen, vertheilen lassen und werde selbe, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Steuerausschusse zuweisen. *(Nach einer Pause:)* Sie ist zugewiesen.

Es ist ein Dringlichkeitsantrag vom Herrn Abgeordneten Dr. Pacák überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen, betreffend die Sprachenfrage bei den Staats- und Landesbehörden in den Ländern der böhmischen Krone.

Das Princip der Gleichheit und Gleichberechtigung beider Landessprachen, sowohl der böhmischen, als der deutschen bei allen Staats- und Landesbehörden ist in den Ländern der böhmischen Krone durch das Landesgrundgesetz, die verneuerte Landesordnung vom 10. Mai des Jahres 1627 und 10. Mai des Jahres 1628 vollkommen gewährleistet.

Dieses Landesgrundgesetz ist durch kein Landesgesetz derogirt, ist aber auch durch keinen anderen Staatsact außer Kraft gesetzt worden, besteht also vollkommen aufrecht.

Diese Gleichheit und Gleichberechtigung beider Landessprachen in den Ländern der Krone Böhmens, sowie die Gleichberechtigung aller Landessprachen in den Königreichen und Ländern dieser Reichshälfte wurde aber auch durch ein Reichsgesetz nicht nur nicht entkräftet, sondern noch bekräftigt, und zwar durch den Artikel XIX der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142.

Diese beiden Landes- als Staatsgrundgesetze bilden die derzeitig geltende gesetzliche Grundlage für die Sprachenverhältnisse bei allen Staats- und Landesbehörden in den Ländern der böhmischen Krone.

Dieselben enthalten nirgends eine Distinction einer äußeren und inneren Dienstsprache, einer Verhandlungs- oder Amtssprache.

Nach den klaren Bestimmungen dieser Landes- und Staatsgrundgesetze ist daher die volle Gleichheit und Gleichberechtigung beider Landessprachen bei allen Staats- und Landesbehörden nach der nunmehrigen Nomenclatur sowohl im äußeren als im inneren Dienste vollkommen sichergestellt.

Jede Eingabe, welche in den Ländern der böhmischen Krone eingebracht wird, ist daher nach den bisher geltenden Gesetzesbestimmungen sowohl in dem sogenannten äußeren, als in dem sogenannten inneren Dienste in der Sprache der Eingabe, wenn dieselbe eine der Landessprachen ist, zu erledigen.

Das ist der gesetzliche Zustand der Sprachenfrage in den böhmischen Ländern.

Dem widerspricht jedoch, und zwar vollkommen contra jus scriptum, als auch entgegen dem praktischen Bedürfnisse der Bevölkerung der factische Zustand der Sprachenverhältnisse bei allen Staatsbehörden in den Ländern der böhmischen Krone.

Die Gleichheit und Gleichberechtigung beider Landessprachen wird bei sehr vielen Staatsbehörden: Finanz-, Zoll-, Eisenbahn-, Post-, Steuer-, Berg- und politischen Behörden nicht einmal im sogenannten äußeren Dienste gewahrt, und wenn bei den Gerichten im sogenannten äußeren Dienste dies theilweise der Fall ist, finden wir bei allen Staatsbehörden den ganz und gar ungesetzlichen Vorgang, dass im sogenannten inneren Dienste alle Eingaben ausschließlich in der deutschen Sprache behandelt werden.

Dieser Vorgang ist, wie erwiesen, ganz und gar ungesetzlich, aber auch die schnelle Erledigung der Eingaben schädigend und durch die hiedurch nothwendigen vielen Übersetzungen geradezu störend.

Für denselben spricht auch gar keine gesetzliche Bestimmung.

Man beruft sich zur Begründung dieses ungesetzlichen und die Erledigungen verzögernden Verfahrens auf verschiedene Ministerialverordnungen aus der Zeit des Absolutismus, und zwar aus den Jahren 1850, rücksichtlich der Gerichte auf die Ministerialverordnung vom 23. Mai 1852, Z. 11815, und 30. Juni 1852, Z. 8103. Abgesehen davon, dass diese Ministerialverordnungen niemals die Kraft hatten, ein Landesgesetz zu derogiren, wären dieselben auch durch den Artikel XIX der Staatsgrundgesetze längst aufgehoben, wenn dieselben je Gesetzeskraft gehabt hätten.

Diese Verordnungen hatten aber nie Gesetzeskraft. Dieselben waren sogar gegen die Bestimmungen der damaligen sogenannten Verfassung (Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, §. 2, Absatz c) erlassen. Denn sie waren gegen das Gesetz erlassen, wo hingegen das Ministerium nur das Recht hatte, „Verordnungen zur Durchführung der Gesetze zu erlassen.“ Sie waren geheim erlassen, trotzdem, dass das obcitirte Patent die Giltigkeit dieser Verordnungen von der Veröffentlichung im Reichsgesetzblatte abhängig machte.

So ist der factische Zustand der Sprachenfrage bei allen Staatsbehörden in den Ländern der böhmischen Krone vollkommen im Widerspruche mit dem Gesetze.

Die Gesetze werden nicht beachtet und nicht gehandhabt und selbst Gesetzesbestimmungen, deren Einhaltung der Gleichberechtigung dienlich wäre, werden vollkommen missachtet. Und dies nicht nur bei allen Staatsbehörden der Länder der böhmischen Krone in erster und zweiter Instanz, sondern auch bei den höchsten Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Beim Obersten Gerichtshofe wird trotz des Artikels XIX der Staatsgrundgesetze nach dem alten Statute vom 7. August 1850, Z. 325, in Civilsachen nur deutsch verhandelt und trotz der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, in Strafsachen eben nur deutsch geurtheilt.

Das Statut des Obersten Gerichtshofes ist im Widerspruche mit dem Artikel XIX der Staatsgrundgesetze und im Widerspruche mit den Bestimmungen der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, und wenn dasselbe nicht durch diese derogirt sein sollte, so war es schon lange als den bisher geltenden Staatsgrundgesetzen widersprechend, im Gesetzgebungswege abzuändern.

Der nun bestehende factische Zustand der Sprachenverhältnisse bei den Staatsbehörden in den Ländern der böhmischen Krone ist unhaltbar den klaren Gesetzesbestimmungen gegenüber; unhaltbar den praktischen Bedürfnissen der Bevölkerung gegenüber.

Dieser Zustand ist unhaltbar und keineswegs eine Staatsnothwendigkeit, wie man behauptet, sonst wäre gewiss nicht die Sprachenverordnung für Galizien vom 4. Juni 1869, Z. 2354, L. G. Bl. Nr. 24, erlassen worden, welche Gleichberechtigung der polnischen Sprache im sogenannten inneren Dienste der Staatsbehörden in Galizien regelt.

Die jetzige Regierung hat seinerzeit versprochen, den berechtigten nationalen Forderungen der Völker entgegenzukommen, sie hat ja durch den Justiz-

minister sogar eine Regelung durch das Gesammtministerium zugesagt.

Dieselbe hat jedoch gar nichts gethan, um die ungesunden, ungerechten und ungesetzlichen Sprachenverhältnisse bei allen Staatsbehörden der Länder der böhmischen Krone abzuschaffen, sie hat dieselben im Gegentheile noch zum Beispiel bei den Eisenbahnbehörden verschlechtert.

Wir stellen deshalb den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, nachdem in Gemäßheit der bestehenden Gesetze im ganzen Umfange des Königreiches Böhmen und der Länder der böhmischen Krone beide Sprachen, sowohl die böhmische als die deutsche als gleichberechtigte Landessprachen bei allen Staatsbehörden zu gelten haben, der factische Zustand der Sprachenverhältnisse jedoch dem Gesetze nicht entspricht, da ungesetzlicherweise factisch im sogenannten inneren Dienste nur deutsch amtirt wird, die bestehenden Gesetze in dieser Hinsicht strenge durchzuführen und der gesetzlich geltenden Gleichberechtigung der böhmischen Sprache mit der deutschen in der gesammten Staatsverwaltung der Länder der böhmischen Krone auch bezüglich Schlesiens der polnischen Sprache factische Geltung zu verschaffen, zur Durchführung der Gleichberechtigung nothwendige Verfügungen zu treffen und insoferne und insoweit die Gesetze hiezu bei den jetzigen Verhältnissen nicht ausreichen, entsprechende Gesetzvorlagen bei den competenten gesetzgebenden Körperschaften einzubringen.““

In formaler Rücksicht beantragen wir diesen Antrag nach §. 42 G. O. mit allen Abkürzungen zu verhandeln und alsogleich zur ersten Lesung auf die Tagesordnung zu stellen.

Wien, 1. October 1896.

	Dr. Pacák.
Dr. Engel.	Dr. Blažek.
Kaftan.	Vychodil.
Teklý.	Dr. Tuček.
Dr. Kramář.	Schwarz.
Formánek.	Eim.
Březnovský.	Sehnal.
Krumbholz.	Hájek.
Adámek.	Dr. Kurz.
Rašín.	Spindler.
Dr. Brzorád.	Dr. Slavík.
Dr. Kaizl.	Dr. Herold.
Sokol.	Dr. Stránský.
Dr. Samánek.	Dr. Lang.
Čestmír Lang.	Dr. Kaunic.“

Präsident: Dieser Antrag ist gehörig gezeichnet. Im Einverständnisse mit dem Antragsteller beziehungsweise in Erfüllung des von demselben ausgedrückten Wunsches werde ich die Verhandlung über diesen Dringlichkeitsantrag am Beginne der am nächsten Freitag stattfindenden Sitzung vornehmen.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Dobernig** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Krumbholz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister und Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Seit Jahren werden aus landwirtschaftlichen Kreisen begründete Klagen gegen das Treiben der wilden Speculation an den Frucht- und Mehlbörsen und insbesondere gegen die Auswüchse des börsenmäßigen Terminhandels laut, welche auf die künstliche Preisbestimmung des Getreidehandels durch die Getreidebörsen, auf die schädlichen Einflüsse des Terminhandels auf unsere landwirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen.

Angesichts des Umstandes, dass die gesetzliche Regelung dieser unhaltbaren Verhältnisse eine dringende ist, und dass auch im Deutschen Reiche diese Frage auf gesetzlichem Wege zu Gunsten der Landwirte geregelt wurde, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„„Warum zögert die k. k. Regierung mit der Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Abschaffung, eventuell Einschränkung des börsenmäßigen Terminhandels auf den Getreide-, Frucht- und Mehlbörsen?““

Wien, den 30. October 1896.

	Krumbholz.
Spindler.	Dr. Brzorád.
Purghart.	Dr. Herold.
Dr. Záček.	Dr. Samánek.
Sehnal.	Dr. Lang.
Vychodil.	Dr. Kurz.
Kaftan.	Dr. Dyk.
Sokol.	Dr. Pacák.
Rozkošný.	Dr. Kramář.
Svozil.	Dr. Tuček.“

„Anfrage der Abgeordneten Hauck, Dötz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister und an Seine Excellenz den Herrn Minister für Ackerbau.

Wie aus dem Cursberichte der Wiener Warenbörse vom 28. September l. J. zu ersehen war, werden für Centrifugalzucker gleicher Gattung zweierlei Preise festgesetzt. Für Ia Hutzucker 34 fl. 50 kr. bis 35 fl. und für Würfelzucker 35 fl. 50 kr. bis 36 fl.

(prompt) ab Wien. Ferner für Hutzucker 13 fl. 75 kr. bis 14 fl. 25 kr. und für Würfelzucker 14 fl. 25 kr. bis 14 fl. 75 kr. für 100 Kilogramm ab mährische Station transit.

Die ersteren Preise gelten für den inländischen Verbrauch, die letzteren für den zur Ausfuhr bestimmten Zucker.

Schlägt man zu dem letzteren Preise die erhöhte Verbrauchssteuer von 13 fl. und zieht die Fracht ab mährische Station bis Wien hinzu, die 0·75 fl. beträgt, so stellt sich der Hutzucker auf 27 fl. 50 kr. bis 28 fl., der Würfelzucker auf 28 fl. bis 28 fl. 75 kr. 100 Kilogramm ab Wien.

Es ist somit der für den inländischen Verbrauch bestimmte Zucker um 7 fl. bis 7 fl. 50 kr. theurer.

Mit Rücksicht auf die heute allgemein übliche Erzeugungsweise mittels Centrifugen entsprechen die für den Ausfuhrzucker (Hut- und Würfelzucker) angesetzten billigeren Preise gewiss auch dem für Rohzucker angesetzten von 11 fl. 50 kr. bis 11 fl. 70 kr. ab mährischen Stationen.

Zweifellos arbeiten die Zuckerfabriken trotz der billigen Preise für Ausfuhrzucker noch immer nicht mit Schaden, insbesondere deshalb nicht, weil sie nach der jeweiligen Lage des Zuckermarktes die Preise für die Rüben mit Hilfe verschiedener Winkelzüge herabzudrücken in der Lage sind.

Ein Beweis hiefür ist, dass vor 2½ Jahren der Centrifugalhutzucker auch nur mit 26 fl. bis 27 fl. pro 100 Kilogramm angesetzt war.

Aber angenommen, dass die Fabriken bei 14 fl. 25 kr. für Hutzucker und 14 fl. 75 kr. für Würfelzucker wirklich mit Schaden arbeiten und den Zucker an das Ausland tief unter den Gestehungspreisen weggeben müssen, so wäre dies eine geradezu sträfliche Vergeudung der inländischen Arbeitskraft und des in der Rüben- wie Zuckerindustrie festgelegten Capitales. Die Regierung hätte die heilige Pflicht, dass sie einem so gemeinschädlichen Zustande ein Ende machte, statt denselben durch Ausfuhrprämien zu unterstützen und aufrecht zu erhalten. Statt Rübe müsste eine zur Ausfuhr besser geeignete Frucht gebaut werden.

Kein reeller Geschäftsmann verkauft seine Erzeugnisse unter dem Selbstkostenpreise, wenigstens gewiss nicht dauernd, nur solche, welche dem Bankbruche nahe sind, dringend Geld brauchen oder geistesgestört sind, somit ins Irrenhaus oder ins Zuchthaus gehören, vollführen derlei Geschäftsgebarungen.

Die hohen Preise von 35 fl. und 36 fl. für den inländischen Verbrauchszucker stützen sich lediglich auf das seit etwa einem Jahre bestehende Zuckerkartell der Zuckerfabrikanten, welches keiner Fabrik gestattet, unter den Kartellpreisen zu verkaufen.

Der Überpreis von 7 fl. für 100 Kilogramm beim Verbrauchszucker, sowie die Ausfuhrprämien bei dem Ausfuhrzucker fließen zur Gänze in die Taschen der meist ohnehin reichen Zuckerbarone, die ungeheure Reichthümer auf Kosten der Ärmsten aufhäufen.

Schon in der 4. Sitzung vom 20. April 1891 wurde vom Abgeordneten Dr. Hofmann ein Gesetz gegen Ringe und Kartelle verlangt, Anträge und Anfragen wurden in der Angelegenheit der Ausbeutung der Rübenbauer durch die Fabrikanten gestellt, der landwirtschaftliche Ausschuss hat im November 1895 die Regierung aufgefordert, den schädlichen Kartellverbindungen im Wege der Gesetzgebung entgegenzutreten.

Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister Graf Ledebur hat in Beantwortung einer Anfrage, welche die Abgeordneten Dötz, Hauck und Genossen am 4. März 1895 eingebracht hatten, in Aussicht gestellt, dass die k. k. Regierung diese Angelegenheit in reifliche Erwägung ziehen werde; geraume Zeit ist nun verflossen und noch immer ist nichts geschehen, der ungeheuerlichen himmelschreienden Ausbeutung ein Ende zu machen.

Abermals fragen daher die Unterzeichneten:

„„Was gedenkt die k. k. Regierung vorzukehren, damit dem Kartellwesen ein Ende bereitet wird und die Rübenerzeuger, wie auch die Bevölkerung vor der Ausbeutung durch die Zuckerfabrikanten geschützt werden?““

	Hauck.
Dr. Steinwender.	Dötz.
Erb.	Garnhaft.
Schider.	Forcher.
Posch.	Kaiser.
Skala.	Ludwig.
Dobernig.	F. Richter.
Rigler.	Fürnkranz.“

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

In meiner letzten Interpellation an Euere Excellenz habe ich die Confiscationspraxis des k. k. Staatsanwaltes in Prag eine chicanöse genannt. Als weiteren Beleg dafür füge ich heute Folgendes hinzu:

Die obige Staatsanwaltschaft hat die Nr. 2, Jahrgang III, der Zeitschrift „Ruch“ vom 29. October l. J. wegen nachfolgender Sätze confiscirt:

„„Woher kommt das Wort Officier (im Böhmischen důstojník = ein Würdiger)?

Wenn man nach der Thätigkeit und Lebensweise unserer Herren Officiere urtheilen wollte, wäre man in Verlegenheit zu sagen, ob sie diesen Titel („důstojník = Würdiger“) verdienen. Denn, dass das Benehmen der Herren Officiere immer ein würdevolles

wäre, dem widersprechen zahlreiche Thatsachen und Belege.""

Die Gefertigten fragen:

""1. Halten Euere Excellenz diese wenigen Zeilen in der Zeitschrift „Ruch" für confiscabel?

2. Gedenkt Euere Excellenz nicht, doch einmal die Prager Staatsanwaltschaft über ihre Pflichten derart zu belehren, dass dieselbe nicht auf so crasse Art die Interessen der Publicistik verletzt?""

Wien, am 30. October 1896.

Sokol.	Dr. Šamánek.
Dr. Kurz.	Dr. Vašatý.
Spindler.	Dr. Slavík.
Purghart.	Teklý.
Rašín.	Krumbholz.
Janda.	Dr. Herold.
Dr. Sil.	Adámek.
Sehnal.	Formánek."

„Anfrage der Abgeordneten Dr. Engel und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister.

Aus den Tagesblättern entnehmen wir die Nachricht, dass der steirische Landesausschuss über Meldung der Direction der Landes-Oberrealschule — der gewesene Reichsrathsabgeordnete Professor Hofmann-Wellenhof habe nach Zurücklegung des Reichsrathsmandates seine Lehrthätigkeit wieder aufgenommen — mit einem Erlasse geantwortet habe, worin er seine Zweifel ausdrückte, ob Professor Hofmann noch befähigt sei, seine Lehrthätigkeit auszuüben, da er durch fünf Jahre dem Lehrberufe entzogen gewesen sei, und zudem eine Verordnung besagt, dass Lehrpersonen, die durch drei Jahre nicht im Lehrfache thätig waren, sich einer neuerlichen Prüfung unterziehen müssen: Professor Hofmann sei zwar vorläufig zu beschäftigen, indes werde die Entscheidung des Landesschulrathes eingeholt werden.

Nun besteht thatsächlich in der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1884, Z. 2117, im Artikel XXIV, ad 2, eine Beschränkung der Dauer von Lehramtszeugnissen in dem Sinne, dass Lehrpersonen, die durch fünf Jahre im Lehramte nicht thätig waren, ihre Befähigung zum Lehramte neuerdings nachzuweisen haben.

Abgesehen davon, dass die vom steirischen Landesausschusse ausgesprochene Ansicht den Staatsgrundgesetzen über die freie Wählbarkeit widerspricht, und dass in diesem Falle durch eine bloße Ministerialverordnung ein Incompatibile für Mittelschullehrer factisch würde geschaffen werden, stellen die Unterzeichneten die Anfrage:

""Ist Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister bereit, durch eine authentische Interpretation jenes Erlasses die volle Wahlfreiheit zu wahren und die Zweifel und Befürchtungen zu zerstreuen, die der angeführte Fall in den betroffenen Kreisen hervorgerufen hat?""

Wien, den 30. October 1896.

Dr. Stránský.	Dr. Engel.
Dr. Tuček.	Dr. Herold.
Dr. Brzorád.	Dr. Dyk.
Sehnal.	Rašín.
Dr. Kaizl.	Formánek.
Sokol.	Dr. Herold.
Dr. Kurz.	Dr. Lang.
Dr. Kramář.	Dr. Pacák.
Kaftan.	Purghart.
Krumbholz.	Spindler.
Dr. Samánek.	Janda."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister für Landesvertheidigung.

Trotz vielfacher Interpellationen über Fälle grober Behandlung der Soldaten in der k. und k. Armee ist von Seite der Kriegsverwaltung noch keine Remedur geschaffen worden, wie nachfolgende Fälle beweisen.

In den Tagen vom 31. Juli bis 13. August l. J. sind die Ersatzreservisten beim k. und k. Infanterieregimente Nr. 94 zur Übung eingerückt.

Abgesehen von der gewiss nicht entsprechenden Unterbringung derselben im Kasernhofe von 7 Uhr früh bis spät abends den 31. Juli, wurden sie ungebürlich während der Übungen behandelt. So hat der Officiersstellvertreter Johann Cseley die Mannschaft mit „Gesindel", „Bande" und „Trottel" beschimpft; einige hatte er mit der Faust geschlagen; den Infanteristen Josef Hausmann hatte er bei der Nase gepackt, den Corporal Prskavec beim Ohre gezogen und einen anderen Mann mit Kopfstücken tractirt. Der k. und k. Lieutenant Figala hatte den Corporal Prskavec mit „Esel" und „Bande" bedacht. Der k. und k. Oberlieutenant Melzer schimpfte die Mannschaft „Gesindel" und „Schweinsbande". Der k. und k. Hauptmann Sperling gebrauchte die Worte „Lump", „Haderlump".

Auch am 15. d. M. soll ein Lieutenant der 6. Compagnie desselben Regimentes in Turnau die Recruten mit „böhmische Hunde" tractirt haben.

Die Gefertigten fragen:

""1. Ist Euere Excellenz geneigt, die oben angeführten Thatsachen untersuchen und die Schuldigen der entsprechenden Bestrafung zuführen zu lassen?

2. Gedenkt Euere Excellenz, solche Verfügungen von Seite der k. und k. Kriegsver-

waltung zu veranlassen, dass die Mannschaft der k. und k. Armee endlich auch menschenwürdig von Seite der Vorgesetzten behandelt werde?""

Wien, den 23. October 1896.

Dr. Knoll.	Dr. Šamánek.
Hájek.	Sokol.
Dr. Tuček.	Janda.
Dr. Grégr.	König.
Dr. Kaunic.	Dr. Slavík.
Weber.	Purghart.
Dr. Dvořák.	Teklý.
Kaftan.	Dr. Brzorád.
Vychodil.	Adámek.
Dr. Engel.	Březnovský.
Formánek.	Dr. Lang.
Dr. Herold.	Dr. Blažek."
Dr. Stránský.	

„Interpellation des Abgeordneten Formánek und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern.

Der landwirtschaftliche Verein für die Bezirke Chrudim, Nassavrchy und Hlinsko hat in seiner Vollversammlung beschlossen, gegen die Einführung von Zwangsgenossenschaften und die Erhöhung der Zuckersteuer eine Petition an den Reichsrath und an den Landtag einzureichen und durch ein Circular auch andere landwirtschaftliche Vereine und Landwirte überhaupt aufzufordern, sich dieser Petition anzuschließen.

Zu diesem Behufe ließ der Ausschuss des Vereines diese beiden Petitionen, sowie den Aufruf auf die Vereine und Landwirte, durch welchen sie aufgefordert werden zum Beitritte zu dieser Petition, in der Buchdruckerei des H. Polle in Chrudim drucken.

Als diese Druckerei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Chrudim das Pflichtexemplar dieser Druckschriften vorgelegt hat, ließ der k. k. Bezirkshauptmann Safařik in Chrudim diese Circuläre mit Bescheid vom 15. Juni 1896, Z. 320, auf Grund des §. 23 des Pressgesetzes confisciren aus dem Grunde, dass der Verein zur Verbreitung solcher Druckschriften nicht berechtigt sei und dass er um die Bewilligung zur Verbreitung nicht eingeschritten ist.

Dies geschah in dem Momente, wo diese gedruckten Circuläre sich noch in der Druckerei befanden, und zu welcher Zeit also der Bezirkshauptmann gar nicht wissen konnte, ob der Verein um die Bewilligung zur Verbreitung dieser Druckschriften nicht einschreiten wird.

Jedenfalls wurde zur Zeit der Confiscation von Seite des Vereines noch gar kein Schritt zur Verbreitung dieser Druckschriften unternommen.

Es ist daraus ersichtlich, dass diese Confiscation in dem Gesetze in keiner Rücksicht begründet und nur eine Chicane des Bezirkshauptmannes ist, welcher in dieser Hinsicht aus ungezählten Fällen so traurig berüchtigt ist.

Der Bezirkshauptmann ging noch weiter, er erstattete gegen die Functionäre des Vereines eine Strafanzeige wegen Übertretung der §§. 8 und 23 des Pressgesetzes; dieselben wurden aber natürlich von beiden Instanzen freigesprochen.

Dieses Vorgehen der k. k. Bezirkshauptmannschaft, welches unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung des ganzen Bezirkes eine große Erbitterung hervorgerufen hat, ist so ein paschamäßiges und ungesetzliches, dass es die Autorität der politischen Behörden im höchsten Maße schädigen muss.

Aus dem Angeführten stellen wir die Anfrage:

„„Ist Seine Excellenz bereit, diese Angelegenheit strengstens untersuchen zu lassen und dem Bezirkshauptmanne aufzutragen, dass er in seiner Amtsführung sich solcher Chicanen enthalten solle.""

Wien, 30. October 1896.

	Formánek.
Purghart.	Spindler.
Dr. Lang.	Dr. Pacák.
Dr. Brzorád.	Adámek.
Kaftan.	Janda.
Teklý.	Dr. Kurz.
Krumbholz.	Rašín.
Sokol.	Březnovský.
Dr. Kaunic.	Dr. Stránský."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den interpellirten Herren Ministern zugefertigt werden.

Ich habe noch das Ergebnis der Wahl eines Mitgliedes in den Eisenbahnausschuss an Stelle des Herrn Abgeordneten Grafen Borkowski zu verkünden. Es wurden 153 Stimmzettel abgegeben, welche sämmtlich auf den Herrn Abgeordneten, Grafen Hompesch entfielen, welcher daher in den Eisenbahnausschuss gewählt erscheint.

Ich habe nachstehende Ausschussitzungen zu verkünden.

Der landwirtschaftliche Ausschuss hält nach Schluss der Haussitzung in Abtheilung I eine kurze Sitzung. Tagesordnung: Zuweisung der Regierungsvorlage, betreffend Abgabe von Viehsalz, an einen Berichterstatter.

Der Budgetausschuss hält morgen Samstag, den 31. October, 10 Uhr vormittags eine Sitzung, mit der Tagesordnung:

1. Resolutionen zum Capitel III des Staatsvoranschlages. Pálffy.

2. Dritte Lesung des Professorengesetzes. Milewski.

3. Gesetz über unbewegliches Staatseigenthum. Bareuther.

4. Gesetz über die Obercommissäre. Kathrein.

5. Ministerium des Innern, sammt Resolutionen und Petitionen. Kathrein.

Der Immunitätsausschuss hält Freitag, den 6. November 1896, um 10 Uhr vormittags (vor der Haussitzung) in Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Vertheilung der Referate.

2. Bericht des Subcomités über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Pacák.

Die nächste Sitzung beantrage ich für **Dienstag, den 3. November, 11 Uhr vormittags mit der Fortsetzung der heutigen Tagesordnung, nämlich:**

1. Bericht des permanenten Strafgesetzausschusses über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Bareuther auf Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit *(1520 der Beilagen)*.

2. Bericht des Permanenz-Gewerbeausschusses, betreffend das Gesetz zur Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung *(1567 der Beilagen)*.

3. Bericht des Versicherungsausschusses über den Antrag des Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen, betreffend einen Gesetzentwurf, womit die Grundzüge festgesetzt werden, nach welchen die Versicherung gegen Feuerschäden im Wege der Landesgesetzgebung geregelt werden kann *(679 der Beilagen)*.

Die Einzeichnung der Herren Redner zu den zwei letzterwähnten Gesetzen erfolgt am Dienstag im Präsidialbureau um 3/4 11 Uhr.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 30 Minuten.)

Anhang.

Petitionen der Gremialkrankencasse der Wiener Kaufmannschaft, der Handelsangestellten Hernals, Sechshaus 2c. um Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung und Eliminirung des vierten und fünften Alinea des §. 106.

Hohes Haus!

Der Permanenzgewerbeausschuss dieses hohen Hauses hat demselben auf Grund der angenommenen Dringlichkeitsanträge der Herren Abgeordneten Adámek und Kaltenegger seinen Bericht, betreffend das Gesetz zur Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung vorgelegt.

Sowohl nach der bezüglichen Regierungsvorlage als auch nach dem Berichte des Permanenzgewerbeausschusses dieses hohen Hauses soll unter anderem auch §. 106 der Gewerbeordnung insoferne eine wesentliche Abänderung, respective Ergänzung erfahren, als der Begriff gewerbliche Hilfsarbeiter eine Präcisirung dahingehend erhalten soll, dass hievon nur die Lehrlinge auszunehmen sind und sonach unter dem Begriffe gewerbliche Hilfsarbeiter als Angehörige einer Genossenschaft auch die beim Gewerbe zu untergeordneten Hilfsdiensten verwendeten Arbeitspersonen zu verstehen sind.

Es ist zweifellos, dass mit dieser angeregten Modification der bezüglichen bisherigen Bestimmungen des Gewerbegesetzes, die Vorbedingnisse für die Rechte der Mitgliedschaft der bei den Genossenschaften bestehenden Annexinstitute (Krankencasse, schiedsgerichtlicher Ausschuss, Gehilfenversammlung) anders gestaltet werden, als wie nach den bisherigen Bestimmungen des Gewerbegesetzes, mit Hinweis auf die einschlägigen Erkenntnisse der obersten Administrativbehörde (Verwaltungsgerichtshof).

Soweit aus dem Texte der Regierungsvorlage, und zwar aus Alinea 5, §. 106, zu entnehmen ist, hat die hohe Regierung die bei der Gewerbeenquête im Jahre 1893 von einzelnen Experten aus dem Stande der kaufmännischen Gehilfenschaft diesbezüglich gemachten Vorstellungen in sichtlich besondere Erwägung gezogen und der von dieser Seite aufgestellten Forderung dahingehend Rechnung getragen, dass die Scheidung der Angehörigen einer Genossenschaft in gelernte und nicht gelernte Hilfsarbeiter auch dann noch vor sich gehen könne, wenn zwischen diesen beiden Gruppen eine wesentliche Differenz in der Anzahl der Arbeitspersonen, welche einer Genossenschaft angehören sollen, besteht.

Abgesehen nun davon, dass die kaufmännische Gehilfenschaft, ohne vielleicht einen Kastengeist zu verfolgen, soweit die Vertretung und Förderung ihrer socialen und wirtschaftlichen Interessen in der Institution der Gewerbegenossenschaft gesucht wird, eine solche Trennung der gelernten (berufsmäßig qualificirten) von den ungelernten Hilfsarbeitern fordert, soll bei der nun bevorstehenden Abänderung der Gewerbeordnung dem Umstande in erster Linie Rechnung getragen werden, dass auf Grund des bereits sanctionirten neuen Wahlordnungsgesetzes bei der künftigen Zusammensetzung des hohen Abgeordnetenhauses die gewerbliche Gehilfenschaft durch ihre legalen Vertreter an der Gesetzgebungsarbeit wird theilnehmen können, und es nur im socialpolitischen Interesse gelegen sein kann, wenn die Abänderung aller jener Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche sich auf die gewerbliche Hilfsarbeiterschaft beziehen, dem künftigen Abgeordnetenhause des hohen Reichsrathes vorbehalten wird.

In diesem Sinne erlaubt sich die ergebenst gefertigte Körperschaft namens der kaufmännischen Gehilfen (Handelsangestellten) die Bitte zu unterbreiten, das hohe Haus möge in geneigter Würdigung der gegenwärtigen Vorstellung bei der Berathung und Beschlussfassung des vom verehrlichen Permanenzgewerbeausschusse dieses hohen Hauses erstatteten Berichtes, betreffend die Regierungsvorlage zur Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, das vierte und fünfte Alinea des §. 106 ablehnen und aus dieser Gesetzesvorlage eliminiren.

(Folgt die Unterschrift.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

2032*

Stenographisches Protokoll.

Abgeordnetenhaus XI. Session, 526. Sitzung,

am 3. November 1896.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen (Seite 26892).

Zuschrift des Finanzministers betreffs Erläuterungen zum Central-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1893 (1593 zu 1089 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 26892]).

Regierungsvorlage, betreffend Gebürenbegünstigungen für Anlehen des Königreiches Böhmen und der Stadtgemeinde Pilsen sammt Bemerkungen (1590 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 26892]).

Petitionen (Seite 26892).

Beantwortung der in der Sitzung vom 13. März l. J. von dem Abgeordneten Dr. Dyk und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern gestellten Interpellation in Betreff der Sicherung von Grundstücken in der Gemeinde Novakovic gegen das Austreten des sogenannten Podstranskyteiches bei Unter-Lhota — durch den Ackerbauminister Grafen Ledebur (Seite 26893).

Interpellation der Abgeordneten Dr. Baernreither, Dr. Nitsche und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die Sistirung eines Beschlusses der Bezirksvertretung in Neuern (Seite 26894).

Bericht des permanenten Strafgesetzausschusses über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Bareuther auf Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit (1520 der Beilagen. — Generaldebatte. — Redner: Berichterstatter der Minorität Dr. Bareuther [Seite 26895 und 26926], die Abgeordneten Dr. Scheicher [Seite 26898], Perić [Seite 26900], Dr. Lewakowski [Seite 26903], Eugen Ritter v. Abrahamowicz [Seite 26904], Dr. Stránský [Seite 26908], Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Ritter v. Krall [Seite 26911], die Abgeordneten Dr. Kopp [Seite 26913], Dr. Pattai [Seite 26919], Dr. Graf Piniński [Seite 26923], Berichterstatter Dr. Žáček [Seite 26928]. — Rückverweisung des Entwurfes an den Ausschuss [Seite 26930]).

Regierungsvorlage, betreffend unbehobene Beträge aus Verlosungen von Wertpapieren sammt erläuternden Bemerkungen (1594 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 36930]).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dr. Kaizl und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die sprachliche Behandlung einer Eingabe der Stadtvertretung von Smichow seitens des Rectorates der deutschen Universität in Prag (Seite 26930);
2. des Abgeordneten Nabergoj und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend das Vorgehen von Organen des Triester Magistrates gegenüber der Triester slovenischen Bevölkerung (Seite 26931);
3. des Abgeordneten König und Genossen an den Justizminister, betreffend das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Königgrätz in Pressachen (Seite 26932);
4. des Abgeordneten Noske und Genossen an den Minister des Innern, betreffend Vorkommnisse anlässlich der Landtagswahlen in Wien (Seite 26932).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz.**

Schriftführer: **Hütter, Wachnianyn**, Dr. Graf **Belcredi**, Dr. Ritter v. **Roszkowski.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Dr. Kasimir Graf **Badeni**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Freiherr **Gautsch** v. **Frankenthurn**, Finanzminister Dr. Leon Ritter v. **Biliński**, Ackerbauminister Johann Graf **Ledebur-Wicheln**, Justizminister Johann Graf **Gleispach**, Handelsminister Hugo Freiherr v. **Glanz**, Minister Dr. Eduard **Rittner**, Eisenbahnminister Feldmarschall-Lieutenant Emil Ritter v. **Guttenberg.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall** des Justizministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Hiebei muss ich aber das Ersuchen stellen, dass die im Hause anwesenden Herren, welche sich im Lesezimmer oder in anderen Räumen des Hauses befinden, wenn der Präsident das Glockenzeichen gibt, doch gütigst in den Saal kommen mögen, damit wir nicht so lange warten müssen, bis die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses constatirt werden kann.

Das Protokoll über die Sitzung vom 30. v. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Die Herren Abgeordneten Pfeifer und Dr. Funke haben ihre Abwesenheit von der heutigen Sitzung entschuldigt.

Die Herren Abgeordneten Pernerstorfer und Dr. Zurkan sind unwohl gemeldet.

Der Herr Finanzminister hat mit Zuschrift vom 30. v. M. die Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse für das Jahr 1893 *(1593 zu 1089 der Beilagen)* übermittelt.

Ich habe diese Zuschrift in Druck legen und heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet, sammt den Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse pro 1893 dem Budgetausschusse zuweisen. *(Nach einer Pause:)* Sie ist zugewiesen.

Vom Herrn Finanzminister ist weiters eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Über Allerhöchste Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend Gebürenbegünstigungen für Anlehen des Königreiches Böhmen und der Stadtgemeinde Pilsen *(1590 der Beilagen)* sammt Bemerkungen mit dem Ersuchen zu übersenden, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Wien, am 28. October 1896.

Der k. k. Finanzminister:
Biliński."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlage ebenfalls in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Nach einer Pause:)* Sie ist zugewiesen.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Die Regierungsvorlage, betreffend die Gesetzentwürfe:

a) bezüglich der Ausdehnung der den Neubauten auf Wiener Stadterweiterungsgründen nach der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Mai 1859 zukommenden zeitlichen Steuerbefreiung auf jene Neubauten, welche auf den ärarischen Gründen der Kaiser Franz Josefs-Kaserne in Wien aufgeführt werden;

b) betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Neu- und Umbauten auf den infolge Veräußerung von in Benützung der Heeresverwaltung befindlichen Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes in Wien zu parcellirenden Flächen *(1588 den Beilagen)*;

den Bericht des Justizausschusses über den Beschluss des Herrenhauses, betreffend die Errichtung des fürstlich Czartoryski'schen Familienfideicommisses *(1587 der Beilagen)*;

den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Veräußerung und Belassung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes, welche sich in der Verwendung der Heeresverwaltung befinden und die Verwendung des hiefür erzielten Erlöses *(1589 der Beilagen)*;

den Bericht des Gewerbeausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Hausirhandel *(1592 der Beilagen)*;

den Ausweis über den Stand der Staatsschulden mit Ende des ersten Semesters (Ende Juni) 1896.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Wachnianyn** *(liest):*

„Petition der Gewerbegenossenschaft in Chlumec und Svojšic in Böhmen um Abänderung des §. 106 der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Rašin).*"

„Petition des Ausschusses der kaufmännischen Gehilfen in Bregenz um Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waibel).*"

„Petition der Ortsgruppe Cilli des Vereines österreichischer Handelsangestellter um Ablehnung des 4. und 5. Alinea des §. 106 der Gewerbenovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Foregger).*"

„Petition der Handelsangestellten und Gehilfen des Handelsgremiums in Salzburg um Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil).*"

„Petition der Gemeinde Střitez und Vor in Böhmen um Staatshilfe wegen Elementarereignisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Nassaberg, Chrudim und Hlinsko in Böhmen in Angelegenheit des Reservelieutenants Karl Čermak und Consorten *(überreicht durch Abgeordneten Formánek).*"

„Petition des Schulausschusses für die Fortbildungsgewerbeschule in Kamenic an der Leipa in Böhmen um Ertheilung einer Staatssubvention zur

Erhaltung der Schule (*überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang*)."

„Petition der Genossenschaft der Gastwirte in Passeier, Klobenstein, Pitten und Wangen in Tirol um Abänderung einer Bestimmung des Verzehrungssteuerpatentes für Wein (*überreicht durch Abgeordneten v. Zallinger*)."

„Petition der Gemeindevertretung Vlčetin um Errichtung einer böhmischen Universität in Brünn (*überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang*)."

„Petition der Gemeindevertretung Večelin, Bezirk Kamenic an der Leipa, in Angelegenheit des österreichisch-ungarischen Ausgleiches (*überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang*)."

„Petition der Stadtvertretung Sirovatka in Böhmen in Angelegenheit des österreichisch-ungarischen Ausgleiches (*überreicht durch Abgeordneten Formánek*)."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Tabor um Aufhebung des Mahlverkehres (*überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang*)."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Rokycan und Neustrašic in Böhmen in derselben Angelegenheit (*überreicht durch Abgeordneten Teklý*)."

„Petition des oberösterreichisch-salzburgischen Mühlenverbandes um Aufhebung des Mahlverkehres (*überreicht durch Abgeordneten Dr. Ebenhoch*)."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Krasnoves in Böhmen gegen die Erhöhung der Biersteuer (*überreicht durch Abgeordneten Teklý*)."

„Petition der Gewerbegenossenschaft in Nimburg gegen die Erhöhung der Biersteuer (*überreicht durch Abgeordneten Rašin*)."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Böhmisch-Trübau in derselben Angelegenheit (*überreicht durch Abgeordneten Eim*)."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Tabor der Gemeinde Vlčetin in Böhmen in derselben Angelegenheit (*überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang*)."

„Petition des mährisch-schlesischen Musikervereines mit dem Sitze in Witkowitz, Mähren, um Abänderung der Gewerbeordnung (*überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger*)."

„Petition des Vereines deutscher Kaufleute in Wien in derselben Angelegenheit (*überreicht durch Abgeordneten Polzhofer*)."

„Petition der Gehilfenschaft des Handelsgremiums des Vereines der Handelsangestellten in Wels in derselben Angelegenheit (*überreicht durch Abgeordneten Dr. Schauer*)."

„Petition des Gewerbevereines in Rokycan um Abänderung der Gewerbeordnung (*überreicht durch Abgeordneten Březnovský*)."

„Petition des Vereines der Absolventen der böhmischen Handelsakademie in Prag in derselben Angelegenheit (*überreicht durch Abgeordneten Wohanka*)."

„Petition des Gehilfenausschusses des Gremiums der Kaufleute in Mistelbach, des Vereines der Handelsangestellten in Floridsdorf in derselben Angelegenheit (*überreicht durch Abgeordneten Richter*)."

„Petition des Verbandes der Handelsangestellten „Eintracht" in Krems und Stein an der Donau in derselben Angelegenheit (*überreicht durch Abgeordneten Dr. Heinemann*)."

„Petition des Vereines der Ortsgruppe Handelsangestellter in Klagenfurt in derselben Angelegenheit (*überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Moro*)."

„Petition des kaufmännischen Vereines „Mercur" in Graz in derselben Angelegenheit (*überreicht durch Abgeordneten Ludwig*)."

„Petition der Gewerbegenossenschaft in Jungbunzlau in derselben Angelegenheit (*überreicht durch Abgeordneten Spindler*)."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hat das Wort zur Beantwortung einer Interpellation.

Ackerbauminister Graf **Ledebur:** In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. März d. J. haben die Abgeordneten Dr. Dyk und Genossen an den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern eine Interpellation in Betreff der Sicherung von Grundstücken in der Gemeinde Novakovic gegen das Austreten des sogenannten Podstranskyteiches bei Unter-Lhota gerichtet, welche seitens des Ministeriums des Innern zur ressortmäßigen weiteren Verfügung an mich geleitet wurde.

Ich habe bereits bei Beantwortung der von den genannten Abgeordneten unterm 12. December v. J. in der gleichen Angelegenheit eingebrachten Interpellation darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die von den betheiligten Grundbesitzern der Gemeinde Novakovic bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Klattau erhobenen Beschwerden mehrfache Verzögerungen erlitten habe, dass aber seitens der k. k. Statthalterei in Prag, bei welcher bis dahin eine Beschwerde nicht eingebracht worden war, die geeigneten Verfügungen behufs ehester Austragung dieser Angelegenheit getroffen worden seien.

Auf Grund eines neuerlichen Berichtes der k. k. Statthalterei beehre ich mich nunmehr in Beantwortung der Interpellation vom 13. März d. J. das Resultat der seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft

durchgeführten Verhandlung in Folgendem bekannt zu geben.

Am 8. Juni d. J. hat die Localerhebung über die durch den Podstranskyteich angeblich verursachte Schädigung der umliegenden Grundstücke unter Zuziehung eines Culturtechnikers des Landesculturrathes stattgefunden.

Hiebei wurde seitens dieses Sachverständigen constatirt, dass der Damm des Podstranskyteiches überall compact, festgelagert und undurchlässig erscheine und eine Durchsickerung des Wassers nicht wahrgenommen werden könne.

Die Versumpfung der umliegenden Grundstücke der Gemeinde Novakovic sei daher nicht durch den Teich veranlasst, sondern beruhe vielmehr auf der geologischen Beschaffenheit derselben und darauf, dass die zahlreichen, an der südlich der versumpften Grundstücke hinziehenden Berglehne entspringenden Quellen, welche mit dem bedeutend tiefer gelegenen Teiche in keinerlei Zusammenhang stehen, ihren Lauf nach den in Rede stehenden Grundstücken nehmen und von dort keinen genügenden Abfluss haben. Es wurde auch durch Einvernehmung von Gedenkmännern festgestellt, dass die betreffenden Gründe bereits zu einer Zeit morastig und sumpfig waren, wo der Podstranskyteich noch gar nicht hergestellt und gefüllt war.

Bei der Localcommission wurde allerdings auch erhoben, dass einzelne der in der Bewilligungsurkunde für die Errichtung des Teiches vorgeschriebenen Bedingungen bisher nicht vollständig erfüllt worden seien, es wurde aber constatirt, dass durch diese Unterlassung ein Einfluss auf den Zustand der versumpften Grundstücke nicht ausgeübt wurde.

Unter diesen Umständen fand sich die k. k. Bezirkshauptmannschaft Klattau nicht in der Lage, den von den betreffenden Liegenschaftsbesitzern erhobenen Beschwerden Folge zu geben, und wurden die Schadenersatzansprüche derselben von der genannten Bezirksbehörde auf den Civilrechtsweg verwiesen.

Insoferne übrigens constatirt wurde, dass der Besitzer des Teiches nicht allen in der Bewilligungsurkunde gestellten Bedingungen nachgekommen sei, wurde demselben die Durchführung der betreffenden Herstellungen bis längstens 30. October d. J. aufgetragen, widrigenfalls dieselben auf seine Kosten und Gefahr ausgeführt werden würden.

Laut Anzeige der k. k. Statthalterei haben übrigens mehrere der mit ihren Beschwerden abgewiesenen Liegenschaftsbesitzer gegen die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft den Recurs ergriffen, welcher nunmehr der instanzmäßigen Entscheidung der k. k. Statthalterei unterliegen wird.

Ich habe die letztere aufgefordert, diese Entscheidung soweit als thunlich zu beschleunigen.

Präsident: Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Baernreither, Dr. Nitsche und Genossen.

In den öffentlichen Blättern erscheint die Nachricht, dass bei der am Samstag abgehaltenen Sitzung der Bezirksvertretung in Neuern (Böhmen) der einstimmig gefasste Beschluss, einen Betrag von 50 fl. als Spende für den deutschen Nationalfond zu widmen, von dem zu dieser Sitzung erschienenen Bezirkshauptmanne von Klattau als ungesetzlich sistirt wurde.

Die Unterzeichneten stellen an den Herrn Ministerpräsidenten als Minister des Innern die Fragen:

„„1. Beruht diese Nachricht auf Wahrheit, und hat diese Sistirung thatsächlich stattgefunden?

2. Wie vermag die Regierung — die Richtigkeit der obigen Nachricht vorausgesetzt — zu rechtfertigen, dass sie in anderen analogen Fällen, die sich in jüngster Zeit in Böhmen — und zwar bekanntlich zuerst in Vertretungskörpern mit čechischer Majorität, insbesondere in der Landeshauptstadt Prag — ereigneten, von ihrem Recht der Sistirung keinen Gebrauch gemacht hat?

3. Gedenkt die Regierung in Zukunft in solchen Fällen in gleichmäßiger Weise vorzugehen?““

Wien, am 3. November 1896.

	Dr. Baernreither.
Hackelberg.	Dr. Nitsche.
Dr. Beer.	Dr. Kuenburg.
Dr. Roser.	Dr. Marchet.
Scharschmid.	Karl Moritz Zedtwitz.
Josef Engel.	Bohaty.
Dr. Polak.	Eltz.
Dr. Groß.	W. Demel.
Dr. Schücker.	Auersperg.
Dr. Waibel.	Teichek.
Lorber.	Dr. Götz.
Dr. Menger.	Schier.
Auspitz.	Wannieck.
Dr. Pergelt.	Hütter.
Bazant.	Habicher.“

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern zugefertigt werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung; erster Gegenstand derselben ist der Bericht des permanenten Strafgesetzausschusses über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Bareuther auf Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit *(1520 der Beilagen)*.

(Berichterstatter Dr. Žáček besteigt die Tribüne.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf die Einleitung der Debatte.

Zu dem Antrage des Ausschusses liegt ein Minoritätsvotum vor, welches dahin geht, dass ein anderer Gesetzentwurf zur Grundlage der Specialdebatte genommen werde.

Als Berichterstatter der Minorität hat der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther das Wort.

Berichterstatter der Minorität Abgeordneter Dr. **Bareuther:** Hohes Haus! Der Minoritätsantrag, den ich heute zu vertreten die Ehre habe, ist im wesentlichen gleichlautend mit dem Dringlichkeitsantrage, den ich im December vorigen Jahres in diesem hohen Hause einbrachte. Zur Stellung dieses Antrages bestimmte mich die Erwägung, dass bei den immer häufiger und ärger um sich greifenden Wahlmissbräuchen unser geltendes Recht nicht mehr ausreicht, und dass die Erweiterung des Wahlrechtes durch die Wahlreformen es umso dringender erheischt, bessere Wahlschutzgesetze zu schaffen; damit ist auch der Ausschussbericht einverstanden.

Als ich meinen Dringlichkeitsantrag am 6. December v. J. einbrachte, beschloss das hohe Haus, dass derselbe zunächst in Druck gelegt werde, damit jeder sich davon unterrichten könne, wie weit dieser Antrag geht. Von einer „Überrumpelung" — ich muss dies erwähnen, weil auch davon die Rede war — kann also nicht gesprochen werden.

Bei der Debatte selbst anerkannten alle Redner die Nothwendigkeit strenger Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit. Auch Seine Excellenz der Herr Justizminister ergriff das Wort und erklärte, dass er sich meinem Antrage gegenüber entgegenkommend verhalte. Es hätte mich dies eigentlich mit einiger Genugthuung erfüllen sollen, wenn ich nicht wüsste, welchen Leidensweg gerade solche Gesetze, die zur Wahrung unserer politischen Freiheiten bestimmt sind, hier in diesem hohen Hause durchzumachen haben.

Schon im Ausschusse erfolgte sofort die Abkühlung. Zunächst wurde geltend gemacht, dass zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses Zweidrittel der Mitglieder anwesend sein müssen, weil es der Permanenzausschuss sei, dem der Antrag zugewiesen wurde.

Mit vollem Rechte erhob sich dagegen Seine Excellenz der Herr Justizminister, indem er hervorhob, dass der ständige Strafgesetzausschuss seine Arbeiten beendigt habe, und dass es eines neuerlichen Beschlusses beider Häuser des Reichsrathes und einer kaiserlichen Ermächtigung bedürfte, einen frischen ständigen Strafgesetzausschuss für diesen speciellen Gegenstand zu bestimmen. So beschloss der Ausschuss, es sei die einfache Mehrheit auch genügend, damit der Ausschuss beschlussfähig sei. Aber trotzdem hielt es oft sehr schwer, einen beschlussfähigen Ausschuss zusammenzubringen.

Einmal ereignete es sich sogar, dass nur der Vorsitzende, der Regierungsvertreter, der Schriftführer, der Referent und ich da waren und wir vergebens auf die anderen 18 Mitglieder warteten. *(Hört!)*

Dem vom Ausschusse zuerst bestellten Referenten Dr. Kopp muss ich es aber zu seinem Lobe nachsagen, dass er mit seinem Referate pünktlich fertig war. Weniger Lob kann ich seinen Anträgen spenden, die im wesentlichen hier im Ausschussantrage wieder niedergelegt sind. Denn sie bedeuten eine große Abschwächung meines ursprünglichen Antrages, dem alle scharfen Zähne ausgebrochen wurden.

Sie bedeuten aber nicht bloß eine Abschwächung meines Antrages, sie sind auch ein Herabgehen unter die jetzt geltenden Bestimmungen, so dass, wenn dieser Antrag angenommen würde, eigentlich das geltende Recht eher verschlechtert als verbessert würde.

Die Grundlage für unser jetziges Recht bildet der §. 98, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung, der Betrugsparagraph 199, A. St. G. B., und dann der Artikel VI des Gesetzes vom 17. December 1862.

Als Merkmal stellt der Erpressungsparagraph auf eine Bedrohung oder Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder an Eigenthum. Diese Bestimmung über die Bedrohung oder Verletzung an Eigenthum wurde so engherzig ausgelegt und das Gewicht immer nur auf einen wirklichen Vermögensnachtheil gelegt, dass eine Reihe von Wahlmissbräuchen gar nicht strafbar ist. Wenn zum Beispiel die Entlassung aus dem Dienste angedroht wird, oder das Weggehen als Kundschaft, die Aufkündigung der Miete, der Hypothek u. s. w., so kann man wohl sagen, das sei streng genommen, keine Vermögensverkürzung; aber sollen solche Androhungen deshalb nicht strafbar sein, Androhungen, die darauf ausgehen, ein Recht zu verletzen, durch das der Wille des Volkes so rein und unverfälscht wie möglich zum Ausdruck kommen soll?

Das Wahlrecht ist ein öffentliches Recht der höchsten Ordnung; es bedeutet die Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung, es ist eine Art Majestätsrecht und bedarf daher ebenso eines größeren Schutzes wie der andere gesetzgebende Factor.

Nicht minder mangelhaft sind die Bestimmungen des Artikels VI bezüglich der Wahlbestechung, er bestraft die Wahlfälschung und den Stimmenkauf.

Auch hier ist wieder das Hauptgewicht auf das vermögensrechtliche Moment gelegt. Eine Reihe von Fällen kann man darunter nicht fassen, welche aber gewiss ebenso strafbar sind; so zum Beispiel, wenn jemand einem anderen verspricht, ihm eine Auszeichnung, einen Orden, einen Titel zu verschaffen. Durch solche Versprechungen sind schon sehr viele geködert worden. Bei der Wahlnöthigung und Wahlbestechung bestehen also entschieden Lücken in unserer Strafgesetzgebung.

Der Minoritätsantrag versucht es, dieselben auszufüllen, und zwar indem er bei der Wahlnöthigung nicht bloß vom Vermögensnachtheil, sondern von Nachtheil überhaupt, und bei der Wahlbestechung, indem er von einer Einwirkung auf den Eigennutz eines anderen spricht. Dabei wurde vermieden, auf minutiöse Details einzugehen, wie sie zum Beispiel in der englischen und belgischen Strafgesetzgebung bestehen. Ich kann mich aber auf einen meines Erachtens sehr guten Strafgesetzentwurf, den vom Herrn Professor Stoß für die Schweiz verfassten, berufen, der allerdings noch nicht angenommen, aber von den Experten für gut befunden wurde. In demselben ist auch nur blankweg von Vortheil die Rede. Zu einer solchen Ausdehnung des Wahlrechtes hat sich der Ausschuss nicht entschließen können; er kann sich nicht von der alten Auffassung trennen, dass ein Vermögensvortheil oder -Nachtheil vorhanden sein müsse. Er nimmt aus dem neuen Strafgesetzentwurf die betreffenden Bestimmungen herüber, die sich aber nur durch den Wortlaut vom jetzigen Strafgesetze unterscheiden.

Durch diese Gleichstellung verschwindet eigentlich der Erpressungsparagraph, an seine Stelle ist §. 1 gesetzt und es kommt also das Verbrechen der Erpressung gar nicht mehr vor. Dieser Anschauung pflichtete auch der Regierungsvertreter bei. Der Minoritätsantrag setzt auch ein Vergehen der Wahlnöthigung fest, aber der Thatbestand ist wesentlich verschieden von dem des §. 98. Wenn schwerere Fälle eintreten, kann daher noch immer der Erpressungsparagraph 98 angewendet und das betreffende Factum als Verbrechen geahndet werden. Um aber jeden Zweifel auszuschließen, hat der Minoritätsantrag folgenden §. 7 aufgenommen *(liest)*:

„In denjenigen Fällen, für welche das allgemeine Strafgesetz strengere Strafen als das gegenwärtige Gesetz festsetzt, haben die strengeren Strafbestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu kommen."

Dieser salvatorischen Clausel bedarf der Majoritätsantrag bezüglich der Wahlnöthigung nicht, weil er eben das Verbrechen der Erpressung durch den Paragraph ausgemerzt hat. Aber selbst wenn Sie den Ausschussantrag annehmen, wird es gut sein, eine solche Clausel beizufügen, weil zum Beispiel beim Vergehen der Wahlfälschung die Begriffe mit den Merkmalen des Betruges sich durchaus nicht decken.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen Majoritäts- und Minoritätsantrag liegt darin, dass der letztere als neues Delict das Vergehen der Verletzung des Wahlgeheimnisses aufgenommen hat. Der Ausschuss legte dieser Verletzung des Wahlgeheimnisses nicht die Bedeutung bei, um sie unter Strafsanction zu stellen. Aber, meine Herren, wenn man bedenkt, wie leicht Mitglieder einer Wahlcommission ihre Vertrauensstellung missbrauchen können, um — in rechtswidriger Weise selbstverständlich — zu erfahren, wie die einzelnen Wähler abgestimmt haben, wenn man erwägt, welchen Verfolgungen jede abhängige Person seitens ihrer Vorgesetzten oft ausgesetzt ist, wenn sie in einer bestimmten Weise stimmt, so wird man zugeben müssen, dass es im öffentlichen Interesse liegt, auch hier die Wähler gegen solche Eingriffe zu schützen.

Ich will hier gleich einen Fall erzählen, der mir vor kurzem mitgetheilt wurde. In einem Orte in Krain hat ein Bezirkshauptmann — er ist nicht mehr unter den Lebenden, also ist es keine Denunciation — sich die Kenntnis, wie jeder einzelne Wähler gestimmt hat, in folgender Weise verschafft: Er hat auf jeden Wahlzettel ein bestimmtes Zeichen gegeben, eine fortlaufende Nummer und hat sich ein Verzeichnis angelegt über die so bezeichneten Wahlzettel.

Nach Abgabe der Stimmen hatte er bloß die Wahlzettel mit dem Verzeichnisse zu vergleichen, und er wusste genau, wie seine Beamten und andere Wähler abgestimmt haben. Dieses Verzeichnis kam in die Wahlacten und auf diese Weise kam die Sache heraus.

Meine Herren, das nennt man geheime Abstimmung.

In einem einzigen Punkte geht der Ausschussantrag über den Rahmen der Minoritätsanträge hinaus. Er will nämlich auch den Candidaten das Gewähltwerden schützen. Der betreffende §. 2 lautet folgendermaßen: „Wer in der im §. 1 bezeichneten Weise" — das heißt also wer mittelbar oder unmittelbar einen anderen durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen oder durch einschüchternde Beschimpfungen &c. — „bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt einen anderen daran hindert, sich um das betreffende Mandat, beziehungsweise Amt rechtmäßig zu bewerben, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre zu bestrafen. Unter erschwerenden Umständen kann auf strengen Arrest in der gleichen Dauer erkannt werden."

Nun, meine Herren, wahrscheinlich haben sich die Befürworter dieses Paragraphen gedacht, wenn ich das active Wahlrecht strenge schütze, warum nicht auch das passive Wahlrecht? Im ersten Augenblicke hat diese Frage etwas Bestechendes; wenn man aber der Sache näher auf den Grund geht, kommt man zu einer anderen Ansicht.

Das active Wahlrecht unterscheidet sich himmelweit vom passiven Wahlrechte. Das active Wahlrecht üben Millionen von Wählern aus und unter diesen befinden sich sehr viele, die unerfahren, abhängig sind und die nicht die Festigkeit haben, sich Beeinflussungen zu widersetzen. Hier ist es vor allem Pflicht des Staates, dieselben zu schützen, um nicht die

Schwächeren dem Stärkeren auszuliefern, die bekanntlich sehr häufig alle möglichen Mittel anwenden, um ihre Macht zu befestigen. Ganz anders verhält sich die Sache beim passiven Wahlrecht. Erstens ist es eine viel kleinere Anzahl von Personen, die sich wählen lassen und dann verlangt man ja gerade von den Candidaten alle jene Eigenschaften, die man sehr häufig bei den Wählern vermisst. Man verlangt von ihnen Überzeugungstreue, Charakterfestigkeit, Unabhängigkeit, alles Dinge, die den Betreffenden eignen, ein Abgeordnetenmandat zu übernehmen.

Gewiss haben die Verfassungsgesetze dafür zu sorgen, dass dem Abgeordneten die volle Actionsfreiheit gewahrt werde und dass ihm nicht seine Thätigkeit als Abgeordneter nachträglich von der Regierung heimgezahlt wird. Dahin gehört zum Beispiel die Immunität, das Verbot, Instructionen von den Wählern anzunehmen, auch die Beurlaubung eines öffentlichen Bediensteten, im Falle er ein Mandat annimmt. Es geht aber zum Beispiel nicht an, dass man von einer öffentlichen Lehrperson, weil sie durch mehr als fünf Jahre ihr Mandat ausgeübt hat, sagt, sie habe keine Lehrbefähigung mehr für den Lehrberuf.

Dass man aber für denjenigen, der noch gar nicht Volksvertreter ist, der es erst werden will, das geltende Gesetz, wie es für die anderen gilt, nicht für ausreichend hält, das vermag ich nicht einzusehen und das würde auch zu ganz merkwürdigen Consequenzen führen.

Es braucht zum Beispiel ein Geschäftsmann zu seinem Bediensteten nur zu sagen: Du, ich höre du willst candidiren? Wenn Du candidirst, verbrauchst Du ja eine Menge Zeit, Du musst im Abgeordnetenhause sitzen, da kann ich Dir nicht mehr den Gehalt zahlen. Entweder Du gehst oder ich werde Dir, da Du bei mir weniger Zeit verbringst, nur so und so viel geben.

Dieser Geschäftsmann würde nach §. 2 strafbar sein, weil er den Bediensteten mit einer Vermögensverletzung bedroht. Dazu kommt noch, dass dieses Delict im §. 2 ein von amtswegen zu verfolgendes ist, es liegt also in der Hand des Staatsanwaltes, den Process anhängig zu machen, allerdings scheinbar zu Gunsten des Candidaten, und zwar noch vor der Wahl, was dem betreffenden Candidaten, der den Beleidiger vielleicht gar nicht verfolgen will, oft sehr unangenehm sein kann.

Übrigens wenn der Beleidigte verfolgen will, so kann er den Weg der Ehrenbeleidigungsklage betreten und wenn ein anderes Delict vorhanden ist, genügen die Strafgesetze vollkommen.

Mit gutem Grunde hat daher der Minoritätsantrag eine solche Bestimmung in das Gesetz nicht aufgenommen und ich kann dem geehrten ersten Herrn Referenten Dr. Kopp nur recht geben, dass er es vorzog, das Referat lieber niederzulegen, als einen solchen Schutzparagraphen für einen etwa unbeliebten, parteimäßig vorgeschlagenen Candidaten zu vertreten.

Was die einzelnen Strafsätze betrifft, so habe ich in meinem ursprünglichen Antrage strengere Strafsätze aufgestellt. Die Ausschussminorität hat sich aber in dieser Beziehung den Anträgen des Referenten angeschlossen. Es kommt hier meines Erachtens weniger auf die Höhe der Strafe an, sondern hauptsächlich darauf, dass eine Strafe überhaupt angedroht wird.

Eine andere Frage ist aber hier erwägenswert, nämlich die Frage, ob bei Begehen eines solchen Wahldelictes nicht die Entziehung des Wahlrechtes für eine bestimmte Zeit mit ausgesprochen werden soll. So zum Beispiel kennt das englische Gesetz corrupted and illegal practices prevention act vom Jahre 1885 und 1895 den Verlust des Wahlrechtes bis zu sieben Jahren als Straffolge eines Wahldelictes, ebenso das französische und belgische Gesetz. Wenn in dieser Beziehung irgend ein Antrag gestellt würde, so würde ich für meine Person ihn gerne unterstützen.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, dass der Minderheitsantrag jedes einzelne Delict mit einem bestimmten Namen bezeichnet. Ich halte das für einen Vorzug, weil es erstens der Methode des jetzigen Strafgesetzes entspricht und weil es nur gut ist, wenn sich die Bevölkerung an gewisse Begriffe gewöhnt, die mit kurzen Worten das ganze Delict bezeichnen.

Ich beschränke mich auf diese Ausführungen, durch die ich die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Anträgen dargethan zu haben glaube. Würde der Ausschussantrag zur Grundlage der Specialdebatte genommen, so würde für mich nichts anderes erübrigen, als zu versuchen, durch Abänderungsanträge dem Minderheitsantrage soviel wie möglich nachzukommen. Es würde aber wesentlich die Debatte vereinfacht werden, wenn der Minoritätsantrag zur Grundlage der Specialdebatte angenommen würde, und um diesen Beschluss bitte ich das hohe Haus. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Ich eröffne die Debatte.

Als Regierungsvertreter ist Herr Sectionschef Ritter v. Krall im Hause erschienen.

Contra sind eingetragen die Herren Abgeordneten Dr. Pattai, Dr. Scheicher, Dr. Lewakowski, Dr. Stránský und Romanczuk; pro die Herren Abgeordneten Eugen Ritter v. Abrahamowicz, Perić, Dr. Kopp, Dr. Laginja und Dr. Graf Piniński. Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Pattai. *(Nach einer Pause:)* Derselbe ist im Saale nicht anwesend, verliert daher das Wort.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Meine verehrten Herren! Der Minoritätsreferent hat soeben die Vorlage, die uns die Majorität des Ausschusses vorgelegt hat, treffend charakterisirt.

Er hat gesagt, dass seinem Antrag die scharfen Zähne ausgebrochen seien. Das dürfte auch vollständig stimmen. Es ist aber sehr bedauerlich, dass man die scharfen Zähne gerade dort ausbricht, wo man scharfe Zähne brauchen würde. Das ist gewiss der Fall in Angelegenheit der Wahlfälschungen.

Meine verehrten Herren! Es ist eigentlich ein sehr übles Zeichen der Zeit — wenn ich es milde ausdrücken soll — dass Dr. Bareuther mit diesem Antrage kommen musste. Allein sein Antrag ist der Nothwendigkeit entsprungen, er entspricht einem Bedürfnisse der Zeit. Mag es also noch so traurig sein, dass ein solcher Antrag im Zeitalter der Freiheit gestellt werden musste, so bleibt eben wegen der Nothwendigkeit für uns nichts anderes übrig, als dass wir ein Gesetz gegen unberechtigte Wahlbeeinflussungen beschließen, und zwar werden wir dabei umso Besseres gethan haben, einen je schärferen Antrag wir annehmen.

Es ist gewiss: auch selbst wenn die Vorlage in der Form Bareuther zur Annahme kommen sollte, werden wir noch nicht alle Missbräuche verhindert haben. Allein das ist sicher: die ärgsten Missbräuche dürften denn doch eingeschränkt werden und es wird der Gerechtigkeit wenigstens manchmal eine Sühne geschaffen werden, indem die ärgsten, die brutalsten Verletzer der Freiheit eingesperrt werden.

Ich sage: Es ist traurig, dass wir ein solches Gesetz brauchen. Warum ist es traurig? In einer deutschländischen Zeitung habe ich gelegentlich einer Wahl ein paar nicht ganz salonmäßige Verslein gefunden, welche lauten: „Nur die größten Kälber wählen ihre Metzger selber."

Meine Herren! Ich sagte, dass die Verslein mir nicht ganz salonmäßig zu sein scheinen: allein sie enthalten zugleich eine große Ehrenbeleidigung, allerdings nur gegen die Kälber.

Denn es ist ganz ausgeschlossen, dass ein Kalb, mag es als solches groß oder klein sein, jemals einen Metzger wählen wird. Es ist nur bedauerlich, dass das animal sapiens bipes, Mensch genannt, oftmals sich in die Lage bringen lässt, jemanden zur Vertretung seiner Interessen zu wählen, welcher entweder nicht fähig ist, dieselben zu vertreten oder den Willen gar nicht hat, dieselben zu einem glücklichem Ende zu bringen.

Noch trauriger aber ist es und direct ein Verbrechen, wenn man einen Menschen zwingen will, jemanden als seinen Vertreter zu wählen, der dazu weder geeignet ist, oder von dem man auch gar nicht annehmen kann, dass er den ehrlichen Willen hat, fremde Interessen ehrlich und aufrichtig zu vertreten.

Fragen wir uns jetzt: Ist es schon manchmal geschehen, dass Missbräuche vorgekommen sind? Sind schon Leute gezwungen worden, gegen ihre innere Überzeugung ihre Stimme abzugeben? Ja! Wirtschaftlich oder gesellschaftlich starke Leute werden freilich nicht gezwungen. Daher kommt es, dass fast bei jeder Wahl auch irgend welche Minoritätsstimmen vorhanden sind. Wir haben aber auch wirtschaftlich und gesellschaftlich schwache Leute in der Welt und gerade diese werden sehr häufig gezwungen, moralisch oder physisch, nicht nach ihrer Meinung zu stimmen, sondern nach dem Willen derjenigen, die über sie eine Herrschaft auszuüben in der Lage sind. *(Zustimmung.)*

Das alte Raubritterthum hat nicht selten arme Bauern und Handwerker gezwungen, Dienste zu leisten gegen sich selbst, sei es, dass sie helfen mussten, Zwingburgen zu bauen oder ihren Peinigern Spitzeldienste zu leisten, so dass die Raubritter Vortheile zu ziehen vermochten.

Diese alten Raubritter sind noch lauteres Gold gegen die Raubritter unserer Zeit, gegen jene plutokratischen Menschen in den Städten, Dörfern und Märkten, die durch Vermögen oder Stellung hervorragen. Diesen macht es oft Spaß, die wirtschaftlich oder gesellschaftlich Schwachen geradezu zu treten.

Ich bin überzeugt, dass der Ausschussantrag, besonders jener der Minorität, ein bisschen den Leuten das Handwerk legen dürfte, aber nur ein bisschen. Jedenfalls ist der Antrag Bareuther viel genauer präcisirt. Ich behaupte sogar, dass wir den §. 5 in der Form des Antrages Bareuther gar nicht missen können.

Eigentlich sind mir sämmtliche vorgesehene Strafen viel zu milde, sowohl im Majoritäts- als im Minoritätsantrage. Ich wäre dafür, einen Menschen, der dem Volke den Hals zuschnürt, ein bisschen zu hängen. Allein, ich weiß, dass solche Strafen nicht gut denkbar sind. Ich würde wünschen, es sollte Kaiser Josef erstehen. Er würde eine Strafe zu finden wissen. *(Abgeordneter Noske: Er würde die Klöster aufheben!)* Davon rede ich jetzt nicht.

Jetzt handelt es sich um die Leute, die bei den Klosteraufhebungen heutiger Zeit gewiss ebenso gewinnen würden, wie sie zu Josefs Zeiten gewonnen haben. *(Rufe: die Juden!)* Allein diese Frage ist jetzt für das Wahlgesetz oder für das Gesetz gegen die Wahlmissbräuche ohne Belang.

Ich meine, Kaiser Josef würde vielleicht das richtige Mittel finden. Eine Strafe gegen ein Verbrechen dieser Art müsste eine beschämende sein, zum Beispiel das Straßenkehren. In einem Orte, an welchem einer die Leute gezwungen hat, ihre Menschenrechte mit Füßen zu treten, sollte der Betreffende 8 bis 14 Tage der löblichen Polizei, hier dem Magistrat, bei uns draußen der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, um die Straßen zu reinigen. Das wäre gewiss nicht ohne, das würde gewiss ein

bißchen abschreckend wirken. Aber selbst diese Strafe dürfte leider nicht ganz gerichtsordnungsmäßig sein. Es bleibt mir daher nichts anderes übrig als einen Antrag diesbezüglich gar nicht zu stellen.

Ich habe früher erklärt, der §. 5 in der Form Bareuther sei nicht zu missen.

Meine Herren! Ich bin selber bei Wahlen anwesend gewesen, bei welchen Folgendes geschehen ist. Irgend ein Commissionsmitglied, selbstverständlich immer ein Judenliberaler — das bemerke ich zur Genugthuung des verehrten Herrn Collegen Noske — hat die Wahlzettel in die Hand genommen, hat sie auseinander gefaltet, unter dem Vorwande, damit nicht allenfalls durch eine Irrung zwei aneinander geklebt seien und also zwei abgegeben würden.

Wie er die Zettel auseinander gefaltet hat, hat er sie so zu halten gewusst, dass ein anderes judenliberales Mitglied der Commission, wenn es gute Augen hatte, sehen konnte, was auf dem Zettel geschrieben war oder wenigstens, ob der Zettel einer von jenen war, welche die judenliberale Partei ausgegeben hatte.

Präsident: Das Wort „judenliberal" ist eine Schmähung, und es geht nicht an, dasselbe gegen eine Partei zu gebrauchen.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Das Wort „judenliberal" ist eine Beschimpfung unserer Partei! Das ist eine Unanständigkeit!

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Excellenz, ich füge mich. Ich begreife zwar nicht, ob „Jude" eine Beleidigung sein soll oder ob „liberal" eine Beleidigung ist. Ich weiß darum nicht, wo die Beleidigung gelegen sein soll.

Ich glaube, dass der Herr College Dr. Menger gefühlt hat, dass dieser Vorgang, den ich geschildert habe, bei Leuten vorgekommen ist, die ihm nahe stehen, sonst wüsste ich keinen Grund, warum er die Bezeichnung „judenliberal" so übel aufnimmt.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Das ist ein Lüge, die einem Priester schlecht ansteht. Wie können Sie sagen, dass ich das fühle? Das ist eine Lüge! Sie sind ein Lügner!

Präsident: Ich bitte um Ruhe.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ja, wenn man so beleidigt wird!

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Ich bitte, Excellenz, das stört mich nicht. Lassen Sie ihn ruhig reden.

Meine Herren! §. 5 soll nach der Fassung der Minoritätsvorlage angenommen werden, weil man sicher sein muss, dass gewisse Leute — ich will die Partei nicht mehr mit Namen nennen, die hierin gesündigt hat — nicht mehr in die Lage kommen, fremde Stimmzettel anzuschauen.

Abgeordneter **Tittinger:** Ihre Partei macht es noch ärger!

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Ich habe das nicht in Abrede gestellt. Ich sagte, was ich selbst erfahren habe, wo ich selbst dabei gewesen bin. Da muss Wandel geschaffen werden. Es geht nicht an, dass man die armen kleinen Geschäftsleute, die vielleicht oft furchtsamer sind, als nothwendig wäre, um ihr heiligstes Recht, die freie Willensäußerung bringt.

Gestatten Sie mir nun noch auf etwas aufmerksam zu machen.

Welchen Zweck hat denn überhaupt das Einsehen in die Zettel der kleinen Leute von Seite der Hausherren in den Städten, von Seite der Confectionäre, von Seite der Exporteure u. s. w.? Welchen Zweck hat denn das, Herr Dr. Menger?

Glauben Sie, dass sie bloß aus inniger Theilnahme wissen wollen, wen ein armer Mann auf seinen Zettel geschrieben hat? Wir wissen recht gut, dass auch gegenwärtig hier in Wien Leute herumgehen und sich die Wahlzettel der kleinen Leute zeigen lassen. Das ist gewiss Wahlbeeinflussung, weil der kleine Mann, der sich in seinem irdischen Fortkommen fürchtet, denkt: der ist mächtig, der ist reich, er hat da und dort Einfluss, er kann meine Existenz ruiniren. Das ist dann keine freie Wahl.

Darum muss Wandel geschaffen werden. Da kann es nicht genügen, wenn jemand sagt: Bei uns kommt so was nicht vor! Ich behaupte nicht, dass das von mir Erzählte bei Herrn Dr. Menger vorgekommen sei. Aber vorgekommen ist es, ich habe es in einem Falle selbst gesehen und in vielen anderen Fällen habe ich davon gelesen. In Wien können Sie Hunderte und Tausende Zeugen dafür haben. Die letzten Gemeinderathswahlen haben sogar zu einem sehr bezeichnenden Processe geführt. Sie wissen hoffentlich, meine Herren, dass bei jener Gelegenheit der Richter oder Staatsanwalt gesagt haben soll, er bedauere es, keinen Paragraphen zu haben, nach welchem er eine so unschöne Handlungsweise auch der Strafe zuführen könnte. Dass niemand für einen anderen die Stimme abgeben könne, eine Eventualität, die im Gesetze ausdrücklich berücksichtigt ist, das scheint mir viel weniger wichtig und von geringerer Bedeutung zu sein, als dass man den §. 5 in der Form des Abgeordneten Dr. Bareuther einfach auslassen will. Dass jemand für einen anderen die Stimme abgebe, das kommt im großen und ganzen nur sehr selten vor. Es würde vielleicht gar nicht vorkommen, wenn eben nicht unser Gesetz oft so unconsequent wäre, dass es in dem einen Falle die Stell-

vertretung zuläßt, und im anderen ausschließt. Wenn es zum Beispiel bei unserem Großgrundbesitze nicht eingeführt wäre, dass man dort durch Stellvertreter wählen dürfe, dass nämlich Frauen wählen können, so würde vielleicht auch niemand den Gedanken erfasst haben, dass man auch für einen anderen die Stimme abgeben kann.

Allein es ist mir ganz begreiflich, dass ein einfacher Mann, der vielleicht zu Hause einen kranken Freund hat, sich denkt, der will die Stimme in dem und dem Sinne abgegeben haben, er hat das Wahlrecht, warum soll er nicht die Stimme durch mich abgeben können? Ich sage, das könnte ein einfacher Mensch sich als rechtlich erlaubt vorstellen, so dass er nur aus einem großen Irrthum sich dazu verleiten lassen würde, ein Gesetz, das eine solche Stimmenabgabe verbietet, zu übertreten. Ich weiß aus der letzten Zeit einen Fall, wo ein Herr im niederösterreichischen Großgrundbesitze — wie mir jemand gesagt hat — 40 Wahlvollmachten von in dem betreffenden Wahlkörper wahlberechtigten Frauen in der Hand gehabt hat. Damit hatte er die Möglichkeit in der Hand, der ganzen Gruppe von 16 Abgeordneten des niederösterreichischen Großgrundbesitzes die Klangfarbe zu geben. Meine hochverehrten Herren! Solche Dinge hätte man nie zulassen sollen. Dann könnte man allenfalls in anderer Hinsicht gegen das Volk auch strenger vorgehen, wenn es irrt.

Noch eines möchte ich jetzt bemerken. Was wird denn geschehen, welchen Schutz werden wir haben, wenn zum Beispiel heute oder morgen von Seite der Regierung eine Wahl gemacht werden soll? Ich habe in der Vorlage diesbezüglich gar keine Andeutungen gefunden. Dass es auch Regierungen gibt, welche Wahlen machen, das, meine hochverehrten Herren, haben wir in den letzten Tagen in Ungarn gesehen. Wenn man ganze Armeecorps mobil macht und die Leute zu bestimmten Wahlen zwingt, so kann man die Wahlen allerdings nach Belieben irgend eines ausschlaggebenden Ministers abhalten lassen.

Meine hochverehrten Herren! Das ist auch bei uns wenigstens möglich und kann auch bei uns geschehen. Darum sollte vorgesorgt werden, dass nicht auch bei uns durch Missbrauch die gewählten Wahlmänner oder die Wähler zu einem bestimmten Wahlresultate gezwungen werden.

Es ist neulich in diesem hohen Hause eine Interpellation aus Polen eingebracht worden, wo es hieß, dass der bekannte Stojalowski an einem Vortage einer Wahl mit Ketten gefesselt ins Gefängnis abgeliefert worden sei, ohne dass ein Verhaftsbefehl, ohne dass irgend ein Gerichtsbeschluss vorgelegen wäre. Der Advocat Stojalowskis hat mir das telegraphirt, meine Herren! In allen Zeitungen ist übrigens dasselbe gestanden. Der Nachsatz zur Nachricht war: am anderen Tage fanden die Wahlmännerwahlen statt.

Meine Herren! Wenn beide Dinge in so nahem Zusammenhange waren, so fand eine Beeinflussung der Wahl statt. Für solche Dinge soll ein Paragraph vorhanden sein, damit sich wenigstens diejenigen schützen können, gegen welche staatliche Gewalt angewendet wird.

Ich könnte schließlich nur höchstens noch bedauern, dass dieses Wahlgesetz, das hoffentlich in der Form Bareuther angenommen werden wird, so spät kommt.

Ich würde gewünscht haben, dass es schon für den morgigen Tag Geltung hätte. Wir, die wir jetzt in den Landbezirken gewählt worden sind, haben mitunter merkwürdige Erfahrungen gemacht.

Wir haben nicht überall die gleiche Vertheilung von Wind und Sonne durch die Regierung gesehen. Über vieles wäre zu klagen. Jedenfalls könnten bis jetzt nicht wenige Leute wegen Wahlbeeinflussung angeklagt werden. Heute und morgen werden noch gewiss in erhöhtem Grade viele ihre wirtschaftliche Übermacht ausnützen wollen, auszunützen entschlossen sein, um ein Wahlresultat nach ihrem Sinne hervorzurufen.

Weil es uns allerdings jetzt nicht möglich ist, dass wir ein Gesetz schaffen, das auch rückwirkend sein würde, sind wir umsomehr gehalten, Sorge zu tragen, dass wenigstens für die Zukunft ein möglichst strenges Gesetz gegen Wahlmissbräuche da sei. Ich werde einer jeden Verschärfung, verehrteste Herren, zustimmen, welche von irgend einer Seite allenfalls beantragt werden wird; allein wenn schon nicht eine Verschärfung überhaupt in den einzelnen Paragraphen, eintritt, so glaube ich, dass es das Mindeste ist, was das hohe Haus thun kann, die vom Abgeordneten Dr. Bareuther beantragte Fassung zu acceptiren, und diese empfehle ich auch zur Grundlage der Specialdebatte zu nehmen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Perić, welcher in der Reihenfolge der vorgemerkten Redner mit dem Herrn Abgeordneten Eugen Ritter v. Abrahamowicz getauscht hat.

Abgeordneter **Perić** *(beginnt seine Rede in kroatischer Sprache und fährt sodann fort)*: Hohes Haus! Ich habe mir das Wort zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstande erbeten, um von diesem Ort aus mit den Vorfällen aus den letzten Landtagswahlen in Dalmatien zu beweisen, wie dringend nothwendig dieses Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit insbesondere für Dalmatien ist.

Ich ergreife sehr ungern das Wort, da ich beim Anführen der einzelnen Vorfälle auch die Personen nennen muss, welche sich selbst so weit vergessen

haben, um sich alle möglichen Wahlmissbräuche zu erlauben; ich ergreife aber das Wort auch aus einem anderen Grunde nicht gerne: weil es mir am liebsten wäre, wenn über die verübten Wahlmissbräuche ich nicht mehr nothwendig hätte, zu sprechen, das heißt, wenn die maßgebenden Factoren unseren in diesem hohen Hause mehrmals erhobenen Beschwerden Gehör schenken, die politischen Behörden in Dalmatien an ihre Pflicht erinnern würden. Da, wie man aus dem unaufhörlichen vexatorischen Gebaren der einzelnen Bezirkshauptleute urtheilen kann, dies leider nicht der Fall ist, und infolgedessen diese pflichtvergessenen Organe in gewissen Bezirken, ermuntert durch das Schweigen der hohen Regierung, ihre Verfolgungen noch ärger fortsetzen, so ist es meine Pflicht, bei Begründung, warum ich für diese Gesetzesnovelle stimmen werde, auch einzelne Fälle anzuführen, aus welchen hervorgeht, dass es hoch an der Zeit wäre, in Dalmatien einmal endlich mit den Wahlmissbräuchen zu brechen.

Es ist, hohes Haus, bereits der ganzen Welt bekannt, dass wir in Dalmatien bezüglich der Wahlen, sei es der politischen oder Gemeindewahlen, allerlei Dinge erlebt haben.

Bei dieser Gelegenheit werde ich mich in dem demonstrativen Theile meiner Rede nur auf die letzten Landtagswahlen für die Stadt Makarska beschränken, da die Wahlen für die Landgemeinden Makarska—Vrgorac—Neretva in der leider noch heute unbeantworteten Interpellation des Abgeordneten Biankini vom 31. October 1895 beleuchtet wurden.

Meine Herren! Im politischen Bezirke von Makarska gibt es seit sechs Jahren kein constitutionelles Leben mehr. Die politischen Organe haben durch die vexatorische Verfolgung die dortige Bevölkerung fast bis zur äußersten Grenze der Verzweiflung gebracht, und durch den unglaublichen und unerhörten Missbrauch der Gewalt und Missachtung der bestehenden Gesetze jede moralische Autorität in dem Volke eingebüßt.

Das Element, dem eine moderatorische Aufgabe bei den Parteireibungen obliegt, greift zügellos und liederlich in den Strudel des Parteikampfes, und seine privilegirte Stellung verwendet es dazu, um den freien Willen der Bevölkerung zu unterdrücken. Dies arbiträre Verfahren der politischen Behörden von Makarska habe ich in den leider unbeantworteten Interpellationen vom 8. November 1892, 30. Februar 1893, 31. October 1895 u. s. w. nachgewiesen und die hohe Regierung darauf aufmerksam gemacht, aber, wie einer unserer Dichter sagt:

„Suza moja nema roditelja
Nada mnom je nebo zatvoreno,
Ne prima mi plača ni molitve.“

Das heißt:

„Meine Thränen haben keine Eltern,
Der Himmel steht mir oben zu
Und erhört weder meine Bitten noch meine Klagen.“

Ja, meine Herren, die kroatische Rechtspartei in Dalmatien ist seit längerer Zeit als vogelfrei proclamirt, und die hohe Regierung drückt beide Augen zu bei jeglicher Verfolgung dieser Partei.

Über das unqualificirbare Gebaren der politischen Behörde in Makarska war die Rede auch in unserem Landtage; nichtsdestoweniger spielte sie ihre kaum moralische Rolle weiter fort. In diesem unglücklichen Bezirk ist von Gesetzlichkeit, von bürgerlicher Freiheit gar keine Spur. In der letzten Zeit sind solche Vorfälle zum Vorschein gekommen, wie solche nur dort vorkommen können, wo Gewalt an Stelle der Gesetze kommt, wo die politischen Behörden die eigene Willkür zum Gesetze erhoben, wo das Gesetz besteht, aber nicht um die Rechte der Bürger zu schützen, sondern um Missbräuche der gedungenen Aufwühler zu protegieren. In Makarska ist, meine Herren, ein latenter Ausnahmszustand in Permanenz eingeführt worden.

Hohes Haus! Der Bezirkshauptmann von Makarska hat sich bei den letzten Landtagswahlen für die Landgemeinden Makarska—Vrhgorac—Neretva und für die Stadt Makarska fast an allen Paragraphen der Wahlordnung versündigt. Er hat mehreren Wählern mit Gewaltthätigkeit und Zufügung eines Nachtheiles gedroht, um sie in der Ausübung des Stimmrechtes nach freiem Willen zu hindern; er hat mehrere Wähler durch Vorstellungen und Handlungen in Irrthum geführt und sich hiedurch des Vergehens des Wahlbetruges schuldig gemacht; er hat Hunderte an der Abstimmung theilnehmen lassen, welche kein Wahlrecht hatten, und somit sich des Vergehens der Wahlfälschung verantwortlich gemacht; er hat durch unzählige Versprechungen und Gewährungen eines Vortheiles auf mehrere Wähler einen directen Einfluss geübt, also sich verschuldet durch ein Vergehen der Wahlbestechung; er hat mit seinen Leibcandidaten und den ihm untergeordneten politischen Beamten mehrere zur Ausübung des ihnen nicht zustehenden Wahl- und Stimmrechtes verleitet und sogar ein Vergehen der Wahlanmaßung begangen; er hat sich kopflos in den Wahlkampf gestürzt, zum Schaden seiner eigenen Ehre und seines Ansehens; er hat sich erlaubt die Beschneidung und Verstümmelung der Wählerlisten ohne Rücksicht auf die Daten der Steuerbehörden; parteiische Erledigungen der Wahlreclamationen, Missbrauch der Amtsgewalt, Einschüchterung und Ablehnung der Wähler, Versprechungen und Drohungen und endlich die Heranziehung der Militärmacht. Ja, bei uns in Dalmatien ist es so: wenn die politischen Organe mit allerlei Wahlmissbräuchen und mit der Auflösung von Gemeindevertretungen in ihren

Intentionen und Bestrebungen nicht reussiren können, dann ziehen sie die Bajonnette heran.

Es ist, hohes Haus, nicht meine Absicht, die Maßregeln der Behörden zu kritisiren, nein, ich habe aber das Recht und die Pflicht, unsere ruhige und intelligente Bevölkerung vor der Zumuthung, als ob sie sich den Gesetzen nicht fügen wollte, entschieden zu wahren.

Die gesetzwidrigen Thaten dieses Bezirkshauptmannes bei den Landtagswahlen für die Landgemeinden Makarska—Vrhgorac—Neretva habe ich in einer Rede in unserem Landtage im Februar l. J. angeführt und dieselbe einer unbeantworteten Interpellation beigelegt; bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, nur wenige Beweise der Wahlmissbräuche bei den Wahlen eines Abgeordneten für die Stadt Makarska zu liefern.

Der Bezirkshauptmann von Makarska lud den Fleischhauer Josa Glavina vor und drohte ihm mit der Entziehung der Concession, falls er für den Candidaten der Rechtspartei stimme; im Gegentheil, wenn er und dessen Sohn Ivan für den Herrn Vuković (den Leibcandidaten des Bezirkshauptmannes) stimme, so werde er ihnen alle bisherigen Geldstrafen, zu welchen sie wegen verschiedenen Schmuggeleien verurtheilt worden sind, nachlassen.

Anton Riza Bilić wurde zum Bezirkshauptmanne beordert, wo ihm gesagt wurde, dass, wenn er für den Vuković stimmen wolle, sein Sohn eine Dienerstelle beim Bezirksgerichte von Makarska bekommen werde, und dass dafür der Bezirkshauptmann und der Regierungsrath Vuković bürgen. *(Hört!)*

Derselbe Bezirkshauptmann ließ siebenmal durch seinen Vertrauensmann File Scenzina den Ivo Janković einladen, der aber sich zu ihm nicht begeben wollte.

Am Vorabend der Wahlen begegnete er ihm in Široka ulica (Breite Gasse), lud ihn ein, in den Flur des Gebäudes der Bezirkshauptmannschaft zu kommen und sagte ihm: Stimme für den Vuković, sonst wird der Bräutigam (ein Finanzbediensteter) Deiner Tochter nie einen Civildienst bekommen und somit niemals Deine Tochter heiraten; wenn Du aber für den Vuković stimmst, wird der Bräutigam Deiner Tochter sofort eine Stelle bei dem hiesigen Zollamte bekommen. *(Hört! — Abgeordneter Dr. Scheicher: Was ist dem Manne dafür geschehen?)* Nichts. — Weiter.

Simon Tomović wurde aufgefordert, für den Schulreferenten Vuković zu stimmen, widrigenfalls der Sohn desselben aus der Volksschullehrerbildungsanstalt hinweggejagt wird. *(Hört! Hört!)*

Der Güterverwalter des Herrn Vuković kam zum Tomović mit der Drohung, ihn aus dem Wirtshause hinauszuschicken, wenn er nicht für Vuković stimmt.

Mate Borić aus Podgora besitzt in eigenem Namen gar nichts und hat daher kein Stimmrecht, wie er selbst es anerkannte. Der Gemeindestraßenkehrer Srzić-Bikonja hatte ebenfalls kein Stimmrecht, jedoch auf Befehl des Gemeindecommissärs mussten sie sammt anderen Gemeindeangestellten unter Androhung der sofortigen Entlassung aus dem Dienste für Vuković stimmen. *(Hört! Hört!)*

Den Weinschänkern Maraspin und Bralić wurde gedroht mit der Entziehung der Weinschankconcession und dem Sockler mit Ausweisung aus Makarska, sollten sie nur für den Candidaten der Rechtspartei stimmen. *(Hört!)*

Bei den letzten Landtagswahlen in Makarska habe ich mit meinen eigenen Augen gesehen, wie die Gendarmen unsere Wähler mit den Gewehren zurückdrängten, ihnen die Wahlzettel entrissen, sie zur Abstimmung nicht zuließen, und dies alles vor den Augen des Herrn Bezirkscommissärs. Der kroatische Candidat Herr Sarić, eine ruhige und seelengute Person, wurde weit von dem Wahlorte Vrhgorac durch Gendarmen im Auftrage des Bezirkshauptmannes von Makarska zurückgehalten und durfte nicht zu seinen Wahlmännern treten. Telegraphisch wendete er sich an Seine Excellenz den Herrn Statthalter um Abhilfe. Der Statthalter, glaube ich, antwortete sofort, aber er bekam die Antwort erst nach beendeten Wahlen. *(Abgeordneter Dr. Scheicher: Da hilft's ihm nichts mehr!)* Zur Einschüchterung der Wahlmänner ließ er sich unter nichtigem Vorwande zwei Compagnien Soldaten zur Verfügung stellen. *(Abgeordneter Dr. Scheicher: Ganz wie in Ungarn!)* Mit diesem militärischen Aufgebote und mit einer Legion Gendarmen wurde er mit seinem Leibcandidaten bis zum Wahlorte Vrhgorac begleitet. Nach erfolgten Wahlen kehrten die Wahlmänner heim, aber ohne militärische Bedeckung. Was soll denn das bedeuten? Das bedeutet, dass das Militär requirirt wurde, nicht um die Wahlmänner zu schützen, da sie ohnehin nichts zu fürchten hatten, sondern um die Wahlmänner einzuschüchtern. Ja, meine Herren, der Bezirkshauptmann hat die Bajonnette herangezogen, als er eingesehen hat, dass er trotz aller Wahlmissbräuche noch des Erfolges nicht sicher war.

Ich könnte, hohes Haus, solche Vorfälle in Hülle und Fülle anführen zur Begründung, wie mit Rücksicht auf die Erfahrungen der letzten Zeit, die Erlassung von strengsten strafgesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit dringlichst geboten erscheint, um wenigstens den ärgsten Wahlpraktiken und Wahlmissbräuchen entgegenzutreten, um der Willkür einzelner politischen Organe ein Ende zu machen.

Die Zustände, welche in dieser Beziehung in Dalmatien heute bestehen, dürften nirgends in einem Verfassungsstaate geduldet werden, solche Übergriffe der einzelnen politischen Functionäre haben schon unsere sonst sehr ruhige Bevölkerung zur Verzweiflung gebracht, und zwar aus dem Grunde, weil sie de die in diem zunehmen, weil dieselben ungeahndet und unbestraft bleiben, weil nach so vielen an die hohe Regierung gerichteten Beschwerden die Bevölkerung

schon zur Überzeugung gekommen ist, dass sich schon gar niemand findet, an den man sich um Schutz wenden könnte. Die hohe Regierung hätte schon seit langer Zeit den unqualificirbaren Übergriffen der politischen Organe in Makarska ein Ende machen sollen; da dies leider noch nicht geschehen ist, so ist die verfolgte Bevölkerung dem Gedanken nahe, dass dies eben mit Genehmigung der Regierung selbst geschieht.

Am Schlusse nur ein paar Worte über die neuesten Wahlmissbräuche, welche die politischen Organe von Makarska bei den Gemeindewahlen in Gornje Primorje begangen.

Im verflossenen Monate August haben wir während der Wahl zur Erneuerung der Gemeindevertretung in Gornje Primorje solche Ungesetzlichkeiten erfahren, die uns geradezu die Frage aufdrängen, ob wir als österreichische Staatsbürger betrachtet werden oder ob es uns überhaupt noch gestattet ist, der Beneficien der Verfassung uns zu erfreuen.

Am 4., 5., 6. August waren die 2349 Wähler des dritten Wahlkörpers nach Gradac, dem Sitz des Gemeindeamtes, einberufen. Das trotz wiederholten Eingaben über die absolute Unzweckmäßigkeit gewählte und bis am 3. August als Weinschank verwendete schmutzige und stinkende Local ist 6·70 Meter lang und 4·55 Meter breit. Die Hälfte dieses Raumes war für die Commission und für die k. k. Gendarmerie bestimmt. Die andere Hälfte dieses Wahllocals war kaum genügend für 23 Personen. Die übrigen Wähler mussten daher während der vier Tage dauernden *(Hört!)* Wahl der Wahlcommission bei Mangel an Trinkwasser und unter brennenden Sonnenstrahlen auf der einzigen Straße des Dorfes Gradac, ja sogar auf dem Dach der Wohnhütten bivouakiren.

Der einzige Eingang und zugleich Ausgang im Wahllocale war ebenfalls von Gendarmen und von den mit Freikarten versehenen Bravos der noch amtirenden Gemeindeverwaltung besetzt.

Unter Mitwirkung des Bezirkshauptmannes von Makarska und bei unglaublicher Interpretirung der Wahlordnung, Ignorirung der bezughabenden Gesetze und Nichtachtung der Rechtserkenntnisse des hohen Verwaltungsgerichtshofes wurde eine imponirende Majorität in eine Minorität verwandelt.

Es ist, meine Herren, der Ausspruch der politischen Organe von Makarska in ganz Dalmatien berühmt geworden. Sie haben öfter und öffentlich gesagt: „Wir brauchen nur zehn Wähler, um eine Majorität zu erlangen." *(Hört! Hört!)*

Und in der That, dies hat sich sowohl in Makarska bei den jüngst verflossenen Landtagswahlen, wie auch in Gornje Primorje bei den Gemeindewahlen bewahrheitet.

In Gornje Primorje wurden bei den genannten Gemeindewahlen 144 unstreitige Stimmen ohne allen Grund skartirt und wurden hingegen 277 bestimmt ungesetzliche aufgenommen, darunter mehrere solche, wegen welcher die k. k. Staatsanwaltschaft ihres Amtes zu walten angegangen wurde.

Die Wahlcommission hat also jede Art von Missbräuchen und Gesetzwidrigkeiten ausgeführt, und zwar in Gegenwart des Regierungscommissärs und unter Patronanz des Bezirkshauptmannes von Makarska.

Ich schließe meine Erörterungen mit dem Bemerken, dass es die politische Moral erfordert, dass die Wahlen wirklich der Ausdruck des unverfälschten Volkswillens seien, widrigenfalls sollte wenigstens in Dalmatien den einzelnen Bezirkshauptleuten gestattet werden, einfach den Concurs für die Abgeordneten- und Gemeindevorsteherstelle ausschreiben zu können, da ohnehin in einzelnen politischen Bezirken in Dalmatien in dieser letzten Zeit die Willkür der politischen Functionäre die einzig maßgebende und entscheidende ist. In Anbetracht alles dessen, was ich im Fluge aus dem reichen Materiale, welches mir zur Verfügung steht, angeführt habe, ist es selbstverständlich, dass ich für das Eingehen in die Specialdebatte über die in Verhandlung stehende Gesetzesnovelle stimmen werde. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lewakowski.

Abgeordneter Dr. **Lewakowski:** Hohes Haus! Es ist wohl überflüssig, heute in diesem hohen Hause die Nothwendigkeit der Einbringung und Votirung dieses Antrages zu beweisen.

Die meisten meiner Collegen sind schon lange Zeit Abgeordnete, sie haben schon vieljährige Erfahrungen jener Wahlumtriebe, welchen durch dieses Gesetz ein Ende bereitet werden soll, und Sie wissen sehr gut aus eigener Erfahrung, welche großartigen Missbräuche bei der Ausübung des Wahlrechtes allerseits begangen wurden. Es tritt zwar eine große Versuchung an mich heran, der ich als Vertreter einer Partei, die in unserem Lande seit Beginn auf eine ganz unerhörte Art und Weise behandelt und verfolgt wird, persönlich mitgewirkt und mitgelitten habe, heute alle jene Missbräuche mit Nachweisung von Documenten und Anführung von Zeugen hier vorzubringen, welche erst die traurige Wahrheit beweisen würden, wie die Wahlen in Galizien behandelt, wie sie für die Zwecke einer mächtigen Partei durchgeführt werden, aber es hat mich schon damals von der Seite jener Partei der Vorwurf getroffen, als ich k. k. Beamte, denen ich Missbrauch der Gesetze und der Amtshandlungen nachgewiesen habe, hier im hohen Hause öffentlich tadelte, dass ich gegen meine eigenen Landsleute, gegen mein eigenes Land auftrete.

Wenn ich nun heute hier einen ganz gesetzwidrigen Einfluss aller jener Regierungen, die ja auch von Polen geleitet waren, auf die Wahlen von Galizien besprechen möchte, den Einfluss hervorheben

möchte, den die mächtige Stańczykenpartei hat, welche ja alle autonomen Gewalten in Händen vereinigt, dann möchte man es wieder, und vielleicht mit Recht, als ein Auftreten gegen meine eigenen Landsleute deuten, und auch deswegen will ich heute dieses Bild hier nicht entrollen, weil es mich mit Scham erfüllen würde, wenn ich das alles hier vorbringen sollte, was bei uns in Galizien bei den Reichsraths- und Landtagswahlen vorkommt.

Ich will mich bloß darauf beschränken, dass ich gelegentlich der Berathung dieses Gesetzes, bei den vorgeschlagenen Paragraphen gewisse einzelne Fälle zur Illustration der Paragraphe anführen werde, um meine Anträge zu begründen.

Ich vermisse in dem Ausschussantrage zwei sehr wichtige Bestimmungen und zwar zunächst jene Bestimmung, dass einen Wähler, welcher sich irgend eines von jenen in diesem Antrage bezeichneten Delictes schuldig gemacht hat, außer der für dieses Delict bestimmten Strafe, auch noch die Ausschließung von dem activen und passiven Wahlrechte für eine längere Dauer treffe.

Ferner wünsche ich, dass noch eine andere Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde, welche jene Strafen festsetzt, die k. k. Beamte treffen sollen, welche die Wahlen beeinflussen und in der Ausübung ihrer Amtsgewalt sich eines solchen Delictes schuldig gemacht haben.

Es sollte ein Passus aufgenommen werden, dass solche Beamte außer dieser Strafe auch sofort aus dem öffentlichen Dienste entlassen werden. Diese Anträge werde ich besonders begründen. Ich habe den Eindruck, dass das hohe Haus wahrscheinlich den Antrag des Ausschusses als Grundlage der Specialdebatte annehmen wird.

Nun bin ich aber für den Minoritätsantrag und werde für denselben stimmen und bei den einzelnen Paragraphen das Wort ergreifen, um meine Anträge in dem Sinne, wie ich es hier ausgeführt habe, zu stellen. Damit schließe ich.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Eugen Ritter v. Abrahamowicz.

Abgeordneter Eugen Ritter v. **Abrahamowicz:** Hohes Haus! Wenn wir das öffentliche Leben, wie es sich in den ersten zwei Decennien unserer constitutionellen Ära abgewickelt hat, mit all seinen Erscheinungen und Symptomen, mit den Erscheinungen und Symptomen des öffentlichen Lebens der Gegenwart vergleichen, so dürfte es nicht schwer fallen, weitgehende Unterschiede zu constatiren, Unterschiede, die sich meiner Überzeugung nach nicht immer zu Gunsten der Gegenwart stellen.

Früher galt es, die Anerkennung nationaler Rechte sich zu erkämpfen, unberechtigte Aspirationen der Einengung dieser Rechte abzuwehren, es galt, den Geist der Freiheit aus dem Buchstaben des Gesetzes in das bürgerliche Leben zu überführen und Angriffe gegen diese junge Freiheit, die aus übrig gebliebenen Institutionen und von übrig gebliebenen Menschen der alten Zeit gemacht wurden, auch abzuwehren.

Ein großer freiheitlicher Zug, gestellt in den Dienst der nationalen Idee, kennzeichnet jenen Kampf; und diesen großen Zielen entspricht auch die vornehme Art des Kampfes, mit der um ihre Verwirklichung gekämpft wurde.

Unser heutiges öffentliches Leben bewegt sich leider oft in anderen Bahnen. Der Kampf gilt nicht mehr immer der Idee; es werden politische Tendenzen vorgeschützt und als Deckmantel gebraucht zur Erlangung anderer Ziele, es wird offen oder verhohlen der sociale Krieg geführt, mit all den Härten und mit der ganzen Rücksichtslosigkeit des animalischen Kampfes ums Dasein.

Anstatt sachlicher Auseinandersetzungen, hören und sehen wir brutale Angriffe gegen einzelne Personen, gegen ganze Gesellschaftsclassen, und insoferne diese Gesellschaftsclassen einen nationalen Typus darstellen, gegen die betreffenden Nationen.

Anstatt Argumente: Verleumdungen und Beschimpfungen, anstatt Wahrheit: Entstellung der Wahrheit. Es wird angeblich der Kampf geführt um die Erreichung der Rechte der Rechtlosen, und dabei wird die Vernichtung der vollberechtigten Bürger gepredigt.

Urtheile werden gefällt ohne Kenntnis des Sachverhaltes, mit gleicher Ignoranz des Sachverhaltes, wie auch mit der Böswilligkeit der Gesinnung und oft ohne jede Competenzberechtigung dazu. Das kennzeichnet den heutigen Kampf.

Wenn aber trotzdem die bürgerliche Gesellschaft unerschüttert geblieben ist, wenn der Heftigkeit des Ansturmes das Resultat, das in dieser Kampfesweise erzielt wurde, nicht immer entspricht, meine Herren, so ist das dem Umstande zuzuschreiben, dass derselbe Erhaltungstrieb, der das Individuum oft instinctiv leitet, der es vor Gefahren warnt, der es auf den richtigen Weg führt, dass dieser Selbsterhaltungstrieb auch der Gesellschaft, die ja auch nur aus Individuen besteht, innewohnt, wie den Individuen selbst.

Und diesem instinctiven Selbsterhaltungstrieb der Gesellschaft haben wir es zu verdanken, dass die große Menge ihre Propheten nicht so nimmt, wie sie sich ihr vorstellen, dass sie die Propheten nicht gläubig auf ihr Wort hinnimmt, sondern die Worte auch einer eingehenden Prüfung unterwirft, das Mögliche, das Erreichbare von dem, was nur versprochen wird — wobei aber die Absicht, es zu halten, ausgeschlossen ist — unterscheidet und sich von den Propheten abwendet, so dass der Erfolg für die Propheten nicht selten ausbleibt.

Ich will hoffen, dass es auch in Zukunft so weiter gehen wird, ich will hoffen, dass mit der

steigenden Intelligenz auch die Mittel der Abwehr für die Gesellschaft sich vermehren werden, dass die instinctive Tendenz der Selbsterhaltung in dem Maße wachsen wird, wie vielleicht die Anläufe sich verstärken sollten.

Aber, meine Herren, eben diese Erscheinung zeitigt eine andere Erscheinung. Es ist eine alte Erfahrung, dass man den Sieg gerne sich selbst zuschreibt und sich damit begnügt, während man den Misserfolg, das Nichtgelingen dem Verschulden anderer zuschreibt und darüber Klage führt, wobei man aber an das eigene Verhalten in diesem Kampfe vollkommen vergisst und dasjenige, was man selbst gethan hat, gut heißt, ohne es darauf zu prüfen, ob es ethisch und ästhetisch gutzuheißen war.

Von den radicalsten Parteien werden in der letzten Zeit die meisten Beschwerden über Wahlbeeinflussung vorgebracht. Es wird darüber Klage geführt, dass der ganze Misserfolg nur dem Umstande zuzuschreiben sei, dass sie in ihrer politischen Action gehindert werden, dass die Wahlen beeinflusst werden, und jeder Misserfolg einer Wahlagitation wird gleich als ein Erfolg der Corruption hingestellt. Jeder Mensch, der nicht im Sinne der betreffenden Herren gestimmt hat, wird als ein Opfer der Corruption hingestellt, ja diejenigen, welche anderer Meinung waren, bekommen oft Schmeichelworte zu hören, wie wir sie leider aus dem Munde eines Herrn, der sich in seinen Ausdrücken vielleicht anders halten sollte, gehört haben.

Der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher hat sie Kälber genannt. *(Abgeordneter Dr. Scheicher: Ich habe sie nicht so genannt, ich habe citirt!)* Gut, citirt. Es hat ihm beliebt, sogar eine materialistische Bezeichnung zu gebrauchen und er nannte diejenigen Menschen, die sich vielleicht nicht gefügig erweisen, nur animalia sapientia. Ich will ihn aber milde behandeln. Ja, ich bin dem Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher sogar zu Dank verpflichtet, denn er hat gesagt, dass er sich für die schärfste Strafbestimmung, die in den Anträgen enthalten sein wird, erklären werde. Ich hoffe, ihn sonach an meiner Seite zu sehen, denn ich glaube, dass meine Anträge, wie ich gleich zeigen werde, die schärferen sind.

Es ist eine Erscheinung, die wir gar oft zu beobachten Gelegenheit haben, dass edel veranlagte Naturen die Anwaltschaft derjenigen Partei übernehmen, die am lautesten klagt. Seit langen Jahren habe ich die Ehre, Herrn Dr. Bareuther zu kennen, und ich weiß diesen idealistischen Zug seines Charakters zu würdigen. Ich bin vollkommen überzeugt, dass Dr. Bareuther mit den edelsten Intentionen, wirklich und aufrichtig die Wahrung der Wahlfreiheit anstrebend, seinen Antrag eingebracht hat, und für seinen Antrag, wie für die Dringlichkeit desselben haben auch wir gestimmt, sonach sind wir mit Dr. Bareuther in dieser Beziehung eines Sinnes. Auch wir wünschen die Wahlfreiheit mit einem effectiven Schutze zu umgeben. Wir verschließen uns nicht dem Umstande, dass in dem Maße, als die Wahlberechtigung erweitert wurde, auch die Möglichkeit der Beeinflussung des neu erweiterten Rechtes sich erweitert hat. Wir wünschen auch einen größeren Schutz der Wahlfreiheit und wenn wir das thun, laufen wir niemand nach, hören nicht auf Schlagworte, sondern folgen bloß unserer Überzeugung, denn wir sind der Überzeugung, dass die Wahlfreiheit im Interesse aller anständigen Parteien gelegen ist. Was uns aber von Herrn Dr. Bareuther unterscheidet, was den Differenzpunkt zwischen unserer Auffassung und der seinigen bildet, das ist der Umstand, dass, während er nur den Wahlmann in besonderen Schutz zu nehmen gedenkt, wir auch den Candidaten mit demselben Schutz umgeben wollen, dass wir, um mich kurz zu fassen, mehr verlangen, als Dr. Bareuther verlangt.

Nach den bestehenden Gesetzen ist die illegale Beeinflussung der Wahlfreiheit — und es kann sich da doch nur um die unlegale Beeinflussung der Wahlfreiheit handeln, denn legal beeinflusst die Wahlfreiheit jede politische Action — auch unter Strafsanction gestellt. Der §. 4 des Gesetzes vom 19. December 1862 lautet *(liest)*:

„Wer bei Wahlen zur Ausübung politischer Rechte Wahlstimmen kauft oder verkauft oder auf listige Weise die Abstimmung oder ihr Resultat fälscht, macht sich, insoweit darin nicht eine schwere verpönte Handlung gelegen ist, eines Vergehens schuldig und ist mit strengem Arrest von 1 bis zu 6 Monaten zu bestrafen."

Meine Herren! In schlichten Worten ist in diesem Paragraphen alles enthalten, um was es sich in der Praxis hinsichtlich der Beeinflussung der Wahlfreiheit hauptsächlich handeln kann, und es könnte bei einer richtigen Handhabung des Gesetzes — das ist meine persönliche Überzeugung, die ich mir auszusprechen erlaube — die Sache ihr Bewenden finden. Bei der Verfassung des neuen Strafgesetzes, welches ein einheitliches Strafgesetz werden und diese zersprengten Novellen sammeln sollte, um sie zur Einheitlichkeit auszubilden, wurden die in dem citirten Paragraphen enthaltenen Strafmomente zergliedert und in die Bestimmungen der Paragraphen 116 und 117 aufgenommen und überdies noch ein Specialdelict, das der Nöthigung, im §. 119 hinzugefügt.

Diese Bestimmungen aus dem neuen Strafgesetze wurden auch hauptsächlich im großen und ganzen in die Anträge der Majorität des Ausschusses aufgenommen. Die Herren werden es mir vielleicht auch noch gestatten, dass ich den §. 117 oder wie er hier lautet, den §. 4 der Auschussanträge vorlese *(liest)*:

„Wer mittelbar oder unmittelbar bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches

Amt durch Versprechen oder Einräumen von Vermögensvortheilen einen Wähler zur Ausübung seines Wahlrechtes nach einer bestimmten Richtung zu bestimmen oder von der Wahl abzuhalten sucht, oder wer als Wahlberechtigter Vermögensvortheile, welche ihm zu diesem Zwecke für ihn oder ihm nahestehende Personen versprochen oder zugewendet werden, annimmt, macht sich eines Vergehens schuldig u. s. w."

Ich verhehle mir nicht, dass selbst die Fassung, wie wir sie den Herren in den Ausschussanträgen der Majorität bringen, leicht die Gefahr einer missbräuchlichen Interpretation zulässt. Denn wenn das Versprechen oder die Zusage von Vermögensvortheilen extensiv interpretirt werden, wenn eine buchstäbliche Interpretation stattfinden sollte, wie sie ja auch vorkommt, so könnte die legalste Zusage eines Wahlcandidaten, sich um die Effectuirung der berechtigtesten Wünsche seiner Wählerschaft auf verfassungsmäßigem Wege zu bewerben, als ein Versprechen von Vermögensvortheilen interpretirt und unter die Strafbestimmungen subsumirt werden.

Wenn zum Beispiel ein Wahlcandidat seinen Wählern die Erleichterung von einem Steuerdruck, wo die unberechtigte Höhe evident wäre, wenn er seinen Wählern die Abkürzung einer Arbeitszeit, welche geradezu zur Vernichtung des Arbeiters führen muss, und welche die Arbeitsfähigkeit jedes Durchschnittsmenschen übersteigt, wenn er der Wählerschaft den Ausbau einer nöthigen Bahn oder eines nöthigen Weges — Forderungen, die zu erfüllen Aufgabe des Staates ist — versprechen würde, so könnten bei einer solchen Interpretation diese Dinge, welche zum Vortheile der Wählerschaft sich stellen würden, als ein Versprechen von Vermögensvortheilen angesehen werden, und für die Zukunft bliebe wirklich den Wahlcandidaten, wenn sie nicht geradezu ihren Wählern mit einer Erhöhung der Steuern, mit einer Verlängerung der Arbeitszeit, mit einer Demolirung bestehender Straßen oder Bahnen drohen sollten, kaum etwas anderes übrig, als die Erhaltung des bestehenden Zustandes zu versprechen, wenn er auch noch so unleidlich wäre, und wenn das ungerechte Bestehen dieses Zustandes allseits anerkannt werden sollte.

Wenn wir dennoch diese Anträge dem hohen Hause in Vorschlag bringen, geschieht es im Vertrauen, vielleicht im optimistischen, auf den österreichischen Richterstand, dass er bei Beiseitestellung seiner persönlichen Überzeugung und seines Parteistandpunktes den jeweiligen Straffall seiner Cognition unterziehen wird, und dass er als vollberechtigter Staatsbürger eines constitutionellen Staates auch die richtige politische Bildung haben wird, um den concreten Fall richtig zu beurtheilen. Wir beabsichtigen eben das Gesetz zur Wahrung der Wahlfreiheit, nicht zur Beeinflussung einer constitutionell berechtigten Selbsthilfe zu gestalten. Um es zu sagen, dass wir die Zusage, die Erfüllung nationaler Wünsche und auch materieller berechtigter Forderungen auf verfassungsmäßigem Wege anzustreben, nicht unter der Zusage von Vermögensvortheilen des Paragraphen der Ausschussanträge verstanden haben, um es zu sagen, dass wir mit der längeren Definition des §. 4 eigentlich bloß das zu sagen beabsichtigen, was das alte Gesetz im großen und ganzen ausdrückt, habe ich mir hauptsächlich das Wort erbeten.

Aber selbst das, was wir dem hohen Hause vorschlagen, genügt dem Abgeordneten Dr. Bareuther nicht. Während wir das Einräumen von Vermögensvortheilen in unsere Definition aufnehmen, fordert Dr. Bareuther kurzweg nur „Vortheile", ohne zu sagen, was das eigentlich sein soll, auf die Gefahr hin, dass die minimalste Bagatelle, ein Höflichkeitsact, wie sich ihn die Leute täglich ohne jede Nebenabsicht erweisen, als ein derartiger Vortheil interpretirt werden könnte. Er perhorrescirt es, dass wir diese Anträge in das bestehende Strafgesetz einreihen, wo doch die Bestimmung hinsichtlich der Mittel bei einem bösen Vorsatze zu einer strafbaren Handlung nicht irrelevant ist, er kümmert sich nicht, ob dann auch dieser Vortheil ein zureichendes Mittel wäre. Er stellt sich auf die Strenge der Theresiana, die nur nach der Willensrichtung fragte und auch nicht die Mittel in Erwägung zog. Das ist also kein fortschrittlicher Standpunkt, sondern das Gegentheil. Während wir in unsere Definition die Beeinflussung des Wählers in einer gewissen Richtung aufnahmen, fordert Herr Dr. Bareuther kurzweg nur Beeinflussung, ohne zu sagen, was als Beeinflussung gelten soll, auf die Gefahr hin, dass, wenn ich einen Wähler beeinflusse, damit er ein ihm constitutionell gewährleistetes Recht ausübt, nämlich seine Stimme abgebe, dies auch schon als Beeinflussung angesehen werden kann; was doch Dr. Bareuther auch nicht treffen will, und weiter: Während wir als Object dieser Wahlcorruption den Wähler hinstellen, dehnt Dr. Bareuther den Begriff auf jedermann aus, so dass — um auf etwas zurückzukommen, was er gesagt hat, dass nämlich seinen Anträgen die scharfen Zähne ausgezogen wurden — ich dem entgegen behaupte, dass er eigentlich ein Spinngewebe webt, in dem sich jeder verfangen kann, wenn er auch keine Absicht hat, eine Wahlbeeinflussung durchzuführen. Eine eigenartige Definition des Herrn Abgeordneten Dr. Bareuther, die auf der alten Nützlichkeitstheorie beruht, jeder möglichen Gefahr durch Strafbestimmungen entgegenzutreten, die aus Furcht, damit etwas nicht geschehe, die weitere Furcht nicht berücksichtigt, dass etwas Unrechtes geschehen kann, diese Tendenz könnte ich nicht billigen.

Während Herr Dr. Bareuther dem Wahlmanne in so reichlichem Maße seine Liebe zuwendet, hat er kein Herz für den Candidaten. Er ist einseitig und steht sogar in Widerspruch mit dem Titel

auch seiner Anträge, der doch nicht lautet: Strafrechtliche Bestimmungen „zum Schutze der Wahlmänner“ sondern „zum Schutze der Wahlfreiheit.“

Ein integrirender Bestandtheil bei der Wahl ist nicht nur der Wähler sondern auch der Candidat.

Ich erlaube mir, die Frage aufzuwerfen: Was ist die ratio legis, dass wir den Wahlmann in der Ausübung seines constitutionellen Rechtes in besonderen Schutz nehmen, dass wir diese seine Rechtssphäre **als nicht genügend geschützt durch die allgemeinen** Strafbestimmungen ansehen und ein Specialdelict construiren? **Wohl nur die Berücksichtigung des Umstandes** der besonderen Wichtigkeit dieses Rechtes für den Wahlmann und mittelbar auch für die Öffentlichkeit. **Aber parallel mit dem Rechte, zu wählen,** geht auch das staatsbürgerliche Recht, wenn die anderen gesetzlichen Bedingungen vorliegen, sich auch wählen zu lassen. Das ist ein ebenso essentielles Recht wie das andere.

Schützen Sie das eine, **warum nicht auch** das andere? **Schützen** Sie den Bräutigam, so schützen Sie auch die Braut. Das ist die Consequenz.

Ich frage weiter: Werden die Wahlcandidaten etwa weniger eingeschüchtert, weniger beschimpft, werden sie weniger bedroht, ist es den Wahlcandidaten **leichter, im Wege der gewöhnlichen Ehrenbeleidigungs**klage die Integrität ihrer Ehre zu wahren, als dem Wahlmanne? Können Sie es verlangen, dass Leute, die **empfindlicheren Naturelles** sind, die sich nicht so gerne beschimpfen lassen, die dem mit einer gewissen Scheu aus dem Wege gehen, dass diese Leute abgehalten werden, als Wahlcandidaten aufzutreten? Kann es im Interesse einer wohlverstandenen freiheitlichen Richtung gelegen sein, derartige Dickhäuter, die **unempfindlich gegen derartige Beschimpfungen sind, anzuspornen, als Wahlcandidaten aufzutreten?** *(Sehr gut!)* **Ich glaube nicht, und wenn ich wirklich nicht so sehr überzeugt wäre, dass Dr. Bareuther wirklich nur den Wahlschutz und den Schutz der Wahlfreiheit intentionirt, könnte ich ihm den Vorwurf machen, dass er hier vielleicht einer Tendenz sein Wort leiht, die sicher nicht in seiner Absicht gelegen ist. Denn nur den Wahlmann** zu beschützen und den Candidaten vollkommen **freizugeben, entspricht nicht dem Principe der Gerechtigkeit. Außerdem ist der Schutz des Wahlcandidaten ein Postulat der Gleichberechtigung des individuellen Rechtes: er ist ein Postulat der Wahlfreiheit als solcher und ein Postulat der Gleichstellung politischer Parteibestrebungen. Es liegt ja doch im essentiellen Begriffe der Wahlfreiheit, dass ich meine Wahlfreiheit desto freier ausübe, je reichhaltiger das Materiale und das Mittel ist, das mir zur Wahl geboten wird.**

Wenn nun Leute durch Beschimpfungen, Bedrohungen und Schmähungen abgehalten werden, als **Wahlcandidaten aufzutreten, wird dadurch eo ipso** die Wahlfreiheit derjenigen, welche die Wahl zu treffen haben, eingeschränkt. Es ist dies eine unmittelbare Einschränkung der Wahlfreiheit. Glauben Sie, dass diese Beschränkung so sehr fraglich ist, dass sie so selten vorkommt? Diese Zusicherung kann mir vielleicht auch Dr. Bareuther nicht geben.

Der Schutz des Wahlcandidaten ist auch ein Postulat der Gleichberechtigung der politischen Parteibestrebungen.

Eine objective, vorurtheilslose Beobachtung des öffentlichen Lebens, ja sogar nicht selten der Vorgänge in diesem hohen Hause zeigt, dass die Hauptmittel, deren man sich bedient, wenn das Prestige eines Führers ein bisschen zu verblassen beginnt, wenn der Parteiverband sich lockert, wenn man daran geht, wieder neue Recruten einer Partei zuzuführen, dass die Hauptmittel, deren man sich bedient, die Anwendung oder Androhung von Gewalt, die Bedrohung mit Gewalt, oder Bedrohung an Ehre, Freiheit und Vermögen sind. *(Sehr gut!)*

Meine Herren! Ich habe mir nur erlaubt, Abbreviaturen zu citiren, um nicht ganze Reden citiren zu müssen, und ich glaube, das hohe Haus dürfte mir dies zugute halten.

Nun bedienen sich nicht alle Leute gleichgiltig im täglichen Leben der Ausdrücke, wie Spitzbüberei, Lumperei; es rufen nicht alle Leute, wenn von ihnen etwas erzählt wird, was noch nicht auf die Wahrheit geprüft wurde: Wie heißt der Bursche? u. dgl. *(Sehr gut!)*

Noch etwas möchte ich sagen: es reagiren nicht alle Leute gleichartig auf derartige Beschimpfungen: die einen setzen alles dabei ein, andere entgegnen mit einer Beschimpfung, was jedenfalls nur eine geringere Gegenleistung ist.

Diese Leute werden abgehalten, in Wählerversammlungen zu gehen, sie werden abgehalten, die Wahrheit zu sagen, den Standpunkt der Partei den Zuhörern klarzustellen, sich gegen Anschuldigungen zu vertheidigen. *(Sehr richtig!)*

Wenn man aber über solche Insinuationen und agitatorische Mittel Klage führt, bekommt man zu hören, wie wir vor Kurzem im Hause gehört haben: Ja, macht es so, wie wir es machen, geht in Wählerversammlungen, uns geht es sehr gut dabei!

Man kann es wohl verlangen, dass jemand riskirt, in einen Strom hineinzuspringen, und den Kampf mit den Wellen aufzunehmen, aber durch den Sumpf zu gehen, ist nicht jedermann gesonnen. *(Sehr gut!)* Ich glaube nachgewiesen zu haben, dass der im §. 2 enthaltene Antrag sowohl der Gerechtigkeit als auch dem Ziele, dem wir alle zusteuern wollen, der Reinhaltung unserer politischen Verhältnisse entspricht. Mit diesen Worten empfehle ich den Herren die Annahme dieses Antrages und habe die Ehre, im Namen meiner Clubgenossen zu erklären, dass wir für die

Anträge der Majorität stimmen werden. *(Beifall. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Stránský.

Abgeordneter Dr. **Stránský:** Hohes Haus! Der oft wiederholte Vorwurf, dass das österreichische Abgeordnetenhaus bei Verfassung von Gesetzen oberflächlich arbeite, findet wieder seine volle Begründung in der vorliegenden Vorlage. Ich habe nicht sobald eine Vorlage gelesen, welche sich als Strafgesetzentwurf darstellt, jedoch vom criminalistischen Standpunkte aus betrachtet, alle Mängel eines Strafgesetzes an sich trägt, beziehungsweise mit anderen Worten, nicht in Einklang gebracht werden kann mit den allgemeinen Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches. Was die Sache selbst anbelangt, so erlaube ich mir gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurfe, gegen welchen ich stimmen werde, im Vorhinein zu erklären, dass mir weder der Entwurf des Ausschusses noch jener der Minorität des Ausschusses convenirt.

Ich erlaube mir diesbezüglich Nachfolgendes anzuführen. Die höhere Bedeutung der Wahlen in öffentliche Vertretungskörper lässt es nothwendig erscheinen, dass die volle Freiheit und die Echtheit dieser Wahlen unter einen erhöhten, sofort wirksamen und vom Staate selbst ausgehenden, somit unter einen strafgesetzlichen Schutz gestellt werde.

Nun fragt es sich, ob der vorliegende Entwurf, dessen Motive diesen Standpunkt ebenfalls anerkennen, dieser Aufgabe, einen erhöhten Schutz der Wahlfreiheit und Wahlechtheit zu gewähren, auch nachgekommen ist oder nicht.

Ich sage nun, dass dieser Entwurf weder vom Standpunkte der criminalistischen Erfahrungen noch vom Standpunkte der criminalistischen Theorie als ein solcher angesehen werden kann. Ich bitte, meine Herren, vorerst zu beachten, dass im §. 1 des vorliegenden Strafgesetzes — und diesbezüglich kann mir kein Criminalist opponiren — sämmtliche Merkmale des im §. 98 des Strafgesetzes normirten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, begangen durch Erpressung, gegeben sind. Denn diese Merkmale bestehen in der Anwendung oder Androhung von Gewalt, in der Bedrohung mit einer Verletzung am Körper, an Freiheit, Ehre oder Vermögen, in einschüchternden Beschimpfungen 2c. Wenn nun, meine Herren, diese sämmtlichen Merkmale in den §. 1 einbezogen wurden, so haben Sie damit im vorliegenden Falle eigentlich das Verbrechen der Erpressung, dessen sich jemand ja auch bei Wahlen schuldig machen kann, degradirt zu einem einfachen Vergehen gegen das Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit.

Diesbezüglich darf man nicht so optimistisch sein, wie soeben der Herr Abgeordnete Ritter v. Abrahamowicz, der den Richtern mit so großem Vertrauen entgegengekommen ist. Stellen Sie sich, meine Herren, den Fall praktisch vor. Es wird ein Strafantrag bei dem Strafgerichte einlaufen und der Richter wird anerkennen, dass sämmtliche Merkmale des Verbrechens der Erpressung vorliegen.

Es hat jemand einem Wähler Gewalt angethan, um ihn zu hindern zur Wahl zu gehen oder ihn zu zwingen die Wahl in einer bestimmten Richtung vorzunehmen. Der Richter schaut sich die Sache an und findet thatsächlich die Merkmale des §. 98 des Strafgesetzes. Aber der Angeklagte wird sich einfach auf den Standpunkt stellen, es handle sich hier um den speciellen Fall von Wahlen, er habe sich nicht des Verbrechens der Erpressung, sondern bloß des Vergehens gegen das Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit schuldig gemacht. Haben wir das gewollt, meine Herren?

Wollen wir vielleicht eine Erpressung, welche in Wahlangelegenheiten begangen worden ist, weniger streng als eine ganz gewöhnliche gemeine Vermögenserpressung bestrafen? Das wollen wir doch nicht. Wir wollen vielmehr die Wahlen mehr schützen als andere, gewöhnliche Rechtsgeschäfte. *(Sehr richtig!)*

Nun könnte man einwenden, das deutsche Strafgesetz habe ebenfalls solche Bestimmungen. In Deutschland ist es anders. Das deutsche Strafgesetz hat in den §§. 107 bis 109 dieses Wahldelict normirt, aber das deutsche Strafgesetz, welches das Verbrechen vom Vergehen und der Übertretung nur in der Strafe, nicht in dem sonstigen Charakter unterscheidet, bestraft die gewöhnliche Eigennutzerpressung gelinder als die Wahlerpressung, und zwar mit Recht.

In Deutschland wird wahrscheinlich schon jetzt das öffentliche Recht zumindest so geschützt wie das private Recht, indem in Deutschland die Wahlerpressung bedroht ist mit einer Strafe nicht unter sechs Monaten Gefängnis und die gewöhnliche Erpressung mit einer Strafe nicht unter einem Monat Gefängnis. Ich möchte mir erlauben, den Herrn Regierungsvertreter darauf aufmerksam zu machen, dass ich die §§. 107 bis 109 des deutschen Strafgesetzes vor mir habe, und dass ich sie verglichen habe mit dem Artikel 253 und den folgenden des Strafgesetzes über die Erpressung, und aus diesem Vergleiche ergibt sich, dass thatsächlich Wahlerpressungen nach dem deutschen Strafgesetzbuche mit einer strengeren Strafe bedroht sind als die gewöhnliche gemeine Erpressung.

Auch das bayrische Strafgesetz enthält im Artikel 152 und den folgenden Bestimmungen über Wahlmissbräuche, welche ebenfalls strenger gestraft werden, als es in dem vorliegenden Gesetzentwurfe beabsichtigt wird. Es geht somit daraus hervor, dass die Echtheit und Freiheit der Wahl in Deutschland heute schon besser und intensiver geschützt wird, als es im vorliegenden Gesetzentwurfe intendirt wird.

Nun, meine Herren, will ich noch auf etwas anderes aufmerksam machen. Wir sind mit unserem Antrage darangegangen, der Wahlfreiheit und Wahlechtheit einen starken Schutz angedeihen zu lassen. Was hat unser Ausschuss gethan? Er kommt mit einer Strafsanction im §. 1, wo es heißt *(liest)*:

„Der und jener macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest zu bestrafen."

Ich bitte, mit einfachem Arrest. Das alte Strafgesetz des Jahres 1862 hat uns nicht genügt, das strengen Arrest aussprach, und nun spricht dieser Entwurf von einfachem Arreste.

Was wird die Folge davon sein, meine Herren? Wenn bei uns der Richter den §. 261 des Strafgesetzes anwendet, so verwandelt er den einfachen Arrest in eine Geldstrafe und er wird es thun in allen jenen Fällen, wie die Erfahrung lehrt, wo er es mit sogenannten „besseren Leuten" zu thun hat *(lebhafte Zustimmung)*, wo er den Milderungsgrund des Geständnisses oder den, dass kein Schaden eingetreten ist, anwenden kann, und er nimmt dazu die sogenannte „bürgerliche Stellung" des Angeklagten *(Zustimmung)*, die einen großen Schaden erleiden würde, wenn Arrest eintreten müsste.

Das wendet der Richter heute auch schon bei anderen Übertretungen an, wie bei Diebstahl u. s. w., wenn er Milderungsgründe hat.

Wir werden es also, wenn wir diesen Paragraphen zum Gesetze machen wollten, erleben, dass ein Schuldiger in Wahlsachen mit einer Geldstrafe von 10 fl. davon kommen wird. *(Sehr richtig!)* Freilich kommt es immer darauf an, um was für eine Wahl und um was für einen Candidaten es sich handeln wird. Wird der Betreffende die hier angeführten Delicte für einen Regierungscandidaten begangen haben, so wird bei uns überhaupt nicht angeklagt werden *(Zustimmung)* — diese Erfahrungen haben wir schon gemacht — wird er sie aber für jemanden thun, der gegen den Regierungscandidaten eingetreten ist, so wird er bestraft werden.

Aber ob so oder so, wir wollten nicht, dass eine derartige Handlungsweise mit einer ganz einfachen, geringfügigen Geldstrafe gesühnt werde.

Nachdem also aus dem vorliegenden Gesetzentwurfe gerade das Gegentheil dessen resultiren kann, was wir beabsichtigt haben, so könnte ich schon aus diesem Grunde nicht für den vorliegenden Gesetzentwurf stimmen.

Ich muss jedoch hinzufügen: wenn ich die Wahl habe zwischen dem Antrage der Majorität und dem Antrage der Minorität, so würde ich selbstverständlich dem Antrage der Minorität den Vorzug geben. Er ist klarer, er ist präciser und thatsächlich auch von einem etwas demokratischeren Geiste erfüllt, als der Antrag der Majorität, allein von dem Defecte, zu wenig zwischen dem Verbrechen der Erpressung und zwischen Wahldelicten zu unterscheiden, ist er eben so wenig frei wie der Antrag der Majorität.

Was nun den §. 2 anlangt, so muss ich auf einen allgemeinen Punkt aufmerksam machen. Der geehrte Herr Redner vor mir hat darauf hingewiesen, dass es nöthig sei, auch das passive Wahlrecht zu schützen. Einen sehr treffenden Grund gegen die Zulassung dieses §. 2 hat der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther angeführt, indem er darauf hingewiesen hat, dass jedermann, der seinem Angestellten nicht die Erlaubnis geben würde, zu candidiren, in Gemäßheit des §. 2 vor das Strafgericht citirt werden könnte.

Freilich beruft sich der Herr Abgeordnete Ritter v. Abrahamowicz wieder auf das Vertrauen zum Richter.

Ich glaube nicht, dass ein Parlament überhaupt mit dem Vertrauen zum Richter, sei es in seinen Charakter, sei es in seine Gesetzeskenntnis, rechnen darf. Wie der Gesetzentwurf einmal Gesetz wird, ist er losgelöst von der Absicht des Gesetzgebers und dem Richter steht es frei, den Paragraphen und das Gesetz so zu interpretiren, wie er will.

Was wird nun auf Grund dieses §. 2 geschehen? Wenn vielleicht ein Zeitungsartikel einem Regierungscandidaten das Candidiren unmöglich machen, respective seine Wahl unmöglich machen will, so wird der Staatsanwalt einfach sagen: ich finde in dem Artikel eine Schreibweise, welche den X oder Y hindert, sich um das betreffende Mandat zu bewerben, und confiscire deshalb den Artikel. Sie werden es erleben, dass sogar Placate, welche die Wahl, nämlich die Erlangung der Majorität für den Candidaten behindern — und zu solcher Agitation muss man berechtigt sein — unter diesem Prätexte confiscirt werden und ebenso die Journale, weil man sagen wird: Der Mann wird überhaupt in der Candidatur behindert. Ich glaube sohin, dass die Existenz dieses Paragraphen in dem Gesetze viel eher eine reactionäre als eine demokratische Tendenz hat, ich glaube aber auch, dass nicht einmal der Herr Abgeordnete v. Abrahamowicz beabsichtigt hat, irgend welche reactionäre Tendenzen in dieses Gesetz hineinzutragen.

Ganz richtig hat auch der Herr Abgeordnete Bareuther darauf hingewiesen, dass der Ausdruck „Vermögensvortheile" ein zu enger ist, und die Praxis in Österreich — die Praxis ist bei Schaffung von strafgesetzlichen Bestimmungen meines Erachtens die sicherste Lehrerin — weist nach, dass bei uns viel weniger mit Geld als mit ganz anderen Vortheilen bei Wahlen gearbeitet wurde. Namentlich wenn Sie die zukünftigen Wahlen in der fünften Curie berücksichtigen, da wird am wenigsten mit Geld gearbeitet werden können. Erstens haben wir es erfahrungsgemäß erlebt, dass, je tiefer man in die Wahlschichten geht, desto weniger die Schichten der menschlichen Gesellschaft der Corruption zugänglich

sind, und die Arbeiter werden ehrlicher wählen als die Großgrundbesitzer. Im ganzen und großen meine ich das, es gibt selbstverständlich mehr oder weniger löbliche Ausnahmen.

Haben wir es nicht erlebt, dass fast mehr als die Hälfte des böhmischen Großgrundbesitzes sich eines Tages den ganzen Landtag von der Regierung abkaufen ließ? *(Sehr richtig!)* **Das hat gewiss die** breite Masse unserer **Bevölkerung** noch nie bewiesen, dass sie fähig wäre, sich derartig in das Lager irgend einer Partei oder der Regierung hinüberführen zu lassen.

Haben wir es nicht erlebt und ist es uns nicht **ganz gut bekannt, dass überall dort, wo die Regierung** das Interesse **hat**, irgend einer Partei zur Majorität zu verhelfen, sie sich namentlich auf die Curie des **Großgrundbesitzes wirft und dort ihre Netze in der** Form von Orden und Auszeichnungen auswirft? *(Sehr richtig!)* Und es geschieht das nicht bloß direct, es kann auch indirect geschehen. Der Papa hat einen Großgrundbesitz und eine Wahlstimme, der Sohn aber ist Beamter, der Papa bekommt nichts, **aber der Sohn avancirt. Auf diese Weise werden** Wahlen und ganze Wahlschichten corrumpirt. Ich glaube daher, dass mit Recht darauf hingewiesen wird, es genüge nicht, von Vermögensvortheilen zu sprechen, sondern es sei nöthig, **überhaupt** jeden Vortheil, welcher auf Eigennutz abzielt, zu **strafen; ja, ich möchte sogar die persönliche Eitelkeit** herein einbeziehen, denn nicht nur der Eigennutz, auch die persönliche Eitelkeit ist meines Erachtens ein unlauteres Element bei den **Wahlen**, wenn man überhaupt von Echtheit der Wahlen sprechen will.

Ich vermisse aber noch etwas in dem Gesetze. Ich vermisse in dem vorliegenden Gesetzentwurfe erstlich Bestimmungen, welche es verhindern würden, wie von mancher Seite hingewiesen wurde, dass die Regierung und ihre Organe sich Wahlmissbräuche **schuldig machen; ich vermisse darin auch eine Bestimmung**, welche die Einschüchterungen von der Kanzel in **der Kirche verhindern würde.**

Meine Herren! Wir haben gerade in Mähren in der letzten Zeit diesbezüglich sehr traurige Erfahrungen gemacht. Ich stehe auf dem Standpunkte, dass wohl dem Priester, wenn der Grundsatz richtig ist — ich will darüber nicht streiten, ich will ihn nicht bekämpfen — dass das ganze Leben des Menschen von irgendwelchem confessionellen Geiste, sagen wir also, **vom christlichen Geiste, wenn es sich um einen Christen handelt, durchdrungen sein soll, dass also dem Priester** das Recht zusteht, selbst von der Kanzel und überhaupt in seiner amtlichen Thätigkeit den Wähler darüber zu belehren, wie er sich bei der **Wahl** zu verhalten habe. Ich sage, zu belehren, aber weiter **hinauszugehen gestatte ich dem Priester nicht. Was ist, wie wir** es in der letzten Zeit erlebt haben, **namentlich** in Mähren geschehen? Es wurden Wähler eingeschüchtert **von der Kanzel, sie wurden geradezu bedroht: man hat ihnen gesagt, wenn sie nicht so und so, den bestimmten Candidaten wählen, werden sie bei der Beichte keine Absolution bekommen** *(Hört! Hört!)*; **man hat gesagt, sie werden in die Hölle kommen, man hat gesagt, sie werden ewig verdammt sein, kurz, auf** solche Weise wurde gepredigt und auch geschrieben. Ja, was wurde noch gethan? Der **Brünner** Bischof **hat zum Beispiel** einen **Hirtenbrief herausgegeben:** gewiss **hat er das volle Recht dazu**, aber die einzelnen Pfarrer haben den **Hirtenbrief derart** von der Kanzel herabgelesen, dass sie in den **Hirtenbrief** ganze polemische Artikel gegen uns hineingefügt haben, und **haben** diese Artikel so gelesen, **als** hätte der Bischof in **dem Hirtenbriefe Derartiges verfasst.**

Auch das wäre schließlich noch keine Einschüchterung: aber, wie gesagt, es ist auch zu Einschüchterungen gekommen, und es wurden zum Beispiel die Monstranzen ausgestellt und die **Verrichtung** von Gebeten **angeordnet zu dem Zwecke, dass der bestimmte Candidat** nicht gewählt werde. Ich gebe zu, dass zum Beispiel die Kirche das Recht hat, zu sagen: Ich belehre **Euch, dass nicht der Candidat der liberalen Richtung gewählt werde, aber, wenn der Priester schon so weit** geht, zu sagen: wer diesem bestimmten Candidaten, weil er der liberalen Richtung angehört und welcher in unserem Bezirke candidirt, seine Stimme geben wird, verfällt der ewigen Verdammnis, bekommt von mir keine Absolution, so grenzt das meines Erachtens an das Verbrechen der Erpressung *(Beifall)*, **und ob dabei die Interessen der** Kirche, ob dabei die Interessen der Religion gewahrt werden, ob nicht vielmehr die Interessen der Religion dadurch geschädigt werden, weil das **Volk** dann sieht, dass in der Kirche nicht die Religion, nicht das Wort Gottes, sondern das **profane Wort der Politik** gesprochen wird, das zu beurtheilen überlasse ich jenen, **welchen in erster Reihe der Schutz dieser religiösen** Gefühle des **Volkes** empfohlen ist.

Ich glaube daher, dass wir gegen derartige Excesse seitens der Kanzel eine **Bestimmung** in das **Gesetz** aufnehmen sollen. Ich **will durchaus nicht** die **Freiheit** des **Predigers** irgendwie beschränken: wie gesagt, **das Recht der Belehrung, in welchem Geiste** derjenige, der seiner **Confession** angehört, wählen soll, dieses Recht räume ich dem Priester unbedingt ein, aber darüber **hinauszugehen**, den **Wähler** einzuschüchtern, ihm Nachtheile vor Augen zu stellen, welche, wenn sie auch nicht irdischen **Charakters** sind, immerhin in ihm **Angst** erwecken und seine **Freiheit** der **Wahl** beschränken, dieses Recht, meine **Herren, kann ich dem Priester niemals einräumen; und weil** ich eine derartige **Bestimmung** in diesem **Gesetze** nicht vorfinde, werde ich auch gegen dasselbe stimmen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Ritter v. Krall.

Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall:** Hohes Haus! Ich habe mir das Wort erbeten, um den Standpunkt der Regierung zu kennzeichnen, welchen sie gegenüber dem vorliegenden Antrage des Ausschusses einnimmt.

Seine Excellenz der Herr Justizminister Graf Gleispach hat schon bei wiederholten Anlässen seiner Überzeugung dahin Ausdruck gegeben, dass es nicht zweckmäßig sei, die Lücken, welche sich auf dem Gebiete des allgemeinen Strafrechtes zeigen, durch Strafgesetznovellen auszufüllen, und dass es vielmehr dem neuen Strafgesetzentwurfe vorbehalten bleiben soll, hier Wandel zu schaffen.

Es lässt sich ja gewiss nicht verkennen, dass es auf dem Boden unseres heutigen allgemeinen Strafgesetzes berechtigte Interessenkreise gibt, welche des strafgesetzlichen Schutzes bedürftig sind, welche denselben verdienen und welche ihn eben nicht haben. Es ist ganz gewiss richtig, dass auch bezüglich des Umfanges der strafbaren Handlungen den Anforderungen der Jetztzeit durch das heutige Strafgesetz nicht vollkommen Genüge geleistet wird.

Gleichwohl scheint es aber, dass da so außerordentliche Schwierigkeiten darin bestehen, dass durch Einfügung von strafgesetzlichen Bestimmungen, welche gänzlich fremd sind der Zeit, zu welcher das heute bestehende Strafgesetz entstanden ist, Inconvenienzen hervorgerufen werden, dass es sich besser empfehlen dürfte, bis zum Zustandekommen des neuen Strafgesetzes zuzuwarten. Aber diese Bedenken sollen die Regierung nicht hindern, in der vorliegenden Angelegenheit den Wünschen des hohen Hauses zu entsprechen, wenn durch einen Beschluss documentirt wird, dass Sie die Nothwendigkeit anerkennen, auf diesem Gebiete durch eine Specialnovelle einen Schutz gegen unberechtigte Wahlbeeinflussungen zu schaffen.

Ich werde mich mit der politischen Seite der Frage gar nicht beschäftigen; die Initiative zu diesem Antrage ist aus dem hohen Hause selbst hervorgegangen, es liegt mir daher ferne, mich weiters darüber zu verbreiten, ob die heutigen Zustände die Verschärfung der strafgesetzlichen Bestimmungen nothwendig erscheinen lassen oder nicht. Die Entscheidung in dieser Richtung möge dem hohen Hause vorbehalten bleiben, ich kann mich nur der technischen Seite dieser Frage widmen.

In dieser Beziehung erlaube ich mir, von vornherein die Zusage zu machen, dass ich mich sehr kurz halten werde, und ich glaube, diese Zusage ist gewissermaßen durch die Sachlage selbst gegeben. Es handelt sich um die Auswahl von verschiedenen strafbaren Thatbeständen, welche vorgelegt wurden, und da läge die Versuchung nahe, sich zu sehr mit den Details derselben zu befassen und dadurch in Irrgänge zu gerathen, aus denen man schwer herausfindet; ich werde daher im allgemeinen die großen Gesichtszüge, die markanten Unterschiede der verschiedenen Anträge des hohen Hauses und die Stellungnahme der Regierung kennzeichnen.

Die Regierung hat im Strafgesetzentwurfe die ganze Sache einheitlich behandelt, sie hatte einen strafbaren Thatbestand der sogenannten Erpressung, wie das heutige Strafgesetz ihn bezeichnet, der Nöthigung, wie ihn der Entwurf genannt hat, geschaffen, und hat aus diesem allgemeinen Thatbestande einzelne Besonderheiten ausgeschieden und sie theils mit höheren, theils mit niedrigeren Strafen ausgestattet, je nachdem die Angelegenheit in straffälliger Beziehung schwererer oder geringerer Kategorie zu sein schien.

In dieser Beziehung erlaube ich mir, auf das vom Herrn Abgeordneten Dr. Stránský Gesagte zurückzukommen. Es ist richtig, dass im Vergleiche mit dem Begriffe der Nöthigung, oder, um dem heutigen Sprachgebrauche zu folgen, der Erpressung, in dem deutschen Strafgesetze die Erpressung, wenn sie ausgeübt wird zum Zwecke der Wahlbeeinflussungen, eine minder strafbare Handlung ist, aber das kommt daher — und in dieser Beziehung hat der österreichische Entwurf das deutsche Strafgesetz nachgeahmt — weil die Erpressung, wenn sie angewendet wurde, um sich einen Vermögensvortheil zuzuwenden, zu einem besonders erschwerenden Delicte gemacht wird.

Wir hatten in unserem Entwurfe drei Kategorien: Im allgemeinen die Nöthigung, dann das Specialdelict der sogenannten räuberischen Erpressung, wo es sich um Vermögensvortheile handelt, welches viel strenger bestraft wird, dann diese Wahlbeeinflussungen, welche neben der Erpressung standen, und dann mehrere andere verwandte, auf öffentliche Angelegenheiten Bezug habende Delicte.

Nun steht die Regierung auf dem Standpunkte, dass es nach ihrem Dafürhalten am zutreffendsten wäre, diejenigen Bestimmungen wieder aufzunehmen, welche damals von Seite der Regierung vorgeschlagen worden sind, als sie den neuen Strafgesetzentwurf eingebracht hat.

Es hieß damals: „Wer einen anderen durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit rechtswidrigem Zufügen von Nachtheilen an der selbständigen Ausübung u. s. w. des Stimmrechtes hindert." Die Regierung glaubt nämlich, dass dieses Moment der Rechtswidrigkeit, welches in ihrem Entwurfe hervorgehoben worden ist, in den vorliegenden Entwürfen nicht klar und präcis genug zum Ausdrucke kommt, und nichtsdestoweniger scheint es der Regierung, dass von diesem Merkmale nicht gänzlich abgesehen werden könne. Es unterscheidet sich ja in dieser Beziehung die Anwendung der psychischen

Gewalt von der physischen. Während nach all den betreffenden strafgesetzlichen Bestimmungen dort, wo die physische Gewalt angewendet wird, die Strafbarkeit immer eintritt, so ist es natürlich nicht möglich, eine ähnliche Bestimmung bei der psychischen Einwirkung zu machen, welche ja im allgemeinen zulässig sein muss, und es handelt sich hier nur die Grenze abzustecken, wo die Einwirkung zu einer strafbaren wird. Da scheint denn wirklich das Moment der Rechtswidrigkeit herangezogen werden zu sollen. Schon nach diesen allgemeinen Bemerkungen ist es wohl selbstverständlich, dass die Regierung kaum in der Lage wäre, sich mit dem Antrage der Minorität zu befreunden.

Die Minorität des Ausschusses spricht nur im allgemeinen von einem Nachtheile, ohne nach irgend einer Richtung denselben näher zu bestimmen. Nachtheile können aber nach sehr vielen Richtungen zugefügt werden und immerhin innerhalb der Grenzen der berechtigten Ausübung der jemand zustehenden Gewalt, ohne dass von einer Strafbarkeit des Vorganges gesprochen werden könnte. Es würden ja so viele Beispiele naheliegen, dass das Vorbringen derselben ermüden würde, und ich begnüge mich, das eine oder andere hervorzuheben, um in dieser Beziehung zu zeigen, dass man bei der Allgemeinheit des Wortes „Nachtheil" zu Consequenzen käme, welche gewiss nicht beabsichtigt werden konnten. Ich glaube, wenn einer in einer gewissen Position ist und einem dritten sagt: Ja, ich bin Dir bisher fortwährend im Leben zur Seite gestanden, Du kannst auf meine Hilfe, auf meine Unterstützung und Protection rechnen; wenn Du aber zur Gegenseite übergehst, ziehe ich das zurück, so mag das ein Nachtheil sein.

Aber jemand deswegen einzusperren, kann wohl auch nicht in den Intentionen derjenigen gelegen sein, welche die größtmögliche Schärfe der strafgesetzlichen Bestimmungen wollen.

Oder etwas anderes, weil man jetzt schon immer auf die Frauen Rücksicht nehmen muss; wenn eine in ihrer politischen Überzeugung feste Frau, welche in dem Verhältnisse der Brautschaft steht, dem Bräutigam sagt: Wenn Du nach dieser Richtung wählst, heirate ich Dich nicht, so kann das für den betreffenden ein sehr großer materieller Nachtheil sein, aber deshalb die betreffende Frau strafbar zu befinden, dies wäre, glaube ich, eine Consequenz, welche zu weit gezogen wäre.

Es hat übrigens allerdings der sehr geehrte Herr Abgeordnete Ritter v. Abrahamowicz, welcher ein Gegner dieser weitgehenden Bestimmung ist, darauf hingewiesen — das könnte so im allgemeinen zur Beruhigung dienen — dass auch bei minder gelungenen Gesetzen der Richter das Richtige treffen werde. Aber ich bitte in dieser Beziehung um Entschuldigung.

In dieser Richtung muss ich mich doch mehr auf die Seite des Abgeordneten Dr. Stránský stellen, welcher sagt, das Haus möge lieber gute Gesetze machen. Es ist doch besser, das Gesetz ist gut, als dass man es im Bewusstsein der Unvollständigkeit dem Richter preisgibt, in dem sehr ehrenden Vertrauen, er werde schon zur richtigen Anwendung gelangen.

Es ist daher naheliegend, dass der Regierung der Standpunkt der Majorität des Ausschusses viel sympathischer sein muss. Die Majorität sagt nämlich: „Durch Bedrohung oder eine Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen". Nun gehe ich von der Annahme aus, dass, nachdem der Beschluss der Majorität nicht von einer Schädigung an Vermögen, sondern von einer Verletzung an Vermögen spricht, in dem Worte „Verletzung" schon die Rechtswidrigkeit der Handlung gelegen ist. In diesem Sinne und mit dieser Einschränkung scheint der Regierung das zulässige Maß des Richtigen im vorliegenden Entwurfe des Ausschusses getroffen zu sein.

Der Beschluss der Majorität zeichnet sich auch dadurch aus, dass er sich ganz richtig an die Bestimmungen des schon geltenden Rechtes anbequemt und sich in dieselben ganz gut hineinschieben läßt, indem er die Bestimmungen, welche von der Erpressung im §. 98 handeln, auf dieses Delict überträgt. Wir haben es daher — wie ganz richtig von einer Seite des hohen Hauses hervorgehoben wurde — mit einem Specialdelicte zu thun. In einem Falle wird die Erpressung begangen, wenn die Androhung, die Bedrohung, von welcher gesprochen wird, stattfindet; geschieht dies aber zum Zwecke der Beeinflussung einer Wahl, dann haben wir es eben mit einem Specialdelict zu thun. Nun, da fragt es sich, ob es denn überhaupt nothwendig gewesen wäre, ein solches Delict heute noch zu construiren. Ich kann mir vorstellen, dass der Gesichtspunkt, von welchem die Majorität des Ausschusses sich leiten ließ, ein vollkommen zutreffender und berechtigter ist. Einmal läßt sich nicht leugnen, dass es in dem Bestande unseres heutigen Strafgesetzes immerhin zweifelhaft gewesen ist, ob die Bestimmungen der Erpressung auch auf die Beeinflussung von Wahlen Anwendung finden können.

Einzelne Judicate sprechen dafür, einzelne sprechen dagegen und auch die Literatur ist in dieser Richtung nicht vollständig übereinstimmend. Es ist von einer Leistung gesprochen und es ist verschieden interpretirt worden, ob eigentlich auch die Ausübung des Stimmrechtes als Leistung zu verstehen sei. Für diejenigen, welche der Meinung sind, dass die Ausübung des Stimmrechtes eine Leistung im Sinne dieses Paragraphen nicht sei, für die liegt geradezu die Nothwendigkeit vor, dass ein Specialdelict geschaffen wird, wenn man überhaupt eine solche Beeinflussung unter Strafe stellen will, weil der §. 98 dafür nicht die Handhabe bietet.

Aber noch nach zwei anderen Richtungen hin unterscheidet sich der Entwurf der Majorität vom Strafgesetze selbst, und diese beiden Abänderungen

dürften als Verbesserungen gegenüber dem rücksichtlich der Erpressung bestehenden Zustande angesehen werden können. Einmal liegt die Verschärfung darin, dass auch die Einschüchterung als solche unter Strafe gestellt worden ist, die einschüchternde Beschimpfung, welche die Erpressung im Sinne des §. 98 nicht begründet und dann — wenn es auch eine gewisse Feinheit ist — ist es doch gewiss ein Unterschied, dass das geltende Strafgesetz von der Verletzung am Eigenthume spricht, während der vorliegende Majoritätsbeschluss von einer Verletzung am Vermögen spricht und daher jedenfalls den Kreis desjenigen, was nicht bedroht werden darf, zu Gunsten dieses neuen Delictes erweitert.

Das sind nach meinem Dafürhalten die Abänderungen, welche vorgenommen worden sind. Im übrigen aber decken sich die beiden strafgesetzlichen Bestimmungen in der Art, dass, wenn diese Gewaltanwendung und Bedrohung ausgeübt wird, im Sinne dieses neuen Gesetzes, dann die Bestimmungen des neuen Gesetzes Anwendung zu finden haben.

Ich erlaube mir nun nur noch hervorzuheben, dass nach einer Richtung hin eine Abänderung des geltenden Gesetzes über die Erpressung nicht gemacht worden ist, obgleich eine Übereinstimmung zwischen dem alten Gesetze und dem Beschlusse der Majorität des Ausschusses nicht zutrifft, und zwar nach folgender Richtung. Das geltende Strafgesetz sagt, dass diese Bedrohung nur dann gestraft wird, wenn sie geeignet ist, an dem Bedrohten diese gewisse Einwirkung hervorzurufen. Das fehlt in dem vorliegenden Beschlusse. Da ließe sich sagen: ja, indem das in das neue Delict nicht aufgenommen worden ist, wollte die Majorität des Ausschusses wahrscheinlich den Beschluss dahin gefasst haben, dass auch die zur Einschüchterung nicht geeignete Drohung das neue Delict bilde und daher auch nach dieser Richtung hin eine Verschärfung gegenüber dem Verbrechen der Erpressung bilde. Ich glaube aber, dass die Majorität des Ausschusses sich von dieser Anschauung nicht leiten ließ, und sie wäre nach meinem Dafürhalten auch nicht aufrecht zu erhalten. Denn es ist nicht zu verkennen, dass die Bestimmung des Strafgesetzes im §. 98 ganz überflüssig ist, weil nach den allgemeinen Lehren des Strafgesetzes eine Drohung, welche überhaupt nicht geeignet ist, irgend eine Einwirkung hervorzurufen, an und für sich nicht strafbar sein kann, eine Schlussfolgerung, die man mit Sicherheit machen kann, wenn man die Stellungnahme ansieht, welche das geltende Strafgesetz bezüglich der Lehre des Versuches einnimmt. Nun ist es auch ganz klar, dass das Strafgesetz nicht etwas unter Strafe stellen kann, was, wie hier, als Einschüchterung sich gar nicht geltend macht, wenn es zu einer Einschüchterung gar nicht führt. Erlauben Sie mir da nur ein Beispiel anzuführen. Denken Sie, ein kleiner schwächlicher Mensch würde einem mit der Muskelkraft eines Riesen ausgestatteten Menschen sagen: „Wenn Du nicht so stimmst, wie ich will, so binde ich Dir Hände und Füße und werfe Dich zur Thüre hinaus“. Das wird gewiss als keine strafbare Handlung angesehen werden können, wenn der Betreffende von der Unmöglichkeit der Ausführung einer solchen Drohung überzeugt ist.

Ich glaube daher, dass die Majorität des Ausschusses mit vollem Rechte diese Bestimmung des §. 98 hat fallen lassen, weil sie ganz überflüssig ist, ohne dass jedoch nach dieser Richtung hin eine Abänderung der Bestimmung des Erpressungsdelictes gemacht werden wollte.

So sieht die Regierung den Beschluss der Majorität des Ausschusses an. Ich darf daher sagen, dass die Regierung sich den Beschluss der Minorität des Ausschusses nicht zu eigen machen könnte, dass sie den Beschluss der Majorität auch nicht als vollkommen zutreffend erachtet, sondern dass sie die Textirung der Regierungsvorlage im Strafgesetze vorziehen würde, dass jedoch der Beschluss der Majorität des Ausschusses ihrer Auffassung viel näher kommt, als jener der Minorität.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Kopp.

Abgeordneter Dr. **Kopp:** Hohes Haus! Ich hatte in der That keine Vorstellung, dass bei diesem Gesetze die Generaldebatte einen solchen Umfang annehmen wird.

Der Antrag des Dr. Bareuther wurde nämlich vom ganzen Hause — ich glaube, es war keine Stimme dagegen — acceptirt. Damit hat sich natürlich das Haus nicht mit all den Bestimmungen einverstanden erklärt, aber wir, und wohl der ganze Ausschuss legten diesen Beschluss dahin aus, dass in der Angelegenheit etwas geschehen soll.

Nun hat sich der Beschluss der Majorität in einigen Punkten von dem Antrage Bareuther entfernt und dieser Antrag ist wiederum mit etwas Modification zu dem Minoritätsantrage geworden.

Sehr bedeutend sind die Unterschiede sammt und sonders nicht und es wäre vielleicht zweckmäßiger gewesen, wenn man die Streitigkeiten in die Specialdebatte verlegt hätte, wo manche Punkte gar keine weitere Erörterung hätten finden dürfen, die heute vorgebracht wurden.

Allein es ist einmal anders geworden und da habe ich nach dem Wunsche einiger Freunde geglaubt, deshalb wenigstens etwas sprechen zu sollen, weil es ja bekannt ist — es steht auch im Berichte des Herrn Berichterstatters — dass der Entwurf von mir vorgelegt wurde, dass ich die Debatten bis zum Schlusse durchgeführt und dass ich das Referat nur wegen des §. 2 abgelehnt habe, welchen mein geehrter Herr College Dr. Bareuther ebenso wie ich perhorrescirt, was er daher wohl begreiflich finden wird.

Da ich mich aber doch mit der Sache mehr beschäftigt habe, so erlaube ich mir nun meinen Standpunkt vorzubringen. Ich bin im Ausschusse von der Ansicht ausgegangen — und diese haben wohl sehr viele, vielleicht die Mehrheit getheilt — dass es eigentlich zweckmäßiger wäre, heute in der Sache nichts zu thun, weil das bestehende Gesetz, verständig und richtig angewendet, ganz gewiss für alle nöthigen Fälle ausreichend ist.

Allein der Beschluss des hohen Hauses, dass wir etwas bringen sollen, war maßgebend: ich halte aber noch heute daran fest, dass das bestehende Gesetz vollkommen zweckmäßig ist, nicht in dem Sinne, als ob es nicht besser sein könnte, aber ich folge nur meinem immer beobachteten Grundsatze, dass man ohne zwingende Noth nicht aus einem bestehenden ganzen Werke, aus einem Codex, aus einem Gesetz, welches heute besteht, eine Einzelheit herausgreifen und es abändern soll. Es wird gar nicht möglich sein, dies so zu machen, dass es sich in das bestehende System einfügen lässt, und dies gilt im vorliegenden Falle in hohem Grade. Das hat mich nun bewogen, und der Ausschuss hat es gebilligt, dass man sich möglichst an jenen Entwurf eines Strafgesetzes angeschlossen hat, welcher vom Strafgesetzausschusse vorgelegt wurde und in allen den Bestimmungen, die hier vorkommen, bereits vom hohen Hause angenommen worden ist, wo eine Reihe von Bedenken, die ich heute hörte, im Hause nicht vorgebracht wurden, so dass wir glaubten, jemehr wir uns dem Entwurfe des Strafgesetzausschusses nähern, desto eher Aussicht zu haben, ohne auf Widerspruch zu stoßen, durchzudringen. Darum haben wir uns dem angeschlossen, so gut es möglich ist — ganz war es nicht möglich, weil das System des Gesetzes, insbesondere das Strafsystem ein ganz anderes ist. Das können wir aber nicht ändern und so muss das Ganze nothwendig den Eindruck des Flickwerkes machen und man wird mit Recht in einzelnen Fällen sagen: Das passt nicht recht in das bestehende Gesetz, es kommen Inconvenienzen heraus — das gebe ich alles zu, das war eben der Grund, warum wir uns nicht gerne damit beschäftigt haben.

Der letzte Herr Redner hat den Minoritätsantrag klarer, präciser und demokratischer gefunden. Darüber spreche ich nicht, das wird sich zeigen. Jedenfalls war es mein und des Ausschusses eifriges Bemühen, das Gesetz möglichst klar, präcis und einfach zu machen. Ich könnte Ihnen an der Hand des ursprünglichen Entwurfes zeigen, warum manches ausgelassen, zusammengezogen und in andere Ordnung gebracht wurde. Was das Demokratische betrifft, erkläre ich mich nicht für competent *(Heiterkeit)*.

Mir scheint, es handelt sich da weniger um das Demokratische, als um etwas anderes *(Zustimmung)*, und darum kann ich nicht recht zustimmen, wenn man sagt, es seien dem Bareuther'schen Entwurfe die schärfsten Zähne ausgezogen worden.

Das ist ein Wort, welches heute gang und gäbe ist. Sie finden wenige Wahlaufrufe, in welchen nicht verlangt wird: Das soll kräftig durchgeführt werden, das soll energisch vertheidigt werden, das soll stramm formulirt werden u. s. w. u. s. w.

Wichtig ist doch, dass ein Gesetz gut formulirt ist, dass es zweckmäßig und vernünftig ist. Aber ob es gerade scharf sein muss!

Mit besonders scharfen Strafgesetzen hat man nicht viel ausgerichtet. Unsere Zeit geht mehr in die Richtung, dass die Strafen nicht gar zu barbarisch sein sollen. Es wird da ein Galgen aufgerichtet, der viel zu hoch ist, als dass man die Leute daran hängen kann. *(Heiterkeit.)* Also mit dieser Schärfe ist es nicht weit her.

Es gibt eine Menge Dinge, die durch das Gesetz nicht getroffen werden, und wir werden uns auch nicht dazu verstehen, es zu thun.

Ein Redner hat gesagt, er möchte auch die Einwirkung auf die Eitelkeit hineinnehmen. *(Heiterkeit.)* Diese ist oft ein starkes Agens, aber dass wir auf sie Rücksicht nehmen, ist zuviel. Es wird daher besser sein, es so zu belassen. Ich wüsste ganz andere garstige Dinge, die durch gar kein Gesetz getroffen werden können. Wenn man einen Candidaten, besonders nicht öffentlich, verächtlich macht, ihm alles erdenkliche Schlechte nachsagt, was nicht wahr ist, kann man das durch ein Gesetz treffen?

Es ist mir in der neuesten Zeit passirt, dass ich mit einem Unternehmen in eine nicht sehr löbliche Beziehung gebracht wurde, von dem ich gar nichts weiß. *(Heiterkeit.)* Es wurde mir sogar gesagt, ich bewerbe mich um ein Landtagsmandat, um vom Landtage eine höhere Pension zu erhalten, während bekanntlich in Niederösterreich es niemals einem eingefallen ist, einem Landesausschusse eine Pension zu geben.

Aber glauben Sie nicht, wenn man armen Leuten, die sich mühsam durchbringen, sagt, ihr müsst dann mehr Steuern zahlen, der will mehr Geld haben, dass das auf sie eine große Wirkung macht? Kann man das treffen? Und dann muss das Gesetz und jedes solche Gesetz zweischneidig sein. Es wird die Grenze zwischen der löblichen und erlaubten und der unlöblichen und strafbaren Agitation, der Unterschied im einzelnen Falle sehr schwer zu finden sein und ich möchte zu sehr ein Freund des österreichischen Richterstandes sein, um ihm zuzumuthen, dass er mit seiner Weisheit das Richtige treffen wird. Ich möchte bezweifeln, dass das immer der Fall sein wird.

Ein Vorredner hat in dieser Beziehung etwas mir nicht Passendes gesagt. Er ist so weit gegangen, zu sagen, er habe gar nichts dagegen, wenn die Katholiken von der Kanzel herab aufgefordert werden, so oder so zu wählen, dass es im Sinne der Religion nicht gut sei, liberal zu wählen. Ich glaube

nicht, dass das zu billigen ist. Ich glaube, dass auf die Kanzel das Wort Gottes gehört, aber derlei nicht. Aber damit kann er sich nicht zufrieden geben, er muss Gründe anführen, er muss sagen, was die Liberalen für schlechte Leute sind, was sie angestellt haben und was sie noch anstellen werden, wenn sie hinaufkommen. *(Heiterkeit.)* Das geht schon ein bischen zu weit.

Ich könnte auch da Beispiele erzählen. Können wir das treffen? Der geehrte Herr Abgeordnete hat gemeint, er wünsche es. Ich weiß nicht, ob er es im Plane hat. Ich bin der Meinung, wenn man so etwas thut, müsste man weiter greifen, man müsste den bekannten Kanzelparagraphen einführen und die Immunität des Predigers überhaupt einschränken, wo sie Rechte verletzt. Dazu aber sind wir nie gekommen, das haben wir nie versucht, und am allerwenigsten möchte ich aus Anlass der Wahlen auf eine solche Weise gegen einen Stand ein Strafgesetz machen.

Wer wird von dem Gesetze getroffen? Einmal sehr viele, die nur im politischen Eifer vielleicht zu weit gehen.

Da glaube ich wirklich, dass die Bestimmungen unseres Entwurfes viel besser sind mit Rücksicht auf das bestehende Strafsystem, mit Rücksicht auf die Umwandlung eines Gefängnisses in ein Staatsgefängnis u. dgl., denn es sind wesentlich politische Delicte, um die es sich hier handelt.

Der Übereifer im Agitiren für das, was man in politischer Beziehung für gut erachtet und zweckmäßig hält, darf nicht wie der Übereifer im Geldgewinnen behandelt werden.

Wer glaubt, dass das Wohl des Vaterlandes diese oder jene Wahl erheischt, und dann auch zu Mitteln greift, die wir missbilligen und in keiner Weise in Schutz nehmen wollen, ist als ein Mensch zu betrachten, der nach seiner Meinung nur das Gute will, der gute Wahlen haben will und der es sich unter Umständen etwas kosten läßt.

Gewiss ist das nicht zu billigen, aber eine gemeine, eine eigennützige, eine verächtliche Tendenz können Sie ihm nicht beilegen. Da muss man sich sehr inacht nehmen. Dieses Gesetz wird jener Partei zugute kommen, welche am besten auf den Detectivdienst organisirt ist, der Partei, welche Mittel und Wege hat und anwendet, um aufzustöbern und aufzuspüren, was irgendwo Unerlaubtes geschieht, wogegen sich nichts machen läßt. Das versteht sich von selbst. Andere sind nicht so eifrig und da kann es leicht vorkommen und kommt alle Tage vor, dass die Agitatoren beider Parteien irgend etwas thun, was die Candidaten selbst und was ein anständiger Mensch nicht billigen kann. Den einen, der die Sache etwas minder klug anfängt, wird man erwischen, den andern nicht.

Das wird in keiner Weise eine gute Wirkung auf die Bevölkerung haben. Ich denke speciell an das Tractiren mit Spirituosen, mit Bier, Wein, Brantwein &c. Da wird auf beiden Seiten sehr oft gesündigt. Die einen sagen: „Wir müssen das thun, denn die anderen thun das immer fort, wir können nicht zurückbleiben.“ Das ist gewiss keine Rechtfertigung, aber es ist schließlich erklärlich und dann wird es vielleicht bei den einen entdeckt, die einen sind unvorsichtig und sagen: „Freibier bekommt, wer für den X stimmt“; die anderen sagen: „Die Wähler bekommen Freibier“, man weiß aber auch in diesem Falle, dass nur der Wähler gemeint ist, der gewillt ist, für den oder jenen einzutreten.

Es wird deswegen gewöhnlich nur eine Seite erwischt. Es wird damit für irgend eine Regierung — ich spreche nicht von der jetzigen, überhaupt von keiner speciellen Regierung — etwas sehr Verlockendes sein, die Anklage zu erheben.

Die Anklage — es handelt sich um ein öffentliches Delict — kann nur der Staatsanwalt erheben.

Wie schon ein Redner gesagt hat, wäre es in der Natur der Dinge, dass die Regierung nicht gerade eifrig sein wird, darauf zu dringen, dass solche Umtriebe bestraft werden, wenn sie für die Regierung angenehm sein werden, wogegen sie eine Bestrafung billigen wird, wenn entgegengesetzt vorgegangen würde. Das ist aber etwas, was uns nicht abhalten soll, ein Gesetz zu machen, was uns aber darauf bringen soll, es sehr vorsichtig zu machen, also nicht schneidige Zähne, sondern ein schneidiges Gehirn in solchen Fällen zu haben. *(Heiterkeit.)*

Wir haben hier einen Majoritäts- und einen Minoritätsantrag. Es wäre viel leichter, ein Urtheil zu gewinnen, wenn der verehrte Herr College sich an den Majoritätsentwurf angeschlossen und dieselbe Reihenfolge eingehalten hätte; jetzt ist es so zerrissen, dass es selbst für einen Juristen nicht so leicht ist, herauszufinden, wie die einzelnen Dinge in dem einen und dem anderen Entwurf behandelt sind; es ist ein ganz anderes System — ich will nicht sagen, dass der Majoritätsentwurf besser ist — so dass man schwer vergleichen kann. Ich will es nur im allgemeinen bei einigen Punkten versuchen.

§. 1 unterscheidet sich wesentlich nur in einem Punkte. Was die „Anwendung oder Androhung von Gewalt“ betrifft, so besteht keine Differenz. Dann heißt es: „Bedrohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen oder durch einschüchternde Beschimpfung.“ Dies ist eine Formel, die ich entnommen habe aus dem Beschlusse des Strafgesetzausschusses, respective aus den Beschlüssen des hohen Hauses selbst, welches schon so weit gekommen war. Ich habe dies nur mit großer Selbstüberwindung gethan, es hat mich ein „sacrificio dell' intelletto“ gekostet. Ich war mit der Fassung des Ausschusses nie einverstanden und habe sie lebhaft bekämpft; ich habe ein Minoritätsvotum dagegen angemeldet; die Fassung

hat mir entschieden missfallen, aber ich dachte mir, in Gottes Namen, wenn der Ausschuss selber und das Haus schon einmal sich dafür ausgesprochen hat, so komme ich eher vorwärts, wenn ich dasselbe wieder hernehme, was vom Hause schon einmal beschlossen wurde; aber jedenfalls musste ich auf die Regierungsvorlage zurückgehen, die Seine Excellenz der Herr Sectionschef citirt hat. Das hätte sonst die meisten Schwierigkeiten entfesselt, und so ist diese Fassung angenommen worden.

Wodurch unterscheidet sie sich von dem Minoritätsantrage? Der Majoritätsantrag spricht von „Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen“: der Minoritätsantrag spricht von der „Zufügung eines Nachtheiles“.

Meine Herren! Diese Worte gehen schon über den Kautschuk. *(Heiterkeit.)* Der Herr Regierungsvertreter hat auseinandergesetzt, was man darunter zu verstehen hat. Er hat ein paar starke Fälle angeführt: ich muss aber sagen, sie sind nicht zu stark: es kann eine Masse ähnlicher Fälle geben. Der Fall mit der Braut würde sogar unter Umständen auf den Majoritätsantrag hingehen; denn wenn der betreffende Bräutigam von den Manichäern stark angegriffen wird und ihm Executionen drohen — er hat die Braut schon da und die schöne Mitgift ist ihm schon zugesichert — er wird bedroht, dass er hinausgeworfen wird und die Braut nicht bekommt, dann ist er ein verlorener Mensch, dann kommt er in die Lage Eines, den ich gekannt habe und der gesagt hat: Entweder — oder! Entweder muss er sich erschießen oder er muss heiraten. *(Heiterkeit.)* Wenn auf diese Weise ihm das Erschießen aufgezwungen wird, so ist das gewiss die Bedrohung mit einem Nachtheile, und es ist auch ein vermögensrechtlicher Nachtheil. Ich glaube, es ist doch besser, man schließt sich im wesentlichen an diesen Beschluss des hohen Hauses an, der wiederum im wesentlichen mit der Textirung des heute geltenden Gesetzes übereinstimmt. Das haben wir geglaubt, und dann glaubte man, dass mit den „einschüchternden Beschimpfungen“ anschließen zu können, und ich glaube, die „einschüchternden Beschimpfungen“ ließen sich in den Minoritätsantrag nicht hineinlegen. Denn, wenn es heißt: „oder Zufügung eines Nachtheiles bedroht“, so ist das nicht inbegriffen. Denn eine „einschüchternde Beschimpfung“ ist ja noch nicht Zufügung eines Nachtheiles. Da geht man ausnahmsweise etwas schärfer drein als die Minorität, woraus ich durchaus nicht ableiten will, dass deshalb die Majorität nothwendig gescheiter ist, aber ihr Antrag ist schärfer als der der Minorität, er nimmt etwas hinein, was sonst nicht darin enthalten wäre.

Der §. 2 handelt über den sogenannten Wahlbetrug. Da ist es nun wieder nicht so leicht, die Differenzen zu finden. Da heißt es im Minoritätsantrag: „Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen jemand in Irrthum führt, um ihn in der selbstständigen Ausübung . . .“ u. s. w. Der Majoritätsentwurf spricht davon im §. 5, so muss man herumspringen. Hier heißt es: „Wer . . . . mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthumes jemanden an der selbstständigen Ausübung hindert . . . .“ u. s. f.

Wo ist der Unterschied? Ich könnte ihn auch nur in dem Sinne finden, dass der Majoritätsantrag strenger ist. Denn die Minorität sagt nur: „Wer durch arglistige“ u. s. f., „jemanden in Irrthum führt“. Das ist also nur die Hervorrufung eines Irrthumes, während die Majorität auch die Unterhaltung eines Irrthums hereinbezieht.

Wenn jemand einen andern in einem Irrthum absichtlich bestärkt, so ist das nach dem heutigen Gesetze die Unterhaltung eines Irrthums, wovon das heutige Gesetz strenge die Hervorrufung eines Irrthums unterscheidet. Wir glaubten nun, dass die Weglassung des Wortes „Unterhaltung“ geradezu irreführend wäre und das Gesetz unannehmbar machen würde, wo wir doch alle wünschen, dass es angenommen werde.

Es ist also kein so kolossaler Unterschied da, als man meint. Ferner heißt es im Minoritätsantrag im §. 2: „wer durch ebensolche Mittel sich oder einem anderen Gelegenheit verschafft, ein ihnen nicht zustehendes Wahl- oder Stimmrecht in öffentlichen Angelegenheiten auszuüben . . .“, dagegen in der Ausschussvorlage im §. 5: „oder in gleicher Weise sich oder anderen die Möglichkeit verschafft, ein nicht zustehendes Wahlrecht auszuüben . .“ Soll das auch ein Unterschied sein, dass die Minorität sagt, „die Gelegenheit verschafft“, die Majorität „die Möglichkeit verschafft“? Einen anderen Unterschied habe ich darin nicht gefunden.

Im §. 3 wäre doch eigentlich auch gar nichts anderes. Die Majorität sagt: „Wer bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt vorsätzlich ein mit dem erklärten Willen der Wählenden nicht übereinstimmendes Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.“ Der Unterschied des Minoritätsantrages besteht nur darin, dass es anstatt „vorsätzlich“ heißt: „wissentlich.“ Da finde ich auch keinen Unterschied.

Ich habe im Ausschusse gegen das „vorsätzlich“ gestimmt und habe damals gesagt, das versteht sich bei solchen Delicten von selbst, die keine culposen Delicte sind. Auch das „wissentlich“ verstehe sich von selbst. Es steht ja auch nicht, wer „wissentlich“ jemanden umbringt; es ist selbstverständlich, dass das dazu gehört.

Ich finde weder in dem einen noch in dem anderen etwas, worüber sich in Differenzen einzulassen der Mühe wert wäre. Das ist der §. 3; die Majorität spricht von Wahlen für die Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt, und die Minorität sagt: „Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten.“ Das sind wohl ver-

schiedene Worte, aber ganz gewiss wird dasselbe beabsichtigt und ich glaube, dass man der Majorität eher nachsagen kann, sie habe an alles Mögliche gedacht, sowohl an die Wahl für einen Vertretungskörper als an das öffentliche Amt, weil man letzteres nicht Wahl nennt, sondern Verleihung einer Stelle. Wozu also, meine Herren, hier der Kampf? Ich sehe seine Nothwendigkeit nicht ein.

Wir kommen nun zu §. 4 der Minoritätsanträge. Diesem entspricht wieder der §. 4 im Entwurfe der Majorität. Da sagt man: „Wer durch Versprechen oder Einräumen von Vermögensvortheilen u. s. w." Die Minorität dagegen sagt bloß: „Versprechen oder Gewährung von Vortheilen."

Ich glaube, der allgemeine Ausdruck „Vortheil" ist geradesowenig zu billigen, wie der allgemeine Ausdruck „Nachtheil", weil er ich weiß nicht was alles in sich fasst.

Das ist aber doch wieder gut gemacht. „Wer auf jemandes Eigennutz u. s. w." Das müssen doch Vermögensvortheile sein, denn wie kann ich denn anders als durch Vermögensvortheile auf jemandes Eigennutz einwirken? Ist es also der Mühe wert, darüber überhaupt viel zu sprechen?

Und weiter, meine Herren! Gestraft wird, wer durch diese Mittel jemanden zu beeinflussen sucht. Zu beeinflussen!

Wir glaubten nun, die Majorität, es sei besser, dieses Beeinflussen präciser zu fassen, und sagten: „zur Ausübung seines Wahlrechtes nach einer bestimmten Richtung zu bestimmen oder von der Wahl abzuhalten sucht." Wähle liberal oder anders, das ist die bestimmte Richtung der Wahl, oder: wer nur abzuhalten sucht, also dem Wähler etwas gibt, damit er nicht zur Wahl gehe.

In dem Worte „beeinflussen" liegt aber viel mehr. Darin liegt auch, dass ich jemandem etwas gebe, damit er überhaupt nur zur Wahl geht, indem ich ihm etwa einen Wagen beistelle, damit er leichter zum Wahlorte kommen kann, ohne Rücksicht darauf, wie er stimmt.

Ist das auch eine Beeinflussung? Das werden wir doch wahrscheinlich nicht strafen wollen, und darum glaubten wir, diese beiden Dinge besser auseinander halten zu sollen.

Es heißt dann: „oder wer solche Vermögensvortheile annimmt."

In dieser Beziehung ist, wenn ich nicht irre, gar kein Unterschied.

Es sind das dieselben Worte. Wir haben also noch immer nichts so Bedenkliches.

Nun aber kommt etwas sehr Schlimmes: „Derselben Strafe unterliegt" — heißt es weiter — „wer sich in der bezeicheten Weise beeinflussen läßt".

Da werden die ärgsten Lumpen nicht getroffen, diejenigen nämlich, die zwar Geld nehmen, dann aber stimmen, wie sie wollen.

Ich glaube, dass das doch nicht straflos sein soll. Er hat sich nicht beeinflussen lassen, er hat die Fünfguldenbanknote genommen, um für einen zu stimmen, dann lacht er ihn aus, steckt die fünf Gulden ein und stimmt für einen ganz anderen.

Er hat sich also nicht beeinflussen lassen, wird daher nach dem Minoritätsantrage nicht strafbar sein, während wir es als strafbar erklären, wenn er überhaupt etwas annimmt, gleichviel was er dann thut, ob er sich beeinflussen läßt oder nicht.

Weiter heißt es: „Wer durch rechtswidrige Mittel über die Abstimmung einzelner Wahlberechtigter sich Kenntnis verschafft". Das hat der Ausschuss abgelehnt, weil er das für zu allgemein gehalten gefunden hat. Was ist nicht alles unerlaubt!

Wir haben uns nicht getraut, diese Bestimmung hineinzunehmen, und schließlich, meine Herren, wenn sich einer nur Kenntnis verschafft und weiter nichts thut, so sollte man ihn, glaube ich, nicht schon deshalb strafen.

Das ist der erste Punkt, auf den ich komme, wo ein wesentlicher Unterschied stattfindet.

Wenn Sie diesen Paragraphen, so wie er da ist, separat zu dem Majoritätsantrage annehmen, so mögen Sie es thun, es ist kein Unglück, aber die Annahme des Antrages der Minorität scheint mir nicht nothwendig.

Jetzt ist da noch die letzte Bestimmung — ich bin bald fertig, aber es nützt nichts, mit allgemeinen Reden kann man nicht auskommen, man muss die speciellen Paragraphe hernehmen *(liest)*:

„Wer wissentlich ein ihm nicht zustehendes Wahl- oder Stimmrecht in öffentlichen Angelegenheiten ausübt, oder jemand zur Ausübung eines demselben nicht zukommenden Wahl- oder Stimmrechtes in öffentlichen Angelegenheiten verleitet".

Wer ein ihm nicht zukommendes Wahlrecht ausübt! Meine Herren! Ist es nicht schon dagewesen, dass das Haus, der Verwaltungsgerichtshof, das Reichsgericht zuletzt erkannt haben, der Mann habe kein Stimmrecht gehabt? Dieser kann vielleicht derselben Ansicht sein, wie der Verwaltungsgerichtshof; er hat aber den Stimmzettel und die Legitimationskarte bekommen und er geht zur Wahl. *(Rufe: Auch wissentlich?)* Da weiß er es ja! Nehmen wir den Fall: Ich ziehe von Wien weg, und habe hier demzufolge kein Wahlrecht mehr; man schickt mir ins Haus, wo ich zuletzt gewohnt habe, den Stimmzettel, der Hausmeister übernimmt ihn für mich, und schickt ihn mir zu; ich weiß, ich habe kein Wahlrecht, und es ist nicht schön, wenn ich zur Wahl hingehe; wenn ich aber, ohne dass ich irgend etwas dazu beigetragen habe, den Stimmzettel bekomme — wenn ich einen bekomme, der einem anderen bestimmt war, so ist das vollkommen verschieden — und ihn benütze, so möchte ich es doch nicht für passend finden, dass man mich da

straft. Wir haben den Fall des Strafgesetzes im Schlussatze des §. 5 *(liest)*:

„Wer durch arglistige Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums jemand an der selbständigen Ausübung seines Wahlrechtes hindert oder in gleicher Weise sich oder anderen die Möglichkeit verschafft, ein nicht zustehendes Wahlrecht auszuüben, oder wer in Kenntnis dieses Umstandes von einem so erschlichenen Wahlrechte Gebrauch macht."

Wenn er das weiß, dass das erschlichen worden ist, dann darf er davon nicht Gebrauch machen, dann soll er auch gestraft werden; wenn er aber durch einen Irrthum der Behörde die Legitimation und den Stimmzettel bekommt und er dann hingeht, dann möchte ich doch den Mann nicht strafen, selbst wenn er weiß, er habe kein Stimmrecht; die Behörde hat ihm den Stimmzettel geschickt, das geht ihn nichts an, die muss es besser wissen, das hat die zu verantworten, und deshalb jemanden strafen, das scheint uns zu arg zu sein.

Hiemit, meine Herren, sind wir, wenn ich nicht irre, mit allem Wesentlichen fertig. Die Bestimmung, dass, wo das allgemeine Strafgesetz eine strengere Strafe festsetzt, diese strengere Strafe zur Geltung zu kommen hat, ist wohl selbstverständlich. Das kommt in hundert Fällen bei Anwendung des Strafgesetzes vor, und es ist kein Unglück, wenn es dasteht. Das ist auch kein Grund zur Feindschaft, ich sage nur, es ist ziemlich gleichgiltig, ob es dasteht oder nicht. Nun wären wir mit den Unterschieden fertig bis auf eines, was eine Specialität meines verehrten Freundes Bareuther ist. Er schwärmt dafür, die Paragraphe zu taufen; er will immer, dass bei jedem Delict steht: das heißt so oder so. Das ist einfach nicht durchführbar; es lässt sich nicht jedes Delict so taufen. Im Strafgesetz thut man ganz gut daran, wenn man solche überkommene, schon ins Volksbewusstsein gedrungene Ausdrücke beibehält; dass man aber für neue Delictsbestimmungen immer einen Namen zu finden sucht, das kann uns nicht entsprechen. Wir haben das auch bei dem Entwurfe des allgemeinen Strafgesetzes nicht gethan. In solchen Namen liegt sehr häufig geradezu ein Grund, das Gesetz nicht richtig zu verstehen. Es ist zum Beispiel von Wahlbetrug die Rede; da wird man unter allen Umständen die Merkmale des allgemeinen Betruges suchen, weil es auch ein Betrug ist. Ich glaube also, es wirkt eher verwirrend; es ist schon böse, wenn man die Überschriften und Marginalnoten immer berücksichtigt, und das hat auch schon sehr viel Schlimmes zur Folge gehabt. Das römische Recht, rubrica legis non est lex, ist auch viel zweckmäßiger. Also auch diese Titulaturen dieses hochwohlgeborenen Delictes u. s. w. *(Heiterkeit)* möchte ich nicht haben, es gefällt mir nicht, aber es steht dem hohen Hause frei, auch das anzunehmen. Ich bin darum zu dem Schlusse gekommen, dass die Differenzen zwischen Majorität und Minorität geringe sind, dass sich die Abweichungen der Majorität theilweise gut rechtfertigen lassen, dass diese Abweichungen theilweise mehr oder weniger gleichgiltig sind, dass aber für das ganze Gesetz unmöglich bei irgend jemandem eine besondere Begeisterung entstehen kann, weil es eben hineingeflickt ist in ein bestehendes Gesetz, in das es sehr schlecht passt nach unserem Strafgesetzbuche.

Nehmen Sie es also so oder so an, viel gutes werden Sie damit nicht herbeiführen, viel nützen werden Sie damit nicht, viel schaden hoffentlich auch nicht. Und so empfehle ich Ihnen, das zu thun, was Ihnen gut dünkt, denn es ist nichts Wesentliches, für das, oder gegen das man sich begeistern könnte. Ich schließe. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Ritter v. Krainski zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krainski:** Ich beantrage den Schluss der Debatte.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krainski beantragt Schluss der Debatte. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Ich ersuche nun die pro eingetragenen Herren Abgeordneten Dr. Laginja, Dr. Grafen Pininski, Dr. Ritter v. Kozlowski und Eugen Ritter v. Abrahamowicz und ebenso die contra eingetragenen Herren Abgeordneten Romanczuk, Dr. Pattai und Dr. Lewakowski, sich auf je einen Generalredner zu vereinigen. *(Nach einer Pause:)* Zum Generalredner pro wurde der Herr Abgeordnete Dr. Graf Pininski, zum Generalredner contra der Herr Abgeordnete Dr. Pattai gewählt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Stránský hat folgenden Antrag gestellt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle den vorliegenden Gesetzentwurf an den permanenten Strafgesetzausschuss zu dem Zwecke rückverweisen, damit der Entwurf mit den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes über das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit in Einklang gebracht werde."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Ferner hat der Herr Abgeordnete Dr. Lewakowski folgenden Antrag zu §. 6 eingebracht *(liest)*:

In das Gesetz ist ein Zusatzparagraph einzufügen:

„Wird eine in den §§. 1, 2, 3, 4, 5 angeführte strafbare Handlung von einem

öffentlichen Beamten begangen, so ist dieselbe als ein Verbrechen anzusehen, und es ist bei einem Staatsbeamten auf eine Strafe von ein bis zwei Jahren schweren Kerkers, bei sonstigen öffentlichen Beamten auf eine Strafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu erkennen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und wird, da er in die Specialdebatte gehört, in dieser zur weiteren Behandlung kommen. Das Wort hat nunmehr der Generalredner contra Herr Abgeordneter Dr. Pattai.

Abgeordneter Dr. **Pattai:** Ritter v. Abrahamowicz hat hervorgehoben, dass das Gesetz nothwendig geworden sei vor allem dadurch, dass die politischen Parteikämpfe sich heute nicht mehr in jener edlen Form nur im Dienste der Ideen bewegen, wie dereinst, sondern vielfältig eine trübere Gestalt angenommen haben. Ich kann ihm zustimmen, denn die unmittelbare Veranlassung des Gesetzes, die occasio legis, waren — ich glaube, den Herrn Abgeordneten Dr. Bareuther nicht missverstanden zu haben — eben jene groben Missbräuche, die bei den Wiener Gemeinderathswahlen im vorigen Herbste vorgekommen waren.

Bei diesen Wiener Wahlen versandte ein Wahlcomité der liberalen Partei förmliche Aufforderungen an seine Anhänger, auf diejenigen einzuwirken, welche mit ihnen im geschäftlichen Zusammenhange stehen. Und als dann ein großer Lärm darüber entstand, erklärte das „Wiener Tagblatt" genau, wie sich die Action abgespielt habe: Die Vertrauensmänner der Partei gingen zu den einzelnen Wählern.

Erklärte der Wähler nicht liberal wählen zu zu wollen, „so sollte er nicht weiter behelligt werden", erklärte er aber, liberal wählen zu wollen, so sollte er ein Schriftstück unterzeichnen des Inhalts, dass er sein Wahlrecht in diesem Sinne ausüben werde, seine Legitimationskarte an den Vertrauensmann übergeben und erst am Tage der Wahl mit dieser Legitimationskarte wieder abgeholt werden. *(Hört! Hört!)*

In dieser naiven Form war das in der Zeitung selbst zu lesen. Zwei von diesen Vertrauensmännern gingen aber weiter als das allgemeine Recept und ließen sich dazu hinreißen, dass sie, selbst Unternehmer, ihre Lieferanten mit Entziehung von Lieferungen bedrohten, wenn sie nicht im „liberalen Sinne" wählen. Gegen diese zwei Personen wurde von der Staatsanwaltschaft Wien die Anklage wegen Erpressung erhoben. Das Landesgericht Wien hat sich dann mit der Angelegenheit befasst; dabei war keineswegs jenes Bedenken maßgebend, welches der Herr Regierungsvertreter hervorgehoben hat, dass nämlich die Anwendung des Erpressungsparagraphen auf das Wahlrecht überhaupt zweifelhaft sei. Diese Frage wurde gar nicht ventilirt und kann auch nicht im Ernste ventilirt werden, denn die Ausübung des Wahlrechtes ist eine Leistung, und wenn jemand diese Leistung in irgend einer Weise, die im Strafgesetze verpönt ist, zu beinflussen versucht, so begeht er das Verbrechen der Erpressung.

Aber eine ganz andere Frage lag dem Landesgerichte zur Entscheidung vor und wurde im Sinne der Freisprechung entschieden: Es könne nämlich, nahm das Gericht an, nicht als eine vermögensrechtliche Verletzung angesehen werden, wenn man jemandem droht, ihm einen Vortheil zu entziehen, auf den derselbe keinen Rechtsanspruch hat.

Der betreffende Unternehmer war civilrechtlich ohne Zweifel befugt, jeden Augenblick dem betreffenden kleinen Geschäftsmann zu sagen: Ich werde von Dir nichts mehr kaufen. Daher war — so argumentirte das Landesgericht — die Drohung, er werde nicht mehr kaufen, keine Drohung mit einer Verletzung, und ebendaher war das ganze Vorgehen nicht strafbar als Verbrechen der Erpressung, obzwar es, wie das Landesgericht Wien in seinen Entscheidungsgründen selbst aussprach, ein höchst verwerfliches war, das aber nach dieser Auffassung vom Gesetze nicht getroffen werden kann. Ich gebe zu, dass es auch andere Entscheidungen gibt, dass der Oberste Gerichtshof auch Entscheidungen gefällt hat, worin er sagte, eine Drohung wird nicht bloß dadurch zur Drohung mit einer Verletzung, wenn das angedrohte Übel an sich rechtswidrig ist, sondern wenn auch mit einer an sich berechtigten Handlung gedroht wird, um einen rechtswidrigen Erfolg zu erzielen.

Allein in diesem Punkte ist die Rechtsprechung immer schwankend und zweifelhaft. Eben deswegen — und das war das Essentielle im ganzen Gesetzentwurfe — wurde im §. 1 nicht die alte Textirung des Verbrechens der Erpressung „Drohung mit einer Verletzung" aufgenommen, sondern Abgeordneter Bareuther beantragte, dass derjenige, der einem anderen überhaupt einen Nachtheil androht, um ihn zur Ausübung des Wahlrechtes in gewisser Richtung zu bestimmen, strafbar sein soll. Nun hatte das Gesetz einen neuen und wirklichen Inhalt. Viele Einwendungen haben wir dagegen gehört, ganz dieselben Einwendungen, wie wir sie schon zu hören bekamen, als wir den Nöthigungsbegriff in der Commission für das Strafgesetz feststellten. Da wurde gesagt: Unter die bloße Androhung eines Nachtheiles fällt es auch, wenn zum Beispiel der Vater dem Sohne sagt: „Wenn Du nicht so oder so wählst, werde ich Dich auf den Pflichttheil setzen", es fällt darunter, wenn der Hauseigenthümer der Partei sagt: „Ich werde Dir die Miete kündigen", und wenn der Unternehmer dem Lieferanten sagt: „Ich bestelle bei Dir keine Lieferung mehr"; ja sogar die von Dr. Kopp erwähnte Drohung mit der Braut fällt darunter, deren Vater dem Bräutigam sagt: „Ich werde Dir meine Tochter

sammt Mitgift nicht geben, wenn Du nicht so oder so wählst".

Nun behaupten unsere Gegner, Herr Dr. Kopp voran, immer: Das sind zwar Drohungen mit Nachtheilen, aber diese Drohungen sind berechtigt, man kann sie daher anwenden, auch zur Beeinflussung des Wahlrechtes! Die Gerichte entscheiden in diesen Fällen einmal so, einmal anders.

Es ist daher wichtig, diesen Vorgang in zweifelloser Weise strafbar zu erklären. Welcher anständige Mann wird seinen eigenen Sohn mit Setzung auf den Pflichttheil bedrohen, damit er sein Wahlrecht so oder so ausübe? Er wird solches vielleicht thun, wenn ein großer Parteigegensatz zwischen ihm und seinem Sohne obwaltet, aber er wird nie und nimmer die Androhung eines solchen Vermögensnachtheiles verbinden mit einem Drucke auf die Ausübung des Wahlrechtes. In dieser Verbindung wird eben die Drohung, wenn auch an sich berechtigt, strafbar. Das läßt sich auch logisch vollkommen leicht beweisen. Das Wahlrecht ist nicht dasselbe Recht wie irgend ein anderes Vermögensrecht.

Mein Vermögensrecht kann ich ausüben wie ich will: ich kann auch darauf verzichten. Werde ich aber in der Ausübung meines Wahlrechtes beeinflusst, so trifft das nicht nur mich als den Beeinflussten allein, sondern das trifft die Gesammtheit, die durch eine größere Anzahl solcher Beeinflussungen dann zu dem Erfolge kommt, dass eine andere Vertretung gewählt wird, als sie dem unbeeinflussten Willen der Bevölkerung entsprechen würde. Deswegen, meine Herren, ist das Wahlrecht aus der Reihe der anderen Rechte ausgeschieden, deshalb ist auch der Stimmenkauf für strafbar erklärt worden. Eine Vermögenssache kann ich verkaufen, eine Stimme darf ich nicht verkaufen. Unsere Gegner könnten aber aus ihrem Gesichtspunkte ebensogut auch den Stimmenkauf vertheidigen!

Mit gleichem Fuge könnte man dann auch sagen: Ich habe ja auch das Recht, dem Betreffenden 50 Gulden zu schenken: ich darf also auch sagen: Ich schenke Dir 50 Gulden, wenn Du so und so stimmst! Wirklich habe ich an und für sich ebenso das Recht, ihm 50 Gulden zu schenken, wie ich das Recht habe, ihm seine Miete zu kündigen. Wenn ich das aber in Verbindung damit bringe, wie er wählen soll, so ist das eine gerade so abscheulich und verwerflich wie das andere, das Eine eine solche Bestechung wie das andere. Nicht auf die Erlaubtheit des Mittels kommt es hier an, sondern auf den Zweck, den dieses Mittel erreichen soll. Es ist also unbedingt nöthig, dass die Drohung mit jedem Nachtheil und nicht bloß mit einer Verletzung als Wahlbeeinflussung gestraft werde. Gerade dieses Wort, die Drohung mit einem Nachtheil hat aber nun der Ausschuss gestrichen, durch das alte Wort „Verletzung" ersetzt und damit hat er eigentlich den Grund hinweggenommen, aus dem das Gesetz beantragt wurde. *(So ist es!)* Damit hat er eben jene verwerflichen Manöver, vermöge deren Reichere und Mächtigere die Armen und minder Bemittelten bedrohen und bedrängen können, wieder möglich gemacht.

Er hat insbesondere damit die Handhabe aus dem Gesetz genommen, das häßliche Boycottsystem zu entfernen. Denn, wenn man nicht die Drohung mit einem Nachtheil an und für sich straft, wird auch der Boycott erlaubt. Mit einem Worte, es ist durch das neue Gesetz nichts neues für Hintanhaltung der Wahlmissbräuche geschehen. Wenn dem entgegen der Herr Regierungsvertreter anführt, dass neben anderen Übeln, deren Drohung bestraft wird, nun auch die „einschüchternde Beschimpfung" angeführt worden ist, so gebe ich zu: In dieser Richtung liegt eine kleine Erweiterung des alten Erpressungsbegriffes, aber eine sehr unbedeutende. Denn, wo kommt es zu einschüchternden Beschimpfungen, wie läßt sich der Begriff der einschüchternden Beschimpfung feststellen? In der Regel ist jede einschüchternde Beschimpfung ja doch schon wieder eine Bedrohung mit einer weiteren Verletzung der Ehre und fällt daher ohnehin schon unter den alten Erpressungsbegriff. Wenn man es uns dann noch als riesigen Gewinn hinstellt, dass es im alten Erpressungsbegriffe geheißen hat: Verletzung am „Eigenthume", während es jetzt heißt: Verletzung am „Vermögen", so danke ich für das Geschenk, welches in dieser Begriffserweiterung liegt; denn jedes Gericht hat bisher schon unter den Worten: Verletzung am Eigenthume eine jede Verletzung an Vermögensrechten verstanden.

Ebenso wertlos ist der letzte Punkt, worin auch noch eine Erweiterung des Erpressungsbegriffes liegen soll, dass es im alten Strafgesetze heißt: Die Drohung muss „geeignet sein um Befürchtungen zu erregen", während man diese Qualification in das neue Gesetz nicht hinübergenommen hat. Dies hat der Herr Regierungsvertreter selbst widerlegt. Denn wenn etwas an und für sich ungeeignet ist, Befürchtungen zu erregen, so ist es überhaupt keine Drohung sondern eine Lächerlichkeit, und fällt daher weder unter das alte noch unter das neue Gesetz. Wir haben also keinerlei nennenswerten Vortheil eingetauscht, haben aber das Wesentliche nicht erlangt, weshalb der Antrag gestellt wurde.

Aber etwas anderes haben wir erreicht, meine Herren, nämlich dass dasjenige, was bisher als Verbrechen der Erpressung mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, eventuell bis zu fünf Jahren nach §§. 98 und 100 des Strafgesetzes gestraft wird, fortan, wenn es nicht an Vermögensrechten sondern am Wahlrechte geübt wird, nicht mehr als Verbrechen sondern nur mehr als Vergehen der Wahlbeeinflussung mit Arrest bis zu einem Jahre gestraft werden soll!

Und da hat man noch, um der Sache die Krone aufzusetzen, den letzten §. 7 des Antrages **Bareuther** hinausgeworfen, welcher sagte: Wenn aber das Strafgesetz eine strengere Strafe verhängt, so findet dasselbe Anwendung. Freilich erwidert uns Herr Dr. **Kopp** dieser Paragraph verstehe sich von selbst. Mit nichten, meine Herren! Die Anwendung dieses Paragraphen versteht sich durchaus nicht von selbst, denn unsere österreichische Strafpraxis geht consequent von dem Grundsatze aus, dass, wenn für ein gewisses Delict, welches speciell begrenzt und in einem bestimmten Rahmen fixirt ist, eine eigene mildere Strafbestimmung besteht, die strengere Strafbestimmung des allgemeinen Strafgesetzes nur dann angewendet wird, wenn ausdrücklich im Specialgesetze darauf verwiesen ist. So ist es beispielsweise bei der Übertretung des Markenrechtes. Da heißt es ausdrücklich: „Sofern nicht die strengeren Bestimmungen des Betruges zutreffen", und da ist es schon schwer genug einmal einen Betrugsfall durchzusetzen. Wäre das aber nicht im Gesetze bestimmt, so würde im Laufe des ganzen Jahres von österreichischen Gerichten kein einziges Urtheil gefällt werden, wornach eine solche Markenübertretung als der schwerer qualificirte Betrug betrachtet wird.

Nachdem nun unser §. 1 förmlich eine Photographie des alten Erpressungsbegriffes ist, aber die Wahlbeeinflussung eben nur als Vergehen erklärt, so würde unter der Herrschaft dieses Gesetzes keine Bestrafung, und wenn die Drohung noch so grob ist, wegen des Verbrechens der Erpressung mehr stattfinden.

Es wird also hiedurch die Strafbarkeit bei Wahlmissbräuchen herabgesetzt gegenüber der Strafbarkeit bei Vermögensrechten, und dass dem so ist, gibt die Regierung selbst zu. Denn sie findet merkwürdigerweise, dass ein Eingriff in das Wahlrecht nicht so niedrig und gemein ist, wie Eingriffe in Vermögensrechte, und dass es daher am Platz wäre Specialbestimmungen zu treffen.

Meine Herren! Ich gebe zu, dass die Erpressung an Vermögensrechten in vielen Fällen noch niedriger sein kann, als die Erpressung am Wahlrecht. Gefährlicher für die Gesammtheit handelt aber der Erpresser am Wahlrecht. Denn derjenige, welcher eine Erpressung am Wahlrecht ausübt, schädigt die Zusammensetzung der autonomen Verwaltungen und der legislativen Körperschaften, und fälscht den Willen des Volkes *(So ist es!)* und deswegen brauchen wir eine strenge Bestimmung betreffs des Wahlrechtes, deswegen haben wir sogar das Verkaufen des Wahlrechtes für strafbar erklärt, während wir das Verkaufen eines Vermögensgegenstandes niemals als strafbar erklärt haben und auch in Hinkunft nicht erklären werden.

Nun komme ich noch zu einigen weiteren Bestimmungen, die ich cursorisch, wie es der Generaldebatte entspricht, durchgehe. Ich halte mich da an die Ordnung des Antrages **Bareuther**. Dieser Antrag fixirt im §. 2 das Vergehen des Wahlbetruges. Diese Bestimmung des §. 2 hat der Ausschuss im §. 5 im wesentlichen aufgenommen, nur in einer viel unklareren Textirung.

Der §. 3 behandelt das Vergehen der Wahlfälschung, das Herbeiführen eines mit dem Willen der Wähler nicht übereinstimmenden Wahlergebnisses und ist so ziemlich unverändert in die Ausschussvorlage aufgenommen worden.

Zu sprechen gibt mir aber der Fall des §. 4, des Vergehens der Wahlbestechung. An Stelle des §. 4 finden wir auch einen §. 4 in der Ausschussvorlage. Beide kommen dahin überein, dass das Versprechen oder Gewähren von Vortheilen für die Ausübung des Wahlrechtes an und für sich verboten sein soll.

Vorläufig eine ganz kleine Änderung. Der Ausschuss hat zu dem Worte „Vortheile" das Wort „Vermögens" hinzugefügt und glaubt damit die Möglichkeit einer allzuweiten Auslegung vermieden zu haben. Es ist in der Ausschussdebatte ja sogar die Befürchtung ausgesprochen worden, dass, wenn der Candidat sagen würde, meine Herren, wählt mich, ich werde für die Herabsetzung der Steuern eintreten, oder für die Erbauung einer Reichsbrücke in diesem Bezirke, dies dann als „Versprechen der Einräumung von Vortheilen angesehen werden könne" und, um solche Missdeutungen zu vermeiden, müsse es heißen speciell „Vermögensvortheile", was sich deutlicher auf die Person eines Einzelnen bezieht.

Über diese Textirung will ich nicht streiten. Viel Wert hat die Sache nicht. Ich glaube, in dem Punkt hätten wir uns auf den österreichischen Richterstand verlassen können. *(Sehr richtig!)* Dass derselbe eine Wahlbestechung nicht darin erblickt hätte, wenn jemand allen seinen Wählern die Herabsetzung der Steuern oder dem Bezirk eine neue Straße versprochen hätte, ist wohl sicher.

Es dreht sich nicht um das, was der Gesammtheit als Leistung des Abgeordneten versprochen wird, sondern die Strafbarkeit liegt ja darin, dass dem Einzelnen und nicht der Gesammtheit etwas besonderes versprochen wird. Diese Abänderung scheint mir also nicht sehr bedeutend. Im übrigen muss man sagen, dass §. 4 sowohl wie er im Antrage **Bareuther** steht, als auch wie er vom Ausschusse vorgeschlagen wird, keine bedeutende Änderung des gegebenen Zustandes mit sich bringt. Denn schon nach dem gegebenen gesetzlichen Zustande wird der Kauf von Stimmen als strafbar erklärt, und wir haben eine ganze Reihe von oberstgerichtlichen Entscheidungen, welche wörtlich aussprechen: Kauf und Verkauf der Stimme ist hier nicht im civilrechtlichen Sinne zu verstehen, sondern das Einräumen von Vortheilen überhaupt, mit einem Worte die Bestechung ist für strafbar erklärt.

Etwas Neues und abermals Abschwächendes hat aber der Ausschuss in §. 4 hineingebracht. Denn während Dr. Bareuther ganz richtig in seinen Antrag aufnahm: „wird mit strengem Arrest bestraft“. und auch heute das Delict des Stimmenkaufes mit strengem Arrest bestraft wird, hat der Ausschuss die Worte „strenger Arrest“ gestrichen und „einfachen Arrest“ gesetzt.

In der Regel wird aber, wie auch Dr. Stránský richtig bemerkte, der einfache Arrest in eine Geldstrafe verwandelt und wir kommen dann vor die beschämende Thatsache, dass zufolge dieses Gesetzes, das sich fälschlich ein solches gegen Wahlmissbräuche nennt, künftighin der gemeinste Stimmenkauf sehr häufig in Anbetracht „mildernder Umstände“, „Familienverhältnisse“ und wie diese Dinge alle heißen, mit einer bloßen Geldstrafe belegt würde.

Wie kann man, frage ich, in einem Gesetzentwurfe, der sich dafür ausgibt, die heute bestehenden Wahlmissbräuche beseitigen zu wollen, eine solche Herabsetzung der Strafbestimmungen aufnehmen? Was heute ein gemeines, mit Kerker strafbares Verbrechen der Erpressung ist, erklärt man als ein gewöhnliches Vergehen und was heute als Vergehen mit strengem Arrest bestraft wird, wird in Hinkunft mit einfachem Arrest oder gar in Geld bestraft! Und das nennt sich ein Gesetz zur Hintanhaltung von Wahlmissbräuchen!

Jetzt kommt der §. 5 im Antrage Bareuther, wo es heißt: Wer sich bei geheimen Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten durch rechtswidrige Mittel über die Abstimmung einzelner Wahlberechtigter Kenntnis verschafft, wird wegen Vergehens der Verletzung des Wahlgeheimnisses mit Arrest von einem bis sechs Monaten bestraft, ein Antrag, der sehr hohen Wert hat, denn wir wissen alle, dass gerade in unserer heutigen Zeit der wirtschaftlichen Abhängigkeit das geheime Wahlrecht eines der bedeutendsten Corrollarien der bürgerlichen Freiheit ist. Wer sich durch irgendwelche unerlaubte Mittel Kenntnis von der Abstimmung verschafft, begeht damit schon einen Act, der mit Sicherheit darauf schließen läst, dass es ihm nicht bloß um die Befriedigung einer Neugierde zu thun war, sondern um irgend eine Beeinflussung, um Ausübung irgend eines Druckes. Und selbst, wenn es bloß eine Neugierde war, gibt es eben Fälle, wo schon die Neugierde bestraft wird.

Was thut aber der Ausschuss? Er streicht diesen Paragraphen, einen der besten und wichtigsten des Antrages Bareuther einfach weg. *(Hört! Hört!)*

Herr Dr. Kopp sagt uns aber in seiner Rede, welche eine Menge Einzelheiten vorbringt, die Hauptsache aber als gering hinstellt, fortwährend: Es decke sich ja der Ausschussantrag so ziemlich mit dem Antrag Bareuther, das seien alles nur ganz unschuldige Divergenzen. Wo sind diese unschuldigen Divergenzen, wenn der ganze Nöthigungsbegriff, der ganze Boycott, die Verletzung des Wahlgeheimnisses hinausfällt und der Stimmenkauf milder bestraft wird? Ich danke schön für diese unbedeutenden Differenzen, durch die mit einigen Federstrichen aus dem Antrage Bareuther das Gegentheil davon gemacht worden ist, von dem, was beabsichtigt wurde.

Und was würde sich die Öffentlichkeit sagen, wenn sie hört, dass unter Titel der Eindämmung von Wahlmissbräuchen das Haus diesen Entwurf beschlossen hätte? Alle Welt müsste sich denken, dass das Haus entweder bei dieser Beschlussfassung geschlafen hat oder — was ich nicht annehmen will — ein Interesse an den Wahlmissbräuchen hätte.

Jetzt kommt noch ein Paragraph, §. 6. Vergehen der Wahlanmaßung, welcher vom Ausschuss in den §. 5 einbezogen worden ist. Nur scheint mir hier wieder die Textirung des Antrages Bareuther als eine bessere.

Was ist aber neu durch den Ausschuss hinzugekommen? Der Antrag meines Freundes Abrahamowicz, dem ich aber in dieser Frage ganz entschieden entgegentreten muss.

Er findet eine gewisse Billigkeit darin, dass, nachdem man den Wähler gegen Beeinflussung schütze, man auch den Candidaten gegen Beeinflussung schützen müsse. Das macht an und für sich schon einen traurigen Eindruck. Derjenige, der sich als Candidat der Wählerschaft entgegenbringt, muss schon einige Nerven haben, derjenige, der sagt: Ich werde der unerschrockene Volksvertreter sein und ganz unbekümmert um Gnade oder Ungnade von oben, um ein Lächeln des Sonnenscheins oder um einen schärferen Wind die Rechte des Volkes und seiner Wähler vertreten, der darf sich auch vor seinen eigenen Wählern nicht fürchten.

Ich glaube, dass der Candidat durch die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen über Ehrenbeleidigung und wenn man ihm etwa gar Gewalt anthun wollte, durch die Bestimmungen zum Schutze der persönlichen Freiheit vollkommen geschützt ist. Ich finde aber auch, dass mit diesem Schutze des Candidaten unsere Gesetzgebung eigentlich einen ganz neuen Weg betritt und zum erstenmale einen Begriff anerkennt, der eigentlich verfassungsmäßig gar nicht begründet ist. Denn unsere Verfassung kennt Wähler und Gewählte, die besondere Stellung eines sogenannten Candidaten kennt wohl das politische öffentliche Leben, aber es ist das keine Charge nach unserer Verfassung. Candidat kann jeder sein, auch wenn er sich bloß denkt: Vielleicht werde ich gewählt. Dass aber nun dieser „Stand“ der Candidaten, der jetzt geschaffen wird, einen besonderen gesetzlichen Schutz genießen soll, so dass, wer ihn verletzt, eine Art Ehrfurchtsverletzung und nicht eine bloße Ehrenbeleidigung begeht, das scheint mir weder in der Natur der Sache begründet, noch gerade für die Candidaten, die den öffentlichen Kampf aufnehmen

wollen, ein besonderes Zeugnis von Schneidigkeit, mit der sie sich in diesen Kampf stürzen wollen.

Nun habe ich nur noch eines zu bemerken. Der Antrag Bareuther enthält etwas, was mir, abgesehen von dem materiellen Inhalt, in formeller Beziehung besonders gefallen hat. Wer unser altes noch geltendes Strafgesetz kennt und damit alle diese sechs Entwürfe vergleicht, an denen wir 20 Jahre im Parlamente gearbeitet haben, ohne fertig zu werden, dem wird ein Unterschied außerordentlich ins Auge fallen: die kurze und prägnante Diction des alten und die höchst unklar in den verschlungensten Perioden sich bewegende Diction des neuen Strafgesetzes. Und noch etwas. Das alte Strafgesetz hatte für die einzelnen Delicte meist eine bestimmte Nomenclatur zum Beispiel: „Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit“, „gefährlichen Drohung“ 2c. 2c. wie alle diese schönen und unschönen Namen heißen.

Mit einem Titelworte verbindet sich dann ein bestimmter Begriff, drückt man in einem Urtheile, einer Anklage, in der öffentlichen Meinung selbst, welche davon hört, aus, was dem Betreffenden zur Last liegt. Unser Strafgesetzentwurf — und das ist einer seiner ärgsten Mängel — entbehrt meist diese Namen.

Das künftige Urtheil wird etwa, verzeihen Sie, wenn ich es drastisch male, nicht mehr lauten: N. hat einen Mord begangen, sondern er hat „dadurch, dass er so und so gehandelt, und unter diesen und jenen Umständen und Absichten den A vom Leben zum Tode befördert, nach Paragraph so und so viel ein Verbrechen begangen!“

Niemand wird sich ein klares Bild mehr machen können. Die Plastik des Strafgesetzes ist aber etwas höchst Wichtiges sowohl für dessen Anwendung, als für dessen Verständnis in der öffentlichen Meinung, die im Strafrechte immer im Contacte mit der Judicatur sein soll. Ich finde, dass dieser Weg, prägnante Namen aufzusuchen, im Antrag Bareuther glücklich wieder beschritten ist. Da finden Sie die Delicte: „Wahlnöthigung“, „Wahlbetrug“, „Wahlfälschung“, „Wahlbestechung“, „Verletzung des Wahlgeheimnisses“ und „Wahlanmaßung“. Das sind alles kurze, bezeichnende Worte, mit denen sich sowohl für den Juristen als für das Publicum bestimmte Begriffe verbinden. Das hat man — ich weiß nicht aus welchem Grunde — weggestrichen. Es war zu hübsch darin und man ist auf bloße Umschreibungen zurückgegangen, so dass wir eine Reihe von wesenlosen Paragraphen haben, die nur durch Citation endloser Perioden, die kaum jemand verstehen, keiner aber merken kann, die Übelthaten bezeichnen sollen. Ich finde, dass technisch sowohl als merital das Elaborat des Ausschusses die Arbeit Bareuthers bedeutend verschlechtert hat, aber nicht nur das Elaborat Bareuthers, sondern auch den gegenwärtigen Zustand.

Aufrichtig gesagt: Dieser Entwurf verdient nicht den Namen: „Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit“, den er sich beilegt, sondern viel eher den eines Gesetzes zum Schutze von Wahlmissbräuchen im Verhältnisse nämlich zum gegenwärtigen Zustande. Wir thun viel besser, wenn wir diese Sache an den Ausschuss zurückverweisen. Wir haben einen doppelten Vortheil, wenn wir dieser unglücklichen Geburt ihr verdientes Schicksal bereiten, erstens, weil der gegenwärtige Zustand klarer und besser ist, als der durch dieses Gesetz geschaffene und zweitens, weil, wenn jetzt am Ende seiner Lebensdauer das Haus ein solches Gesetz beschließt, es doch als Krebsschaden und Übel sich längere Zeit fortfristen wird. Es heißt trotz allem, „Novelle“ und verdirbt auch auf eine weitere Reihe von Jahren hinaus den Gang der Gesetzgebung im neuen Hause. Ich stelle daher den Antrag, das hohe Haus möge den Vorschlag Bareuther's als Grundlage der Berathung und Beschlussfassung annehmen, auf jeden Fall aber den Ausschussantrag ablehnen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński.

Abgeordneter Dr. Graf **Piniński:** Hohes Haus! Bevor ich zur eingehenden Besprechung des in Rede stehenden Gesetzes gelange, muss ich bemerken und bitte die Herren, das später als Folge meiner Haltung anzusehen, dass ich weit davon entfernt bin, eine Philippika für das Gesetz hier vorzubringen und das Gesetz als etwas Ausgezeichnetes zu preisen. Ich sehe ein, dass das Gesetz sehr zahlreiche und bedeutende Mängel hat. Ich verkenne diese Mängel gewiss nicht, ich bin nur der Ansicht — und in dieser Beziehung bin ich mit den Ansichten der Abgeordneten Dr. Pattai und Dr. Bareuther nicht einverstanden — dass die Anträge des Abgeordneten Dr. Bareuther nicht besser waren, dass im Gegentheil in den Anträgen Bareuther auch manche Bestimmung enthalten ist, die sich vielleicht in der Praxis noch bedeutend schlechter erweisen könnte als die Bestimmungen, welche die Majorität des Ausschusses hier vorbringt.

Wenn ich die Frage stelle, warum ein mangelhaftes Gesetz das Resultat der Berathungen geworden ist, ist für mich speciell die Antwort nicht schwer. Erstens ist ein Gesetz, welches sich auf den Schutz der Wahlfreiheit bezieht, überhaupt eine sehr schwierige Aufgabe.

Ich bitte die Gesetze anderer Länder — und es sind mehrere derartige Gesetze in anderen Ländern entstanden — kritisch durchzusehen und die Herren werden manche Mängel finden. Zweitens ist deshalb etwas zustande gekommen, was gewisse Mängel hat, weil eine derartige Frage schwerlich als vereinzelte Frage aus dem ganzen Gebiete der strafrechtlichen Fragen behandelt und in entsprechender Weise erledigt

werden kann. Die strafbare Beeinflussung der Wahl ist ein Delict wie jedes andere und muss systematisch an die sonstigen Bestimmungen des ganzen Strafgesetzes angegliedert werden. Die Herren wissen, dass unser jetziges Strafgesetz in mancher Beziehung unbedingt reformbedürftig ist, besonders in Bezug auf die Bestimmung, welche sich auf den Begriff der Nöthigung bezieht und wir sollen, statt das ganze System des Gesetzes zu reformiren, nur einen einzigen Fall herausreißen und diesen einzigen Fall erledigen.

Aus diesen zwei Gründen konnte nach meiner Ansicht etwas, was allgemein befriedigen könnte, überhaupt nicht zustande kommen.

Trotzdem behaupte ich, dass das Gesetz gewiss nicht schlechter ist als die Bestimmungen, welche Dr. Bareuther uns vorgeschlagen hat und da wende ich mich vor allem der wichtigen Frage zu, auf welche **Weise der Begriff der Nöthigung, denn das ganze Delict ist ja die Wahlnöthigung, im allgemeinen** definirt werden soll. Ich muss im vorhinein sagen, dass dies eine der allerbestrittensten und allerschwierigsten Fragen in der ganzen Strafrechtswissenschaft ist, in Bezug auf die Frage, auf welche Weise man die Nöthigung im allgemeinen definiren soll. Bei uns im Ausschusse gingen diesbezüglich die Ansichten vollkommen auseinander.

Ich erinnere die Herren, welche heute gegen die Anträge gesprochen haben, daran, dass wir damals Bundesgenossen waren, wenigstens Dr. Pattai war auf meiner Seite — Dr. Bareuther hat die entgegengesetzte Ansicht vertreten.

Wir waren der Ansicht, dass aus dem Begriffe der Nöthigung die Worte „rechtswidrige Nachtheile" zu eliminiren wären. Diese Anträge haben wir für den allgemeinen Begriff der Nöthigung und Erpressung **immer vertreten und halten sie für richtiger als die Anträge der Regierungsvorlage. Die Herren,** welche Mitglieder des Ausschusses waren, werden sich daran erinnern, dass es nicht möglich gewesen ist, zu irgend einem Resultate zu gelangen und schließlich ist eine Art Compromiss zustandegekommen, dahingehend, dass **wir den Begriff der Nöthigung und Erpressung** in einer ähnlichen Weise definirt haben, wie er in dem geltenden Strafgesetze in §. 98 lit. b) enthalten ist, nämlich, dass als Nöthigung angesehen werden kann, „die Bedrohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum".

Als ich nun über diesen Begriff zu referiren hatte und darüber Bericht schreiben musste, habe ich in meinem Berichte hervorgehoben, dass das Wort „Verletzung" gewiss nicht sehr klar ist, dass aber dieser Begriff doch entsprechender ist, als wenn man in dem Gesetze verlangt, dass die Nachtheile, mit welchen gedroht wird, rechtswidrig sein sollen. Eine entgegengesetzte Ansicht hat der Abgeordnete Dr. Kopp und der Herr Regierungsvertreter vertreten, aber in Bezug auf diesen Punkt waren wir immer verschiedener Ansicht. Bringt man in den Begriff der Nöthigung das Wort „rechtswidrig" in Bezug auf die Nachtheile hinein, dann können Handlungen nicht als strafbar angesehen werden, wo das Übel, mit welchem gedroht wird, an und für sich nicht etwas Rechtswidriges ist, mag auch die Handlung im **ganzen in jeder Beziehung und besonders ethisch im höchsten Grade verwerflich sein. Beispielsweise wäre,** wenn man das Wort „rechtswidrig" in diesen Begriff **hineinnimmt, eine Bedrohung mit einer strafgericht**lichen Anzeige zu dem Zwecke, um von jemandem Geld zu erpressen, keine strafbare Handlung.

Nun glaube ich, dass derartige Handlungen nach **dem Begriffe des geltenden Gesetzes allerdings strafbar sind und das möge dem Herrn Abgeordneten Dr.** Pattai zur Beruhigung dienen. Es mag sein, dass in irgend einer speciellen Angelegenheit die Richter das Gesetz unrichtig auffassen, ich behaupte aber auf das entschiedenste, aus dem Worte Verletzung an Körper, **Freiheit, Ehre oder Vermögen folgt noch gar nicht,** dass derjenige Nachtheil, welcher gedroht wird, an **und für sich etwas Rechtswidriges sein müsse.**

In dieser Beziehung bin ich in der Lage mich auf ganz decidirte Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes als Cassationshofes zu berufen, welche auch in der Manz'schen Ausgabe des Strafgesetzes abgedruckt sind. Mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten **werde ich ein paar dieser Entscheidungen citiren. Eine** Entscheidung, in welcher dieser Rechtssatz ausgesprochen ist *(liest)*: „Ob und wieferne der Thäter befugt gewesen wäre, das angedrohte Übel auch wirklich in Vollzug zu setzen, kommt vor dem Gesetze nicht in Betracht." Also auch wenn er zur Ausführung **dieser Drohung berechtigt ist, begeht er eine Erpressung.**

Eine zweite Entscheidung *(liest)*: „Im §. 98 b) wird nicht gefordert, dass die angedrohte Handlung oder Unterlassung eine an sich rechtswidrige sein müsse" — also hier ist es ganz klar und deutlich — *(liest)*: „sie wird zur widerrechtlichen, zur Verletzung, sobald sich derselben jemand zur Erlangung eines Vortheiles bedient, auf welchen ihm ein rechtlicher Anspruch nicht zusteht."

Eine dritte Entscheidung Nr. 31 *(liest)*: „Es **kann daher auch die Ankündigung einer an sich berechtigten Anzeige den Inhalt einer Drohung von der Qualität des §. 98 lit. b) St. G. darstellen."**

Die Praxis geht also dahin, dass zum Begriffe **der Erpressung nicht erforderlich ist, dass das Übel,** welches angedroht wird, eine Rechtswidrigkeit enthalte. Dann frage ich, auf welche Weise denn die Kriterien der Bedrohung, welche strafbar sein soll **von der Bedrohung, welche nicht strafbar sein soll, zu unterscheiden sind. Es ist selbstverständlich, wenn das Wort „Verletzung" gebraucht wird, dass dieser Begriff** enger ist als alle Nachtheile.

In diesem Falle, glaube ich, dass auf das ethische Moment der ganzen Handlung das Hauptgewicht gelegt werden soll. Ich wäre überhaupt der Ansicht und in Zukunft wird man vielleicht das Strafgesetz in dieser Richtung reformiren oder zu reformiren trachten, dass man direct in das Gesetz den ethischen Begriff hineinnimmt.

Das Verletzen der ethischen Gefühle und ethischen Gebote macht die Handlung verwerflich und infolge dessen muszte dieses Moment als strafbar bezeichnet werden.

Zu diesem Delict würde ich ganz unbedingt die Nöthigung und Erpressung rechnen; leider ist aber eine derartige Definition heute noch nicht durchzuführen.

Ich glaube in dem Worte „verletzen" ist ein derartiges Moment vorhanden. dass derartige Verletzungen, welche ethisch verwerflich sind, auch jetzt unter den Begriff der Erpressung und nach dem neuen Gesetz unter den Begriff des §. 1 zu subsumiren wären. Infolge dessen muss ich persönlich sagen, wenn irgend jemand einen anderen, der von ihm abhängig ist, seinen Angestellten, oder einen, der bei ihm im Dienste steht, beeinflusst und ihm droht, dass er ihn sofort entlassen werde, wenn er nicht in einer bestimmten Weise stimmt, so ist, falls diese Entlassung einen vermögensrechtlichen Nachtheil für ihn nach sich ziehen würde, der Begriff der Erpressung vorhanden und der Betreffende sollte gestraft werden. Wenn die Praxis in einem einzigen Falle oder in einigen Fällen anders vorgeht, so ist es traurig, aber das Gesetz ist meiner Ansicht nach nicht schuld daran, und infolgedessen glaube ich nicht, dass §. 1 um so vieles schlechter ist — was die Definition des Begriffes anbelangt — als der Antrag Bareuther, besonders wenn ich bedenke, dass es nicht angehen würde, einen ganz anderen Begriff der Nöthigung für diesen einzelnen Fall einzuführen, der mit dem allgemeinen Erpressungsbegriff nicht in Einklang steht.

Denn nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Bareuther würde ich gerade befürchten, dass in allen anderen Fällen der Erpressung und der Nöthigung eine entgegengesetzte Praxis um sich greifen würde, nämlich eine Praxis, die ich als unrichtig bezeichnet habe, eine Praxis, die dahingehen würde, dass man Nachtheile als etwas Rechtswidriges ansehen würde. Diese Gefahr wäre vorhanden, und sie würde zu bedenklichen Consequenzen führen.

Beispielsweise wäre jemand, der Wähler beeinflusst, nach dem strengeren Nöthigungsbegriff zu bestrafen, dagegen wenn jemand einen Beamten dazu zwingt, irgendeine Amtshandlung vorzunehmen, die rechtswidrig ist, das würde nach dem leichteren Erpressungsbegriff behandelt werden, obwohl möglicherweise die Thätigkeit eines Beamten in Bezug auf die öffentlichen Verhältnisse von einer noch größeren Bedeutung ist als die Abgabe einer Stimme in einer bestimmten Wahl.

Was die anderen Bestimmungen des Gesetzes anbelangt, so will ich mich mit denselben nicht näher befassen.

Ich gebe aber vollkommen zu und ich unterschreibe manches vollkommen, was Dr. Pattai gesagt hat, obwohl wir in Bezug auf die Endresultate nicht ganz derselben Ansicht sind — ich gebe aber zu, dass vieles in dem Gesetze enthalten ist, was schon gegenwärtig geltendes Recht ist. Ich bin erstens vollkommen davon überzeugt, dass der Erpressungsbegriff auf Wahlmissbräuche volle Anwendung finden kann, zweitens, dass dieser Bestechungsbegriff, welcher hier enthalten ist, auch eigentlich nichts Neues ist, weil der Ankauf und Verkauf von Stimmen auch ungefähr dieselbe juristische Bedeutung hat, wie sie hier enthalten ist.

Ich möchte aber auf Eines hinweisen, nämlich darauf, dass es nach meiner Ansicht nicht richtig ist, wenn von den Herren gesagt wird — und speciell der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher hat das gesagt — dass das Gesetz wesentlich und so bedeutend abgeschwächt erscheint. Nun, meine Herren, in mancher Beziehung ist das Gesetz strenger und zwar mit Recht strenger als die Bestimmungen, welche der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther vorschlägt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher hat gesagt, dass man dem Gesetze manche Zähne herausgezogen habe; dafür hat das Gesetz aber ein paar Zähne bekommen, die sehr nützlich und sehr scharf sein können *(Sehr richtig!)* und es wird vollkommen am Platze sein, dass diese Zähne zur Anwendung gelangen werden.

Ich meine die Einschaltung im §. 1, wonach auch einschüchternde Beschimpfungen bestraft werden sollen. Meine Herren, wir betrachten die Ausübung des Wahlrechtes überhaupt als etwas Öffentlichrechtliches, als etwas von großer ethischer Bedeutung, wo nach Möglichkeit Freiheit herrschen und wo nach Möglichkeit die Thätigkeit nur freien Entschließungen entspringen soll. Nun, meine Herren, ich glaube, dass gerade durch einschüchternde Beschimpfungen diese Freiheit der Wahlbewegung und des Ausdruckes des Willens bei der Wahl außerordentlich erschüttert wird. Das zu einem öffentlichen Delict zu stempeln, zur Bedeutung eines öffentlichen Delictes zu erheben, ist nach meiner Ansicht von großer Bedeutung und hiedurch würden manche Missbräuche, die bei den Wahlen stattfinden, beseitigt werden können.

Das Zweite, was neu in dem Gesetze erscheint — von dieser Angelegenheit hat bereits mein Clubgenosse und Freund Abgeordneter Ritter v. Abrahamowicz gesprochen — ist ein Schutz der Candidaten gegen dieselben Drohungsmittel, welche im §. 1 in Bezug auf die Wähler angeführt werden, also

gegen die Bedrohung, Verletzung, einschüchternde Beschimpfungen u. s. w.

Die Herren sagen, diese Bestimmung ist nicht nothwendig und hätte gar keine Bedeutung.

Ich glaube, im Gegentheile. Die Verhältnisse wie man sie jetzt in einzelnen Ländern beobachten kann, führen mich zu der Überzeugung, dass diese Bestimmung eine wesentliche Verbesserung des geltenden Rechtes sein könnte. Der Herr Abgeordnete Dr. Pattai sagt: unsere Verfassung kennt den Begriff des Candidaten nicht. Ja, meine Herren, wenn wir nur das strafen würden, wovon unsere Verfassung spricht, hätten wir überhaupt ein sehr kleines Strafgesetz *(Heiterkeit. — Sehr gut!)* aber keinesfalls wäre es erschöpfend. Ich frage etwas ganz anderes und da ist die Verfassung ganz außer Spiel. Entspricht es dem ganzen Begriffe des öffentlich sich entwickelnden constitutionellen Lebens, dass jemand, der sich dazu berufen fühlt, das Recht hätte, frei aufzutreten und zu sagen: ich bin Candidat und bewerbe mich um das Mandat? Ganz gewiss. Und ist, meine Herren, dadurch, dass man den betreffenden Candidaten in der schrecklichsten Weise beschimpfen, schlecht behandeln, bedrohen u. s. w. kann, die Freiheit der Wahl nicht beeinträchtigt? Ich glaube, in hohem Grade.

Es handelt sich da nicht um das Privatinteresse der betreffenden Candidaten, obwohl dies auch von großer Bedeutung ist, denn sehr häufig entschließt sich jemand nicht als Candidat aufzutreten, der möglicherweise die Majorität der Wähler auf sich vereinigen würde und dadurch wird das Recht der Wähler, diejenigen Candidaten zu wählen, die ihnen am meisten entsprechen, in gleicher Weise beeinträchtigt, wie das Recht des Candidaten selbst.

Und sagen Sie mir nicht, meine Herren, dass dies alles etwas Ungewöhnliches ist. Bis jetzt sind bei uns die Agitationen bei den Wahlen noch nicht so verbreitet wie in Amerika oder Frankreich. Schauen Sie sich dort, meine Herren, die Verhältnisse an und Sie werden sich überzeugen, dass diese Beschimpfungen und Bedrohungen der Candidaten nicht nur nicht etwas Ungewöhnliches sind, sondern dass jeder, der ein Mandat erlangen will, durch dieses kaudinische Joch unbedingt gehen muss.

Sehen Sie sich, meine Herren, die Placate an, die an allen Ecken in Frankreich während der Wahlcampagne angeschlagen werden. Da wird von dem Candidaten, den man empfiehlt, gar nicht gesprochen, dagegen wird dem Candidaten der Gegenpartei alles Mögliche nachgesagt, er wird als der ärgste Mensch der Welt dargestellt.

Das sind Verhältnisse, die nach meiner Ansicht ungesund sind und die man jedenfalls bestrebt sein sollte zu beseitigen.

Mit welchen Mitteln in Amerika bei den Wahlen gedroht wird, das wissen ja die Herren ohnedies.

Das ist ein Punkt, der meiner Ansicht nach bei einem Gesetze über den Schutz der Wahlfreiheit nicht übersehen werden soll. Alles andere mag richtig und nothwendig sein, aber diese Bestimmung sollte jedenfalls Platz finden.

Was mit dem Gesetze, welches wir jetzt verhandeln, geschehen wird, weiß ich nicht. Es ist möglich, dass Abänderungen vorgenommen werden, es liegen auch Rückverweisungsanträge vor.

Ich kann aber im Namen meiner Parteigenossen erklären, dass wir für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werden, weil wir das Gesetz als eine gewisse Verbesserung ansehen.

Gleichviel aber was geschieht und ob und in welcher Weise wir uns in Zukunft auch mit dieser Frage beschäftigen werden — es ist ja möglich, dass wir allerhand Bestimmungen aus anderen Gesetzen recipiren werden — mache ich die Herren aufmerksam, dass die Lectüre der verschiedenen Gesetze Englands und Belgiens in dieser Beziehung zwar sehr interessant ist, dass aber dort alles Mögliche strafbar ist, so zum Beispiel das Vertheilen von Cocarden und ähnlichen Abzeichen während der Wahlen, überhaupt jedes Schänken, das Verabreichen von Speisen u. s. w., Dinge, die man möglicherweise bei uns nicht wird strenge durchführen können. Wir werden jedoch sehen, wie sich dort die Verhältnisse gestalten werden.

Für ein Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit trete ich ein und ich finde, dass in dieser Beziehung strengere Bestimmungen und speciell genauere Bestimmungen, als bereits bestehen, nothwendig sind.

Am richtigsten wäre es, die Sache in einem mit dem Strafgesetze zu erledigen. Ist das nicht möglich, so betrachte ich doch die Novelle als einen gewissen Fortschritt und mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Bestimmungen, von denen ich wenigstens nach meiner Ansicht einige Vortheile der ganzen Reform den Herren klar zu machen mich bemüht habe, werde ich für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Das Wort hat nun der Herr Minoritätsberichterstatter Dr. Bareuther.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Bareuther:** Hohes Haus! Die Generaldebatte hat solche Dimensionen angenommen, dass ich glaube, das hohe Haus wird mir dankbar sein, wenn ich mich sehr kurz fasse. Übrigens habe ich auch in der Person des Herrn Generalredners einen so warmen glänzenden Fürsprecher gefunden, dass ich seinen Ausführungen wenig beizufügen habe.

Ich möchte mich vor allem gegen den Rückverweisungsantrag aussprechen, der von jungčechischer Seite gestellt wurde. Ich sehe allerdings ein, dass die genannte Partei in einer kitzlichen Situation war. Ein

Mitglied derselben ist Referent für den Majoritätsantrag und ein anderes Mitglied derselben hat den Minoritätsantrag unterschrieben. Deshalb wahrscheinscheinlich ist sie auf die Idee verfallen, den Antrag einfach zurückzuweisen. Ich bin deshalb nicht für die Rückverweisung, weil ich wünsche, dass das Gesetz hier durchberathen werde und das Herrenhaus auch noch in die Lage komme es zu berathen, damit noch vor den Reichsrathswahlen ein Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit zustande komme.

Unter den Herren Rednern, war es besonders der erste, der mich in sehr freundschaftlicher Weise bekämpft hat. Er darf versichert sein, dass ich ihm in derselben Weise entgegenkommen werde, denn die Zuneigung zwischen uns beiden und auch zwischen dem letzten Herrn Redner ist eine gegenseitige. Beide Herren Redner haben sich natürlich für den §. 2, für den Candidaten-Schutzparagraphen eingesetzt. Dieser Paragraph entstammt, glaube ich, auch ihren Köpfen.

Ich habe schon in der Begründung des Minoritätsantrages darauf hingewiesen, welcher große Unterschied zwischen dem activen und passiven Wahlrechte besteht. Auf der einen Seite wird einer auf sechs Jahre gewählt, auf der anderen Seite gibt der Wähler in ein paar Minuten seine Stimme ab. Das sind kolossale Unterschiede. Und was kommt noch dadurch heraus, wenn wir eine solche Bestimmung annehmen würden? Der Candidat ist viel mehr geschützt als der Abgeordnete. Der Abgeordnete untersteht dem allgemeinen Strafgesetze, aber sobald er es werden will, hat er ein besonderes Strafgesetz.

Ja, der Herr Abgeordnete hält aus, wenn Angriffe gegen ihn gerichtet sind, er ist Abgeordneter. Der Candidat aber soll besonders geschützt werden, weil er noch nicht Abgeordneter ist. Ich möchte den Herrn Abgeordneten Ritter v. Abrahamowicz darauf verweisen, dass jeder, der sich dem öffentlichen Dienste widmet oder in einen Vertretungskörper kommt, sich Angriffe gefallen lassen muss. Was geschieht denn nicht alles den Ministern? Sie bleiben auch auf ihren Sitzen. Da gilt eben das alte Sprichwort: Die Wollust der Natur ist mit Bitterkeit gemengt. *(Heiterkeit.)* Die anderen Redner und besonders der Herr Abgeordnete Dr. Kopp hat mich auch in freundschaftlichster Weise behandelt. Er wollte mir nachweisen, dass eigentlich gar kein Unterschied zwischen uns besteht.

Er stellte sich auf den Standpunkt: Das hohe Haus hat — ich habe fast herausgehört, leider — die Dringlichkeit meines Antrages angenommen, es muss also etwas geschehen, am liebsten wäre es mir aber, wenn gar nichts geschehen würde. Nun habe ich schon ausdrücklich hervorgehoben, in welchen Punkten sich die Anträge der Majorität und Minorität unterscheiden, und zwar hauptsächlich ist es der vermögensrechtliche Punkt, weil ich bei der Nöthigung zur Wahl bloß einen „Nachtheil“ will, dann der Punkt über die Wahlbestechung, dann die Aufnahme des Paragraphen wegen Verletzung des Wahlgeheimnisses und wegen Benennung der Delicte.

Von den anderen Paragraphen habe ich gar nicht gesprochen, und er liest mir nun sämmtliche Paragraphen vor und fragt: Was ist denn da für ein Unterschied? Ich habe ja diesbezüglich auch keinen Unterschied gefunden. Aber auf den bedeutenden Unterschied ist er gar nicht eingegangen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pattai hat ganz richtig hervorgehoben, sobald eine Drohung in Verbindung mit dem Wahlrechte kommt, so ist sie anders zu behandeln, als eine Drohung in anderen gewöhnlichen Privatrechten; dadurch wird sie eben eine gefährliche, und weil sie ein so wichtiges Recht, wie das Wahlrecht berührt, muss sie strenge bestraft werden. Hier ist keine Rechtswidrigkeit nothwendig, hier ist bloß nothwendig, dass vermögensrechtliche Nachtheile zugefügt werden.

Ich kann insbesondere auf die verschiedenen Gesetzgebungen verweisen. Schon im Jahre 1853 hat das sächsische Strafgesetz bei Wahlbeschränkungen gesagt: „Geld oder andere Vortheile, welche sich nicht in Geld veranschlagen lassen“, das französische Gesetz spricht nur von „Vortheilen“.

Wenn es Sie interessirt, kann ich Ihnen aus dem englischen Gesetze, das in der Beziehung ungeheuer weitgehend ist, eine Stelle vorlesen:

Unter corrupted practices rechnet es als widerrechtliche Beeinflussung:

„1. wer direct oder indirect, selbst oder durch einen Dritten die Abstimmung eines Wählers zu beeinflussen sucht

a) durch öffentliche Gewalt oder Drohung;

b) durch Zufügung irgend eines ideellen oder materiellen Verlustes oder Nachtheiles oder deren Drohung“ — also es sagt sogar, wenn jemandem ideelle Nachtheile angedroht werden, ist dies strafbar;

„c) durch Entführung, Gewalt oder List einen andern an der Abstimmung hindert.

2. Wer nach der Wahl einem Wähler irgend einen ideellen oder materiellen Verlust oder Nachtheil wegen seiner Stimmenabgabe zufügt.“

Also das englische Gesetz geht in dieser Beziehung viel weiter. Als Bestechung sieht es unter anderem an:

„1. wer vor der Wahl einem Wähler oder einem Dritten, um einen Wähler zu beeinflussen, seine Stimme abzugeben oder nicht abzugeben, irgend einen Vortheil, sei es Geld oder eine Anstellung oder eine Beschäftigung gibt, leiht, anbietet oder verspricht oder sich zu bemühen verspricht, ihm einen dieser Vortheile zu verschaffen oder nach der Wahl Ähnliches thut, weil der Wähler gestimmt oder nicht gestimmt hat.“ Da sind ziemlich große Strafen bis 200 Pfund und Verlust des Wahlrechtes bis zur Dauer von fünf Jahren bestimmt. Ähnlich geht das neue Gesetz, der code électoral Belge vom Jahre 1894 vor, welches

nur nicht so detaillirte Bestimmungen wie das englische Gesetz hat. Auf den schweizerischen Entwurf will ich nicht weiter zurückkommen.

Nun, meine Herren, ich sehe sehr wohl ein, dass der Antrag, den ich eingebracht habe, nicht alle gesetzlichen Bestimmungen enthält, die nothwendig wären, um den verschiedenen Wahlmissbräuchen entgegenzutreten. Es gibt ja eine Masse Wahlmissbräuche; zum Beispiele die Benützung der Religion zu rein politischen Zwecken wäre ja auch so etwas, dem man entgegentreten könnte, aber das Haus in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung wird sich nicht dazu bestimmen lassen, eine solche Norm aufzustellen. Anderseits muss ich auch zugeben, dass es sehr schwierig ist, die richtige Grenze zwischen erlaubter und unerlaubter Wahlbeeinflussung zu ziehen. Ich glaube nun, der Minoritätsantrag ist so bescheidener Natur, er verlangt so wenig und zieht die Grenzen so eng, dass das hohe Haus mit voller Beruhigung denselben annehmen könnte.

Ich möchte nur das hohe Haus bitten, die Anträge der Majorität des Ausschusses hinsichtlich der Wahlnöthigung und hinsichtlich der Wahlbestechung nicht anzunehmen, weil das wirklich eine Verschlechterung des heutigen Rechtszustandes wäre.

Wenn das hohe Haus noch in seinen letzten Zügen wenigstens dieses einemal etwas für die politische Freiheit, und zwar für die Wahlfreiheit thäte, würde es sich noch ein kleines Verdienst erwerben.

Ich kann also das hohe Haus nur bitten, dass es meinen Antrag, oder vielmehr den Antrag der Minorität zur Grundlage der Specialdebatte annehmen möge. *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Das Wort hat der Herr Berichterstatter der Majorität Dr. Žáček.

Berichterstatter Dr. **Žáček:** Als Berichterstatter der Majorität des Ausschusses obliegt es mir, dem hohen Hause das Eingehen in die Specialdebatte, und zwar im Sinne der Anträge des Ausschusses, respective der Majorität desselben zu empfehlen. Ich kann hiebei nur constatiren, dass so wie am 7. December 1895 bei Einbringung des Dringlichkeitsantrages Bareuther sich eine gewiss nie dagewesene Einstimmigkeit im hohen Hause gezeigt hat und ein Enthusiasmus, der eines so wichtigen Gegenstandes würdig ist, welcher uns heute beschäftigt, heute, nachdem der Ausschuss mit seinen fertigen Anträgen über diesen Antrag gekommen ist, im hohen Hause das Gegentheil von dem sich zeigt, was damals der Fall war. Ich habe heute aus den Reden leider wenig Enthusiasmus für die Ausschussvorlage entnommen, und zwar sowohl von Seite der Minorität als auch der Majorität.

Es ist bedauernswert, dass man solche und ähnliche Gesetze überhaupt schaffen muss, und dass solche Fälle vorkommen, wie sie hier erzählt wurden. Es ist sehr traurig, dass die Wahlen in die Verfassungskörper und in die öffentlichen Körperschaften in einer Weise vor sich gehen und solche Erscheinungen zutage treten, welche die Erlassung solcher Gesetze zwingend erfordern. Leider sind aber die Verhältnisse so, die Menschen sind keine Ideale und es wird auch nicht immer, leider sogar sehr selten, in idealer Weise auch bei den Wahlen verfahren, wie es vielleicht in der Theorie ist. Darum sind solche Gesetze absolut nothwendig und anderseits ist es ganz erklärlich, dass im ersten Momente, wenn von Schaffung von Gesetzen zum Schutze der Wahlfreiheit gesprochen wird, das ganze Haus einmüthig dafür eintritt und einmüthig den Wunsch ausspricht, dass die schärfsten und bestimmtesten Gesetze gegen solche Wahlmissbräuche geschaffen werden.

Anders ist es in der Praxis, wenn man das Gesetz macht, weil in der That auch die Praxis anders ist, als man es sich denkt. Der erste Gedanke, welchen jeder Vertretungskörper hinsichtlich eines Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit hat, ist der, dass man die Wahl vor der Willkür der Regierung schützen will und da ist natürlich jedem Vertretungskörper keine Waffe genug scharf und keine Strafe genug hart, welche diese Missbräuche treffen soll. In der Praxis zeigt sich leider, dass bei den Wahlen nicht nur die Regierung die Wahlfreiheit beschränkt, sondern dass auch leider im Getriebe der Parteien solche Erscheinungen zutage treten, und dass das Gesetz, wenn es objectiv und gerecht sein soll, sich gegen alle gleichmäßig wenden muss und in der Praxis seine Wirkung dahin äußern wird, dass es nicht nur gegen die Regierung und die Missbräuche derselben, sondern auch gegen die Parteien und die Missbräuche derselben sich kehren muss. Infolge dessen hat ein solches Gesetz immer zwei Seiten. Man glaubt immer, sich gegen die Maßregeln, gegen den Zwang u. s. w. von Seite der Regierung zu schützen; man vergisst aber, dass die Parteien in den Wahlkämpfen von allerlei ähnlichen Mitteln Gebrauch machen, wie sie geschildert wurden, und dass die Regierung es dann viel eher in der Hand hat, die Wahlmissbräuche jener Parteien, welche ihr nicht zu Gesichte stehen, strenger zu bestrafen, während die Parteien, welche im Interesse der Regierung dieser Vergehen sich schuldig machen, straflos auszugehen Aussicht haben.

Auf beide Vorschläge, die der Majorität und der Minorität übergehend, kann ich Ihnen nur empfehlen, die Anträge der Majorität des Ausschusses als Grundlage der Specialdebatte anzunehmen, und zwar aus rein sachlichen Gründen. Ich kann ganz offen erklären — und es ist dies aus der Debatte auch hervorgegangen — dass, welche Unterschiede auch factisch zwischen den Anträgen bestehen, diese Unterschiede doch nicht so qualitativer oder principieller Natur sind, dass es ein aut-aut gäbe, nämlich entweder die Majoritätsanträge oder die Minoritäts-

anträge als Grundlage der Specialdebatte anzunehmen.

So steht die Sache nicht. De facto stehen die beiden Anträge eigentlich auf denselben Grundlagen, und es handelt sich nur um einige allerdings wichtige Unterschiede, welche aber meiner Ansicht nach ruhig ausgetragen werden können und welchen Unterschieden, respective welchen abweichenden Meinungen von Seite der Minorität auch vollständig Rechnung getragen werden könnte, wenn die Anträge der Majorität zur Grundlage genommen werden. Es sind in der letzten Rede des Herrn Minoritätsberichterstatters die wesentlichen Verschiedenheiten dieser beiden Anträge kurz skizzirt worden. Es handelt sich in erster Linie um den Unterschied, dass die Majorität bei dem Worte „Nachtheile" den Zusatz „Vermögensnachtheile" setzt, während die Minorität sich mit dem bloßen Worte „Nachtheile" begnügt.

Es ist kein Hindernis, wenn die Anträge der Majorität zur Grundlage genommen werden, denn, wenn es dem hohen Hause belieben sollte, einfach das Wort „Nachtheil" zu gebrauchen, wäre das einfach in dieser Weise zu corrigiren. Dasselbe ist der Fall bei dem Paragraphen, welcher den Wahlbetrug betrifft; es ist auch da möglich, die strengere Meinung zum Ausdrucke zu bringen, dass auch derjenige eventuell gestraft wird, welcher ein ihm irrthümlicher Weise zugesprochenes Wahlrecht benützt, ohne dass er selbst diesen Irrthum verschuldet hätte. Dasselbe gilt von zwei Paragraphen, welche die Minorität gar nicht oder anders will. Es handelt sich nämlich um die Frage, ob der Schutz auch den Candidaten nebst den Wahlmännern zugesichert werden soll und ob auch die Verletzung des Wahlgeheimnisses gestraft werden soll. Es ist kein Hindernis, dass die Verletzung des Wahlgeheimnisses in einem eigenen Paragraphen strafbar erklärt wird, wenn auch der Majoritätsantrag zur Grundlage genommen wird.

Was aber den §. 2 betrifft, gegen welchen sich die Minorität wendet, nämlich den beabsichtigten Schutz des Candidaten, so muss ich nicht nur vom Standpunkte des Ausschusses, sondern auch von meinem persönlichen Standpunkte erklären, dass, wenn ein Gesetz zum Schutze gegen Wahlmissbräuche geschaffen werden soll, es die höchste Einseitigkeit und Ungerechtigkeit wäre, nur den Schutz der Wahlmänner auszusprechen, aber nicht den Schutz des Candidaten. Ich sage ganz offen, wer die Wahlvorgänge der letzten Jahre auch bei uns — ich will nicht in das Ausland schweifen — beobachtet und die Entwicklung der Dinge klar vor sich sieht, muss zugeben, dass sich schon heute bei den Wahlen die Agitation in erster Linie in Gewaltmitteln, Beschimpfungen und nicht gegen einzelne Wähler oder Wählergruppen, sondern gegen die Candidaten richtet.

Und all dieser Unrath, der oftmals bei den Wahlen herauskommt, richtet sich immer und regelmäßig gegen die Candidaten der anderen Partei, und es ist höchst unrichtig, zu glauben, dass dadurch die Wahlfreiheit nicht beeinträchtigt wird. Im Gegentheile. Ich habe die feste Überzeugung, dass es der größte Krebsschaden des öffentlichen Lebens ist, und das ist eine der traurigsten Erscheinungen des Parlamentarismus, dass solche Vorfälle zutage treten.

Es wird gesagt: derjenige, der sich um ein öffentliches Amt bewirbt, soll mit allen möglichen Heldentugenden ausgestattet sein und muss sich derartige Dinge 14 Tage lang gefallen lassen. Es mag solche Heldennaturen geben. Aber nicht jeder ist eine solche Heldennatur. Es können die edelsten Menschen, die besten Charaktere und die lichtesten Köpfe der Menschheit sein, die eben ein solches Schmutzbad nicht vertragen und die lieber auf das ganze öffentliche Leben verzichten, als dass sie sich durch ein solches Fegefeuer ins öffentliche Leben hineindrängen lassen wollen. Es ist das erste Gebot der Erhaltung der Reinheit der Wahlen und der Erhaltung des Interesses der Edelgesinnten an dem öffentlichen Leben, dass man sie vor solchem öffentlichen Schmutze schützt, und ich habe die persönliche Überzeugung, dass es viel wichtiger ist, einen solchen Paragraphen zu schaffen, als alle übrigen, daher ich, wenn dieser Paragraph ausfallen würde, dem Gesetze bei weitem nicht den Wert und die Bedeutung beimessen könnte, welche es hat, wenn der §. 2, respective das Princip desselben nicht angenommen wird.

Mit diesen kurzen Bemerkungen kann ich schließen und kann nur empfehlen, dass, falls Sie das Eingehen in die Specialdebatte beschließen, Sie das jedenfalls auf Grund der Anträge der Majorität des Ausschusses thun mögen. Etwas anderes ist es, wenn das hohe Haus beschließen sollte, diesen Gegenstand an den Ausschuss zurückzuweisen und den Ausschuss zu beauftragen, die Sache nochmals zu erwägen und mit neuen Anträgen zu kommen. Das liegt in der Hand des hohen Hauses, ich als Berichterstatter kann mich nur auch gegen diesen Antrag erklären und dem hohen Hause empfehlen, in die Specialdebatte auf Grund der Anträge der Majorität des Ausschusses einzugehen. *(Bravo!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich bitte die Herren, die Freundlichkeit zu haben, sich auf die Plätze zu begeben, da wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)* Gegenstand der Abstimmung ist erstens der Antrag des Abgeordneten Dr. Stránský auf Zurückweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuss; dann der Gesetzentwurf, welchen die Minorität vorgelegt hat und der Gesetzentwurf, welchen die Majorität vorgelegt hat.

Wir werden daher in folgender Weise abstimmen.

Zuerst wird abgestimmt über den Rückverweisungsantrag Stránský. Im Falle der Ablehnung

desselben erfolgt die Abstimmung über den Minoritätsantrag, dann über den Majoritätsantrag.

Ich werde den Antrag des Abgeordneten Dr. Stranský noch einmal zur Verlesung bringen. Er lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen, den vorliegenden Gesetzentwurf an den permanenten Strafgesetzausschuss zu dem Zwecke rückzuverweisen, damit der Entwurf mit den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes über das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit in Einklang gebracht werde."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nachdem dieser Antrag angenommen ist, entfällt die Abstimmung über das Eingehen in die Specialdebatte.

Ich werde mir nun erlauben, die Sitzung zu schließen. *(Zustimmung.)*

Während der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher hat sich eine Controverse zwischen dem Redner und dem Herrn Abgeordneten Dr. Menger ergeben. Der Herr Abgeordnete Scheicher hat den Ausdruck „Judenliberaler" gebraucht, und wurde dafür vom Herrn Präsidenten gerügt. Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat aber den Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher in einem Zuruf persönlich verletzt. Der Herr Präsident hat den Ausdruck nicht gehört und ich sehe mich veranlasst, dem Herrn Abgeordneten Dr. Menger zu meinem Bedauern, aber es ist meine Pflicht, dafür den Ordnungsruf zu ertheilen. *(Bravo!)*

Vom Herrn Finanzminister ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend unbehobene Beträge aus Verlosungen von Wertpapieren *(1594 der Beilagen)* sammt erläuternden Bemerkungen mit dem Ersuchen zu übersenden, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Wien, am 2. November 1896.

Der k. k. Finanzminister:

Biliński."

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen, werde dieselbe vertheilen lassen und, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Nach einer Pause:)* Sie ist zugewiesen.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Kaizl und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten.

Auf Kosten der Krombholz'schen Studentenstiftung wurde im Smichover Gemeindekrankenhause ein Schüler der Prager deutschen Realschule behandelt.

Die Stadtvertretung von Smichov beanspruchte sodann den Ersatz der Verpflegskosten von dem Rectorate der deutschen Universität in Prag, erhielt jedoch auf ihre selbstverständlich böhmische Zuschrift den folgenden Bescheid:

„An das geehrte Stadtamt in Smichov!

Auf Grund des einstimmig gefassten Sitzungsbeschlusses des akademischen Senates der k. k. deutschen Carl Ferdinands-Universität in Prag vom 24. October 1896 hat das unterzeichnete Rectorat die Ehre, die geschätzte Zuschrift vom 20. August 1896, Z. 17458, in Angelegenheiten der D. F. v. Krombholz'schen Stiftung sammt Beilagen mit dem Ersuchen zurückzustellen, das betreffende Ansuchen in deutscher Sprache als der Amts- und Verkehrssprache des akademischen Senates dieser Universität vorbringen zu wollen.

Prag, am 25. October 1896.

Rectorat der k. k. deutschen Carl Ferdinands-Universität."

Dieses Vorgehen des Rectorates der Prager deutschen Universität widerspricht nicht allein der bisherigen Gepflogenheit dieser Behörde selbst, welche bisher böhmische Eingaben ohne Bedenken in deutscher Sprache zu erledigen pflegte, sondern insbesondere dem grundgesetzlichen Rechte der böhmischen Sprache auf gleichmäßige und ungeschmälerte Geltung und Zulässigkeit bei allen Ämtern und im ganzen öffentlichen Leben des Königreiches Böhmen.

Dieses Vorgehen hat deshalb in weiten Kreisen Unzufriedenheit und Widerwillen erweckt.

Wir stellen die Anfrage:

„„Ist Euere Excellenz geneigt, in diesem und in anderen Fällen dem gleichen Rechte der böhmischen Sprache unbedingt Geltung zu verschaffen und insonderheit im competenten Wege dem besagten Rectorate den Auftrag zu ertheilen, die zurückgestellte Eingabe der Stadt Smichov zurückzuverlangen und ungesäumt zu erledigen.""

Wien, 3. November 1896.

Krumbholz.	Dr. Kaizl.
Dr. Kaunic.	Dr. Brzorád.
Dr. Grégr.	Dr. Engel.
Janda.	Formánek.
Hájek.	Dr. Sláma.
Dr. Záček.	Eim.
Kulp.	Dr. Stránský.
Rozkošný.	Sokol.
Dr. Lang.	Dr. Dyk."

„Interpellation des Abgeordneten Nabergoj und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern.

Die slovenische Bevölkerung des Triester Territoriums empfindet immer schwerer den Druck des Triester Magistrates insbesondere auch insoferne derselbe Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu besorgen hat. Der slovenische politische Verein „Edinost" hatte die Absicht, eine Vereinsversammlung auf den 11. October l. J. nach Prosek einzuberufen und zeigte dies dem Magistrate an. Dieser verbot unter nichtigen Ausflüchten die Versammlung.

Infolge des dagegen ergriffenen Recurses bewilligte die k. k. Statthalterei die Abhaltung der Versammlung mit dem Beisatze, dass kein Grund vorliege, dieselbe zu untersagen. Die Vereinsversammlung konnte aber wegen des Beschwerdezuges nicht, wie in Aussicht genommen worden war, am 11. October abgehalten werden, sondern fand erst am 18. October statt.

In der Versammlung erschien in Vertretung des Magistrates als politischer Commissär der Districtsvorsteher (capo distretto) Anton Vidusso. Ein Gegenstand der Tagesordnung war auch die Berichterstattung des Herrn Abgeordneten Ivan Gorjup über seine Thätigkeit im Stadtrathe und im Landtage. Als derselbe über die Peronospora sprach und äußerte, dass der Magistrat die Interessen der weinbautreibenden Bevölkerung des Territoriums vernachlässige, unterbrach der genannte politische Commissär den Redner und polemisirte mit demselben in italienischer Rede, obwohl derselbe der slovenischen Sprache nach seiner eigenen Versicherung vollkommen mächtig ist. Der an erster Stelle Gefertigte, bemerkte dem politischen Commissäre gegenüber, er solle slovenisch sprechen, worauf die Versammlung applaudirte. Dies bewog Letzteren zu der Drohung, dass er die Versammlung auflösen werde, wenn noch einmal in dieser Weise demonstrirt werde. Als sodann ein Theilnehmer beantragte, dass die Worte des behördlichen Vertreters nicht zur Kenntnis genommen werden, da sie nicht verstanden wurden, erwiderte dieser, dass die Amtssprache des Magistrates ausschließlich die italienische sei und dass er sich in seiner amtlichen Geschäftsführung stets dieser Sprache bedienen werde.

Der Abgeordnete Gorjup führte sodann seinen Bericht zu Ende, und als demselben Beifall gespendet wurde, erklärte Vidusso die Versammlung für aufgelöst.

Bemerkt wird, dass dem Berichte des Abgeordneten Gorjup als weiterer Programmpunkt die Begründung einer Resolution wegen Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft für die Umgebung Triests folgen sollte.

Der politische Commissär Vidusso griff also in die Verhandlung ein, mit dem Redner polemisirend, was ihm instructionsmäßig nicht zusteht; derselbe bediente sich hiebei der italienischen Sprache anstatt der slovenischen; derselbe berief sich weiters auf die italienische als ausschließliche Sprache des Triester Magistrates, obwohl dies der Gleichberechtigung widerspricht und Vidusso in diesem Falle im übertragenen Wirkungskreise handelte; endlich löste Vidusso ohne jedweden gesetzlichen Grund die Versammlung auf, was gegründete Erbitterung unter den Theilnehmern hervorrief, zumal dadurch die Verhandlung des wichtigsten Gegenstandes der Tagesordnung, der Resolution wegen Errichtung der Bezirkshauptmannschaft, hintertrieben wurde, und die Ansicht geäußert wurde, dass eben aus diesem Grunde die Versammlung aufgelöst wurde.

Durch solches Vorgehen wird jede öffentliche Thätigkeit des politischen Vereines „Edinost" behindert.

Der genannte Districtsaufseher Vidusso greift aber auch bei harmlosen und mit politischen Fragen in keiner Beziehung stehenden Anlässen, als Unterhaltungen und Ausflügen ein. Solches war zum Beispiel der Fall am 13. September l. J. in Opčina, wo der dortige Gesangs- und Leseverein eine Unterhaltung abhielt. Hiebei erschien auch Vidusso und verbot eigenmächtig Gesang und Musik, wiewohl hiezu der Magistrat die Erlaubnis ertheilt hatte. Zwei in Diensten des Magistrates stehende Arbeiter, welche an der Versammlung vom 25. October theilgenommen hatten, wurden über Einschreiten des besagten Commissärs tags darauf plötzlich aus dem Dienste entlassen. Dasselbe Schicksal erreichte einen dritten Arbeiter, welcher nach der Auflösung der Versammlung vom 18. October im Gasthause „Bog živi slovenski narod!" gerufen hatte. Der den Thatsachen widersprechende, von demselben politischen Commissär an den Stadtmagistrat gerichtete Bericht über den Verlauf der obgenannten Versammlung vom 18. October hat den Anlass zu den Scandalscenen gegeben, welche in der Gemeinderathssitzung von Triest am 29. October stattgefunden haben. Siehe hierüber die beigeschlossene Nummer der „Triester Zeitung" vom 31. October. Es würde zuweit führen, das muthwillige und chicanöse Vorgehen dieses behördlichen Organes noch durch weitere Beispiele zu illustriren und es stellen die Gefertigten mit Rücksicht auf das Vorgebrachte an Seine Excellenz die Anfrage:

„„Ist derselbe geneigt, das Vorgehen und die Handlungsweise des Districtsvorstehers Vidusso, insbesondere insoferne sie den übertragenen Wirkungskreis zum Gegenstande hat, einer Untersuchung und entsprechenden Ahndung unterziehen zu lassen und dafür zu sorgen, dass die Triester slovenische Bevölkerung durch das Vorgehen solcher Organe des Triester Magistrates in seiner innerhalb der

Gesetze sich vollziehenden freien Bewegung nicht behindert werde?““

Wien, den 3. November 1896.

	Nabergoj.
Dr. Engel.	Dr. Gregorčič.
Dr. Kaizl.	Dr. Ferjančič.
Dr. Stránský.	Borčić.
Ebenhoch.	Tapar.
Eim.	Perić.
Kušar.	Robič.
Laginja.	Višnikar.
Koblar.	Coronini.“

„Interpellation des Abgeordneten König und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Fast jede Nummer des in Königgrätz erscheinenden freisinnigen Blattes „Osvéta lidu“ verfällt der Confiscationslust der dortigen k. k. Staatsanwaltschaft.

So wurde auch die neueste Nummer dieser Zeitschrift vom 30. October der Confiscation unterzogen, obwohl darin bloß thatsächliche Anführungen strafbarer Missgriffe und unmoralischer Handlungen, insbesondere aber gegen die zehn Gebote Gottes verstoßender Handlungen vorkommen, welche seitens einzelner der clericalen Partei angehörigen Functionäre begangen worden sind. In den confiscirten Artikeln wurde jedoch keinesfalls die katholische Kirche als solche oder die Lehren derselben angegriffen.

Diese wiederholten Confiscirungen des Blattes „Osvéta lidu“ erscheinen um so auffallender, als dieses Blatt dazu bestimmt ist, die ungerechtfertigtsten Angriffe des dortigen bischöflichen Organes gegen die freisinnigen Grundsätze abzuwehren, welchem letzteren Organe von Seite der k. k. Staatsanwaltschaft eine ganz andere Behandlung zutheil wird.

Es hat sonach den Anschein, als wenn die k. k. Staatsanwaltschaft das Bestreben hätte, das freisinnige Organ durch fortwährende Confiscationen ganz zu beseitigen und zu Gunsten des dortigen clericalen Organes aus dem Wege zu räumen.

Nachdem in einem constitutionellen Staate jeder Staatsbürger das Recht der freien Meinungsäußerung hat und die liberalen Blätter dieselbe Pressfreiheit genießen sollen, wie dieselbe von den gegnerischen Organen thatsächlich ausgeübt wird, so stellen die Gefertigten folgende Anfrage:

„„Was gedenkt Seine Excellenz vorzukehren, damit die k. k. Staatsanwaltschaft in Königgrätz in der Hinkunft die Pressfreiheit in einer so auffallenden Art nicht verletze?““

Hájek.	König.
Dr. Brzorád.	Pernerstorfer.
Vychodil.	Dr. Kronawetter.
Dr. Lang.	Sokol.
Kaftan.	Dr. Engel.
Dr. Kaunic.	Dr. Kurz.
Kramář.	Eim.
Sehnal.	Krumbholz.
Dr. Dyk.	Dr. Grégr.“

„Interpellation des Abgeordneten Noske und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Bei der Durchführung der bevorstehenden Wahlen für den niederösterreichischen Landtag seitens der Gemeinde Wien treten eine Reihe von Misständen arger Art zutage, denen gegenüber Abhilfe dringend nothwendig erscheint.

Wir heben im nachfolgenden die grellsten derselben hervor:

Aus den Steuergeldern aller Gemeindemitglieder der verschiedenen Parteien bezahlte Amtsdiener stellen neben den leeren Stimmzetteln auch solche den Wählern des II., V. und IX. Bezirkes zu, die mit den Namen antisemitischer Candidaten, die zugleich Machthaber in der jetzigen Gemeindeverwaltung sind, ausgefüllt erscheinen, werden also missbräuchlich als billige Agitatoren verwendet.

Während in den genannten Bezirken die Zustellung der Legitimationskarten sehr rasch vor sich geht, besitzen eine Reihe von Wählern heute — am Vortage der Wahl — diese Legitimationen noch nicht und es tritt dieser Zufall eigenthümlicherweise zumeist bei Wählern mit jüdisch klingenden Namen ein.

Eine Anzahl jüdischer Ärzte, welche bislang seit Jahren ohne Einwendung das Wahlrecht genossen, wurden, ohne dass sich in deren persönlichen Verhältnissen etwas geändert hat, aus der Wählerliste gestrichen; der Nachweis der Steuerleistung durch die gemeinsame Steuerliste der Institute, denen sie dienen, wurde als ungenügend erklärt, obwohl die Betreffenden einen anderen Nachweis gar nicht besitzen können.

An der Spitze der Central-Wahlcommission und an der Spitze einer Section des ersten Bezirkes stehen je ein Candidat der Antisemiten, gewiss ein Vorgang, der die unbefangene Führung des Wahlgeschäftes in höchstem Grade beeinträchtigt.

Alle diese Vorgänge — von anderen minder wichtigen abgesehen — veranlassen uns, an Seine Excellenz die Frage zu stellen:

„„Welche Maßregeln gedenkt die hohe Regierung zu ergreifen, um so weit als möglich noch bei der morgigen Wahl und wenigstens bei künftigen Wahlen ähnlichen Missbräuchen vorzubeugen und eine unbefangene Führung des Wahlgeschäftes seitens der jetzigen Wiener Gemeindefunctionäre zu verbürgen?““

Wien, 3. November 1896.

Dr. Nitsche.	Noske.
Wimhölzel.	Johann Haase.

Dr. Menger.	H. Doblhoff.
Wrabetz.	Dr. Pergelt.
Tittinger.	Dr. Groß.
Dr. Stöhr.	Dr. Kronawetter.
Eltz.	Teichek.
Dr. Exner.	J. Engel.
Dr. Schücker.	Dr. Götz.
Dr. Bazant.	Kielmansegg.
Brenner.	Hackelberg.
Dr. Russ.	Dr. Baernreither."

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den interpellirten Herren Ministern übermittelt werden.

Ich bitte das hohe Haus, folgende Ausschusssitzungen zur Kenntnis zu nehmen.

Budgetausschuss, Mittwoch, den 4. November um 10 Uhr vormittags. Tagesordnung:

1. Investitionsdebatte. Szczepanowski;
2. Staatsvoranschlag. Ackerbau. Rutowski;
3. Unterricht. Centrale. Piniński.

Der Justizausschuss hält morgen Mittwoch, 4. November 7 Uhr abends in Abtheilung III Sitzung. Tagesordnung:

Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Šusteršič und Genossen, betreffend die Spareinlagen bei Spar- und Vorschussvereinen.

Der landwirtschaftliche Ausschuss hält Freitag, 6. d. M., abends 6½ Uhr in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung:

Regierungsvorlage, betreffend die Abgabe von Viehsalz.

Berichterstatter Ritter v. Wielowieyski.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Freitag, den 6. d. M., um 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Bericht des Permanenz-Gewerbeausschusses, betreffend das Gesetz zur Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung *(1567 der Beilagen)*.

2. Bericht des Versicherungsausschusses über den Antrag des Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen, betreffend einen Gesetzentwurf, womit die Grundzüge festgesetzt werden, nach welchen die Versicherung gegen Feuerschäden im Wege der Landesgesetzgebung geregelt werden kann *(679 der Beilagen)*.

Ist etwas dagegen zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt daher dabei. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 45 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 527. Sitzung,

am 6. November 1896.

Inhalt:

Urlaubsertheilung und Abwesenheitsanzeigen (Seite 26936, 26937 und 26987).

Regierungsvorlage, betreffend die für die Eisenbahn von Schrambach nach Kernhof aufgestellte Baurechnung (1595 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 26936]).

Petitionen (Seite 26936).

Verhandlung über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen, betreffend die Sprachenfrage bei den Staats- und Landesbehörden in den Ländern der böhmischen Krone (Redner: Abgeordneter Dr. Pacák [Seite 26937], Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf Badeni [Seite 26941], die Abgeordneten Freiherr v. Scharschmid [Seite 26941], Dr. Stránský [Seite 26946), Dr. Russ [Seite 26950], Dr. Lewakowski [Seite 26952], Dr. Schücker [Seite 26958], Dr. Ferjančič [Seite 26960], Ritter v. Jaworski [Seite 26963], Dr. Vašatý [Seite 26964 und 26987], Dr. Menger [Seite 26971], Dr. Friedrich Prinz Schwarzenberg [Seite 26974], Dr. Fournier [Seite 26977], Dr. Herold [Seite 26981]. — Ablehnung der Dringlichkeit [Seite 26987]. — 1599 der Beilagen).

Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Dr. Baernreither, Dr. Nitsche und Genossen vom 3. November 1896, betreffend die seitens des Bezirkshauptmannes in Klattau verfügte Sistirung eines Beschlusses der Bezirksvertretung in Neuern auf Widmung eines Beitrages für den deutschen Nationalfond — durch den Ministerpräsidenten und Leiter des Ministeriums des Innern Grafen Badeni (Seite 26987).

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen vom 8. October 1896, betreffend die bei einem Bezirksgerichte in Böhmen vorgefallene Entlassung eines Diurnisten — durch den Justizminister Grafen Gleispach (Seite 26987).

Interpellationen, und zwar:

1. des Abgeordneten Posch und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern und an den Finanzminister, betreffend das Vorgehen des Finanzlandesdirectors von Graz gegen einen Beamten des Steueramtes Bruck an der Mur (Seite 26988);
2. des Abgeordneten Dr. Waibel und Genossen an den Finanzminister, betreffend das Vorgehen des tirolisch-vorarlbergischen Gebürenbemessungsamtes (Seite 26989);
3. des Abgeordneten Erb und Genossen an den Minister für Cultus und Unterricht, betreffend die Gleichstellung der außerordentlichen Hörer mit den ordentlichen Candidaten für das Lehramt an Mittelschulen (Seite 26989);
4. des Abgeordneten Freiherrn v. Spens und Genossen an den Finanzminister, betreffend die Grundsteuerabschreibung in Ostschlesien (Seite 26990);
5. des Abgeordneten Krumbholz und Genossen an den Minister für Landesvertheidigung, betreffend die Bestrafung der die sprachliche Gleichberechtigung verletzenden Officiere (Seite 26990);
6. des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen an den Justizminister, betreffend die Confiscation des „Eisenbahners“ vom 3. November l. J. (Seite 26991);
7. des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen an den Minister für Landesvertheidigung, betreffend die Verletzung eines Kutschers durch einen Officier am 26. October 1896 (Seite 26993);
8. des Abgeordneten Ritter v. Brenner und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche (Seite 26993).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: Dr. **Brzorád**, **Demmel**, **Noske**, Freiherr v. **Wassilko**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Dr. Kasimir Graf **Badeni**, Minister für Landesvertheidigung

Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Freiherr **Gautsch** v. **Frankenthurn**, Finanzminister Dr. Leon Ritter v. **Biliński**, Ackerbauminister Johann Graf **Ledebur-Wicheln**, Justizminister Johann Graf **Gleispach**, Handelsminister Hugo Freiherr v. **Glanz**, Minister Dr. Eduard **Rittner**, Eisenbahnminister Feldmarschall-Lieutenant Emil Ritter v. **Guttenberg**.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 3. d. M. ist unbeanständet geblieben, daher als genehmigt anzusehen.

Dem Herrn Abgeordneten Vielguth habe ich einen fünftägigen Urlaub ertheilt.

Der Herr Eisenbahnminister hat mit Zuschrift vom 24. v. M. die für die Eisenbahn von Schrambach nach Kernhof aufgestellte Baurechnung *(1595 der Beilagen)* übermittelt.

Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Ich habe heute vertheilen lassen die Regierungsvorlage, betreffend unbehobene Beträge aus Verlosungen von Wertpapieren *(1594 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest)*:

„Petition der Gemeinden des Bezirkes Brünn, des landwirtschaftlichen Vereines Trebitsch und Naměšt in Mähren in Angelegenheit des österreichisch-ungarischen Ausgleiches *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tuček)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Chrudim Nasavrky und Hlinsko in Böhmen in Angelegenheit des Reservelieutenants Karl Čermak und Consorten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Königstadtl in Böhmen um Aufhebung des Mahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Rašin)*."

„Petition der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft für Kärnten in Klagenfurt in Angelegenheit des Getreideterminhandels an der Börse *(überreicht durch Abgeordneten Elbl)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Břežan um Schutz der Agrarinteressen in der Frage der Zuckersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dyk)*."

„Petition des Stadtrathes Časlau in Böhmen gegen Erhöhung der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Kostelec an der Adler, betreffend die Hebung der Zuckerindustrie *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petition der Bergarbeiter von Idria in Krain, betreffend die Auszahlung ihres Verdienstes *(überreicht durch Abgeordneten Koblar)*."

„Petition des Gottfried Kramer aus Bischoflak in Krain, um Beschluss auf Pflege der Erhebungen wegen Stellungnahme der Gerichte *(überreicht durch Abgeordneten Koblar)*."

„Petition der Genossenschaft der Mahlmüller in Reichenberg und Friedland in Böhmen um die gänzliche Aufhebung des Mahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Bohaty)*."

„Petition des Bezirksausschusses in Ledeč und Gemeinde Tuněchody in Böhmen um Schutz der Agrarinteressen in der Zuckersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Formánek)*."

„Petition des Bezirksausschusses in Ledeč in Böhmen gegen die Einführung der landwirtschaftlichen Zwangsgenossenschaften *(überreicht durch Abgeordneten Formánek)*."

„Petition der Gemeinden Lubno, Unter-Sucha und Nova-Ves in Schlesien um Staatssubvention zur Erhaltung des böhmischen Gymnasiums in Mistek *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tuček)*."

„Petition der Cooperatoren der Diöcese Brünn um Regelung ihres Gehaltes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tuček)*."

„Petition des kaufmännischen Vereines in Innsbruck gegen die Alinea 4 und 5 des §. 106 der Gewerbegesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Schneider)*."

„Petition des Gehilfenausschusses des Gremiums der Kaufmannschaft des politischen Bezirkes Baden um Abänderung des §. 106 der Gewerbenovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Marchet)*."

„Petition des Handelsgremiums in Kolin um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel)*."

„Petition des Gehilfenausschusses des Olmützer Handelsgremiums gegen die Alinea 4 und 5 des §. 106 der Gewerbegesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten J. v. Engel)*."

„Petition des Gehilfenausschusses des Handelsgremiums und der Handelsangestellten in Linz gegen die Alinea 4 und 5 des §. 106 der Gewerbegesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Wimhölzel)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaft Königgrätz in Böhmen um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold)*."

„Petition des Vereines der Handelsangestellten in Znaim hinsichtlich des §. 106 der Gewerbegesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Johann Haase)*."

„Petition von 14 Gemeinden des Bezirkes Opočno in Böhmen um Staatshilfe wegen Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák).*"

„Petition der Gemeinde Tuněchody, Vestce, Bezirk Chrudim in Böhmen um Steuerabschreibung aus Anlass der Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Formánek).*"

„Petition der Stadtgemeinde Rožmitál, Bezirk Blatná in Böhmen um eine Staatsunterstützung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák).*"

„Petition der Genossenschaft der Schmiede und Wagner für Steyr und Umgebung um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Erb).*

Präsident: Zu dieser Petition hat das Wort der Herr Abgeordnete Erb.

Abgeordneter **Erb:** Hohes Haus! Ich hatte die Ehre, eine Petition der Genossenschaft der Wagner in Steyr zu überreichen. Nachdem diese Petition für die gewerbliche Frage von großer Bedeutung ist, so erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, dass dieselbe dem heutigen stenographischen Protokolle vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Im übrigen werden die Petitionen den betreffenden Ausschüssen überwiesen werden.

Die Herren Abgeordneten Svozil und Hübner haben sich krank gemeldet. Der Herr Abgeordnete Schneider ist verhindert, der Sitzung beizuwohnen.

Bevor wir zur Tagesordnung kommen, wird mit Rücksicht auf das, was ich in der Sitzung vom vorigen Freitag mitgetheilt habe, über den Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák, betreffend die Einführung der böhmischen, beziehungsweise polnischen Sprache als Amtssprache, verhandelt werden. Zur Begründung dieses Antrages hat zunächst der Herr Antragsteller Dr. Pacák das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Hohes Haus! Indem ich zur Begründung der Dringlichkeit meines Antrages, betreffend die Sprachenverhältnisse in den Ländern der böhmischen Krone, das Wort ergreife, thue ich das im vollen Bewusstsein der ungemeinen Wichtigkeit dieser Sache, im vollen Bewusstsein dessen, dass die gerechte Regelung der Sprachenverhältnisse in den böhmischen Ländern die Brücke sein muss und sein wird zur endlichen gedeihlichen und gerechten Ordnung der politischen Verhältnisse dieser Länder.

Und wenn dieser Tage von einem hervorragenden Abgeordneten der Deutschen in Böhmen ganz zutreffend gesagt wurde, Böhmen sei der Wetterwinkel Österreichs, so ist es ebenso wahr, dass das zufriedengestellte Böhmen der Grundstein besserer, gedeihlicherer Zustände im ganzen Reiche wäre.

Ich werde kurz und auch ganz ruhig meinen Dringlichkeitsantrag begründen.

Die Petita unseres Antrages sind nach allen Seiten so begründet, dass sie weder scharfer Worte zu ihrer Begründung, noch eines scharfen Angriffes gegen jemanden, sei es wer immer, bedürfen, um sich geltend zu machen.

Insbesondere will ich hier ausdrücklich hervorheben, dass es mir auch in diesem Augenblicke ferne liegt, gegen unsere deutschen Landsleute kämpfend vorzugehen oder Recriminationen zu erheben. Nein, das wollen wir nicht. Ebenso wollen wir auch nicht die Rechte derselben in der oder jener Art verkürzen.

Wir wollen nur unser gutes Recht und da werden wir nie und nimmer ablassen, bis unser Volk mit dem deutschen Volke in den böhmischen Ländern gleichberechtigt und gleichwertig sein wird. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Die letzten Tage sollten für unsere deutschen Landesgenossen, die auf eine Art Isolirschemel in der Reichspolitik gestellt wurden, ganz gewiss belehrend wirken, wie wichtig es auch für sie wäre, sich zunächst auf heimatlichem Boden mit den eigenen Landsleuten auseinandergesetzt zu haben. Sie wissen es ja eben so gut wie wir, welche Bedeutung für sie und uns in freiheitlicher und cultureller Hinsicht eine gerechte Auseinandersetzung zwischen uns in der Reichspolitik hätte, und sie sehen in diesem Ausblicke ad oculos, wohin uns unser beiderseitiger Kampf führt und in der Reichspolitik geführt hat, dass wir beide unzufrieden sind und der tertius der gaudens ist. Doch diese Belehrung ist für die Herren vielleicht nicht ausreichend genug, und ich befürchte, erst eine große politische Katastrophe wird und muss sie hierüber belehren. Ich wünsche nur eines, dass es dann nicht zu spät wäre.

Ich komme nun zur Begründung der Dringlichkeit meines Antrages und da muss ich es kurz und bündig sagen: dringlich ist mein Antrag, weil die nunmehrigen Verhältnisse ganz und gar unhaltbar sind, waren und geworden sind.

Sie sind unhaltbar vom Standpunkte der nationalen Gerechtigkeit; sie sind aber auch unhaltbar vom Standpunkte der sachlichen Nothwendigkeit. Diese Verhältnisse sind unhaltbar, weil sie dem Gesetze widersprechen, das ist weil der factische Zustand in der Sprachenfrage ganz und gar dem geltenden gesetzlichen Zustand widerspricht. Diese Unhaltbarkeit ist eine derartige, dass sie selbst von der Regierungsbank zugestanden werden musste, was man, wie bekannt, nie so leicht zugesteht.

Es ist aber die Abhilfe hier unbedingt nothwendig und dringend.

Von mancher Seite werden Competenzbedenken gegen unseren Antrag erhoben, welche offenbar auf einem Irrthume beruhten.

Die Bedenken wären wohl begründet, wenn wir ein Nationalitätengesetz von diesem hohen Hause verlangen würden.

Das ist jedoch nicht der Fall. Wir halten an dem allgemeinen autonomistischen Grundsatze fest, dass die eventuell zu erlassenden Sprachengesetze von den Landtagen der einzelnen Königreiche und Länder zu erlassen sind.

Ich werde weiter über die imperative Competenz der Landtage zur Erlassung der Sprachengesetze nicht des Weiten und Breiten sprechen. Ich könnte eine ganze Reihe Gründe hiefür anführen, sowie auch Äußerungen hervorragender autonomistischer Parlamentarier.

Ich beschränke mich jedoch zur Begründung dessen auf den Wortlaut der Artikel XI und XII der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, Z. 141, R. G. Bl., sowie auf den Wortlaut des ausgezeichneten Majoritätsberichtes aus der großen Sprachendebatte vom 9. März 1883, welcher den Abgeordneten Madeyski zum Verfasser hat.

Übrigens enthebt mich der Wortlaut unseres Dringlichkeitsantrages der Nothwendigkeit, diese Competenzbedenken zu entkräften.

Unser Antrag intendirt zweierlei:

1. Die Regierung dringlichst aufzufordern, den factischen Zustand der Sprachenverhältnisse in den böhmischen Ländern in Einklang zu bringen mit dem Gesetze, und zu diesem Zwecke mit den hiezu nothwendigen Verfügungen und Verordnungen vorzugehen.

2. Dort, wo die jetzigen Gesetze nicht genügen, die Gleichheit und Gleichberechtigung der Landessprachen in den böhmischen Ländern sicherzustellen oder, wo die detaillirte Ausgestaltung der Sprachenverhältnisse oder eine Anpassung an die modernen nunmehrigen Verhältnisse sich als nothwendig erwies, dies durch Gesetze zu veranlassen und zu diesem Zwecke den hiezu competenten gesetzgebenden Körperschaften, hier den einzig hiezu competenten Landtagen der Königreiche und Länder, die nöthigen Gesetzvorlagen zur gesetzgeberischen Verhandlung vorzulegen.

Schon diese einfache Skizzirung des Inhaltes unseres Dringlichkeitsantrages entkräftet zur Gänze die gegen denselben eingebrachten Competenzbedenken.

Zur Begründung dessen, dass die heutigen factischen Verhältnisse mit den gesetzlichen ganz und gar nicht übereinstimmen, habe ich bereits in den Motiven den in den böhmischen Ländern vorherrschenden gesetzlichen Stand skizzirt.

Ich werde nicht Bekanntes wiederholen, muss aber doch kurz die Sache skizziren.

Bis zum Jahre 1620 war wie bekannt in den böhmischen Ländern die böhmische Sprache die allein vorherrschende.

Erst mit den verneuerten Landesordnungen vom 16. Mai 1627 für Böhmen und 10. Mai 1628 für Mähren und Schlesien wurde quasi als Strafe für den Aufstand am Weißen Berge die gleiche und gleichberechtigte Anwendung beider Landessprachen, sowohl der böhmischen als der deutschen, statuirt.

Diese Verhältnisse blieben aufrecht bis zum jetzigen Jahrhunderte. Diese Landesordnungen wurden durch kein Landesgesetz, durch keinen Staatsact welcher Art immer aufgehoben, blieben also in Geltung, ja unter Kaiser Joseph II. wurde dieser Grundsatz durch ein Gesetz, das ist die allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, im Artikel 13 noch confirmirt.

Ich könnte Ihnen aus der Zeit der Kaiserin Maria Theresia und aus der Zeit Kaiser Josephs II. Decrete citiren, welche die Zweisprachigkeit in den böhmischen Ländern bei Gericht und Verwaltungsbehörde stützen. Ich werde dieser Versuchung widerstehen. Ich werde nur bei den obcitirten Landesgrundgesetzen bleiben und nur noch beifügen, dass dieselben auch durch keinen Reichsact aufgehoben, sondern durch den Artikel XIX der Staatsgrundgesetze noch in allen Ländern dieser Reichshälfte bestätigt wurden.

Der gesetzliche Zustand der Sprachenfrage ist daher der der Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit beider Landessprachen in Amt und Gericht.

Jede Eingabe, welche in den böhmischen Ländern eingebracht wird, soll nach dem Gesetze sowohl im jetzt sogenannten inneren als im sogenannten äußeren Dienste in der Sprache der Eingabe erledigt werden.

Eine Distinction in äußere und innere Amtssprache kommt in den Gesetzen nirgends vor und ist erst durch den Absolutismus ungesetzlicherweise hineingetragen worden.

Diesem gesetzlichen Zustande widerspricht nun in den böhmischen Ländern der factische Zustand. Bei den Gerichten in den ersten Instanzen wird — ich will es gerne zugestehen — noch annäherungsweise im äußeren Dienste die Gleichberechtigung gewahrt: im inneren Dienste aber wird alles deutsch amtirt, vom Actenauszuge herunter bis zur Vollzugsclausel.

Bei den übrigen Staatsbehörden, sowohl politischen als Finanz-, Eisenbahn-, Zoll-, Post-, Steuer- und Bergbehörden, finden wir aber auch schon im äußeren Dienste grobe Verstöße gegen die Gleichberechtigungsgesetze, im inneren Dienste ist alles ausschließlich deutsch, zum Schaden der schnellen Erledigung der Sache; das wirkt ungeheuer verzögernd, da es eine ganze Reihe unnützer Übersetzungen

verschuldet. Und alle diese Umstände sind, wie gesagt, **contra jus scriptum.**

Man beruft sich zur Begründung der inneren deutschen Amtssprache auf das angebliche Staatsinteresse. Nun, dieser Einwurf ist ganz gewiss dadurch vollkommen entkräftet, dass das Staatsinteresse durch die Einführung der inneren polnischen Amtssprache in Galizien und der italienischen in Südtirol in keiner Weise tangirt wurde. Oder leidet das Staatsinteresse dadurch, dass in Ungarn ungarisch amtirt wird? Nein!

Formell beruft man sich zur Begründung der inneren Amtssprache auf verschiedene Ministerialverordnungen aus den Jahren 1850 bis 1852. Ich habe in den Motiven meines Antrages bereits nachgewiesen, dass diese Ministerialverordnungen total ungiltig waren, da sie entgegen den Bestimmungen der sogenannten Staatsverfassung vom 4. März 1849, § 2, Absatz e erlassen, und entgegen deren Bestimmung, nicht einmal im Reichsgesetzblatte veröffentlicht wurden und selbst, wenn sie legal erlassen worden wären, ganz gewiss durch den Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes aufgehoben erscheinen.

So sehen wir überall in den böhmischen Ländern den factischen Zustand im vollen Widerspruche mit dem gesetzlichen Zustande und zwar von den untersten Instanzen angefangen bis zu den höchsten Gerichts- und Verwaltungsinstanzen. Es ist nun unzweifelhaft, dass hier Abhilfe nothwendig und dringlich ist.

Dringlich, um den gesetzlichen Stand gegen den nun ungesetzlichen factischen Stand durchzuführen; dringlich, weil die Gerechtigkeit es erfordert, allen Nationen gleiches Recht angedeihen zu lassen; dringlich, weil die sachlische Nothwendigkeit es erfordert, dass die Judicatur und die Verwaltung nicht durch unnütze Übersetzungen und Schreibereien wegen des unsinnigen Phantoms der inneren deutschen Amtssprache verzögert und verschlechtert werde.

Wo das Gesetz mit dem factischen Zustande nicht übereinstimmt, da muss dem Gesetze Geltung verschafft werden, und wo es nicht genügt, durch neue Gesetze eingegriffen werden, und das bezweckt unser Antrag.

Ich habe gesagt, die Gerechtigkeit erfordert, allen Nationen gleiches Recht angedeihen zu lassen. Über diesen Grundsatz glaube ich nicht sprechen zu müssen, da derselbe selbst eine laute Sprache spricht.

Die Gerechtigkeit erfordert es, dass jedem Volke in seiner Sprache das Recht gesprochen werde und zwar nicht nur, dass jeder Angehörige dieses Volkes in seiner Sprache abgehört, sondern dass auch in seiner Sprache berathen und judicirt werde.

Die Gerechtigkeit erfordert es, dass allen Völkern gleiches Recht zu Theil werde, und wenn dies bei den Polen, bei den Italienern zutrifft, so erfordert es die Gerechtigkeit, dass auch den Böhmen und den übrigen Völkern dieses Reiches ihr Recht werde.

Ich habe weiter gesagt: dringlich ist mein Antrag, weil die sachliche Nothwendigkeit eine Remedur erfordert.

Diese sachliche Nothwendigkeit haben wir auch von der Regierungsbank gehört. Nun gut, wir nehmen die Regierung beim Wort.

Ich will nun an einigen wenigen Beispielen bei den Verwaltungsbehörden und bei den Gerichten zeigen, welche Unzahl von unnützen Arbeiten und Schreibereien der jetzige Zustand verschuldet. Und was bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden zutrifft, trifft auch bei den anderen Staatsbehörden zu.

Aber sehen wir nun die Praxis an. Die Statthalterei in Böhmen gibt zum Beispiel Currenden, welche den Gemeinden durch die k. k. Bezirkshauptmannschaften mitzutheilen sind, heraus, wodurch sie dieselben über die verschiedenen öffentlichen Angelegenheiten belehren will. Diese Currenden werden natürlich, da die innere Amtssprache deutsch ist, in deutscher Sprache herausgegeben. Nun kommen diese deutschen Currenden an die 80 oder 90 Bezirkshauptmannschaften und weil sie an die böhmischen Gemeinden nicht deutsch erfolgen können, werden sie bei 80 oder 90 Bezirkshauptmannschaften, natürlich bei jeder anders, ins böhmische übersetzt, denn jeder versteht es anders. *(Hört! Hört!)* Also 80 bis 90 Leute müssen nun diese Currenden übersetzen, welche, wenn sie bei der Statthalterei in beiden Sprachen aufgenommen worden wären, in den Hauptmannschaften einfach der Druckerei zugeschickt werden könnten, um dann an die Gemeinden versendet zu werden.

Wie viel unnütze Arbeit, wie viel unnütze Schreibereien macht das nothwendig! Das spricht doch laut. Da ist eine sachliche Nothwendigkeit zur Remedur.

Sehen wir einen zweiten Fall an, zum Beispiel einen politischen Process.

In einer böhmischen politischen Strittsache wird in der ersten Instanz böhmisch entschieden, der Bericht über den Recurs zur Statthalterei muss deutsch verfasst werden; geht bei der Statthalterei die Sache an die technische Abtheilung zur Begutachtung, so erfolgt das Gutachten deutsch; und die Entscheidung der Statthalterei erfolgt auf Grund des böhmischen Strittactes gleichfalls deutsch; ebenso wird bei der weiteren Instanz verfahren.

Diese deutsche Entscheidung geht nun an die bezügliche böhmische Bezirkshauptmannschaft und da muss diese Entscheidung erst wieder ins Böhmische übersetzt werden. Ist die Entscheidung technischer Art, wo technische Ausdrücke, Wendungen 2c. vorkommen, dann ist die Übersetzung eine ganz eigenthümliche und wenn der Bezirkscommissär die Angelegenheit nicht versteht, so bekommt man einen solchen böhmischen Gallimathias, dass man nicht weiß, was man damit machen soll, und man erst

in das Original einsehen muss, um zu sehen, wie eigentlich die Statthalterei entschieden hat.

Und nun bedenken wir, wieviel solcher Entscheidungen an die ersten Instanzen gelangen; wie viel Kräfte zu den Übersetzungen verwendet werden müssen, wie viel Zeit, Arbeit und Arbeitskräfte ꝛc. vergeudet werden. Hätte man da in der böhmischen Sache böhmisch entschieden, alle diese Arbeit wäre erspart worden und die Bezirkshauptmannschaft hätte diese Entscheidung der Partei einfach intimirt. Hier ist also ein zweites Beispiel der sachlichen Nothwendigkeit der Remedur.

Sehen wir uns nun ähnliche Fälle bei Gericht an, und zwar zuerst in Civilsachen. Ich habe gesagt, ich werde sachlich sprechen und ich werde daher an der Sache zeigen, wie sie sich wirklich gestaltet. Ein böhmischer Process wird böhmisch verhandelt; ist dieser böhmische Stritt geschlossen und inrotulirt, dann kommt er, einerlei, ob er mündlich oder schriftlich geführt wird, in das Stadium der inneren deutschen Amtssprache.

Aus den böhmischen Acten wird ein deutscher Actenauszug gemacht, über den böhmischen Stritt wird nur deutsch verhandelt, deutsch Beschluss gefaist und auf Grund dieser deutschen Verhandlung ein böhmisches Urtheil gefällt.

Wie viele Übersetzungen, wie viele Schreibereien dies erfordert, brauche ich nicht hinzuzufügen. Und wenn der Herr Ministerpräsident im Budgetausschuss gesagt hat „wir ersticken in den Acten und ersaufen in der Tinte" so hätte er nach Böhmen sehen sollen und da hätte er gesehen, dass durch die zahllosen Übersetzungen auch der Geist in der Bureaukratie ganz erstickt.

Nun, meine Herren, wenn der Process entschieden, das Urtheil gefällt ist, geht es mit einem deutschen Berichte an das Oberlandesgericht. Dieses entscheidet wieder deutsch, respective bei dem obersten Gerichtshofe übersetzt es erst das Übersetzungsbureau und schickt es zurück.

Mir hat ein Herr, welcher Gelegenheit hat, Einsicht zu nehmen in böhmische Acten, und welcher der Regierungspartei angehört, gesagt, es sei ein Gräuel, wenn man einen solchen böhmischen Act sieht, wo zwölf- bis dreizehnmal die Sprache geändert wird. Das ist aber auch wirklich wahr.

Verfolgen wir nun den Process. Wenn der Process entschieden ist und es wird auf Zeugenvernehmung erkannt, was geschieht nun? Der böhmische Entscheidungsrichter muss mit einem deutschen Ersuchsschreiben den Richter um die Abhörung ersuchen, das thema probandi des ganzen Strittes wird dem böhmischen Richter deutsch mitgetheilt, der Zeuge wird böhmisch verhört, der Erfolg hierüber wird dem böhmischen Richter deutsch zur Kenntnis gebracht. Ist das nicht ein Unsinn? Können Sie das vertheidigen? Können Sie sagen, wenn wir dagegen auftreten, dass dies nationaler Chauvinismus ist? Wer es, wie der praktische Jurist, weiß, welche subtile Bedeutung jedes Wort sowohl im Stritte als beim Zeugenverhör hat, nur der kann es voll beurtheilen, welchen Schaden eine derartige Processübersetzungsmethode anrichten muss, und der muss einsehen, dass es die crasseste Ungerechtigkeit ist, auf solche Art vorzugehen.

Noch ärger ist die Geschichte im Executionsverfahren. Im Mobilarexecutionsverfahren könnte zum Beispiel der böhmische Executionsbescheid einfach an das vollziehende Gericht gesendet und um Vollzug angesucht werden. Nein, das genügt nicht. Dies hat seinerzeit das Prager Oberlandesgericht nach der bekannten Sprachenverordnung Stremayrs als „Unfug" erklärt. *(Hört! Hört!)* Es muss nun der Bescheid neuerdings ins Deutsche übersetzt und erst durch neuerliches deutsches Ersuchschreiben um Vollzug ersucht werden, und über eine eventuell in böhmischer Gegend vollzogene Execution wird mit einem deutschen Schreiben berichtet. Meine Herren! Das sind Verhältnisse, welche wirklich himmelschreiend sind.

Wie viel unnütze Arbeit, wie viel unnütze Schreiberei ist wieder hier!

Und wenn wir nun die Strafsachen ansehen, finden wir dasselbe Bild.

Der böhmische Angeklagte wird böhmisch verhört, die Strafverhandlung böhmisch geführt, das Protokoll hierüber wird vielfach rücksichtlich der Formalien deutsch geführt. Heute sind allerdings bei einigen Gerichten schon böhmische Protokolle, deshalb, weil überall eingesehen wurde, dass dieser unsinnige Zustand nicht erhalten werden kann.

Die Berathung, das Berathungsprotokoll, die Beschlussfassung erfolgt deutsch; die Vota der einzelnen Votanten werden deutsch aufgenommen, das Schlussvotum wird deutsch protokollirt und auf Grund dieser deutschen Vota und der deutschen Beschlussfassung wird das böhmische Urtheil gefällt.

Meine Herren! Ein solcher Blödsinn ist nicht auf der ganzen Welt, nur bei uns in Böhmen, den böhmischen Ländern ist er möglich.

Da muss man am gesunden Menschenverstand verzweifeln, wenn man sieht, dass auf diese Weise vorgegangen wird. Jetzt kommt die Sache in die Berufung. Die Nichtigkeitsbeschwerde wird böhmisch eingebracht, der Bericht hierüber erfolgt deutsch, verhandelt wird deutsch, beim Obersten Gerichtshof wird deutsch verhandelt, trotzdem die Strafprocessordnung etwas anderes anordnet. Der Angeklagte ist mundtodt, wenn er nicht deutsch kann. Das sind unerhörte Verhältnisse.

Ich habe Ihnen ruhig sachliche Gründe vorgeführt, damit Sie und unsere deutschen Landsleute sehen, dass es etwas Abnormes in einem Staate ist, wenn mit einem solchen Volke in solcher Weise umgesprungen wird. Ich möchte sehen, was für ein Zeter und Mordio die deutschen Landesgenossen schlagen würden, wenn die deutsche Sprache im Äußeren, im

Innern aber die französische oder die italienische Sprache gelten würde. Es würde ein Sturm der Entrüstung entstehen; bei uns aber erfordert es das Staatsinteresse und wie dergleichen Phrasen lauten.

Ich will nicht weiter ausholen. Ich bin beim Schlusse angelangt und resumire: Dringlich ist unser Antrag vom Standpunkte der nationalen Gerechtigkeit, dringlich vom Standpunkte der sachlichen Nothwendigkeit; dringlich vom Standpunkte des geltenden Gesetzes und des sachlichen Bedürfnisses.

Das Petitum unseres Antrages ist, das kann ich mit vollem Bewusstsein sagen, nicht das Petitum einer Partei, es ist das Petitum eines ganzen Volkes *(So ist es!)*, es ist das Petitum eines großen, culturell fortgeschrittenen, sehr intelligenten Volkes, welches dieses Reich mitbegründen half, ihm Kraft und Macht verliehen und selbes mit seinem Gelde und Blute stützt und hält.

Der natürliche Entwicklungsgang muss dieses Volk auf jene Stelle bringen, welche demselben in dem Völkerconcerte gebürt. Es ist aber die größte Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit, dieses Volk in seinem Entwicklungsgang zu hemmen, wie es bisher vom Staate und insbesondere auf dem Felde geschah, über welches wir soeben verhandeln. *(Lebhafte Zustimmung.)* Unser Volk verlangt nur sein Recht. Es will niemandem ein Recht nehmen; es will nur sein gutes Recht.

Sowohl die historische Entwicklung, als die modernen Volkserfordernisse sprechen für unsere Petita.

Wer für Recht und Gerechtigkeit Sinn hat, wird für unseren Antrag stimmen. Und hiemit schließe ich und empfehle Ihnen unseren Antrag auf das wärmste zur Annahme. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Badeni:** Gegenüber dem heute in Verhandlung stehenden Dringlichkeitsantrage des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen habe ich die Ehre, zunächst auf meine wiederholten Erklärungen und Auseinandersetzungen bezüglich der nationalen und sprachlichen Frage im allgemeinen zu verweisen. Was speciell das Königreich Böhmen betrifft, so hat die Regierung, welche die Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit beider dieses Land bewohnenden Nationalitäten nicht verkennt, die Erfüllung sachlich begründeter, mit den allgemeinen Interessen der Staatsverwaltung vereinbarlicher Anforderungen im Bereiche der Justiz- und Verwaltungspflege unter den von mir bereits im Budgetausschusse angedeuteten Voraussetzungen in Aussicht gestellt.

Seitdem ist kein wie immer geartetes Moment zu verzeichnen, welches der Regierung Anlass zu bieten vermöchte, ihre Auffassung in der Sprachenfrage zu ändern oder zu modificiren.

Die Regierung ergreift diese Gelegenheit, um nochmals zu wiederholen, dass ihr das Ziel, die Herstellung des nationalen Friedens und demgemäß auch die Ordnung der Sprachenverhältnisse, unverrückbar feststeht und dass sie, eben damit dieser Friede ein dauernder bleibe, bei ihren diesbezüglichen Bestrebungen die Pflicht nicht außeracht lassen darf, berechtigte nationale Interessen nach Kräften zu wahren und nach Möglichkeit miteinander in Einklang zu bringen. *(Bravo!)*

Im Sinne dieser Anschauungen wird die Regierung ihr künftiges Vorgehen einrichten, muss sich jedoch gegen jede überstürzte, von den Einflüssen des Augenblicks eingegebene Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit aussprechen.

Möge das hohe Haus durch die heutige Debatte die Durchführung der von Wohlwollen und Objectivität erfüllten Absichten der Regierung nicht erschweren. *(Beifall.)*

Präsident: Ich eröffne die Debatte.

Zum Worte sind gemeldet und zwar contra die Herren Abgeordneten Freiherr von Scharschmid, Dr. Russ, Dr. Steinwender, Dr. Menger, Dr. Schücker, Dr. Fournier, Ritter v. Jaworski; pro die Herren Abgeordneten Dr. Stránský, Dr. Lewakowski, Dr. Ferjančič, Dr. Vašatý, Ritter v. Wiedersperg, Dr. Herold, Dr. Friedrich Prinz Schwarzenberg, Dr. Laginja, Dr. Samánek, Dr. Brzorád, Dr. Kaizl, Kaftan und Pfeifer. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Scharschmid.

Abgeordneter Freiherr v. **Scharschmid:** Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák hat sich bei Begründung seines Dringlichkeitsantrages in mündlicher Rede — das muss ich anerkennen — in ruhiger Weise auf die Ausführung sachlicher Momente beschränkt und hat verschiedene weitergreifende Gesichtspunkte, welche in der gedruckten Motivirung seines Antrages vorkommen, nicht weiter ausgeführt. Ich werde mich auch bemühen, in meinen Gegenausführungen streng sachlich zu sein. Es ist mir aber nicht möglich, diejenigen Momente, auf welche die gedruckten Motive des Antrages hinweisen, gänzlich mit Stillschweigen zu übergehen.

Bezüglich seiner mündlichen Ausführungen möchte ich auf eine Bemerkung reflectiren, die er in der Einleitung seiner Rede vorgebracht hat, nämlich auf die Competenzbedenken, welche — ich weiß nicht von welcher Seite — gegen die Stellung seines Antrages erhoben worden sind. Er hat sich nicht ganz deutlich und präcise darüber ausgedrückt, er hat aber gesagt, die Competenzbedenken wären begründet, wenn

er die Schaffung der von ihm begehrten Gesetze von diesem Hause verlangen würde.

Nun kommt mir aber vor — ich kann seine Äußerung kaum anders auslegen — dass er der Meinung ist, dass derartige Gesetze überhaupt nicht vom Reichsrathe, sondern von den Landtagen beschlossen werden sollen, und ich kann es daher nicht recht verstehen, warum er denn seinen Antrag hier im Reichsrathe und nicht im Landtage eingebracht hat. Ich kann daher in der Einbringung seines Antrages im Reichsrathe nur eine Anerkennung der Competenz der Reichsgesetzgebung erkennen, und ich bin in diesem Punkte mit ihm auch vollkommen einverstanden, weil gewiss die Reichsgesetzgebung allein competent ist, die Sprachenfrage bezüglich der Staats-, Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu lösen, während zum Beispiel der Gebrauch der Landessprachen von Seite der autonomen Organe allerdings einen Gegenstand der Landesgesetzgebung bildet.

Dies vorausgeschickt, erlaube ich mir auf den Antrag selbst und dessen sehr ausführliche gedruckte Begründung, welche eine förmliche Abhandlung darstellt, überzugehen.

An die Spitze dieser Einleitung ist der Satz gestellt, dass die Gleichberechtigung aller Landessprachen in den Ländern der böhmischen Krone durch die böhmische Landesordnung vom Jahre 1627, beziehungsweise für Mähren vom Jahre 1628 festgestellt sei. Nun, dass ich überhaupt ein- für allemal meine Einwendung erheben muss gegen den Gebrauch des Ausdruckes „Länder der böhmischen Krone", welche gegenwärtig gewiss actuell nicht berechtigt ist, das versteht sich von selbst. Außerdem ist aber der zweite Absatz in der Einleitung ganz allgemein gefasst; er enthält die Worte: dass die Landesordnungen von 1627 und 1628 durch gar kein späteres Gesetz und überhaupt durch keinen Staatsact jemals aufgehoben worden seien.

Diese Behauptung ist ganz allgemein hingestellt, nicht bloß bezüglich der Gerichtssprache, und würde, wenn sie wirklich so gemeint wäre, die allerhöchste Potenz der bekannten staatsrechtlichen Theorien enthalten.

Ich glaube aber auf die Darlegung unseres bekannten Standpunktes, dass die Landesordnung vom Jahre 1627 bezüglich der Verfassung des Königreiches Böhmen — und zwar ganz im Sinne der Einleitung der Landesordnung selbst, in welcher der Landesfürst sich die Änderung dieser Landesordnung vorbehalten hat — durch die Erlassung der späteren Verfassungsgesetze vollkommen aufgehoben worden ist, verzichten zu können. Ich werde mich auf dieses Thema nicht weiter einlassen, weil auch der Antragsteller selbst im weiteren Verlaufe seiner Motive diesen Gesichtspunkt nicht mehr erörtert, sondern sich lediglich auf die Sprachenfrage beschränkt hat.

Er stellt den Satz auf, dass die Landesordnung vom Jahre 1827, welche nach seiner Meinung eben die Gleichberechtigung der beiden Landessprachen im inneren und äußeren Dienste und im ganzen Umfange des Königreiches Böhmen statuirt hat, bestätigt worden sei durch Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, und er sagt, dass diese beiden Gesetze nun die gesetzliche Grundlage der Sprachenverhältnisse im öffentlichen Leben, bei Amt und Gericht in Böhmen und auch in Mähren zu bilden haben.

Ich werde nur von Böhmen allein sprechen, weil mir dort die Verhältnisse näher bekannt sind.

Nun, was die Landesordnung betrifft, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dass alle darin enthaltenen processualischen Bestimmungen durch die Justizgesetzgebung vom Jahre 1781, insbesondere durch die allgemeine Gerichtsordnung aufgehoben worden sind, indem es in der Einleitung dieser Gerichtsordnung heißt, dass alle älteren Gesetze und Verordnungen, welche sich auf Gegenstände der Gerichtsordnung beziehen, durch dieselbe vollständig aufgehoben sind.

Bei der Verhandlung über die böhmische Sprachenverordnung, welche hier im Abgeordnetenhause im Jahre 1884 stattfand, hat sich auch der damalige Berichterstatter der Majorität, welcher für die Sprachenverordnung eintrat, auf den Standpunkt gestellt, dass die allgemeine Gerichtsordnung gegenwärtig in processualischer Beziehung allein gelte und dadurch die früheren processualischen Bestimmungen der Landesordnung aufgehoben seien.

Er hat aber so argumentirt: Nachdem im §. 13 der allgemeinen Gerichtsordnung die Bestimmung enthalten ist, dass die Parteien sich bei Gericht der landesüblichen Sprachen zu bedienen haben, sei im ganzen deutschen Sprachgebiete von Böhmen auch die böhmische Sprache üblich, weil durch die Bestimmungen der Landesordnung diese Sprache als allgemein übliche und allgemeine Landessprache ja erklärt worden sei.

Dagegen ist vor allem einzuwenden, dass die Frage, ob etwas üblich ist, keine quaestio juris sondern eine quaestio facti ist. Es liegen aber auch Momente vor, welche nachweisen, dass es mit der Gleichberechtigung der beiden Sprachen, namentlich mit der Geltung der deutschen Sprache im deutschen Sprachgebiete und bei allen Behörden gar nicht so bestellt war, wie der Herr Antragsteller behauptet und aus der Landesordnung deducirt.

Ich habe mich seinerzeit einigermaßen mit Studien darüber beschäftigt und habe da merkwürdige Entdeckungen gemacht. Im Jahre 1644 wurde bekanntlich eine Instruction von Kaiser Ferdinand III. für die Prager Appellationskammer erlassen und da heißt es im Artikel 25 — ungeachtet damals die Landesordnung gewiss noch zu Recht bestand — dass,

was die relationes actorum betrifft, die Vorträge stets in deutscher Sprache gehalten werden sollen; dies galt für das Appellationsgericht, welches für ganz Böhmen bestand. *(Hört! Hört!)* Außerdem ist mir von allerverläßlichster und vollständig unterrichteter Seite mitgetheilt worden, dass vom Jahre 1627 angefangen bis in die neuere Zeit alle Eintragungen in die Instrumentenbücher der böhmischen Landtafel nur in deutscher und lateinischer, aber nicht in čechischer Sprache vorgenommen worden sind. *(Zwischenruf.)* Das kann ja controlirt werden. Es ist mir das seinerzeit von einer Persönlichkeit in Prag, die ich als Autorität betrachten muss, mitgetheilt worden.

Was den Gebrauch der Sprache bei den Stadtgerichten betrifft, die neben dem Landrecht, für welches die Landesordnung zunächst Bestimmungen getroffen hat, bestanden, so ist in den Achtziger-Jahren — ich glaube in den Mittheilungen des Vereines für die Geschichte der Deutschen in Böhmen — eine merkwürdige Thatsache publicirt worden aus dem Jahre 1591, also aus der Zeit vor Erlassung der Landesordnung, aus einer Zeit, in welcher bekanntlich die Herrschaft der böhmischen Sprache im Königreiche Böhmen mit den schärfsten und gewaltthätigsten Mitteln durchgeführt worden ist, wie der bekannte Landtagsbeschluss von 1615 beweist. In dem Jahre 1591 hat nämlich eine Partei Namens Peřina bei dem Stadtgerichte in Brüx verlangt, in čechischer Sprache vernommen zu werden, was das Stadtgericht ablehnte, weil dort die deutsche allein üblich sei. Darüber hat die Appellationskammer entschieden, dass Peřina seine Angelegenheit in deutscher Sprache vorzubringen habe. *(Zwischenruf seitens des Abgeordneten Dr. Vašatý.)* Wir sprechen auch nur vom deutschen Sprachgebiete, im böhmischen Sprachgebiete ist es etwas anderes.

Was die Übung im Jahre 1781, also anderthalb Jahrhunderte nach Erlassung der Landesordnung, betrifft, so mag wohl auf den Zustand dieser Übung namentlich im deutschen Sprachgebiete, welches ich hauptsächlich im Auge habe, aus den Mittheilungen des Emigranten Stransky „de republica Bohemiae“ und des Jesuiten Balbin, aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, worin sie über den Verfall des Gebrauches der čechischen Sprache auch selbst in den Kreisen der böhmischen Gesellschaft klagen, geschlossen werden.

Ich kann also diese Landesordnung keineswegs als irgend eine gesetzliche Basis für den Gebrauch der böhmischen Sprache in rein deutschen Sprachgebieten anerkennen.

Was den Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes betrifft, so leitet der Antragsteller aus demselben die Folgerung ab, dass, weil kein Unterschied zwischen der inneren und äußeren Amtssprache gesetzlich festgestellt wurde, nach diesem Paragraphen auch die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen im inneren Dienste der Behörden zu gelten habe.

Demgegenüber möchte ich darauf aufmerksam machen, dass dieser Artikel XIX im Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger enthalten ist, dass er also die Beziehungen der einzelnen Staatsbürger zur Staatsgewalt regelt, während die Festsetzung der Sprache im inneren Dienste der Behörden auf ein anderes Gebiet gehört und ein Recht des Staates bildet, und zwar da die Staatsverwaltung in dieser Beziehung durch kein Gesetz beschränkt worden ist, von uns auch ganz als Recht der Executive anerkannt worden ist. Es ist oft den Autoren dieses Staatsgrundgesetzes der Vorwurf gemacht worden, dass sie es versäumt hätten, den Schwierigkeiten, welche durch den Mangel einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung entstanden, dadurch vorzubeugen, dass sie eine ausdrückliche Bestimmung über die innere Amtssprache getroffen hätten, dass sie es versäumt hätten, die deutsche Sprache als innere Amts-, als Staatssprache zu erklären. Ich glaube, wenn dies unterblieben ist und wenn auch durch lange Zeit hindurch nicht einmal der Versuch gemacht worden ist, ein solches Gesetz herbeizuführen, so ist das dem zuzuschreiben, dass die deutschen Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften es vermeiden wollten, die Empfindlichkeit der anderen Nationalitäten zu verletzen, dass sie aber auch darauf gerechnet haben, dass die Erkenntnis von der Nothwendigkeit einer geregelten Staatsverwaltung und eines allgemeinen Verständigungsmittels im Staatsdienste, von welchem der Bestand des Staates abhängt, in welchem die anderen Nationalitäten die historisch bewährte Bürgschaft ihres Volksthumes fanden, sich erhalten oder Bahn brechen werde.

Erst als durch das bekannte Sprachenmemorandum 1879, welches auch von čechischer Seite ausging, die Durchführung der Vielsprachigkeit bei allen Instanzen bis in das Centrum des Reiches hinauf verlangt wurde, und nach Erlassung der böhmischen Sprachenverordnung vom Jahre 1880, wodurch diese Frage im Volke von Deutschböhmen auf die Tagesordnung gesetzt und zu einer wahrhaft brennenden Frage gemacht wurde, ist es von meinen Gesinnungsgenossen unternommen worden, erstens durch den bekannten Antrag Wurmbrand und besonders im Jahre 1886 durch Einbringung des Sprachengesetzentwurfes, welchen ich zu vertreten die Ehre hatte, in der Sprachenfrage die Grundsätze zum Ausdruck zu bringen, deren Beobachtung sie zur Erhaltung des Staatsganzen für nothwendig hielten.

Was nun den Antrag selbst betrifft, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass ich, und ich zweifle gar nicht daran, eine große Anzahl von Gesinnungsgenossen gegen denselben, beziehungsweise gegen die Dringlichkeit desselben stimmen werden. Abgesehen davon, dass auch in diesem Antrage immer wieder von den Ländern der böhmischen Krone die Rede ist,

ist es uns nicht möglich, einem Antrage zuzustimmen, welcher die Voraussetzung enthält, dass die bisherige Einheit des Gebrauches der deutschen Sprache im inneren Dienste ein ungesetzlicher Zustand ist. Wir können auch nicht dem zustimmen, dass die Vielsprachigkeit im inneren Dienste, sowie sie seinerzeit im Sprachenmemorandum im Jahre 1879 angestrebt wurde, eingeführt werde, denn was für eine lähmende Verwirrung in der ganzen Verwaltung entstehen würde, wenn ein solches Gesetz in Wirksamkeit träte, muss wohl jedem einleuchten, der einigermaßen mit den Erfordernissen der Verwaltung vertraut ist.

Was nun die Erlassung eines Gesetzes über die Gerichtssprache betrifft, so sind wir einem solchen im allgemeinen nicht entgegen; wir haben ja bei Gelegenheit der Besprechung der Sprachenverordnung namentlich die Regelung der äußeren Geschäftssprache immer als einen Gegenstand der Gesetzgebung erklärt. Was aber die innere Geschäftssprache betrifft, welche wir gegenwärtig als Gegenstand der Verordnungsgewalt betrachten, so ist es ja möglich, dass infolge der Einführung des mündlichen Verfahrens im Civilprocesse allerdings für eine andere als die Verhandlungssprache ein geringerer Raum übrig bleibt und in dieser Beziehung vielleicht einige Modificationen des gegenwärtigen Zustandes nothwendig sein werden.

Ich bin nicht Fachmann genug, um mich weiter darüber auszusprechen.

Allein, was die äußere Geschäftssprache, den Verkehr mit den Parteien anbelangt, so kann ich nur wiederholen, dass wir die Regelung desselben als Gegenstand der Gesetzgebung betrachten, und einem solchen Gesetze im allgemeinen nicht widerstreben würden. Wir haben aus diesem Grunde die Legalität der Sprachenverordnung im Jahre 1880 bekämpft. Allein den gegenwärtigen Moment halte ich dazu für wirklich am allerwenigsten geeignet, weil — und hiebei spreche ich hauptsächlich von Böhmen, wo der Sprachenkampf die allergrößte Intensität gewonnen hat — die heutigen Verhältnisse wirklich nicht danach angethan sind, eine Verständigung zwischen den beiden dabei interessirten Nationalitäten herbeizuführen.

Die acute Frage ist eigentlich immer die Sprachenverordnung vom Jahre 1880, wodurch diese Sprachenfrage ins Rollen gebracht wurde. Wir haben derselben gegenüber immer den Standpunkt eingenommen, dass sie illegal sei, weil die Feststellung der Sprache Gegenstand der Gesetzgebung ist und, solange ein allgemeines Gesetz darüber nicht erlassen ist, lediglich die Bestimmungen der Gerichtsordnung und des Patentes vom Jahre 1854 zur Anwendung kommen, wo bestimmt ist, dass Parteien sich im Verkehre bei Gericht derjenigen Sprache bedienen, welche am Orte des Gerichtes üblich ist. Welche Sprache als üblich zu betrachten ist, haben wir nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung immer als Sache der Judicatur im einzelnen Falle angesehen und haben uns darin in Übereinstimmung mit dem Obersten Gerichtshofe befunden, welcher bekanntlich in einigen Fällen, die sich in Kaaden und Friedland ereigneten, erkannt hat, dass in Deutschböhmen die Eingaben nur in deutscher Sprache anzunehmen seien, weil die deutsche Sprache dort die allein landesübliche sei.

Bei den Conferenzen über den deutschböhmischen Ausgleich im Jahre 1890 wurde in dieser Beziehung eine Art Waffenstillstand geschlossen. Es wurde darauf verzichtet, die Forderung nach Aufhebung der Sprachenverordnung sofort zu stellen; man beschränkte sich für den Moment auf die Ministerialverordnung vom Februar 1890, durch welche beim Oberlandesgerichte ein deutscher Senat für Disciplinar- und administrative Angelegenheiten errichtet ist und in welcher eine gewisse Anzahl von Oberlandesgerichtsräthen bestimmt wurde, von welchen die Kenntnis beider Landessprachen nicht zu fordern sei, worin ferner ausgesprochen wurde, dass im deutschen Sprachgebiete die Forderung der Kenntnis beider Landessprachen bei Gerichtsbeamten auf das Maß des jeweiligen dienstlichen Bedarfes zu beschränken sei. Zugleich wurde vereinbart, dass nach der Durchführung der ebenfalls stipulirten nationalen Abgrenzung der Bezirke eine Revision der Sprachenverordnung im Einvernehmen beider Nationen stattzufinden habe.

Hiebei ist ausdrücklich der Beisatz in den Protokollen enthalten, dass sich beide Parteien die Wahrung ihres principiellen Standpunktes vorbehalten.

Nachdem nun das Ausgleichswerk zum größten Theile leider vereitelt worden ist, wäre es ja für die deutsch-böhmische Bevölkerung ganz gut möglich, auf den ursprünglichen Standpunkt der absoluten Negation gegen die Sprachenverordnung zurückzukehren. Ich für meine Person will gar nicht so weit gehen, weil ich glaube, dass durch die bevorstehende Gerichtsorganisation Gelegenheit geboten sein wird, die nationale Abgrenzung zur Geltung zu bringen, und weil dann der Moment gekommen sein wird, im Sinne des Ausgleiches eventuell die Revision der Sprachenverordnung wieder zur Anregung zu bringen. Allein, sowie damals vorbehalten wurde, die Revision nur im Einverständnisse beider Volksstämme durchzuführen, so kann selbstverständlich ein derartiges Werk nur im Wege der Verständigung durchgeführt werden, und es kann nur dann Aussicht auf Erfolg bieten, wenn von beiden Seiten eine einem solchen Ausgleiche günstige und versöhnliche Stimmung sich geltend macht. *(Abgeordneter Dr. Šámánek: Wann wird die kommen?)* Ich werde darauf gleich antworten: Woher soll die versöhnliche Stimmung bei den Deutschböhmen kommen, nach dem, was sich seit dem Ausgleichswerke im Jahre 1890 ereignet hat?

Ich will keine Recriminationen erheben, doch muss ich nothwendig Thatsachen constatiren, um die Stimmung zu erklären, über welche von Seite unserer

čechischen Landesgenossen immer geklagt wird. Die erste war der bekannte Fall Heinrich.

Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich als ehemaliges Mitglied der Conferenzen ein Detail anführe, welches wohl zur Erklärung der Verhältnisse nicht ungeeignet sein wird. In dem Gesetze für den Landesschulrath war ursprünglich bestimmt, dass von der Stadtgemeinde Prag je ein Vertreter der deutschen und böhmischen Section des Landesschulrathes entsendet werden soll, und weil in der Conferenz geltend gemacht wurde, es sei zu besorgen, dass von Seite der Stadtgemeinde Prag, deren Vertretung ausschließlich čechisch ist, ein den Deutschen missliebiger Vertreter entsendet werden könnte, wurde bestimmt, dass die Nominirung dieses Vertreters durch den betreffenden Bezirksschulrath stattfinden soll.

Als nun dieses Gesetz in der Ausgleichscommission des Landtages zur Berathung kam, wurde uns Deutschen seitens der Vertreter der anderen Parteien, insbesondere aber von Seite der Großgrundbesitzer Grafen Clam-Martinitz und Friedrich Karl Kinsky, welche leider nicht mehr dem Landtage angehören, der dringende Wunsch ausgedrückt, dass wir der Petition der Stadtgemeinde Prag gegen diese Bestimmung und der allgemeinen Aufregung nachgeben, auf diese Bestimmung verzichten und das Recht zur Nominirung der Vertreter im Landesschulrathe der Gemeinde überlassen sollen. Es wurde die Hoffnung ausgesprochen, dass wir es nicht zu bereuen haben werden, und die Gemeinde Prag gewiss keinen Missbrauch treiben werde.

Wir gaben diesen Wünschen nach. Was war aber die Folge? Dass als Vertreter der deutschen Schulen Prags die den Deutschen verhassteste Persönlichkeit nominirt wurde, was in den čechischen Blättern als Faustschlag ins Gesicht den Deutschen gerühmt wurde.

Solche Sachen kann man nicht vergessen, wenn sie nicht durch andere Acte der Versöhnung aufgehoben werden.

Der zweite Fall, der die Deutschen aufs tiefste verletzte, ist die Maßregel, betreffend die Straßentafeln in Prag. Diesen so viel besprochenen Fall will ich heute nicht weiter erörtern. Er beweist eben nur, welchen Gebrauch unsere verehrten čechischen Landesgenossen von der Macht sich gestatten, wenn ihnen diese Macht in bestimmten Gebieten zusteht.

Als der letzte Landtag zusammentrat, wurden die ersten Wochen seiner Berathungszeit ganz durch die Verhandlungen über das Begehren der čechischen Abgeordneten ausgefüllt, dass ihnen in den Commissionen eine größere Zahl von Mitgliedern als den Deutschen eingeräumt werde; dies war eine Verletzung der Parität der beiden Volksstämme, welche seit dem Jahre 1861 immer beobachtet worden war. Mit diesem Streite sind die ersten Wochen der Landtagsverhandlungen vergangen, und als später die Vertreter des Landtages in verschiedene Landesanstalten gewählt worden sind, ist das Resultat das gewesen, dass zwei Vertreter des Großgrundbesitzes, drei čechische und nur ein deutscher Vertreter in dieselben gewählt wurden.

Das Neueste sind die bekannten Invasionen in das deutsche Sprachgebiet, die Festzüge, welche in das deutsche Sprachgebiet in äußerst demonstrativer Absicht unternommen wurden, wie die Aufforderungen in allen Journalen bewiesen haben.

In der weiteren Entwicklung erfolgten die bekannten Beschlüsse der Gemeindevertretungen, durch welche die Steuer- und Umlagsgelder der Gemeindegenossen zu agitatorischen Zwecken gegen die andere Nationalität unter dem Titel der Unterstützung der nationalen Minorität im deutschen Gebiete verwendet werden sollen, Beschlüsse, welche auf der anderen Seite nothwendig zu nationalen Repressalien führen mussten.

Es hat allgemein sehr peinlich berührt, dass in den Äußerungen des Herrn Ministerpräsidenten in der Verhandlung über den Dringlichkeitsantrag Pergelt, diese gegenseitigen nationalen Streitigkeiten von beiden Seiten immer gleichgehalten wurden.

Es wurden allerdings der Zeitfolge nach die böhmischen Unternehmungen *(Abgeordneter Dr. Funke: Die čechischen!)*, die čechischen voraus und die deutschen nachher genannt, aber im ganzen wurden sie immer gleichgestellt und es kann die Äußerung des Herrn Ministerpräsidenten nicht unerwähnt bleiben, dass die Regierung Vereinigungen autonomer Körperschaften mit Überschreitung ihres Wirkungskreises nicht dulden könne, sondern dass sie dagegen Maßregeln ergreifen musste.

Diese Äußerung war deutlich gegen den Teplitzer Städtetag gerichtet, der wirklich nur ein Act der Nothwehr war *(Sehr richtig!)*, eine Repressalie gegen die Angriffe, welche zuerst von čechischer Seite ausgegangen sind.

Man kann in dieser Richtung eine objective Beurtheilung nicht erkennen. Es ist allerdings in neuester Zeit durch eine Interpellation des Abgeordneten Dr. Baernreither ein Fall zur Sprache gebracht worden, in welchem der Beschluss einer Bezirksvertretung und zwar der von Neuern über Ausschreibung einer Umlage zu Gunsten des Nationalfondes sistirt wurde. *(Hört!)* Ein ähnlicher Beschluss soll schon früher von einer čechischen Bezirksvertretung, ich glaube in Laun, gefasst worden sein.

Nach meiner Ansicht ist die Sistirung eines solchen Beschlusses vollkommen richtig, weil ich glaube, dass Steuergelder nicht dazu bestimmt sind, zu derartigen demonstrativen und agitatorischen Zwecken verwendet zu werden.

Allein es ist ein unglücklicher Zufall, dass der erste Fall einer Sistirung wieder bei einem deutschen Vertretungskörper stattgefunden hat, und ich hoffe,

dass bei Beantwortung der Interpellation einigermaßen darüber Aufklärung gegeben werden wird.

Ich kann nicht verkennen, dass aus den Erklärungen, die der Herr Ministerpräsident im Budgetausschusse abgegeben hat, ein gewisses größeres Verständnis für den richtigen Sachverhalt wohl angedeutet ist, wenngleich dasselbe nur in sehr diplomatischen Wendungen zum Ausdrucke gekommen ist. Die Deutschen in Böhmen sind weit entfernt, eine Bevorzugung von einer Regierung zu verlangen oder gar um die Gunst der Regierung zu buhlen, in welcher Beziehung sie durchaus nicht verwöhnt sind; sie verlangen gar nichts als Gerechtigkeit, können es aber nicht gerecht finden, wenn in officiellen autoritativen Erklärungen das Vorgehen der Angreifer auf die gleiche Linie mit dem der Angegriffenen gestellt wird, welch letztere sich lediglich im Stande der Nothwehr befinden. *(So ist es!)*

Die Äußerungen des Herrn Ministerpräsidenten im Budgetausschusse, welche mir doch den Eindruck machen, als ob er sich dem richtigen Verständnis nicht mehr so verschließen würde, wie es früher schien, und die Erklärungen, welche sich auf gewisse actuelle Fragen beziehen, wie das Curiengesetz, die Abgrenzung der Bezirke und die Sprachenverordnung, welche letztere allerdings nicht ausdrücklich genannt wurde, auf welche allein aber die Äußerungen des Ministerpräsidenten von der Anerkennung der sachlichen Bedürfnisse, von der Verminderung der Reibungsflächen und von der Regelung in Fühlung mit beiden Nationen bezogen werden können — diese Äußerungen möchte ich nicht ganz von der Hand weisen, aber ich kann mich der Erkenntnis nicht verschließen, dass dieselben wohl kaum geeignet waren, und wie die Erfahrung zeigt, auch nicht die Wirkung hatten, in der deutschböhmischen Bevölkerung den Eindruck aufzuheben, welcher von früheren Erklärungen und dem passiven Verhalten gegenüber den čechischen Vorstößen zurückgeblieben ist. Das Misstrauen, welches besteht, kann nur dann gebannt werden, wenn die Erklärungen des Herrn Ministerpräsidenten durch thatsächliche Regierungshandlungen den entschiedenen Ausdruck gefunden haben werden. *(So ist es!)* Aber ich kann nur wiederholen: von einer Verständigung überhaupt und insbesondere bezüglich der Fragen, von welchen hier die Rede ist, von einer Verständigung, welche von Seite der Regierung als Gegenstand ihres lebhaftesten Wunsches bezeichnet wird, kann nur dann eine Rede sein, wenn die wahrlich ungerechten Angriffe, durch welche von čechischer Seite die jetzige Bewegung hervorgerufen wurde, endlich einmal aufhören. *(Sehr richtig!)*

Ich wiederhole zum Schlusse, dass ich gegen die Dringlichkeit des Antrages stimmen werde. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Stránský.

Abgeordneter Dr. **Stránský:** Hohes Haus! Nach den umfassenden und erschöpfenden Ausführungen über diesen Gegenstand seitens des Collegen Dr. Pacák kann ich mich wohl mit einigen Erörterungen allgemeinen Charakters begnügen.

Ich habe aber vorerst noch eine kleine Angelegenheit mit einem der Regierung sehr nahe stehenden Blatte zu erledigen. Dasselbe hat uns in der heutigen Nummer wegen unseres Antrages in einer Weise angefallen, wie es in einer honetten politischen Gesellschaft nicht üblich ist.

Es wird uns da vorgeworfen, dass dieser Antrag einem gewissen böhmischen Chauvinismus entsprungen sei, und dass wir beabsichtigten, das Parlament zu einer Filiale des böhmischen Landtages herabzudrücken.

Ich muss diese Invectiven mit aller Entschiedenheit zurückweisen, obwohl ich fest überzeugt bin, dass, wenn dieses Parlament den Charakter zum mindesten des böhmischen Landtages hätte, es sich noch immer gratuliren könnte. *(Sehr gut! — Heiterkeit.)*

Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, dass es doch nicht angeht, einen Antrag, welcher sich mit der wichtigsten Lebensfrage einer Nation beschäftigt, derart zu behandeln, wie es das der Regierung nahestehende Blatt gethan hat. Ich glaube mit Recht auf eine Charakterisirung der Sprachenfrage in der Versammlung des Staatsrathes in Warschau hinweisen zu dürfen, wo seitens eines Mitgliedes dieses Staatsrathes dem Fürsten Gortschakof gesagt wurde, die Sprache sei die Religion einer Nationalität. Wenn aber die Sprache wirklich die Religion einer Nationalität ist, dann, meine Herren, müssen Sie uns erlauben, dass wir dieselbe mit allen unseren Kräften vertheidigen. *(Sehr gut!)*

Meine Herren! Ich glaube, die Erledigung und Behandlung dieser Frage kann nicht von dem Verhältnisse zwischen den Parteien und der Regierung abhängig gemacht werden, und so habe ich auch die Antwort Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten verstanden, wenn er von Überstürzungen und davon gesprochen hat, dass diese Frage nicht heute erledigt werden könne.

Die Frage der böhmischen Sprache als inneren Amtssprache in den Ländern der böhmischen Krone muss durch ihre eigene innere Kraft, durch ihre eigene Macht nicht nur in dieses Haus getragen, sondern auch seitens der Regierung erledigt werden, und ich bin überzeugt, meine Herren von der Linken, wenn heute an Sie die Frage herantreten würde, ob Sie geneigt wären, die Regierung in Österreich wieder so zu übernehmen, wie Sie sie in den Sechziger- und Siebziger-Jahren gehabt haben, jedoch gegen dem, dass Sie uns die innere Amtssprache bewilligen, ich bin überzeugt, meine Herren, dass Sie selbst „Ja“ sagen würden, dass Sie gewiss die Regierung für diesen Preis übernehmen und sagen würden: Wenn

unsere Landsleute aus Böhmen, Mähren und Schlesien nichts anderes verlangen, als die Einführung der inneren Amtssprache, dann werden wir ihnen das concediren. Ich glaube daher nicht, dass die Regierung es nöthig hat, bei der Frage, wie sie diese Angelegenheit zu erledigen hätte, auf die Intentionen der Linken Rücksicht zu nehmen, weil die Linke, wie gesagt, ebenfalls uns diese Concession machen würde, nicht deshalb vielleicht, weil die Verhältnisse der Parteien in dieser Angelegenheit sich so oder so gestaltet haben, sondern weil die böhmische Nation derart stark und mächtig geworden ist, dass sie imstande ist und auch imstande sein wird, in kurzer Zeit diese Frage für sich zu einer günstigen Erledigung zu bringen. Ich glaube weiters der Regierung nahe legen zu dürfen, dass, wenn es wahr ist, was von der Regierung gesagt wird, dass sie eine eiserne Hand führe, und wenn es wahr ist, was sie von sich selbst sagt, dass sie eine Regierung sei, die sich von den Parteien nicht führen lasse, sondern die Parteien führen wolle, sie diese ihre Absicht, diese ihre Führung und diese ihre eiserne Hand in einer Frage zu bethätigen hat, welche an und für sich so gerecht ist, dass man nicht auf die Wünsche anderer Parteien Rücksicht zu nehmen braucht.

Der Antrag des Collegen Pacák kann von einem dreifachen Standpunkte behandelt werden. Es kann dies vor allem von dem historischen Standpunkte geschehen, und diesbezüglich hat gewiss der Herr College Pacák angeführt, was anzuführ ist. Der sehr geehrte Herr Abgeordnete Freiherr v. Scharschmid meint, dass sich unser Standpunkt historisch nicht begründen lasse, indem er angeblich von irgend einer verlässlichen Person gehört habe, dass bereits im 16. und 17. Jahrhundert in Prag in die Landtafel und in die Grundbücher nur deutsche und lateinische Eintragungen gemacht wurden. *(Heiterkeit.)* Ich kann den Herrn Abgeordneten Freiherr v. Scharschmied versichern, dass dies nicht einmal in Brünn der Fall war, dass sogar in Mähren und Schlesien im 16. und 17. Jahrhunderte Eintragungen in die Landtafel und die Grundbücher in böhmischer Sprache geschehen sind. Es kann mir daher nicht gut eingehen, wie dies in Prag der Fall sein konnte, nachdem es nicht einmal in Brünn und Troppau der Fall gewesen ist. Ich gebe wohl zu, dass in der praktischen Bethätigung unseres Sprachenrechtes in Böhmen vielleicht eine Unterbrechung eingetreten ist, aber eine Unterbrechung in einem öffentlichen Rechte kann niemals präjudiciren, niemals eine Verjährung dieses Rechtes herbeiführen.

Aber gesetzt den Fall, meine Herren, dass Sie sich mit dem historischen Standpunkte nicht befreunden wollen, dass Sie von der Geschichte der Länder der böhmischen Krone heute nichts mehr wissen wollen, sondern sich auf die von Ihnen so sehr hochgeschätzte und belobte Verfassung stellen. Wenn Sie nun vom Standpunkte der 1867iger Verfassung die Angelegenheit betrachten, so müssen Sie doch zum mindestens zugeben, dass der Wortlaut des Artikels XIX der Staatsgrundgesetze ebenfalls für unseren Standpunkt spricht. Was steht denn da geschrieben? Es heißt daselbst *(liest)*:

„Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird von dem Staate anerkannt; alle Volksstämme sind gleichberechtigt, jeder hat ein unverletzliches Recht auf die Wahrung und Pflege seiner Nationalität". Ich gebe zu, dass in dem Worte „anerkannt" noch nicht das Wort und der Begriff „durchgeführt" gelegen ist, aber das ist es ja, was wir wollen, dass das, was im Jahre 1867 als Princip aufgestellt wurde, nach 30 Jahren einmal ins Leben eingeführt werde. Und ich staune, wie Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident sagen konnte, es sei da irgend eine Überstürzung nicht räthlich.

Seit 50 Jahren beschäftigt sich unser öffentliches Leben mit dieser Frage und wenn wir nach 50 Jahren wieder einmal an die Thüren und Thore der Regierung pochen und verlangen, sie möge eine für unser Volksleben so wichtige Frage zur Erledigung bringen, wird uns die Antwort zutheil, es dürfe keine Überstürzung in dieser Angelegenheit platzgreifen.

Indem ich den Artikel XIX der Staatsgrundgesetze citirt habe, wollte ich hauptsächlich darauf hinweisen, dass, wenn die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben anerkannt und wenn nicht zugleich in diesen Staatsgrundgesetzen gesagt wird, dass der deutschen Sprache irgend eine privilegirte Stellung im Reiche zuerkannt werden müsse, wenn in diesen Staatsgrundgesetzen von einer Ausnahme von diesem Princip keine Rede ist, und doch eine Ausnahme statuirt sein müsste, wenn eine solche angenommen werden wollte, so muss man doch anerkennen, dass auch nach der Verfassung, auch im Sinne des Artikel XIX der Staatsgrundgesetze unser Antrag berechtigt und begründet ist und dasjenige, was wir in diesem Antrage verlangen, schon längst hätte in den Ländern der böhmischen Krone durchgeführt werden sollen. *(Sehr richtig!)*

Der dritte allfällige Standpunkt, von welchem aus, der vorliegende Antrag behandelt werden könnte, ist der Standpunkt des Naturrechtes. Wem weder der Gesichtspunkt der Geschichte, noch der Gesichtspunkt der Verfassung convenirt, der möge die Frage behandeln vom Gesichtspunkte des Naturrechtes; und da glaube ich, dass schon die Gesetzgeber der Verfassung im Jahre 1867 in jenem Artikel XIX dies statuirt und dass sie sich schon auf den Standpunkt des Naturrechtes gestellt haben. Denn, meine Herren, was ist denn eigentlich der Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes?

Er ist nichts anderes als die Proclamirung jenes Principes, welches die nationale Freiheit aller Völker Österreichs gewährleistet und garantirt. Und wenn Sie, meine Herren, anerkennen müssen, dass die

Sprache eigentlich das Rückgrat und die Seele der Nationalität ist, wenn Sie anerkennen müssen, dass die Sprache das hauptsächlichste und wichtigste Element der Nationalität ist, und wenn Sie weiters das Princip der nationalen Freiheit zugeben müssen — und Sie haben dieses Princip bereits im Jahre 1867 zugegeben, indem Sie die Staatsgrundgesetze wenigstens aufs Papier geworfen, wenn auch nicht ins Leben eingeführt haben — so müssen Sie auch zugeben, dass die Sprachen sämmtlicher Völker in Österreich gleichberechtigt sein sollen.

Nun muss man sich fragen, wo sollen die Sprachen gleichberechtigt sein? Ja, wenn man von einer Sprache der Nation spricht, kann man doch nichts anderes deduciren, als dass diejenige Sprache gleichberechtigt, dass diejenige Sprache eines Volkes die lebendige Sprache ist, welche sich Geltung, und zwar volle Geltung zu verschaffen weiß in Amt, Schule und öffentlichem Leben. Und das verlangen wir. Wir verlangen, dass eben das Princip der nationalen Freiheit dahin interpretirt und dahin anerkannt werde von allen Parteien dieses hohen Hauses, dass jede in Österreich befindliche und anerkannte Nationalität ihre Sprache bethätigen könnte in Amt, Schule und öffentlichem Leben. Dass dieser Standpunkt, meine Herren, der einzig richtige ist, geht für mich auch ferner aus den Debatten hervor, welche über die Geltung der Sprachen im Jahre 1861 in Belgien geführt wurden, wo ebenfalls die Sprachenverhältnisse zwischen Wallonen und Vlämern regulirt wurden. Damals sagte der dortige Abgeordnete de Decker ganz richtig: „Wir müssen mit der Erklärung des Grundsatzes beginnen, dass den Völkern das Recht zustehe, in ihrer Sprache regiert und verwaltet zu werden."

Ja, meine Herren, darin steckt das ganze Geheimnis der Geltung einer Sprache. Jede Nation hat das Recht und zwar ein unbestreitbares Recht, in ihrer eigenen Sprache regiert und verwaltet zu werden, falls sie sich in ihrem eigenen Lande nicht als Fremdling, nicht als fremdes, beherrschtes Volk fühlen soll. Und jede Nation, welche auf ihre Existenz etwas gibt, jede Nation, welche ihrer Zukunft vorarbeitet und ihrer Ehre und Würde sich bewusst ist, wird es nicht ertragen, dass sie in einem fremden Elemente mittels einer fremden Sprache und fremder Cultur regiert werde. *(Sehr richtig!)*

Wenn man uns, wie das häufig seitens der Regierung geschehen ist, entgegenhält, dass man ja mit den gewissen praktischen Möglichkeiten oder Unmöglichkeiten rechnen müsse, dass vielleicht nicht hinlänglich Beamte da sind, dass die Regierungsorgane dieser oder jener Sprache nicht genug mächtig sind, so erlaube ich mir, allen diesen Einwendungen den Gedanken entgegenzustellen, dass die Völker nicht da sind, wegen der Regierungen, sondern dass die Regierungen da sind wegen der Völker. *(Sehr richtig!)*

Es ist keine Überhebung, wenn wir uns auf diesen Standpunkt stellen. Die Regierung ist kein Selbstzweck, sie ist überhaupt kein Zweck, sie ist ein Mittel für die Völker und es muss daher immer das Mittel der Sache selbst und der Persönlichkeit, für welche das Mittel da ist, untergeordnet werden.

Wir können auch nicht ruhig hinnehmen, dass wir es in Österreich mit herrschenden und beherrschten Nationen zu thun haben. Wir wollen gleiche Nationalitäten in Österreich haben, und namentlich wir, die wir heute hinweisen können auf eine mit der deutschen vollkommen gleichgestellte Cultur und darauf, dass wir ebenso ausgebildet sind nach jeder Richtung hin, wie die Deutschen, wir haben es nicht nöthig, uns von der deutschen Cultur noch weiter beherrschen zu lassen.

Aber ich gebe zu, dass der beste und verlässlichste Weg zur Lösung dieser Frage, obwohl sie durch ihre Gerechtigkeit ihre Erledigung ohne Rücksicht auf andere Parteien erheischt, der Weg der gemeinsamen Verständigung ist. Ich möchte, wenn schon von einer solchen die Rede sein soll, vor allem zu den leider nicht sehr zahlreich anwesenden Herren auf den Polenbänken sprechen und ihnen in Erinnerung bringen, dass hier das Princip gilt: Was Du nicht willst, dass Dir geschieht, das thu auch einem anderen nicht, und was Du bereits für Dich erreicht hast, das, sei so gütig und gib auch dem anderen, wenn er dessen würdig ist.

Am 17. Juni 1863 wurde, wie ich Halbans „Polen und das Jahr 1863" entnehme, seitens der europäischen Mächte von Russland zum Schutze der russischen Polen verlangt, Russland möge nachstehende Punkte den russischen Polen gewähren: Allgemeine Amnestie, nationale Vertretung mit Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt, autonome Verwaltung durch polnische Beamte, ausschließlichen Gebrauch der polnischen Sprache in der Staatsverwaltung.

Österreich, welches damals diese Note an Russland unter dem Einflusse polnischer Diplomaten gerichtet hat, hat also von dem absolut regierten Russland für die russischen Polen autonome Verwaltung durch polnische Beamte und ausschließlichen Gebrauch der polnischen Sprache in der Staatsverwaltung verlangt. Wir sind kein absolut regierter Staat — zumindest nicht nach den Gesetzen, wenn auch vielleicht in Wirklichkeit — wir sind nicht von Österreich auf eine derartige Weise occupirt worden wie Russisch-Polen von Russland, und doch verlangen wir nicht einmal den ausschließlichen Gebrauch der böhmischen Sprache in unserer Staatsverwaltung, wir wollen von Euch, meine Herren, nichts anderes, als dass Ihr mit uns darin übereinstimmet, dass uns eine Gleichberechtigung in der Sprachenfrage gewährt werde.

Ich kann also nicht begreifen und könnte es nicht gut mit meinen Ansichten über Gerechtigkeit vereinbaren, wieso die geehrten Herren auf den

Polenbänken heute gegen unseren Antrag stimmen könnten.

Ich will mich nun mit einigen Worten noch an die Herren conservativen Deutschen wenden. Ich will nicht behaupten, dass auf dieser Seite niemals irgend eine Connivenz unseren nationalen Desiderien entgegengebracht worden ist, aber heute — so wird im Hause gemunkelt — hätten die Herren auf deutsch-conservativer Seite ein Hindernis für die Bewilligung und Zustimmung zu unserem Antrage darin gefunden, dass sie bei einer solchen nationalen Frage heute vor den Reichsrathswahlen nicht gut mitthun können.

Nun, ich will nicht untersuchen, ob dieser Standpunkt richtig ist oder nicht, ich habe gesagt, es wird im Hause so gemunkelt. Diesbezüglich möchte ich mir hinzuweisen erlauben, dass, wenn die conservativen Deutschen eine Partei sind, und ich will dies nicht in Abrede stellen, deren politisches, sociales und volkswirtschaftliches Programm durchdrungen und getragen wird von christlichen Grundsätzen, das heißt von Grundsätzen, welche immer und überall nur für Gerechtigkeit Sinn haben, sie imstande sein müssen, die innere Gerechtigkeit unseres Antrages ihren Wählern plausibel zu machen, und wenn Sie, meine Herren, nicht imstande sind, dies Ihren Wählern plausibel zu machen, wenn Sie Wähler hinter sich haben, welche auf diesen Standpunkt der Gerechtigkeit in nationalen Fragen sich zu stellen, heute ebenfalls außerstande sind, wie vielleicht die Wähler der liberalen Partei, dann, meine Herren, können Sie weder vor den Wahlen noch nach den Wahlen mit uns stimmen.

Es liegt auch ein moralisches, ethisches Moment darin, dass wir sehen müssen, dass Sie freiwillig, in Anerkennung der Gerechtigkeit dieses Antrages, mit uns gehen, und dass hier zwischen uns nicht jener Gedanke gelten kann, dem der deutsche Dichter Heine einmal Ausdruck verliehen hat in den Worten:

„Blamier' mich nicht, mein schönes Kind,
Und grüß' mich nicht unter den Linden:
Wenn wir einmal zuhause sind,
Dann wird sich schon alles finden."

Wir verlangen, dass Sie offen, ob vor oder nach den Wahlen, die Gerechtigkeit dieses Antrages anerkennen, und falls Sie sie anerkennen, auch dafür stimmen.

Zum Schlusse will ich einige Worte, da ich schon von der gemeinsamen Verständigung in dieser Frage gesprochen habe, an die geehrte Linke richten.

Erst neulich wurden uns von einem Theil der Linken, und zwar von den Herren Abgeordneten aus Mähren, theilweise in ihrem Wahlprogramme, theilweise in ihren Äußerungen im Budgetausschusse und auch seitens des Dr. Fux hier im hohen Hause irgendwelche Anträge auf einen nationalen Ausgleich in Mähren in Aussicht gestellt. Nun bin ich nicht berufen, mich im Namen meiner Partei diesbezüglich zu äußern, ob wir auf diese Anträge eingehen werden oder nicht. Bis diese Anträge uns vorliegen werden, werden dieselben detailmäßig studirt, erwogen und gewiss die Erledigung darüber getroffen werden. Aber heute schon kann ich Ihnen sagen: Wenn die deutschen Abgeordneten aus Mähren es mit ihren Ausgleichsanträgen, es mit ihrer Friedensliebe für das Land Mähren ehrlich meinen, dann haben sie heute in dieser Frage hübsch den Anfang zu machen *(So ist es!)*, dann haben Sie heute durch ihre Zustimmung zu unserem Antrage zu erklären, dass Sie vor allem die Gleichberechtigung und die Gleichwertigkeit unserer Nationalität in Mähren mit der deutschen Nationalität anerkennen.

Sie können das umso leichter thun, als wir ja die Majorität in diesem Lande darstellen, und wir auch, was Cultur anbelangt, es nicht nöthig haben, uns hinter das Deutschthum zu stellen. Wenn Sie es also aufrichtig und ehrlich mit den Ausgleichsanträgen meinen, so müssen Sie hier Ihre Zustimmung zu diesem Antrage geben. Ich rufe Ihnen zu: Hic Rhodus, hic salta! Hier beweisen Sie Ihre Friedensliebe, und, wenn Sie dies heute nicht thun werden — und ich befürchte, dass Sie es nicht thun werden — dann haben Sie zu gewärtigen, dass wir Ihre Anträge im Landtage seinerzeit mit jener Skepsis entgegennehmen werden, welche diese Anträge verdienen. Die Linke, meine Herren, in ihrer Totalität hat ja seit jeher — und auch heute ist es herausgeklungen aus den Worten des Freiherrn v. Scharschmid — an dem Standpunkte — ganz offen gesagt — der deutschen Staatssprache festgehalten, angeblich aus dem Grunde einer nothwendigen Einheit und Einheitlichkeit im Reiche, kurz als eine Staatspartei.

Nun, meine Herren, haben Sie ja selbst diesen Titel und ich glaube auch den Charakter bereits abgelegt, nämlich den Titel und Charakter einer Staatspartei. Sie haben ja selbst erklärt, dass Sie nicht mehr die allgemeinen Interessen des ganzen Reiches am Herzen tragen wollen, sondern, dass Sie lediglich Ihre Nationalität und die Interessen Ihrer Nationalität wahren wollen.

Aber, meine Herren, Sie müssen gerade aus den neuesten Erscheinungen am besten die Überzeugung schöpfen, wie wenig Österreich diesen einheitlichen Charakter und diesen Centralismus vertragen kann. Was sind diese neuesten Erscheinungen? Das sind die eben abgelaufenen und vorgenommenen Landtagswahlen in den einzelnen Ländern Österreichs. Ich bitte, meine Herren, wie verschieden muss der Charakter eines Landes, zum Beispiel Niederösterreichs sein, und der Geist dieses Landes von dem Charakter und dem Geiste eines benachbarten Landes, zum Beispiel Mährens, wenn der niederösterreichische Landtag den Collegen Dr. Lueger zum Herrn hat, wogegen der

mährische Landtag noch immer Seine Excellenz den Freiherrn v. Chlumecky zum Herrn hat? Wie verschieden muss der Geist und Charakter in diesen Ländern sein, wenn der Antisemitismus die liberale Partei nicht bloß ihrer Form wegen, sondern ihres ganzen Programmes, ihres Verhaltens, ihres Geistes wegen in Nieder- und Oberösterreich derartig mit Erfolg bekämpft, wogegen im Nachbarlande Mähren der hier niedergehaltene und bereits niedergeworfene Liberalismus bei den letzten Landtagswahlen geradezu seine schönsten Feste und Orgien feiert?

Wie verschieden muss der Charakter und der Geist dieser Länder sein, und wie wollen Sie derartig verschiedene Länder unter einen Hut bringen? Trotzdem behaupten Sie noch immer, dass Sie zum Zwecke einer centralistischen Regierung einer Sprache benöthigen und dass Sie nur in dieser Sprache sämmtliche so verschiedene Länder verwalten und regieren können.

Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, dass Österreich schwer centralistisch zu regieren ist — und Sie müssen mir doch zugeben, dass der Charakter einer Regierung nicht beurtheilt werden darf nach dem Willen der Regierenden, sondern nach dem Willen und Geiste der zu Regierenden — dass die österreichischen Länder grundverschieden sind und dass sie verschieden verwaltet und regiert werden müssen und nicht gleichmäßig, dann glaube ich, haben Ihnen die letzten Landtagswahlen diesen Beweis erbracht.

Wir erlauben uns noch der Linken nahezulegen, ob sie es denn wirklich nothwendig hat, wenn sie sich in einem solchen vitalen Kampf um ihre Existenz befindet, in einem Kampfe gegen die conservativen Elemente im Hause, gegen ihre deutschnationalen Elemente, gegen den Antisemitismus, auch noch anzukämpfen gegen uns Čechen? Ja, meine Herren, wohin Sie blicken in diesem Hause, sofinden Sie heute keine Partei, von der Sie sagen könnten, dass sie imstande wäre, Sie zu unterstützen. Haben Sie es also — erlauben Sie mir diese Frage — wirklich nöthig, auf allen Seiten in diesem Hause Gegner zu haben, oder haben Sie es nicht viel eher nöthig, eine Verständigung zu suchen und zwar diese Verständigung dort zu suchen, an jenem Orte, der Ihnen am nächsten liegt, in den Ländern der böhmischen Krone, wo auch das Gros Ihrer Partei seinen Sitz hat?

Ich glaube daher, meine Herren, dass auch dieser Umstand Sie bewegen sollte, endlich einmal diese Angelegenheit, welche im Antrage Pacák niedergelegt ist, reiflich, aber auch nüchternen Sinnes sine ira et cum studio zu erwägen und dem Antrag zuzustimmen.

Wir sind, meine Herren, wie ich bereits erwähnt habe, ein freies Volk und als ein nationalfreies Volk verlangen wir, dass unsere Ämter und Gerichte derart verwaltet werden, wie es unser Volksthum verlangt, nämlich in unserer Sprache. Wir können es nicht vertragen und werden es nicht dulden, dass zum Beispiel, wie es neulich in Mähren geschehen ist, angehende Advocaten den Eid beim Oberlandesgericht nicht einmal in ihrer Muttersprache leisten dürfen. *(Hört! Hört!)*

Bei allen Völkern ist es Gepflogenheit, dass man wenigstens seine solennen Äußerungen und Erklärungen in seiner Muttersprache abgeben kann, bei uns in Mähren musste erst der Oberste Gerichtshof und das Ministerium einschreiten, um den Präsidenten des mährischen Oberlandesgerichtes zu zwingen, die Advocaturscandidaten auch in böhmischer Sprache in Eid zu nehmen. Aber wie schlau, und ich möchte sagen, wie boshaft so ein Bureaukrat sich Verordnungen auslegen kann, geht gerade aus diesem Falle hervor. Nachdem dem Oberlandesgerichtspräsidenten von Mähren von oben verordnet worden war, dass er Advocaturscandidaten auch in böhmischer Sprache in Eid zu nehmen habe, hat er verfügt, er werde wohl in böhmischer Sprache beeiden, wenn ein Advocaturscandidat dies ausdrücklich in seinem Gesuche wünscht. Wenn also heute — so ist die Praxis jetzt in Brünn — ein Advocaturscandidat sein Gesuch um Zulassung zur Beeidigung zwar in böhmischer Sprache überreicht, jedoch übersehen hat, ausdrücklich zu sagen, er wünsche böhmisch beeidigt zu werden, so wird er wieder nicht böhmisch beeidigt. *(Hört! Hört!)*

Mit solchen Finten kann man ein Volksthum gewiss nicht stützen, und Sie selbst können diese Finten nicht billigen. Wenn Sie erwägen, dass bei unseren Ämtern und Gerichten selbst in Dingen, die nicht bloß die interne Amtssprache betreffen, sondern auch, was zur äußeren Dienstsprache benöthigt wird, so zum Beispiel in Strafprocessen bei den Gutachten der Sachverständigen, bei den Berichten der Gendarmerie und anderen Sachen, die verlesen werden müssen, sowie auch beim Obersten Gerichtshofe in böhmischen Strafprocessen unsere Sprache als Verhandlungssprache nicht zugelassen wird, so müssen Sie zugeben, dass unsere Desiderien gerecht sind, und dass wir nicht länger zusehen können, dass man mit unserer Sprache derart verfährt, wie es seit eineinhalb Jahrhunderten in diesem Reiche geschieht. Ich kann also mit Fug und Recht und nicht bloß vom Standpunkte unserer Partei und als Mitglied der böhmischen Nation, sondern als ein Mann, der für Recht und Gerechtigkeit einen Sinn hat, von Ihnen verlangen, dass Sie den Antrag des Herrn Collegen Pacák unterstützen mögen. *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Russ.

Abgeordneter Dr. **Russ:** Hohes Haus! Alle Dinge, welche man fördern will, bedürfen günstiger Voraussetzungen und günstiger Begleitumstände, oder wenn ich mich anders ausdrücken soll, alle Dinge

welche wachsen und gedeihen sollen, brauchen eine gewisse Athmosphäre. Diese Athmosphäre, diese günstigen Voraussetzungen und Umstände fehlen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák heute vollständig, und weil diese fehlen, will ich mich auf sehr weniges beschränken.

Um in meinen späteren Ausführungen nicht missverstanden zu werden, erkläre ich von vornherein, dass ich von der großen Wichtigkeit der durch den Antrag wieder angeregten Angelegenheit vollkommen überzeugt bin. Wer sich selbst durch mehr als 25 Jahre mit dieser Angelegenheit beschäftigt hat, wer eben so lange dem böhmischen Landtage angehört, dem wird man die Versicherung glauben, dass er die Angelegenheiten, die der Pacák'sche Antrag anregt, von äußerster Wichtigkeit hält. Allein der Antrag selbst ist für uns einfach und schlechtweg unannehmbar, schon deshalb, weil er der Regierung ein Vertrauen entgegenbringt, das wir nicht haben.

Die Regierung soll durch diesen Antrag aufgefordert werden, Verfügungen zu treffen, welche die Gleichberechtigung herstellen. Freilich wird gleich darauf wieder verlangt, es sollen Gesetze vorgelegt werden, und damit die Schwierigkeit der Competenz dieser Gesetzgebung überwunden wird, wird gesagt: „bei den competenten Körperschaften", weil die Antragsteller wieder nicht recht wissen, was sie mit diesen Gesetzen competenzmäßig anfangen sollen. Ich will mich aber — ich bitte um Verzeihung, wenn ich das sage — auf die confuse Begründung dieses Antrages, soweit sie schriftlich geschah, gar nicht einlassen.

Aber der Antrag ist auch aus einem anderem Grunde für uns gar nicht annehmbar, nicht nur wegen seiner Tendenz, wegen der Tendenz des Gleichzwanges, des Sprachenzwanges in Böhmen, sondern auch aus einem anderen Grunde.

Dieser Antrag könnte doch nicht schlechtweg hier angenommen werden; er enthält eine solche Fülle ungelöster Probleme, dass der Antrag doch einem Ausschusse zugewiesen werden müsste, welcher darüber zwischen ruhigen vier Wänden in der Lage wäre, zu berathen.

Aber dazu ist doch — das weiß alle Welt, nur den Herren Antragstellern scheint es in Vergessenheit gerathen zu sein — in dem Reste der ablaufenden Session keine Zeit mehr. Man weiß ja doch, dass im Einvernehmen aller Parteien, auch der oppositionellen, die Arbeitslast des Hauses bis zur Budgetberathung sichergestellt ist, und dass nach der Erledigung des Staatsvoranschlages das Haus aufgelöst werden wird.

Wie soll da die Zeit zu finden sein, sei es für einen Ausschuss, sei es für dieses Haus, diese außerordentlich stacheligen Fragen — so darf ich sie wohl nennen — zu erledigen?

Der Antrag muss also sachlich und formell und auch hinsichtlich der Dringlichkeit zurückgewiesen werden. Denn was soll dabei dringlich sein? Dringlich wäre die Lösung der Frage, dringlich ist aber dieser Antrag nicht; dringlich wäre die Lösung dieser Frage, aber diese Lösung ist schon sehr lange dringlich und kann in Angriff genommen werden, wenn ein Erfolg in Aussicht steht. Sie aber im Augenblicke in Angriff zu nehmen, wo eine Aussicht auf Erfolg nicht mehr vorhanden ist — verzeihen Sie, dass ich das sage — gestattet den Rückschluss, dass diese Anträge gar nicht ernst gemeint sind, was den Zeitpunkt ihrer Stellung anbelangt.

Jeder der vorherigen Redner versammelte eine kleine persönlich befreundete Gemeinde um sich. Augenblicklich, meine Herren, haben die Dinge in dem Hause kein Echo, sie finden naturgemäß hier kein Verständnis, nicht etwa um ihrer geringen Wichtigkeit willen, sondern um der Aussichtslosigkeit willen, sie in der kurzen Spanne Zeit noch zu lösen.

Vor leeren Bänken kann man die Geschichte des 17. Jahrhunderts mit der Hoffnung auf irgend einen Erfolg unmöglich tradiren; auch der Antwortende würde wahrscheinlich nur taube Ohren finden und ich gehöre nicht gerne zu denen, die taube Ohren finden wollen.

Es muss daher vermuthlich ein innerer partei-politischer Grund vorhanden gewesen sein, dass die geehrten Herren Antragsteller uns mit diesem Antrage jetzt überraschten, der vielleicht einen entfernteren Zusammenhang, wie man mir sagt, mit einer gelben Brochure hat, die in der jüngsten Zeit — nicht in der deutschen Sprache — erschienen ist. Ich enthalte mich daher auch vollkommen gegen alles zu polemisiren, was heute vorgebracht worden ist; es hätte auch keinen Sinn. Es ist nicht ein neuer Gedanke zu hören gewesen, der nicht in diesem Hause oder im böhmischen Landtage oder in der Literatur oder in Volksversammlungen schon wiederholt ausgesprochen worden wäre. Allen diesen Behauptungen sind immer die Behauptungen unsererseits entgegengestellt worden, alle irrigen Behauptungen sind von uns widerlegt worden: soll ich das noch einmal thun zum Widerwillen vieler Mitglieder des Hauses, welchen der deutsch-böhmische Streit nicht unmittelbar auf den Nägeln brennt? Am allerwenigsten aber kann ich die Herren verhindern, wie den Herrn unmittelbaren Vorsprecher Herrn Abgeordneten Dr. Stransky, dass er sich den Kopf der Linken zerbricht. Wenn er in dieser Thätigkeit fortfahren will, ich kann ihn nicht stören. Aber auf das eine mache ich ihn aufmerksam, dass seine rührendsten Apostrophen ohne jede Wirkung zurückprallen.

Ich will eine sachliche Erklärung abgeben, und zwar gegenüber einer Äußerung, welche von der anderen Seite gefallen ist: Das deutsche Volk in Böhmen und seine Vertreter haben keinerlei Concessionen in der Sprachenfrage gemacht, welche als von ihnen ausgehend betrachtet werden können.

Wenn aber in diesem Streit einzelne sich die Configuration des künftigen Friedens in gewissen Formen und mit einem gewissen Inhalt denken und aussprechen, thun sie damit gewiss nur eine Friedenspflicht, aber man darf nicht von vorneherein den Wunsch oder die Hoffnung eines einzelnen escomptiren als Form einer Concession, welche das deutsche Volk gemacht hätte, von seinen Rechten etwas vergebend oder zurücktretend.

Heute steht das deutsche Volk in Böhmen noch auf dem Boden der Überzeugung, dass die deutsche Sprache als eine alle Nationalitäten Österreichs verbindende Sprache, mag man sie Staatssprache nennen oder nicht, nothwendig ist, und selbst die äußersten nationalen Bestrebungen haben an der Einheit der Armeesprache noch nicht zu rütteln versucht.

Die Deutschen in Böhmen stehen heute noch auf der Forderung, dass sie als Deutsche in Böhmen gleichberechtigt sind mit den Deutschen in Steiermark oder Tirol und dass sie einen anderen Zwang als denjenigen nicht dulden werden, welchen die Staatseinheit selbst ihnen auferlegt.

Das sind nur ein paar allgemeine Sätze, welche ich ausgesprochen habe, damit sie in dieser Debatte nicht unausgesprochen bleiben; nicht um gegen irgend jemanden zu polemisiren, noch auch jemandem der Herren, welche nach mir zum Worte kommen werden, einen Anlass zum Polemisiren zu geben, sondern nur um unser deutsches Volk zu versichern, dass wir festwurzeln in unseren alten Überzeugungen und uns auch durch solche ephemäre Anträge davon nicht abbringen lassen werden. *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lewakowski.

Abgeordneter Dr. **Lewakowski:** Hohes Haus! Ich habe mich zum Worte gemeldet, um den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák aufs wärmste zu unterstützen, nicht nur weil derselbe in gemäßigter Form ganz berechtigte Ansprüche stellt, welche offenbar nicht auf die Entfachung neuer Streitigkeiten zwischen Böhmen und Deutschen hinzielen, sondern bloß auf die Erreichung der berechtigten Bestrebungen des böhmischen Volkes; ferner auch aus dem Grunde, weil dieser Antrag auch uns berührt, indem er die Einführung der polnischen Sprache in Schlesien empfiehlt.

Bevor ich aber zu meinen eigentlichen Ausführungen komme, muss ich noch einige Bemerkungen vorausschicken.

Es wird Sie alle, meine Herren, betroffen haben, dass die Debatte über diesen Antrag, welcher in diesem hohen Hause so oft bittere Kämpfe zwischen den Deutschen und Čechen hervorgerufen hat, heute in einem so conciliaten und maßvollen Tone abgehalten wurde. Wir begrüßen dies mit Freude, aber das ist nicht so ganz ohne Grund, und es ist Pflicht jedes Abgeordneten, sowohl der böhmischen wie der deutschen Bevölkerung, offen zu sagen, was eigentlich in diesem Augenblicke auf diesen plötzlichen hier auftauchenden Frieden einwirkt.

Ich habe von mehreren Seiten gehört, dass man dem Herrn Abgeordneten Dr. Pacák den Vorwurf gemacht habe, der Antrag sei nicht zur rechten Zeit eingebracht. Das hat auch herausgeklungen aus den Worten des Herrn Abgeordneten Dr. Russ, das ist auch theilweise in der sonst sehr befriedigenden Antwort des Herrn Ministerpräsidenten enthalten gewesen. Es scheint das auch die wirkliche Ursache zu sein. Was bedeutet das aber?

Wir stehen in diesem Augenblicke alle vor den Wahlen. Das hat der Herr Abgeordnete Dr. Russ offen gesagt. Wir stehen einer Regierung gegenüber, die einen Januskopf hat. Die Deutschen schauen die Regierung an und denken sich: wir wissen nicht, was da herauskommen wird. Dasselbe sagen sich die Herren Böhmen.

Aber meine demokratischen Freunde aus Böhmen und geehrte Linke, die doch sonst freisinnig zu sein vorgibt, wissen Sie denn nicht, was für einer Regierung wir gegenüberstehen? Ist denn das nicht nothwendig, dass dieses Haus das weiß und sich darnach einrichtet, dass die Wahlen durch diese Regierung nicht geleitet werden?

Wenn die Herren das nicht so genau wissen, lenke ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf das neue officiöse Blatt, welches in der ersten Nummer den Vorgang bei den Wahlen in Ungarn so meisterhaft dargestellt hat. Ich will damit nicht behaupten, dass es auch so gewesen ist, und mich nicht in die Frage einmischen, ob das von Seite der österreichischen Regierung taktvoll war, nachdem dort die liberale Partei gesiegt hat, diese Wahlen just so darzustellen, heute, vor dem österreichisch-ungarischen Ausgleiche. Dieser Artikel war meisterhaft geschrieben. Ist es aber nicht offenbar, dass derselbe der Ausfluss einer Inspiration jenes Meisters gewesen ist, welcher die Wahlen in Galizien auf eine ganz ähnliche Weise durchzuführen verstand? Dieser Meister ist Ihnen wohlbekannt. Nun tadelt er in diesem Artikel die Wahlmacherei in Ungarn, er wird aber in Österreich die Wahlen ja sicher in einer ganz ähnlichen Weise durchführen, wenn er zu jener Zeit noch Ministerpräsident sein wird.

In diesem Blatte, der „Reichswehr" — ich weiß nicht, ob es eine Reichswehr Österreichs gegen Ungarn ist oder eine Reichswehr beider Staaten — sind in derselben Nummer auch die Ideen der Regierung gekennzeichnet. Dort heißt es, die Regierung muss aufhören, Amboss für das Parlament zu sein, sie soll

der Hammer sein und dreinschlagen auf die Köpfe derer, die sich entgegenstellen.

Meine Herren von der freisinnigen Linken und meine Herren Demokraten aus Böhmen, vergegenwärtigen Sie sich diese Lage!

Dies vorausgeschickt, trete ich zum eigentlichen Gegenstande der Verhandlung. Merkwürdig ist es, dass der Herr Vorredner Dr. Russ gesagt hat, ein Sprachengesetz muss geschaffen werden, es ist dringend nothwendig, aber nur nicht jetzt soll dies geschehen. Ja warum denn? Das ist die erste und dringendste Aufgabe in einem Reiche, wo so viele Völker zusammenleben und sich so erbittert bekämpfen wie Deutsche und Böhmen. Diese Frage hätte lange schon gelöst sein sollen, ist aber nicht gelöst worden, muss aber dringend gelöst werden, je eher desto besser; der Antrag ist also sicher ein zeitgemäßer und dringender Antrag; hier liegt die Begründung des Antrages Pacák vor mir und es ist auffallend, dass bei der Begründung eines Antrages, wo es sich um ganz gewöhnliche angeborene Menschenrechte handelt, man sich auf Verordnungen von 1627 und 1628 berufen hat, dass von einer Seite hier jene Verordnungen, von der anderen Seite — durch den Herrn Abgeordneten Scharschmid — eine ganz gewöhnliche Ministerialverordnung, eine Gerichtsordnung angerufen wird. Das ist eine Schande für unser Parlament am Ende des 19. Jahrhundertes. Wir sollen solche Fragen ganz anders behandeln und nicht auf historischen Rechten soll man bestehen, sondern den Menschen und Mitbürgern, allen ohne Unterschied der Nationalität, gleiche Rechte gewähren. *(Bravo!)* Unrecht hatte der Herr Abgeordnete Dr. Russ, wenn er sagte: „Ja, diese Herren beantragen etwas, was erst geregelt werden soll."

Nein, sie berufen sich auf bestehende Gesetze, auf den Artikel XIX der Constitution und sie verlangen, dass bestehende Gesetze durchgeführt werden. Die hätten schon lange durchgeführt werden sollen in allen Provinzen Österreichs. *(Beifall.)*

Dies vorausgeschickt, komme ich zur Sache, die mich als Polen speciell berührt, das ist die schlesische Frage. Ich will mich auf das Allerdringendste beschränken, was mit der polnischen Frage in Schlesien zusammenhängt. Um das begründen zu können, gestatten Sie mir, in ganz kurzen Worten zu erwähnen, wie diese polnischen Provinzen zu Österreich gekommen sind.

Wohl sind lange Zeiten verflossen, seit Schlesien dem polnischen Reiche angehörte; schon im Jahre 1163 geschah es, dass diese polnische Provinz infolge des Einflusses des deutschen Kaisers Friedrich Barbarossa vom polnischen Reiche getrennt wurde und den Söhnen des entthronten polnischen Königs Ladislaus zufiel.

Seit jener Zeit zerfiel Schlesien infolge der Erbfolge in immer mehr und mehr Fürstenthümer, so dass es bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts 19 Fürsten zählte. Alle diese Fürsten erkannten im Jahre 1327 den böhmischen König Johann als ihr Oberhaupt. Unter Kaiser Karl IV. bildete Schlesien schon einen Lehenstheil des Deutschen Reiches, als Lehen der böhmischen Krone, und gelangte mit sammt dieser Krone unter das Scepter der habsburgischen Dynastie im Jahre 1526.

Leider entriss später Preußen einen bedeutenden Theil Schlesiens der österreichischen Monarchie. Mit den Zuständen in jenem Theile kann ich mich hier nicht befassen, ich will nur erwähnen, dass in Preußisch-Schlesien, welches ein vorwiegend industrielles Land ist, die polnische Bevölkerung fast ausschließlich aus kleinen Landwirten und Arbeitern besteht, sehr compact ist, keinen polnischen Adel aufzuweisen hat, dass dort der Mittelstand meistentheils deutsch oder bereits germanisirt ist, dass es dort gerade aus diesem Grunde keine Kämpfe unter der polnischen Bevölkerung gibt, und der Geist derselben sich vollkommen national erhalten hat, ja ungeachtet des gegenwärtigen ungeheuren preußischen Druckes sogar gestiegen ist.

Diese unsere Connationalen verlangen und erhalten auch keine Hilfe von den anderen Theilen Polens, sie erwecken nur unsere Bewunderung, die wir jenes alte polnische Piastennest allen anderen Theilen Polens als Beispiel hinstellen, als unseren Trost, unsere Hoffnung, weil ihr Verhalten beweist, dass ein jedweder nationale Geist, mögen auch die oberen Classen einer Nation noch so verkommen, in dem Herzen des armen arbeitenden Volkes nie ausstirbt, dass die Zukunft einer jeden Nation hauptsächlich von diesen Classen abhängt, und solange diese ausharren, gesichert ist.

Nichts haben die jahrhundertelang währenden preußischen Kniffe und Gewaltmaßregeln an diesem Stamme ausrichten können. Sie sind Polen geblieben und hängen treu an den Idealen ihrer Nation! Ich habe mit schlesischen Bauern verkehrt und erinnere mich genau, was mir ein solcher Bauer antwortete, als ich zu jener Zeit, wie Fürst Bismarck die 100 Millionen Mark zum Ankauf polnischer Güter in Posen votiren ließ, meine Befürchtungen ausgesprochen habe. Er lachte sie aus und sagte: „Freilich werden Sie Ihre Güter verkaufen, weil Sie über die Ohren verschuldet sind, aber unsere Bauern werden sich deswegen nicht germanisiren lassen"; und es hat dieser Bauer auf die türkischen Begs gewiesen, die nach fünfhundertjähriger türkischer Herrschaft in Bulgarien sich umtaufen ließen. Es ist aber auch das Verhältnis der polnischen Bevölkerung in Preußisch-Schlesien gegenüber der deutschen ein günstigeres, als in Österreichisch-Schlesien. Das gesammte alte polnische Schlesien, nämlich das preußische und österreichische Schlesien zusammen genommen zählt nach der letzten Volkszählung über eine Million, wohl sind darunter auch

Deutsche und Böhmen. Aber, meine Herren, trotzdem die Deutschen sich im Besitze großer Latifundien befinden, trotzdem sie großartige industrielle Etablissements errichtet haben und infolgedessen unter der Pression der Regierungen, wie man zu sagen pflegt, das Heft in den Händen haben, sind sie ungeachtet der Fälschungen in der Volkszählung in Schlesien in einer verschwindenden Minorität. Der größere Theil der deutschen Bevölkerung in Schlesien befindet sich auf dem österreichischen Gebiet, freilich ist er auch hier klein. Nach der letzten Volkszählung im Jahre 1890 war die Bevölkerung im Fürstenthum Teschen 300.150 Einwohner, wovon ungeachtet einer sehr künstlichen Zählung eine Anzahl von 178.000 den Polen zugerechnet wurde; die Böhmen zählten 76.000 und der Rest von 45.000 entfiel auf die Deutschen mit den Israeliten, die dort wenigstens 10.000 Köpfe zählen. Man kann da mit voller Beruhigung rechnen, dass dort wenigstens 200.000 Polen leben.

Nun fragt es sich, wie sieht es dort mit der Gleichberechtigung in der Sprache für die Polen aus? Die polnische Sprache ist in Schlesien, wie bekannt, gesetzlich als die zweite Landessprache anerkannt.

Schon die erbauliche Mannigfaltigkeit, welcher die schlesische Bevölkerung in Bezug auf die politische, die religiöse und die gerichtliche Abhängigkeit unterliegt, ist belehrend; politisch ist Schlesien von Troppau, welches rein böhmisch ist, und Wien abhängig, kirchlich von Breslau, wo der Primas wohnt und von Olmütz, wo sich das Priesterseminar befindet. In Bezug aber auf die Jurisdiction und die Postverhältnisse hängt es von Brünn ab. Sie können sich, meine Herren, denken, was das für bequeme und zweckmäßige Verhältnisse sind. Von einer verständigen, natürlichen Lösung solcher sinnloser Einrichtungen ist selbstverständlich niemals die Rede. Für die polnische Bevölkerung liegt sie aber auf der Hand, sie ergibt sich von selbst, das Fürstenthum Teschen sollte natürlicherweise unter die politischen Bezirke Galiziens eingereiht werden, eine kirchliche Zugehörigkeit zu der Krakauer Diöcese ist sogar eine Staatsnothwendigkeit, aber solche Fragen werden in Wien sogar nicht erörtert. Mit der Zeit muss es aber dazu kommen; die Geduld der polnischen Bevölkerung in Schlesien ist wirklich staunenswert, wenn man jene Thatsachen sich vergegenwärtigt, welche ich hier vorbringen werde, die ich aber nicht bloß aus eigener Anschauung kenne, sondern auch aus den Berichten mehrerer unserer Schriftsteller. Zunächst also die Amtssprache; alle politischen Behörden in Schlesien, ohne Ausnahme, beantworten die polnischen Eingaben in deutscher Sprache, trotzdem sie doch verpflichtet sind, auf polnische Eingaben in polnischer Sprache zu antworten.

Und obgleich die polnische Bevölkerung bloß zu einem ganz geringen Theile die deutsche Sprache kennt, werden alle diese Bevölkerung betreffenden politischen Veröffentlichungen in deutscher Sprache kundgemacht, es wird da eben **regiert**. Wenn der Herr Bezirkshauptmann selbst einsieht, dass dort an jenen Orten die Bevölkerung gar schon eine rein polnische ist, dann fügt er in seiner Großmuth einen böhmischen Text hinzu! Was da herauskommt, können Sie sich denken.

So haben im Jahre 1892 während der Cholera alle Bezirke die Vorsichtsmaßregeln, die gegen diese Epidemie zu treffen waren, ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht, selbstverständlich wurde alles verkehrt angewendet.

Im Jahre 1895, während der Ergänzungswahlen für den Reichsrath in Teschen, wurden die Wahlkarten in deutscher und böhmischer Sprache ausgefolgt; freilich haben die 699 Böhmen, die in Teschen wohnen, auch das volle Recht, ihre Wahlkarte verstehen und lesen zu können. Warum aber dasselbe Recht den Polen, die in Teschen bei einer Bevölkerung von 16.000 Seelen, mindestens 9.000 zählen, abgesprochen wurde, ist freilich kein Räthsel, es ist ein System jener Regierung, welche ihren Beamten erlaubt, agitatorisch aufzutreten und nationalen Chauvinismus zu betreiben. Es wird dort so gewirtschaftet, als ob in dieser Stadt überhaupt keine polnische Bevölkerung vorhanden wäre.

Ja, glauben Sie, meine Herren, dass dies für die Dauer so fortgehen kann, ohne einen großen Kampf zu entfachen? Die Erbitterung des polnischen Volkes steigt mit einem jeden Jahre! Und was geschieht gar schon in den Gerichten! Da sollte man wenigstens glauben, dass dort, wo es sich um die Ausübung des Richteramtes, um die Gerechtigkeitspflege handelt, in unserem Österreich doch die Nationalkämpfe verstummen werden. Aber keineswegs. Das Obergericht für das Fürstenthum Teschen ist in Brünn bestellt, es entsendet in die Bezirke Richter und Hilfsbeamte, die der Sprache der Bevölkerung gar nicht mächtig sind. Wenn es schon sehr gut geht und man doch wenigstens wissen will, was die Leute begehren, wird anstatt eines Deutschen ein Böhme angestellt, mit welchem sich die Bauern wenigstens verständigen können, weil er eine slavische Sprache spricht; polnische Richter, polnische Manipulanten werden aber principiell in die deutschen Bezirke nach Mähren befördert, bloß um sie los zu werden.

Als markantes Beispiel kann ich Ihnen, meine Herren, den Gerichtsbezirk Jablunkov anführen, in welchem sich auf 26.000 Einwohner gar keine Deutschen und kaum 100 Böhmen aufhalten. In diesem Bezirk wurde als Gerichtsvorstand ein Deutscher ernannt, welcher der polnischen Sprache gar nicht mächtig ist, zur Hilfe bekam er einen zweiten Deutschen, welcher gebrochen böhmisch spricht; alle Protokolle werden daselbst deutsch aufgenommen, die Arbeiter und Bauern wissen gar nicht, was sie unterschreiben; Vorladungen und Zuschriften erfolgen in deutscher Sprache, natürlich müssen Übersetzer beigezogen werden, meistens

werden aber dazu Böhmen verwendet. Natürlich glauben diese Herren, welche beide Sprachen nicht kennen, dass polnisch und böhmisch identisch ist.

Es leidet dadurch die Jurisdiction in diesem Bezirke in einer unerhörten Weise, aber ein hohes Justizministerium scheint davon gar nicht Kenntnis zu haben, nachdem es ja sonst schon im nackten Interesse der Justiz selbst solche Zustände nicht dulden könnte.

Und glauben Sie, meine Herren, dass vielleicht die anderen k. k. Behörden in Schlesien anders vorgehen? Keineswegs. Die Finanz-, Zoll-, Eisenbahn-, Post-, Steuer- und Bergbehörden nehmen sich alle ein Beispiel an diesem Vorgehen der politischen und Gerichtsbehörden, und missachten die Bedürfnisse der polnischen Bevölkerung in Schlesien im gleichen Maße.

Eisenbahnen veröffentlichen Kundmachungen, commercielle Vorschriften u. s. w. bloß in deutscher Sprache, sie gebrauchen bloß deutsche oder deutsche und böhmische Aufschriften an den Stationen. So thut es die Nordbahn, die Kaschau—Oderberger Bahn, obgleich diese Bahnen das Land in langen Strecken durchziehen; ihre Beamten verstehen nicht oder wollen polnisch nicht verstehen.

Stationsvorstände, Cassiere fahren die Leute in deutscher Sprache an, wenn man sie polnisch anspricht, diese Gesellschaften beziehen aber ihre Dividenden auch aus dem polnischen Gelde. Die autonome Verwaltung sollte wenigstens, gemäß der Einwohnerzahl, in den Händen der Polen sich befinden; da hat man aber vorgesorgt, die Constitution wurde in Schlesien theilweise suspendirt, man führte einfach die Wahl der Bezirksvertretungen gar nicht ein.

Es ist dies ein weiteres Blatt aus der Schmerling'schen Wahlgeometrie, welche in Schlesien dazu führte, dass Oppeln, welches eine geringere Zahl Wähler im Wahlbezirke für Landgemeinden aufweist, zwei Abgeordnete in den Reichstag entsendet, während Teschen, mit seinem größeren Wahlbezirke für Landgemeinden nur einen Abgeordneten in den Reichsrath wählt.

Wie sieht aber erst die Gleichberechtigung in den Schulen aus? Freilich die Schule ist die Veste einer jeden Nationalität, es ist das Kampfmittel; ist aber die Provinz Schlesien ein von den Deutschen erobertes Land? Es ist eine polnische Provinz, welche von der in Österreich herrschenden Familie ererbt wurde; mit welchem Rechte betrachten denn die eingewanderten Fremden dieses Land als zu ihrem nationalen Besitzstande gehörig? Die Schulen werden daselbst als Werkzeug zur Germanisation des polnischen Volkes in einem polnischen Lande eingerichtet.

Nur in den untersten Classen der Normalschule dient die polnische Sprache als Unterrichtssprache, in der zweiten und dritten Classe schon wird utraquistisch gelehrt und bereits in der vierten und fünften Classe ausschließlich deutsch.

Schlesien braucht mehrere hundert Normalschulen und hat schon beinahe 200 für die polnische Bevölkerung, in welchen doch der Lehrer der polnischen Sprache vollkommen mächtig sein muss, wenn er seiner Aufgabe entsprechen soll. Dazu ist aber ein Lehrerseminar nothwendig, in welchem die Unterrichtssprache polnisch ist.

Nun gibt es in ganz Schlesien kein solches, wogegen aber zwei Lehrer- und ein Lehrerinnenseminar in deutscher Sprache bestehen. Und nur in einem dieser Lehrerseminare wird die polnische Sprache drei Stunden in der Woche als nicht obligater Gegenstand vorgetragen. Und da sollen gute Lehrer für eine polnische Bevölkerung herauskommen!

Für solche Schulen aber muss diese Bevölkerung mit ihrem Gelde aufkommen. In den Städten aber sind schon alle Schulen rein deutsch, in den Mittelschulen und auch schon in den Normalschulen wird die polnische Sprache gar nicht gelehrt.

Bis 1887 bestand noch in der achten Classe ein Katheder für die polnischer Sprache, dieser wurde aber auch infolge eines Gemeinderathsbeschlusses aufgelassen und es wurde dafür der Unterricht in der französischen Sprache eingeführt. Sogar die landwirtschaftliche Schule in Kocobecz, welche ja ausschließlich für Bauernsöhne bestimmt ist, bedient sich ausschließlich der deutschen Sprache als Unterrichtssprache.

So wird die polnische Bevölkerung in dem constitutionellen Österreich behandelt. In Amerika gibt der Staat polnischen Ansiedlungen unentgeltlich große Landtrakte zur Errichtung eines Fondes für Schulen. Amerikanische Gemeinden votiren aus Gemeindemitteln den Ankauf polnischer Lehrbücher, sowie eine ansehnlichere Anzahl polnischer Ansiedler diesen Wunsch erhebt, und in Österreich im Fürstenthume Teschen, wo im Verhältnisse zur Zahl der polnischen Bevölkerung wenigstens drei polnische Gymnasien und mindestens zwei polnische Realschulen aus Staatsmitteln errichtet werden sollten, gibt es nicht einmal eine rein polnische Normalschule.

Dieses Land hat ja aber nicht einmal eine einzige Mittelschule mit der polnischen Sprache als Unterrichtssprache. Die polnische Jugend muss über die gewöhnliche Schulzeit jahrelang in den Normalschulen ihre Studien nachtragen, damit sie sich in der ihr fremden deutschen Sprache so einübe, dass sie in ein Gymnasium oder eine Realschule eintreten könne.

Eine bedeutende Anzahl Schüler kann aber auch in der Folge wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache ihre Studien gar nicht fortsetzen. Die Schulen in Bielsk und Teschen, vier Mittelschulen, zählen über 300 polnische Schüler, die polnische Sprache wird aber daselbst bloß als ein nicht

obligater Gegenstand, und zwar bloß in drei Abtheilungen zu je zwei Stunden wöchentlich vorgetragen.

Freilich ist es nicht zu wundern, wenn sogar der Religionsunterricht in Teschen polnischen Kindern in deutscher Sprache beigebracht wird: dies geschieht aber auch in anderen schlesischen Städten und ist schon eine ganz preußische Einrichtung.

Freilich war die polnische Bevölkerung dadurch gezwungen, zu außerordentlichen Mitteln zu greifen, es mussten Sammlungen in allen Theilen Polens veranstaltet werden, um in diesem uns so stiefmütterlich behandelnden Staate nicht zu verkommen, und es wurde ein polnisches Gymnasium in Teschen aus Privatmitteln errichtet; dies geschah im Jahre 1895; die sich darum bewerbenden Leute hatten dabei eine unglaubliche Mühe, dies Werk zustande zu bringen, auf jedem Schritt und Tritt wurden Sie chikanirt, bis es endlich zustande kam.

Wer nun kämpfte so sehr dagegen in Teschen? Es waren unsere geehrten deutschen Mitbürger; so ein polnisches Gymnasium in Teschen war ihnen ein Dorn im Auge! Es gelang ihnen auch die Eröffnung desselben zu verzögern, und als dieselbe dennoch erfolgte, da relegirte der Schulinspector Langhans sofort 14 Schüler aus dieser Schule ohne allen Grund, nur unter dem Vorwand, dass sie für diese Studien nicht gehörig befähigt seien; man fügte sich **aber allem, um nur nicht den Bestand dieses Gymnasiums** zu gefährden. Es wurden fort und fort Lehrer und Schüler in der strengsten Weise inspicirt. Man **konnte aber in der Folge gar keinen Anstand mehr** finden, die Lehrer sind alle vortrefflich, die Schüler machen große Fortschritte, nichts, ja gar nichts kann diesem Institute vorgeworfen werden. Aber **das Recht der Öffentlichkeit, um welches es sich seit dem 10. März l. J. bewirbt, wird ihm ohne Angabe des Grundes verweigert! Andere deutsche** Institute privater Natur, welche gleichzeitig entstanden sind, wie zum Beispiel ein deutsches Privatgymnasium in Frydek, haben dieses Recht sofort erhalten, nur nicht das polnische Gymnasium, welches zu gefährden, sogar eine solche hochachtbare Körperschaft sich hergibt, wie der Landesschulrath, welcher sich lächerlich machte, indem er die Eröffnung des Gymnasiums unter Hinweisung auf einen längst außer Kraft gesetzten Erlass des Unterrichtsministeriums, aus den Zeiten der Reaction vom Jahre 1852, verzögern wollte, welcher Erlass ein Probejahr für Gymnasiallehrer vorschrieb.

Nun ist aber die Errichtung von Schulen mit der Landessprache als Unterrichtssprache in einem jeden Lande die einfache Pflicht des Staates; die deutsche Sprache wurde in Schlesien als die zweite Landessprache anerkannt; alle möglichen Schulen bestehen schon in Schlesien mit dieser Sprache als Unterrichtssprache, es hätte also die Regierung längst schon daran schreiten sollen, nun auch für die zweite anerkannte Landessprache Schulen zu errichten.

Es schien dies auch der Regierung einzuleuchten, wie Seine Excellenz der gewesene Herr Unterrichtsminister Madeyski dem polnischen Club ein feierliches **Versprechen machte, dass der Unterricht der polnischen** Sprache in den schlesischen Schulen wenigstens zum obligaten Gegenstande gemacht werden wird. Dies **wurde auch sofort von den conservativen polnischen** Blättern als ein großes Zugeständnis der Regierung ausposaunt, aber es verblieb bei dem Versprechen. **So sieht es mit der Sprachenfrage in den Schul**verhältnissen Schlesiens aus.

Wohl könnte ich hier manches andere über die Stellung der Regierung zur polnischen Bevölkerung anführen, aber ich will mich stricte mit dem Gegen**stande der Verhandlung befassen, und werde nur noch** eins hervorheben, was mit der Sprachenfrage im innigsten Zusammenhange steht, es ist dies die Concessionirung der Druckereien in Teschen. Drei deutsche Druckereien bestehen schon in Teschen, eine vierte **deutsche Druckerei, um welche sich ein gewisser Karl** Handl bewirbt, hat alle Aussicht, concessionirt zu **werden, falls sie es nicht schon ist. Nun bewirbt sich aber schon seit langem ein Böhme um die Concession,** ein gewisser Hlušička; die Landesregierung **verweigert** ihm die Ertheilung einer Concession *(Hört! Hört!)*, **nicht etwa aus persönlichen Anständen, es ist dies** schon wieder ein Act einer tendentiösen Parteistellungsnahme.

Die Mehrzahl der Bevölkerung ist slavisch, die Slaven brauchen doppelt so viel polnische und böhmische Druckwerke als wie die Deutschen deutsche. Es erscheinen polnische Blätter in Teschen, „Noviny“, „Gwiazdka cieszyńska“, „Przyjaciel ludu“, „Czas“, „Silesia“, die müssen sich exorbitante Preise gefallen lassen, weil die Regierung der deutschen Presse ein Monopol schafft, die noch dazu für unsere Druckwerke nicht eingerichtet ist und gewisse Arbeiten einfach zurückweist.

Es handelt sich hier gewiss nicht um eine bloße gewerbliche Concurrenz, das weiß die Regierung ganz gut, es handelt sich um ein culturelles Bedürfnis der großen Mehrzahl der Bevölkerung, nur wird dies nicht zugestanden.

Ich glaube, dieses Sündenregister ist lang genug; ich will auch nicht länger die Zeit des hohen Hauses in Anspruch nehmen, aber es sei mir vergönnt, noch einige Bemerkungen an diese Ausführungen zu knüpfen.

Welches Interesse kann wohl eine österreichische Regierung, die österreichische Dynastie haben, die polnische Bevölkerung in Schlesien in dieser Weise zurückzusetzen? Ein Ziel, das polnische Element oder überhaupt die Slaven in Österreich zu germanisiren, kann sich doch ein österreichischer Staatsmann in keinem Falle ernst zur Aufgabe stellen.

Erstens wäre dies auch aussichtslos. Denn die Slaven in Österreich sind in der großen Mehrzahl in dieser Monarchie und das wäre gegen die Constitution und eine Sache der puren Unmöglichkeit.

Warum duldet dann aber die österreichische Regierung diese Zustände in Schlesien? Sie sind ja bloß die Frucht einer puren nationalen Gehässigkeit

Sie führen wieder in Schlesien zu denselben Zuständen, wie sie in Böhmen zwischen den Deutschen und Böhmen bestehen; und ist dies im Interesse der deutschen Bevölkerung gelegen? Sicher auch nicht. Es führt zu einem erbitterte Kampf, welcher ja heute nicht besteht, aber hervorgerufen wird. Die Deutschen in Schlesien provociren ihn förmlich, denn, meine Herren, nicht nur dass die Gleichberechtigung in der Sprachenfrage dort auf alle mögliche Weise gehindert wird, aber die polnische Sprache, die Sprache der Ureinwohner, wird durch die eingewanderten Fremden mit dem Schimpfnamen einer „Dienstbotensprache“ bezeichnet, sie wird verhöhnt, und das polnische Volk wird auf jedem Schritt und Tritt im gesellschaftlichen und öffentlichen Leben zurückgesetzt, missachtet und verdrängt.

Ist aber ein solches Auftreten einer großen Culturnation würdig?

Ist denn den Deutschen alles das, was Sie für Ihre eigene Nation so hochhalten, in den anderen Nationen verächtlich und strafbar? Die Deutschen mögen überlegen, dass das Glück eine leichte Dirne ist; das Sprichwort: „heute roth, morgen todt“, gilt nicht nur für einzelne Menschen. Die Franzosen haben infolge gerade einer solchen Selbstüberhebung, im Jahre 1870 ihre wohlverdiente Lection erhalten; morgen kann dasselbe Schicksal Deutschland erreichen.

Haben denn wir Polen nicht eine tausendjährige glorreiche Geschichte hinter uns? Und da stehen wir hier, und betteln, dass man uns erlaube, in unserem eigenen Lande die vaterländische Sprache zu sprechen und polnische Schulen in unserem eigenen Lande zu errichten! Die Völker sollten einander lieben und unterstützen, nicht aber missachten und verfolgen. Die Worte, die ich über die Deutschen in Schlesien hier gesprochen habe, gelten aber nicht allen Deutschen in Österreich. Was in Schlesien geschieht, wird meistens von Leuten begangen, die in den Focus der Öffentlichkeit treten wollen, um zu glänzen, sie sind oft nicht einmal Deutsche, sondern sie geben sich als solche aus.

Die Schuld an der so traurigen Lage der polnischen Bevölkerung in Schlesien trifft aber nicht bloß die österreichische Regierung, nicht bloß die Deutschen in Schlesien. Sie ist eine eben so große auf unserer eigenen Seite. Nicht seit heute war uns dieser Zustand in Schlesien bekannt, lang genug haben wir eine Stimme in dieser Reichsvertretung. Und was hat die polnische Delegation für dieses Stück aus dem Leibe ihres eigenen Vaterlandes erreicht? Polnische Männer sind schon mehrmals im Rathe der Krone gestanden, in hervorragenden Stellungen, und haben sie sich auch nur überhaupt an die polnische Bevölkerung in Schlesien erinnert?

Eine hundertjährige Abhängigkeit hat uns eben schüchtern, nachgiebig und kriecherisch gemacht, oder ist dies etwas anderes mit dem polnischen Mittelstand in Schlesien, jenen Advocaten, Notaren u. s. w., die ja die Gesetze kennen, die ja auf ihrem guten Rechte bestehen könnten, aber es vorziehen, nachzugeben, um nur nicht mit der regierenden Partei in Collision zu gerathen?

Der Clerus beider Confessionen, welchem jedenfalls der größere Theil des Verdienstes zukommt, die polnische Sprache und Sitte rein erhalten zu haben, liegt sich in den Haaren. Hie Katholiken! Hie Protestanten! Ganz wie zu jenen Zeiten, wie der Religionskampf Polen zugrunde gerichtet hat. Der Dritte im Kampf hat den Vortheil davon.

Aber das gemeine, arbeitende Volk beginnt dies zu verstehen und wird sich selbst Rath verschaffen.

Wohl ist das Nationalbewusstsein ein edles Gefühl, die Erhaltung des sogenannten nationalen Besitzstandes eine Pflicht eines jeden Sohnes seiner Nation; berechtigt ist dessen Bethätigung im privaten und öffentlichen Leben, nie aber dort, wo auf eine unrechtmäßige, gewaltsame Weise die Menschenrechte anderer Völker dadurch geschädigt werden. *(Sehr richtig!)*

Regierungen in Reichen aber, wo verschiedene Völker zusammenzuleben verhalten sind, dürfen sich nie an einem solchen nationalen Kampfe betheiligen, das eine Volk gegen das andere unterstützen. Für die Regierungen soll nur das Gesetz bestehen, und wo ein solches nicht ausreichend vorgesehen hat, sollen sie ein weiteres unverzüglich einbringen. Dem Nationalitätenkampf in Österreich muss schließlich durch eine ausführliche Gesetzgebung in der Sprachenfrage ein Ende bereitet werden, auf dass wir uns in Ruhe und Frieden den wirtschaftlichen und socialen Aufgaben des Staates widmen können. *(Bravo! Bravo!)*

Es sei mir schließlich gewährt, einer hohen Regierung jene berechtigten und billigen Forderungen der polnischen Bevölkerung in Schlesien in Erinnerung zu bringen, deren Erfüllung bereits seitens der gräflich Taaffe'schen Regierung zugesichert wurde, die aber nie zur Berücksichtigung kamen. Ich werde sie kurz zusammenfassen:

1. die Einführung des Religionsunterrichtes in den Mittelschulen in der polnischen Sprache;

2. die Einführung des Unterrichtes der polnischen Sprache als obligaten Gegenstandes in allen Schulen Schlesiens;

3. die Errichtung eines Lehrerseminariums für polnische Lehrer in Teschen;

4. die Errichtung von Parallelclassen mit der polnischen Unterrichtssprache in den Volksschulen in Teschen;

5. die Ernennung eines polnischen Schulinspectors für die polnischen Schulen im Fürstenthum Schlesien;

6. die Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung in allen öffentlichen Ämtern; dazu kommt noch die Bitte um Gewährung des Rechtes der Öffentlichkeit für das polnische Gymnasium in Teschen.

Hohes Haus! Wenn ich bedenke, dass ich heute hier im Namen jenes Theiles meiner Nation aufgetreten bin, welcher vor beinahe 700 Jahren von dem Körper seines Stammes losgetrennt wurde, seit jener Zeit dem polnischen Reiche nicht mehr angehörte, erst von den Nachkommen der Piasten, später von ganz fremden Fürsten beherrscht wurde, bald unter böhmischer, bald unter deutscher Herrschaft stand; dass er, von seinen Fürsten, von seiner eigenen Nation verlassen, alle Leiden, die ganze Unbill einer Fremdherrschaft, verwüstende Kriege, durch so lange Zeiten ausgehalten hat; dass all dieses an diesem Volke, wie an einem Felsen abprallte, und es heute nach sieben Jahrhunderten, mit demselben reinen polnischen Gefühl und Sitte, mit einer heißen Vaterlandsliebe an uns herantritt, damit ihm endlich Recht geschehe *(Beifall.)*: dann erfüllt mich ein Gefühl, dass sich in diesem Hause kein edelgesinnter Mann finden wird, welcher ihm dieses Recht zu verweigern imstande wäre. Aus diesem Grunde unterstütze ich den Antrag Pacák. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Es hat sich noch zum Worte gemeldet und zwar contra der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch.

Es gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Schücker zum Worte.

Abgeordneter Dr. **Schücker:** Hohes Haus! Es ist eine hier in diesem hohem Hause bereits häufig geübte Gepflogenheit, mit der ich für meine Person wenigstens mich nicht einverstanden erklären kann, dass Angelegenheiten, welche die Aufhebung eines jahrelang bestehenden Zustandes bezwecken, deren Beantwortung von einer glücklichen Erledigung einer ganzen Reihe von wichtigen Vorfragen abhängig ist, in Form von Dringlichkeitsanträgen zur Berathung und Beschlussfassung gebracht werden. Meine Herren! Die Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes wird doch keiner von uns, weder von dieser, noch von jener Seite in Abrede stellen wollen; aber jeder wird zugeben, dass gerade die Lösung der Sprachenfrage ein so außerordentlich heikles Thema ist und von einer Reihe von Vorfragen abhängt, dass man nicht so ohneweiters mit einem solchen Antrage kommen und eine gründliche und zufriedenstellende Lösung auf diesem Wege voraussetzen kann.

Die Angelegenheit, um die es sich hier handelt, ist eine derartige, dass sie erstens einen Theil eines ganzen Complexes von Vorfragen bildet, welcher in vernünftiger und zufriedenstellender Weise nicht ausgetragen werden kann, wenn nicht gleichzeitig der ganze Complex von Vorfragen seine Erledigung findet, und zweitens ist diese Frage eine so eminent wichtige, und derart ins Leben des Volkes eingreifende, dass dazu eine lange Vorbereitung und namentlich auch eine viel gründlichere Stellungnahme seitens der Regierung verlangt werden muss, als dies in der kurzen Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Ministers erfolgt ist.

Schon aus diesem allgemeinen Gesichtspunkte möchte ich mich gegen die dringliche Behandlung dieses Gegenstandes, welche der hochverehrte Herr Abgeordnete Dr. Pacák angeregt hat, aussprechen. Dr. Pacák hat die Dringlichkeit seines Antrages damit begründet, dass er erklärt hat, die Aufrechthaltung des jetzigen Zustandes sei eine Ungerechtigkeit, und es sei unhaltbar, so weiter zu prakticiren als es dermalen der Fall ist. Er sagt, die Regierung müsse dringlich aufgefordert werden, die nunmehrigen unhaltbaren Verhältnisse mit dem Gesetze in Einklang zu bringen, und zweitens müsse sie dort, wo die Gesetze nicht mehr genügen, bemüht sein, durch Schaffung von Gesetzen Abhilfe zu treffen.

Das ist aber keine Begründung für die Dringlichkeit dieses Antrages. Die Physiognomie — möchte ich sagen — des ganzen Hauses, welche gleichbedeutend ist mit einer ziemlichen Gleichgiltigkeit und indifferenten Haltung zu dieser Frage, beweist, dass dieses hohe Haus nicht geneigt ist, diese Frage als eine brennende anzusehen und zu behandeln.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák hat anerkannt, dass die Stimmen des čechischen Volkes bereits 25 Jahre ungehört zur Regierung dringen und dass diese Angelegenheit schon 25 Jahre vom böhmischen Volke verfolgt wird. Wenn nun eine Sache so lange anhängig ist, so liegt es wohl auf der Hand, dass man sie nicht heute plötzlich als eine dringliche bezeichnen kann. Übrigens bitte ich die Herren von der čechischen Seite, gefälligst ins Auge zu fassen, dass unsererseits ihnen die Möglichkeit gegeben war, diese Frage gründlich zu erörtern und zu behandeln, und zwar im Wege des deutsch-böhmischen Ausgleiches, welcher im Jahre 1890 vereinbart wurde.

Einen wesentlichen Theil desselben bildet die Revision der Sprachenverordnung vom Jahre 1880 und die Vereinbarung und Festsetzung bezüglich des Gebrauches beider Landessprachen sowohl bei den autonomen wie bei den Staatsbehörden.

Wir sind damals der Besprechung dieser — ich gebe zu — für beide Theile gleich wichtigen Angelegenheit nicht aus dem Wege gegangen, wir hätten im Gegentheil gewünscht, dass bei diesem Anlasse auch noch eine Reihe anderer Fragen, die wir aufgestellt haben, gelöst werde, um den Frieden im Lande endlich herzustellen. Sie waren es aber, welche die Discussion des deutsch-böhmischen Ausgleiches für unmöglich

erklärt haben, Sie haben das Wort „Punktationen" gebraucht und so oft davon gesprochen wurde, haben Sie mit aller Entschiedenheit erklärt, sich auf diese Punktationen nicht einlassen zu können, und sind jeder Besprechung dieser Ausgleichsfragen aus dem Wege gegangen.

Wenn wir demnach heute in einem — meines Erachtens — so ungeeigneten Augenblicke der Dringlichkeit dieser Angelegenheit widersprechen und es vermeiden, auf diese Weise die so außerordentlich wichtige Frage auszutragen, so werden Sie das begreiflich finden und es ist daher nicht berechtigt, uns aus unserer ablehnenden Haltung einen Vorwurf zu machen, als ob wir ungerecht und unbillig denken wollten.

Die Angelegenheit, welche heute plötzlich aufs Tapet gebracht wird, ist namentlich für uns Mitglieder des böhmischen Landtages keine neue, denn sie spielt schon seit Jahren. Der frühere altčechische Landtagsabgeordnete Dr. Solc hat im Jahre 1892 dem böhmischen Landtage einen Antrag unterbreitet, „in Angelegenheit der Erlassung eines Gesetzes, betreffend den Gebrauch beider Landessprachen bei den öffentlichen Behörden im Königreiche Böhmen", welcher Antrag von demselben Abgeordneten im Jänner und December 1894 erneuert wurde.

Der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Pacák hat im Jahre 1896 gleichfalls einen Antrag an den hohen Landtag des Königreiches Böhmen eingebracht, „betreffend die Erlassung eines Nationalitätengesetzes für das Königreich Böhmen"; der Antrag enthält einen förmlichen Entwurf eines solchen Nationalitätengesetzes und im Antrage Solc finden sich ebenfalls ausführliche Bestimmungen, aus welchen der Antragsteller das Gesetz zusammengesetzt haben will.

Vergleicht man aber beide Anträge miteinander, so kommt man zu dem Schlusse, dass die Herren von der Gegenseite sich selbst nicht darüber klar sind, wie diese außerordentlich wichtige und heikle Frage ausgetragen werden soll, denn die beiden angeführten Anträge weichen voneinander ab. Der ehemalige Abgeordnete Dr. Solc steht, was den Gebrauch der Landessprachen bei den Staatsbehörden betrifft, im wesentlichen auf dem Standpunkte der Sprachenverordnung vom 9. April 1880, während er bei den autonomen Behörden die Sprachenfrage in einer Weise regelt, die in erster Reihe die freie Selbstbestimmung der Gemeinden und der Bezirke gelten läßt. Das ist im Antrage des Abgeordneten Dr. Pacák wesentlich anders. Namentlich was die innere Dienstsprache anbelangt, gehen die beiden Anträge wesentlich auseinander. §. 20 des Antrages des ehemaligen Abgeordneten Dr. Solc lautet *(liest)*:

„Im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen nichtmilitärischen Staatsbehörden haben die Staatsbehörden die im eigenen Amtssprengel übliche Landessprache zu gebrauchen. Als übliche Sprache ist jene der beiden Landessprachen anzusehen, welche in mehr als vier Fünfttheilen der Gemeinden des betreffenden Sprengels als Geschäftssprache dient."

Dr. Solc verlangt also nicht, dass die innere Dienstsprache in einem Sprengel des Landes Böhmen unbedingt die deutsche oder čechische sei oder die Gleichberechtigung beider, sondern bestimmt, dass diesbezüglich maßgebend sei der Umstand, ob mehr als vier Fünftel der Gemeinden des betreffenden Sprengels die eine oder andere Sprache als Geschäftssprache führt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák aber sagt im §. 7 seines Antrages *(liest)*:

„§. 7. Die böhmische und die deutsche Sprache sind nicht nur im äußeren, sondern auch im inneren Verkehre der Justiz- und Verwaltungsbehörden im ganzen Bereiche des Königreiches Böhmen vollkommen gleichberechtigt und gleichwertig."

Und im §. 9 sagt er *(liest)*:

„§. 9. Jede bei einer Gerichts-, Landes- oder Staatsbehörde im Königreiche Böhmen eingebrachte Eingabe muss in jener Sprache erledigt werden, in welcher dieselbe überreicht wurde. Die Sprache der Eingabe muss bei der ganzen Behandlung derselben, sowohl was die innere als auch die äußere Amtshandlung betrifft, maßgebend sein. Dasselbe gilt auch für die obersten Justiz- und Verwaltungsinstanzen selbst dann, wenn dieselben sich zeitweilig außerhalb des Gebietes des Königreiches Böhmen befinden."

Nach diesem Antrage soll also die jeweilige Eingabe maßgebend sein, also ein reiner Zufall. Da hat es jeder Einzelne in der Hand, zu bestimmen, welche die innere Amtssprache sein soll.

Eines der schwerwiegendsten Bedenken, welches vom Abgeordneten Dr. Pacák in seinen Antrag aufgenommen wurde, wovon Herr Dr. Solc nicht spricht, ist der §. 8 *(liest)*:

„§. 8. Bei den Staats- und Landesbehörden, Anstalten und Organen im Königreiche Böhmen darf niemand zum Landes- oder Staatsbeamten oder -Organe ernannt werden, der der beiden Landessprachen nicht vollkommen mächtig ist."

Herr Dr. Pacák ist wohl so freundlich, den Deutschen die Existenzbedingung nicht gänzlich im vorhinein wegzunehmen, und gibt ihnen ein Provisorium von fünf Jahren, wo sie die andere Landessprache sich zueigen machen müssen.

Wenn das ihnen nicht gelingt, müssen sie aus dem Staatsdienste entfernt werden. *(Abgeordneter Dr. Pacák: Eine Verlängerungsfrist!)* Ja, auf drei Jahre, ich habe Ihren Antrag Herr Dr. Pacák genau durchgelesen, weil die Tendenz ihres Antrages mich selbstverständlich wesentlich interessirt hat.

Dabei wird in diesem Antrage des Herrn Collegen Dr. Pacák vorgesehen, dass es den Deutschen nicht möglich gemacht wird, die čechische Sprache zu erlernen. An den Volksschulen darf der Unterricht der

zweiten Landessprache nicht obligat ertheilt werden. Ferner heißt es *(liest)*:

„§. 32. Die schulpflichtigen Kinder dürfen nur in jene Volks- oder Bürgerschulen aufgenommen werden, deren Unterrichtssprache sie mächtig sind. Dieser Grundsatz wird im Wege eines besonderen Gesetzes durchgeführt werden.“

Wie stellen Sie sich, meine Herren, vor, dass die Deutschen in der Lage sein sollen, das čechische Idiom sich anzueignen?

Sie meinen an den Mittelschulen, und die Zeugnisse dieser Schulen sollen ein ausreichender Beweis dafür sein, dass der in den Staatsdienst Eintretende der anderen Landessprache mächtig ist.

Meine Herren! Ich bin unter den Verhältnissen aufgewachsen, wo noch die Erlernung der čechischen Landessprache am Gymnasium obligat war. Ich kann versichern, obwohl ich ein fleißiger Student gewesen bin, war es mir nicht möglich, die čechische Sprache — vielleicht waren damals die Unterrichtsverhältnisse anders — so zu lernen, dass ich imstande gewesen wäre, mich mit einem solchen Zeugnis der čechischen Sprache auszuweisen und den Anforderungen, wie sie heute in sprachlicher Beziehung gestellt werden, Genüge zu leisten.

Was hier beabsichtigt wird, das ist meines Erachtens, gestatten Sie mir den Ausdruck unumwunden auszusprechen, keine Gleichberechtigung. Ich will nicht von der Gleichwertigkeit der Sprachen reden, ich will Ihrer Sprache, meine Herren, nicht nahetreten, aber eine Sprache, die von fünf Millionen gesprochen wird, und eine Sprache, die von fünfzig Millionen gesprochen wird *(Abgeordneter Dr. Pacák: Zweieinhalb Millionen in Böhmen!)* . . . . . ich bitte, die von fünfzig Millionen gesprochen wird, können unmöglich gleichgestellt werden. Wir Deutsche gehören doch dem großen deutschen Sprachstamm an. In Österreich sind wir Deutsche acht Millionen und mit unseren deutschen Stammesgenossen außerhalb der Reichsgrenzen sprechen wir mehr als fünfzig Millionen eine Sprache.

Sie haben das vitalste Interesse, deutsch zu lernen, und ich nehme es jedem von Ihnen übel, wenn er nicht deutsch lernt. Wir aber haben kein Interesse, čechisch zu lernen. Der ganze Egerer Kreis bis weit gegen Pilsen ist ganz und gar deutsch und es hat kein Mensch dort das Bedürfnis, čechisch zu lernen.

Ich bitte es mir nicht übel zu nehmen, aber in Wien ist das Bedürfnis viel eher dazu vorhanden, der čechischen Sprache mächtig zu sein, als in unseren urdeutschen Gegenden des Landes Böhmen.

Wenn Sie von der Tendenz ausgehen, es müsse jeder beider Landessprachen mächtig sein, um ein Staatsamt erreichen zu können, dann sprechen Sie damit klar und unumwunden aus, dass ein Deutscher in Böhmen, welcher nicht der anderen Landessprache mächtig ist, einfach in Böhmen nicht Beamter werden kann. Damit drücken Sie die Deutschen einfach auf die Seite. Aber ist das ein gerechter Standpunkt? Wir Deutschen sollen in unserer eigenen Heimat mit unserer Sprache allein nicht eine öffentliche Anstellung oder ein Staatsamt erreichen können? Wir müssen, um mit anderen Volksstämmen in unserer eigenen Heimat gleichwertig zu sein, noch eine zweite Sprache, deren Erlernung für uns weder ein Culturbedürfnis ist, noch aus praktischen Gründen sich rechtfertigen läßt, erlernen und deren Kenntnis ausweisen!

Wir sollen minderwertig sein! *(Abgeordneter Dr. Brzorád: Das sind wir heute!)* Für Sie, meine Herren, liegt die Sache anders, für Sie besteht ein Bedürfnis, das Sie befriedigen müssen. *(Ruf: Sie haben es auch in Böhmen!)*

Wir haben es nicht. Es ist heute in Böhmen ein Vorzug, beider Landessprachen mächtig zu sein, aber man darf es nicht als Postulat aufstellen, nicht als eine Forderung, deren Aufstellung uns an die Wand drückt und die wir als eine Demüthigung und Herabsetzung des deutschen Volksstammes, die wir uns nicht gefallen lassen, ansehen müssen.

Weil die Tendenz dieses Antrages des Abgeordneten Dr. Pacák darin liegt, die Sprachenfrage in einer Weise zu regeln, welche nicht mehr auf Gerechtigkeit und Billigkeit, sondern auf Zurücksetzung der Deutschen hinausgeht, werde ich gegen diesen Antrag stimmen. Dieses umsomehr, weil Sie meine Herren, selbst, wie ich bereits gezeigt habe, über die Austragung dieser Frage nicht gleichmäßig denken und weil eine Steigerung von dem Antrag Sokol auf den Antrag Pacák eintritt und wahrscheinlich eine noch weitere Steigerung beabsichtigt wird, welche die vollständige Annullirung unseres nationalen Besitzstandes im Gefolge hätte. *(Zustimmung.)*

Wir gehen an die Lösung der Frage nicht früher, als bis gleichzeitig der ganze Complex von Fragen, welche auf den nationalen Frieden in Böhmen Bezug haben, und welche im deutsch-böhmischen Ausgleiche enthalten sind, gleichmäßig in gerechter Weise zur Behandlung und Austragung kommt. Gleichzeitig muss uns unser Recht dort werden, wo wir vollen Anspruch darauf haben. Diese einseitige Behandlung, wie sie im vorliegenden Antrage sich vollzieht, kann uns nicht befriedigen, sondern muss uns im Gegentheil gewisse Besorgnisse einflößen, dass ein Anschlag gegen unseren nationalen Besitzstand beabsichtigt wird, und aus allen diesen Gründen werden wir gegen diesen Antrag stimmen. *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Ferjančič.

Abgeordneter **Ferjančič:** Hohes Haus! Es ist zwar von allen Rednern, welche gegen diesen Antrag

gesprochen haben, gesagt worden, der Antrag sei nicht dringlich; es ist aber anerkannt worden, dass der Gegenstand des Antrages ein außerordentlich wichtiger ist. Ich freue mich, dass mir dadurch, dass dieser Antrag eingebracht wurde, Gelegenheit gegeben ist, von unserem Standpunkte aus diesem Antrage gegenüber Stellung zu nehmen, und zu sagen, dass uns sowohl der Antrag als auch der Gegenstand selbst dringlich ist. *(Sehr richtig!)*

Der Antrag bezweckt zwar nur die Regelung des Gebrauches der Landessprache bei den Staatsverwaltungen in den Ländern der böhmischen Krone. Es wird aber nicht zu verkennen sein, dass die Regierung, wenn sie an die Ausführung dieses Antrages geht, nicht bloß die Länder der böhmischen Krone, dass sie vielmehr alle Kronländer und alle Volksstämme wird vor Augen haben müssen.

Denn für alle Kronländer und alle Volksstämme ist es gleich wichtig, dass diese Frage endlich einmal ihre Erledigung finde, dass dieser Zankapfel endlich einmal aus dem politischen Leben Österreichs beseitigt werde. *(Sehr richtig!)* Es ist also sowohl vom Standpunkte des Gesetzes die Lösung dieser Frage nothwendig, als auch die factischen Verhältnisse hiezu drängen. Der Antrag beruft sich zwar auf ältere Gesetze, welche diese Frage regeln für die Länder der böhmischen Krone. Er sagt auch, dass diese älteren Bestimmungen, die nie derogirt wurden, durch Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes bekräftigt sind.

Wir können uns auf ältere Gesetze nicht berufen, halten aber dafür, dass wir demungeachtet ganz die gleichen Rechte, wie unsere böhmischen Brüder haben. *(Sehr richtig!)* Denn wenn für irgend ein Gebiet zwei oder auch mehrere Gesetze ein gewisses Recht aussprechen und für ein anderes Gebiet auch nur ein Gesetz dasselbe Recht ausspricht, so ist es dasselbe Recht nach seinem Inhalte und Umfange.

Da nun dem so ist, so fordern wir die Regelung der Sprachenverhältnisse im Sinne und Geiste des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes. Da sind wir, wie gesagt, sowohl in Bezug auf das Gesetz, wir sind aber auch geradeso in Bezug auf die factischen Verhältnisse dazu gedrängt, diese Regelung dringend zu verlangen und ist es uns angenehm, dass dieser Antrag eingebracht wurde, um der Regierung zu sagen, dass wir nicht weiter zusehen wollen, dass sie mit verschränkten Armen dieser Frage gegenübersteht *(Bravo! Bravo!)* und sich an deren Lösung gar nicht heranwagt.

Meine Herren! Ein Fremder kann es gar nicht begreifen, dass in Österreich, trotz des dreißigjährigen gesetzlichen Bestandes der sprachlichen Gleichberechtigung diese Kämpfe gefochten werden müssen, dass diese Räume fort und fort von diesen Kämpfen wiederhallen.

Es ist rein unbegreiflich für einen Fremden, dass Volksstämme, welche nicht zu den begünstigten in Österreich gehören, noch so ungeheuer weit entfernt sind von den Zuständen, welche nach dem Staatsgrundgesetze ganz anders geordnet sein müssten, zumal, wenn man zurückdenkt an den langen Bestand dieser Staatsgrundgesetze. *(Sehr richtig!)*

Allein, meine Herren, die herrschenden Parteien haben es nie mit der sprachlichen Gleichberechtigung ernst gemeint *(Zustimmung)*, sie haben zu allernächst und in nächster Folge der Promulgirung der Staatsgrundgesetze die sprachlichen Bestrebungen der Volksstämme mit allen Mitteln niederzuhalten versucht. *(Sehr richtig!)*

Als dieses Niederhalten für die Dauer nicht ging, suchten Sie für jeden Fall an dem Staatsgrundgesetze etwas zu ändern und Sie traten mit der deutschen Staatssprache hervor. Als auch das gegenüber dem klaren und unzweideutigen Wortlaute und dem Geiste des Staatsgrundgesetzes misslang, traten Sie mit der inneren Amts- und Dienstsprache hervor. Aber auch dies verfing nicht und nun wollen Sie diese Frage ignoriren.

Ein Abgeordneter hat vorhin einen Zwischenruf gemacht und gesagt, dass diese Frage bereits „fade" sei. *(Widerspruch.)* Ich spreche ihm jeden Sinn für politische Anschauungen ab, wenn er glaubt, dass eine Frage, welche die Völker Österreichs nicht zur Ruhe gelangen lässt, eine Frage, welche trotz so vielseitiger Erörterung nicht zur Lösung gelange, so charakterisirt werde. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Er als Politiker, sollte sich ganz ernst auch von seinem Standpunkte aus bemühen, zur gedeihlichen Lösung dieser Frage beizutragen. *(Sehr richtig!)*

Nachdem also auch die innere Amts- und Dienstsprache nicht verfängt, will man dieser Frage gegenüber Vogel Strauß spielen. Es ist ja richtig, meine Herren, dass die beati possidentes nicht zu einer Regelung dieser Frage drängen, allein wir müssen dazu drängen *(Zustimmung)* und wir werden dazu drängen. *(Bravo!)*

Eines der eclatantesten Beispiele dafür, wie Ihnen daran gelegen ist, dass diese Frage nicht gelöst werde und wie Sie dieser Frage gegenüber den Vogel Strauß spielen wollen, geben die erst kürzlich zum Abschlusse gebrachten Civilprocessgesetze. *(Sehr richtig.)* Diese, ein ganzer Complex, ordnen das Verfahren bei Gericht und wenn es sich um das Verfahren handelt und insbesondere um das Verfahren in einem so polyglotten Staate wie Österreich, ist es doch ein wesentlicher Punkt, dass man bestimmt, in welcher Sprache verfahren wird. *(Zustimmung.)* Diese sehr umfassenden Gesetze aber enthalten über die Sprache nicht ein Wort. Das Interessanteste an der Sache, meine Herren, ist, dass ein Paragraph in der Regierungsvorlage — wenn ich nicht irre §. 159 oder 195 — in einer untergeordneten Frage etwas über die Sprache bestimmte. Auch dieses hat man ausge-

merzt, damit ja nicht in dem ganzen Gesetzescomplexe das Wort Sprache vorkomme. *(Heiterkeit.)*

Ich würde das, meine Herren, begreiflich finden, wenn wir hier in Österreich ein Volk mit einer Sprache wären, allein wir sind sehr verschiedensprachige Völker und da geht es nicht an, die Sprachenfrage bei einem so wichtigen Gesetzescomplexe, wie es die Civilprocessgesetze sind, zu ignoriren.

Hiedurch ist doch gewiss die Frage der Regelung des Gebrauches der Sprache nicht aus der Welt geschafft. Durch das Ignoriren, hat man nur das letzte Mittel versucht, um der Regelung dieser Frage aus dem Wege zu gehen. Man wird kaum auf ein neues verfallen, und man wird sehr ernstlich an die Lösung dieser Frage gehen müssen.

Wir Südslaven gehören gewiss unter jene Volksstämme Österreichs, welche sehr vielen, wenn nicht den meisten Grund zur Klage über die Hintansetzung des Gebrauches unserer Sprache bei der Staatsverwaltung haben.

Der Herr Justizminister glaubt, dieser Frage dadurch aus dem Wege gehen zu können, dass er, wie es kürzlich im Budgetausschusse geschehen ist, sagt, dass er an dem Grundsatze festhalte, dass jeder in seinem Lande, oder hat er in seinem Sprachgebiete oder in seiner Heimat gesagt, das Recht in seiner Sprache verlangen könne und auch erlangen müsse.

Es wird demselben entgegengehalten, dass das nicht der Fall sei; dagegen erwidert er nicht, dass er, wenn dies nicht der Fall ist, bestrebt sein werde, dies durchzuführen, sondern er tritt den Rückzug an und verschanzt sich hinter die Verordnungen.

Der Herr Justizminister kennt gewiss die Verordnungen, aber nicht minder kennen wir diese Verordnungen und dieselben gehen nicht so weit, dass jeder in seinem Lande das Recht in seiner Sprache verlangen könne und auch erreichen müsse.

Der Herr Minister weiß ganz wohl, dass diese Verordnungen, selbst die weitestgehenden, nur von Möglichkeit und Thunlichkeit sprechen und eine ganze Reihe der Verordnungen auch weit dahinter zurückbleibt. Also mit diesen Verordnungen ist uns nicht gedient, umsoweniger, als dieselben sehr weit hinter dem Staatsgrundgesetze zurückbleiben.

Wir machen der Regierung zum Vorwurfe, dass sie nicht Beamte anstellt, welche der Sprache in Wort und Schrift mächtig sind; wir machen es ihr zum Vorwurfe, dass sie auch bei solchen Beamten, welche diese Eignung haben, es gar nicht verlangt, dass sie sich stricte an diese Verordnungen halten.

Ich frage Seine Excellenz den Herrn Justizminister — der gegenwärtig ist — ob diese Verordnungen speciell in Steiermark und Kärnten befolgt werden? Dies ist entschieden nicht der Fall. *(Zustimmung.)*

Die Verordnungen haben das Eigene, dass, wenn sich die Beamten nicht an dieselben halten wollen, sie die Berechtigung dazu aus den Verordnungen selbst herleiten, und theils der unfreundliche Wille der Beamten, theils ihre mangelnde sprachliche Befähigung ist es, woran die gute Tendenz der vielen Verordnungen scheitert. Mit den Verordnungen ist uns aber auch dann nicht gedient, wenn sie wirklich mit jener Intention gehandhabt würden, mit welcher sie gegeben sind, und dies deshalb nicht, weil sie noch sehr weit vom Staatsgrundgesetze entfernt sind. Wir müssen daher auf die Einhaltung der bereits erfolgten gesetzlichen Regelung durch den Artikel XIX der Staatsgrundgesetze bestehen: wir wollen nicht von der Laune der Regierungen abhängen, dass die eine das widerruft oder nicht beachtet, was eine frühere Gutes angeordnet hat.

Die Volksbildung schreitet vor, die Völker werden sich ihrer Individualität immer mehr bewusst, sie verlangen die Respectirung derselben und die Respectirung ihrer Sprache, welche eben das markanteste Zeichen einer nationalen Individualität ist.

Es ist nicht von uns Rechthaberei, wenn wir auf der Durchführung der Verfassungsbestimmungen bestehen; es wäre der größte Fehler anzunehmen, dass uns dabei Rechthaberei leitet. Wenn wir in der Schule Berücksichtigung unserer Sprache verlangen, so ist es das Bildungsbedürfnis, welches uns dabei leitet, und wenn wir dasselbe im Amt und im öffentlichen Leben verlangen, so verlangen wir es aus dem Grunde, weil uns das eine gute und verlässliche Justiz und Verwaltung sichert. *(Sehr richtig!)*

Es ist durch den Chef des Cabinetes ein Ausdruck in das politische Leben gebracht worden, an dem ich hier nicht vorübergehen kann. Er hat schon wiederholt von der hervorragenden Bedeutung des deutschen Volksstammes gesprochen.

Meine Herren! Die Bedeutung eines Volksstammes bestimmt sich nach seiner Zahl und nach der Menge seiner geistigen und materiellen Mittel. Von diesem Standpunkte aus mag der deutsche Volksstamm hervorragend sein; es ist aber gewiss auch der böhmische Volksstamm ein hervorragender, auch er verfügt über eine ansehnliche Anzahl von Volksgenossen und über große geistige und materielle Mittel und ich gebe ganz neidlos zu, dass wir Südslaven, die wir uns in Slovenen und Kroaten theilen, minder hervorragend sind. Aber die hervorragende Stellung in diesem Sinne zugegeben, begreife ich nicht und begreifen wir nicht, wieso aus derselben verschiedene Rechte fließen sollten und wie der hervorragendere Stamm größere Rechte haben sollte als der minder hervorragende Stamm. Dies leuchtet uns einmal nicht ein und wir werden darin durch die Bestimmungen der Verfassung selbst unterstützt. Die Frage, welche durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák in Verhandlung gekommen ist,

läſst sich nur durch eine ganz aufrichtige und vorurtheilslose Durchführung des Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes lösen, und diejenige Regierung, welche der Regelung und Lösung dieser Frage ihre Kraft und ihre Macht leihen wird, wird sich ein unvergängliches Verdienst für Österreich erworben haben, sie wird den hauptsächlichsten Zankapfel in diesem Staate aus der Welt geschafft haben und sie wird eine Unmasse von Kraft und Zeit dadurch ersparen für sich und auch für die Völker Österreichs und ihre Vertreter, welche Kraft und welche Zeit ersprießlicheren Dingen wird zugewendet werden können.

Ein Redner vor mir hat schon von dem neuesten Sprachrohr der Regierung, der „Reichswehr" gesprochen, und es ist mir richtig in der ersten Nummer dieses neuen officiösen Organes der erste Artikel aufgefallen, der davon spricht, daſs diese leidigen, niemanden mehr interessirenden Sprachenkämpfe überholt sind und daſs das künftige Jahrhundert, aber auch schon das künftige Haus sich nicht mehr damit befassen werde.

Meine Herren! Es geht nicht an, die Sprachenfrage in Österreich so zu unterschätzen. Zu sagen, daſs die Völker Österreichs und insbesondere die nicht begünstigten Völker Österreichs diese Frage in diesem unfertigen Zustande stehen lassen und sich einer anderen Frage zuwenden werden.

Es wird gesagt, das neue Jahrhundert und schon das neue Haus werde sich mit der socialen Frage und nicht mehr mit der heutigen Frage befassen.

Ich gebe zu, daſs sich auch schon das neue Haus damit befassen wird, aber das neue Haus wird sich nicht minder auch mit dieser Frage befassen. Denn ausschließlich, hauptsächlich oder vorwiegend mit der socialen Frage kann es sich erst dann befassen, wenn die Sprachenfrage eine tolerantere Gestalt angenommen haben wird. In welcher Weise das geschehen kann, das weist der Regierung die Verfassung und die Verfassungsbestimmungen, dieselben durchzuführen und ins Leben treten zu lassen, das sagt uns die Regierung — allein es bleibt bisher nur bei Worten — jeden Augenblick zu, und das hat sie uns auch heute gesagt.

Weil ich nun dafür halte, daſs, wenn andere wichtige, ersprießliche Fragen mit Ruhe und Muße behandelt werden sollen, erst diese Frage gelöst sein muſs, und da ich auch dafür halte, daſs die Zustände in den Kronländern und bei den einzelnen Volksstämmen sich schon dahin zugespitzt haben, daſs sie zu einer Regelung dieser Frage geradezu zwingen, bin ich für die Dringlichkeit dieses Antrages und werde ich und meine Gesinnungsgenossen dafür stimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz Ritter v. Jaworski.

Abgeordneter Ritter v. **Jaworski:** Hohes Haus! Ich habe mir zu einer kurzen Erklärung das Wort erbeten. Es ist seit einiger Zeit zur parlamentarischen Gepflogenheit geworden, daſs so wichtige Gegenstände als Dringlichkeitsanträge im Sinne des §. 42 der Geschäftsordnung vor das Haus gelangen und man im Falle, daſs die Dringlichkeit angenommen werden sollte, über Gegenstände, welche einer reiflichen Erwägung und gründlicher Vorberathung bedürfen, unmittelbar zu entscheiden hat. *(Sehr richtig!)*

Daher sind wir der Ansicht, daſs mit Ausnahme von Gegenständen, wo Gefahr im Verzuge ist, wir gegen die dringliche Behandlung von derlei Gegenständen sind, wobei wir das Wesen von der Form des gestellten Antrages unterscheiden. Es ist keine leere Phrase, wenn ich die Herren Antragsteller im Namen meiner Clubgenossen versichere, daſs wir die hohe Bedeutung des böhmischen Volkes als historische Individualität anerkennen und daſs es unser sehnlichster und aufrichtigster Wunsch ist, daſs zwischen den beiden Volksstämmen, welche das Land bewohnen, zwischen zwei Volksstämmen, gleichwertig in culturellen Fortschritten, Eintracht und friedliche Zustände eintreten und speciell, daſs der böhmischen Bevölkerung im geeigneten Wege all dasjenige gewährt werde, was sie als Ausfluſs der Gleichberechtigung und zur Bethätigung derselben zu fordern berechtigt ist, und was zu deren cultureller und nationaler Entwicklung thatsächlich nothwendig erscheint.

Diesen Standpunkt haben wir immer eingenommen und nehmen ihn auch bei der Behandlung des gegenwärtigen Gegenstandes ein. Von den Gefühlen, welche ich hier zum Ausdrucke bringe, waren wir immer geleitet und trachteten dieselben auch seinerzeit zu bethätigen.

Meine Herren! Wir als treue Anhänger der Autonomie der Königreiche und Länder halten dafür, daſs die Angelegenheit, welche im Antrage des Herrn Dr. Pacák berührt ist, eine interne Angelegenheit des Landes ist, woselbst durch das gegenseitige Entgegenkommen der Parteien der Boden geebnet werden soll, und nach unserem Dafürhalten wäre in erster Linie der Landtag zur Stellung jener Forderungen berufen, welche im Antrage des Herrn Dr. Pacák enthalten sind. Mit wahrer Befriedigung haben wir von Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten vernommen, daſs es der feste Wille der Regierung ist, an die Lösung und friedliche Beilegung der böhmischen Controversen zu schreiten.

Nicht ohne Grund besorgt die Regierung, daſs aus einer überstürzten Behandlung dieser Angelegenheit eine Gefährdung des wichtigen Werkes selbst entstehe, und hat sich gegen eine solche Behandlung entschieden ausgesprochen.

Nachdem wir das Gelingen dieses Bestrebens der Regierung sehnlichst herbeiwünschen und nichts unter-

nehmen wollen, was dasselbe gefährden könnte, folgen wir der Aufforderung der Regierung und werden gegen die Dringlichkeit dieses Antrages stimmen. Wir werden gegen die Dringlichkeit des Antrages stimmen, obwohl er uns sympathisch erscheint im allgemeinen, und insbesondere weil in demselben die Berücksichtigung der polnischen Nationalität in Schlesien enthalten ist *(Bravo!)*, eine Angelegenheit, für welche der Polenclub immer warm eingetreten ist, da er sich verpflichtet erachtet, die polnische Nationalität Schlesiens vor irgendwelchen Eingriffen jederzeit zu schützen. Wir werden gegen die Dringlichkeit stimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý.

Abgeordneter Dr. **Vašatý** *(beginnt seine Rede in böhmischer Sprache und fährt dann fort)*: Hohes Haus! Ich habe mich als Redner für den Antrag einschreiben lassen und werde auch aus innerster Überzeugung für denselben stimmen. Der Gegenstand desselben ist ja von der größten Wichtigkeit, er ist von weittragender Bedeutung. Denn würde dieser Antrag, wie es Pflicht der Regierung ist, erfüllt, würde er zur That werden, dann würden sich die nationalen und politischen Verhältnisse in den böhmischen Ländern sofort ändern.

Es würde dies aber nicht nur die Änderung der politischen Parteiverhältnisse in dieser Reichshälfte und in diesem hohen Hause, sondern auch ein ganz anderes politisches Verhältnis zur anderen Reichshälfte zur Folge haben.

Ich spreche es also mit innerster Überzeugung aus, dass dieser Antrag einer der wichtigsten und dringlichsten ist, welche seit dem Bestehen der constitutionellen Einrichtungen in dieser Reichshälfte in diesem hohen Hause überhaupt zur Verhandlung gekommen sind. Er ist im Interesse des ganzen Reiches, er gehört daher zu den dringlichsten Anträgen.

Unvoreingenommene Beurtheiler der drei gerade jetzt endenden Sessionen des hohen Hauses werden es meiner Wenigkeit sicher nicht als Unbescheidenheit anrechnen, wenn ich bei dieser Gelegenheit bemerke, dass ich der Durchführung der geltenden gesetzlichen sprachlichen Gleichberechtigung der böhmischen mit der deutschen Sprache mein ganzes parlamentarisches Bemühen während dieser Zeit mit Lust, mit Fleiß und mit Unverzagtheit zugewendet habe und es wäre wahrlich für mich ein lebendiger Trost, wenn dieser Antrag ins Leben träte, weil mir dadurch auch eine Entgeltung für das während der früheren Sessionen erlittene Ungemach und Widerwärtigkeiten zutheil würde.

Die Regierung des Grafen Badeni ist, ich möchte sagen, in mancher Richtung sehr unternehmend. Es ist ihr die Durchsetzung vieler Vorlagen gelungen, sie hatte keiner factiösen und auch keiner obstructiösen Opposition zu begegnen. Alle Regierungen, welche dem Antrage nachkommen würden, würden sich ein unvergängliches Denkmal dadurch setzen, dass der nationale Friede hergestellt und eine ganz andere Ordnung in diesem Reiche sich einstellen würde.

Es würde dann bei Beseitigung der sprachlichen Kämpfe sofort das Gesammtinteresse von den politischen Parteien nicht vom ausschließlich nationalen, sondern vom sachlichen Standpunkte beurtheilt werden, es würde eine neue Zukunft anbrechen, welche schon sehr viele Staatsmänner zu begründen leider vergeblich versucht haben.

Doch bei all der anerkannten Wichtigkeit des Antrages muss ich offen bekennen, dass ich betreffs der Durchführung desselben zur heutigen Regierung gar kein Vertrauen habe, und dann bin ich auch von Bangen erfüllt, dass die Genesis dieses Antrages und die Umstände, welche denselben begleiteten, ein günstiges Resultat im voraus ausschließen.

Ich glaube, dass in der Sache gar nichts gethan wird, außer dass die Gleichstellung der böhmischen Sprache ad kalendas graecas verlegt wird.

In seinem Programme hatte Graf Badeni nicht Worte gespart, er suchte jede Partei im hohen Hause etwas zu streicheln, er betonte die böhmische Frage, die Einhaltung der Staatsgrundgesetze und der Gerechtigkeit.

Aber Monate vergingen, ohne dass auch nur ein Versuch gemacht worden wäre, notorisches Unrecht, notorische Verletzung geltender sprachlicher Bestimmungen, betreffend die böhmische Sprache, abzuschaffen, und ich habe daher, nachdem die Regierung nichts that, was ihrem Programm entsprochen hätte, im Einverständnisse mit meinen gewesenen Clubgenossen diese Regierung in sprachlicher Beziehung interpellirt.

Vor allem geschah dies am 26. November 1895, wo ich darüber Klage führte, dass der Oberste Gerichtshof in böhmischen Angelegenheiten in civili anstatt böhmischer deutsche Urtheile schöpfe, dass er Cassationsverhandlungen in böhmischen Angelegenheiten nur deutsch führe, und dass sogar die böhmische Sprache durch den Erlass des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes vom Jahre 1892 als eine fremde bezeichnet wurde, und ich fragte die Regierung, ob sie diese bewussten, decennienlang dauernden Gesetzesverletzungen abzuschaffen willens ist.

Ich fragte die Regierung am 29. November 1895, ob dieselbe geneigt sei, auch in böhmischen Angelegenheiten die Vorschriften des kaiserlichen Patentes vom Jahre 1853 befolgen zu machen. Denn nach diesen Vorschriften, welchen die Satzungen der Landesordnung über die Gleichheit der Sprachen zugrunde liegen — dieses Patent ist auf Grundlage dieser Satzungen aufgebaut und zum Theile in denselben recipirt — sind alle Gerichte verpflichtet, böhmische

Angelegenheiten in allen Instanzen auch im inneren Verkehre böhmisch zu behandeln, und wenn darüber ein Zweifel wäre, dass es nicht ausdrücklich im Gesetze steht, so verfügt der §. 27 des kaiserlichen Patentes vom Jahre 1850, dass nur beim Obersten Gerichtshofe im inneren Verkehre die deutsche Sprache in der Regel angewendet werden soll, daher a contrario in den beiden unteren Instanzen, zufolge Patentes vom Jahre 1853 nur die Sprache der Verhandlung der ersten Instanz in Anwendung zu bringen ist. Ich habe zugleich die ganze gesetzliche Gleichheit wie sie vom Antragsteller heute hier anerkannt wurde, deducirt, um überhaupt keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, dass die deutsche Sprache in den böhmischen Ländern kein Jota eines gesetzlichen Vorzuges gegenüber der böhmischen Sprache genießt, und ich füge nur noch hinzu, weil der Herr Baron Scharschmid heute von der Aufhebung der Landesordnung gesprochen hat, dass diese Ansicht ganz falsch ist, denn die Landesordnung kann bezüglich der Sprachenfrage nur vom böhmischen Landtage im Einverständnis mit der Dynastie geändert werden *(Sehr richtig!)*, da sie von allen Nachfolgern auf dem Throne und jeweiligen schwörenden böhmischen Königen, verbindlich auch für alle künftigen Nachfolger am Throne, beschworen ist, dass sie sie einhalten werden.

Diese Sprachengleichheit ist also ein Theil des öffentlichen Rechtes der Länder der böhmischen Krone, und zum Überflusse sage ich es dem Herrn Baron Scharschmid, dass der gegenwärtig regierende Monarch diese Rechte der Länder der böhmischen Krone ausdrücklich schriftlich und mündlich anerkannt hat, wenn überhaupt noch eine solche Anerkennung nothwendig wäre.

Es wurde weiters im Jahre 1848 die Fortdauer der sprachlichen Gleichheit der Landesordnung anerkannt und neben der Einführung des Artikels XIX der Staatsgrundgesetze kann vom juristischen und gerechten Standpunkte über die vollkommen sprachliche Gleichheit kein Zweifel sein.

In den Interpellationen wurden die handgreiflichen Verletzungen, welche mit Wissen der Regierung geschehen und durch Decennien bei böhmischen Eingaben gegenüber dem böhmischen Volke geübt wurden, hervorgehoben und um die Einführung gesetzlicher Zustände gebeten, aber nach Badeni'scher Manier erfolgte darauf keine Antwort, und deswegen haben meine Clubgenossen es für richtig anerkannt, dass die Regierung diesfalls urgirt werde; wir haben deshalb am 3. März 1896 abermals eine Interpellation eingebracht, dass sich die Regierung äußern soll, ob sie doch ihre Amts- und Eidespflicht im Sinne der citirten Anfragen thun will und wenigstens nach §. 12 des Gesetzes vom Jahre 1873 bezüglich der an sie gestellten Interpellation Rede und Antwort stehen wolle. Aber es kam wieder keine Antwort von der Regierungsbank, wir wurden keiner Antwort gewürdigt, ob die in den Interpellationen citirten geltenden Reichsgesetze gegenüber dem böhmischen Volke befolgt werden und ob die Regierung ihrer Eidespflicht nachkommen will, den geltenden Gesetzen, wenn nöthig auch durch Zwang, zur Beobachtung zu verhelfen.

Nichtsdestoweniger wurde trotz voller Indolenz der Regierung während dieser Zeit die öffentliche Meinung in Böhmen durch meilenweite Telegramme über die Einführung der inneren böhmischen Amtssprache — ich muss sagen — getäuscht; der Ton derselben war so zuversichtlich, als ob der betreffende Reporter die bezügliche Ordre des Grafen Badeni schon zur Aufgabe auf die Post per recommando gesehen hätte. *(Heiterkeit.)*

Dann aber kam man mit den amtlichen Schwierigkeiten, es gehe nicht so leicht, man müsse erst die deutschen Abgeordneten fragen und sie würden dafür vielleicht die Curien im Landtage verlangen. Ich habe damals sogleich öffentlich auch diese Art des Machens der öffentlichen Meinung durch Telegramme und Zwischenhandel als einen politischen verwerflichen Schwindel gekennzeichnet, wurde aber von dem betreffenden Verkünder der als hochofficiell ausposaunten Meinung in 50 Zeitungen damals überschrien, aber wie heute die Resultate liegen, habe ich Recht behalten. Denn es war ein wahrer Schwindel, wenn man von dem böhmischen Volke für Gesetzbefolgung die Concession der Curien schacherweise forderte; denn hat das böhmische Volk Anspruch auf die Beobachtung geltender Gesetze, so hat die Regierung die Verpflichtung, geltende Gesetze demselben gegenüber befolgen zu machen. Es war das ganze Gerede und Geplausche von der Einführung der inneren böhmischen Geschäftssprache durch Grafen Badeni ein planloser Schwindel und plumpes Renommiren seines Trompeters und nur zur Täuschung der öffentlichen Meinung. Ich habe diesfalls damals auch eine autoritative Mittheilung dahin erhalten, dass man gar nicht gewillt ist, selbst derart geltenden Gesetzen die Befolgung zu Gunsten des böhmischen Volkes wegen Beunruhigung der Deutschen zu sichern. Man hatte hierüber auch Beweise erhalten von dieser Regierung und ich nenne nur die Verordnung des Eisenbahnministers Guttenberg, betreffend die Einführung der deutschen Sprache als innere Dienstsprache bei den Eisenbahnen. Das war ja eine offene Verletzung der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Gleichberechtigung, ein klares Vergehen, eine strafbare Handlung der Regierung. Und was hat die böhmische sogenannte resolute Opposition diesfalls veranlasst?

Sie hätte nach meiner Überzeugung zum schärfsten Angriffsmittel, zu einer Ministeranklage schreiten sollen. Aber traurige Erfahrungen aus der Vergangenheit haben es mich gar nicht versuchen lassen, weil meine diesbezüglichen Anträge bei gleichen Gesetzesverletzungen im Club fallen gelassen wurden. Man hat lediglich interpellirt — einen Schlag ins Wasser gemacht — man fragte die Regierung nämlich,

wie sie diese Gesetzesverletzung zu rechtfertigen vermöge und ob sie der böhmischen Sprache mit der deutschen in den böhmischen Ländern Gleichberechtigung verschaffen will? Die Regierung gab aber selbstverständlich gar keine Antwort! Wenn nun aber bei derartigem Vorgang der Regierung meine gewesenen Clubcollegen wirklich davon überzeugt sind, dass die Nimburger Beschlüsse für sie zur Einhaltung einer entschiedenen und energischen Opposition noch immer gelten, solange die Regierung die Grundlagen zum Ausgleiche mit dem böhmischen Volke nicht gelegt hat, so frage ich, da von ihnen nicht einmal Urgenzanträge an die Regierung wegen Pflichterfüllung gestellt wurden, und dies nicht nur betreffs Verletzung der sprachlichen Gleichheit bei Eisenbahnen, sondern auch betreffs ähnlicher Interpellationen bei der Post der Fall war: Wo bleibt da die Nimburger von ihnen immer so betonte resolute Opposition? Weil ich diese ihre Opposition den Wählern nach ihrer wahren Beschaffenheit geschildert habe, wurde ich von meinen Collegen gemaßregelt. Des Vergleiches wegen, damit man mir nicht sagt, ich spreche persönlich voreingenommen, zeige ich auf die Regierungspartei κατ᾽ ἐξοχήν, die Abgeordneten aus Polen. Auch diese interpelliren, obwohl sie Regierungspartei sind, hie und da, vielleicht nach geschehener Übereinkunft mit der Regierung, zum Beispiel wegen des Versicherungswesens. Aber sagen die Herren, dass sie deshalb in einer entschiedenen Opposition sind? Nein! Sie sind eine Regierungspartei, das weiß jeder. Wodurch unterscheidet sich dann aber die böhmische Opposition von der polnischen Regierungspartei, wenn sie gar keine anderen Kampfmittel wie die letzteren anwendet?

Infolge der geschilderten Vorgänge, nachdem die Regierung die staatsgrundgesetzliche Gerechtigkeit nicht geübt hat, hielt ich es für nothwendig, nachdem auf meine Interpellation keine Antwort erfolgt ist, einen Dringlichkeitsantrag einzubringen. Die Regierung sollte veranlasst werden, eine gerade oder überhaupt eine Antwort zu geben. Die Mehrheit des Clubs jedoch entschied am 15. Juni gegen die Einbringung meines Dringlichkeitsantrages. Man sagte, es sei zu spät, obwohl für die Übung der Pflichten einer Opposition, welche vor allem darin gelegen ist, von der Regierung die Befolgung geltender Gesetze zu verlangen, es nie zu spät sein soll, und wenn sie erst heute von der Majorität geübt werden will, so ist diese Übung der Pflicht noch später, weil sie erst nach Monaten erfolgt. Der Grund der Verspätung war daher ein erdachter, ein erkünstelter. Man hat mir weiter vorgeworfen, dass ich eine Gleichberechtigung nach alten Hofdecreten verlange, welche aus absoluter Zeit herstammen, und dass ich die sprachliche Gleichberechtigung nur auf die Gerichte beschränken will, mein Antrag sei deshalb unzureichend.

Ich habe jedoch in meinem Dringlichkeitsantrage kein Hofdecret citirt, sondern nur die zwei kaiserlichen Patente von den Jahren 1850 und 1853 und ein Reichsgesetz, die Strafprocessordnung aus der constitutionellen Zeit vom Jahre 1873. Veraltetes Recht habe ich auch nicht angerufen.

Der Antragsteller von heute beruft sich aber selbst auf die Landesordnung vom Jahre 1627 und musste von jener Seite vernehmen, dass dieselbe alt ist. Man hat heute vorgebracht, dass dadurch, dass die Gesetze selbst Jahrhunderte alt sind, sie nicht alt werden, denn Völkerrechte verjähren überhaupt nicht. Die Einhaltung der Landesordnung wurde überdies durch Jahrhunderte beschworen und im Jahre 1848 die darin stipulirten Rechte auch vom gegenwärtig regierenden Monarchen feierlich anerkannt. Dass übrigens dieser Grund der Veraltung, der gegen meinen Antrag vorgebracht wurde, ein ganz fingirter und falscher war, bewies der Herr Antragsteller heute selbst, indem er sich zuoberst auf die Vorschriften der Landesordnung vom Jahre 1627 berief.

Man wendet überdies ein, mein Antrag sei unzureichend, weil die citirten kaiserlichen Patente und die Strafprocessordnung nur die Gleichberechtigung bei den Gerichten zum Gegenstande haben. Jeder Jurist aber weiß, dass die Handhabung der Gleichberechtigung bei den Gerichten die Hauptsache und der Kern der Sache ist, wie sich der Herr Antragsteller in einem seiner Artikel selbst ausdrückt, und jeder wird mir recht geben, wenn ich sage, dass, wenn nur die von mir im erwähnten Dringlichkeitsantrage citirten Gesetze befolgt würden, dadurch die Ungleichheit auch auf anderen Gebieten von selbst schwinden würde.

Ich habe übrigens durch meinen Antrag niemanden gehindert, an der Erringung der Gleichberechtigung bei der Post und anderen Ämtern, wie sie im Antrage angeführt sind, zu arbeiten. Im Gegentheil, wenn es nothwendig gewesen wäre, hätte ich meine schwachen Kräfte dazu mit zur Verfügung gestellt.

Man hat mir überdies eine Einschränkung unserer Forderungen betreffs Gleichberechtigung in meinem Antrage vorgeworfen. Das war eine Fiction parteiischer Art, weil jeder Unvoreingenommene gestehen muss, dass, wenn man nicht in einer Urkunde oder sonstwo auf etwas ausdrücklich verzichtet, sondern nur einen Theil κατ᾽ ἐξοχήν begehrt, man sicher einen Verzicht nicht leistet.

Um die damalige Gesinnung im Club zu irritiren, um sie kurz und gut irrezuführen — das war der Eindruck, den die ganze Verhandlung auf mich gemacht hat — sagte man, mein Antrag sei aus den angeführten Gründen sogar schädlich. Erwägen aber Sie, ob es schädlich wäre, wenn der Oberste Gerichtshof in böhmischen Angelegenheiten böhmische Urtheile schöpfen würde, wenn man die Verhandlungen böhmischer Angelegenheiten bei den Cassationsverhandlungen böhmisch führen würde und wenn endlich alle drei Instanzen im Innern sich der böhmischen Sprache in böhmischen Angelegenheiten bedienen würden;

dadurch wäre sicherlich nichts vergeben, sondern ein großer Fortschritt gethan. *(Abgeordneter Dr. Stránský: Das ist nicht im Gesetze!)* Das ist im Gesetze! Ich wundere mich über diese Inconsequenz, die Gleichheit zwar zu behaupten, wie sie für beide Sprachen mit denselben Worten in der Landesordnung vorgeschrieben ist, aber die innere böhmische Geschäftssprache dabei wieder in Abrede zu stellen. Das thut wohlweislich nicht einmal die Regierung! Durch sechs Jahre habe ich auch unter anderen Regierungen die erwähnten Interpellationen, dieselben Forderungen gestellt und meine gewesenen Collegen unterschrieben; man hat da gar nicht gezaudert; erst bei dem erwähnten Dringlichkeitsantrage am 15. Juni d. J. unter dem Grafen Badeni fing man an, zu zaudern und Schwierigkeiten zu machen. Es machte auf mich damals den unbezwingbaren Eindruck — und heute ist es meine vollste Überzeugung — dass mein Antrag in seiner Bestimmtheit und Unwiderleglichkeit am 15. Juni 1896 dem Grafen Badeni nicht genehm, dass er ihm unzeitgemäß war, wie er es ja heute auch gegenüber dem vorliegenden Antrage erklärt hat und dass er deswegen von meinen Clubgenossen ihm zulieb verworfen wurde. Es ist dies heute meine Überzeugung umsomehr, als alles durch später nachfolgende Thatsachen nunmehr bewahrheitet ist. Es hat, meine Herren, anlässlich der geschehenen Verwerfung meines erwähnten Dringlichkeitsantrages die politische Partei, welcher die Majorität meiner gewesenen Clubgenossen angehört, in Ansehung der Gleichberechtigung der böhmischen Sprache in den Parlamentsferien eine ganze Literatur geliefert; in 60 Zeitungen hat man meinen Antrag unermüdet als schädlich geschildert und behauptet: „Der Regierung sei nirgends die Pflicht auferlegt, die böhmische Sprache als innere Amtssprache einzuführen und daher könne eine einfache Amtserinnerung nach meinem Antrage nicht genügen; man müsse ausdrückliche, positive, die Regierung bindende Satzungen haben sowohl betreffs der äußeren als der inneren Gerichtssprache."

Und dieser Artikel wurde, meine Herren, einem sachverständigen Collegen im Rechtsfache zugeschrieben; der Sachverständige, der dies geschrieben hat, vergaß aber, dass er durch diese die Regierung in Schutz nehmende unüberlegte Phrase sofort die Gleichheit der böhmischen mit der deutschen Sprache in Abrede stellte. Heute steht aber der Herr Antragsteller selbst, der diese Schrift vertheitigt hat, auf dem Standpunkte der vollständigen Gleichberechtigung der beiden Sprachen. Für die deutsche Sprache ist ja auch nirgends eine Vorschrift im Gesetze enthalten, wonach die Regierung verpflichtet ist, die deutsche Sprache als die innere Amtssprache einzuführen und zu betrachten; die deutsche Sprache hat ja gleich der böhmischen keine anderen besonderen positiven Vorschriften für sich als die in der verneuerten Landesordnung vom Jahre 1627 enthaltenen.

Wenn aber die deutsche Sprache als Amtssprache im inneren Dienste bei der Behandlung deutscher Angelegenheiten dennoch eingeführt ist, warum sollte die böhmische Sprache ebenso als innere nicht eingeführt werden, wenn betreffs ihrer und der deutschen Sprache eben nur dieselben Vorschriften bestehen. Das ganze derartige Treiben war daher eine Schreibweise, nicht für die Rechte des Volkes, sondern im Interesse der Regierung, zu ihrer Vertheidigung und Entschuldigung; es war das ein Vorgang, der dem in den Interpellationen und allen früheren diesfalls unternommenen parlamentarischen Schritten geradezu diametral entgegengesetzt war.

Hiebei wiederhole ich nur, dass die deutsche Sprache vor der böhmischen Sprache gesetzlich irgend einen Vorzug auch nicht von der geringsten Art hat.

Ist aber die innere Amtssprache in deutschen Angelegenheiten als legal anerkannt, und das wird selbst der Herr Antragsteller zugestehen und jeder Sachverständige, so muss auch die böhmische Sprache aus demselben Grunde, wenn sie nicht eingeführt ist, von der Regierung legaliter eingeführt werden, sonst wären ja die beiden Sprachen gesetzlich nicht gleich, und wenn die deutsche Sprache hiezu, um innere Amtssprache zu sein, keiner besonderen positiven Anordnungen bedarf, so bedarf ihrer sicherlich die böhmische auch nicht. Sonst erniedrigt man sie, während man sie zu vertheidigen zu wollen, vorgibt. Das ist meine Überzeugung, die ich auch anderwärts umständlicher ausgeführt habe. Die erwähnten Artikel sind schon der Gipfel der Agitation gegen meinen citirten Antrag, um der Regierung Saumsal zu decken, mich aber bei meinen Wählern und in der öffentlichen Meinung zu compromittiren, als ob meine Thätigkeit für die nationale Sache schädlich wäre. Diejenigen aber, welche unvoreingenommen die Sache näher angesehen haben, müssen das Gegentheil anerkennen.

Derart in die Öffentlichkeit von der Gegenseite geschleuderte Artikel, welche dieselbe irreführen sollten, waren ein höchst frivoles Treiben, eine wahre Plauscherei. Heute dagegen könnte ich eine große Freude darüber empfinden, dass der Antragsteller, welcher sich dieses Artikels, obwohl er dessen Autorschaft in Abrede stellte, dennoch annahm und so das Princip der Nichtgleichberechtigung der böhmischen Sprache vertrat, nun auf dem Principe der Gleichberechtigung wieder steht und danach seinen Antrag aufgebaut hat. Als ich der falschen neuen Lehre entgegengetreten bin, hat aber der Antragsteller dieselbe grundfalsche Ansicht, welche die gesetzlich geltende Gleichheit der böhmischen Sprache negirt, ausdrücklich selbst vor der Öffentlichkeit wiederholt und mit seiner Unterschrift versehen.

Ich will nur einige Sätze aus seinem Arikel vorlesen. Er sagt *(liest)*:

„Wie ich weiter unten nachweisen werde, gehen wir von dem Gesichtspunkte in der Sprachenfrage aus, dass einzig und allein der böhmische Landtag

zur Lösung dieser Frage competent ist." Weiter sagt er, dass es nicht angeht, wenn man die wahre Gleichberechtigung der böhmischen Sprache auch im inneren Dienste haben will, sich bloß auf die centralistischen Patente und Gesetze zu berufen, sondern dass ein allgemeiner Antrag im Hause eingebracht und in der ersten Sitzung des Reichsrathes überreicht werden muss, welcher all unsere nationalen und sprachlichen Anforderungen zu enthalten hätte.

Ich werde weiter nichts aus dem Artikel citiren und habe die Vertheidigung des frivolen erwähnten Artikels seitens des Herrn Antragstellers deshalb hier constatiert, weil er sich heute auf den ganz entgegengesetzten Standpunkt wieder der vollen gesetzlichen Gleichheit der böhmischen Sprache stellt.

Er bringt heute vor allem kein Landesgesetz, sondern den Antrag, den ja die Herren gelesen haben, hier im Reichsrathe ein.

Er bringt aber auch nicht einen Antrag mit gesetzlich positiven Bestimmungen, wie er sie forderte, ein, wodurch der Regierung die Pflicht, die innere Amtssprache einzuführen, auferlegt würde, sondern er bringt einzig und allein einen allgemeinen Resolutionsantrag ein, die Regierung solle die gesetzlich bestehende Gleichberechtigung bloß durchführen.

Wenn der Antragsteller diese Hoffnung zur Regierung hat, was ich selbst nicht glaube — und er ist sicherlich vielmehr auch vom Gegentheil überzeugt — so könnte er heute aus den kargen Worten des Ministerpräsidenten sich vom geraden Gegentheile überzeugen.

Es hat mich auch gewundert, dass der Antrag, aus Gründen der Gerechtigkeit als dringlich bezeichnet, von der böhmischen resolut sein sollenden Opposition erst an der Neige der sechsjährigen Sessionsperiode eingebracht wurde. Wenn er, wie unbestreitbar, so dringlich war, so hätte man ihn doch schon gleich am Anfange der Session einbringen und dann selbstverständlich aber auch mit allen parlamentarischen Mitteln betreiben sollen. Das ist aber nicht geschehen!

Man sieht also, dass die Antragsteller ihre Worte nicht abgewogen, dass ihr geschriebener Antrag denselben entsprechen würde, er ist so spät und derart allgemein eingebracht und mit den Bedürfnissen des böhmischen Volkes und der Pflichterfüllung seiner Vertreter selbst nicht in Einklang zu bringen.

Zu Grafen Badeni hege ich betreffs Erfolges keine Zuversicht und habe dies aus den Thaten dieser Regierung im vorhinein ersehen. Er will einen dauernden nationalen Frieden und die berechtigten Interessen wahren. Was sind aber berechtigte Interessen? Für den nationalen Frieden, den Graf Badeni als gesund anerkennt, möchte ich mich schön bedanken! Er will die Sache nicht überstürzen, und doch nenne ich ihm und wiederhole die drei von mir citirten Reichsgesetze, die Patente vom Jahre 1850 und 1853, die Strafprocessordnung! Hier ist keine Überstürzung zu besorgen, zumal die Befolgung dieser Reichsgesetze schon von unseren Vorgängern auf diesen Bänken durch zwei Sessionen und von meinen gewesenen Clubcollegen mit mir durch sechs Jahre verlangt wurde, und jetzt fürchtet Graf Badeni noch zu überstürzen. Das ist ja ganz in dem Sinne des Schreibers des Artikels gegen meinen Dringlichkeitsantrag, dass die Regierung sich mit der Einführung der böhmischen Amtssprache befasse und noch weiter befassen wolle, obwohl ihr bekannter Prophet von deren Einführung bereits vor Weihnachten 1895 ganz genau in Kenntnis war.

Was geht aus der Antwort des Grafen Badeni weiter hervor? Dem Antragsteller hat er gar keine Hoffnung gegeben. Denn was die berechtigten Interessen bedeuten, das will Graf Badeni mit seiner in Galizien wohl bekannten Einsicht beurtheilen. Er will sich vor allem gar nicht überstürzen.

Aus den Worten des Grafen Badeni lässt sich nichts weiter deduciren, als dass am Pfade der bisherigen Willkür, welche dem Absolutismus gleicht, weiter fortgefahren wird, obwohl es Amts- und Eidespflicht der Regierung ist, Gesetze zu befolgen! Graf Badeni hat nicht einmal gewagt, einzubekennen, er werde den Antrag Pacák erwägen und, wenn die behaupteten Gesetzesverletzungen vorkommen, Abhilfe sofort bieten! Seine Worte sind nur Mittel zur jeweiligen Beschwichtigung der Öffentlichkeit und sind für nichts anderes anzusehen.

Und die kalte Douche, die der Führer der Polen heute über den Antrag ergehen ließ! — Ich habe von den Herren nie was anderes erwartet, da ich ihre treue Bundesgenossenschaft seit der Zeit des eisernen Ringes aus Erfahrung kennen gelernt habe, aber so kalte Strahlen habe ich von den Polen doch nicht erwartet, zumal ja der oft erwähnte officielle Herold oder Prophet des Grafen Badeni für die Bundesgenossenschaft mit den Abgeordneten aus Galizien so oft schwärmt. Dieselbe wäre eigentlich die Fortsetzung des alten eisernen Ringes, wo böhmische Abgeordnete nur die Dienenden und Stimmenden waren, welche dem Volke Lasten heimbrachten, aber nicht das nationale Unrecht beseitigten.

Er berichtet den böhmischen Abgeordneten die besten Wünsche von Galizien. Was sind aber Wünsche? Die billigste Abfertigung, möchte ich sagen!

Er erklärt den Antrag als eine Landesangelegenheit. Darüber lässt sich streiten. Ich bin auch Autonomist, und ich möchte diese Sache auch lieber im böhmischen Landtage behandeln als hier. Um was handelte es sich aber in meinem klar durchsichtigen und präcisen Dringlichkeitsantrage? Um bloße Befolgung dieses Reichsgesetzes, der erwähnten Patente und der Strafprocessordnung. Das fordert eingeschränkt, verhüllt aber auch der Antragsteller, denn mein Antrag betreffs Einhaltung der speciell genannten Gesetze ist auch in seinem weiteren Antrage inbegriffen.

Die heutige Verweisung auf die Competenz des Landtages ist daher eine Unaufrichtigkeit und eine Bemäntelung dessen, wie man uns das Gute wünscht, indem man uns unter einem das Recht abspricht, welches durch Reichsgesetze vorgeschrieben ist. Dank für eine solche Bundesgenossenschaft! Die wäre eine Heuchelei. Ich könnte dabei verschiedene Angelegenheiten erzählen, wo die polnischen Abgeordneten gegen berechtigte Wünsche des böhmischen Volkes ohne vorherige Glückwünsche gestimmt haben. Ich nenne nur die Aufnahme der böhmischen Reden in das stenographische Protokoll, die sich nach der Geschäftsordnung von selbst versteht, und die Komenskýschule, bezüglich welcher die gesetzliche Hilfe unter dem polnischen Minister Madeysky auch abgeschlagen wurde. Darin gipfelt der Erfolg des Dringlichkeitsantrages der Herren Antragsteller.

Meinen Antrag hat aber der bekannte Officiosus des Grafen Badeni als einen für die Öffentlichkeit schädlichen, als persönlichen Sport, den ich betreibe, und meine Thätigkeit als eine schädigende ausgeschrien.

Man müsse den ersten Anfangsschritt hier, wenn wir in den Reichsrath kommen, im Herbste 1896 unternehmen.

Meine Herren! Der Schritt ist unternommen und ich habe die Folgen desselben vorausgesagt und die stellen sich ein. Es ist bei der ganzen Sachlage nur das Traurige, dass das bekannte Orakel des Grafen Badeni, welches ja selbst wissen muss, wie er sich räuspert u. s. w., die öffentliche Meinung, und ich sage es offen — denn hier kann ich meine Überzeugung aussprechen — auch die Mehrzahl meiner gewesenen Clubcollegen auf einen Irrweg gebracht hat. Was hat der Club über meinen Antrag beschlossen? Der Club hat am 15. Juni d. J. meinen Antrag, betreffend die Erwirkung der Befolgung geltender Gesetze, nicht verworfen, sondern er sagte, dass er zu spät eingebracht sei. Er soll aber erweitert auf alle Zweige der Staatsverwaltung eingebracht werden. Nun, die Herren sind ihrem Beschlusse nicht treu geblieben, sie haben zwar denselben nicht aufgehoben, aber einen ganz anderen Antrag heimlich vorbereitet und dann beschlossen, um so meinen Antrag ipso facto zu beseitigen. Man kann bei dieser Sachlage den Antrag des Antragstellers, dem ich guten Erfolg gönne, gar nicht ernst nehmen. Man kann ihn vorerst vor sich selbst nicht rechtfertigen, wie dann vor der Wählerschaft, wie vor der Regierung, wie vor der juristischen Intelligenz? Der Landtag ist dem Antragsteller allein competent, die Sprachenfrage zu entscheiden. Der Club fasst aber den Beschluss, meinen Antrag zu erweitern und hier im hohen Hause einzubringen, der wird aber nicht eingebracht. In Prag wird aber der Antragsteller laut seiner Versicherung seinen Antrag wieder wie früher einbringen. Hier wird endlich ein ganz neuer allgemeiner Antrag eingebracht, welcher wirklich nichts anderes will, als dass man den der Öffentlichkeit versprochenen ersten Schritt nach sechs Jahren wirklich gethan hat, um die so unbeugsame Opposition, wie sie in Nimburg beschlossen wurde, irgendwie vor der Öffentlichkeit zu erweisen oder wenigstens plausibel zu machen. So ein Vorgang ist doch nicht ernst zu nehmen, er ist überdies im Widerspruche mit allen öffentlichen Kundgebungen der Partei selbst.

Am 23. August zum Beispiel wurde der Welt öffentlich gesagt *(liest)*:

„Es erregt Erstaunen, Entrüstung, dass die durch Landesgesetze, durch die Staatsgrundgesetze gewährleistete Gleichberechtigung noch nicht durchgeführt ist.“ Dabei aber hat man in Artikeln flott behauptet, dass der Regierung die Pflicht nicht vorgeschrieben sei, die innere böhmische Amtssprache einzuführen. Das Volk wurde aufgefordert, überall auf seinem Rechte zu bestehen, es soll kein deutsches Wort gebrauchen, wo es nicht nothwendig ist, aber in Wien sprechen und stimmen die Herren freiwillig bloß deutsch.

Ich stelle mir nun die Frage, wie dann, wenn die Regierung, was ja ihre Pflicht ist, sich infolge des verhandelten Antrages entschließen würde, die Gleichberechtigung der böhmischen Sprache in böhmisch geführten Angelegenheiten, geradeso wie die der deutschen in deutschen Angelegenheiten, einzuführen?

Die Pflicht dazu, weil die Sprachen ganz gleich sind, hat sie. Denn ist die deutsche Sprache in deutschen Angelegenheiten als innere Geschäftssprache berechtigt, so muss es auch die böhmische in böhmischen sein.

Die Regierung könnte, ohne Verordnungen zu erlassen, nachdem ja für die deutsche innere Amtssprache auch keine Verordnungen bestehen, die böhmische ebensogut einführen. Wie sie es thun würde, das ist ihre Sache; ob sie es verfügen, bedeuten oder befehlen will!

Was wird dann Dr. Pacák mit seinem bekannten Sprachenantrage in Prag vorkehren, den er versprach und auch zuversichtlich einbringen wird? Dann ist sein Antrag in Prag ganz illusorisch und der feste Plan lächerlich. Daraus geht auch hervor, dass der ganze Streit, der ganze Kampf gegen meinen Dringlichkeitsantrag ein absichtlich hervorgerufener, ein unwahrer war und es ist auch kein Geheimnis, dass sein Antrag, selbst nach Einsicht des Antragstellers, ein leerer Schlag ins Wasser bleiben wird, und umso gewisser, als in diesem Antrage gerade die auffallendsten Verletzungen der genannten Reichsgesetze nicht aufgenommen worden sind. Man hat diese Aufnahme in den Antrag sogar verweigert und umso größer war daher meine Überzeugung, dass die meritorischen Absichten desselben nicht ernste waren und ich habe die feste Überzeugung, dass, hätte ich als Clubgenosse durch meinen Dringlichkeitsantrag den Collegen nicht zu Gemüthe geführt, sie sollen der Regierung ihre Pflicht hinsichtlich der Gesetzeserfüllung vor den Ferien ins Gedächtnis zurückrufen, sie diesen ihren Antrag auch heute nach sechs Jahren nicht eingebracht hätten.

Der Antrag Pacák ist nur eine Folge meines noch immer auf der Tagesordnung stehenden, aber im Club verworfenen dringlichen Sprachenantrages. In

der Begründung wird vor allem behauptet, dass die Landesordnung und Artikel XIX ein Princip sind; aber auf einmal wird im Widerspruche dazu gesagt, „dass nirgends eine Distinction in diesen Gesetzen zwischen äußerer und innerer Geschäftssprache vorhanden ist, das ist der gesetzliche Zustand der Sprachenfrage, dass nach den klaren gesetzlichen Bestimmungen der gegenwärtige Zustand unhaltbar ist und den praktischen Verhältnissen der Bevölkerung gegenüber nicht zu behaupten ist." Nun, wenn die beiden angezogenen Grundgesetze ein Princip wären, so könnte ja gar nicht die Regierung aufgefordert werden, dass sie ein Princip durchführe, sondern es müsste ein Durchführungsantrag, der den Vorgang gesetzlich regelt, eingebracht werden.

Das geschieht aber nicht. Man fordert auf Grundlage zweier Principe, dass die Gleichberechtigung der bestehenden Gesetze durchgeführt werde. Ich sage aber, es sind Gesetze, aber keine bloßen Principien; denn die Landesordnung ist schon kein Princip laut Vorschrift derselben C II, wo es unter anderem heißt *(liest)*:

„Und nachdem wir die deutsche und böhmische Sprache zugleich in unserem Erbkönigreiche Böheim gehalten und fortgepflanzt haben wollen, als sollen die Schriften entweder in der deutschen oder böhmischen Sprache eingebracht werden und nachmals der Process in derselben Sprache bis zu Ende geführt werden und in solchem Process sowohl bei den Landrecht als bei der Landtafeln in keiner anderen Sprache etwas eingegeben, behandelt oder tractirt werden u. s. f." — und ähnliche Vorschriften könnte ich von einer anderen Stelle der Landesordnung citiren.

Präsident *(unterbrechend)*: Ich möchte doch bitten, das Vorlesen zu unterlassen; es ist nicht gestattet und Sie haben auch die Erlaubnis des Präsidenten nicht eingeholt.

Abgeordneter Dr. **Vašatý**: Ich widerlege nur, dass die Landesordnung, kein Princip ist, sondern dass sie specielle Vorschriften enthält. Es muss mir doch gestattet sein, den Antrag, wo er etwas Unbegründetes enthält, zu widerlegen. Es handelt sich ja eben um den Dringlichkeitsantrag.

Präsident: Wir sind bloß bei der Begründung der Dringlichkeit des Antrages.

Abgeordneter **Vašatý** *(fortfahrend)*: Ja, dieser Antrag ist wirklich dringlich und das habe ich schon des näheren auseinandergesetzt. Ich muss aber doch sagen, dass die angerufenen Gesetze kein Princip sind und berufe mich noch auf die Landesordnung F 30, wo ganz detaillirte Bestimmungen vorkommen, wie die Handhabung der Acten in böhmischen und deutschen Senaten u. s. w. vor sich gehen soll.

Wenn ein Gesetz detaillirte Bestimmungen bezüglich Handhabung der inneren Amtssprache enthält, so kann man doch nicht sagen, dass es ein Princip ist. Gegenüber der Behauptung, dass der Artikel XIX auch ein Princip wäre, berufe ich mich einfach auf den sehr berühmten Juristen und längst verstorbenen Hofrath Lienbacher, der in diesem hohen Hause seine scharfe, juristische Ansicht oft mit den Worten aussprach, dass der Artikel XIX ein wirklich positives Gesetz, und zwar so klar ist, dass er bestimmt, dass nach demselben keiner der Landessprachen in dieser Reichshälfte irgend ein Vorzug eingeräumt werden darf und eingeräumt werden könne. Deshalb sind nach diesem Gesetze alle Schranken gefallen, welche vor Artikel XIX der sprachlichen Gleichheit entgegengestanden waren. Wenn es bloß ein Princip gewesen wäre, so hätten dasselbe die Verfassungstreuen welche solange am Ruder waren, sicher durch Durchführungsgesetze durchgeführt, wie sie auch andere Staatsgrundgesetze in Österreich durchgeführt haben. Aber sie haben es nicht für nothwendig erachtet, weil das Gesetz selbst so klar und bestimmt spricht, dass es einer Ausführung nicht bedarf.

Nun, wie ernst man es mit diesem seit 15. Juni 1896 geplanten Antrage bei dessen Einbringung und bei dessen Dringlichkeit gemeint hat, davon gaben auch bereits die Zeitungsberichte ausdrücklich den gleichen Aufschluss. Ich habe hier ein Blatt, dessen Anführungen, betreffend die Einbringung dieses Antrages nicht dementirt wurden.

Da wird gesagt, dass der Antrag selbst im Club meiner gewesenen Gesinnungscollegen auf Widerstand und insbesondere jenen des Abgeordneten Eim gestoßen ist, und zwar auf einen heftigen Widerstand, indem man darauf hinwies, dass der Dringlichkeitsantrag in der gegenwärtigen Sitzung nichts weniger als in einer ungeklärten Situation eingebracht, zwecklos ist, da die Regierung eine heikliche Position habe, und heute haben wir es aus der Antwort des Herrn Ministerpräsidenten vernommen. *(Abgeordneter Dr. Dyk: Das ist eine notorische Unwahrheit. Der Herr Abgeordnete Eim war gar nicht in der Sitzung!)* Aber seine Thätigkeit und Einfluss außerhalb des Clubs sind wohl doch diesfalls notorisch! Ich habe auch keine Widerlegung dieser Ausführungen hier gehört, und ich citire sie deswegen, weil hier die Antwort des Ministerpräsidenten im voraus gedruckt ist, wie er sie hier im hohen Hause geben wird.

Es wird auch angeführt, dass der Antrag überhaupt nicht eingebracht worden wäre, wenn nicht mein Dringlichkeitsantrag vorhergegangen wäre. *(Abgeordneter Dr. Dyk: Was für ein Blatt ist das?)* Das ist die „Politik", welche überdies genau anführt, wie es Graf Badeni versuchte, dem Antragsteller von der Einbringung abzurathen! Doch diesmal war das Bemühen vergebens, weil man durch die so oft promulgirte Einbringung nicht mehr zurück konnte. Ich habe es nicht in die Zeitung gegeben, bin nicht im Club, das ist nicht meine Zeitung. Übrigens haben das auch

andere Blätter, welche mir sogar feindlich sind, ausgesprochen, wie es mit dem Antrage und der Taktik der Einbringung desselben eigentlich steht, und dass eine Verwerfung meines Antrages kein guter Schritt war. Persönliche Motive sollten überhaupt bei Behandlung so wichtiger nationaler Angelegenheiten und Bedürfnisse des Volkes ganz aus dem Spiele bleiben.

Mein Antrag war nur eine Consequenz der unter allen Regierungen eingebrachten Interpellationen, um die Befolgung von Gesetzen zu erzwingen, und die Regierung dazu zu veranlassen. Sowohl die früheren böhmischen Abgeordneten aus dem sogenannten eisernen Ringe haben meine Taktik, vor allem die Befolgung geltender Gesetze zu verlangen, immer gebilligt und meine gewesenen Collegen haben sie nur als die sicherste fortgesetzt und zwar durch sechs Jahre bis an die Neige der Session. Erst in Fortsetzung der Ära Badeni am 15. Juni sind sie auf einmal von ihrer früheren consequenten Richtung abgewichen.

Das sollte nicht geschehen, besonders unter dem Grafen Badeni nach den vielen großen Tiraden über die innere böhmische Amtssprache. Es ist mir wahrlich sicherlich nicht eingefallen, dass ich durch meinen Antrag die Geltendmachung der Rechte unserer Sprache irgendwie begrenzen wolle.

Ich wollte der Regierung nicht erschweren, damit die böhmische Sprache eingeführt werde als innere Amtssprache und damit ein sicherer Erfolg erzielt werde, und nun sehen wir, was Graf Badeni heute gesagt hat. „Er könne nicht.“ Und warum könne er nicht? Weil ihm das, wie er glaubt, die Gegnerschaft und Opposition der anderen politischen Parteien zuziehen möchte, wenn er dem böhmischen Volke Recht widerfahren ließe. Es war sicher ein einfaches, begründetes und schwer abweisbares Begehren an die Regierung, vorhandenes notorisches Unrecht vor allem abzuschaffen und Gesetze beobachten zu mögen Sie aber, meine Herren, Nichtradicale oder Gemäßigte, wollen jetzt auf einmal die ganze Durchführung überall!

Bei mir stand die Sache ganz einfach: hier geltende Gesetze; die Regierung schwört die Gesetze zu befolgen und hat in den Staatsgrundgesetzen die Pflicht, eventuell die Befolgung geltender Gesetze zu erzwingen.

Die Forderung an die Regierung, da diese Gesetze doch geltende sind, war einfach die Befolgung nach ihrer Amtspflicht zu veranlassen. Die Regierung wollte nicht „Ja“ sagen, weil sie sich vor den anderen Parteien fürchtet, weil sie nach dem Divide et impera regiert, sie will nicht die Linke reizen und sie vorenthält daher dem böhmischen Volke sein Recht.

„Nein,“ hätte die Regierung umsoweniger zu sagen gewagt, und deswegen gebrauchte sie auch heute die allgemeinen, oft wiederholten Ausdrücke. Würde sie „Nein“ geantwortet haben, würde sie eingestehen, sie achte gar nicht ihren Amtseid, sie wolle sich auch gar nicht nach ihm richten. Das darf aber eine Regierung doch nicht sagen.

In dieser Zwangslage war also die Regierung betreffs meines Antrages gewesen und es war nach meiner innigsten Überzeugung die Pflicht der böhmischen Opposition, nachdem sie sich als eine entschiedene und energische Opposition ausgibt, die Regierung derart zu zwingen, Farbe zu bekennen. Aber davon ist man abgewichen; man hat der Regierung durch den eingebrachten Antrag ihre Ausreden nur erleichtert, und die Sache ist vertagt durch indirecte Hilfeleistung seitens der Opposition.

Es ist das nach meiner Überzeugung eine offene Beihilfe für die Regierung! Dann aber, meine Herren, ist sie unausweichlich gegen die Regierung — ihre resolute Opposition — eine Unwahrheit, sowie die von der Regierung behauptete Gerechtigkeit und Einhaltung der Staatsgrundgesetze. Eine wahre Opposition sollte dabei nicht einmal den Schein erwecken, dass sie der Regierung behilflich ist. Wenn Sie irgendwelche Versprechungen haben, wenn Sie glauben Graf Badeni wird später die berechtigten Wünsche erfüllen, so sagen Sie es offen. Das Wahre kann man offen sagen, das wäre keine schlechte Politik, aber Sie sagen das nicht, weil Sie selbst von größten Zweifel erfüllt sind, dass Graf Badeni je sein Regierungsprogramm gegenüber dem böhmischen Volke bei ihrer Opposition erfüllen werde.

Zum Schlusse will ich noch kurz bemerken, dass der Hauptzweck, warum ich mich zum Worte gemeldet habe, der war, um der Regierung offen zu erklären, was sich eigentlich von selbst versteht, dass mein Antrag in dem erweiterten allgemeinen Antrage des Herrn Dr. Pacák enthalten ist. Es ist vor allem die Pflicht der Regierung, die zwei erwähnten kaiserlichen Patente in der angegebenen Richtung, sowie die Staatsgrundgesetze zu befolgen, dies ist ihre heiligste und ihre Amtspflicht, und die Regierung wird dieser Pflicht nicht los, wenn auch für meinen Antrag die Majorität en bloc nicht zu erringen war. Mein Antrag wird nicht veralten und er wird immer auf der Tagesordnung bleiben und wenn die Regierung auch ihrer Pflicht nicht nachkommt, so wird sie es endlich doch thun müssen und um so mehr ist es die erste Pflicht einer Opposition, zu den schärfsten parlamentarischen Mitteln Zuflucht zu nehmen. Wenn das fruchtlos sein sollte, dann sind eben die Worte der Regierung Unwahrheiten, dann muss die Achtung vor den geltenden Gesetzen in der Bevölkerung wirklich zum Gespötte werden. Ich habe gesprochen. *(Bravo!)*

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Menger.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Nach den eben gehörten langen Auseinandersetzungen glaube ich im Sinne aller zu handeln, wenn ich mich auf wenige Bemerkungen beschränke.

Der uns vorliegende Antrag verlangt die Gleichstellung der deutschen und čechischen Sprache, für

Schlesien auch der polnischen Sprache, und er verlangt, dass bezüglich der Durchführung dieser Gleichberechtigung Verfügungen getroffen werden. Seine Ergänzung findet er in einer Broschüre, welche Herr Dr. Pacák veröffentlicht hat. Er beruft sich in dieser Broschüre auf Tirol, auf Galizien und auf andere Kronländer, in denen ähnliche Verhältnisse bestehen. Ich kann mich einer gewissen Verwunderung nicht entschlagen. Die Verhältnisse in Tirol sind die geradezu entgegengesetzten von jenen, welche Herr Dr. Pacák in Böhmen, Mähren und Schlesien einführen will. In Tirol besteht die Einrichtung, dass im italienischen Theile nur italienisch amtirt wird, allerdings deutsche und italienische Eingaben überreicht werden können, während im deutschen Theile von Tirol italienische Eingaben nicht überreicht werden dürfen. Es wird dort italienisch nicht amtirt, noch weniger findet eine Rückwirkung, wie Herr Dr. Pacák sie verlangt, von der Sprache der Eingaben auf die innere Amtssprache statt. Der Zustand, der in Tirol ist und der hier angerufen wird, ist derjenige, den unsere Herren čechischen Collegen mit dem geschmackvollen Worte „divorce“ bezeichnen. Das, was Sie durchaus für Böhmen abweisen, ist thatsächlich in Tirol eingeführt. Wenn man sich also auf Tirol beruft, so müsste man jene Einrichtungen treffen, welche in Böhmen so entschiedenem Widerstande begegnen.

Aber auch die Berufung auf die galizischen Verhältnisse ist eine ganz unrichtige. Die galizischen Sprachenverhältnisse sind geordnet durch die Sprachenverordnung aus dem Jahre 1869. Wenn die einzelnen Bestimmungen zu dieser Sprachenverordnung ins Auge gefasst werden, so zeigt es sich, dass ein großer Theil des öffentlichen Dienstes nach wie vor in deutscher Sprache geführt wird.

In Galizien kann bei jedem Amte, obwohl die Zahl der in Galizien wohnenden Deutschen eine mäßige ist, eine deutsche Eingabe gemacht werden, welche in deutscher Sprache entschieden und erledigt wird.

Die Einrichtung, dass im ganzen Lande in allen Landessprachen amtirt wird, wie die Čechen beantragen, besteht in Galizien nicht. Thatsächlich wird in dem östlichen Theile, wo sich Ruthenen befinden, eine Eingabe in polnischer wie in ruthenischer Sprache angenommen und erledigt, im westlichen Theile aber, wo sehr wenig Ruthenen sich befinden, wird keine Eingabe in ruthenischer Sprache erledigt.

Es ist also die Berufung auf die Ordnung der Sprachenverhältnisse in Galizien durchaus unzutreffend. Noch eigenthümlicher ist die Art, wie die Ordnung, die Herr Abgeordneter Dr. Pacák im Auge hat, in Böhmen und wie er meint auch in Mähren und Schlesien durchgeführt werden soll. Jeder Beamte soll beider Landessprachen, sowohl der deutschen wie der čechischen mächtig sein. Es geht dies viel, sehr viel weiter, als bei einer sachlichen Erwägung berechtigt erscheinen würde. Nach sachlichen Rücksichten kann doch nur verlangt werden, dass derjenige, der eine čechische Eingabe macht, eine čechische Verhandlung zu führen hat, ein Amt, eventuell ein delegirtes Amt findet, welches in seiner Sprache die betreffenden obrigkeitlichen Functionen ausführt. Dass aber an alle Beamten die Anforderung gestellt wird, der deutschen und der čechischen Sprache vollständig mächtig zu sein, führt zu ganz eigenthümlichen, höchst bedauerlichen Consequenzen.

Meine Herren! Nur ein kleiner Theil der Beamten besteht aus Männern mit akademischer Bildung. Man hat in Bezug auf die Beamten in der Regel nur die Herren mit akademischer Bildung im Auge, aber thatsächlich besteht der größte Theil aus Männern von nicht akademischer Bildung. Dieser weitaus zahlreichere Theil recrutirt sich fast ausschließlich aus ehemaligen Unterofficieren; sie bekommen nach langer braver Dienstzeit das Certificat, es ist ja das Gesetz bekannt, wonach Certificatisten den ausschließlichen Anspruch auf diese große Zahl Stellen haben.

Auch diese Beamten müssten also der deutschen und čechischen Sprache mächtig sein. Die Folge davon wäre, dass aus allen deutschen Gegenden jene Männer, welche beim Militär ihre Dienstzeit erfüllt, vielleicht ihr Blut vergossen und alle Gefahren und Schwierigkeiten des Dienstes ertragen haben, als Lohn für ihre langjährigen Anstrengungen von den Beamtenstellen vollständig ausgeschlossen wären, wenn sie das Unglück haben, in deutscher Gegend geboren zu sein. Zu solchen Ungeheuerlichkeiten kommt der Antrag Pacák und zwar nicht in Bezug auf eine kleine Anzahl von Beamten, nein, auf vier Fünftel aller Beamten, und da verlangt man, dass wir diesen Antrag recht schnell im Wege eines Dringlichkeitsantrages annehmen sollen! Was wäre aber auch die Folge selbst für die akademisch gebildeten Beamten?

Meine Herren! Ich glaube, schon oft Gesagtes nur wiederholen zu müssen, wenn ich hervorhebe, dass zwischen der Schwierigkeit, die čechische und zwischen jener, die deutsche Sprache zu erlernen, ganz abgesehen von dem Werte und der Bedeutung jeder der beiden Sprachen und ihrer Literaturen — worüber ich mich hier nicht auslassen will — ein ungeheuerer Unterschied besteht.

Die Herren mögen nur Schleicher oder irgend einen hervorragenden Linguisten in die Hand nehmen und sie werden finden, dass die deutsche Sprache in Bezug auf ihren Formenreichthum den Charakter aller Culturspachen trägt, welche in Bezug auf Formen ungeheuer arm sind, im Gegensatze zu den übrigen Sprachen, zu denen auch die čechische gehört, und welche wieder ungeheuer reich an Formen sind.

Es geht da wie mit dem Geld. Wenn eine Münze im Lande umläuft, so wird sie abgegriffen und verliert die Prägung; so ist es bei zahlreichen von alten Völkern gesprochenen Culturspachen. Jene Herren, welch der französischen, italienischen oder gar englischen Sprache mächtig sind, werden finden, dass die Formen der englischen Sprache fast Null sind.

Das Englische hat keine Declination und so gut wie keine Conjugation, während derjenige, der die čechische Sprache kennt, zugeben wird, dass in derselben ein Formenreichthum herrscht, wie ihn ein Kenner einer Cultursprache sich kaum vorstellen kann.

Die čechische Sprache hat — ich habe das einmal dargelegt — viel mehr Formen, als die deutsche Sprache selbst zu einer Zeit hatte, wo das Gothische das Deutsche repräsentirte, wo sie also noch gar keine Cultursprache war Schon beim Hauptwort zeigt sich der Formenreichthum. Ich kann mir aber vorstellen, dass man diese Formen aus einer Grammatik, wie es hier in Aussicht gestellt wird, mit vieler Mühe erlernen kann. Doch was die Formen des čechischen Zeitwortes betrifft, so bin ich überzeugt, dass niemand diesbezüglich die Beherrschung der Sprache anders erlangen kann, es wäre denn durch lange Übung. Erwägen Sie doch die vielen Formen, iterative, inchoative, imperative, frequentative u. s. w. und wofür man im Deutschen besondere Worte setzt. dafür gibt es im Čechischen ganz besondere Formen in einer Fülle, deren Gebrauch man in einer deutschen Gegend aus der Grammatik allein unmöglich erlernen kann.

Man hat sich daher in jenen Gegenden, wo sich die Nothwendigkeit zeigte, dass die jungen Leute die čechische Sprache lernen, in der Weise geholfen, dass man dieselben in čechische Ortschaften schickte, wo sie ein halbes oder ein Jahr in die Schule gingen.

Allerdings bedarf es, um die čechische Sprache so vollkommen, wie im Amtsleben verlangt wird, zu beherrschen, so dass man Urtheile und Referate verfassen kann, wenn nöthig Grundbuchstücke erledigt, lauter sprachlich schwierige Leistungen, bei denen es auf ein einzelnes Wort und seine Bedeutung ankommt, nicht bloß fleißigen Studiums, sondern einer langjährigen Übung in der Sprache.

In rein deutschen Gegenden in Böhmen oder Schlesien ist aber von einer solchen Übung keine Rede, nach wenigen Jahren wird der Betreffende die čechische Sprache theilweise vergessen haben und es wird das eintreten, was aus Ihren etwas phantasievollen Vorschlägen hervorleuchtet, die von dem Wunsche geleitet sind, dem čechischen Idiom eine weite Verbreitung zu geben, dass man nämlich alle paar Jahre neue Čechen entsenden müsste, um die alten abzulösen, weil dieselben in den deutschen Gegenden schon verlernt hätten, die čechische Sprache so zu beherrschen, wie dies nur durch die Übung möglich ist. Die ganze heutige Debatte ist nicht ganz ohne Nutzen. Die hohe Regierung soll wenigstens aufmerksam gemacht werden auf die Schwierigkeiten der Frage, und darauf, dass nicht durch allgemeine Theorien und Deductionen aus allgemeinen Sätzen solche Dinge behandelt und erledigt werden können.

Nun kommt aber noch eine weitere Ausführung, die mich beim Collegen Dr. Pacák, den ich als verständigen und praktischen Juristen kenne, sehr gewundert hat. Wer den Zweck will, muss die Mittel wollen. Was er will, würde zum gröbsten Unrechte für zahllose Deutsche und für das ganze deutsche Volk. Denn eines der wichtigsten Postulate jedes Volkes ist, dass seine Söhne von der Bethätigung in Gericht und Recht und seiner Verwaltung nicht ausgeschlossen werden.

Das ist ein Verlangen, welches jedes Volk stellt. Wenn Ihre Anträge siegen würden, würden alle Völker in Österreich dieses Recht besitzen, nur die Deutschen wären ausgenommen.

Den einzigen Weg, auf dem die Erlernung der schwierigen čechischen Sprache einzelnen, nicht allen, möglich ist, hat Dr. Pacák selbst in seiner Broschüre ausgeschlossen.

Es wird durch die lex Kvíčala geradezu verboten, dass ein deutsches Kind in eine čechische Volksschule gehe und umgekehrt. Die Folge wäre, dass das, was deutsche und čechische Eltern oft thaten, dass sie ihre Kinder in eine čechische, beziehungsweise deutsche Schule schickten, unmöglich werden soll.

Die Herren wollen es strafen, wenn ein deutsches Kind in eine čechische Schule kommt und umgekehrt. Sie wollen auch die mäßige Anzahl derer, welche bisher čechisch gelernt haben, auf das alleräußerste einschränken. Es werden Ihren Wünschen thatsächlich nur die entsprechen können, die sich, wie man jetzt eine französische Gouvernante nimmt, um den Kindern den richtigen Accent und die Geläufigkeit beizubringen, eine čechische Gouvernante nehmen werden.

Dass das aber sehr selten vorkommen wird, brauche ich nicht zu sagen.

Und damit es ja ganz sicher sei, dass die Deutschen entfernt werden aus allen Stellen in ihrem eigenen Lande, wo rein deutsche Bezirke sind, soll es nicht genügend sein, ein Zeugnis zu haben, dass man in einer Mittelschule die čechische Sprache erlernt hat, soweit man sie da eben erlernen kann. Unmittelbar vor dem Antritte einer Carrière soll man noch eine Prüfung ablegen. Während der Universitätszeit hat der junge Mensch nicht Gelegenheit, die čechische Sprache zu erlernen, er kann daher unmöglich den Anforderungen entsprechen, die Herr Dr. Pacák stellt. Es würden nur die bei der Prüfung aus der čechischen Sprache durchkommen, die entweder Renegaten an ihrer Nationalität werden *(Sehr richtig!)* oder aus irgend einem Grunde von den čechischen Examinatoren günstig behandelt würden.

Es ist nicht möglich, diesen Anforderungen bei dieser überaus schwierigen Sprache zu entsprechen, die schwieriger ist, als die englische, französische und italienische zusammen. *(Gelächter.)* Ich bitte, ich kenne diese Sprachen. Daraus geht hervor, dass es nicht Mangel an gutem Willen ist, der unserseits vorliegt, es gibt gar keinen deutschen Abgeordneten, der nicht bereit ist, in dieser Angelegenheit in Verhandlungen einzutreten und eine Form der Lösung zu finden. Diese Form muss aber gefunden werden auf Grund der sachlichen Bedürfnisse der Justiz und Verwaltung.

Nur dieses Princip kann hier der Leitstern sein, aber nicht irgendwelche kurzgefasste Theorie von einem Staatsrechte, das wir nie anerkannt haben und das objectiv gar nicht besteht.

Ganz sonderbare Theorien wurden vorgebracht in Bezug auf das Land, von dem ich einen Theil hier zu vertreten die Ehre habe. In Bezug auf Schlesien soll auch die polnische Sprache zu der deutschen und čechischen dazukommen. Ich begreife nicht, dass die Herren Čechen da auf einmal ihrer bisherigen Theorie untreu werden. Wenn es recht ist, die čechische Sprache in ganz Böhmen, Mähren und Schlesien neben der deutschen Sprache zu verlangen, dann ist es auch Recht, dass die polnische Sprache in Böhmen, Mähren und Schlesien verlangt werde. Wenn Sie einmal erklären, dass auf Grund irgend eines Rechtes allerlei Verpflichtungen bestehen und Schlesien — nach Ihrer Ansicht, nicht nach unserer — ein Theil der Länder der böhmischen Krone ist, dann müssen Sie von jedem Beamten auch verlangen, dass er deutsch, böhmisch und polnisch amtiren kann. Allerdings würden die Herren in eine schwierige Lage kommen: ich glaube nicht, dass einer der Vorkämpfer Ihrer Nation deutsch, böhmisch und polnisch so vollständig kennt, wie es ein Beamter kennen muss. Da wären die Herren inconsequent, indem sie die Kenntnis der polnischen Sprache nur auf Schlesien beschränken.

In Bezug auf die Geltung der polnischen Sprache haben wir Verhandlungen mit den polnischen Abgeordneten Schlesiens geführt und hoffen, wir werden da zu einem günstigen Ende kommen. Es war nicht unsere Schuld, dass diese Verhandlungen vorläufig noch nicht zu einem günstigen Abschlusse geführt haben. Aber das Verlangen, dass in ganz Schlesien jeder Beamte deutsch, böhmisch und polnisch spreche, wie hier aus dem Antrage hervorgeht, beweist, dass dieser Antrag ohne alle Rücksicht auf die praktische Durchführbarkeit lediglich als ein Demonstrationszug gedacht worden ist.

Hat sich Herr Dr. Pacák, der ein erfahrener und auch in administrativen Dingen versirter Jurist ist, denn überlegt, was es heißt, ein solches Verlangen auch durchzuführen?

Die Folge davon wäre, dass alle akademisch gebildeten, aber auch alle Manipulationsbeamten, alle Staatsbeamten und alle Landesbeamten der drei Sprachen vollständig mächtig sein müssen.

Nun fällt es mir durchaus nicht ein, den čechischen Collegen nahezutreten, aber hervorragende polnische Schriftsteller bemerken, dass sie noch nie einen Čechen gekannt haben, der des Polnischen vollständig mächtig gewesen wäre.

Es ist das eine große Schwierigkeit in Bezug auf die Aussprache, welche für die Herren Čechen besteht.

Nun wird es in ganz Schlesien kein halbes Dutzend Menschen geben und ich glaube in Mähren und Böhmen verhältnismäßig auch nicht mehr, welche der deutschen, polnischen und čechischen Sprache so mächtig sind, dass sie darin jene Functionen ausüben können, welche ein höherer oder niederer Beamter zu üben verpflichtet ist. Es wäre also geradezu unmöglich, auf diesem Wege in die sprachlichen Verhältnisse Schlesiens Ordnung zu bringen. Nur die größte Verwirrung und das schwerste Unrecht würde entstehen. Sie ist wie überall nur möglich auf einem ganz anderen Wege, welcher den billigen, sachlichen Ansprüchen entspricht, aber nicht zu solchen Unmöglichkeiten führt; solche Mezzofantis bekommt man nicht für die Stellen, die mit 800 oder 1000 fl. dotirt sind.

Allerdings hat ein geehrter Herr College die Frage in anderer Weise zu lösen gesucht. Er schlug vor, dass das Herzogthum Teschen in kirchlicher und politischer Beziehung von Schlesien losgetrennt und unter die galizische Oberbehörde gesetzt werde.

Ich bemerke, dass er da wohl im Lande Schlesien überaus wenige Anhänger finden wird, denn unsere finanziellen, unsere Schulverhältnisse, unsere administrativen Verhältnisse sind so gut, dass wohl niemand wünscht, dass ein Theil Schlesiens nach Galizien einverleibt werde. Keinesfalls hätte er, wenn er diese Anregung ernst vorzubringen gedachte, vergessen dürfen, wie er selbst uns die galizische administrative Justiz und die galizischen finanziellen Verhältnisse geschildert hat. Die Schilderung, die er uns von diesen Verhältnissen gab, war so entsetzlich, dass kein Schlesier bei gesundem Sinne irgendwie auf den Gedanken kommen könnte, dieses galizischen Glückes, das er so fürchterlich geschildert hat, theilhaftig zu werden. Er hat in der entschiedensten Weise vorgearbeitet, dass der Antrag, den er hier gestellt hat, der Wunsch, den er hier ausgesprochen hat, auch bei den verbohrtesten Leuten in Schlesien keinen Anklang findet.

Meine Herren! Seit jeher waren wir ein selbständiges Kronland, das in früherer Zeit von Breslau, in neuerer Zeit von Troppau regiert wurde. Seit mehr als einem halben Jahrtausend stehen wir unter dem Bischofstuhl von Breslau, welcher Bischofstuhl stets von durch ihre Gelehrsamkeit, Toleranz und Humanität ausgezeichneten Männern besetzt war, so dass wir in keiner Weise eine Änderung wünschen und diesen Antrag entschiedenst zurückweisen.

Meine Herren! Aus dem ganzen entnehme ich, dass dieser Antrag viel weniger in der Absicht gestellt wurde, um einen reellen Erfolg zu erzielen, als um eine Demonstration in Scene zu setzen, welcher begegnet werden muss. Wäre es möglich, nach diesen Principien die Sprachenfrage in Böhmen, Mähren und Schlesien zu ordnen — ich bin überzeugt, dass dies nicht möglich ist — würde dies aber versucht, meine Herren, so würde es nie eine Generation des deutschen Volkes in diesen Ländern geben, welche das schwere Unrecht, das ihr hiedurch zugefügt würde, ruhig ertragen und nicht mit aller Energie dagegen reagiren würde? Auch ich halte die Regelung der

Sprachenverhältnisse für nothwendig, aber auf Grund des sachlichen Bedürfnisses, nicht auf Grund von Theorien, welche die Deutschen von Böhmen, Mähren und Schlesien geradezu auf das schlimmste vergewaltigen, ja, sie zur Verzweiflung bringen müssten.

Darum möchte ich an die Herren Collegen die Bitte richten: Seien wir in dieser Abwehr einig; nur durch unsere Einigkeit können wir jener eigenthümlichen Gabe, welche uns die Herren in diesem Antrage gebracht haben, für die Dauer widerstehen, und dies, meine Herren, ist unsere Pflicht und die Pflicht jeder Generation von deutschen Abgeordneten, die nach uns kommen wird. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Prinz Friedrich Schwarzenberg.

Abgeordneter Dr. Friedrich Prinz **Schwarzenberg:** Hohes Haus! In Anbetracht der vorgerückten Zeit bitte ich an erster Stelle, überzeugt zu sein, dass ich mich ganz kurz und bündig fassen werde, um nur mit einigen Worten unsere Abstimmung zu begründen und auf einige hier vorgebrachte Gedanken mit ganz wenigen Worten zu reagiren.

Die Frage, die uns vorliegt, betrifft einen uns sympathischen Gedanken, einen integrirenden Bestandtheil unseres staatsrechtlichen Programms, das hauptsächlich auf der Durchführung der Gleichberechtigung, dieser berechtigten Forderung des böhmischen Volkes basirt. Wir werden, meine Herren, für die Dringlichkeit infolge dieses Umstandes auch stimmen, weil eben die Frage der Durchführung der Gleichberechtigung und der Erfüllung dieser berechtigten Forderung des böhmischen Volkes immer eine solche ist, die unsere Partei, soweit es in ihren Kräften gelegen war, auf das intensivste vertreten hat.

Es ist kein Novum, dieser Antrag, der hier vorliegt, er wurde bereits von den früheren Vertretern des böhmischen Volkes vorgebracht. Ich weise unter anderen auf die Anträge, die seitens Dr. Riegers im Landtage des Königreiches Böhmen gerade in derselben Frage eingebracht wurden, über die gesprochen wird, wenn man die Forderung stellt, es möge dahin gearbeitet werden, dass die Regierung den Gesetzen im vollen Umfange des Wortlautes derselben gerecht werde, um endlich diese Forderung auch zu erfüllen.

Es ist oftmals, vielleicht mit einer scheinbaren Berechtigung, in früheren Zeiten darauf hingewiesen worden, es mögen einmal in einer klaren Weise unsere staatsrechtlichen Ansichten entwickelt werden. Ich bitte überzeugt zu sein, ich werde nicht die Gelegenheit benützen, um hier eine staatsrechtliche Rede zu halten, aber ich bemerke, dass eben in letzter Zeit unser Vertreter im Budgetausschuss, Seine Excellenz Graf Palffy, auf jene Punkte hingewiesen hat, die gewissermaßen den Complex der Fragen und Forderungen, die wir infolge unserer Ansichten erheben, berühren, und da war an erster Stelle gesagt, dass wir von unserem Standpunkte aus die Durchführung der Gleichberechtigung eben in der Sprachenfrage fordern. Selbstverständlich ist es eine Folge davon, dass wir nun einem Antrage beistimmen müssen, der eine Erfüllung dieser Forderung intendirt.

Ein weiterer Grund, der uns, meine Herren, bewegt, für diesen Antrag zu stimmen, ist einfach der, dass wir in allen Fragen, die das hier erwähnte Programm betreffen, die den culturellen Aufschwung und auch die nationalen Verhältnisse des Königreiches Böhmen tangiren, gemeinsam mit den Vertretern des böhmischen Volkes vorgehen wollen. *(Lebhafter Beifall.)* Es war immer, meine Herren, so und wird auch für die Zukunft so sein, denn das sind gemeinsame Punkte, die wir beide zu erzielen wünschen und das sind gemeinsame Ziele, die wir beide zu erreichen trachten *(Beifall)*, und ich erachte den Antrag, der hier eingebracht wurde, für einen, der in diesen großen Rahmen unseres Programmes hineingehört und deshalb nehmen wir keinen Anstand, für die dringliche Behandlung einer solchen Frage hier einzustehen. *(Beifall.)*

Weiters erlaube ich mir nur darauf hinzuweisen — und das ist ein Grund, den ich mit vollem Rechte anführen kann — dass eben in Anbetracht dessen, dass wir an der Neige der Session des Reichsrathes uns befinden, nach welcher die Auflösung des Reichsrathes zu erfolgen hat, wenn wir überhaupt zur Behandlung dieser Frage schreiten wollen, nur eine dringliche Behandlung derselben möglich ist, sonst ist es nach dem bisherigen Modus so ziemlich ausgeschlossen, dass überhaupt eine solche Frage aus den Verhandlungen des Ausschusses noch zur Verhandlund im hohen Hause gelange und Bericht erstattet werden könne. *(Beifall.)*

Auf eine Angelegenheit erlaube ich mir noch aufmerksam zu machen, die für uns von hoher Wichtigkeit ist, um einem allfälligen Vorwurfe — er ist heute nicht vorgebracht worden, könnte aber einmal vorgebracht werden — vorzubeugen, als ob wir durch diese Abstimmung unseren autonomistischen Standpunkt verlassen hätten, der dahin geht, dass die principiellen Beschlüsse über diese Frage den Landtagen der einzelnen Königreiche und Länder vorzubehalten sind.

Meine Herren! Auf diesem Standpunkte stehen wir unentwegt, wir fordern das Recht, das uns gebürt, der Zurückerstattung der Behandlung solcher Fragen an die Landtage der einzelnen Königreiche und Länder. Lesen Sie aber den Antrag, um den es sich hier handelt, so erkennen Sie daraus, dass es sich hier um nichts anderes handelt, als um einen Beschluss des hohen Hauses, durch welchen die Regierung aufgefordert wird, gewisse Schritte zu unternehmen und gewisse Gesetzesvorlagen den gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Königreiche und Länder zu unterbreiten, und dass es sich nicht um einen principiellen Beschluss des hohen Hauses handelt, durch welchen in irgend einer Weise die

Competenz der Landtage der einzelnen Königreiche und Länder derogirt werden könnte.

Das sind, kurz gesagt, die Gründe, die uns dazu bewegen, für diesen Antrag zu stimmen.

Ich wiederhole noch einmal, wir sind froh, dass uns in dieser Frage, trotzdem nun einige Jahre vergangen sind, wo wir in der gleichen intensiven Weise unsere staatsrechtlichen Principien bethätigen konnten, wieder Gelegenheit gegeben ist, hier ganz einfach zu erklären, dass wir unter allen Verhältnissen ebenso treu wie vorher an diesen einzelnen Gedanken des staatsrechtlichen Programmes festhalten *(lebhafter Beifall)*, dass wir an der Verwirklichung des staatsrechtlichen Programmes immer arbeiten werden, und dass wir überzeugt sind, dass die Verwirklichung desselben nicht nur die Wohlfahrt des Königreiches Böhmen, sondern die Wohlfahrt der Monarchie in einer ergiebigen Weise zu fördern in der Lage wäre. *(Beifall. — Abgeordneter Dr. Steinwender: Das ist Ansichtssache!)* Seien Sie überzeugt, dass ich diese Ansicht aus voller Überzeugung ausspreche. Es ist kein persönlicher Grund, der mich dazu verleitet, das zu sagen: dafür werde ich immer einstehen und ich glaube, auch die ganze Partei, der ich anzugehören die Ehre habe.

Meine Herren! Zurückkommend auf das, was im Laufe der Debatte vorgebracht wurde, muss ich an erster Stelle darauf hinweisen, dass wir mit einer gewissen Befriedigung die Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten zur Kenntnis genommen haben, aus der wir erkannt haben, dass Seine Excellenz consequent auf dem Standpunkte seiner Erklärung verbleibt, die dahin geht, dass die Regierung gewillt ist, im Augenblicke, in welchem sie die Durchführung, die Erfüllung unserer Forderungen als möglich ansieht, auch zur Lösung dieser Frage zu schreiten *(Ruf: Das ist eine absichtliche Umdeutung!)* und ich nehme keinen Anstand zu erklären, dass wir gar keinen Grund haben, daran zu zweifeln, dass die Regierung heute ebenso auf ihrer Erklärung beharrt wie vor einem Jahre, wo sie erklärt hat, der böhmischen Frage näher zu treten, welche Erklärung allen Herren vollkommen bekannt ist.

Es wurde von der linken Seite dieses hohen Hauses darauf hingewiesen, dass die Annahme dieses Antrages von ihrem Standpunkte aus unmöglich ist. Meine Herren! Selbstverständlich hat uns diese Ansicht nicht überrascht. Wir sind eigentlich daran gewöhnt, dass in dieser Frage gewisse, nicht Missverständnisse, aber verschiedene Auffassungen bestehen, aber es hat der Herr Abgeordnete Dr. Schücker auf einige Sachen hingewiesen, auf die ich mir nur mit einigen Worten zu reagiren erlauben werde.

Er hat darauf hingewiesen, dass es heute den Mitgliedern des deutschen Volkes unmöglich wäre, für den Fall der Durchführung dieser Forderungen ihren Pflichten &c. nachzukommen. Er erlaube mir, eines zu sagen: Warum ist es nicht möglich, dem Antrage beizupflichten, den wir vor kurzer Zeit wieder im Landtage eingebracht haben, der dahin geht, den obligatorischen Unterricht der böhmischen Sprache an den Unterrichtsanstalten wieder einzuführen? Vergessen Sie nicht, dass damals von Seite Ihres Führers Dr. Schlesinger erwähnt wurde, dass es nicht möglich und thunlich sei, diesem Antrage beizutreten. *(Rufe: Von beiden Seiten!)*

Vorderhand erlaube ich mir nur darauf hinzuweisen, dass wir den Antrag damals gestellt haben, und dass Dr. Schlesinger das erwidert hat. Wir haben nichts anderes gethan als den Antrag eingebracht, dass die beiden Sprachen, wie es früher der Fall war, als obligatorischer Unterrichtsgegenstand an unseren Unterrichtsanstalten einzuführen seien. Ich glaube, meine Herren, wenn das in Böhmen der Fall wäre, entfielen auch die Befürchtungen, die Sie heute vorgebracht haben und die eine gewisse Berechtigung in sich schließen, dass heute die Leute einfach nicht in der Lage sind, diese zwei Sprachen zu beherrschen, nachdem sie eben an den Unterrichtsanstalten beide Sprachen nicht erlernen können. Von einer Zurücksetzung des deutschen Volkes &c. kann ja keine Rede sein. *(Widerspruch.)* Seien Sie überzeugt, nein, meine Herren, es kann davon keine Rede sein.

Ich appellire an die Gerechtigkeit des deutschen Volkes, und das deutsche Volk wird anerkennen, dass das böhmische Volk ganz im Rechte ist, wenn es sein Recht zu erreichen trachtet, das ihm vollkommen gebürt. *(Beifall.)* Ich bitte nicht zu vergessen, dass dies nicht eine Forderung ist, die im Laufe der verflossenen Jahre entstanden ist, sondern eine Forderung, die ihre historische Begründung hat, die auf Jahrhunderten basirt, und das deutsche Volk ist nicht so, dass es in ungerechter Weise sagen könnte: das existirt für uns nicht.

Meine Herren! Ich weise noch einmal darauf hin, wir haben große Beispiele der Gerechtigkeit des deutschen Volkes, und ich bin überzeugt, dass auch in diesem Falle das deutsche Volk nicht „Nein" sagen würde. *(Sehr gut!)*

Noch eines sage ich Ihnen, meine Herren. Ich weiß nicht, es sind ganz gewiss viele unter Ihnen, die den Charakter auch des böhmischen Volkes kennen, und alle diese Herren müssen eingestehen, dass die Böhmen, sagen wir, die Čechen dankbar wären für jedes Entgegenkommen der Deutschen, ihnen freundlich entgegenzukommen und dieser berechtigten Forderung in irgend einer Weise zu entsprechen. Der Böhme ist dankbar für das, was ihm geschieht, er ist dankbar für jeden Schritt, der dahin führt, seine berechtigten Forderungen zu erfüllen, und ich bin überzeugt, dass diese Furcht, dass die Deutschen nicht in der Lage wären, mit den Böhmen zu verkehren, nicht sehr begründet ist.

Außerdem erinnere ich noch an eine Sache. Aus Ihrer Mitte, aus Ihrer Partei wurde so oft darauf

hingewiesen, dass ja auch Sie einen brüderlichen Ausgleich wünschen.

Glauben Sie, meine Herren, dass diese Worte nicht in unseren Herzen Wiederhall und Wiederklang finden?

Seien Sie überzeugt, wir wünschen auch, dass der nationale Friede in Böhmen wieder hergestellt werde *(Rufe links: Curienantrag!)*, vorher aber wollen Sie diese Forderungen des böhmischen Volkes erfüllen *(Rufe links: Ah!)*, die ja nicht neu sind — dagegen muss ich depreciren — die vollkommen berechtigt sind, dann wird der Ausgleich von Volk zu Volk zustande kommen. *(Rufe links: Ohne die Feudalen! Ohne Karl Schwarzenberg!)*

Nun gut, ohne die Feudalen, aber ich kann mir nicht helfen, diese Zwischenrufe werden uns nicht dahin führen, unseren Standpunkt, der in dieser Richtung ganz gemeinsam mit dem böhmischen Volke ist, aufzugeben. *(Rufe links: Ohne die Feudalen!)* Ich bitte nicht zu glauben, dass wir uns als einen separaten Stand betrachten, wir betrachten uns als ein Glied des Volkes, unter dem wir leben, mit dem wir Freud und Leid theilen; und die Interessen dieses Volkes zu fördern ist unsere Pflicht, und der werden wir auch nachkommen. Das sage ich Ihnen gegenüber dem Ausdruck „Feudale": wir sind kein besonderer Stand, ich wiederhole das. *(Widerspruch links.)*

Gehen wir in der Sache weiter. Das, was der Herr Abgeordnete Dr. Menger hier vorgebracht hat, ist so ähnlich den Äußerungen des Herrn Abgeordneten Dr. Schücker, dass ich darauf mit den Worten zu antworten glaube, wenn ich sage: Wollen Sie, meine Herren, diese Sache einer objectiven Beurtheilung unterziehen, wollen Sie diesen Antrag objectiv beurtheilen und sehen, wohin er überhaupt abzielt, wohin er geht? — Zu nichts anderem als, dass das böhmische Volk gleichwertig in Böhmen behandelt werde, wie das deutsche.

Meine Herren! Ich werde mir nicht im geringsten hier erlauben, in irgend einer Weise gegen die Sache des deutschen Volkes ein Wort zu sprechen. Selbstverständlich muss ich sagen, dass wir mit demselben Rechte immer und immer darauf hinweisen, dass die Gleichberechtigung die Grundlage des nationalen Friedens ist, dass wir darauf hinweisen, dass es gewisse Forderungen gibt, welche das böhmische Volk mit vollem Rechte vorbringt, intendirt und die heute noch nicht erfüllt sind. *(So ist es!)*

Der Angriff, dem ich ausgesetzt bin seitens der Vertreter der Linken, ist nach meiner Ansicht nicht gerechtfertigt. Das sind Angelegenheiten, die den Landtag tangiren und über welche wir auch Gelegenheit haben werden, im Landtage zu sprechen. *(Rufe links: Da haben die Deutschen ja nichts zu reden!)* Ich wiederhole: immer, wenn wir vor die Alternative gestellt sind, für oder gegen zu stimmen, ist kein Zweifel, dass wir uns dafür entscheiden müssen, weil es ein Theil unseres Programmes ist, welches wir dadurch der Verwirklichung näher zu bringen glauben.

Es ist seitens einer uns sehr nahestehenden Partei hier die Äußerung geschehen, und zwar seitens des Vertreters des Polenclubs, Seiner Excellenz Ritter v. Jaworski, dass die Vertreter des polnischen Volkes sympathisch der Frage, sympathisch der Sache gegenüberstehen.

Es freut uns, meine Herren, diese Worte gehört zu haben, und wir sind überzeugt, dass auch für die Zukunft die Vertreter des polnischen Volkes diesen Worten durch Thaten eine weitere Bethätigung und Weihe verleihen werden. Wir nehmen diese Worte mit Freude zur Kenntnis. Eines will ich noch bemerken. Es ist ein gewisser Unterschied vorhanden, aber es ist ein Unterschied, der bei dieser Frage nicht in die Wage fällt. Wir sind für die dringliche Behandlung aus dem Grunde, weil wir dankbar wären, wenn diese Frage einer Verhandlung des hohen Hauses unterzogen werden könnte; jene Herren fürchten sich vor einem überstürzten Urtheile. Unser Urtheil wäre sehr einfach, klipp und klar dahin, zu sagen: Wir bitten um nichts anderes, als dass Gerechtigkeit geübt werde und nach dem Grundsatze geübt werde, dass jeder Böhme und jeder Deutsche im einheitlichen Königreiche Böhmen sein Recht bei allen Ämtern finden könnte.

Hiemit schließe ich und erkläre nochmals im Namen meiner Partei, dass wir aus voller Überzeugung und aus keinen anderen Gründen für die Dringlichkeit des Antrages stimmen werden. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Baumgartner das Wort erbeten. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Baumgartner:** Ich beantrage den Schluss der Debatte.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag auf Schluss der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluss der Debatte ist angenommen.

Contra sind noch eingetragen die Herren Abgeordneten: Dr. Fournier, Bendel, Dr. Foregger, Wladimir Demel, Dr. Ebenhoch, Augsten, Dr. Funke und Dr. Pergelt; pro die Herren Abgeordneten: Dr. Herold, Dr. Laginja, Dr. Šamánek, Dr. Brzorád, Dr. Kaizl, Kaftan, Pfeifer, Šusteršič, Dr. Sláma, Dr. Dyk und Purghart, welche ich bitte, sich auf je einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Zum Generalredner contra ist der Herr Abgeordnete Dr. Fournier, zum Generalredner pro der Herr Abgeordnete Dr. Herold gewählt. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Fournier.

Abgeordneter Dr. **Fournier:** Es ist wohl kaum ein Zweifel darüber möglich, dass die heutige Debatte beherrscht wird von der Rede, die wir soeben gehört

haben. Was sonst an Argumenten, Gründen u. dgl. vorgebracht wurde, ist mehr oder weniger im hohen Hause aus früheren Reden bekannt, und ich erlaube mir, nur mit ein paar Worten auf dasjenige zu reflectiren, was soeben gehört worden ist. Vor etwa drei bis vier Stunden stand der Herr Abgeordnete Dr. Stránský ziemlich vereinzelt in diesem hohen Hause; er blickte um sich und forderte die einzelnen Parteien auf, den von den geehrten Herren von der jungčechischen Seite eingebrachten Antrage zuzustimmen und ihm ihre Unterstützung zu gewähren. Er ging nach rechts, er ging nach links und hielt sogar den Hut in der Hand vor den clericalen Deutschen. Aber auf diesen Appell hat sich keine Antwort gemeldet. Sollte nun nicht dieser Unterstützung heischende Abgeordnete etwas erstaunt gewesen sein über den entschiedenen Ton und jene volle Zusage, die er gerade in der letztgehaltenen Rede zu hören bekommen hat?

Ich gehe zunächst auf diese Rede des Herrn Vorredners ein. Seine Durchlaucht ist für die Durchführung der Gleichberechtigung, er ist für die Dringlichkeit des Antrages. Er sagt auch, das sei keine neue Sache, der böhmische Landtag habe dergleichen wiederholt gehört und es sei dort wiederholt zur Verhandlung gekommen.

Das ist richtig. Man wird sich auch erinnern, dass wir in allen solchen Verhandlungen unseren Standpunkt bestimmt gewahrt haben, und dass damals so wie heute ein Appell an unser Gerechtigkeitsgefühl nur zurückgegeben werden konnte an diejenigen, die ihn gestellt haben. Wir erkennen in diesem Sprachenzwang in unserer eigenen Heimat eine Vergewaltigung, und wir werden dagegen protestiren. Und für dieses Wort habe ich einen Zeugen, den mir Seine Durchlaucht vielleicht wird gelten lassen wollen. Bei einer solchen Verhandlung im böhmischen Landtage, wo dieselbe Frage zur Sprache kam, waren die Deutschen nicht anwesend, und es wird sich ja zeigen, ob sie unter den Umständen, die Seine Durchlaucht in Aussicht stellt, in Zukunft noch werden anwesend sein können. *(Zustimmung links.)* Damals — es war im Jahre 1889 — da musste die Regierung eintreten für das Recht der Deutschen gegenüber solchen Anwürfen, und wie hat damals ein Mann gesprochen, der nicht unser Freund war und den Seine Durchlaucht sehr genau kennen muss? Der Statthalter Graf Thun sprach damals Folgendes *(liest)*:

„Man kann meiner Ansicht nach und soll für die Gleichberechtigung im Lande sein. Wenn aber die gesetzlichen Bestimmungen, welche auf die Durchführung der Gleichberechtigung hinzielen, Paragraphe enthalten, wo ein Theil nicht in der Lage ist, diesem Verlangen nach Gleichberechtigung Rechnung zu tragen, und man trotzdem bloß des gleichen Rechtes wegen sich auf den starren Standpunkt der Forderung der Gleichberechtigung stellt, so fürchte ich, dass das nicht als Princip der Gleichberechtigung, sondern in einzelnen Fällen als Princip der Vergewaltigung angesehen wird."

Ich weiß nicht, Durchlaucht, ob ich Ihnen einen classischeren Zeugen nennen könnte. Es wäre denn jener Fürst Felix Schwarzenberg, der im Jahre 1848 die Geschicke dieses Staates lenkte. Damals war allerdings dieser Name noch kein Partisan des böhmischen Staatsrechtes, und damals unterschrieb der Fürst Felix seinen Namen unter ein Manifest, in dem er sagte: „Österreich in seiner staatlichen Einheit ist ein deutsches und europäisches Bedürfnis."

Seine Durchlaucht erklärte sich im Namen seiner engeren Parteigenossen solidarisch mit dem čechischen Volke. Das ist eine Parteianschauung, der ich ja gewiss nicht entgegentreten will. Aber ich erinnere mich da aus der jüngsten Zeit — es war im Jahre 1892 — dass ein anderer Wortführer derselben Partei — Graf Bucquoi — im böhmischen Landtage gesagt hat: „Wir werden die liberalen Principien in jedem Lager bekämpfen." Ich bin begierig wie die neue Allianz diese Tendenz auffasst. *(Rufe: Der Bucquoi hat das nie gesagt, das hat der Thun gesagt.)* Gestatten die Herren, dass ich fortfahre.

Es wird auch in der letztgehörten Rede davon gesprochen, dass es sich hier nicht bloß um eine Forderung der Gerechtigkeit, dass es sich hier geradezu um die „Wohlfahrt der Monarchie" handle. Ich weiß nicht, ob das Staatsinteresse gerade in diesem Punkte so gewahrt wird, wie der geehrte Redner sich das vorstellt. Jenseits der Leitha haben Sie eine andere Tendenz, um das Staatsinteresse zu wahren, und zwar mit großem Glück. Dort haben sie ein Nationalitätengesetz gemacht, welches eine gewisse Sicherheit des Fortschrittes und der Entwicklung verbürgt, und wir sehen, dass dort sich allerdings dieses Gesetz nur zum Vortheile des betreffenden Staatswesens bewährt hat. *(Gelächter.)* Als früher diese Frage wiederholt in diesem Hause zur Besprechung kam, da hat sich die Regierung etwas offener ausgesprochen, als dies heute der Fall war. Denn, wenn Seine Durchlaucht mit Graf Badeni und seinen Ausführungen einverstanden ist, so muss ich erklären, dass die Auseinandersetzungen Seiner Excellenz für mich doch immerhin etwas Dunkles hatten, und ich glaube, ich stimme mit meinen Parteigenossen darin überein. *(Zustimmung.)* Wenn gesagt wurde, die Regierung werde immer für dasjenige sein, was mit dem allgemeinen Staatsinteresse vereinbar ist, so hätte man erwartet, die Regierung werde sagen, was mit den allgemeinen Staatsinteressen vereinbar ist und ob diese Forderung mit dem allgemeinen Staatsinteresse vereinbart ist. Da gab Graf Taaffe eine bestimmtere Antwort. Der sagte ganz einfach: Das ist eine Forderung der Executive und wird ihr vorbehalten. Das war Graf Taaffe, der ja doch eigentlich der Regierung des eisernen Ringes angehörte. Der Justizminister des Cabinets Taaffe

hat aber bei Gelegenheit der Ausgleichsverhandlungen in Wien gesagt — die Sache ist öffentlich bekannt und im böhmischen Landtage verkündet worden —: „Das Recht der Sprachenordnung gehört der Executive und die innere Dienstsprache muss die deutsche bleiben." Das hat Graf Schönborn, der Justizminister im Cabinet Taaffe, im Jahre 1890 auf das bestimmteste erklärt. Ich frage nun: Wo ist das Staatsinteresse? Ist das Staatsinteresse, wie Seine Durchlaucht meint, bei diesem Antrage, oder ist es anderswo. Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident hat sich hierüber allerdings nicht ausgedrückt. Er hat gesagt: „Es werde die Aufgabe der Regierung bleiben, berechtigte nationale Interessen nach Kräften zu wahren." Nun, wir haben die Meinung, dass es unser berechtigtes nationales Interesse ist, in unserer Heimat nicht sprachlich vergewaltigt zu werden. *(Beifall.)* Seine Durchlaucht hinwieder meint, dieser Antrag, welcher uns direct schädigt, — das ist wiederholt heute gesagt und bewiesen worden — sei ein berechtigtes nationales Interesse unserer Gegner. Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident hat sich auch in dieser Frage nicht näher ausgedrückt, man weiß also nicht, hat Prinz Schwarzenberg Recht, oder nicht. Wir sind der Meinung, dass es der Wohlfahrt der Monarchie nicht dienen wird, den Zwist durch Zwang noch zu verschärfen.

Nun, meine Herren, es ist noch ein Wort gefallen, welches allerdings eine wehmüthige Erinnerung in mir und meinen Parteigenossen wachgerufen hat. Abgeordneter Prinz Schwarzenberg hat an uns appellirt, wir sollten doch einem brüderlichen Ausgleich nicht hinderlich sein. Wir waren es nicht; wir haben diesen Ausgleich geschlossen. Wir haben ihn geschlossen auch mit Vertretern derjenigen Partei, in deren Namen Seine Durchlaucht heute gesprochen hat. Wir haben den Pact gehalten, haben unser Wort eingelöst, stehen heute noch auf diesem Vertrage. Aber wer ihn nicht eingelöst hat, das war die Partei, in deren Namen heute Prinz Schwarzenberg das Wort nahm. *(Hört! Hört!)* Ich will den Eindruck, den uns damals das Verhalten seiner Parteigenossen verursacht hat, nicht näher charakterisiren.

Nun, meine Herren, werden Sie mir erlauben, dass ich nur noch mit einem Worte darauf zu sprechen komme, ob sich denn wirklich auch Seine Durchlaucht hier im Einvernehmen befunden hat mit den Traditionen und Anschauungen seiner Parteigenossen. Ich werde mir wieder erlauben, ihm einen Namen zu citiren, vor dem ihm gewiss die Ehrfurcht nicht fehlen wird. Der Mann hat über diese Dinge ganz anders gesprochen. Er war auch ein Autonomist und auch ein treuer Anhänger des böhmischen Volkes. Seine Excellenz der Herr Präsident wird mir vielleicht erlauben — die Stelle ist zu interessant, um sie zu unterdrücken — dass ich etwas vortragen darf aus einer Broschüre des Grafen Leo Thun vom Jahre 1849. Graf Leo Thun sagte damals und adressirte es an seine Connationalen *(liest)*:

„Wollte man gar vollkommene Kenntnis beider Landessprachen, folglich auch der böhmischen in allem Ernste für ein unerlässliches Erfordernis aller Beamten im ganzen Lande, auch in jenen Theilen desselben erklären, deren einheimische Bevölkerung ganz deutsch ist, so hieße das unter dem Scheine der Gleichberechtigung für jetzt die Deutschböhmen von jedem Antheile an der Leitung nicht nur der gemeinsamen *(Hört! Hört!)*, sondern selbst ihrer eigenen Angelegenheiten ausschließen; denn der gegenwärtige factische Zustand ist es einmal, dass sie in der Regel nicht böhmisch können, während niemand böhmischer Abstammung die für den Staatsdienst erforderliche Vorbildung erwerben konnte, ohne deutsch zu lernen. Beides ist eben die Folge der bisherigen Verhältnisse, und den Deutschböhmen zu sagen: „es ist euere Schuld, dass ihr nicht böhmisch könnt", wäre ein ebenso sinnloser, ungerechter und verletzender Ausspruch, als er es zu jener Zeit war, da er gegen die Böhmen gerichtet wurde, die nicht deutsch gelernt hatten. Die Kenntnis der böhmischen Sprache jetzt zur allgemeinen Bedingung jeder Anstellung in den deutschen Gebieten Böhmens machen, wäre ungefähr eben so viel, als festsetzen, dass in den böhmischen Landestheilen niemand angestellt werden dürfe, der nicht deutsch vollkommen genug spreche, um nie durch Accent oder Wortfügung ein deutsches Ohr zu verletzen. Beides wären Maßregeln, deren Durchführung gar nicht anders, als durch den Terrorismus einer revolutionären Regierung möglich wäre. *(Hört! Hört!)* Dergleichen ist wohl auch niemals ernstlich beabsichtigt worden. Es handelte sich in der Wesenheit nur um das Princip nationaler Gleichberechtigung, und in der ersten Übereilung mochte die Bestimmung, dass alle Beamte im Lande beider Landessprachen mächtig seien, für eine Garantie dieses Grundsatzes gehalten werden. Nichts aber ist bedenklicher, als politische Garantien in Verfassungsbestimmungen zu suchen, die nicht in ihrer äußersten Durchführung durchaus tadellos sind."

Ich glaube, meine Herren, Seine Durchlaucht wird mir gestattet haben, dass ich ihm hier einen Namen vorführe, vor dem er zum mindesten die größte Hochachtung hegt. *(Abgeordneter Graf Pálffy: Er hat aber später ganz anders gesprochen!)* Sie stoßen sich an der Zeit? Da kann ich Ihnen den Grafen Clam-Martinitz nennen, der viel später Folgendes gesagt hat: „er warne vor dem Irrthum in dem Princip der Gleichberechtigung, welches die verschiedenartigsten Deutungen erfahren kann, und davor in diesem Princip der Gleichberechtigung die Lösung der praktischen politischen Fragen finden zu wollen." Ich bitte, das war um zwanzig oder dreißig Jahre später.

Ich glaube also, dieser Dissens der Meinungen unter den Herren einer Fraction lässt doch wohl erklären, dass der Standpunkt, der heute hier vertreten worden ist und der mit solcher Wärme vertreten worden ist, etwas Überraschendes haben musste.

Auf den Antrag selbst einzugehen, werden Sie mir wohl erlassen. Der Herr Antragsteller selbst hat verschiedene Beweggründe dafür geltend gemacht. Zunächst historische und darauf hat auch der Herr Vorredner Gewicht gelegt. Auch er gibt zu dieser historischen Begründung der Forderung seinen Beifall. Ja, das glaube ich. Warum gehen denn die Herren der jungczechischen Partei eigentlich auf die alten Pergamente zurück? Hauptsächlich wohl aus dem Grunde, um eine gewisse Fühlung mit diesen Kreisen zu haben, denen der ständische Landtag in ihrer Erinnerung etwas sehr Sympathisches ist. Darum müssen wir heute wieder etwas von der verneuerten Landesordnung in Böhmen und Mähren lesen, unbekümmert darum, dass bereits der Nachfolger Ferdinands II. im Jahre 1644 die deutsche innere Amtssprache vorgeschrieben hat.

Diese historischen Begründungen sind überhaupt etwas, worauf sich die Herren nicht einlassen sollten. Ich habe wiederholt im böhmischen Landtage Gelegenheit genommen, darauf hinzuweisen, dass Sie — ich bitte um Verzeihung — in diesen Dingen doch nicht so recht beschlagen sind, denn sonst hätte auch zum Beispiel Dr. Podlipny, der Vicebürgermeister von Prag, nicht im böhmischen Landtag den Antrag stellen können, man möge einmal die historischen Documente sammeln, damit man erkenne, was eigentlich das böhmische Staatsrecht ist. *(Heiterkeit.)* Mit solchen historischen Vorstudien kann man sich unmöglich auf die historische Begründung weit einlassen. Denn wenn man zum Beispiel in dieser historischen Begründung sagt, der Rechtszustand, welcher mit der Landesordnung von damals begründet worden sei, sei nicht aufgehoben, meine Herren, so möchte ich Sie nicht gerne in einen gewissen Zwiespalt mit Ihren neuesten Freunden bringen, wenn ich auf Folgendes hinweise. Es gab auch in Prag eine revolutionäre Strömung im Jahre 1848, damals schickte man eine Deputation nach Wien zum König von Böhmen und bat den Kaiser Ferdinand, er möge den Landtag einberufen, und als dieser gekrönte König von Böhmen, treu der früheren Landesordnung, den ständischen Landtag einberufen wollte, da sagte man: Nein, den ständischen Landtag, den wollen wir nicht. Das Band mit unserer ständischen Vergangenheit muss zerrissen sein, wir wollen — und damit appellirten Sie an den absoluten Willen des Monarchen — einen anderen demokratischen Landtag haben! Dieser Appell an den Absolutismus hat Ihre frühere Landesordnung gründlicher zerstört, als alles Spätere es hätte thun können. Schreiben Sie also es sich selbst zu, wenn Sie Decrete in Wirksamkeit finden, die Sie heute unter dem Vorwurfe, das seien absolutistische Decrete, weit hinwegwünschen. Die Ungarn, meine Herren Jungczechen, deren Beispiel immer Ihnen voranleuchtet, haben es ganz anders gemacht. Sie haben auf dem ständischen Landtag die moderne Verfassung beschlossen. Das haben Sie nicht gewollt. Sie haben in Abneigung und Hass gegen die Aristokratie des Landes an den absoluten Monarchen appellirt und hatten es sich selbst zuzuschreiben, wenn dann ein absolutistisches Regiment gekommen ist.

Doch das sind historische Dinge und auf diese wollen wir nicht näher eingehen. Ich würde auch nicht davon gesprochen haben, wenn nicht gerade der Herr Abgeordnete Prinz Schwarzenberg sich besonders über die historische Begründung des Antrages lobend ausgesprochen hätte. Also mit der historischen Begründung ist es etwas zweifelhaft. Es wurden andere Beweggründe genannt. Ob wohl die richtigen?

Man weiß wirklich nicht, warum gerade jetzt eine solch wichtige Sache, die heute mit so warmen Worten unterstützt wurde, gleichsam zwischen Thür und Angel des Parlamentes zur Verhandlung kommt. Es ist zwar hier ein Wort von einem meiner verehrten Collegen gefallen, von einer gelben Brochüre. Ich weiß nichts von derselben; das sind interne Vorgänge, ich bin discret genug, darauf nicht weiter einzugehen.

Aber eines weiß ich, und so viel kennen wir Deutsche von den Zuständen im böhmischen Lande, dass wir vielleicht doch der Sache und ihrer Wahrheit näher kommen, wenn ich daran erinnere, wie aus den vielen čechischen Gymnasien, welche die Herren nicht rasch genug ins Leben rufen konnten, wie aus der čechischen Universität Jahr für Jahr Hunderte von Stellenwerbern herauskommen, welche keine Beschäftigung finden, und wie es vielleicht Ihre Absicht sein möchte, diese noch unbefriedigten Elemente, diese jungen Politiker in Ihrem Rücken mit den Stellen zu befriedigen, auf die heute noch die Deutschen einen gerechten Anspruch haben. *(Widerspruch. — Zustimmung.)*

Das ist nichts Neues, was ich Ihnen da sage, ich habe Ihnen das auch im Prager Landtage gesagt und ich glaube, ich traf nicht weit vom Ziele. Denn, wenn man gewisse Zeitungsartikel in Ihren eigenen Blättern liest, wo sich einzelne sehr hervorragende und ehrenwerte Abgeordneten dieser jungen Dränger kaum erwehren können, wird das wohl nicht ganz irrig sein. Nun, meine Herren! Wir haben wieder einmal der Welt das Schauspiel unseres Zwistes gegeben: Sie haben es so gewollt. Es wird ja einmal wieder zu einem Vergleiche kommen müssen, doch von dem Wege, den Sie uns zeigen und von dem Prinz Schwarzenberg sagt, das wir ihn betreten müssen, wenn es zu einem solchen Ausgleiche kommen sollte, wollen wir nichts wissen, und wenn der Kampf zum säcularen werden sollte. Sie können von uns kein Opfer unserer nationalen Existenz verlangen um des Friedens willen; kein Vortheil, den der Friede bieten würde, ist groß genug, dass der Deutsche auch nur ein Jota von seiner nationalen Existenzbedingung hingeben würde. *(Beifall.)* Also Kampf, wenn Sie ihn haben wollen. Aber vielleicht finden sich einmal auch für Sie ruhigere Zeiten als die gegenwärtigen, in denen Sie mit anderen Forderungen und Wünschen an uns herantreten. Wir werden trotz der traurigen Erfahrung, die

wir mit dem letzten Ausgleich gemacht haben, sie würdigen und erwägen, und werden froh sein, wenn sie zu einem gedeihlichen Ende führen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Generalredner pro der Herr Abgeordnete Dr. Herold.

Abgeordneter Dr. **Herold:** Hohes Haus! Es lässt sich nicht leugnen, dass die heutige Debatte anfangs bei allen Rednern den Eindruck gemacht hat, als ob die Frage, um die es sich hier handelt, schon gar kein Interesse mehr in diesem hohen Hause finden sollte, und viele von den früheren Rednern haben daraus deducirt, dass der gestellte Antrag nicht dringlich, seine Behandlung nicht zeitgemäß sei und die ganze Angelegenheit überhaupt nicht rechtzeitig ventilirt wurde.

Allein es ist vielleicht nur meine rein persönliche Anschauung, dass die Leere des hohen Hauses, wie sie zu Anfang dieser Debatte zum Vorschein kam, und eine gewisse Apathie, die einzelne Parteien bei dieser Sprachenfrage zur Schau trugen, nicht darauf zurückzuführen ist, dass dieser Antrag nicht zeitgemäß und dringlich ist, sondern auf eine — ich möchte sagen — bessere Überzeugung sämmtlicher Mitglieder des hohen Hauses, dass es wirklich einmal gut wäre, wenn diese Sprachenstreitigkeiten nicht mehr zur Behandlung im Parlamente kommen müssten. *(Sehr richtig!)* Und es war so ein Gewissen einzelner Parlamentarier im hohen Hause, welches dafür sprach, dass es doch an der Zeit wäre, wenn diese Sprachenfrage endlich aus der Welt geschafft würde.

Ich sage es offen, Sie auf der linken Seite des hohen Hauses werden es bereuen, wenn Sie nicht rechtzeitig zur Lösung dieses Zwistes kommen, weil die Zeit drängt; wir leben am Schlusse eines Jahrhunderts, wo ganz neue Ideen und Verhältnisse auf die Tagesordnung der politischen Behandlung kommen, und wo wir alle unsere Kräfte zur Lösung wirtschaftlicher Fragen werden anspannen müssen; und eine Vorbedingung für eine glückliche Lösung derselben ist die Abschaffung dieser nationalen Streitigkeiten, denn sonst ist es für die Volksvertretung unmöglich, nur mit einem volkswirtschaftlichen und politischen Programme sich zu beschäftigen.

Ich bin von einem gewissen Bedauern erfüllt, wenn ich von der linken Seite des hohen Hauses Anschuldigungen gegen unsere sprachlichen Anforderungen vernehme. Wir haben viele Reden gehört, anfangs haben sie, wie zum Beispiel der Herr Abgeordnete Dr. Russ, getrachtet, nur mit allgemeinen Bemerkungen die Sache als nicht wichtig hinzustellen, aber die Sache ist stark, und damit ist es zu Äußerungen gekommen, die sich im Laufe der Debatte ganz anders gestaltet haben. Ich wiederhole, dass ich es bedauere, wenn ich hörte, dass wir etwas verlangen, was eine Vergewaltigung, Zurücksetzung und Beeinträchtigung der Deutschen wäre.

Um was handelt es sich eigentlich im Augenblicke? Es wurde sehr viel gegen die Broschüre des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák gesprochen und gegen ein Sprachengesetz, das im böhmischen Landtage eingebracht wurde, und gegen dessen specielle Bestimmungen hier debattirt, aber alle Einwendungen restringiren sich eigentlich auf die Frage, ob es nothwendig ist, dass in Böhmen die Beamten beide Landessprachen kennen.

Meine Herren! Ich will diese Frage vorläufig offen lassen. Ich sage aber, auf Grundlage des jetzigen faktischen Verhältnisses ist es ebenso nothwendig, wie es nothwendig wäre, wenn die sogenannte innere böhmische Amtssprache eingeführt wäre. Denn, wenn auf Grundlage der jetzigen Sprachenordnungen bei jeder Gerichts- und Verwaltungsbehörde jede böhmische Eingabe auch böhmisch erledigt werden muss, so setzt das voraus, dass bei dieser Behörde jemand ist, der diese Sprache auch beherrscht, und ich glaube, an dem Stande der Dinge wird es gar nichts ändern, wenn diese Eingabe zum Beispiel in Eger, obgleich das vielleicht dort nicht vorkommen wird, auch im inneren Amtsdienste böhmisch behandelt wird, wenn sie im äußeren Amtsverkehre böhmisch behandelt werden muss. *(Zustimmung.)*

Also im Antrage Pacák handelt es sich nicht um den äußeren Verkehr und folgerichtig auch nicht um die Kenntnis der beiden Landessprachen seitens der Beamten, sondern einzig und allein darum, dem böhmischen Volke dasjenige zu gewähren, was Sie selbst in vollem Maße besitzen. *(Zustimmung.)*

Sie besitzen nämlich das Recht, dass Ihre Sprache im inneren Amtsverkehre als Amtssprache betrachtet wird, und das böhmische Volk verlangt für sich dasselbe Recht.

Und sagen Sie mir jetzt aufrichtig und ohne Leidenschaft — und auch ich will das kühl und objectiv behandeln — kann darin ein Unrecht liegen für die Deutschen in Böhmen, wenn wir verlangen, dass dasjenige, was Sie bereits haben, auch das böhmische Volk besitzen solle, dass eine böhmische Straf-, politische Verwaltungs- oder Gerichtssache, welche heute bereits böhmisch erledigt werden muss, auch im inneren Dienste böhmisch behandelt werde? Was tangirt das die nationalen Rechte der Deutschen, worin sind die nationalen Rechte der Deutschen verkürzt, wenn zum Beispiel in Caslau der Bezirksrichter oder Bezirkshauptmann dem Steueramt einen böhmischen Auftrag gibt, einem böhmischen Lehrer den Gehalt auszuzahlen? Worin liegt da eine Verkürzung des Deutschthums, wenn die Statthalterei für die Bezirkshauptmannschaften in den böhmischen Gegenden die schon hier bezogenen Currenden ebenfalls in böhmischer Sprache herausgibt, wenn in einem politischen oder Verwaltungsprocesse die Entscheidung der

Statthalterei schon von dem Statthalter böhmisch getroffen wird, anstatt erst durch die Bezirkshauptmannschaft in Böhmen übersetzt zu werden?

Das wahre Recht der Deutschen ist, dass ihre Sprache vollständig auf allen Gebieten der gesammten Verwaltungs- und Justizpflege in Böhmen volle Giltigkeit und Berücksichtigung erhält.

Ich kann nun nicht glauben, dass ein separates deutsches Rechtsbewusstsein glauben möchte, dass dasjenige Recht, welches die Deutschen haben, verkürzt wird, wenn auch die Čechen in Böhmen dasselbe Recht genießen sollen. Da gehen Sie eben von einem Standpunkte aus, der ganz verfehlt ist, von einem Standpunkte der angeblichen nationalen Suprematie.

Es werden so viele Einwendungen vorgebracht, die aus der Kenntnis der böhmischen Sprache für einzelne Beamten für die Deutschen hervorgehen und wir können sie dahin reassumiren, dass zunächst die Erlernung der böhmischen Sprache eine außerordentlich schwierige ist für den Deutschen, dass infolge dessen die deutsche Intelligenz diese Sprache nicht erlernen kann und dass folgerichtig, wenn auch bei deutschen Gerichten oder in deutschen Bezirken böhmisch amtirt werden soll, es dazu kommen muss, dass die Deutschen diese Beamtenstellen nicht werden erreichen können und diese von Böhmen werden besetzt werden und ich glaube, dabei gleich etwas zurückweisen zu sollen, was der Herr Abgeordnete Fournier heute und schon früher einmal vorgeworfen hat, indem er die Stellung dieses Antrages und diese Forderung des ganzen böhmischen Volkes zu einer Frage einer überflüssigen böhmischen Intelligenz gemacht hat.

Wir haben so viel böhmische Gymnasien, sagte er, so viele böhmische Mittelschulen und sozusagen auch eine böhmische Universität *(Heiterkeit)*, und deshalb leiden wir an einer Abundanz der Intelligenz. Allein die Deutschen, die so viele Universitäten und die so viele Mittelschulen haben, haben verhältnismäßig mehr als wir, leiden nicht an Abundanz der Intelligenz! Und können wir nicht gerade mit demselben Rechte dasselbe sagen? Darum handelt es sich uns nicht, dass unsere Leute von den Gymnasien, von denen Sie behaupten, sie können die deutsche Sprache, angestellt werden, sondern, weil Sie Abundanz haben an den deutschen Mittelschulen, und es, wie Sie offen sagen, die Brotfrage der Intelligenz ist. Aber ich will das nicht behaupten und es sollen solche nationale Fragen nicht von diesem Standpunkte behandelt werden. *(Sehr richtig!)* Aber, wenn der Herr Abgeordnete Fournier glaubt, dass wir diese sogenannte moderne Intelligenz in Böhmen, von der wir, wie er behauptet, fürchten, dass sie radicale politische und sociale Unterströmungen bilde, durch einen derartigen Antrag, durch die Einführung der inneren Amtssprache saturiren wollen *(Heiterkeit)*, so befindet er sich vollkommen im Irrthum. Die Herren, welche diese Modernen im politischen und socialen Leben bilden, sind Leute, welche sich außerordentlich bedanken würden, in den Staatsdienst zu treten. Sie sind keine Aspiranten für den Staatsdienst, sondern für ganz andere Zwecke. Sie denken nicht daran, als Bezirksadjuncten oder als Adjuncten für andere Behörden einzutreten. Mit solchen Phrasen kommt man nicht weit.

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat weiters behauptet, die Deutschen können die böhmische Sprache nicht erlernen. Mir geziemt es nicht, die Deutschen diesbezüglich zu vertheidigen, aber ich will ihm offen zugestehen, dass die čechische Sprache einen gewissen Formenreichthum hat: wenn er sie deshalb schon als eine Uncultursprache bezeichnet, so ist das — er hat sich ja selbst entschuldigt — Geschmacksache. Und, wenn er die Sprache mit einem Silberguldenstück vergleicht, welches, wenn es älter wird, schäbig wird, und die deutsche als dieses schäbige Silberguldenstück vorgestellt hat und uns als ein frisch geprägtes, so ist es Sache der Deutschen, sich zu wehren. Was aber das Alter der Nationen anbelangt, so weiß ich nicht, ist die böhmische oder die germanische älter. Ich glaube, sie sind gleich alt und diesen Ursprung wird Herr Dr. Menger kaum mit einem bestimmten Datum sicherstellen.

Wenn behauptet wird, dass die sogenannten Kanzleibeamten nicht böhmisch können und infolge dessen keine Anstellung werden erlangen können, muss ich sagen, dass ja auch das böhmische Kanzleipersonale, das keine Universitäts- und Gymnasialstudien gehabt hat und infolge dessen nicht deutsch kann, um diese Anstellung kommen würde.

Ich glaube, im praktischen Leben wird sich diese Sache außerordentlich gut lösen lassen. Aber was die Kenntnis der Sprache anbelangt, verrathe ich kein Geheimnis. Gehen Sie zum Prager Landesgericht, zur Prager Statthalterei, den Spitzen der Behörden in Böhmen und Sie werden finden, dass die Majorität dieser Landesbehörden, wo die Kenntnis beider Landessprachen gefordert wird, von deutschen Aspiranten besetzt ist. *(So ist es!)* Sie finden bei den Prager Landesgerichten fast lauter Beamte von deutscher Geburt. Sie sprechen ganz gut böhmisch. Es ist dies ein Beweis, dass, wenn sie čechisch lernen wollen, sie es können und so begriffsstützig ist die Culturnation der Deutschen nicht, um nicht eine Sprache erlernen zu können, die, wenn sie auch ein wenig formenreicher ist als die deutsche, nicht unüberwindlich ist. Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat gesagt, das einzige, was ein Volk mit Recht verlangen kann, ist eine eigene Verwaltung und die Deutschen müssen verlangen, dass sie von eigenen Beamten deutsch verwaltet werden; ich unterschreibe dies; aber eben deshalb soll es uns nicht verwehrt werden, dass wir auch eine eigene nationale Verwaltung bekommen und in unserer Verwaltung unsere nationale Sprache Giltigkeit hat, und wenn er behauptet, dass jede Nation nur von eigenen Beamten verwaltet werden müsse, so stellt er sich auf den

föderativen Gedanken einer nationalen Trennung des Reiches nach Nationen. Leider sind wir schon seit 300 Jahren von einem deutschen Ministerium verwaltet und müssen das mitertragen, und wenn Sie darin eine Ungerechtigkeit und einen Zwang finden, dass jemand gezwungen werden soll zur Erreichung eines öffentlichen Dienstes böhmisch zu lernen, so leiden wir schon seit Jahrhunderten unter einem solchen Zwang und haben es ertragen. *(Zustimmung.)*

Es wurde diesbezüglich ein Aufsatz des Grafen Leo Thun aus dem Jahre 1849 citirt. Ja, meine Herren! Graf Leo Thun hat damals, ich glaube, vollkommen Recht gehabt, wenn er sagte: „unter den gegebenen Umständen", wo die Čechen durch die Schulen gezwungen waren, deutsch zu lernen, die Deutschen aber nicht genöthigt waren, böhmisch zu lernen. Dort steht das Wort „jetzt" — es ist nicht ganz prägnant ausgedrückt — kann man nicht auf einmal von jedem Beamten verlangen, dass er sofort die Sprache lernen müsse. *(Heiterkeit.)*

Meine Herren! Wenn damals im Jahre 1849 und auch nach dem Jahre 1849 und noch im Jahre 1860 die Führer der Deutschen in Böhmen klarsichtige Politiker gewesen wären, wenn sie den Gedanken der Ungerechtigkeit in diesem Reiche aufgegeben und schon damals dahin gezielt hätten, ihre Commilitonen und ihre Söhne zur Erlernung der böhmischen Sprache zu zwingen, so wie die Čechen gezwungen waren, deutsch zu lernen, wären diese Klagen heute nicht vorgebracht worden, und dafür, dass diese Klagen heute nicht berechtigt sind, dafür citire ich Ihnen nicht einen Beweis, der über ein halbes Jahrhundert alt ist.

In Mähren — ich berufe mich da auf den Abgeordneten Dr. Fux — lernen die Deutschen čechisch, weil sie dort dadurch allein die Möglichkeit haben, eben im ganzen Lande als Beamte angestellt zu werden. Wir können nicht für diesen Fehler in der nationalen Politik in Böhmen, aber wir sind auch nicht blind für diesen Fehler. Wenn Sie einmal den Grundsatz anerkennen und einer reellen und ernsten Durchführung desselben näher treten, werden Sie beim böhmischen Volke das weitgehendste Entgegenkommen finden. Weil Sie aber deshalb, weil momentan viele von Ihren Söhnen nicht in der Lage wären, in der böhmischen Sprache zu amtiren, eine Forderung des ganzen Volkes negiren, die dem Gesetze entsprechen würde, die gerecht ist, weil Sie das bereits besitzen, so stellen Sie sich auf einen Standpunkt, der — sagen Sie, was Sie wollen — nicht haltbar ist, und den Kampf in dieser Frage werden Sie verlieren, wie Sie den Kampf überhaupt in der Sprachenfrage verloren haben. Denn, meine Herren, wenn man auf die 36 Jahre des constitutionellen Lebens in Österreich zurückblickt, wie gestaltet sich die Sprachenfrage? Zuerst kämpfte man einfach gegen die Gleichberechtigung in der Theorie, man hat eine gewisse Suprematie der Deutschen als Staatsnothwendigkeit hingestellt; nach dem Jahre 1867 ging das nicht mehr, weil man das gesetzlich stipulirt hat. Nun ist man mit verschiedenen praktischen Bedürfnissen gekommen; woraus entspringt das? Sie wollen eine hervorragende führende Stellung in Österreich behalten. Sie sagen, sie hätten dazu ein Recht, gut, meine Herren; ein Recht dazu haben Sie nicht, kein Volk hat ein Recht, eine führende Stellung unter den übrigen Völkern zu erwerben. Allein, wenn Sie glauben, dass Sie vermöge Ihrer Intelligenz, vermöge der geschichtlichen Entwicklung, vermöge Ihrer Zugehörigkeit zu dem großen Culturvolke ein gewisses Recht haben, die übrigen Völker in Österreich zu führen, so stellen Sie sich selbst die Frage: Die Macht, die übrigen Völker zur Anerkennung Ihrer Führerschaft zu zwingen, haben sie einmal nicht — das ist doch gewiss — wie können Sie also diese Führerschaft erreichen? Nur dadurch, wenn Sie thatsächlich in den Völkern das Vertrauen erwecken, dass sie zu Ihnen haben müssen, wenn Sie die Führer der Völker Österreichs sein sollen. So aber werden Sie dieses Vertrauen unter ihnen nicht wecken und können es auch nicht.

Es wäre, meine Herren, noch sehr Vieles zu besprechen, allein die Zeit ist vorgerückt, und ich will damit rechnen.

Auf die verschiedenen Einwendungen, die der Herr Abgeordnete Dr. Menger gemacht hat und die sich auf die Anträge bezogen haben, die im böhmischen Landtage gestellt wurden, werde ich nicht eingehen.

Nur noch ein paar Worte will ich über Schlesien sagen. Dort sind die Verhältnisse anders. Dort sind drei verschiedene Nationen und nationale Sprachen. Das wäre eine falsche Logik, die der Herr Abgeordnete Dr. Menger aufgestellt hat, dass aus unseren Principien hervorgehe, dass die polnische Sprache in ganz Böhmen und Mähren auch als Landessprache anerkannt werden soll. Das, meine Herren, verlangen die geehrten Collegen von den Polenbänken nicht; Sie *(zur Linken gewendet)* verlangen es auch nicht und wir auch nicht. Es ist also keine Gefahr vorhanden, dass etwas Derartiges geschieht. Wenn aber in Schlesien heute die Verhältnisse so sind, so ließe sich dort die Sache ganz gut ordnen.

Meine Herren! Wir sind ja dort nicht einmal am Anfange irgend einer Gleichberechtigung. *(Zustimmung.)* Wir wären ja für Schlesien außerordentlich genügsam. Wenn Sie dort wenigstens an der Stelle anfangen würden, wo wir bereits abgeschlossen haben! Wenn Sie mit der Volksschule anfangen und der polnischen und čechischen Minderheit eine polnische und čechische Schule geben würden, wenn Sie die Möglichkeit geben würden, dass die Leute in ihrer Sprache Recht finden! Das ist aber dort nicht der Fall. Wohl hat uns der Herr Abgeordnete Dr. Menger heute ein großes Geheimnis verrathen: dass mit den Polen in Schlesien bereits diesbezüglich Verhandlungen eingeleitet wurden. Ja, warum denn nur

mit den Polen? Wo bleibt denn die Gerechtigkeitsliebe? Bleibt sie immer vor dem böhmischen Volke stehen?

Wenn Sie glauben, dass den Polen in Schlesien ein Unrecht geschieht, so müssen Sie auch überzeugt sein, dass den Böhmen dasselbe Unrecht geschieht, und Sie können solche Verhandlungen nicht einleiten — und Sie begreifen das sehr wohl — ohne auch an die Čechen heranzutreten, denn beide Nationalitäten begreifen, dass ein divorçons in dieser Frage nichts anderes bedeutet, als dort die slavische Minorität weiter unterdrücken zu können.

Der Herr Abgeordnete Dr. Fournier hat eigentlich seine Rede und ihren außerordentlichen Erfolg bei seinen Clubgenossen nur dem Prinzen Schwarzenberg zu danken, denn hätte dieser nicht gesprochen, so hätte eigentlich der Herr Abgeordnete Fournier nichts zu sagen gehabt. *(Heiterkeit. — Sehr gut!)*

Alles, was er gesagt hat, war nur eine Folge der Überraschung darüber, dass einmal von den conservativen Bänken des Großgrundbesitzes in Böhmen ein Gedanke ausgesprochen wurde, der aber nicht neu ist und an dem eigentlich nur die Wärme — und ich gestehe es offen — der patriotische Eifer des Prinzen Schwarzenberg neu gewesen ist, dass sich nämlich der conservative Großgrundbesitz zu dem Standpunkte des Staatsrechtes gemeldet hat und dass er infolgedessen auch für die Gleichberechtigung und für die Dringlichkeit dieses Antrages stimmen wird.

Er hat sich aber eigentlich darüber gewundert, dass der Abgeordnete für den böhmischen Großgrundbesitz quasi als ein Mitglied des böhmischen Volkes gesprochen hat.

Meine Herren! Ich muss offen sagen, dass ich das bei einer liberalen Volkspartei, wie es die deutsche Linke heute sein will, nicht begreifen kann, dass ich es überhaupt nicht begreifen kann, wenn sie von ihrem Standpunkte die Mitglieder des conservativen Großgrundbesitzes fortwährend als eine Nation unter den beiden Nationen betrachtet.

Ich muss das dem Herrn Abgeordneten Prinzen Schwarzenberg zu einem großen Verdienste anrechnen, denn es ist Aufrichtigkeit, patriotische Wärme und Liebe zum Vaterlande und zum eigenen Ursprunge darin, wenn er sich offen zur böhmischen Nation bekennt. *(Beifall.)*

Das war der Wunsch, den wir immer bezüglich des conservativen Adels in Böhmen gehegt haben, indem wir verlangten, dass der Adel wie jeder andere Mitglied der einheitlichen Nation sei, gerade so wie Sie Ihren Adel, der auch so feudal ist wie der unsrige *(Heiterkeit)*, zu Ihren Connationalen rechnen und mit Recht rechnen können. Wenn aber der Herr Abgeordnete Fournier darin schon eine neue Allianz erblickte und daraus geschlossen hat, dass wir eigentlich von unseren liberalen Principien abgelassen haben, wenn wir mit dem conservativen Großgrundbesitze in allen Fragen, die uns vereinigen und die im Interesse unseres Landes und Volkes gelegen sind, auch gehen wollen und gehen können, so glaube ich, entweder täuscht er sich oder es spricht aus ihm ein schlechtes Gewissen. *(So ist es!)* Das letztere mag wohl auch der Fall gewesen sein schon in dem Zeitpunkte, als sich die Herren nicht nur mit dem sogenannten deutschen oder verfassungstreuen Adel vereinigt, sondern wo sie selbst getrachtet haben, im böhmischen Landtage mit dem conservativen Großgrundbesitze uns gegenüber eine Allianz abzuschließen *(So ist es!)*, und auch hier in diesem Hause die Coalition abgeschlossen haben.

Wenn das richtig ist, dass durch die Annäherung an den Adel Sie Ihre Principien verleugnet haben, so mag das bei Ihnen wahr sein, denn die Thaten, die sie in freiheitlichen Fragen an den Tag gelegt haben *(Beifall)*, haben das bewiesen. *(So ist es!)* Ich will aber nur sagen, der conservative Großgrundbesitz hat an dieser Deteriorirung Ihres freiheitlichen Gedankens gar keine Schuld gehabt; davon bin ich überzeugt, dass er Sie dazu nicht gezwungen hat.

Das haben Sie freiwillig gethan, und jetzt kommen Sie, uns diesbezüglich einen Vorwurf zu machen! Die Herren vom conservativen Großgrundbesitze haben, sowie wir sie kennen, ihren Standpunkt. Wir haben gewisse Fragen, die sich auf Staatsrecht und Gleichberechtigung, wie Wohlfart des Landes beziehen und die uns gemeinschaftlich sind. In diesen Fragen ist es Pflicht, nicht von Parteien, sondern des gesammten böhmischen Volkes, es gehöre Einer dieser oder jener politischen Strömung an, gemeinsam vorwärts zu schreiten *(So ist es!)*, und wenn es sich um eine solche wichtige Frage handelt, wie die Einführung der inneren Amtssprache in Böhmen und Mähren, dann ist es Pflicht des gesammten böhmischen Volkes ohne Parteiunterschied, sich die Hand zu geben und die Regierung zu zwingen, dass endlich einmal diese Forderung erfüllt werde. *(Beifall.)* Das haben wir gethan, aber unsere Principien haben wir ebenso wenig aufgegeben, wie der conservative Großgrundbesitz die seinigen aufgegeben hat. *(Sehr richtig!)*

Nun, meine Herren, komme ich zur Regierung und zur Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Badeni. Bevor ich jedoch dazu übergehe, erlauben Sie mir, dass ich, wenn auch ungerne, mit einigen Worten auf eine Rede zurückkomme, die von unseren Bänken aus in dieser Sache ein Vertreter des böhmischen Volkes gehalten hat. Die Herren werden mir verzeihen und der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý ebenfalls, wenn ich — ich möchte sagen — den feierlichen Augenblick der Behandlung dieses Antrages nicht dazu benütze, um auf alle seine Vorwürfe, Ausführungen und milde gesagt, Unrichtigkeiten *(Sehr richtig!)* hier zurückzukommen.

Wir werden, sobald es nöthig sein wird, diese ganze häusliche Angelegenheit anderswo austragen, vor dem böhmischen Volke, denn wir glauben, dass es, wenn es sich um eine Herzensangelegenheit des böhmischen Volkes handelt, milde gesagt, eine Verletzung dieser Ehre des böhmischen Volkes ist *(Beifall)*, wenn ein Vertreter des böhmischen Volkes gerade diese Gelegenheit benützt, seine persönliche Politik zu treiben. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen!)* Der Herr Abgeordnete hat heute auch eine böhmische Rede gehalten, eigentlich absichtlich eine böhmische Rede gehalten, damit die Herren das nicht verstehen, was er uns alles vorgeworfen hat.

Ich werde das nicht thun. Er hat uns den Vorwurf gemacht, dass wir in diesem hohen Hause, wo wir gerade von der Gleichberechtigung sprechen, nicht, wie es unser Recht ist, die Muttersprache anwenden.

Gleich darauf sprach er deutsch. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Er hat also die Muttersprache nur dazu benützt, seine Connationalen mit Koth zu besudeln. *(So ist es!)*

Ich erkläre: die Muttersprache, die wir schon von unserer Kindheit an in der höchsten Ehre halten und die wir vielleicht in diesem hohen Hause dann anwenden werden, wenn wir dadurch die Kraft und die Entschlossenheit unseres eigenen Volkes zur Thatsache machen wollen, die Muttersprache werden wir nie so erniedrigen, um sie nur zur Anfechtung der eigenen Landesbrüder anzuwenden! *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Eins hat der Herr Abgeordnete erklärt und ich weiß nicht, soll ich Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten, zu dem ich jetzt komme, dazu gratuliren oder ihn darum beneiden: Er hat erklärt, dass er mit seinem Antrage der Regierung die Erledigung dieser Sache bequem machen wollte *(Heiterkeit)*, etwas leichter als sie jetzt ist. So sind die Radicalen! *(Heiterkeit. — Abgeordneter Dr. Vašatý: Das wolltet Ihr gar nicht!)* Der Herr Abgeordnete wollte das dem Grafen Badeni leichter machen. *(Abgeordneter Dr. Vašatý: Möglich!)*

Es ist möglich, dass es leichter gewesen wäre; denn nach unserer Auffassung hätte Graf Badeni sagen können: „Dasjenige, was du von mir verlangst, halten die Behörden ein“ — und wir wären fertig gewesen. Deshalb wäre die Antwort sehr leicht gewesen, weil der betreffende Herr Abgeordnete nur die Durchführung von Gesetzen, die von der Sprache nicht handeln, verlangt hat.

Allein, meine Herren, in solche Sachen werde ich mich nicht einlassen. Wenn die Regierung nun in dieser Frage eine Erklärung abgegeben hat, so will ich dieselbe von zwei Standpunkten beurtheilen. Die Regierung mag durch taktische Rücksichten verhindert sein, in der Sache ihre Ansicht offen auszusprechen, oder es könnten nur die Worte gebraucht sein, ohne je zur That zu werden.

Man könnte vielleicht beide Auffassungen als richtig ansehen. Für uns Politiker ist das aber nicht maßgebend.

Ich will nur auf zwei Sätze dieser Erklärung zurückkommen, welche dahin lauten, dass die Regierung die Erfüllung sachlich begründeter, mit den allgemeinen Interessen des Staates vereinbarlicher Anforderungen im Bereiche der Justiz und der Verwaltung in Aussicht genommen hat.

Ich will diese Erklärung, so wie sie abgegeben wurde, aufnehmen, zur Kenntnis nehmen und fragen: 1. Ist die Forderung nach Einführung der inneren Amtssprache eine ungerechte Forderung? 2. Lässt sich diese Forderung mit dem allgemeinen Staatsinteresse nicht in Einklang bringen? Betreffs der ersten Frage glaube ich, dass diese Forderung ein Recht ist, nicht nur ein geschriebenes Recht, in vielen Gesetzen geschriebenes Recht, nicht nur ein historisches Recht, sondern ich gebe dem Herrn Abgeordneten Dr. Lewakowski Recht, wenn er sagt: wenn es auch kein Gesetz wäre, so ist es doch ein angeborenes, natürliches Recht eines freien selbstbewussten Volkes. *(Bravo! Bravo!)* Und ist es im Einklange mit den Interessen des Staates oder nicht? Der Herr Abgeordnete Dr. Fournier hat verschiedene Äußerungen des Grafen Schönborn und anderer Politiker citirt. So ist es mit den Politikern, dass sie in verschiedenen Stellungen verschiedene Aussprüche machen, und die Citation des Grafen Schönborn hinkt immer, weil man nachgewiesen hat, dass er verschiedene Ansichten hatte, als er Politiker war und verschiedene, nachdem er Minister geworden war. *(Sehr richtig!)* Aber darum handelt es sich nicht. Kann jemand mit Recht behaupten, dass, wenn heute im inneren Dienste der Verwaltungsbehörden und der Justizpflege in Böhmen, Mähren und Schlesien die böhmische Sprache neben der deutschen als innere Amtssprache eingeführt wird, dadurch die Coexistenz, die Macht und Kraft des Staates in irgend etwas überhaupt geschwächt wird? Es ist wirklich lächerlich, wenn man derartige Behauptungen manchmal entgegen nehmen muss.

Betrachten Sie die Entwicklung der Dinge, kommen Sie zu uns nach Böhmen. Die gesammte Verwaltung ist in Österreich eine dualistische: wir haben eine staatliche Verwaltung und eine sogenannte autonome Verwaltung. Heute ist die staatliche Verwaltung ohne die autonome ein eherner Koloss, der nichts wirken kann. Und wie ist die Sprachenfrage in der autonomen Verwaltung gelöst? Der größte Theil der Executive in der gesammten Verwaltung liegt in der Hand von Gemeindevorstehern und da können Sie nicht verlangen, dass bei Durchführung einer Verordnung, die seitens der politischen Behörden kommt, der Gemeindevorsteher nicht die böhmische Sprache als Amtssprache anwende. *(So ist es!)*

Glauben Sie, dass die Verwaltung eine größere ist im Innern des Bureau, wo nur geschrieben wird, oder dass sie bedeutender ist bei den jetzigen Verhältnissen, wenn Sie die Wohlfahrtspflege und alles, was durchzuführen ist, durchführen? Was ist die innere Verwaltung? Sie ist ein bureaukratischer Schimmel. Die äußere Verwaltung ist das Leben, das wirksame Eingreifen des Staates in die gesammte Verwaltung des Volkes. Die äußere Verwaltung ist böhmisch und der Staat geht nicht unter, aber die paar Verordnungen innerhalb des Bureaus dürfen nicht böhmisch sein, da geht die österreichische Monarchie aus den Fugen! Wenn jemand so etwas behauptet, wo die Volksschichten herangezogen werden müssen zu den Zwecken des Staates, wo Sie rechnen müssen damit, dass man im Augenblicke der Gefahr das gesammte Volk als Gesammtorganismus der staatlichen Verwaltung auffassen muss, ist es lächerlich und Sie stehen auf dem Standpunkte, der vor einem Jahrhunderte eine gewisse Berechtigung gehabt hätte, aber heute von jedem, der die moderne Verwaltung des Staates mit klaren Augen berücksichtigt, als eine Lächerlichkeit und ein Anachronismus betrachtet werden muss. *(Zustimmung.)*

Wenn die Regierung in dieser Richtung sagt: Ich werde den Anforderungen entgegenkommen, so ferne sie nicht den Interessen des Staates entgegen stehen, so muss ich das betrachten als eine Zusage der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen. Ich nehme bei dieser Gelegenheit den Herrn Ministerpräsidenten beim Worte, und er wird gar keine Möglichkeit finden, um sich von diesen Worten loslösen zu können.

Nun, meine Herren, ich schreite zum Schlusse. Ich habe gesagt, dass das böhmische Volk diese Angelegenheit als eine Ehrensache betrachtet, und es ist auch vollkommen wahr, denn ein jedes Volk, welches eine gewisse Höhe im culturellen und öffentlichen Leben erreicht hat, muss ein Streben haben, sich zu einer Nation im wahren Sinne des Wortes zu entwickeln, und wenn es bei einem jeden Volke gilt, so gilt es beim böhmischen Volke, welches seit Jahrhunderten ein staatsbegründetes Volk gewesen ist, welches in unseren Ländern den Staat gegründet und durch freiwilligen Willen sich den übrigen Ländern der Monarchie angeschlossen hat. Wir müssen in dieser Monarchie als eine politische Nation betrachtet werden, geradeso wie es die Deutschen sind, und wir müssen von diesem Standpunkte aus verlangen, dass unsere Sprache die gesammten Attribute — nennen Sie es der Staats- oder Verwaltungssprache überhaupt — der im Staate gleichberechtigten Sprachen habe. Nicht um die Kleinigkeit eines deutschen oder böhmischen Auftrages an den Executor handelt es sich, es handelt sich darum, ob unser Volk bereits die Vorbedingungen hat, als ein politisch gleichberechtigtes Volk, als eine politische Nation in diesem Reiche zu erscheinen, zu gelten und von staatswegen anerkannt zu werden. *(Beifall.)*

Wir betrachten das deshalb als eine Ehrensache und weil wir, meine Herren aus Deutschböhmen, hier etwas verlangen, was nicht durch Gesetzesbildung erst erreicht werden soll, sondern was eine natürliches und gesetzliches Recht ist, so müssen wir auch erklären, dass überhaupt die Sache mit einer nationalen Ausgleichung gar nichts zu thun hat. *(Sehr richtig!)*

Wir haben, meine Herren, in der Frage der inneren Amtssprache von Ihnen keine Concessionen zu erbitten *(Sehr richtig!)*, und Sie haben auch nicht die Möglichkeit, uns da Concessionen zu machen. *(Beifall.)* Das ist einmal unser Recht, und dieses Recht muss entweder im Wege der natürlichen Entwicklung seitens der Verwaltung und des Staates durchgeführt werden oder wir werden es erzwingen. *(Sehr richtig!)* Meine Herren! Es handelt sich also nicht um Concessionen gegen Concessionen allein. Wenn Sie sich gegen ein solches Recht hier erklären, so müssen Sie auch das Gefühl haben, dass man nie in Böhmen an Ihre aufrichtige Friedensliebe glauben kann.

Es ist ein Traum aller böhmischen Patrioten, dass einmal der Sprachenzwist und die nationalen Streitigkeiten friedlich in Böhmen gelöst werden: wir wollen an den Tisch des Ausgleiches mit herantreten, aber unter der einzigen Vorbedingung, dass wir zu diesen Ausgleichsverhandlungen mit Ihnen treten als vollkommen gleichberechtigte und mit vollkommen gleichen Rechten ausgestattete Partei. Nur dann, wenn wir in dem gesammten öffentlichen Leben vollständig gleichgestellt werden, nur dann können wir von einem Ausgleiche und einer Auseinandersetzung sprechen.

Solange wir aber in einem großen Gebiete der staatlichen Verwaltung bezüglich unserer Sprache die Rolle — ich will nicht sagen des Unterdrückten — des Zurückgesetzten spielen, solange können wir auch nicht mit Ihnen vergleichen, solange müssen wir kämpfen, und wenn Sie heute erklärt haben: Wir werden den Kampf aufnehmen, gut, meine Herren, das ist eine alte Phrase, die ich nicht wiederholen will. Ich sage Ihnen aber, in den Kreisen der Deutschen in Böhmen bricht sich der Gedanke schon Bahn, der dahingeht, dass die Frage der inneren Amtssprache mit der Sache der Deutschen in Böhmen und Österreich gar nichts zu thun hat, sondern dass es eine Frage der Verwaltung, des Rechtes und der Gerechtigkeit gegenüber dem böhmischen Volke ist. Wären Sie politisch klug, wären Sie nicht durch Leidenschaften — ich möchte sagen — geblendet, hätten Sie, wie d'Oconnel gesagt hat, einen Pacificator, der Ihnen das Falsche in dieser Stellung erklären würde, so würden Sie für unseren Dringlichkeitsantrag stimmen, denn es ist nicht gut, durch die Ablehnung eines solchen Dringlichkeitsantrages das Ehrgefühl eines großen und selbstbewussten und Ihnen gleichgestellten Volkes zu

verletzen. Damit begründe ich auch den Antrag. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Hohes Haus! In der Aufregung hat der Herr Vorredner gegen mich einige unbegründete, nach meiner innigsten Überzeugung ungerechtfertigte Vorwürfe gebraucht, welche ich zu berichtigen verpflichtet bin. Dr. Herold sagte vor allem — und da muss ich mit ihm übereinstimmen — dass die Durchführung der sprachlichen Gleichheit der böhmischen Sprache eine Herzensangelegenheit des böhmischen Volkes ist, dass ich aber an diesem Gefühle Verletzungen begangen habe, ohne auch nur einen Schein davon anzuführen. Von Seite des Herrn Abgeordneten Herold wurde hiefür auch kein Schein angeführt und ich berichtige, dass ich thatsächlich nur die Taktik des Clubs in Anbetracht der Nimburger Beschlüsse kritisirt habe.

Herr Dr. Herold sagte weiter, dass ich meine Muttersprache heute hier benützt habe, um die Collegen zu besudeln. Auch hiefür hat er keinen Beweis angeführt, und ich berichtige thatsächlich, dass ich meine Collegen aufgefordert habe, dass es ihre Vaterlandspflicht ist, sich hier ihrer Muttersprache zu bedienen, und das werde ich immer sagen, das ist mein Recht, und davon werde ich Gebrauch machen.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, da wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause):* Gegenstand der Abstimmung ist die vom Abgeordneten Dr. Herold beantragte Dringlichkeit für seinen meritorischen Antrag, welche dahin geht, dass dieser Gegenstand, obwohl er heute nicht auf der Tagesordnung steht, sofort in erster Lesung verhandelt und auch in Berathung genommen werde.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche für die Dringlichkeit stimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die erforderliche Majorität nicht vorhanden. Die Dringlichkeit ist abgelehnt und es wird daher der Antrag geschäftsordnungsmäßig behandelt werden *(1599 der Beilagen).*

Der Herr Abgeordnete Hauck hat sich unwohl gemeldet.

Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident hat das Wort zur Beantwortung einer Interpellation.

Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Badeni:** In der Sitzung des hohen Hauses vom 3. November d. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. Baernreither, Dr. Nitsche und Genossen an mich eine Interpellation gerichtet, welche die seitens des Bezirkshauptmannes in Klattau verfügte Sistirung des Beschlusses der Bezirksvertretung in Neuern, einen Betrag von 50 fl. (richtig 30 fl.) für den deutschen Nationalfond zu widmen, zum Gegenstande hat.

In Beantwortung dieser Interpellation habe ich die Ehre, dem hohen Hause Nachstehendes mitzutheilen:

Es ist richtig, dass der Bezirkshauptmann in Klattau den erwähnten Beschluss der Bezirksvertretung in Neuern sistirt hat, wobei derselbe davon ausging, dass die Widmung von Bezirksmitteln für solche Zwecke nicht in den Wirkungskreis der Bezirksvertretung gehöre.

Da von anderen autonomen Körperschaften ähnliche Beschlüsse gefasst worden sind, ohne dass seitens der Behörden bisher eine Beanständung derselben erfolgt wäre, wurde der Bezirkshauptmann in Klattau angewiesen, seine Verfügung zurückzunehmen.

Diese Anordnung steht im Einklange mit der Auffassung, welcher ich im hohen Hause in der Sitzung vom 1. October l. J. anlässlich der Verhandlung über die Dringlichkeitsanträge des Abgeordneten Dr. Pergelt und Genossen, sowie des Abgeordneten Dr. Herold und Genossen Ausdruck gegeben habe. Da nämlich Geldsammlungen zu nationalen Zwecken seitens böhmischer und deutscher Gemeinden und Bezirksvertretungen des öfteren unbeanständet geblieben sind, so glaubte die Regierung auch in diesem Falle — um nicht das Gegentheil der beabsichtigten Wirkung zu erzielen — nicht sofort das ihr zustehende Recht des gesetzlichen Einschreitens in voller Strenge anwenden zu sollen.

Jedenfalls wird die Regierung nicht zulassen, dass das Vorgehen der autonomen Körperschaften zur Verschärfung der nationalen Zwistigkeiten beitrage.

Sollte dieser Fall eintreten, so würde die Regierung dies lebhaft bedauern, wird aber ihre Pflicht in objectiver Weise zu erfüllen wissen und alles vermeiden, was auch nur den Schein eines parteiischen Vorgehens zu Gunsten der einen oder der anderen Nationalität erwecken könnte.

Präsident: Zur Beantwortung einer Interpellation hat Seine Excellenz der Herr Justizminister das Wort.

Justizminister Graf **Gleispach:** In der Sitzung vom 8. October l. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen anlässlich der bei einem Bezirksgerichte in Böhmen vorgefallenen Entlassung eines Diurnisten und des wenige Tage später erfolgten Selbstmordes des Entlassenen die Anfrage gestellt, ob ich bis zum Zustandekommen der vom Herrn Finanzminister in Aussicht gestellten allgemeinen Alters- und Invaliditätsversorgung der Diurnisten schon jetzt von Fall zu Fall für verdiente und dienstunfähig gewordene Diurnisten entsprechend vorzusorgen bereit bin.

Ich kann diese Anfrage nur rückhaltlos bejahen und bemerke zunächst zu dem in der Interpellation erwähnten einzelnen Falle, dass sich derselbe unter wesentlich anderen, als den in der Interpellation angeführten Umständen zugetragen hat. Die Entlassung des bezeichneten Diurnisten, der kaum das 50. Lebensjahr überschritten hatte, vollkommen gesund und rüstig war, und als eine fähige und sehr gut verwendbare Hilfskraft geschildert wird, musste im Disciplinarwege erfolgen.

Der Entlassung war die Vernehmung des Diurnisten vorausgegangen.

Wie der Bezirksrichter berichtet, hätte der Entlassene bei seinen Fähigkeiten leicht anderwärts unterkommen können. Deshalb und da nach der Entlassung auch noch andere Unregelmäßigkeiten zutage kamen, besteht die Vermuthung, dass die eben erwähnten Umstände und nicht die Entlassung selbst den Mann in den Tod getrieben haben.

Zur Unterstützung der Familie des Verstorbenen wurde von dem Vorsteher des Bezirksgerichtes eine Sammlung eingeleitet, deren Ergebnis sich auf 144 fl. belief.

Übergehend zu den allgemeinen Bemerkungen und zu der eigentlichen Anfrage der Herren Interpellanten gebe ich mir die Ehre, mitzutheilen, dass es schon seit dem Jahre 1873 Gepflogenheit ist, für Diurnisten, welche nach einer längeren staatlichen Diurnistendienstzeit dienstesunfähig geworden sind, falls sie darum bitten, Allerhöchsten Ortes Gnadengaben zu erwirken.

Das Ausmaß dieser Gnadengaben bewegt sich zwischen 100 fl. und 300 fl. jährlich.

Für die Höhe des Betrages ist die Dauer der geleisteten Dienste, die Würdigkeit und die Bedürftigkeit maßgebend. In der Regel wird der Nachweis einer mindestens zwanzigjährigen Verwendung bei einer staatlichen Behörde gefordert. Ausnahmsweise wurden jedoch auch Diurnisten, welche kürzer dienten, berücksichtigt.

Den Hinterbliebenen von Staatsdiurnisten wurden in rücksichtswürdigen Fällen Leichenkostenaushilfen von 20 bis 80 fl., ferner wurden Diurnistenswitwen Gnadengaben von jährlich 50 bis 180 fl. und Diurnistenswaisen solche von jährlich 20 fl. durch Allerhöchste Gnade bewilligt.

Aber auch die Verbesserung des Loses der Diurnisten durch allmähliche Erhöhung ihrer Activitätsbezüge ist n ein unausgesetztes Bestreben.

Da die im Justizdienste verwendeten Diurnisten durchschnittlich in ihrer Entlohnung nicht unerheblich hinter den anderen staatlichen Diurnisten zurückstehen, habe ich diesem Umstande in der durch allgemeine Rücksichten auf die Höhe des Budgets gebotenen Beschränkung bei der Zusammenstellung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1897 theilweise Rechnung getragen und, um eine systematische Aufbesserung der im Justizressort verwendeten Diurnisten anzubahnen, mit dem an alle unterstehenden Justizbehörden hinausgegebenen Erlasse vom 5. October l. J., Z. 19622, entsprechende Verfügungen getroffen.

Zufolge dieses Erlasses wird allen Diurnisten, welche im Justizdienste seit mehr als fünf Jahren in ununterbrochener Verwendung stehen, vom 1. April 1897 angefangen eine zehnprocentige Aufbesserung ihres Diurnums bis zum Maximum von täglich 2 fl. und in bestimmten Fällen von täglich 2 fl. 20 kr. zutheil. Hiebei ist vorgesehen, dass Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder durch Militärdienstleistungen bewirkt werden, unberücksichtigt bleiben. Auch vom Amtsvorstande bewilligte Unterbrechungen bis zur Dauer von jährlich 14 Tagen sind als solche nicht zu zählen.

Nach den gepflogenen Ermittlungen werden von sämmtlichen im Justizdienste stehenden Diurnisten, deren Zahl sich auf ungefähr 5100 beläuft, mehr als 2200, also ungefähr 43 Procent aller Justizdiurnisten der zehnprocentigen Alterszulage theilhaftig werden.

Unter diesen Umständen und da die definitive Regelung der Diurnistenfrage auf allgemeiner Grundlage, wie den Herren Interpellanten bekannt ist, eben jetzt neuerdings in Angriff genommen wurde, habe ich zu einer besonderen Verfügung infolge der gestellten Interpellation keine Veranlassung.

Präsident: Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Demel** *(liest)*:

„Anfrage des Abgeordneten Poich und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern und an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Gelegentlich einer Amtsinspection des k. k. Hauptsteueramtes Bruck an der Mur durch den k. k. Hofrath und Finanzlandesdirector in Graz Herrn Kofler Ritter v. Felsheim nahm sich derselbe nach authentischen Berichten heraus, einem Beamten dieses Steueramtes in Gegenwart zahlreicher Beamten und in einem auch den Parteien zugänglichen Raume wegen seines politischen Verhaltens eine Rüge in dem Sinne zu ertheilen, dass ein Staatsbeamter sich anständig zu betragen, das heißt — so lautete die Erläuterung des Anstandsbegriffes von Seite des Herrn Hofrathes — immer und jederzeit für den Candidaten der Regierung zu stimmen habe, könne er sich hiezu nicht entschließen, so habe es sich des Stimmrechtes gänzlich zu enthalten.

Nachdem aber der betreffende Beamte dies nicht gethan, sondern für den der Regierung nicht genehmen Candidaten gestimmt habe, werde ihm über Veranlassung des Statthalters aufgetragen, solches in Hinkunft zu unterlassen.

Da dieses Vorgehen des Herrn Hofrathes und Finanzlandesdirectors für Steiermark geeignet erscheint, in allen Staatsbeamten die schwersten Besorgnisse in Bezug auf die Ausübung ihrer politischen Rechte wachzurufen und eine gröbliche, durch das Verhalten des betreffenden Beamten keineswegs gerechtfertigte, aber auch sonst durchaus nicht zulässige Beeinflussung der freien Wahl bedeutet, so stellen die Unterzeichneten die Anfrage:

„„I. Ist Seine Excellenz der Herr Minister des Innern geneigt, das Nöthige vorzukehren, damit seitens vorgesetzter Organe eine solche oder ähnliche Verletzung des Artikels II der Staatsgrundgesetze überhaupt nicht vorkomme?

II. Gedenkt Seine Excellenz der Herr Finanzminister den k. k. Hofrath und Finanzlandesdirector in Steiermark, Herrn Kosler Ritter von Felsheim auf das Ungehörige eines derartigen Übergriffes mit vollem Nachdrucke aufmerksam zu machen?““

Wien, am 6. November 1896.

Johann H. Kindermann.	Posch.
Erb.	Dr. Kindermann.
Dr. Kokoschinegg.	Dr. Steinwender.
Kupelwieser.	Dr. Foregger.
Richter.	Rigler.
Skala.	Garnhaft.
Jax.	Forcher.
Ghon.	Tschernigg.
Dr. Scheicher.	Dobernig.
Dr. Kraus.	Kirschner.“

„Anfrage von Dr. Waibel und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Die Erben einer zu Lengenfeld im Ötzthale (Tirol) verstorbenen Person, welchen nach erfolgter Verfachung der bezüglichen Erbseinantwortung vom zuständigen Steueramt gemäß Tarifpost 45 B. a. des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 39, die ⁵/₈procentige Gebür von den in jenem Nachlass gehörig gewesenen Hypothekarforderungen vorgeschrieben worden war, haben nach erfolgloser Anrufung der obersten Landes- und Reichsfinanzbehörde gegen diese Gebürenvorschreibung beim hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofe Beschwerde erhoben und es hat dieser denn auch mit Erkenntnis vom 12. Mai d. J., Z. 2134, die bezügliche Entscheidung des hohen k. k. Finanzministeriums vom 31. December 1894, Z. 48362, aufgehoben, und die erfolgte Gebürenvorschreibung unter specieller Berufung auf §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 ex 1876, R. G. Bl. Nr. 36, als im Gesetze nicht begründet erklärt.

Trotz diesem Erkenntnisse des hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofes fahren die Gebürenbemessungsämter fort, von dem in Tirol und Vorarlberg zur Verfachung gelangenden, Capitalcessionen und Erbseinantwortungen über Hypothekarforderungen enthaltenden Nachlässe in bisheriger Weise die ⁵/₈procentige Eintragungsgebür vorzuschreiben, und im Falle der Nichtzahlung der Gebür binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages die Parteien mit Fiscalexecution zu bedrohen.

In Anbetracht des Umstandes, dass im allgemeinen die Judicate des hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofes Richtschnur für die k. k. Verwaltungsbehörden zu sein pflegen, erlauben sich die Gefertigten die Anfrage:

„„Geschieht das geschilderte Vorgehen der tirolisch-vorarlbergischen Gebürenbemessungsämter mit Wissen und mit Zustimmung der hohen k. k. Regierung?

Wenn „Ja“, wie vermag dieselbe dieses Vorgehen zu rechtfertigen?

Wenn „Nein“, ist dieselbe geneigt, die tirolisch-vorarlbergische Bevölkerung gegen dieses Vorgehen zu schützen?““

	Dr. Waibel.
Dr. Beer.	Swoboda.
Dr. Habermann.	Dr. Bazant.
Wannieck.	Spaun.
Neuber.	Elbl.
Hütter.	Dr. Nitsche.
Lorber.	R. Doblhoff.
Dr. Stöhr.	Dr. Groß.
Habicher.	Augsten.“

„Interpellation des Abgeordneten Erb und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister für Cultus und Unterricht.

Durch die neueren Vorschriften für Candidaten des Lehramtes an Mittelschulen wurde eine neue Kategorie von Studirenden an unseren Hochschulen geschaffen.

Nach dieser erwähnten Vorschrift müssen die Candidaten mindestens zwei Jahre als außerordentliche Hörer der k. k. Universität eingeschrieben sein; sie sind dann auch nicht ordentliche Hörer der k. k. technischen Hochschule, weil keine Vorlesungen für dieselben in manchen Fächern stattfinden. Diese Hörer werden nun in allen Rechtsfragen (Stipendien, Asylvereine, Unterstützungen 2c.) ganz unverschuldeterweise als außerordentliche Hörer zu ihrem größten Nachtheile behandelt.

Laut einer kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1827 verlieren dieselben sogar innegehabte Stipendien ohne jedes eigene Verschulden; besonders trifft dieser Umstand die aus den Oberrealschulen hervorgehenden Candidaten für das Lehramt an Mittelschulen.

Die Gefertigten erlauben sich deshalb an Seine Excellenz dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht die Anfrage zu stellen:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, in kürzester Zeit im Verordnungswege dahin zu wirken, dass die Candidaten für das Lehramt an Mittelschulen, welche infolge ihrer Vorstudien nur als außerordentliche Hörer an der k. k. Universität eintreten können, in Bezug auf ihre Rechte, vorzugsweise in Unterstützungsfragen (Fortbezug des Stipendiums 2c.), den ordentlichen Hörern gleichzuhalten sind?““

Wien, 5. November 1896.

Jax.	Erb.
J. H. Kindermann.	Garnhaft.
Dr. Kindermann.	Dr. Ebenhoch.
Dr. Roser.	Doblhamer.
Dr. Pattai.	Wenger.
Tschernigg.	Dr. Fux.
Dobernig.	Gasser.
Posch.	Di Pauli.“

„Interpellation des Abgeordneten Spens und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Durch die außergewöhnliche Ungunst des Wetters im allgemeinen, und insbesondere durch die ununterbrochenen und starken Regengüsse des heurigen Jahres ist Ostschlesien mit seinen zumeist undurchlässigen Lehmböden durch eine völlige Missernte und die zugleich grassirende Klauen und Maulseuche in eine wirtschaftliche Nothlage gerathen, wie sie seit einem halben Jahrhundert noch nicht vorgekommen ist.

Das völlige Missrathen aller Cerealien in Quantität und Qualität, das Zugrundegehen aller Futtermittel durch die permanenten Regen, die angeordnete Stallsperre aus Anlass der Klauen- und Maulseuche, die natürlich die Viehernährung durch Benützung der Weide, insbesondere beim Kleingrundbesitze, ausgeschlossen hat, das vollständige Missrathen von Kartoffeln und Kraut, dem Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung, hat eine Nothlage herbeigeführt, die zu den größten Besorgnissen die lebhafteste Veranlassung gibt.

In vielen Gemeinden haben im Laufe des Sommers Commissionen wegen der Grundsteuerabschreibung getagt, ungeachtet dessen ist bis jetzt keine Steuerabschreibung erfolgt, und der Bevölkerung wurde bei ihrer allgemein bekannten Nothlage bis jetzt selbst diese kleine Erleichterung nicht gewährt.

Die Gefertigten stellen demnach an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage:

„„Welche Gründe bestimmen die hohe Regierung, nachdem durch die heurige Wetterunbill in Ostschlesien eine totale Missernte in allen Früchten eingetreten ist, die gesetzlich begründete Grundsteuerabschreibung zur Erleichterung der Nothlage noch nicht vorgenommen zu haben.““

	Spens.
Dr. Menger.	Proskowetz.
W. Demel.	Beer.
Habermann.	Eltz.
Dr. Hirsch.	Aresin Fatton.
Dr. Fux.	Dr. Bazant.
Hütter.	Dr. Baernreither.
J. Engel.	Beeß.
Kolsberg.	Kupelwieser.
Auersperg.	Guido Dubsky.
Tausche.	Dr. Haase.“

„Interpellation des Abgeordneten Václav Krumbholz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister.

Zu wiederholtenmalen haben die Gefertigten berechtigte Beschwerden aus Militärkreisen auf Verletzungen der sprachlichen Gleichberechtigung bei der k. und k. Armee durch einige k. und k. Officiere vorgebracht, welche von der k. und k. Regierung in der Regel beantwortet wurden, dass die k. und k. Militärverwaltung bestrebt ist, derartige Vorkommnisse abzustellen. Trotzdem ereignete sich am 2. November 1896 in Starkenbach im Königreiche Böhmen wieder ein Fall der flagrantesten und die nationalen Gefühle des böhmischen Volkes auf das tiefste beleidigenden Verletzung der sprachlichen Gleichberechtigung bei der k. und k. Armee. Es hat nämlich nach verlässlichen Zeitungsberichten der k. und k. Oberlieutenant Flögel bei der in Starkenbach am 2. November l. J. abgehaltenen Controlversammlung den Reservisten Franz Mikolášek zu einer 48stündigen Arreststrafe nur deswegen verurtheilt, weil derselbe bei Vorlesung seines Namens sich mit dem böhmischen Worte „zde“ gemeldet hat, und hat demselben überdies ohne jeden Grund die Ausfolgung des Passes verweigert.

Der erwähnte k. und k. Oberlieutenant hat bei Verlesung der böhmischen Namen eine derartige Unkenntnis der böhmischen Sprache an den Tag gelegt, dass die Annahme begründet erscheint, dass derselbe, falls er absichtlich die Namen der böhmischen Reservisten nicht verdreht hat, des Lesens unkundig sein muss.

Angesichts dieser Thatsachen stellen die Gefertigten die Anfrage:

„„Ist Euere Excellenz geneigt, derartige Vorkommnisse bei der k. und k. Armee durch exemplarische Bestrafung der die sprachliche Gleichberechtigung verletzenden k. und k. Officiere abzustellen, und dahin zu wirken, dass k. und k. Officiere, wie der hier erwähnte k. und k. Oberlieutenant Flögel, welche der

böhmischen Sprache nicht mächtig sind, zu böhmischen Regimentern zur Dienstleistung nicht zugewiesen werden?""

Wien, den 6. November 1896.

	Krumbholz.
Eim.	Dr. Kaunic.
Dr. Brzorád.	Březnovský.
Dr. Kaizl.	Rašin.
König.	Čestmír Lang.
Sokol.	Purghart.
Špindler.	Dr. Grégr.
Dr. Slavík.	Adámek.
Dr. Pacák.	Bychodil.
Kaftan.	Dr. Dvořák.
Sehnal.	Hájek.
Dr. Kurz.	Dr. Kramář.
Formánek.	Dr. Dyk."

„Interpellation des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen an den Herrn Justizminister.

In Nr. 39 des in Wien wöchentlich erscheinenden „Eisenbahners" vom 3. November l. J. war an erster Stelle folgender Artikel erschienen:

„Die Eisenbahnerorganisation vor dem Parlament.

Die Verfolgungen, von denen die organisirten Eisenbahner auf den k. k. Staatsbahnen heimgesucht werden, sind endlich Gegenstand der Verhandlung im Parlament geworden. Der Abgeordnete Pernerstorfer hat in einem Dringlichkeitsantrage den Eisenbahnminister aufgefordert, seine untergebenen Organe auf die Unzulässigkeit der Maßregelung von Bediensteten wegen Ausübung staatsgrundgesetzlich gewährleisteter Rechte aufmerksam zu machen, und es ist bezeichnend, dass kein Abgeordneter den Muth fand, gegen Pernerstorfers Ausführungen das Wort zu ergreifen.

Aber auch Herr v. Guttenberg war gezwungen, zu sprechen. Und der Herr Eisenbahnminister sprach in so gewundener Ausdrucksweise, dass man ihm die Verlegenheit deutlich anmerkte. Während Pernerstorfer lauter ganz concrete Fälle aus unserem Fachblatte als Anklagematerial vorführte, antwortete der Eisenbahnminister in lauter allgemeinen, nichtssagenden Redensarten, ohne den geringsten greifbaren Beweis für seine Behauptungen anzuführen. Seine Rede war somit nichts als eine Kette von Auskneifereien, die die Aufrichtigkeit und Offenheit Seiner Excellenz in die richtige Beleuchtung zu setzen geeignet sind.

Das Erste, was Herr Guttenberg zu sagen wusste, war der Hinweis auf den im §. 77 der Dienstordnung festgestellten Beschwerdeweg. Nun ist ja der Beschwerdeweg an sich ja ein ganz schönes Ding; es ist aber denn doch von vornherein ein in Bezug auf seine Ehrlichkeit höchst merkwürdiges Verlangen, dass zum Beispiel ein Bediensteter, dem von seinem Vorgesetzten eine Ohrfeige gegeben wurde, durch diesen selbst eine Beschwerde an die höheren Instanzen richten soll. Aber wenn selbst das alles ordentlich von statten ginge, so haben Herr Guttenberg und seine Directoren selbst sehr geflissentlich dafür gesorgt, dass das in den Beschwerdeweg und in die Gerechtigkeit der Herren gesetzte Vertrauen der Bediensteten erschüttert und zerstört werde. Die Leute gingen sich zum Messerklinger in Linz über eine ungerechtfertigte Versetzung beschweren, und dieser Hort der Gerechtigkeit antwortete, der Mann sei Socialdemokrat, auf den werde man keine Rücksicht nehmen.

Und Herr Guttenberg? Die Directoren verweigerten den Bediensteten den Urlaub zum Congress „aus Dienstesrücksichten". Sie gingen zu Herrn Guttenberg sich beschweren, und ohne auf die Sache einzugehen, schnauzte er sie barsch an und verweigerte die Erfüllung ihrer im Gesetze begründeten Wünsche. Daraus allein haben die Bediensteten gelernt, dass sie bei den Guttenbergs und Kubiks kein Recht finden können, und es ist somit eine Heuchelei ohnegleichen, sie jetzt auf den Beschwerdeweg zu verweisen.

Aber noch mehr. Das Beschwerdeverfahren auf den Eisenbahnen ist, wie wir wiederholt dargelegt haben, ein Gebiet des größten Schwindels und Betruges gegenüber den Bediensteten. Wie oft kommt es vor, dass bei den Protokollaufnahmen die beschwerdeführenden Bediensteten gar nicht einvernommen werden! Wie oft geschieht es ferner, dass, wenn sie einvernommen werden, sie von den betreffenden Organen in der brutalsten Weise eingeschüchtert werden. (Siehe den Fall Sakowitsch in Steyr!) Wie oft endlich, dass trotz der Einvernahme wissentlich falsche Angaben ins Protokoll aufgenommen werden! Und da sollen die Bediensteten den Beschwerdeweg betreten? Nein, auf den Leim gehen die organisirten Eisenbahner nicht mehr. Und wenn der Eisenbahnminister erklärt, dass ihm bis zur Stunde „von keinen einzigen Bediensteten, so insbesondere nicht von einem solchen der Betriebsdirection Linz, eine dienstordnungsmäßige Beschwerde" vorgebracht worden sei, so glauben wir ihm das gerne: Die Bediensteten misstrauen ihm eben auf das Tiefste, weil sie seine Offenheit und Aufrichtigkeit gründlich kennen gelernt haben. Dafür haben sie den Beschwerdeweg der Öffentlichkeit umso eifriger betreten, weil sie eben zu dem mehr Vertrauen haben. Das Fachblatt und das Parlament sind die Organe, durch die sie ihre Klagen vorbringen, und das vernichtende Urtheil, das die Öffentlichkeit über die ganze Kubikgesellschaft fällt, genügt ihnen vollständig.

Freilich, Herr Guttenberg erklärt, er habe einige Fälle untersucht, einen in Budweis und einen in Prag. Wir erlauben uns nun die Anfrage an Seine Excellenz: Wann hat er diese Falle untersucht? Hat er die Bediensteten selbst dabei einvernommen? Hat er die Privatpersonen, die insbesondere in Prag Zeugen der empörenden Scene waren, befragt? Wir

antworten auf die beiden letzten Fragen selbst kurz und bündig: Nein! Wenn die „Untersuchung" überhaupt vorgenommen wurde, so ist sie, erklären wir feierlich, mit jener bekannten Unparteilichkeit und Voraussetzungslosigkeit veranstaltet worden, die Herrn Guttenberg überhaupt auszeichnet und die es begreiflich erscheinen läſst, warum er den Beschwerdeweg so sehr liebt. Das ist nämlich der bequemste Weg um nichts herauskommen zu lassen, um zu „vertuscheln". Im Vorjahre hat Herr v. Biliński eine strenge Untersuchung über den Prämienmord, der an dem Locomotivführer Lackinger in Prinzersdorf durch Kesselplatzen einer schadhaften Maschine verübt worden war, versprochen. Bis zum heutigen Tage hat kein Mensch von dem Resultat der „Untersuchung" etwas erfahren!

Wir erklären den „Untersuchungen" des Ministers Guttenberg gegenüber, daſs wir das in unserem Blatte Gesagte vollinhaltlich aufrecht erhalten! Jeder möge darnach die Glaubwürdigkeit der Worte des Ministers beurtheilen.

Es ist selbstverständlich, daſs, wenn ein Eisenbahnminister spricht, das Wort „Disciplin" nicht fehlen darf. Herr v. Guttenberg hat es für nöthig gefunden, die alte Unwahrheit von der Lockerung der Disciplin durch die Organisation, respective das Fachblatt aufzuwärmen. Diese Äußerung steht im schreiendsten **Widerspruch mit der Haltung unseres Blattes.** Wir weisen unaufhörlich darauf hin, daſs die Disciplin im wahren Sinne des Wortes eine unerläſsliche Nothwendigkeit auf den Eisenbahnen ist. Ja, es ist wiederholt vorgekommen, daſs wir Bedienstete direct zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgefordert **haben, und wir erklären dementsprechend jeden für** einen Lügner, welche Stelle er auch innehabe, der von **unserem Fachblatte sagt, daſs es eine Feindin der** Disciplin sei. Aber freilich, wenn Herr Guttenberg meint, daſs wir die Disciplin dahin verstehen, daſs jede Büberei und Gemeinheit, die ein Vorgesetzter an seinen Bediensteten verübt, ruhig von diesen hingenommen werden muſs, dann müssen wir freilich erklären, diese Disciplin verdammen wir, und gegen diese Disciplin, die nur eine despotische und pascha**mäßige Knüttelung der Bediensteten bedeutet, werden** wir mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln unaufhörlich kämpfen, denn dieser Begriff der Disciplin be**deutet die Untergrabung jeder wahren Disciplin, gerade er ist die Ursache jener empörenden Unglücksfälle, die der Eisenbahnminister durch die Disciplin** vermieden wissen will. **Wenn ein Stationschef auf der k. k. Staatsbahn anordnet, daſs ein mit feuergefährlichem** Material beladener Wagen in der Mitte des **Zuges rangirt wird, während der Bedienstete sich** weigert, das auszuführen, weil die Instruction vorschreibt, daſs er an das Ende des Zuges gesetzt werde, **dann würde Herr Guttenberg erklären, der Be**dienstete sei disciplinlos. Wir aber erklären, er hat Recht, und wer in diesem Falle die Disciplin verletzt hat, ist der Vorgesetzte. Wenn ein Kubik die Bediensteten vorruft und von ihnen unter Androhung der Entlassung den Austritt aus dem Fachverein verlangt, so ist der Kubik im höchsten Grade disciplinlos, denn er verweigert einem Staatsgrundgesetze die **Achtung und tritt es mit Füßen, er ist disciplinlos, weil er dadurch die Bediensteten zur Miſsachtung der Ge**setze durch sein Beispiel geradezu verleitet!

Da Seine Excellenz sonst nichts zu sagen wuſste, so **hat er sich natürlich auch mit unserem Blatte be**schäftigt und **„dieser zersetzenden Kritik" desselben** eine eingehende Betrachtung gewidmet. Wir fühlen **uns durch die persönliche Feindschaft, mit der Herr** Guttenberg uns beehrt, außerordentlich geschmeichelt **und hoffen, ihm noch recht unangenehm zu werden.** Aber es ist denn doch sehr auffallend, wenn kein einziger der Leute, die von dieser zersetzenden Kritik betroffen werden, auch nur zu mucksen wagt. Wir lassen es doch wahrlich an Frozzelei den Herren gegenüber nicht fehlen. So oft wir confiscirt werden, fordern wir den Herrn Staatsanwalt auf, uns zu klagen. Wenn alle die wirklich entsetzlichen Dinge, von denen wir berichtet, nicht wahr wären, längst hätte man uns geklagt, und das Unterlassen dieser Klage beweist, daſs der Eisenbahnminister sich selbst vollständig bewuſst **ist, daſs das, was wir sagen, durchaus wahr ist.**

In einer nichts weniger als wohlwollenden Besprechung der Broschüre des Genossen Dr. Ellenbogen über „die Eisenbahner und die Socialdemokratie" sagt Sch. (**Scheicher?**) in der **„Monatsschrift für christ**liche Socialreform", XVIII. Jahrgang, Seite 314: **„Es gibt nur ein aut, aut. Entweder ist das Gesagte wahr, dann muſs strafend eingegriffen werden, oder** es ist nicht wahr, dann muſs Ellenbogen zur Ver**antwortung gezogen werden." Das ist ganz richtig,** und wir fordern ebenfalls, daſs entweder die Kubik, Palla und Czerny strenge bestraft oder daſs wir zur **Verantwortung gezogen werden. Mehr kann doch selbst** ein Guttenberg nicht von uns verlangen!

Daſs übrigens Excellenz eine so zartfühlende Seele ist, daſs sie das Schimpfen nicht vertragen kann, nimmt uns, gelinde gesagt, bei einem solchen Freund soldatischer Gradheit Wunder. Die Station Bärn-Andersdorf zum Beispiel war einmal Zeuge einer **geradezu classischen Salonausdrucksweise des Herrn Ministers, die mit dem glatten Tone im Parlamente im entschiedensten Widerspruche stand. Freunde offener Ehrlichkeit pflegen doch sonst nicht zweierlei Gesichter** zu zeigen. Unter Bediensteten grob, unter Abgeordneten höflich — hm, echt soldatisch! **Wir meinen, über den** groben Ton sollte Herr v. Guttenberg **nicht sprechen, sonst könnten wir am Ende gar sagen, daſs wir die Derbheit** seiner Ausdrücke noch **lange nicht erreicht** haben!

Man mag nach dem Gesagten den Wert der Ausführungen des Eisenbahnministers beurtheilen

Der Abgeordnete Pernerstorfer hat ihm denn auch eine Abfertigung gegeben, die trotz ihres concilianten Tones ein paar tüchtige Hiebe für Herrn Guttenberg enthielt. Welchen Eindruck die Sache auf das Haus machte, geht daraus hervor, dass die Majorität (73 gegen 65) für die Dringlichkeit stimmten, was demnach bekundet, dass die Ausführungen des Ministers keiner großen Glaubwürdigkeit begegneten. Dass aber bei einem Gegenstande von so eminenter Wichtigkeit für die Arbeiterschaft bloß 138 Abgeordnete von 353 anwesend waren, zeugt von der großen Gleichgiltigkeit, die die Herren Arbeiterangelegenheiten gegenüber besitzen. Nun, die nächsten Wahlen werden darauf die gebürende Antwort geben. Vorläufig bedeutet das angegebene Stimmenverhältnis immerhin eine eclatante Niederlage für Herrn v. Guttenberg. Wir sind vorläufig auch damit zufrieden!"

Dieser Artikel wurde in seinem ganzen Inhalte confiscirt. Da diese Beschlagnahme ganz unverständlich ist, fragen die Unterzeichneten:

„„Wie der Herr Justizminister diesen Act der unter seiner Verantwortlichkeit stehenden Wiener Staatsanwaltschaft zu rechtfertigen vermag.""

Wien, 6. November 1896.

	Pernerstorfer.
Dr. Brzorád.	Dr. Kronawetter.
Dr. Kaizl.	Dr. Kaunic.
Dr. Kurz.	Adámek.
Dr. Sláma.	Rašín.
Krumbholz.	Sokol.
Eim.	Teklý.
Dr. Pacák.	Dr. Vašatý."

„Interpellation des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen an den Herrn Landesvertheidigungsminister.

Im Morgenblatte der „Neuen freien Presse" vom 27. October war folgende Notiz zu lesen:

[Ein nächtlicher Zwischenfall.] Gestern abends ereignete sich auf der Mariahilferstraße nächst der ehemaligen Mariahilferlinie ein Vorfall, der einiges Aufsehen erregte. Es war eben ½10 Uhr, als ein aus Fünfhaus kommender Wagen der General-Omnibus-Gesellschaft, die Straße herabfahrend, an die Mündung der Kaiserstraße gelangte. In diesem Augenblicke passirte ein junger Officier vor dem Wagen die Fahrbahn. Der Omnibuskutscher Johann Humann musste deshalb die im Trab laufenden Pferde zurückhalten und war hierüber derart in Aufregung gerathen, dass er den Officier beschimpfte und, wie von einigen Zeugen behauptet wird, die Peitsche gegen denselben drohend erhob. Der beleidigte Officier zog hierauf seinen Säbel und führte einen Hieb gegen den Kutscher, wodurch dieser an drei Fingern verwundet wurde. Humann wurde in eine nahegelegene Wachstube gebracht, daselbst ärztlich behandelt und nach Aufnahme eines Protokolles in häusliche Pflege gebracht. Der Officier begab sich mittlerweile zum Polizeicommissariate und machte von dem Vorfalle die Anzeige, von dem auch das Platzcommando in Kenntnis gesetzt wurde."

Dieser eigenthümliche Vorfall bedarf dringend einer Aufklärung. Die Unterzeichneten fragen daher den Herrn Minister, ob er geneigt ist, den Verlauf und das Ergebnis der Untersuchung dem Abgeordnetenhause mitzutheilen?

Wien, 6. November 1896.

Dr. Kaizl.	Pernerstorfer.
Dr. Slavík.	Dr. Kronawetter.
Krumbholz.	Dr. Engel.
Eim.	Dr. Kurz.
Dr. Pacák.	Rašín.
Dr. Kaunic.	Teklý.
Adámek.	Dr. Vašatý.
Sokol.	Dr. Brzorád."

„Interpellation des Abgeordneten Ritter v. Brenner und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten Grafen Badeni als Leiter des Ministeriums des Innern.

Die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche schreitet rapid vorwärts, es sind laut amtlichen Ausweis in Galizien 3440, Mähren 3549, Schlesien 1240, Niederösterreich 1239 Höfe verseucht.

Dadurch wird nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch der Handel und die einschlägigen Gewerbe schwer geschädigt, und der Export nach dem Auslande ganz eingestellt.

In Anbetracht dieser traurigen Zustände stellen die Gefertigten an Seine Excellenz die Anfrage:

„„1. Welches sind die Ursachen, dass diese Seuche eine so allgemeine Verbreitung finden konnte;

2. was gedenkt Euere Excellenz zu verfügen, dass eine solche schwere Beschädigung der Landwirtschaft in Zukunft hintangehalten werde?""

Wien, 5. November 1896.

Auersperg.	Brenner.
W. Demel	H. Doblhoff.
Augsten.	Hütter.
Jos. Kirschner.	Dr. Bauer.
Eltz.	Teichek.
Pirquet.	Dr. Jaksch.
Dr. Russ.	Promber.
Dr. Pergelt.	Dr. Knoll.
Auspitz.	Peschka.
R. Doblhoff.	Dr. Sueß."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den interpellirten Herren Ministern übermittelt werden.

Die Sitzung des landwirtschaftlichen Ausschusses findet nicht heute, sondern Montag, den 9. d. M., 6½ Uhr abends, in Abtheilung I statt. Tagesordnung:

1. Regierungsvorlage, betreffend Abgabe von Viehsalz.

2. Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.

Der Immunitätsausschuss hält Samstag, den 7. November 1896, 10 Uhr vormittags, in Abtheilung V eine Sitzung. Gegenstand: Fortsetzung der Verhandlung über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Pacák.

Der Budgetausschuss hält morgen Samstag, den 7. November, vormittags 10 Uhr, eine Sitzung mit der Tagesordnung: Unterricht, Dr. Beer.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Montag, den 9. d. M., um 11 Uhr vormittags, mit der heutigen Tagesordnung.

Ist etwas dagegen zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt daher dabei.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 6 Uhr 5 Minuten.)

Anhang.

Petition der Genossenschaft der Schmiede und Wagner für Steyr und Umgebung um Abänderung der Gewerbeordnung.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Die unterzeichnete Genossenschaft der Schmiede und Wagner wendet sich an ein hohes Abgeordnetenhaus, um darzuthun, in welch geschäftlicher Bedrängnis sich ihre Mitglieder befinden, und um im Wege der Gesetzgebung Schutz vor Einflüssen zu finden, welche bei noch längerem Bestande das Gewerbe der Wagner endlich vollständig ruiniren würden.

Von Jahr zu Jahr wird die Klage allgemeiner und lauter, dass seitens unbefugter Zimmergesellen am Lande den besteuerten und concessionirten Wagnern ein außerordentlich empfindlicher Schaden zugefügt wird.

Zimmergesellen 2c. verrichten die verschiedensten Wagnerarbeiten, verfertigen Räder und andere Wagenbestandtheile gegen Taglohn oder selbst auf der „Stör", auf diese Art und Weise den ansässigen Wagnermeistern einen großen Theil das Erwerbes wegnehmend. Die Gutsbesitzer und Landwirte benützen sehr häufig diese Leute zum großen Schaden des Wagnermeisters.

Eine Anzeige dieses das Wagnergewerbe so empfindlich treffenden Vorganges ist in vielen Fällen für den Meister sehr schwierig, wenn sein Name als Anzeigender allgemein oder in speciellen Fällen öffentlich bekannt gemacht wird: der betreffende Gutsbesitzer, dessen Verwalter oder der Landwirt würden es dem Wagnermeister entgelten lassen durch Entzug jedweder Arbeit: der Meister ist dann noch mehr geschädigt. Es möge hier ein vorgekommener Fall angeführt sein:

Auf eine der politischen Behörde (Bezirkshauptmannschaft) erstattete Anzeige hin, in welcher sich mehr als zehn Wagnermeister erbötig machten, über verschiedene unbefugte Ausführungen von Wagnerarbeiten auszusagen, gab die politische Behörde einen kurz abweisenden Bescheid, betonend, dass die einzelnen Fälle nach Ort und Zeit und nachdem die Meister zur mündlichen Aussage nicht zugelassen wurden, also schriftlich angegeben werden müssen.

Es muss hier nochmals hervorgehoben werden, dass die sich beschwerenden Wagnermeister in der Anzeige an die politische Behörde mit vollem Namen und der Angabe ihres Wohnortes angeführt wurden.

Hätte sich die politische Behörde von den vorgekommenen Gesetzesübertretungen überzeugen wollen, so würde die Vorladung und mündliche Einvernahme der angeführten Wagnermeister volle und klare Auskunft gegeben haben. Diesen einfachsten Weg lehnte die politische Behörde ab.

Die gefertigte Genossenschaft erlaubt sich in Anbetracht der geschilderten Umstände an das hohe Abgeordnetenhaus die Bitte zu richten:

„Das hohe Haus möge bei der Abänderung der Gewerbenovelle dahin wirken, dass die politische Behörde verpflichtet werde, die Beschwerden der Meister auch mündlich anzunehmen und gegebenenfalls auf eine Eingabe der Genossenschaft hin die angeführten Meister vorzuladen und anzuhören.

Nur so ist es möglich, dass die grellen Übelstände, unter denen das Handwerk leidet, abgestellt werden können, ohne dass sich die Meister durch die Anzeige selbst geschäftlich schwer schädigen."

Die Genossenschaftsvorstehung:

(Folgt die Unterschrift.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 528. Sitzung,

am 9. November 1896.

Inhalt:

Mandatsniederlegung des Abgeordneten Dr. Šil (Seite 26997).

Abwesenheitsanzeigen (Seite 26998 und 26749).

Petitionen (Seite 26998).

Beantwortung von Interpellationen durch den Handelsminister Freiherrn v. Glanz, und zwar:

1. der Interpellation des Abgeordneten Biankini und Genossen vom 2. Juni l. J., betreffend die Besserung der Bezüge der Seeleuchtenassistenten (Seite 26999);
2. der Interpellation des Abgeordneten Dr. Gessmann und Genossen vom 3. October 1896, betreffend die Besetzung von 73 noch ausständigen Assistentenstellen (Seite 27000).

Anfrage des Abgeordneten Thurnher an den Obmann des Pressausschusses, betreffend die Auflassung des Zeitungsstempels. (Seite 27000) — Beantwortung durch den Ausschussobmann Dr. Kopp [Seite 27001]).

Interpellation der Abgeordneten Dr. Schücker, Dr. Bauer und Genossen an den Handelsminister, betreffend den Handel mit Flaschenbier (Seite 27001).

Bericht des Permanenzgewerbeausschusses, betreffend das Gesetz zur Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (1567 der Beilagen. — Generaldebatte. — Redner: die Abgeordneten Bendel [Seite 27002] Bohatý [Seite 27005], Handelsminister Freiherr v. Glanz [Seite 27009], die Abgeordneten Hájek [Seite 27011], Dr. Russ [Seite 27011], Erb [Seite 27016], Dr. Ebenhoch [Seite 27019], Purghart [Seite 27024], Dr. Ritter v. Kraus [Seite 27025], Adámek [Seite 27035], Berichterstatter Dr. Exner [Seite 27042]).

Anfrage des Abgeordneten Dr. Vašatý an den Präsidenten, betreffend die Zulässigkeit der Verlesung von Citaten seitens der Redner (Seite 27049 — Beantwortung durch den Präsidenten [Seite 27049]).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Borčić und Genossen an den Finanzminister, betreffend Privatfreilager in Dalmatien (Seite 27050);
2. des Abgeordneten Edlen v. Burgstaller und Genossen an den Minister für Cultus und Unterricht, betreffend die Verhältnisse beim Triester astronomischen Observatorium. (Seite 27051);
3. des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen an den Justizminister über die Confiscationen fortschrittlicher Blätter durch die Prager Staatsanwaltschaft (Seite 27053);
4. des Abgeordneten Neuber und Genossen an den Handelsminister, betreffend den Donau-Odercanal (Seite 27053).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: **Fischer, Demel, Dobernig,** Dr. **Ebenhoch.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Dr. Kasimir Graf **Badeni**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Freiherr **Gautsch** v. **Frankenthurn**, Finanzminister Dr. Leon Ritter v. **Biliński**, Ackerbauminister Johann Graf **Ledebur-Wicheln**, Justizminister Johann Graf **Gleispach**, Handelsminister Hugo Freiherr v. **Glanz**, Minister Dr. Eduard **Rittner**, Eisenbahnminister Feldmarschall-Lieutenant Emil Ritter v. **Guttenberg.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Freiherr v. **Weigelsperg** und Sectionsrath Dr. **Hasenöhrl** des Handelsministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 6. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der für die Städte Jičin, Sobotka etc. in Böhmen gewählte Herr Abgeordnete Dr. Josef Šil hat sein Mandat niedergelegt. Wegen Vornahme der Neuwahl werde ich das Nöthige veranlassen.

Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Graf Falkenhayn hat sich wegen Unwohlseins entschuldigt.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Die Berichte des Budgetausschusses über den Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dobernig, Dr. Steinwender, Ghon und Genossen *(1597 der Beilagen)* und über den Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Bareuther, Pacák und Genossen *(1598 der Beilagen).*

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Fischer** *(liest):*

„Petition des Bezirksausschusses Neustadt an der Mettau und des landwirtschaftlichen Vereines in Nachod in Böhmen, betreffend die Hebung der Zuckerindustrie *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák).*"

„Petition des Vereines der Hausbesitzer in Reichenberg in Angelegenheit des Gesetzentwurfes über die Errichtung und Instandhaltung von Telegraphen- und Telephonanlagen *(überreicht durch Abgeordneten Augsten).*"

„Petition der Gemeinden Niszkow und Gay, Bezirk Neu-Sandec in Galizien, um Staatshilfe aus Anlass der Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Potoczek).*"

„Petition der Gemeinde Saborsch, Bezirk Budweis, um eine Subvention für die vom Hagelschlage betroffene Ortsgemeinde Holschowitz *(überreicht durch Abgeordneten Hütter).*"

„Petition der Gemeinden des Bezirkes Patzau in Böhmen um Staatssubvention aus Anlass der Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang).*"

„Petition der Gemeinden des Bezirkes Melnik in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr).*"

„Petition der Gemeinden des Bezirkes Neustadt a. d. M. und des landwirtschaftlichen Vereines in Königgrätz in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák).*"

„Petition der Grundbesitzer der Gemeinden Seifendorf, Wiese, Milkendorf und Wolkendorf, Bezirk Freudenthal in Schlesien um Staatsaushilfe zur Anschaffung von Saatgut und um allgemeine ausgiebige Grundsteuerabschreibung *(überreicht durch Abgeordneten Kaiser).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Okrouhlic i. B. um Aufhebung des Mahlverkehres *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Beneschau in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Nachod in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák).*"

„Petition des Mühlenverbandes in Olmütz in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Vychodil).*"

„Petition des land- und forstwirtschaftlichen Vereines für das nordwestliche Schlesien in Weidenau in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Kaiser).*"

„Petition des land- und forstwirtschaftlichen Bezirksvereines für die Gemeinden des Bezirkes Politschka in Böhmen gegen die Erhöhung der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Peschka).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Kamenic a. d. Linde i. B. in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Königgrätz in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Březnic in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Okrouhlic, Bezirk Deutsch-Brod in Böhmen und der Gemeinde Krasnahora, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád).*"

„Petition des Bezirksausschusses in Melnik um Schutz der Agrarinteressen in Betreff der Zuckersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Špindler).*"

„Petition der Gemeinde Bilany in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Formánek).*"

„Petition des Stadtrathes Kremsier in Mähren um Gleichstellung der Gymnasien der Provinzstädte mit den Gymnasien der Hauptstädte in den Bezügen der Mittelschullehrer *(überreicht durch Abgeordneten Kulp).*"

„Petition der Beamten und Angestellten der Bezirkskrankencasse Prag in Böhmen um Regulirung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Hájek).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Březnic um Erhöhung der Zuckerprämie nach dem Vorgange Deutschlands, Verwerfung wegen Beschränkung des Quantums bei Zuckererzeugung und Förderung der Zuckerindustrie *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý).*"

„Petition der Gemeinde Bilany in Böhmen gegen die Einführung der landwirtschaftlichen Zwangsgenossenschaften *(überreicht durch Abgeordneten Formánek).*"

„Petition des Bezirksausschusses Neustadt a. d. M. und des landwirtschaftlichen Vereines Nachod in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák).*"

„Petition des Vereines der Handelsangestellten St. Pöltens um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Jax).*"

„Petition des kaufmännischen Vereines in Gablonz a. d. N. bei Berathung der Regierungsvorlage um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Bendel).*"

„Petition des Handelsgremiums Gmunden um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schauer).*"

„Petition des Handelgremiums in Marburg in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kokoschinegg).*"

„Petition der Gewerbegenossenschaft in Melnik in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Spindler).*"

„Petition des Gehilfenausschusses des kaufmännischen Gremiums in Krems in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heinemann).*"

„Petition des Ausschusses der Handelsgehilfen der Stadt Ried in Oberösterreich in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Kyrle).*"

„Petition der Gehilfenversammlung des Gremiums der Kaufmannschaft Wiener-Neustadt und Neunkirchen, ferner der Ortsgruppe Neunkirchen des Vereines österreichischer Handelsangestellter, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Pernerstorfer).*"

„Petition der Rauchfangkehrer- und Landesgenossenschaften in Schlesien, 1. dass ihr Gewerbe als Hilfsorgan der Feuerpolizei erklärt und die auf dasselbe bezughabenden Vorschriften aus der Gewerbeordnung ausgeschieden werden; 2. um Abänderung des §. 42 der Gewerbeordnung und Schaffung von Kehrbezirken für Stadt und Land *(überreicht durch Abgeordneten Kaiser).*"

„46 Petitionen der Genossenschaften der Schmiede und Wagner Oberösterreichs um Schutz für ihr Gewerbe im Gesetzgebungswege gegen unerlaubte Eingriffe *(überreicht durch Abgeordneten Kyrle).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Kyrle zum Worte gemeldet. Er hat das Wort.

Abgeordneter **Kyrle:** Hohes Haus! Ich habe mir erlaubt, 46 Petitionen der Genossenschaften der Schmiede und Wagner Oberösterreichs vorzulegen. In diesen wird ausgeführt, wie sehr diese Gewerbe durch Unbefugte geschädigt werden, und dass es bisher nicht gelungen ist, seitens der Behörden dagegen Schutz zu finden. Diese Petitionen entbehren nicht des allgemeinen Interesses, und ich bitte das hohe Haus, dem Antrage zuzustimmen, dass eine dieser Petitionen dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Zur Beantwortung von Interpellationen hat Seine Excellenz der Herr Handelsminister das Wort.

Handelsminister Freiherr v. **Glanz:** In der Sitzung vom 2. Juni l. J. haben die Herren Abgeordneten Biankini und Genossen in Betreff der Besserung der Bezüge der Seeleuchtenassistenten eine Interpellation an mich gerichtet, welche ich im Nachfolgenden zu beantworten die Ehre habe:

Nach dem gegenwärtigen Stande ist für die Bedienung der Seeleuchten ein Personale von 106 Assistenten vorgesehen, welche in fünf Classen eingetheilt sind und Jahreslöhnungen von 600, 500, 450, 400 und 350 fl. beziehen, wozu noch 86 Gehilfen mit einer jährlichen Löhnung von 60 bis 300 fl. hinzukommen.

Die Assistenten bilden das eigentliche Seeleuchtenpersonale, indem dieselben sich ausschließlich dem Seeleuchtendienste widmen und, obwohl sie keine effectiven Staatsdiener sind, als fix angestellt gelten und der Vorrückung in höhere Classen theilhaftig werden.

Die Gehilfen sind dagegen nur provisorisch mit einem je nach dem Umfange ihrer Leistungen verschiedenen Monatslohne angestellte Individuen, und sind dies entweder Personen, welche eine andere Berufsbeschäftigung haben und nebenbei den Dienst bei kleinen Hafenleuchten (auch Arzbergerleuchten) besorgen, oder aber, und zwar bei größeren Leuchten, die Frauen und erwachsenen Söhne der Assistenten. Wie es die Natur des Gehilfendienstes mit sich bringt, richtet sich derselbe nach dem augenblicklichen Bedarfe und werden die Löhnungen dieses Personales nur in Ausnahmsfällen erhöht, wohl aber nimmt die Seeverwaltung auf die tüchtigeren Gehilfen, insbesondere unter den Söhnen von Assistenten, welche sich dem Seeleuchtendienste ausschließlich widmen wollen, dadurch Bedacht, dass sie bei guter Verwendung auf erledigte Assistentenstellen aufgenommen werden.

Wenn in der besprochenen Interpellation behauptet wird, dass die Seeleuchtenassistenten höchstens 400 fl. jährlicher Löhnung beziehen, so trifft dies mit Hinblick auf die eingangs angeführten fünf Löhnungskategorien nicht zu. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass sich die Assistenten aus eigenen Mitteln die Dienstmontur anschaffen müssen.

Eine Uniform ist für das Seeleuchtenpersonale gar nicht vorgeschrieben und wird von demselben, mit Ausnahme der Leuchthurmassistenten in Triest, welchen die Uniformsorten von der Seeverwaltung unentgeltlich verabfolgt werden, auch nicht getragen.

Da das Seeleuchtenpersonale kein definitiv angestelltes ist (ähnlich wie bei der Regie der Fahrzeuge und der Bagger), so hat dasselbe eigentlich keinen Anspruch auf eine Pensionsversorgung. Was aber einem dienstuntauglich gewordenen Seeleuchtenassistenten nicht im Rechtswege gebürt, wird demselben im Wege der Allerhöchsten Gnade zutheil, indem es seit Jahren Übung ist, für solche Assistenten bei anstandsloser Dienstleistung eine jährliche Gnadengabe im Ausmaße desjenigen Betrages, welcher nach den für das effective Dienerpersonale geltenden Pensionsvorschriften und nach Maßgabe der Dienstzeit entfallen würde, Allerhöchsten Orts zu erwirken.

Wenn nun auch der Seeleuchtendienst mit großer Verantwortlichkeit und vielen Entbehrungen verbunden ist, so sind diese Dienstposten bei unseren Seeleuten, mit welchen die Stellen ausschließlich besetzt werden, doch immer sehr beliebt, was am besten durch die zahlreichen Bewerbungsgesuche bekundet wird.

Im ganzen sind die Bezüge der Seeleuchten-Assistenten nicht wesentlich geringer, als diejenigen des Lootsenpersonales, wobei noch in Betracht kommt, dass alle Assistenten mit wenigen Ausnahmen, Naturalwohnungen benützen, ohne dass ihnen hiefür irgend ein Lohnabzug gemacht wird, dass ferner bei vielen Leuchten Gemüsegärten dem Personale zur freien Benützung stehen, welche die Hauswirtschaft erleichtern, und dass endlich fast sämmtliche Assistenten im Fischfange eine Nahrungsquelle finden können.

Wenn die Regelung, beziehungsweise die Besserung der Bezüge des effectiven Dienerpersonales durchgeführt sein wird, soll es meinerseits an Bemühungen nicht fehlen, um auch eine Verbesserung der Lage des Seeleuchtenpersonales herbeizuführen.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 3. October 1896 haben die Herren Abgeordneten Dr. Geßmann und Genossen an mich folgende Anfrage gestellt *(liest)*:

„Ist Seine Excellenz geneigt, die noch ausständigen 73 Assistentenstellen ehebaldigst zur Besetzung gelangen zu lassen und hiebei diesmal die Wiener Manipulationsdiurnisten in erster Linie berücksichtigen zu wollen, und zwar speciell jene, welche außer den vorgeschriebenen Prüfungen eine mindestens fünfjährige Dienstzeit nachweisen können?"

Bei Beantwortung dieser Interpellation erlaube ich mir im Hinblicke auf die Motivirung derselben vor allem darauf hinzuweisen, dass mit dem Finanzgesetze pro 1896 für 150 Postassistenten das diesbezügliche ganzjährige Erfordernis zu dem Zwecke in Anspruch genommen wurde, um dort, wo eine unverhältnismäßig große Anzahl von Manipulationsdiurnisten in Verwendung stand, diesem Zustande durch Einziehung systemisirter Manipulationsdiurnistenstellen, beziehungsweise Ernennung solcher freien Arbeitskräfte zu Assistenten abzuhelfen.

Hiebei war zunächst der Bezirk der Post- und Telegraphendirection in Prag ins Auge gefasst, in welchem noch im Monate Juli 1895 bei einem Stande von 976 subalternen Verkehrsbeamten 599 Manipulationsdiurnisten in Verwendung waren.

Es wurden daher bereits im Jahre 1895 fünfzig Manipulationsdiurnisten in Böhmen zu Assistenten ernannt und im Jahre 1896 weitere hundert Manipulationsdiurnistenstellen in Böhmen zu Assistentenstellen umgewandelt, so dass thatsächlich der systemisirte Stand der Manipulationsdiurnisten in diesem Kronlande seither von 599 auf 449 herabgesunken ist.

Im Bezirke der Post- und Telegraphendirection in Wien bestand und besteht ein derart ungünstiges Verhältnis zwischen den Subalternbeamten und Manipulationsdiurnisten nicht.

Hier stehen bei einem Stande von 1.690 subalternen Beamten nur 154 Manipulationsdiurnisten ständig in Verwendung, daher ein dienstliches Bedürfnis nach Umwandlung von Manipulationsdiurnisten- in Assistentenstellen in diesem Bezirke nicht im selben Maße vorhanden ist.

Übrigens ist die Post- und Telegraphenverwaltung immer bestrebt, verdienten Manipulationsdiurnisten, welche die vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben, erledigte Assistentenstellen zuzuwenden, so weit dies bei Berücksichtigung des gesetzlichen Anspruches der mit Certificaten für Beamtenstellen betheilten Unterofficiere und der berechtigten Interessen der Postamtspraktikanten möglich ist, wie denn thatsächlich auch im heurigen Jahre, vom Bezirke der Post- und Telegraphendirection in Prag abgesehen, 19, hievon speciell im Wiener Bezirke 11 Manipulationsdiurnisten zu Postassistenten ernannt wurden.

Zur Richtigstellung muss ich schließlich bemerken, dass von den in Wien in Verwendung stehenden Manipulationsdiurnisten, welche die zur Erlangung von Assistentenstellen erforderlichen Prüfungen abgelegt haben, nicht 60, sondern nur 40 eine sechs- bis achtjährige, keiner aber eine neun- oder mehrjährige Dienstesverwendung aufzuweisen hat, endlich, dass bereits zur Zeit der Einbringung der gegenständlichen Interpellation sämmtliche gegenwärtig systemisirte Postassistentenstellen besetzt waren.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Thurnher hat das Wort zu einer Anfrage an den Obmann des Pressausschusses.

Abgeordneter **Thurnher:** Ich habe im Laufe des letzten Winters an den Herrn Obmann des Pressausschusses die Frage gestellt, ob er nicht geneigt sei, den Ausschuss zur Berathung des demselben vorliegenden Antrages Pacák, betreffend die Auflassung des Zeitungsstempels, einzuberufen. Der Herr Obmann hatte die Güte, die Einberufung zuzusagen, und es erwachte denn auch der Pressausschuss auf kurze

Zeit aus seinem langen Winterschlafe, ohne indessen die bezeichnete Angelegenheit der Erledigung zuzuführen.

Die Nichterledigung wurde damit zu entschuldigen versucht, die Regierung wolle erst dann auf die Auflassung des Zeitungsstempel eingehen, wenn ihr für die dadurch entfallende Einnahmepost von circa 1,700.000 fl. anderweitig ein Ersatz geboten werde.

Nach meiner Auffassung ist mittlerweile die Deckung des Ausfalles schon erfolgt. Das hohe Haus hat ja die Zuckersteuer um sechs Millionen erhöht, wovon nach Abzug der erhöhten Ausfuhrprämien immerhin noch zwei Millionen dem Staatsschatze zufallen; zudem wird das hohe Haus hoffentlich schon in den nächsten Tagen die ausgiebige Erhöhung der Börsensteuer beschließen und in dieser Weise der Regierung neuerdings einige Millionen zur Verfügung stellen.

Angesichts dieser Sachlage richte ich an den Herrn Obmann des Pressausschusses neuerdings die Anfrage, ob er nicht geneigt sei, den Pressausschuss ehestens zur Berathung des bezüglichen Antrages einzuberufen, damit die Erledigung desselben durch das hohe Haus noch im Laufe dieser Session erfolgen kann.

Präsident: Zur Beantwortung dieser Anfrage hat der Herr Obmann des Pressausschusses Dr. Kopp das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kopp:** Ich kann auf diese Anfrage nicht viel antworten, da ich sie erst in diesem Augenblicke gehört habe. Ich bin gleichwohl in der Lage, einiges mitzutheilen. Die Frage, ob der Staat ein gehöriges Äquivalent für die Aufhebung des Zeitungsstempels hat oder nicht, ist bei uns nicht in Betracht gekommen, wohl aber hat die Regierung überhaupt erklärt, dass sie uns über die vielen Vorschläge — denn es ist nicht ein Antrag, sondern eine große Zahl von Anträgen gestellt worden — präcise Antwort geben wird und es hat denn auch der Ausschuss einstimmig beschlossen, zu warten, bis er eine solche Antwort bekommt.

Eine solche Antwort ist bisher nicht erflossen. Wenn aber der Anfragesteller wünscht, dass der Pressausschuss sich damit beschäftige, braucht er es mir nur zu sagen. Es ist hauptsächlich, vielleicht sogar ausschließlich der Herr Abgeordnete Dr. Pacák, der sich für die Sache interessirt und eine Reihe von Anträgen für den Pressausschuss gestellt hat. Wenn College Pacák oder ein anderer wünscht, dass ich den Ausschuss einberufe, werde ich dem Wunsche sofort nachkommen.

Ohne einen solchen Wunsch habe ich hiezu nach dem letzten Ausschussbeschlusse thatsächlich keinen Anlass, weil von der Regierung noch keine Erklärung abgegeben wurde.

Präsident: Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Schücker, Dr. Bauer und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

In der 508. Sitzung vom 6. Juni 1896 hat das hohe Abgeordnetenhaus über Antrag des permanenten Gewerbeausschusses beschlossen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Handel mit Flaschenbier neu zu regeln, und hiezu die sich als nothwendig ergebende Gesetzesvorlage unter Benützung der in dem obbezeichneten Antrage des permanenten Gewerbeausschusses niedergelegten Grundsätze ehethunlichst einzubringen.

Nachdem durch den ungeregelten Fortbestand dieses zu vielfachen Klagen gerechten Anlass bietenden Flaschenbierhandels die Interessen der Schankgewerbetreibenden schwer geschädigt werden und dieselben durch eine namhafte Reihe von Petitionen und Beschwerden neuerlich den Ausdruck gegeben und dringend um Abhilfe gebeten haben, so erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister die Anfrage zu richten:

„„Gedenkt Seine Excellenz ehestens zur Neuregelung des Handels mit Flaschenbier dem Hause in der nächsten Zeit wo möglich noch in dieser Session eine diesbezügliche Gesetzesvorlage zu machen, eventuell bekannt zu geben, ob und welche Hindernisse einer solchen Gesetzesvorlage noch im Wege stehen.""

Wien, am 9. November 1896.

Teichek.	Dr. Schücker.
Dr. Kraus.	Dr. Bauer.
Dr. Russ.	Tausche.
Kupelwieser.	Swoboda.
Josef Kirschner.	Bendel.
Vincenz Hofmann.	Dr. Funke.
Dr. Nitsche.	Dr. Kindermann.
Erb.	Augsten.
Dr. Fournier.	Bohaty.
Hütter.	Dr. Stöhr.
Dr. Roser.	Dr. Polak."

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird daher Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister zugefertigt werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist der Bericht des Permanenz-Gewerbeausschusses, betreffend das Gesetz zur Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung *(1567 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Exner** *(von der Tribüne)*: Die Generaldebatte wird vielfach Gelegenheit geben, den Standpunkt des Ausschusses und auch meinen persönlichen Standpunkt zu markiren: ich werde daher am Ende der Generaldebatte das Wort ergreifen und verzichte im Augenblicke auf das Wort.

Präsident: Ich habe die Ehre, Herrn Sectionschef Freiherrn v. Weigelsperg und Herrn Sectionsrath Dr. Hasenöhrl dem hohen Hause als Regierungsvertreter vorzustellen.

Zum Worte sind in der Generaldebatte gemeldet, und zwar contra: die Abgeordneten Bendel, Hájek, Erb; pro: Bohaty, Dr. Russ, Dr. Ebenhoch, Dr. Ritter v. Kraus, Dr. Schücker, Wimhölzel, Noske, Schneider, Adámek, Graf Wurmbrand, Rigler, Dr. Nitsche, Dr. Groß, Dobernig, Neuber, Březnovský, Karl Max Graf Zedtwitz, Dr. Funke, Dr. Sokolowski.

Als erster Contra-Redner hat der Herr Abgeordnete Bendel das Wort.

Abgeordneter **Bendel:** Hohes Haus! Wenn ich mich als Contra-Redner habe eintragen lassen, so ist das nicht so bös gemeint, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Ich halte die in Verhandlung stehende Vorlage nicht etwa in Bausch und Bogen für unannehmbar, sondern nur in mehreren Punkten für verbesserungsbedürftig. Ich finde so manche wichtige und nach meiner Anschauung ganz begründete Forderungen der Gewerbetreibenden in derselben nicht berücksichtigt, und möchte noch im letzten Augenblick versuchen, dahin zu wirken, dass ihnen gesetzliche Anerkennung werde. Ferner möchte ich durch meine Eintragung als Contra-Redner mein Missvergnügen und mein Nichteinverstandensein damit an den Tag legen, dass in dieser Periode nicht mehr die gesammte, von der hohen Regierung nach vielem Drängen des Abgeordnetenhauses, endlich am 20. December 1895 eingebrachte Gewerbenovelle zur Erledigung gelangt. Ich habe in meiner Rede bei der Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1896 schon auf diese Erledigung gedrängt. Mit der Zuckerprämienerhöhung war man bekanntlich viel schneller bei der Hand, als mit der Berücksichtigung der Wünsche und Forderungen des Gewerbestandes, obzwar dieser Stand für die dermalige Gesellschaftsordnung und den Staat überhaupt gewiss eine noch weit höhere Bedeutung hat, als jene Kreise, welche an dieser Prämienerhöhung gerade interessirt waren. Diese Parallele ist nicht meine Erfindung, sondern sie ist von anderen gemacht worden, und man kann sie recht häufig hören.

Ich will aber auch nicht auf alles das näher eingehen und alles das wiederholen, was der geehrte Herr Abgeordnete Adámek in der 513. Sitzung bei der Begründung der Dringlichkeit seines Antrages in so erschöpfender und zutreffender Weise auseinandergesetzt hat.

Zwar verschließe ich mich keineswegs der Einsicht, dass eine so umfangreiche und bedeutungsvolle Gesetzvorlage, wie es jene ist, welche die Regierung am 20. December 1895 eingebracht hat, selbst vom permanenten Gewerbeausschusse nicht über das Knie gebrochen werden kann, allein, dass die diesbezüglichen Arbeiten dieses Ausschusses so wenig fortgeschritten sind und dass sie noch im letzten Augenblicke forcirt werden mussten, damit überhaupt noch etwas zustande komme, das war denn doch nicht nothwendig. Vom 20. December 1895 bis heute ist ein Zeitraum von nahezu einem Jahre, und warum hat man denn nicht den permanenten Gewerbeausschuss, wie es ja auf das bestimmteste versprochen war, in den Parlamentsferien einberufen und warum hat die Regierung, wenn sie schon entschlossen war, dieses Haus trotz der Wahlreform noch mehrere Monate beisammen zu halten, uns nicht schon etwa im Anfange September zur Wiederaufnahme unserer Thätigkeit einberufen?

Wenn der Herr Referent wiederholt darauf hingewiesen hat, dass die Erledigung der Gewerbegesetznovelle in ihrer Gänze sich in diesem Hause schon deshalb nicht empfehle, weil sie eine Reihe von Bestimmungen enthalte, welche sich auf jene Classen der Bevölkerung beziehe, die erst in dem nächsten, aus der Wahl nach dem neuen Wahlgesetze hervorgegangenen Hause vertreten sein werden, so liegt darin gewiss etwas ganz Zutreffendes; trotzdem ist jedoch dasjenige, was in diesem Hause zustande gebracht werden soll, unnöthig karg und mager ausgefallen.

Wer übrigens auf dem erwähnten Standpunkt steht, muss auch von der hohen Regierung fordern — und ich glaube, diese Anschauung theilt auch der Herr Referent — dass sie diesem Hause überhaupt die Erledigung wichtiger Gesetzesvorlagen, deshalb auch die Erledigung des Staatsvoranschlages für 1897 nicht mehr zumuthe. Damit wäre ich ganz einverstanden, allein, wenn man schon dieses Haus sich ganz ausleben lassen will — und diese Absicht, glaube ich, hat bei der Regierung schon seit längerer Zeit bestanden — dann konnte man doch dahin trachten, dass den so begründeten und solange unberücksichtigt gebliebenen Wünschen und Forderungen der Gewerbetreibenden in ausgiebigerem Maße Rechnung getragen werde, als dies in der gegenwärtigen Vorlage geschieht.

Indem ich nun, meine Herren, zur näheren Besprechung der Vorlage selbst übergehe, muss ich gleich eingangs meiner Erörterungen meine Zustimmung aussprechen zu jenem Ausspruche derjenigen Herren Abgeordneten, deren Dringlichkeitsantrag Anlass geworden ist, dass wir diese Paragraphe noch in diesem Hause verhandeln, zu jener Anschauung nämlich, dass

der gesammte Gewerbestand das größte Gewicht auf den Ausbau und auf die Ausgestaltung des Genossenschaftswesens lege und dass darum jene Paragraphen, welche von den Genossenschaften handeln, die eigentliche Grundlage der gesammten Gewerbereform bilden.

Darum rechnet auch der Gewerbestand auf die möglichst vollkommene Erfüllung seiner diesbezüglichen Forderungen, betreffs deren auch unter den Kleingewerbetreibenden selbst eine vollständige Einstimmigkeit herrscht. Alle Gründe anzuführen, weshalb die Zwangsgenossenschaften bis heute den in sie gesetzten Erwartungen nur in sehr geringem Maße entsprochen haben, würde zu weit führen und hieße auch vielfach Gesagtes nur wiederholen. Dass die Schuld daran zum großen Theil in der Gleichgiltigkeit vieler Gewerbetreibenden für ihre eigenen Interessen, in dem geringen Verständnisse für die Zwecke der Genossenschaft, in dem Mangel an Gemeinsinn bei vielen liegt, das soll keineswegs in Abrede gestellt werden, allein, trotz alledem glaube ich nicht, dass die Hauptschuld an dem geringen Erfolge der Genossenschaften gerade bei den Gewerbetreibenden selbst liegt, sondern sie liegt ganz anderswo. Solange der Wirkungskreis der Genossenschaften so eingeengt ist, solange den Genossenschaften nicht wichtigere Aufgaben zugewiesen sind, solange ihnen nicht eine entsprechende Executivgewalt eingeräumt wird, solange jene Behörden, denen die Handhabung des Gesetzes obliegt, sich in vielen Fällen so saumselig erweisen und in so vielen Fällen so wenig Verständnis und Interesse für die Bedürfnisse und Forderungen des Gewerbestandes an den Tag legen, solange ist es unmöglich, dass das Genossenschaftswesen zur Blüte gelangt und die Genossenschaften eine gedeihliche und fruchtbringende Thätigkeit entfalten, wenn auch das Interesse für die Genossenschaften bei den Gewerbetreibenden selbst ein ganz allgemeines und ein äußerst reges wäre.

Durch Förderung und Hebung des Genossenschaftswesens werden in erster Linie die äußeren Bedingungen geschaffen, unter denen die Selbsthilfe des Gewerbestandes, auf welche denn doch zuletzt das Meiste ankommt, auch Aussicht auf Erfolg hat. Was nützen selbst die besten Gesetze, unter die ich allerdings unsere Gewerbegesetze gerade nicht rechnen will, wenn sie nicht zur Durchführung gelangen?

Unsere Gewerbeordnung vom Jahre 1883 bestimmt bekanntlich ganz kategorisch: Jeder Gewerbetreibende hat einer Genossenschaft anzugehören, und doch erfuhren wir in der Gewerbeenquête, dass zum Beispiel in ganz Süd-Tirol noch gar keine Genossenschaften existiren, und verstummen die Klagen nicht, dass die Errichtung von Genossenschaften oft ziemlich wenig Unterstützung bei den Bezirkshauptmannschaften erfahre; dass die Erledigung der diesbezüglichen Gesuche und Eingaben bei den Behörden oft unnöthig lang verzögert und gegen solche Gewerbetreibende, welche sich der Zugehörigkeit zur Genossenschaft entweder aus Unverständnis oder gar aus Böswilligkeit entziehen, nicht amtsgehandelt werde. Alle Gesetze, klagte ein Experte in der Gewerbeenquête, kommen zur Durchführung, wie das Wehrgesetz, das Steuergesetz u. s. w., nur nicht die Gewerbeordnung, und ich möchte hinzufügen, sie kommt nicht etwa deshalb nicht zur Durchführung, weil ihre stricte Durchführung ein Ding der Unmöglichkeit wäre, sondern weil unsere Bureaukratie noch vielfach zu wenig Kenntnis und Verständnis der Bedürfnisse und Interessen des Gewerbestandes und in manchen Fällen auch zu wenig guten Willen hat.

Gesetze sollen nun einmal nicht gegeben werden, damit sie bloß auf dem Papiere stehen, sondern damit sie im praktischen Leben zur Durchführung gelangen. Wenn das geschieht, dann erst kann man über die Wirkung derselben ein abschließendes und richtiges Urtheil fällen.

Wenn daher die Gewerbetreibenden mit Recht fordern, dass die Genossenschaften endlich überall, wie es das Gesetz vorschreibt, zur Durchführung gelangen, dann erscheint es ganz überflüssig, dass im §. 99 im zweiten Alinea die Bestimmung enthalten sei *(liest)*:

„Der Lehrvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden; im ersteren Falle muss der Vertragsabschluss vor der Genossenschaftsvorstehung oder, wenn der Lehrherr keiner Genossenschaft angehört, vor der Gemeindebehörde stattfinden," und ich werde mir erlauben, die Streichung der Worte „oder wenn der Lehrherrr keiner Genossenschaft angehört, vor der Gemeindebehörde" zu beantragen.

Mit den angeführten Worten scheint wieder eine Hinterthür für jene offen gelassen zu sein, welche der stricten Durchführung des Gesetzes entschlüpfen wollen. Man wende nicht dagegen ein, dass einmal mit den bestehenden Verhältnissen gerechnet werden müsse. Diese bestehenden Verhältnisse sind eben ungesetzliche Verhältnisse, und darum sollen sie so schleunig als möglich beseitigt werden. Und wenn man nur den festen Willen hätte, wäre es denn doch möglich, sie gänzlich zu beseitigen.

Wie für die Streichung der eben angeführten Worte, so muss ich mich auch aussprechen für die obligatorischen Bezirksverbände.

Meine sehr verehrten Herren! Ich habe theilgenommen an einer eingehenden Berathung der Delegirten des deutschen Gewerbebundes für Böhmen über die Gewerbegesetznovelle. Ich habe vor meiner letzten Wählerversammlung in Gablonz die Gelegenheit wahrgenommen, die Genossenschaftsvorstände und andere Gewerbetreibende zu einer besonderen Versammlung einzuladen, um mich über die Wünsche und Anschauungen der Gewerbetreibenden über die Gewerbenovelle genau zu unterrichten. Ich habe auch mit Gewerbetreibenden in anderen meiner Wahlorte Rück-

sprache genommen und überall begegnete ich dem einmüthigen Wunsche, dass nicht bloß die Genossenschaftsverbände für gesetzlich zulässig erklärt, sondern dass der gesetzliche Zwang zur Errichtung derselben ausgesprochen werden soll.

Auf diesen Standpunkt stellte sich bekanntlich auch der Troppauer Gewerbecongress, und ich kann den Gründen, welche für einen solchen Zwang geltend gemacht werden, meine Anerkennung nicht versagen. Vor allem erwartet man — und ich glaube, mit Fug und Recht — dass diese Genossenschaftsverbände bei den Gewerbetreibenden das Interesse für das Genossenschaftswesen überhaupt steigern werden, und ferner müssten die Gutachten und Rathschläge, Eingaben und Beschlüsse solcher Genossenschaftsverbände von selbst bei den Entscheidungen der Gewerbebehörde weit schwerer ins Gewicht fallen, als die bloß einzelner Genossenschaften: und die Gewerbebehörden können solche Beschlüsse nicht so leicht übersehen und nicht so leicht in den Wind schlagen, wie dies bei Beschlüssen einzelner Gewerbegenossenschaften ja so häufig geschieht.

Solche Genossenschaftsverbände bedeuten nun einmal einen wesentlichen Fortschritt in der Organisirung des Gewerbestandes und sie würden darum auch nicht wenig zur Hebung des Standesbewusstseins und zur Stärkung des Gemeinsinnes unter den Gewerbetreibenden beitragen.

Man komme mir nicht mit dem Einwurfe, dass sich dies ja auch durch facultative Genossenschaftsverbände, also durch freiwillige Errichtung von Genossenschaftsverbänden erzielen lasse, wie zum Beispiel die Industriellen sich auch freiwillig organisiren und nicht nach einer Zwangsorganisation verlangen.

Den wirtschaftlich Schwachen gegenüber geht es nun einmal nicht mit dem bloßen laissez aller, laissez faire, bei ihnen schafft das ganz freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte keine gedeihlichen und erquicklichen Zustände, sondern solchen muss die Gesetzgebung organisirend, unterstützend und erhaltend beispringen.

Allerdings gilt auch hier, wie in allen Fällen der lateinische Spruch: Est modus in rebus. Allein, die Forderung nach Errichtung von Zwangsgenossenschaften ist nach meiner Ansicht eine vollkommen bescheidene Forderung der Gewerbetreibenden und eine vollkommen berechtigte und deshalb werde ich mir erlauben, zu beantragen, dass in dem letzten Alinea des §. 114 für das Wort „können“ das Wort „müssen“ gesetzt werde.

Durch die obligatorischen Genossenschaftsverbände würde dem Wunsche der Gewerbetreibenden entsprochen, insbesondere endlich die Vorbedingung für die Errichtung von Genossenschaftskammern und eventuell auch für eine andere Gestaltung der Handels- und Gewerbekammer geschaffen. In dem Gutachten des I. Comités der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer, betreffend die Gewerbenovelle, heißt es an einer Stelle — Seine Excellenz wird die Güte haben, mir zu gestatten, diese Stelle vorzulesen — *(liest)*:

„Der sicherlich von allen Seiten gebilligten Absicht der Vorlage, das Genossenschaftswesen von allen Hemmnissen, welche seiner Entfaltung bisher entgegenstanden, zu befreien und die kleingewerbliche Organisation überhaupt einen Schritt weiter nach vorwärts zu bringen, entspringen die neuen Bestimmungen über die Schaffung von Genossenschaftsverbänden. Wenn sie auch nicht als obligatorische Verbände eingeführt werden, so sind sie nach dem Entwurfe doch mit einer Fülle von Befugnissen ausgestattet, welche richtig angewendet, in der That eine gedeihliche Wirksamkeit dieser höheren Organisation verbürgen könnten.“

Ich schließe mich diesen Anschauungen vollkommen an und möchte nur noch dazu beitragen, dass diese Befugnisse in einem Punkte vermehrt werden. Darum werde ich — ich sage es ganz offen — in Gemäßheit der Beschlüsse des Troppauer Congresses beantragen, dass in den §§. 99 b), 106, 115 und 137 an den passenden Stellen eingefügt werde „im Einvernehmen mit den Bezirksverbänden“. In Alinea 4 des §. 115 bestimmt der Regierungsentwurf, dass vom jährlichen Eingange an Incorporationsgebüren höchstens die Hälfte zu laufenden Auslagen der Genossenschaft verwendet werde, wogegen der Rest fruchtbringend anzulegen ist.

Der permanente Gewerbeausschuss schlägt schon statt der Hälfte drei Viertel vor. Ganz zutreffend sagt der erwähnte Bericht des I. Comités der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer *(liest)*:

„Die im gleichen Paragraphen hinsichtlich der Verwendung der Incorporationsgebüren vorgeschriebene Beschränkung der Genossenschaft, wonach von denselben nur die Hälfte für laufende Genossenschaftsauslagen verwendet werden darf, hält das I. Comité für eine ungerechtfertigte Beschränkung der Autonomie der Genossenschaften. Gut geleitete Genossenschaften werden auch ohne eine solche Vorschrift dafür sorgen, dass ein entsprechender Theil ihrer Einkünfte zur Bildung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, und bei nicht entsprechend verwalteten Genossenschaften hat die Ansammlung von Mitteln, die ja doch nicht Selbstzweck sein kann, wenig Wert. Außerdem sind Fälle denkbar, in welchen es sehr angezeigt erscheint, dass die Erhöhung der Genossenschaftsumlage durch Verwendung der Incorporationsgebüren vermieden werde, und empfiehlt daher das I. Comité die Streichung der erwähnten Bestimmung.“

Demgemäß werde auch ich diese Streichung beantragen.

Bezüglich der im §. 114 angeführten Zwecke der Genossenschaft haben die mehrerwähnten Beschlüsse des Troppauer Congresses auch noch einige andere Bestimmungen. In einer heißt es: „insbesondere durch möglichste Beseitigung des unlauteren Wettbewerbes, durch Regelung des Zahlungsverkehres unter den Genossenschaftsmitgliedern hinsichtlich des Ein- und Verkaufes, durch Festsetzung von Mindestpreisen für Arbeitsleistung und erzeugte Ware".

Diese Beschlüsse sind mir an und für sich nicht unsympathisch, nur müsste eine präcisere Formulirung stattfinden. Gegen den unlauteren Wettbewerb aufzutreten, ist gewiss eine sehr gerechte Forderung des Gewerbestandes; nur wird sich das nicht kurzerhand thun lassen, dass man eine so ganz allgemein gehaltene Bestimmung in diesen Paragraphen aufnehme, dazu wäre ein Specialgesetz erforderlich, und ebenso ist es mit den anderen Forderungen, sie sind doch zu allgemein gehalten.

Nun noch einige Worte über das Lehrlingswesen. Es ist sehr erfreulich, zu sehen, dass die Genossenschaften und die Gewerbetreibenden nicht bloß mit allem im Gesetze Angeordneten einverstanden sind, wodurch für eine tüchtige Heranbildung des Lehrlingswesens gesorgt wird, sondern dass in ihren Beschlüssen sogar eine Forderung noch enthalten ist, welche etwas weiter geht als diejenige, die in der Gesetzesvorlage selbst vorkommt. Sie haben nämlich noch folgendes Alinea in Vorschlag gebracht:

„Die Eltern und Vormünder sind verpflichtet, wenn der Lehrling bei ihnen in Kost und Pflege ist, den Lehrherrn in der Überwachung des Lehrlings zu unterstützen."

Ich sehe nicht ein, warum man diese gesetzliche Bestimmung nicht auch in die Vorlage selbst aufnehmen soll. Wir haben zum Beispiel auch in Bezug auf das Schulwesen eine ähnliche stricte Forderung an Eltern und Vormünder gestellt, und ich werde mir deshalb auch erlauben, zu beantragen, dass die entsprechende Bestimmung aufgenommen werde.

Ferner sind dieser Tage eine Reihe von Petitionen von kaufmännischen Vereinen eingelaufen, und ich habe auch die Ehre gehabt, eine solche zu überreichen, welche sich gegen Alinea 4 und 5 des §. 106 der Gewerbegesetznovelle ausspricht. Ich kann diesen Petitionen nur zustimmen, hauptsächlich aus dem schon von dem Herrn Referenten angeführten Grunde, und ich möchte dieselben der Berücksichtigung des hohen Hauses wärmstens empfehlen.

Bei dieser Gelegenheit, wo wir schon über das Lehrlingswesen sprechen, sei es mir gestattet, obzwar das nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Gesetze selbst steht, Seine Excellenz den Herrn Handelsminister noch einmal um die Berücksichtigung der Petition und der Forderung der Bäckergenossenschaften, welche die Ehre hatten, ihm dieselbe persönlich durch ihre Vertreter vorzutragen, zu bitten, dass nämlich in Orten, wo fast nur bei Nacht gebacken wird, es ermöglicht werde, dass auch Lehrlinge zur Nachtarbeit herangezogen werden. Sie sollen gewiss auf die schonendste Weise behandelt werden. So lange sie zur Nachtarbeit nicht herangezogen werden, lernen sie während der Lehrjahre nichts; denn ihre Hauptbeschäftigung ist es dann nur, die Bäckereien auszutragen, sie werden dann freigesprochen und werden Gesellen, ohne vom Handwerke selbst etwas zu verstehen.

Hohes Haus! Man hat die Erledigung dieser wenigen Paragraphen mit Recht als bloße Abschlagszahlung an den Gewerbestand bezeichnet. So lassen Sie uns da auch nicht an dieser Abschlagszahlung noch kargen und noch abhandeln, sondern lassen Sie uns alle dazu beitragen, dass den berechtigten Forderungen der Gewerbetreibenden, soweit es nur möglich ist, Rechnung getragen werde. Lassen Sie uns alle dazu beitragen, wessen Standes und Berufes wir auch seien und welcher politischen Richtung wir angehören.

In einer vortrefflichen Broschüre: „Die gewerbepolitische Bewegung in Österreich und ihre Schlagworte" von dem Secretär des mährischen Gewerbevereines Alois Naske heißt es am Schlusse *(liest)*:

„Je weniger der Gewerbestand von den anderen Ständen sich abschließt, je mehr er seine Forderungen mit jenen der Allgemeinheit in Einklang bringt, je mehr Verständnis auch in den anderen Berufsständen für seine Wünsche und Bedürfnisse erweckt wird, destomehr wird er seine Position in der Gesellschaft und im Staate stärken."

Hiemit schließe ich und empfehle die Annahme meiner Abänderungsanträge. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bohaty.

Abgeordneter **Bohaty:** Hohes Haus! Der Permanenzgewerbeausschuss hat mit rühmenswertem Eifer die ihm vom hohen Hause unter dem 6. October l. J. gestellte Aufgabe gelöst. Das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung liegt uns zur Berathung vor; es gebürt dem Ausschusse für die schleunige Behandlung dieser Angelegenheit Dank und Anerkennung aller durch das Gesetz tangirten gewerblichen Kreise.

Die Änderungen beziehen sich auf das VI. und VII. Hauptstück der Gewerbeordnung vom Jahre 1883 und 1885; das ist das Lehrlingswesen und die Genossenschaften.

Die Veränderungen an dem gegenwärtigen Stande der gewerblichen Gesetzgebung sind nach der Vorlage keine besonders weitgehenden, principiellen und umstürzenden; sie sind vielmehr ausgestaltender Natur. Trotzdem kann ich einige Mängel nicht in Abrede stellen. Es ist beinahe zu bedauern, dass sich das hohe Haus sowohl, als der permanente Gewerbeausschuss so enge Grenzen gesteckt haben. Wie wir sehen,

wäre es bei der Bereitwilligkeit des hohen Hauses den wirklichen Wünschen des Gewerbestandes entgegenkommen zu wollen, leicht möglich gewesen, die große Novelle vom 19. December 1895 zur Gänze fertigzustellen zu können. Mein hochverehrter Freund Funke schüttelt sein Löwenhaupt *(Heiterkeit)*: ich meine aber, wenn wir die stattliche Anzahl derjenigen Redner ansehen, welche sich für dieses Gesetz eintragen ließen, so ist die Annahme berechtigt, dass auch in einem kurzen Zeitraum dieses umfangreiche Gesetz hätte fertiggestellt werden können. Wir haben ja viel größere Gesetze in diesem hohen Hause in wenigen Stunden fertig gebracht. *(Abgeordneter Funke: Reden ist leicht!)* Die Contra-Redner, welche eingetragen sind, werden ebenfalls für dieses Gesetz sprechen, wie es der unmittelbare Herr Vorredner aus dem Städtewahlbezirke Gablonz gethan hat. Ich werde mich mit ihm in eine Polemik nicht einlassen: er ist mein engerer Parteigenosse, es dürften aber einige seiner irrigen Ansichten über gewerbliche Fragen von Seite der hohen Regierung und des Herrn Referenten richtiggestellt werden.

Es scheint mir als ob der hochverehrte Abgeordnete der Interpret des Troppauer Gewerbetages in diesem hohen Hause wäre. Derselbe arbeitet im „übertragenen Wirkungskreise". Ich gebe ihm ja da vollständig recht, wenn er seine Position zur Wählerschaft in dieser Art und Weise auffasst. Vergessen wir aber nicht, dass, wo immer Standesgenossen zusammentreten, seien es Ärzte, Advocaten, Professoren oder Lehrer oder auch Gewerbetreibende, stets über die schlechte Lage des betreffenden Standes Klage geführt wird.

Man spricht immer von Zwang, den man gerne anderen Leuten auferlegen möchte. Genaue Kenner wissen aber sehr wohl, dass neben dem Stück trockenen Brotes, das man angeblich essen müsse, auch immer ein schönes Stückchen gebratenen Fleisches liegt.

Es wäre meines Dafürhaltens noch viel zweckmäßiger gewesen, dem neuen Hause die Behandlung dieses Gesetzes aufzusparen; denn die 72 neuen Männer, welche den breitesten Schichten der Bevölkerung entsteigen werden, dürften wohl sicherlich denjenigen goldenen Mittelweg im Verein mit den Vertretern der Traditionen des hohen Hauses und der hohen Regierung in Bezug auf die Gewerbegesetzgebung betreten, wo die freie Bewegung nicht der Einengung und der Schutz, wo er nothwendig ist, nicht einer zügellosen Unordnung preisgegeben wird. Zwischen Thür und Angel einige Paragraphen durchzuberathen, ohne den ganzen Complex der gewerblichen Fragen in Erwägung zu ziehen, das halte ich für bedenklich. Die gewerblichen Gesetzesvorlagen so stückweise, gewissermaßen als Füllmaterial, dem hohen Hause vorzulegen, während hinter den Coulissen die innere Politik gemacht wird, das scheint mir der Sache einigermaßen abträglich zu sein.

Aber rechnen wir mit gegebenen Thatsachen. Im allgemeinen sei Folgendes gesagt: Die Gewerbegesetzgebung bildet, ob man das zugibt oder nicht, einen Theil der socialreformatorischen Bestrebungen unserer Zeit. Die Gewerbegesetzgebung ist ja die Reglementirung der bürgerlichen Betriebsamkeit und der von Grund und Boden unabhängigen Production. Der Wunsch nach einer organischen Einfügung der Gewerbegesetzgebung in den Complex aller übrigen erledigten und noch der Erledigung harrenden Fragen unserer socialpolitischen Bestrebungen ist ein vollauf berechtigter.

Weil aber die Gewerbegesetzgebung bisher ihre eigenen Wege gewandelt ist, weil man sie von dem Complex aller übrigen wirtschaftlichen und socialpolitischen Fragen losgeschält hat, so finden wir in vielen Kreisen der Gewerbetreibenden einen latenten Widerstand gegen die Wohlfahrtsgesetze der Arbeiterschaft.

Man hat dem Arbeiter, gerechterweise um ein Versäumnis zu sühnen, jene Fürsorge angedeihen lassen, welche die Forderungen der Zeit gebieterisch erheischen. Der Weg ist aber noch nicht mit einem Fuße betreten, der dem wirtschaftlich schwächeren Unternehmer die ähnliche oder gleiche Beachtung zusichert. Er ist häufig in einer ungünstigeren Lage, als der freizügige, nicht belastete und zu öffentlichen Leistungen nicht herangezogene Arbeiter. Die Association und die Selbsthilfe leisten zu wenig.

Die überaus große Anzahl derjenigen, welche im Gewerbebetriebe ihr Fortkommen finden, sind Meister, die keine oder nur eine Hilfskraft beschäftigen.

Ihre Lebensverhältnisse unterscheiden sich wenig von denen der Gehilfen. Demgemäß neigen diese kleinen Existenzen stark der Socialdemokratie zu. Die nächsten Wahlen werden es beweisen. In Deutschland stellen die Kleinmeister zur Socialdemokratie ein starkes Contingent.

Die ganze Deckungsbasis für die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeiterschaft beruht auf der Beitragspflicht des Unternehmers. Der Staat compensirt für die Steuerleistungen keinen Heller und schiebt die Pflichten der Gesammtheit auf die Steuerträger zurück.

Bis jetzt hat er noch nicht Gelegenheit genommen, in einem bestimmten Falle für Wohlfahrtseinrichtungen und Verbesserungen zu Gunsten der arbeitenden gewerbetreibenden Bevölkerung zu sorgen, welche ja dieser Fürsorge in vielen Fällen ebenfalls bedürftig wäre.

Wenn der Gewerbsmann in eine missliche Lage geräth, dann weist ihn der Staat an der Hand der Gesetzgebung an die Genossenschaft, die aber selbst der Gaben wenige zu vertheilen hat.

Das Verlangen nach einer Alters- und Invaliditätsversorgung für den Unternehmer ist ein vollkommen gerechtfertigtes.

Die Lasten der Unfallsversicherung werden jetzt in vielen Betrieben geradezu als eine Brandschatzung der Unternehmer aufgefasst. Da muss ich im vorhinein erklären, dass diesem Beispiele nicht gefolgt werden könnte, und ich meine vielmehr, dass diese Institution, wie sie mir vorschwebt, nur auf freiwilligem Beitritt beruhen kann, wobei der Staat entweder mit materiellen Mitteln oder durch die Macht seines Einflusses fördernd eingreifen kann.

Die Vorlage behandelt auch das Lehrlingswesen; sie bezweckt zunächst eine intensivere Ausbildung der Lehrlinge. Es ist aber feststehend, dass die fachliche und allgemeine Ausbildung der Lehrlinge im Gewerbe seit dem Bestande der neuen Gewerbeordnung und der Errichtung von Special- und Fortbildungsschulen eine verbesserte geworden ist.

Der Staatsvoranschlag pro 1897 zeigt das erfreuliche Bild einer überaus großen Opferwilligkeit der Unterrichtsverwaltung auf diesem Gebiete. Aber auch die Länder, allen voran Böhmen, die Handelskammern, die Gewerbevereine und andere Factoren in meinem Heimatslande Böhmen wetteifern auf dem Gebiete der Heranbildung des Nachwuchses und der praktischen Gewerbeförderung. *(Sehr richtig!)*

Die Begriffe: Kunstgewerbe, Handwerk, Industrie und Hausindustrie dürfen nicht zu enge gesteckt werden, sie fließen oft ineinander. So unterhält der Staat mit einem Aufwande von 2,834.000 fl. zwei Kunstgewerbeschulen in Wien und Prag, zwei Versuchsanstalten für Photographie und Lederindustrie, 15 höhere Staatsgewerbeschulen, 16 Fachschulen für Spitzenarbeiter, 32 Webereischulen, 31 Fachschulen für Holz- und Steinbearbeitung, 6 solche für Glas und Keramik, 10 Schulen für die Metallindustrie, 5 Fachschulen für Gürtler und Graveure, 5 allgemeine Zeichenschulen, 6 Staatshandwerkerschulen, Schulen für Musikinstrumentenerzeuger, für Edelsteinschleiferei u. s. w. Commercielle Schulen werden errichtet, Museen und Fortbildungsschulen werden subventionirt.

Der Staatscredit für die Gewerbeförderung betrug im Jahre 1896 135.000 fl., daran schließt sich die Gewerbeförderung der Länder, Handelskammern u. s. w. mit 53.000 fl., so dass ungerechnet aller anderen Factoren zusammen 3,022.000 fl. für die Förderung des gewerblichen Fortbildungswesens und für die höhere Intelligenz und fachliche Ausbildung des Nachwuchses zufließen.

Ich verweise da auf den Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Verwendung des zur Förderung des Kleingewerbes bewilligten Credites im Jahre 1895. Eine neuere Publication liegt nicht vor, und ich bedaure lebhaft, dass man diese überaus inhaltsreiche Schrift nicht in einem kurzen Auszuge der Allgemeinheit übergeben hat. Es würden dadurch manche Klagen über Benachtheiligung des Gewerbes und das Schlagwort, das immer laut wird: „Es geschieht nichts!" beseitigt werden.

Allerdings ist es nicht möglich, mit einem Antrage, der von der äußersten Linken gestellt worden ist, zu concurriren. Der Antrag des Abgeordneten Hauck verlangt, dass der Staat ein Anlehen von 100 Millionen Gulden aufnehme mit der Bestimmung, diese Summe zur Hebung des Kleingewerbestandes zu verwenden.

Der geehrte Antragsteller hat die Schwäche seines Antrages auch gefühlt, wenn er sagt, die Genossenschaften haben die Haftung für die 100 Millionen zu übernehmen. Eine solche Haftung würden sich die Genossenschaften wohlweislich überlegen.

Das k. k. Technolgische Gewerbemuseum in Wien ist bei seiner Ähnlichkeit mit dem Conservatoire des arts et métiers in Paris die vollendetste Form der praktisch-theoretischen Gewerbeförderung, geradezu eine Musteranstalt.

Die Ausbildung im Gewerbe bleibt aber immerhin von manigfachen Umständen begrenzt. Die Meisterlehre ohne Anlehnung an eine Schule hat eine Zeitlang an Ansehen gelitten. Seit der Verallgemeinerung der gewerblichen Fortbildungsschule, seit einzelne Genossenschaften und Gewerbevereine einen günstigen Einfluss auf das Lehrlingswesen nehmen und eine bessere Ordnung bei der Aufnahme und der Freiwerdung eingetreten ist, sind viele Klagen verstummt.

Ein anderer Grund drängt aber noch auf den guten Weg des Schutzes und der Ausbildung des Lehrlings. Der Zuzug an Lehrlingen ist bei vielen Gewerben, welche eine große körperliche Anstrengung oder eine Gefahr für Leib und Leben mit sich bringen oder Saisongewerbe sind, gering, zum Beispiel bei Maurern, Steinmetzen, Zimmerleuten. Schmieden, Spenglern.

Es gibt aber andere Gewerbe, welche außerordentlich gesucht sind, wo die betreffenden Gewerbe kaum in der Lage sind, das Angebot zu bewältigen, zunächst das Gewerbe der Schlosser; allein nicht um das Schlosserhandwerk zu erlernen, sondern vielmehr um als ausgelernter Schlosser bei anderweitigen Unternehmungen ein Unterkommen zu finden, so als Mechaniker, Monteur, Installateur bei Gas und Wasserleitungen u. s. w.

Es ist bekannt, dass der Zuzug der Lehrlinge in die großen Städte, trotz der ungünstigen Lebensbedingungen daselbst, stärker ist als auf dem flachen Lande. Der Lehrling ist draußen häufig genug ein gesuchter junger Herr, der viel weniger seine eigenen Pflichten als die seines Lehrherrn kennt.

Wenn er sich auch im Anfang hierüber nicht vollkommen klar ist, so lehrt ihm der nebenstehende etwas

socialistisch angesäuselte Gehilfe die Pflichten des Meisters auf das genaueste kennen.

Die große Anzahl von Mittelschulen in Stadt und Land zeitigten bei den Eltern und jungen Leuten, welche einen Lebensberuf zu wählen haben, einen ungemessenen Drang zum Studium. Dem Gewerbe wurden daher nicht immer die talentirtesten Jünglinge zugeführt. Das Erlernen eines bürgerlichen Gewerbeberufes wurde vielfach gehemmt. Nun ist infolge der Hebung der Intelligenz eine Besserung eingetreten, und man weiß, dass das Gewerbe, modern gelernt und modern betrieben, noch immer seinen Mann zu ernähren imstande ist. Nicht die manuelle Fertigkeit allein ist es, welche der Handwerker braucht, sondern er muss sich auch die kaufmännische Bildung aneignen.

Auch über den Mangel an tüchtigen Gehilfen ist Klage geführt worden, was daher kommt, dass sich die Gewerbe mehr und mehr specialisiren, namentlich aber in größeren Städten, dass die Angehörigen, die Meister, Gehilfen und Lehrlinge, oftmals nur einen Theil des Ganzen fertigzustellen in der Lage sind, wodurch die Gesammtausbildung des Lehrlings Schaden erleidet, das heißt einseitig bleibt.

Die Entwicklung unseres modernen Verkehrswesens, der ungeahnte Aufschwung der angewandten Technik bedürfen tausender fleißiger Hände zu ihren staunenerregenden Werken. Diese Hände waren einst in den einzelnen Kleingewerben thätig. Ich verweise auf das Gebiet der Elektrotechnik, der Wasserversorgung der Städte, des Maschinenwesens.

Aber auch das Heer und die Marine bedürfen einer größeren Anzahl von Professionisten, die dem Kleingewerbe entnommen werden.

Wenn nun von der gegenwärtigen Vorlage eine Verbesserung des Lehrlingswesens erwartet wird und ihre Bestimmungen dahin zielen sollen, den Zuzug zum Gewerbe zu heben und eine intensivere Erlernung desselben zu fördern, dann ist die Novellette freudig zu begrüßen, und ich werde den Anträgen des Ausschusses zustimmen.

Gestatten Sie nun, meine Herren, dass ich mit einigen Worten das Genossenschaftswesen berühre.

Die beabsichtigte Erweiterung der genossenschaftlichen Rechte ist im allgemeinen gutzuheißen; jede Erweiterung ihrer Aufgaben kann vom Associationsstandpunkte freudig begrüßt werden.

Wenn man die Prosperität der Genossenschaften fördern will, dann muss man ihnen die nothwendigen Mittel zukommen lassen und sie durch eine mäßige Steuer instand setzen, den gesteigerten Anforderungen gerecht zu werden.

Bisher wurden diese Mittel in den meisten Fällen durch die Aufnahms- und Freisprechgebüren der Lehrlinge zur Noth hereingebracht. *(Abgeordneter Kronawetter: Die Umlagen!)* Die Umlagen waren auf dem Lande sehr geringe. Man stand ihnen aus dem Grunde entgegen, um die Sympathien für diese Neuschöpfung unserer Gesetzgebung in den betreffenden Kreisen nicht zu unterbinden.

Ich bin selbst Genossenschaftsvorsteher gewesen und weiß, dass man den Gewerbetreibenden nicht zu sehr mit Umlagen kommen darf.

Die Genossenschaftsvorstände versehen ihre Obliegenheiten meistens unentgeltlich, oft zahlen sie noch die nothwendigen Barauslagen der Genossenschaft. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: In Wien ist es anders! — Heiterkeit.)*

Es fehlt den Genossenschaften meist an dem nothwendigen bureaukratischen Apparate: Die Bestellung eines Locales, einer Kanzlei und einer Schreibkraft. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter! Und ein Genossenschaftssecretär!)*

Ja wohl! Die Genossenschaft sollte der Ort sein, wo sich die Gewerbetreibenden Raths erholen können. Es ist dies bei vielen Genossenschaften leider nicht immer der Fall. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: In Wien überall!)*

Wien ist ja eine Haupt- und Residenzstadt, in der überall mit großen Mitteln gearbeitet werden kann.

Empfindliche Übelstände sind ferner die Bevormundung der Genossenschaften durch die Gewerbebehörden, der schleppende Verkehr mit denselben und endlich die völlige Machtlosigkeit gegen unrichtige Auffassungen und Entscheidungen.

Die Heranziehung zur gewerblichen Rechtsprechung, zum mindesten als consultative Organe, sollten die gewerblichen Vertretungen mit allem Nachdrucke verlangen.

Die Behörden sind mit den Arbeiten der Verwaltung derart überlastet, dass ihnen die Mithilfe autonomer Körperschaften nur erwünscht sein könnte.

Wir brauchen bei jeder Gewerbebehörde einen ständigen Gewerbebeirath. Es wäre ein Correctiv, wenn fachliche Vertreter von Genossenschaften, von Gewerbevereinen oder sonstige hervorragende kenntnisreiche Personen herangezogen würden.

Die Behörden können die gewerblichen Agenden nur als nebensächlich behandeln. Häufig genug liegt die gewerbliche Rechtsprechung in den Händen des jüngsten Beamten, dem man ganz bestimmt nicht die nothwendige Praxis und Theorie zutrauen kann, um auch immer ein richtiges Urtheil schöpfen zu können.

Endlich wäre es an der Zeit, der Erkenntnis Ausdruck zu geben, dass die Zusammensetzung und die Standorte der Genossenschaften einer gründlichen Revision bedürftig wären. Die Errichtung vieler Genossenschaften im Jahre 1885 war den Verhältnissen nicht entsprechend; der Erfolg bleibt daher unbefriedigend.

Vor allem wurde außeracht gelassen, dass zu einer gedeihlichen Wirksamkeit eine gewisse Größe und Gleichartigkeit nothwendig ist.

Es wurde nicht erwogen, genossenschaftliche Territorialeinheiten zu schaffen, welche sich mit bestehenden Verwaltungsdistricten decken; zum Beispiel mit dem Sprengel eines größeren Stadtgebietes, eines Gerichtsbezirkes, einer Hauptmannschaft.

Auch die Zusammenfassung von reinen Fachgenossenschaften wurde nicht genügend gefördert. Wir sehen neben gut functionirenden Genossenschaften, die auch alle Mittel anwenden, die man billigerweise fordern kann, solche Zwerggenossenschaften in kleineren Städten, in Märkten und Dörfern, welche unmöglich ihre Aufhabe erfüllen können.

Sie sind abgeschlossen von der übrigen Gewerbewelt. Die Kleinlichkeit der Verhältnisse lässt eine ordentliche Wirksamkeit nicht zu. Wenn man daher die zwangsweise Organisation des österreichischen Gewerbes will, dann muss auch eine mehrjährige Erfahrung gelehrt haben, dass die gegenwärtigen Zustände einfach unhaltbar sind. Die Genossenschaften sind im Lande häufig genug — ich sage nicht in allen Fällen — nur eine Form ohne Inhalt. Die Herren haben gewiss — wenigstens die Mitglieder des Gewerbeausschusses — jene zwei Folianten zugestellt erhalten, welche im Auftrage des hohen Handelsministeriums vom statistischen Bureau über den Stand des Genossenschaftswesens ausgearbeitet worden sind.

Ich habe es versucht, mich durch dieses Werk durchzuarbeiten, es ist mir nicht gelungen. Ich finde aber, dass in dem Berichte des Ausschusses ein prägnanter Auszug aus diesem Werke vorliegt. Welche geringe Anzahl Mitglieder die 5317 Genossenschaften zählen, geht aus dieser kleinen Randbemerkung hervor. Wir sehen, dass 32 Procent der Genossenschaften 10 bis 50 Mitglieder, 34 Procent 50 bis 100 und in 22·6 Procent 100 bis 200 Mitglieder zählen. 80·6 Procent sämmtlicher Genossenschaften zählen bloß 10 bis 200 Mitglieder.

Es ist einleuchtend, dass derartige kleine Körperschaften die ihnen zugemutheten großen Aufgaben nicht zu erfüllen imstande sind.

Ich komme noch mit einigen Worten auf die Genossenschaftsverbände zu sprechen.

Die Genossenschaftsverbände wollen den Mangel der Gleichartigkeit und Homogenität beseitigen. §. 114, letztes Alinea, bietet die Handhabe für Genossenschaften eines Bezirkes zur besseren Wahrung ihrer Interessen Verbände zu errichten. Darunter kann doch zweifellos nur der Territorialbezirk der politischen Gewerbebehörde erster Instanz gemeint sein, und dort, wo die Genossenschaften eines Bezirkes zur Wahrung ihrer Interessen solche Verbände errichtet haben, dort können sie segensreich wirken, weil ja die einzelnen Genossenschaften und ihre Functionäre einander kennen. Aber noch niemals ist einer gesetzlichen Bestimmung mehr Zwang angethan worden als dem letzten Absatze des §. 114, dem man die Deutung gegeben hat, dass Genossenschaftsverbände sich auch über Handelskammerbezirke und über ganze Kronländer erstrecken können. Dort, wo dies der Fall ist und sich diese Verbände über derartige weite Territorien erstreckt haben, dort ist der wirtschaftliche Nutzen für die Gewerbeförderung noch nicht erkennbar. Diese Genossenschaftsverbände haben sich mehr auf die politische Seite gelegt. Sie befassen sich mit der Textirung von Paragraphen und formuliren häufig genug nicht gut ausführbare Vorschläge. Sie bilden eine parlamentarische Spielart, deren Daseinszweck die Agitation ist. Dadurch wird der Zusammenhang mit dem übrigen Bürgerthume gelockert. Die separatistischen Bestrebungen bringen keinen Nutzen für die politische Allgemeinheit.

In čechischen Bezirken haben derartige Verbände geringen Anklang gefunden. Dort stehen Bürger und Bauern Schulter an Schulter im Kampfe für ihre politischen und nationalen Ziele. Die Gründung von eigenen Gewerbeparteien mit exclusiver Haltung wäre gänzlich ausgeschlossen.

Ich gebe als Gewerbsmann meiner Meinung dahin Ausdruck: Die wirtschaftliche Association im Gewerbe bedarf größerer Körper und größerer Bewegungsfreiheit auf moderner Grundlage. Möge diese Erkenntnis reifen bei denjenigen, die es angeht und denen die Gewerbeförderung zukommt.

Ich werde für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Handelsminister.

Handelsminister Freiherr v. **Glanz:** Hohes Haus! Der Gesetzentwurf, welcher heute in Berathung steht, ist, wenn auch von kleinem Umfange, doch bedeutungsvoll seinem Inhalte nach *(Lebhafte Zustimmung)*, denn er behandelt eine Reihe von Fragen, die von eminenter praktischer Bedeutung sind und deren Regelung als wünschenswert und nothwendig erkannt wird.

Für die Berathungen über diesen Gegenstand im permanenten Gewerbeausschusse waren insbesondere zwei Momente maßgebend, einmal der vom hohen Hause durch Annahme der Anträge Adámek und Kaltenegger kundgegebene Wunsch, und dann die von Seite der Regierung betonte Nothwendigkeit, auf den logischen Zusammenhang zwischen den einzelnen Bestimmungen der Gewerbeordnung Bedacht zu nehmen, das innere Gefüge nicht auseinanderzureißen und ein soviel als möglich in sich geschlossenes Ganzes zu liefern. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Das hohe Haus wird beurtheilen, inwieweit es dem Ausschusse gelungen ist, dieser Aufgabe innerhalb der dafür ganz kurz bemessenen Zeit gerecht zu werden. Wenn dies möglich war, so ist es vor allem anderen

der großen Sachkenntnis des geehrten Herrn Referenten, der hingebungsvollen Mitwirkung aller Mitglieder des Ausschusses zu danken, welche unter der umsichtigen und geschäftskundigen Leitung ihres verehrten Obmannes der Erfüllung dieser Aufgabe sich mit großem und anerkennenswertem wechselseitigen Entgegenkommen gewidmet haben. *(Zustimmung.)*

Der springende Punkt der Vorlage, die heute in Berathung steht, ist das Streben, die genossenschaftliche Thätigkeit hinüberzuführen auf das Feld positiver Leistungen, wo für sie noch sehr viel zu thun ist. *(Sehr richtig!)* Wenn man die Statistik liest und sieht, dass von den 5217 gewerblichen Genossenschaften, die bei uns in Österreich bestehen, nicht viel mehr als 32 wirtschaftliche Anlagen, wie Rohstofflager, Verkaufshallen u. dgl. ins Leben gerufen worden sind, so muss man sagen, dass dieses Resultat eigentlich ein außerordentlich geringfügiges ist. *(Sehr wahr!)*

Die Belebung der genossenschaftlichen Organisation nach der Richtung hin, dass sie in den Dienst der humanitären und wirtschaftlichen Bestrebungen gestellt wird, bildet daher mit Recht einen Hauptgesichtspunkt der Vorlage. *(Sehr richtig!)* Zur Erreichung dieses Zieles aber war es nothwendig, einerseits die Einkünfte der Genossenschaften sicherzustellen, ohne dabei durch allzu große Gebüren den Antritt von Gewerben zu erschweren oder vielleicht das schwächste Element, die Lehrlinge, zu belasten und anderseits, soweit es sich um finanzielle Engagements handelt, Cautelen zu schaffen für die Beschlussfassung der Genossenschaften.

Nach beiden Richtungen ist durch diesen Gesetzentwurf die den Genossenschaften zugehende Action mit den nothwendigen Garantien umgeben worden.

Nicht minder wichtig als dieses Gebiet erscheint die Revision einer Bestimmung über die Lehrlinge, und zwar in der Absicht, auf einen regelmäßigen Besuch der Fortbildungsschulen seitens der Lehrlinge hinzuwirken. Seit Jahren werden gerade in dieser Richtung Klagen erhoben. Der Schulbesuch wird von den Lehrlingen wiederholt vernachlässigt, mitunter sogar von den Lehrherren direct behindert *(So ist es!)*, weshalb sich die Aufnahme dieser Bestimmung, sowie auch einiger anderen, die sich auf das Halten von Lehrlingen, auf den Lehrvertrag beziehen, in diese restringirte Vorlage empfohlen hat.

Um diese zwei Kategorien von Bestimmungen gruppiren sich einige andere, welche mit denselben in einem gewissen Zusammenhange stehen und bezüglich deren der Wunsch nach einer Revision sich vielfach geltend gemacht hat.

Wenn ich nun, meine hochverehrten Herren, die Totalität der in diese Vorlage aufgenommenen Bestimmungen überblicke, so glaube ich sagen zu können, dass die hier behandelten Fragen durchwegs solche sind, bezüglich deren wenigstens im Wesen keine weitgehenden principiellen Meinungsverschiedenheiten vorhanden sind, und dass die vom Ausschusse im Einvernehmen mit der Regierung vorgeschlagene Lösung sich in einer Richtung bewegt, welche den Wünschen entspricht, die in der Gewerbeenquête und auch seither noch von allen Seiten und in Übereinstimmung der Auffassungen kund gegeben worden sind.

Ich kann darin eigentlich nur einen Vorzug dieser Vorlage erblicken. Denn, wenn der gegenwärtig vorgerückte Zeitpunkt es nicht mehr möglich erscheinen lässt, alle die übrigen Fragen, die in der im December verflossenen Jahres von der Regierung vorgelegten Gewerbenovelle behandelt wurden, einer eingehenden und sachgemäßen Erledigung zu unterziehen, so scheint es mir anderseits der Bedeutung dieser Fragen nicht zu entsprechen, noch auch einen praktischen Nutzen zu gewähren, wenn diese Fragen nur so nebenher *(So ist es!)* gelegentlich der heutigen Debatte gestreift werden. Ich glaube im Gegentheil, dass die bei vielen dieser Controversen vorhandenen Interessengegensätze sich durch ein nicht nothwendiges Aufwerfen dieser Fragen zuspitzen, und dass dann auch für die Zukunft diese wünschenswerte Lösung, deren Ziel ich nicht in der Verschärfung, sondern in der Versöhnung der Gegensätze auf Grund einer objectiven, extremen Entschließungen abholden Würdigung all der verschiedenen Interessen, die hier in Berücksichtigung zu ziehen sind, erblicke, dass, sage ich, diese wünschenswerte Lösung nur noch schwieriger gemacht werden würde.

Was speciell die die Arbeiterschaft berührenden Bestimmungen betrifft, so anerkenne ich die Wichtigkeit einer weiteren Ausgestaltung der Arbeiterschutzgesetzgebung, ich glaube mich aber in Übereinstimmung mit dem hohen Hause zu befinden, wenn ich von der Ansicht ausgehe, dass die Revision dieser Partie unserer Gewerbeordnung dem durch die Vertretung der zunächst dabei interessirten Wählerkreise erweiterten hohen Hause vorbehalten bleiben soll. *(Beifall.)*

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, möchte ich mich, was meine Person anbetrifft, einer Erörterung von Streitfragen, die außerhalb der Grenzlinien dieses Gesetzentwurfes liegen, enthalten und mich nur im allgemeinen auf jene Ausführungen berufen, in welchen ich gelegentlich der letzten Budgetdebatte die Stellung der Regierung zu den großen gewerbepolitischen Fragen mit einigen allgemeinen Strichen zu kennzeichnen mir erlaubt habe; aber auch an das hohe Haus möchte ich einen Appell in diesem Sinne richten und demselben Hause die Bitte unterbreiten, im Interesse des ungehinderten Zustandekommens dieser Vorlage soviel als möglich von dem Hinübergreifen auf andere Partien der Gewerbeordnung Abstand zu nehmen.

Diese wenigen Bemerkungen erlaubte ich mir vorzubringen, um dem hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes bestens zu empfehlen, indem ich mir noch vorbehalte, bei den einzelnen Artikeln auf einige

hier vorgebrachte Bemerkungen zurückzukommen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Hájek.

Abgeordneter **Hájek:** Hohes Haus! Ich habe mich zum Worte contra gemeldet, nicht um vielleicht gegen den heutigen Bericht zu sprechen, sondern ich will nur bemerken, dass in dieser Periode des Reichsrathes so manche wichtige Anträge eingebracht wurden, ohne dass dieselben bis heute ihre Erledigung gefunden hätten.

Ich verweise zunächst auf den von mir am 17. April 1891 gestellten Antrag, welcher bestimmt, dass beim Handelsgewerbe die Arbeitsdauer auf zwölf Stunden festgesetzt werden möge.

Dieser Forderung ist zwar die Regierung insoweit nachgekommen, als sie am 20. December v. J. eine Gewerbegesetznovelle dem hohen Hause vorgelegt hat, nach deren §. 104 b, meinem erwähnten Antrage entsprechend, bei den Handelsgewerben die Arbeitsdauer für die Hilfsarbeiter nicht mehr als 12 Stunden innerhalb 24 Stunden zu betragen hätte.

Diese zwölfstündige Arbeitszeit wurde nicht nur von den selbständigen Kaufleuten und Handlungsgehilfen angestrebt, sondern die Handels- und Gewerbekammern haben sich ebenfalls für diese Bestimmung ausgesprochen.

Es wurden demnach von keiner berufenen Seite irgend welche principielle Bedenken dagegen erhoben und darum hoffe ich, dass es gar keinem Anstande unterliegen wird, den §. 104 b am heutigen Tage ebenfalls in die Verhandlung zu ziehen.

Dieses Begehren nach einer zwölfstündigen Arbeitszeit beim Handelsgewerbe ist eine dringende Nothwendigkeit, welche einer raschen Erledigung zugeführt werden soll, wenn man in Erwägung zieht, dass bis heute bei so manchen Handelsgewerben die Arbeitszeit 15 bis 17 Stunden andauert.

Der Gewerbeausschuss hat jedoch leider den am 20. December vorigen Jahres, also bereits seit zehn Monaten vorgelegten und ihm zur Berathung zugewiesenen Gesetzentwurf bis heute nicht erledigt, worauf auch schon der Herr Abgeordnete Bendel hingewiesen hat.

Damit jedoch zum Schlusse der Session doch etwas gerettet werden soll, wurde durch den Herrn Abgeordneten Adámek am 1. October ein Dringlichkeitsantrag eingebracht, welcher dahin zielte, dass einige Paragraphe der Gewerbegesetznovelle, welche sich auf das Genossenschaftswesen beziehen, ihre Erledigung finden möchten.

Ich anerkenne vollkommen die Wichtigkeit der heute zur Verhandlung kommenden Paragraphen, allein ich finde es ebenso wichtig, dass auch zu gleicher Zeit über den erwähnten §. 104 b verhandelt werden möge.

Ich habe auf die Nothwendigkeit, dass bei dem Dringlichkeitsantrage des Herrn Abgeordneten Adámek auch unter einem der §. 104 b in Verhandlung käme, bereits am 6. d. M. bei der Debatte über die Dringlichkeit hingewiesen, anlässlich deren ich damals sowohl an den Gewerbeausschuss als auch an die Regierung das diesbezügliche Ansuchen gestellt habe. Allein mein Apell fand bei dem Gewerbeausschusse keinen Widerhall.

Ich muss nur sehr bedauern, dass der Gewerbeausschuss diese Rücksicht nicht beobachtet hat, als es sich hier um den Schutz einer intelligenten Classe von Arbeitern, nämlich des Handelspersonales handelt, denn, ich glaube, es ist sogar unsere heilige Pflicht, wenn schon selbst die Regierung die Hand dazu bietet, aus reiner Humanität dieser intelligenten Classe von Arbeitern die Arbeitszeit zu regeln, da ja die Arbeiter bei den Industrieunternehmungen, welche mehr oder weniger ihre Arbeit mechanisch verrichten, in dieser Hinsicht den Schutz im Gesetze bereits genießen.

Da der §. 104 b in keinem Zusammenhange mit den anderen Paragraphen der Gewerbegesetznovelle steht, unterliegt es gar keinem Anstande, denselben ebenfalls heute in Berathung zu ziehen, und ich werde mir sonach erlauben, bei der Specialdebatte einen diesbezüglichen Antrag zu stellen.

Zum Schlusse will ich noch eines erwähnen.

Am 5. Juni 1891 habe ich einen Antrag auf Abänderung der §§. 1, 14 und 38 im hohen Hause eingebracht, damit nämlich, den erstgenannten zwei Paragraphen entsprechend, der Befähigungsnachweis bei einigen Handelsgewerben zur Geltung kommen möchte.

Nachdem dieser mein Antrag seit fünfeinhalb Jahren noch nicht einmal zur ersten Lesung gelangt ist, sei mir erlaubt, bei dieser Gelegenheit diesen Gegenstand mit einigen Worten zu streifen.

Jedermann wird es sicherlich zugeben müssen, dass einem jeden Stande ein gewisser Schutz zugestanden werden soll, und so glaube ich, dass auch der früher so hoch angesehene Kaufmannsstand einen gewissen Anspruch darauf hätte.

Es wird doch jeder gerecht Denkende zugeben müssen, dass es die Pflicht sowohl der Regierung als auch der Legislative sein sollte, die Wünsche des Kaufmannsstandes zu prüfen und die tief empfundenen Übelstände zu beseitigen.

Zum Schutze des Kaufmannsstandes halte ich daher den Befähigungsnachweis bei einigen Zweigen des Handelsgewerbes darum für dringend nothwendig, damit der Kaufmannsstand, welcher seinerzeit auf gesunder Basis entstanden ist und unter einer zielbewusten Handelsgesetzgebung seinen Ruf und sein makelloses Ansehen hochhielt, so wie früher, aber-

mals einen würdigen Platz in der bürgerlichen Gesellschaft einnehme.

Von diesem Standpunkte sind wir aber heutzutage himmelweit entfernt, und der Verfall des Handelsstandes ist notorisch. Die Ursache dieses beklagenswerten Niederganges ist darin zu suchen, dass mit der **Abänderung der Gewerbeordnung im Jahre 1859** Thür und Thor unsoliden Elementen eröffnet wurde. Die damals publicirte Gewerbefreiheit erwies sich als **gleichbedeutend mit dem Verfalle des soliden Handels** und Gewerbes. Zudem muss ich aber insbesondere darauf hinweisen, dass das jetzt bestehende Gesetz an lauter Inconsequenzen leidet, zum Beispiel: Warum **errichtet man commercielle Schulen? Warum darf ein Kaufmann niemanden als Gehilfen annehmen, der sich nicht mit den gehörigen Lehr- beziehungsweise Servir**zeugnissen ausweist, wenn man von dem Kaufmanne selbst keinen Befähigungsnachweis fordert?

Der §. 98 der Gewerbeordnung bestimmt ausdrücklich, dass Lehrlinge nur von solchen Gewerbeinhabern gehalten werden dürfen, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um den Vorschriften des §. 100 in Betreff der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge nachkommen zu können. Wie reimt sich das aber zusammen, wenn wieder weiter zugestanden wird, dass jene Gewerbeinhaber, welche keine Gehilfen haben und das Handelsgewerbe nicht erlernten, Lehrlinge halten dürfen?

Ferner bestimmt der soeben heute in Verhandlung kommende §. 114:

„Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen u. s. w.", und weiter heißt es wieder in diesem Paragraphen:

„Insbesondere obliegt der Genossenschaft die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von Bestimmungen über die fachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge.

Nun, wie kann aber jemand, welcher sich als Kaufmann etablirt, das Handelsgewerbe aber nicht gelernt hat, einen Lehrling fachlich ausbilden, wenn ihm selbst die kaufmännischen Fachkenntnisse vollkommen abgehen?

So ein hergelaufener Kaufmann kann aber auch zur Erhaltung und Hebung der Standesehre, wie es der §. 114 vorschreibt, gar nichts beitragen, weil ihm der Handelsstand ein vollkommen fremder ist.

Also meine Herren! Welche Aussichten für die Zukunft hat denn heutzutage ein Handlungsgehilfe, wenn ihm die erlangte fachliche Ausbildung für eine fernere selbständige Existenz keine Gewähr leistet, und ein jedes hergelaufene Individuum ohne Vorkenntnis und Fachbildung ihn zugrunde zu richten vermag, wenn er sich nur selbständig etablirt?

Solches Schicksal erwartet heute einen vom Handlungsgehilfen herangebildeten Kaufmann.

Diese wenigen Reflexionen dürften genügen, um die Nothwendigkeit des Befähigungsnachweises bei **einigen Zweigen des Handelsgewerbes darzuthun.** Schließlich sei bemerkt, dass auch die Gastwirtegenossenschaft **den Befähigungsnachweis anstrebt.** Indem die Regierung in ihrer Gesetzesvorlage auf den geforderten Befähigungsnachweis beim Handels- und Schankgewerbe keine Rücksicht genommen hat, so erlaube ich mir aus den soeben vorgebrachten Gründen eine Resolution dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen, welche lautet *(liest)*:

> „Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich eine Gesetzesvorlage im hohen Hause einzubringen, dass zum Betriebe einiger Zweige des Handels- und auch des Schankgewerbes der **Befähigungsnachweis** erforderlich ist." *(Beifall.)*

Im übrigen erkläre ich, dass ich für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werde. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hájek beantragt folgende Resolution *(wiederholt dieselbe)*. Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Russ.

Abgeordneter Dr. **Russ:** Ich bitte nicht zu glauben, dass ich mich jetzt in eine große gewerbepolitische Debatte einlassen werde. Ich werde auch nicht die Dinge berühren, welche in der Vorlage des Ausschusses nicht zur Sprache gekommen sind. Mir ist es darum zu thun, dass etwas rasch zustande kommt, und zwar was vom Ausschusse im großen Ganzen vorgeschlagen wird.

Mir ist es nicht darum zu thun, zum Fenster hinaus oder anderwärtshin irgendwelche Werbungen vorzunehmen. Ich werde daher nur mit kurzen Worten sagen, dass auch die Unvollständigkeit der Vorlage mich nicht verlocken wird, auf weitere Angelegenheiten, die in der Vorlage nicht berührt sind, einzugehen. Ich kann das Bedauern theilen, dass der Gewerbeausschuss in seinen Vorarbeiten für das hohe Haus nicht weiter gekommen ist, ich konnte und kann es aber nicht ändern und will für meinen Theil nur dazu beitragen, dass das, was zu erreichen möglich ist, auch wirklich so schnell als denkbar erreicht werde.

Die Fortschritte, die in dieser kleinen Vorlage enthalten sind, wurden vom Herrn Minister sehr glücklich gekennzeichnet, man kann sie übrigens auf zwei Dinge beschränken, nämlich auf den obligatorischen

Fortbildungsunterricht und auf die Ausbildung der Wirksamkeit der Genossenschaften in der Schaffung gewisser genossenschaftlicher Einrichtungen, indem die früher verlangte Einstimmigkeit nunmehr weggefallen ist. Einige andere günstige Bestimmungen sind geringerer Natur.

Ich habe aber doch einige Vervollständigungen zu empfehlen. Nun hat der verehrte College Bendel sich auf den letzten Gewerbecongress berufen. Ich habe mich noch etwas anders vorzubereiten versucht und habe an die 47 Genossenschaften, welche in meinen sechs Wahlstädten ihren Sitz haben, ein Rundschreiben gerichtet, wie ich das auch im vorigen Jahre bei der Vorlage der ganzen Gewerbenovelle gethan habe, und auf Grund der Antworten, die mir eingelaufen sind, werde ich eine Reihe von Wünschen vorbringen. Allein ich beschränke mich nicht darauf, solche Wünsche einfach zu wiederholen, ich will auch mein eigenes Judicium nicht zurückstellen, ich bemühe mich meiner Verantwortlichkeit gemäß auch ein eigenes Urtheil zu gewinnen. Endlich pflege ich auch nach der Statistik auszuschauen; es wäre wünschenswert, wenn bei dem weiteren Fortgange der Berathungen über die Gewerbegesetzgebung das ausgezeichnete statistische Werk der Centralcommission über das Genossenschaftswesen eingehend studirt werden würde. Wenn man erst weiß, was ist und besteht, dann wird man erst in der Lage sein, darüber nachzudenken, wie das Bestehende gebessert werden soll; aber ohne genaue Kenntnis der Verhältnisse, ohne genaue Kenntnis jener Statistik, welche erst jetzt, nach einer beiläufig zehnjährigen Wirksamkeit der Gewerbenovelle vom Jahre 1883, möglich war, geht man eigentlich halbblind in manche Gewerbereform hinein. Wenn man also zum Beispiel gleich im ersten der von einem Ausschusse vorgeschlagenen Paragraphen die Gemeindebehörde als vertragsanctionirende Stelle angreift, so vergisst man vollständig darauf, dass es heute noch 31 politische Bezirke gibt, in denen überhaupt gar keine Genossenschaft existirt. Wenn also ein Lehrvertrag dort eine Sanction erfahren soll, ja von wem soll er sie denn erfahren, wenn er sie nur von der Genossenschaft soll erfahren können, eine solche aber nicht besteht? Also dieser Lehrvertrag würde einer Controle durch irgend ein behördliches Organ gar nicht unterliegen.

Es existiren nämlich in sechs Bezirken in Krain, in elf im Küstenland, in zehn in Tirol und in vier in Galizien noch überhaupt gar keine Genossenschaften.

Man kann in dem Einführungsbericht der Centralcommission über die Statistik, von der ich sprach . . (*Regierungsvertreter Sectionschef Freiherr v. Weigelsperg: Des Handelsministeriums!*) Ich danke für die Richtigstellung und es ist ganz in Ordnung, dass ich das richtigzustellen habe, weil das Verdienst, diese ausgezeichnete Statistik geschaffen zu haben, also nicht der statistischen Centralcommission, sondern dem hohen Handelsministerium gebürt, was ich mit großem Vergnügen wiederholt richtigstellend anerkenne.

In der Einführung im Texte dieser Statistik sind die Gründe auseinandergesetzt, warum zum Beispiel in einzelnen politischen Bezirken eine Genossenschaft nicht zustande zu bringen ist.

Ja, meine Herren, es gibt einen gewissen — nicht passiven Widerstand, sondern einen gewissen Zustand der Beharrung, gegenüber dem auch manchmal eine Behörde gar nicht imstande ist, ihre Macht auszuüben, es wäre denn — ich weiß nicht, ob das nach der Gesetzgebung geht — dass man sämmtliche Gewerbetreibende, die einer Genossenschaft angehören sollen, mit Geldstrafen belegt oder noch weiter geht.

Es gibt manchmal Zustände, gegen die in der That der beste Wille und die größte Kraft der Behörden nicht zureichend ist. Ich will nun diese Zustände weder loben noch rechtfertigen, im Gegentheile sollten die Behörden mit allen gesetzlichen Mitteln auf Durchführung der Gesetze dringen, aber ich sage nur: die Thatsachen stehen einmal so, und mit diesen Thatsachen muss die Gesetzgebung rechnen. Ich glaube nun, dass man in §. 99 sagen kann, die Gemeindebehörde sollte dann die sanctionirende sein, wenn der Lehrherr nicht in der Lage ist, einer Genossenschaft anzugehören. Damit trifft man sowohl den Fall, dass der Lehrherr gar nicht verpflichtet ist, einer Genossenschaft anzugehören, nämlich wenn er Fabriksbesitzer ist, man trifft aber auch den Fall, wo eine Genossenschaft nicht existirt, weil er nicht in der Lage ist, einer Genossenschaft anzugehören, da eine solche nicht besteht. Aber das gebe ich nur der Erwägung anheim.

Ein zweiter Punkt wäre hinsichtlich des Besuches der Fortbildungsschulen zu erwähnen. Die Lehrlinge — das ist mir von praktischen Männern vorgelegt worden, mit denen ich mich in meinem Wahlbezirke in Verbindung gesetzt habe, namentlich aus Karlsbad ist ein solcher Wunsch an mich gelangt — die Lehrlinge wohnen nicht immer in der Stadt bei den Meistern, sondern in den benachbarten Gemeinden, wohin sie tagtäglich bis zu einer Stunde weit nach Hause gehen müssen. Soll ein solcher junger Bursche, wenn er bis acht Uhr abends in der Fortbildungsschule ist, in später Nachtzeit erst seinen Wohnort aufsuchen? Das geht nicht, das sind Überschwerungen, das heißt ein großes, schönes gesundes Princip ins Unmögliche verkehren. Deshalb werde ich mir den Antrag zu stellen erlauben, dass im Alinea 3 des §. 99 b zwischen die Worte: „verpflichtet, die . . . bestehenden“ eingeschaltet werde: „an ihren Wohnorten“. Denn es kann der Lehrherr wohl überwachen, dass der bei ihm wohnende Lehrling die Schule besucht, nicht aber jener, dessen

Wohnort eine Stunde weit entfernt ist. Das ist ein einfach praktischer Vorschlag, den ich mir zu machen erlaube und bezüglich dessen ich den Herrn Referenten bitte, in ihm nicht eine Abschwächung des großen Principes der Ausbreitung des Fortbildungsunterrichtes erblicken zu wollen.

Aus demselben Grunde schließe ich mich auch einem anderen Antrage an, welchen der Herr College Bendel angemeldet hat, nur in einer anderen Form. Derselbe betrifft nämlich das Alinea 4 des §. 100. Es wird vom Troppauer Congress der Wunsch ausgesprochen, dass sich die Eltern und Vormünder in die Aufsicht mit dem Lehrherrn theilen. Das hat nur dann einen Sinn, wenn der Lehrling bei den Eltern oder Vormündern wohnt, ich wüsste sonst nicht, wie diese verhalten werden könnten, an einer Aufsicht theilzunehmen, wenn sie zum Beispiel 10 oder 100 Kilometer weit weg wohnen. Es soll also das vierte Alinea lauten *(liest)*:

„Die Eltern und Vormünder sind verpflichtet, wenn der Lehrling bei ihnen wohnt, den Lehrherrn in der Überwachung des Lehrlings zu unterstützen."

Gegen diese Fassung glaube ich, könnte auch die Regierung keine Einwendung erheben.

Endlich werde ich mir die Aufmerksamkeit der Herren, welche mir zuhören, dazu erbitten, dass vielleicht hinsichtlich der obligatorischen Verbände auch ein Mittelweg eingeschlagen werde. Hinsichtlich der obligatorischen Verbände haben der Troppauer Congress und andere einen Wunsch ausgesprochen, der, wenn die Statistik andere Thatsachen aufweisen würde, nicht nur erfüllbar wäre, sondern dessen Erfüllung wirklich erzwungen werden könnte. Aber wie stehen die Dinge? Wie soll man durch das Gesetz in jedem politischen Bezirke einen Genossenschaftsverband anordnen, wenn es 31 politische Bezirke gibt, wo überhaupt keine Genossenschaften bestehen. Wenn es keine Genossenschaft gibt, dann kann es auch nicht mehrere geben, und wenn es nicht mehrere gibt, können sie auch keinen Verband bilden. In weiteren 17 politischen Bezirken gibt es nur eine oder zwei Genossenschaften. Ich wollte die Statistik nicht weiter zusammenstellen, in wie vielen Bezirken es nur drei Genossenschaften gibt u. s. w. Eine oder zwei Genossenschaften gibt es in zwei Bezirken in Krain, in einem in Küstenland, in einem in Mähren, in 11 in Galizien, in zwei in der Bukowina. Also aus einer und auch aus zwei Genossenschaften wird sich ein Verband zu dem Zwecke, welchen ein Verband haben muss, nicht bilden lassen. So haben wir allein nach diesem Blick in die Statistik 48 Bezirke, wo solche obligatorische Verbände einfach nicht herzustellen sind.

Erlauben Sie mir auch noch zu fragen: Wie steht es derzeit mit den Genossenschaftsverbänden, die sich freiwillig bilden konnten? Wie viele solcher Genossenschaftsverbände es gibt, weiß ich nicht. Mir ist eine solche Statistik nicht bekannt. Ich spreche von der inneren Nothwendigkeit, die aus dem Genossenschaftsleben herauswächst, zu solchen Verbänden zu gelangen. Ich habe in meinem Wahlbezirke zwei mir bekannte Genossenschaftsverbände. Der eine besteht nur für neun Genossenschaften in der Stadt Komotau, während 13 oder 14 Genossenschaften desselben politischen Bezirkes sich diesem Genossenschaftsverband nicht angeschlossen haben. *(Abgeordneter Erb: Daran ist die Politik schuld!)* Nein, nicht die Politik. Sie kennen doch den Bezirk Komotau nicht. Was den Bezirk Komotau anbelangt, so erklärt sich dieser Umstand vielleicht aus der räumlichen Entfernung und Ähnlichem. Die Ausschüsse und Vorstände der in einer Stadt von 10.000 bis 12.000 Einwohnern ihren Sitz habenden Genossenschaften können sehr häufig mit einander zusammentreffen und ihre gemeinschaftlichen Interessen fördern. Das ist in einem großen politischen Bezirke schon schwieriger, ja es sind die Interessen der auf dem Lande meistens gemischten Genossenschaften hie und da andere, als der mehr vom Standpunkte der Verwandtschaft gegründeten oder fachlichen Genossenschaften in den gewerbereichen Städten. Damit hat die Politik nichts zu thun, sondern das sind natürliche Verhältnisse. Ebenso existirt ein Genossenschaftsverband für den Egerer Handelskammerbezirk. Auch diesem gehört eine Minderheit sämmtlicher Genossenschaften des Handelskammerbezirkes an. Es müsste also für solche Genossenschaftsverbände ein starker Wirkungskreis geschaffen werden, und dann würde es möglich, dass diese Verbände sich stärker bethätigen. Nun bin ich aber der Meinung, man sollte einen Weg einschlagen, der das Facultative mit dem, was auf den Congressen gewünscht wird und vom Collegen Bendel ausgesprochen worden ist, verbindet.

Ich gebe zu erwägen, ob es nicht gut wäre, folgenden Antrag anzunehmen, den ich mir erlauben werde als letztes Alinea des §. 14 zu stellen. Dort ist von Verbänden die Rede, welche aus Genossenschaften einer oder mehrerer Gemeinden oder Bezirke errichtet werden. Ich meine, wo ein solcher Verband aus allen Genossenschaften eines politischen Bezirkes sich freiwillig gebildet hat, bildet sein Ausschuss einen gewerblichen Beirath der politischen Bezirksbehörde, dessen Competenz im Verordnungswege zu bestimmen ist. Denn wenn Sie ganz allein den Antrag Bendel annehmen, welcher im Sinne des Troppauer Congresses lautet *(liest)*: „Die Genossenschaften eines politischen Bezirkes müssen zur Wahrung aller ihrer Interessen Verbände bilden", so bleibt unbestimmt, was der Beirath zu thun hat. Man muss die Bestimmung seiner Wirksamkeit entweder dem Gesetzgebungswege überlassen, doch

wenn wir die Competenz durch das Gesetz regeln wollen, fürchte ich, bringen wir gar nichts mehr zustande, oder man muss sie auf dem Verordnungswege regeln, was leicht möglich wäre. Wir haben Beiräthe von bedeutender Wichtigkeit gebildet, zum Beispiel den Staatseisenbahnrath, der nichts anderes als ein Beirath der Centralverwaltung der österreichischen Eisenbahnen ist, den Zollbeirath, den Postsparcassenbeirath und ähnliche. Niemand verlangte, dass hiebei der Gesetzgebungsweg beschritten wird; es waren eben Versuche neuer Organisationen. Wenn man nun eine neue Organisation versuchsweise einführt und den guten Willen der Regierung dabei voraussetzen kann, so würde der Versuch im Verordnungswege viel schneller und leichter gemacht werden als im Gesetzgebungswege. Versprechen wir doch nicht unseren Gewerbetreibenden, welche solche Beiräthe wünschen, den Weg der Gesetzgebung oder gar, wie Professor Bendel vorschlägt, nichts als einen Paragraphen, der auf dem Papiere bleiben muss. Wir geben ihnen damit einen Stein statt Brot, welches letztere vielleicht darin zu finden wäre, dass ein solcher Beirath, wo er sich aus freier Bethätigung genossenschaftlichen Geistes den Unterbau geschaffen hat, im Verordnungswege eine bestimmte Competenz erhält. Das wäre ein Versuch, ein erster Schritt, der sofort geschehen könnte.

Diese ganze Gewerbenovelle ist ja auch nur ein Übergangsstadium zu einer endlichen ernstlichen Codificirung der ganzen gewerbepolitischen Einrichtungen und Verfügungen.

Das ist also ein weiterer Antrag, den ich dem hohen Hause empfehle und welcher lauten würde *(liest)*:

„Wo ein solcher Verband aus allen Genossenschaften eines politischen Bezirkes besteht, bildet sein Ausschuss einen gewerblichen Beirath der politischen Bezirksbehörde, dessen Competenz im Verordnungswege zu bestimmen ist."

Die Wünsche wegen der Incorporationsgebür sind auch an mich gelangt. Es ist zum Beispiel ein Wunsch dahin gegangen, man sollte, wenn man schon eine Rücklage machen will, dieselbe auf 10 Procent beschränken.

Aber Genossenschaften fragen mich, was mit den Rücklagen geschieht, ob Vorsorge getroffen ist, dass sie fruchtbringend angelegt werden oder vielleicht zu anderen Zwecken als zu genossenschaftlichen Einrichtungen verwendet werden, nicht etwa im Nothfalle zur Deckung eines laufenden Deficites.

Aber über all das will ich mich nicht auslassen, denn eigentlich Wünsche sprechen diesbezüglich meine Freunde nicht aus, sondern sie wollen darüber nur gesetzliche Bestimmungen getroffen wissen. Für die Specialdebatte möchte ich aber zu erwägen geben, ob es nicht gut wäre, da die Incorporationsgebüren oft sehr hoch sind, gesetzlich zu bestimmen, bis zu welcher absoluten oder procentuellen Höhe diese jährliche Rücklage stattfinden soll, denn sonst könnten Anhäufungen von Vermögensobjecten entstehen, die nicht verwendet werden dürfen, aber irgend einmal vielleicht einem Zwecke zugeführt werden könnten, für welchen sie ursprünglich nicht bestimmt waren.

Das ist aber auch etwas Theorie; denn ich fürchte, dass diese Incorporationsgebüren namentlich infolge eines Erlasses des Herrn Handelsministers, der mir durch die „Österreichische Gewerbezeitung" bekannt geworden ist und in welchem aufmerksam gemacht wird, dass es unzulässig sei, wie hoch die Incorporationsgebüren sind, welche einzelne Genossenschaften einheben, nämlich selbst bis zu 100 Procent, aber freilich nur bei solchen, welche zumeist aus wohlhabenden Leuten bestehen, — ich fürchte also, dass diese Incorporationsgebüren in der Regel nicht so hohe Beträge darstellen werden.

Endlich habe ich die Bitte, dass bei §. 115 b eingeschaltet werde, dass der Gewerbebehörde alljährlich nicht bloß die Schlussrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben, sondern auch ein Bericht über die Jahresversammlung und die ordnungsmäßige Wahl des Ausschusses und Vorstandes vorzulegen ist, so dass §. 115 b zu lauten hätte *(liest)*:

„Alljährlich sind der Gewerbebehörde ein Bericht über die Jahresversammlung und die ordnungsmäßige Wahl des Vorstandes und des Ausschusses sowie eine .... müssen."

Darum hat mich der Genossenschaftsverband von Komotau geradezu ersucht und ich finde das auch richtig, denn es werden die Jahresversammlungen manchmal gar nicht abgehalten und Neuwahlen nicht vorgenommen oder sie kommen nicht zustande, kurz, es findet keine Controle seitens der Behörden statt.

Daher wäre wohl kein Anstand dagegen zu erheben, wenn die Regierung nicht etwa darauf Rücksicht nimmt, dass hiedurch die Gewerbebehörden stärker belastet werden, aber füglich sind sie dazu da, so dass man ihnen auch diese kleine Last wird überweisen dürfen.

Ich erlaube mir, diese Wünsche der Genossenschaften, welche sich an mich gewendet haben, der geehrten Regierung, dem hohen Hause und dem Ausschusse dringend zu empfehlen, aber einen anderen Wunsch kann ich nicht zu dem meinigen machen, der mir mitgetheilt worden ist und wonach noch weitere Thätigkeiten unter die Zwecke der Genossenschaft im §. 114 aufgenommen werden sollen, wie zum Beispiel Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und die Regelung der Zahlungen oder die Organisirung der Preise.

Diese letztere Forderung kann nicht befürwortet werden, denn man kann sich nicht gegen

Kartelle aussprechen und wieder anderseits die Preisregelung als Zweck der Genossenschaftsverbände ansehen.

Ich kann mich also, ich sage dies ganz offen, nicht für alle Wünsche aussprechen, woraus die Herren vielleicht sehen werden, dass ich, was ich zu Beginn meiner Rede ausgesprochen habe, auch wirklich gehalten habe, ich spreche nicht für die Neuwahlen und nicht zum Fenster hinaus, sondern ich habe mich lediglich bemüht, soweit mein verantwortliches Urtheil und die Statistik mit den mir ausgesprochenen Wünschen vereinbar sind, den praktischen sachlichen Wünschen der Genossenschaften entgegenzukommen. *(Lebhafter Beifall).*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Erb.

Abgeordneter **Erb:** Hohes Haus! Wenn ich heute hier spreche, muss ich mich und auch Sie an meine erste Rede erinnern, in der ich sagte, dass ich als Abgeordneter der Gewerbepartei gewählt wurde und als solcher in mir die Verpflichtung fühle, im Interesse der Gewerbepartei zu sprechen. Es hat einem meiner Herren Vorredner beliebt, der Gewerbepartei einen Schlag zu versetzen, indem er sagte, er könne nicht begreifen, wozu die Gewerbepartei nothwendig sei. Wenn Sie mit den Gewerbetreibenden verkehren, werden Sie erfahren, dass sowohl unter den Handwerkern als im Handelsstande sich das Bedürfnis in hohem Maße fühlbar gemacht hat, eine Reihe von wirklichen gewerblichen Vertretern im Abgeordnetenhause zu haben.

Ein Herr Vorredner hat bezüglich der Genossenschaftsverbände erwähnt, er sehe die Nothwendigkeit, zum mindesten der obligatorischen Genossenschaftsverbände nicht ein. Ich sehe diese als etwas sehr nothwendiges an, ebenso die Gewerbetreibenden. Leider werden die Genossenschaftsverbände als solche von Seite der Genossenschaften sehr wenig gefördert. In Steyr sind 24 Genossenschaften und es existirt da auch ein Genossenschaftsverband. Von diesen 24 Genossenschaften gehören nur neun dem Verbande an.

Auch mein Herr Vorredner hat erwähnt, dass in seinem Bezirke die meisten Genossenschaften außerhalb des Verbandes stehen, und er glaubte das nach einem Zwischenrufe meinerseits damit motiviren zu sollen, dass die Genossenschaften in seinem Bezirke zu weit von einander entfernt seien.

Das kann man von den Genossenschaften in Steyr nicht sagen. Sie sind alle an einem Orte. Ich erlaubte mir, den Zwischenruf zu machen, dass daran nichts anderes schuld sei, als die leidige Politik, und ich beharre auf dieser Ansicht. Denn heute werden alle diese gewerblichen Fragen mehr weniger noch immer nur vom politischen Standpunkte aus betrachtet, vom Standpunkte einseitiger politischer Parteiinteressen. Gewisse Schlagworte, wie liberal und clerical, bethören heute noch die Massen und machen sie davon absehen, was ihren wirtschaftlichen Interessen eigentlich noththut.

Nun komme ich auf die Einleitung meiner Rede zurück. Die Ursache dieser hervorragenden politischen Einflüsse auf gewerbliche Interessen hat zur Bildung der Gewerbepartei geführt. Sie soll ihrem Ideale nach — freilich wird das auch nur Ideal bleiben — los und ledig aller politischen Schlagworte sein und die Interessen der Gewerbetreibenden in erster Linie vertreten. In dieselbe soll jeder eintreten können, der die Fähigkeit und den Willen hat, für die Interessen der Gewerbetreibenden wirklich sein Möglichstes zu leisten, und in diesem Sinne muss ich von hier aus die Entstehung der Gewerbepartei nur freudigst begrüßen, sowie ich hoffe, dass jede Volkspartei ohne Unterschied die Gewerbepartei und ihre Interessen fördern wird.

Ich komme nun, nachdem ich über die Gewerbepartei kurz gesprochen habe, zur Vorlage selbst. Ich kann mich hier kurz halten, weil ich hoffentlich bei jedem einzelnen Paragraphen zum Worte kommen werde.

Um was dreht sich die Vorlage eigentlich? Erstens um das Genossenschaftswesen. Bezüglich des Genossenschaftswesens muss ich ganz entschieden den Standpunkt der Gewerbetreibenden vertreten, welche diese obligatorischen Genossenschaftsverbände verlangen, zu Landes- oder Kammerverbänden ausbauen wollen und die Spitze dieses Ausbaues in einer großen Reichsgenossenschaft finden. Dieser Standpunkt ist sehr leicht begreiflich. Wenn Sie heute die Lage der Gewerbetreibenden anschauen, so ist es ein wahrer Jammer, welche Zersplitterung unter den Gewerbetreibenden herrscht. In keinem anderen der größeren staatserhaltenden Stände herrscht eine solche Zerfahrenheit, wie unter den Handwerkern und Gewerbetreibenden.

In allen den vielen Clubs, Clübchen und unter den Wilden finden Sie Vertreter der Gewerbetreibenden, die bei den verschiedensten Abstimmungen sich gegenseitig niederstimmen, oft zu ihrem eigenen Verderben.

Dieser Zersplitterung der Gewerbetreibenden soll nun durch die Gründung der obligatorischen Genossenschaften und Genossenschaftsverbände ein Ende gemacht werden. Die Gewerbetreibenden sollen große Körperschaften bekommen, welche ihre Interessen schneidig vertreten, denn dass die Gewerbetreibenden mit den Handels- und Gewerbekammern — ich muss das hier sagen, trotzdem neben mir ein Vertreter einer Handelskammer sitzt — nicht zufrieden sind, vielleicht macht die oberösterreichische eine Ausnahme, ist allgemein bekannt, denn mit dem Ausbaue der Genossenschaften zur Reichsgenossenschaft wünschen wir auch eine eigene Gewerbekammer.

Wenn auch der Handels- und Gewerbestand in weitaus den meisten Fällen dieselben Wünsche haben, gibt es doch auch trennende Momente zwischen beiden, Momente, wo der Handelsmann mehr oder weniger durch Eigennutz dahin getrieben wird, den Erwerbsfleiß des Gewerbetreibenden für sich zu erhalten, gleichsam für sich auszunützen, während der Gewerbetreibende armselig in seinem Gewerbe fortwurfteln kann. Solcher Beispiele gibt es sehr viele.

Ich erinnere nur an meine Rede vom vorigen Jahre beim Budget des Handelsministeriums, in welcher ich die traurigen Verhältnisse, besonders in unserer Messerindustrie, beleuchtete.

Sie sehen hier sofort, worin sich Handelsstand und Gewerbestand gegenseitig nicht nur nicht unterstützen, sondern wo sich der Gewerbestand von dem Handelsstande in seinen Ansichten scheidet.

Dieser Ausbau der obligatorischen Genossenschaften zu Landes-, Bezirks- oder Kammerverbänden ist — ich kann es Ihnen versichern — der allgemeine Wunsch der Gewerbetreibenden. Ich möchte den anwesenden Herrn Regierungsvertreter ersuchen, er möge sich das recht gut merken: wo er hinkommt, zu Gewerbetreibenden oder in Genossenschaftsversammlungen, wird er diesen Wunsch hören, und ein Wunsch, den alle Gewerbetreibenden aussprechen, hat — glaube ich — eine große Berechtigung und es darf über denselben nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

Wenn mein geehrter Herr Vorredner erwähnt hat, dass eine Reihe von Ländern und Bezirken noch gar keine Genossenschaften haben, obwohl die Gewerbenovelle bereits 13 Jahre in Kraft steht, so ist das außerordentlich bedauerlich. Ich meine, es wäre Sache der Regierung gewesen, mit aller Energie den Ursachen nachzuforschen, welche die Entstehung der Genossenschaften hinderten, und Abhilfe zu schaffen.

Wenn mein Herr Vorredner weiters erwähnte, die Regierung sei oft nicht in der Lage, den Gesetzen — das ist ja auch ein Gesetz, bezüglich der Genossenschaft — die nöthige Autorität zu verschaffen, so ist das eigentlich noch trauriger. Denn ich glaube, in verschiedenen anderen, höchst missliebigen Gesetzen hat die Regierung noch immer das durchgesetzt, was sie wollte, und sie wird es auch bei den Genossenschaften durchsetzen, wenn es ihr damit ernst ist.

Da komme ich noch auf ein weiteres Thema. Wir wissen, dass sowohl von früheren Regierungen als auch von großen Parteien, ich will diese Partei nicht bezeichnen, der Bildung von Genossenschaften directe Hindernisse bereitet wurden.

Es wurde früher und wird auch heute noch, wenigstens in liberalen Provinzblättern darüber gesprochen, dass die Genossenschaften und ihre Ausbildung zu gar nichts anderem führen, als zu einem gewissen Zunftwesen und es werden diejenigen, welche für die Genossenschaften sind, auch ich hatte die Ehre, so genannt zu werden, einfach als Zünftler bezeichnet. Wir nehmen diesen Namen ganz stolz hin, und ich glaube, dass auch diejenigen nicht recht haben, welche betonen, dass durch ein strammes Genossenschaftswesen wir wieder zurücksinken in den Innungszwang des Mittelalters.

Die Genossenschaften verdanken ihren Ursprung jenem Einigkeitsprincip, das ich erst erwähnt habe, und auch einer gewissen Misswirtschaft, die zu Beginn unserer reichsräthlichen Ära durch die Siebziger-Jahre hindurch unter der Devise, dass jeder eigentlich thun kann, was er will, unter dem sogenannten „freien Spiel der Kräfte" eingerissen ist. Den Schaden, den dieses freie Spiel der Kräfte nach gewissen manchesterlichen Lehren ausübt, wieder wettzumachen, das soll eben der Ausbau der Genossenschaften bezwecken. Die Rechte der Genossenschaften sind hier im §. 99 erwähnt. Wir werden auf dieselben ja noch zurückkommen, und ich will nur noch erwähnen, dass Sie die Genossenschaften dann am besten fördern und das wird auch Sache der Regierung sein, wenn Sie den Genossenschaften möglichst viele Rechte geben und dieselben von Seite der Gewerbebehörde möglichst wenig chicaniren lassen. Solange Sie aber den Genossenschaften möglichst wenig Rechte zukommen und durch die Gewerbebehörden auf alle mögliche Weise chicaniren lassen und solange in die Genossenschaftsversammlungen — wie der Herr Vorredner betont hat — Regierungscommissäre geschickt werden, welche vom Genossenschaftswesen und vom Gewerbe nichts verstehen, solange werden die Gewerbetreibenden vor den Genossenschaften keinen Respect haben. Sehr häufig sagen ja auch die Gewerbetreibenden von den Genossenschaften: wir sind nur dazu da, dass wir zahlen müssen, aber Rechte haben wir keine. Ich möchte noch einmal sagen: Unterstützen Sie die Genossenschaften von Seite des Parlamentes und von Seite der Regierung, geben Sie den Genossenschaften Rechte, schonen Sie die Genossenschaften, lassen Sie ihnen einen gewissen Wirkungskreis und dann werden die Genossenschaften sich von selbst heben; solange aber die Genossenschaften von Seite der Regierung als etwas betrachtet werden, was man als ein nothwendiges Übel dulden muss, weil es da ist, solange werden die Genossenschaften sich auch nicht entwickeln.

Auch die Genossenschaftsverbände werden sich entwickeln, wenn Sie obligatorisch sind, und wenn Sie ihnen gewisse Rechte geben, als erste oder zweite Instanz gewerbepolitische Entscheidungen zu fällen, wenn Sie ihnen einen gewissen Einfluss auf die Gesetzgebung gewähren. Und noch mehr wird sich das Ganze entwickeln, wenn sich Landes- und Kammerverbände auf dieser Grundlage aufbauen werden, und der Gewerbestand als solcher sehen wird, dass er eine compacte Masse ist.

Meine Herren! Die großen Bewegungen der neuesten Zeit, von welchen viele in diesem hohen Hause überrascht und geärgert sind, sind keine politischen Bewegungen; das sind sociale Bewegungen des Gewerbestandes, und in diesem Sinne ist es auch zu begründen, dass diese socialen Bewegungen es endlich so weit gebracht haben, dass heute selbst die extremsten Vertreter der liberalen Partei sich mit dem Genossenschaftswesen befreunden mussten, statt wie in früherer Zeit dasselbe anzugreifen

Ich habe die innere Überzeugung, dieses hohe Haus, wie es heute beisammen ist, würde entschieden nicht so weit gekommen sein, sich mit der Gewerbegesetzgebung in dem Sinne zu befassen, dass die Genossenschaften heute bereits, wenigstens bei der Besprechung hier im Parlamente, eine Rolle spielen, wenn nicht die Wählermassen als solche darauf gedrungen hätten, dass endlich in gewerbepolitischer Beziehung etwas geschehe.

Was das Lehrlingswesen anlangt, so hat mein Vorredner auch bereits über die Schulen gesprochen. Ich erkläre ausdrücklich, dass ich der Ansicht bin, für den Gewerbetreibenden sei eine tüchtige Schulbildung das Allernothwendigste, jedoch betone ich gleich, dass mit den Fortbildungsschulen, wie sie heute existiren, fast gar nichts erreicht ist, und zwar schon aus pädagogischen Gründen. Bedenken Sie doch, meine Herren, dass die Lehrlinge von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends Stunde für Stunde, Minute für Minute geplagt sind, dass sie allen Witterungsverhältnissen ausgesetzt sind, im Winter durch die Kälte, im Sommer durch die Hitze am Abend ermüdet sind, und sich dann um 7 Uhr abgehetzt und ermattet in die Schule setzen müssen, dass auch der Lehrer infolge der Berufsthätigkeit während des ganzen Tages schon ermüdet ist, und Sie werden sich nicht wundern, dass manchmal Schüler trotz der größten Anstrengung des Lehrers schläfrig werden und nicht so geistesfrisch sind, um den Unterricht mit Erfolg zu genießen, was ich aus eigener Wahrnehmung an einer besseren Art dieser Schulen, einer kaufmännischen Fortbildungsschule in Steyr, nur bestätigen kann.

Wenn Sie Fortbildungsschulen schaffen wollen, müssen Sie auch die Zeit dafür schaffen, und im Einverständnisse mit den Lehrherren müssen Vormittags- oder Nachmittagsstunden abgehalten werden, wenn die Fortbildungsschulen nicht auf dem Papier bleiben und das Geld unnütz ausgegeben sein soll. Es ist auch nicht zu verwundern, wenn der Besuch dieser Schulen ein so minimaler ist, da die Zeit schlecht gewählt ist.

Als ich die Versammlung der Gewerbetreibenden in Steyr abhielt, kamen mehrere Vertreter von Gewerben und sagten ausdrücklich: wir können unmöglich unsere Lehrlinge abends in die Schule schicken, da bei uns, zum Beispiel den Bäckern um 6, 7 Uhr das Geschäft angeht, ebenso bei den Wirten, Friseuren u. s. w.

Es geht also nicht, dass alle Meister zu gleicher Zeit ihre Lehrlinge in die Schule schicken, und es werden daher Doppelschulen eingerichtet werden müssen. Wie das durchzuführen ist, wird Sache des Unterrichtsministeriums sein. Dass aber einfach commandirt wird, um diese oder jene Zeit müssen alle Lehrbuben in die Schule gehen, das geht nicht an, denn da würden die Leute sagen: wir werden überhaupt keine Lehrbuben halten, wenn wir sie nicht im Geschäfte haben können.

Es wurde weiters vom Befähigungsnachweise gesprochen, und da kam der geehrte Herr Vorredner, welcher Contra sprach, auf das Handelsgewerbe zu sprechen.

Meine Herren! Ich bedaure lebhaft, dass bei der Besprechung dieser Paragraphen der Befähigungsnachweis nicht hineingenommen wurde und die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nicht abgeändert wurden.

Nachdem der Befähigungsnachweis eigentlich die Grundlage ist, auf welcher sich die Genossenschaften aufbauen können, wären auch diese Paragraphen abzuändern gewesen und es ist die höchste Zeit, dass der Befähigungsnachweis hier zur Besprechung kommt, damit — und das will ich hier nur noch kurz sagen — alle jene Hinterthürchen, die man bei diesem Befähigungsnachweise offen gelassen hat, endlich einmal zugesperrt werden, denn alle jene Paragraphen des Gesetzes, welche über den Befähigungsnachweis handeln, sind in der Handhabung entschieden nicht so gut, als sie am Papiere ausschauen.

Von allen Seiten schlüpfen die Handwerker und Gesellen herein, ohne dass sie eigentlich den Ansprüchen des Befähigungsnachweises gerecht geworden sind. Auch in dieser Beziehung möchte ich ersuchen, dass bald etwas geschehe.

Bezüglich des Handelsgewerbes wurde erwähnt, dass dasselbe außerordentlich überhandnimmt. Ich habe einen Wahlort, wo noch vor etwa 20 Jahren vier Handeltreibende waren; die Geschäfte haben sich im Zusammenhange mit der Sensenindustrie verschlechtert, aber statt der vier Handelsgeschäfte sind heute 25 dort. Wie diese 25 Geschäfte leben, das, meine Herren, können Sie sich vorstellen. Wenn man jeden Menschen, der ein Geschäft anfangen will, einfach einen Laden eröffnen läßt, so muss dadurch das Handelsgewerbe Schaden leiden. In dieser Hinsicht würde in die Genossenschaftsparagraphen auch etwas hineingehören, worüber Sie vielleicht lächeln werden, weil es sehr einseitig aussieht, was aber von allen Genossenschaften verlangt wird, dass nämlich zur Eröffnung eines Gewerbes, sei es eines Handels- oder anderen Gewerbes, die betreffende Genossenschaft wenigstens um ihre Meinung befragt werde. Sie soll aus ganz bestimmten Gründen nicht das Entscheidungsrecht haben, weil dabei über die Schnur

gehauen würde. Wenn aber die Gewerbebehörde das Verleihungsrecht ausübt, so soll sie dieses Recht nur so ausüben, dass die Genossenschaft zuerst gefragt wird, und sie vorstellig werden kann, damit sich nicht einer dort ansiedelt, wo überhaupt nichts mehr zu holen ist. Das ist der allgemeine Wunsch der Gewerbetreibenden.

In dem Berichte des Ausschusses steht auch noch, dass sämmtliche Gehilfen und alle anderweitigen Angehörigen eines Gewerbes der Genossenschaft angehören sollen. Meine Herren! Das liest sich recht schön socialpolitisch oder sagen wir, socialdemokratisch, aber die Gewerbetreibenden, sind damit nicht einverstanden.

Es gibt Geschäfte, in denen viel mehr Hausknechte als Commis, oder viel mehr Taglöhner als Gehilfen mit dem Befähigungsnachweise sind. Denken Sie sich nun die Krankencasse. Da werden diejenigen, welche factisch etwas gelernt und den Befähigungsnachweis haben, von denjenigen, die nichts gelernt und keinen Befähigungsnachweis haben, einfach niedergestimmt. Das geht absolut nicht, dass, wie in dem Berichte erwähnt wird, in die Genossenschaft auch die Taglöhner, Hausknechte u. s. w. hineinkommen. Dagegen muss ich mich heute schon im Namen der Gewerbetreibenden, die einstimmig dagegen sind, aussprechen.

Über jene Anträge, die ich stellen werde, werde ich mich bei den einzelnen Paragraphen, zu welchen sie gehören, aussprechen und will mich deshalb jetzt nicht weiter darüber auslassen. *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch.

Abgeordneter Dr. **Ebenhoch:** Hohes Haus! Wenn ich jetzt einen Wunsch haben könnte, von dem ich überzeugt wäre, dass er in Erfüllung ginge, so wäre es der, dass ich sämmtliche Gewerbetreibende Cisleithaniens in das hohe Haus hereinwünschen würde *(Sehr gut!)*, weil sie dann Gelegenheit hätten, zu sehen, wie diejenigen Abgeordneten und Vertreter der Gewerbetreibenden, welche in Wählerversammlungen und Wahlbesprechungen immer den Mund so voll von Gewerbereform nehmen, hier in diesem hohen Hause die Frage behandeln. *(Beifall.)* Doch einen solchen Wunsch kann ich nicht hegen, weil er nicht in Erfüllung geht, aber zum Ausdruck habe ich denselben doch bringen wollen.

Es wäre sehr verlockend, meine Herren, bei dieser Gelegenheit, da wir nach einem ziemlich langen Zeitraume wieder einmal daran gehen, wenigstens eine partielle Gewerbereform zu berathen und wahrscheinlich zu beschließen, über die Gewerbereform im ganzen zu sprechen und die Frage derselben hier in diesem hohen Hause aufzurollen, umsomehr, als außerhalb dieses hohen Hauses diese Frage ja allenthalben in allen Königreichen und Ländern — ich möchte sagen — Gegenstand der täglichen Besprechung ist und die Lage des Handwerkerstandes in der That auch eine solche Reform dringendst erheischt.

Es wäre deswegen auch verlockend, die Gewerbereform zur Sprache zu bringen, um gewissermaßen eine Bilanz zu ziehen zwischen den Erfolgen jener Freiwirtschaftslehre, welche früher eingeführt worden ist, und jenen Grundsätzen, welche dieser Freiwirtschaft gegenüberstehen, und es wäre speciell für den Vertreter der Partei, welcher ich anzugehören die Ehre habe, deswegen verlockend, weil man bei dieser Gelegenheit dann jene Vorwürfe, dass wir das fortgeschrittene Zeitalter in das finstere Mittelalter zurückversetzen wollen, auf das gehörige Maß zurückführen könnte. Allein, meine sehr geehrten Herren, ich werde die Geduld des hohen Hauses in dieser Beziehung nicht in Anspruch nehmen.

Der Zweck der Vorlage ist in hauptsächlicher Richtung die Ausgestaltung des Genossenschaftswesens. Dass wir einer solchen Ausgestaltung des Genossenschaftswesens sehr sympathisch gegenüberstehen, glaube ich, bedarf bei dem Programme unserer Partei, welche dasselbe nun schon über 25 Jahre hochhält, keiner weiteren Versicherung.

Ich begrüße im Gegentheile selbstverständlich das Streben dieser Gesetzesvorlage und danke der Regierung, dass sie wenigstens theilweise einigen Wünschen der Gewerbetreibenden in dieser Richtung nachgekommen ist. Es ist dieses Streben der Gesetzesvorlage auch in der Beziehung sehr zu begrüßen, weil es sich gezeigt hat, dass eigentlich der frühere principielle Widerstand gegen die Zwangsgenossenschaften sozusagen beseitigt ist; ja, nicht bloß das, meine sehr geehrten Herren, wir haben sogar das Wunder erlebt, dass heute ein Sprecher der liberalen Partei sich ganz auf den Standpunkt der Beschlüsse der Gewerbecongresse gestellt hat, während doch sonst, so viel man wenigstens bis jetzt gelesen und gehört hat, gerade die liberale Partei den Beschlüssen von Gewerbecongressen sehr unsympathisch gegenüber gestanden ist.

Es hat der sehr geehrte College Bendel sich so recht eigentlich den Namen verdient, den man uns gibt — er ist in die Gesellschaft der furchtbarsten „Reactionäre" gegangen. *(Heiterkeit.)* Ich beglückwünsche ihn zu diesem Schritte, weil ich überzeugt bin, dass, wenn die Richtung, welche wir vertreten, immer mehr Anhänger selbst unter der liberalen Partei gewinnt, dann doch schließlich die Gewerbereform in jenem Sinne durchgeführt werden wird, in welchem sich die Beschlüsse der Gewerbecongresse bewegen.

Einen Punkt hat freilich der geehrte Herr College vergessen, den auch der Troppauer Gewerbecongress beschlossen hat, und das ist der, dass bei künftigen Reichsrathswahlen nur diejenigen gewählt werden,

welche sich voll und ganz auf den Boden der Gewerbecongresse stellen.

Die ihm nachfolgenden Redner, die Herren Dr. Bohaty und Ruß haben sich in dieser Beziehung schon viel reservirter ausgesprochen und haben durchaus nicht alle jene Beschlüsse, welche auf den Gewerbecongressen gefasst worden sind, zu den ihrigen gemacht.

Es ist also der principielle Widerstand gegen die Zwangsgenossenschaften sozusagen verschwunden.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat darauf hingewiesen, dass diese Regierungsvorlage deswegen nothwendig sei — und dies ist auch im Motivenberichte der Regierung wie im Ausschussberichte des Herrn Referenten hervorgehoben — weil die Genossenschaften bis heute eigentlich nichts geleistet haben, trotzdem wir sie nun seit 13 Jahren in die Gesetzgebung eingeführt haben. Dieser Vorwurf wird, fast noch mehr als im Inlande, im Auslande gegen unsere Genossenschaftsgesetzgebung erhoben und es ist heute bereits von einigen sehr geehrten Herren Collegen darauf erwidert worden.

Ich möchte nun auch noch einige Punkte ausführen, welche die Gründe angeben, warum das Genossenschaftswesen bis zum heutigen Tage bei uns in Österreich vielleicht weniger Erfolge aufzuweisen hat, als man von ihm erwartete. Die Ursache daran liegt nicht im Principe der Zwangsgenossenschaften an sich, sondern an äußeren und inneren Umständen, welche von der Gesetzgebung vielfach ganz unabhängig sind. In erster Linie muss wahrheitsgemäß constatirt werden, dass das individualistische Princip der rücksichtslosen Concurrenz noch viel zu viel in den einzelnen Menschen der heutigen Gesellschaft steckt, als dass die Grundsätze der Zusammengehörigkeit und christlichen Nächstenliebe so recht Wurzel fassen könnten.

Unsere Zeit leidet an dem Übel, dass sie einerseits entweder zu individualistisch oder anderseits zu socialistisch sich fühlt und sich gibt. Die mit Glücksgütern Bedachten, die Capitalskräftigen, wollen am individualistischen Principe unbedingt festhalten, die Capitalsschwachen, mit Glücksgütern nicht Bedachten dagegen werfen sich der socialistischen Richtung in die Arme, und die goldene Mittelstraße, welche einen Individualismus im Rahmen der genossenschaftlichen Grenzen schaffen will, hat bis heute auch innerhalb der Gewerbetreibenden leider noch nicht allzu großen Boden gewonnen. Deswegen ist gerade die Erziehung durch die Genossenschaften außerordentlich nothwendig und deswegen begrüße ich es, dass gegen die Zwangsgenossenschaften ein Wort weiter nicht mehr gesprochen wurde.

Es ist nicht richtig — wie schon Herr Professor Erb hervorhob — dass wir durch die Zwangsgenossenschaften die alten Zünfte in das 19. Jahrhundert herüberbringen wollen. Das ist ein unberechtigter Vorwurf. Was wir von den Zünften herübernehmen wollen, ist das Gute, das sie hatten und das damals dem Handwerk den goldenen Boden verschaffte. Es ist in Deutschland eine sehr hübsche Schrift von Böttger erschienen: „Das Programm der Handwerker“, welches Werk das Programm ziemlich umfangreich bearbeitet, und welches sehr lehrreich ist. Der Verfasser steht nicht auf dem Boden der Zwangsgenossenschaft. Was er über die Zünfte im Mittelalter schreibt, könnten wir vollständig unterschreiben und nur wünschen, dass die dort niedergelegten Ansichten auch bei uns in das Genossenschaftswesen übergehen.

Ich erlaube mir, das in jenem Werke über die Zünfte Geschriebene vorzulesen und stehe nicht an, zu sagen, dass ich in dieser Beziehung unsere Genossenschaften auf dem Boden der Zünfte haben möchte. In seinem Werke heißt es *(liest)*:

„Durch die zünftige Regelung des Gewerbewesens sollte erstens eine harmonische Versöhnung der Interessen der Producenten und Consumenten herbeigeführt und zweitens für die Zunftgenossen der Gedanke der Gleichheit und Brüderlichkeit verwirklicht werden. Den Zunftgenossen sollte dabei ein standesgemäßes Einkommen und wirtschaftliche Selbständigkeit, und anderseits den Consumenten gute Qualität und Preiswürdigkeit der Waren gesichert werden.

Die Zunft ließ den Einzelnen als Unternehmer nicht reich werden, aber sie gewährte auch allen die selbständige wirtschaftliche Existenz und der Handwerkerclasse als Gesammtheit Wohlstand, Ehre und politischen Einfluss. Die Herstellung und der Absatz gewerblicher Erzeugnisse wurde nicht als eine Erwerbsquelle angesehen, die jeder möglichst nur für sich, auf Kosten anderer, ausbeuten durfte, sondern als ein Born, aus dem alle bei gleicher Anstrengung und bei gleichen Leistungen in gleichem Maße schöpfen sollten. Nicht das egoistische Streben, auf Kosten anderer reich zu werden, sollte, so verlangte man, die Einzelnen beherrschen, sondern der Gemeinsinn,, das Streben in brüderlicher Gemeinschaft mit den Gewerbsgenossen opferbereit das Wohl aller zu fördern und die Ehre des Gewerbes zu wahren. Nach einer Zeit großer volkswirtschaftlicher Umwälzungen hatte die Zunft dem Handwerker eine Sicherheit des Erwerbes und Besitzes geschaffen, die ihn in die Reihe der erhaltenden Elemente der Gesellschaft herübergezogen hatte; die Zunft war eine Organisation zu Gunsten des arbeitenden Mittelstandes, zu Ungunsten des großen Capitals, sie war eine Friedensstation in dem großen, weltgeschichtlichen Kampfe zwischen Capital und Arbeit, aber eine solche, die der mit dem kleinen Capital verbundenen Arbeit am günstigsten war.

Sie werden zugeben, dass man solche Zwecke der Zünfte sehr wohl ins 19. Jahrhundert herübernehmen kann und diesen Bestrebungen huldigen darf, ohne den Vorwurf zu verdienen, ein Reactionär im schlimmen Sinne zu sein, als ob man allen Fortschritt aus der Welt schaffen und alle Fortschritte der

heutigen Zeit in jene Zeit zurückschrauben wollte, in welcher solche Erfindungen überhaupt noch nicht stattgefunden haben. Man muss also mit solchen Vorwürfen sehr vorsichtig sein.

Ein anderer Umstand, der die Genossenschaften an der vollen Lebensentwicklung gehindert hat, ist, dass sie in eine bureaukratische Zwangsjacke gesteckt wurden, welche sie gehindert hat und noch hindert, ihre Angelegenheiten autonom, in ihrem eigenen Wirkungskreise zu berathen, zu beschließen und durchzuführen. Auf Schritt und Tritt sind heute die Genossenschaften von den Gewerbebehörden begleitet, ihren Berathungen wohnt ein Gewerbecommissär bei, ihre Beschlüsse unterliegen vielfach der Zustimmung oder Genehmigung der Behörden, ihre Eingaben ersticken, um mit einem Worte Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten zu sprechen, in dem Actenstaube der Behörden oder ersaufen in der Tinte. Ich will damit den politischen Beamten keinen persönlichen Vorwurf machen. Ich weiß sehr wohl, dass die politischen Beamten in einem Kreise von anderen Auffassungen aufgewachsen sind, dass sie anders herangebildet worden sind, als zu genossenschaftlicher Auffassung des Staatslebens. Sie haben auf der Hochschule gelernt, den Staat in seiner vollen Omnipotenz kennen zu lernen. Sie sind gewöhnt, von oben herab zu dirigiren, und können noch immer nicht recht begreifen, wenn einmal vom genossenschaftlichen Standpunkte, von genossenschaftlicher Zusammengehörigkeit von unten herauf etwas entwickelt werden soll.

Es wird auch in dieser Beziehung die Zeit kommen, welche Wandel schaffen wird, und die heutigen Zustände sind gerade darnach angethan, auch in dieser Beziehung in den politischen Behörden selbst, in der Beamtenschaft selbst vielleicht eine andere Auffassung von der Gesellschaft zu erwecken.

Ein anderer Umstand, durch den die Genossenschaften vielfach an der Entwicklung gehindert wurden, ist der, dass man sie mit allen möglichen Bureauarbeiten überhäuft hat, insbesondere mit statistischen Arbeiten u. s. w. Dazu sind die Genossenschaften nicht da; dazu gibt sich ein Vorsteher einer Genossenschaft und ein Mitglied des Ausschusses und die Genossenschaft selbst nicht gerne her, die Zeit, welche ihm vom Handwerke im Tage erübrigt, dazu zu verwenden, um für die vorgesetzten Behörden alle möglichen Rechenschaftsberichte, statistischen Daten u. s. w. zusammenzuschreiben und abzuliefern. Das ist es, was das Genossenschaftswesen im Keime erstickt hat. Das ist es, was die Lust und Liebe an den Arbeiten der Genossenschaften genommen, und das ist es, was ihnen die Fruchtbarkeit schon im Anfange benommen hat. Gesetze können freilich in dieser Beziehung vielfach nicht Wandel schaffen, weil man derartige Bestimmungen in das Gesetz schwer aufnehmen kann, mit Ausnahme dessen, was ich in letzter Beziehung gesagt habe. Es muss ein anderer, freiheitlicher, genossenschaftlicher Geist nicht bloß in den Genossenschaften selbst, sondern thatsächlich auch bei den Behörden Eingang finden. Merkwürdig! Wir leben heute noch immer im Zeitalter der Freiwirtschaft einerseits und anderseits der Ringe und Kartelle, ohne dass man ernstlich daran denkt, den Unzukömmlichkeiten beider Einrichtungen gehörig an den Leib zu gehen. (*Abgeordneter Purghart: Sehr richtig!*)

Sobald sich aber auf Grund dieser Freiwirtschaft und auf Grund des gesunden Principes des Associationswesens die Gewerbetreibenden, die Handwerker zusammenthun, da läuft man und rennt man und begutachtet man und pflegt Erhebungen und fordert Berichte ab über alle möglichen Beschlüsse, als ob man nicht selbständige Gewerbetreibende, sondern als ob man Lehrjungen oder noch jüngere Kinder vor sich hätte.

Ein weiterer Umstand, welcher es verhindert hat, dass die Genossenschaften lebensvoller auftreten, ist auch der, dass sie bei dem öffentlichen Submissionswesen viel zu wenig berücksichtigt werden und man in dieser Beziehung ihnen zu wenig entgegenkommt. Ich werde mich darüber des weiteren nicht auslassen.

Noch ein Umstand ist es — und das ist ein wichtiger Umstand — der die Entwicklung der Genossenschaften verhindert hat, wenigstens theilweise verhindert hat, und das ist die theilweise unrichtige Auslegung oder unrichtige Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen. Wir haben in diesem Punkte auch in der neuesten Vorlage eine Auffassung, welche nach meiner Ansicht mit der geltenden Gewerbeordnung durchaus nicht in Übereinstimmung zu bringen ist.

Es heißt nämlich in den Motiven, dass nach den gegenwärtigen Bestimmungen in Bezug auf die Errichtung von Vorschusscassen, Rohstofflagern und Verkaufshallen u. s. w. Einstimmigkeit der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung erforderlich sei. Nun, ich werde mir bei dem betreffenden §. 115 a) erlauben, den Nachweis zu versuchen, dass diese Einstimmigkeit in der gegenwärtigen Gewerbegesetzgebung nicht verlangt wird, und dass heute schon jede Genossenschaft mit absoluter Majorität ihrer Genossenschaftsmitglieder derlei Einrichtungen mit vollem Rechte beschließen kann. Zwischen „Theilnahme“ an den Einrichtungen, beziehungsweise „Heranziehung des Vermögens“ der Genossenschaft ist meiner Ansicht nach ein sehr gewaltiger Unterschied und deswegen ist es ganz unberechtigt, meiner Ansicht nach, wenn im §. 115 a) in dieser Beziehung Wandel geschaffen wird. Ich halte in dieser Beziehung §. 115 a) der jetzigen Vorlage für eine Verschlechterung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und werde mir erlauben, dies bei §. 115 a) im Detail zu beweisen.

Allein es ist diese Auffassung thatsächlich in weite Kreise gedrungen; ich weiß nicht, ist sie protegirt in die Kreise gedrungen, aber man möchte

fast den Schluss ziehen, dass thatsächlich von Seite der Gewerbebehörde diese Auffassung nicht bloß getheilt, sondern eigentlich im Amtswege an die Genossenschaften hinausgegeben worden ist: dieser Umstand beweist, wie emsig man nach Gründen, nach Ursachen, nach Veranlassungen sucht, um das Leben der Genossenschaften nicht auf Grund eigener Beschlüsse sich entwickeln zu lassen.

Das ist eine sehr bedeutende, mit in die Wagschale fallende Ursache, warum unser Genossenschaftswesen sich heute noch nicht jener Erfolge erfreut, welche man bei seiner Schaffung erwartet hat. Wir treten für diese Vorlage insoferne ein, als sie eine Ausgestaltung des Genossenschaftswesens anstrebt, und ich werde mir in der Specialdebatte in dieser Beziehung verschiedene Anträge bei den einzelnen Paragraphen vorzubringen erlauben.

Meine Herren! Es ist von einigen Herren Rednern ein großer Wert auf diese Vorlage gelegt worden, und es ist ausgesprochen worden, dass wenn diese Vorlage einmal Gesetz sei, das Genossenschaftswesen einer großen Blüte entgegengehe und einige der hauptsächlichsten Übelstände und hauptsächlichsten Klagen der Gewerbetreibenden dadurch verstummen würden.

Ich habe hier — es werden sie die anderen Collegen auch erhalten haben — eine Zuschrift des tirolischen Gewerbegenossenschaftsverbandes in der Hand. Dieselbe beweist, dass nicht bloß im hohen Hause, sondern auch unter den Gewerbetreibenden diese Vorlage als außerordentlich wichtig und vortheilhaft angesehen wird. Da heißt es zum Beispiel: „In diesen nächsten Stunden wird, nachdem die einzige Gewähr für eine Rettung und Kräftigung des Gewerbestandes nur in dem Ausbaue und der Förderung seines Associationswesens liegt, somit auch die Entscheidung fallen, ob dieser bedeutendsten Classe des Mittelstandes endlich eine gesunde Grundlage für ihre weitere Entwicklung gegeben werden wird, oder ob den Gewerbe- und Handeltreibenden auch noch weiterhin die Möglichkeit benommen bleiben soll, auf dem Wege der Gemeinschaft innerhalb des Rahmens der Gesetze, sich selbst ihre Lage zu verbessern oder wenigstens ihre Existenz zu schützen."

Ich kann diese Anschauung, dass durch die gegenwärtige Gewerbenovelle so außerordentlich viel gewonnen wird, leider nicht theilen. Ich halte dieselbe für gut, für zweckmäßig insbesondere dann, wenn etliche Bestimmungen vielleicht abgeändert werden. Allein von dieser Gewerbenovelle die Rettung aus den großen bestehenden Übelständen zu erwarten, dazu kann ich mich wirklich nicht entschließen. Da müsste nicht bloß, wie schon von anderer Seite hervorgehoben worden ist, eine Reihe anderer Bestimmungen über andere gesetzliche Bestimmungen außer der Genossenschaftsgesetzgebung aufgenommen werden, da müsste auch die Genossenschaft selbst mit ganz bestimmten Rechten ausgestattet werden, wenn man von dieser Novelle einen bedeutenden Erfolg erwarten sollte. Da müsste die Ausgestaltung des autonomen Wirkungskreises geschaffen werden, zum Beispiel in Bezug auf die Verschärfung und Ausdehnung des Befähigungsnachweises, welcher eine Forderung nicht bloß der Gewerbetreibenden ist, sondern auch eine solche Forderung ist, welche schon durch Jahrzehnte von allen denjenigen betont worden ist, die den Kampf des Kleingewerbes gegenüber der Großindustrie bei den bestehenden wirtschaftlichen Gesetzen für aussichtslos ansehen mussten.

Es müsten aber auch die Genossenschaften in ihrem autonomen Wirkungskreise bezüglich des Antrittes, des Umfanges und der Ausübung der Gewerberechte mit dem Rechte ausgestattet werden, da ein entschiedenes Wort mitzusprechen und hauptsächlich bezüglich des Antrittes des Gewerbes, denn es kann den Mitgliedern der Genossenschaften durchaus nicht gleichgiltig sein, wen sie morgen oder übermorgen nicht bloß als ihren Genossen ansehen, sondern auch als solchen ehren und hochhalten sollen. Das ist eine außerordentlich wichtige Sache, die für das Leben und die Bedeutung der Genossenschaft unentbehrlich ist.

Es ist auch bereits von verschiedenen Herren Rednern wiederholt auf die Ausgestaltung des Genossenschaftswesens durch die Einführung obligatorischer Genossenschaftsverbände hingewiesen worden. Ich will darüber nicht weiter sprechen und meine eigenen Anschauungen nicht weiter auseinandersetzen, da den Herren ja diesbezüglich die Anschauungen unserer Partei bekannt sind. Ich will es auch nicht thun, weil ja schon von verschiedenen Herren Vorrednern sehr richtige Gründe für die Errichtung obligatorischer Genossenschaftsverbände ausgesprochen worden sind. Es sei mir nur gestattet, wieder jenen Schriftsteller anzuziehen, welcher, wie ich schon gesagt habe, nicht auf unserem Standpunkte steht, welcher nicht Zünftler ist, um mich dieses Wortes zu bedienen. Er sagt da über die Einführung der Genossenschaftsverbände folgende außerordentlich richtigen Worte *(liest)*:

„Den Innungsverbänden sollte man gleichfalls ein größeres Interesse entgegenbringen, gerade sie können für gewerbliche Zwecke, so besonders für genossenschaftliche Geschäftsbetriebe, reichlichere Mittel zur Verfügung stellen, leistungsfähigere Kranken- und Sterbecassen errichten und das Legitimationswesen der Gesellen, das Herbergswesen, den Arbeitsnachweis, die Lehrlingsprüfung, das Schiedsgerichtswesen einheitlicher und wirkungsvoller regeln, als es die einzelne Innung vermag."

Darin liegt die Anerkennung des Wesens der Genossenschaftsverbände, und ich werde auch jedem Antrage zustimmen, welcher in dieser Beziehung gestellt werden wird. Sollte der Antrag auf obligatorische Errichtung von Genossenschaftsverbänden nicht

durchdringen, so werde ich mich zunächst dem Antrage des Herrn Dr. Russ anschließen, und wenn auch dieser Antrag unterliegen sollte, so werde ich mir erlauben, für diesen Fall eine Resolution einzubringen.

Von großer Bedeutung für den Bestand des Handwerkes ist aber auch — es ist vielleicht schwierig, diesen Punkt in die Genossenschaftsgesetzgebung aufzunehmen, aber ich muss hier darauf hinweisen — das Bestreben, jener Großindustrie, welche sogenannte handwerksmäßige Waren erzeugt, den localen Markt zu entziehen, dafür aber ihre Ausfuhr aus der Monarchie auf den Weltmarkt möglichst zu fördern. Wir wissen sehr gut, aus welchen Gründen seinerzeit der Export gerade jener Großindustrie, welche handwerksmäßige Waren erzeugt, abgenommen hat, speciell bei der Schuhwarenerzeugung.

Damals hat die Großindustrie den auswärtigen Markt durch Schlamperei, durch die Erzeugung von Pofelware verloren. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Das ist wegen der Grenzsperre für das Vieh gegen Rumänien geschehen!)* Nein, es hat einer unserer Vertreter des auswärtigen Amtes in seinem Berichte ausdrücklich hervorgehoben *(Berichterstatter Dr. Exner: Das bezog sich nur auf die Handschuhe)* — nein, auf Schuhe — dass durch die schlechte oder mindere Qualität der Waren der auswärtige Markt verloren gegangen ist. An Stelle dieses auswärtigen Marktes hat sich aber die Großindustrie eines anderen Marktes bemächtigt, das ist der locale Markt des einheimischen Handwerkes, und dadurch sind die großen Missstände entstanden, welche das Handwerk in den kleinen Städten und auf dem Lande ruinirt haben, jene Missstände, welche in diesem hohen Hause schon so vielfach hervorgehoben worden sind. Allein, wie gesagt, es kann dieser Punkt nicht in das Genossenschaftsgesetz aufgenommen werden, das ist selbstverständlich, es muss in dieser Beziehung abgewartet werden, bis die große Gewerbereform endlich auf die Tagesordnung dieses hohen Hauses gesetzt werden wird.

Ich werde also ebenso wie meine engeren Gesinnungsgenossen für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen.

Ich werde mir erlauben, bei der Specialdebatte selbst einige Abänderungsanträge zu stellen, aber ich möchte schon heute den Gewerbestand und uns selbst vor der Illusion bewahrt haben, dass durch diese Gewerbenovelle halbwegs bedeutenden Anforderungen seitens des Gewerbestandes entsprochen werde und jene von uns allen so ersehnte Hebung des Handwerkerstandes erfolgen wird, welche man von derselben erwartet.

Ich habe früher erwähnt, dass die heutige Gesellschaft an dem Übel leidet, einestheils zu individualistisch, anderntheils zu socialistisch zu sein. Beide diese Richtungen werden nicht zum Heile des Handwerkerstandes ausschlagen: Nicht die individualistische — das hat sich schon in der Geschichte gezeigt und bis zum heutigen Tage bewahrheitet — aber auch nicht die socialistische, weil sie eine wirtschaftliche Knechtschaft hervorriefe, welche die größte Reaction gerade jener Massen hervorbringen würde, welche heute für diese Richtung eintreten.

Die einzige Aussicht auf wirkliche Hebung des Gewerbestandes und speciell des Handwerkerstandes scheint mir jener Mittelweg zu bieten, welchen wir vertreten: die Zwangsgenossenschaft, jedoch mit reichlich ausgestatteten Mitteln, und möglichst wenige Heranziehung zu staatlichen Zwecken, ich meine da die Bureaugeschäfte.

Wenn wir diese Ausgestaltung des Genossenschaftswesens uns vor Augen halten und in der Beziehung den Weg weiterbahnen — ich will ja gerne zugeben, dass man nicht sprunghaft in der Richtung vorschreiten soll — dann bin ich überzeugt, dass jener goldene Boden des Handwerkes wieder unter den Handwerkerstand gelegt werden wird, welchen eine falsche wirtschaftliche Gesetzgebung demselben entrissen hat.

Ich erlaube mir noch eine formelle Resolution, anschließend an meine Ausführungen, zu beantragen, welche lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, die Unterbehörden anzuweisen:

1. Die Genossenschaften nicht mit formalen Bureauarbeiten mehr zu belasten, als im Gesetze unbedingt vorgeschrieben und unumgänglich nothwendig ist;

2. Die Bildung von Bezirks- und Landesgenossenschaftsverbänden nicht zu erschweren, sondern nach Kräften zu fördern."

Letzteres ist ein Eventualantrag *(liest)*:

„3. bei Lieferungen und Arbeitsleistungen für die öffentliche Verwaltung (Submissionswesen), und zwar sowohl für die Civil- als Militärverwaltung, die Genossenschaften thunlichst zu berücksichtigen."

Ich habe einen Punkt vergessen, welchen ich noch besprechen wollte, das ist betreffs der Fach- und Fortbildungsschulen. Es ist diesbezüglich schon vom Collegen Erb erwähnt worden, dass sich da nicht alles über einen Leisten schlagen lässt, sondern, dass man da außerordentlich vorsichtig sein muss. Ich anerkenne die Bedeutung und Nothwendigkeit der Ausbildung des Lehrlings an Fach- und Fortbildungsschulen für den Handwerkerstand, dem er in Zukunft angehören soll. Ich muss aber jedenfalls davor warnen, alle Genossenschaften, alle Betriebe und Orte, insbesondere aber Stadt und Land in dieser Beziehung gleich zu behandeln, sondern man muss sich vielmehr streng an das Gesetz halten, dass nur dort die Verpflichtung eintreten soll, die Lehrlinge in die Schule zu schicken, wo derlei Anstalten jetzt schon bestehen, dass aber insbesondere für entfernter

wohnende Lehrlinge irgendwie Anordnungen getroffen werden, welche diesen Schulbesuch erleichtern und ermöglichen.

In diesem Sinne, hohes Haus, ersuche ich das hohe Haus, in die Specialdebatte einzugehen. *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Ich ersuche jene Herren, welche die eben verlesene Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Resolution ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Purghart.

Abgeordneter **Purghart:** Hohes Haus! Es ist mir von Kreisen, die sich für diese Vorlage sehr interessiren, ein Material zugekommen, das hier vorzubringen ich für meine Pflicht erachte. Es ist ja allgemein bekannt, dass der Kleingewerbestand von Tag zu Tag immer mehr und mehr vom großen Capital so gedrückt wird, dass wir bald eigentlich gar kein Kleingewerbe haben werden, zumal es sich selbst, von amtswegen nicht genügend geschützt, nicht so entwickeln kann, wie es widrigenfalls sein könnte.

Nachdem die gegenwärtige Vorlage über viele Paragraphe der Gewerbeordnung überhaupt schweigt, erlaube ich mir, die Anträge vorzubringen, welche mir von sehr gediegenen Gewerbsleuten zugekommen sind, wie auch solche, welche ich allein unterfertigt habe, nachdem ich nicht die Zeit hatte, sie unserem Club vorzulegen und seine Sanction zu erwerben, und möchte das hohe Haus bitten, alle diese Anträge, welche dem Gerechtigkeitsgefühl entsprechen und dem Kleingewerbe zum weiteren Gedeihen eine feste Grundlage geben, zu unterstützen.

Der Zug, welchen das große Capital gegen den kleinen Mann führt, ob es ein Landwirt, ein Handwerker oder ein anderer Gewerbetreibender ist, wird immer fühlbarer. Der kleine Mann ächzt heute unter dem schweren Druck des Großcapitals, und es ist daher Pflicht dieses hohen Hauses, sich dieser Unterdrückten anzunehmen.

In dieser Hinsicht erlaube ich mir, die Anträge vorzubringen, welche in einer Petition niedergeschrieben sind, die vorzulegen ich die Ehre haben werde. Zunächst zu §. 3. *(Abgeordneter Adámek: Der steht nicht in Verhandlung!)* Ich muss auf diesen Zuruf meines werten Collegen bemerken, dass ich ihn darüber gefragt habe und er gemeint hat, dass das, was jetzt nicht in Verhandlung kommt, doch für die Zukunft gelten soll.

Wenn wir aber ein Werk schaffen wollen, welches dem kleinen Manne Hilfe bringen soll, so muss es auch gestattet sein, hier dessen Wünsche vorzubringen, sonst wäre eine Verhandlung hier überhaupt unmöglich und manche gute Wünsche würden ohne die Zustimmung des hohen Hauses nicht zur Verwirklichung kommen.

Also zu §. 3, der eine Unzukömmlichkeit abschaffen soll, will ich nur bedeuten, dass meine Wähler, welche mir die Petition zusandten, sehr in Zweifel sind, ob nicht eine falsche Auslegung des §. 3 zu Irrthümern führen könnte. §. 3 bestimmt nämlich, dass eine gemeinschaftliche Führung eines Gewerbes nicht gestattet ist, wenn die, welche das Gewerbe betreiben, juristische Personen sind. Dieser Grundsatz würde ja der modernen Gewerbepolitik entgegenstehen, und ich möchte gerne erklärt haben, ob dieser Paragraph den Sinn hat, dass sich zwei erwerbsfähige Personen nicht associiren können.

Wäre das der Fall, dann müssten wir natürlich gegen den §. 3 auftreten. Soll das Gewerbe ordentlich gedeihen, muss die Association frei sein. Der Herr Abgeordnete Formánek machte eine Bemerkung, dass dem so sei; nun ich meine es sei gut, wenn man solche Dinge hier constatirt. Denn sonst sind solche Paragraphen Kautschukparagraphen, die man drehen kann, wie es angenehm ist.

Nach §. 7 dürfte . . . .

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(unterbrechend):* Ich bitte, der Herr Abgeordnete bespricht die §§. 3 und 7. Ich bin verpflichtet, ihn darauf aufmerksam zu machen, dass diese Paragraphen gar nicht in Verhandlung stehen. Es soll in erster Reihe das verhandelt werden, was heute auf der Tagesordnung steht.

Abgeordneter **Purghart:** Also ich kann, meine Herren, diese Befürchtungen, welche hier in dieser Petition niedergeschrieben sind, nicht vorbringen, nachdem der Herr Vicepräsident mir es nicht gestattet hat und ich mich natürlich fügen muss. Aber ich meine, man sollte doch das Wort nicht so beschränken, wenn es sich um eine Vorlage handelt, welche etwas verbessern soll, und der Herr Vicepräsident sollte doch dem so bedrückten Gewerbestand so entgegenkommend sein, dass wenigstens die Befürchtungen, welche ausgesprochen werden, hier kundgegeben werden können.

Nachdem es aber nicht gestattet ist, bleibt mir nichts anderes übrig, als über die Paragraphen, welche in der Vorlage nicht enthalten sind, zu schweigen und mich auf das zu beschränken, was in dieser Vorlage steht und was gestattet werden muss. *(Fortfahrend:)*

Ich gehe also auf §. 99 über. Dieser ist sehr wichtig für die Gewerbetreibenden. Dieselben wünschen, dass das Gesetz Bestimmungen enthalte, damit die Lehrlinge, welche aus einer Fabrik hervorgehen, auch einen Beweis erbringen, dass sie dem Gewerbe, das sie in der Fabrik erlernt haben, auch gewachsen sind. Und deswegen erlaube ich mir zu §. 99 den Zusatz zu beantragen *(liest):*

„Diejenigen Lehrlinge, welche in einer Fabrik gelernt haben, sind verpflichtet, sich einer Prüfung bei der diesbezüglichen Genossenschaft zu unterziehen"

und bitte ich das hohe Haus, diesen Zusatzantrag zu unterstützen.

Ich hätte noch viele Anträge zu stellen, aber nachdem es mir nicht gestattet ist, will ich die Anträge für den Fall stellen, als die übrigen Paragraphen einmal in Verhandlung stehen würden. Ich meine, dass es ja willkommen sein muss, wenn der Gewerbeausschuss Grundlagen hat, auf denen er diejenigen, welche jetzt unterdrückt sind, zufriedenstellen kann. Wird es nicht berücksichtigt, dann muss ich natürlich die Zusatzanträge bis zu jener Zeit zurücklegen, bis ein günstigerer Wind wehen wird und bis diese Paragraphen in Verhandlung stehen werden. Für den ersteren Fall würde ich folgenden Ergänzungsantrag zu §. 3 a) stellen *(liest)*:

„Zwei oder mehrere Personen können gemeinschaftlich einen handwerksmäßigen oder concessionirten Erwerb führen, falls jeder Compagnon einen Beweis der Fähigkeit für diesen Erwerb leistet."

Zu §. 25 möchte ich den Zusatzantrag stellen *(liest)*:

„Die Abschaffung der Anstände bei verschiedenen Betrieben kann nur nach Beweis der absoluten Schädlichkeit von amtswegen stattfinden."

Zu §. 38 beantrage ich den Zusatz *(liest)*:

„Es ist den geschäftsmäßigen Erwerben verboten, Bestellungen einzuholen und selbe nach Maß zu effectuiren."

Damit sind diese Anträge wenigstens im Protokolle und es kann bei gutem Willen darüber verhandelt werden.

Den Zusatzantrag zu §. 99 bitte ich das hohe Haus jedoch zu unterstützen. Der Schwindel, welcher heute in den gewerbsmäßigen Berufen getrieben wird, ist ja einleuchtend. Gehen Sie nur in die großen Städte und schauen Sie die Niederlagen von Schuhwaren oder Kleidern 2c. an, welche sehr schön aussehen, aber wenn man die Waren auf den Fuß oder auf den Leib nimmt, zerreißen sie sofort: das ist ein erlaubtes Betrügen derer, welche dem augenscheinlich Schönen nachgehen. Es ist Pflicht eines jeden gerechten Menschen, die reellen und soliden Gewerbsleute in Schutz zu nehmen.

Mancher kann ja aus eigener Erfahrung sprechen. Man kauft manchmal ein augenscheinlich schönes Gewand und falls man nicht genug Zeit findet, es ordentlich und auf allen Seiten durchzusehen, ist man der Geprellte. Man bekommt Sachen, welche factisch nicht die Hälfte dessen wert sind, wofür sie veräußert werden. Dem kann nur durch ein gerechtes, allen Anforderungen entsprechendes Gesetz gesteuert werden und das Gesetz wird nur dann gerecht sein, wenn es die Schwächeren gegen diejenigen, welche capitalistisch stärker sind, in Schutz nimmt, die aber, was den gewerbsmäßigen Handwerkereffect anbelangt, weit hinter jenen zurückstehen, welche sie somit nur durch die Massenproduction überflügeln.

Pflicht des Hauses ist es, die Kleinen in Schutz zu nehmen; damit anempfehle ich, meinen Zusatzantrag zu §. 99 anzunehmen, und hoffe, dass die anderen, welche ich zu stellen nicht imstande war, in Erwägung gezogen werden, wenigstens auf Grundlage der im Gewerbeausschusse eingereichten Petition. *(Bravo!)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Der Herr Abgeordnete Burghart beantragt einen Zusatz zu §. 99, der in Verhandlung steht. Der Zusatzantrag lautet folgendermaßen *(wiederholt denselben)*.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht in Verhandlung. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraus.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Kraus:** Der unmittelbare Herr Vorredner hat eine recht treffende Bemerkung gemacht, er meint, wenn irgendeiner seiner Anträge hier im Hause nicht zur Verhandlung kommen sollte, so stünde er wenigstens im Protokolle und das genügt ihm vollständig; ich möchte seine Ausführungen als überhaupt nur fürs Protokoll vorgebracht betrachten und glaube daher auf die Einzelheiten nicht weiter eingehen zu müssen.

Ernsthafter jedoch, glaube ich, muss man die Ausführungen des geehrten Herrn Collegen Dr. Ebenhoch nehmen. Er kennt mich in meiner objectiven Art und weiß, dass ich nicht zu denjenigen gehöre, welche von ihm behaupten, dass er nicht von seinem Standpunkte das Allerbeste zur Hebung und Förderung des Gewerbes wollte. Ich setze auch bei ihm soviel Objectivität voraus, dass er weiß, wie sehr mich diese Frage seit einer Reihe von Jahren in Anspruch nimmt, wenn sich auch in dem Für und Wider von Meinungen naturgemäß bei mir ein anderes Resultat niedergeschlagen hat, als dasjenige, zu dem er gelangt.

Ich bin weit entfernt, aus Anlass dieser Debatte meinem geehrten Herrn Collegen Dr. Ebenhoch, wie er meinte, dass es geschehen könnte, den Vorwurf des Reactionären zu machen; aber einen anderen Vorwurf muss ich ihm machen; es ist das eine Eigenschaft, die wir Deutsche sehr häufig haben, und ich will nicht behaupten, dass ich sie nicht besitze: der Herr Collega scheint mir in der Frage des Gewerbes doctrinär zu sein; er verwechselt zweierlei: was er wünscht auf der einen Seite und was durch die unerbittliche Nothwendigkeit der Verhältnisse auf der anderen Seite von selbst wird, Zustände, die zu beherrschen weder ein Minister

noch ein Parlament, noch die moderne Gesellschaft wirksame Mittel in Bewegung setzen kann.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch spricht einen Wunsch aus, den er sofort in die Worte kleidet: Die meiste Aussicht hat jene Form der Gesellschaft, in welcher eine mittlere Schichte wohlsituirter, von oben und unten gut bedienter Personen ihr ruhiges, herkömmliches Auskommen hat, so, wie es vielleicht in den reichen Patrizierstädten des 15. Jahrhunderts, in Nürnberg, Augsburg oder wie diese Städte sonst geheißen haben mögen, der Fall war; bei solcher Gesellschaftsordnung würden alle widerhaarigen Elemente, die Individualisten — von denen spricht man übrigens heutzutage schon weniger — aber die noch gefährlicheren sogenannten Socialisten als Gegenpol schon niedergehalten werden. Ja, so einfach gehen die Dinge in der rauhen, an Handwerkerelend so reichen Zeit nicht.

Der geehrte Herr Collega Ebenhoch möge mir gestatten, dass ich ihm da eine mir gerade gestern beim Studium dieser Dinge zur Hand gekommene Reminiscenz vorbringe. Er wird mir vielleicht zugeben, dass die Lösung der Frage des Elends in irgendeiner Branche, nehmen wir zum Beispiel die Schuhwarenbranche, in seinem Sinne erfolgen würde, wenn man folgende Maßnahmen rücksichtlich des heute in vielen Städten und ganzen Bezirken darnieder liegenden Schuhgewerbes ergreifen würde.

Es sind vier knappe Punkte:

1. Das Schuhmacherhandwerk darf nur ausgeübt werden innerhalb der Bannmeile des Gewerbes, und zwar dürfen innerhalb dieser Bannmeile nur zünftige Schuhmacher Schuhe produciren und verkaufen, mit Ausnahme der Markttage, an welchen auch auswärtige Producenten zugelassen werden.

2. Es besteht ein eigener numerus clausus für die Meister in der Stadt.

3. Kein Meister dürfe mehr als drei Hilfskräfte beschäftigen.

4. Jeder, der Meister werden will, muss drei Lehrjahre haben, mehrere Jahre Geselle gewesen sein und zwei Prüfungen hierüber abgelegt haben.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch wäre vielleicht vollkommen zufrieden damit. Er träumt vielleicht auf Grund dieser Ordnung von der Herstellung jenes glücklichen Mittelstandes, der mit Gott und der Welt zufrieden ist, aber er vergisst eines: Das Exempel ist von gut berechnenden Leuten gemacht worden, die aber hinterher darauf kamen, dass es wieder nicht stimmt.

Was geschieht dann mit der großen Zahl der sogenannten Hausindustriellen, die heimwärts arbeiten? Können die, subsumirt unter diese vier Punkte, ebenfalls Concurrenz machen? Dann nützen diese obigen Bestimmungen den Schuhmachern wieder nichts, da dieselben heute vorzugsweise durch die hausindustrielle Thätigkeit erdrückt werden. Oder Sie schließen die Hausindustrie aus und Sie werden in deren Angehörigen in ihren verschiedenartigsten Formen der socialen, der socialistischen und socialdemokratischen Bewegung ein neues ungeheueres Heer zuführen.

Ich zweifle also, dass die socialpolitische Bewegung, trotz der guten Absicht des Herrn Dr. Ebenhoch, etwa jemals stehen bleiben kann.

Der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch meinte, die Lage des Handwerkes ist eine schlechte, und da muss ich ihm vollständig Recht geben. Aber, meine Herren, ist denn die Lage jemals in den letzten hundert Jahren eine halbwegs erträgliche gewesen? Gestatten Sie mir, dass ich Ihnen hier ein Beispiel aus dem Jahre 1780 vorführe. Da hat die selige kurfürstlich hessische Regierung einen Fragebogen entworfen, den die Tischlermeister in Mainz auszufüllen hatten. Ausgefüllt kam der Fragebogen in folgender Weise zurück. Frage: Haben alle Meister hinlänglich Nahrung? Antwort: Nein. Frage: Oder aus welchen Ursachen nicht? Antwort: Wegen Übersetzung — das ist Concurrenz — und Pfuscherei. Frage: Wie viele Meister haben vollkommene Nahrung? Antwort: Keiner. *(Heiterkeit.)* Frage: Wie viele haben zu wenig Nahrung? Antwort: Mehr als die Hälfte. *(Erneuerte Heiterkeit.)*

Dieses traurige Bild über die Lage der Tischler in Mainz würde, glaube ich, wenn heute ein Fragebogen aufgelegt würde, im großen und ganzen sich wieder vor uns entrollen. *(Zustimmung.)*

Die Lage des Handwerkerstandes hat sich — und das muss hier klar und offen gesagt werden — trotz und mit der Gewerbegesetzgebung des Jahres 1883 durchaus nicht gebessert, sondern die großen Fortschritte in der socialen Bewegung haben sogar ganz unbekümmert um diese papierenen Bestimmungen die Lage des Handwerkes noch viel schlechter gestaltet. Seine Excellenz der Herr Handelsminister möge mir verzeihen, wenn ich vielleicht auf seine Bitte, mich nur auf die durch die Vorlage angeregten Punkte zu beschränken, nicht ganz eingehen kann. Wenn man, meine Herren, im Jahre 1883, geschwellt von der Hoffnung, dem Handwerkerstande zu helfen, ein in seiner Art immerhin bedeutsames Gesetz erlassen hat, wenn man nun in der Lage war, in Österreich durch nahezu 14 Jahre die Wirkungen dieses Gesetzes beobachten zu können, glaube ich, ist es Pflicht eines aufrechten Parlamentes, auch wenn es sich bereits zum Sterben rüstet, in dem Momente, wo kleingewerbliche Fragen zur Sprache kommen, auch der Frage, wie sich diese Gesetzgebung bewährt hat, hier etwas näher zu treten.

Die Lage des Handwerkerstandes ist eine schlechte. Es ist die erdrückende Concurrenz in allen Formen, auf der einen Seite durch die Überflutung im eigenen Kreise, durch die große Zahl der Handwerksmeister die auf kleinen Territorien sich gegenseitig verelenden durch den Großbetrieb in allen möglichen Formen

anderseits, sei es die durch die mechanische Fabrication, sei es durch den Verlag, sei es durch Magazine herbeigeführte Concurrenz.

Es wird aber auch sehr häufig etwas übersehen, was nach meiner Überzeugung von ungeheuerer Bedeutung ist. Das Handwerk leidet wesentlich auch durch die fortgesetzte Änderung in Bezug auf das Verbrauchsgut. Man macht es sich nicht so klar, welche Revolution beispielsweise das Verschwinden der blechernen Einsätze in unseren Waschtischen und deren Ersatz durch Marmorplatten speciell im Gewerbe der Klempnerei und Spenglerei verschuldete. Wie ist die Töpferei in manchen Bezirken dadurch vollständig zurückgegangen, dass immer mehr die emaillirten Kochgeschirre in Gebrauch gekommen sind! Was würden in Zukunft die Sattler sein, wenn etwa die Elektricität siegreichen Einzug hält und durch das Hinwegfallen der Pferdekraft alles das, was drum und dran hängt, die Geschirrarbeit entfallen sollte? Aber nicht bloß das. Auch die Veränderung der Productionsform ist von großer Wichtigkeit. Seitdem man aus Amerika das Quebrachoholz als Ersatz für unsere Eichen- und Fichtenlohe eingeführt hat, ist das sogenannte Verfahren der Schnellgerberei durchgeführt worden. Unsere langsam gerbenden Gerber und Lederer sind, wenn nicht heute und vorausgesetzt, dass sie nicht unter besonders günstigen Umständen zu Hause arbeiten, vielleicht in 10 oder 20 Jahren aufs Trockene gesetzt. Ich erwähne nur als ein Beispiel, um zu zeigen, von welchen Feinden unser Handwerksmann bedroht wird, die Verschiebung des wirtschaftlichen Marktes, von der man natürlich zur Zeit des seeligen Kurfürsten keine Ahnung hatte. Heute macht sich die Eisenbahn für den Handwerker in doppelter Beziehung geltend. Sie entführt ihm bei den billigen Tarifen die Kunden hinaus zur Stadt, die sich billig mit der Ware versorgen, und sie führt ihm mit dem Gegenzuge wieder einen Agenten ins Haus, welcher herumzieht und den schwer steuerzahlenden Gewerbetreibenden doppelt bedrückt. Heute übermittelt ihm die Eisenbahn das Fünfkilopaket und heute ist das Telephon und der Telegraph ebenfalls im Dienste des Concurrenten zum Schaden des im Orte oder Bezirke wirkenden Geschäftsmannes thätig.

Meine Herren! Von den Verschiebungen, welche infolge der billigen Frachtentarife auf Eisenbahnen und Wasser eingetreten sind, macht man sich sehr häufig gar keine richtige Vorstellung. Gestatten Sie mir, dass ich Ihnen nur ein in dieser Beziehung geradezu erschreckendes Beispiel vorführe. In Köln wird eine Vierfüllungsthüre heute um den Preis von 20 bis 21 Mark fertig eingesetzt. Diese Thüre wird auf dem weiten Wasser- und Landwege von Schweden nach Köln erstellt, und der Kölner Bautischler ist auf Grund des Kölner Materiales und der Kölner Arbeitspreise, mit denen er rechnen muss, absolut nicht in der Lage, die gleiche Garnitur von Vierfüllungsthüren anders als um 26 bis 27 Mark herzustellen. Es ist also gegenüber der Concurrenz der schwedischen Thüren thatsächlich der Kölner Tischler vollständig auf das Trockene gesetzt.

Welches die Einwirkung der Maschinen ist, wie sehr in das Gewerbe die noch immer nicht klar gelegte Frage mit hineinspielt, inwieweit die Maschine mit Vortheil im kleinen gewerblichen Betriebe verwendet werden kann, wobei die einen die Sättigungsgrenze, das heißt die Möglichkeit, die Maschine gegenüber der manuellen Kraft mit Vortheil voll zu verwenden, an eine bestimmte Zahl von Arbeitern, die beispielsweise bei den Bautischlern bis zu 20 angesetzt wird, knüpfen; wie schwierig sich durch Einführung der kleinen Maschinen und des Motors in dem Betriebe des Kleingewerbes die Verhältnisse beim Handwerker gestalten, will ich hier im einzelnen, so interessant es wäre, diese Frage hier zu besprechen, nicht erörtern.

Die großen Feinde, das Betriebscapital, welches sich in den Dienst der großen Fabrication stellt, dann das der Großfabrication immer eigenthümliche kaufmännische Geschäftsgebaren, sind solche, denen gegenüber der Kleinbetrieb ungemein schwer aufkommt. Nun gebe ich auch im Einvernehmen mit dem geehrten Collegen Dr. Ebenhoch zu, dass auch der unlautere Wettbewerb unter allen Formen, wenn auch manchmal diesem Ausdrucke eine irrthümliche Bedeutung unterlegt wird, in der That die Leistungen eines tüchtigen, soliden Gewerbsmannes sehr bedroht. Ich sage unter allen möglichen Formen, denn wir leben in einer Zeit, wo die Surrogate den Vorzug vor der echten Ware finden, wo die frech ausstaffirte Reclame Lärm schlägt für die schlechten Producte der Bazare, wo immer sich wiederholende Ausverkäufe Schund- und Schleuderwaren absetzen, wo man statt eines soliden, ein sogenanntes Marktmöbel ins Magazin stellt, wo das Verlagsmagazin immer mehr in den Vordergrund tritt, wo die Schleuderarbeit speciell durch das Ausnützen im Wege des sogenannten Schwitzsystems und der Sitzgesellen und Heimwerker auch von Kleinmeistern so gut wie vom mechanischen Großbetriebe erzeugt wird, endlich wo häufig ein Missbrauch mit dem Credit getrieben wird, der oft den weniger soliden zum Schaden des soliden Handwerkers in die Lage setzt, eine Zeit lang gegen Schleuderpreise zu arbeiten und damit nur den soliden Geschäftsmann zugrunde zu richten.

Dazu kommen die „Störer“, ferner das System der Hausirer, die Zollgesetzgebung, das alles sind Gefahren, welche heute die Aufrechterhaltung eines tüchtigen Gewerbestandes erschweren. Und nicht an letzter Stelle steht auch unser unglückseliges System der indirecten Besteuerung, das als ein Feind sich nicht so unmittelbar dem Gewerbsmanne vor Augen stellt, aber nach meiner innersten Überzeugung eine der wesentlichsten und größten Ursachen des Niederganges unseres Gewerbestandes ist. Es ist

kein Wunder, dass sich unter solchen Umständen innerhalb der gewerbetreibenden Kreise Verzweiflung geltend macht, und ich bin auch überzeugt und denke auch sehr kühl gegenüber dieser Gesetzgebung, wenn ich Ihnen, meine Herren, ganz offen sage: kein noch so gutes Gewerberecht kann allen diesen von mir hier nur schlagwortweise angegebenen Feinden des Gewerbestandes in entsprechender Weise zu Leibe rücken.

Was wir aber hier, meine Herren, können, was wir an einem Tage, welcher der Discussion über gewerbliche Fragen gewidmet ist, können, das ist, dass wir alle unsere Gedanken leiten lassen von der Erkenntnis eines wirklich bestehenden Elendes, von einem liebevollen Eingehen auf die Zustände, die nach unser aller Überzeugung durch die Betroffenen allein nicht mehr beseitigt werden können, von dem ehrlichen Streben, wirksame Hilfe zu bieten, soweit sie eben im Vermögen des Staates, der Gesellschaft steht.

Darum, meine Herren, was immer Sie hier im Parlamente machen, es wird nach meiner innersten Überzeugung ein Schlag ins Wasser bleiben, wenn neben unserer gewerberechtlichen Thätigkeit nicht zugleich eine Parallelaction in anderen Zweigen der gesetzgebenden und administrativen Thätigkeit eröffnet wird.

Meine Herren! Sie wissen, dass von Seite der Gewerbetreibenden der Ruf erhoben wird nach einer möglichst weitgehenden Einschränkung, wenn nicht Aufhebung des Hausirhandels. Die Gewerbetreibenden in Österreich, mit ihren Angehörigen nach Millionen zählend, haben, wenn sie einen solchen Ruf erheben, das Recht, in dieser Beziehung auch gehört zu werden, und es wäre nach meiner Meinung eine Pflicht des Hauses, auch das Hausirgesetz noch zu erledigen, natürlich nicht mit den dem Entwurfe anhaftenden Härten. Es geht nicht an, dass die einen sich auf den Standpunkt stellen, dass sie sagen, wir Städte mit 10.000 bis 150.000 Einwohnern brauchen keine Hausirer, wir schieben sie denen zu, die weniger als 10.000 Einwohner haben, damit sie in diesen kleinen Orten die Verlegenheiten, welche dem steuerzahlenden Gewerbetreibenden aus dem Hausirhandel erwachsen, auf diese Weise möglicherweise noch verzehnfachen.

Meine Herren! Der Staat hat voranzutreten durch staatliche Arbeiten zu Gunsten des Kleingewerbes, welche er aber — ich komme hier nur schlagwortweise auf die Frage der Ärarial- und Militärlieferungen zu sprechen — nicht durch weitläufige Vorschriften, durch ein schwerfälliges Einreichungsgebaren, durch drückende Bestempelung der Gesuche in unnöthiger Weise erschweren darf. Der Staat muss seine Häftlinge in den Strafanstalten beschäftigen, aber er soll nicht durch die Strafanstalten den Gewerbetreibenden des Bezirkes und der Umgebung Concurrenz machen. Ich gebe gerne zu, dass es in dieser Beziehung bei uns in Österreich besser geworden ist, aber in Deutschland klagt man mit vollem Rechte über das die Arbeitsproducte des Handwerkers in unglaublicher Weise herabdrückende Gebaren der Gefängnisse. Der Staat muss auf dem Gebiete des Gewerbes fördernd vorgehen, aber nicht nur durch Inanspruchnahme eines Credites von 135.000 fl. Wenn wir für die Sanirung irgendeiner Industrie um Millionen Bahnen zu bauen bereit sind und — wie schon Professor Bendel sagte — Millionen finden, um uns vor den Gefahren zu schützen, die uns durch die Zustände auf dem Zuckermarkte drohen, dann müssen wir auch jährlich mehr als 135.000 fl. für die Gewerbeförderung haben. Der Staat hat durch die Gesetzgebung mitzuhelfen zur Hintanhaltung des unlauteren Wettbewerbes, er hat Ordnung zu schaffen auf dem Gebiete des Submissions- oder Licitationsverfahrens. Es geht nicht an, dass man bei dem Systeme nur demjenigen, welcher das mindeste verlangt, ohne Rücksicht auf das, was der Ersteher zu leisten vermag, die Arbeit hingibt. Ich will kein Beispiel aus Österreich citiren, ich gehe absichtlich über die Grenze, damit nicht in meinen Ausführungen etwa ein Stachel gegen den einen oder den anderen gefunden werde. Wohin das heutige Submissionsverfahren führt, dafür dient folgendes drastische Beispiel. Unlängst wurde in diesem Verfahren der Bau einer Brücke über die kleine Neiße in Preußen vergeben. Das höchste Angebot betrug 76.000 Mark, das mindeste, dem der Bau auch zugeschlagen wurde, 20.000 Mark. Das sind unhaltbare Zustände. Wer verliert bei einer solchen Submissionsvergebung? Der Submittent sehr häufig nicht, weil er meist nichts zu verlieren hat, destomehr aber seine Lieferanten und die Arbeiter, denen er das Geld schließlich schuldig bleibt, und in jedem Falle die solide Arbeit. Auf diesem Wege geschieht es, dass der Spieler die Arbeit häufiger erhält, als der solide Geschäftsmann. Das Agentenwesen muss eingeschränkt und die auf das Unterrichtswesen Bezug nehmenden Fragen zeitgemäß gelöst werden. Die Gewerbeordnung kann nur weniges thun. Die Hauptthätigkeit in Bezug auf die Gewerbethätigkeit muss gerichtet sein auf die Förderung und Schaffung genossenschaftlicher Organisationen, wobei aber unbedingt das beruflich-fachliche Moment in den Vordergrund treten muss, weiters auf Einführung solcher Genossenschaftsorganisationen unter wesentlicher Erweiterung des Bestimmungsrechtes im eigenen Wirkungskreise, die Verbindung so construirter genossenschaftlicher Organisationen unter sich und weitere Ausgestaltung durch Unterstellung unter eine übergeordnete Organisation, weshalb ich auch seinerzeit gerne den Antrag Steinwender, welcher diese Einzelfragen noch nicht zu berühren in der Lage war, unterstützt habe. Endlich wäre noch zu nennen die größere Mitarbeit der staatlichen Organe an der Hebung des Gewerbestandes.

Die jetzige politische Verwaltung! Ich habe die Ehre, durch 14 Jahre dem hohen Hause anzugehören, und habe kein Jahr versäumt, in welchem ich nicht auf die dringende Nothwendigkeit einer Änderung unserer Verwaltungsorganisation hingewiesen hätte. Jene Schwerfälligkeit, die bedingt ist durch die Größe der Statthalterei- oder der Landesterritorien, durch die Größe der untersten politischen Instanzen, durch die Fülle der Beschäftigungen, welche den politischen Organen zugewiesen sind, solche, welche ihnen von amtswegen zukommen und solche, welche mehr dem inneren Drange der glänzenden Repräsentation entspringen, kurz und gut, um die Bestellung eines Beamten bei den politischen Behörden erster und zweiter Instanz, welcher ein lebhaftes Interesse für dieses gewerbliche Leben und Weben innerhalb des kleinen Städtchens in Bezug auf das Gewerbe, auf die Forderungen und Bedrückungen des Gewerbestandes besitzt.

Es ist dringend nothwendig, dass da in Bezug auf die politische Verwaltung endlich einmal eine Änderung platzgreife, es muss daran gedacht werden, einen die gewerblichen Fragen in erster Linie und ausschließlich besorgenden Commissär an die Seite des Bezirkshauptmannes zu stellen, einen Mann, der nicht bloß bei den Gewerbetreibenden erscheint, um ihnen Strafen zu dictiren, sie zu Zahlungen zu veranlassen, sondern welcher nach dem Muster eines Baden'schen Oberamtmannes in wohlwollender Weise dem Gewerbetreibenden an die Hand geht, welcher ein Freund und Beförderer und Berather bei den Interessen der Bevölkerung ist und welcher auch als solcher bei den Gewerbetreibenden gerne gesehen wird.

Endlich, meine Herren, ist nothwendig die nutzbringende Verwendung der genossenschaftlichen Mittel zur Verbesserung der materiellen Lage der Gewerbetreibenden. Die Genossenschaftsorganisation muss daher die Kraft besitzen, weitere Organisationen in Bezug auf die Materialbeschaffung, als auch Organisationen in Bezug auf den Absatz zu schaffen, und es müsste nach meiner Meinung hiefür in viel umfassenderer Weise, als es hier der Fall ist, die gesetzmäßige Unterlage geschaffen werden.

Endlich, meine Herren, die Pflege des Lehrlingswesens. Da gestatten Sie mir, dass ich eine Bemerkung mache, von welcher ich meine, dass eigentlich die Sache selbst, die ich berühren will, von keinem meiner geehrten Herren Vorredner gestreift wurde. Die ganze Lehrlingssache läßt sich ja nicht über einen Leisten schlagen, wie denn überhaupt nach meiner Meinung von einer einsichtigen Gewerbebehörde in einem Bezirke, in einem Lande etwas — wie soll ich sagen — milder in Bezug auf die Vorbildung des Lehrlings vorgegangen werden kann, in einem anderen Lande und Bezirke aber viel strenger.

Ich gehe noch weiter. Der deutsche Bundesrath zum Beispiel hat sich mit der Frage beschäftigt, ob man nicht einzelnen Gewerben, mit Rücksicht darauf, dass ihr Fortbestand angesichts der maschinellen Großbetriebe als gefährdet erscheint, das Halten der Lehrlinge überhaupt verbieten sollte.

Ich bitte, meine Herren, was war denn einst die Branche der Nagler für eine wohlgeachtete? Wenn der Nagler mit seinem Lehrbrief, der ihm für das heilige römische Reich gegeben wurde, herumzog, dann hatte er in der That ein ganz gutes Auskommen, er hatte aber vorher eine recht schwierige Meisterprüfung zu machen. Heute wird es doch kaum mehr jemand einfallen, zu behaupten, dass das gewiss ehrsame Gewerbe der Nagler sich noch erhalten kann, jetzt, wo eine Maschine ich glaube das Zweihundertfache an Nägeln in derselben Zeit zustande bringt, als es eine einzelne Menschenkraft vermag.

Wer weiß, ob es hier nicht gerechtfertigt wäre, dass eine einsichtsvolle Gewerbebehörde — das müssen eben Männer sein, die von den Dingen etwas verstehen — in diesem Falle sagt: Ich erlaube den bestehenden Naglern absolut nicht mehr, einen Lehrling zu nehmen. Nimmt er sich einen Lehrjungen, so geht er gewisser Vortheile, die sonst dem, der keine Lehrlinge hat, zugewendet werden können, verloren. Es muss die Frage, ob nicht durch Beschränkung der Lehrlingszüchtung von unten her eine Beschränkung des Handwerkerstandes platzgreifen soll, viel energischer ins Auge gefasst werden, als es heutzutage der Fall ist. Wenn Sie die Frage der Lehrlingszüchtung ins Auge fassen, so finden Sie da auch ganz merkwürdige Unterschiede, auf die ich später übrigens noch zu sprechen kommen werde.

Nun, meine Herren, warum mache ich hier einige kritische Bemerkungen? Es geschieht, weil ich die Überzeugung habe, dass durch die Gewerbeordnung vom Jahre 1883 grundlegende Irrthümer in die Gesetzgebung eingeführt worden sind, dass diese durch 14 Jahre in ihren Wirkungen sich geltend machten, und dass wir durch die Belassung zahlreicher Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom Jahre 1883 nur diese Grundirrthümer weiter wirken lassen.

Wenn Sie irgend einem vernünftigen Handwerker — ich verstehe darunter einen mittleren Handwerksmeister — die Frage vorlegen, ob sich diese 5317 Genossenschaften als lebensfähige Organisationen bewiesen haben, so wird er ihnen — und ich glaube, Sie werden ihm Recht geben — rundweg mit „Nein" antworten. Das ist die Antwort, die der Gewerbetreibende gibt. Gewiss fällt es auf, dass die genossenschaftliche Organisation, trotzdem hier ein Gesetz den Actionen der Regierung hilfreich zur Seite stand, in Österreich auch nicht überall Eingang finden konnte.

Auffallend ist die geringe Zahl der Genossenschaften. Schon College Dr. Russ erwähnte ja, dass ganze Landstriche heute ohne Genossenschaften sind. Nicht nur Südtirol allein hat heute keine Genossen-

schaft, in sechs Bezirken von Krain, in drei Bezirken von Galizien, im ganzen Küstenlande, und zwar in der Stadt Görz sammt elf Bezirkshauptmannschaften, in ganz Dalmatien findet sich heute keine Genossenschaft. Dem geehrten Herrn Collegen Erb gegenüber muss ich allerdings bemerken, dass es hier mit einem Zwang etwas schwer geht. Es sind keine Gewerbetreibenden da. Der geehrte Herr College Erb möge sich einmal die Mühe nehmen, nach Dalmatien zu gehen, er möge sich eine Vollmacht vom Handelsminister erwirken und den Versuch machen, in Dalmatien eine Genossenschaft zustande zu bringen. Ich glaube, mehr brauche ich nicht zu sagen.

Es ist nicht möglich. Ein Ausweg wäre ja folgender: Da, wo das Bedürfnis der Gewerbetreibenden selbst, die Einsicht der Gewerbetreibenden zu einer solchen Zwangsorganisation hinneigt, in diesen Gebieten kann es allenfalls versucht werden, es kann sogar ein Oberverband auf dieses Gebiet, auf das Land oder auf mehrere benachbarte Länder erstreckt werden. Mit dem Reichsverband hat es seine Schwierigkeit; ich halte das für ein Gebilde einer ziemlich doctrinären Erwägung. Wer heute die kolossalen Differenzen in Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse in Galizien auf der einen Seite, in Vorarlberg auf der anderen Seite, in den italienischen Theilen einerseits, in den nordböhmischen Theilen anderseits ins Auge fasst, der wird wohl gern zur Meinung hinneigen, dass ein so construirter Oberbau sehr schwer wird mit praktischem Erfolge arbeiten können. Es ist merkwürdig, dass in Gegenden, selbst da, wo Genossenschaften sind, eine Unzahl von Gewerbetreibenden nicht in den Genossenschaften vertreten sind.

Es ist natürlich sehr schwer zu sagen, wie groß die Ziffer der Gewerbetreibenden ist, welche in Gegenden, wo Genossenschaften sind, wohnen, dennoch aber den Genossenschaften nicht angehören. Wir wissen nur, dass Theilnehmer an den Genossenschaften rund 1,200.000 sind. Aber wenn man die Berufsstatistik hernimmt, so ergibt sich rücksichtlich einiger, nur der landläufigsten Handwerke Folgendes: Ich bemerke, ich habe da lediglich die Berufsthätigen ins Auge gefasst, nicht deren Angehörige, also nicht jene directe und indirecte Zugehörigkeit, welche in den Arbeiten der statistischen Centralcommission ausgewiesen ist: Berufsthätige Schuhmacher rund 215.000, Kürschner 25.000, Baugewerbe 293.000, Müller 56.000, Bäcker 61.000, Fleischer 63.000, Zimmerer und Dachdecker 78.000. Das sind Gewerbe, von denen man sagen kann, dass sie überwiegend handwerksmäßig betrieben werden. Das sind nur sieben Gewerbe, also eine verschwindend kleine Zahl gegenüber der großen Zahl von Gewerben, welche in Genossenschaften vertreten sind. Die Angehörigen dieser Gewerbe machen allein gegen drei Viertel Millionen aus, während in den Genossenschaften an Meistern, Gehilfen und Lehrjungen nur 200.000 vertreten sind. Sie sehen also, dass eine sehr große Zahl von Gewerbetreibenden, deren genaue Ziffer ich nicht feststellen konnte, keiner Genossenschaft angehört, obzwar sie in einer Gegend wohnen, wo Genossenschaften sind.

Nun komme ich auf eine Frage, die ich für eine der wichtigsten halte, das ist das Verhältnis der bestehenden Genossenschaften zu einander. Wenn Sie die Genossenschaftsstatistik, welche das Handelsministerium mit anerkennenswertem Fleiße fertiggestellt und uns zur Verfügung gestellt hat, die aber selbstverständlich auch einen Gegenstand der Kritik bilden kann, eingehend durchgehen — es sind 1600 Folioseiten und ich habe mich dieser mühseligen Arbeit unterzogen — so kommen Sie zu manchen Resultaten, welche in der Einleitung von Seite des Bearbeiters der Statistik weise verschwiegen wurden. Man kommt da zu Resultaten, die recht zu Ungunsten der Entwicklung des Genossenschaftswesens sprechen. Ich unterscheide da vier Arten von Genossenschaften: die reine und idealste Form, die fachlichen Genossenschaften, zweitens jene, in denen verwandte Gewerbe zusammengeworfen werden, drittens ein Sammelsurium von unter einander nicht verwandten Gewerben und endlich viertens, das größte Unding, das Zusammenwerfen sämmtlicher Gewerbe, das des Friseurs mit jenem des Bäckers, des Dachdeckers mit dem Kaufmann und Fiaker u. s. f. in einen Topf, die sogenannten Reihen- oder Collectivgenossenschaften. Die eigentlichen Fachgenossenschaften und das Zusammenwerfen verwandter Gewerbe in eine Genossenschaft stelle ich auf die eine Seite. Die Zahl dieser Genossenschaften beträgt heute in Österreich 992. Auf die andere Seite stelle ich die nach meiner Meinung schlecht organisirten Genossenschaften, nämlich das Zusammenwerfen nicht verwandter Gewerbe und das Zusammenwerfen sämmtlicher Gewerbe zu einer Genossenschaft. Diese machen zusammen 4325. Sie sehen also, es ist die überwiegend größere Zahl der Genossenschaften auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1883 in wirtschaftlicher Beziehung ganz falsch aufgebaut. Die Sammelgenossenschaften aber sind gegenüber den mehr fachlichen Genossenschaften auch in Bezug auf die Quantität sehr stark besetzt, sie haben nämlich, während in den mehr fachlichen Genossenschaften an Theilnehmern — unter Theilnehmer verstehe ich Meister, Gesellen und Lehrjungen — 380.000 Köpfe vertreten sind, nicht weniger als 867.083 Köpfe. Dabei kommt als erschwerend hinzu, dass die übergroße Zahl der fachlichen Genossenschaften und der Genossenschaften, in welchen verwandte Gewerbe vertreten sind, nur in den sehr großen Städten vorhanden ist. Beispielsweise sind in Steiermark von den 33 fachlichen Genossenschaften, welche im Lande existiren, nicht weniger als 21 in Graz allein. Sie werden aber auch begreifen, dass, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, dass die

Organisation auch nach der ethischen Seite hin, nämlich auf die Hebung des aus dem eigenen Gewerbe sich entwickelnden Gemeinsinnes betrifft, gerichtet sein soll, diese Entwicklung der Dinge eine ungemein ungünstige ist, denn es sind in den fachlichen Genossenschaften, wo eine solche in ethischer Beziehung bedeutsame Entwicklung ins Auge gefasst werden kann, Gesellen und Lehrjungen 94.460, in den Sammelsuriengenossenschaften dagegen 264.263 Gesellen und Lehrlinge. Unter der Förderung unseres Herrn Referenten nun und unter lebhafter Unterstützung des Handelsministeriums ist in den letzten Jahren gerade durch die Aufnahme der sogenannten Gewerbeförderung eine Action in Gang gebracht worden, deren Zweck es ist, das berufsgenossenschaftliche Moment mehr in den Vordergrund zu stellen. Da, wo sich ein paar Meister finden und man dieselben im Kampfe gegen die sie bedrohende Großindustrie durch Hingabe einer Maschine stärken kann, da sollen sie eine Maschine bekommen. Da, wo sich dieselben durch Zusammenfassen der Kräfte billigeres Rohproduct schaffen können, da sollen sie im Wege staatlicher Gewerbeförderung unterstützt werden.

Sie sehen, meine Herren, die Tendenz der Gewerbeförderung geht nach links, während unsere Gewerbegesetzgebung, indem sie die Bildung der sogenannten gemischten Sammelsuriengenossenschaften heute aufrechthält, nach meiner Meinung nach rechts geht, und wenn ich mir an ein Bild anzuknüpfen erlaube, welches Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident vor einigen Tagen in Bezug auf autonome und staatliche Verwaltung machte, so will ich das Bild allerdings etwas anders ausgeführt vorbringen. Vor mir würde ein einziges Geleise liegen, auf dem unsere Thätigkeit zur Hebung des Kleingewerbes fahren soll; von rechts fährt die Maschine der Gewerbeförderung, von links die unserer Gewerbegesetzgebung. Was dabei auf einem Geleise herauskommt, brauche ich Ihnen nicht zu sagen. Das Phänomen, welches bei Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten eintritt, der auch Zusammenstöße auf zwei Geleisen kennt, tritt bei einem Geleise hier ganz sicher ein.

Es ist also die Systemlosigkeit bei der Bildung der Genossenschaften, und wenn wir uns fragen, wieso man denn dabei so complet systemlos vorgegangen ist, muss man auf die Geschichte der Genossenschaftsbildung zurückgehen. Als das Gesetz vom Jahre 1883 gemacht wurde, wurde naturgemäß dementsprechend eine Verordnung herausgegeben, denn es sollten die Genossenschaften über Hals und Kopf eingerichtet werden.

Mir ist bekannt, dass Directiven in Bezug auf den wichtigen Punkt, dass man möglichst die Bildung von Berufgenossenschoften auf Kosten der Sammelsuriengenossenschaften begünstigen soll, von den Landesregierungen an die politischen Behörden nicht hinausgegeben worden sind.

Die politischen Behörden bekamen nur Statutformulare für verschiedene Fälle und gingen nun recht und schlecht an die Arbeit.

Meine Herren! So ist es gekommen, dass neben Zwerggenossenschaften heute Riesengenossenschaften bestehen und weder die eine noch die andere ist durch bestehende wirtschaftliche Voraussetzungen irgendwie zu rechtfertigen.

Ich will nicht davon reden, dass in Prag eine Genossenschaft der Pumpmacher mit 4 Köpfen, in Krakau eine Genossenschaft der Methsieder mit 5, in Petschau eine Schuhmacherinnung mit 4 Köpfen — das ist offenbar eine Reminiscenz aus dem 17. Jahrhundert, eine mehr pietätvolle weiter erhaltene Einrichtung — in Salzburg, Oberndorf eine Genossenschaft der Weber aus 6 Köpfen, in Biszecz in Galizien eine Genossenschaft der Müller und Bäcker aus 2 Meistern, 3 Gesellen und 1 Lehrjungen, also zusammen aus 6 Personen besteht. *(Heiterkeit.)*

Wichtiger ist der Hinweis auf die Thatsache, dass wir nach der Statistik nicht weniger als 195 Genossenschaften haben, bei denen die Theilnehmer, das ist Meister, Gehilfen und Lehrlinge, die Zahl von 30 Personen nicht überschreiten. Dagegen führe ich Sie nach Galizien, dort ist eine Collectivgenossenschaft, die alle Gewerbe umfasst, welche sich über den ganzen politischen Bezirk Turka erstreckt, als einzige Genossenschaft.

Es muss die Zahl der sogenannten Berufsgenossenschaften, die sich über einen ganzen politischen Bezirk erstrecken, sehr klein sein, da schon alle Genossenschaften, ob fachliche oder nichtfachliche, die sich über einen politischen Bezirk erstrecken, nur 111 an der Zahl sind.

In 44 politischen Bezirken haben wir überhaupt nur die rückständige Form der Collectivgenossenschaft, dort kommt dieses Unding allein vor. Man könnte da vielleicht sagen, dass der Zustand der Wirtschaft im Kleingewerbe und das Vorkommen eines stärker vertretenen Gewerbes mit Rücksicht auf die Dichtigkeit der Bevölkerung nicht ohne Einfluss auf die Frage ist, ob man mehr zur Tendenz der Collectiv- oder der Fachgenossenschaft hinneigt.

Ich gebe zu, dass im allgemeinen diese wichtigen wirtschaftlichen Factoren, deren Regelung nicht in unserer Macht steht, einen Einfluss ausüben, aber ich muss sagen, dass bei der genauesten Prüfung des statistischen Materiales, das uns von Seite des Handelsministeriums geboten war, nicht die geringsten Kriterien rücksichtlich der Feststellung auf diesem Gebiete geboten sind.

Ich erlaube mir nur auf folgende merkwürdige Beispiele hinzuweisen.

Ich will gerne zugeben, dass zum Beispiel in Niederösterreich die Verhältnisse anders liegen als in

Galizien, aber die wirtschaftlichen Verhältnisse in einem Lande sind im großen und ganzen dieselben. Nun führe ich Sie aber zunächst in eine Gegend Niederösterreichs, in der die betreffenden Orte sehr nahe liegen, in den in nächster Nähe Wiens gelegenen Gerichtsbezirk Purkersdorf; da sind alle Gewerbetreibenden in einen Topf geworfen, und die sich über den ganzen Gerichtsbezirk erstreckende allgemeine Gewerbegenossenschaft umfasst 518 Meister, 871 Gesellen und 213 Lehrjungen, zusammen ein stattliches Corps von 1602 Mann. Gehen wir nur ein bisschen weiter über den Wienerwald nach Perchtoldsdorf oder — wie es die Wiener nennen — Petersdorf, so finden Sie da eine Genossenschaft der Fassbinder des Gerichtsbezirkes Mödling und Hietzing, also eine fachliche Genossenschaft mit 28 Meistern, 71 Gesellen und 29 Lehrjungen.

Hier also bestehen hart in einem Rahmen zwei ganz verschiedene Formen. Um das kaleidoskopartige Bild zu vervollständigen, kann ich weiter vorführen, dass in Wiener-Neustadt eine Genossenschaft mit 4 Lederermeistern besteht, die mit 33 Gesellen und 3 Lehrjungen arbeitet.

Ähnlich sind die Verhältnisse in Melk und Pöggstall. Ein naheliegendes Beispiel bilden die Verhältnisse in meinem von drei Bezirkshauptmannschaften gebildeten Wahlbezirke; so viel Bezirkshauptmannschaften, so viele verschiedene Systeme.

In der Waitzer Gegend besteht das System: eine Bezirkshauptmannschaft als Territorium, für welche aber nur Collectivgenossenschaften existiren.

In Hartberg haben wir das Princip, dass ein Gerichtsbezirk das Territorium bildet, und verwandte Gewerbe zusammengelegt sind.

In Feldbach dagegen haben wir theils Gerichtsbezirke, theils Gemeindegruppen mit vorwiegend Collectivgenossenschaftssystem. Man kann also sagen, maßgebend bei der so wichtigen Frage, ob man für die eine oder die andere Form der Genossenschaften sich interessiren sollte, war in Österreich der Bezirkshauptmann. *(Heiterkeit.)*

Was ihm passte, hat er thatsächlich gemacht. Sie können das am schärfsten sehen, wenn Sie die Organisation der Genossenschaften in Oberösterreich in Ried ins Auge fassen und in Niederösterreich in Krems. Die Genossenschaften im politischen Bezirke Krems, die sich über das ganze politische Bezirksterritorium erstrecken, sind alle nach einem Leisten. *(Berichterstatter Dr. Exner: Nach dem Leisten des Bezirkshauptmannes?)*

Ja! Ebenso ist es in Ried. Es kommt kein anderes System vor, die Gewerbetreibenden selbst haben kein entscheidendes Wort bei der Bildung der Form der Genossenschaften gesprochen.

Für mich erscheint ferner besonders interessant die Organisation, in der sich heute die Müller in Böhmen befinden. Sie bilden für sich eine fachliche Genossenschaft, das Territorium derselben erstreckt sich über einen ganzen politischen Bezirk. Es ist also ein Verband der Müller vorwiegend innerhalb eines politischen Bezirkes oder in einzelnen wenigen Fällen eines Gerichtsbezirkes.

Die Müllerverbände sind zum Landesoberverband zusammengefasst. Wenn Sie wirklich wollen, dass die Kleingewerbetreibenden mit ihrer Stimme innerhalb des Reiches zur Geltung kommen sollen, müssen Sie die Bildung der Genossenschaften auf beruflicher Grundlage in erster Linie begünstigen. Das sehen Sie bei den Müllern in Böhmen, deren Wort bei der Frage des Mahlverkehres in Bezug auf Ungarn ganz gut gehört wurde. Die Leute können nur in dieser Wirtschaftsform mit einer gewissen Kraft und Autorität auftreten.

Aber wenn Sie auf der einen Seite lauter Genossenschaften haben, die auf dem Collectivsystem aufgebaut sind, wo einander widerstreitende Interessen an unterster Stelle schon zusammengepresst werden, und Sie darüber einen Oberverband machen, wo der Widerstreit der Interessen naturgemäß wieder zum Ausdrucke kommen muss, und diese Landesverbände zu einem Reichsverbande zusammenfassen, setzen Sie auch an oberster Stelle in wirtschaftlicher Beziehung Katze und Hund zusammen, und es wird, was ich ernstlich haben will, dass dem Kleingewerbe ehrlich geholfen wird, am wirksamsten entgegengetreten.

Die Statistik berichtet uns vom Bestande von 10 Landesgenossenschaften, 4 der Kaminfeger in Salzburg, Steiermark, Schlesien, der Handelsgärtner in Salzburg, der Pressgewerbe in Salzburg, der Spengler in Salzburg u. s. w. Landesverbände, werden Sie sagen, setzen Gewerbe voraus, die ihrer Eigenart nach in keine verwandtschaftliche Beziehung zu einem anderen Gewerbe zu bringen sind. Dieses Argument aber wäre falsch. Die Thatsachen sagen das Gegentheil. Denn die Spengler des Landes Salzburg, die Pferdefleischhauer in Steiermark sind zu Landesgenossenschaften vereinigt. Von den Spenglern können Sie nicht sagen, dass die Eigenart ihres Gewerbes so ist, dass sie in gar keine Verbindung mit anderen verwandten Gewerben gebracht werden können.

Sie werden vielleicht sagen, Landesverbände müssen wenigstens auf Grund der großen Zahl ihrer Mitglieder eine besondere Actionsfähigkeit zu entwickeln in der Lage sein. Das wäre wieder falsch. Thatsache ist aber, dass die von mir genannte Landesgenossenschaft der Pferdefleischhauer aus 17 Fleischern, 7 Gesellen und einem Lehrbuben besteht, ebenso die der Kunstgärtner in Salzburg aus 42, die der Kaminfeger aus 47 Köpfen, das sind also der Zahl nach kleine Organisationen.

Das sind alles nur Dinge, die Sie über den jetzigen Stand des Genossenschaftswesens orientiren,

soweit Sie nicht orientirt sind, die aber nur auf dem Papier bestehen, denn das, was ich hier zu sagen in der Lage war, ist nur Material der Statistik. Diese Genossenschaften selbst leben fast alle nicht. Ein bescheidener Zweifel ist in dieser Beziehung in der Vorrede zur Statistik des Handelsministeriums selbst ausgesprochen.

Wir haben durchaus nicht 5317 Genossenschaften, sondern nur 5317 Statute vor uns. Es ist daher nicht verwunderlich, dass alle Annexinstitutionen, die unter der Wirkung des Gewerbegesetzes vom Jahre 1883 ins Leben gerufen worden sind, ein lebensfrisches Dasein nicht entwickeln konnten.

Wenig mehr als die Hälfte aller Genossenschaften hat bis heute überhaupt Gehilfenversammlungen constituirt und wie viele von diesen sind thatsächlich noch auf dem Papier! Es haben nur 28 Procent, also etwas mehr als ein Viertel zugelassen, dass die Gehilfen an dem Genossenschaftsausschuss theilnehmen können.

Das Merkwürdigste ist, dass die Statistik vollständig über das Wesentlichste schweigt, über die Thätigkeitsäußerungen der Genossenschaften. Haben sie Sitzungen abgehalten? Sind Protokolle in den Sitzungen angelegt worden? Haben Vollversammlungen stattgefunden? Sind jene durch das Gesetz vorgeschriebenen Berichte, in welchen der Jahresabschluss enthalten sein soll, an die vorgesetzte Behörde und wenn nicht, in wie vielen Fällen nicht, geschickt worden? Darüber schweigt der Bericht. Allerdings hat der Verfasser der Einleitung der amtlichen Statistik gesagt, schließlich würde auch die Thätigkeit eines Genossenschaftsobmannes noch gar nichts über die genossenschaftliche Thätigkeit der Genossenschaft sagen. Der Obmann kann rührig sein, deshalb muss es nicht die Genossenschaft sein. Wenn wir in Österreich überhaupt nur 5317 rührige Genossenschaftsobmänner hätten, könnten wir froh sein, aber woher und wozu sollen die vielen Obmänner bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung die Rührigkeit nehmen?

Was ist es mit den Mitteln, die heute in großen Mengen bei den Genossenschaften zwecklos und ohne Verwendung aufgestapelt wurden?

Es ist die Frage an die Regierung berechtigt, wie viel Geld da ist, wo und in welcher Form es steckt. §. 115 des Gesetzes vom Jahre 1883 schreibt alljährliche Schlussrechnungen an die politische Behörde vor.

Der geehrte Herr Berichterstatter sagt in seinem Berichte, dass durch den §. 115 a, wo von Cautelen die Rede ist, unter welchen Wohlfahrtseinrichtungen auf Kosten der Genossenschaft gemacht werden können, durch die Bestimmung der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern, welche zur Kopfzahl der Mitglieder der Genossenschaft reluirt wird, die Minderheit in der Genossenschaft geschützt erscheine.

Ich gebe ihm in dieser Beziehung vollkommen Recht.

Ich beruhige übrigens etwaige Bedenken, wenn man meinen sollte, dass von dieser Bestimmung viele Genossenschaften in Österreich, wie sie heute bestehen, Gebrauch machen werden: ich bin ehrlich genug, um zu sagen — und ich bitte jeden von den Herren, mich nach fünf Jahren beim Worte zu nehmen — von den 5317 Genossenschaften hat die dermalige Bestimmung des §. 115 a für wenigstens 4325 gar keine Bedeutung, weil sie Collectivgenossenschaften sind. Meine Herren! Wenn Sie eine sehr interessante Arbeit von Voigt in den socialpolitischen Schriften, welche unlängst erschienen ist, über die Zustände des Tischlerhandwerkes in Berlin lesen, werden Sie sehen, dass eine große Zahl deutscher Tischlerinnungen, es sind 150 — das sind fachliche Genossenschaften, also ein anderes System als die Collectivgenossenschaften — sich zu einem Centralverband zusammengethan haben und dieser Centralverband wieder eine Genossenschaft gegründet hat, welche derlei Wohlfahrtseinrichtungen, wie sie im Sinne des §. 115 a gelegen sind, durchführt. Wenn Sie hören, dass, trotzdem hier nur Fachmänner beisammen sind, auch dieses Unternehmen Schiffbruch gelitten hat gegenüber den kolossalen wirtschaftlichen Einwirkungen anderer Art, so müssen Sie doch ehrlich sagen, dass Collectivgenossenschaften ganz außerstande sind, mit dem §. 115 a etwas zu machen.

Wenn wir, meine Herren, ein ehrliches Parlament wären, würden wir unsere Gewerbetreibenden nicht an der Nase herumführen, sondern offen sagen: für viele, ja die meisten Genossenschaften hat dieser §. 115 a gar keinen Wert. Das wäre nach meiner Überzeugung viel besser.

Ich führe Sie in meinen Wahlbezirk, dort haben wir eine Collectivgenossenschaft, diese umfasst die Gewerbetreibenden eines Marktfleckens, der circa 2000 Einwohner hat. Zu diesem Marktflecken sind aber noch 53 nachbarliche Gemeinden zugetheilt. Was soll diese Collectivgenossenschaft mit dem §. 115 a anfangen?

Und übersehen Sie nicht, meine Herren, es gibt Kronländer, wo das Princip der Collectivgenossenschaften vollständig durchgeführt ist.

Wenn ich Zeit dazu gehabt hätte, hätte ich ihnen die diesbezüglichen Verhältnisse in den einzelnen Kronländern vorgeführt. In Vorarlberg ist es so weit, dass bei mehr als der Hälfte aller Genossenschaften eine Genossenschaft kein größeres Territorium als die einzelne kleine Gemeinde umfasst.

Daher kommen die Zwergenossenschaften zustande, welche 16 oder 18 Köpfe umfassen, in welchen oft an 20 Branchen vertreten sind oder noch mehr.

Theoretisch können sämmtliche 53 Branchen darin vorkommen, die der Herr Handelsminister seinerzeit als handwerksmäßige bezeichnet hat. Auch was die Bestimmungen anbelangt, dass die Hälfte der Mitglieder bei einem Stande bis 100 Mitglieder entscheiden kann, sowie die Bestimmungen in Bezug auf die Zahl der anwesenden mit Rücksicht auf die Zahl der Köpfe der Genossenschaften überhaupt, so gestehe ich offen, dass auch dieses vom Herrn Referenten beantragte Verfahren sehr vorsichtig ist, und zu seiner Beruhigung kann ich mittheilen, dass nach einer von mir angestellten Berechnung 67·4 Procent aller Genossenschaften unter diese Bestimmung fallen würden. Meine Herren! Ich bin sehr für die Genossenschaftsverbände, aber diese sollten nach meiner Überzeugung doch nur auf die berufsgenossenschaftliche Organisition oder doch auf eine Organisation bei Zusammenfassung von wenigstens verwandten Gewerben Anwendung finden.

In dieser Beziehung schwebt mir das von mir früher angeführte Beispiel der Müller in Böhmen vor.

Gestatten Sie mir nur noch einige wenige Bemerkungen über das Lehrlingswesen.

Was dieses anbelangt, so möchte ich auf einige sehr interessante Ergebnisse der Statistik hinweisen. Dass ein Lehrling je nach der Verschiedenheit der Branche zwei, drei oder vier Jahre in der Lehrzeit angehalten wird, dagegen ist nichts zu bemerken. Auffallend ist nur, dass von Seite des Ministeriums später bezüglich der etwas vagen Lehrzeitsbestimmung der Gewerbeordnung eine Interpretation dahin gegeben wurde, dass das so aufzufassen sei, dass die Lehrzeit mindestens zwei Jahre und längstens vier Jahre betragen soll. Wenn Sie nun die Statuten der einzelnen Genossenschaften durchsehen, so finden Sie, dass sich diese absolut nicht darum gekümmert haben, sondern die absonderlichsten Abweichungen in dieser Beziehung vorkommen. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Die Statuten müssen ja doch die Statthaltereigenehmigung haben!)* Die muss auch erflossen sein. Es kommen da ganz absonderliche Dinge vor. *(Berichterstatter Dr. Exner: Die Statthaltereigenehmigung haben sie auch erhalten; das ist eben die Geschichte!)* Sie finden da, meine Herren, in einem politischen Bezirke, dass bei vier Genossenschaften die Lehrzeit statutarisch auf drei Monate festgesetzt ist. *(Berichterstatter Dr. Exner: Bei was für einem Gewerbe? Wo denn?)* Ich habe die Ziffern hier, meine Herren, will aber die Namen nicht nennen. Bei vielen Genossenschaften finde ich die Lehrzeit mit fünf Jahren im Statute festgesetzt. In Gablonz in Böhmen ist eine Genossenschaft, die ebenfalls eine Lehrzeit zwischen drei Monaten bis zu einem Jahre festgesetzt hat; in Königgrätz mit fünf Jahren, in Zydaczov in Galizien eine Genossenschaft mit sechs Jahren. Daneben finden Sie merkwürdig folgende Abweichung. Das ist sehr beachtenswert. Im ganzen Handelskammerbezirk Eger ist die Lehrzeit überwiegend mit drei Jahren festgesetzt. 139 Genossenschaften haben haben nämlich eine dreijährige Lehrzeit, während nur 38 Genossenschaften eine vierjährige Lehrzeit bedingen. Man sollte nun glauben, dass ein innerhalb des Handelskammerbezirkes gelegener politischer Bezirk so ziemlich wieder dasselbe Bild wiederspiegelt, also das Verhältnis von 139 : 38, aber da hebt sich im Kampfe mit der anderen Umgebung der politische Bezirk Kaaden heraus. Dort gibt es 40 Genossenschaften und von diesen 28, die eine vierjährige Lehrzeit, acht, welche eine dreijährige Lehrzeit und vier, welche eine drei- bis vierjährige Lehrzeit haben. Die Praxis, welche im Kaadener Bezirke, also innerhalb des Handelskammerbezirkes Eger geübt wird, widerspricht also vollständig der im übrigen Bezirk geübten Praxis. Auf solche Unregelmäßigkeiten, welche nach meiner Meinung auf die Eltern, welche ihre Kinder in der Lehre haben, oft sehr bestimmend wirken können, sollte das Ministerium ausgleichend einwirken.

Über das Fortbildungswesen ist schon gesprochen worden. Es wäre gut, vielleicht dabei zu erwähnen, dass, wenn wir 123 Fortbildungsschulen haben, Galizien ebenfalls mit einer großen Null in dieser Statistik erscheint. Es ist merkwürdig, Galizien ist eben — und da theilt es diese Eigenschaft mit allen etwas östlich gelegenen Ländern — in Bezug auf das gewerbliche Wesen gar nicht mit uns zu vergleichen und ich würde mich sehr dagegen verwahren, dass wir unter Rücksichtnahme auf die Verhältnisse in Galizien etwa bei der Construction eines Reichsverbandes ohne weiters mitgenommen würden.

Man darf solche Dinge nicht übersehen, wie die, dass von der Bevölkerung Vorarlbergs 6·8 Procent Kleingewerbetreibende sind, von der Bevölkerung Galiziens nur 0·8 Procent.

Was die Lehrzeit, die Lehrlingszüchtung anbelangt, so muss ich bemerken, dass im allgemeinen in Österreich das Verhältnis zwischen Lehrjungen und Gesellen nicht als ein abnormes bezeichnet werden kann; es kommt nämlich durchschnittlich ein Lehrjunge auf drei Gesellen, was nicht gar so ungünstig ist. Allerdings zeigen wieder einzelne Länder eine solche Lehrlingszüchtung; in Galizien kommt zum Beispiel ein Lehrling schon auf 1·4 Gehilfen. Sie sehen, meine Herren, dass die Regierung hier die Aufgabe hat, zu fragen, ob diese Lehrlingszüchtung nicht vielleicht dem Gewerbe schaden kann. In Vorarlberg wieder kommt erst auf 10·7 Gehilfen ein Lehrjunge.

Die Statistik, welche das Handelsministerium herausgab, scheint im großen und ganzen mit den Ergebnissen der sogenannten Lehrlingsprüfungen zufrieden zu sein. Sie hebt wenigstens mit Genugthuung die Thatsache hervor, dass 80·5 Procent Statute Prüfungen irgend einer Art ausweisen und dass nur 19·5 Procent der Statute gar keine Erwähnung rücksichtlich einer Lehrlingsprüfung machen.

Geht man der Sache selbst etwas näher, so sieht sie etwas anders aus. Betrachten wir beispielsweise die beiden Länder Salzburg und Bukowina. Das Land Salzburg hat 112 Genossenschaften; drei derselben prüfen durch Fragestellung — am Papier alles — und 35 durch Probearbeiten. Das sind diejenigen, welche ernstlich in Betracht kommen, vorausgesetzt, dass sie ihre Aufgabe erfüllen. Das sind 38 gegen 112; die anderen vertheilen sich folgendermaßen: 58 haben vergessen anzugeben, worin die Prüfung besteht, und sagen „Prüfung“ im allgemeinen, das hat also gar keinen Wert — 16 gaben ausdrücklich gar nichts an.

Das Land Bukowina hat 51 Genossenschaften, bei vier derselben sind Probearbeiten, 33 machen keine Angabe, worin die Prüfung besteht, eine hat gar keine Angabe, 13 haben Fragen und Probearbeit; es kommen also von den 51 Genossenschaften hier thatsächlich nur 17 in Betracht.

In dieser Beziehung möchte ich die Aufmerksamkeit Seiner Excellenz des Herrn Eisenbahnministers auf einen Übelstand in unserem Staatseisenbahnbetriebe hinlenken. Wenn Seine Excellenz einmal den Bericht des preußischen Staatseisenbahnbetriebes zur Hand nehmen wird, so wird er finden, dass der Staatseisenbahnbetrieb in Preußen durch Aufstellung von 40 besonderen Lehrwerkstätten für den Unterricht von 808 Lehrjungen vorsorgt, und schon wird in Deutschland die Forderung erhoben, dass sich an der Ausgestaltung dieser 40 Lehrwerkstätten nicht bloß der Staat für die Regie des Staatseisenbahnbetriebes, sondern auch die Großindustriellen betheiligen sollen, und es ist nach meiner Meinung eine vollkommen berechtigte Forderung der Gewerbetreibenden, der kleinen Handwerksmeister, dass sie in Bezug auf die durch genossenschaftliche Mittel ins Leben gerufenen Schulen die möglichste Unterstützung von allen Formen des größeren industriellen Betriebes, von Vorlagen, Magazinen u. s. w. in Anspruch nehmen. Warum? Wenn man die für Deutschland herausgegebenen socialpolitischen Schriften mit Aufmerksamkeit durchliest, so kehrt in allen Darstellungen in sämmtlichen sechs Bänden rücksichtlich aller Gewerbe eine Klage typisch wieder: die Genossenschaftsschulen bilden Lehrjungen oder Gesellen und die auf diese Weise vervollkommneten Gesellen werden von den großen Betrieben, welche mehr zu zahlen vermögen als die kleinen Betriebe, sehr dankbar aufgenommen, und daraus folgere ich die Verpflichtung zur Theilnahme der Großen an den Wohlfahrtseinrichtungen des Kleinbetriebes.

Das ist das Wesentlichste, was ich in Bezug auf das Gesetz hier sagen zu müssen glaubte. Ich gehe — und da bin ich ja eins mit dem geehrten Herrn Collegen Dr. Ebenhoch — mit ziemlicher Resignation an die Berathung dieses Gesetzes. Selbstverständlich werde ich für die einzelnen Punkte Stellung nehmen; ich werde auch Anträge, welche die heutige Stellung des Kleinmeisters gegenüber der Großindustrie zu stärken und stützen vermögen, gerne unterstützen, aber ich sage Ihnen ganz aufrichtig, meine Herren: wenn nicht sonst auf dem Wege einer tüchtigen administrativen Arbeit und durch Unterstützung durch andere Parallelactionen auf legislativem Gebiete Besonderes für den Kleingewerbestand geleistet wird — was hier gemacht wird, es thut mir leid, es sagen zu müssen, und ich bedauere es aus ganzem Herzen, dass es so ist, wird doch nichts anderes als ein Schlag ins Wasser sein. *(Beifall.)*

Präsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Edler v. Burgstaller das Wort erbeten. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Edler v. **Burgstaller:** Ich beantrage den Schluss der Debatte.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag auf Schluss der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluss der Debatte ist angenommen.

Es sind noch, und zwar sämmtlich pro, als Redner eingetragen die Herren Abgeordneten Dr. Schücker, Wimhölzel, Noske, Schneider, Adámek, Rigler, Dr. Nitsche, Dr. Groß, Dobernig, Neuber, Březnovský, Karl Max Graf Zedtwitz, Dr. Funke, Dr. Sokolowski, Dr. Knoll, Formánek, Seichert, Teklý, Treuinfels, Dr. Samánek.

Ich ersuche diese Herren, sich auf einen Generalredner zu einigen.

Der Herr Abgeordnete Treuinfels hat mir vor Schluss der Debatte eine Resolution übergeben, welche lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, darauf zu sehen, dass der fachgewerbliche Unterricht an Lehrlinge womöglich in den Morgenstunden der Werktage ertheilt werde, ferner strenge zu überwachen, dass es den Lehrlingen nicht durch Zutragen von fertiggestellten Arbeiten, Reinigung der Werkstätte u. s. w. an Vormittagen von Sonn- und Feiertagen unmöglich gemacht werde, ihren religiösen Pflichten nachzukommen.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Resolutionsantrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Zum Generalredner pro wurde der Herr Abgeordnete Adámek gewählt; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter **Adámek:** Hohes Haus! Es ist allerdings nicht leicht, nach einer so eingehenden und erschöpfenden Debatte der in Verhandlung stehenden

Reformfrage in der Generaldebatte noch neue Seiten abzugewinnen. Ich werde es auch nicht versuchen, mich in Polemiken einzulassen mit einzelnen Rednern, welche heute das Wort genommen haben, weil die Bedenken, welche gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfes vorgebracht worden sind, eigentlich in die Specialdebatte gehören und auch in der Specialdebatte werden ausgetragen werden müssen, und ich werde mich daher vor allem darauf beschränken, die zwei Hauptrichtungen der Gewerbeförderung, welche in dieser Novelle zum Ausdrucke kommen, in allgemeinen Umrissen zu besprechen, und unseren Standpunkt, den wir in dieser Reformfrage einnehmen, in möglichster Kürze zu skizziren.

Diese meine Aufgabe ist ziemlich erleichtert durch die Stellung, welche der Landtag des Königreiches Böhmen in dieser Frage eingenommen hat. Der Dringlichkeitsantrag, welcher zu dem vorliegenden Entwurfe den Anlass gegeben hat, ist auf die Initiative des böhmischen Landtages zurückzuführen, welcher in seiner letzten Session die Frage der Gewerbereform in Berathung gezogen hat und namentlich dafür eingestanden ist, dass man den Versuch unternehmen soll, noch in dieser Legislaturperiode wenigstens einen Theil dieser Reform zustande zu bringen und das sind gerade die beiden Hauptgruppen der Bestimmungen der vorliegenden Novelle, welche sich einestheils auf die Hebung des geistigen Niveaus, auf die geistige Kräftigung des Gewerbestandes und die Regelung des Lehrlingswesens beziehen und welche andererseits die Ausgestaltung der Genossenschaften zum Zwecke haben. Für die Erledigung dieser Partien der Regierungsvorlage ist der böhmische Landtag und dessen Gewerbecommission einstimmig eingetreten.

Es wird wohl nicht bestritten werden können, dass die Hauptursache des beklagenswerten Niederganges unseres Kleingewerbes vor allem in der Abnahme der Arbeitstüchtigkeit des gewerblichen Nachwuchses und in der ungenügenden, sehr mangelhaften wirtschaftlichen Organisation der Kleingewerbetreibenden zu suchen ist. In dieser Richtung wurden bereits in der heutigen Debatte Facten angeführt, welche meine Behauptung zur Genüge beweisen. Deshalb muss die rationelle Gewerbeförderung vor allem die Hebung der tüchtigen, allgemeinen und fachlichen Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses anstreben und die Association der Gewerbetreibenden überhaupt zu gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Zwecken und Unternehmungen insbesondere wirksam unterstützen.

In der Hebung des Könnens und in der Association der Kleingewerbetreibenden beruht die bessere Zukunft des soliden Handwerkes, und nur um die Erhaltung und Sicherung der gedeihlichen Entwickelung des soliden Handwerkes kann es uns zu thun sein. *(Bravo!)*

In beiden diesen Richtungen bedeutet die vorliegende Novelle einen wichtigen Fortschritt und schon deshalb stehen wir im allgemeinen für dieselbe ein.

Immer allgemeiner wird die Überzeugung, dass in den Concurrenzkämpfen der Gegenwart auf dem wirtschaftlichen Gebiete schließlich der geistig Stärkere, Tüchtigere und Fleißigere den Sieg davontragen wird; dass daher die dauernde Prosperität des Gewerbes vor allem durch das Können, durch die geistige Kraft der Gewerbetreibenden gesichert erscheint. *(Bravo!)*

Macaulay hat bereits im Jahre 1841 im englischen Parlamente die Behauptung aufgestellt, dass das Primat Englands in der Weltwirtschaft und im Welthandel nur durch die geistige und materielle Überlegenheit anderer Völker bedroht werden könne.

Die gewerbliche Berufsbildung hat auch eine große allgemeine Bedeutung, weil sie — wie bereits Monge sagte — den Staat aus der Abhängigkeit von fremder Industrie befreit. Die Bedeutung einer solchen Emancipation für die heimische Industrie brauche ich nicht näher auszuführen.

Die Gewerbeschulen haben durch die Hebung des geistigen Niveaus, der Kunstfertigkeit und gewerblichen Tüchtigkeit der Gewerbetreibenden, als auch durch die Läuterung des Geschmackes des Publicums, nämlich durch die Vermehrung des Absatzes solider Erzeugnisse, zur Kräftigung des mittleren Gewerbestandes wesentlich beigetragen. Ja, viele Zweige des Klein-, namentlich aber des Kunstgewerbes sind zumal durch diese Schulen vor ihrem Verfalle gerettet worden.

Diese Erfolge des gewerblichen Bildungswesens müssen einen Ansporn bilden zu noch größerer Energie und allgemeinerem Fortschreiten auf diesem Gebiete, diese Erfolge müssen die Hoffnung kräftigen, dass für den Kleingewerbestand in dieser Richtung Großes geleistet werden kann und durch Hebung der Berufsbildung namentlich auch die Zukunft und die bessere Situation des soliden Gewerbes begründet werden wird.

Diesen positiven Erfolgen des gewerblichen Schulwesens ist es zu verdanken, dass nunmehr die Überzeugung immer allgemeiner wird, dass die tüchtige gewerbliche Berufsbildung für den Staat ebenso wichtig ist, wie die allgemeine Volks- und höhere Berufsbildung, für welche mit dem Aufgebote aller Mittel eifrig gesorgt wird.

Die Ausgestaltung der gewerblichen Berufsbildung ist das wirksamste Mittel der rationellen Gewerbeförderung und daher eine der wichtigsten Aufgaben nicht bloß der Unterrichts-, sondern auch der Gewerbepolitik. *(Bravo!)*

Allerdings kann ich bei diesem Anlasse die große wichtige Frage der gewerblichen Berufsbildung in ihrer Totalität nicht aufrollen, weil sich die Novelle vor allem auf das Fortbildungsschulwesen bezieht;

ich werde mich daher nur auf einige Bemerkungen in Bezug auf dasselbe beschränken. Das Fortbildungsschulwesen bildet die Basis der Berufsbildung der breitesten Schichten der Kleingewerbetreibenden; durch die Fortbildungsschule wird nicht nur die Volksschulbildung vertieft und in praktischer Richtung ausgestaltet zu Zwecken und Förderung des Gewerbes, sondern es wird dadurch auch der Verwilderung des gewerblichen Nachwuchses gesteuert und die Disciplin unter den Lehrlingen gefestiget, was im Interesse der rationellen Regulirung des Lehrlingswesens nicht hoch genug angeschlagen werden kann, ist es ja die Hauptaufgabe der Reform des Handwerkes für die gute Erziehung und künftige Fortbildung des gewerblichen Nachwuchses in dem Alter von 14 bis 20 Jahren zu sorgen. *(Sehr richtig!)*

Mit besonderer Befriedigung muss daher anerkannt werden, dass diesfalls namentlich bezüglich der Hebung und Ausgestaltung des Fortbildungsschulwesens in den letzten Jahren bei uns Bedeutendes geleistet wurde.

Das Forbildungsschulwesen ist bei uns aus unscheinbaren Versuchen in kurzer Zeit zu einer Bedeutung gelangt, von der man vor wenigen Jahren noch keine Ahnung hatte.

Den mächtigsten Impuls zu dieser Entwicklung des gewerblichen Bildungswesens, namentlich der gewerblichen Fortbildungs- und der allgemeinen Handwerkerschulen gab die moderne Volks- und Bürgerschule, die aufstrebende allgemeine Volksbildung. *(Bravo!)*

Noch im Jahre 1867 waren in unserer Reichshälfte bloß 22 gewerbliche Son ntagsschulen.

In Böhmen waren im Jahre 1882 74 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 160 Classen oder Abtheilungen.

Im Jahre 1895 waren in Böhmen vom Lande subventionirt 304 Fortbildungsschulen mit 979 Classen oder Abtheilungen.

Im Jahre 1895 bis 1896 ist die Zahl dieser Lehranstalten in Böhmen auf 317 gestiegen.

In den Jahren 1885 bis 1895 ist die Zahl der Schüler der Fortbildungsschulen in Böhmen von 17.076 auf 31.947 also um 16.941 oder 112·9 Procent, das Erfordernis derselben von 114.536 fl. auf 465.826 fl. 11 kr., also um 351.290 fl. oder 306·7 Procent gestiegen.

Das sind gewiss Erfolge, die alle Anerkennung verdienen und die bei uns auch auf dem Gebiete der Gewerbeförderung gewiss eine große Bedeutung haben.

Es muss als eine erfreuliche Thatsache constatirt werden, dass jahraus jahrein neue Forbildungsschulen gegründet werden, dass bei uns in Böhmen in dieser Beziehung eine sehr gesunde Bewegung besteht, die zu den besten Hoffnungen für die Zukunft berechtigt. *(Bravo!)* Trotz dieser erfreulichen Entwicklung der Fortbildungsschulen können wir doch nicht umhin, einige Schattenseiten dieses Lichtbildes hervorzuheben und vor allem darauf hinzuweisen, dass in dieser Richtung auch bei uns noch sehr viel zu thun ist. Vor allem muss ich constatiren, dass bei uns noch immer in 43 Vertretungsbezirken keine Fortbildungsschule ist. Ferner wird der Mangel an kaufmännischen Fortbildungsschulen und Fortbildungsschulen für Mädchen sehr beklagt. Kaufmännische Fortbildungsschulen gab es 1892 bis 1894 mit 2573 Schülern; im Jahre 1894 bis 1895 mit 2914 Schülern; im laufenden Jahre gibt es in Böhmen bloß vier Fortbildungsschulen für Mädchen in Prag mit 1200 Schülerinnen und zehn Fortbildungsschulen auf dem Lande mit 200 Schülerinnen. Bei der großen Wichtigkeit des kaufmännischen Unterrichtes in Fortbildungsschulen und namentlich bei der großen praktischen Bedeutung der Fortbildung für Mädchen ist dieser Mangel gewiss kein erfreuliches Zeichen. Ich glaube, es wird wohl gelingen, auch in dieser Richtung Vorkehrungen zu treffen, dass auch dieser Mangel bald behoben werde.

Ein Mangel der Fortbildungsschule ist auch der, dass, wie bereits heute hervorgehoben wurde, der Schulbesuch an manchen dieser Schulen bisher ein mangelhafter, unregelmäßiger war. Das ist gewiss ein Umstand, der ernste Erwägung verdient.

Denn gerade an den Fortbildungsschulen ist ein regelmäßiger, fleißiger Besuch die Hauptgewähr für den guten Erfolg dieses Unterrichtes.

Nach den neuesten statistischen Ausweisen und nach den Inspectionsberichten, welche sich auf 147 Fortbildungsschulen in Böhmen beziehen, war im Jahre 1895 bis 1896 die Frequenz an mehr als 30 dieser Schulen schlecht und ungenügend.

Manche Fortbildungsschulen wurden kaum von der Hälfte der eingeschriebenen Schülern fleißig besucht.

Unter solchen Verhältnissen können freilich auch die Erziehungsresultate an solchen Schulen nicht befriedigend sein.

Die gedeihliche Entwicklung des gewerblichen Fortbildungswesens wird vor allem dadurch gehindert, dass die Fortbildungsschulen keine Pflichtschulen sind, und dass sie bei dem bisherigen Provisorium nicht bloß durch den mangelhaften Besuch, sondern auch durch den Mangel an tüchtigen Lehrkräften leiden u. s. w.

Das bisherige Provisorium der Fortbildungsschulen ist wohl nicht die einzige, aber gewiss die wichtigste Ursache des fühlbaren Mangels fachlich tüchtig gebildeter Lehrer dieser Anstalten. Durch die Einführung besonderer Lehrcurse für Heranbildung der Lehrer der Volks- und Bürgerschulen zum Fortbildungsunterrichte ist wohl diesem Mangel theilweise, aber noch immer nicht vollständig abgeholfen. Der Mangel an fachlich gebildeten Lehrkräften wird mit

der Entwicklung der Fortbildungsschulen noch immer fühlbarer werden.

Vor allem ist es dringend nothwendig, dass die Lehramtscandidaten bereits in den Lehrerbildungsanstalten mit besonderer Berücksichtigung auf ihre zukünftige Bethätigung auch an den Fortbildungsschulen herangebildet werden, damit die Lehrer dieser Schulen, welche dem Stande der Volks- und Bürgerschulen entnommen werden müssen, diesen ihren wichtigen Aufgaben auch vollständig gewachsen seien.

Es ist ferner nothwendig, dass Lehrcurse zur Fortbildung der Lehrer für Fortbildungsschulen auch an höheren Mädchen- und Handelsschulen errichtet werden, weil gerade der Unterricht an den Fortbildungsschulen für Mädchen und Kaufleute specialisirt werden muss. Für die Fortbildung dieser Lehrer ist bisher gar nichts geschehen.

Auch der böhmische Landtag hat in einer Resolution vom 28. Februar 1896 beschlossen, die Regierung sei aufzufordern, dass sie die nothwendigen Specialcurse an den k. k. Staatsgewerbeschulen derart vermehren möge, damit endlich diesem Mangel tüchtig gebildeter Lehrer für Fortbildungsschulen vollständig abgeholfen werde.

Ich erinnere die Regierung an diese Mahnung des böhmischen Landtages, und ich glaube, dass, da namentlich jetzt nach Annahme dieser Novelle die Fortbildungsschulen eine erhöhte Bedeutung für die Kleingewerbetreibenden bekommen, die Regierung sich veranlasst fühlen wird, diesem wichtigen Unterrichtszweige eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden als bisher.

Die Berücksichtigung der bezogenen Resolution des böhmischen Landtages ist für die Entwicklung unseres Fortbildungsschulwesens von außerordentlicher Bedeutung, denn der tüchtig gebildete Lehrer ist die Seele der Fortbildungs- als auch der Fachschule. *(Bravo!)*

Die Hebung der Fortbildungsschulen ist eines der wichtigsten Mittel der rationellen Gewerbeförderung. *(Ganz richtig!)* Bei der allgemeinen Wichtigkeit der gewerblichen Fortbildungsschulen, in welchen vor allem die allgemeine Volksbildung vertieft und die Grundlage der Berufsbildung gelegt werden soll, kann die Einführung des obligatorischen, allerdings auch freien Besuches der Fortbildungsschulen sachlich nicht angefochten werden. Für die Einführung des obligatorischen Fortbildungsunterrichtes haben sich in der mündlichen und schriftlichen Enquête im Jahre 1893 fast alle einvernommenen Experten erklärt.

Bei der heuer vom Landesausschusse des Königreiches Böhmen diesbezüglich eingeleiteten Umfrage haben sich fast alle einvernommenen Bezirksausschüsse und Verwaltungsausschüsse der Fortbildungsschulen für die obligatorische Einführung dieser Anstalten ausgesprochen. Wenn wir auch anerkennen, dass durch die Bestimmungen der in Verhandlung stehenden Novelle der regelmäßige und fleißige Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen direct und indirect wirksam gefördert wird, so können wir doch nicht umhin, hervorzuheben, dass dadurch die große und wichtige Frage des gewerblichen Fortbildungswesens bei weitem noch nicht vollständig gelöst werden wird.

Meine Herren, die Verallgemeinerung der Fortbildungsschulen wird namentlich nach Annahme dieser Novelle zur unabweislichen Pflicht der öffentlichen Verwaltung. Und die Regierung, vor allem aber die Unterrichtsverwaltung, sollte dessen eingedenk bleiben, dass nach der Annahme der in Verhandlung stehenden Novelle die Verallgemeinerung der Fortbildungsschulen zur unabweislichen Nothwendigkeit werden wird, wenn nicht, wie dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen infolge der bloß theilweisen Einführung dieser Schulen bereits der Fall ist, unter dem Handwerkerstande eine Differenzirung der Bildung eintreten soll, durch welche die Concurrenzverhältnisse in der Weise verschoben werden, dass diejenigen Gewerbetreibenden, welche keine Gelegenheit zur Fortbildung finden, ihren geistig überlegenen Concurrenten unterliegen müssen.

Eine solche Verschiebung der Concurrenzverhältnisse durch die öffentlichen Bildungsanstalten kann doch nicht gefördert und am wenigsten von Seite der Regierung beabsichtigt werden, und aus diesem Grunde glaube ich, dass es Pflicht nicht bloß der Regierung, sondern auch der Länder sein wird, das Möglichste zu thun, dass die obligatorische Fortbildungsschule verallgemeinert werde. *(Bravo!)*

Die Gewerbecommission des böhmischen Landtages hat nach ihrem Berichte vom 2. Februar 1896 einmüthig die Nothwendigkeit der Verallgemeinerung der Fortbildungsschulen in Böhmen anerkannt und ist deshalb für die definitive Organisirung dieser Lehranstalten im Wege der Landesgesetzgebung eingetreten. Diesen Standpunkt hat der böhmische Landtag seit Jahren in zahlreichen Resolutionsbeschlüssen eingenommen, aber diese Initiative unseres Landtages ist bisher immer an der schroffen Opposition der Regierung gescheitert. Es wurde darauf heute bereits hingewiesen, dass die Verhältnisse der Königreiche und Länder sehr verschiedenartig sind. Und dieser Verschiedenartigkeit der Verhältnisse und Bedürfnisse kann bei der Regelung des Fortbildungsschulwesens nur im Wege der Landesgesetzgebung Rechnung getragen werden. *(Bravo!)*

Wir in Böhmen sind seit Decennien für diese Regelung des Fortbildungsschulwesens eingetreten und wir werden keine Opfer scheuen, weil wir von der großen Bedeutung der Fortbildungsschulen für den Kleingewerbestand durchdrungen sind, um dieses Ziel zu erreichen. *(Bravo!)* Denn nur dann, wenn es gelingt, das Fortbildungsschulwesen zu verallgemeinern und dadurch eine feste Basis der höheren, tüchtigeren Berufsbildung des Kleingewerbestandes zu legen,

wird eine der wichtigsten Ursachen des Niederganges dieser wichtigen Berufsclassen und der fortschreitenden Proletarisirung derselben hinweggeräumt sein. *(Bravo!)*

Von diesem Gesichtspunkte muss anerkannt werden, dass namentlich jetzt, nachdem nach der vorliegenden Novelle die Fortbildungsschule als Pflichtschule erklärt wird, und nachdem durch verschiedene Bestimmungen der in Verhandlung stehenden Paragraphen ein fleißiger Besuch derselben direct oder indirect gefördert wird, dass es eine der wichtigsten Aufgaben nicht bloß der Gewerbepolitik, sondern auch der Unterrichtspolitik bilden muss, dahin zu streben, dass die Fortbildungsschule verallgemeinert und definitiv organisirt werde, und so können wir uns vielleicht der Hoffnung hingeben, dass die Initiative, welche heuer der böhmische Landtag, respective der Landesausschuss des Königreiches Böhmen in dieser Richtung ergriffen hat, keinen so schroffen Widerstand von Seite der Regierung finden wird, und dass es dann vielleicht gelingen dürfte, in der nächsten Session des böhmischen Landtages diesbezüglich ein Landesgesetz zustande zu bringen. Sollte die Regierung auch nach der Annahme der vorliegenden Novelle auf ihrem bisherigen ablehnenden Standpunkte verharren und die definitive Organisirung und allgemeine Verbreitung der gewerblichen Fortbildungsschulen hindern, nun dann können auch die an die in Verhandlung stehende Reform der Gewerbeordnung, beziehungsweise an die in Verhandlung stehenden, das Fortbildungsschulwesen betreffenden Paragraphen dieser Novelle geknüpften Hoffnungen nicht in Erfüllung ergehen. Die Regierung sollte reiflich überlegen, ob sie die Verantwortlichkeit für die Folgen eines solchen Misserfolges übernehmen könne, übernehmen dürfe. *(Bravo!)* Es wäre wohl erwünscht gewesen, wenn die Regierung zu dieser hochwichtigen Frage schon heute Stellung nehmen würde.

Es ist wohl klar, dass wir uns nicht bloß darauf beschränken können, nur die Fortbildungsschule zu fördern, dass vielmehr auch alle Zweige des gewerblichen Bildungswesens mit der gleichen Intensität gefördert werden müssen, und dass auch in dieser Richtung den Bedürfnissen der Kleingewerbetreibenden Rechnung getragen werden muss. Es ist das umso nothwendiger, als die Geschichte der einzelnen Zweige des Gewerbes den besten Beweis dafür liefert, dass gerade durch die Fachschulen viele Zweige des Gewerbes und namentlich des Kunstgewerbes vom Ruine gerettet werden müssen; und was das für den Kleingewerbestand bedeutet, kann jeder erwägen, der die Bedeutung des Kunstgewerbes für den Kleingewerbetreibenden kennt.

Wir halten dafür, dass das Wesen der Gewerbeförderung durch den Staat und die Länder vor allem in der Activirung und entsprechenden Ausgestaltung nicht bloß der nothwendigen Fortbildungsschulen, sondern auch der Handwerker und Fachschulen, ferner der Fach- und Meistercurse, als auch der gewerblichen Museen gelegen sei.

Wenn es überhaupt ernst ist und es muss angesichts der kritischen Lage des Kleingewerbestandes ernst sein, für den Kleingewerbestand wirklich etwas Positives zu leisten und ihn zu fördern, so darf weder der Staat noch die Länder, namentlich auf dem Gebiete der gewerblichen Berufsbildung, Geld sparen, und müssen allen Bedürfnissen des Gewerbestandes auf diesem Gebiete volle Rechnung tragen.

Durch den gewerblichen Fortbildungs- und Fachunterricht wird die Meisterlehre theoretisch vervollständigt, keineswegs aber entbehrlich gemacht. Die Schule und die Meisterwerkstätte müssen in organischer Wechselbeziehung bleiben.

Diesbezüglich sind allerdings die Bestimmungen der §§. 99 b, 100 und 137 des vorliegenden Entwurfes nicht zu unterschätzen.

In der Enquête vom Jahre 1893 wurde die Nothwendigkeit des gesetzlichen Schutzes der Lehrlinge gegen rücksichtslose Ausnützung ihrer Arbeitskraft durch gewissenlose Lehrherren und gegen ihre Verwendung zu schweren Dienstleistungen, die ihren physischen Kräften nicht angemessen sind und durch welche sie auch der eigentlichen Lehre entzogen werden, von allen Seiten anerkannt.

Diese Postulate der Humanität und der rationellen Gewerbepolitik gelangen in den §§. 100 und 137 zum Ausdrucke.

Diese Bestimmungen werden auch durch die Bestimmung über die Rechtsfolgen der Nichtablegung der Lehrlingsprüfung wesentlich ergänzt. Die Mehrzahl der Genossenschaften hat die Lehrlingsprüfung bereits nach §. 114 der Novelle vom Jahre 1883 eingeführt, dieselbe ist aber in der Regel eine wesenlose Form geblieben.

Es kann nicht verkannt werden, dass die Bestimmungen dieser Paragraphen bei genauer und gewissenhafter Durchführung zur Regelung und Ordnung der Lehrlingsverhältnisse, als auch zur Hebung der praktischen Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses wesentlich beitragen werden, aber wir können doch nicht umhin, der Befürchtung Ausdruck zu geben, dass die nach dem vorliegenden Entwurfe an die Verletzung und Nichtbefolgung dieser Bestimmung der bezogenen Paragraphen geknüpften Rechtsfolgen, deren Gewicht wir keineswegs unterschätzen, ohne Einführung und wirkliche Handhabung einer intensiven und objectiven Controle, namentlich von Seiten der Genossenschaften, den erwünschten Erfolg nicht haben werden.

Namentlich wäre es wünschenswert, dass die näheren Bestimmungen in Betreff der Lehrlingsprüfung, an deren Nichtbestehung nach §. 99 b, Alinea 5, so schwerwiegende Rechtsfolgen geknüpft werden, in das Gesetz aufgenommen worden wären.

Die Lehrlingsprüfung, die bei richtiger und gewissenhafter Durchführung eine wichtige Garantie der Hebung der praktischen Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses in der Lehrwerkstätte und der Ordnung des Lehrlingswesens werden kann, wird gleichzeitig auch die Prüfung der Tüchtigkeit des Lehrmeisters sein.

Es wäre wünschenswert gewesen, wenn durch das Gesetz dafür Vorsorge getroffen worden wäre, dass diese Prüfungen durch eigens hiezu bestellte unabhängige Fachorgane vorgenommen werden. *(Sehr richtig!)*

Nicht minder wichtig ist auch der zweite Theil der Novelle, welcher sich auf die Ausgestaltung der Genossenschaften bezieht. Über diese Frage hat bereits mein unmittelbarer Herr Vorredner so ausführlich und so gründlich gesprochen, dass ich wohl dieses Gebiet heute nur zu streifen brauche, und das umsomehr, als ich mir vorbehalte, bei der Debatte über den §. 115 unseren Standpunkt in dieser Beziehung noch zu kennzeichnen.

Nach den Intentionen unserer Gesetzgebung sollten die Genossenschaften die feste Basis der allgemeinen, als auch der wirtschaftlichen Organisation des Gewerbestandes bilden. Diese an die Genossenschaften geknüpften Hoffnungen sind leider nicht in Erfüllung gegangen. Die allgemeine Organisation der Genossenschaften ist noch immer nicht abgeschlossen.

Im Jahre 1890 waren in unserer Reichshälfte 910.978, davon in Böhmen 266.677 selbständige Gewerbetreibende; 720.409 selbständige Industrial- und Handelsgewerbe, hievon in Böhmen 225.173.

Im Jahre 1894 waren in unserer Reichshälfte 5317 (im Jahre 1887 4433), in Böhmen 2015 (im Jahre 1887 1422) Genossenschaften. Dieselben zählten in der ganzen Reichshälfte im Jahre 1894 554.335 oder 2·3 Procent der ganzen Bevölkerung, in Böhmen 178.446 oder 3 Procent der Bevölkerung Mitglieder. Außerdem zählten die Genossenschaften im Jahre 1894 629.753 Gehilfen und Lehrlinge, zusammen also 1,247.088 Mitglieder und Angehörige.

Auf das Königreich Böhmen entfielen 32·2 Procent Mitglieder, 24·8 Procent Angehörige, zusammen 28·1 Procent aller Mitglieder und Angehörigen.

In Böhmen waren im Jahre 1894 266.677 selbständige Gewerbetreibende, von welchen 88.231 oder 33 Procent noch keiner Genossenschaft angehörten.

Die bisherigen positiven Erfolge der Genossenschaften, namentlich auf dem wirtschaftlichen Gebiete, stehen in keinem entsprechenden Verhältnisse weder zu der Zahl derselben, noch zu der Zahl ihrer Mitglieder und Angehörigen; ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Organisation und Hebung des Kleingewerbestandes ist bisher ein minimaler gewesen, wiewohl die Competenz derselben namentlich auf diesem Gebiete nach der Novelle vom Jahre 1883 eine sehr ausgedehnte ist.

Die gedeihliche Thätigkeit der Genossenschaften wird vor allem dadurch gehemmt, dass zum großen Theile allzu kleine Genossenschaften gebildet worden sind, dass ferner bei der Organisirung derselben auf das Zusammlegen verwandter Gewerbe im Sinne des §. 106 der Novelle vom Jahre 1883 nur geringe Rücksicht genommen wurde, als auch dadurch, dass den Genossenschaften keine Executive eingeräumt wurde und dass sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben mitunter bei den mit ihren Agenden überbürdeten Gewerbebehörden das nothwendige Entgegenkommen nicht finden.

Es wurde die Statistik der wirtschaftlichen Gründungen der Genossenschaften hier bereits ins Treffen geführt. Es ist dies eine sehr beklagenswerte Erscheinung und es kann nicht verhehlt werden, dass da viele Factoren zusammengewirkt haben, und an diesen Misserfolgen ist nicht bloß das Gesetz schuld, zum Theile sind auch die Gewerbetreibenden selbst schuld daran, welche von den ihnen durch das Gesetz von 1883 eingeräumten Rechten den richtigen und vollen Gebrauch nicht gemacht haben. *(Bravo!)* Da nützt kein Gesetz und auch das beste Gesetz nicht, wenn dasselbe nicht ausgeführt wird. Die Hauptursache dieser Misserfolge der Genossenschaften auf wirtschaftlichem Gebiete ist im Gesetze selbst gelegen. Die bekannte Bestimmung des §. 115 bezüglich der bedingten Einhelligkeit der diesbezüglichen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist eine Hauptursache gewesen, dass die Gewerbegenossenschaften auf diesem Gebiete nicht das geleistet haben, was sie hätten leisten können.

In dieser Beziehung soll nunmehr durch die Abänderung des §. 115 eine Remedur geschaffen werden und dadurch unserer Meinung nach das wichtigste Hindernis einer gedeihlichen Entwicklung der Genossenschaften auf wirtschaftlichem Gebiete beseitigt werden. Es ist eine wichtige Reform, weil die genossenschaftliche Organisation des Gewerbestandes erst dann zur vollen Bedeutung gelangen wird, bis es gelingt, die Hindernisse der thatkräftigen Initiative der Genossenschaften auf dem wirtschaftlichen Gebiete zu beseitigen. *(Bravo!)*

Sollte dies nicht gelingen, so werden alle diese Organisationen wieder nur ein Schlag ins Wasser bleiben, und werden sich die Hoffnungen, welche an dieselben geknüpft werden, nicht in Erfüllung gehen. Es ist dies auch bei den Genossenschaften vom Jahre 1883 der Fall gewesen. Diese Enttäuschung, welche uns die Praxis gebracht hat, soll für uns und die Kleingewerbetreibenden eine Lehre sein, dass sie vorsichtiger vorgehen müssen und dass sie nicht von der Gesetzgebung allein Wunder erwarten dürfen, wenn sie nicht selbst an der Befestigung ihrer Positionen thätig mitwirken. *(Bravo!)*

Es ist zu bedauern, dass es dem Gewerbeausschusse nicht gelungen ist, auch den §. 130, betreffend die Ausgestaltung der Genossenschaftsverbände, welche ja namentlich für die kleinen Genossenschaften so große Bedeutung haben, und durch welche die Organisation der Genossenschaften gekrönt werden soll, zu erledigen.

Wir müssen auch auf das lebhafteste bedauern, dass mit dieser Novelle auch die Bestimmungen über die Arbeiterverhältnisse, namentlich §. 104 b, durch welchen die Arbeitszeit in den Handelsgewerben geregelt wird und andere Paragraphen nicht erledigt werden können.

Hingegen muss anerkannt werden, dass durch die in den Entwurf aufgenommenen Paragraphen 106, 107, 120 und 137 die Novelle vom Jahre 1883 wesentlich ergänzt und die Ausgestaltung der Genossenschaften gefördert werden wird.

Durch die Annahme dieser Paragraphen werden auch in der Praxis bei der Handhabung dieses Gesetzes viele Misshelligkeiten beseitigt werden.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend müssen wir allerdings anerkennen, dass durch die vorliegende Novelle in den bezeichneten zwei Hauptrichtungen der Gewerbeförderung ein großer Fortschritt gemacht wird in Bezug auf die Hebung der Fachbildung und nicht weniger in Bezug auf die wirtschaftliche Organisation des Kleingewerbestandes.

Diese Novelle bedeutet einen wichtigen Fortschritt in der rationellen, den bestehenden Verhältnissen und wirklichen Bedürfnissen entsprechenden Ausgestaltung unserer Gewerbegesetzgebung, die eine wichtige, allerdings nicht die einzige Garantie der Hebung des mittleren Gewerbestandes ist, dessen Erhaltung und Kräftigung namentlich in unserem Reiche eine der wichtigsten Aufgaben der wirtschaftlichen und socialen Politik bildet.

Es liegt uns gewiss ferne, das einseitige fatalistische Vertrauen der Kleingewerbetreibenden auf die Wunderwirkungen der Gesetzgebung und der administrativen Maßnahmen in dem großen wirtschaftlichen und socialen Umgestaltungsprocesse der Gegenwart zu nähren.

Ein solcher Wunderglaube an die Allmacht der Gesetzgebung und des Staates, ein solches unbegrenztes Vertrauen auf fremde Hilfe, muss zu Enttäuschungen führen und in den Interessentenkreisen eine gefährliche Reaction hervorrufen, welche dann infolge der Enttäuschung eintritt und den verderblichen, zersetzenden Pessimismus in jenen Kreisen, welche so große Hoffnungen an solche Maßnahmen geknüpft haben, verbreitet. Es wäre geradezu gewissenlos von uns, wenn wir aus irgend einer Nebenursache die Erwartungen, welche an diese Novelle geknüpft werden, zu hoch spannen würden. *(Sehr richtig!)* Das wäre der Gesetzgebung nicht würdig, wir müssen ein offenes Wort sagen.

Die Gesetzgebung und die Verwaltung müssen die Initiative ergreifen, um unter thatkräftiger Mitwirkung aller berufenen Factoren die Gefahren abzuwehren, welche durch die fortschreitende Proletarisirung dieser Berufsclassen für die ganze Gesellschaft heraufbeschworen würden. Die Gesetzgebung kann und soll Missbräuchen und wilden Auswüchsen auf dem wirtschaftlichen Gebiete steuern, den Schwachen vor der rücksichtslosen Ausbeutung durch den Stärkeren schützen, der gedeihlichen wirtschaftlichen Entwicklung die Bahn ebnen, aber auch die rationellste Reform des Gewerbegesetzes wird ohne eifrige zielbewusste und anhaltende Selbsthilfe der unmittelbaren Interessenten keine Wunder wirken und ein todter Buchstabe bleiben. *(Beifall.)*

Wir haben gewiss den ehrlichsten Willen, den Kleingewerbetreibenden in ihren schweren Kämpfen hilfreich zur Seite zu stehen, aber wir müssen den Kleingewerbetreibenden als ihre ehrlichen Freunde offen sagen, dass das Gesetz ein todter Buchstabe bleibt, wenn sie nicht die nöthige Kraft und Energie haben werden, von den ihnen durch dasselbe eingeräumten Befugnissen Gebrauch zu machen. *(Bravo!)* Das ist unsere innerste Überzeugung, dieser haben wir im Jahre 1883 auch Ausdruck gegeben, vor überspannten Hoffnungen gewarnt, wir thun das auch heute als gute und aufrichtige Freunde des Gewerbestandes. *(Beifall.)* Bei der Berathung der Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1883 habe ich in diesem hohen Hause am 6. December 1882 unter anderem gesagt:

In der Gewerbepflege muss auch unsere Executive eine zielbewusste, thatkräftige Initiative consequent entfalten. Dem Kleingewerbe muss relativ dieselbe Pflege zutheil werden, wie der Großindustrie, welche bisher das Schoßkind unserer Regierungen gewesen ist.

Unsere Gewerbepolitik muss zumal den Kleingewerbetreibenden vor der Ausbeutung durch den Zwischenhändler schützen, welcher bisher den Löwenantheil von den Früchten der Arbeit eingeheimst hatte.

Deshalb muss sie die Errichtung gewerblicher Productivgenossenschaften, von Vereinen zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Rohmaterialien, Maschinen, Motoren u. s. w., zur Errichtung gemeinschaftlicher Verkaufshallen u. s. w. intensiv fördern. Unsere Finanz- und Handelspolitik muss mit unserer Gewerbepolitik in vollem Einklange stehen.

Richtige und schnelle Justiz ist auch für die gedeihliche Entwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse von außerordentlicher Bedeutung. Unsere Legislative muss die Bahn der geistigen und materiellen Entwicklung der Bevölkerung, den rauhen Weg von der Arbeit zum Eigenthum, zum materiellen Wohlstand ebnen, die Erwerbstation des Kleingewerbes mit der erdrückenden Macht des Capitalismus fördern

und darf auch nicht länger die Lösung der großen, mit der Reform der Armen- und Heimatgesetzgebung so innig zusammenhängenden Arbeiterfrage aus dem Wege gehen u. s. w.

Auf diesen Standpunkt stehen wir auch heute, indem wir in der Reform der Gewerbeordnung nur ein Mittel der systematischen Gewerbeförderung erblicken.

Der Permanenzausschuss und namentlich sein hochgeehrter Herr Referent haben sich durch die beschleunigte Durchführung der Beschlüsse des hohen Hauses vom 6. October d. J. ein großes Verdienst erworben. Es muss dies von allen Seiten des hohen Hauses anerkannt werden. *(Zustimmung.)*

Durch diesen Erfolg des guten Willens und der Energie hat der Permanenzausschuss den besten Beweis geliefert, welche positiven Resultate auf den wirt- und socialpolitischen Reformgebieten auch in diesem Parlamente hätten erreicht werden können, wenn der gute Wille und solche Energie hiezu immer vorhanden gewesen wäre. *(So ist es!)*

Durch diesen Erfolg ist auch nachgewiesen, wie begründet unsere Behauptungen bei der Berathung der diesbezüglichen Dringlichkeitsanträge in diesem hohen Hause waren, als wir nachzuweisen versuchten, dass in dieser Legislaturperiode die ganze Gewerbegesetznovelle ohne große Schwierigkeiten durchberathen werden könne, wenn hiezu in den maßgebenden Kreisen der gute Wille und der nothwendige Ernst vorhanden gewesen wäre. *(So ist es!)*

Jetzt ist es allerdings zu spät, das Versäumte nachzuholen und wir müssen auf das lebhafteste bedauern, dass wir uns auf den durch den vorliegenden Entwurf des Gewerbeausschusses gegebenen Rahmen beschränken müssen, wenn wir überhaupt in dieser Legislaturperiode auf diesem Gebiete einen Schritt vorwärts thun wollen, und dass es unter den gegebenen Verhältnissen absolut unmöglich ist, auch noch andere, gewiss hochwichtige, aber principiell strittige Partien des Gewerbegesetzes in Berathung zu ziehen.

Wenn wir für diese Novelle stimmen, so soll daraus keineswegs gefolgert werden, als ob wir die möglichst beschleunigte Durchberathung auch der übrigen Capiteln dieser Novelle für minder nothwendig halten würden.

Durch unsere wiederholt gestellten Dringlichkeitsanträge haben wir ja nachgewiesen, dass es uns um die rationelle Reform der ganzen Gewerbeordnung zu thun ist, und wir halten daran fest, dass die Fortsetzung und Finalisirung dieser Reform eine der wichtigsten Aufgaben unserer Gesetzgebung auch nach der Annahme des vorliegenden Entwurfes bleiben muss, der sich weder die Regierung, noch das künftige Parlament werden entziehen können.

Wir müssen für diese Novelle auch deshalb eintreten, weil wir die Verantwortlichkeit für die Vereitelung aus dieser partiellen Reform der Gewerbeordnung nicht übernehmen können. *(Bravo!)*

Durch die Annahme des vorliegenden Entwurfes wird nur der erste Schritt zur vollständigen Reform des Gewerbegesetzes unternommen.

In der Überzeugung, dass durch die vorliegende Novelle die geistige Kräftigung und die Entfaltung gesunder, auf der Association beruhender Selbsthilfe der Kleingewerbetreibenden wesentlich gefördert werden, werden wir diese Vorlage des Gewerbeausschusses zur Grundlage der Specialdebatte annehmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Exner:** Hohes Haus! Es wäre mir am sympathischesten, mich auf die Erklärung zu beschränken, dass dasjenige, was mein unmittelbarer Herr Vorredner gesagt hat, dasjenige ist, was auch ich als den Hauptinhalt meiner Auffassung gegenüber der vorliegenden Novelle zu sagen verpflichtet bin, diese Beschränkung wäre wahrscheinlich auch für das hohe Haus am angenehmsten, weil dadurch die ohnehin schon ziemlich lange dauernde Sitzung einem jähen Abschlusse zugeführt würde.

Leider fordert man aber von dem Berichterstatter etwas mehr, als sich auf die Erklärung zu beschränken, dass er derselben Meinung ist, wie sein unmittelbarer Vorredner.

Ich will diese Äußerung noch etwas vertiefen. Ich muss gestehen, dass ich diese Rede des Herrn Abgeordneten Adámek, welche in jedem Detail und in jeder Wendung richtig und zutreffend ist, gern schon früher öfter gehört hätte; sie ist allerdings heute sehr am Platz, sie wäre aber schon früher manchmal am Platze gewesen, denn wenn ich mich an die Reden erinnere, welche zur Begründung der verschiedenen Dringlichkeitsanträge gehalten wurden und namentlich an jene, die gehalten wurden, um die Saumseligkeit des Gewerbeausschusses zu kennzeichnen oder das vermeintliche Widerstreben anderer Parteien zu stigmatisiren, so habe ich in jenen Reden den Standpunkt vermisst, den heute der Herr Vorredner eigentlich zu seinem Hauptgrundsatz erhoben hat.

Das ist aber von jeher unser Standpunkt gewesen, dass die Selbsthilfe eigentlich das Entscheidende ist für das Wohl des Gewerbetreibenden, dass alle Gesetzgebungskünste nichts nützen, wenn diese Selbsthilfe fehlt und dass es für die Verwaltung viel wichtiger ist, diese Selbsthilfe zu erzeugen, zu fördern und anzuspornen, als sich auf gesetzgeberische Experimente einzulassen, welche nebst dem zweifelhaften Erfolg fast immer den einen Misserfolg haben, dass sie die Aufmerksamkeit der Gewerbetreibenden auf eine andere als die einzig richtige Bahn lenken. *(Sehr richtig!)*

Diese erziehliche Thätigkeit, welche die heutige Rede des Herrn Abgeordneten Adámek kennzeichnet, darf niemals vermisst werden und niemals in den Hintergrund treten, und ich darf es für mich in Anspruch nehmen, dass ich immer auf diesem Standpunkt gestanden bin, in jeder Phase der Entwicklung der österreichischen Gewerbegesetzgebung, dass ich mich nicht bloß auf den Standpunkt der Theorie stelle durch die Reden, die hier gehalten werden, sondern wie der Herr Abgeordnete Adámek auch in der Praxis der Verwaltung das thue; denn eines hat er in begreiflicher Bescheidenheit zu sagen unterlassen, was nun ich zur Ergänzung hinzufügen will, dass in der That das Königreich Böhmen mit den verschiedenen Factoren seiner Verwaltung und in der heutigen Thätigkeit des Landesausschusses, sowie fast aller — leider nicht aller — Handels- und Gewerkammern mustergiltig ist für die übrigen Theile unseres Kaiserstaates.

Ich kann mir nicht helfen, aber ich kann dieses einseitige Lob, welches für die anderen Factoren zu einer Art von Tadel wird, nicht unterlassen, sondern muss hervorheben, dass nicht bloß die Entwicklung der Fortbildungsschulen bei der vorletzten Prager Ausstellung sowohl durch die Zahl, als auch durch die factischen Leistungen geradezu überraschend gewirkt hat, sondern auch auf allen anderen Gebieten der Förderung der gewerblichen Befähigung in den Fach- und Staatsgewerbeschulen und neuestens auch durch die directe Förderung der fachlichen Tüchtigkeit Böhmen vorangeht, und zwar nicht bloß in dem Verhältnisse, nach dem Böhmen durch seine Intelligenz, die Zahl der Bewohner, seine industrielle Bedeutung und außerordentliche Befähigung beider Volksstämme berufen ist, sondern in einem viel günstigeren Verhältnisse.

Wenn ich ein so großer Statistiker wäre, wie College Kraus, so könnte ich Ihnen sofort nachweisen, dass das Procentverhältnis der Leistungen in Böhmen zur Bevölkerungszahl viel günstiger ist als in allen anderen Kronländern. Es ist aber auch nicht nur das absolut leistungsfähigste, sondern das relativ beflissenste, denn ich habe nicht nur durch die Stellung, die mir in dieser Richtung das Parlament anweist, sondern auch durch meine anderen Lebensaufgaben Gelegenheit gehabt, in sehr vielen kleineren Centren von Böhmen Berührungen mit den leitenden Factoren zu finden und ich kann Sie versichern, dass man oft in den kleinsten böhmischen Städten deutscher oder čechischer Zunge — aber, ich bitte um Verzeihung, meistens čechischer Zunge — ein derartiges Verständnis für diese Aufgaben findet, ein derartiges Entgegenkommen, ein, ich möchte sagen, westeuropäisches Auffassen, welches mich immer als einen Träger dieser ganzen Aufgabe, der ich durch meine Berufsstellung sein soll, auf das herzlichste erfreut hat.

Ich habe die angenehmsten, erhebendsten und bestärkendsten Eindrücke immer auf Reisen in Böhmen empfangen, in allen Theilen des Landes. Das hat der Herr Abgeordnete Adámek zu sagen unterlassen, in begreiflicher Bescheidenheit, ich füge es aber hinzu und muss namentlich die Art und Weise, wie gegenwärtig der Landesausschuss und die Handels- und Gewerbekammer in Prag die Gestion der Gewerbeförderung betreibt, von meinem Standpunkte aus dankend hervorheben.

Ich könnte also eigentlich damit schließen, mit einer Ergänzung und Vertiefung der Adámek'schen Rede. Ich darf das aber leider nicht und Sie werden mir gestatten müssen, etwas weiter auszuholen. Ich glaube, der Gegenstand ist so interessant, auch für das Haus, dass es selbst in dieser späten Stunde ihm einige Geduld und Aufmerksamkeit widmen wird.

Ich will auf die ganze Entwicklung, warum das eine kleine Novellette geworden, warum es nicht früher möglich war, sie einzubringen, warum wir nicht früher so energisch und mit so gutem Willen vorgegangen sind, nicht eingehen. Wir haben von diesen gegenseitigen retrospectiven Recriminationen gar nichts. Der factische Stand ist der, dass wir eine Novelle vor uns haben, welche aus zwei Theilen besteht.

Der eine Theil bezieht sich auf die Erziehung der Lehrlinge, auf das Lehrlingswesen überhaupt, der andere Theil auf die Zwangsgenossenschaften und es wird zweckmäßig sein, unter ausdrücklicher Berufung auf das, was mit einem wahren Bienenfleiß der Herr Abgeordnete Ritter v. Kraus zusammengestellt hat und ohne Wiederholung dieses statistischen Materiales zu constatiren, dass das Lehrlingswesen in Österreich, wenn auch statistisch nicht so desperat, als man glaubt oder fürchtet, aber factisch in einem entsetzlichen Zustande sich befindet, in einem im höchsten Grade Besorgnis erregenden Zustande, dass auf der anderen Seite, was das Genossenschaftswesen anlangt, die Zwangsgenossenschaften in der That eine Enttäuschung allerersten Ranges bereitet haben. Die Ursachen will ich nicht untersuchen, es wird die Thatsache selbst von niemand bestritten, selbst von den Schöpfern dieser 83er-Vorlage oder ihren Gesinnungsverwandten wurde es heute behauptet, Herr Dr. Ebenhoch hat dasselbe gesagt, was Herr Dr. v. Kraus und alle anderen sagten, dass nämlich die zwangsgenossenschaftliche Organisation die gehegten Erwartungen nicht erfüllt hat. Die Gründe, die dafür angegeben wurden, waren verschieden, aber die Thatsache wurde nicht bestritten.

Also bleiben wir bei der behaupteten Thatsache. Das muss nun doch etwas zum Denken anregen. Sind es wirklich nur nebensächliche Umstände, wie zum Beispiel die Verschiedenartigkeit des berühmten Leistens der Bezirkshauptleute, die Herr Dr. v. Kraus citirt hat? Oder der Mangel an Beflissenheit der politischen Behörden unterster Instanz, dieser Bildung emporzuhelfen? Oder Mangel an Intelligenz

oder Fleiß und Einsicht seitens der Genossenschafts-theilnehmer? Oder ist es gar der Kampf der liberalen Partei gegen diese neue von ihr nicht initiirte Schöpfung? Ist es nicht auffallend, dass schon die im Jahre 1859 in der fälschlich sogenannten Gewerbefreiheitsgesetzgebung gesetzlich gegebene Zwangsgenossenschaft nicht entstanden ist? Gibt das nicht Anlass zum Nachdenken?

Gestatten Sie mir, dass ich Ihnen das Ergebnis des Nachdenkens, das ich der Sache zugewendet habe, ehrerbietigst unterbreite.

Der Begriff, das Princip der Zwangsgenossenschaft ist nach meiner Ansicht ganz einfach falsch. Wenn solche Bildungen nur durch Zwang und vielleicht überdies noch recht ungeschickt herbeigeführt werden, können sie die erwarteten Erfolge nicht erzielen. Man könnte vielleicht sagen: das ist eine Schulmeinung, das ist die Meinung eines Einzelnen und sie hat keine Berechtigung. Schon der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch hat darauf hingewiesen, dass wir gegenwärtig in Deutschland eine außerordentlich intensive Bewegung beobachten können — und zwar in ganz Deutschland — welche sich nicht etwa einer schon perfecten Gesetzgebung gegenüber, sondern einem Gesetzvorschlage gegenüber entwickelt hat. Es wurde nämlich von der Reichsregierung dem Bundesrathe eine Vorlage zugemittelt, die die Aufgabe hat, für Deutschland das Zwangsgenossenschaftswesen zu schaffen. Ich will vorläufig von den Bestimmungen über das Lehrlingswesen absehen und nur von der Zwangsgenossenschaft sprechen. Die Zwangsgenossenschaftsvorlage ist entstanden auf Grund einer einseitigen Agitation, genau so wie bei uns. Nicht die ganze gewerbetreibende Bevölkerung Deutschlands hat den Ruf nach der Zwangsorganisation des Handwerkes erhoben, sondern einzelne Führer in dieser Sache, gewiss in der besten Überzeugung. Ich trete diesen Herren gar nicht nahe. Kaum aber ist diese Vorlage veröffentlicht worden, hat sich ganz Deutschlands von der Oder bis an den Rhein, von der Nord- und Ostsee bis zu den Alpen, eine große Bewegung bemächtigt. Ich könnte Ihnen mittheilen, dass ich eine an die Hunderte reichende Sammlung, nicht von Zeitungsartikeln, sondern bloß von protokollarischen Kundgebungen von Körperschaften besitze. *(Actenstücke vorweisend.)* Das sind die Kundgebungen contra und das die Kundgebungen pro. Ob da eine größere oder geringere Rührigkeit auf der einen oder der anderen Seite ausschlaggebend ist, will ich nicht untersuchen. Auch ist die Quantität gewiss nicht entscheidend. Wenn man den Voten näher tritt und fragt, von wem die Voten stammen, so ist es interessant, dass die Contra-Voten aus Nordbaiern, Württemberg, Baden und Hessen und aus einem Theil des Rheinlandes stammen, die Pro-Voten allerdings auch aus diesen Gebieten, aber sehr vereinzelt und aus dem übrigen Deutschland mit Ausnahme von Berlin. Ich glaube, dass ich keinem Widerspruche begegnen werde. Alle Contra-Voten stammen aus Gebieten, in welchen ein blühender Mittelstand besteht und mit ganz besonderer Heftigkeit protestirt man gegen die Zwangsgenossenschaft in Städten wie Nürnberg, Stuttgart, Kaiserslautern u. a. m., wo neben einer großen Industrie ein großer quantitativ und qualitativ bedeutender Mittelstand besteht.

Dieser behauptet, dass die Zwangsorganisation nicht nur nicht nützlich, sondern sogar schädlich sei und sogar sehr viele der bestehenden Innungen, beispielsweise die Innung der Conditore, wenden sich auf das heftigste gegen dieses Project.

Es steht heute noch sehr in Frage, ob diese Vorlage im Bundesrathe angenommen werden wird, denn einige Staaten werden gewiss gegen diese Vorlage sein, ob Bayern weiß man nicht, denn in Bayern ist ein merkwürdiger Fall. Der Landtag, der bekanntlich clerical ist, ist für die Zwangsgenossenschaft, die gewerbetreibende Bevölkerung aber, namentlich das ganze Franken, die Pfalz, Mittelbayern u. s. w. sind gegen die Vorlage. Es befindet sich also da der Vertreter der betreffenden Regierung im Bunde, nämlich Bayern in der merkwürdigen Lage, entweder im Sinne des Parlamentes, das heißt der bayrischen Kammer zu votiren, dann muss er für die Zwangsvorlage sein, oder im Sinne der Gewerbetreibenden zu votiren, dann muss er gegen die Vorlage sein; wie er votiren wird, das weiß ich natürlich nicht. Das ist aber gewiss, dass es entscheidend sein wird, wie Bayern votiren wird. Denn gegen Bayern nebst Württemberg und Baden wird dieses Gesetz nicht erlassen werden. Wenn nun in Deutschland, wo man unsere Verhältnisse genau kennt und auf Grund der Erfahrungen mit den österreichischen Zwangsgenossenschaften urtheilt, ein so bedeutender Widerstand gegen diese Zwangsgenossenschaften sich gebildet hat, ein Widerstand, der diese Gesetzgebung vielleicht sogar vereiteln wird, trotz ihrer sonstigen Vorzüge, so dürfte doch meine individuelle Auffassung eine große Zahl von Anhängern haben und mehr wollte ich nicht behaupten. Und meine individuelle Auffassung geht dahin, dass dasjenige, was man als Zweck der Genossenschaften im Auge hat, durch die Zwangsorganisation nicht erreicht werden wird. Man kann diesen Zweck erreichen, obwohl man Zwangsgenossenschaften gebildet hat und nicht weil man Zwangsgenossenschaften gebildet hat. Trotz dieser principiellen Auffassung, die ich von jeher gehabt und auch ausgesprochen habe, muss man mit dem bestehenden Organismus etwas anfangen, man kann nicht sagen, das wäre ein principieller Fehler; man hätte die freie Bildung von Genossenschaften auf Grund eines neuen Gesetzes ins Werk setzen sollen: wir haben thatsächlich 5317 Genossenschaften und, wenn diese 5317 Genossenschaften etwas leisten sollen, so muss man ihnen einen Inhalt geben; ich wiederhole damit die Worte, die ich gelegentlich der Berathung des Dringlichkeitsantrages

des Herrn Abgeordneten Adámek ausgesprochen habe und ich bin mir also consequent geblieben. Wenn man die Genossenschaften einmal hat, muss man die Hindernisse beseitigen und ihnen einen gesetzlichen legislatorischen Inhalt geben, den sie zu fordern berechtigt sind; man muss ihnen mit einem Worte, wenn ich populär reden darf, die Ausreden nehmen, die Ausreden, dass sie durch das Gesetz an dem und dem gehindert werden, die wir ja hundertmal gehört haben.

Diese Ausreden wurden nicht nur von ihnen sondern auch von den Wortführern dieser Organisationen gebraucht.

Und darum gehe ich mit den Vertretern der Zwangsgenossenschaftsorganisationen bis an die äußerste Grenze des Möglichen und so schnell, als die Herren es wollen, um sie in die Lage zu versetzen, nachdem damit gar keine Gefahr für andere Formen der Production verbunden ist, jetzt zu zeigen, was sie können.

Das ist in kurzem der Inhalt der §§. 106, 107, 114, 115 u. s. w., welche dem Genossenschaftsbegriffe, -Zwecke und -Inhalte eine neue gesetzliche Fassung geben.

Viel wichtiger scheint mir die allerdings etwas spärliche, man könnte fast sagen homöopathische Behandlung, die das Lehrlingswesen auch in der Novelle erfährt. Es ist uns zum Vorwurfe gemacht worden, auch in der Presse, dass wir diese Lehrlingsfrage ungeschickt, täppisch und kleinlich angefasst haben; man müsse das ganz anders machen, wenn man ernstlich die Lehrlinge in Obhut nehmen und den Nachwuchs fördern wolle; wie man das aber machen müsse, hat man nicht gesagt; man hat nur unsere Art des Vorgehens auf das herbste kritisirt. Auch hier, glaube ich, dass der Weg, den Herr College Adámek bezeichnet hat und den auch ich unausgesetzt verfolge und den wir alle hoch halten, ausschlaggebend ist.

Man darf nicht übersehen, dass neue gesetzliche Bestimmungen diesem Wege geradeso einen großen Vorschub leisten, wie die Bestimmungen über Genossenschaften dem Wege der directen Gewerbeförderung Vorschub leisten und darum steht diese Gewerbegesetzgebung nicht, wie der Herr Abgeordnete Dr. v. Kraus meint, auf demselben Geleise in entgegengesetzter Richtung, sondern auf einem Parallelgeleise in gleicher Richtung.

Das ist eine Art von Wettlauf oder Parallelismus zum mindesten, den nun die Gesetzgebung mit der Verwaltung einschlagen wird. Von einer Collision ist also keine Rede. Wenn wir den Genossenschaften durch den neuen §. 115 die Möglichkeit geben, wirtschaftliche Bildungen zu schaffen und humanitäre Institutionen zu creiren, und anderseits die Verwaltung dasselbe befördert, so ist von einem Zusammenstoße und einer Entgleisung keine Rede mehr. Wenn nun ein Paragraph den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen obligatorisch macht und auf der anderen Seite jeine Zahl von Fortbildungsschulen thatsächlich creirt wird, die der Herr Abgeordnete Adámek mit Recht fordert, so kann auch keine Entgleisung stattfinden, sondern es wird nur der Lehrling gezwungen, sowie ein bis 14 Jahre alter Knabe in der Volksschule bleiben muss, über dem 14. Jahre in der Fortbildungsschule zu verbleiben und beim Schulwesen, meine Herren, ist der sogenannte Zwang eine bewährte Institution, während er bei den Bildungen von Corporationen zu gewissen Zwecken mindestens heute noch eine controverse Frage ist. Ich befürchte also keine Collision.

Ich könnte an einer Reihe von statistischem Materiale — anderem als dem des Herrn Abgeordneten v. Kraus — nachweisen, welche Wirkungen solche Zwangsmaßregeln bei den gewerblichen Schulen haben, und ich kann auch, um den früheren Ausblick auf Deutschland zu ergänzen, hinzufügen, dass in der neuen Vorlage, die dem deutschen Bundesrathe unterbreitet worden ist, die dort enthaltenen Bestimmungen zu Gunsten der Lehrlinge einstimmige Billigung gefunden haben. Von allen Opponenten gegen die Zwangsorganisation wird einstimmig derjenige Theil der deutschen Vorlage, welche sich auf das Lehrlingswesen bezieht, begrüßt, und es gibt keine einzige Stimme gegen diese Angelegenheiten, und es ist ein merkwürdiger Zufall — es ist wirklich nur ein Zufall — dass die Bestimmungen, die wir in der österreichischen Novelle haben, bezüglich der Lehrlinge mit den Bestimmungen der deutschen Novelle fast parallel laufen. Allerdings sind die Strafsanctionen, welche die deutsche Vorlage enthält, viel schärfer.

Nun, meine Herren, ich habe ja auch schärfere Strafsanctionen als Referent proponirt, aber ich bin damit nicht durchgedrungen, und ich möchte an diesen ganz nebensächlichen Umstand eine Art von Verwahrung für mich anknüpfen. Es ist mir der Vorwurf gemacht worden, dass ich eine Reihe von Anträgen, die ich gestellt habe, fallen gelassen habe.

Nun, meine Herren, fallen gelassen habe ich sie nicht, aber ich bin eben überstimmt worden, und es ist dann Sache des Referenten zu erwägen, ob die Niederlage der eigenen Auffassung so groß ist, dass er auch das Referat zurücklegen müsste, oder ob er sich darüber hinwegsetzen kann. Von einem Fallenlassen, von einem feigen Zurückweichen kann also nicht die Rede sein. *(Sehr richtig!)*

Gestatten Sie mir, daran noch eine Bemerkung zu knüpfen. Mein ursprüngliches Referat über die im December des vorigen Jahres eingebrachte Gewerbenovelle, dem man gewiß Raschheit der Erledigung nicht wird bestreiten können — weil man sagt: Erst jetzt hat man den guten Willen; ich habe ihn immer gehabt — mein Referat also — seien Sie überzeugt, meine Herren — würde ganz anders ausgefallen sein,

wenn ich bloß meine eigene persönliche Überzeugung hätte zum Ausdrucke bringen können.

Aber auch ein Referent hat große Rücksichten zu üben. Würden die heutigen politischen Verhältnisse im Parlamente damals schon bestanden haben, so wäre ich vielleicht freier gewesen in dem Ausdrucke meiner Überzeugung. Ich habe es aber damals für meine Pflicht gehalten, meiner Stellung in diesem Hause nach Thunlichkeit Rechnung zu tragen und dem Bedürfnisse, den Wünschen und Auffassungen einer großen Zahl von engeren Collegen in der beflissensten Weise nachzukommen. Für die Zukunft werde ich dieser Fessel — leider — entledigt sein.

Was nun die Debatte des heutigen Tages anlangt, so brauche ich meine Anerkennung des Herrn Abgeordneten Adámek nicht neuerdings zu wiederholen; ich brauche auch nicht noch einmal zu erwähnen, dass ich das gesprochene Essay des Abgeordneten v. Kraus als eine wirklich ausgezeichnete Leistung betrachten muss, und dass ich ihn darum beneide, diese Arbeit zustande gebracht zu haben. Hätte ich hiefür bei der achttägigen Frist die Zeit gehabt, sie wäre eine Zierde für meinen Bericht gewesen.

Die übrigen Redner haben sich mehr in die Details verloren. Ich muss sagen „verloren“, denn ich muss gestehen, dass es doch eine kleinliche Art der Beantragung ist — ich bitte mir das nicht als Unbescheidenheit auszulegen — in einer Frage von so weittragender Bedeutung, die so umstritten ist, welche heute ganz Deutschland bewegt, welche heute alle Kreise unserer nächsten Concurrenten berührt und gewiss auch die österreichischen Gewerbekreise außerordentlich interessirt, darüber zu reden, ob in dem einen oder anderen Paragraphen vielleicht diese oder jene Wendung etwas deutlicher ist oder nicht; das ist eine kleinliche Behandlung, die insbesondere in einer Generaldebatte — dieser Vorwurf muss erhoben werden — nicht am Platze ist. In der Specialdebatte muss man sich das gefallen lassen, obwohl er auch da im Plenum nicht ganz angemessen ist. Ich habe aber die Pflicht, auf diese Anregungen zu reagiren, und ich werde dies sehr kurz machen, weil ich nicht in den gleichen Fehler verfallen will.

Die Anregung des Herrn Abgeordneten Hájek kann ich nicht verfolgen, weil das hohe Haus principiell auf dem unanfechtbaren Standpunkte steht, die Berathung neuer Paragraphen nicht zuzulassen. Lieber wollen wir uns den Vorwurf einer Art Gewaltthätigkeit gefallen lassen, als dass wir heute noch in die Berathung neuer Paragraphe, nämlich solcher außer den Dringlichkeitsanträgen einzugehen geneigt wären, weil wir damit das gefährden würden, was wir jetzt fast erreicht zu haben glauben. Ich bitte also um Verzeihung, dass ich auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Hájek ebensowenig eingehen werde, wie auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Purghart, welcher ja eine ganze Reihe solcher neuer Paragraphen reclamirt hat.

Der Herr Abgeordnete Bendel bringt mich in eine sehr unangenehme Lage. Dieser hat sich auf den Standpunkt gestellt, Beschlüsse eines sogenannten Congresses hier einfach — gestatten Sie mir, es zu bemerken — ohne Kritik zu wiederholen. Die Folge davon war, dass ihm der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch sagte, er sei ein noch ärgerer oder mindestens ein ebenso arger Zünftler als er selbst, und leider hat der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch Recht. In den Überzeugungen, welche seine Anträge zum Ausdruck bringen, unterscheidet sich der Herr Abgeordnete Bendel von dem Herrn Abgeordneten Dr. Ebenhoch gar nicht. Es ist das seine Sache, und ich muss mich nur noch gegenüber diesen Congressanträgen im allgemeinen äußern.

Meine Herren! Ich bin der letzte, welcher die freie Meinungsäußerung von Fachleuten, ob sie nun etwas mehr oder minder gewandt, geübt oder geschult sind, in ihrem Werte unterschätzen würde; ich bringe den Beschlüssen aller Gewerbetage und Genossenschaftsversammlungen den aufrichtigen Willen entgegen, dasjenige, was in denselben Gutes, Nützliches oder wenigstens nicht Schädliches enthalten ist, in die Gesetzesform zu bringen.

Sie werden sich heute noch davon überzeugen, dass ich ein solches Entgegenkommen in jedem Falle bethätige, wo es mit meiner Überzeugung übereinstimmt, aber das blind zu acceptiren, was von einem sogenannten Congresse votirt wird, das thue ich nicht, ob er mich dafür dann hinterher mit rüde concipirten und mit verschiedenen Drohungen ausgestatteten Telegrammen beehrt oder nicht, das ist mir ganz gleichgiltig, ebenso gleichgiltig, wie ein Vertrauensvotum einer solchen Versammlung. Unsere Aufgabe ist es nur, derartige Beschlüsse zu considerіren, das heißt mit Achtung derjenigen, welche sie gefasst haben, in Erwägung zu ziehen.

Sie werden sich, wie gesagt, heute noch überzeugen, dass ich eine Reihe solcher Anträge, wenn sie auch nicht von irgendwelchen Congressbeschlüssen bloß abgeschrieben sind, acceptiren werde. Aber zu sagen, dass derjenige, welcher die Beschlüsse des Troppauer Gewerbecongresses nicht in ihrer Totalität und ohne Ausnahme accepirt, ein Feind des Gewerbestandes ist, dieser Auffassung kann ich mich nicht anschließen. Dazu kommt noch, dass diese Congresse sich manchmal in ihren Kundgebungen etwas opulenter ausnehmen, als sie meritorisch inhaltlich dastehen.

Der Troppauer Congress soll aus 26 bis 36 Personen bestanden haben, ich weiß es nicht genau, gewiss aus nicht mehr als 36 Personen, denn das Misstrauensvotum, welches man mir dort, und zwar noch vor der Erstattung meines Referates *(Hört!)* ertheilt hat, soll mit 16 gegen 11 Stimmen beschlossen worden sein; das würde also 27 Stimmen machen.

Ich habe die größte Meinung von der fachlichen Tüchtigkeit dieser 36 Herren, aber haben sie irgend eine Legitimität? Haben Sie irgend ein Mandat? *(Rufe: Legitimation!)* Sie haben eine Legitimation, das ist etwas anderes als Legitimität, das weiß ich sehr gut; eine Legitimation haben sie gehabt von den Genossenschaften, die sie entsendet haben.

Aber ich bitte, so was nennt sich Congress und ich bitte sich vorzustellen, was die Welt sich unter einem Congresse denkt, wenn es heißt: der Congress der österreichischen Gewerbetreibenden! das muss man doch mit einer gewissen Vorsicht untersuchen. Ich glaube, dass die Kundgebung irgend welcher anderer sechs Herren meritorisch und materiell viel wertvoller sein kann, als die Kundgebung eines solchen „Congresses" und, wenn er sich hundertmal Congress nennt, und es ist mir wichtiger, wenn ich in einem Zeitungsausschnitte eine glückliche Anwendung finde, wie wenn sich jemand Congress nennt und dasjenige, was er behauptet, falsch ist.

Und um Ihnen von der Qualität der Beschlüsse nur eine Stichprobe zu geben, will ich Ihnen sagen, dass nicht nur der Troppauer „Congress", sondern auch alle diejenigen, welche die blinden Nachbeter desselben sind — und es gibt deren sehr viele — beschlossen und dem hohen Hause dringend als eine Hauptforderung empfohlen haben, dass die Genossenschaften verpflichtet sein sollen — nicht etwa berechtigt — die Minimalpreise für die Leistungen und Producte festzustellen. *(Hört!)*

Nun, meine Herren, ich frage Sie, ob es einen Menschen gibt, welcher die wirtschaftliche Gesetzgebung kennt, welcher die wirtschaftliche Entwicklung der gewerblichen Production in Europa kennt, der sich dazu herbeilassen würde, diese Forderung zu unterstützen, diese Forderung auch nur als eine ernst zu nehmende zu betrachten.

Ja, meine Herren, wenn der „Congress" solche Schnitzer macht, muss er es sich schon gefallen lassen, dass auch seine anderen Beschlüsse etwas weniger Eindruck machen.

Der Herr Abgeordneter Dr. Russ, welcher nicht zu denjenigen gehört, die etwa nur so abschreiben, hat eine weise Auswahl getroffen zwischen denjenigen Congressbeschlüssen, die ihm auf dem Umwege über Komotau zugekommen sind *(Heiterkeit)*, die gut und acceptabel sind und denjenigen, die absolut nicht acceptabel sind; aber wir können nicht einfach als Ketzer und Häretiker erscheinen, wenn wir nicht alles annehmen. Der Herr Abgeordnete Dr. Russ hat vier Anträge gestellt, und ich bin in der angenehmen Lage und ich brauche keine Beweisführung dafür, alle vier mit großem Vergnügen zu acceptiren, vorbehaltlich der Textirung eines dieser Anträge. Er wünscht — ich führe die Sache jetzt nur ganz kurz an, denn wir sparen uns das für die Specialdebatte auf — dass, wenn der Lehrling nicht bei dem Lehrherrn wohnt, sondern bei seinen Eltern, auch die Eltern oder diejenigen, bei denen er wohnt, mitverpflichtet werden für die Überwachung des Lehrlings. *(Abgeordneter Dr. Ritter v. Kraus: Das ist ja selbstverständlich!)* Das ist absolut vernünftig, ja es ist so vernünftig, dass es selbstverständlich ist, und ich bin nicht der Referent, der einem solchen vernünftigen Wunsche entgegentritt, aber ich bitte, dass etwas selbstverständlich ist, beweist ja nicht, dass es überflüssig ist, denn das Selbstverständliche ist nicht immer überflüssig, und daher ist der Antrag ein guter.

Ein weiterer Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Russ geht dahin, dass der Genossenschaftsverband, der am Sitze einer politischen Behörde sich befindet, eine Art von consultativem Einflusse bei der politischen Behörde erster Instanz haben soll, mit einem Worte, der Antrag zielt darauf ab, dass die zu bildenden Bezirksgenossenschaftsverbände dem Bezirkshauptmanne als Beirath beigegeben werden sollen.

Dabei ist in der Textirung des Antrages die Vorsicht gebraucht, dass diese Competenz durch eine Verordnung geregelt werden soll. Das ist ein sehr glücklicher Antrag, denn er befriedigt einen aufrichtigen und berechtigten Wunsch der Genossenschaften, denn diese sagen immer: Wenn wir unsere Meinungen nicht einmal in Form eines Rathes, eines Wunsches der politischen Behörde übermitteln dürfen, wozu sind wir dann da? Wir verlangen sogenannte Gewerberäthe im Bezirke, im böhmischen Landtage wurde es verlangt, von uns wurde es hier wiederholt proponirt. Dieser einfache Zusatz schafft also die Befriedigung eines gerechten Wunsches. Selbst wenn die Regierung nicht ganz damit einverstanden wäre, würde ich mich hier auf die Seite des Antragstellers stellen müssen. Warum? Weil die politischen Behörden erster Instanz, wie wir gesehen haben, allein nicht die beste aller Welten darstellen, besonders in Bezug auf die Gewerbepflege nicht.

Wenn sie diesfalls thatsächlich ihren Aufgaben nicht entsprochen haben, so müssen sie sich es gefallen lassen, dass die Gewerbetreibenden wünschen, ihnen einen Rath zu geben. Ich acceptire also auch den zweiten Antrag Russ.

Der dritte Antrag Russ ist wieder sehr einleuchtend. Er verlangt, dass die Lehrlinge zum Besuche einer gewerblichen Fortbildungsschule nur dann verhalten werden sollen, wenn sie an dem Orte ist, wo der Lehrling wohnt. Das ist auch im Gedanken ganz richtig, denn man kann wirklich den Lehrling nicht verhalten, dass er nach den großen Mühen des Tages noch weiß Gott welche touristische Unternehmungen durchführe, das geht nicht an. Die Textirung aber ist allerdings nicht ganz acceptabel, weil, wenn es sich hier um den Wohnort handelt, es geschehen

könnte, dass der Wohnort des Lehrlings zwar nicht der Sitz der Schule ist, nach der Gemeindegrenze aber der Schule gerade gegenüberliegt. Ich könnte Beispiele aus Niederösterreich citiren, wo die Gemeindegrenzen derartige sind, dass der Lehrling gerade gegenüber der Schule auf zehn Schritte entfernt wohnt, nach dem Antrage Ruſs aber nicht verpflichtet wäre, diese Schule zu besuchen. Man wird also eine neue Textirung finden müssen, und ich bin bereit, mich diesfalls zu bemühen, um dem Sinne des Antrages Ruſs zu entsprechen.

Bezüglich §. 115 b verlangt der Herr Abgeordnete Dr. Ruſs in Übereinstimmung mit dem Gewerbecongresse in Troppau und der letzten Kundgebung aus Tirol, dass die Genossenschaften verpflichtet werden, alljährlich Bericht zu erstatten und nachzuweisen, dass sie thatsächlich eine Generalversammlung abgehalten, ihr Oberhaupt gewählt haben, und die Rechnungslegung über ihre Gebarung beizulegen. Dieser Antrag ist sehr gut, ich werde ihn gewiss unterstützen, aber er steht merkwürdigerweise im Widerspruche mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Ebenhoch, welcher sich im ersten Absatze — und das wird sogar als Ursache des Misserfolges der Zwangsgenossenschaft hingestellt — beklagt, dass die Genossenschaften zu viel mit Schreibereien geplagt werden. Ich weiß nicht, wie weit die Klagen in Oberösterreich berechtigt sind, ich bin nicht Vorsteher einer oberösterreichischen Genossenschaft, aber ich habe berufsmäßig sehr häufig mit Genossenschaften zu thun und habe nie gehört, dass die Genossenschaften sich darüber beklagen, dass man von ihnen zu viel Schreibereien verlangt. Statistische Erhebungen sind seit der Vorbereitung des Mataja'schen Werkes nicht gepflogen worden, und die Plackerei ist keine so enorme. Das wäre also ein Widerspruch, und ich muss sagen, dass ich mich da schon auf die Seite des Herrn Dr. Ruſs stelle. Eine Genossenschaft wird es doch zusammenbringen, ein Protokoll zu verfassen und den Rechnungsabschluss abzuschreiben, wenn ein solcher existirt. Wenn aber das wahr ist, was vielfach behauptet wird, und was selbst von den Freunden der Genossenschaften behauptet wird, dass nämlich manche Genossenschaften jahrelang gar keine Versammlungen halten *(Hört!)*, dann wird es allerdings schwer werden, ein Protokoll vorzulegen *(Sehr gut!)*, und wenn sie keine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben vornehmen, wird es auch schwer sein, eine Abschrift der Rechnung vorzulegen. *(Sehr gut!)* Aber gerade der Antrag Ruſs wird ein Mittel dagegen sein, dass man nicht etwa bloß wie Herr Abgeordneter Kraus fragt: Wo steckt das Geld? sondern dass man in Bezug auf das Geld sogar noch viel verfänglichere Fragen vergebens stellt.

Also auch dem Antrage 4 des Herrn Abgeordneten Dr. Ruſs wird meinerseits kein Widerstand entgegengesetzt werden.

Bezüglich des Submissionswesens müsste ich doch bitten, auch da etwas vorsichtiger zu sein und die Gewerbegenossenschaften mit dem Submissionswesen nicht in so directen Zusammenhang zu bringen, wie es der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch und leider auch Herr Abgeordneter Dr. Ritter v. Kraus gethan hat.

Der Zusammenhang zwischen dem Submissionswesen und den Gewerbegenossenschaften kann nur zweifach sein, und beide sind heute noch nicht von großem Belange. Das eine wäre eine begutachtende Thätigkeit der Gewerbegenossenschaften über Submissionsverhandlungen, und dazu, muss ich schon sagen, könnte ich nicht rathen.

Das andere wäre aber die Betheiligung der Genossenschaften an der Submission selbst, und dazu müssten sie Productivgenossenschaften sein: das setzt also eine besondere Qualification der Genossenschaften voraus die heute noch ungemein selten ist.

Wenn aber so allgemein hingestellt wird, wie es Herr Abgeordneter Dr. Ebenhoch gethan hat, dass die Nichtbetheiligung der Genossenschaften an der Submission die Erklärung für ihr Nichtprosperiren bilde, so wird das wohl kaum aufrecht zu erhalten sein.

Auf die Ausführungen, welche wir von den Herren Abgeordneten Erb und Dr. Ebenhoch gehört haben, mit den bekannten, aber vielleicht nicht immer ganz richtig angewendeten Schlagworten Individualismus und Socialismus, will ich lieber nicht eingehen, da würde sich eine Art von Professorenstreit entwickeln, und da würde man allerdings sehr leicht einen oratorischen Erfolg erzielen können, wenn man beweisen würde, auf wie schwachen Füßen diese Auffassungen heute noch stehen, ich bitte heute noch stehen.

Meine verehrten Herren! Heute noch von Manchesterliberalismus zu sprechen, das ist einfach komisch. *(Beifall.)*

Es gibt heute überhaupt keine Manchesterliberalen mehr in der ganzen Welt, geschweige denn im österreichischen Parlamente. Dieser Vorwurf ist so recht der gewisse im Posthorn eingefrorene Ton, der nach langer Zeit plötzlich wieder ertönt. *(Beifall.)*

Mit solchen Dingen müssen Sie uns also gefälligst nicht kommen. Wenn Sie glauben, dass Sie unsere Auffassung über Zwangsgenossenschaften oder Freigenossenschaften bekämpfen können mit solchen vor 50 oder 20 Jahren aufgekommenen, ganz veralteten, auf uns nie anwendbar gewesenen Schlagworten, so irren Sie sich. *(Beifall.)*

Ich will nur eine Bemerkung gegenüber dem Herrn Abgeordneten Erb machen, um zu zeigen, wohin man kommt, wenn man sich mit diesen, gewiss aus der tiefststehenden Tagesliteratur hergeholten Argumenten behilft.

Ich bitte, der Herr Abgeordnete Erb hat vom freien Spiele der Kräfte gesprochen. Ja, wer glaubt

denn heute noch an das freie Spiel der Kräfte? *(Heiterkeit. — Sehr gut!)* Was machen wir hier im Hause seit Decennien, und zwar nicht bloß die Christlichsocialen, sondern wir alle? Wir bekämpfen das freie Spiel der Kräfte. Ich habe unlängst ein Plaidoyer für das freie Spiel der Kräfte in einem Vortrage des preußischen Ministers Grafen Dohna an den König von Preußen gelesen. Das war im Jahre 1810 *(Heiterkeit)*, also am Beginn dieses Jahrhunderts.

Damals also hat man von solchen Dingen gesprochen. Aber heute, bei dieser ernsten und von uns allen gewollten Erledigung dieses Gesetzes möchte ich doch bitten, nicht mit solchen Dingen einzugreifen. Ich werde mich nicht weiter mit denselben beschäftigen, ich werde ja noch in der Specialdebatte Gelegenheit haben, mich darüber zu äußern. Aber eines kann ich constatiren: Gegen die Novelle hat niemand gesprochen. Alle Redner — und auch alle Parteien, muss ich annehmen, in dem hohen Hause — sind für diese Novelle, alle begrüßen den Inhalt derselben, wie es auch der Herr Minister gethan hat, der sich in diesem Falle in einer wirklich beneidenswerten Lage befunden hat. Nicht ganz ebenso beneidenswert ist die meinige, aber auch noch ziemlich günstig, denn ich kann mit voller Überzeugung sagen, dass der Antrag einstimmig angenommen werden wird, trotz des Vorbehaltes, den wir dem Herrn Abgeordneten Adámek verdanken und den ich mit ihm theilen kann.

Mit dieser Überzeugung schließe ich und bitte, die Herren mögen mit den vom Herrn Minister gegebenen Rathschlägen in Bezug auf die eigene Beschränkung in ihrem weiteren Verhalten der Novelle gegenüber die Vorlage, wie sie der Ausschuss beschlossen hat, zur Grundlage der Specialdebatte machen. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den vorliegenden Gesetzentwurf zur Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen.

Ich werde mir nunmehr erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther ist krank gemeldet.

Abgeordneter Dr. Vašatý hat das Wort zu einer Anfrage an den Präsidenten.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Bei der Verhandlung des Dringlichkeitsantrages Pacák habe ich ein Citat aus der Landesordnung zur Verlesung gebracht, zum Beweise dafür, dass die Landesordnung nicht ein Princip, sondern positive Bestimmungen zur Durchführung der Gesetze enthält. Seine Excellenz der Herr Präsident hat mich aber mit folgenden Worten darin unterbrochen: „Ich möchte doch bitten, das Verlesen zu unterlassen, es ist nicht gestattet, und Sie haben auch die Erlaubnis des Präsidenten nicht eingeholt." Nun, meine Herren, darin liegt eine offene Verkürzung der Freiheit des Wortes in diesem hohen Hause, und ich finde dafür den Beweis in der Geschäftsordnung, und zwar im §. 55.

Dieser §. 55 gestattet dem Berichterstatter, den Ministern und Chefs der Centralstellen, schriftlich abgefasste Vorträge zu lesen, also ist a contrario dadurch angeordnet, dass die Abgeordneten das Recht, schriftlich abgefasste Vorträge zu lesen, nicht haben. Das ist sicher. Ich habe aber keinen schriftlich abgefassten Vortrag gelesen, denn ich hatte nichts aufgesetzt, sondern ich habe bloß ein Citat aus der vernewerten Landesordnung zur Verlesung gebracht. Das musste ich doch thun, das muss der Natur der Sache nach erlaubt sein, denn sonst müsste man die betreffende Stelle auswendig lernen und sie dann aus dem Gedächtnisse aufsagen, und das geschieht meiner Überzeugung nach in keinem Parlamente und es entspricht auch nicht der Würde des Parlamentes. Es war auch sicher nicht in der Absicht der Beschließer der Geschäftsordnung gelegen, dadurch eine Beschränkung der Freiheit des Wortes einzuführen. Hätten sie das gewollt, so hätten sie es positiv bestimmt. Als Beweis dafür citire ich die böhmische Landesordnung, welche bestimmt: „dass zur Verlesung von Büchern und umständlichen Urkunden die Einholung der Bewilligung des Landtages zu erfolgen habe".

Daraus ist zu ersehen, dass, da in unserer Geschäftsordnung eine Ausnahme nirgends vorkommt, dieselbe auch eine solche Beschränkung nicht im Auge haben konnte. Weil also hier eine Beschränkung der parlamentarischen Freiheit, deren wir im Vergleiche zur anderen Reichshälfte ohnehin so wenig haben, vorliegt, so erlaube ich mir an das hohe Präsidium die Anfrage:

„Wie vermag dasselbe die angeführte Behauptung, dass das Vorlesen von Citaten nicht gestattet, beziehungsweise dass hiezu die Erlaubnis des Präsidiums einzuholen sei, zu rechtfertigen?

Präsident: Auf diese Anfrage erlaube ich mir, Folgendes zu erwidern: Aus der Thatsache, dass das Vorlesen schriftlich abgefasster Vorträge nur den Berichterstattern, Ministern und Regierungsvertretern gestattet ist, folgt, dass das Vorlesen solcher Vorträge seitens anderer Redner nicht zulässig ist.

Es ist ferner seit jeher Übung gewesen, dass auch das Vorlesen von Stellen aus gedruckten Werken, überhaupt das Vorlesen als nur mit Bewilligung des Präsidiums statthaft angesehen wurde *(Zustimmung.)*

Würde dies nicht der Fall sein, so könnte jemand zum Beispiel ein ganzes Buch vorlesen, er könnte etwa tagelang das hohe Haus mit der Vorlesung des Conversationslexikons von Meyer in Anspruch nehmen. *(Heiterkeit.)*

Ich habe also lediglich nach jener Übung gehandelt, die seit jeher eingehalten worden ist, und ich werde auch künftighin so vorgehen *(Beifall)*.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Borčić und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Es ist allgemein bekannt, dass der Weinbau im Königreiche Dalmatien der hauptsächlichste Factor seines wirtschaftlichen Lebens ist. Er stellt sowohl mit Rücksicht auf die Production als auf den Handel eine höchst ansehnliche Summe des Landesvermögens dar.

Durch private Initiative hatte sich auch eine ziemlich ausgedehnte önologische Industrie ausgebildet, die dem Lande nicht minder als dem Staate zum großen Vortheile gereichte. Leider hat die Klugheit der vergangenen Regierungen es so weit gebracht, dass sie dieses in jeder Hinsicht hochnützliche Unternehmen durch die Anwendung aller möglichen fiscalischen Maßregeln noch im Keime erstickt haben.

Und als ob dies noch nicht genug wäre, kam noch der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien dazu, welcher den finanziellen Ruin Dalmatiens vollzog.

Die Folge der aus politischen Gründen abgeschlossenen Abmachungen war die, dass die Preise der dalmatinischen Weine durch die fürchterliche Concurrenz der italienischen durchschnittlich um sechs Gulden per Hektoliter gesunken sind. Da man nun den Weinexport aus jenem Kronlande auf 600.000 Hektoliter rechnen kann, so beträgt der dadurch verursachte jährliche Verlust des Landes 3,600.000 fl.

Diese für ein kleines Land, wie es Dalmatien ist, wahrlich enorme Summe, welche aus den Säckeln des dortigen Volkes entnommen wurde, fließt dann in Form vom Einfuhrzolle auf die in Österreich importirten italienischen Weine in die Staatscassen ein. Der Schaden beziffert sich daher, den das Königreich Dalmatien während der fünf Jahre seit dem Zustandekommen des erwähnten Vertrages erlitten hat, genau auf 18 Millionen Gulden.

Jeder vernünftige Mensch hätte geglaubt, dass die Regierung, die einzige Urheberin des Unheiles, das Land in anderer Weise schadlos halten würde. Sie hat aber zur Linderung des verursachten Schadens nicht nur nichts gethan, vielmehr schien es, als ob ihr einziges Bestreben dahin gerichtet wäre, im Lande jedweden Unternehmungsgeist zu unterdrücken.

In der That kann man das feindliche Verhalten der dalmatinischen Finanzlandesdirection gegenüber der heimischen kaufmännischen Welt anders nicht erklären. Es ist eine Art von Monomanie, wovon die Herren, denen die Leitung der Finanzangelegenheiten anvertraut ist, befallen sind. Sie denken auf nichts anderes als auf den Schmuggel, sie träumen von nichts anderem als von Schmuggel und diese fixe Idee verfolgt sie Tag und Nacht und veranlasst sie, Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den dortigen Handel zugrunde zu richten. Vielleicht werden diese Herren nur dann von diesem Übel befreit sein, wenn sie sehen, dass die letzte Spur jeder ökonomischen Thätigkeit von jenem unglücklichen Lande verschwunden sein wird.

Gegen eine solche den Staatsinteressen selbst zuwiderlaufende Gebarung haben die dalmatinischen Kaufleute und namentlich die verdienstvolle Handels- und Gewerbekammer von Spljet zu wiederholtenmalen Beschwerde an das hohe k. k. Finanzministerium erhoben.

Trotzdem das hohe Finanzministerium in der letzten Zeit viele von der dalmatinischen Finanzlandesdirection ausgegebenen Verfügungen aufgehoben und diese aufgefordert hat, der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes kein Hindernis in den Weg zu legen, scheint dennoch jene Finanzbehörde sich nicht einmal den Anordnungen des hohen Ministeriums fügen zu wollen, da sie in verschärftem Maße ihr Spiel, welches so viel Schaden dem Lande verursacht hat, weiter treibt.

Durch das unbillige und unkluge Benehmen der dalmatinischen Finanzlandesdirection fühlt sich am meisten die Stadt Spljet, der zweitgrößte und wichtigste Seehafen Österreichs, getroffen. Zur Erleichterung des Handelsverkehres bestehen dort 22 Freilager, welche überwiegend mit Wein gefüllt sind. Nun, gerade diese Weinlager sind die Quelle der größten Unannehmlichkeiten für die dortigen Kaufleute, denn die Begünstigung, die ihnen gewährt wurde, ist solchen und so vielen beengenden und vexatorischen Bedingungen unterworfen, dass sie die Inhaber der Freilager manchesmal zur Verzweiflung bringen.

Nach so vielen Klagen von Seite der Interessenten und um die Angelegenheit endlich auf gesetzlicher Basis zu regeln, hat die Finanzlandesdirection ein gedrucktes Reglement ausgegeben. Ob diese Geburt der administrativen Weisheit der dalmatinischen Finanzlandesbehörde den commerziellen und thatsächlichen Verhältnissen Dalmatiens entspricht, muss dahingestellt sein.

Um den Gerechtigkeitsgeist, welcher jene Finanzlandesdirection bei der Verfassung dieses Reglements beseelt hat, zu beleuchten, genügt es, hier die folgenden Bestimmungen anzuführen. Die Inhaber der Freilager sind verpflichtet, auf eigene Kosten sich specielle künstliche Verschlüsse zu verschaffen, welche dann mit

der Aufhörung der Concession ihnen nicht mehr zurückerstattet werden. Sie sind ferner gehalten, selbst für die Weinproben, die nach dem Auslande gesendet werden, die Verzehrungssteuer zu entrichten.

Allein das Merkwürdigste in dieser ganzen Angelegenheit ist der Umstand, dass sich die Finanzlandesdirection in der Anwendung des von ihr veröffentlichten Reglements an dasselbe selbst nicht hält, sondern es in ganz sonderbarer Weise interpretirt und neue Maßnahmen anordnet, die weit über die Grenzen des Reglements hinausgehen, zum evidenten Nachtheile des Handels.

So bestimmen zum Beispiel, §. 7, Absatz III und §. 12, Absatz I des Reglements, dass die Operationen in den Freilagern unter Überwachung eines Finanzbeamten und einer Finanzwache stattfinden müssen.

Auf einmal fiel der Finanzlandesdirection ein, diese Vorschrift zu verschärfen, und statt einen zwei Beamte zu bestimmen. Für die Kaufleute ist es gleichgiltig, ob bei den Operationen einer oder eine ganze Legion von Beamten anwesend sei, wenn dabei hochwichtige Interessen nicht im Spiele wären.

Es gibt Monate, wie zum Beispiel October, November rc., wo man in den Freilagern fast täglich önotechnische Operationen zu verrichten hat. Nun, falls bei allen Arbeiten zwei Beamte anwesend sein müssten, so brauchte man in Spljet wenigstens das doppelte Aufseherpersonale.

Wenn eine solche unnütze und schädliche Maßnahme schon in Spljet große Unzukömmlichkeiten verursacht, wo doch immer sechs bis acht Finanzorgane zur Verfügung stehen, so stellt sich die Sache bei weitem ärger in den kleineren Ortschaften dar, wie zum Beispiel in Blata, Bol, Jeso, Komiža, Portire, Pučišće, Trogir, Trpanj, Vola-lutra, Vis u. s. w., wo auch ein lebhafter Weinhandel betrieben wird, und wo höchstens ein oder zwei Finanzorgane verfügbar sind.

Es ist überflüssig, die großen Schäden zu erwähnen, die dadurch der Weinhandel zu ertragen hat, denn jedermann, welcher nur ein bisschen von der önologischen Kunst versteht, weiß wohl, mit welcher Behutsamkeit und Sorgfalt man den jungen Wein, besonders in den ersten Monaten nach der Weinlese, behandeln muss. Wenn man diese Verfügung der dalmatinischen Finanzlandesdirection auf jeden Fall aufrecht erhalten will, so ist unbedingt nothwendig, das Finanzpersonale in Dalmatien zu vermehren.

Schließlich hat die dalmatinische Landesfinanzbehörde verfügt, dass für jede separate Weinsendung eine entsprechende Gebür selbst dann zu entrichten sei, wenn die Sendungsoperationen in dem Freilager gleichzeitig stattfinden.

Durch die angeführten Thatsachen ist klar bewiesen, dass die dalmatinische Finanzlandesdirection weder Herz noch Verständnis für die wahren Bedürfnisse jenes in jeder Beziehung so stark vernachlässigten Kronlandes hat, und in ihrer Engherzigkeit als ihre einzige Aufgabe betrachtet, bloß das Staatsinteresse und nicht auch die Wohlfahrt des Landes sich vor Augen zu halten, welche mit dem ersteren doch in einem harmonischen Zusammenhange stehen muss.

Wenn jene Finanzlandesdirection auch in der Zukunft bei der Handhabung der Gesetze unbeanständet von so ultrafiscalischen Principien geleitet sein und von Seite des hohen Finanzministeriums der verderblichen Tendenz der erwähnten Behörde nicht zeitig ein Zaum angelegt werden wird, dann wird den dalmatinischen Kaufleuten nichts anderes übrig bleiben, als diesen für das ganze Land so wichtigen Erwerb aufzugeben.

Die Gefertigten glauben kaum, dass so was in den Intentionen der hohen Finanzverwaltung gelegen ist, aus dem Grunde, weil mit dem wirtschaftlichen Zurückgange des Landes auch der Staat in Mitleidenschaft gezogen wird.

Um in Dalmatien eine Ordnung in der besprochenen Angelegenheit zu schaffen, ist es unbedingt nothwendig, dass das hohe Finanzministerium sich der Sache ernstlich annehme und in Bezug auf die Regelung der Freilagerfrage solche Vorkehrungen treffe, welche bei der Wahrung der wechselseitigen Interessen des Staates und des Landes imstande sein werden, den dortigen diesbezüglichen unerträglichen Zuständen ein Ende zu machen.

Mit Rücksicht auf das Gesagte beehren sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister folgende Anfragen zu richten:

„„1. Sind Seiner Excellenz die angeführten Verhältnisse der Privatfreilager in Dalmatien bekannt?

2. Ist Seine Excellenz gesonnen, Vorsorge zu treffen, um die Frage der Privatfreilager in Dalmatien nach Billigkeit und Gerechtigkeit zu lösen?““

Wien, am 8. November 1896.

Kušar.	Borčić.
Dr. Laginja.	Dr. Brzorád.
Dr. Tyk.	Dr. Šámanek.
Hájek.	Dapar.
Teklý.	Coronini.
Spinčić.	Dr. Gregorčič.
Pfeifer.	Nabergoj.
Koblar.	Perić.
Dr. Kaizl.	Dr. Vašatý.“

„Interpellation des Abgeordneten Edlen v. Burgstaller-Bidischini und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Freiherrn Gautsch v. Frankenthurn.

„In der 475. Sitzung am 15. April d. J. wurde an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister

eine Interpellation betreffs der bei dem Triester astronomisch-meteorologischen Observatorium herrichenden beklagenswerten Verhältnisse, namentlich betreffs der ganz zweckwidrigen Unterbringung des Observatoriums innerhalb der Stadt und betreffs des gänzlichen Mangels geeigneter Instrumente, gerichtet und die hohe Regierung gebeten, diesen seit Jahrzehnten bestehenden Übelständen durch Trennung des Observatoriums von der Handelsakademie und durch Schaffung eines den Bedürfnissen Triests und der Seeschiffahrt entsprechenden, selbständigen, richtig situirten und mit den nöthigen Instrumenten ausgerüsteten Observatoriums ein Ende zu bereiten, und für die Zwecke dieser Gründung einen entsprechenden Betrag bereits in das Budget für das Jahr 1897 einzustellen.

Es ist nun bisher eine Beantwortung dieser Interpellation leider noch nicht erfolgt, auch findet sich keine diesbezügliche Ausgabenpost in den Voranschlag für 1897 eingestellt; dagegen soll dem Vernehmen nach Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister die Trennung des Triester Observatoriums von der Handels- und nautischen Anstalt im Principe gebilligt und die Einmietung desselben auf einem geeigneten Punkte außerhalb der Stadt in Aussicht genommen haben, auch soll ein solcher Platz bereits gefunden und es sollen diesfalls concrete Vorschläge erstattet worden sein.

Wenn nun auch die mietweise Unterbringung einer solchen Anstalt nur eine provisorische Lösung der ganzen Frage bedeutet, so ist doch der Wille der hohen Regierung, die gegenwärtig am Triester Observatorium bestehenden unwürdigen Zustände raicher zu beseitigen, als dieses durch einen vollständigen Neubau geschehen könnte, dankbarst anzuerkennen, und es ist hiebei nur zu bedauern, dass die zu erwartenden Ausgaben nicht schon im Budget vorliegen; und zwar umsomehr zu bedauern, weil der in Aussicht genommene geeignete Platz durch Verzögern der Angelegenheit leicht verloren gehen kann, wobei zu bedenken ist, dass es eine große Auswahl an Privatgründen, auf welchen sich ein Institut mit so specifischen Bedürfnissen einmieten lässt, schwerlich geben kann.

Es sind zweiundeinhalb Jahre verflossen, seitdem eine Ministerialenquête die Dislocirung des Observatoriums beschlossen hat; ein und ein halbes Jahr ist verflossen, seitdem die an diesem Observatorium herrschenden, staatsunwürdigen Verhältnisse von dem damaligen Chef der Unterrichtsverwaltung nach persönlich genommenem Augenscheine für unhaltbar erklärt wurden und um eben diese Zeit hat die Triester Communalvertretung die Angelegenheit durch ein Platzanbot zu fördern gesucht; neuerdings ist wieder ein Halbjahr vergangen, seitdem auch Seine Excellenz der gegenwärtige Chef des Unterrichtsressorts auf die Angelegenheit durch die angeführte Interpellation aufmerksam gemacht wurde; da nun Seine Excellenz die principielle Entscheidung in der Sache bereits getroffen hat, so sollte erwartet werden dürfen, dass sich die factische Durchführung derselben, nämlich die endliche thatsächliche Trennung und Transferirung des Observatoriums nicht abermals verzögern werde, da es sich doch nicht um die Beschaffung so bedeutender Summen handelt, wie sie in anderen Staaten allerdings für ähnliche Institute verausgabt werden, sondern um die Bewilligung eines bescheidenen Betrages zur Anschaffung der auf jedem Observatorium unumgänglich nöthigen Instrumente und um die Aufführung eines kleinen Baues auf dem zu mietenden Grunde zur geeigneten Aufstellung derselben.

Da die Schaffung eines nach modernen Principien angelegten Observatoriums in Triest, wie von allen maßgebenden Stellen anerkannt und hervorgehoben wurde, für die maritimen Bedürfnisse Österreichs eine absolute Nothwendigkeit ist, die sich nicht abweisen lässt, und da Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister den Weg zur endlichen Austragung der Angelegenheit nunmehr angebahnt hat, so ist es nur im Interesse der rascheren Ausführung gelegen, wenn die hohe Regierung gebeten wird, die Kosten für die Transferirung und mietweise Unterbringung des in Triest dermals bestehenden astronomisch-meteorologischen Observatoriums baldmöglichst, jedenfalls aber noch rechtzeitig, im Laufe des gegenwärtigen Sessionsabschnittes in Form einer nachträglichen Creditforderung anzusprechen.

Es muss dieses schon aus dem Grunde geschehen, damit über den für die Einmietung des Observatoriums ausgewählten Platz nicht anderweitig verfügt werde und die sonderbaren und unwürdigen Zustände an diesem Institute, die bereits auch öffentlich so vielfach besprochen und gerügt worden sind, noch weiter fortbestehen müssten.

Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister wird es zu ermessen wissen, wie bescheiden das hier Geforderte gegen die munificente Ausstattung ähnlicher Institute auswärts ist; und da dieses wahre Bedürfnis endlich mit einem raschen Zuge erledigt werden muss, so erlauben sich die Gefertigten neuerdings die dringende Anfrage zu stellen:

„„Ist Seine Excellenz gesonnen noch im Laufe des gegenwärtigen Sessionsabschnittes eine nachträgliche Creditforderung zur gedeihlichen Lösung dieser wichtigen Angelegenheit zu beanspruchen, damit darüber noch zugleich mit dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1897 verhandelt werden könne?““

Wien, 9. November 1896.

Malfatti. Burgstaller.
Bohaty. Perić.

Dobernig. Luzzatto.
Dr. Nitsche. Marini.
Ghon. Dr. Steinwender.
Bendel. Ludwigstorff.
Dr. Hallwich. Dr. Kraus.
Dr. Bartoli. Terlago.
Rolsberg. Bouda.
Dr. Debiasi. Dr. Groß.
Campi. Borčić.
Ciani. Dr. Menger.
Lorber. Schwegel.
Salvadori. Stalitz.
Dr. Roser. Dr. Russ.
Dr. Bazzanella. Pirquet.
Proskowetz. Kübeck.
Dr. Rizzi. Adolf Dubsky."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

In meiner letzten Interpellation an Seine Excellenz habe ich nachgewiesen, dass die Confiscationen gegen gewisse fortschrittliche Blätter („Ruch" 2c.) auf höchst chicanöse Art von der Prager Staatsanwaltschaft betrieben werden.

Nun wurde wiederum die Nr. 2 des dritten Jahrganges der Zeitschrift „Lid" vom 5. November 1896 confiscirt und zwar wegen des Artikels „Warum verliert sogar das Landvolk seinen Glauben?" und wegen eines zweiten Artikels „Auch das Handwerk erscheint den Herren der k. k. Armee unehrenhaft."

Beide Artikel behandeln nur factische Übelstände einerseits in der katholischen, anderseits in der Heeresorganisation. Nachdem fast immer nur Artikel genannten Inhaltes in den citirten beiden Zeitschriften „Ruch" und „Lid" der Confiscation verfallen, auch wenn sie noch so objectiv gehalten sind, so entsteht der Verdacht, dass Seine Excellenz durch einen geheimen Erlass — an denen Ihre kurze Regierungszeit nicht gerade sehr arm ist — die Staatsanwaltschaften angewiesen haben, jede wenn auch noch so sachliche Besprechung der in der katholischen Hierarchie und im k. und k. Heere vorhandenen Missstände durch die Presse zu verhindern.

Die Gefertigten fragen also:

„„1. Haben Euere Excellenz einen solchen Erlass zu Gunsten des Clericalismus und Militarismus herausgegeben?

2. Gedenken Euere Excellenz der Presse eine freiere Meinungsäußerung in genannter Richtung zu ermöglichen?""

Wien, am 9. November 1896.

Dr. Šamánek.
Dr. Dyk. Formánek.
Tekly. Weber.
Dr. Kurz. Dr. Brzoráb.
Krumbholz. Sokol.
Hájek. Purghart.
Dr. Vašatý. Čestmír Lang.
Dapar. Dr. Laginja.
Adámek. Rašín."

„Interpellation des Abgeordneten Wilhelm Neuber und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

In Erwägung, dass bei den diesjährigen günstigen Ernteverhältnissen der Mangel eines zweckmäßigen Netzes von Wasserstraßen in unserer Commerz und unserer Handelsbilanz noch schmerzlicher als sonst empfunden wird,

dass der Wiener Donaucanal als ein integrirender Bestandtheil dieses Netzes aufgefasst und durch denselben ein Theil des Handels bis in das Herz der Hauptstadt geführt werden sollte,

dass seit der Verfassung des Projectes für die Schleusung des Canales mehrere neue Umstände hervorgetreten sind, welche nicht unbeachtet bleiben dürfen, so zum Beispiel die Bestrebungen Ungarns, bei Angern Zutritt zum Donau-Odercanal zu erlangen, welche für jeden Fall dahin drangen, den Umschlag für Getreide möglichst stromabwärts zu verlegen,

ferner die eventuelle Anlage großer Gaswerke in Simmering, durch welche die Transportrichtung eines Theiles der Kohle verschoben wird,

weiters durch die eventuelle Ausführung der Tiefbahn in der Rossau, ein Theil der Lände dem Handelsverkehre entzogen wird.

In Anbetracht, dass im Laufe der letzten 20 Jahre vielerlei Hafenprojecte in Wien in Vorschlag gebracht wurden und für keines bis heute auch nur ein Detailproject für Herstellung und Ausrüstung irgend eines dieser Häfen vorliegt, während der Ausführung einzelner derselben zum Beispiel durch den Bau der Sammelcanale vorgegriffen wird, erlauben sich die Gefertigten folgende Anfragen:

„„1. Welches ist der heutige Stand der Ausführung des Donau-Odercanales und welche Stellung nimmt die hohe Regierung dieser Sache gegenüber ein?

2. Hat die hohe Regierung die Äußerungen Seiner Excellenz des königlich ungarischen Herrn Handelsministers im ungarischen Abgeordnetenhause zur Kenntnis genommen, welche sich auf eine directe Einmündung aus dem Marchflusse in den Donau-Odercanal beziehen, und hat über diesen Gegenstand bereits irgend ein Meinungsaustausch mit der königlich ungarischen Regierung stattgefunden?

3. Ist die hohe Regierung bereit, die Frage der zweckmäßigen Anlage eines oder

mehrerer ausgerüsteter Häfen in Wien nach den heute vorliegenden Umständen neuerdings in Betracht zu ziehen und im Einvernehmen mit den berufenen Factoren endgiltige Entscheidungen zu treffen?““

Hackelberg.	Neuber.
Lorber.	Dr. Sueß.
Hütter.	W. Demel.
Schwab.	Dr. Groß.
Kyrle.	Mauthner.
Dr. Fournier.	Wrabetz.
Noske.	Dr. Menger.
Proskowetz.	Bendel.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den interpellirten Herren Ministern zugefertigt werden.

Der Budgetausschuss hält morgen Dienstag, den 10. November um 10 Uhr vormittags eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Unterricht (Schluss). Resolutionen und Petitionen.
2. Resolutionen und Petitionen zum Centrale von Cultus und Unterricht.
3. Cultus.
4. Religionsfondsforste und Domänen.
5. Tabak.
6. Zoll.
7. Verzehrungssteuer.
8. Besondere Abgabe.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Mittwoch, den 11. d. M., um 11 Uhr vormittags mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Permanenz-Gewerbeausschusses, betreffend das Gesetz zur Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung *(1567 der Beilagen)*.
2. Bericht des Versicherungsausschusses über den Antrag des Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen, betreffend einen Gesetzentwurf, womit die Grundzüge festgesetzt werden, nach welchen die Versicherung gegen Feuerschäden im Wege der Landesgesetzgebung geregelt werden kann *(679 der Beilagen)*.

Zur Tagesordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Ich habe in der X. Session und auch jetzt wiederholt in der XI. Session und zwar unter Nr. 1464 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen einen Gesetzentwurf beantragt, zufolge dessen gemäß Tarifpost 106 der Besitz eines fideicommissarischen Vermögens einer Äquivalentgebür unterzogen werden soll, gerade sowie Stiftungen, Beneficien 2c. Ich als oppositioneller Abgeordneter bin nicht dazu berufen, die Staatscasse zu füllen, die vielen Cassenbestände in derselben üben keinen günstigen Eindruck auf die kleinen Steuerzahler. Dieser Tage wurde uns ein Bericht des Justizausschusses über den Beschluss des Herrenhauses, betreffend die Errichtung eines fürstlich Czartoryskischen Fideicommisses, unter Nr. 1587 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen vorgelegt, und die Herren Abgeordneten aus Galizien werden sich sicherlich bemühen, dass dieser Bericht nächstens auf die Tagesordnung komme. Es soll diese Vorlage wieder, wie unlängst beim Dzieduszyckischen Fideicommisse . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte, doch nicht über das Meritum eines Gegenstandes zu sprechen, sondern sich lediglich auf einen Antrag zur Tagesordnung zu beschränken. Es ist geschäftsordnungsmäßig nicht zuläßig, zur Frage der Tagesordnung in weitgehender Rede andere Gegenstände zu besprechen, welche nicht in Verhandlung stehen.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Ich muss doch meinen Antrag begründen *(Widerspruch)*; nachdem niemand diesen Antrag, der schon lange in der Luft liegt, in der Hand hat, so könnte auch niemand dafür stimmen, wenn ich nicht eine Begründung beifüge.

Ich sage es mit wenig Sätzen: Es soll an zwei Quadratmeilen Grund und Boden wieder verfideicommissirt, das heißt dem allgemeinen Verkehr entzogen werden, zum Schaden des Gesammtinteresses, zum Schaden der Staatscasse.

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte nochmals recht sehr, Herr Abgeordneter, nicht so fortzusprechen. Nach §. 48 der Geschäftsordnung hat in einem Falle, wie es der vorliegende ist, der Redner lediglich das Recht, gegen die vom Präsidenten vorgeschlagene Tagesordnung eine Einwendung zu erheben. Ich bitte also, gegen meine Tagesordnung Ihre Einwendung vorzubringen, und ich werde dann nach der Geschäftsordnung abstimmen lassen. Eine Rede über andere Gegenstände lasse ich unter gar keiner Bedingung zu.

Abgeordneter Dr. **Vašatý** *(fortfahrend)*: Ich wende gegen die Tagesordnung ein, dass außer den auf dieselbe gesetzten Gegenständen auch der von mir erwähnte Antrag gesetzt werden möge, nachdem durch das veraltete Fideicommissinstitut der Staatscasse jährlich Millionen Gulden zum Schaden der Steuerzahler entgehen.

Ich stelle daher den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen, es sei im allgemeinen Interesse dieser Antrag Nr. 1464 der Beilagen des stenographischen Protokolles als erster Verhandlungsgegenstand auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

Präsident: Gegenüber diesem Antrage mache ich nur darauf aufmerksam, dass das hohe Haus noch

eine so große Reihe wichtiger Gesetzentwürfe in zweiter Lesung zu berathen hat, dass weiters eine so große Anzahl von Initiativanträgen, die ebenso wichtig und dringend sind, der ersten Lesung harrt, dass ich absolut nicht in der Lage bin, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý Folge zu geben. Ich werde übrigens über denselben abstimmen lassen.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Kraus:** Ich bitte um das Wort.

Präsident: Ich bitte, eine Debatte über die Tagesordnung ist nicht zulässig.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Kraus:** Auch ich will zur Tagesordnung einen Antrag stellen.

Präsident: Ich ertheile Ihnen hiezu das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Kraus:** Ich habe mir erlaubt, Euere Excellenz zu bitten, auch den fertiggestellten Bericht des Gewerbeausschusses, betreffend den Hausirhandel, als letzten Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Ich komme jetzt darauf zurück, weil ich nicht gerade eine Collision zwischen dem Antrage Vašatý und meinem Antrage haben möchte. Mir scheint, dass die Erledigung der Hausirfrage für uns zunächst brennender ist, als die Frage der Fideicommisse *(Sehr richtig!)*, und ich würde daher beantragen, dass im Sinne meines Antrages dieser Gegenstand als letzter auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Präsident: Ich möchte nur auf eines aufmerksam machen. Es scheint mir wirklich nicht passend zu sein, Gegenstände auf die Tagesordnung zu stellen und darüber Beschlüsse zu fassen in einem Augenblicke, in dem wir bereits eine reichliche Tagesordnung für mindestens drei Sitzungen vor uns haben. Ich bitte auch nicht zu vergessen, dass der Ausschussbericht über einen von Ihnen allen mit größter Dringlichkeit behandelten und vom Hause dem Budgetausschusse mit einer bestimmten Frist zur Erledigung zugewiesenen wichtigen Gegenstand, nämlich die Beamtengehaltsvorlage, bereits vertheilt ist. *(Zustimmung.)* Ich erlaube mir, mitzutheilen, dass ich die Absicht habe, unmittelbar nach Erledigung der Tagesordnung der übernächsten Sitzung, wo wir ungefähr am Ende der heute begonnenen Verhandlung stehen werden, den bezeichneten Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Es scheint mir auch nicht richtig, wenn das Haus durch seine Beschlüsse sich schon für die folgende Woche präjudicirt. Das möchte ich zu dem Antrage Kraus bemerken.

Wir schreiten nun zur Abstimmung: Ich werde so vorgehen, dass ich zunächst den Antrag Kraus zur Abstimmung bringe, wonach der von ihm beantragte Gegenstand noch vor jenem Gegenstande welchen Abgeordneter Vašatý beantragt hat, auf die Tagesordnung gesetzt werden soll. Sodann werde ich über den Antrag Vašatý abstimmen lassen, dahin gehend, dass sein Antrag betreffs Einführung eines Gebürenäquivalents von Fideicommissen und fideicommissarischen Vermögen zur ersten Lesung nach dem Hausirgesetz auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gestellt werde.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Kraus wünschen, dass als dritter Punkt der Tagesordnung die Vorlage des permanenten Gewerbeausschusses, betreffend den Hausirhandel, angesetzt werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Antrag daher abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Vašatý dessen Antrag 1464 der Beilagen auf die Tagesordnung gesetzt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Antrag daher abgelehnt.

Es bleibt mithin bei dem Vorschlage des Präsidiums.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 5 Uhr 15 Minuten.)

Anhang.

46 Petitionen der Genossenschaften der Schmiede und Wagner Oberösterreichs um Schutz für ihr Gewerbe im Gesetzgebungswege gegen unerlaubte Eingriffe.

Hohes Haus der Abgeordneten des Reichsrathes!

Die unterzeichnete Genossenschaft der Schmiede und Wagner wendet sich an ein hohes Abgeordnetenhaus, um darzuthun, in welch geschäftlicher Bedrängnis sich deren Mitglieder befinden und um im Wege der Gesetzgebung Schutz vor Einflüssen zu finden, welche bei noch längerem Bestande das Gewerbe der Schmiede und Wagner endlich vollständig ruiniren würden.

Von Jahr zu Jahr wird die Klage allgemeiner und lauter, dass seitens der sogenannten Hausschmieden am Lande den besteuerten und concessionirten Schmieden ein außerordentlich empfindlicher Schaden zugefügt wird.

Man hat es in diesem Falle nicht mit einer Hinstellung zu thun, die darin ihren Grund hätte, dass die Schmiedmeister die Begünstigung der Landwirte ungerne sehen, es entspringt vielmehr die Klage der genannten Handwerksmeister thatsächlich vorhandenen Verhältnissen, welche sich besonders in den letzten Jahren außerordentlich fühlbar machten.

Die Hausschmiede wird heute in den meisten Fällen zur gemeinschaftlichen Schmiede einer ganzen Ortschaft, in der nicht nur die Reparaturen an Schmiedearbeiten gemacht werden, die sich bei dem einzelnen Hofe ergeben, in selben werden alle möglichen Neuarbeiten gemacht, Pferde beschlagen 2c., und solches auf die ganze Nachbarschaft ausgedehnt.

Die Arbeit wird dabei nicht von Hausgenossen, von den Knechten oder Bauern gemacht, man wartet auf die in regelmäßigen Zeitläufen wiederkehrenden wandernden Schmiede.

Der oberösterreichische Landesculturrath, welcher gewiss zu jeder Zeit die Interessen des Landmannes vor allem wahrgenommen hat, lässt sich über die wandernden Schmiede in einer Zuschrift an die Handels- und Gewerbekammer in Linz folgendermaßen aus:

„Ein Fall, in welchem die Schmiede wirklich geschädigt werden, bezieht sich auf die sogenannten wandernden Schmiede", das sind des Schmiedehandwerks kundige und oft sehr geschickte Arbeiter, welchen der Dienst bei einem Schmiedmeister nicht behagt und die wahrscheinlich ohne Befugnis in jenen Hausschmieden, deren Besitzer nicht selbst die Arbeit kann oder vornehmen will, einige Tage auf der „Stör" arbeiten.

Der Besitzer solcher Hausschmieden lässt, weil solche Schmiede nicht immer zu haben sind, und einen förmlichen Turnus einhalten, für einen derartigen Fall alle Schmiedarbeiten sich ansammeln und dieselben dann ausführen.

Wenn diese wandernden Schmiede nicht wären, würden viele Hausschmieden nicht benützt oder gar nicht errichtet worden sein.

Selbst jene Corporation also, welche die Interessen der Landwirtschaft zu vertreten hat, sieht in diesen Verhältnissen einen unberechtigten Eingriff in das Schmiedgewerbe.

Aber noch mehr!

Den empfindlichsten Schaden erleidet das Schmiedgewerbe dadurch, dass nunmehr laut Entscheidung eines hohen Ministeriums des Innern und des Handels vom 9. Februar 1896, Z. 3502, das Beschlagen der Pferde dem Eigenthümer oder dessen Dienstpersonale anheimgestellt bleiben kann, da nach Auffassung der beiden genannten hohen Ministerien das Beschlagen der Pferde durch den Eigenthümer oder seinen Knecht

an sich keine gewerbliche Arbeit ist, und dass demnach sogar im Sinne der Bestimmungen des Artikels IV des kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, sich ergibt, dass derjenige, welcher zum eigenen Bedarfe Gegenstände hervorbringt, bearbeitet oder umgestaltet, vermöge dieser Thätigkeit als Gewerbetreibender nicht angesehen und behandelt werden darf.

Wiewohl nun infolge der großen Wichtigkeit des Hufbeschlages das Schmiedgewerbe eigentlich in zwei Theile getheilt ist, von denen der eine, der sogenannte Grobschmied, Pferde nicht beschlagen darf, da hiezu nur der concessionirte mit einer strengen Prüfung versehene Hufschmied berechtigt ist, kann der Bauer in seiner Hausschmiede die Pferde beschlagen lassen von wem er will, ja, er kann dies auch selbst thun und gibt, wie dies aus dem erwähnten Berichte des oberösterreichischen Landesculturrathes zu lesen ist, seiner ganzen Nachbarschaft Gelegenheit, die Pferde beschlagen zu lassen, wenn beispielsweise ein wandernder Schmiedgeselle zur Arbeit einlangt, wobei kein Mensch frägt, ob dieser Schmiedgeselle auch dem Hufschmiedgewerbe angehört und laut Zeugnis beschlagen darf.

Dass auf solche Weise das strenge Vorgehen der Behörde bei Ertheilung einer Concession zur Ausübung des Hufbeschlages wenig Zweck hat, ist gewiss einleuchtend, ebenso wie aus dem Dargestellten hervorgeht, dass diese nunmehr eingelebten Verhältnisse den schwersten Schaden für unser Handwerk mit sich führen. Um Abhilfe zu erreichen, haben sich verschiedene Genossenschaften an die Handels- und Gewerbekammer, an die hohe k. k. Statthalterei, sowie an das hohe k. k. Ministerium gewandt, — alles vergebens.

Es bleibt nur mehr noch ein Weg offen.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat die Vorlage, womit das gegenwärtig bestehende Gewerbegesetz abgeändert werden soll, bereits in Berathung gezogen.

Es sollen hiebei insbesondere jene Übelstände eine Abhilfe finden, welche sich seit dem Inslebentreten der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 deutlich gezeigt haben.

Die dargethanen Verhältnisse im Schmiedgewerbe sind solch gestaltete Resultate, deren Beseitigung dringendst nöthig erscheint.

Aus diesem Grunde erlauben sich die gefertigten Genossenschaften Oberösterreichs an das hohe Abgeordnetenhaus die Bitte zu richten, es wolle im neuen Gewerbegesetze deutlich ausgesprochen werden:

a) Der Hufbeschlag darf nur von hiezu befähigten Hufschmieden ausgeübt werden.
b) Der Hufbeschlag in den sogenannten Hausschmieden sei unzulässig, sowie in den Hausschmieden nur Reparaturen fürs eigene Haus gemacht werden dürfen.

Dem Übertreter dieser Vorschrift wird die Befugnis zur Haltung einer Hausschmiede entzogen.

(Folgt die Unterschrift.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 529. Sitzung,

am 11. November 1896.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen (Seite 27060 und 27116).

Regierungsvorlage, betreffend die Erhöhung der Maßen- und Freischurfgebüren beim Bergbau (1600 der Beilagen. — Zuweisung an den Montanausschuss [Seite 27060]).

Petitionen (Seite 27060).

Beantwortung von Interpellationen seitens des Ministers für Cultus und Unterricht Dr. Freiherrn v. Gautsch, und zwar:

1. der Interpellation des Abgeordneten Dr. Kurz und Genossen vom 8. October 1896, betreffend die Einberufung einer wissenschaftlichen Commission aus Fachmännern der Physiologie zur Prüfung der Dr. Ježek'schen Lehre vom Blutkreislaufe (Seite 27061);
2. der Interpellation des Abgeordneten Dr. Engel und Genossen vom 30. October 1896, betreffend den Erlass des steierischen Landesausschusses in Bezug auf den gewesenen Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof (Seite 27062).

Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Dvořák und Genossen, betreffend den Nothstand in den Gemeinden Ledhuj und Suchodol im Politzer Bezirke (Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 27062]).

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Kaizl, Kaftan und Genossen, betreffend die Einlösung des garantirten Netzes der Österreichischen Nordwestbahn und der Süd-norddeutschen Verbindungsbahn (Seite 27063 — Redner: die Abgeordneten Dr. Kaizl [Seite 27109], Kaftan [Seite 27112], Eisenbahnminister Feldmarschall-Lieutenant Freiherr v. Guttenberg [Seite 27114], die Abgeordneten Dr. Pergelt [Seite 27115], Dr. Groß [Seite 27116] — Annahme der Dringlichkeit und des Antrages selbst [Seite 27116]).

Fortsetzung der Verhandlung über das Gesetz zur Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (1567 der Beilagen. — Specialdebatte §§. 99, 99b, 100, 137, 106 und 107. — Redner zu §§. 99, 99b, 100 und 137: die Abgeordneten Hájek [Seite 27063], Dr. Funke [Seite 27064], Kupelwieser [Seite 27069], Handelsminister Freiherr v. Glanz [Seite 27070], die Abgeordneten Wladimir Demel [Seite 27071], Březnovský [Seite 27077], Neuber [Seite 27078], Berichterstatter Dr. Exner [Seite 27081] — zu §§. 106 und 107: die Abgeordneten Dr. Ebenhoch [Seite 27093], v. Forcher [Seite 27094], Wimhölzel [Seite 27096], Handelsminister Freiherr v. Glanz [Seite 27098], die Abgeordneten Bendel [Seite 27099], Adámek [Seite 27100], Dr. Schücker [Seite 27102], Berichterstatter Dr. Exner [Seite 27105]).

Regierungsvorlage, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für die im Gebiete der Stadtgemeinde Königgrätz aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten auszuführenden Umbauten, sowie für die Neubauten im dortigen Entfestigungsrayon (1602 der Beilagen. — Zuweisung an den Steuerausschuss [Seite 27116]).

Antrag des Abgeordneten Rigler und Genossen, betreffend die Erlassung eines Kunstweingesetzes (1604 der Beilagen [Seite 27116]).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Tittinger und Genossen an den Eisenbahnminister, betreffend Abhilfe gegen den auf den Staatsbahnen obwaltenden Mangel an Transportmitteln (Seite 27117);
2. des Abgeordneten Sokol und Genossen an den Justizminister, betreffend die Verhaftung des Obmannes des Turnvereines in Osek (Seite 27118);
3. des Abgeordneten Hauck und Genossen an den Eisenbahnminister, betreffend die Behandlung der Arbeiter bei der Südbahngesellschaft (Seite 27118);
4. der Abgeordneten Hauck, Dötz und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die Handhabung des Versammlungsgesetzes durch die Polizeibehörde in Graz (Seite 27120);
5. der Abgeordneten Dr. Franz Kindermann, Johann Hermann Kindermann und Genossen an den Justizminister, betreffend die Einschränkung gewerblicher Arbeiten in den Strafanstalten (Seite 27120).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz.**

Schriftführer: **Hütter**, Graf **Belcredi**, Dr. Ritter v. **Roszkowski**, **Wachnianyn.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Dr. Kasimir Graf **Badeni**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Freiherr **Gautsch** v. **Frankenthurn**, Finanzminister Dr. Leon Ritter v. **Biliński**, Ackerbauminister Johann Graf **Ledebur-Wicheln**, Justizminister Johann Graf **Gleispach**, Handelsminister Hugo Freiherr v. **Glanz**, Minister Dr. Eduard **Rittner**, Eisenbahnminister Feldmarschall-Lieutenant Emil Ritter v. **Guttenberg**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Freiherr v. **Weigelsperg**, Sectionsrath Dr. **Hasenöhrl** des Handelsministeriums; Sectionsrath Freiherr v. **Schwartzenau** des Ministeriums des Innern.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 9. d. M. ist unbeanständet geblieben, daher als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß hat sich unwohl gemeldet.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass infolge Mandatsniederlegung des Herrn Abgeordneten Dr. Sil eine Nachwahl in den Sanitätsausschuss erforderlich ist. Ich werde dieselbe auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Vom Herrn Ackerbauminister ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, das löbliche Präsidium zu ersuchen, den sammt Motiven beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Maßen- und Freischurfgebüren beim Bergbaue *(1600 der Beilagen)* der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 7. November 1896.

Der k. k. Ackerbauminister:

Ledebur."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen, werde dieselbe vertheilen lassen und, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Montanausschusse zuweisen. *(Nach einer Pause:)* Sie ist zugewiesen.

Ich habe heute vertheilen lassen den Antrag des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen *(1599 der Beilagen)*.

Ich bitte um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. Ritter v. **Roszkowski** *(liest)*:

Petition der Handels- und Gewerbekammer Leoben hinsichtlich der §§. 99, 99b, 100, 106, 107, 114, 115, 115a, 115b, 118, 119d, 120, Alinea 3 und 137 der Gewerbenovelle *(überreicht durch Abgeordneten Kupelwieser)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Kupelwieser das Wort.

Abgeordneter **Kupelwieser:** Ich beantrage, die Petition, welche ich überreicht habe, dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich anzuschließen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Schriftführer Dr. Ritter v. **Roszkowski** *(liest)*:

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines in Hotzenplotz, Mähren, um Staatshilfe und Steuerabschreibung aus Anlass der Elementarereignisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fux)*."

„Petition der Ludmila Lendovšek, k. k. Professorswitwe zu Marburg an der Drau, um Zuerkennung der Erhöhung der Witwenpension sowie der Erziehungsbeiträge *(überreicht durch Abgeordneten Koblar)*."

„Petition der Gehilfenhauptversammlung des Handelsgremiums und des Vereines der Handels- und Industrieangestellten für Reichenberg, um Ablehnung des vierten und fünften Alinea des §. 106 der Gewerbenovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bareuther)*."

„Petition des Gehilfenausschusses des Grazer Handelsgremiums in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Ludwig)*."

„Petition der Gewerbe- und Handwerksgenossenschaft in Kardaš-Řečic in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Purghart)*."

„Petition des kaufmännischen Vereines „Anker" in Leitmeritz in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Funke)*."

„Petition des Vereines der österreichischen Handelsangestellten in Stockerau in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Richter)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaft Slavonov, Bezirk Neustadt an der Mettau, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaft Stračov in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Rašín)*."

„Petition des Gemeinde Čachrov bei Klattau um Schutz der Agrarinteressen in der Zuckerindustrie *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dyk).*“

„Petition der landwirtschaftlichen Vereine Hermanic, Slivenec, Medo-Ujezd, Krakov, Knezic in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Krumbholz).*“

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Okruhlic und Umgebung in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád).*“

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Moldauthein in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Purghart).*“

„Petitionen des landwirtschaftlichen Vereines Krasnoves in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Teklý).*“

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Sovetic und Radim, Bezirk Königgrätz, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák).*“

„Petitionen des landwirtschaftlichen Vereines Chrudim, der Gemeinden Dvakačowic, Bezděkov, Stolane, Klešice, Chlumetin und Dobrkov in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Formánek).*“

„Petition des Bezirksvereines in Böhmisch-Aicha in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Šamánek).*“

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Moldauthein in Böhmen gegen die Einführung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften *(überreicht durch Abgeordneten Purghart).*“

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Sovetic und Radim, Bezirk Königgrätz in Böhmen, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák).*“

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Slivenec, Krakov, Hermanic und Medo-Ujezd in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Krumbholz).*“

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Krasnoves in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Teklý).*“

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Chrudim, der Gemeinde Dobrkov, Stolane, Bezděkov, Chlumetin und Klešice in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Formánek).*“

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Böhmisch-Aicha in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Šamánek).*“

„Petition des Wlaschimer, Horicer, Kuttenberger und Piseker (in Böhmen) Vicariatsclerus um Congruaregelung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Scheicher).*“

„Petition der Gemeindevorsteher in Groß-Ullersdorf und Umgebung in Mähren um Einleitung von Erhebungen behufs Verlegung des k. k. Bezirksgerichtes von Wiesenberg nach Groß-Ullersdorf *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber).*“

„Petition der Gemeinde Groß-Malovic, Bezirk Prachatic in Böhmen, um Staatshilfe aus Anlass der Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Purghart).*“

„Petition des volkswirtschaftlichen Vereines Göding in Mähren gegen die Erhöhung der Biersteuer *(überreicht durch Abgeordneten Weber).*“

„Petition der Genossenschaft der Gastwirte in Innichen in Tirol um Abänderung einer Bestimmung des Verzehrungssteuerpatentes für Wein *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schorn).*“

„Petition der galizischen Pfarrcooperatoren der Diöcese in Przemyśl um Regelung der Congruagehalte und Erhöhung der Pensionen *(überreicht durch Abgeordneten Potoczek).*“

„Petition des Johann Tacha in Schweinitz um Unterstützung aus Staatsmitteln zum Aufbau seiner durch Elementarereignisse verwüsteten Gebäude *(überreicht durch Abgeordneten Purghart).*“

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugefertigt werden.

Zur Beantwortung von Interpellationen hat Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr **Gautsch** v. **Frankenthurn:** In der Sitzung des hohen Hauses vom 8. October l. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. Kurz und Genossen folgende Interpellation an mich gerichtet *(liest):*

„Ist Seine Excellenz geneigt, eine wissenschaftliche Commission aus Fachmännern in der Physiologie einzuberufen, deren Aufgabe es wäre:

1. diejenigen Versuchsergebnisse Dr. Ježeks, welche zum Umsturze der Harvey'schen Lehre vom Blutkreislaufe geführt haben, auf ihre Richtigkeit zu prüfen;

2. die Ježek'schen Grundsätze, auf welchen die neue Physiologie aufgebaut ist, experimentell zu studiren, und

3. mit Dr. Ježek, beziehungsweise mit dessen Bevollmächtigten in Verbindung zu treten, um die richtige Vorstellung von der neuen Lehre zu gewinnen?“

Ich habe die Ehre, hierauf Folgendes zu erwidern:

Da die von den Herren Interpellanten berührte, ein Specialgebiet der Physiologie betreffende Hypothese trotz der ihr zukommenden theoretischen Bedeutung nicht von jener Art zu sein scheint, dass ihre commissionelle Prüfung im öffentlichen Interesse

geboten oder unaufschiebbar wäre, halte ich eine Ingerenz der Unterrichtsverwaltung weder für nothwendig, noch aber auch für zweckdienlich, denn besser und eindringlicher als jede ad hoc zusammengesetzte Commission werden die Leiter physiologischer Institute und andere Fachmänner die gewünschte Prüfung vornehmen, wie denn heute jeder neue wissenschaftliche Gedanke, jeder neue Versuch, der bestehende wissenschaftliche Ansichten zu modificiren verspricht, an zahlreichen Stätten wissenschaftlicher Forschung wiederholt und geprüft wird und die bestätigenden oder widerlegenden Thatsachen durch Journale in allen Zungen ihre Verbreitung finden. Die Hypothese des Herrn Dr. Ježek erfreut sich bereits, wie aus der Interpellation selbst hervorgeht, dieses entgegenkommenden Interesses und dürfte ohne Unterstützung der Regierung sich von selbst Anerkennung erwerben, soweit sie auf solche Anspruch hat.

Die Herren Abgeordneten Dr. Engel und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 30. October 1896 eine den Tagesblättern entnommene Nachricht zur Sprache gebracht, nach welcher der steiermärkische Landesausschuss als Erhalter der Landesrealschule in Graz in einem Erlasse an die Realschuldirection Zweifel darüber ausgedrückt habe, ob der gewesene Reichsrathsabgeordnete und Professor an der genannten Lehranstalt Dr. Paul Hofmann v. Wellenhof mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Prüfungsvorschrift für Candidaten des Lehramtes an Gymnasien und Realschulen noch befähigt sei, seine Lehrthätigkeit auszuüben, nachdem derselbe durch fünf Jahre dem Lehrberufe entzogen gewesen sei.

Aus diesem Anlasse haben die Herren Abgeordneten Dr. Engel und Genossen die Anfrage an mich gerichtet, ob ich bereit wäre, durch eine authentische Interpretation der erwähnten Prüfungsvorschrift die volle Wahlfreiheit zu wahren und die Zweifel und Befürchtungen zu zerstreuen, die der angeführte Fall in den betroffenen Kreisen hervorgerufen hat.

Wenngleich das Ministerium für Cultus und Unterricht bisher keine amtliche Veranlassung hatte, zu dem berührten angeblichen Erlass des steiermärkischen Landesausschusses Stellung zu nehmen, so vermag ich jedoch über die gestellte Anfrage zu erklären, dass die im Artikel XXIV der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1884, Z. 2117, enthaltene Bestimmung, nach welcher die Giltigkeit des Lehrbefähigungszeugnisses erlischt, wenn die Lehrthätigkeit an einer öffentlichen Schule durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist, auf bereits angestellte Mittelschulprofessoren, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmung oder behördlicher Verfügung zeitweise vom Lehramte enthoben sind, keine Anwendung zu finden hat. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Es ist ein Dringlichkeitsantrag vom Herrn Abgeordneten Dr. Dvořák und Genossen, betreffend den Nothstand in den Gemeinden Ledhuj und Suchodol im Politzer Bezirke eingebracht worden, welchen ich zu verlesen bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Dvořák und Genossen, betreffend die Einleitung einer Hilfsaction zu Gunsten der durch Hagelschlag und anhaltende Nässe geschädigten Landwirte der Gemeinde Ledhuj und Suchodol im Politzer Bezirke.

In den Gemeinden Ledhuj und Suchodol im Politzer Bezirke wurden alle Feldfrüchte durch die heurige, lang anhaltende Nässe derart beschädigt, dass die Bevölkerung von einem hochgradigen Nothstande bedroht ist. Korn, Gerste und Hafer konnten zumeist gar nicht eingeheimst werden.

Saaten, welche auf den Feldern nicht gänzlich vernichtet wurden, gingen in den Scheuern durch Fäulnis gänzlich verloren, so dass das Stroh bloß zum Streuen verwendet werden kann.

Angesichts dessen, dass in beiden Gemeinden außerdem die Saaten im vorigen Jahre durch Hagelschlag erheblich beschädigt wurden und die Wintersaaten heuer durch Schneckenfraß bereits sehr stark gelitten haben, stellen die Gefertigten behufs Hintanhaltung der Nothlage den Dringlichkeitsantrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den in den Gemeinden Ledhuj und Suchodol im Politzer Bezirke durch Hagelschlag und Nässe Beschädigten auf Grund der gepflogenen Erhebungen aus Staatsmitteln ausgiebige Unterstützung, eventuell unverzinsliches Darlehen zu gewähren.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag als dringend zu behandeln und nach §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuzuweisen.““

Wien, den 11. November 1896.

	Dr. Dvořák.
Adámek.	Dr. Engel.
Sokol.	Dr. Kaizl.
Dr. Stránský.	Kaftan.
Hájek.	Teklý.
Spindler.	Purghart.
Dr. Kurz.	Dr. Brzorád.
Robič.	Formánek.
Vychodil.	Dr. Žáček.
Březnovský.	Rašín.
Dr. Pacák.	Dr. Samánek.“

Präsident: Ich werde diesen Antrag auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuweisen.

Es ist ein weiterer Dringlichkeitsantrag von den Herren Abgeordneten Dr. Kaizl, Kaftan und Genossen überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Kaizl, Kaftan und Genossen.

Das hohe Haus wolle mit aller nach §. 42 der Geschäftsordnung zulässigen Beschleunigung beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ungesäumt alles Erforderliche zu veranlassen, damit

1. das garantirte Netz der österreichischen Nordwestbahn, sowie

2. die südnorddeutsche Verbindungsbahn mit der größtmöglichen Beschleunigung concessionsmäßig eingelöst werden.““

Wien, 11. November 1896.

Dr. Brzorád.	Dr. Kaizl.
Adámek.	Kaftan.
Spindler.	Rašín.
Teklý.	Vychodil.
Dr. Pacák.	Dr. Dvořák.
Dr. Blažek.	Purghart.
Dr. Lang.	Dr. Stránský.
Dr. Engel.	Janda.
Formánek.	Hájek.
Dr. Samánek.	Březnovský.“

Präsident: Ich werde diesen Dringlichkeitsantrag am Schlusse der Sitzung zur Verhandlung bringen.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über das Gesetz zur Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung *(1567 der Beilagen. — Berichterstatter Dr. Exner besteigt die Tribüne.)*

Nachdem in der letzten Sitzung das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen worden ist, so gelangen wir nunmehr zur Specialdebatte selbst.

Ich stelle zur Debatte die sämmtlichen Bestimmungen dieser Novelle, welche das Lehrlingswesen betreffen, mit vorläufiger Auslassung des Einganges des Artikels I, also die §§. 99, 99 b, 100 und 137.

Zu diesem Gegenstande sind zum Worte gemeldet und zwar contra die Herren Abgeordneten: Hájek, Kupelwieser, Březnovský, Dr. Kronawetter, Dr. Götz, Lorber, Formánek, Adámek; pro die Herren Abgeordneten Dr. Funke, Wladimir Demel, Neuber, Erb, Dr. Groß, Treuinfels, Dr. Marchet, Bohaty, Dr. Fournier, Dr. Nitsche, Dr. Pergelt.

Als erster Contra-Redner hat der Herr Abgeordnete Hájek das Wort.

Abgeordneter **Hájek:** Hohes Haus! Ich habe gegen den §. 100 keine Einwendungen vorzubringen, und erkläre, dass ich für die Annahme nach dem Berichte des permanenten Gewerbeausschusses stimmen werde.

Der Grund, warum ich mich bei diesem Paragraphen zum Worte gemeldet habe, ist derjenige, dass ich mir erlauben werde, dem hohen Hause den Antrag zu stellen, dass nach Erledigung des §. 100 der §. 104 b in Verhandlung gezogen werde, welchen Vorgang ich bereits bei der Generaldebatte angemeldet habe.

Obzwar Seine Excellenz der Herr Handelsminister den Wunsch ausgesprochen hat, womöglich von einem Hinübergreifen auf andere Partien der Gewerbeordnung Abstand zu nehmen, und der Herr Berichterstatter sich auf den Standpunkt gestellt hat, die Einbeziehung eines neuen Paragraphen in die Berathung nicht zugeben zu können, so will ich es doch versuchen, den vorerwähnten Antrag zu stellen, und appellire an das Gerechtigkeitsgefühl, sowohl des Herrn Berichterstatters als auch der hohen Regierung einem so gerechten Antrage nicht entgegen zu treten.

Die Wichtigkeit der Festsetzung einer zwölfstündigen Arbeitszeit beim Handelsgewerbe habe ich bereits bei der Generaldebatte begründet.

Die Regierung hat dieses Bedürfnis in ihren erläuternden Bemerkungen bei der Gewerbegesetznovelle ebenfalls zugestanden, indem sie ausdrücklich darin betont, dass die Festsetzung einer gewissen Maximalzeit beim Handelsgewerbe, welche wenigstens die schreiendsten Übelstände beseitigen würde, auch von den kaufmännischen Corporationen als möglich und durchführbar zugegeben wird.

Gegen die Bestimmung einer zwölfstündigen Arbeitszeit beim Handelsgewerbe wurde daher kein Widerspruch erhoben und es ist unbestritten eine dringende Nothwendigkeit, die bis heute bei manchen Handelsgewerben 15 bis 17stündige Arbeitsdauer abzuschaffen, um den Handlungsgehilfen die nöthige Zeit zu vergönnen, welche sie zu ihrer geistigen Ausbildung unumgänglich nothwendig benöthigen.

Mit Annahme dieses Paragraphen wird eigentlich eine Lücke im Gewerbegesetze ausgefüllt, und indem der §. 104 b in keinem Zusammenhange mit den anderen Paragraphen steht, so erlaube ich mir den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen: Der §. 104 b der Gewerbegesetzvorlage *(1355 der Beilagen)* hat sofort nach dem §. 100 in Verhandlung zu kommen.

Dieser Paragraph lautet *(liest)*:

„§. 104 b sei zwischen §. 100 und §. 106 einzuschalten und soll lauten:

D. Für Hilfsarbeiter in Handelsgewerben.

§. 104 b.

In Handelsgewerben darf für die Hilfsarbeiter die Arbeitsdauer ohne Einrechnung

der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens 12 Stunden binnen 24 Stunden betragen.

Eine Verlängerung dieser Arbeitszeit um höchstens zwei Stunden täglich kann zum Zwecke der Vornahme der Inventur, des Beziehens von Märkten und bei Übersiedlungen des Geschäftes, dann zur Zeit der Saison, im letzteren Falle jedoch nur zweimal im Jahre, für die jeweilige Dauer von 15 Tagen, insgesammt bis zum Maximalausmaße von 40 Tagen im Jahre gegen jedesmalige vorhergehende Anmeldung bei der Gewerbebehörde stattfinden."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den vom Herrn Abgeordneten Hájek soeben gestellten Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Funke.

Abgeordneter Dr. **Funke:** Hohes Haus! Das Eingehen in die Specialdebatte ist auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des hohen Hauses zustande gekommen und es hat die Generaldebatte den Beweis geliefert, dass nicht nur alle Redner für die Erweiterung der Rechte und für die Berücksichtigung der Wünsche und Beschwerden des Gewerbestandes eingetreten sind, sondern das ganze Haus hat den Beweis geliefert, und zwar durch das große Interesse und die Aufmerksamkeit, welches es den einzelnen Ausführungen, sowohl der Redner als des Berichterstatters zutheil werden ließ, dass es Sinn und Verständnis für die hochwichtige Entwicklung der Gewerbefragen in Österreich besitzt.

Damit sind wohl die seit Jahren erhobenen Klagen einer großen Anzahl von Gewerbetreibenden und Verbänden als nicht gerechtfertigt bezeichnet, dass in diesem hohen Hause weder Sinn noch Verständnis für die Interessen des Gewerbestandes walte und daher von diesem Hause für die Gewerbetreibenden, für die Entwicklung und Förderung des Gewerbes nichts zu erwarten sei.

Damit will ganz gewiss nicht gesagt sein, dass in dem neuen Hause nicht eine entsprechende Anzahl von Gewerbetreibenden erscheinen möge, um in weiterem Ausbaue die Wünsche und Beschwerden, welche noch vorhanden sind, im großen und ganzen bei der Gewerbegesetznovelle geltend zu machen.

Die Generaldebatte hat aber, meine Herren, noch eine andere Erscheinung zutage gefördert. Es wurden nämlich gegenüber dem Gewerbeausschusse und gegenüber der Regierung einerseits Vorwürfe erhoben, anderseits wurde, und zwar mehrseitig der Dank für die rasche Arbeitsförderung seitens des permanenten Gewerbeausschusses ausgesprochen.

Meine Herren! Es sind Vorwürfe und Anwürfe — das ist bekannt — oft so wohlfeil wie Brombeeren. Man muss immer, wenn man einen Vorwurf erhebt, auch auf den Grund gehen, warum eine Sache nicht gefördert worden ist oder nicht gefördert werden konnte. Ganz gewiss hätte der permanente Gewerbeausschuss, wenn er von der Regierung im September einberufen worden wäre, sich der Aufgabe mit ebenso viel Gewissenhaftigkeit und Unermüdlichkeit, wie es hinsichtlich der jetzigen Gesetzesvorlage geschehen ist, unterzogen, aber die Regierung hat ihre Gründe dagegen geltend gemacht — und diese sind doch auch beachtenswert — dass, da die ganze Gewerbegesetznovelle, wie sie im December vorigen Jahres vorgelegt wurde, Bestimmungen rücksichtlich der Hilfsarbeiter und des Arbeiterschutzes enthält, indem dieselben auch eine ziemlich weitgehende Beachtung in der ganzen Vorlage gefunden haben, auch die Vertreter des Arbeiterstandes miterscheinen und hier mitberathen sollen, um ihre Wünsche und Beschwerden auszusprechen. Das war gewiss ein beachtenswerter Grund. Wenn von einem der geehrten Redner behauptet und hervorgehoben wurde, dass dieses hohe Haus bei der Freudigkeit, mit welcher es diese Gewerbegesetznovellette aufgenommen hat, sich auch der Mühe unterzogen hätte, die ganze Gesetznovelle noch in der gegenwärtigen Session zu berathen und zu beschließen, so ist das vielleicht mehr ein gut gemeinter Wunsch gewesen, und wenn ich nach der Anschauung des verehrten ersten Herrn Pro-Redners damals mein Löwenhaupt geschüttelt habe *(Heiterkeit)*, so hatte das seinen vollständig guten Grund.

Denn, meine Herren, es wäre schwer geworden, ein so umfangreiches Werk, wie es die Gewerbegesetznovelle vom December 1895 ist, noch im hohen Hause zu berathen. Ganz etwas anderes ist es, meine Herren, wenn Gegenstände behandelt werden, welche ihrem Umfange nach nicht groß, aber ihrem Inhalte nach außerordentlich wichtig sind und tief in das Leben nicht nur der Gewerbetreibenden, sondern auch des Staates einschneiden, wie ich mir hervorzuheben und zu beweisen erlauben werde. Das war der Grund, dass ich mein Löwenhaupt, wie mein verehrter Freund Bohaty sich auszudrücken beliebte, geschüttelt habe. Es soll die Gewerbegesetznovelle vom December 1895 gründlich durchberathen, sie soll nicht durchgepeitscht werden. Ich gehe auch nicht von dem Grundsatze aus, dass dieses hohe Haus, wie es so oft höhnisch genannt wurde, ein sterbendes Parlament ist. Jede Körperschaft, jede Vertretung, deren Mandatsdauer zu Ende geht, geht ihrem Ende entgegen, ihr Mandat hört auf, aber der Hohn, der so oft in diesem hohen Hause ausgesprochen, und der insbesondere uns, den deutschfortschrittlichen Abgeordneten zugerufen wurde, dass dieses Haus ein sterbendes ist, ist nicht gerechtfertigt, denn gerade dieses sterbende, marastische Haus entwickelt eine geradezu fieberhafte gesetzgeberische Thätig-

keit, und die geleisteten Arbeiten sind doch im wohlverstandenen Interesse sowohl des Staates, als auch der Bevölkerung. Das vorliegende Gesetz ist gewiss ein tief einschneidendes. Wir haben jetzt jene Paragraphen in Berathung, welche einen außerordentlich wichtigen Gegenstand im Leben der Gewerbetreibenden bilden.

Von einem Redner und hervorragenden Kenner des Gewerbewesens wurde hervorgehoben, dass nicht die Gesetze allein es sein können, welche dem Gewerbestande aufzuhelfen imstande sind, und er hat auf die Selbsthilfe verwiesen. Das ist ein vollständig richtiger Grundsatz, und ich glaube, ein Grundsatz, welcher mit einem gewissen Stolze von den Gewerbetreibenden aufgenommen werden soll. Die Selbsthilfe im Leben des Einzelnen ist dasjenige, was ihn groß und stark macht, das Bewusstsein, selbst wirken zu können, selbstthätig sich selbst emporzuraffen im Kampfe des Lebens, das ist ein Bewusstsein, welches den Einzelnen stärkt und kräftigt.

Aber, meine hochgeehrten Herren, es ist nicht immer möglich, dass der Einzelne trotz des besten Willens, trotz seines Fleißes, trotz seiner Arbeitskraft, sich emporschwingen kann in dem ernsten Kampfe des Lebens, und es ist ein großer und schwerer Kampf, in welchen der Gewerbestand jetzt gesetzt worden ist, durch eine lange Reihe von Jahren, durch die ganze sociale Bewegung, wie sie sich entfaltet hat, durch die Maschinen, durch das Großcapital.

Dieser Kampf ist vorhanden, und es muss zuerst von den Gewerbetreibenden selbst die Frage gestellt werden: Wie kann diesem Kampfe begegnet werden? Soll der Kampf nicht aufgenommen werden? Soll der Kampf fallen gelassen werden, oder ist es Sache der Gewerbetreibenden, den Kampf aufzunehmen? Und weiter entsteht die Frage: Sind die Gewerbetreibenden imstande, den Kampf allein aufzunehmen?

Diese Frage ist im vorliegenden Falle bei dem gegenwärtigen Stande der ganzen Angelegenheit zu verneinen. Allein können die Gewerbetreibenden den Kampf nicht aufnehmen, sondern sie müssen eine Unterstützung haben, und zwar eine Unterstützung durch den Staat, welcher dazu nicht nur berufen, sondern auch verpflichtet ist.

Es wäre falsch, den Grundsatz aufzustellen, dass die Gewerbetreibenden nur durch Selbsthilfe sich emporarbeiten und sich zu einer gewissen Blüte wieder emporschwingen könnten. Auch im gewöhnlichen Leben schon wird derjenige eine größere Schaffensfreudigkeit und eine größere Thatkraft entwickeln, welcher sieht, dass auch von anderer Seite seinen Bestrebungen eine Unterstützung, eine Förderung entgegengebracht wird. Er fühlt sich dadurch gehoben und wird umso leichter den schweren Kampf aufnehmen und durchführen können. Ich glaube also, die Staatshilfe ist für unseren Gewerbestand nothwendig als Anregung und Unterstützung der Selbsthilfe. (*Abgeordneter Dr. Scheicher: Einen Boden muss man ihnen geben!*) Ja, den Boden soll man ihnen geben, aber ich bin zu stolz als Vertreter von sieben Wahlstädten, in denen eine außerordentlich große Anzahl von Gewerbetreibenden ist, zu sagen: Nur Staatshilfe, nur Gesetze! Die allein können es nicht schaffen. Arbeit ist des Bürgers Zierde; und ich bin überzeugt, dass alle unsere Gewerbetreibenden, welche im wahren und echten Sinne Gewerbetreibende sind, so durchdrungen sind von dem ganzen Stolze, dem Handwerkerstande anzugehören, dass sie darauf dringen werden und darauf dringen müssen, auch selbstthätig zu sein und vom Staate das zu verlangen, was er ihnen zu geben hat. Und worin liegt der Cardinalpunkt der ganzen Handwerkerfrage? Er liegt, meine Herren, in der allgemeinen und in der fachlichen Ausbildung des Gewerbestandes oder um ganz concis, wenn auch vielleicht weniger wissenschaftlich zu sprechen, in der Ausbildung des Lehrlingswesens.

Das, meine hochgeehrten Herren, ist der Grund, von dem ausgegangen werden muss, und darum soll es auch dankbar anerkannt werden, dass bezüglich des Lehrlingswesens sich jetzt — ich möchte sagen — eine ganz neue Ära gestaltet hat.

Die Regelung des Lehrlingswesens — das ist nicht nur von der Wissenschaft, sondern auch von allen Praktikern anerkannt — ist die Cardinalfrage der ganzen Hebung des Gewerbestandes.

Meine Herren! Wissen ist Macht, und es gibt keinen Stand, welcher sich jetzt mehr der Nothwendigkeit entschlagen könnte, sein Wissen auszubilden. Denn man kann nicht warten, bis man ein Mann ist, sondern das Wissen muss in der Jugend aufgenommen werden.

Darum ist schon bei den Lehrlingen die fachliche Bildung, die gewerbliche Bildung eine dringende Nothwendigkeit. Sehr nothwendig ist es, dass hier geregelte Ordnung und geregelte Zustände eintreten. Der Lehrlingsvertrag soll im Interesse beider Theile geschaffen werden; er soll nicht die Ursache und Veranlassung sein, dass den Lehrlingen Gelegenheit gegeben werde, den Lehrvertrag zu brechen oder sofort und ohne begründetete Ursache den Lehrherrn zu verlassen.

Aber es muss auch das Recht des Lehrlings außerordentlich fest begründet sein, und deswegen ist es auch nicht nothwendig, dass der Lehrling eine lange Zeit nur zu den niedrigsten häuslichen Diensten verwendet wird, dass er die Stelle des Kindermädchens durch ein oder anderthalb Jahre ersetzt, und dass er dann weiter lediglich als Arbeitsinstrument von Seite des geehrten Herrn Meisters behandelt wird, welches ihm eine billige Arbeitskraft liefert. Sehr richtig sagt darum die jetzige Vorlage:

„Der Gewerbeinhaber ist verpflichtet, den Lehrling in den Fertigkeiten des von ihm zu erlernenden

Gewerbes zu unterweisen oder durch einen hiezu befähigten Stellvertreter unterweisen zu lassen."

Sie alle wissen aus der Praxis, wie oft die Unterweisung der Herren Lehrjungen durch den Gesellen oder durch den Meister oder durch die Meistersfrau beschaffen ist und eine sehr unangenehme Bekanntschaft zwischen den Händen der betreffenden Personen und einigen Gesichtstheilen des betreffenden Lehrlings gemacht wird, wobei ich nicht geleugnet haben will, dass unter Umständen eine sehr schnelle und vorübergehende Züchtigung ihre sehr guten Wirkungen äußert. *(Heiterkeit.)*

Aber die gute Ausbildung der Lehrlinge ist nicht ein einseitiges Interesse, das ist nicht allein das Interesse für eine Classe von Unmündigen, nein, das ist ein allgemeines volkswirtschaftliches sociales Interesse, und darum ist es Pflicht des Staates, dem Lehrlingswesen eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Ausbildung des Lehrlings ist von der größten Wichtigkeit in seinem eigenen Interesse, denn was kann der Lehrling, wenn er als Lehrling nichts lernt und sich nicht einige Kenntnisse und Fertigkeiten aneignet, als Hilfsarbeiter und Geselle leisten?

Er wird ein unglücklicher Geselle, welcher dasjenige, was er erlernt haben soll, nicht erlernt hat, er kann den Aufgaben, die an ihn, an den Hilfsarbeiter gestellt werden, nicht mehr genügen, er kann als Hilfsarbeiter nicht jenen Lohn beanspruchen, welchen ein tüchtiger Hilfsarbeiter für sich in Anspruch nehmen kann. Aber es wird einen solchen Hilfsarbeiter auch nie ein tüchtiger Meister aufnehmen, sondern nur solche, welche selbst nicht in der Lage sind, größeren Arbeiten nachkommen zu können.

Die Folge ist aber, dass die Meister selbst bei solchen schlechten Gesellen leiden; denn erstens kann der Meister das Gewerbeproduct nicht in der Weise liefern, wie er es hätte leisten sollen, und zweitens entsteht dadurch für den Meister ein Entgang, indem er das Gewerbeproduct in der entsprechenden Ausgestaltung und zur rechten Zeit nicht liefern kann. Darunter werden immer die kleinen Gewerbetreibenden leiden, welche nicht in der Lage sind, sich bessere Gesellen aussuchen zu können; die größeren Gewerbsunternehmer, welche die Mittel haben, werden sich bessere Gesellen aussuchen und bessere Producte erlangen. Wenn jemand nicht in der Lage ist, als Geselle etwas Tüchtiges zu arbeiten, wird gewiss, je geringer die Arbeitsfreudigkeit ist, welche durch den Mangel der Fähigkeiten entsteht, auch der Arbeitslohn ein desto geringerer sein, und so wird eine ganze unzufriedene Classe von Gesellen und Hilfsarbeitern geschaffen, welchen nichts daran gelegen ist, wirklich etwas zu leisten, sondern welche zu unzufriedenen Personen werden, die nur auf Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung des Lohnes, nicht aber daran denken, dass sie nicht das erlernten, was sie hätten erlernen sollen.

Wenn ein solcher Geselle dann Meister wird, ist er dem Elende des Lebens preisgegeben, er kann nicht das schaffen, was er unter anderen Umständen hätte leisten können, wenn ihm die Mittel zu tüchtiger Ausbildung geboten worden wären.

Da kommen wir zu einer anderen Frage, dass es sich nicht nur um die technische Ausbildung handelt *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Um die commerzielle!)*, sondern auch um die geistige Ausbildung mit allen ihren Unterabtheilungen, um die commerzielle Ausbildung, wie Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter richtig bemerkt hat, handelt, weil der einfache Gewerbsmann genau Buch führen und genau calculiren muss.

Jene Zeiten des Mittelalters, wo das nicht beansprucht wurde, sind vorbei. Im Gewerbe, zu der Zeit, wo das Handwerk im Mittelalter zur Zeit der Zünfte am blühendsten war, finden wir, dass gerade der einzelne Meister außerordentlich tüchtig war. Es wäre ganz verfehlt, zu glauben, dass während der Blütezeit des Handwerkes und des Kunstgewerbes im Mittelalter die Meister nicht außerordentlich tüchtig und fleißig, und dass nicht die Hilfsarbeiter außerordentlich ausgebildet waren. Schauen Sie all das an, was unser Mittelalter *(Abgeordneter Dr. Scheicher: Das Schmiedgewerbe!)* und insbesondere das Kunstgewerbe, zu dem auch das Schlossergewerbe gehört — ich spreche gar nicht von den feinen Goldarbeiten — leistetete!

Aber die Zunft des Mittelalters hatte eine ganz andere sociale Bedeutung für die damalige Zeit, sie war das ausgleichende Moment zwischen Producenten und Consumenten, sie hat auf tüchtige Ausbildung gedrungen, und darin lag auch der Grund der Meisterprüfung und des Meisterstückes.

Die Leute waren von echtem und wahrem Gemeinsinn durchdrungen, und das muss von der Seite betrachtet werden, dass dieser Corporationsgeist auf das ganze Gemeinwesen zu einem wahren Gemeinsinn ausgedehnt wurde.

Der Verfall des Zunftwesens war darin gelegen, dass es sich dann um eine Kaste privilegirter Personen handelte, welche jeden anderen ausschließen wollten. Das Zunftwesen kann heute nicht wieder in dem Sinne in Anregung gebracht werden, dass die alten Zünfte wieder erwachen sollen, sondern es müssen sich Genossenschaften entwickeln, welche von dem vollen Bewusstsein und dem ganzen Stolze des Handwerkerstandes und echtem und wahrem Bürgersinn getragen sind.

Diese Einrichtungen entsprechen der Gegenwart, aber das alte Zunftwesen wieder aufzufrischen, ist ein Ding der Unmöglichkeit und wäre auch nicht im Interesse des Gewerbestandes selbst gelegen.

Sie haben hinreichend Gelegenheit durch Genossenschaften, durch den Befähigungsnachweis, der jetzt erweitert werden wird nach dem Wunsche der

Gewerbetreibenden und, wie auch Seine Excellenz der Herr Handelsminister ausgesprochen hat, wenn diese Tüchtigkeit schon dem Lehrlinge eingeprägt und ihm Gelegenheit gegeben wird, in der Fortbildungsschule das zu ergänzen, was er in der Volksschule nicht gelernt hat, und seine technischen Kenntnisse zu erweitern.

Durch dasjenige, was in der öffentlichen Fachschule gelernt wird, kann der Grundstein gelegt werden, dass das Handwerk einer besseren Zeit entgegen gehe.

Die Fortbildungsschule bildet ja in Österreich eine große Aufgabe und — ich gestehe offen — steht der Obsorge der Regierung zu. Aber sie hat doch ihre Aufgabe nicht erreicht, und ein Namensvetter des ersten Herrn Contra-Redners, des Herrn Professors Bendel nämlich, Herr Bendel hat einen sehr schätzenswerten Beitrag geleistet, durch seine Studien auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichtswesens in Österreich und Deutschland.

Ich wiederhole es, die Regierung wendet dem Fortbildungsschulwesen eine begründete Aufmerksamkeit zu. Es handelt sich aber um die ganze Organisation des Fortbildungsschulwesens. Es wird jetzt mit vollem Rechte der obligatorische Lehrlingsunterricht in den Fortbildungsschulen eingeführt. Er ist theilweise schon eingeführt, nämlich dort, wo ein sehr kräftiger Schulausschuss vorhanden ist, und dieser Schulausschuss von einem außerordentlich pflichttreuen, gewissenhaften und intelligenten Vorstande der Bezirksbehörde unterstützt wird.

Ich habe zum Beispiel als Obmann der gewerblichen Fortbildungsschule in der Stadt Leitmeritz mit Beihilfe der Genossenschaftsvorsteher und der einzelnen Lehrmeister den Unterricht in der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschule obligatorisch wirklich eingeführt. *(Abgeordneter Dr. Götz: Das geschieht überall!)*

Ja wohl, ich hebe lobend und rühmend hervor, dass das überall eingeführt wird. Oft scheitert es aber am Widerstand der Lehrmeister, es scheitert auch oft am Unfleiß der Lehrlinge. Aber ich bitte, wenn der Schulausschuss nicht von der Bezirksbehörde unterstützt wird, wenn er nicht in sehr kräftiger Weise einwirkt auf die einzelnen Genossenschaftsvorsteher, welche sich dann an die Meister wenden, kann ein Erfolg nicht herbeigeführt werden, weil kein Executivmittel da ist. Es ist somit die Thatkraft der gewerblichen Ausschüsse der Fortbildungsschulen, die ja rühmend hervorgehoben werden muss, gelähmt.

Es handelt sich hier durchaus nicht darum, ob eine gewerbliche Fortbildungsschule vorhanden ist, sondern nur darum, den Nachweis zu liefern, dass die Fortbildungsschulen ganz anders prosperiren, wenn eine Unterstützung von Seite der Bezirkshauptmänner erfolgt.

In dieser Beziehung kann ich dem leitenden Bezirkshauptmanne in Leitmeritz das ehrenvollste Zeugnis ausstellen, aber auch den Genossenschaftsvorstehern, welche thatkräftig auf die einzelnen Meister einwirken, dass der Unterricht in wirklich ganz vorzüglicher Weise besucht wird.

Es ist auch hervorzuheben, dass sich in der Allgemeinheit das Bewusstsein von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der gewerblichen Fortbildungsschulen einbürgern möge. Wir haben aber noch immer zu kämpfen mit den Anschauungen der Meister, welche einerseits mit der Zeit geizen und anderseits noch nicht das richtige Verständnis für die gewerblichen Fortbildungsschulen haben. Es ist besonders bei den Approvisionirungsgewerben außerordentlich schwierig zu bestimmen, zu welcher Zeit der Unterricht ertheilt werden soll. Es ist doch unmöglich, dass der Unterricht in den Abendstunden ertheilt wird, und nebenbei bemerkt — der Unterricht in den Abendstunden wird von vielen Seiten in berechtigter Weise bekämpft; denn zu dieser Zeit sind die Lehrlinge ermüdet und abgespannt. Das sind ja noch fast Kinder, das sind ja junge Leute, die in der körperlichen Entwicklung begriffen sind; es ist nicht möglich, dass ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit in solcher Weise am Abende angespannt werde.

Ein solcher Lehrling muss ja auch, wenn er den ganzen Tag gearbeitet hat und um 9 Uhr aus der Fortbildungsschule kommt, zeitig morgens aufstehen. Bei gewissen Approvisionirungsgewerben ist das also ganz unmöglich, da kann der Unterricht nur an Sonntagen ertheilt werden.

Es wird freilich von anderer Seite gesagt, dass der Unterricht am Sonntag nicht stattfinden soll. Aber das ist keine Entheiligung des Sonntages. Ein solcher Unterricht ist überhaupt keine Arbeit in dem Sinne, dass dadurch der Sonntag entheiligt werden könnte.

Es gibt auch noch ein anderes Mittel und das hat sich als richtig und praktisch erwiesen, nämlich, dass bei dem gegenwärtigen Stande unserer Fortbildungsschule doch auch die Außenwelt etwas erfährt, wie die Leistungen der einzelnen Schüler beschaffen sind, und da ist es ein außerordentlich gutes Mittel, dass am Ende des Schuljahres die Arbeiten der Schüler ausgestellt werden. Es ist heuer eine solche Ausstellung gewerblicher Fortbildungsschüler in Leitmeritz veranstaltet worden. Ich muss sagen, der ich ja dem Unterrichte mit großem Interesse folge, dass aber auch die Eltern, Meister und die ganze Bewohnerschaft über die Leistungen und Fortschritte der einzelnen Schüler geradezu überrascht waren.

Das deutet darauf hin, dass der Staat auch an dem gewerblichen Fortbildungsschulwesen ein außerordentliches Interesse hat.

Nun komme ich zu der Frage: Wie ist es mit der Organisation und der Einrichtung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens in Österreich beschaffen?

Entspricht sie in der Weise, wie sie jetzt ist, oder nicht? Da kann man sagen, sie entspricht nicht und sie kann auch nicht entsprechen. Es ist keine Einheit vorhanden, es fehlt mit einem Worte ein großes Gesetz über die Fortbildungsschulen, welches dieselben in einem gewissen Sinne einheitlich regelt; es sollen bestimmte Grundsätze vorhanden sein. So aber werden die Statuten der einzelnen Fortbildungsschulen nach einem Muster verfasst, welches vom Ministerium herausgegeben worden ist, sie geben aber bezüglich der Zusammensetzung der Art und Weise der Beiträge der einzelnen Schüler außerordentlich auseinander. Ich sage es offen, und es sind auch die Männer der Wissenschaft darüber einig, dass die Fortbildungsschulen communale Anstalten sein sollen, aber in dem gegenwärtigen Stadium können sie als solche nicht bezeichnet werden, welche den Anforderungen entsprechen, die an wirkliche Fortbildungsschulen gestellt werden müssen.

Es werden das gewiss viele von Ihnen selbst erfahren haben, es ist eine Qual, ich möchte sagen, es ist ein bitteres Brot, welches ein solcher Ausschuss der gewerblichen Fortbildungsschulen essen muss, um allen Bedürfnissen der Schule zu genügen. Die Beiträge werden von den einzelnen Gemeinden und von den Genossenschaften gegeben, dann kommt die Handelskammer, das Land und zuletzt auch der Staat.

Aber, meine Herren, es wird überall gekargt. Die Gemeinden thun, was in ihren Kräften steht, aber die sind eben oft sehr beschränkt, dann kommt der Bezirk, der auch sein bescheidenes Scherflein beiträgt, dann kommt das Land und das Reich. Wenn nun alle diese Beiträge, die in jedem Jahre nicht erbeten, nein, unter außerordentlicher Begründung der Bedürfnisse erfleht werden müssen, an den Schulausschuss gelangen, und dieser nun seinen Voranschlag macht, dann ergibt sich, wenn er seiner Aufgabe gerecht werden will, dass das nicht hinreicht, und ein pflichtgetreuer Gewerbeausschuss, welcher nicht so sehr auf die Eingänge als auf die Bedürfnisse der Schule sieht, wird am Schlusse des Jahres mit einem Deficit zu rechnen haben. Das scheint mir kein ganz würdiger Zustand zu sein und scheint mir nicht der hohen Aufgabe des Gewerbeschulwesens zu entsprechen. Es sollte Aufgabe der Regierung sein, da Mittel und Wege zu schaffen.

Es ist von einem Herrn gesagt worden: Steuerzuschläge. Das ist richtig, denn, wenn diese Mittel nicht ausreichen, dann muss ich doch sagen, dass es immer und immer die Aufgabe des Staates sein wird, in dieser Richtung einzugreifen, und dass der Staat mit solchen Beiträgen für die gewerblichen Fortbildungsschulen nicht geizen soll, sondern es ist Aufgabe des Staates, denjenigen, die eine Stütze des Staates bilden, auch die Mittel und Wege an die Hand zu geben, sich geistig auszubilden, sowohl was die allgemeine, als was die fachtechnische Bildung anbelangt, und in dieser Richtung der Organisation hat auch der Troppauer Gewerbecongress oder, um mit den Worten unseres verehrten Herrn Berichterstatters zu sprechen, der sogenannte Troppauer Congress Beschlüsse gefasst, dass die Fortbildungsschulen zu verstaatlichen sind und den Volks- und Bürgerschulen anzugliedern wären. Das letztere, meine Herren, ist auf alle Fälle nicht möglich. Die gewerblichen Fortbildungsschulen haben ganz eigene Schulen zu bilden, welche selbständig sein müssen, wenn auch nicht verkannt werden will, dass jetzt der Unterricht an einzelnen Fortbildungsschulen auf dem Lande wenigstens zumeist von Bürgerschul- und Mittelschullehrern ertheilt wird, und zwar mit sehr günstigem Erfolge.

Aber es ist auch bezüglich dieser Hilfskräfte ein großer Übelstand, denn sie müssen auf ihre Entlohnung, beziehungsweise Remuneration eine so lange Zeit warten, weil es nicht möglich ist, die laufenden Ausgaben zu bestreiten. Solche specielle Verhältnisse sollen nicht eintreten. Aber eine Angliederung — um darauf zurückzukommen — an die Bürger- oder Volksschulen kann nicht stattfinden; es sollen die Fortbildungsschulen selbständige Schulen sein, weil der Lehrplan ein eigener ist und eine Verquickung der gewerblichen Fortbildungsschulen mit den Volks- und Bürgerschulen in gar keiner Weise gerechtfertigt ist. Es wäre das von dem pädagogisch-didaktischen Standpunkte aus nicht wünschenswert und die praktische Durchführbarkeit würde auf unendlich große Schwierigkeiten stoßen. Anders ist es mit der Frage der Verstaatlichung der Fortbildungsschulen. In dieser Richtung würde ich der Verstaatlichung der Fortbildungsschulen insoferne beistimmen, als ein einheitliches Gesetz geschaffen würde, welches im Anhange an das Reichsvolksschulgesetz auch dem gewerblichen Fortbildungsunterrichte jene würdige Stätte in dem Rahmen unserer Volksschulgesetzgebung einräumen würde, welche er verdient.

Wenn dieses gewerbliche Fortbildungsschulwesen in Österreich auf jene Höhe gebracht wird, die dasselbe verdient, dann ist ein Theil der Gewerbefrage gelöst. Da ist Selbsthilfe, gegründet auf die Förderung des Gewerbes durch den Staat, nur wünschenswert und darum ist es keinem Zweifel unterworfen, dass die in Rede stehenden Paragraphen mit einzelnen Abänderungen, die minder wesentlich sind, auch angenommen werden.

Es ist auch nothwendig, dass diese Paragraphen angenommen werden. Wir entsprechen damit auch einem Wunsche des Gewerbestandes selbst, und es sind eine große Anzahl von Gewerbegenossenschaften und Gewerbetreibenden, welche mit der Vorlage, wie sie hier ist — abgesehen von einzelnen kleinen Änderungen und von Anträgen, wie schon Dr. Russ hervorgehoben hat, die nicht durchführbar sind — mit den jetzigen Bestimmungen der Gewerbenovelle vollständig einverstanden sind, und ich führe außer dem Troppauer

Congresse, welcher im großen Ganzen auch einverstanden ist, auch den Genossenschaftsverband im politischen Bezirke Komotau und den mährischen Gewerbeverband an.

Meine Herren! Wenn durch die Bestimmung des §. 137 auch Vorsorge getroffen wird, dass pflichtvergessene Meister, welche dem Lehrlingswesen nicht die gebürende Aufmerksamkeit zuwenden, entsprechend bestraft werden sollen, was eine unbedingte Nothwendigkeit ist und gar keinen Gewerbetreibenden kränken kann, aus dem einfachen Grunde, weil ein tüchtiger, pflichttreuer Meister sich dadurch nicht getroffen fühlen wird, so ist ein weiterer Baustein zum Ausbaue geschaffen.

Dann wird, was das Lehrlingswesen anbelangt, dem Gewerbestande durch Unterstützung der Fortbildungsschulen und alle nothwendigen Maßnahmen die Möglichkeit geboten sein, sich wirklich allgemein technisch und fachwissenschaftlich auszubilden. Dann kann man sagen, diese Bestimmungen entsprechen den jetzigen Zeitverhältnissen, den Bedürfnissen der Gewerbetreibenden, und diese Bestimmungen werden, wenn sie Gesetzeskraft erlangt haben werden, auch einen Segen für unsere Gewerbetreibenden bilden. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kupelwieser.

Abgeordneter **Kupelwieser:** Hohes Haus! Wenn ich mich auch als Contra-Redner habe eintragen lassen, habe ich das gewiss nicht deshalb gethan, weil ich principiell gegen die in den zu behandelnden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen bin. Im Gegentheile: Ich habe nur einige wenige Bemerkungen zu machen, von welchen ich voraussehen kann, dass sie sowohl der geehrte Herr Berichterstatter, als der Herr Regierungsvertreter annehmen wird, weil sie nur dazu beitragen können, eine Verbesserung zu erwirken.

Ich fasse zunächst §. 99 b ins Auge, in welchem bestimmt ist, unter welchen Umständen die Lehrzeit strafweise verlängert werden kann. Es sind da besonders zwei Punkte hervorzuheben: Versäumnis der Schule und Nichtbestehen der Lehrlingsprüfung. Der Unterschied zwischen der Regierungsvorlage und dem Ausschussbeschlusse liegt nur darin, dass der Ausschuss aus „je ein Jahr" ein ganzes Jahr gemacht hat. Ich habe dagegen eigentlich nichts einzuwenden, aber es können Fälle vorkommen, wo selbst diese Nachsicht des Ausschusses zu Schwierigkeiten führen könnte.

Zum Beispiel: Ein Lehrling besteht auch nach der strafweisen Verlängerung die Lehrlingsprüfung nicht. Soll der dann einfach von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, dieselbe zu wiederholen, und einfach angewiesen sein, Handlanger zu werden?

Wie schwer trifft diese Bestimmung den Lehrling, seine Eltern und Vormünder! Diesem Übelstande wäre dadurch sehr leicht abzuhelfen, dass man im letzten Alinea nach den Worten „in beiden Fällen" die Worte einfügt „in der Regel". Dann wäre es möglich, in einem solchen Falle dem Lehrling noch einen Termin zur Ablegung der Prüfung zu geben. Ich werde mir erlauben, einen diesbezüglichen Antrag einzubringen.

Eine zweite Änderung erscheint mir im §. 100 wünschenswert. Der permanente Gewerbeausschuss glaubte den Wortlaut der Regierungsvorlage etwas erweitern zu müssen, indem er in den letzten Zeilen des Alinea 2 dieses Paragraphen einen speciellen Fall substituirte, dass „dafür Sorge zu tragen sei, dass dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen" — und jetzt sagt er: — „wie Transportirung von Lasten u. dgl., in einer solchen Art und Dauer zugewiesen werden, dass sie seinen physischen Kräften nicht angemessen sind".

Ich muss offen gestehen, dass es ja gut ist, einzelne Fälle hervorzuheben, aber es müssten dann mehrere herausgehoben werden; ich muss mich daher für den Text der Regierungsvorlage aussprechen, weil derselbe allgemeiner gefasst ist und damit vollkommen das Auslangen gefunden werden könnte.

Endlich habe ich noch bezüglich des letzten Alinea desselben Paragraphen eine Bemerkung zu machen. Der permanente Gewerbeausschuss hatte die Intention, den Lehrling vor Unannehmlichkeiten seitens des Lehrherrn zu schützen, indem er sagt *(liest)*:

„Wenn der Lehrherr durch sein Verschulden eine Verzögerung der Aufdingung oder Freisprechung des Lehrlings herbeiführt, begeht er eine Übertretung der Gewerbeordnung."

Ich bin mit dieser Bestimmung einverstanden, aber es fragt sich, wie lange die Verzögerung dauern darf, bis der Lehrherr strafbar ist. Nachdem nun im §. 99 a ein Zeitpunkt angegeben ist, bis zu welchem die Probezeit abgeschlossen sein und die Aufdingung erfolgen muss, so müsste auch hier eine ähnliche Bestimmung aufgenommen werden; ich beantrage daher, dass die Verzögerung nicht länger als vierzehn Tage währen darf.

Diese Bemerkungen habe ich mir zu machen erlaubt und gestatte mir nun, folgende Anträge zu überreichen *(liest)*:

Ad §. 99b:

Im letzten Alinea ist zwischen den Worten „in beiden Fällen" und „in Summe" einzuschalten: „in der Regel."

Ad §. 100:

„In Alinea 2 soll die Textirung der Regierungsvorlage beibehalten werden."

„Im letzten Alinea ist vor dem Worte „Verzögerung" folgende Zeitbestimmung einzuschalten: „mehr als vierzehntägige."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kupelwieser stellt folgende Anträge. *(Wiederholt dieselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diese Anträge unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind hinreichend unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Das Wort hat nunmehr Seine Excellenz der Herr Handelsminister.

Handelsminister Freiherr v. **Glanz:** Ich habe mir das Wort erbeten, nicht um vielleicht gegen Ausführungen einzelner Herren Redner zu polemisiren, sondern um den Standpunkt der Regierung zu den einzelnen Anträgen, die zu den §§. 99, 99 b und 100 gestellt worden sind, mit einigen Worten zu skizziren.

Ich beginne mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Bendel zu §. 99, welcher dahin geht, dass jener Satz ausbleiben soll, wonach der Vertragsabschluss, wenn der Lehrherr keiner Genossenschaft angehört, vor der Gemeindebehörde stattfindet. Diese Bestimmung, die auch schon in der Regierungsvorlage vorkam, hat ihre Bedeutung.

Es handelt sich hier um die Lehrlinge aus Fabriken, die eben auch einen Ort haben müssen, wo ihre Lehrverträge zu Protokoll genommen werden, und hier empfiehlt es sich, dass dies bei der Gemeindebehörde geschieht, nachdem sie nicht zur Genossenschaft gehören, weil auch der Fabrikant nicht zur Genossenschaft gehört. Es würde geradezu, wenn man diesen Satz auslassen würde, eine Lücke im Gesetze entstehen, da bekannt ist, dass in manchen Gebietstheilen dieses Reiches Genossenschaften überhaupt nicht bestehen und man nicht wüsste, an welchem Orte die Lehrverträge in diesem Falle abzuschließen wären.

Ich möchte mich daher gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Bendel aussprechen.

Es hat aber zu demselben Paragraphen auch der Herr Abgeordnete Dr. Russ einen Antrag gestellt, indem er vorschlug, den Satz, den ich früher gelesen habe, durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dahin gehen würde, dass die Lehrverträge vor der Gemeinde nur dann abzuschließen seien, wenn der Lehrherr nicht in der Lage ist, einer Genossenschaft anzugehören. Gegen diesen Antrag habe ich nichts einzuwenden und kann ich ihn auch meinerseits dem hohen Hause empfehlen.

Es ist noch von Seite des Herrn Abgeordneten Purghart der Antrag gestellt worden, dass Lehrlinge, welche in Fabriken beschäftigt sind, sich einer Prüfung vor der Genossenschaft zu unterziehen haben. Das ist eine Art beschränkter, obligatorischer Lehrlingsprüfung. Bisher war die Lehrlingsprüfung nach unserem Gewerberechte facultativ. Sie hat bei einigen Genossenschaften stattgefunden, bei anderen nicht. Wenn es sich darum handeln würde, eine obligatorische allgemeine Lehrlingsprüfung einzuführen, wäre das ein Punkt, über den man debattiren könnte, aber bloß obligatorische Lehrlingsprüfungen für Lehrlinge aus Fabriken einzuführen, scheint mir nicht zweckentsprechend zu sein, und ich möchte deshalb bitten, diesen Antrag nicht zu acceptiren.

Zu §. 99 b ist von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Russ eine Einschaltung beantragt worden, und zwar im dritten Alinea, wonach die Lehrlinge verpflichtet sein sollen, die „in ihrem Wohnorte“ bestehende gewerbliche Fortbildungsschule, beziehungsweise den Vorbereitungscurs regelmäßig zu besuchen. Mit diesem Antrage kann ich mich nicht recht befreunden. Ich habe dagegen vor allem ein formales Bedenken. Es ist nämlich die Frage des Besuches des Fortbildungsunterrichtes auch in einem anderen Paragraphen der Gewerbeordnung geregelt, nämlich im §. 75 und es geht nicht an, in einem und demselben Gesetze über denselben Gegenstand zwei Bestimmungen zu haben, die nicht in allen Nuancen übereinstimmen. Ich muss aber auch ein sachliches Bedenken gegen den Antrag Russ vorbringen.

Ich fürchte nämlich, dass, wenn diese Einschränkung, wie er sie beantragt, von dem hohen Hause angenommen würde, möglicherweise eine Hinterthüre geschaffen würde, wo es möglich wird, die schulfreundliche Tendenz dieses Artikels — und darüber sind wir alle einig, dass das eine gute Tendenz ist — illusorisch zu machen. Ich glaube, dass der Lehrling, auch wenn er nicht im Verwendungsort wohnt, die Pflicht hat, die Fortbildungsschule zu besuchen, beziehungsweise der Lehrherr die Pflicht hat, ihn diese Schule besuchen zu lassen.

Es ist ferner von dem Herrn Abgeordneten Kupelwieser ein Antrag gestellt worden, wonach es im letzten Alinea heißen soll, dass die Gesammtdauer der verlängerten Lehrzeit, wenn der Lehrling die Prüfung nicht besteht oder wenn er den Besuch der Schule vernachlässigt, nicht mehr als in der Regel ein Jahr betragen darf. Ich glaube, dass das ein bisschen zu weit geht.

Es kann sich da die Consequenz daraus ergeben, dass dann dem Betreffenden doch um mehr als ein Jahr die Lehrzeit verlängert wird, und das ist es ja, was durch diese Bestimmung im letzten Alinea verhindert werden sollte, nämlich dass das Maximum nicht über ein Jahr sein soll.

Zum §. 100 ist in der letzten Sitzung bereits ein Antrag angekündigt worden, der dahin geht, dass die Eltern und Vormünder verpflichtet sind, wenn ein Lehrling bei ihnen wohnt, den Lehrherrn in der Überwachung des Lehrlings zu unterstützen. Ich habe gegen diesen Antrag legistische Bedenken.

Ich glaube, dass es nicht recht angeht, in der Gewerbeordnung solchen Personen Verpflichtungen aufzuerlegen, die gar nicht der Gewerbeordnung unterliegen. Aber auch abgesehen von diesem Bedenken muss ich sagen, dass diese Bestimmung eigentlich etwas Selbstverständliches enthält; sie ist ein Ausfluss der

Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welche Vormündern und Eltern die Verpflichtung auferlegen, für die Erziehung und Fortbildung der Kinder zu sorgen. Es scheint mir deshalb eine sachliche Nothwendigkeit, diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, nicht vorhanden zu sein, und man müsste sie, wenn man sie in ein Gesetz aufnehmen wollte, wegen der erwähnten legistischen Bedenken in ein anderes Gesetz, in ein Schulgesetz hineinnehmen.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Kupelwieser betrifft, der für den Fall der Verzögerung der Aufdingung eine ähnliche Bestimmung aufgenommen wissen will, wie sie im §. 99a vorkommt, so habe ich gegen eine vierzehntägige Frist meinerseits keine Bedenken vorzubringen.

Ich habe noch einige Worte über den Antrag des Herrn Abgeordneten Hájek zu sprechen, der von principieller Wichtigkeit ist.

Der Herr Abgeordnete Hájek hat den Antrag gestellt, dass aus der Gewerbenovelle der §. 104c hinüber genommen werden möge, welcher eine Maximalarbeitszeit für das Handelsgewerbe fixirt, und zwar eine zwölfstündige Maximalarbeitszeit mit gewissen Ausnahmen, die in diesem Paragraphen enthalten sind.

Ich kann, meine Herren, mich gegen das Meritum dieser Sache nicht aussprechen, weil diese Bestimmung aus der Vorlage, die ich selbst eingebracht habe, herausgenommen ist. Ich muss aber dem hohen Hause zu erwägen geben, ob es opportun ist, diesen Paragraphen in die restringirte Vorlage, die vom Ausschusse ausgearbeitet wurde und dem hohen Hause vorliegt, aufzunehmen. Ich muss diese Frage umsomehr aufwerfen, als der Ausschuss von dem Gedanken ausgegangen ist, dass es im Interesse des Zustandekommens dieser restringirten Vorlage liege, alle anderen Fragen, die außerhalb dieses Rahmens sich befinden, auszuscheiden und nicht in die Vorlage einzubeziehen.

Ich muss auch hervorheben, dass im Ausschusse selbst Bedenken gegen diese, von der Regierung proponirte Bestimmung geäußert worden sind, und zwar vom Herrn Berichterstatter, der statt einer zwölfstündigen eine elfstündige Maximalarbeitszeit fixirt wissen wollte, dass der Ausschuss diese ganze Frage nicht erörtert hat, weil er von dem Gesichtspunkte ausging, es wäre besser, sich nur auf die Paragraphen des vorliegenden Gesetzes zu beschränken.

Unter diesen Umständen kann ich vom Standpunkte der Regierung die nachträgliche Aufnahme dieses §. 104c nicht befürworten, weil ich befürchten muss, dass hiedurch das nächste Ziel, welches wir im Auge haben, die Perfectmachung dieser restringirten Novelle eine Verzögerung und Erschwerung erfahren könnte. Bei aller Würdigung dessen, dass gegen das Meritum der Sache nichts einzuwenden ist, muss ich mich also gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Hájek aussprechen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wladimir Demel.

Abgeordneter Wladimir **Demel:** Hohes Haus! Ich möchte zunächst mit Erlaubnis Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten auf die Generaldebatte mit einigen Worten zurückgreifen und hier eine kurze Erklärung abgeben. Ich habe dem Troppauer Gewerbecongresse nicht beigewohnt, und zwar aus dem Grunde, weil man mich zu demselben gar nicht eingeladen hatte, ein Schicksal, welches übrigens auch anderen Reichsrathsabgeordneten begegnet ist. *(Zustimmung.)* Es ist mir daher nicht möglich, auf die Vorgänge, welche sich auf diesem Gewerbecongresse abgespielt haben, hier zurückzukommen und dieselben entweder zu erläutern, zu vertheidigen oder zu bekämpfen.

Nun komme ich zu meiner eigentlichen Aufgabe, nämlich zur Besprechung derjenigen Paragraphen der Regierungsvorlage, welche sich auf das Lehrlingswesen beziehen.

Die Lehrlingsverhältnisse sind in der That — das wird von allen Kennern zugegeben — in vielen Beziehungen geradezu trostlos. Endlos sind die Klagen, die diesbezüglich sowohl von den Gewerbetreibenden als dem Publicum selbst erhoben werden. Der Gewerbestand klagt über das schlechte Lehrlingsmateriale, das sich dem Gewerbe zuwendet, er klagt über die Unverlässlichkeit der Lehrlinge, über ihre manchmal sehr geringe Schulbildung, über ihre Ungeschicklichkeit, durch welche eine Menge Materiale verdorben wird, während anderseits die Lehrlinge klagen, so dass Meister und Lehrlinge unzufrieden sind. Den Schaden hiebei hat aber der gesammte Gewerbestand. Es klagen auch die Sociologen und Menschenfreunde, welche sehen, wie zahlreiche Lehrlinge großen Plackereien und Schindereien ausgesetzt sind, wie sie häufig eine schlechte Verköstigung und ein elendes Nachtlager haben und anstatt, dass die Klagen mit der Zeit sich vermindern würden, sehen wir, dass sie sich zeitweilig vermehren.

Aber, meine Herren, eine Lehrlingsfrage hat es immer gegeben, selbst in den so häufig gerühmten Zunftzeiten, und auch damals haben nicht alle Meister ihren Lehrlingen die zweckentsprechende Ausbildung gegeben. Stets wurde der Lehrling zu häuslichen Verrichtungen verwendet, wie dies auch heute häufig sein Los ist; stellt er ja doch eine billige Arbeitskraft vor und wird er besonders dann ausgenützt, wenn er kein Lehrgeld zahlt. Diese Verhältnisse waren wohl zu einer Zeit, wo sehr einfache wirtschaftliche Verhältnisse bestanden, möglich, aber sie passen nicht mehr in unsere Zeit und entsprechen nicht den heutigen Anforderungen

Dass der Lehrlingsstand so stark zurückgeht, wird auf die moralischen Verhältnisse der Lehrlinge zurückgeführt, welche häufig zu Klagen Veranlassung geben.

Die Ursache dieser traurigen Verhältnisse ist in der verfrühten Selbstständigkeit der gewerblichen Jugend zu suchen; während die glücklicheren Altersgenossen dieser Lehrlinge, welche das große Glück genießen, Schulen zu besuchen und eine regelrechte Bildung zu erhalten, sich durch viele Jahre in der strengen Zucht und Ordnung der Schule befinden, gerathen die Lehrlinge sehr häufig in eine Gesellschaft, welche durchaus nicht ihrem Alter entspricht. *(Sehr richtig!)* Ja, es wird behauptet, dass sie von manchen Seiten geradezu dazu angehalten und geleitet werden, einen Lebenswandel zu führen, welcher der Unreife ihrer Jahre durchaus nicht entspricht. *(Sehr richtig!)*

Eine weitere Klage, die man erhebt, betrifft die sogenannte Lehrlingszüchterei. Die Lehrlingszüchterei ist aber durchaus nicht so allgemein, als man vielleicht in manchen Kreisen anzunehmen beliebt. Dies hängt ganz von den örtlichen Verhältnissen ab.

Es gibt Orte, wo Meister eine große Anzahl von Lehrlingen halten, während sie nur einen einzigen oder vielleicht gar keinen Gehilfen haben, und anderseits gibt es wieder Meister, welche bei einer großen Anzahl von Gehilfen sich vergeblich bemühen, auch nur einen einzigen Lehrling aufzutreiben. Das ist von örtlichen Verhältnissen abhängig. Es sind mit dieser Lehrlingszüchterei nicht immer reine und empfehlenswerte Absichten verbunden. Es ist da die billige Arbeitskraft, welche ein Meister ausnützt, der sich entweder keinen Gehilfen vergönnen kann oder überhaupt nicht in der Lage ist, Gehilfen entsprechend zu zahlen und ihre häufig sehr gediegene Arbeitskraft zu verwenden. Das ist namentlich an Orten der Fall, wo viele industrielle Etablissements bestehen und die jungen Leute durch die höheren Löhne, welche sie in den Fabriken bekommen, sich veranlasst sehen, in die Fabriken einzutreten, und sich dadurch vom eigentlichen Gewerbestande abwenden.

Eine weitere Klage — und diese geht von Menschenfreunden, von Socialpolitikern und vom Publicum aus — ist die, dass die Lehrlinge häufig an manchen Orten keine gute, vollständige und wirksame Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe erhalten. Es kommen in dieser Beziehung ganz crasse Fälle vor. Mir selbst sind einige solche Fälle bekannt geworden und ich möchte nur dringend wünschen, dass sich dieselben nicht wiederholen.

Man hat mir von verlässlicher Seite mitgetheilt, dass es zum Beispiel Schlossermeister gibt, welche den Lehrling, sobald er in die Lehre kommt, zu einer Werkzeugmaschine, zum Beispiel zu einer Schraubendrehmaschine hinstellen, wo er dann die ganze Lehrzeit über verbleibt. Da lernt er nur das Schraubendrehen. Die von ihm verfertigten Schrauben sind dann freilich von einer solchen Vollkommenheit, dass sie niemand besser herstellen könnte, aber das ganze übrige Handwerk ist ihm fremd geblieben. Er wird endlich freigesprochen, er kann Gehilfe werden, aber er ist doch noch vollkommen unfertig und muss sich erst durch viele Mühe späterhin die Kenntnisse des Handwerkes, wie es ist, verschaffen. Das sind Verhältnisse, von denen man dringend wünschen muss, dass sie beseitigt werden, denn es kann unmöglich im Interesse des Handwerkes selbst liegen, dass so einseitig gebildete Lehrlinge zu Gehilfen freigesprochen werden.

Ein weiterer Übelstand aber, der hier auch noch berührt werden sollte, ist die Klage der Meister, dass bei sehr vielen Lehrlingen eine Unlust zur Arbeit wahrzunehmen ist und dass jene Solidarität fehlt, welche zwischen dem Arbeiter und seiner Arbeit selbst nothwendig ist, dass nicht mehr jener Stolz auf die eigenen Leistungen vorhanden ist, welche in früheren Zeiten, gerade in jener berühmten Blütezeit des Handwerkes, die so häufig verherrlicht wird, das Handwerk zum Kunstgewerbe geadelt haben.

Das alles sind wohl Dinge, die nicht über das Knie gebrochen werden können, die sich langsam wieder entwickeln müssen und wo der Meister selbst durch eine anhaltende Thätigkeit und durch alle Aufmerksamkeit, die er dem Lehrlinge zuwendet, auf denselben einwirken und ihn auf jene Wege führen muss, welche einzig und allein eine bessere Zukunft des Gewerbestandes verbürgen. Ich möchte da bemerken, dass in dem vorliegenden Gesetzentwurfe manches zum Schutze der Lehrlinge gethan und ausgesprochen wird. Aber darüber darf man nicht das Interesse des Meisters selbst vergessen, und gerade Anfragen, die an mich gestellt worden sind, bewegen mich, darüber hier einiges zu sagen. Ein solcher Übelstand, über den die Meister ziemlich häufig klagen, ist das Entlaufen der Lehrlinge ohne einen eigentlichen oder gar gesetzlichen Grund. Der Lehrling tritt in die Lehre ein, er bleibt da zwei Jahre, der Meister gibt keine Veranlassung dazu, dass der Lehrling ihm übel gesinnt werden könnte und plötzlich verlässt der Lehrling die Lehre und man sucht vergebens nach ihm. Endlich stellt sich heraus, dass er bei einem anderen Meister in Arbeit getreten ist und sogar sein Arbeitsbuch im Stich gelassen hat. Der Lehrling hat doch schon in diesen zwei Jahren eine manuelle Fertigkeit erlangt, er hat sich eine gewisse Kenntnis des Gewerbes angeeignet, er folgt aber den Lockrufen eines anderen Meisters, der gerade Arbeiter braucht und der ihm vielleicht einen ziemlich ansehnlichen Wochenlohn zu geben verspricht. Dadurch verlockt, verlässt er die Lehre und schädigt dadurch seinen ersten Lehrherrn ganz entschieden; denn er hat ihm während seiner Lehrzeit gewiss Material in einer ansehnlichen Menge verdorben, das ist ja nicht anders möglich bei einem

ungeschickten Menschen, der das Handwerk erst lernen muss. Der Meister hat also einen materiellen Verlust, er hat aber auch noch den Verlust an Zeit und Mühe, die er diesem Lehrlinge gewidmet hat. Man versichert mir, dass da die Klagen der Meister nicht immer jene Berücksichtigung finden, die sie verdienen, und ich möchte darauf hinweisen, dass die vorliegende Änderung der Gewerbeordnung durchaus nicht auch den §. 102 betrifft, welcher über die Lösung des Arbeitsverhältnisses und Lehrverhältnisses handelt, und dass daher jene Bestimmungen des §. 102 auch jetzt noch, nach Annahme der vorliegenden Paragraphen, aufrecht bleiben und daher jene Strafbestimmungen und jene anderen Bestimmungen, welche in §. 102 enthalten sind, auch jetzt noch volle Geltung behalten werden.

Es ist eine Thatsache, dass man in früheren Zeiten in einer geradezu unglaublichen Weise die Frage der Bildung des Handwerkers vernachlässigt hat. Staat und Gesellschaft haben diese so überaus wichtige Frage geradezu stiefmütterlich behandelt und es gehört wirklich nur jene Zähigkeit und jene Ausdauer, welche dem Gewerbestande eigenthümlich ist, dazu, dass er diese bösen Zeiten überstanden hat und dass, wenn jetzt noch rasch zugegriffen wird, noch immer die Möglichkeit vorhanden ist, den Gewerbestand einer freudigen Zukunft entgegenzuführen. Es ist das entschieden eine der wichtigsten Aufgaben der Socialpolitik und der Gewerbepolitik, die Hebung des Gewerbestandes; und diese Frage dreht sich einzig und allein um das Mehrlernen, nämlich um die Hebung des Nachwuchses des Gewerbestandes in der Beziehung, dass man seine Leistungsfähigkeit erhöht und dass man im Interesse des Einzelnen, sowie des ganzen Gewerbestandes auf eine möglichst tüchtige fachliche Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses die volle Aufmerksamkeit richtet. Bei besserer Vorbereitung und größerer Vertrautheit mit dem Betriebe wird auch eine bessere Auswahl und eine bessere Ausnützung der Rohstoffe zur Regel werden und es wird mit der Zeit eine größere Anzahl von tüchtigen Gehilfen zu Gebote stehen, an denen es jetzt dem Gewerbestande so sehr mangelt.

Es wird aber auch anderseits die Selbstachtung und das Selbstvertrauen steigen, welche an manchen Orten dem Gewerbestande leider abgehen. Der vorliegende Gesetzentwurf beschäftigt sich eben mit der fachlichen Ausbildung des Gewerbestandes und er behandelt auch die Lehrlingsfrage in der Richtung, dass den Lehrlingen nicht Aufgaben und Arbeiten zugewiesen werden, die in keinem richtigen Verhältnisse zu ihrer physischen Kraft stehen. Das muss entschieden mit Freuden begrüßt werden.

In der vor kurzem von der deutschen Reichsregierung eingebrachten Gewerbevorlage gibt es entschieden viel stärkere Verschärfungen bezüglich des Lehrlingswesens als in der uns vorliegenden. Es werden dort erhöhte Anforderungen an die Qualification der Lehrherren gestellt und verlangt, dass nur Personen, welche älter als 24 Jahre sind, befähigt sein sollen, Lehrlinge zu unterweisen. Das ist wichtig und durch die Erfahrung geboten, weil gerade jüngere Personen ohne sittliche Reife und technische Erfahrung bei Begründung eines Handwerksbetriebes eine große Zahl Lehrlinge heranzuziehen trachten, und sie in einer nicht im Interesse des Gewerbestandes liegenden Weise unterrichten.

Nach jener Gesetzesvorlage dürfen nur diejenigen die Lehrlingsunterweisung betreiben, welche die Gesellenprüfung abgelegt oder durch mindestens fünf Jahre das Gewerbe selbständig oder als Werkmeister betrieben haben, so dass dort für den Erfolg der Ausbildung in technischer Beziehung Gewähr geboten ist. Ferner ist wichtig die Bestimmung über die Verkürzung der Lehrzeit, wenn der Lehrling mit besonders gutem Erfolge die gewerbliche Fortbildungsschule oder die Fachschule besucht und sich sonst durch Fleiß und Tüchtigkeit ausgezeichnet hat. Diese Bestimmung würde auch unserem Gewerbestande sehr wohlthun als Ansporn für die Jugend zu möglichst eifrigem Besuche der Fortbildungsschulen und der Fachschulen.

Ebenso gut sind dort die Bestimmungen hinsichtlich der jugendlichen Arbeiter in Fabriken, welche wegen des höheren Lohnes in großer Zahl industriellen Etablissements zulaufen. Es wird da neben sachgemäßer Ausbildung im Gewerbe auch noch für systematischen Unterricht gesorgt, so dass die Leute sich später dem Gewerbe mit Aussicht auf Erfolg zuwenden können.

In größeren Orten und Industriecentren Deutschlands wird auch an die Einführung allgemeiner Einrichtungen für Unterbringung und Beköstigung der Lehrlinge gedacht *(Abgeordneter Dr. Funke: Lehrlingsheim!)*, ja, das sogenannte Lehrlingsheim.

In Magdeburg zum Beispiel werden die Lehrlinge auch unter öffentliche Controle gestellt, indem jeder Lehrling einen Gewerbetreibenden gewissermaßen als Vormund erhält, der für ihn verantwortlich gemacht wird; die Überwachung der Lehrlinge wird nach einem bestimmten Plane durchgeführt, eine außerordentlich schätzenswerte Einrichtung, welche auch bei uns Nachahmung finden sollte.

Es wäre gerade Aufgabe der Genossenschaften, sich mit diesen Dingen zu beschäftigen: das würde ganz entschieden eine wesentliche Bereicherung des Inhaltes der Genossenschaften bilden. Allerdings sind das Aufgaben, welche nicht leicht durchzuführen sind, es sind das Aufgaben, welche eine große Aufopferung von Seite nicht bloß einzelner, sondern der Genossenschaften und von zahlreichen Menschen erfordern. Sie fordern Zeit und Hingabe, und deswegen sind sie schwer durchzuführen, weil die Zahl der opferwilligen

Menschen für solche Aufgaben im großen und ganzen nicht im Wachsen begriffen ist.

Und nun lassen Sie mich zu der gewerblichen Fortbildungsschule übergehen und zunächst die Bestimmung begrüßen, welche durch diese Gewerbenovelle getroffen wird, nämlich, dass die gewerbliche Fortbildungsschule zu einer Pflichtschule gemacht wird.

Durch diese Gewerbenovelle wird also jetzt ein jeder Lehrling zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule geradezu verpflichtet und es wird dieser Besuch, und zwar der regelmäßige Besuch unter Strafsanction gestellt.

Der Lehrling wird von der Sanction dieses Gesetzes getroffen, indem er zum Nachlernen verurtheilt wird und der Meister wird verhalten, dem Lehrlinge die entsprechende Zeit einzuräumen und diesen regelmäßigen Besuch zu beaufsichtigen. Auch dies wird unter Strafe gestellt und es kann ihm sogar das Recht entzogen werden, Lehrlinge zu halten, eine wirklich strenge Bestimmung, die aber in den Verhältnissen begründet ist und die man nur vollkommen gutheißen kann.

Über die gewerblichen Fortbildungsschulen wurde hier schon manches gesprochen. Ich möchte auch einige Worte darüber sagen, weil ich mich wirklich für sehr berechtigt halte, darüber zu sprechen. Denn ich selbst war durch volle 13 Jahre Lehrer an einer Fortbildungsschule. Als Lehrer an der Staatsrealschule in Troppau ist mir auch die Aufgabe zutheil geworden, oder eigentlich ich habe sie freiwillig auf mich genommen, in der Fortbildungsschule zu unterrichten, und ich könnte Ihnen vieles und sehr Interessantes und Wichtiges vorbringen, wenn ich nicht fürchten müsste, dass ich Ihre Geduld allzulange in Anspruch nehme.

Ich möchte nur darauf hinweisen, wie überaus schwierig für den Lehrer der Unterricht in diesen Schulen ist, dadurch, dass er wenigstens bis vor kurzem, bis zur Zeit, wo ich selbst in dieser Schule gewirkt habe, mit einem außerordentlich ungleichen Materiale es zu thun hat, mit einem Materiale, welches zum Theile die Volksschule wohl absolvirt, zum Theile dieselbe aber nur mangelhaft besucht hat.

Auch der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule war ein ganz und gar unregelmäßiger. Es hat Lehrstunden und Tage gegeben, wo man in einer solchen Classe 30 Schüler vor sich hatte, und in der nächsten Lehrstunde, die den betreffenden Gegenstand wieder getroffen hat, waren es nur acht oder neun ganz andere Schüler, so dass mit dem Unterrichte von neuem begonnen werden musste.

Es ist da nicht möglich gewesen, den Unterricht in einer Weise zu ertheilen, wie er vollkommen befriedigt und wirklich sehr gute Resultate gezeitigt hätte, welche man ja von einem Unterrichte zu verlangen berechtigt wäre. Das ist unter den genannten Umständen absolut unmöglich, und nur durch beständige Wiederholung und durch eine wirklich sehr bedeutende Geduld war es denn doch möglich, irgendwelche halbwegs nennenswerte Resultate zu erzielen. Es muss gesagt werden, dass dabei die Verlegung des Unterrichtes auf die Abendstunden eine außerordentlich große Schwierigkeit bildet.

Tagsüber erklären die Meister, den Lehrling nicht entbehren zu können, und gerade nur tagsüber wäre dieser Unterricht wünschenswert; nur wenn er morgens oder im Laufe des Tages stattfinden könnte, wäre von ihm wirklich eine bedeutende Leistung zu erwarten. Aber der Umstand, dass die Lehrlinge ganz unregelmäßig kommen; statt um 6 um $^1/_2$ 7, ja um 7 Uhr, oft auch erst um $^1/_2$ 8 Uhr, während der Unterricht bis 8 oder 9 Uhr abends dauert, dass man Schüler vor sich hat, welche von des Tages Mühen erschöpft sind, ja, wo viele von ihnen vielleicht den Tag über zum erstenmale zum Sitzen kommen, so dass einen die armen Knaben wirklich dauern müssen, die oft in einem elenden Anzuge zur Schule kommen und im Winter halberfroren an dem Unterrichte theilnehmen, oft auch — das ist ja Thatsache — einschlafen, so dass alle Wiedererweckungsversuche vollkommen vergebens sind — all dies bringt es mit sich, dass der Unterricht ein so überaus schwieriger ist und trotzdem gelingt es bei verhältnismäßig recht vielen Schülern ein immerhin ansehnliches Resultat zu erzielen, und es ist mit Genugthuung zu constatiren, dass nicht bloß Lehrlinge, sondern auch Gehilfen an dem Unterrichte theilnehmen, und dass es darunter Schüler gibt, welche trotz ihrer Ermüdung mit lebhaftem Interesse dem Unterrichte folgen, so dass, wenn die Mühe auch noch so groß ist, sie doch nicht verloren ist.

Alles Geld, welches man auf diese Schulen anwendet, ist das bestangelegte Capital, welches es nur gibt, und es muss übrigens gesagt werden, dass im Laufe der Jahre für die gewerblichen Fortbildungsschulen sehr viel geschehen ist. Ich verweise da auf die außerordentliche Aufopferung der Gemeinden, der Handels- und Gewerbekammern, der Corporationen, der Länder und des Staates. Ich verweise, und zwar mit großem Vergnügen darauf, dass es auch zahlreiche Genossenschaften gibt, welche diesem gewerblichen Unterrichte ein großes Interesse entgegenbringen und sich um die Leistungen der Schüler bekümmern. Das ist etwas, was nicht genug rühmlich hervorgehoben werden kann, dass es eben Meister und Genossenschaften gibt, welche in dieser Beziehung ihre Pflicht vollkommen erfüllen.

Aber lassen Sie mich hier auch jener opferwilligen Männer gedenken, welche damals, als man daran ging, die gewerblichen Fortbildungsschulen in Österreich zu errichten, in kleinen Orten es auf sich nahmen, selbst den Unterricht zu ertheilen, obzwar sie nicht Lehrer waren. Denn zu jener Zeit hat es namentlich an kleineren Orten, in kleineren Städten

keine Lehrer für die gewerblichen Fortbildungsschulen gegeben, und ich hebe hier wirklich mit großer Freude hervor, dass es zu jener Zeit opferwillige Männer genug gegeben hat, die zwar mit dem Lehrberufe nichts zu thun hatten, die aber aus Freude an der Sache und um dem Gewerbestand zu nützen, die Lehrerstellen an den gewerblichen Fortbildungsschulen übernommen haben.

Es waren das Buchhalter, auch Notare und Advocaten, welche das Opfer gebracht haben, den Unterricht an der gewerblichen Fortbildungsschule zu ertheilen. Ich glaube, dass das eine ehrenvolle Aufgabe war, welche diese Herren auf sich genommen haben.

Seit jener Zeit hat sich manches gebessert, es haben sich Lehrer gefunden, und es dürfte jetzt nur noch zu den Seltenheiten gehören, dass jemand, der nicht dem Lehrerstande angehört, Unterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen ertheilt.

Wenn wir auch jetzt mit einer gewissen Befriedigung auf die schönen Resultate blicken können, welche die gewerblichen Fortbildungsschulen gezeitigt haben, so darf uns das nicht veranlassen, unsere Augen demjenigen zu verschließen, was auf diesem Felde noch zu leisten ist.

Es wird nicht überall üblich sein, dass man die Lehrlinge, welche die gewerbliche Fortbildungsschule mit Erfolg besucht haben, durch Prämien auszeichnet. Ich möchte wünschen, dass das überall der Fall wäre. Es sind nicht überall Ausstellungen mit dem Schlusse des Schuljahres an der gewerblichen Fortbildungsschule verbunden, Ausstellungen, von denen der sehr geehrte College Dr. Funke wirklich in einer schönen und auszeichnenden Weise gesprochen hat, die ich, was die Fortbildungsschule in Troppau betrifft, vollkommen bestätigen kann. Alles jene rühmenswerte, was er von der Fortbildungsschule in Leitmeritz gesagt hat, das kann ich auch von derjenigen in Troppau behaupten, und es wird solche Erfolge gewiss auch anderwärts geben. Aber mit diesen Schaustellungen von Arbeiten der Schüler in der Schule sollten nach meiner Ansicht auch Ausstellungen von Leistungen der Lehrlinge auf gewerblichem Gebiete, auf dem Gebiete ihres eigenen Gewerbes verbunden sein.

Es sollten gewerbliche Gegenstände, die sie selbständig in der Werkstatt ausgeführt haben, in der Ausstellung der öffentlichen Besichtigung zugänglich gemacht werden. Es würde dies gewiss sehr wohlthätig wirken, es würde nicht bloß für die Lehrlinge ein Ansporn sein, möglichst gute Sachen zu liefern, sondern es würde auch dem Gewerbestand zugute kommen, es würde einen mächtigen Hebel für die Hebung und Verbreitung des gewerblichen Unterrichtes bilden und es würde endlich die Solidarität der Interessen der Schule und des Gewerbes erwecken.

Solche Ausstellungen bestehen in Deutschland schon an vielen Orten. Ich möchte daher dringend wünschen, dass sie auch bei uns in Österreich eingeführt werden. So ist die gewerbliche Fortbildungsschule in der That eine Stätte, wo Tüchtiges gelernt und geleistet werden kann. Der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dr. Funke hat in Bezug auf die gewerblichen Fortbildungsschulen eine Gleichheit der Organisation gewünscht. Ich bedauere, dass ich mich dieser Ansicht nicht anschließen kann, indem ich meine, dass eine vollständige Gleichheit in der Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen überall und an allen Orten durchaus nicht im Interesse dieser großen Institution ist. Die gewerblichen Fortbildungsschulen müssen in Fühlung mit den praktischen Bedürfnissen des Gewerbestandes stehen. Diese praktischen Bedürfnisse richten sich aber wieder nach den örtlichen Verhältnissen. Man kann diese Institution nicht uniformiren.

Eine ganz gleiche Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen halte ich nicht als im Interesse der gewerblichen Fortbildungsschulen selbst gelegen.

Ich habe schon erwähnt, dass ich es für außerordentlich erfreulich halte, dass die gewerblichen Genossenschaften ein reges Interesse an den gewerblichen Fortbildungsschulen nehmen, und ich möchte hier constatiren, dass es jetzt neben den Genossenschaften auch freie Vereinigungen von Gewerbetreibenden gibt, welche in der richtigen Erkenntnis, dass nur eine tüchtige und gründliche Ausbildung im Gewerbe dem Gewerbestande von Nutzen sein kann, daran gehen, Fachcurse für ihr Gewerbe aus eigenen Mitteln zu errichten. Das ist praktische Selbsthilfe, wie von ihr heute hier schon gesprochen worden ist. Es freut mich, sagen zu können, dass gerade in Troppau im Laufe des heurigen Winters daran gegangen werden wird, einen Winterfachcurs für Zimmermaler zu errichten, den der Verein der Maler in Troppau und Schlesien ins Leben zu rufen gedenkt, und ich möchte in dieser Beziehung an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister und Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister die dringende Bitte richten, dieses, wie ich glaube, erste Unternehmen dieser Art unter ihren Schutz zu nehmen und zu unterstützen, so weit es geht, um dadurch auch andere Kreise anzuspornen, diesem Beispiele zu folgen.

Es erfordert die Gerechtigkeit, dass man auch aller jener wackeren Handwerksmeister gedenkt, die sich ein Verdienst um die Hebung des Lehrlingswesens erworben haben, welche als würdige Vertreter des Handwerkerstandes dahin wirken, dass die Standesehre gewahrt werde und dass eine der Voraussetzungen eines soliden Gewerbestandes, nämlich das Lehrlingswesen in gute Bahnen gelenkt werde.

So bilden diese wenigen Paragraphen, welche wir in Verhandlung haben, zwar einen kleinen Theil der Gewerbeordnung, aber sie bilden doch einen Fortschritt und wir hoffen von diesen Bestimmungen einen Fortschritt für den Gewerbestand selbst.

Wir möchten nur dringend wünschen, daſs alle diese Bestimmungen nicht ein leerer Schall bleiben, sondern befolgt werden, und daſs namentlich diejenigen, welche sie angehen, nämlich die Gewerbetreibenden und die Genossenschaften, sich eifrig um dieselben annehmen mögen.

Auf den Gebieten der Gewerbebildung und des Gewerbewesens ist vieles versäumt worden und weitere Versäumnisse auf diesen Gebieten sind nicht zulässig, wenn nicht großer, ja grenzenloser Nachtheil für den Gewerbestand daraus entstehen soll.

Ich empfehle die vorliegenden Paragraphen zur Annahme und bin auch für einige der Abänderungsanträge, welche im Laufe der Debatte gestellt worden sind.

Ich möchte mir, indem ich zum Schlusse gelange, noch erlauben, eine Resolution zu beantragen, welche lautet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem Lehrlingswesen in legislatorischer und administrativer Beziehung weiterhin volle Aufmerksamkeit zuzuwenden."

Ich ersuche um Annahme dieser Resolution. *(Bravo!)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den eben verlesenen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Zur formellen Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hackelberg das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Hackelberg:** Meine Herren! Nachdem die Generaldebatte eigentlich auch schon den Charakter der Specialdebatte angenommen hat, dort Anträge begründet und auch bekämpft worden sind, so glaube ich eine Entschuldigung zu haben, wenn ich den Schluſs der Debatte beantrage.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hackelberg beantragt Schluſs der Debatte. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluſs der Debatte ist angenommen.

Als Redner sind noch eingetragen contra die Herren Abgeordneten Březnovský, Dr. Kronawetter, Dr. Götz, Lorber, Formánek, Adámek, Kaftan, Dr. Stránský und Vychodil; pro die Herren Abgeordneten Neuber, Erb, Dr. Groß, Treuinfels, Dr. Marchet, Bohaty, Dr. Fournier, Dr. Nitsche, Dr. Pergelt und Skala.

Ich ersuche die Herren, je einen Generalredner zu wählen.

Vor Schluſs der Debatte sind mir noch nachstehende Anträge übergeben worden, welche ich zur Unterstützung bringen werde.

Der Herr Abgeordnete Dr. Marchet beantragt zu §. 100 *(liest)*:

„Im vorletzten Alinea ist nach den Worten „oder sonstigen Angehörigen desselben" einzuschalten: „sowie die Genossenschaft".

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt zu §. 99 *(liest)*:

Das vorletzte Alinea hätte zu lauten:

„Die wesentlichen Vertragsbedingungen sind von der Genossenschaftsvorstehung, soferne aber der Lehrherr keiner Genossenschaft angehört, von der Gemeindebehörde in das Arbeitsbuch aufzunehmen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Bendel beantragt zu §. 99 b *(liest)*:

„Im Alinea 5 sind nach den Worten „von der Gewerbebehörde" die Worte einzuschalten: „im Einvernehmen mit dem Bezirksverbande".

Jene Herren, die diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Bohaty beantragt zu §. 100 *(liest)*:

„Es ist folgendes neue Alinea beizufügen:

Die Bestimmungen der §§. 99 b und 100 finden auf die Gewerbeinhaber und Lehrlinge nach dem Gesetze vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe, keine Anwendung."

Ich bitte jene Herren, die diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Lorber beantragt zu §. 99 *(liest)*:

„Punkt 6 soll lauten:

6. Die Bedingungen der Aufnahme in Betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Bekleidung, der Wohnung, der Dauer der Lehrzeit und der genossenschaftlichen Aufding- und Freisprechgebür."

Ferner *(liest)*:

„Der zweite Absatz soll lauten:

Der Lehrvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden; im ersteren Falle muſs der Vertragsabschluſs vor der Genossenschaftsvorstehung oder, wenn es sich um Lehrlinge in einer fabriksmäßig betrie-

benen Gewerbsunternehmung handelt, deren Inhaber keiner Genossenschaft angehört, vor der Gemeindebehörde stattfinden. Im zweiten Falle u. s. f." (Der Rest bleibt ungeändert).

Jene Herren, welche diese Anträge unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind unterstützt.

Zu §. 99 hat der Herr Abgeordnete Erb folgenden Antrag gestellt *(liest)*:

Der zweite Absatz hat zu lauten:

„Der Lehrvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden, im ersten Falle nur von der beschlussfähigen Anzahl der Mitglieder der Genossenschaftvorstehung.

Im zweiten Falle ist der Vertrag sofort nach Abschluss der Genossenschaftsvorstehung, respective der Gemeindebehörde einzusenden. In beiden Fällen aber muss er in einem hiezu anzulegenden Protokollsbuche verzeichnet sein."

Es wäre also nach diesem Antrage das Wörtchen „nur" und die Worte „der beschlussfähigen Anzahl der Mitglieder" einzuschalten, dagegen die vierte und fünfte Zeile — letztere bis „stattfinden" — wegzulassen.

Der Herr Abgeordnete Erb beantragt ferner zu §. 99 folgenden Zusatz *(liest)*:

„Fabriken, welche handwerksmäßige Artikel erzeugen, sind gehalten, ihre Lehrlinge bei den betreffenden Genossenschaften aufnehmen und freisprechen zu lassen.

Diese Lehrlinge unterliegen ebenfalls denselben Vorschriften, wie diejenigen des Kleingewerbes."

Weiters beantragt der Herr Abgeordnete Erb zu §. 99 b, vierter Absatz *(liest)*:

„Für jene Lehrlinge, welche den Unterricht wiederholt, und zwar aus eigenem Verschulden vernachlässigen, kann seitens der Gewerbebehörde nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft auf Grund der von dem betreffenden Schulaufsichtsorgane erstatteten Anzeige die statuten- und vertragsmäßig festgesetzte Dauer der Lehrzeit verlängert werden."

Es sollen also nach den Worten „seitens der Gewerbebehörde" die Worte eingeschalten werden „nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft".

Endlich stellt der Herr Abgeordnete Erb zu §. 99 b folgenden Zusatzantrag *(liest)*:

„Es steht in besonderen Fällen der Gewerbebehörde das Recht zu, gemäß wohlbegründeter Eingabe einer Genossenschaft, die Lehrlinge derselben bei erwiesener Unmöglichkeit oder besonderem Schaden im Gewerbe vom Besuche der Fortbildungsschule zu befreien."

Ich ersuche jene Herren, welche diese sämmtlichen Anträge des Herrn Abgeordneten Erb unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind hinreichend unterstützt. Es stehen mithin alle zu den einzelnen Paragraphen gestellten Anträge in Verhandlung.

Ich habe noch bezüglich zweier Resolutionen die Unterstützungsfrage zu stellen.

Der Herr Abgeordnete Erb beantragt *(liest)*:

„Nachdem sich die in einigen Orten — München, Steyr 2c. — errichteten „Lehrlingsheime" als eine wirklich erziehliche, segensreiche Einrichtung für die Lehrlinge erwiesen haben, wird die hohe Regierung ersucht, die Errichtung solcher Lehrlingsheime zu fördern und durch Unterstützungen jeder Art (Subventionen, Bücherspenden, Überlassung von Localen in staatlichen Gebäuden, Fahrpreisermäßigungen bei Ausflügen u. dgl.) zur Sicherung und Ausbreitung derselben beizutragen."

Der Herr Dr. Šamánek beantragt für den Fall, als der Antrag Hájek abgelehnt werden sollte, folgende Resolution *(liest)*:

„Nachdem in der eben verhandelten Gewerbenovelle der §. 104 b nicht einbezogen ist, wolle das hohe Haus beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bezüglich der Arbeitszeit bei kaufmännischen Gewerben das Geeignete zu veranlassen, damit vorbehaltlich der endgiltigen gesetzlichen Regelung die Handelsgehilfen bereits vom 1. Jänner 1897 an Wochentagen höchstens durch 12 Stunden mit einer entsprechenden Mahlzeitspause, an Sonntagen höchstens durch 5 Stunden zur Arbeit angehalten werden dürfen.""

Ich ersuche jene Herren, welche diese beiden Resolutionen unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind hinreichend unterstützt und stehen mithin in Verhandlung.

Auf der einen Seite wurde der Herr Abgeordnete Březnovský, auf der anderen der Herr Abgeordnete Reuber als Generalredner gewählt.

Zunächst hat der Generalredner contra, Herr Abgeordneter Březnovský das Wort.

Abgeordneter **Březnovský** *(beginnt seine Rede in böhmischer Sprache und schließt dieselbe folgendermaßen)*: Zum Schlusse betrachte ich es für meine Pflicht, dem geehrten Herrn Referenten für seine Anerkennung der Tüchtigkeit und des Fleißes der böhmischen Gewerbetreibenden zu danken. Ich betrachte die paar vorgelegten Paragraphen der Gewerbeordnung als eine Abschlagszahlung der Schuld, die den Gewerbetreibenden das Parlament schuldet. Ich werde daher für dieselben stimmen. *(Bravo!)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Zum Worte gelangt nunmehr der Generalredner pro, der Herr Abgeordnete Neuber.

Abgeordneter **Neuber:** Ich habe vor allem anderen dem verehrten Herrn Referenten der Regierung den Dank auszusprechen, dass er auf die Intentionen der Handels- und Gewerbekammern in den meisten Fällen eingegangen ist und dass die in letzter Stunde von der Handels- und Gewerbekammer überreichten Abänderungsvorschläge von dem Herrn Referenten, man kann sagen, voll und ganz berücksichtigt wurden.

Ich sage das darum, weil damit der Beweis hergestellt ist, dass die Anträge der Handels- und Gewerbekammer doch nicht so gewerbefeindlich sein müssen, wenn die hohe Regierung einen Gesetzentwurf vorlegt, der die allgemeine Zustimmung aller Parteien dieses hohen Hauses findet und der viele hervorragende Anträge enthält, die eigentlich in den Referaten der Handels- und Gewerbekammer niedergelegt waren.

Es ist überhaupt zur Mode geworden, auf die Handelskammern loszuschlagen. Es ist eigenthümlich, dass sich die Herren selbst durch Ziffern nicht eines Besseren belehren lassen.

Ich constatire in dieser Richtung, dass die Wiener Kammer von dem Budget, welches auf 140.000 fl. präliminirt ist, im Jahre 1892 den Betrag von 61.776 fl., im Jahre 1893 den Betrag von 76.711 fl. und im Jahre 1894 den Betrag von 67.166 fl. nur für das Kleingewerbe verwendet hat. Sie wissen, dass jede Corporation berechtigt ist, die Quote, die sie als Beiträge zahlt, auch für ihre betreffende Gruppe verwenden zu lassen. Sie müssen nun zugeben, dass in diesen Ziffern die Kammerbeiträge von den größten Industriellen und von einem großen Theile der Kaufmannschaft enthalten sind und dass die Kaufmannschaft und die Großindustrie von diesen Capitalien absolut nichts für sich in Verwendung bringt, sondern dass diese Capitalziffern, die ich hier angeführt habe, gerade für das Kleingewerbe verwendet wurden: dass aber auch die Kammer bezüglich der Fachschulen das Ihrige thut, ist aus dem Gewerbeschul - Commissionsberichte für das Jahr 1894/95 ersichtlich, nach dem die Subvention der Wiener Handels- und Gewerbekammer außer der genannten Ziffer zu den Fachschulen über 5000 fl. beträgt, während die Gemeinde, die doch gewiss die eminente Verpflichtung hat, diese Schulen zu unterstützen, nur 7500 fl. als Subvention geleistet hat. Ich wollte damit nur sagen, dass die Kammer sich immer ihrer Aufgabe bewusst ist und sich verpflichtet fühlt, dieser Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.

Es ist eine Resolution, betreffend das Lehrlingsheim, zur Verlesung gebracht worden. Ich kann sie nur vollinhaltlich unterstützen, da ich seinerzeit die Ehre hatte, einen Wiener Bezirk zu vertreten, und kennen gelernt habe, wie hier die Lehrlingsunterkunft durchgeführt wird. Erlauben Sie, dass ich Ihnen eine kurze Episode erzähle. An der Taborlinie sind Gasthäuser, die sich damit beschäftigen, Lehrlinge einige Tage zu verpflegen. Nun kommt der betreffende Genossenschaftsvorsteher, beziehungsweise das Organ der Genossenschaft, der Genossenschaftsansager in das Gasthaus und sucht sich aus diesem Lehrlingsmaterial die Lehrlinge heraus, welche er für sein Gewerbe braucht.

Der junge Mensch, der da, ich möchte sagen, als Sclave verhandelt wird, ist nicht einmal imstande, mit seinem Lehrmeister zu sprechen, weil er oft čechischer oder polnischer Junge ist und nicht deutsch kann.

Der junge Bursch wird förmlich verhandelt, und der betreffende Genossenschaftsvorsteher hat immer einen Secretär oder Ansager oder wie dieser Herr sonst heißt, an der Hand, der den Lehrling gegen ein Pauschale von einigen Kreuzern einem Lehrherrn zuführt. Nun wird er in das Haus des Lehrherrn gebracht, er hat nicht einmal Ambition für das Gewerbe und gar kein Verständnis für das, was er lernen soll.

Das erste Jahr der Lehrzeit geht gut vorbei, weil er im ersten Jahre mit dem Gewerbe gar nicht in Berührung kommt. Ich habe einen Fall erlebt, wo ein Bursche, den ich nach halbjähriger Lehrzeit fragte, was er lerne und bei wem er sei — ich habe nämlich die Gelegenheit gehabt, in meiner Jugend čechisch zu lernen, und kann mich also mit den Leuten verständigen — mir antwortete: Was ich eigentlich lerne, weiß ich nicht: bis jetzt habe ich in der Küche zu thun, auch die Kinder herumgetragen, den Gesellen Bier geholt und anderes. Es ist charakteristisch, dass in dieser Beziehung eine praktische Eintheilung noch nicht platzgegriffen hat, und dass diese Menschen als Ware behandelt werden. Meine Herren! Dieses Lehrlingsheim, welches in Wien gegründet worden ist, wurde seinerzeit von Seiner kaiserlichen Hoheit dem Herrn Erzherzog Karl Ludwig besucht, und auch Seine Majestät der Kaiser hat seinen Besuch zugesagt. Trotzdem sind keine tausend Meister in Wien, die sich dieses Lehrlingsheim angesehen haben. Sie sagen, wozu brauchen wir ein Lehrlingsheim, wir bringen uns unser Material von der Taborlinie aus den Gasthäusern, und das ist für uns entsprechender, weil in diesem Lehrlingsheim der Bursche Bedürfnisse lernt, zum Beispiel, dass er eine ordentliche Verpflegung bekommen soll und auch eine entsprechende Behandlung; eine solche Vorbildung passt nicht für uns; wir holen uns das Material direct von der Quelle. Das finde ich sehr bedauerlich, und es wäre sehr wünschenswert, wenn das hiesige Gewerbe sich mehr um das Lehrlingsheim kümmern würde, welches factisch durch die Opferwilligkeit einiger Wiener Bürger gegründet

wurde und dem Lehrlinge erst Gelegenheit gibt, sich in Wien zu orientiren und sich darüber klar zu werden, was für ein Gewerbe er lernen will und zu welchem Gewerbe er Ambition und Geschick hat. Ich wollte ursprünglich einen Zusatzantrag stellen, es sei diesem Lehrlingsheim von der Regierung besondere Aufmerksamkeit zu widmen; nun ist ein solcher Antrag schon gestellt worden, und ich kann daher diesen Antrag nur wärmstens unterstützen.

Aber, meine Herren, es ist wichtig, dass diese Lehrlinge, die speciell in ein Gewerbe eintreten, auch in die betreffenden Vorbereitungs- und Fachschulen eintreten können.

Meine Herren! Das ist auch oft nicht möglich, und ein großer Procentsatz von Lehrlingen, die da überhaupt eintreten, sind entweder der Sprache nicht mächtig oder wenn sie es sind — und es ist bedauerlich, dass dies selbst in Niederösterreich der Fall ist — so haben sie nicht das Lehrziel der Volksschule erreicht. Es ist auch unmöglich für den Lehrer, einen entsprechenden Unterricht bei den Lehrlingen durchzuführen, weil der eine in der Vorbildung sehr weit zurück, der andere voraus ist; für letzteren ist dann der Unterricht von keinem Nutzen; er hört etwas, was er schon in der Volksschule verdaut und oft gehört hat; dadurch ist auch die Aufmerksamkeit des Schülermateriales keine entsprechende.

Es geschieht häufig, dass derjenige, der vielleicht etwas mehr vorgeschritten ist und ein wenig Humor besitzt, sobald er die Schule hinter sich hat, mit einem gewissen jugendlichen Feuer bei der Schule heraustritt und einen anderen Collegen beim Ohre nimmt — das kommt vor — so dass es hier in Wien nothwendig ist, dass, sobald die Schule um 9 Uhr abends zu Ende ist, sich ein Piquet der Sicherheitswache in die unmittelbare Nähe der Gewerbeschulen verfügt, weil sonst kolossale Raufereien vorkommen und die Parteien der Umgebung sagen: wir können nicht auf die Straße gehen, denn die Gewerbeschule ist aus. In dieser Richtung wäre es wohl wünschenswert, wenn manchmal dem Lehrer ein Disciplinarmittel zu Gebote stünde. Ich bin gewiss nicht für die Prügelei, dazu sind wir doch zu vorgeschritten, aber der Lehrer soll wenigstens das Recht haben, unter Umständen den Betreffenden einige Stunden, vielleicht am nächsten Morgen, nachsitzen zu lassen. *(Abgeordneter Erb: Da wird aber der Lehrer selbst bestraft!)* Das ist es leider eben! Es ist der Fall vorgekommen, dass die Schüler den Lehrer geprügelt haben, und umgekehrt hat dieser kein Recht, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, er ist absolut wehrlos gegen diese Leute, welche 17 bis 18 Jahre alt, oft sehr entwickelt sind und von ihrer starken Faust einen nicht entsprechenden Gebrauch machen.

Ein schwerer Übelstand ist es auch, dass in den Gewerbeschulen die Lehrlinge verschiedener Gewerbe zusammenkommen. Nehmen Sie zum Beispiel, es findet sich darin ein Bäcker, ein Fleischer, ein Selcher, ein Gürtler, ein Mechaniker, und diese sollen an dem Zeichenunterrichte theilnehmen.

Was hat der Fleischhauer und der Bäcker für ein Interesse an dem Zeichenunterrichte? Es ist wol selbstverständlich, dass er sagt: Das nützt mir nichts, und er liest lieber unter der Bank einen Roman, und wenn er sich betheiligt, so beschäftigt er sich mit dem edlen Carricaturenzeichnen, um den Collegen vom Lehrer ein entsprechendes Bild zu zeigen. Es ist bedauerlich, dass eine Sonderung nicht platzgreifen konnte, und man muss da aufmerksam machen, dass es unter mehr als 80 Genossenschaften in Wien nicht zwei Dutzend gibt, die derzeit eine specielle Fachschule für sich haben, und gerade diejenigen Gewerbe, welche es am nothwendigsten hätten, haben derzeit noch keine Fachschulen.

Sonderbar hat es mich angemuthet, dass der Herr College Bohaty den Antrag stellte, es sollen die Lehrlinge der Baugewerbe von dem Schulunterrichte dispensirt werden.

Meine Herren! Wer braucht denn das Zeichnen nothwendiger, als der Maurer, der Zimmermann, der Spängler und eventuell auch der Tischler? Unbegreiflich ist es mir, wie der Herr Vertreter der Handels- und Gewerbekammer Reichenberg zu solchen Conceptionen kommt.

Er sagt wohl, im Sommer sind die Leute bis abends beschäftigt und hätten daher keine Zeit, und im Winter gehen sie in ihre Heimat. Auch in ihrer Heimat soll Vorsorge getroffen werden. Unser großes Österreich ist eine Heimat für uns alle, und ich sehe nicht ein, warum der Maurerlehrling, der sich im Sommer hier plagt, nicht die paar Groschen verdienen soll, um im Winter zuhause die Schule zu besuchen. Die Zeichenschulen bestehen nicht so hier wie in Frankreich.

Ich constatire, dass in Paris beispielsweise derzeit über 200 Zeichenschulen existiren, die von den Gewerbetreibenden erhalten werden. Diese Zeichenschulen sind gewiss von großem Werthe. Der Schönheitssinn des Menschen bildet sich ganz anders aus, wenn derselbe überhaupt zu zeichnen, sich in einen Gegenstand zu vertiefen in der Lage ist. Wenn er auch ein Bäcker oder Fleischhauer ist, wird er ein Bild, einen Kunstgegenstand ganz anders ansehen, er wird viel mehr Freude an den ethischen Errungenschaften der Menschheit haben, wenn er in dieser Richtung auch etwas gelernt hat. Diesbezüglich sind wir aber leider sehr zurück und es sind solche Anschauungen, welche von dem Herrn Abgeordneten ausgesprochen wurden, wirklich nur zu bedauern.

Es ist vornehmlich gegen den §. 100 angekämpft worden wegen des vom Ausschusse beantragten Zusatzes der von der Transportirung von Lasten durch die Lehrlinge handelt.

Hier wurden vorzugsweise wienerische Verhältnisse ins Auge gefasst, und jedermann kann ja sehen, wie am Samstage — um dem Meister noch die Auszahlung zu ermöglichen — diese armen Lehrbuben mit Kasten beladen in die berühmte Breitegasse kommen, wo diese mehr oder weniger allerdings per Casse zahlenden, aber theilweise ein Stück nothwendigen bürgerlichen Nutzen mitnehmenden Händler die Möbel abnehmen. Es wird also mit Recht in der Regierungsvorlage vorgesehen, dass den Lehrlingen nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche ihren physischen Kräften nicht angemessen sind. So ein armer Lehrbub hat gewöhnlich, wenn er das Wagerl mit den Kasten ziehen muss, einen Collegen neben sich, das ist der Hund *(Heiterkeit)*, und da kommt es oft vor, dass der Thierschutzverein — das ist der einzige, der sich der Sache annimmt — eintritt, aber in erster Linie für den Hund *(Heiterkeit)*, der Lehrling kommt erst in zweiter Linie.

Der betreffende Meister sagt dann gewöhnlich: Ja, der Hund ist sehr stark, es ist gar nicht so sehr auf den Lehrling gerechnet, die Hauptsache ist der Hund. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass die Regierungsvorlage einigermaßen klarlegt, was einem Lehrbuben aufgehalst werden darf.

In anderen Städten, wie Berlin, Leipzig, Frankfurt &c. finden Sie diesbezüglich Verbote seitens der Gemeinde und es bestehen eigene Dienstmanninstitute, welche diese Transporte übernehmen, dafür sogar eine gewisse Steuer bezahlen und sich diese Verrichtung absolut nicht nehmen lassen würden.

Das sollte auch bei uns eingeführt werden und es wäre traurig, wenn die betreffenden Geschäftsleute nicht die paar Groschen für derartige Transporte sollten aufbringen können. Es würden dann auch die Erscheinungen wegfallen, dass man heute jeden Drechsler und Tischler an der Construction seiner Beine erkennen kann, die er sich durch die schiefe Stellung der Füße in der Arbeit zuzieht.

Meine Herren! Heute gibt es kleine Motoren, die per Stunde und Pferdekraft 3½ Kreuzer kosten und, meine Herren, diese sollten bei unseren Gewerbetreibenden mehr angeschafft werden. Deshalb hat das unlängst von uns beschlossene Gesetz, mit welchem für derartige Motoren die Steuerfreiheit decretirt wird, eine außerordentliche Wichtigkeit. In Berlin, meine Herren, arbeiten schon circa 2000 Industrielle mit diesen Motoren, während hier, obwohl diese Motoren eine Wiener Erfindung sind, der Wiener Fabrikant derselben noch nicht 25 Stück abgesetzt hat, gegen 4000 Stück in Berlin, die er auf Grund einer Licenz absetzte.

Also auch die Gewerbetreibenden selbst nehmen nicht immer ihren Vortheil wahr, denn so ein Motor verursacht minimale Kosten, ist überall aufzustellen, bedarf keiner eigenen Concession, putzt sich selbst durch das Benzin, welches die Fettbestandtheile beim Schmieren auflöst, braucht also keine eigene Wartung, keinen Maschinisten u. s. w. Ich bin überzeugt, dass nur die geringe Publicität der Sache — wir haben das Gesetz erst vor wenigen Wochen angenommen — schuld daran ist, dass nur Großindustrielle bis jetzt davon Gebrauch gemacht haben.

Da ich als Referent über diese Befreiungen von der Steuerquote in der Kammer fungirte, ist mir bekannt, dass bisher nur Gesuche von Großindustriellen um solche Motoren vorlagen.

Viele der großen communalen Steinbrüche in der Nähe von Wien werden mit Benzinmotoren von 15, 20 bis 25 Pferdekräften betrieben, kleinere Motoren aber sind heute noch sehr wenig in Verwendung. Es ist also gewiss gut und nothwendig, dass vielleicht auch durch die Öffentlichkeit darauf aufmerksam gemacht wird, weil eine solche Reihe von Gesetzentwürfen bei uns erledigt wird, dass man nicht jedem Geschäftsmanne zumuthen kann, dass er sich die Zeit nehme, in die einzelnen Details einzugehen.

Nach §. 100 ist wohl darauf Rücksicht zu nehmen, meine sehr verehrten Herren, dass die Strafbestimmungen auch gehandhabt werden. Die Strafbestimmungen sind sehr wichtig, weil seitens mancher Gewerbsleute factisch eine Ausbeutung der Lehrlinge platzgreift, und weil die Lehrlinge durch die Theilung der Arbeit nur zu einer bestimmten Arbeit herangezogen werden und das ganze Gewerbe als solches nicht kennen lernen. Es ist ja ganz natürlich bei dem Übergange zum Fabriksbetriebe, welcher immer mehr platzgreift, dass der Lehrling nicht mehr das ganze Gewerbe bei einem einzigen Meister erlernt; es ist daher auch ungeheuer schwer, obwohl ich sehr für die obligatorische Lehrlingsprüfung bin — heute ist sie nur facultativ, wie Seine Excellenz schon hervorgehoben hat — bei der Lehrlingsprüfung die Kenntnis des Gewerbes festzustellen. Nehmen Sie beispielsweise an, ein Mechanikerlehrling soll freigesprochen werden, und in der Corporation, die da zu entscheiden hat, sitzen Meister, von denen der eine optische Instrumente, der andere nur Arbeiten für Elektricität, der dritte Dampfkesselmontirungen macht u. s. w.; diese Arbeiten sind in dem Kopfe eines armen Lehrlings nicht zu vereinigen, weil auch der Meister nicht in der Lage ist, das ganze Feld zu beherrschen. Nun würde eine schiefe Beurtheilung des betreffenden Lehrlings platzgreifen, und man würde glauben, der arme Teufel hat nichts gelernt.

Er ist aber in einem speciellen Fache eingeschossen und zufälligerweise sitzt in der betreffenden Prüfungscommission kein Meister, der dieses Fach betreibt. *(Abgeordneter Schneider: Da sucht man den einzelnen Meister heraus und gibt ihn zur Prüfungscommission hin! So machen es wir Mechaniker!)* Das geht ganz gut in Wien, aber auf dem Lande finden Sie die Leute nicht zusammen.

In Wien regeln sich diese Verhältnisse ziemlich leicht. Ich bin ja ganz entschieden für die obligatorische Lehrlingsprüfung *(Abgeordneter Schneider: Die Herren haben aber vor ein paar Jahren dagegen gestimmt!)* — ich bin immer dafür gewesen.

Nun möchte ich auf eines zurückkommen, was ein geehrter Herr Vorredner bezüglich der Kaufmannschaft gesagt hat. Ich gehöre selbst diesem Stande an und constatire, dass dem kaufmännischen Personale ein großes Unrecht geschieht. Man fordert von dem heutigen Kaufmannsstande, dass er in der Lage sei, die Exportinteressen Österreichs zu cultiviren; und wenn wir aufrichtig sein wollen, müssen wir zugestehen, dass es um unsere Fabrication, unsere gewerbliche Arbeit nicht so schlecht bestellt ist, dass dieser verhältnismäßig geringe Export gerechtfertigt wäre. Uns fehlt factisch ein tüchtig ausgebildeter Kaufmannsstand, wir haben keine Leute, welche wir nach dem Orient schicken können, vielweniger in überseeische Länder, junge Kaufleute, welche ausgebildet sind in Sprachen-, Fach- und Warenkenntnissen, um unsere Artikel im Auslande zu poussiren. Das ist sehr bedauerlich und wenn in der Fabrication noch so manches zu machen ist, besonders indem wir uns dem Geschmacke der anderen Völker anbequemen, so muss ich offen gestehen, dass unser Kaufmannsstand in dieser Richtung bedeutend zurück ist.

Wie ist es aber auch möglich, dass der junge Mann, der 14, 16 bis 18 Stunden im Geschäfte steht und seine ganze geistige Kraft braucht, um nur überhaupt den Verkehr mit den Kunden zu pflegen, noch für seine Ausbildung irgend etwas thun kann? Es ist also ziffermäßig nachgewiesen, dass der Kaufmannschaft ein Unrecht geschieht, denn manches Talent, welches durch seine linguistischen Kenntnisse in der Lage wäre, uns zu vertreten, könnte dies auch wirklich thun, wenn wir in der angenehmen Lage wären, eine kürzere Arbeitszeit, respective einen Normalarbeitstag auch für den Kaufmann festzusetzen.

Man sagt, es sind viele Comptoiristen und Buchhalter, welche in die Welt hinausgehen könnten! Aber der Mann, der schon hier eine gute sociale Stellung hat, der vom Vater ein entsprechendes Äquivalent zu erwarten hat, sagt: „Was habe ich in Afrika zu suchen, ich bin in Österreich ganz gut versorgt."

Aber gerade der arme Teufel, der das Bewusstsein hat, dass er durch viele Jahre beim Häringfasse sich herumschlagen musste und mit Mühe und Noth seinen Freibrief erkämpfte, sagt sich: „Ich würde auch nach Afrika gehen, um meinem Vaterlande zu nützen". Dem muss Gelegenheit gegeben werden, das zu thun; darum würde ich befürworten, dass speciell der vom Herrn Vorredner angezogene Paragraph zur Verhandlung käme. *(Lebhafter Beifall.)* Wenn schon wir nichts davon haben, so sollen doch wenigstens die anderen sehen, dass wir es gut gemeint haben; die Gewerbeordnung hat eine Reihe großer Mängel, die abzuändern wären, und wir werden die verehrten Herren bitten, in dieser Richtung uns zu unterstützen.

Es ist bedauerlich, dass die Gewerbeschule am Abend besucht werden muss, und es ist nicht daran zu denken, dass das Lehrziel erreicht werden kann. Daher soll auch an Sonntagen der Unterricht ertheilt werden. Ich sehe aber nicht ein, warum man die Lehrlinge nicht auch auf einige Stunden an Wochentagen freigeben kann. Wir Kaufleute in Wien schicken sie am Montag, Mittwoch und Freitag rechtzeitig, um 5 1/2 oder 6 Uhr aus dem Geschäfte in die Schule. Warum sollten nicht auch andere Gewerbsleute dies thun können? Ist denn die ganze Intelligenz des Gewerbemannes in seinem Lehrjungen vertreten? Es muss Gelegenheit gegeben werden, auch auf die Ausbildung Rücksicht zu nehmen. Das Lehrlingsmaterial, welches die Schule besucht hat, ist viel besser, und der Betreffende wird nicht nur sich, sondern auch seinen Collegen nützen. Ich komme da auf einen wunden Punkt zu sprechen. Jeder ist zu sehr Egoist und denkt nicht an die anderen. Aber wenn die Lehrlinge auch an Wochentagen die Schule besuchen würden, so würde der gesammte Nachwuchs unserer Gewerbetreibenden gehoben. Leider ist aber der Egoismus zu groß. Gestern las ich in einer Zeitung, dass die Verhältnisse seit 400 Jahren sich nicht geändert haben. Unter anderem stand darin, dass die Bäcker, die im 15. und 16. Jahrhundert etwas zu kleines Brot gebacken haben, „geschupft" wurden, sie wurden einfach in einen Käfig gesteckt und an einer langen Stange in die Donau getaucht, wobei es manchmal vorgekommen sein soll, dass einer ertrank. Der Egoismus der Herren war gewiss groß, und nur Bildung und Wissen kann das Gefühl der Zusammengehörigkeit, Menschlichkeit und Brüderlichkeit stärken, um dem Egoismus im collegialen Geschäftsverkehr entgegen zu arbeiten.

Ich bin überzeugt, dass, wenn wir unseren Herren Meistern in dieser Richtung an die Hand gehen, und von Seite der Regierung die Unterstützung des Lehrlingsheimes platzgreift — worauf ich großen Wert lege — dann die Möglichkeit geschaffen ist, dass die Lehrlinge auch an Wochentagen die Schule besuchen können.

Die in Verhandlung stehenden §§. 99 a, 100 und 137 sind eigentlich nur amendirt worden, es hat kein Redner contra gesprochen und ich als Ausschussmitglied kann diese Paragraphen nur auf das wärmste empfehlen. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Exner:** Ich bin nicht dafür verantwortlich zu machen, dass ich mich in eine Reihe

von Details verlieren muss; aber es ist meine Pflicht, zunächst über alle gestellten Anträge und in Aussicht genommenen Resolutionen einige Worte zu sagen um damit die Stellung des Berichterstatters, beziehungsweise des Ausschusses, den ich hier zu vertreten die Ehre habe, zu markiren. Es wird das eine ziemlich langwierige, vielleicht sogar langweilige Auseinandersetzung bilden müssen.

Ich werde mir aber nach Absolvirung dieser mühseligen und wie die Herren sehen werden, ziemlich undankbaren Aufgabe die Freiheit nehmen, den verehrten Herren einige Gesichtspunkte über die Frage der Lehrlingsbildung im allgemeinen mit Rücksicht auf die in dieser Richtung in Deutschland, in der Schweiz u. s. w. eingetretenen Verhältnisse und auch mit Rücksicht auf das, was in Österreich in allernächster Zeit angestrebt werden soll, zu eröffnen.

Während ich mir das zum Schlusse vorbehalte, gehe ich auf die einzelnen Anträge über.

Zum §. 99 ist seitens des Abgeordneten Lorber ein Antrag gestellt worden, dahingehend, der zweite Absatz solle lauten *(liest)*:

„Der Lehrvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden.

Im ersten Falle muss der Vertragsabschluss vor der Genossenschaftsvorstehung, oder, wenn es sich um Lehrlinge in einer fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmung handelt, deren Inhaber keiner Genossenschaft angehört, vor der Gemeindebehörde stattfinden. Im zweiten Falle u. s. w."

Ich kann mich leider für diesen Antrag nicht aussprechen, aus einem sehr einfachen Grunde. Die Fassung, die Abgeordneter Lorber vorgeschlagen hat, trifft die thatsächlichen Verhältnisse nicht. Sie trifft sie nur in einer Richtung.

Sie würde sie vollständig ausreichend in Bezug auf Lehrlinge treffen, welche einem Fabriksunternehmen angehören, aber nicht in Bezug auf Lehrlinge, welche einem Handwerksmeister angehören, der einer Genossenschaft nicht angehört, nicht angehören kann, weil eine solche Genossenschaft nicht existirt.

Wir haben von autoritativer Seite gehört, und wir wissen es alle aus der Enquête — wir waren nicht gering erstaunt, über diese Mittheilung — dass sich im Süden Österreichs, und zwar in allen Provinzen, welche eine Bevölkerung romanischer Zunge haben, also besonders in der Grafschaft Görz und Gradiska, im südlichen Istrien, in ganz Dalmatien und in einem großen Theile Südtirols entweder gar keine Genossenschaften befinden, oder solche nur ganz zerstreut sind, wie zum Beispiel Triest nur drei Genossenschaften hat, das ganze übrige Küstenland ist ohne Genossenschaft. Daraus folgt, wenn keine Genossenschaft existirt, kann der betreffende Meister nicht einer Genossenschaft angehören, und wenn er einer Genossenschaft nicht angehört, so muss doch der Lehrvertrag vor irgend jemand, authentificirt abgeschlossen werden, und das kann nur die Gemeinde sein. Es muss also bei der Fassung der Regierungsvorlage, welche vom Ausschusse acceptirt wurde, sein Bewenden haben. Dadurch erledigt sich auch die Anregung des Abgeordneten Dr. Russ, die sich nicht zu einem Antrage verdichtet hat, welcher in der letzten Sitzung in der Generaldebatte einen ähnlichen Antrag gestellt hat, der aber ebenfalls abgelehnt werden müsste, wenn er gestellt worden wäre.

Zu demselben Paragraphen ist ein Antrag vom Abgeordneten Dr. Kronawetter gestellt worden, welcher wünscht, dass das vorletzte Alinea zu lauten hätte *(liest)*:

„Die wesentlichen Vertragsbedingungen sind von der Genossenschaftsvorstehung, sofern aber der Lehrherr keiner Genossenschaft angehört, von der Gemeindebehörde in das Arbeitsbuch aufzunehmen."

Man wird zugeben müssen, dass das nur eine andere Textirung des gleichen Gedankens ist *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Oh nein!)*, wie er in der Regierungsvorlage enthalten ist. Denn auch er gibt zu, sofern der Lehrherr keiner Genossenschaft angehört, ist der Lehrvertrag vor der Gemeindebehörde, sonst vor der Genossenschaft zu schließen. Das ist nur eine andere Fassung, als diejenige, welche in der Regierungsvorlage enthalten ist. Ich hätte gegen diese Fassung endlich nichts einzuwenden, wenn sich das hohe Haus dafür entscheidet. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Wir hätten um eine Menge Arbeit weniger beim Magistrat! — Heiterkeit.)*

Mehr kann ich ja nicht sagen, als dass ich gegen diese Fassung nichts einzuwenden habe.

Der Abgeordnete Erb beantragt *(liest)*:

„Fabriken, welche handwerksmäßige Artikel erzeugen, sind gehalten, ihre Lehrlinge bei den betreffenden Genossenschaften aufzunehmen und freisprechen zu lassen.

Diese Lehrlinge unterliegen ebenfalls denselben Vorschriften, wie diejenigen des Kleingewerbes."

Diesen Antrag kann ich nicht unterstützen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil wir damit auf einem Umwege die fabriksmäßigen Betriebe, und zwar in einem sehr wichtigen Belang den Genossenschaften unterstellen würden. Daraus würde sich ergeben, dass diese Vorsorge, wie sie im Antrage Erb vorgesehen ist, eine Verschlechterung der Verhältnisse ergeben würde. Es ist ganz unstatthaft, dass man einem ausgesprochenen Principe, nämlich dem Principe, dass diese Vorlage sich auf das handwerksmäßige Gewerbe und insbesondere auf die Genossenschaften bezieht, dadurch auf einem Umwege eine vollständige

Inconsequenz bereiten würde, dass man einen bestimmten Theil der Aufgaben einer anderen Productionsform hier einschiebt. So incidenter kann man nicht ein Loch in das ganze Gesetz machen. Selbst wenn er zweckmäßig wäre, könnte ich mich für diesen Antrag nicht aussprechen.

Ein weiterer Antrag des Herrn Abgeordneten **Erb** lautet *(liest)*:

„Der zweite Absatz hat zu lauten:

Der Lehrvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden, im ersten Falle nur vor der beschlussfähigen Anzahl der Mitglieder der Genossenschaftsvorstehung.

Im zweiten Falle ist der Vertrag sofort nach Abschluss der Genossenschaftsvorstehung, respective der Gemeindebehörde einzusenden. In beiden Fällen aber muss er in einem hiezu anzulegenden Protokollsbuche verzeichnet sein."

Ich glaube, dass diese Bestimmungen, soweit sie nicht überhaupt im Widerspruche stehen mit dem, was in der Vorlage enthalten ist, nur im Verordnungswege geregelt werden könnten. Denn diese Eventualfälle „sofern" und „soweit" würden sich in einem Gesetze nicht gut machen. Ich könnte mich auch für diesen Antrag nicht aussprechen.

Weiters habe ich noch einen Antrag des Herrn Abgeordneten **Burghart** in Bezug auf §. 99 zu erörtern. Derselbe sagt *(liest)*:

„Diejenigen Lehrlinge, welche in einer Fabrik gelernt haben, sind verpflichtet, sich einer Prüfung bei der diesbezüglichen Genossenschaft zu unterziehen."

Dieser Antrag ist identisch mit einem schon früher besprochenen Antrage, gegen den ich mich schon ausgesprochen habe.

Endlich ist noch ein Antrag des Herrn Abgeordneten **Lorber** hier zu erwähnen, welcher sagt *(liest)*:

„Punkt 6 des §. 99 soll lauten:

6. Die Bedingungen der Aufnahme in Betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Bekleidung, der Wohnung, der Dauer der Lehrzeit und der genossenschaftlichen Aufding- und Freisprechgebür."

Dieser Antrag unterscheidet sich von dem Texte der Ausschussanträge nur dadurch — und es gehört wirklich einiger Scharfsinn und einiges Gedächtnis dazu, das nur zu entdecken — dass im Ausschussberichte am Schlusse dieser Anträge „2c." steht, während im Antrage **Lorber** dieses „2c." fehlt. *(Heiterkeit.)* Ich bin wirklich glücklich, dass ich das entdeckt habe. Ich bin ganz einverstanden damit, dass dieses „2c." wegbleibt, ich habe gar nichts dagegen. Ich könnte eine Geschichte darüber erzählen, wie das „2c." hineingekommen ist, aber das würde der Bedeutung der Verhandlung abträglich sein und ich erkläre, dass dem Wunsche des Abgeordneten **Lorber** bei der Abstimmung Rechnung dadurch getragen werden wird, dass gegen dieses „2c." bei der Abstimmung gestimmt wird bei separater Abstimmung oder dass, wenn der Herr Präsident gestattet, ich gleich auf dieses „2c." verzichte.

Zu §. 99 b ist eine nicht geringere Anzahl von Anträgen gestellt worden. Der erste Antrag, den ich erörtern möchte, ist der Antrag **Russ**, und zwar muss ich denselben schon deshalb zuerst besprechen, weil er bereits in der Generaldebatte in Verhandlung stand und ich mich in meinem Schlussworte bereit erklärt habe, eine Textirung zu suchen, welche den Absichten des Antrages entspricht. Die Absicht ist nämlich eine ganz anerkennenswerte; sie geht dahin, dass man die Lehrlinge in jenen Fällen von der obligatorischen Verpflichtung des Besuches der Fortbildungsschule entbinden soll, wo ihr Wohnort derart situirt ist, dass eine Überwachung der Erfüllung dieser Pflicht seitens des Lehrherrn oder seitens der Eltern oder seitens des Besitzers der Wohnung, wo sie untergebracht sind, nicht thunlich ist, beziehungsweise der Besuch der Schule nur durch einen so großen Zeitaufwand ermöglicht würde, dass dadurch eine Schädigung der Gesundheit oder der Existenz des Jungen herbeigeführt würde. Nicht nur ich, ich kann sagen noch Gewaltigere haben sich bemüht, eine Fassung für diesen Antrag zu finden, und ich muss erklären, dass dies nicht gelungen ist.

Was immer für eine Textirung dafür vorgeschlagen würde, selbst eine sehr complicirte in einem neuen Alinea, immer würde sie ein Hinterthürchen für die Umgehung der vom hohen Hause beliebten und vom Ausschusse beschlossenen obligatorischen Verpflichtung des Besuches der Fortbildungsschule darstellen. Wir sind aber nicht geneigt, in dem Momente, wo wir eine so wichtige principielle Maßregel durch gesetzliche Autorität beschließen wollen, gleich wieder ein Echappatoire zu schaffen für alle möglichen Vorwände und Ausreden, um diese obligatorische Verpflichtung des Besuches der Schule zu vereiteln oder zu umgehen.

Ich muss also, trotz allen guten Willens, dem Antrage des Herrn Dr. **Russ** entgegenzukommen, darauf verzichten, ihm durch eine neue Textirung zu Hilfe zu kommen und muss dem hohen Hause empfehlen, auch diesen Antrag abzulehnen.

Der Herr Abgeordnete **Erb** hat zu §. 99 b für den vierten Absatz folgenden Antrag gestellt *(liest)*:

„Für jene Lehrlinge, welche den Unterricht wiederholt, und zwar aus eigenem Verschulden vernachlässigen, kann seitens der Gewerbebehörde nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft auf Grund der von dem betreffenden Schulaufsichtsorgane erstatteten Anzeige die statuten- und ver-

tragsmäßig festgesetzte Dauer der Lehrzeit verlängert werden."

Es scheint sich hier darum zu handeln, dass die Worte, „nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft" in den Parapraphen hineinkommen sollen. Ich kann diesen Antrag gleichfalls nicht unterstützen, weil es erstens ganz selbstverständlich ist, dass die Genossenschaften gehört werden, denn die sind ja autoritativ für die Freisprechung, es ist also der Zusatz mindestens überflüssig, andererseits ist aber diese Einschaltung im Widerspruche mit den unmittelbar darauf folgenden Sätzen.

Es ist also formell die Annahme dieses Antrages nicht möglich.

Ein weiterer Antrag des Herrn Abgeordneten Erb zu demselben Paragraphen lautet *(liest)*:

„Es steht in besonderen Fällen der Gewerbebehörde das Recht zu, gemäß wohlbegründeter Eingabe einer Genossenschaft die Lehrlinge derselben bei erwiesener Unmöglichkeit oder besonderem Schaden im Gewerbe vom Besuche der Fortbildungsschule zu befreien."

Das wäre ein solcher Versuch einer Textirung für den Rus'schen Antrag, die aber auch nicht gelungen ist, denn insbesondere die Bemerkung „oder besonderen Schaden im Gewerbe" ist ja jederzeit ein so bequemes Auskunftsmittel, um die Befreiung vom Besuch der Fortbildungsschule herbeizuführen, dass das einfach die beabsichtigte Gesetzesbestimmung illusorisch machen würde. Man sieht also, dass auch andere Herren nicht so glücklich waren, den Rus'schen Antrag in eine Fassung zu bringen, die acceptabel ist.

Der Herr Abgeordnete Bendel hat zu demselben Paragraphen, Alinea 5, einen Antrag gestellt, dass nach den Worten „kann von der Gewerbebehörde" die Worte „im Einvernehmen mit dem Bezirksverbande" einzuschalten sind. Auch dieser Antrag ist unmöglich, weil in diesem Falle überall Bezirksverbände bestehen müssten. Sie bestehen aber nicht überall. Die Bezirksverbände sind eine facultative Institution und man kann eine facultative Institution nicht als eine factisch bestehende normativ anführen. Man müsste also sagen: für den Fall des Bestehens, man müsste daher jedenfalls eine andere Fassung wählen.

Der Herr Abgeordnete Kupelwieser hat zum letzten Alinea des §. 99 b den Antrag gestellt, es wäre zwischen die Worte „in beiden Fällen" und „in Summe" einzuschalten „in der Regel", das heißt, diese strafweise Verlängerung der Lehrzeit um ein weiteres Jahr nach dem Antrage des Ausschusses oder eventuell um weitere zwei Jahre nach der Regierungsvorlage würde „in der Regel" einzutreten haben. Diese Worte „in der Regel" sind überhaupt für Legislatoren nicht sehr sympathisch; aber abgesehen davon — ich bin in dieser Richtung nicht so empfindlich — es würde hier den Erfolg haben, dass der Willkür Thür und Thor geöffnet würde und namentlich die Beschränkung, die der Ausschuss mit weiser Überlegung eingeführt hat, dass diese strafweise Verlängerung der Lehrzeit in Summe höchstens um ein Jahr eintreten würde, vereitelt werden würde und es würde dazu kommen, dass einzelne Lehrlinge länger in der Lehrzeit verhalten werden. Ich kann mich daher dafür nicht aussprechen.

Einen weiteren Antrag hat der Herr Abgeordnete Erb in Form einer Resolution zu §. 99 b gestellt, dahingehend *(liest)*:

„Nachdem sich die in einigen Orten — München, Steyr &c. — errichteten Lehrlingsheime als eine wirklich erziehliche segensreiche Einrichtung für die Lehrlinge erwiesen haben, wird die hohe Regierung ersucht, die Errichtung solcher Lehrlingsheime zu fördern und durch Unterstützungen jeder Art (Subventionen, Bücherspenden, Überlassung von Localen in staatlichen Gebäuden, Fahrpreisermäßigungen bei Ausflügen u. dgl.) zur Sicherung und Ausbreitung derselben beizutragen."

Ich habe gegen die Absicht dieser Resolution selbstverständlich gar nichts einzuwenden, auch ich bin für Lehrlingsheime sehr eingenommen und kenne auch Einrichtungen dieser Art, welche sich vortrefflich bewährt haben, obwohl ich gerade diese zwei in München und Steyr nicht kenne.

Diese Resolution geht etwas zu weit, indem sie der Regierung alle möglichen Vorschriften gibt, wie man diese Förderung bewerkstelligen soll. Soferne es sich aber nur darum handelt, dass die Regierung, und in weiterer Consequenz die Verwaltung im allgemeinen die Entstehung solcher Heime fördert, bin ich mit dem Herrn Abgeordneten vollständig einverstanden und würde die Annahme seiner Resolution, jedoch mit Auslassung der von ihm selbst in Klammern beigesetzten proponirten Maßregeln empfehlen. Ich glaube, dass der Herr Abgeordnete sich damit zufrieden geben und auf meine Auffassung compromittiren wird.

Zu §. 100 ist ein wichtiger Antrag vom Herrn Abgeordneten Bohaty gestellt worden, nicht nur wichtig wegen seines Inhaltes, sondern er hat auch Controversen zwischen zwei Gesinnungsgenossen veranlasst.

Der Herr Abgeordnete Bohaty verlangt, dass zu §. 100 ein neues Alinea gesetzt werde, dahingehend *(liest)*:

„Die Bestimmungen der §§. 99 b und 100 finden auf die Gewerbeinhaber und Lehrlinge nach dem Gesetze vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe, keine Anwendung."

Man wird zugeben, dass dies ein sehr weitgehender Antrag ist, weil er die Absicht hat, eine sehr zahlreiche Gruppe von Gewerbebeflissenen von den Bestimmungen dieser Gewerbegesetznovelle vollständig auszuschließen.

Ich muss zugeben, dass die Durchführung der in Berathung stehenden Novelle gerade bei den Baugewerben großen Schwierigkeiten begegnet. Es ist kein Zweifel, dass sowohl das Mangeln von Fortbildungsschulen als der Umstand, dass dieselben im Sommer von den Lehrlingen kaum besucht werden können, selbst wenn sie vorhanden wären, dass ferner die Art der Überwachung des Besuches und aller sonstigen Beziehungen zwischen Lehrherrn und Lehrling gerade beim Baugewerbe auf die größten Schwierigkeiten stößt, weil die Verhältnisse des Lehrlingswesens beim Baugewerbe sich in einem desperaten Zustande der Nichtregelung befinden. Die Beziehung des Lehrherrn zu dem Lehrling ist hier eine andere als bei anderen Gewerben, und man muss bei dem Antragsteller auf mildernde Umstände plaidiren.

Bei seiner genauen Bekanntschaft mit den einschlägigen Verhältnissen musste der Herr Abgeordnete zu dem Wunsche gelangen, in allernächster Zeit die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes für diese Gruppe von Gewerbetreibenden auszuschließen. Aber wir können ihm auf diesem Wege nicht folgen, und der Herr Collega Neuber hat Unrecht gehabt zu erklären, dass er den ganzen Antrag nicht verstünde oder den Antragsteller nicht verstanden habe.

Wir verstehen ihn, aber wir folgen ihm nicht und können diese Ausnahme nicht statuiren, weil wir gerade auf dem Gebiete, auf dem die Herbeiführung einer Ordnung dringend nothwendig ist, eine Ausnahme machen würden, während wir das Entgegengesetzte wollen.

Es wird Sache der Verordnung sein, welche dieser Novelle beigegeben wird, die entsprechenden Cautelen zu schaffen, und ich kann daher den Antrag trotz seiner guten Absicht zur Annahme nicht empfehlen.

Ein weiterer Zusatzantrag ist zu §. 100 vom Herrn Abgeordneten Dr. Marchet gestellt worden; danach soll in dem vorletzten Alinea nach den Worten „oder sonstigen Angehörigen desselben“ eingeschaltet werden „sowie die Genossenschaft“. Da ich diesen Antrag erst jetzt sehe, muss ich mir gestatten, ihn mit dem Texte des Alinea 4 des §. 100 in Zusammenhang zu bringen, so dass dann dasselbe lauten würde *(liest)*:

„Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und bei anderen wichtigen Vorkommnissen hat der Lehrherr die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen desselben“ — jetzt kommt die beantragte Einschaltung — „sowie die Genossenschaft hievon sofort zu benachrichtigen.“

Ich finde diesen Antrag acceptabel; es ist darin zwar eine Mehrverpflichtung für die Lehrherren gelegen, da es aber ein Wunsch der Genossenschaften zu sein scheint, so muss ich denselben die Verantwortung für diesen Antrag überlassen. Eine Gefahr liegt in diesem Antrage Marchet nicht, und da ich gewohnt bin, den Herren womöglich entgegenzukommen, empfehle ich die Annahme dieses Antrages.

Nach einem Antrage Ruß soll als viertes Alinea neu zu §. 100 folgender Passus aufgenommen werden *(liest)*:

„Die Eltern und Vormünder sind verpflichtet, wenn der Lehrling bei ihnen wohnt, den Lehrherrn in der Überwachung des Lehrlings zu unterstützen.“

Diesbezüglich hat heute Seine Excellenz der Herr Handelsminister — das hat auch auf mich überzeugend gewirkt, und man gibt sich wohl keine Blöße wenn man sich eines Besseren belehren läßt — in seiner heutigen Rede, während ich neulich die Erklärung abgegeben habe, dass ich gegen diesen Antrag, obwohl er etwas Selbstverständliches enthält, nichts einzuwenden hätte, wie ich zugeben muss, mit voller Berechtigung uns darüber belehrt, dass das Gewerbegesetz nur für Gewerbetreibende erlassen wird, das heißt hier nur für Lehrherren und Lehrlinge, dass es also schon seiner Competenz und seinem Ursprung nach nicht geeignet ist, Verfügungen zu treffen, die eigentlich in das bürgerliche Gesetzbuch gehören oder schon darin enthalten sind.

Der Antrag ist also nicht nur — wie ich ihn letzthin bezeichnet habe — selbstverständlich und überflüssig, sondern legistisch unmöglich, und ich muss mich sohin gegen die Annahme desselben aussprechen.

Der Antrag Kupelwieser bezweckt, dass die Bestimmung, wonach das Verschulden des Lehrherrn in der Verzögerung des Aufdingens oder der Freisprechung eine Übertretung der Gewerbeordnung darstellt, genau präcisirt werden soll, indem die Einschaltung der Worte „mehr als 14tägige“ vor Verzögerung beantragt wird.

Es würde demnach eine Verzögerung von weniger als 14 Tagen noch keine Übertretung darstellen, eine längere aber eine Übertretung. Alle solche Fristen, Termine und Grenzen haben etwas Missliches, aber wir haben sie auch für die Volljährigkeit und für viel einschneidendere Verhältnisse in unserer Gesetzgebung. Man kann nicht den Einwand erheben, dass durch einen Tag mehr oder weniger die Sache an Wert verliert. Ich muss es anerkennen, dass die Aufstellung einer solchen Frist gewisse Schwierigkeiten hat, und das war der Grund, warum der Ausschuss es unterlassen hat, eine Frist zu bestimmen. Hier war die Wahl zwischen 4 Wochen, 14, 8 und 3 Tagen und die communis opinio der bei dieser Angelegenheit interessirten Herren hat sich für 14 Tage entschieden. Ich will nicht klüger sein und acceptire diesen Antrag, weil eine Grenze festgesetzt sein muss und die sofortige Aufdingung und Freisprechung nicht immer möglich ist. Ich empfehle daher, den Antrag Kupelwieser anzunehmen.

Nun kommen wir zu einem letzten, gewaltigen Antrage, welcher, wenn er angenommen würde, die Erledigung des ganzen Gesetzes in Frage stellen würde. Es ist das der Antrag Hájek, welcher eigentlich nicht zu den §§. 99, 99 b und 100 gestellt ist, sondern verlangt, dass §. 104 b nach der Regierungsvorlage, also aus einem anderen Gesetze, das gar nicht in Verhandlung steht, welches als Regierungsvorlage Ende December vorigen Jahres eingebracht wurde, ohne weiteres angenommen werde.

Ich erlaube mir ganz bescheiden darauf aufmerksam zu machen, dass der Vorgang eigentlich ganz unerhört wäre, weil diese Vorlage, aus der dieser Antrag herausgenommen ist, bereits einem Referenten zugewiesen wurde, dieser bereits Bericht erstattet, aber der Ausschuss seine Ansicht noch nicht ausgesprochen hat. Es wäre das als nebensächlicher Umstand nicht von Bedeutung. Aber der Referentenantrag unterscheidet sich von der Regierungsvorlage wesentlich. Er setzt nämlich die Maximalarbeitszeit für die Handelsgehilfen um eine ganze Stunde herab und man kann doch nicht ohne Anhörung des Ausschusses entscheiden, ob die Regierung oder der Referent sich im Rechte befindet. Dazu kommt noch eine Unzahl von Kundgebungen, die in die Hunderte reichen, welche sich entweder für die Regierungsvorlage oder für den Referentenantrag oder gegen beide ausgesprochen haben.

Es ist nicht richtig, was Herr Hájek gesagt hat, dass in dieser Beziehung Einstimmigkeit herrscht. Im Gegentheile! Es herrscht die größte Meinungsverschiedenheit in dieser Beziehung, und ich mache darauf aufmerksam, dass es nicht angeht, den Maximalarbeitstag für die Handlungsgehilfen hier festzusetzen und die Frage des Maximalarbeitstages für Gewerbegehilfen und industrielle Arbeiter unerledigt zu lassen. Es wäre das ein solches Zuwiderhandeln gegen das, was das hohe Haus bei Annahme der Dringlichkeitsanträge Abámek und Kaltenegger als seinen Willen kundgegeben, und was der Gewerbeausschuss als Princip ausgesprochen hat, nichts in die Novelle einzubeziehen, was nicht zum Lehrlings- und Genossenschaftswesen gehört, dass ich namens des Ausschusses nicht nur erklären muss, dass ich in diesem Falle ganz entschieden gegen die Annahme des Antrages bin, sondern dass ich — ohne eine Pression ausüben zu wollen — in dem Momente, wo der Antrag Hájek gegen den Willen des Ausschusses angenommen würde, mein Mandat als Berichterstatter als erloschen ansehen müsste. Ich müsste es natürlich dem hohen Hause überlassen, eine Verfügung in diesem Falle zu treffen.

Aber noch ein Moment, welches dem Herrn Abgeordneten Hájek Beruhigung verschaffen würde und welches, ich bitte um Verzeihung, vom ersten Momente an vom Berichterstatter ausgesprochen wurde, ist der Umstand, dass man heute nicht mehr die Legitimität besitzt, über eine Angelegenheit zu entscheiden, welche direct und ausschließlich die Kreise betrifft, welche heute zwar schon das Wahlrecht besitzen, aber nicht gewählte Vertreter im Hause haben. Wenn dieses Argument Bedeutung hat, und es muss Bedeutung haben, weil es hier im hohen Hause für den Antrag Abámek und Kaltenegger abgrenzend gewirkt hat und weil auch aus dem Munde des Herrn Ministers heute dieses Argument gebraucht worden ist, also von der Regierung als ein ausschlaggebendes Motiv für die Abgrenzung des Stoffes, wenn dieses Argument ferner, wie sich die Herren noch heute überzeugen werden, bei §. 106, letztes Alinea eine sehr lange und schwierige Debatte und eine schwierige Entscheidung herbeiführen wird, können wir nicht einfach dadurch, dass wir neue Paragraphen in die Debatte einführen, eine wirklich nachhaltige Störung der ganzen Angelegenheit veranlassen, und ich muss daher das hohe Haus dringend bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Hájek abzulehnen.

Es geht eben nicht an, dass man alle Wünsche, die einem aus dem Publicum und der Wählerschaft zukommen, durchsetzt. Dagegen bin ich bereit, für den Fall der Ablehnung des Antrages Hájek, dem hohen Hause einen Resolutionsantrag zu empfehlen, weil eine solche Resolution gewiss geeignet ist, eine Art Beruhigung in den Kreisen herbeizuführen, welche von dem Herrn Abgeordneten Hájek als beunruhigt geschildert wurden.

Der Resolutionsantrag Šamánek, der zwischen ihm und mir vereinbart worden ist und daher nun nicht mehr die Fassung hat, wie er zur Verlesung gelangt ist, lautet:

„Nachdem in der eben verhandelten Gewerbenovelle der §. 104 b nicht einbezogen ist, wolle das hohe Haus beschließen: Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bezüglich der Arbeitszeit bei kaufmännischen Gewerben das Geeignete zu veranlassen, damit vorbehaltlich der endgiltigen gesetzlichen Regelung eine übermäßige Arbeitsleistung der Handlungsgehilfen hintangehalten werde."

Man wird mich fragen, wie das möglich ist. Diese Gegenfrage ist berechtigt, aber nur theilweise. Wir besitzen ein Gewerbeinspectorat und der Gewerbeinspector ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, crassen Übelständen dieser Art zu begegnen, und Anträge in dieser Richtung, glaube ich, sind berechtigt, die Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf sich zu lenken. Das ist ein Expediens und mag als Trost gelten für die hoffentlich eintretende Ablehnung des Antrages Hájek.

Ich habe noch eine Resolution zu besprechen. Das ist diejenige, welche der Herr Abgeordnete Abt Treuinfels in der letzten Sitzung zu proponiren die Güte hatte; dieselbe lautet:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, darauf zu sehen, dass der fachgewerbliche Unterricht an

Lehrlinge womöglich in den Morgenstunden der Werktage ertheilt werde, ferner strenge zu überwachen, dass es den Lehrlingen nicht durch Zutragen von fertiggestellten Arbeiten, Reinigung der Werkstätte u. s. w. an Vormittagen von Sonn- und Feiertagen unmöglich gemacht werde, ihren religiösen Pflichten nachzukommen."

Ich habe selten einem Antrage so gerne zugestimmt wie diesem. In diesem einfachen Resolutionsantrage, der sich so harmlos ausnimmt, wie wenn er nur der Wunsch eines Privatmannes wäre, liegen zwei große Principien *(Sehr richtig!)* und zwar Principien der allerwichtigsten Art, welche die Fachleute in diesen Kreisen seit Jahren beschäftigen. Das eine Princip ist die Frage der Verlegung des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes in die Morgenstunden der Wochentage. Wir haben diese Frage auch in der Gewerbeenquête zur Discussion gestellt. Natürlich gibt es Gewerbeinhaber, die sofort Nervenanfälle der gefährlichsten Art bekommen, *(Heiterkeit)* wenn die Belästigung, die ihnen gegenwärtig dadurch erwächst, dass sie den Lehrlingen die Abendstunden freigeben müssen, dadurch sehr gesteigert wird, wenn sie sehen, dass die Lehrlingsschinderei, die an vielen Orten noch blüht, eine wesentliche Eindämmung erfahren würde. In den Kreisen der Unternehmer findet diese Anregung keinen Beifall. Man hat sie für undurchführbar und unmöglich hingestellt. Wer je in der Lage war, Lehrlingen Zeichenunterricht in den Abendstunden ertheilen zu sollen, wird Ihnen sagen — ich habe selbst diese Aufgabe jahrelang zu erfüllen gehabt — dass dies die ganze Aufgabe fast illusorisch macht, besonders bei gewissen Gewerben, wo nach der physischen Ermüdung gar nicht mehr die Fähigkeit zur Aufnahme für gewisse Vorstellungen vorhanden ist. Also pädagogisch wäre das ein außerordentlicher Fortschritt.

Nun fragt es sich noch um die Durchführbarkeit. Ich kann sagen, im Königreiche Sachsen ist eine Reihe von Einrichtungen geschaffen worden, durch welche der Unterricht der Lehrlinge in den Fortbildungsschulen, thatsächlich nach diesem Muster eingeführt ist. Die Erfolge sind glänzend. Die jungen Leute kommen ganz frisch und nicht ermüdet in die Schule, sind durch nichts behindert in der Auffassung und auch der Lehrer ist viel leistungsfähiger, als wenn er am Abend nach Erfüllung seines Tagespensums diese mühevolle unangenehme Aufgabe zu lösen hat. Die Erfolge sind ausgezeichnet und es ist dadurch hauptsächlich eine Überbürdung des Lehrlings während des übrigen Tages hintangehalten.

Wenn die Anregung des Herrn Abtes Treuinfels bei uns, sei es durch Maßregeln in den Genossenschaften, sei es durch Einflussnahme des Staates auch nur versuchsweise einen Erfolg haben würde, so würde sich der Herr Abt dadurch ein großes Verdienst erworben haben. Der zweite Theil seiner Resolution ist zweckmäßig und empfehlenswert, weil das Zustreifen von Lasten und Arbeiten überhaupt den Lehrlingen nicht oder nur in eingeschränktem Maße zugemuthet werden sollte.

Ich finde es aber ganz ungehörig und unpassend, dass am Sonntag vormittag diesen jungen Leuten zugemuthet wird, diese Verrichtungen zu vollbringen, ich finde es an und für sich ungehörig und ganz insbesondere, wenn sie dadurch an der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten gehindert werden. Ich empfehle sohin die Resolution des Herrn Abtes Treuinfels auf das wärmste.

Nun, meine Herren, habe ich nur noch einen Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Demel zu besprechen. Er lautet: „Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem Lehrlingswesen in legislatorischer und administrativer Beziehung weiterhin volle Aufmerksamkeit zuzuwenden."

Gegen diesen Antrag ist selbstverständlich keine Einwendung zu erheben.

Meine Herren! Gestatten Sie mir aber doch, dass ich meine Aufgabe nicht gar so enge auffasse, und wie — ich will nicht sagen, als ein Registrator — ein Registrator im hohen Hause jede einzelne Anregung sorgfältig notire und darüber meine mehr oder minder unmaßgebliche Ansicht ausspreche, da ja diese erst durch die Abstimmung eine Bedeutung erlangen können, sondern dass ich mir die Freiheit nehme, nachdem sich das hohe Haus mit diesen Angelenheiten beschäftigt, über diese ganze Frage des Lehrlingswesens und der Lehrlingsbildung, Ihnen noch Einiges mitzutheilen.

Ich würde, glaube ich, nicht das Recht und die Berechtigung haben, hier als Berichterstatter zu fungiren, wenn ich nicht in der Lage wäre, wenigstens einen bescheidenen Beitrag zu diesen Angelegenheiten zu liefern.

Zunächst, meine Herren, muss ich die gewerblichen Fortbildungsschulen im allgemeinen, sowie in meiner letzten Rede als eine wertvolle Schöpfung derjenigen Männer der österreichischen Verwaltung hinstellen, welche in der Lage waren, in dieser Richtung Einfluss zu nehmen.

Ich habe unlängst auf das böhmische Fortbildungsschulwesen hingewiesen und es wurde mir der Vorwurf gemacht, dass ich da etwas einseitig vorgegangen bin und der Leistungen der anderen Kronländer nicht genügend gedacht habe. Ich gebe gerne zu, dass auch in Mähren, Schlesien und Niederösterreich Vortreffliches in dieser Beziehung geleistet wurde, ja, ich möchte sogar Galizien in Schutz nehmen gegenüber den Randbemerkungen des Herrn Abgeordneten v. Kraus, welcher bloß aus der Statistik des Herrn Ministerialrathes v. Mataja, welcher dieselbe im Auftrage des Handelsministeriums

verfasst hat, schöpfend, zu der Ansicht gelangt ist, dass das Fortbildungsschulwesen in Galizien vernachlässigt worden sei. Dem ist nicht so. Allerdings ist das Fortbildungsschulwesen in Galizien nicht durch Genossenschaften creirt worden; die Genossenschaften in Galizien haben sich um diese Angelegenheit wenig Verdienste erworben, es gibt auch keinerlei genossenschaftliche Fortbildungsschulen oder nur sehr wenige, dagegen besitzt Galizien eine Reihe von sehr guten Fortbildungsschulen, insbesondere fachlichen Fortbildungsschulen, welche vom Lande Galizien ins Leben gerufen worden sind, durch den Landesschulrath und eine vom Lande creirte Commission, die sogenannte Landescommission für gewerbliche Angelegenheiten, welche ich als ein sehr nachahmenswertes Beispiel für andere Königreiche und Länder hinstellen muss.

Es wurde, meine verehrten Herren, heute in der Debatte die Frage aufgeworfen, ob das Fortbildungsschulwesen nicht verstaatlicht werden solle. Mein verehrter Herr College Dr. Funke hat, wenn auch nicht gerade die Verstaatlichung der Fortbildungsschulen, so doch eine im Wege eines Reichsgesetzes herbeizuführende Regelung der Verhältnisse der Fortbildungsschulen befürwortet.

Ich bin gewiss der letzte, welcher nicht den Ausführungen meines Freundes Funke mit der Tendenz, dass sie mir gefallen sollen, folgt, aber in diesem Falle bin ich anderer Meinung, als er.

Die Institution der gewerblichen Fortbildungsschulen ist erstens eine so junge, nicht nur in Österreich, sondern überhaupt, dass es sehr schwer sein dürfte, eine durch die Gesetzesform bindende Organisation zu proponiren und die Herren wissen wie schwer es geht, Gesetze abzuändern, während jetzt die ganzen Angelegenheiten durch eine Verordnung geregelt sind, welche in jedem Augenblicke nach den gemachten Erfahrungen abgeändert werden kann.

Ich möchte aber auch eine stärkere Einflussnahme des Staates auf die Angelegenheiten der Fortbildungsschulen gar nicht befürworten. Die Fortbildungsschulen sind eine Angelegenheit, welche den Bedürfnissen des Landes, noch vielmehr aber den Bedürfnissen der Orte, an denen sie errichtet sind, mit ihrer betreffenden gewerblichen Production so nahe steht, dass eine schablonenmäßige, uniforme Regelung der Angelegenheiten seitens des Staates nur von Übel wäre. Nicht einmal die Regelung dieser Angelegenheit durch eine Landesgesetzgebung könnte ich im Augenblicke empfehlen, wie eine solche vom Herrn Abgeordneten Adámek befürwortet wird.

Erstens haben wir gesehen, dass man ein Landesgesetz gar nicht dazu braucht, um diese Angelegenheiten in ausgezeichneter Weise zu fördern — das Bedürfnis scheint also nicht vorhanden zu sein — und dann haben wir gesehen, dass ein solches Landesgesetz auch ein Hindernis sein kann. Wenn Sie dafür ein Beispiel haben wollen, erwähne ich der einzigen Landesgesetzgebung für gewerblichen Fortbildungsunterricht bei uns, des Landesgesetzes in Niederösterreich. Dieses Gesetz ist schon einmal abgeändert worden und trotzdem hat es nur einen Vortheil geschaffen, nämlich die imperative Beitragspflicht. Eine solche ist aber im Wege der Verordnung ebensogut geregelt, indem die Verordnung ja 33 Procent als Staatssubvention in Aussicht unter der Voraussetzung stellt, dass die anderen zwei Drittheile vom Lande und der Gemeinde beigestellt werden. Der Vortheil aber, die imperative Beitragspflicht zu schaffen, ist nicht so groß, als alle Nachtheile, die aus einer solchen Landesgesetzgebung entspringen. Ich bitte, sich doch die classischen Beispiele hiefür anzusehen, Württemberg, Baden, Bayern. Württemberg hat gewiss mit der Fortbildungsschule nicht nur musterhafte Einrichtungen geschaffen, sondern dort haben diese Institutionen auch bereits das Meiste geleistet. Haben sie dazu ein Gesetz nothwendig gehabt?

Nein, es gibt dort kein diesbezügliches Gesetz. Gibt es ein Gesetz im Großherzogthume Baden? Nein. Im Königreiche Bayern? Nein. Nirgends also hat es eines Gesetzes bedurft und jetzt, wo die Angelegenheit der Fortbildungsschulen die größte Entwicklung in der Schweiz genommen hat — und man kann sagen: quantitativ wie qualitativ hat in der Schweiz in dieser Beziehung eine große Entwicklung genommen — fällt es dort auch niemand ein, ein Bundesgesetz zu proponiren.

Es gibt dort nur ein Bundesgesetz für die Gewerbeförderung überhaupt, die Maßnahmen bezüglich der Fortbildungsschulen werden von den Cantonen, Communen und Vereinen ergriffen, die bekanntlich sehr verschieden große Ausdehnungen haben.

Ich könnte über diesen Gegenstand natürlich sehr viel sprechen, da er mir berufsmäßig nahe liegt, ich will aber die Herren nicht aufhalten, denn die gewerblichen Fortbildungsschulen stehen nicht auf der Tagesordnung und ihre Discussion wurde nur dadurch hereingezogen, dass deren obligatorischer Besuch erörtert wurde und von mehreren Rednern auch einige Anregungen auf derartige Maßregeln in Aussicht gestellt worden sind.

Viel wichtiger scheint mir — und ich werde damit bald am Ende meiner Ausführungen sein, da es mir den Eindruck macht, als ob das hohe Haus für diese Art von Erörterungen nicht ganz disponirt ist — Folgendes zu sein. Es sind hier nämlich wiederholt nur Fachschulen und Lehrwerkstätten gestreift worden. Der Herr Abgeordnete Dr. Kraus zum Beispiel hat von den Lehrwerkstätten Erwähnung gethan, die er in einer deutschen Publication gefunden

hat, und von der großen Zahl derselben gesprochen. Er wäre wohl genauer und erschöpfender bei der Länge seiner Ausführungen vorgegangen, wenn er auch von den österreichischen Lehrwerkstätten, von den Staatslehrwerkstätten, von galizischen Landeslehrwerkstätten und von den ungarischen Lehrwerkstätten gesprochen hätte.

Seine Ausführungen haben den Eindruck gemacht, als ob es solche Lehrwerkstätten nur in Deutschland gebe. *(Abgeordneter Dr. Ritter v. Kraus: Staatseisenbahn-Lehrwerkstätten!)* Staatseisenbahn-Lehrwerkstätten gibt es auch in Ungarn, und zwar sind die vier Staatseisenbahn-Lehrwerkstätten dort vortrefflich eingerichtet und stehen den Deutschen nicht nach. Aber die Einrichtung von Staatslehrwerkstätten insbesondere auch bei den Eisenbahnen ist eine Maßregel, welche mit Recht urgirt wird, und ich werde die Ehre haben, an einem anderen Orte und zu einer anderen Zeit bei Erstattung des Budgetreferates über das Eisenbahnministerium diese Angelegenheit in Erinnerung zu bringen.

Hier möchte ich aber auf eines aufmerksam machen. In den Gewerbekreisen ist die Stimmung für die Lehrwerkstätten keine sehr entwickelte. Gerade in den Genossenschaftskreisen perhorrescirt man die Erziehung des künftigen Gewerbetreibenden durch die Lehrwerkstätten, und es ist bis jetzt den großen Unternehmungen, und den großen Fabriken die Errichtung solcher Lehrwerkstätten vorbehalten geblieben. Der Grund davon ist der, dass die Gewerbetreibenden in diesen Lehrwerkstätten eine Concurrenz in Bezug auf den Verkauf der von ihnen gelieferten Producte erblicken. In dieser Beziehung hat sich in Deutschland und in der Schweiz eine bedeutende Wandlung vollzogen. Die Stadt Bern hat vier Lehrwerkstätten errichtet, in welchen Schlosser, Tischler, Schuhmacher und Klempner erzogen werden, und diese Lehrwerkstätten erzeugen im Jahre für 60.000 Francs Producte, was in einer Stadt mit nur 60.000 Einwohnern ziemlich fühlbar sein dürfte.

Ich möchte hier nur constatiren, dass die Genossenschaft der Schuhmacher in Bern diesen Umstand keineswegs als einen für den Bestand der Gewerbetreibenden bedrohlichen aufgefasst hat.

Ich könnte noch eine Reihe von Ausblicken auf die Lehrwerkstätten, Fachschulen und auf die directe Förderung des Lehrlingswesens eröffnen, nachdem ich aber in der Lage bin, dem Gewerbeförderungsbeirathe des Handelsministeriums diese Anträge, die sich auf die Organisation des Lehrlingsprüfungswesens, auf die Einrichtung von Lehrlingsarbeitenausstellungen, auf die Prämiirung von Lehrlingen, auf die Prämiirung von Meistern, welche in der Erziehung von Lehrlingen sich besondere Verdienste erworben u. dgl. m. beziehen, zu unterbreiten und dort darauf näher einzugehen, so will ich das hier nicht mehr ausführen und will die Herren darüber beruhigen, dass Österreich, sofern das Handelsministerium diesen Anträgen Folge geben wird, binnen kurzem alle jene Einrichtungen besitzen wird, welche sich in jüngster Zeit in Württemberg, in Baden, in der Schweiz bewährt und auch schon die Aufmerksamkeit Englands und Frankreichs auf sich gelenkt haben.

In dieser Combination von directer staatlicher Förderung des Lehrlingswesens mit den von Ihnen heute zu fassenden Beschlüssen wird das Lehrlingswesen in Österreich jene Regelung und jenen Aufschwung erfahren, den wir alle wünschen. *(Beifall.)*

Präsident: Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)*

Zu §. 99, welcher zuerst zur Abstimmung gelangen wird, ist eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt werden.

Zum ersten Alinea liegt kein Abänderungsantrag vor.

Zum zweiten Alinea hat der Herr Abgeordnete Lorber einen Abänderungsantrag gestellt, wonach in dem ersten Satze nach den Worten „Genossenschaftsvorstehung oder" die Worte aufzunehmen wären *(liest)*:

> wenn es sich um Lehrlinge in einer fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmung handelt, deren Inhaber keiner Genossenschaft angehört" u. s. w.

nach dem Antrage des Ausschusses.

Zu demselben Absatze hat der Herr Abgeordnete Erb einen Abänderungsantrag gestellt, welcher dahin geht, dass derselbe zu lauten habe *(liest)*:

> „Der Lehrvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden, im ersteren Falle nur vor der beschlussfähigen Anzahl der Mitglieder der Genossenschaftsvorstehung. Im zweiten Falle"

u. s. w. nach dem Ausschussantrage.

Zu den Alinea 3 und 4, Punkte 1 bis 5, sind keine Abänderungsanträge gestellt worden.

Zu Punkt 6 hat der Herr Abgeordnete Lorber einen Abänderungsantrag gestellt, dahin gehend, dass derselbe lauten soll *(liest)*:

> „Die Bedingungen der Aufnahme in Betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Bekleidung, der Wohnung, der Dauer der Lehrzeit und der genossenschaftlichen Aufding- und Freisprechgebür."

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt, dass das vorletzte Alinea des §. 99 zu lauten hätte *(liest)*:

> „Die wesentlichen Vertragsbedingungen sind von der Genossenschaftsvorstehung, sofern aber der Lehrherr keiner Genossenschaft

angehört, von der Gemeindebehörde in das Arbeitsbuch aufzunehmen."

Der Herr Abgeordnete Purghart beantragt einen Zusatz, welcher lautet *(liest)*:

„Diejenigen Lehrlinge, welche in einer Fabrik gelernt haben, sind verpflichtet, sich einer Prüfung bei der diesbezüglichen Genossenschaft zu unterziehen."

Ferner beantragt der Herr Abgeordnete Erb einen Zusatz, welcher lautet *(liest)*:

„Fabriken, welche handwerksmäßige Artikel erzeugen, sind gehalten, ihre Lehrlinge bei den betreffenden Genossenschaften aufnehmen und freisprechen zu lassen.

Diese Lehrlinge unterliegen denselben Vorschriften wie diejenigen des Kleingewerbes."

Wir werden folgendermaßen vorgehen:

Zunächst werden wir über das erste Alinea, wie es vorgedruckt ist, abstimmen, sodann über das zweite Alinea in der weitergehenden Fassung des Herrn Abgeordneten Lorber, im Falle der Ablehnung sodann in der Fassung des Herrn Abgeordneten Erb, im Falle der Ablehnung hierauf in der Fassung des Ausschusses; für den Fall, als der Antrag Lorber angenommen würde, würde ich dann den Antrag Erb zu der Fassung, wie selbe vom Herrn Abgeordneten Lorber beantragt worden ist, zur Abstimmung bringen, da sich dieser Antrag Erb einpassen läßt auf beide Fälle der Entscheidung des hohen Hauses.

Hienach kommen die Alinea 3 und 4, wie sie vorgedruckt sind, zur Abstimmung, dann das vorletzte Alinea in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter, im Falle der Ablehnung in der Fassung des Herrn Abgeordneten Lorber, mit welcher sich der Herr Referent conformirt hat. Dann kommt das letzte Alinea 6 zur Abstimmung, hienach zunächst der weitergehende Zusatzantrag Erb, im Falle der Ablehnung der Zusatzantrag Purghart. Ist eine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall: wir werden also so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 1 des §. 99, wie vorgedruckt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 2 in der Fassung Lorber annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 2 in der Fassung Erb annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 2 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 3 und 4, Punkt 1 bis 5 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 6 in der Fassung Lorber, mit welcher sich der Herr Referent conformirt hat, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das vorletzte Alinea in der Fassung Kronawetter annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche das vorletzte Alinea in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das letzte Alinea in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Zusatzantrag Erb annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den Zusatzantrag Purghart annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Es erscheint somit §. 99 mit der vom Herrn Abgeordneten Lorber zu Alinea 4, Punkt 6 beantragten Abänderung angenommen.

Wir gelangen zu §. 99 b). Zu Alinea 1 und 2 sind Abänderungsanträge nicht gestellt worden.

Zu Alinea 3 beantragt Herr Abgeordneter Dr. Ruß, daß nach den Worten „verpflichtet, die" die Worte eingefügt werden „an ihren Wohnorten".

Zum vierten Absatze beantragt Herr Abgeordneter Erb, daß derselbe zu lauten hätte *(liest)*:

„Für jene Lehrlinge, welche den Unterricht wiederholt, und zwar aus eigenem Verschulden vernachlässigen, kann seitens der Gewerbebehörde nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft auf Grund der von dem betreffenden Schulaufsichtsorgane erstatteten Anzeige die statuten- und vertragsmäßig festgesetzte Dauer der Lehrzeit verlängert werden."

Der Herr Abgeordnete Kupelwieser beantragt nach den Worten „in beiden Fällen" einzuschalten „in der Regel."

Der Herr Abgeordnete Bendel beantragt zu Alinea 5, daß nach den Worten „kann von der Gewerbebehörde" die Worte einzuschalten sind: „im Einvernehmen mit dem Bezirksverbande."

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter wünscht die getrennte Abstimmung über das vorletzte Alinea, welchem Antrage selbstverständlich Rechnung getragen werden wird, weil ja zu diesem Alinea überdies Abänderungsanträge gestellt wurden.

Der Herr Abgeordnete Erb stellt folgenden Zusatzantrag *(liest)*:

„Es steht in besonderen Fällen der Gewerbebehörde das Recht zu, gemäß wohlbegründeter Eingabe einer Genossenschaft die Lehrlinge derselben bei erwiesener Unmöglichkeit oder besonderem Schaden im Gewerbe vom Besuche der Fortbildungsschule zu befreien".

Endlich beantragt der Herr Abgeordnete Erb zu §. 99 b) die Resolution *(liest)*:

„Die Regierung werde ersucht, die Errichtung von Lehrlingsheimen zu fördern und durch Unterstützungen jeder Art, Subventionen, Bücherspenden, Überlassung von Localen in staatlichen Gebäuden, Fahrpreisermäßigungen bei Ausflügen u. dgl. zur Sicherung und Ausbreitung derselben beizutragen."

Wir werden zunächst über Alinea 1 und 2 abstimmen, zu welchen Abänderungsanträge nicht gestellt worden sind.

Hierauf wird über das dritte Alinea vorbehaltlich der Abstimmung über den Zusatzantrag Ruſs abgestimmt werden. Im Falle der Annahme wird abgestimmt werden über den Zusatzantrag Ruſs, wonach nach den Worten „verpflichtet die" eingefügt werden sollen die Worte „an ihren Wohnorten".

Hernach kommt das vierte Alinea, und zwar, da hiezu nur Zusatzanträge vorliegen, zunächst in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung.

Hernach wird der Zusatzantrag Erb, betreffend die Aufnahme der Worte „nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft" zur Abstimmung gebracht werden.

Sodann kommt das fünfte Alinea, und zwar zunächst in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung und im Falle der Annahme wird sodann über den Zusatzantrag Bendel abgestimmt werden betreffs Aufnahme der Worte „im Einvernehmen mit dem Bezirksverbande" nach dem Worte: „Gewerbebehörde".

Das letzte Alinea kommt sodann in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung, und im Falle der Annahme wird hierauf über den Zusatzantrag Kupelwieser, betreffend die Aufnahme der Worte „in der Regel" abgestimmt werden.

Endlich kommt der Zusatzantrag Erb zur Abstimmung, zum Schlusse dessen Resolution.

Ist keine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Wir werden also so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche die ersten zwei Alinea des §. 99 b) in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das dritte Alinea vorbehaltlich der Abstimmung über den Zusatzantrag Ruſs in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Zusatzantrag Ruſs, die Einfügung der Worte „an ihren Wohnorten" nach den Worten „verpflichtet, die", annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche vorbehaltlich der Abstimmung über den Zusatzantrag Erb das vierte Alinea in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Erb nach den Worten „seitens der Gewerbebehörde" eingeschaltet wissen wollen die Worte „nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche das fünfte Alinea vorbehaltlich der Abstimmung über den Zusatzantrag Bendel in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Bendel nach dem Worte „Gewerbebehörde" die Worte „im Einvernehmen mit dem Bezirksverbande" aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche das letzte Alinea, vorbehaltlich der Abstimmung über den Zusatzantrag Kupelwieser, in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Kupelwieser vor den Worten „in Summe" eingeschaltet wissen wollen die Worte „in der Regel", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den Zusatzantrag Erb annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche die Resolution Erb annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Somit ist der §. 99 b) unverändert angenommen.

Wir gelangen zu §. 100; zu den Absätzen 1, 2 und 3 sind Abänderungsanträge nicht gestellt worden.

Nach dem Absatze 3 wünscht der Herr Abgeordnete Dr. Ruſs ein neues Alinea, welches lautet *(liest)*:

„Die Eltern und Vormünder sind verpflichtet, wenn der Lehrling bei ihnen wohnt, den Lehrherrn in der Überwachung des Lehrlinges zu unterstützen."

Zum vierten Alinea der Ausschussvorlage wünscht der Herr Abgeordnete Marchet die Aufnahme der Worte „sowie die Genossenschaft" nach den Worten: „Angehörigen desselben".

Zum letzten Alinea beantragt Herr Abgeordneter Kupelwieser eine Abänderung, wonach dieses Alinea zu lauten hätte *(liest)*:

„Wenn der Lehrherr durch sein Verschulden eine mehr als 14tägige Verzögerung der Aufgedingung oder Freisprechung des Lehrlings herbeiführt, begeht er eine Übertretung der Gewerbeordnung."

Der Herr Abgeordnete Bohaty beantragt zu §. 100 ein neues Alinea, welches lauten soll *(liest)*:

„Die Bestimmungen der §§. 99 b und 100 finden auf die Gewerbeinhaber und Lehrlinge nach dem Gesetze vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 193, betreffend die

Regelung der concessionirten Baugewerbe, keine Anwendung."

Endlich beantragt der Herr Abgeordnete Abt Treuinfels zu §. 100 eine Resolution, welche lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, darauf zu sehen, dass der fachgewerbliche Unterricht an Lehrlinge wo möglich in den Morgenstunden der Werktage ertheilt werde, ferner strenge zu überwachen, dass es den Lehrlingen nicht durch Zutragen von fertiggestellten Arbeiten, Reinigung der Werkstätte u. s. w. an Vormittagen von Sonn- und Feiertagen unmöglich gemacht werde, ihren religiösen Pflichten nachzukommen."

Wir werden folgendermaßen vorgehen: Zunächst werden die Alinea 1, 2 und 3, wie selbe vorgedruckt sind, zur Abstimmung gebracht werden. Hienach kommt das vierte Alinea nämlich das vorletzte, und zwar, nachdem der Herr Referent sich conformirt hat, in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Marchet zur Abstimmung, im Falle der Ablehnung natürlich in der Fassung des Ausschusses. Hiernach kommt der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ruſs zur Abstimmung, welcher nach Alinea 4 das neue Alinea, welches ich bereits vorgelesen habe, beantragt hat.

Sonach kommt das letzte Alinea, und zwar in der Fassung des Herrn Abgeordneten Kupelwieser, mit welcher sich der Herr Referent conformirt hat, zur Abstimmung, im Falle der Ablehnung dann in der Fassung des Ausschusses.

Endlich kommt der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Bohaty zur Abstimmung und zum Schlusse die Resolution des Herrn Abgeordneten Abt Treuinfels.

Ist keine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Wir werden also so vorgehen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Alinea 1, 2 und 3 wie selbe vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das 4. Alinea mit der vom Herrn Referenten acceptirten Abänderung des Herrn Abgeordneten Dr. Marchet annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist in dieser Fassung angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ruſs, nach Alinea 4 ein neues Alinea anzufügen, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das letzte Alinea in der Fassung des Herrn Abgeordneten Kuppelwieser, mit welcher der Herr Referent sich einverstanden erklärt hat, annehmen wollen sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Bohaty annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Resolution des Herrn Abgeordneten Abt Treuinfels annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Somit ist §. 100 mit den Abänderungsanträgen der Herren Abgeordneten Dr. Marchet und Kupelwieser in den beiden vorletzten Alinea angenommen.

Nunmehr kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Hájek zur Abstimmung, welcher wünscht, dass zwischen den §§. 100 und 106 ein neuer Paragraph eingeschaltet werde, welcher zu lauten hätte *(liest)*:

„D. Für Hilfsarbeiter in Handelsgewerben.

§. 104 b.

In Handelsgewerben darf für die Hilfsarbeiter die Arbeitsdauer ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens 12 Stunden binnen 24 Stunden betragen.

Eine Verlängerung dieser Arbeitszeit um höchstens zwei Stunden täglich kann zum Zwecke der Vornahme der Inventur, des Beziehens von Märkten und bei Übersiedlungen des Geschäftes, dann zur Zeit der Saison, im letzteren Falle jedoch nur zweimal im Jahre für die jeweilige Dauer von 15 Tagen, insgesammt bis zum Maximalausmaße von 40 Tagen im Jahre gegen jedesmalige vorhergehende Anmeldung bei der Gewerbebehörde stattfinden."

Ich ersuche jene Herren, welche einen solchen Paragraphen an dieser Stelle aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht)*. Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche die Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Samánek, welche sich auf diesen Gegenstand bezieht, und welche lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bezüglich der Arbeitszeit bei kaufmännischen Gewerben das Geeignete zu veranlassen, damit vorbehaltlich der endgiltigen gesetzlichen Regelung eine übermäßige Arbeitsleistung der Handelsgehilfen hintangehalten werde",

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Resolution ist angenommen.

Wir werden nunmehr über den §. 137 abstimmen, zu welchem Abänderungsanträge nicht gestellt worden sind.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 137 in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Resolution des Herrn Abgeordneten Wladimir Demel, welche sich auf diese gesammte Materie bezieht, und welche lautet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem Lehrlingswesen in legislatorischer und administrativer Beziehung weiterhin volle Aufmerksamkeit zuzuwenden,"

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen, somit diese Gruppe von Paragraphen erledigt.

Wir gelangen nunmehr zu der nächsten Gruppe von Paragraphen, zu den §§. 106 und 107, „Bestand und Errichtung von Genossenschaften" und „Beitrittspflicht."

Hiezu sind zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Ebenhoch, Wladimir Demel, Dr. Kronawetter, Adámek, Schneider, Dr. Gessmann, Březnovský, Formánek, Kaftan, Rašín, Dr. Stránský und Hájek; pro die Herren Abgeordneten v. Forcher, Dobernig, Dr. Schücker, Noske, Erb, Dr. Marchet, Dr. Funke, Dr. Keil, Dr. Pergelt, Dr. Knoll, Treuinfels, Bendel und Skala.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch.

Abgeordneter Dr. **Ebenhoch**: Hohes Haus! Die §§. 106 und 107 der Vorlage, welche in Verhandlung stehen, beziehen sich 1. auf den Bestand und die Errichtung von Genossenschaften und 2. auf die Pflicht zum Beitritt zu diesen Genossenschaften.

Ich werde mich in meinen kurzen Ausführungen nur mit dem letzten Paragraphen, dem §. 107, betreffend die Beitrittspflicht zu den Genossenschaften befassen. Nach diesem Paragraphen ist zum Beitritt zur Genossenschaft jeder verpflichtet, der in dem Bezirke einer solchen Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbständig oder als Pächter betreibt, und er wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.

In der geltenden Gewerbeordnung folgt auf diese Bestimmung über die Beitrittspflicht ein Paragraph, welcher eine Ausnahme festsetzt, die dahin geht: die Pflicht zur Theilnahme an der Genossenschaft im Sinne der §§. 106 und 107 tritt für die Inhaber jener Gewerbsunternehmungen nicht ein, welche fabriksmäßig betrieben werden. Nun wird in der Praxis gewiss sehr häufig darüber eine Schwierigkeit entstehen, zu bestimmen, welche Gewerbe fabriksmäßig betrieben werden und welche nicht.

Wir haben zwar in dieser Beziehung bekanntlich einen Ministerialerlass vom 18. Juli 1883, Z. 22037, welcher einige Merkmale festsetzt bezüglich jener Gewerbe, welche als fabriksmäßig zu betrachten seien, nämlich erstens eine Arbeitstheilung, dann das Vorherrschen des Maschinenbetriebes, dann die Anzahl von Gehilfen, über 20, dann die Arbeit dieser Gehilfen in geschlossenen Räumen außer ihrer Wohnung und noch einige wenige andere. Es besteht auch die Bestimmung im §. 1 des bestehenden Gesetzes, dass, wenn ein Zweifel darüber besteht, ob eine Gewerbe als fabriksmäßig oder handwerksmäßig beziehungsweise als Handelsgewerbe zu betrachten sei, die politische Landesbehörde beziehungsweise im Recurswege das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium entscheidet.

Es ist also thatsächlich auf Grund der bestehenden Gewerbegesetzgebung beziehungsweise der Verordnungen der Fall möglich und wird auch sehr häufig eintreten, dass Gewerbebetriebe, welche eigentlich nur als handwerksmäßige zu betrachten sind, als fabriksmäßig erklärt werden und zwar auf Grund der Verordnungen, und infolge dessen von der Verpflichtung an die Genossenschaft ausgenommen sind.

Nehmen Sie zum Beispiel, meine Herren, einen großen Schuhmacher, Schneider, Möbeltischler u. s. f. der beschäftigt mehr als 20 Arbeiter, welche außerhalb ihrer Wohnung in geschlossenen Räumen arbeiten, er hat vielleicht auch Maschinenbetrieb, betheiligt sich vielleicht selbst weniger oder gar nicht an dem Geschäfte, und es wäre im Sinne des Ministerialerlasses vom Juli 1883 dieser Betrieb als fabriksmäßig zu betrachten, und doch ist der Betreffende sowohl in den Augen seiner Gewerbegenossen als auch des Publicums nichts anderes als ein Schuhmacher, Schneider, Tischler, wie jeder andere, welche der Genossenschaft angehört.

Ich meine nun, dass es nothwendig ist, dass derlei Betriebe, in denen Waren handwerksmäßiger Gewerbe erzeugt werden, ebenfalls unter die Verpflichtung fallen sollen, der Genossenschaft anzugehören.

Es ist dies nach meiner Ansicht aus folgenden Gründen nothwendig. Einmal gehören die Personen, welche diesen beiden Betriebsarten vorstehen, ganz gewiss zusammen zu einem Stande, ob sie nun etwas größere Unternehmer oder bloß Handwerker im engeren Sinne sind, die vielleicht ein oder zwei Gehilfen haben; sie betreiben dieselbe Production, dienen denselben Zwecken, und der Unterschied nur besteht darin, dass der eine mit mehr Capital als der andere ausgestattet ist. Und dieser letztere Umstand soll ihn außer den Vorzügen, welche an sich schon in diesem Vortheil liegen, auch noch von denjenigen Bestimmungen frei machen, welche in Beziehung auf das Handwerk durch die Genossenschaftsgesetzgebung geregelt sind.

Ich halte es für social von außerordentlicher Bedeutung, dass diese beiden Gruppen nicht auseinandergerissen werden, nicht auch in die Production solcher handwerksmäßigen Waren ein Classenunterschied, noch dazu gesetzlich hineingelegt werde, dadurch, dass derjenige, welcher mehr Capital zur Verfügung hat

und dadurch mehr als ein gewöhnliches handwerksmäßiges Gewerbe betreiben kann, unterschieden werden soll von demjenigen, der nur geringeres Capital zur Verfügung hat und daher in eine größere Schichte der Bevölkerungsclassen gehört. Eine solche, ich möchte sagen, gesetzliche Fixirung von Classengegensätzen könnte gerade in dem Falle von großer Bedeutung werden für die sociale Entwicklung des Gewerbestandes im einzelnen und für die ganze gesellschaftliche Ordnung selbst.

Zweitens aber kommt mir vor, dass solche Männer durch ihre Studien, durch die größere Bildung, die sie sich aneignen konnten, durch das größere Capital und die reicheren Erfahrungen, die sie allenthalben auf dem Productionsmarkte gewonnen haben, auch verpflichtet sind, in gesellschaftlicher Beziehung denjenigen Männern, denen diese Vorzüge fehlen, helfend beizuspringen und sie in der Genossenschaft zu verwerten, also wirkliche Genossen jener Meister zu werden, denen sie, wenn sie außerhalb der Genossenschaft stehen, durch ihre, die handwerksmäßigen Betriebe enorm schädigende Concurrenz gegenüberstehen.

Endlich wird aber auch für die Genossenschaft selbst daraus ein Vortheil entspringen, wenn die fabriksmäßigen Betriebe ebenfalls in die Genossenschaft aufgenommen werden müssen, da sie hiedurch nicht nur den Vortheil ihrer Productionsvorzüge denen zukommen lassen, denen sie Concurrenz bieten, sondern ihnen auch durch Beitragsleistungen unter die Arme greifen, welche nach den Bestimmungen des Normalstatutes auf die ordentliche Erwerbsteuer umgelegt werden.

Ich halte daher die diesbezüglichen Forderungen der handwerksmäßigen Genossenschaften in der That für begründet und stelle daher den Antrag, dass als neues Alinea zu §. 107 hinzugefügt werde *(liest)*:

„Auch die Inhaber solcher Fabriksbetriebe, in welchen Erzeugnisse eines handwerksmäßigen Gewerbes hergestellt werden, sind zur Mitgliedschaft in jener Genossenschaft verpflichtet, zu welcher das betreffende handwerksmäßige Gewerbe gehört.'

Im Falle der Annahme dieses Antrages beantrage ich die Einschiebung des §. 108 der Gewerbeordnung in folgender Fassung *(liest)*:

„Die Verpflichtung zur Theilnahme an der Genossenschaft im Sinne der §§. 106 und 107 tritt für die Inhaber anderer als der im §. 107 bezeichneten Gewerbsunternehmungen nicht ein."

Ich ersuche das hohe Haus um die Annahme dieser Anträge. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diese Anträge unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Forcher.

Abgeordneter v. **Forcher:** Hohes Haus! Nachdem in dieser Frage ohnedies schon so viele Redner ausführlich gesprochen haben, werde ich mich möglichst kurz fassen.

Ich habe noch das Ende der alten Innungen erlebt und als Vorsteher der Senseninnung noch eine Verwaltung der Capitalien durchzuführen gehabt. Diese alten Innungen sind in der That nicht mehr zeitgemäß gewesen und haben sich nur noch in gewissen Formen fortgeschleppt. Ob es aber richtig war, dass man nach Einführung der Gewerbefreiheit dieses schadhafte Gebäude verfallen ließ und dem Raubbau überließ, darf man sehr bezweifeln; jedenfalls hätte man die Bausteine dieser Ruinen, die Capitalien, die noch in einzelnen Genossenschaften vorhanden waren, sammeln können, und wir wären mit der Organisirung der Gewerbe gewiss weiter als heute, und es wären vielleicht viele tausend Existenzen gerettet worden.

Die Gewerbenovelle von 1883 hat wieder mit den Innungen begonnen, id est mit den Zwangsgenossenschaften, und ich habe als Mitglied der Handelskammer mitgewirkt, diese Genossenschaften zu bilden. In den Städten, wo viele Gewerbetreibende eines Faches sind, war es leicht, eine Fachgenossenschaft zu bilden, und die gebildeten scheinen sich im ganzen auch zu bewähren. Auf dem flachen Lande und in kleineren Orten war es aber nicht möglich, solche Fachgenossenschaften zu bilden oder verwandte Gewerbe zusammenzubringen.

Man war gezwungen, die Collectivgenossenschaften zu schaffen. Was man da in einen Topf geworfen hat! Willig ist keiner hineingegangen, und es ist daher ganz natürlich, dass diese ganze Bildung von niemand ernst genommen worden ist.

Ich weiß selbst, wie wir nur getrachtet haben, zum vorgeschriebenen Termin diese Genossenschaften auf dem Papiere zu haben. Und waren sie nicht willig, brauchten wir Gewalt. Wir haben sie einfach zugetheilt.

Da gab es wieder Beleidigungen, wenn ein Gewerbe, das nicht beliebt war, dieser oder jener Genossenschaft zugetheilt wurde. Es ist daher natürlich, dass dieser Bau, der auf Schotter gesetzt und nirgends mit Liebe behandelt wurde, keinen Schutz fand und nicht gedeihen konnte. Man muss da den Genossenschaften und Gewerbetreibenden nicht alle Schuld geben, theilweise sind sie auch selbst schuld, und da mache ich gerade den reicheren Gewerbetreibenden den Vorwurf, dass sie sich oft schämten, sich den ärmeren anzuschließen.

Der Gemeinsinn fehlte. Der Titel Fabrikant spielte auch mit. Früher hat es Sensenschmiede und Hutmacher gegeben, jetzt heißen sie Sensen- und Hut-

fabrikanten. Sie zahlen lieber höhere Steuern. Die Achtung vor der Arbeit, das Standesbewusstsein in den Gewerbekreisen ist geschwunden, und das war der Hauptruin unseres Gewerbestandes, dass er sich selbst aufgegeben hat.

Es braucht lange Zeit, bis man dieses Gemeingefühl und dieses Zusammenfügen nicht bloß zu den Wahlen, sondern auch im Interesse des Standes wieder bringen wird. Aber ich hoffe, es wird gelingen, die Noth zwingt dazu. Und da ist gerade jene Classe der Gewerbetreibenden am meisten aufzufordern, die heute keine Stütze braucht und auch ohne Genossenschaft vorwärts kommt. Die soll sich der schwächeren Classen annehmen. Dann wird es nicht vorkommen, dass der kleine Geschäftsmann das große Wort führt, der Vernünftige wird an der Spitze der Genossenschaft stehen, dann wird es auch nicht vorkommen, dass niemand Genossenschaftsvorstand sein will, weil zwei-, drei-, viermal die Genossenschaftsversammlung beschlussunfähig ist.

Heute besteht das Wesen der Genossenschaft darin, dass immer nur gezahlt wird, es ist aber nur eine Form.

Die neuen Genossenschaften, wie sie jetzt functioniren, bedeuten nicht mehr als die alten Gilden und Innungen, nur haben wir dort Geld gehabt und unter die Armen vertheilt und hier sollen wir eines sammeln. Es wird der Sinn der Genossenschaften nicht richtig aufgefasst. Auch finden sie nicht die Unterstützung von den Behörden.

Die Behörden sind mit allen möglichen Agenden sehr überlastet und haben mit den Gewerbetreibenden nur als Straforgan, bei Übertretungen, mit der Krankencasse 2c. zu thun.

Sie sind nicht in der Lage und haben auch nicht die Sachkenntnis dazu und auch nicht die Zeit. Es gibt ja ganz gewiss Beamte, die gerne helfen möchten, weil sie das Bedürfnis sehen, aber einestheils sind ihnen die Hände gebunden und anderseits fehlt ihnen die Zeit.

Ich begrüße die Ergänzung des §. 115a wegen der Abstimmung, da man da den Genossenschaften einen Vortheil bringt, aber die sogenannten Collectivgenossenschaften, die kleinen Genossenschaften haben davon wenig. Was werden diese für Maschinen beziehen können, besonders wenn man die Zusammenstellung der Collectivgenossenschaften betrachtet? Einmal haben die Sattler die Majorität, und ein Sattler ist der Obmann, und ein andermal ist es ein Tischler oder ein Schlosser.

Wie werden diese sich über die Anschaffung von Maschinen, über Warenlager 2c. einigen? Gerade Beispiele anderer Fachgenossenschaften zeigen, dass wir diese Collectivgenossenschaften immer mehr in Fachgenossenschaften umwandeln müssen, gerade so, wie es in Deutschland geschieht. Nachdem dies nicht möglich ist, weil wir den Bau begonnen haben, ist es unbedingt nothwendig, und wir von der Handelskammer sind auch dafür, dass wir zu obligatorischen Genossenschaftsverbänden schreiten, die nach unserer Idee die Grenzen des Handelskammerbezirkes haben sollen — nur wo nationale Streitigkeiten sind, können sie sich in zwei Theile scheiden — und diese obligatorischen Genossenschaftsverbände sollen sich in Sectionen der Fachverbände theilen, so dass doch in einem Bezirke zum Beispiel die Schlosser und Tischler 2c. eine Summe ausmachen, die wirklich für ihre Rechte eintreten können. Ich fürchte mich gar nicht, dass diese Genossenschaftsverbände nicht entsprechen werden. Ich bin überzeugt, dass sie der politischen Behörde als Beirath nützlich sein und auch bei den Handelskammern sehr gut als Informatoren dienen werden. Ich bin überzeugt, dass, wenn wir seinerzeit den Antrag Reicher, Prade und Fuß in Behandlung genommen und hier einbezogen hätten, wir großartige Fortschritte gemacht hätten.

Ich glaube, dass ein anderer Herr den Antrag stellen wird, dass bei §. 114 das Wort „können" in „müssen" umgewandelt werde. Dann können diese obligatorischen Genossenschaftsverbände auch für die sogenannten kleinen Genossenschaften, für die Collectivgenossenschaften eintreten, und es wird immer mehr die fachliche Ausgestaltung des Genossenschaftswesens möglich sein. Unsere Handelskammer in Leoben hat gerade heute eine Petition eingereicht — ich will sie nicht ausführlich vorbringen, nachdem die Herren ohnehin Gelegenheit haben, sie im Protokolle zu lesen. Es heißt da ausdrücklich am Schlusse: „Die Genossenschaften müssen als Fachgenossenschaften gestaltet werden. Die Genossenschaftsverbände sind für obligatorisch zu erklären, denn nur unter diesen Voraussetzungen wird die so sehr gewünschte Organisation des Handwerkes ohne Vergewaltigung privater Interessen durchgeführt werden können; nur unter diesen Voraussetzungen wird der gesunde Kern, der eigentliche reale Zweck dieser Organisation zur Geltung kommen, nämlich die wirtschaftliche Association im Schoße des Kleingewerbes."

Die Petition der Handelskammer in Leoben tritt daher vollkommen auch in meinem Sinne für die obligatorischen Genossenschaftsverbände ein.

Ferner erlaube ich mir, auf die Petition der Gremialkrankencasse der Wiener Kaufmannschaft und der Angestellten, sowie auch der Angestellten von Judenburg und Fohnsdorf hinzuweisen und einen Antrag zu stellen, und zwar im eigenen, als auch im Namen des Herrn Collegen Wimhölzel, der diesen Antrag noch näher begründen wird. Der Antrag zu §. 106 lautet:

> „Das hohe Haus wolle beschließen, das vierte und fünfte Alinea des §. 106 werde abgelehnt und aus dieser Gesetzesvorlage eliminirt." *(Bravo!)*

Präsident: Diesem Antrage wird durch getrennte Abstimmung Rechnung getragen werden, er ist nicht Gegenstand einer Unterstützung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wimhölzel.

Abgeordneter **Wimhölzel:** Hohes Haus! Der von mir hochverehrte Herr Berichterstatter hat in seinem ausgezeichneten Vortrage, mit welchem die Generaldebatte geschlossen wurde, unter anderem auch bemerkt, dass alle Redner für diese Novelle sind und alle den Inhalt derselben begrüßen.

Ich kann dem nur theilweise zustimmen; es ist richtig, dass allgemein für das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt wurde, allein die vielen Abänderungsanträge, welche bereits in der Generaldebatte gestellt worden sind, mögen einen anderen Hinweis geben, und wenn es vielleicht kein zufälliges Zusammentreffen war, dass von den dreißig und mehr Abgeordneten, welche in der Generaldebatte zum Worte gemeldet waren, nur sechs bis acht zum Worte kamen, und dass diese — vielleicht nicht zufällig — die Sonde weniger kritisch angesetzt haben, so mag das immerhin begründen, dass man im allgemeinen sagen kann, dass gegen diese Vorlage ein besonderer Widerspruch nicht besteht und dass man damit einverstanden sei.

Meine Informationen, die nicht allein aus dem Hause kommen, sind entgegengesetzte.

Ich habe zwar auch für das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt und bin gewiss dem verehrten permanenten Gewerbeausschusse dankbar, dass er in so rascher Folge die Dringlichkeitsanträge der Herren Abgeordneten Kaltenegger und Adámek behandelt und das hohe Haus schon heute in die Lage versetzt hat, hierüber zu verhandeln und Beschluss zu fassen. Allein, ich würde es außerordentlich bedauern, wenn die Behandlung und Beschlussfassung über diese theilweise Gesetzgebung gewissermaßen als Abschlagszahlung an unser großes Gewerbegesetz die Ursache sein sollte, dass die Gesammtheit des Gewerbegesetzes vielleicht auf Jahre hinaus verschoben würde, weil man mit dieser partiellen Gewerbegesetzgebung in den Kreisen der Handels- und Gewerbetreibenden nicht zufrieden ist, sondern weil man vielmehr ein großes und ganzes, ein vollwichtiges Gewerbegesetz wünscht, welches den dermaligen Zeitverhältnissen entspricht und den Interessen des Handels- und Gewerbestandes Rechnung trägt.

Mit dieser stückweisen Behandlung ist man in diesen Kreisen nicht zufrieden. Man kann auch nicht zugeben, dass diese partielle Behandlung der §§. 99, 100, 106 rc. so wichtige Bestimmungen des allgemeinen Gewerbegesetzes betreffe, dass sie eine so außerordentliche Behandlung rechtfertigen würden. Wir müssen uns sagen, dass andere Bestimmungen des Gewerbegesetzes uns viel wichtiger erscheinen, viel nothwendiger sind, als die Absätze 7 und 8, die eben in Verhandlung stehen. *(Sehr richtig!)*

Und wenn man uns vielleicht entgegenhalten wollte, warum wir nicht einen gleichen Vorgang beliebten und warum wir nicht auch unsere Wünsche in die Form von Dringlichkeitsanträgen kleiden und nicht ebenfalls die Paragraphen bezeichnen, für welche wir eine dringliche Behandlung wünschen, so liegt der Grund dafür darin, dass wir überhaupt eine stückweise Behandlung eines so bedeutenden Gesetzes, wie es eben das Gewerbegesetz ist, nie und nimmer als zutreffend erkennen können, dass wir nicht glauben, dass damit ein harmonisches Gesetz geschaffen werden kann, wenn heute einzelne Theile berathen werden und vielleicht in einer Zeit, wo ganz veränderte Verhältnisse auch in diesem hohen Hause herrschen, die anderen Theile zur Berathung kommen. *(Sehr richtig!)*

Es kann nicht zugegeben werden, dass damit ein harmonisches Gebilde hervorgerufen wird, denn Sie werden zugeben, dass, wenn heute Bestimmungen festgesetzt werden, die sich auf die früheren Bestimmungen berufen, die sich vielleicht auf das alte Gesetz oder auf Bestimmungen berufen, welche in der Regierungsvorlage vom December vorigen Jahres enthalten sind, diese Berufung doch eine gänzlich unzutreffende ist, weil man nicht weiß, ob das alte Gesetz, auf welches man sich eben beruft, seinerzeit angenommen werden wird, oder ob die neuen Bestimmungen der Regierungsvorlage angenommen werden. Wenn das nicht der Fall ist, sind eben die Bestimmungen, die heute beschlossen werden, von vorneherein hinfällig. Dies ist nach meinem Dafürhalten gerade bei dem in Berathung stehenden §. 106 der Fall.

Mein unmittelbarer Herr Vorredner hat sich bereits über das Genossenschaftswesen, welches im vorliegenden §. 106 behandelt wird, im allgemeinen ausgesprochen, welchem ich zustimme und, um Wiederholungen zu vermeiden, werde ich mich enthalten, darüber noch weitere Darlegungen zu geben. Er hat sich darauf berufen, dass ich den Wünschen der Wiener Kaufmannschaft, der Handelsgremien, insbesondere der Handelsgremien des Landes und auch der Genossenschaften des Landes, Rechnung tragen werde und dass ich bei §. 106 jenen Antrag unterstützen und respective einbringen und begründen werde, welchen er ebenfalls bereits gestellt hat. Der Antrag geht dahin, dass die Alinea 4 und 5 des §. 106 elimirt werden.

Und das zu begründen, meine Herren, fällt mir durchaus nicht schwer. Die Vorlage, welche uns eben heute beschäftigt, bestimmt im §. 106, Alinea 4 und 5 *(liest)*:

„Sofern in diesem Hauptstücke von Gehilfen (Gesellen) die Rede ist, sind hierunter gewerbliche Hilfsarbeiter überhaupt, mit Ausnahme der Lehrlinge (§. 73, lit. a, b und d) zu verstehen."

Das ist im alten Gesetze nicht enthalten. Dort heißt es ausdrücklich *(liest)*:

„Unter gewerblichen Hilfsarbeitern sind auch die Lehrlinge zu verstehen.“

Wenn man sich nunmehr in diesem Paragraphen auf das zu Recht bestehende Gesetz beruft, in diesem aber eine ganz andere Diction enthalten ist, so glaube ich, ist das ein Widerspruch. Noch wesentlicher aber ist dieser Widerspruch in dem folgenden Alinea enthalten. Da heißt es *(liest)*:

„Wenn sich unter den Angehörigen einer Genossenschaft eine größere Anzahl von Arbeitspersonen befindet, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (§. 73, lit. d), können für diese Arbeitspersonen abgesonderte genossenschaftliche Institutionen (schiedsgerichtliche Ausschüsse, Hilfsarbeiterversammlungen und Krankencassen) gebildet werden.“

Auch dieser Wortlaut ist in dem alten Gesetze nicht enthalten. Das alte Gesetz enthält wohl etwas Ähnliches, was von den Genossenschaften und auch von den Handelsgremien immer und immer wieder beklagt wird und was, soweit meine Erfahrung reicht, praktisch eigentlich nie durchgeführt wurde. Im alten Gesetze heißt es *(liest)*:

„Die Gewerbeinhaber sind Mitglieder, die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbeinhaber sind Angehörige der Genossenschaft. Eine Genossenschaft kann unter Umständen auch die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter (Gehilfen) mehrerer Gemeinden und verschiedenartiger Gewerbe umfassen.“

Sie sehen also, im §. 106 des alten Gesetzes ist durchaus nicht die Diction enthalten, wie sie im §. 106 des vorliegenden Gesetzes enthalten ist, noch weniger aber, wie sie in der Regierungsvorlage vom 29. December 1895 enthalten ist. In der Regierungsvorlage geht man sogar noch weiter, und ich kann mir nicht verhehlen, zu sagen, dass dies unter den Genossenschaften und Handelsgremien einen Ruf der Entrüstung, möchte ich sagen, hervorgerufen hat. Die Regierungsvorlage lautet *(liest)*:

„Wenn sich unter den Angehörigen einer Genossenschaft eine größere Anzahl von Arbeitspersonen befindet, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (§. 73, lit. d), können für diese Arbeitspersonen abgesonderte genossenschaftliche Institutionen (schiedsgerichtliche Ausschüsse, Hilfsarbeiterversammlungen und, sofern sowohl bei denselben, als auch bei den übrigen Hilfsarbeitern gesondert die Voraussetzung des §. 121 zutrifft, auch Krankencassen) gebildet werden.“

In diesem Absatze und auch in dem Absatze des Ausschussantrages wird also gesagt, dass überall an Orten, wo Hilfspersonen in größerer Zahl zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden, diese den Genossenschaften und Handelsgremien als Angehörige zugewiesen werden. Aber dass an diesen Orten abgesondert genossenschaftliche Institutionen errichtet seien; dass aber überall dort, und das ist doch logisch, wo in größerer Anzahl diese Hilfspersonen, die zu untergeordneten Arbeiten verwendet werden, nicht vorhanden sind, diese Hilfspersonen Angehörige des Gremiums oder des Gewerbes seien, das ist bis jetzt praktisch nicht durchgeführt worden, dass in einem Gremium oder in einer Genossenschaft die Hilfsarbeiter, welche untergeordnete Arbeiten verrichten, als Zugehörige des Gremiums oder des Gewerbes behandelt wurden, dass sie also den Vortheil der Krankencasse genossen haben, wie eben die anderen Hilfsarbeiter sie genießen. Im Gegensatze zum Gesetze, welches die Lehrlinge ausschließt, war es bisher Gepflogenheit, dass die Lehrlinge den Krankencassen der Genossenschaften und Gremien zugezogen werden, hingegen sind die Hilfsarbeiter, welche zu untergeordneten Hilfsarbeiten verwendet wurden, bisher dieser humanitären Institute der Gremien und Genossenschaften nicht theilhaftig gewesen.

Die Kaufmannschaft und auch die Gewerbetreibenden werden sich dessen nicht verschlagen, dass die Krankencassen und die Wohlthaten der humanitären Anstalten diesen Hilfspersonen, welche zu untergeordneten Arbeiten verwendet werden, hinfort theilhaftig werden sollen, im Gegentheil, wie ich die Stimmung kenne, wird man in diesen Gremien und Genossenschaften auch dafür plaidiren, dass, wenn von gesetzeswegen Invaliditätscassen oder Arbeiterversorgungscassen errichtet werden, auch diese Personen dieser Wohlthaten theilhaftig werden sollen; aber dagegen verwahrt man sich, dass in die Gehilfenausschüsse, dass in jene Versammlungen, welche nur von Gesellen oder Commis gebildet werden, auch jene Personen zugezogen werden, welche zu untergeordneten Hilfsarbeiten verwendet werden. Das erachtet man allgemein als nicht zulässig, diese Leute stehen auf einer ganz anderen Gesellschaftsstufe, sie haben eine ganz andere Bildung, sie haben nicht jene Vorbildung, wie die Gesellen, welche den Befähigungsnachweis haben, wie Kaufleute oder Commis, welche eine Lehre durchgemacht haben, welche in einer kaufmännischen Unterrichtsanstalt ihre Eignung erlangt oder welche eine Handelsakademie absolvirt haben. Deshalb geht es doch nicht an, dass diese mit den Personen, mit den Individuen, welche als gewerbliche Hilfsarbeiter zu untergeordnetesten Verrichtungen verwendet werden, zusammen in einem Ausschusse sitzen und vielleicht dabei Gefahr laufen, dass sie von denselben majorisirt werden, dass sie in ihren sachlichen Beschlüssen unter sich nicht mehr jene Einigung finden können, wie es eben nothwendig ist, um den Zweck zu erreichen, der mit den Gehilfenausschüssen verbunden wird.

Und es muss doch auch das berücksichtigt werden, dass es gerade die Standesehre ist, welche, wie auch von meinem unmittelbaren Herrn Vorredner hervor-

gehoben wurde, heute mehr oder minder verloren geht; und das ist mehr oder minder wieder eine Ursache, wodurch die Standesehre sehr alterirt, wodurch sie tangirt werden muss und wodurch sie in hohem Maße verloren gehen kann. Und gerade bei dem Handelsstande ist es eine unbedingte Nothwendigkeit, dass auf die Standesehre, auf Respectabilität in der Gesellschaft gesehen und dass dieselbe hochgehalten werde. Damit aber, dass man die Gehilfen in eine Kategorie rangirt mit den Hausknechten, wird gewiss dieser Zweck nicht erreicht und es ist daher ganz gerechtfertigt und kann nur unsere Billigung finden, wenn von Seite verschiedener Gremien Vorstellungen gemacht wurden und wenn, wie ich weiß, Hunderte von diesbezüglichen Petitionen bei dem Präsidium des hohen Hauses eingebracht wurden, welche alle dahin gehen, dass man etwa bei der Berathung und Beschlussfassung über §. 106, die Alinea 4 und 5 eliminiren möge. Dieser Antrag wurde bereits von Seite meines unmittelbaren Herrn Vorredners formell im Vereine mit mir überreicht; ich erlaube mir, denselben Ihrer Würdigung und zur Annahme zu empfehlen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Handelsminister.

Handelsminister Freiherr v. **Glanz:** Hohes Haus! Es ist von dem sehr geehrten Herrn Vorredner der Antrag gestellt worden, dass das vierte und fünfte Alinea des Artikels 106 ausgelassen werden möge. In diesen Bestimmungen nach der vom Ausschusse amendirten Fassung wird klar zum Ausdrucke gebracht, dass als Angehörige der gewerblichen Genossenschaften und demnach als Mitglieder der von diesen Genossenschaften errichteten Institutionen, namentlich der Krankencassen, nicht bloß die gelernten Gehilfen, die Gesellen, sondern auch die zu untergeordneten Zwecken verwendeten Hilfsarbeiter, die Packer, die Handlanger, die Fuhrknechte u. s. w. zu behandeln sind, was nach dem Wortlaute der gegenwärtigen Gewerbeordnung immerhin zweifelhaft sein könnte, und was auch in verschiedenen wiederholten Judicaten des Verwaltungsgerichtshofes geradezu bestritten worden ist. Die Aufnahme dieser klaren Bestimmung scheint mir geboten zu sein aus humanitären Rücksichten und ich glaube, dass, wenn man diese Bestimmung nicht aufnehmen würde, dies eigentlich doch eine engherzige Auffassung wäre, die auch nicht in Einklang stände mit dem Geiste und den Tendenzen der 1883er Novelle, die klar ausgesprochen hat, dass der Arbeiterschutz auf möglichst weite Kreise ausgedehnt werden möge. Allerdings lässt sich nicht verkennen, und ich stimme in diesem Punkte vollständig mit den Herren Abgeordneten Wimhölzel und v. Forcher überein, dass bei manchen Genossenschaften, wo die Zahl der zu untergeordneten Zwecken verwendeten Hilfsarbeiter überwiegt, zum Beispiele gerade bei den kaufmännischen Gremien, die angeführt wurden, vielleicht auch bei den Baugewerbegenossenschaften, die Gefahr vorhanden ist, dass die Interessen der eigentlichen Gehilfen, die, ich will nicht sagen persönlich, aber doch sachlich verschieden sein können, ich weise da zum Beispiel hin auf die verschiedene Morbilität, Gefahr laufen, nicht recht zur Geltung zu kommen, und dass dann infolge dieser Interessengegensätze zwischen beiden Kategorien von gewerblichen Hilfsarbeitern Reibungen entstehen können, die vielleicht einer ruhigen Entwicklung der Verhältnisse abträglich werden können. Für diesen Fall hat aber die Regierungsvorlage — und sie ist in diesem Punkte vom Ausschusse acceptirt worden — die Möglichkeit der Errichtung getrennter Institutionen, also besonderer Krankencassen, besonderer Gehilfenausschüsse, besonderer schiedsgerichtlicher Ausschüsse, in Aussicht genommen. Die Beurtheilung, ob ein solcher Fall gegeben ist, eine getrennte Institution zu errichten, ist durch die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der speciellen concreten Verhältnisse im einzelnen Falle derjenigen Gewerbebehörde, nämlich politischen Landesbehörde vorbehalten und zugewiesen worden, welche berufen ist, das betreffende Statut zu genehmigen.

Aus diesen Gründen möchte ich das hohe Haus bitten, den Antrag, wie ihn der Ausschuss angenommen hat, auch seinerseits zu acceptiren.

Vom Herrn Abgeordneten Dr. Ebenhoch wurde angeregt, eine Bestimmung zu §. 107 beizufügen, wonach die fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen, welche handwerksmäßige Erzeugnisse fabriciren, verpflichtet werden sollen, der betreffenden Genossenschaft anzugehören. Ein solcher Antrag würde allerdings auch zur Folge haben, §. 108 in einem Punkte zu modificiren, wie es der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch in Aussicht genommen hat. Ich glaube aber, dass die Genossenschaften doch zunächst gedacht sind als eine Organisation des Kleingewerbes, und dass auch die Interessen zwischen den fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen und den handwerksmäßig betriebenen nicht durchwegs identisch sind, wenigstens nicht in allen Fällen congruiren. Daher möchte ich nicht empfehlen, dass diese beiden Unternehmungsformen, welche nicht immer gleichmäßige Interessen haben, in dieselbe Organisation zusammengefasst werden.

Unsere Gesetzgebung steht auf dem Standpunkte, dass den fabriksmäßigen Unternehmern das Recht gegeben ist, einer Genossenschaft beizutreten. Ich glaube, dabei sollte es auch für die Zukunft sein Bewenden haben und eine Verpflichtung derselben zum Beitritt nicht construirt werden.

Ferner wurde von einem geehrten Herrn Vorredner, Abgeordneten v. Forcher, auf die Frage der Einführung der obligatorischen Bezirksgenossenschaftsverbände hingewiesen.

Ich glaube, diese Frage wird eigentlich zum Ausdrucke und zur Besprechung kommen gelegentlich der Debatte über den §. 114, und ich behalte mir daher vor, bei dieser Gelegenheit auf diesen Punkt zurückzukommen. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Bendel, der in der Reihe der Redner mit Herrn Abgeordneten Dobernig getauscht hat.

Abgeordneter **Bendel:** Ich werde die Geduld des hohen Hauses, die ohnehin schon ziemlich erschöpft zu sein scheint, nur kurze Zeit in Anspruch nehmen. Ich hatte nicht die Absicht, mich an der Specialdebatte zu betheiligen, aber auf meine Ausführungen in der Generaldebatte hat der Herr Berichterstatter unter anderem erklärt: Der Herr Abgeordnete Bendel bringt mich in eine sehr unangenehme Lage: und das, was der Herr Referent dann weiter vorgebracht hat, bringt wieder mich in die sehr unangenehme Lage, ihm erwidern zu müssen. Er hat mir zunächst vorgeworfen, dass ich an der Seite des verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Ebenhoch stehe und ein noch ärgerer oder mindestens ebenso arger Zünftler sei wie er. Dass ich bis zu einem gewissen Grade bei diesem Gegenstande an der Seite des Herrn Abgeordneten Ebenhoch stehe, von dem ich mich sonst in meinen politischen Grundsätzen gewiss unterscheide, das, glaube ich, hat gar keine besondere Bedeutung für den sachlichen Wert der Anträge. Denn es ist doch angezeigt, dass die gewerblichen Fragen endlich nicht vom politischen Parteistandpunkte betrachtet werden, sondern vom allgemeinen sachlichen Standpunkte, und ich bitte, der verehrte Herr Hofrath steht auch auf Seite des Herrn Abgeordneten Adámek, mit dem er sonst politisch nicht in gleicher Linie sich bewegt.

Es ist mir auch der Vorwurf gemacht worden, dass ich wenig freisinnig sei und mich da in ein reactionäres Lager hinüberbewege. Auch dieser Vorwurf lässt mich ganz kalt und gleichgiltig. Ich glaube vielmehr, dass derjenige, der den Wünschen und Anliegen der Gewerbetreibenden möglichst nachzukommen sucht, der von ihren Anschauungen sich in Kenntnis zu setzen trachtet, der mit ihnen eifrigen Verkehr pflegt und ihre Wünsche nach Möglichkeit hier im hohen Hause unterstützt und dadurch sorgt, dass dieser überaus bedeutende Stand nicht mit Sack und Pack in das andere Lager übergehe, mehr für den Freisinn thut, als derjenige, der gerade die Forderungen und Wünsche der Gewerbetreibenden, zumal wenn sie sie selbst zum Ausdrucke bringen, doch manchmal etwas zu sehr von oben herab beurtheilt. Der verehrte Herr Referent hat auch gesagt, ich habe mich auf den Standpunkt gestellt, die Beschlüsse eines sogenannten Congresses ganz einfach ohne Kritik zu wiederholen. Dagegen muss ich denn doch Verwahrung einlegen.

Ich weiß nicht, ob der Herr Referent etwa mir die Ehre erwiesen, meinen Ausführungen zuzuhören; aber er braucht nur das stenographische Protokoll zu lesen: gerade dort, wo ich mich für Zwangsgenossenschaften und Bezirksverbände ausgesprochen habe, habe ich die Gründe ziemlich erschöpfend dargethan; ich will mich da heute nicht wiederholen. Aber, dass man so kurz abgethan wird mit den Worten, ich sei ohne Kritik den Beschlüssen des Troppauer Gewerbetages beigetreten, dagegen muss ich Verwahrung einlegen. Es ist nicht einmal wahr, dass ich gerade diesen Beschlüssen nur beigetreten sei; ich habe allerdings erwähnt, dass sich der Troppauer Gewerbecongress auf denselben Standpunkt gestellt hat. Aber zu den Anträgen, die ich gestellt habe, bin ich nicht durch die Beschlüsse des Troppauer Gewerbecongresses gekommen, sondern ich habe in Prag, wie ich erzählt habe, an einer Versammlung der Delegirten des deutschen Gewerbebundes für Böhmen theilgenommen.

Da sind diese Angelegenheiten ausführlich besprochen worden; ich selbst habe mich an der Debatte betheiligt, es wurde auch ein kurzes Protokoll herausgegeben, welches ich dem Herrn Referenten hier zur Einsicht vorlege, und in diesem Protokolle sind eben diese Anträge enthalten, welche ich zu stellen mir erlauben werde, und welche ich angekündigt habe. Es sind nicht bloß die Anträge des Troppauer Gewerbetages, sondern es sind Anträge einer Versammlung, an der ich selbst theilgenommen habe, und diejenigen meiner Wähler und mit deren Anschauungen die meinigen, wie ich offen gestehe, vollkommen übereinstimmen. Es hat mir nicht gefallen — ich muss es offen gestehen — dass dieser Gewerbetag, an dem ich persönlich nicht engagirt bin, auf solche Weise in die Debatte gezogen worden ist.

Solche Sachen müssen außerordentlich rücksichtsvoll behandelt werden, denn die Gewerbetreibenden haben das Recht, dasselbe zu fordern, was unsere Bauern fordern. Wenn irgendwo Bauerntage abgehalten werden, sind alle Vertreter des Bauernstandes einig, den Beschlüssen solcher Tage, wo allerdings vielleicht etwas mehr Theilnehmer sind, als auf Gewerbetagen, alle Rücksicht angedeihen zu lassen, und auch wenn jemand einmal auf einem anderen Standpunkte steht, nicht bloß zu sagen, diese Beschlüsse hätten auf nichts anderes Anspruch, als dass sie gewissermaßen so nebenher auch in Berechnung gezogen werden.

Sonst habe ich nur noch zu erklären, dass ich mich ganz auf den Standpunkt des geehrten Herrn Vorredners stelle, und auch für die Streichung der beiden letzten Alinea stimmen werde. Das wollte ich bei dieser Gelegenheit vorbringen. *(Bravo!)*

Präsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat der Herr Abgeordnete Klucki das Wort.

Abgeordneter **Klucki:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluss der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluss der Debatte ist angenommen.

Es sind noch folgende Herren eingetragen, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter, Adámek, Steiner, Dr. Gessmann, Březnovský, Formánek, Kaftan, Rašin, Hájek und Dr. Stránský: pro die Herren Abgeordneten Dr. Schücker, Noske, Erb, Dr. Marchet, Dr. Funke, Dr. Kaizl, Dr. Pergelt, Treuinfels, Dobernig, Skala, Dr. Knoll und Dr. Franz Kindermann.

Ich ersuche die Herren, sich auf je einen Generalredner zu einigen.

Vor Schluss der Debatte hat mir der Herr Abgeordnete Treuinfels einen Abänderungsantrag übergeben, demzufolge der zweite Theil des ersten Absatzes des §. 106 zu lauten hat *(liest):*

> .... „aufrecht zu erhalten, und insoferne er noch nicht besteht und es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Betheiligten zu hören hat, durch die Gewerbebehörde herzustellen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Franz Kindermann beantragt *(liest):*

> „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die politischen Behörden dahin anzuweisen, dass sie die Bildung und Errichtung von Genossenschaften auf das beste und kräftigste fördern und fördern helfen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch dieser Antrag ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Erb beantragt, dass an Stelle des ersten Alinea im §. 106 gesetzt werde *(liest):*

> „Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden selbständig oder als Pächter betreiben, sammt den Hilfsarbeitern derselben, ist der bestehende gemeinschaftliche Verband als „Genossenschaft" aufrecht zu erhalten und, insoferne er noch nicht besteht, nach Einvernahme des obligatorischen, eventuell freiwilligen Bezirksverbandes und der Gewerbekammer, welche diesfalls die Betheiligten zu hören hat, durch die Gewerbebehörde herzustellen."

Weiters stellt der Herr Abgeordnete Erb einen Zusatzantrag, welcher lautet *(liest):*

> „Die Witwen nach Gewerbetreibenden gehören insoferne den Genossenschaften an, als sie von letzteren nach Beibringung des Nachweises zureichender Befähigung zur Ausübung des Gewerbes ihres verstorbenen Mannes der Gewerbebehörde gegenüber vorgeschlagen werden."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese beiden Anträge unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Anträge sind unterstützt.

Als Generalredner contra wurde der Herr Abgeordnete Adámek, pro der Herr Abgeordnete Dr. Schücker gewählt.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Adámek als Contra-Redner das Wort.

Abgeordneter **Adámek:** Nach der bereits abgeführten Debatte wird es wohl niemand unternehmen, bestreiten zu wollen, dass die wichtigste, wenn auch nicht die einzige Ursache der unbefriedigenden Erfolge der Genossenschaften, namentlich auf dem wirtschaftlichen Gebiete, vor allem in dem Gewerbegesetze selbst und in der Handhabung desselben gelegen ist. Namentlich ist es die Durchführung der grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen der Organisation der Genossenschaften, welche zu den berechtigsten Klagen Anlass gibt und deren Folgen für die gedeihliche Entwicklung der Thätigkeit dieser wichtigen Corporationen geradezu verhängnisvoll geworden sind.

Die Missgriffe und Fehler, welche bei der Organisirung der Genossenschaften geschehen sind, hat der hochverehrte Herr Abgeordnete Ritter v. Kraus in der Generaldebatte auf Grund seiner eingehenden Studien der Genossenschaftsstatistik in ebenso gediegener, als drastischer Weise beleuchtet und hat sich durch diese mühevolle Arbeit der Bearbeitung des statistischen Rohmaterials, welches in den bekannten zwei Großfoliobänden der Statistik unseres Genossenschaftswesens aufgehäuft ist, um die Klärung der Frage, um die es sich heute handelt, ein großes Verdienst erworben.

Bei der Organisirung der Genossenschaften wurden in zwei Richtungen große Fehler begangen, und zwar einerseits dadurch, dass man das grundlegende Princip dieser Organisation, welches im §. 106 ausgesprochen ist, dass nämlich nur gleiche oder verwandte Gewerbe zu Genossenschaften zusammengelegt werden sollen, nicht consequent durchgeführt hat, und dass überdies mitunter allzukleine Genossenschaften gebildet wurden.

Ich will diese Behauptung mit statistischen Daten nicht eingehender nachweisen, der Herr Abgeordnete Ritter v. Kraus hat dies bereits in hinreichender Weise gethan und werde mich bloß auf Anführung weniger Facten beschränken, welche sich vor allem auf das

Königreich Böhmen beziehen. Im Jahre 1894 waren in der ganzen Reichshälfte 552 oder 10·4 Procent, in Böhmen 108 oder 8·9 Procent Genossenschaften für einzelne Gewerbe; in der ganzen Reichshälfte waren 440 oder 8·3 Procent, in Böhmen 108 oder 5·4 Procent Genossenschaften für verwandte Gewerbe.

Diese beiden Gruppen der Genossenschaften zählten in der ganzen Reichshälfte 115.743 oder 20·9 Procent, in Böhmen 22.833 oder 12·8 Procent Mitglieder aller Genossenschaften.

Dahingegen bestanden im Jahre 1894 in unserer Reichshälfte 7835 oder 81·3 Procent, in Böhmen 1727 oder 85·7 Procent Genossenschaften nicht verwandter Gewerbe, welche in der ganzen Reichshälfte 438.592 oder 79·1 Procent, in Böhmen 155.613 oder 87·2 Procent aller Mitglieder der Genossenschaften angehörten.

In den Genossenschaften nicht verwandter Gewerbe sind, wie der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraus so gründlich nachgewiesen hatte und wie auch in der großen Enquête vom Jahre 1893 von vielen Seiten dargelegt und beklagt worden ist, mitunter Gewerbe zusammengelegt worden, deren Interessen sich sehr oft kreuzen und auch wechselseitig ausschließen, wodurch in solchen Genossenschaften die ersprießliche Thätigkeit namentlich auf wirtschaftlichem Gebiete geradezu zur Unmöglichkeit geworden ist. Darin ist auch die Hauptursache dessen gelegen, dass die Genossenschaften auf diesem Gebiete bisher so geringe Leistungen aufzuweisen haben. *(So ist es!)*

Ich habe gesagt, dass außerdem auch zu kleine Genossenschaften gebildet worden sind. In dieser Richtung ist man so weit gegangen, dass geradezu die Absicht vorhanden zu sein schien, diese für den Gewerbestand so wichtige Institution ad absurdum zu führen.

In Böhmen umschließt der Sprengel von 131 Genossenschaften je eine Ortsgemeinde, von 1752 Genossenschaften mehrere Gemeinden, 62 Genossenschaften sind nach politischen Gemeinden, 31 nach politischen Bezirken abgegrenzt und 31 Genossenschaften umfassen mehrere politische Bezirke.

Im Jahre 1894 entfielen durchschnittlich auf eine Genossenschaft in unserer Reichshälfte 104·3 Mitglieder, 130·3 Angehörige, in Böhmen 88·6 Mitglieder, 85·4 Angehörige.

In Böhmen zählten weniger als 10 Mitglieder 17 oder 0·8 Procent, 10 bis 50 Mitglieder 613 oder 30·4 Procent, 50 bis 100 Mitglieder 775 oder 38·5 Procent, 100 bis 200 Mitglieder 131 oder 22·4 Procent, 200 bis 500 Mitglieder 114 oder 6·2 Procent, über 500 Mitglieder 14 oder 0·3 Procent Genossenschaften.

In der ganzen Reichshälfte zählen weniger als 10 Mitglieder 1·4 Procent, 10 bis 50 Mitglieder 32·0 Procent, 50 bis 100 Mitglieder 34·0 Procent, 100 bis 200 Mitglieder 22·6 Procent, 200 bis 500 Mitglieder 7·8 Procent und über 500 Mitglieder 1·3 Procent aller Genossenschaften.

Es bestehen auch Zwerggenossenschaften von 6, ja auch von 4 Mitgliedern. *(Hört!)*

Es ist wohl klar, dass die kleinen Genossenschaften schon aus Mangel an materiellen Mitteln auf dem wirtschaftlichen Gebiete Bedeutendes zu leisten nicht in der Lage waren.

Je größere Wichtigkeit der Bethätigung der Genossenschaften auf dem gesammten Gebiete der Gewerbeförderung innewohnt, desto entschiedener müssen wir bestrebt sein, die Hindernisse der gedeihlichen Entwickelung dieser Institution zu beseitigen.

Wir begrüßen mit Freuden, dass auch in dem vorliegenden §. 106 der fundamentale Grundsatz aufgenommen worden ist, dass Genossenschaften nur aus gleich oder verwandten Gewerben zusammengelegt werden sollen.

Aber dass mit der bloßen Aufnahme eines solchen Grundsatzes in das Gesetz wenig gethan ist, beweist die Praxis bei der Durchführung des Gesetzes vom Jahre 1883 und deshalb erscheint es dringend nothwendig, dass die Regierung durch das hohe Haus an ihre Pflicht gemahnt werde, dass sie bei Durchführung der in Berathung stehenden Novelle vor allem an diesem Grundsatze unentwegt festhalte, das dieser Grundsatz der Organisation der Genossenschaften auf dem ganzen Geltungsgebiete des Gesetzes zur consequenten und vollen Durchführung gelange und dass künftighin der in so berechtigter Weise gerügten planlosen Zusammenwürflung der heterogensten gewerblichen Elemente in Genossenschaften Abstand genommen werde. *(Bravo!)*

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, erlaube ich mir dem hohen Hause folgende Resolution zur Annahme zu empfehlen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung eine durchgreifende Revision der Genossenschaften in der Richtung durchzuführen, dass womöglich einheitliche, wenn auch territorial ausgedehntere Genossenschaften gebildet werden." *(Zustimmung.)*

Diese Anregung wurde bereits von anderer Seite gegeben und wir wollen sie durch unseren Resolutionsantrag praktisch verwerten.

Sollte vielleicht eingewendet werden, dass bei einer solchen Organisirung der Genossenschaften künftighin zu viel kleine Genossenschaften gebildet werden müssten, so muss ich dem entgegenhalten, dass für die ersprießliche Wirksamkeit der Genossenschaften die Zahl der Mitglieder allein nicht ausschlaggebend ist, namentlich wenn es sich um materielle Leistungen der Genossenschaften handelt, und dass es unbenommen bleibt, dass die Genossenschaften territorial ausgedehnter werden, was durch den vorliegenden Gesetzentwurf, §. 106, erleichtert wird, durch die Förderung

der Bildung von Genossenschaften erleichtert, welche nicht bloß die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter mehrerer Gemeinden, sondern auch mehrere Bezirke umfassen.

Die Schwierigkeiten der Verwaltung der Genossenschaften, welche aus der größeren territorialen Ausdehnung ihrer Sprengel resultiren, werden bei weitem aufgewogen durch die großen Vortheile der inneren Einheitlichkeit der Interessen, der in denselben vereinigten Gewerbe, welche die wichtigste Vorbedingung der ersprießlichen Entwicklung der Thätigkeit der Genossenschaften namentlich auf dem wirtschaftlichem Gebiete bildet. *(Zustimmung.)*

Bei diesem Anlasse kann ich nicht umhin, dem Bedauern Ausdruck zu geben, dass es nicht gelungen ist, dass der Gewerbeausschuss auch den §. 130 a bis g, betreffend die Bildung der Genossenschaftsverbände, nach unserem Dringlichkeitsantrage in den Bereich seiner Beschlussfassung gezogen hat. Es ist dies umso mehr zu bedauern, weil diese Genossenschaftsverbände im Sinne des §. 130 a eine mächtige Stütze der wirtschaftlichen Actionen, namentlich der materiell schwächeren Genossenschaften bilden und auch die Ausgestaltung des gewerblichen Bildungswesens, der genossenschaftlichen Humanitätsanstalten u. s. w. fördern sollen.

Die Genossenschaftsverbände sollen die Organisation der Genossenschaften nicht bloß ergänzen, sondern auch kräftigen, und dieselben bieten auch Gewähr dafür, dass auch die kleineren Genossenschaften, welche die nothwendigen Mittel zur Erfüllung der denselben gesetzlich auferlegten Pflichten nicht besitzen, zu höheren wirtschaftlichen Einheiten zusammengefasst, ihren wichtigen Aufgaben nachkommen werden.

Auch die Genossenschaftsverbände sollten insbesondere mit Rücksicht auf die kleinen Genossenschaften obligatorisch eingeführt werden.

Die Regierung hat allerdings in ihrer Vorlage als Hauptargument gegen die Aufhebung der facultativen Genossenschaftsverbände und gegen die Einführung obligatorischer Verbände ins Treffen geführt, dass der Unterbau, nämlich die Activirung und Organisirung der gewerblichen Genossenschaften noch nicht in der ganzen Reichshälfte vollendet sei, und es noch ganze Länder gibt, wo Genossenschaften überhaupt nicht bestehen, so dass bisher der Unterbau fehlt, auf welchem obligatorische höhere Organisation aufgebaut werden könnte. Es wurde auch von anderer Seite im Laufe dieser Debatte darauf hingewiesen, wie mannigfach die wirtschaftlichen und culturellen Verhältnisse in einzelnen Königreichen und Ländern sich gestalten, und welche Schwierigkeiten darauf bei der Durchführung des einheitlichen Gewerbegesetzes resultiren.

Die interessantesten Streiflichter auf diese Verhältnisse hat der sehr geehrte Herr Dr. Ritter v. Kraus in seinen ausgezeichneten statistischen Darlegungen des Genossenschaftswesens geworfen, und dadurch auch nachgewiesen, dass diese Verschiedenartigkeit dieser Verhältnisse eine so große ist, dass derselben in einheitlichen Reichsgesetzen nicht Rechnung getragen werden kann.

Sowohl dieses Argument der Regierung gegen die Einführung obligatorischer Verbände als auch die Facten, welche Abgeordneter Dr. Ritter v. Kraus und andere Redner in dieser Debatte angeführt haben, beweisen, wie schwierig, wenn nicht geradezu unmöglich es ist, einheitliche Reichsgewerbegesetze nicht bloß zu schaffen, sondern im Geiste der Gesetzgeber in allen Königreichen und Ländern zur Ausführung zu bringen. *(Zustimmung.)*

Es sind dies neue Belege dafür, dass angesichts dieser Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den Königreichen und Ländern unserer Reichshälfte auch die Gewerbegesetzgebung decentralisirt, den Landtagen der Königreiche und Länder vorbehalten werden muss. *(Beifall.)*

Und daran halten wir fest, dass wir insolange zu einer gedeihlichen, den bestehenden Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Reform der Gewerbegesetzgebung nicht gelangen werden, insolange die bisherige schroffe Centralisation auf diesem Gebiete nicht aufgegeben wird.

Ich beschränke mich auf diese Worte und empfehle die Annahme meiner Resolution. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den vom Herrn Abgeordneten Adámek gestellten Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist genügend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Generalredner pro Abgeordneter Dr. Schücker.

Abgeordneter Dr. **Schücker:** Hohes Haus! Ich habe in der verflossenen Session des böhmischen Landtages als Mitglied desselben den Antrag gestellt: „Der Landtag möge nach Maßgabe der Landesordnung sein Gutachten dahin abgeben, es sei im Interesse des Gewerbestandes wünschenswert, Bezirks- und Landesgewerbebeiräthe zu schaffen.“

Diese Frage hängt mit der Hebung unseres Gewerbestandes, mit der Errichtung von Genossenschaften und der erfolgreichen Entwicklung des Genossenschaftswesens überhaupt wesentlich zusammen, weshalb ich es nicht unterlassen möchte, diese Frage auch in diesem hohen Hause, welches zu ihrer Austragung competent und berufen ist, anzuregen.

Für die Lebensfähigkeit unserer Genossenschaften, die wir alle wünschen, ist vor allem das freie Selbstbestimmungsrecht unbedingt nothwendig, denn wir wissen aus Erfahrung, dass nur jener Stand seine Angelegenheiten mit Erfolg wahren und

vertreten kann, dem man das Selbstbestimmungsrecht und die Ausgestaltung seiner Verhältnisse nach seinem auf reiche Erfahrungen gegründeten Ermessen überlässt.

Der böhmische Landtag hat über meinen Antrag keinen Beschluss gefasst. Im Laufe der Debatte über die vorliegende Novelle hat aber der Herr Abgeordnete Dr. Russ einen Antrag gestellt, der wenigstens einen Anfang zur Realisirung des von mir ausgesprochenen Gedankens bedeutet, und dahin geht, dass dort, wo ein Verband aller Genossenschaften eines politischen Bezirkes besteht, der Ausschuss desselben einen gewerblichen Beirath der Bezirksbehörde zu bilden hat, dessen Competenz im Verordnungswege zu bestimmen ist.

Der Herr Referent war so freundlich, zu erklären, dass er gegen die Zulassung dieses Antrages, von dem er wie wir alle, eine lebhaftere Thätigkeit der Genossenschaft erhoffen, nichts einzuwenden hat.

Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass unsere politischen Bezirks- und auch Landesbehörden mit Arbeiten überhäuft sind und beim besten Willen ihren Agenden in entsprechend kurzer Zeit nicht nachkommen können, vielmehr zur Erledigung der wichtigsten Angelegenheiten eine geraume Zeit benöthigen. Ferner ist bekannt, dass unsere politischen Behörden gerade in gewerblichen Angelegenheiten der Erfahrungen entbehren, die nothwendig sind, um in den wichtigsten und oft außerordentlich strittigen Sachen, namentlich betreffend den Umfang der gewerblichen Befugnisse, die Art der Ausübung derselben, Verleihung von Concessionen u. s. w. sich ein Urtheil zu bilden. Daher wäre es angezeigt, dass sich das Genossenschaftswesen derart ausbilde, dass dort, wo größere Verbände bestehen, dieselben als Beirath der Bezirks- und Landesbehörden dienen, und dass diesen Verbänden eine Art Entscheidungsrecht eingeräumt werde, so dass die politischen Behörden nicht nur Gutachten von dem Beirathe abzuverlangen haben, sondern auch an das Gutachten gebunden sein sollen.

Diesen Gedanken wollte ich hier zum Ausdrucke bringen, und ich bin fest überzeugt, dass im Falle der Annahme des Antrages Russ, den auch der Herr Berichterstatter befürwortet hat, der Anfang zu einer Thätigkeit gemacht ist, deren Endziel die Gewinnung des Selbstbestimmungsrechtes für die Gewerbe bedeutet.

Auf die Bestimmungen der §§. 106 und 107 vorliegender Novelle übergehend, möchte ich den Herrn Referenten aufmerksam machen, dass es wohl richtiger wäre, wenn das Schlussalinea des §. 114 wegen des Zusammenhanges in den §. 106 eingeschaltet würde.

§. 114 spricht vom Zwecke der Genossenschaften und im Schlussalinea heißt es *(liest)*:

„Die Genossenschaften einer oder mehrerer Gemeinden oder Bezirke können zur besseren Wahrung ihrer Interessen einen Verband errichten, welcher entweder aus den gleichartigen oder verwandten, oder auch aus verschiedenartigen Genossenschaften durch freiwilligen Beitritt derselben gebildet werden kann."

Diese Bestimmungen scheinen mir nicht zum Zwecke der Genossenschaft zu gehören, sondern zum Bestande und zur Errichtung von Genossenschaften. Überdies ist im §. 106 aufgenommen, dass eine Genossenschaft unter Umständen auch die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter mehrerer Gemeinden oder Bezirke und verschiedenartige Gewerbe umfassen kann. Es wäre daher nur richtig, wenn diese Bestimmung, die sonst bei §. 114 dieser Vorlage leicht außer Evidenz gelangen könnte, hier miteinbezogen und demzufolge hier gesagt würde, dass auch die Genossenschaften sich zu Bezirksverbänden vereinigen können.

§. 106 ist in seinen zwei letzten Alinea von mehreren Herren angegriffen worden. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Das letzte ist gar nichts wert!)* Besonders der letzte Absatz. Der Herr Handelsminister dagegen hat den letzten Absatz warm vertheidigt. Ich muss aufrichtig gestehen, dass es dem Zuge der Zeit entspricht, wenn man heute soviel als möglich den Standesunterschied beseitigt und zwischen gelernten und nicht gelernten Hilfskräften keinen Unterschied macht. Allein in der vorliegenden Bestimmung, dass die Hilfsarbeiter ohne weiters und ohne Unterschied mit einziger Ausnahme der Lehrlinge, Angehörige der Genossenschaften sind, an allen Rechten derselben theilnehmen sollen und dass ihre ganze gesellschaftliche Stellung die gleiche ist, scheint mir doch ein Fehler gelegen zu sein.

Es lässt sich nicht rechtfertigen, Persönlichkeiten, bei denen für die Erreichung ihres Berufes eine große Reihe von Voraussetzungen verlangt wird, mit jenen gleichzustellen, die für die Erreichung ihres Berufes gar keine Vorbedingungen zu erfüllen brauchen und die gesellschaftlich in einem ganz bedeutenden Contraste zu ersteren stehen. Ich glaube mich daher der Ansicht jener Redner anschließen zu müssen, welche aus diesen Gründen, nicht aus Engherzigkeit, für die Weglassung der beiden letzten Alinea des §. 106 gesprochen haben.

Es hat Seine Excellenz auch ausgesprochen, dass dort, wo Differenzen zwischen nicht gelernten und gelernten Hilfsarbeitern entstehen, durch das Schlussalinea des §. 106 die Möglichkeit geboten ist, eine Trennung herbeizuführen. Ich glaube aber, es wäre misslich, abzuwarten, bis solche Differenzen eintreten. Richtiger wäre es, dafür Vorsorge zu tragen, dass diese beiden wesentlich verschiedenen Kategorien überhaupt getrennt behandelt werden.

Was §. 107 betrifft, begrüße ich die Abänderung des Ausschusses, welche dahin geht, dass der Erlag der Incorporationsgebür bereits ausgewiesen werden muss bei der Anmeldung des Gewerbes, beziehungsweise bei der Bewerbung um ein concessionirtes Gewerbe. Es wäre misslich, wenn jemand, der eine Reihe von Vorbedingungen erfüllt hat, um ein Gewerbe

anzumelden oder um eine Gewerbeconcession anzusuchen, nachträglich außerstande gesetzt, die Incorporationsgebür zu zahlen, nun auch um die für seinen beabsichtigten Gewerbebetrieb gemachten Vorauslagen kommen würde. Auch bei der Zulassung zur Ausübung der Advocatie ist es nothwendig, die diesbezüglich vorgeschriebene Gebür im vorhinein zu bezahlen, respective dem betreffenden Anmeldungsgesuche anzuschließen.

Dagegen scheint mir ein Widerspruch in der Textirung des Ausschussberichtes gelegen zu sein, nach welcher einerseits ein Gewerbsmann Mitglied der Genossenschaft erst durch den Antritt des Gewerbes wird, anderseits schon vor Antritt des Gewerbes, nämlich schon bei der Anmeldung beziehungsweise Bewerbung um die Concession, die Incorporationsgebür zahlen muss. Diese Gebür ist eine Leistung, welche aus der Mitgliedschaft zur Genossenschaft folgt, also eine Leistung, welche jemand erfüllen muss, weil er Mitglied der Genossenschaft ist, zu der er also nicht verhalten werden könnte, solange er nicht thatsächlich Mitglied der Genossenschaft ist. Das ist ein Widerspruch, der dahin führen könnte, sich für eine Abänderung zu entschließen, dahin gehend, dass die Mitgliedschaft bereits mit dem Tage der Anmeldung eines freien Gewerbes beziehungsweise der Bewerbung um die Concession zu beginnen habe. Das ist aber schwer durchführbar, und ich beabsichtige deshalb auch nicht eine derartige Abänderung des Gesetzes zu beantragen, füge mich vielmehr dem obgekennzeichneten Widerspruche, umsomehr als dessen Bestehenlassung thatsächlich praktische Gründe für sich hat.

Es ist davon gesprochen worden, ob die fabriksmäßig betriebenen Handwerksunternehmungen die Verpflichtung haben, an der Genossenschaft theilzunehmen.

In dieser Beziehung bestehen verschiedene Ansichten. Die Gewerbetreibenden haben auf ihren verschiedenen Congressen die Ansicht ausgesprochen, dass die fabriksmäßig betriebenen Handwerksunternehmungen die Verpflichtung haben sollen, der Genossenschaft beizutreten.

Nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung sind sie nicht dazu verpflichtet. Aber es ist ihnen, wenn auch im Gesetze nicht ausdrücklich enthalten, freigestellt, einer Genossenschaft beizutreten. Man kann über die Zweckmäßigkeit des Genossenschaftszwanges für die fabriksmäßigen Unternehmungen verschiedener Meinung sein. Auf der einen Seite ist nicht zu verkennen, dass durch die Einbeziehung der fabriksmäßigen Handwerksunternehmungen in die Genossenschaft, dann wenn höhere Umlagen seitens der Genossenschaft eingeführt werden, den Genossenschaften namhafte Beiträge zufließen und sie leichter in die Möglichkeit versetzt werden, die erforderlichen finanziellen Kräfte zur Durchführung ihres Programmes aufzubringen und zu verwenden.

Auf der anderen Seite ist aber die Gefahr nicht ausgeschlossen, dass durch den Beitritt fabriksmäßiger Unternehmungen in größerer Zahl das Kleingewerbe erdrückt wird, dieser Beitritt also für das volkswirtschaftliche Wohl und für die Entwicklung des Kleingewerbes zweifellos von Nachtheil ist.

Es gibt Gegenden, wo fabriksmäßige Unternehmungen derselben Kategorie in größerer Zahl betrieben werden, wo also der Fall der Beitrittspflicht der fabriksmäßigen Unternehmungen zur Genossenschaft in größerer Zahl gegeben ist.

Diesbezüglich möchte ich auf die Genossenschaft der Töpfer hinweisen, in Gegenden, wo die Porzellanindustrie hoch entwickelt ist.

Dort würde zweifellos eine Majorisirung des Kleingewerbes eintreten, was gewiss nicht in dessen Interesse ist.

Ich möchte daher auf dem Standpunkte der heutigen Gesetzgebung stehen, dass die fabriksmäßigen Handwerksunternehmungen nicht verpflichtet sind, der Genossenschaft beizutreten, sondern dass ihnen der Beitritt freigestellt wird, wobei es natürlich der Genossenschaft freisteht, ob sie diese fabriksmäßigen Unternehmungen aufnehmen will oder nicht.

Noch einer Auffassung will ich begegnen, welche vom Collegen Dr. Ebenhoch ausgesprochen worden ist. Es ist keine Frage, dass die Genossenschaften ihr Hauptaugenmerk werden auf die Errichtung von Vorschusscassen, Rohstofflagern, Verkaufs- und Musterhallen u. s. w. richten müssen.

Es wird namentlich die Errichtung von Vorschusscassen für die Förderung gewerblicher Interessen von großem Vortheile sein, denn unser Kleingewerbe leidet hauptsächlich am Mangel entsprechenden Capitals und an der Unmöglichkeit, sich dieses so leicht zu verschaffen, wie der Großcapitalist, beziehungsweise der Fabrikant.

Ein Hauptübelstand beim Kleingewerbe liegt darin, dass der Kleingewerbetreibende genöthigt ist, lange creditiren zu müssen. Das Publicum, welches vom kleinen Handwerker kauft, geht diesbezüglich oft in rücksichtsloser Weise vor und verlangt, dass ihm jahrelang creditirt werde. Dieses lange Creditiren ist bei vielen kleinen Handwerkern der Anfang des Ruins.

Durch die Einrichtung von Vorschusscassen, die es dem kleinen Manne ermöglichen, sich billiges Capital zu verschaffen, kann diesem Übelstande abgeholfen, oder dessen Folgen doch wenigstens in weitgehender Weise paralysirt werden.

College Dr. Ebenhoch steht auf dem Standpunkte, dass nach Maßgabe der heutigen Gesetzgebung eine Änderung der Bestimmung über die Fassung der Beschlüsse der Genossenschaft, betreffend die Errichtung der obbezeichneten Institutionen, nicht nothwendig sei,

dass vielmehr heute schon die Einstimmigkeit eines solchen Beschlusses nicht erforderlich sei, damit jeder Einzelne, wenn ein solcher Beschluss gefasst wird, an denselben gebunden sei. Das ist nicht richtig. Es ist zweckmäßig, dass von Seite des Ausschusses die Änderung beantragt wurde, nicht die Einstimmigkeit, wohl aber eine qualificirte Majorität in der Genossenschaft sei zur Fassung eines solchen Beschlusses erforderlich.

Nach der heutigen Gesetzgebung ist der nicht zustimmende Gesellschafter an einen gegen oder ohne ihn gefassten Beschluss nicht gebunden, er kann zur Beitragsleistung hiezu nicht verhalten werden, wodurch das Zustandekommen der im §. 115 a enthaltenen Unternehmungen von jedem einzelnen Genossenschafter vereitelt werden kann. Um daher die Genossenschaften lebensfähig zu machen und zu ermöglichen, dass die Unternehmungen, welche ich hervorgehoben habe, in besonders erfolgreicher Weise ins Leben treten, ist es nothwendig, zu statuiren, jedes Genossenschaftsmitglied werde durch Majoritätsbeschluss verpflichtet, nicht nur Beiträge zur Durchführung solcher zweckmäßigen Institutionen zu leisten, sondern auch an die gefassten Beschlüsse nach jeder Richtung gebunden zu sein, und sich denselben unterzuordnen. *(Zwischenruf seitens des Abgeordneten Dr. Kronawetter.)* Es ist natürlich, dass hiezu eine qualificirte Majorität erfordert wird und dass ausreichende Vorsichtsmaßregeln für die Fassung solcher Beschlüsse erlassen werden.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage erkläre ich, dass ich für die Anträge des Ausschusses, beziehungsweise für die im Ausschussberichte enthaltene Fassung der §§. 106 und 107 mit Weglassung der beiden Schluss-Alinea des §. 106 stimmen werde. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Exner:** Es sind auch zu den §§. 106 und 107 eine Reihe von Anträgen gestellt worden, zu denen ich einige Worte zu sprechen habe. Der Herr Abgeordnete Erb hat einen Antrag gestellt, dahin gehend, dass in dem §. 106, erstes Alinea, nicht bloß die Handels- und Gewerbekammern, sondern auch die obligatorisch, eventuell freiwillig gebildeten Bezirksverbände gehört werden sollen.

Ich habe gegen die Fassung des Antrages eine Einwendung zu erheben, weil er bloß von Gewerbekammern spricht, welche heute noch nicht existiren; es gibt nur Handels- und Gewerbekammern, die übrigens in der betreffenden Ausschussfassung schon angeführt sind als Corporationen, die man zu hören hat; auch die Fassung „obligatorischen, eventuell freiwilligen Bezirksverbandes“ kann mir nicht recht behagen; dagegen würde ich mich mit dem Antrage einverstanden erklären, wenn die Fassung so lauten würde: „nach Einvernahme der etwa bestehenden Genossenschaftsverbände“.

Der Herr Abgeordnete Erb hat sich mit dieser Textirung einverstanden erklärt, und ich könnte diese Einschaltung von meinem Standpunkte aus gutheißen, weil ja sicher, wenn in einem Bezirke Genossenschaftsverbände bestehen, diese in solchen Angelegenheiten einzuvernehmen sind. Ich brauche in dieser Beziehung nur darauf zu verweisen, was ich bezüglich des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Russ gesagt habe, der sich in ähnlicher Richtung bewegt und ja bei einem späteren Paragraphen zur Beschlussfassung gelangen wird.

Der Herr Abgeordnete Abt Treuinfels hat die Güte gehabt, eine stilistische Abänderung in dem ersten Absatze des §. 106 vorzuschlagen, welche nichts anderes ist, als eine Verschiebung der Worte „und es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen“ an eine andere Stelle. Diese Verschiebung hat den Vortheil größerer Deutlichkeit oder richtiger den der Vermeidung einer Zweideutigkeit, und ich kann mich daher dieser Anregung einer stilistischen Änderung nur anschließen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt die gesonderte Abstimmung über die einzelnen Alinea, besonders das vorletzte und letzte Alinea des §. 106, eine Anregung, der ich mich aus Gründen anschließen muss, die ich später ausführen werde. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Auch Constatirung des Stimmenverhältnisses wünsche ich!)* Das steht nicht auf dem Antrage, aber ich werde dafür Sorge tragen, dass der Herr Präsident nicht darauf vergesse.

Ein zweiter Antrag des Herrn Abgeordneten Erb, welcher sich als Zusatzantrag zu §. 106 darstellt, wünscht die Regelung der Beziehung der Witwe nach einem Gewerbetreibenden zu der Genossenschaft.

Der Herr Antragsteller hat sich wahrscheinlich nicht gegenwärtig gehalten, dass diese Angelegenheit ohnehin durch den §. 56 der bestehenden Gewerbeordnung, welchen man schlechthin in der Umgangssprache das „Witwenrecht“ nennt, geregelt wird, und zwar in einer ausreichenden Weise.

Es ist gar kein Zweifel, dass die Witwe als unmittelbare Rechtsnachfolgerin des Gewerbeinhabers in alle Rechte und Verpflichtungen desjenigen eintritt, dessen Rechtsnachfolgerin sie ist, und ich glaube daher, dass ein Zweifel darüber nicht bestehen kann, daher eine neuerliche Codificirung hier bei §. 106 überflüssig ist. Aber selbst wenn sie gewollt würde, würde die vorgeschlagene Textirung nicht ausreichen, und ich glaube daher, dass der Herr Abgeordnete Erb nach diesen Aufklärungen wohl selbst damit einverstanden sein wird, dass sein Antrag nicht zur Annahme gelangt.

Bevor ich zu den Resolutionen übergehe, muss ich mich nun zu dem Hauptantrage, welcher von den

Herren Abgeordneten Wimhölzel, v. Forcher und anderen gestellt worden ist, wenden. Auch der letzte Herr Redner, der Herr Abgeordnete Dr. Schücker, hat zu diesem Antrage gesprochen. Ich werde trachten, thunlichst kurz zu sein. Das letzte Alinea des §. 106 wird von einer großen Anzahl von Mitgliedern des hohen Hauses deshalb perhorrescirt, weil die Scheidung zwischen einem gelernten und einem nicht gelernten Arbeiter nicht genügend scharf, nicht genügend sichergestellt ist.

Ich werde die Argumentationen nicht wiederholen, aber die Herren behaupten — und auch der Herr Minister hat diesen Standpunkt als einen halbwegs berechtigten bezeichnet — dass die Interessen, das Bildungsniveau, die sociale Stellung der sogenannten gelernten Hilfsarbeiter, namentlich beim Handelsgewerbe und der nichtgelernten Hilfsarbeiter so verschiedene seien, dass es nicht angehe, dieselben gleichsam in einen Topf zu werfen und zu einer Gruppe der Mitglieder der Gesellschaft zu machen.

Ich will die Stichhältigkeit dieser Behauptungen nicht weiter untersuchen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich auch gegen das letzte Alinea des §. 106 bin, allerdings aus ganz entgegengesetzten Gründen. Ich habe schon in meinem Berichte vom Februar dieses Jahres über die Gewerbenovelle vom December vorigen Jahres die Ehre gehabt, die Streichung des letzten Alinea des §. 106 zu beantragen, und habe dies auch begründet. Ebenso habe ich in den letzten Ausschussberathungen über die vorliegende Gewerbenovelle denselben Standpunkt eingenommen und beantragt, dieses letzte Alinea des §. 106 zu streichen.

Ich sage, allerdings: aus den entgegengesetzten Gründen als denjenigen, welche von den Herren, die hier gesprochen haben, geltend gemacht worden sind. Nun kommt für meine Auffassung noch ein sehr starkes Argument hinzu, dass wir uns nämlich wiederum in dem Falle befinden, wo wir eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse von Personen unternehmen, welche heute durch die angenommene Wahlreform im Besitze des Wahlrechtes sind, welche aber noch nicht in der Lage sind, durch Entsendung ihrer legalen Vertreter ihre Auffassung hier zum Ausdrucke zu bringen. Dieses, wie ich glaube, ausschlaggebende Moment verstärkt meine Position, welche dahin geht, dieses letzte Alinea des §. 106 wegzulassen, und es wäre namentlich bei den zahlreichen Anregungen aus den Kreisen dieser Personen wirklich überflüssig, hier noch weitere Argumente anzuführen, die auch das Haus, wie es heute zusammengesetzt ist, kaum überzeugen dürften.

Ich verzichte also darauf, ich verzichte darauf, die Gründe der Herren zu widerlegen, welche für die Streichung dieses Alinea sind, und ich verzichte auch darauf, meine Gründe, welche auch für die Weglassung derselben sprechen, neuerdings auszuführen. Das sind zwei große Gegensätze, die in diesem Augenblicke zu überbrücken und aufzuklären kaum die Zeit ist. Wenn ich aber mit Erlaubnis des Ausschusses schon in meinem Berichte meinen besonderen Standpunkt zur Geltung bringen durfte und auch jetzt correct darauf aufmerksam mache, so wird, wenn auch anderseits von vielen Mitgliedern des hohen Hauses die Eliminirung des letzten Alinea des §. 106 beantragt wird, wenn auch aus anderen Gründen, sich wahrscheinlich bei der Abstimmung die Beseitigung dieses Alinea ergeben.

Ich darf nicht verschweigen, dass ich im Ausschusse allerdings in der Minorität geblieben bin, und derselbe aus den Motiven, welche Seine Excellenz der Herr Minister angegeben, die Aufrechthaltung des letzten Alinea des §. 106 beschlossen hat. Ich bitte, es mir nicht übel zu nehmen, wenn ich, von der mir gegebenen Erlaubnis Gebrauch machend, auch als Berichterstatter gegen den Ausschussbeschluss in diesem Falle stimmen werde.

Ein weiterer weittragender und wichtiger Antrag ist vom Herrn Abgeordneten Dr. Ebenhoch gestellt worden. Für diesen Antrag läßt sich manches sagen, und er ließe sich auch von meinem Standpunkte aus in mancher Beziehung vertheidigen, aber in diesem vereinzelten Falle eine Ausdehnung der jetzt beabsichtigten Gewerbegesetzgebung auf die fabriksmäßigen Betriebe herbeiführen zu wollen, das kann ich in keinem Falle unterstützen und darf mich in dieser Beziehung auf die überzeugenden Ausführungen berufen, welche der Herr Handelsminister vorgebracht hat. Ich muss daher um die Ablehnung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Ebenhoch bitten.

Nun habe ich mich noch mit dem Herrn Generalredner pro zu beschäftigen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Schücker hat darauf aufmerksam gemacht, dass es ein Schönheitsfehler sei, dass ein dem §. 114 angehöriges Alinea, betreffend die Genossenschaftsverbände, ebendort und nicht im §. 106 seinen Platz gefunden hat.

Er mag Recht haben, aber bei der Maschinerie, in der wir uns hier befinden, ist seinem Bedenken in diesem Augenblicke nicht mehr Rechnung zu tragen, schon deshalb nicht, weil die Redner für den §. 114 bei diesem §. 106 nicht eingeschrieben sind und eben erst bei §. 114 sprechen werden und daher noch nicht gehört sind, während wir hier schon abstimmen werden, und auch deshalb nicht, weil der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Russ bei diesem Paragraphen zur Abstimmung kommen wird, und damit der Connex gestört wäre. Schon aus parlamentarisch-technischen Gründen also kann diesem Bedenken keine Rechnung getragen werden.

Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Schücker in Bezug auf die Bildung von Verbänden verschiedener Stufen habe ich bei einer früheren Gelegenheit in einer Rede, die ich hier zu halten

in der Lage war, auch von meinem Standpunkte aus sympathisch zu begrüßen die Ehre gehabt. Ich stehe diesen Anregungen freundlich gegenüber, und ich wünsche sehr, dass schließlich einmal diese Absichten in Erfüllung gehen. Ich könnte auch darauf hinweisen, dass vor einigen Jahren im Großherzogthume Baden ein Landesgewerberath gebildet wurde, der sich gerade in dem Momente vortrefflich bewährt, indem er zur Begutachtung der neuen Vorlage beim Bundesrathe berufen worden ist. Es ist immerhin ermuthigend, wenn in einem Lande, das in vieler Beziehung mustergiltig sein kann, ganz besonders in Bezug auf die gewerbliche Entwicklung solche Einrichtungen geschaffen werden. Ich brauche also nichts mehr hinzuzufügen. Ein Antrag wurde vom Herrn Abgeordneten Dr. Schücker nicht gestellt, ich kann also zu einem solchen auch nicht weiter sprechen.

Die Einwendung, welche Herr Dr. Schücker gegen die Fassung des Paragraphen in Bezug auf die Incorporationsgebür gemacht hat, scheint mir nicht ganz zutreffend zu sein. Dass die Incorporationsgebür erlegt wird, beweist noch gar nichts.

Wenn man sich um ein Privilegium bewirbt, muss man bei dem Gesuche auch die Taxe für das erste Jahr erlegen; damit ist aber noch nicht gesagt, dass jemand das Privilegium oder das Patent bekommt, das ist eine Art Depot, eine Art Caution, eine Vereinfachung des Verfahrens, und diese Analogie trifft zu, und ich glaube, dass die juristisch-scharfe Distinction, die Herr Dr. Schücker daraus abgeleitet hat, dass diese Gebür Incorporationsgebür heißen würde, keine großen Bedenken rechtfertigt.

Es sind nun auch noch zwei Resolutionsanträge gestellt worden, und zwar eine Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Kindermann, welcher wünscht, dass die politischen Behörden anzuweisen wären, bei Bildung und Errichtung von Genossenschaften auf das beste und kräftigste fördernd und helfend einzugreifen.

Das ist die Pflicht der politischen Behörden, und ich kann diese Resolution nur auffassen als eine Mahnung an die pflichtmäßige Erfüllung der bezüglichen Aufgaben. Schaden wird die Resolution nicht, und zwar umso weniger, als behauptet wird, und von verschiedenen Seiten auch im Ausschusse und auch in der Enquête behauptet wurde, dass in manchen Fällen die politischen Behörden bei Bildung von Genossenschaften nicht nur nicht Vorschub leisten, nicht nur nicht rasch genug eingreifen, sondern wiederholt auch verschleppend und sogar störend eingegriffen haben sollen. Ich kann die Richtigkeit dieser Behauptungen nicht untersuchen; nachdem sie aber vorliegen, hat die Resolution eine gewisse Berechtigung.

Die Resolution des Herrn Abgeordneten Adámek bewegt sich in einer ähnlichen Richtung, geht aber etwas weiter in die Sache ein.

Er wünscht eine Revision der Genossenschaften, wozu gesetzlich die politische Behörde ja berechtigt ist, und wünscht diese Revision der Genossenschaften in der Richtung durchzuführen, dass womöglich einheitliche Genossenschaften entstehen, wenn sie auch territorial ausgedehnt sein würden.

Diese Tendenz ist namentlich nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. v. Kraus und nach der allgemeinen Verurtheilung der Erfolglosigkeit der Thätigkeit der sogenannten Collectivgenossenschaften vollständig berechtigt. Ich kann also auch diesen Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Adámek wärmstens empfehlen.

Ich habe nur noch eine persönliche Bemerkung zur Wahrung der Stellung des Berichterstatters hinzuzufügen. Es wurde in einer Abwehr seitens des Herrn Abgeordneten Bendel mir gegenüber zweierlei gerügt. Einmal hat er gesagt, dass ich gewisse Kundgebungen von Congressen von oben her beurtheile; „von oben her" — ich weiß nicht, ob er damit meine heutige örtliche Stellung gemeint hat, die eine etwas höhere ist *(Heiterkeit)*, denn anders könnte ich den Vorwurf nicht als berechtigt zugeben. Wenn ein Berichterstatter sagt, dass jede fachliche Kundgebung, jede Kundgebung aus den betreffenden Interessentenkreisen zu considiren ist, so kann man doch unmöglich sagen, dass er sie von oben her behandelt.

Es mag in dem lehrhaften Ton eines Mannes, der über 30 Jahre Professor ist, vielleicht scheinbar gelegen sein, dass er etwas autoritativ censurirt, das kann aber gewiss nur der Ton gewesen sein. Innerlich und durch die Art der Geschäftsbehandlung glaube ich bewiesen zu haben, dass ich jedem, auch dem kleinsten Detail jene Achtung und Berücksichtigung entgegenbringe, welche ich pflichtmäßig entgegenzubringen habe.

Das ist nicht eine Entschuldigung oder Rechtfertigung, sondern eine Ablehnung des Vorwurfes, welcher mir gemacht wurde.

Endlich wurde mir gesagt, man solle rücksichtsvoll vorgehen gegen Kundgebungen aus der Bevölkerung. Auch das unterschreibe ich. Ja, man soll rücksichtsvoll vorgehen. Ich würde aber wünschen, dass, wenn solche Kundgebungen aus der Bevölkerung kommen, sie auch rücksichtsvoll wären, und da darf ich gegenüber dem Troppauer Congresse behaupten, dass da weder von Rücksicht oder Nachsicht, noch von Einsicht die Rede sein kann.

Diese Art des Vorgehens des bezeichneten Congresses war „von oben her" und zeigte eine angemaßte, nicht gerechtfertigte Autorität, und da dürfte meine Haltung noch eine sehr milde und entgegenkommende gewesen sein. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Wir werden abstimmen. Zu §. 106, welcher zunächst zur Abstimmung gelangt, sind mehrere Abänderungsanträge gestellt worden.

Der Herr Abgeordnete Erb beantragt, das erste Alinea habe zu lauten:

„Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden selbständig oder als Pächter betreiben, sammt den Hilfsarbeitern derselben, ist der bestehende gemeinschaftliche Verband als Genossenschaft aufrecht zu erhalten und, insoferne er noch nicht besteht, nach Einvernehmung des obligatorischen, eventuell freiwilligen Bezirksverbandes und der Gewerbekammer, welche diesfalls die Betheiligten zu hören hat, durch die Gewerbebehörde herzustellen"

und der Herr Abgeordnete Treuinfels beantragt, dass der zweite Satz dieses Alinea zu lauten hätte:

. . . . . „aufrecht zu erhalten und insoferne er noch nicht besteht, und es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Betheiligten zu hören hat, durch die Gewerbebehörde herzustellen."

Zu Alinea 2, 3 und 4 sind Abänderungsanträge nicht gestellt worden.

Bezüglich der Alinea 4 und 5 wünschen die Herren Abgeordneten v. Forcher und Wimhölzel getrennte Abstimmung; Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter beantragt insbesondere die getrennte Abstimmung über das letzte Alinea.

Ferner stellt der Herr Abgeordnete Erb folgenden Zusatzantrag *(liest)*:

„Die Witwen nach Gewerbetreibenden gehören insoferne den Genossenschaften zu, als sie von letzteren nach Beibringung des Nachweises zureichender Befähigung zur Ausübung des Gewerbes ihres verstorbenen Mannes der Gewerbebehörde gegenüber vorgeschlagen werden."

Wir werden in folgender Weise vorgehen.

Was das erste Alinea anbetrifft, so conformirt sich der Herr Referent dem Antrage des Herrn Abgeordneten Erb, jedoch in einer davon etwas abweichenden Fassung, nämlich, dass es statt der Worte „obligatorischen, eventuell freiwilligen Bezirksverbandes" heißen soll „etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes". Ebenso conformirt er sich mit dem Antrage Treuinfels, dass nach den Worten „nicht besteht" die Worte aufgenommen werden: „und es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen". Selbstverständlich hat es hiebei statt „Gewerbekammer" zu lauten: „Handels- und Gewerbekammer".

Ich werde daher Alinea 1 in der sich hieraus ergebenden combinirten Fassung zur Abstimmung bringen. Diese Fassung lautet *(liest)*:

„Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden selbständig oder als Pächter betreiben, mit Inbegriff der Hilfsarbeiter derselben, ist der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrecht zu erhalten und, insofern er noch nicht besteht und es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, nach Einvernehmung des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Betheiligten zu hören hat, durch die Gewerbebehörde herzustellen".

Im Falle der Ablehnung dieser combinirten Fassung kommt Alinea 1 in der ursprünglichen Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Dann kommen Alinea 2 und 3 des Ausschussantrages zur Abstimmung, hierauf separat das vierte Alinea und endlich separat das fünfte Alinea. Zum Schlusse wird der Zusatzantrag Erb, den ich bereits verlesen habe, zur Abstimmung gelangen. Sodann wird über die Resolutionen abgestimmt werden. Ist eine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, werde ich in der bezeichneten Weise vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea in der von mir vorgelesenen Fassung, welche eine Combinirung der Anträge Erb und Treuinfels enthält und welcher sich der Herr Referent unter gewissen Änderungen angeschlossen hat, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das erste Alinea ist in dieser Fassung angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das zweite und dritte Alinea in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das vierte Alinea in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das fünfte Alinea in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Ich bitte die Herren, stehen beziehungsweise sitzen zu bleiben, weil die Constatirung des Stimmenverhältnisses verlangt wurde. *(Nach Auszählung des Hauses:)*

Das Alinea 5 ist mit 80 gegen 39 Stimmen abgelehnt. Es entfällt somit dieses Alinea.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich bitte nun die Regierungsvorlage Alinea 5 zur Abstimmung zu bringen. *(Widerspruch.)*

Präsident: Ich bitte meine Herren, um Entschuldigung, es kann immer die Regierungsvorlage aufgenommen werden, wenn eine Bestimmung der

Ausschussvorlage abgelehnt erscheint. Nachdem diese Aufnahme jetzt verlangt worden ist, werde ich nunmehr das letzte Alinea in der Fassung der Regierungsvorlage zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das letzte Alinea in der Fassung der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Wir gelangen nunmehr zu den Resolutionen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Franz Kindermann beantragt *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die politischen Behörden dahin anzuweisen, dass sie die Bildung und Errichtung von Genossenschaften auf das beste und kräftigste fördern und fördern helfen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Resolution des Herrn Abgeordneten Adámek, lautend *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung eine durchgreifende Revision der Genossenschaften in der Richtung durchzuführen, dass womöglich einheitliche, wenn auch territorial ausgedehntere Genossenschaften gebildet werden"

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch diese Resolution ist angenommen. Somit ist §. 106 erledigt.

Wir gelangen zum §. 107.

Zu diesem Paragraphen hat der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch einen Zusatzantrag gestellt, wonach ein neues Alinea aufzunehmen wäre des Inhaltes *(liest)*:

„Auch die Inhaber solcher Fabriksbetriebe, in welchen Erzeugnisse eines handwerksmäßigen Gewerbes hergestellt werden, sind zur Mitgliedschaft in jener Genossenschaft verpflichtet, zu welcher das betreffende handwerksmäßige Gewerbe gehört."

Für den Fall der Annahme dieses Antrages wünscht er einen neuen Paragraphen als §. 108, welcher zu lauten hätte *(liest)*:

„Die Verpflichtung zur Theilnahme an der Genossenschaft im Sinne der §§. 106 und 107 tritt für die Inhaber anderer als der im §. 107 bezeichneten Gewerbsunternehmungen nicht ein."

Wir werden also zunächst über den §. 107 nach dem Antrage des Ausschusses abstimmen. Sonach kommt der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ebenhoch zur Abstimmung; für den Fall der Annahme desselben wird über den von dem Herrn Abgeordneten beantragten neuen §. 108 abgestimmt werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 107, wie derselbe vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ebenhoch annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Damit entfällt die Abstimmung über den Eventualantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ebenhoch.

Ich werde mir nunmehr erlauben, die Verhandlung zu unterbrechen, nachdem wir noch über den zu Beginn der Sitzung zur Verlesung gebrachten Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl, betreffend die concessionsmäßige Einlösung des garantirten Netzes der Österreichischen Nordwestbahn sowie der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn zu verhandeln haben.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl hat zur Begründung der Dringlichkeit das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaizl**: Ich bitte um Entschuldigung, aber ich werde Ihre Geduld nur wenige Minuten in Anspruch nehmen. Ich habe im Juni l. J. durch einen Dringlichkeitsantrag die Regierung aufgefordert, die Verstaatlichung der Nordwestbahn und der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn in Angriff zu nehmen und die hiezu erforderlichen Gesetzesvorlagen dem hohen Hause gleich zu Beginn der kommenden Herbstsession zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten. Das hohe Haus hat geruht, die Dringlichkeit des Antrages anzunehmen und auch das Meritum desselben zu erledigen. Die Regierung hat damals erklärt — das war allerdings nicht gerade mein Wunsch — mit den Gesellschaften neuerdings in Unterhandlungen treten und das Ergebnis im Herbste dem hohen Hause zur Kenntnis bringen zu wollen. Der Herbst ist beinahe schon verstrichen, und uns wurde, um mit den Worten des Herrn Ministers zu reden, gar nichts zur Kenntnis gebracht.

Ich bedauere, dass es nothwendig ist, die Sache neuerdings, und zwar abermals in Form eines Dringlichkeitsantrages, im hohen Hause zur Sprache zu bringen. Ich bedauere das umsomehr, als der Weg, den die Regierung im Frühjahre betreten hat und den sie offenbar auch im Juni durch die Erklärung, sie wolle neuerdings unterhandeln, weiter gewandelt ist, von der Regierung offenbar noch immer festgehalten wird, ein Weg, welcher schließlich nur dazu führt, viel weniger die Interessen des Staates und des Staatsschatzes als die Interessen der betreffenden Erwerbsgesellschaften zu wahren.

Als sich die Angelegenheit der Verstaatlichung dieser zwei Bahnen zum erstenmale in der letzten Zeit vor die öffentliche Aufmerksamkeit stellte, da war es der damalige Leiter des Handelsministeriums, Seine

Excellenz Sectionschef Wittek, welcher den Weg einschlagen wollte, der nach unserer Ansicht der einzig richtige ist, nämlich ohne sich in Verhandlungen einzulassen, auf concessionsmäßigem Wege die Verstaatlichung vorzunehmen. Deshalb wurde an die Nordwestbahn und an die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn ein Erlass des Handelsministeriums gerichtet, in welchem ihnen kurz mitgetheilt wurde, dass die Regierung beabsichtige, diese zwei Bahnen einzulösen.

Von diesem Wege ist man abgegangen. Man ist abgegangen von dem unbestreitbaren Rechte, nach Maßgabe der Concession die Linie A der Nordwestbahn und die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn zu verstaatlichen.

Man hat sich da in Verhandlungen eingelassen, wo man nichts weiter zu verhandeln, sondern nur sein klares Recht auszuüben hatte. Die Regierung unter der Leitung des Sectionschefs Wittek hat im September 1895 sehr wohl gewusst, wie das anzufangen ist, nämlich sowohl bei der Österreichischen Nordwestbahngesellschaft als auch bei der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn.

Sie braucht sich nur von der gesetzgebenden Körperschaft die Ermächtigung zur Einlösung ertheilen zu lassen. Diese Ermächtigung war auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1892 hinsichtlich der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn bereits ertheilt. Ein solches Gesetz — damit die Herren, welche an der Möglichkeit der concessionsmäßigen Einlösung vielleicht noch immer zweifeln, das sehen — lautet wie folgt: Artikel IV des Gesetzes vom 28. Juni 1892 sagt: Die Regierung wird ermächtigt, das staatliche Einlösungsrecht bezüglich der Linien der priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn in Gemäßheit der einschlägigen Concessionsbestimmungen sowie des im Artikel X nachfolgenden Übereinkommens zu dem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkte auszuüben.

Ein solches Gesetz hatte die Regierung einfach auch mit Bezug auf die Österreichische Nordwestbahn Linie A einzubringen, und ich bin fest überzeugt, binnen 14 Tagen wäre dieses Gesetz vom Abgeordnetenhause sowie auch vom Herrenhause fix und fertig zur Sanction zu unterbreiten gewesen, und die Regierung hätte dann ohne jedwede Scrupel an die Einlösung gehen können.

Man wird mir sagen, es gab angeblich einige Punkte, wo die Sache nicht ganz klar stand. Zugegeben! Wie stehen denn die Dinge eigentlich? Die Regierung hat auf Grund der Concession bei garantirten Bahnen das Recht, besonders wenn sie vom Reichsrathe dazu ermächtigt ist, die Bahn einfach in ihre Verwaltung zu übernehmen und zu sagen: auf Grund der Concessionsurkunde habe ich das Recht, die Bahn einzulösen. Ich thue das und ich bemesse nach Maßgabe der Concessionsurkunde den Kaufpreis und notificire das der Bahnverwaltung. Die Regierung ist da in der angenehmen Stellung des **beatus possidens.**

Hat eine Privatunternehmung weitere Zweifel, erachtet sie sich in ihrem Rechte gekürzt: die Gerichte stehen ihr allzeit zu Gebote und es ist die Gesellschaft, welche die Rolle des Klägers in diesem ganzen Streite einzunehmen hat, eine Rolle, welche bekanntlich nach processualen Erfahrungen immer die weniger günstige ist. Die Regierung hat diesen Weg nicht eingeschlagen, sondern hat fest darauf bestanden — aus welchem Grunde weiß ich nicht und vielleicht niemand — sich mit der Gesellschaft in gütliche Abmachungen einzulassen, und das Resultat, zu dem man gelangt ist, ist dasselbe, zu welchem man gewöhnlich zu gelangen pflegt, wenn man in einer Anwandlung von ganz übel angebrachter Gutmüthigkeit auf das klare und unbestreitbare Recht, welches man besitzt, verzichtet und ein Übereinkommen zustande bringen will, wo es angesichts der, ich möchte sagen, eminenten Profitgier und der von vornherein sehr günstig eingenommenen Stellung des zweiten Contrahenten überhaupt nichts Vortheilhaftes zu erreichen gibt.

Von Verhandlungen — das ist der Standpunkt der Regierung gewesen — haben wir während der ganzen Periode nichts gehört. Ich wünsche solche Verhandlungen übrigens auch nicht. Wir haben aber in neuester Zeit manches von irgend welchen ausgreifenden Maßnahmen der Regierung gehört, und das Wort, mit dem diese jetzt bezeichnet zu werden pflegen, lautet: ein allgemeines Verstaatlichungsgesetz. Wozu ein allgemeines Verstaatlichungsgesetz dienen soll, ist mir nicht recht erfindlich. Entweder wird dieses Gesetz so umfassend sein, dass es sich auf alle möglichen garantirten und eventuell einzulösenden Bahnen beziehen wird. Dann muss es entweder so allgemein gehalten werden, dass das Gesetz eigentlich gar nichts bedeutet und nichts nützt, oder Sie wollen alle die besonders von Regierungsorganen mit großer Emsigkeit herausgetüftelten strittigen Punkte durch dieses Gesetz regeln. Dann lassen Sie sich in eine solche Unsumme von einzelnen Details, welche bei jeder einzelnen garantirten Eisenbahn verschieden sind, ein, dass der Zeitpunkt gar nicht abzusehen ist, wann man sowohl bei der Regierung als in den beiden Häusern des Reichsrathes mit einem derartigen allgemeinen Verstaatlichungsgesetz fertig werden soll.

Es braucht kein allgemeines Gesetz; die Bahnen, welche in Betracht kommen, werden ja nicht auf einmal einzulösen sein. Bringen Sie ein Verstaatlichungsgesetz, sowie Sie es bei der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn gethan haben, auch hinsichtlich der Nordwestbahn, und ich bin überzeugt, wir werden in kürzester Zeit fertig sein. Nur bitte ich nicht Streitpunkte lösen zu wollen, welche für jeden klar denkenden Mann gar nicht Streitpunkte sind.

Ich greife einiges heraus. Es wurde bei der Nordwestbahn viel von dem zur freien Verfügung der

Gesellschaft stehenden Vermögen gesprochen und gesagt, das müsse jedenfalls der Bahn verbleiben.

Das ist nicht richtig, weil die Concessionsurkunde ausdrücklich bestimmt, dass das dem Staate nicht anheimfallende, der Gesellschaft erübrigende Vermögen zunächst zur Abstattung der vom Staate geleisteten garantirten Vorschüsse zu verwenden ist. Hier ist also gar kein strittiger Punkt.

Oder es wurde zweitens gesagt, es sei zu bestimmen, bis zu welchem Jahre die bekannten sieben Jahre, welche für die Feststellung der Einlösungssumme in Betracht kommen, zu zählen sind. Auch hier herrscht kein Streit, denn es heißt: Nach Maßgabe der vorangehenden sieben Jahre, das heißt nach Maßgabe der der wirklichen Verstaatlichung vorangehenden letzten Jahre.

Eine weitere Frage, mit der ganz besonders Staat gemacht wird, betrifft die sogenannte Steuerfreiheit der Rente. Entweder berechnet man die Einlösungssumme so, dass man die von der Gesellschaft gezahlte Steuer vom Reinertrage in Abschlag bringt, dann ist natürlich auch die von ihr an den Staat zu zahlende Rente schon vorweg besteuert, welche dann steuerfrei bleibt, oder man berechnet die Steuer bei Verfassung der Reinerträge nicht, dann muss von der Rente natürlich die Steuer gezahlt werden, dann darf man aber auch nicht mit der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1859 kommen und das für eine Rente erklären, deshalb zahlt man dem Staat nur die zehnprocentige Steuer, sonst bleibt sie aber von Landes- und Gemeindezuschlägen frei.

Diese Zuschlagsfreiheit gilt nur für die Renten, das heißt für die Zinszahlungen, welche der Staat von Staatsobligationen den einzelnen Gläubigern zu zahlen hat; eine Rente jedoch, welche der Staat ex titulo der Ablösung einer Bahngesellschaft ertheilt, ist keine Rente von Staatsobligationen, sondern ein fixer Betrag, welcher von Jahr zu Jahr der Gesellschaft gezahlt werden muss.

Es ist also auch von der Befreiung von den Zuschlägen keine Rede, und wenn Sie die geltenden Steuergesetze genau ansehen, so werden Sie finden, dass auch da kein strittiger Punkt ist.

Das Bedauerliche bei der ganzen Action der Nordwestbahn ist, dass gerade der Regierung Nahestehende eifrig bemüht waren, eine Reihe strittiger Punkte herauszufinden, deren letzter — ich sage nicht intendirter — aber: faktischer Zweck der war, dass man die Situation der Gesellschaft bedeutend verbessert, jene des Staates aber bedeutend deteriorirt. *(Hört! Hört!)* Ich möchte daher wünschen, dass dieser Standpunkt nicht nur bei der Nordwestbahn, sondern auch bei allen anderen Bahnen fallen gelassen werde.

Ich will aber nicht weiter darauf eingehen, sondern nur mehr die Dringlichkeit begründen. Die Linie A der Nordwestbahn einzulösen, ist thatsächlich überaus dringend, denn mit jedem Jahre, welches unbenützt vorübergeht, steigt die Belastung, die der Staat im Falle der Einlösung auf sich nehmen muss.

Aus den letzten Ausweisen der Ergebnisse der Nordwestbahn stellt sich heraus, dass bei der garantirten Linie die Gesammteinnahmen vom Jänner bis Ende October 1896 um 600.000 Gulden größer sind als im Vorjahre; wenn das so weiter geht, so kommen wir Ende dieses Jahres zu rund — sagen wir — 800.000 Gulden Mehreinnahmen.

Berechne ich nun, dass die Hälfte dieses Bruttoertrages sich als Reinertrag darstellt, so fallen bei der Berechnung der nach der Concession an diese Bahn zu zahlenden Einlösungssumme heuer 400.000 fl. mehr ins Gewicht. Aber nicht dieser Nachtheil allein erwächst dem Staate, sondern es kommt auch — ich möchte sagen — vom andern Ende ein weiterer Nachtheil, dass nämlich bei Zugrundelegung der siebenjährigen Jahreserträgnisse das ungünstigste Jahr aus der Berechnung fällt, weil das günstige Jahr 1896 als siebentes Jahr hereinkommt.

Der Schade des Staates ist nun evident, und wenn ich die Sache nach den zwei angeführten Anhaltspunkten berechne, so komme ich dazu, dass, wenn wir im laufenden Jahre nicht verstaatlichen, wir schon eine Einlösungssumme werden zahlen müssen, welche um mehr als 100.000 fl. jährliche Rente höher sein wird, als sie wäre, wenn wir bereits im Jahre 1896 verstaatlichen, das heißt dieses Jahr nicht mehr in die Rechnungsgrundlage einbeziehen.

Sie sehen daher, die Sache ist dringend und ich bin überzeugt, wenn es darum zu thun ist, das Interesse des Staatsschatzes zu wahren — und Seine Excellenz der Herr Handelsminister spricht immer davon, dass er es nothwendig hat, das Interesse des Staatsschatzes auf das allerpeinlichste zu wahren — kann keinen Augenblick darüber ein Zweifel sein, was da zu thun ist.

Die Linie A allein zu nehmen, bedeutet Schwierigkeiten — und da gebrauche ich die Worte, welche auf Seite 18 der Regierungsvorlage vom Frühjahre die Regierung selbst gebraucht hat — welche aber gewiss nicht unüberwindbar sind und es ist mir geradezu unbegreflich, wie man in diesem Falle mit einer solchen Zaghaftigkeit — das ist das gelindeste Wort, welches ich gebrauchen will — vorgehen kann, wo es sich darum handelt, von einem dem Staate zustehenden Rechte Gebrauch zu machen und Übergriffe einer Privateisenbahnbahngesellschaft — ich will von der gleichzeitigen Vereinigung der Verwaltung der Nordwestbahn und der Staatseisenbahngesellschaft nicht sprechen — nicht überwuchern zu lassen.

Ich ersuche daher das hohe Haus, die Dringlichkeit des Antrages anzunehmen und ersuche die Regierung, in richtiger Erkenntnis der wahren Interessen der staatlichen Verwaltung diesem Dringlichkeits-

antrage sich nicht entgegenzustellen, vielmehr ihn anzunehmen und, wenn Sie es für nothwendig erachtet, binnen wenigen Tagen uns dieses Ermächtigungsgesetz, betreffend die Nordwestbahngesellschaft, zu überreichen. Wir werden dieses Gesetz mit der größten Beschleunigung zur Annahme bringen, damit die Angelegenheit erledigt werden kann.

Ich ersuche daher das hohe Haus um Annahme der Dringlichkeit. *(Beifall.)*

Präsident: Ich eröffne die Debatte über die Dringlichkeit. Zum Worte gemeldet sind, und zwar pro: die Herren Abgeordneten Kaftan und Dr. Pergelt. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kaftan.

Abgeordneter **Kaftan:** Hohes Haus! Die gesammte Bevölkerung der östlichen Hälfte des Königreiches Böhmen, deren Verkehr von der Österreichischen Nordwestbahn und der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn beherrscht wird, verfolgte mit größter Spannung und lebhaftestem Interesse die parlamentarische, die Verstaatlichung der Österreichischen Nordwestbahn bezweckende Verhandlung in diesem hohen Hause, deren jäher Abbruch in der gesammten Bevölkerung des Attractionsgebietes der Österreichischen Nordwestbahn tiefe Verstimmung erregte. Durch die Verstaatlichung der Netze der Österreichischen Nordwestbahn wird ein langjährig bestehendes Unrecht saniert, die Tarifgleichheit zwischen der östlichen und westlichen Hälfte des Königreiches Böhmen hergestellt, die Productionsbedingungen der östlichen Hälfte des Königreiches Böhmen mit der westlichen Hälfte auf eine gleich gerechte Basis gebracht und die östliche Hälfte von dem Drucke einer egoistischen, die eigene günstige Lage zum wirtschaftlichen Nachtheile der Bevölkerung rücksichtslos ausbeutenden Privatgesellschaft befreit werden.

Und doch verdankt die Österreichische Nordwestbahn ihr Entstehen geradezu dem einmüthigen, opferwilligen, begeisterungsvollen Einstehen dieser Bevölkerung, der gesammten Bevölkerung des Königreiches Böhmen, welche sich Ende 1867, Anfang 1868 in dem gewaltigen Kampfe zwischen der Österreichischen Staatseisenbahngesellschaft und der Österreichischen Nordwestbahn, im Kampfe zwischen Monopol und freier Concurrenz auf die Seite der letzteren stellte.

Ein heftiger Kampf entbrannte. Auf der einen Seite stand die Österreichische Staatseisenbahngesellschaft mit ihren ungezählten Millionen und ihren Leibknappen, der Wiener Journalistik, auf der anderen die gesammte Journalistik, ferner alle fachlichen Corporationen und schließlich auch der Landesausschuss des Königreiches Böhmen, ohne Unterschied der Nationalität und der politischen Färbung, eintretend für das Zustandekommen der Österreichischen Nordwestbahn. Sie finden in dem Buche, betitelt: „Journalstimmen in dem Streite um die Concession für die Österreichische Nordwestbahn", zahllose Aufsätze über die Nothwendigkeit der Abschaffung des bestehenden Verkehrsmonopols der Österreichischen Staatseisenbahngesellschaft, welche mit eiserner Faust den Handel und die Industrie im Königreiche Böhmen beherrschte, und über die Schaffung einer gesunden, heilbringenden Concurrenz durch eine neue Bahnlinie, welche Wien mit Prag und dem Nordosten Böhmens verbinden sollte.

Sie finden darin auch einige Aufsätze von einem jungen Ingenieur, der damals allerdings, gleich wie die ganze Bevölkerung in Böhmen, in dem Wahne lebte, die von der öffentlichen Meinung so gewaltig unterstützte neue Gesellschaft werde ihr feierlichst gegebenes Versprechen einlösen und volle Rücksicht sowohl in Bezug auf die wirtschaftliche als auch nationale Gleichberechtigung in ihrem Attractionsgebiete walten lassen.

Doch weit gefehlt. Schon der gelegentlich der Eröffnung der ersten Bahnstrecke in Časlau gegebene „Güterschupfencommers", die ausschließlich deutschen Einladungen hiezu, der Ausschluss der Landesfarben bei der Ausschmückung des Bahnhofes, weiterhin aber die Kartelle der Österreichischen Nordwestbahn und der Österreichischen Staatseisenbahngesellschaft, das geringe Entgegenkommen der Gesellschaft in Verkehrsangelegenheiten, die Begünstigung des Ausland- gegen den Inlandverkehr, alles das belehrte sehr bald die Bevölkerung, dass sie in ihrer Vertrauensseligkeit aus dem Regen in die Traufe gekommen war.

Ich will nicht des näheren auf die gewissen inneren Manipulationen der Gesellschaft, auf die wunderbare Harmonie zwischen Gesellschaft und Generalbauunternehmung eingehen, es wird sich vielleicht bald die Gelegenheit hiezu bieten, genug, die Kleinactionäre, hauptsächlich der Staat durch die riesigen Garantiezuschüsse, bezahlten eben die Rechnung.

Die geschilderten Umstände, ferner die unleugbare Thatsache, dass die Linien der Österreichischen Nordwestbahn handelspolitische, für den Staat hochwichtige Linien sind, welche das Donau- mit dem Elbegebiete verbinden, die erwünschte Gleichheit der Tarife an den Hauptlinien des Königreiches Böhmen, die Erleichterung und Verbilligung der Verstaatlichung der Österreichischen Staatseisenbahngesellschaft, also die wirtschaftliche Hebung meines Vaterlandes, dies waren die einzigen Gründe, welche mich bewogen haben, in der 375. Sitzung des hohen Hauses am 9. Mai 1895 die bekannte Interpellation an die Regierung betreffs Verstaatlichung der Nordwestbahn zu richten, und die mein Verhalten gegenüber der Verstaatlichungsvorlage bestimmten.

Ich konnte daher die allerdings sehr vorsichtig gehaltenen, jedoch nicht minder perfiden Verdächtigungen eines gewissen Wiener Journals, welches die

Freiheit und Sittenreinheit in Pacht genommen zu haben glaubt, ruhig ignoriren.

Leider sind unsere Befürchtungen, dass sich die neuen Verhandlungen mit der Österreichischen Nordwestbahn infolge der immer größeren Steigerung der Einnahmen, gegenüber den Einnahmen im Jahre 1894, immer schwieriger gestalten werden, in Erfüllung gegangen. Herr Collega Dr. Kaizl hat richtig bemerkt, es ist übrigens eine bekannte Thatsache, wie aus den Ausweisen hervorgeht, dass die Einnahmen der Österreichischen Nordwestbahn Ende October einen Mehrertrag gegenüber dem Jahre 1894 um circa 800.000 fl. aufweisen, welcher Betrag gewiss bis Ende des Jahres in Anbetracht der großen Rübenernte und gesteigerten Zuckerfabrication auf eine Million anwachsen wird.

Dadurch wäre der berechnete Ausfall von 200.000 fl. wohl reichlich gedeckt worden. Doch was nützen uns jetzt Recriminationen, uns muss es sich darum handeln, die Gesellschaft auf einem anderen Wege, da man in einem Rechtsstaate nicht zu Vermögensconfiscationen greifen darf, zu günstigeren Einlösungsbedingungen zu zwingen.

Meiner Ansicht nach lässt sich dies erreichen nur durch die baldige Übernahme der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn in die Staatsverwaltung.

Durch Artikel IV des Gesetzes vom 28. Juni 1892, R. G. Bl. Nr. 96, betreffend die Abänderung der Staatsgarantie für die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn und die eventuelle Einlösung dieser Bahn durch den Staat, wurde die Regierung ermächtigt, das staatliche Einlösungsrecht bezüglich der Linien dieser Bahn in Gemäßheit der einschlägigen Concessionsbestimmungen, sowie der im Artikel X des genehmigten Übereinkommens vom 27. April 1892 enthaltenen besonderen Vereinbarungen zu dem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkte auszuüben.

Einer solchen Einlösung steht praktisch und rechtlich derzeit nichts mehr im Wege. Die Vermögensverhältnisse der beiden Netze der Österreichischen Nordwestbahn und jenes der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn sind vollständig von einander getrennt, und besitzt die letztere bloß einen mit circa 300.000 fl. bewerteten Anspruch auf das Wiener Administrationsgebäude, und ebenso ist der Pensionsfond der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn betheiligt an den sogenannten Pensionshäusern, worin die Bureaux der Centralverwaltung untergebracht sind.

Die Regelung dieser beiden Punkte kann keinem Anstande unterliegen, ebensowenig als die Pensionsansprüche der Beamten, welche entweder im Centrale dienen oder infolge ihrer Verwendung auf beiden Netzen sich Ansprüche auf beide Pensionsfonde erworben haben. Diese Frage ist eigentlich schon geregelt, da ja bereits eine größere Anzahl derartiger Beamten pensionirt ist, daher hiefür feste Vorschriften bestehen.

Ebenso bestehen über die Besitz- und Benützungsverhältnisse der Anschlussstationen Verträge, so dass keine neuen Vereinbarungen nothwendig sind. Ich verweise hiebei auf das Protokoll vom 4. Februar 1878, welches im Handelsministerium zwischen diesem und den Vertretern der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn, betreffend „Durchführung der auf diese Bahnlinie bezüglichen Garantiebestimmungen, die Ordnung der Verkehrsrelationen, der gemeinsamen Anlagen und der Abrechnung über die gegenseitige Benützung des Wagenparkes zwischen der Österreichischen Nordwestbahn und der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn“ aufgenommen wurde und woraus zu entnehmen ist, dass sowohl in Bezug auf Baucapital und Reinertragsgarantie als auch in Bezug auf das Verkehrswesen, auf die Vertheilung der mit der Österreichischen Nordwestbahn gemeinsamen Transporteinnahmen und Auslagen, wie Verwaltungs- und Centralleitungskosten, Reparatur des Fahrparkes, interne und externe Fahrparkmiete, gemeinschaftliche Bahnhöfe (Königgrätz, Alt-Paka und Parschnitz, Rossitz und Pardubitz) streng getrennte Rechnungen nach bestimmten Schlüsseln zwischen der Österreichischen Nordwestbahn und der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn geführt werden und durch Artikel 14 dieses Protokolles sogar Bestimmungen für den Fall einer Trennung der Administration getroffen wurden. *(Hört!)*

Überdies wird die Betriebsleitung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn durch ein eigenes Betriebsinspectorat in Reichenberg, ebenso die Werkstättenleitung durch einen Oberinspector in Reichenberg selbständig besorgt, welche nur insoferne der Centralleitung der Gesellschaft in Wien unterstehen, als die beiden Bahngruppen derzeit gemeinschaftlich verwaltet werden. Durch die Trennung der beiden Netze werden jedoch die Verwaltungskosten der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn nicht erhöht, da es für diese Bahn gleichgiltig ist, ob sie von der Centrale in Wien oder von der k. k. Staatsbahnbetriebsdirection Prag überwacht wird.

Dementgegen unterliegt es keinem Zweifel, dass durch die sofortige Einlösung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn und Abtrennung von dem Nordwestbahnnetze, das letztere eine namhafte Einbuße erleidet, da die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn — dieses Stiefkind der gemeinsamen Verwaltung — von dieser stets dazu benützt wurde, um soweit als thunlich sämmtliche Verkehre von der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn auf die beiden Linien der Österreichischen Nordwestbahn abzulenken.

Man betrachte nur die Fahrordnung, so wird man finden, dass beispielsweise Reisende von Wien an in den nordöstlichen Theil von Böhmen erst in Alt-Paka auf die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn

gelangen, ja Reisende in das Riesengebirge, welche naturgemäß via Josefstadt—Parschnitz eintreten sollten, infolge der Einführung des Schnellzuges nur die Linien der Österreichischen Nordwestbahn befahren, Reisende, welche jedoch von Wien aus mittels Staatsbahn in Pardubitz eintreffen, einen Anschluss erst nach langem Warten finden oder Züge benützen müssen, welche so bummeln, dass eine Fahrt mit denselben zur wahren Marter wird.

Infolge dieser famosen Anordnung ist der Personenverkehr auf der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn nur auf kurze Strecken derselben beschränkt.

In gleicher Weise wird auch der Frachtenverkehr der Südnorddeutschen Verbindungsbahn seitens der Centralverwaltung ungünstig beeinflusst, der Transitverkehr, respective Exportverkehr ist nahezu von den Linien der Südnorddeutschen Verbindungsbahn ausgeschlossen und wurde auf die Linien der Österreichischen Nordwestbahn geleitet, ebenso wurde die Verkehrstheilung auf den sogenannten Concurrenzrouten trotz Artikels 7 des Protokolls vom 4. Februar 1878 zu Gunsten der Österreichischen Nordwestbahn unbeachtet gelassen, so dass beispielsweise zwischen Josefstadt und Alt-Paka der Frachtenverkehr auf ein Minimum herabgesunken ist.

Es ist zwar nicht in Ordnung, jedoch erklärlich, wenn die Staatsverwaltung bisher auf diese künstliche Ablenkung des Personen- und Lastenverkehrs kein großes Gewicht gelegt hat, da beide Linien garantirt waren und es für den Staat effectiv gleich blieb, welchem der beiden Netze ein größerer Zuschuss zu geben war.

Gegenwärtig nach Abschluss des Übereinkommens vom Jahre 1892 und nach Promulgirung des Gesetzes vom 28. Juni 1892 darf dies dem Staate jedoch nicht mehr gleichgiltig sein, da selbst bei einer namhafteren Steigerung des Verkehres auf der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn derselben keine höhere Actienrente zufallen kann, während bei der Österreichischen Nordwestbahn das Gegentheil stattfindet; der Staat sollte daher dieser letzteren Bahn alle Mittel entziehen, wodurch sie sich auf künstlichem Wege und auf Kosten der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn größere Verkehrsantheile bisher beschafft hat, welcher Umstand bei der Einlösung der Österreichischen Nordwestbahn gar gewaltig zu Ungunsten des Staatssäckels in die Wagschale fallen wird.

Die Leistung des Staates, meine Herren, muss ich zum Schlusse bemerken, bleibt nahezu dieselbe, ob die Erwerbung der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn auf Grund des Gesetzes vom 28 Juni 1892 oder auf Grund der Vereinbarung vom 10. Februar 1896 erfolgt. Durch diese Ausführungen glaube ich die Dringlichkeit unseres Antrages hinlänglich bewiesen zu haben. Ich stimme mit dem Herrn Collegen Dr. Kaizl vollständig überein, weil die Verstaatlichung der Österreichischen Nordwestbahn eine eminent wirtschaftliche Angelegenheit des Königreiches Böhmen ist und raschestens durchgeführt werden muss. Durch meine einbegleitenden Worte wollte ich hierüber den Nachweis erbringen und den Weg zeigen, auf welchem man nach meiner Ansicht am raschesten zum Ziele gelangt, und aus diesem Grunde bitte ich das hohe Haus, unseren Dringlichkeitsantrag gütigst annehmen zu wollen. *(Beifall.)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Eisenbahnminister hat das Wort.

Eisenbahnminister Feldmarschall-Lieutenant Ritter v. **Guttenberg:** Hohes Haus! Die Regierung theilt vollkommen die Ansicht der Herren Antragsteller, dass die Angliederung der Nordwestbahn an das Staatsbahnnetz volkswirtschaftlich sehr vortheilhaft wäre. Eben aus diesem Grunde hat die Regierung im Frühjahre ein Übereinkommen mit der Gesellschaft getroffen und dem hohen Hause vorgelegt, welches Übereinkommen sie für den Staat immer für sehr günstig gehalten hat und heute noch umsomehr für günstig hält mit Rücksicht auf die glänzenden Mehreinnahmen, welche die Nordwestbahn mittlerweile zu verzeichnen hat.

Es hat schon der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl dies hervorgehoben und gerade seine Argumente geben zu denken, ob es nicht doch gut gewesen wäre, dieses Übereinkommen damals zu perfectioniren. *(Abgeordneter Dr. Kaizl: Nein!)* Das hohe Haus hat die Perfectionirung desselben nicht zugelassen. Diese Mehreinnahmen waren aber auch die Ursache, dass die Regierung ihr Versprechen, noch im Laufe des Herbstes in neue Verhandlungen mit der Gesellschaft einzutreten, bisher nicht eingelöst hat. Denn die Regierung hat in ihrem Versprechen nichts von concessionsmäßiger Einlösung gesagt, sondern sie sagte ausdrücklich, sie sei bereit, neue Verhandlungen einzuleiten, weil die Mehreinnahmen diese Verhandlungen, wie der Herr Abgeordnete Kaftan ganz richtig hervorgehoben hat, umso schwieriger gemacht haben. Die Regierung steht aber nach wie vor auf dem Standpunkte, mit der Zeit, sobald günstige Momente kommen, ihr Wort einlösen zu wollen. Nach den gegenwärtigen Verhältnissen beibt der Regierung wohl nichts anderes übrig, als die concessionsmäßige Einlösung ins Auge zu fassen *(Zustimmung)*, aber, meine Herren, ich muss doch aufmerksam machen und wieder zurückkommen auf jene Hindernisse, welche schon bei früheren Verhandlungen über diese Angelegenheit seitens der Regierungsvertreter hervorgehoben wurden, welche der concessionsmäßigen Einlösung namentlich des A-Netzes entgegenstanden. *(Abgeordneter Dr. Kaizl: Nicht unüberwindlich!)*

Sie sind nicht unüberwindlich, aber sie sind doch derart, dass eine so dringliche Erledigung dieser Angelegenheit nicht in Aussicht gestellt werden kann. Jedoch gibt die Regierung die bestimmte Versicherung,

dass sie mit allen ihr gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln dahin trachten wird, dieses Ziel sobald als thunlich zum Vortheile des Staates und zum Vortheile der Volkswirtschaft zu erreichen, selbstverständlich aber unter Hintanhaltung ungerechtfertigter Benachtheiligung der Gesellschaft, denn auch die Rechte der Gesellschaft müssen ja doch gewahrt werden. Diesen Standpunkt wird die Regierung bei allen künftigen Verstaatlichungen gewiss in Aussicht nehmen.

Aus dieser meiner Erklärung wolle das hohe Haus entnehmen, dass der Annahme der Dringlichkeit dieses Antrages seitens der Regierung gar nichts im Wege steht. Nur möchte ich die Herren aufmerksam machen, dass eine gar so rasche Erledigung nicht in Aussicht gestellt werden kann.

An dem guten Willen der Regierung brauchen die Herren gewiss nicht zu zweifeln. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Pergelt.

Abgeordneter Dr. **Pergelt:** Hohes Haus! Die Erklärungen des Eisenbahnministers machen es mir leicht, sehr kurz zu sein und bei der vorgerückten Zeit die Geduld des hohen Hauses nicht lange in Anspruch nehmen zu können.

Ich hatte vom Hause aus nicht die Absicht, die Nordwestbahndebatte, welche erst im Mai dieses Jahres abgeführt wurde und noch später einmal aus Anlass eines Dringlichkeitsantrages, heute zu erneuern, und wir haben eigentlich auch von Seite der beiden geehrten Herren Vorredner auf der anderen Seite dieses hohen Hauses mit Ausnahme des Umstandes, dass die Einnahmen der Nordwestbahn im abgelaufenen Jahre sich enorm gesteigert haben, nichts wesentlich Neues gehört; es war eigentlich nur eine Wiederholung jener Argumente, welche seinerzeit im Mai dieses Jahres von allen Seiten dieses hohen Hauses vorgebracht worden sind. Das hohe Haus hat ja seinerzeit gegenüber den Erklärungen Seiner Excellenz des Herrn Ministers seiner Anschauung unverhohlen Ausdruck gegeben, dass, wenn auch Schwierigkeiten bestehen bei Einlösung der Nordwestbahn, auf concessionsmäßiger Grundlage diese Schwierigkeiten keine unüberwindlichen, keine unüberbrückbaren seien. *(Abgeordneter Dr. Kaizl: Das war Regierungsanschauung!)* Sie haben nicht zugehört, Herr Professor Kaizl, das Haus ist der Meinung gewesen, dass diese Schwierigkeiten keine unüberwindlichen seien, im Gegensatze zur Regierung und das habe ich auch ausgeführt. Sie hatten die Güte, etwas unaufmerksam zu sein. *(Abgeordneter Dr. Kaizl: Die Regierung selbst hat gesagt, die Schwierigkeiten seien nicht unüberwindlich!)* Wenn die Regierung dieser Anschauung gewesen wäre, wäre sie gewiss nicht mit dem Übereinkommen vor das Haus gekommen, sondern hätte in Concordanz mit dem hohen Hause die concessionsmäßige Einlösung der Nordwestbahn vorgeschlagen, zu welcher sie unbedingt berechtigt war.

Wenn Seine Excellenz heute noch große Befürchtungen und Bedenken hat, indem er erklärt hat, er werde den einzigen ihm übrigbleibenden Weg der Verstaatlichung auf concessionsmäßigem Wege einschlagen, er habe dabei jedoch das Bedenken, dass dies ein ungeheuer schwieriges Werk ist und nicht so leicht und rasch durchzuführen sein werde, so möchte ich ihm eines zu bedenken geben: Hält er es für leichter und rascher zum Ziele führend, ein Übereinkommen, welches für beide Theile, sowohl die Staats- wie die Nordwestbahninteressen befriedigend erscheinen soll, zustande zu bringen oder ist es nicht eigentlich mit Rücksicht auf die bereits bestehende gesetzliche Grundlage viel leichter, auf Grund der bestehenden Gesetze die concessionsmäßige Einlösung der Nordwestbahn durchzuführen und die streitigen Ansprüche, die übrigbleiben werden, der Austragung im Wege Rechtens seitens der Gesellschaft zu überlassen? *(Sehr richtig!)*

Das wird der richtigere, der schnellere Weg sein und er wird auch den Rechten des Staates und seinen Interessen mehr entsprechen; denn es ist Sache der Gesellschaft, ihre Rechte, ihre Interessen ihrerseits wahrzunehmen, und, dass ihr in dieser Richtung Gerechtigkeit wird, dafür gibt es in Österreich noch Richter, selbst wenn der Staat der streitende Theil ist.

Ich empfehle daher auch von Seite meiner Gesinnungsgenossen die Dringlichkeit des vorliegenden Antrages, indem ich noch eine Bemerkung einzuflechten habe.

Es wurde bereits seinerzeit im Mai von Seite der geehrten Herren Antragsteller, insbesondere von Herrn Abgeordneten Kaftan gemeint, dass insbesondere auch nationale und sprachliche Beschwerden des čechischen Volkes mit ein Leitmotiv für die Abgeordneten aus Böhmen seien, die Verstaatlichung durchzuführen *(Abgeordneter Kaftan: Das war wahr!)* Ich bitte, das war in der Rede des Herrn Abgeordneten Kaftan enthalten. Auch heute haben wir wieder so einen nationalen Anklang gehört. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Kaftan hätte besser gethan, dies als Motivirung zu unterlassen. Ich erinnere Sie daran, wie die Verstaatlichung in Böhmen bisher wirklich nur eine Drangsalirung nicht der čechischen, sondern der deutschen Bevölkerung war. Wenn Sie diesen Ton hier anschlagen und die Regierung daran erinnern, dass es Beschwerden des böhmischen Volkes gibt bei Führung der Bahnverwaltung, so werden wir daran erinnern, dass gerade die Wünsche des čechischen Volkes in dieser Richtung denen des deutschen Volkes gerade entgegengesetzt sind, und ich erinnere heute daran, dass wir nie im Zweifel bleiben werden, dass wir uns gegen alle Versuche, auf diesem Wege das zu erreichen, was die Herren auf anderem Wege nicht

erreichen können, auf das entschiedenste wahren werden. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Groß.

Abgeordneter Dr. **Groß:** Ich habe mich zum Worte gemeldet, veranlasst durch eine Bemerkung Seiner Excellenz des Herrn Eisenbahnministers, bezüglich des im Frühjahre dem hohen Hause vorgelegten Übereinkommens. Er hat gemeint, es wäre vielleicht doch gut gewesen, wenn das hohe Haus das Übereinkommen damals angenommen hätte. Da ich unter den Abgeordneten war, die gegen dieses Übereinkommen auftraten, möchte ich kurz darauf reagiren.

Seine Excellenz sagte heute, er halte auch heute noch dieses Übereinkommen als ein für die Regierung sehr günstiges. Als competentesten Zeugen dagegen möchte ich nun Seine Excellenz selber anführen.

Im Eisenbahnausschusse war er es, der bei Beginn der Verhandlungen erklärte, er habe sofort nach seinem Amtsantritte versucht, ein günstigeres Übereinkommen mit der Regierung zu schließen, habe aber keinen Erfolg erzielt. Daraus geht mit ziemlicher Sicherheit hervor, dass Seine Excellenz selbst es nicht für so außerordentlich günstig für den Staat hielt.

Wenn jetzt die Regierung energisch den Weg einschlägt, der der einzig richtige ist, nämlich den der concessionsmäßigen Einlösung, so steht eine Schädigung nicht zu erwarten. Wir, die wir im Frühjahre gegen das Übereinkommen waren, standen auf dem Standpunkte der concessionsmäßigen Einlösung. Wenn sie heute durchgeführt wird, werden die Mehreinnahmen dieses Jahres keine Schädigung des Fiscus herbeiführen.

Aber ein rasches Einschreiten ist um so dringender nothwendig, als die Art und Weise, wie die Nordwestbahngesellschaft bei Bemessung der Dividende pro 1895 vorgegangen ist, wobei sich die Regierung veranlasst sah, gegen die Inanspruchnahme des Reservefonds einzuschreiten, vermuthen lässt, dass eine Verhandlung mit der Nordwestbahngesellschaft nicht leicht und einfach ist.

Ich nehme die Erklärung Seiner Excellenz, diesen Weg einschlagen zu wollen, mit Vergnügen zur Kenntnis.

Seine Excellenz sagte, dass er die Verstaatlichung durchführen wolle unter Hintanhaltung einer ungerechtfertigten Schädigung der Gesellschaft. Dass wir eine Vermögensconfiscation nicht wollen, ist gewiss. Aber wir wollen den Actionären nicht um einen Heller mehr zukommen lassen, als es ihr gutes Recht ist. Von Billigkeit gegenüber den Actionären kann nicht die Rede sein. Wir haben einzig und allein das Interesse und das Recht des Staates zu wahren. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist daher geschlossen.

Ich ersuche jene Herren, welche die von den Herren Abgeordneten Dr. Kaizl und Kaftan beantragte Dringlichkeit annehmen wollen, dass der Gegenstand, obwohl er nicht auf der Tagesordnung steht, sofort in Behandlung genommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität die Dringlichkeit beschlossen. Wünscht jemand zu dem Antrage selbst zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Kaizl, Kaftan und Genossen annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das hohe Haus hat diesen Antrag angenommen und somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Ich werde mir nun erlauben, bei der vorgerückten Stunde zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Die Herren Abgeordneten Morre und Schwab haben sich krank gemeldet.

Es ist eine Zuschrift von Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für die im Gebiete der Stadtgemeinde Königgrätz aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten auszuführenden Umbauten, sowie für die Neubauten im dortigen Entfestigungsrayon *(1602 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Wien, am 10. November 1896.

Der k. k. Finanzminister:
Biliński."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen, werde dieselbe vertheilen lassen und, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Steuerausschusse zuweisen. *(Nach einer Pause:)* Sie ist zugewiesen.

Von dem Herrn Abgeordneten Rigler und Genossen ist mir ein Antrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest den Antrag des Abgeordneten Rigler und Genossen, betreffend die*

Erlassung eines Kunstweingesetzes. — 1604 der Beilagen).

Präsident: Dieser Antrag ist gehörig gezeichnet und wird daher geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Tittinger und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Eisenbahnminister.

Seit Jahren wiederholt sich mit dem Eintritte der Herbstcampagne auf den Linien der k. k. Staatsbahnen die bedauerliche Erscheinung, dass die auf denselben für die Verfrachtung der Cerealien, Forstproducte und Industrieerzeugnisse erforderlichen Transportmittel den um diese Jahreszeit naturgemäß erhöhten Bedarfe durchaus nicht genügen. Seit Jahren mehren und steigern sich insbesondere die berechtigten Klagen über den regelmäßig wiederkehrenden, gerade in der Zeit des dringendsten Bedarfes auftretenden, alle betheiligten Kreise schwer schädigenden Waggonmangel in dem k. k. Staatsbahnbetrieb.

Ist dieser Übelstand schon in gewöhnlichen Jahren geeignet, Production, Handel und Verkehr auf das empfindlichste zu treffen, so muss sich derselbe in einem für Österreich so günstigen Ernte- und Exportjahre, wie das heurige, vollends zu einer wahren Calamität gestalten, indem er der Production und der commerziellen Thätigkeit die rechtzeitige und vortheilhafte Verwertung unserer Producte unmöglich macht, die nach langer Stagnation endlich eingetretenen günstigen Conjuncturen ungenützt vorüberziehen läßt und so nicht bloß die direct Betheiligten, sondern auch auf indirectem Wege den Staat selbst mit unwiderbringlichem Schaden bedroht.

In der That laufen bereits seit mehreren Wochen von den verschiedensten Seiten, insbesondere aber aus den von den östlichen Staatsbahnlinien durchzogenen Theilen der Monarchie, die ernstesten Klagen über den dort herrschenden ganz abnormen Waggonmangel und die durch denselben herbeigeführten bedenklichen Verkehrsstockungen ein.

Auf ein diesbezügliches, am 22. October d. J. seitens der Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer an Seine Excellenz den Herrn Eisenbahnminister gerichtetes Telegramm gesteht das Centralwagendirigirungsamt der k. k. österreichischen Staatsbahnen in seiner Antwortnote vom 27. October l. J. offen zu, dass: „eine drückende Wagennoth entstanden sei und in weiterer Consequenz zeitweilige Stockungen im Abtransporte von den Grenzstationen Nowosielitz, Brody, Podwoloczyska und Hussiatyn eintreten mussten"; sowie, dass: „nachdem der Wagenmangel sich nicht nur auf die österreichisch-ungarischen, sondern auch auf alle deutschen Bahnverwaltungen erstrecke und daher die zur Beseitigung der Wagennoth eingeleiteten Wagenrequisitionen keinen Erfolg hatten, bloß der vorhandene Wagenpark der k. k. österreichischen Staatsbahnen zur Bedeckung der bedeutenden Wagenforderungen verwendet werden konnte und daraus nothwendigerweise Unterdeckungen erfolgten".

Das erwähnte Wagendirigirungsamt weiß jedoch in Absicht auf die „thunlichste Minderung" dieses enormen Wagenmangels nichts weiter hinzuzufügen, als „dass sich augenblicklich ein Transport von 120 sogenannten Kastenwagen unterwegs befindet, welche speciell im Bereiche der k. k. Staatsbahndirection Stanislau in Verwendung gelangen sollen".

Wenn nun erwogen wird, dass der Bedarf der Station Nowosielitz für den Getreidetransport allein gegenwärtig mindestens 40 Waggons täglich beträgt, dass also dabei weder der Bedarf der übrigen Bukowinaer Stationen für den Getreide- und Brennholzverkehr, noch auch der in dieser Jahreszeit bedeutend gesteigerte Transport von Bau- und Schnittholz aus den dortigen, zahlreichen, sehr bedeutenden Sägewerken in Rechnung gezogen ist und demnach die berufenen 120 Kastenwagen — selbst unter der höchst unwahrscheinlichen Voraussetzung, dass die k. k. Staatsbahndirection Stanislau dieselben sammt und sonders nur einem Theile ihres Bereiches und zwar gerade ihrem Stiefkinde, der Bukowina, zuwenden würde — kaum den Bedarf eines einzigen Tages auf den Bukowinaer Stationen zu decken vermöchten, so kann aus diesem einzigen Beispiele die Geringfügigkeit und Unzulänglichkeit der für die Sanirung der angeregten Übelstände im allgemeinen in Aussicht genommenen Mittel ermessen werden.

Angesichts nun der aus den eben geschilderten Transportcalamitäten einem bedeutenden Theile der heimischen land- und forstwirtschaftlichen Production, sowie der commerziellen und industriellen Thätigkeit drohenden schweren Schädigung;

angesichts des Umstandes, dass auch das staatliche Interesse im Hinblick auf die Steuerfähigkeit und Steuerkraft der betheiligten Kreise, sowie mit Rücksicht auf den wohlthätigen Einfluss, den die volle und rechtzeitige Ausnützung der diesjährigen für unsere Monarchie überaus günstigen Ernte- und Exportconjuncturen auf unsere Handelsbilanz auszuüben vermag, durch die in Rede stehenden Verkehrsstockungen sehr nahe berührt wird;

angesichts endlich des directen Schadens, den der Staatssäckel unfehlbar erleiden müsste, wenn die aus den östlichen Nachbarländern, insbesondere aus Russland und Rumänien für den Transit über unsere Staatsbahnlinien bestimmten Getreidetransporte durch die anhaltenden Verkehrsstörungen auf andere, fremde Routen gedrängt würden, stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Eisenbahnminister die Anfrage:

„„1. Was gedenkt Euere Excellenz für die laufende Campagne zu verfügen, damit dem gegenwärtig auf den Staatsbahnlinien herrschenden Wagenmangel in wirksamer und ausreichender Weise abgeholfen werde?

2. Ist Euere Excellenz geneigt, für die Zukunft das Nöthige eventuell im Wege des Budgets vorzukehren, um eine durchgreifende und nachhaltige Sanirung der geschilderten, alljährlich wiederkehrenden Transportschwierigkeiten im k. k. Staatsbahnbetriebe herbeizuführen?““

	Tittinger.
Vinc. Hofmann.	Dr. Demel
Lorber.	Wimhölzl.
Auspitz.	J. Engel.
Tausche.	Dr. Kuenburg.
Dr. Nitsche.	Lupul.
Mauthner.	Dr. Groß.
Stephanowicz.	Dr. Hallwich.
Proskowetz.	Dr. Menger.
Promber.	Noske.
Dr. Rott.	Bazant.
Dr. Wolan.	Dr. Marchet.“

„Interpellation des Abgeordneten Sokol und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Am 27. September l. J. veranstaltete der Turnverein Sokol zu Osek ein Fest seines zehnjährigen Bestandes. Das Fest nahm einen ganz würdigen Verlauf und gab den Behörden nicht den geringsten Anlass zu irgend einer Beschwerde. Am 29. September brach jedoch im Oseker und Duxer Bezirke unter den Arbeitern ein Strike aus. Infolge dessen sind einige der Urheberschaft verdächtige Personen verhaftet worden.

Der Bürgermeister und der Gemeinderath zu Osek bezeichnete auch den Obmann des genannten Turnvereines Němeček als schuldig, indem sie denselben für die am 27. September stattgefundene Festunterhaltung verantwortlich machten, bei der die Arbeiter den Strike angeblich verabredet haben sollten. Infolge dieser Anzeige ist der Obmann des Turnvereines am 6. October verhaftet worden.

Es kann durch glaubwürdige Zeugen bestätigt werden, dass die Arbeiter während der besagten Festunterhaltung den Strike nicht verabredet haben, und dass überhaupt diese Unterhaltung in keiner Verbindung mit dem Arbeiterstrike war. Deshalb war es ganz unzulässig, auf den Einfall des Oseker Gemeindevorstandes einzugehen und einen bis dahin sittlich unbescholtenen Mann auf diese ganz unbegründete Muthmaßung in den Kerker zu setzen. Obwohl gleich den zweiten und den dritten Tag beim k. k. Bezirksgericht sich Zeugen meldeten, um von der Unschuld des Verhafteten Beweise zu liefern, so wurde derselbe doch bis zum 13. October in der Haft gehalten und erst da auf freiem Fuß gesetzt.

Damit war jedoch die Sache noch nicht beendigt. Als der so hart Betroffene, dem man keine Schuld nachweisen konnte, am nächstfolgenden Tage in der Nelsongrube I, welche der Brüxer Gesellschaft gehört, seine Arbeit wieder antreten wollte, wurde er von dem Verwalter mit dem Bescheide abgewiesen, dass die Direction verboten hat, jene Personen, welche in der Haft waren, in die Arbeit aufzunehmen.

Und so ist dieser Mann, der eine zahlreiche Familie durch seine schwere Arbeit redlich ernährt hat, ohne sein Verschulden einer doppelten harten Strafe verfallen, und der eigentliche Grund von diesem ganz ungerechten Verfahren ist darin zu suchen, dass er sich zu seiner Nation immer treu bekannt hat, weshalb er aus dem jetzigen Aufenthaltsorte verdrängt werden soll.

Die Gefertigten erlauben sich daher die Anfrage:

„„Ist Euere Excellenz gewillt, diesen Fall objectiv untersuchen und dem unschuldig verfolgten Manne Gerechtigkeit widerfahren zu lassen?““

Wien, am 12. October 1896.

	Sokol.
Dr. Vašatý.	Vychodil.
Březnovský.	Dr. Pacák.
Dr. Šamánek.	Teklý.
Rašin.	Kaftan.
König.	Formánek.
Hájek.	Adámek.
Krumbholz.	Purghart.
Dr. Engel.	Dr. Dyk.“

„Anfrage des Abgeordneten Hauck und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Eisenbahnminister.

Wiederholt wurde vom Anfragesteller, zuletzt am 15. Juni 1896 auf die übergroße Sparsamkeit bei der k. k. priv. Südbahngesellschaft aufmerksam gemacht, die nicht nur mit einer Ausbeutung der Angestellten, mit der Schädigung des Staates im Falle einer Verstaatlichung, sondern auch mit der deutlich zutage tretenden Unsicherheit, die sich in Unglücksfällen kundgibt, in engem Zusammenhange steht. Leider haben Seine Excellenz die Anfrage noch nicht beantwortet, obgleich dieselbe vollkommen gerechtfertigt war. In der Anfrage waren Zahlenangaben nicht enthalten, dieselben werden in der heutigen geboten, und zwar hauptsächlich für die Zweigstrecke „Liesing—Kaltenleutgeben“.

Das Stationspersonale hat im Sommer von 5 Uhr 45 Minuten früh bis 10 Uhr 16 Minuten nachts Dienst und muss ein Angestellter außerdem jede dritte Nacht auf der Station Wachdienst leisten. Das unter solchen Umständen begreifliche Ansuchen um vier Freitage im Monate wurde aber rundwegs

abgeschlagen, bei der Nachtwache gestattete der Herr Verkehrscontrolor — leise zu schlummern.

Die Stationsarbeiter erhielten im Juni, Juli, August und September je einen freien Tag, also vier auf ein Jahr, wohlgemerkt bei 16 1/2stündigen Arbeitstagen, ein Wunder muss es da genannt werden, dass die Unglücksfälle nicht förmlich auf der Tagesordnung stehen.

Und welchen Leuten werden verantwortungsvolle Arbeiten aufgetragen?

Als am 4. Juni 1892 durch zu frühes Stellen des Centralwechsels in Rodaun eine Entgleisung stattfand, stellte sich heraus, dass der Betreffende keine genügende Kenntnis seines verantwortungsvollen Dienstes haben konnte, da er erst drei Tage im Dienst der Bahn stand — das Gericht verurtheilte ihn zu zwei Monaten Arrest, damit war die Angelegenheit erledigt. Sehr begreiflich, denn der Herr Minister antwortet meinem Hinweise gegenüber, dass an Unglücksfällen auch Überarbeitung Schuld tragen könnte, davon könne keine Rede sein, insbesondere weil auch kein Nachtdienst stattfinde.

So wird es begreiflich, dass am 22. September d. J. abermals ein Wechsel in Rodaun zu früh gestellt wurde, glücklicherweise geschah diesesmal kein Unglück, weil der Wechsel nach der Spitze befahren wurde, der Mann, welcher den Fehler begangen, war ebenfalls erst einige Tage bei der Bahn.

Viel Arbeit, Gefahr, wenig Lohn, das ist die Losung der k. k. priv. Südbahngesellschaft, welche von einer grenzenlosen Gewissenlosigkeit sowohl gegenüber den Angestellten als auch den Reisenden Zeugnis gibt.

Die Stationsarbeiter bekommen für ihren 16 1/2stündigen Dienst 1 fl. 8 kr., nicht besser steht es mit dem Turnus und der Heizhausarbeit des Maschinen- und Heizerpersonales.

Am ersten Tag muss mit dem Anbrennen um 1/2 3 Uhr früh begonnen werden, weil die Abfahrt um 5 Uhr 45 Minuten stattfindet.

Auf der 6·7 Kilometer langen Strecke verkehren im Sommer 50 Züge an einem Tage hin und zurück, dabei stehen zwei Maschinen in Verwendung, die dritte steht kalt und wird gereinigt.

Die Zeiten, in welchen nicht gefahren wird, müssen zum Wasserpumpen, Kohlenladen u. s. w. verwendet werden, so dass kaum eine halbe Stunde zum Mittagessen bleibt. In der Zeit von mittags bis 10 Uhr 16 Minuten nachts gibt es gar keine Freizeit mehr. Bis 11 Uhr nachts wird Wasser gepumpt und dann erst kann der Heizer sein Heim aufsuchen und sich reinigen, so dass er erst um 12 Uhr nachts ins Bett kommt. Nun kann er vier Stunden ruhen, nachdem er 19 1/2 Stunden mit nur einer halben Stunde Mittagszeit in Arbeit gestanden.

Am zweiten Tag wird die Arbeit um 4 Uhr begonnen, da die Abfahrt um 6 Uhr 35 Minuten früh stattfindet. Bis 9 Uhr 44 Minuten nachts wird ununterbrochen gearbeitet, es gibt keine Mittagszeit, das Essen muss zur größeren Sicherheit auf der Maschine verzehrt werden.

Am dritten Tage haben der Führer und der Heizer frei, nur muss die Maschine ausgewaschen und gereinigt werden, der Canal ist auszuschaufeln, die Kohlenkörbe sind einzufassen, Arbeiten, welche fünf bis sechs Stunden vom freien Tage wegnehmen.

Fällt aber der freie Tag an einen Sonn- oder Feiertag zweimal, so müssen Heizer und Führer fünf Tage Dienst machen, sie stehen dann 97 Stunden im Dienste und haben nur 20 Stunden frei.

Zu alledem sind die Heizer nicht fest angestellt und gibt es Heizer mit 32 Dienstjahren, die ebenfalls nur 1 fl. 10 kr. Taglohn beziehen.

Im Liesinger Heizhaus ist gar kein Arbeiter beschäftigt, alle Arbeit muss das Maschinenpersonale besorgen.

Auf der einen Seite Leichtsinn in der Übertragung von verantwortungsvollen Handlungen an frisch angestellte, billige Kräfte, anderseits Ausnützung bis aufs äußerste und möglichste Verzögerung in der Verbesserung der Einrichtungen und Stationsanlagen.

Eine neuerliche Bestätigung findet diese Behauptung durch den Unglücksfall bei Auer, welcher sowohl durch unrichtiges Stellen der Einfahrtsscheibe infolge deren mechanischer Unvollkommenheit, als auch infolge ungenügender Stationseinrichtungen verursacht wurde. Nebenbei soll bemerkt werden, dass auch der Wächter in der Nähe der Distanzscheibe schlafend angetroffen worden sein soll, was nach der Art, in welcher die Südbahngesellschaft ihre Angestellten ausnützt, sowohl glaublich aber auch entschuldbar wäre.

Ein Schuldtragender muss gefunden werden, welcher seiner Strafe nicht entgehen wird, ein Opfer muss ja fallen, nur die Südbahngesellschaft wird frei ausgehen.

Endlich einmal mag da die Regierung entschieden eingreifen, deshalb fragen die Gefertigten:

„„Wollen Seine Excellenz mit starker Hand gegen die k. k. priv. Südbahngesellschaft auftreten zum Schutze der ausgebeuteten Arbeitskräfte sowohl, als auch der Sicherheit der Fahrgäste und des Staatssäckels?

Wollen Seine Excellenz ehestens dem hohen Hause über die eingeleiteten Schritte Bericht erstatten?““

	Hauck.
Forcher.	Fürnkranz.
Richter.	Dr. Steinwender.
Dötz.	Pernerstorfer.
Tschernigg.	Skala.
Dr. Kindermann.	Schider.
Erb.	Dobernig.
Rigler.	Garnhaft.“

„Anfrage der Abgeordneten Hauck, Dötz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten Grafen Badeni als Leiter des Ministeriums des Innern.

Bei der Grazer Polizeibehörde ist seit einigen Monaten eine ganz eigenthümliche Übung in Bezug auf die Handhabung des Versammlungsgesetzes eingerissen, welche lebhaft an die jüngst aufgedeckten ähnlichen Zustände in Galizien gemahnt. Unter den nichtigsten, geradezu bei den Haaren herbeigezogenen Vorwänden stört die dortige Polizei gegen jedes Recht, gegen das Gesetz, deutschnationale Versammlungen und sucht dieselben zu verbieten oder aufzulösen.

Am 4. September wurde vom Germanenverband „Heimdall" in Graz eine Versammlung einberufen, auf deren Tagesordnung ein Vortrag über die Bedeutung der Schlacht bei Sedan für das deutsche Volk stand.

Die Abhaltung der Versammlung wurde zunächst nicht untersagt, jedoch dem Einberufer seitens der Behörde bedeutet, dass der Vortrag nur „akademisch" sein dürfe.

Diese Bedingung der Bewilligung allein zeigt schon, dass die Kenntnis des Vereins- und Versammlungsgesetzes bei der Grazer Polizei eine sehr ungenügende sein muss, denn es geht die Polizei wohl gar nichts an, ob ein angezeigter Vortrag akademischer oder volksthümlicher Art ist.

Trotzdem wurde dieser ungesetzlichen Bedingung entsprochen, der Redner hielt sich in akademischen Formen. Er hatte ungefähr drei Minuten gesprochen, als er zu folgendem Satze kam:

„Und darum feiern wir die großen vaterländischen Gedenktage wie den Sedanstag, den Bismarcktag, den deutschen Kaisertag von Versailles, und diesen Brauch werden wir so lange üben, bis ihn sich auch andere Kreise angewöhnt haben."

Kaum hatte der Redner den nächsten Satz begonnen, als der Polizeivertreter Concipist Schmidt die Versammlung ohne die geringste Veranlassung auflöste!

Diese Auflösung widerspricht entschieden den Bestimmungen des Gesetzes. — Doch damit noch nicht genug!

Das Gesetz verlangt von dem Vertreter der Behörde ein höfliches Benehmen, der Concipist Schmidt aber schrie in der brutalsten Weise in die Versammlung hinein: „Es haben sich sofort alle zu entfernen!"

Abgesehen davon, dass ein derartiges, der guten Lebensart widersprechendes Betragen die Achtung vor dem Gesetze gewiss nicht erhöhen kann, ist es geradezu schandbar, dass der junge Regierungsvertreter nicht einmal abwartete, bis die Gäste die Zeche bezahlt hatten, sondern sofort, ohne abzuwarten, ob seiner Aufforderung Folge geleistet werde, mit der Räumung des Saales durch Wachleute begann.

Durch dieses ungesetzliche und willkürliche Betragen des offenbar ganz ungeübten Concipisten Schmidt wurde sowohl der Wirt, als auch der Verein geschädigt, welcher die nichtbezahlten Zechen auf seine Rechnung decken musste.

Auch damit noch nicht genug, setzte der Concipist Schmidt seinem ungesetzlichen Vorgehen damit die Krone auf, dass er eine Gruppe von Versammlungstheilnehmern, welche sich in ein anderes Gasthaus begaben, um dort in Ruhe ein Glas Bier zu trinken, auch dorthin verfolgte und in seiner ungeschickten Weise die Gesellschaft durch lautes Hineinschreien der Erklärung, dass er die Abhaltung einer Sedanfeier verbiete, zu stören und vor fremden Gästen herabzusetzen versuchte. Nebenbei bemerkt, handelte es sich hier gar nicht um eine Sedanfeier, sondern um eine geschlossene Gesellschaft persönlicher Freunde, in welcher der Concipist Schmidt gar nichts zu suchen hatte.

Die Gefertigten fragen daher:

„„1. In welcher Weise gedenkt Seine Excellenz dem durch das ungesetzliche Vorgehen des Concipisten Schmidt beleidigten Gesetze Sühne zu verschaffen?

2. Wie gedenkt Seine Excellenz in Zukunft derartige Vorgänge, welche geeignet sind, das Rechtsbewusstsein im Volke zu verwischen und das Ansehen der Behörden in empfindlicher Weise zu schädigen, zu verhindern?

3. Ist Seine Excellenz bereit, zu veranlassen, dass seitens der Grazer Polizeibehörde in Hinkunft ältere, vor allem erfahrene und geübte Commissäre in Versammlungen geschickt werden, nicht junge, unerfahrene Concipisten, welche in der Handhabung des Versammlungsgesetzes nicht die geringste Übung haben?""

Rigler.	Hauck.
Schider.	Dötz.
Posch.	Dr. Kindermann.
Skala.	Forcher.
Pernerstorfer.	Fürnkranz.
Erb.	Dr. Steinwender.
Tschernigg.	Richter.
Dobernig.	Garnhaft."

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Franz Kindermann, Johann Hermann Kindermann und Genossen an Seine Excellenz den Herrn k. k. Justizminister.

In der 399. Sitzung der XI. Session am 25. Juni 1895 richteten die beiden obengenannten Abgeordneten im Vereine mit 30 anderen Herren

Abgeordneten verschiedener Parteien an den damaligen Herrn Leiter des Justizministeriums nach eingehender Motivirung und mit sehr deutlich sprechenden Ziffern und Zahlen folgende Anfrage:

„Ist ein hohes Justizministerium geneigt, in Würdigung der zahlreich angeführten Gründe den Pachtvertrag mit den Unternehmern der in den Strafanstalten zu Mürau bei Olmütz — A. Eichelberg — und zu Pilsen — J. Paur — eingerichteten Metall-, Masch- und Stoffknopferzeugung ehethunlichst aufzulösen?

Die dadurch freiwerdenden Arbeitskräfte aber der so laut und so vernehmlich nach Hilfe rufenden, hoch bedrängten Landwirtschaft bei dem großen Mangel an Arbeitskräften zur Verfügung zu stellen?

Eventuell bei derzeitiger Unthunlichkeit der Pachtvertragslösung zum mindesten die Strafhauslohntarife auf die Höhe der thatsächlichen Fabrikslöhne zu setzen?"

Nachdem eine Antwort bis dahin nicht erfolgte, die geschädigten Industriellen der Knopfbranche somit nicht wussten, ob eine hohe Regierung geneigt sei, den voll und ganz berechtigten Forderungen zu willfahren, so stellte der Abgeordnete Dr. Franz Kindermann in der 469. Sitzung der XI. Session am 20. März 1896, Seite 23733 des stenographischen Protokolles eine Resolution in dem Sinne: „Die hohe Regierung wird aufgefordert, mitzutheilen, ob sie dem in der genannten Interpellation gestellten Begehren Rechnung getragen, und in welcher Weise?" Diese Resolution wurde vom hohen Hause unterstützt.

Bis zum heutigen Tage nun ist eine diesbezügliche Antwort nicht erfolgt, aber auch keine Änderung in den angegebenen Pachtverhältnissen der Strafhausarbeiten erfolgt.

Mit vollem Rechte beklagen sich die geschädigten Industriellen der Knopfbranche bei den Abgeordneten — und dies nicht nur im persönlichen directen Verkehr, sondern auch ganz öffentlich, laut und vernehmlich vor aller Welt — dass die hohe k. k. Regierung nichts thue, um den gerechten Beschwerden der Industrie Rechnung zu tragen. Hiebei unterlasse es die Regierung geradezu, das eigene staatliche finanzielle Interesse zu wahren, indem sie, wie in der Interpellation verlangt, dem Staate eine Mehreinnahme durch die verlangte Erhöhung der Pachtziffer entzieht.

Wenn man bedenkt, wie oft und wie von verschiedenen Seiten und Parteien in eindringlichster Weise im hohen Hause, besonders bei Berathung der Staatsvoranschläge gegen die schädliche Concurrenz durch die Strafhausarbeit gewettert und gedonnert wurde;

wenn man bedenkt, wie häufig von Seite des hohen k. k. Finanzministeriums erklärt wurde: „Zu diesem und jenem haben wir kein Geld";

wenn man bedenkt, dass gerade das finanzielle Erträgnis des Justizministeriums ein größeres werden muss, wenn den gerechten Forderungen der bittenden Industriellen willfahrt wird, wenn bei momentaner Unkündbarkeit der Verträge wenigstens ein entsprechend höherer Pachtschilling verlangt wird:

so kann nicht einmal die hohe Regierung es in Abrede stellen, dass der Unwille, der Unmuth der betroffenen Industriellen ein ganz berechtigter ist.

Eine derartige negative Thätigkeit des hohen Justizministeriums ist durchaus nicht geeignet, das Ansehen des Parlamentes und noch weniger das Ansehen der Regierung zu wahren.

Aus allen diesen Gründen stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Justizminister die Anfrage:

„„Gedenkt Seine Excellenz endlich einmal den berechtigten Wünschen der Industriellen und Gewerbetreibenden gerecht zu werden, indem die für die Allgemeinheit so schädliche, für die einzelnen Pächter aber sehr lucrative Concurrenz der Strafhausarbeiten beseitigt wird, wie namentlich in dem Falle der Beschwerde der 21 Knopffabrikanten so drastisch nachgewiesen ist?""

Wien, am 11. November 1896.

Erb.	Dr. Kindermann.
Forcher.	J. H. Kindermann.
Jax.	Schider.
Polzhofer.	Dr. Kraus.
Josef Kirschner.	Dr. Scheicher.
Bendel.	Dr. Roser.
Fürnkranz.	Dr. Pattai.
Rigler.	Dr. Schücker.
Ludwig.	Dr. Knoll.
Skala.	Dr. Pergelt.
Ghon.	Dr. Funke.
Dr. Kokoschinegg.	Dr. Steinwender.
Augsten.	Dobernig.
Hauck.	Posch.
Dötz.	Tschernigg."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Die Sitzung des landwirtschaftlichen Ausschusses findet Freitag, den 13. d. M., um $9^1/_2$ Uhr vormittags in Abtheilung I statt. Tagesordnung: Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.

Der Budgetausschuss hält am Donnerstag, den 12. November 1896, vormittags 10 Uhr, eine Sitzung mit folgender Tagesordnung:

Gesetz über Anlehensbegünstigungen. Gniewosz.
Zoll. Dr. Menger.
Verzehrungssteuer. Dr. Menger.
Besondere Abgabe. Dr. Menger.
Pensionsetat. Lupul.
Salz. Wolkenstein.

Theaterialgebäude. Wolkenstein.

Fiscalitäten und Heimfalligkeiten. Wolkenstein

Hof- und Staatsdruckerei. Romanczuk.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Freitag, den 13. d. M., um 11 Uhr vormittags, mit der Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt also bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 6 Uhr.)

Anhang.

Petition der Handels- und Gewerbekammer Leoben, hinsichtlich der §§. 99, 99 b, 100, 106, 107, 114, 115, 115 a, 115 b, 118, 119 d, 129 Alinea 3 und 137 der Gewerbenovelle.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Infolge des vom Herrn Abgeordneten Adámek gestellten Dringlichkeitsantrages hat das hohe Haus beschlossen, die §§. 99, 99 b, 100, 106, 107, 114, 115, 115 a, 115 b, 118, 119 d, 120, Alinea 3 und 137 der Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung in Verhandlung zu ziehen und hat auch der permanente Gewerbeausschuss des hohen Abgeordnetenhauses bereits seinen Bericht über diesen Theil der Gewerbenovelle unter gleichzeitiger Einbeziehung der §§. 106 und 107 erstattet.

Die ergebenst gefertigte Handels- und Gewerbekammer hat nun die Regierungsvorlage und den erwähnten Bericht des permanenten Gewerbeausschusses einer eingehenden Berathung unterzogen und erlaubt sich auf Grund derselben nachstehende Petition mit der Bitte zu unterbreiten, die in derselben enthaltenen Abänderungsvorschläge einer hochgeneigten Berücksichtigung zu unterziehen.

Bezüglich der §§. 99 und 99 b stimmt die Kammer dem Berichte des Gewerbeausschusses vollinhaltlich zu; doch wünscht dieselbe, dass im §. 99 b, letztes Alinea, nach den Worten „in beiden Fällen“ eingeschaltet werde: „in der Regel“. Krankheit des Lehrlings und ähnliche Ausnahmsfälle könnten nämlich unter Umständen ein Abweichen von der Regel rechtfertigen, dass wegen Nichtbestehens der Lehrlingsprüfung die Lehrzeit um ein Jahr zu verlängern sei.

Hinsichtlich des §. 100 würde die ergebenst gefertigte Kammer den auf Alinea 2 bezughabenden Wortlaut der Regierungsvorlage dem Ausschussberichte vorziehen, da es genügt, Arbeitsverrichtungen seitens der Lehrlinge zu verbieten, welche ihren physischen Kräften nicht angemessen sind und es nicht nöthig ist, zu den in einem Gesetze immer misslichen Exemplificationen (wie Transportirung von Lasten u. dgl.) zu greifen. Rücksichtlich der übrigen Absätze dieses Paragraphen stellt sich die Kammer auf den Standpunkt des Ausschussberichtes, da es inbesonders in manchen Branchen wegen der Collisionen gewisser Arbeitsverrichtungen mit dem Stundenplane der gewerblichen Fortbildungsschulen sich als nothwendig herausgestellt hat, einen besonderen gewerblichen Unterricht zu organisiren. Bezüglich des letzten Absatzes dieses Paragraphen ist jedoch die Kammer der Ansicht, dass an Stelle des Ausdruckes „eine Verzögerung“ die Worte zu treten hätten: „eine mehr als vierwöchentliche Verzögerung“.

Im §. 137 ist die in der Regierungsvorlage enthaltene Wendung, dass das Recht, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, solchen Gewerbeinhabern, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge oder jugendlichen Hilfsarbeiter schuldig gemacht haben, entzogen werden kann, empfehlenswerter als jene des Ausschussberichtes, dass in einem solchen Falle das bezügliche Recht zu entziehen ist, da hier den Gewerbebehörden ein freierer Spielraum gelassen werden sollte. Dasselbe gilt auch von Alinea 2 dieses Paragraphen. Hingegen ist dem Ausschussberichte zuzustimmen, wenn er Alinea 3 eliminirt wissen will, da die Unterrichtsstunden der gewerblichen Fortbildungsschulen zumeist in die Abendstunden fallen und es aus sittlichen Gründen misslich ist, Lehrmädchen des Abends zu Gängen außerhalb des Hauses zu verhalten. Im letzten Absatze dieses Paragraphen wäre der Deutlichkeit halber nach dem Worte „erfolgt“ einzufügen: „durch die Gewerbebehörde“.

Der wichtigste Theil des Dringlichkeitsantrages Adámek betraf jedoch jene Paragraphen der Regierungsvorlage, welche vom Genossenschaftswesen handeln.

Den Mittelpunkt dieser ganzen Partie bildet unstreitig der §. 114, welcher die Zwecke der gewerblichen Genossenschaften zum Gegenstande hat.

Das Genossenschaftswesen in seiner heutigen Form wurde durch das Gesetz vom 15. März 1883 geschaffen. Die in diesem Gesetze angegebenen Zwecke der Genossenschaft lassen sich in drei Gruppen scheiden:

1. Moralische Zwecke (Pflege des Gemeingeistes, Erhaltung und Hebung der Standesehre).

2. Administrative Aufgaben, nämlich Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbsinhabern und ihren Gehilfen, sowie Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und Handhabung der Zuschickordnung, Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen, insbesonders Bestimmungen über die Lehrzeit und über die Lehrlingsprüfung, Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern entstandenen Streitigkeiten, dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen Genossenschaftsmitgliedern, weiters die Gründung oder Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten, die Vorsorge für erkrankte Gehilfen und Lehrlinge und die Erstattung von Berichten und Gutachten.

3. Wirtschaftliche Zwecke (Errichtung von Vorschusscassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes zc. zc.).

Fassen wir die bisherige Wirksamkeit der Gewerbegenossenschaften ins Auge, so ergibt sich, dass leider keines der hier angeführten Ziele in jener Weise erreicht worden ist, wie bei Einführung der Gewerbenovelle vom Jahre 1883 vielfach gehofft wurde.

Die moralischen Aufgaben der Genossenschaften wollen wir hier gänzlich übergehen. Denn wer die vielfach gedrückte Lage unseres Kleingewerbes kennt, der wird zugeben, dass mit der Hebung der Standesehre wenig gethan ist. Was die administrativen Aufgaben der Genossenschaften anbelangt, so hat die Gewerbenovelle des Jahres 1883 hier einen Rahmen geschaffen, welchem die nöthige Ausfüllung zu geben, das Kleingewerbe zumeist außerstande war. Zwar sind viele Genossenschaften redlich bemüht, für die gewerbliche Fortbildung der Lehrlinge Sorge zu tragen; allein hiezu reichen doch ihre Mittel gewöhnlich nicht aus, und selbst mit Hilfe des Landes, der Gemeinden, der Handelskammern fristen diese gewerblichen Fortbildungsschulen häufig ein kümmerliches Dasein. Vollends vermochten bis jetzt leider die Genossenschaften auf die Ausbildung der Lehrlinge durch ihre Meister wenig Einfluss zu gewinnen, wie denn überhaupt das Verhältnis zwischen den Meistern und ihrem Arbeitspersonale durch das Genossenschaftswesen wohl kaum eine wesentliche Verbesserung erfahren hat.

Zur Erreichung aller dieser Ziele waren die Genossenschaften eben bis jetzt zu schwach. Es zeigt sich heute, dass der Staat zu wenig that, indem er zwar die Kleingewerbetreibenden zu Genossenschaften vereinigte, im übrigen aber ihnen lediglich gestattete, sich selbst zu helfen. Die schiedsrichterlichen Functionen der Genossenschaften werden niemals eine besondere Bedeutung erlangen; das Krankencassenwesen wird, wenngleich aus äußerlichen Gründen dieser Zweck wieder in den Antrag des Gewerbeausschusses einbezogen werden musste, voraussichtlich mit der allgemeinen Arbeiterkrankenversicherung in einen noch näheren Zusammenhang gebracht werden, als dies gegenwärtig bereits der Fall ist. Die Organisation des gewerblichen Unterrichtes aber wird in Zukunft — daran ist wohl kaum zu zweifeln — eine der vornehmsten Aufgaben der inneren Staatspolitik sein. Wenn also rücksichtlich der ethischen und administrativen Aufgaben der Genossenschaften weder die Regierungsvorlage noch der permanente Gewerbeausschuss des hohen Abgeordnetenhauses wesentliche Änderungen vornimmt, so können wir uns damit einverstanden erklären. Die Erreichung dieser Ziele wird wahrscheinlich nicht den Genossenschaften selbst, sondern anderen Factoren vorbehalten sein, sobald diese endlich einmal die Unterstützung des Kleingewerbes energisch in Angriff nehmen.

Ganz anders jedoch steht es mit den wirtschaftlichen Zwecken der gewerblichen Genossenschaften. Auch hier hat das Gesetz vom Jahre 1883 nur einen Rahmen geschaffen, und auch hier haben die Genossenschaften nur Minimales geleistet.

Bestehen doch, wie sich aus den vom Handelsministerium herausgegebenen Werke: „Die gewerblichen Genossenschaften Österreichs“ ergibt, bei 5317 Genossenschaften nur 34 Einrichtungen der hier in Betracht kommenden Art, wie Rohstofflager, Verkaufshallen zc.

Die Ursache dieser bedauerlichen Erscheinung liegt jedoch, wie wir glauben, lediglich in äußeren Momenten, da die Genossenschaften an und für sich gewiss befähigt wären, derartige Einrichtungen zu schaffen und hiedurch dasjenige zu erreichen, worauf es in erster Linie ankommt, nämlich die Verbesserung der materiellen Lage des Kleingewerbes, so zwar, dass gerade in diesen wirtschaftlichen Institutionen die eigentliche Bedeutung des Genossenschaftswesens erblickt werden muss.

Es ist nun sehr erfreulich, dass die Regierungsvorlage und der Gewerbeausschuss sich bemühen, die Hindernisse des in dieser Richtung so wünschenswerten Aufschwunges zu beseitigen. Wir werden jedoch versuchen zu beweisen, dass die gemachten Vorschläge — wenigstens in der beantragten Form — ganz und gar nicht geeignet sind, diese Absicht zu verwirklichen.

Nach §. 115, Alinea 2 des Gesetzes konnte bisher kein Mitglied oder Angehöriger einer Genossenschaft wider seinen Willen zur Theilnahme an Rohstofflagern und ähnlichen gemeinschaftlichen Geschäftsunternehmungen herangezogen werden. Und da die Errichtung derartiger Unternehmungen unter allen Umständen eine riskirte Sache ist, so fand sich begreiflicherweise sehr leicht jene Opposition im Schoße der Genossenschaft, welche einen alle Genossenschafter bindenden Beschluss zu vereiteln in der Lage war.

Diesem Übelstande tritt nun die Regierungsvorlage dadurch entgegen, dass in Zukunft ein derartiger Beschluss schon durch die Dreiviertelmajorität zustande kommen soll. Sicherlich ist es nur eine heikle Sache, einen Theil der Genossenschaftsmitglieder dem Majoritätswillen in einer Angelegenheit zu unterwerfen, die für jeden einzelnen Risico zur Folge hat und daher materielle Verluste zur Folge haben kann. Allein, selbst wenn wir uns aus dem Gesichtspunkte, dass derartige wirtschaftliche Institutionen für die Hebung des Kleingewerbes von enormer Bedeutung sind, über das angegebene Bedenken hinwegsetzen und zugeben wollten, dass der unternehmungslustigeren Majorität der Genossenschaft Gewalt verliehen werde über eine ängstliche oder indolente Minorität, so wäre damit doch gar nichts gewonnen, da die fragliche Bestimmung das Übel keineswegs an der Wurzel fasst, sondern dasselbe durch ein Mittel zu heilen sucht, welches viel eher den gegenwärtigen Zustand verschlechtern, als verbessern würde.

Der Grund, aus welchem Beschlüsse der in Frage stehenden Art so selten zustande gekommen sind, liegt nämlich keineswegs hauptsächlich in der Indolenz einzelner Genossenschaftsmitglieder, sondern in erster Linie darin, dass bei der heutigen Zusammensetzung unserer Genossenschaften außerordentlich selten sämmtliche Mitglieder einer solchen an der Errichtung eines Rohstofflagers oder einer ähnlichen Institution interessirt sind oder auch nur interessirt sein können.

Im §. 106, Alinea 3, heißt es nämlich: „Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter verschiedenartiger Gewerbe umfassen"; und da nach Alinea 1 des citirten Paragraphen principiell der Sprengel der Genossenschaft nur eine oder mehrere nachbarliche Gemeinden umfassen soll, thatsächlich auch in der Praxis die einzelnen Genossenschaften in der Regel für sehr kleine Territorien errichtet wurden, so bestehen derzeit nur verhältnismäßig wenige Fachgenossenschaften, und zwar nur in größeren Städten, während weitaus die meisten Genossenschaften gemischte oder Collectivgenossenschaften sind, indem sie eine Anzahl von Gewerben mit verschiedenster Productionthätigkeit und verschiedensten Interessen oder gar sämmtliche Gewerbe eines gewissen Sprengels umfassen. Ergibt sich doch aus dem oben citirten statistischen Werke, dass derzeit neben 552 Fachgenossenschaften nicht weniger als 2493 gemischte und 1832 Collectivgenossenschaften existiren.

Wollte man nun bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Genossenschaften die Beschlüsse der Dreiviertel-Majorität als entscheidend ansehen, so würde dies so viel bedeuten, als dass in der Mehrzahl der Genossenschaften ein Theil der Mitglieder das Risico für solche Institutionen zu tragen hätte, aus welchen er nicht den geringsten Nutzen ziehen könnte. Haben zum Beispiel in einer Genossenschaft die Tischler die Majorität, so wird unter Umständen sehr leicht die Errichtung eines Rohstofflagers für Holz oder einer Verkaufshalle für Möbel durchzusetzen sein.

Die in dieselbe Genossenschaft aber etwa eingereihten Glaser, Lackirer oder Hafner werden natürlich nicht den mindesten Nutzen von dieser an sich sehr segensreichen Institution haben und vergeblich für die Verbilligung des Bezuges von Lack, respective für eine Verkaufshalle bezüglich ihrer Glaswaren ꝛc. sich einsetzen. Welches Interesse zum Beispiel werden die Lebzelter daran haben, wenn die Fleischer — vielleicht im Vereine mit den Gastwirten — die Errichtung eines Schlachthauses beschließen; und mit welchen Gefühlen werden die Tapezirer den gemeinsamen Ankauf von Schlossereimaschinen seitens einer gemischten oder einer Collectivgenossenschaft begrüßen? Gewisse Gewerbe, welche in geringer Anzahl vertreten sind, wie zum Beispiel die Seifensieder, werden geradezu auf Gnade oder Ungnade ihren Genossenschaftscollegen ausgeliefert sein.

Die heutige Zusammensetzung der Genossenschaften wird daher den wichtigsten Zweck derselben, nämlich die Errichtung gemeinsamer wirtschaftlicher Institutionen, gänzlich verhindern, wenn nicht eine beständige Vergewaltigung einzelner Gewerbe durch die Majorität der übrigen an der Tagesordnung sein soll.

Die ergebenst gefertigte Kammer glaubt daher, dass jene Majoritätsherrschaft, wenn wir ihr in der beabsichtigten Form überhaupt zustimmen wollten, jedenfalls nur in homogenen Genossenschaften, das heißt in Fachgenossenschaften am Platze wäre. In der Mehrzahl der heute bestehenden Genossenschaften wäre sie einfach undurchführbar, und es müsste daher die Bestimmung, dass die Dreiviertel-Majorität in der erörterten Frage zu entscheiden habe, auf jene Genossenschaften beschränkt werden, welche aus gleichartigen Gewerben zusammengesetzt sind.

Freilich würde hiedurch der Zweck der Bestimmung nahezu illusorisch gemacht, da es eben nur sehr wenige Fachgenossenschaften gibt.

Hier aber berühren wir den Krebsschaden unseres Genossenschaftswesens, nämlich die Zusammensetzung derselben aus den heterogensten Elementen, und wir scheuen uns nicht den Gedanken auszusprechen, dass, statt an den Details des Gesetzes herumzubosseln, vor allem eine vernünftige Zusammensetzung unserer gewerblichen Genossenschaften anzustreben wäre. Einer Collectivgenossenschaft sind ja nicht bloß in Bezug auf Rohstofflager 2c. die Hände gebunden, sondern auch in jeder anderen Hinsicht. Hat es doch gewiss keinen Sinn, dass die Lehrzeit und die Modalitäten der Lehrlingsprüfung für ein gewisses Gewerbe seitens einer Genossenschaft fixirt werden sollen, in welcher das betreffende Gewerbe vielleicht mit einer verschwindenden Minorität vertreten ist.

Sehr wohl ist der Kammer freilich das Hindernis bekannt, welches der Organisation von Fachgenossenschaften entgegensteht. Es ist dies die auf dem Lande herrschende territoriale Zersplitterung der Gewerbe, welche zur Folge hat, dass für einen kleinen Sprengel nicht die genügende Anzahl von Gewerbetreibenden zur Bildung einer Fachgenossenschaft vorhanden ist, eine weitere Ausdehnung des Sprengels jedoch die ganze Thätigkeit der Genossenschaft, die Abhaltung der Genossenschaftsversammlungen 2c. wesentlich erschweren muss.

Dennoch glauben wir, dass es hier einen Ausweg gibt. Obwohl die wenigen bestehenden Landesgenossenschaften eine relativ erfreuliche Thätigkeit entfalten, so wäre doch im allgemeinen ein Kronland als ein viel zu weiter Sprengel anzusehen; der Gedanke aber, dass die Genossenschaften die gleichartigen Gewerbe eines Gebietes umfassen sollen, welches beiläufig dem einer Bezirkshauptmannschaft gleichkommt, verliert bei näherer Betrachtung entschieden an Bedenklichkeit. Ist doch der am 12. und 13. April d. J. abgehaltene dritte deutsch-österreichische Gewerbecongress in Troppau, welchem sich seither zahlreiche andere Gewerbeversammlungen angeschlossen haben, dafür eingetreten, dass obligatorische Genossenschaftsverbände für den Sprengel einer Bezirkshauptmannschaft zu errichten seien. Was für einen Verband als wünschenswert erscheint, kann für einzelne Genossenschaften nicht unmöglich sein. Wir glauben daher, dass die Zusammensetzung der Genossenschaften für Österreich in dem angegebenen Sinne zu reorganisiren sein wird, wobei überall den localen Verhältnissen Rücksicht zu tragen wäre. In größeren Städten können ganz wohl Fachgenossenschaften für das Gebiet einer Gemeinde errichtet werden; im übrigen muss alles von den localen Verhältnissen abhängig gemacht werden, und bedürfte es zu einer solchen Umgestaltung gar keiner Gesetzesänderung, da nach §. 109 der Gewerbeordnung der territoriale Umfang der Genossenschaft jederzeit von der politischen Landesstelle nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer geändert werden kann.

Zur Illustrirung dieses Vorschlages sei es der ehrerbietigst gefertigten Kammer gestattet, einige Beispiele anzuführen. In der Collectivgenossenschaft Mautern finden wir 9 Tischler, 1 Spengler, 4 Uhrmacher und 2 Schlosser; in der Collectivgenossenschaft Eisenerz 4 Tischler, 1 Spengler, 3 Uhrmacher, 1 Schlosser; in Leoben finden wir 19 Tischler mit 8 Spenglern vereinigt und 10 Uhrmacher mit 9 Schlossern. Aus dieser Zusammensetzung ergibt sich, dass in keiner dieser Genossenschaften die aufgezählten Gewerbe zu einer ersprießlichen Thätigkeit gelangen können. Summiren wir jedoch die Gewerbe für den ganzen politischen Bezirk Leoben, so erhalten wir 32 Tischler, 10 Spengler, 17 Uhrmacher und 12 Schlosser. In der Collectivgenossenschaft Irdning haben wir 10 Tischler, 2 Schlosser, 2 Spengler, 3 Uhrmacher; in der Collectivgenossenschaft Schladming 6 Tischler, 2 Schlosser, 1 Spengler, 2 Uhrmacher; in der Collectivgenossenschaft Gröbming 7 Tischler, 1 Schlosser, 1 Spengler, 1 Uhrmacher; in der Collectivgenossenschaft Öblarn 2 Tischler, 1 Schlosser, 1 Uhrmacher; in der Collectivgenossenschaft Aussee 20 Tischler, 5 Schlosser, 3 Spengler, 3 Uhrmacher; als Summe für den politischen Bezirk Gröbming erhalten wir jedoch 51 Tischler, 11 Schlosser, 7 Spengler und 10 Uhrmacher. Wenn diese Gruppen auch klein sind, so vermöchten sie doch ihre Interessen in befriedigender Weise wahrzunehmen, wobei noch in Betracht kommt, dass in sehr vielen Bezirkshauptmannschaften Österreichs die Summirung der gleichartigen Gewerbe gewiss stattlichere Zahlen ergeben würde als in Obersteiermark. Wir möchten hier besonders darauf aufmerksam machen, dass der eben erschienene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für Deutschland lediglich Fachgenossenschaften und nur ganz ausnahmsweise Genossenschaften verwandter Gewerbe anerkennt und auf die genossenschaftliche Organisirung solcher Gewerbe, welche sich in dieser Art nicht vereinigen lassen, lieber ganz verzichtet als sie in einen ganz fremden Interessenkreis hineinzuzwängen. Hiezu bestimmt §. 82a: „Die Innungen werden für örtliche Bezirke errichtet, welche der Regel nach so abzugrenzen sind, dass kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitz der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben theilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benützen.“ Die Vereinigung dieser beiden Principien wird ganz und gar der Praxis überlassen, indem für die Ausdehnung der Innungssprengel keinerlei Schablone aufgestellt wird. Als nachahmenswert erscheint hiebei auch die Bestimmung des §. 84c, dass die Innungsversammlung entweder aus den Innungsmitgliedern oder aus Vertretern, welche von jenen aus ihrer Mitte gewählt werden, besteht;

hiedurch werden die aus einer weiteren Ausdehnung des Sprengels sich ergebenden Schwierigkeiten in entsprechender Weise paralysirt.

Wenn in dieser Art auch in Österreich eine einheitlichere Zusammenstellung der gewerblichen Genossenschaften erzielt würde, dann würden nicht nur die administrativen Functionen derselben gewinnen, sondern vielleicht auch gemeinsame wirtschaftliche Unternehmungen ohne Zwang in größerer Anzahl und mit größerem Erfolge zutage treten. Gleichwohl möchten auch wir die Minorität der Dreiviertel-Majorität unterworfen wissen, freilich in einem ganz anderen Sinne, als die Regierungsvorlage und der permanente Gewerbeausschuss des Abgeordnetenhauses.

Wir kommen hier auf einen Umstand von großer Wichtigkeit zu sprechen, welcher gleichwohl merkwürdigerweise bis jetzt keineswegs klar gestellt erscheint. Wir meinen nämlich das privatrechtliche Verhältnis einer solchen Genossenschaft, welche die Errichtung eines Rohstofflagers oder einer ähnlichen Einrichtung beschlossen hat.

Es handelt sich hiebei um die Frage, ob nunmehr die Genossenschaft als solche Unternehmerin ist, ob sie als juristische Person erscheint, ob sie selbst Subject der aus dem Geschäftsbetriebe entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten ist, oder ob ein solcher Beschluss lediglich die Constituirung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft unter den einzelnen Mitgliedern der gewerblichen Genossenschaft zur Folge hat.

Diese Frage ist gegenwärtig eine offene. Soviel steht fest, dass der Beschluss einzelner Genossenschaften nur für diese private Bedeutung hat; zweifelhaft aber ist, ob der einstimmige Beschluss der Genossenschaft die eine oder die andere Wirkung hat. Aus dem Motivenberichte zur Regierungsvorlage und aus dem Ausschussberichte zur Novelle gelangen wir diesbezüglich zu keiner Klarheit. Der letztere meint, dass ein einstimmiger Beschluss bisher die Errichtung einer solchen Anlage auf Kosten der Genossenschaft herbeiführte. Hier wäre also die Genossenschaft als solche Subject der Unternehmung.

Im folgenden Satze wird jedoch ausgeführt, dass das Genossenschaftsvermögen für derartige Zwecke nicht nutzbar gemacht werden kann. (So auch Maja, Österreichisches Staatswörterbuch, 12. Lieferung, S. 911.) Wäre die Genossenschaft juristische Person, so könnte dies nicht zutreffen.

In der That ist wohl gerade aus der Anordnung des §. 115, Alinea 2, dass kein Genossenschaftsmitglied zur Theilnahme an dem gemeinsamen Geschäftsbetriebe gezwungen werden kann, zu schließen, das Gesetz vom Jahre 1883 habe nicht die Genossenschaft als solche, sondern die einzelnen Mitglieder als Subjecte der Rechte und Verbindlichkeiten im Auge gehabt, so zwar, dass die Aufgabe der Genossenschaft niemals in der Errichtung eines gemeinsamen Geschäftsbetriebes, sondern nur in Anregungen zur Constituirung gesellschaftlicher Erwerbsformen bestehen würde.

Aus diesem Gesichtspunkte ist es nicht richtig, dass, wie zuweilen behauptet wird, durch einstimmigen Beschluss eine genossenschaftliche Einrichtung bewirkt werden könne. An einen solchen Fall scheint das Gesetz gar nicht zu denken. Allemal handelt es sich vielmehr um Associationen im Sinne des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, an denen sich bald sämmtliche, bald einzelne Genossenschaftsmitglieder betheiligen.

Das Stimmerverhältnis hat hiebei lediglich Bedeutung für die Frage, ob der Umfang der gewerblichen mit dem Umfange der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft zusammenfalle oder nicht. Thatsächlich unterscheiden sich die Statuten der bestehenden „genossenschaftlichen" Unternehmungen in nichts von den Statuten anderer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ja sie enthalten, soviel die Kammer zu bemerken in der Lage war, zumeist nicht einmal einen Hinweis darauf, dass sie dem Beschlusse einer Genossenschaft im Sinne der Gewerbeordnung ihren Ursprung verdanken.

Nach dem Vorschlage des Ausschusses kann nun die Errichtung einer wirtschaftlichen Institution durch Dreiviertel-Majorität erfolgen. Hiezu proponirt der Ausschuss im §. 115 a neuerdings den Satz:

„Zur Theilnahme an dem im Alinea 1 erwähnten Geschäftsunternehmen kann . . . . . . kein Mitglied oder Angehöriger der Genossenschaft wider seinen Willen herangezogen werden."

Was bedeutet nun diese Theilnahme? Dass der betreffende Gewerbetreibende nicht gezwungen werden kann, an den Vortheilen der Institution zu participiren, wäre zu selbstverständlich, als dass es ausgesprochen werden müsste.

Man wird doch keinen Hafner zwingen, billiges Leder zu beziehen. Soll aber gemeint sein, dass das einzelne Mitglied nur das Risico derjenigen Geschäfte trägt, bei denen es speciell sich betheiligt hat, dann ist der durch Dreiviertel-Majorität zustande gekommene Beschluss auf Errichtung eines Rohstofflagers *c. gänzlich inhaltslos, denn dann würde er ja nichts anderes bedeuten, als die Aufstellung eines Princips, welches erst durch individuelle Betheiligungen an einzelnen Geschäften Leben und Bedeutung erlangen müsste.

Die Regierungsvorlage und der Bericht des permanenten Gewerbeausschusses bringen also leider auch für die Zukunft keinen authentischen Aufschluss hinsichtlich der wichtigen Frage, wie die privatrechtlichen

Verhältnisse bei Errichtung gemeinsamer wirtschaftlicher Institutionen sich gestalten sollen. Gleichwohl lässt sich die Tendenz der von der Regierung beziehungsweise dem permanenten Gewerbeausschusse gestellten Anträge nicht bezweifeln. Da die Regierungsvorlage ohne nähere Erläuterungen dem Gesetze vom Jahre 1883 sich anschließt, so müsste auch für die Zukunft angenommen werden, dass es sich nicht um Unternehmungen der Genossenschaft, sondern der Genossenschafter handeln soll.

Der Unterschied gegen früher würde nur darin bestehen, dass nunmehr die Errichtung einer, alle Mitglieder einer gewerblichen Genossenschaft umfassende Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft schon durch Beschluss der Dreiviertel-Majorität zustande kommen soll. Ein solcher Beschluss hätte zur Folge, dass die Umfänge einerseits der gewerblichen, anderseits der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft sich decken und dass sämmtliche Mitglieder der betreffenden gewerblichen Genossenschaft, je nachdem unbeschränkte oder beschränkte Haftung vorliegt, mit ihrem ganzen Vermögen oder mit dem doppelten Betrage der — wohl auch durch Dreiviertel-Majorität festzustellenden — Einlage für die Schulden aus dem Geschäftsbetriebe haften würden.

Dass in der That der Gewerbeausschuss eine derartige Construction des Verhältnisses im Auge hat, ergibt sich aus einem zu §. 115 a gestellten Amendement, indem hier ausdrücklich von „Geschäftsunternehmungen im Sinne des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" gesprochen werden soll. Ein solcher Modus ist jedoch im höchsten Grade bedenklich.

Man nehme einen strebsamen Gewerbetreibenden, der ein gutes Geschäft besitzt und der nun von der Majorität seiner Genossenschaftscollegen, die vielleicht nichts zu verlieren haben, zur Theilnahme an einer solchen Unternehmung gezwungen wird. Das Risico des ganzen vielleicht leichtsinnig aufgestellten und durchgeführten Planes würde dann auf ihn allein fallen und auch das den politischen Behörden zustehende Controlsrecht (was sollen die politischen Behörden noch alles verstehen?) vermöchte hier keinen ausgiebigen Schutz zu gewähren.

Ein so weitgehender Eingriff in die privatrechtlichen Verhältnisse ist unmöglich, von wie hervorragender Bedeutung auch der gemeinsame Geschäftsbetrieb sein mag. Wenigstens müsste in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen werden, dass in dieser Art nur registrirte Genossenschaften mit beschränkter Haftung entstehen können.

Bei einer homogeneren Zusammensetzung der gewerblichen Genossenschaften werden übrigens freiwillige Associationen unter ihren Mitgliedern viel leichter zustandekommen, als bisher, so dass die fatale Nothwendigkeit des Zwanges entfällt. Hingegen wäre allerdings nichts dagegen einzuwenden, dass humanitäre Einrichtungen, wie Meisterkrankenkassen, durch Beschluss der Dreiviertel-Majorität für obligatorisch erklärt werden, da hier von einem geschäftlichen Risico nicht die Rede ist.

Die gefertigte Kammer misst jedoch dem Gedanken an die Herrschaft der Dreiviertel-Majorität eine noch viel weiter gehende Bedeutung zu. Die zweite Eventualität einer Lösung des Problems der genossenschaftlichen Geschäftsbetriebe wäre nämlich die, dass lediglich die Genossenschaft als solche Subject der Unternehmung ist. Nach außen hin läge in diesem Falle ein Einzelnbetrieb vor. Seitens der einzelnen Mitglieder der Genossenschaft würden Rechte und Verbindlichkeiten lediglich gegenüber dieser letzteren bestehen und zwar nach Maßgabe des Status, so zwar, dass Einzahlungen nur im Wege der Umlagenerhebung erfolgen werden. Dritten Personen gegenüber haftet lediglich die gewerbliche Genossenschaft als solche.

Dieser Modus hätte allerdings den Nachtheil, dass der Credit der Genossenschaft ein geringer sein wird, da ja wenigstens derzeit die meisten unserer Genossenschaften finanziell höchst ungünstig situirt sind. Doch würden gewiss unsere Gewerbetreibenden zu materiellen Leistungen an die Genossenschaften viel eher bereit sein, wenn sie endlich aus dem Genossenschaftsleben materielle Vortheile zu erwarten hätten. Auf diese Wirtschaftsform wäre unseres Erachtens deshalb Gewicht zu legen, weil unter Umständen gerade der Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit gegenüber dritten Personen das Zustandekommen gemeinsamer Wirtschaftsinstitutionen wesentlich befördern würde. Es ist nicht einzusehen, warum nicht auch diese Form der Association zur thatsächlichen Wirksamkeit und zur gesetzlichen Anerkennung gelangen soll.

Der deutsche Entwurf zur Abänderung der Gewerbeordnung schlägt hier einen Mittelweg ein. Nach den vom Regierungsassessor Dr. Hoffmann gegebenen Erläuterungen hält es der Entwurf für unzulässig, Gewerbetreibende zur Übernahme des mit gemeinschaftlichen Unternehmungen verbundenen Risicos zu zwingen.

Er gestattet jedoch solche Unternehmungen anzuregen und aus dem Genossenschaftsvermögen zu unterstützen. Eine derartige Action bliebe auch nach unserem Vorschlage zulässig. Warum aber sollen nicht eventuell die Genossenschaften als solche den Geschäftsbetrieb zu unternehmen befugt sein.

Den ganzen Geschäftsbetrieb stellen wir uns als einen sehr einfachen vor. Aus dem Genossenschaftsvermögen würden die Rohstoffe angekauft und den Mitgliedern um den Anschaffungspreis überlassen; aus dem Genossenschaftsvermögen würden den Mitgliedern die Credite gewährt; aus Genossenschaftsmitteln

würden die Warenhallen oder Magazine gebaut, respective gemietet: von der Genossenschaft würden gewisse Motoren und Maschinen gekauft, sodann unentgeltlich oder entgeltlich, jedoch ohne Gewinn die Benützung den Mitgliedern gestattet ꝛc. Eine weitergehende Vergemeinschaftung des Geschäftsbetriebes, etwa in der Art, dass die Rohstoffe gemeinsam verarbeitet und lediglich der Gesammtreingewinn nach einem gewissen Verhältnisse unter die Mitglieder vertheilt würde, hält die ergebenst gefertigte Kammer nicht nur für überflüssig, sondern sie glaubt sogar, dass ein solcher Modus den Bedürfnissen des Kleingewerbes nicht entsprechen würde, da derselbe die Selbständigkeit der einzelnen Meister allzusehr beschränken und die Verantwortlichkeit des Vorstandes allzusehr erhöhen würde.

Bei einer genossenschaftlichen Einrichtung, wie wir sie neben den freiwilligen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften anerkannt wissen möchten, hätte nun allerdings hinsichtlich des Zustandekommens und der Organisation derselben die Majorität der gewerblichen Genossenschafter zu entscheiden, doch möchten wir gerade hier bei der Dreiviertel-Majorität und bei den vom permanenten Gewerbeausschusse vorgeschlagenen Cautelen bezüglich der Zahl der Anwesenden bleiben, da es sich diesfalls um Beschlüsse von weittragender Bedeutung handelt.

Nach unserem Vorschlage wird also die Dreiviertel-Majorität allerdings maßgebend, aber nur bezüglich der Verwendung von Genossenschaftsmitteln, nicht hinsichtlich der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder und Angehörigen, welche jedoch allerdings durch einen aus der Entrirung oder aus dem Fehlschlagen der Unternehmung etwa resultirenden Beschluss auf Erhöhung der Umlagen in persönliche Mitleidenschaft gezogen werden. Dieser letztere Umstand kann nun freilich ein dem Wesen einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit beschränkter Haftung sehr ähnliches Verhältnis herbeiführen; aber gerade deshalb ist nicht einzusehen, warum zu dem juristisch so sonderbaren Gebilde einer zwangsweise errichteten Privatassociation gegriffen werden soll, da doch der angestrebte Zweck, nämlich die Beschaffung der nöthigen Mittel innerhalb des normalen Wirkungskreises der gewerblichen Genossenschaften so leicht erreicht werden kann.

Wir resumiren also: Die Zusammensetzung der Genossenschaften muss in dem Sinne geändert werden, dass nämlich im großen und ganzen nur Fachgenossenschaften bestehen, bezüglich der Errichtung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Rahmen der gewerblichen Genossenschaften kann wie bisher ein Zwang auf die einzelnen Mitglieder nicht ausgeübt werden, wohl aber ist es zulässig, dass durch Beschluss der Dreiviertel-Majorität eine Unternehmung der Genossenschaft als solcher gegründet werde.

Auch den Genossenschaftsverbänden käme eine homogene Zusammensetzung der Genossenschaften nur zustatten. Im Gegensatze zur Regierungsvorlage und zum Berichte des permanenten Gewerbeausschusses theilt die gefertigte Kammer die Ansicht des Gewerbecongresses zu Troppau, dass die Genossenschaftsverbände als obligatorisch einzuführen seien. Wenn der Motivenbericht zur Regierungsvorlage ad §§. 130a bis 130g bemerkt, dass dem Verlangen nach Einführung obligatorischer Verbände nicht nachgekommen werden könne, da das Genossenschaftswesen in manchen Ländern noch nicht genügend entwickelt ist, um eine obligatorische Organisation auf diesem Unterbau zu errichten, so ist dies ganz richtig, weil eben die Genossenschaften ungleichartig zusammengesetzt sind und dieser Übelstand auch auf die Verbände sich fortpflanzen muss. Würden aber die Fachgenossenschaften eines ganzen Kronlandes zu einem obligatorischen Verbande verknüpft, dann könnten gar manche Zwecke, die im §. 130a der Regierungsvorlage rücksichtlich des Genossenschaftsverbandes vorgesehen erscheinen, sehr wohl dort erreicht werden, wo die Kraft der einzelnen Genossenschaften nicht ausreicht. Hinsichtlich der privatrechtlichen Verhältnisse gilt in analoger Weise das von den Genossenschaften Gesagte. In diesem Sinne wäre daher das letzte Alinea des §. 114 zu ändern.

Was die übrigen Änderungen anbelangt, welche die Regierungsvorlage, beziehungsweise der Bericht des Gewerbeausschusses vorschlägt, so kann die ehrerbietigst gefertigte Kammer sich diesfalls kürzer fassen. Es ist gewiss zu billigen, dass das Recht der Genossenschaften, Incorporations-, Aufding- und Freisprechungsgebüren vorzuschreiben einerseits schärfer hervortreten soll, dass jedoch anderseits höchstens Dreiviertel, respective die Hälfte der laufenden Ausgaben der Genossenschaften aus den Incorporationsgebüren, beziehungsweise aus dem Ertrage an Lehrlingsfreisprechungsgebüren bestritten werden dürfe. Von solchen Gebüren soll eben die Genossenschaft nicht leben; auch muss dem Bestreben entgegen getreten werden, durch hohe Incorporations- und andere Gebüren eine Art von numerus clausus zu schaffen und einen großen Theil der Gehilfen zu immerwährender Knechtschaft zu verdammen. Anderseits ist dem Antrage des Ausschusses zuzustimmen, dass die Incorporationsgebür schon bei Anmeldung des Gewerbes zu erlegen sei, um in dieser Art den Fatalitäten der nachträglichen Hereinbringung vorzubeugen. Zuzustimmen ist weiters dem Vorschlage, dass auch das untergeordnete Hilfspersonale zu den Angehörigen der Genossenschaft zuzuzählen sei, dass für diese jedoch abgesonderte genossenschaftliche Institutionen gebildet werden können. Zuzustimmen ist endlich auch dem Antrage, dass die Anordnungen bezüglich des Stimmrechtes oder der Wählbarkeit auf die Gehilfen sinngemäße Anwendung finden mögen und zwar nicht nur hinsichtlich der Stimmberechtigung, sondern auch der Wählbarkeit. Ebenso wurde mit Recht das Verlangen der Gewerbetreibenden erfüllt, dass

den gewählten Genossenschaftsvorstehern, beziehungsweise Gehilfenobmännern, die Bestätigung nur dann zu versagen ist, wenn die Wahl gesetzwidrig zustande kam oder wenn der Gewählte von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen ist.

Gänzlich unhaltbar allerdings ist die Forderung des Troppauer Gewerbecongresses, dass in einem solchen Falle seitens der Gewerbebehörde nur im Einverständnisse mit dem Verbande vorgegangen werden möge: hinsichtlich der Legalität oder Illegalität steht denn doch die Entscheidung nur der Behörde zu.

Fassen wir unsere Ausführungen in Kürze zusammen, so gipfeln dieselben in Folgendem:

Die Genossenschaften müssen als Fachgenossenschaften gestaltet werden: rücksichtlich der Errichtung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften darf ein Zwang auf die Mitglieder einer Gewerbegenossenschaft nicht ausgeübt, doch kann mit Dreiviertel-Majorität eine derartige genossenschaftliche Institution geschaffen werden: die Genossenschaftsverbände sind für obligatorisch zu erklären.

Nur unter diesen Voraussetzungen wird die so sehr erwünschte Organisation des Handwerks ohne Vergewaltigung privater Interessen durchgeführt werden können; nur unter diesen Voraussetzungen wird der gesunde Kern, der eigentliche reale Zweck dieser Organisation zur Geltung kommen, nämlich die wirtschaftliche Association im Schoße des Kleingewerbes.

Handels- und Gewerbekammer Leoben,

am 8. November 1896.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Abgeordnetenhaus XI. Session, 530. Sitzung,

am 13. November 1896.

Inhalt:

Petitionen (Seite 27132).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Březnovský und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend das Vorgehen der Bezirkshauptmannschaft Karolinenthal in Böhmen bei Handhabung der Gewerbeordnung (Seite 27133);
2. des Abgeordneten Schwab und Genossen an den Eisenbahnminister, betreffend den Ausbau der Eisenbahnlinien Tannwald—Landesgrenze, sowie der Flügelbahn Wurzelsdorf — Rochlitz — Starkenbach (Seite 27134).

Beantwortung von Interpellationen durch den Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherrn v. Gautsch und zwar:

1. der Interpellation des Abgeordneten Dr. Bareuther und Genossen vom 21. December 1895, betreffend den dem Oberlehrer Franz Heller ertheilten Auftrag, die Stelle eines Feuerwehrcommandanten in Pömmerle niederzulegen (Seite 27135);
2. der Interpellation des Abgeordneten Dr. Šušteršič und Genossen vom 21. October 1896 in Angelegenheit der Herausgabe des Werkes „Die österreichisch-ungarische Monarchie zur Zeit des 50jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers Franz Joseph I.“ (Seite 27136).

Fortsetzung der Verhandlung über das Gesetz zur Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (1567 der Beilagen. — Specialdebatte §§. 114, 115, 115a, 115b, 118, 119d, 120, Artikel II und III. — Redner zu §§. 114, 115, 115a und 115b: die Abgeordneten Adámek [Seite 27136 und 37171], Erb [Seite 27140 und 27170], Dr. Russ [Seite 27143], Handelsminister Freiherr v. Glanz [Seite 27145], die Abgeordneten Dobernig [Seite 27147], Dr. Ebenhoch [Seite 27151], Dr. Menger [Seite 27156], Berichterstatter Dr. Exner [Seite 27161], die Abgeordneten Purghart [Seite 27170], Hauck [Seite 27171]; zu Artikel II: Abgeordneter Dr. Russ [Seite 27176]).

Bericht des Versicherungsausschusses über den Antrag des Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen, betreffend einen Gesetzentwurf, womit die Grundzüge festgesetzt werden, nach welchen die Versicherung gegen Feuerschäden im Wege der Landesgesetzgebung geregelt werden kann (679 der Beilagen. — Redner: Berichterstatter Dr. Promber [Seite 27177], Regierungsvertreter Sectionschef Dr. v. Körber [Seite 27177]).

Dringlichkeitsanträge:

1. des Abgeordneten Dr. Vašatý und Genossen, betreffend die Einführung des Gebürenäquivalentes von Fideicommissen und fideicommissarischen Vermögen (Seite 27180. — Redner: Abgeordneter Dr. Vašatý [Seite 27181]. — Ablehnung der Dringlichkeit [Seite 27182]. — 1609 der Beilagen);
2. der Abgeordneten Dr. Pattai, Dr. Lueger und Genossen, betreffend die Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn (Seite 27182);
3. des Abgeordneten Borčić und Genossen in einer Nothstandsangelegenheit in den Buke Kotorske. (Seite 27182. — Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 27183]).

Antrag des Abgeordneten Rigler und Genossen, betreffend die Gebarungsüberschüsse der Waisencassen (1605 der Beilagen. — Seite 27185);

Anfrage des Abgeordneten Grafen Dzieduszycki an den Obmann des Budgetausschusses, betreffend die Regelung der Congrua (Seite 27183. — Beantwortung durch den Obmannstellvertreter des Ausschusses Dr. Kathrein [Seite 27183]).

Interpellationen, und zwar:

1. der Abgeordneten Dr. Hallwich, Peschka und Genossen an den Handelsminister, betreffend den Schutz der österreichischen Textilindustrie (Seite 27184);
2. des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, betreffend die Confiscation eines Artikels der „Arbeiterzeitung“ vom 13. November (Seite 27184);
3. des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen an den Justizminister, betreffend einen Erlass bezüglich der Beamtentage (Seite 27186);
4. des Abgeordneten Dr. Habermann und Genossen an die Minister für Handel, Ackerbau und Eisenbahnen, betreffend die Gleichstellung der Tarife für den Zuckertransport auf den Eisenbahnen mit dem für den Zuckerexport über Triest bewilligten Tarife (Seite 27187).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: Freiherr v. **Wassilko**, **Augsten**, Dr. **Brzorád**, **Noske**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Dr. Kasimir Graf **Badeni**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Freiherr **Gautsch** v. **Frankenthurn**, Finanzminister Dr. Leon Ritter v. **Biliński**, Ackerbauminister Johann Graf **Ledebur-Wicheln**, Justizminister Johann Graf **Gleispach**, Handelsminister Hugo Freiherr v. **Glanz**, Minister Dr. Eduard **Rittner**, Eisenbahnminister Feldmarschall-Lieutenant Emil Ritter v. **Guttenberg**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Freiherr v. **Weigelsperg**, Ministerialrath Dr. **Hasenöhrl** des Handelsministeriums; Sectionschef Dr. v. **Körber** des Ministeriums des Innern; Hofrath **Wolf**, Sectionsrath Dr. Freiherr v. **Call** des Justizministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses. Das Protokoll über die Sitzung vom 11. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Vom k. k. Ackerbauministerium sind 30 Exemplare des Berichtes über die Verbreitung der Reblaus in Österreich in den Jahren 1894 und 1895 eingelangt.

Ich habe heute vertheilen lassen:

die Regierungsvorlagen betreffend:

die Erhöhung der Maßen- und Freischurfgebüren beim Bergbaue *(1600 der Beilagen)*;

die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für die im Gebiete der Stadtgemeinde Königgrätz aus öffentlichen Assanirungs- und Verkehrsrücksichten auszuführenden Umbauten, sowie für die Neubauten im dortigen Entfestigungsrayon *(1602 der Beilagen)*;

die Berichte des Budgetausschusses, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten und den aus Staatsmitteln erhaltenen Übungsschulen, an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten *(1582 der Beilagen)*; ferner betreffend:

die Regelung der Bezüge der Professoren an Universitäten und denselben gleichgehaltenen Hochschulen und Lehranstalten *(1591 der Beilagen)*;

den Bericht des Immunitätsausschusses über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Pacák, betreffend die Zeugnispflicht der Parlamentsmitglieder wegen der in Ausübung ihres Berufes gemachten Äußerungen *(1601 der Beilagen)*;

den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend Gebürenbegünstigungen für Anlehen des Königreiches Böhmen und der Stadtgemeinde Pilsen *(1603 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Wassilko** *(liest)*:

„Petition der Ortsgruppe der Handelsangestellten in Laibach um Eliminirung des vierten und fünften Alinea des §. 106 der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Kušar)*."

„Petition des Handelsgehilfengremiums in Pilsen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Swoboda)*."

„Petition der Gemeinden Ledhuj, Suchodol und Polic, Bezirk Brumov in Böhmen, um Staatshilfe wegen Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák)*."

„Petition der Gemeinden Brišlance, Lanžov, Sedlec, Zaborov und Cerekvic in Böhmen, Bezirk Hořic, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kramář)*."

„Petition des Bezirksausschusses Neustadt an der Mettau in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Vyrav in Böhmen gegen die Einführung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád)*."

„Petition der Gemeinde Kněžic in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Zásmuk und Uřetic in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Formánek)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaften in Neuhaus um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Slavík)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaft in Kohljanowitz in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaften Böhmisch-Aicha, Turnau und Rohozno in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Samánek)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Zasmuk und Uřetic in Böhmen um Schutz der Zuckerindustrie *(überreicht durch Abgeordneten Formánek)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Vyrav in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák).*“

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Königgrätz um Aufhebung des Terminhandels *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák).*“

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Okruhlic in Böhmen in Angelegenheit der ärarischen Lieferungen für das k. und k. Heer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád).*“

„21 Petitionen der Gewerbegenossenschaften in Königgrätz, Böhmisch-Skalitz, Skuč, Jaroměř, Poděbrad, Dobruška, Hořic, Dašic, Dymokur, Nimburg, Žiželic, Vamberk, Altpaka, Jezena, Pečck, Sloupnic, Podštyn, Vlastimil, Rataj, Bělohrad und Neuhof in Böhmen um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sláma).*“

„Petition des Damenvereines in Königgrätz um Zulassung von Frauen zu den Universitätsstudien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sláma).*“

„Petition des Johann Luttenberger, pensionirten Privatbeamten in St. André, um Gewährung eines angemessenen Entschädigungsbeitrages seitens des hohen k. k. Finanzministeriums *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Scheicher).*“

„Petition der Büchsenmacher in Weipert in Böhmen, gemeinschaftlich mit dieser Stadtgemeinde um Errichtung einer Fachschule für Gewehrindustrie in Weipert *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*“

„Petition der Gemeinden Oderberg, Schönichel, Kopitau, Fruschau, Skrzeczou, Pridlav, Wirbitz und Jablocz in Schlesien um den Ausbau des Donau-Oder-Canales *(überreicht durch Abgeordneten Swiezy).*“

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Swiezy zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Swiezy:** Hohes Haus! Das Project des Baues eines Donau-Oder-Canales beschäftigt und interessirt seit langer Zeit viele und weite Kreise. Die allgemeine Meinung geht dahin, dass dieses Project eine hochwichtige Bedeutung für die Entwicklung des Handels und Verkehres hat.

Aus diesem Grunde beantrage ich, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer Freiherr v. **Wassilko** *(liest):*

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Königgrätz, Böhmisch-Skalitz in Böhmen in Angelegenheit der ärarischen Lieferungen für das k. und k. Heer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák).*“

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Der Herr Abgeordnete Dr. Dvořák hat das Wort zu dieser Petition.

Abgeordneter Dr. **Dvořák:** Hohes Haus! Beide vorliegenden Petitionen des landwirtschaftlichen Gauverbandes von Nordostböhmen und des Böhmisch-Skalitzer Bezirkes enthalten einen gleichlautenden Antrag, betreffend die Reform der Usancen beim Ankauf von Getreide für die k. und k. Armee und betreffend den directen Ankauf von Naturalien für das Ärar. Wegen der großen Wichtigkeit dieses Antrages erlaube ich mir, das hohe Haus zu bitten, es wolle beschließen, dass der Wortlaut dieser Petitionen dem heutigen stenographischen Protokolle beigedruckt werde.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang II.)*

Die Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugefertigt werden.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Březnovský und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern.

Euere Excellenz!

Der Gemeindevorstand in Vysočan, der Herr Friedrich Frey Ritter v. Freyenfels hat durch viele Jahre in der dortigen Gemeinde das Schankgewerbe mit Ausschank von Bier, Wein und anderen geistigen Getränken, sowie auch mit Verabreichung von Speisen, und zwar in drei verschiedenen Räumlichkeiten betrieben, ohne aus denselben Steuern oder andere öffentliche Abgaben zu zahlen.

Erst über Angabe von Seite des politischen Vereines „Občanská Beseda“ in Vysočan leitete die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Karolinenthal die Untersuchung ein, und nachdem sie die angeführten Umstände sichergestellt, verurtheilte sie durch die Erkenntnisse vom 15. Juli 1896, Z. 25785, 25786 und 25787 den Herrn Friedrich Frey Ritter v. Freyenfels wegen unbefugten Betriebes von drei Gastgewerben zu je zehn Gulden Strafe. Das Schließen von Schanklocalitäten wurde dem Gewerbetreibenden nicht angeordnet, und so betreibt der Herr Friedrich Frey Ritter v. Freyenfels alle diese drei Gewerbe fort, obwohl er nach §. 19 der Gewerbeordnung nur

für ein einziges solches Gewerbe mit Ausschank von geistigen Getränken Concession erhalten könnte.

Ob der Betreffende verhalten wurde, Steuern und Zuschläge zu ersetzen, um welche durch langjährige Verheimlichung der erträglichen Gewerbe der Staat, das Land, die Gemeinde und andere öffentliche Fonde verkürzt wurden, kann leider nicht ermittelt werden.

Dieselbe k. k. Bezirkshauptmannschaft verurtheilte, wie aus ihrem Ermessen vom 28. Mai 1896, Z. 27838, hervorgeht, den ganz unbemittelten Wenzel Pospišil in Lieben, nachdem er nur eine sehr kurze Zeit ohne ämtliche Bewilligung das Gastgewerbe betrieb, zu 100 fl. Geldstrafe, im Falle der Zahlungsunfähigkeit zum 20tägigen Arrest, und gleich darauf, als er das Gewerbe nicht sogleich aufgab, zu 150 fl. Geld- oder 30tägiger Arreststrafe.

Der Unterschied des Strafausmaßes, das dieselbe k. k. Behörde fast in derselben Zeit den erwähnten zwei Gastgewerbetreibenden zuerkannte, ist so in die Augen fallend und so überraschend, dass man es nicht mit Stillschweigen übergehen kann.

Der Herr Friedrich Frey Ritter v. Freyenfels ist ein Millionär und soll als Gemeindevorstand der Gesetze kundig sein und den übrigen Bewohnern mit gutem Beispiele vorangehen, der andere ist ein ganz armer Mann, der, indem er das Schankgewerbe zu seinem Lebensunterhalte ergriff, kaum ahnte, dass er dadurch das Gesetz verletzt.

Es kann auf die Bevölkerung keinen guten Eindruck machen, wenn sie sieht, dass die k. k. Behörden gegen die Reichen die möglichste Milde und Schonung obwalten lassen, den Armen jedoch in ganz ähnlichen Fällen die ganze Strenge des Gesetzes zu fühlen geben.

Die Gefertigten erlauben sich daher die Anfrage:

„„a) Ist Euere Excellenz geneigt, diese beiden Fälle untersuchen zu lassen?

b) Ist Euere Excellenz geneigt, den untergeordneten Behörden in Erinnerung zu bringen, dass alle Bürger vor dem Gesetze gleich zu behandeln sind, und dass die Schonung eher bei denjenigen am Platze ist, bei denen man voraussetzen kann, dass sie aus Unkenntnis der Gesetze oder von Noth gezwungen, gefehlt haben, als bei denjenigen, welche ihre hervorragende Stellung zur Beobachtung der Gesetze verhalten soll?““

Wien, am 13. November 1896.

Purghart.	Březnovský.
Dr. Brzorád.	Dr. Dvořák.
Dr. Dyk.	Rašín.
Kulp.	Adámek.
Hájek.	Dr. Pacák.
Rozkošný.	Teklý.
Vychodil.	Dr. Kurz.
Svozil.	Dr. Sláma.
Sokol.	Čestmír Lang.“

„Interpellation des Abgeordneten Schwab und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Eisenbahnminister Feldmarschall-Lieutenant Ritter v. Guttenberg.

Seit einem Vierteljahrhundert strebt eine der industriereichsten Gegenden Österreichs eine für ihre Entwicklung höchst wichtige Ausgestaltung ihres Eisenbahnnetzes an, ohne dass es ihr bis jetzt gelungen wäre, sie vollständig zu erreichen. Es ist dies der in so hohem Grade gewerbefleißige Reichenberg—Gablonz—Tannwalder Bezirk, der seit dem Bestehen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, mit ihrem ursprünglichen Endpunkte in Reichenberg, zu wiederholtenmalen in Petitionen an die hohe Regierung und das Abgeordnetenhaus mit der (auch von letzterem durch Resolutionen unterstützten) Bitte herangetreten ist, den Ausbau der Eisenbahn von Reichenberg über Gablonz und Tannwald an die Landesgrenze und dem Anschlusse an Preußen, sowie eine Flügelbahn von Wurzelsdorf über Rochlitz nach Starkenbach in geeignetem Wege sicherzustellen.

Erst nach vielfachen, durch Jahrzehnte fortgesetzten Bemühungen gelang es, einen Theil dieses Wunsches erfüllt und dem dringenden Bedürfnisse theilweise abgeholfen zu sehen. Im Jahre 1886 erfolgte die Concessionsertheilung zum Bau der Eisenbahnlinie Reichenberg—Gablonz—Tannwald an eine Privatgesellschaft ohne Staatsgarantie, ohne jegliches Opfer von Seite des Staates, aber vorerst nur die Verpflichtung zum Baue der Linie Reichenberg—Gablonz enthaltend. Im Jahre 1888 wurde diese Linie dem öffentlichen Verkehre übergeben und die gleich in den ersten Jahren ihres Bestehens eingetretenen reichen Erträgnisse dieser Eisenbahn geben Zeugnis dafür, welch ein starkbevölkertes Gebiet hier durchquert, und welchem dringenden Verkehrsbedürfnisse da so spät entsprochen worden war.

Erst im Jahre 1893 wurde der Weiterbau der Linie von Gablonz nach Tannwald in Angriff genommen. Nun ist auch diese im Betriebe, aber der Weiterbau bis an die Landesgrenze und der Bau der Flügelbahn Wurzelsdorf—Rochlitz—Starkenbach ist noch immer nicht gesichert, obgleich es nicht an Bewerbern um die diesbezügliche Concession fehlt, welche bereit sind, den Ausbau dieser Eisenbahnstrecken ohne jede Subvention von Seiten des Staates durchzuführen.

Nur eines bedarf es, um dieses dringende Verkehrsbedürfnis des volks- und industriereichen Bezirkes endlich zu befriedigen, das ist des ernsten Willens der hohen Regierung zum Abschlusse eines Staatsvertrages mit dem Königreiche Preußen, um

den Anschluss an dessen Riesengebirgsbahn sicherzustellen.

Dieser Anschluss würde nicht nur durch die außerordentliche Belebung des Fremdenverkehrs für die Bewohner der herrlichen Gebirgsgegenden ein segensreicher sein, er stellt sich auch als ein Lebensbedürfnis für die dort heimische Klein- und Großindustrie heraus, die jetzt in ihrem hochentwickelten Nachbarverkehr mit Preußisch-Schlesien auf den Achsenverkehr angewiesen ist, dessen Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit einer freien Entwicklung industrieller Gewerbethätigkeit hemmend entgegenwirkt.

Die hohe Regierung hat auch in früheren Jahren bei verschiedenen Gelegenheiten ihrer Geneigtheit Ausdruck gegeben, auf das Zustandekommen eines Staatsvertrages mit Preußen hinzuwirken und den Ausbau der Linie Tannwald—Landesgrenze, sowie der Flügelbahn Wurzelsdorf—Rochlitz—Starkenbach sicherzustellen; seitdem ist aber wieder eine geraume Zeit verflossen und die Hoffnung auf die endliche Erfüllung jahrelang gehegter Erwartungen in dem erwähnten Bezirke wieder herabgesunken.

Die Gefertigten erlauben sich daher an Seine Excellenz den Herrn Eisenbahnminister die folgenden Anfragen zu richten:

„„1. Ist Seine Excellenz geneigt, auf das baldige Zustandekommen des oben erwähnten Staatsvertrages mit der preußischen Regierung mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln hinzuwirken?

2. Ist Seine Excellenz geneigt, den Ausbau der Linie Tannwald — Landesgrenze, sowie der Flügelbahn Wurzelsdorf — Rochlitz — Starkenbach, ehemöglichst sicherzustellen?““

Wien, am 13. November 1896.

Schwab.
Bohaty. Peschka.
Dr. Hallwich. Bendel.
Dr. Nitsche. Vincenz Hofmann.
Dr. Roser. Dr. Funke.
Augsten. Dr. Knoll.
Dr. Fournier. Josef Kirschner.
Dr. Pergelt. Dr. Stöhr.
Swoboda. Hütter.
Dr. Russ. Tausche."

Vicepräsident Dr. **Kathrein**: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den interpellirten Herren Ministern zugefertigt werden.

Zur Beantwortung von Interpellationen hat Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. Freiherr v. **Gautsch**: In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. December 1895 haben die Herren Abgeordneten Dr. Bareuther und Genossen eine Interpellation wegen des dem Oberlehrer Franz Heller ertheilten Auftrages, die Stelle eines Feuerwehrcommandanten in Pömmerle niederzulegen, an mich gerichtet und hiebei die Anfrage gestellt, was ich verfügen werde, um den Lehrerstand vor solchen Ausschreitungen einer Schulbehörde zu schützen.

Indem ich vorausschicke, dass der von den Herren Interpellanten dargestellte Sachverhalt im allgemeinen den Thatsachen entspricht, erlaube ich mir, Folgendes zu bemerken:

Es unterliegt selbstverständlich nicht dem geringsten Anstande, dass Lehrer und Leiter von allgemeinen Volks- und Bürgerschulen Feuerwehrvereinen als Mitglieder angehören. Es muss sogar als wünschenswert bezeichnet werden, dass die Lehrer nicht nur den Gemeinden bei der Gründung derartiger Vereine mit Rath und That an die Hand gehen, sondern dass sie überhaupt die Interessen des Feuerwehrwesens in thatkräftigster Weise fördern. *(Beifall.)*

Nichtsdestoweniger können in dem Falle manche Unzukömmlichkeiten entstehen, wenn Lehrpersonen die Stelle eines Feuerwehrcommandanten oder solche Feuerwehrchargen innehaben, welche gelegentlich eines Brandes, sei es beim Sammeln der Feuerwehrmänner, sei es bei den Löscharbeiten von maßgebender Bedeutung sind. Bei einer Feuersgefahr muss es nämlich als die erste Pflicht des Lehrers bezeichnet werden, die Schulkinder vor einem unbesonnenen Hinausstürmen aus der Schule und den damit verbundenen Gefahren zu behüten.

Insbesondere muss aber der Leiter einer mehrclassigen Schule dafür verantwortlich gemacht werden, dass die durch den Feuerlärm erschreckten Kinder aller Classen die Schule in entsprechender Ordnung verlassen; auch wird der Schulleiter für die möglichste Sicherung des Schulinventares Sorge zu tragen haben.

Von diesen Erwägungen ließ sich denn auch der Landesschulrath für Böhmen leiten, als er dem Oberlehrer Franz Heller in Pömmerle auftrug, die Stelle eines Commandanten der dortigen Feuerwehr niederzulegen.

Dass andere Lehrer im Aussiger Bezirke angeblich gleichfalls Feuerwehrchargen bekleiden, konnte dem Landesschulrath zu einer bezüglichen Verfügung nicht Anlass geben, da demselben bis nun zu die Namen jener Lehrer nicht bekannt geworden sind.

Aus dem Gesagten wollen sohin die Herren Interpellanten gefälligst entnehmen, dass die vorerwähnte Verfügung des Landesschulrathes nur vom Standpunkte des Schulinteresses getroffen wurde und daher keineswegs beabsichtigt ist, die Lehrer in ihrer außerberuflichen Thätigkeit weiter einzuschränken, als

es die Rücksicht auf das Wohl der ihnen anvertrauten Jugend erheischt.

Unter diesen Umständen entfällt auch für mich der Anlass zu einer von den Herren Interpellanten bezeichneten besonderen Verfügung.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 21. October l. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. Šusteršič und Genossen mit Interpellation eine angeblich im Auftrage des Ministeriums veranlasste Herausgabe eines Werkes: „Die österreichische Monarchie zur Zeit des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums des Kaisers Franz Joseph I." in deutscher, böhmischer, polnischer und italienischer Ausgabe zur Sprache gebracht und die Anfrage gestellt, ob es sich bewahrheite, dass obgedachtes Werk nicht auch in slovenischer und kroatischer Sprache herausgegeben werden soll, und im bejahenden Falle, wie das Ministerium diese Zurücksetzung des slovenischen und kroatischen Volkes zu rechtfertigen gedenke.

Indem ich die Ehre habe, diese Interpellation zu beantworten, erlaube ich mir, zu constatiren, dass sich die Herausgabe des erwähnten Werkes lediglich als ein Privatunternehmen darstellt, das zur Regierung in keiner Beziehung steht.

Der Herausgeber des betreffenden Werkes, Julius Laurenčić, ist mit dem Gesuche vom 7. August 1896 um eine fördernde Unterstützung des fraglichen Unternehmens beim Unterrichtsministerum eingeschritten, worauf demselben bedeutet wurde, dass eine Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise eine Förderung des von ihm redigirten Lieferungswerkes eintreten könnte, erst getroffen zu werden vermöchte, wenn wenigstens die ersten zwei Lieferungen des betreffenden Werkes vorliegen werden. Zugleich wurde derselbe aufgefordert, aufzuklären, auf Grund welcher Bewilligung das vorgenannte Werk auf dem Prospecte als: „Im Auftrage des k. und k. Ministeriums herausgegeben" bezeichnet wird. Eine solche Aufklärung ist bisher nicht eingelangt.

Da somit die der vorliegenden Interpellation zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht zutreffen, entfällt auch die Beantwortung der an diese Voraussetzung geknüpften Anfragen von selbst.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Wir gelangen zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über das Gesetz zur Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung *(1567 der Beilagen. — Berichterstatter Dr. Exner besteigt die Tribüne).*

In Verhandlung stehen die §§. 114, 115, 115a und 115b.

Zu diesen Paragraphen sind zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Adámek, Dr. Ruſs, Dr. Ebenhoch, Dr. Ritter v. Kraus, Noske, Wenger, Gasser; pro die Herren Abgeordneten Erb, Dobernig, Kupelwieser, Dr. Kronawetter, Dr. Funke, Dr. Götz, Dr. Marchet, Bendel, Dr. Menger und Lorber.

Das Wort hat zunächst der Herr Contra-Redner Abgeordneter Adámek.

Abgeordneter **Adámek:** In der abgeführten Debatte wurde von allen Seiten anerkannt, dass die Lage des Kleingewerbes eine kritische ist.

Wenn wir das auch zugeben, so können wir doch nicht die Situation, namentlich unseres Handwerkerstandes für so hoffnungslos halten, wie es die falschen Propheten dieser Berufsclasse einzureden bemüht sind. Durch diese tendenziös agitatorische Schwarzmalerei wird allerdings das Selbstbewusstsein dieser Berufsclasse untergraben, die Selbsthilfe gelähmt und dem Handwerk ein großer Schaden zugefügt, aber kein Nutzen gebracht.

Dass diese unsere Anschauung über die gegenwärtige Situation unseres Handwerkes richtig ist, haben namentlich die in den letzten Jahren bei uns in Böhmen veranstalteten großen und zahlreichen Localausstellungen nachgewiesen, welche den besten Beweis geliefert haben, dass der Kern unseres Handwerkerstandes gesund ist und dass es nur der richtigen Pflege und eifrigen Förderung, des harmonischen Zusammenwirkens aller berufenen Factoren bedarf, um das solide Handwerk einer besseren Zukunft zuzuführen.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung, dass sich die Erkenntnis in unseren Handwerkerkreisen immer mehr Bahn bricht, dass die bessere Zukunft des Handwerkerstandes vor allem in der fortschrittlichen Entwicklung der kleingewerblichen Production, in dem technisch und künstlerisch gediegenen und tüchtigen Schaffen, ferner in der rationellen gewerblichen und kaufmännischen Organisation der Handwerker gelegen sei.

Wir halten es für eine wichtige Pflicht aller wahren und aufrichtigen Freunde des Handwerkerstandes, dieser Erkenntnis in seinen Kreisen Bahn zu brechen. *(Bravo!)*

Von diesem Geiste muss unsere ganze Gewerbepolitik getragen werden und auf dieser Basis der gesunden Gewerbeförderung müssen auch unsere Genossenschaften stehen, wenn sie überhaupt die großen Aufgaben, welche ihnen durch das Gesetz übertragen sind, zum Vortheile und Nutzen des Handwerkerstandes lösen sollen.

Die genossenschaftliche Organisation der Kleingewerbetreibenden zu wirtschaftlichen Zwecken bildet das Fundament der wirtschaftlichen Hebung des Handwerkerstandes. Je größer aber die Aufgaben sind, welche den Genossenschaften das Gesetz gerade in dieser Richtung in Bezug auf wirtschaftliche Organisation des Kleingewerbestandes übertragen hat, mit desto

größerem Bedauern muss es uns erfüllen, dass gerade in dieser Richtung die Leistungen der Genossenschaften geradezu belanglos sind, obwohl denselben auch das Gewerbegesetz von 1883 eine sehr weite Berechtigungssphäre eingeräumt hatte.

Im Sinne des §. 114 der Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1883 sind die Genossenschaften berufen, zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen Vorschusscassen, Rohstofflager, Verkaufshallen zu errichten. Die Genossenschaften im Königreiche Böhmen haben bis zum Jahre 1894 ein Rohstofflager mit einer Warenhalle, drei Schlachthäuser und zwei Vorschusscassen errichtet.

In der ganzen Reichshälfte bestanden bei den Genossenschaften im Jahre 1894 elf Rohstofflager, eine Warenhalle, fünf Schlachthäuser und drei Vorschusscassen für Arbeiter, ein Spar- und Creditverein.

Nach dem citirten Paragraphen der Novelle vom Jahre 1883 sollen die Genossenschaften die Entwicklung des Gewerbes durch die Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und neuer Erzeugungsmethoden fördern.

Im Jahre 1894 waren in Böhmen zwei genossenschaftliche Werkstätten mit Maschinen.

In der ganzen Reichshälfte waren von den Genossenschaften errichtet eine Walkmühle, eine Tuchwalke mit Spinnerei, eine Schafwollschererei und Färberei, fünf genossenschaftliche Werkstätten mit Maschinen.

Nach lit. d, §. 114 der Novelle vom Jahre 1883 sind die Genossenschaften berufen, gewerbliche Fachlehranstalten (Fachschulen, Lehrwerkstätten u. dgl.) zu gründen.

Im Jahre 1894 bestanden in der ganzen Reichshälfte 122, in Böhmen 51 von den Genossenschaften ins Leben gerufene gewerbliche Fortbildungsschulen und eine Modellsammlung.

Nachdem auf Grund dieser Bestimmung des Gesetzes jede, auch die beste und nothwendigste genossenschaftliche Unternehmung auf diesem Gebiete durch die muthwillige und absichtliche Opposition eines jeden einzelnen Mitgliedes der Genossenschaft vereitelt werden konnte, so kann es nicht wundernehmen, dass die den Genossenschaften im §. 114 des Gesetzes vom Jahre 1883 eingeräumte Berechtigung zur Errichtung von Vorschusscassen, Rohstofflagern u. s. w. keinen bedeutenderen praktischen Nutzen bisher gebracht hat.

In dieser Bestimmung der Novelle vom Jahre 1883 ist der wichtigste, wenn auch nicht der ausschließliche Grund gelegen, dass aus der Initiative der Genossenschaften bisher nur so wenige gemeinschaftliche Unternehmungen zur wirtschaftlichen Hebung des Kleingewerbestandes ins Leben gerufen worden sind.

Das ist der wichtigste Grund, dass die gewerblichen Genossenschaften bisher auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Association der Kleingewerbetreibenden keinen wesentlichen Einfluss genommen haben.

Die Genossenschaften haben auch hochwichtige humanitäre Aufgaben zu erfüllen.

Die Genossenschaften haben nach §. 114, lit. e, die Vorsorge zu treffen für die erkrankten Gehilfen durch Gründung von Krankencassen oder den Beitritt zu bereits bestehenden Krankencassen und haben nach lit. f desselben Paragraphen auch für erkrankte Lehrlinge zu sorgen. Überdies sind sie berufen, Kranken- und Unterstützungscassen, beziehungsweise Unterstützungsfonde für ihre Mitglieder und Angehörige zu errichten.

Bei den Genossenschaften in Böhmen bestanden im Jahre 1894 21 Meister-, 348 Gehilfen- und 74 Lehrlingskrankencassen.

Und das ist alles, was die Genossenschaften bisher auf diesem wichtigen Gebiete geleistet haben!

Durch die in Verhandlung stehende Vorlage soll nun die berüchtigte Bestimmung des §. 115, betreffend die Einhelligkeit der diesbezüglichen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlungen, fallen, und künftighin wird die Errichtung der im §. 114 aufgezählten Geschäftsunternehmungen, sowie die Geschäftstheilnahme der Genossenschaft an solchen Unternehmungen, oder die materielle Förderung derselben aus den Mitteln der Genossenschaft in der Genossenschaftsversammlung mit einer qualificirten Majorität von drei Viertheilen sämmtlicher anwesenden Mitglieder beschlossen werden können.

Diese Erleichterung, beziehungsweise Ermöglichung der diesbezüglichen Beschlüsse der Genossenschaften ist von um so größerer Bedeutung, je nothwendiger die Cooperation der Genossenschaften auf diesem Gebiete der Förderung des Kleingewerbestandes geworden ist, so namentlich bei der Organisirung des soliden kleingewerblichen Personalcredites, der Beschaffung von gemeinschaftlichen Motoren und kleingewerblichen Maschinen, ferner der Einführung des Wanderunterrichtes und der Wintercurse, der Veranstaltung von Ausstellungen u. s. w. Außerordentlich wichtig für die Hebung des Kleingewerbes ist die rationelle Organisation des Verkaufes der kleingewerblichen Erzeugnisse mit Ausschluss der Zwischenhändler.

In dieser Richtung werden die Genossenschaften Ersprießliches leisten können durch Errichtung von gemeinschaftlichen Verkaufshallen, permanenter Ausstellungen und Musterlager, als auch durch die Organisirung des kleingewerblichen Personalcredites. Auf allen Gebieten dieser Gewerbeförderung sind den Genossenschaften schon durch das Gesetz von 1883 weitgehende Befugnisse eingeräumt worden. Durch die beantragte Fassung des §. 115 a wird die Entwicklung der ersprießlichen Thätigkeit dieser Genossenschaften auf allen diesen Gebieten nunmehr wesentlich erleichtert und wir dürfen uns der Hoffnung hingeben, dass namentlich capitalkräftige Genossenschaften, und

es gibt solche bei uns, allen übrigen in dieser Richtung bahnbrechend mit gutem Beispiele vorangehen und mit zielbewusster Energie Bedeutendes leisten werden.

Es ist zu bedauern, dass in der vorliegenden officiellen Statistik auf die Vermögensverhältnisse der Genossenschaften keine Rücksicht genommen worden ist. Gerade diese Ausweise hätten wesentlich zur Aufklärung dieser Situation beigetragen. Es ist das eine Unterlassung, welche nicht genug beklagt werden kann, weil es auf Grundlage dieser Facten möglich gewesen wäre, zu beurtheilen, in welcher Weise und mit welcher Intensität es den Genossenschaften möglich sein wird, sich in dieser Richtung zu bethätigen.

Von den auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1859 bis zum Jahre 1880 gebildeten 3402 Genossenschaften besaßen 2570 Genossenschaften ein Vermögen von 3,404.252 fl., 832 Genossenschaften besaßen kein Stammvermögen.

Nach der officiellen Statistik vom Jahre 1894 wird das Erfordernis bei 51·8 Procent der Genossenschaften durch Umlagen nach dem Steuergulden, bei 48·2 Procent der Genossenschaften durch fixe Beiträge und auf andere Weise gedeckt.

Den besten Beweis für das ersprießliche Wirken der Genossenschaften auf diesem Gebiete liefern die erfreulichen Resultate der vortheilhaften Actionen der Genossenschaften in Prag, Wien 2c.

Ich stimme allerdings mit Herrn Dr. Funke darin überein, dass die Kräfte der Genossenschaften allein nicht genügen, die großen wirtschaftlichen Aufgaben, welche ihnen durch das Gesetz übertragen worden sind, zu bewältigen und die Genossenschaften nicht bloß vom Staate, sondern auch von den Ländern und anderen Factoren wirksam unterstützt werden müssen. Namentlich wird es sich empfehlen, dass derartige genossenschaftliche Gründungen und Veranstaltungen wirtschaftlicher Natur nicht bloß durch Steuererleichterungen, sondern auch durch Erleichterungen beim Waren- und Rohstofftransporte, bei der Beschaffung wohlfeiler, solider Credite wirksam unterstützt werden. Und ich glaube, dass solche Unterstützungen die besten Früchte tragen werden.

In dieser Beziehung ist bereits durch Actionen des Staates und vieler Länder auf dem Gebiete der Gewerbeförderung vorgearbeitet, und es muss in allen diesen Richtungen, namentlich nach der Erlassung dieses Gesetzes unter paralleler Mitwirkung der Genossenschaften eifrig weiter gearbeitet werden. Nicht bloß Ungarn, auch Galizien bietet uns in dieser Beziehung manche nachahmungswerte Beispiele.

Nach dem vorliegenden Entwurfe wird auch die Errichtung von Meisterunterstützungs- und Meisterkrankencassen im Sinne des §. 115 a dadurch erleichtert, dass auch die diesbezüglichen Beschlüsse von der Genossenschaftsversammlung ebenfalls mit einer Majorität von drei Viertel der anwesenden Mitglieder werden gefasst werden können, und dass der bisherige facultative Beitritt zu den Meisterunterstützungs- und Krankencassen durch einen Beschluss der Zweidrittelmajorität für alle Mitglieder der Genossenschaft als obligatorisch erklärt werden kann.

Wir anerkennen gerne, dass diese Abänderung der Novelle vom Jahre 1883 einen erfreulichen Fortschritt auf dem Gebiete unserer Gewerbegesetzgebung bedeutet, können aber nicht umhin, dem Bedauern Ausdruck zu geben, dass es nicht möglich war, in den vorliegenden Entwurf die §§. 121, lit. a bis z, betreffend die Organisirung der Genossenschaftskrankencassen, einzubeziehen. Es wurde freilich dagegen eingewendet, dass eine durchgreifende Reform dieser Krankencassen geplant werde, und dass deshalb von der Aufnahme dieser Paragraphe in diesen Entwurf vorläufig Umgang genommen werden musste. Dieses Argument ist nicht zu unterschätzen, doch wäre es erwünscht, dass diese wichtige Reform nicht auf die lange Bank geschoben werde, wie es bei uns in der Regel zu geschehen pflegt. Obwohl wir mit der grundlegenden Bestimmung des §. 115 a übereinstimmen, dass künftighin zu wirtschaftlichen Gründungen und Veranstaltungen, wie zur Gründung von humanitären Anstalten eine Dreiviertelmajorität der Hauptversammlung nothwendig sein soll, können wir doch diesem Paragraphen in der vorliegenden Fassung nicht ganz zustimmen.

Der Gewerbeausschuss hat die diesbezügliche Regierungsvorlage in diesem Paragraphen in zwei Punkten abgeändert. Er hat ein zweites Alinea eingeschaltet, nach welchem zu rechtsgiltigen Beschlüssen der Hauptversammlung die Anwesenheit von einer procentuell festgesetzten Anzahl von Mitgliedern nothwendig ist. Er hat ferner auch den letzten Absatz dieses Paragraphen abgeändert.

Nach der Regierungsvorlage, und zwar nach den §§. 115 a, beziehungsweise 114 und 115 sollen die betreffenden Beschlüsse nur dann giltig und bindend sein, wenn der diesbezügliche Gegenstand in der Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung genau angegeben, mit der Tagesordnung gehörig verlautbart wurde, und wenn ferner der diesbezügliche Beschluss von einer Dreiviertelmajorität der anwesenden Mitglieder gefasst und von der Gewerbebehörde bestätigt war, und da glauben wir annehmen zu können, dass dadurch die volle Gewähr geboten wird, dass bei diesen Beschlussfassungen die Interessen der Mitglieder der Genossenschaft in vollem Maße gewahrt werden, und dass es überflüssig sei, diese Beschlussfassung noch durch weitergehende, vom Gewerbeausschusse beantragte Cautelen einzuschränken.

Durch die Annahme des zweiten Alinea nach dem Antrage des Ausschusses wird gewiss das Interesse der Mitglieder an derartigen Beschlussfassungen nicht gehoben, sondern die Möglichkeit geschaffen, dass eine rührige, wenn auch kleine Opposition,

namentlich in Genossenschaften, wo nicht gleiche oder gleichartige Elemente vereinigt sind, derartige Beschlussfassungen wird unmöglich machen können. Ferner ist in dem Antrage des Ausschusses nicht für den Fall vorgesehen, als die in diesem zweiten Alinea festgesetzte Zahl von Mitgliedern in der Hauptversammlung nicht erscheinen würde, und auch dann nicht, wenn die Hauptversammlung zum zweitenmale einberufen würde. Das ist eine Lücke, die auch für den Fall, als dieser Antrag des Ausschusses angenommen werden sollte, ausgefüllt werden müsste. In dem Antrage des Ausschusses ist nicht vorgesehen, was geschehen soll, wenn nach wiederholter Einberufung die zur Beschlussfähigkeit nothwendige Anzahl der Mitglieder der Genossenschaft in der Hauptversammlung — was keineswegs ausgeschlossen ist — nicht erscheinen würde.

Durch die Annahme des vom Gewerbeausschusse beantragten zweiten Alinea dieses Paragraphen würde nur unnöthigerweise die Thätigkeit der Genossenschaften auf dem wirtschaftlichen Gebiete erschwert und gehemmt werden.

Von dem Gesichtspunkte ausgehend, dass durch diesen Entwurf die Entwicklung der wirtschaftlichen Thätigkeit der Genossenschaften möglichst erleichtert und gefördert werden solle, werden wir gegen das zweite Alinea des §. 115 a nach dem Ausschussantrage stimmen und dadurch die Regierungsvorlage aufnehmen, in welcher eine solche beschränkende Bestimmung nicht enthalten ist. Wenn aber trotzdem Alinea 2 nach dem Antrage des Ausschusses angenommen werden sollte, würde es unbedingt nothwendig sein, die bereits bezeichnete Lücke auszufüllen, und für diesen Fall stellen wir zum Alinea 2 folgenden Zusatzantrag *(liest)*:

„Kommt zu einer solchen Versammlung der Genossenschaft die beschlussfähige Anzahl ihrer Mitglieder nicht zusammen, so ist zur Berathung über dieselben Gegenstände der Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen giltige Beschlüsse fassen kann. Auf diese Bestimmung muss bei dieser neuen Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden."

Nachdem ähnliche Bestimmungen in unseren Gemeindeordnungen in Betreff der Beschlussfähigkeit der Gemeindeausschüsse bei der Verhandlung über die wichtigsten Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes u. s. w. als hinreichende Garantie des correcten Vorgehens u. s. w. anerkannt worden sind, so dürfte wohl diese im Interesse der Sache gelegene Ergänzung des Ausschussantrages sachlich nicht angefochten werden können, und das umsoweniger, wenn Alinea 4 dieses Paragraphen nach der Fassung des Ausschusses angenommen werden sollte.

Der Gewerbeausschuss hat auch in dem letzten Alinea des Paragraphen nach unserer Anschauung eine wesentliche Abänderung der Regierungsvorlage vorgenommen, und wenn dieses Alinea nach dem Antrage des Ausschusses angenommen werden sollte, so befürchten wir, dass dadurch die Stabilität und der Bestand, namentlich der wirtschaftlichen Gründungen der Genossenschaften mitunter sehr in Frage gestellt werden könnte, was gewiss nicht im Interesse der Sache gelegen ist, mit dem Geiste der Novelle nicht übereinstimmt.

Deshalb können wir — eingedenk dessen, dass durch diese Reform vor allem die Hindernisse der gedeihlichen Entwicklung der Thätigkeit der Genossenschaften auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Gewerbeförderung beseitigt werden sollen — diesen Antrag des Ausschusses nicht annehmen und müssen diesbezüglich der Fassung der Regierungsvorlage den Vorzug geben.

Der gedeihliche Erfolg dieser Reformaction ist vor allem durch die entsprechende Handhabung und genaue Durchführung dieser Novelle bedingt. Seit Jahren werden Klagen darüber erhoben, dass gerade durch die Art und Weise der Durchführung und Handhabung unserer Gewerbegesetze auch die wichtigsten und besten Bestimmungen derselben den entsprechenden und erwünschten Effect nicht haben; es wird mit Recht darauf hingewiesen, dass bei der bei der Durchführung dieser Gesetze beliebten milden Praxis die besten Reformen sich nicht bewähren können und mitunter gerade in das Gegentheil umschlagen.

Den besten Beweis dafür liefern die Resultate der Planlosigkeit bei der Organisirung der Genossenschaften u. s. w.

Ich erhebe damit keine Pauschalanklagen gegen unsere politischen Behörden, weil ich ganz gut weiß, dass diese Behörden mit den heterogensten Agenden geradezu überbürdet sind und auch mit dem besten Willen, selbst mit Überanstrengung aller Kräfte nicht in der Lage sind, allen diesen Aufgaben, welche ihnen durch die Gewerbe- und sociale Gesetzgebung übertragen sind, voll und ganz gerecht zu werden.

Aber, meine Herren, es ist doch Pflicht der Regierung, einmal ernster darüber nachzudenken, ob es mit einer rationellen Verwaltung überhaupt vereinbar ist, dass zur Durchführung so wichtiger Reformen Organe berufen sind, denen im vorhinein zur Auffassung und Bewältigung dieser Aufgaben die physische Möglichkeit fehlt. *(Bravo!)* Wir haben zu wiederholtenmalen in diesem hohen Hause darauf hingewiesen, wie nothwendig es wäre, dass zur Durchführung der gewerblichen und socialpolitischen Gesetze eigene selbständige und fachlich gebildete Referenten bei den politischen Behörden bestellt werden, und es ist auch von unserer Seite die Initiative ausgegangen, dass den Gewerbebehörden allerdings autonome gewerbliche Beiräthe beigegeben werden.

Schon deswegen müssen wir den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Russ sympathisch begrüßen.

Trotz dieser principiellen Übereinstimmung mit dem Wesen des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Russ können wir doch gewisse Bedenken in Betreff der Durchführung desselben nicht unterdrücken.

Vor allem scheint uns die Praxis sehr bedenklich, dass so principiell wichtige Anträge gewissermaßen nur nebenbei in die Debatte gebracht und ohne eingehende Vorberathung erledigt werden sollen. Der geehrte Herr Referent hat mit großer Entschiedenheit gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Hájek, betreffend die Aufnahme des §. 104 b, Stellung genommen; ich weiß nicht, ob es nicht consequent von ihm wäre, auch gegen diesen Antrag, Dr. Russ, welcher von so großer principieller Bedeutung ist, aus ähnlichen Motiven Stellung zu nehmen. Das ist aber nur ein Bedenken formaler Natur; wichtigere Bedenken aber müssen wir gegen diesen Antrag und namentlich im zweiten Theile desselben erheben, nach welchem die Abgrenzung der Competenz dieser Beiräthe im Verordnungswege geregelt werden soll. *(Bravo!)*

Je tiefer wir überzeugt sind von der Wichtigkeit einer solchen Institution, desto mehr müssen wir befürchten, dass auf Grundlage dieser so weitgehenden Befugnis der Executive es der Regierung unbenommen bleibt, aus dieser wichtigen Institution nur das zu machen, was ihr belieben wird, und dass gerade durch diesen Versuch die Institution scheitern und für die Zukunft unmöglich gemacht werden könne.

Darin liegt eine große Gefahr, dass der Herr Abgeordnete Dr. Russ seinem guten Gedanken, der ja in gewerblichen Kreisen so oft als ein wichtiges Postulat bezeichnet wurde, keinen guten Dienst erweist, wenn er ihn auf diese Art der Verwirklichung zuführen will.

Unserem Dafürhalten nach muss die Organisation und Competenz dieser Beiräthe gesetzlich geregelt werden.

Bedenken muss auch die bloß theilweise Activirung dieser Beiräthe namentlich bei uns in Böhmen hervorrufen. Eine solche Zweitheilung kann doch mit der Einheitlichkeit der öffentlichen Verwaltung nicht in Einklang gebracht werden.

Die allgemeine Einführung dieser Beiräthe wäre gewiss wesentlich erleichtert worden, wenn der Gewerbeausschuss nach unserem Dringlichkeitsantrage auch die §§. 130 a bis g, betreffend die Organisation der Genossenschaftsverbände, durchberathen und in den vorliegenden Entwurf aufgenommen hätte.

Den Antrag Dr. Russ, dem wir principiell zustimmen, können wir auch deshalb nicht ablehnen, weil wir uns der Hoffnung hingeben, dass dieser provisorische Versuch der definitiven gesetzlichen Organisirung autonomer gewerblicher Beiräthe der Gewerbebehörden Bahn brechen wird. *(Bravo!)*

Die Befürchtung aber in Betreff der Ausgestaltung dieser Institute ist umso berechtigter, als die Regierung bisher keinen Beweis dafür geliefert hat, dass sie die Ausgestaltung der autonomen Einflüsse auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung überhaupt sympathisch fördern wolle. Und wir können uns nach den bisherigen Erfahrungen der Hoffnung nicht hingeben, dass sich die Regierung mit besonderer Fürsorge der Verwirklichung dieser Idee annehmen wird.

Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen und schließe mit dem aufrichtigen Wunsche, dass diese Novelle, wenn sie zum Gesetze wird, dem kleinen Handwerke den Segen bringen möge, den wir ihm aus vollem Herzen wünschen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Erb.

Abgeordneter **Erb:** Hohes Haus! Wenn man dem ganzen Verlaufe, den die Debatte bisher genommen hat, mit der nöthigen Aufmerksamkeit gefolgt ist, wird man zu der höchst erfreulichen Wahrnehmung gelangt sein, dass sich die Debatte in jenem Rahmen bewegt hat, den verschiedene Volksparteien schon längere Zeit befürwortet haben. Es hat sich gezeigt, dass die gewissen Schlagworte verschiedener Parteien, welche darin gipfeln, dass dem Kleingewerbe überhaupt nicht mehr zu helfen sei, eigentlich hier vernichtet wurden, denn wir haben gesehen, dass dem Kleingewerbestande, wenn die Gesetzgebung nur will, denn doch geholfen werden kann.

Schon mein Vorredner, der sehr geehrte Herr Abgeordnete Adámek, hat betont, dass er von der Ausgiebigkeit der Hilfeleistung durch die Reform überzeugt ist, und ich kann ihm diesbezüglich nur vollkommen recht geben.

Wenn ich einen kleinen Rückblick auf die Generaldebatte werfe, so muss ich mich zunächst gegen einige der Herren Redner, welche in derselben gesprochen, wenden und da zunächst den Troppauer Congress in Schutz nehmen.

Es wurde gesagt, derselbe sei eine so kleine Versammlung gewesen, dass er gar kein Recht hätte, besonders respectirt zu werden. Allein, meine Herren, wenn auch nur 36 Mitglieder an diesem Congresse theilgenommen haben, so darf nicht vergessen werden, dass dies Delegirte der Genossenschaftsverbände waren, dass also hinter ihnen eine große Anzahl von Gewerbetreibenden steht.

Es wurde von einzelnen Rednern in diesem hohen Hause, welche sich sehr warm der Sache angenommen und den verschiedensten Lagern angehören, hervorgehoben, dass sie aus den Reihen der Gewerbetreibenden Zuschriften erhalten hätten und aus Ver-

sammlungen, die sie abhielten, den Wunsch der Gewerbetreibenden zur Kenntnis bekamen, dass obligatorische Genossenschaftsverbände eingeführt werden mögen. Das führt mich zu den Ausführungen des geehrten Herrn Collegen Kraus.

Derselbe hat mir gegenüber den Einwand gethan, dass solche obligatorische Genossenschaftsverbände einfach nicht möglich seien, weil in einer Reihe von Ländern überhaupt noch keine Genossenschaften existiren.

Was sind das für Länder, meine Herren? Da spielt in erster Linie Dalmatien eine Rolle. Ja, sollen wir Deutsche oder sollen die Čechen solange warten, bis Dalmatien soweit cultivirt wird, dass dort Genossenschaften entstehen?

Sollen wir, die intelligenteren Nationen, möchte ich sagen, uns mit unseren gewerbepolitischen Gesetzen nach den Dalmatinern richten? Da würden wir weit kommen. Wir von der deutschnationalen Partei stehen überhaupt auf dem Standpunkte, dass wir uns um Dalmatien nicht zu kümmern brauchen; Sie wissen, unser Ruf ist: Los von Dalmatien! Wir kümmern uns auch bei der Gewerbegesetzgebung um Dalmatien absolut nicht. Ich glaube also, dieser Einwand des Collegen Kraus hat hier gar keine Berechtigung.

Was die Beiräthe nach dem Wunsche des Herrn Collegen Dr. Ruſs anbelangt, so ist das nichts anderes, als jene Absicht, die wir verfolgen: Genossenschaften und Genossenschaftsverbände zu schaffen, welche gewisse Rechte haben. Der Ausdruck „Beirath“ ist einfach nichts anderes als „Genossenschaftsverband.“

Was sollen diese Genossenschaftsverbände für einen Einfluss haben? Von meinem Standpunkte aus sollten die Bezirksverbände in gewissen Beziehungen zu den Bezirkshauptmannschaften, die Kammerverbände zu den Kammern und die Landesverbände zu den Landesvertretungen, respective zur Statthalterei stehen; es sollen beigeordnete Corporationen sein, welche in gewerblichen Fragen von den betreffenden Behörden einzuvernehmen sind und irgend eine Einsprache erheben können.

Es wurde diesbezüglich auch erwähnt, das sei aus sprachlichen Rücksichten nicht möglich. Das sehe ich nicht ein. Geradeso wie es deutsche und čechische Handelskammern, wie es einen deutschen und čechischen Landesculturrath in Böhmen gibt, genau so kann es deutsche und čechische, sagen wir Bezirksgenossenschaftsverbände und Landesverbände geben. Die Sprachen werden wohl kein Hindernis bilden. Es ist überhaupt erfreulich, hervorzuheben, dass in dieser ganzen Debatte nationale Momente in gar keinerlei Weise hervorgetreten sind, und es ist im Namen der Gewerbetreibenden zu begrüßen, dass sich endlich einmal im Reichsrathe ein Boden gefunden hat, wo die Vertreter der Gewerbetreibenden sich zusammengefunden haben, um ohne jeden Unterschied der Nation etwas zu leisten.

Wenn ich nun auf meine speciellen Anträge zurückkomme, so bedauere ich in erster Linie, dass im ganzen Gesetze nirgends Rechte der Genossenschaften stehen; kein einziger Paragraph ist mit „Rechte“ überschrieben. Warum? Wenn ein solches Gesetz gemacht wird, so müssen die betreffenden Genossenschaften oder wer sonst darin gemeint ist, auch Rechte bekommen und dazu gehört auch ein Titel „Rechte“. Das ist aber hier ausgelassen und sind die Rechte und Zwecke durcheinander gemengt. Eine Abänderung diesbezüglich zu treffen, ist leider nicht möglich.

Meine speciellen Anträge zum §. 114 fußen, das spreche ich sofort aus, auf dem Troppauer Congresse, dessen Anträge ich aufgenommen habe. Darnach sind im ersten Absatze drei Stellen einzuschalten. Die erste lautet dahin, dass einzuschalten wäre *(liest)*:

„insbesondere durch möglichste Beseitigung des unlauteren Wettbewerbes, durch Regelung des Zahlungsverkehres unter den Genossenschaftsmitgliedern hinsichtlich des Ein- und Verkaufes, sowie durch Festsetzung von Mindestpreisen für Arbeitsleistungen und erzeugte Waren.“

Ich beginne mit dem Schwierigsten, das ist mit der letzten Einschaltung. Es wurde schon in meiner Rede betont, dass dies eine Art Kartellwesen unter den Kleingewerbetreibenden hervorrufen, und daraus ein kolossaler Schaden für die Consumenten entstehen würde. Meine Herren! Von diesem Standpunkte aus, glaube ich, hat der Troppauer Congress das nicht gewünscht, sondern von einem ganz anderen Standpunkte, den ich kurz schildern will.

Ein großer Theil der Gewerbetreibenden ist gezwungen, seine Waren an Kaufleute zu verkaufen. Diese Kaufleute heißen zum Beispiel in der Messerindustrie Verleger. Den Kaufleuten ist der Gewerbetreibende oft vollständig ausgeliefert; durch das Unterbieten der einzelnen Verleger oder der Abnehmer der Waren des Gewerbetreibenden wird dieser oft auf die traurigste Art und Weise ausgesogen. Dieses Unterbieten von Seite der Handeltreibenden und der Verleger soll durch die Festsetzung eines Minimalpreises in erster Linie verhindert werden.

Das verhält sich so. Da kommt zum Beispiel ein Kaufmann zum Messererzeuger und fragt: Wie viel kostet das Dutzend? Dieser sagt: 1 fl. 60 kr. Jetzt geht aber der Kaufmann zu einem zweiten Messererzeuger, dem sagt er aber schon: Du, der gibt mir's um 1 fl. 55 kr., gib Du es auch um 1 fl. 55 kr. Dann geht er zum dritten und so wird der Preis so weit heruntergedrückt, dass der betreffende Erzeuger beim Dutzend gar nichts profitirt. Ein solcher Punkt wäre für die Genossenschaften gut, wenn es heißt, das Dutzend Messer erzeugen wir alle zusammen in dem betreffenden Orte nur um den Preis von 1 fl. 60 kr. So ist das aufzufassen und ich nehme sogar

diesen Antrag ganz ruhig auf und bitte das hohe Haus, das in diesem Sinne anzunehmen. Die Consumenten werden dadurch nicht bedrückt, sondern es soll durch die Aufnahme dieser Bestimmung dem Erzeuger eine gewisse Sicherheit gegenüber dem Händler geboten und ein Minimalpreis für die erzeugte Ware geschaffen werden.

Sollte dieser mein Antrag nicht angenommen werden, so stelle in einen zweiten Antrag, wo nur zwei Punkte des Troppauer Congresses hineingenommen sind.

Ich glaube, die können angenommen werden. Die Beseitigung des unlauteren Wettbewerbes kann ruhig hineingenommen werden und dass die Regelung des Zahlungsverkehres unter den Genossenschaftsmitgliedern bei dem Ein- und Verkaufe aufgenommen werde, dürfte, glaube ich, auch auf gar kein Hindernis stoßen.

Sollte auch von diesen zwei Punkten der letztere gestrichen werden, so wünsche ich zum mindesten die Aufnahme der Worte „möglichste Beseitigung des unlauteren Wettbewerbes", das wäre der dritte Antrag.

In §. 114, lit. f heißt es „die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge". Meine Herren! Ein großer Streit bezüglich der Lehrlinge besteht bezüglich der Bezirkskrankencassen und der Genossenschaftskrankencassen. Bis jetzt beanspruchen die Bezirkskrankencassen die Lehrlinge, die Genossenschaftskrankencassen wollen sie aber auch haben. Das ist sehr erklärlich; die Lehrlinge sind gesunde, kräftige Burschen, die sehr selten krank werden, und bilden deshalb eigentlich — ich möchte sagen — eine gewisse Einnahme für die betreffenden Krankencassen, der nur kleine Ausgaben gegenüberstehen.

Nun ist das Bestreben der Genossenschaften dahin gerichtet, dass die Lehrlinge in die Genossenschaftskrankencassen aufzunehmen seien und nicht in die Bezirkskrankencassen. Um übrigens die Genossenschaften frei zu lassen, stelle ich den Antrag *(liest)*:

Lit. f habe zu lauten:

„Die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge durch Beiziehung derselben entweder zu den Genossenschaftskrankencassen oder zu den Bezirkskrankencassen bleibt der Entscheidung der Genossenschaften überlassen."

Dann habe ich noch einen Punkt, und zwar einen neuen Buchstaben. Nach lit. g hätte ich gerne eine lit. h. Das ist ein sehr heikler Punkt und handelt von der Ertheilung des Rechtes zur Ausübung eines Gewerbes.

Bis jetzt haben die Genossenschaften bei der Ertheilung von Gewerberechten gar kein Einspruchsrecht. Ich habe schon in der Generaldebatte diese Verhältnisse bei den Handelsgewerben geschildert, wo sie außerordentlich traurige sind, indem nämlich jeder eine Handlung anfangen kann, ob ein Bedürfnis da ist oder nicht. Dasselbe ist auch bei den verschiedenen Gewerben der Fall, und da möchte ich der Genossenschaft doch theilweise ein Einspruchsrecht sichern und beantrage deshalb einen neuen Buchstaben h.

Die Einleitung heißt hier: „Insbesondere obliegt ihr" . . . . *(liest)*:

„h) die Abgabe von Gutachten an die Gewerbebehörde bei Errichtung von neuen Gewerben." *(Sehr gut!)*

Die Gewerbebehörde kann ja dann noch immer machen, was sie will, aber die Genossenschaft als solche kann doch theilweise hindernd eintreten, damit nicht in den Gewerben durch Überfüllung derselben mit Gewerbetreibenden diese sich gegenseitig — um mich vulgär auszudrücken — auffressen.

Denn das ist das größte Hindernis für den Gewerbestand, dass massenhaft Gewerbe geschaffen werden, ohne dass eigentlich mehr der Boden dafür da ist, um die Entwicklung der verschiedenen Gewerbe zu sichern.

Ich möchte also bitten, diesen Absatz aufzunehmen, es wird damit gar nichts präjudicirt. Es ist kein Recht, sondern nur ein gewisses Gutachten, welches abverlangt werden soll.

Über den letzten Absatz des §. 114 wurde auch schon gesprochen. Es wird nämlich die Austauschung des Wortes „können" gegen das Wort „müssen" beantragt.

Meine Herren! Sie wissen alle, dass die Congresse und auch die Gewerbetreibenden auf dem Standpunkte stehen — und ich möchte hier erwähnen, ich habe in Steyr eine Versammlung abgehalten, wo eine große Reihe von, und zwar auch liberalen, Genossenschaftsvorstehern anwesend war, und dass auch diese auf dem Standpunkte stehen — dass die Genossenschaften allgemein obligatorisch gemacht und dass sie zu ebenfalls obligatorischen Bezirksverbänden ausgebaut werden müssen.

Ich beantrage daher, das letzte Alinea des §. 114 habe zu lauten *(liest)*:

„Alle Genossenschaften eines Bezirkes müssen zur besseren Wahrung ihrer Interessen einen Bezirksverband bilden; die Bezirksverbände sind zu Kammer-, eventuell Landesverbänden zu vereinigen."

Auf diese Weise ist eine feste Organisation im Gewerbestande zu schaffen. *(Sehr richtig!)*

Sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, so beantrage ich zu §. 114 folgende Resolution *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Errichtung von obligatorischen Genossenschaftsverbänden (Bezirksverbänden), respec. Kammer- und Landesverbänden und die Ausgestaltung letzterer zu einem Reichsverbande zu veranlassen und durchzuführen, um dem

Gewerbestande eine feste Organisation zu schaffen, die für denselben unumgänglich nothwendig geworden ist."

Was §. 115 betrifft, so ist es sehr gut, dass die Genossenschaften endlich gesetzlich zu jährlicher Berichterstattung über ihre Leistungen gezwungen werden. Es war, ich möchte sagen, unter dem Zuschauen der Regierung eine großartige Misswirtschaft, dass die Genossenschaften jahrelang auf dem Papiere standen, aber nichts machten, und die Mitglieder nicht einmal wussten, dass sie bei der Genossenschaft sind.

Mit der Fassung des §. 115 b bin ich allerdings nicht recht einverstanden und ich möchte folgende Formulirung desselben **beantragen** *(liest)*:

„Alljährlich ist der Gewerbebehörde über die stattgefundene ordentliche Jahresversammlung ein Bericht zu erstatten, sowie auch derselben eine mit den ordnungsmäßigen Behelfen versehene Schlussrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft vorzulegen. Diese Eingabe ist von dem Genossenschaftsvorsteher und zwei Ausschussmitgliedern zu fertigen."

In diesem Berichte ist die Thätigkeit der Genossenschaft auszuführen und es wird keine besondere Arbeit für die Genossenschaften sein, solche Berichte, die kaum bogenlang sein dürften, der Gewerbebehörde zu übersenden. Jedenfalls müssen wir aber voraussetzen, dass die Gewerbebehörde diese Berichte auch liest und nicht in ein Fach gibt und sie dort vermodern lässt. *(Heiterkeit.)*

Zu §. 115 hätte ich einen auf die Einnahmen der Gebüren sich beziehenden Antrag vorzubringen. Der vierte Absatz handelt von den Gebüren. Das ist eine große Beschränkung der Genossenschaft. Diese drei Viertel der Genossenschaftsgebüren, Hälfte der Lehrlingsgebüren, das ist eine complicirte Rechnung. Die Genossenschaft als solche hat nach meiner Ansicht ein freies Verfügungsrecht über die einlaufenden Gebüren unter Controle der Gewerbebehörde. Alles übrige erachte ich als überflüssig.

Ich **beantrage** daher, dass statt des Alinea 4 des §. 115 folgende Fassung gesetzt werde *(liest)*:

„Der Genossenschaft steht das freie Verfügungsrecht über ihr Vermögen zu gewerblichen und Lehrlingszwecken zu."

Weiters beantrage ich im §. 115a, **erstes Alinea**, die **Streichung des Satzes: „Der Beschluss unterliegt der Genehmigung der Gewerbebehörde."**

Wir wollen die Genossenschaft selbständiger machen, damit sie nicht bei jeder Kleinigkeit der Gewerbebehörde unterliege.

Endlich **beantrage** ich die **Streichung der Worte „und mit Genehmigung der Gewerbebehörde"** in der zweiten Zeile des vorletzten Absatzes des §. 115a. *(Berichterstatter Dr. Exner: Das ist doch keine Kleinigkeit!)*

Dieses freie Selbstbestimmungsrecht kann man der Genossenschaft überlassen, die ja den Bericht der Gewerbebehörde übersendet. Warum sie gar so einzwängen? Lassen wir sie ein bisschen freier aufathmen! *(Zustimmung.)* Überall, wo hier ein Absatz oder ein Paragraph steht, heißt es „unterliegt der Genehmigung der Gewerbebehörde". Warum? Wenn sie etwas Unrechtes thut, wird schon die Gewerbebehörde den Vorsteher oder die ganze Genossenschaft hernehmen. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Dann muss das Gesetz es erlauben, sonst hat sie nicht das Recht!)* Sie mischt sich so auch ein. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Dann lässt sich die Genossenschaft das nicht gefallen!)* Sie lässt es sich doch gefallen.

Ich bin zu Ende und bitte um Unterstützung meiner Anträge. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche die vom Herrn Abgeordneten Erb gestellten Anträge unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind unterstützt und stehen somit in Verhandlung.

Ich habe noch einen Antrag des Herrn Abgeordneten Adámek zur Unterstützung zu bringen, welcher für den Fall, als das von ihm beanständete Alinea 2 des §. 115a angenommen würde, einen Eventualantrag dahin gestellt hat, es sei dann ein Zusatz nachstehenden Inhaltes aufzunehmen *(liest)*:

„Kommt zu einer solchen Versammlung der Genossenschaft die beschlussfähige Anzahl ihrer Mitglieder nicht zusammen, so ist zur Berathung über dieselben Gegenstände der Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen giltige Beschlüsse fassen kann. Auf diese Bestimmung muss bei dieser neuen Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Adámek beantragt weiters, dass an Stelle des letzten Alinea die Regierungsvorlage aufgenommen werde.

Diesem Antrage wird dadurch Rechnung getragen werden, dass im Falle der Ablehnung des letzten Alinea über die Regierungsvorlage abgestimmt wird.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Russ.

Abgeordneter Dr. **Russ:** Vor allem bedauere ich, dass ich mich abermals dagegen aussprechen muss, in die Zwecke der Genossenschaften auch die Bestimmung von Minimalpreisen einzubeziehen. Ich habe schon in der Generaldebatte gesagt, dass man sich nicht principiell gegen wenige große Kartelle aussprechen kann und gleichzeitig Kartelle eigentlich zur Regel des täglichen Kleinverkehres machen darf.

Der Herr Abgeordnete Erb hat ja richtig bemerkt, es kommen Fälle vor, in denen ein Warenkäufer von Producent zu Producent geht und durch die Ausrede von einem auf den anderen die Preise drückt. Ja, das wird selbst, wenn ein Kartell möglich wäre, nicht ausgeschlossen sein, weil wir ja wissen, dass sehr große Herren die Kartelle brechen; warum soll das nicht auch unter kleineren Leuten geschehen? Aber wenn der Herr College von den Messererzeugern spricht: Was werden denn die Messererzeuger sagen, wenn auf demselben Wege der Minimalpreisbestimmung auch die Fleisch- und Brotpreise hochgestellt werden, und sie das, was sie vielleicht — etwa fünf Kreuzer beim Dutzend Messer — mehr verdienen, beim Kilogramm Fleisch und beim Kilogramm Brot wieder mehrfach zurückzahlen müssen?

Ich bitte um Verzeihung, wenn ich sage, die Beurtheilung dieser Dinge muss doch von einem höheren Gesichtspunkte und nicht bloß von dem Gesichtspunkte eines kleinen Bezirkes oder eines kleinen Productionsgebietes aufgefasst werden. Wer gegen Kartelle ist — und ich glaube, die größte Anzahl der Herren Abgeordneten wird sich dagegen aussprechen — der darf nicht die Kartelle auf diesem Wege durch die Gewerbegesetzgebung in die ganz kleinen Productions- und Consumtionsverhältnisse des Tages einführen. Das ist unmöglich.

Ich habe mir das Wort eigentlich nur deswegen erbeten, um die zwei Anträge noch mit einigen Worten zu begründen, welche ich zu den §§. 114 und 115 b angekündigt habe; ich möchte zuerst den minderwichtigen erwähnen zu §. 115 b, welcher nach meinem Antrage lauten soll *(liest)*:

„Alljährlich sind der Gewerbebehörde ein Bericht über die Jahresversammlung, die ordnungsmäßige Wahl des Vorstandes und des Ausschusses, sowie eine mit den ordnungsmäßigen Behelfen versehene Schlussrechnung u. s. w. . . . gefertigt sein muss.“

weil mir eben von den Genossenschaften mitgetheilt worden ist, dass Jahresversammlungen und Neuwahlen des Ausschusses, wie sie den Statuten entsprechen, nicht immer vorgenommen werden, und die Behörde durch die abzufordernden Jahresberichte auch in Kenntnis dieser Lebensäußerungen der Genossenschaften gelangt. Ich glaube, dass auch der Referent da nichts einzuwenden hat — er hat nichts eingewendet — und die Regierung auch nicht.

Nun handelt es sich noch einmal im §. 114 um die obligatorischen Genossenschaftsverbände. Es ist nun richtig, dass der Troppauer und der Grazer Congress sich für obligatorische Bezirksverbände ausgesprochen haben. Es ist auch richtig, wie College Erb sagte, dass diese Congresse aus Delegirten von Verbänden bestanden, allein, ich habe mir die Sache doch weniger leicht gemacht und habe an die 47 Genossenschaften meines Wahlbezirkes geschrieben. Von diesen 47 Genossenschaften haben mir 30 geantwortet und von diesen haben nur neun die obligatorischen Verbände verlangt.

Das bringt mich auf den Gedanken, dass, was eine Minderheit von Organisationen verlangt, der Mehrheit nicht obligatorisch auferlegt werden soll, wenigstens derzeit noch nicht.

Nun construire ich mir die Antwort auf die Frage nach der Nothwendigkeit oder Ersprießlichkeit der organischen Bezirksverbände nicht bloß aus diesen persönlichen Erfahrungen, die ich gemacht habe, sondern auch aus den bisherigen Lebensäußerungen der Genossenschaften zu Gunsten der Bildung solcher Verbände. Ich habe die Ehre gehabt mitzutheilen, dass zum Beispiel im politischen Bezirke Komotau — einem der rührigsten Bezirke im Gewerbeleben, das wird man mir zugeben, weil es der Sitz der „Gewerbepartei“ und der Sitz eines Genossenschaftsverbandes und dergleichen ist — von den 23 Genossenschaften neun einem Verbande angehören. Das sind die Genossenschaften, welche in der Stadt ihren Sitz haben. Ferner gehören von den 47 Genossenschaften meiner sechs Wahlbezirksstädte mit 4770 Mitgliedern nur 16 mit 1070 Mitgliedern einem Genossenschaftsverbande an, nämlich dem Verbande, den ich genannt habe. Das sind 22 Procent.

Der Egerer Handelskammerbezirk umfasst 326 Genossenschaften mit, ich weiß nicht wie viel Mitgliedern, aber es werden beiläufig 100 auf die Genossenschaft kommen, also etwa 32.000 Mitglieder sein. Von den 326 Genossenschaften des Handelskammerbezirkes Eger gehören nur 72, also wieder nur 22 Procent dem schon lange Zeit bestehenden Genossenschaftsverbande des Egerer Handelskammerbezirkes an. Daraus folgere ich, dass heute noch der übergrößte Theil der Genossenschaften sich mit der Bildung von Verbänden nicht einverstanden erklärt hat.

Ist das aber richtig, dann darf man dieser Mehrheit der Genossenschaften den Zwang zur Bildung solcher Verbände heute noch nicht auferlegen. Vielleicht kommt es dazu, und ich wünsche, dass es dazu kommt. Ich kann mich daher nur aussprechen für eine facultative Bestimmung.

Wo ein solcher Verband aus allen Genossenschaften eines politischen Bezirkes errichtet wird, soll sein Ausschuss einen gewerblichen Beirath der politischen Behörde bilden; das ist es ja, was auch die Congresse verlangen, aber die Congresse haben sich nicht darüber ausgesprochen, ob der Gesetzgebungsweg für die Ausbildung, für die Competenz dieser Beiräthe oder aber ob der Verordnungsweg beschritten werden soll. Denn, solange das nicht gesagt ist, würde einfach, was der Troppauer Congress im §. 115 vorschlägt, „die Genossenschaften eines politischen Bezirkes müssen zur Wahrung ihrer Interessen einen Verband gründen, dessen Ausschuss den Beirath der

politischen Bezirksbehörde bildet", ohne Inhalt und ohne Wirkung sein.

Deshalb wünsche ich, dass der Verordnungsweg ausdrücklich genannt werde, damit die Regierung verpflichtet wird, diese Paragraphen dort auszuführen, wo die Voraussetzung aus dem lebendigen Wesen der genossenschaftlichen Bethätigung selbst herauswächst, und dabei muss ich dem sehr geehrten Collegen Adámek erwidern. Ich würde ja auch wünschen, dass der Gesetzgebungsweg beschritten werde, um diese Competenz zu bestimmen, aber wir kommen, wenn wir den Gesetzgebungsweg jetzt verlangen, in diesem Jahre gewiss nicht dazu, vielleicht auch im nächsten und übernächsten nicht. Denn sofort den Gesetzgebungsweg zu beschreiten ist ziemlich schwierig. Erfahrungen fehlen, und wenn die Gesetzgebung da eine etwas ungeschickte Hand hat, so ist die Besserung der Zustände außerordentlich schwierig. Anderseits wird es, wenn der Verordnungsweg in einer unrichtigen Weise beschritten wird, durch die jährliche Controle des Parlamentes immer ermöglicht, die Regierung auf jene Mängel und Gebrechen aufmerksam zu machen, welche der Verordnungsweg mit sich gebracht hat und welche auf demselben Wege im Einvernehmen mit dem Parlamente wieder geändert werden könnten.

Es ist eben dieser ganze Paragraph der Versuch einer neuen Organisation und der Weg zu einer ganz zweckmäßigen und richtigen Ausgestaltung, was wesentlich von den Genossenschaften und den Gewerbetreibenden und nicht so sehr von den Behörden abhängen wird.

Wenn die Regierung meinen Antrag, wie ich mit Vergnügen höre, acceptirt, so setze ich dabei voraus, dass sie den Antrag auch vollkommen ernst nimmt und beabsichtigt, den Gedanken, den ich mir erlaubt habe, dem hohen Hause vorzutragen, in Fleisch und Blut übergehen zu lassen, ihn wirklich zu hegen und zu pflegen und ihn nicht als eine kleine Abschlagszahlung für die Wünsche der Gewerbetreibenden zu betrachten.

Von diesen Gesichtspunkten aus möchte ich nun diese meine Anträge recht dringend empfehlen und beschränke mich auch auf diese beiden Anträge zu den §§. 114 und 115b, weil sehr häufig das Bessere der Feind des Guten und das Mehrere der Feind des Wenigen ist, und weil ich, wie ich schon in meiner ersten Rede sagte, den Gewerbetreibenden nicht Steine, sondern, im gesetzgeberischen Sinne gesprochen, gerne Brot bieten möchte. Von diesem Gesichtspunkte aus bitte ich das hohe Haus, meinen Anträgen die Zustimmung zu geben. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Russ gestellten Anträge unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Handelsminister.

Handelsminister Freiherr v. **Glanz:** Hohes Haus! Ich habe mir das Wort erbeten, um zu den verschiedenen Anträgen, die im Laufe der Debatte zu den in Berathung stehenden Paragraphen gestellt worden sind, auch die Stellung der Regierung zu skizziren.

Es ist schon in einer der vorhergegangenen Sitzungen von Seite des Herrn Abgeordneten Bendel zu §. 114 ein Antrag gestellt worden, dass die Bestimmung, wonach sich Bezirksverbände der Genossenschaften bilden können, obligatorisch gefasst werde, so dass es nicht heißen sollte, sie können sich bilden, sondern sie müssen sich bilden.

Ich muss sagen, dass ich mich mit diesem Antrage nicht recht befreunden kann, einmal schon aus dem Grunde, weil die heutige Entwicklungsstufe des Genossenschaftswesens mit Rücksicht auf die in vielen Fällen nicht genügend vorhandene Homogenität der Interessen — ich weise da speciell auf die Collectivgenossenschaften, auf die Genossenschaften von nicht verwandten Gewerben hin, welche ja nach der Statistik die überwiegende Majorität bilden; das Verhältnis derselben zu den eigentlichen Fachgenossenschaften, zu den Genossenschaften verwandter Gewerbe stellt sich wie 4 : 1 — mir nicht ein geeignetes Substrat zu bilden scheint, um darauf hin mit Zwangsgewalt eine höhere Organisation aufzubauen. Übrigens müssen ja, wenn man an diese zwangsweise Errichtung von Bezirksgenossenschaften gehen wollte, auch gewisse Normativbestimmungen über den Zweck und die Mittel dieser Genossenschaften in das Gesetz aufgenommen werden, was nicht der Fall ist. Ich glaube ferner, dass, wenn man schon mit Rücksicht auf die Parität obligatorische Genossenschaftsverbände errichten wollte, man auch für eine analoge Organisation der gewerblichen Hilfsarbeiter innerhalb dieser Verbände Vorsorge treffen müsste, und speciell dieser Gesichtspunkt ist es gewesen, der auch den Ausschuss veranlasst hat, die Frage der obligatorischen Genossenschaftsverbände vorläufig zurückzustellen, bis im neuen Hause auch Vertreter dieser Bevölkerungsclassen anwesend sein werden und darüber ihre Ansicht aussprechen können.

Dagegen kann ich mich mit dem Antrage Russ, wonach dort, wo ein solcher Verband aus allen Genossenschaften eines politischen Bezirkes besteht, der Ausschuss solcher Verbände als gewerblicher Beirath der politischen Behörde zu dienen hat, dessen Competenz im Verordnungswege festzusetzen ist im Namen der Regierung einverstanden erklären, und ich glaube, dass hierin ein vielleicht nicht unwichtiges Förderungsmittel liegen wird, um die Zusammenfassung der Genossenschaften in Verbände weiter

vorwärts zu bringen, was gewiss im Sinne der Kräftigung der genossenschaftlichen Organisation liegt.

Ich bitte auch den Herrn Dr. Russ, überzeugt zu sein, dass die Regierung, wenn diese Bestimmung ins Gesetz hineinkommt, dieselbe ernst auffassen und bemüht sein wird, diesen Gedanken durchzuführen.

Von Seite des Herrn Abgeordneten Erb sind verschiedene Anträge gestellt worden. Er hat gewünscht, dass in das Gesetz eine Bestimmung hineingenommen werde, wonach Vorsorge getroffen werden soll gegen unlauteren Wettbewerb.

Ich erlaube mir, den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam zu machen, dass diese Frage wohl der Specialgesetzgebung überlassen werden muss, und dass es der Zukunft vorbehalten bleibt, die Maßnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb auch bei uns noch weiter, den Verhältnissen entsprechend, auszugestalten.

Der Herr Abgeordnete Erb hat ferner den Antrag gestellt, dass eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach die Verbände Gutachten abzugeben hätten. In dieser Allgemeinheit glaube ich, den Antrag nicht für acceptabel erachten zu können. Wenn es sich darum handeln würde, dass die Genossenschaften Gutachten abgeben in zweifelhaften Fällen, wo vielleicht der Nachweis der Befähigung oder die Voraussetzungen für ein concessionirtes Gewerbe nicht stichhältig für die Behörde, die darüber zu entscheiden hat, erbracht sind, so würde ich vom Standpunkte der Regierung einer Bestimmung zustimmen können, dass auch in diesen Fällen die Gewerbebehörde befugt ist, das Gutachten der Genossenschaften einzuholen. Aber in der allgemeinen Weise, wie sie vom Herrn Abgeordneten intendirt ist, möchte ich abrathen, darauf einzugehen.

Es ist auch von mehreren Seiten die Frage der Verwendung der Incorporationsgebüren besprochen worden, welche im §. 115, Absatz 4 geregelt ist, und es ist der Wunsch geäußert worden, dass die Bestimmung, wonach nur ein bestimmter Procentsatz der eingehenden Incorporationsgebüren zu den laufenden Ausgaben verwendet werden soll, eliminirt werde, weil diese Bestimmung einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Genossenschaften bilde.

In der Regierungsvorlage, die seinerzeit im Monate December des verflossenen Jahres eingebracht worden war, wurde der Maximalbetrag mit 50 Procent fixirt, bis zu welchem die Genossenschaften die Incorporationsgebüren zu den laufenden Ausgaben verwenden dürfen.

Der Grund, warum die Regierung diesen Antrag gestellt hat, liegt darin, dass nach den heutigen Erfahrungen gerade die in eine Genossenschaft neu Eintretenden hauptsächlich zur Tragung der Lasten und Ausgaben der Genossenschaft herangezogen werden können, indem die laufenden Ausgaben bei vielen Genossenschaften fast ausschließlich durch die eingehenden Incorporationsgebüren berichtigt werden.

Das scheint mir ein nicht geeignetes Verhältnis zu sein. Die zweckmäßigste Art der Deckung der laufenden Ausgaben der Genossenschaften läge wohl in den Umlagen, und die Incorporationsgebüren sollten doch wesentlich nur zu dauernden wirtschaftlichen, humanitären oder zu Unterrichtszwecken verwendet werden.

Nun hat der Ausschuss geglaubt, diesen Maximalbetrag, den die Regierung ursprünglich mit der Hälfte in Aussicht genommen hat, auf 75 Procent hinaufsetzen zu sollen, und ist meinerseits damals im Ausschusse kein Bedenken erhoben worden; ich kann deshalb auch hier nur die Annahme der vom Ausschusse beantragten Bestimmungen empfehlen und bitte nur, den idealen Gedanken, wenigstens einen Theil der Incorporationsgebüren für die Förderung wirtschaftlicher und humanitärer Bestrebungen zurückzuhalten, nicht ganz fallen zu lassen.

Von Seite des Herrn Abgeordneten Erb wurde hervorgehoben, dass es sich empfehlen würde, im §. 115 a den letzten Satz des ersten Absatzes zu streichen, wonach der Beschluss über die Errichtung von wirtschaftlichen oder humanitären Anstalten der Genehmigung der Gewerbebehörde unterliegen soll.

Ich muss nun dringend bitten, dass diese Bestimmung erhalten bleibe, denn es handelt sich hier theilweise um nicht kleine Vermögensanlagen und dauernde finanzielle Belastungen der Genossenschaft, und da ist es wohl nothwendig, dass die Behörde einen Einfluss haben soll, ob ein solcher Beschluss genehmigt werden kann oder nicht.

Ferner ist von demselben Herrn Abgeordneten beantragt worden, dass die Lehrlinge den genossenschaftlichen oder den Bezirkskrankencassen zugewiesen werden sollen. Das hat auch die Regierung durch die Bestimmungen des §. 121 ins Auge gefasst, allein, wie die geehrten Herren wissen, war man der Ansicht, diese Bestimmungen in diese restringirte Vorlage nicht aufzunehmen, und zwar vornehmlich aus dem Grunde, weil eine Revision des Krankencassenwesens im allgemeinen im Zuge ist und eine Enquête in Aussicht steht; es empfiehlt sich daher jetzt nicht, in irgend einem kleinen Detail Änderungen vorzunehmen, da in naher Aussicht steht, dass im ganzen diese Frage vor das hohe Haus kommen wird.

Auch vom sehr geehrten Herrn Abgeordneten Adámek ist die Streichung jener Bestimmung beantragt worden, wonach Beschlüsse über die Errichtung wirtschaftlicher oder humanitärer Anstalten in der Versammlung der Genossenschaft nur dann gefasst werden können, wenn ein gewisses Stimmenminimum vorhanden ist. Die ursprüngliche Regierungsvorlage vom December vorigen Jahres hat eine solche Bestimmung über die Abstufung des Stimmenverhältnisses überhaupt nicht enthalten, aber im Laufe der

Debatte im Ausschusse, in welcher diese Sache sehr eingehend besprochen und die Verhältnisse mit manchen recht crassen Beispielen belegt wurden, hat man sich der Ansicht zugeneigt, gewisse Cautelen ins Gesetz aufzunehmen, gegenüber Überrumpelungen einer Genossenschaftsversammlung von Seite einer an sich vielleicht kleinen Minorität, die aber im speciellen Falle bei Zusammentritt der Versammlung zufällig die Majorität in der Hand hat.

Obwohl, wie gesagt, diese Bestimmung in der ursprünglichen Vorlage nicht enthalten war, habe ich namens der Regierung dennoch keine Einwendung erhoben und mich in diesem Punkte der Auffassung der Mehrheit des Ausschusses accommodirt. Ich hielte es daher für zweckmäßig, dieses Alinea zu genehmigen, wie es aus den Anträgen des Ausschusses hervorgegangen ist.

Für den Fall der Annahme des Alinea 2 des §. 115 a nach den Ausschussanträgen ist vom geehrten Herrn Abgeordneten Adámek ein Zusatz beantragt worden, wonach, wenn bei einer Versammlung das erstemal nicht eine beschlussfähige Anzahl von Mitgliedern vorhanden wäre, eine zweite Versammlung einzuberufen wäre, die unter gewissen Voraussetzungen an dieses Stimmenverhältnis nicht gebunden sein soll.

Ich habe gegen diesen Zusatzantrag vom Standpunkte der Regierung kein Bedenken zu erheben.

Zu §. 115 b ist vom geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Russ ein Zusatzantrag gestellt worden, wonach der Gewerbebehörde alljährlich über die Jahresversammlung und ordnungsmäßige Wahl der Vorstehung ein Bericht zu erstatten wäre. Ich muss erklären, dass vom Standpunkte der Regierung gegen die Aufnahme dieses Zusatzes kein Bedenken besteht. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dobernig.

Abgeordneter **Dobernig:** Hohes Haus! Gleich verschiedenen meiner Herren Vorredner muss auch ich es freudig begrüßen, dass wir endlich in diesem hohen Hause ein Gebiet gefunden haben, auf welchem Vertreter der verschiedenen politischen Richtungen sich zu gemeinsamer einiger Arbeit zusammenfinden. Leider ist die Zahl dieser Vertreter eine sehr geringe, und wenn man weiß, wie sehr das hohe Haus geneigt ist, sich möglichst vollzählig hier, wenn es sich um Clubpikanterien oder ein Scandälchen handelt, zu versammeln, muss man es gewiss in Übereinstimmung mit dem Collegen Dr. Ebenhoch aufs tiefste bedauern, dass das Interesse des hohen Hauses an der Berathung einer so wichtigen, einschneidenden und breite Schichten der Bevölkerung berührenden Frage so gering ist *(Zustimmung)*, weshalb es auch zu ganz merkwürdigen Scenen bei der Abstimmung kommen kann, wie wir sie in der letzten Sitzung erlebt haben.

Der Standpunkt, den die Regierung, beziehungsweise der Herr Handelsminister gegenüber der Gewerbenovelle und den Abänderungsanträgen einnimmt, ist im allgemeinen ein durchaus wohlwollender, und Seine Excellenz hat sowohl im permanenten Gewerbeausschusse, als heute erklärt, dass er im neuen Hause, wenn ein großer Theil der arbeitenden Classen, der heute aus demselben noch ausgeschlossen ist, ein Wort mitzureden haben wird, einer weiteren Reform zugänglich sein wird. Inzwischen muss von unserer Seite diese Novelle als eine Abschlagszahlung hingenommen werden.

Wenn ich auf die Besprechung der einzelnen Paragraphen übergehe, so finde ich im §. 114 eine solche Summe von einzelnen Aufgaben, die den Gewerbetreibenden obliegen, dass ich fast die Befürchtung hege, die Gewerbetreibenden werden bei ihrer geringen materiellen Kraft kaum in der Lage sein, diesen Aufgaben in befriedigender Weise zu entsprechen.

Mein Standpunkt als Pro-Redner ist nun nicht ein solcher, dass ich unbedingt den §. 114 mit den folgenden Paragraphen in der Ausschussfassung anzunehmen geneigt bin, sondern ich werde in erster Linie für alle weitergehenden Abänderungs-, beziehungsweise Zusatzanträge stimmen und erst im Falle der Ablehnung dieser Anträge mich für jene des Ausschusses entscheiden.

Was die Errichtung von Vorschuss-, Kranken- und Unterstützungscassen anbelangt, so wissen Sie alle selbst, dass bei den Gewerbetreibenden der billige Credit die Hauptsache ist und dass, wenn man ihnen die Aufgaben, die ihnen im §. 114 gestellt werden, irgendwie erleichtern will, der Staat auch auf dem Gebiete des Creditwesens eingreifen muss.

Die Regierung hat es ja, wie niemand anderer, in der Hand, billigen Credit zu schaffen, und ich wäre zum Beispiel dafür, dass die Postsparcasse herangezogen würde, um leistungsfähigen Genossenschaften billiges Geld zu überweisen.

Ich ginge auch soweit, dass den zu gründenden Vorschusscassen von Seite der Regierung billige und möglicherweise unverzinsliche Darlehen überlassen werden sollen, und dass anderseits der Genossenschaft bei Gründung der Meisterkrankencassen sogar durch Subventionen über die Kinderkrankheiten hinausgeholfen werden möge.

Ich erinnere an den Antrag, der von deutschnationaler Seite vor Jahren gestellt worden ist, ohne eine besondere Beachtung gefunden zu haben, als diejenige übelwollender Leute, die sich darüber lustig gemacht haben, an den Antrag, betreffend die Errichtung einer Reichsgenossenschaftsbank. Wir sehen zum Beispiel in Mähren, dass der dortige Landtag sich für die Errichtung einer Landesbank ausgesprochen hat, wir sehen weiter, um über die Grenzen hinauszugreifen,

wie Preußen eine solche Reichsgenossenschaftsbank mit einem Betrage von fünf Millionen Mark in Angriff genommen hat, und ich glaube, dass nach kurzem dieser Betrag sehr beträchtlich erhöht worden ist.

Was die Errichtung von Rohstofflagern und Verkaufshallen anbelangt, erinnere ich auch an einen Antrag, welcher ebenfalls von deutschnationaler Seite, von dem Abgeordneten Steinwender und Genossen eingebracht worden ist, und der sich auf die Gewährung eines Betrages von 500.000 fl. zur Ertheilung von vierprocentigen Darlehen behufs Errichtung von gewerblichen Rohstofflagern und Verkaufshallen bezog.

Wenn ich recht unterrichtet bin, besteht die Absicht, nachdem dieser Antrag durch Jahre hindurch bekämpft worden ist, demselben irgendwie zum Leben zu verhelfen dadurch, dass man zwar nicht 500.000 fl., aber doch wenigstens 50.000 fl. für diese Zwecke auszuwerfen geneigt ist. Ich wäre natürlich für die höhere **Summe, denn, wenn man immer Geld für militärische** Zwecke hat, sogar anlässlich der ungarischen Wahlen, — es ist ja allgemein bekannt, dass die Verschiebung **der Regimenter nach Ungarn anlässlich der Wahlen ein** Heidengeld gekostet hat — wenn man dafür Geld hat, ohne das hohe Haus zu befragen, muss man auch Geld haben, wenn es sich darum handelt, armen, bedürftigen Schichten unter die Arme zu greifen.

Ich möchte mir hiebei an den Herrn Referenten die Anfrage erlauben, wie er sich eigentlich die Errichtung von Rohstofflagern und Verkaufshallen seitens der Genossenschaften, die zum größten Theile aus mittellosen Leuten bestehen, denkt und ich würde ihm für einen Wink in dieser Hinsicht dankbar sein.

Was die Einführung des Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden anbelangt, bin ich **gerne geneigt, nachdem ich mich, seit ich die Ehre habe,** dem hohen Hause anzugehören, mit der Frage der Ge**werbeförderung seitens der Regierung eingehend be**schäftigt habe, den Nutzen dieser Art Gewerbeförderung und die Vortheile derselben für die Gewerbetreibenden unbedingt anzuerkennen und kann nur bedauern, dass gerade von Seite der deutschen Abgeordneten der Gewerbeförderung der Regierung viel zu wenig Interesse, jedenfalls ein viel geringeres als seitens der Herren **čechischen Abgeordneten entgegengebracht worden ist.** Die natürliche Folge davon ist, dass die Vortheile dieser Gewerbeförderung in die čechischen Landestheile kommen, während unsere deutschen Gewerbetreibenden ziemlich leer ausgehen. *(Sehr richtig!)*

Es kommen aber noch andere Umstände in Be**tracht. Wenn man den Gewerbetreibenden die An**schaffung von Maschinen empfiehlt und die Vortheile des Motorenbetriebes vor Augen führt, stößt man, wie **es Ihnen auch passirt sein mag, auf ein sehr arges** und berechtigtes Misstrauen in den Kreisen der Gewerbetreibenden.

Die Antwort geht immer dahin, dass die Unfallversicherung jeden Maschinenbetrieb einfach unmöglich **macht, und ich weiß aus eigener Erfahrung, aus** meinem eigenen Wahlbezirke, dass zwei sehr strebsame Gewerbetreibende, welche sich Dampfmaschinen angeschafft hatten, nach verhältnismäßig kurzer Frist wieder durch die hohen Beiträge zur Unfallversicherung einerseits und andererseits durch das anmaßende Vorgehen des betreffenden Organes der Grazer Anstalt veranlasst worden sind, den Maschinenbetrieb wieder aufzugeben. Recurse sind bisher ziemlich erfolglos geblieben, obwohl unsere Landesregierung in allen diesen Fragen ein weitgehendes Entgegenkommen beweist.

Ich erwähne zum Beispiel, dass einem Gewerbetreibenden, einem sehr strebsamen, braven und fleißigen Manne, der sich von kleinen Anfängen emporgearbeitet hat, in den Jahren 1891 bis 1894 die Zahlung für 1200 Tage vorgeschrieben wurde, während die Maschine nur 576 Tage in Gebrauch war. Ich möchte an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister und alle berufenen Factoren das Ersuchen richten, doch **endlich auf dem Gebiete der Unfallversicherung Wan**del zu schaffen. Es hat Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident gelegentlich des Empfanges der **Deputation der Industriellen dieser Tage erklärt, dass** in nächster Zeit schon irgend etwas geschehen müsse, **und ich meine und bin dabei der Zustimmung vieler** Herren Collegen sicher: unsere Gewerbetreibenden haben nicht viel Zeit zu warten und das Misstrauen **in den Kreisen unserer Gewerbetreibenden gegen die** Unfallversicherung beginnt sich bis zur Erbitterung zu steigern.

Zu Alinea a) des §. 114 **werde ich mir erlauben,** einen Zusatzantrag zu stellen, welcher das Verhältnis der Genossenschaften zum Sitzgesellenwesen berührt. Ich erinnere mich, seinerzeit gelesen zu haben, dass der Herr Handelsminister im permanenten Gewerbeausschusse in dieser Frage erklärt hat, dass noch Er**hebungen gepflogen werden müssen, und diese Frage noch nicht spruchreif sei, dass er aber bereit sein werde,** zu gelegener Zeit durch Specialgesetze die Frage des Sitzgesellenwesens zu regeln. Mein Antrag präjudicirt **dieser weiteren Gesetzgebung nicht, sondern räumt nur** den Genossenschaften ein Recht ein, auf welches sie voll**giltigen Anspruch haben und welches sie gewiss im besten** Sinne des Wortes auszunützen bestrebt sein werden.

Alinea a des §. 114 **lautet:**

„Die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbeinhabern und ihren Gehilfen, besonders in Bezug auf den Arbeitsverband“ — hier möchte ich den Zusatz eingeschaltet haben: „„daher auch die Überwachung bezüglich der Beschäftigung von Hilfsarbeitern außerhalb der eigenen Betriebswerkstätte (Sitzgesellen)““ — „sowie die Errichtung und Erhaltung von **Genossenschaftsherbergen und die Arbeitsvermittlung.“**

Ich glaube, dass seitens des Herrn Referenten ein triftiger Einwand gegen diesen Zusatz nicht ge**macht werden kann.**

Ich komme zu Alinea d) betreffend die Gründung oder Förderung von gewerblichen Fachschulen u. s. w. Gestatten Sie mir, dass ich hiebei ganz kurz eine mich persönlich berührende Angelegenheit vorbringe. Die Schuhmachergenossenschaft der Landeshauptstadt Klagenfurt hat sich seit 14 Jahren vergeblich bemüht, von der Regierung die Errichtung eines Lehrlingscurses zu erlangen; es ist inzwischen die Gewerbeförderung dort populär geworden, es haben Gehilfen an den Meistercursen im Wiener technologischen Gewerbemuseum theilgenommen, sind voll der besten Eindrücke in ihren Wirkungskreis zurückgekehrt und haben sich dort bemüht, die Erfolge ihres Unterrichtes auch in weitere Kreise ihrer Berufsgenossen zu tragen, so dass wir binnen kurzer Zeit zwei Meistercurse und einen Gehilfencurs in Klagenfurt veranstaltet zu sehen Gelegenheit gehabt haben.

Die Meistercurse waren auch von älteren Meistern besucht und ein Meister zwischen 50 und 60 Jahren hat mir gegenüber seiner Freude darüber Ausdruck gegeben, dass er in vorgerückten Jahren noch überhaupt Gelegenheit fand, etwas zu lernen.

Das Streben dieser Schuhmachergenossenschaft ging, wie erwähnt, noch weiter, nämlich den Lehrlingscurs aus eigenen Mitteln zu errichten, da von der Regierung nichts zu erlangen war, und thatsächlich ist dieser Curs vor wenigen Wochen ins Leben getreten.

Mit großer Mühe, weil aus eigenen Mitteln zusammengetragen, wurden die Lehrmittel angeschafft, die Unterrichtsbehelfe beigestellt, und man ist nun an die Regierung herangetreten, um eine verhältnismäßig geringfügige Unterstützung zu erlangen.

Ich habe mich bisher bemüht, eine günstige Antwort zu erlangen, aber die einzige Auskunft, die ich erhielt, war: „Wir werden sehen, was sich machen läßt.“

Mit dem kann ich mich kaum zufrieden stellen und ich musste diese Gelegenheit benützen, um an den Herrn Referenten und auch an die Regierung das Ersuchen zu stellen, solche Versuche der Gewerbetreibenden auf das kräftigste und rascheste zu unterstützen und von dem langsamen bureaukratischen Gange einmal abzusehen. *(Zustimmung.)*

Was die Errichtung von obligatorischen Genossenschaften betrifft, schließe ich mich vollkommen dem Antrage des Herrn Collegen Erb an, da ich mich vergeblich frage: Warum sollen wir in den fortgeschrittenen Ländern warten, bis die Uskoken, Tschitschen und Morlacken endlich einmal ein besonderes Interesse für das Genossenschaftswesen empfinden?

Zu §. 114 werde ich mir erlauben, eine Resolution der Regierung zu empfehlen. Dieselbe betrifft nämlich die Heereslieferungen durch die Gewerbetreibenden. Es ist Ihnen allen gewiss bekannt, dass die Bestrebungen der Gewerbetreibenden seitens der Kriegsverwaltung noch immer nicht die nöthige Förderung und das nöthige Verständnis finden, und ich erlaube mir deshalb zu **beantragen** *(liest)*:

> „Die Regierung wird unter Hinweis auf den im §. 114 den Genossenschaften angewiesenen Wirkungskreis, der hauptsächlich die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder in sich schließt, ersucht, die Kriegsverwaltung zu veranlassen, dass diese mit den Genossenschaftsverbänden behufs stärkerer Heranziehung des Kleingewerbes zu Heereslieferungen in Unterhandlungen trete, beziehungsweise von den Verbänden Vorschläge über die Möglichkeit einer größeren Betheiligung einhole.“

Ich habe nur noch einige ganz kurze Bemerkungen zu machen. Wie einer meiner Herren Vorredner es hervorgehoben hat, so glaube auch ich nicht an das Schlagwort vom Niedergange des Kleingewerbestandes, denn ich kann mir nicht denken, dass ein so weit verbreiteter und zu den besten Theilen unserer Bevölkerung gehörender Stand nicht sich selbst zu erhalten in der Lage sein wird, wenn ihm von Seite des Staates auch die nöthige Unterstützung zu Theil wird.

Es ist ja recht schön, den Gewerbetreibenden fortwährend die Selbsthilfe, die Organisation zu empfehlen, weil dann auf die Regierung ein Druck ausgeübt werden könne, jedoch müsste thatsächlich die Staatshilfe doch etwas reichlicher und rascher den Gewerbetreibenden zugewendet werden.

Ich erinnere da an das alte wahre Wort, dass der Wehrstand der Zehrstand ist und dass der Bauern- und Bürgerstand der Nährstand ist.

Somit empfehle ich meinen Resolutionsantrag, beziehungsweise meinen Zusatzantrag zur Annahme und habe nur noch zu bemerken, dass ich bezüglich des §. 115, Alinea 4, welcher die Verwendung der Incorporationsgebüren betrifft, mich vollkommen auf die Seite derjenigen stelle, welche die Streichung dieses Alinea befürworten, da ich in demselben eine ganz unnöthige und überflüssige Beschränkung der Genossenschaften erblicke. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete **Dobernig** stellt zu §. 114 einen Resolutionsantrag und einen Abänderungsantrag, dass der Punkt a) im zweiten Alinea abgeändert werden soll, und beantragt weiters zu §. 115, dass das Alinea 4 gestrichen werde.

Dem letzteren Antrage wird durch die getrennte Abstimmung über das Alinea 4 Rechnung getragen werden. Bezüglich des ersteren Antrages und der Resolution werde ich die Unterstützungsfrage stellen.

Ich ersuche jene Herren, welche diese Anträge unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind **unterstützt** und stehen daher in Verhandlung.

Zur formellen Geschäftsbehandlung hat der Herr Abgeordnete Povše das Wort.

Abgeordneter **Povše:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Povše beantragt Schluss der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Als Redner sind noch eingetragen, und zwar contra die Herrn Abgeordneten Dr. Ebenhoch, Dr. Ritter v. Kraus, Wenger, Gasser, Dr. v. Fuchs und Tschernigg; pro die Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter, Dr. Funke, Dr. Götz, Dr. Marchet, Bendel, Dr. Menger, Lorber, Hauck, Dr. Roser.

Ich ersuche diese Herren, sich auf je einen Generalredner zu einigen.

Von den als Redner eingetragenen Herren Abgeordneten sind folgende Anträge überreicht worden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Marchet beantragt zu §. 114, dass das vorletzte Alinea lauten soll *(liest):*

„Insbesondere haben die Genossenschaften an die Gewerbebehörde ihr Gutachten dann abzugeben, wenn diese Behörde vor Ausfertigung eines Gewerbescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe oder vor Verleihung eines concessionirten Gewerbes, zu dessen Antritt eine besondere Befähigung gefordert wird, falls ihr die zweifellose Stichhältigkeit des beigebrachten Nachweises der Befähigung nicht genügend dargethan erscheint, ein solches Gutachten verlangt."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Weiters beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Marchet folgende Resolution *(liest):*

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Gewerbebehörden anzuweisen, dass sie vor Ausfertigung eines Gewerbescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe und vor Verleihung eines concessionirten Gewerbes, zu dessen Antritt eine besondere Befähigung gefordert wird, wenn ihnen die zweifellose Stichhältigkeit des beigebrachten Nachweises der Befähigung nicht genügend dargethan erscheint, das Gutachten der betreffenden Genossenschaft einholen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Resolution ist ebenfalls unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Lorber stellt den Antrag, der letzte Absatz des §. 114 habe zu lauten *(liest):*

„Die Genossenschaften eines politischen Bezirkes haben zur besseren Wahrung ihrer Interessen einen Verband zu errichten, dessen Ausschuss einen gewerblichen Beirath der politischen Bezirksbehörde bildet; die näheren Bestimmungen hierüber werden im Verordnungswege geregelt."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht mithin in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Kupelwieser beantragt, dass das erste Alinea des §. 114 dahin umstilisirt werden soll, dass es lautet *(liest):*

„Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen, sowie in der Förderung der gemeinsamen humanitären Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen durch Gründung von Kranken- und Unterstützungscassen, beziehungsweise Unterstützungsfonds für ihre Mitglieder und Angehörigen u. s. w., ferner in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen durch Errichtung von Vorschusscassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden u. s. w."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist gleichfalls unterstützt und steht sohin in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Roser beantragt eine Resolution, lautend *(liest):*

„In Erwägung, dass die Gesetze über die Kranken- und Unfallversicherung der Bevölkerung einerseits und den Industriellen andererseits enorme Lasten aufbürden und zu lauten Klagen führen, wird die k. k. Regierung aufgefordert, diese Gesetze einer neuerlichen Revision zu unterziehen, und zu erwägen, ob es nicht angezeigt erscheint, statt des Umlageverfahrens das Deckungsverfahren einzuführen und diese Institutionen durch internationale Übereinkunft zu regeln."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist unterstützt und steht also gleichfalls in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Hauck endlich beantragt eine Resolution, lautend *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Antrage des Abgeordneten Hauck, welcher

vom ganzen Hause unterstützt wurde, betreffend **die Aufnahme von 100 Millionen** Gulden zur Hebung des Kleingewerbes, durch eine entsprechende Regierungsvorlage ehestens gerecht zu werden, damit die Genossenschaften in die Lage kommen, die im §. 114 aufgeführten Wohlfahrtseinrichtungen und Geschäftsunternehmungen (Rohstofflager, Verkaufshallen, gemeinschaftliche Maschinenbetriebe, Vorschusscassen u. s. w.) durchführen zu können."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Resolutionsantrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch dieser Antrag ist **unterstützt** und steht sonach in Verhandlung.

Zum Genrealredner contra würde der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch, zum Generalredner pro der Herr Abgeordnete Dr. Menger gewählt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch hat als Generalredner contra das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ebenhoch:** Hohes Haus! Ich danke den sehr geehrten Herren, welche mich zum Generalredner gewählt haben, deswegen, weil ich zu diesen Bestimmungen, welche jetzt in Verhandlung stehen, wirklich gerne das Wort ergriffen habe, um einerseits einige Anträge zu stellen, dann anderseits gegenüber vorgebrachten Ausführungen und Anträgen noch einmal im §. 115 a die Aufnahme der Regierungsvorlage dem hohen Hause wärmstens empfehlen zu können.

Bevor ich jedoch zu §. 115 a und zu dessen eingehenderer Erörterung übergehe, muss ich zunächst zwei kurze Anträge dem hohen Hause zur Annahme empfehlen, welche nach meiner Ansicht wichtig sind. Einen dieser Anträge hat bereits der verehrte Herr Vorredner, Abgeordneter Dobernig, formulirt; derselbe betrifft nämlich den Einfluss der Genossenschaften auf das Sitzgesellenwesen. Auch ich hätte einen diesbezüglichen Antrag zu stellen mir erlaubt; nachdem er jedoch bereits formulirt ist, schließe ich mich diesem Antrage an.

Derselbe ist, abgesehen von den Gründen, welche der verehrte Herr Vorredner dafür angegeben hat, noch aus dem Grunde nothwendig, weil dermalen der Genossenschaft kein Recht zusteht, in Bezug auf das Halten von Gehilfen außer dem Hause irgend eine Bestimmung zu treffen. Es existirt nämlich eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Mai 1885, Z. 1028, in welcher ausgesprochen ist, dass es nicht zulässig sei, dass in einem Genossenschaftsstatute das Verbot ausgesprochen werde, Gesellen oder Arbeiter außerhalb der Werkstätte zu beschäftigen.

Wenn wir den Antrag Dobernig annehmen, weisen wir den Genossenschaften wenigstens das Recht zu, in Beziehung auf das Halten von Gehilfen außerhalb des Hauses ein gewichtiges Wort mitzusprechen. Und das Halten von Sitzgesellen ist bekanntermaßen ein Krebsschaden im Gewerbe, welcher den selbständigen kleineren und mittleren Handwerksmeistern außerordentlich viel Schaden bereitet hat. Das ist das eine.

Der andere Punkt, welchen ich, bevor ich zu meinen eigentlichen Ausführungen übergehe, hervorheben möchte, ist folgender:

In §. 114 b) heißt es: „Insbesondere obliegt ihr . . . . . b) die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen" &c. und dann Bestimmungen „über die Lehrzeit" u. s. w.

Meine Herren! Wenn wir uns diesen Paragraphen der gegenwärtig bestehenden Gewerbeordnung ansehen, so finden wir, dass bei den Worten „über die Lehrzeit" beigefügt ist „bei nicht handwerksmäßigen Gewerben".

Nun ist sowohl in der Regierungsvorlage als auch im Ausschussberichte dieser Passus „bei nicht handwerksmäßigen Gewerben" ausgelassen. Es ist jedoch weder im Motivenberichte der Regierungsvorlage noch im Motivenberichte des Ausschusses darüber etwas angeführt, aus welchen Gründen dieser Passus „bei nicht handwerksmäßigen Gewerben" ausgelassen ist.

Ich finde nun, dass er nothwendig in das Gesetz hineingehört, und zwar aus folgenden Gründen. Bezüglich der handwerksmäßigen Gewerbe ist die Lehrzeit schon festgesetzt, und zwar ist sie im Verordnungswege geregelt. Überdies ist im Genossenschaftsstatut in §. 119, B, lit. f) ausdrücklich diesbezüglich der Genossenschaft das Recht vorbehalten. In dieser Beziehung braucht es keine weitere Regelung, ich glaube, es ist das Gesetz ohnedies klar und deutlich. Ich halte nun aber dafür, dass die Genossenschaften auch das Recht haben sollen, dort ein Wort über die Lehrzeit mitzusprechen, wo es sich nicht speciell um handwerksmäßige Gewerbe handelt, zum Beispiele bei Fabriken, welche handwerksmäßige Waren erzeugen, so dass also auch in diesem Falle die Genossenschaft das Recht haben soll, über die Lehrzeit bei dem betreffenden Betriebe mitzusprechen, wie es auch bisher der Fall gewesen ist und auch gegenwärtig thatsächlich der Fall ist. Nachdem insbesondere auch die Gründe nicht angeführt wurden, weder von der Regierung, noch vom Herrn Berichterstatter, warum dieser Passus ausgeblieben ist, glaube ich, dass dies mehr einem Versehen zur Last fällt, und ich möchte daher beantragen, dass der bezügliche Passus wieder aufgenommen werde.

Es wurde ein Antrag gestellt bezüglich der obligatorischen Genossenschaftsverbände und Aufnahme von Bestimmungen in das Gesetz, wonach die Bezirks-, Landesverbände und auch der Reichsverband obligatorisch erklärt werden sollen.

Ich habe bereits in der Generaldebatte mich da für ausgesprochen, heute will ich die Gründe nicht wiederholen, sondern erkläre nur, dass ich und meine Gesinnungsgenossen für den Antrag stimmen werden.

Diesbezüglich hat Herr Abgeordneter Dr. Russ hervorgehoben, dass die obligatorischen Genossenschafts-verbände denn doch nicht von sämmtlichen Gewerbetreibenden gewünscht werden, und dafür die Thatsache mitgetheilt, dass bei verschiedenen Genossenschaftsverbänden nicht die sämmtlichen Genossenschaften des betreffenden Bezirkes sich haben incorporiren lassen, woraus hervorgehe, dass ein großer Theil der Genossenschaften mit dem Princip der obligatorischen Genossenschaftsverbände nicht einverstanden sei. Es ist richtig, dass einige Genossenschaften den obligatorischen Genossenschaftsverbänden sich nicht angeschlossen haben; allein, daraus zu schließen, dass sie gegen das Princip der obligatorischen Genossenschaftsverbände seien, ist meiner Ansicht nach nicht richtig. Wenn die Genossenschaften heute den bestehenden Verbänden sich noch nicht angeschlossen haben, so geschah dies vielfach deshalb, weil heute den Verbänden auf Grund des Gesetzes keine Befugnisse und keine Rechte zustehen.

Viele Genossenschaften sagten sich: Warum sollen wir uns diesen Verbänden anschließen, wenn wir von gesetzeswegen keine Rechte haben? Die Genossenschaftsverbände werden heute nur nach dem Vereinsgesetze behandelt und haben in Bezug auf das Gewerbewesen eigentlich soviel wie keinen Einfluss, wenigstens auf Grund der bestehenden Gewerbegesetze.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister wurde dann darauf hingewiesen, dass dadurch allein, dass das Princip der obligatorischen Genossenschaftsverbände in §. 114 aufgenommen wird, wenn nicht gleichzeitig Bestimmungen über Rechte und Pflichten und den Zweck solcher obligatorischer Genossenschaftsverbände, eventuell über die Competenz derselben bei Berathung von gewerblichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Behörden u. s. w. getroffen seien, nicht geholfen sei. Das hat etwas für sich, doch kann das allein der Grund nicht sein, gegen das Princip der obligatorischen Genossenschaftsverbände anzukämpfen, beziehungsweise dem hohen Hause zu empfehlen, dasselbe nicht anzunehmen.

Seine Excellenz hat in dieser Beziehung mit einem zweifachen Maße gemessen. Er hat gegenüber dem Antrage Erb auf Einführung der obligatorischen Genossenschaftsverbände diese Einwendung erhoben, die ich eben erwähnte; dem Antrage Russ, dass die obligatorischen Genossenschaftsverbände dort, wo sich alle Genossenschaften denselben angeschlossen haben, als Beiräthe für die politischen Behörden in Gewerbeangelegenheiten zu functioniren hätten, hat er sich angeschlossen, obwohl gerade gegen den Antrag Russ ganz dasselbe Bedenken eingewendet werden könnte wie gegen den Antrag Erb.

Wenn man das eine ablehnt, muss man auch das andere ablehnen, oder man muss beides anzunehmen empfehlen.

Denn dadurch, dass wir in einen Paragraphen hineinnehmen, dass gewerbliche Beiräthe bestehen sollen, und dass dort, wo die Genossenschaftsverbände sich gebildet haben, diese Beiräthe von den politischen Behörden einvernommen werden sollen, haben wir über die Competenz dieser Beiräthe und ihre Rechte und Befugnisse auch nichts weiter im Gesetze statuirt.

Ich glaube daher, dass es nicht gut angeht, die Bestimmung bezüglich der gewerblichen Beiräthe ins Gesetz aufzunehmen, umsoweniger, als ihnen doch nur eine Competenz zugewiesen wäre, welche nur von begutachtender, consultativer Art wäre. Wir, die wir auf dem Standpunkte der obligatorischen Genossenschaftsverbände stehen, wünschen diese Competenz aber viel ausgedehnter. Wir wünschen für sie die jetzigen Agenden der gewerblichen Sectionen der Handelskammern und deswegen können wir, um uns nicht zu präjudiciren, uns nicht für die gewerblichen Beiräthe aussprechen, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Russ empfohlen hat.

Nun komme ich zu dem eigentlichen Gegenstande meiner Ausführungen, nämlich zur Besprechung der §§. 114, 115 und 115 a) in einer ganz besonderen Richtung. Diese Paragraphe, welche ich soeben hier genannt habe, sind nach meiner Ansicht die wichtigsten in der ganzen Vorlage. Sie behandeln den Zweck der Genossenschaften einerseits und sie behandeln zweitens die Aufbringung der Mittel. Es ist in der verflossenen Debatte sehr viel über das gewerbliche Bildungswesen, über gewerbliche Fortbildungsschulen u. s. w. gesprochen worden und es ist von keiner Seite des hohen Hauses gegen die Bestrebungen in dieser Beziehung principiell ein Einwand erhoben worden. Ich habe auch in der Generaldebatte die Vortheile des gewerblichen Bildungswesens und der Fortbildungsschulen für die Heranbildung des Gewerbestandes ohne Einschränkung hervorgehoben und bin somit auch damit einverstanden. Denn es ist gerade in dieser Beziehung vielleicht das an sich paradoxe Wort am richtigsten, welches sagt, dass der Knabe der Vater des Mannes ist und wir sind daher in Beziehung auf das gewerbliche Bildungswesen mit den Herren, welche darüber gesprochen haben, einverstanden. Es ist jedoch bei Besprechung des gewerblichen Fortbildungswesens von verschiedenen Herren Rednern — ich erinnere speciell an den sehr verehrten Herrn Abgeordneten Demel — eigentlich auf die gegenwärtigen Handwerksmeister ein Stein geworfen worden in der Richtung, als ob unsere Handwerksmeister gegenwärtig zu wenig arbeitstüchtig und nicht so recht fähig wären, die Zwecke zu erfüllen, für welche der Handwerkerstand besteht.

Ich muss dagegen den Handwerkerstand in Schutz nehmen, und wenn Sie, sehr geehrte Herren, die gewerblichen Ausstellungen, welche ja alle Jahre in allen Kronländern, sogar in verschiedenen Städten der einzelnen Kronländer stattfinden, besuchen, so werden Sie finden, dass ein solcher Vorwurf nicht gerechtfertigt ist, und dass im Gegentheile eigentlich unser Handwerkerstand, obwohl er unter den Mühsalen der Zeit außerordentlich leidet, gerade sehr thätig an der Arbeit ist und außerordentlich hübsche Resultate seiner Arbeiten auf den gewerblichen Ausstellungen der Welt vorweisen kann. Ich kann auch darauf hinweisen, dass speciell Arbeiten von Lehrlingen in diesen verschiedenen Ausstellungen ebenfalls der Welt den Beweis lieferten, dass unsere Handwerksmeister im allgemeinen ganz gewiss auf die Heranbildung der Lehrlinge heute schon Bedacht nehmen, und dass diese Lehrlingsarbeiten einen schönen Theil der verschiedenen Ausstellungen einnehmen und vielfach große Bewunderung hervorgerufen haben.

Allein, meine sehr geehrten Herren, die gewerblichen Fortbildungsschulen sind gewiss außerordentlich wichtig und nothwendig, indessen können wir uns der Thatsache nicht verschließen, dass durch die gewerbliche Fortbildung eigentlich doch nur erst der künftigen Generation des Handwerkerstandes genützt wird, derjenigen, die aus den Lehrlingen ersteht, welche diese Schulen besuchen.

Wir wollen aber durch diese Novelle nicht nur dem zukünftigen Handwerkerstande, sondern schon dem jetzigen helfen; und deswegen sind die Bestimmungen des §. 114, der eben in Verhandlung steht, außerordentlich wichtig, weil gerade durch diesen Paragraphen den Genossenschaften die Möglichkeit geboten wird, auch dem jetzigen Handwerkerstande und den Bestrebungen desselben helfend unter die Arme zu greifen.

Es fehlt dem gegenwärtigen Handwerkerstande im Concurrenzkampfe hauptsächlich und in erster Linie das Capital, und jene, welche jetzt schon nicht an dem Mangel an Capital leiden, sind ihren Genossen im Handwerk an und für sich schon weit voraus.

Man kann das an der Hand der Thatsachen constatiren, deswegen muss auch hier der Grundsatz gelten: kräftige Vereinigung zur Erzielung einer größeren Wirkung. Deswegen begrüße ich es, dass im §. 114 diese Bestrebungen neuerlich hervorgehoben worden sind, welche die Genossenschaften dahin lenken, die Errichtung von Vorschusscassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, die Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden in den Kreis ihrer Befugnisse aufzunehmen. Der Zweck der im §. 114 genannten genossenschaftlichen Institutionen kann ganz gewiss kein anderer als der sein, die Kraft der großcapitalistischen Betriebe durch den Gegenschlag vereinigter Capitalien kleinerer Betriebe abzuwehren, zu paralysiren. Wir finden in den verschiedenen Ländern, in verschiedenen Reichen in der Beziehung auch schon, dass die Gewerbetreibenden thatsächlich diese Mittel angewendet haben. Wir haben im Deutschen Reiche diese Institutionen, welche unseren Genossenschaften hier an die Hand gegeben sind, ebenfalls schon, allerdings nur unter freiwilliger Betheiligung der betreffenden Betriebe, beziehungsweise Unternehmer. Ich werde von diesen Einrichtungen im Deutschen Reiche nur Dreierlei hervorheben: die Rohstoffgenossenschaften, die Magazinsgenossenschaften und die Kleinkraftmaschinen. Von Rohstoffgenossenschaften bestanden im Jahre 1890 im Deutschen Reiche 66 Schuhmacherrohstoffgenossenschaften, 15 Schneiderrohstoffgenossenschaften, 8 Tischlerrohstoffgenossenschaften und 24 andere. Es ist aber bezeichnend, dass die Zahl im Gegensatze zum Jahre 1884 im Deutschen Reiche abgenommen hat. Im Jahre 1884 war die Zahl aller dieser Genossenschaften der genannten Gewerbebetriebe eine größere. Die Gründe sind in der Arbeit, welche mir hier zugrunde gelegen ist, nicht mitgetheilt; ich vermuthe jedoch, dass der Grund maßgebend war, weil eben keine obligatorischen Genossenschaften bestanden haben und daher auch diese, welche sich vereinigt haben, kein genossenschaftliches Vermögen zur Verfügung hatten, um solche Institutionen zu schaffen, und daher die Mittel zur Einrichtung dieser Institutionen rein aus den Umlagen der betreffenden Betriebe genommen werden mussten. Wo jedoch Genossenschaften bestehen, wo sie ihr Vermögen haben, wird die Errichtung solcher Institutionen viel leichter sein.

Magazinsgenossenschaften haben im Jahre 1890 61 im Deutschen Reiche bestanden, davon 29 von Tischlern. Einen großen Fortschritt hat im Deutschen Reiche bei den Kleingewerbetreibenden selbst die Anwendung von Kleinkraftmaschinen gewonnen, und man hat im Jahre 1889 unter 30.000 Betrieben von solchen Heißluftmaschinen und Gaskraftmaschinen, welche gerade für das Kleingewerbe sehr praktisch sind, 21.000 bei Kleingewerbetreibenden allein verzeichnet.

Wie steht es nun in dieser Beziehung bei uns in Österreich? In der Generaldebatte ist schon hervorgehoben worden, dass unsere Genossenschaften eigentlich diejenigen Mittel, welche ihnen durch das Gesetz geboten werden, viel zu wenig angewendet haben, und dieser Vorwurf ist den Genossenschaften gegenüber theilweise berechtigt, obwohl ich schon in der Generaldebatte hervorgehoben habe, dass thatsächlich doch Gründe vorhanden sind, welche diese geringe Benützung seitens der Genossenschaften entschuldigen. Ich habe aus dem großen Werke, welches das Handelsministerium über die Genossenschaften herausgegeben hat, eine Statistik zusammengestellt über jene Einrichtungen und Institutionen, welche die bestehenden Genossenschaften auf Grund des Gesetzes sich zu eigen gemacht haben.

Wir haben in Niederösterreich 585 Genossenschaften. Von diesen 585 Genossenschaften haben 138 Gehilfenkrankencassen errichtet, also 23·5 Procent. Die Zahl der Lehrlingskrankencassen von diesen 585 Genossenschaften beträgt 80. Meisterkrankencassen haben 9 Genossenschaften errichtet.

Prämienverleihung für lange Dienstzeit findet nur in einer Genossenschaft statt. Warenhallen bestehen unter den 585 Genossenschaften bei einer. Dagegen haben 29 Genossenschaften das Herbergswesen beibehalten; Arbeitsvermittlung findet bei 15 Genossenschaften statt, genossenschaftliche Vorschusscassen hat keine. Rohstofflager sind in Niederösterreich keine verzeichnet, Verkaufshallen ebenfalls nicht, Maschinenbetriebe auch nicht. Dagegen hat eine Genossenschaft eine genossenschaftliche Armeelieferung, das ist die Schuhmachergenossenschaft, welche auf Grund der Franz Joseph-Stiftung die Mittel zum Ankaufe von Rohstoffen besitzt und sie vertheilt diese Rohstoffe an die Gewerbetreibenden, welche sich an den Lieferungen betheiligen wollen. Im Jahre 1894 haben 493 Schuhmachermeister sich daran betheiligt und 3772 Paar Stiefel für das Heer und 125 Meister 2625 Paar Stiefel für die Landwehr geliefert.

In Oberösterreich haben wir 660 Genossenschaften verzeichnet. Von diesen haben 123 Gehilfenkrankencassen errichtet, also 18·6 Procent, Lehrlingskrankencassen 12, Meisterkrankencassen gar keine. Herbergen haben 47, genossenschaftliche Rohstofflager 6. In Salzburg sind 112 Genossenschaften. Davon haben 13 Gehilfenkrankencassen, das ist 11·6 Procent, Lehrlingskrankencassen bestehen bei 5, genossenschaftliche Herbergen 9. In Steiermark haben wir 346 Genossenschaften. Von diesen haben 42 Gehilfenkrankencassen, 19 Lehrlingskrankencassen, 19 genossenschaftliche Herbergen, Arbeitsvermittlung eine, Prämienverleihung für lange Dienstzeit ebenfalls eine. In Kärnten bestehen 81 Genossenschaften. Davon haben nur 5 Gehilfenkrankencassen, 4 Lehrlingskrankencassen errichtet. Krain hat 36 Genossenschaften. Davon haben 3 Gehilfenkrankencassen, eine 1 Lehrlingskrankencasse und 9 gar keine. Von den 7 Genossenschaften im Küstenlande haben 3 Gehilfenkrankencassen. Tirol und Vorarlberg hat 296 Genossenschaften. Davon haben 48 Gehilfenkrankencassen, 11 Lehrlingskrankencassen und eine eine Meisterkrankencasse. Böhmen hat 2015 Genossenschaften. Davon haben 199, das ist 9·8 Procent Gehilfenkrankencassen, 73 Lehrlingskrankencassen, 17 Meisterkronkencassen errichtet. Mähren hat 469 Genossenschaften und es haben 96 Gehilfenkrankencassen, 65 Lehrlingskrankencassen und 17 Meisterkrankencassen. Schlesien, das ist in genossenschaftlicher Beziehung das erste Land, hat 204 Genossenschaften, von welchen 55 Gehilfenkrankencassen, das ist 27 Procent, 37 Lehrlingskrankencassen und 5 Meisterkrankencassen errichtet haben. Galizien hat 155 Genossenschaften. Davon haben 43, das ist 9 Procent Gehilfenkrankencassen errichtet, 20 Lehrlingskrankencassen und 5 Meisterkrankencassen. Dabei ist jedoch hervorzuheben, dass in Galizien die Vorstehungen der meisten Genossenschaften statutenmäßig das Recht haben, an verarmte Genossenschaftsmitglieder oder deren Witwen Beträge in der Höhe von 2, 5 bis 20 fl. auszufolgen, was doch ein gewisser Ersatz für die Krankencassen ist. Die Bukowina hat 51 Genossenschaften, welche 10 Gehilfenkrankencassen errichtet haben.

In der Gesammtheit haben wir unter 5317 Genossenschaften bei 778 Gehilfenkrankencassen, bei 327 Lehrlingskrankencassen, 41 Meisterkrankencassen und 373 Herbergen; Warenhallen 2, Arbeitsvermittlung 22, genossenschaftliche Vorschusscassen 3, Rohstofflager 18, Verkaufshallen 3 und genossenschaftliche Maschinenbetriebe 6.

Es wäre das im Vergleiche zu den Zielen der Genossenschaft keine bedeutende Ausnützung jener Mittel, welche bisher das Gesetz den Genossenschaften an die Hand gegeben hat. Warum — so steht nun natürlich die Frage — haben unsere Genossenschaften dieses Recht, welches ihnen das Gesetz und die Genossenschaftsstatuten geben, nicht benützt? Und die Regierung sowohl als der Herr Berichterstatter sagen in der Begründung, dass daran nur der Umstand schuld sei, weil nach den gegenwärtigen Bestimmungen zur Errichtung etwaiger Institutionen die Einstimmigkeit der Genossenschaftsmitglieder nothwendig sei. Es heißt nämlich im Motivenberichte und im Berichte des Ausschusses — ich erlaube mir, das aus dem Motivenberichte vorzulesen *(liest)*:

„Es ist geradezu überraschend und wäre für das österreichische Genossenschaftswesen compromittirend, dass die Zahl der gemeinschaftlichen Institutionen und Anstalten, welche im Sinne des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder des Gesetzes, betreffend die registrirten Hilfscassen, von den Gewerbegenossenschaften hätten errichtet werden können, eine so verschwindend kleine ist, wenn nicht zur Erklärung oder Entschuldigung dieser beschämenden Thatsache auf die Schwierigkeiten hingewiesen werden könnte, welche bisher der §. 115, Absatz 2, der Begründung derartiger Institutionen in den Weg gestellt hätte. Wenn ein Rohstofflager, eine Verkaufshalle, ein gemeinschaftlicher Maschinenbetrieb oder dergleichen sich an einem bestimmten Orte für ein bestimmtes Gewerbe als nützlich und wünschenswert erwiesen hätte, so hätte die Gewerbegenossenschaft die Errichtung dieser Anlage auf Kosten der Genossenschaft nur im Falle eines einstimmig gefassten Beschlusses herbeiführen können. Das Genossenschaftsvermögen konnte für derartige Zwecke nicht nutzbar gemacht werden.“

Dem ist nun eigentlich doch nicht so, und die Auffassung, welche sich allerdings verbreitet hat, sowohl in Genossenschaftskreisen als anderwärts, und welche

von der Verwaltung ausgegangen ist, ist im Gesetze nicht begründet. Ich werde versuchen, den Beweis dafür zu erbringen.

Zunächst ist dafür maßgebend das Gesetz von 1883. Da heißt es im §. 119 b, lit. f, dass das Vermögen der Genossenschaft nur zu genossenschaftlichen Zwecken verwendet werden könne.

§. 114 zählt nun die Zwecke der Genossenschaften auf und darunter auch die Einrichtungen, welche im §. 115 aufgenommen erscheinen: Rohstofflager, Verkaufshallen u. s. w.

§. 119 a des geltenden Gewerbegesetzes spricht von der Einberufung der Genossenschaften und den Beschlussfassungen. Die Einberufung hat so stattzufinden, dass jedem Genossenschaftsmitgliede persönlich die Einladung zugestellt werden muss und auf dieser Einladung muss auch die Tagesordnung, also die Verhandlungsgegenstände aufgeführt erscheinen. Zur Beschlussfähigkeit in der Genossenschaft ist die absolute Majorität erforderlich, die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern ist im Gesetze nicht vorgesehen.

§. 115 des geltenden Gewerbegesetzes spricht von der Aufbringung der Mittel für die genossenschaftlichen Zwecke und da sind auch die Umlagen angeführt, welche auf die Mitglieder gelegt werden sollen, abgesehen davon, dass das genossenschaftliche Vermögen schon auf Grund des §. 119 herangezogen werden kann.

Nun kommt allerdings in §. 115 ein Alinea 2 vor, welches vielfach dahin aufgefasst worden ist, als ob das Vermögen der Genossenschaft nicht herangezogen werden könne zur Errichtung der Institutionen, wie sie in §. 114 genannt sind.

Nun spricht aber §. 115 Alinea 2 thatsächlich nur von der bloßen Nichtverpflichtung zur „Theilnahme“ an den betreffenden Institutionen. Zwischen „Theilnahme“ und „Heranziehung des Vermögens“ ist natürlich ein bedeutender Unterschied, weil die Nichtverpflichtung zur Theilnahme doch nur so aufgefasst werden kann, dass der betreffende Meister nicht verhalten werden kann, zum Beispiel seine Producte in der Verkaufshalle seiner Genossenschaft ebenfalls zum Verkauf zu bringen, sondern das Recht haben soll, sich von der Theilnahme an dieser Einrichtung derart zu enthalten, dass er in einer eigener Verkaufsstätte seine Producte feilhält.

Diese meine Auffassung theilt auch ein Kenner des Gewerberechtes, welcher auch einen Commentar zum Gewerbegesetze herausgegeben hat, nämlich der Wiener Magistratsbeamte Dr. Heilinger, der als Commissär in gewerblichen Angelegenheiten viel zu thun gehabt hat; auch er spricht sich dahin aus, dass es gesetzlich nicht begründet ist, dass die Errichtung solcher Verkaufshallen, Magazine u. s. w. an die Einstimmigkeit aller Genossenschaftsmitglieder gebunden ist. Und thatsächlich genügt es nach dem Gesetze, dass die ordentliche Genossenschaftsversammlung mit gewöhnlicher Majorität solche Einrichtungen beschließe, und auf Grund der Gewerbeordnung können solche ordnungsmäßig gefasste Beschlüsse zur Durchführung kommen.

Nun kam allerdings eine Verordnung, welche den Genossenschaften ein Normalstatut vorgelegt hat, in dessen §. 104, Alinea 2 es heißt *(liest)*: „Auch dürfen keinerlei gewerbliche Unternehmungen und Anlagen, an welchen nicht sämmtliche Mitglieder betheiligt sind, aus dem Genossenschaftsvermögen bestritten oder auch nur Beiträge zu denselben geleistet werden.“

Dadurch ist das Gesetz selbst illusorisch gemacht worden, und zwar im angeblichen Interesse der Freiheit des Individuums: die Ehre des Einzelnen ist über das Wohl des Ganzen gegangen, und damit ja nur nicht der Einzelne zu den Einrichtungen beizutragen verpflichtet werden könne, hat man eine derartige Bestimmung in das Normalstatut aufgenommen, durch welche die Erleichterungen des Gesetzes selbst thatsächlich zunichte gemacht werden.

Die Klagen über die Missbräuche sind auch zu der Regierung gedrungen, welche infolgedessen in der neuen Vorlage zum §. 115 a eine Änderung vorgeschlagen hat, die nichts anderes bedeutet, als die Herstellung der gesetzlichen Bestimmungen vom Jahre 1883 mit einer unwesentlichen Verschärfung, dass nämlich für derartige Beschlüsse die Dreiviertelmehrheit nothwendig ist.

Der Ausschuss aber hat diese Bestimmung beseitigt und eine Fassung beantragt, welche für die Genossenschaften eine außerordentliche Erschwerung und folglich auch eine Verschlechterung des Gesetzes bedeutet. Der Ausschussantrag verlangt nämlich nicht bloß eine qualificirte Majorität für die Beschlüsse, sondern auch die Nothwendigkeit der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern bei der Genossenschaftsversammlung.

In dieser Beziehung ist in den Ausschussparagraphen ein Princip aufgenommen worden, das eigentlich insoferne nicht ein Princip genannt werden kann, als ein gewisser Procentsatz, je nachdem die Genossenschaft aus 100, 500 oder 1000 Mitgliedern besteht, von Genossenschaftsmitgliedern zur Anwesenheit nothwendig ist. Auch das ist eine wesentliche Verschlechterung der Vorlage und eine Erschwerung für die Genossenschaften.

Eine weitere Erschwerung, welche durch den Ausschuss vorgenommen worden ist, hat bereits College Adámek hervorgehoben und durch einen Eventualantrag zu beseitigen versucht. Ich werde mir erlauben, am Schlusse meiner Ausführungen den Antrag auf Herstellung der Regierungsvorlage zu stellen. Wenn dieser Antrag fallen sollte, werden wir dem Antrage Adámek zustimmen, wonach bei einer zweiten genossenschaftlichen Versammlung jede Zahl von Mitgliedern zur Beschlussfähigkeit hinreicht.

Wenn Sie, meine Herren, den Beschluss fassen, dass das Gesetz so zu lauten habe, wie es der Ausschuss Ihnen vorschlägt, so werden Sie für die Errichtung der genossenschaftlichen Institutionen sehr wenig gethan haben. Denn es wird dann vermuthlich der Agitation gelingen, die entsprechende Anzahl von Mitgliedern zu verhindern, der Genossenschaftsversammlung beizuwohnen. Es ist ja außerordentlich leicht, eine solche Agitation einzuleiten, wenn man vielleicht den betreffenden vorhält, dass etwas eingeführt werden soll, was für die Genossenschaftsmitglieder außerordentlich belastend sei u. s. w., und es sei gescheiter, wenn sie die Genossenschaftsversammlung gar nicht besuchen und dadurch dieselbe beschlussunfähig machen. Wenn jedoch die Regierungsvorlage hergestellt wird, also die Anwesenheit irgend einer Anzahl von Mitgliedern, oder wie es bis jetzt im Normalstatut heißt, von zehn Procent, zur Beschlussfähigkeit nothwendig ist, so wird eine Beschlussfassung über die Errichtung solcher Institutionen viel leichter sein, und wenn diejenigen Elemente, welche Opposition machen, zur Genossenschaftsversammlung kommen, so werden dort Gründe für und wider vorgebracht und es wird manche Klärung geschaffen werden, und der Erfolg wird sein, dass nach diesem verschiedenen Hin- und Herreden die Majorität dasjenige beschließen wird, was für die Genossenschaft das Beste sein wird.

Wir sollen also nicht die Genossenschaften dadurch einengen, dass wir erschwerende Bestimmungen in die Statuten hineinnehmen, sondern die Errichtung solcher allseitig als wünschenswert bezeichneten Institutionen erleichtern, was nur durch Fallenlassen dieser Bestimmungen in der Ausschussvorlage und Herstellung der Regierungsvorlage in diesem Punkte geschehen kann.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat, wenn ich ihn nicht missverstanden habe, die Annahme des Ausschussantrages in diesem Punkte empfohlen. Wenn ich ihn falsch verstanden habe, ist es mir natürlich sehr angenehm. Ich würde es außerordentlich bedauern, dass von Seite der Regierung, welche uns in der Vorlage wirklich verschiedene Erleichterungen für genossenschaftliche Zwecke geboten hat, durch diese eine Bestimmung alle diese Institutionen illusorisch gemacht und es den Genossenschaften erschwert würde, gerade jene Einrichtungen für sich zu gebrauchen, von denen die Genossenschaften selbst überzeugt sind, dass sie ihnen am meisten nützen könnten.

Ich stelle daher in Beziehung auf §. 115 a den Antrag: „Herstellung der Regierungsvorlage in allen Punkten.“ Da ist nun in dem §. 115 a im letzten Alinea zwischen dem Ausschussantrage und der Regierungsvorlage ebenfalls noch ein Unterschied. Die Regierungsvorlage sagt ausdrücklich „zu anderen Geschäftsunternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung . . . kann niemand zur Theilnahme herbeigezogen werden gegen seinen Willen“. Der Ausschussantrag sagt „zur Theilnahme an den in §. 114, Alinea 1, erwähnten Geschäftsunternehmungen.“ Wenn wir nun das letzte Alinea nach dem Ausschussantrage annehmen, könnte möglicherweise das Missverständnis platzgreifen, dass dadurch das Alinea 1 wieder außerhalb der Möglichkeit fällt, von den Genossenschaften benützt zu werden, weil ja unter dem Worte „Geschäftsunternehmungen“ eine verschiedene Auslegung möglich wäre. Ich begreife, dass die Regierung ihre Fassung vorgeschlagen hat, weil sie nach der bisherigen Haltung der Ansicht war, dass die Einstimmigkeit der Genossenschaftmitglieder zur Beschlussfassung über derartige Angelegenheiten nothwendig war. Deshalb hat sie, nachdem sie das Princip in allen Punkten fallen gelassen hat, nur gesagt „zur Theilnahme an anderen Geschäftsunternehmungen kann niemand herangezogen werden.“ Deswegen habe ich mir den Antrag zu stellen erlaubt, dass der §. 115 a in der Fassung der Regierungsvorlage hergestellt werde, indem wir sämmtliche Alinea des §. 115 a nach den Ausschussbeschlüssen ablehnen. Ich muss noch die anfangs besprochenen Abänderungsanträge, welche ich zu §§. 114 lit. a und b gestellt habe, vorlesen. Der eine lautet: „In §. 114 a soll nach dem Worte „Arbeitsverband“ eingeschaltet werden „und das Halten von Gehilfen außer dem Hause.“ Übrigens hat der Herr Abgeordnete Dobernig einen diesbezüglichen Antrag gestellt, und ich accommodire mich demselben. Dagegen soll in §. 114 lit. b der Passus eingeschaltet werden, der schon in der gegenwärtigen Gewerbeordnung enthalten ist, nämlich nach den Worten „über die Lehrzeit“: „bei nicht handwerksmäßigen Gewerben“. Ich ersuche das hohe Haus, diese Abänderungsanträge anzunehmen, speciell bitte ich um die Annahme des Antrages auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage, weil, wie gesagt, die Genossenschaften nur unter dieser Voraussetzung in der Lage sind, von den Mitteln Gebrauch zu machen, welche ihnen im §. 114 in Aussicht gestellt sind, nämlich die Errichtung von Verkaufshallen, Magazinsgenossenschaften u. s. w. Ich ersuche das hohe Haus, diese Anträge anzunehmen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch hat mehrere Anträge gestellt. Ich ersuche jene Herren, welche diese Anträge unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind hinreichend unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Dr. Menger als Generalredner pro das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Hohes Haus! Es ist nicht verlockend in einer Zeit, wo Mutter Natur und die Bedürfnisse, welche gestillt werden müssen, das ganze Haus leer gemacht haben, zu sprechen. Indessen glaube ich das Wort ergreifen zu sollen, da mich dazu die Petition veranlasst hat, welche die

Handelskammer Leoben überreicht hat, in welcher auf die Klarstellung insbesondere des §. 115 a in privatrechtlicher Beziehung gedrungen wird, also auf eine juristische Arbeit, die ja ohnedies eigentlich nur im engeren Kreise gemacht werden kann. Mehrere Herren Vorredner haben sich über die Lage des Gewerbes ausgelassen und über die Aufgaben, welche in dieser Hinsicht der Gewerbeförderungsaction zustehen. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass nicht nur derzeit, sondern in der ganzen Vergangenheit zu den socialpolitisch hochwichtigsten Ständen der Gewerbestand gehört. Denn er gibt ja der großen Menge der Arbeiter die Möglichkeit, mit wenigen Ausnahmen meist die einzige Möglichkeit, durch Anwendung von Kraft und Energie sich zur Selbständigkeit, oft zu einer schweren harten Selbständigkeit, aber doch zu einer Selbständigkeit emporzuarbeiten. Welche Bedeutung es für einen wirtschaftlichen Körper hat, wenn alljährlich Tausende und Zehntausende sich emporringen aus dem abhängigen Stande zu einer selbständigen, wenn auch bescheidenen Existenz, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Anderseits ist auch der ganze sociale Körper in seiner Gesundheit bedingt, nicht etwa dadurch, dass bloß einige Dutzend oder einige Tausende sehr, sehr reicher und außerdem sehr, sehr viele arme Leute bestehen, nein, meine Herren, es muss eine große, eine sehr große Anzahl bescheidener Existenzen da sein, von welchen sich ein Theil allmählich zur Wohlhabenheit hinaufringt.

Es muss mit einem Worte das, was wir in der Natur sehen, das allmähliche Emporwachsen, auch in der bürgerlichen Gesellschaft stattfinden. Demgemäß glaube ich, dass es ein richtiger Gedanke aller Parteien ist, dass auf diese Seite des wirtschaftlichen und socialen Lebens ein strenges Augenmerk gerichtet werde.

Es ist nicht richtig, dass der ganze Gewerbestand in Zersetzung begriffen ist. Die statistischen Daten und Werke beweisen das Gegentheil nicht nur in den Ländern von Centraleuropa und denen des Ostens, sondern auch in England, Frankreich, Nordamerika, in den wirtschaftlich höchst entwickelten Ländern. Es ist richtig, dass gewisse Zweige des Handwerkes sich in schwieriger Lage befinden, und dass diesem Umstande das strengste Augenmerk gezollt werden muss. Da fragt es sich nun, was der Staat und die bürgerliche Gesellschaft dagegen thun kann.

Es wurde hier schon erwähnt, dass eine der wichtigsten Thätigkeiten in dieser Richtung — und ich gebe zu, dass sie nicht sogleich und unmittelbar wirkt — die Förderung des allgemeinen und gewerblichen Unterrichtes bildet. In dieser Richtung kann man in Österreich wohl zufrieden sein. Denn das System unseres gewerblichen Unterrichtes ist so ausgebreitet — es wird ja noch immer vervollständigt und bedarf noch immer der Vervollständigung — dass es in ganz Europa als Muster hingestellt wird.

Die zweite Aufgabe, welche hier vom Staate und auch von den Ländern und Handelskammern, die in der Regel ihre Aufgabe in dieser Richtung im ganzen erfüllen, in die Hand genommen werden muss, ist, was man technisch Gewerbeförderung nennt. Es soll größeren und kleineren Kreisen von Gewerbsleuten die Möglichkeit geboten werden, sich die Fortschritte der Technik ihres Gewerbes anzueignen, sie sollen auch die Mittel erhalten, diese Aneignung ins Praktische zu übersetzen. Dies kann in der Regel nur dadurch geschehen, dass ihnen neuere Werkzeuge, Werkmaschinen und Motoren, die der Erfindungsgeist der Neuzeit so reichlich für das Kleingewerbe erfunden hat, zur Verfügung gestellt werden. Da hier schon davon gesprochen wurde, so kann ich wohl bemerken, dass in dieser Richtung schon eine Action eingeleitet worden ist.

Ich nenne nicht die Partei — die ganze Action geht von unserer Partei aus — denn ich halte es nicht für richtig, in solchen wirtschaftlichen Fragen stets die Partei zu erwähnen, Parteigeist soll nicht maßgebend für eine solche Action sein, und eine solche Action, wo es sich um ein so hohes Ziel wie die Hebung des Gewerbestandes handelt, soll nie zu Parteizwecken missbraucht werden.

Dieser Action ist vom Staate nach langjährigen Kämpfen, die wir geführt haben, im Budget ein Betrag von 150.000 fl. zur Verfügung gestellt worden. Es sind verschiedene Gründe, weshalb die Genossenschaften manche Einrichtungen nicht ins Leben setzen konnten, es ist sicher, dass durch diese Gewerbeförderungsaction mehr Werk- und Hilfsmaschinen dem Gewerbe zur Verfügung gestellt wurden, als durch alle bestehenden Genossenschaften.

Die dritte Aufgabe, die geleistet werden muss, geht von der Ansicht aus, dass die Hebung der fachlichen und gewerblichen Intelligenz, die Förderung der technischen Tüchtigkeit allein noch nicht genüge. Soll das Gewerbe mit der Production des Auslandes und der des Inlandes concurrenzfähig sein, so muss ein starkes Element commercieller Tüchtigkeit in das Gewerbe gebracht werden.

Ohne die Fähigkeit, zu calculiren, ohne die Fähigkeit in commercieller Beziehung, und zwar in nicht unbedeutendem Maße, werden alle Bestrebungen, das Gewerbe zu heben, nur eine beschränkte Bedeutung haben.

Ich rechne zu dieser commerciellen Fähigkeit nicht bloß, dass der Handwerker rechnen und sich seine Arbeiten calculiren kann, obwohl auch dies schon sehr wichtig ist. Jeder, der sich in gewerblichen Kreisen, besonders in Wien umgesehen hat, wird zugeben, dass diese Fähigkeit vielen sonst tüchtigen Männern fehlt oder doch sehr wenig entwickelt ist.

Eine andere Frage kommt aber dabei in Betracht, nämlich die Frage, dem Kleingewerbe Credit zu verschaffen. Da wundert es mich, dass die geehrten

Herren Collegen, welche über die Angelegenheit gesprochen haben, nicht eine Seite der Frage hervorgehoben haben, auf die gedrängt werden muss, wenn den berechtigten Bedürfnissen und Ansprüchen des Gewerbes in dieser Beziehung Rechnung getragen werden soll. Es ist ja richtig, dass die Vorschussvereine, sowohl jene nach Schultze, wie jene nach Raiffeisen eine sehr große Ausdehnung gewonnen haben.

Wie ich gehört habe, liegen in den Cassen der Vorschussvereine Österreichs bei 75 Millionen unbenützt. Ebenso richtig ist es, dass beispielsweise in Deutschland allein jene Vorschussvereine, welche ihre Rechnungen veröffentlicht haben, über 1½ Milliarden Credit verschafft haben.

Doch das sind alles schöne Ziffern, genügen aber doch weder für alle Fälle, noch für alle Bedürfnisse. Es ist daher nothwendig, dass weitere Hilfsmittel zur Verwendung gebracht werden.

Da ist denn von unserer Seite die Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz über die Postsparcassen durchgesetzt worden, wonach diese das Recht haben, den Vorschussvereinen Credite zu ertheilen. Wozu, meine Herren, noch nach weiteren Banken ausblicken?

Die Postsparcasse hat so viele Capitalien zur Verfügung, dass sie ganz gut die Credite gewähren könnte, wo immer sich ein Kreis von Gewerbsleuten bildet, wo immer ein Vorschussverein eintritt. Und noch aus einem anderen Grunde sollten Sie, meine Herren, in dieser Beziehung drängen. Sowie die Postsparcasse heute besteht, ist sie ja ein sehr bequemes schönes Institut für wohlhabende und minder wohlhabende Leute. Man legt sein Geld ein, weist durch Checks dieses Geld wieder an. Doch eine recht bedenkliche Seite hat diese Postsparcasse. Es wird Geld aus ganz Österreich nach Wien zusammengebracht. Wenn nicht auf Grund der Gesetzesstelle, die ich seinerzeit durchgesetzt habe, ein Abfluss in die Kronländer und auch nach Wien in die Cassen der Gewerbsleute stattfindet, wird das ganze Geld eigentlich auf die Börse getragen. Denn derzeit verwendet die Postsparcasse alle ihre riesigen, jährlich steigenden Capitalien zu Ankäufen von Renten. Das aber ist eine Verwendung, die nicht die eigentliche Aufgabe oder wenigstens nicht die alleinige Aufgabe der Postsparcasse sein soll. *(Zustimmung.)* Es ist ja richtig, dass dadurch der Curs der Rente emporgetrieben wird. Doch auch darin hat das Zuweitgehen sein Bedenkliches. Aus diesem Grunde muss ich betonen, dass die bezogene Gesetzesstelle über die Postsparcasse von der hohen Regierung endlich einmal ausgeführt werden sollte. *(Sehr richtig!)*

Ich habe einmal persönlich Seine Excellenz den verehrten Herrn Handelsminister in dieser Beziehung begrüßt und habe dann im Comité für Gewerbeförderung auf die Sache gedrängt. Bis jetzt aber habe ich, so liebenswürdig der verehrte Herr Handelsminister ist, keine günstige Erledigung auf dieses mein Andrängen erhalten. *(Heiterkeit.)*

Meine Herren! Ich bitte zu bedenken, um was es sich handelt. Die Postsparcasse sammelt die kleinen Summen aus allen Theilen Österreichs. Ist es da unbillig, dass man sagt: nicht das ganze Geld soll zum Ankaufe und zum Hinauftreiben des Curses der Renten verwendet werden: die Postsparcasse soll einen Theil auch dazu verwenden, um den Bedürfnissen jener Leute nach Credit entgegenzukommen, welche immerhin einen namhaften Theil an Geldern einlegen. Von allen Seiten hört man, man braucht Credit, man braucht eine Organisation u. s. w. Da wäre doch mein Vorschlag der am schnellsten zum Ziele führende, der zweckmäßigste. Die Postsparcasse braucht nicht so auf einhalb Procent zu sehen, wie andere Banken, wenn man dem armen Schuster oder Schneider Hilfe gewähren kann.

Die Postsparcasse bekommt ja das Geld für anderthalb oder für höchstens drei Procent. Da drängen Sie, meine Herren, mit mir! Da brauchen wir gar kein neues Gesetz zu schaffen, sondern wir haben das Gesetz, und es braucht nur ausgeführt zu werden. Mag Seine Excellenz einen Beirath in dieser Beziehung zusammenberufen, dann kann die Sache schon vom morgigen Tage an ausgeführt werden. Ich glaubte dies doch hervorheben zu sollen, weil da ein Schatz für den gewerblichen Credit zu heben ist, welcher nicht vernachlässigt werden soll.

Endlich bitte ich, dass noch einer Seite der Frage die Aufmerksamkeit zugewendet werde. Die Unfallversicherung, sowie alle anderen Versicherungen sind schöne, edle Unternehmungen, welche sicher, wenngleich ich immer dafür war, dass sie anders eingerichtet werden sollen, und dies auch von diesem Platze aus bei der Votirung des Gesetzes sehr energisch ausgedrückt habe — es zeigt sich jetzt, wie sehr ich damals gegen Regierung und Majorität Recht hatte — jede Unterstützung verdienen. Aber man soll doch auch bedenken, ob es gerecht ist, die Last dieser Gesetze auf so schwache Schultern, wie jene der Gewerbetreibenden, der kleinen Leute zu wälzen, welchen man doch helfen und nicht schaden will. Man weiß es, viele, nicht alle, aber gewisse Zweige des Gewerbes befinden sich in einer sehr schwierigen Lage. Da soll man doch erwägen, dass diese Gewerbetreibenden eigentlich zwischen zwei Feuer kommen. Erstlich muss der Gewerbetreibende die Unfallversicherung, die Krankenversicherung zahlen — nebenbei gesagt, der Staat zahlt für seine Diurnisten noch keine Krankenversicherung — und zweitens muss er dann als Mitglied der Gemeinde auch für die allgemeine Kranken- und Armenversorgung, für den allgemeinen Kranken- und Armenfond zahlen. Er muss also, wenn man die Sache genau erwägt, wenigstens theilweise zweimal zahlen. Das ist nicht

recht, und da soll die Gesetzgebung allerdings Vorsorge treffen.

Wir haben es hier — und darum habe ich vornehmlich das Wort ergriffen — auch mit der Frage, wie Genossenschaften gewisse wirtschaftliche Unternehmungen: **Meistercassen u. s. w. ins Leben rufen können,** zu thun. Ich mache da einen Unterschied. Die Aufgaben **der Genossenschaften sind eigentlich dreierlei. Erstens** sind es ethische: es soll das Selbstbewusstsein gehoben, die gewerbliche Ehre gestärkt werden. In dieser Hinsicht **kann die Gesetzgebung nur mittelbar wirken,** und da liegt die Hauptaufgabe bei den Gewerbetreibenden selbst. Zweitens sind es administrative, nämlich Aufgaben in Bezug auf das Lehrlings-, **Gewerbewesen u. s. w., die hier vorläufig nicht in** Frage stehen; was hier in Frage ist, das sind drittens die wirtschaftlichen Aufgaben, die Gründung von Rohstofflagern und Magazingenossenschaften, Werkgenossenschaften, Vorschussvereinen u. s. w., und in dieser Hinsicht läst es sich nicht leugnen, dass die Genossenschaften nach den uns hier vorliegenden Daten eine verschwindend geringe Aufgabe erfüllt haben. Auf 1000 Genossenschaften in Österreich ist eine Werkgenossenschaft geschaffen worden. Worin etwas mehr **geschaffen wurde, das waren jene Zweige der öffent**lichen Fürsorge, welche eigentlich schon von den alten **Zünften herüberkamen, wie die Herbergen, die Lehr**lings- und Meisterversorgung.

Bisher ist also da sehr wenig geschaffen worden. Und worin mag wohl die Ursache davon liegen? Wenn Sie das große statistische Werk, welches das hohe Handelsministerium in Bezug auf die Genossenschaften herausgegeben hat, Ihrer Aufmerksamkeit unterziehen, werden Sie zu merkwürdigen Resultaten kommen, welche derjenige, der nur die Genossenschaften in Wien oder Prag kennt, gar nicht für möglich hält.

In Wien, in Prag, überhaupt in den großen Städten gibt es, nicht ausschließlich, aber fast nur sogenannte Fachgenossenschaften. Leute eines und desselben Gewerbes sind die Mitglieder, diese haben auch dieselben Interessen, können in Bezug auf Lehrlingsbildung, auf Unterricht u. s. f. auf Grund ihrer gemeinschaftlichen Interessen irgend welche Beschlüsse fassen, welche dann auch die Behörde respectirt.

Aber, meine Herren, solcher Genossenschaften **gibt es unter den über 5000 Genossenschaften in Österreich nur 500. Alle anderen sind sogenannte Collectivgenossenschaften. Da sind die merkwürdigsten** verschiedenen Gewerbe vereint, deren Repräsentanten zusammenwirken sollen: Tapezirer, Schlosser, Drechsler, **Anstreicher, Goldschmiede, Fleischer, Hafner u. s. w.**

Man ging da in der Art vor, dass man von jedem Gewerbe einige Leute nahm, die Leute vereinte und dann glaubte, man habe eine Genossenschaft. Ja, **meine Herren für rein administrative Fragen, um** statistische Daten schlecht und recht zusammenzustellen, dazu genügt eine solche Genossenschaft. Aber eine gemeinsame Überzeugung in Bezug auf die wirtschaftlichen Aufgaben, welche eine solche Genossenschaft zu lösen hat, kann so eine Genossenschaft nie und nimmer gewinnen.

Und darum glaube ich, hat auch der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch sehr Unrecht, wenn er der **Ansicht ist, dass diese oder jene Bestimmung in diesem** Gesetze schon maßgebend sein wird für eine rege Thätigkeit der Genossenschaften in Bezuge auf das **wirtschaftliche Gebiet.**

Meine Herren, solange Sie nicht durchaus Fachgenossenschaften haben, solange von den 5000 Genossenschaften Österreichs 4500 in bunter Weise zusammengewürfelt sind aus sehr respectablen braven Leuten, welche aber ganz verschiedene, möglichst verschiedene Interessen haben, solange ist eine solche wirtschaftliche Thätigkeit der Genossenschaften kaum möglich.

Ich habe hier eine Petition vor mir. Da sagt die betreffende Corporation: Wie ist es denn möglich, dass, wenn in einer Genossenschaft verbunden ist ein Schuster mit einem Hafner, der Hafner dann ein Interesse hat für das, was der Schuster braucht oder der Schuster für das, was der Hafner braucht? Das ist ja eine Unmöglichkeit. In Deutschland hat man das wohl **gewusst, denn die deutsche Gesetzgebung drängt dahin,** dass die Innungen durchaus Fachinnungen seien; lieber sollen sie einen größeren Bezirk einnehmen, **aber es sollen durchaus Leute beisammen sein, welche** dasselbe oder wenigstens ein ganz verwandtes Gewerbe haben, **nicht aber die allerverschiedensten, wie** Sie dies in kleinen Städten Österreichs haben. Was ist denn die Folge davon?

Der Gewerbetreibende sollte doch die Genossen**schaft empfinden als eine Stütze, die er hat, als jenen Ort, wo er mit seinen Genossen zusammenkommt, freundschaftlich sich beräth, Rath und Hilfe bekommt. Statt dessen kommt er da mit ein paar ihm ganz** fremden Leuten zusammen, welche ganz fremde Interessen vertreten.

Aus dieser Zusammenkunft resultirt in der Regel nur Meinungsverschiedenheit, wenn nicht etwas **Schlimmeres. Solange nicht der Grund davon beseitigt wird, werden nur sehr wenig wirtschaftliche Resultate** zu vernehmen sein.

Und nun, meine Herren, möchte ich auf §. 115 a zu sprechen kommen, in Bezug auf welchen ich den Herrn Referenten um seine Aufmerksamkeit bitte.

Wenn Sie den §. 115 a Ihrer Aufmerksamkeit unterziehen, so drängen sich Ihnen verschiedene Fragen auf, welche juristischer Natur sind. Aber ich bitte, **diese Art der Behandlung nicht zu missachten;** denn die Behörden werden ja in Zukunft von dem-

selben Standpunkte aus den betreffenden Paragraphen interpretiren.

Darum ist es wünschenswert, dass wir auch hier Klarheit erlangen. Im §. 115 a, wie er vorliegt, heißt es: Die Errichtung dieser und jener Geschäftsunternehmungen, sowie die Geschäftstheilnahme kann von der Genossenschaft nur mit Dreiviertel-Majorität beschlossen werden.

Da drängt sich die Frage auf: Wer wird durch einen solchen Beschluss verpflichtet?

Nachfolgende Beschlüsse können von der Genossenschaft in der Versammlung gefasst werden: Die Gründung eines Vorschussvereines oder einer Magazinsgenossenschaft oder einer Rohstoffgenossenschaft u. s. w.

Sollen diese Beschlüsse nur in dem Sinne gelten, dass die Genossenschaft als solche jenen Verein ins Leben ruft und für denselben haftet, oder auch so möglich sein, dass sie nur die Vorbereitungen trifft und dann die einzelnen Mitglieder Theilnehmer werden können, wenn sie sich dafür erklären? Das ist von sehr großer Bedeutung, denn im ersten Falle ist der Verpflichtete die Genossenschaft selbst, welche, wenn es ihr schlecht geht, dann im Wege der Umlage die betreffenden Beträge von den Mitgliedern einzieht. Das muss also wohl überlegt werden. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Sie können zwei Umlagen erheben, eine für die Betheiligten und eine für die anderen!)* Das müsste im Gesetze stehen.

Wenn die Genossenschaft beschließt, den Rohstoffverein zum Beispiel ins Leben zu rufen, und jene von den Mitgliedern theilnehmen sollen, die sich anschließen, sind dann alle Mitglieder verpflichtet?

Meiner Ansicht nach nicht. Gewisse vom Ausschusse in den Paragraphen aufgenommene Bestimmungen würden dieser Deutung widersprechen.

Im §. 115 a heißt es, dass im Sinne des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften diese Geschäftsunternehmungen gegründet werden sollen. Das letzte Alinea sagt *(liest)*:

„Zur Theilnahme an den im Alinea 1 erwähnten Geschäftsunternehmungen kann, außer in Fällen, wo derlei Anlagen aus öffentlichen Rücksichten errichtet oder angeordnet werden, kein Mitglied oder Angehöriger der Genossenschaft wider seinen Willen herangezogen werden."

Ich interpretire mir nun den Paragraphen in folgender Weise und bitte den Herrn Referenten, mich zu berichtigen, wenn ich Unrecht hätte. Die Genossenschaft kann beschließen, einen von mir oben genannten wirtschaftlichen Verein ins Leben zu rufen; sie kann gewisse Mittel dazu votiren, um das Unternehmen zu unterstützen und die Kosten zu bedecken, was in vielen Fällen sehr zweckmäßig ist. Nun werden aber die Mitglieder zum Beitritte aufgefordert, und nur die Beitretenden sind allein für die Schulden dieses Vereines verpflichtet, und zwar je nachdem beschränkte oder unbeschränkte Haftung vorliegt.

So fasse ich den Paragraphen auf. *(Berichterstatter Dr. Exner: So ist es!)* Außerdem hat die Genossenschaft das Recht, solche Vereine zu unterstützen und da, wo es sich um öffentliche Interessen handelt und die Genehmigung der Behörde dazu tritt, auf eigene Rechnung mit qualificirter Majorität ein Unternehmen zu beschließen, das dann alle Mitglieder der Genossenschaft verpflichtet.

Es ist denkbar, dass gewisse derartige Unternehmungen, welche allerdings am besten nur von Fachgenossenschaften ins Leben gerufen werden, in Scene gesetzt werden, so wie ja unsere alten Innungen verschiedene Unternehmungen ins Leben gerufen haben für das ganze Gewerbe, für die Sanität, aus öffentlichen Rücksichten *(Abgeordneter Dr. Götz: Schlachthäuser!)*, Schlachthäuser, Walkmühlen u. s. w. gründeten.

So interpretire ich den Paragraphen, und so wurde er wohl auch vom Ausschusse und der Regierung verstanden. Dagegen kann ich nicht leugnen, dass die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Ebenhoch, wenn nach ihnen der Inhalt des Gesetzes geändert würde, wahrscheinlich bald eine entschiedene Opposition gerade in gewerblichen Kreisen finden werden. Nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Ebenhoch sollen einige wenige Genossenschaftsmitglieder, die zusammenkommen, ohne Rücksicht, ob sie einen bestimmten Theil der Zahl aller Mitglieder repräsentiren, das Recht haben, über irgendwelche wirtschaftliche Unternehmungen zu beschließen. Da könnten doch zufällige Abstimmungen zustande kommen, bezüglich deren das ganze Institut der socialen Selbsthilfe der Gewerbsleute geradezu discredirt werden könnte.

Erwägen Sie nur, was geschehen könnte, wenn ein voreiliger Beschluss gefasst und ausgeführt würde, und wenn dann wirkliche Zahlungsnoth, irgend ein Concurs eintreten würde: dieser würde die ganzen Bemühungen auf Jahre hinaus discreditiren. Deshalb glaube ich, dass die Art und Weise, wie der Ausschuss den betreffenden Paragraphen stilisirt hat, vorzuziehen ist. Diese Stilisirung wird auch keine Wunder wirken, aber sie gewährt doch die Voraussetzung für ein gedeihlicheres und besseres, ein vorsichtiges Vorgehen.

Ich habe darum das Wort ergriffen, weil eine Corporation, nämlich die Handelskammer von Leoben, in der That ausgezeichnete Ausführungen aller dieser privatrechtlichen und sonstigen Fragen dem hohen Hause vorgelegt hat.

Zum Schlusse will ich nur noch eine Frage besprechen. Was die Frage der gewerblichen Beiräthe betrifft, wünschen allerdings, soweit ich die Stimmung in den gewerblichen Kreisen des Landes, dem ich angehöre, kenne, diese Kreise die gewerblichen Beiräthe.

Die gewerblichen Beiräthe sollen bei jeder Bezirkshauptmannschaft bestehen. Sie sollen bei jeder Bezirkshauptmannschaft, wenn eine Entscheidung in gewerblichen Sachen kommt, ihr sachkundiges Gutachten abgeben. Worüber klagen denn die Gewerbsleute auf dem Lande? — Über die Verhältnisse in Wien gebe ich hier kein Urtheil ab. — Auf dem Lande klagt man, dass oft junge Herren, welche die sehr schwierigen gewerblichen Verhältnisse nicht genau kennen, Entscheidungen fällen, welche nicht entsprechen; nicht aus böser Absicht, sondern geradezu aus Unkenntnis oder Mangel an Praxis fällen sie solche Entscheidungen. Wie gut wäre es, wenn zwei, drei im Gewerbswesen ergraute Männer, welche schon viele solche Entscheidungen mitgemacht haben, welche die betreffenden Verhältnisse genau kennen, da wären und ihr Urtheil abgeben würden! Das wäre sicher von Vortheil, und es braucht dies gar nicht viele Kosten zu machen.

Demgemäß bin ich entschieden für das Institut der gewerblichen Beiräthe, weil ich glaube, dass sie als Beiräthe der Bezirkshauptmannschaft — in gewerblichen Sachen — sehr viel Gutes wirken könnten. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Exner:** Hohes Haus! Die Debatte, aber noch viel mehr die aus derselben hervorgegangenen Anträge stellen an den Berichterstatter große Zumuthungen, und zwar an seine physische Kraft und an die Sachkenntnis in dem vorliegenden Belange, denen ich kaum zu entsprechen in der Lage bin. Es tröstet mich nur, dass auch das hohe Haus kaum in der Lage sein dürfte, ganz der Pflicht zu entsprechen, die es zu erfüllen hat, nämlich alle diese Anträge in genaue Erwägung zu ziehen und vor der Votirung die Gründe pro und contra genau zu erwägen. Es sind nämlich zu den drei Paragraphen, die in Verhandlung stehen, nicht weniger als 25 Anträge gestellt worden, bei denen aber nicht der glückliche Zufall eintritt, dass sich eine Mehrzahl derselben decken würde, sondern sie betreffen alle die verschiedenartigsten Angelegenheiten und berühren zugleich ganze Fragen der Verwaltung und der Gesetzgebung.

Ich muss daher von vornherein — und ich gebrauche da nicht eine Phrase — um die Nachsicht des hohen Hauses bitten, aber auch um die Rücksicht, wenigstens den wichtigeren Ausführungen, die ich nicht unterlassen darf, einige Aufmerksamkeit schenken zu wollen.

Eine allgemeine Bemerkung will ich vorausschicken. Nicht etwa, dass sich die Redner untereinander widersprechen über die Bedeutung und den Wert der in Verhandlung stehenden Paragraphen, sondern es gibt Redner in diesem hohen Hause, welche sich selbst in dieser Beziehung widersprechen. So hat ein Redner zuerst in der Generaldebatte gesagt, man dürfe doch in Bezug auf dieses Gesetz keine zu hohen Erwartungen aussprechen, man solle nicht zu große Hoffnungen erwecken, eigentlich sei das doch nur eine ganz geringfügige Abschlagszahlung. Das ist natürlich eine sehr gute Vorbereitung für künftige Agitationen. Man kann nämlich sagen, es ist wieder nichts geschehen für die Gewerbetreibenden, wir müssen von vorne anfangen, die Gewerbetreibenden zu retten, und das, was diesmal unter der gemeinschaftlichen Mitwirkung aller Parteien geschehen ist, ist eigentlich doch nichts wert. Derselbe Redner sagt in der Specialdebatte: Eine einzige Bestimmung in diesem oder jenem Paragraph hat eine solche Bedeutung, dass entweder, wenn sie angenommen wird, dem Gewerbestande gar nicht geholfen ist oder, wenn sie nicht angenommen wird, der Gewerbestand gerettet sei.

Also der Redner scheint sich nicht recht darüber im klaren zu sein, welchen Wert er dieser Gesetzgebung zusprechen soll. Ich glaube, dass ich mich im Rechte befinde, wenn ich sage, die Gesetzgebung habe überhaupt nur einen relativ geringen Wert für die wirtschaftliche Entwicklung des Gewerbestandes. Dieser Wert wird aber immerhin im vorliegenden Falle nicht ganz zu unterschätzen sein.

Es wird mit dieser Vorlage eine Verbesserung des Lehrlingswesens angestrebt, und es wird eine Reihe von Hindernissen für die Selbsthilfe des Gewerbestandes beseitigt. Ich glaube, dass das der richtige Standpunkt ist. Gerettet wird damit der Gewerbestand nicht, es wird ihm nur Vorschub geleistet. Aber von diesem Standpunkte aus müssen wir die Novelle begrüßen, und es wäre ebenso unrichtig, ihr eine ungeheuere Bedeutung zuzuschreiben, wie wenn man ihr jede Bedeutung absprechen wollte. Die Hauptsache wird nach wie vor in der Befähigung, in dem Eifer oder, wie einer der Herren Redner gesagt hat, in der Lust liegen, mit der die betreffenden Gewerbetreibenden sich in ihrem Berufe bethätigen.

Und nun gestatten Sie mir, dass ich auf die einzelnen Anträge übergehe, da sie mir auch Gelegenheit geben werden, gerade diese allgemein ausgesprochenen Ansichten noch im Detail auszuführen.

Ich gehe nach der Reihenfolge vor, wie die Anträge zur Abstimmung kommen werden und wie das Gesetz die Bestimmungen aneinandergereiht hat.

Der Herr Abgeordnete Erb beantragt zu §. 114, erstes Alinea, dass zu den Zwecken und Aufgaben der Genossenschaft auch noch drei weitere sehr wichtige Aufgaben, ausdrücklich angeführt, hinzukommen sollen, und zwar erstens die möglichste Beseitigung — ich bitte genau zuzuhören — des unlauteren Wettbewerbes zweitens die Regelung des Zahlungsverkehres unter den Genossenschaftsmitgliedern und drittens die Festsetzung von Mindestpreisen für die Arbeitsleistungen und erzeugten Waren.

Dabei hat der Herr Abgeordnete Erb folgenden Commentar gegeben: Er hat gesagt: Ich wünsche natürlich die Annahme aller drei Zwecke: sollte aber der letzte Zweck — den er also selbst als ziemlich verdächtig aufzufassen scheint *(Heiterkeit)* — abgelehnt werden, dann würde ich mich mit der Annahme von zwei Zwecken begnügen: und sollte auch der zweite Zweck — den er wahrscheinlich auch nicht für möglich hält — abgelehnt werden, dann begnüge ich mich mit dem einen ersten Zweck, und sollte das auch nicht geschehen, so soll, glaube ich, durch eine Resolution oder irgend ein anderes Expediens geholfen werden. Es ist also **eine Art von Licitation nach unten in Bezug auf den Wert der Anträge, und in dieser Licitation hat der** Herr Abgeordnete Erb vollständig recht.

Der größte Widersinn liegt in dem dritten Antrag. Es ist geradezu ein Widersinn — verzeihen Sie das harte Wort — einer Genossenschaft zuzumuthen, dass sie den Mindestpreis von Arbeitsleistungen und **Waren bestimmen soll.** *(Abgeordneter Erb: Warum denn?)* **Ich werde gleich die Ehre haben, das zu beweisen.** *(Abgeordneter Erb: Das ist ein Congressbeschluss!)* **Dieses Argument zieht für mich nicht.** *(Zwischenrufe.)*

Präsident *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte doch, den Herrn Redner nicht immer zu unterbrechen.

Berichterstatter Dr. **Exner** *(fortfahrend)*: Ich **werde trachten, das zu beweisen, was ich behauptet** habe. Ich will gar nicht auf den Fall hinweisen, wenn die Mitglieder dieser Genossenschaft eine Collectivgenossenschaft bilden — und ich muss bemerken, dass von 5000 Genossenschaften 4000 Collectivgenossenschaften sind, die sich also mit den verschiedensten Ge**werben und mit den verschiedensten Artikeln zu beschäftigen haben — ja ich will sogar den für den** Herrn Antragsteller günstigen Fall annehmen, dass es nicht eine Collectivgenossenschaft, nicht eine Genossenschaft nicht verwandter Gewerbe, sondern eine Genossenschaft von derselben Gewerbegattung ist, zum **Beispiel die Messerer — ja ich bitte, meine Herren, ich habe einen Preiscourant von einem Mitglied der** Steyrer Genossenschaft gesehen, in welchem nicht **weniger als 100 Artikel waren. Sollen alle Preise für diese 100 verschiedenen Artikel von der Genossen**schaft bestimmt werden und auf wie lange soll diese Preisbestimmung dauern? Soll diese Preisbestimmung für vier Wochen oder für ein Jahr gelten? Außerdem soll diese Mindestpreisbestimmung **auch für die Arbeitslöhne bezüglich** dieser hundert verschiedenen Artikel und auch im Accord gelten? Wenn eine neue Conjunctur in Bezug auf das Material oder in Bezug auf die Arbeitslöhne eintritt, soll dann eine Veränderung eintreten? Da müsste ja die Genossenschaftsvorstehung, **beziehungsweise die gesammte Genossenschaft sich in Permanenz erklären und ununterbrochen die Preise bestimmen.** *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Und was soll dem geschehen, der billiger arbeitet?)* **Das ist auch richtig.** Eine Executivgewalt könnte auch der Genossenschaft in der Beziehung nicht zustehen, und es ist daher auch das, was beabsichtigt wird, nicht zu erreichen, weil jedes Genossenschaftsmitglied in dem Momente, wo es einen nach seiner Auffassung vortheilhaften Abschluss machen kann oder, durch die Noth gedrängt, einen Verkauf bewerkstelligen muss, sich an die Beschlüsse nicht halten wird Es ist daher hier das verderbliche Princip des Kartells *(Abgeordneter Erb: Siehe Großindustrie!)* — ich werde gleich **darauf zu sprechen** kommen — in einer nicht durchführbaren Weise auf die Genossenschaft übertragen, es soll also etwas, was man nicht billigen kann, was nicht ausführbar ist, als **Zweck der Genossenschaft im Gesetze gegeben werden! Die Steyrer Genossenschaft ist nicht gehindert, das** als private Zusammentretung aller Meister zu machen, aber das Gesetz soll das den Genossenschaften nicht auftragen, nämlich es nicht als Genossenschaftszweck hinstellen. Das ist ganz unthunlich, und auch der Herr Abgeordnete selbst glaubt nicht daran.

Wenn man dazwischen wirft: die Großindustrie! muss ich sagen, das ist aber eine ganz oberflächliche Äußerung, ja wenn es sich um den Zucker handelt, wo es überhaupt nur wenige Gattungen Verkaufsproducte gibt und wo es sich um Millionen von Centnern handelt, wo eine kleine Anzahl von gleichartigen Producten zusammentritt, oder bei Kupfer oder **Papier, da ist etwas derartiges möglich.** *(Abgeordneter Hauck: Soda!)* Ja, da ist es möglich und wir erleben **ja, dass es möglich ist. Ich werde es aber doch nicht** im Gesetzeswege zu thun empfehlen, wenn es auch **möglich ist. Den Gesetzgeber möchte ich doch kennen, der den Muth hätte, Kartelle anzuordnen und zu sagen, es müssen Kartelle geschlossen werden. Das ist aber der Antrag Erb. Er ist für die Empfehlung der Kartelle. Das ist unmöglich und nutzlos.** *(Abgeordneter Erb: Schutz gegen die ausbeutenden Kaufleute!)* Er ist aber kein Schutz. Der einzige Schutz, den es **gegen die Ausbeutung durch die Kaufleute** gibt, ist die Intelligenz des Verkäufers. Diese kann man aber gesetzlich leider nicht anordnen. *(Heiterkeit.)*

Gegenüber dem zweiten Zweck, der hier vorgeschlagen worden ist, bin ich in einer wirklichen Verlegenheit, ich verstehe ihn nämlich absolut nicht, vielleicht mangelt mir die nöthige Auffassung dafür. Es steht nämlich hier: Die Genossenschaften sollen den Zahlungsverkehr unter den Genossenschaftsmitgliedern regeln.

Ich glaube, meine Herren, dass der Zahlungsverkehr zwischen den Producenten und Consumenten

etwas sehr Wichtiges und Alltägliches ist. Was aber der „Zahlungsverkehr unter den Genossenschaftsmitgliedern" bedeutet, weiß ich nicht: ist da gemeint, unter welchen Modalitäten ein Genossenschaftsmitglied, das sich bei einem Collegen Schuhe machen läſst, dieselben bezahlt? Ich muſs da ein Fragezeichen machen, denn ich kenne keinen Zahlungsverkehr unter den Genossenschaftsmitgliedern, sondern nur einen solchen zwischen Producenten und Consumenten, Meister und Gehilfen. Was sich der Congreſs, beziehungsweise der Herr Antragsteller Erb darunter gedacht hat, weiß ich nicht; und weil ich etwas nicht befürworten kann, was ich nicht verstehe, so muſs ich die Ablehnung dieses Punktes beantragen.

Bleibt der unlautere Wettbewerb. Diesbezüglich hat schon Seine Excellenz der Herr Handelsminister erklärt, daſs es wohl nicht gut gehen wird, die ganze Frage der Beseitigung des unlauteren Wettbewerbes als Zweck der Genossenschaften hinzustellen, daſs dies vielmehr der Specialgesetzgebung vorbehalten bleiben muſs. Ich bin da nicht ganz derselben Ansicht, die der Minister ausgesprochen hat; allerdings bin ich nicht dafür, daſs man dies ins Gesetz aufnimmt, jedoch bin ich der Meinung, daſs man dem unlauteren Wettbewerbe auch auf andere Weise als durch die Specialgesetzgebung begegnen kann. Darin liegt ein gesunder Gedanke, und damit die Herren sehen, wie gerecht ich bin, soweit es überhaupt meine Auffassung zuläſst, so möchte ich den Gedanken aufnehmen, ohne ihn in das Gesetz zu bringen. Der Gedanke ist, daſs sich die Genossenschaftsmitglieder vereinigen sollen zur Bekämpfung und Beseitigung von crassen Übelständen, Unlauterkeiten, Unehrenhaftigkeiten, welche man mit der Collectivbezeichnung „unlauterer Wettbewerb" in Handel und Wandel erkennt. Das halte ich wirklich für einen Zweck der Genossenschaft: ich würde es für höchst rühmlich halten, wenn die Mitglieder der Genossenschaft gegenseitig darauf sehen würden, daſs alle diese Unlauterkeiten &c. mit Hilfe der schon bestehenden Gesetze, aber, was noch viel wirksamer ist, durch gemeinsames Auftreten beseitigt würden. Wenn ein Mitglied der Genossenschaft derartige Übertretungen begeht und die übrigen Genossenschaftsmitglieder sagen: Wir dulden das nicht, wir werden dich aus der Genossenschaft ausschließen oder dich schlecht behandeln, so wirkt das mehr als irgend welche Specialgesetzgebung zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. *(Abgeordneter Purghart: Großcapital!)* Ich weiß nicht, was das mit dem unlauteren Wettbewerbe zu thun hat. *(Abgeordneter Purghart: Ich verstehe es schon!)* Mir ist es unverständlich.

Präsident *(unterbrechend)*: Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Purghart, den Herrn Referenten nicht durch derartige Zwischenrufe zu unterbrechen.

Berichterstatter Dr. **Exner** *(fortfahrend)*: Ich möchte zur Begründung desjenigen, was ich soeben gesagt habe, darauf hinweisen, daſs in Deutschland ein Verein entstanden ist, welcher dasjenige, was Abgeordneter Erb den Genossenschaften als Zweck zumuthet, aus freiem Antrieb und mit sehr großen Mitteln besorgt. Dieser Verein publicirte, regelmäßig Fälle, die in das Gebiet des unlauteren Wettbewerbes gehören, und brandmarkt also die Personen, ob sie nun Vertreter des Großcapitals sind — wie das ein früherer Zwischenruf anzudeuten schien — oder Genossenschaftsmitglieder, durch die Veröffentlichung; auch andere Mittel stehen diesem Verein zur Verfügung, und ich habe eine Reihe von Nachrichten, welche zeigen, daſs er eine sehr große Wirksamkeit entwickelt.

Wenn also eine Genossenschaft sich aus freier Überzeugung und aus der Gemeinsamkeit der Interessen zur Wahrung ihrer Standesehre die Aufgabe stellen würde, den unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen, so wäre das ausgezeichnet, aber eine gesetzliche Vorschrift ist wohl nicht möglich.

Somit bin ich gegen den Antrag Erb selbst in der Stufenfolge, die er vorgeschlagen hat, in allen Etapenabstufungen.

Ich gehe nun über zum Antrage des Herrn Abgeordneten Kupelwieser, welcher nicht mehr zum Worte gekommen ist und daher seinen Antrag nicht begründen konnte. Derselbe schlägt eine neue Fassung des ersten Alinea des §. 114 vor. Der Antrag ist gut und acceptabel, und Sie ersehen daraus, daſs er auch dann vom Referenten unterstützt wird, trotzdem er vom Antragsteller nicht begründet worden ist. *(Heiterkeit.)* Reden ist also nicht so nothwendig, als der richtige Inhalt eines Antrages *(Lebhafte Heiterkeit)*, und wenn er als richtig aufgefaſst wird, so findet er Unterstützung, auch ohne daſs Reden gehalten werden. Das will ich zum Troste jener Herren gesagt haben, die nicht zum Worte kommen konnten. *(Heiterkeit.)*

Der Herr Abgeordnete Kupelwieser hat sich der Mühe unterzogen, den ziemlich ungeordneten Text in eine — wie es sich für einen Professor ziemt — systematische Form zu bringen; er hat nämlich gefunden, daſs in der Ausschuſsvorlage alles durcheinander ist, ethische Zwecke, Standesaufgaben, gemeinnützige und humanitäre Aufgaben, und er hat versucht, eine Sichtung vorzunehmen, die ihm vorzüglich gelungen ist. Diese neue Textirung lautet *(liest)*:

„Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen, sowie in der Förderung der gemeinsamen humanitären Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen,"

— das ist die Classe Ethik — *(liest):*

„durch Gründung von Kranken- und Unterstützungscassen, beziehungsweise Unterstützungsfonds für ihre Mitglieder und Angehörigen"

— das ist die Humanität — *(liest):*

„ferner in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen durch Errichtung von Vorschusscassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden u. s. w."

Diese Textirung ist viel besser als die Fassung des Ausschusses, ich nehme sie daher auf und werde den Herrn Präsidenten bitten, das erste Alinea des §. 114 in dieser Fassung zur Abstimmung zu bringen.

Zur Entschuldigung des Ausschusses muss ich aber hinzufügen, dass wir gewisse Einschaltungen über Anregung von Ausschussmitgliedern in der letzten Sitzung an jenen Stellen vorgenommen haben, wohin sie gepasst haben, nachdem wir nur einen achttägigen Termin hatten, und zwischen dieser Dienstagsitzung am Abend und der Vertheilung des Berichtes am Mittwoch vormittag keine Zeit mehr war zu stilistischen Leistungen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dobernig, der sich gleichfalls auf den §. 114 bezieht, lautet dahin — ich will ihn nicht verlesen, sondern nur erwähnen, um was es sich handelt — dass in litera a) nach dem Worte „Arbeitsverband" folgende Worte eingeschaltet werden sollen; „daher auch die Überwachung bezüglich der Beschäftigung von Hilfsarbeitern außerhalb der eigenen Betriebsstätte (Sitzgesellen)".

Der Herr Abgeordnete Dobernig geht von der Ansicht aus, dass innerhalb des Arbeitsverbandes sich auch diese Individuen befinden und es daher Aufgabe der Genossenschaften sei, auch diese Individuen in jeder Beziehung zu überwachen. Das ist ein ganz gesunder Gedanke und ist nur eine Ausführung desjenigen, was der Gesetzgeber wollte, in einer speciellen Richtung.

Nachdem wir alle von den crassen Übelständen überzeugt sind, welche auf dem Gebiete der Heimarbeit oder des Sitzgesellenthums sich gezeigt haben, muss man diesen Antrag nicht nur nicht als schädlich, sondern als ganz nützlich auffassen, und es ist gewiss zweckmäßig, dass schon durch dieses Gesetz darauf hingewiesen wird, dass die Genossenschaften die Mitverantwortung tragen, wenn sie sich um diese ganze Gruppe von Arbeitern nicht kümmern sollten. Ich unterstütze daher diesen Antrag, obwohl das hohe Ministerium meint, dass dafür durch die Specialgesetzgebung vorgesorgt werden wird.

Ich kann in diesem Antrage nichts Bedenkliches finden, im Gegentheile, ich müsste ihn unterstützen.

Damit komme ich auch einem Wunsche des Herrn Dr. Ebenhoch nach, der einen ähnlichen Antrag gestellt hat, allerdings in einer minder glücklichen Fassung. *(Rufe: Er hat sich conformirt.)* Er hat sich sogar conformirt, es besteht also nur der Antrag Dobernig, welchen ich zur Annahme empfehle.

Der Antrag Ebenhoch, in §. 114 lit. b einzuschalten nach den Worten „über die Lehrzeit" die Worte „bei nicht handwerksmäßigen Gewerben", ist ein zum so und sovieltenmale gemachter Versuch, etwas in das Gesetz hineinzubringen, was in das Gesetz nicht gehört.

Es ist allerdings diesmal der Versuch etwas maskirt durch den Hinweis auf den bestehenden Gesetzestext. Nichtsdestoweniger muss ich das ablehnen.

Wir haben ganz bewusst diese Worte weggelassen, wir wollen, dass die Genossenschaften das Recht und die Pflicht haben, in Bezug auf die Lehrzeit Bestimmungen zu treffen für ihre Genossenschaftsmitglieder. Von etwas anderem kann nicht die Rede sein. Wer der Genossenschaft als Mitglied angehört, für den wird die Lehrzeit durch Beschluss der Genossenschaft festzusetzen sein, und zwar innerhalb der Grenzen, die durch Verordnung schon gegeben sind.

Das ist also bewusst geschehen, und ich kann daher den Antrag mit seiner ausgesprochenen und nicht ausgesprochenen Absicht nicht unterstützen. *(Abgeordneter Dr. Ebenhoch: Das besteht schon jetzt!)* Das weiß ich, wir haben es aber absichtlich weggelassen. Ich verstehe Ihre Absichten, bin aber dagegen.

Ein weiterer Antrag Erb, zu §. 114 f, lautet: „Die Fürsorge für die erkrankten Lehrlinge durch Beiziehung derselben entweder zu den Genossenschafts- oder zu den Bezirkskrankencassen bleibt der Entscheidung der Genossenschaften überlassen."

Dieses „entweder oder" ist nicht zu befürworten, weil wir die ganze Frage der Lehrlingskrankencassen auf diese Art nicht erledigen können. Wir haben es vermieden, in die Reform der Krankencassen einzugreifen. Wir haben die §§. 121, soviele es deren gibt, nicht in die Berathung einbezogen. Aus demselben Grunde können wir den Antrag Erb nicht unterstützen.

Der weitere Antrag Erb zu §. 114 bezieht sich auf die Abgabe von Gutachten an die Gewerbebehörde bei Errichtung von neuen Gewerbebetrieben. In dieser Beziehung liegt aber noch ein Antrag Marchet und eine dazu gehörige Resolution vor, und ich glaube, dass sich der Herr Abgeordnete Erb dem Antrage Marchet conformiren könnte, da derselbe in der gleichen Richtung läuft, aber viel sachlicher und zutreffender stilisirt ist.

Der Antrag Marchet lautet: Es soll als neues Aliena, als Zusatz folgende Bestimmung aufgenommen werden *(liest):*

„Insbesondere haben die Genossenschaften an die Gewerbebehörde ihr Gutachten dann abzugeben, wenn diese Behörde vor Ausfertigung eines Gewerbe-

scheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe oder vor Verleihung eines concessionirten Gewerbes, zu dessen Antritt eine besondere Befähigung gefordert wird, falls ihr die zweifellose Stichhältigkeit des beigebrachten Nachweises der Befähigung nicht genügend dargethan erscheint, ein solches Gutachten verlangt."

Das ist ganz präcis stilisirt und wird noch durch eine Resolution ergänzt, in welcher der Abgeordnete Dr. **Marchet** die Regierung aufgefordert wissen will, diese Gutachten thatsächlich zu verlangen. Ich glaube, das ist alles, was man in dieser Richtung jetzt vorkehren kann, und ich bin überzeugt, dass die Regierung nicht unangenehm berührt sein wird, wenn dieser Antrag angenommen wird. Der Herr Minister hat eine Andeutung in dieser Richtung fallen lassen. Ich befürworte also den Zusatzantrag **Marchet** und die zu diesem Antrage gehörige Resolution.

Nun kommt die große Frage, ob wir jetzt schon in diesem Gesetze die obligatorischen Genossenschaftsverbände einführen oder ob wir uns mit der weiteren Entwicklung der Dinge, nämlich der freien Bildung der Bezirksgenossenschaften und sonstigen Genossenschaftsverbände begnügen sollen.

Diese Angelegenheit wird durch eine Reihe von Anträgen und eine noch größere Anzahl von Bemerkungen in der Debatte beleuchtet. Der Herr Abgeordnete **Erb** wünscht ebenfalls die Sache dadurch erledigt zu haben, dass im §. 114, letzter Absatz, das Wort „können" durch „müssen" zu ersetzen wäre. Das ist auch der Antrag des Troppauer Congresses.

Auf eine solche Art kann man solche Dinge nicht erledigen, indem man einfach sagt: In jedem Bezirke müssen Genossenschaften zusammentreten und bilden dann einen Verband, ohne dass irgend etwas darüber vorgekehrt wird, was dann zu geschehen hat, welche normativen Bestimmungen und welche Einrichtungen für diese Genossenschaften zu gelten haben, und welche Consequenzen namentlich diese Zusammenlegung der Genossenschaften für die Gehilfen hat. So geht das nicht.

Ich habe versucht, in dem Referate über die Decembernovelle diese Angelegenheit ausführlich in Gesetzesform zu erledigen, und da bin ich auf die größten Schwierigkeiten gestoßen durch die nothwendige Herstellung des Parallelismus zwischen Genossenschaftsmitgliedern und der Vereinigung der Angehörigen, dem sogenannten Gehilfenausschuss.

Ich habe versucht, die einzelnen Paragraphen analog zu stilisiren, aber durch die Incongruenz dieser beiden Begriffe, welche parallel stehen, ohne sich zu decken, bin ich den größten Schwierigkeiten begegnet. Wenn schon der Versuch einer solchen Codification selbst von dem Standpunkte der freiwilligen Verbände auf so große Schwierigkeiten stößt, wie will man annehmen, dass durch die bloße Einschaltung des Wortes „müssen" die ganze Angelegenheit erledigt ist? Es wäre die frivolste Form der Gesetzgebung, wenn man durch ein solches einzelnes Wort ein großes wichtiges Princip aussprechen und dabei alle einschlägigen Fragen offenlassen würde, insbesondere alle Fragen, die sich auf die Zusammenlegung der Gehilfenausschüsse beziehen.

Das alles würde unerledigt bleiben, man würde nicht wissen, ob im obligatorischen Verbande bloß die Vorstände, die Ausschüsse, die Genossenschaftsversammlungen oder auch die Gehilfenausschüsse und ihre Vorstände zusammengelegt erscheinen.

Von einer Competenz dieser Genossenschaftsverbände, von einer weiteren Ausführung ihrer Normativen, ihrer Statuten ist keine Rede mehr. So, glaube ich, kann man die Angelegenheit nicht erledigen. Es wurde auch von anderen Rednern ganz richtig und zutreffend bemerkt, dass man solche Bildungen sich entwickeln lassen muss. Auch von Seiner Excellenz dem Herrn Minister wurde hervorgehoben, dass vier Fünftel aller Genossenschaften Collectivgenossenschaften sind und dass die Zusammenlegung von Collectivgenossenschaften zu Genossenschaftsverbänden gar keinen Zweck und keinen Wert hat, und ich füge hinzu, dass nur einer Verbreiterung des Bodens für nicht berufsmäßige Agitationen geschaffen und dass keineswegs nur eine Verstärkung und Vertiefung der Genossenschaftszwecke erzielt würde. Solche Genossenschaftsverbände haben nur dann einen Wert, wenn sie Genossenschaften von gleicher Art vereinigen. Dieses Sammelsurium von Collectivgenossenschaften aber noch zu multipliciren, kann unmöglich einen großen Wert haben.

Ich müsste, so untergeordnet dieser Antrag erscheint, weil es sich nur um eine Auswechslung der Worte „können" in „müssen" handelt, doch auf das allerentschiedenste vor der Annahme dieses Antrages warnen.

Denselben Zweck wünscht der Herr Abgeordnete **Lorber** zu erreichen, indem er in seinem Antrage sagt, die Genossenschaften eines politischen Bezirkes **haben** u. s. w., also wieder die imperative Schaffung dieser Verbände, von denen wir heute noch gar nicht wissen, welche Leistungen von ihnen zu erwarten sind, und ob sie wirklich geeignet sein werden, die Hoffnungen zu erfüllen, die man an sie knüpft. Also auch gegen den Antrag **Lorber** müsste ich mich aus denselben Gründen wenden.

Dagegen wissen die Herren und werden sich daran erinnern, dass wir den Antrag **Ruß** befürworten, welcher dahin geht, dass schon bestehende Genossenschaftsverbände für einen Bezirk berufen sein sollen, als Beirath für die politische Behörde erster Instanz, also für die Bezirkshauptmannschaft zu dienen.

Es hat, glaube ich, eine Besprechung zwischen den berufenen Factoren der Regierung stattgefunden — zwischen dem Handelsministerium und dem Ministerium des Innern — und es wurde seitens des

Ministeriums des Innern diesbezüglich eine Einwendung nicht erhoben, es konnte daher der Herr Handelsminister heute erklären, dass er diesem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Russ sich nicht entgegenstelle.

Ich selbst habe die Ehre gehabt, bereits in der Generaldebatte diesen Antrag zu begrüßen als einen solchen, der geeignet ist, jenen freiwilligen Bildungen, von welchen man von vorneherein annehmen kann, dass sie eine gewisse Raison der Existenz haben, einen größeren Inhalt zu geben und sie in eine Lage zu versetzen, in der man sie an der Arbeit wird sehen können. Sollte sich zeigen, dass diese Genossenschaftsverbände als Beiräthe der Bezirkshauptmannschaften wirklich etwas leisten werden, dann wird auch der Grund, den der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch, angeführt hat, warum sich solche Genossenschaftsverbände bisher nicht gebildet haben, wegfallen, durch das Gesetz wird dann ein Inhalt für diese Aufgaben gegeben sein und zugleich wird die Thätigkeit der Genossenschaftsverbände ein aneiferndes Beispiel sein für die Bildung neuer Genossenschaftsverbände. Sollte im Laufe der Jahre sich zeigen, dass diese Institution sich wirklich bewährt, dann wird es Aufgabe der Gesetzgebung sein, diese Angelegenheit zu verallgemeinern und zu den obligatorischen Genossenschaftsverbänden zu schreiten.

Die Einwendung, die der Herr Abgeordnete Erb gemacht hat, dass es uns gar nichts angeht, dass in Dalmatien noch keine Genossenschaften bestehen — er hat vergessen hinzuzufügen, dass dies auch in Görz, Gradiska und Südtirol der Fall ist — kann ich nicht gelten lassen. Wir sind nicht Gesetzgeber, die nur für bestimmte Gebiete Gesetze zu erlassen haben; wenn thatsächlich in einem großen Theile unseres Staatsgebietes Genossenschaften nicht bestehen, so kann man nicht obligatorische Genossenschaftsverbände creiren.

Der Herr Abgeordnete hat sich sehr leicht damit geholfen, dass er sagte, die Leute gehen uns nichts an, sie sind uns gleichgiltig; auch der Herr Abgeordnete Dobernig hat in seiner sonst ausgezeichneten Rede einen ähnlichen Standpunkt eingenommen. Ja, meine Herren, wir machen doch ein Gesetz für das ganze Reich und es ist nicht einmal beantragt worden, dass man für diese Königreiche und Länder eine Ausnahme statuiren soll.

Ich muss mich also darauf beschränken, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Russ, der ja dasselbe Ziel hat, nur in einer möglichen Form, zu befürworten.

Ich komme nun zu den Resolutionen, die sich an diesen Paragraphen anschließen. Hier liegt zunächst eine Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Roser vor. Man sieht, wie gefährlich es ist, solche Resolutionen in der Eile des Augenblicks zu verfassen und deren Antragstellung hier vorzunehmen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Roser wünscht, bei dieser Gelegenheit, in dieser Berathung die Reform der Kranken- und Unfallsversicherung herbeizuführen oder der Regierung wenigstens nahe zu legen. Diese Resolution ist mit einer Reihe von Motiven ausgestattet. Das wäre noch das Wenigste, aber sie enthält sogar einen Rathschlag in dem Schlussssatze, der mindestens von der Flüchtigkeit des Verfassers Zeugnis ablegt. Es heißt da nämlich, ob es nicht angezeigt erscheint, statt des Umlageverfahrens das Deckungsverfahren einzuführen? Nun ist gerade das Deckungsverfahren eingeführt und wenn man etwas empfehlen wollte, müsste man das Umlage- statt des Deckungsverfahrens einzuführen trachten. Mindestens ist das also eine sehr starke Flüchtigkeit.

Ich kann mich also nicht für diese Resolution aussprechen, obwohl ich geradeso wie der Herr Antragsteller die Reformbedürftigkeit des staatlichen Kranken- und Unfallversicherungswesens anerkenne.

Aber hier ist weder der Ort für eine solche Resolution, noch könnte diese Resolution, so wie sie stilisirt ist, angenommen werden.

Eine Resolution des Herrn Abgeordneten Dobernig fordert die Regierung auf, die Kriegsverwaltung zu veranlassen, dass sie mit den Genossenschaftsverbänden behufs stärkerer Heranziehung des Kleingewerbes zu Heereslieferungen in Unterhandlung trete. Auch da ist die Form der Resolution keine sehr glückliche, denn es ist misslich, den einzuschlagenden Weg in so genau vorgeschriebener Weise zu empfehlen. Trotzdem aber bin ich für die Resolution, und zwar deshalb, weil der Zweck von uns allen angestrebt wird. Ich werde hier kaum ein Amtsgeheimnis verrathen, oder, wenn es der Fall sein sollte, kaum einen starken Fehler begehen, wenn ich mittheile, dass das Handelsministerium wiederholt im Sinne der Absichten des Abgeordneten Dobernig sich an das Reichskriegsministerium und das Landesvertheidigungsministerium gewendet hat, und es ist ja auch bekannt, dass seit einer Reihe von Jahren im Budgetausschusse, im Hause, und zwar von Mitgliedern aller Parteien, darauf hingewirkt wird, dass bei Heereslieferungen die Leistungsfähigkeit der Kleingewerbetreibenden thunlichst herangezogen werde.

Nachdem das also nur ein neuer Weg ist, der empfohlen wird, ein Verkehr der Kriegsverwaltung mit den Genossenschaftsverbänden, wodurch eine gewisse Sicherung der Leistungen herbeigeführt werden soll, kann ich mich nicht dagegen aussprechen und habe gegen die Annahme der Resolution nichts einzuwenden.

Die Resolution Erb ist ein Ersatz für die von ihm selbst vorhergesehene Ablehnung seines Antrages, betreffend den Austausch der Worte „können“ und „müssen“. Er beantragt: „Die hohe Regierung wird

aufgefordert, die Errichtung von obligatorischen Genossenschaftsverbänden (Bezirksverbänden) respective Kammer- und Landesverbänden und die Ausgestaltung letzterer zu einem Reichsverbande zu veranlassen und durchzuführen".

Meine Herren! Das würde einfach bedeuten, dass die Regierung im Verordnungswege diese ganze Sache verfüge, wenn gesagt wird, die Regierung solle diese Genossenschaftsverbände obligatorisch veranlassen. Das Gesetz thut das nicht und so kann ich mir nur vorstellen, dass dies im Wege einer Verordnung zu machen wäre. Das scheint mir doch nicht nur nicht möglich, sondern auch unzweckmäßig zu sein, weil dadurch der künftigen Regelung auf gesetzlichem Wege vorgegriffen würde. Ich kann mich also für diese Resolution nicht aussprechen.

Weiters liegt eine Resolution vor, welche vom Herrn Abgeordneten Hauck gestellt wurde und die sich auf dessen eigenen Antrag bezieht. Der Herr Abgeordnete Hauck hat nämlich vor längerer Zeit einen Antrag eingebracht, der dahin geht, dass die Regierung ein Anlehen von 100 Millionen Gulden zur Hebung des Kleingewerbes aufnehmen soll. Dieser Antrag des Herrn Abgeordneten Hauck wurde schon sehr oft besprochen und wurde auch heute von dem Herrn Abgeordneten Dobernig, wenn auch nur vorübergehend, erwähnt.

Es ist natürlich sehr leicht zu beantragen, es sollen 100 Millionen aufgenommen werden, man könnte ebensogut auch 200, 500 und 1000 Millionen beantragen. Ich will die Absichten des Herrn Antragstellers weder kritisiren noch in Zweifel stellen, ich möchte ihm aber zu bedenken geben, dass nicht einmal der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Steinwender, der nur eine halbe Million statt 100 Millionen beantragte, sofort durchgeführt werden könnte. Ich werde die Ehre haben, darauf näher einzugehen. Der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender wünscht 500.000 fl. der Gewerbeförderung, und zwar insbesondere der Creditgewährung zuzuwenden, der Herr Abgeordnete Hauck aber wenigstens von 100 Millionen, wenn ich recht unterrichtet bin, die Zinsen, also circa dreieinhalb oder vier Millionen.

Meine Herren! Gerade das Beispiel der vom Herrn Abgeordneten Dobernig erwähnten preußischen Reichsgenossenschaftscassa — so heißt sie nämlich, nicht Genossenschaftsbank — beweist, dass man nicht so vorgehen kann. Diese preußische Reichsgenossenschaftscassa, deren Verhältnisse ich kürzlich genau zu studiren Gelegenheit hatte, und die zunächst auf landwirtschaftlichen Credit berechnet ist, hat erst vor kurzer Zeit die Gewährung gewerblichen Personalcredites in ihre Aufgaben einbezogen.

Das wird auch dem Herrn Abgeordneten Dobernig bekannt sein; es wird ihm vielleicht auch bekannt sein, dass der Prager Landesausschuss, nicht der Brünner, wie gesagt wurde, beziehungsweise die Prager Handelskammer einen ähnlichen Antrag vorbereitet hat. In der Motivirung dieses Antrages, sowie in den Rechenschaftsberichten der preußischen Genossenschaftscassa tritt nun folgende Erscheinung zutage.

Man ist gar nicht in der Lage, dieses flüssige Geld zu verwenden. Selbst bei dem größten Entgegenkommen, bei der Herabdrückung aller sonst im Creditwesen üblichen Cautelen ist die preußische Genossenschaftscassa bisher gar nicht in der Lage gewesen, die ihr zur Verfügung stehenden Fonds zu verwenden, weil sie gar nicht verlangt wurden. Ich bin also positiv überzeugt, dass, wenn selbst der Antrag Steinwender, geschweige der Antrag Hauck angenommen würde, wo wir in dem einen Falle 500.000 fl. und in dem anderen circa vier Millionen Gulden zur Verfügung hätten, wir das Geld gar nicht verwenden könnten. Es ist doch nicht möglich, einfach das Geld auf der Straße auszustreuen, es müssen doch auch gewisse Vorsichten gebraucht, es müssen gewisse Erhebungen gepflogen werden.

Der Creditnehmer muss doch sagen, wozu er das Geld braucht, in welcher Weise er dafür gut steht, wann er es zurückgeben kann u. s. w. Die bekannte kleingewerbliche Franz Josephstiftung für Creditgewährung, welche allerdings den Credit nicht an Einzelne, sondern an Genossenschaften gewährt, hat bis vor kurzem, obwohl dieses Creditunternehmen, die Franz Josephstiftung, seit vielen Jahren besteht, noch immer 85.000 fl. zur Verfügung gehabt, das heißt, diese Kaiser Franz Josephstiftung, die im ganzen circa über eine halbe Million verfügt und das Geld den Leuten ins Haus zu tragen beflissen ist, ja sogar die Bildung von Genossenschaften einleitet, um nur das Geld anzubringen, ist, wie Sie sich aus den Ausweisen derselben überzeugen können, nicht in der Lage gewesen, auch nur diese 400.000 fl. vollständig zu verwenden und hat noch vor ganz kurzer Zeit, vor einem halben Jahre glaube ich, 85.000 fl. in der Sparcassa gehabt. Also ich bitte, der gewerbliche Credit existirt ja, einen Personalcredit gibt es ja, einen Credit für Genossenschaften gibt es ja, das Geld hiefür ist ja auch vorhanden und zwar ohne Postsparcassa, ohne den Antrag Hauck und ohne den Antrag Steinwender. Aber die Sache lässt sich ja nicht so durchführen, wie es sich die Herren vorstellen, und wenn ich mich auf ein autoritatives Beispiel berufen darf, so muss ich mich neuerdings auf die Ergebnisse der auch vom Herrn Abgeordneten Dobernig angezogenen preußischen Genossenschaftscassa berufen.

Der letzte Jahresbericht derselben ist kürzlich erschienen und ich bitte ihn zu lesen. Er wird Sie überzeugen, dass mit der bloßen Bewilligung des Geldes der angestrebte Zweck nicht erreicht wird. Ich kann aber versichern, dass der vom Herrn Abgeordneten Dr. Steinwender proponirte Weg betreten werden wird, soferne ich oder irgend jemand darauf einen

Einfluss hat. Soviel mir nämlich bekannt ist, liegt bereits ein Antrag vor, für Creditgewährung an Kleingewerbetreibende, insbesondere an Kleingewerbegenossenschaften (Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften) eine Summe in das Staatsbudget einzustellen.

Der Herr Abgeordnete Dobernig hat etwas verurtheilend von 50.000 fl. gesprochen. Ich glaube, er hat darin Unrecht; es wird sehr zu begrüßen sein, wenn auch nur 50.000 fl. vorhanden sein werden.

Ich zweifle sehr — qui vivrà, verrà — dass diese 50.000 fl. gleich im ersten Jahre zur Verwendung gelangen, denn auch die Bewilligung von Vorschüssen aus diesem Credite muss an gewisse Vorsichten, an gewisse Vorerhebungen gebunden sein, es können damit keine Geschenke gemacht, es sollen keine Almosen gegeben werden und es wird die größte Schwierigkeit haben, die Verwendung auch nur dieser 50.000 fl. zu organisiren.

Sollte sich der Versuch bewähren, dann ist gar kein Grund vorhanden, diese 50.000 fl. nicht zu verdoppeln oder zu verdreifachen.

Ich glaube also, dass mit diesen Ausführungen derjenigen Auffassung entsprochen wird, welche der Herr Abgeordnete Dobernig zum Ausdrucke gebracht hat, und dass in dieser Beziehung die gehegten Wünsche erfüllt werden dürften. Ich kann mich aber für den Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Hauck nicht aussprechen, weil derselbe, wie ich überzeugt bin, weit über das Ziel schießt und nur auf minder Eingeweihte irgend einen blendenden Eindruck machen könnte.

Der Herr Abgeordnete Dobernig wünscht in §. 115 die Auslassung jener Einschränkungen, welche schon das ursprüngliche Gesetz und welche auch jetzt sowohl die Regierung als auch der Ausschuss in Bezug auf die Verwendung der Incorporationsgebüren vorgenommen hat. Es wurde über diesen Gegenstand auch von anderen Herren gesprochen, vom Herrn Abgeordneten Erb, vom Herrn Abgeordneten Dr. Ebenhoch u. s. w. und zwar immer mit derselben Phrase, man müsse doch die Gewerbegenossenschaften unabhängig machen, man solle sie nicht beschränken, man solle sie nicht durch die behördliche Autorität in ihren Absichten behindern u. s. w. Nun, meine Herren, das ist alles sehr schön, das klingt sehr gut, hört sich sehr gut an, besonders an anderen Orten, als hier *(Heiterkeit)*; aber so kann ein Gesetzgeber ja nicht vorgehen.

Ich möchte Ihnen nur einige Daten an die Hand geben, um Ihnen zu zeigen, wohin wir da kommen, wenn wir die schrankenlose Verwendung von Incorporationsgebüren und von Aufding- und Freisprechgebüren durch die Gesetzgebung freigeben würden. Wir haben in Österreich 161 Genossenschaften, welche nur Lehrlinge und gar keine Gehilfen als Angehörige haben. Wir haben alle Ursache, anzunehmen, dass diese Genossenschaften ihre ganze Existenz von den Aufding- und Freisprechgebüren der Lehrlinge bestreiten, das heißt auf deutsch, die Zwecke der Genossenschaft werden durch die Aufding- und Freisprechgebüren der Lehrlinge bestritten.

Dieser Zustand kann nicht gebilligt werden, dass die meist sehr armen Teufel, die Lehrlinge, durch ihre Gebür die Genossenschaft erhalten. Ferner gibt es Genossenschaften, bei denen notorisch entweder die ganze Gebarung oder ein sehr großer Theil derselben durch die Incorporationsgebüren bestritten wird. Auch das ist — und ich glaube, der Herr Minister hat es sehr anschaulich begründet — unzulässig. Die Incorporationsgebür, also die Beitrittsgebür der neuen Mitglieder, soll nicht dazu dienen, die ganzen Geschäfte und Ausgaben des alten Stockes der Genossenschaft zu bestreiten. Wenn das so wäre, müsste man zur Abschaffung der Incorporationsgebür oder der Freisprech- und Aufdinggebür der Lehrlinge übergehen. Vom Ausschusse wurde ein sehr großes Entgegenkommen schon darin bethätigt, dass über die Regierungsvorlage hinausgegangen wurde; diese wollte nur 50 Procent als Verwendung für laufende Ausgaben zulassen, 50 Procent aber für die eigentlichen Zwecke der Genossenschaften, wie Schulgründung u. s. w. reserviren. Der Ausschuss hat über meinen Antrag 75 Procent zugestanden, das ist aber auch das äußerste. Weiter zu gehen und die ganze Incorporationsgebür preiszugeben, könnte man nicht zugeben.

Ein ähnlicher Antrag des Herrn Abgeordneten Erb verlangt, der Genossenschaft stehe das freie Verfügungsrecht über ihr Vermögen zu gewerblichen und Lehrlingszwecken zu. Meine soeben gemachten Äußerungen haben auch diesen Antrag genügend beleuchtet.

Der Herr Abgeordnete Erb hat zwei weitere Anträge gestellt zu §. 115 a), worin er die „Genehmigung der Gewerbebehörde" ausgeschaltet wissen will.

Wenn diese überhaupt gar nichts mehr zu genehmigen, zu verbieten oder zu erlauben hat, dann wäre es viel einfacher, sie ganz abzuschaffen. Der Herr Abgeordnete Erb ist im Irrthum, wenn er sagt, es sei eine Kleinigkeit, wenn eine Genossenschaft eine neue Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft gründet, wofür die Genehmigung der Gewerbebehörde gefordert wird. So etwas ist keine Kleinigkeit und man muss die Genehmigung der Gewerbebehörde vorbehalten, denn sonst hieße es dieselbe ecrasiren, wenn man ihr jede Einflussnahme nehmen wollte.

Das ist zu weit gegangen und schadet den Bestrebungen der Gewerbetreibenden, wenn Sie die heutigen facultativen oder die künftigen obligatorischen Bezirksverbände an die Stelle der politischen Behörde setzen wollen. Das wäre der Sinn des Antrages Erb.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch wünscht die Restituirung der Regierungsvorlage im §. 115 a und insbesondere dadurch die Eliminirung des vom

Ausschusse beantragten Alinea 2, welches eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern für die Beschlussfähigkeit der Genossenschaftsversammlung statuirt, falls die Genossenschaft zur Bildung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften schreiten oder ähnliche Gründungen vornehmen will. Das ist also ein vielumstrittener Punkt.

Auch der Herr Abgeordnete **Adámek** hat zu dieser Angelegenheit das Wort ergriffen und wünscht gleichfalls die Beseitigung dieses neuen zweiten Alinea. Diese Medaille hat ebenso wie jede andere ihre Reversseite. Es ist recht schön, einer Genossenschaft kein Hindernis bereiten, die freie Bethätigung in der Richtung der ihr vorgeschriebenen Zwecke in keiner Weise behindern zu wollen. Aber wir haben eine Reihe von Erfahrungen gemacht und diese Erfahrungen waren die Veranlassung zu diesem Vorschlage. Es zeigte sich nämlich, dass namentlich bei kleineren Genossenschaften mit einer kleinen Mitgliederanzahl sehr leicht eine Verwendung des Vermögens beschlossen werden könnte, welche dann später zu Schwierigkeiten in der Verwaltung führen würde, um mich sehr gelinde auszudrücken, oder welche sogar eine sehr bedenkliche Störung des finanziellen Gleichgewichtes oder eine Vernichtung des durch Jahre oder Jahrzehnte oder noch länger angesammelten Vermögens darstellt.

Wir haben, wie ich dies in dem Berichte nachgewiesen habe, eine sehr große Anzahl von Genossenschaften — es sind dies 67 Procent aller Genossenschaften — welche weniger als 100 Mitglieder haben; es gibt auch solche, die nur zehn oder zwölf Mitglieder haben. Wollen Sie nun einer Anzahl von zwei oder drei Personen das Recht zusprechen, über das Vermögen einer Genossenschaft zu disponiren? Wir haben ja solche Versuche erlebt, und es war daher vom Ausschusse ganz richtig, einen solchen Antrag zu stellen, und ich möchte nur daran erinnern, dass ein enger Parteigenosse und Landsmann des Herrn Abgeordneten **Adámek** dem Antrage des Ausschusses zugestimmt hat, indem er ein Drittel der Zahl der Genossenschaftsmitglieder als Qualification für den Beschluss verlangt hat. Ich bin aber noch weiter gegangen als der Herr Abgeordnete **Březnovský**. Ich bin sogar infolge Vorstellungen des Herrn Abgeordneten Dr. **Lueger** bis auf 25 Procent herabgegangen, ja sogar bis auf 20 Procent, und ich wundere mich, dass jetzt von verwandter Seite, wenn ich auch nicht sagen darf, von gleicher Seite, dieser Antrag bekämpft wird, der im Ausschusse nicht mehr bekämpft wurde. Er ist ein Compromiss. Wenn man solche Compromisse eingeht — der ursprüngliche Antrag verlangte ja 50 Procent — und dann im Hause wieder ein derartig mühselig zustande gebrachtes Übereinkommen bekämpft wird, so ist das für den Ausschuss und für den Berichterstatter sehr fatal.

Ich habe mich durch die Motive des Herrn Abgeordneten **Adámek** nicht überzeugen lassen, auch nicht durch diejenigen des Herrn Abgeordneten Dr. **Ebenhoch**. Sollte aber trotzdem der Ausschussantrag abgelehnt werden, dann, meine Herren, werde ich demselben keine Thräne nachweinen. Die Verantwortung wird das Haus tragen. Es kann ja übrigens der Eventualantrag des Herrn Abgeordneten **Adámek** angenommen werden, welcher gewiss auch eine Erleichterung in dieser Richtung schafft. Ich bin nicht sehr eigensinnig und werde, wie gesagt, dem Schicksale dieses Antrages mit Ruhe entgegensehen.

Ich habe noch einen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. **Russ** zu besprechen, auf den ich schon wiederholt aufmerksam gemacht habe. Es ist das der Antrag zu §. 115 b), welcher lauten soll: „Alljährlich sind der Gewerbebehörde ein Bericht über die Jahresversammlung und die ordnungsmäßige Wahl des Vorstandes und des Ausschusses, sowie eine mit den ordnungsmäßigen Behelfen versehene Schlussrechnung u. s. w."

Wir haben uns schon für die Annahme dieses Antrages ausgesprochen, und ich kann daher auch darauf verweisen, dass der Antrag **Erb**, welcher eine ähnliche Richtung verfolgt, durch die Textirung des Herrn Abgeordneten Dr. **Russ** erledigt wird, und zwar, wie ich glaube, in einer zutreffenderen Weise. Ich würde unter diesen beiden Anträgen, die beide das gleiche wollen, die Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. **Russ** vorziehen.

Nun habe ich noch zum Schlusse auf die Ausführungen des Herrn Generalredners pro, der mich interpellirt hat, zu reagiren. Der Herr Abgeordnete Dr. **Menger** hat mich direct gefragt, ob er mit seiner Auffassung des §. 115, so wie er jetzt vorliegt, sich im Rechte befinde. Ich glaube ganz kurz darauf antworten zu können: ja.

So wie er von dem Herrn Abgeordneten Dr. **Menger** dargestellt worden ist, fasse auch ich den Paragraphen auf und glaube auch ich, dass die Wege, die er angedeutet hat, zu gehen sein werden. Der directe Hinweis auf das Gesetz vom Jahre 1873 ist nothwendig, um vollständige Klarheit über die Qualität der Mitgliedschaft zu schaffen. Ich halte diese Textirung für eine Verbesserung, ja noch mehr, für eine Nothwendigkeit, um in dem weiteren Verfolg dieser Angelegenheit diese neuen Gebilde nicht nur zu fördern, sondern auch zu schützen. Das Gesetz vom Jahre 1873 wird allgemein als ein gutes und zweckmäßiges erkannt und der Hinweis auf dieses Gesetz ist ebenso zweckmäßig gewesen, wie der Hinweis auf das Gesetz, betreffend die registrirten Hilfscassen bei jenen humanitären Forderungen, welche in den Zwecken der Genossenschaften neu aufgeführt erscheinen.

Ich kann mich aber auch sonst den Ausführungen des genannten Herrn Generalredners anschließen.

Ich möchte nur ein Argument hinzufügen. Wir haben auch in dieser Beziehung auf die Thätigkeit

Ungarns aufmerksam zu sein. Durch die Blätter geht die Nachricht, dass der ungarische Handelsminister Daniel einen Gesetzentwurf vorbereitet, durch welchen in Hinkunft eine Million Gulden zum Zwecke der Gewerbeförderung verwendet werden soll. Ich bin über diese Sache näher informirt und könnte auch Details über diese ungarischen Absichten hier anführen. In dieser Million sind bestimmte Arten der Förderung der transleithanischen Großindustrie in Aussicht genommen, Maßregeln, die wir allerdings nicht nothwendig haben, die aber, wenn sie in Ungarn ergriffen werden, auf unsere industriellen Verhältnisse einen wesentlichen Einfluss zu nehmen geeignet sind. Ich will davon weiter nicht sprechen, weil das mit dem heute in Berathung stehenden Gesetze nicht im Zusammenhange steht, aber die Aufmerksamkeit der österreichischen Verwaltung dürften diese Maßregeln immerhin verdienen.

Weiters wird aber in dem ungarischen Credite in Aussicht genommen ein Betrag von 60.000 bis 70.000 fl. für die zu gründende Centrale der Kleingewerbegenossenschaften.

Was man sich dort unter dieser Centrale vorstellt, weiß ich nicht, aber es ist ganz gut möglich, dass das eine der österreichischen Förderung des Kleingewerbes analoge Einrichtung darstellen soll. Weiters sehen wir den Betrag von 100.000 bis 200.000 fl. für die Förderung des Exports in Aussicht genommen; auch das scheint mir eine höchst bemerkenswerte, unsere Aufmerksamkeit verdienende Maßregel, und endlich beabsichtigt der Minister aus dieser Million zur Unterstützung der Entwicklung des gewerblichen Unterrichtes einen hohen Betrag, vielleicht eine Viertelmillion in Aussicht zu nehmen.

Wenn diese Absichten des ungarischen Handelsministers in Erfüllung gehen, das heißt, wenn das nächste ungarische Budget schon diese Million enthalten wird, und wenn die entsprechenden Verwaltungsmaßregeln dort organisirt werden sollten, so werden wir mit einem Ruck von Ungarn überflügelt, wenigstens was die zur Verfügung stehenden Mittel anbelangt.

Ich habe diese Bemerkungen hier absichtlich angefügt, um zu zeigen, dass man in Ungarn auf den Gesetzgebungsweg gar keinen Wert legt, sondern nur auf diese Verwaltungsmaßregeln, anderseits um das hohe Haus für die Anträge geneigt zu machen, welche durch den Budgetausschuss an dasselbe gelangen werden, beziehungsweise um einen vielleicht vorhandenen Widerstand der Regierung zu besiegen, der den Anträgen, die in dieser Richtung gestellt werden dürften, entgegengesetzt werden könnte.

Wenn wir für die Hebung des Credites der Gewerbetreibenden die versuchsweise Einstellung von 50.000 fl. beantragen, oder wenn wir für die Zwecke von Ausstellungen oder des gewerblichen Unterrichtswesens Summen in dem Staatsbudget erscheinen sehen möchten, so bitte ich, nicht bloß an das zu denken, was in Deutschland in dieser Richtung geschieht, sondern auch in dem mit uns unmittelbar concurrirenden Ungarn. Ich wollte auf diesen Umstand noch in letzter Stunde aufmerksam machen. *(Lebhafter Beifall!)*

Präsident: Zur thatsächlichen Berichtigung hat der Her Abgeordnete Purghart das Wort.

Abgeordneter **Purghart:** Der Herr Referent, Professor Exner, hat behauptet, es wäre den gewerblichen Genossenschaften möglich, alles was sie anstreben, dadurch zu erreichen, dass sie diejenigen boycottiren, welche nicht der Ansicht der Majorität in der Genossenschaft sind. Nun berichtige ich, nachdem der Herr Berichterstatter meine Bemerkung bezüglich des Großcapitals nicht verstehen wollte, thatsächlich, dass das Großcapital manchmal auch da seine Wege zu suchen trifft, um seine Ziele zu erreichen, und so zu denken berechtigt mich auch der Umstand, dass mein Antrag zu §. 99, welcher das ehrliche Handwerk vor Pfuschern zu schützen versuchte, keinen Anklang gefunden hat, und dadurch berichtige ich auch den Herrn Berichterstatter thatsächlich, der sagte, dass nicht alle guten Anträge angenommen würden und es nicht nöthig wäre, dieselben im hohen Hause zu begründen. Ich meine wenigstens . . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Das ist doch keine thatsächliche Berichtigung mehr.

Abgeordneter **Purghart:** Ich meine, dass ich dadurch bewiesen habe, dass die Worte des Herrn Berichterstatters nicht ganz richtig waren.

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat weiters der Herr Abgeordnete Erb das Wort.

Abgeordneter **Erb:** Der sehr verehrte Herr Berichterstatter machte sich über den Antrag „Regelung des Zahlungsverkehres unter den einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft“ lustig und sagte, dass er diesen Antrag absolut nicht verstehe und deshalb ablehne.

Dem gegenüber berichtige ich zur Aufklärung auch des Herrn Berichterstatters, dass mit diesem Antrage der Zahlungsverkehr gemeint ist, welchen die Gewerbetreibenden mit den Kunden und theilweise auch unter sich haben, besonders die so nothwendige Regelung der Zahlungstermine, zum Beispiel durch Errichtung einer gemeinsamen Zahlungsstelle, welche das Incasso besorgt. Das Eincassiren ist eine sehr kritische Geschichte und endet oft mit dem Verluste der Kundschaft. Hier eine Regelung von Seite der Genossenschaft eintreten zu lassen ist kein Widersinn. Ich

protestire übrigens im eigenen und im Namen des Troppauer Congresses, sowie des Tiroler Verbandes gegen das gebrauchte Wort Widersinn, welches ich jetzt ad absurdum geführt zu haben hoffe.

Präsident: Ich bitte sich doch nur auf eine thatsächliche Berichtigung zu beschränken.

Abgeordneter **Erb** *(fortfahrend):* Der Herr Berichterstatter hätte bei einigem guten Willen den Sinn des Antrages bei seinen außerordentlichen Kenntnissen in genossenschaftlicher Beziehung auch herausbringen können . . . .

Präsident *(unterbrechend):* Ich wiederhole, eine Polemik ist nicht zulässig, und ich würde, wenn Sie in dieser Weise fortsetzen, genöthigt sein, Ihnen das Wort zu entziehen.

Abgeordneter **Erb:** Ich bin gleich fertig. *(Fortfahrend:)* Eine so hohe Meinung habe ich von ihm, allein, er scheint dem Troppauer Congresse aus mir nicht bekannten Beweggründen sehr abhold zu sein und demselben gerne ein kleines Klampfel anhängen zu wollen. Was sich liebt, das neckt sich. Dies zur thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Ich bitte recht sehr, bei künftigen thatsächlichen Berichtigungen nur auf solche sich zu beschränken und nicht trotz der Mahnung des Präsidenten in ungehöriger Weise in der Polemik fortzufahren.

Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Hauck das Wort.

Abgeordneter **Hauck:** Da der Herr Berichterstatter meine Entschließung nicht vorgelesen, sondern nur beiläufig den Inhalt derselben angegeben hat, könnte es den Anschein gewinnen, als hätte ich beantragt, dass die Regierung sofort 100 Millionen aufnehmen solle. Ich stelle thatsächlich richtig, dass ich nicht diesen Antrag gestellt, sondern mich auf meinen seinerzeitigen Antrag bezogen habe, und dass es in der Entschließung heißt: Die Regierung möge aufgefordert werden, meinem damaligen Antrage ehestens gerecht zu werden. Es ist auch im damaligen Antrag nicht enthalten, dass die 100 Millionen sogleich ausgetheilt werden sollen, er ist so zu verstehen, dass nach Maßgabe des Erfordernisses der Betrag beschafft wird, geradeso wie wir einen größern bestimmten Credit für das Unterrichtswesen haben, welcher in Anspruch genommen wird, wenn ein Erfordernis vorliegt.

So ist mein Antrag wegen der 100 Millionen zu verstehen, und ich will das hohe Haus bitten, meine Entschließung wirklich anzunehmen, damit die Regierung einen größeren Betrag für den Kleingewerbestand zur Verfügung stellen kann.

Präsident: Zur thatsächlichen Berichtigung hat das Wort der Herr Abgeordnete Adámek.

Abgeordneter **Adámek:** Der geehrte Herr Abgeordnete Purghart hat es für passend gefunden, in seiner thatsächlichen Berichtigung, wenn auch indirect, die allgemeine Anklage zu erheben, dass der von ihm zum §. 99b gestellte Antrag im Interesse der Pfuscher und des Großcapitals abgelehnt worden ist. Nachdem auch wir für diesen Antrag nicht gestimmt haben, kann ich diese schwere Anklage nicht unerwidert lassen und constatire thatsächlich, dass jener Antrag einzig und allein aus sachlichen, dem geehrten Herrn Abgeordneten Purghart allerdings nicht bekannten Gründen vom hohen Hause, und zwar einstimmig abgelehnt worden ist.

Diese Einstimmigkeit wäre wohl nicht vorhanden gewesen, wenn der geehrte Herr Abgeordnete Purghart seinen Antrag nicht selbst im Stiche gelassen hätte und wenn er bei der Abstimmung zugegen gewesen wäre. *(Beifall.)*

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)*

Zu §. 114 sind folgende Abänderungsanträge gestellt worden. Der Herr Abgeordnete Erb beantragt, dass das erste Alinea lauten solle *(liest):*

> „Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Pflege des Gemeinsinnes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen, sowie in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen und edlen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen, insbesondere durch möglichste Beseitigung des unlauteren Wettbewerbes, durch Regelung des Zahlungsverkehres unter den Genossenschaftsmitgliedern hinsichtlich des Ein- und Verkaufes, sowie durch Festsetzung von Mindestpreisen für Arbeitsleistungen und erzeugte Waren; durch Errichtung von Vorschusscassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden, durch Gründung von Kranken- und Unterstützungscassen, beziehungsweise Unterstützungsfonds für ihre Mitglieder und Angehörigen."

Für den Fall der Ablehnung beantragt Abgeordneter Erb das erste Alinea in folgender Fassung *(liest):*

> „Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Pflege des Gemeinsinnes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen,

sowie in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen und edlen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen, insbesondere durch möglichste Beseitigung des unlauteren Wettbewerbes, durch Regelung des Zahlungsverkehres unter den Genossenschaftsmitgliedern hinsichtlich des Ein- und Verkaufes, durch Errichtung von Vorschusscassen (u. s. w. nach der Ausschussvorlage)."

Im Falle der Ablehnung auch dieses Antrages beantragt Abgeordneter Erb, dass das erste Alinea in nachstehender Fassung anzunehmen wäre *(liest)*:

„Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Pflege des Gemeinsinnes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen, sowie in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen und edlen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen, insbesondere durch möglichste Beseitigung des unlauteren Wettbewerbes, durch Errichtung von Vorschusscassen" (u. s. w. nach der Ausschussvorlage).

Der Herr Abgeordnete Kupelwieser beantragt, dass das erste Alinea zu lauten hätte *(liest)*:

„Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen, sowie in der Förderung der gemeinsamen humanitären Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen durch Gründung von Kranken- und Unterstützungscassen, beziehungsweise Unterstützungsfonds für ihre Mitglieder und Angehörigen 2c., ferner in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen durch Errichtung von Vorschusscassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden 2c."

Den Punkt a) des Alinea 2 beantragt der Herr Abgeordnete Dobernig — womit sich der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch conformirt hat — in folgender Fassung *(liest)*:

„Insbesondere obliegt ihr:

a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände bei den Gewerbeinhabern und ihren Gehilfen, besonders in Bezug auf den Arbeitsverband, daher auch die Überwachung bezüglich der Beschäftigung von Hilfsarbeitern außerhalb der eigenen Betriebsstätte (Sitzgesellen), sowie die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Arbeitsvermittlung."

Bei Punkt b) wünscht der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch, dass nach den Worten „über die Lehrzeit" die Worte eingeschaltet werden „bei nicht handwerksmäßigen Gewerben".

Den Punkt f) wünscht der Herr Abgeordnete Erb in nachstehender Fassung angenommen *(liest)*:

„f) Die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge durch Beiziehung derselben entweder zu den Genossenschaftskrankencassen oder zu den Bezirkskrankencassen bleibt der Entscheidung der Genossenschaften überlassen."

Der Herr Abgeordnete Erb wünscht ferner, dass nach lit. g) folgende neue lit. h) anzufügen sei:

„h) die Abgabe von Gutachten an die Gewerbebehörde bei Errichtung von neuen Gewerben."

Zum vorletzten Alinea wünscht der Herr Abgeordnete Dr. Marchet folgenden Zusatzantrag *(liest)*:

„Insbesondere haben die Genossenschaften an die Gewerbebehörde ihr Gutachten dann abzugeben, wenn diese Behörde vor Ausfertigung eines Gewerbescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe oder vor Verleihung eines concessionirten Gewerbes, zu dessen Antritt eine besondere Befähigung gefordert wird, falls ihr die zweifellose Stichhältigkeit des beigebrachten Nachweises der Befähigung nicht genügend dargethan erscheint, ein solches Gutachten verlangt."

Zum letzten Alinea des §. 114 hat der Herr Abgeordnete Erb einen Abänderungsantrag dahin gestellt, dass dasselbe zu lauten hätte *(liest)*:

„Alle Genossenschaften eines Bezirkes müssen zur besseren Wahrung ihrer Interessen einen Bezirksverband bilden: die Bezirksverbände sind zu Kammer, eventuell Landesverbänden zu vereinigen."

Hiemit im Wesen gleichbedeutend ist der Antrag des Herrn Abgeordeten Lorber, wonach das letzte Alinea lauten soll *(liest)*:

„Die Genossenschaften eines politischen Bezirkes haben zur besseren Wahrung ihrer Interessen einen Verband zu errichten, dessen Ausschuss einen gewerblichen Beirath der politischen Bezirksbehörde bildet; die näheren Bestimmungen hierüber werden im Verordnungswege geregelt."

Der Herr Abgeordnete Dr. Russ beantragt endlich folgendes neue Alinea zu §. 114, nach dem letzten Alinea *(liest)*:

„Wo ein solcher Verband aus allen Genossenschaften eines politischen Bezirkes besteht, bildet sein Ausschuss einen gewerblichen Beirath der politischen Bezirksbehörde, dessen Competenz im Verordnungswege zu bestimmen ist."

Wir werden also absatzweise über §. 114 abstimmen, und zwar zunächst über das erste Alinea in der Fassung des ersten Antrages Erb, im Falle der Ablehnung in der Fassung des zweiten Antrages und im Falle der Ablehnung in der Fassung des dritten Antrages desselben. Hienach kommt das erste Alinea

in der Fassung des Antrages Kupelwieser und im Falle der Ablehnung in der Fassung des Ausschusses.

Hienach kommt das zweite Alinea, und zwar Punkt a) zur Abstimmung, zunächst in der Fassung des Antrages Dobernig-Ebenhoch und im Falle der Ablehnung in der Fassung des Ausschusses; sonach gelangt Punkt b) zur Abstimmung, wie derselbe vorgedruckt ist, vorbehaltlich der Abstimmung über den Antrag Ebenhoch, und hiernach der Zusatzantrag Ebenhoch. Sonach kommen lit. c, d und e zur Abstimmung, bezüglich deren Abänderungsanträge nicht gestellt worden sind. Hienach gelangt Punkt f in der Fassung des Antrages Erb zur Abstimmung und im Falle der Ablehnung in der Fassung des Ausschusses.

Sohin werden wir über lit. g abstimmen, dann über den Zusatzantrag Erb als lit. h, hierauf über das vorletzte Alinea in der Fassung des Ausschusses und sonach über den Zusatzantrag Marchet, endlich über das letzte Alinea, und zwar zunächst in der weitergehenden Fassung Erb, dann in der Fassung Lorber, endlich in der Fassung des Ausschusses. Im letzteren Falle wird der Zusatzantrag Ruß zur Abstimmung kommen. Ist eine Einwendung? *(Nach einer Pause:)* Es ist nicht der Fall, daher werden wir so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea des §. 114 in der Fassung Erb annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den ersten Eventualantrag des Herrn Abgeordneten Erb als erstes Alinea annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den zweiten Eventualantrag Erb als erstes Alinea annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea in der Fassung Kupelwieser, der sich der Herr Referent conformirt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Wir gelangen zum zweiten Alinea.

Ich ersuche jene Herren, welche den Eingang und lit. a in der Fassung Dobernig-Ebenhoch annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den Eingang und lit. a in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche lit. b in der Fassung des Ausschusses vorbehaltlich der Abstimmung über den Zusatzantrag Ebenhoch annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Ebenhoch nach den Worten „über die Lehrzeit" einschalten wollen die Worte „bei nicht handwerksmäßigen Gewerben", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche die lit. c, d, e in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche lit. f in der Fassung Erb annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche f und lit. g in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche als lit. h den Antrag Erb annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche das vorletzte Alinea in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Zusatzantrag Marchet zum vorletzten Alinea annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das letzte Alinea in der Fassung Erb annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche das letzte Alinea in der Fassung Lorber annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche das letzte Alinea in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche zum letzten Alinea den Zusatzantrag Ruß annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Somit ist §. 114 erledigt.

Wir kommen zu den Resolutionen. Ich ersuche jene Herren, welche die Resolution Roser, die lautet *(liest)*:

„In Erwägung, daß die Gesetze über die Kranken- und Unfallversicherung der Bevölkerung einerseits und den Industriellen anderseits enorme Lasten aufbürden und zu lauten Klagen führen, wird die k. k. Regierung aufgefordert, diese Gesetze einer neuerlichen Revision zu unterziehen und zu erwägen, ob es nicht angezeigt erscheint, statt des Umlageverfahrens das Deckungsverfahren einzuführen und diese Institutionen durch internationale Übereinkunft zu regeln",

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche die Resolution Erb, lautend *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Errichtung von obligatorischen Genossenschaftsverbänden (Bezirksverbänden), respective Kammer- und Landesverbänden und die Ausgestaltung letzterer zu einem Reichsverbande zu veranlassen und durchzuführen, um dem Gewerbestande eine feste Organisation zu schaffen, die für denselben unumgänglich nothwendig geworden ist",

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Resolution des Herrn Abgeordneten Hauck *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Antrage des Abgeordneten Hauck, welcher vom ganzen Hause unterstützt wurde, betreffend die Aufnahme von 100 Millionen Gulden zur Hebung des Kleingewerbes, durch eine entsprechende Regierungsvorlage ehestens gerecht zu werden, damit die Genossenschaften in die Lage kommen, die im §. 114 aufgeführten Wohlfahrtseinrichtungen und Geschäftsunternehmungen (Rohstofflager, Verkaufshallen, gemeinschaftliche Maschinenbetriebe, Vorschusscassen u. s. w.) durchführen zu können",

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Resolution des Herrn Abgeordneten Dobernig, welche lautet *(liest):*

„Die Regierung wird unter Hinweis auf den im §. 114 den Genossenschaften angewiesenen Wirkungskreis, der hauptsächlich die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder in sich schließt, ersucht, die Kriegsverwaltung zu veranlassen, dass diese mit den Genossenschaftsverbänden behufs stärkerer Heranziehung des Kleingewerbes zu Heereslieferungen in Unterhandlungen trete, beziehungsweise von den Verbänden Vorschläge über die Möglichkeit einer größeren Betheiligung einhole",

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Resolution ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Marchet, die lautet *(liest):*

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Gewerbebehörden anzuweisen, dass sie vor Ausfertigung eines Gewerbescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe und vor Verleihung eines concessionirten Gewerbes, zu dessen Antritt eine besondere Befähigung gefordert wird, wenn ihnen die zweifellose Stichhältigkeit des beigebrachten Nachweises der Befähigung nicht genügend dargethan erscheint, das Gutachten der betreffenden Genossenschaft einholen",

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch diese Resolution ist angenommen und somit §. 114 mit den bezüglichen Resolutionen erledigt.

Wir gelangen nunmehr zu §. 115. Zu diesem Paragraphen ist vom Herrn Abgeordneten Dobernig der Antrag gestellt worden, das Alinea 4 zu streichen. Diesem Antrage wird durch getrennte Abstimmung Rechnung getragen werden, umsomehr, als der Herr Abgeordnete Erb zu §. 115, Alinea 4 den Abänderungsantrag stellt, dass dieses Alinea zu lauten habe *(liest):*

„Der Genossenschaft steht das freie Verfügungsrecht über ihr Vermögen zu gewerblichen und Lehrlingszwecken zu."

Da zu den übrigen Alinea ein Abänderungsantrag nicht gestellt wurde, wird über diesen Paragraph mit vorläufiger Auslassung des Alinea 4, wie er vorgedruckt ist, dann über das vierte Alinea in der Fassung Erb, im Falle der Ablehnung dieses Antrages in der Fassung des Ausschusses abgestimmt werden. Ist keine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Wir werden also in dieser Weise vorgehen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 115, mit vorläufiger Auslassung des vierten Alinea, in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das vierte Alinea in der Fassung Erb annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das vierte Alinea in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Wir gelangen nunmehr zu §. 115 a. Zu diesem Paragraphen ist gleichfalls eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt worden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch wünscht, dass an Stelle des ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Alinea die Absätze 1, 2 und 3 der Regierungsvorlage gesetzt werden. Sohin wünscht der Herr Abgeordnete Adámek, dass überhaupt der §. 115 a in der Fassung der Regierungsvorlage aufgenommen werde. Für den Fall der Annahme des zweiten Alinea des Ausschussantrages stellt der Herr Abgeordnete Adámek folgenden Zusatz als Eventualantrag *(liest):*

„Kommt zu einer solchen Versammlung der Genossenschaft die beschlussfähige Anzahl ihrer Mitglieder nicht zusammen, so ist zur Berathung über dieselben Gegenstände der Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen giltige Beschlüsse fassen kann. Auf diese Bestimmung muss bei dieser neuen Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden."

Der Herr Abgeordnete Erb beantragt, den letzten Satz des ersten Alinea, lautend:

„Der Beschluss unterliegt der Genehmigung der Gewerbebehörde",

sowie die Worte „und mit Genehmigung der Gewerbebehörde" in dem vorletzten Alinea des Paragraphen auszuscheiden.

Wir werden so vorgehen: Zunächst wird über das erste Alinea abgestimmt werden in der Fassung der Regierungsvorlage, im Falle der Ablehnung in der Fassung des Ausschusses. Hienach kommt das zweite Alinea in der Fassung des Ausschusses und im Falle der Annahme der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Adámek zur Abstimmung. Dann kommt das dritte Alinea in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung; sohin kommt das vierte Alinea in der Fassung der Regierungsvorlage, im Falle der Ablehnung in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Endlich kommt das letzte Alinea in der Fassung der Regierungsvorlage, im Falle der Ablehnung in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung, mit vorläufiger Auslassung der sowohl im ersten als im vierten Alinea vom Abgeordneten Erb beanständeten Worte. Wird keine Einwendung erhoben? *(Abgeordneter Dr. Lueger meldet sich.)*

Herr Abgeordneter Dr. Lueger hat zur Abstimmung das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich möchte an Seine Excellenz den Herrn Präsidenten die Bitte richten, wenn über Alinea 1 des §. 115a nach der Ausschussvorlage abgestimmt wird, über die Worte „im Sinne des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" und „im Sinne des Gesetzes, betreffend die registrirten Hilfscassen" getrennt abzustimmen.

Präsident: Diesem Wunsche werde ich selbstverständlich Rechnung tragen und es wird über diese Worte separat abgestimmt werden.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea des §. 115a in der Fassung der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt. Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea des §. 115a mit vorläufiger Auslassung der vom Herrn Abgeordneten Dr. Lueger beanständeten Worte „im Sinne des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" und „im Sinne des Gesetzes, betreffend die registrirten Hilfscassen", ferner mit vorläufiger Auslassung des vom Herrn Abgeordneten Erb beanständeten letzten Satzes „Der Beschluss unterliegt der Genehmigung der Gewerbebehörde", annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die vom Ausschusse beantragten, vom Herrn Abgeordneten Dr. Lueger beanständeten bereits verlesenen Worte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht. — Nach einer Pause:)* Nach der Zählung ist es wohl die Majorität, ich möchte aber doch das Stimmenverhältnis constatiren und bitte die Herren Schriftführer, die Auszählung vorzunehmen.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Die Aufnahme dieser Worte ist mit 90 gegen 60 Stimmen beschlossen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche auch die vom Herrn Abgeordneten Erb beanständeten Worte „Der Beschluss unterliegt der Genehmigung der Gewerbebehörde", annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das zweite Alinea in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Eventualzusatzantrag des Herrn Abgeordneten Adámek annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das dritte Alinea in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das vierte Alinea in der Fassung der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche das vierte Alinea mit vorläufiger Auslassung der Worte „und mit Genehmigung der Gewerbebehörde" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche auch diese Worte im vorletzten Alinea annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das letzte Alinea in der Fassung der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche das letzte Alinea in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Zu §. 115b, zu welchem wir nun kommen, sind zwei Abänderungsanträge gestellt worden.

Der Herr Abgeordnete Erb beantragt folgende Fassung des §. 115b *(liest)*:

„Alljährlich ist der Gewerbebehörde über die stattgefundene ordentliche Jahresversammlung ein Bericht zu erstatten, sowie auch derselben eine mit den ordnungsmäßigen Behelfen versehene Schlussrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft vorzulegen. Diese Eingabe ist von dem Genossenschaftsvorsteher und zwei Ausschussmitgliedern zu fertigen."

Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß beantragt §. 115b solle lauten *(liest)*:

„Alljährlich sind der Gewerbebehörde ein Bericht über die Jahresversammlung und die ordnungsmäßige Wahl des Vorstandes und des Ausschusses,

sowie eine mit den ordnungsmäßigen Behelfen . ."
u. s. w. wie es in der Vorlage heißt.

Ich werde daher den §. 115 b zuerst in der Fassung des Herrn Abgeordneten Erb, im Falle Ablehnung derselben dann in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Russ und im Falle der Ablehnung auch dieser in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Wird keine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, wir werden also so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 115 b in der Fassung des Herrn Abgeordneten Erb annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fassung ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den §. 115 b in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Russ annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fassung ist angenommen und somit entfällt die Abstimmung über die Fassung des Ausschusses.

Wir gelangen nun zur nächsten Gruppe, nämlich zu den §§. 118, 119 d, 120, Alinea 3 und Eingang des Artikels I.

Wünscht jemand hiezu zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche die §§. 118, 119 d, 120 Alinea 3 und den Eingang des Artikels I, wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Über den §. 137 ist bereits abgestimmt worden.

Wünscht jemand zu den Artikeln II und III sowie zu Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Abgeordneter Dr. Russ meldet sich.)* Der Herr Abgeordnete Dr. Russ hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Russ**: Es ist von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, den Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes dahin festzusetzen, dass es anstatt „drei Monate nach seiner Kundmachung" heißen soll: „sofort", nämlich: dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit.

Dieser irrthümliche Wunsch geht von der Anschauung aus, dass das Gesetz im Augenblicke der Sanction oder im Augenblicke der Annahme durch beide Häuser des Reichsrathes in Wirksamkeit tritt. Allein, wann ein Gesetz in Wirksamkeit tritt, das hängt wesentlich von dem Augenblicke der Kundmachung, das heißt von der Willkür der Regierung ab. Wenn daher auch im Artikel II statt „drei Monate" gesetzt würde „sofort", so braucht die Regierung das Gesetz nur drei Monate später kundzumachen und es ist derselbe Zweck erreicht, als wenn im Gesetze „drei Monate nach der Kundmachung" stehen würde. Nun ist der Umstand, dass dieses Gesetz drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit zu treten hat, doch auch ein günstiger, indem das Gesetz in seiner ämtlich giltigen Eigenschaft drei Monate lang bekannt ist, und daher eine Vorbereitung auch der dafür interessirten Kreise für die Durchführung dieses Gesetzes möglich ist.

Ich habe diese Worte nur deshalb gesprochen, weil von sehr vielen Seiten ein irrthümlicher Wunsch ausgesprochen worden ist, der den Zweck nicht erreicht, welcher damit in Verbindung gesetzt werden will.

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ein Abänderungsantrag ist nicht gestellt worden. Ich ersuche jene Herren, welche die Artikel II und III, sowie den Titel und Eingang des Gesetzes in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Die Artikel II und III, sowie der Titel und Eingang des Gesetzes sind ebenfalls angenommen.

Hiemit ist dieser Gegenstand in zweiter Lesung erledigt, bis auf zwei Resolutionen, welche in der Generaldebatte gestellt worden sind und worüber die Debatte bereits geschlossen ist, bezüglich deren sich der Herr Berichterstatter vielleicht noch aussprechen wird.

Berichterstatter Dr. **Exner**: Die Resolution des Herrn Abgeordneten Hájek lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich eine Gesetzesvorlage im hohen Hause einzubringen, dass zum Betriebe einiger Zweige des Handels- und auch des Schankgewerbes der Befähigungsnachweis erforderlich ist."

Der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch beantragt *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, die Unterbehörden anzuweisen:

1. die Genossenschaften nicht mit formalen Bureauarbeiten mehr zu belasten, als im Gesetze unbedingt vorgeschrieben und unumgänglich nothwendig ist;

2. die Bildung von Bezirks- und Landesgenossenschaftsverbänden nicht zu erschweren, sondern nach Kräften zu fördern;"

„3. bei Lieferungen und Arbeitsleistungen für die öffentliche Verwaltung (Submissionswesen), und zwar sowohl für die Civil- als Militärverwaltung, die Genossenschaften thunlichst zu berücksichtigen."

Ich habe mich über beide Resolutionen schon ausgesprochen und muss mich gegen die Annahme beider erklären.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung über die beiden Resolutionen und bitte ich die Herren, die Plätze einzunehmen. *(Nach einer Pause:)*

Der Herr Abgeordnete Hájek beantragt folgende Resolution *(wiederholt dieselbe)*.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht).* Dieselbe ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ebenhoch beantragt folgende Resolution *(wiederholt dieselbe).*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Resolutionsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Resolution ist gleichfalls abgelehnt. Somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Versicherungsausschusses über den Antrag des Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen, betreffend einen Gesetzentwurf, womit die Grundzüge festgesetzt werden, nach welchen die Versicherung gegen Feuerschäden im Wege der Landesgesetzgebung geregelt werden kann. *(679 der Beilagen.)*

Der Herr Berichterstatter hat das Wort zur Einleitung der Verhandlung.

Berichterstatter Dr. **Promber** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Indem ich der mir obliegenden Aufgabe, die Debatte einzuleiten, nachzukommen bemüht sein werde, erlaube ich mir, Folgendes zu bemerken. Der Gegenstand, um den es sich handelt, ist kein Novum in diesem hohen Hause. Es wurde wiederholt darüber gesprochen und der Gegenstand wiederholt erörtert.

Auch hat eine Reihe von Landtagen sich damit beschäftigt, Landesausschüsse wurden beauftragt mit der Berichterstattung und mit der Stellung von Anträgen. Zu einem praktischen Resultate ist die Sache aber bisher nicht gekommen.

Seine Excellenz Herr Graf Wurmbrand hat sodann in diesem hohen Hause die Initiative ergriffen und den Antrag gestellt, welcher den Ausgangspunkt bildet für die gegenwärtig in Verhandlung stehende Ausschussvorlage.

Seine Excellenz Graf Wurmbrand hat den Antrag begründet, derselbe wurde einem Ausschusse zugewiesen, und Seine Excellenz Herr Graf Wurmbrand wurde zum Berichterstatter bestellt und seine Unterschrift befindet sich auch auf dem diesbezüglichen Ausschussberichte.

Ich hielt mich für verpflichtet, dies hier zu constatiren. Ich wurde zum Berichterstatter erst gewählt, nachdem Seine Excellenz aus dem Ausschusse ausgetreten war infolge seiner Berufung ins Cabinet.

In diesem Stadium der Sache glaube ich mich übrigens, was den Gegenstand selbst betrifft, darauf beschränken zu dürfen, dass ich verweise auf die dem Antrage selbst in seiner ursprünglichen Form beigefügten Motive, auf die Debatte in der ersten Lesung, welche eine ziemlich ausführliche war, sowie auf den Ausschussbericht selbst.

Ich bedauere allerdings, dass die Regierung — es trifft dies nicht die gegenwärtige Regierung — während der Ausschussberathungen bestimmte und bündige Erklärungen nicht abgegeben hat.

Ich hoffe und wünsche, dass die Regierung wenigstens während der gegenwärtigen Verhandlung Erklärungen abgebe, klar und bündig. Es ist selbstverständlich, dass ich wünsche, dass die Erklärungen im Sinne der Principien lauten möchten, wie sie niedergelegt sind in dem Ausschussberichte und in den Ausschussanträgen.

Ich glaube mich darauf beschränken zu sollen und bitte, in die Verhandlung einzutreten.

Präsident: Als Regierungsvertreter zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstande ist Herr Sectionschef Dr. v. Körber hier erschienen. Ich erlaube mir, den Herrn Sectionschef dem hohen Hause vorzustellen, und ertheile demselben das Wort.

Regierungsvertreter Sectionschef Dr. v. **Körber:** Hohes Haus! Dem mir ertheilten Auftrage gemäß erlaube ich mir, im Namen der Regierung zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstande Folgendes zu bemerken.

Die Regierung anerkennt die hohe Bedeutung der Versicherung gegen Feuerschäden und schließt sich vollständig der in dem Berichte des Versicherungsausschusses niedergelegten Anschauung an, dass das Feuerversicherungswesen ein wichtiges Moment des öffentlichen Interesses darstellt. In dieser Erkenntnis hat die Regierung die Entwicklung dieser wirtschaftlichen Institution aufmerksam verfolgt und die dabei gesammelten Erfahrungen ihren bezüglichen Berathungen zugrunde gelegt. Hiebei gewann die Regierung die Überzeugung, dass bei der großen Anzahl gut fundirter Privatversicherungsgesellschaften im allgemeinen ein Nothstand hinsichtlich einer passenden Versicherungsgelegenheit nicht besteht, dass jedoch die oft schwer erschwinglichen Prämien, die nicht selten als drückend empfundenen Versicherungsbedingnisse, die nicht immer verläßliche Versicherungsaufnahme der Objecte und die dadurch veranlassten Differenzen in Schadensfällen, oft auch Indolenz oder übel angebrachte Sparsamkeit viele Besitzer von der Versicherung ihres Eigenthums abgehalten haben, ein Übelstand, der allerdings der Abhilfe bedarf.

Die Regierung ist sich bewusst, dass eine Umformung der dermalen bestehenden Feuerversicherungseinrichtungen nur dann als dem öffentlichen Interesse vollkommen entsprechend angesehen werden kann, wenn die Versicherung mindestens der Immobilien obligatorisch erklärt wird, wobei jedoch dem subjectiven Ermessen des Einzelnen bei Erfüllung der Versicherungspflicht nicht unnöthige Schranken hin-

sichtlich der Wahl der Versicherungsgelegenheit gezogen werden sollen, und wenn ferner allen Assecuraten bei möglichst niedriger Prämie der volle Ersatz im Schadensfalle, den wirklich Schwächeren aber eine besondere Berücksichtigung bei Bemessung der Prämie gewährleistet ist. *(Sehr gut!)*

Diesen Grundsätzen entsprechend muss ein Gesetz über die Regelung des Feuerversicherungswesens nicht nur die Normirung der Verhältnisse für den Fall der Zwangsversicherung vorsorgen, sondern auch ausführliche Bestimmungen für den Fall der freiwilligen Versicherung, das ist also Bestimmungen über den Versicherungsvertrag enthalten. Diese Bestimmungen müssen, damit ihre Wirksamkeit gesichert erscheint, die Natur von Zwangsnormen haben, die der Abänderung durch Vereinbarung der Parteien entzogen sind. Bei einer so weitgehenden gesetzlichen Regelung der Materie ist es selbstverständlich, dass bei Festsetzung der Normen eine große Vorsicht angewendet werden und eine sorgfältige Erwägung aller dabei in Betracht kommenden Momente platzgreifen müsse.

Insbesondere darf die Thatsache nicht übersehen werden, dass einzelne hervorragende Corporationen zur gegenständlichen Frage eine ganz verschiedene Stellung einnehmen, wie erst jüngst in einer Ausschussitzung die böhmische Section des Landesculturrathes für das Königreich Böhmen sich mit einem Vorschlage zur Neuordnung des Feuerversicherungswesens befasst hat, der mit den Anträgen des Versicherungsausschusses nicht übereinstimmt, sondern denselben vielmehr wesentlich entgegensteht.

In diesen mannigfaltigen Schwierigkeiten ist wohl auch die Ursache zu finden, dass von den bisherigen Regierungen ein einschlägiger Gesetzentwurf nicht vorgelegt wurde, und es kann nicht befremden, dass auch die jetzige Regierung bei der Zeit, die ihr zur Verfügung stand, nicht in der Lage gewesen ist, alle diese Schwierigkeiten zu beseitigen und eine geeignete Vorlage der Beschlussfassung des hohen Hauses zu unterbreiten.

Der Versicherungsausschuss, dessen Bericht vom 17. März 1893 datirt, hatte seine Berathungen schon längst geschlossen, als die jetzige Regierung ins Amt trat, und die Regierung erhält erst heute durch den Umstand, dass dieser Bericht auf die Tagesordnung gestellt wurde, die Gelegenheit, zu dem Ausschussantrage Stellung zu nehmen.

Der Ausschussantrag stellt sich auf den Standpunkt des Monopols und will eine Monopolisirung entweder zu Gunsten einer Landesanstalt oder zu Gunsten einzelner landesgesetzlich zu bezeichnender Privatgesellschaften eintreten lassen.

Ohne die theoretische Berechtigung dieses Standpunktes zu verkennen, glaubt die Regierung doch auch die gegebenen Verhältnisse und die thatsächliche Entwicklung, die das Feuerversicherungswesen bei uns genommen hat, nicht ganz unberücksichtigt lassen zu dürfen.

Erscheint es möglich — und nach Ansicht der Regierung ist es möglich — die Regelung der Versicherung gegen Feuerschäden ohne völlige Umstoßung aller bestehenden Verhältnisse in Anknüpfung an die vorhandenen Einrichtungen und unter entsprechender Umformung und Ergänzung derselben zu erzielen, so dürfte dieser Weg unbedingt vorzuziehen sein, weil er eine organische Entwicklung an Stelle einer radicalen Neuordnung der Dinge bedeutet.

Aber selbst, wenn man sich, wie es im Ausschussantrage geschieht, auf den Standpunkt des Monopols stellen wollte, könnte nicht unbeachtet bleiben, dass die im Entwurfe enthaltenen Bestimmungen nicht vollkommen ausreichen. In dieser Hinsicht ist vor allem hervorzuheben, dass der Antrag des Versicherungsausschusses die Frage, ob die Einstellung des Betriebes der bestehenden Feuerversicherungsanstalten für diese einen Entschädigungsanspruch begründe, nicht in Betracht zieht.

Ohne derzeit zu der Frage Stellung zu nehmen, ob solche Ersatzansprüche anzuerkennen wären oder nicht, glaubt die Regierung nur das Eine als geboten ansehen zu müssen, dass das Reichsgesetz auf eine klare Lösung dieser Frage nicht verzichte. Lässt man diese Frage offen, so wäre es nicht ausgeschlossen, dass einzelne Versicherungsanstalten gegen jene Länder, welche ihnen den Geschäftsbetrieb einstellen, klagbar vor dem Reichsgerichte auftreten.

Schon die Eventualität solcher, in ihrer Tragweite nicht absehbarer Ersatzansprüche könnte für die Landesgesetzgebung bestimmend sein, auf die durch das Reichsgesetz eingeräumte Facultät, das Versicherungswesen zu regeln, ganz zu verzichten. Den Ländern aber es zu überlassen, die Entschädigungsfrage im Landesgesetz zu regeln, kann — von verfassungsrechtlichen Gründen auch abgesehen — deshalb nicht empfohlen werden, weil die Länder dann in die Lage kämen, als Richter in eigener Sache entscheiden zu müssen.

Weiter ist gegen den Ausschussantrag zu bemerken, dass er für den Fall der Errichtung einer Landesanstalt die Möglichkeit eines regalistischen Betriebes der Versicherung nicht völlig ausschließt; er setzt den Versicherten der Gefahr aus, dass die von ihm geforderte Prämie die Bedarfsprämie übersteigt und in dem übersteigenden Betrage eine in der Form von Prämien auf die Versicherten gelegte Umlage zu allgemeinen Landeszwecken wird. *(Widerspruch.)* Und doch dürfte zuzugeben sein, dass die Statuirung des Versicherungszwanges als eine Maßnahme rein volkswirtschaftlichen Charakters nur dann zulässig ist, wenn zugleich eine Gewähr dafür geboten wird, dass die durch den Zwang zur Versicherung dem Versicherten auferlegten Lasten das zur Sicherstellung des Versicherungszwanges gebotene Maß nicht überschreiten.

Dass eine Ergänzung des Ausschussantrages auch noch in einer anderen Richtung der Regierung geboten erscheint, wurde schon bei einem anderen Anlasse, und zwar gelegentlich der Beantwortung der Interpellation der Herren Abgeordneten Ritter v. Zaleski und Genossen bemerkt. Der §. 2 des Gesetzentwurfes, welcher die Landesgesetzgebung ermächtigt, den Versicherungszwang auszusprechen, enthält nur einen ganz abstracten Satz. Der durch die Statuirung des Versicherungszwanges angestrebte Zweck wird aber nur dann als wirklich gesichert betrachtet werden können, wenn das Gesetz den Umfang der Zwangsverpflichtung, sowie die aus der Zwangsversicherung entspringenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Zwangsversicherten und der Zwangsversicherungsanstalt wenigstens in den Hauptgrundzügen normirt.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über den vorliegenden Gesetzentwurf möchte ich mir erlauben, nunmehr die Grundzüge darzulegen, welche seitens der Regierung für eine gesetzliche Regelung des Versicherungswesens ins Auge gefasst sind.

Hienach soll rücksichtlich der Immobilien der Versicherungszwang auf Basis der Versicherung des vollen Bauwertes, das ist aller Baubestandtheile mit Ausnahme der Grund- und Kellermauern in Aussicht genommen werden, dagegen dem Versicherungsnehmer die freie Wahl der Versicherungsanstalt überlassen bleiben. Es soll der Versicherungsvertrag in seinen hauptsächlichen Grundzügen gesetzlich geregelt werden. Es soll eine Taxation aller versicherungspflichtigen Bauobjecte vorgesehen, es sollen Maximalprämien für die verschiedenen Kategorien von Versicherungen nach Verwaltungsgebieten angestrebt und es sollen besondere amtliche Inspectionsorgane für das Feuerversicherungswesen bestellt werden.

Es bildet ferner aus verschiedenen Gesichtspunkten einen Gegenstand noch nicht abgeschlossener Erwägungen der Regierung, inwiefern die Normirung des Versicherungszwanges der Landesgesetzgebung übertragen werden soll.

Jedenfalls soll den Ländern vorbehalten bleiben, zum Zwecke des Betriebes des Versicherungsgeschäftes auf Gegenseitigkeit beruhende Landesanstalten ins Leben zu rufen und entweder diesen die Function von Zwangsversicherungsanstalten zu übertragen oder Privatanstalten zu normiren, welchen die Versicherung derjenigen Immobilien, deren Besitzer eine freie Wahl der Versicherungsanstalten nicht treffen, zugewiesen werden kann. Zur Sicherstellung des Bestandes der durch die zwangsweise zugetheilten Versicherungen belasteten Anstalten soll durch die Schaffung einer geeigneten Rückversicherungsgelegenheit vorgesorgt werden.

Endlich sollen die von den Versicherungsgesellschaften aufgestellten Versicherungsbedingnisse, insbesondere hinsichtlich der Schadenliquidation, dann des Verhältnisses im Falle der versäumten Prämienzahlung und sonstiger drückender Vorbehalte einer Revision unterzogen werden. Dieses im Laufe der Berathungen so umfassend gewordene Programm bedingt eine solche Reihe von Vorerhebungen und Voreinleitungen, dass ein darauf basirter Gesetzentwurf der Annahme und dem Wunsche der Regierung entgegen bisher nicht fertiggestellt werden konnte. Es darf jedoch mit Sicherheit angenommen werden, dass diese Arbeiten, welche einen Complex überaus schwieriger Fragen darstellen, in absehbarer Zeit zum Abschlusse gelangen werden.

Ohne der Frage vorzugreifen, ob das dem hohen Hause und der Regierung gemeinsame Ziel eher im Wege einer Amendirung des vom Versicherungsausschusse beantragten Entwurfes oder durch eine selbständige Regierungsvorlage zu erreichen sei, vermeint die Regierung, dass es sich empfehlen würde, den in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf an den Versicherungsausschuss zurückzuverweisen, um der Regierung die Gelegenheit zu geben, ihre jetzt nur skizzirten Bedenken im Detail näher zum Ausdrucke zu bringen.

Die Regierung erklärt sich bereit, an den Berathungen des Ausschusses intensiv mitzuwirken, wenn auch hervorgehoben werden muss, dass eine erfolgreiche Förderung dieser Arbeiten erst in dem Zeitpunkte möglich sein wird, sobald die Regierung ihrerseits mit den bereits berührten Vorerhebungen und Voreinleitungen zum Abschlusse gelangt sein wird.

Mit diesen Ausführungen habe ich mir erlaubt, den Standpunkt der Regierung darzulegen, und kann ich nur wiederholen, dass es der Regierung ernstlich daran gelegen ist, dass diese wichtige Frage in möglichst kurzer Zeit einer entsprechenden Lösung zugeführt werde.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass zu diesem Gegenstande noch als Regierungsvertreter Herr Hofrath Freiherr v. Call des Justizministeriums und Herr Hofrath Wolf im hohen Hause erschienen sind.

Zu diesem Gegenstande sind zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Scheicher, Dr. Ritter v. Wiedersperg, Noske, Dr. Steinweder, Dr. Gessmann und Dr. Lueger; pro die Herren Abgeordneten Formánek, Graf Wurmbrand, Peschka, Wachnianyn, Dr. Groß, Rigler, Hagenhofer, Dr. Rutowski, Dr. Ritter v. Wielowieyski, Dr. Šusteršič, Dr. Vašatý, Popowski, Henzel, Dr. Ritter v. Kraiński, Dr. Dvořák, Stefanowicz, Dr. Ritter v. Kozłowski und Wladimir Ritter v. Gniewosz.

Ich werde mir erlauben, die Verhandlung zu unterbrechen, nachdem Dringlichkeitsanträge überreicht worden sind.

Ich ersuche einen der Herren Schriftführer, den Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý zu verlesen.

Schriftführer **Augsten** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Vašatý und Genossen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„In Erwägung, dass durch die Errichtung eines Familienfideicommisses der betreffenden Familie und der sämmtlichen im Errichtungsinstrumente bestimmten Nachkommenschaft durch ein besonderes, diesfalls zu erlassendes Gesetz betreffs eines bestimmten Vermögens für immerwährende Zeiten im Staate eine privilegirte Stellung zur Erhaltung und Vermehrung des Glanzes der betreffenden adeligen Familie ertheilt wird, hiedurch aber dem Ärare, insbesondere durch die nothwendige Anstellung und Erhaltung einer größeren Anzahl von Referenten bei Gerichten aller drei Instanzen betreffs Ausübung der staatlichen Obsorge und Erledigung der sehr zahlreichen Fideicommissagenden sehr ansehnliche Mehrauslagen verursacht werden, welche die große Masse der steuerzahlenden Staatsbürger, denen an der Erhaltung und Vermehrung des Glanzes der betreffenden adeligen Familien gar nichts gelegen ist, mitzutragen haben;

in weiterer Erwägung, dass nach den geltenden gesetzlichen Gebürenvorschriften die Fideicommissnachfolger von dem ihnen zufallenden Fideicommissvermögen bloß die gewöhnlichen Vermögensübertragungsgebüren von todeswegen wie andere gewöhnliche Erben (Alloderben) zu tragen gehalten sind, durch die Unveräußerlichkeit des Fideicommisses daher dem Staatsschatze alle die Vermögensübertragungsgebüren, welche demselben aus dem Allodialvermögen durch Übertragungen unter Lebenden zufließen, beim Fideicommissvermögen abgehen und dadurch der Staatsschatz infolge der ertheilten Privilegien sehr bedeutend verkürzt wird, indem demselben dadurch jährlich Millionen von Einkünften entgehen;

in Erwägung, dass dagegen Stiftungen, Beneficien, Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden, Vereine, Anstalten und andere Corporationen und Gesellschaften wegen Unveräußerlichkeit ihres Vermögens sowohl von unbeweglichen als beweglichen Sachen nach dem Gebürengesetze eine besondere Gebür (Äquivalent) als Ersatz für die entgehende Übertragungsgebür unter Lebenden zu zahlen verpflichtet sind und durch diesen Antrag daher auch eine Ausgleichung in der Besteuerung durch Behebung des diesfälligen Privilegiums der Fideicommisse herbeigeführt wird;

und in schließlicher Erwägung, dass die Errichtung von neuen Fideicommissen ohne Rücksicht auf deren allgemein anerkannte Schädlichkeit in volkswirtschaftlicher Beziehung auch in letzter Zeit von den Herren Abgeordneten aus Galizien ohne Rücksicht auf die dortigen höchst misslichen wirtschaftlichen Verhältnisse der breitesten Schichten der dortigen Bevölkerung angestrengt, ja mit wahrer Hast betrieben wird, wolle das hohe Abgeordnetenhaus dem anruhenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag mit aller nach der Geschäftsordnung zulässigen Beschleunigung und mit dem Beisatze zu behandeln, derselbe sei dem Budgetausschusse mit dem Auftrage, über denselben binnen acht Tagen den Bericht zu erstatten, zuzuweisen.

Wien, am 11. November 1896.

	Dr. Vašatý.
Dr. Scheicher.	Joh. Herm. Kindermann.
Dr. Kokoschinegg.	Dr. Steinwender.
Dr. Kraus.	Dr. Kindermann.
Fürnkranz.	Schlesinger.
Erb.	Rigler.
Steiner.	Ludwig.
Forcher.	Dobernig.
Polzhofer.	Dr. Kronawetter.
Pernerstorfer.	Weber.
Richter.	Wrabetz.“

Gesetz vom . . . ., betreffend die Einführung des Gebürenäquivalentes von Fideicommissen und fideicommissarischem Vermögen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Der Absatz der Tarifpost 106 B, e des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, ad 1 des Wortlautes:

„Stiftungen, Beneficien, Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden, Vereine, Anstalten und andere Corporationen und Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht:

a) von unbeweglichen Sachen vom Werte 3 Procent;
b) von beweglichen Sachen vom Werte 1½ Procent“ —

wird aufgehoben und haben an Stelle desselben die nachfolgenden Bestimmungen zu treten:

„Stiftungen, Beneficien, Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden, Fideicommisse und fideicommissarisches Vermögen, Vereine, Anstalten und andere Corporationen und Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht:

a) von unbeweglichen Sachen vom Werte 3 Procent;
b) von beweglichen Sachen vom Werte 1½ Procent.“

Artikel II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen und der Justiz beauftragt.“

Präsident: Dieser Dringlichkeitsantrag ist gehörig gezeichnet und geht dahin, dass der vom Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý beantragte

Gesetzentwurf heute in erste Lesung genommen werde.

Zur Begründung der Dringlichkeit dieses Antrages hat der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vašatý**: Hohes Haus! Der eingebrachte Antrag, dass Fideicommisse eine besondere Gebür, das sogenannte Äquivalent, nach Tarifpost 106 des Gebürengesetzes zahlen sollen, ist ein dringlicher, schon deshalb, damit der Staatscasse nicht jährlich über eine Million Einnahmen entgehen.

Meine Herren! Wir sollen das im hohen Hause als Volksvertreter nicht erleben, in einem Staate, dessen Cassen 200 Millionen Überschüsse haben, dass wenn wir eine Million Abstrich an der Grundsteuer verlangen, der Finanzminister gleich Strike macht und sagt, es wird ein Deficit sogleich im Staatshaushalte eintreten, oder wenn Millionen Schäden durch Elementarereignisse in den Kronländern entstehen, dass er uns bei diesen großartigen Cassebeständen mit 200.000 fl. abfertigen will. Das sind keine gesunden Zustände, und durch Annahme meines Antrages soll einmal ein Ende damit gemacht werden, dass der Minister mit solchen leeren Ausreden das Haus tractirt. Meine Herren! Dieser Antrag ist dringlich, um schon die Ungleichheit der Besteuerung, welche heute existirt, zu beseitigen. Wollen Sie zur Kenntnis nehmen, dass nach der erwähnten Tarifpost 106 Stiftungen, Beneficien, Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden, Vereine, Anstalten, Corporationen und Gesellschaften an besonderer Gebür zahlen, und zwar von unbeweglichen Sachen drei Procent, von beweglichen $1^1/_2$ Procent. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Und 25 Procent Zuschläge!)* Ganz richtig. Warum zahlen diese die kirchlichen Beneficien, die manus mortua?

Weil sie unter Lebenden nicht durch Kauf 2c. übertragen werden, sie sind daher von der Übertragungsgebür unter Lebenden, welche dem Staate bekanntlich viele Millionen einträgt, befreit. Wenn die geistlichen Corporationen, die manus mortua, diese Gebür zahlen müssen, warum sollen Fideicommisse, welche unter Lebenden auch nicht übertragbar sind, hievon eximirt sein, zumal sie noch ein Privilegium, ein besonderes Gesetz vom Staate haben?

Das ist der zweite Grund, warum dieser Antrag dringlich ist. Er ist überdies dringend mit Rücksicht auf die Staatscasse. Es ist bekannt, dass beim Großgrundbesitze — und der soll in den Latifundien hier petrificirt werden — der Staat bei der Grundsteuer verkürzt wird. Dieselbe beträgt in Böhmen per Hektar 1 fl. 92 kr., beim bäuerlichen Besitze 2 fl. 47 kr., also um 57 kr. mehr, das macht beim Fideicommisse Czartoryski, welches zustande kommen soll, an 6000 fl. jährlich, ohne Rücksicht auf Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschläge.

Das ist ein dritter Grund, dass dieses Privilegium der Fideicommisse aufhören soll.

Meine Herren! Die Fideicommisse sollen überdies zur Tragung dieser Gebür herangezogen werden, weil sie noch besonders privilegirt sind.

Sie genießen nämlich die staatliche Oberaufsicht, und zwar bei allen Gerichten erster Instanz, wo Fideicommisse sich befinden, welche Fideicommissbehörden sind, und bei allen Obergerichten und auch bei der dritten Instanz. Der Staat hat daher wegen Ausübung der Aufsicht jährlich enorme Auslagen, welche aus den Staatscassen, wohin die Steuerzahler ihre Gelder geben müssen, für die Fideicommissbesitzer zu leisten sind.

Das ist die größte Ungerechtigkeit, welche es geben kann, welche aber beseitigt werden soll; daher ist mein Antrag sehr dringend, doch auch aus dem Grunde ist er dringlich, damit die Krankheit, Fideicommisse zu stiften, welche dem Gesammtinteresse schädlich sind, einmal aufhört, und ich wurde zur Betreibung dieses Antrages gerade wegen der großartigen Urgenz von Seite der polnischen Abgeordneten behufs Stiftung eines neuen Fideicommisses in letzter Linie veranlasst.

Über die Dringlichkeit habe ich weiter nichts zu sagen, nur bezüglich der achttägigen Frist für den Budgetausschuss noch zu bemerken, dass dieselbe ziemlich lang ist, nachdem ja in der Tarifpost 106 des Gebürengesetzes nur zwei Worte hinzugefügt werden sollen, nämlich nach den Worten „Stiftungen, Bonificationen 2c." die Worte „Fideicommisse und fideicommissarisches Vermögen", ein Gegenstand, dessen Verhandlung nur einige Minuten währt.

Ich bitte daher die Dringlichkeit des Antrages anzuerkennen schon mit Rücksicht auf die Ausgleichung der angeführten Ungleichheiten in der Besteuerung und auf die allgemein anerkannten Schädlichkeiten des Fideicommissinstitutes *(Sehr richtig!)*, damit man auch durch Einführung dieser Besteuerung dieser Gefährlichkeit entgegenarbeite. *(Bravo!)* Ich bitte um Annahme der Dringlichkeit.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand zur Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich bitte daher die Herren, die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)*

Ich ersuche jene Herren, welche für die vom Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý beantragte Dringlichkeit stimmen, das heißt dafür sind, dass sein Antrag, betreffend einen Gesetzentwurf wegen Einführung eines Gebürenäquivalentes von Fideicommissen und fideicommissarischen Vermögen, heute zur ersten Lesung auf die Tagesordnung gesetzt werde, obwohl dieser Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Ich bitte die Herren, stehen beziehungsweise sitzen zu bleiben, und die Herren Schriftführer ersuche ich, die Constatirung des Stimmenverhältnisses vorzunehmen. *(Nach Auszählung des Hauses:)* Die Dringlichkeit ist mit 53 gegen 52 Stimmen abgelehnt.

Es bleibt daher bei der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung dieses ohnedies schon als gewöhnlicher Antrag *(1464 der Beilagen)* eingebrachten Gegenstandes.

Es ist ein zweiter Dringlichkeitsantrag überreicht worden vom Herrn Abgeordneten Dr. Pattai, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Augsten** *(liest):*

„Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Pattai, Dr. Lueger und Genossen.

Am 15. Februar 1896 fasste das hohe Haus einhellig den Beschluss, die Regierung werde aufgefordert, das Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn rechtzeitig zu kündigen. Der Herr Handelsminister gab hierüber die Erklärung ab, die Regierung werde trachten, die Verhandlungen wegen Erneuerung dieses Bündnisses in einer die österreichischen Interessen wahrenden Weise durchzuführen eventuell das Kündigungsrecht ausüben.

Bis jetzt ist nichts authentisches über das Ergebnis dieser Verhandlungen verlautet. In der gestrigen Sitzung des Budgetausschusses gab der Herr Finanzminister ausweichende Erklarungen ab. Durch eine längere Hinausschiebung der Kündigung würde bei diesen Umständen die Regierung in die Lage kommen, allein zu beurtheilen, ob sie das Resultat der Verhandlungen für die diesseitigen Reichsinteressen als befriedigend anerkennen oder nicht; das Haus würde aber eventuell vor die fertige Thatsache des verstrichenen Kündigungstermines gestellt.

Deshalb beantragen die Gefertigten:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„1. Das Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn ist sofort zu kündigen und die Regierung wird aufgefordert, diesen Beschluss unverweilt zur Ausführung zu bringen.

2. Dieser Antrag ist als dringlich zu behandeln und mit allen im §. 42 der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschleunigungen der Berathung und Beschlussfassung zuzuführen.““

	Dr. Pattai.
Schlesinger.	Dr. Lueger.
Steiner.	Steinwender.
Schneider.	Dr. Franz Kindermann.
Fürnkranz.	Tschernigg.
Ludwig.	Polzhofer.
Posch.	Dr. Scheicher.
Richter.	Spinčić.
Jax.	Dr. Gessmann.
Dr. Ferjančič.	Troll.
Erb.	Rigler.
Liechtenstein.	Pernerstorfer.“

Präsident: Dieser Antrag ist geschäftsordnungsmäßig gezeichnet. Mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde werde ich mit Zustimmung des Herrn Antragstellers diesen Dringlichkeitsantrag in der nächsten Sitzung, und zwar am Schlusse derselben zur Verhandlung bringen.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Dieser Antrag soll zum Schlusse der nächsten Sitzung vorgenommen werden. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit dieses Antrages bitte ich jedoch, denselben zu Beginn der nächsten Sitzung in Verhandlung zu nehmen. Es geht nicht an, so wichtige Anträge, ich könnte sagen, so zwischen Thür und Angel zu berathen und zu beschließen. Ich bitte daher Seine Excellenz, meinem Antrage Folge zu geben, eventuell über denselben die Abstimmung vornehmen zu lassen.

Präsident: Gegenüber meinem im Einverständnis mit dem ersten Herrn Antragsteller gestellten Antrage, dass dieser Dringlichkeitsantrag zum Schlusse der nächsten Sitzung berathen werde, beantragt der Mitantragsteller Herr Dr. Lueger, dass derselbe zu Beginn der nächsten Sitzung verhandelt werde.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt. Es wird daher nach meinem Antrage vorgegangen werden.

Es ist vom Herrn Abgeordneten **Borčić** und Genossen ein Dringlichkeitsantrag in einer Nothstandsangelegenheit eingebracht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Noske** *(liest):*

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Borčić und Genossen.

Das Jahr 1896 wird in den Annalen des Königreiches Dalmatien als ein refactes verzeichnet und bei der dortigen Bevölkerung ein trauriges Andenken zurücklassen für all das Unheil, welches es hervorgebracht hat.

Seit Monaten folgen sich ununterbrochen Katastrophen auf Katastrophen, und kein Gau jenes bedauernswerten Landes ist von den Elementarereignissen verschont geblieben.

Am 9. dieses Monats wurde auch die romantischeste und interessanteste Gegend Dalmatiens, die so hochberühmten Buke Kotorske, von einem furchtbaren Sturm heimgesucht, welcher durch volle zwanzig Stunden wehte und große Verheerungen verursachte.

Alle Gemeinden jenes politischen Bezirkes wurden stark beschädigt, am ärgsten aber wurde die Stadt Kotor mit ihrer Umgebung getroffen. Das Wasser der stark geschwollenen Wildbäche Zvironjak und Skurda ergoss sich rasend auf die ganze umliegende Gegend und vernichtete und schwemmte alles weg, was es auf dem Wege fand. Der Friedhof von Skaljari wurde gänzlich verwüstet, die Leichen sogar aus den Gräbern fortgerissen und ins Meer getragen, auch die Mauern des Krankenhauses sind eingestürzt.

Die Ärarialfahrstraßen wurden unterwühlt und die Brücken weggerissen, und da auch alle Feld- und Gemeindewege zerstört sind, ist jede Verbindung zwischen den Dörfern untereinander und der Stadt Kotor eingestellt.

Die meisten Häuser in Skaljari und Kavac, sowie die öffentlichen Märkte und die Läden in Kotor sind überschwemmt; in dem letzteren Orte beide Friedhöfe, sowohl der katholische als der griechisch-orientalische, stark beschädigt. Wenn der Regen nicht aufhört, laufen viele Häuser und Kirchen Gefahr, einzustürzen.

Der durch den Elementarunfall angerichtete Schaden, nach den von dort eingetroffenen Nachrichten, muss sehr groß und die allgemeine Noth unbeschreiblich sein.

Die Gemeindevorstehung von Kotor hat gleich nach dem ersten Wolkenbruche, der sich am 21. October dieses Jahres über dieselbe Gegend entlud, die Statthalterei im telegraphischen Wege aufmerksam gemacht, dass im Falle einer Wiederholung des Elementarereignisses die schrecklichsten Folgen zu befürchten sind, und bat um rasche Abhilfe. Besonders urgirte sie, dass die nöthigsten Verbauungsarbeiten des Wildbaches Zvironjak je eher ausgeführt werden. Diesen Zurufen hat man kein Gehör geschenkt, und so hat sich auch leider verwirklicht, was jene ehrenwerte Gemeindevertretung vorhergesehen hat.

Die Lage jenes biederen und heroischen Volkes, welche schon vor der Katastrophe keine beneidenswerte war, ist nach dem Unfalle wahrlich entsetzend.

Zur Linderung des entstandenen Nothstandes ist es daher dringend nothwendig, dass der Staat der verunglückten Bevölkerung beispringe und ihr ausgiebige Hilfe leiste.

Die Gefertigten stellen sonach den dringlichen Antrag:

„„Die hohe Regierung wird aufgefordert, den durch den am 9. d. M. stattgefundenen Wolkenbruch so schwer geschädigten Gemeinden und der in den traurigsten Nothstand versetzten Bevölkerung von der Buke Kotovske in Dalmatien ungesäumt eine ausgiebige Staatshilfe zukommen zu lassen.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag als dringlich zu behandeln und nach §. 42 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuzuweisen.““

Wien, am 13. November 1896.

	Borčić.
Dr. Bulat.	Sokol.
Supuk.	Spinčić.
Dr. Dostal.	Purghart.
Robič.	Kaltenegger.
Dr. Ferjančič.	Dr. Kurz.
Dr. Gregorec.	Višnikar.
Dr. Kvekić.	Dr. Zurkan.
Perić.	Dr. Laginja.
Davar.	Dr. Klaić.
L. Pollak.	Hájek.
Spindler.	Povše.“

Präsident: Diesen Antrag werde ich auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuweisen.

Vom Herrn Abgeordneten Rigler und Genossen ist ein Antrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Noske** *(liest den Antrag Rigler und Genossen, betreffend die Gebarungsüberschüsse der Waisencassen — 1605 der Beilagen).*

Präsident: Dieser Antrag ist gehörig gezeichnet und wird daher geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Zu einer Anfrage an den Obmann des Budgetausschusses hat der Herr Abgeordnete Graf Dzieduszycki das Wort.

Abgeordneter Graf **Dzieduszycki:** Bereits am 26. März d. J. wurden von Seite der Regierung dem Hause drei Gesetzentwürfe vorgelegt, welche den Zweck hatten, die Bezüge des Beamtenstandes, die Bezüge der Professoren an den Universitäten und denselben gleichgestellten Hochschulen und Lehranstalten und endlich die Bezüge der katholischen Seelsorger zu regeln.

Das hohe Haus weiß davon, dass der Budgetausschuss die zwei anderen Fragen behandelt hat und dass sie bald im Hause spruchreif sein werden. Bis jetzt haben wir aber leider keine Kunde davon, wann wir die dritte Frage, nämlich die Frage der Regelung der Congrua, verhandeln werden, und meine Parteigenossen haben mich beauftragt, die Anfrage an den Herrn Obmann des Budgetausschusses zu stellen, wann auch diese höchst wichtige Frage einmal zur Berathung vor diesem Hause heranreifen wird.

Es ist kein Zweifel, dass die katholische und die Geistlichkeit überhaupt eine sehr wichtige Rolle in der Gesellschaft spielt, da sie das Symbol der höchsten Güter des Menschen ist, und dass es seitens des

Hauses im höchsten Grade bedauernswert wäre, wenn die einmal angeregte Frage nicht zu einer entsprechenden Lösung gelangen würde.

Auch diejenigen, welche eine rein geistliche und höchst wichtige Mission zu erfüllen haben, brauchen das tägliche Brot, und wie die Dinge heutzutage stehen, ist der Unterhalt der Geistlichkeit nicht auf der Stufe, wie es ihr bei ihrer hohen Würde und Mission geziemen würde.

Es liegt also im Interesse der gesammten Bevölkerung, dass die Geistlichkeit solche Bezüge, welche ihrer Würde entsprechen, erhält. In meinem Lande ist die Frage noch umsomehr einer sehr schnellen Regelung bedürftig, weil die Ausnahmsverhältnisse der ruthenisch-katholischen Kirche es gestatten, dass ein Geistlicher auch ein Ehemann ist und dass die meisten Geistlichen bei den geringen Bezügen, die ihnen die Congrua bietet, noch die Last des Unterhaltes von Frau und Kind haben, wobei die Frage also ganz acut wird. Ich stelle also diese Anfrage an den Obmann des Budgetausschusses, indem ich im Namen meiner Parteigenossen den dringenden Wunsch ausspreche, dass der Budgetausschuss sich sobald als möglich mit dieser Frage beschäftige und sie spruchreif dem hohen Hause zuführe. *(Beifall.)*

Präsident: Nachdem der bisherige Obmann des Budgetausschusses diese Stelle niedergelegt hat, wird der Obmann-Stellvertreter, der Herr Abgeordnete Dr. Kathrein, die Güte haben, diese Anfrage zu beantworten.

Abgeordneter Dr. **Kathrein:** Auf die an den Obmann des Budgetausschusses gerichtete Anfrage habe ich Folgendes zu erwidern. Die betreffenden Regierungsvorlagen wurden dem Referenten, Herrn Abgeordneten Dr. v. Fuchs, zur Bearbeitung übergeben; er hat an denselben wesentliche und bedeutende Amendements gemacht und Abänderungen vorgenommen. Diese Abänderungen hat er der Regierung übergeben, um auf Grund derselben neue Berechnungen über die Tragweite derselben zu machen. Diese Berechnungen sind sehr schwieriger Natur, werden aber in nächster Zeit abgeschlossen werden, und ich glaube, dass der Budgetausschuss in kurzer Zeit Gelegenheit haben wird, sich mit diesen Vorlagen betreffs der Congrua zu beschäftigen und die Sache zum Abschlusse zu bringen; mehr habe ich nicht zu sagen. *(Heiterkeit.)*

Präsident: Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Augsten** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Hallwich, Peschka und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Öffentliche Blätter melden, der königlich serbische Finanzminister habe auf Andringen des deutschen Consuls in Belgrad eine vertrauliche Ordre an die serbischen Zollämter gerichtet, mit welcher diese angewiesen werden, die aus Deutschland importirten Woldik- und Köperstoffe nicht mehr wie bisher mit einem Zolle von 70 Francs pro 100 Kilogramm, sondern mit einem solchen von 25 Francs zu belegen.

Durch diese Zollermäßigung soll den erwähnten Erzeugnissen deutscher Provenienz die Concurrenz mit den qualitativ überlegenen österreichischen Kalmucks und Barchenten nicht nur ermöglicht, sondern auch namhaft erleichtert werden.

Der nachtheilige Rückschlag einer solchen Maßregel auf die einheimische Industrie und deren zahlreiche Arbeiter, insbesondere diejenigen in Warnsdorf, Königinhof, Zwittau u. s. w. wäre ein ebenso unvermeidlicher wie tiefeinschneidender.

Die Gefertigten richten deshalb an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister die Anfragen:

„„1. Beruht die mitgetheilte Nachricht auf Wahrheit?

2. Was gedenkt Seine Excellenz für den Fall der Bejahung dieser Frage zu thun, um die Durchführung der erwähnten Maßregel hintanzuhalten und die österreichische Textilindustrie vor Benachtheiligung zu schützen?““

Wien, am 13. November 1896.

Bendel.	Dr. Hallwich.
Augsten.	Peschka.
Dr. Menger.	Dr. Roser.
Dr. Beer.	Bohaty.
Dr. Kuenburg.	Dr. Knoll.
Dr. Funke.	Dr. Bazant.
Vincenz Hofmann	Swoboda.
Dr. Marchet.	Franz Kirschner.
Dr. Groß.	W. Demel.
Dr. Nitsche.	Hütter.“

„Interpellation des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern.

Am 1. August 1896 veröffentlichten die „Amtlichen Nachrichten“ des k. k. Ministeriums des Innern ein Gutachten der Generalprocuratur beim k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofe über die Frage, ob die Aufnahme unwahrer thatsächlicher Angaben als Betrug nach dem allgemeinen Strafgesetz strafbar erscheine. Dieses Gutachten erfolgte auf Veranlassung des k. k. Justizministeriums. Die Generalprocuratur kam in ihrem Gutachten zu dem, für Menschen mit Rechtssinn übrigens ganz selbstverständlichen Schlusse, dass „durch eine, dem Geist des Gesetzes und der Rechtsprechung des Cassationshofes angemessene Anwendung der für Betrug gegebenen Strafbestimmungen die überwiegende Mehrzahl jener Fälle erreicht werden

wird, in welchen zur absichtlichen Schädigung der Unfallversicherungsanstalt in die nach §. 21 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 für 1888, zu liefernden Beitragsberechnungen bewusst falsche thatsächliche Angaben aufgenommen werden." Die Veröffentlichung dieses Gutachtens in den „Amtlichen Nachrichten" musste logischerweise als eine Weisung an die Unfallversicherungsanstalten angesehen werden, im Sinne dieses Gutachtens alle dolosen Schädigungen der Anstalten dem Staatsanwalte zur Amtshandlung zu überweisen. Gegen diese, nach der maßgebenden Ansicht der Generalprocuratur im Inhalte und Geiste der Gesetze wurzelnde Anwendung des Strafgesetzes entfesselten die Unternehmer eine heftige Action, die in dem unerhörten Verlangen gipfelte, die Regierung möge dieses „Project" mit aller „Entschiedenheit" von sich weisen. Dieses „Project" ist aber nichts anderes als das Verlangen, dass man gegenüber den großen, reichen und mächtigen Unternehmern das Gesetz so handhabe, wie man es gegenüber den kleinen und bescheidenen Betrügern anzuwenden versteht.

Nun wird in den Wiener Tagesblättern vom 11. November von Seite der Industriellen, die dem Herrn Ministerpräsidenten am 8. November diese Petition überbrachten, ein Communiqué veröffentlicht, worin über ihre Unterredung mit Seiner Excellenz dem Grafen Badeni ausführlich berichtet wird. Darnach hätte der Herr Ministerpräsident wörtlich bemerkt, „dass ihm jener Punkt der von den Industriellen überreichten Petitionen als der wichtigste erscheine, der sich gegen die bekannt gewordene Absicht kehrt, die Strafjudicatur des Unfallversicherungsgesetzes von den politischen Behörden hinweg den Strafbehörden zuzuweisen". Die Industriellen berichten weiters, der Herr Ministerpräsident habe versichert, „er habe dieses Vorgehen bereits unterdrückt und Sorge getragen, einer solchen ungerechten Behelligung einen Riegel vorzuschieben." Mit dürren Worten wird hier von dem Herrn Ministerpräsidenten behauptet, er hätte sich das Recht angemaßt, in die Rechtsverfolgung zu Gunsten betrügerischer Unternehmer einzugreifen und er hätte, was in Österreich doch nur der Krone zusteht, Auftrag gegeben, die Anklagen gegen defraudirende Unternehmer niederzuschlagen. Bis heute ist eine Richtigstellung dieser von Seite der Industriellen ausgehenden Mittheilungen nicht erfolgt, so dass angenommen werden muss, dass diese die österreichische Rechtspflege aufs stärkste compromittirenden Angaben richtig sind. Diese Annahme ist umso zwingender, als der Wiener Staatsanwalt mit der ihm eigenen täppischen Hand jede Kritik dieser Sache zu unterdrücken sucht. Er hat beispielsweise folgenden, in der „Arbeiter-Zeitung" vom 13. November enthaltenen Artikel confiscirt:

„Graf Badeni und das Recht auf Betrug. Endlich erfährt man, was die Audienz des Industriellen-actionscomités beim Grafen Badeni gezeitigt hat. Die Herren Goebel, Pastrée und Comp., die Strohmänner des sattsam bekannten Hanck-Waiß, dürften freudig erregt den Audienzsaal verlassen haben. Sie haben beim Grafen Badeni das intimste Verständnis für die Wünsche ihres Herzens gefunden. Er hat mit seinem geübten Blick für solche Dinge sofort herausgefunden, dass dem Hanck-Waiß und seinen Schülern nichts gefährlicher erscheinen könne, als dass Betrüger auch als Betrüger bestraft werden. Ein Gutachten der Generalprocuratur beim Obersten Gerichtshof hat es ausgesprochen, dass die überwiegende Mehrzahl der Fälle, in denen die Unfallversicherungsanstalten durch falsche Angaben der Lohnsummen geschädigt werden, durch eine „dem Geiste des Gesetzes und der Rechtsprechung des Cassationshofes angemessene Anwendung der für Betrug gegebenen Strafbestimmungen" strafgerichtlich erreicht werden wird. Es war also Hoffnung vorhanden, dass endlich die Gerichte einschreiten werden, nicht nur, wie heute, wenn irgendein armer Teufel von Kleinmeister ein paar Gulden Krankencassenbeiträge veruntreut, sondern auch, wenn Actiengesellschaften und Millionäre die Unfallversicherungsanstalten um Tausende von Gulden betrügen. Eben jetzt läuft eine Strafanzeige der Wiener Anstalt gegen die Wiener Tramwaygesellschaft, die um nicht weniger als 96.332 fl. zu wenig Lohn verrechnet und dadurch die Unfallversicherung um 1367 fl. betrogen hat. Dass die Industriellen, die sich der Führung eines Hanck-Waiß anschließen, die Bestrafung solchen Betruges perhorresciren, ist begreiflich; begreiflich könnte es auch sein, wenn den Privatmann Badeni, der an die Geschäftsusancen des Lemberger Getreidemarktes gewöhnt ist, eine so scharfe Beurtheilung der Tarnopoler Moral befremdet. Aber Graf Badeni ist heute österreichischer Ministerpräsident, und man muss von ihm verlangen, dass er sich wohl oder übel mehr europäische Maßstäbe von Recht und Unrecht zulege. Sollte ihn das Überwindung kosten, so ist es seine Sache, sich mit dieser subjectiven Schwierigkeit abzufinden. Was soll man aber dazu sagen, dass ein Ministerpräsident das von der Generalprocuratur des Obersten Gerichtshofes empfohlene Vorgehen eine „ungerechte Behelligung" nennt, und dass er sich nicht scheut, offen auszusprechen, dass er dieser Behelligung einen Riegel vorgeschoben, dass er „dieses Vorhaben bereits unterdrückt habe?" Wir haben, als wir in den dem Actionscomité nahestehenden Morgenblättern diesen Bericht lasen, mit Ungeduld auf die officielle „Wiener Abendpost" gewartet, weil wir voraussetzten, dort ein Dementi zu finden, in dem der Ministerpräsident mit Entrüstung die Anschuldigung zurückweist, dass er Cabinetsjustiz übe, dass er dem Strafgericht in den Arm falle, wenn es betrügerische Capitalisten fassen will. Bisher aber hat die „Wiener Abendpost" geschwiegen, und so ist Österreich länger als 24 Stunden dem Verdachte preisgegeben, ein

Staat zu sein, wo ein Minister das Vorgehen der Gerichte einfach „unterdrücken“ kann. Vor allem drängt sich die Frage auf, was der Justizminister Graf Gleispach, der aus Graz kommt und nicht aus Lemberg, zu diesem selbst bei uns bisher unerhörten Eingriff in die Rechtspflege sagt. Man sollte glauben, er müsste sein Portefeuille hinwerfen, wenn er ohnmächtig ist, zu hindern, dass der Conflict zwischen der Rechtsanschauung des Obersten Gerichtshofes und des Hauck-Waiß zu Gunsten des Rechtes auf Betrug entschieden werde. So oft im Parlamente Klagen laut werden über ungerechte und grausame Verfolgung von Socialdemokraten oder sonst politisch unangenehmen Menschen, erhebt sich der jeweilige Justizminister und erklärt in würdevollen Worten und mit getragenem Pathos, dass die Justiz in Österreich unabhängig und dem Einflusse der Verwaltung entzogen sei. Den Pater Stojalowski in Ketten im Lande herumzuschleppen, das ist unabhängige Justiz; Millionäre, die die blutigen Kreuzer unterschlagen, die den Waisen und Witwen der in ihren Fabriken verunglückten Arbeiter gehören, als Betrüger zu fassen, das ist „ungerechte Behelligung“.

Erst heute hat eine Anregung des Abgeordneten Menger im Budgetausschusse, Steuerhinterziehungen der Fabrikanten von Bier, Schnaps, Zucker, Brantwein und Petroleum dem Strafgerichte zu überweisen, die Zustimmung des Finanzministers gefunden. Graf Badeni war offenbar nicht anwesend, sonst würde er gewiss gegen die „ungerechte Behelligung“ dieser Ehrenmänner protestirt haben; oder behält er sich vor, ihr von Fall zu Fall einen Riegel vorzuschieben?

Wir verlangen mit aller Entschiedenheit, dass öffentlich klargestellt werde, welches Recht und welche Mittel dem Grafen Badeni zur Verfügung stehen, das Vorhaben der Justiz zu „unterdrücken“. Es ist nothwendig, dass festgestellt werde, ob Graf Badeni wirklich jene Generalamnestie für betrügerische Industrielle erlassen habe.

Graf Badeni hat ein Stück geleistet, das ihm noch zu schaffen geben wird. Einen Menschen hat er freilich auf seiner Seite: Hauck-Waiß wird ihn verstehen und ihm zustimmen, denn der weiß ganz genau, wie unangenehm es ist, wegen Betruges im Zuchthause zu sitzen.“

Nachdem dieser Artikel trotz seiner Schärfe irgendswo das Maß der selbst in Österreich zulässigen freien Meinungsäußerung überschreitet, so liegt der Verdacht nahe, dass die Wiener Staatsanwaltschaft auch in diesem Falle dem Einflusse des Ministeriums des Innern unterlegen ist.

Angesichts dieser Vorgänge fragen die Unterzeichneten Seine Excellenz:

„„1. Hat der Herr Ministerpräsident thatsächlich den am 8. November bei ihm erschienenen Industriellen die Mittheilung gemacht, er habe jenes Vorgehen bereits unterdrückt und Sorge getragen, einer solchen ungerechten Behelligung einen Riegel vorzuschieben?

2. Wie vermag der Herr Ministerpräsident diese in den Gang der Rechtspflege eingreifende, über seine Competenz hinausgehende Cabinetjustiz zu rechtfertigen?““

Wien, 13. November 1896.

Vychodil.	Pernerstorfer.
Formánek.	Dr. Kronawetter.
Purghart.	Dr. Dvořák.
Dr. Samánek.	Dr. Engel.
Teklý.	Dr. Kramař.
Sokol.	Rašín.
Čestmír Lang.	Březnovský.
Dr. Brzorád.	Dr. Kurz.“

Schriftführer **Noske** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Samánek und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister der Justiz.

Der Verein der Staatsbeamten Österreichs will bekanntlich durch Veranstaltung sogenannter Beamtentage die Interessen seiner Mitglieder im Wege der öffentlichen Discussion besser wahren, als es bisher geschah. Dass hiebei der hohen Regierung kaum welche Dankesworte, namentlich für die sonderbare Regelung des Disciplinarrechtes der Staatsbeamten gespendet werden dürften, lässt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit behaupten.

Um nun eine solche Eventualität möglichst sicher hintanzuhalten, haben Euere Excellenz vor nicht langer Zeit einen geheimen Erlass hinausgegeben, in welchem Sie solche Beamtentage als eine Demonstration, welche sich mit den Berufspflichten und der öffentlichen Stellung der Justizbeamten nicht vertrage, zu nennen und die unterstehenden bezirksgerichtlichen 2c. Vorstände anzuweisen belieben, dass sie eine Betheiligung seitens ihrer Beamten an obgenannten Versammlungen hintanhalten sollen. Ja, Sie glauben sogar annehmen zu können, dass den Beamten auch der nöthige Urlaub hiezu verweigert werden wird.

Nachdem dieses Vorgehen Euerer Excellenz eine sehr bedenkliche Verletzung der den Beamten durch die Verfassung gewährleisteten Rechte bedeutet und dies gerade von Euerer Excellenz, als dem obersten Hüter aller Gesetze, am wenigsten zu gewärtigen war, fragen die Gefertigten:

„„1. Wollen Euere Excellenz diesen Ihren geheimen Erlass an die Justizbehörden dem hohen Hause baldigst mittheilen?

2. Haben Euere Excellenz denselben aus eigener Initiative oder über höheren und zwar wessen Auftrag hinausgegeben?

3. Wie verträgt sich dieses Ihr oder des höheren Auftraggebers Vorgehen mit dem

Amtseid, den die Herren Minister bezüglich Beobachtung aller Gesetze in die Hände Seiner Majestät abgelegt haben?""

Wien, am 13. November 1896.

Hájek.	Dr. Šamánek.
Adámek.	Sokol.
Spindler.	Dr. Kurz.
Dr. Brzorád.	Vychodil.
Teklý.	Purghart.
Dr. Kaizl.	Rozkošný.
Perić.	Dr. Dyk.
Dapar.	Rašín.
Čestmír Lang.	Seichert.
Dr. Vašaty.	Dr. Kramář.
Březnovský.	Dr. Engel.

Kulp."

„Interpellation des Abgeordneten Habermann und Genossen an die Herren k. k. Minister für Handel, Ackerbau und Eisenbahnen in Betreff der Gleichstellung der Tarife für den Zuckertransport auf den Eisenbahnen mit dem für den Zuckerexport über Triest bewilligten Tarif.

Für den Zuckerexport über Triest sollen schon demnächst neue, sehr ermäßigte Tarife in Wirksamkeit treten.

Diese für die Entwicklung von Triest und den Zuckerexport Österreichs im allgemeinen nicht unwichtige Maßregel kann an sich gewiss nur mit Befriedigung begrüßt werden, weil sie geeignet erscheint, nach beiden Richtungen günstig zu wirken.

Jedoch erscheint es geboten, die Wirkung dieser Maßnahme auch nach anderer Richtung zu prüfen und kann diesbezüglich in Betreff Mährens Folgendes constatirt werden: Die mährischen Rohzuckerfabriken erzeugen bedeutend mehr Rohzucker als in mährischen Raffinerien verarbeitet wird, so dass sie mit ihrem Absatz zum größten Theil auf die ausländischen Raffinerien rc. angewiesen sind. Diese für die mährischen Rohzuckerfabriken ungünstige Situation wird noch dadurch erheblich verschlechtert, dass die mährischen Zuckerraffinerien einen sehr ansehnlichen Theil ihres Bedarfs an Rohzucker aus Ungarn decken.

Unter der Wirkung des bestehenden Kartells der Zuckerraffineure hat das dahin geführt, dass bei einem Preise des Rohzuckers, in Aussig mit 12 fl., für Mähren und Niederösterreich mit 12 fl. weniger der Fracht bis Aussig, also zum Beispiel für Prerau bis Aussig weniger 92 kr., das ist mit 11 fl. 8 kr. von den mährischen Raffinerien gezahlt wird. Bleiben die dermaligen Tarife der für Mähren zunächst in Betracht kommenden Bahnen aufrecht, so werden an dem Vortheile, welcher sich aus der Tarifherabsetzung für den Zuckerexport über Triest ergibt, wohl die Raffinerien, nicht aber die mährischen Rohzuckerfabriken einen entsprechenden Antheil haben, denn die letzteren bleiben den kartellirten Raffinerien gegenüber nach wie vor in demselben ungünstigen Verhältnisse. Berücksichtigt man nun, dass der jetzt geltende Tarif in der Relation Mähren—Aussig 2·31 kr. per Tonnenkilometer beträgt, nach Triest hingegen nach dem bisher geltenden Tarif 1·66 kr. ausmacht und dieser Betrag durch die neue Tarifermäßigung auf 1·19 kr. per Tonnenkilometer herabgesetzt werden soll, so wird es klar, dass die Herabsetzung des Tarifes von 2·31 kr. auf 1·19 kr. auch für die Relation Mähren—Aussig für die mährischen Rohzuckerfabriken die Bedeutung hätte, dass die Herabminderung des Aussiger Rohzuckerpreises per 12 fl. für die mährischen Rohzuckerfabriken im Mittel nicht mehr 92 kr., sondern nur noch 47·36 kr. betragen könnte, den mährischen Rohzuckerfabriken demnach statt der bisherigen 11 fl. 8 kr. ein Preis von 11 fl. 52·64 kr. erhältlich wäre, was die mährischen Rohzuckerfabriken in den Stand setzen würde, sich dem von den kartellirten Raffinerien bei der Preisbildung des Rohzuckers ausgeübten Druck mit mehr Erfolg als bisher zu entziehen.

Da eine mährische Rohzuckerfabrik im Jahre 1894/95 circa 50.000, im verflossenen Jahre circa 40.000 Metercentner Rohzucker durchschnittlich erzeugte, so würde diese Frachtdifferenz bei einer Ausbeute von 12 Procent Zucker per Metercentner Rübe genügen, um den Rübenpreis um circa 3 kr. per Metercentner zu erhöhen, also der Landwirtschaft und insbesondere den Rübenbauern einen Vortheil zuzuwenden, der für diese, bei ihrer gegenwärtig so überaus schwierigen Lage, eine gewiss nicht geringe Bedeutung hätte.

Auf Grund der vorstehend gemachten Darlegungen erlauben sich die Gefertigten, die Herren Minister des Handels, des Ackerbaues und der Eisenbahnen zu fragen:

„„Sind die Herren k. k. Minister geneigt, die gekennzeichneten Verhältnisse zu prüfen und dahin zu wirken, dass die Eisenbahntarife für Zucker in der Relation Mähren bis Aussig eine ähnliche Herabsetzung erfahren, wie jene, welche für den Export von Zucker über Triest durchgeführt werden soll? Oder, wenn ihnen dies unthunlich erscheint, was gedenken die Herren k. k. Minister zu veranlassen, um die schwierige Lage der mährischen Rohzuckerfabriken, welche durch das Kartell der Raffineure erheblich verschärft wurde, im Interesse der Landwirtschaft zu erleichtern?""

Wien, den 13. November 1896.

Dr. Habermann.

Dr. Marchet.	Eltz.
Dr. Hirsch.	Proskowetz.
Dr. Fournier.	Tausche.
W. Demel.	Miskolczy.

Augsten.	Habicher.
Peschka.	Kübeck.
Dr. Demel.	Dr. Rott.
Josef v. Engel.	Lorber.
Promber.	Hütter."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Ich habe nachstehende Ausschusssitzungen zu verkünden:

Der Budgetausschuss hält am Samstag, 14. November, vormittag 10 Uhr, eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Wahl des Obmannes;
2. Landesvertheidigung, Schwegel;
3. Gesetz über Hafengebüren. Schwegel.
4. Post und Telegraphen. Meznik.

Der Petionsausschuss wird Dienstag, den 17. d. M., vormittags 10 Uhr, in Abtheilung V eine Sitzung abhalten. Tagesordnung:

1. Zuweisung von Petitionen;
2. Referate.

Der landwirtschaftliche Ausschuss hält Dienstag, den 17. November, vormittags 10 Uhr, in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Gesetzesvorlage, betreffend Abgabe von Viehsalz. Berichterstatter Wielowieyski.

Der Wahlreformausschuss hält Dienstag, den 17. November 1896, abends, 7 Uhr, in Abtheilung II Sitzung. Tagesordnung:

1. Bericht des Herrn Abgeordneten Dr. Fournier über die Regierungsvorlagen Nr. 586, 708 und 1263, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Ansehung von Salzburg, Krain und Görz;

2. Bericht des Herrn Abgeordneten Dr. Hallwich über die Regierungsvorlagen Nr. 509 und 1583, betreffend den gleichen Gegenstand in Ansehung von Böhmen;

3. Bericht des Herrn Abgeordneten Lupul über die Regierungsvorlagen Nr. 1264 und 1265, betreffend den gleichen Gegenstand in Ansehung von Dalmatien und der Bukowina;

4. Bericht des Herrn Abgeordneten Dr. Rutowski über die Regierungsvorlagen Nr. 573, 707, 1473 und 1584, betreffend den gleichen Gegenstand in Ansehung von Galizien, und

5. in Gemäßheit des Ausschussbeschlusses vom 15. v. M. alle dem Ausschusse zugewiesenen und bisher unerledigt gebliebenen Anträge und Vorlagen, insoweit sie nicht schon in der vorstehenden Tagesordnung enthalten sind.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Montag den 16. November 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Dritte Lesung des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung *(1606 der Beilagen)*.

2. Fortsetzung der Verhandlung über den Antrag des Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen, betreffend einen Gesetzentwurf, womit die Grundzüge festgesetzt werden, nach welchen die Versicherung gegen Feuerschäden im Wege der Landesgesetzgebung geregelt werden kann *(679 der Beilagen)*.

3. I. Bericht des Budgetausschusses, betreffend die Regierungsvorlage, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, abgeändert werden *(1565 der Beilagen)*.

II. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die provisorische Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener mit Ausnahme der Diener der Post- und Telegraphenanstalt *(1568 der Beilagen)*.

III. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlagen, betreffend:

a) die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen;

b) die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten und an den mit diesen Anstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Übungsschulen;

c) die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten *(1582 der Beilagen)*.

4. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Regelung der Bezüge der Professoren an Universitäten und denselben gleichgehaltenen Hochschulen und Lehranstalten *(1591 der Beilagen)*.

Ich ersuche jene Herren, welche zu den Punkten 3 und 4 der Tagesordnung sprechen wollen, sich am Montag, ³⁄₄11 Uhr behufs Eintragung in die Rednerliste bei mir einfinden zu wollen.

Ist gegen meinen Vorschlag etwas zu erinnern? *(Abgeordneter Barwiński meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Barwiński hat das Wort.

Abgeordneter **Barwiński:** Hohes Haus! Von verschiedenen Seiten dieses hohen Hauses wurden Stimmen laut, dass in landwirtschaftlichen Kreisen auf das Zustandekommen des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, noch in dieser Session großes Gewicht gelegt

wird. Die Erledigung dieser wichtigen Vorlage konnte infolge der Verzögerung der Arbeiten im landwirtschaftlichen Ausschusse nicht erfolgen. Nunmehr ist der Bericht über diese Vorlage im Ausschusse bereits fertiggestellt und in dritter Lesung angenommen worden. Als Vertreter der Landgemeinden erlaube ich mir demnach den Antrag zu stellen, dass diese Vorlage in einer der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Das Zustandekommen dieses Gesetzes in der jetzigen Session ist deshalb dringend, selbst wenn Abendsitzungen zu diesem Zwecke nöthig wären, weil dadurch der Rahmen für eventuelle Landesgesetze geschaffen werden soll, und da es wichtig ist zu wissen, wer an dem Zustandekommen dieses für die Landbevölkerung sehr wichtigen Gesetzes ein Interesse hat, so bitte ich um die Constatirung des Stimmenverhältnisses. *(Bravo!)*

Präsident: Ich würde selbst wünschen, dass es möglich wäre, die vom Herrn Abgeordneten Barwiński genannte Regierungsvorlage, betreffend die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, noch in diesem Sessionsabschnitte zu behandeln.

Ich bin aber heute weder in der Lage, darüber eine bestimmte Meinung auszusprechen, noch viel weniger in der Lage, über den Antrag, den der Herr Abgeordnete Barwiński gestellt hat, eine Abstimmung vorzunehmen, und zwar letzteres aus zwei Gründen. Der Bericht ist nämlich noch gar nicht fertig und liegt daher dem hohen Hause noch gar nicht vor, und schon aus diesem Grunde ist es unmöglich, über die Zeit, wann dieser Gegenstand auf die Tagesordnung gestellt werden kann, eine Meinung auszusprechen. Aber auch formell ist es unzulässig, einen Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen zu wollen, welcher noch gar nicht vorliegt und noch nicht vertheilt ist. Ich bin daher nicht in der Lage, die gewünschte Abstimmung vorzunehmen.

Hat sonst noch einer der Herren eine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 55 Minuten.)

Anhang I.

Petition der Gemeinden Oderberg, Schönichel, Kopitau, Hruschau, Skrzeczow, Pudlaw, Wirbitz und Zablacz in Schlesien um Ausbau des Donau-Odercanales.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Seit Jahren schon befasst sich die hohe Regierung mit dem Studium über die Herstellung eines Canales, welcher die Donau mit der Oder verbinden soll.

Die hohe wirtschaftliche Bedeutung einer solchen Verbindung für das Reich, sowie insbesondere für die zunächst berührten Provinzen Mähren, Schlesien und Niederösterreich u. s. w. liegt so klar zutage, dass es eigentlich überflüssig erscheint, dieselben noch des näheren zu beleuchten.

Die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien könnte durch die Errichtung einer solchen Wasserstraße einen ungeahnten Aufschwung nehmen, da nicht allein inländische Productionsgebiete dem inländischen Verkehre erschlossen werden würden, sondern auch der Handel mit dem Auslande, insbesondere mit Russland und Deutschland, sowie Schweden, Norwegen und England u. a. m. außerordentlich gefördert werden dürfte.

Der schlesischen Kohlenindustrie würde der ganze orientalische Markt (außer Galizien, Ungarn, Südösterreich, Triest u. s. w.), welcher gegenwärtig von der englischen Kohle beherrscht wird, eröffnet werden.

Der Reichthum Schlesiens an Holz- und Baumaterialien könnte entfernteren Gebieten Österreichs zugänglich gemacht werden, während anderseits die billige Zufuhr die Consumtionsfähigkeit Schlesiens im Interesse anderer Productionsgebiete außerordentlich fördern würde.

In Erwägung aller dieser Umstände haben die gefertigten Gemeinden auf Grund stimmeneinhellig gefasster Sitzungsbeschlüsse sich bestimmt gefunden, dem hohen Abgeordnetenhause die tief ergebene Bitte zu unterbreiten:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle in geeigneter Weise darauf hinwirken, dass die hohe k. k. Regierung endlich daran gehe, die bereits schon so lange schwebende Angelegenheit des Baues des Donau-Odercanales im eminenten Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs zu einem gedeihlichen Abschlusse zu bringen."

Gemeindevorstand Schönichel, Bahnhof Oderberg mit Kopitau

am 22. August 1896.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Königgrätz und Böhmisch-Skalitz in Böhmen in Angelegenheit der ärarischen Lieferungen für das k. und k. Heer.

Vysoká sněmovno poslanců na radě říšské!

Tíseň mezi rolnictvem stává se den ode dne větší a jest nejvýš na čase, má-li prvovýrobný stav tento úchraněn býti úplné záhuby, aby záhy učiněny byly kroky k jeho zachování.

Jednou příčinou úpadku našeho zemědělství jsou nejen nízké ceny obilí, ale na mnoze i to, že ani při tak nízkých cenách nelze výrobky odbýti. Kdežto rolník náš trápen jest obavou, nalézne-li vůbec kupce na obilí své, plní se skladiště vojenská zásobami, o nichž ve většině případu nelze tvrditi, že původ svůj mají ve výrobě domácí. Budiž nám prominuto, jestliže úkaz tento považujeme za nepřirozený, zásadám hospodářským odporující, který jedině jest zaviněn způsobem, dle kterého doposud zásobárny vojenské, řízením offertním, na základě podmínek usančních, potřeby své opatřují. V podmínkách těch na př. mimo jiné čteme v odstavci, kde mluví se o váze obilí, že má se dodávati pšenice nejmenší váhy 73 kg., žito 69 kg., ječmen 59 kg. a oves 41 kg. v jednom hektolitru. Každý praktický hospodář polní musí uznati, kdyby rolnictvo v Čechách obilí jen tak nízké hodnoty vypěstovalo, že dávno by více nemohlo existovati. Jedná-li se nyní o nabídku c. a k. vojenskému eráru, nabízí rolnictvo výrobky své vlastní, hodnoty mnohem lepší než jaká se vyžaduje a podle toho ustanoví ceny, ne přemrštěné, nýbrž přiměřené. Nabídky súčastní se též obchodník, který může si opatřiti zboží váhy vyžadované, tedy nižší než jaké nabízí rolnictvo. Proto může také nabízeti za nižší cenu a — dodávka se mu zadá. Jest proto naše rolnictvo ve skutečnosti od dodávek pro c. a k. vojenské zásobárny vyloučeno, pokuď nebudou změněny podmínky dodávkové.

Poněvadž pak po našem skromném mínění, dodávání obilí pro c. a k. vojenské zásobárny patří jedině a výhradně domácímu rolnictvu a poněvadž toho cíle jinak dosíci nelze, než když způsob dodávek bude upraven a poměněn tak, aby přiměřeným byl panujícím poměrům a přístupným byl každému pěstiteli obilí, proto osmělujeme se co nejuctivěji žádati:

„Vysoká sněmovno poslanců na radě říšské račiž o to se přičiniti, aby dosavadní způsob řízení offertního dle usancí při dodávkách obilí pro c. a k. vojsko byl zrušen a na jeho místo aby uzákonila se následující pravidla při dodávání obilí pro zásobování c. a k. vojska:

1. Zakupování obilí pro zásobování c. a k. vojska děj se přímo od producentů.

2. Příslušná hospodářská korporace (hospodářské župní jednoty, hospodářské spolky atd.) usídlená v krajině, kde zásobárna vojenská se nalézá, zaváže se c. a k. intendanci, že veškeré potřebné množství dodávkového obilí (neb jen některého druhu téhož) v každém měsíci v hodnotě, zvláštními podmínkami stanovené, dodá.

3. Správa vojenská ustanoví dni, vždy v prvé polovici měsíce, v kterých bude přímo od nabízejících producentů kupovati. — Kdyby přímým nabízením od rolníků nebyla potřeba pro ten který měsíc tímto kupováním kryta, oznámí správa vojenská nejdéle do 18. každého měsíce dotyčnému předsedovi výše zmíněné hospodářské korporace, mnoho-li ještě na dodávku v tom měsíci

má se opatřiti (mnoho-li se nedostává) a předseda ten jest povinnen. ještě v tom měsíci o dodání potřebného množství se postarati, jinak propadne pořádkové pokutě. která podmínkami bude ustanovená a za kterou veškeré členstvo spolku solidárně ručí.

4. Pokud se týče hodnoty dodávaného zboží i jeho čistoty, platí za minimální požadavek totéž, co až doposud v sešitu usančním ve věci té bylo ustanoveno.

5. Cena za obilí dodávkové budiž stanovena vždy o 10 kr. r. čís. na metric. centu vyšší než byla průměrná. úředně zjištěná cena o posledním. dodávce předcházejícím trhu na tržišti onoho místa, kde skladiště vojenské se nachází.

6. Placení dodaného obilí díti se bude vždy posledního dne toho měsíce. ve kterém dodávka byla uskutečněna.

7. Kvitance na obdržené obnosy za dodané obilí jsou kolku prosty.

8. Hospodářská korporace (nebo její předseda). která za dodávku ručení převzala, má právo. za předem zvláště ustanovených podmínek převzíti zpět veškeré otruby, které při semletí dodaného jí obilí vymlety byly. Až když na otruby tyto by nereflektovala. jest c. a k. vojenská správa oprávněna, s nimi dle libosti naložiti.

Doufáme pevně. že zajisté jen spravedlivému požadavku tomuto dostane se blahovolného slyšení a že uctivá žádost naše bude ve prospěch strádajícího rolnictva příznivě vyřízena.

Župní jednota hospodářská severo-východních Čech v Hradci Králové, 6. listopadu 1896.

Z výboru spolku hospodářského v České Skalici, dne 11. listopadu 1896.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.